This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Verhandlungen

der

deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung

zu

Frankfurt am Main.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Herausgegeben

auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redactions-Commission

und in deren Auftrag

von

dem Abgeordneten, Professor Dr. K. D. Haßler.

Erster Band,

enthaltend die amtlichen Protokolle der 1. bis 180. Sitzung.

Frankfurt am Main,

Gedruckt bei C. Krebs-Schmitt.

1848/49.

Inhalts-Verzeichniß

zu dem ersten und zweiten Bande (Band I. und III. der Verhandlungen) der amtlichen Protokolle zu der 1. bis 180. und 181. bis 234. *) öffentlichen Sitzung der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt am Main.

Anmerkung. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Sitzung, die freistehenden die Seitenzahl, wobei die bei (1) bis (180) stehenden in den ersten, die bei (181) bis (234) stehenden in den zweiten Band der Protokolle verweisen.

Abberufung von Abgeordneten durch die österreichische Regierung (203) 126 u. 132. Ungültigkeitserklärung derselben (203) 128, (221) 210. – Durch die preußische Regierung u. Protest preuß. Abgeordneten gegen dieselbe (221) 209. – Mittheilung der preußischen Verordnung über die Abberufung (222) 214 u. 215. – Durch die sächsische Regierung u. Protest dagegen (225) 227 und 229; (226) 237. – Durch die hannöverische Regierung u. Protest dagegen (229) 252 u. 254, (230) 256; desgl. durch die mecklenburgische Regierung (234) 267.

Berathung des Ausschußberichts über die Abberufung v. Abgeordneten (209) 155.

Abgeordnete zur Reichsversammlung, (s. Ausschließung. Zeugenpflicht), – Gesetzentwurf, betreffend Schutz der Abgeordn. (41) 111. Berathung hierüber (88) 317. – Verzeichniß der abwesenden Abg. in den stenograph. Berichten (88) 316. – Einberufung der beurlaubten Abgeordn. (227) 243. – Neuwahl von zu Staatsämtern beförderten Abgeordn. (98) 367. – Mittheilung über verstorbene Abg., s. Austrittsanzeigen bei Auerswald, Baur, Blum, Brunck, Lichnowsky und Wirth.

Abstimmung, Berathung des Ausschußberichts wegen Abänderung des §. 41 der Geschäftsordnung, die Art der Abst. betreffend. (98) 367; – desgleichen wegen zusätzlicher Bestimmung zu §. 42, die Abst. durch Stimmzettel betrffd. (109) 225; wegen Abänderung des §. 42 auf Herabsetzung der zur Unterstützung der namentlichen Abst. erforderlichen Zahl von 50 auf 20 Mitglieder (228) 248.

Abtheilungen, Verlosung sämmtlicher Mitglieder der Reichsvers, in 15 Abth. und Prüfung der Wahllegitimationen durch dieselben (2) 2. – Vorsitzende der Abth. (3) 3. – Zweite Verlosung der Abgeordneten in 15 Abth. (26) 63, 64. – Dritte Verlosung (51) 158. – Verkündigung der hierbei neu gewählten Vorsitzenden und Schriftführer der Abth. (55) 172. – Beibehaltung dieser dritten Verlosung (59) 189. – Vorschlag des Bureau's auf neue Verlosung in die Abtheilungen (227) 243. – Mittheilung über Veränderung in den Abtheilungslocalen (171) 722,

Adresse, s. Dänemark, Eingaben, Manifest, New-York.

Altenburg, Beschwerden über die Zustände im Herzogthum A. (88) 316.

Alterspräsident, Eröffnung der Reichsversammlung durch den A. (1) 1.

Amerika, s. auswärtige Beziehungen, New-York.

Amerikanisch-Europäisches Staatensystem, Antrag auf Erlaß eines Manifestes an die Völker des A. (28) 68.

Amnestie (s. Brentano), Berathung des Ausschußberichts über A. für politische Verbrecher (56) 178, (57) 181.

v. Andrian, Erwählung des Abgeordneten A. zum 2ten Vicepräsidenten (10) 17, (28) 68.

Anklage, s. Untersuchung.

Ansprache an das deutsche Volk aus Anlaß der Ereignisse vom 18. Sept. 1848 (82) 288; Erwählung eines Ausschusses zu deren Entwurf (83) 289 u. 290, (84) 294; desgleichen vom Reichsverweser (83) 290; desgleichen als Aufforderung zur Durchführuug der Reichsverf. (225) 229, (226) 237, (227) 245, (228) 248.

Anträge (s. Petitions- u. Prioritätsausschuß), Beschränkung der Verlesung der A. auf deren Betreff u. Antragsteller (4) 5. – Beschluß die A. nicht mehr zu verlesen, sondern drucken zu lassen (11) 20. – Verweisung der A. u. Eingaben an die Ausschüsse.

Arbeit, Einladung zur Generalversammlung des allgem. deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen A. (199) 104. – Berathung des Ausschußberichts über Petitionen von Webern u. Spinnern, Vermehrung u. bessern Lohn der A. betrffd. (209) 155.

Arbeiterverhältnisse (s. §. 30 der Grundrechte S. 705]; Ausschuß zur Begutachtung der A, s. Volkswirthschaftlicher A. – Berathung des Ausschußberichts, die Verhältnisse der arbeitenden Klasse betreffend (160) 684.

Arndt, E. M., Begrüßung des Abgeordneten A. (2) 2.

Aerzte, Berathung des Ausschußberichts über Eingaben eines Vereins von homöopathischen A. (145) 621.

Auerswald und Lichnowsky, s. Austrittsanzeigen, Frankfurter Ereignisse.

Auflösung von Ständeversammlungen, s. Ständevers.

Ausschließung, Berathung des Ausschußberichts über A. der Abgeordneten Löw, Caspers, Heister, Küntzel und v. Platen aus der Reichsversammlung (232) 552.

Ausschuß, s. Commission; Interpellationen; Ansprache, Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelnstaaten; Durchführung der Verfassung; Finanzen; Geschäftsordnung; Gesetzgebung; Mainzer Ereignisse; Marine; Ministerialvorlage in Betreff der deutsch-österreichischen Verhältnisse; Oesterreichisch-deutsche Verhältnisse; Oesterreichisch-slavische Frage; Prioritäts- u. Petitionsausschuß; Raveaux'scher Antrag; Schmidt-Wiesner'sche Antrag; Schulwesen; Thiengen u. Constanz; Untersuchung; Verantwortlichkeit der Reichsminister; Verfassungsausschuß; völkerrechtliche

*) Das über die in Stuttgart abgehaltene 235. Sitzung aufgenommene Protokoll gelangte nicht mehr zur Genehmigung durch die Versammlung.

und internationale Fragen; volkswirthschaftlicher Ausschuß; Wehrangelegenheiten.

Ausschüsse, Ermächtigung zur Vernehmung von Zeugen u. Sachverständigen (11) 20, (12) 23 u. 24, (13) 26, (17) 37, 38, 39, (29) 70. – Uebertragung dieser Befugniß auf jeden Ausschuß u. dießfällige Abänderung der §§. 24. u. 32 der Geschäftsordnung (119) 433. – Theilnahme von Abgeordneten an mehreren A. (41) 112. – Beschluß, die Mittheilung der eingelangten Petitionen durch die einzelnen Ausschüsse betreffd. (159) 678. – Berathung über die Ergänzung der A. (69) 233; Anfrage hierüber (70) 237.; Ergänzungsart der A. (59) 189; Berathung des Antrags des Abg. Wesendonck, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betr. (181) 3; Protestation gegen die bisherige Art der Ergänzung der A. (182) 7; Vorschlag des Bureau's auf Ergänzung der A. durch unmittelbare Wahl (227) 243. – Ergänzungswahlen in die A. u. zwar in den: a) A. für Centralgewalt (111) 437; b) Centralwahlausschuß (85) 298, (100) 378, (123) 502, (149) 642, (165) 700, (220) 208, (229) 252; c) Durchführung der Verfassung (218) 194, (220) 205; d) Geschäftsordnung (82 u. 83) 289, (94) 342, (102) 390, (111) 437, (126) 519, (229) 252; neue Constituirung desselben (234) 268; e) Gesetzgebung (81) 284, (106) 409, (209) 154; f) Marineausschuß (76) 272, (77) 272, (132) 550, (204) 138; g) A. für österreichisch-slavische Verhältnisse (94) 341, (192) 60, (193) 69; h) Petitions- u. Prioritätsausschuß s. daselbst; i) Ausschuß zur Prüfung der Wahlen von Thiengen u. Constanz (148) 635; k) Verfassungsausschuß (72) 249, (73) 254, (74) 258, (116) 456, (118) 472, (123) 502; l) völkerrechtlichen A. (85) 300, (89) 319, (137) 580, (143) 614; m) volkswirthschaftlichen A. (75) 263, (82) 289, (83) 290, Neuwahl des Vorstandes (97) 361, (111) 437, (133) 555, (164) 699; n) Wehrausschuß (75) 263, (82) 289, (83) 290, (85) 298, (89) 319, (157) 670, (183) 11; Wahl eines neuen Vorsitzenden (109) 422.

Ausschußberichte, Druck und Verlesung der A. (41) 112.

Austrittsanzeigen der Abgeordneten:

Achleitner (201) 118, Adams (93) 335, v. Aichelburg (208) 150, Aichenegg (29) 68, Albert (225) 228, Albrecht (61) 198, Ambrosch (198) 96, Amstetter (221) 211, Anders (210) 157, Anderson (225) 228, Archer (208) 150, Arndt (225) 228, Arndts (224) 223, Arneth (188) 45, Arnim-Boitzenburg (16) 34, Aue (67) 225, v. Auersperg (85) 298, v. Auerswald (81) 283, Aulike (158) 674,

Bachmaier (228) 247, Bandelow (218) 193, v. Bardeleben (114) 446, Barth (203) 128 u. (226) 239, Bassermann (225) 228, Bauer aus Wien (201) 118, Bauer (226) 239, Bauernschmid (199) 103, v. Baumbach-Kirchheim (171) 722, Baur (177) 743. Becker aus Gotha (226) 237, Beckerrath (211) 164, Behncke (225) 228, Behr (120) 479, Beidtel (206) 143, Beinhauer (62) 204, Beisler (212) 171, Benedict (201) 118, Berger (204) 134, Bergmüller (234) 267, G. Beseler (225) 228, Biedermann (228) 249 Blömer (231) 259, Blum (115) 451, 452, Blumenstetter (101) 382, Blumröder (80) 280, Bock (225) 228, Böcking (228) 249, Böcler (227) 243, v. Boddien (225) 228, Bonardy (226) 237, v. Borries (225) 228, Bochmer (218) 193, Bouvier (183) 9, Braun aus Cöslin (226) 237, Brescius (218) 193, Bresgen (231) 259, Breuning (211) 164, Briegleb (225) 228, Brockhausen (225) 229, Brons (225) 228, v. Bruck (124) 509, Brunk (101) 382, Bunsen (149) 639, Burger (65) 215, Burkart (182) 4, Bürgers (225) 228, v. Buttel (228) 249, Buzzi (53) 165.

Camphausen (16) 34, Carl (177) 743, Caspers (234) 267, Cetto (228) 249, Clemens (209) 156, Compes (97) 361, Cornelius (225) 229, Coronini-Cronberg (201) 118, Cucumus (231) 259, Czörnig (217) 190.

Dahlmann (225) 228, Dallwitz (147) 628, Dammers (166) 704, Darenberger (212) 171, Deetz (218) 193, Degenkolb (225) 228, Deiters (225) 228, Dewes (137) 583, Deym (201) 118, Deymann (226) 239, Diepenbrock (68) 229, Dieringer (88) 317, Dietzsch (93) 335, Dinstl (208) 150, Doblhoff (155) 663, Dohna-Wesselshoefen (56) 178, Döllinger (222) 213, Drechsler (208) 150, Drinkwelder (99) 371, Dröge (198) 96, Droysen (225) 228, Duncker (225) 228.

Ebmeier (229) 251, Eckart aus Lohr (212) 171, Eckert a. Bromberg (228) 249, Edlauer (208) 150, Egger (201) 118, d'Elwert (201) 122, Emmerling (226) 239, v. Ende (219) 195, Engel aus Culm (212) 171, Englmayr (208) 154, Esmarch (226) 239, Evertsbusch (225) 228, Eymuth (14) 29.

Falk (218) 193, Fallati (226) 239, Federer (234) 267, Feßler (90) 223, Festi (85) 298, Flir (104) 394, Flottwell (182) 4, Förster a. Breslau (101) 382, v. Franck (73) 252, Francke (226) 239, Friedrich (226) 237, Frings (130) 538, Fritsch (203) 126, Fuchs (219) 195, Fügerl (201) 118.

H. u. M. v. Gagern (225) 228, Gangkofner (125) 514, Gasser (80) 282, H. Gebhard (116) 455, Conr. Gebhard (111) 435, Geigel (231) 259, Genzken (88) 317, Geritz (107) 412, Gerlach (231) 259, Gersdorf (186) 30, Gerstner (136) 572, Gervinus (51) 156, Gevekoht (226) 237, Giech (222) 213, Gier (227) 243, Giesebrecht (219) 195, v. Gladis (224) 223, Glaß (72) 249, Glax (206) 145, Glück (89) 319, Göbel (201) 118, Göden (234) 267, v. Gold (141) 607, v. d. Goltz (218) 193, Gombart (223) 217, Götz (225) 228, Graf (212) 171, Grävell (221) 210, Grimm (89) 319, Gritzner (204) 134, Groß a. Leer (225) 228, Gründlinger (124) 509, v. Grundner (212) 171, Gspan (201) 118, Gutherz (129) 531, Gysae (217) 190.

v. Hagenow (158) 674, Hahn a. Ringleben (60) 198, Hahn a. Guttstadt (208) 150, Hallbauer (234) 267, v. Hartmann (224) 223, Haßler (199) 103, Haßlwanter (142) 115, Haubenschmied (225) 228, Haupt (159) 678, Hausmann (225) 228, v. Hayden (201) 118, Haym (225) 228, v. Hegnenberg-Dux (120) 479, Heide (151) 645, Heimbrod (216) 183, Heister (128) 528, Heisterbergk (229) 255, Helbing (234) 267, Henkel (29) 68, v. Hennig (230) 256, Hensel a. Zittau (70) 237, Hensel a. Camenz (225) 228, Hentges (159) 678, Herzig (178) 749, Herzog (225) 228, Heubner a. Freiberg (170) 717, Heubner a. Zwickau (182) 4, Heusner (171) 722, Hillebrand

a. Pöls (199) 103, Hlubeck (54) 168, Höchsmann (201) 118, Hoffmann v. Ludwigsburg (182) 4, Hoffmann a. Eisfeld (116) 455, Hoffmann a. Seifhennersdorf (128) 528, Hoppenstedt (220) 205, Houben (224) 223, Hübner (67) 225, Hugo (218) 193.

Janiscewsky (54) 168, Jaup (62) 204, Jeitteles (158) 674, Jenny (128) 528, Johannes (227) 243, Silv. Jordan (225) 228, W. Jordan (225) 228, Jordan a. Teschen (122) 490, Joseph (149) 639, Junkmann (225) 229.

Kagerbauer (202) 124, Kähler (68) 229, Kahlert (225) 229, Kaiser a. Mauern (120) 479, Kaiser a. Wien (189) 46, Kaisersfeld (201) 119, Jos. v. Kalchberg (44) 127, C. v. Kalchberg (64) 210, v. Kalkstein (218) 193, Kämmel (226) 237, Kanitsch (208) 150, Kapp (28) 67, Karajan (82) 287, Kauzer (94) 340, Keim (83) 289, Keller (225) 228, Kerer (201) 119, Kerst (225) 228, Ketteler (156) 667, v. Keudell (225) 228, Keyserling (68) 229, Kierulff (228) 249, Kirchgeßner (231) 259, Kleinschrod (184) 14, Knapitsch (29) 68, 69, Knarr (201) 119, Knoodt (171) 724, Köhler (230) 256, Kosmann (217) 190, Kösteritz (225) 228, Krafft (226) 239, Kratz (217) 190, Kreutzberg (208) 150, Kromp (133) 555, Künßberg (229) 251, Kunth (197) 94, Küntzel (226) 239, Kuranda (65) 215, Jg. u. C. v. Kürsinger (203) 126, Kutzen (218) 193.

Lang (160) 683, Lammers (226) 237, Langerfeldt (225) 228, v. Lasaulx (212) 171, Laschan (208) 150, Laube (195) 84, Lauk (229) 251, Lausch (203) 126, v. Lavergne-Peguilhen (89) 319, Lelek (224) 223, Lette (225) 228, Leue (204) 134, Leverkus (225) 228, Lichnowsky (81) 283, Liebelt (154) 659, Liebmann a. Meiningen (87) 311, Lienbacher (201) 119, v. Lindenau (80) 280, Lindner (203) 126, Löw a. Magdeburg u. a. Posen (225) 228, Lodemann (228) 249, Löper (217) 190, Löschnigg (206) 143, Lüntzel (191) 56.

Mally (201) 118, v. Maltzahn (201) 119, Maly (226) 237, Mandrella (168) 711, Marcks (225) 228, Marcus (227) 243, Martens (211) 164, v. Massow (225) 228, Matthies (225) 228, Mathy (225) 228, v. Mayern (179) 752, Mazegger (201) 118, Meier a. Bremen (225) 228, Melchers (44) 127, Merkel (120) 479, Metzke (225) 228, Metzler (62) 204, Mevissen (225) 228, Meyer a. Lüneburg (16) 34, Michelsen (226) 239, Möring (208) 150, Mosing (208) 150, Rob. Mohl (234) 267, Muck (91) 326, v. Mühlfeld (201) 118, Müller a. Münster (56) 178, Müller a. Sonneberg (201) 119, Mulley (204) 134, Münch (225) 228, Murschel (156) 667, v. Mylius (145) 619.

v. Nagel (212) 171, Naumann (234) 267, Neergard (101) 382, Nemitz (84) 294, Nerreter (229) 251, Neubauer (201) 118, Neumann (201) 122, Neumayer (212) 171, Neuwall (201) 118, Nizze (217) 190, Nöthig (216) 183.

Oberg (225) 228, Obermüller (212) 171, Oertel (218) 193, Oelsner (97) 361, Ostendorf (228) 249, Ostermünchner (144) 616, Osterrath (214) 181, Ottow (211) 169, Overweg (225) 228.

Pagenstecher (107) 412, Pamer (46) 134, Paur a. Neiße (231) 259, Peintinger (89) 319, Peitler (29) 68, Perisutti (111) 435, Peter (234 267, Perthaler (205) 141, Petzer (201) 118, Pfeiffer (234) 267, Pfeuffer (213) 180, Pfizer (58) 184, Phillips (212) 171, Pinder (218) 193, Piringer (203) 126, v. Platen (143) 613, Plathner (225) 228, Pleyn (217) 190, v. Podewils (228) 247, (229) 252, Pogge (108) 417, Polatzeck (208) 150, Potpeschnigg (144) 616, Pözl (191) 56, v. Prato (133) 555, v. Pretis a. Innsbruck (52) 163, Putlitz (58) 184, Prinzinger (192) 60.

Quante (167) 709, Quesar (201) 118.

Radowitz (231) 259, Rahm (218) 193, Ranzoni (62) 204, Rapp (204) 134, Rassl (204) 134, Rättig (225) 228, H. v. Raumer (226) 239, Fr. v. Raumer (217) 190, Ree (55) 172, Reichard (234) 267, Reichensperger (221) 210, Reindl (201) 118, Renger (203) 126, Rödenbeck (62) 204, Reitmayr (222) 213, Richter a. Danzig (225) 228, Riedl (208) 150, Riegler (203) 126, Rießer (228) 249, Röder (217) 190, Rölle (103) 392, Römer (234) 267, Rönne (163) 695, Rösler a. Wien (228) 249, Roß (98) 365, v. Rotenhan (222) 213, Rothe (198) 96, Rüder (234) 267, Rudloff (223) 218, Ruge (96) 354, (113) 442, Ruhwandl (96) 354, Rümelin (226) 239.

v. Sänger (199) 103, v. Salzwedell (197) 95, v. Saucken (225) 228, Schauß (228) 247, (229) 252, Schließnigg (158) 674, Scheller (217) 190, v. Scherpenzeel-Heusch (219) 195, v. Scheuchenstuel (52) 163, Schiedermayer (203) 126, Schierenberg (226) 239, Schilling (145) 619, Schirmeister (225) 228, v. Schleussing (222) 213, Schlör (181) 1, v. Schlotheim (175) 737, Schlüter (230) 256, v. Schmerling (208) 150, Schmidt a. Fallingbostel (61) 198, Schmidt a. Berlin (231) 259, Schmidt a. Briren (67) 225, Schmidt a. Wurzen (93) 335, Schmidt a. Linz (202) 124, Schmitt (234) 267, Schneer (225) 228, Schneider a. Lichtenfels (145) 619, Schnieber (131) 544, Schönmäckers (219) 195, (229) 251, Scholten (225) 228, Scholz (218) 193, Schorn (228) 250, Schrader (203) 126, Schrakamp (43) 124, Schreiber (199) 103, Schreiner (203) 126, v. Schrenck (212) 171, Schrott (216) 183, Schrötter (218) 193, (225) 228, Schubert a. Würzburg (228) 247, (229) 252, Schubert a. Königsberg (225) 228, Schubert a. Sachsen (228) 248, Schuler (201) 118, Schulheim (201) 118, Schultze a. Potsdam (217) 190, Schuselka (61) 198, Schwarz (225) 228, L. Schwarzenberg (101) 382, Schwerin (212) 171, Schwetschke (225) 228, Sedlag (42) 115, Seidel (222) 213, v. Selasinsky (218) 193, v. Selchow (225) 228, Sellmer (225) 228, Senff (70) 237, Sepp (225) 229, Siehr (218) 193, Siemens (226) 239, M. Simon (231) 259, Simson a. Königsberg und aus Stargard (225) 228, Smets (46) 134, v. Somaruga (208) 150, Sonnenkalb (126) 516, Sprengel (226) 239, Sprissler (75) 263, Spurzheim (102) 389, Stahl (226) 239, Staudenheim (40) 106, v. Stavenhagen (217) 190, Stedmann (225) 228, Stein (202) 125, Steindorf (225) 228, Stenzel (225) 228, Stieber (216) 183, Stieger (120) 479, Stöcker (162) 692, Stohlmann (225) 228, Stolle (152) 650, Streffleur (203) 126, v. Stremayr (204) 134, Sturm (225) 228, Stülz (201) 119, Suchan (50) 155, (222) 213.

Tannen (217) 190, Teichert (218) 193, Thöl (225) 228, Thielau (225) 228, Thieme (32) 79, Thinnes (140) 594, (143) 613, (231) 259, Tomaschek (203) 126, Trabert (225) 228, v. Treskow (222) 213, Tzschucke (112) 438.

Ulrich (129) 531, Ungerbühler (144) 616, v. Unterrichter (203) 126, v. Unwerth (134) 559.

Versen (225) 228, Veit (225) 228, Vettorazzi (110) 429, Viebig (124) 509, (225) 228, v. Vincke (226) 239, Vogel a. Dillingen (224) 223, Vogel a. Waldenburg (96) 354, Vonbun (204) 138.

Wachsmuth (168) 713, Wagner a. Jastrow (223) 217, Wagner aus Steyr (203) 126, Waitz (225) 228, Waldmann (225) 228, Wartensleben (144) 616, v. Watzdorf (137) 580, Weber a. Meran (201) 118, v. Wedemeyer (197) 94, v. Wegnern (222) 213, Weiß (202) 124, Weißenborn (198) 97, Welcker (228) 249, Werner a. Coblenz (145) 619, Werner a. St. Pölten (204) 134, Wernich a. Elbing (209) 154, Wernher (226) 239, Wessely (201) 118, Wiedenmann (226) 239, Wiethaus a. Wipperfürth (222) 213, Wiethaus a. Limburg (105) 400, Willmar (145) 619, Winiwarter (65) 215, Winter (225) 228, Wirth (49) 145, Wolf a. St. Georgen (148) 634, Wrochem (218) 193, v. Würth (188) 45, v. Wulffen (212) 171, Wurm (226) 239.

v. Xylander (212) 171.

Zachariae a. Göttingen (228) 249, Zachariae a. Bernburg (229) 251, Zeltner (226) 239, v. Zenetti (151) 645, v. Zerzog (226) 239, Zitz (179) 750, Zöllner (228) 249.

Auswanderer, Mittheilung einer amerikanischen Congreßacte, die bessere Lüftung der Schiffe im Interesse der A. btrffd. (22) 53; – Empfehlung des Unterstützungsgesuchs der deutschen A. in Havre (34) 87.

Auswanderungsgesetz, Berathung des Ausschußberichts, die Erlassung eines A. betrffd. (186) 27.

Auswärtige Beziehungen, Berathung des Ausschußberichts, die A. B. zu Frankreich, Rußland u. Amerika betr. (45) 132.

Ausweisung des Literaten Dietzel aus Nürnberg (145) 621.

Backhaus, Erwählung des Abg. Backhaus zum Schriftführer (229) 254.

Baden (s. Interpellation), Berathung des Antrags des Abg. Fehrenbach auf Vorlegung der das Einrücken von Reichstruppen in Baden betreffenden Acten (181) 2, – Absendung zweier Reichscommissäre nach B. (220) 208; Schutz der Volkserhebung in B. (233) 266.

Badisches Armeecorps, Ergänzung des B. A. (s. Wehrangelegenheiten S. 685.)

Baierische Abgeordnete, Bestreitung der vom Abg. Beisler angeblich aufgestellten Behauptung, daß die b. Abg. zur Vereinbarung der Verfassung verpflichtet seyen (22) 53.

Bauer aus Bamberg, Wahl des Abg. B. zum ersten Vicepräsidenten (200) 117.

Beeidigung auf die Reichsverfassung; – Anträge in Betreff der B. auf die RV. (212) 171; Beschluß in Betreff der B. (227) 246.

Befugnisse der R.-V. – Antrag von Rösler bezüglich der der RV. beizulegenden B. u. Vorrechte (11) 19.

Belagerungszustand v. Frankfurt (s. Frankfurter Ereignisse, Interpellationen) (87) 312; – Aufhebung desselben (97) 361.

Beleuchtung, s. Paulskirche.

Bergbau, Berathung des Ausschußberichts, die Aufhebung oder Ablösung der auf dem B. ruhenden Zehnt- u. andern Abgaben u. Lasten betrffd. (160) 685.

Berichterstatter der öffentlichen Blätter; – Bewilligung der Drucksachen an die B. (5) 7.

Berlin (s. Preußen), Deputation nach Berlin zur Verkündigung der Kaiserwahl, s. Kaiser.

Bernburg, Schreiben des Landtags v. B. in Betreff der Zerwürfnisse zwischen demselben und dem Herzoge (123) 499. – Berathung des Ausschußberichts über die im Herzogthum B. vorhandenen Mißstände (201) 120.

Bernhardi, s. Untersuchung.

Beschlüsse der Reichsverf., Einfluß der B. auf die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten, s. Raveaux'scher Antrag.

Beschlußfähigkeit der Reichsversammlung, Herabsetzung der zur Beschl. nöthigen Zahl von 200 auf 150 Abgeordnete (208) 152; desgl. nach Antrag des Abg. Goltz auf 100 (225) 228, (226) 239.

Beseler, W. H. aus Schleswig, Erwählung des Abg. B. zum zweiten Vicepräsidenten (128) 528; zum ersten Vicepräsidenten (125) 621, (164) 698, (181) 2.

Besteuerung, Berathung des Ausschußberichts über Eingaben, die Gleichstellung der B. von beweglichen u. unbeweglichen Gütern betrffd. (209) 155.

Bevölkerung Deutschland's, Berathung des Ausschußberichts, die Aufnahme u. Verzeichnung der B. D. betrffd. (109) 425.

Bibliothek, (s. Geschenke, Portofreiheit). Anerbieten u. Geschenke v. Buchhandlungen zur Gründung einer B. der Reichsverf. (69) 231, (73) 254, (136) 572, (144) 616, (145) 619, (147) 628, (149) 639, (219) 195; Ernennung einer Bibliotheks-Commission (136) 573.

Biedermann, Erwählung des Abg. B. zum Schriftführer (11) 18; zum ersten Vicepräsidenten (219) 198.

Biedermann'scher Ausschuß, s. Centralgewalt, Sachsen.

Blöde, Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten B. (34) 87. Antrag auf Einberufuug des Abg. Advocaten Blöde (226) 238;

Blum, Robert (s. preußische Regierung, Untersuchung), Mittheilung der Verhaftung u. standrechtlichen Behandlung der Abg. Fröbel u. Blum (112) 438, (115) 452 u. 455; Berathung des Ausschußberichts (116) 456; Vorstellung der Stadt Leipzig wegen der Verurtheilung ihres Vertreters R. Blum (117) 465; Veranstaltung einer Todtenfeier für R. B. (121) 484, (122) 490, (124) 506; Mittheilung der auf die standrechtliche Behandlung der Abg. Blum u. Fröbel bezüglichen Akten durch den Reichsjustizminister (147) 629.

Boczek, Erwählung des Abgeordneten B. zum Schriftführer (231) 262.

Böhmen, s. österreichisch-slavische Angelegenheiten; Interpellation.

Brauer- u. Mälzer-Gilde. Berathung des Ausschußberichts über das Gesuch der B. u. M. G. in Niederschlesien (209) 155.

Brentano, Aeußerung des Abg. B. bei der Berathung über Amnestie (56) 179, (57) 180.
Buchhandlungen, s. Bibliothek.
Budget der Reichsversammlung u. des Reichsministeriums und die hierauf bezügliche Vorlage des Finanzministers; Berathung des Ausschußberichts über das B. (142) 608.
Bundesgeneralstab und Bundesgenietruppen, Verweisung eines Antrags auf Bildung von B. an die Centralgewalt (41) 114.
Bundeskassen, Vortrag des Reichsfinanzministers über den Stand der B. (66) 219.
Bundesversammlung, Begrüßungsschreiben der B. an die Reichsversammlung bei ihrer Eröffnung (1) 1.
Centralgewalt, provisorische, (s. Reichsregentschaft) Erwählung eines Ausschusses zur Prüfung der Anträge über die provisorische Centralgewalt (11) 21; – Berichterstattung hierüber (17) 37; Berathung dieses Berichts (18) 42, (19) 45, (20) 48, (21) 50 u. 51, (22) 53, (23) 54; Verhandlung über die Fragestellung (24) 57; Abstimmung (25) 60 u. 61, (26) 62. – Berathung des Ausschußberichts, die Ersetzung der pr. C. durch eine neu einzusetzende Executivgewalt (231) 259.
Centralgewalt, Ernennung eines Ausschusses zur Prüfung des Verhältnisses der C. zu den Einzelstaaten (s. g. Biedermannscher Ausschuß) (110) 431, (111) 436.
Centralmarine, s. Marine.
Centralwahlausschuß, Ergebniß der Arbeiten des C. (6) 9; – Ersetzung der Mitglieder durch Stellvertreter (13) 26; – Beschluß, daß der C. aus den Vorstehern der früheren Abtheil. fortbestehen solle (31) 77.
Civilehe, s. Ehe.
Civillisten u. Appanagen, Anregung des Abg. Schoder auf baldige Berathung seines Antrags, die C. betrffd. (16) 34, (17) 37; Berathung des darüber erstatteten Ausschußberichts (96) 358.
Cöln, s. Dombaufeier.
Commission, s. Ausschuß, Vorbereitungs-C.; Redactionscommission.
Congreß, s. Volksschullehrercongreß, landwirthschaftlicher Congreß.
Constanz, s. Thiengen u. C.
Constituirung der C. V. (1) 1; – Antrag auf definitive C. (6) 9.
Consulate, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Michelsen, die Errichtung von deutschen C. betrffd. (203) 127.
Czechische Frage, s. österreichisch-slavische Frage.
Dampfschifffahrtsgesellschaft, s. Ulm.
Dänemark (s. Interpellat.), Waffenstillstand zwischen D. u. Preußen resp. der Centralgewalt (34) 87, (46) 134, (51) 156, (63) 207; Waffenstillstand v. Malmoe (69) 230; nähere Bedingungen desselben (71) 242; – Berathung des Ausschußberichts über Sistirung der Ausführung des Waffenstillstandes v. Malmöe (72) 249. – Untersuchung wegen des Drucks der betreff. Aktenstücke u. Verhandlungen darüber (74) 259; Verlesung u. Berathung weiterer Ausschußberichte in der Waffenstillstandsfrage mit D. (76) 272, (77) 272, (78) 275, (79) 278; – Berathung des Ausschußberichts, die Separatverhandlungen einzelner deutschen Staaten mit D. u. die von D. zu leistende Entschädigung betr. (59) 190. – Die durch den Krieg mit D. entstandenen Beschädigungen betr. (67) 225; – Vergütung des im Kriege mit D. erlittenen Schadens der Schiffsrheder (73) 254; – Verlesung der auf dem Malmöer Waffenstillstand mit D. bezüglichen Adressen (78) 275; – Verlesung einer Adresse der Volksversammlung auf der Pfingstweide bei Frankfurt a. M., die Genehmigung des Waffenstillstands mit D. durch die Reichsversammlung betrffd. (80) 282. – Erklärung des Ministerpräsidenten, die Kündigung des Waffenstillstands von Malmö dänischer Seits (181) 2. – Mittheilung des Reichsministerpräsidenten über den deutsch-dänischen Krieg (198) 97; Mittheilung des Reichskriegsministers in gleichem Betreff (199) 105. – Berathung des Ausschußberichts über mehrere auf die Friedensunterhandlungen mit D. bezüglichen Petitionen (202) 125.
Dankaussprache der R. V. gegen die Stadt Frankfurt, wegen der festlichen Aufnahme der R. V. (2) 2; desgl. gegen Volk und Regierung von Würtemberg und die Stadt Frankfurt, bei der Uebersiedelung nach Stuttgart (231) 258.
Debatte, s. Schluß der D.
Demarcationslinie im Großherzogthum Posen, Mittheilung des Reichsministeriums in Betreff der D. (148) 634; Berathung des Ausschußberichts über die definitive Feststellung der D. (164) 698, (165) 700.
Deputation, s. Reichsverweser, Dombaufeier, Kaiser.
Deutschland, s. diplomatische Verbindungen.
Dietzel, s. Ausweisung.
Diplomatische Verbindungen Deutschland's u. der deutschen Staaten (s. Rußland), Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Schüler (160) 683.
Disciplinarordnung für die Reichsversammlung; – Beauftragung des Schmidt-Wiesner'schen Ausschusses zum Entwurf einer D. (92) 331.
Dombaufeier in Cöln, Einladung der Reichsverf. zur D.; Ernennung einer Deputation (51) 156, (60) 197: Schreiben des Dombauvereins (58) 184; Bericht über die D. (61) 198.
Donaufrage, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Schulz a. Weilburg, die Niedersetzung eines Ausschusses zur Berathung der D. betreffend (160) 684.
Dreißiger-Ausschuß (s. Durchführung), Auflösung desselben u. Wahl eines Ausschusses zu gleichem Zwecke von 15 Mitgliedern (233) 266; Mittheilung der neu erwählten Mitglieder (234) 270.
Druckangelegenheiten (s. Redactionscommission), Besorgung der D. durch die Abg. Biedermann, Haßler u. Wigard (17) 38.
Drucksachen, Austragen der D. durch Boten (32) 79; – Mittheil. der Redactionscomm. bezügl. der D. (37) 97.
Durchführung der Reichsverfassung (s. Dreißiger-Ausschuß, Reichsverfassung), Antrag auf Erwählung eines Ausschusses zur Vorberathung der Maßregeln, welche zur Durchführung der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes nöthig erscheinen (199) 107 u. 110. Mittheilung der Mitglieder desselben (200) 116. – Mittheilungen von Regierungen an die Centralgewalt, die Anerkennung u. D. der R. V. betrffd: der österreichischen u. preußischen (203) 126; der baierischen (207) 149; würtembergischen

(208) 151; preußische Note (210) 158, (211) 165. – Mittheilung von Adressen von Ständekammern u. von Privaten an die Reichsversammlung, die Anerkennung u. D. der RV. betrffd. (203) 126, (204) 135, (205) 141, (208) 151, (217) 189, (219) 195, (221) 209. – Berathung des Ausschußberichts auf die vom König von Preußen der Kaiserdeputation ertheilten Antwort (204) 136, (205) 141, (206) 143, (207) 147. – Berathung der vom (Dreißiger-) Ausschuß eingebrachten dringlichen Anträge, die D. der RV. betrffd. (211) 164. – Berathung des vom (Dreißiger-) Ausschuß erstatteten Berichts über den Bericht der an den Reichsverweser abgesandten Deputation (217) 190, (218) 194. – Dringliche Anträge, die D. der R. u. insbesondere Erwählung eines Reichsstatthalters resp. Reichsregentschaft betrffd. (220) 206; Berathung des Ausschußberichts (223) 218, (224) 223. – Aufforderung an die Regierungen der 29 verfassungstreuen Staaten zur Ergreifung von Maßregeln zur Durchführung der RV. (228) 249.

Eckernförde, Einsendung einer Ehrentafel zum Gedächtniß an den Kampf bei E. (210) 157.

Ehe, Civilehe, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Jucho auf Erlassung eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Grundsatzes über Eingehung der E. durch einen Civilact (160) 685.

Eingaben u. Petitionen, Berathung von Berichten des Prior.- und Petit. Ausschusses über eingelangte E. (96) 358, (98) 368.

Einquartirung, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. G. Beseler, die baare Vergütung für die den einquartirten Reichstruppen geleistete Naturalverpflegung betreffend. (123) 502; Berathung über den Antrag des Abg. Mohr, die E. in Rheinhessen betrffd. (148) 636.

Eintritt von Abgeordneten, Nachweis zum E. u. Ausfertigung von Eintrittskarten durch den Vorstand des Centralwahlausschusses (98) 365.

Eintritt u. Zutheilung in die Abtheilungen von neu erwählten Abgeordneten resp. Stellvertretern (70) 237, (75) 263, (82) 289, (90) 324, (94) 340, (98) 369, (99) 371, (103) 392, (105) 400, (109) 422, (118) 470, (121) 484, (122) 496, (127) 522, (133) 555, (137) 580, (145) 619, (147) 628, (150) 642, (156) 667, (158) 674, (159) 678, (162) 692, (163) 695, (164) 698, (167) 709, (177) 743, (178) 748, (182) 4, (183) 9, (184) 14, (186) 27, (187) 34, (188) 43, (192) 60, (195) 81, (198) 96, (199) 103 u. 110, (200) 116, (201) 119, (202) 124, (203) 126, (204) 134, (206) 143, (208) 150, (216) 183, (220) 205, (225) 229, (228) 247, (230) 256, (231) 259, (234) 268.

Eintrittskarten in die Paulskirche, Uebertragung der Vorsorge über die E. auf 2 Schriftführer (17) 38; Auflegung einer Anmeldeliste zu E. (18) 43; Austheilung neuer E. (156) 667.

Entwaffnung der Stadt Frankfurt; Ausnahme für die Abgeordneten (82) 289.

Erbschaften in Holland, Erstattung u. Berathung des Ausschußberichts, die Erhebung von E. betr. (94) 341.

Ereignisse vom 18. Sept. 1848, s. Frankfurter Er.

Eisenbahnwesen, Berathung des Ausschußberichts über mehrere Petitionen, d. E. betrffd. (144) 617.

Eisenstuck, Wahl des Abg. E. zum zweiten Vicepräsidenten der RV. (200) 117, (216) 185.

Fetzer, Erwählung des Abg. F. zum Schriftführer (11) 18.

Feudallasten, Berathung des Ausschußberichts, die Aufhebung der F. betrffd. (160) 684.

Finanzausschuß, Erwählung eines F. (66) 219; Mitglieder desselben (69) 230; Constituirung (70) 237.

Finanzen (s. Bundeskassen, Budget, Reichshaushalt), Antrag des Finanzministers auf eine Geldumlage v. 120000 fl. (88) 318.

Flagge, die deutsche Kriegs- u. Handels-Fl., Berathung des Ausschußberichts über die Fl. (51) 157; – Vorlage einiger Zusatzbestimmungen durch den Reichshandelsminister (88) 316; – Berathung des Ausschußberichts, das Gesetz über die deutsche K.- u. H.-Fl. betrffd. (109) 425.

Flottenbeiträge, Antrag auf Bestimmung der Diäten eines Tags als monatliche Fl. der Abgeordneten (11) 20.

Flottenbeiträge (11) 19, (16) 34, (20) 47, (22) 53, (23) 54, (26) 62, (29) 69, (32) 79, (33) 83, (34) 86, (37) 98, (38) 100, (40) 106, (41) 110, (43) 124, (44) 127, (45) 132, (46) 134, (49) 145, (51) 156, (53) 165, (54) 168, (55) 172, (56) 178, (58) 184, (61) 198, (62) 204, (63) 208, (64) 210, (65) 216, (66) 218, (67) 225, (68) 229, (69) 232, (70) 237, (72) 249, (74) 258, (76) 269, (79) 278, (82) 287, (83) 290, (87) 311, (89) 320, (90) 324, (92) 329, (94) 340, (95) 347, (97) 361, (100) 378, (101) 382, (102) 390, (103) 392, (105) 400, (106) 407, (107) 413, (109) 422, (111) 436, (112) 438, 114) 446, (116) 456, (120) 479, (121) 484, (123) 499, (127) 522, (128) 528, (130) 538, (133) 555, (135) 566, (141) 607, (142) 608, (143) 613, (144) 616, (145) 619, (148) 635, (149) 639, (150) 642, (151) 645, (152) 650, (153) 655, (154) 659, (155) 663, (156) 667, (158) 674, (160) 683, (161) 688, (163) 695, (164) 698, (165) 699, (166) 704, (167) 709, (168) 711, (169) 714, (170) 717, (174) 733, (176) 740, (178) 748, (179) 750, (180) 752, (182) 4, (183) 9, (184) 14, (186) 27, (187) 34, (188) 43, (189) 46, (191) 56, (193) 65, (194) 74, (195) 81, (198) 96, (199) 103, (200) 116, (201) 119, (203) 126, (204) 134, (205) 141, (206) 143, (207) 146, (210) 157, (211) 164, (212) 171, (213) 180, (216) 183, (220) 205, (223) 217, (226) 237, (227) 243, (229) 252, (231) 259.

Flotte, deutsche Reichsfl. (63) 208.

Flußzölle, Berathung des Ausschußberichts, die Fl. betrffd. (127) 523.

Franken, Beschluß auf Absendung von Reichscommissären nach Franken (218) 193.

Frankfurter Ereignisse (s. Ansprache, Sammlungen) vom 18. Sept. (181) 283; Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Wesendonck auf Verweisung der Anklage u. Aburtheilung der bei den Fr. E. betheiligten Beschuldigten vor rheinische Gerichtshöfen zu Cöln u. Coblenz, (203) 127.

Frankreich, s. auswärtige Beziehungen, Interpellation.

Französische Nationalversammlung, Aufforderung des Abg. Raveaux zu einem Gegengruße an die fr. N.V. (23) 54.

Fröbel (s. Blum), Berichterstattung des Abg. Fröbel über die gegen ihn u. Abg. R. Blum eingeleitete standrechtliche Behandlung (118) 471.
Fünfzigerausschuß, Rechnungsablage über die Ausgaben des F. (68) 230; Diätenbestimmung für die Mitglieder des F. (69) 234.

Gagern, H. v., Erwählung des Abg. v. G. zum provisorischen Präsidenten (2) 2; zum ersten Präsidenten (10) 17, (28) 67, (51) 156, (69) 232, (89) 320, (107) 414, (128) 528; zum Reichsministerpräsidenten (138) 585. (s. Reichsminister.)
Gallerie, Räumung der Gallerie in der Paulskirche (57) 181; Beschränkung des Raumes der G. (59) 189; Berathung über die Wiedereröffnung (70) 241.
Gehalt, s. Präsident.
Geldausfuhrverbot aus Oesterreich, Begründung eines die G. betr. dringlichen Antrags (28) 67; Berathung des Ausschußberichts hierüber (38) 102, (84) 295.
Geldumlage s. Finanzen.
Gesandte, Mittheilung der ernannten Reichsgesandten (63) 207, (70) 238.
Geschäftsordnung, (s. Abstimmung, Ausschüsse), vorläufige Annahme des Entwurfs einer G. von Schwarzenberg, Mohl u. Murschel; - Verwerfung des Wesendonck'schen u. Ernennung einer Commission zur Prüfung des Inhalts jenes Entwurfs (1) S. 1; - Wahl dieses Ausschusses durch die Abtheilungen (2) 2; - Mitglieder desselben (3) 4; - Annahme des vom Ausschuß vorgelegten Entwurfs einer G. in Bausch u. Bogen (9) 15.
Geschenke (s. Bibliothek), der Reichsversammlung gemachte Gesch. (67) 225, (145) 619, (146) 625, (197) 95, (233) 265.
Gesetze, Reichsgesetze, Publication der Reichs-G. u. der Verfügungen der provis. Centralgewalt (51) 157; Vorlage eines Gesetzentwurfs hierüber (69) 230; Berathung über denselben (84) 294.
Gesetze, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Rösler a. Oels ꝛc., die authentische Uebersetzung der Reichsgesetze betrffd. (160) 686.
Gesetzbücher, Berathung des Ausschußberichts über die Bearbeitung allgemeiner deutscher G. (181) 3.
Gesetzgebung u. Rechtspflege, Ernennung eines Ausschusses für G. (17) 38; Verlesung der Namen der Ausschußmitglieder (21) 50.
Gewerbeordnung, Veröffentlichung des vom volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgelegten Entwurfs einer Gewerbeordnung (194) 74.
Goltz a. Brieg, Erwählung des Abg. G. zum Schriftführer (223) 220.
Gottesdinst zur Feier der Eröffnung der R.V. (1) 2.
Grävell (s. Reichsministerium G.), Ernennung des Abg. G. zum Reichsministerpräsidenten (221) 210.
Großdeutscher Ausschuß, Anträge des G. A. in der Verfassungsfrage (199) 105.
Grundrechte, Berichtsanzeige des Verfassungsausschusses über die G. (19) 44; - desgl. des A. für Geschäftsordnung u. des volkswirthschaftlichen Ausschusses (22) 53. Beschluß einer zweimaligen Lesung u. Abstimmung jedes §. (30) 73.
Antrag auf Revision des Gesetzes über die G., Vorbereitung desselben zur zweiten Lesung u. Entwurf eines Einführungsgesetzes (116) 458. — Art der Berathung über die G. (30) 73, (42) 116, 117, (44) 129, Berathung der hierauf bezüglichen Anträge von Lette, Biedermann, Schoder (50) 154; von Eisenmann, Schoder ꝛc. (63) 208; v. Schoder, Trützschler, Wartensleben (96) 356. - Anträge auf Beschleunigung der Berathung über die G. (von Bassermann Schoder ꝛc.) (75) 263.
Erste Lesung. Berathung über Art. I. §. 1 (31) 77; Abstimmung (43) 126; §. 2 (32) 79, (37) 98; §. 3 (37) 98, (40) 107; §. 4 u. 5 (42) 116; (43) 124; - Abstimmung über §. 2-5 (44) 128. — Art. II. §. 6 (52) 163, (53) 165; §. 7 (54) 169, (55) 173; §. 8 (61) 198; §. 9 (62) 204; §. 10 (62) 105. — Art. III. im Allgem., §. 11-16 (63) 208, (64) 210, (65) 216; im Einzelnen, §. 11, 12 u. 13 (66) 220, (67) 226; §. 14 (74) 259, (75) 264; §. 15 u. 16 (76) 270; — Art. IV. Im Allg. (80) 282, (83) 290. Im Einzelnen, §. 17 (83) 290; §. 18 (83) 290, (85) 299, (86) 304; §. 19 u. 20 (85) 300, (86) 304. — Verlesung der Art. III u. IV. (86) 306. — Art. VI. §. 23, §. 24 (86) 306; — Art. VII. §§. 25 u. 26 (87) 312; §§. 27, 28 u. 29 (89) 321, (90) 324, (91) 327; §§. 30, 31, 32, 33 (94) 342, (95) 347; — Art. VIII. §§ 34 u. 35 (94) 343, (95) 349. - Berathung u. Abstimmung über §§. 36, 37, 38, 39, 40, 41 u. 42 (95) 349.
Zweite Lesung. Berathung des Eingangs u. der Art. I u. II. §§. 1-7 (130) 539. Art. III-V. §§. 8-14 (131) 544; §§. 15-21 (135) 570. Art. VI u. VII. §§. 22-29 (136) 574. Art. VIII. §§. 30-34 (139) 589; §§. 35-38 (140) 595. Art. IX. §§. 39-48 (140) 598. Veränderte Redaction des §. 7 (140) 600.
Einführungsgesetz für die Grundrechte des deutschen Volks, Berathung über dasselbe (141) 601. - Beschluß auf Abdruck u. Vertheilung der zum Gesetz erhobenen G. in 100000 Exemplaren (143) 614.
Berathung des rückständigen, bei der ersten und zweiten Lesung ausgesetzten Theils der Grundrechte, §§. 21, 22 u. 30 (166) 704; §. 30 (167) 710. Art. IX-XII. §§. 43-48 (168) 712, (169) 714, (170) 720; §. 49 (170) 720.
Zweite Lesung des rückständigen Theils der Grundrechte. Art. V. §§. 21 u. 22. Art. VII. §. 30. Art. IX. §. 43 (182) 5 §. 44 u. Art. X.-XII. §§. 45-48 (183) 9.
Günther, s. Untersuchung.

Handelsangelegenheiten, s. Zollangelegenheiten.
Hannover, Berathung über die Zuschrift des Ministeriums v. H. an die dortige Ständeversammlung, die Befugnisse der Reichsverf. u. des Reichsverwesers betrffd. (38) 100; - Anerkennung der Centralgewalt durch H. (63) 207.
Hecker, (s. Thiengen u. Constanz;) Mittheilung der badischen Regierung in Betreff seiner Wiedererwählung (116) 456; Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts (181) 3.
Heerwesen, s. Wehrangelegenheiten.
Heidelberg, Einladung des Gemeinderaths von H. zur Uebersiedlung d. Reichsversamml. nach H. (227) 243.
Heizung, s. Paulskirche.

Heldmann, Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abg. H. (40) 107.
v. Hermann, Erwählung des Abg. v. H. zum zweiten Vicepräsidenten (51) 157, (69) 232.
Homburg, s. Spielbanken.
Interpellationen, Berathung über Behandlung der I. (50) 154.
Interpellationsordnung, Aufstell. einer I. (40) 107.
Interpellationen an Ausschüsse u. deren Beantwortung: Ausschuß für Centralgewalt (50) 155, (58) 186; - Centralwahlausschuß (62) 204, (120) 479, (151) 648, (153) 658; - Ausschuß zur Begutachtung des Verhältnisses der Einzelstaaten zur Centralgewalt (Biedermann'scher A.) (129) 538, (132) 551, (134) 564, (136) 578, (140) 600, (148) 637, (153) 658, (167) 710. - Ausschuß für Durchführung der Reichsverfassung (201) 122, (209) 156, (212) 171, (227) 246. - Finanzausschuß (115) 452, (122) 496, (123) 501; - Geschäftsordnung (229) 254. - Gesetzgebungsausschuß (96) 355, (140) 600, (156) 667, (170) 716. - Marineausschuß (145) 622, (147) 629, (198) 97. - Ministerverantwortlichkeit (61) 198, (120) 483. - Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten (113) 444, (120) 483, (135) 572, (184) 16, (209) 156. - Ausschuß zur Begutachtung des Ministerprogramms über die österreichisch-deutsche Frage (145) 622. - Petitions- und Prioritätsausschuß (87) 312, (93) 335, (95) 347, (96) 355; wegen des Rühl'schen Antrages auf Vornahme neuer Wahlen (110) 434, (137) 580, (148) (637, (158) 674. - Schulausschuß (139) 589. - Untersuchungsausschuß (95) 347. - Verfassungsausschuß (60) 196, (62) 204, (85) 299, (87) 312, (110) 434; wegen dessen Ergänzung (115) 452; wegen Vorlage zur zweiten Lesung der Grundrechte (129) 538, (142) 608, (145) 620. - Völkerrechtlicher Ausschuß (59) 189, (74) 259, (99) 373, (102) 390, (139) 589, (143) 614. - Volkswirthschaftlicher A. (59) 189, (69) 231, (84) 294, (96) 356, (128) 521, (137) 583, (144) 618, (180) 756.
Interpellationen an das Präsidium u. Bureau der R.V. u. deren Beantwortung von den Abgg.: 1) R. Blum, das zustimmende Schreiben der Bundesversammlung an den Reichsverweser über dessen Wahl betreffend (29) 71, (31) 77; - 2) Dietsch, die Beschränkung der Gallerieen betrffd. (59) 189; - 3) Damm, wegen der Nichteinberufung des erwählten Abg. Werner a. Oberkirch (99) 373; - 4) Mammen, wegen einer von ihm eingereichten, in der Registrande angeblich nicht aufgef. Petition (137) 583, (139) 589; 5) Rösler a. Oels, wegen allzu ausgedehnter Dauer des Urlaubs der Abg. Doblhof, Brentano u. Richter a. Achern (145) 622 u. (146) 625; - v. Reden, hinsichtlich der Limburg'schen Abgeordneten (146) 625.
Interpellation an das Gesammtreichsministerium u. deren Beantwortung v. d. Abg. 1) Schuselka, über Beibehaltung der Stellungen der Reichsminister in ihren speciellen Staaten (40) 107; - 2) von Vogt, über reactionäre Bestrebungen in Süddeutschland; über Anerkennung der französ. Republik (41) 111; 3) Entschuldigung über Verzögerung der Beantwortung mehrerer I. (62) 206, (63) 207; - 4) Teichert, wegen baldiger Errichtung eines Marinedepartements (67) 225, (70) 240; - 5) W. Jordan desgl. (84) 294; - 6) v. Reden desgl. (87) 311, (88) 316; - 7) Schüler a. Jena, wegen des Rücktritts des ganzen Ministeriums (73) 253; - 8) Schüler a. Jena, in Betreff einer an das preußische Cabinet gelangten russischen Note (184) 14 u. 16; - 9) H. v. Raumer, über den Stand der mit Oesterreich obschwebenden Verhandlungen (184) 15, (187) 35; - 10) M. Hartmann in Betreff des Beschlusses der Frankfurter constituirenden Versammlung, alle Preßprocesse bis zur Einführung v. Geschwornen zu suspendiren (188) 44; - 11) Hallbauer, die Nichtbewilligung der sächsischen Matrikularumlage zur deutschen Flotte durch die sächsischen Stände (189) 46; - 12) Schulz a. Darmstadt, wegen Durchführung der von der Reichsversammlung zu beschließenden Reichsverfassung (193) 65; - 13) Kreutzberg, wegen Wahrung des Reichsgebiets von Triest u. Südtyrol in dem lombardisch-sardinischen Kriege (198) 96. - 14) Archer, in Betreff einer von Mitgliedern des Reichsministeriums in die Hände des Abg. H. Simon u. Genossen niedergelegten Erklärung auf Festhaltung an der beschlossenen Reichsverfassung (199) 104. - 15) Wuttke, die Veröffentlichung der von der preußischen u. baierischen Regierung eingegangenen Erklärung in Bezug auf die Verfassung (207) 147. - 16) Rösler a. Oels, die Schließung der Spielbank in Homburg betrffd. (215) 182. - 17) L. Simon, an das Ministerium Grävell wegen Durchführung der Reichsverfassung (221) 211. - 18) Mohr, wegen Verlegung preußischer Truppen nach Frankfurt (222) 213. - 19) Schulz a. Weilburg, wegen des Gerüchts, daß die Reichsversammlung aufgelöst u. die prov. Centralgewalt durch den König von Preußen übernommen werde (226) 237, (229) 253.
Interpellationen an den Reichsminister des Innern: v. d. Abg. 1) Hagen, über Auflösung des demokratischen Studentenvereins in Heidelberg (41) 111; - 2) Berger, über die rückständigen Wahlen in Böhmen (60) 196; - 3) das Tragen der deutschen Kokarde bei der österreichischen Armee (63) 208, (64) 210; - Jahn, wegen der communistischen u. radicaldemokratischen Vereine (66) 219, (89) 319; - 5) Rödenbeck ꝛc., wegen des österreichischen Geldausfuhrverbots (66) 219; - 6) Berger, wegen der slavischen Wahlen (66) 219, (87) 311, (89) 319; - 7) Junghanns, wegen der Neuwahlen in den Bezirken Thiengen u. Constanz (88) 317, (89) 319; - 8) B. Weber, Welschtyrol betreffend (94) 341, (96) 355; - 9) Rühl, wegen Vergütung für die Einquartirung der Reichstruppen, (95) 346, 347; - 10) Schmidt a. Löwenberg, wegen Versendung von Flugblätter unter Ministerialsiegel (97) 362 u. 363; - 11) Kerst, wegen Berufung des polnischen Generals Bem zur Vertheidigung von Wien (101) 383; - 12) Mölling, wegen Anerkennung des Gesetzes über die provis. Centralgewalt (99) 372, (101) 383. - 13) Sänger, die Ausführung der in Beziehung Posen's u. der Demarkationslinie gefaßten Beschlüsse (102) 390. - 14) Jahn, wegen mehrerer nach Wien gereisten Abgeordneten (102) 390. - 15) Nauwerck, Demel u. Rank, die nach Oesterreich gesandten Reichscommissäre betrffd. (105) 401 u. 402. - 16) Eckert a. Bromberg, Jordan, Kerst ꝛc., wegen Posen u. des darauf bezüglichen Beschlusses der preuß. National-

versammlung (108) 417, (109) 423. - 17) Ziegert, Bauernschmied u. H. Simon, in Betreff der österreich. Angelegenheiten u. des Verhaltens der Reichscommissäre Welcker u. Mosle (109) 422. - 18) Berger, wegen der in den deutsch-österreichischen Landen noch rückständigen Wahlen (113) 443, (117) 465. - 19) L. Simon, wegen eines baierischen Ministerialrescripts in Betreff der Ausweisung Wiener Studenten (115) 452, (117) 465. - 20) Grubert, wegen des Belagerungszustandes in Berlin u. Umgegend (117) 465, (122) 490. - 21) Max. Simon, wegen Zurückweisung der Vermittlung der deutschen Centralgewalt seitens Oesterreichs (119) 475, (122) 490. - 22) L. Simon, die Art der Wirksamkeit des Reichscommissärs Bassermann zu Berlin betrffd. (119) 475. - 23) Berger, wegen des Terrorismus des Fürsten Windischgrätz (121) 485, (122) 490. - 24) Levysohn, wegen Veränderung des preuß. Ministeriums (123) 500, (127) 523. - 25) Blumröder, wegen der Auffassung des Rundschreibens des Reichsministeriums, die politischen Vereine betrffd., seitens der baierischen Regierung (124) 507, (127) 523. - 26) E. Zimmermann, wegen Bekanntmachung der vom Reichsministerium ernannten Beamten (136) 573, (145) 620. - 27) Roßmäßler, wegen Verletzung des Briefgeheimnisses (141) 601, (145) 620. 28) Würth a. Sigmaringen, wegen Abtretung der Regierung über Sigmaringen an die Krone Preussens (145) 620. - 29) Groß a. Leer, die Durchführung der Grundrechte seitens Hannovers betrffd. (147) 628, (154) 659. - 30) Zachariä a. Bernburg, wegen Zurückberufung des nach Bernburg gesandten Reichscommissärs (148) 634, (152) 650. - 31) H. Simon, wegen der Verhaftung u. Einberufung des Abg Temme (153) 655, (154) 660. - 32) Schulz a. Weilburg, in Betreff der zum Schutz der Auswanderung getroffenen Maßregeln (155) 663. - 33) Martiny, wegen Verkümmerung des Vereinsrechts in Preussen (163) 695, (164) 698. - 34) Nauwerck, in Betreff der Vereinigung der Anhaltischen Fürstenthümer (164) 698, (167) 709. - 35) Culmann ꝛc., Einführung der Grundrechte in Baiern betrffd. (167) 709, (177) 744. - 36) Rösler u. Hönniger, wegen einer auf das Verfassungswerk bezüglichen Circularnote der preuß. Regierung d. d. 23. Januar 1849 (170) 719. - 37) Mareck, die Erklärungen verschiedener Regierungen über das Verfassungswerk betrffd. (177) 744. - 38) Clemens, den in der Frankfurter Zeitung behaupteten angeblichen Mißbrauch des Namens des Reichsverwesers in Ministerialerlassen betreffend (177) 744. - 39) Vischer, wegen Nichtachtung des Gesetzes über Schließung der Spielbanken (211) 164, (212) 171. - 40) Rösler a. Oels, Neuwahl eines Abgeordneten an Stelle des ausgetretenen Heusner betrffd. (222) 213.

Interpellationen an den Reichsminister des Aeußern u. deren Beantwortung: 1) Francke, Vogt u. E. Zimmermann über den dänischen Waffenstillstand, (40) 107, (86) 303. - 2) Venedey, über die diplomatischen Beziehungen zum Auslande (40) 107. 3) über die deutschen Junigefangenen in Paris (66) 219. - 4) Eisenmann, Absendung eines Gesandten nach Ungarn (68) 230. - 5) Dahlmann, Waffenstillstand zu Malmöe (69) 230, (71) 242. - 6) Rey, Darlegung eines Programms über die äußere Politik (70) 238. - 7) Wernher, über die Limburg'schen Verhältnisse (70) 238. - 8) E. Zimmermann, wegen der französ. u. ungar. Gesandten (86) 303, (89) 319. - 9) v. Reden (91) 326. - 10) Förster a. Hünfeld, auf Oesterreich, Ungarn u. die Wallachei bezüglich (97) 361. - 11) Francke, wegen der Ausführung des Malmöer Waffenstillstands dänischer Seits (99) 372, (101) 383. - 12) v. Reden, desgl. u. insbesondere wegen der dänischen Anordnungen bezüglich der schleswig-Holstein'schen Schiffe (99) 372, (101) 383. - 13) Jucho, bezüglich des diplomatischen Verkehrs mit Rußland (101) 383. - 14) Förster a. Hünfeld, wegen Vorlage eines Programms über auswärtige Politik (105) 401. - 15) Höfken, wegen der Limburger Verhältnisse (106) 409, (109) 423. - 16) Francke, wegen der schleswig-holstein'schen Verhältnisse (109) 422. - 17) Fetzer ꝛc., in Betreff des Notenwechsels mit der Schweiz (115) 450, (117) 465. - 18) Nauwerck, wegen Beendigung des österreichisch-italienischen Kriegs (115) 451, (117) 465. - 19) Berger, in Betreff einer zwischen den Cabinetten von Petersburg, Berlin u. Wien angeblich geschlossenen Allianz (121) 485, (122) 490. - 20) Wiesner, wegen der Beziehungen des Reichsministeriums zu Ungarn (127) 523, (132) 550. - 21) Rheinwald, wegen eines Fruchtausfuhrverbots nach der Schweiz (129) 532, (132) 550. - 22) Wolf, wegen der Feindseligkeiten der Ungarn (129) 533, (132) 550. - 23) Römer, wegen des Verhältnisses von Oesterreich zur Centralgewalt (129) 533. - 24) Nauwerck, in Betreff der Betheiligung der deutschen Centralgewalt bei den Verhandlungen über den italienische Frage (132) 550. - 25) Schulz a. Weilburg, wegen Sicherstellung der östlichen Grenze Deutschland's (134), 559. - 26) Venedey, in Betreff des vom deutschen Reichsgesandten Heckscher einzulegenden Einspruchs gegen die kriegsgerichtlichen Executionen und Confiscationen in Italien (134) 559. - 27) Martiny, wegen Betheiligung der Centralgewalt an die italischen Friedensunterhandlungen zu Brüssel (168) 711, (170) 719. - 28) Eisenstuck, Beschwerde deutscher Reichsbürger, welche Erbansprüche in Holland haben (175) 737, (179) 750. - 29) Vischer, wegen des Einrückens der Russen in Siebenbürgen (179) 750, (181) 2. - 30) Wesendonck, wegen Aufkündigung des Malmöer Waffenstillstands seitens Dänemarks (180) 756, (181) 2. - 31) Würth, die auswärtige Politik betrffd. (181) 1. - 32) Würth, die Mißhandlung des aus Frankreich ausgewiesenen deutschen Flüchtlings Willich betrffd. (201) 120.

Interpellation an das Reichskriegsministerium: 1) Nauwerck, über die Verwendung von deutschen Bundestruppen in Oberitalien (41) 111. - 2) Vogt, die Huldigung für den Reichsverweser v. 6. August 1848 (60) 196, (66) 219. - 3) Eisenmann, wegen des österreichisch-ungarischen Kriegs, (95) 346, (97) 343. - 4) Beseler, wegen Vergütung der den einquartirten Truppen geleisteten Naturalverpflegung (105) 401. - 5) Mohr, wegen Ueberschwemmung des Kreises Oberingelheim mit preuß. Einquartirung (112) 439. - 6) Förster a. Hünfeld, wegen Unterstützung der preuß, Regierung durch Reichstruppen (119)

475. - 7) Mayer a. Ottobeuern, wegen Aufstellung eines Truppencorps in der baierischen Provinz Schwaben (120) 479, (122) 491. - 8) Wiesner, in Betreff eines vom Fürsten Windischgrätz erlassenen Armee-Ober-Commando-Befehls wegen Auslieferung von Emissären (121) 486, (122) 490. - 9) Baur a. Hechingen, wegen militärischer Besetzung v. Sigmaringen u. Umgegend (125) 514, (127) 523. - 10) Wiesner, in Betreff der Ereignisse in Oesterreich (127) 523, (128) 528. - 11) Würth, wegen Besetzung des Fürstenthums Sigmaringen durch Reichstruppen (141) 601, (144) 617. - 12) in gleichem Betreff (163) 695, (164) 698. - 13) Hönniger, wegen andauernder Besetzung von Rudolstadt durch Reichstruppen (143) 613, (144) 616. - 14) Fehrenbach, wegen Besetzung von Baden durch Reichstruppen (161) 688, (164) 698. - 15) Hehner, wegen Rückgabe der in Höchst a. M. in Beschlag genommenen Waffen (164) 698. - 16) Schoder, wegen Rückerstattung der Kosten für die Verpflegung von Reichstruppen (177) 744, (180) 753. - 17) Rösler a. Oels, wegen angeblicher Verhöhnung der Reichskokarde durch das Commando des 10. preuß. Linienregiments (185) 20. - 18) Vogt, wegen eines Protestes des preuß. Ministeriums gegen den Einmarsch der Reichstruppen in Jütland (204) 135. - 19) L. Simon, wegen Zurückziehung der würtembergischen Reichstruppen aus dem badischen Oberlande (204) 135. - 20) Albert, in gleichem Betreff (206) 143. - 21) Junghanns, das Wegführen von Munition aus der Reichsfestung Mainz nach Oesterreich betrffd. (207) 147, (208) 151. - 22) v. Reden, die Erfüllung der Bundespflichten von Limburg durch Stellung des Contingents nach Schleswig-Holstein betrffd. (208) 151. - 23) Heisterbergk, die Verwendung von Reichstruppen zum ungarischen Kriege betrffd. (209) 154. - 24) Schoder, den Marsch baierischer Truppen durch nicht baierisches Reichsgebiet betrffd. (214) 181. - 25) Dietsch, das Aufstellen preuß. u. österreichischer Piquets auf den Straßen Frankfurts betrffd. (215) 182. - 26) L. Simon, das Einrücken von Truppen in Frankfurt a. M. u. das Verbot des Tragens gewisser Abzeichen betrffd. (217) 192, (218) 194. - 27) Nagel, wegen der hier stattgefundenen Excesse österreichischer Soldaten gegen Bürger (219) 197, (229) 253. - 28) L. Simon, betreffend die Truppenmärsche nach Baden (221) 210, (223) 217. - 29) Vogt, wegen des Abschlusses einer Militärconvention zwischen Anhalt-Dessau, Köthen u. Preußen. (228) 247.

Interpellationen an den Reichsminister der Justiz u. deren Beantwortung: 1) C. Zimmermann, wegen Publication der Reichsgesetze (66) 220. - 2) Venedey, wegen des Belagerungszustandes in Frankfurt a. M. (84) 294, (85) 299. - 3) Mareck, Reh ꝛc., desgl. (86) 304, (87) 312. - 4) Fuchs, wegen gleichförmiger Gesetzgebung (Wechselordnung) u. Rechtspflege (94) 341. - 5) Detmold, wegen Ermordung des Kriegsministers Latour in Wien (97) 362. - 6) Josef, wegen Erhängung v. Wiener Studenten, u. wegen Mißhandlung der hiesigen Septembergefangenen (105) 401, (135) 565. - 7) Biedermann, wegen des von der sächsischen Regierung aufgestellten Grundsatzes der Genehmigung des Verfassungswerkes durch die Stände (106) 407, (109) 422. - 8) Rösler a. Oels, wegen des Uebertritts ungarischer Palatinalhusaren auf preußisches Gebiet (111) 436, (119) 477. - 9) Wesendonck, in Betreff der Verhaftung der Abg. Blum u. Fröbel in Wien (112) 438 u. 439. - 10) L. Simon, wegen Erschießung des Abg. R. Blum zu Wien (115) 451. - 11) Giskra, wegen der gegen die Mitglieder des Wiener Reichstags u. der academischen Legion stattgehabten Verfolgungen (115) 451, (117) 465. - 12) Wichmann, in Betreff der Verkündigung der Reichsgesetze in Oesterreich (116) 458, (119) 477. - 13) Wesendonck, wegen unvollständiger Verkündigung der Reichsgesetze in Preußen (117) 465, (119) 477. - 14) Pattay, wegen Ausführung des Beschlusses betrffd. Ausführung der Reichsgesetze in Oesterreich (119) 475, (122) 490. - 15) Dietsch a. Annaberg, in Betreff der wegen der Ermordung Blum's getroffenen Maßregeln (119) 476, (122) 490. - 16) Berger, wegen des über Wien verhängten Belagerungszustandes (121) 485, (127) 523. - 17) Lassaulx, in Betreff eines Artikels der Reichstagszeitung (127) 523. - Schoder, wegen Aburtheilung bürgerlicher Personen in Wien durch Kriegsgerichte (133) 555. - 19) Wesendonck, in Betreff des Resultats der gegen Zitz, Schlöffel u. L. Simon eingeleiteten Untersuchung (133) 555, (139) 588. - 20) Mayfeld, wegen der Nichtpublication der Reichsgesetze in Oesterreich (136) 573, (139) 588. - 21) Dietsch ꝛc., wegen Bestrafung der an dem Abg. Blum begangenen Rechtsverletzung (136) 573, (139) 589. - 22) Schoder, wegen Verhaftung v. Ludw. Naveaux in Wien (139) 589. - 23) L. Simon, betrffd. Aufhebung der Ausnahmezustände in Preußen (149) 639, (152) 650. - 24) Ziegert, in Betreff der Staatsgläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen (149) 639, (152) 650. - 25) Schlutter, wegen Verkümmerung des Vereinsrechts in Altenburg (157) 670, (170) 718. - 26) Werner a. Oberkirch, die Suspension des Abg. Gritzner betreffend (167) 709, (170) 717. - 27) Jucho, die Ueberwachung der Gesetzgebung der Einzelstaaten in Bezug auf die allg. deutsche Wechselordnung (183) 9, (184) 16. - 28) Zimmermann a. Stuttgart, in Betreff der gegen die Abg. Schlöffel, L. Simon u. Zitz eingeleiteten gerichtlichen Untersuchuug (187) 35. - 29) Würth, in Betreff einer zwischen Kurhessen, Darmstadt, Nassau u. Frankfurt, die Verhaftung von Verbrechern anlangenden Convention (191) 56.

Interpellationen an den Reichsminister des Handels und deren Beantwortung: 1) von den Abg. Reden ꝛc., wegen Aufstellung eines neuen Zolltarifs (97) 362, (101) 383. - 2) Schneer, wegen Errichtung eines statistischen Büreau's (105) 401. - 3) v. Reden, wegen des Zolltarifs im Zollverein (116) 457, (127) 523. - 4) Gravenhorst, wegen Hemmung des Verkehrs im Hamburger Hafen (121) 508, (127) 523. - 5) Wernher, wegen Ankaufs des Schiffsbaueichenholzes durch Dänemark (135) 567, (153) 655. - 6) Mammen, in Betreff der Vorlage eines Gesetzentwurfs über Aufhebung der Flußzölle (148) 634, (153) 656. - 7) Freudentheil, wegen der Flottenbeiträge der einzelnen Staaten (148) 634, (153) 656. - 8) Siemens, die Veröffentlichung eines Zolltarifs betrffd. (167) 709. - 9) Eisenstuck,

in Betreff angeblich zweckwidriger Verwendung der für die Flotte bewilligten Gelder (185) 20, (186) 27. - 10) v. Reden, die Thätigkeit des Ministeriums in Bildung einer deutschen Kriegsflotte betrffd. (201) 120, (208) 151. - 11) Kreutzberg, die Betheiligung der österreich. Regierung an dem Zollcongreß durch Sachverständige (201) 120, (208) 151. - 12) Sprengel, die Bildung einer deutschen Kriegsflotte betrffd. (208) 151.

Interpellationen an den Reichsminister der Finanzen und deren Beantwortung: 1) von Mayfeld, wegen Nichtbewilligung von Portofreiheit seitens der großh. bad. Regierung (100) 378, (101) 384, - 2) Freudentheil, wegen der Flottenbeiträge der einzelnen Staaten (148) 634, (153) 656. - 3) Gevekoht, Namens des Marine-Ausschusses in Betreff der von den einzelnen Staaten zu zahlenden Flottenbeiträge (184) 15, (185) 20.

Interpellationen an die Reichsregentschaft durch die Abgeordneten: 1) Schmidt a. Löwenberg, die Proklamation des würtemberg. Gesammtministeriums betreffend (233) 266. - 2) Schoder, die Absetzung des Generallieutenants v. Miller vom Reichsdienste (234) 268.

International, s. völkerrechtlich.

Istrien, Vereinigung von J. mit dem deutschen Bunde (60) 197.

Italienisch-österreichisch, s. österreichisch-italienisch.

Jugendschriftführer, s. Schriftführer.

Jucho, Erwählung des Abg. Jucho zum Schriftführer (11) 18; Rücktritt desselben (230) 257.

Jürgens, s. Untersuchung.

Kaiser, Absendung einer Deputation nach Berlin an den neu erwählten Kaiser (196) 93; Wahl derselben (197) 95; telegraphische Depesche derselben an den Vicepräsidenten der Reichsversammlung (198) 96; Berichterstattung dieser Dep. durch den Präsidenten der Reichsversammlung u. dadurch hervorgerufene dringliche Anträge, die Festhaltung an der Reichsverfassung oder Abänderung einzelner Bestimmungen betr. (199) 105; Vorlage der Kosten der nach Berlin entsandten Deputation (219) 195.

Kaiserwahl, s. Reichsverfassung (195) 87.

Kaperbriefe, Berathung des Ausschußberichts, die Ertheilung von Kaperbriefen betrffd. (202) 125.

Kapp, Bericht des Pet. Ausschusses über die wegen des Austritts des Abg. Kapp vorzunehmende Neuwahl (50) 153.

Kerst, Abgeordn., Rechnungsführer des Marine-Ausschusses (17) 37.

Kirchgeßner, Erwählung des Abg. K. zum zweiten Vicepräsidenten (145) 621, (164) 698, (181) 2.

Kirchen- u. Schulangelegenheiten, s. Schulangelegenheiten.

Koch, Erwählung des Abg. K. zum Schriftführer (137) 580.

Körperliche Züchtigung, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Wiesner u. Genossen, die Abschaffung der körp. Z. bei den Reichstruppen betrffd. (145) 621.

Kosmann, Erwählung des Abg. K. zum Schriftführer (201) 122.

Kudlich, Erwählung des Abg. K. zum Schriftführer (231) 262.

Landwirthschaftlicher Congreß, Einladung des L. C. zu seinen Sitzungen (110) 429.

Legitimationen, s. Wahllegitimationen.

Leipzig, s. R. Blum.

Lelewel, s. polnische Sache.

Levysohn, s. Untersuchung.

Lichnowsky u. Auerswald, s. Frankfurter Ereignisse, Austrittsanzeigen,

Limburg, Legitimationsprüfung der Abgeordneten aus dem Herzogthum L. durch den Centralwahlausschuß (6) 9; - Zulassung des Abg. v. L., v. Scherpenzeel (11) 20; - Berathung des Berichts über die Wahlangelegenheiten in L. (12) 24; - Berathung über d. L. Frage (42) 115. - Offen- u. Drucklegung der betreffenden Aktenstücke (71) 245; - Berathung über die Einführung des neuen niederländischen Grundgesetzes im Herzogthum L. (122) 493.

Lotterie u. Lotto, s. Spielbanken.

Löw, G., s. Untersuchung.

Löwe, Wahl des Abg. L. a. Calbe zum ersten Vicepräsidenten (229) 254; zum Präsidenten (231) 259.

Luxemburg, Erklärung z. Protokoll der 3 Abgeordn. aus L. bezüglich des Beschlusses über den Raveaux'schen Antrag (8) 14, (9) 15; - Bericht des Verfassungsausschusses über diese Verwahrung (14) 28; - Ausschluß preuß. Officiere in L. von der Wahl zur Reichsversammlung (67) 225.

Mähren, Berathung des Ausschußberichts über das Wahlausschreiben des Landesguberniums in Mähren (126) 519.

Mainz, Ereignisse und militärische Maaßregeln in M.; Verweisung dieser Angelegenheit an einen Ausschuß (4) 5; - Schreiben dieses Ausschusses von M. an das Präsidium der Reichsversammlung (5) 7; - Erstattung u. Berathung des Ausschußberichts (7) 11.

Makowiczka, Erwählung des Abg. M. zum Schriftführer (207) 147; Rücktritt (230) 257.

Malmö, s. Dänemark, Frankfurter Ereignisse v. 18. Sept. 1848.

v. Maltzahn, Wahl des Abg. v. M. zum Schriftführer (90) 326; Rücktritt desselben (201) 120.

Manifest, s. amerikanisch-europ. Staatensystem.

Marine (s. Interpellat.), Ernennung eines Ausschusses für die deutsche M. (7) 11; - Berichterstattung dieses Ausschusses auf Verfügbarmachung von 6 Mill. Thlr. zur Herstellung einer deutschen Flotte (14) 28 u. 29; - Berathung dieses Berichts (16) 34; - Antrag auf Bewilligung von Porto- u. Zollfreiheit für alle Beiträge ꝛc. zur M. (17) 38; - Mittheilung des Handelsministers über den Stand der M. (109) 423, Berathung des Ausschußberichts, die Bildung einer Centralmarine betrffd. (111) 437. - Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Venedey, die Belohnung der ersten Sieger zur See u. Entwerfung eines Gesetzes über die Prisengelder betreffend (201) 120.

Marineausschuß, Anzeige des Abg. Kerst als Rechnungsführer des M. (17) 37; Wahl eines neuen Vorsitzenden (87) 311.

Martens, Erwählung des Abg. M. zum Schriftführer (157) 670.

Mediatisirung, s. Selbstständigkeit.

Meyer a. Eßlingen, Erwählung des Abg. M. zum stellvertretenden Schriftführer (231) 262.

Militär, Anträge, die Conflicte zwischen M. u. Civil in Frankfurt betrffd. (219) 196; hierauf bezügliche Zuschrift der constituirenden Versammlung des Freistaats Frankfurt (219) 197; Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts (219) 198.
Minister, s. Reichsminister.
Minkus, s. Untersuchung.
Möring, Erwählung des Abg. M. zum Schriftführer (11) 18.

Nationalität, s. Volksstämme.
Nationalversammlung, s. Reichsversammlung,
Neumayr, Erwählung des Abg. N. zum Schriftführer (108) 421; Rücktritt desselben als Schriftführer (201) 120.
New-York, Adresse der Deutschen in NY. nebst Geldsendung (9) 15; Vorschlag des Präsidenten wegen Verwendung dieser Geldsendung (103) 392.

Octroyirung, s. preußische Nationalversammlung.
Ordnungsruf, Verhandlung über die Zuständigkeit des Präsidenten, den O. zu ertheilen (97) 364.
Oesterreich (s. Geldausfuhr. Interpellationen), Antrag v. Eisenmann, Ö's Staatenverband betr. 66 (220); - Antrag auf Einschreiten d. Reichsministeriums zur Aufrechthaltung der Reichsgesetze in Oe. (117) 466.
Oesterreich, deutsch-österreichische Verhältnisse, (s. Interpellation) Wahrung der deutschen Interessen in Oe. u. Niedersetzung eines Ausschusses (98) 366; Bezeichnung der Mitglieder desselben (99) 371. Berathung über den erstatteten Ausschußbericht wegen der Vorfälle in Wien u. Ungarn u. Absendung von Reichscommissären (101) 384; weiterer Ausschußbericht (108) 419; Berathung über hierauf bezüglich dringliche Anträge (109) 424; - Anträge, das Verhalten der beiden nach Oe. gesandten Reichscommissäre betreffend (110) 430; - Berathung des Ausschußberichts über verschiedene Petitionen, die österreichischen Zustände betrffd. (125) 514, (126) 516; Vortrag des Reichsministerpräsidenten v. Gagern in Betreff der deutsch-österreichischen Verhältnisse (138) 585; - Ernennung eines Ausschusses zur Berathung dieser Ministerialvorlage (138) 586; Mitglieder desselben (140) 594; - Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts (149) 639, (150) 642, (151) 646.
Oesterreichische Angelegenheiten, österreichisch-slavische Frage (s. Interpellation), Ausschuß für Prüfung der deutsch-österr. A., besonders bezüglich der Wahlen in Böhmen u. den deutsch-slavischen Landen (12) 23, (13) 26; - Verlesung der Namen der Mitglieder dieses Ausschusses (14) 28; - Berichterstattung über die öster.-slav. Frage, insbesondere die Ausführung der rückständigen Wahlen (18) 41; - Berathung über die österreichisch-slavische Frage (19) 45; - weitere Berichtserstattung u. Verlesung von Anträgen, die öst.-sl. Frage betrffd. (20) 47, (29) 70.
Oesterreichisch-italienische Frage, Berathung des Ausschußberichts über die ö.-it. Fr. u. die Verhältnisse in den lombardisch-venetianischen Provinzen (203) 127.
Oesterreichisch-italienischer Krieg, (s. Interpellat.) Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts (60) 197; - Friedensunterhandlungen betr. (63) 207.
Paris, die bei dem Juniaufstand in P. betheiligten Deutschen (66) 219, (67 225.
Paulskirche (s. Sitzungen), Umgebung der P. mit Truppen (80) 280. - Heizung u. Beleuchtung der P. (82) 288, (83) 290.
Peter, s. Thiengen u. Constanz, s. Untersuchung.
Petitionsausschuß, s. Prioritätsausschuß.
Pfalz, Absendung eines Reichscommissärs in die Pf. (212) 171; - dringliche Anträge über die Volkserhebung in der Pf. u. Sachsen (214) 181, (216) 185; - Berathung des Ausschußberichts in gleichem Betreff (220) 208; - provisorische Regierung der baierischen Rheinpfalz, Mittheilung von ihrer Constituirung an den Reichsverweser (226) 237.
Plathner, Erwählung des Abg. P. zum Schriftführer (91) 328.
Polnische Sache, Memorandum des Prof. J. Lelewel über die P. (13) 26; - Protestation von Kerst gegen dessen Verlesung (14) 28.
Portofreiheit für die Reichsbibliothek, Bewilligung von P. seitens der österreichischen Regierung (197) 95.
Portofreiheit für die Correspondenz der Abgeordneten, stenographischen Berichte, Flottenbeiträge ꝛc., Bewilligung der preuß. Regierung (13) 26 u. (26) 62; - von der österreichischen (14) 28; - von der Thurn u. Taxis'schen Postdirection (19) 45, (31) 76, (135) 565; der hannoverischen u. sächsischen Regierung (24) 57; - von Baiern (26) 62, (29) 68; - von Luxemburg (29) 68; - v. Schleswig-Holstein (30) 73, (31) 76; - v. Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg (31) 76; - v. Mecklenburg (43) 124.
Posen, (s. Demarcationslinie) Wahlen in P. (11) 20; - Berathung des Berichts des Centralausschusses hierüber (12) 24; - Beschluß auf Druck mehrerer Petitionen der Deutschen aus P. (14) 29; - Verhandlung über die posen'sche Frage: Einverleibung eines Theils des Großherzogthums P. in den deutschen Bund u. Anerkennung der Deputirten desselben (46) 134; sowie Erhaltung der Nationalität der Polen in Westpreußen (47) 141, (48) 142, (49) 145; - Berathung wegen des abweichenden Beschlusses der Nationalversammlung zu Berlin in Betreff von P. (110) 432.
Präsident (s. Alterspräsident, Präsidium), Antrag des Abg. Schwetschke., den Abg, v. Soiron durch Acclamation zum Pr. zu ernennen (1) 1; Gehalt des Pr. der Reichsverf. (59) 189.
Präsidentenwahlen, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Pinckert, die Pr. betrffd. (144) 618.
Präsidium, Wahl des provisorischen Pr. (2) 2; - Wahl des Pr. für den Monat Juni (10) 17; - für den Monat Juli (28) 67; - für Monat August (51) 156; Sept. (69) 232; Octbr. (89) 320; Novbr. (107) 413; Dezbr. (128) 528; Januar (138) 585; desgl. für Januar (145) 621; Febr. (164) 698; März (181) 2; April (200) 117; Mai (216) 185, (218) 193, (219) 198, (229) 254, (231) 259, (233) 267; - Beschwerde gegen das Pr. (58) 184, (80) 281, (84) 294, (85) 300, (86) 301, (81) 327, (98) 369, (105) 403 u. 406, (108) 421, (135) 566, (148) 637, (152) 651, (225) 230; - Ergänzung des Pr. durch die früheren Vicepräsidenten (122) 492.

Preußische Abgeordnete, s. Raveaux'scher Antrag.
Preußen, preußische Regierung, preuß. Zustände, - Verhandlung über eine Aeußerung von Robert Blum über eine Mittheilung der preuß. an die meining'sche Regierung (14) 29; - Absendung des Reichscommissärs Bassermann an die preußische Regierung wegen des Conflicts derselben mit der preuß. Nationalversammlung u. darauf bezügliche dringliche Anträge (114) 446; Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts (115) 452; - Absendung zweier weitern Reichscommissäre nach Berlin (Hergenhahn u. Simson) u. Berathung des v. Rappard'schen Antrags, die gegenwärtigen Verhältnisse in Preußen, insbesondere den Conflict der preuß. Regierung mit der preuß. Nationalversammlung betrffd. (118) 470; Berathung des Ausschußberichts in gleichem Betreff (119) 477; - Proklamation des Reichsverwesers in Beziehung auf die Beschlüsse über die preußischen Verhältnisse (121) 484.
Preußische Nationalversammlung, Berathung des Ausschußberichts, die Auflösung der preuß. Nat. Vers. u. Octroyirung einer Verfassung für Preussen betrffd. (146) 625.
Preußen, König von Pr., Uebertragung der erblichen Kaiserwürde auf den K. v. Pr. nach Welcker's Antrag (184) 16; durch Beschluß der Reichsversammlung (196) 90.
Priorität, Ausschuß zur Entscheidung der P. der eingehenden Petitionen u. Anträge (5) 7; - Ausdehnung der Thätigkeit des P. auch als Petitionsausschuß u. Erweiterung desselben auf 30 Mitglieder (11) 21; - Neuwahl der Vorsitzenden im P.-A. (29) 69, (85) 298, (149) 642.
oritäts- u. Petitionsausschuß (s. Eingaben), Verweisung von Anträgen u. Petitionen durch den P. an die andern einschlägigen Ausschüsse u. das Ministerium (11) 19, (13) 26, (17) 38, (18) 42, (23) 53, (29) 69, (32) 79, (34) 87, (37) 97, (42) 115, (47) 141, (52) 163, (61) 198, (67) 225, (72) 249, (95) 346, (96) 354, (100) 378, (112) 439, (123) 499, (124) 506, (131) 544, (143) 613, (145) 620, (158) 674, (160) 683, (166) 706, (178) 748; - Verweisung v. Eingaben zu den Akten, durch Uebergang zur Tagesordnung (144) 617, (148) 637, (160) 685, (181) 3.
Proclamation, s. Volksstämme, slavische Nationalitäten, preußische Zustände.
Protokolle der Verhandlungen der NV., - Antrag, den Druck, das Format u. die Berichtigung der P. betreffend (11) 18.
Prüfungscommission zur Präfung der Maßregeln der Vorbereitungscommission (3) 3. s. Redactionscommission.
Publication, s. Gesetze.

Raumer, Erwählung des Abg. R. aus Dinkelsbühl zum Schriftführer (219) 197.
Raveaux'scher Antrag: "daß den Abgeordneten aus Preussen, welche zugleich für den constituirenden Reichstag gewählt sind, freistehe, beide Wahlen anzunehmen" (2) 2 u. 3; - Verweisung an einen Ausschuß (3) 4; - Erstattung u. Berathung des Ausschußberichts hierüber u. über den Einfluß der Beschlüsse der NV. auf die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten (8) 13; Beschlußfassung S. 14; - Verwahrung dagegen: s. Luxemburg, Triest u. Istrien.
Rechtspflege, s. Gesetzgebung.
Redactionscommission, Antrag von Wigard auf Ernennung einer RC. (1) 2; - Ernennung der Mitglieder der RC. (7) 11; - Vereinigung der Revisions- mit der Redactionscommission (8) 14; - Erwählung 2er neuer Mitglieder, Rheinwald u. Frisch, in die RC. (229) 255.
Redner, Eintrag der sich meldenden Redner in eine Liste (80) 281.
Regierungen, Erklärungen der Regierungen über das Verfassungswerk, s. Verfassung.
Registrande, Druck u. Vertheilung der R. an jedem Sitzungstag (12) 22; - Einstellung des Drucks der R. (149) 642.
Reh, Erwählung des Abg. R. zum ersten Vicepräsidenten (216) 185; zum Präsidenten (218) 193; Rücktritt desselben (230) 257.
Reich, Reichsgewalt, Reichsoberhaupt, Reichsrath, Reichstag, Reichswahlgesetz, s. Verfassung.
Reichscommissäre, Absendung von Reichscommissären nach Oesterreich (101) 384; - nach Preußen (114) 446, (118) 470; in die Pfalz (212) 171; nach Sachsen (212) 171; nach Franken (218) 193; nach Baden (220) 208.
Reichsgesetze, s. Gesetze.
Reichsminister (s. Verantwortlichkeit), Ernennung von R. (39) 103, (58) 184; - definitive Ernennung der provisor. Reichsm. (85) 297, (137) 582, (138) 585. - Ernennung eines neuen Reichsministeriums, (221) 210, (222) 215, (225) 229. - Entlassung oder Rücktritt v. RM., - des ganzen Ministeriums, wegen des Beschlusses über den Malmöer Waffenstillstand (73) 252, (137) 581; - Rücktritt wegen des über den Welcker'schen Antrag, auf Abschluß des Verfassungswerkes, gefaßten Beschlusses (191) 57; Rücktritt wegen Nichtannahme seines Programms durch den Reichsverweser (216) 184. Krisis u. Verhandlungen wegen Ernennungen neuer Minister (74) 260, (75) 263, (76) 270, (80) 280.
Reichsministerium Grävell, dringliche Anträge auf Beseitigung des R. G. (222) 216.
Reichsregentschaft (s. Durchführung, Reichsstatthalter), Antrag auf Ernennung einer R. durch u. aus der Reichsversammlung (221) 210, (223) 218, (224) 223; - Berathung des Ausschußberichts, die Einsetzung einer R. betrffd. (231) 259; - Wahl von 5 Mitglieder (Raveaux, Vogt, Schüler a. Zweibrücken, H. Simon, Becher) der RR. (232) 264.
Reichsstatthalter (s. Durchführung der Reichsverfassung, Reichsregentschaft), Anträge, die Wahl eines R. betrffd. (220) 206; - Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts (223) 218, (224) 223.
Reichstruppen, s. Einquartirung.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reichsversammlung (s. Befugnisse, Beschlüsse, Sitzungen, Verhandlungen), Antrag auf Ernennung eines Ausschusses zur Sicherung der RV. (8) 13, (14) 29, (82) 287; - Berathung des Ausschußberichts (92) 330, (93) 336; - Verwahrung gegen das beschlossene Gesetz (94) 339; - Abänderung der darin

enthaltenen Bestimmung über das Abhalten von Volksversammlungen in der Nähe des Sitzes der NV. (233) 266. – Herbeiziehung von Truppen zum Schutz der Reichsversammlung (80) 280; Beschwerde dagegen (80) 282. – Stellung der RV. unter den Schutz des Freistaats Frankfurt (225) 229. – Berathung des dringlichen Antrags v. Nauwerck, den Schutz der Reichsversammlung betrffd. (226) 238. – Vertagung der RV. über die Weihnachtszeit (143) 616. Antrag des Abg. Fallati u. Genossen, die Vertagung der RV. bis 20. Juni d. J. betrffd.; weitere Verhandlungen über die Vertagung der R. (229) 254. – Verlegung der Reichsvers. nach Stuttgardt (230) 256.

Reichsverweser über Deutschland (s. Ansprache, Deputation), Wahl des R. (27) 65; – Wahl der an den erwählten R. zu sendenden Deputation (27) 66; – Reiseberichte derselben (31) 76, (34) 86, (36) 95; – Ernennung einer Commission zur Berathung über den Empfang des R. (34) 86, (35) 94. – Auslosung der Deputation an den R. (35) 95. – Einführung des R. in die RV. (36) 96. – Botschaft des R. an die Reichsvers. u. Aufruf an das deutsche Volk (39) 103. – Anzeige von der Benennung eines Schiffs mit „R. Johann v. Oesterreich“ (41) 110. – Herrichtung einer Wohnung für den R. (43) 124. – Kosten der Deputation an den RV. (70) 237, (125) 514, (145) 621. – Proklamation des RV. an das deutsche Volk, wegen der preußischen Zustände (121) 484. – Darbringung der Glückwünsche zu dem Jahreswechsel für den R. seitens des Büreau's der Reichsversammlung (145) 619. – Besprechung des RV. mit dem Reichsministerpräsidenten, dem Reichsjustizminister, dem Präsidenten, zweiten Vicepräsidenten u. ersten Schriftführer der Reichsversammlung über seine Absicht, die Würde eines Reichsverwesers zurückzugeben (197) 94. – Absendung einer Deputation an den R. zur Anfrage wegen Bildung eines neuen Ministeriums (216) 187, – Berathung über den Bericht dieser Deputation (217) 190.

Reinstein, Erwählung des Abg. R. zum Schriftführer (229) 254.

Revisionscommission, s. Prüfungscommission, Redactionscommission.

Rheinbaiern, s. Pfalz.

Rheinprovinz, Städte- u. Gemeinde-Tag der Rh. zu Cöln; Verlesung des Beschlusses desselben (216) 183.

Riehl, Erwählung des Abg. R zum Schriftführer (11) 18; Rücktritt desselben als Schriftführer (206) 145.

Riesser, Erwählung des Abg. R. zum zweiten Vicepräsidenten (89) 320, (107) 414.

Rösler a. Oels, Erwählung des Abg. R. zum Schriftführer (229) 254.

Ruhwandl, Erwählung des Abg. R. zum Schriftführer (11) 18.

Rußland (s. auswärtige Beziehungen), Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Jucho; den diplomatischen Verkehr mit R. betr. (160) 684.

Saale-Floßfahrt, Berathung des Ausschußberichts, die Ueberlastung der S. betrffd. (209) 155.

Sachsen (s. Interpellationen), Verhandlung über den Antrag des Abg. Biedermann, wegen der von der sächsischen Regierung vorbehaltenen Genehmigung des Verfassungswerks durch die Stände (109) 422, (110) 430; – Verweisung dieser Angelegenheit an einen neuen Ausschuß (110) 431, (111) 436; – Erklärung mehrerer Abg. v. Sachsen (Heubner ꝛc.) in Betreff einiger Aeußerungen des Abg. Biedermann über S. (153) 657; – Absendung eines Reichscommissärs nach S. (212) 171; – Mittheilung einer Erklärung der provisorischen Regierung von S. u. darauf bezügliche Anträge (212) 172; – dringliche Anträge, die Volkserhebung in S. u. der Pfalz u. deren Unterstützung betrffd. (214) 181, (216) 185.

Sammlungen für die Hinterbliebenen der bei den Frankfurter Ereignissen v. 18. Sept. 1848 Gefallenen (83) 290, (85) 298.

Schleswig-Holstein (s. Dänemark), Bericht in der Schl. Angelegenheit (14) 28; – Beschluß auf Druck mehrerer Petitionen aus Sch. H. (14) 29; – Verhandlung über den Ausschußbericht, die Sch. H.'sche Sache betrffd. (15) 31 u. 32.

Schlöffel, s. Untersuchung.

Schluß der Debatten, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Wesendonck, den Schluß d. Debatten betrffd. (145) 622.

Schmidt-Wiesner'scher Antrag, Ernennung eines Ausschusses zur Beurtheilung des Schm. W. A. (91) 327, (92) 329.

Schmitt a. Kaiserslautern, Beschwerde des Abg. Schm. wegen einer bei ihm vorgenommenen Haussuchung (41) 111.

Schoder, Wahl des Abg. Schoder zum ersten Vicepräsidenten (233) 267.

Schriftführer, Beibehaltung der beiden Jugendschriftführer als provisorische Sch. (2) 2; – Verlesung der Namen der erwählten Sch. (11) 18; – Entbindung der Abg. Simon u. Briegleb von dem Amte eines Sch. (11) 18; – Vertheilung der Nebengeschäfte, als Druckangelegenheiten ꝛc. unter die Schriftführer (17) 38; – Neuwahl v. Sch. (90) 324, 326, (91) 328, (108) 421, (137) 580, (157) 670, (201) 120 u. 122, (207) 147, (219) 197, (223) 220, (229) 254, (231) 262.

Schul- u. Kirchenangelegenheiten, Antrag auf Niedersetzung eines Ausschusses für Sch. (17) 38; Beschluß darüber (33) 83; Verlesung der Namen der Ausschußmitglieder (35) 95.

Schuler, Erwählung des Abg. S. zum Schriftführer (11) 18.

Schutz, s. Abgeordnete, Reichsversammlung.

Selbstständigkeit der kleineren deutschen Staaten, Berathung des Ausschußberichts über die S. (128) 529, (129) 532.

Seelenverkäuferei, Berathung des Ausschußberichts über das Gesuch des Pfarrers Schellenberg zu Kleeberg, S. betrffd. (144) 618.

Seeleute, s. Wehrangelegenheiten.

Siebenbürgen, Adresse der Abgesandten des deutschsächsischen Volks in S. (56) 178.

Sigmaringen (s. Interpellation), Berathung des Antrags des Abg. Würth auf Zurückziehung der Reichstruppen aus S. (160) 686.

L. Simon, s. Untersuchung.

E. Simson, Erwählung des Abg. S. zum Schriftführer (11) 18; zum ersten Vicepräsidenten (89) 320, (107) 413, (128) 528; zum Präsidenten (138) 585, (145)

621, (164) 698, (181) 2, (200) 117, (216) 185; Rücktritt v. Präsidium (217) 190.
Simson a. Stargard, Erwählung des Abg. S. a. St. zum Schriftführer (219) 197.
Sitzungen der RV., Verlegung des Anfangs der S. der RV. von 10 auf 9 Uhr Morgens (8) 14; - Sicherung der Sitzungen der RV. (8) 13, (14) 29; - Antrag auf tägliches Abhalten der S., Sonn- u. Feiertage ausgenommen (17) 37; Festsetzung von 4 S. in der Woche (29) 71; - Abhaltung der S. der RV. in der reformirten Kirche (93) 336; - Wiederumzug in die Paulskirche (149) 639. - Antrag des Abg. Fuchs auf pünktliche Eröffnung der S. (173) 731; - Beschluß, bis zur Beendigung des Verfassungswerks täglich doppelte Sitzungen abzuhalten (192) 60; - Ermächtigung des Präsidenten zur Abhaltung von außerordentlichen S. an jedem Orte (208) 152; - Anberaumung von S. auf Antrag von 100 Abg. (208) 152.
Slavische Nationalitäten (s. österreich-slavische Frage, Antrag auf Erlaß einer Proklamation an die sl. N. (8) 13.
Soiron, Erwählung des Abg. S. zum provisor. Vicepräsidenden (2) 2; zum ersten Vicepräsidenten (10) 17, (28) 67, (51) 156, (69) 232.
Spielbanken, Berathung des Ausschußberichts über Abschaffung u. Aufhebung der öffentlichen Sp., der Lotterien u. Lotto's (147) 630; - Berathung des Ausschußberichts über eine Petition aus Homburg wegen des Beschlusses auf Schließung der öffentlichen Sp. (200) 117.
Sprengel, Erwählung des Abg. Sp. zum Schriftführer (201) 122.
Ständeversammlungen, Mißbilligung der Auflösung der preußischen u. hannöverischen St. (208) 153; desgl. der sächsischen (210) 158.
Statistisches Büreau (s. Interpellation), Nachweis der Akten des st. B. (34) 86.
Stedmann, Bericht des Centralwahlausschusses, die Wiedereinberufung des Abg. St. betrffd. (177) 744.
Stenographische Berichte, Antrag v. Biedermann, nur amtliche Ausgaben der st. B. zu veranstalten u. sie dem Volke zugänglich zu machen (1) 2.
Stimmzettel, s. Abstimmung.
Stuttgardt, Verlegung der RV. nach St., (230) 256.
Temme (s. Interpellat.), Aufforderung an das Reichsministerium um schleunige Einsendung der Acten über die Wahl des Abg. T. (159) 680; - Mittheilung der Wahlacten von T. durch das Reichsministerium (161) 688.
Thiengen u. Constanz, Niedersetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Wahlen in Th. u. C. (Hecker u. Peter) (29) 69 u. 70; - Mitglieder dieses Ausschusses (30) 75; - Berathung des Ausschußberichts über Hecker's Wahl (58) 185.
Triest, Annahme des Antrags von Kohlparzer: einen Angriff auf T. als eine Kriegserklärung gegen Deutschland zu betrachten (19) 45; - Blokade v. T. durch die sardinische Flotte (46) 134.
Triest u. Istrien, Verwahrung der Abg. v. T. gegen den Beschluß auf den Raveaur'schen Antrag (8) 14, (9) 15, (11) 21.
Tuchmachergewerke, Berathung des Ausschußberichts, die Hebung des T. betrffd. (209) 155.
Tyrol, Entlassung der italisch-tyrolischen Kreise Trient u. Roveredo aus dem deutschen Bundesverbande (60) 196. - Verminderung der Wahlkreise von T. um 3, u. Nichteinberufung von 3 Stellvertretern (107) 412; - Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts, u. Beschluß auf Einberufung von Stellvertretern für jene 3 Wahlbezirke (120) 479.
Uebersetzung der Reichsgesetze, s. Gesetze.
Ulm, Berathung des Ausschußberichts über die Beschwerde der Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Ulm (59) 190.
Ungarn, Verlesung der Vollmacht der Abgeordneten aus U. an die deutsche RV. u. Zuweisung von Ehrensitzen für dieselben (6) 9; - Antrag auf Abschluß eines Bündnisses mit U. (29) 71; - Unterstützung Ungarn's gegen die Kroaten (66) 220.
Unterrichts- u. Erziehungswesen, s. Schulwesen.
Unterstaatssecretäre, Ernennung v. U. (58) 184.
Untersuchung gegen Abgeordnete, Ernennung eines Ausschusses zur Beurtheilung der Anträge auf Genehmigung zur U. (91) 327, (92) 329.
Untersuchung, Antrag auf Genehmigung strafrechtlicher U., beziehentl. Verhaftung gegen die Abgeordneten: 1) Bernhardi, Jürgens u. F. Löw wegen Beleidigung des Abg. Minkus in den Flugblättern (103) 392; Berathung des Ausschußberichts (132) 552. - 2) Blum u. Günther (91) 327; Berathung des Ausschußberichts (132) 551. - 3) Erbe (201) 122. - 4) Gritzner (199) 104. - Levysohn (107) 412; Berathung des Ausschußberichts (132) 552; weiterer Antrag auf Genehmigung zur Einleitung einer Unsuchung (158) 674. - 6) Minkus (110) 429; Berathung des Ausschußberichts (160) 685. - 7) Peter, Berathung der Ausschußberichte, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Verhaftung des Abg. P. (202) 124. - 8) Werner a. Oberkirch (105) 401. - Würth a. Sigmaringen (114) 446; Berathung des Ausschußberichts (148) 636. - 10) Zitz, L. Simon u. Schlöffel (91) 327; Berathung des darüber erstatteten Ausschußberichts (97) 364. - 11) Antrag des Abg. Jahn auf Einleitung einer U. gegen Mitglieder der Reichsversammlung; Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts (160) 684. - 12) Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Lassaulx auf Erläuterung des Gesetzes vom 30. Sptbr., betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage u. U. gegen Mitglieder der Reichsversammlung (203) 127.
Urkunde der Reichsverfassung, s. Reichsverfassung.
Urlaub, Einberufurg der mit U. abwesenden Abgeordneten (227) 243.
Urlaubsgesuche, Anlegung eines Verzeichnisses der U. (41) 111.
Urtheile deutscher Gerichte, Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Vollstreckung der U. in sämmtlichen Einzelstaaten Deutschlands (175) 737.
Verantwortlichkeit der Reichsminister, Niedersetzung eines Ausschusses zur Entwerfung eines Gesetzes über V. (29) 71; Mitglieder desselben (30) 75.
Verbesserungsanträge, Berathung des Ausschußberichts über den Antrag des Abg. Eisenstuck u. Gen., die Begründung der zum Verfassungsentwurfe gestellten V. betrffd. (160) 684.
Verein, nationaler, Vorlegung des Programms u. der Grundzüge dieses V. durch den Vorort Cassel (123) 499.

Verfassung, Reichsverfassung (s. Verbesserungsanträge), Art der Berathung der Grundrechte u. des Verfassungsentwurfs (96) 356; - Berathung des Ausschußberichts über Anträge der Geschäftsbehandlung bei Berathung von §§. 12-20 des Abschnitts „Reichsgewalt“ (109) 426; - Berathung des vom Abg. Künßberg gestellten Antrags, die weitere Berathung des Verfassungswerkes betr. (170) 720. - Antrag des Abg. Künßberg auf Revision der vorgelegten Abschnitt der V. (152) 650. - Erste Berathung über die einzelnen Abschnitte der deutschen Reichsv. I. Das Reich, Art. I, §. 1 (99) 373; Art. II. §. 2, 3 u. 4 (100) 379, (102) 390, (103) 392, (104) 394, (105) 405. §. 5 u. 6, (105) 405, (106) 409 — II, Die Reichsgewalt, Art. I. §. 7-10 (106) 410, Art. II, §. 11, (107) 414. Art. III, im Allgemeinen (111) 437; im Einzelnen, §. 12 nebst Gutachten des Wehrausschusses, u. §. 13 (111) 437, (112) 439. §. 14-20 (112) 441. Art. IV. §. 21-24 (113) 443. Art. V. §. 25-28, (116) 456, (117) 466. Art. VI. §. 29-32, (118) 472. Art. VII. §. 33, (119) 477. §. 33-39 (120) 479. Art. VIII, §. 40-43 (120) 482. Art. IX-XII. §. 44-56 (121) 486. Art. XIII u. XIV. §. 57-61 (122) 492. — Reichstag. Anträge über die Berathungsweise dieses Abschnitts der V. (127) 525. Art. I u. II. §. 1-9 (128) 528, (129) 533, (133) 556. Art. III u. IV. §. 10-14 (133) 556. Art. V. §. 15-19, (134) 559, (135) 567. Art. VI. §. 20-23, (142) 611. Art. VII-IX. §. 24-38 (143) 614. — Reichshaushalt. Berathung über §. 19 des Abschnitts vom „Reichstag“ den Reichshaushalt betreffend (147) 631, (148) 635. — Reichsoberhaupt (s. Welcker's Antrag, König v. Preußen), im Allgem. u. präjudicirend (152) 650. Art. I. §. 1 u. 1a (152) 650, (153) 656, (154) 661, (155) 663, (156) 667. §. 1a (157) 670. §. 2-4. Ferner Art II u. III. §. 5-16 (158) 674. — Reichsrath, Art. I. §. 1-6 (159) 678. — Gewähr der Reichsverfassung. Art. I u. II. §. 1-5 (161) 688. Art. III u. IV. §. 6 u. 7 (162) 693. §. 7 u. 7a (163) 696. — Reichswahlgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Im Allg. (170) 721, (171) 722. Im Einzelnen, Art. I. §. 1 u. 2 (172) 727, (173) 731, (174) 734. §. 3 u. 4 (175) 737. Art. II u. III. §. 5—10 (176) 740. Art. IV. §. 11 u. 12 (177) 745. Art. V. §. 13 u. 14 (178) 748, (179) 751. §. 15-17. Reichswahlmatrikel u. Reichsgesetz über die Tage- u. Reisegelder der Abg. zum Reichstag (180) 754. - Anträge, die zweite Lesung des Reichsw. betreffend (180) 755 u. 756. - Beschluß: das Reichsw., wie es aus erster Lesung hervorgegangen, anzunehmen (195) 85. Verkündigung des Reichsw. (199) 104. — Reichsgericht, Berathung über den Abschnitt „das R.“ (123) 502, (124) 509. - Erklärungen von Regierungen deutscher Einzelstaaten über den Entwurf der V. nach der ersten Lesung (177) 745, (179) 750, (180) 753 u. 756, (181) 1, (183) 9, (184) 14, (186) 27. - Anträge, die zweite Lesung der V. betrffd. (177) 745, insbesondere die zweite Lesung der Grundrechte (180) 756. - Anträge auf Beschleunigung der Vorlagen zur zweiten Lesung der Reichsverf. überhaupt u. einzelner Abschnitte, insbesondere des Reichswahlgesetzes (183) 11. - Antrag des Abg. Welcker, den Abschluß der V. u. Uebertragung der erblichen Kaiserwürde auf den König v. Preußen (184) 16, (187) 38. — Zweite Lesung der deutschen Reichsverf. Ordnungsanträge über die Art der Berathung u. Schlußabstimmung (192) 61. - Das Reich, §. 1-6 (192) 61. - Reichsgewalt, §. 7-10 (192) 64. §. 11-53 (193) 66. §. 54-68 (194) 74. - Reichstag, §. 92-115 (194) 76. §. 116-130 (195) 81. - Gewähr der V. §. 196 (195) 85. §. 197-203 (195) 82. - Reichsoberhaupt, §. 69-85 (195) 84. - Reichsrath (195) 85. — Offenlegung der Verf.-Urkunde zur Unterschrift der Abgeordneten (197) 95. - Berathung des Ausschußberichts, die Veröffentlichung der Reichsverfassung u. des Wahlgesetzes, sowie die Wahl des Kaisers betr. (196) 87. - Berathung über verschiedene Anträge, das Festhalten an der beschlossenen Reichsverf. betrffd (199) 107 (s. Durchführung). - Beeidigung auf die V., s. Beeidigung.

Verfassungsausschuß (s. Ausschüsse), Wahl eines Ausschusses von 30 Mitgliedern zur Begutachtung der deutschen V. u. Prüfung der hierauf bezüglichen Vorschläge u. Petitionen (5) 6.

Verhandlungen der Reichsversammlung, Berathung des Ausschußberichts, die V. d. R. betrffd. (41) 112.

Verlegung der Reichsversammlung nach Stuttgart (s. Reichsversammlung) (230) 256.

Vertagung (s. Reichsversammlung) (225) 229, (229) 254.

Verzeichniß der Abgeordneten mit Angabe ihres Standes u. Wahlorts (6) 9.

Vicepräsident, s. Präsidium.

Völkerrechtliche Fragen, Ernennung eines Ausschusses für v. u. internationale Fragen (9) 15, (10) 17; Beschluß, die Verhandlungen über die V. F. nicht bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Centralgewalt zu verschieben (29) 69.

Volksschullehrercongreß, Einladung zu dem hier abzuhaltenden V. (98) 365.

Volksstämme, Erlaß einer Proklamation an die mit Deutschland verbundenen, nicht deutschen V., die Garantie ihrer Nationalität u Sprache betrffd. (Mareck'scher Antrag) (8) 13. - Aufnahme einer solchen Erklärung zu Protokoll (10) 17.

Volkswehr, Volksbewaffnung, Ernennung eines Ausschusses für V. (12) 22 u. 23 (s. Wehrangelegenheiten).

Volkswirthschaftlicher Ausschuß, Ernennung eines V. für die Arbeiter-, Zoll-, Handels- u. Gewerbsverhältnisse (5) 6; - Ermächtigung des v. A. zu Vernehmung von Zeugen ꝛc. (11) 20; - Berathung des Ausschußberichts, die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen betreffend (41) 113.

Vorbereitungscommission, Antrag v. Stedmann auf Prüfung der von der V. C. getroffenen Maßregeln (1) 2. (s. Prüfungscommission).

Vorstand der R. V., s. Präsidium.

Waffenstillstand, s. Dänemark.

Wahlausschuß, s. Centralwahlausschuß.

Wahlen zur Reichsversammlung, Berathung des Antrags von Rühl u. Genossen auf Vornahme neuer W. (132) 552.

Wahlgesetz, Reichswahlgesetz (s. Verfassung), Berathung des Ausschußberichts über das von den Regierungen von Preußen, Sachsen u. Hannover verkündete Wahlgesetz (231) 259.
Wahllegitimationen (s. Limburg), Prüfung der W. der Abgeordneten durch die Abtheilungen (2) 2.
Waldeck u. Pyrmont, Drucklegung einer Petition der constituirenden Abgeordnetenversammlung v. W. u. P. (116) 458.
Wallachei, Verlesung der Vollmacht des Abgesandten des Fürstenthums der W. (73) 254.
Wechselordnung, Antrag auf Einführung der in Leipzig berathenen W. als Reichsgesetz (103) 392; - Berathung des hierüber erstatteten Ausschußberichts (122) 493.
Wehrangelegenheiten, Ernennung eines A. für W. (12) 22 u. 23; - Verlesung der Namen der Mitglieder dieses Ausschusses (15) 31; - Berathung von Ausschußberichten über W. (33) 84, (39) 104, (144) 617, (145) 622. - Berathung des Ausschußberichts über eine Eingabe des Göttinger Bürgervereins, Volksbewaffnung betrffd. u. über den Antrag des Abg. Werner a. Oberkirch, die Ergänzung des badischen Armeecorps betrffd. (160) 685. - Berathung des Ausschußberichts über 2 Petitionen aus Lübeck, die Befreiung der Seeleute vom Wehrdienste im Landheere (198) 97.
Welcker, Antrag des Abg. W. in Betreff des Verfassungswerks (s. Reichsverfassung) (184) 16, (187) 38, (188) 44, (189) 46, (190) 48.
Werner a. Oberkirch, s. Untersuchung.
Weserstrom, Berathung des Ausschußberichts über Petitionen, welche sich auf die Verhältnisse des W. beziehen (209) 155.
Westphalen, Berathung des Ausschußberichts über die Staatsschuld des Königreichs W. (98) 368.
Wien, Verlesung einer Adresse der Bürger u. Studenten von Wien (17) 38.
Wigard, Mittheilung des Abg. W. wegen Mißbrauch seines Namens (181) 4.
Wittgenstein-Berleburg, Ernennung des Fürsten W. zum Reichsminister des Kriegs (225) 229.
Wohnungswechsel der Abg., Ersuchen des Taxis'schen Postamts um Angabe der W. (171) 722.
Würtembergische Kammer der Abgeordneten, Zuschrift derselben an die RV., die Anerkennung der von der RV. beschlossenen Reichsverfassung betrffd. (201) 119.
Würth, s. Untersuchung.

Zeugenpflicht, Berathung des Ausschußberichts über die Anträge der Abg. Jucho u. Venedey, Befreiung der Abg. von der Z. über Vorfälle in Partheiversammlungen ꝛc. (132) 552.
Zitz, s. Untersuchung.
Zoll- u. Handelseinheit Deutschland's, Berathung des Ausschußberichts über die in diesem Betreff gemachte Vorlage des Reichshandelsministers (137) 580.
Zollverhältnisse, Ausschuß für die Z., s. volkswirthschaftlichen Ausschuß.
Züchtigung, s. körperliche Z.

Verzeichniß der Druckfehler in den amtlichen Protokollen.

a) im ersten Bande der Protokolle:

Seite	51	Spalte	1	Zeile	20	von	oben	statt	Moritz Moso	lies Moritz Mohl.
"	51	"	"	"	22	"	"	"	aus	" und.
"	62	"	"	"	2	"	unten	"	Biedermaun	" Biedermann.
"	69	"	"	"	4	"	oben	"	Wirth	" Würth.
"	69	"	2	"	20	"	unten	"	Wollakzeck	" Kollaczek.
"	102	"	"	"	21	"	oben ist nach „Wort“ noch beizusetzen: (Derselbe findet sich S. 896 u. 897 Bd. II. der stenograph. Berichte abgedruckt).			
"	107	"	1	"	12	"	oben	statt	von dem	lies an den.
"	130	"	"	"	24	"	"	"	Widenbrugk	" Wydenbrugk.
"	132	"	"	"	28	"	"	"	Fahrenbach	" Fehrenbach.
"	134	"	"	"	9	"	"	"	Panner	" Pamer.
"	134	"	"	"	10	"	"	"	Smetz	" Smets.
"	153	"	"	"	10	"	unten	"	Beilage I.	" Beilage A.
"	163	"	"	"	21	"	oben	"	Scheuchenstuul	" Scheuchenstuel.
"	181	"	"	"	11	"	"	"	vorsigen	" vorläufigen.
"	230	"	"	"	17	"	unten	"	Czöring	" Czörnig.
"	230	"	"	"	16	"	"	"	Eckert	" Eckart.
"	324	"	2	"	18	"	oben	"	Leogsohn	" Levysohn.
"	436	statt pag. 336 lies 436.								
"	436	Spalte	1	Zeile	25	von	oben	"	ein bezügliches	" ein hierauf bezügliches.
"	464	statt pag. 364 lies 464.								
"	484	Spalte	1	Zeile	10	von	oben	"	§. 30	" §. 33.
"	493	"	"	"	34	"	"	"	§. 50	" §. 60.
"	704	"	"	"	13	"	"	"	Behneke	" Behncke
"	711	"	"	"	3	"	unten	"	(Dem Protokoll ꝛc. — beigedruckt) lies: (siehe stenograph. Berichte Bd. 7. S. 5149).	
"	754	"	2	"	14	"	oben	"	§. 16	lies §. 17.

b) im zweiten Band der Protokolle (Band III. der Verhandlungen):

Seite	67	Spalte	2	Zeile	6	von	unten	statt	§. 33	lies §. 23.
"	81	"	1	"	6	"	"	"	§. 16	" §. 116.
"	128	"	"	"	6	"	"	"	201. Sitzung	" 203. Sitzung.
"	134	"	"	"	1	"	"	"	Rasse	" Raßl.
"	169	"	2	"	27	"	oben	"	Laibiau	" Labiau.
"	183	"	"	"	11	"	"	"	Bauer	" Simson.
"	206	"	"	"	24	"	unten	"	zweites Beilagenheft	" Erstes Beilagenheft.
"	257	"	1	"	2	"	oben	"	Wochler	" Wöhler.

Verhandlungen

der

deutschen constituirenden Nationalversammlung

zu Frankfurt am Main.

(Druck von Benjamin Krebs.)

Amtliche Ausgabe.

Protokoll

über die erste Sitzung der constituirenden Nationalversammlung in der Paulskirche am 18. Mai 1848, eröffnet Nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Der Alterspräsident Dr. **Lang** aus Hannover.

Nachdem der in der Versammlung im Römer am heutigen Tage bestimmte Alterspräsident die Versammlung mit einer Rede eröffnet hatte, erklärte er die verfassunggebende Nationalversammlung selbst für constituirt und bemerkte, daß ein Schreiben des Bundestages an die Versammlung eingegangen sey. Auf Verlangen eines Abgeordneten erklärte sich die Versammlung selbst für constituirt. Darauf läßt der Präsident das Schreiben der Bundesversammlung verlesen

(1. Beilagenheft, Seite 1.)

und richtet an die Versammlung den Antrag auf Erwiederung desselben. Da mehrere Abgeordnete eine Debatte hierüber wünschten, trägt der Präsident darauf an, daß man dieselbe dem künftigen Präsidium überlasse.

Mühlfeld von Wien trägt auf sofortige Berathung der Beantwortung an.

Zitz von Mainz erklärt sich gegen jede Beantwortung des Schreibens.

Grumbrecht von Lüneburg trägt darauf an:

daß die Versammlung vor allen Dingen vorläufig den mitgetheilten Entwurf einer Geschäftsordnung von Schwarzenberg, Mohl und Murschel annehme.

Wesendonck von Düsseldorf beantragt:

eine vorläufige kürzere Geschäftsordnung anzunehmen, deren Entwurf er vorliest und motivirt.

v. Reden von Berlin ist für den Entwurf der Vorbereitungs-Commission, beantragt jedoch die gleichzeitige Ernennung eines Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern zur Prüfung desselben und Berichterstattung darüber.

Blum von Leipzig und Bothmer von Carow erklären sich für die Wesendonck'sche Geschäftsordnung

Mohl ist für die Ernennung einer Commission zur Prüfung und Berichterstattung und beantragt, ungesäumt zur Wahl eines provisorischen Präsidenten zu schreiten.

Diesen Antrag unterstützt Lindenau.

Wydenbrugk von Weimar beantragt:

bevor irgend eine Geschäftsordnung angenommen werde, über die gestellten Anträge nach ihrer Reihenfolge abzustimmen.

Zitz von Mainz ist gegen die von Reden und Mohl beantragte Commission, und wünscht Abstimmung über die einzelnen Paragraphen des Wesendonck'schen Entwurfes.

v. Reden von Berlin formulirt seinen Antrag dahin:

der verfassunggebende Reichstag bestimmt den vorliegenden Commissions-Entwurf einer Geschäftsordnung zur einstweiligen Regelung seiner Verhandlungen; ernennt jedoch gleichzeitig einen Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern mit dem Auftrage baldthunlichster Berichterstattung über den Inhalt des Entwurfes.

Die Versammlung beschließt: vor Allem eine vorläufige Geschäftsordnung festzustellen, und zwar nicht paragraphenweise sondern im Ganzen über den Wesendonck'schen Entwurf abzustimmen. Wesendonck's Entwurf wird verworfen.

Grumbrecht von Lüneburg verzichtet auf seinen Antrag; die Versammlung stimmt über den Reden'schen Antrag ab und nimmt ihn an.

Wippermann von Kassel beantragt, daß nun gemäß der angenommenen Geschäftsordnung zur Wahl eines provisorischen Präsidenten, eines Stellvertreters und zweier Schriftführer geschritten werde.

Jucho von Frankfurt a. M. beantragt: trotz der Annahme des Entwurfes der Geschäftsordnung zu beschließen, daß der Abschnitt I. dieser Geschäftsordnung, als bereits erledigt, für nicht angenommen erklärt und dagegen das Alterspräsidium und das im Kaisersaale niedergesetzte Secretariat bis zur Erledigung der Legitimationen beibehalten werde.

Schwetschke von Halle beantragt: daß Soiron durch Acclamation zum Präsidenten erwählt werde.

Es wird beschlossen, in der nächsten Sitzung zur Wahl eines provisorischen Präsidenten u. s. w. unter Vorsitz des bisherigen Alterspräsidenten zu schreiten.

Auf Jucho's Antrag wird beschlossen, daß die von Reden beantragte Commission aus fünfzehn Mitgliedern zur Prüfung der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung gewählt werde.

Biedermann von Dresden beantragt im Namen der Vorbereitungs-Commission, die Versammlung wolle ihre Uebereinstimmung damit aussprechen, daß nur amtliche Ausgaben der stenographischen Berichte über ihre Verhandlungen veranstaltet und zu möglichst billigen Preisen dem Volke zugänglich gemacht werden, und wolle die Ermächtigung zur Einleitung der dazu nöthigen Maßregeln ertheilen.

Stedmann von Beselich beantragt die Prüfung aller von der Vorbereitungs-Commission getroffenen Maßregeln durch eine Commission von fünf Mitgliedern, welche die constituirende Versammlung zu dem Zwecke ernennen wolle, um die Geschäftsführung der vorbereitenden Commission zu prüfen, über die von ihr unter Vorbehalt der Genehmigung geschlossenen Verträge zu berichten und ihre unerledigten Geschäfte, so lang es nöthig ist, fortzusetzen und alsdann abzuschließen.

Wigard von Dresden wünscht, daß für die Mittheilungen über die Verhandlungen der Versammlung eine besondere Redactions-Commission ernannt werde.

Der von Biedermann vorgebrachte Antrag der Commission wird mit Hinweglassung des Wortes „amtlich" angenommen.

Bischof Müller von Münster beantragt zur Feier der Eröffnung der Versammlung einen von den sämmtlichen Pfarrgeistlichen der Stadt Frankfurt a. M. für die verschiedenen Confessionen zu haltenden Gottesdienst.

Raveaux von Köln wünscht keinen Gottesdienst.

Hentges von Heilbronn will einen gemeinsamen Gottesdienst.

Venedey von Köln weist darauf hin, daß schon der Fünfziger-Ausschuß für kirchliche Feierlichkeiten in ganz Deutschland gesorgt habe.

In Folge dessen wird Müller's Antrag beseitigt. Hierauf wird der Stedmann'sche Antrag angenommen; die Eröffnung der nächsten Sitzung auf den folgenden Vormittag um 10 Uhr festgesetzt, die Tagesordnung bestimmt und die Sitzung um 7 Uhr geschlossen.

Dr. **Lang; Lindenau.**
Die Schriftführer:
Dr. Stremayr; Dr. Riehl; Ostendorf.

Protokoll

der zweiten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vom 19. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittag 10 Uhr vom Herrn Alters-Präsidenten Dr. Lang aus Hannover eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung vom 18. Mai so wie das Verzeichniß der bisherigen Eingaben wird verlesen und richtig gestellt.

Nach der Tagesordnung wird zur Wahl des provisorischen Präsidenten geschritten und Heinrich von Gagern von Darmstadt mit einer Mehrheit von 305 aus 397 Stimmen zum provisorischen Präsidenten erwählt.

Nach dessen Antrittsrede wird zum provisorischen Präsidenten-Stellvertreter von Soiron von Mannheim mit einer Mehrheit von 341 aus 392 Stimmen erwählt.

Auf den Antrag des Herrn Robert Blum, werden die zwei bisherigen Jugendschriftführer, Carl von Stremayr aus Grätz und Anton Riehl von Zwettl als provisorische Schriftführer beibehalten.

Hierauf wird nach der Tagesordnung auf v. Reden's Antrag beschlossen, daß die ganze Versammlung in 15 Abtheilungen verloos't, und von jeder dieser abgeloos'ten Abtheilungen ein Mitglied bestimmt werde, welches Mitglied des Prüfungsausschusses für die Geschäftsordnung sein solle.

Die sofortige Verloosung wird bis 2 Uhr fortgesetzt, und nach dem Beschlusse der Versammlung die öffentliche Sitzung auf Nachmittag 4 Uhr vertagt, die weitere Ausloosung aber vom Bureau allein beendet.

In der um 4 Uhr wieder eröffneten Sitzung werden die Mitglieder der 15 Abtheilungen namentlich verlesen und die Abtheilungen durch die nachträglich eingetretenen Abgeordneten ergänzt.

Sonach wird über den Antrag Hollandt's von Braunschweig nach vorläufiger Debatte beschlossen, daß den abgeloos'ten 15 Abtheilungen auch die Prüfung der Legitimationen übertragen und dem Präsidenten überlassen werde, die neueintretenden Mitglieder successive einzutheilen.

Der Antrag Wichmann's von Stendal: daß die 1. Abtheilung die Legitimation der 15., die 2. Abtheilung die der 1. u. s. w. zu prüfen habe, wird angenommen.

Der Vorschlag Bresgen's: den §. 6. der 2. Abtheilung der provisorischen Geschäftsordnung dahin abzuändern: „über angefochtene Legitimationen wird endgültig von der Nationalversammlung entschieden", — wird nur mit dem Amendement Bassermann's aus Mannheim in der Form angenommen:

> die Nationalversammlung entscheide endgültig nur dann über angefochtene Legitimationen, wenn ein Mitglied ausgeschlossen werden soll.

Venedey's Antrag: daß die Nationalversammlung endgültig über jede angefochtene Legitimation entscheide, soferne eine Principienfrage dabei zur Sprache kommt, wird verworfen.

Ueber den Antrag Grumprecht's aus Lüneburg spricht die Nationalversammlung der Stadt Frankfurt ihren Dank für die festliche Aufnahme und Eröffnungsfeier aus, sie bewillkommt sodann auf Venedey's Antrag den heute erschienenen Abgeordneten Ernst Moritz Arndt als den begeisternden Verkünder der Einigung Deutschland's und dankt ihm für sein bisheriges Wirken.

Mit dem weiteren Beschlusse, die Wahl der Fünfer-Commission zur Prüfung der Arbeiten der Vorbereitungs-Commission den zwei Vorsitzenden und Schriftführern zu überlassen, ist die Tagesordnung erschöpft.

Der weitere Antrag des Herrn Raveaux aus Köln:

die Versammlung möge beschließen, daß den Abgeordneten aus Preußen, welche zugleich für den constituirenden Reichstag in Preußen gewählt sind, freistehe, beide Wahlen anzunehmen, — wird nach vorläufiger Debatte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Die von Herrn v. Reden aus Hannover beantragte Bildung eines Ausschusses zur Beurtheilung der Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland wird auf die Zeit nach Berathung der Geschäftsordnung verwiesen.

Die zwei Anträge des Herrn Leue von Köln:

1) über Art der Herstellung des Friedenszustandes in Posen, und
2) über Errichtung eines Archives der Nationalversammlung,

so wie die übrigen untengenannten werden zum Drucke bestimmt.

Wigard's Antrag zur Wahl einer Redactions-Commission der stenographischen Berichte kömmt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, und diese wird auf Montag den 22. Mai 1848 festgesetzt.

Ende der Sitzung halb 7 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.
Die Schriftführer:
Dr. Riehl. Dr. Stremayr.

Verzeichniß

der in der zweiten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Von Moritz Mohl: auf Festsetzung der Zollsätze in allen deutschen Staaten und auf Herstellung des zollfreien Austausches deutscher Ur- und Gewerbserzeugnisse.
(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 1.)

2) Von demselben: auf Aufhebung der Wasserzölle und anderer Schifffahrtsabgaben.
(1. Beilagenheft, BNr. 2, Seite 1—4.)

2) Von Leue von Salzwedel: auf Herstellung des Friedenszustandes im Großherzogthum Posen.
(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 4.)

4) Von demselben: auf Ernennung eines Archivars für die Reichsversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 4, Seite 4.)

5) Von Hollandt von Braunschweig: auf Aufhebung sämmtlicher Zollschranken im Innern des deutschen Gebiets und Erwählung einer Zoll-Commission.
(1. Beilagenheft, BNr. 5, Seite 4.)

6) Von Venedey: auf Unberechtigkeits-Erklärung der Vertretung der Stadt Posen bei der deutschen Nationalversammlung, so wie auf Wahrung der Festung Posen, als zur deutschen Vertheidigungslinie gegen Rußland gehörend.
(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 5.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des Vaterlandsvereins in Marburg, das Separatprotocoll der Bundesversammlung vom 4. Mai betreffend.

2) Eingabe des Fidel Gantert in Singen (im Badischen), Beschwerde wegen des Befehls von Seiten bayerischen Militärs zur Wegschaffung der deutschen National-Kokarde betreffend.

3) Petition des deutschen Vereins in Dresden, die Wahl eines Abgeordneten von Seiten der im Königreich Sachsen wohnenden, diesem Staate jedoch nicht angehörenden Deutschen betr.

4) Eingabe des P. Goßler in Warendorf bei Münster, womit derselbe ein Promemoria wegen der schleunigen staatsrechtlichen Einleitung zur Herstellung der Bekenntniß-Einheit in Deutschland überreicht.

5) Beschwerde des Prince de Vismes et de Ponthier in Darmstadt, über die großherzoglich hessische Rechtspflege.

6) Eingabe des G. Fr. Fuchs in Lippersdorf im Herzogthum Altenburg, worin derselbe ein Morgenlied dem deutschen Parlament überreicht.

7) Petition des Robert Dr. Haas in Hanger im Herzogthum Nassau, Kirchenreform betr.

8) Eingabe des Ausschusses einer Bürgerversammlung in Coblenz, mehrfältige Bitten betr.

9) Beschwerde eines bei der Wahl des Wahlbezirkes Solingen für das deutsche Parlament ausgeschlossenen Wahlmannes betr.

10) Eingabe des democratischen Vereins in Marburg, Protestation gegen den Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes betr.

Protokoll

der dritten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 22. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 11 Uhr vom provisorischen Präsidenten Heinrich v. Gagern eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung vom 19. Mai wird vorgelesen und genehmigt.

Es werden die vom Bureau bestimmten 5 Mitglieder zur Prüfung der Arbeiten der Vorbereitungs-Commission, so wie die Vorsitzenden in den 15 Abtheilungen und die Mitglieder der Commission zur Prüfung der Geschäftsordnung namentlich bekannt gegeben, und zwar:

a. Für die Prüfungscommission.

1) Eisenmann von Würzburg.
2) Haßler von Ulm.
3) Wigard von Dresden.
4) Biedermann von Leipzig.
5) Heckscher von Hamburg.

b. Als Vorsitzende in den Abtheilungen.

Bei der 1. Abtheilung: Heckscher von Hamburg.
" " 2. " Jaup von Darmstadt.
" " 3. " v. Andrian von Wien.
" " 4. " Simon von Breslau.
" " 5. " Mittermaier von Heidelberg.
" " 6. " Dahlmann von Bonn.
" " 7. " v. Lindenau von Altenburg.
" " 8. " Eisenmann von Nürnberg.

Bei der 9. Abtheilung Hergenhahn von Wiesbaden.
" " 10. " Römer von Stuttgart.
" " 11. " Jürgens von Stadtoldendorf.
" " 12. " Blum von Leipzig.
" " 13. " Bassermann von Mannheim.
" " 14. " Glück von München.
" " 15. " v. Soiron von Mannheim.

c. Als Ausschuß für die Geschäftsordnung.

1. Abtheilung: Schwarzenberg, Ludwig, von Cassel.
2. " Murschel von Stuttgart.
3. " Droysen von Kiel.
4. " Wesendonk von Düsseldorf.
5. " Meyer von Limburg.
6. " Dahlmann von Bonn.
7. " v. Lindenau von Altenburg.
8. " Fischer von Jena.
9. " R. v. Mohl von Heidelberg.
10. " Römer von Stuttgart.
11. " Zenetti von Landshut.
12. " Blum von Leipzig.
13. " Fetzer von Stuttgart.
14. " Tellkampf von Breslau.
15. " Wippermann von Cassel.

Hierauf wird zu dem auf der Tagesordnung stehenden Raveaux'schen Antrage übergegangen.

Heckscher von Hamburg beantragt, den Raveaux'schen Antrag vorerst an einen Ausschuß zu verweisen, oder ohne die in der provisorischen Geschäftsordnung vorgesehenen formellen Vorbereitungen zur Verhandlung zu bringen.

Nach beendeter Debatte hierüber, und nachdem die Versammlung auf Robert Blum's Antrag die angezeigten Amendements ihrem ganzen Inhalte nach vernommen hat, wird von der Versammlung beschlossen, der Raveaux'sche Antrag sey nicht so dringend, daß abweichend von der provisorischen Geschäftsordung sofort zur Verhandlung darüber geschritten werden soll — und damit der Raveaux'sche Antrag an einen Ausschuß verwiesen.

Die Minorität giebt ihre abweichende Ansicht zu Protokoll.

Die Versammlung beschließt weiteres auf den Vorschlag des Präsidenten, der Ausschuß soll um 4 Uhr von den Abtheilungen gewählt werden, und um 6 Uhr zur Berichterstattung zusammentreten; verwirft aber den Vorschlag Mittermaier's, wonach dem Ausschuß die Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung aufgetragen werden sollte.

Die Bildung einer Redactions-Commission für die stenographischen Berichte wird den beiden Vorsitzenden und Schriftführern überlassen, die Sitzung gegen 2 Uhr Nachmittags geschlossen und die nächste Sitzung auf Dienstag den 23. Mai 1848 Vormittags 10 Uhr festgesetzt.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Nachtrag vom 23. Mai zu dem vorstehenden Protokoll vom 22. Mai 1848.

Ueber die in der Sitzung vom 23. Mai 1848 nach geschehener Vorlesung des vorstehenden Protokolls erhobene Reklamation wird dasselbe dahin abgeändert, daß nicht „die Minorität", sondern ein Theil der Minorität ihre abweichende Ansicht zu Protokoll gegeben habe.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der dritten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Vom Abgeordneten Eisenmann: auf Garantie aller bis zum 1. Mai 1848 in allen deutschen Ländern gemachten Staatsschulden.
(1. Beilagenheft, BNr. 1., Seite 5.)

2) Von Demselben: auf Aufstellung der Freiheit und Rechte der deutschen Staatsbürger und Vorlage der dießfallsigen Beschlüsse der deutschen Regierungen zur Annahme.
(1. Beilagenheft, BNr. 2., Seite 5.)

3) Vom Abgeordneten Dr. v. Reden: auf Ernennung eines Ausschusses zur Beurtheilung der Erwerbs- und Arbeiterverhältnisse in Deutschland.
(1. Beilagenheft, BNr. 3., Seite 5.)

4) Vom Abgeordneten Mammen: auf Aufhebung aller Zölle in Deutschland.
(1. Beilagenheft, BNr. 4., Seite 6.)

5) Vom Abgeordneten Venedey: auf Protestation der Aufnahme eines Abgeordneten der Stadt Posen in die Nationalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 5., Seite 6.)

6) Vom Abgeordneten Wichmann: auf Verwandlung der Benennung der Nationalversammlnng in die der „Reichsversammlung."
(1. Beilagenheft, BNr. 6., Seite 6.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des Ausschusses des Bürgervereins in Lichtenstein und Callenberg, Verwahrung wider die angetastete Ehre der deutschen Nation und Verwerfung eines erblichen Kaiserthums betreffend.

2) Petition mehrerer Einwohner und Bürger aus Anhalt-Dessau, die Wahl eines Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung im Herzogthum Anhalt-Dessau betreffend.

3) Eingabe des Julius Fröbel und Eduard Pelz in Frankfurt a. M., das badische Preßgesetz betr.

4) Eingabe der Einwohner zu Kirchheimbolanden, Dankadresse an den Fünfziger-Ausschuß und Protestation gegen das Separatprotocoll der Bundesversammlung vom 4. Mai 1848 betreffend.

5) Petition des J. Löwe in Carlsruhe um Verwerfung des von Herrmann vorgelegten Planes einer Lotterie zur Herstellung einer deutschen Kriegsflotte und Aufhebung aller Spielbanken überhaupt.

6) Petition des Eduard Wippermann in Halle, womit derselbe eine Broschüre, betreffend den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes, übergibt.

7) Petition des Generals der polnischen Division, Joseph Dwesniki, die Einverleibung Polens zum deutschen Reich betr.

8) Eingabe des democratischen Vereins in Leipzig, Beschwerde gegen die gewaltsame Unterdrückung des badischen Volkswillens durch nicht badische Truppen und Entfernung derselben aus Baden betr.

9) Eingabe des Friedrich Funck in Frankfurt, Verbietung der Ueberreichung von Collectiv-Petitionen an die Nationalversammlung betr.

10) Petition des deutschen Vaterlandsvereins in Mittweida, den deutschen Kaiserthron betr.

11) Eingabe vieler Einwohner von Nürnberg, Protestation gegen den bekannt gewordenen Entwurf des Reichsgrundgesetzes enthaltend.

Protokoll

der vierten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 23. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 10 Uhr vom provisorischen Präsidenten Heinrich von Gagern eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und richtig gestellt.

Die überreichten zahlreichen Anträge werden verlesen, und über Wigard's Antrag beschlossen, daß bis zur Annahme der definitiven Geschäftsordnung nur der Betreff des Antrags und der Name des Antragstellers angezeigt werde.

Zitz aus Mainz gibt eine Schilderung der letzten Ereignisse in Mainz und beantragt die Zurücknahme der Militärmaaßregeln in Mainz und das Verbot des Waffentragens der Soldaten und Unterofficiere außer Dienst zu veranlassen, so wie die sofortige Berathung über diese Maaßregeln.

Vogt beantragt die Absendung einer Deputation nach Mainz zur Erhebung des Thatbestandes.

Der Antrag Heckscher's, die Sache an einen Ausschuß zu verweisen, wird angenommen, und es wird beschlossen, daß dieser Ausschuß aus 15 von den einzelnen Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern zu bestehen habe.

Ueber Eisenmann's Antrag wird diesem Ausschusse die Pflicht auferlegt, eine Commission zur Erhebung des Thatbestandes nach Mainz zu senden.

Endlich wird der Antrag Werner's, den Commissionsmitgliedern durch das Präsidium eine Legitimation zu ertheilen, angenommen.

Ein Theil der Minorität über den Zitz'schen Antrag gibt ihre abweichende Ansicht zu Protokoll.

Ende der Sitzung halb 2 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Stremayr.

Verzeichniß

der in der vierten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Vom Abgeordneten Pfahler von Tettnang: auf feierliche Erklärung der Nationalversammlung, so lange sich nicht aufzulösen, bis das Werk der Verfassung Deutschland's vollendet ist.
(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 6.)

2) Vom Abgeordneten Schüler von Jena: (Betreff wie die vorige Ziffer).
(1. Beilagenheft, BNr. 2. Seite 6.)

3) Vom Abgeordneten Dr. W. J. v. Behr: auf Anwohnung der deutschen Fürsten durch Stellvertreter bei der Nationalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 6.)

4) Vom Abgeordneten Dieskau: auf Erwählung eines Ausschusses für Entwerfung der allgemeinen deutschen Reichsverfassung.
(1. Beilagenheft, BNr. 4, Seite 7.)

5) Vom Abgeordneten G. F. Kolb: (Betreff wie bei Ziffer 4.)
(1. Beilagenheft, BNr. 5, Seite 7.)

6) Vom Abgeordneten Schüler: (Betreff wie bei Ziffer 4.)
(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 7.)

7) Vom Abgeordneten Leue von Salzwedel: auf Anordnungen in Beziehung der Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 7 Seite 7 u. 8.)

8) Vom Abgeordneten Berh. Eisenstuck: auf Erwählung einer Commission für Arbeiter-Verhältnisse.
(1. Beilagenheft, BNr. 8, Seite 8.)

9) Vom Abgeordneten Fr. Wigard: auf Festsetzung der Rechte der deutschen Staatsbürger.
(1. Beilagenheft, BNr. 9, Seite 8.)

10) Vom Abgeordneten Grafen von Wartensleben: auf sofortigen Beginn des Verfassungswerks.
(1. Beilagenheft, BNr. 10, Seite 8 u. 9.)

11) Vom Abgeordneten Wesendonk: auf Erwählung eines Ausschusses behufs der Vollstreckung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch ein vorläufiges Reichsministerium.
(1. Beilagenheft, BNr. 11, Seite 9.)

12) Von den Abgeordneten Dr. Schulz und Reh: auf Ergreifung von Maaßregeln zur Rettung des Vaterlandes.
(1. Beilagenheft, BNr. 12, Seite 9.)

13) Von dem Abgeordneten Martiny: in Betreff des Versuches des preußischen Oberpräsidenten von Meding, die Ansichten eines Abgeordneten bestimmen zu wollen.
(1. Beilagenheft, BNr. 13, Seite 9 u. 10.)

14) Von dem Abgeordneten Reh: auf Bildung eines Volksgerichts.
(1. Beilagenheft, BNr. 14, Seite 10.)

15) Von dem Abgeordneten Degenkolb: auf Nichtduldung der Reaction gegen die Volkssouveränität.
(1. Beilagenheft, BNr. 15, Seite 10.)

16) Vom Abgeordneten Meyer und weiteren 31 Abgeordneten: in Betreff des Bundesbeschlusses vom 19. Mai 1848: „die Beförderung des innern Verkehrs und Einführung eines großen einheitlichen deutschen Handels- und Zoll-Systems."
(1. Beilagenheft, BNr. 16, Seite 10 u. 11.)

17) Vom Abgeordneten von Reden: (Betreff wie vorige Ziffer 16.)
(1. Beilagenheft, BNr. 17, Seite 11.)

18) Vom Abgeordneten Ahrens von Hildesheim: auf Einführung einer allgemeinen Marinesteuer.
(1. Beilagenheft, BNr. 18, Seite 11.)

19) Vom Abgeordneten K. Nauwerk: auf Einführung eines einzigen niedern Briefporto's.
(1. Beilagenheft, BNr. 19, Seite 12.)

20) Vom Abgeordneten Hildebrand von Marburg: auf Errichtung eines statistischen Nationalbüreau's behufs der Prüfung der gewerblichen Zustände ꝛc.
(1. Beilagenheft, BNr. 20, Seite 12.)

21) Vom Abgeordneten Dr. Freudentheil von Stade: auf Niedersetzung einer Commission, behufs der Entwerfung eines Erwiederungsschreibens auf die Ansprache der Bundesversammlung an die Nationalversammlung vom 18. Mai 1848.
(1. Beilagenheft, BNr.21, Seite 12.)

22) Vom Abgeordneten Reh auf Errichtung einer deutschen Volkswehr.
(1. Beilagenheft, BNr. 22, Seite 13.)

23) Vom Abgeordneten Wigard: (Betreff wie vorige Ziffer 16.)
(1. Beilagenheft, BNr. 23, Seite 13.)

24) Vom Abgeordneten Kerst: auf Genehmigung der Bundestagsbeschlüsse vom 11. und 22. April und vom 2. Mai 1848 in Betreff der Einverleibung der Provinzen Ost- und Westpreußen und des überwigend deutschen Theiles der Provinz Posen in den deutschen Bund.
(1. Beilagenheft, BNr. 24, Seite 13.)

25) Vom Abgeordneten Venedey: auf Nicht-Zulassung eines Abgeordneten der Stadt Posen zur deutschen Nationalversammlung, auf Wahrung der Festung Posen, als zur deutschen Vertheidigungslinie gegen Rußland gehörend.
(1. Beilagenheft, BNr. 25, Seite 13 und 14.)

26) Vom Abgeordneten Reh: auf Aufhebung der Einverleibung Krakau's mit Oesterreich und auf Freigebung Galiziens und des Großherzogthums Posen — des letztern, soweit es nicht überwiegende deutsche Bevölkerung hat. —
(1. Beilagenheft, BNr. 26, Seite 14.)

27) Vom Abgeordneten Osterrath: auf Niedersetzung einer Commission zur Entwerfung der Vorschläge behufs der Herstellung des Friedenszustandes im Großherzogthum Posen.
(1. Beilagenheft, BNr. 27, Seite 14.)

28) Vom Abgeordneten K. Nauwerk: auf Einstellung des von Seiten Oesterreichs gegen das lombardisch-venetianische Land geführten Krieges und auf Anerkennung der Unabhängigkeit dieses Landes.
(1. Beilagenheft, BNr. 28, Seite 14 und 15.)

29) Vom Abgeordneten Dietsch: auf Aufnahme der Namen derjenigen Mitglieder, welche abweichende Ansichten zu Protokoll erklären, in die stenographischen Berichte.
1. Beilagenheft BNr. 29, Seite 15.

B. Petitionen.

1) Petition des sächsischen Schiffervereins zu Dresden, die Gesetzgebung für die deutschen Ströme, insbesondere für die Elbe betreffend.

2) Eingabe des Dr. Jacoby in Frankfurt a. M., womit derselbe eine von ihm verfaßte Broschüre, betitelt: „Deutschland und Preußen. Zuruf an die preußischen Abgeordneten am 18. Mai 1848" übergibt.

3) Eingabe des Vaterlandsvereines in Leipzig, Verwahrung desselben gegen Einführung eines Kaiserthums betreffend.

4) Petition der Turngemeinde in Heilbronn, Einführung eines allgemeinen deutschen Turngesetzes und Amnestie für alle politischen Vergehen betreffend.

5) Petition der Volkscommission in Cassel, Vertrauensvotum für die Nationalversammlung enthaltend.

6) Eine Adresse und Ansprache der in Aurich versammelten ostfriesischen Landstände an die deutsche Reichsversammlung in Frankfurt a. M. bei deren Eröffnung am 18. Mai 1848, im Ganzen nur ein Beglückwünschungsschreiben und eine Erklärung, Hand in Hand mit der Versammlung gehen zu wollen.

7) Eingabe der Drucker und Formenstecher in Elberfeld, Abhülfe ihrer bedrängten Lage betreffend.

Protokoll

der fünften Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 24. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 10 Uhr vom provisorischen Präsidenten H. v. Gagern eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung vom 23. Mai 1848 wird vorgelesen und richtig gestellt.

Nach geschehener Mittheilung des Betreffes der niedergelegten Anträge und eingegangenen Petitionen so wie der Namen der Antrag- und Petitions-Steller, beschließt die Nationalversammlung auf den Antrag Nauwerk's: durch die 15 Abtheilungen einen Ausschuß von 30 Mitgliedern zur Begutachtung der deutschen Verfassung und zur Prüfung der hierauf bezüglichen Vorschläge und Petitionen, und ebenso einen Ausschuß von 30 Mitgliedern zur Begutachtung der Arbeiter-, Zoll-, Handels- und Gewerbsverhältnisse, und zur Prüfung der hierauf bezüglichen Vorschläge und Petitionen so zu ernen-

nen, daß jede Abtheilung für beide Ausschüsse je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen habe.

Weiteres beschließt die Nationalversammlung auf Lette's und Schwarzenberg's Antrag: durch die Abtheilungen einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zu ernennen, welcher über die Priorität der eingehenden Anträge und Petitionen durch den Präsidenten zu entscheiden habe.

Der Präsident liest zwei Schreiben des Vorsitzenden der nach Mainz entsendeten Commission der Nationalversammlung vor, in welchen über die dortige Aufgeregtheit der Gemüther, jedoch gegenwärtig herrschende Ruhe, und über die auf den 25. d. M. früh 7 Uhr anberaumte Begräbnißstunde der gefallenen preußischen Soldaten Nachricht gegeben wird.

Die Nationalversammlung bewilligt den Berichterstattern der öffentlichen Blätter die Mittheilung der vorkommenden Actenstücke und, nachdem die Abtheilungen an heutigem Tage Nachmittag 4 Uhr zur Vornahme der beschlossenen Wahlen sich zu versammeln aufgefordert sind, wird die Tagesordnung nun bekannt gegeben, die öffentliche Sitzung um 2 Uhr aufgehoben und die nächste Sitzung auf den folgenden Vormittag 11 Uhr festgesetzt.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der fünften Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Vom Abgeordneten Friedrich Thienes auf Erwählung einer Commission zur Prüfung der Reichsverfassung.
(1. Beilagenheft, BNr. 1., Seite 15.)

2) Vom Abgeordneten Baron Putlitz (Betreff, wie vorige Ziffer 1.)
(1. Beilagenheft, BNr. 2., Seite 15.)

3) Vom Abgeordneten Eisenmann: in Betreff des Verfassungs-Entwurfs.
(1. Beilagenheft, BNr. 3., Seite 15. und 16.)

4) Vom Abgeordneten Kierulff: auf Niedersetzung eines Ausschusses, behufs der Entwerfung eines Planes für die Verhandlungen der Nationalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 4., Seite 16.)

5) Vom Abgeordneten Thinnes: auf eine Prioritäts-Ordnung bei der Berathung über die Anträge.
(1. Beilagenheft, BNr. 5. Seite 16.)

6) Von den Abgeordneten Koch und Biedermann: auf Erwählung eines Verfassungs-Ausschusses.
(1. Beilagenheft, BNr. 6., Seite 16.)

7) Vom Abgeordneten Vogt: auf Auflösung der Bundesversammlung und Begründung einer Centralgewalt.
(1. Beilagenheft, BNr. 7., Seite 16.)

8) Von den Abgeordneten Lette und Pagenstecher: auf Bildung eines Directoriums als Central-Executivgewalt.
(1. Beilagenheft, BNr. 8., Seite 16.)

9) Vom Abgeordneten Mareck von Lichtenwald: auf den Gang der Priorität der Verhandlungen.
(1. Beilagenheft, BNr. 9., Seite 17.)

10) Von den Abgeordneten Wippermann, Jürgens, Mathy und 27 weiteren Abgeordneten: auf Bildung einer Vollziehungsbehörde.
(1. Beilagenheft, BNr. 10., Seite 17.)

11) Vom Abgeordneten Leue: die Benennung der gegenwärtigen Versammlung betr.
(1. Beilagenheft, BNr. 11., Seite 18.)

12) Vom Abgeordneten Ziegert: auf Verwandlung der Benennung der constituirenden Versammlung in die des „verfassunggebenden Reichstages."
(1. Beilagenheft, BNr. 12., Seite 18.)

13) Vom Abgeordneten Moriz Mohl: auf Aufhebung des Adels und seiner Vorrechte.
(1. Beilagenheft, BNr. 13., Seite 18—21.)

14) Vom Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern: auf Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen.
(1. Beilagenheft, BNr. 14., Seite 21.)

15) Vom Abgeordneten Ostendorf ein Antrag dahin: daß keine zum deutschen Reiche gehörige Landschaft mit einer nichtdeutschen Landschaft durch gemeinsame Verfassung verbunden werden oder verbunden bleiben darf.
(1. Beilagenheft, BNr. 15., Seite 22.)

16) Vom Abgeordneten Nerreter: auf Trennung der deutschen Bezirke des Großherzogthums Posen von den polnischen daselbst.
(1. Beilagenheft, BNr. 16., Seite 22.)

17) Vom Abgeordneten Karl Möring: in Betreff der Behandlung der Verfassungsfrage.
(1. Beilagenheft, BNr. 17., Seite 22—23.)

18) Vom Abgeordneten Kahlert: die Geschäfts-Ordnung betr.
(1. Beilagenheft, BNr. 18., Seite 23.)

19) Vom Abgeordneten Ottow aus Ostpreußen: das Format der Drucksachen betr.
(1. Beilagenheft, BNr. 19., Seite 23.)

20) Von den Abgeordneten Heckscher, Mühlfeld, Dr. v. Würth und 27 anderen Abgeordneten: auf Erwählung einer Commission, behufs der Vorbereitung einer Handels- und Zollverfassung.
(1. Beilagenheft, BNr. 20., Seite 23—24.)

21) Vom Abgeordneten Falk aus Schlesien: den Sundzoll betr.
(1. Beilagenheft, BNr. 21., Seite 24.)

22) Vom Abgeordneten Heubner: auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Arbeiter in Verbindung mit der Zollgesetzgebung.
(1. Beilagenheft, BNr. 22., Seite 24.)

23) Vom Abgeordneten H. v. Raumer: auf die Erwählung eines Ausschusses für Bearbeitung der Nahrungs- und Arbeiterfrage betr.
(1. Beilagenheft, BNr. 23., Seite 24—25.)

24) Vom Abgeordneten Emil Adolf Roßmäßler aus Sachsen: auf außerordentliche Besteuerung zu Gunsten der nahrungslosen Arbeiter.
(1. Beilagenheft, BNr. 24., Seite 25.)

25) Vom Abgeordneten Karl Kahlert von Leobschütz: auf Verbesserung der Lage der Leineweber in Schlesien, Böhmen und Sachsen.
(1. Beilagenheft, BNr. 25., Seite 25.)

26) Vom Abgeordneten Kahlert aus Schlesien: auf Abschaffung aller Lotterieen und Hazardspiele.
(1. Beilagenheft, BNr. 26., Seite 25.)

27) Vom Abgeordneten Vogt von Giessen: auf Reorganisation des gesammten Unterrichtswesens.
(1. Beilagenheft, BNr. 27., Seite 25.)

28) Vom Abgeordneten Teichert: das allgemeine Heerwesen, Volksbewaffnung und Marine betr.
(1. Beilagenheft, BNr. 28., Seite 26.)

29) Vom Abgeordneten Schlöffel: auf Entfernung der Truppen in der Umgegend von Frankfurt zur Sicherstellung vollständiger Freiheit der Berathung in der Nationalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 29., Seite 26.)

30) Von den Abgeordneten Francke aus Schleswig, Lassaulx von München, Jaup von Darmstadt, K. Mathy und neun weiterer Abgeordneten: auf Sicherstellung der Nationalversammlung gegen jede äußere Gewalt.
(1. Beilagenheft, BNr. 30., Seite 26.)

31) Von den Abgeordneten Max v. Gagern, Sommaruga, K. Mathy und eilf weiteren Abgeordneten: auf Beeidigung der deutschen Truppen für die Nationalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 31., Seite 26.)

32) Vom Abgeordneten Dr. Hoffbauer: auf Erlassung eines Dankschreibens an die provisorische französische Regierung für die Ruhe, Kraft und Mäßigung, mit welcher sie ihre schwierige Aufgabe zu lösen gesucht hat.
(1. Beilagenheft, BNr. 32., Seite 27.)

33) Vom Abgeordneten Dr. Schreiner aus Gratz: auf Beseitigung der akustischen Gebrechen, mit welchen die Paulskirche zu Frankfurt a. M. behaftet ist.
(1. Beilagenheft, BNr. 33., Seite 27.)

34) Vom Abgeordneten Friedrich Ludwig Jahn aus Freiburg: auf Prüfung der bestehenden Staatsverfassungen.
(1. Beilagenheft, BNr. 34., Seite 27.)

35) Vom Abgeordneten Dr. Ed. Zimmermann von Spandow:

a) auf Erklärung Deutschland's zum Bundesstaat;
b) auf Ergreifung bestimmter Maßregeln in Betreff der auswärtigen Politik;
c) auf Preßfreiheit;
d) auf eine allgemeine Wehrverfassung;
e) auf Verbesserung des Schulwesens;
f) auf Verbesserung der Justizverfassung, insbesondere angemessene Stellung des Richterstandes;
g) auf Aufhebung der Beschränkungen und Lasten des ländlichen Grundbesitzes;
h) auf Aufhebung des Jagdregals;
i) auf Einführung städtischer und ländlicher Gemeindeordnungen, sowie
k) auf Einführung angemessener Bezirks- oder Kreisverfassungen;
l) auf gleiche politische Berechtigung aller religiösen Bekenntnisse;
m) auf Aufhebung aller privilegirten Stände;
n) auf Schutz der persönlichen Freiheit;
o) auf Aufhebung der Todesstrafe;
p) auf Einsetzung eines Vollziehungs-Ausschusses für die Dauer der constituirenden Nationalversammlung;
q) auf Publication der Beschlüsse der Nationalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 35., Seite 27—38.)

B. Petitionen.

1) Petition vieler Bürger und Einwohner der Städt Hamburg, Altona, Magdeburg, Berlin und 28 weiteren Städten, Aufhebung der Flußzölle betreffend. (Diese Petition wurde überreicht von den Abgeordneten Dr. Heckscher, Roß und Merk.)
1. Beilagenheft, BNr. 36, Seite 39—40.

2) Eingabe vieler Einwohner von Bamberg, Protestation gegen den Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes betr.

3) Eingabe vieler Einwohner von Lemgo, die politische Gestaltung Deutschland's betr.

4) Eingabe des Ernst Kopp in Jena, Ansicht über den Verfassungs-Entwurf der Siebenzehner betr.

5) Petition des deutschen Vaterlandsvereins in Mainz, Adresse an die Nationalversammlung betr.

6) Petition des Senats zu Hamburg, die Bildung einer Commission zur Abwehr maritimer Angriffe betr.

7) Petition der Gewerbsleute in Braunschweig, Entwurf einer Gewerbeordnung betr.

8) Petition des Herrmann Wrede in Thoten, Entwürfe und Bitten zur Landescultur, beziehungsweise Reform betr.

9) Petition der Altgesellen von 6 Gewerben zu Bielefeld, Gewerbeverhältnisse betr.

10) Eingabe des politischen Clubbs zu Elberfeld, das Separatprotokoll des Bundestags vom 4 Mai. 1848 betr.

11) Petition des Carl Böttcher I. zu Meuselwitz in Sachsen-Altenburg, allerlei politische Wünsche betr.

12) Eingabe des Ignaz Lyskowsky aus Westpreußen, Protestation der Polen aus Westpreußen gegen die Einverleibung Westpreußens zum deutschen Bunde betr.

13) Eingabe der Einwohner Limburg's, Protestation gegen mehrere Bestimmungen des Entwurfs zum Reichsgrundgesetz betr.

14) Petition der Bürgerversammlung zu Wetzlar um Ertheilung einer Amnestie für politische und Preßvergehen und einer allgemeinen Ordnung für die gesammte Bürgerwehr Deutschland's.

15) Petition des Carl Bade zu Wetzlar, die Grundrechte der deutschen Staatsbürger betr.

16) Eingabe des Matthias Beringer von Ingeldorf im Großherzogthum Luxemburg, Beschwerde wegen erlittener Refractärstrafe betr.

17) Petition von 67 Lehrern aus der Altmark, das Volksschulwesen in Deutschland betr.

18) Petition des Volksraths in Gelnhausen, Ergebenheitsadresse an die Nationalversammlung enthaltend.

19) Reclamation von Cotty zu Herford im Regierungsbezirk Minden, gegen die Wahl von Schreiber in Bielefeld und Stahlmann zu Herford.

20) Adresse der Herren Seeger, Röding und Anderer zu Hamburg — übergeben durch Herrn Arnold Ruge aus Breslau, die Hoffnungen auf die Nationalversammlung und ihre Wirksamkeit betr.

Protokoll

der sechsten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 25. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 11 Uhr vom provisorischen Präsidenten Heinrich von Gagern eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung vom 24. Mai wird verlesen und genehmigt.

Stedmann aus Coblenz erhält durch Beschluß der Versammlung das Wort über eine Eingabe des Abgeordneten aus dem Herzogthum Limburg, als eine dringliche Angelegenheit; — Stedtmann's Antrag, den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten zur Prüfung des Verhältnisses von dem Herzogthum Limburg zu Deutschland schon jetzt niederzusetzen, und der Antrag Biedermann's, einen besonderen Ausschuß zur Prüfung dieses Verhältnisses zu ernennen, — werden verworfen.

Der Antrag Wigard's, daß vorerst die Legitimationsprüfung der Abgeordneten aus dem Herzogthum Limburg an den Centralausschuß zur Begutachtung der Wahlen gewiesen werde, wird angenommen, und über Hardtmann's Antrag ausgesprochen, daß der Abgeordnete aus Limburg sofort einen Sitz in der Versammlung einnehmen könne.

Schlöffel wünscht die Dringlichkeit seiner Anträge über Anerkennung des Freizugsrechtes der deutschen Stadtangehörigen und Mißbilligung des ungesetzlichen Verfahrens der Frankfurter Polizeigewalt zu begründen; es wird von der Versammlung abgelehnt.

Sonach werden die selbstständigen Anträge einzelner Mitglieder angezeigt.

Venedey wünscht über die Dringlichkeit seines Antrages zum Schutze der ungestörten Verhandlungen des Reichstages zu sprechen; es wird beschlossen, ihm das Wort nicht zu geben.

Hierauf werden die eingelangten Schreiben und Petitionen angezeigt.

Ueber Vorlesung der Vollmacht der ungarischen Abgesandten an die deutsche Nationalversammlung, wird die Drucklegung dieser Vollmacht beschlossen.

(Siehe erstes Beilagenheft Seite 53.)

Der Antrag von Glaß auf besondere Ehrensitze für die ungarischen Abgesandten wird angenommen und die Errichtung von Ehrensitzen im Allgemeinen auf die Berathung über die Geschäftsordnung gewiesen.

Nauwerk's Antrag, Betreff der italienisch-österreichischen Frage, die Dringlichkeit des von ihm gestellten Antrags zu begründen, wird abgelehnt.

Eisenmann zeigt als Ergebniß der Arbeiten des Centralausschusses zur Prüfung der Wahlen an, daß bereits mehr als 450 Mitglieder legitimirt sind.

Hergenhahn aus Wiesbaden zeigt an, daß die Commission über die Mainzer Angelegenheit in der nächsten Sitzung berichten werde.

Zitz stellt den Antrag, daß auf diese Berichterstattung die Diskussion sofort zu folgen habe.

Die Verhandlung über den Bericht des Ausschusses zur Bearbeitung des Raveaux'schen Antrags und der gestellten Amendements wird bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Der Antrag Simon's aus Trier, die Dringlichkeit der von ihm über Volkswehr und Executivgewalt gestellten Anträge zu begründen, wird abgelehnt.

Sonach werden die in den Abtheilungen gewählten Mitglieder des Verfassungsausschusses, des Ausschusses für die Arbeiter-, Handels- und Gewerbs-Fragen, sowie der Prioritätscommission bekannt gegeben.

Der Antrag Rob. Blum's, den Stand und Wahlkreis der anwesenden Abgeordneten in den Mitgliederverzeichnissen anzugeben, wird angenommen.

Pagenstecher beantragt, daß die Nationalversammlung sich für definitiv constituirt erkläre.

Ueber Wesendonck's Antrag wird jedoch beschlossen, daß die definitive Constituirung mit der Wahl der Beamten der Nationalversammlung bis nach Berathung und Annahme der Geschäftsordnung ausgesetzt bleibe.

Nach Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung wird dieselbe auf den folgenden Vormittag 10 Uhr bestimmt, und die öffentliche Sitzung um halb 2 Uhr aufgehoben.

Der Präsident:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Stremayr.

Verzeichniß

der in der sechsten Sitzung erstatteten Berichte, angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Berichte.

Bericht des Abgeordneten Römer, Namens des Ausschusses, über einen Antrag des Abgeordneten Raveaux und die damit in Verbindung stehenden Verbesserungsvorschläge anderer Mitglieder der Nationalversammlung, betreffend den Einfluß der constituirenden Nationalversammlung auf die constituirenden Versammlungen der einzelnen deutschen Staaten.

(1. Beilagenheft, BNr. 15, Seite 40.)

Der Abgeordnete Mohl zeigt an, daß der Entwurf der neuen Geschäftsordnung von der Commission fertig sey.

(Beil. Nr. 2, 1. Beilagenheft Seite 47 ff.)

B. Anträge.

1) Vom Abgeordneten Venedey: auf ein Gesetz zum Schutze der ungestörten Verhandlungen des Reichstages.

(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 51.)

2) Vom Abgeordneten Hentges von Heilbronn: auf Bildung einer Comission für Wehrverfassung.

(1. Beilagenheft, BNr. 2, Seite 51.)

3) Vom Abgeordneten Bally: auf öffentliche Sitzungen des Ausschusses für Arbeiter.

(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 51.)

4) Vom Abgeordneten Osterrath von Danzig: die den polnischen Einwohnern der Provinz Westpreußen zugesicherten Rechte betreffend.

(1. Beilagenheft, BNr. 4, Seite 51.)

5) Vom Abgeordneten Wichmann: auf Verbot der größeren Volksversammlungen in der Nähe der Reichsversammlung.

(1. Beilagenheft, BNr. 5, Seite 52.)

6) Vom Abgeordneten Simon aus Trier: auf Ernennung einer Commission zur Prüfung der Anträge auf Bestellung eines Vollziehungsausschusses und Bildung der Volkswehr.
(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 52.)

7) Vom Abgeordneten Waldmann: die Angelegenheiten der arbeitenden Classe betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 7, Seite 52.)

8) Vom Abgeordneten von Reden: die Anwendung des Vorbehalts im Abschnitt IV, Nr. 8, der provisorischen Geschäftsordnung, auf die Commission für Erwerb-, Verkehrs- und Zoll-Angelegenheiten.
(1. Beilagenheft, BNr. 8, S. 52.)

9) Vom Abgeordneten Kohlparzer: die von der österreichischen Regierung beschlossene Westbahn von Stockerau bis Augsburg betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 9, Seite 52.)

10) Vom Abgeordneten Teichert: auf gleiche Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs in Beziehung auf freie Ausübung der Gewerbe und Künste in Deutschland betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 10, Seite 53.)

11) Vom Abgeordneten Schlöffel: auf Aufrechthaltung resp. Anerkennung des Freizugsrechts deutscher Staatsangehörigen, event. Mißbilligung über das von der Frankfurter Polizei befolgte ungesetzliche Verfahren wegen Ausweisung zweier hiesiger Einwohner.
(1. Beilagenheft, BNr. 13, Seite 63.)

12) Vom Abgeordneten Grövell: sechs verschiedene Anträge, die deutsche Bundesacte, die Souveränität der Nation, die Competenz der Nationalversammlung, die socialen Verhältnisse ꝛc. betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 12, Seite 54—62.)

13) Vom Abgeordneten Dieskau: auf Auflösung des Bundestags, Ernennung einer Commission zur Regulirung des gesammten Deutschland's, so lange, bis die allgemeine deutsche Reichsverfassung vollendet seyn wird.
(1. Beilagenheft, BNr. 14, S. 63.)

14) Vom Abgeordneten Kohlparzer: Antrag zu beschließen: daß Deutschland ein Bundesstaat werde.
(1. Beilagenheft, BNr. 15, Seite 63.)

15) Vom Abgeordneten Ranzoni: auf Ernennung eines Verfassungsausschusses.
(1. Beilagenheft, BNr. 16, S. 63.)

16) Vom Abgeordneten Freudentheil: auf Verweisung der jeweils gestellten Anträge an den Verfassungsausschuß.
(1. Beilagenheft, BNr. 17, Seite 64.)

17) Vom Abgeordneten Giesebrecht, Rüder und Guttberg ꝛc.: auf Erwiederung des Grußes der Bundesversammlung vom 18. d. M. Seitens der deutschen Nationalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 18, Seite 64.)

18) Vom Abgeordneten Möllung: Vorschlag zum Entwurf der Proclamation: die constituirende Nationalversammlung an das deutsche Volk.
(1. Beilagenheft, BNr. 19, Seite 64.)

19) Vom Abgeordneten Hensel II.: Adresse an die französische Nationalversammlung zur Verständigung über die Beziehung zu dieser und beider Nationen.
(1. Beilagenheft, BNr. 20, Seite 65.)

20) Vom Abgeordneten Schlöffel: sechs verschiedene Anträge, Gleichheit Aller vor dem Gesetz, Aufhebung der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit, Aufhebung der Feudallasten ꝛc. betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 21, Seite 66.)

21) Vom Abgeordneten Nauwerk: auf Abschaffung aller Ueberreste des Lehnswesens in ganz Deutschland.
(1. Beilagenheft, BNr. 22, Seite 66.)

22) Vom Abgeordneten Knuth: fünf verschiedene Anträge, Glaubens- und Gewissens-Freiheit, Lehrfreiheit, Emancipation der Schule von der Oberaufsicht der Geistlichen ꝛc.
(1. Beilagenheft, BNr. 23, Seite 66.)

23) Vom Abgeordneten Franz Schmidt: das Volksschulwesen betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 24, Seite 67.)

24) Vom Abgeordneten Siemens: auf Ernennung einer Commission zur Berathung über die Mittel möglichste Uebereinstimmung der bürgerlichen und peinlichen Gesetze zu erlangen.
(1. Beilagenheft, BNr. 25, Seite 67.)

25) Vom Abgeordneten Künsberg von Ansbach: es sey die gesammte deutsche Rechtspflege für Reichssache zu erklären, so daß es also hinfort keine andere Gerichte als Reichsgerichte in Deutschland geben soll.
(1. Beilagenheft, BNr. 26, Seite 67.)

26) Vom Abgeordneten Teutschler: die Verhältnisse des deutschen Heerwesens betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 27, Seite 68.)

27) Vom Abgeordneten Nauwerk: die innere Colonisation betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 28, Seite 68.)

28) Vom Abgeordneten Hildebrandt aus Marburg: auf Aufhebung aller Spielbanken u. Lotterien in Deutschland.
(1. Beilagenheft, BNr. 29, Seite 68.)

29) Vom Abgeordneten Putlitz aus der Priegnitz: auf Aufhebung der überflüssigen Prädicatsbezeichnungen.
(1. Beilagenheft, BNr. 30, Seite 69.)

30) Von demselben Abgeordneten: Verhütung eines Anschlusses von Preußen an Rußland betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 31, Seite 69.)

31) Vom Abgeordneten Hoffmann: auf Abschaffung des Adels und aller Vorrechte.
(1. Beilagenheft, BNr. 32, Seite 69.)

32) Von demselben Abgeordneten: auf Aufhebung aller Majorate und Fideicommisse.
(1. Beilagenheft, BNr. 33, Seite 69.)

C. Petitionen.

1) Eingabe der Gildvorsteher in Hasselfeld, Gewerbeverhältnisse betreffend.

2) Schreiben des Karl Fischer von Nordhausen, womit derselbe mehrere Exemplare einer Broschüre, betitelt: „Verfassungsentwurf", vorlegt.

3) Petition mehrerer Wahlmänner zu Koblenz, Protestation gegen die daselbst stattgehabte Wahl betreffend.

4) Sendschreiben des Dr. C. J. Bunsen in London (ohne Betreff).

5) Eingabe des G. Lachi aus Theodorshalle, das Anlegen von Schiffseisenbahnen betreffend.

6) Eingabe des Senats in Lübeck, Kriegsmarine betreffend.

7) Eingabe des Tuchmachergewerkes von Bunzlau, Hebung dieses Gewerbes betreffend.

8) Zwei Eingaben polnischer Einwohner aus mehreren Theilen Polen's:

a) Protestation gegen die Aufnahme des preußischen Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen in die Nationalversammlung betreffend;

b) die Verhältnisse Polen's betreffend.

9) Eingabe des Centralcomité's des Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten, Anträge zur Aufhülfe der gestörten Volksarbeit und des Handels betreffend (vorgelegt von Eisenstuck).

10) Eingabe vieler Einwohner in Marburg, die Freigebung Polen's und der Lombardei betreffend.

11) Eingabe der Bürgermeister zu Wald, Protestation gegen die Abgeordnetenwahl für den zweiten Wahlbezirk von Wald betreffend.

12) Eingabe des Dr. Scheller zu Frankfurt, womit er eine Broschüre: „Grundzüge zur neuen Staatsverfassung Deutschland's," überreicht.

13) Zwei Eingaben des Arbeitervereins in Frankfurt:

a) Amnestie für politische Verbrechen, und

b) Bildung eines Arbeitercomité's betreffend.

14) Eingabe vieler Einwohner von Mainz, das Promemoria des hessischen Bundestagsgesandten vom 4. Mai betreffend.

15) Eingabe des Arbeitervereins in Hanau, Bildung von Arbeiter-Wahlcomité's betreffend.

Protokoll

der siebenten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vom 26. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 10 Uhr vom provisorischen Präsidenten: Heinrich v. Gagern eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung vom 25. Mai d. J. wird vorgelesen und richtig gestellt.

Der Präsident zeigt die eingegangenen Anträge und Petitionen ihrem wesentlichen Inhalte nach an.

Auf Heckscher's Antrag beschließt die constituirende Nationalversammlung:

durch die Abtheilungen einen Ausschuß für die deutsche Marine zu ernennen, welcher die dienlichen Maßnahmen für dieselbe zu begutachten habe.

Hergenhahn als Vorsitzender des nach Mainz entsendeten Ausschusses der constituirenden Nationalversammlung erstattet Bericht über die neulichen Vorfälle daselbst und beantragt Namens der Mehrheit dieses Ausschusses:

1) bei der Bundesversammlung einen theilweisen Wechsel der Garnison in Mainz zu veranlassen,

2) daß ein Bataillon der großherzoglich-hessischen Truppen baldmöglichst nach Mainz gelegt werde,

3) daß die Bürgerwehr zu Mainz, sobald ein Bürgerwehrgesetz mit den Ständen des Großherzogthums Hessen vereinbart ist, auf Grund desselben reorganisirt werde, jedoch unter Beobachtung der durch das Festungsreglement vorgeschriebenen Formen,

(der Bericht ist Beil. Nro. 1. enthalten. Zweites Beilagenheft Seite 1—5.)

und theilt mit, daß die Minderheit des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung antrage.

Nachdem die constituirende Nationalversammlung beschlossen hat, über die Mainzer Angelegenheit vor der auf der Tagesordnung stehenden Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Raveaux sofort zu verhandeln, begründet Zitz seinen Antrag, die constituirende Nationalversammlung möge beschließen,

1) daß sofort alle und jede vom 21. Mai 1848 an getroffenen Ausnahmsmaßregeln des Festungsgouvernements zu Mainz zurückgenommen und das gegenseitige Verhältniß zwischen dem Festungsgouvernement und der Stadtgemeinde wiederhergestellt werde, wie es vor jenem Tage bestanden hat,

2) daß den Soldaten und Unterofficieren der Garnison Mainz das Tragen von Waffen ausser Dienst gänzlich untersagt seyn soll,

3) daß die ehemalige Königlich-Preußische Besatzung der Bundesfestung Mainz sofort und bis zu ihrer Ablösung durch andere Regimenter ausserhalb der Stadt campirt werde,

4) die Berathung und Beschließung dieser Maßregel, als höchst dringlicher Natur, ohne vorherige Verweisung an die Abtheilung sogleich vorzunehmen.

Die constituirende Nationalversammlung vernimmt die zu diesen Anträgen gestellten Amendements von: Leue, Hollandt, Heckscher, Eisenmann, Glaß, Ziegert, Welker, Freudentheil, Nauwerk, verneint die Frage des Präsidenten, ob nicht vor dem Schlusse der Debatte dem Antrag stellenden Berichterstatter nochmals das Wort gegeben werden solle? und beschließt in der Erwartung,

daß die Behörden in dieser Angelegenheit thun werden, was ihnen obliegt, zur Tagesordnung überzugehen.

Ein Theil der Minorität giebt seine Namen und abweichende Ansicht zu Protokoll.

Die Diskussion über Raveaux's Antrag wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und der von den beiden Vorsitzenden und Schriftführern bestimmte Redactions-Ausschuß von fünf Mitgliedern für die stenographischen Berichte bekannt gegeben.

Dieselben bestehen aus den Herrn Abgeordneten Wigard aus Dresden, Biedermann aus Leipzig, Haßler aus

Stuttgart, Kierulff aus Rostock und Briegleb von Coburg.

Ende der Sitzung halb 3 Uhr, nächste Sitzung am 27. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der siebenten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Von Demselben: betreffend die Stellung der Monarchie in den Einzelstaaten.
(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 70.)

2) Von Demselben: auf Einführung einer Habeas-Corpus-Acte.
(1. Beilagenheft, BNr. 2, Seite 70.)

3) Von Demselben: auf Aufhebung der fideicommissarischen Institute.
(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 70.)

4) Von Demselben: betreffend die Verpachtung von Grund und Boden.
(1. Beilagenheft, BNr. 4, Seite 70.)

5) Von Demselben: auf Einziehung aller Kirchengüter und Besoldungen der Geistlichkeit durch den Staat.
(1. Beilagenheft, BNr. 5, Seite 70.)

6) Von Demselben: auf Zollfreiheit der Rohprodukte.
(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 71.)

7) Vom Abgeordneten Eisenmann: Antrag, daß als dringend bezeichnete Anträge nur dann zur Motivirung zuzuweisen sind, wenn sie von wenigstens 51 Mitglieder unterstützt sind.
(1. Beilagenheft, BNr. 7, Seite 71.)

8) Vom Abgeordneten Keim von Baireuth: auf schleunige Erlassung eines Manifestes an die deutsche Nation zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und zur Wiederbelebung des gestörten Vertrauens des deutschen Volks.
(1. Beilagenheft, BNr. 8, Seite 71.)

9) Vom Abgeordneten Degenkolb: betreffend das Verhältniß der einzelnen deutschen Staatsverfassungen zu der von der Nationalversammlung für ganz Deutschland zu beschließenden Verfassung.
(1. Beilagenheft, BNr. 9, Seite 71.)

10) Vom Abgeordneten Schulz und Reh: betreffend die Ergreifung von Maßregeln gegen Entwerthung des Eigenthums und der Staatspapiere, die Bereithaltung der zur Erreichung der Nationalzwecke erforderlichen Geldmittel, die erleichterte Vermünzung von Silber- und Goldgeräthen, die Aufhebung der ungerecht und ungleich auf dem Volke ruhenden Steuern, Abgaben und Lasten, sowie die Einführung von Einkommensteuern.
(1. Beilagenheft, BNr. 10, Seite 72 u. 73.)

11) Vom Abgeordneten Dham: betreffend eine neue politische Eintheilung Deutschlands.
(1. Beilagenheft, BNr. 11, Seite 73.)

12) Vom Abgeordneten Vogel: auf Beschleunigung des Verfassungswerkes.
(1. Beilagenheft, BNr. 12, Seite 74.)

13) Vom Abgeordneten Schlöffel: auf Sicherstellung des Freizugsrechts dergestalt, daß eine Ausweisung ohne vorhergegangene richterliche Untersuchung nicht eintreten kann.
(1. Beilagenheft, BNr. 13, Seite 74.)

14) Von den Abgeordneten Auerswald, Beseler, Bardensleben und Anderen: auf Bildung einer Executivgewalt.
(1. Beilagenheft, BNr. 14, Seite. 74.)

15) Vom Abgeordneten Schulz aus Nassau: auf Ersetzung der Gesandten der einzelnen deutschen Staaten durch allgemein deutsche und einen innigen Bund mit den untern Donauländern, insbesondere mit Ungarn zur Wahrung der deutschen Interessen gegen Osten.
(1. Beilagenheft, BNr. 15, Seite 74.)

16) Vom Abgeordneten Möring aus Wien: auf Berathung der Mittel um den Anschluß der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreichs zu erleichtern und herbeizuführen, namentlich Ungarn als Hauptland der deutschen Donau, zu Verbindung der Mündungen der Donau zwischen der Nordsee und dem schwarzen Meere, zwischen Amerika und Afrika.
(1. Beilagenheft, BNr. 16, Seite 75.)

17) Vom Abgeordneten Heckscher und Roß: auf Ernennung eines Ausschusses für Marineangelegenheiten.
(1. Beilagenheft, BNr. 17, Seite 75.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des politischen Vereins zu Oehringen, das Verfassungswerk betreffend (vorgelegt von Rödinger aus Stuttgart).

2) Eingabe des Volksraths zu Rauschenberg, in gleichem Betreffe.

3) Eingabe des Dr. Semmig, im Namen des demokratischen Vereins zu Leipzig, Protestation gegen das Promemoria der Bundesversammlung betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Arnold Rugo von Breslau.

4) Eingabe des Julius Fröbel in Frankfurt a. M., worauf derselbe eine Schrift, betitelt: „Grundzüge einer republicanischen Verfassung für Deutschland" überreicht.

5) Eingabe des Flemming von Antwerpen, Kriegsflotte betreffend.

6) Eingabe, betitelt: „die deutsche Ostseeküste an die erste deutsche Nationalversammlung in Frankfurt (eine Stimme aus Stralsund)", die Kriegsflotte betreffend.

7) Eingabe von Schiffern, Gewerkschaften und Bewohnern von Niederlahnstein, die Schifffahrt auf dem Rhein und der Lahn, und des Berg- und Hüttenbaues in der Lahngegend betreffend.

8) Eingabe des C. Montigny, Dr. Schäffer und vieler Anderen, die Ausweisung von Esselen, Löwenstein und Pelz aus Frankfurt betreffend.

9) Eingabe vieler Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld, das Schulwesen betreffend.

10) Eingabe vieler Wahlmänner und Wähler in Düsseldorf, Protestation gegen das Separatprotokoll vom 4 Mai. 1848 betreffend.

11) Eingabe einer Lehrerconferenz zu Seelscheind im Siegkreise, enthaltend Lehrerwünsche für den bevorstehenden Landtag in Berlin und für die Nationalversammlung.

12) Eingabe von Dr. Knispel in Darmstadt, die Volksnoth betreffend.

13) Eingabe vieler Arbeiter in Frankfurt, die Ausweisung von Esselen, Löwenstein und Pelz betreffend.
(Vorgelegt vom Abgeordneten Zitz.)

Protokoll

der achten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 27. Mai 1848.

Die Sitzung wird um 10 Uhr von dem provisorischen Präsidenten Heinrich von Gagern eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und richtig gestellt.

Die von einzelnen Abgeordneten gemachten selbstständigen Anträge werden also angezeigt.

Mareck von Lichtenwald erhält zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages

daß die Nationalversammlung in Form einer Proklamation erkläre, daß sie allen mit Deutschland verbundenen nicht deutschen Volksstämmen die Achtung und Aufrechterhaltung der betreffenden Nationalität und Sprache garantire,

das Wort und wünscht die Niedersetzung einer Commission von 15 Mitgliedern zur Begutachtung seines Antrags.

Hlubek aus Gratz beantragt, daß die Nationalversammlung sofort darüber beschlösse, eine Proclamation an die slavischen Nationalitäten zu erlassen.

Der Antrag Mühlfeldts von Wien, Marecks Antrag zur sofortigen Berichterstattung an den Verfassungs-Ausschuß zu weisen wird angenommen.

Der Antrag von Radowitz: auf Ernennung eines Ausschusses zur Prüfung der administrativen und militärischen Maaßregeln, welche zur Sicherung der Nationalversammlung getroffen sind, —

wird an die Prioritätscommission gewiesen.

Nach der Tagesordnung beginnt nunmehr die Verhandlung über den vom Abgeordneten Römer über den Antrag des Abgeordneten Raveaux von Cöln erstatteten Comissionsbericht und die damit in Verbindung stehenden Verbesserungsvorschläge mehrerer anderer Mitglieder der Nationalversammlung, betreffend den Einfluß der Beschlüsse der constituirenden Nationalversammlung auf die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten.

Die zu diesem Commissionsberichte gestellten Verbesserungsvorschläge werden verlesen und es kommen die nachstehenden Anträge zur Besprechung:

1) Der Antrag des Ausschußmitglieds Werner:

die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen des Volks und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des Letzteren als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.

2) Der Antrag der Ausschußmitglieder v. Beckerath, Schoder, Pfizer, Herrmann, Lette, Heckscher, Römer:

die aus dem Gesammtwillen des deutschen Volks hervorgegangene Nationalversammlung, zu Gründung einer die Einheit und politische Freiheit Deutschlands bezweckenden Verfassung, erklärt, daß alle Bestimmungen deutscher Verfassungen, welche nach Vollendung des allgemeinen Verfassungswerks mit diesem nicht übereinstimmen, abzuändern und mit der deutschen Verfassung in Einklang zu bringen sind.

3) Der Antrag der Ausschußmitglieder Vincke, Sommaruga, Simson und Neuwald:

die Nationalversammlung in dem begründeten Vertrauen, daß sämmtliche Staaten Deutschlands alle Punkte ihrer besonderen Verfassungen, die nach Vollendung des allgemeinen deutschen Verfassungswerks mit demselben im Widerspruch stehen, abändern, und daß dieselben Abänderungen auch in den während der Dauer der Nationalversammlung zu Stande kommenden neuen Verfassungen einzelner deutschen Staaten vorgenommen werden, —

geht zur Tagesordnung über.

4) Der Antrag des Abgeordneten Eisenmann:

Die Nationalversammlung muß unerschütterlich an dem Grundsatze festhalten, daß in den einzelnen deutschen Staaten keine Institutionen eingeführt oder beibehalwerden, welche mit der deutschen Reichsverfassung im Widerspruch stehen, da aber mehrere deutsche Staaten jetzt das Zusammentreten ihrer Volksvertreter nicht vermeiden können, und da wir zu allen deutschen Staaten das zuversichtliche Vertrauen haben, daß sie keine mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehenden Institutionen einführen oder beibehalten werden, so glaubt die Nationalversammlung in Bezug auf den von Herrn Raveaux gestellten Antrag zur motivirten Tagesordnung übergehen zu dürfen, ohne dadurch den Rechten der Nationalversammlung irgend etwas zu vergeben.

5) Das Sondergutachten der Ausschußmitglieder Schaffrath, Kolb, Moriz, Hartmann:

Die constituirende Nationalversammlung, als das aus den Wahlen des deutschen Volkes hervorgegangene einzige Organ des Gesammtwillens der deutschen Nation zur Begründung der Einheit und Freiheit Deutschlands, sowie zur Errichtung einer auf diese gebauten Verfassung, erhebt folgende Bestimmungen zur Erle-

digung der von Herrn Raveaux und andern Mitgliedern gestellten Anträge noch ausdrücklich zu ihrem Beschlusse:

I. Die Beschlußnahme über die Verfassung Deutschlands ist einzig und allein ihr, der constituirenden deutschen Nationalversammlung, überlassen.

II. Die Verfassungen und Gesetze der einzelnen deutschen Staaten und die Verträge zwischen ihnen, sowie die Beschlüsse gesetzgebender Volksvertretungen in ihnen sind nur in soweit gültig, als sie mit dieser (einzig und allein von der constituirenden Nationalversammlung zu errichtenden) Verfassung Deutschlands übereinstimmen.

III. Die zu Mitgliedern der constituirenden Nationalversammlung Gewählten können von der Verpflichtung an den Verhandlungen derselben persönlich Theil zu nehmen, nur durch sie, die constituirende Nationalversammlung selbst, entbunden werden.

IV. Die Bestimmungen sind ein Theil der Verfassung Deutschlands.

Um 3 Uhr wird auf Beschluß der Nationalversammlung die Sitzung bis 5 Uhr vertagt und bei ihrer Wiedereröffnung die Verhandlung über den Raveaux'schen Commissionsbericht fortgesetzt.

Nachdem der Beschluß gefaßt wurde, daß die Berathung über diesen Gegenstand nicht bis zur nächsten Sitzung vertagt, sondern sofort geschlossen und den in dieser Sache noch verzeichneten Rednern, mit Ausnahme des Antragstellers und Berichterstatters, das Wort nicht mehr gegeben werde: wird zur Abstimmung geschritten.

Schaffrath, Kolb und Hartmann nehmen ihr Sondergutachten zurück und vereinen sich mit dem Werner'schen Antrag.

Heckscher beantragt ebenfalls sich dem Werner'schen anzuschließen.

Der Antrag: über den Raveaux'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, wird verworfen.

Der Antrag Werner's wird angenommen.

Die 3 Abgeordneten aus Luxemburg, Willmar, Servais und Munchen, erklären zu Protokoll, daß sie wegen beschränkten Mandates, welches ihnen nicht erlaubt auf den Werner'schen Antrag einzugehen, für den Uebergang zur Tagesordnung in der Raveau'schen Sache gestimmt haben.

Ueber Soiron's Antrag werden die Sitzungsstunden für die nächste Woche auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags anfangend, bestimmmt.

Die Zahl der Mitglieder der Revisions-Commission wird auf 7 vermehrt und die Redactions-Commission mit derselben vereint.

Die Anzeige der eingelangten Petitionen und Adressen wird auf die nächste Sitzung vom 29ten Vormittags 9 Uhr verschoben und die Tagesordnung derselben bestimmt.

Ende der Sitzung 8 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Stremayr.

Nachtrag

zu dem Protokoll der achten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung vom 27. Mai 1848.

Die Abgeordneten Burger und Bruck aus Triest, und Dr. Jenny aus Istrien geben nachträglich ihre abweichende Ansicht zu Protokoll, indem sie zugleich gegen diesen Beschluß für den Fall Verwahrung einlegen, wenn die deutsche Reichsverfassung, welche erst berathen und beschlossen werden soll, mit der besonderen Verfassung Oesterreichs und der speciellen Lage von Triest und Istrien unvereinbar sein würde.

Frankfurt am 28. Mai 1848.

Der Präsident:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Stremayr.

Verzeichniß

der in der achten Sitzung angezeigten Anträge.

1) Vom Abgeordneten Reh: betreffend die Begründung und Berathung von als dringend bezeichneten Anträgen.
(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 76)

2) Vom Abgeordneten Eisenmann: auf Vermehrung der Zahl der Secretäre.
(1. Beilagenheft, BNr. 2, Seite 76.)

3) Vom Abgeordneten Brunk von Fürfeld: auf zeitige Mittheilung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.
(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 76.)

4) Vom Abgeordneten Mohr von Oberingelheim: auf entschiedene Erklärung der Nationalversammlung über ihre verfassunggebende Zuständigkeit, auf Feststellung der Rechte des Volks, und der Verfassungsorgane.
(1. Beilagenheft, BNr. 4. Seite 76 u. 77.)

5) Vom Abgeordneten v. Goltz: betreffend die Verfassungefrage, insbesondere die Erwerbung außerdeutscher Länder durch deutsche Fürsten.
(1. Beilagenheft, BNr. 5. Seite 77.)

6) Vom Abgeordneten Dietzsch von Saarbrücken: die Vollstreckbarkeit der in dem deutschen Bundesgebiet ergehenden gerichtlichen Urtheile in ganz Deutschland.
(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 78.)

7) Vom Abgeordneten Drinkwelder: auf Einführung körperlicher Uebungen in allen Schulen.
(1. Beilagenheft, BNr. 7, Seite 78.)

8) Vom Abgeordneten Beitel: auf Berathung einer deutschen Ackerverfassung.
(1. Beilagenheft, BNr. 8, Seite 78.)

9) Vom Abgeordneten Höfken: auf Einführung einer deutschen Bergordnung.
(1. Beilagenheft, BNr. 9, Seite 78 u. 79.)

10) Vom Abgeordneten v. Radowitz: auf Anwendung von Maaßregeln gegen etwaige Versuche zur Störung der Verhandlung der Nationalversammlung.

(1. Beilagenheft, BNr. 10, Seite 79.)

11) Vom Abgeordneten Mareck: betreffend die Erhaltung der Nationalität in den mit Deutschland verbundenen Staaten, welche nicht zum deutschen Volksstamme gehören.

(1. Beilagenheft, BNr. 11, Seite 80.)

Protokoll

der neunten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 28. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr vom provisorischen Präsidenten Heinrich von Gagern eröffnet.

Sommaruga aus Wien gibt Namens von 37 Abgeordneten deren bei der Verhandlung über den Raveaurschen und die damit zusammenhängenden Anträge in der Minorität gebliebene abweichende Ansicht, daß die gedachte Verhandlung fortzusetzen gewesen sey, zu Protokoll.

Der Protest der Luxemburger Abgeordneten wird mit den vom Präsidenten gegebenen Erläuterungen an den Verfassungsausschuß gewiesen.

Der Präsident theilt ein Schreiben von Bresgen als Nachtrag zu den stenographischen Berichten mit, zeigt die Anträge und sonstigen Eingaben ihrem wesentlichen Inhalte nach an, und verliest eine Adresse der New-Yorker Bürger mit einem Schreiben des amerikanischen Consuls Gräbe, womit dieser die Adresse und 3500 Dollars von den New-Yorker Bürgern übergibt, welche die constituirende Nationalversammlung für die Kriegsmarine bestimmt.

(1. Beilagenheft, Seite 84 u. 85.)

Auf den Antrag des Herrn Abgeordneten von Brunk wird durch Acclamation der Dank der Nationalversammlung den Gebern votirt.

Robert Mohl aus Tübingen erstattet Namens des Ausschusses Bericht, über die von ihm entworfene Geschäftsordnung.

In der über diesen Entwurf einer Geschäftsordnung im Allgemeinen eröffneten Verhandlung begründen Wigard, Tellkampf, Jucho, Jaupp, Wedekind, Bassermann, Lichnowsky, Adams, Schilling darauf Bezug nehmende Anträge, worauf die constituirende Nationalversammlung, ohne zur Berathung der einzelnen Paragraphe des Entwurfs überzugehen, nach Jaupp's Antrag beschließt,

den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung in Pausch und Bogen anzunehmen; jedoch mit dem Vorbehalte auf jeden einzelnen Gegenstand zum Zwecke vollständiger Berathung zurückzukommen, sobald wenigstens 50 Mitglieder es verlangen.

(1. Beilagenheft, Seite 47.)

Auf Simons Anregung beschließt die constituirende Nationalversammlung weiters, zur Prüfung und Begutachtung aller völkerrechtlichen und internationalen Fragen, einen Ausschuß von 15 Mitgliedern durch die Abtheilungen zu erwählen; bei den Fragen des innern Staatsrechtes aber in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob sie diesem oder dem Verfassungsausschusse zuzuweisen seyen.

Die Verwahrung der Abgeordneten von Triest, gegen den Beschluß vom 27. Mai d. J., wird auf Grumprecht's Vorschlag an den Verfassungsausschuß gewiesen.

Nachdem der Präsident die Tagesordnung festgesetzt, wurde die Sitzung um 1 Uhr geschlossen und die nächste Sitzung auf den 31. Mai d. J. Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der neunten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Vom Abgeordneten Möring aus Wien: auf Bildung eines Ausschusses für auswärtige Politik.

(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 81.)

2) Vom Abgeordneten Schubert: desgleichen für statistische Arbeiten, insbesondere eines Ausschusses zur Entwerfung einer Reichsmatrikel.

(1. Beilagenheft, BNr. 2, Seite 81.)

3) Vom abgeordneten Schultze aus Liebau: Antrag, daß die Nationalversammlung die Freiheit des Handels als ersten Grundsatz der Zollgesetzgebung für Deutschland anerkenne.

(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 81.)

4) Vom Abgeordneten Schlöffel: auf Wahrung der deutschen Handelsinteressen in den amerikanischen Staaten gegenüber dem übermächtigen Einflusse der englischen Handels- und Industrie-Anstalten.

(1. Beilagenheft, BNr. 4, Seite 81.)

5) Vom Abgeordneten Beitel aus Brünn: Antrag, daß die Eltern berechtigt aber nicht verpflichtet seyn sollen, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten.

(1. Beilagenheft, BNr. 5, Seite 81.)

6) Vom Abgeordneten Rößler aus Oels: auf Bildung eines Ausschusses für National-Erziehungswesen.

(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 82.)

7) Von Demselben: desgleichen für Nationalbewaffnung und Heerwesen.

(1. Beilagenheft, BNr. 7, Seite 82.)

digung der von Herrn Raveaux und andern Mitgliedern gestellten Anträge noch ausdrücklich zu ihrem Beschlusse:

I. Die Beschlußnahme über die Verfassung Deutschlands ist einzig und allein ihr, der constituirenden deutschen Nationalversammlung, überlassen.

II. Die Verfassungen und Gesetze der einzelnen deutschen Staaten und die Verträge zwischen ihnen, sowie die Beschlüsse gesetzgebender Volksvertretungen in ihnen sind nur in soweit gültig, als sie mit dieser (einzig und allein von der constituirenden Nationalversammlung zu errichtenden) Verfassung Deutschlands übereinstimmen.

III. Die zu Mitgliedern der constituirenden Nationalversammlung Gewählten können von der Verpflichtung an den Verhandlungen derselben persönlich Theil zu nehmen, nur durch sie, die constituirende Nationalversammlung selbst, entbunden werden.

IV. Die Bestimmungen sind ein Theil der Verfassung Deutschlands.

Um 3 Uhr wird auf Beschluß der Nationalversammlung die Sitzung bis 5 Uhr vertagt und bei ihrer Wiedereröffnung die Verhandlung über den Raveaux'schen Commissionsbericht fortgesetzt.

Nachdem der Beschluß gefaßt wurde, daß die Berathung über diesen Gegenstand nicht bis zur nächsten Sitzung vertagt, sondern sofort geschlossen und den in dieser Sache noch verzeichneten Rednern, mit Ausnahme des Antragstellers und Berichterstatters, das Wort nicht mehr gegeben werde: wird zur Abstimmung geschritten.

Schaffrath, Kolb und Hartmann nehmen ihr Sondergutachten zurück und vereinen sich mit dem Werner'schen Antrag.

Heckscher beantragt ebenfalls sich dem Werner'schen anzuschließen.

Der Antrag: über den Raveaux'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, wird verworfen.

Der Antrag Werner's wird angenommen.

Die 3 Abgeordneten aus Luxemburg, Willmar, Servais und Munchen, erklären zu Protokoll, daß sie wegen beschränkten Mandates, welches ihnen nicht erlaubt auf den Werner'schen Antrag einzugehen, für den Uebergang zur Tagesordnung in der Raveau'schen Sache gestimmt haben.

Ueber Soiron's Antrag werden die Sitzungsstunden für die nächste Woche auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags anfangend, bestimmmt.

Die Zahl der Mitglieder der Revisions-Commission wird auf 7 vermehrt und die Redactions-Commission mit derselben vereint.

Die Anzeige der eingelangten Petitionen und Adressen wird auf die nächste Sitzung vom 29ten Vormittags 9 Uhr verschoben und die Tagesordnung derselben bestimmt.

Ende der Sitzung 8 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Stremayr.

Nachtrag

zu dem Protokoll der achten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung vom 27. Mai 1848.

Die Abgeordneten Burger und Bruck aus Triest, und Dr. Jenny aus Istrien geben nachträglich ihre abweichende Ansicht zu Protokoll, indem sie zugleich gegen diesen Beschluß für den Fall Verwahrung einlegen, wenn die deutsche Reichsverfassung, welche erst berathen und beschlossen werden soll, mit der besonderen Verfassung Oesterreichs und der speciellen Lage von Triest und Istrien unvereinbar sein würde.

Frankfurt am 28. Mai 1848.

Der Präsident:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Stremayr.

Verzeichniß

der in der achten Sitzung angezeigten Anträge.

1) Vom Abgeordneten Reh: betreffend die Begründung und Berathung von als dringend bezeichneten Anträgen.
(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 76)

2) Vom Abgeordneten Eisenmann: auf Vermehrung der Zahl der Secretäre.
(1. Beilagenheft, BNr. 2, Seite 76.)

3) Vom Abgeordneten Brunk von Fürfeld: auf zeitige Mittheilung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.
(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 76.)

4) Vom Abgeordneten Mohr von Oberingelheim: auf entschiedene Erklärung der Nationalversammlung über ihre verfassunggebende Zuständigkeit, auf Feststellung der Rechte des Volks, und der Verfassungsorgane.
(1. Beilagenheft, BNr. 4. Seite 76 u. 77.)

5) Vom Abgeordneten v. Goltz: betreffend die Verfassungefrage, insbesondere die Erwerbung außerdeutscher Länder durch deutsche Fürsten.
(1. Beilagenheft, BNr. 5. Seite 77.)

6) Vom Abgeordneten Dietzsch von Saarbrücken: die Vollstreckbarkeit der in dem deutschen Bundesgebiet ergehenden gerichtlichen Urtheile in ganz Deutschland.
(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 78.)

7) Vom Abgeordneten Drinkwelder: auf Einführung körperlicher Uebungen in allen Schulen.
(1. Beilagenheft, BNr. 7, Seite 78.)

8) Vom Abgeordneten Beitel: auf Berathung einer deutschen Ackerverfassung.
(1. Beilagenheft, BNr. 8, Seite 78.)

9) Vom Abgeordneten Höfken: auf Einführung einer deutschen Bergordnung.
(1. Beilagenheft, BNr. 9, Seite 78 u. 79.)

10) Vom Abgeordneten v. Radowitz: auf Anwendung von Maaßregeln gegen etwaige Versuche zur Störung der Verhandlung der Nationalversammlung.

(1. Beilagenheft, BNr. 10, Seite 79.)

11) Vom Abgeordneten Mareck: betreffend die Erhaltung der Nationalität in den mit Deutschland verbundenen Staaten, welche nicht zum deutschen Volksstamme gehören.

(1. Beilagenheft, BNr. 11, Seite 80.)

Protokoll

der neunten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 28. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr vom provisorischen Präsidenten Heinrich von Gagern eröffnet.

Sommaruga aus Wien gibt Namens von 37 Abgeordneten deren bei der Verhandlung über den Raveaux'schen und die damit zusammenhängenden Anträge in der Minorität gebliebene abweichende Ansicht, daß die gedachte Verhandlung fortzusetzen gewesen sey, zu Protokoll.

Der Protest der Luxemburger Abgeordneten wird mit den vom Präsidenten gegebenen Erläuterungen an den Verfassungsausschuß gewiesen.

Der Präsident theilt ein Schreiben von Bresgen als Nachtrag zu den stenographischen Berichten mit, zeigt die Anträge und sonstigen Eingaben ihrem wesentlichen Inhalte nach an, und verliest eine Adresse der New-Yorker Bürger mit einem Schreiben des amerikanischen Consuls Gräbe, womit dieser die Adresse und 3500 Dollars von den New-Yorker Bürgern übergibt, welche die constituirende Nationalversammlung für die Kriegsmarine bestimmt.

(1. Beilagenheft, Seite 84 u. 85.)

Auf den Antrag des Herrn Abgeordneten von Brunk wird durch Acclamation der Dank der Nationalversammlung den Gebern votirt.

Robert Mohl aus Tübingen erstattet Namens des Ausschusses Bericht, über die von ihm entworfene Geschäftsordnung.

In der über diesen Entwurf einer Geschäftsordnung im Allgemeinen eröffneten Verhandlung begründen Wigard, Tellkampf, Jucho, Jaupp, Wedekind, Bassermann, Lichnowsky, Adams, Schilling darauf Bezug nehmende Anträge, worauf die constituirende Nationalversammlung, ohne zur Berathung der einzelnen Paragraphe des Entwurfs überzugehen, nach Jaupp's Antrag beschließt, den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung in Pausch und Bogen anzunehmen; jedoch mit dem Vorbehalte auf jeden einzelnen Gegenstand zum Zwecke vollständiger Berathung zurückzukommen, sobald wenigstens 50 Mitglieder es verlangen.

(1. Beilagenheft, Seite 47.)

Auf Simons Anregung beschließt die constituirende Nationalversammlung weiters, zur Prüfung und Begutachtung aller völkerrechtlichen und internationalen Fragen, einen Ausschuß von 15 Mitgliedern durch die Abtheilungen zu erwählen; bei den Fragen des innern Staatsrechtes aber in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob sie diesem oder dem Verfassungsausschusse zuzuweisen seyen.

Die Verwahrung der Abgeordneten von Triest, gegen den Beschluß vom 27. Mai d. J., wird auf Grumprecht's Vorschlag an den Verfassungsausschuß gewiesen.

Nachdem der Präsident die Tagesordnung festgesetzt, wurde die Sitzung um 1 Uhr geschlossen und die nächste Sitzung auf den 31. Mai d. J. Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der neunten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Vom Abgeordneten Möring aus Wien: auf Bildung eines Ausschusses für auswärtige Politik.

(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 81.)

2) Vom Abgeordneten Schubert: desgleichen für statistische Arbeiten, insbesondere eines Ausschusses zur Entwerfung einer Reichsmatrikel.

(1. Beilagenheft, BNr. 2, Seite 81.)

3) Vom abgeordneten Schultze aus Liebau: Antrag, daß die Nationalversammlung die Freiheit des Handels als ersten Grundsatz der Zollgesetzgebung für Deutschland anerkenne.

(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 81.)

4) Vom Abgeordneten Schlöffel: auf Wahrung der deutschen Handelsinteressen in den amerikanischen Staaten gegenüber dem übermächtigen Einflusse der englischen Handels- und Industrie-Anstalten.

(1. Beilagenheft, BNr. 4, Seite 81.)

5) Vom Abgeordneten Beitel aus Brünn: Antrag, daß die Eltern berechtigt aber nicht verpflichtet seyn sollen, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten.

(1. Beilagenheft, BNr. 5, Seite 81.)

6) Vom Abgeordneten Rößler aus Oels: auf Bildung eines Ausschusses für National-Erziehungswesen.

(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 82.)

7) Von Demselben: desgleichen für Nationalbewaffung und Heerwesen.

(1. Beilagenheft, BNr. 7, Seite 82.)

8) Vom Abgeordneten Nauwerk: Auf Reform des Militärwesens.
(1. Beilagenheft, BNr. 8, Seite 82.)

9) Vom Abgeordneten Wiesner: auf Gewährung einer vollständigen Amnestie für alle bis jetzt begangenen politischen Verbrechen und Vergehen.
(1. Beilagenheft, BNr. 9, Seite 82.)

10) Von den Abgeordneten Reh und Hoffmann: auf Erhaltung des constitutionellen monarchischen Princips und Verschmelzung der kleineren Staaten.
(1. Beilagenheft, BNr. 10, Seite 82.)

11) Vom Abgeordneten Schulze aus Darmstadt: auf militärische Vorkehrung zur Sicherheit und Unverletzlichkeit des deutschen Gesammtgebiets, ebenso die Ausbildung des Heerwesens betr.
(1. Beilagenheft, BNr. 11, Seite 82 u. 83.)

12) Vom Abgeordneten Wilhelm Schulz: betreffend die Vollziehung der Beschlüsse der Natinalversammlung.
(1. Beilagenheft, BNr. 12, Seite 84.)

B. Petitionen.

1) Eingabe mehrerer Wahlmänner in Straubing, Nachtrag zu ihrer bereits übergebenen Protestation gegen die Abgeordnetenwahl in dem Bezirk Straubing betr.

2) Eingabe des Ausschusses des deutschen Vaterlandsvereins, Protestation gegen mehrere Bestimmungen des Entwurfs der Siebenzehner zu einer Reichsverfassung betr.

3) Eingabe der vier Männergesangvereine zu Tarchim in Mecklenburg, Zuruf an Deutschlands Vertreter in Frankfurt a. M. enthaltend; übergeben von dem Abgeordneten Reinhard in Mecklenburg.

4) Eingabe des Oekonomen von Fraling in Münster, Entwurf einer deutschen Reichsverfassung betreffend; übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

5) Vorschläge des Andresen Siemens in Frankfurt, womit derselbe eine Broschüre: „Vorschläge zur Begründung einer deutschen Kriegsmarine", übergiebt.

6) Eingabe mehrerer Einwohner zu Puttlingen, verschiedene Forderungen und Wünsche dieser Gemeinde betr.

7) Eingabe der Grundbesitzer in Glauchen, Abschaffung sämmtlicher Feudallasten in ganz Deutschland betr.

8) Eingabe der Grundbesitzer in Barkelsdorf, dasselbe betreffend.

9) Petition der Grundbesitzer in Oberschiedenaas, in gleichem Betreffe.

10) Petition der Grundbesitzer in St. Aegidien, in gleichem Betreffe.

11) Petition der Grundbesitzer in Albertsthal und Rothenbach, gleichen Betreffs.

12) Petition der Grundbesitzer in Dingelstul und Tettau, in gleichem Betreffe.

13) Petition der Grundbesitzer in Grumbach, in gleichem Betreffe.

14) Petition der Grundbesitzer in Unterlaugeritz und Lobodorf, in gleichem Betreffe.

15) Petition der Grundbesitzer, in Reinholdsheim und Kleinbernsdorf in gleichem Betreffe.

16) Eingabe der Gutsbesitzer in Dingelstuhl, Remse, in gleichem Betreffe.

17) Eingabe der Gutsbesitzer in Demcheritz und Seisersitz, in gleichem Betreffe.

18) Eingabe des Volksraths in Wetter, die Ordnung der Arbeiter Verhältnisse betr.

19) Eingabe der Vorstände der Gewerbsgilden in Königsbutter, die Gewerbsverhältnisse betr.

20) Eingabe des Vorstands des Tuchmachergewerbs in Löwenberg, die Hebung und Erhaltung des Tuchmachergewerbs betr.

21) Eingabe vieler Einwohner in Wiesbaden, die neuesten Ereignisse in Mainz betr.

22) Eingabe des Balthasar Kirschner's in Frankenhofen, Rechtsstreit betr.

23) Eingabe des zweiten Pfarrers Lorschge in Langenzeun, die Verhältnisse der Proletarier betr.

24) Eingabe des Bezirksvereins der deutschen Vaterlandsvereine in Crimitschau, die deutsche Reichsverfassung betr.

25) Eingabe des L. A. Masius in Leipzig, die Errichtung einer deutschen Nationalbank betreffend, mit Uebergabe.

26) Eingabe des W. Schweitzer in Plauen, Freiheit des Handels und Verkehrs, so wie die Gewerbs- und Zollverhältnisse betr.

27) Eingabe sämmtlicher Gilden in Helmstadt, Anschluß an die Adresse von Braunschweig gegen Einführung unbedingter Gewerbefreiheit.

28) Eingabe der Schiffer von Bingen, als von Fritz, Brillmeier und anderen, die auf dem Rheine fahrenden Dampfschiffe und Schleppkähne betr.

29) Eingabe von Bebbo Wesselkamp, vieler Rheinuferbewoher, Einschränkung der Passagierboote und Fortschaffung der Schleppdampfschiffe betr.

30) Eingabe des Rentbeamten Dr. Weinreich in Landshut, womit derselbe mehrere Exemplare einer von ihm verfaßten Broschüre, betitelt: „Die Bedeutung Deutschlands und seiner Lebensgestaltungen für Europa", überreicht.

31) Eingabe des Feldner und Dr. Richter nebst mehreren Anderen in Hainichen (Sachsen), die Reichsverfassung betr.

32) Eingabe mehrerer Bürger in Calw (Würtemberg), die Competenz des Reichstages betr.

33) Eingabe des deutschen National-Central-Comité's in Posen, das Großherzogthum Posen betr.

34) Eingabe des Arbeitervereins in Frankfurt a. M., die Anerkennung der Nationalität des polnischen Volkes betr.

35) Eingabe vieler Einwohner in Pforzheim, Begrüßung des Parlaments betr.

36) Eingabe der Leskeschen Buchhandlung in Darmstadt, die Wehrverfassung betr.

37) Eingabe des ehemaligen Schuhllehrers Wiesinger in Unterlübbe, dessen Entlassung betr.

38) Eingabe vieler Einwohner des Fürstenthums Waldeck, die Wahl eines Abgeordneten in dem Fürstenthum Waldeck betr.

Protokoll

der zehnten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vom 31. Mai 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr vom provisorischen Präsidenten Heinrich von Gagern eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt. Die gestellten Anträge werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mitgetheilt.

Lindenau macht, Namens des Centralausschusses zur Prüfung der Legitimationen, die Anzeige, daß bis jetzt 521 Abgeordnete als legitimirt anerkannt sind.

Wiederhold berichtet, daß der Prioritätsausschuß für die vorerste Verhandlung jener Eingaben, welche die Bildung einer provisorischen Central-Bundesgewalt betreffen und unter diesen für die Priorität des Antrages vom Abgeordneten Simon von Trier sich entschieden habe.

Fuchs berichtet über eine in demselben Ausschusse entstandene Competenzfrage.

Die Berathung über diese beiden Berichte wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Der Präsident gibt die Namen der in den Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Fragen gewählten 15 Mitglieder bekannt.

Hierauf wird folgende auf Anlaß des Mareck'schen Antrags vom Verfassungsausschusse durch Dahlmann in Antrag gebrachte Protocollerklärung von der constituirenden Nationalversammlung durch Acclamation angenommen:

Die Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung erklärt feierlich:

> Daß sie im vollen Maaße das Recht anerkenne, welches die nicht deutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen, und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, soweit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, so wie es sich denn von selbst verstehe, daß jedes der Rechte, welche die im Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, ihnen gleichmäßig zusteht.
>
> Das fortan einige Deutschland ist groß und mächtig genug, um den in seinem Schooße erwachsenen anders redenden Stämmen eifersuchtslos in vollem Maaße gewähren zu können, was Natur und Geschichte ihnen zuspricht und niemals soll auf seinem Boden weder der Slave, noch der dänisch redende Nordschleswiger, noch der italienisch redende Bewohner Süddeutschlands, noch wer sonst uns angehörig in fremder Zunge spricht, zu klagen haben, daß ihm seine Stammesart verkümmert werde oder die deutsche Bruderhand sich ihm entziehe, wo es gilt.

Nachdem sofort die Namen der als legitimirt anerkannten Abgeordneten verlesen worden sind, schreitet die constituirende Nationalversammlung zur Wahl ihres Vorstandes und es wurden gewählt:

der Präsident: Heinrich von Gagern von Darmstadt mit 499 von 518 Stimmen;

der erste Vicepräsident: von Soiron von Mannheim mit 408 von 513 Stimmen;

der zweite Vicepräsident: von Andrian von Wien, mit 310 von 505 Stimmen.

Das Scrutinium über die Wahl der Schriftführer wird dem Vorstande allein überlassen und die Verkündigung der Erwählten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Die Anzeige der eingelangten Petitionen und Adressen wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Nächste Sitzung am 3. Juni 1848, Vormittags 9 Uhr.

Ende der öffentlichen Sitzung Mittags 1 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der zehnten Sitzung angezeigten Anträge.

1) Antrag von Reitter aus Prag: das deutsche Bundesgebiet für unverletzlich und jeden Angriff auf dasselbe für Landesverrath zu erklären.

2) Antrag von Teichert: sogleich einem besonderen Ausschusse die Regulirung des deutschen Heerwesens und der Volksbewaffnung zu überweisen.

3) Antrag von Kerst, einen Ausschuß für die Organisation des deutschen Landheeres niederzusetzen, welcher schleunigst über die Mittel zu berichten habe, wie die Vollziehung der Beschlüsse der deutschen Centralgewalt zu sichern und die Verwendung des Heeres von dem Willen der einzelnen Territorialregierungen unabhängig zu machen sey.

4) Antrag von Schmidt aus Schlesien:

1) die Nationalversammlung wolle beschließen, daß authentische Ermittelungen eingezogen werden über die zwischen dem Berliner und Meining'schen Cabinet gepflogene diplomatische Correspondenz, worin eine derzeitige Einberufung möglichst vieler constituirender Versammlungen in den deutschen Einzelstaaten von Berlin aus empfohlen wird, als Gegengewicht gegen die deutsche constituirende Nationalversammlung.
2) daß dieser Antrag zu baldiger Berichterstattung dem Verfassungsausschuß überwiesen werde.

5) Antrag von Rödinger, betreffend: die durch den Nothstand gebotene alsbaldige Einsetzung einer provisorischen Bundesregierung und die Entwickelung derselben zur definitiven Bundesverfassung.

6) Antrag von Dr. Gredler aus Wien, Dr. Schuler aus Innsbruck und Anderen, betreffend: den Wirkungskreis der Nationalversammlung in Bezug auf solche Provinzen oder Landestheile, welche für sich wohl zum Complexe eines bestimmten Staates, aber nicht zum Complexe des deutschen oder zu Deutschland gehörigen Ländergebietes gehören.

7) Antrag von Nägele und Pfahler aus Würtemberg: die Nationalversammlung möge alsbald Einleitung treffen, daß mit der französischen Nation ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen werde.

8) Anträge von Mohr, in Bezug auf Trennung der Kirche vom Staat, der Schule von der Kirche und auf andere Verhältnisse der Kirche und der Schule.

9) Antrag von Wilhelm Schulz aus Darmstadt, betreffend: 1) die zur Beseitigung des Nothstandes zu ergreifenden volkswirthschaftlichen und finanziellen Maßregeln; 2) die zur Gründung eines Volksheeres und die für Verschmelzung der Volkswehr mit dem stehenden Heere zunächst zu ergreifenden Maßregeln, 3) die Erlassung eines Manifestes, worin die Grundsätze der Politik der souveränen deutschen Nation in auswärtigen Angelegenheiten verkündet werden und 4) die zur schleunigsten Vollziehung der von der Reichsversammlung gefaßten Beschlüsse erforderlichen Maßregeln,

10) Antrag von Gottberg und Braun, betreffend: 1) die Entschädigung für die dem deutschen Handel durch den Krieg mit Dänemark zugefügten Nachtheile, 2) die Aufhebung des Sundzolls bei dem Friedensschluß zwischen Deutschland und Dänemark.

11) Antrag von Ziegert, auf Aufhebung der Lotterien und Spielbanken von einem bestimmten Tage ab.

12) Antrag Desselben, die Erhaltung und Correction der Wasserstraßen in Deutschland betreffend.

13) Antrag des Dr. Sepp, die Fabrikarbeiten betr.
(1. Beilagenheft, BNr. 13, Seite 92.)

14) Antrag vom Abgeordneten Blumenstetter: Auf Einführung allgemeiner Vieh- und Gegenversicherungsanstalten.
(1. Beilagenheft, BNr. 14, Seite 92.)

Protokoll

der eilften Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 3. Juni 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Das Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung wird verlesen und genehmigt:

Zimmermann von Spandau stellt folgende Anträge:
1) daß wenn eine Berichtigung des Protokolls beschlossen wird, die Verlesung dieser Berichtigung erfolge:
2) daß, wer eine Berichtigung des Protokolls beantragt, sofort die Fassung dieser Berichtigung anzugeben hat:
3) daß dem jedesmaligen Berichterstatter ein besonderer Platz in der unmittelbaren Nähe der Rednerbühne gegeben werde:
4) daß die Protokolle der constituirenden Nationalversammlung gehörig publicirt werden:
5) daß für alle Drucksachen Ein Format gewählt werde:
6) daß die zur Entscheidung kommenden Fragen vor ihrer Abstimmung schriftlich formulirt und nach ihrer schriftlichen Formulirung verlesen werden.

Wigard theilt die von der Redactionscommission in diesem Sinne bereits getroffenen Anordnungen mit und glaubt, daß die gestellten Anträge nur Gegenstände der Ausführung betreffen.

Zimmermann schließt sich dieser Ansicht an, und verzichtet auf Abstimmung über seine Anträge.

Der Vorsitzende verliest die Namen der in der vorigen Sitzung gewählten Schriftführer nemlich:

Jucho aus Frankfurt a. M.	mit	445	Stimmen.
Simon aus Breslau	"	356	"
Biedermann aus Leipzig	"	289	"
Riehl aus Zwettl	"	288	"
Simson aus Königsberg	"	284	"
Schuler aus Innsbruck	"	284	"
Ruhwandl aus München	"	264	"
Fetzer aus Stuttgart	"	253	"

Nach diesen hatten die meisten Stimmen die Abgeordneten:

Briegleb aus Coburg	mit	141	Stimmen.
Möring aus Wien	"	139	"
Stremayr aus Gratz	"	117	"
Jordan aus Breslau	"	107	"
Dietsch aus Annaberg	mit	98	Stimmen
Spatz aus Frankenthal	"	97	"
v. Lichnowsky aus Schlesien	"	84	"
Rättig aus Potsdam	"	64	"

Sodann ladet der Vorsitzende die Abgeordneten Jucho und Simon ein, ihre Sitze neben dem Präsidenten einzunehmen.

Simon von Breslau bittet um Entbindung vom Schriftführeramt.

Briegleb aus Coburg, als der nach den acht gewählten Schriftführern mit den meisten Stimmen versehen, bittet, falls dem Gesuche des Herrn Simon entsprochen würde, ihn von der Annahme des Amtes ebenfalls zu entbinden.

Die Versammlung entbindet Simon und Briegleb.

Der Vorsitzende proclamirt hierauf Möring von Wien als 8ten Schriftführer.

Die Abgeordneten Jucho und Biedermann nehmen ihre Plätze neben dem Präsidenten ein.

Die Versammlung beschließt auf Anfrage des Vorsitzenden, daß eine neue Verlosung in die Abtheilungen nicht vorzunehmen sey, vielmehr die bisherigen Abtheilungen noch fortzubestehen haben.

Es werden hierauf folgende neu eingegangenen Anträge verlesen.

1) Antrag von Schierenberg aus Detmold, sofort eine provisorische vollziehende Gewalt für Deutschland zu ernennen, welche aus drei Personen bestehen soll.
(1. Beilagenheft, BNr. 1, Seite 93.)

2) Antrag von Schaffrath auf ein Gesetz, die Bekanntmachung der Beschlüsse und der Gesetze der constituirenden Nationalversammlung betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 2, Seite 93.)

3) Antrag von Joseph und Schaffrath auf ein Gesetz, die Aufhebung der Feudallasten und aller Zölle, Straßen- und Fluß-Abgaben im Innern Deutschland's betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 3, Seite 94.)

4) Antrag von Bischer auf Bildung einer Commission zur Berathung der Organisation einer Volkswehr und auf Gründung einer besonderen Vollziehungsbehörde zur schleunigen Durchführung dieses Instituts.
(1. Beilagenheft, BNr. 4, Seite 95.)

5) Antrag von Hans von Raumer aus Bayern, unter die Grundrechte des deutschen Volks angemessene Vertheilung der Steuerlast durch Einführung einer progressiven Einkommensteuer und Aufhebung aller auf Grund und Boden drückenden Lasten gegen Entschädigung aufzunehmen.
(1. Beilagenheft, BNr. 5, Seite 95.)

6) Antrag von Nauwerk, betreffend die durchgängige Errichtung von Creditanstalten für die Handwerker und kleine Geschäftstreibende.
(1. Beilagenheft, BNr. 6, Seite 95.)

7) Antrag von Jacob Grimm, zu beschließen, daß der Verfassungsausschuß die ihm obliegende große Frage, ohne sich in weitere Erörterungen zu vertiefen, unverweilt einfach zu gliedern und zu stellen habe.
(1. Beilagenheft, BNr. 7, Seite 95.)

8) Antrag von Tafel aus Stuttgart, auf Niedersetzung einer Commission, um die zur Einführung einer deutschen Nationalgesetzgebung erforderlichen Einleitungen zu treffen, so wie auf Vollziehbarkeit der in einem deutschen Staate gefällten richterlichen Urtheile in den übrigen deutschen Staaten.
(1. Beilagenheft, BNr. 8, Seite 96.)

9) Antrag von Rößler aus Oels, daß die constituirende Nationalversammlung sich dieselben Befugnisse und Vorrechte beilege, welche die gesetzgebenden Versammlungen anderer freien Staaten besitzen.
(1. Beilagenheft, BNr. 9, Seite 96.)

10) Antrag von Ostendorf, der verfassungsgebende Reichstag wolle erklären, daß er kein, irgend einem seiner Mitglieder gegebenes, die Freiheit der Abstimmung beschränkendes Mandat, anerkenne.
(1. Beilagenheft, BNr. 10, Seite 97.)

11) Antrag Desselben, die Reichsversammlung wolle den Bundestag auffordern, über den Rückzug der deutschen Truppen aus Jütland Aufschluß zu geben.
(1. Beilagenheft, BNr. 11, Seite 97.)

12) Antrag des Abgeordneten Dahlmann und Anderer, die Schleswig-Holstein'sche Sache betreffend:
(1. Beilagenheft, BNr. 12, Seite 97.)

13) Antrag von Schmidt aus Schlesien, die Nationalversammlung möge die Preußische Regierung veranlassen, daß den gefangenen Polen ein menschlicher Aufenthaltsort bewilligt werde, diesen Antrag als dringend anzuerkennen und zur baldigsten Berichterstattung dem Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Angelegenheiten zu überreichen.
(1. Beilagenheft, BNr. 13, Seite 98.)

14) Antrag von Haupt, Kierulff, Sprengel und Andern, die Anlage eines Kriegshafens in der Ostsee betreffend.
(1. Beilagenheft, BNr. 14, Seite 99.)

15) Antrag von Dietzsch aus Saarbrücken, auf Vorsorge und Berücksichtigung der socialen Bedürfnisse.
(1. Beilagenheft, BNr. 15, Seite 99.)

Der Vorsitzende erklärt, daß er künftighin die eingehenden Anträge nach Mittheilung des Inhalts in der Versammlung in der Regel sofort an die bezüglichen Ausschüsse verweisen werde.

Der Vorsitzende zeigt an, daß die Handelskammer von Mannheim für die deutsche Kriegsmarine 1000 Gulden; der Consul der freien Stadt Frankfurt in Neapel 500 Gulden zu gleichem Zwecke angewiesen habe; daß Herr Herrmann Friedrich aus Lömitz für die deutsche Flotte 100 Thlr., für Bildung von Colonien für Menschen, die sich nicht ernähren können 100 Thlr.; und zur Verwendung nach dem Sinn des Art. 16 der sächsischen Verfassung 100 Thlr. — zur Verfügung der Versammlung stelle.

Sodann werden die eingegangenen Petitionen, Protestationen u. s. w. verlesen, nämlich:

1) In Beziehung auf Wahlen und Legitimationen;
2) In Beziehung auf das Verfassungswerk;
3) In Beziehung auf Landwirthschaft, Handel, Zoll- und Gewerbsverhältnisse.
4) In Beziehung auf die deutsche Marine;
5) In Beziehung auf Volksschulwesen.

Rößler aus Oels motivirt hierauf seinen Antrag:

daß die constituirende Nationalversammlung sich dieselben Befugnisse und Vorrechte beilege, welche die gesetzgebenden Versammlungen anderer freien Staaten besitzen.

In Erwägung, daß schon die Würde der constituirenden Nationalversammlung es erheischt, daß sie dieselben Befugnisse und Vorrechte besitze, wie sie die gesetzgebenden Versammlungen anderer freien Staaten bereits inne haben; — daß die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Befugnisse und Vorrechte einleuchte; —

daß es wichtig ist, dieselben zuvor festzustellen, damit nicht dringende Ereignisse es einmal nöthig machen, sich derselben zu bedienen, ehe sie gesetzlich feststehen,

beschließt die constituirende Nationalversammlung wie folgt:

§. 1.

Die Nationalversammlung hat das Recht Untersuchungen anzustellen.

§. 2.

Daher sind der Bundestag (bezugsweise die zu errichtende Centralgewalt) wie die Regierungen und Unterbehörden der einzelnen Staaten verpflichtet, zu jeder amtlichen Auskunft, namentlich zur Vorlage der nöthigen Urkunden, amtlichen Schriften, Berichte u. s. w. an die Nationalversammlung selbst oder an den betreffenden Ausschuß derselben.

In Fällen, welche Geheimhaltung erfordern, werden die nöthigen Vorkehrungen dazu jedesmal besonders angeordnet.

§. 3.

Interpellationen an den Bundestag (beziehungsweise die zu errichtende Centralgewalt) oder an einzelne Staatsregierungen, wenn sie von der Nationalversammlung gutgeheißen sind, werden vom Antragsteller schriftlich bestimmt formulirt, und durch das Präsidium an den betreffenden Theil zur schriftlichen Beantwortung übermacht.

§. 4.

Bei Untersuchungen, welche die Nationalversammlung anordnet, sind die dazu niedergesetzten Ausschüsse befugt, Sachverständige zu berufen, und wenn sie es für zweckmäßig er-

achten, jeden Beamten eines deutschen Staats auf seinen Amtseid, jede Privatperson aber auf Zeugeneid zu vernehmen.

Wegen der Aussagen, welche in solchen Untersuchungen gethan werden, darf Niemand gerichtlich, noch sonst verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden, außer im Fall des Meineids.

§. 5.

Alle Kosten einer solchen Untersuchung trägt die Bundeskasse, so gut wie alle andere Kosten wegen der Nationalversammlung.

§. 6.

Kein Abgeordneter kann jetzt oder später gerichtlich verfolgt, oder zur Rechenschaft gezogen werden für seine Meinung oder Stimme, welche er in der Nationalversammlung ausgesprochen hat.

§. 7.

Ein Mitglied der Nationalversammlung kann während der Dauer der Sitzungen nur mit Erlaubniß der Versammlung verfolgt oder festgesetzt werden, außer wenn er auf frischer That ergriffen wird. Der Verhaft oder die Verfolgung eines Abgeordneten muß während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben worden, wenn es die Nationalversammlung verlangt.

§. 8.

Die von jedem Staate den Abgeordneten zugesicherten Diäten werden regelmäßig monatlich aus der Bundeskasse ausgezahlt, vorbehaltlich der Abrechnung zwischen derselben und den einzelnen Staaten. —

Deßgleichen wird von der Nationalversammlung ein aus der Bundeskasse zu zahlender monatlicher Gehalt für den Präsidenten festgesetzt, entsprechend der hohen Würde seines Amtes.

§. 9.

Den Abgeordneten steht Portofreiheit durch ganz Deutschland für ihre Correspondenz zu.

§. 10.

Ueber Beleidigungen der Nationalversammlung, als solche, namentlich über Verweigerung der Anerkennung ihrer Autorität, richtet sie selbst.

§. 11.

Im Umkreise von 3 Meilen von dem Sitzungsort der Nationalversammlung darf keinerlei bewaffnete Macht stehen, als solche, die zu ihrem Schutze vereidigt ist.

Der Durchmarsch von andern Truppen, durch diesen Bezirk, darf nur mit Genehmigung der Nationalversammlung stattfinden. —

Derselbe beantragt, seinen Antrag an einen besonderen Ausschuß, nicht aber an den Verfassungsausschuß zu zu verweisen.

Die Versammlung beschließt, auf Vorschlag des Vorsitzenden, ihn an den Prioritätsausschuß zu verweisen.

Mammen aus Plauen beantragt: die eingegangenen Petitionen und Anträge ferner nicht jedesmal zu verlesen, sondern nur zu drucken. —

Der Antrag wird von mehr als 50 Mitgliedern unterstützt, und darauf von der Versammlung angenommen.

von Rönne berichtet, im Auftrag des Ausschusses für Volkswirthschaft, über dessen Constituirung, und die darin gebildeten Unterabtheilungen. — Er beantragt, in Gemäßheit des §. 24 der Geschäftsordnung:

Den Ausschuß zu ermächtigen, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, mit Behörden in Verbindung zu treten, zugleich aber über diesen Antrag, als dringlich erscheinend, abzustimmen.

Die Versammlung ertheilt dem Ausschuß die in §. 24 der Geschäftsordnung vorgesehene Befugniß.

von Bruck aus Triest berichtet Namens des Ausschusses für die deutsche Marine.

von Lindenau berichtet Namens des Central-Ausschusses der Legitimationen über die Wahlen im Herzogthum Limburg und beantragt:

„Herrn v. Scherpenzeel sofort zuzulassen, und zur Theilnahme aufzufordern; die Principienfrage über Limburg's staatsrechtliche Verhältnisse aber dem betreffenden Ausschuß zu überweisen.“

Beilage Nr. I. (2. Beilagenheft, Seite 7.)

Mittermaier erstattet Namens desselben Ausschusses Bericht über eingegangene Protestationen wider die Wahlen im Großherzogthum Posen, über Reclamationen und Anfechtungen, die gegen dieselben eingelaufen und beantragt:

1) „Die Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen vorläufig zur Theilnahme an den Verhandlungen zuzulassen.“
2) „Die endliche Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der genannten Abgeordneten bis zur Entscheidung über die von den Abgeordneten der Polnischen Nation eingereichte Verwahrung aufzuschieben.“
3) Die Begutachtung des in der erwähnten Verwahrung zur Sprache gebrachten Antrags, das Großherzogthum Posen von dem deutschen Bunde, und daher von der Vertretung in der Nationalversammlung auszuschließen — an einen der bestehenden Ausschüsse, entweder den für völkerrechtliche und internationale Fragen, oder an den für die Verfassung zu verweisen.

Beilage Nr. II. (2. Beilagenheft, Seite 9.)

Fuchs aus Breslau spricht über den letzten Theil des ebengedachten Antrags Namens des Prioritäts-Ausschusses und stellt den Antrag: daß erst, wenn der Bericht des Prioritäts-Ausschusses vorgetragen seyn werde, die Posen'sche Frage in der Versammlung verhandelt werden möge.

Venedey überreicht eine Adresse von etwa 3500 Urwählern zu Posen, und beantragt die Polnische Frage in einer der nächsten Sitzungen zu verhandeln und zu entscheiden, sobald der Bericht von Mittermaier gedruckt seyn werde.

Noch sprechen über diesen Gegenstand: Schwarzenberg aus Cassel und Biebig aus Posen.

Die Versammlung beschließt, den Bericht über die Posen'sche Frage drucken zu lassen.

Moritz Hartmann fordert die Mitglieder der Versammlung auf, daß jeder Abgeordnete jeden Monat einen Tag seine Diäten als Beitrag für die deutsche Flotte bestimme. — Die Versammlung giebt Zeichen der Uebereinstimmung.

von Mühlfeld aus Wien berichtet Namens des Verfassungs-Ausschusses in Betreff der Aeußerung der Abgeordneten von Bruck und Burger aus Triest bezüglich

des Beschlusses der Nationalversammlung vom 26. Mai dieses Jahres und beantragt:

„Es sey die fragliche Aeußerung lediglich zu den Acten zu legen und zur Tagesordnung überzugehen.“

Die Versammlung nimmt diesen Antrag an.

Ein Bericht des Prioritäts-Ausschusses wird verlesen, über Errichtung einer provisorischen Centralgewalt, und beantragt:

„dem Antrage Simon's aus Trier gemäß, die Bildung eines Ausschusses von 15 Mitgliedern, welcher sämmtliche desfallsigen Anträge zu prüfen, der Versammlung Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen habe.“

Simon aus Trier vertheidigt seinen Antrag.

Schwarzenberg der Aeltere beantragt, die Frage über Bildung einer provisorischen Centralgewalt an den bestehenden Verfassungs-Ausschuß zu verweisen.

Osterrath aus Danzig schließt sich der Ansicht des Prioritäts-Ausschusses und des Abgeordneten Simon an.

Grumbrecht aus Lüneburg, als Mitglied des Prioritäts-Ausschusses, vertheidigt den Antrag dieses Ausschusses, welchem sich auch von Wartensleben anschließt.

Wesendonk erweitert den Antrag dahin:

„dem zu wählenden Ausschusse alle die provisorische Vollziehungsgewalt betreffenden, weiter eingehenden Anträge zuzuweisen.“

Der Vorsitzende hält dafür, daß der Antrag des letzten Redners schon in dem Antrage des Prioritäts-Ausschusses enthalten sey.

Die Versammlung ist mit dieser Ansicht des Vorsitzen- einverstanden; sie nimmt den Antrag des Prioritäts-Ausschusses an, und der Vorsitzende fordert die Abtheilungen auf, sofort nach Schluß der Sitzungen die Wahlen vorzunehmen, und die so Erwählten, sich zu constituiren.

Die Versammlung beschließt, auf Bericht des Prioritäts-Ausschusses:

„daß der Prioritäts-Ausschuß trotz der Annahme der neuen Geschäftsordnung in seiner bisherigen Competenz fortbesteht.“

Es verbreiten sich über die Frage, ob ein besonderer Petitions-Ausschuß niederzusetzen, oder ob der Prioritäts-Ausschuß als solcher anzusehen sey: Fuchs aus Breslau Namens des Prioritäts-Ausschusses; Schierenberg, Ziegert, Wigard, Wernher und Uhland.

Die Versammlung beschließt, daß der Prioritäts-Ausschuß zugleich als Petitions-Ausschuß zu fungiren habe, und daß der Ausschuß um 15 weitere Mitglieder vermehrt, also auf 30 gebracht werde.

Der Vorsitzende fordert sodann die Abtheilungen zur Vornahme der desfallsigen Wahlen auf.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Nächste Sitzung Montag den 5. Juni 1848, Morgens 9 Uhr.

Zur Beurkundung

Der Präsident:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der eilften öffentlichen Sitzung angezeigten

Petitionen.

1) Eingabe des Lehrers Fr. Ulle von Oberried, die Verfassung betreffend.

2) Eingabe des Geh. Regierungsraths Beck von Darmstadt, womit derselbe eine Brochüre übergibt, betitelt: „die Bestimmung Deutschlands oder der Gottesruf an Volk und Fürst zur Wiederherstellung der Reichsverfassung.“

3) Eingabe des Gust. Brenner von Erfurt, den Sitz des deutschen Parlaments nach Erfurt zu verlegen.

4) Eingabe des Volksraths zu Marburg, Aufhebung des Bundestags.

5) Eingabe des Vorstandes des constitutionellen Bürgervereins zu Stade, Gründung einer neuen Reichsverfassung betreffend.

6) Eingabe des deutschen Vereins zu Weissenberg, Verwahrungsvotum gegen Republik.

7) Eingabe der Einwohner von Thülen, Nehden und 6 andern Gemeinden im k. preuß. Kreise Brilon, Deutschlands Neubau betr.

8) Eingabe der Bürgerversammlung in Göttingen, deren Verhältniß zur deutschen Nationalversammlung betr.

9) Eingabe des politischen Vereins in Geislingen an der Steig, die Reichsverfassung betr.

10) Eingabe des leitenden Ausschusses des deutschen Vaterlandsvereins zu Werdau, Verwahrung gegen die Errichtung eines deutschen erblichen Kaiserthrons.

11) Eingabe des Bürgervereins in Kirchberg, im nemlichen Betreff.

12) Eingabe des Arbeitervereins in Dresden, Verwahrung gegen Einführung des Kaiserthums und Zweikammersystems ꝛc.

13) Eingabe des Ausschusses des Vaterlandsvereins zu Oederan, Protestation gegen Errichtung eines deutschen Kaiserthrons.

14) Eingabe des Werkmeisters Hildt in Weinsberg, die deutsche Reichsverfassung betr.

15) Eingabe von 146 Wahlmännern aus dem 1. sächsischen Wahlbezirk (Zittau in Sachsen), in gleichem Betreff, übergeben von dem Abg. Hensel II.

16) Eingabe mehrerer Einwohner des Kreises Heiligenstadt in der preuß. Provinz Sachsen, die Verfassung, Zoll- und andere Angelegenheiten betr.

17) Eingabe der Wahlmänner des VII. Wahlbezirks (Betzdorf), das Verfassungswerk betr. (übergeben von dem Abg. Münch.)

18) Eingabe des Dr. Nedden in Königsberg, in gleichem Betreff.

19) Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, die Rechtsverhältnisse der Literatur und des Buchhandels, Preßgesetz ꝛc. betr.

20) Eingabe von Wallnovius, Versuch eines Grundrisses zur Lösung der fünf wichtigsten Fragen der Zeit.

21) Eingabe des constituirenden Vereins des Rothenburger Kreises (Creba), das Verfassungswerk betreffend, übergeben von dem Abg. Grävell.

22) Eingabe des Dr. und Advocaten Schellwitz in Leipzig, in gleichem Betreff.

23) Eingabe des Advocaten Purgold zu Darmstadt, womit derselbe mehrere Broschüren übergibt, betitelt: der Cassationshof der das Parlament umgebenden Institutionen.

24) Eingabe des Phl. Lauer zu Komberg, das Verfassungswerk betr.

25) Petition mehrerer Wahlmänner zu Kupferzell, Feststellung des Princips der Volkssouveränität ꝛc. betreffend, (übergeben vom Abg. Rödinger).

26) Eingabe von Sturz zu Erlangen, Lieferung des Bauholzes für die deutsche Flotte aus den Herrschafts- und Gemeinde-Waldungen.

27) Eingabe des Geh. Raths und Regierungsreferenten Rintel zu Breslau, womit derselbe zwei Broschüren: Errichtung einer deutschen Seemacht betr., übergibt.

28) Eingabe des Ingenieur Mathis von Marseille, Errichtung einer deutschen Marine betr.

29) Eingabe des Oberbürgermeisters zu Bonn, Beschaffung der Mittel zu Gründung einer deutschen Flotte betreffend.

30) Eingabe des Centralausschusses zu Weimar, in gleichem Betreff.

31) Eingabe des Abgeordneten Carl Mathy, womit derselbe 500 fl. übergibt, welche demselben von dem Consul der freien Stadt Frankfurt in Neapel als Beitrag zur Gründung einer deutschen Flotte zugekommen sind.

32) Eingabe der Handelskammer in Mannheim, worin dieselbe 1000 fl. als Beitrag zur Gründung einer deutschen Flotte zur Verfügung stellt.

33) Eingabe der Gildevorsteher und Gildedeputirten zu Gandersheim, Ordnung in Feststellung der Gewerbeverhältnisse betr.

34) 15 Eingaben gleichen Inhalts, von 1010 Fabrikarbeitern und Gewerbtreibenden, zu Grimma, Waldheim, Leisnig, Sagan ꝛc. ꝛc., übergeben vom Abg. Eisenstuck.

35) Eingabe mehrerer Einwohner zu Rinteln, Abschaffung der Flußzölle, Regulirung aller die Flußschifffahrt betreffenden Verhältnisse betr.

36) Eingabe vieler Bürger und Einwohner aus den nassauischen Aemtern Selters und Montabaur, den freien Verkehr mit dem Auslande betr.

37) Eingabe der rheinischen Segelschiffer zu Mainz, Guntersblum, Weissenau ꝛc., Restituirung in ihre frühere Gerechtsame betr.

38) Eingabe mehrerer Schiffer am Rhein und dessen Nebenflüsse, Entfernung der auf dem Rheine fahrenden Remorquers und Schleppschiffe betr.

39) Eingabe der Schiffer zu Rüdesheim in gleichem Betreff.

40) Eingabe des Professors Dr. Meyer zu Würzburg, womit derselbe 2 Broschürchen übergibt, Maaß-, Gewichts- und Münz-Einheit betr.

41) Eingabe des Ed. Eyring, Fabrikbesitzer zu Wittingau in Böhmen, verschiedene Vorschläge zur Beförderung der Volks- und Boden-Cultur.

42) Eingabe des William Hole und J. Kohn zu Frankfurt a. M., verschiedene Vorschläge enthaltend.

43) Eingabe des M. H. Nakuwaski zu Genf, die Zustände Polens betr.

44) Eingabe der Bevollmächtigten des Nationalrathes von Gallizien: Poninski und Dr. Fr. Ziemiathovsky d. d. Frankfurt 27. Mai 1848, womit dieselben ihren Beitritt zu dem Proteste ihrer Landsleute aus Krakau, Posen und Westpreußen erklären.

45) Eingabe des C. Heinzen zu Straßburg, womit derselbe mehrere Druckschriften, republikanischen Inhalts, übersendet.

46) Viele Einwohner zu Osnabrück, Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen betr.

47) Eingabe von 3561 Einwohner der Stadt Posen, Verwahrung gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung.

48) Eingabe vieler Lehrer zu Velbert, Reorganisation des Volksschulwesens betr.

49) Eingabe des Dr. Meyer, E. B. Holst, J. F. Lorenzen aus Hadersleben, um Schutz der Nation für ihre dem Feinde preisgegebene Heimath.

50) Eingabe der Lehrer des Kreises Evesfeld in Westphalen, das Volksschulwesen betr.

51) Eingabe des demokratischen Vereins zu Marburg, Protestation gegen den Beschluß der Nationalversammlung, die Zustände von Mainz betr.

Protokoll

der zwölften Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 5. Juni 1848.

Der Präsident Heinrich von Gagern eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Das Protokoll der eilften Sitzung wird verlesen, und — nachdem eine, auf die tägliche Vertheilung der Registrande bezügliche Reclamation des Abgeordneten Mammen (von Plauen) durch die Bemerkung des Vorsitzenden, die Registrande werde fortan an jedem Sitzungstage gedruckt unter die Mitglieder vertheilt werden, erledigt war, — genehmigt.

Die Versammlung verstattet demnächst den Abgeordneten Kerst, v. Auerswald, v. Reden und Vischer (von Tübingen) zur Darlegung der Dringlichkeit ihrer, auf das deutsche Heerwesen, resp. die Volkswehr bezüglichen, Anträge das Wort.

Der Antrag des Abgeordneten Kerst geht dahin:

daß sofort ein Ausschuß für die Organisation der deutschen Landmacht niedergesetzt und diesem Ausschuß aufgegeben werde, schleunigst diejenigen Mittel und Wege zu berathen und darüber Bericht zu erstatten, welche die Verwendung des Heeres von dem Willen der einzelnen Territorial-Regierungen unabhängig machen.

Der Antrag des Abgeordneten v. Auerswald lautet wie folgt:

der Ausschuß für die Priorität der Anträge hat unter denjenigen Anträgen, die von ihm als die dringlichsten bezeichnet sind, bis jetzt keine Rücksicht auf solche genommen, welche die Wehrhaftigkeit Deutschlands berühren. Der Unterzeichnete, vollkommen überzeugt davon, daß die Sicherheit Deutschlands zunächst von schneller Erledigung dieser Frage abhängt, trägt darauf an:

die hohe Nationalversammlung möge sofort und ohne allen Aufschub einen Ausschuß für die Wehrhaftigkeit bilden, welcher den gegenwärtigen Zustand der Wehrhaftigkeit der deutschen Bundesstaaten prüft und diejenigen Maaßregeln, welche für die Sicherheit Deutschlands nach Aussen ihr nothwendig und dringend erscheinen, sofort einleitet.

Der Abgeordnete von Reden beantragt:

1) der verfassunggebende Reichstag beschließe:
durch die Abtheilungen einen Ausschuß von 15 Mitgliedern „für Volksbewaffnung und Landesvertheidigung“ erwählen zu lassen.

2) Dieser Antrag möge, nach §. 32, 6, der Geschäftsordnung, für dringend erklärt und dessen sofortige Rechtfertigung gestattet werden.

Der Abgeordnete Vischer (von Tübingen) beantragt:

die gesetzgebende Reichsversammlung, — in Betracht, daß die Volksbewaffnung nicht weniger dringlich ist, als die Bildung einer Kriegsflotte, — wolle sofort eine Commission nicht blos zur Berathung der Organisation einer wahren, mit dem stehenden Heere in innere Verbindung zu setzenden Volkswehr, sondern auch der alsbaldigen Gründung einer besonderen Vollziehungsbehörde zur schleunigen Durchführung dieses, von den Einzelstaaten ohne alle Energie betriebenen, Instituts niedersetzen. Dieser Commission möge zu besonderer Berücksichtigung empfohlen werden die Schrift: „die deutsche Nationalbewaffnung. Als Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen in den Reformbestrebungen unseres deutschen Vaterlandes. Von Pz.“ (Pönitz).

Die nach geschlossener Discussion über diese Anträge von dem Vorsitzenden gestellte Frage:

will die Nationalversammlung dem zu bestimmenden Ausschuß den Auftrag geben:

1) Untersuchung über die Wehrhaftigkeit Deutschlands und die Verbesseruug derselben anzustellen;
2) den Zustand der Sicherheit Deutschlands nach Außen und im Innern zu erwägen;
3) die Organisation der Volkswehr und
4) die Mittel für die zu sichernde Verwendung des Volksheers zu berathen,

und über Alles dies der Nationalversammlung baldigste Vorlage zu machen?

wird mit großer Mehrheit bejaht; — ebenso der Antrag des Abgeordneten Grafen v. Arnim, daß der Ausschuß angewiesen werde, zunächst über die beiden ersten Punkte seiner Aufgabe Bericht zu erstatten.

Der Präsident fordert die Abtheilungen auf, sofort nach dem Schlusse der Sitzung zur Wahl der Ausschußmitglieder zu schreiten und diese sich ungesäumt zu constituiren.

Die Versammlung gestattet hierauf die Verlesung des Antrags des Abgeordneten Höfken: einen Ausschuß zu beauftragen und mit ausgedehnter Vollmacht auszurüsten, der die Angelegenheit der böhmischen Wahlen zu untersuchen und dem Reichstage Maßregeln vorzuschlagen habe, geeignet, dem Nationalwillen in Böhmen Nachdruck zu verschaffen.

Die Abgeordneten Berger und Schilling beantragen den Zusatz, daß der zu wählende Ausschuß auch die Mittel und Wege berathen solle, die Losreißung jener slavisch-deutschen Länder von Deutschland zu verhindern.

Nachdem der Abgeordnete Wedekind, an Stelle des Höfken'schen Antrages, ein allgemeines Princip für die böhmische und alle analogen Fragen auszusprechen, vorgeschlagen, wird die Frage:

will die Nationalversammlung, daß ein Ausschuß beauftragt und mit ausgedehnter Vollmacht ausgerüstet werde, der die Wahlangelegenheit der österreichischen — zum deutschen Bunde gehörigen — von Deutschen und Slaven bewohnten Länder, in denen die Wahlen verweigert sind, zu untersuchen hat?

bejaht, —

die beiden andern Fragen dagegen:

soll diesem Ausschusse aufgetragen werden, dem Reichstage Maßregeln vorzuschlagen, geeignet, dem Nationalwillen in jenen slavisch-deutschen Ländern Nachdruck zu verschaffen?

und:

soll diesem Ausschusse aufgetragen werden, Mittel zu begutachten, wie jene slavisch-deutschen Länder verhindert werden können, sich von Deutschland loszureißen?

werden verneint.

Man beschließt sodann, die in Rede stehende Begutachtung keinem besonderen Ausschusse, sondern dem Legitimations-Ausschusse zu übertragen, demselben auch für diesen Behuf die Vollmachten des §. 24 der Geschäftsordnung zu verleihen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß er einen eben eingegangenen Antrag des Abgeordneten Möring auf Bildung einer Executiv-Centralgewalt dem betreffenden Ausschusse überwiesen habe. — Er macht die Namen der Mitglieder des Ausschusses für Bildung einer provisorischen Central-Gewalt

1. Abtheilung, Herr Abgeordneter Trütschler,
2. " " " Max v. Gagern,
3. " " " v. Meyern,
4. " " " v. Sauken,
5. " " " Flottwell,
6. " " " Dahlmann,
7. " " " v. Lindenau,
8. " " " Claussen, Schriftführer.
9. " " " Stedmann, erster Vorsitzender,
10. " " " v. Würth, Stellvertreter des Vorsitzenden.
11. " " " v. Zenetti,
12. " " " R. Blum,
13. " " " Dunker,
14. " " " v. Raumer,
15. " " " Wippermann,

23) Eingabe des Advocaten Purgold zu Darmstadt, womit derselbe mehrere Broschüren übergibt, betitelt: der Cassationshof der das Parlament umgebenden Institutionen.

24) Eingabe des Phl. Lauer zu Komberg, das Verfassungswerk betr.

25) Petition mehrerer Wahlmänner zu Kupferzell, Feststellung des Princips der Volkssouveränität ꝛc. betreffend, (übergeben vom Abg. Rödinger).

26) Eingabe von Sturz zu Erlangen, Lieferung des Bauholzes für die deutsche Flotte aus den Herrschafts- und Gemeinde-Waldungen.

27) Eingabe des Geh. Raths und Regierungsreferenten Rintel zu Breslau, womit derselbe zwei Broschüren: Errichtung einer deutschen Seemacht betr., übergibt.

28) Eingabe des Ingenieur Mathis von Marseille, Errichtung einer deutschen Marine betr.

29) Eingabe des Oberbürgermeisters zu Bonn, Beschaffung der Mittel zu Gründung einer deutschen Flotte betreffend.

30) Eingabe des Centralausschusses zu Weimar in gleichem Betreff.

31) Eingabe des Abgeordneten Carl Mathy, womit derselbe 500 fl. übergibt, welche demselben von dem Consul der freien Stadt Frankfurt in Neapel als Beitrag zur Gründung einer deutschen Flotte zugekommen sind.

32) Eingabe der Handelskammer in Mannheim, worin dieselbe 1000 fl. als Beitrag zur Gründung einer deutschen Flotte zur Verfügung stellt.

33) Eingabe der Gildevorsteher und Gildedeputirten zu Gandersheim, Ordnung in Feststellung der Gewerbeverhältnisse betr.

34) 15 Eingaben gleichen Inhalts, von 1010 Fabrikarbeitern und Gewerbtreibenden, zu Grimma, Waldheim, Leisnig, Sagan ꝛc. ꝛc., übergeben vom Abg. Eisenstuck.

35) Eingabe mehrerer Einwohner zu Rinteln, Abschaffung der Flußzölle, Regulirung aller die Flußschifffahrt betreffenden Verhältnisse betr.

36) Eingabe vieler Bürger und Einwohner aus den nassauischen Aemtern Selters und Montabaur, den freien Verkehr mit dem Auslande betr.

37) Eingabe der rheinischen Segelschiffer zu Mainz, Guntersblum, Weissenau ꝛc., Restituirung in ihre frühere Gerechtsame betr.

38) Eingabe mehrerer Schiffer am Rhein und dessen Nebenflüsse, Entfernung der auf dem Rheine fahrenden Remorquers und Schleppschiffe betr.

39) Eingabe der Schiffer zu Rüdesheim in gleichem Betreff.

40) Eingabe des Professors Dr. Meyer zu Würzburg, womit derselbe 2 Broschürchen übergibt, Maaß-, Gewichts- und Münz-Einheit betr.

41) Eingabe des Ed. Eyring, Fabrikbesitzer zu Wittingau in Böhmen, verschiedene Vorschläge zur Beförderung der Volks- und Boden-Cultur.

42) Eingabe des William Hole und J. Kohn zu Frankfurt a. M., verschiedene Vorschläge enthaltend.

43) Eingabe des M. H. Nakuwaski zu Genf, die Zustände Polens betr.

44) Eingabe der Bevollmächtigten des Nationalrathes von Gallizien: Poninski und Dr. Fr. Ziemiathovsky d. d. Frankfurt 27. Mai 1848, womit dieselben ihren Beitritt zu dem Proteste ihrer Landsleute aus Krakau, Posen und Westpreußen erklären.

45) Eingabe des C. Heinzen zu Straßburg, womit derselbe mehrere Druckschriften, republikanischen Inhalts, übersendet.

46) Viele Einwohner zu Osnabrück, Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen betr.

47) Eingabe von 3561 Einwohner der Stadt Posen, Verwahrung gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung.

48) Eingabe vieler Lehrer zu Velbert, Reorganisation des Volksschulwesens betr.

49) Eingabe des Dr. Meyer, E. B. Holst, J. F. Lorenzen aus Hadersleben, um Schutz der Nation für ihre dem Feinde preisgegebene Heimath.

50) Eingabe der Lehrer des Kreises Evesfeld in Westphalen, das Volksschulwesen betr.

51) Eingabe des demokratischen Vereins zu Marburg, Protestation gegen den Beschluß der Nationalversammlung, die Zustände von Mainz betr.

Protokoll

der zwölften Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 5. Juni 1848.

Der Präsident Heinrich von Gagern eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Das Protokoll der eilften Sitzung wird verlesen, und — nachdem eine, auf die tägliche Vertheilung der Registrande bezügliche Reclamation des Abgeordneten Mammen (von Plauen) durch die Bemerkung des Vorsitzenden, die Registrande werde fortan an jedem Sitzungstage gedruckt unter die Mitglieder vertheilt werden, erledigt war, — genehmigt.

Die Versammlung verstattet demnächst den Abgeordneten Kerst, v. Auerswald, v. Reden und Vischer (von Tübingen) zur Darlegung der Dringlichkeit ihrer, auf das deutsche Heerwesen, resp. die Volkswehr bezüglichen, Anträge das Wort.

Der Antrag des Abgeordneten Kerst geht dahin:

daß sofort ein Ausschuß für die Organisation der deutschen Landmacht niedergesetzt und diesem Ausschuß aufgegeben werde, schleunigst diejenigen Mittel und Wege zu berathen und darüber Bericht zu erstatten, welche die Verwendung des Heeres von dem Willen der einzelnen Territorial-Regierungen unabhängig machen.

Der Antrag des Abgeordneten v. Auerswald lautet wie folgt:

der Ausschuß für die Priorität der Anträge hat unter denjenigen Anträgen, die von ihm als die dringlichsten bezeichnet sind, bis jetzt keine Rücksicht auf solche genommen, welche die Wehrhaftigkeit Deutschlands berühren. Der Unterzeichnete, vollkommen überzeugt davon, daß die Sicherheit Deutschlands zunächst von schneller Erledigung dieser Frage abhängt, trägt darauf an:

die hohe Nationalversammlung möge sofort und ohne allen Aufschub einen Ausschuß für die Wehrhaftigkeit bilden, welcher den gegenwärtigen Zustand der Wehrhaftigkeit der deutschen Bundesstaaten prüft und diejenigen Maaßregeln, welche für die Sicherheit Deutschlands nach Aussen ihr nothwendig und dringend erscheinen, sofort einleitet.

Der Abgeordnete von Reden beantragt:

1) der verfassunggebende Reichstag beschließe:
durch die Abtheilungen einen Ausschuß von 15 Mitgliedern „für Volksbewaffnung und Landesvertheidigung“ erwählen zu lassen.

2) Dieser Antrag möge, nach §. 32, 6, der Geschäftsordnung, für dringend erklärt und dessen sofortige Rechtfertigung gestattet werden.

Der Abgeordnete Vischer (von Tübingen) beantragt:

die gesetzgebende Reichsversammlung, — in Betracht, daß die Volksbewaffnung nicht weniger dringlich ist, als die Bildung einer Kriegsflotte, — wolle sofort eine Commission nicht blos zur Berathung der Organisation einer wahren, mit dem stehenden Heere in innere Verbindung zu setzenden Volkswehr, sondern auch der alsbaldigen Gründung einer besonderen Vollziehungsbehörde zur schleunigen Durchführung dieses, von den Einzelstaaten ohne alle Energie betriebenen, Instituts niedersetzen. Dieser Commission möge zu besonderer Berücksichtigung empfohlen werden die Schrift: „die deutsche Nationalbewaffnung. Als Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen in den Reformbestrebungen unseres deutschen Vaterlandes. Von Pz.“ (Pönitz).

Die nach geschlossener Discussion über diese Anträge von dem Vorsitzenden gestellte Frage:

will die Nationalversammlung dem zu bestimmenden Ausschuß den Auftrag geben:

1) Untersuchung über die Wehrhaftigkeit Deutschlands und die Verbesseruug derselben anzustellen;
2) den Zustand der Sicherheit Deutschlands nach Außen und im Innern zu erwägen;
3) die Organisation der Volkswehr und
4) die Mittel für die zu sichernde Verwendung des Volksheers zu berathen,

und über Alles dies der Nationalversammlung baldigste Vorlage zu machen?

wird mit großer Mehrheit bejaht; — ebenso der Antrag des Abgeordneten Grafen v. Arnim, daß der Ausschuß angewiesen werde, zunächst über die beiden ersten Punkte seiner Aufgabe Bericht zu erstatten.

Der Präsident fordert die Abtheilungen auf, sofort nach dem Schlusse der Sitzung zur Wahl der Ausschußmitglieder zu schreiten und diese sich ungesäumt zu constituiren.

Die Versammlung gestattet hierauf die Verlesung des Antrags des Abgeordneten Höfken: einen Ausschuß zu beauftragen und mit ausgedehnter Vollmacht auszurüsten, der die Angelegenheit der böhmischen Wahlen zu untersuchen und dem Reichstage Maßregeln vorzuschlagen habe, geeignet, dem Nationalwillen in Böhmen Nachdruck zu verschaffen.

Die Abgeordneten Berger und Schilling beantragen den Zusatz, daß der zu wählende Ausschuß auch die Mittel und Wege berathen solle, die Losreißung jener slavisch-deutschen Länder von Deutschland zu verhindern.

Nachdem der Abgeordnete Wedekind, an Stelle des Höfken'schen Antrages, ein allgemeines Princip für die böhmische und alle analogen Fragen auszusprechen, vorgeschlagen, wird die Frage:

will die Nationalversammlung, daß ein Ausschuß beauftragt und mit ausgedehnter Vollmacht ausgerüstet werde, der die Wahlangelegenheit der österreichischen — zum deutschen Bunde gehörigen — von Deutschen und Slaven bewohnten Länder, in denen die Wahlen verweigert sind, zu untersuchen hat?

bejaht, —

die beiden andern Fragen dagegen:

soll diesem Ausschusse aufgetragen werden, dem Reichstage Maßregeln vorzuschlagen, geeignet, dem Nationalwillen in jenen slavisch-deutschen Ländern Nachdruck zu verschaffen?

und:

soll diesem Ausschusse aufgetragen werden, Mittel zu begutachten, wie jene slavisch-deutschen Länder verhindert werden können, sich von Deutschland loszureißen?

werden verneint.

Man beschließt sodann, die in Rede stehende Begutachtung keinem besonderen Ausschusse, sondern dem Legitimations-Ausschusse zu übertragen, demselben auch für diesen Behuf die Vollmachten des §. 24 der Geschäftsordnung zu verleihen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß er einen eben eingegangenen Antrag des Abgeordneten Möring auf Bildung einer Executiv-Centralgewalt dem betreffenden Ausschusse überwiesen habe. — Er macht die Namen der Mitglieder des Ausschusses für Bildung einer provisorischen Central-Gewalt

1.	Abtheilung,	Herr	Abgeordneter	Trütschler,
2.	"	"	"	Max v. Gagern,
3.	"	"	"	v. Meyern,
4.	"	"	"	v. Sauken,
5.	"	"	"	Flottwell,
6.	"	"	"	Dahlmann,
7.	"	"	"	v. Lindenau,
8.	"	"	"	Claussen, Schriftführer.
9.	"	"	"	Stedmann, erster Vorsitzender,
10.	"	"	"	v. Würth, Stellvertreter des Vorsitzenden.
11.	"	"	"	v. Zenetti,
12.	"	"	"	R. Blum,
13.	"	"	"	Dunker,
14.	"	"	"	v. Raumer,
15.	"	"	"	Wippermann,

und die der fünfzehn Mitglieder bekannt, um die der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß ist verstärkt worden:

1. Abtheilung, Herr Abgeordneter v. Ruttel,
2. " " " Werner,
3. " " " Marks,
4. " " " Golz,
5. " " " Rättig,
6. " " " Compes,
7. " " " Albrecht,
8. " " " v. Wulffen,
9. " " " Freudentheil,
10. " " " Kosmann,
11. " " " Haßlwanter,
12. " " " Gulden,
13. " " " Wachsmuth,
14. " " " Mohr,
15. " " " Henkel.

Es wird nun zur Tagesordnung übergegangen. Auf dieser steht zunächst der Bericht des Centralausschusses für Wahlangelegenheiten, betreffend die Wahl zur deutschen Nationalversammlung im Herzogthum Limburg.

Der Vorsitzende verliest aus demselben den Schlußsatz mit dem Bemerken, daß inzwischen ein zweiter Limburg'scher Abgeordneter, A. Schönmaker, sich legitimirt, und — nach Ausweis des vorliegenden Briefs — sich der Ausführung seines Kollegen, des Frhr. v. Scherpenzeel, überall angeschlossen habe.

Der Abgeordnete Ziegert beantragt, die Versammlung wolle, neben der Verweisung der staatsrechtlichen Verhältnisse von Limburg an einen Ausschuß, überdies den Herzog von Limburg zur sofortigen Erklärung über die, den Deutschen in Limburg zugefügten Unbilden auffordern.

Die Versammlung beschließt — nach vorgängiger Debatte — fast einstimmig, die beiden Abgeordneten für das Herzogthum Limburg sofort zur Theilnahme an der deutschen Nationalversammlung zuzulassen und sie dazu durch den Centralausschuß aufzufordern;

desgleichen, den Ausschuß für völkerrechtliche ꝛc. Fragen zur Erstattung eines Vortrages über das staatsrechtliche Verhältniß des Herzogthums Limburg zum Königreich der Niederlande aufzufordern.

Dagegen wird der Antrag des Abgeordneten Ziegert mit großer Mehrheit verworfen.

Auf der Tagesordnung folgt sodann der Bericht des Centralausschusses über die Protestation in Bezug auf die Wahlen des Großherzogthums Posen.

Der Antrag des Ausschusses und die vier dazu von den Abgeordneten Simon (v. Trier), Osterrath, Senff und v. Sänger gestellten Amendements werden verlesen.

I. Amendement des Abgeordneten Simon:

die Nationalversammlung wolle:

1) die Abgeordneten der Provinz Posen von den Verhandlungen ausschließen,
2) die Begutachtung über die Einverleibung des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund an den Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Angelegenheiten weisen,
3) sich es vorbehalten, nach Maßgabe der, auf den Bericht des gedachten Ausschusses zu fassenden, Beschlüsse die Einberufung von Abgeordneten der Provinz Posen zu veranlassen.

II. Amendement des Abgeordneten Osterrath:

daß ein besonderer Ausschuß für die polnischen Angelegenheiten niedergesetzt werde, der die Ermächtigung erhält, mit den hier anwesenden, von den Vorgängen im Großherzogthum Posen unterrichteten, Polen, so wie mit den Abgeordneten aus Posen in Verbindung zu treten.

III. Amendement des Abgeordneten Senff:

die Nationalversammlung erkennt die Gültigkeit der in dem Berichte vom 29. Mai d. J. erwähnten neuen Posener Wahlen an.

IV. Amendement des Abgeordneten v. Sänger:

die Nationalversammlung möge die Wahlen der Abgeordneten aus den deutschen Theilen der Provinz Posen sofort für endgültig erklären.

Es wird — gegen den Antrag des Abgeordneten Rey — die unmittelbare Fortsetzung der Debatte beschlossen. Im Laufe derselbe beantragt der Abgeordnete Nerreter: die Versammlung möge erklären, daß die Beanstandung der Posen'schen Wahlen keinen Grund habe, da die deutschen Theile des Großherzogthums Posen bereits mit Fug und Recht zu Deutschland gehörten. Der Abgeordnete Zitz trägt an, die Posen'schen Abgeordneten, vor definitiver Entscheidung der Hauptfrage, auch nicht provisorisch zuzulassen.

Die Versammlung beschließt, nachdem der Vorsitzende erklärt hat, daß Nr. 1 des Commissionsantrages mit §. 7 der Geschäftsordnung zusammenfalle und darum nicht zur Abstimmung zu bringen sey: Die Frage über die endgültige Zulassung der Polnischen Abgeordneten an den völkerrechtlichen und internationalen Ausschuß zur Begutachtung, namentlich mit Berücksichtigung der unter Nr. 3 des Ausschuß-Antrages angeregten Fragen zu überweisen, und diesem Ausschusse zu diesem Behufe auch die Befugnisse des §. 24 der Geschäftsordnung einzuräumen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen, die nächste auf Mittwoch den 7. d. um 9 Uhr anberaumt; auf die Tagesordnung für dieselbe werden Berichterstattungen gesetzt werden.

Nachtrag.

Der für die Untersuchung der Wehrhaftigkeit Deutschlands u. s. w. niedergesetzten Commission sind die Vollmachten des §. 24. der Geschäftsordnung verliehen worden.

Der Präsident:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Simon.

Verzeichniß

der in der zwölften Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Dr. Zimmermann aus Spandau auf Revision aller Staatsverträge.

2) Antrag des Abgeordneten Sprißler von Empfingen, die Aufnahme einer Nationalanleihe betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten Höfken:
1) auf Bestellung eines Ausschusses zur Feststellung der von Deutschland anzunehmenden Handels- und Schifffahrts-Politik,
2) ihm zu deren sofortiger Durchführung die vorläufige Errichtung eines deutschen Handelsamtes vorzuschlagen.

4) Antrag der Abgeordneten L. Bogen, C. F. Rheinwald, Pfahler und Nägele, betreffend die Verhandlungen mit Dänemark und die Wahrung der deutschen Interessen Dänemark gegenüber.

5) Antrag des Abgeordneten Sprißler aus Empfingen, auf Kenntnißnahme über den gegenwärtigen Stand der Dinge in Schleswig.

6) Antrag des Abgeordneten Dr. Zimmermann von Spandau: daß ein Friedensschluß mit Dänemark nur mit Zustimmung der constituirenden Nationalversammlung zu machen sey.

7) Antrag desselben auf Schutz der Auswanderung.

8) Antrag der Abgeordneten Guiseppe Testi da Trento, Giovanni a Prato da Rovereto und Anderen: auf Entlassung der italienischen Kreisbezirke Trento und Rovereto aus dem politischen Verbande mit Deutschland und Verweisung dieses Antrags an den Verfassungsausschuß.

9) Antrag des Abgeordneten Höfken auf Bestellung eines Ausschusses zur Untersuchung der Angelegenheit der Böhmischen Wahlen und desfalls zu ergreifende Maßregeln.

10) Antrag des Abgeordneten Kahlert: die Mittheilung der bezüglich des Mareck'schen Antrags beschlossenen Protokollerklärung an die einzelnen Regierungen, besonders die österreichische, zur geeigneten Verkündigung derselben an die slavischen Bewohner Deutschland's.

11) Antrag des Abgeordneten Dr. Paur, das Unterrichtswesen betreffend.

12) Antrag der Abgeordneten von Auerswald, Stavenhagen und Anderen, die Veröffentlichung der Verhandlungen betreffend.

13) Antrag des Abgeordneten von Auerswald auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Wehrhaftigkeit der deutschen Bundesstaaten, (als dringend bezeichnet.)

(Sämmtliche Anträge sind 1. Beilageheft Seite 101—107 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des zur Leitung der Volksversammlungen gewählten Comité's in Cassel, die Bestimmungen des Reichsgrundgesetzes bezüglich der industriellen Interessen betreffend.

2) Eingabe des politischen Clubbs zu Wahlhausen, Ansichten und Wünsche bezüglich der Verfassung betreffend.

3) Eingabe von 4 Gemeinden des Würtembergischen Wahlbezirks Sulgau-Waldsee-Riedlingen, allgemeine Wünsche bezüglich des Verfassungswerks betreffend.

4) Eingabe des Oberbürgermeisters Römelt zu Cottbus in der Niederlausitz, mit Uebergabe eines Projectes einer Reichsverfassung.

5) Ueberreichung von Druckblättern, betreffend die Verfassung Deutschland's, von G. Maurer aus Darmstadt.

6) Eingabe von G. W. Schlechter von Cöln, Wünsche bezüglich der Verfassung betreffend.

7) Adresse von Koch, Süskind, Reuschle und vielen Anderen aus Stuttgart, die Competenz der National-Versammlung betreffend.

8) Verwahrung des Vaterlandsvereins zu Wilsdruf in Sachsen, gegen Erbkaiser und Oberhaus.

9) Verwahrung derselben gegen das Promemoria vom 4. Mai 1848.

10) Verwahrung des deutschen Vaterlandsvereins zu Neustadt bei Stolpen und Umgegend, gegen Errichtung eines erblichen Kaiserthrons, übergeben von dem Abgeordneten Schaffrath.

11) Eingabe von Wank, Aue und Dr. Etze im Namen von 250 Mitgliedern des deutschen Vereins zu Dessau, Einspruch gegen erbliches Kaiserthum und Zweikammersystem betreffend.

12) Ansichten über die Nothwendigkeit von Schutz- und Differentialzöllen für Leinen, wollene und baumwollene Waaren, von Feustel, übergeben vom Abgeordneten Keim aus Baireuth.

13) Petition der Gildenvorsteher aus Blankenburg, betreffend Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Jürgens aus Braunschweig.

14) Eingabe von Jos. Schmölder zu Frankfurt, mit Ueberreichung von 800 Exemplaren seiner Denkschrift: „Ein Wort für Deutschland's Handel".

15) Eingabe von Bethe, Rödemayer, Stegmann und vielen Anderen aus Celle, die Hebung des Handwerkerstandes betreffend.

16) Petition der Tuchmacherzunft zu Goldberg in Schlesien, betreffend die Hebung der Gewerbe, besonders der Tuchfabrikation, übergeben vom Abgeordneten Anders aus Goldberg.

17) Petition der Handwerksvorstände zu Wolfenbüttel, die Hebung des Gewerbstandes betreffend.

18) Petition der Gildenvorsteher von Holzminden, Ansichten und Wünsche bezüglich des Gewerbstandes betreffend.

19) Petition von Aug. Vögeler aus Minden, eine Erfindung bezüglich der Anwendung des Schießpulvers betreffend.

20) Eingabe des Vaterlandsvereins in Mannheim, die Bildung einer deutschen Kriegsflotte betreffend.

21) Schrift von Eugen von Breze, unter dem Titel: die deutsche Kriegsmarine, ein Gesetzvorschlag, übergeben vom Abgeordneten Grubert in 21 Exemplaren.

22) Protest der Polnischen Bevölkerung des Kreises Miadzychod (Birnbaum) gegen dessen Ausschluß von der nationalen Reorganisation und gegen dessen Anschluß an Deutschland.

23) Bitte des Professors Henn in Pforzheim, betreffend die Organisation der Auswanderung nach Südamerika als Hauptmittel zur Hebung des Nothstandes in unserem Gesammtvaterlande.

24) Petition der Vorstände der freien Gemeinden zu Nordhausen und Halberstadt, betreffend Trennung der Kirche vom Staate und Trennung der Schule von der Kirche, mit den daraus zu entnehmenden Consequenzen, übergeben vom Abgeordneten W. Hoffbauer aus Nordhausen.

25) Eingabe der Lehrer des Kreises Wetzlar, die Verbesserung des Elementarschulwesens, insbesondere des Lehrerstandes betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Münch aus Wetzlar.

26) Reclamation von Dr. Hölzl, Schwaiger und Consorten zu Straubing, gegen die Wahl des Dr. Arndts daselbst.

Protokoll

der dreizehnten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 7. Juni 1848.

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr vom Präsidenten Heinrich von Gagern eröffnet.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen, richtig gestellt und genehmigt worden, theilt der Präsident einen Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über die Verweisung der eingegangenen Anträge und Eingaben an die einschlägigen Ausschüsse mit, der in die Registrande aufgenommen und zum Drucke verwiesen wird (Beil. Nr. I. im 2. Beilagenheft, Seite 10—13); ferner eine Zuschrift über die vom k. preuß. Ministerium bewilligte Portofreiheit für die Correspondenz der Abgeordneten.

Das Verlangen Ziegerts, seinen Antrag auf Niedersetzung eines Ausschusses wegen der bürgerlichen und Strafrechts-Pflege in Deutschland, als dringlich begründen zu dürfen wird abgelehnt; — Freudentheil's Antrag, in Betreff der Lage des Herzogthums Schleswig, zur gleichzeitigen Verhandlung mit dem desfallsigen Commissions-Antrage bestimmt, worauf Freudentheil noch eine Petition Hannover über diesen Gegenstand einreicht.

Auf Jaup's Antrag wird dem Ausschusse für völkerrechtliche und internationale Fragen ꝛc. nach §. 24 der Geschäftsordnung die Ermächtigung ertheilt,

> „über die in seine Arbeiten einschlagenden Thatsachen und Verhältnisse, da wo es geeignet erscheinen möge, belehrende Auskunft sich zu verschaffen."

Der Präsident liest ein Memorandum des Professors Joachim Lelewel über die polnische Sache vor, und zufolge Schlöffel's Antrag beschließt die Versammlung den Druck und die Vertheilung jenes Memorandum's.

Beilage Nr. II. (im 2. Beilagenheft, Seite 13 u. 14).

Auf die von Auerswald's eingekommene Anregung einer früheren Aeußerung des Abgeordneten Blum wird vom Präsidenten nach vorhergängiger Besprechung erklärt, daß diese Aeußerung wörtlich mitgetheilt werde, und die Verhandlung hierüber auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung komme.

Wedekind's Verlangen, einen Antrag wegen Volkszählung als dringlich darstellen zu dürfen, wird abgelehnt.

Glaß macht auf die gedruckte Veröffentlichung eines slavischen National-Comité's in Prag aufmerksam, worauf die Versammlung in Folge eines Antrages von Ostendorf, dessen Dringlichkeit erkannt wird, nach mehrseitiger Besprechung beschließt:

> „Es sey ein besonderer Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern durch die Abtheilungen für die österreichisch-slavische Frage, in so weit es sich von deutschen Bundesländern handle, mit der Ermächtigung des §. 24 der Geschäftsordnung niederzusetzen, wodurch die Behandlung desselben Gegenstandes durch den Central-Ausschuß für Prüfung der Legitimationen von selbst wegfalle.

Auf Lindenau's Antrag wird beschlossen, daß im obengenannten Central-Legitimations-Ausschusse, dessen Mitglieder, nämlich die Vorsitzenden der Abtheilungen, auf ihr Verlangen durch die gewählten oder zu wählenden Stellvertreter ersetzt werden dürfen. —

Endlich bestimmt der Präsident die Tagesordnung der nächsten Sitzung, welche auf den 8. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt wird.

Schluß der Sitzung kurz vor 12 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der dreizehnten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Amendement des Abgeordneten Dr. Gräwell zum Antrage des Abgeordneten Moritz Mohl, wegen Abschaffung des Erbadels.

2) Antrag des Abgeordneten Gust. Rée von Offenburg, auf Niedersetzung einer Commission aus den Abtheilungen zur Berathung einer Reduction der deutschen Staaten.

3) Antrag des Abgeordneten Hlubeck aus Gratz in Steiermark auf Aufhebung des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes, auf Ungültigkeitserklärung aller desfallsigen Verträge, sowie auf Aufhebung der aus dem Feudalverbande und dem Zehntrechte entspringenden Abgaben und Leistungen gegen billige, von den Einzelstaaten festzustellende und zu berichtigende Entschädigung.

4) Antrag des Abgeordneten Hayden von Kirchdorf in Oberösterreich auf Feststellung des Grundsatzes: „Zehnten und was immer für Namen führende Naturallasten hätten aufzuhören," — und Ueberlassung der Art und Weise der Ablösung an die betreffenden Regierungen.

5) Antrag des Abgeordneten Dietrich aus Reinerz in Schlesien, die Maschinen betreffend.

6) Antrag desselben, auf Einführung gleicher Münze, gleichen Maaßes und Gewichts, so wie Festsetzung des Werthes der in den verschiedenen Landestheilen geprägten Münzen gegen einander.

7) Antrag des Abgeordneten Vogt von Gießen: Die Nationalversammlung möge beschließen, im Vertrauen auf den Patriotismus der deutschen Fürsten, dieselben zu ersuchen: die Hälfte der ihnen auf ein Jahr bewilligten Civillisten und Apanagen, als freiwilligen Beitrag zur Gründung einer deutschen Flotte auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen.

8) Antrag des Abgeordneten Schlosser von Bilstein in Westphalen, die deutsche Politik in Italien betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Nägele aus Würtemberg, auf Niedersetzung einer Commission zum Zwecke eines schleunigen und kräftigen Schutzes und einer nationalen Richtung der deutschen Auswanderung.

10) Antrag des Abgeordneten Möring zur Schaffung einer provisorischen Centralgewalt.

11) Amendement des Abgeordneten Osterrath zu dem Antrage des Prioritätsausschusses wegen der Berathung über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt.

12) Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Grumbrecht, die Errichtung einer Centralgewalt betreffend.

13) Antrag des Abgeordneten Hülsmann aus Lennep auf Gründung einer provisorischen Reichsregierung in kürzester Frist von Seiten der Regierungen im Hinblick auf die gefahrdrohenden Verhältnisse Deutschlands im Innern und nach Außen.

14) Antrag des Abgeordneten Julius Jordan aus Pommern auf Niedersetzung eines Ausschusses für bürgerliche und Rechtsgesetzgebung.

15) Antrag des Abgeordneten Dr. Behr, betreffend die Einladung der regierenden Fürsten zur Theilnahme an den Berathungen der Nationalversammlung.

16) Antrag des Abgeordneten Hahn aus Ringleben, die so nöthige Verbesserung der äußern Lage der Volkslehrer betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten v. Auerswald, betreffend die Aeußerung resp. Behauptung des Abgeordneten Robert Blum bezüglich der von der königlich Preußischen Regierung, auf einen Antrag von Sachsen-Meiningen, angeblich bezweckten Schwächung der Nationalversammlung durch möglichst zahlreiche Einberufung der Landtage in den einzelnen Staaten.

18) Antrag des Abgeordneten v. Reden auf Erwählung eines Ausschusses von 15 Mitgliedern für Volks-Unterricht und Volkserziehung.

19) Antrag des Abgeordneten Ziegert auf Erwählung eines Ausschusses von 30 Mitgliedern für die deutsche bürgerliche Strafgesetzgebung.

(Sämmtliche Anträge sind im ersten Beilagenheft Seite 107—116 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Verwahrung des deutschen Vaterlandsvereins zu Dresden mit 3,494 Unterschriften gegen das Promemoria vom 4. Mai 1848, übergeben vom Abgeordneten Wigard.

2) Eingabe vieler Bürger und Einwohner aus Ulm, Ansichten und Wünsche bezüglich des Verfassungswerks enthaltend.

3) Adresse des demokratischen Vereins zu Eßlingen, die Hauptwünsche des deutschen Volks betreffend.

4) Verwahrung des deutschen Vaterlandsvereins zu Penig in Sachsen gegen Einsetzung eines erblichen deutschen Kaisers.

5) Desgleichen des allgemeinen Vaterlandsvereins zu Glauchau.

6) Eingabe des Brauers Michael Hager von Nordhausen, die Erblichkeit der deutschen Fürstenthrone betreffend.

7) Adresse: „beschlossen im Ausschusse des vaterländischen Vereins d. d. Heilbronn am Himmelfahrtstage 1848, betreffend die Beschlüsse der Nationalversammlung auf den Zitz'schen und Raveaux'schen Antrag.

8) Verwahrung des deutschen Vereins zu Pirna gegen die Wahl eines Kaisers zum Oberhaupte Deutschlands neben der bestehenden Souveränität der übrigen deutschen Fürsten, übergeben vom Abgeordneten E. A. Roßmäßler aus Pirna, welcher sich dieser Willensmeinung ausdrücklich anschließt.

9) Eingabe des Comité's des Vereins von Schiffern des Kreises Rees, um Hebung der Segelschifffahrt.

10) Eingabe der Schiffer der Stadt Blotho, um Schutz ihres Gewerbes gegen eine beabsichtigte Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft, übergeben vom Abgeordneten Ziegert.

11) Eingabe der Gemeinde Niederwerth, Beschwerden gegen die Dampf- und Schleppschifffahrt, übergeben vom Abgeordneten Adams.

12) Gesuch der Gemeinden Wallersheim, Kesselheim, St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz um Schutz gegen die Beschädigung der Dampfschiffe und um Entschädigung, übergeben vom Abgeordneten Adams.

13) Eingabe von Klein, Schmidt und Anderen zu Asbach, Kreis Neuwied, allgemeine Wünsche enthaltend.

14) Petition der Schöninger Gilden, betreffend Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Jürgens.

15) Petition der Schuhmacher- und Kleidermachermeister zu Minden in Westphalen, die Abstellung mehrerer Uebelstände in ihrem Gewerbebetrieb betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ziegert.

16) Antrag der Bauhandwerker von Minden, auf Verbesserung ihrer gewerblichen Zustände, übergeben vom Abgeordneten Ziegert.

17) Antrag der Bauern mehrerer Ortschaften Sachsens, die Aufhebung der Feudallasten betreffend.

18) Eingabe von Gürisch, als Bevollmächtigter der Handschuhfabrikanten in Dresden, den Ein- und Ausgangszoll ihrer Fabrikate und Rohstoffe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wigard.

19) Gesuch von Jakob Herlet, Hammermann und Anderen, zu Eoblenz, ihre Erwerbsverhältnisse als Kutscher betreffend.

20) Gesuch der Tuchmacherzunft zu Sprottau, Wünsche bezüglich der Hebung der Noth der Gewerbtreibenden enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Metzge.

21) Eingabe von Klemt, Krille, Hoffmann und Anderen im Namen sämmtlicher Schneidermeister zu Liegnitz, die Hebung der Gewerbe, insbesondere des Schneidergewerbes betreffend.

22) Zuschrift einer Anzahl Deutscher im Kanton Basellandschaft mit 26 fl. Beitrag für die deutsche Kriegsflotte, übergeben vom Abgeordneten Wilhelm Schulz.

23) Adresse, beschlossen im Convent auf dem Tonder'schen Amthause in Nord-Schleswig am 29. Mai und übergeben von Bevollmächtigten vieler Einwohner Schleswigs, mit der Bitte: die Rechte des Herzogthums auf Untheilbarkeit und unantastbare Verbindung mit dem Herzogthum Holstein nach Kräften zu wahren und zu vertheidigen.

24) Erklärung einer großen Anzahl Bürger und Einwohner von Tondern, d. d. Tondern 29. Mai, übergeben durch einen Bevollmächtigten, desselben Inhalts.

25) Erklärung einer großen Anzahl Einwohner, darunter Magistrat und deputirte Bürger der Stadt Apenrade in Schleswig, gleichfalls übergeben durch Bevollmächtigte, desselben Inhalts.

26) Memorandum des Professors Lelewel, ehemaligen Mitglieds der polnischen Nationalregierung, gegenwärtig in Brüssel, die Wiederherstellung Polens betreffend.

27) Petition der Einwohner der Stadt Hanau, die Beschließung einer interimistischen Centralgewalt für die nationalen Angelegenheiten Deutschlands betreffend.

28) Petition der Gemeinden Berkersheim und Breunchelsheim in Kurhessen, die Errichtung einer Centralgewalt betreffend.

29) Beschwerde und Bitte vieler Bürger und Einwohner zu Mannheim, um Schutz gegen drückende Einquartierungslast.

30) Adresse mehrerer Bürger Barmens, betreffend ihre Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Nationalversammlung über die Mainzer Angelegenheit, übergeben vom Abgeordneten Dr. Pagenstecher aus Elberfeld.

31) Adresse der Bürgerschaft Lennep's desselben Betreffs.

32) Antrag des Lehrers Dr. Arendt von Dielingen in Westphalen auf Aufhebung des Schulgeldes, überreicht vom Abgeordneten v. Reden.

33) Protestation vieler Wahlmänner des Kreises Gummersbach in Rheinpreußen gegen die von den Regierungen von Hannover und den Hansestädten mit Dänemark sonderbündisch abgeschlossenen Verträge, übergeben vom Abgeordneten Müller von Cöln.

34) Petition von Lehrern aus dem Kreise Duisburg, um Reorganisation der deutschen Volksschulen.

35) Petition von Emminghaus, Bell und Arnold Wendel von Wiesbaden, um Revision des Weidig'schen Prozesses.

Protokoll

der vierzehnten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vom 8. Juni 1848.

Die Sitzung wurde Vormittags 9 Uhr vom Präsidenten Heinrich von Gagern eröffnet.

Nach Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und Erledigung einer von dem Abgeordneten Kerst dagegen erhobenen Reclamation wird das Protokoll für genehmigt erklärt. Die Reclamation des Abgeordneten Kerst besteht darin, daß derselbe die Meinung ausdrückt, es hätte in der vorhergehenden Sitzung durch den Vorsitzenden die von Lelewel eingereichte Petition nicht vorgelesen werden sollen; worauf der Präsident erwidert, daß er zugebe, es sey durch ihn hier von der Regel abgewichen worden und er hätte sich davon nicht entfernen sollen; geschehen sey es auf den Wunsch mehrerer Mitglieder; einer Parteilichkeit habe er sich damit nicht schuldig machen wollen, noch schuldig zu machen geglaubt. Die Versammlung giebt durch Zuruf ihre Uebereinstimmung hiermit zu erkennen.

Der Vorsitzende zeigt hierauf die Namen der für die österreichisch-slavische Frage erwählten Ausschußmitglieder an. Es sind:

1) Schrott aus Wien, Vorsitzender,
2) Kalchberg aus Teschen, Stellvertreter desselben,
3) Kagerbauer von Linz,
4) Reitter aus Prag,
5) Beisler von München,
6) Lausch von Troppau,
7) Schmerling aus Tulm,
8) Gutherz von St. Pölten,
9) Sommaruga aus Wien,
10) Ruge aus Leipzig,
11) Falmerayer von München,
12) Giskra aus Mährisch-Trübau,
13) Makowitzka aus Krakau,
14) Berger aus Mähren,
15) Fritsch von Ried.

Ferner bringt der Vorsitzende ein Schreiben des österreichischen Bundespräsidialgesandten zur Kenntniß der Versammlung, wonach den österreichischen Abgeordneten und deren Ersatzmännern in den österreichischen Staaten Postportofreiheit gewährt ist.

Heckscher berichtet im Namen des Ausschusses für völkerrechtliche und internationale Angelegenheiten über den von Dahlmann und mehreren andern Abgeordneten gestellten Antrag in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit. Der Antrag der Commission geht auf folgenden Beschluß:

„Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß die Schleswig'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört und verlangt, daß bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemarks das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werde."

„Auch spricht die deutsche Nationalversammlung, in der Voraussetzung, daß der Rückzug der deutschen Bundestruppen nach dem Süden Schleswigs strategischen Gründen beizumessen sey, die zuversichtliche Erwartung aus, daß für die erforderliche Verstärkung des Bundesheeres in Schleswig-Holstein, sowie für die Sicherstellung des durch den erwähnten Rückzug den feindlichen Einfällen etwa blosgestellten nördlichen Schleswigs schleunige und wirksame Fürsorge getroffen werde."

Beil. Nr. I. (Zweites Beilagenheft Seite 14—18.)

Sofort erstattet Mittermaier, im Namen des Verfassungsausschusses, Bericht über die von dem Luxemburger Abgeordneten eingelegte Verwahrung gegen den von der Nationalversammlung aus Veranlassung des Raveaux'schen Antrags gefaßten Beschluß. Der Antrag der Commission geht dahin:

„Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß Beschränkungen oder Instructionen bei Wahlen der Abgeordneten als rechtlich wirksam nicht anerkannt und Verwahrungen von Abgeordneten gegen einzelne Beschlüsse der Nationalversammlung nicht beachtet werden können, fordert die Abgeordneten von Luxemburg auf, an den Verhandlungen der Nationalversammlung wieder Theil zu nehmen."

Beil. Nr. II. (Zweites Beilagenheft Seite 18—20.)

Hierauf berichtet Radowitz, im Namen des Marine-Ausschusses, und stellt folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß die Bundesversammlung zu veranlassen sey, die Summe von sechs Millionen Thalern zum Zweck

der Herstellung einer deutschen Flotte auf verfassungsmäßigem Wege verfügbar zu machen und zwar drei Millionen sogleich, drei Millionen nach Maaßgabe des Bedürfnisses."

Beil. Nr. III. (Zweites Beilagenheft Seite 20—21.)

Der Vorsitzende macht der Nationalversammlung von mehreren ihm zugestellten Auszügen aus dem Protokoll des Prioritäts- und Petitionsausschusses vom 5. Juni Mittheilung. In denselben sind mehrere als dringlich bezeichnete Anträge bezüglich der Ergreifung von Maaßregeln zur Sicherstellung der Nationalversammlung zur Sprache gebracht. Hieran knüpft sich eine Debatte, in welcher folgende Anträge gestellt werden:

Wippermann beantragt, die betreffende Behörde der Stadt Frankfurt um die geeigneten Maaßregeln zum Schutz der Versammlung zu ersuchen, im Uebrigen von der Sache Umgang zu nehmen.

Radowitz: die Nationalversammlung wolle einen Ausschuß von wenigen Personen, drei oder fünf, den Vorsitzenden an der Spitze, niedersetzen, welcher Ausschuß die zur Sicherung der Versammlung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen habe.

Venedey beantragt einfache Verweisung sämmtlicher Anträge an einen Ausschuß.

Mayern: die Versammlung wolle beschließen:

1) während der Dauer der constituirenden Nationalversammlung darf keine andere große Versammlung innerhalb eines um Frankfurt gedachten Rayons von 3 Meilen Halbmesser abgehalten werden;
2) die betreffenden Regierungen werden jeden Zuzug Bewaffneter innerhalb dieses Rayons verhindern;
3) für den Fall einer Störung der Verhandlungen des Parlaments werden sich die Mitglieder desselben ohne weitere Rücksprache oder Aufforderung acht Tage darnach an einem andern bestimmten Ort, etwa Regensburg oder Wien, zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder versammeln.

Edel beantragt, die Nationalversammlung wolle beschließen: im Falle einer Störung der äußern Unabhängigkeit ihrer Berathung versammelt sich dieselbe in einer sofort zu bestimmenden Stadt, wo sich die nöthigen Garantieen der Sicherheit und die erforderlichen Localitäten finden.

Simon von Trier beantragt einfachen Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem hierauf die Versammlung den Schluß der Berathung beschlossen, bringt der Vorsitzende zuerst die Frage zur Abstimmung:

> Will die Nationalversammlung über die Frage der angeblich bedrohten Sicherheit der Nationalversammlung und die dagegen vorgeschlagenen Maaßregeln zur Tagesordnung übergehen?

Es wird diese Frage mit großer Mehrheit bejaht und es sind damit die anderen Anträge beseitigt.

Im Uebrigen wird auf den Antrag Soirons und Wesendonks beschlossen, die in den übergebenen Protokollauszügen des Prioritäts- und Petitionsausschusses bezeichneten Anträge an den genannten Ausschuß zurückzuverweisen, damit er über dieselben, insoweit sie nicht durch den beschlossenen Uebergang zur Tagesordnung erledigt sind, Bericht erstatte.

Die genannten Protokollauszüge werden beigedruckt.

Beil. Nr. IV. (Zweites Beilagenheft Seite 21—22.)

Nachdem der Vorsitzende hierauf von mehreren aus Schleswig-Holstein eingegangenen Petitionen der Versammlung Anzeige gemacht hat, beschließt die Nationalversammlung auf Sturms Antrag den Druck dieser Petitionen.

Beil. Nr. V. (Zweites Beilagenheft Seite 22—25.)

Ferner auf Kerst's Antrag den Druck der von Deutschen aus Posen eingelaufenen Petitionen.

Beil. Nr. V. (Zweites Beilagenheft Seite 25—28.)

Die Tagesordnung führt hierauf zur Verhandlung über die von Robert Blum in der Sitzung vom 27. Mai erfolgte Aeußerung, betreffend eine Mittheilung des preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die sachsen-meiningen'sche Regierung.

Eisenmann beantragt, auf die Verhandlung der Sache nicht einzugehen. Die Versammlung lehnt jedoch diesen Antrag ab.

In der nun eröffneten Berathung beantragt Robert Blum:

> „Die Nationalversammlung wolle die Einforderung der Acten beschließen, welche die von ihm zur Sprache gebrachte Angelegenheit betreffen."

Auerswald dagegen beantragt:

> „Die Nationalversammlung wolle, in gerechter Würdigung der von dem Abgeordneten von Leipzig erhobenen, nicht begründeten Anklage einer hohen deutschen Bundesmacht, ihre Mißbilligung darüber aussprechen."

Nachdem noch mehrere Redner gesprochen, wird von der Versammlung auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Versammlung nicht der Meinung sey, daß zur Tagesordnung übergegangen werden sollte, — der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Hierauf bewilligt die Versammlung dem Abgeordneten Pogge einen sechszehntägigen Urlaub. Auch wird dieselbe von dem Austritte des Abgeordneten Franz Eimuth in Kenntniß gesetzt.

Nach Verkündigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung und nach Anzeige der anberaumten Ausschußsitzungen wird die Sitzung Nachmittags 1½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
v. Gagern.

Die Schriftführer:
Fetzer. Möring.

Verzeichniß

der in der vierzehnten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Wedekind: die Nationalversammlung möge beschließen, daß bei dem nunmehr zu erledigenden Verfassungswerke in jedem Falle kein Fuß breit Erde vom bisherigen deutschen Bundesgebiete verloren gehen dürfe noch solle.

2) Antrag der Abgeordneten Hayden, Dr. Egger und Anderer, Abänderung der Zoll- und Handels-Gesetze betreffend.

3) Antrag der Abgeordneten Schotten, Deymann, Braun und Anderer: auf Ernennung eines provisorischen Reichsstatthalters.

4) Antrag des Abgeordneten Kosmann: die Schleswig-Holsteiner Angelegenheit betreffend.

5) Antrag des Abgeordneten Freudentheil in demselben Betreff.

6) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Jahn in der Schleswig-Holstein'schen Sache.

7) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Werner aus Coblenz in demselben Betreff.

8) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Robert Mohl zu dem Ausschußantrage in der Schleswig-Holstein'schen Sache.

9) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Stavenhagen zu dem Ausschußantrage in der Schleswig-Holstein'schen Sache.

10) Verbesserungsantrag der Abgeordneten Vogt, Dieskau, Schüler, Blum und 19 Andern zu dem Ausschußberichte in der Schleswig-Holstein'schen Sache.

11) Motivirter Antrag des Abgeordneten Schoder aus Stuttgart, die Minderung der Civillisten betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Wedekind, die Vornahme einer Volkszählung betreffend.

13) Antrag des Abgeordneten Doblhoff aus Wien: es möge die Nationalversammlung übereinkommen, daß zur Bezeichnung der Meinungsparteien in derselben die Ausdrücke "linke und rechte Seite, linkes und rechtes Centrum," — auf der Tribüne vermieden werden.

14) Antrag des Abgeordneten Dr. Freudentheil, die Unabhängigkeit der Justiz betreffend.

15) Antrag des Abgeordneten Jeitteles aus Olmütz: auf geeignete Bekanntmachung und Verbreitung der Protokollerklärung vom 31. Mai, betreffend die Gleichberechtigung der nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden mit den deutschen in politischer und socialer Beziehung.

(Die sämmtlichen Anträge erscheinen im ersten Beilagenheft Seite 116—122 ff. gedruckt.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des Bürgervereins zu Zwickau gegen Kaiserthum und Oberhaus.

2) Verwahrung des Volksraths zu Rauschenburg gegen Kaiserthum.

3) Verwahrung des Vaterlandsvereins zu Kamerz gegen Erbkaiser und Oberhaus.

4) Eingabe des Rustikal-Grundbesitzers Müller zu Gardel bei Gleiwitz in Oberschlesien mit Uebergabe von Gedanken über Einheit, Reichs-Grundverfassung und Verfassung der Einzelstaaten.

5) Vorstellung und Verwahrung einer Anzahl Bürger aus Nassau gegen jede Einführung eines Zweikammersystems bei dem deutschen Parlamente.

6) Anschluß der freien Gemeinde zu Liebenrode und Aschersleben an die Petition der freien Gemeinden zu Nordhausen und Halberstadt, betreffend

1) Trennung der Kirche vom Staate,

2) Trennung der Schule von der Kirche,

übergeben vom Abgeordneten Dr. Hoffbauer aus Nordhausen, welcher zugleich die Abgabe der bereits an den Prioritätsausschuß abgegebenen Petitionen der beiden letztern Gemeinden an den Verfassungsausschuß wünscht.

7) Petition der Gemeinden Wernsdorf und Schlumzig im Schönburgischen,

8) Petition der Gemeinde Mülhen St. Niclas ebendaselbst,

9) Petition von 71 sächsischen Gemeinden mit 1700 Unterschriften, sämmtlich um Aufhebung aller Feudallasten durch ganz Deutschland, übergeben von den Abgeordneten Joseph und Eisenstuck aus Sachsen.

10) Petition der Tuchmachergewerke zu Rawicz, Bojanowo, Zaborowo, Fraustadt, Zduny, Unruhstadt, betreffend die Abhülfe mehrerer auf den Gewerben lastenden Uebelstände, übergeben vom Abgeordneten Nerreter aus Fraustadt.

11) Petition mehrerer Schiffer aus der Rheinprovinz Baiern, die Verhältnisse der Schifffahrt betreffend, mit Erklärung ihres Beitritts zu den Schritten, welche die Segelschiffer des Rheins bezüglich der Dampf- und Schlepp-Schifffahrt gethan haben.

12) Denkschrift des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg, betreffend das Schutzzollsystem des Zollvereins u. s. w., übergeben vom Abgeordneten Dr. Simson.

13) Eingabe der Beauftragten der am 28. d. M. auf der Wolfsburg bei Neustadt an der Haardt abgehaltenen Volksversammlung, betreffend Aufhebung des deutschen Bundes und Bildung einer Vollziehungsgewalt aus der Mitte der Nationalversammlung.

14) Eingabe des Dr. Weber als Vorsitzender und G. Noll als Schriftführer im Auftrag der Volksversammlung vom 2. Juni zu Gießen, betreffend den Vogt-Wesendonk'schen Antrag auf Abschaffung des Bundestags und Ernennung einer executiven Centralbehörde.

15) Petition von 41 Gemeinden des 10. kurhessischen Wahlbezirks, um Beschließung einer provisorischen Centralgewalt aus der Mitte der Nationalversammlung, übergeben vom Abgeordneten Rühl von Hanau mit dem Ersuchen um sofortige Ueberweisung derselben an den betreffenden Ausschuß.

16) Petition der Einwohner zu Bockenheim um Beschließung einer interimistischen Centralgewalt aus der Mitte der Nationalversammlung, übergeben von demselben mit gleichem Ersuchen.

17) Bitte der Einwohner von Gelnhausen, in demselben Betreff, überreicht vom Abgeordneten Förster.

18) Eingabe einer großen Anzahl aus Holstein Geflüchteter mit der Bitte: die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in dem Friedensschlusse mit dem König von Dänemark die Integrität des Herzogthums Schleswig bewahrt, und dessen grundgesetzliche und staatsrechtliche Verbindung mit dem Herzogthum Holstein auch für die Zukunft unverletzt aufrecht erhalten werden möge.

19) Eingabe einer sehr großen Anzahl Bewohner der Stadt Kiel, den Stand der Schleswig-Holstein'schen Sache betreffend.

20) Adresse der Stadtverordneten-Versammlung zu Posen, betreffend den Anschluß der Stadt Posen an den deutschen Bund, übergeben von dem Abgeordneten Viebig aus Posen mit dem Ersuchen, den Inhalt derselben der Versammlung vollständig mittheilen zu wollen.

21) Amtliche Erklärung des Magistrats der Stadt Posen, desselben Betreffs, übergeben von demselben.

22) Petition vieler Einwohner des Königreichs Hannover, insbesondere der Provinzen Hoya und Diepholz ꝛc., die Wirksamkeit ihrer Regierung und Ständekammer betreffend.

23) Eingabe von Florian Mördes und Andern, als Bevollmächtigte der am 28. v. M. auf der Wolfsburg bei Neustadt an der Hardt abgehaltenen Volksversammlung, die Aufhebung aller, die Preßfreiheit beschränkenden Bestimmungen betreffend.

24) Eingabe des Vaterländischen Vereins in Urach, betreffend Wünsche resp. Beistimmungserklärungen in Betreff

1) der Einheit Deutschland's nach Innen,

2) eines Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich,
3) Abschaffung des Adels,
4) Schaffung einer Executivbehörde.

25) Eingabe des patriotischen Vereins zu Berlin, betreffend die Competenz der Nationalversammlung, sowie mehrere andere Wünsche und Ansichten.

26) Eingabe von M. Rittinghausen aus Cöln, betreffend die Einberufung der constituirenden Landtage einzelner Staaten zugleich mit der Nationalversammlung.

27) Erklärung der Bewohner der Stadt Hildesheim, die von dem Hannöver'schen Ministerium ausgesprochene Ansicht über die Befugnisse der Nationalversammlung.

28) Gesuch vieler Einwohner der Stadt Hildesheim um Verwendung für eine zeitgemäße Instruirung und Entscheidung eines obschwebenden politischen Prozesses.

29) Eingabe vieler Bürger aus Herborn in Nassau, betreffend Amnestie politischer Verbrecher.

30) Desgleichen von Florian Mördes aus Neustadt im Auftrag einer Volksversammlung.

31) Protest vieler Einwohner aus Darmstadt, Rüsselsheim und Griesheim, Protest gegen das Verhalten des deutschen Reichstags in Betreff der Mainzer Beschwerden.

32) Beitrittserklärung von Bürgern und Bewohnern der Stadt Freudenstadt zu der von dem vaterländischen Hauptverein zu Stuttgardt an die Nationalversammlung gerichteten Adresse vom 26. Mai, die Machtvollkommenheit der deutschen Reichsversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Professor Frisch.

33) Desgleichen der Stadt Geißlingen, der Ortschaften Armstetten, Weißenstein und anderer, sowie der Studirenden von Hohenheim, desselben Betreffs, übergeben vom Abgeordneten Dr. Tafel aus Stuttgardt.

34) Desgleichen des Arbeiter-Bildungsvereins, desselben Sinnes.

35) Erklärung vieler Einwohner von Münden in Hannover, betreffend die Erklärungen der Hannöver'schen Regierung in der dortigen Ständeversammlung.

36) Adresse einer großen Anzahl Bewohner der Stadt Würzburg an die Nationalversammlung bezüglich ihres Beschlusses vom 27. Mai.

37) Eingabe von Hülsken und Anderen aus Kirchhellin im Kreise Recklinghausen in Westphalen, verschiedene Ansichten und Wünsche enthaltend.

38) Eingabe des Herrmann Friedrich Loßnitz aus Constanz, verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Gewerbs- und Handels-Verhältnisse, mit Beigabe einer Unterstützungssumme für Marine betreffend.

Protokoll

der fünfzehnten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vom 9. Juni 1848.

Der Vorsitzende von Gagern eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen.

Ziegert beantragt, daß die gestrige Interpellation Kerst's wegen Verlesung der Lelewel'schen Petition im Protokoll bemerkt werde, mit dem Zusatze, daß nach Ansicht der Versammlung der Vorsitzende durch diese Verlesung nur einen Act der Humanität geübt habe.

Der Vorsitzende bemerkt, daß Letzteres, als ein besonderer Antrag, nicht als Reclamation gegen das Protokoll zu betrachten, wohl aber die Thatsache der Interpellation nachzutragen sei.

Das Protokoll wird hierauf genehmigt.

Der Vorsitzende theilt die Namen der Mitglieder des Ausschusses für Heerwesen und Volksbewaffnung mit.

Es sind folgende:

1. Abtheilung Hr. Graf Wartensleben von Camin.
2. " " Major Teichert von Berlin.
3. " " Obrist v. Mayern (Stellvertreter des Vorstandes).
4. " " Boddien von Pleß.
5. " " Stavenhagen, Obrist.
6. " " Möring aus Wien (2. Schriftführer).
7. " " Schmerling.
8. " " Bock von Minden (1. Schriftführer).
9. " " Schulze.
10. " " Rey.
11. " " v. Schleufing.
12. " " Schilling.
13. Abtheilung Hr. v. Auerswald von Breslau (1. Vorstand).
14. " " Hagenow.
15. " " Martens.

Man geht zur Tagesordnung über und zwar zunächst zur Berathung über den Bericht des Ausschusses für internationale Verhältnisse, die schleswig-holstein'sche Sache betreffend. Der Antrag des Ausschusses lautet:

"Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß die Schleswig'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört, und verlangt, daß bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werde."

"Auch spricht die deutsche Nationalversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, in der Voraussetzung, daß der Rückzug der deutschen Bundestruppen nach dem Süden Schleswigs strategischen Gründen beizumessen sei, daß für die erforderliche Verstärkung des Bundesheeres in Schleswig-Holstein, so wie für die Sicherstellung des durch den erwähnten Rückzug den feindlichen Einfällen etwa blosgestellten nördlichen Theiles Schleswigs schleunige und wirksame Fürsorge getroffen werde."

Jordan aus Berlin will an die Stelle des zweiten Theils des Ausschuß-Antrags das folgende Amendement gesetzt wissen:

"Die Nationalversammlung verlangt Rechenschaft über die Gründe, welche den Rückzug des deutschen

Heeres aus Jütland und Nordschleswig und die Zurücknahme der den Jüten auferlegten Contribution veranlaßt haben."

Dagegen stellt Rießer folgenden Verbesserungs-Antrag in seinem Namen und im Namen der Abgeordneten: Reh, H. Simon aus Breslau, Schoder, Biedermann, Koch, Cetto, J. v. Raumer, Franz Raveaux, C. v. Rappard, A. Böcking, Jucho, Dr. Giskra, Stedmann, Dr. Falk, Ostendorf, Werner, Bischer, A. Schott.

Die Nationalversammlung beschließt:

1) Daß von der Bundesversammlung Aufschluß zu fordern sei über die bisherigen Vorgänge im Kriege mit Dänemark, insbesondere über die Veranlassung des auffallenden Rückganges der Bundestruppen aus Jütland und Nord-Schleswig.
2) Daß sofort energische Maaßnahmen zu treffen seien, um die Kriegs-Operationen in einer die Ehre der deutschen Waffen wahrenden Weise wieder aufzunehmen und die Dänen von deutschem Boden zu vertreiben.
3) Daß die Genehmigung des abzuschließenden Friedensvertrags der Nationalversammlung vorbehalten sei.

Ein anderes Amendement von Zimmermann aus Spandow lautet so:

Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die schleswig-holsteinische Sache als eine Angelegenheit der deutschen Nation zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört und

verlangt

1) Daß der Abschluß des Friedens mit der Krone Dänemark nur mit ihrer Zustimmung erfolge, da alle andern Friedensverhandlungen oder Abschlüsse von derselben als ungültig betrachtet werden müssen;
2) daß die Untheilbarkeit Schleswigs und Schleswig-Holsteins vollständig gewahrt bleibe;
3) daß der constituirenden Nationalversammlung von der Lage dieser Angelegenheit und den Gründen der strategischen Maaßregeln vollständige Mittheilung gemacht werde;
4) daß der betreffende Ausschuß nach allen Seiten hin zu begründende, die vorliegenden Anträge und Petitionen überall berücksichtigende weitere Vorschläge über die Erledigung der schleswig-holsteinisch-dänischen Frage und über den Friedensschluß vorlege; endlich, daß zu diesem Behuf;
5) der Ausschuß mit der in §. 24 der Geschäftsordnung ausgesprochenen Autorisation versehen werde. —

Weiter beantragt im Laufe der Debatte Stavenhagen:

In Erwägung der von dem Bundestags-Präsidenten gegebenen amtlichen Erklärungen, welche dafür bürgen, daß für die schleswig-holstein'sche Angelegenheit von der Bundesversammlung die nöthige Fürsorge getroffen ist, geht die Nationalversammlung zur Tagesordnung über.

Falk aus Schlesien wünscht die Frage der Beseitigung des Sundzolles bei den mit Dänemark obschwebenden Friedensverhandlungen berücksichtigt zu sehen, begnügt sich jedoch damit, einen darauf gehenden selbstständigen Antrag, den er bereits dem Präsidium eingereicht hat, dem Prioritätsausschusse zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Ostendorff aus Soest beantragt eine zusätzliche Erklärung des Inhalts, daß in dem zu schließenden Frieden jedenfalls das Recht Deutschlands auf Schleswig-Holstein aufrechterhalten und kein Theil Schleswigs aufgegeben werde, es sei denn, daß der schleswig-holstein'sche Landtag selbst dies beantrage.

Jacob Grimm empfiehlt folgende zwei Erklärungen der Nationalversammlung:

1) Die Nationalversammlung erkläre:
daß der Krieg gegen Dänemark so lange fortgeführt werde, als sich die Krone Dänemark weigert, das unzertrennliche Recht Schleswigs anzuerkennen.
2) Sie erkläre laut: daß sie keine Einmischungen eines fremden Staates in die Angelegenheiten Deutschlands gestatten werde.

Zur Vermittelung der verschiedenen Anträge schlägt Waitz folgende Fassung vor:

„die deutsche Nationalversammlung erklärt: daß die Schleswig-Holstein'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört, und verlangt, daß energische Maaßregeln getroffen werden, um den Krieg mit Dänemark zu Ende zu führen, daß aber bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt, und die Genehmigung des abzuschließenden Friedensvertrags der Nationalversammlung vorbehalten werde."

Bevor man zur Abstimmung kommt, theilt der Vorsitzende auf den Wunsch der Schleswig-holstein'schen Abgeordneten, zur Entkräftung des Vorwurfs: daß in Schleswig keine Volksbewaffnung zur Landesvertheidigung angeordnet worden sey, — der Versammlung mit: daß im Altonaer Merkur vom 6. Juni eine dahin bezügliche Verordnung der provisorischen Regierung stehe.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, dabei zuvörderst der Antrag des Ausschusses und zwar nach dem Beschluß der Versammlung, ungetrennt in seinen beiden Theilen zur Frage gestellt, von der Versammlung aber mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Dagegen findet der Waitz'sche Antrag, mit welchem der Riesser'sche als im Wesen gleichlautend erkannt wird, die Beistimmung der Versammlung, jedoch mit vorläufigem Ausschluß der Stelle, worin der Nationalversammlung die Genehmigung des abzuschließenden Friedensvertrags vorbehalten wird.

Als nun hierauf die Abstimmnng über diese letztere Stelle besonders erfolgen soll, wird von mehreren Mitgliedern, namentlich von Venedey, auf namentliche Abstimmung angetragen.

Es entstehen Zweifel: ob dieser Antrag, da er im Augenblicke der Abstimmung selbst erfolgt, nach §. 42 der Geschäftsordnung noch statthaft sei. Nach längerer Debatte stellt der Vorsitzende die Frage:

„Will die Nationalversammlung, daß Denjenigen, welche es verlangt haben, ohne über das Prinzip zu entscheiden, in diesem Falle die namentliche Abstimmung nachgegeben werde?"

Da die Abstimmung über diese Frage ebenfalls zweifelhaft ist, so schlägt der Vorsitzende vor, die den Antragstellern günstigere Ansicht Platz greifen zu lassen, und als hiergegen kein Widerspruch erfolgt, so wird die namentliche Abstimmung

vorgenommen, nachdem noch zuvor die Anträge von Grimm, Zimmermann und Ostendorff, die, als unabhängig von jener Abstimmung, vor derselben zur Erledigung gebracht werden sollten, ohne Unterstützung geblieben waren.

In der Zwischenzeit bis zur Vornahme des Namensaufrufs spricht der Vorsitzende des Marineausschusses den Wunsch aus, es möge über den gestern von ihm erstatteten Bericht um der Dringlichkeit der Sache willen noch heute, ohne Debatte, durch Acclamation entschieden werden; diesem Wunsch kann jedoch, da sich viele Redner zum Wort darüber melden, nicht stattgegeben werden.

Nachdem der Vorsitzende der Versammlung noch mehrere Mittheilungen gemacht hat, kommt man endlich zur namentlichen Abstimmung über die folgende Frage:

„Erklärt die Nationalversammlung, daß die Genehmigung des abzuschließenden Friedensvertrags der Nationalversammlung vorbehalten sei?"

Diese Frage wird mit 275 Stimmen gegen 200 verneint, worauf der Vorsitzende die Sitzung um 4 Uhr für geschlossen erklärt.

Nächste Sitzung Mittwoch den 14. Juni, 11 Uhr. Tagesordnung: Berathung der Ausschußberichte über die Luxemburger Frage und die Marineangelegenheit.

Der Präsident:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der fünfzehnten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Lette aus Berlin, betreffend die Vorbereitung einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung und die Aufnahme darauf bezüglicher constitutiver Bestimmungen in die deutsche Verfassung.

2) Antrag des Abgeordneten Ostendorf in Bezug auf die Bildung einer provisorischen Centralgewalt.

3) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Ostendorf zu dem Antrage des Ausschusses in der Schleswig-Holstein'schen Sache.

4) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dr. Freudentheil zu dem Antrage des Ausschusses in derselben Sache.

5) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Falk zu dem Ausschußantrage in derselben Sache.

6) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Ziegert zu dem Ausschußantrag in derselben Sache.

7) Antrag des Abgeordneten Dr. Rießer aus Hamburg in demselben Betreff.

8) Antrag des Abgeordneten Dr. Giskra aus Mährisch Trübau und Dr. Kaiser aus Retz in Oesterreich, betreffend die Aufhebung aller, den freien Besitz des Grundeigenthums beschränkenden Lasten.

9) Antrag des Abgeordneten Otto Plathner auf Erwählung von 30 deutschen Männern mit dem Auftrag:

1) einen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzes und einer allgemeinen deutschen Strafprozeßordnung anzufertigen;

2) sich gutachtlich darüber zu äußern:

a) inwieweit schon jetzt eine Einheit des Civilrechts und Civilverfahrens zu ermöglichen, und

b) durch welche vorbereitende Maßregeln für die Zukunft eine vollständige Einheit des Rechts zu erwirken sey.

10) Antrag der Abgeordneten Tafel und Gulden, betreffend: die Wirksamkeit des Fünfziger-Ausschusses.

11) Antrag des Abgeordneten C. F. Rheinwald, die Organisirung der Volkswehr betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Dr. Zachariä, den Druck der Protokolle betreffend.

(Sämmtliche Anträge sind im ersten Beilagenheft Seite 122—126 enthalten.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des cand. jur. Carl Bergmann in eigenem und im Namen einer großen Anzahl Gesinnungsgenossen von Cassel, mit Ueberreichung eines Entwurfs eines Reichsgrundgesetzes.

2) Verwahrung des Vaterlandsvereins zu Pulsnitz gegen das Promemoria vom 4. Mai und gegen Erbkaiser.

3) Bittgesuch bergischer Dorfgemeinden: Schletisch, Lützenwiesen, Steinwiesel, Bureir, betreffend die Aufhebung der Jagddienstbarkeit, überreicht vom Abgeordneten Venedey.

4) Antrag des Stadtraths von Bacharach, um Aufhebung des gehässigen Lootsenzwanges auf dem Rheine, übergeben vom Abgeordneten Stedmann.

5) Petition einer Anzahl Bürger aus Coblenz, betreffend die Cumulation mehrerer Geschäftszweige durch eine Person, übergeben von demselben.

6) Vorstellung des Schifferstandes zu Mülheim an der Ruhr wegen des Nothstandes der Rhein- und Ruhrschiffer, überreicht vom Abgeordneten Jacob Grimm.

7) Eingabe des Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten zu Leipzig, die Gewerbs- und Zoll-Verhältnisse aller deutschen Staaten betreffend.

8) Eingabe von W. Libbert, Fabrikbesitzer in Schwedt, mit Ueberreichung seiner Schrift: „Wie ist der gegenwärtigen Geldkrisis sofort und auf immer kräftig entgegenzuwirken? Eine Zeit- und Finanz-Frage."

9) Bitte sämmtlicher Metzgermeister in Tübingen, betreffend Ein- und Ausgangszoll auf Thierhäute.

10) Bitte des Etablissements für Schiff- und Dampfmaschinenbau „Fyenoord" bei Rotterdam, unter Direction des Herrn Moritz Röntgen, betreffend Aufträge zum Bau von Fahrzeugen zur deutschen Flotte.

11) Eingabe des Abgeordneten H. Sprißler, die Dringlichkeit der Einsetzung der Centralgewalt betreffend.

12) Eingabe der Einwohner zu Seckbach, betreffend die Einsetzung einer Centralgewalt, übergeben vom Abgeordneten Rühl.

13) Eingabe der Einwohner des Orts Birstein in demselben Betreff, überreicht vom Abgeordneten Förster.

14) Desgleichen der Einwohner von Großenhausen in demselben Betreff, übergeben von demselben.

15) Desgleichen der Gemeinde Horbach in gleichem Sinne, übergeben von demselben.

16) Desgleichen der Gemeinde Somborn in demselben Betreff, übergeben von demselben.

17) Desgleichen von Wächtersbach im gleichen Betreff, übergeben von demselben.

18) Eingabe des neuen vaterländischen Vereins zu Mannheim in gleichem Betreff.

19) Eingabe vieler Einwohner von Altenhaßlau, Beschließung einer interimistischen Centralgewalt betreffend, überreicht vom Abgeordneten Förster.

20) Eingabe des deutschen Vereins zu Leipzig, den Stand der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit betreffend.

21) Eingabe des Gustav Bleibtreu aus Rheinpreußen, betreffend Wünsche bezüglich eines mit Frankreich einzugehenden Bündnisses.

22) Zuschrift des vaterländischen Vereins zu Schwäbisch Hall, betreffend die Competenz der Nationalversammlung.

23) Eingabe des Vaterlandsvereins in Sigmaringen, den Beschluß der Nationalversammlung bezüglich des Raveaux'schen Antrags betreffend.

24) Eingabe von H. Lamarche zu Paris mit Uebergabe seiner Schrift: „*Projet de Constitution* et catéchisme républicain."

25) Eingabe des Abgeordneten Dietrich aus Schlesien, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in Habelschwert, Provinz Schlesien.

Protokoll

der sechzehnten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 14. Juni 1848.

Eröffnung der Sitzung Vormittags 10 Uhr durch den Präsidenten Heinrich v. Gagern.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß von Wien 50 Gulden und von Ansbach 306 Gulden 42 Kreuzer für die deutsche Flotte eingegangen seyen, ferner, daß die Abgeordneten Meier von Lüneburg und Graf Arnim-Boitzenburg ihren Austritt aus der Versammlung; Kamphausen seine Verhinderung in die Versammlung einzutreten, angezeigt haben.

Die Versammlung nimmt die eingegangenen Beträge dankend an und geht zur Tagesordnung über.

Die zunächst auf derselben stehende Verhandlung über den Ausschußbericht in Bezug auf den Protest der Luxemburger Abgeordneten wird auf Ersuchen dieser einstweilen ausgesetzt.

Die hierauf folgende Verhandlung über den Bericht des Marineausschuß beginnt der Präsident, indem er den Antrag desselben vorliest, dahin lautend:

> die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß die hohe Bundesversammlung zu veranlassen sey, die Summe von sechs Millionen Thaler auf verfassungsmäßigem Wege verfügbar zu machen, und zwar drei Millionen sofort, und die fernern drei Millionen nach Maßgabe des Bedürfnisses.

In der Verhandlung hierüber macht Möring einen detaillirten Vorschlag über die Verwendung der beantragten sechs Millionen Thaler, theils zum Bau von Schiffen nach amerikanischem Systeme, theils zu Hafenbauten und Küstenbefestigungen.

Wiesner beantragt die Zurückweisung des Berichtes an den Ausschuß zur Vervollständigung desselben, bevor die Nation mit neuen Abgaben belastet wird.

Bally wünscht, daß der Marine-Ausschuß mit dem Ausschusse für Volkswehr sich vorerst in's Einvernehmen setze.

Schloeffel beantragt, daß die vom Ausschusse geforderten sechs Millionen vorzugsweise von den Fürsten genommen werden.

Der Präsident theilt die Anträge von Eisenmann, Wesendonk, Cetto mit, welche die Beischaffung der nöthig erachteten Geldmittel durch eine progressive Einkommensteuer wünschen, wobei jedes geringere Einkommen als 300 Gulden nach (Eisenmann); nach Cetto und Wesendonk jedes geringere als 500 Thaler unbesteuert bleiben soll; ferner einen Antrag von Dröge, nach welchem die nöthigen Summen durch eine Vermögens- und Einkommensteuer aufgebracht werden sollen, welche geringeres Vermögen als 4000 Gulden und geringeres Einkommen als 400 Gulden conv. nicht trifft, und einen Antrag von Zimmermann aus Stuttgart, welcher eine Nationalsubscription mit dem begründeten Vertrauen vorschlägt, daß die Fürsten voran aus eigenen Mitteln außerordentliche Beiträge geben werden.

Grubert verlangt vorläufig Verwerfung des ganzen Antrags.

Eisenstuk beantragt Aussetzung der Bewilligung der Mittel für die Marine bis nach Beschlußnahme über die Niedersetzung des Vollziehungsausschusses.

Da der Präsident hiernach abstimmen lassen will, verlangt von Wartensleben namentliche Abstimmung über diesen Antrag. Auf dieser wird von der Versammlung, nachdem der Präsident den Stand der Verhandlung vorgelegt, nicht bestanden, und die Anhörung der mehreren noch vorliegenden Amendements abgelehnt.

Eisenmann wünscht, daß die Frage auf Verwilligung des Geldes, jedoch mit dem Vorbehalte gestellt werde, daß die Verwendung und Vertretung lediglich der niederzusetzenden provisorischen Centralgewalt anheimfalle, worüber Eisenstuk seinen Antrag zurückzieht und die Nationalversammlung mit einer an Stimmeneinheit grenzenden Majorität beschließt:

> „daß die Bundesversammlung zu veranlassen sey, zum Zwecke der Begründung eines Anfanges von Kriegsmarine die Summe von sechs Millionen Thalern, über deren Verwendung die zu bildende provisorische Centralgewalt der Nationalversammlung verantwortlich seyn wird, auf verfassungsmäßigem Wege verfügbar zu machen, und zwar drei Millionen sofort und die ferneren drei Millionen nach Maaßgabe des Bedürfnisses."

Aus Anlaß dieses Beschlusses drückt Schoder den Wunsch aus, daß sein Antrag, Civillisten und Apanagen betreffend, schleunigst zur Berathung gebracht werde.

Die Tagesordnung ist mit diesem Beschlusse erschöpft; der Präsident macht verschiedene Anzeigen, bestimmt die Tagesordnung der nächsten Sitzung, welche auf den 16 Juni Vormittags 10 Uhr anberaumt wird.

Ende der Sitzung 2½ Uhr Nachmittags.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der sechzehnten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Zusatzantrag des Abgeordneten Venedey zu dem Antrage des Verfassungsausschusses: die den Abgeordneten in Limburg auferlegte Beschränkungen betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Kohlparzer aus Neuhaus die deutsche Kriegsmarine betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten Beda Weber im Vereine mit seinen deutsch-tyrolischen Freunden, den Abgeordneten Egmuth, Kürsinger I., Kürsinger II., Peitler, Dr. Grundler, Dr. Kerer, Flir, Schmidt, Haßlwant und Gasser, die versuchte Lostrennung des wälschen Tyrols von Deutschland betreffend.

4) Antrag des Abgeordneten Kohlparzer: die Nationalversammlung möge beschließen: „daß jeder Angriff auf Triest oder irgend einen deutschen Hafen als eine Kriegserklärung gegen Deutschland betrachtet werden müßte.“

5) Dringlicher Antrag des Abgeordneten v. Reden, den Kriegszustand Deutschland's mit Dänemark betreffend.

6) Antrag des Abgeordneten Müller von Köln auf Freigebung des persönlichen Verkehrs.

7) Antrag des Abgeordneten Dr. Arndts und 49 Anderer, die Geschäftsordnung betreffend.

8) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Scharre: „Sämmtliche auf internationale Fragen bezügliche Berichte so lange zurückzulegen, bis die provisorische Centralgewalt für Deutschland in's Leben gerufen seyn wird.“

9) Antrag des „Volksboten“ für Solingen, Arndt: im Auftrage seiner Bevollmächtigten, hinsichtlich der Mainzer Vorfälle eine kurze Erklärung machen zu dürfen.

10) Antrag des Abgeordneten Rée auf Erwirkung einer allgemeinen Amnestie der wegen politischer Verbrechen Verurtheilten und Niederschlagung der noch anhängigen gleichartigen Prozesse.

11) Antrag des Abgeordneten Münch auf Befreiung der Untersaßen in der gräflich Hatzfeld'schen Standesherrschaft Wildenburg von drückenden Beschränkungen und Lasten, mit Uebergabe einer Eingabe, diese Wünsche und Bitten seiner Wähler betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Knoodt auf Herabsetzung der Porto- und Speditionskosten für Briefe und Geldsendungen, auf die Einführung von Schutzzöllen.

13) Antrag des Abgeordneten Neumann, die österreichisch-slavische Frage betreffend.

14) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Teichert von Berlin auf schleunige Einführung eines allgemeinen Kriegs- und Militär-Rechts, gegründet auf Schwurgerichte und öffentliches Verfahren, für alle deutsche Bundestruppen.

15) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Cnyrim zum Commissionsberichte in der Luxemburg'schen Wahlangelegenheit und Protestation.

(Diese Anträge sind enthalten im ersten Beilagenheft Seite 126—131.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des liberalen Bürgervereins zu Aachen, verschiedene Wünsche bezüglich der Verfassung enthaltend.

2) Eingabe des Volksraths zu Wetter, enthaltend Wünsche bezüglich der Verfassung, kein Kaiserthum.

3) Eingabe von Eduard Wippermann zu Halle mit Uebergabe der Motive zu seinem bereits überreichten „Entwurfe eines deutschen Reichsgrundgesetzes“ zur Abgabe an folgende Mitglieder der Versammlung: v. Andrian, Graf Arnim, Bassermann, v. Beckerath, Beseler, Biedermann, Robert Blum, Breusing, Cnyrim, Detmold, Droysen, Eisenmann, Esmarch, Freudentheil, Gervinus, Jacob Grimm, Heckscher, Hergenhahn, Hildebrand, Jaup, Jucho, Kierulff, Fürst Lichnowsky, v. Lindenau, Mareck, Mathy, Mevissen, Michelsen, Mittermaier, Robert Mohl, Nauwerk, Pfizer, Georg Phillips, Raveaux, Riesser, Römer, Ruge, Schaffrath, v. Schmerling, Schuselka, Ludwig Schwarzenberg, Heinrich Simon aus Breslau, Soiron, Spatz, Stenzel, Uhland, Venedey, v. Vincke, Georg Waitz, Werthmüller, Wesendonk, Wiederhold, Wigard, v. Wydenbrugk, Zachariä aus Göttingen.

4) Verwahrung in 2 Exemplaren von Dr. Fricke, Schneider und vieler anderer Bürger zu Leipzig gegen erbliches Kaiserthum.

5) Verwahrung des deutschen Vaterlandsvereins zu Hohenstein in der Sächsischen Schweiz gegen das Promemoria vom 4 Mai, gegen Republik und gegen Erbkaiser.

6) Eingabe des Obergerichtsadvokaten, Hofraths Merz zu Fulda, mit Ueberreichung eines Promemoria über die Bestellung eines Reichsoberhauptes.

7) Vorstellung der katholischen Pfarrer des Decanats Creuznach, um Erklärung der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat.

8) Desgleichen der katholischen Gemeinde zu Creuznach im selben Betreff.

9) Petition des Verloosungs-Comité's zu Geyer im Erzgebirge zur Beschäftigung brodloser Arbeiter, mit Uebersendung von 3000 Stück Actien auf Posamentier- und Spitzenwaaren.

10) Eingabe der Vertrauensmänner des norddeutschen Handels- und Gewerbe-Congresses, d. d. Hamburg den 7. Juni: Wünsche in Betreff der Hebung des Gewerbestandes, Anzeige von den Resultaten ihrer Berathung und dem auf den 15. Juli nach Frankfurt berufenen Arbeiter- und Gewerbe-Congreß.

11) Gesuch des Gemeindevorstandes zu Schönberg bei Glauchau, die Abschaffung der Feudallasten betreffend.

12) Gesuch der Zunftmitglieder der Gold-, Silber- und Semilor-Arbeiter zu Schwäbisch Gmünd in Würtemberg, die Verfassung des deutschen Handwerker- und Gewerbstandes, die Hebung der darniederliegenden Industrie betreffend.

13) Eingabe von B. Burckardt in Berlin mit Ueberreichung von 600 Exemplaren seines Finanzplans.

14) Eingabe von Dr. Wallach zu Frankfurt mit Ueberreichung von 2 Exemplaren des Werkes: „Untersu-

chungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie" von Carl Marlo.

15) Petition sämmtlicher Kattundrucker und Formstecher Eilenburgs, betreffend die Maschinen-Industrie, insbesondere Vorschläge und Wünsche zur Hebung ihres Nothstandes enthaltend.

16) Petition des Vorstandes des Tuchmachergewerkes zu Crossen, enthaltend Vorschläge und Wünsche zur Emporbringung des Gewerkstandes im Allgemeinen und der Tuchfabrikation insbesondere, übergeben von dem Abgeordneten von Rönne.

17) Petition der Künstler Königsberg's, um Beförderung der bildenden Kunst, übergeben vom Abgeordneten Dr. Simson.

18) Eingabe des Vaterländischen Vereins zu Atzbach, Kreises Wetzlar, um Aufhebung aller Brandweinbrennereien.

19) Eingabe des Zuckerfabrikanten Weinrich zu Döringheim bei Hanau, Vorschläge zur Emporbringung der Runkelrübenzucker-Fabrikation.

20) Eingabe des Handlungsgehülfen Franz Carl Hospes zu Aschaffenburg, enthaltend verschiedene Propositionen volkswirthschaftlichen Inhalts.

21) Eingabe des J. D. Sturz aus Erlangen, betreffend: die sofortige Lieferung des Bauholzes für die deutsche Flotte und Herbeiziehung erfahrener deutscher Matrosen.

22) Petition vieler Einwohner zu Altona, den Stand der Schleswig-Holsteinischen Sache betreffend.

23) Eingabe des Elberfelder politischen Klubbs mit der Bitte: um Kenntnißnahme von den mit Dänemark geschlossenen Separatbündnissen und Ergreifung von Maßregeln zur Wahrung der Ehre Deutschland's bei den einzuleitenden Friedensunterhandlungen.

24) Eingabe des Bürgervereins zu Lütjenburg in Schleswig-Holstein, die Sache ihres Landes und dessen unzertrennbare Verbindung mit Deutschland betreffend.

25) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Chemnitz, die Basis des mit Dänemark abzuschließenden Friedens betreffend.

26) Adresse des deutschen Central-National-Comité's zu Posen, betreffend die Posener Anschlußfrage, übergeben vom Abgeordneten Liebig.

27) Adresse des Polen-Comité's zu Paris, betreffend die Reorganisation Polens, überreicht vom Abgeordneten Venedey.

28) Eingabe des Revierförsters Seriba zu Lohrhaupt in der Provinz Hanau, die Leitung der Auswanderung betreffend.

29) Bitte der Einwohner von Ober- und Untersotzbach, um Beschließung einer interimistischen Centralgewalt für die nationalen Angelegenheiten Deutschland's, überreicht vom Abgeordneten Förster.

30) Eingabe des Bürgervereins zu Aalen, in demselben Betreff.

31) Bitte der Einwohner zu Gronau, desselben Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Rühl.

32) Bitte der Einwohner zu Meerholz desselben Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Rühl.

33) Bitte der Einwohner zu Roth, desselben Betreffs, gleichfalls übergeben vom Abgeordneten Rühl.

34) Vertrauensadresse vieler Bürger und Einwohner zu Darmstadt an die Nationalversammlung, betreffend die Beschlüsse derselben sowie Zusicherung kräftiger Unterstützung zur Aufrechthaltung der von der Nationalversammlung ausgegangenen Beschlüsse.

35) Adresse vieler Einwohner zu Giengen bei Heidenheim in gleichem Betreff.

36) Petition des Ausschusses des vaterländischen Vereins der Stadt Schorndorf, betreffend die Machtvollkommenheit der constituirenden Nationalversammlung, so wie den Wunsch um Auflösung des Bundestags, übergeben von dem Abgeordneten Tafel aus Stuttgardt.

37) Petition des Volksraths von Frankenberg in gleichem Betreff.

38) Petition des Königsberger Vereins „für Reform der deutschen Universitäten," die Reorganisation der deutschen Universitäten betreffend.

39) Petition des Vereins der Verfassungsfreunde in Potsdam, die Einführung deutscher Ausdrücke in dem Geschäftsstyl, den Zustand der Muttersprache überhaupt betreffend.

40) Petition des Commissionsagenten Böhm zu Berlin, um Verwendung bei der Bundesversammlung in Sachen der Westphälischen Staatsschuld-Angelegenheit.

41) Eingabe des Canditaten der Theologie, Carl Büringer zu Oettingen, das Gensd'armen- und Paßwesen betreffend.

42) Petition des Arbeitervereins zu Cöln, die directe und indirecte Wahl betreffend.

43) Reclamation des Johannes Becker von Nidda, gegen die am 4. Mai daselbst vollzogene Wahl zur Nationalversammlung.

44) Petition vieler Bürger zu Linz a. R., betreffend die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, übergeben vom Abgeordneten Knoodt, welcher den wesentlichen Inhalt dieser Petition zu seinem Antrage macht.

45) Desgleichen vieler Bürger der Bürgermeisterei Leutesdorf im gleichen Betreff, überreicht von demselben.

46) Petition der Stadt Dierdorf, enthaltend Wünsche bezüglich der Verfassung.

47) Eingabe des würtembergischen Generllieutenants a. D. v. Bangold mit Ueberreichung seiner Schrift: „Die materielle Begründung des deutschen Bundesstaates durch die organische Gestaltung der Staatengebiete, ein unparteiisches, patriotisches Votum," der hohen constituirenden Nationalversammlung zur geeigneten Prüfung vorgelegt.

48) Eingabe von Belli-Seufferheld, Kaufmann in Frankfurt, überschrieben „Gedanken über Geldumlauf und Banken."

49) Petition des Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten und des Gewerbe- und Bürger-Vereins zu Reichenbach, die Zoll- und Handels-Verhältnisse betreffend.

50) Eingabe von J. G. Hoffmann, Fabrik-Emmissarius in Breslau, mit Ueberreichung seiner Schrift: „Vorschläge zur Abhülfe der Noth, ein Ruf an meine Mitbürger."

51) Wünsche der Gemeinde Raubach, die Zehnt- und andere Gerechtsamen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

52) Petition des Leipziger Vereins zur Wahrung deutscher Interessen im Osten, um Fürsorge für die Deutschen in Siebenbürgen und Ungarn.

53) Petitionen der Kurhessischen Gemeinden Neuenhaßlau, Gondsroth, Flersbach, Mosborn, Kempfenbrunn, Lohrhaupten, um Beschließung einer interimistischen Centralgewalt aus der Mitte der Nationalversammlung, überreicht vom Abgeordneten Rühl.

54) Bitte einer Anzahl von Bewohnern der Stadt Nürnberg, die Ausweisung des Dr. G. Diezel aus Nürnberg, resp. die gesetzliche Anerkennung des allgemeinen deutschen Staatsbürger- und Ueberzugsrechtes betreffend, gedruckt übergeben in 40 Exemplaren, mit den Erklärungen mehrerer dieser Petition sich anschließenden Nachbargemeinden und einer Anzahl Nummern des in Nürnberg erscheinenden Volksblatts „der freie Staatsbürger.“

55) Eingabe des „deutschen Vaterlandsfreundes“ Starkloff zu Cöslin, die Verlegung der constituirenden Nationalversammlung auf Schloß Friedenstein bei Gotha betreffend.

56) Eingabe einer Anzahl Bürger zu Michelstadt im Hessen-Darmstädtischen, die Recrutirung betreffend.

Protokoll

der siebenzehnten Sitzung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 17. Juni 1848.

Präsident Heinrich von Gagern eröffnet um 10½ Uhr die Sitzung. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen. — Martiny will eine Bemerkung über die Motive seiner Abstimmung bezüglich des in jener Sitzung vorgekommenen Antrages des Marineausschusses als Protokollnachtrag behandelt wissen. — Die Versammlung beschließt:

> da fragliche Aeußerung in der Sitzung selbst nicht vorgekommen, könne sie auch dem Protokolle nicht einverleibt werden.

Kerst beantragt, im Protokolle zu bemerken, daß er seine Eigenschaft als Rechnungsführer des Marineausschusses angezeigt habe. Der Vorsitzende ordnet diese Berichtigung an.

In Folge einer Anregung Zimmermann's von Spandow entspinnt sich mit Bezug auf die erwähnte Verhandlung über den Antrag des Marineausschusses eine Erörterung der Frage, wie mit den Verbesserungsanträgen zu verfahren sey. — Es wird das Begehren Zimmermann's,

> daß sein in der letzten Sitzung eingebrachter Verbesserungsantrag dem Protokolle wenigstens als Beilage einverleibt werde,

von der Versammlung abgelehnt.

Einer Bemerkung Vogt's, daß der Präsident in der letzten Sitzung vor dem Beschlusse über den mehrerwähnten Antrag des Marineausschusses vom Präsidentenstuhle aus an der Diskussion Theil genommen, begegnet der Präsident mit Hinweisung auf die Schwierigkeit jedesmaliger Unterscheidung zwischen Leitung der Verhandlung und Theilnahme an derselben.

Schoder's Verlangen, daß die in der letzten Sitzung vorgekommene Bevorwortung seines Antrages bezüglich der Ermäßigung der Civilliste deutscher Regenten im Protokolle erwähnt werde, wird durch deßfallsige Anordnung des Präsidenten entsprochen, sofort das Protokoll mit erwähnten Zusätzen genehmiget.

Hiernach versuchen Zimmermann von Spandow und Wigard die Dringlichkeit ihrer, auf die Behandlung der Amendements bezüglichen Anträge zu begründen; diese Dringlichkeit wird jedoch von der Versammlung nicht anerkannt, sohin die Verweisung der Anträge an den Ausschuß für die Geschäftsordnung verfügt. —

Im Laufe der von Wesendonk begonnenen Aeußerungen über die Aufhebung der auf den 16. d. M. anberaumt gewesenen Sitzung und über langsamen Gang der Arbeiten, geben in Folge einer von Rößler aus Oels an die Ausschüsse — für Priorität und Petitionen, für die Prüfung der Legitimationen, für Begutachtung einer provisorischen Centralgewalt und für die Verfassung — gerichteten Interpellationen die Vorsitzenden genannter Ausschüsse Aufschluß über den Stand der Geschäfte; Gleiches geschieht von Seite der Vorsitzenden der Ausschüsse für die Wehrangelegenheit und internationalen Verhältnisse.

Der Antrag Wesendonk's:

> die Nationalversammlung wolle erklären, daß ihre Sitzungen täglich stattfinden, nur Sonn- und Feiertage und den Fall ausgenommen, daß sie selbst ein Anderes beschließt,

wird als dringlich nicht erkannt und nebst weiteren Anträgen Simon's von Trier, Wigard's und Riehl's, welche gleichfalls Maaßregeln zur Beschleunigung der Geschäfte beziehen, dem Ausschusse für die Geschäftsordnung zugewiesen.

Ebendasselbe erfolgt hinsichtlich des Antrages Zimmermann's von Spandow: „daß Amendements, die nach §. 33 der Geschäftsordnung gestellt werden, vom Vorsitzenden zu verlesen seyen,“ und es geht die Versammlung sofort zur Tagesordnung über.

Dahlmann, Namens des Ausschusses zur Begutachtung einer provisorischen Centralgewalt, ist bereit, den gedruckt vertheilten Bericht zu verlesen; die Verlesung wird nicht verlangt.

(2. Beilagenheft, Seite 29—40.)

Roß berichtet mündlich über die in Deutschland vielseitig thätige Mitwirkung zur Marineangelegenheit; — Fuchs, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, über die Beschwerde vieler Einwohner Mannheim's wegen drückender Einquartierungslast, und, nachdem von Schmerling Erläuterungen gegeben, wird beschlossen:

> es sey dem genannten Ausschusse die im §. 24 der Geschäftsordnung vorgesehene Ermächtigung zur Ermittelung des wahren Sachverhaltes zu ertheilen.
>
> (Der Bericht ist BN. 2 im 2. Beilagenheft, Seite 40—41 abgedruckt.)

Durch mündlichen Bericht Briegleb's, Namens desselben Ausschusses, wird beantragt, es solle beschlossen werden:

> der Prioritäts- und Petitionsausschuß hat über diejenigen — Beschwerden über Regierungsmaaßregeln enthaltenden — Anträge von Mitgliedern gutacht-

lich zu berichten, die nicht an einen schon bestehenden Ausschuß gehören und für welche der Prioritäts- und Petitionsausschuß die Ernennung eines besonderen Ausschusses nicht verlangt.

Der Gegenstand wird jedoch ohne Beschluß verlassen.

Grumbrecht's, Namens desselben Ausschusses, erstatteter mündlicher Bericht wegen Niedersetzung einer besonderen Commission für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird zur Tagesordnung einer weiteren Sitzung vorbehalten.

Riesser berichtet mündlich, Namens desselben Ausschusses, und veranlaßt den Beschluß:

daß ein Ausschuß für die Gesetzgebung, bestehend aus 15 Mitgliedern, durch die Abtheilungen in gewöhnlicher Weise ernannt werden soll, dem dann die Befugniß des §. 24 der Geschäftsordnung zustehe.

Auf Anordnung des Präsidenten erfolgt die Verlesung von Berichten des Prioritäts- und Petitionsausschusses über Zuweisung von Anträgen und Eingaben an die einschlägigen Ausschüsse.

(Diese sind gedruckt BNr. III. und IV., 2. Beilagenheft Seite 41—43.)

Zufolge Antrags des Marineausschusses durch den Berichterstatter Jordan aus Berlin wird beschlossen:

1. a) daß sich der Marineausschuß zu nothwendigen Aufforderungen und Anzeigen der öffentlichen Blätter bedienen dürfe,
   b) daß dem Marineausschuß die im §. 24 der Geschäftsordnung bezeichneten besonderen Befugnisse beigelegt werden;
2. a) die Regierungen seyen aufzufordern, allen Geld- und anderen Sendungen an den Marineausschuß Portofreiheit in ganz Deutschland zu gewähren,
   b) die zur Ausrüstung deutscher Kriegsschiffe bestimmten vom Aus- und Inlande eingehenden Materialen und Armirungsstücke seyen bis auf Weiteres befreiet von allen Eingangs- und Durchgangszöllen.

Hermann aus München erstattet Bericht hinsichtlich Bally's Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzungen des Volkswirthschafts-Ausschusses, welcher zur Tagesordnung einer folgenden Sitzung verwiesen wird.

(BNr. 5, 2. Beilagenheft Seite 43.)

Stavenhagen's und Anderer, von Reden's und Rauwerk's Anträge bezüglich der von einigen deutschen Staaten auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Mai d. J. eingenommenen Sonderstellung gegenüber Dänemark werden als dringlich anerkannt, jedoch zur Verhandlung ohne vorgängigen Ausschußbericht nicht zugelassen, sondern an den Ausschuß für internationale Angelegenheiten verwiesen.

Der Antrag Vogt's und Zimmermann's von Spandow:

die Nationalversammlung wolle beschließen: bis zur Regulirung der diplomatischen Beziehungen Deutschland's im In- und Auslande durch die Nationalversammlung selbst Verfügung erfolgt seyn wird, macht dieselbe sämmtliche Regierungen der Einzelstaaten Deutschland's für die Schritte und Handlungen ihrer Gesandten verantwortlich, und verlangt, daß die Gesandten einzig und allein mit den verantwortlichen Ministern der Einzelstaaten diplomatischen Verkehr pflegen,

wird an den Ausschuß für internationale Verhältnisse zur beschleunigten Begutachtung verwiesen; — eben so der Antrag Bresgen's bezüglich der besoldeten Staatsbeamten, welche Abgeordnete zur Nationalversammlung sind, an den Prioritäts- und Petitionsausschuß. —

Schlöffel's Antrag, sofort und vor jeder anderen Beschlußfassung als Gesetz zu erklären:

jedes Mitglied der deutschen constituirenden Nationalversammlung sey unverletzlich, und jeder Beamte, sowie jede Staatsgewalt sey des Hochverraths schuldig, welche diesem Gesetze nicht Folge leiste oder zuwider handle,

wird als dringlich nicht anerkannt. —

Auf Rey's von Darmstadt Antrag wird die Verlesung einer Adresse des Ausschusses der Bürger und Studenten Wien's vom 8. Juni 1848 beschlossen, durch den Vicepräsidenten von Soiron vollzogen und mit Erhebung der Abgeordneten von den Sitzen erwiedert.

Kohlparzer's, durch die Verhältnisse Triest's veranlaßter Antrag wird als dringlich erklärt und zur Tagesordnung der folgenden Sitzung verwiesen.

Der Präsident macht bekannt, daß nach Beschluß in der am 16. d. M. abgehaltenen Sitzung der Präsidenten und Schriftführer die Nebengeschäfte in folgender Vertheilung besorgt werden:

1) die Druckangelegenheiten, nachdem die bisherige Revisions- und Redactionscommission aufgelöst worden, von dem Schriftführer Biedermann unter Mitwirkung der Abgeordneten Wigard und Haßler;
2) die Aufsicht über das Sitzungslocal und Vorsorge wegen Abgabe der Eintrittskarten für die Zuhörer von den Schriftführern Simson und Fetzer;
3) die Aufsicht über die Locale der Abtheilungen vom Schriftführer Möring;
4) die Aufsicht über die Canzlei und das Kassawesen von den Schriftführern Jucho und Riehl;
5) die Obsorge in Bezug auf das Inventar vom Schriftführer Ruhwandl.

Nachdem die Versammlung den Antrag Vischer's, morgen, als an einem Sonntage, Sitzung zu halten, abgelehnt, beraumt der Präsident die nächste Sitzung auf

Montag den 19. Juni Vormittags 9 Uhr

an, und bestimmt für die Tagesordnung den Bericht wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
M. J. Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der siebenzehnten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Dietrich aus Reinerz, betreffend: volkswirthschaftliche Grundsätze.

2) Dringlicher Antrag der Abgeordneten Stavenhagen, Flottwell, Schubert und v. Auerswald,

wörtlich lautend: die Nationalversammlung wolle die Bundesversammlung auffordern, den Beschluß vom 8. Mai zurückzunehmen und für ganz Deutschland gemeinsame Retorsionsmaßregeln gegen die von Seite Dänemarks gegen den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt fortdauernden Feindseligkeiten veranlassen.

3) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Nauwerk: auf Erläuterung des Sachverhalts hinsichtlich der abgesonderten Verhandlungen einzelner deutschen Regierungen mit Dänemark.

4) Antrag des Abgeordneten v. Nagel, die Beantwortung des Begrüßungsschreibens der Bundesversammlung vom 18. Mai betreffend.

5) Antrag der Abgeordneten Günther und v. Trützschler, praes. den 9. Juni: „Die Nationalversammlung möge beschließen, ihren Sitz schleunigst von Frankfurt am Main nach Wien zu verlegen.“

6) Antrag des Abgeordneten Höfken: auf Niedersetzung einer Commission für das nationale Schulwesen.

7) Antrag des Abgeordneten L. Simon aus Trier: „die hohe Versammlung wolle beschließen, daß, sobald die namentliche Abstimmung beantragt und von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt ist, die Schließung der Thüren durch den Vorsitzenden angeordnet werde.“

8) Dringlicher Antrag der Abgeordneten Vogt und Zimmermann, die diplomatischen Beziehungen Deuschlands betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Neugebauer, ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

10) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Bresgen, die Stellung der Abgeordneten betreffend.

11) Antrag des Abgeordneten Hentges, die Hebung des Volksunterrichts und die Verbesserung der Lage des Lehrerstandes betreffend.

12) Antrag der Abgeordneten Kolb, Spatz, Gulden, Brunk, Reinhard und Tafel, die Ehe in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung betreffend.

13) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Schlöffel auf ein Gesetz, die Unverletzlichkeit der Mitglieder der Nationalversammlung betreffend.

14) Antrag des Abgeordneten Neugebauer, das Ergebniß der Deputirtenwahlen in Böhmen betreffend.

15) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Bresgen in der Luxemburgischen Angelegenheit.

(Sämmiliche Anträge sind enthalten im ersten Beilagenheft, Seite 132—138.)

B. Petitionen.

1) Eingabe von 127 Einwohnern der Stadt Düren, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Braun aus Bonn.

2) Petition vieler Einwohner von Halverde im Kreise Tecklenburg in Westphalen in demselben Betreff, untermischt von andern Wünschen.

3) Desgleichen von Mettingen.

4) Petition einer Anzahl Pfarrer des Decanats Ottweiler, Bisthums Trier, in demselben Betreff.

5) Desgleichen von eilf Pfarreien im Decanat Bernkastel im Bisthum Trier im selben Betreff.

6) Verwahrung einer großen Anzahl Bürger und Einwohner von Altenburg gegen republikanische Staatsform.

7) Eingabe des k. sächsischen Oberpostamts-Secretärs Hüttner, die Centralisation der deutschen Posten betreffend, nebst 3 Exemplaren einer darauf bezüglichen Denkschrift, übergeben vom Abgeordneten Biedermann.

8) Eingaben:

1) Neun Petitionen mit 951 Unterschriften für allgemeine, sofort zu ergreifende gesetzliche Maßregeln zur Aufhülfe des Gewerbstandes.
2) Eine Petition von sächsischen Fabrikarbeitern für Schutz der Arbeit nach Außen und Befreiung des Gewerbverkehrs im Innern.
3) Eine Petition der sächsischen Arbeiter-Commission um Aufhebung der Zollcredite und der sog. Meß-Contirung, übergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.

9) Petition des Carl Hoffmann aus Kunzendorf bei Freiburg in Schlesien, um Schutzzoll der Handweberei, Beschränkung der Maschinenkräfte ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Kahlert.

10) Petition der Webermeister zu Neurode in Preußisch-Schlesien, betreffend die Beschränkung der Gewerbefreiheit, der Maschinenmacht, Einführung besserer Gewerbe-Ordnungen, sowie Schutz gegen das Fabrikwesen, übergeben von demselben.

11) Petition von 159 Tuchmachern und Webern, im Namen der Tuchmacher- und Weberzunft zu Hultschin im Kreise Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln in Schlesien, betreffend das Verbot der Zufuhr der Waaren aus England, Frankreich, Belgien ꝛc., oder Einführung von Schutzzöllen, übergeben von demselben.

12) Petition des zu Peterswaldau bei Reichenbach in Schlesien bestehenden, 12,000 Einwohner repräsentirenden, aus der freien Wahl der Fabricanten und Weber hervorgegangenen Local-Ausschusses, welcher verlangt, daß den Spinn-Maschinen für Leinen-, Wollen- und Baumwollen-Garn die Benutzung insoweit entzogen würde, als die Garne durch Menschenhände in eben der Qualität geliefert werden können, übergeben von demselben.

13) Petition des Lehrer Alfred Rusin an der königl. preuß. Flachsbauschule zu Nicolstadt bei Liegnitz, betreffend die Anlage von Privatspinnereien Seitens der Regierungen, vorzüglich aber die Hebung und Verbesserung der Flachszucht, überreicht von demselben.

14) Petition des G. R. Vogler aus Dissen bei Osnabrück, behufs der Hebung der verfallenen Handweberei, Verbot aller Spinn- und Webe-Maschinen oder so hohe Steuer auf Maschinen-Fabrikate, daß Menschenarbeit bequem mit ihnen concurriren kann; außerdem Erhebung von Schutzzöllen, die einem Verbote ausländischer Waaren gleich kämen, übergeben von demselben.

15) Eingabe der Vorsteher der Dorfschaft Blankenese in der Grafschaft Pinneberg, um Begünstigung ihrer Schifffahrts- und Zollverhältnisse gleich der Nachbarstadt Altona, übergeben vom Abgeordneten Engel.

16) Petition von Aug. Ad. Gutsmuths, Christ. Linke und Anderen zu Quedlinburg, Schutzzölle für die Handschuhfabrikation betreffend, übergeben vom Abgeordneten Flottwell.

17) Petition des Freihandelsvereins zu Stettin, betreffend die Festhaltung des Princips des freien Handels, übergeben vom Abgeordneten Cosmann.

18) Schrift vom Fürsten Herrmann Hatzfeld, betitelt: „Einige Worte über die in Schlesien den Rittergutsbesitzern zustehenden Rechte, deren Aufhebung und Ablösung.“

lich zu berichten, die nicht an einen schon bestehenden Ausschuß gehören und für welche der Prioritäts- und Petitionsausschuß die Ernennung eines besonderen Ausschusses nicht verlangt.

Der Gegenstand wird jedoch ohne Beschluß verlassen.

Grumbrecht's, Namens desselben Ausschusses, erstatteter mündlicher Bericht wegen Niedersetzung einer besonderen Commission für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird zur Tagesordnung einer weiteren Sitzung vorbehalten.

Riesser berichtet mündlich, Namens desselben Ausschusses, und veranlaßt den Beschluß:

daß ein Ausschuß für die Gesetzgebung, bestehend aus 15 Mitgliedern, durch die Abtheilungen in gewöhnlicher Weise ernannt werden soll, dem dann die Befugniß des §. 24 der Geschäftsordnung zustehe.

Auf Anordnung des Präsidenten erfolgt die Verlesung von Berichten des Prioritäts- und Petitionsausschusses über Zuweisung von Anträgen und Eingaben an die einschlägigen Ausschüsse.

(Diese sind gedruckt BNr. III. und IV., 2. Beilagenheft Seite 41—43.)

Zufolge Antrags des Marineausschusses durch den Berichterstatter Jordan aus Berlin wird beschlossen:

1. a) daß sich der Marineausschuß zu nothwendigen Aufforderungen und Anzeigen der öffentlichen Blätter bedienen dürfe,
   b) daß dem Marineausschuß die im §. 24 der Geschäftsordnung bezeichneten besonderen Befugnisse beigelegt werden;
2. a) die Regierungen seyen aufzufordern, allen Geld- und anderen Sendungen an den Marineausschuß Portofreiheit in ganz Deutschland zu gewähren,
   b) die zur Ausrüstung deutscher Kriegsschiffe bestimmten vom Aus- und Inlande eingehenden Materialen und Armirungsstücke seyen bis auf Weiteres befreiet von allen Eingangs- und Durchgangszöllen.

Hermann aus München erstattet Bericht hinsichtlich Bally's Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzungen des Volkswirthschafts-Ausschusses, welcher zur Tagesordnung einer folgenden Sitzung verwiesen wird.

(BNr. 5, 2. Beilagenheft Seite 43.)

Stavenhagen's und Anderer, von Reden's und Nauwerk's Anträge bezüglich der von einigen deutschen Staaten auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Mai d. J. eingenommenen Sonderstellung gegenüber Dänemark werden als dringlich anerkannt, jedoch zur Verhandlung ohne vorgängigen Ausschußbericht nicht zugelassen, sondern an den Ausschuß für internationale Angelegenheiten verwiesen.

Der Antrag Vogt's und Zimmermann's von Spandow:

die Nationalversammlung wolle beschließen: bis zur Regulirung der diplomatischen Beziehungen Deutschland's im In- und Auslande durch die Nationalversammlung selbst Verfügung erfolgt seyn wird, macht dieselbe sämmtliche Regierungen der Einzelstaaten Deutschland's für die Schritte und Handlungen ihrer Gesandten verantwortlich, und verlangt, daß die Gesandten einzig und allein mit den verantwortlichen Ministern der Einzelstaaten diplomatischen Verkehr pflegen,

wird an den Ausschuß für internationale Verhältnisse zur beschleunigten Begutachtung verwiesen; — eben so der Antrag Bresgen's bezüglich der besoldeten Staatsbeamten, welche Abgeordnete zur Nationalversammlung sind, an den Prioritäts- und Petitionsausschuß. —

Schlöffel's Antrag, sofort und vor jeder anderen Beschlußfassung als Gesetz zu erklären:

jedes Mitglied der deutschen constituirenden Nationalversammlung sey unverletzlich, und jeder Beamte, sowie jede Staatsgewalt sey des Hochverraths schuldig, welche diesem Gesetze nicht Folge leiste oder zuwider handle,

wird als dringlich nicht anerkannt. —

Auf Rey's von Darmstadt Antrag wird die Verlesung einer Adresse des Ausschusses der Bürger und Studenten Wien's vom 8. Juni 1848 beschlossen, durch den Vicepräsidenten von Soiron vollzogen und mit Erhebung der Abgeordneten von den Sitzen erwiedert.

Kohlparzer's, durch die Verhältnisse Triest's veranlaßter Antrag wird als dringlich erklärt und zur Tagesordnung der folgenden Sitzung verwiesen.

Der Präsident macht bekannt, daß nach Beschluß in der am 16. d. M. abgehaltenen Sitzung der Präsidenten und Schriftführer die Nebengeschäfte in folgender Vertheilung besorgt werden:

1) die Druckangelegenheiten, nachdem die bisherige Revisions- und Redactionscommission aufgelöst worden, von dem Schriftführer Biedermann unter Mitwirkung der Abgeordneten Wigard und Haßler;
2) die Aufsicht über das Sitzungslocal und Vorsorge wegen Abgabe der Eintrittskarten für die Zuhörer von den Schriftführern Simson und Fetzer;
3) die Aufsicht über die Locale der Abtheilungen vom Schriftführer Möring;
4) die Aufsicht über die Canzlei und das Kassawesen von den Schriftführern Jucho und Riehl;
5) die Obsorge in Bezug auf das Inventar vom Schriftführer Ruhwandl.

Nachdem die Versammlung den Antrag Vischer's, morgen, als an einem Sonntage, Sitzung zu halten, abgelehnt, beraumt der Präsident die nächste Sitzung auf

Montag den 19. Juni Vormittags 9 Uhr

an, und bestimmt für die Tagesordnung den Bericht wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
M. J. Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der siebenzehnten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Dietrich aus Reinerz, betreffend: volkswirthschaftliche Grundsätze.

2) Dringlicher Antrag der Abgeordneten Stavenhagen, Flottwell, Schubert und v. Auerswald,

wörtlich lautend: die Nationalversammlung wolle die Bundesversammlung auffordern, den Beschluß vom 8. Mai zurückzunehmen und für ganz Deutschland gemeinsame Retorsionsmaßregeln gegen die von Seite Dänemarks gegen den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt fortdauernden Feindseligkeiten veranlassen.

3) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Nauwerk: auf Erläuterung des Sachverhalts hinsichtlich der abgesonderten Verhandlungen einzelner deutschen Regierungen mit Dänemark.

4) Antrag des Abgeordneten v. Nagel, die Beantwortung des Begrüßungsschreibens der Bundesversammlung vom 18. Mai betreffend.

5) Antrag der Abgeordneten Günther und v. Trützschler, praes. den 9. Juni: „Die Nationalversammlung möge beschließen, ihren Sitz schleunigst von Frankfurt am Main nach Wien zu verlegen.“

6) Antrag des Abgeordneten Höfken: auf Niedersetzung einer Commission für das nationale Schulwesen.

7) Antrag des Abgeordneten L. Simon aus Trier: „die hohe Versammlung wolle beschließen, daß, sobald die namentliche Abstimmung beantragt und von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt ist, die Schließung der Thüren durch den Vorsitzenden angeordnet werde.“

8) Dringlicher Antrag der Abgeordneten Vogt und Zimmermann, die diplomatischen Beziehungen Deuschlands betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Neugebauer, ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

10) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Bresgen, die Stellung der Abgeordneten betreffend.

11) Antrag des Abgeordneten Hentges, die Hebung des Volksunterrichts und die Verbesserung der Lage des Lehrerstandes betreffend.

12) Antrag der Abgeordneten Kolb, Spatz, Gulden, Brunk, Reinhard und Tafel, die Ehe in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung betreffend.

13) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Schlöffel auf ein Gesetz, die Unverletzlichkeit der Mitglieder der Nationalversammlung betreffend.

14) Antrag des Abgeordneten Neugebauer, das Ergebniß der Deputirtenwahlen in Böhmen betreffend.

15) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Bresgen in der Luxemburgischen Angelegenheit.

(Sämmliche Anträge sind enthalten im ersten Beilagenheft, Seite 132—138.)

B. Petitionen.

1) Eingabe von 127 Einwohnern der Stadt Düren, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Braun aus Bonn.

2) Petition vieler Einwohner von Halverde im Kreise Tecklenburg in Westphalen in demselben Betreff, untermischt von andern Wünschen.

3) Desgleichen von Mettingen.

4) Petition einer Anzahl Pfarrer des Decanats Ottweiler, Bisthums Trier, in demselben Betreff.

5) Desgleichen von eilf Pfarreien im Decanat Bernkastel im Bisthum Trier im selben Betreff.

6) Verwahrung einer großen Anzahl Bürger und Einwohner von Altenburg gegen republikanische Staatsform.

7) Eingabe des k. sächsischen Oberpostamts-Secretärs Hüttner, die Centralisation der deutschen Posten betreffend, nebst 3 Exemplaren einer darauf bezüglichen Denkschrift, übergeben vom Abgeordneten Biedermann.

8) Eingaben:

1) Neun Petitionen mit 951 Unterschriften für allgemeine, sofort zu ergreifende gesetzliche Maßregeln zur Aufhülfe des Gewerbstandes.
2) Eine Petition von sächsischen Fabrikarbeitern für Schutz der Arbeit nach Außen und Befreiung des Gewerbverkehrs im Innern.
3) Eine Petition der sächsischen Arbeiter-Commission um Aufhebung der Zollcredite und der sog. Meß-Contirung, übergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.

9) Petition des Carl Hoffmann aus Kunzendorf bei Freiburg in Schlesien, um Schutzzoll der Handweberei, Beschränkung der Maschinenkräfte ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Kahlert.

10) Petition der Webermeister zu Neurode in Preußisch-Schlesien, betreffend die Beschränkung der Gewerbefreiheit, der Maschinenmacht, Einführung besserer Gewerbe-Ordnungen, sowie Schutz gegen das Fabrikwesen, übergeben von demselben.

11) Petition von 159 Tuchmachern und Webern, im Namen der Tuchmacher- und Weberzunft zu Hultschin im Kreise Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln in Schlesien, betreffend das Verbot der Zufuhr der Waaren aus England, Frankreich, Belgien ꝛc., oder Einführung von Schutzzöllen, übergeben von demselben.

12) Petition des zu Peterswaldau bei Reichenbach in Schlesien bestehenden, 12,000 Einwohner repräsentirenden, aus der freien Wahl der Fabricanten und Weber hervorgegangenen Local-Ausschusses, welcher verlangt, daß den Spinn-Maschinen für Leinen-, Wollen- und Baumwollen-Garn die Benutzung insoweit entzogen würde, als die Garne durch Menschenhände in eben der Qualität geliefert werden können, übergeben von demselben.

13) Petition des Lehrer Alfred Rusin an der königl. preuß. Flachsbauschule zu Nicolstadt bei Liegnitz, betreffend die Anlage von Privatspinnereien Seitens der Regierungen, vorzüglich aber die Hebung und Verbesserung der Flachszucht, überreicht von demselben.

14) Petition des G. R. Vogler aus Dissen bei Osnabrück, behufs der Hebung der verfallenen Handweberei, Verbot aller Spinn- und Webe-Maschinen oder so hohe Steuer auf Maschinen-Fabrikate, daß Menschenarbeit bequem mit ihnen concurriren kann; außerdem Erhebung von Schutzzöllen, die einem Verbote ausländischer Waaren gleich kämen, übergeben von demselben.

15) Eingabe der Vorsteher der Dorfschaft Blankenese in der Grafschaft Pinneberg, um Begünstigung ihrer Schifffahrts- und Zollverhältnisse gleich der Nachbarstadt Altona, übergeben vom Abgeordneten Engel.

16) Petition von Aug. Ad. Gutsmuths, Christ. Linke und Anderen zu Quedlinburg, Schutzzölle für die Handschuhfabrikation betreffend, übergeben vom Abgeordneten Flottwell.

17) Petition des Freihandelsvereins zu Stettin, betreffend die Festhaltung des Princips des freien Handels, übergeben vom Abgeordneten Cosmann.

18) Schrift vom Fürsten Herrmann Hatzfeld, betitelt: „Einige Worte über die in Schlesien den Rittergutsbesitzern zustehenden Rechte, deren Aufhebung und Ablösung.“

19) Eingabe von Adolf Carl v. Loeben aus Görlitz, Vorschläge über das Zollwesen betreffend.

20) Eingabe des Dr. Pfeffinger von Offenbach, Vorschläge zur Hebung des Credits, Schaffung von Papiergeld enthaltend.

21) Bitte einer Anzahl Bewohner in Kleinbottwar in Würtemberg, Aufhebung oder doch Verminderung der drückenden grundherrlichen Abgaben, übergeben vom Abgeordneten Nägele.

22) Petition des deutschen Vereins in Itzehoe mit dem Schluß: Hohe Versammlung wolle kräftig dafür wirken: „daß der abzuschließende Friede zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark auf Grundlage der Aufnahme des ungetheilten Schleswigs in den deutschen Bund, und vollständige Trennung der Personalunion zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein abgeschlossen werde.

23) Petition einer großen Anzahl Einwohner von Itzehoe, die Wahrung der Ehre Deutschlands in dem Kampfe gegen Dänemark betreffend.

24) Vertrauens-Adresse der Rendsburger Bürgerversammlung vom 9. Juni, in Betreff der Wahrung der Ehre Deutschlands in der Schleswig-Holstein'schen Sache.

25) Adresse der Centralbürgerversammlung zu Bonn über Deutschland und seine Beziehungen zu Frankreich und Polen, übergeben vom Abgeordneten Oetters, mit der Bitte um Verlesung dieser Adresse.

26) Vertrauens-Adresse von 803 Einwohnern und Bürgern der Stadt Gießen, unter Bekennung zur demokratisch-constitutionellen Monarchie und dem Princip der Volkssouveränität.

27) Beitritts-Erklärung des Bürgervereins in Tuttlingen zu den von den politischen Vereinen in Oehringen und Stuttgart an die Nationalversammlung gerichteten Adressen, die Machtvollkommenheit des Parlaments betreffend, nebst Wünschen politischer und volkswirthschaftlicher Natur, übergeben von dem Abgeordneten Dr. C. F. Rheinwald.

28) Adresse des Volksvereins in Detmold, verschiedene politische Wünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

29) Adresse vieler Bewohner der Stadt Hameln in Hannover, betreffend die Erklärung der hannöver'schen Regierung in der dortigen Ständeversammlung in den Sitzungen vom 17. und 18. Mai, übgergeben von dem Abgeordneten Dr. Carl Nicol.

30) Verwahrung des patriotischen Vereins zu Bitterfeld gegen Verdächtigungen der preußischen Regierung, des Königs und des Militärs.

31) Vertrauensadresse und verschiedene Wünsche des Volksraths zu Fulda, übergeben vom Abgeordnetn Werthmüller.

32) Petition der Volksschullehrer der Grafschaft Mark, die Reorganisation des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Höfken.

33) Petition des Dr. Ebeling und des W. Weißgerber aus Halle, betreffend die politische Gleichstellung aller Confessionen, übergeben von dem Abgeordneten Löw von Magdeburg.

34) Eingabe von Dr. F. W. Ebeling, Haak und Anderen zu Halle, verschiedene Ansichten und Wünsche über Verbesserungen in den speziellen Verfassungen enthaltend, übergeben von Demselben.

35) Adresse von Wislicenus, Hölzner und Anderen von Halle, betreffend die Beschlüsse der Nationalversammlung, übergeben von demselben.

36) Adresse des constitutionellen Clubbs zu Königsberg, Begrüßung des Beschlusses vom 27. Mai und handelnd von der Aufnahme der Provinz in den deutschen Bund.

37) Eingabe des Ausschusses des vaterländischen Hauptvereins zu Stuttgart, die Machtvollkommenheit der Nationalversammlung betreffend.

38) Zuschrift von Theodor Fischer von Cassel mit Ueberreichung von 100 Exemplaren von der Schrift: „Noch ein Wort, dem Ernste der Zeit entsprechend, über die ursprüngliche Aufgabe des deutschen Parlaments," im Auftrage des Verfassers übergeben von oben Genanntem.

39) Vertrauens-Adresse der Gemeinde Bessungen, mit Zusicherung kräftigster Unterstützung der Beschlüsse der Nationalversammlung; in deren Anschluß eine große Anzahl weiterer Unterschriften der in demselben Betreff übergebenen Adresse von Darmstadt.

40) Gesuch evangelischer und katholischer Volksschullehrer im Regierungsbezirk Erfurt, um Reorganisation der Volksschulverhältnisse, übergeben vom Abgeordneten Hahn von Ringleben.

41) Petition einer Lehrerversammlung zu Friedberg, betreffend die Reorganisation des Schulwesens.

42) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Blaubeuren in Würtemberg, betreffend den Beschluß vom 27. Mai, übergeben vom Abgeordneten Haßler.

43) Eingabe der Turngemeinden zu Ulm und Biberach, die Einheit und Kraft Deutschlands betreffend, übergeben vom Abgeordneten Haßler.

44) Verwahrungen vieler Gemeinden in Ostfriesland gegen die Aeußerungen einiger hannöver'schen Minister über die deutsche Nationalversammlung, nebst mehreren Protestationen dortiger Volksversammlungen gegen die fortgesetzte Thätigkeit der jetzigen Ständeversammlung in Hannover, übergeben von den Abgeordneten Brons, Groß und Röben.

45) Adresse des vaterländischen Vereins in Neuenburg, die Competenz der Natidnalversammlung betreffend.

46) Petition des Heinrich Ferdinand Hänßel, Wilhelm Meißner und Anderen zu Zittau in Sachsen, um Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der Lotterien.

47) Vortrag des Vereins für deutsche Statistik, gezeichnet: „Freiherr von Reden," mit Ueberreichung der bisher erschienenen Hefte seiner Zeitschrift für die Bibliothek und eines gedruckten Aufsatzes, die Aufgabe und Stellung der Statistik bei der Oberbehörde des deutschen Reichs betreffend — zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichstags.

48) Eingabe von Bernhard in von der Sorge in Ostpreußen, die Bildung einer Centralgewalt und andere Wünsche betreffend.

49) Bitte des vaterländischen Vereins des V. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen, die Beschließung einer interimistischen Centralgewalt betreffend.

50) Desgleichen des vaterländischen Vereins zu Kirchheim a. d. T., die Bildung einer provisorischen Centralgewalt betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Rümelin.

51) Eingabe vieler Bürger und Einwohner zu Marburg, die zu schaffende Executivgewalt betreffend.

52) Adresse des politischen Vereins zu Oehringen, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Rödinger.

53) Aufforderung des demokratischen Vereins zur Einberufung Friedrich Heckers.

54) Reclamation dreier Wahlmänner aus Hannover gegen die Abgeordnetenwahl im 9. Wahlbezirk des Großherzogthums Hessen.

55) Reclamation der Vorsteher des constitutionellen Clubbs zu Marienburg gegen die Wahl des Herrn Bischofs Dr. Gehritz.

56) Vorstellung des Dr. Tabor, als Bevollmächtigter des Grafen v. Bentink, die Wahl von Kniphausen betreffend.

57) Protestation der Wahlmänner des Wahldistrikts Neumark gegen die Absendung eines Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung.

58) Schreiben des großh. badischen Ministeriums des großh. Hausesund der auswärtigen Angelegenheiten, die Wahlhandlung in dem großherzogl. Bezirke Thiengen betreffend.

59) Schreiben desselben Ministeriums, die Wahl von Constanz betreffend.

60) Protest mehrerer Wahlmänner der Städte Pinne und Neustadt, Regierungsbezirks Posen, gegen die Wahl des Probstes Janiszewski, übergeben vom Abgeordneten Viebig.

61) Eingabe des Landgerichtsassessors Wagner von Gastrow, den Eintritt des Stellvertreters bei Verhinderung der Abgeordneten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gersdorff.

62) Ansichten über deutsche Volksbewaffnung und Heerverfassung, von einem ehemaligen Offizier, überreicht von dem Abgeordneten Tellkampf.

63) Bitte der Bürgerwehr in Höpfigheim in Würtemberg, Volksbewaffnung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Nägele.

64) Proposition von L. Freiherr v. Rango, Obrist a. D. in Ebersdorf, wegen Errichtung eines Freicorps.

65) Eingabe von Georg Strobel zu Frankfurt, eine Erfindung über Vervollkommnung und Ersparnisse bei der Artillerie betreffend.

66) 24 Petitionen der Bewohner von Coblenz, Ehrenbreitstein ꝛc., die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Adams.

67) Petition der katholischen Pfarrgemeinde Gebhardtshain in demselben Betreff.

68) Desgleichen von Siegen, im selben Betreff.

69) Desgleichen des Kirchenraths von Carlshausen, in demselben Betreff.

70) Desgleichen der Einwohner der Bürgermeisterei Deuz, in demselben Betreff.

71) Desgleichen der Bürgerschaft und Landgemeinde Olpe, um Bewilligung unbeschränkter Kirchen- und Erziehungs-Freiheit.

72) Desgleichen der Stadt und Landgemeinde Drolshagen, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend.

73) Petition des Pfarrers und Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Neuwied, in gleichem Betreff mit Beifügung sonstiger Wünsche bezüglich auf die Verfassung.

74) Denkschrift der in der Mannheim-Holländer Rangfahrt beschäftigten 30 Rheinschiffer, die dermalige Lage der Rheinschiffer betreffend.

75) Antrag der Handwerker zu Bielefeld, Halle und anderen Orten in Westphalen, enthaltend allgemeine Vorschläge zur Hebung des Gewerbstandes, übergeben vom Abgeordneten Schreiber.

76) Adresse der gesammten Einwohner Wien's an das souveräne deutsche Parlament zu Frankfurt, enthaltend einen Zuruf an die Vertreter des deutschen Volks, Erklärung des innigsten Anschlusses an Deutschland und Bekennen zur constitutionellen Monarchie auf volksthümlicher Grundlage, übergeben von Wiener Abgesandten des Ausschusses der Bürger, Nationalgarde und Studenten für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Wahrung der Rechte des Volkes.

77) Petition einer großen Anzahl Einwohner von Friedrichsstadt in Schleswig-Holstein, die Friedensunterhandlungen mit Dänemark betreffend.

78) Eingabe des leitenden Ausschusses des Reussischen Vaterlandsvereins in Hirschberg, im Namen und aus Auftrag von 55 Vereinen, betreffend die Competenz der National-Versammlung, übergeben vom Abgeordneten Thieme.

79) Petition der zu einer Generalversammlung des rheinisch-westphälischen Gewerbe-Vereins versammelten Handel- und Gewerbtreibenden und anderer Staatsbürger der Königlich Preußischen Provinzen Rheinland und Westphalen, die Handels- und Zollverhältnisse und den Zustand der arbeitenden Klassen betreffend.

80) Adresse der Mitglieder des letzten polnischen Reichstags, die Reorganisation Polens betreffend.

Achtzehnte Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 19. Juni 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorgehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Abgeordnete Beisler berichtet im Namen des für die österreichisch-slavische Frage bestellten Ausschusses. Der Antrag desselben lautet:

Es sey die österreichische Regierung aufzufordern, die in den deutsch-slavischen Reichslanden noch rückständigen Wahlen zur Volksvertretung in Frankfurt unverzüglich und förmlich anzuordnen, den Wahlact gegen störende Einwirkungen zu schützen, bereits gewählte noch abwesende Abgeordnete zum Antritt ihrer Bestimmung anzu-

weisen oder nöthigen Falls Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen.

Beil. Nr. I. (2. Beilagenheft, Seite 43—45.)

Sofort wird der Nationalversammlung durch den Schriftführer Möring ein Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses vom 16. Juni mitgetheilt, worin derselbe darüber Nachricht gibt, welchen Ausschüssen verschiedene, bei ihm eingegangene Anträge überwiesen worden seyen.

Beil. Nr. II. (2. Beilagenheft, Seite 45 u. 46.)

Hierauf folgte der Uebergang zur Tagesordnung. Auf derselben steht der von Dahlmann erstattete Bericht des wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland niedergesetzten Ausschusses. Der Vorsitzende macht bekannt, daß, außer den in der gedruckten Beilage zum Commissionsbericht verzeichneten, Anträgen noch 33 andere seit dem Beginn der Sitzung ihm übergeben worden seyen. Er schlägt deßhalb vor: zunächst die Frage, ob überhaupt eine provisorische Centralgewalt errichtet werden solle, dauernd bis das Verfassungswerk beendigt sey, zur Berathung zu bringen. Er hält dabei für nöthig, zwei Anträge bekannt zu machen, die auf die Art der Behandlung des Gegenstandes der Tagesordnung Bezug haben. Es sind:

1) ein Antrag des Abgeordneten Kollaczek:
die Nationalversammlung wolle beschließen, daß keinem der zur Discussion über die Frage einer provisorischen Centralgewalt sich anmeldenden Redner das Wort vorenthalten werde, es sey denn, daß er selbst freiwillig darauf verzichte;

2) ein Antrag des Abgeordneten Widemann und 34 anderer Abgeordneter:
die Nationalversammlung wolle beschließen, daß die in den Paragraphen 1, 3, 4 und 5 des Antrags des Ausschusses enthaltene Bestimmung und Begränzung der Befugnisse und Pflichten der zu bildenden provisorischen Centralgewalt vor der in dem §. 2 daselbst enthaltenen Art und Weise der Bildung und Ernennung derselben zur Verhandlung und Abstimmung zu bringen sey.

Nachdem hierauf der Vorsitzende zu dem Antrag des Abgeordneten Kollaczek die Bemerkung gemacht hat, daß nach seiner Meinung die Versammlung sich nicht wohl des Rechts, die Debatte zu schließen, zum Voraus begeben könne und werde, daß er aber bei der Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes glaube, es werde die Nationalversammlung wo möglich die angemeldeten Redner zu Wort kommen lassen und er selbst werde dahin wirken, daß die Berathung nicht vorzeitig geschlossen werde, nimmt der Abgeordnete Kollaczek seinen Antrag zurück. Der Vorschlag des Vorsitzenden, daß zuerst die Frage, ob überhaupt eine provisorische Centralgewalt eingesetzt werden solle, zur Berathung gebracht werde, wird von der Versammlung gutgeheißen. Es wird jedoch, nachdem zwei Redner sich für die Nothwendigkeit derselben ausgesprochen und Niemand dagegen sich angemeldet hat, sofort zur Berathung des von Widemann und 34 andern Abgeordneten eingebrachten Antrags übergegangen.

Wesendonk stellt den Antrag, demselben statt zu geben in Beziehung auf die Abstimmung; was aber die Berathung betreffe, keine Beschränkung eintreten zu lassen.

Mühlfeld beantragt als Zusatz zu dem Widemann'schen Antrag: Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß die in jenem Antrag verlangte Abstimmungsweise über die einzelnen Paragraphen oder Punkte des Antrags, wegen Errichtung der provisorischen Centralgewalt nur vorbehaltlich einer Abstimmung über das Ganze zu geschehen und diese jener nachzufolgen habe.

Grävell stellt den Antrag: die klare Bestimmung der Competenz der Versammlung und ihrer rechtlichen Stellung als eine Präjudizialfrage vorweg in Erörterung zu ziehen, und dabei den deßhalb von ihm schon eingereichten und bereits gedruckten Antrag in Betracht zu ziehen.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß dies als ein Antrag auf Vertagung des auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes zu betrachten sey, und daß er deßhalb vor Allem Frage, ob jener Antrag Unterstützung finde, stellen müsse.

Der Antrag wird auf die deßhalb vom Vorsitzenden an die Versammlung gerichtete Frage nicht unterstützt.

Hermann beantragt, daß zuerst über die Art der Bestellung der Centralgewalt die Berathung eröffnet werde.

Soiron schlägt vor, die Discussion ganz unbeschränkt zu lassen.

Die hierauf von dem Vorsitzenden gestellte Frage: Ob für die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes eine Beschränkung in der Reihenfolge der Materien eintreten solle, — wird von der Versammlung mit großer Mehrheit verneint.

Der Vorsitzende läßt sofort die Liste der angemeldeten Redner verlesen.

Bei der hierauf über den Ausschußantrag eröffneten Berathung beantragt Wiesner:

„Die Nationalversammlung wolle den Bericht des Ausschusses, als die Souveränität der deutschen Nation antastend und Deutschland den größten Gefahren entgegenführend, im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen verwerfen."

Behr beantragt, die Nationalversammlung wolle

1) ein Manifest an die deutsche Nation erlassen, des Inhalts:
„Die deutsche, in ihren Repräsentanten zu Frankfurt a. M. versammelte Nation erklärt feierlich, daß sie den aufrichtig-ernsten Wunsch hege, mit allen Völkern und deren Regierungen ein rechtlich-friedliches Verhältniß zu unterhalten, oder insofern solches bereits gestört ist, dasselbe ungesäumt auf rechtlicher Basis wieder herzustellen, und nährt das Vertrauen, daß diese rechtliche Gesinnung werde gewürdigt und erwidert, so wie jeder Anlaß zum Friedensbruch allseitig werde vermieden werden. — Sie erklärt zugleich, daß sie von nun an unter den europäischen Großmächten den der deutschen Nation mit vollem Rechte gebührenden Platz als gleich berechtigte Großmacht anspreche, und erwarte, daß diese ihre Eigenschaft mit allen Wirkungen und Ausflüssen werde beachtet werden."

2) Die Nationalversammlung wolle eine Einladung an die deutschen Regierungen erlassen, einen oder einige Stellvertreter an sie zu senden, um sich mit ihr über die Bestellung der provisorischen Centralgewalt zu verständigen.

Nachdem eine Reihe von Rednern theils über, theils für, theils gegen den Commissionsantrag gesprochen, erklärt der Vorsitzende, Nachmittags ½ 3 Uhr, daß die Berathung über den Gegenstand der Tagesordnung abgebrochen sey und in der morgigen Sitzung fortgesetzt werde.

Derselbe verkündigt sofort, daß auf den Antrag des Secretariats während jeder Sitzung am vorderen Eingang der Paulskirche für diejenigen Abgeordneten, welche für die

nächste Sitzung eine Karte für Zuhörer zu erhalten wünschen, eine Liste, um sich einzuzeichnen, aufgelegt sey.

Es verkündigt derselbe ferner die Zeit, zu welcher sich die Ausschüsse versammeln und zeigt an, daß unmittelbar nach der Sitzung die Abtheilungen zusammentreten, um je ein Mitglied für den Gesetzgebungsausschuß zu wählen.

Um 3 Uhr Nachmittags wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Die Schriftführer:
Fetzer. Carl Möring.

Verzeichniß

der in der achtzehnten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling, die Reichsverfassung betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Nauwerk, wegen Beschleunigung der Verhandlung über den österreichisch-italienischen Krieg.

3) Zurücknahme des Antrags des Abgeordneten Kosmann, vom 7. dieses Monats, bezüglich der Schleswig-Holstein'schen Sache.

4) Antrag des Abgeordneten Dieskau, die Stellung Deutschland's zu Frankreich, in specie die Anerkennung der französischen Republik betreffend.

5) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Jahn, die jüngsten Vorfälle in Prag betreffend.

6) Antrag des Abgeordneten Michelsen, die Errichtung von Consulaten deutscher Nation betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Ottow, die Aufhebung der persönlichen Steuern der Tagelöhner betreffend.

8) Antrag des Abgeordneten Grubert, die Aufhebung der Belastungen der bürgerlichen Grundstücke betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Zachariä von Bernburg — die Wahl des Berufs, die Betreibung von Geschäften betreffend.

10) Antrag des Abgeordneten Frisch aus Würtemberg auf unverzügliche Wahl eines Ausschusses zu Vorschlägen für Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes.

11) Antrag der Abgeordnetrn C. F. Rheinwald und Nägele, die Territorial-Eintheilung einzelner Staaten und ihre Regierung betreffend.

12) Amendement des Abgeordneten Rösler von Oels zum Vorschlage des Prioritäts-Ausschusses auf Niedersetzung einer Commission für Kirchen- und Schulwesen.

13) Antrag des Abgeordneten Wedekind, den Geschäftskreis der Ausschüsse betreffend.

14) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Zachariä aus Bernburg zu dem Mehrheitsantrage des Ausschusses wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt.

15) Antrag der Abgeordneten Braun, Röder und Nizze in Bezug anf das Gutachten des Ausschusses der deutschen Nationalversammlung für die Executivgewalt.

16) Zurücknahme des Antrags der Abgeordneten von Auerswald, Schirmeister und Anderen vom 5. Juni, den Druck der Protokolle betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten Nauwerk, das Einbringen dringlicher Anträge betreffend.

18) Antrag des Abgeordneten Mareck, die Befugnisse des Präsidenten betreffend.

19) Antrag des Abgeordneten Bassermann und 49 Anderen auf Abänderung der Geschäftsordnung.

20) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Schultze: die Nationalversammlung möge der provisorischen Executivgewalt die Beförderung districts- oder gemeindeweiser Association zum Ankaufe der nothwendigsten Lebensbedürfnisse im Großen und deren Absatz unter den Associationsmitgliedern im Kleinen aufgeben.

21) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Wiethaus auf sofortige provisorische Ausdehnung des bestehenden deutschen Zollgebiets.

(Sämmtliche Anträge sind abgedruckt im 1. Beilagenheft Seite 151—166 ff.)

B. Petitionen.

1) Adresse von 374 auf der Wartburg versammelt gewesenen Studenten Deutschland's d. d. 13. Juni, enthaltend eine Begrüßung der Nationalversammlung und Verwahrung gegen Republik.

2) Eingabe des Dr. und Professor Köllner zu Gießen mit Uebergabe eines Aufsatzes: „Wie kann die Reichsversammlung Deutschland's schnell und zufriedenstellend geordnet werden? — zur Vertheilung.

3) Petition 1. der katholischen Pfarrgenossen von Völklingen,
2. derjenigen von Emmersweiler,
3. derjenigen von Großrosseln,
die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staat betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Dietsch.

4) Eingabe einer zu Fulda stattgefundenen Volksversammlung, die Trennung der Kirche vom Staat betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Werthmüller.

5) Eingabe der deutschkatholischen Kreissynode zu Alzey, in gleichem Betreff mit mehreren darauf bezüglichen Wünschen, übergeben vom Abgeordneten Dr. Mohr.

6) Eingabe vieler Einwohner der Gemeinden Kirchberg, Kappel und Dickenschied, in demselben Betreff.

7) Eingabe in demselben Betreff des Pfarrers und der Bürger zu Kirn.

8) Desgleichen einer Anzahl Einwohner zu Miesenheim, übergeben vom Abgeordneten Adams.

9) Desgleichen einer Anzahl Bewohner von Oppenheim und Dienheim, betreffend Freiheit der Religion und Erziehung, übergeben vom Abgeordneten Dieringer aus Bonn.

10) Desgleichen der Katholiken des Kirchspiels Marbach, Religions- und Erziehungsfreiheit betreffend.

11) Bitte der deutschkatholischen Gemeinde zu Worms, um gänzliche Trennung der Kirche vom Staat.

12) Eingabe einer Gesellschaft deutscher Volks- und Vaterlandsfreunde in Carlsruhe, den Entwurf zur künftigen deutschen Reichsverfassung betreffend.

13) Eingabe des österreichischen Regierungssecretärs Carl Freiherr von Haan in Linz, Ideen zu einer deutschen Reichsverfassung betreffend.

14) Bitte des Volksraths zu Gelnhausen, im Namen der Gesammtbürgerschaft daselbst, das Einkammersystem betr.

15) Adresse einer zu Weil der Stadt in Würtemberg abgehaltenen Volksversammlung, das Verfassungswerk und sonstige Wünsche des deutschen Volks betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Fetzer.

weisen oder nöthigen Falls Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen.

Beil. Nr. I. (2. Beilagenheft, Seite 43—45.)

Sofort wird der Nationalversammlung durch den Schriftführer Möring ein Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses vom 16. Juni mitgetheilt, worin derselbe darüber Nachricht gibt, welchen Ausschüssen verschiedene, bei ihm eingegangene Anträge überwiesen worden seyen.

Beil. Nr. II. (2. Beilagenheft, Seite 45 u. 46.)

Hierauf folgte der Uebergang zur Tagesordnung. Auf derselben steht der von Dahlmann erstattete Bericht des wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland niedergesetzten Ausschusses. Der Vorsitzende macht bekannt, daß, außer den in der gedruckten Beilage zum Commissionsbericht verzeichneten, Anträgen noch 33 andere seit dem Beginn der Sitzung ihm übergeben worden seyen. Er schlägt deßhalb vor: zunächst die Frage, ob überhaupt eine provisorische Centralgewalt errichtet werden solle, dauernd bis das Verfassungswerk beendigt sey, zur Berathung zu bringen. Er hält dabei für nöthig, zwei Anträge bekannt zu machen, die auf die Art der Behandlung des Gegenstandes der Tagesordnung Bezug haben. Es sind:

1) ein Antrag des Abgeordneten Kollaczek:
die Nationalversammlung wolle beschließen, daß keinem der zur Discussion über die Frage einer provisorischen Centralgewalt sich anmeldenden Redner das Wort vorenthalten werde, es sey denn, daß er selbst freiwillig darauf verzichte;

2) ein Antrag des Abgeordneten Widemann und 34 anderer Abgeordneter:
die Nationalversammlung wolle beschließen, daß die in den Paragraphen 1, 3, 4 und 5 des Antrags des Ausschusses enthaltene Bestimmung und Begränzung der Befugnisse und Pflichten der zu bildenden provisorischen Centralgewalt vor der in dem §. 2 daselbst enthaltenen Art und Weise der Bildung und Ernennung derselben zur Verhandlung und Abstimmung zu bringen sey.

Nachdem hierauf der Vorsitzende zu dem Antrag des Abgeordneten Kollaczek die Bemerkung gemacht hat, daß nach seiner Meinung die Versammlung sich nicht wohl des Rechts, die Debatte zu schließen, zum Voraus begeben könne und werde, daß er aber bei der Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes glaube, es werde die Nationalversammlung wo möglich die angemeldeten Redner zu Wort kommen lassen und er selbst werde dahin wirken, daß die Berathung nicht vorzeitig geschlossen werde, nimmt der Abgeordnete Kollaczek seinen Antrag zurück. Der Vorschlag des Vorsitzenden, daß zuerst die Frage, ob überhaupt eine provisorische Centralgewalt eingesetzt werden solle, zur Berathung gebracht werde, wird von der Versammlung gutgeheißen. Es wird jedoch, nachdem zwei Redner sich für die Nothwendigkeit derselben ausgesprochen und Niemand dagegen sich angemeldet hat, sofort zur Berathung des von Widemann und 34 andern Abgeordneten eingebrachten Antrags übergegangen.

Wesendonk stellt den Antrag, demselben statt zu geben in Beziehung auf die Abstimmung; was aber die Berathung betreffe, keine Beschränkung eintreten zu lassen.

Mühlfeld beantragt als Zusatz zu dem Widemann'schen Antrag: Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß die in jenem Antrag verlangte Abstimmungsweise über die einzelnen Paragraphen oder Punkte des Antrags, wegen Errichtung der provisorischen Centralgewalt nur vorbehaltlich einer Abstimmung über das Ganze zu geschehen und diese jener nachzufolgen habe.

Grävell stellt den Antrag: die klare Bestimmung der Competenz der Versammlung und ihrer rechtlichen Stellung als eine Präjudizialfrage vorweg in Erörterung zu ziehen, und dabei den deßhalb von ihm schon eingereichten und bereits gedruckten Antrag in Betracht zu ziehen.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß dies als ein Antrag auf Vertagung des auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes zu betrachten sey, und daß er deßhalb vor Allem Frage, ob jener Antrag Unterstützung finde, stellen müsse.

Der Antrag wird auf die deßhalb vom Vorsitzenden an die Versammlung gerichtete Frage nicht unterstützt.

Hermann beantragt, daß zuerst über die Art der Bestellung der Centralgewalt die Berathung eröffnet werde.

Soiron schlägt vor, die Discussion ganz unbeschränkt zu lassen.

Die hierauf von dem Vorsitzenden gestellte Frage: Ob für die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes eine Beschränkung in der Reihenfolge der Materien eintreten solle, — wird von der Versammlung mit großer Mehrheit verneint.

Der Vorsitzende läßt sofort die Liste der angemeldeten Redner verlesen.

Bei der hierauf über den Ausschußantrag eröffneten Berathung beantragt Wiesner:

„Die Nationalversammlung wolle den Bericht des Ausschusses, als die Souveränität der deutschen Nation antastend und Deutschland den größten Gefahren entgegenführend, im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen verwerfen."

Behr beantragt, die Nationalversammlung wolle

1) ein Manifest an die deutsche Nation erlassen, des Inhalts:
„Die deutsche, in ihren Repräsentanten zu Frankfurt a. M. versammelte Nation erklärt feierlich, daß sie den aufrichtig-ernsten Wunsch hege, mit allen Völkern und deren Regierungen ein rechtlich-friedliches Verhältniß zu unterhalten, oder insofern solches bereits gestört ist, dasselbe ungesäumt auf rechtlicher Basis wieder herzustellen, und nährt das Vertrauen, daß diese rechtliche Gesinnung werde gewürdigt und erwidert, so wie jeder Anlaß zum Friedensbruch allseitig werde vermieden werden. — Sie erklärt zugleich, daß sie von nun an unter den europäischen Großmächten den der deutschen Nation mit vollem Rechte gebührenden Platz als gleich berechtigte Großmacht anspreche, und erwarte, daß diese ihre Eigenschaft mit allen Wirkungen und Ausflüssen werde beachtet werden."

2) Die Nationalversammlung wolle eine Einladung an die deutschen Regierungen erlassen, einen oder einige Stellvertreter an sie zu senden, um sich mit ihr über die Bestellung der provisorischen Centralgewalt zu verständigen.

Nachdem eine Reihe von Rednern theils über, theils für, theils gegen den Commissionsantrag gesprochen, erklärt der Vorsitzende, Nachmittags ½ 3 Uhr, daß die Berathung über den Gegenstand der Tagesordnung abgebrochen sey und in der morgigen Sitzung fortgesetzt werde.

Derselbe verkündigt sofort, daß auf den Antrag des Secretariats während jeder Sitzung am vorderen Eingang der Paulskirche für diejenigen Abgeordneten, welche für die

nächste Sitzung eine Karte für Zuhörer zu erhalten wünschen, eine Liste, um sich einzuzeichnen, aufgelegt sey.

Es verkündigt derselbe ferner die Zeit, zu welcher sich die Ausschüsse versammeln und zeigt an, daß unmittelbar nach der Sitzung die Abtheilungen zusammentreten, um je ein Mitglied für den Gesetzgebungsausschuß zu wählen.

Um 3 Uhr Nachmittags wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Die Schriftführer:
Fetzer. Carl Möring.

Verzeichniß

der in der achtzehnten öffentlichen Sitzung angezeigten Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling, die Reichsverfassung betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Nauwerk, wegen Beschleunigung der Verhandlung über den österreichisch-italienischen Krieg.

3) Zurücknahme des Antrags des Abgeordneten Kosmann, vom 7. dieses Monats, bezüglich der Schleswig-Holstein'schen Sache.

4) Antrag des Abgeordneten Dieskau, die Stellung Deutschland's zu Frankreich, in specie die Anerkennung der französischen Republik betreffend.

5) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Jahn, die jüngsten Vorfälle in Prag betreffend.

6) Antrag des Abgeordneten Michelsen, die Errichtung von Consulaten deutscher Nation betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Ottow, die Aufhebung der persönlichen Steuern der Tagelöhner betreffend.

8) Antrag des Abgeordneten Grubert, die Aufhebung der Belastungen der bürgerlichen Grundstücke betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Zachariä von Bernburg — die Wahl des Berufs, die Betreibung von Geschäften betreffend.

10) Antrag des Abgeordneten Frisch aus Würtemberg auf unverzügliche Wahl eines Ausschusses zu Vorschlägen für Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes.

11) Antrag der Abgeordnetrn C. F. Rheinwald und Nägele, die Territorial-Eintheilung einzelner Staaten und ihre Regierung betreffend.

12) Amendement des Abgeordneten Rösler von Oels zum Vorschlage des Prioritäts-Ausschusses auf Niedersetzung einer Commission für Kirchen- und Schulwesen.

13) Antrag des Abgeordneten Wedekind, den Geschäftskreis der Ausschüsse betreffend.

14) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Zachariä aus Bernburg zu dem Mehrheitsantrage des Ausschusses wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt.

15) Antrag der Abgeordneten Braun, Röder und Nizze in Bezug anf das Gutachten des Ausschusses der deutschen Nationalversammlung für die Executivgewalt.

16) Zurücknahme des Antrags der Abgeordneten von Auerswald, Schirmeister und Anderen vom 5. Juni, den Druck der Protokolle betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten Nauwerk, das Einbringen dringlicher Anträge betreffend.

18) Antrag des Abgeordneten Mareck, die Befugnisse des Präsidenten betreffend.

19) Antrag des Abgeordneten Bassermann und 49 Anderen auf Abänderung der Geschäftsordnung.

20) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Schultze: die Nationalversammlung möge der provisorischen Executivgewalt die Beförderung districts- oder gemeindeweiser Association zum Ankaufe der nothwendigsten Lebensbedürfnisse im Großen und deren Absatz unter den Associationsmitgliedern im Kleinen aufgeben.

21) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Wiethaus auf sofortige provisorische Ausdehnung des bestehenden deutschen Zollgebiets.

(Sämmtliche Anträge sind abgedruckt im 1. Beilagenheft Seite 151—166 ff.)

B. Petitionen.

1) Adresse von 374 auf der Wartburg versammelt gewesenen Studenten Deutschland's d. d. 13. Juni, enthaltend eine Begrüßung der Nationalversammlung und Verwahrung gegen Republik.

2) Eingabe des Dr. und Professor Köllner zu Gießen mit Uebergabe eines Aufsatzes: „Wie kann die Reichsversammlung Deutschland's schnell und zufriedenstellend geordnet werden? — zur Vertheilung.

3) Petition 1. der katholischen Pfarrgenossen von Völklingen,
2. derjenigen von Emmersweiler,
3. derjenigen von Großrosseln,
die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staat betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Dietsch.

4) Eingabe einer zu Fulda stattgefundenen Volksversammlung, die Trennung der Kirche vom Staat betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Werthmüller.

5) Eingabe der deutschkatholischen Kreissynode zu Alzey, in gleichem Betreff mit mehreren darauf bezüglichen Wünschen, übergeben vom Abgeordneten Dr. Mohr.

6) Eingabe vieler Einwohner der Gemeinden Kirchberg, Kappel und Dickenschied, in demselben Betreff.

7) Eingabe in demselben Betreff des Pfarrers und der Bürger zu Kirn.

8) Desgleichen einer Anzahl Einwohner zu Miesenheim, übergeben vom Abgeordneten Adams.

9) Desgleichen einer Anzahl Bewohner von Oppenheim und Dienheim, betreffend Freiheit der Religion und Erziehung, übergeben vom Abgeordneten Dieringer aus Bonn.

10) Desgleichen der Katholiken des Kirchspiels Marbach, Religions- und Erziehungsfreiheit betreffend.

11) Bitte der deutschkatholischen Gemeinde zu Worms, um gänzliche Trennung der Kirche vom Staat.

12) Eingabe einer Gesellschaft deutscher Volks- und Vaterlandsfreunde in Carlsruhe, den Entwurf zur künftigen deutschen Reichsverfassung betreffend.

13) Eingabe des österreichischen Regierungssecretärs Carl Freiherr von Haan in Linz, Ideen zu einer deutschen Reichsverfassung betreffend.

14) Bitte des Volksraths zu Gelnhausen, im Namen der Gesammtbürgerschaft daselbst, das Einkammersystem betr.

15) Adresse einer zu Weil der Stadt in Würtemberg abgehaltenen Volksversammlung, das Verfassungswerk und sonstige Wünsche des deutschen Volks betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Fetzer.

16) Schreiben der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Generalpostamts-Direction mit Uebersendung von Exemplaren des unter dem Titel "Telegraph" erscheinenden monatlichen Berichts, zur Vertheilung an die Abtheilungen.

17) Petition eines Frankfurter Kaufmanns, die Unterstützung der Flachsspinnerei mit Maschinen aus Staatsmitteln ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Kahlert.

18) Petition des P. D. Theisson aus Zweibrücken, Zollerhöhung betreffend, übergeben von Demselben.

19) Petition des Kaufmanns Seeliger aus Striegau in Schlesien, betreffend die Abschaffung oder Beschränkung der Flachs- ꝛc., Spinnmaschinen, übergeben von Demselben.

20) Petition des Kaufmanns A. R. in Frankfurt am Main, betreffend Vorschüsse an Kaufleute von Seite der Regierungen, das Beschaffen und Vertheilen guter Webstühle ꝛc., übergeben von Demselben.

21) Petition des Balth. Schneider aus Hünfeld, betreffend die Besteuerung der Maschinen ꝛc., übergeben von Demselben.

22) Petition des Kaufmanns Elwendicht aus Reichenbach, Gewerbeordnung betrffeend.

23) Petition des G. S.t.d. aus Liegnitz, betreffend die directe Verbindung der Fabrikanten mit den Webern ohne Vermittlung von Factoren, übergeben von Demselben.

24) Ansichten mehrerer Einwohner des Kreises Worbis, Handels- und Gewerbsverhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

25) Antrag des Vereins für volkswirthschaftliche und sociale Angelegenheiten zu Rösel in Ostpreußen, volkswirthschaftlichen Inhalts, übergeben vom Abgeordneten v. Lavergne-Peguilhen.

26) Eingabe von Schneider und Bellebaum in Siegen, die Aufhebung der Hazardspiele und Lotterien betr.

27) Petition der Landgemeinden zu Stochen, Trünzig und Wolframsdorf in Sachsen, um Aufhebung der Feudallasten, übergeben vom Abgeordneten Günther.

28) Petition einer Anzahl Gewerbtreibender aus Marienwerder, die Gewerbsfreiheit und das Zunftwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Auerswald.

29) Petition sämmtlicher altberechtigten zinspflichtigen Mühlenbesitzer Schlesiens wegen Aufhebung der Mühlzinse als Gewerbeabgaben, übergeben vom Abgeordneten Mayer.

30) Petition der zünftigen Gewerbe zu Dippoldiswald, Gewerbeverhältnisse betreffend.

31) Petition mehrerer Einwohner zu Ostritz, um Fortbestehen der Lotterien.

32) Petition der sämmtlichen Spinnereien zu Aachen, verschiedene gewerbliche Wünsche enthaltend.

33) Eingabe, gezeichnet "Henrich und Lauten" im rothen Hof in Frankfurt, Erfindung, die Anwendung der Ruder bei Kriegsschiffen betreffend.

34) Eingabe von Friedrich Forkel, Advocat aus Coburg, im Auftrage mehrerer Coburger Bürger mit Uebersendung von 318 Gulden 53 Kreuzer als Beitrag zur deutschen Flotte.

35) Zuschrift der Bürger und Einwohner der Stadt Hanau, die Erhaltung des Princips der Volkssouveränität, betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Rühl.

36) Petition einer großen Anzahl Einwohner Mannheims, die Amnestie der politischen Verbrecher betreffend.

37) Eingabe einer großen Anzahl Einwohner der Gemeinde Mettmann, die Thätigkeit der Nationalversammlung betreffend.

38) Petition von 590 Volksschullehrern aus Würtemberg, die Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt betreffend.

39) Beistimmende Erklärung vieler Preetzer Bürger zu der von dem Kieler deutschen und Bürgerverein beschlossenen Adresse, übergeben von dem Abgeordneten Professor Waitz.

40) Eingabe von Carl Hill von Hamburg, Sprachreinigung betreffend.

41) "Wünsche und Anträge von deutschen Bauern," von einer Anzahl Bauern aus Reichenbach in der bayerischen Pfalz, übergeben vom Abgeordneten Schmitt.

42) Ergebenheitsadresse des freien Bürgervereins zu Friedberg, übergeben vom Abgeordneten Hofmann, mit der Bitte, dieselbe zur Kenntniß der Versammlung zu bringen.

43) Petition des Centralausschusses zur Wahrung der deutschen Interessen der Provinz Posen und des Magistrats und der Abgeordneten der Stadt Meseritz, übergeben vom Abgeordneten Kerst.

44) Drei Petitionen von Gemeinden, betreffend die Bildung einer provisorischen Centralgewalt, überreicht vom Abgeordneten Förster.

45) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Leipzig im selben Betreff.

46) Eingabe der Bürger von Grünstadt im selben Betreff, überreicht vom Abgeordneten Spatz.

47) Petition des Stadtrichters Liebmann, Stellvertreter für die deutsche Nationalversammlung, die Einführung von Schwurgerichten betreffend.

48) Eingabe des Freiherrn v. Closen mit Uebereichung umfassender Beiträge zum Entwurf einer Militärverfassung.

49) Eingabe von Dr. G. Fiedler in Dresden mit Ueberreichung von zwei Exemplaren seiner Schrift: "Die beste Ausrüstung für Freiwillige zu Fuß."

Neunzehnte Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt, am Main den 20. Juni 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr eröffnet.

Das Protocoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß der Verfassungsausschuß bereit sey, den Bericht über die Volksrechte zu erstatten, und daß derselbe morgen gedruckt vertheilt werden solle. Durch Acclamation wird beschlossen, diese Anzeige resp. die bevorstehende Vertheilung des gedruckten Berichts als Berichterstattung anzusehen.

Beil. Nr. I. (2. Beilagenheft, Seite 46 ff.)

Der Vorsitzende verlies't zwei Schreiben der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Post-Direction dahier, welche in den Anlagen 1 und 2 zu Protokoll genommen, aber nicht gedruckt werden, und welche die Portofreiheit von Drucksachen und Acten für die Abgeordneten, so wie der Beiträge zur deutschen Flotte betreffen.

Abgeordneter Kohlparzer von Neuhaus in Oberösterreich verlangt das Wort, um einen dringlichen Antrag in Betreff der Lage Triest's begründen zu dürfen.

Die Versammlung beschließt, ihm das Wort zu gestatten.

Abgeordneter Kolb aus Speier verwahrt sich für sich und andere Abgeordnete gegen die Deutung, daß sie durch Anerkennung der Dringlichkeit des von Kohlparzer angeregten Gegenstands die Verschiebung der Discussion über die auf der Tagesordnung stehende provisorische Centralgewalt gewollt hätten.

Abgeordneter Kohlparzer ergreift das Wort und stellt den Antrag, zu erklären,

daß ein Angriff auf Triest als eine Kriegserkärung gegen Deutschland anzusehen sey.

Abgeordneter Schilling stellt den Antrag,

in den Debatten in Betreff der Centralgewalt jetzt fortzufahren, dagegen den dringlichen Antrag Kohlparzer's so wie einen eben so dringlichen Antrag seiner selbst und Berger's, in Betreff der Böhmischen Angelegenheit, in einer Abendsitzung heute noch zu verhandeln.

Somaruga beantragt,

den Antrag Kohlparzer's ohne Discussion anzunehmen.

v. Bruck beantragt,

den Gegenstand zu verlassen, da von Seiten des Bundestags schon das Erforderliche geschehen sey.

Die Versammlung beschließt,

über Kohlparzer's Antrag sogleich abzustimmen.

Der Antrag Kohlparzer's wird sodann fast mit Stimmeneinheit angenommen.

Die Discussion über die Centralgewalt wird sodann fortgesetzt und in derselben beantragt Braun von Cöslin:

bis zur definitiven Begründung einer obersten Regierungsgewalt für Deutschland werde die Ausübung derselben in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Krone Preußen übertragen, mit denjenigen Bestimmungen und Modalitäten, welche das Gutachten für das vorgeschlagene Bundes-Directorium aufgestellt hat.

Auf Verlangen vieler Abgeordneten fragt der Vorsitzende, ob der Braun'sche Antrag unterstützt werde; er findet aber keine hinlängliche Unterstützung.

Reh von Darmstadt stellt sodann den Antrag,

1) die Ziffer 2 des Ausschuß-Antrags dahin abzuändern:
das Bundes-Directorium übernimmt ein von der Nationalversammlung erwählt werdender Präsident, und

2) als Ziffer 4 einzuschalten:
sämmtliche Bundestruppen sollen sofort der Nationalversammlung und dem Bundes-Directorium den Eid der Treue leisten. In gleicher Weise soll eine nach vorheriger Berichterstattung des betreffenden Ausschusses alsbald zu gründende Volkswehr vereidiget werden.

Hlubek aus Gratz erklärt,

daß er das heute gedruckt vertheilte 11. Amendement zum Ausschußantrag in Betreff der Centralgewalt, unter welchem sein Name abgedruckt stehe, nicht unterzeichnet habe, und daß sein Name mißbraucht worden sey.

Das herbeigegebene Original zeigt, daß dasselbe von Grumbert, nicht von Hlubek, unterzeichnet ist, somit ein bloßes Versehen des Abschreibers oder Setzers vorliegt.

Robert Blum begründet seinen und von Trützschler's Antrag, dahin gehend

(siehe Nr. 34 der Beilage zum Ausschuß-Bericht) 2. Beilagenheft, Seite 38 u. 39.

Lette zieht für sich und Pagenstecher den Antrag, Beilage Nr. 8 des Ausschuß-Berichts, zurück und vertheidigt den Ausschuß-Bericht.

Welker schlägt folgenden Zusatz-Antrag zum Ausschuß-Bericht vor:

das Bundes-Directorim hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.

Nachdem die Versammlung, nach, für heute, geschlossener Debatte über die Centralgewalt, befragt worden war, ob sie in Betreff der böhmischen Angelegenheiten heute eine Abendsitzung halten wolle, und Vicepräsident Soiron den Vorsitz übernommen hatte, gab der Abgeordnete v. Schmerling die Auskunft, daß die Regierungen von Preußen, Sachsen und Bayern vom Bundestag aufgefordert seyen, auf Begehren den Deutschen in Böhmen Hülfe zu leisten.

Noch sprechen Venedey, Curanda, Berger, Wiesner und Vogt, und die Versammlung beschließt, sofort über die Angelegenheiten Böhmens zu berathen.

Deetz beantragt sodann, den Krieg in Böhmen mit aller Energie zu führen.

Jordan aus Berlin trägt überdem darauf an, daß zwei Abgeordnete aus der Versammlung als Commissäre nach Böhmen geschickt werden.

Vogt schließt sich Dem an.

Der Antrag Schilling's und Berger's wird sodann verlesen:

In Erwägung des zwischen der czechischen Parthei und den Deutschen in Böhmen ausgebrochenen blutigen Kampfes; in Erwägung der großen Gefahr eines allgemeinen Blutbades und eines nationalen Vertilgungskampfes, zu welchem der slavische Fanatismus in Böhmen führen kann, wenn ihm nicht mit Kraft entgegengetreten wird, wolle die hohe deutsche Nationalversammlung zum Schutze der Deutschen in Böhmen, unmittelbar noch vor Schaffung der provisorischen Executivgewalt und ohne alle vorläufige Verweisung an eine Commission zur Berichterstattung den Beschluß fassen:

Es sey die hohe Bundesversammlung sogleich aufzufordern, zum Schutz der deutschen Bewohner Böhmens den Einmarsch bayerischer und sächsischer Bundestruppen nach Böhmen zu verfügen.

Venedey beantragt ebenfalls das Schicken einer Commission nach Böhmen, und den Erlaß von drei Proclamationen, an die Czechen, an die Deutschen in Böhmen und an das in Böhmen einrückende Heer.

Beseler trägt darauf an, die Sache an den Ausschuß für die slavischen Angelegenheiten zu verweisen, und ihm die Befugniß des §. 24 der Geschäftsordnung zur Einziehung weiterer Erkundigungen zu ertheilen.

Beidtel, von Brünn, schlägt vor, die Beruhigung Böhmens der österreichischen Regierung zu überlassen.

Curanda widerräth das sofortige Einrücken von Truppen, und will, daß die bayerischen, sächsischen und preußischen Truppen zum Einrücken in Böhmen bereit gehalten (aufs Piket gestellt) werden.

Der Vorsitzende verlies't Verbesserungsanträge von Ottow, dahin gehend,

Die Nationalversammlung beschließe:

1) durch die Bundesversammlung Bayern den Auftrag zu geben, sofort durch eine Militärcommission zu prüfen, ob die deutsche Sache in Böhmen das Einschreiten der Bundestruppen erfordert;
2) zu veranlassen, daß diese Truppen erforderlichen Falls auf Anordnung jener Commission in Böhmen zur Herstellung der Ruhe einmarschiren und energisch einschreiten;
3) Bayern und Sachsen oder die sonst geeigneten Regierungen aufzufordern, zu dem Zwecke, zu Nr. 2 schon jetzt sofort Truppen an der Grenze Böhmens bereit zu halten; und

von Jahn dahin gehend,

der hohe deutsche Verfassungs-Reichstag stellt die Deutschen in Böhmen unter den Schutz des deutschen Gesammtvolkes, und verlangt: daß die Nachbarstaaten Bayern und Preußen sofort ihre entbehrlichen Truppen in die deutsch-böhmischen Grenzmarken einrücken lassen, Weimar, Coburg, Gotha, Meiningen, beide Schwarzburge und Reußenländer, aber den ganzen bundespflichtigen Zuzug, und das Königreich Sachsen zur Deckung von Theresienstadt 10,000 Mann im deutschen Böhmen aufzustellen haben,

welche aber keine Unterstützung finden.

Nachdem Lichnowsky beantragt,

zunächst Weiteres abzuwarten, und bis dahin alle thätigen Schritte zu unterlassen,

verlies't der Vorsitzende einen Antrag Wippermann's, dahin gehend:

die österreichische Regierung zu veranlassen, daß sie sofort für Herstellung der Ordnung und Ruhe in Böhmen sorge, mit Hülfe der zur Verfügung gestellten deutschen Bundestruppen,

der aber keine Unterstützung findet.

Ziegert aus Minden stellt einen Antrag dahin:

In Erwägung:

1) daß die Nationalversammlung von der Sachlage nicht ausreichend unterrichtet ist,
2) daß der Bundestag bereits Maaßregeln zur eventuellen Hülfe getroffen hat,
3) daß derselbe in Folge der heutigen Verhandlung weitere zweckmäßige Maaßregeln treffen werde,

geht die Nationalversammlung zur motivirten Tagesordnung über.

Und dann Curanda einen Antrag dahin:

Die österreichische Regierung wird aufgefordert, die entschiedensten Schritte zum Schutze der deutschen Bewohner in Prag und dem Königreiche Böhmen zu machen, indem ihr gleichzeitig drei Truppenkontingente aus Preußen, Bayern und Sachsen zur Verfügung gestellt werden, die sogleich einzuschreiten haben, sobald die österreichische Regierung oder die Lage der Deutschen sie verlangt.

Die Versammlung beschließt,

zuerst über den Beseler'schen Antrag abzustimmen,

und nimmt sodann den Beseler'schen Antrag durch Stimmenmehrheit an.

Schluß der Sitzung: kurz nach 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Morgen, Mittwoch den 21 Juni, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Centralgewalt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Jucho.

Verzeichniß

der in der neunzehnten öffentlichen Sitzung weiter angezeigten Anträge.

1) Anträg des Abgeordneten Reisinger auf Bestellung eines eigenen Ministeriums für das Proletariat in allen deutschen Staaten.

2) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Ostendorf, den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

3) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Rauwerk, die Besetzung der westlichen und östlichen Grenze Deutschland's mit Truppen betreffend.

4) Dringlicher Antrag von den Abgeordneten Wilhelm Schulz und Reh auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Vorbereitung eines Manifestes an die Nationen und Regierungen.

5) Antrag des Abgeordneten Reisinger, das Erziehungswesen betreffend.

Zwanzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 21. Juni 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung bald nach 9 Uhr.

Das Protokoll der 19. Sitzung wird verlesen und nach einer als begründet anerkannten Reclamation des Abgeordneten Schilling genehmigt.

Auf den Antrag des Abgeordneten Kerst wird das nachstehende Verzeichniß der für die Marine bei ihm eingegangenen Beiträge bekannt gemacht.

1)	Beitrag der Deutschen in Neapel .	fl. 500. —	kr.
2)	" " " im Canton Baselland	" 26. —	"
3)	Beitrag des Grafen von Arnim-Boitzenburg	" 8. 45	"
4)	Beitrag des Herrn Dithmar aus Dermbach	" 33. 38	"
5)	Eine Sammlung übergeben vom Abgeordneten Herrn Roß	" 317. 7	"
6)	Beitrag des Hrn. Abg. Sprengel	" 50. —	"
7)	Beitrag der Einwohner von Holitsch	" 60. —	"
8)	Beitrag der Einwohner von Greussen	" 89. 50	"
9)	Ertrag einer Verloosung der Handarbeiten der Frauen und Jungfrauen-Ansbach's	" 306. 42	"
10)	Einlage in eine vor dem Rathhause in Ansbach ausgestellt gewesene Büchse	" 148. 19½	"
11)	Ertrag einer Produktion der Liedertafel zu Würzburg	" 286. 18	"
12)	Beitrag des Abg. Kohlparzer .	" 20. —	"
13)	Beitrag des Abg. Grafen v. Keller	" 9. 36	"
14)	Beitrag mehrerer Bürger Coburgs, übergeben durch den Adv. Hrn. Forkel in Coburg	" 318. 53	"
15)	Ertrag einer Silbergroschensammlung in Karlsbad	" 31. 30	"
16)	Beitrag des Herrn Dr. Zais aus Wiesbaden	" 4. 36	"
17)	Beitrag der Einwohner Sinsheims, eingesandt von den Herren Rechtspractikanten Wilkens und Haffschmid	" 46. 47	"
	Summe	fl. 2258. 1½	kr.

Der Abgeordnete v. Beisler erstattet im Auftrage des Ausschusses für die österreichisch-slavische Frage Bericht über die in der Sitzung vom 20. dieses von den Abgeordneten Berger und Schilling erhobenen Anträge. Die Commission beantragt in ihrer Mehrheit:

die Nationalversammlung wolle erklären, durch die von dem Bundestage getroffenen Einleitungen sey Alles geschehen, was die Lage des Augenblicks fordere, und die Nationalversammlung werde der österreichischen Regierung in allen ihren Maaßnahmen zum Schutze der von der czechischen Partei angegriffenen Deutschen in Böhmen im Falle Bedürfens die kräftigste Unterstützung gewähren.

Beil. Nr. I. (2. Beilagenheft, Seite 59—60).

Das Separatvotum einer Minorität des Ausschusses von drei Mitgliedern lautet dahin:

In Erwartung, die österreichische Regierung, welche sich dem Aufschwunge der Maitage von Wien angeschlossen, werde von sich aus in Prag den Frieden unter der Bevölkerung und das Ansehen der Behörde wieder herzustellen wissen, — beschließt die Nationalversammlung:

1) Ohne Aufforderung der österreichischen Regierung sollen keine deutschen Bundestruppen das böhmische Gebiet betreten.
2) Sobald jedoch zum Schutz der gesetzlichen Ordnung und zur Sicherheit von Leben und Eigenthum, die österreichischen Behörden, welche es auch seyen, bewaffnete Hülfe in Anspruch nehmen, sollen die Preußischen, Sächsischen und Bayerischen Truppen, welche durch den Bundestags-Beschluß vom 20. Juni bereits angewiesen sind, ihnen die Unterstützung der deutschen Nation gewähren.
3) Nach Beseitigung der Friedensstörung und des Bürgerkrieges in Prag, sollen die Volks- und Freiheitsrechte aller Staatsbürger durch Ausnahmsgesetze nicht angetastet, und eben so sehr das Recht der verschiedenen Nationalitäten, welches die Nationalversammlung durch ihre Erklärung zu Protokoll feierlich anerkannt hat, in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten werden.

Arnold Ruge, Abg. für Breslau.
Franz Gutherz, Abg. für St. Pölten in Oesterreich.
Kalchberg, von Teschen.

Dieses Separatvotum und der auch auf die Prager Vorfälle bezügliche nachträglich eingegangene Antrag des Abg. Beczek aus Brünn:

Die Nationalversammlung erklärt mit Bezug auf die neuesten bedauerlichen Vorfälle in Prag, daß sie Oesterreichs Sache in Bekämpfung der gegen Oesterreich gerichteten separatistischen Tendenzen der Czechen (auf Grund des bestehenden Bundesnexus) auch zur Sache Deutschland's mache.

Sie fordert dagegen die österreichische Regierung auf, zum Schutze der in Böhmen lebenden, auf das Aeußerste bedrohten Deutschen die zweckmäßigsten Maaßregeln schleunigst zu ergreifen, und dadurch die sonst nothwendige bewaffnete Einmischung Deutschland's überflüssig zu machen, welche nur zu einem Nationalitätskriege führen müßte, und den, wenn gleich ganz ungegründeten Verdacht erzeugen könnte, als sey es der Nationalversammlung bei der Garantirung der gleichen Berechtigung sämmtlicher Nationalitäten nicht voller Ernst gewesen — eine Verdächtigung, welche die Nationalversammlung im Bewußtseyn ihrer unantastbaren Würde entschieden in vornherein zurückweiset und vermieden wissen will,

werden verlesen und zum Druck verordnet, die Frage des Präsidenten:

ob die Nationalversammlung in die Verhandlung über diesen Gegenstand sogleich eintreten solle,

wird verneint und — der Tagesordnung gemäß — zur Fortsetzung der Discussion des Ausschußberichts wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland übergegangen.

Der Abg. Degenkolb entwickelt seinen Antrag, der dahin geht:

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland wählt die hohe Nationalversammlung aus ihrer Mitte einen Bundespräsidenten zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation und bezeichnet denselben den deutschen Regierungen zur Bestätigung. Ist diese Bestätigung binnen 8 Tagen nicht erfolgt, so wird von der hohen Nationalversammlung die stillschweigende Uebereinkunft angenommen.
2) Der unverantwortliche Präsident wählt das Bundes-Ministerium, welches von der Nationalversammlung bestätigt seyn muß und dieser verantwortlich ist.

Der Abg. Flottwell zieht von seinem — als Nr. 36 der Beilage des Ausschußberichts abgedruckten — Verbesserungsantrage den auf §. 6—8 des Commissionsantrages bezüglichen Theil zurück und beantragt — anstatt der von ihm darin vorgeschlagenen Modifikation des §. 4 des Commissonsantrages die gänzliche Streichung dieses Paragraphen.

Der Abg. v. Lindenau vertheidigt seinen unter Nr. 35, der Abg. Möring seinen unter Nr. 11 der gedachten Beilage gedruckten Antrag, den er als Amendement des Commissionsgutachtens mit dem Zusatze übergibt:

die Nationalversammlung solle die Regierungen auffordern, die drei von ihm unter Nr. 4 seines Antrages bezeichneten Fürsten als oberste Reichshalterei zu ernennen.

Der Abg. Schoder begründet und entwickelt den von ihm und 36 anderen Abgeordneten gestellten, unter den Beilagen zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 19. dieses als in Nr. 2 abgedruckten Verbesserungsantrag mit folgenden Zusätzen, resp. Erläuterungen und Modificationen:

1) Zu der Ziffer 5 desselben bringt er — für sich — nachstehenden Zusatz:

   der Ausschuß für Verfassungsfragen oder ein anderer besonders zu ernennender Ausschuß wird beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister für die Dauer des Provisoriums schleunig auszuarbeiten und der Nationalversammlung zur Berathung vorzulegen.

2) Er erklärt für sich, daß ihm auf den darin für den Inhaber der provisorischen Centralgewalt vorgeschlagenen Namen eines Präsidenten nichts ankomme und er sich statt derselben auch die Bezeichnung: Reichsstatthalter, Reichsverweser und dergl. würde gefallen lassen.

3) Zur Ziffer 4 u. 5 des Amendements gibt er für sich und diejenigen, die dasselbe mit ihm gestellt haben, folgende Erläuterungen:

   a) zur Ziffer 4. Die Antragsteller seyen dabei von der Annahme ausgegangen, daß der Nationalversammlung das letzte entscheidende Wort zustehe, und daß — falls die Regierungen nicht binnen der kürzesten Frist einen der Nationalversammlung genehmen Mann vorschlügen, — dessen Ernennung sofort und ohne Weiteres von der Nationalversammlung allein vorgenommen werden müsse.
   b) Zur Ziffer 5. Der Träger der provisorischen Centralgewalt solle zwar wegen allen durch die Gesetze verpönten oder noch zu verpönenden Handlungen in Anspruch genommen werden können; anderer Seits aber doch so fest stehen, daß er wegen eines Zwiespaltes seiner Regierung mit der Ansicht der Mehrheit der Nationalversammlung nicht sofort abzutreten, sondern nur das Ministerium im Sinne der Mehrheit der Nationalversammlung zu ändern habe.

Der Abg. v. Vincke begründet ein Amendement zu dem Commissionsantrage, das dahin geht:

die Nationalversammlung beschließt, vorbehaltlich des Einverständnisses mit den deutschen Fürsten:

1) bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll ein Bundesdirektor zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden,
2) derselbe soll von den deutschen Regierungen ernannt werden,
3) der Bundesdirektor hat provisorisch
   a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen;
   b) die Oberleitung des deutschen Heerwesens zu übernehmen;
   c) die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.
4) die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit des Bundesdirektors ausgeschlossen.

5—7., wie 6—8. des Entwurfs: (statt Bundesdirektorium — Bundesdirektor.)

Um 2½ Uhr schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die nächste Sitzung wird auf Morgen 4 Uhr Nachmittags anberaumt.

Auf die Tagesordnung soll: „die Fortsetzung der Discussion des Ausschußberichtes wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland“ gestellt werden.

Zur Beurkundung

Der Präsident:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Simson.

Verzeichniß

der in der zwanzigsten öffentlichen Sitzung am 20. Juni übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Jordan aus Berlin, die Einverleibung der Kreise Meseritz, Birnbaum, Bomst, Fraustadt, Buck und Kröben im Großherzogthum Posen in den deutschen Bund betreffend.

2) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Bischer, den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

3) Dringlicher Antrag der Abgeordneten Dietsch, Rösler, Kapp und Junghanns, den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

4) Antrag des Abgeordneten Pötzl und Anderer, die Verhältnisse der deutschen Universitäten betreffend.

5) Antrag des Abgeordneten Nauwerk, betreffend die auf den nothwendigsten Lebensmitteln, namentlich dem Salze, lastenden Steuern.

6) Antrag des Abgeordneten Kohlparzer, die Wahlen in Böhmen betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Ostendorf, betreffend die böhmische Angelegenheit.

8) Antrag des Abgeordneten Zachariä aus Göttingen, die Bildung eines Unterstützungsfonds für invalide Krieger betreffend.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft Seite 169—173 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) 35 Petitionen von Gemeinden aus dem Kreise Neuwied ꝛc., die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betr., untermischt theilweise mit sonstigen allgemeinen Verfassungswünschen, übergeben durch den Abgeordneten Knoodt.

2) 3 Petitionen in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Adams.

3) Eingabe von Gebel in Stebelwitz in Schlesien mit Ueberreichung von zwei Exemplaren seiner Schrift: „Weltansichten mit naher Bezeichnung auf die Bildung der neuen Verfassung von Deutschland und Preußen".

4) Eingabe von Freunden deutscher Freiheit, die Stellung der Confessionen betreffend, eingesandt von J. Allmann zu West-Cappeln im Kreis Tecklenburg und übergeben vom Volksboten Arndt.

5) Fragen der Gegenwart, aufgestellt und beantwortet vom vaterländischen Vereine zu Sagan, übergeben vom Abgeordneten Metzke zur möglichen Benutzung bei Entwerfung der deutschen Verfassung.

6) Ansichten und Wünsche bezüglich der Verfassung, übergeben von einer Anzahl Einwohner in Freiburg, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

7) Adresse einer großen Anzahl Einwohner des Herzogthums Altenburg, betreffend republikanische Staatsform, Volkssouveränität und provisorische Centralgewalt, übergeben vom Abgeordneten Günther.

8) Eingabe des Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten zu Leipzig, Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend.

9) Petition der Beamten der Berlin-Hamburger, der Niederschlesisch-Märkischen und anderen norddeutschen Eisenbahnen, um Vermittelung zur Verbesserung ihrer bisherigen Dienstverhältnisse, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

10) Vorstellung der Handwerker-Gilden des Königreichs Hannover wegen Schutz der deutschen Gewerke, überreicht vom Abgeordneten v. Reden.

11) Vier Petitionen volkswirthschaftlichen Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Kahlert.

12) Petition des vaterländischen Vereins zu Sagan, theilweisen oder Ankauf aller Eisenbahnen von Seiten des Staates betreffend, übergeben vom Abgeordneten Metzke, welcher diesen Vorschlag zu seinem Antrage macht.

13) Petition der ober- und niederrheinischen Steuerleute, um baldigen Erlaß einer erneuerten Steuermannsordnung, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

14) Eingabe des Fabrikbesitzers M. Libbert zu Schwedt, die Verhältnisse des Handwerkerstandes betreffend.

15) Eingabe der Altmeister verschiedener Gewerke zu Schwedt im selben Betreff.

16) Desgleichen verschiedener anderer Gewerke daselbst im selben Betreff:

17) Bitte zweier Organe der gewerblichen und industriellen Interessen Württembergs, um beschleunigte Maaßregeln zum Schutze deutscher Arbeit und zur handelspolitischen Organisation Deutschland's.

18) Eingabe von Schlechter aus Köln, das Wohl des Arbeiterstandes betreffend.

19) Eingabe von Steuercommissär Bruck aus Nassau, Maaß und Gewicht betreffend.

20) Beschwerden und Bitten des Besitzers der Landwehr bei Osterode und Bleiweißfabrikanten Peters, mißbrauchte Gewalt in Forstsachen betreffend.

21) Dankadresse vieler polnischen Einwohner aus Westpreußen für die am 31. Mai ausgesprochene Zusicherung ihrer Nationalität unter Deutschen, übergeben vom Abgeordneten Osterrath mit der Bitte, diese Adresse als beachtenswerthe Erscheinung zur Kenntniß der Nationalversammlung zu bringen.

22) Petition, in gleichem Betreff, vieler Bewohner des Beventer Kreises, überreicht vom Abgeordneten Richter.

23) Erklärung der evangelischen Lehrer der Grafschaften Tecklenburg und Oberlingen und

24) Begründung dieser Erklärung, die Stellung der Schule und ihrer Lehrer betreffend.

25) Memorandum von Max Joseph Cellarius, Kaufmann aus Ulm, betreffend die politische Lage Deutschland's und verschiedene Vorschläge und Wünsche enthaltend.

26) Petition vieler Einwohner von Schönau auf dem Schwarzwald, die Amnestie der politischen Verbrecher betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Rée.

27) Eingabe von Kuhl und Flach im Namen einer Anzahl Bürger aus Hessen und Nassau, die Einladung Friedrich Heckers zur Nationalversammlung betreffend.

28) Eingabe der Mitglieder des Arbeitervereins zu Hamm, die Ausweisung von Esselen, Löwenstein und Pelz aus Frankfurt betreffend.

29) Bittschrift des Fleckenvorstandes Barmstadt im Herzogthum Holstein, im Namen des Bürgervorstandes, gerichtet auf energische Führung des Krieges gegen Dänemark und daß kein Fuß breit Schleswig'schen Bodens an Dänemark im Frieden abgetreten werde, übergeben vom Abgeordneten Dahlmann.

30) Bittschrift des Bürgervereins der Stadt Segeberg in Holstein, die Aufhebung der Personalunion mit dem dänischen Königshause betreffend, übergeben von Demselben.

31) Eingabe von D. Ganter in Freiburg, verschiedene Bemerkungen in Betreff der Zukunft Deutschland's betr.

32) Adresse einer großen Anzahl Einwohner des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, die Competenz der Nationalversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schuler aus Jena.

33) Eingabe vieler Einwohner der Kreisstadt Merzig an der Saar und Umgegend, verschiedene Wünsche enthaltend.

34) Eingabe des demokratischen Vereins zu Frankfurt, die Amnestie der politischen Verbrecher betreffend.

35) Eingabe des Reformvereins der Stadt Parchim in Mecklenburg, die Beschleunigung der Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend.

36) Antrag des Oberappellationsraths Elvers in Cassel, betreffend die Verbindung der Ost- und Nordsee mittelst einer Schiffseisenbahn von Flensburg nach Husum, übergeben vom Abgeordneten Francke.

37) Antrag des Magistrats in Glückstadt, betreffend die Errichtung eines dortigen Kriegshafens, übergeben von Demselben.

38) Schreiben von C. Gebhardt aus Fürth in Bayern, Anzeige über in Fürth von Frauen gesammelte Beiträge im Betrage von 617 fl. 48½ kr. zur deutschen Flotte betreffend.

39) Eingabe des Volksvereins des „Montagskränzchens" in Frankfurt, betreffend die Bildung einer provisorischen Centralgewalt.

40) Eingabe der Bürger und anderer Einwohner der Stadt Hersfeld, in gleichem Betreff.

41) Eingabe von Kuhl und Flach in Butzbach, im Namen vieler Bürger aus Preußen, Hessen und Nassau, im selben Betreff.

42) Schreiben des großherzogl. badischen Ministeriums des Hauses und des Aeußern, die Wahl von Constanz betr.

Einundzwanzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. Juni 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung Nachmittags 4 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und nach einer Reclamation Schoder's richtig gestellt.

Der Präsident macht die Namen der in den Ausschuß für Rechtspflege gewählten 15 Mitgliedern bekannt. Es sind folgende:

1. Abtheilung: Zitz aus Mainz,
2. " Blömer aus Aachen,
3. " Grävell aus Frankfurt a. d. O.,
4. " Wesendonk aus Düsseldorf,
5. " Mittermaier aus Heidelberg,
6. " Compes aus Köln,
7. " Breuning aus Aachen,
8. " Michelsen aus Jena,
9. " Paur, Adolph, aus Augsburg,
10. " Würth aus Wien,
11. " Böckler aus Schwerin,
12. " Leue aus Köln,
13. " Widemann aus Düsseldorf,
14. " Keim aus Baireuth,
15. " Jordan, Julius, aus Gollnow.

Zachariae erstattet, Namens des Ausschusses für völkerrechtliche und internationale Angelegenheiten, mündlichen Bericht über einen an ihn gewiesenen Antrag der Herren Vogt und Zimmermann aus Spandow, die diplomatische Vertretung der deutschen Staaten betreffend, welcher Bericht in Druck gelegt und auf eine der späteren Tagesordnungen gesetzt werden wird.

Nachdem der Präsident auf die Bitte Vogt's um Bestimmung eines Tages zur Interpellation eines völkerrechtlichen Ausschusses wegen des mehrseits beantragten Bündnisses mit Frankreich, diese Interpellation auf die Tagesordnung zunächst nach der Beschlußfassung über den gegenwärtig auf derselben stehenden Gegenstand gesetzt hat, wird zur Tagesordnung „Fortsetzung der Berathung über den Ausschußbericht bezüglich der Bildung einer provisorischen Centralgewalt" übergegangen.

v. Lasaulx beantragt, daß die deutschen Fürsten eine fürstliche Person zum Reichsstatthalter ernennen, und, statt der bisherigen Bundestagsgesandten, Gesandte bei dem Reichsstatthalter accreditiren möchten; dem Reichsstatthalter solle das Recht des Veto zustehen.

von Dieskau beantragt, die deutsche Nationalversammlung möge decretiren:

1) daß die Regierung des gesammten Deutschland's durch die Bundesversammlung, genannt Bundestag, zu seyn aufgehört habe, und
2) an deren Stelle eine Commission zur Regierung des gesammten Deutschland's aus der Mitte der deutschen constituirenden Nationalversammlung so lange, bis die allgemeine deutsche Reichsverfassung vollendet und ausgeführt seyn wird, zu erwählen und einzusetzen sey;

und will, daß diese provisorische Regierung aus fünf Mitgliedern bestehe und ihr dieselben Befugnisse zustehen, wie der dermaligen definitiven Regierung.

v. Wydenbrugk nimmt seinen früher gestellten Antrag zu Gunsten des von Schoder, Widenmann und Genossen gemachten Verbesserungsantrages zurück, indem er voraussetzt, daß die Nationalversammlung nur die sub 2. a dieses Verbesserungsantrages in ihr Bereich gelegten Beschlüsse fassen werde.

Schmidt aus Schlesien: die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen ihr verantwortlichen Präsidenten und folgt dabei der moralischen Verpflichtung, von jedem besonderen Parteiinteresse abzusehen und ihre Stimmen auf einen Mann des allseitigen Vertrauens und allseitig anerkannter Tüchtigkeit zu lenken. Die Wahl der Minister überläßt sie dem so gewählten Präsidenten.

Grumbrecht erklärt sich für den Verbesserungsantrag Schoder und Genossen, wünscht aber statt „Präsident" die

Benennung „Reichsstatthalter“ und einen Zusatz dahin gehend, daß die Minister sich zurückziehen müssen, sobald sie das Vertrauen der Mehrheit der Nationalversammlung verloren haben.

Aus Anlaß einer Interpellation Ruge's wegen des Aufrufes der eingeschriebenen Redner und nach der vom Präsidenten hierüber und über die ungemein große Zahl der noch eingeschriebenen Redner gegebenen Aufklärung, machen Ruge, Haßler, v. Soiron, Riesser, Blum, Sepp, v. Lichnowsky verschiedene Vorschläge zur Abkürzung der Verhandlung, worüber die Nationalversammlung nach dem Vorschlage des Präsidenten beschließt, heute die Verhandlung auszusetzen, und sofort über jedes der vorliegenden Amendements die Unterstützungsfrage zu stellen, und für jene derselben, welche von 21 Mitgliedern unterstützt werden, noch zwei Redner nach Auswahl der Freunde dieser unterstützten Amendements zu hören.

Es werden die Amendements von:

Schoder und Genossen, Zitz und Genossen, Mayern, Moritz, Moso, Vincke, Welker, Möring, unterstützt und sind sonach über diese, sowie über die Anträge

der Mehrheit des Ausschusses aus einer Minderheit „Blum-Trützschler“

je zwei Redner zu hören.

Der Präsident setzt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung „Fortsetzung der Verhandlung über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt.

Schluß der Sitzung Abends 8 Uhr.

Nächste Sitzung den 23. Juni, Vormittags 9 Uhr.

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der einundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. Juni übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Ahrens aus Salzgitter, betreffend eine nothwendige Ergänzung des in der Trieſter Frage gefaßten Beschlusses.

2) Antrag des Abgeordneten Rümelin: die Nationalversammlung wolle beschließen: „es solle unmittelbar nach der Einsetzung einer vorläufigen Reichsgewalt Anordnung getroffen werden, daß binnen kürzester Frist an Einem Tage alle Armeen, Land- und Bürgerwehren, alle Beamten des Staats, der Kirche und der Gemeinden in ganz Deueschland auf eine feierliche Weise der Reichsgewalt Gehorsam leisten.“

(Diese Anträge sind im 1. Beilagenheft Seite 174 gedruckt.)

B. Petitionen.

1) Eingabe der Gemeinde Höckelhoven, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Clemens.

2) Deßgleichen der Gemeinden Baal, Rath und Elmpt, übergeben von demselben.

3) Petition der Einwohner der Gemeinde Lösbach, Kreis Aachen, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Breusing.

4) Desgleichen vieler Einwohner von Asbach in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

5) Protestation der Pfarrei Oberpleis im Siegkreise, betreffend: Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Compes.

6) Desgleichen der Pfarrei Menden im selben Betreff, überreicht von demselben.

7) Adresse der Pfarrgenossen von Saffig, Kreises Mayen im Rheinpreußen, die Freiheit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

8) Adresse der Einwohner der Pfarrgemeinde Erkelenz, im selben Betreff.

9) Eingabe vieler Einwohner aus den Ortschaften der Bürgermeisterei Kleingladbach, Golkrath, Brück, Hüberrath und Houven im selben Betreff.

10) Desgleichen vieler Einwohner von Montjoie, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

11) Desgleichen der Einwohner der Pfarrgemeinde Rickelrath, Kreis Erkelenz.

12) Desgleichen von Löwenich.

13) Eingabe des Regierungsraths Höstermann zu Bonn, einen Verfassungsvorschlag enthaltend.

14) Eingabe von 158 Mitgliedern des deutschen Vaterlandsvereins zu Strehla, Einkammersystem, erbliche Monarchie ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

15) Protestation des deutschen Vaterlandsvereins zu Großenhain gegen erbliches Kaiserthum.

16) Eingabe von Achanier, mit Ueberreichung von 300 Exemplaren seiner Schrift: „Entwurf zu einer deutschen Reichsverfassung.“

17) Erklärung des deutschen Vaterlandsvereins zu Zittau, die Regierungsform eines Freistaats betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hensel II.

18) Petition des Comité's der Volksversammlung zu Schöneck im Königreich Sachsen, die inneren Zollschranken Deutschland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Trützschler.

19) Petition einer Anzahl Bürger der Stadt Isny im Würtemberg, die Gewerbsverhältnisse betreffend.

20) Beitrag zur Lösung der socialen Frage von Johann Salomo in Breslau, eingereicht vom Abgeordneten Kahlert.

21) Eingabe zweier Organe der gewerblichen Interessen Würtembergs, beschleunigte Maßregeln zum Schutze deutscher Arbeit und zur handelspolitischen Organisation Deutschland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Moriz Mohl.

22) Beitrittserklärung der Innungen in der Stadt Leisnig zu der vom Ausschusse der zünftigen Gewerbe zu Dresden eingereichten Petition, gewerbliche Interessen betreffend.

23) Antrag eines Comité's in Schleswig und Ekernförde, betreffend die Anlegung eines Canals zwischen Husum und Ekernförde, übergeben vom Abgeordneten Francke.

24) Schreiben von A. Hofmann in Wasungen mit Uebersendung von 6 Stück Ducaten als Beitrag des Bürgervereins daselbst.

25) Eingabe des politischen Clubbs zu Elberfeld, den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

26) Eingabe von Schöppler und Hofmann, Namens einer Volksversammlung in Hochheim, ein Bündniß mit Frankreich betreffend.

27) Eingabe des Bezirksvereins zu Crimitschau, Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich und Nord-Amerika betreffend.

28) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Strehla in gleichem Betreff.

29) Petition der Bonner Bürgerversammlung zu Gunsten der Integrität der Rechte Schleswig-Holsteins im Gegensatz gegen eine ganze oder theilweise Anerkennung der widerrechtlich von Dänemark beabsichtigten Incorporation Schleswigs in das dänische Reich, übergeben vom Abgeordneten Deiters.

30) Eingabe des Finanzkammerdirectors Werner von Reutlingen mit Ueberreichung seiner Schrift: „Gedanken über Leitung und Regelung der Auswanderung.“

31) Protest der Bürger und Bewohner der Provinz Rheinhessen gegen den Bundesbeschluß vom 2. Juni l. J. und Antrag auf Auflösung der Bundesversammlung in Frankfurt a. M.

32) Offene Erklärung des Magistrats und der Stadtverordneten zu Wetzlar, den künftigen Sitz des deutschen Reichsgerichts betreffend, übergeben vom Abgeordneten Münch.

33) Adresse von 153 Studenten von der Wartburg mit der Forderung einer republikanischen Staatsform, überreicht vom Abgeordneten A. Ruge.

34) Beitrittserklärung des vaterländischen Vereins in Rottweil und des politischen Comité's des Oberamtsbezirks Spaichingen zu der Adresse des politischen Vereins in Oehringen d. d. 22. Mai, betreffend die Machtvollkommenheit der Nationalversammlung, überreicht vom Abgeordneten C. F. Rheinwald.

35) Adresse vieler Einwohner der Stadt Plauen im Königreich Sachsen, Aufrechthaltung des constitutionell-monarchischen Princips, Verwahrung gegen den Versuch zur Einführung der Republik.

36) Eingabe des Rechtspractikanten Stenger, Uebelstände bei Besetzung der Staats-Dienststellen betreffend.

37) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Ober-Oderwitz in Sachsen um Aufhebung des Postporto's von politischen Zeitschriften.

38) Eingabe des Lesevereins zu Reutlingen, eine Steuer-Erhebung von den Fürsten zur deutschen Flotte betreffend.

39) Eingabe des H. von der Ölsnitz, k. Preuß. Hauptmann a. D. und bezittener Grenzaufseher von Reichenstein in Schlesien, verschiedene Wünsche und Vorschläge enthaltend.

40) Erklärungen von 318 Wählern aus dem 1sten sächsischen Wahlbezirke, das Recht der Nationalversammlung, die Verfassung Deutschland's zu errichten, betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hensel II.

41) Manifest der Deutschen in Caracas an das deutsche Volk, enthaltend „Wünsche und Hoffnungen für die deutsche Republik.“

42) Adresse der Studentenversammlung auf der Wartburg, enthaltend Vorschläge zu einer Umgestaltung der Universitäten.

43) Eingabe von Wilking aus Neisse, die Bildung eines Generalcommando's für die Volkswehr betreffend.

44) Vorstellung des Kaufmanns Reinhart in Neustadt an der Saale über die Wahl des Abgeordneten Edel.

Zweiundzwanzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main den 23. Juni 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Das Protocoll der 21. Sitzung wird verlesen.

Mammen aus Plauen reklamirt, weil im Protocoll nicht erwähnt sey, daß nach dem Antrage des Abgeordneten E. M. Arndt auch die Alten und Erfahrenen gehört werden sollen.

Die nachträgliche Einschaltung dieses Punctes wird von dem Präsidio angetragen und von der Nationalversammlung angenommen. Zugleich macht der Vorsitzende den Vorschlag, daß nach Maßgabe der Zeit und nach Belieben der Nationalversammlung allerdings auch jene Herren gehört werden sollen.

Dieskau vermißt im Protocoll, den in seiner gestrigen Rede enthaltenen Punct, daß die Nationalversammlung die provisorische Regierung zu erwählen habe. Der mit Abfassung des gestrigen Protocolls beauftragt gewesene Sekretär klärt diesen Umstand genügend auf.

Das Protocoll wird hierauf genehmigt.

Sonach begehrt Herr Venedey das Wort, um eine die Nationalversammlung betreffende Angelegenheit zur Sprache zu bringen, verzichtet aber auf Wunsch des Herrn Präsidenten auf dasselbe.

Der Vorsitzende zeigt darauf an, daß Müller aus Cöln auf 14 Tage und Bouvier auf drei Wochen sich Urlaub erbeten haben, welches genehmigt wird.

Weiter theilt der Präsident nach Bericht des Herrn Gräbe, Consul in New-York, den Congreßakt mit, wo-

nach für die bessere Lüftung der Schiffe im Interesse der Auswanderer fortan die gehörige Sorge getragen werden solle.

Desgleichen wird der Nationalversammlung der Ertrag einer zu Leipzig veranstalteten Sammlung für die deutsche Flotte, à 1270 Gulden 35 Kreuzer, der dem Abgeordneten Koch übergeben worden, angezeigt. Der betreffende Wechsel wird Herrn Kerst vom Marineausschuß durch das Sekretariat zugestellt. Der Vorsitzende spricht den Dank der Versammlung aus.

Der Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung, so wie jener des volkswirthschaftlichen Ausschusses bezüglich der Bestimmungen, welche in die Grundrechte aufzunehmen sind, werden angezeigt und zum Drucke übergeben.

Beil. N. I. u. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 61—73).

Vor Uebergang zur Tagesordnung begehrt Herrmann aus München das Wort, um Aufklärung über das bayerische Wahlgesetz zu geben, reklamirend gegen die vom Abgeordneten Beisler aufgestellte Behauptung, die bayerischen Abgeordneten seyen durch ihr Wahlgesetz verpflichtet, die Verfassung mit den Regierungen zu vereinbaren.

Kolb aus der Rheinpfalz protestirt gleichfalls gegen die Ansicht des Herrn Beisler, und verwahrt sich gegen jede Beschränkung seines Mandates.

Beisler erklärt, nicht gesagt zu haben, daß ein besonderes Mandat im bayerischen Wahlgesetz gelegen habe.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen, und der Präsident schlägt bezüglich des gestern gefaßten Beschlusses vor, daß alle, die verschiedenen 9 Anträge sammt Amendements vertretenden Redner abwechselnd gehört werden sollen, und zwar:

für das Amendement Zitz's, Kollaczek's ꝛc.:
die Herren Zitz und Zimmermann;

für das Amendement v. Vincke's:
die Herren Radowitz und Edel;

für den Antrag Blum's und Trütschler's:
die Herren Ruge und Blum;

für den Majoritätsantrag des Ausschusses:
die Herren v. Saucken und Lichnowsky;

für das Amendement Moritz Mohl's:
die Herren Vogt und Dietzsch aus Saarbrücken;

für den Antrag Moering's:
die Herren Prof. Philipps und Coßmann;

für das Amendement Welker's:
die Herren Wippermann und Stedmann;

für den Antrag Schoder's:
die Herren Widenmann und Raveaux;

zuletzt für das Amendement Mayern's:
die Herren Waitz und Mathy.

Lichnowsky reklamirt gegen das nochmalige Sprechen derjenigen Redner, welche über die Centralgewalt bereits das Wort gehabt haben.

Wesendonk protestirt gegen jede Beschränkung.

Lichnowsky dringt auf Unterstützung seines Antrages; es wird abgestimmt, der Antrag aber verworfen.

Hierauf wird die Schlußdiskussion eröffnet durch Herrn Zitz.

Ihm folgen Radowitz, Ruge, Saucken, Moritz Mohl, Professor Philipps, Wippermann, Widenmann und Waitz; in zweiter Reihe: Zimmermann aus Stuttgart und Edel.

Es wird darauf vielfach auf Schluß der Sitzung angetragen.

Der Herr Präsident erklärt, daß er die Sitzung auf Morgen vertage, und macht verschiedene Anzeigen. (Anträge und Petitionen werden in heutiger Sitzung keine vorgelegt.)

Die Sitzung wird gegen 4 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
H. v. Gagern.
Die Schriftführer:
Carl Möring.
Fetzer.

Dreiundzwanzigste Sitzung

der constituirenden deutschen Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main den 24. Juni 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **v. Soiron.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet:

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen; Abgeordneter Osterrath vermißt die Anführung der Thatsache, daß in Bezug auf einige, die Sittlichkeit verletzende Aeußerungen eines Redners von dem darauf folgenden Redner ein Antrag auf Mißbilligung derselben durch die Versammlung gestellt worden sey.

Der Vorsitzende erachtet diese Anführung für nicht geeignet, und die Versammlung erklärt sich auf deßhalb gestellte Frage ebenfalls dagegen.

Das Protokoll wird hierauf genehmigt.

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß berichtet über eine Anzahl von Eingaben, die von ihm an andere Ausschüsse zur Berathung übergeben worden sind, wie folgt:

Der unterzeichnete Prioritäts- und Petitionsausschuß hat dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung andurch ergebenst anzuzeigen, daß folgende Anträge und Petitionen an bestehende Ausschüsse abgegeben worden sind.

I. An den Verfassungsausschuß:

1) Antrag Müller's Nr. 258 (Beil. 6 zur 16. Sitzung) das Postwesen betreffend.
2) Antrag Münch's Nr. 263 (Beil. 11 zur 16. Sitzung) die Verhältnisse der Standesherrschaft Wildenburg betreffend.
3) Petition des Volksraths zu Frankenberg Nro. 325, die Aufhebung des Bundestags ꝛc. betreffend.
4) Petition des vaterländischen Vereins zu Schorndorf Nro. 324, denselben Gegenstand betreffend.
5) Den zweiten Theil einer Petition mehrerer Bürger zu Nürnberg Nro. 343, Polizeimaßregeln betreffend.
6) Petition Bieninger's Nro. 329, die Abschaffnng der Gensdarmerie ꝛc. betreffend.
7) Petition des Königsberger Vereins für Reform der deutschen Universitäten Nro. 326, Unterrichtsgegenstände betreffend.

II. An den Ausschuß für Volkswirthschaft:

1) Antrag des Abgeordneten Knoodt Nro. 264, Beilage 12 zur 16. Sitzung, die Herabsetzung des Porto's und die Schutzzölle betreffend.

III. An den Ausschuß für die Gesetzgebung:

1) Antrag Arndt's und 49 Genossen Nro. 259 (Beilage 7 zur 16. Sitzung) die Unterstützung der gestellten Anträge betreffend.

IV. An den Ausschuß für internationale und völkerrechtliche Fragen:

1) Antrag Scheere's Nr. 260 (Beil. 8 zur 16. Sitzung) die Zeit der Berichterstattung über internationale Fragen betreffend.

V. An den Ausschuß für Gesetzgebung:

1) Antrag Ree's Nr. 262 (Beil. 10 zur 16. Sitzung) Amnestie betreffend.

Abgeordneter Arndt wünscht im Auftrage seiner Bevollmächtigten, hinsichtlich der traurigen Vorfälle zu Mainz am 21. verflossenen Monats, eine Erklärung machen zu dürfen.

Es soll demselben das Wort hierzu nach Beendigung der Verhandlung über die Executivgewalt gegeben werden.

Abgeordneter Grävell wünscht das Wort zu erhalten zur Berichtigung einer Behauptung des Abgeordneten Schmidt von Schlesien. Die Versammlung entscheidet jedoch auf Anfragen, daß ihm das Wort nicht zu geben sey.

Eine Sammlung von 414 Gulden 46 Kreuzer, veranstaltet von den in das Großherzogthum Baden ausmarschirten Nassauischen Truppen zur Gründung einer deutschen Marine, wird durch den Obrist Simon überreicht, und mit Dank entgegengenommen.

Abgeordneter Hofmann von Friedberg überreicht eine Protestation gegen den Beschluß, wonach nur noch eine bestimmte Anzahl von Rednern gehört werden soll.

Diese Protestation wird zu den Acten gelegt.

Man geht hierauf zur Tagesordnung über — der Fortsetzung der Verhandlung über die Schaffung einer provisorischen Centralgewalt.

Im Laufe dieser Verhandlung werden vom Abgeordneten Stedmann zwei Verbesserungsvorschläge entwickelt, der eine zu §. 2ª des Schoder'schen Antrags, resp. 3ᵇ des Ausschuß-Antrags und insbesondere die von der Nationalversammlung erlassenen Gesetze zu vollziehen, der andere als Zusatz-Artikel folgenden Inhalts:

„die Centralgewalt hat sich mit einem Senate von Gesandten der einzelnen Regierungen zu umgeben, welche, ohne sich auf Mangel an Instructionen berufen zu dürfen, ihre berathenden Stimmen abgeben.“

Gleichzeitig macht der Vorsitzende die Mittheilung von einem von mehreren Mitgliedern eingereichten Verbesserungsantrage zu 2ª des Schoder'schen Amendements.

Er lautet so:

der Reichsverweser hat provisorisch: 3ᵇ die Verkündigung und Ausführung der von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze zu übernehmen.
Jürgens, Droysen, Max von Gagern, Röder, Hergenhahn, Beinhauer, Weisenborn, Wartensleben, Lichnowsky, Waitz, Möring.

Es entspinnt sich eine Debatte über die Zulässigkeit dieses Verbesserungsantrages, welcher von einigen Seiten als durch den, vorgestern gefaßten Beschluß der Versammlung wegen Beschränkung der Debatte ausgeschlossen dargestellt, von anderer Seite unter Bezugnahme auf §. 23 der Geschäftsordnung gerechtfertiget wird.

Der Vorsitzende fragt die Versammlung:

Ob sie den angebrachten Verbesserungsantrag für zulässig halte?

Die Versammlung erklärt sich gegen dessen Zulässigkeit.

Raveaux weiset in seiner Rede unter Anderm darauf hin, daß vor einiger Zeit die französische Nationalversammlung Worte der Annäherung und freundnachbarlicher Begrüßung an Deutschland gerichtet habe, und fordert die Versammlung auf, diesen Gruß durch einen Gegengruß im gleichen Sinne zu erwiedern.

Die Versammlung erhebt sich, zum Zeichen der Beistimmung, unter allgemeinem und anhaltendem Beifallruf.

Als am Schlusse der Verhandlungen der Berichterstatter nochmals das Wort erhält, legt derselbe eine abgeänderte Fassung des früheren Ausschußantrages vor, zu welcher die Mehrheit des Ausschusses unter Berücksichtigung des gegen den früheren Antrag erhobenen Bedenkens sich vereiniget hat.

Diese neue Fassung lautet:

1) Bis zur definitiven Begründung einer Reichsgewalt für Deutschland soll ein Reichsverweser zur Ausübung dieser Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestimmt werden.
2) Derselbe wird von den deutschen Regierungen binnen kürzester Frist der Nationalversammlung bezeichnet, und von dieser ohne Discussion durch eine einfache Abstimmung genehmigt.
3) Der Reichsverweser hat provisorisch
   a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit des deutschen Bundesstaates betreffen;
   b. die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und die Oberbefehlshaber zu bestellen;
   c. die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschland's auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.
4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt der Reichsverweser im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit des Reichsverwesers ausgeschlossen.

6) Der Reichsverweser ist unverantwortlich, übt aber seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; sie haben jedoch das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als Mitglieder derselben gewählt sind.

8) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit des Reichsverwesers und seiner Minister auf.

Der Abgeordnete Möring nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

Die Zulässigkeit dieses nachträglichen Ausschußantrages wird ebenfalls bestritten.

Abgeordneter Wesendonk macht den Vermittlungsvorschlag, daß zwar der neuere Ausschußantrag noch zur Abstimmung kommen möge, eben so aber auch alle diejenigen Verbesserungsanträge, welche zu anderen bereits gestellten Anträgen noch gestellt werden möchten.

Zur Erledigung der Sache und zur Vorbereitung der Abstimmung schlägt der Vorsitzende v. Soiron vor:

> ein Programm zu entwerfen und gedruckt vertheilen zu lassen, worin die Reihenfolge der zu stellenden Fragen bemerkt werde. Bei Entwerfung dieses Programmes sollen Vertreter der acht Hauptanträge zugezogen werden, auch diesen gestattet seyn, noch solche Erläuterungen und Abänderungen ihrer Anträge vorzubringen, welche zur Erleichterung der Abstimmung und zur Vereinigung der streitenden Meinungen dienen könnten.

Abgeordneter Zitz trägt auf namentliche Abstimmung über den Wahlmodus und das Prinzip der Verantwortlichkeit an, und spricht zugleich zur Berichtigung einer ihn persönlich berührenden Aeußerung in der Rede des Berichterstatters.

Der Vorsitzende schließt hierauf die Sitzung und beraumt die nächste auf den 26. Juni früh 9 Uhr an.

Tagesordnung: Abstimmung über den heute verhandelten Gegenstand und Erstattung von Berichten, insoweit solche vorhanden seyn werden.

Zur Beurkundung:

v. Soiron.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Bei Verlesung des Protokolls wird vom Abgeordneten Plathner bemerkt, daß die Thatsache:

> daß, nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für die Zulässigkeit der Anträge von Stedmann, Jürgens u. A. als unzweifelhaft verkündet, dennoch eine Gegenprobe stattgefunden habe, welche ein entgegengesetztes Resultat ergeben —

im Protokoll nicht angeführt, demgemäß nachzutragen sey.

Diese Bemerkung wird als richtig anerkannt.

Eine weitere Bemerkung des Abgeordneten Heckscher zu gleichem Punkte, wonach die gedachte Abstimmung nicht die Zulässigkeit, sondern die Zulassung des erwähnten Antrages betroffen habe, wird erledigt durch die Erläuterung des Vorsitzenden:

> daß jene Abstimmung unbedingt sich nur auf die Zulässigkeit des Antrages unter den dermaligen Umständen bezogen habe.

Abgeordneter Hofmann reclamirt dagegen, daß seine Eingabe einen Protest gegen einen Beschluß der Versammlung enthalten habe, indem er bemerkt:

> er habe nur in einem an den Herrn Präsidenten gerichteten Schreiben dagegen reclamirt, daß in einer der letzten Sitzungen die Bestimmungen der Geschäftsordnung wegen Einzeichnung der Abgeordneten zur Rede nicht gleichförmig beobachtet worden, und um Einleitung, daß dieses künftig geschehe, gebeten.

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende:
v. Soiron.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der dreiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 23. Juni übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten v. Reden, die sofortige Aufhebung der für Benutzung der Eider und des Schleswig-Holstein'schen Canals bis jetzt gezahlten Schiffsabgaben und Durchgangszölle, auch der ähnlichen Abgaben auf der Rednitz und auf den Landstraßen zwischen Nordsee und Ostsee in Schleswig-Holstein betreffend.

2) Antrag von Reden und Anderen, die gehörige Berücksichtigung der zwischen deutschen Staaten und Dänemark abgeschlossenen Verträge bei einem demnächstigen Friedensschlusse betreffend.

3) Antrag der Abgeordneten Ahrens, Fallati und Anderen: motivirter Zusatz zu dem von ersterem gestern in Folge des Trieſter Beschlusses gestellten Antrags: Die Vermittelung des deutschen Bundes in dem österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

4) Motivirter Zusatzantrag der Abgeordneten Ostendorf und Venedey, den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

5) Antrag des Abgeordneten v. Unterrichter über Vereinigung des ehemaligen venezianischen Istrien, der anliegenden Inseln und des Bezirks von Montefalcone mit den Ländern des deutschen Bundesstaates.

6) Antrag des Abgeordneten Neugebauer, den Schutz der Deutschen in Böhmen betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Titus Mareck auf Aufforderung der deutschen Fürsten zur Niederlegung ihrer

Regierungen zu Gunsten der Wahl eines Fürsten an der Spitze der constitutionell-demokratischen deutschen Monarchie.

(Sämmtl. Anträge finden sich in 1. Beilagenheft Seite 174—177 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Eingabe von 28 Gemeinden der Kreise Heimsberg und Erkelenz, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Clemens.

2) Eingabe der Bürger der Gemeinde Herschbach in Nassau, betreffend Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten M. v. Gagern.

3) Desgleichen der Pfarrgemeinde Niederheimbach am Rhein, in gleichem Betreff.

4) Desgleichen von Braunweiler, Kreis Creuznach, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Adams.

5) Desgleichen von Oberlahr, im Kreise Altenkirchen, in demselben Betreff, überreicht vom Abgeordneten Knoodt.

6) Desgleichen von Urmitz, im Kreis Coblenz, gleichen Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Adams.

7) Desgleichen verschiedener Gemeinden in gleichem Betreff, überreicht von Demselben.

8) Desgleichen von Hillesheim, in gleichem Betreff.

9) Desgleichen von Castellaun, Kreis Simmern, in gleichem Sinne.

10) Desgleichen der Pfarrei Weinsheim, in gleichem Betreff.

11) Desgleichen der Gemeinden Gillenfeld, Sarlar ꝛc., in selbem Betreff.

12) Gesuch der Gemeinde Mühlbach, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

13) Gleiches Gesuch der Urwähler des 4. rheinischen Wahlbezirks Schlem und Esch.

14) Gleiches Gesuch vom Pfarrer in Schankweiler und von andern Orten.

15) Desgleichen von Perscheid.

16) Gesuch der Gemeinden Brockscheid, Udler und Tettscheid im selben Betreff.

17) Eingabe von Dr. Theodor Tauchnitz in Leipzig mit Ueberreichung mehrerer Exemplare seiner Schrift: „die politische Organisation und die Einheit Deutschland's.“

18) Wünsche des Querfurter Kreises in preußisch Sachsen bezüglich einer Verfassung, übergeben vom Abgeordneten Jahn.

19) Petition der evangelischen Gemeinde zu Dahl, die Aufhebung des kirchlichen Patronats betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hülsmann.

20) Petition der Obmänner der verschiedenen Handwerksgesellen in Dresden, enthaltend verschiedene Wünsche, ihren speziellen Stand betreffend.

21) Petition von J. H. Gerloff und Anderen im Namen von vierhundert und einigen fünfzig Spediteuren, Frachtfuhren-Besitzern ꝛc., betreffend die Concurrenz der Eisenbahnen mit erstgedachten Gewerben und die Nothwendigkeit, die Eisenbahnen zu der Gewerbsteuer heranzuziehen, übergeben vom Abgeordneten Simon von Magdeburg.

22) Petition in Betreff der Medicinalgesetzgebungen und Apothekerordnungen von Debes, Apothekenverwalter in Landau, übergeben vom Abgeordneten Glaß.

23) Eingabe von Gebrüder Reusch und Anderen aus Runderoth im Kreise Hummersbach in Rheinpreußen, Hebung der Eisenindustrie betreffend, überreicht vom Abgeordneten Müller von Köln.

24) Eingabe des K. Würtemb. Canzleiraths Schoder, die Einführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems, in einer Denkschrift bearbeitet.

25) Eingabe einer Anzahl Einwohner von Referinghausen im Kreise Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, Hausirhandel betreffend.

26) Petition der Bürger von Mühlheim am Rhein, Allianz Deutschland's mit Frankreich betreffend, eingereicht vom Abgeordneten F. Raveaux.

27) Zwölf Adressen, die Wahrung der Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Esmarch.

28) Adresse des constitutionellen Vereins der Stadt Elberfeld, die am 27. Mai vom Abgeordneten Robert Blum gemachte Mittheilung hinsichtlich der Aeußerung eines Ministers betreffend.

29) Ansprache mehrerer tausend Bewohner von München, der Vorstadt Au und Umgebung an ihre beiden Vertreter im Parlament, mit der Bitte, es möge dieses Document als öffentliche Kundgebung warmer Liebe, aufopfernder Hingebung des bayerischen Volkes für die große Sache des großen deutschen Vaterlandes in der hohen Nationalversammlung öffentlich verlesen werden, übergeben vom Abgeordneten Fallmerayer.

30) Reclamation von Graf Wackerbarth in Dresden, seine Forderung an Lauenburg und andere deutsche Staaten betreffend.

31) Beitrittserklärung einer Anzahl Volksschullehrer aus Würtemberg an die Bitte der badischen Schullehrer, übergeben vom Abgeordneten Frisch.

32) Petitionen des Mannheimer Bürgervereins, die Executivgewalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

33) Desgleichen des vaterländischen Vereins von Saulgau in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Tafel.

34) Eingabe von Carl v. Hälkte in Frankfurt, Erfindung in militärischer Hinsicht betreffend.

Vierundzwanzigste Sitzung.

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt, am Main den 26. Juni 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **v. Soiron.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen, und nach Erledigung der von Hartmann, Waitz, Platzhérr, Heckscher und Hofmann dagegen erhobenen Reclamationen genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt ein Schreiben des königl. hannöver'schen Bundestagsgesandten an den Präsidenten der Nationalversammlung an, wonach sämmtlichen Mitgliedern der deutschen Nationalversammlung für die Dauer ihres Auftrages die Portofreiheit für alle ihnen zugesandten oder von ihnen abgesandten, mit ihrem Namen und ihrer Eigenschaft bezeichneten Briefe und Pakete bis zu 10 Loth Gewicht von Seite der königl. hannöver'schen Postverwaltung zugestanden und die portofreie Versendung der Protokolle und stenographischen Berichte seit dem 26. Mai d. J. verfügt ist; ferner ein Schreiben des königl. sächsischen Bundestagsgesandten, worin die von Seite der sächsischen Regierung bewilligte gleiche Portofreiheit für alle derlei Briefe bekannt gegeben wird.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen; der Vorsitzende schlägt, ehe die Verhandlung über die Reihenfolge der zu stellenden Fragen begonnen wird, vor:

> „Daß bei der Abstimmung zuerst über das Einzelne und sodann über das Ganze abgestimmt und diese Abstimmung als maaßgebend, die Abstimmungen über das Einzelne hingegen nur als provisorisch betrachtet werden."

Zachariä beantragt, daß Falls, über einzelne Punkte namentlich abgestimmt würde, sodann auch über das Ganze die Abstimmung durch Namensaufruf geschehe, — welcher Antrag die gehörige Unterstützung findet.

In der über die Reihenfolge der zu stellenden Fragen sofort eröffneten Verhandlung beantragt

Linde: Abstimmung in der Reihenfolge der Anträge, wie sie vom Ausschusse vorgelegt worden, — welcher Antrag jedoch nicht unterstützt wird.

Widenmann erklärt, daß 14 Unterzeichner des Schoder'schen Verbesserungsantrages der vereinigten Redaction dieses Verbesserungsantrags mit den Anträgen von Zitz und Genossen, Blum und Genossen und Moritz Mohl sich nicht angeschlossen haben, und daß deßhalb Nr. 4. des Schoder'schen Verbesserungsantrages zwischen der 6. und 7. Frage der mitgetheilten Reihenfolge eingeschaltet werde.

Diesem Begehren wird nach einer vom Vorsitzenden hierüber abgegebenen Erklärung Folge gegeben und Nr. 4. des Schoder'schen Verbesserungsantrages zwischen der 6. und 7. Frage eingeschaltet.

Auf Vincke's Antrag wird die 8. Frage sub a der Reihenfolge an die Spitze derselben vor Nr. 1. gestellt.

Bassermann beantragt zu Nr. 6. der Reihenfolge ein von ihm und von Auerswald gestelltes Amendement des Inhalts:

> „die provisorische Centralgewalt wird einem nicht regierenden Mitgliede eines deutschen Regentenhauses als Reichsverweser übertragen, die Nationalversammlung wählt denselben im Vertrauen auf die Zustimmung der deutschen Regierungen,"

zieht jedoch im Laufe der Verhandlung hierüber dieses Amendement zu Gunsten des von Heckscher zu Nr. 6. gestellten Unteramendements zurück, welches lautet:

> „die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welchen die Nationalversammlung im Vertrauen auf die Zustimmung der deutschen Regierungen wählt."

v. Auerswald beharrt auf Einschaltung des obigen von ihm und Bassermann gemeinschaftlich gestellten Amendements zu Nr. 6.

Präsident v. Gagern beantragt die Zulassung des Heckscher'schen Unteramendements.

Da der Vorsitzende nach dem von der Versammlung beschlossenen Schlusse der Verhandlung hierüber über die Zulassung beider Amendements abstimmen lassen will, protestirt Jordan, Namens seiner Gesinnungsgenossen, gegen diese Abstimmung.

Neergard beantragt, die Frage dahin zu stellen, ob die Geschäftsordnung die Zulassung von nachträglichen Amendements gestatte.

Welcker beantragt, darüber zu fragen, ob die Versammlung das Recht habe, nach geschlossener Discussion eine neuerliche Discussion zu eröffnen, wenn sie es für gut hält.

Schaffrath vindicirt als ein selbstverstandenes Recht, daß, wenn dieser Antrag unterstützt wird, sodann noch alle angemeldeten Redner über alle zugelassenen Amendements gehört werden.

Vogt wünscht die Frage dahin gestellt, ob, entgegen der Geschäftsordnung, nach dem Schlusse der Debatte neue Amendements eingebracht werden dürfen.

Jucho, Venedey, Reh u. A. bitten um Zurücknahme der fraglichen Amendements.

v. Vincke ist der Ansicht, der Vorsitzende habe hier einfach die Geschäftsordnung zu handhaben, worauf Ruge vorschlägt:

> Die Handhabung der Geschäftsordnung und die Entscheidung über die Zulässigkeit dieser Amendements dem Vorsitzenden zu überlassen, was die Versammlung genehmigt.

Der Vorsitzende erklärt, daß er die Entscheidung lediglich auf den Grund der in der vorigen Sitzung durch Beschluß zu Stande gekommenen Vereinbarung, durch welche

die Geschäftsordnung abgeändert worden, ertheilen könne, entscheidet hiernach für die Zulassung der nachgebrachten Amendements.

Welcker's Antrag wird von diesem zurückgenommen, von Blum und seinen Gesinnungsgenossen aufgenommen und von der Versammlung unterstützt.

Wesendonk besteht auf sofortiger Verhandlung der angenommenen Amendements, so wie der hiezu einlangenden Unteramendements, und beantragt:

statt „Reichsverweser“ überall „Präsident“ zu sagen.

Schaffrath ficht die Entscheidung des Vorsitzenden an.

Venedey bittet nochmals um Zurücknahme der zugelassenen Amendements.

Da diese nicht erfolgt, beantragt Briegleb:

den Punkt Nr. 6 in folgende Sätze anfzulösen:

a) die provisorische Centralgewalt soll einem Präsidenten übertragen werden;

b) die provisorische Centralgewalt soll einem Reichsverweser übertragen werden.

Je nachdem der eine oder der andere Punkt angenommen wird, wäre abzustimmen über den Punkt:

der Präsident soll von der Nationalversammlung gewählt werden;

oder der Reichsverweser soll von der Nationalversammlung gewählt werden.

v. Auerswald erklärt, sein Amendement unter der Bedingung zurücknehmen zu wollen, daß das Heckscher'sche und alle andern Amendements zurückgenommen werden.

Der Vorsitzende schlägt eine zweistündige Unterbrechung der Sitzung vor, um eine Verständigung hierüber von Seiten Heckscher's zu Stande zu bringen.

Heckscher unterstützt diesen Vorschlag und die Versammlung genehmigt um 2 Uhr, daß die Sitzung bis 5 Uhr Nachmittags ausgesetzt werde.

Fortsetzung der Sitzung um 5 Uhr,

unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten v. Soiron.

Heckscher erklärt, daß er für seine Person auf seinem Amendement beharre.

Wippermann beantragt, mit Hinweglassung der Worte:

„im Vertrauen auf die Zustimmung der deutschen Regierungen“

zu sagen:

die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welchen die Nationalversammlung wählt.

Der Vorsitzende schlägt vor:

erst die Reihenfolge weiter zu prüfen und dann auf die Amendements zurückzukommen.

Giskra ist gegen diesen Vorschlag und beantragt, daß, ehe in der Richtigstellung der Fragen weiter gegangen wird, alle eingebrachten Amendements der Versammlung bekannt gegeben werden.

Schaffrath besteht hierauf kraft der Geschäftsordnung.

Heckscher erhält das Wort. Das Laut begehren eines Theils der Versammlung, ihn wegen einer im Beginne seiner Rede gemachten Aeußerung zur Ordnung zu rufen und die hierdurch entstandene allgemeine Aufregung veranlaßte den Vorsitzenden, der keinen Grund, den Redner zur Ordnung zu rufen, findet, die Sitzung nach halbstündiger Aussetzung um 6 Uhr zu schließen.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag den 27. Juni Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Soiron.
Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der vierundzwanzigsten Sitzung vom 26. Juni übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Künßberg, die Berathung über den Entwurf des Verfassungs-Ausschusses: „Die Grundrechte des deutschen Volkes“ betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Schultze und v. Massow, die Emporbringung der schlesischen Leinwandindustrie betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten Martiny, die Verloosung in die Abtheilungen betreffend.

(Diese Anträge sind im 1. Beilagenheft, Seite 177—178 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Entwurf einer Staatsverfassung für Deutschland, vom Abgeordneten Unterrichter aus Klagenfurt.

2) Eingabe einer Anzahl Einwohner aus Jena, enthaltend Wünsche und Ansichten bezüglich der zu gründenden Verfassung, übergeben vom Abgeordneten Schüler.

3) Eingabe von F. v. Muffel aus Augsburg mit Ueberreichung einer Anzahl Exemplare seiner Schrift: „Auch ein Vorschlag zu Deutschland's künftiger Gestaltung und Verfassung.“

4) Adresse des Bürgervereins in Besigheim in Württemberg, Verfassungswünsche und Vorschläge enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Schoder.

5) Desgleichen von Bürgern aus Rheine, desselben Inhalts.

6) Petition der Vertreter des gesammten Lehrerstandes im Königreich Hannover, die selbstständige, von der Geistlichkeit unabhängige Organisation der Volksschule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Göttingen.

7) Eingabe der Göttinger Bürgerversammlung mit Ueberreichung von Verfassungs-Vorschlägen, übergeben von demselben.

8) Ansichten der Dierdorfer Wahlmänner und Urwähler über einige Gegenstände in Betreff der zu constituirenden deutschen Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

9) Acht Petitionen, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Müller.

10) Petition vieler Einwohner von Büsbach, Landkreis Aachen, in selbem Betreff, übergeben vom Abgeordneten v. Breuning.

11) Desgleichen aus dem Amte und der Pfarrei Großenlüder in demselben Betreff.

12) Desgleichen von Waldhilbersheim, Kreis Creuznach.

13) Adresse einer großen Anzahl Bürger von Aachen und der Umgegend, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und sonstige Verfassungswünsche enthaltend.

14) Beitrittserklärung einer Anzahl Bürger aus Erpel zu der bereits übergebenen Erpeler Petition in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

15) Eingabe von Peter Uhr aus Ollheim, Kreis Rheinbach, mehrere Ansichten ähnlichen Sinnes enthaltend.

16) Adresse der Pfarrei Honnef, im Siegkreise, betreffend die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Compes.

17) Petition der Pfarrei Aegydienberg im Siegkreise, gleichen Inhalts, übergeben von Demselben.

18) Desgleichen der Pfarrei Königswinter, gleichen Betreffs, übergeben von Demselben.

19) Desgleichen der Pfarrei Ittenbach im Siegkreise, in gleichem Betreff, überreicht von demselben.

20) Petition von Bewohnern von Weiler bei Bingerbrück, im selben Betreff.

21) Petition der Stadt Rees am Niederrhein, betreffend die Sicherheit der katholischen Kirche.

22) Eingaben der Gemeinden Wassenberg, Orsbuck, Muhl, Immerath und Holzweiler, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Clemens.

23) Vier Petitionen in gleichem Betreff, überreicht vom Abgeordneten Knoodt.

24) Acht und zwanzig Petitionen aus Rheinhessen, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

25) Protestation von 223 Bürgern von Bischofswerden und Umgegend, im Königreich Sachsen, gegen eine neue Monarchie für den neuen deutschen Bundesstaat, gegen das Zweikammersystem und um Verminderung des stehenden Heeres ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

26) Eingabe vieler Gewerbtreibenden und Fabrikanten von Stolberg und Umgegend, die materielle Frage: Die Sicherung der Nationalarbeit betreffend.

27) Petition der Künstler, Handwerker und Gewerbtreibenden zu Paderborn, gewerbliche Interessen betreffend.

28) Schreiben des Königl. Preuß. Polizei-Directions-Commissarius und Ortspolizeiverwalters Fischer zu Peterswaldau, mit Uebersendung von 600 Stück Loosen auf Unterjacken und Unterbeinkleider für Herren und Damen zum Besten der armen und hülfsbedürftigen Gebirgs-Weber in Schlesien, zum Absatz an die Mitglieder der Versammlung.

29) Patriotischer Hinblick auf Deutschland's wandernde brodlose Arbeiter, von Theodor Hildemann, Hofbuchbinder in Osnabrück.

30) Gesuch des deutschen Vereins in Havre, um Unterstützung der in Havre liegenden armen und höchst unglücklichen deutschen Auswanderer.

31) Fünfzehn Verwahrungen ostfriesischer Gemeinden gegen die neulichen Aeußerungen einiger Hannover'schen Minister über die Befugniß der Nationalversammlung: das Verfassungswerk für Deutschland zu Stande zu bringen, so wie gegen die fortgesetzte Thätigkeit der Hannover'schen Stände, übergeben von den Abgeordneten Brons, Groß und Röben.

32) Beitrittserklärung des democratischen Vereins zu Worms zu dem Beschlusse des Mainzer Vereins in Betreff des „Dahlmann'schen Antrags."

33) Petition der Lehrer des Kreises Lüdinghausen, betreffend die Stellung der Volksschule zu Kirche und Staat und Verbesserung des Lehrerstandes, übergeben vom Abgeordneten Schrakamp.

34) Gesuch des K. Preuß. pens. Thorcontroleurs in Ehrenbreitstein, seine Dienstverhältnisse betreffend.

35) Schreiben von E. Dessoн aus Friedrichsdorf in Hessen-Homburg, mit Ueberreichung einer Adresse der Deutschen in Boston, überschrieben: „An unsere deutschen Landsleute."

36) Eingabe vieler Einwohner von Hertlingshausen, die Bildung der Centralgewalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

37) Eingabe des Volksraths zu Wetter in gleichem Betreff.

38) Eingabe von Friedrich Hecker, der Zeit in Muttens in der Schweiz, die in Thiengen stattgefundene Wahl betreffend.

39) Bitte des Gemeinderaths der Stadt Constanz, die beabsichtigte Verhaftung des Abgeordneten Peter betreffend.

40) Neunzehn Eingaben der Gemeinden Norvenich, Winden ꝛc., die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Braun.

41) Vorstellungen der Gemeinde Treis und 12 anderen im selben Betreff und andere Verfassungswünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Werner.

42) Anschlußerklärung des deutschen Vaterlandsvereins zu Wardau in Sachsen an den Mohl'schen Antrag, staatsbürgerliche Gleichheit ꝛc. betreffend.

43) Eingabe des vaterländischen Vereins des Bezirks Scheer und der Stadt Mengen in Würtemberg, Verfassungsvorschläge enthaltend.

44) Petition des Hauptausschusses der zünftigen Gewerbe zu Dresden, die Benutzung von Enqueten bei Erörterung der gewerblichen Fragen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wigard.

45) Eingabe des Salariencassen-Rendanten Gallus von Landsberg a. d. W., die Einführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems betreffend, übergeben vom Abgeordneten Scheller.

46) Petition vieler vaterländischen und Gewerbsvereine, die dringenden Interessen des deutschen Handels und der deutschen Industrie betreffend, übergeben vom Abgeordneten Uhland.

47) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Dresden, die Sicherstellung unserer Ostgränze betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wigard, mit der Bitte, um schleunige Berichterstattung.

48) Petition der Wahlmänner von Lahr, politische Amnestie betreffend.

Fünfundzwanzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 27. Juni 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **v. Soiron.**

Eröffnung der Sitzung gegen 10 Uhr Vormittags.

Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung werden folgende Berichtigungen desselben verfügt:

1. Auf Anregung von Vincke's:
   daß bei der Frage, ob die Verbesserungsanträge, deren Zulassung bekämpft worden, noch zu berücksichtigen seien, v. Vincke zuerst auf die ausschließende Befugniß des Vorsitzenden, hierüber zu entscheiden, hingewiesen habe;
2. nach Berger's Reclamation:
   daß der Vorsitzende der von ihm hierüber gegebenen Entscheidung nicht die Geschäftsordnung, sondern von der National-Versammlung getroffene Vereinbarungen zu Grund gelegt habe;
9. auf Schott's Verlangen:
   Abgeordneter Heckscher habe bei Wiedereröffnung der vorigen Sitzung Abends 5 Uhr, als er auf seinem Verbesserungsantrage beharren zu wollen erklärte, beigefügt, er thue das nur für seine Person.

Hiernach wird das Protokoll genehmigt und zur Tagesordnung übergegangen.

Die Anstände bezüglich jenes Zwischenfalls, der die Nichtfortsetzung der vorigen Sitzung veranlaßt hat, werden, nachdem der Vorsitznede v. Gagern von der Tribüne aus die dem gegenwärtigen Protokolle beiliegende Erklärung vorgelesen und zum Frieden mahnende Worte gesprochen, als beseitigt erklärt, wobei Heckscher seinen Verbesserungsantrag zurückzieht, andererseits aber genehmiget wird:

> „es solle denjenigen, welche dafür stimmen, daß der Inhaber der provisorischen Centralgewalt von der Nationalversammlung gewählt werde, frei stehen, als Motiv zu Protokoll zu erklären, wie sie dieses im Vertrauen auf die Zustimmung der deutschen Regierungen thun."

Auch v. Auerswald läßt seinen Verbesserungsantrag fallen und Gleiches geschieht hinsichtlich des weiteren solchen Antrags von Heckscher und Rotenhan.

Scheller's Begehren, zu Nr. 2. litt. d. u. e. des behufs der Abstimmung verfaßten Reihefolge-Entwurfes deutlich auszusprechen, ob hier dem Inhaber der Centralgewalt ein Veto eingeräumt seyn solle oder nicht, findet nicht genügende Unterstützung.

Schaffrath verlangt, daß der Punkt Nr. 2. litt. e. des mehrerwähnten Reihefolgeentwurfes („die provisorische Centralgewalt verkündet und vollzieht alle von der Nationalversammlung zu erlassenden Gesetze") gestrichen werde; es entspinnt sich darüber lange Erörterung, die damit endet, daß, nachdem Stedmann seinen, jenem Passus zu Grunde liegenden Verbesserungsantrag zurückgenommen und auch Beseler von dessen Geltendmachung in seinem Namen wieder abgestanden, ieser Fragesatz als beseitiget erklärt wird.

Im Laufe oben erwähnter Verhandlung waren nebenher die Punkte 10 und 12 des Reihefolge-Entwurfes berührt worden; nach dem Schlusse derselben werden, auf Raveaux's und anderer hierbei Betheiligten Antrag, auch diese beiden Punkte mit Zustimmung der Versammlung beseitiget. —

Welker's Antrag, in Nr. 19 des genannten Reihefolge-Entwurfes die Worte „einzelne Regierungen" dem Wortlaute des zu Grunde liegenden Verbesserungsantrags gemäß in „Landesregierungen" umzuändern, und den Punkt 19 nur dann zur Abstimmung zu bringen, wenn etwa der Punkt 18 angenommen werde, wird genehmigt, wonach also der Punkt 19 wegfällt, wenn Punkt 18 verworfen wird.

Dem Antrage Briegleb's gemäß wird genehmigt, daß Punkt 6 des Entwurfes der Reihenfolge für die Abstimmung in zwei Sätze mit alternativer Bezeichnung des Inhabers der provisorischen Centralgewalt als „Präsident" und „Reichsverweser" aufgelöst werde.

Im Uebrigen wird die Anordnung und Fassung des Reihefolge-Entwurfes genehmigt und nunmehr früherem Vorbehalte entsprechend den etwaigen Anträgen in Bezug auf die Art der Abstimmung Platz gegeben.

Reh's aus Darmstadt Vorschlag, jeder eintretenden namentlichen Abstimmung eine vorläufige Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben vorausgehen zu lassen, wird nicht unterstützt.

Schaffrath beantragt, mit Namensaufruf erstens über den auf v. Vincke's Verbesserungsantrag gegründeten, allen andern vorangestellten Satz: „Die Nationalversammlung beschließt, vorbehaltlich des Einverständnisses mit den deutschen Regierungen ꝛc.", zweitens über den Satz Nr. 2. litt. d., drittens über den Satz Nr. 6, viertens über den Satz Nr. 11 und fünftens über den Satz Nr. 18 abzustimmen, behält sich aber vor, diesen Antrag später etwa in dem einen oder anderen Punkte zurückzuziehen.

Dieser Antrag Schaffrath's wird sehr zahlreich unterstützt.

Giskra verlangt namentliche Abstimmung auch über den Satz Nr. 4 und über das Ganze, in welch' letzterer Beziehung schon früher Zachariä von Göttingen gleichen Antrag gestellt hatte, und es ergiebt sich in beiden Beziehungen gleichfalls weit mehr als genügende Unterstützung.

Vicepräsident v. Soiron verkündet dann die Reihefolge der Fragesätze in schlüssiger Redaction, und es wird zur Abstimmung geschritten.

I.

Der an die Spitze gestellte Satz:

> „Die Nationalversammlung beschließt vorbehaltlich des „Einverständnisses mit den deutschen Regierungen:
>
> „1) bis zur definitiven Begründung einer Re„gierungsgewalt für Deutschland soll eine provi„sorische Centralgewalt für alle gemeinsamen An„gelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden;"

dieser Satz wird in Abstimmung mit Namensaufruf durch 512 (fünfhundert zwölf) gegen 31 (einunddreißig) Stimmen abgelehnt. Die Aufzeichnung der Namen für und wider findet sich in der Beilage. (Nicht gedruckt.)

Der Satz Nr. 1:

„bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden,"

wird durch Abstimmung in gewöhnlicher Weise mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit angenommen.

Gleiches erfolgt auf dieselbe Weise hinsichtlich folgender Sätze:

Nr. 2. „dieselbe (nämlich die provisorische Centralgewalt) hat"

a. „die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b. „die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c. „die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschland's auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen."

II.

Der Satz Nr. 2. litt. d. (die provisorische Centralgewalt) hat

„die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen,"

wird in namentlicher Abstimmung mit 285 (zwei hundert fünf und achtzig) gegen 259 (zwei hundert neun und fünfzig) Stimmen abgelehnt.

III.

Der Satz Nr. 3:

„die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen,"

wird durch Abstimmung in gewöhnlicher Weise mit an Einhelligkeit grenzender Mehrheit angenommen.

Der Satz Nr. 4:

„über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt mit Einverständniß der Nationalversammlung, —"

wird zuerst, nachdem Giskra seinen deßfallsigen Antrag zurückgenommen, in gewöhnlicher Abstimmung mit großer Mehrheit bejaht, sodann aber, da sich zahlreiche Reclamationen dagegen erheben, es sei die Frage auf einer Seite nicht vernommen worden, auf Vorschlag Raveaux's mit Zustimmung der Versammlung zu wiederholter und zwar namentlicher Abstimmung gebracht, und hierbei mit 396 (drei hundert sechs und neunzig) gegen 142 (einhundert zweiundvierzig) Stimmen angenommen.

Die Aufzeichnung der Namen für und wider findet sich in der Beilage. (Nicht gedruckt.)

IV.

Die erste Alternative des Satzes Nr. 6:

„die provisorische Centralgewalt wird einem Präsidenten übertragen,"

wird in namentlicher Abstimmung mit 355 (drei hundert fünf und fünfzig) gegen 170 (ein hundert siebenzig) Stimmen abgelehnt.

Die Aufzeichnung der Namen für und wider findet sich in der Beilage. (Nicht gedruckt.)

Hinsichtlich der zweiten Alternative:

„die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen,"

erfolgt sodann, da von der namentlichen Abstimmung mit Consens der Versammlung Umgang genommen wird, die Abstimmung in gewöhnlicher Weise, und es wird dieser Satz mit großer Mehrheit angenommen.

V.

Der weitere in Nr. 6 begriffene Satz:

„welcher (Reichsverweser) von der Nationalversammlung gewählt wird,"

wird in namentlicher Abstimmung mit 406 (vier hundert sechs) gegen 134 (ein hundert vier und dreißig) Stimmen angenommen.

Die Aufzeichnung der Namen für und wider findet sich in der Beilage. (Nicht gedruckt.)

Endlich liest v. Würth folgende Erklärung vor:

„Die Unterzeichneten geben hierdurch mit Genehmigung der Nationalversammlung die Gesammterklärung zu Protokoll, daß sie dem Beschlusse, nach welchem die Nationalversammlung den Reichsverweser zu wählen hat, nur in dem Vertrauen beistimmen, daß die deutschen Regierungen zu dieser Wahl ihre Zustimmung geben werden,"

welche Erklärung dem oben vorgekommenen Vorbehalte gemäß, nachdem sie von den mit Abgabe derselben einverstandenen Abgeordneten unterschrieben worden, dem Protokolle einverleibt wird.

Schluß der Sitzung Abends 5½ Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, Mittwoch den 28. Juni, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Tagesordnung: Fortsetzung der heute begonnenen Abstimmung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
v. Soiron.

Der Schriftführer:
M. J. Ruhwandl.

Die Seite 60 erwünschte Erklärung lautet:

„Die Unterzeichneten sind der Meinung, daß der Abgeordnete, Herr Heckscher, die folgende Erklärung heute von der Tribüne abgeben kann, ohne dadurch seiner Ehre oder seiner Stellung auch nur entfernt etwas zu vergeben:

„„Einige Worte, die ich gestern hier von der Tribüne ausgesprochen, sind, wie es scheint, mißverstanden oder es ist ihnen ein Sinn unterlegt worden, den ich nicht beabsichtigte. Wenn mich meine Sinne nicht täuschten, so erfolgten Beifallszeichen von der Gallerie, als der Abgeordnete Vogt einiger Amendements Erwähnung that, die noch eingebracht werden sollten; ich habe dieses Factum kurz angeführt, ohne alle Absicht, einen Theil der Versammlung oder einzelne Mitglieder derselben dadurch beleidigen zu wollen; ja, ich habe dieser Sache überhaupt keine besondere Erheblichkeit beigelegt und glaube auch nicht, daß die von mir gebrauchten Worte einen verletzenden Sinn enthielten.""

(gez.) v. Auerswald. Wippermann. Flottwell. Simon. C. v. Saucken. H. F. Rotenhan. Stavenhagen. E. M. Arndt. Bardeleben.

Sechsundzwanzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 28. Juni 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident v. Soiron.

Die Sitzung wird um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Das Protokoll der Sitzung vom vorhergehenden Tage wird durch den Schriftführer Ruhwandl verlesen; ebenso in Folge einer von dem Abgeordneten Lette ausgegangenen Reclamation zwei zu Protokoll gegebene Erklärungen mehrerer Abgeordneten, welche die Beilagen zu jenem Protokoll bilden, und auf die im Sinn jener Abgeordneten gelegene Zustimmung der Regierungen zu der Schaffung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland sich beziehen.

Rönne bemerkt dazu, daß er der Erklärung des Abgeordneten Lette beistimme, daß auch er und seine Freunde die von ihnen unterzeichnete protokollarische Erklärung ganz in dem Sinne verstanden haben, wie die von Lette und Andern unterzeichnete ähnliche protokollarische Erklärung.

Ottow, der sofort gegen das Protokoll ebenfalls eine Reclamation vorbringt, nimmt dieselbe wieder nachher zurück.

Blum bemerkt hinsichtlich der Unterschriften zu der einen der vorgelesenen Erklärungen, daß sich dabei Irrungen eingeschlichen haben müssen, da er sich wenigstens in Betreff des Abgeordneten Detmold mit Bestimmtheit erinnere, daß er mit Nein gestimmt habe, und daher nicht eine Erklärung habe unterschreiben können, die eine bejahende Abstimmung voraussetze.

Kerst bemerkt, daß er von dem Vorsitzenden das Wort verlangt habe, um die von ihm mitunterzeichnete Erklärung schon vor der Abstimmung und nicht erst nach derselben zu verlesen, daß er aber von dem Vorsitzenden das Wort nicht erhalten habe. Soiron bemerkt darauf, daß er die Verlesung von Motiven zu einer künftigen Abstimmung nicht für zulässig halte.

Bresgen und Wedekind bemerken, daß das Zahlenverhältniß bei zweien der gestrigen Abstimmungen nicht ganz richtig angegeben sey. Der Vorsitzende bemerkt, daß ein unbedeutender Verstoß in der Zahlenangabe möglich sey, das Ergebniß aber dadurch auf keinen Fall ein anderes werde und die stenographischen Berichte darüber verglichen werden können.

Nach Erledigung dieser Reclamation wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung für berichtigt erklärt.

Der Vorsitzende theit hierauf der Versammlung mit, daß von der Stadt Diez 136 fl. 2 kr. für die deutsche Flotte eingegangen seyen.

Ferner macht derselbe der Nationalversammlung Mittheilung, daß die Postportofreiheit der Abgeordneten auf den preußischen Posten auch auf Packet- und Geldsendungen ausgedehnt und von der bayerischen Postverwaltung den Abgeordneten zur Nationalversammlung ebenfalls Portofreiheit gewährt sey.

Biedermann erhält sofort das Wort und stellt an den Ausschuß wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt die Frage, ob mit der Unverantwortlichkeit, die in §. 11. der Anträge für den Reichsverweser von dem Ausschuß beantragt werde, blos eine politische Unverantwortlichkeit oder eine andere, nämlich eine solche, wie sie nur die regierenden Fürsten staatsrechtlich besitzen, gemeint sey? Dahlmann, der als Berichterstatter hierauf antwortet, erwidert: Es dürfe keine Discussion jetzt noch stattfinden; darum gebe er keine Antwort auf die gestellte Frage; es werde lediglich festgehalten an dem ausgesprochenen Satze. Als der Redner hierauf mit den Worten: Es werde sich dabei zeigen, ob die Mehrheit dieser Versammlung republikanisch sey, weiter zu sprechen sich anschickt, entzieht ihm der Vorsitzende mit den Worten: „Wenn der Berichterstatter keine Antwort geben will, so darf er auch keine Bemerkung dazu geben," das Wort. Von der linken Seite erfolgt hierauf der Ruf zur Ordnung gegen Dahlmann, ohne daß aber der Vorsitzende demselben stattgibt. Stedmann, Ausschußmitglied, welcher zum Wort zu kommen sucht, kann es in dem Lärm der nach Abstimmung Rufenden, welche auf der rechten Seite in der Paulskirche sitzen, nicht erhalten, und verzichtet darauf, nachdem ihm der Vorsitzende bemerkt hat, daß er glaube, es sey dem parlamentarischen Gebrauch angemessen, daß der Berichterstatter auf derartige an einen Ausschuß gerichtete Anfragen antworte. Auch Wippermann meldet sich aus diesem Grunde bei Vorsitzenden vergeblich zum Wort.

Nach wiederhergestellter Ruhe erklärt Fallati, daß er sich im Namen mehrerer Abgeordneten eine Erklärung über den Sinn, in welchem sie über den §. 11. der Anträge abstimmen werden, vorbehalte.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

Der §. 9. der Anträge, also lautend: „Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers," wird nahezu mit Einstimmigkeit angenommen.

Die von Blum und Genossen ausgegangenen Anträge der Paragraphen 10 und 12 fallen in Folge der in der vorhergehenden Sitzung abgegebenen Erklärung der Antragsteller weg.

Als zur Abstimmung zu §. 11. übergegangen wird, will Mittermaier eine Erklärung über den Sinn, den er und mehrere andere Abgeordnete damit verbinden, verlesen. Der Vorsitzende bemerkt jedoch, daß solches erst nach der Abstimmung erfolgen und dieselbe durch solche Erklärungen nicht unterbrochen werden dürfe.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über §. 11 der Anträge mittelst Namensaufrufes. Der §. 11, welcher lautet:

„Der Reichsverweser ist unverantwortlich."

wird mit 373 (dreihundert dreiundsiebenzig) gegen 175 (einhundert fünfundsiebenzig) Stimmen angenommen.

Mittermaier verliest nun eine darauf bezügliche von ihm selbst und mehreren andern Abgeordneten unterfertigte Erklärung, welche zu Protokoll genommen wird und welche lautet:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie nur unter der Voraussetzung für den Antrag 11 mit Ja gestimmt haben, daß die in dem Antrag ausgesprochene Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers sich nach dem Zwecke des in Frage stehenden Gegenstands und nach Artikel 9 nur auf die parlamentarische Unverantwortlichkeit wegen Regierungshandlungen beziehe.“

Ebenso verliest Riesser eine von ihm und mehreren Abgeordneten unterschriebene Erklärung über den Sinn, in welchem sie gegen die Unverantwortlichkeit gestimmt haben. Dieselbe wird ebenfalls zu Protokoll genommen und lautet:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie nur darum gegen die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers gestimmt haben, weil von Seiten des Ausschusses die Erklärung verweigert worden ist, daß sich diese Unverantwortlichkeit nur auf Regierungshandlungen, bei denen die Contrasignatur eines Ministers stattfindet, beziehe. Für solche Handlungen wollen auch sie die Unverantwortlichkeit.“

Die Abstimmung führt sofort weiter zu den Anträgen:

§. 13. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

§. 14. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

§. 15. Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

§. 16. Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

§. 17. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

Die sämmtlichen Anträge in diesen fünf Paragraphen werden mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Ueber §. 18. der Anträge, lautend:

„Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestags auf.“

wird mittelst Namensaufrufs abgestimmt und dieser Satz mit 510 (fünfhundert zehn) gegen 35 (fünfunddreißig) Stimmen angenommen.

Adams gibt hierauf in seinem Namen sowie in demjenigen mehrerer Anderen, die gegen den Satz gestimmt, die Erklärung zu Protokoll, daß sie nur in der Unterstellung ihre verneinende Stimme zu dem Antrag abgegeben haben, daß die provisorische Centralgewalt, nachdem sie in Wirksamkeit getreten, der Nationalversammlung die geeigneten Vorlagen über die Auflösung des Bundestags und die dadurch nöthig werdenden organischen Einrichtungen machen lasse.

Ehe zur Abstimmung über §. 19 der Anträge geschritten wird, wiederholt Welcker seine in einer früheren Sitzung gemachte Bemerkung, daß wenn es in dem Satze heiße „einzelne Regierungen,“ solches seinem ursprünglichen Antrag gemäß in das Wort „Landesregierungen“ abgeändert werden müsse. Er wiederholt ferner, daß er früher erklärt habe, er wolle den §. 19 der Anträge nur dann zur Abstimmung gebracht wissen, wenn der §. 18 von der Nationalversammlung angenommen werde; was nun geschehen sey. Eine Vergleichung des früheren Protokolls ergibt die Richtigkeit der Welcker'schen Bemerkungen.

Es wird deshalb zur Abstimmung über §. 19 der Anträge, lautend:

„Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.“

geschritten und dieser Satz durch die Mehrheit der Nationalversammlung genehmigt.

Der §. 20 der Anträge endlich:

„Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.“

wird einstimmig angenommen.

Vor der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz erklärt Radowitz, daß eine große Anzahl von Mitgliedern der Nationalversammlung, welche demselben zustimmen werde, sich vorbehalten, eine nachträgliche Erklärung über den Sinn, in welchem solches geschehe, abzugeben.

Jordan behält sich im Namen mehrerer Abgeordneter in ähnlicher Weise eine Erklärung darüber, in welchem Sinne sie gegen das Gesetz stimmen werden, vor.

Der Vorsitzende verliest hierauf eine Zusammenstellung der gesammten, von der Nationalversammlung in der vorliegenden Beziehung gefaßten Beschlüsse und macht den Vorschlag, ihnen den Titel:

„Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland,“

zu geben, was keinen Widerspruch findet.

Bei der mittelst Namensaufrufs vorgenommenen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit 450 (vierhundert fünfzig) gegen 100 (einhundert) Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende verkündigt das Gesetz mittelst Vorlesung desselben.

Radowitz verliest hierauf die vorbehaltene Erklärung. Es wird dieselbe zu Protokoll genommen und lautet:

„Die Unterzeichneten erklären hierdurch zu Protokoll, daß sie dem Beschlusse der Nationalversammlung, durch welchen eine provisorische Centralgewalt eingesetzt wird, nur in dem Vertrauen auf die Zustimmung der deutschen Regierungen beigetreten sind.“

Ebenso verliest Jordan die vorbehaltene Erklärung für sich und Andere, welche ebenfalls zu Protokoll genommen wird, und lautet:

„In der festen Ueberzeugung, daß die Aufstellung eines unverantwortlichen Reichsverwesers in der angetragenen Weise, wie die Spezialabstimmungen zeigen, mit dem so oft ausgesprochenen Principe der Volkssouveränität durchaus unvereinbar und nur dazu geeignet ist, den Revolutionszustand Deutschland's zu verlängern, finden sich die Unterzeichneten verpflichtet, gegen den Gesammtantrag über die Bildung der provisorischen Centralgewalt zu stimmen.“

Der Vorsitzende v. Soiron verläßt den Präsidentenstuhl und es besteigt denselben wieder v. Gagern.

Derselbe erklärt, daß nun der Geschäftsordnung gemäß eine neue Bildung der Abtheilungen der Nationalversammlung vorzunehmen sei und dieselbe durch das Bureau vor-

genommen werden werde, wobei übrigens die Sitzung als fortdauernd zu betrachten sey, und die Abgeordneten, welche der Bildung der Abtheilungen anwohnen wollen, eingeladen seyen, zu bleiben.

Er verkündigt sofort Nachmittags 1 Uhr als Tagesordnung für die nächste Sitzung die Wahl des Reichsverwesers und benachrichtigt den Marineausschuß von der Zeit seines Zusammentritts.

Sofort wird die Bildung der 15. Abtheilungen der Nationalversammlung durch das Loos vorgenommen und nach Vollendung dieses Geschäfts um 3 Uhr Nachmittags die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

v. Soiron.

v. Gagern.

Die Schriftführer:

Fetzer. Möring.

Verzeichniß

der in der sechsundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 28. Juni übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Verbesserungsvorschlag von Nauwerk zu dem Entwurf der Grundrechte des deutschen Volkes.

2) Desgleichen des Abgeordneten Dewes zu demselben Entwurf.

3) Desgleichen des Abgeordneten Plathner zu demselben Entwurf.

4) Antrag des Abgeordneten Kapp, die Errichtung einer deutschen Nationalbank betreffend.

5) Antrag des Abgeordneten Nauwerck, betreffend ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika.

6) Zusatzantrag der Abgeordneten Guiseppe Testi da Trento und Anderen zu ihrem Antrag von 3. Juni, die Trennung der Bezirke Trento und Rovereto vom deutschen Bunde betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Münch, die Reihenfolge der Redner betreffend.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft, Seite 178—182 ff. abgedruckt.

B. Petitionen.

1) Verwahrende Erklärung des Abgeordneten Deymann, betreffend die Stellung der Kirche zum Staat.

2) Sechs Petitionen aus vielen Gemeinden in Westpreußen, völlige Freiheit der Kirche ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Osterrath.

3) Petition vieler Einwohner von Züchen in demselben Betreff.

4) Petition der katholischen Beamten und der Mitglieder des katholischen Kirchenvorstandes zu Altenkirchen, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend.

5) Petition der Kölner Bürger für die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, eingereicht vom Abgeordneten Raveaux, mit 2 Heften Unterschriften.

6) Petitionen in gleichem Betreff, von den Gemeinden Bassenheim, Wolken und Sebastian-Engers, übergeben vom Abgeordneten Adams.

7) Adresse sämmtlicher katholischen Geistlichen des Decanats Siegburg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Compes.

8) 2 Petitionen der Gemeinden Friesenhagen und Bruchhausen im selben Sinn, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

9) 35 Petitionen von Gemeinden in Rheinhessen, Rheinbayern und Rheingau, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

10) Petition vieler Eingesessenen von Münster in Westphalen, um volle Religions-, Gewissens- und Unterrichtsfreiheit, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ꝛc. Desgleichen vieler anderen dortigen Gemeinden in gleichem Sinne, übergeben vom Abgeordneten Dr. Müller.

11) Petitionen von 32 Pfarreien des Kreises Mayen in Rheinpreußen mit 4418 Unterschriften, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

12) Petition der Stadt Limburg a. d. L., betreffend Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und sonstige Verfassungsvorschläge enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Max v. Gagern.

13) Petition der Pfarrer und Einwohner von Peplin, in gleichem Betreff.

14) Beitrittserklärung der Gemeinde Flammerbach zu der Cölner Petition in obigem Betreff.

15) Petition der Gemeinde Auersmacher, Kreis Saarbrücken, in gleichem Sinne.

16) „Ein Wort für Kaiser und Reich," ein Verfassungsvorschlag von Fr. Schmidt aus Siegen.

17) Klage-Petitionen der Uferbewohner des Schifferstandes von Coblenz bis Bonn, in Betreff der Rheinischen Segelschifffahrt, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

18) Petitionen von 18 Dörfern in Sachsen, die Feudallasten ꝛc. betreffend.

19) Drei Petitionen der Hausirer des Kreises Drilon in Deifeld und Titmaringhausen, nebst Anlagen, den Hausirhandel betreffend.

20) Gesuch von 2845 Grundstückbesitzern in 54 Gemeinden der Schönburgischen Lehensherrschaften im Königreich Sachsen, um Aufhebung des Lehen- und Fideicommißwesens und aller Feudallasten.

21) Desgleichen der sächsischen Gemeinden Auerswalde, Braunsdorf ꝛc., in gleichem Betreff.

22) Gesuch des Vorstandes des Webergewerbes in Mühlhausen, die Gewerbsverhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Rönne.

23) Eingabe von L. Popper von Frankfurt a M., den Plan einer Bausparkasse betreffend.

24) Promemoria sämmtlicher Schiffscapitaine von Hamburg, Altona und Blankenese, betreffend die Gründung der deutschen Kriegsmarine, übergeben vom Abgeordneten Giesebrecht.

25) Petition des Vereins zur Auswanderung im schlesischen Erzgebirge, d. d. Waldenburg den 28. Mai, übergeben vom Abgeordneten Vogel.

26) Dankadresse polnischer Eingesessenen aus Westpreußen für den Beschluß vom 31. Mai, übergeben vom Abgeordneten Osterrath.

27) Petition des Ausschusses einer Volksversammlung in Liegnitz, die Schließung von Allianzen mit Frankreich und Nordamerika betreffend.

28) Petition aus der Herrschaft Pennaberg in Betreff der Vorschläge des mit Dänemark abzuschließenden Friedens, übergeben vom Abgeordneten Engel.

29) Eingabe des Landschaftsraths Ignatius Lipski, die Einverleibung des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund betreffend.

30) Petition der Lehrer der Stadt Mülheim am Rhein, die Schullehrerangelegenheiten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

31) Beitrittserklärung der Bewohner Kempten's und der Umgegend zu der Ansprache der Bewohner München's an die Nationalversammlung, übergeben vom Abgeordneten Haggenmüller.

32) Petition des Gemeindevorstandes von Tuttlingen, Amnestie der politischen Verbrecher betreffend.

33) Deßgleichen des Volksvereins, „das Montagskränzchen" in Frankfurt a. M., in gleichem Betreff.

34) 17 Beitrittslisten zu der Gießener Adresse vom 20. Juni.

35) Petitionen von den Gemeinden Waldkirch, Haslachsimonswald ꝛc., Amnestie-Ertheilung an sämmtliche deutsche politische Verbrecher betreffend, übergeben vom Abgeordneten Christ.

36) Beitrittserklärung der Bürgerschaft zu Mengen zu der Saulgauer Adresse, übergeben vom Abgeordneten Pfahler.

37) Eingabe des Vorstandes des Homburger Bürgervereins, Centralgewalt, Bundestag und Verfassung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Venedey.

38) Protestation der Urwähler und Wahlmänner des Bezirks Trier gegen den Dahlmann'schen Bericht, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

39) Beitrittserklärung der Saulgauer Bürgerschaft zu der Friedrichshafener Adresse vom 12. Juni.

40) Adresse des politischen Vereins des Amts Abbehausen in Oldenburg, den Ausdruck der Beschlüsse der Nationalversammlung enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Rüder.

41) Bitte mehrerer Bürger und Einwohner der Stadt Breisach und des Filials Hochstetten um Amnestie für sämmtliche deutsche politische Verbrecher, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

42) Petition einer Anzahl Bewohner von Villingen, um Festhaltung an der proclamirten Volkssouveränität, übergeben von Demselben.

43) Bitte der Stadtgemeinde Constanz um Aufhebung der Untersuchungen gegen politische Verbrecher.

44) Zwei Petitionen von Landau, verschiedene Wünsche enthaltend.

45) Petition des Bürger-Ausschusses zu Fritzlar, die Centralgewalt betreffend.

46) Petition von Nürnberg in gleichem Betreff.

47) Gesuch des Volksraths zu Wetter, verschiedene Wünsche und Ansichten enthaltend.

Siebenundzwanzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 29. Juni 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird Mittags nach 12 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen 26. Sitzung wird verlesen.

Glaß aus Landau erhebt Reclamation wegen einer seiner Abstimmungen, wie sie in den stenographischen Berichten über die vorgestrige Sitzung enthalten ist.

Der Vorsitzende zeigt an, daß noch mehrere Reclamationen vorliegen, und schlägt vor, daß nachträglich Berichtigungen in Betreff der in den stenographischen Berichten abgedruckten Abstimmungen noch vorgenommen und nebst den bereits eingelaufenen veröffentlicht werden.

Die Versammlung genehmigt diesen Vorschlag.

Nach einigen Reclamationen gegen das gestrige Protokoll wird dasselbe genehmigt.

Es wird sodann zur Tagesordnung, der Wahl eines Reichsverwesers, geschritten, und verliest der Vorsitzende nach einigen einleitenden Worten folgende Anträge:

1) Von Dr. Scholten und Genossen:

a. Es findet weder Acclamation noch geheime Abstimmung statt;

b. jedes Mitglied der Nationalversammlung nennt bei dem namentlichen Aufrufe die zu wählende Person;

c. die Person, welche hierbei die absolute Mehrheit erhält, wird sofort als Reichsverweser proclamirt.

2) Von Hergenhahn und Genossen:

„daß die Abstimmung über die Wahl des Reichsverwesers durch die Abgeordneten nach stattgefundenem Namensaufrufe von der Tribüne aus erfolge."

3) Von Heinrich Simon und Genossen:

„Es wird durch Stimmzettel gewählt. Jedes Mitglied der Nationalversammlung unterzeichnet seinen Stimmzettel mit seinem Namen."

Nach kurzer Discussion und nachdem die Steller des ersten Antrags die erste Abtheilung desselben zurückgenommen haben, wird die zweite Abtheilung desselben: dahin gehend:

„Jedes Mitglied u. s. w."

durch Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abstimmung über den 2. Antrag von Hergenhahn und Genossen, zu der sodann geschritten wird, bleibt

auch in der Gegenprobe zweifelhaft, und bei der durch die Schriftführer hierauf vorgenommenen Zählung ergiebt sich, daß von 510 Abstimmenden 271 den Antrag abgelehnt haben.

Die 3. Abtheilung des ersten Antrags wird sodann durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der 3. Antrag (von H. Simon und Genossen) ist somit von selbst verworfen.

Es wird nun die Wahl des Reichsverwesers mit Namensaufruf und mittelst öffentlicher Abstimmung vorgenommen.

Das Ergebniß dieser Wahl ist, daß

436 Stimmen für Erzherzog Johann von Oesterreich,

52 Stimmen für Heinrich von Gagern, den Präsidenten der Nationalversammlung,

32 Stimmen für Johann Adam von Itzstein, und

1 Stimme für Erzherzog Stephan von Oesterreich

abgegeben werden. 25 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung und 33 sind in der Sitzung nicht anwesend.

Der Vorsitzende proclamirt hiernach Erzherzog Johann von Oesterreich als Reichsverweser und bringt auf Denselben ein Lebehoch aus, in welches die Versammlung, sich erhebend, einstimmt.

Erklärungen von Ruge und Genossen, und von Förster werden von dem Vorsitzenden verlesen.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Erzherzog Johann von der auf ihn gefallenen Wahl durch eine Deputation in Kenntniß zu setzen, und fordert die Versammlung zur Wahl einer solchen auf.

Riehl von Zwettl schlägt vor, dem Präsidium die Wahl der Mitglieder der Deputation zu überlassen.

Da sich hiergegen von einer Seite Widerspruch erhebt, so lehnt der Präsident die Ernennung der Deputation durch ihn ab.

Es wird hierauf darüber, ob die Personen, welche die Deputation bilden sollen, durch die Versammlung selbst, durch die Abtheilungen, oder durch das Bureau gewählt, oder durch das Loos bestimmt werden sollen, discutirt.

Die Versammlung entscheidet, daß das Bureau die Personen, welche die Deputation bilden, bestimmen solle.

Es wird darauf gefragt, ob die Deputation aus 15, und dann,

ob sie aus 12

und sodann:

ob sie aus 10 Mitgliedern bestehen solle; alle diese Fragen werden aber verworfen. Die Frage,

ob die Deputation aus 7 Mitgliedern bestehen soll,

wird dagegen bejaht.

Die Sitzung wird darauf um 3 Uhr auf zwei Stunden, also bis 5 Uhr, vertagt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Fortsetzung der 27. Sitzung Nachmittags 5 Uhr.

Der Vorsitzende verkündet, daß das Bureau folgende Mitglieder zur Deputation an den Erzherzog Johann von Oesterreich bestimmt habe:

v. Andrian als Vicepräsident,
Jucho, als Schriftführer,
Raveaux,
Francke,
v. Saucken-Taputschen,
v. Rotenhahn,
Heckscher.

Der Vorsitzende theilt mit, daß er für den gewählten Reichsverweser einen Auszug des heutigen Protokolls mit Begleitungsschreiben, der Deputation nach Wien mitgeben werde, womit die Versammlung einverstanden ist.

Schluß der Sitzung kurz nach 5½ Uhr. Tagesordnung für die die nächste Sitzung: Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der siebenundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 29. Juni übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Achleitner und Anderer, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend.

2) Verbesserungsanträge des Abgeordneten Martens in demselben Betreff.

3) Anträge des Abgeordneten Pfeiffer: die Trennung der Kirche vom Staat und die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

4) Antrag des Abgeordneten Roßmäßler, die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses für Kirche und Schule betreffend.

5) Antrag der Abgeordneten Hayden und Pamer, Zollverhältnisse betreffend,

(Im ersten Beilagenheft Seite 182—184 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition aus Longuich, Landkreis Trier, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Simon aus Trier.

2) Petition aus Neuß in Rheinpreußen, in demselben Betreff, überreicht vom Abgeordneten Dieringer.

3) Desgleichen aus Ockstadt, überreicht von Demselben.

4) Neun Petitionen von Niederlahnstein und anderen nassauischen Gemeinden, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Hergenhahn.

5) Petition der Gemeinde Morsbach, in demselben Betreff, nebst verschiedenen anderen Verfassungswünschen.

6) Petition von 1198 Familien im Kreise Hünfeld, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

7) Desgleichen von Ibbenbühren im selben Betreff.

8) Petition aus der Provinz Westphalen, Kreises Steinfurt, desselben Inhalts, mit anderen Verfassungswünschen.

9) Desgleichen vieler Eingesessenen des Kreises Tecklenburg, ebendaselbst, gleichen Betreffs.

10) Drei Petitionen der Gemeinden Neustadt a. d. H., Mußbach und Insheim, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Thinnes.

11) Eingabe von Heinrich Stegmann aus Hamburg, dermalen in Frankfurt, mit Ueberreichung zweier Darstellungen über die deutschen Handelsangelegenheiten, die eine von A. Fecht in Leipzig, die andere von ihm selbst.

12) Eingabe von G. A. Lauten von Frankfurt, die sociale Frage resp. die Beschäftigung der Arbeitslosen betreffend.

13) Petition der Handwerker der Stadt Herfort, die Hebung ihres Standes betreffend, übergeben vom Abgeordneten R. Blum.

14) Denkschrift der Spediteure zu Leipzig, die Eisenbahngesetzgebung für Deutschland betreffend, übergeben von Demselben.

15) Gesuch vieler Einwohner von Apolda, von Neustadt an der Orla und von Weida im Großherzogthum Weimar, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Günther.

16) Eingabe von Husum und Schleswig, betreffend Canal für Kriegsschiffe, übergeben vom Abgeordneten Francke.

17) Schreiben vom Abgeordneten Conrad Gebhardt mit Uebersendung von 10 fl. Beitrag zur deutschen Flotte des Barons Freiberg in Fürth.

18) Petition aus dem würtembergischen Wahlbezirk Ravensburg-Tettnang ꝛc., d. d. Friedrichshafen 12. Juni, die Schließung eines Bündnisses mit Frankreich ꝛc. betreffend; übergeben vom Abgeordneten Pfahler.

19) Petition von Bewohnern der Stadt Isny, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

20) Anschlußerklärung hierzu, von Seiten der aus 250 Mann bestehenden Wehrmannschaft zu Murrhardt.

21) Eingabe der Stadt Flensburg, betreffend den Frieden mit Dänemark, übergeben vom Abgeordneten Francke.

22) Eingabe des Abgeordneten Jacob Grimm, die Rechte des deutschen Handels bei den Friedensunterhandlungen mit Dänemark betreffend.

23) Erklärung des vaterländischen Vereins in Urach, einige Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Vischer.

24) Erklärung vieler Bürger der Stadt Norden in Ostfriesland gegen die bekannten Aeußerungen der Hannover'schen Minister über die Befugniß der Nationalversammlung hinsichtlich des Verfassungswerkes, übergeben vom Abgeordneten Röben.

25) Zwei Adressen aus dem Wahlbezirk Trier gegen den Dahlmann'schen Entwurf in Betreff der Vollziehungs-Gewalt, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

26) Adresse der Urwähler und Wahlmänner des Bezirks Trier die Errichtung der Centralgewalt betreffend, übergeben von Demselben.

27) Zehn Blätter mit Unterschriften zu der Adresse von Trier gegen den Dahlmann'schen Entwurf, übergeben von Demselben.

28) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Offenbach, die letzthinigen Vorfälle daselbst betreffend.

29) Eingabe einer Anzahl Bürger der Stadt Oggersheim in der bayerischen Rheinpfalz, die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit betreffend.

30) Reclamation des Abgeordneten von Brand, den Eintritt seines Stellvertreters in die Versammlung betreffend.

Achtundzwanzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 30. Juni 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr.

Das Protokoll der 27. Sitzung wird verlesen und, nach Beseitigung zweier nicht als begründet anerkannter Reclamationen der Abgeordneten Rösler (von Oels) und Sepp, genehmigt.

Ein Schreiben des Abgeordneten Christian Kapp von Neuenheim an den Präsidenten vom 28. d. wird vorgetragen, in welchem derselbe seinen Austritt aus der Nationalversammlung erklärt.

Die Versammluug beschließt, die Austrittserklärung des Abgeordneten Kapp anzunehmen und die badische Regierung zur Einleitung anderweiten Wahl für den bisher von ihm vertretenen Bezirk aufzufordern.

Dem Abgeordneten Friedrich Staudenheim wird ein dreiwöchentlicher und dem Abgeordneten Hagenow ein sechzehntägiger Urlaub bewilligt.

Dem Abgeordneten Kolb wird verstattet, die Dringlichkeit eines in der letzten Sitzung von ihm eingereichten Antrags zu begründen, der dahin geht, die österreichische Regierung zur Zurücknahme des von ihr im April erlassenen, neuerlich bis zum Ende des Julius verlängerten Geldausfuhrverbot's für Deutschland, aufzufordern.

Man beschließt, dem Ausschuß für Volkswirthschaft, vor den der Antrag gehört, dessen schleunige Begutachtung zu empfehlen.

Bei der demnächst in Gemäßheit der Tagesordnung vorgenommenen Wahl der Präsidenten wird für die nächsten vier Wochen:

1) Heinrich von Gagern mit 399 von 487 Stimmen zum Präsidenten der Nationalversammlung,
2) Alexander von Soiron mit 359 von 483 Stimmen zum ersten, und

3) Victor von Andrian mit 274 von 475 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung erwählt.

Neben Heinrich von Gagern erhielten die Abgeordneten Simon von Breslau 68, Robert Blum 12, von Soiron 2, Dahlmann, Gritzner, Heckscher, Fürst Lichnowsky, von Radowitz, von Vincke je Eine Stimme.

Neben Alexander von Soiron: Robert Blum 104, Heinrich Simon aus Breslau 8, von Andrian und Neuwall je 4, v. Radowitz, v. Rotenhahn, Simon von Trier und von Vincke je Eine Stimme.

Neben Victor von Andrian: Heinrich Simon von Breslau 182, Robert Blum 3, Heckscher, Möring, von Rotenhahn je 2, Flottwel, Hergenhahn, Kirchgeßner, Mittermaier, Neuwall, Beda, Weber und von Rönne je Eine Stimme.

Heinrich von Gagern und Alexander von Soiron treten ihr Amt sofort an, indem sie ihren Dank gegen die Versammlung aussprechen, von Andrian ist mit der an den Reichsverweser Erzherzog Johann von Oesterreich entsendeten Deputation verreist.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Bei der demnächst eingeleiteten Besprechung über die für die nächste Sitzung festzustellende Tagesordnung wird der Ausschuß für internationale Angelegenheiten von dem Abgeordneten Grumbrecht wegen der Limburger, von dem Abgeordneten Jordan von Berlin wegen der Posener Frage interpellirt. Der Vorstand des Ausschusses, Abgeordneter Jaup, macht Mittheilungen über die Lage der betreffenden Arbeiten, der Abgeordnete Reh bringt den von ihm und W. Schulz von Darmstadt gestellten Antrag:

„die Nationalversammlung möge dem Ausschuß für internationale Verhältnisse den Auftrag ertheilen, daß eine Abtheilung aus seiner Mitte unverzüglich den Entwurf eines, an die Völker und Regierungen des europäisch-amerikanischen Staatensystems, gerichteten Manifestes ausarbeite und ihn der Genehmigung der Reichsversammlung vorlege,"

in Erinnerung. Er soll die Nationalversammlung in einer der nächsten Sitzungen auffordern, ihn zur Begründung der Dringlichkeit desselben zu verstatten.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung wird, unter Aussetzung der Discussion des Berichtes über die Grundrechte, für die nächste Woche dahin festgestellt:

1) Interpellation des Abgeordneten Vogt, die Verhältnisse Deutschland's zu Frankreich betreffend.
2) Antrag des Abgeordneten Arndt, eine Erklärung über die Mainzer Vorfälle betreffend.
3) Wahlangelegenheit von Thiengen in Baden.
4) Discussion über den Antrag, des Abgeordneten von Beisler über die österreichisch-slavische Frage.
5) Discussion der Berichte des Abgeordneten Gumbrecht auf Niedersetzung eines Ausschusses für Kirchen- und Schulwesen.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Sonnabend den 1. Juli Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Die heutige um 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Simson.

Neunundzwanzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 1. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet:

Das vom Schriftführer Simson verlesene Protokoll der vorigen Sitzung wird genehmigt.

Der Präsident macht eine Mittheilung des bayerischen Bundestagsgesandten vom 26. Juni d. J. bekannt, wonach die bayerische Regierung die Portofreiheit für die Abgeordneten der Nationalversammlung bewilligt hat, dann eine weitere des luxemburgischen Gesandten vom 29. Juni d. J., über Porto- und Stempelfreiheit der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Nationalversammlung im Großherzogthum Luxemburg.

Die Austrittserklärung Henkel's von Cassel wird genehmigt und auf Robert Mohl's Antrag beschlossen, es sey an die Kurfürstlich-Hessische Regierung das Erforderliche wegen neuer Wahl zu erlassen.

Aus Anlaß der Austrittserklärungen von Aichenegg's und Peitler's, dann des Urlaubsgesuches des Abgeordneten Knapitsch entsteht Erörterung des Unterschiedes zwischen Ausscheiden mit Eintritt eines Stellvertreters und Urlaub ohne solchen nach §. 9 der Geschäftsordnung.

Glaß's Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß für Geschäftsordnung, behufs der Abänderung des citirten Paragraphen, findet nicht genügende Unterstützung. Der Antrag Neuwall's und Anderer, zu beschließen:

„Diejenigen Abgeordneten, die zu einem Reichstage eines deutschen Staates erwählt werden, können ihre Stellvertreter eintreten lassen, nach Vollendung desselben aber wieder ihre Stellung als Abgeordnete dahier einnehmen,"

fällt gleichfalls wegen Mangels hinreichender Unterstützung hinweg.

Die Austrittserklärungen von Aichenegg's und Peitler's werden sodann genehmigt.

In Bezug auf Knapitsch, der seine Erklärung als Urlaubsgesuch bezeichnet hatte, wird durch von Wirth angezeigt, daß dessen Absicht gleichfalls gänzlicher Austritt sey, welcher sofort genehmigt wird.

Burger aus Triest erhält Urlaub auf vier Wochen. Sodann kommen zur Verkündigung:

a. ein Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über die Verweisung von Anträgen und Petitionen an die einschlägigen Ausschüsse vom 28. Juni 1848. (Beil. Nro. V. im 2. Beilagenheft, Seite 85, da Beil. Nro. I. bis IV. vorausgedruckt sind).

b. die Anzeige, daß in jenem Ausschusse Wiederhold die Entlassung von der Vorstandschaft nachgesucht und erhalten, und Nießer als erster, dann Simson von Königsberg als zweiter Vorstand des gedachten Ausschusses erwählt worden seyen;

c. ein Verzeichniß Kerst's über weiter vom 21. bis 30. Juni eingegangene Beiträge zur deutschen Kriegsflottte.

(Im Ganzen sind bis dahin eingegangen: 7161 Gulden 26½ Kreuzer. Beil. Nro. VI. im zweiten Beilagenheft, Seite 85 u. 86, da Beil. Nro. I. bis IV. bereits vorausgedruckt sind.)

Namens des Ausschusses für internationale Angelegenheiten erstattet Zachariae aus Göttingen mündlichen Bericht über den präjudiziellen Antrag Scharre's, die Verhandlung der internationalen Fragen bis zur Errichtung der provisorischen Central-Regierungsgewalt zu verschieben.

Der Berichterstatter erklärt: der Ausschuß begutachte, „jene Verhandlungen nicht bis zum Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Central-Regierungsgewalt auszusetzen.“

Dieser Gegenstand wird, nach §. 32 lit. c. der Geschäftsordnung, als nicht hinreichend bedeutend zur sofortigen Erledigung zugelassen und sofort beschlossen, daß über den Antrag Scharre's zur Tagesordnung zu schreiten sey.

Wydenbrugk, Namens des Ausschusses für internationale Angelegenheiten, erstattet Bericht über die Ansichten des Ausschusses, bezüglich der allgemeinen Grundsätze für Deutschland's auswärtige Politik.

Beil. Nro. I. (2. Beilagenheft, Seite 73—75.)

von Auerswald übergiebt einen Bericht des Ausschusses für Wehrangelegenheiten.

Beil. Nro. II. (zweites Beilagenheft, Seite 76 ff.)

Namens des Central-Legitimationsausschusses wird durch von Lindenau angezeigt, daß der Bericht wegen der Wahl (Peter) von Constanz noch nicht gedruckt sey, aber dessen Vertheilung bevorstehe.

Beil. Nro. III. (Zweites Beilagenheft Seite 82 u. 83.)

Der Antrag des genannten Ausschusses geht in dieser Sache dahin:

„einen Ausschuß von 15 Mitgliedern durch die Abtheilungen zu ernennen, um wegen Beantwortung des vorliegenden Schreibens des badischen Ministers des Auswärtigen und wegen des zu fassenden Beschlusses Bericht zu erstatten.“

Die Tagesordnung führt alsdann zu Vogt's Interpellation an den Ausschuß für internationale Angelegenheiten wegen der Anträge über die gegenseitigen Beziehungen Deutschland's und Frankreich's. Vogt verzichtet, mit Bezug auf den von Wydenbrugk erstatteten Bericht, auf Interpellation.

Schuselka will, hinweisend auf sein Sondervotum zu dem Berichte des Ausschusses für internationale Angelegenheiten über die Stellung Rußland's gegen Deutschland, die Dringlichkeit des Antrags begründen:

„Die Nationalversammlung wolle die Ministerien von Oesterreich und Preußen auffordern, von der russischen Regierung über die ausserordentliche Kriegsrüstung an den deutschen Grenzen in entschiedener Weise eine offene und unumwundene Erklärung zu verlangen, dieselbe unverzüglich zu veröffentlichen und zu gleicher Zeit die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, um auf alle Fälle gefaßt zu seyn.“

Die Versammlung erklärt sich dafür, diesen Antrag nicht zur sofortigen Verhandlung zuzulassen und Schuselka nimmt dann denselben zurück.

Arndt mahnt zur Vorsicht und Mäßigung auf dem Gebiete der auswärtigen Politik.

Hentzel's Antrag, den von Wydenbrugk erstatteten Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, wird vom Präsidenten durch die Bemerkung erlediget, es komme ohnedieß demnächst zur Frage, wie solche Angelegenheiten neben den Hauptberathungsgegenständen berücksichtiget werden sollen.

Ueber einige Aeußerungen Arndt's, betreffend die traurigen Vorfälle in Mainz am 21. Mai d. J., geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Der Präsident bringt die Abgeordnetenwahl zu Thiengen in Baden, wobei die Stimmenmehrheit auf Friedrich Hecker fiel, zur Sprache — bemerkt, daß der Centrallegitimationsausschuß der Ansicht sey, es liege dieser Gegenstand, da es sich nicht um Prüfung einer Wahl handle, nicht in seiner Competenz, daß jener Ausschuß vielmehr die Bestellung einer besonderen Commission für diese Sache zu wünschen scheine, und läßt ein hierauf sich beziehendes Schreiben des Großherzoglich-Badischen Ministers Dusch vom 14. Juni d. J. verlesen.

Koch beantragt, den fraglichen Gegenstand an den Central-Legitimationsausschuß zurückzuweisen, welcher unter Benutzung der nach §. 24 der Geschäftsordnung gewährten Befugnisse sich damit zu befassen habe.

Wollakzeck verlangt vor allem Druck und Vertheilung der einschlägigen Acten, alsdann aber Bestellung eines besonderen Ausschusses.

v. Auerswald übergiebt den formulirten Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle einen besonderen Ausschuß ernennen, der die von der badischen Regiegierung gestellte Frage prüfen und hierüber Bericht erstatten soll.“

Blum erklärt, die Ansicht des Central-Legitimationsausschusses sey dahin gegangen, die Sache gehöre in ihrer dermaligen Lage gar nicht vor die Nationalversammlung, sondern lediglich zum Wirkungskreise der badischen Regierung, der Ausschuß habe also keineswegs die Ueberweisung an eine besondere Commission beabsichtigt.

Römer macht darauf aufmerksam, daß, da der Central-Legitimationsausschuß aus den Vorständen der bisherigen Abtheilungen bestanden habe, diese Abtheilungen aber nunmehr aufgelöst seyen, die Sache entweder einem aus den Vorständen der neuen Abtheilungen zu bildenden Central-Legitimationsausschusse oder einer besonderen Commission zu übergeben.

Rießer schließt sich der Erklärung Blum's an.

Die Nationalversammluug beschließt mit Stimmenmehrheit:

„Es sey bezüglich der fraglichen Wahlen in Thiengen und Constanz durch die neuen Abtheilungen unmittelbar nach ihrer Constituirung ein besonderer Ausschuß von 15 Abgeordneten zu erwählen, und dieser Ausschus mit den im §. 24 der Geschäftsordnung erwähnten Befugnissen zu bekleiden."

Nachdem alsdann die Berathung über die beiden Berichte des Ausschusses für die österreichisch-slavische Frage eröffnet worden, beantragt vor Allem Neugebauer, beide Berichte in der Verhandlung zusammen zu fassen, was die Versammlung genehmigt.

v. Beisler erstattet Namens des genannten Ausschusses weiteren Bericht über die inzwischen eingekommenen neuerlichen Anträge mit dem schließlichen Bemerken, daß der Ausschuß keinen Grund gefunden habe, an seinen früheren Gutachten etwas zu ändern.

v. Radowitz, Wiesner, Schuselka und Berger bringen Verbesserungsanträge ein, die unten bei dem Vortrage der Beschlüsse erwähnt werden, auch nimmt Berger seinen Antrag, die sofortige Einschreitung durch Bundestruppen zu erwirken, zurück.

Ruge vertheidigt den Antrag der Minorität des Ausschusses zum zweiten Berichte desselben, dahin lautend:

„In Erwartung, die österreichische Regierung, welche sich dem Aufschwunge der Maitage von Wien angeschlossen, werde von sich aus in Prag den Frieden unter der Bevölkerung und das Ansehen der Behörde wieder herzustellen wissen, beschließt die Nationalversammlung:"

1) „Ohne Aufforderung der österreichischen Regierung sollen keine deutschen Bundestruppen das böhmische Gebiet betreten;"

2) „sobald jedoch, zum Schutze der gesetzlichen Ordnung und zur Sicherheit von Leben und Eigenthum, die österreichischen Behörden, welche es auch seyen, bewaffnete Hilfe in Anspruch nehmen, sollen die Preußischen, Sächsischen und Bayerischen Truppen, welche durch den Bundestagsbeschluß vom 20. Juni bereits angewiesen sind, ihnen die Unterstützung der deutschen Nation gewähren."

3) „Nach Beseitigung der Friedensstörung und des Bürgerkriegs in Prag, sollen die Volks- und Freiheitsrechte aller Staatsbürger durch Ausnahmsgesetze nicht angetastet und ebenso sehr das Recht der verschiedenen Nationalitäten, welches die Nationalversammlung durch ihre Erklärung zu Protokoll feierlich anerkannt hat, in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten werden."

Dieser Antrag der Minorität des Ausschusses wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Dem einstimmigen Antrage des Ausschusses in seinem ersten Berichte entsprechend, wird mit Stimmenmehrheit beschlossen:

„Es sey die österreichische Regierung aufzufordern, die in den deutsch-slavischen Reichslanden des österreichischen Staates noch rückständigen Wahlen zur Volksvertretung in Frankfurt unverzüglich und förmlich anzuordnen, den Wahlakt gegen störende Einwirkungen zu schützen, bereits gewählte, noch abwesende Abgeordnete, zum Antritte ihrer Bestimmung anzuweisen oder nöthigenfalls Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen,"

mit den Beisatze:

„Uebrigens erklärt die Nationalversammlung in der Voraussetzung, daß die österreichische Regierung die Interessen Deutschlands wahren werde, ihre Unterstützung der hiezu führenden Maaßnahmen."

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses im zweiten Berichte, dahin lautend:

„die Nationalversammlung erklärt, durch die von dem Bundestage getroffenen Einleitungen sey alles geschehen, was die Lage des Augenblicks fordere, und

„die Nationalversammlung werde der österreichischen Regierung in allen ihren Maaßnahmen zum Schutze der von der czesischen Partei angegriffenen Deutschen in Böhmen, im Falle Bedürfens, die kräftigste Unterstützung gewähren,"

wird gleichfalls mit Mehrheit angenommen.

Wiesner's Antrag:

„im zuerst erwähnten Satze statt „deutsch-slavische Reichslande" zu setzen: „deutsche Reichslande."

v. Radowitz's Antrag:

„Hohe Nationalversammlung wolle die Bundesversammlung veranlassen: die Kaiserlich-Oesterrichische Regierung aufzufordern, ihrer Bundesverpflichtung in Böhmen so zu genügen, daß innerhalb 14 Tagen sämmtliche Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung stattfinden. Wenn die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung sich hiezu außer Stand erkläre, so werde derselben die erforderliche Bundeshilfe hierdurch zugesichert, und in kürzester Frist bereit gestellt werden."

Ferner Berger's Antrag:

„im zuerst erwähnten Satze beizufügen, daß die österreichische Regieruug auch dazu aufzufordern sey, durch zweckmäßige Belehrung für die Vornahme der Wahlen zu wirken."

Diese drei Anträge werden als durch obige Beschlüsse beseitiget erklärt.

Die Zusatzanträge:

Wiesner's, dahin lautend, es wolle beschlossen werden:

„Sollen für den Fall der höchsten Noth, der gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist, preußische, sächsische oder bayerische Truppen in Böhmen einrücken, so soll der Beschluß, der diese Maaßregel ins Leben ruft, einzig und allein von diesem Hause ergehen,"

dann Berger's:

„die Nationalversammlung erklärt, daß sie jede Verletzung der Selbstständigkeit und Nationalität der deutschen Stammgenossen in den österreichisch-deutschen Ländern mit den energischen Mitteln zurückweisen, und daß sie nie zugeben werde, daß das deutsche Oesterreich durch einen slavisch-österreichischen Bundesstaat von den deutschen Vereinsstaaten losgetrennt oder überhaupt der Gefahr des Verlustes seiner staatlichen Selbstständigkeit in einem Slavenreiche preisgegeben würde."

Diese beiden Zusatzanträge werden mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Wiesner's weiterer Antrag:

„die Abgeordneten der österreichischen, von Slaven mehr oder weniger bewohnten zum Bunde gehörenden Landestheile mögen, sobald die Nationalversammlung die Grundrechte des deutschen Volkes festgesetzt hat, die Uebersetzung der betreffenden Actenstücke in die slavischen Sprachen ihrer Heimath besorgen und die Verbreitung der Uebertragung in ihre Wahlbezirke betreiben, damit die slavische ländliche Bevölkerung daraus erkenne, daß sie an Deutschland große Rechte und eine neue bessere Zukunft zu erwarten habe."

Dieser Antrag hatte, als zu einem Beschlusse der Nationalversammlung nicht geeignet erscheinend, nicht genügende Unterstützung gefunden.

Auf Hartmann's Antrag, und nachdem Möring auf seinen, weit früheren gleichen Sinnes (Beil. 16. zum Prot. der 7. Sitzung vom 26. Mai 1848;) hingewiesen, wird beschlossen:

Es sei der provisorischen Centralgewalt die alsbaldige Erwägung der Frage eines Bündnisses zwischen Deutschland und Ungarn dringend zu empfehlen.

Hergenhahn erstattet Bericht über Heldmann's Wahl aus Selters durch Bezugnahme auf die bereits gedruckte Vorlage.

Beil. Nr. IV. (Zweites Beilagenheft, Seite 84.)

Biedermann's Antrag, sofort mit Entwerfung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der vom Reichsverweser zu ernennenden Minister einem bestehenden oder neu zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen, wird als dringlich anerkannt und genehmigt,

daß zu jenem Behufe ein besonderer Ausschuß von 15 Mitgliedern durch die neuen Abtheilungen unmittelbar nach ihrer Constituirung zu wählen sey.

Blum kündet eine Interpellation an den Präsidenten der Nationalversammlung an. Er beziehet sich auf das aus öffentlichen Blättern bekannt gewordene Schreiben der Bundesversammlung an den Erzherzog Johann von Oesterreich vom 29. Juni d. J., insbesondere die hierin vorkommende Versicherung:

daß die Bundesgesandten schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von ihren Regierungen ermächtigt waren, für eine Wahl Seiner Kaiserliche Hoheit zu so hohem Berufe sich zu erklären.

Hieran anknüpfend beantragt Blum, einen Tag zu bestimmen, an welchem er die Frage an den Präsidenten der Nationalversammlung richten könne, ob zwischen Ersterem und der Bundesversammlung vor der Wahl des Reichsverwesers eine Communication hierüber stattgefunden habe?

Der Präsident erklärt noch vor dem Schlusse der Sitzung, er könne hierauf sogleich eine Antwort ertheilen, nämlich die, daß eine solche Communication nicht stattgefunden habe.

In Betreff der ferneren Behandlung der Geschäfte wird mit Zustimmung der Versammlung vom Präsidenten verkündiget, daß von nun an zunächst regelmäßig nur an vier Tagen Plenarsitzungen der Nationalversammlung und zwar am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag gehalten, die ersteren 3 zur Berathung des Verfassungswerkes verwendet, und am Freitag die anderweitigen Gegenstände vorgenommen werden sollen.

Nächste Sitzung: Montag den 3. Juli, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über den Bericht der Verfassungscommission über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der neunundzwanzigsten öffentlichen Sitzung am 1. Juli 1848 übergebenen Anträge u. Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Veit, die Beschlüsse der Nationalversammlung hinsichtlich der Grundrechte des deutschen Volks betreffend.

2) Verbesserungsanträge des Abgeordneten Julius Jordan aus Pommern zu dem Entwurf der Grundrechte des deutschen Volks.

3) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Hoffmann von Ludwigsburg zu Art. III. des Ausschußantrags, über die Grundrechte des deutschen Volks.

4) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Teichert zu dem Entwurfe der Grundrechte.

5) Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dham zu §. 9 des Berichts des Ausschusses für Volkswirthschaft.

6) Dringender Antrag des Abgeordneten Kolb, das österreichische Geldausfuhrverbot betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Blumenstetter, die Einzeichnung freiwilliger Beiträge von Seiten der Fürsten für die deutsche Flotte betreffend.

8) Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow, die Vollziehung der Beschlüsse und Gesetze der Nationalversammlung durch die Centralgewalt betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Osterrath, das Stimmrecht des Vorsitzenden betreffend.

(Diese 9 Anträge sind im ersten Beilagenheft, Seite 184 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition von zwanzig Pfarrgemeinden des Kreises Jülich, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Mylius.

2) Drei Gesuche katholischer Pfarreien in Rheinpreußen, in demselben Betreff, überreicht vom Abgeordneten Dietsch.

3) Adresse der Pfarrei Uckerrath im Siegkreise, in gleichem Sinne, überreicht vom Abgeordneten Compes.

4) Petition der Kreisstadt Ahrweiler in demselben Betreff.

5) Petition der nassauischen Gemeinden Werschau, Oberbrechen, Marienrachdorf, Hachenburg und anderer, desselben Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Max v. Gagern.

6) Petition der Pfarrgemeinde Wilasdorf, Kreises Siegen, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Dr. Müller.

7) Petition der Gemeinde Pinsport im selben Sinne.

8) Petition aus dem Kreis Zell, Bezirks Coblenz, in demselben Betreff.

9) Petitionen vieler Einwohner des rheinpreußischen Wahlbezirks Cell, desselben Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

10) Protest der Gemeinden Zermülheim, Brühl, Pingsdorf ꝛc. ꝛc. betreffend die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, übergeben vom Abgeordneten Bürgers.

11) Petition von 1002 Urwählern der Gemeinde Süchteln in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Widenmann.

12) Petition von 269 Einwohnern dreier württembergischen Gemeinden, Freiheit der Religion und des Unterrichts betreffend, übergeben vom Abgeordneten C. Hoffmann.

13) Protest aus Wanlo (Rheinpreußen) gegen Verkümmerung der religiösen Freiheit, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

14) Petition aus Urnkirchen (Rheinprovinz), die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben von Demselben.

15) Beitrittserklärung der freien Gemeinde zu Königsberg, zu der von der freien Gemeinde zu Nordhausen eingesendeten Petition, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und Trennung der Schule von der Kirche betreffend, angezeigt vom Abgeordneten Dr. Hoffbauer.

16) Erklärung des vaterländischen Vereins zu Oberoberwitz in Sachsen, die republikanische Staatsreform betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hensel II.

17) Eingabe des Friedrich von der Jahn von Schwanebeck, im Kreis Oschersleben, betreffend die Aufhebung der Familien-Fideicommisse, übergeben vom Abgeordneten Flottwell.

18) Protest vieler Einwohner des Königreichs Sachsen, d. d. Nossen bei Freiberg, 24. Juni, gegen republikanische Staatsform mit Ueberreichung einer an den König von Sachsen überreichten Vertrauens-Adresse.

19) Eingabe des leitenden Comité's des Industrievereins des thüringischen Zollgebiets, Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend.

20) Eingabe einer Anzahl Deputirter verschiedener, durch den Eisenbahnbetrieb zunächst berührter Gewerbe, d. d. Erfurt 26. Juni, die Eisenbahngesetze betreffend.

21) Petitionen:
1) der Ortsvorsteher der Gemeinden Grafschaft Winkhausen ꝛc., billige Ablösung der gutsherrlichen Abgaben,
2) mehrerer Gemeinden des Kreises Meschede, die Abfindung der Holz- und Weidberechtigung ꝛc.,
3) mehrerer Einwohner zu Bigge, die Gemeindeverwaltung ꝛc.

betreffend, überreicht vom Abgeordneten Dham.

22) Petition von 10,000 Spinnern und Webern aus den Kreisen Neustadt und Neisse in preußisch Schlesien, um Schutz der Handspinner und Weber gegen die Concurrenz mit Maschinen-Fabrikaten, mit Ueberreichung von 20 Exemplaren eines Aufsatzes: „Abeiternoth und Mittel dagegen“, zur Vertheilung an die Ausschußmitglieder, übergeben vom Abgeordneten Kahlert.

23) Petition der Glashütten-Direction Marienhütte bei Brömerverde in Hannover, übergeben vom Abgeordneten Dröge.

24) Petition einer größern Anzahl Stadt- und Dorfgemeinden von der Preußisch-Hannöver'schen Grenze, die höhere Besteuerung ausländischer Tabake und die Aufhebung der Zollgrenzen im Innern Deutschland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Göttingen.

25) Bitte der Gewerbetreibenden der Stadt Göttingen, um Beseitigung der durch die Ständeversammlung in Hannover in's Leben gerufenen Gewerbeordnung, übergeben von Demselben.

26) Petition der Lein-, Wollen- und Baumwollenweber zu Dingelstädt in der Preußischen Provinz Sachsen, die Bildung von Innungen in Deutschland betreffend, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

27) Denk- und Bittschrift von Bürgern und Bauern des Kirchspiels Gütersloh im Interesse guter, zum allgemeinen Wohle führender Reichsgrundgesetze für Preußen und Deutschland, übergeben vom Abgeordneten Bock mit besonderer Hinweisung auf die Seite 26 und 27 erwähnten Verhältnisse in Betreff der Eisenbahnen.

28) Anzeige eines Beitrags von 32 Thlr. pr. Crt. für die deutsche Flotte, als Ertrag eines von den Gesangvereinen zu Schneeberg und Neustädtel in Sachsen veranstalteten Concertes durch den Abgeordneten Biedermann.

29) Anzeige einer Sammlung von 136 fl. 20 kr. von Dietz, zu gleichem Zweck.

30) Anzeige eines Beitrags von 30 Thlr. 20 Sgr. zu gleichem Zweck, von dem constitutionellen Verein zu Münster.

31) Anzeige des Vereins zur Einsammlung von Beiträgen für die deutsche Flotte zu Gotha, über 800 Thlr. oder 1400 fl., welche bis jetzt eingegangen, überreicht vom Abgeordneten Becker.

32) Anzeige des Ertrags einer Production der Liedertafel zu Miltenberg von 16 fl. 12 kr.

33) Anzeige des Ertrags eines Concerts der Liedertafel zu Langensalza von 29 Thlr.

34) Antrag der Stadt Kiel, wegen dortiger Errichtung eines Kriegshafens, übergeben vom Abgeordneten Francke.

35) Eingabe des Comités zur Sammlung von Beiträgen für die deutsche Flotte zu Osnabrück, mit Ueberreichung eines Planes zur Errichtung eines Kriegshafens an der Nordsee an der Ems.

36) Schreiben des vaterländischen Hauptvereins zu Stuttgart, nebst einem Wechsel von 1200 fl. als Beitrag für die deutsche Kriegsflotte, übergeben vom Abgeordneten Frisch.

37) Gesuch des Rhederei-Collegiums zu Papenburg, wegen Entschädigung für die durch Krieg mit Dänemark verlorenen Schiffe, übergeben vom Abgeordneten v. Rheden.

38) Eingabe des Vereins zur Wahrung der deutschen Sache in den östlichen Grenzen — zu Leipzig — die Interessen der Deutschen in Posen betreffend.

39) Petition der Mitglieder der kaufmännischen Corporation zu Danzig, die Anerkennung der Solidarität des Bundesstaats für die Vermögensverluste, welche die Bewohner der preußischen Ostseeländer durch den Krieg mit

Dänemark bereits erlitten haben und noch erleiden, übergeben vom Abgeordneten Martens.

40) Petition des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Neustadt in Schlesien, den Abschluß von Allianzen mit Frankreich und Nordamerika betreffend.

41) Adresse von 290 Führern und Wehrmännern aus der Bürgerwehr der Stadt Oldenburg, Zusicherung der Unterstützung jedes, die Freiheit und Einheit des Vaterlandes sichernden Beschlusses betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rüder.

42) Adresse des deutschen Vereins zu Gottleuba, Maaßregeln zur Wiederherstellung und Befestigung der Ordnung im Vaterlande betreffend.

43) Vertrauens-Adresse einer großen Anzahl Bewohner der Stadt Erlangen.

44) Desgleichen von Johann Schröder im Auftrage vieler andern Gleichgesinnten in Dresden.

45) Petition des vaterländischen Vereins zu Crailsheim in Württemberg, die Executivbehörde betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Zimmermann.

46) Bitte aus den badischen Amtsbezirken Säckingen, Schopfheim und Lörrach, politische Amnestie betreffend.

47) Beitrittserklärungen zu der Stuttgarter Adresse „Sonderbundsgelüste" betreffend, aus Aufhausen und anderen Orten, übergeben vom Abgeordneten Frisch.

48) Petition des deutschen vaterländischen Vereins zu Tharandt in Sachsen, Abschaffung der Todesstrafe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

49) Adresse des vaterländischen Vereins in Mergentheim, in welcher dieser der Nationalversammlung für ihr kräftiges und besonnenes Wirken dankt und sich bereit erklärt, mit Gut und Blut zu ihrem Schutze im Nothfalle bereit zu stehen, übergeben vom Abgeordneten R. Mohl.

50) Denkschrift des königlich sächsischen Oberlieutenants v. Abendroth über Wehrverfassung, zur Einsichtnahme des militärischen Ausschusses, übergeben vom Abgeordneten Biedermann.

51) Zu gleichem Zwecke einen Band der Zeitschrift „Herr und Volk" im Namen des Verlegers J. Meyer von Leipzig, von Demselben übergeben.

52) Schreiben des königlich sächsischen Oberpostraths Pönitz in Leipzig mit Ueberreichung seiner Schrift „Die deutsche Nationalbewaffnung."

53) Eingabe des deutschen vaterländischen Vereins zu Freiberg, einige Verbesserungen im Heerwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Heubner.

54 Eingabe des Central-Comité's der rheinhessischen Conscribirten, die gleichmäßige Ordnung der deutschen Militairverhältnisse betreffend, überreicht vom Abgeordneten Zitz.

Dreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 3. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird eröffnet um 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Abgeordnete Metzler bittet um Urlaub vom 17. Juli bis 17. August,

Abgeordneter Kreybig um einen solchen auf 20 Tage.

Beide Gesuche werden bewilligt.

Der holstein'sche Bundestagsgesandte zeigt an, daß die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein die portofreie Beförderung der stenographischen Berichte der Nationalversammlung, deßgleichen der Correspondenz der Mitglieder dieser Versammlung verfügt habe.

Man geht zur Tagesordnung über, deren einziger Gegenstand die Berathung des Ausschußberichtes über die Grundrechte des deutschen Volkes ist.

Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Abgeordneter Beseler, beantragt im Namen des Ausschusses gemäß §. 44 der Geschäftsordnung:

„die Versammlung möge bei Verhandlung der Grundrechte eine zweimalige Berathung und Abstimmung stattfinden lassen, dergestalt, daß, nachdem die gesammten Grundrechte einmal durchberathen und zur Abstimmung gebracht seyn werden, sodann nochmals eine zweite Berathung und Abstimmung darüber stattfinde."

Schwetschke knüpft daran den Antrag:

„daß, wenn zwei Abstimmungen beliebt werden sollten, die erste Abstimmung ohne Namensaufruf erfolgen möge."

Ein anderer Antrag, von Löwe angedeutet, ausführlicher von Lette entwickelt, geht dahin:

„nachdem über alle einzelnen Bestimmungen der Grundrechte von der Nationalversammlung beschlossen seyn wird, sollen diese Beschlüsse behufs systematischer Endredaction nochmals an den Ausschuß verwiesen, und sodann erst nach Mittheilung des Gesetzentwurfs über das Ganze abgestimmt werden."

Spatz stellt den Verbesserungsantrag:

„Es findet nur eine einzige Abstimmung über die einzelnen Artikel statt, es sey denn, daß sich nach Annahme der einzelnen Artikel Widersprüche unter denselben nachweisen ließen; alsdann unterliegen die widersprechenden Artikel einer nochmaligen Berathung."

Weitere, theils im Laufe der Discussion gestellte, theils schriftlich eingereichte Anträge sind folgende:

Von Freudentheil, dahin lautend:

„Ich schließe mich dem Antrage des Ausschusses auf eine zweimalige Berathung an, jedoch mit der Modification, daß keine allgemeine Discussion weiter zugelassen werde."

Vom Abgeordneten Riehl:

„Es wird zweimal abgestimmt, das Erstemal vorläufig nach vorausgegangener Berathung über jeden einzelnen Paragraphen; das Zweitemal definitiv, nachdem die sämmtlichen vorläufig angenommenen Paragraphen vom Ausschusse neuerlich redigirt und der Nationalversammlung vorgelegt worden sind, ohne vorausgehende Berathung ebenfalls über jeden einzelnen Paragraphen."

Von Wigard ein eventueller Antrag dahin:

„Die zweite Berathung beschränkt sich auf die Redaction und Harmonie der Gesetzesvorlage,"

und ein zweiter eventueller Antrag:

„Anträge, welche bei der ersten Berathung beseitigt werden, dürfen bei der zweiten nicht wieder aufgenommen werden; daher muß aber auch schon das Erstemal eine namentliche Abstimmung, wo solche verlangt wird, stattfinden."

Von Edlauer:

„Die Bestimmungen der Grundrechte sollen in der angegebenen Ordnung erörtert, nach erfolgter Erörterung diese wieder mit dem ersten Paragraphen beginnen, jedoch nur einmal und zwar nach beendeter zweiter Verhandlung abgestimmt werden."

Von Neuwall:

„Ich beantrage, einstweilen die Sache selbst zu berathen, und am Schlusse der ganzen Berathung über die Zulässigkeit einer nochmaligen Berathung zu beschließen."

Von Berger:

„Das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz über die Grundrechte soll nicht dem Verfassungsausschusse, sondern einem eigenen Revisionsausschuß, lediglich zur Begutachtung des Gesetzes im Ganzen, zugewiesen werden. Die Anträge dieses Ausschusses hätten sich blos auf die formelle Consequenz des Gesetzes zu beschränken."

Die Frage wird vom Vorsitzenden zuerst auf den Ausschußantrag gestellt. Eine Trennung der Frage in die auf zweimalige Berathung und die auf zweimalige Abstimmung, worauf Abgeordneter v. Lindenau anträgt, findet nicht Unterstützung, der Ausschußantrag wird vielmehr ungetheilt zur Abstimmung gebracht, und zwar folgendermaßen formulirt:

„es soll eine zweimalige Berathung und Abstimmung über jeden Paragraphen der beantragten Grundrechte stattfinden, die zweite Berathung und Abstimmung beginnt, so wie die erste Berathung und Abstimmung über das Ganze zu Ende geführt ist und die neue Redaction so, wie sie aus der ersten Abstimmung sich bildet, durch den Ausschuß vorgelegt seyn wird."

Dieser Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Darauf soll der eventuelle Antrag Schwetschke's zur Abstimmung kommen, derselbe nimmt ihn jedoch zurück, nachdem dagegen das formelle Bedenken erhoben worden, daß der Antrag mit §. 42 der Geschäftsordnung in Widerspruch stehe.

Abgeordneter Widenmann nimmt den Antrag von Schwetschke wieder auf, und Fallati stellt einen allgemeinen Antrag dahin, daß bei zweimaliger Abstimmung über einen und denselben Gegenstand (nach §. 44) die erste Abstimmung, als eine nur provisorische, keine namentliche seyn solle.

Dieser Antrag findet die nöthige Unterstützung durch mehr als 50 Mitglieder.

Von mehreren Seiten wird behauptet, daß weder über den Antrag Fallati's sofort abgestimmt, noch auch über die namentliche Abstimmung ein Beschluß gefaßt werden könne, welche der angeblich zweifellosen Vorschrift in §. 42 der Geschäftsordnung widersprechen würde.

Der Vorsitzende stellt daher die Frage so:

„ob die Nationalversammlung die Abstimmung über das Schwetschke'sche (nunmehr Widenmann'sche) Amendement nach der Geschäftsordnung für zulässig halte?"

Diese Frage wird verneint und damit auch das Wigard'sche Amendement erledigt.

Der Fallati'sche Antrag soll auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden.

Demnächst schlägt der Vorsitzende vor:

„Es möchten Verbesserungsanträge zu den einzelnen Paragraphen der Grundrechte nur dann zugelassen werden, wenn sie 48 Stunden vor der Berathung darüber schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht worden seyen;"

erläutert jedoch diese Vorschläge auf dagegen erhobenes Bedenken dahin:

„daß damit solche Amendements nicht ausgeschlossen seyn sollen, welche erst aus dem Laufe der Verhandlung selbst hervorgehen."

Schaffrath will den Vorschlag des Vorsitzenden an den Ausschuß für die Geschäftsordnung zur schleunigen Berathung und Berichterstattung gewiesen wissen.

Der Vorsitzende erledigt diese Angelegenheit durch die Erklärung:

„Daß er Anträge, welche ihm erst am Tage der Sitzung eingereicht werden würden, nicht mehr besonders berücksichtigen könne, vielmehr den Antragstellern überlassen müsse, solche im Laufe der Debatte mündlich zu entwickeln, wo sie dann als Amendements zur Debatte und Abstimmung kommen könnten."

Zur weiteren Feststellung des Ganges der Berathungen bringt Abgeordneter Hollandt folgenden Antrag ein:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „eine allgemeine Debatte über den ganzen Entwurf findet nicht Statt;
2) dagegen ist zu Anfang eines jeden Artikels eine generelle Besprechung der in denselben enthaltenen Grundsätze zuzulassen, wobei auch etwaige Amendements kurz motivirt werden können;
3) die Anmeldung der Redner gilt nur für den nächstfolgenden Artikel;
4) nach Beendigung der Verhandlungen über jeden Artikel wird über die darin enthaltenen Paragraphen einzeln abgestimmt."

Punkt 1 dieses Antrages wird angenommen.

Punkt 2 abgelehnt.

Punkt 3 angenommen, mit der Abänderung, daß statt „Artikel“ gesetzt werde „Paragraph.“

Punkt 4 wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Ein anderer, die Geschäftsverhandlung betreffender Antrag vom Abgeordneten Veit ist durch den gefaßten Beschluß über den Ausschußantrag erledigt.

Dasselbe ist der Fall mit einem Antrage des Abgeordneten Künßberg, dessen Wunsch einer ununterbrochenen Berathung der Grundrechte bereits durch die in der letzten Sitzung geschehene Feststellung der Tagesordnung für die nächste Zeit seine Erfüllung gefunden hat.

Abgeordneter Mareck hat eine Interpellation angekündigt, ist aber, als er aufgerufen wird, nicht gegenwärtig.

Der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht, den Bericht des Petitionsausschusses über die Niedersetzung eines Ausschusses für das Kirchen- und Schulwesen auf die morgende Tagesordnung zu setzen, wird als nicht begründet erkannt.

Endlich wird noch beschlossen, daß über die Einleitung der Grundrechte erst am Schlusse des Ganzen berathen, die morgende Berathung also mit §. 1 begonnen werden soll.

Der Vorsitzende verkündigt die Namen der Mitglieder, welche in den Ausschuß für die Verantwortlichkeit der Minister von den Abtheilungen gewählt worden sind. Es sind folgende:

Wippermann, Wichmann aus Stendal, v. Wydenbrugk, Schwarzenberg aus Kassel, Naumann, Hermann von München, Zitz, Rüder, v. Itzstein, Tafel, Bürgers, v. Linde, Robert Mohl von Heidelberg, Scheller, Mittermaier.

Ferner die Mitglieder des Ausschusses für Begutachtung der Wahlen im badischen Seekreise, welche sind:

Zachariä, Lichnowsky, Edel, Reichensperger, Hollandt, Simson aus Königsberg, Wiest, v. Vincke, Würth, Riesser, Freudentheil, v. Sommaruga, Widenmann, Adams, Dammers.

Beide Ausschüsse wurden aufgefordert, sich sogleich zu constituiren.

Hierauf schließt der Vorsitzende die Sitzung. Nächste Sitzung morgen früh 9 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über Art. 1 der Grundrechte.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der dreißigst öffentlichen Sitzung vom 3. Juli übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Verbesserungsanträge des Abgeordneten Spatz zu dem Entwurfe, die Grundrechte des Volks betreffend.

2) Desgleichen des Abgeordneten Meyer von Liegnitz, in demselben Betreff.

3) Desgleichen des Abgeordneten Mölling, in demselben Betreff.

4) Desgleichen des Abgeordneten Gold, in demselben Betreff.

5) Antrag des Abgeordneten Behr, hinsichtlich der Art der Verhandlung über die Grundrechte des Volks.

6) Antrag des Abgeordneten Edlauer, die Behandlung der Anträge und Verbesserungsvorschläge betreffend.

7) Anträge des Abgeordneten Piringer von Eferding, auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Prüfung und Berichterstattung über die zweckmäßigste Art und Weise, das Vaterland durch Gründung gleichberechtigter Colonien zu erweitern.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft, Seite 190—204 abgedruckt.

B. Petitionen.

1) Petition, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, d. d. Cöln am Vorabend des heiligen Pfingstfestes, adoptirt von den Angehörigen im Kreise Rheinbach, aus den Gemeinden Adendorf, Ipplendorf ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Deiters.

2) Petition von 3383 Unterschriften von Gemeindeangehörigen im Kreise Ahrweiler, in demselben Betreff.

3) Petition der Gemeinde Lampertheim, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

4) Fünf Petitionen aus den Gemeinden Vicht, Gressenich, Schevenhütte, Maubach, Höngen, im Landkreis Aachen, betreffend die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten v. Breuning.

5) Vier Adressen aus den Gemeinden Schweich, Issel, Föhren und Bekond, Regierungsbezirks Trier, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Simon aus Trier.

6) Petition von 170 Einsassen der Pfarrei Friesheim in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Reichensperger.

7) Petition der katholischen Gemeinde zu Crefeld mit 1052 Unterschriften in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten v. Beckerath.

8) Eingabe zum gleichen Zweck und zur Beantragung der Preßfreiheit und Unterrichtsfreiheit

von	248	Bürgern	der	Gemeinde	Kempen,
„	58	„	„	„	St. Tönis.
„	245	„	„	„	Bockum,
„	508	„	„	„	Hüls,
„	145	„	„	„	Lank,
„	42	„	„	„	Osterrath,
„	113	„	„	„	Linn,
„	60	„	„	„	Willich,
„	59	„	„	„	Traar,
„	132	„	„	„	Hohenbudberg.

(Uebergeben von Demselben.)

9) Eingabe der Gemeinden Wimpfen, Duttenberg und anderen, die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

10) Petitionen von 3 Gemeinden des Oberamts Ulm in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

11) Eingabe des constitutionellen Vereins für den Danziger Werder, d. d. Gemlitz 22. Juni, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten Richter.

12) Protestation einer größeren Anzahl Bewohner von Schwelm und Umgegend, gegen republikanische Staatsform.

13) Druckschrift: „Die deutsche Nationalversammlung und die Preußische Constitution“, von Professor Breniß,

übergeben durch Vermittelung der Königlich Preußischen Bundestagsgesandtschaftscanzlei.

14) Eingabe einer Anzahl Volks- und Vaterlandsfreunde in Karlsruhe, den Entwurf der künftigen Reichsverfassung betreffend, mit Ueberreichung einer Anzahl Exemplare derselben zur Vertheilung.

15) Eingabe vieler Zünfte in Würtemberg'schen Gemeinden, die Vertretung der Handwerker bei der Nationalversammlung betreffend.

16) Antrag des Directors der vereinten Weserdampfschifffahrt, Stadtrichter Rose in Hammeln, die Weserschifffahrt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gevekoht.

17) Vorschlag zur Hebung des gedrückten Mittelstandes und der ärmeren Klassen, durch Errichtung zinsfreier Staatshypotheken auf dem Naturgesetz der Gegenseitigkeit, eingereicht von F. Howaldt von Simmern.

18) Eingabe von 195 Bürgern von Crefeld, Maaßregeln zur Regulirung der Gewerbefreiheit zum Zweck der Verbesserung der Lage der Handwerker betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Beckerath.

19) Schreiben des Landes-Präsidiums in Innsbruck, mit Uebersendung eines Protestes der Repräsentanz der Stadtgemeinde von Rovereto gegen die von zwei tyrolischen Abgeordneten beantragte Lostrennung der Kreisbezirke von Trient und Rovereto vom deutschen Bund.

20) Eingabe des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg, die solidarische Entschädigungsverbindlichkeit für den durch die Feindseligkeiten Dänemark's der deutschen Rhederei zugefügten Schaden betreffend.

21) Protest einer Anzahl deutscher Einwohner von Posen gegen die Einverleibung des größten Theils des Großherzogthums in den deutschen Bund, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

(Wird gedruckt beigegeben.)

22) Eingabe der Lehrer und Provisoren der Schulbezirke Rottenburg und Horb, die zeitgemäße Hebung des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Uhland.

23) Eingabe des Volksvereins zu Wetter, die Verhältnisse Deutschland's zu Rußland betreffend.

24) Eingabe des Handwerker- und Arbeitervereins zu Neustadt a. d. H., die Executivgewalt betreffend.

25) Desgleichen des demokratischen Vereins daselbst, Volkssouveränität betreffend.

26) Vertrauensadresse des Volksvereins zu Nürnberg.

27) Eingabe des demokratischen Clubbs zu Neuß, die Centralgewalt betreffend.

28) Desgleichen einer Anzahl Bewohner von Frankenberg im selben Betreff.

29) Adresse einer größeren Anzahl Bürger aus Gramisch in Oberbayern, die Wirksamkeit der Nationalversammlung betreffend.

30) Erinnerung des Birkenfelder Volksvereins hinsichtlich der übergebenen Petition vieler Einwohner des Fürstenthums um eine besondere Vertretung.

31) Bittschrift der Lehrer des Kreises Warendorf, Verbindung der Schule mit der Kirche und Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Müller.

32) Vertrauens-Adresse des deutschen Vereins zu Dresden.

33) Nachträge zu der am 28. Juni übergebenen Adresse aus dem Wahlbezirk Trier gegen den Dahlmann'schen Entwurf, die provisorische Centralgewalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Simon aus Trier.

34) Beschwerde des Karl Möller in Lübeck gegen den Senat daselbst, in Betreff einer Rechtssache.

35) Eingabe des Johann Bund in Niederbühl bei Rastatt, um Anstellung als Lehrer.

Einunddreißigste Sitzung

der constituirenden deutschen Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung gegen 9½ Uhr.

Das Protokoll der dreißigsten Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Präsident theilt drei auf die den Abgeordneten der Nationalversammlung, resp. den von ihr veranstalteten Berichten bewilligte Portofreiheit bezügliche Anschreiben des schleswig-holsteinischen Bundesgesandten, des Bundesgesandten für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg und der fürstliche Thurn- und Taxis'schen General-Postdirection mit.

Dem Abgeordneten Sebastian Pamer wird ein dreiwöchentlicher, dem Abgeordneten Rölle von Loslau ein sechszehntägiger Urlaub bewilligt, und der Bericht der Postexpedition zu Loslau über den Orkan, der die Stadt Loslau am 20. Juni verheert hat, zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung ausgelegt.

Das von den Mitgliedern der an den Reichsverweser Erzherzog Johann von Oesterreich abgesendeten Deputation aus Nürnberg am 2. Julius 1848 an den Präsidenten der Nationalversammlung gerichtete Schreiben wird vorgelesen und zum Druck verordnet.

Der Abgeordnete v. Raumer (von Berlin) erstattet im Namen des Ausschusses für internationale Angelegenheiten Bericht:

1) über die Vereinigung Istrien's mit dem deutschen Bunde.

2) über den Antrag, die Bezirke von Trient und Rovereto aus dem deutschen Bundesverbande zu entlassen,

3) den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

Die drei Berichte werden zum Druck verordnet, und sollen auf eine spätere Tagesordnung gebracht werden.

(Dieselben finden sich Beilage von I., II. und III. Seite 86 ff. im zweiten Beilagenheft abgedruckt.)

Auf die Anfrage des Präsidenten, ob der nach §. 5. der Geschäftsordnung aus den Vorständen der am 19. Mai c. durch das Loos bestimmten Abtheilungen gebildete Centralausschuß für angefochtene Legitimationen in seinen Functionen belassen werden solle, nachdem die Abtheilungen am 28. Junius durch das Loos neu bestimmt worden sind, beschließt die Versammlung auf den Antrag ihres ersten Vicepräsidenten,

„daß der Centralausschuß aus den Vorstehern der früheren, nun aufgelösten Abtheilungen fortzubestehen habe."

Der Abgeordnete Robert Blum wird zu der von ihm in der Sitzung vom 1. Julius angemeldeten Interpellation aufgerufen. Er entwickelt den Antrag:

„die Nationalversammlung wolle von der Bundesversammlung amtlich eine nähere Erklärung über Sinn und Bedeutung ihres Glückwünschungsschreibens an den Reichsverweser und besonders über die darin enthaltene:

„Erklärung für diese Wahl"

verlangen."

Die Versammlung beschließt ausnahmsweise sofort zur Discussion dieses Antrages zu schreiten.

Der im Laufe derselben von dem Abgeordneten Schuselka erhobene Antrag,

„die Nationalversammlung wolle die deutschen Fürsten auffordern, ihren Gesandten in Frankfurt jede Einmischung in die Verhandlungen zu verbieten, und offen zu erklären, daß sie, wie das ganze deutsche Volk, sich den freien Beschlüssen der Nationalversammlung unterwerfen",

wird nicht als Amendement zu dem Antrage des Abgeordneten Blum angesehen und deßhalb von der vorliegenden Discussion ausgeschlossen. Nach deren Beendigung beschließt die Nationalversammlung, nach dem Vorschlage des Abgeordneten v. Schmerling, über den Antrag des Abgeordneten Blum zur Tagesordnung überzugehen.

Auf der Tagesordnung steht die Berathung über den ersten Artikel des von dem Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfes der Grundrechte des deutschen Volks — in Verbindung mit den darauf bezüglichen Verbesserungsanträgen des Ausschusses für Volkswirthschaft.

Die Abgeordneten Biedermann, Fritsch, Neumann, von Dieskau und Grävell entwickeln die von ihnen zu dem ganzen ersten Artikel gestellten — in der Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung unter Nr. 18., 19., 20., 25., 34. A und B abgedruckten Anträge.

Bei dieser Veranlassung wird ein Druckfehler in dem Amendement des Abgeordneten v. Dieskau (Nr. 25. a. a. O. Art. 1. letzter Satz) von dem Antragsteller berichtigt. Statt: „Kinder derjenigen Deutschen" u. s. w. soll es heißen: „Kinder dergleichen Deutscher" u. s. w.

Der Abgeordnete Jakob Grimm motivirt seinen Vorschlag (Nr. 24. a. a. O.):

Vor Art. I. des Entwurfes — welcher dann Art. II. würde — folgende Bestimmung einzuschalten: das deutsche Volk ist ein Volk von Freien, und deutscher Boden duldet keine Knechtschaft. Fremde, Unfreie, die auf ihm verweilen, macht er frei.

Der Antrag des Abgeordneten Jordan (von Berlin), diese Bestimmung durch Acclamation zur Annahme zu bringen, wird von dem Vorsitzenden aus formellen Gründen und in Betracht des Zusammenhangs des Grimm'schen Antrages mit Art. 12 des Entwurfs abgelehnt.

Der Abgeordnete Jordan (aus Berlin) begründet demnächst den Vorschlag, vor oder zu §. 1 des ersten Artikels die nachfolgende Definition zu fügen:

„Alle Angehörigen des deutschen Bundesgebietes, ohne Unterschied ihrer Abstammung und Sprachen, sind fortan inbegriffen unter dem Namen der Deutschen."

Hiermit wird die Berathung über das Ganze des Artikels I. geschlossen, und zu der über §. 1 und namentlich über die beiden Anfangsworte desselben: „Jeder Deutsche" übergegangen. Der Abgeordnete Giskra schlägt — unter theilweiser Abänderung seines als Nr. 8. der Beil. zum Protokoll der 31. Sitzung abgedruckten Amendements — vor, hinter den Worten: „Jeder Deutsche" einzuschalten:

„worunter überhaupt jeder Angehörige eines Einzelstaates in Deutschland verstanden wird."

Der Abgeordnete Mareck unterstützt diesen Vorschlag, will aber statt: „Angehörige" „Staatsbürger" gesetzt wissen.

Der Abgeordnete Tellkampf entwickelt den Vorschlag, zu §. 1 die Bestimmung hinzuzufügen:

„Deutscher Staatsbürger ist jeder Mensch, der innerhalb des deutschen Bundesstaates geboren und aufgewachsen ist, oder der in Gemäßheit eines von der Nationalversammmlung oder von der Reichsgewalt zu erlassenden Naturalisationsgesetzes das Staatsbürgerrecht erworben hat."

Der Abgeordnete Mölling stellt den Antrag, §. 2 und 3 des Entwurfs fallen zu lassen, und statt §. 1 zu bestimmen:

„Deutscher ist, wer das deutsche Staatsbürgerrecht hat. Ueber dieses Staatsbürgerrecht, Begriff, Umfang, Erwerb, Verlust u. s. w. wird ein zu erlassendes Reichsgesetz die erforderlichen Bestimmungen enthalten. Jeder deutsche Staatsbürger kann die Rechte des Staatsbürgerthums in jedem deutschen Staate ausüben."

Die Nationalversammlung beschließt mit großer Mehrheit:

„Daß es in dem Art. I. §. 1 und 2 bei dem Ausdrucke „jeder Deutsche" ohne weitere Erläuterung lediglich das Bewenden behalten soll."

Die Berathung geht nun zu dem weiteren Inhalte des §. 1 über.

Der Abgeordnete Hermann (von München) schlägt folgende Fassung des §. 1 vor:

„Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht und kraft dessen in jedem deutschen Staate die Rechte der Staatsangehörigen, die nicht politischer Art sind. Die politischen Rechte eines deutschen Staatsbürgers übt jeder Deutsche in dem Staate, wo er seinen festen Wohnsitz hat."

Die Abgeordneten Hensel II. und Zenetti begründen die von ihnen gestellten, resp. unter den Nummern 17 u. 11 der mehrgedachten Beilage abgedruckten Verbesserungsanträge.

Der Abgeordnete Hollandt zieht das von ihm gestellte Amendement (Nr. 14 a. a. O.) zurück, der Abgeordnete v. Trützschler modificirt seinen Vorschlag (Nr. 10 ebendaselbst) dahin:

„Jeder Deutsche kann die ihm nach der Gesammtverfassung zustehenden Rechte in jedem Einzelstaate ausüben."

Der Abgeordnete Scheller will in Annäherung zu dem Vorschlage des Abgeordneten Hermann (von München) [Nr. 12 der Beil.] in dem zweiten a linea des §. 1 die Bezugnahme auf den Wohnsitz ganz beseitiget und eine dießfällige Festsetzung den Wahlgesetzen der einzelnen Staaten überlassen wissen.

Der Abgeordnete Teichert — (wie der Nr. 16 der Beil. abgedruckte Antrag von Nauwerck):

„Das Recht zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit in Deutschland seinen Aufenthalt hat."

Der Abgeordnete Wesendonck schlägt vor, das zweite a linea des Paragraphen ganz wegzulassen. Eventuell unterstützt er das Amendement von Nauwerck; falls auch dieses verworfen würde, proponirt er nachstehende Bestimmung:

„Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit der Wahl seit 14 Tagen seinen Aufenthalt hat."

Der Abgeordnete Michelsen spricht ebenmäßig für den Wegfall des zweiten a linea im §. 1. Eventuell will er dann statt „Wohnsitz" gesetzt wissen „ordentlichen (oder regelmäßigen) Aufenthalt."

Der Antrag des Abgeordneten v. Lindenau geht dahin, statt der Worte: „seinen Wohnsitz" zu schreiben: „seinen persönlichen Gerichtsstand."

Der Abgeordnete Wernher (von Nierstein) räth das a linea nach dem Antrage des Ausschusses stehen zu lassen, — eine nähere Definition des Begriffes „Wohnsitz" in der hier in Rede stehenden Beziehung aber dem künftigen Wahlgesetze vorzubehalten.

Der Abgeordnete Glaß entwickelt den von ihm für den Fall der Annahme des zweiten a linea vorgeschlagenen Zusatz:

„Der Wohnsitz der Dienstboten, Geschäftsgehülfen, Studenten und Militärs ist in dieser Beziehung der Ort, wo sie im Dienste, Arbeit oder Garnison sind, oder ihre Studien betreiben."

Der Abgeordnete Nauwerck den Antrag Nr. 16, lautend: statt „seinen Wohnsitz hat" wird beantragt: „sich aufhält."

Der Abgeordnete Zachariä (von Göttingen) richtet ein von ihm als Vermittlungsvorschlag bezeichnetes Amendement dahin:

„Das zweite a linea des §. 1 zu streichen, den zweiten Satz des ersten a linea aber so zu formuliren: „Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er — vorbehältlich der besonderen Bestimmungen über die Wahl zur Reichsversammlung — in jedem deutschen Lande ausüben."

Der Abgeordnete Werner (von Coblenz) schlägt statt des zweiten a linea des §. 1 diese Bestimmung vor:

„Die Bestimmung darüber, wo das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, auszuüben ist, bleibt dem künftigen Reichswahlgesetze vorbehalten."

Hiermit wird die Berathung über §. 1 des ersten Artikels geschlossen; die Abstimmung über diesen Paragraphen aber bis zur Erledigung der Discussion über §. 2 und 3 ausgesetzt.

Der Präsident verliest sodann eine im Laufe der Sitzung eingegangene, von 73 Mitgliedern der Nationalversammlung unterzeichnete Erklärung, die wörtlich also lautet:

„Die ganze linke Seite verlangt, daß die Worte des Abgeordneten v. Schmerling sofort eingefordert und die Angelegenheit in dieser Sitzung, in welcher die Beleidigung erfolgte, ohne daß der Präsident Schutz gewährte, abgemacht werd.'

Er theilt demnächst die darin in Bezug genommene Aeußerung des Abgeordneten v. Schmerling nach der stenographischen Niederschrift mit.

Der Abgeordnete Dietzsch (von Annaberg) erhebt den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Daß der Abgeordnete v. Schmerling nachträglich zur Ordnung gerufen, und der gegen den Abgeordneten Vogt ergangene Ruf zur Ordnung zurückgenommen werde."

Der Abgeordnete Ruge schlägt dem Präsidenten vor, sich darüber auszusprechen, ob er nicht — nach Kenntnißnahme der stenographischen Niederschrift — seine früher entwickelte Ansicht geändert und sich davon überzeugt habe, daß es angemessen gewesen wäre, den Abgeordneten v. Schmerling zur Ordnung zu rufen.

Der Abgeordnete v. Schmerling erklärt, daß er mit der angegriffenen Aeußerung Niemand habe beleidigen oder verdächtigen wollen, nunmehr aber, falls er gleichwohl den Ruf zur Ordnung verdient haben sollte, dem Präsidenten die Verfügung anheimstelle.

Der Präsident spricht hierauf den Ruf zur Ordnung gegen den Abgeordneten v. Schmerling nachträglich aus.

Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 3 Uhr und beraumt die nächste auf Donnerstag den 6. Juli, Vormittags 9 Uhr an.

Auf die Tagesordnung soll die Fortsetzung der Discussion über die Grundrechte des deutschen Volkes gestellt werden.

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

Verzeichniß

der in der einunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 4. Juni übergebenenen Anträge.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Höfken auf Erklärung der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat.

2) Antrag des Abgeordneten Carl aus Berlin, auf baldige Einführung eines gemeinsamen deutschen Wechselrechts.

3) Antrag Desselben auf Einführung der in den preußischen Rheinlanden gültigen Handelsgesetzgebung in ganz Deutschland bis zur Einführung der neu auszuarbeitenden, allgemeinen Handelsgesetzgebung.

4) Antrag des Abgeordneten Sprißler, freiwillige Beiträge für die Marine von Seiten des Klerus betreffend.

5) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Pagenstecher auf Bildung eines Ausschusses für Volksgesundheitspflege.

6) Antrag des Abgeordneten Vischer, die neue Gliederung des Heerwesens betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Makowiczka, das abzufassende Gesetz über die Verantwortlichkeit der dem Reichsverweser beizugebenden Minister betreffend.

8) Antrag des Abgeordneten Münch, die Ergänzung der stenographischen Berichte betreffend.

(Sämmtl. Anträge sind im ersten Beilagenheft, Seite 204 ff. abgedruckt.)

Zweiunddreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 6. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird durch den Schriftführer Simson verlesen, und ohne daß eine Reclamation dagegen erfolgt, genehmigt.

Vor Uebergang zur Tagesordnung setzt der Vorsitzende die Versammlung davon in Kenntniß, daß der hannoverische Consul Ludwig von der Pfordten zu Malta im Namen der wenigen daselbst lebenden Deutschen die Summe von 150 Gulden für die deutsche Flotte übersandt habe; ferner daß von den Schülern zu Friedrichsdorf die für denselben Zweck bestimmte Summe von 25 Gulden durch den Abgeordneten Venedey übergeben worden sey.

Weiter benachriget der Vorsitzende die Versammlung von dem Austritte des Abgeordneten Thieme von Hirschberg und von der für seine Stelle vorgenommenen neuen Wahl.

Es legt derselbe ferner der Versammlung die Urlaubsgesuchung der Abgeordneten Festi und Prettis auf 4 Wochen, des Abgeordneten Muck auf 3 Wochen, des Abgeordneten Welker auf 10 bis 12 Tage, des Abgeordneten Wippermann auf einige Tage vor und erklärt, da kein Widerspruch erfolgt, den Urlaub für ertheilt.

Sofort läßt der Vorsitzende durch den Schriftführer ein Schreiben des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses vom 2. Juli, welches gedruckt werden wird, verlesen, worin der genannte Ausschuß von der Verweisung mehrerer Anträge und Petitionen an bestehende Ausschüsse Nachricht ertheilt.

(Beil. Nr. A. diesem Protokoll zunächst beigedruckt.)

Auch wird die Versammlung durch den Vorsitzenden davon in Kenntniß gesetzt, daß 17 Boten, denen je ein bestimmter Rayon zugetheilt sey, mit dem Austragen der Drucksachen an die Mitglieder der Nationalversammlung beauftragt seyen.

Sonach erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung. Auf derselben steht die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes und zwar zunächst die Discussion über den §. 2 des Entwurfes des Verfassungsausschusses, zu welchem von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse mehrere in zwei Paragraphen abgetheilte Verbesserungsanträge nebst zwei Minoritätserachten, und von einzelnen Abgeordneten 19. Verbesserungsvorschläge bisher gestellt sind. Alle diese Anträge liegen der Nationalversammlung gedruckt vor.

Zuerst erhält Hildebrandt, Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Ausschusses das Wort und begründet dessen Anträge, macht aber dabei den weiteren Vorschlag, die Berathung über den zweiten Paragraphen der Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses so lange auszusetzen, bis über das Associationsrecht und über das Verhältniß der Kirche zum Staat Beschluß gefaßt sey. Auch spricht derselbe sich dahin aus, daß für die Abkürzung der Debatte es zweckdienlich seyn werde, die einzelnen Principien der Anträge, nämlich

1) das Recht jedes Deutschen, seinen Wohnsitz zu nehmen;
2) das Recht, Grundeigenthum zu erwerben;
3) das Recht, Gewerbe zu treiben;
4) das Recht, das Gemeindebürgerrecht zu erwerben,

einzeln zu discutiren.

Nach ihm erhalten Hermann und sofort Eisenstuck zur Begründung des ersten und zweiten Minoritätsgutachtens das Wort.

Werner von Coblenz, dem sofort das Wort verliehen wird, greift zuerst auf seinen Antrag Nr. 24 zu §. 1 des

Entwurfs der Grundrechte zurück und begründet sonach seinen Antrag Nr. 18 zu §. 2.

(Dieser Antrag sowie die nachfolgend erwähnten finden sich in dritten Beilagenheft, Seite 1. ff. gedruckt.)

Martiny zieht seinen Antrag Nr. 16, zu §. 2 zurück.

Tellkampf begründet seinen Antrag Nr. 19 zu §. 2.

Achleitner desgleichen seinen Antrag Nr. 1.

Eisenmann stellt folgende Anträge, welche an der Stelle des §. 2 des Entwurfes des Verfassungsausschusses angenommen werden sollen:

„§. 2. Jeder Deutsche kann das volle Staatsbürgerrecht in jedem deutschen Staate ansprechen, wenn er seine politischen Rechte nicht in einem anderen Staate gesetzlich verloren hat und wenn er seine Subsistenz nachweisen kann."

„§. 3. Unter denselben Bedingungen kann jeder Deutsche das Ortsbürgerrecht in jeder Gemeinde fordern; die Corporations- und Eigenthumsrechte der Gemeinden sind von der Erfüllung der entsprechenden Bedingungen abhängig."

„§. 4. Jeder Deutsche kann sohin

a) überall seinen Wohnsitz nehmen,
b) überall Grundeigenthum erwerben,
c) überall treiben, was er gelernt hat, vorbehaltlich einer allgemeinen von der Nationalversammlung zu gebenden deutschen Gewerbeordnung."

Ferner beantragt Eisenmann:

„daß jene Paragraphen des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfes, die, streng genommen, nicht als Grundrechte betrachtet werden können, nur mit dem Vorbehalt angenommen werden, daß sie später an den entsprechenden Stellen der Reichsverfassung oder der Gesetzbücher eingeschaltet werden."

Adams stellt den Verbesserungsvorschlag:

„Jeder Deutsche darf an jedem Orte des Reichsgebiets Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben und darüber verfügen, jeden erlaubten Nahrungszweig betreiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen, vorerst unter den jetzt noch bestehenden Bedingungen, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht, und vorbehaltlich des Rechts der Gemeinden durch Statute die Bedingungen zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens und zum Anspruch auf Unterstützung festzustellen. — Die Befugniß zur Erwerbung von Grundbesitz und zur Verfügung über denselben steht auch moralischen Personen zu. Doch bleibt der Reichsgewalt vorbehalten, wegen Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand besondere gesetzliche Bestimmungen zu treffen."

Gulden begründet seinen Antrag Nr. 13.
(Im dritten Beilagenheft, 1. ff.)

Grävell desgleichen den seinigen Nr. 15.
(eben daselbst.)

Trützschler ebenso seinen Antrag Nr. 17.
(eben daselbst.)

Zachariä entsagt dem von ihm angekündigen Antrag.

Inzwischen waren bei dem Vorsitzenden zwei, die fernere Discussion betreffenden Anträge eingegangen, welche derselbe sofort verliest.

Der erste von Schlöffel geht dahin:

„alle über §. 2 des Entwurfes eingeschriebenen Redner zum Wort kommen zu lassen und dem etwaigen Rufe „Schluß" im Interesse der hochwichtigen Frage, bei welcher vorzugsweise der ärmere Theil der Bevölkerung betheiligt, und welcher vom etwaigen Veto der Reichen zu leiden hätte, entgegen zu wirken."

Der zweite Antrag ist von Venedey und 17 weitern Mitgliedern der Nationalversammlung.

Er geht dahin:

„die Geschäftsordnung dahin zu ändern, daß kein Zusatzantrag zur Berathung kommen soll, der nicht von wenigstens 20 Abgeordneten unterstützt ist."

Der Vorsitzende ertheilt hiefür Venedey das Wort, der sofort seinen Antrag begründet.

Waitz beantragt, den Antrag des Abgeordneten Venedey als Ausnahmsbeschluß für die Berathung der Grundrechte anzunehmen; wogegen jedoch der Vorsitzende bemerkt, daß er, vertrauend auf die Einsicht eines jeden und die zunehmende Disciplin, gerade bei der Berathung der Grundrechte keine solche Beschränkung für zweckmäßig erachte.

Nachdem noch mehrere Redner für und gegen die Anträge der Abgeordneten Venedey und Waitz gesprochen und Ruge beantragt hat:

„die Versammlung möge beschließen, daß alle Antragsteller, die je am Tage zuvor in dem auszugebenden Verzeichniß aufgeführt sind, unmittelbar nach der Sitzung unter dem Vorstande des ersten von ihnen zusammentreten, um soweit möglich die gleichen und ähnlichen Anträge unter einen Gesichtspunkt zu bringen, und sich dann über diese und die noch übrig bleibenden andern Anträge, welche dann in dieser Ordnung gedruckt und vertheilt werden, je auf einen Redner vereinigen,"

stellt der Vorsitzende die Frage an die Versammlung, ob der Antrag des Abgeordneten Waitz, mit dem sich Venedey einverstanden erklärt hat, die nöthige Unterstützung finde? Es erheben sich mehr als 50 Mitglieder. Auf die weitere Frage des Vorsitzenden dagegen, ob der Antrag angenommen werde? erklärt sich die Mehrheit der Versammlung für die Ablehnung.

Es wird somit wieder auf den Gegenstand der Tagesordnung übergegangen und es erhalten die angemeldeten Redner in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

Von denselben beantragt Behr für die zwei ersten Paragraphen des Entwurfs zu setzen:

„§. 1. Jeder Deutsche hat ganz Deutschland zu seiner Heimath und nach erlangter Volljährigkeit das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht. Seine Anerkennung als Bürger eines besonderen deutschen Staats und einer besonderen Gemeinde darin, darf nur bedingt werden durch Unbescholtenheit und genügenden Unterhalt für sich und seine Familie."

„§. 2. Diese Bedingungen vorausgesetzt darf er sich an jedem deutschen Orte aufhalten, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben und seinem Berufe leben, auch an den öffentlichen Rechten als Gemeinde- und Staatsmitglied nach Maßgabe der Gesetze Antheil nehmen. Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit seinen Wohnsitz hat.“

Mölling nimmt seinen Antrag Nro. 6 zurück, macht dagegen den Vorschlag, es solle in dem Paragraphen 2 aufgenommen werden, daß kein Deutscher in Deutschland eines Passes bedürfe.

Jaupp beantragt den §. 2. in Verbindung mit §. 3 des Entwurfs an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen, damit derselbe bei der zweiten Berathung über den Entwurf der Grundrechte des deutschen Volks eine neue Redaction vorlege, mit Rücksicht auf die Wünsche 1) eines aufzustellenden Begriffs über das deutsche Staatsbürgerrecht, und 2) einer Sonderung der beiden in §. 2 verbundenen Fälle.

Nachdem sofort noch mehrere Redner gesprochen, vertagt der Vorsitzende die Fortsetzung der Berathung auf nächsten Montag.

Derselbe verkündigt ferner die Zeit, zu welcher der Ausschuß für die Wehrverfassung, der volkswirthschaftliche und der Petitionsausschuß zusammentreten, sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung und schließt die Sitzung Nachmittags ½ 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Die Schriftführer:
Fetzer.
Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der zweiunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 6. Juli übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Schreiner auf Niedersetzung eines Finanzausschusses.

2) Amendement des Abgeordneten Kolb zum Commissionsantrage wegen Ernennung eines Ausschusses für Kirchen- und Schulsachen.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft, Seite 208 abgedruckt.

B. Petitionen.

1) Vierzehn Petitionen aus den Großherzoglich Hessischen Gemeinden Bendersheim, Niederweinheim ꝛc. ꝛc., die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

2) Petitionen der Nassauischen Gemeinden Arnshöfen, Weidenhahn, Goldhausen, Hahn, Elbingen, Obersain, Guckheim, Girkenroth, Mahren und Lahr, im selben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Max v. Gagern.

3) Petition mehrerer Einwohner des Rheinpreußischen Wahlbezirks Schönecken, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Becker von Trier.

4) Petition der Gemeinde Kirchen in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Münch.

5) Petition der Lehrer des Kreises Rheinbach gegen die unbedingte Lehr- und Unterrichtsfreiheit, übergeben vom Abgeordneten Deiters.

6) Petition der Bürger der Stadt Neustadt in Preußen gegen die unbeschränkte Lehr- und Lernfreiheit, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, Freiheit jeder Religions-Gesellschaft und Anerkennung des freien Associationsrechtes, übergeben vom Abgeordneten Osterrath.

7) Petition aus Bochum in der Grafschaft Mark im Betreff der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Höffken.

8) Vier Adressen der Pfarreien Detzem, Thörnich, Ensch und Leiwen im selben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

9) Petition von Einwohnern des Decanats Merzig im selben Sinne, übergeben vom Abgeordneten Dewes.

10) Zwei Petitionen von der Stadt Lage und der Dorfschaft Heyden im Fürstenthum Lippe, Wünsche bezüglich der Neugestaltung Deutschland's enthaltend übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

11) Petition der Gemeinden Mettenich, Castel, Otzenhausen, Zusch, Geisfeld, Rascheid, Hermeskeil, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend.

12) Petitionen von 2490 volljährigen Ortsangehörigen der Städte Marbach, Kleinbottwar, und der Ortschaften Affalterbach, Beihingen, Bissingen ꝛc., so wie von dem Gemeinderath und Bürger-Ausschuß der zwei Ortschaften Hirschlanden und Schöckingen, sämmtlich im evangelischen Theil von Würtemberg gelegen, betreffend völlige Freiheit der Religion und des Volksunterrichts, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann.

13) Petition von 39 volljährigen Gliedern der Gemeinde Eibensbach in Würtemberg im selben Betreff, übergeben von Demselben.

14) Petition der Gemeinden Neustadt, Bischofferode und anderen, um Lehr- und Lernfreiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

15) Zwei Petitionen der Gemeinden Gerderath und Venrath in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Clemens.

16) Petition aus Landstuhl mit 334 Unterschriften, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

17) Petitionen der katholischen Gemeinden Saarbrück, Nalbach und zehn Anderen, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dietsch aus Saarbrück.

18) Petition des Congresses deutscher Handwerker- und Arbeitervereine in Berlin, die Grundbedingungen des socialen Lebens als Mittelpunkt des deutschen Verfassungswerkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

19) Petition der Gewerbtreibenden der Kreisstadt Hörter in Westphalen, betreffend die Verbesserung des Gewerbwesens und Einführung einer Gilde-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Versen.

20) Petition der Gemeinden des Kirchspiels Wormbach, die Aufhebung des an die ehemalige Abtei Grafschaft

zu entrichtenden Zehntens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dham.

21) Petition der Einwohner der Sammtgemeinde Calle in Westphalen, die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer und Aufhebung aller andern Steuern, so wie mehrere andere Gegenstände betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dham.

22) Eingabe von Robert Kielich in Aachen, die Lösung der socialen Fragen betreffend.

23) Vorschläge des Handlungsgehülfen Wilhelm Reinhard zu Weidenhausen, in Betreff der Einführung eines allgemeinen deutschen Münzsystems.

24) Petition der Fleckenvorsteher und Bürgerbeigeordneten zu Wyck auf der Insel Föhr, betreffend die Verbindung der Commune Wyck mit dem Herzogthum Schleswig, übergeben vom Abgeordneten Gülich.

25) Eingabe des Vereins zur Wahrung der deutschen Interessen zu Krotoschin: „Den Widerspruch der französischen Nationalversammlung gegen die Lostrennung der deutschen Landestheile vom Großherzogthum Posen und deren Anschluß an Deutschland zurückzuweisen", betreffend. (Wird gedruckt beigegeben.)

26) Schreiben der königlich niederländischen Gesandtschaft mit Ueberreichung einer „Denkschrift über die Verhältnisse des Herzogthums Limburg".

27) Eingabe von Dr. Adam in Ulm, das Festungswesen betreffend.

28) Gesuch der Wahlmänner von Meßkirch im Seekreise, die Verfolgung des Abgeordneten Peter betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kuenzer.

29) Gesuch einer Anzahl Einwohner von Heidelberg in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

30) Protestation der Gemeinden Münzenberg und Trais-Münzenberg im Großherzogthum Hessen, gegen die Aufnahme Hecker's in die Nationalversammlung.

31) Adresse mit 9681 Unterschriften aus Leipzig und anderen Orten im Königreich Sachsen, Protestation gegen Republik enthaltend.

32) Desgleichen aus Neustadt und anderen Orten, in demselben Betreff.

33) Eingabe des Comité's der Greifswalder Studentenschaft, enthaltend Wünsche in Betreff der Umgestaltung der akademischen Verhältnisse.

34) Eingabe einer größeren Anzahl Bewohner von Jena, die Volkssouveränität mit ihren Folgerungen, insbesondere bezüglich der Centralgewalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schüler.

35) Eingabe einer Anzahl Bewohner von Edenkoben in der baierischen Pfalz, die „Centralgewalt des Volkes" betr.

36) Petition der Bürgerschaft von Rindlingen in Württemberg, den Grundsatz der Volkssouveränität betreffend, übergeben vom Abgeordneten Pfahler.

37) Amnestiegesuch von Bewohnern der badischen Orte Badeweiler, verschiedenen Orten des Amtsbezirks Müllheim, der Amtsstadt Staufen, von Oberweiler und Niederweiler, übergeben vom Abgeordneten Rée.

38) Vertrauens-Adresse von 363 Einwohnern Jeverland's, übergeben durch die Abgeordneten v. Buttel, Mölling, Röder und Tappehorn.

39) Amnestiegesuch einer Anzahl Einwohnern von Schiltach in Baden, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

40) Gesuch der Volksschullehrer des Großherzogthums Baden, um Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten als eines Grundrechtes des deutschen Volks, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

41) Schreiben des Vereins für deutsche Statistik, gezeichnet „Freiherr v. Reden" mit Ueberreichung der Hefte 4 und 5 der Vereins-Zeitschrift.

42) Amnestiegesuch von Bewohnern von Würstetten und anderen badischen Orten, übergeben vom Abgeordneten Metz.

43) Eingabe von Joh. Jos. Graß von Düsseldorf, die Untersuchung gegen die in Bruchsal detinirten politischen Gefangenen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Mareck.

44) Amnestiegesuch von Bewohnern von Constanz, übergeben vom Abgeordneten Kuenzer.

45) Petition der Stadt Wangen und umliegenden Ortschaften in Würtemberg, das Princip der Volkssouveränität betreffend, übergeben vom Abgeordneten Pfahler.

46) Eingabe von Dr. Carl Sternberg in Marburg, die Vertretung in der Nationalversammlung betreffend.

47) Zwei Petitionen der Lehrer der Kreise Hörter und Warburg in Westphalen, die Reorganisation des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Versen.

Dreiunddreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 7. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Stavenhagen erstattet Bericht des Wehrausschusses, a) über eine Eingabe einer Anzahl Bürger von Michelstadt, in Hessen-Darmstadt, die Recrutirung betreffend, und theilt den Betreff von andern Berichten desselben Ausschusses mit, welche b) die Herstellung einer neuen Art von Citadelle, c) die beste Ausrüstung für Freiwillige zu Fuß, d) die Verbesserung des Geschützgusses, der Geschützconstruction und des Horizontalfeuers, e) die Errichtung eines Freicorps für

Schleswig-Holstein, f) die Bildung eines freiwilligen Corps zum Schutze des deutschen Reichstages betreffen.

(Beil. Nr. I. bis VI. Zweites Beilagenheft, Seite 90—93.)

Martens erstattet, Namens desselben Ausschusses, Bericht

a) über eine Petition mehrerer Bürger der Stadt Oggersheim in der bayer'schen Rheinpfalz, zur Umwandlung der stehenden Heere in eine Volkswehr, den Militärgerichtsstand aufzuheben und die Truppen unter Civilgerichtsbarkeit zu stellen;

b) über eine Eingabe eines Herrn Wilking zu Neisse, die Bildung eines Generalcommando's der deutschen Volkswehr und eine allmonatliche bezirksweise Zusammentretung derselben betreffend, um über die Wehr- und Gemeindeangelegenheiten Verbesserungsanträge zu machen;

c) über einen Antrag des Herrn Rheinwald aus Würtemberg, die Organisirung eines Heeres von 800,000 mobilen Volkswehrmännern und die Beischaffung der hiezu erforderlichen Mittel betreffend.

(Beil. Nr. VII. bis IX. Zweites Beilagenheft, Seite 93—95.)

Boddien erstattet, Namens desselben Ausschusses, Bericht über einen Antrag der Abgeordneten v. Meiern und Möring, die Bildung eines Bundes-Generalstabes, so wie die Bildung von Bundes-Genietruppen betreffend.

(Beilage Nr. X. Zweites Beilagenheft, Seite 95 ff.)

Merk erstattet, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, Bericht über einen Antrag des Abgeordneten Kolb, das österreichische Geldausfuhrverbot betreffend.

(Beilage Nr. XI. Zweites Beilagenheft, Seite 97—100.)

Fuchs erstattet im Auftrage des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses Bericht a) über eine Beschwerde der Stadt Mannheim wegen drückender Einquartirungslast, b) über eine Zuschrift der Stadt Elberfeld, betreffend die Mittheilung Blum's über ein preußisches Ministerialschreiben, c) über ein Wiederanstellungsgesuch des pensionirten Thorcontroleurs Meurer zu Ehrenbreitstein.

(Beilage Nr. XII. bis XIV. Zweites Beilagenheft, Seite 100—102.)

Der Präsident zeigt für die deutsche Flotte eingegangene Beiträge an.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Auf dieser steht zuerst der Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, in welchem die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses für Schul- und Kirchenangelegenheiten beantragt wird.

Nachdem der Präsident die hierüber ihm weiter zugekommenen Anträge von Bauer, Engel, Rößler von Oels und Schreiner angezeigt, empfiehlt Grumbrecht Namens des gedachten Ausschusses, mit Bezugnahme auf mehrere, nachträglich demselben zugekommene Anträge, den Antrag des Ausschusses und beantragt schließlich für sich:

„einen gemeinschaftlichen Ausschuß für Kirchen- und Schulangelegenheiten von 30 Mitgliedern zu ernennen, jedoch dergestalt,

daß den Abtheilungen bei der Wahl von zwei Mitgliedern zur Pflicht gemacht wird, ein Mitglied als für die Kirchensachen und eines als für die Schulangelegenheiten bestimmt, zu erwählen, damit der Ausschuß sich nach Erledigung, der Kirche und Schule zugleich betreffenden Fragen in zwei selbstständig arbeitende Sectionen theilen könne."

Bauer schlägt vor:

„die Nationalversammlung wolle gemäß §. 22 der Geschäftsordnung beschließen, daß die Abtheilungen zum fraglichen Ausschusse nicht bloß aus ihrer Mitte zu wählen gehalten seyen."

Pfeifer wünscht hierfür zwei besondere Ausschüsse.

Reinhard beantragt:

1) für Kirche und Schule je einen besonderen Ausschuß niederzusetzen,

2) im Ausschuß für die Schule eine besondere Sektion für die Volksschulen zu constituiren.

Engel beantragt:

„zur Zeit einen Ausschuß für das Schulwesen zu ernennen, die Frage wegen Ernennung eines Ausschusses für Kirchensachen aber erst nach Beschlußnahme über den Artikel III. der Grundrechte in Erwägung zu nehmen."

Rößler von Oels beantragt:

1) „Die constituirende Nationalversammlung wählt zwei Ausschüsse: einen für Religions- und Kirchenangelegenheiten, einen für National-, Erziehungs- und Schulwesen.

2) „Der Ausschuß für Religions- und Kirchenangelegenheiten wird gewählt nach §. 22 der Geschäftsordnung, indem jedes Mitglied einer Abtheilung 15 Namen aufzeichnet und durch Zusammenzählen sämmtlicher Namen aus allen Abtheilungen das Ergebniß der Wahl durch das Sekretariat ermittelt wird.

3) „Der Ausschuß für National-, Erziehungs- und Schulwesen wird gewählt, wie gewöhnlich, nach §. 20 der Geschäftsordnung."

Eisenmann beantragt:

„Die Nationalversammlung wolle einen Ausschuß von 15 Mitgliedern für das Kirchenwesen und einen Ausschuß von eben so viel Mitgliedern für das Schulwesen ernennen, aber mit dem Bedeuten, daß beide Ausschüsse in Verbindung mit einander stehen und einen gemeinschaftlichen Präsidenten wählen, so daß beide Ausschüsse in gesonderten Sitzungen, so wie gemeinschaftlich in Pleno arbeiten können."

Roßmäßler will einen Ausschuß nur für Schulangelegenheiten.

Der Präsident verliest den Antrag Ostendorf's,

„daß für Kirchenangelegenheiten gar kein Ausschuß, für Schulangelegenheiten aber ein verstärkter Ausschuß von 30 Mitgliedern gewählt werde,"

und den Antrag Reden's, dahin gehend,

„daß man für Schulangelegenheiten und für Volkserziehung einen Ausschuß niedersetzen soll."

Nachdem der Schluß der Versammlung hierüber beliebt worden, beschließt die Nationalversammlung lediglich für Schulangelegenheiten und Volkserziehung einen Ausschuß von 15 Mitgliedern durch die Abtheilungen zu ernennen, in welchem eine besondere Sektion für Volksschulen zu bilden ist.

Ostendorf's Unterantrag findet keine Unterstützung.

Eisenmann's Antrag ist durch die Abstimmung abgelehnt, Engel's Antrag erledigt.

Auf des Präsidenten Vorschlag wird hierauf der Bericht des Ausschusses für Wehrangelegenheiten vor dem Berichte über die diplomatischen Beziehungen der deutschen Staaten zum Auslande in Berathung genommen.

Auerswald stellt als Berichterstatter den Antrag:

A. „Eine hohe Nationalversammlung wolle die deutschen Regierungen durch den Bundestag einladen lassen, ihre Bundescontingentstruppen nach Verhältniß der Waffengattungen auf diejenige Zahl zu bringen, welche dieselben nach Maaßgabe des bestehenden Procentsatzes bei der gegenwärtigen, durch die letzte Volkszählung festgestellten Bevölkerung wirklich haben müssen, die Ausführung dieser Maaßregel aber in möglichst kurzer Frist zu sichern."

B. „Eine hohe Nationalversammlung wolle ferner beschließen, die einzelnen deutschen Regierungen einladen zu lassen:

1) „so schnell als möglich die Vorbereitungen zu einer allgemeinen Volksbewaffnung vornehmen zu lassen, deren Grundzüge die in Arbeit begriffene allgemeine Wehrverfassung demnächst enthalten wird,

2) „in Betracht, daß diese allgemeine Volksbewaffnung so schnell und so genügend, als die Verhältnisse es erheischen, nicht wird in's Leben treten können, als ersten Bann dieser Volkswehr die oben verlangte Zahl von 340,000 Mann des baldigsten in folgender Maaßgabe in bereiten Stand bringen zu lassen:

„Die verlangte Verstärkung von 340,000, nach Maaßgabe der Bevölkerung auf die einzelnen deutschen Staaten repartirt, wird durch die betreffenden Regierungen sofort auf gesetzlichem Wege zur Aushebung designirt — (ohne einstweilen wirklich ausgehoben zu werden) — wobei freiwillige Anmeldungen zu erleichtern sind; — diese so designirten Mannschaften werden, ohne sie dadurch in ihrer bürgerlichen Beschäftigung zu behindern, in den einzelnen Gemeinden und Bezirken, so weit als thunlich, in freien Stunden in tactischen Bewegungen kriegsmäßig geübt; — es wird sofort durch die unter den Waffen befindlichen Bundestruppen die Bildung einer hinreichenden Anzahl kleiner Cadres vorbereitet, welche bei Ausbruch eines Krieges der eben bezeichneten, neu auszuhebenden Volkswehr von 340,000 Mann als Anhaltspunkt ihrer ferneren Formation dienen. Die deutschen Regierungen werden endlich ersucht, ohne Verzug und ohne Unterbrechung für Beschaffung von Waffen, Munition und nothwendigster Bekleidung für diese Verstärkung aus der Volkswehr Sorge tragen zu wollen."

Radowitz beantragt:

1) „Die deutschen Regierungen aufzufordern, ihre Contingente in Linie und Landwehr ersten Aufgebots oder activer Kriegsreserve auf die Höhe von 1½ Prozent nach der neuesten Zählung ihrer Bevölkerung zu bringen, —

2) „den hieraus hervorgehenden Mehrbetrag an Mannschaft sofort zu bezeichnen und bereit zu stellen,

3) „ihre Vorräthe an Kriegsmaterial jeder Art mit dieser erhöheten Leistung in Uebereinstimmung zu bringen."

Wiesner beantragt:

„Die von dem Ausschusse angetragene Vermehrung der Bundesarmee zu verwerfen, und zwar in Anbetracht

1) „daß die Wehrkräfte Deutschland's weit beträchtlicher sind, als im Bericht angegeben wird,

2) „daß eine Vermehrung der Bundesarmee dem nach Erleichterung seufzenden Volke neue Lasten aufbürden müßte,

3) „daß dadurch die Sympathien für eine Volkswehr im Keime erstickt würden, indem das Volk außer den großen Opfern für das vermehrte, stehende Heer noch andere, nun unerschwingliche, für die Volksbewaffnung bringen müßte — was die Volksbewaffnung beim Volke unliebsam machen würde, —

„dagegen möge Deutschland zur Sicherung gegen äußere Feinde so rasch als möglich ein inniges Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich schließen, — Deutschland möge, um sich im Innern, wie gefordert wird, kräftig zu schützen, das Vergangene vergessen und im Geiste der Großmuth des Volkes die politischen Kerker öffnen, ehe die Verzweiflung sie erbricht."

Schulz beantragt:

I. „Das jetzige stehende deutsche Bundesheer von etwa 428,000 Mann soll als solches in seiner bisherigen Stärke einstweilen verbleiben, und mithin durch eine Aushebung von p. p. 140,000 nach dem gegenwärtigen Stand nicht vermehrt werden.

II. „Soll das erste Aufgebot aus einer Volkswehr von 500,000 Mann mobil gemacht werden.

Es soll bestehen:

1) „aus zum Kriegsdienst tauglichen jungen Männern von 18 bis 20 und beziehungsweise 21 Jahren, die sich von der Kriegsdienstpflicht noch nicht freigelooft oder freigekauft haben;

2) „aus den zum Felddienste schon tauglichen jungen Männern von 16 bis 18 Jahren, die sich freiwillig dazu anmelden;

3) „aus den zum Felddienst noch tauglichen Freiwilligen aller höheren Altersklassen, ob sie verheirathet seyen oder nicht, ob sie früher im Militärdienst gestanden oder nicht.

III. Das erste Aufgebot dieser Volkswehr soll nach Maaßgabe der Bevölkerung auf die einzelnen deutschen Staaten vertheilt, zur Aushebung bezeichnet, und gemeinde- oder bezirksweise, mit möglichster Schonung in Bezug auf ihren bürgerlichen Beruf oder die Vorbereitungen dazu, kriegsmäßig geübt werden."

Römer beantragt, über den Bericht des Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem noch mehrere Redner für und wider die Anträge des Ausschusses gesprochen, beantragt Rey von Darmstadt, die Abstimmung über diesen Gegenstand auf 8 Tage zu verschieben.

Dieser Antrag wird unterstützt und die Nationalversammlung beschließt, die Beschlußnahme über diesen Gegenstand auf 8 Tage zu verschieben.

Der Antrag Bischer's, die alsbaldige Sendung einer entsprechenden Masse deutscher Bundestruppen an die Grenze Tyrol's betreffend, — wird nicht zur Begründung zugelassen.

Eine von Haßler eingebrachte Petition der Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Ulm, um Schutz gegen Eingriffe in ihre Schifffahrtsberechtigung, wird dem betreffenden Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung empfohlen.

Vogt interpellirt den Marineausschuß wegen seines Antrages, daß die Fürsten aufgefordert werden sollen, die Hälfte der ihnen auf ein Jahr bewilligten Civillisten und Apanagen als freiwilligen Beitrag zur Gründung einer deutschen Flotte auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen.

Degenkolb's Antrag, Betreffs der Ordnung und Zeit der Sitzungen, wird über eine Mittheilung Rob. Mohl's, daß darüber ein Ausschußbericht schon gedruckt sey, zur Verhandlung ausgesetzt.

Eine Beschwerde Grävel's, daß er vor der Abstimmung über die Niedersetzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten nicht zum Sprechen zugelassen worden sey, wird durch die Erklärung des Präsidenten hierüber beseitigt.

Es wird nach dem Wunsche der Versammlung bestimmt, daß sich die Abtheilungen zur Vornahme der Wahl des beschlossenen Ausschusses für Schulangelegenheiten und Volkserziehung nächsten Montag versammeln sollen.

Schluß der Sitzung 2½ Uhr; nächste Sitzung Montag, den 10. Juli, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der dreiunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 6. Juli übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Dringlicher Antrag der Abgeordneten Vogt, v. Diesku, Mohr und Haßler, die Titulatur der Beamten der Nationalversammlung betreffend.

2) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Rösler von Oels, die Souveränität der einzelnen Staaten in allen äußeren Verhältnissen gegenüber der Centralgewalt betreffend.

(Diese Anträge sind in 1. Beilagenheft, Seite 209 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Eingabe vieler Einwohner des rheinpreußischen Bezirks Imgenbroich, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

2) Desgleichen der katholischen Pfarrgenossen von Contzen (Rheinpreußen), im selben Betreff, übergeben von Demselben.

3) Desgleichen vieler Einwohner von Simmerath, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

4) Desgleichen vieler Einwohner von Kaltenherberg, Kreises Montjoie, in demselben Betreff, eingereicht von Demselben.

5) Desgleichen vieler Einwohner von Höfen, Kreises Montjoie, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

6) Sechs Petitionen von einer großen Anzahl kirchlicher Gemeinden in Westpreußen wegen Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, Sicherstellung des Eigenthums und der Ansprüche der kirchlichen Gemeinden, übergeben vom Abgeordneten Osterrath.

7) Petition der nassauischen Kirchengemeinden Arfurt, Balduinstein, Dietkirchen, Dehrn, Lindenholzhausen und Obertiefenbach, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Max v. Gagern.

8) Petition des Kirchspiels Enshausen bei Arnsberg 1) um vollständige kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit; 2) um Abstandnahme von Einführung der Civilehe, übergeben vom Abgeordneten v. Radowitz.

9) Eingabe der Gemeinde Neuhausen, Oberamts Essingen, mit 225 Unterschriften, enthaltend ihre Zustimmung zu der Adresse des Piusvereins in Mainz, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wurm.

10) Petition des Ausschusses der Ulmer Dampfschifffahrtsgesellschaft, um Schutz gegen gewaltsame Eingriffe in ihr Schifffahrtsrecht auf der Donau, übergeben vom Abgeordneten Haßler mit der Bitte, die Dringlichkeit der Berichtserstattung des betreffenden Ausschusses begründen zu dürfen.

11) Petition einer Anzahl Handwerker im Nassauischen, namentlich des Bäckers Christian Brückmann in Limburg, als Vorsitzender des dasigen Localgewerbvereins, die Verbesserung der Lage der Handwerker und unbemittelten Oeconomen, auch Stiftung einer Colonie in Nordamerika betreffend, übergeben vom Abgeordneten M. von Gagern.

12) a) Acht Petitionen von Fabrikanten, Kaufleuten, Fabrikarbeitern und Handwerkern aus Leipzig, Dresden, Eibenstock, Einsiedel mit Erfenschlag, Schneeberg, Neustädtel, Lösnitz, Ernstthal und anderen Orten mit 1200 Unterschriften, um schleunige Ergreifung der angegebenen Maaßregeln zur Hebung der Gewerbsverhältnisse,

b) Petition von 947 Handwerkern, Arbeitern und Innungsverbänden im Namen von 3759 Personen aus Sachsen, um Ordnung der deutschen Gewerbsverhältnisse unter Anschluß an die vorstehende Petition,

c) Petition der Ausschüsse der zünftigen Gewerbe zu Chemnitz, um Anhörung Sachverständiger bei Berathung der allgemeinen Gewerbeordnung.

Uebergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.

13) Eingabe des konstitutionnellen Clubbs zur Wahrung der Volksinteressen zu Oels, die Souveränität der einzelnen Staaten in allen äußeren Verhältnissen der Centralgewalt gegenüber, übergeben vom Abgeordneten Rösler von Oels.

14) Sendschrift des deutschen Centralcomité's zu Posen an den Bromberger Centralbürger-Ausschuß, über die Stel-

lung des deutschen Centralcomité's in der polnischen Frage und die Grundsätze seiner Thätigkeit.

(Ist gedruckt bereits ausgegeben.)

15) Petition der Handelsdeputation zu Leer in Ostfriesland, die beim Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark zu bedingende Herausgabe der durch die Dänen genommenen Schiffe, oder den Ersatz dafür betreffend, übergeben vom Abgeordneten Groß aus Leer.

16) Vorstellung der katholischen Lehrer des Kreises Montjoie in Rheinpreußen, die Stellung der Volksschullehrer betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

17) Vertrauensadresse des Bürgervereins zu Osterrode in Hannover, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

18) Vorstellung des Grafen Otto von Solms-Laubach und anderen Standesherren für sich und im Auftrage vieler Genossen, betreffend die Darlegung der standesherrlichen Verhältnisse und einer standschaftlichen Vertretung des größeren, gleichviel ob adeligen oder nicht adeligen Grundbesitzes, eingereicht von dem Gräflich Bentink'schen Consulenten Dr. Tabor zu Frankfurt.

(Ist gedruckt an die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilt worden.)

19) Petition der Elementarlehrer der Stadt Münster, das Verhältniß der Kirche zur Schule und Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Müller.

20) Petition einer großen Anzahl Bewohner Westphalens, Unterrichtsfreiheit ꝛc. ꝛc. betreffend, übergeben von Demselben.

21) Protestation der Einwohner der Stadt Döbeln und Umgegend im Königreich Sachsen gegen Aufhebung der constitutionell-monarchischen Regierungsform für Deutschland.

22) Petition der Lehrer des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, die Stellung der Schule zum Staat und Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Sprißler.

23) Petition von zehn Kirchencollegien in Westpreußen wegen der durch Säcularisation eingezogenen kirchlichen Güter und Erfüllung der daraus entsprungenen Verpflichtungen gegen die Kirche, die Schule und die Armen, übergeben vom Abgeordneten Osterrath.

24) Petitionen der badischen Gemeinden Ehrenstetten und Kirchhofen, Amnestie der politischen Verbrecher betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

25) Beitrittserklärung von Bürgern der Gemeinde Altshausen in Würtemberg zu der Friedrichshafener Adresse, den Grundsatz der Volkssouveränität betreffend, übergeben vom Abgeordneten Pfahler.

26) Eingabe einer Anzahl Bürger aus Gemeinden des Odenwaldes um Amnestirung der inhaftirten und flüchtigen Republikaner, insbesondere alsbaldige Einberufung des Friedrich Hecker von Mannheim in's Parlament, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

Berichtigung.

In dem Verzeichniß der am 3., 4. und 5. Juli übergebenen Petitionen Nr. 6. „Petition der Bürger der Stadt Neustadt in Preußen“ wegen der unbeschränkten ꝛc., soll heißen: gegen die ꝛc.

Vierunddreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 10. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird gegen 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 33. Sitzung wird verlesen und nach Beseitigung einer nicht als begründet anerkannten Reclamation des Abgeordneten Rheinwald genehmigt.

Der Präsident läßt demnächst das bereits dem Druck übergebene Schreiben der an den Reichsverweser, Erzherzog Johann von Oesterreich, abgeordneten Deputation d. d. Linz, den 4 Juli 1848 verlesen und verlies't selber das Schreiben derselben aus Wien vom 5. Julius nebst dessen Beilagen, so wie die Zuschrift des Bundespräsidialgesandten vom heutigen Tage, der gemäß die Ankunft des Erzherzogs Reichsverwesers in Frankfurt schon für Dienstag den 11. d. M. in Aussicht steht. Diese Mittheilung wird von der Versammlung mit lautem und anhaltendem Beifallsruf aufgenommen; der Druck aller dieser Zuschriften und — nach dem Antrage des Präsidenten — die Bildung einer Commission aus den Abtheilungen beschlossen, welche die für das Eintreffen des Reichsverwesers erforderlichen Maaßregeln in Erwägung ziehen, und der Nationalversammlung darüber im Eingange der nächsten Sitzung berichten soll.

(Die verlesenen Schreiben sind hier zunächst Beil. Nr. A. a–e beigedruckt.

Es wird sodann ein durch den Abgeordneten Kerst zusammengestelltes (drittes) Verzeichniß der vom 1.—9. Julius bei dem Marineausschuß eingegangenen Beiträge zur deutschen Flotte und ein Schreiben der Direction des Männergesang-Vereins zur Düsseldorf vom 7. d. M. verlesen, mit welchem für denselben Zweck 203⅞ Thlr. eingesandt worden; endlich ein solcher Beitrag des Gesangvereins zu Wölfersheim (im Betrage von 4 Gulden 10 Kreuzer), eingeschickt durch den Lehrer Bangel, zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

(Beil. Nr. B. hier beigedruckt.)

Der Abgeordnete v. Reden hat zur Vertheilung an die Mitglieder der Nationalversammlung einen Nachweis derjenigen Acten drucken lassen, welche dem beim Volks-

wirthschafts-Ausschuß eingerichteten statistischen Bureau zur Benutzung durch die Mitglieder des verfassungsgebenden Reichstag mitgetheilt worden sind. Die Versammlung nimmt diesen Nachweis, von den sie durch ein Schreiben des Abgeordneten v. Reden in Kenntniß gesetzt wird, mit Dank entgegen. Nach der Anzeige des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses sind nachstehende Anträge und Eingaben an die betreffenden Ausschüsse verwiesen:

I. An den Verfassungsausschuß.

1) Petition von Cellarius aus Ulm, Nr. 205, den Plan einer socialen Reform Deutschland's betreffend.

2) Adresse des Volksvereins zu Detmold, Nr. 374, verschiedene Verfassungsgegenstände betreffend.

3) Adresse von 153 Studenten auf der Wartburg abgefaßt, Nr. 552, die Einführung einer republikanischen Staatsform für den Gesammtstaat Deutschland betreffend.

4) Adresse Steeger's, Nr. 555, die Erfordernisse zur Anstellung im Staatsdienste betreffend.

5) Adresse des democratischen Vereins zu Leipzig, Nr. 16, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten und die Zurückberufung des Militärs aus Baden betreffend.

6) Petition mehrerer Volksschullehrer zu Oberndorf in Baden, Nr. 594, Unterrichtsfreiheit betreffend.

II. An den Ausschuß für Volkswirthschaft.

1) Petition des Bürgervereins zu Tuttlingen, Nr. 373, den Zoll auf Zucker, und einige anderen Bitten betreffend.

III. An den Marineausschuß.

1) Petition des Hauptmanns von der Oelsnitz, Nr. 558, eine Anstellung bei der Marine betreffend.

2) Eingabe Wedterberth's, Nr. 593, eine Forderung an die Krone Dänemark betreffend.

IV. An den Central-Legitimationsausschuß.

1) Eingabe des deutschen Vereins zu Dresden, Nr. 3, die Wahlberechtigung der in Sachsen wohnenden deutschen Ausländer betreffend.

V. An den Ausschuß für Gesetzgebung.

1) Petition Zenabin's und Cons., Nr. 503, Amnestie betreffend.

2) Petition des democratischen Congresses zu Frankfurt a. M., Nr. 511, Dasselbe betreffend.

Die Versammlung bewilligt dem Abgeordneten Pogge aus Mecklenburg vier Wochen, dem Abgeordneten Kuranda aus Wien 3 Wochen Urlaub; und vernimmt die Berichte:

1) Namens des Marineausschusses von dem Abgeordneten Röben über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge.

(Beil. Nr. 1., zweites Beilagenheft, Seite 102 ff.)

2) Namens des Central-Legitimationsausschusses von dem Abgeordneten von Lindenau über die Wahl des Advocaten Blöde zu Dresden — und

(Beil. Nr. II. Zweites Beilagenh., Seite 104 ff.).

3) Mündlich, Namens des Ausschusses für internationale Verhältnisse von dem Abgeordneten Zachariä (von Göttingen), über eine von dem Vorstand des deutschen Vereins in Havre unter dem 20. v. M. eingereichte, die unglückliche Lage dortiger deutscher Auswanderer betreffende Petition erstattet werden.

Der Bericht ad 1) soll gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gebracht werden.

Der Antrag des internationalen Ausschusses ad 2)

> „das Unterstützungsgesuch der deutschen Auswanderer in Havre den betreffenden Regierungen mit einer Empfehlung zu überweisen,"

wird ohne Discussion angenommen, die Erörterung des von dem Centralausschusse erstatteten Berichts demnächst begonnen und nach dem Antrage des Ausschusses:

> „die Ungültigkeit der durch die dem sächsischen Staatsverbande nicht angehörigen Deutschen in Sachsen vorgenommenen Wahl des Advocaten Blöde von Dresden"

mit großen Mehrheit ausgesprochen.

In Veranlassung der, wegen eines zwischen Preußen und Dänemark in Aussicht stehenden Waffenstillstandes umlaufenden Gerüchte hat der Abgeordnete Duncker folgenden Antrag gestellt:

> „Die hohe Nationalversammlung hat durch Beschluß vom 9. Juli erklärt, daß die Schleswig-Holsteinische Sache zum Bereiche ihrer Wirksamkeit gehöre. In Betracht der sich häufenden Gerüchte über einen deutscher Seits auf ungünstige Bedingungen angenommenen Waffenstillstand, wolle die hohe Nationalversammlung ihren internationalen Ausschuß anweisen, sich sofort die erforderliche Kenntniß der Sachlage zu verschaffen und in kürzester Frist darüber Bericht zu erstatten."

Der gleichzeitig eingereichte Antrag der Abgeordneten Claussen, Esmarch und Genossen in derselben Angelegenheit geht dahin:

> „die Nationalversammlung beschließt, daß mit Dänemark weder Frieden, noch ein Waffenstillstand, der Friedenspräliminarien enthält, anders, als durch den Reichsverweser, unter Beobachtung des Gesetzes über die Centralgewalt, abgeschlossen werden soll."

Die Versammlung verstattet den Antragstellern die Darlegung der Dringlichkeit ihrer Anträge.

Im Verlaufe der darüber erhobenen Discussion schlägt der Abgeordnete Jordan (von Berlin) der Versammlung vor:

in Anbetracht, daß

1) „der Nationalversammlung bisher nur unverbürgte Gerüchte und nicht officielle Zeitungsartikel vorliegen,"

2) „es gesetzlich nur dem Reichsverweser zustehe, im Einverständniß mit der Nationalversammlung über Krieg und Frieden zu entscheiden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, sofort energisch einzuschreiten, gegen jeden notorischen Versuch, die Ehre Deutschland's in dieser Frage bloß zu stellen — zur Tagesordnung überzugehen."

Der Abgeordnete von Reden will, daß der Ausschuß für internationale Verhältnisse veranlaßt werde, die Berichte über die an ihn bereits früher verwiesenen, die Schleswig-Holsteinische Frage betreffenden Anträge in Verbindung mit dem neuen Auftrage zu bringen, oder eventuell baldigst selbstständig zu erstatten.

Der Abgeordnete von Vincke verlangt den Uebergang zur Tagesordnung — unter ausdrücklicher Ablehnung des von dem Abgeordneten Jordan (von Berlin) gemachten Vorbehalts — aus den beiden von diesem für die Tagesordnung angegebenen Motiven.

Darauf zieht der Abgeordnete Claussen für seine Person den von ihm gestellten Antrag zurück und beantragt nun auch seinerseits, in Erwägung, daß nach den gepflogenen Verhandlungen und bei so nahe bevorstehendem Thätigwerden der Centralgewalt der Abschluß eines nachtheiligen Waffenstillstandes nicht zu besorgen stehe, die Tagesordnung.

Der Abgeordnete Schoder, einer der Mitunterzeichner des Claussen'schen Antrages, bleibt dagegen bei dem Claussen'schen Antrage stehen.

Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag des Abgeordneten Jordan (von Berlin) verworfen, — der des Abgeordneten v. Vincke,

über die Anträge des Abgeordneten Duncker und der Abgeordneten Claussen und Genossen, in Betracht daß:

1) der Nationalversammlung bisher nur unverbürgte Gerüchte und nicht offizielle Zeitungsartikel vorliegen,
2) es gesetzlich nur dem Reichsverweser zusteht, im Einverständniß mit der Nationalversammlung über Krieg und Frieden zu entscheiden, — zur Tagesordnung überzugehen,

mit großer Mehrheit angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Die Sitzung wird, da zur Erörterung der eigentlich auf der Tagesordnung stehenden Berathung über die Grundrechte die Zeit nicht mehr ausreicht, gegen 1½ Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Dienstag den 11. Julius, früh 8 Uhr anberaumt.

Auf die Tagesordnung soll der Bericht der Commission über die für die Ankunft des Erzherzog-Reichsverwesers nöthig werdenden Maaßregeln gesetzt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

E. Simson.

Verzeichniß

der in der vierunddreißigsten öffentlichen Sitzung am 10. Juli übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Vischer aus Tübingen auf Unabhängigkeiterklärung der Kirche vom Staat.

2) Zusatz-Antrag des Abgeordneten v. Reden zu dem Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses: auf Anknüpfung von Unterhandlungen, behufs Abschlusses von Handels- und Schiffahrts-Verträgen, namentlich mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Brasilien.

3) Antrag des Abgeordneten Eisenmann, Wiedemann und vieler Anderen, die Ermächtigung aller Ausschüsse, ohne Ausnahme, zur Vernehmung von Sachverständigen, Zeugen ꝛc. und Communikation mit Behörden betr.

4) Antrag des Abgeordneten Keim, die Sprechweise der Abgeordneten betreffend.

5) Antrag des Abgeordneten Heisterbergk, die Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversamlung betreffend.

(Sind dem ersten Beilagenheft, Seite 210—212 beigedruckt.)

B. Petitionen.

1) Vorstellungen der Gemeinden Adenau, Meuden, Wanderath, Fald, Gevenich, Bruttich-Faukel und Moselkern, die Anerkennung der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Werner aus Coblenz.

2) Petition der Gemeinde Hadamar in Nassau, in demselben Betreff.

3) Petition der Stadt Becker in Westphalen, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten v. Ketteler.

4) Petition aus dem Kreise Lippstadt in Westphalen, in demselben Betreff, sowie die Dotirung der Bisthümer betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Radowitz.

5) Petitionen aus Cöln, Opladen, Enskirchen, Werden ꝛc. mit 9418 Unterschriften, die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

6) Petition der Pfarreien St. Gangolph und Saarholzbach an der Saar, in gleichem Betreff.

7) Petition der Gemeinden Breten, Borken, Seppenrade, Altlümen und Datteln, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Dr. Müller.

8) Petition aus dem Kreise Neuwied, in gleichem Betreff.

9) Petition der Gemeinde Seelscheid, in gleichem Betreff.

10) Petition der Gemeinden Fritzlar und Ungedanken, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

11) Petition der Pfarrgemeinden des Decanats M. Gladbach, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Widenmann.

12) Petition der Kirchengemeinden Mewe, Pehsken, Groß-Gartz, Dzierzonzno, Neukirch, Ponschau, Baikan, Falkenau und Liebenau in Preußen, um allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht und gleiche Berechtigung aller Bürger ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, freies Associationsrecht ohne Ausschluß religiöser Corporationen, unbeschränkte Lehr- und Unterrichtsfreiheit, unbeschränkte Freiheit des Gewissens, des Glaubens, der privaten und öffentlichen Religionsübung, die völlige Unabhängigkeit jeder Kirche und Religionsgesellschaft vom Staate u. s. w., übergeben vom Abgeordneten Sedlag.

13) Petition der Kirchengemeinde der Stadt Straßburg in Preußen, völlige Unabhängigkeit jeder Kirche und Religionsgesellschaft ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Sedlag.

14) Petition der Gemeinde Neuenburg an der Weichsel, in gleichem Betreff.

15) Desgleichen der Gemeinde Plochocin bei Neuenburg, in gleichem Betreff.

16) Desgleichen der Gemeinde Polnisch-Crone in Posen, in gleichem Betreff, mit anderen Verfassungswünschen.

17) Desgleichen der Gemeinde Komorsk bei Neuenburg, in demselben Betreff.

18) Petitionen der katholischen Gemeinde des nassauischen Decanats Rennerod, in gleichem Betreff.

19) Eingabe des Rechts-Consulenten Schübler zu Hall, mit Beilage, die Freiheit der Gemeinden betreffend.

20) Eingabe des demokratischen Vereins und des Arbeitervereins zu Marburg, die republikanische Staatsform betreffend.

21) Eingabe des J. L. von Uslar in Schiffbeck in Holstein, die Staateneintheilung Deutschland's, umfassende Wünsche und Ansichten bezüglich der künftigen Verfassung ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Trützschler.

22) Petition von 1182 Bürgern und Einwohnern von Hamburg, Verfassungswünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Heckscher.

23) Eingabe des Bürgervereins zu Zwickau in Sachsen, die republikanische Staatsform betreffend.

24) Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Wetzlar, das freie Niederlassungsrecht betreffend, übergeben vom Abgeordneten Münch.

25) Verwahrung einer Anzahl Bürger der Stadt Geringswalde in Sachsen gegen die Errichtung eines deutschen Kaiserthums, übergeben vom Abgeordneten Robert Blum.

26) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Mergentheim, den Grundsatz der Freizügigkeit, Gemeindebürgerrecht ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten R. Mohl.

27) Petition der Gemeinde Pienonskowo bei Neuenburg, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend.

28) Petition der Gemeinde Grimlinghausen (Kreis Neuß), in demselben Betreff.

29) Vier Petitionen aus den Kreisen Bernkastel und Wittlich in Rheinpreußen, betreffend die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Zell.

30) Petition der Pfarrgemeinde Saalscheid im Siegkreise, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

31) Schreiben der Königl. Sächsischen Bundestags-Gesandtschaft mit Uebersendung einer Anzahl Exemplare des Berichts über die Berathungen der vorbereitenden Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Sachsen, abgehalten zu Dresden, vom 29. Mai bis 3. Juni 1848.

32) Eingabe des Geheimen Finanzraths von Groß zu Weimar, nebst einer Schrift: „Ueber allgemeine progressive Einkommensteuer ꝛc.," welche der Verfasser der constituirenden Nationalversammlung gewidmet hat, übergeben von dem Abgeordneten Fischer aus Jena.

33) Eine Petition einer Volksversammlung zu Porstendorf, betreffend Aufhebung der Feudallasten und verschiedene andere Wünsche, übergeben von Demselben.

34) Eine Petition des Pfarrers Schubert und Consorten zu Oppurg, die Aufhebung der Feudallasten, der Patrimonialgerichtsbarkeit und verschiedene andere Gegenstände betreffend, übergeben von Demselben.

35) Eine Petition des Bäckermeisters Heinrich Gerber zu Trüfnohlramsdorf, Innungsverhältnisse betreffend, übergeben von Demselben.

36) Eingabe des Gastwirths Michel Hoche zu Coblenz, gegen die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Werner.

37) Petition der sämmtlichen Gilden der Stadt Uslar in Hannover, die Aufhebung der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 betreffend.

38) Vorschlag zur Gründung einer Vorschuß- oder Creditkasse für den Handwerkerstand des Großherzogthums Hessen, in Verbindung mit einer Unterstützungskasse für unbemittelte Waisen von verstorbenen Handwerkern, so wie von angehenden Gesellen beim Antritt ihrer Wanderjahre, vom Großherzoglichen Canzlisten L. F. Speyer und übergeben zur etwaigen Berücksichtigung vom Abgeordneten Wilhelm Schulz von Darmstadt.

39) Denkschrift von Volhard in Darmstadt, die Geldfrage betreffend.

40) Eingabe des Advocaten Heinrich Graichen im Auftrag einer Anzahl Königl. Sächsischer Gemeinden, die Aufhebung des gesammten Lehnswesens und Abschaffung der Feudallasten betreffend.

41) Entwurf zu einem gemeinsamen deutschen Münzwesen, von Christoph Heinrich Brucker, Kaufmann in Frankfurt am Main.

42) Eingabe des Hospitalpächters Schönefeld zu Köthen, landwirthschaftlichen Inhalts.

43) Eingabe des Forstraths Liebig zu Prag, die Bewirthschaftung der Waldflächen betreffend.

44) Eingabe der Deputirten der Handwerker- und Gewerbsvereine von Andernach, Bonn, Cöln und anderen Orten, d. d. Bonn 26. und 27. Juni, die Zuziehung von Deputirten des Arbeiterstandes bei den Berathungen über die Arbeiterfrage.

45) Protest der Gewerbtreibenden der Stadt Norden in Hannover gegen die von der Regierung erlassene neue Gewerbeordnung.

46) Petition des constitutionellen Vereins zu Weißenfels in der preußischen Provinz Sachsen, die Aufhebung aller Feudallasten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Pinckert.

47) Eingabe einer Anzahl Industriellen aus dem Wahlbezirk Mährisch Trübau, über Bedürfnisse des Gewerbstandes, übergeben vom Abgeordneten Dr. Giskra.

48) Petition mehrerer Kaufleute zu Halberstadt, Revision der zur Zeit bestehenden kaufmännisch-gewerblichen Verhältnisse betreffend, mit mehreren Vorschlägen in diesem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Plathner.

49) Eingabe des Comité's des Industrievereins des Thüringischen Zollgebiets zu Erfurt, schleunige Begründung eines allgemeinen deutschen Zollgebiets und schleunigste Berufung eines Zollcongresses von Sachverständigen, übergeben vom Abgeordneten v. Wydenbrugk.

50) Petition des Oberförsters Gips aus Gipsthal bei Züllichau, um Festsetzung einer Entschädigung für Aufhebung eines solchen Jagdrechts, welches titulo oneroso erworben worden ist, übergeben vom Abgeordneten Scheller.

51) Eingabe des demokratischen Vereins und des [Arbeitervereins zu Marburg, um Amnestie der in's Ausland Geflüchteten.

52) Erklärung der Wahlmänner von Regensburg und Stadt am Hof, die Abstimmung ihres Abgeordneten in Betreff der provisorischen Centralgewalt, übergeben vom Abgeordneten Zerzog, mit der Bitte, um Verlesung in der Sitzung.

53) Vertrauens-Adresse der Stadt Nürnberg und Umgegend.

54) Beitrittserklärung einer großen Anzahl Bürger aus Gießen und der Umgegend, von Wieseck, Kleinlinden, Allendorf, Oppenrad ꝛc., zu der ohnlängst vom vaterländisch-

nalversammlung zu vollführen die Ehre hatten; begeistert und erhoben von der großartigen Theilnahme des Volks und von den besten Hoffnungen erfüllt für des großen Vaterlands Freiheit, Ehre und Wohlfahrt. Hoffentlich werden wir schon in wenigen Tagen im Stande seyn, den neuen Reichsverweser in den Schooß der Reichsversammlung zu führen, und noch früher werden wir Ihnen bestimmte Nachricht über den Entschluß des Reichsverwesers, in Bezug auf Zeit und Art der Reise zu geben vermögen.

Indem wir Sie, Herr Präsident, bitten, der Nationalversammlung geeignete Mittheilung aus unserem Berichte machen zu wollen, zeichnen wir unter wiederholter Versicherung unserer ganz ausgezeichneten Hochachtung

Ihre ergebensten

Andrian. Francke. F. Raveaux. H. F. v. Rotenhahn. Heckscher. v. Saucken. Jucho.

c. (II.) Rede des Abgeordneten Heckscher, Namens der Deputation an Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann von Oesterreich.

Ew. Kaiserliche Hoheit erblicken, wie gesagt, die Deputation, welcher die constituirende Nationalversammlung den ehrenvollen Auftrag ertheilt hat, Ew. Kaiserliche Hoheit die Botschaft zu überbringen, daß sie, nachdem sie das Gesetz über die Gründung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland angenommen, Ew. Kaiserliche Hoheit zum Reichsverweser ernannt hat.

In diesem, Ew. Kaiserliche Hoheit so eben überreichten Gesetze findet sich das große und andeutungsvolle Prinzip ausgesprochen, daß das deutsche Volk, in seiner Nationalversammlung gesetzlich vertreten, fortan und für alle Zukunft die Quelle, der Ursprung der obersten Central-Regierungsgewalt in Deutschland ist.

Die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers, die dasselbe Gesetz im Munde führt, bedeutet die Permanenz und Stabilität der obersten Reichsgewalt.

Die hohen Tugenden Ew. Kaiserliche Hoheit, die Liebe des deutschen Volks, das Vertrauen der gesammten Nation, sie waren es, welche die Wahl des Reichsverwesers auf Ew. Kaiserlichen Hoheit erhabene Person lenkten. — Der Freudenruf, der Jubelgruß der Nation haben die Wahl ihrer Vertreter bereits gutgeheißen.

Deutschland hofft und erwartet, in Ew. Kaiserlichen Hoheit den biedern und treuen Wächter seiner öffentlichen Freiheiten, der Freiheitsrechte des Volkes zu erhalten. Es sehnt sich darnach, unter Ihrer erhabenen Auspizien Ordnung und Vertrauen wiederkehren zu sehen, und in Ihrer gerechten und kräftigen Regierung eine würdevolle und Achtung gebietende Vertretung nach Außen zu finden. Ein Wunsch beseelt die ganze Nation, dem wir uns aus voller Seele anschließen, es ist der, daß Ew. Kaiserliche Hoheit Sich entschließen mögen, den hohen Beruf anzunehmen, zu welchem ihre Liebe und ihr Vertrauen Ew. Kaiserlichen Hoheit erkoren hat. Der hohen Zusicherung dieser Annahme bleiben wir gewärtig.

d. (III.) Antwort Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann.

Meine Herren!

Ich fühle mich geschmeichelt und geehrt, durch die auf mich gefallene Wahl zu der wichtigen Stelle eines Reichsverwesers, welcher, wie die Bundesversammlung mir angezeigt hat, die deutschen Regierungen ihren Beifall gegeben haben.

Das in mich gesetzte Vertrauen, das mir bewiesene Wohlwollen, legen mir große Verbindlichkeiten auf. Solche zu erfüllen ist mein sehnlichster Wunsch. Ich fühle in vollem Maße das Ehrenvolle, und zugleich die Wichtigkeit und Schwierigkeit der mir übertragenen Würde. Möge mir Gott die nöthige Kraft geben, solcher zum Wohle des deutschen Vaterlandes zu entsprechen; möge mich hierin die Mitwirkung aller Vaterlandsfreunde gehörig unterstützen! — Nur durch Einigkeit, gegenseitige Mäßigung, Uneigennützigkeit der Absichten und Liebe zur Gerechtigkeit, gelangen wir zu dem gewünschten Ziele.

Ich, meine Herren, ich bitte davon überzeugt zu seyn, bringe keinen anderen Ehrgeiz mit, als dem gemeinsamen Vaterlande in meinem vorgerückten Alter meine letzten Kräfte zu weihen.

In einer Verlegenheit befinde ich mich, diese entsteht aus meiner hiesigen Stellung. Sie hindert mich, jetzt schon genau den Zeitpunkt zu bestimmen, wo ich die Reichsverwesung werde antreten können. Ich werde ungesäumt mich mit dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, über die Art und Weise verständigen, wie ich die Pflichten meiner neuen Stellung mit dem mir von Ihm geschenkten Vertrauen vereinigen kann.

e. Schreiben des Bundes-Präsidialgesandten von Schmerling, d. d. Frankfurt den 10. Juli 1848.

Herr Präsident!

Nach der mir gestern Abend durch einen Eilboten aus Wien gewordenen Mittheilung, haben Seine Kaiserliche Hoheit, der Erzherzog Reichsverweser, am 8. Juli 1848 Wien verlassen, um über Breslau, Dresden und Eisenach nach Frankfurt abzugehen, wo Allerhöchstdieselben am 11. Juli 1848 eintreffen werden.

Ich beeile mich, Herr Präsident, Ihnen sogleich von diesem freudigen Ereignisse Mittheilung zu machen, und verbinde damit den Ausdruck ausgezeichneter Verehrung.

Schmerling.

(Beilage B. zum Protokoll der vierunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 1848.)

III. Verzeichniß

der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 1. bis zum 9. Juli bei dem Marine-Ausschuß der deutschen Nationalversammlung eingegangen sind.

37) Aus einer Sammlung bei einem kleinen Mahle im Augsburger Hofe zu Frankfurt a. M., übergeben durch

den Abgeordneten Herrn Waldmann . . . . . fl. 7. 39 kr.

38) Ertrag eines Concerts des Musikcorps des Frankfurter Linien-Militärs . . . . . „ 34. 45 „

39) Ertrag einer Sammlung der Deutschen in Bern, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Vischer. . „ 44. — „

40) Von dem Sängerverein zu Gablenz in Böhmen, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Herzig . . „ 50. — „

41) Ertrag einer Sammlung unter den Bewohnern von Zweibrücken, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Tafel . . . . . „ 330. — „

42) Ein weiterer Beitrag des Herrn Dr. Zais aus Wiesbaden . . „ 4. 30 „

43) Beitrag des Herrn Herrmann Friedrich aus Lößnitz in Sachsen . . „ 175. — „

44) Ertrag einer Sammlung unter den Deutschen in Genf, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Becker von Gotha . . . . . „ 123. 36 „

45) Ertrag einer von 20 Damen in Zeitz veranstalteten Verlosung, übergeben vom Abgeordneten Herrn Pinckert. „ 244. 33½ „

46) Von Einwohnern aus Großgerau; 1ste Sammlung . . . . . „ 25. — „

47) Ertrag einer Sammlung, welche der Gesangverein auf der Spake im Königlich-Bayerischen Landgerichte Ebern unter seinen nicht zahlreichen Mitgliedern veranstaltet hat . . „ 26. — „

48) Beiträge der Deutschen in Malta, eingesandt durch den Königlich-Hannöverischen Consul Herrn von der Pfordten in Malta . . . . „ 150. — „

49) Von 4 Zöglingen des Herrn Professors Garnier in Friedrichsdorf „ 25. — „

50) Von der Stadt Gießen, und zwar:

a. von den patriotischgesinnten Frauen als Ergebniß einer von ihnen veranstalteten Verlosung weiblicher Arbeiten . . fl. 490. — kr.

b. von dem vaterländischen Verein fl. 137. — kr.

c. von dem Verfasser der Schleswig-Holsteinischen Lieder, zugewiesen, aus dem Erlös für dieselben, von der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein fl. 61. 45 kr.

d. von den Einwohnern Gießens durch eine Sammlung fl. 282. 14 kr.

e. im übriggebliebenen Rest für Schleswig-Holstein von nachträglich eingelaufenen Beiträgen fl. 20. 37 kr.

„ 991. 36 „

51) Von Herrn Ludwig Rabeneck in Sobolewa bei Moskau, übergeben von Herrn Eller . . . . . „ 175. — „

Latus fl. 2406. 39½ kr.

Transport fl. 2406. 39½ kr.

52) Von Hohenleuben im Fürstenthum Reuß-Schleitz

a. Ertrag einer Production der Liedertafel . . . fl. 14. — kr.

b. Vom Vaterlandsverein fl. 31. 30 kr.

„ 45. 30 „

53) Ertrag einer Sammlung in Frankfurt a. M. veranstaltet, übergeben von Herrn Varrentrapp, erste Sendung . . . . . „ 5000. — „

54) Beitrag des Bäckers Herrn Meinhard in Siegen . . . . . „ 8. 45 „

55) Ertrag eines Concerts des Gesangvereins zu Herborn im Herzogthum Nassau . . . . . „ 44. — „

56) Ertrag eines Concerts in Luxemburg, veranstaltet von den Herrn Lieutenants Kintzel u. v. Trenk, vom 38. Infant. Regiment . . „ 122. 30 „

57) Ertrag eines Concerts des Männergesangvereins zu Bückeburg . „ 225. 30 „

58) Beiträge der Herren Abgeordneten der Nationalversammlung:

Ahrens fl. 5, Ambrosch fl. 3, Ans fl. 5, Barth fl. 5, Bassermann fl. 10, Behr fl. 5, Bernhardy fl. 10, v. Blumenröder fl. 5, Bonardy fl. 4, Braun fl. 5, Briegleb fl. 10, Claussen fl. 10, Cornelius fl. 7, Graf v. Caronini-Cronberg fl. 100, Cucumus fl. 7, Dammers fl. 5, Dahm fl. 5, Degenkolb fl. 20, Fürstbischoff v. Diepenbrock fl. 175, Diringer fl. 10, Drinkwelder fl. 5, Dietzsch fl. 5, Dröge fl. 50, Ebmeyer fl. 8, Eckart fl. 5, Egger fl. 5, Engelmayr fl. 5, Esmarch fl. 7, Evertsbusch fl. 8, Falk fl. 5, Flier fl. 5, Friedrich fl. 10, Fuchs fl. 5, Gangkofner fl. 5, Gasser fl. 7, Gevekoht fl. 50, Gfrörer fl. 6, Geritz fl. 20, Giesebrecht fl. 10, Glück fl. 5, Goeden fl. 5, Gombart fl. 5, Grävell fl. 10, Gysae fl. 7, Albrecht fl. 7, v. Bally fl. 10, Brescius fl. 8, v. Buzzi fl. 8, Bürgers fl. 5, Dahlmann fl. 10, Fritsch fl. 5, Geigel fl. 10, Hergenhahn fl. 25, Heisterbergk fl. 7, Heubner fl. 7, Hollandt fl. 5, Hübner fl. 5, Kagerbauer fl. 5, Kaiser von Wien fl. 5, Kaiser v. Mauern fl. 5, v. Kalchberg fl. 5, Kosmann fl. 5. 15 kr., Kerer fl. 5, Kerst fl. 5, Knarr fl. 5, Krafft fl. 5, Künsberg fl. 5, v. Kürsinger fl. 5, v. Maltzahn fl. 8. 45 kr. Mammen fl. 7, Michelsen fl. 10, Martens fl. 10, Mittermaier fl. 10, Munchen fl. 5, Fürst v. Lychnowsky

Latus fl. 7852. 54½ kr.

Transport	fl. 7852. 54½ kr.
fl. 87. 30 kr. Nauwerk fl. 5, Nemitz fl. 10, Nicol fl. 8. 45 kr., Osterrath fl. 10, Schlör fl. 5, Schlüter fl. 8, Sturm fl. 5, Schultze von Potsdam fl. 5, Schwarzenberg fl. 10, Tellkampf fl. 10, Pammer fl. 15, Peitler fl. 6, Ungerbühler fl. 10, v. Unwerth fl. 5, Veit fl. 10, Vonbum fl. 30, Waitz fl. 10, Weber fl. 5, Willmar fl. 5, Winter fl. 10,	„ 1,147. 15 „
Latus	fl. 9000. 9½ kr.

Transport	fl. 9000. 9½ kr.
59) Beiträge pro Juni der Herren Abgeordneten: Mally fl. 5, Metzke fl. 5. 15 kr. Bluröder fl. 5, Lang fl. 3, Plaß fl. 3	„ 21. 15 „
Summa	fl. 9021. 24½ kr.
Beitrag der beiden ersten Verzeichnisse	„ 7161. 26½ „
Summe aller bis zum 9. Juli eingegangenen Beiträge	fl. 16,182. 51 kr.

Der Abgeordnete Kerst.

Fünfunddreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 11. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 8½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Simson verlies't das Protokoll der letzten Sitzung, welches genehmigt wird.

Der Präsident verkündet, daß die zur Berathung über den Empfang des Erzherzogs-Reichsverwesers gewählte Commission aus folgenden Mitgliedern besteht:

1te	Abtheilung:	Kirchgeßner aus Würzburg,
2te	„	Fürst Lichnowsky aus Schlesien,
3te	„	Koch aus Leipzig,
4te	„	v. Gagern aus Wiesbaden,
5te	„	v. Rönne aus Berlin,
6te	„	v. Hermann aus München,
7te	„	v. Mayern aus Wien,
8te	„	v. Soiron aus Mannheim,
9te	„	Fallati aus Tübingen,
10te	„	Beseler von Greifswalde,
11te	„	Brons aus Emden,
12te	„	v. Radowitz aus Berlin,
13te	„	Cetto aus Trier,
14te	„	Mevissen aus Cöln,
15te	„	v. Bally aus Beuthen.

Namens dieser Commission erstattet Kirchgeßner Bericht über den fraglichen Gegenstand.

Den hierin gestellten Anträgen gemäß wird Folgendes mit Stimmenmehrheit beschlossen:

1) Zum Empfange des erwählten Reichsverwesers begiebt sich eine Deputation der Nationalversammlung in die zu dessen Aufnahme bestimmten Lokalitäten.

2) Diese Deputation, an deren Spitze der Präsident der Nationalversammlung sich befinden wird, nimmt, nach feierlicher Begrüßung des Reichsverwesers, dessen Wunsch über die Zeit der Einführung in die Nationalversammlung entgegen.

3) An dem hiezu bezeichneten Tage begiebt sich eine Deputation der Nationalversammlung, aus 50 Mitgliedern bestehend, (die durch das Loos bezeichnet werden sollen), in die Wohnung des Reichsverwesers, um denselben in feierlichem Zuge zu Fuße in die Nationalversammlung zu geleiten.

4) Der Reichsverweser nimmt einen der Nationalversammlung gegenüber befindlichen Ehrenplatz ein. Der Präsident und die beiden Vicepräsidenten der Nationalversammluug nehmen ihre Plätze an der Spitze der Nationalversammlung ein.

5) Der Präsident der Nationalversammlung wird die entsprechende Anrede an den erwählten Reichsverweser richten, das Gesetz über die provisorische Centralgewalt nochmals verlesen und den Dank der Nationalversammlung für die bereits erklärte Annahme der Wahl dem erwählten Reichsverweser aussprechen.

6) Nach beendigter Feierlichkeit geleitet dieselbe Deputation den erwählten Reichsverweser zurück in seine Wohnung.

Der Antrag Hartmann's, dem Wesendonk beitrat: »die vom Präsidenten beabsichtigte Ansprache an den Erzherzog-Reichsverweser sey, wenn sie im Namen der Nationalversammlung gehalten werden solle, als Adresse zu behandeln, demnach vorher der Versammlung bekannt zu geben,«

wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt, worauf der Präsident noch bemerkt, er werde der Versammlung in Principien nichts vergeben und sich blos an Faktisches halten.

Ferner wurde genehmigt, daß die Mitglieder des oben bezeichneten Ausschusses auch die zur Begrüßung des Erzherzog-Reichsverwesers zu entsendende Deputation bilden sollen.

Die Wahl durch das Loos für die weiter beschlossene größere Deputation, behufs der Einführung des Erzherzogs-Reichsverwesers, fiel auf folgende Mitglieder:

1) Haubenschmidt aus Passau.
2) v. Grundner aus Ingolstadt.
3) Grävell aus Frankfurt a. d. O.
4) Merck aus Hamburg.
5) Schlüter aus Paderborn.
6) Rüder aus Oldenburg.
7) v. Mayern aus Wien.
8) Sepp aus München.
9) Keller aus Erfurt.
10) Arndt aus Bonn.
11) Neugebauer aus Luditz.
12) Lette aus Berlin.
13) Kunth aus Bunzlau.
14) Munchen aus Luxemburg.
15) Reindl aus Orth.
16) Kaiser aus Mauern.
17) Tappenhorn aus Oldenburg.
18) Muttray aus Memel.
19) Mez aus Freiburg.
20) Potpeschnigg aus Gratz.
21) Sturm aus Sorau.
22) Wiethaus aus Limburg.
23) Rättig aus Potsdam.
24) Schmidt, Joseph, von Linz.
25) v. Vincke von Hagen.
26) Zachariä aus Bernburg.
27) Schreiner aus Gratz.
28) Compes aus Cöln.
29) Evertsbusch aus Altona.
30) Böcking aus Trarbach.
31) Blum aus Leipzig.
32) v. Unterrichter aus Klagenfurt.
33) Benedikt aus Wien.
34) Rée aus Offenburg.
35) Müller von Damm.
36) Bassermann aus Mannheim.
37) Gfrörer aus Freiburg.
38) Bürgers aus Cöln.
39) Brescius aus Züllichau.
40) Blömer aus Aachen.
41) v. Auerswald aus Breslau.
42) Coronini-Cronberg aus Görz.
43) Cetto aus Trier.
44) v. Bruck aus Triest.
45) Stahl aus Erlangen.
46) Engel aus Pinneberg.
47) v. Hennig aus Dempowalonka.
48) Sedlag aus Pelplin.
49) Kirchgeßner aus Würzburg.
50) Adams aus Coblenz.

Endlich verkündet der Präsident, daß in den Ausschuß für Unterrichts- und Erziehungswesen nachstehende Mitglieder gewählt worden seyen:

Abtheilung I. Plaß aus Stade,
" II. Kahlert aus Leobschütz,
" III. Roßmäßler aus Tharand,
" IV. Goltz aus Brieg,
" V. Falk aus Ottolangendorf,
" VI. Rümelin aus Nürtingen,
" VII. Hildebrand aus Marburg,
" VIII. Pauer aus Neisse,
" IX. Schmidt aus Löwenberg,
" X. Freese aus Stargard,
" XI. Reinhard aus Boizenburg,
" XII. Ambrosch aus Breslau,
" XIII. Schierenberg aus Detmold,
" XIV. Haßler aus Ulm,
" XV. Engel aus Pineberg.

Die Commission hat sich constituirt und

Engel zum Vorsitzenden,
Schierenberg zum Stellvertreter,
Rümelin zum Schriftführer

gewählt.

In die Section für Volksschulen traten ein:

Reinhard, Falk, Roßmäßler, Schmidt, Goltz, Haßler, Rümelin.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 12. Juli, Vormittags 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 9½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
M. J. Ruhwandl.

Sechsunddreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Der Abgeordnete Heckscher erstattet im Namen der nach Wien entsandten Deputation den Bericht über deren Reise.

Nachdem Dieß geschehen, fordert der Vorsitzende die gestern durch's Loos bestimmte Deputation von 50 Mitgliedern auf, sich zu versammeln und, geführt vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, v. Soiron, den Erzherzog-Reichsverweser in den Schooß der Versammlung zu geleiten.

Geführt von dieser Deputation, tritt um 10¾ Uhr der Erzherzog-Reichsverweser in das Sitzungslokal der Nationalversammlung ein. Die Versammlung erhebt sich von ihren Sitzen und der Vorsitzende, v. Gagern, hält an den Reichsverweser folgende Anrede:

„Von der gegenwärtigen Stunde, in welcher die neu constituirten Gewalten des geeinigten Deutschlund's an dieser Stelle sich verbinden, zählt eine neue Zeitrechnung unserer Geschichte. Durchlauchtigster Erzherzog-Reichsverweser! Wir heißen Sie willkommen im Schooße der Nationalversammlung, die sich selbst und dem Vaterlande gelobt hat, Eure Kaiserliche Hohrit bei dem schweren Berufe, der Ihnen geworden ist, mit allen Kräften, die ihr zu Gebote stehen, zu unterstützen. In Allem, was das Band der Einheit zu stärken, die Freiheit des Volkes zu sichern, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, das Vertrauen zu beleben, die gemeine Wohlfahrt zu vermehren geeignet ist, kann des Reichsverwesers Regierung auf die Unterstützung der Nationalversammlung rechnen. Das deutsche Volk erkennt Eurer Kaiserlichen Hoheit Vaterlandsliebe und Widmung dankbar an. Es nimmt aber Ihre ungetheilte Kraft und Thätigkeit für seine Gesammtinteressen in Anspruch. Eure Kaiserliche Hoheit gestatten, daß ich das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt verlesen lasse."

In Folge dieser Aufforderung verliest Schriftführer Biedermann das Gesetz über die provisorische Centralgewalt, welches hiernächst beigedruckt wird. (Bell. A.)

Der Vorsitzende fährt in seiner Anrede fort:

„Im Namen der Nationalversammlung erbitte ich von Eurer Kaiserlichen Hoheit die wiederholte Erklärung in dem Schooß der Nationalversammlung, daß Sie dieses Gesetz wollen halten und halten lassen, zum Ruhme und zur Wohlfahrt des Vaterlandes."

Der Erzherzog-Reichsverweser giebt die geforderte Erklärung mit nachstehenden Worten ab:

„Meine Herren! Die Eile, mit welcher ich hergekommen, um in Ihrer Mitte zu erscheinen, mag Ihnen der deutlichste Beweis seyn von dem hohen Werthe, welchen ich auf die mir übertragene Würde eines Reichsverwesers und auf das mir bei diesem Anlasse von den Vertretern des deutschen Volkes an Tag gelegte Vertrauen lege. Indem ich hiermit das Amt eines Reichsverwesers antrete, wiederhole ich die Erklärung, daß ich das Gesetz über die Gründung der provisorischen Centralgewalt, welches mir so eben vorgelesen worden, halten und halten lassen will, zum Ruhme und zur Wohfahrt des deutschen Vaterlandes. Ich erkläre zugleich, daß ich mich diesem Amte ungetheilt widmen und ungesäumt Seine Majestät den Kaiser ersuchen werde, mich nach der von mir bereits zugesicherten Eröffnung des Reichstages von der weiteren Stellvertretung in Wien zu enthehen."

Sodann verläßt derselbe die Kirche, gefolgt von der ganzen Nationalversammlung, welche ihn bis zu seiner Wohnung begleitet, und nach einem ihm daselbst gebrachten dreifachen Hoch sich trennt.

Die nächste Sitzung der Nationalversammlung ist auf den 13. Juli früh 9 Uhr festgesetzt.

Gegenstand der Tagesordnung die fortgesetzte Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Biedermann.

(Beilage A. zum Protokoll der sechsunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1848).

Gesetz

über

Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
2) Dieselbe hat
   a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
   b. die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
   c. die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschland's auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.
3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.
4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.
5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.
6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Mi-

nister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind

12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestags auf.

14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.

15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Siebenunddreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. Juli 1848.

Vorsitzender: Vicepräsidenten **v. Soiron.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Die Protokolle der gestrigen und vorgestrigen Sitzungen werden vorgelesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Abgeordnete Schreiner aus Gratz stellt den Antrag, daß von nun an jedem stenographischen Berichte zugleich das betreffende Secretariatsprotokoll angelegt werde.

Der Abgeordnete Haßler erklärt als Mitglied der Redactionscommission die Ursachen der bisherigen Verzögerungen in dem Druck der früheren Secretariatsprotokolle.

Der Vorsitzende theilt mit, daß die gedruckten Protokolle der ersten 20 Sitzungen noch heute zur Vertheilung kommen und es in Zukunft damit möglichst nach dem Antrage Schreiner's gehalten werden wird.

Die Verweisung nachstehender Anträge und Petitionen an die betreffenden Ausschüsse durch die Prioritäts- und Petitionscommission kommt zur Anzeige, als:

I. An den Verfassungsausschuß:

1) Der Antrag des Abgeordneten Rheinwald ꝛc., Aufhebung der Staaten unter 100,000 Seelen betreffend. Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 18. Sitzung. Reg. Nr. 294.

2) Petition von Villingen, Festhalten an der Volkssouveränität betreffend. Beilage Nr. 42 zum Protokoll der 26. Sitzung. Reg. Nr. 687.

3) Eingabe aus Oehringen, Civillisten betreffend.

II. An den Ausschuß für Verantwortlichkeit der Minister.

1) Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow, Centralgewalt betreffend. Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 28. Sitzung. Reg. Nr. 355.

III. An den Ausschuß für Volkswirthschaft.

1) Antrag des Abgeordneten Schultze, die Anschaffung von Lebensmitteln betreffend. Beilage Nr. 20 zum Protokoll der 18. Sitzung. Reg. Nr. 303.

2) Antrag des Abgeordneten Wiethaus, Aufhebung der Binnenzölle betreffend. Beil. Nr. 21 zum Protokoll der 18. Sitzung. Reg. Nr. 304.

IV. An den Ausschuß für Geschäftsordnung.

1) Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, Schliessung der Thüren bei Namensaufruf betreffend. Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 7. Sitzung. Reg. Nr. 275.

V. An den Ausschuß für die Centralgewalt.

1) Petition des Bürgervereins zu Homburg, Errichtung einer provisorischen Centralgewalt und Aufhebung des Bundestags betreffend. Beilage Nr. 37 zum Protokoll der 26. Sitzung. Reg. Nr. 682.

2) Die Petition aus Trier gegen den Commissionsbericht in Betreff der Errichtung einer Centralgewalt. Beilage Nr. 38 zum Protokoll der 26. Sitzung. Reg. Nr. 683.

3) Petition aus Fritzlar, Beitritt zu einer Hersfelder Petition gegen den Dahlmann'schen Vorschlag in Betreff der Centralgewalt. Beilage Nr. 45 zum Protokoll der 26. Sitzung. Reg. Nr. 690.

4) Petition des politischen Vereins zu Nürnberg, desselben Inhalts. Beilage Nr. 46 zum Protokoll der 26. Sitzung. Reg. Nr. 691.

5) Petition aus Trier, Reaction betreffend. Beilage Nr. 25 zum Protokoll der 27. Sitzung. Reg. Nr. 717.

6) Petition ebendaher, ähnlichen Inhalts. Beilage Nr. 26 zum Protokoll der 27. Sitzung. Reg. Nr. 718.

7) Petition ebendaher, des gleichen Inhalts. Beilage Nr. 27 zum Protokoll der 27. Sitzung. Reg. Nr. 719.

8) Eingabe aus Sigmaringen, verschiedene Gegenstände betreffend.

VI. An das Archiv der Nationalversammlung.

Ein von dem Verein für die Statistik zu Frankfurt a. M. übergebenes Exemplar der Zeitschrift des Vereins für die Statistik, Januarheft.

Die weiter von demselben Verein übergebenen 500 Exemplare der Schrift: „die Stellung und Aufgabe der Statistik bei der Oberbehörde des deutschen Reichstags" sind bei den Mitgliedern der Nationalversammlung zur Vertheilung gebracht worden.

Robert Mohl von Heidelberg zeigt einen Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung an.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 106 ff.)

Dem Abgeordneten Gersdorf aus Westpreußen wird ein vierzehntägiger Urlaub gewährt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der deutsche Verein zu Dessau 736 Reichsthaler zu Gründung einer deutschen Flotte beisteuert. Diese Anzeige wird mit Dank aufgenommen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und dieser gemäß die Debatte über §. 2 Art. I. des Ausschußberichts über die Grundrechte fortgesetzt.

Im Laufe derselben entwickelt der Abgeordnete Schüler aus Jena seinen Zusatz zu §. 2 (Nr. 22 der Beilage zum Protokoll der 31. Sitzung.)

Der Abgeordnete Kolb stellt ein neues Amendement, sein subsidiarisches Unteramendement zu v. Trützschler's Verbesserungsantrag (Nr. 40 a. a. O.) aufgebend.

Es lautet:

„Jedem Deutschen sind ferner folgende Rechte zugesichert.

a) „In jedem Orte in Deutschland seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen;

b) „Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen;

c) „Jeden Nahrungszweig zu betreiben, (volle Gewerbsfreiheit)."

„Durch die Niederlassung erlangt er zugleich alle Rechte eines Gemeindemitgliedes. Nur in Betreff der Theilnahme an dem Gemeindevermögen und des Anspruchs auf Armenversorgung unterliegt er bis zum Erscheinen eines allgemeinen deutschen Heimathsgesetzes den dermalen bestehenden Landesgesetzen; doch ist er bezüglich der Erwerbung dieser Rechte jedenfalls den Landeseingebornen gleichgestellt."

Der Abgeordnete Koch von Leipzig spricht von der Nothwendigkeit eines deutschen Heimathsgesetzes und für das Amendement Biedermann's und bringt folgenden eventuellen Zusatz zu §. 2 in Vorschlag:

„Eine besondere Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines einzelnen deutschen Staates bedarf es für den Deutschen nicht, sondern er erwirbt sofort mit seiner festen Niederlassung in dem Lande alle Rechte der Eingebornen.

Durch die Niederlassung erleidet jedoch seine Heimathsgehörigkeit, so lange ein Reichsgesetz über ein deutsches Heimathsrecht noch nicht erlassen ist, keine Aenderung.

Der Abgeordnete Dieskau entwickelt sein Amendement (Nro. 21 in der gedachten Beilage) zu §. 2.

„Jeder Deutsche hat das Recht, in jedem deutschen Staate und in jedem deutschen Orte seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften zu erwerben, Nahrungszweige zu betreiben, und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen."

Die Versammlung erklärt sich mit dem Vorsitzenden darin einverstanden, daß die motivirten Anträge von Cropp, Zachariae aus Bernburg und Bresgen (35, 36 u. 37) der Zusammenstellung, welche eine veränderte Fassung des ganzen Art. I. enthalten, nicht mehr zur Discussion kommen kön-

UNIVERSITY LIBRARY University of MICHIGAN

nen, die Antragsteller sich vielmehr bloß auf die Debatte über §. 2. beschränken müßten.

Der Abgeordnete Cropp verzichtet hierauf auf seinen Antrag, Nro. 35.

Der Abgeordnete Linde stellt zu dem Antrage des Verfassungsausschusses nachfolgendes Amendement:

„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets Aufenthalt zu nehmen, sich niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden erlaubten Nahrungszweig zu betreiben und Gemeindebürgerrecht zu gewinnen."

Die Bedingungen, unter welchen dieses Recht in den einzelnen Gebietstheilen in Ausübung gebracht werden darf, werden insoweit nach den Landesgesetzen bestimmt, als nicht allgemeine reichsgesetzliche Anordnungen maßgebend sind.

Den Gemeinden bleibt das Recht vorbehalten, die Bedingungen zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens und zum Anspruch auf Unterstützung festzustellen.

Der Abgeordnete Schirmeister begründet seinen Antrag, der dahin geht:

1) „Die Berathung des Art. Nro. 9 der Grundrechte unmittelbar auf die Berathung des Art. I. folgen zu lassen."
2) „Hinter Art. IX. b. einzuschalten: b. a. Autonomische Regelung der Bedingungen zum Eintritt in das engere Gemeindebürgerrecht und zur Theilnahme am Gemeindevermögen."

„b. b. Anspruch auf subsidiarischen Zutritt der Gesammtheit zur Armenpflege der Schutzverwandten."

3) „Die Abstimmung über Art. I. bis nach Berathung des Art. IX. auszusetzen."

Der Abgeordnete Wagner spricht für den Antrag des Verfassungsausschusses, jedoch in folgendermaßen veränderter Fassung.

Im §. 2 des Entwurfs des Verfassungsausschusses hätte statt „Grundeigenthum erwerben" zu stehen: Liegenschaft jeder Art erwerben; ferner wäre nach „Kunst und Gewerbe" zu setzen: überhaupt jeden Nahrungszweig. Endlich hätte am Schlusse der Zusatz zu kommen, wie er im Amendement (Nro. 1 der zusammengestellten Verbesserungsanträge zu §. 2) formulirt ist, so daß dieser ganze §. 2 daher so lautete:

„Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Liegenschaften jeder Art erwerben, Kunst und Gewerbe, überhaupt jeden Nahrungszweig treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen, — vorerst jedoch nur unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht. Bis zur Erzielung dieser Ausgleichung darf einem Neuanziehenden die Niederlassung in der Gemeinde eines anderen deutschen Staates nur wegen bescholtenen Rufes und ungenügender Erwerbsfähigkeit verweigert werden."

Der Abgeordnete Veit spricht für sein Amendement Nro. 41 und entwickelt den Vorschlag, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse die Vollendung eines Entwurfs eines Heimathgesetzes und einer Gewerbeordnung bis zum Beginne der zweiten Berathung der Grundrechte aufzutragen.

Der Abgeordnete von Beisler beantragt, daß der §. 2 mit Weglassung seiner zweiten Hälfte, auf folgende Fassung reduzirt werde:

„§. 2. Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen, unter denselben Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates."

Der Abgeordnete von Salzwedl unterstützt den Eisenstuck'schen Antrag, und entwickelt sein Amendement:

„Von einer Gemeinde darf die Aufnahme nur wegen mangelnder Unterhaltungsfähigkeit, die Theilnahme am Gemeindevermögen aber wegen verweigerten Einkaufsgeldes versagt werden. — Andere Beschränkungen der Aufnahme darf nur ein Reichsgesetz gestatten oder einführen."

Der Abgeordnete Wedekind spricht für den Eisenstuck'schen Antrag und stellt nachfolgendes Amendement:

„Die Worte „sich niederlassen" zu streichen, und dagegen am Ende des §. hinzuzufügen: „was aber das Recht der einfachen Niederlassung betrifft, so steht jedem unbescholtenen Deutschen volle und unbedingte Freizüggigkeit durch ganz Deutschland zu, vorbehaltlich einer dreijährigen Resolutivfrist im Falle der Verarmung."

Hierauf erklärt der Vorsitzende die Discussion über den §. 2 erschöpft, und daß sich die Berichtserstatter der beiden Ausschüsse das Wort beim Schlusse vorbehalten.

Die Debatte über §. 3 wird begonnen, welchen der Vorsitzende sammt den zwei Minoritätsgutachten verliest.

Der Abgeordnete Hlubeck wünscht diesen Paragraphen gar nicht zur Discussion gebracht, weil er ihn für überflüssig erklärt.

Diese Ansicht widerlegt Beseler und die Discussion wird durch die Abgeordneten Tellkampf, Ahrens fortgesetzt. Letzterer giebt dem ersten Minoritätserachten nachstehende Fassung:

„Die staatsbürgerlichen Rechte in den einzelnen deutschen Staaten werden von jedem Deutschen mit der festen Niederlassung erworben."

Der Abgeordnete Behr:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staats darf keinem unbescholtenen Deutschen, der sich über genügenden Unterhalt auszuweisen vermag, verweigert werden."

Es wird auf Vertagung der Sitzung angetragen.

Auf morgige Tagesordnung wird gebracht:

1) Bericht des Militärausschusses für Wehrhaftigkeit.
2) Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung.
3) Wahlangelegenheit des Bezirkes Nidda im Großherzogthum Hessen.
4) Bericht des Abgeordneten Merk über Geldausfuhr.
5) Interpellation der Abgeordneten für Limburg.
6) Antrag von Schulz und Eisenstuck.
7) Antrag von Degenkolb über Abänderung der Sitzungen.

Die Sitzung wird um halb 3 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Soiron.

Der Schriftführer:
v. Möring.

Achtunddreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 14. Juli 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident v. Soiron.

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung verlies't der Schriftführer Möring das Protokoll der vorhergehenden Sitzung. Dasselbe wird ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß ihm durch den Abgeordneten Förster aus Hünfeld von den Mitgliedern des Wohlfahrtsvereines zu Schwarzenfels und Angehörigen der Dorfschaften Alten- und Neuengronau 28 fl. 6 kr. für die deutsche Marine zugekommen seyen, welche er dem Marineausschuß übergeben werde.

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß ihm mehrere für dringlich erklärte Anträge übergeben worden seyen. Der erste sey ein Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Zuschrift des hannöverischen Gesammtministeriums vom 7. Juli an die dortige Ständeversammlung, womit in Verbindung stehe eine von den sämmtlichen hannöverischen Abgeordneten mit Ausnahme zweier, die abwesend seyen, und mit Ausnahme zweier anderer, die sich der Protestation nicht angeschlossen haben, unterzeichnete Erklärung, welche unter die Mitglieder der Versammlung bereits gedruckt ausgetheilt sey. Es wird sofort diese Erklärung verlesen und von dem Vorsitzenden die Frage gestellt, ob der Abgeordnete Wesendonck zur Begründung seines Antrages zugelassen werden solle. Diese Frage wird von der Versammlung mit großer Mehrheit bejaht.

Wesendonck begründet die Dringlichkeit seines Antrages, welcher dahin geht:

> „Die Nationalversammlung wolle dem Reichsverweser dringend empfehlen, die in dem Schreiben des hannöver'schen Gesammtministeriums vom 7. Juli d. J. an die dortige Ständeversammlung enthaltenen Bedenken und Vorbehalte gegen die Befugnisse der Nationalversammlung und des Reichsverwesers durch das zu ernennende verantwortliche Ministerium sofort entschieden zurückweisen."

Lang ersucht den Antragsteller, auf die von den hannöver'schen Abgeordneten abgegebene Erklärung seinen Antrag zurückzuziehen.

Grumbrecht, obgleich entrüstet über den Inhalt des Schreibens des hannöver'schen Gesammtministeriums, ersucht gleichfalls den Antragsteller, seinen Antrag für jetzt zurückzunehmen und beantragt für den Fall, daß es nicht geschehe, Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem noch Dietsch von Annaberg für die Dringlichkeit des Antrags Wesendonck's gesprochen, wird auf den Ruf nach Abstimmung von dem Vorsitzenden die Frage an die Nationalversammlung gerichtet, ob die Berathung über die Dringlichkeit des Antrages geschlossen werden solle? Diese Frage wird mit großer Majorität bejaht. Ebenso die weitere Frage des Vorsitzenden, ob über den Antrag die Berathung sogleich eröffnet werden solle?

Wesendonck begründet nun seinen Antrag selbst. Sofort zeigt der Vorsitzende an, es seyen ihm, während der Redner gesprochen, mehrere und zwar folgende Verbesserungsanträge übergeben worden:

1) Von dem Abgeordneten Francke und Möring:
„Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Erklärung der hannover'schen Minister vom 7. Juli 1848 der Centralgewalt zu sofortiger Zurückweisung der darin erhobenen Ansprüche zuzustellen."

2) Von Leue:
„Auf den Antrag Wesendonck's beschließt die Reichsversammlung, daß, da jedem regierenden deutschen Fürsten freisteht, wann und wie es ihm beliebt, von der Regierung abzutreten, da im Uebrigen die Reichsversammlung ihren Beschlüssen Anerkennung und Befolgung zu verschaffen wissen wird, zur Tagesordnung überzugehen sey."

3) Von Wartensleben:
„Die Nationalversammlung geht mit Rücksicht auf die Erklärung der deutschen Abgeordneten für Hannover, welcher sie in allen Punkten beitritt, zur motivirten Tagesordnung über.

4) Von Biedermann:
„Die Nationalversammlung in Erwägung, daß die in dem Schreiben des hannöver'schen Gesammtministeriums ausgesprochenen Ansichten, in so weit sie den von der Nationalversammlung anerkannten und festgestellten Grundsätzen der Volkssouveränität und der Einigung Deutschland's widersprechen, an und für sich null und nichtig sind, — findet nicht für nöthig etwas Weiteres darauf zu thun, sondern geht zur Tagesordnung über.

5) Von Grumbrecht:
„Die Nationalversammlung beschließt in Erwartung, daß die Centralgewalt die geeigneten Maaßregeln ergreifen werde, um dem Inhalt des Schreibens der hannöver'schen Minister auf angemessene Weise entgegenzutreten, für jetzt zur Tagesordnung überzugehen."

6) Von Wurm:
„Da es sich von selbst versteht, daß, den verfassungsmäßig der Centralgewalt übertragenen Befugnissen gegenüber, ein Vorbehalt einer einzelnen Regierung ohne alle rechtliche Bedeutung ist, da übrigens die Nationalversammlung die Mittel so wenig als die Absicht hat, den König von Hannover für seine Person von der Ausführung eines für gewisse Fälle, wie es scheint, gefaßten Beschlusses zu hindern, so beschließt die Nationalversammlung zur Tagesordnung überzugehen."

Hierauf erhält Schuselka das Wort und schließt seinen Vortrag mit dem Antrag:

„die Nationalversammlung fordert den Reichsverweser auf, dafür zu sorgen, daß das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß des Königs von Hannover zu England sofort aufhöre.“

Der Vorsitzende bemerkt, daß dieser Antrag auf einen wesentlich andern Gegenstand als den in der Berathung befindlichen sich beziehe, und fordert demgemäß den Antragsteller auf, ihn, falls er denselben stellen wolle, abgesondert einzubringen.

Sofort verliest der Vorsitzende folgende weiteren bei ihm eingekommenen Verbesserungsanträge:

7) Von Wydenbrugk: Die Nationalversammlung beschließt, die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und der Gesetze darüber von dem König von Hannover fordern.

8) Von Nauwerk: Die Nationalversammlung wolle beschließen, die von dem König von Hannover ausgesprochene Privatmeinung über die Beschlüsse der Nationalversammlung hat für die letztere und für den Staat Hannover keinerlei Bedeutung und es fordert die Nationalversammlung den Reichsverweser auf, die constitutionellen hannöver'schen Staatsminister anzuweisen, daß sie fernerhin keine Privatmeinung des Königs zur Richtschnur ihres amtlichen Verhaltens machen.

Breusing, der hierauf das Wört erhält, beantragt, den Gegenstand, worüber berathen werde, an einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zu verweisen.

Dieß veranlaßt Jordan von Berlin zu bemerken, daß ein solcher, eine Vertagung der Frage in sich enthaltender Antrag nicht gestellt werden könne, nachdem die Versammlung beschlossen habe, den Antrag Wesendonck's sogleich zu berathen. Der Vorsitzende entgegnet jedoch darauf, daß die Versammlung bloß beschlossen habe, den Gegenstand in Berathung zu nehmen; dagegen sey darüber noch nichts beschlossen, welcher Beschluß gefaßt und ob die Sache nicht an einen Ausschuß übergeben werden solle. Er stellt sofort die Frage, ob der Antrag des Abgeordneten Breusing die erforderliche Unterstützung finde?

Da er nicht genügende Unterstützung findet, so verkündigt der Vorsitzende, daß inzwischen weitere Anträge bei ihm eingegangen seyen:

9) Von Ziegert ein Antrag, den jedoch dieser sogleich wieder, als mit einem der bereits gestellten nahe zusammenfallend, wieder zurückzieht;

10) Von Waitz: Die Nationalversammlung, indem sie

a) die von der großen Mehrzahl der Abgeordneten aus dem Königreiche Hannover abgegebene Erklärung billigt, und in derselben das Recht der Nationalversammlung gewahrt sieht, und

b) die sichere Voraussetzung hegt, daß die Centralgewalt jeden Eingriff in die ihr zustehenden Rechte und Befugnisse zurückweisen wird,

geht zur Tagesordnung über.

11) Von Stedmann: Die Nationalversammlung

a) in Erwägung, daß der König von Hannover in der Erklärung des hannover'schen Ministeriums vom 7. Juli die Grenze der Beschränkung der Selbstständigkeit des Königreichs selbst zu bestimmen sich vorbehält,

b) in Erwägung, daß diese Grenze lediglich von der constituirenden Nationalversammlung zu bestimmen ist und es derselben überlassen werden muß, auf die Ansprüche und Wünsche der einzelnen deutschen Stämme die gebührende Rücksicht zu nehmen,

beschließt, den Reichsverweser zu ersuchen, diesen Gegenstand dem zu bildenden Reichsministerium als dringend, den Rechten und der Würde der Nationalversammlung, so wie dem Wohle des gesammten deutschen Vaterlands gefahrdrohend zu bezeichnen.

12) Von Roßmäßler: Die Nationalversammlung beschließt, in Ermanglung des zur Zeit noch nicht vorhandenen verantwortlichen Reichsministeriums dem hannöver'schen Gesammtministerium aufzugeben, das in Rede stehende Schreiben vom 7. Juli an die hannöver'sche Ständeversammlung offiziell zurückzunehmen.

13) Von Zitz, Kolatschek, Zimmermann aus Stuttgart, Schlöffel, Schmidt aus Schlesien, Schuselka, Ruge, Wiesner, Martini: Die Nationalversammlung erklärt dem König von Hannover, daß sie selbst und die von ihr gewählte Centralgewalt unbedingt befugt ist, auch die inneren Verhältnisse der deutschen Staaten in allen Fällen, in denen es das Interesse des Gesammtstaats erfordert, ihren souveränen Beschlüssen zu unterwerfen, und da hienach die Voraussetzung eingetreten ist, von welcher der König von Hannover in der ständischen Mittheilung vom 7. Juli den Rücktritt von der Regierung abhängig gemacht hat, so fordert ihn die Nationalversammlung auf, sofort die Regierung des Königreichs Hannover in die Hände der Centralgewalt niederzulegen, um demnächst durch den souveränen Volkswillen der Hannoveraner weiter über die festzusetzende Regierungsform das Geeignete beschließen zu lassen.

Sofort wird die Berathung fortgesetzt und es nimmt, nachdem mehrere Redner gesprochen, Grumbrecht seinen Antrag zurück und schließt sich dem des Abgeordneten Wesendonck an, mit dem Wunsche übrigens, daß in demselben das Wort „etwa“ aufgenommen werde.

Nachdem noch Wydenbrugk seinen Antrag vertheidigt und seinen Vortrag unter anhaltendem Beifall geschlossen hat, wird vielfach der Schluß der Debatte verlangt.

Ehe jedoch hierüber abgestimmt werden kann, nimmt Roßmäßler seinen Antrag zurück; ebenso Zitz in seinem Namen den von ihm mit unterzeichneten Antrag. Desgleichen ziehen Biedermann, Wurm, Waitz die von ihnen gestellten Anträge zurück. Leue nimmt seinen Antrag zurück und schließt sich dem Wesendonck'schen Antrag an. Stedmann zieht seinen Antrag zurück und schließt sich dem des Abgeordneten Wydenbrugk an, schlägt aber vor, die Motive zu seinem Antrage dem Wydenbrugk'schen voranzustellen. Nauwerk zieht seinen Antrag zurück, erklärt sich aber zugleich dagegen, daß in dem Wydenbrugk'schen Verbesserungsvorschlag der König von Hannover statt des dortigen Ministeriums genannt sey. Simon von Trier

erklärt, daß er den von Zitz und Genossen gestellten Antrag aufrecht halte.

Hierauf wird zur Abstimmung darüber geschritten, ob die Discussion als erschöpft betrachtet und geschlossen werden solle? und diese Frage von der Versammlung bejaht.

Wesendonck zieht seinen Antrag zurück und erklärt, daß er sich sowohl dem Francke'schen und Möring'schen Antrag als dem des Abgeordneten Wydenbrugk, welche beide sich nicht ausschließen, anschließe. Hugo nimmt jedoch den Wesendonck'schen Antrag wieder auf.

Es werden nun sämmtliche nicht zurückgenommenen Anträge durch den Schriftführer verlesen und die Unterstützungsfrage gestellt.

Es finden genügende Unterstützung der Zitz'sche nun Simon'sche, der Wydenbrugk'sche, der ursprünglich von Wesendonck gestellte, der Francke'sche und Möring'sche Antrag. Nicht hinlänglich unterstützt wird derjenige des Abgeordneten Stedmann.

Wartensleben erklärt seinen Antrag für zurückgenommen.

Es bestimmt sofort der Vorsitzende die Reihenfolge, in welcher die Anträge zur Abstimmung kommen und äußert sich, ohne Widerspruch zu finden, daß nach seiner Ansicht die Annahme eines Vorschlags je die nächstfolgenden in der Reihe ausschließe. Nach der Erklärung des Vorsitzenden ist die Reihenfolge so zu bestimmen, daß je nacheinander zur Annahme vorgeschlagen werden der Zitz'sche, der Wydenbrugk'sche, der Wesendonck'sche, der Francke'sche Antrag.

Der Antrag von Zitz und Genossen, worüber zuerst abgestimmt wird, verwirft die Majorität der Versammlung.

Der Antrag von Wydenbrugk dagegen, mit der Verbesserung, daß statt „von dem König von Hannover" gesetzt werden soll, „von der Staatsregierung des Königreichs Hannover," wird mit großer Mehrheit durch die Nationalversammlung angenommen.

Hiermit sind die beiden andern Anträge ausgeschlossen und es wird dieser Gegenstand verlassen.

Der Vorsitzende erklärt, daß ihm noch mehrere als dringlich bezeichnete Anträge übergeben worden seyen.

Der erste ist ein Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, welcher dahin geht: Die deutsche Nationalversammlung, nach Einsicht der Erklärung des preußischen Ministerpräsidenten v. Auerswald über die Wahl des Reichsverwesers in der fünfundzwanzigsten Sitzung der preußischen constituirenden Versammlung vom 4. Juli 1848, weis't jeden Versuch der Einzelregierungen, die Selbstständigkeit und unbedingte Gültigkeit der von ihr gefaßten und noch zu fassenden Beschlüsse in Frage zu stellen, entschieden zurück.

Die Frage des Vorsitzenden, ob der Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrages zugelassen werden solle, verneint die Versammlung.

Einen zweiten als dringlich bezeichneten Antrag hat Nauwerk eingebracht: Die deutsche Nationalversammlung wolle mit Beziehung auf die von dem preußischen Ministerpräsidenten in der Sitzung des preußischen Reichstags vom 4. Juli abgegebene Erklärung aussprechen, daß ihr im Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1848 über die provisorische Centralgewalt vorausgesetztes Einverständniß dem Buchstaben und dem Geiste des Artikels gemäß für alle Fälle ohne Ausnahme gelte, und daß dieses „Einverständniß" mit „vorgängiger Genehmigung" gleichbedeutend sey.

Auch dieser Antrag wird von der Versammlung auf die Frage des Vorsitzenden nicht für dringlich erklärt.

Schoder, Heinrich Simon, Rappardt, Max Simon, Rey, Freudentheil, Vischer, Claussen, Wilh. Schulz, Reden, Zell, Cetto, Anderson haben einen für dringlich erklärten Antrag eingereicht, folgenden Inhalts: Die Nationalversammlung erklärt, daß der Seitens der Bundesversammlung am 12. Juli vollzogene Act der Uebertragung seiner Befugnisse auf die provisorische Centralgewalt für rechtlich nicht geschehen zu erachten sey.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Nationalversammlung beschließe, den Antragstellern zur Begründung der Dringlichkeit ihres Antrages das Wort zu verleihen, wird solches von der Mehrheit abgelehnt.

Dagegen verleiht die Nationalversammlung dem Abgeordneten Eisenstuck zur Begründung der Dringlichkeit des von ihm eingebrachten ebenfalls für dringlich erklärten Antrags das Wort.

Nachdem Eisenstuck denselben im Allgemeinen bezeichnet und Moriz Mohl erklärt hat, daß er an den Ausschuß für Volkswirthschaft zu verweisen sey, formulirt Eisenstuck seinen Antrag näher dahin: Er beantrage, seinen gedruckt übergebenen, in den Händen der Mitglieder der Nationalversammlung befindlichen Antrag an den volkswirthschaftlichen Ausschuß mit dem Auftrage zu verweisen, die Beschlußnahme darüber dergestallt zu beschleunigen, daß die Berathung binnen längstens 14 Tagen ordnungsmäßig stattfinden solle.

Francke beantragt, statt der letzten Worte, „zu möglichst schleuniger Erledigung," zu setzen.

Hermann beantragt, den Eisenstuck'schen Antrag an den volkswirthschaftlichen Ausschuß ohne weiteren Zusatz zu verweisen.

Nachdem über diese verschiedenen Anträge mehrere Redner gesprochen, werden dieselben zur Abstimmung gebracht, hiebei der Eisenstuck'sche Antrag verworfen und der Francke'sche beinahe einstimmig angenommen.

Nach Erledigung dieser Gegenstände wäre zur Tagesordnung und zwar zunächst zur Fortsetzung der Berathung und Beschlußnahme über den Bericht des Ausschusses für die Wehrverfassung überzugehen.

In Betracht der vorgerückten Tagesstunde hat jedoch der Ausschuß für die Militärangelegenheiten beantragt, für heute davon abzustehen, dagegen wegen Dringlichkeit der Sache eine außerordentliche Sitzung für diesen Gegenstand und zwar auf morgen früh 9 Uhr zu beschließen. Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden geht sie sofort zur Berathung des Berichts des Ausschusses für Volkswirthschaft, welcher das Ausfuhrverbot von edlen Metallen aus Oesterreich zum Gegenstande hat, über.

Der Antrag der Ausschusses geht dahin:

> „Es sey die österreichische Regierung zu veranlassen, das Ausfuhrverbot von edlen Metallen baldigst aufzuheben oder wenigstens keinenfalls nach Ende Juli zu erneuern."

Es wird demgemäß von dem Ausschusse weiter beantragt:

Die Nationalversammlung wolle erklären daß das von der österreichischen Regierung unter dem 2. April 1848 erlassene und später bis Ende Juli verlängte Ausfuhrverbot von edlen Metallen sowohl für Oesterreich selbst, wie für die übrigen deutschen Staaten große Nachtheile habe, und daß eine solche den übrigen deutschen Staaten gegenüber nicht zu rechtfertigende Maaßregel mit der Einheit Deutschland's unverträglich sey.

Ferner beantragt der Ausschuß, die Nationalversammlung wolle beschließen, diese Erklärung der österreichischen Regierung auf geeignetem Wege mittheilen zu lassen.

Gegen diese Anträge des Ausschusses hält Kolb seinen ursprünglichen Antrag aufrecht:

„Die Nationalversammlung wolle die österreichische Regierung zu unverzüglicher Zurücknahme ihres Geldausfuhrverbots, so weit dasselbe gegen die übrigen deutschen Staaten gerichtet sey, auffordern."

Berger dagegen führt aus, daß nur zu beantragen sey: Die Nationalversammlung wolle die österreichische Regierung zu thunlichster Zurücknahme des in Oesterreich bestehenden Geldausfuhrverbotes und soweit dasselbe gegen die übrigen deutschen Länder gerichtet ist, zur unverzüglichen Milderung auffordern.

Nachdem mehrere Redner theils für, theils gegen diese Anträge gesprochen, beantragt Giskra, den zweiten Theil des Berger'schen Antrags, der von Milderung des Ausfuhrverbots den übrigen deutschen Staaten gegenüber handelt, wegzulassen.

Am Schluß der Berathung zieht Kolb seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit den Vorschlägen des Ausschusses.

Es wird sofort von dem Vorsitzenden die Frage gestellt, ob der Antrag des Abgeordneten Giskra die erforderliche Unterstützung finde? Er findet nicht genügende Unterstützung.

Ein gleiches Schicksal hat der Antrag des Abgeordneten Berger.

Der Ausschußantrag wird auf die Frage des Vorsitzenden von der Versammlung mit großer Mehrheit angenommen.

Der Vorsitzende macht der Versammlung sofort noch einige kleine Mittheilungen, verkündet die Tagesordnung und schließt die Sitzung Nachmittags 3½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Soiron.

Die Schriftführer:
Fetzer. Carl Möring.

Nachtrag.

Zu gegenwärtigem Protokoll reclamirt in der Sitzung vom 15. Juli 1848 der Abgeordnete Vincke, daß er über die hannöver'sche Angelegenheit sich das Wort erbeten, und nachdem die Versammlung den Schluß der Debatte beschlossen, bei dem Vorsitzenden zur Begründung eines Antrags auf Tagesordnung die Zulassung zum Worte wiederholt verlangt habe, vom Vorsitzenden aber solches nicht gestattet worden sey.

Zur Beurkundung

Fetzer.

(Beilage Nr. I.)

Bericht des internationalen Ausschusses über die Limburgische Frage.

Berichtserstatter: Abgeordneter Zachariä von Göttingen.

(Siehe zweites Beilagenheft, Seite 109 ff.)

Neununddreißigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 15. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9 Uhr.

Der Schriftführer Fetzer verliest das Protokoll der gestrigen Sitzung, welches nach zwei Reclamationen Grumbrecht's und v. Vincke's genehmigt wird.

Der Vorsitzende verliest sodann die Botschaft des Reichsverwesers an die Nationalversammlung, sub Anlage A., und die Ernennungsurkunden der Reichsminister, sub Anlage B., und läßt durch den Schriftführer Jucho den Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk, sub Anlage C., verlesen.

Die Abgeordneten Heckscher und Schmerling reden in ihrer neuen Eigenschaft als Reichsminister die Versammlung an und sprechen über ihre Stellung und ihre Pflichten.

Abgeordneter v. Bruck von Triest erhält Urlaub auf drei Wochen.

Abgeordneter Wiedenmann erstattet Namens des Gesetzgebungsausschusses Bericht über die an denselben gelangten Petitionen in Betreff allgemeiner Amnestie für alle deutschen politischen Verbrecher.

(Beilage Nr. I. Zweites Beilagenheft, Seite 118 — 120.)

Moriz Mohl erstattet im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses Bericht über die Beschwerde der Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Ulm, um Schutz gegen gewaltsame Eingriffe in ihr Schifffahrtsrecht auf der Donau.

(Beilage Nr. II. Zweites Beilagenheft, Seite 120 — 123.)

Gaßler beantragt, den vom Ausschuß gestellten Antrag:

„die Eingabe der Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Ulm, vom 1. Juli 1848, nebst dem Berichte ihres Ausschusses der provisorischen Executivgewalt zum Behufe schleuniger Einschreitung in der Richtung mitzutheilen:

1) daß die k. k. österreichische Regierung zur Aeußerung über den Inhalt dieser Eingabe veranlaßt, zugleich aber,
2) wenn die darin angebrachten Thatsachen richtig seyen, insbesondere, wenn die Kundmachung der k. k. ob der Enns'schen Landesregierung vom 31. März 1830 hinsichtlich der nicht-österreichischen Schiffer noch nicht außer Wirksamkeit gesetzt sey, die k. k. österreichische Regierung zu unverweilter Erlassung einer Verfügung aufgefordert werde, mittelst welcher die nicht-österreichischen Schiffer (die Dampfschiffe mit einbegriffen) den ob der Enns'schen, hinsichtlich der Freiheit der Schifffahrt und des Handels, und namentlich des Rechts, auf der Donau und ihren Nebenflüssen, der Salzach und dem Inn, aller Orten und an jedem Tage Ladungen abzugeben oder einzunehmen, vollkommen gleichgestellt und alle entgegenstehenden, seitherigen Bestimmungen aufgehoben werden;
3) daß der Nationalversammlung über den Stand dieser Angelegenheit möglichst baldige Nachricht von der provisorischen Executivgewalt ertheilt werde,

sofort und ohne Debatte anzunehmen.

Somaruga und Waitz sprechen gegen die Dringlichkeit.

Der Vorsitzende stellt die Frage wegen sofortiger Berathung. — Dieselbe wird verneint.

Der Vorsitzende verliest sodann den Schluß des Protokolls der Sitzung vom 7. d. M., worin die Verschiebung der Abstimmung über die Wehrverfassungsfrage beschlossen worden, stellt es aber der Versammlung anheim, ob sie nicht die Wiederaufnahme der Debatte beschließen wolle.

Auf den Antrag Vogt's und Lichnowsky's wird die Wiederaufnahme beschlossen.

Blum und Vincke beantragen die Discussion zu vertagen.

Der Berichterstatter Auerswald und Römer sind dagegen und verlangen sofortige Discussion und die Versammlung beschließt, daß die Discussion sofort stattfinde.

Der Vorsitzende läßt eine Petition von Bruchsal verlesen.

Abgeordneter Vogt beantragt:

„den Kriegsminister einzuladen, in der Versammlung zu erscheinen, um der Berathung über den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beizuwohnen."

Die Versammlung beschließt diesem Antrage gemäß. Der Vorsitzende läßt den Minister Peucker zum Erscheinen in der Versammlung einladen.

Auerswald stattet weiteren Bericht Namens des Ausschusses für Wehrverfassung ab, und stellt folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt:
den Bericht des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten vom 1. Juli d. J. und den Zusatz dazu vom 13. Juli d. J. der provisorischen Centralgewalt zu überweisen, und diese zu ermächtigen, die in jenem Berichte und Zusatz dazu beantragte Vermehrung der deutschen Streitmacht nach dem Satze von 2 Procent der jetzigen Bevölkerung in Ausführung zu bringen."

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Kriegsminister nicht aufzufinden sey.

Die Versammlung wünscht trotz dessen Abwesenheit Fortsetzung der Debatte.

Es werden hierauf die folgenden vier Verbesserungsanträge verlesen:

1) Vom Abgeordneten Vischer (von Tübingen):

„Die verfassunggebende Reichsversammlung wolle die durch die Lage Deutschland's geforderte Verstärkung der deutschen Wehrkraft nicht durch Vermehrung des stehenden Heeres in's Werk setzen, sondern zuerst einen Entwurf für Bildung einer wahrhaft militärisch zu organisirenden Volkswehr berathen und hierauf die Centralgewalt mit rascher Ausbildung des ersten Bannes derselben beauftragen."

2) Vom Abgeordneten Wilhelm Schulz:

1. „Es soll keine Vermehrung des stehenden Heeres stattfinden;

dagegen soll

2. „das erste Aufgebot einer Volkswehr von pp. 480,000 Mann gebildet werden
   a. „aus zum Kriegsdienste tauglichen Freiwilligen;
   b. „aus den Altersklassen vom vollendeten 18ten Jahre an, indem die Regierungen der Einzelstaaten ermächtiget werden, zum Zwecke der Aushebung oder der vorläufigen Bezeichnung zur Aushebung bis in die jüngeren Altersklassen von 18 bis 20 Jahren zurückzugreifen."

3) Vom Abgeordneten Haggenmüller:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, gegenwärtig sey eine Vermehrung des stehenden Heeres überhaupt nicht vorzunehmen, dagegen jede deutsche Regierung zu veranlassen, daß die zum Krieg verfügbare Mannschaft vom 20sten bis zum 40sten Lebensjahre aufgezeichnet werde, ohne sie übrigens ihren bürgerlichen Beschäftigungen zu entziehen."

4) Vom Abgeordneten Vogt:

„Die Nationalversammlung beschließt, den Bericht des Ausschusses dem verantwortlichen Kriegsministerium zu geeigneten Gesetzesvorschlägen an die Versammlung zu überweisen;"

und hierüber die Discussion begonnen. Im Laufe derselben werden folgende Zusatzanträge Riesser's und Wernher's verlesen, und zwar:

Vom Abgeordneten Riesser:

„Die zufolge des gegenwärtigen Beschlusses stattfindende Aushebung soll nach dem Grundsatze einer allgemeinen, für Alle gleichen Wehrpflicht und mit Wegfall aller und jeder in dem einen oder dem andern Staat bisher stattgehabter Execution geschehen;"

Vom Abgeordneten Wernher:

„Die Ausrüstung der neu aufzufordernden Mannschaft soll allen militärischen Prunk fallen lassen und sich der Einfachheit künftiger Bürgerwehr anschließen,

zu der wir in dieser Maaßregel nur einen Uebergang wollen."

Nachdem die Discussion durch Beschluß der Versammlung geschlossen war, wird die Abstimmung mit Namensaufruf von Zimmermann (aus Stuttgart) und Wesendonck beantragt, die Bezeichnung der Sätze aber, bei welchen diese Abstimmungsweise in Anwendung kommen soll, von Wesendonck vorbehalten.

Der Vorsitzende verliest die Anträge von Wiesner, Römer, Jahn, Vogt, Vischer, Haggenmüller, Wilhelm Schulz, Riesser, Wernher und Tellkampf, von welchen der Haggenmüller's nicht unterstützt, die Römer's und Tellkampf's aber von den Antragstellern zurückgezogen werden, während die übrigen die nöthige Unterstützung finden.

Wesendonck bezeichnet hierauf den zweiten Theil des Ausschußantrags als denjenigen, über welchen namentliche Abstimmung verlangt werde.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung werden die Anträge Wiesner's, Vogt's, Jahn's und Vischer's verworfen.

Ueber den Antrag des Ausschusses wird, nachdem das Verlangen der namentlichen Abstimmung nicht bloß von der erforderlichen Zahl, sondern durch Aufstehen der ganzen Versammlung unterstützt worden, sodann durch Namensaufruf abgestimmt, und es ergiebt sich, daß der Antrag des Ausschusses mit 303 Stimmen gegen 149 verneinende und eine suspendirte angenommen wird.

Die Anträge Riesser's und Wernher's werden bei der Abstimmung angenommen, ohne daß sie indeß vorher begründet worden waren.

Nächste Sitzung: künftigen Montag, den 17. Juli, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über den Bericht des Abgeordneten Hergenhahn, die Wahl des Abgeordneten Heldmann aus Selters betreffend, und Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volks.

Schluß der Sitzung: nach 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Jucho.

(Beilage Nr. A. zum Protokoll der neununddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1848.)

In der zu Wien am 6. Juli 1848 an die Oesterreicher erlassenen Proclamation habe ich erklärt, daß ich mit der an mich gesendeten Deputation der deutschen Nationalversammlung nach Frankfurt mich begeben werde, um das hohe Amt des Reichsverwesers anzutreten, und dann wieder zu ihnen zurückzukehren, um als Vertreter des Kaisers am 18. Juli den Reichstag in Wien feierlich zu eröffnen.

Die Eile, mit der ich mich in die Mitte der Nationalversammlung begeben habe, hat bewiesen, welchen hohen Werth ich auf ihre Wahl lege. Ich habe nun aber mein den Oesterreichern gegebenes Wort zu lösen. Ich kehre daher nach Wien zurück, den Reichstag zu eröffnen und mein von dem Kaiser von Oesterreich mir übertragenes Amt zurückzugeben.

Ich verlasse daher Frankfurt nur für kurze Zeit.

Da bei dem Drange dieser Verhältnisse die vollständige Bildung eines Ministeriums nicht möglich war, so habe ich nur die zur Führung der wichtigsten Geschäftszweige erforderlichen Minister sofort ernannt.

Nach meiner ungesäumten Rückkehr von Wien, wird es meine erste Sorge seyn, das Ministerium zu vervollständigen.

Der Justizminister begleitet mich nach Wien und wird während meines Aufenthaltes daselbst mir zur Seite bleiben.

Frankfurt a. M., den 15. Juli 1848.

Der Reichsverweser:
gez. **Erzherzog Johann.**
gez. Schmerling.

(Beilage Nr. B. zum Protokoll der neununddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1848.)

Ich ernenne den Abgeordneten der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Anton von Schmerling aus Wien, zum Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frankfurt a. M., den 15. Juli 1848.

Der Reichsverweser:
Erzherzog Johann.
Peucker.

Ich ernenne den Abgeordneten der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Johann Gustav Heckscher aus Hamburg zum Reichsminister der Justiz.

Frankfurt a. M., den 15. Juli 1748.

Der Reichsverweser:
Erzherzog Johann.
Schmerling.

Ich ernenne den Königlich Preußischen Generalmajor Eduard von Peucker aus Schmiedeberg, zum Reichs-Kriegsminister.

Frankfurt am M., den 15. Juli 1848.

Der Reichsverweser:
Erzherzog Johann.
Schmerling.

(Beilage Nr. C. zum Protokoll der neununddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1848.)

An das deutsche Volk!

Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter haben mich zum deutschen Reichsverweser erwählt.

Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlichkeit, die mich überall empfingen, und die mich rührten, übernahm ich die Leitung der provisorischen Centralgewalt für unser Vaterland.

Deutsche! nach Jahren des Druckes wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn Ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen sie zu wahren.

Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für Deutschland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit ächter Vaterlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern, fest wie Eure Berge.

Deutsche! Unser Vaterland hat ernste Prüfungen zu bestehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, Eure Ströme werden sich wieder beleben, Euer Fleiß wird Arbeit finden, Euer Wohlstand wird sich heben, wenn Ihr vertraut Euren Vertretern, wenn Ihr mir vertrauet, den Ihr gewählt, um mit Euch Deutschland einig, frei und mächtig zu machen.

Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem Schirme der Ordnung und Gesetzlichkeit wurzelt. Wirkt mit mir dahin, daß diese zurückkehren, wo sie gestört wurden. Dem verbrecherischen Treiben und der Zügellosigkeit werde ich mit dem vollen Gewichte der Gesetze entgegentreten. Der deutsche Bürger muß geschützt seyn gegen jede strafbare That.

Deutsche! Laßt mich hoffen, daß sich Deutschland eines ungestörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu erhalten ist meine heiligste Pflicht.

Sollte aber die deutsche Ehre, das deutsche Recht gefährdet werden, dann wird das tapfere deutsche Heer für das Vaterland zu kämpfen und zu siegen wissen.

Frankfurt am Main, den 15. Juli 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. Heckscher.

Vierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 17. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 39. Sitzung wird verlesen und — mit zwei durch Reclamationen der Abgeordneten Bresgen und Breuning veranlaßten — Berichtigungen genehmigt.

Das vom Abgeordneten Kerst zusammengestellte vierte Verzeichniß der Beilage zur deutschen Flotte (Beilage A.) und die Schreiben, mit denen der Bürgermeister von Bürgel im Großherzogthum Sachsen-Weimar, der Vorstand des Liederkranzes in Kreuznach, der Magistrat von Langensalza und der preußische Consul in Livorno, Christian Appelius, dergleichen Beiträge eingesendet haben, werden mitgetheilt.

Der Präsident verliest das nachstehende Schreiben des Reichsministers des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. d. M.:

Ich beehre mich, Ihnen, Herr Präsident, eine Abschrift der Urkunde zu übersenden, wodurch mir die Geschäfte des Justizministers während seiner Abwesenheit übertragen wurden. Empfangen Sie die Versicherung ausgezeichneter Achtung.

gez. Schmerling.

und die demselben beigefügte Abschrift der Urkunde vom 15. d. M.:

Während der Abwesenheit des Justizministers von Frankfurt übertrage ich seine Geschäfte dem Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Reichsverweser,
gez. Erzherzog Johann.
gez. Peucker.

Der Eingang von 300 Exemplaren der Schrift „Worte eines Lombarden an die Deutschen“ und von 600 Exemplaren der „politischen Betrachtungen eines Unpolitischen“ von Dr. Heine, zur Vertheilung an die Mitglieder der Versammlung kommt zur Anzeige.

Dem Abgeordneten v. Rotenhan wird ein vierzehntägiger, dem Abgeordneten Blömer ein dreiwöchentlicher Urlaub bewilligt.

Die schriftliche Anzeige des Abgeordneten für Neunkirchen (in Unterösterreich), Ferdinand Staudenheim, daß er die auf ihn gefallene Wahl zum österreichischen Reichstage angenommen und deßhalb aus der constituirenden Nationalversammlung ausscheide, ruft eine Erörterung darüber hervor, ob ein Mitglied der Nationalversammlung durch solche einseitige Erklärung sich der Theilnahme an derselben entziehen könne, ob dazu eine Zustimmung der Versammlung erforderlich sey, — ob über diese Frage ein Gutachten des Legitimationsausschusses erfordert werden solle. Die Nationalversammlung geht indessen über die Austrittsanzeige des Abgeordneten Staudenheim nach dem Antrage des Abgeordneten Vogt zur Tagesordnung über.

Die Abgeordneten Sprißler und Blumenstetter, die von der Abstimmung über die Anträge des Ausschusses für die Wehrhaftigkeit vom 15. d. M. nicht Theil genommen, haben dem Präsidium schriftlich angezeigt, wie sie in diesem Betracht gestimmt haben würden. — Ihr dießfallsiges Schreiben wird vorgelesen; über die Unzulässigkeit des von ihnen darin ausgesprochenen Antrages, ihre Erklärung zu Protokoll zu nehmen, ist die Versammlung mit dem Vorsitzenden einverstanden.

Auf die Mittheilung des Vorsitzenden, daß bei ihm mehrfache Anzeigen von beabsichtigten Interpellationen der Minister eingegangen seyen, wird — nach dem Antrage des Abgeordneten Ziegert — beschlossen, über die Art und Weise, wie die Interpellationen an die Reichsminister zu behandeln seyen, den Ausschuß für die Geschäftsordnung zu schleuniger Abgebung eines Gutachtens aufzufordern, das sich auch über den Antrag des Abgeordneten Jordan (von Berlin) zu äußern hätte, dem gemäß keine Interpellation soll vorgebracht werden dürfen, die nicht vor ihrer Anmeldung von 20 Mitgliedern unterstützt worden.

Auf die sodann von dem Reichsminister für die auswärtigen Angelegenheiten von dem Abgeordneten Francke gerichtete Interpellation:

> »Der Nationalversammlung, sobald er dazu im Stande seyn möchte, Aufklärung zu geben über den zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein angeblich geschlossenen Waffenstillstand und dessen Bedingungen,« —

erklärt der gedachte Minister, Abgeordneter v. Schmerling, daß er über diesen Waffenstillstand Mittheilungen machen werde, sobald dergleichen bei dem Ministerium eingegangen seyn würden.«

Der Abgeordnete Schuselka kündigt folgende Interpellation an die drei bisher ernannten Reichsminister an:

> »ob sie sich als solche nach ihrem bisherigen österreichischen und preußischen Dienstverhältniß, und was Herrn Heckscher betrifft, in der Stellung als Advokat zu Hamburg, befinden und darin verbleiben wollen.«

Der Abgeordnete Venedey kündigt nachstehende Interpellation an den Minister für die auswärtigen Angelegenheiten an:

In Erwägung:

> »daß der Beschluß vom vorigen Samstag, wodurch die Heeresmacht Deutschland's verdoppelt wird, Deutschland in einer Weise waffnet, die es in Zukunft nach allen Seiten hin in seiner ganzen Kraft erscheinen lassen wird;
>
> »daß in dieser Stellung es Deutschlands Pflicht ist, den auswärtigen Mächten gegenüber seine unbedingteste Friedenspolitik zu verkünden;
>
> »daß es zu dem Ende unerläßlich ist, sobald als möglich die diplomatische Verbindung Deutschland's, die mit der Auflösung des Bundestags abgebrochen ist, wiederherzustellen;
>
> »daß hierdurch insbesondere das freundnachbarliche Verhältniß mit den Staaten unserer Grenzen und ebenso das Vertrauen auf Friede und ungestörten Geschäftsgang in Deutschland selbst bedingt sind,«

Aus diesen Gründen erbittet der Abgeordnete Venedey sich das Wort, um den Herrn Minister des Aeußeren zu befragen, ob es seine Absicht sey, in kürzester Frist die diplomatischen Verhältnisse mit den Nachbarstaaten Deutschlands wiederherzustellen, und allen Gesandten Deutschlands die klarsten und unzweideutigsten Instructionen zu geben, Friede und freundnachbarliches Benehmen überall — so weit dieß mit der Ehre und dem Heile Deutschland's vereinbar — zu fördern.

Der Abgeordnete Stenzel erstattet Namens des völkerrechtlichen Ausschusses Bericht über die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund, die Anerkennung der Deputirten desselben und die Erhaltung der Nationalität der Polen in Westpreußen. Die Anträge des Ausschusses gehen dahin:

1) »Die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königlich Preußischen Regierung durch einstimmige Beschlüsse des Bundestags vom 22. April und 2. Mai in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, wiederholt anzuerkennen, und demgemäß die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, welche auf ihre Legitimation vorläufig zugelassen worden sind, nun endgültig zuzulassen;«
2) »die von dem Königlich Preußischen Commissarius General Pfuel am 4. Juni d. J. angeordnete Demarcationslinie zwischen dem polnischen und dem deutschen Theile vorläufig anzuerkennen, sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen auf weitere Vorlage der preußischen Regierung vorzubehalten;«
3) »von der preußischen Regierung eine bestimmte Erklärung zu verlangen, daß dieselbe nicht nur ihrerseits, so lange sie den polnischen Theil des Großherzogthums Posen regieren werde, den in demselben wohnenden Deutschen ihre Nationalität erhalten, sondern daß sie auch dafür sorgen werde, ihnen dieselbe für den Fall zu sichern, daß dieser polnische Theil Posens aufhören sollte, unter preußischer Herrschaft zu stehen;«
4) »in Beziehung auf die Petitionen, welche Westpreußen betreffen, den nicht deutschen Bewohnern dieser Provinz zu erklären, daß die Nationalversammlung laut Beschlusses vom 31. Mai allen nicht deutschen Volksstämmen auf deutschem Bundesboden (also auch überall auf demselben den Polen) ungehinderte volksthümliche Entwicklung und in Hinsicht auf das Kircheinwesen, den Unterricht, die Literatur, die innere Verwaltung und Rechtspflege, die Gleichberechtigung ihrer Sprache, soweit deren Gebiet reiche, gewährleistet habe.«

Der Bericht wird zum Drucke verordnet und soll auf eine künftige Tagesordnung gestellt werden.

Beilage Nro. I. (zweites Beilagenheft, Seite 124 ff.)

Auf der heutigen Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Central-Legitimationsausschusses über die Wahl des Dr. med. Heldmann aus Selters im neunten Wahlbezirke des Großherzogthums Hessen.

Die Versammlung erklärt nach vorgängiger Discussion — dem Antrage des Ausschusses gemäß — die Wahl des Dr. Heldmann im neunten Wahlbezirk des Großherzogthums Hessen mit großer Mehrheit für ungültig und beschließt, diese Erklärung dem Reichsministerium zur Veranlassung einer neuen Wahl mitzutheilen.

Auf der Tagesordnung folgt sodann die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte: namentlich über §. 3 des I. Artikels.

Im Laufe derselben vertheidiget der Abgeordnete Weber (von Meran) das von den Abgeordneten Mühlfeld und Genossen gestellte zweite Minoritätserachten; — dieß veranlaßt den Berichterstatter des Verfassungsausschusses zu der vorläufigen Anzeige, daß der Ausschuß bei abermaliger Berathung sich zu dem Vorschlage vereinigt habe:

> „Im §. 3 hinter die Worte „unbescholtenen Deutschen“ zu inseriren: „der sich in demselben niederläßt.“ Auch

bei dieser Fassung soll nach dem Antrage der Abgeordneten Briegleb und Francke das Wort „unbescholtenen" aus dem Paragraphen weggelassen werden."

Der Abgeordnete Wedekind entwickelt den Vorschlag, den §. 3 so zu fassen, »die Aufnahme in das Staats- und — wo solches besteht — provinzielle Bürgerthum« u. s. w.

Der Abgeordnete Jahn begründet seinen Antrag:

„Das Wort »bescholten« ist zu streichen, der schwankende Begriff von Bescholtenheit gänzlich aufzugeben, und statt dessen zu setzen:

„Ueber den keine peinliche Untersuchung schwebt, und der sich nicht unter richterlich ausgesprochener polizeilichen Aufsicht befindet."

Der Abgeordnete Plathner entwickelt den Antrag, (Nro. 17 der Zusammenstellung) für den Fall, daß das Wort „unbescholten" stehen bleibt, möge die Nationalversammlung beschließen: „Als bescholten ist nur derjenige anzusehen, welcher sich in peinlicher Untersuchung befindet, eine peinliche Strafe noch zu erleiden hat, oder in Folge richterlichen Urtheils sich noch unter polizeilicher Aufsicht befindet."

Der Abgeordnete Waitz begründet für sich und diejenige Majorität, die das erste Sondergutachten zu §. 3 gestellt hat, (Tellkampf, Hergenhahn und Genossen), statt der daselbst vorgeschlagenen Fassung, die von dem Abgeordneten Ahrens vorgeschlagene (Nro. 45 der weiteren Anträge):

„Die staatsbürgerlichen Rechte in den einzelnen deutschen Staaten mit der festen Niederlassung erworben."

Der Abgeordnete Nauwerk schlägt vor, den §. 3 dahin zu fassen:

„Die Aufnahme in das Staatbürgerthum darf keinem Deutschen verweigert werden."

Der Abgeordnete Christ motivirt den unter Nro. 20 der Zusammenstellung gedruckten Antrag:

„In Erwägung, daß diejenigen Rechte, welche den Inhalt des Staatsbürgerrechts der einzelnen Staaten ausmachten, im §. 2 aufgezählt und nach §. 1 zum allgemeinen Staatsbürgerrecht erhoben sind;

„daß das Gemeindebürgerrecht der einzelnen Staaten nach §. 2 beibehalten wird;

„daß somit für ein besonderes, von dem allgemeinen Staatsbürgerrecht und dem Gemeindebürgerrecht verschiedenes Staatsbürgerrecht der einzelnen Staaten kein Inhalt mehr vorhanden, folglich der §. 3 ohne Gegenstand ist; den §. 3 zu streichen."

Der Abgeordnete Schwarzenberg den Vorschlag (Nro. 19 ebend.):

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staats darf keinem versagt werden, welcher das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht genießt."

Der Abgeordnete von Rönne die von ihm vorgeschlagene Einschaltung zwischen §. 3 und §. 4 Art. I. (Nro. 21 der weiteren Anträge):

„Kein Bürger eines deutschen Staates kann von Rechten und Befugnissen in irgend einem deutschen Staate von der Ausübung aus dem Grunde ausgeschlossen werden, daß er ein Bürger eines anderen deutschen Staates sey."

Der Abgeordnete Bresgen verlangt, daß dem Ausschusse das bisher zu den ersten drei Paragraphen aufgekommene Material behufs einer Umarbeitung dieser Paragraphen ohne erste Abstimmung vor der beschlossenen zweiten Berathung überwiesen werde; — eventuell schlägt er folgende Fassung vor:

„Jeder Deutsche ist Bürger desjenigen deutschen Einzelstaats, in welchem er seinen festen Wohnsitz hat;"

„Jeder Deutsche, welcher die reichsbürgerlichen Rechte genießt, genießt zugleich die staatsbürgerlichen Rechte desjenigen Einzelstaats, dessen Bürger er ist."

Der Abgeordnete Biedermann begründet den von ihm gestellten (Nro. 9 der Zusammenstellung abgedruckten) Antrag:

„Ueber die Ertheilung des deutschen Staatsbürgerrechts an Ausländer, so wie über den Verlust desselben, wird ein Reichsgesetz Bestimmungen treffen."

Der Abgeordnete Grävell motivirt die von ihm vorgeschlagene Fassung des §. 3 (Nro. 13 der Zusammenstellung):

„Jedes Glied des deutschen Reichs soll überhaupt in jedem deutschen Lande in demselben Rechtszustande (status) sich befinden und sich desselben Rechtsschutzes erfreuen, wie die übrigen Landeseinwohner von gleicher Beschaffenheit, so daß zwischen Eingebornen und Zugezogenen deßhalb keine Verschiedenheit statt hat."

Der Abgeordnete von Lindenau hat schriftlich folgenden Zusatz zu seinem Amendement (Nro. 12) in Antrag gebracht:

„Wegen Ausweisung verarmter Staatsangehörigen in andere Communen oder andere Länder bleiben die gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verträge so lange in Kraft, bis diese Verhältnisse durch ein allgemeines deutsches Heimathsgesetz festgestellt worden sind."

Der Präsident giebt eine Uebersicht über diejenigen zu §. 3 gestellten Amendements, die von den Antragstellern nicht begründet, aber auch nicht zurückgezogen sind.

Der Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Ausschusses vertritt sodann den Vorschlag der Majorität dieses Ausschusses.

Der Abgeordnete Eisenstuck zieht das erste Minoritätserachten einzelner Mitglieder desselben Ausschusses für die erste Abstimmung zurück; behält dasselbe aber der zweiten Abstimmung vor, falls bis zu dieser nicht der Entwurf eines Heimathsrechts bereits vorgelegt seyn sollte.

Der Abgeordnete von Hermann (von München) vertritt das erste Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses mit der Erklärung, daß auch er und die seinem Antrage beigetreten, allerdings ein Gesetz über Heimath und Gewerbebetrieb von Reichswegen, aber nur grundsätzlich, erlassen und dann dessen Durchführung der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen wissen wollten, — wenn daher im §. 2 des Antrages des Verfassungsausschusses das Wort: „völlig" weggelassen würde, sey er im Stande mit diesem Antrage des Verfassungsausschusses zu stimmen.

Endlich erhält der Berichterstatter des Verfassungsausschusses das Wort: — aus seiner Zusammenstellung ergiebt sich, daß der Ausschuß von den eingebrachten Verbesserungsvorschlägen die nachstehenden adoptirt hat:

1) den Antrag des Abgeordneten von Zenetti statt „das allgemeine Staatsbürgerrecht" zu setzen: „das Reichsbürgerrecht;"
2) den Antrag, statt des zweiten a linea des §. 1 zu setzen:

„über das Recht zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, entscheidet das Reichswahlgesetz;“

3) statt der Schlußworte des §. 2 „ein Reichsgesetz“ u. s. w. zu sagen: »bis die Reichsgesetzgebung die zwischen der Gesetzgebung der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten ausgleicht;«

4) mit einer Modification des Antrags des Abgeordneten Schuler (von Jena), mit der dieser sich einverstanden erklärt hat, zu schreiben:

„Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines andern deutschen Staats einen Unterschied bezüglich des bürgerlichen, peinlichen oder Proceßrechts machen, wodurch die letzteren als Ausländer zurückgesetzt werden;“

5) (wie schon oben angeführt) den §. 3 so zu fassen:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen, der sich in demselben niederläßt, verweigert werden.“

Mit diesem Vortrage wird die Sitzung um 3 Uhr geschlossen: die Abstimmung über die drei ersten Paragraphen auf den kommenden Donnerstag, die nächste Sitzung auf morgen 9 Uhr anberaumt.

Auf die Tagesordnung für morgen sollen:

1. u. 2. Die Berichte des Abgeordneten R. v. Mohl über die Geschäftsordnung,

3) Hermann's Bericht über von Bally's Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses,

4) Die von dem Abgeordneten Fuchs erstatteten Berichte des Petitionsausschusses, event. 5) die von dem Abgeordneten Stavenhagen, Namens des Militärausschusses erstatteten Berichte gesetzt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Soiron.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

(Beilage A. zum Protokoll der vierzigsten öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1848.)

VI. Verzeichniß

der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 10. bis 16. d. J. bei dem Marine-Ausschuß der deutschen Nationalversammlung eingegangen sind.

60) Ertrag eines Sängerfestes, veranstaltet durch den Düsseldorfer Männergesangverein . . . . . fl. 356. 25 kr.

61) Aus einer Sammlung des Comité's zur Unterstützung einer deutschen Flotte zu Vacha, übergeben vom Abgeordneten Herrn Weißenborn. „ 45. 30 „

62) Ertrag einer Sammlung unter den Mannschaften und Herren Officieren des Linienmilitärs der freien Stadt Frankfurt a. M. . . . „ 133. — „

63) Von den Herren Dr. Bosch, Kohler, Meyer, v. Wangenheim, als Ergebniß einer von ihnen in der Stadt Hechingen veranstalteten Sammlung „ 156. 34 „

64) Von der Frau Wittwe des Ernst Emil Hoffmann in Darmstadt. . „ 150. — „

65) Vom Gesangverein zu Wülfelsheim, durch den Schullehrer Herrn Bank übergeben . . . . . „ 4. 10 „

66) Ertrag eines Concerts der Gesellschaft Lyra in Frankfurt a. M. . „ 180. — „

67) Ertrag eines Concerts des Cäcilienvereins zu Fulda. . . . . „ 66. — „

68) Von Freiherrn v. Freuberg in Fürth, zweiter Beitrag, übergeben von dem Abgeordneten Herrn Gebhardt von Fürth . . . . . „ 10. — „

69) Von mehreren Einwohnern des Cantons Dahn in Rheinbayern, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Umbscheiden . . . . . „ 54. — „

70) Ertrag einer Sammlung im Meininger Unterlande, veranstaltet durch Herrn Müller jun. zu Schweina, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Liebmann . . . . . „ 60. — „

71) Vom deutschen Verein zu Dessau, als Ertrag einer Sammlung, übergeben vom Abgeordneten Herrn Aue „ 1280. — „

72) Von der Expedition der „Neuen Würzburger Zeitung“ . . . . „ 126. 9 „

73) a) Von den Frauen und Jungfrauen in Ebingen in Würtemberg, Ertrag einer Lotterie weiblicher Arbeiten . fl. 40.
b) Von einer Abendgesellschaft daselbst . . . . . „ 3.
übergeben vom Abgeordneten Herrn Murschel . . . . . „ 43. — „

74) Von den Mitgliedern des Wohlfahrtsvereins zu Schwarzenfels in Kurhessen und Angehörigen der Dorfschaften Alten- und Neuen-Gronau, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Förster. . . . . „ 28. 6 „

75) Ertrag einer Production des Liederkranzes von Bergzabern, mit dem Motto eingesandt: „Was bringt zu Ehren? Sich wehren!“ übergeben von dem Abgeordneten Herrn Umbscheiden . . . . . „ 60. — „

76) Ertrag einer Sammlung unter den Einwohnern zu Volkmarsen in Kurhessen, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Wippermann . . „ 48. 12 „

Latus fl. 401. 55 kr.

Transport fl. 401. 55 kr.

Latus fl. 2801. 6 kr.

	Transport	fl. 2801.	6 kr.
77)	Ertrag einer zweiten Sammlung in den Ortschaften des kurhessischen Amtes Frohnhausen bei Marburg, übersandt vom Herrn Actuar Gagel	" 14. —	"
78)	Von C. M. im Braunfels in Frankfurt a. M.	" 3. —	"
79)	Ertrag einer Sammlung in der Stadt und im Landgerichtsbezirk Eisfeld im Herzogthum Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Jul. Hoffmann	" 163. 16	"
80)	Von den Herren Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung: v. Beckerath 50 fl., Burkart 5 fl., Goebel 5 fl., Hayden 5 fl., Haggenmüller 10 fl., Hugo 50 fl., Lüntzel 10 fl., v. Mayern 20 fl., Mevissen 10 fl., Muttray 10 fl., Naumann 10 fl., Pieringer 5 fl., Schmidt von Brixen 5 fl., Schmidt		
	Latus	fl. 2981.	22 kr.

	Transport	fl. 2981.	22 kr.
	aus Mähren 5 fl., Schneider 5 fl., Bischof Sedlag 8 fl., Uhland 10 fl., Weißenborn 5 fl.	" 228. —	"
81)	Von den Herren Abgeordneten, Beitrag für Juni: Haubensmied 3 fl., Deiters 5 fl. 15 kr.	" 8. 15	"
82)	Von dem Herrn Bergverwalter Tasche zu Salzhausen	" 2. 42	"
83)	Ertrag einer Sammlung zu Schweinfurt und Umgegend, eingesandt durch Herrn v. Berg, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Cucumus . .	" 423. 19	"
84)	Ertrag einer Sammlung unter den Bewohnern des Herzogthums Gotha. Erste Rate	" 1400. —	"
	Summa	fl. 5043. 38	"
	Betrag der ersten drei Verzeichnisse .	" 16182. 51	"
	Summa aller bis zum 16. Juli eingegangenen Beiträge	fl. 21226. 29	kr.

Der Abgeordnete Kerst."

Einundvierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 18. Juli 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **v. Soiron.**

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und nach Beseitigung einer von Blumenstetter dagegen erhobenen Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt einen von dem Landgerichtsbezirk Obervichtach in Bayern eingegangenen Beitrag von 68 fl. 36 kr. für die deutsche Marine an.

Auf Schoder's Interpellation wird der Verfassungsausschuß zur Beschleunigung seines Berichtes über einen Antrag Schoder's, in Betreff der Civillisten, von der Nationalversammlung aufgefordert, und für den Fall, als in diesem Ausschusse Hindernisse gegen solche Beschleunigung sich ergeben, die Verweisung dieses Antrags an den Petitions- und Prioritätsausschuß vorbehalten.

Ein von Ruge überreichtes Gesuch des deutschen Nationalvereines im Canton Zürich, um Intervention der Nationalversammlung in dem Zerwürfniß zwischen der hannöver'schen Regierung und dem Canton Zürich, bezüglich des Vororts der Eidgenossenschaft wird verlesen, jedoch dem Ueberreicher das schriftlich erbetene Wort wegen Ueberweisung der Sache an den Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Begründung der Dringlichkeit zugelassen werde, von der Versammlung verweigert.

Auf Reden's Veranlassung wird die Versammlung in Kenntniß gesetzt, daß eine Anzahl Schiffsrheder in Leer in Ostfriesland, um zu beweisen, daß sie Deutsche seyn wollen, ohne Beschränkung und ohne Bedingung um die Anzeige ersucht haben, daß von der Schiffswerfte Concordia ein Schiff abgelaufen ist, welches den Namen „Reichsverweser Johann von Oesterreich" führt.

Dem Abgeordneten Martiny wird zur Begründung der Dringlichkeit eines von ihm und Genossen überreichten Antrages:

„Die Versammlung möge aus dem ihr vorgelegten Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes vor allem Andern die

§§. 7, 8, 9, 10 des Art. II.,

betreffend die Sicherstellung der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Briefgeheimnisses und der Preßfreiheit,

sowie §§. 23 und 27 des Art. VI.,

betreffend das Versammlungs- und Vereinsrecht,

und den §. 22 des Art. V.,

betreffend die gerichtliche Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten wegen amtlicher Handlungen,

berathen und die aus dieser Berathung hervorgehenden Beschlüsse provisorisch als Gesetze verkünden, bis dem in der Versammlung vom 3. Juli gefaßten Beschlusse gemäß die beregten Grundrechte nach der zweiten Berathung definitiv festgestellt worden sind,"

das erbetene Wort von der Versammlung nicht gestattet.

Hingegen wird die Dringlichkeit eines von Schmitt von Kaiserslautern überreichten Antrages anerkannt, welcher dahin geht:

"Die Nationalversammlung wolle, in Hinsicht auf eine bei dem Antragsteller vorgenommene Haussuchung "unter Mißbilligung dieses Verfahrens" dem Prioritäts- und Petitions-Ausschuß den Auftrag ertheilen, über die den Schutz der Abgeordneten zur Nationalversammlung bezweckenden Anträge baldmöglichst Bericht zu erstatten und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Beckerath trägt auf Uebergang zur Tagesordnung über diesen Antrag an.

Schmitt zieht die Worte "unter Mißbilligung dieses Verfahrens" zurück, worauf die Versammlung den Antrag auf Tagesordnung ablehnt und den Antrag Schmitt's mit Hinweglassung der Worte "unter Mißbilligung dieses Verfahrens" annimmt.

Es werden folgende Interpellationen an das Reichsministerium angezeigt:

a) Von Vogt:

Das Reichsministerium möge schleunige Erkundigung einziehen und sofort der Nationalversammlung Auskunft ertheilen über die reactionären Bestrebungen in Süd-Deutschland, und zwar namentlich

1) über folgende Vorgänge in Bayern:

a. die Vorgänge in Schwabach (Franken) und die Verhaftung des Redakteurs Sticht,

b. das Verbot für die bayerischen Officiere, an politischen Versammlungen Theil zu nehmen,

c. die Haussuchung im Hause eines Abgeordneten zur Nationalversammlung, Schmitt von Kaiserslautern;

2) In Würtemberg:

Aufhebung des demokratischen Vereins in Stuttgart;

3) In Baden:

a. Aufhebung des demokratischen Vereins in Heidelberg,

b. Beschädigung und Plünderung von Bilderläden in Mannheim durch bayerisches Militär;

4) Im Großherzogthum Hessen:

a. Militärische Maaßregeln und Arrestationen im Odenwald, namentlich in Michelstadt,

b. Arrestationen in Oberingelheim (Rheinhessen);

b) Von Vogt:

Hat das Reichsministerium die erforderlichen Einleitungen getroffen zur Anerkennung der französischen Republik und zur Ernennung eines Gesandten von Deutschland in Paris?

c) Von Hagen:

Wegen der Auflösung des demokratischen Studentenvereins in Heidelberg von Seiten der badischen Regierung, ersucht er den Minister des Innern, einen Tag zu bestimmen, an welchem er auf die Interpellation antworten will.

d) Von Nauwerk:

Ob und welche deutsche Bundestruppen in Oberitalien beschäftigt werden?

Ein Antrag Blumenstetter's aus Burladingen:

"Die Hohe Nationalversammlung wolle durch Beschluß das Reichsministerium zu der öffentlichen Bekanntmachung veranlassen, daß das Volk durch die neuesten Ereignisse weder von den gesetzlichen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs, noch von seinen privatrechtlichen Verbindlichkeiten entbunden sey, und daß den Maaßnahmen der Regierungen, sofern dieselben nicht mit der Landesverfassung, mit den Errungenschaften der Neuzeit und den Beschlüssen der Nationalversammlung im Widerspruch stehen, von allen Staatsangehörigen Folge geleistet werden müsse,"

wird vorgelesen, dem Antragsteller jedoch von der Versammlung nicht gestattet, die Dringlichkeit dieses Antrages darzuthun.

Ebenso wird dem Abgeordneten Schuselka das Wort zur Darlegung eines von ihm überreichten und vom Vorsitzenden vorgelesenen Antrages folgenden Inhaltes verweigert:

"Vollkommen zu billigen ist es, daß die völlige Befreiung der Juden von dem auf ihnen lastenden Unrecht, als sich von selbst verstehend, unter den Grundrechten der Deutschen nicht ausdrücklich angeführt wird. Allein damit ist das Vorurtheil gegen die Juden nicht allgemein und völlig beseitigt und es wird sich gewiß dadurch äußern, daß viele Gemeinden den Juden gerade die Rechte verweigern werden, welche der §. 2. allen Deutschen zusichern will. Mit Grund muß man befürchten, daß dabei sich die Gräuelscenen wiederholen werden, die gleich die ersten Wochen unserer Freiheit geschändet haben. Daher erlaube ich mir, die hohe Versammlung aufzufordern, noch vor der Abstimmung über den §. 2. der Grundrechte ihren mächtigen moralischen Einfluß zum Schutze unserer jüdischen Mitbürger wirksam zu machen. Zu diesem Zwecke stelle ich folgenden Antrag:

"Hohe Nationalversammlung wolle die Judenfrage durch eine besondere Abstimmung ausdrücklich und feierlich dahin entscheiden, daß sie die völlige Gleichberechtigung für eine Ehren- und Gewissenspflicht des deutschen Volks erklärt."

Aus Anlaß eines Urlaubsgesuchs von Egger wird das Bureaux nach dem Antrage Rüder's beauftragt, eine Abwesenheitsliste anlegen und jederzeit bereit halten zu lassen, aus welcher in jedem Falle, wo ein Urlaubsgesuch zur Genehmigung vorliegt, genau mitgetheilt werden kann, wie viele Mitglieder zur Zeit mit Urlaub abwesend sind, und darnach die gedachte Mittheilung immer zu machen.

Marks berichtet Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses über verschiedene in der Beilage besonders angeführte Adressen, welche sich auf den am 27. Mai auf den Antrag Raveaux's gefaßten Beschluß der Nationalversammlung beziehen, und trägt darauf an, diese Adressen zu den Akten zu nehmen und hierüber sogleich zu beschließen.

Die Nationalversammlung beschließt, hierüber sofort zur Abstimmung zu schreiten und nimmt den Antrag des Ausschusses an.

(Beil. Nr. A. Gegenwärtigem Protokoll beigedruckt.)

Wurm erstattet Namens desselben Ausschusses Bericht a) über das Wiederanstellungsgesuch des entlassenen Schullehrers Wiesinger, b) über die Zuschrift des Prinzen de Vismes et de Ponthien, Beschwerden über die Rechtspflege im Großherzogthum Hessen enthaltend, und geht nach dem Antrage des Ausschusses und nachdem die sogleiche Abstimmung hierüber beliebt worden, über beide Eingaben zur Tagesordnung über.

Briegleb berichtet Namens dessen Ausschusses über einen Antrag des Bürgers Funck zu Frankfurt, welcher (aus Anlaß einer an die Nationalversammlung gerichteten Petition des Arbeitervereins zu Frankfurt, um Freisprechung der sogenannten politischen Verbrecher in ganz Deutschland) dahin gerichtet ist, »der verfassunggebende Reichstag wolle in seiner unwidersprechlichen Eigenschaft als zugleich allerhöchste gesetzgebende Gewalt, unter Wahrung des ehrlichen Bittrechtes das Ueberreichen von Collectivpetitionen förmlich verbieten.«

(Beilage Nr. B.)

Die Versammlung beschließt, diesen Gegenstand sogleich zu erledigen und geht nach dem Antrage des Ausschusses über diesen Antrag zur Tagesordnung über.

Es wird zu den Gegenständen der Tagesordnung übergegangen. Diese sind

A. die Berichte des Ausschusses für Geschäftsordnung, über Anträge, die Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend.

Rob. Mohl, als Berichterstatter, empfiehlt zur Annahme den Antrag des Abgeordneten Ruhwandl und Genossen:

> »Der erste Satz des §. 29 der Geschäftsordnung ist folgendermaßen zu fassen: Jeder selbstständige Antrag ist bei dem Sekretariat schriftlich einzugeben, und dessen Zulässigkeit vor Allem davon abhängig, daß derselbe schon vor der Uebergabe von wenigstens zehn Mitgliedern der Nationalversammlung unterstützt und dieses durch deren Mitunterschrift bestätigt ist. Auf Veranlassung des Sekretariats werden solche Anträge so schleunig als möglich gedruckt und unter die Mitglieder der Versammlung vertheilt.«

Venedey wünscht statt der beantragten »zehn« die Zahl »zwanzig« gesetzt.

Dieser Unterantrag wird verworfen und der vom Ausschusse empfohlene Antrag von Ruhwandl und Genossen angenommen.

Ueber den Antrag des Abgeordneten Bassermann und Genossen, die Beschränkung der namentlichen Abstimmung betreffend, folgenden Inhalts:

> »die hohe Nationalversammlung möge beschließen:
>
> a. daß §. 42 der Geschäftsordnung wegfalle und daß
>
> b. §. 41 den Zusatz erhalte: »wenn auch hierbei das Ergebniß ungewiß bleibt, mit Ja oder Nein bei namentlichem Aufrufe ohne Motivirung abgestimmt,«

beantragt der Ausschuß, zur Tagesordnung überzugehen.

Ostendorf schlägt vor, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung statt von fünfzig von wenigstens hundert Mitgliedern unterstützt seyn müsse.

Dieser Antrag wird, da er nicht der Geschäftsordnung gemäß unterstützt ist, zurückgewiesen.

Nachdem die Versammlung für den Schluß der Verhandlung über den Antrag des Ausschusses sich ausgesprochen, beantragt Berger namentliche Abstimmung hierüber.

Wigard wünscht sie für den Fall, wenn die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft geblieben.

Venedey spricht die Ansicht aus, daß die namentliche Abstimmung nur für den Fall als beantragt anzusehen sey, wenn die Tagesordnung nicht angenommen wäre.

Berger tritt dieser Ansicht bei.

Die Versammlung faßt hiernach in gewöhnlicher Abstimmung den Beschluß, über den Antrag von Bassermann und Genossen nach dem Antrage des Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen.

Ueber die übrigen in dem Ausschußberichte sub Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 aufgenommenen Anträge geht die Versammlung nach dem Vorschlage Fetzer's zur Tagesordnung über, weil sie nicht schon bei der Eingabe der Geschäftsordnung gemäß von 50 Mitgliedern unterstützt waren.

In seinem zweiten Berichte empfiehlt der Ausschuß für Geschäftsordnung: »erstens die Annahme des von Simon aus Trier gestellten Antrages, welchem gemäß jeder Abgeordnete, der bereits in Ausschüssen gewählt ist, sich selbst von der Theilnahme an denselben bis auf Einen entschuldigen kann, wenn er es für nöthig findet.«

Dieser Antrag wird von der Versammlung angenommen.

Der zweitens ausgedrückte Wunsch: »es möchten die Abtheilungen bei allen Wahlen sich immer vergegenwärtigen, welche ihrer Mitglieder bereits in Ausschüssen gewählt, und welche andere noch frei verwendbar seyen«, wird vom Vorsitzenden zur Abstimmung nicht geeignet befunden; der drittens gestellte Antrag »zu dem Ende in allen Abtheilungszimmern eine Liste der Mitglieder mit Bemerkung der Ausschüsse, welchen sie eben zugetheilt sind, öffentlich anzuschlagen«, wird den einzelnen Abtheilungen zur Darnachachtung anheimgestellt.

Der vom Ausschusse weiter zur Annahme empfohlene Antrag Wigard's:

> »Daß künftig die Ausschußberichte nach ihrer Fertigung sogleich zum Druck gegeben werden sollen, ohne daß vorerst die Verlesung im Manuscripte erfolgte, wogegen ihre Verlesung bei dem Beginne der Berathung zu erfolgen hätte,«

wird mit der empfohlenen Abänderung anstatt: »zu erfolgen hätte«, am Ende zu setzen: »erfolgen kann« von der Versammlung angenommen.

Derselbe Ausschuß beantragt weiter:

> »Es habe der Vorsitzende am Schlusse jeder Sitzung den nächsten Sitzungstag zu bestimmen, bei einem etwa erfolgenden Widerspruche aber die Versammlung zu befragen, welche dann entscheide.«

Heubner wünscht in diesem Antrage den Grundsatz eingeschaltet, daß täglich Sitzung gehalten werde.

Phil. Schwarzenberg schlägt vor, wöchentlich viermal Sitzung zu halten.

Degenkolb bringt seinen Antrag in Erneuerung, wöchentlich sechsmal Sitzung zu halten.

Fuchs schlägt vor, wie bisher wöchentlich viermal Sitzung zu halten und über diese Anträge zur Tagesordnung überzugehen.

Als zur Abstimmung darüber geschritten wird, schlägt Rob. Mohl vor, vorerst jene Ausschußanträge, welche die Sitzungszeit betreffen, zur Berathung und Abstimmung zu bringen.

Dieß wird von der Versammlung genehmigt; der Ausschuß beantragt dießfalls:

„Es möchten die Sitzungen in der Regel, und sofern nichts Anderes in einzelnen Fällen beschlossen wird, um 12 Uhr Mittags beginnen."

Raumer will, daß die Sitzungen um 8 Uhr Morgens beginnen.

Beide Anträge werden nach geschlossener Berathung hierüber verworfen, und wird demnach die bisherige Uebung beibehalten.

Bezüglich der Anträge über die Zahl der Sitzungstage beschließt die Nationalversammlung, nach dem Antrage von Fuchs, zur Tagesordnung überzugehen.

Nach dem Antrage des Ausschusses beschließt die Nationalversammlung, ferner:

„Daß alle Verbesserungsanträge, welche nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, unmittelbar nach ihrer Einreichung und ohne Motive zu verlesen sind, die Begründung jedoch nur in der Reihenfolge der Redner erfolgen kann."

Ebenso beschließt die Nationalversammlung, den Antrag Wigard's, welcher dahin geht:

„Daß die Nationalversammlung so viele Ausschüsse erwähle, als die eingegangenen Gegenstände nach ihren Hauptmaterien nothwendig machen",

auf sich beruhen zu lassen:

B. Auf der Tagesordnung steht weiteres: der Bericht des Ausschusses für Volkswirthschaft über den Antrag Bally's dahin gehend:

1) Die Sitzungen des Ausschusses für das materielle Volkswohl Deutschland's in den frühesten Frühstunden in der Paulskirche öffentlich abzuhalten, und
2) allwöchentlich Rechenschaftsberichte über die Leistungen dieses Ausschusses im Schooß der Nationalversammlung zu erstatten,"

worüber der Ausschuß den Beschluß beantragt:

„diesem Antrage keine Folge zu geben."

Zimmermann aus Spandow stellt den Unterantrag:

„die Sitzungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses sind öffentlich."

Bally modificirt seinen Antrag dahin, daß die Stelle „in den frühesten Frühstunden" ausfalle und bloß die Sitzungen der siebenten Abtheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses öffentlich seyen.

Reden wünscht Oeffentlichkeit des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die Mitglieder der Nationalversammlung.

Diese Unteranträge werden nicht hinlänglich unterstützt, die Nationalversammlung nimmt den Antrag des Ausschusses an.

C. Anderweitige Berichte des Prioritäts- und Petitionsausschusses. Nach den Anträgen desselben wird

1) über eine Beschwerde des Gemeinderaths, des Bürgerausschusses und vieler Einwohner der Stadt Mannheim vom 4. Juni d. J. wegen drückender Einquartirungslast,

(Beil. Nr. XII zum Protokoll der 33sten öffentlichen Sitzung.)

2) über eine Zuschrift der Stadt Elberfeld vom 14. Juni d. J., die Mittheilung des Abgeordneten Robert Blum über ein preußisches Ministerialschreiben betreffend,

(Beil. Nr. XIII zum Protokoll der 33sten öffentlichen Sitzung.)

3) über ein Wiederanstellungsgesuch des pensionirten Thorcontrolleurs Meurer zu Ehrenbreitstein,

(Beil. Nr. XIV zum Protokoll der 33sten öffentlichen Sitzung.)

zur Tagesordnung übergegangen.

D. Berichte des Wehrausschusses. Nach den Anträgen desselben wird

1) über die Eingabe einer Anzahl Bürger von Michelstadt im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, die Rekrutirung betreffend,
2) über einen eingereichten Plan des Miniaturmalers Karl von Häklte, zur Herstellung einer neuen Art Cidatelle,
3) über die der Nationalversammlung mittelst Schreiben vom 15. Juni d. J. überreichte Schrift: „die beste Ausrüstung für Freiwillige zu Fuß" von Gustav Fiedler zu Dresden,
4) über den Antrag des Ingenieur-Architekten Strobel zu Frankfurt a. M., Verbesserung des Geschützgusses, der Geschützconstruction und des Horizontalfeuers betreffend,
5) über den von Oberst Rango auf Ebersdorf unter'm 13. Juni gestellten Antrag, die Erlaubniß zur Bildung eines Freicorps für Schleswig-Holstein betreffend,
6) über den von Dr. Richter aus Berlin unter'm 29. Mai gestellten Antrag, die Erlaubniß zur Bildung eines freiwilligen deutschen Reichscorps zur speciellen Verfügung des Parlaments betr.,
7) über die Eingabe des pensionirten Lazareth-Inspectors Herrn Wilking zu Neisse vom 17. Juni, die probweise Bildung eines Generalcommando's der deutschen Volkswehr u. s. w. betreffend,
8) über den Antrag des Abgeordneten Rheinwald aus Würtemberg, die Organisirung eines Heeres von 800,000 Volksmännern und die Beischaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel betreffend,

(Diese sämmtlichen Berichte sind Nr. I bis VIII dem 33sten Protokoll beigedruckt.)

zur Tagesordnung übergegangen.

Der Antrag desselben Ausschusses:

„die Nationalversammlung beschließe, daß die Petition mehrerer Bürger der Stadt Oggersheim in der bayerischen Rheinpfalz, die Aufhebung des Mi-

litärstandes und die Stellung der Truppen unter die Civilgerichtsbarkeit betreffend",

ad acta zu nehmen sey und zur Tagesordnung übergegangen werde, — wird auf den Vorschlag Rösler's von Oels, welcher die Zurückweisung dieser Eingabe an den Wehrausschuß, und Jucho's, welcher die Zurückweisung derselben an den Gesetzgebungsausschuß beantragt, verworfen und diese Eingabe an den Gesetzgebungsausschuß verwiesen.

Ferner beschließt die Nationalversammlung, nach dem Vorschlage desselben Ausschusses, den motivirten Antrag von Maiern und Möring, vom 7. Juni d. J., betreffend die Bildung eines Bundesgeneralstabes, sowie die Bildung von Bundesgenietruppen, an die provisorische Centralgewalt zur Prüfung und eventuellen Ausführung abzugeben.

Nachdem hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wird nach dem vom Vorsitzenden mitgetheilten Vorschlage des Präsidenten, Sitzung für Mittwoch anberaumt und beschlossen, den Bericht des internationalen Ausschusses über die Limburgische Frage und die Berathung der §§. 4 und 5 Art. I der Grundrechte auf die Tagesordnung zu setzen.

Haßler's Begehren, die Ulmer Dampfschifffahrtsangelegenheit, und Vogt's Begehren, den Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses über die auswärtigen Verhältnisse zu Rußland, Frankreich und Nordamerika, auf die Tagesordnung zu setzen, — wird von der Versammlung abgelehnt.

Schluß der Sitzung: Kurz vor 2 Uhr; nächste Sitzung, Mittwoch den 19. Juli 1848, Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
v. Gagern.
v. Soiron.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

(Beilage Nr. A. zum Protokoll der einundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1848.)

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über verschiedene Adressen, welche sich auf den am 27. Mai auf den Antrag Raveaux's gefaßten Beschluß der Nationalversammlung beziehen.

Dem Prioritäts- und Petitions-Ausschusse liegen sieben Adressen vor, welche sich anerkennend aussprechen über den in der Sitzung vom 27. Mai d. J. gefaßten Beschluß der Nationalversammlung, wonach:

> „alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind."

1) Eine von 284 Bewohnern Würzburg's unterzeichnete Adresse findet in jenem Beschlusse die Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränität, welche sie mit freudigem Danke begrüßt. Sie fordert zur entschiedenen Erstrebung der Einheit mit Aufopferung aller, auch der liebsten Sonderinteressen auf.

2) Eine von den Ausschußmitgliedern des Vaterlandsvereins zu Sigmaringen unterzeichnete Adresse spricht sich in gleichem Sinne aus, und hegt die Hoffnung, daß vermittelst der Durchführung des Prinzipes der Selbstregierung des Volkes, die Freiheit und Einheit des Vaterlandes errungen werde.

3) Eine im Namen des Volksvereins zu Halle eingereichte Adresse theilt jene Ansichten, warnt vor Reaction und Sonderinteressen, und fordert die Nationalversammlung auf, die Souveränität des deutschen Volkes zu wahren, indem sie ihre Souveränität aufrecht erhalte, und Alles zurückweise, wodurch derselben Gefahr drohe.

4) Eine im Namen des constitutionellen Clubs zu Königsberg in Preußen eingereichte Adresse spricht eine gleiche Zustimmung aus und schließt mit den Worten:

> „Mit ganzer Hingebung, den Verrath jeder dynastischen Politik und aller Sonderinteressen verachtend, ordnen wir ihren Beschlüssen uns unter und rufen mit lauter Stimme: Gott walte in unserm ersten Reichstage!"

5) Mit gleicher Anerkennung spricht sich eine Namens des vaterländischen Vereines für Stadt und Bezirk Blaubeuren eingereichte Adresse aus, und wünscht, daß in der Angelegenheit des nördlichen Schleswig's ein eben so kräftiges Wort gesprochen werde.

6) Die Namens des vaterländischen Vereins zu Neuenburg eingereichte Adresse spricht eine gleiche Anerkennung aus, hofft eine folgerechte Durchführung des gefaßten Beschlusses, und erkennt der Nationalversammlung ausschließlich das Recht zu, als Organ des Gesammtwillens des Volks die Verfassung Deutschland's festzustellen. Die Adresse tritt der Erklärung des würtembergischen Bundestagsgesandten, welcher die Verfassung auf dem Wege des Vertrages begründet wissen will, bestimmt entgegen, und spricht die Erwartung aus, daß die Angelegenheit Schleswig's auf die der Ehre der deutschen Nation würdigste Weise zu Ende geführt werde.

7) Endlich spricht sich eine gleiche Anerkennung in der, Namens des vaterländischen Vereins zu Hall in Schwaben eingereichten Adresse aus.

Sämmtliche Adressen enthalten die Zusicherungen des aufopferndsten Beistandes. Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß bringt den wesentlichen Inhalt dieser Adressen mit dem Bemerken zur Kenntniß der Nationalversammlung, daß dieselben zu weiteren Beschlüssen eine Veranlassung nicht darbieten, und trägt darauf an:

> „die Adressen zu den Acten zu nehmen."

Marcks, Berichterstatter.

(Beilage Nr. B. zum Protokolle der einundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1848.)

Bericht

der Petitionscommission über den Antrag des Bürgers Friedrich Funck zu Frankfurt.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Nationalversammlung vom 25. Mai d. J., ward eine an die Nationalversammlung gerichtete Schrift angezeigt, welche sich als eine

„Petition des Arbeitervereins zu Frankfurt, um Freisprechung der sogenannten politischen Verbrecher in ganz Deutschland“ ankündigt. Diese Schrift ist unterzeichnet!

„Der Arbeiterverein. In Vertretung von 1972 Mitgliedern der Vorstand.“ Folgen die Namen:

Christian Eßelen, Präsident.
Eduard Pelz, Schriftführer.
Heinrich Klein, „
Moritz Löwenstein, „

und 13 anderer Personen ohne Beifügung besonderer Eigenschaft.

Aus dieser Eingabe hat der Bürger Friedrich Funck zu Frankfurt Veranlassung genommen, den Antrag zu stellen:

„der Verfassunggebende Reichstag wolle in seiner unwidersprechlichen Eigenschaft als zugleich allerhöchste gesetzgebende Gewalt, unter Wahrung des ehrlichen Bittrechtes, das Ueberreichen von Collectivpetitionen förmlich verbieten.“

Als Grund hierfür bemerkt der Bittsteller, es hätten „die geschickten Leute im Arbeiterverein die arglosen jungen Leute verführt, auf den Muth zu verzichten, mit ihrer Namensunterschrift für den Inhalt und Wortlaut ihrer Zuschriften einzustehen, so daß es nun jenen Herren freisteht, das zweifelhafte Handmehr einer größentheils aus Neugierigen bestehenden Versammlung für den Willensausdruck von zweitausend Arbeitern auszugeben.“

Aus dem Vorgetragenen ergiebt sich, daß nicht sowohl ein Verbot von Collectivpetitionen, d. h. von Petitionen, die von einer Mehrzahl von Unterzeichnern ausgehen, als vielmehr ein Verbot von Petitionen beantragt wird, die als von einem Verein ausgehend von einigen Mitgliedern Namens des ganzen Vereins, oder doch für sich und viele Andere unterzeichnet sind.

Der Petitionsausschuß glaubt jedoch, daß ganz und gar keine Veranlassung sey eine dergleichen Vorschrift für die Form der Petitionen zu erlassen, zumal es bei der Nationalversammlung steht, welchen Glauben sie im einzelnen Falle einer derartigen Unterzeichnung beizumessen für gut findet. Der Ausschuß beantragt deßhalb

„den Uebergang zur Tagesordnung.“

Frankfurt den 6. Juni 1848.

Der Petitionsausschuß.
(gez.) G. Rießer.
(gez.) Briegleb.

Zweiundvierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und nach Richtigstellung der Reclamationen von Ruge und Schwarzenberg dem Aeltern, und Erledigung der Bemerkungen Biedermann's durch Teichert über die Schrift von Fiedler, die Ausrüstung der Freiwilligen zu Fuß betreffend und deren Verweisung an das Kriegsministerium, schließlich genehmigt.

Hierauf zeigt der Vorsitzende den Austritt der Abgeordneten Sedlag und Hasselwanter aus der Nationalversammlung an; den Gesuchen der Abgeordneten Beda Weber um einen 3—4 wöchentlichen, Fallmerayer's um einen 16, und Genzken's um einen 14tägigen Urlaub wird willfahrt.

Weiter theilt der Vorsitzende eine Verabredung des Büreaus mit, wonach dem Vorschlag des Vorstandes der Redactionscommission gemäß, die zu erstattenden Berichte jedesmal dem Kanzleivorstand zur Druckbesorgung von den Berichterstattern übergeben werden sollen.

Desgleichen wird der Bericht des Prioritäts- und Petitionsausschusses über die eingegangenen Anträge und Petitionen verlesen und dem Drucke übergeben.

(Beil. A. Gegenwärtigem Protokoll beigedruckt.)

Sonach wird zur Tagesordnung über die Limburger Frage übergegangen.

Der Vorsitzende verliest den Antrag des internationalen Ausschusses nebst den Amendements der Abgeordneten Michelsen, Kolb aus Speyer, Nauwerk, Wartensleben und Schuselka.

Sie lauten:

Amendement des Abgeordneten Michelsen:

„Die Ueberweisung an die provisorische Centralgewalt, um vermittelst gütlicher Unterhandlung und Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratification durch die Nationalversammlung, ein der neuen Gesammtverfassung Deutschland's mehr entsprechendes Verhältniß des Herzogthums Limburg zu Stande zu bringen.“

Amendement des Abgeordneten Kolb:

„Die Centralgewalt möge dem Herzogthum Limburg die wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen lassen, damit dieses deutsche Land nicht mit Auflagen zu Gunsten eines anderen, fremden Landes belastet werde, deren Ertrag überdieß möglicher Weise, namentlich im Fall eines Kriegs, sogar zum

unmittelbaren Schaden Deutschland's verwendet werden könnte, und damit jenem deutschen Lande nicht ein Theil der öffentlichen Schuld eines andern, zudem nicht deutschen Staates aufgebürdet werde; — die Centralgewalt möge sonach, soweit nöthig, ihre Fürsorge eintreten lassen, damit die mit Recht geforderte Ausscheidung der finanziellen Verhältnisse Limburg's von jenen Holland's stattfinde, vorbehaltlich der Ratification einer solchen Regulirung durch die Nationalversammlung."

Amendement des Abgeordneten Nauwerk,

zu I. des Ausschußantrages:

"Daß die bisherige Vereinigung des zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthums Limburg mit dem Königreiche der Niederlande unter einer Verfassung und Verwaltung, als unvereinbar mit der deutschen Bundesverfassung, aufgelöst werde."

zu II. des Ausschußantrages:

"Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß das Herzogthum Limburg keine anderen Staatsschulden, als seine eigenen, zu tragen hat."

Amendement des Abgeordneten Wartensleben:

"Die deutsche Nationalversammlung beschließt, daß die Frage über die Verpflichtung des gegen Luxemburg'sches Gebiet eingetauschten Herzogthums Limburg zur Theilnahme an der Holländischen Staatsschuld der provisorischen Centralgewalt zur Vermittelung und einer die Rechte Limburg's wahrenden definitiven Regulirung, deren Ratification der Nationalversammlung vorbehalten wird — überwiesen werde."

Amendement des Abgeordneten Schuselka:

"Niederland hat nicht das Recht, das deutsche Herzogthum Limburg mit einem Theil der holländischen Staatsschuld zu belasten. Die etwaige Uebernahme einer solchen Belastung von Seiten Limburg's kann nur im Wege eines freien Vertrages und unter Vermittelung der Centralgewalt und Ratification der Nationalversammlung geschehen."

Der Abgeordnete Clemens eröffnet die Discussion über diesen Gegenstand und beantragt folgenden Zusatz zu den Anträgen der Commission:

"Zugleich fordert die Nationalversammlung die provisorische Centralgewalt auf, diesen Beschlüssen, eine der Dringlichkeit der Umstände entsprechende möglichst schleunige und wirksame Folge zu geben."

Der Abgeordnete von Linde stellt das beifolgende Amendement:

"Die deutsche Nationalversammlung beschließt, daß die Frage:

"über die Vereinigung des zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthums Limburg mit dem Königreich der Niederlande, in Uebereinstimmung mit dem in der 8. Sitzung vom 27. Mai d. J. gefaßten Beschlusse der Nationalversammlung, wonach alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen ꝛc. auch für das Herzogthum Limburg verpflichtend seyn müssen;"

"so wie die weitere Frage:

"über die Verpflichtung des Herzogthums Limburg zur Theilnahme an der holländischen Staatsschuld,"

"der provisorischen Centralgewalt zur Verständigung und Vermittelung, und einer die Rechte Limburg's wahrenden definitiven Regulirung, deren Ratification der Nationalversammlung vorbehalten wird, überwiesen werde."

Es wird der Schluß der Debatte verlangt und durch Abstimmung der Gegenstand als erschöpft erklärt.

Zuletzt nimmt Professor Zachariae als Berichterstatter das Wort, worauf der Vorsitzende die Verhandlung als geschlossen erklärt.

Wartensleben zieht sein Amendement zurück.

Der Vorsitzende stellt die Unterstützungsfrage auf die Anträge von Linde, die keine Unterstützung finden.

Ein gleiches Schicksal widerfährt dem Antrage Michelsen's.

Der Vorsitzende erklärt, daß zum ersten Petitum des Ausschusses das Nauwerk'sche Amendement I. gehört, das er zuerst zur Abstimmung zu bringen anträgt.

Das Amendement wird verworfen.

Sonach das Petitum I. des Ausschusses zur Abstimmung gebracht, welches mit sehr großer Majorität angenommen wird.

Ferner erklärt der Präsident, daß dem 2. Petitum die Anträge von Kolb, Schuselka und Nauwerk, welchem sich jedoch jenes des Abgeordneten Clemens anschließen kann, gegenüberstehen.

Bei der Unterstützungsfrage zeigt sich der Antrag Kolb's, sowie jener Schuselka's hinlänglich unterstützt.

Der Antrag Kolb's wird zur Abstimmung gebracht, jedoch verworfen.

Deßgleichen jener von Schuselka.

Der zweite Antrag von Nauwerk wird verlesen, unterstützt und abgestimmt, jedoch verworfen.

Sonach wird der Antrag des Ausschusses verlesen, zur Abstimmung gebracht und mit großer Majorität angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Clemens wird hierauf verlesen und zur Abstimmung gebracht; sein Zusatzantrag wird angenommen.

Der Vorsitzende verkündet sonach die Fortsetzung der Tagesordnung, nämlich Discussion der §§. 4 und 5 der Grundrechte.

Es wird das Amendement von Spatz vorgelesen.

Dieses lautet: Verbesserungsantrag zum §. 4.

"Es möge hier zugesetzt werden: und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden."

Lette erhält das Wort und stellt ein Amendement über die Behandlung der Discussion.

Es lautet:

1) „Alle, die Redaction der Grundrechte betreffenden Amendements, werden lediglich ohne daß darüber eine Motivirung und Berathung zugelassen wird — dem Ausschuß zur Erwägung und Berücksichtigung bei der

Schlußredaction und vorerst bei der Umarbeitung für die zweite Plenarberathung überwiesen.

2) „Die Berathung und Beschlußfassung der Plenarversammlung beschränkt sich allein auf Prinzipien und daher auf prinzipielle Amendements."

Der Antrag wird unterstützt, die Discussion hierüber durch Reichensperger aufgenommen, sonach von Biedermann ein eigener Antrag gestellt:

Er lautet:

I. Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Alle Verbesserungsanträge zu dem Entwurfe der Grundrechte müssen schriftlich motivirt eingereicht werden. Sie werden sodann mit den Motiven gedruckt und vertheilt und bei der Berathung wird, ohne vorgängige mündliche Entwickelung derselben, sogleich die Unterstützungsfrage darauf gestellt. Werden sie nicht hinlänglich unterstützt, so kommen sie gar nicht zur Berathung."

„Wer einen Antrag ohne Motive einreicht, wird dafür angesehen, daß er auf das nach §. 29 der Geschäftsordnung den Antragstellern zustehende Rechte der Begründung verzichte."

„Dieser Beschluß ist auch auf die schon eingereichten und gedruckten Anträge zu den noch nicht berathenen Paragraphen der Grundrechte zu erstrecken; auch zu diesen sind die Motive nachträglich schriftlich einzureichen und die Anträge mit diesen Motiven nochmals abzudrucken."

II. Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Daß, von Art. II. der Grundrechte an, die Berathung und Abstimmung sich nur auf die den einzelnen Paragraphen zu Grunde liegenden Prinzipien, nicht auf die Fassung zu beziehen habe, daher auch alle bloß redactionelle Verbesserungsanträge lediglich an den Verfassungsausschuß abzugeben seyen."

Ludwig Schwarzenberg stellt das Amendement:

I. zum Antrag des Abgeordneten Lette:

„Daß diejenigen Anträge, welche kein Prinzip, sondern die bloße Redaction betreffen, auch als solche bezeichnet und dann alsbald an den betreffenden Ausschuß vom Herrn Präsidenten kurzer Hand abgegeben werden;"

II. zum Antrag des Abgeordneten Biedermann:

„Daß solcher nur auf solche Anträge Anwendung finde, welche nicht während der Sitzung selbst gestellt werden."

Fuchs will, daß hierüber zur Tagesordnung übergegangen, und der Antrag Lette's durch die Commission der Geschäftsordnung geprüft werde.

Der Antrag Biedermann's findet Unterstützung.

Jener Schwarzenberg's zu Lette's und zu Biedermann's Antrag gleichfalls.

Der Präsident schlägt vor, alle diese Anträge an die Geschäftscommission zu überweisen.

Der Antrag auf Tagesordnung wird gefordert, die Tagesordnung verworfen.

Sonach die Anträge Lette's und Biedermann's durch Abstimmung an die Geschäftscommission verwiesen.

Der Präsident giebt zu einem Einschaltparagraphen zwischen den §. 3 und 4 dem Abgeordneten Moritz Mohl das Wort; dieser Paragraph lautet:

„Jeder Deutsche muß einer deutschen Gemeinde als Gemeindebürger und einem deutschen Staate als Staatsbürger angehören. Der Anspruch auf Erwerbung des Staatsbürgerthums setzt den vorgängigen Nachweis der zweifellos erfolgenden Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde des betreffenden Staates voraus."

Stedmann stellt das Subamendement:

„Jeder Deutsche muß einer Gemeinde als Gemeindebürger oder Beisasse angehören ꝛc."

Fallati ist für den Mohl'schen Zusatz, mit veränderter Fassung des §. 3 Art. I. Er lautet:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staats darf keinem Deutschen verweigert werden, wenn er die Zusicherung einer Gemeinde des betreffenden Staates, ihn aufzunehmen, nachweiset."

Von Raumer giebt an, daß der Mohl'sche Antrag in seiner zu §. 44 der Grundrechte entworfenen Fassung enthalten sey. Sie lautet:

„Jedes Grundstück und jede Person, die einen bestimmten Wohnort hat, muß (jedoch nach Maaßgabe der örtlichen Gesetzgebung) einem Gemeindeverbande angehören."

Der Vorsitzende erklärt hierauf, daß der Zweck des Abgeordneten Moriz Mohl durch den Antrag des Abgeordneten Neumann schon im Wesentlichen erreicht zu seyn scheine, in der Zusammenstellung Nro. 6.

Es wird daher zur weiteren Discussion des §. 4 übergegangen.

Jucho spricht für sein Amendement zu §. 4. Es lautet:

„Alle gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Verminderung oder Aufhebung der Ehre oder der Ehrenrechte eines deutschen Staatsbürgers als Folge mancher Strafen von selbst eintritt, oder als besondere Strafe verhängt werden kann, sind aufgehoben, und es können fortan Niemanden die Ehre oder die Ehrenrechte durch richterliches Urtheil aberkannt werden."

Hierauf wird von vielen Seiten Vertagung der Sitzung verlangt.

Der Vorsitzende erklärt die heutige Sitzung um ½3 Uhr geschlossen, und verkündet die nächste auf morgen um 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Die Schriftführer:

Carl Möring.

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweiundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 19. Juli übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Schüler und Genossen, die gesandtschaftlichen Beziehungen Deutschland's betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Gfrörer und Genossen, die Ansprüche Deutschland's auf Lombardien betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten Osterrath, auf Zuziehung eines Bevollmächtigten aus dem Kaufmannsstande der Stadt Danzig zu den Berathungen über das Handels- und Steuersystem.

4) Antrag des Abgeordneten Werthmüller, die Bestimmung, und nöthigenfalls Ausführung und Verwaltung jener Eisenbahnlinien, welche durch ein Interesse Deutschland's geboten sind, betreffend.

5) Zusatz-Antrag des Abgeordneten Bresgen zu dem Antrage des Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen, Eingangszölle betreffend.

6) Dringlicher Antrag des Abgeordneten J. Blumenstetter, auf Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung, die Verpflichtung des Volkes zur Entrichtung der gesetzlichen Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs so wie zur Erfüllung seiner privatrechtlichen Verbindlichkeiten.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft, Seite 215—219 gedruckt. Die Anträge sub 1, 2, 3 und 6 sind dortselbst als zum Protokolle 40 gehörig irrthümlich bezeichnet.)

B. Petitionen.

1) Drei Petitionen aus Kaiserslautern, Otterberg und Gerbach in der bayrischen Rheinpfalz. Fünf dergleichen aus Lörzweiler, Wöllstein, Freilaubersheim, Sprendlingen und Großzimmern im Großherzogthum Hessen. Zwei dergleichen aus Ransel und Wollmerschied im Herzogthum Nassau, die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

2) Petitionen der nassauischen Gemeinden Ettinghausen, Belkheim, Salz, Ruppach, Niederahr, Willmar, Kundert und Marienstadt, Luckenbach und Atzelgift, Müschenbach und Oberhattert, Astert, Heimbach, Heuzert und Kroppach, Limbach und Streithausen, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend und sonstige Verfassungswünsche, übergeben vom Abgeordneten M. v. Gagern.

3) Petitionen der nassauischen Gemeinden Ober- und Niederweyer, Steinbach, Niedertiefenbach, Ahlbach, Neudorf, Rauenthal, Niederwalluff, Mengerskirchen, Winkels, Probbach, Dillhausen, Niederhadamar, Hangenmeilungen, Oberzeugheim, Weilburg, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben von Demselben.

4) Petition der Gemeinde Eltville, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben von Demselben.

5) Petition aus den Kreisen Veihta und Cloppenburg in Oldenburg, die völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Tappehorn.

6) Eine Petition aus Admont (Oesterreich), die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

Zwei desgleichen aus Ungergimper, Siegelsbach und Flehingen (Großherzogthum Baden), im gleichen Betreff.

Drei ebenso aus Kleinsüßen, Offenbach, Salach und Wimpfen im Königreich Würtemberg.

Eine ebenso aus Bann in der bayrischen Rheinpfalz.

Vier ebenso aus Bodenheim, Abenheim, Gonsenheim und Engelthal in Rhein- und Oberhessen, sämmtlich übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

7) Petition von 72 Einwohnern der Gemeinde Häfnerhaslach in Würtemberg.

Desgleichen von 111 Einwohnern der Gemeinden Ochsenbach und Spielberg in Würtemberg, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann.

8) Zwei Petitionen aus dem rheinpreußischen Wahlbezirk Schönecken, d. d. Bitburg den 11. Juni und d. d. Steffeln den 6. Juli, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Becker aus Trier.

9) Eingabe des katholischen Kirchencollegiums und der Gemeindemitglieder zu Salkau, Barloszow bei Mewe in Westpreußen, Kirchenjahn bei Neuenburg und Sibsau daselbst, in demselben Betreff.

10) Petition der Kirchengemeinde Haag, die Trennung der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zell von Trier.

11) Petitionen der Gemeinden Dürboßlar, Coßlar, Laurenzberg, Bourheim, Dürwiß, Edern, Freialdenhoven, Linnich, Lohn, Inden und Niedermerz im Regierungsbezirke Aachen, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Bräun von Bonn.

12) Petition vieler Einwohner von Trier, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend.

13) Petition der Bürger von Gesecke und Störmöde in Westphalen, in demselben Betreff, übergeben von dem Abgeordneten v. Radowitz.

14) Petition aus der Gemeinde Bodnegg, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

15) Petition der Pfarrgemeinden Baiodt, Blitzemeute, Altdorf-Weingarten, Oberamts Ravensburg, der Gemeinde Naumburg in Kurhessen, in demselben Betreff.

16) Petitionen der Gemeinden Nettesheim und Rommerskirchen im Kreise Neuß (Regierungsbezirk Düsseldorf), Siersdorf (im Kreise Jülich), Nördorf, Setterich, Schleiden, Pattern, Welz, Aldenhoven, Barmen und Gerconsweiler, ebendaselbst, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend.

17) Petition aus der Stadt Tuchel und benachbarter Orte in Westpreußen, enthaltend Anträge auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, Lehrfreiheit, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Osterrath.

18) Petition aus Wechselburg und Rochlitz in Sachsen, betreffend Bitte um Cultusfreiheit, jedoch nicht im Sinne von Religionslosigkeit bei der Aufstellung deutscher Grundrechte.

19) Petition der sämmtlichen Pfarrgemeinden aus dem Decanate Putzig in Westpreußen, betreffend Trennung der Kirche vom Staat und sonstige Wünsche bezüglich der Verfassung enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Sedlag.

20) Petition der Geistlichen und der Eingesessenen des Decanats Dierschau in Westpreußen, in gleichem Betreff.

21) Petition der Bewohner von Heiligenstadt im Eichsfelde, um völlige Trennung der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

22) Petition der Mitglieder des katholischen Centralvereins für religiöse und kirchliche Freiheit zu Breslau, so wie einer großen Anzahl von Eingesessenen daselbst, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ꝛc. betreffend.

23) Eingabe des Domstiftskapitels zu St. Johannes in Breslau, Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche betreffend.

24) Bittschrift des Bürgermeisterei-Secretärs A. J. Schmitz, betreffend §. 6 des Entwurfs der Grundrechte, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

25) Eingabe von Dr. G. Kries zu Breslau, mit Ueberreichung seiner Schrift: „Weshalb wollen wir zwei Kammern, und wie sind dieselben zu bilden?"

26) Petition der kaufmännischen Deputation zu Emden, den Bau der Westeisenbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

27) Petition des Handelsvorstandes der Stadt Erlenbach, den Schutz der realen Gewerbsrechte und Abwendung der Einführung unbedingter Gewerbefreiheit, so wie Aufrechthaltung der dorten in Gewerbssachen bestehenden Ordnung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Glück von München.

28) Gesuch der Gewerbtreibenden des Herzogthums Nassau und in deren Namen des Vorstandes des nassauischen Gewerbevereins, die Einführung einer Gewerbeordnung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hehner.

29) Petition des Gewerbevereins in Blaubeuren, um Beiziehung einer Commission von gewählten Sachverständigen aus dem Gewerbsstande in Würtemberg zur Berathung und Entwerfung einer gemeinschaftlichen deutschen Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten Nägele.

30) Petition des Tuchmachergewerks zu Meseritz, enthaltend Wünsche und Vorschläge, wie dem kleinen Tuchmachergeschäft aufzuhelfen, dasselbe vor dem gänzlichen Ruin zu sichern sey, übergeben vom Abgeordneten Kerst.

31) Petition des Gewerbestandes der Stadt Sagan in Schlesien wegen Errichtung von Baumwollspinnfabriken, Einschränkung der Flachsspinnereien, so wie um hohe Eingangszölle für leinene und baumwollene Garne und um Wegfall der Zölle bei Einfuhr roher Baumwolle, überreicht vom Abgeordneten Kahlert aus Leobschütz.

32) Eingabe vieler Einwohner von St. Vith an die deutsche Nationalversammlung, die Grenzbesteuerung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

33) Eingabe von Neumann und Consorten zu Tangermünde, Schifffahrtsangelegenheiten betreffend.

34) Eingabe der provisorischen Handelskammer zu Breslau unter Beischluß einer Denkschrift, betreffend die Aufhebung aller Elbzölle, insofern solche den Fluß auf seiner mit der Berlin-Hamburger Bahn concurrirenden Strecke belasten, übergeben vom Abgeordneten v. Rönne.

35) Vorstellung der Gewerbtreibenden der Stadt Osterode in Hannover, die hannöver'sche Gewerbeordnung betreffend.

36) Petition des Wilhelm Bendert, Damastweber zu Bleicherode in der preußischen Grafschaft Hohenstein, betreffend hohe Eingangszölle auf Baumwolle und dergleichen Garn zum Schutze der Leinen-Handweberei und Spinnerei, übergeben vom Abgeordneten Kahlert aus Leobschütz.

37) Adresse der Gewerbtreibenden der Stadt Bamberg, enthaltend Vorschläge zur Hebung der deutschen Gewerbs-Industrie.

38) Petitionen der Gemeinden zu Mülsen, St. Jakob, St. Micheln, Schlunzig, Stongendorf, Thurm und Wolm (zehnter Wahlbezirk im Königreich Sachsen), Aufhebung der Feudalrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten J. Georg Günther.

39) Beitrittserklärungen zu der Petition des Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten, betreffend den Schutz deutscher Arbeit, aus Marienberg, Wolkenstein, Zschopau ꝛc. im Königreich Sachsen, übergeben vom Abgeordneten J. Georg Günther.

40) Eingabe der Wahlmänner des Bezirks Schillingsfürst nebst 4 Beilagen, Aufhebung der Feudallasten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hans v. Raumer.

41) Eingabe der sämmtlichen Handwerker der Städte und Flecken des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, Wünsche und Vorschläge hinsichtlich der Hebung des Gewerbstandes, Organisation desselben ꝛc. enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Siemens.

42) Eingabe der Gerichtseingesessenen des Städtchens Gurtow und dessen Ortschaften, die Aufhebung der Feudallasten gegen billige Entschädigung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Grumbrecht.

43) Eingabe der Kattundrucker Berlin's, ihre Gewerbsverhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

44) Petition des Vorstandes des Gewerbevereins zu Bernburg gegen unbedingte Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Bernburg.

45) Petition des August Alexander Bruckmann, Fabrikanten von Silberwaaren zu Heilbronn und Genossen, die Bestimmung des gesetzlichen Feingehaltes der Waaren aus edlen Metallen durch die Reichsgewalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Moritz Mohl.

46) Eingabe der vier Handelskammern Würtemberg's, Maaßregeln zum Schutze deutscher Arbeit und zur handelspolitischen Organisation Deutschland's betreffend, übergeben von Demselben.

47) Eingabe des Zimmergesellen Thiele und des Schreinergesellen Gaade aus Metschow in Hannover, die Betreibung der Gewerbe auf den Dörfern betreffend.

48) Eingabe des Arbeitervereins zu Schöningen, die Verbesserung der Verhältnisse der arbeitenden Klassen betreffend.

49) Eingabe von W. Krooft von Sächteln, Kreis Kempen, gleiches Handels- und Wechselrecht, gleiches Maaß, Münze und Gewicht betreffend.

50) Eingabe der Kattundrucker zu Chemnitz, Abhülfe der sie drückenden Mißbräuche betreffend.

51) Eingabe des Ernst Ludwig Mittag aus Dresden, mit Ueberreichung eines Finanzoperations-Planes, die Aufbringung der zur Erbauung der deutschen Flotte nöthigen Geldmittel betreffend.

52) Eingabe des Professors und Jubilars der medicinischen Facultät zu Bonn, Geheimen Hofraths Dr. Harleß, mit Ueberreichung seiner Schrift: „Deutsche Bundes-Kriegshäfen als Bedürfniß für eine deutsche Kriegs-Marine," überreicht vom Abgeordneten Deiters.

53) Plan von Reinhard in Meisenheim, zur Prägung einer Denkmünze für die deutsche Flotte zur theilweisen Herbeischaffung der zu ihrem Bau erforderlichen Mittel, übergeben vom Abgeordneten Reinhard aus Meisenheim.

54) Bitte des Knopffabrikanten L. Linden aus Lüdenscheid in der Grafschaft Mark, um Aufträge zur Lieferung der zur Bekleidung des Marine-Personals erforderlichen Metallknöpfe.

55) Aufsatz des Wasserbau-Inspectors Dinklage zu Meppen über die Vorzüge, welche die Ems zur Anlegung eines Kriegshafens darbietet, übergeben von den Abgeordneten Brons, Groß und Röben.

56) Zweite Lieferung der aus dem Königreich Sachsen hervorgegangenen, „gegen Einführung der Republik in Deutschland“ gerichteten Adresse in 154 Exemplaren mit 10,373 Unterschriften.

57) Vertrauenserklärung eines Vereins in Stuttgart für die Vertretung eines constitutionell-monarchischen Princips ꝛc., in Betreff der vorliegenden Anordnung der vollziehenden Centralgewalt Deutschland's.

58) Bitte des vaterländischen Vereins im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen, um Erlassung eines Aufrufs an das deutsche Volk zur Erfüllung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Verpflichtungen, übergeben vom Abgeordneten Blumenstetter.

59) Vertrauens-Adresse des Emser Bürgervereins hinsichtlich der Beschlüsse der Nationalversammlung.

60) Dank-Adresse aus dem Flecken Melle bei Osnabrück, hinsichtlich der Errichtung der Centralgewalt.

61) Vertrauens- und Zustimmungs-Adresse des Leipziger deutschen Vereins zu den Beschlüssen der Nationalversammlung unter Anschluß einer Broschüre zur Vertheilung: „Republik oder constitutionelle Monarchie? Wofür soll ich mich entscheiden?“

62) Zustimmungsadresse des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe mit 950 Unterschriften zu den Beschlüssen der Nationalversammlung.

63) Vertrauensadresse des aus 400 Mitgliedern bestehenden deutschen Vereins zu Meißen.

64) Adresse der Gemeinde Rheinbach, enthaltend den Dank für die Wahl des Reichsverwesers, nebst Protest gegen die Bestrebungen „der Feinde und Verräther des Vaterlandes“ und ihren Eintritt in die Nationalversammlung, übergeben vom Abgeordneten Deiters.

65) Adresse der Einwohner der Gemeinde Ramershoven, Kreises Rheinbach, enthaltend Protest gegen die Bestrebungen „der Verräther und Feinde des Vaterlandes“ und ihren Eintritt in die Nationalversammlung, nebst Dank für die Wahl des Reichsverwesers, übergeben vom Abgeordneten Deiters.

66) Protest des deutschen Vaterlandsvereins zu Chemnitz gegen Beschlüsse der Majorität der Nationalversammlung.

67) Vertrauens- und Dankadresse des constitutionellen Clubbs zu Merseburg hinsichtlich der Unverantwortlichkeit und Wahl des Reichsverwesers.

68) Dank- und Vertrauensadresse aus dem Kreis Erkelenz über die Wahl des Reichsverwesers, übergeben vom Abgeordneten Clemens.

69) Desgleichen des deutschen Vereins zu Dresden.

70) Desgleichen des Ausschusses des Bürgervereins zu Crailsheim.

71) Desgleichen der politischen Abtheilung des Bürgervereins zu Quedlinburg, übergeben vom Abgeordneten Flottwell.

72) Vertrauensadresse der constitutionellen Gesellschaft zu Wetzlar, hinsichtlich der Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers und zu den Beschlüssen der Nationalversammlung.

73) Dank- und Vertrauensadresse der Volksversammlung in Fulda und in deren Namen der Volksrath daselbst, zu der Wahl des Reichsverwesers ꝛc.

74) Eingabe des Gust. Remmelmann aus Mannheim, Redacteur des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel in Leipzig, mit Ueberreichung seiner Schrift: „Leipzig, der Sitz des deutschen Parlaments.“

75) Eingabe der Männer-Turngemeinde zu Ravensburg, die Einheit Deutschland's betreffend.

76) Bitte des vormaligen würtembergischen Criminalraths W. F. Geßner in Urach um Unterstützung.

77) Vorstellung von 2800 Bürgern zu Lörrach in Baden, enthaltend:

1) den Ausdruck des Vertrauens für die linke Seite der hohen Versammlung.
2) Vorschläge zur Reichsverfassung.
3) Dringende Bitte, um Aufforderung der badischen Regierung, von dem Verlangen, daß das Volk neuerdings einen Huldigungseid leiste, abzustehen.
4) Antrag auf Aufhebung aller politischen Eide; übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

78) Eingabe einer Anzahl Bewohner von Heidelberg, um Amnestie der politischen Verbrecher, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

79) Vorstellung des Präsidiums der k. Leopold.-Carolin.-Akademie zu Breslau, welche darauf anträgt:

Die hohe Nationalversammlung möge die ehemalige Academia Cesarea Leopoldino-Carolina Naturae Curiosorum, welche bisher als ein nützlicher Ueberrest aus dem heil. römisch-deutschen Reiche fortbestanden, in erweiterter zeitgemäß entwickelter Form zur allgemeinen deutschen Akademie erheben und demgemäß zu fundiren, eingereicht von v. Esenbeck in Berlin.

80) „La Pologne catholique et la Pologne liberale,“ eingereicht von Czynski in Paris.

81) Eingabe von Joachim Rasch von Peozlin in Mecklenburg in Schwerin wegen verweigerter Justiz in Mecklenburg und Abgabe seiner Untersuchungsacten an ein auswärtiges Schiedsgericht.

82) Eingabe des Pfarrvicars Breidenstein zu Obermorstadt im Kreise Büdingen, die Versorgung Blinder, Gelähmter ꝛc. von Seiten des Staats betreffend.

83) Erklärung des vaterländischen Vereins in Freudenstadt (Würtemberg), enthaltend:

1) Beitritt zur Schweickhart'schen Petition;
2) Anschluß an den Antrag eines Bündnisses mit Frankreich;
3) Wunsch einer Amnestie für politische Vergehen; übergeben vom Abgeordneten Frisch von Stuttgart.

84) Dank- und Vertrauensadresse des neuen Vaterlandsvereins zu Mannheim hinsichtlich der Beschlüsse der Nationalversammlung.

85) Eingabe des Kaufmanns Anton Bachmaier zu Vilshofen, die Erbauung neuer Städte unter Hoheit des deutschen Reichs betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Rheden.

86) Vertrauensadresse des Volks-Comité's zu Cassel Names der Volksversammlung zu Cassel, die Errichtung der Centralgewalt betreffend.

87) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Reinsberg in Sachsen, in Betreff eines Bündnisses mit Frankreich und sonstige Wünsche enthaltend.

88) Protest einer größeren Anzahl Bewohner von Erfurt gegen die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers und gegen die Beschlüsse der Majorität der Nationalversammlung.

89) Eingabe von Anton Victor Koztonski, evangelischem Pastor in Berlin, und Gustav Lehmann, d. d. Krajowna in der Wallachei, den 26. Juni, die Vertretung

Deutschland's im Auslande, resp. in der Wallachei betreffend.

90) Fünfzig Exemplare der Broschüre: „An das Luxemburgische Volk", ein Wort von P. C. Dams, Mitglied der Ständeversammlung zu Reckinghof bei Recking.

91) Denkschrift „über den bevorstehenden Friedensschluß mit Dänemark" von Esmarch, Mitglied der Nationalversammlung, übergeben mit 550 Exemplaren zur Vertheilung an die Mitglieder der Versammlung.

92) Eingabe des demokratischen Clubbs zu Mannheim, betreffend ein Bündniß mit Frankreich und Nordamerika, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

93) Eingabe des Bürgermeisters Brand und einiger anderer Einwohner von Simpelfeld in Limburg, die Trennung Limburg's von den Niederlanden betreffend.

94) Deßgleichen aus Hönsbröck, ebendaselbst, in gleichem Betreff.

95) Deßgleichen aus Neuenhagen, ebendaselbst, in gleichem Betreff.

96) Petition der Stadtgemeinde Bühl in Baden, um Amnestie der politischen Verbrecher, übergeben vom Abgeordneten Richter.

97) Desgleichen der Gemeinden Krozingen und Lehen in Baden, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Mez.

98) Petition der badischen Gemeinden Memprechtshofen, Muckenschopf, Scherzheim, Freistett, Diersheim, Lautenbach, Sendelbach, Wintenbach, Graulsbaum, Lichtenau, Helmlingen, Ulm, Haslach, Thiergarten, Leutesheim, Oberkirch, Hausgereuth und Lux, um allgemeine Amnestie in Deutschland, übergeben vom Abgeordneten Rée.

99) Petition der Badener Turngemeinde in gleichem Betreff.

100) Schrift: „Neues Landwehrsystem, von einem Veteranen von 1813 und 1814 (Oberstlieutenant Mettlerkamp in Hamburg), übergeben vom Abgeordneten Wurm.

101) Adressen:

a. der Gemeinde Sprendlingen mit 92 Unterschriften,
b. der Gemeinde Bockenheim mit 95 Unterschriften
c. des demokratisch-republikanischen Vereins zu Frankfurt am Main mit 704 Unterschriften,
d. des demokratischen Vereins daselbst mit 76 Unterschriften,
e. der Turngemeinde daselbst mit 110 Unterschriften,
f. des Arbeitervereins daselbst mit 1500 Unterschriften,

die Einberufung Hecker's zur Nationalversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Robert Blum.

102) Adresse von 1582 Deutschen, worunter 637 Frankfurter Staatsangehörige, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

103) Eingabe von 100 Bürgern aus Grenzach, die Einberufung Hecker's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

104) Bitte des Abgeordneten Peter aus Constanz, die Frage der Genehmigung des in Baden gegen ihn ergangenen Verhaftsbefehls betreffend.

105) Bitte einer Anzahl Bürger von Kehl, um Amnestirung der verhafteten und flüchtigen badischen Republikaner.

106) Bitte einer Anzahl Bürger von Heidelberg, die Einberufung Hecker's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

107) Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Achern, um Amnestirung der politischen Verbrecher, übergeben vom Abgeordneten Kuenzer.

108) Bitte einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Mößkirch um Schutz gegen den Abgeordneten Peter gegen gerichtliche Verfolgungen, übergeben von Demselben.

106) Bitte des demokratischen Vereins zu Frankenthal, die Einberufung Fr. Hecker's in die Nationalversammlung betreffend.

110) Bitte des demokratischen Vereins zu Dürkheim in demselben Betreff.

111) Bitte des Volksschullehrers Philipp Stay zu Maisbach, bei Heidelberg, die Abänderungen der Sätze 2 und 3 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volks betreffend.

112) Weitere Unterschriften von Volksschullehrern aus Würtemberg und Niederbayern für Hebung des Volksunterrichts, Erklärung der Schule als Staatsanstalt und Verbesserung der Lehrerverhältnisse, eingereicht vom Abgeordneten Hentges von Heilbronn.

113) Eingabe der Volksschullehrer des Oberamtsbezirks Oberdorf-Sulz, die Bildung der deutschen Volksjugend auf Staatskosten betreffend.

114) Petition des Repositars Zick zu Hanau, die Beseitigung eines aus einer formalen Anordnung möglicherweise für die Sache entspringenden Nachtheils in Beziehung auf die Freiheit des Unterrichts betreffend.

115) Eingabe des Dr. Friedrich Kapp aus Hamm mit Ueberreichung seiner Schrift: »Aufruf zur Umgestaltung der deutschen Nationalerziehung.«

116) Eingabe der Lehrer der Diözöse Heidenheim: Beitritt zu der Bitte iher badischen Amtsbrüder.

117) Vorstellung des Lehrervereins zu Uffenheim in Mittelfranken, die nothwendige Hebung der Volksschule betreffend.

Vom 16. bis 18. Juli eingekommen:

1) Petition aus den Gemeinden Hontheim, Niederscheidweiler und anderen Gemeinden im Kreise Wittlich, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, mit sonstigen hierauf bezüglichen Wünschen betreffend.

2) Petition aus Lautern in Würtemberg, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

3) Desgleichen aus Skurz bei Mewe in Westpreußen, die völlige Unabhängigkeit jeder Kirche und Religions-Gesellschaft vom Staat betreffend.

4) Bitte von Urwählern und Wahlmännern aus den Städten Rüthen, Belcke und Umgegend in Westphalen, um Trennung der Kirche vom Staat ꝛc.

5) Petition einer großen Anzahl Einwohner aus Paderborn, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schlüter, welcher diese Petition zu seinem Antrage macht.

6) Petition von circa 2000 katholischen Bürgern München's, das freie Vereinsrecht, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und die Freiheit des Unterrichts betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. v. Lassaulx.

7) Eingabe des B. Behrend sen. aus Rodenberg bei Nerdorff, die Naturrechte des Menschen betreffend.

8) Eingabe von Dr. H. Köchly in Dresden mit mehreren Exemplaren seiner Schrift: „Antrag auf Organisation des Volks in Volksgemeinden, als die alleinige Verwirklichung der Volkssouveränität."

9) Eingabe des Kreis-Justizraths Straß zu Wildbad Gastein, mit einer Anzahl Exemplaren seiner Schrift

„Preußen — keine Republik — und seine Verfassung, oder: wie ist Preußen's Verfassung zu gestalten, um dasselbe vor Anarchie und Republik zu bewahren.“ Zur etwaigen Berücksichtigung einiger darin enthaltenen Gedanken.

10) Eingabe der Dominialbesitzer von Mitschke, von Falkenhayn, Scheffler und Hanel von Münsterberg in Schlesien, mit Ueberreichung einer kleinen Schrift: „Politisches Glaubensbekenntniß“ von A. v. Mitschke-Kollande.

11) Eingabe von Dr. jur. Carl Fischer zu Nordhausen, mit 100 Exemplaren seiner Schrift: „Beurtheilung des amtlichen Entwurfs des Verfassungsgesetzes für den preußischen Staat.“

12) Anzeige, Erklärung und Bitte der Bevollmächtigten des in Frankfurt zusammengetretenen deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresses, ihre Verhandlungen zur gründlichen Prüfung der Gebrechen des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes, resp. ihre Zuziehung zu den Berathungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses betreffend.

13) Wünsche und Anträge der Gewerbs-Innungen des Königlichen Landgerichts Zusmarshausen, Gewerbeordnung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Vogel.

14) Petition aus Oberbayern, von 103 Bürgern des Marktes Tölz unterzeichnet, gerichtet gegen die unbedingte Freigebung der Gewerbe und die Befugniß der allerörtigen Ansässigmachung einer freizügigen Bevölkerung, eingereicht vom Abgeordneten Dr. Sepp.

15) Petition mehrerer Fabrikanten der Stadt Augsburg, die Rückwirkung der unterm 15. Juni dieses Jahrs in Kraft getretenen Erhöhung der Ausfuhrprämien und Rückzölle in Frankreich auf die deutsche Baumwolle- und Woll-Industrie betreffend, übergeben vom Abgeordneten Paur.

16) Petition der Gewerbsvorstände zu Marktbreit, gegen Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland, übergeben vom Abgeordneten Geigel.

17) Eingabe von H. Pabst von Sambst mit einem Vortrag: „Ueber Concurrenz in allen Gewerbszweigen und den allgemeinen Nothstand in Deutschland.“

18) Vorschlag des Maurers Gunst in Sommersell, Kreis Hörter, Regierungsbezirks Minden, in Betreff des Maurergeschäfts resp. Arbeiterbefugniß.

19) Petition mehrerer Landgemeinden im Kreise Strehlen, die Aufhebung aller Feudallasten ohne Entschädigung betreffend.

20) Eingabe des Advokaten H. Graichen in Leipzig, als Bevollmächtigter von 102 Einwohnern der Gemeinde Oberfrohna in Sachsen, die Aufhebung des Lehnwesens und der Feudallasten betreffend.

21) Eingabe des Kaufmanns Weibezahn aus Fischbeck in der Grafschaft Schaumburg, den Entwurf eines Decimalsystems betreffend.

22) Petition des constitutionellen Vereins zu Allenstein in Ostpreußen, die Einführung der französischen Maaße, Münze und Gewichte betreffend.

23) Petition der kleinen Gewerbe zu Schwäbisch-Hall, die Zuziehung von Sachverständigen bei den Berathungen über die gewerblichen Interessen, übergeben vom Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

24) Gesuch und Antrag der Kaufmannschaft zu Memel, die solidarische Haftung aller deutschen Staaten für den durch den Krieg mit Dänemark erlittenen Schaden, übergeben vom Abgeordneten Muttray.

25) Erklärung des Bürgervereins der Stadt Segeberg und in dessen Namen und Auftrag des Vorstandes desselben, betreffend Verwahrung gegen die Bedingungen des angeblich geschlossenen Waffenstillstandes mit Dänemark.

26) Erklärung des Kieler Bürgervereins in gleichem Sinne.

27) Desgleichen des deutschen Vereins zu Kiel in gleichem Sinne.

28) Adresse mehrerer Tausend deutscher Bürger und Einwohner der Stadt Posen, die Erledigung der Posener Anschlußfrage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Viebig.

(Ist gedruckt beigegeben.)

29) Eingabe der Vorsitzenden der Bürgerversammlung zu Leer, die Zurückziehung deutscher Bundestruppen aus Italien betreffend, übergeben vom Abgeordneten Groß aus Leer.

30) Adresse vom provisorischen steiermärkischen Landtag, d. d. Grätz am 12. Juli, enthaltend den Ausdruck des Dankes über die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser über Deutschland.

31) Adresse einer Anzahl Einwohner der Stadt und des Kreises Oels, in gleichem Sinne.

32) Adresse einer Anzahl Bewohner von Fallersleben, die Mißbilligung der königl. Hannöver'schen Ministerial-Entschließung vom 7. d. M. betreffend.

33) Desgleichen des Vorstandes des Volksvereins in Münden, in gleichem Betreff.

34) Petition der Frauen und Jungfrauen der Stadt Mannheim, um Amnestie der politischen Flüchtlinge und Gefangenen, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

35) Protestation der Volksversammlung zu Ratibor, d. d. 12. Juli 1848, gegen die Nichtverantwortlichkeit des Reichsverwesers, übergeben vom Abgeordneten Zitz.

36) Desgleichen der Volksversammlung zu Breslau, überreicht vom Abgeordneten A. Ruge.

37) Anzeige und Bitte einer Anzahl Bewohner der Stadt Hildesheim, die wegen der Vorgänge am 17. und 18. April d. J. und die gegen den Advokaten Fr. Weinhagen eingeleitete Untersuchung betreffend.

38) Protest einer Anzahl Bewohner Marburg's im Namen des aus 468 Mitgliedern bestehenden demokratisch-socialistischen Vereins daselbst gegen das Gesetz über die provisorische Centralgewalt.

39) Eingabe des Volksvereins zu Halle a. d. S., die Beeinträchtigung der Volkssouveränität durch die Wahl eines unverantwortlichen Reichsverwesers betreffend.

40) Vertrauensadresse der „Gesellschaft für Freiheit, Ordnung und Gesetz“ zu Weilburg a. d. Lahn hinsichtlich der Wirksamkeit der Nationalversammlung.

41) Vertrauensadresse der Wahlmänner und Bewohner der Stadt Dinkelsbühl in gleichem Sinne.

42) Eingabe des H. W. Hahn, Besitzer der Hahn'schen Buchhandlungen in Hannover und Leipzig: um Gestattung, verschiedene Werke historischen, politischen, statistischen, kriegswissenschaftlichen, juristischen und sonstigen Inhalts, der hohen Versammlung nach beliebiger Auswahl verehren zu dürfen, als Grundstein einer „Reichsbibliothek.“

43) Protest des republikanischen Clubbs zu Leipzig gegen die Wahl eines unverantwortlichen Reichsverwesers, übergeben vom Abgeordneten R. Blum.

44) Eingabe einer Anzahl Bürger der Stadt Cöln, das Verhältniß des österreichischen Reichstags zur constituirenden Nationalversammlung betreffend, übergeben von Demselben.

45) Protest des allgemeinen Landwehrvereins von Breslau, gegen das Gesetz über die provisorische Centralgewalt, unterzeichnet von 260 Landwehrmännern, übergeben vom Abgeordneten A. Ruge.

46) Eingabe des Cameralisten H. Huber zu Constanz mit einer Schrift: „Des badischen Volkes materielle Bedürfnisse und Wünsche.“

47) Eingabe des Zollinspectors Wanieck zu Dillenburg in Nassau, mit einem Entwurf zur Errichtung einer allgemeinen deutschen Volkswehr.

48) Vier Petitionen aus der Stadt Braunschweig, betreffend die Organisation und Wehrhaftigkeit des deutschen Bundesheeres, sowie ihre Zustimmung zu einer Verstärkung desselben enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Langerfeldt.

49) Eingabe des Bürgermeisters Dr. Läntzel zu Hildesheim, die Versorgung invalider Krieger betreffend.

50) Petition des Präceptors Adam von Brackenheim in Würtemberg: die hohe Nationalversammlung möge beschließen, es möchten an allen Unterrichtsanstalten Deutschland's die Exercierübungen in Verbindung mit dem Turnen für das Alter von 10 bis 18 Jahren gesetzlich eingeführt und auf diese Grundlage die allgemeine Wehrverfassung Deutschland's gegründet werden, übergeben durch den Abgeordneten Rümmelin.

51) Petition der Schullehrer des Landgerichts Alzenau in Bayern, die allgemeinen Verhältnisse des Lehrerstandes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Stromayer.

52) Denkschrift der Stadtgemeinde Constanz, die am 17. April 1848 stattgehabte Entsetzung der Mitglieder der großherzoglichen Seekreis-Regierung und Einsetzung des Regierungsdirektors Peter zum „Statthalter“ betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Kuenzer.

53) Eingabe des Carl Zogelmann zu Kreutzlingen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

54) Amnestiegesuch aus den badischen Gemeinden Gengenbach und Germersbach, übergeben von dem Abgeordneten Rée.

(Beilage A. zum Protokoll der zweiundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 1848).

An den Herrn Präsidenten der Natinalversammlung!

Der unterzeichnete Petitions- und Prioritäts-Ausschuß hat dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung ergebenst anzuzeigen, daß folgende Anträge und Petitionen an bereits bestehende Ausschüsse abgegeben worden sind:

I. An den Verfassungsausschuß.

1) Petition Fröbel's und Pelz's, Nr. 11, das badische Preßgesetz betreffend.

2) Antrag Mareck's, Nr. 113, die Aufhebung der Kirchengüter betreffend.

3) Antrag Kunth's, Nr. 97, Glaubensfreiheit u. s. w. betreffend.

4) Petition mehrerer Einwohner zu Merzig, Nr. 510, das Verhältniß der Kirche zu Schul und Staat betreffend.

II. An den Ausschuß für das Unterrichtswesen.

1) Abschrift der vorgenannten Petition Nr. 510.

2) Petition von 590 Schullehrern in Würtemberg, Nr. 466, das Verhältniß der Schule betreffend.

3) Abschrift der Petition des Königsberger Vereins für Reform der deutschen Universitäten, Nr. 326.

4) Petition einer Lehrergesellschaft zu Friedberg, Nr. 387, das Volksschulwesen betreffend.

5) Petition der Volksschullehrer der Grafschaft Mark, Nr. 378, dasselbe betreffend.

6) Petition der allgemeinen Studentenversammlung auf der Wartburg, Nr. 561, das Verhältniß der Universitäten betreffend.

7) Petition mehrerer Lehrer zu Tecklenburg, Nr. 500, die Stellung der Schule betreffend.

8) Eingabe derselben, Nr. 501, dasselbe betreffend.

9) Petition von 67 Lehrern der Altmark, Nr. 43, die Stellung der Schule und Lehrer betreffend.

10) Petition der Lehrer der Grafschaft Birkenfeld, Nr. 70, dasselbe betreffend.

11) Petition der Lehrerconferenz zu Saalscheid, Nr. 72, dasselbe betreffend.

12) Petition der Lehrer des Kreises Wetzlar, Nr. 189, dasselbe betreffend.

13) Petition der Lehrer des Kreises Velbert, Nr. 182, dasselbe betreffend.

14) Petition der Lehrer desKreises Crefeld, Nr. 164, dasselbe betreffend.

15) Petition Arenels, Nr. 222, um Aufhebung des Schulgeldes.

16) Petition der Lehrer des Kreises Duisburg, Nr. 224, um Reorganisation des Schulwesens.

17) Petition der Lehrer des Kreises Lüdinghausen, Nr. 630, dasselbe betreffend.

18) Petition der Lehrer des Kreises Werendorf, Nr. 807, dasselbe betreffend.

19) Petition der Lehrer der Bezirke Rottenburg und Horb, Nr. 798, dasselbe betreffend.

20) Petition der Lehrer der Stadt Mühlheim, Nr. 675, dasselbe betreffend.

21) Antrag Voigt's, Nr. 65, auf Ernennung eines Schulausschusses.

22) Antrag Schmidt's, Nr. 98, die künftige Stellung der Schule betreffend.

23) Antrag Drinkwelder's, Nr. 133, die Vornahme von Körperübungen in den Schulen betreffend.

24) Antrag Beidtel's, Nr. 142, die Verpflichtung der Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder betreffend.

25) Antrag Rösler's, Nr. 143, auf Errichtung eines Schulausschusses.

26) Abschrift des Antrags Mohr's, Nr. 8, zur 10. Sitzung.

27) Antrag Roßmäßler's, Nr. 346, die Errichtung eines Schulausschusses betreffend.

28) Antrag Rößler's, Nr. 295, dasselbe betreffend.

29) Antrag Paur's, Nr. 13, zur 12. Sitzung, die Unabhängigkeit der Lehrer betreffend.

30) Antrag Hahn's, Nr. 220, die Verbesserung der Lage der Lehrer betreffend.

31) Antrag Reden's, Nr. 222, die Ernennung eines Schulausschusses betreffend.

32) Antrag Reisinger's, Nr. 309, die Schulbildung betreffend.

33) Antrag Höfken's, Nr. 274, auf Niedersetzung eines Schulausschusses.

34) Antrag Hentge's, Nr. 279, die Hebung des Volksschulwesens u. s. w. betreffend.

35) Petition der Lehrer des Kreises Erfurt, Nr. 386, dasselbe betreffend.

III. An den Ausschuß für Gesetzgebung.

1) Den ersten Punct der Eingabe der Gemeindevorsteher zu Tuttlingen, Amnestie betreffend.

2) Petition der Wahlmänner zu Lahr, Nr. 665, dasselbe betreffend.

3) Petition des Montagskränzchens zu Frankfurt, Nr. 678, dasselbe betreffend.

4) Petition der Gemeinde Waldkirch in Baden, Nr. 688, dasselbe betreffend.

5) Petition aus Breisach, Nr. 681, dasselbe betreffend.

6) Petition aus Sindringen, Nr. 768, dasselbe betreffend.

7) Petition aus Constanz, Nr. 688, dasselbe betreffend.

Dreiundvierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Reichsverweser auf jede Remuneration für seine Amtsführung verzichte. Graf Schwerin beantragt hierauf, die Nationalversammlung möge dem Reichsverweser eine, seiner hohen Stellung als Repräsentant der Nation, würdige Wohnung zur Verfügung stellen und ihren Vorsitzenden mit den dazu nöthigen Veranstaltungen beauftragen. Nachdem die sofortige Beschlußfassung hierüber auf Anfrage des Vorsitzenden wegen Dringlichkeit der Sache beliebt worden, wird der Antrag selbst, ohne Discussion mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Demnächst macht der Vorsitzende noch folgende Mittheilungen: Herr Peter Wenenmann zu Kreuznach sendet 50 Rthlr. für die deutsche Kriegesflotte ein.

Die Großherzoglich-Mecklenburg'sche Postverwaltung theilt mit, daß sie sowohl für die stenographischen Berichte der Nationalversammlung, als für die Correspondenz ihrer Mitglieder die Portofreiheit in ihrem Gebiete verfügt habe.

Der Abgeordnete Schrakamp erklärt seinen Austritt aus der Nationalversammlung und bittet um Einberufung seines Stellvertreters; an den Reichsminister des Innern abzugeben, um das Nöthige deßhalb zu verfügen.

Abgeordneter F. Schmidt bittet um einen vierwöchentlichen Urlaub, vom 20. d. M. an, Abgeordneter von Wedemeyer um einen dreiwöchentlichen, vom 31. d. M. an; beide Gesuche werden genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung über Art. I. §. 4 „der Grundrechte des deutschen Volks.“

Abgeordneter Wulffen entwickelt seinen Antrag zu §. 4, der dahin geht:

„Vermögensconfiscation und bürgerlicher Tod — dieser als Folge einer Verbrechensstrafe — sind unstatthaft.“

Desgleichen Abgeordneter Behr folgenden Antrag:

„Die Strafe des bürgerlichen Todes kann gerecht und darum zulässig seyn, doch dürfen ihre Wirkungen nicht auf die schuldlosen Angehörigen des Bestraften ausgedehnt werden.“

Abgeordneter Michelsen trägt auf Streichung des §. 4 an. Ebenso Abgeordneter Fuchs; Abgeordneter Adams spricht dagegen für Beibehaltung des Paragraphen, nur möchte er statt Strafe des bürgerlichen Todes gesetzt wissen: „der bürgerliche Tod.“ Demnächst verwendet er sich für das Stockinger'sche Amendement, (Nro. 46.)

Da der Schluß der Debatte verlangt wird, verliest der Vorsitzende die noch anderweit eingegangenen gedruckten Amendements, nämlich:

Von Grävell (Nro. 1.).

Von Jordan aus Pommern, (Nro. 2.) dasselbe wird zurückgenommen.

Von Kotschy (Nro. 47.).

Von L. Schwarzenberg, so lautend:

„Die Strafen der Vermögensconfiscation und der körperlichen Züchtigung sollen nicht stattfinden. Auch sind alle gesetzlichen Bestimmungen für immer aufgehoben, nach welchen der Verlust oder die Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte als besondere Strafe erkannt werden kann, oder als Folge gewisser Strafen von selbst eintritt.“

Der Vorsitzende bringt nunmehr die zu §. 4 gestellten Anträge zur Unterstützung. Es finden eine solche die Anträge von Jucho, Spatz und Genossen, Michelsen, Stockinger.

In seinem Schlußwort erklärt der Berichterstatter, daß der Ausschuß die von Adams beantragte Redaktionsänderung in Betreff ziehen werde.

Zu §. 5 beantragt Abgeordneter von Rönne:

„Den §. 48 der Grundrechte sogleich auf §. 5 folgen zu lassen.“

Materielle Verbesserungsanträge zu §. 5 sind folgende eingegangen:

Von Mittermaier:

Zusatz: „die unter dem Namen: „Militärreluitionsgelder“ oder Beiträge zu öffentlichen Anstalten, vor-

kommenden Abgaben, welche Auswandernden aufgelegt werden, fallen weg."

Von Jordan aus Pommern:

„Jeder deutsche Staatsbürger hat das Recht der Auswanderung und verliert das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht erst dadurch, daß er Bürger eines andern Staates wird (Bericht des Ausschusses für Volkswirthschaft §. 13.)."

„Die Auswanderungsfreiheit darf denjenigen, welche sich der ihnen obliegenden öffentlichen Pflichten entledigt haben, auf keine Weise, weder durch den Staat noch durch Gemeinden oder Körperschaften, beschränkt, insbesondere dürfen Abzugsgelder, Militärreluitionsgelder oder Abgaben anderer Art von ihnen nicht erhoben werden." (Mittermaier.)

Von Meyer aus Liegnitz:

Zusatz: „Jeder, der eine Pension genießt, kann ohne die geringste Verkürzung seiner Pension in jedem ihm beliebigen Staate Deutschland's seinen Aufenthalt nehmen."

Von Mölling:

„Kein Deutscher bedarf ferner eines Reisepasses innerhalb der Grenzen Deutschland's. Er hat sich nur als einem deutschen Bundesstaate angehörig zu legitimiren."

„Die Strafe der Landesverweisung ist aufgehoben."

Von Fritsch:

„§. 5 die Auswanderungsfreiheit kann von keinem Staate des Bundes beschränkt, und es dürfen auch Abzugs- oder Abfahrtsgelder nicht ferner erhoben werden."

„Zur Leitung und Ueberwachung der Auswanderung nach außereuropäischen Länder wird von Seite der Regierung des Bundesstaats das Angemessene vorgekehrt werden."

Von Grävell:

„Jedem Bewohner Deutschland's ist unbenommen, auszuwandern, sobald

a. „er seiner Wehrpflicht Genüge geleistet hat, oder dafür in der Art aufgenommen ist, wie es die Wehrordnung bestimmen wird, auch
b. „er seinen Obliegenheiten gegen seinen bisherigen Staatsgenossen erfüllt hat, oder für deren künftige Erfüllung Sicherheit gestellt worden ist.

„Innerhalb der Grenzen Deutschland's findet kein Abschoß- oder Abfahrtsgeld allwege Statt; in Betreff des Auslandes tritt Reciprocität ein, dafern es nicht gelingen sollte, die Freizügigkeit durch Vertrag festzustellen."

Von Tellkampf:

In Erwägung:

1) „daß die Auswanderung eine nothwendige Folge der Uebervölkerung in manchen Landestheilen Deutschland's ist,
2) „daß ein wohlgeordneter Staat ebensowohl die auswandernden, als die in's Ausland reisenden Staatsbürger insoweit zu schützen hat, als dies mit den Verhältnissen zu fremden Staaten vereinbar ist,
3) „daß ein solcher Schutz wesentlich dazu beiträgt, bei den Auswanderern Liebe zum Vaterlande, welche in jeder Brust lebt, zu erhalten, und somit in denselben Freunde der deutschen Nation und einer für das alte undneue Heimathsland gleich günstigen Handelspolitik zu bewahren,

„wolle hohe Nationalversammlung beschließen, daß die Auswanderung unter dem Schutze der deutschen Nation stehe, und daß die zur Verwirklichung derselben nothwendigen Maaßregeln im In- und Auslande zu treffen seyen.

Von Trützschler u. A. (Nr. 8.),
von Radowitz (Nr. 9.),
von Vogel (Nr. 19.),
von Scheller (Nr. 11.),
von Cropp (Nr. 35 §. 6.),
von Vogel und Kotschy (Nr. 34 §. 5.),
von Zachariä von Bernburg (Nr. 36 §. 6.).

(Sämmtlich bereits gedruckt.)

Von E. M. Arndt.

„Jedes Jahrzehend hat die Reichsversammlung aus allem deutschen Volk zehn gute Männer (gleichsam Censoren) zu ernennen, welche derselben über die allgemeinen geistigen, sittlichen und politischen Verhältnisse des Vaterland's Bericht zu erstatten und zu nothwendigen neuen Gesetzen oder zur Aenderung und Besserung bestehender Gesetze, Vorschläge zu machen haben."

Abgeordneter Fetzer beantragt in Bezug auf alle diese Anträge die sofortige Unterstützungsfrage, es wird jedoch diesem Antrage von der Nationalversammlung keine Folge gegeben.

Abgeordneter Tellkampf nimmt seinen Antrag für jetzt zurück und schließt sich dem Minoritätserachten an.

Der Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Ausschusses erklärt im Namen dieses Ausschusses, daß derselbe dem Antrag der Minorität des Verfassungsausschusses, den Staatsschutz der Auswanderungen betreffend, in der Weise sich anschließe, daß es heiße: „Schutz des Reichs." Abgeordneter Vogel aus Dillingen nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

Bei der demnächst vom Vorsitzenden gestellten Unterstützungsfrage werden nur zwei Anträge unterstützt: nämlich:

Der von Radowitz und der von Vogel und Kotschy.

Der Trützschler'sche Antrag erledigt sich, indem derselbe bei der Abstimmung über das Gutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses ohnehin zur Geltung kommt. Zachariä nimmt den seinigen zurück; E. M. Arndt behält sich vor, den seinigen als besonderen Antrag einzubringen. Das Mölling'sche Amendement wird, als nicht hieher gehörig, zurückgelegt.

Der Rönne'sche Antrag wegen Verbindung des §. 48 mit §. 5 findet nicht ausreichende Unterstützung.

Uebergehend zur Fragstellung über den ganzen Artikel bemerkt der Vorsitzende zuvörderst, daß ein Theil von Anträgen durch die Beschlüsse über die Geschäftsbehandlung, ein anderer durch den Beschluß über die Bezeichnung „jeder Deutsche" im ersten Satz des §. 1. erledigt sey.

Hierauf kommen die Anträge zur Unterstützung, welche ihres allgemeinen Inhalts halber dem ganzen Artikel I vorangehen. Von diesen wird

a. der J. Grimm'sche Antrag (Beil. zum Prot. der 31. öffentlichen Sitzung Nr. 24) unterstützt, bei der

Abstimmung aber, wobei, da solche zweifelhaft ist, Zählung stattfinden muß, mit 205 gegen 192 verworfen, wogegen

b. der Dieskau'sche Antrag (ebenda 25) so wie ein Antrag Schirmeister's, „die Abstimmung über Artikel I bis nach der Abstimmung über Artikel IX auszusetzen," keine Unterstützung finden.

Zu §. 1 werden zur Frage gestellt: die Anträge

a. Werner's von Coblenz (Zusammenstellung Nr. 24); nicht unterstützt,

b. Tellkampf's (ebenda 29); nicht unterstützt,

c. Biedermann's (ebenda 9); nicht unterstützt,

d. Eisenmann's (2. Zusammenstellung Nr. 24.); nicht unterstützt.

Hiernach kommen die Anträge zur Unterstützung, welche sich auf §. 1 des Antrags des Verfassungsausschusses beziehen. Zu dem ersten Satz besteht kein Amendement, nachdem das Jordan'sche zurückgezogen ist. Zu dem zweiten Satze gehören folgende Anträge und kommen somit zur Frage:

a. der Trützschler'sche; — unterstützt (Zusammenstellung Nr. 3),

b. der Neumann'sche (ebenda Nr. 11); nicht unterstützt.

c. der Hensel'sche (ebenda Nr. 8) wird zurückgezogen,

d. der Meyer's von Liegnitz (ebenda 2); nicht unterstützt.

Der dritte Satz ist vom Ausschuß jetzt dahin abgeändert, daß über die Wahlen zur Reichsversammlung das Reichswahlgesetz Bestimmung treffen soll, womit die Anträge Hermann's und Anderer übereinstimmen. Die zur ursprünglichen Fassung gestellten Verbesserungsanträge von Michelsen, Lindenau, Zenetti, Teichert, Nauwerk, Wesendonck und Glaß werden eventuell zur Frage gestellt, aber theils zurückgezogen, theils nicht unterstützt.

Es kommt nun der erste Satz des §. 1 zur Abstimmung, welcher so lautet:

„Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht."

Dieser Satz wird einstimmig angenommen.

Der zweite Satz:

„Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben,"

wird ebenfalls angenommen, womit das Trützschler'sche Amendement sich erledigt.

Desgleichen findet die neue Fassung des dritten Satzes Annahme, welche so lautet:

„Ueber das Recht zur deutschen Reichsversammlung zu wählen verfügt das Reichswahlgesetz."

Der §. 1 der Grundrechte, wie die Nationalversammlung ihn angenommen hat, lautet also folgendermaßen:

„Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht; die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben; über das Recht zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz."

Zu §. 2 und 3 hat Abgeordneter Jaup folgenden präjudiziellen Antrag gestellt:

„Den §. 2 in Verbindung mit §. 3 des Entwurfes an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen, damit derselbe bei der zweiten Berathung über den Entwurf der Grundrechte des deutschen Volkes eine neue Redaction vorlege, mit Rücksicht auf die Wünsche:

1) „Eines aufzustellenden Begriffs über das deutsche Staatsbürgerrecht, und

2) „einer Sonderung der beiden in §. 2 verbundenen Fälle."

Derselbe findet jedoch keine Unterstützung.

In §. 2 hat der Verfassungsausschuß geändert:

„Reichsgesetz" in „Reichsgesetzgebung", ferner gestrichen das Wort „völlig" vor „ausgleicht".

Präjudizielle Anträge, die sich nicht einem bestimmten Theil des Ausschußantrags einordnen lassen, sind:

a. Der Trützschler'sche (Zusammenstellung Nr. 17), unterstützt;

b. der von Fritsch (ebenda Nr. 9), zurückgenommen;

c. der Grävell'sche (ebenda Nr. 15), nicht unterstützt;

d. der Kolb'sche so lautend:

„Jedem Deutschen sind ferner folgende Rechte zugesichert:

α. „In jedem Orte in Deutschland seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen;

β. „Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen;

γ. jeden Nahrungszweig zu betreiben (volle Gewerbsfreiheit); durch die Niederlassung erlangt er zugleich Rechte eines Gemeindemitglieds. Nur in Betreff der Theilnahme an dem Gemeindevermögen und des Anspruchs auf Armenversorgung unterliegt er bis zum Erscheinen eines allgemeinen deutschen Heimathsgesetzes den dermalen bestehenden Landesgesetzen, doch ist er bezüglich der Erwerbung dieser Rechte jedenfalls den Landeseingebornen gleichgestellt."

e) Der von Werner aus Coblenz (Zusammenstellung Nr. 18), zurückgezogen.

Es kommen somit nur die Anträge von Trützschler und von Kolb zur Abstimmung, werden aber beide abgelehnt.

Bei dem ersten Satze des Antrags des Verfassungsausschusses: „Jeder Deutsche" — bis mit: „sich niederlassen" — kommen folgende Amendements in Betracht:

Das zweite Minoritätsgutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses, ist zurückgenommen;

das erste Minoritätsgutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses — das hierzu gehörige Unteramendement Dieskau's (Zusammenstellung Nr. 11.), wird nicht unterstützt.

Die Anträge von Adams, Achleitner und Genossen und Tellkampf erledigen sich theils durch Zurücknahme, theils durch Zusammenfallen mit den Hauptanträgen. Es bestehen somit nur noch neben dem Antrage des Verfassungsausschusses der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses und das erste Minoritätserachten dieses.

Zu Satz 2: „Grundeigenthum erwerben" hat Abgeordneter Adams einen Zusatzantrag gestellt: „und darüber zu verfügen," — derselbe wird unterstützt.

Nachdem alle diese Vorschläge abgelehnt waren, kommt der von der Majorität des Verfassungsausschusses vorgeschlagene Satz zur Abstimmung; es wird zuerst mit Bezug auf den Antrag von Spatz und Nauwerk durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß das Wort „unbescholten“ nicht wegzulassen sey, dann aber auch der Vorschlag der Ausschußmajorität, lautend:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen, der sich in demselben niederläßt, verweigert werden“,

mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Das zweite Minoritäts-Erachten des Verfassungsausschusses (von Mühlfeld, Rob. Mohl, Andrian und Lassaulx) lautend:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen“,

wird angenommen,

Platzhner's Zusatz aber, welcher dahin geht:

„Als beschollen ist nur anzusehen, wer sich in peinlicher Untersuchung befindet, eine peinliche Strafe noch zu erleiden hat, oder sich in Folge richterlichen Urtheils unter polizeilicher Aufsicht befindet“

abgelehnt.

Alle übrigen Verbesserungs- und Zusatz-Anträge waren schon vorher, theils wegen Mangels hinreichender Unterstützung, theils durch Zurücknahme weggefallen, theils sind sie durch die erwähnten Abstimmungen beseitiget.

Wesendonck's Verlangen nun noch über das zweite Minoritäts-Erachten (in früherer Fassung) abstimmen zu lassen, wird vom Präsidenten nicht willfahren.

Zu §. 4 des Artikels I.

Jucho nimmt seinen Verbesserungsantrag zurück; — Michelsen's Antrag den §. 4 wegfallen zu lassen, wird abgelehnt, und sodann der Antrag des Verfassungsausschusses, lautend:

„Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden“

angenommen.

Der Zusatzantrag Stockinger's, lautend:

„Mit der Publikation gegenwärtiger Grundrechte hören die Wirkungen des bürgerlichen Todes für die Zukunft auf“,

wird abgelehnt, dagegen die von Spatz und Genossen vorgeschlagene Fassung:

„Und da, wo sie (die Strafe des bürgerlichen Todes) bereits ausgesprochen ist, (soll sie) in ihren Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden,“

mit 238 gegen 195 Stimmen, welches Verhältniß sich bei der nöthig gewordenen Zählung ergiebt, angenommen.

Der Präsident verkündet sofort den ganzen §. 4 wie folgt:

„Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden.“

Zu §. 5 des Artikels I.

Der Verbesserungsantrag von Vogel aus Waldenburg und Kotschy, lautend:

„Die Auswanderungsfreiheit ist unbeschränkt, ja der Staat hat selbst die Pflicht, die freiwillige Auswanderung der unbemittelten Arbeitslosen zu besorgen und zu unterstützen; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden“,

wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Verfassungsausschusses, lautend:

„Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden,“

mit v. Radowitz Zusatzantrag:

„Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs“

angenommen.

Bei dem Beginne der Abstimmung über den §. 5 war der Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zur Sprache gekommen. Er lautet:

„Jeder Deutsche hat das Recht der Auswanderung, hat bei Ausübung dieses Rechts keine Abzugsgelder zu zahlen, und hört auch im Auslande nicht auf deutscher Bürger zu seyn. Kein deutscher Bürger kann jedoch zugleich Bürger eines anderen Staats seyn.“

Es erhob sich die Frage, ob obenbesagter Vorschlag getheilt zur Abstimmung zu bringen sey; dieses wurde mit großer Stimmenmehrheit verneint, und dann nach Annahme des Antrages des Verfassungs-Ausschusses vom Präsidenten erklärt, daß hiermit der Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses gänzlich beseitiget sey. Hildebrand und Andere widersprachen, und es wurde dem Wunsche des Präsidenten gemäß für jetzt von weiterer Abstimmung Umgang genommen und der fragliche Punkt (daß der Deutsche auch im Auslande nicht aufhöre, deutscher Bürger zu seyn, kein deutscher Bürger jedoch zugleich Bürger eines andern Staats seyn könne) zur etwaigen Verhandlung bei der zweiten Berathung der Grundrechte vorbehalten.

Hiermit war die Abstimmung über die §§. 2 bis 5 einschlägig des Artikels I der Grundrechte geschlossen.

Martiny nebst vielen Anderen beantragt:

„Die Nationalversammlung möge aus dem ihr vorgelegten Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes vor allen Anderen

die §§. 7, 8, 9, 10, Art. II,

betreffend die Feststellung der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Briefgeheimnisses und der Preßfreiheit,

die §§. 23 und 24, Art. VI,

betreffend das Versammlungs- und Vereinsrecht,

so wie den §. 22, Art. V,

betreffend die gerichtliche Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten wegen amtlicher Handlungen,“

berathen, und die aus dieser Berathung hervorgehenden Beschlüsse provisorisch als Gesetze verkünden, bis dem in

Nachdem Beseler als Berichterstatter des Verfassungsausschusses seine Schlußbemerkungen zu §. 5 des Art. I, der Grundrechte des deutschen Volkes vorgetragen, kommt es zur weiteren Abstimmung und zwar zunächst

Zu §. 2 des Artikels I.

Der Verbesserungsantrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, mit dem von Adams vorgeschlagenen Zusatze, so lautend:

„Jeder Deutsche hat das Recht an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben, und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen"

wird Satz für Satz angenommen.

Der zweite Antrag des Verbesserungsantrags des volkswirthschaftlichen Ausschusses, lautend:

„Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt",

wird, nachdem das Ergebniß der gewöhnlichen Abstimmung zweifelhaft geblieben, auf Abzählung mit 224 gegen 193, also mit einer Mehrheit von 31 Stimmen als angenommen erklärt.

Sofort wird über den Zusatzantrag Veit's abgestimmt, welcher lautet:

„Dem volkswirthschaftlichen Ausschusse ist aufgegeben, bis zur zweiten Berathung über das vorliegende Grundrecht den Entwurf eines Heimathsgesetzes und einer Gewerbeordnung vorzulegen."

Die gewöhnliche Abstimmung führt auch hier zu keinem sicheren Ergebnisse, ebensowenig die Abzählung; bei der hiernach eingeleiteten Abstimmung mit Namensaufruf wird besagter Zusatzantrag mit 244 gegen 242, also einer Mehrheit von zwei Stimmen, angenommen.

Hermann's (aus München) Antrag, nun auch noch über den Satz des 1. Minoritäts-Erachtens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, lautend:

„Die Reichsgewalt hat darauf zu halten, daß bei Umbildung der Gesetze über Erwerb von Grund und Boden und Verfügung über denselben, dann über Ansässigmachung und Gewerbswesen in allen einzelnen Staaten gleichmäßige Grundsätze durchgeführt werden,"

abzustimmen, wird durch Beschluß der Versammlung für unzulässig erklärt.

Der dritte Absatz im Verbesserungsantrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses, lautend:

„Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem einzelnen Staate Deutschland's unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates zu",

wird angenommen.

Der Zusatzantrag Schüler's von Jena, nunmehr so lautend:

„Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines andern deutschen Staates einen Unterschied, bezüglich des bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechtes machen, wodurch die letzteren als Ausländer zurückgesetzt werden",

wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen, dagegen Spatz's Antrag, dahin gehend:

„aller Paßzwang ist aufgehoben",

dem sich Mölling unter Zurückziehung seiner Fassung anschließt, abgelehnt.

Bei sodann erfolgender Abstimmung über den ganzen §. 2 wird derselbe mit Stimmenmehrheit angenommen, und dessen vollständige Fassung vom Präsidenten verkündet, wie folgt:

§. 2.

„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets, seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen;"

„Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt;"

„Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem einzelnen Staate Deutschland's unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates zu;"

„Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines anderen deutschen Staats einen Unterschied bezüglich des bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechts machen, wodurch die letzteren als Ausländer zurückgesetzt werden."

Zu §. 3 des Artikels I.

Gulden's Verbesserungsantrag, lautend:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates tritt von Reichswegen ein, sobald ein Deutscher in demselben seinen Aufenthalt genommen und die Erklärung über seine Absicht einer festen (bleibenden) Niederlassung der betreffenden Behörde abgegeben hat"

wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Das erste Minoritäts-Erachten des Verfassungsausschusses (von Waitz, Tellkampf u. s. w.) wird in der von Ahrens vorgeschlagenen Redaction lautend:

„Die staatsbürgerlichen Rechte in den einzelnen deutschen Staaten werden von jedem Deutschen mit der festen Niederlassung erworben"

zur Abstimmung gebracht und mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Ebenso: Schwarzenberg's Antrag, lautend:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines einzelnen deutschen Staates darf keinem versagt werden, welcher das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht genießt."

Dann die von Briegleb und Francke vorgeschlagene Fassung:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem Deutschen, der sich in demselben niederläßt, verweigert werden."

Nachdem alle diese Vorschläge abgelehnt waren, kommt der von der Majorität des Verfassungsausschusses vorgeschlagene Satz zur Abstimmung; es wird zuerst mit Bezug auf den Antrag von Spatz und Nauwerk durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß das Wort „unbescholten“ nicht wegzulassen sey, dann aber auch der Vorschlag der Ausschußmajorität, lautend:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen, der sich in demselben niederläßt, verweigert werden“,

mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Das zweite Minoritäts-Erachten des Verfassungsausschusses (von Mühlfeld, Rob. Mohl, Andrian und Lassaulx) lautend:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen“,

wird angenommen,

Platzhner's Zusatz aber, welcher dahin geht:

„Als beschollen ist nur anzusehen, wer sich in peinlicher Untersuchung befindet, eine peinliche Strafe noch zu erleiden hat, oder sich in Folge richterlichen Urtheils unter polizeilicher Aufsicht befindet“

abgelehnt.

Alle übrigen Verbesserungs- und Zusatz-Anträge waren schon vorher, theils wegen Mangels hinreichender Unterstützung, theils durch Zurücknahme weggefallen, theils sind sie durch die erwähnten Abstimmungen beseitiget.

Wesendonck's Verlangen nun noch über das zweite Minoritäts-Erachten (in früherer Fassung) abstimmen zu lassen, wird vom Präsidenten nicht willfahren.

Zu §. 4 des Artikels I.

Jucho nimmt seinen Verbesserungsantrag zurück; — Michelsen's Antrag den §. 4 wegfallen zu lassen, wird abgelehnt, und sodann der Antrag des Verfassungsausschusses, lautend:

„Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden“

angenommen.

Der Zusatzantrag Stockinger's, lautend:

„Mit der Publikation gegenwärtiger Grundrechte hören die Wirkungen des bürgerlichen Todes für die Zukunft auf“,

wird abgelehnt, dagegen die von Spatz und Genossen vorgeschlagene Fassung:

„Und da, wo sie (die Strafe des bürgerlichen Todes) bereits ausgesprochen ist, (soll sie) in ihren Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden,“

mit 238 gegen 195 Stimmen, welches Verhältniß sich bei der nöthig gewordenen Zählung ergiebt, angenommen.

Der Präsident verkündet sofort den ganzen §. 4 wie folgt:

„Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden.“

Zu §. 5 des Artikels I.

Der Verbesserungsantrag von Vogel aus Waldenburg und Kotschy, lautend:

„Die Auswanderungsfreiheit ist unbeschränkt, ja der Staat hat selbst die Pflicht, die freiwillige Auswanderung der unbemittelten Arbeitslosen zu besorgen und zu unterstützen; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden“,

wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Verfassungsausschusses, lautend:

„Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden,“

mit v. Radowitz Zusatzantrag:

„Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs“

angenommen.

Bei dem Beginne der Abstimmung über den §. 5 war der Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zur Sprache gekommen. Er lautet:

„Jeder Deutsche hat das Recht der Auswanderung, hat bei Ausübung dieses Rechts keine Abzugsgelder zu zahlen, und hört auch im Auslande nicht auf deutscher Bürger zu seyn. Kein deutscher Bürger kann jedoch zugleich Bürger eines anderen Staats seyn.“

Es erhob sich die Frage, ob obenbesagter Vorschlag getheilt zur Abstimmung zu bringen sey; dieses wurde mit großer Stimmenmehrheit verneint, und dann nach Annahme des Antrages des Verfassungs-Ausschusses vom Präsidenten erklärt, daß hiermit der Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses gänzlich beseitiget sey. Hildebrand und Andere widersprachen, und es wurde dem Wunsche des Präsidenten gemäß für jetzt von weiterer Abstimmung Umgang genommen und der fragliche Punkt (daß der Deutsche auch im Auslande nicht aufhöre, deutscher Bürger zu seyn, kein deutscher Bürger jedoch zugleich Bürger eines andern Staats seyn könne) zur etwaigen Verhandlung bei der zweiten Berathung der Grundrechte vorbehalten.

Hiermit war die Abstimmung über die §§. 2 bis 5 einschlägig des Artikels I der Grundrechte geschlossen.

Martiny nebst vielen Anderen beantragt:

„Die Nationalversammlung möge aus dem ihr vorgelegten Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes vor allen Anderen

die §§. 7, 8, 9, 10, Art. II,

betreffend die Feststellung der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Briefgeheimnisses und der Preßfreiheit,

die §§. 23 und 24, Art. VI,

betreffend das Versammlungs- und Vereinsrecht,

so wie den §. 22, Art. V,

betreffend die gerichtliche Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten wegen amtlicher Handlungen,“

berathen, und die aus dieser Berathung hervorgehenden Beschlüsse provisorisch als Gesetze verkünden, bis dem in

der Versammlung vom 3. Juli gefaßten Beschlusse gemäß die beregten Grundrechte nach der zweiten Berathung definitiv festgestellt worden sind, — auch nach §. 32 der Geschäftsordnung hierüber sogleich beschließen.

Hentges und viele Andere beantragen ebenso die §§. 27, 28, 29, 30 u. 31 (betreffend Feudalwesen, Steuersystem und Lehensverband) mit den von Martiny genannten zugleich und zwar vor den übrigen zur Berathung zu bringen, und provisorisch als Gesetze zu verkünden.

Die Versammlung lehnt diese Anträge ab.

Bei dem Beginne der Fragstellung hierüber hatte Ruge namentliche Abstimmung beantragt, welche vom Präsidenten nicht zugelassen wurde. Ruge und viele Meinungsgenossen protestiren hiergegen und ihrem Verlangen gemäß bewilliget der Präsident die Einverleibung ihrer Protestation in das Protokoll dieser Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung nach dem Vorschlage des Präsidenten, dem — gegen Römer's Antrag bei der angenommenen Sitzungsordnung zu bleiben — die Versammlung beitritt, ausnahmsweise Samstag den 22. Juli 9 Uhr.

Tagesordnung.

1) Berathung über den Bericht des Abgeordneten v. Widenbrugk, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, die auswärtigen Verhältnisse mit Rußland, Frankreich und Nordamerika betreffend;

2) Berathung über den Bericht des Abgeordneten Stenzel, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund und die Anerkennung der Deputirten desselben, sowie die Erhaltung der Nationalität der Polen in Westpreußen betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der vierundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. Juli 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Gritzner wegen Aufhebung des kirchlichen Cölibats.

2) Antrag des Abgeordneten Minkus aus Marienfeld, auf Aufhebung aller sogenannten Jagdrechte ohne Entschädigung.

3) Antrag des Abgeordneten Jahn und Anderer auf Erklärung von Rendsburg zur deutschen Bundesfestung und von Glückstadt und Kiel zu deutschen Bundeshäfen.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft, Seite 209 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Eingabe der Gemeinde Amrichshausen in Würtemberg mit noch 20 Gemeinden, die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

2) Eingabe desselben Betreffs, von Schönthal in Würtemberg, übergeben von Demselben.

3) Desgleichen von Urlingen in Würtemberg, übergeben von Demselben.

4) Desgleichen von Eßlingen in Würtemberg, übergeben von demselben.

5) Desgleichen von Rottweil in Würtemberg, nebst 12 weitern Gemeinden, übergeben von Demselben.

6) Desgleichen von Ellwangen in Würtemberg, nebst weitern 12 Gemeinden, übergeben von Demselben.

7) Desgleichen aus 18 Gemeinden des Oberamts Neresheim in Würtemberg, übergeben von Demselben.

8) Desgleichen von Waldsee in Würtemberg, mit 28 weitern Pfarreien, übergeben von Demselben.

9) Desgleichen von Mengen in Würtemberg, übergeben von Demselben.

10) Desgleichen aus Ludwigsburg und Stuttgart, übergeben von Demselben.

11) Desgleichen von Horb und Ihlingen, übergeben von Demselben.

12) Adresse mit 5725 Unterschriften versehen, von 24 Gemeinden in Niederbayern, in Betreff der Unabhängigkeit der Kirche von dem Staat, überreicht von dem Abgeordneten Phillips.

13) Petition von 316 Einwohnern des Kreises Heiligenstadt, um Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und Freiheit des Unterrichts, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

14) Eingabe von Wahlmännern der Stadt Ehingen in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Gfrörer.

15) Vier Petitionen, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend:
1) der Stadt- und Landpfarre Acreppen mit 347 Unterschriften,
2) der Stadt- und Landpfarre Symsulünne mit 405 Unterschriften,
3) der Pfarre Bokuloh mit 332 Unterschriften, und
4) der Pfarre Herzlacke, übergeben vom Abgeordneten von Deymann.

16) Petition der Pfarrer des Decanats Meschede in Westphalen, die Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche vom Staat und mehrere auf die Stellung der Kirche bezüglichen Punkte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dham.

17) 16 Petitionen aus dem Kreise Bergheim in Rheinpreußen, in Betreff der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Reichensperger.

18) Petition der Kirchengemeinde Eschhofen und Mählen, das Verhältniß der Kirche zum Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten M. v. Gagern.

19) Petition der Gemeinde Baumholder, die Beibehaltung der Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Müller.

20) Petition von 41 Bürgern des Marktes Reisbach in Niederbayern, Unabhängigkeit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Arndts.

21) Petitionen von den Gemeinden Humes, Sinn, Baumholder und andern, die Unabhängigkeit der Kirche

vom Staat und verschiedene andere Wünsche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Cetto von Trier.

22) Eingabe vom Bezirksvaterlandsverein zu Crimmitschau ꝛc., die Reichsverweſung und die Geſammtverfaſſung Deutſchland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Günther.

23) Eingabe des Profeſſors Dr. Braniß von Breslau mit Ueberreichung ſeiner Schrift: „Die deutſche Nationalverfaſſung und die Preußiſche Conſtitution.“

24) „Deutſchland als Repräſentativ-Bundesſtaat“ von „J. G.“ in München, 257 Exemplare (zur Vertheilung).

25) Petition aus den Gräfl. Schönburg'ſchen Herrſchaften (Wahlbezirk Rochlitz), mit 420 Unterſchriften um Aufhebung der Feudallaſten, übergeben vom Abgeordneten Heiſterbergk.

26) Petition der Gewerbetreibenden in den Ortſchaften des platten Landes, Kreis Querſtuck, Regierungsbezirk Merſeburg, preuß. Provinz Sachſen, in Betreff der Gewerbeverhältniſſe, mit 258 Unterſchriften, übergeben von dem Abgeordneten Schwetſchke.

27) Petition der Handwerker-Innungen der Stadt und des Amtes Heringen, der Stadt und des Amtes Kelbra und der Stadt Sangerhauſen wegen Erlaß einer zeitgemäßen Gewerbe- und Innungsverfaſſung im Umfange der geſammten deutſchen Lande, übergeben von Demſelben.

28) Petition der Schiffer zu Magdeburg, betreffend die Aufhebung der Elbzölle und ſonſtigen Schifferabgaben, ſo wie die Herſtellung des nöthigen Fahrwaſſers auf den mit der Elbe in Verbindung ſtehenden Kanälen u. ſ. w., übergeben von dem Abgeordneten H. Simon.

29) Petition einer Anzahl Einwohner zu Homburg v. d. Höhe gegen unbedingte Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

30) Adreſſe des proviſoriſchen Innungsmeiſtervereins zu Leipzig, beſtehend aus 49 Innungen, den Fortbeſtand der Innungen, die Aufhebung der Gewerbefreiheit und die Zuziehung von Sachverſtändigen zu den Berathungen über die Gewerbsverhältniſſe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blum.

31) Vorſtellung der ſämmtlichen Handwerksgilden und Zünfte zu Einbeck in Hannover, betreffend Zurücknahme der neuen Hannov. Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

32) Petition von der erſten Verſammlung deutſcher Buchdrucker in Mainz, übergeben vom Abgeordneten Schwetſchke mit 50 gedruckten Exemplaren derſelben zur Vertheilung an die Mitglieder des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes.

33) Petition vom Bezirksvaterlandsverein zu Crimitſchau, die gewerblichen Verhältniſſe Deutſchland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Günther.

34) Petition der Einwohner aus dem Kreiſe Karthauſen in Weſtpreußen, um Erhaltung ihrer polniſchen Nationalität, vorzüglich um die Wiedereinſetzung in die bei der Occupation der Provinz verſprochenen Rechte — widrigenfalls: Proteſtation gegen die Einverleibung zum deutſchen Bunde, mit 1918 Unterſchriften, übergeben vom Abgeordneten der polniſchen Einwohnerſchaft von Weſtpreußen Liskowski.

35) Nachträgliche Unterſchriften zur Proteſtation wider die ausnahmsloſe Einverleibung von Weſtpreußen zum deutſchen Bunde und zwar:

aus dem Kreiſe	Thorn	1263 Unterſchriften,
" " "	Culm	912 "
aus dem Kreiſe	Schrotz	1807 Unterſchriften,
" " "	Strasburg	534 "
" " "	Stargardt	327 "
" " "	Flatau	503 "

36) Denkſchrift über die neueſte polniſche Schilderhebung im Großherzogthum Poſen, von deren Beginn bis zum Augenblicke, wo dieſelbe in Folge der von Williſen'ſchen Convention zur unzweideutigen Inſurrection ausartet. Aus amtlichen und andern zuverläſſigen Quellen dargeſtellt von W. K.

37) Geſuch des in den Kreiſen Poſen und Schwoda beſtehenden deutſchen Schutzvereins, die dringende Entſcheidung der Poſener Anſchlußfrage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Viebig.

(Iſt gedruckt beigegeben.)

38) Eingabe der Stadtverordneten und Stellvertreter des Poſener Bürger-Ausſchuſſes, in demſelben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

(Ebenfalls gedruckt beigegeben.)

39) Eingabe des Abgeordneten der polniſchen Einwohnerſchaft von Weſtpreußen, Ignaz Lyskowski, die Gleichberechtigung der nicht deutſchen Stämme auf deutſchem Bundesboden betreffend.

(Ebenfalls gedruckt beigegeben.)

40) Petition der Anführer der erſten polniſchen Legion zu Aſchersleben, ihren Abmarſch nach dem Theile Polens, welcher unter deutſcher Herrſchaft ſteht, und um Schutz gegen die Willkühr der dortigen Beamten, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

(Ebenfalls gedruckt beigegeben.)

41) Antrag des Dr. Arend von Dielingen in Weſtphalen, um Gründung von Volksbibliotheken.

42) Adreſſe der Wahlmänner von Ehingen in Würtemberg, ihre Beiſtimmung zu der Wahl des Erzherzogs Johann als Reichsverweſer betreffend.

43) Proteſt der Volksverſammlung zu Allendorf an der Lumda, gegen eine Vermehrung des ſtehenden Heeres, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

44) Eingabe des evangeliſchen Pfarrers Lehmann zu Nußdorf bei Landau in der Pfalz, mit Ueberreichung ſeiner Denkſchrift: „Die Mündigkeits-Erklärung der Iſraeliten im deutſchen Bunde ꝛc. ꝛc. betreffend.

45) Vorſtellung des Vereins für öffentliche Intereſſen in Meppen, die Verbindung des Rheines mit der Nordſee vermittelſt einer Eiſenbahn längs der Ems, und vermittelſt eines Kanals zwiſchen der Lippe und der Ems, insbeſondere aber und eventuell: „ſofortige Herſtellung dieſes Handelsweges durch eine nur 5 Stunden lange Eiſenbahn von der ſchiffbaren Ems oberhalb Rheine bis Münſter, als Anſchluß an die Hamm-Münſter-Bahn, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

46) Adreſſe von 282 Einwohnern Göttingen's, die Anerkennung der Beſchlüſſe der Nationalverſammlung betreffend, nebſt einer Adreſſe des conſtitutionellen Vereins daſelbſt, an das Geſammtminiſterium zu Hannover, das Verhältniß zur Nationalverſammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zachariä von Göttingen.

47) Proteſt des Volkscomité's zu Caſſel gegen die hannöveriſche Miniſterial-Erklärung vom 7. Juli.

48) Eingabe des Volksvereins des Montagskränzchens zu Frankfurt im ſelben Betreff.

49) Petition der Frauen und Jungfrauen von Constanz, um Amnestie der politischen Verbrecher, übergeben vom Abgeordneten R. Blum.

50) Denkschrift über die Wünsche und Anträge der Volksschullehrer Schlesien's, betreffend die Reorganisation des Volksschulwesens, übergeben von 2250 schlesischen Lehrern durch den Seminar-Oberlehrer Scholz zu Breslau in 23 Exemplaren.

Fünfundvierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr eröffnet.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung verliest der Vorsitzende eine von Ruge und 24 andern Mitgliedern unterzeichnete Verwahrung dagegen, daß der Vorsitzende dem in der letzten Sitzung gestellten Begehren, der namentlichen Abstimmung über den Martiny'schen Antrag nicht entsprochen habe.

„Die Unterzeichneten haben über die Frage, ob die von Martiny und Hensel eingereichten Anträge als dringlich berathen werden sollen, die namentliche Abstimmung begehrt; der Herr Präsident hat aber dem Antrage aus eigner Machtvollkommenheit nicht entsprochen, und dadurch nach Ansicht der Unterzeichneten die Geschäftsordnung verletzt.“

„Sie verwahren ihre und der ganzen Versammlung Rechte gegen diesen von ihnen als solchen beurtheilten Eingriff.“

„Frankfurt 21. Juli 1848.“

(gez.) „Zitz, Ruge, Wiesner, Schaffrath, Fahrenbach, Kolaczek, Nicol, Hensel II., Peter, Mareck, A. Rühl, Simon, v. Trützschler, Gritzner, Zimmermann aus Stuttgardt, Franz Schmidt, Vogel, Schilling, Schlöffel, Titus, Rée, Dewes, Martiny, Reichard, Reinstein, Dr. Mohr.“

Der Vorsitzende bemerkt, es werde diese Verwahrung zu den Acten genommen werden, dem Begehren habe er nicht entsprochen, weil sich, wie aus der Zahl der Unterschriften des Protestes hervorgehe, nicht 50 Mitglieder für die namentliche Abstimmung erhoben haben, was er zu Protokoll zu nehmen bitte.

Sofort wird ein Verzeichniß mehrerer durch den Abgeordneten Krafft übergebenen Beiträge für die deutsche Flotte im Gesammtbetrage von 4096 Gulden verlesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von dem völkerrechtlichen Ausschuß erstatteten Berichts über verschiedene Anträge und Petitionen, die auswärtigen Verhältnisse zu Rußland, Frankreich, Nord-Amerika betreffend. Der Bericht ist gedruckt und bildet die Beilage I. zum Protokoll der Sitzung vom 1. Juli 1848.

(Siehe das zweite Beilagenheft, Seite 73 ff.)

Nachdem der Vorsitzende zuvörderst den Wunsch ausgesprochen, daß bei der Debatte über die auswärtigen Verhältnisse diejenige Mäßigung in den Ausdrücken bewahrt werden möge, welche der allgemeine Wunsch auf Erhaltung des Friedens eingeben werde; verliest derselbe die Nummer I. des Ausschußberichts und bemerkt, daß zu dem darin gestellten Antrage:

„Die Nationalversammlung möge sich mit den von dem Ausschuß ausgehobenen obersten Grundsätzen der auswärtigen Politik einverstanden erklären,“

von Ruge und 25 andern Abgeordneten folgender Zusatz beantragt sey:

„Da jedoch der bewaffnete Friede durch seine stehenden Heere den Völkern Europa's eine unerträgliche Bürde auferlegt, und die bürgerliche Freiheit gefährdet; so erkennen wir das Bedürfniß an, einen Völkercongreß in's Leben zu rufen zu dem Zweck einer allgemeinen europäischen Entwaffnung.“

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte und hebt, nachdem Ruge seinen Antrag vertheidigt, sofort die von dem Ausschuß unter Nummer II. und III. seines Berichtes gestellten Anträge aus, welche dahin gehen:

„Die Nationalversammlung möge erklären, daß an der östlichen Grenze Deutschland's den deutschen Streitkräften eine solche Stärke zu geben ist, daß sie der gegenüber stehenden Heeresmacht vollkommen gewachsen sind.“

Ferner: Die Nationalversammlung wolle

1) „über die Trutz- und Schutz-Bündnisse mit verschiedenen Staaten betreffenden Anträge zur motivirten Tagesordnung übergehen, und

2) „erklären, daß sie die Anerkennung Frankreich's als Republik und die Absendung eines Gesandten für Deutschland nach Paris, bei der bevorstehenden Anordnung der Gesandtschaften für Deutschland als selbstverstanden betrachte.“

Der Vorsitzende bemerkt, daß hiezu mehrere Verbesserungsanträge gestellt worden seyen:

Von Réden zu Ziffer I., des letzten Antrags ein Zusatz folgenden Inhalts:

„Gleichzeitig jedoch der einstweiligen Centralgewalt die sofortige Anknüpfung von Unterhandlungen dringend empfehlen, um den Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen, namentlich mit den vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Brasilien herbeizuführen.“

Von Schuselka ein gedruckt vorliegendes Sondergutachten, welches sofort von demselben zurückgenommen wird;

Von Demselben ein weiterer Antrag des Inhalts:

1) „Die Nationalversammlung spricht die officielle Anerkennung der französischen Republik aus und beauftragt den Minister des Aeußeren, sofort einen Gesandten Deutschland's nach Paris zu senden;"

2) „Die Nationalversammlung beauftragt den Minister des Aeußern von der Russischen Regierung im Namen Deutschland's eine offene und unumwundene Erklärung über die außerordentlichen Kriegsrüstungen an den deutschen Grenzen zu verlangen."

Von Biedermann und 22 anderen Abgeordneten zu Nummer II. des Ausschußberichts:

„Diesen Theil des Berichts und den darin enthaltenen Antrag mit Rücksicht auf die bereits beschlossene Vermehrung der deutschen Streitkräfte an die inzwischen in's Leben getretene Centralgewalt zu überweisen."

Sofort betritt der Reichsminister von Schmerling die Rednerbühne und giebt eine Erklärung folgenden wesentlichen Inhalts: Das Ministerium erkläre unumwunden, daß es keinen anderen Grundsätzen folgen werde, als solchen, die mit der Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit Deutschland's durchaus im Einklang stehen, und daß er, der Reichsminister selbst, in keinem Rathe sitzen werde, welcher eine andere Politik befolgen würde. Das Ministerium sey noch nicht vervollständigt; die erste Aufgabe des vervollständigten Ministeriums werde seyn, ein umfassendes Programm in Bezug auf die auswärtige Politik zu beschließen und mit jener Offenheit, die das Ministerium in allen künftigen Fällen einschlagen werde, Deutschland vorzulegen. Diese Erklärung möge man mit Vertrauen hinnehmen und sich deßhalb zu Nr. II. des Ausschußberichts dem Biedermann'schen Antrag anschließen. Die Nummer III. spreche sich dahin aus, daß sobald als möglich der völkerrechtliche Verkehr mit allen auswärtigen Staaten eingeleitet werde, das Reichsministerium werde dieser Ansicht entsprechend, die befreundeten Staaten beschicken, sobald die Wahl derjenigen Personen von der Centralgewalt getroffen seyn werde, welchen die Vermittelung dieser Angelegenheit anvertraut werden solle. Inzwischen habe er, der Reichsminister, um den völkerrechtlichen Verkehr aufrecht zu erhalten und jeder Störung entgegenzutreten, an alle bei'm Deutschen Bund beglaubigten auswärtigen Gesandten die üblichen Notificationen erlassen und sie eingeladen, den bisherigen diplomatischen Verkehr fortzusetzen, welcher Schritt von allen Gesandten zuvorkommend erwiedert worden sey. Die feierliche Anerkennung der französischen Republik durch Absendung eines Boten für Deutschland werde erfolgen; es spreche das Ministerium unumwunden aus, Deutschland erkenne an, daß die bis dahin in Europa nicht bekannte Freiheit, im vorigen Jahrhundert, in Frankreich an das Licht des Tages getreten sey, und daß die Regungen der Freiheit, welche in unsern Tagen dort stattgefunden, auf Deutschland heilbringend gewirkt haben; Deutschland erkenne es, daß ein Volk, welches mit solcher Einmüthigkeit seine Regierungsform gewählt, wie Frankreich die republikanische, darin laut seine Gesinnung ausgesprochen habe, und daß diese laut ausgesprochene Gesinnung volle Anerkennung verdiene und finden müsse.

In der weitern Debatte, in welcher Vogt, Bassermann, Blum, Wurm, Jahn, Beckerath, Möring das Wort erhielten, wurden von Jahn und von Möring weitere Anträge gestellt.

Jahn beantragt:

„Der Reichstag wolle den Beschluß fassen und durch das Reichsministerium zur Ausführung gelangen lassen: die Festungen Thorn, Glogau und Kosel werden Bundesfestungen und bei Breslau und Bromberg verschanzte Lager errichtet, deren Besatzungen Reichstruppen sind."

Nachdem dieser Antrag gestellt war, wurde von dem Vorsitzenden sogleich die Unterstützungsfrage gestellt; der Antrag fand jedoch nicht die hinreichende Unterstützung.

Möring beantragte:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „Die Centralgewalt treffe unverweilt die nöthigen Anstalten zum Bündnisse des deutschen Bundesstaates mit Ungarn und seinen Nebenländern;

2) „Die Centralgewalt verfüge das Erforderliche, um ein Bündniß mit Nordamerika und England, mit Norwegen und Schweden, mit Holland und der Schweiz zu Stande zu bringen;

3) „Um die französische Republik feierlich anzuerkennen und mit ihr in freundschaftlichen politischen Verkehr zu treten."

Nachdem hierauf die Versammlung den Schluß der Debatte verlangt und auf die Frage des Vorsitzenden denselben beschlossen, nimmt Reden seinen Antrag zurück.

Der Berichterstatter Wydenbrugk hält dem Biedermann'schen Antrag gegenüber den Ausschußantrag aufrecht.

Ruge giebt eine nähere Erläuterung über den Sinn seines Antrags.

Möring nimmt den ersten Satz seines Antrags zurück.

Sofort stellt der Vorsitzende die Frage, ob die Nationalversammlung mit den in Nummer I., des Commissionsberichts ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden sey? was die Nationalversammlung einstimmig bejaht.

Der von Ruge und Genossen beantragte Zusatz wird von der Mehrheit verworfen.

Ueber die Fragestellung zu Nummer II. des Ausschußberichts erhebt sich eine Debatte. Die Nationalversammlung beschließt zuerst den von Schuselka, sodann den von Biedermann, zuletzt den vom Ausschuß gestellten Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Der Antrag Schuselka's wird bei der Abstimmung von der Mehrheit abgelehnt, der Antrag Biedermann's dagegen angenommen, womit zugleich der Ausschußantrag beseitigt ist.

Zu Punct III. des Ausschußantrags ziehen Schuselka und Möring beide mit der Aeußerung, daß sie durch die Erklärung des Reichsministers befriedigt seyen, ihre Anträge zurück und es werden sofort die unter Ziffer 1) und 2) der Nummer III. des Ausschußberichts enthaltenen Anträge, der erste mit großer Mehrheit, der zweite einstimmig angenommen.

Als Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündigt der Vorsitzende die Posen'sche Angelegenheit, macht hinsichtlich der Ausschußsitzungen an die betreffenden Ausschußmitglieder die erforderliche Mittheilung, und schließt die Sitzung Nachmittags 1/2 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

v. Gagern.

Die Schriftführer:

Fetzer. Dr. Riehl.

Sechsundvierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 45. Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Sebastian Panner aus Mattighofen in Oesterreich und Wilhelm Smetz aus Aachen an, und bemerkt, daß dem Reichsministerium hiervon Nachricht zu gebeu sey, um die Einberufung der Ersatzmänner zu veranlassen.

Der Vorsitzende macht die Gesuche des Grafen Auersperg, Abgeordneten des Wahlbezirkes Laibach, um vierwöchentlichen Urlaub, des Abgeordneten Rölle aus Schlesien um Verlängerung seines Urlaubes, und des Abgeordneten Jaup aus Darmstadt um dreiwöchentlichen Urlaub bekannt und erklärt sie, da sich dagegen kein Widerspruch erhebt, für bewilligt.

Der Vorsitzende zeigt endlich an, daß Dr. Robert Haas zu einem Vortrag im hiesigen Montagskränzchen, die Reform der Kirche zu einer allgemeinen deutschen Nationalkirche betreffend einlade.

Der Schriftführer Möring verlies't ein Verzeichniß weiterer Beiträge zur deutschen Flotte (Anlage A.) Diesem Protokoll zunächst beigedruckt.

Der Reichsminister des Aeußeren von Schmerling zeigt an, daß nach einer Depesche des Generals Wrangel ein Waffenstillstand mit Dänemark keineswegs abgeschlossen, und daß erst auf den 20. Juli eine neue Besprechung mit dem dänischen Oberbefehlshaber anberaumt gewesen, bis zu diesem Tage aber nur militärische Waffenruhe eingetreten sey. Wrangel bemerke in seiner Depesche, daß er nur einen solchen Waffenstillstand, der der Ehre, der Würde und dem Rechte Deutschland's entspreche, eingehen werde. Das Ministerium habe darauf an General Wrangel die Anfrage gestellt, welche Streitkräfte er noch bedürfe, um zu diesem Ziele, einem der Ehre und dem Rechte Deutschland's entsprechenden Waffenstillstand, zu gelangen und das Ministerium sey entschlossen, die kräftigsten Maaßregeln zu Erreichung dieses Zieles in's Werk zu setzen.

Minister von Schmerling macht ferner Mittheilungen in Betreff Triest's, namentlich darüber, daß der sardinische Gesandte angezeigt habe, die sardinische Regierung habe Befehl erlassen, die Blokade Triest's aufzuheben. Diese Anzeige stehe aber im Widerspruch mit einer Anzeige des Gouverneurs von Triest, wornach thatsächlich die Blokade fortbestehe, und wornach der Contreadmiral der sardinischen Flotte, Albini, Bedingungen aufgestellt habe, welche die angebliche Aufhebung der Blokade völlig illusorisch machen. Das Ministerium habe darauf eine neue, in den energischsten Ausdrücken abgefaßte Note an den sardinischen Gesandten abgefertigt, um sie an seine Regierung abzusenden, und habe in dieser Note namentlich auf die gegenwärtig erhobene Stimmung des deutschen Volks, das seine Ehre und Unabhängigkeit unter allen Umständen aufrecht erhalten wissen wolle, und auf den Beschluß der Nationalversammlung vom 20. Juni aufmerksam gemacht. Es sey zu hoffen, daß diese Schritte die wirkliche und unbedingte Aufhebung der Blokade zur Folge haben werden.

Es wird nun zur Tagesordnung übergegangen, und der Vorsitzende läßt zunächst eine Verwahrung von 15 Posen'schen Abgeordneten zur preußischen Nationalversammlung (Anlage B.) durch den Schriftführer Jucho und dann folgende auf die Tagesordnung bezügliche Anträge, nämlich:

1) Von Kolaczek und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt: Das von der polnischen Deputation in Sachen der Posen'schen Angelegenheit eingereichte Promemoria sammt Beilagen vor der weitern Debatte an den betreffenden Ausschuß zu verweisen und denselben zu veranlassen, mit Berücksichtigung der darin niedergelegten, noch unbenützten Materialien seine fernere Meinungsäußerung abzugeben."

2) Von Robert Blum:

„Die Nationalversammlung beschließt: Die Centralgewalt aufzufordern, daß sie sofort den Sachverhalt in Posen commissarisch untersuchen lasse; daß vor der schließlichen Entscheidung über diese Frage auf Grund dieser commissarischen Untersuchung ein neuer Bericht erstattet werde."

3) Von Dietzsch aus Saarbrücken:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, über den Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses zur Zeit zur motivirten Tagesordnung überzugehen, eventuell vor jeder Entscheidung eine Commission ernennen, welche, unter Zuziehung von freigewählten Vertretern beider Nationalitäten, diejenigen statistischen Ermittelungen über die Interessen, wie über die Wünsche der Bevölkerung der beiden Nationalitäten an Ort und Stelle vornehmen soll, welche auf die definitive Regulirung von Einfluß seyn können und zwar aus folgenden Gründen:

Dem deutschen Bundesstaat ist die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen angeboten, von der Königlich Preußischen Regierung. Die Königlich Preußische Regierung hat zu diesem Anerbieten kein Recht, ohne Einwilligung der gesetzlichen Organe. 1. der Provinz Posen, 2. des Gesammtstaates von Preußen. Diese Einwilligung ist bis jetzt nicht erfolgt, weder durch die bis zum 6. April c. in Wirksamkeit gewesenen ständischen Versammlungen, noch durch die jetzt in Berlin zusammenberufene Nationalversammlung, noch endlich durch die möglicherweise neu zu schaffende provinzielle Vertretung von Posen. Die Königlich Preußische Regierung bietet daher ein Land als Bundesland an, worüber ihr keine freie Dispositionsbefugniß zusteht.

ck. Vertrag vom 3. Mai 1815,
Besitzergreifungspatent vom 15. Mai 1815,
Zuruf vom nämlichen Tage 15. Mai 1815,
Gesetz vom 5. Juni 1823.
„ vom 27. März 1824.
„ (Patent) vom 3. Februar 1847.
„ vom 11. April 1848 §. 13.

„Was den eventuellen Antrag betrifft, so fehlt den Angaben des Berichtes, jeder objective Anhaltspunkt für deren Richtigkeit und Gewißheit; oft fehlt sogar die Angabe der Quellen, woraus der Bericht geschöpft hat. Es ist unmöglich überhaupt zu stimmen, und zwar gerade dann, wenn man die Thatsachen als erheblich ansieht, welche der Bericht zum Grunde legt, ohne sie auf irgend eine Art in Gewißheit zu stellen."

4) Von Hlubeck:

In Erwägung:

1) „Daß der Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses die deutsche Bevölkerung von Posen auf Seite 2 nur mit 420,000 angiebt, also die Zahl der Posener Abgeordneten nur auf 8 gestellt;

2) „daß in demselben Berichte auf Seite 4 die am 22. April und 2. Mai d. J. in den deutschen Bund aufgenommene Bevölkerung Posen's mit 866,890 angegeben, mithin die Zahl der Abgeordneten mit 17 festgestellt wird;

3) „daß dessenungeachtet die preußische Regierung die Zahl der Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen anfänglich bloß auf 5 beschränkt, später aber auf 12 ausgedehnt hat;

4) „daß aus dem erwähnten Berichte durchaus nicht entnommen werden kann, der wievielte Theil der Bevölkerung Posen's durch die am 4. Juni d. J. von General Pfuel gezogenen Demarcationslinie als Deutsche ausgeschieden wurde, mithin auch die Anzahl der zur deutschen Nationalversammlung zuzulassenden Abgeordneten nicht bestimmt werden kann.

5) „daß der Bericht die Schlußfolgerungen mit Stillschweigen übergeht, welche sich aus der Thatsache ergeben, daß die Stände Posen's am 6. April d. J. den Anschluß Posen's an den deutschen Bund mit 26 Stimmen gegen 17 verworfen haben."

In Erwägung endlich:

6) „daß der oft erwähnte Bericht über die gegenwärtigen Zustände in dem Großherzogthume Posen gar kein Licht verbreitet, und zudem noch viele andere Widersprüche enthält, trage ich an:

„Zur Tagesordnung überzugehen und den völkerrechtlichen Ausschuß aufzufordern, einen zur definitiven Schlußfassung geeigneten Bericht vorzulegen, damit die Vertreter des freien deutschen Volkes nicht einen ähnlichen Verrath an der polnischen Nation verüben, wie denselben die Fürsten im Jahre 1772 verübt haben."

5) Von Dieringer:

„In Erwägung, daß eine, beide Nationalitäten befriedigende Reorganisation des Großherzogthums Posen unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich als unausführbar erweist, — wolle die hohe Nationalversammlung beschließen, es sey die Königlich Preußische Regierung aufzufordern, in dem genannten Großherzogthum den status quo wieder herzustellen und auf Grund desselben den gerechten Beschwerden der polnischen Einwohner Abhülfe zu verschaffen."

6) Von Döllinger und Genossen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen: die geschehene Einverleibung von Theilen des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund ist als nicht geschehen zu betrachten, und demzufolge sind die in jenen Theilen für die Nationalversammlung vorgenommenen Wahlen für ungültig zu erklären. Dagegen ist Seine Majestät der König Großherzog zu ersuchen, sofort eine die Gesammtbevölkerung des Landes vollständig vertretende Versammlung einzuberufen, und in derselben die bleibende Verbindung des Großherzogthums mit dem deutschen Reiche als eines besonderen mit demselben in Real-Union stehenden untheilbaren Staates berathen und beschließen zu lassen, bei welcher Anschließung an Deutschland den Bewohnern die Theilnahme an den Rechten und Freiheiten der Deutschen, so wie die Erhaltung und Pflege der polnischen Nationalität, als gleichberechtigt mit der deutschen, gewährleistet würde. Dabei habe die Festung Posen als preußische und deutsche Festung stets eine deutsche Besatzung zu behalten. Im Uebrigen muß die Nationalversammlung die Regelung der inneren Verhältnisse des Großherzogthums den Entschlüssen Seiner Majestät des Königs Großherzogs anheimgeben."

7) Von Nauwerk:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) „Die überwiegend deutschen Theile des Großherzogthums Posen werden, dem Verlangen derselben gemäß, in den deutschen Bund aufgenommen;

2) „Die Feststellung der Grenzen wird vorbehalten, bis dahin werden die zwölf deutschen Abgeordneten aus dem Großherzogthum vorläufig in der Nationalversammlung bleiben;

3) „Von der preußischen Regierung ist eine bestimmte Erklärung zu verlangen, daß dieselbe ꝛc. (wie im Antrage des Ausschusses ad 3);

4) „In Beziehung auf die Petitionen aus Westpreußen ist den nicht deutschen Bewohnern dieser Provinz zu erklären, daß ꝛc. (wie im Antrage des Ausschusses ad 4);

5) „Die preußische und österreichische Regierungen sind aufzufordern, ihre polnischen Landestheile zu Einem selbstständigen und unabhängigen Staate zu vereinigen, welchem der Schutz und Beistand der deutschen Nation gegen jeden Feind feierlich zugesagt wird;

6) „Die russische Regierung ist aufzufordern, ihre polnischen Landestheile freizulassen, damit dieselben sich mit jenem Staate vereinigen."

8) Rey aus Darmstadt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierungen von Preußen und Oesterreich aufzufordern, zum Zweck der nationalen Reorganisation Galizien's, Krakau's und Posen's eine durch freie Wahl dieser polnischen Landestheile gebildete Nationalversammlung baldigst einzuberufen."

9) Von Anz aus Marienwerder:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „Daß die Anträge des völkerrechtlichen Ausschusses unter den Positionen 1 und 2 in der formirten Art angenommen werden;

2) „daß über die Anträge des Ausschusses unter den Positionen 3 und 4 zur einfachen Tagesordnung übergegangen werde.“

10) Von Lichnowsky:

„Ich trage an, den §. 3 zu verwerfen, oder eventuell durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die bestimmte Erwartung zur preußischen Regierung auszusprechen, daß sie den im polnischen Theil des Großherzogthums Posen wohnenden Deutschen den Schutz ihrer Nationalität unter allen Umständen zusichern werde.“

11) Von Henning:

Die Nationalversammlung beschließt:

„In Erwägung, daß bereits durch den generellen Beschluß vom 31. Mai c. auch den polnischen Bewohnern Westpreußens ungehinderte volksthümliche Entwicklung und Gleichberechtigung ihrer Sprache, in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege gewährleistet ist,

„über die in dem Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses vom 17. d. M. erwähnten Petitionen der polnischen Bewohner Westpreußens zur Tagesordnung überzugehen.“

12) Von Schaffrath und Genossen:

I. „Wir beantragen nach Nr. 4, S. 6 der Ausschußanträge folgende Zusätze:

5) „Die Nationalversammlung erklärt die Theilung Polen's für ein schmachvolles Unrecht;

6) „Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volks, zur Wiederherstellung eines selbstständigen Polen's mitzuwirken.“

II. „Beantragen wir, daß bei der Abstimmung über die Ausschußanträge der erste in zwei Fragen und Beschlüsse getrennt werde so, daß die erste lautet:

1) „Die Nationalversammlung möge unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme derjenigen Theile u. s. w. bis „wiederholt“ anerkennen;“

2) „Die Nationalversammlung möge die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung nun endgültig zulassen.“

13) Von Ruge und Genossen:

„In Erwägung, daß die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund der endlichen Lösung der europäischen Frage, wie das freie und unabhänge Polen wieder herzustellen sey, vorgreift;

„In Erwägung ferner, daß diese Wiederherstellung Polen's nur durch einen neuen Vertrag aller beim Wiener Frieden betheiligten Mächte zu Stande kommen kann, tragen wir darauf an:

1) „Keinen Theil des Großherzogthums Posen vorläufig in den deutschen Bund aufzunehmen und die für Posen'sche Distrikte Gewählten zur deutschen Nationalversammlung definitiv nicht zuzulassen;“

2) „dagegen die Centralgewalt zu beauftragen, in Gemeinschaft mit England und Frankreich einen Congreß zur Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Polen's, wobei alle betheiligten Mächte durch Gesandte zugezogen werden, einzuleiten.“

Durch den Schriftführer Riehl verlesen.

Es werden hierauf durch den Vorsitzenden die Anträge des völkerrechtlichen Ausschusses, auf die Posener Frage bezüglich, verlesen.

Ruge trägt darauf an, daß die Posener Abgeordneten, welche nur vorläufig zugelassen seyen, über die heutige Tagesordnung weder mitverhandeln, noch abstimmen können. Dieser Antrag wird unterstützt, und über denselben diskutirt.

Schwarzenberg, Vater, trägt auf Theilung der Frage in zwei Theile, und Lichnowsky auf Theilung derselben nach Maaßgabe der im Ausschußberichte enthaltenen vier Anträge an.

Plathner stellt folgenden Antrag:

„Die Posener Deputirten haben das Recht, bei der Frage über die staatsrechtliche Stellung der Provinz Posen mitzustimmen. Dagegen haben sie nicht das Recht, bezüglich ihrer Legitimation mitzustimmen.“

Der Vorsitzende stellt hierauf die Frage:

„Will die Nationalversammlung, daß die Abgeordneten aus dem zu Deutschland geschlagenen Theil der Provinz Posen an der Verhandlung Theil nehmen, welche über die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Provinz und ihre dadurch bedingte Legitimation zu beginnen habe?“

Die Frage wurde bejaht und sodann die weitere Frage:

„Erklärt die Nationalversammlung, daß die Abgeordneten aus dem zu Deutschland geschlagenen Theil der Provinz Posen an der Abstimmung Theil zu nehmen berechtigt seyen, welche auf die Verhandlung über das staatsrechtliche Verhältniß der Provinz Posen und ihre dadurch bedingte Legitimation stattzufinden hat?“

obschon Abgeordneter Kerst für sich und die übrigen Posener Abgeordneten erklärt:

„daß sie sich der Abstimmung über ihre Zulassung in die Versammlung enthalten würden,“

auf Verlangen gestellt. Da Abstimmung und Gegenprobe über die Mehrheit Zweifel lassen, wird gezählt und es ergeben sich,

für die Bejahung der Frage 182 Stimmen,
für die Verneinung aber 234 Stimmen.

Die Frage ist also mit einer Mehrheit von 52 Stimmen verneint.

Der Vorsitzende verliest nun die über die Tagesordnung eingeschriebenen Redner und folgenden inzwischen noch eingekommenen Antrag von Ruge und Genossen:

„Damit das erste deutsche Parlament nicht rascher über das Schicksal der letzten Reste der polnischen Hoffnung entscheide, als die Diplomatie der 18ten und 19ten Jahrhunderts Polen's heilige Rechte vernichtet hat, — beantragt der Unterzeichnete:

„Es möge bei der Berathung über die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund keinem zu reden berechtigten Mitgliede der Nationalversammlung durch schnellen Schluß der unermeßlich wichtigen Verhandlung das Wort entzogen werden,"

und die Verhandlung selbst wird begonnen. Während derselben stellt Senff von Inowraclaw folgenden Antrag:

Ich schlage vor:

1) „In dem Antrage des Ausschußberichtes zu 1 das Wort „wiederholt" zu streichen;

2) „in dem Antrage zu 2 hinter „Anerkennen" den Satz einzuschalten:

„Für die definitive Feststellung der Demarkationslinie den Grundsatz aufstellen, daß Abweichungen von dem Zuge der vorläufigen Demarkationslinie sich nur auf Einzelheiten dieses Zuges zu beschränken haben;"

3) „Auf das Wort „vorbehalten" die Worte folgen zu lassen:

„Die Preußische Regierung auch durch die provisorische Reichsgewalt zu diesem Behufe zur Beeilung dieser Vorlage veranlassen;"

4) „über 3 und 4 des Berichtes in der Erwägung zur motivirten Tagesordnung überzugehen,

„daß das zu 3 vorgeschlagene Verlangen nicht durch die Grenzen, innerhalb deren die deutsche Nationalversammlung Verlangen zu stellen hat, überschreiten, sondern auch der Ehre einer deutschen Regierung zu nahe treten werde, und daß die Erklärung zu 4 bei der nicht zu bezweifelnden Anwendbarkeit des Beschlusses vom 31. Mai d. J. auf Westpreußen als unnöthige Wiederholung sich darstellt."

Jordan von Berlin, der nach mehreren andern Rednern über die Posen'sche Frage spricht, verlangt während seiner Rede die Erlaubniß, eine Proclamation „An das deutsche römisch-katholische Volk des Großherzogthums Posen" verlesen zu dürfen, und die Versammlung ertheilt ihm diese Erlaubniß.

Vogt von Gießen drückt den Wunsch aus:

„Daß das Reichsministerium über die Posen'sche Angelegenheit der Versammlung seine Ansicht mittheilen möge."

Der Vorsitzende macht, nachdem die weitere Verhandlung durch Beschluß der Versammlung auf morgen vertagt worden, verschiedene Verkündigungen, und schließt kurz vor 3 Uhr die Sitzung.

Nächste Sitzung: Morgen Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Posen'sche Angelegenheit.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Jucho.

(Beilage A. zum Protokoll der sechsundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1848.)

V. Verzeichniß

der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 17. bis 22. Juli d. J. bei dem Marine-Ausschuß der deutschen Nationalversammlung eingegangen sind.

85)	Ertrag einer Sammlung zu Bürgel, Großherzogthum Sachsen, eingesandt von Herrn Bürgermeister Peucer	fl.	27.	6 kr.
86)	Ertrag einer Sammlung zu Langensalza, eingesandt durch den Magistrat	"	119.	48 "
87)	Ertrag einer Production des Liederkranzes zu Kreuznach . . .	"	77.	11 "
88)	Ertrag einer Sammlung unter den Einwohnern des Kirchspiels Nesse, Amts Berum in Ostfriesland, eingesandt durch Herrn Steuereinnehmer Berends, übergeben vom Abgeordneten Röben	"	136.	7 "
89)	Ertrag einer Sammlung, veranstaltet von den Herren Conta und Böhme, unter den Einwohnern von Pösneck in Sachsen . . .	"	274.	— "
90)	Von einigen in Vevey in der Schweiz wohnhaften Deutschen, „welche mit dem wärmsten Antheil den männlichen Aufschwung des sich endlich zur Einheit erhebenden Vaterlandes verfolgen", durch Herrn Sillig in Vevey übersandt ein Wechsel von 205 französischen Francs.	"	95.	7 "
91)	Ertrag einer Sammlung in der Stadt Wunsiedel, eingesandt durch die Herren Advokat Bunte, Apotheker Schmidt und Accessist Dürrschmidt.	"	88.	3 "
92)	Ertrag einer Sammlung zu Oberrichtach im Kreise Oberpfalz und Regensburg	"	68.	36 "
93)	Von den Einwohnern von Stadtilm im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, eingesandt durch Herrn Dr. Fröbel	"	125.	— " .
94)	Von dem Königl. Preuß. Consul in Livorno, Herrn Appelius, übergeben durch den Abgeordneten v. Rönne	"	60.	— "
95)	Von den Zöglingen des Gymnasiums in Paderborn	"	52.	30 "
96)	Ertrag einer Sammlung des Bürgervereins zu Nienburg a. d. Saale und im Dorfe Heimschleben in Anhalt-Cöthen	"	57.	45 "
97)	Beitrag des constitutionellen Clubbs in Sangerhausen, übergeben vom Abgeordneten des Sangerhausener Wahlbezirks, Schwetschke . . .	"	87.	30 "
	Latus	fl.	1268.	43 kr.

	Transport	fl. 1268.	43 kr.
98)	Beitrag des vaterländischen Vereins zu Zeulenroda im Fürstenthum Reuß älterer Linie, übergeben durch den Abgeordneten Bonardy .	" 147.	— "
99)	Beitrag des Gutsbesitzers Herrn Peter Wannemann in Creutznach	" 87.	30 "
100)	Von sechs jungen Leuten in Bodenstein: Wilko Wintzingeroda, Walter Wintzingeroda, Elisabeth Wintzingeroda, Wilh. Kreutzhage, Adolph Götting und Carl Schmidt	" 7.	— "
101)	Von der Freimaurerloge Archimedes in Altenburg, übergeben vom Abgeordneten v. Lindenau . .	" 43.	45 "
102)	Von dem deutschen Verein des Herzogthums Steiermark in Grätz, den Ertrag einer Sammlung in österreichischen Banknoten . . .	" 130.	— "
103)	a. Von dem patriotischen Frauenverein in Nürnberg und Ertrag einer Sammlung daselbst .	fl. kr. 3182 36	
	Von den Schülern des Nürnb. Gymnasiums	82 2	
	Von den Schülerinnen des Port'schen Mädchen-Instituts . . .	19 20	
	Von verschiedenen Personen	13 13	
	b. Von andern Orten Mittelfrankens:		
	Sammlung des Frauen-Vereins in Schwabach	93 48	
	Von einer Gesellschaft Studirender in Erlangen	8 6	
	Von Herrn A. v. S. in Erlangen	8 6	
	Von den Einwohnern in Dinkelsbühl . . .	145 —	
	Von Frauen und Jungfrauen in Markt-Starnbach. . . .	7 18	
	Von Herrn H. v. Sturz in Trieb	60 —	
	Von der Pfarrei Kircheneimbach durch Hrn. Pfarrer Jung . .	12 —	
	Von der Stadt Roth durch die Herren Dr. Meimel, Apotheker Krämer und Fabrikant Popp	100 —	
	Von Feuchtwangen durch Stadtgemeindevorstand Schäfer	60 —	
	Von der Stadt Lauf durch Bürgermeister Frobenius	90 9	
	Von der Gemeinde Behringersdorf durch Denselben	28 18	
		3907 55	
	Latus	fl. 1683.	58 kr.

	Transport	fl. 3907.	56. fl. 1683. 58 kr.
	Von der Gemeinde Rükkersdorf durch Denselben	4 27	
	Von der Gemeinde Ottensoos durch denselben	3 —	
	Von dem Landgericht Windsheim durch Advokat Hrn. Scholler	50 32	
	Von der Gemeinde Burghaslach durch Hrn. Richter Landgraf	30 43	
	Von der Gemeinde Gleißenberg durch Denselben	3 39	
	Von der Gemeinde Breitenlohe durch Denselben	1 9	
	Von der Gemeinde Niederndorf durch Denselben	1 —	
	Von der Gemeinde Rehweiler durch Denselben	2 20	
	Von Heidenheim und Umgegend durch Herrn Dr. Rieger . . .	19 —	
	Von Rittersbach durch Herrn Dr. Meinel .	— 30	
	Von Pappenheim durch Fräulein Bartels gesammelt	64 6	
	Von der Gemeinde Oberampfrach . .	7 15	
	Von Muggendorf durch Herrn Dr. Herzog .	3 30	
		4101 7	
	Hierzu ziehen von der Bank	5 12	
		4106 19	
	ab für Kosten	10 19	
			" 4096. — "
104)	Von einigen Einwohnern von Neustadt a. S., eingesandt durch Herrn Kreissteuereinnehmer Oppermann, übergeben von dem Abgeordneten Walter aus Schlesien . . .		" 10. 30 "
105)	Vom Männer-Gesangverein in Zwickau in Sachsen 31 Rthlr. und als Ertrag einer weitern Sammlung ebendaselbst 18 Rthlr., eingesandt von Herrn Herrmann Breithaupt		" 85. 45 "
106)	Von Patrimonial-Richter, Herrn Weikard in Pfarrweisach bei Ebern, als Ertrag einer Sammlung unter den Einwohnern von 21 Gemeinden des bayerischen Landgerichts Ebern		" 73. 54½ "
107)	Beitrag des Herrn Wilhelm Köster in Annweiler in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch den Abgeordneten Christmann.		" 100. — "
108)	Von dem vaterländischen Verein in Stuttgart eine Kiste mit Silbergeräth		
	Latus		fl. 6050. 7½ kr.

	Transport	fl. 6050.	7½ kr.
	und Schmucksachen, als: Kreuze, Ringe, Fingerhüte, Vorstecknadeln, Strickhaken, Leuchter, Messer, Gabeln, Rahmkanne u. s. w., durch den Abgeordneten Schott übergeben und nach einem Verzeichniß taxirt auf	" 292.	59 "
109)	Von den Abgeordneten: Fetzer 5 fl. 12 kr., Haupt 10 fl., Kierulf 5 fl., Knoodt 5 fl., Münch 5 fl, Stavenhagen 5 fl., v. Unterrichter 6 fl., Wedekind 10 fl., Zittel 5 fl., Zöllner 10 fl., Drechsler 5 fl. 15 kr., Cramer 5 fl. 15 kr., Hensel von Camenz 7 fl., Herzig 5 fl., v. Karajan 6 fl., Keim 5 fl., Langerfeld 10 fl., Laasch 4 fl., v. Linde 3 fl., Ostermünchner 5 fl., Pötzel 5 fl., v. Schmerling 10 fl., v. Massow 5 fl., Reichensperger 5 fl., Waldmann 5 fl., Giskra 5 fl., Neubauer 5 fl., Scholten 7 fl.	" 168.	42 "
110)	Von den Abgeordneten, Beitrag für Juni: Haym 5 fl. 15 kr., Plathner 5 fl. 15 kr., Freudentheil 3 fl..	" 13.	30 "
	Summa	fl. 6,525.	18½ kr.
	Beitrag der ersten vier Verzeichnisse	" 21,226.	29 "
	Summa aller bis zum 23. Juli eingegangenen Beiträge	" 27,751.	47½ kr.

Hierzu kommt:

111) Von den Herren R. Buderus, Fr. Buderus und G. Buderus in Audenschmiede bei Weilburg, ein Geschenk von 50,000 Pfund gute Holzkohlen-Roheisens von ihren Hüttenwerken in Preußen, Hessen und Nassau, mit der Bemerkung: „Edle Metalle fehlen unserer Zeit; das Eisen aber ist mit ihrem Ernste verbrüdert und möge, ein williges Opfer auf dem Altare des Vaterlandes, freundliche Annahme finden."

Der Abgeordnete Kerst.

(Beilage B. zum Protokoll der sechsundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1848.)

Berlin, den 19. Juli 1848.

Hohe deutsche Nationalversammlung!

Die polnischen Abgeordneten des Großherzogthums Posen, welche ungeachtet der militärischen und polizeilichen Ausnahme-Maaßregeln, ja sogar der Martialgesetze, denen ihr Land im Augenblicke der Wahlen unterworfen war, mit dem Vertrauen ihrer Landsleute bekleidet worden, um im Schooße der preußischen Nationalversammlung ihre Interessen, insbesondere aber die unveräußerlichen Rechte der polnischen Nationalität zur Anerkennung zu bringen, wenden sich in voller Würdigung ihres Berufes an Eine Hohe deutsche Nationalversammlung, mit der Zuversicht, daß Hochdieselbe nicht allein die Rechte des deutschen Volkes innerhalb des deutschen Gebietes wahren, — sondern auch in gleicher Weise das schwere Unrecht, mit welchem in neuester Zeit die polnische Nation durch eine Theilung des Großherzogthums Posen bedroht wird, abwenden und dadurch die zwischen Nachbarvölkern so erwünschte Eintracht und Liebe fest begründen wolle. — Als Polen durch den Wiener Tractat von Neuem getheilt wurde, übten die Fürsten wenigstens die Gerechtigkeit, den Theilen, welche Rußland, Oesterreich und Preußen zufielen, ausdrücklich eine — „Repräsentation und nationelle Institutionen — in der Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815 zuzusichern. — Preußens König erkannte die Bedingungen an, unter welchen das Großherzogthum Posen ihm als dem Großherzoge zugewiesen wurde, und verhieß in dem Zurufe an die Bewohner des Großherzogthums vom 15. Mai 1815 eigenes Vaterland, Erhaltung der Religion und Nationalität, beließ oder gab polnische Beamte und einen Polen zum Statthalter. — Indeß ist es weltbekannt, daß gar bald diese nationelle Organisation zu einem Schein herabgesetzt, ein Germanisirungssystem dagegen, zuerst verdeckter, dann immer offener angenommen, und daß die eingebornen Polen von der Administration, von der Justiz und selbst aus den Schulen entfernt und durch Deutsche ersetzt wurden. — Da traten die großen Ereignisse ein, welche die Nationalitäten, als göttliche Institutionen, die eine Menschenhand wohl unterdrücken, aber keine Gewalt der Erde vertilgen kann, wieder zur Geltung brachten und Angesichts der civilisirten Welt mit Ehrfurcht umgaben, — und da wurde den Polen von ihrem Großherzoge die widerrechtlich vorenthaltene Organisation, jetzt unter dem Namen der Reorganisation, am 24. März d. J. für das Großherzogthum Posen feierlich zugesagt. Diese Verheißung sollte nun sofort in Erfüllung gehen. Der Pole, von der großen Bewegung der Gegenwart begeistert, voll Hoffnung und dem Vertrauen leicht zugänglich, wollte das durch viele Jahre erduldete Unrecht gern vergessen, in dem Bewußtseyn, daß nicht das deutsche Volk sein Bedrücker gewesen, und daß er jetzt sogar diesem edlen Volke die Wiederherstellung seines Vaterlandes mit verdanken sollte. — Aber da mußte der Geist der Gerechtigkeit von Neuem dem Geiste der Selbstsucht weichen! — Zunächst wurde der Weg der Gesetzlichkeit versucht. — Die preußische Regierung richtete an den Provinzial-Landtag des Großherzogthums die Anfrage: — „ob das Großherzogthum die Aufnahme in den deutschen Bund wünsche?" — Die Erklärung des Landtags fiel mit großer Majorität dahin aus: — „daß diejenigen polnischen Landestheile, welche von dem ehemaligen Herzogthum Warschau durch den Wiener Tractat, mit Garantie ihrer Nationalität, unter das preußische Scepter gestellt worden sind, dem deutschen Bundesstaat nicht beitreten können, noch dürfen, weil das polnische Volk, welches dem edlen großen vereinigten deutschen Volke brüderlich die Hand reicht, dessen ihm so werthe Achtung und Sympathie verlieren müßte, wenn es so entartet wäre, daß es seine Vaterlandsliebe aufgeben und in einer fremden Nationalität zu verschwinden entschlossen seyn sollte." — Da nun der Weg der Gesetzlichkeit nicht zum Ziele führte, wurde er verlassen. — Die preußische Regierung, vielfach aufgeregt durch das Heer der dortigen Beamten — mit einigen ehrenwerthen Ausnahmen — und die in der neusten Zeit eingewanderten Deutschen (keineswegs aber durch diejenigen Deutschen, welche zerstreut unter uns wohnen, und deren Vorfahren einst sich unter den Schutz unserer Gesetze begeben hatten) begann, das für die Polen sprechende, nun einmal wieder geltende Princip der Nationalität gegen die Polen in Anwendung zu bringen! — — Wir erklären als Vertreter des polnischen Volkes unter preußischem Scepter, und daher als genaue Kenner der örtlichen Verhältnisse mit

Sechsundvierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 45. Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Sebastian Panner aus Mattighofen in Oesterreich und Wilhelm Smetz aus Aachen an, und bemerkt, daß dem Reichsministerium hiervon Nachricht zu gebeu sey, um die Einberufung der Ersatzmänner zu veranlassen.

Der Vorsitzende macht die Gesuche des Grafen Auersperg, Abgeordneten des Wahlbezirkes Laibach, um vierwöchentlichen Urlaub, des Abgeordneten Rölle aus Schlesien um Verlängerung seines Urlaubes, und des Abgeordneten Jaup aus Darmstadt um dreiwöchentlichen Urlaub bekannt und erklärt sie, da sich dagegen kein Widerspruch erhebt, für bewilligt.

Der Vorsitzende zeigt endlich an, daß Dr. Robert Haas zu einem Vortrag im hiesigen Montagskränzchen, die Reform der Kirche zu einer allgemeinen deutschen Nationalkirche betreffend einlade.

Der Schriftführer Möring verlies't ein Verzeichniß weiterer Beiträge zur deutschen Flotte (Anlage A.) Diesem Protokoll zunächst beigedruckt.

Der Reichsminister des Aeußeren von Schmerling zeigt an, daß nach einer Depesche des Generals Wrangel ein Waffenstillstand mit Dänemark keineswegs abgeschlossen, und daß erst auf den 20. Juli eine neue Besprechung mit dem dänischen Oberbefehlshaber anberaumt gewesen, bis zu diesem Tage aber nur militärische Waffenruhe eingetreten sey. Wrangel bemerke in seiner Depesche, daß er nur einen solchen Waffenstillstand, der der Ehre, der Würde und dem Rechte Deutschland's entspreche, eingehen werde. Das Ministerium habe darauf an General Wrangel die Anfrage gestellt, welche Streitkräfte er noch bedürfe, um zu diesem Ziele, einem der Ehre und dem Rechte Deutschland's entsprechenden Waffenstillstand, zu gelangen und das Ministerium sey entschlossen, die kräftigsten Maaßregeln zu Erreichung dieses Zieles in's Werk zu setzen.

Minister von Schmerling macht ferner Mittheilungen in Betreff Triest's, namentlich darüber, daß der sardinische Gesandte angezeigt habe, die sardinische Regierung habe Befehl erlassen, die Blokade Triest's aufzuheben. Diese Anzeige stehe aber im Widerspruch mit einer Anzeige des Gouverneurs von Triest, wornach thatsächlich die Blokade fortbestehe, und wornach der Contreadmiral der sardinischen Flotte, Albini, Bedingungen aufgestellt habe, welche die angebliche Aufhebung der Blokade völlig illusorisch machen. Das Ministerium habe darauf eine neue, in den energischsten Ausdrücken abgefaßte Note an den sardinischen Gesandten abgefertigt, um sie an seine Regierung abzusenden, und habe in dieser Note namentlich auf die gegenwärtig erhobene Stimmung des deutschen Volks, das seine Ehre und Unabhängigkeit unter allen Umständen aufrecht erhalten wissen wolle, und auf den Beschluß der Nationalversammlung vom 20. Juni aufmerksam gemacht. Es sey zu hoffen, daß diese Schritte die wirkliche und unbedingte Aufhebung der Blokade zur Folge haben werden.

Es wird nun zur Tagesordnung übergegangen, und der Vorsitzende läßt zunächst eine Verwahrung von 15 Posen'schen Abgeordneten zur preußischen Nationalversammlung (Anlage B.) durch den Schriftführer Jucho und dann folgende auf die Tagesordnung bezügliche Anträge, nämlich:

1) Von Kolaczek und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt: Das von der polnischen Deputation in Sachen der Posen'schen Angelegenheit eingereichte Promemoria sammt Beilagen vor der weitern Debatte an den betreffenden Ausschuß zu verweisen und denselben zu veranlassen, mit Berücksichtigung der darin niedergelegten, noch unbenützten Materialien seine fernere Meinungsäußerung abzugeben."

2) Von Robert Blum:

„Die Nationalversammlung beschließt: Die Centralgewalt aufzufordern, daß sie sofort den Sachverhalt in Posen commissarisch untersuchen lasse; daß vor der schließlichen Entscheidung über diese Frage auf Grund dieser commissarischen Untersuchung ein neuer Bericht erstattet werde."

3) Von Dietzsch aus Saarbrücken:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, über den Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses zur Zeit zur motivirten Tagesordnung überzugehen, eventuell vor jeder Entscheidung eine Commission ernennen, welche, unter Zuziehung von freigewählten Vertretern beider Nationalitäten, diejenigen statistischen Ermittelungen über die Interessen, wie über die Wünsche der Bevölkerung der beiden Nationalitäten an Ort und Stelle vornehmen soll, welche auf die definitive Regulirung von Einfluß seyn können und zwar aus folgenden Gründen:

Dem deutschen Bundesstaat ist die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen angeboten, von der Königlich Preußischen Regierung. Die Königlich Preußische Regierung hat zu diesem Anerbieten kein Recht, ohne Einwilligung der gesetzlichen Organe. 1. der Provinz Posen, 2. des Gesammtstaates von Preußen. Diese Einwilligung ist bis jetzt nicht erfolgt, weder durch die bis zum 6. April c. in Wirksamkeit gewesenen ständischen Versammlungen, noch durch die jetzt in Berlin zusammenberufene Nationalversammlung, noch endlich durch die möglicherweise neu zu schaffende provinzielle Vertretung von Posen. Die Königlich Preußische Regierung bietet daher ein Land als Bundesland an, worüber ihr keine freie Dispositionsbefugniß zusteht.

cf. Vertrag vom 3. Mai 1815,
Besitzergreifungspatent vom 15. Mai 1815,
Zuruf vom nämlichen Tage 15. Mai 1815,
Gesetz vom 5. Juni 1823.
„ vom 27. März 1824.
„ (Patent) vom 3. Februar 1847.
„ vom 11. April 1848 §. 13.

„Was den eventuellen Antrag betrifft, so fehlt den Angaben des Berichtes, jeder objective Anhaltspunkt für deren Richtigkeit und Gewißheit; oft fehlt sogar die Angabe der Quellen, woraus der Bericht geschöpft hat. Es ist unmöglich überhaupt zu stimmen, und zwar gerade dann, wenn man die Thatsachen als erheblich ansieht, welche der Bericht zum Grunde legt, ohne sie auf irgend eine Art in Gewißheit zu stellen."

4) Von Hlubeck:

In Erwägung:

1) „Daß der Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses die deutsche Bevölkerung von Posen auf Seite 2 nur mit 420,000 angiebt, also die Zahl der Posener Abgeordneten nur auf 8 gestellt;

2) „daß in demselben Berichte auf Seite 4 die am 22. April und 2. Mai d. J. in den deutschen Bund aufgenommene Bevölkerung Posen's mit 866,890 angegeben, mithin die Zahl der Abgeordneten mit 17 festgestellt wird;

3) „daß dessenungeachtet die preußische Regierung die Zahl der Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen anfänglich bloß auf 5 beschränkt, später aber auf 12 ausgedehnt hat;

4) „daß aus dem erwähnten Berichte durchaus nicht entnommen werden kann, der wievielte Theil der Bevölkerung Posen's durch die am 4. Juni d. J. von General Pfuel gezogenen Demarcationslinie als Deutsche ausgeschieden wurde, mithin auch die Anzahl der zur deutschen Nationalversammlung zuzulassenden Abgeordneten nicht bestimmt werden kann.

5) „daß der Bericht die Schlußfolgerungen mit Stillschweigen übergeht, welche sich aus der Thatsache ergeben, daß die Stände Posen's am 6. April d. J. den Anschluß Posen's an den deutschen Bund mit 26 Stimmen gegen 17 verworfen haben."

In Erwägung endlich:

6) „daß der oft erwähnte Bericht über die gegenwärtigen Zustände in dem Großherzogthume Posen gar kein Licht verbreitet, und zudem noch viele andere Widersprüche enthält, trage ich an:

„Zur Tagesordnung überzugehen und den völkerrechtlichen Ausschuß aufzufordern, einen zur definitiven Schlußfassung geeigneten Bericht vorzulegen, damit die Vertreter des freien deutschen Volkes nicht einen ähnlichen Verrath an der polnischen Nation verüben, wie denselben die Fürsten im Jahre 1772 verübt haben."

5) Von Dieringer:

„In Erwägung, daß eine, beide Nationalitäten befriedigende Reorganisation des Großherzogthums Posen unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich als unausführbar erweist, — wolle die hohe Nationalversammlung beschließen, es sey die Königlich Preußische Regierung aufzufordern, in dem genannten Großherzogthum den status quo wieder herzustellen und auf Grund desselben den gerechten Beschwerden der polnischen Einwohner Abhülfe zu verschaffen."

6) Von Döllinger und Genossen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen: die geschehene Einverleibung von Theilen des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund ist als nicht geschehen zu betrachten, und demzufolge sind die in jenen Theilen für die Nationalversammlung vorgenommenen Wahlen für ungültig zu erklären. Dagegen ist Seine Majestät der König Großherzog zu ersuchen, sofort eine die Gesammtbevölkerung des Landes vollständig vertretende Versammlung einzuberufen, und in derselben die bleibende Verbindung des Großherzogthums mit dem deutschen Reiche als eines besonderen mit demselben in Real-Union stehenden untheilbaren Staates berathen und beschließen zu lassen, bei welcher Anschließung an Deutschland den Bewohnern die Theilnahme an den Rechten und Freiheiten der Deutschen, so wie die Erhaltung und Pflege der polnischen Nationalität, als gleichberechtigt mit der deutschen, gewährleistet würde. Dabei habe die Festung Posen als preußische und deutsche Festung stets eine deutsche Besatzung zu behalten. Im Uebrigen muß die Nationalversammlung die Regelung der inneren Verhältnisse des Großherzogthums den Entschlüssen Seiner Majestät des Königs Großherzogs anheimgeben."

7) Von Nauwerk:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) „Die überwiegend deutschen Theile des Großherzogthums Posen werden, dem Verlangen derselben gemäß, in den deutschen Bund aufgenommen;

2) „Die Feststellung der Grenzen wird vorbehalten, bis dahin werden die zwölf deutschen Abgeordneten aus dem Großherzogthum vorläufig in der Nationalversammlung bleiben;

3) „Von der preußischen Regierung ist eine bestimmte Erklärung zu verlangen, daß dieselbe ꝛc. (wie im Antrage des Ausschusses ad 3);

4) „In Beziehung auf die Petitionen aus Westpreußen ist den nicht deutschen Bewohnern dieser Provinz zu erklären, daß ꝛc. (wie im Antrage des Ausschusses ad 4);

5) „Die preußische und österreichische Regierungen sind aufzufordern, ihre polnischen Landestheile zu Einem selbstständigen und unabhängigen Staate zu vereinigen, welchem der Schutz und Beistand der deutschen Nation gegen jeden Feind feierlich zugesagt wird;

6) „Die russische Regierung ist aufzufordern, ihre polnischen Landestheile freizulassn, damit dieselben sich mit jenem Staate vereinigen."

8) Rey aus Darmstadt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierungen von Preußen und Oesterreich aufzufordern, zum Zweck der nationalen Reorganisation Galizien's, Krakau's und Posen's eine durch freie Wahl dieser polnischen Landestheile gebildete Nationalversammlung baldigst einzuberufen."

9) Von Anz aus Marienwerder:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „Daß die Anträge des völkerrechtlichen Ausschusses unter den Positionen 1 und 2 in der formirten Art angenommen werden;

2) „daß über die Anträge des Ausschusses unter den Positionen 3 und 4 zur einfachen Tagesordnung übergegangen werde.“

10) Von Lichnowsky:

„Ich trage an, den §. 3 zu verwerfen, oder eventuell durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die bestimmte Erwartung zur preußischen Regierung auszusprechen, daß sie den im polnischen Theil des Großherzogthums Posen wohnenden Deutschen den Schutz ihrer Nationalität unter allen Umständen zusichern werde.“

11) Von Henning:

Die Nationalversammlung beschließt:

„In Erwägung, daß bereits durch den generellen Beschluß vom 31. Mai c. auch den polnischen Bewohnern Westpreußens ungehinderte volksthümliche Entwicklung und Gleichberechtigung ihrer Sprache, in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege gewährleistet ist,

„über die in dem Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses vom 17. d. M. erwähnten Petitionen der polnischen Bewohner Westpreußens zur Tagesordnung überzugehen.“

12) Von Schaffrath und Genossen:

I. „Wir beantragen nach Nr. 4, S. 6 der Ausschußanträge folgende Zusätze:

5) „Die Nationalversammlung erklärt die Theilung Polen's für ein schmachvolles Unrecht;

6) „Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volks, zur Wiederherstellung eines selbstständigen Polen's mitzuwirken.“

II. „Beantragen wir, daß bei der Abstimmung über die Ausschußanträge der erste in zwei Fragen und Beschlüsse getrennt werde so, daß die erste lautet:

1) „Die Nationalversammlung möge unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme derjenigen Theile u. s. w. bis „wiederholt“ anerkennen;“

2) „Die Nationalversammlung möge die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung nun endgültig zulassen.“

13) Von Ruge und Genossen:

„In Erwägung, daß die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund der endlichen Lösung der europäischen Frage, wie das freie und unabhänge Polen wieder herzustellen sey, vorgreift;

„In Erwägung ferner, daß diese Wiederherstellung Polen's nur durch einen neuen Vertrag aller beim Wiener Frieden betheiligten Mächte zu Stande kommen kann, tragen wir darauf an:

1) „Keinen Theil des Großherzogthums Posen vorläufig in den deutschen Bund aufzunehmen und die für Posen'sche Distrikte Gewählten zur deutschen Nationalversammlung definitiv nicht zuzulassen;“

2) „dagegen die Centralgewalt zu beauftragen, in Gemeinschaft mit England und Frankreich einen Congreß zur Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Polen's, wobei alle betheiligten Mächte durch Gesandte zugezogen werden, einzuleiten.“

Durch den Schriftführer Riehl verlesen.

Es werden hierauf durch den Vorsitzenden die Anträge des völkerrechtlichen Ausschusses, auf die Posener Frage bezüglich, verlesen.

Ruge trägt darauf an, daß die Posener Abgeordneten, welche nur vorläufig zugelassen seyen, über die heutige Tagesordnung weder mitverhandeln, noch abstimmen können. Dieser Antrag wird unterstützt, und über denselben diskutirt.

Schwarzenberg, Vater, trägt auf Theilung der Frage in zwei Theile, und Lichnowsky auf Theilung derselben nach Maaßgabe der im Ausschußberichte enthaltenen vier Anträge an.

Plathner stellt folgenden Antrag:

„Die Posener Deputirten haben das Recht, bei der Frage über die staatsrechtliche Stellung der Provinz Posen mitzustimmen. Dagegen haben sie nicht das Recht, bezüglich ihrer Legitimation mitzustimmen.“

Der Vorsitzende stellt hierauf die Frage:

„Will die Nationalversammlung, daß die Abgeordneten aus dem zu Deutschland geschlagenen Theil der Provinz Posen an der Verhandlung Theil nehmen, welche über die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Provinz und ihre dadurch bedingte Legitimation zu beginnen habe?“

Die Frage wurde bejaht und sodann die weitere Frage:

„Erklärt die Nationalversammlung, daß die Abgeordneten aus dem zu Deutschland geschlagenen Theil der Provinz Posen an der Abstimmung Theil zu nehmen berechtigt seyen, welche auf die Verhandlung über das staatsrechtliche Verhältniß der Provinz Posen und ihre dadurch bedingte Legitimation stattzufinden hat?“

obschon Abgeordneter Kerst für sich und die übrigen Posener Abgeordneten erklärt:

„daß sie sich der Abstimmung über ihre Zulassung in die Versammlung enthalten würden,“

auf Verlangen gestellt. Da Abstimmung und Gegenprobe über die Mehrheit Zweifel lassen, wird gezählt und es ergeben sich,

für die Bejahung der Frage 182 Stimmen,
für die Verneinung aber 234 Stimmen.

Die Frage ist also mit einer Mehrheit von 52 Stimmen verneint.

Der Vorsitzende verliest nun die über die Tagesordnung eingeschriebenen Redner und folgenden inzwischen noch eingekommenen Antrag von Ruge und Genossen:

„Damit das erste deutsche Parlament nicht rascher über das Schicksal der letzten Reste der polnischen Hoffnung entscheide, als die Diplomatie der 18ten und 19ten Jahrhunderts Polen's heilige Rechte vernichtet hat, — beantragt der Unterzeichnete:

„Es möge bei der Berathung über die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund keinem zu reden berechtigten Mitgliede der Nationalversammlung durch schnellen Schluß der unermeßlich wichtigen Verhandlung das Wort entzogen werden,“

und die Verhandlung selbst wird begonnen. Während derselben stellt Senff von Inowraclaw folgenden Antrag:

Ich schlage vor:

1) „In dem Antrage des Ausschußberichtes zu 1 das Wort „wiederholt“ zu streichen;

2) „in dem Antrage zu 2 hinter „Anerkennen“ den Satz einzuschalten:

„Für die definitive Feststellung der Demarkationslinie den Grundsatz aufstellen, daß Abweichungen von dem Zuge der vorläufigen Demarkationslinie sich nur auf Einzelheiten dieses Zuges zu beschränken haben;“

3) „Auf das Wort „vorbehalten“ die Worte folgen zu lassen:

„Die Preußische Regierung auch durch die provisorische Reichsgewalt zu diesem Behufe zur Beeilung dieser Vorlage veranlassen;“

4) „über 3 und 4 des Berichtes in der Erwägung zur motivirten Tagesordnung überzugehen,

„daß das zu 3 vorgeschlagene Verlangen nicht durch die Grenzen, innerhalb deren die deutsche Nationalversammlung Verlangen zu stellen hat, überschreiten, sondern auch der Ehre einer deutschen Regierung zu nahe treten werde, und daß die Erklärung zu 4 bei der nicht zu bezweifelnden Anwendbarkeit des Beschlusses vom 31. Mai d. J. auf Westpreußen als unnöthige Wiederholung sich darstellt.“

Jordan von Berlin, der nach mehreren andern Rednern über die Posen'sche Frage spricht, verlangt während seiner Rede die Erlaubniß, eine Proclamation „An das deutsche römisch-katholische Volk des Großherzogthums Posen“ verlesen zu dürfen, und die Versammlung ertheilt ihm diese Erlaubniß.

Vogt von Gießen drückt den Wunsch aus:

„Daß das Reichsministerium über die Posen'sche Angelegenheit der Versammlung seine Ansicht mittheilen möge.“

Der Vorsitzende macht, nachdem die weitere Verhandlung durch Beschluß der Versammlung auf morgen vertagt worden, verschiedene Verkündigungen, und schließt kurz vor 3 Uhr die Sitzung.

Nächste Sitzung: Morgen Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Posen'sche Angelegenheit.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Jucho.

(Beilage A. zum Protokoll der sechsundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1848.)

V. Verzeichniß

der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 17. bis 22. Juli d. J. bei dem Marine-Ausschuß der deutschen Nationalversammlung eingegangen sind.

85)	Ertrag einer Sammlung zu Bürgel, Großherzogthum Sachsen, eingesandt von Herrn Bürgermeister Peucer	fl. 27.	6 kr.
86)	Ertrag einer Sammlung zu Langensalza, eingesandt durch den Magistrat	„ 119.	48 „
87)	Ertrag einer Production des Liederkranzes zu Kreuznach . . .	„ 77.	11 „
88)	Ertrag einer Sammlung unter den Einwohnern des Kirchspiels Nesse, Amts Berum in Ostfriesland, eingesandt durch Herrn Steuereinnehmer Berends, übergeben vom Abgeordneten Röben	„ 136.	7 „
89)	Ertrag einer Sammlung, veranstaltet von den Herren Conta und Böhme, unter den Einwohnern von Pösneck in Sachsen . . .	„ 274.	— „
90)	Von einigen in Vevey in der Schweiz wohnhaften Deutschen, „welche mit dem wärmsten Antheil den männlichen Aufschwung des sich endlich zur Einheit erhebenden Vaterlandes verfolgen“, durch Herrn Sillig in Vevey übersandt ein Wechsel von 205 französischen Francs.	„ 95.	7 „
91)	Ertrag einer Sammlung in der Stadt Wunsiedel, eingesandt durch die Herren Advokat Bunte, Apotheker Schmidt und Accessist Dürrschmidt.	„ 88.	3 „
92)	Ertrag einer Sammlung zu Oberrichtach im Kreise Oberpfalz und Regensburg	„ 68.	36 „
93)	Von den Einwohnern von Stadtilm im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, eingesandt durch Herrn Dr. Fröbel	„ 125.	— „
94)	Von dem Königl. Preuß. Consul in Livorno, Herrn Appelius, übergeben durch den Abgeordneten v. Rönne	„ 60.	— „
95)	Von den Zöglingen des Gymnasiums in Paderborn	„ 52.	30 „
96)	Ertrag einer Sammlung des Bürgervereins zu Nienburg a. d. Saale und im Dorfe Heimschleben in Anhalt-Cöthen	„ 57.	45 „
97)	Beitrag des constitutionellen Clubbs in Sangerhausen, übergeben vom Abgeordneten des Sangerhausener Wahlbezirks, Schwetschke . . .	„ 87.	30 „
	Latus	fl. 1268.	43 kr.

	Transport		fl. 1268.	43 kr.
98)	Beitrag des vaterländischen Vereins zu Zeulenroda im Fürstenthum Reuß älterer Linie, übergeben durch den Abgeordneten Bonardy .		" 147.	— "
99)	Beitrag des Gutsbesitzers Herrn Peter Wannemann in Creutznach		" 87.	30 "
100)	Von sechs jungen Leuten in Bodenstein: Wilko Wintzingeroda, Walter Wintzingeroda, Elisabeth Wintzingeroda, Wilh. Kreutzhage, Adolph Götting und Carl Schmidt		" 7.	— "
101)	Von der Freimaurerloge Archimedes in Altenburg, übergeben vom Abgeordneten v. Lindenau . .		" 43.	45 "
102)	Von dem deutschen Verein des Herzogthums Steiermark in Grätz, den Ertrag einer Sammlung in österreichischen Banknoten . . .		" 130.	— "
103)	a. Von dem patriotischen Frauenverein in Nürnberg und Ertrag einer Sammlung daselbst .	fl. kr. 3182 36		
	Von den Schülern des Nürnb. Gymnasiums	82 2		
	Von den Schülerinnen des Port'schen Mädchen-Instituts . . .	19 20		
	Von verschiedenen Personen	13 13		
	b. Von andern Orten Mittelfrankens:			
	Sammlung des Frauen-Vereins in Schwabach	93 48		
	Von einer Gesellschaft Studirender in Erlangen	8 6		
	Von Herrn A. v. S. in Erlangen	8 6		
	Von den Einwohnern in Dinkelsbühl . . .	145 —		
	Von Frauen und Jungfrauen in Markt-Starnbach. . . .	7 18		
	Von Herrn H. v. Sturz in Trieb	60 —		
	Von der Pfarrei Kircheneimbach durch Hrn. Pfarrer Jung . .	12 —		
	Von der Stadt Roth durch die Herren Dr. Meimel, Apotheker Krämer und Fabrikant Popp	100 —		
	Von Feuchtwangen durch Stadtgemeindevorstand Schäfer	60 —		
	Von der Stadt Lauf durch Bürgermeister Frobenius. . . .	90 9		
	Von der Gemeinde Behringersdorf durch Denselben	28 18		
		3907 55		
	Latus		fl. 1683.	58 kr.

	Transport	fl. 3907.	56. fl. 1683.	58 kr.
	Von der Gemeinde Rükkersdorf durch Denselben	4 27		
	Von der Gemeinde Ottensoos durch denselben	3 —		
	Von dem Landgericht Windsheim durch Advokat Hrn. Scholler	50 32		
	Von der Gemeinde Burghaslach durch Hrn. Richter Landgraf	30 43		
	Von der Gemeinde Gleißenberg durch Denselben	3 39		
	Von der Gemeinde Breitenlohe durch Denselben	1 9		
	Von der Gemeinde Niederndorf durch Denselben	1 —		
	Von der Gemeinde Rehweiler durch Denselben	2 20		
	Von Heidenheim und Umgegend durch Herrn Dr. Rieger . . .	19 —		
	Von Rittersbach durch Herrn Dr. Meinel .	— 30		
	Von Pappenheim durch Fräulein Bartels gesammelt	64 6		
	Von der Gemeinde Oberampfrach . .	7 15		
	Von Muggendorf durch Herrn Dr. Herzog .	3 30		
		4101 7		
	Hierzu ziehen von der Bank	5 12		
		4106 19		
	ab für Kosten	10 19		
			" 4096.	— "
104)	Von einigen Einwohnern von Neustadt a. S., eingesandt durch Herrn Kreissteuereinnehmer Oppermann, übergeben von dem Abgeordneten Walter aus Schlesien . . .		" 10.	30 "
105)	Vom Männer-Gesangverein in Zwickau in Sachsen 31 Rthlr. und als Ertrag einer weitern Sammlung ebendaselbst 18 Rthlr., eingesandt von Herrn Herrmann Breithaupt		" 85.	45 "
106)	Von Patrimonial-Richter, Herrn Weikard in Pfarrweisach bei Ebern, als Ertrag einer Sammlung unter den Einwohnern von 21 Gemeinden des bayerischen Landgerichts Ebern		" 73.	54½ "
107)	Beitrag des Herrn Wilhelm Köster in Annweiler in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch den Abgeordneten Christmann.		" 100.	— "
108)	Von dem vaterländischen Verein in Stuttgart eine Kiste mit Silbergeräth			
	Latus		fl. 6050.	7½ kr.

	Transport	fl. 6050. 7½	kr.
	und Schmucksachen, als: Kreuze, Ringe, Fingerhüte, Vorstecknadeln, Strickhaken, Leuchter, Messer, Gabeln, Rahmkanne u. s. w., durch den Abgeordneten Schott übergeben und nach einem Verzeichniß taxirt auf:	" 292. 59	"
109)	Von den Abgeordneten: Fetzer 5 fl. 12 kr., Haupt 10 fl., Kierulf 5 fl., Knoodt 5 fl., Münch 5 fl, Stavenhagen 5 fl., v. Unterrichter 6 fl., Wedekind 10 fl., Zittel 5 fl., Zöllner 10 fl., Drechsler 5 fl. 15 kr., Cramer 5 fl. 15 kr., Hensel von Camenz 7 fl., Herzig 5 fl., v. Karajan 6 fl., Keim 5 fl., Langerfeld 10 fl., Laasch 4 fl., v. Linde 3 fl., Ostermünchner 5 fl., Pötzel 5 fl., v. Schmerling 10 fl., v. Massow 5 fl., Reichensperger 5 fl., Waldmann 5 fl., Giskra 5 fl., Neubauer 5 fl., Scholten 7 fl.	" 168. 42	"
110)	Von den Abgeordneten, Beitrag für Juni: Haym 5 fl. 15 kr., Plathner 5 fl. 15 kr., Freudentheil 3 fl..	" 13. 30	"
	Summa	fl. 6,525. 18½	kr.
	Beitrag der ersten vier Verzeichnisse	" 21,226. 29	"
	Summa aller bis zum 23. Juli eingegangenen Beiträge	" 27,751. 47½	kr.

Hierzu kommt:

111) Von den Herren R. Buderus, Fr. Buderus und G. Buderus in Audenschmiede bei Weilburg, ein Geschenk von 50,000 Pfund gute Holzkohlen-Roheisens von ihren Hüttenwerken in Preußen, Hessen und Nassau, mit der Bemerkung: „Edle Metalle fehlen unserer Zeit; das Eisen aber ist mit ihrem Ernste verbrüdert und möge, ein williges Opfer auf dem Altare des Vaterlandes, freundliche Annahme finden."

Der Abgeordnete Kerst.

(Beilage B. zum Protokoll der sechsundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1848.)

Berlin, den 19. Juli 1848.

Hohe deutsche Nationalversammlung!

Die polnischen Abgeordneten des Großherzogthums Posen, welche ungeachtet der militärischen und polizeilichen Ausnahme-Maaßregeln, ja sogar der Martialgesetze, denen ihr Land im Augenblicke der Wahlen unterworfen war, mit dem Vertrauen ihrer Landsleute bekleidet worden, um im Schooße der preußischen Nationalversammlung ihre Interessen, insbesondere aber die unveräußerlichen Rechte der polnischen Nationalität zur Anerkennung zu bringen, wenden sich in voller Würdigung ihres Berufes an Eine Hohe deutsche Nationalversammlung, mit der Zuversicht, daß Hochdieselbe nicht allein die Rechte des deutschen Volkes innerhalb des deutschen Gebietes wahren, — sondern auch in gleicher Weise das schwere Unrecht, mit welchem in neuester Zeit die polnische Nation durch eine Theilung des Großherzogthums Posen bedroht wird, abwenden und dadurch die zwischen Nachbarvölkern so erwünschte Eintracht und Liebe fest begründen wolle. — Als Polen durch den Wiener Tractat von Neuem getheilt wurde, übten die Fürsten wenigstens die Gerechtigkeit, den Theilen, welche Rußland, Oesterreich und Preußen zufielen, ausdrücklich eine — „Repräsentation und nationelle Institutionen — in der Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815 zuzusichern. — Preußens König erkannte die Bedingungen an, unter welchen das Großherzogthum Posen ihm als dem Großherzoge zugewiesen wurde, und verhieß in dem Zurufe an die Bewohner des Großherzogthums vom 15. Mai 1815 eigenes Vaterland, Erhaltung der Religion und Nationalität, ließ oder gab polnische Beamte und einen Polen zum Statthalter. — Indeß ist es weltbekannt, daß gar bald diese nationelle Organisation zu einem Schein herabgesetzt, ein Germanisirungssystem dagegen, zuerst verdeckter, dann immer offener angenommen, und daß die eingebornen Polen von der Administration, von der Justiz und selbst aus den Schulen entfernt und durch Deutsche ersetzt wurden. — Da traten die großen Ereignisse ein, welche die Nationalitäten, als göttliche Institutionen, die eine Menschenhand wohl unterdrücken, aber keine Gewalt der Erde vertilgen kann, wieder zur Geltung brachten und Angesichts der civilisirten Welt mit Ehrfurcht umgaben, — und da wurde den Polen von ihrem Großherzoge die widerrechtlich vorenthaltene Organisation, jetzt unter dem Namen der Reorganisation, am 24. März d. J. für das Großherzogthum Posen feierlich zugesagt. Diese Verheißung sollte nun sofort in Erfüllung gehen. Der Pole, von der großen Bewegung der Gegenwart begeistert, voll Hoffnung und dem Vertrauen leicht zugänglich, wollte das durch viele Jahre erduldete Unrecht gern vergessen, in dem Bewußtseyn, daß nicht das deutsche Volk sein Bedrücker gewesen, und daß er jetzt sogar diesem edlen Volke die Wiederherstellung seines Vaterlandes mit verdanken sollte. — Aber da mußte der Geist der Gerechtigkeit von Neuem dem Geiste der Selbstsucht weichen! — Zunächst wurde der Weg der Gesetzlichkeit versucht. — Die preußische Regierung richtete an den Provinzial-Landtag des Großherzogthums die Anfrage: — „ob das Großherzogthum die Aufnahme in den deutschen Bund wünsche?" — Die Erklärung des Landtags fiel mit großer Majorität dahin aus: — „daß diejenigen polnischen Landestheile, welche von dem ehemaligen Herzogthum Warschau durch den Wiener Tractat, mit Garantie ihrer Nationalität, unter das preußische Scepter gestellt worden sind, dem deutschen Bundesstaat nicht beitreten können, noch dürfen, weil das polnische Volk, welches dem edlen großen vereinigten deutschen Volke brüderlich die Hand reicht, dessen ihm so werthe Achtung und Sympathie verlieren müßte, wenn es so entartet wäre, daß es seine Vaterlandsliebe aufgeben und in einer fremden Nationalität zu verschwinden entschlossen seyn sollte." — Da nun der Weg der Gesetzlichkeit nicht zum Ziele führte, wurde er verlassen. — Die preußische Regierung, vielfach aufgeregt durch das Heer der dortigen Beamten — mit einigen ehrenwerthen Ausnahmen — und die in der neusten Zeit eingewanderten Deutschen (keineswegs aber durch diejenigen Deutschen, welche zerstreut unter uns wohnen, und deren Vorfahren einst sich unter den Schutz unserer Gesetze begeben hatten) begann, das für die Polen sprechende, nun einmal wieder geltende Princip der Nationalität gegen die Polen in Anwendung zu bringen! — — Wir erklären als Vertreter des polnischen Volkes unter preußischem Scepter, und daher als genaue Kenner der örtlichen Verhältnisse mit

der vollsten Ueberzeugung: daß wir die beabsichtigte Theilung des Großherzogthums Posen, deren halber die verheißene Reorganisation lediglich unterblieben ist, für die Hauptursache der dort vorgekommenen blutigen Ereignisse halten müssen; welche Theilung, sollte sie vollbracht werden, nicht allein die Begeisterung der Polen für die Verbrüderung mit den Deutschen und ihre schönsten Hoffnungen vernichten, sondern ihnen auch die Ueberzeugung aufdringen müßte, daß sie diesmal nicht mehr die ländergierige Politik der Cabinette, sondern den freien Willen des freien deutschen Volkes einer an ihnen begangenen schweren Unbill anzuklagen hätten! — Es hieß jetzt zum ersten Male, es seyen 500,000, später sogar 600,000 Deutsche im Großherzogthum Posen, deren Rechte von der Regierung nicht aufgegeben werden dürften. Wir bestreiten aber auf das entschiedenste die Richtigkeit dieser Zahlenangaben, welche auf Listen beruhen, die von Beamten angefertigt wurden, deren größtes Verdienst in dem Germanisiren der Provinz bestand und deren Interesse es daher erheischte, das Zunehmen der deutschen Bevölkerung, wenigstens auf dem Papiere nachzuweisen; — wir berufen uns dagegen vorzugsweise auf die unter kirchlicher Autorität vorgenommene Zählung, deren Resultat von dem Erzbischofe von Gnesen und Posen, in seiner an den Ministerpräsidenten Camphausen am 20. Mai c. gerichteten Zuschrift dahin angegeben wird: „daß in Wahrheit die Bevölkerung des Großherzogthums Posen von etwa 1,200,000 Seelen, aus weit über 800,000 Polen, der Rest aus Deutschen und Juden besteht. Die Katholiken, die weit davon entfernt sind, eine Vereinigung mit dem deutschen Bunde zu wünschen, die eine solche von sich weisen, bestehen aus 900,000 Seelen. Zieht man davon die unstäte fliegende Schaar der preußischen Beamten und deren Angehörige, sowie die Juden ab, so bleiben kaum 250,000 deutsche Einwohner.“ Hiernach bedarf es in der That nur der verheißenen Zurückziehung unserer Dränger, der Beamten, um die Provinz als unzweifelhaft polnisch darzustellen! — Daß die polnische Bevölkerung weder eine Theilung des Großherzogthums Posen, noch den Anschluß eines Theils desselben an den deutschen Bund wünscht, dafür spricht unzweideutig der Umstand, daß bei der ersten Kunde von der beabsichtigten Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund das Nationalcomité zu Posen am 17. April d. J. einen feierlichen Protest dagegen erlassen hat, und daß dieser Protest demnächst, trotz der größten Hindernisse, welche dem Sammeln der Unterschriften unter der polnischen Bevölkerung des Großherzogthums namentlich entgegengestellt wurden, durch mit mehr denn 100,000 Unterschriften versehene einzelne Proteste der Urwähler auf das kräftigste unterstützt worden ist. Die letztgedachten Proteste sind dem Ministerium des Innern zu Berlin originaliter übergeben worden. Da die preußische Nationalversammlung dem Antrage auf Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der nationalen Verhältnisse des Großherzogthums Posen in ihrer Sitzung vom 4. Juli c. fast einstimmig stattgegeben hat, und da Einer Hohen deutschen Nationalversammlung bis jetzt keine feste Grundlage zur Behandlung und Beurtheilung der Posener Frage von der preußischen Regierung unterbreitet worden ist, so können wir nur mit aller Sicherheit annehmen: daß Hochdieselbe mit der Verhandlung über diese Frage nicht vorgehen werde. Obwohl wir endlich uns zuversichtlich der Erwartung hingeben, daß Eine Hohe deutsche Nationalversammlung, nach Einsicht der nothwendigen Vorlagen, sich selbst zur Entscheidung dieser internationalen Frage für incompetent erklären wird, so halten wir uns dennoch berechtigt und verpflichtet, bei aller Ehrfurcht für die erhabene Stellung Einer Hohen deutschen Nationalversammlung: uns und unsere Nation feierlichst dagegen zu verwahren, daß Hochderselben oder irgend Jemandem, außer den rechtmäßigen Vertretern unseres Volkes im Verein mit unserem Großherzoge, das Recht zustehe, unsere ganz selbstständige, unabhängige Sache zur entscheidenden Lösung zu bringen. Die in Berlin anwesenden Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen: A. Lipski, Abgeordneter für den Kreis Adelnau. Dr. Wawatski, Abgeordneter für den Stebner Kreis. Trampezynski, Abgeordneter für Schrada. Strybel, Abgeordneter für den Kreis Schildberg. A. Brodowski, Abgeordneter für den Schrimer Kreis. Im Auftrage des Dechanten Stefanowier, Abgeordneten des Kröbener Kreises, der Domcapitular Professor Richter, Abgeordneter des Berenter Kreises. Liwierki, Abgeordneter für den Kreis Plischen. Pantaleon, Abgeordneter für den Wahlkreis Waarowier. M. Zöttowski, Abgeordneter für den Wahlkreis Kosten. Dr. Piegsa, Abgeordneter für den Kreis Mogilno. Taczanowski, Abgeordneter für Wreschen. Liekhowski, Abgeordneter für den Kreis Posen. Bazynski, Abgeordneter des Buker Kreises. Taczavski, Abgeordneter des Samter Kreises.

Siebenundvierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 25. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 46. Sitzung wird verlesen und — ohne Reclamation — genehmigt.

Die Versammlung ertheilt dem Abgeordneten Gerstner auf drei Wochen, dem Abgeordneten Rée (von Offenburg) und Ludwig Schwarzenberg auf vierzehn Tage, dem Abgeordneten Gervinus auf zwölf Tage Urlaub.

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß übergiebt das anliegende Verzeichniß von Anträgen und Petitionen, die er an die betreffenden Ausschüsse, resp. an das Präsidium der Nationalversammlung verwiesen hat.

(Beilage A. diesem Protokoll beigedruckt.)

Auf der Tagesordnung steht: Die Fortsetzung der Berathung über den von dem Abgeordneten Stenzel, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses erstatteten Bericht, die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund und die Anerkennung der Deputirten desselben, so wie die Erhaltung der Nationalität der Polen in Westpreußen betreffend.

Vor Eröffnung der Discussion verliest der Präsident den Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten Henning zu Nro. 4 des Ausschußantrages, der dahin geht:

„Die Nationalversammlung beschließt, in Erwägung, daß bereits durch den generellen Beschluß vom 31. Mai d. J. auch den polnischen Bewohnern Westpreußen's ungehinderte volksthümliche Entwickelung und Gleichberechtigung ihrer Sprache, in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege gewährleistet ist,

„über die in dem Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses vom 17. d. M. erwähnten Petitionen der polnischen Bewohner Westpreußen's zur Tagesordnung überzugehen."

Im Verlaufe der Berathung, in welcher die Redner für und gegen die Anträge des Ausschusses abwechselnd vernommen werden, entwickelt der Abgeordnete Schuselka den nachstehenden Antrag:

„Die Nationalversammlung kann die einseitige Theilung Polens weder vom Standpunkt des Rechtes noch der Staatsklugheit billigen, und fordert die preußische Regierung auf, das Großherzogthum Posen, wie bisher, als eine ungetheilte Provinz mit gleicher Gerechtigkeit für beide Volkselemente zu verwalten, und die Abtrennung der deutschen Bezirke und deren Vereinigung mit Deutschland jener Zeit vorzubehalten, wo es möglich seyn wird, mit dem polnischen Volke darüber zu verhandeln."

Der Abgeordnete Janiszewski schließt sich diesem Antrage — unter Zurücknahme des früher von ihm gestellten Amendements — an.

Der Abgeordnete Clemens begründet die nachstehenden Anträge:

1) Statt des Ausschußantrages unter Nr. 1 schlägt er folgenden vor:

„Bis zur Wiederherstellung Polens, und vorbehaltlich einer alsdann bei der Auseinandersetzung mit Polen zur Wahrung der deutschen Interessen nothwendigen Gebietstheilung, wird das Großherzogthum Posen, im Vertrauen auf die nunmehrige Zustimmung des Posen'schen Landtages, vorläufig als ein Ganzes, und zwar als ein selbstständiges, mit der gebührenden Rücksicht auf die deutsche, wie auf die polnische Nationalität aus sich selbst zu reorganisirendes Ganze, in den deutschen Bund aufgenommen. Demgemäß sind die auf Grund der theilweisen Einverleibung des Großherzogthums in den deutschen Bund vermittelst der Bundestagsbeschlüsse vom 22. April und 2. Mai in Posen vorgenommenen Wahlen zur deutschen Nationalversammlung als unzulässig zu betrachten und sofort neue Wahlen durch das ganze Großherzogthum auszuschreiben."

2) Statt des Antrages unter Nro. 2:

„Zum Behufe der Reorganisation des Großherzogthums mögen Se. Majestät der König von Preußen ersucht werden, sobald als thunlich, einen Landtag für das Großherzogthum Posen, in Folge seiner Cabinetsordre vom 24. März a. c. zusammen zu berufen, der das Thatsächliche beider Nationalitäten feststellt, und über die Verfassung des Großherzogthums, unter den von der Nationalversammlung für alle Theile des deutschen Bundesstaates vorgeschriebenen Bedingungen, und vorbehaltlich der Beziehungen des Großherzogthums zu Preußen, als Gesammtstaat, entscheidende Beschlüsse zu fassen befugt ist."

3) Statt des Antrages unter Nro. 3:

„Von der preußischen Regierung soll eine bestimmte Erklärung verlangt werden, daß dieselbe nicht nur ihrerseits, so lange sie das Großherzogthum Posen regieren werde, den in demselben wohnenden Deutschen ihre Nationalität erhalten, sondern daß sie auch dafür sorgen werde, ihnen dieselbe für den Fall zu sichern, daß ein Theil Posens aufhören sollte, unter preußischer Herrschaft zu stehen."

4) „Den Antrag des Ausschusses unter Nro. 4 schlägt er vor, unverändert stehen zu lassen."

Der Abgeordnete, Fürst Lichnowsky motivirt das von ihm zu Nro. 3 des Ausschußantrages gestellte Amendement des Inhalts:

Den §. 3 zu verwerfen, oder eventuell durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die bestimmte Erwartung zur preußischen Regierung auszusprechen, daß sie den im polnischen Theil des Großherzogthums Posen wohnenden Deutschen den Schutz ihrer Nationalität unter allen Umständen zusichern werde."

Um 3 Uhr wird die Sitzung geschlossen: die nächste auf Morgen — Mittwoch — 9 Uhr anberaumt. Auf die Tagesordnung wird die Fortsetzung der Verhandlungen über die Posen'sche Frage gestellt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

(Beilage A. zum Protokoll der siebenundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 25. Juli 1848.)

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung!

Der unterzeichnete Prioritäts- und Petitionsausschuß hat dem Herrn Präsidenten ergebenst anzuzeigen, daß folgende Anträge und Petitionen an bereits bestehende Ausschüsse abgegeben worden sind:

I. An den Verfassungsausschuß:

1) Petition der Stadt Wetzlar, Nr. 551, die Wahl derselben zum Sitze des Reichsgerichts betreffend.

2) Petition des deutschen Vereins zu Gottleuba, Nr. 764, die künftige Verfassung betreffend:

II. An den Ausschuß für die Centralgewalt, um sie zu den Acten zu nehmen.

1) Beitrittserklärung mehrerer Gemeinden des Bezirks Trier, Nr. 809, zur Trierer Adresse.
2) Eingabe des demokratischen Clubbs zu Reuß, Nr. 803, gegen den Dahlmann'schen Entwurf.
3) Eingabe mehrerer Einwohner zu Frankenberg, Nr. 804 die Bildung einer Centralgewalt aus der Mitte der Versammlung betreffend.
4) Eingabe des Bürgervereins zu Crailsheim, Nr. 767a, dasselbe betreffend.

III. An den Ausschuß für die Wehrverfassung.

1) Eingabe des Bürgervereins zu Crailsheim, Nr. 767b, Volksbewaffnung betreffend.

Ferner wird dem hohen Präsidio ein Antrag der Abgeordneten Günther und von Trützschler, die Verlegung der Nationalversammlung nach Wien betreffend, mit dem Bemerken überreicht, daß der Ausschuß denselben nicht für dringlich halte.

Frankfurt a. M., den 21. Juli 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

(unterz.) Riesser.

Achtundvierzigste Sitzung

der deutschen constituirenden Nationalversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr eröffnet:

Der Vorsitzende zeigt einen Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung an, die Anträge der Abgeordneten Lette und Biedermann betreffend, worauf zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Berichts des Abgeordneten Stenzel, die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen betreffend, übergegangen wird.

Der Bericht findet sich: Beil. Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 130 ff.).

Vor dem Beginn der Debatte läßt der Vorsitzende nachträglich überreichte Anträge vorlesen.

a. Von Jahn:

„Der hohe verfassungsgebende Reichstag, in der Verpflichtung die ihm anvertraute Sicherheit und Ehre Deutschland's zu wahren, die Deutschen im Großherzogthum Posen zu schirmen, und bei ihrer Volksthümlichkeit zu erhalten, hat sich vollkommen überzeugt, daß der Besitz von Stadt und Festung Posen nebst Umgegend und ungehinderte Verbindung für Deutschland's Selbstständigkeit und Selbsterhaltung durchaus nothwendig ist, die vorgeschlagene Scheidung nach Sprachgrenzen sich aber nicht ausführen läßt ohne die eine oder die andere Volksthümlichkeit zu verletzen. Daher ist nach reiflicher Berathung beschlossen:

1) „Das ganze Großherzogthum Posen, als wesentlichen Theil des preußischen Staates, in die Staatengemeinde des deutschen Reichs aufzunehmen;

2) „die Stadt und Festung Posen für Reichsfestung zu erklären;

3) „den sämmtlichen Einwohnern jeglichen Stammes, die jedem Deutschen zuständigen Rechte zu gewähren,

4) „beide Volksthümlichkeiten in den Reichsschutz zu nehmen, und einer jeden den ungestörten Gebrauch ihrer Muttersprache, für Kirche, Schule, Gericht, Verwaltung, Gemeindeangelegenheit und Geschäfte zu sichern."

b. Von Löwe:

„Die §§. 2 und 3 in dem Antrage des Berichts des völkerrechtlichen Ausschusses, die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund u. s. w. betreffend, zu streichen, und an deren Stelle folgende zu setzen:

„§. 2. Für die Bestimmung der Grenze zwischen dem preußischen und polnischen Theile ernennt der Reichsverweser eine Commission, welche in Verbindung mit der preußischen Regierung die Grenze des deutschen Reichs feststellt, deren Genehmigung sich die deutsche Nationalversammlung vorbehält.

„§. 3. Die preußische und österreichische Regierung werden aufgefordert, ihre polnischen Landestheile zu einem selbstständigen Staate zu vereinigen, welcher unter dem Schutze des deutschen Reichs steht. Den deutschen Einwohnern dieser Landestheile wird ihre Nationalität ebenso gewährleistet, wie sie den polnischen Einwohnern des deutschen Reichs zugesichert ist."

c. Von Koch und 21 Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß anstatt der Schlußworte in Nr. 2 des Ausschußantrages:

„auf weitere Vorlage der preußischen Regierung vorbehalten,"

gesetzt werde:

„nach dem Ergebniß weiterer von der Centralgewalt zu veranstaltenden Erhebungen vorbehalten.“

Ruge entwickelt den von ihm und Genossen gestellten Antrag.

Im weiteren Verlaufe der Berathung verliest der Vorsitzende ein Schreiben des Dr. Nicolewsky zur Berichtigung einer von Löwe aus Posen ausgesprochenen Behauptung rücksichtlich eines von Nicolewsky geschriebenen, die Posen'sche Angelegenheit betreffenden Briefes.

Nachdem der Vorsitzende und Stedtmann hierüber Auskunft gegeben, wird in der unterbrochenen Berathung fortgefahren.

Thinnes empfiehlt den von ihm mit Döllinger und Genossen gestellten Antrag und beantragt für den Fall, wenn dieser Antrag keine Unterstützung fände:

„Die Nationalversammlung wolle den König von Preußen als Großherzog von Posen ersuchen, ganz Posen mit dem deutschen Bunde zu vereinigen und bei der inneren Organisation das polnische und deutsche Element nach Möglichkeit berücksichtigen lassen.“

Giskra entwickelt den von ihm in Gemeinschaft mit Koch und Genossen gestellten Antrag.

Viebig übergiebt am Schluß seiner Rede dem Bureau zur allgemeinen Einsicht eine Notariatsurkunde d. d. 9. July 1848, worin Posener Einwohner eine Erklärung gegen die Aechtheit ihrer Namensunterschriften unter dem von Venedey übergebenen Protest d. d. Posen am 16ten Juni 1848 niederlegten.

Janiszewski übergiebt zu seiner persönlichen Rechtfertigung eine Zuschrift von Einwohnern ans Buck, vom 2. Juli 1848.

Nachdem die Nationalversammlung den Schluß der Berathung beschlossen und rücksichtlich der Schlußrede des Berichterstatters und der Abstimmung für die Vertagung sich ausgesprochen, verlangt Plathner in seinem und mehrerer Gleichgesinnten Namen, namentliche Abstimmung,

„vorläufig bezüglich aller zu stellenden Fragen und mit Vorbehalt, nach erfolgter Fragstellung diejenigen Fragen zu bezeichnen, über welche die namentliche Abstimmuug definitiv verlangt wird.“

Ebenso verlangt Blum in seinem und seiner Freunde Namen die namentliche Abstimmung über die Frage, ob die Sachlage in Posen näher untersucht werden soll.

Der Vorsitzende setzt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Schlußrede des Berichterstatters, die Abstimmung über die Posener Frage, den Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung über die Anträge der Abgeordneten Lette und Biedermann, die Berathung der Grundrechte betreffend, ferner einen Antrag des Abgeordneten Schoder über Behandlungsart der Discussion der Grundrechte und den Bericht des Abgeordneten von Lindenau, die Interpellationen an die Minister betreffend.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags; nächste Sitzung Donnerstag, den 27. Juli 1848. Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der achtundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 1848 eingegangenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Schoder, den Seitens der Bundesversammlung vom 12. Juli vollzogenen Act der Uebertragung seiner Befugnisse auf die provisorische Centralgewalt betreffend.

(Im ersten Beilagenheft, Seite 222 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition der Gemeinden Hösbach, Damm, Kleinwalstadt, Oberhausen, Roßbach, Wörth a. M. und Goldbach, die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

2) Acht Petitionen der Gemeinden Glandorf, Oesede, Glare, Hagen, Iburg, Remsede und Hilten, Lär und Borgloh, im Fürstenthum Osnabrück, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zum Sande.

3) Fünf Petitionen der Gemeinden Huntelburg, Rulle, Wallenhorst und Osterkappeln im Fürstenthum Osnabrück, so wie mehrerer Bewohner der Stadt Osnabrück, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben von Demselben.

4) Adressen für religiöse Freiheit:

vier aus Würtemberg:
1) vom Dekanat Gmünd,
2) aus Umgegend von Biberach mit 2020 Unterschriften,
3) aus Biberach mit 526 Unterschriften,
4) aus Heuchlingen mit 104 Unterschriften;

eine aus Baden (Pfarrei Ortenberg bei Offenburg mit 104 Unterschriften);

vier aus Bayern (Franken), nämlich:
1) aus Kieneck mit 258 Unterschriften,
2) aus Burgsinn mit 77 Unterschriften,
3) Felben mit 68 Unterschriften,
4) Orb mit 157 Unterschriften;

eine aus Heidesheim in Rheinhessen mit 40 Unterschriften;

sämmtlich übergeben vom Abgeordneten Dieringer;

ferner:

vier Verwahrungen gegen Verkümmerung der kirchlichen Freiheit aus den Gemeinden Staberg, Büttgen, Grefrath und Hackenbroich, aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, mit sehr zahlreichen Unterschriften, übergeben von Demselben.

5) Desgleichen der katholischen Pfarrei Unter- und Oberbübingen, Dekanats Gmünd, im selben Betreff.

6) Petition der katholischen Bürgerschaft zu Volkmarsen mit 383 Unterschriften, um Freiheit der Religion und der Erziehung, übergeben vom Bürgermeister Thielemann.

7) Desgleichen der Gemeinde Danketsweiler im selben Betreff.

8) Desgleichen der Gemeinde Zagenweiler und anderer im selben Betreff.

9) Desgleichen einer Anzahl Bewohner von Danzig in gleichem Betreff.

10) Petition der hannover'schen Gemeinden Lindau, Bilshausen und Renshausen, um Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, Associationsfreiheit und Lehr- und Unterrichts-Freiheit, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

11) Petition der Stadt Goch und der Landgemeinde Asperden, Hasum, Hülm, Homerssaul und Kessel im Kreise Clern, um Trennung der Kirche vom Staat und um Freiheit des Unterrichts, übergeben durch den Abgeordneten Scholten.

12) Petition der Pfarrei Versenbrück im Königreiche Hannover mit 244 Unterschriften, die Unabhängigkeit, der Kirche vom Staate betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Deymann.

13) Petition des Piusvereins zu Berlin, in gleichem Betreff.

14) Petition der Gemeinde Schletzenhausen in gleichem Betreff.

15) Petition von 36 Wahlmännern des 22. hannover'schen Wahlbezirks, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zum Sande.

16) Drei Petitionen der Gemeinden Alfhausen, Belm und Ankam im Fürstenthum Osnabrück, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben durch Denselben.

17) Zwei Petitionen der Pfarreien Much und Neunkirchen im Seekreise, betreffend die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten Compes.

18) a. Eine Petition der Gemeinden Oberkirchen, Hauperts- und Soitsweiler, die Nothwendigkeit der Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend;
b. eine Petition der Gemeinde Freisen von demselben Inhalt;
c. eine Petition der Lehrer des Schul-Inspections-Bezirks Siegen, denselben Gegenstand betr.
d. eine Petition, die Unabhängigkeit der Kirche betreffend, von den Gemeinden Sonz, Masserling, Sönen, Hamen, Filzen, Langsar, Mesenirg, Nintersdorf, Balingen, Edingen und Eidenag, übergeben vom Abgeordneten Dr. Müller.

19) Eingaben der Gemeinden Lautlingen, Geißlingen und Unterdigisheim in Würtemberg, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

20) Eingabe desselben Betreffs von Neckarsulm in Würtemberg, übergeben von Demselben.

21) Eingaben desselben Betreffs von Schönberg, Margarethenhausen, Dormettingen und Roßwangen in Würtemberg, übergeben von Demselben.

22) Eingabe desselben Betreffs von Weiler, Oberamt Spaichingen in Würtemberg, übergeben von Demselben.

23) Eingabe desselben Betreffs von Unterschneinheim, Oberamt Ellwangen in Würtemberg, übergeben von Demselben.

24) Petitionen der Eingesessenen der Amtsvogtei Lathen mit 1070 Unterschriften, der Pfarre Versen, des Kirchspiels Werlte und der katholischen Pfarrgemeiden Haren, Wesuwe und Rütenbrock, betreffend: die Kirche und Schule, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

25) Ueber den Adel in der Modifikation des neunzehnten Jahrhunderts.

26) „Zwei Kammern oder eine? Was verlangen die Zustände und Aufgaben der größeren deutschen Staaten, insbesondere des Preußischen," übergeben von Dr. Melchior Meyr.

27) Bitte des politischen Vereins zu Oehringen, um Beschleunigung der Berathung der Grundrechte des deutschen Volks.

28) Uebergabe eines Entwurfs zu einer Reichsverfassung durch den Lehrer Neteler zu Ostbevern.

29) Petition von Parsenow zu Prerow auf dem Darß, die Rechte der Kinder außer Ehe, in den Grundrechten betreffend.

30) Petition der Aelterleute des Tuchmachergewerks zu Gollnow in Pommern, um Abhülfe der auf dem Gewerke lastenden Uebelstände, übergeben vom Abgeordneten Jordan aus Pommern.

31) Petition des Volksvereins zu Stolp in Pommern, um „Ausdehnung der Wechselfähigkeit", übergeben vom Abgeordneten Kratz.

32) Petition des Vereins für öffentliche Interessen in Meppen, die Verbindung des Rheins mit der Nordsee vermittelst einer Eisenbahn längs der Ems u. s. w. betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Deymann.

33) Vorschlag zur Abhülfe der Noth der Arbeiter, überreicht von Philipp Alifeld, Disponenten der Meyer'schen Seidenwaarenfabrik in Brandenburg a. H.

34) Vorschläge zur Hebung der deutschen Industrie und Abhülfe der Geldnoth des Staates, dem preußischen und deutschen Parlamente zugeeignet von C. F. Schildknecht, Fabrikant in Berlin, 300 Exemplare, übergeben vom Abgeordneten Nauwerk.

35) Specielle Verzeichnisse der in einzelnen Gemeinden des Querfurter Kreises für abschaffungswerth erachteten Feudallasten, übergeben vom Abgeordneten Jahn.

36) Gesuch der Tuchfabrikanten Eduard Fordemann und Consorten aus Burg bei Magdeburg, Gewerbs- und Handelsverhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gruel von Burg.

37) Petition der Gemeinde Michelsdorf, Waldenburger Kreises in Schlesien, betreffend die Noth der Weber im schlesischen Gebirge und die drückenden Feudallasten, übergeben von dem Abgeordneten Vogel.

38) Petition des Wahlmannes und Gerichtsschulzen Langen in Nieder-Salzbrunn, Waldenburger Kreises in Schlesien, betreffend die Feudallasten, übergeben von Demselben.

39) Petition des Wahlmannes Vogel zu Sorgau, Waldenburger Kreises in Schlesien, betreffend die Feudallasten, übergeben von Demselben.

40) Petition der Gemeinde Nieder-Kunzendorff, Schreidnitzer Kreises in Schlesien, betreffend die Grund- und andere Rechte der Deutschen, übergeben von Demselben.

41) Petition der Gemeinde Klein-Leutmannsdorf, Schreidnitzer Kreises in Schlesien, betreffend die Feudallasten, übergeben von Demselben.

42) Nachtrag zu der Eingabe der Wahlmänner des Bezirks Schillingsfürst, betreffend Aufhebung der Feudallasten, übergeben vom Abgeordneten v. Raumer.

43) Petition mehrerer Fabrikanten aus Böblingen in Würtemberg, betreffend die Erhebung veränderter Zollsätze vom 1. September 1848 an, übergeben vom Abgeordneten Schott.

44) Petition von 320 Mitgliedern des vaterländischen Vereins zu Greiz im reußischen Voigtlande, die Anträge der Herren Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen um größeren Schutz für die inländische Industrie, und deren Unterstützung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Bonardy.

45) Vorstellung der Zunftmeister der Wollentuchmacher-Zunft zu Eschwege, Jacob Christoph Heinemann und Johannes Christoph Hempfing, gegen den die Zollverhältnisse und die Erhöhung der Schutzzölle betreffenden Antrag dreier sächsischer Abgeordneten der Nationalversammlung, soweit derselbe Propositionen zu Zollsätzen von Wolle und Wollengarnen enthält.

46) Vorschlag zur Creirung von Grundgeld, wodurch der Mangel an Circulationsmitteln zu beseitigen ist, von A. W. Jellinghaus in Magdeburg, in 450 Exemplaren.

47) Eingabe von Gewerbtreibenden des Zunftfleckens Hage, die neue hannöver'sche Gewerbe-Ordnung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Röben.

48) Eingabe des Fabrikantenvereins in Reichenbach (in Sachsen) die Anträge der Abgeordneten Eisenstück, Günther und Mammen, wegen eines provisorischen Zollgesetzes betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Mammen.

49) Eingabe aus Oelsnitz (im Voigtlande) denselben Gegenstand betreffend, übergeben durch Denselben.

50) Eingabe aus Adorf (im Voigtlande) denselben Gegenstand betreffend, übergeben durch Denselben.

51) Eingabe des Vaterlandsvereins in Freuen (Sachsen) denselben Gegenstand betreffend, übergeben durch Denselben.

52) Gesuch des Magistrats und der Stadtverordneten zu Emden, die Anlegung einer Eisenbahn von Emden aus über Leer, Papenburg, Limpen und Rheine nach Münster und von Limpen über Osnabrück zum Anschluß an die Köln-Mindener Bahn.

53) Gesuch der Tuchmacher-Innung zu Reichenbach im Voigtlande, entsprechende Schutzzölle ꝛc. betreffend.

54) Vorstellung sämmtlicher Eigenthümer und Besitzer von realen Gewerben in der Stadt Nürnberg, den Schutz ihrer Rechte betreffend.

55) Petition des allgemeinen Vaterlands-Vereins zu Glauchau, den Antrag Eisenstuck's bezüglich höherer Zollsätze betreffend.

56) Eingabe der Handels- und Krämer-Innung zu Reichenbach, in gleichem Betreff.

57) Petition des Hauptausschusses für Arbeiter- und Gewerbsverhältnisse zu Pausa im Voigtlande, des deutschen Vaterlandsvereins zu Chemnitz, des Gewerbs-Standes der Stadt am Hof, des Arbeiter-Ausschusses zu Glauchau in gleichem Betreff.

58) Gesuch des Gewerbvereins in Lindau, Gewerbsverhältnisse betreffend.

59) Entwurf der Grundzüge einer Verfassung der deutschen Posten und deren Centralisation von C. v. Negelin, königl. preuß. Oberpostsecretär.

60) Eingabe des Fried. Chr. Püttner von Culmbach, Beitritts-Erklärung zu der Bamberger Adresse, bezüglich der Hebung der Gewerbe und Industrie.

61) Eingabe des Gemeinderaths zu Wesel, die Verhältnisse der Schiffer betreffend.

62) Eingabe der Gesellen und Arbeiter zu Güstrow, Wünsche und Anträge bezüglich ihres Standes enthaltend.

Neunundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 27. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird von dem Schriftführer Riehl verlesen und vom Vorsitzenden genehmigt.

Der Abgeordnete v. Flottwell giebt eine Erklärung in Betreff seiner Verwaltung der Provinz Posen, und beantragt, daß ihm das Wort zu seiner Vertheidigung gegeben werde.

Der Vorsitzende erklärt, daß dem Abgeordneten v. Flottwell das Wort nicht gegeben werden könne, weil der Abgeordnete v. Flottwell nicht persönlich angegriffen worden.

Der Abgeordnete v. Flottwell besteht darauf, daß sein Antrag zur Abstimmung komme.

Der Vicepräsident v. Soiron erklärt sich dagegen; worauf der Vorsitzende die Nationalversammlung fragt, ob sie dem Abgeordneten v. Flottwell das Wort noch heute geben wolle.

Der Antrag wird verworfen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß die Deutschen in Florenz durch Herrn Fréancle die Summe von 103 fl. für die deutsche Flotte eingesandt; weiter, daß

J. G. A. Dr. Wirth aus Hof in Bayern, gewählt in Reuß-Schleiz-Lobenstein, dahier gestorben, und fordert, die Versammlung auf, sich seinem Leichenbegängniß anzuschließen.

Es wird hierauf zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Berichts des Abgeordneten Stenzel, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund und die Anerkennung der Deputirten desselben ꝛc. betreffend, übergegangen.

Robert Blum erhält das Wort zu einer Anfrage und will, daß Herr Reh aus Darmstadt noch als Sprecher zur Ausgleichung der Rednerzahl zum Worte komme.

Der Vorsitzende läßt darüber abstimmen; der Antrag wird verworfen.

Weiter trägt er den Antrag Jordan's vor; er lautet:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) „Es darf kein wegen politischer Vergehungen verfolgter Ausländer, der sich nach Deutschland flüchtet, ausgeliefert werden.
2) „Die Centralgewalt ist zu ersuchen, geeignete Schritte bei den Regierungen von Preußen und Oesterreich zu thun, um dieselben zum Beitritt zu diesem Beschluß auch für ihre außerdeutschen Länder zu bewegen."

Der Vorsitzende erklärt, daß Herr Jordan am Schlusse der Sitzung das Wort erhalten werde.

Der Berichterstatter in der Posener Angelegenheit schließt die gestrige Verhandlung, wornach der Vorsitzende über die Weise der Abstimmung berathet.

1) Die weitgehendsten Anträge, die Lösung der Frage in polnischem Sinne, sollen vorausgehen.
2) Nach ihnen die in deutschem Sinne.
3) Sonach die vermittelnden Anträge.

Reh aus Darmstadt zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Deßgleichen Nauwerk, Dietzsch aus Saarbrücken, Löwe aus Calbe und Kolaczeck, weil sie nicht dazu gekommen sind, ihre Anträge zu begründen.

Der Vorsitzende erklärt weiter, warum er den Antragstellern das Wort, außer der Reihenfolge der aufgezeichneten Redner, nicht habe gestatten können.

Hiernach nimmt Abgeordneter Hlubeck seinen Antrag zurück.

Blum richtet nun an die Versammlung die Bitte: über die aufschiebenden Anträge vorher abzustimmen.

Der Präsident rechtfertiget seine Ansicht hierüber.

Hartmann will, daß die Anträge nicht durch die Ausdrücke — „polnische und deutsche" — bezeichnet werden.

Der Vorsitzende will hiermit nur die objective Richtung bezeichnet haben.

Siemens und Dietzsch sprechen für die beantragte Ordnung, und der Präsident bringt die Frage zur Abstimmung, ob die aufschiebenden Anträge zuerst genommen werden sollen.

Er verliest darauf den hier einschlägigen Antrag Blum's; so lautend:

„Die Nationalversammlung beschließt:

„die Centralgewalt aufzufordern, daß sie sofort den Sachverhalt in Posen commissarisch untersuchen lasse;

„daß vor der schließlichen Entscheidung dieser Frage auf Grund dieser commissarischen Untersuchung ein neuer Bericht erstattet werde."

Der Antrag findet Unterstützung.

Sonach folgt Ruge's Antrag:

„In Erwägung, daß die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund der endlichen Lösung der europäischen Frage,

wie das freie und unabhängige Polen wieder herzustellen sey,

vorgreift;

„in Erwägung ferner, daß diese Wiederherstellung Polen's nur durch einen neuen Vertrag aller bei'm Wiener Frieden betheiligten Mächte zu Stande kommen kann,

tragen die Unterzeichneten darauf an:

1) „keinen Theil des Großherzogthums Posen vorläufig in den deutschen Bund aufzunehmen, und die für Posen'sche Distrikte Gewählten zur deutschen Nationalversammlung definitiv nicht zuzulassen;
2) „dagegen die Centralgewalt zu beauftragen, in Gemeinschaft mit England und Frankreich einen Congreß zur Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Polen's, wobei alle betheiligten Mächte durch Gesandte zugezogen werden, einzuleiten."

(gez.) Arnold Ruge und Genossen."

Der Antrag wird unterstützt.

Hierauf folgt Schuselka's Antrag, so lautend:

„Die Nationalversammlung kann die einseitige Theilung Polen's weder vom Standpunkte des Rechtes noch der Staatsklugheit billigen, und fordert die preußische Regierung auf, das Großherzogthum Posen wie bisher als eine ungetheilte Provinz mit gleicher Gerechtigkeit für beide Volkselemente zu verwalten und die Abtrennung der deutschen Bezirke und deren Vereinigung mit Deutschland jener Zeit vorzubehalten, wo es möglich seyn wird, mit dem polnischen Volke darüber zu verhandeln."

(gez.) Franz Schuselka.

Dieser Antrag wird ebenfalls unterstützt.

Sonach kömmt der Antrag Döllinger's und Genossen; er lautet:

Verbesserungsantrag zu dem Ausschußberichte und Antrage über die Posen'sche Frage.

Die Unterzeichneten beantragen:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die geschehene Einverleibung von Theilen des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund ist als nicht geschehen zu betrachten, und demzufolge sind die in jenen Theilen für die Nationalversammlung vorgenommenen Wahlen für ungültig zu erklären. Dagegen ist Se. Majestät der König-Großherzog zu ersuchen, sofort eine die Gesammtbevölkerung des Landes vollständig vertretende Versammlung einzuberufen und in derselben die bleibende Verbindung des Großherzogthums mit dem deutschen Reiche als eines besonderen, mit demselben in Real-Union stehenden, untheilbaren Staates berathen und beschließen zu lassen, bei welcher Anschließung an Deutschland den Bewohnern die Theilnahme an den Rechten und Freiheiten der deutschen, so wie die Erhaltung und Pflege der polnischen Nationalität, als gleichberechtigt mit der deutschen gewährleistet würde. Dabei habe die

Festung Posen, als preußische und deutsche Festung, stets eine deutsche Besatzung zu behalten. Im Uebrigen muß die Nationalversammlung die Regelung der inneren Verhältnisse des Großherzogthums den Entschlüssen Sr. Majestät des Königs-Großherzogs anheim geben."

(gez.) Döllinger und Genossen.

Der Antrag wird gleichfalls unterstützt.

Nun folgt das Amendement des Abgeordneten Jahn, des Inhalts:

Dringlicher Verbesserungsvorschlag zum Ausschußbericht des Abgeordneten Stenzel.

"Der hohe verfassunggebende Reichstag, in der Verpflichtung, die ihm anvertraute Sicherheit und Ehre Deutschland's zu wahren, die Deutschen im Großherzogthum Posen zu schirmen und bei ihrer Volksthümlichkeit zu erhalten, hat sich vollkommen überzeugt, daß der Besitz von Stadt und Festung Posen nebst Umgegend und ungehinderter Verbindung für Deutschland's Selbstständigkeit und Selbsterhaltung durchaus nothwendig ist, die vorgeschlagene Scheidung nach Sprachgrenzen sich aber nicht ausführen läßt, ohne die eine oder die andere Volksthümlichkeit zu verletzen.

Daher ist nach reiflicher Berathung beschlossen:

1) "Das ganze Großherzogthum Posen, als wesentlichen Theil des preußischen Staates, in die Staatengemeinde des deutschen Reiches aufzunehmen;
2) "die Stadt und Festung Posen für Reichsfestung zu erklären;
3) "den sämmtlichen Einwohnern jeglichen Stammes die jedem Deutschen zuständigen Rechte zu gewähren;
4) "beide Volksthümlichkeiten in den Reichsschutz zu nehmen und einer jeden den ungestörten Gebrauch ihrer Muttersprache für Kirche, Schule, Gericht, Verwaltung, Gemeindeangelegenheiten und Geschäftsleben zu sichern."

Dieser Antrag wird nicht unterstützt.

Hierauf folgt:

der eventuelle Antrag von Thinnes, der nach Verwerfung des Döllinger'schen Geltung haben soll; er lautet:

"Die Nationalversammlung wolle Se. Majestät den König von Preußen als Großherzog von Posen ersuchen, ganz Posen mit dem deutschen Bunde zu vereinigen, und bei der neuen Organisation das polnische und deutsche Element nach Möglichkeit berücksichtigen lassen."

Wird nicht unterstützt.

Ferner:

der eventuelle Antrag von Dieringer, nach Verwerfung des von Döllinger gültig seyn sollend, des Inhalts, wie folgt:

"In Erwägung, daß eine beide Nationalitäten befriedigende Reorganisation des Großherzogthums Posen unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich als unausführbar erweist, wolle die hohe Nationalversammlung beschließen, es sey die Königlich Preußische Regierung aufzufordern, in dem genannten Großherzogthum den status quo wieder herzustellen, und auf Grund desselben den gerechten Beschwerden der polnischen Einwohner Abhülfe zu verschaffen."

wird nicht unterstützt.

Sonach folgen die Anträge, welche sich an den Ausschußbericht anschließen:

Der Antrag von Schaffrath und Genossen, der eine getrennte Abstimmung der zwei Absätze des ersten Punktes des Commissionsberichtes will, also lautend:

1) "Die Nationalversammlung möge unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme derjenigen Theile u. s. w. bis "wiederholt", anerkennen.
2) "Die Nationalversammlung möge die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung nur entgültig zulassen."

wird nicht genügend unterstützt.

Der Antrag von Senff:

Zu Nro. 1, dahin gehend: das Wort "wiederholt" im Commissionsbericht zu streichen.

Zu Nro. 2, hinter "anerkennen" den Satz einzuschalten:

"für die definitive Feststellung der Demarcationslinien den Grundsatz aufzustellen, daß Abweichungen von dem Zuge der vorläufigen Demarcationslinie sich nur auf Einzelnheiten dieses Zuges zu beschränken haben."

wird nicht unterstützt:

Weiter, zu demselben Absatz, auf das Wort: "vorbehalten" nachfolgenden Zusatz anzuschließen:

"Die preußische Regierung auch durch die provisorische Reichsgewalt zu diesem Behufe zur Beeilung dieser Vorlage veranlassen —"

Wird nicht unterstützt.

Zu 3 und 4 stellt der Abgeordnete Senff den Antrag:

Zur motivirten Tagesordnung überzugehen, mit dem beifolgenden Zusatze:

"In Erwägung, daß das zu 3 vorgeschlagene Verlangen nicht nur die Grenzen, innerhalb deren die deutsche Nationalversammlung Verlangen zu stellen hat, überschreiten, sondern auch der Ehre einer deutschen Regierung zu nahe treten würde, und daß die Erklärung zu 4 bei der nicht zu bezweifelnden Anwendbarkeit des Beschlusses vom 3. Mai dieses Jahres auf Westpreußen als unnöthige Wiederholung sich darstellt."

Dieser Antrag ist unterstützt.

Hierauf folgen:

Verbesserungsanträge des Abgeordneten Clemens zu den Anträgen des völkerrechtlichen Ausschusses über die Posen'sche Angelegenheit.

Statt der Anträge unter 1. schlage ich folgenden vor:

1) "Bis zur Wiederherstellung Polen's und vorbehaltlich einer alsdann bei der Auseinandersetzung mit Polen zur Wahrung der deutschen Interessen nothwendigen Gebietstheilung, wird das Großherzogthum Posen, im Vertrauen auf die nunmehrige Zustimmung des

Posen'schen Landtages, vorläufig als ein Ganzes, und zwar als ein selbstständiges, mit der gebührenden Rücksicht auf die deutsche, wie auf die polnische Nationalität nur sich selbst zu reorganisirendes Ganze in den deutschen Bund aufgenommen. Demgemäß sind die auf Grund der theilweisen Einverleibung des Großherzogthums in den deutschen Bund vermittelst der Bundestagsbeschlüsse vom 22. April und 2. Mai in Posen vorgenommenen Wahlen zur deutschen Nationalversammlung als unzulässig zu betrachten und sofort neue Wahlen durch das ganze Großherzogthum auszuschreiben."

Statt des Antrags unter 2:

2) "Zum Behufe der Reorganisation des Großherzogthums mögen Se. Majestät der König von Preußen ersucht werden, sobald als thunlich einen Landtag für das Großherzogthum Posen, in Folge Seiner Cabinetsordre vom 24. März a. c., zusammenzuberufen, der das Thatsächliche beider Nationalitäten feststellt und über die Verfassung des Großherzogthums unter den von der Nationalversammlung für alle Theile des deutschen Bundesstaates vorgeschriebenen Bedingungen und vorbehaltlich der Beziehungen des Großherzogthums zu Preußen, als Gesammtstaat, entscheidende Beschlüsse zu fassen befugt ist;" —

3) "ihnen dieselbe für den Fall zu sichern, daß ein Theil Posen's aufhören sollte unter preußischer Herrschaft zu stehen."

"Der Antrag unter 4 würde ganz stehen bleiben."

Darauf folgt der Antrag des Abgeordneten Koch, Giskra und Genossen, des Inhalts:

Verbesserungsantrag zu Nr. 2 des Ausschußantrages:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß anstatt der Schlußworte in Nr. 2:

"Auf weitere Vorlage der Preußischen Regierung vorbehalten"

gesetzt werde:

"nach dem Ergebniß weiterer, von der Centralgewalt zu veranstaltender Erhebungen vorbehalten."

Wird unterstützt.

Hierauf folgt das Amendement des Abgeordneten Anz aus Marienwerder zu den Anträgen des völkerrechtlichen Ausschusses ꝛc., lautend:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen,

1) "daß die Anträge des völkerrechtlichen Ausschusses unter den Positionen 1 und 2 in der formirten Art angenommen werden."

2) "Daß über die Anträge des Ausschusses unter den Positionen 3 und 4 zur einfachen Tagesordnung übergegangen werde."

Wird nicht hinlänglich unterstützt.

Es folgt hierauf das Amendement des Abgeordneten Fürst Lichnowsky aus Ratibor zu §. 3 des Antrages des Ausschusses in der Posen'schen Frage.

Dasselbe lautet:

Ich trage an, den §. 3 zu verwerfen, oder eventuell durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Die bestimmte Erwartung zur Preußischen Regierung auszusprechen, daß sie den im polnischen Theil des Großherzogthums Posen wohnenden Deutschen den Schutz ihrer Nationalität unter allen Umständen zusichern werde."

Wird unterstützt.

Es kömmt sodann der Verbesserungsantrag H. Hennig's, welcher lautet:

Die hohe Nationalversammlung möge beschließen:

"4) In Beziehung auf die Petitionen, welche Westpreußen betreffen, zur Tagesordnung überzugehen."

Ferner folgt:

Verbesserungsantrag des Abgeordneten Henning, lautend:

"Die Nationalversammlung beschließt, in Erwägung, daß bereits durch den generellen Beschluß vom 31. Mai auch den polnischen Bewohnern Westpreußens ungehinderte volksthümliche Entwicklung und Gleichberechtigung ihrer Sprache, in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege gewährleistet ist,

"über die in dem Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses vom 17. d. M. erwähnten Petionen der polnischen Bewohner Westpreußens zur Tagesordnung überzugehen."

Diese beiden letzteren Anträge von Hennig und von Henning werden unterstützt.

Weiter: Zusatzantrag des Abgeordneten Schaffrath, lautend:

Nach Nr. 4, S. 6, der Ausschußanträge folgende Zusätze zu machen:

5) "Die Nationalversammlung erklärt die Theilung Polen's für ein schmachvolles Unrecht."

6) "Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes, zur Wiederherstellung eines selbstständigen Polen's mitzuwirken."

Wird in beiden Puncten unterstützt.

Der Vorsitzende stellt hierauf die Frage: ob der Antrag Blum's über neuerliche Untersuchung und Berichterstattung zuerst zur Abstimmung kommen soll.

Trützschler spricht dafür, daß Ruge's Antrag, der die Competenz der Nationalversammlung behandelt, zuerst komme.

Bassermann deßgleichen, ist aber außerdem auch der Meinung, daß dem Blum'schen der Ausschußantrag und diesem der von Ruge vorangehe.

Christ hält die Frage der Nichtcompetenz und des Nichtunterrichtetseyns für Vorfragen und entscheidet sich für den Antrag des Vorsitzenden, der vom Allgemeinen zum Concreten herabgeht.

R. Mohl will Blum's Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht wissen.

Die Versammlung dringt auf Abstimmung.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob der Ruge'sche Antrag vor dem Blum'schen, sodann ob nach dem Ruge'schen der Blum'sche zuerst kommen soll.

Beides wird angenommen.

Plathner beantragt namentliche Abstimmung

1) über den Blum'schen Antrag,

2) über Punkt I des Commissionsantrages.

Nauwerk verlangt die namentliche Abstimmung über den fünften Punkt von Schaffrath's Antrag.

Nach kurzer Debatte hierüber entscheidet der Vorsitzende für Nauwerk's Antrag.

Hierauf wird Ruge's Antrag verlesen und zur Abstimmung gebracht.

Er wird verworfen.

Sodann kommt Blum's Antrag nach Verlesung desselben zur namentlichen Abstimmung.

Im Ganzen stimmten 472.

Hiervon mit ja . . 139,
mit nein . . 333.

Der Antrag Blum's ist demnach verworfen.

Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung Laschan's, welcher bittet, daß diese Erklärung zu Protokoll genommen werde; sie lautet:

„Da der Blum'sche Antrag heute bald ein aufschiebender, bald ein principieller genannt wurde — Deutungen, die mir darin nicht zu liegen scheinen — so erlaube ich mir zur Vermeidung alles Mißverständnisses zu erklären, daß ich dem Blum'schen Antrage lediglich darum beigestimmt habe, weil ich darin die Erholung voller Information vermöglicht sehe, die mir über das Wie der Theilung des Großherzogthums Posen nothwendig ist."

Blum erklärt zu Protokoll, daß er und seine Genossen nicht Theil nehmen an der Abstimmung. Diese Erklärung lautet:

„Nachdem die Nationalversammlung den Antrag auf Untersuchung der Sachlage in Posen verworfen hat, daß ihnen ihr Gewissen nicht gestattete, auf Grund der — nach ihrer Ansicht — völlig ungenügenden Vorlagen an einer Endentscheidung über die hochwichtige polnische Angelegenheit Theil zu nehmen und sie sich deßhalb der Abstimmung enthalten haben."

Der Vorsitzende schlägt vor, den Antrag Schuselka's und sonach jenen von Döllinger zur Abstimmung zu bringen.

Wird angenommen.

Ueber Schuselka's Antrag wird nach erneuerter Verlesung desselben abgestimmt, derselbe aber mit großer Majorität verworfen.

Döllinger's Antrag erleidet gleiches Schicksal.

Sodann kömmt der Ausschußbericht zur Abstimmung und es wird zunächst über den ersten Antrag desselben namentlich abgestimmt.

Es stimmen mit ja 342,
mit nein 31,
im Ganzen also 373.

Die Namen derer, die sich der Abstimmung enthalten, werden verlesen; diese sind:

Robert Blum, C. Vogt, Reichard aus Speyer, F. Dietzsch, Fehrenbach, G. F. Kolb, Schuselka, Wiesner, Brunck, Tafel aus Stuttgart, E. Vogel aus Waldenburg, Dr. Mohr, Christ, Zimmermann aus Stuttgart, Rödinger aus Stuttgart, Peter aus Constanz, Wesendonck, Kuenzer, Dewes, Eisenstuck, Pattay, Schilling, M. Ruge, J. G. Günther, Zimmermann aus Spandow, Mareck, Titus, Frisch, Schmidt aus Schlesien, Brentano, Joh. Jop, Blumenstetter, Schlöffel aus Schlesien, Mammen, A. Rühl, Heubner, Nägele, Schmidt aus Sachsen, Pfahler, Scharre, Vettorazzi, Schmidt aus Kaiserslautern, Berger, Tafel aus Zweibrücken, Rey, Sachan aus Schlesien, G. Golden, Prato, Kudlich, Reinhard aus Mecklenburg, C. Spatz, F. Roßmäßler, Grubert aus Breslau, v. Trützschler, J. G. Neumann, J. A. Marsilli, Hoffbauer, Wigard, v. Itzstein, M. Hartmann, Nauwerk, Richter aus Achern, Kolaczeck, Simon aus Trier, Zitz.

Hierauf folgt die Erklärung des Abgeordneten Philipp's und Genossen, welche lautet:

„Die Unterzeichneten erklären zu Protokoll, daß sie zu denjenigen gehören, welche gestern gegen die Beendigung der Debatte gestimmt haben, indem sie in der Feststellung derselben die bis dahin vermißte hinlängliche Erörterung des factischen, so wie des eigentlichen Rechtspunctes und die Belehrung darüber zu finden gehofft hatten. Aus diesem Grunde haben sie sich heute der Abstimmung über die erste Position des Ausschußantrages enthalten.

Dr. Philipps, Osterrath, Adams, Dieringer, J. Döllinger, Knoodt, Wiethaus II."

Ferner die Erklärung von Glaß, des Inhalts:

„Ich erkläre zu Protokoll, daß ich, nachdem die Nationalversammlung eine nähere Information über die Posen'sche Frage abgelehnt hat, mich verpflichtet hielt, nach dem vorliegenden Material zu entscheiden."

Sodann die Erklärung von Siemens, so lautend:

„Siemens aus Hannover stimmt mit „Ja", weil eine Aufnahme der bezeichneten Theile des ehemaligen Königreichs Polen in den deutschen Bundesstaat der Wiederherstellung eines Königreichs Polen und einer staatlichen Wiederverbindung der etwa vorwiegend polnischen Theile mit jenen überall nicht im Wege steht, und die Berichtigung der Demarcationslinie überdies ausdrücklich offen gehalten ist, der demnächstige Territorialbesitz eines solchergestalt mit Deutschland verbündeten Polen's, also mit der Nationalität und dem Volkswillen jederzeit in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Ferner die Erklärung Biedermann's, so lautend:

„Ich habe gegen Punct I des Ausschußantrags darum gestimmt, weil ich zwar die Einverleibung der überwiegend deutschen Kreise, wie sie durch Bundesbeschluß vom 22. April erfolgt ist, für gerechtfertigt halte, dagegen die Entscheidung darüber, ob die strategischen Rücksichten die sofortige Einverleibung des weitern Theils von Posen vom 2. Mai mit überwiegend polnischer Bevölkerung überhaupt aus in diesem Umfange unumgänglich nothwendig machten, weder durch den Bericht, noch durch die Debatte für hinlänglich festgestellt erachte. Ein Antrag auf Theilung der Frage in dieser Weise, den ich vor der Fragstellung stellen wollte, ward vom Präsidenten nicht mehr für zulässig befunden."

Abgeordnete Robert Mohl spricht gegen alle Erklärungen und will, daß solche Erklärungen nie mehr zu Protokoll kommen.

Ueber den VI. Antrag des Commissionsberichts erklärt der Vorsitzende, daß die Posener Abgeordneten mitstimmen.

Er verliest diesen zweiten Antrag mit dem Amendement von Koch, Giskra und Genossen.

Giskra verlangt, daß dieser Antrag zuerst komme, wonach abgestimmt wird, ob dies geschehen soll.

Giskra's Antrag wird angenommen. Sodann wird Punkt 3 und 4 des Commissionsberichts zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag von Senff wird verlesen, welcher die Tagesordnung verlangt.

Der Vorsitzende läßt über den Uebergang zur Tagesordnung des Senff'schen Antrages abstimmen, und da sich bei der Abzählung Parität der Stimmen ergiebt, wird nach der Geschäftsordnung §. 43 die Frage verneint, daher die motivirte Tagesordnung über Punkt 3 und 4 verworfen.

Der Antrag von Lichnowsky zu Punkt 3 des Ausschusses wird hierauf verlesen, und nachdem der Antrag zur einfachen Tagesordnung überzugehen, verworfen, wird über das Amendement Lichnowsky's abestimmt und dasselbe angenommen, womit der Punkt 3 des Commissionsberichts erledigt ist.

Sodann wird Punkt 4 verlesen.

Hennig trägt auf einfache Tagesordnung,

Henning auf motivirte Tagesordnung an.

Bei der Abstimmung über

1) die einfache Tagesordnung,
2) die motivirte Tagesordnung,
3) den Antrag des Ausschusses,

wird die einfache Tagesordnung verworfen, die motivirte hingegen angenommen, und der Antrag des Ausschusses mithin ebenfalls verworfen.

Sodann kommen die Zusatzanträge des Herrn Schaffrath zur Abstimmung.

Verwahrungen, welche gegen die Fragestellung reclamiren, werden eingereicht von:

Grumbrecht, so lautend:

„Ich beantrage, daß der Schaffrath'sche s. g. Verbesserungsantrag wegen des s. g. Zusatzes, daß die Theilung Polen's ein Unrecht sey ꝛc., nicht zur Abstimmung komme, weil er ein Hauptantrag ist und den Gegenstand der Verhandlung nicht eigentlich betrifft."

Ferner von Buttel: „Daß der Antrag Ruge's, die Theilung Polen's betreffend, nicht zur Abstimmung komme."

Da der Vorsitzende über die beiden Schaffrath'schen Anträge zugleich abstimmen lassen will, entspinnt sich über die Frage, ob die Anträge getrennt werden sollen oder nicht, eine Debatte.

Hieran nehmen Theil Plathner, Schaffrath, Jordan, Schwetschke, welcher letztere folgendes Amendement stellt:

„Daß aber das Aufgeben unserer deutschen Brüder in Posen und die Blosstellung der deutschen Grenzen gegen Rußland als ein Brudermord und ein schimpflicher Landesverrath anzusehen ist,"

welches jedoch, weil verspätet, nicht zur Abstimmung kommen soll; sodann Wernher, v. Soiron, Nauwerck, Siemens, Wurm. Es wird hierauf entschieden, daß die beiden Anträge vereinigt zur Abstimmung kommen sollen.

Die darauf erfolgte namentliche Abstimmung ergiebt folgendes Resultat:

Von 455 stimmen 331 gegen, 101 für den Antrag, 26 enthalten sich der Abstimmung.

Erklärungen wurden sodann abgegeben:

1) Die von Möring verlesene lautet also:

„Die Unterzeichneten halten die Theilung Polen's für ein Unrecht; da jedoch Urtheile über Ereignisse früherer Jahrhunderte nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen der verfassunggebenden Nationalversammlung gehören, stimmten sie gegen die Aufnahme der Erklärung, welche das Urtheil über diese Thatsache ausspricht."

Möring, Dr. Stremayr, Edlauer, Dr. Pötzl, Pr. Philipps, Schreiner, D. Hlubeck, Scheuchenstuel, Mullay, v. Buzzi."

2) Erklärung von Wernher und Genossen:

„Da es nicht in der Aufgabe der constituirenden Versammlung liegt, ein Urtheil über vergangene geschichtliche Ereignisse auszusprechen, und für die Zukunft unbestimmte Verheißungen zu geben, haben die Unterzeichneten gegen den Antrag von Schaffrath und Consorten gestimmt."

Plathner, Wiedenmann, Wernher, Weisenborn, Rüder, K. Mathy, Werthmüller, Breuning, Löw aus Posen, Vogel aus Guben, Bassermann, Stolle, Lindenau, Wichmann, Ambrosch, Cetto, Jürgens, Cnyrim, M. Gagern, Barth, Paur aus Augsburg, Ahrens, Laudien, Ruhwandl, Zachariä aus Göttingen, Schweidler, Gombart, Drinkwelder, Koch, Francke, Sommaruga, Rümelin, Hahn, Gutstadt, Fischer aus Jena, Michelsen, Richter aus Danzig, G. Wartensleben, Stedmann, Groß v. Prag, Haubenschmied, Rießer, Neumayer, H. R. Claußen, Quante, Schubert, Langerfeld, Neuwall, Pfeiffer, Macowicza, Simson von Königsberg, Reisinger, Kunth von Bunzlau, Giskra, Droyssen, Haym, Ungerbühler, Rößler von Wien, Würth von Wien, Schwarz, Graff, Massow, Kaiser aus Wien, Schrenck, Lausch von Tropau, Scheller, A. Dammas aus Nienburg, Waitz, Schuler, Albrecht, A. Hollandt, Henning, Hennig, Marcks, Edel, Bresgen, Schauß, Compes, E. M. Arndt, Scheuber, Cucumus, v. Mylius, Waldmann, Cramer, Dr. K. Bernhardi, Anz, Jucho, Bürgers, Diebig, Kahlert, Jordan von Gollnow, Röder, Backhaus, Dröge, Naumann, Bonardi, Schultze aus Libau, Rönne, Andres aus Goldberg, Esmarch, Metzke, M. Veit, v. Radowitz, J. Brons, M. Mohl, Graf zu Dohna, Fügerl aus Kornneuburg, Adolf v. Zerzog, Wiebker, Versen, D. Cramer, Tannen, Degenkolb, Felix, Lichnowsky, Brescius, Walter, Wiethaus II., Kosmann, Hermann aus Sachsen, C. F. Wurm, Grävell, Röben, Thinnes, G. R. Keller, Fridr. v. Raumer, Nizze, Becker aus Gotha,

Bock, v. Stremayr, Scholz, Dr. Jos. Potpeschnigg, v. Selchow, Zöllner, v. Hermann aus München, Deiters, Jg. Neugebauer, Sprengel, Martens, Dr. Kähler, Neergaard, Merck, Schultze aus Potsdam, Göden, A. Grumbrecht, Duncker, v. Wegnern, Fallati, Gratz, Giesebrecht, Dahlmann, Oertel, Teichert, Friedrich, Winter, Simson II., v. Saucken, Braun aus Cöslin, Schuler, Treskow, Kutzen aus Breslau, Schrader, Schrott, Jos. Schmidt, Lette, v. Schlotheim, Tomascheck, v. Zenetti, Beseler, R. Vogel, Eckart aus Lohr, Gutherz, Drechsler aus Rostock, Roß, Jac. Grimm, Stockinger, Wedekind, Dieringer, Schleußing, Eckert, Böcking, Aue, Dr. Strieger, Ziegert, Zachariä aus Bernburg, T. Reindl aus Orth, Plaß aus Stade, v. Beiseler, Eisenmann, Oelsner, Ostermünchner, Deecke, Kromp, Schwetschke, C. v. Kürsinger, Achleitner, Ad. Schmidt von Berlin, Reitmayer, Hahn aus Ringleben, Schenk aus Dillenburg, Dham aus Schmalenberg, Hofmann aus Friedberg, Gebhardt aus Hof, Math. Lienbacher aus Salzburg, Zittel aus Heidelberg.

3) Erklärung von P. F. Jahn:

„Es geziemt dem deutschen Reichstage nicht, über geschichtliche Begebnisse sich ein Urtheil anzumaßen und sich zu einem geschichtlichen Schöppenstuhl zu verzerren, da die Vergangenheit der Nothwendigkeit gehört, und nur die Zukunft der Freiheit."

4) Von Dr. Freudentheil:

„Ich lehne jede Erklärung ab, weil die Nationalversammlung nur berufen ist, die Gesammtverfassung Deutschland's festzustellen, nicht aber dazu — um ein moralisches Censoren-Amt über Thatsachen, welche der Geschichte angehören, zu üben."

5) Von M. Hartmann:

„Ich erkläre, daß ich es für meinen Theil für unwürdig halte, mir durch Erklärungen Hinterthüren offen zu lassen."

6) Von Rättig:

„Er hat sich der Abstimmung über das Zusatzamendement des Herrn Schaffrath enthalten müssen, weil nach seiner Anschauung in der Geschichte lediglich die ewigen Gesetze des Weltgeistes realisirt werden, welche eben so wenig, als die der Natur in das Gebiet der ethischen Beurtheilung fallen — weil also nach dieser Anschauung das genannte Amendement für ihn keinen Sinn haben konnte."

7) Von Dewes:

„Derselbe erklärt zu Protokoll, daß er über den Antrag von Schaffrath und Genossen deßhalb nicht abgestimmt hat, weil er der Ueberzeugung ist, daß Deutschland an dem schmachvollen Unrechte, welches die Höfe Preußen's und Oesterreich's, durch die Theilung Polen's verübt haben, keinen Theil hat und das deutsche Volk daher, gegen Polen nie etwas verschuldet und folglich auch nichts gutzumachen hat."

8) Von Henning aus Thorn und Genossen:

„Der passus 4 des Antrages des völkerrechtlichen Ausschusses betrifft ausschließlich die Provinz Westpreußen. Die unterzeichneten Abgeordneten aus Westpreußen haben sich über diesen Theil des Antrages, das Wort erbeten und Amendements zu demselben eingereicht."

„Die Gerechtigkeit erfordert, daß vor der Abstimmung über den Ausschußantrag und die Amendements zu demselben wenigstens einem der unterzeichneten Abgeordneten das Wort erstattet werde, um so mehr, als während der Debatte und in einem von dem Präsidenten verlesenen Schreiben eines Herrn Rigolewsky vermeintliche Ansprüche der Polen auf Westpreußen und insbesondere auf die von den unterzeichneten Abgeordneten vertretenen Kreise zur Sprache gekommen sind, gegen welche, wie gegen alle aus dem eingeschlagenen Verfahren, nach irgend einer Seite hin zu ziehenden Consequenzen auf das entschiedenste Verwahrung eingelegt wird, und bitten die unterzeichneten Abgeordneten, diesen Protest dem Protokolle beizufügen."

Henning aus Thorn,
Anz aus Marienwerder,
Hennig aus Westpreußen.

Abgeordneter Wesendonck spricht gegen diese Erklärungen, daß solche motivirte Abstimmungen unzulässig seyen.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung zum Leichenbegängniß des dahingeschiedenen Abgeordneten Wirth auf den folgenden Morgen eingeladen, wird die Sitzung um 3 Uhr Nachmittags geschlossen und die nächste auf Morgen früh 9 Uhr anberaumt.

Auf der Tagesordnung steht:

1) Berathung des Berichts des Abgeordneten von Lindenau, die Interpellation an die Minister betreffend.
2) Berathung des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung über die Anträge der Abgeordneten Lette und Biedermann, die Berathung der Grundrechte betreffend.
3) Begründung der Dringlichkeit eines Antrags des Abgeordneten Schoder, Behandlungsart der Discussion über die Grundrechte betreffend.
4) Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte und zwar des Artikels II.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Carl Möring.

Verzeichniß

der in der neunundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. Juli eingegangenen Petitionen ꝛc.

1) Dankadresse nebst Beilagen von Einigen des deutschen Fabrik-, Gewerbe- und Handelsstandes zu Dresden über die Wahl des Reichsverwesers, übergeben vom Abgeordneten Biedermann.

2) Eingabe des Ausschusses des deutschen Vaterlandsvereins zu Freiberg a. d. M., den Dienst Deutscher in fremden Heeren betreffend.

3) Protest vieler Einwohner der Stadt Osnabrück, den hannöver'schen Ministerialerlaß vom 7. Juli betreffend.

zu diesem Beschlusse auch für ihre außerdeutschen Länder zu bewegen."

wird von der Versammlung nicht stattgegeben.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Abgeordneten v. Lindenau über Behandlung der Interpellationen.

Abgeordneter Bassermann trägt an auf Verwerfung des Ausschußantrags mit Rücksicht auf §. 10 des Gesetzes über die Centralgewalt, so wie auf die Geschäftsordnung.

Abgeordneter Bally auf eine Bestimmung des Inhalts:

„Wenn eine Interpellation angekündigt sey, so habe die Versammlung darüber zu entscheiden, ob derselben Folge zu geben."

Abgeordneter Eisenmann dagegen will auch die geforderte Unterstützung von 20 Mitgliedern in Wegfall gebracht sehen.

Abgeordneter Edel stellt folgenden Verbesserungsantrag zu Ziffer 5 des Ausschußantrags:

„Nach abgegebener ministerieller Erklärung findet eine sofortige Berathung über den Gegenstand nur dann statt, wenn ein Antrag gestellt wird, den die Versammlung als sehr dringend anerkennt."

Abgeordneter Vogt, der früher einen selbstständigen Antrag gestellt hatte, den er jetzt zurücknimmt, wünscht den Wegfall der Worte in Punkt I. des Ausschußantrages, „um von Letzterem sofort zur Kenntniß des Ministers gebracht zu werden," stellt jedoch keinen bestimmten Antrag.

Abgeordneter Wippermann stellt folgende Anträge:

1) den §. 3 so zu fassen:

„Die Verlesung dieser Interpellationen in der Reichsversammlung erfolgt ohne weitere Motivirung jederzeit vor der Tagesordnung;"

2) den §. 4 folgendermaßen:

„Zugleich erfolgt die Verkündigung des Tages, an welchem der Minister die gewünschte Erklärung abzugeben sich gegen das Präsidium bereit gezeigt hat;"

3) aus dem §. 5 würde er weglassen:

„Die Bestimmung der Reichsversammlung darüber, ob eine Berathung stattfinden soll;"

4) als §. 6 würde er noch Folgendes anschließen:

„Wenn der Minister abgelehnt hat, so kann der Antrag auf Interpellation an die Reichsversammlung gebracht werden."

Die Abstimmung ergiebt folgendes Ergebniß.

Der Antrag Bassermann's wird verworfen, der von Bally findet keine Unterstützung.

§. 1 des Ausschußantrages:

„Jeder Abgeordnete, der eine Interpellation an die Reichsminister beabsichtiget, hat solche am Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich bei dem Präsidium einzureichen, um von Letzterem sofort zur Kenntniß des betreffenden Ministers gebracht zu werden; in wiefern Interpellationen, die als besonders dringend bezeichnet werden, ausnahmsweise in der Sitzung selbst eingegeben werden können, darüber hat jedesmal die Reichsversammlung zu entscheiden;"

wird angenommen.

§. 2 des Ausschußantrages:

„Jede solche Eingabe muß den Gegenstand der Interpellation und deren Veranlassung kurz und bestimmt angeben;"

wird gleichfalls angenommen.

§. 3 des Ausschußantrages:

„Die Verlesung dieser Interpellation in der Reichsversammlung erfolgt ohne weitere Motivirung jederzeit vor der Tagesordnung; die Frage wird sodann nach §. 29 der Geschäftsordnung auf Unterstützung gestellt, und die Interpellation zurückgelegt, wenn solche nicht ausreichend stattgefunden hat;"

wird getheilt; der erste Satz bis mit den Worten: „vor der Tagesordnung," wird angenommen; ebenso der zweite Satz, womit sich der Antrag von Wippermann und Eisenmann erledigt.

§. 4 wird nun ebenfalls in seiner ursprünglichen Fassung angenommen. Er lautet:

„Findet sich die Interpellation gehörig unterstützt, so hat der betreffende Reichsminister in derselben Sitzung entweder die gewünschte Erklärung abzugeben, oder den Tag zu bestimmen, wenn dieß geschehen soll, oder

„die Gründe anzuzeigen, warum überhaupt eine Erklärung nicht abgegeben werden kann."

§. 5 des Ausschußantrages:

„Erst nach Abgabe der ministeriellen Erklärung kann eine weitere Berathung über den Gegenstand stattfinden; ob eine solche dann eintreten soll, wird durch die Reichsversammlung bestimmt;"

wird, nachdem das Wippermann'sche Amendement zurückgenommen worden, zur Frage gestellt, aber abgelehnt und an dessen Stelle der Antrag des Abgeordneten Edel angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Anträge von Lette und Biedermann; weil jedoch der Schoder'sche Antrag, dessen Dringlichkeit beantragt werden soll, jenen zwei Anträgen präjudizirt, so stellt der Vorsitzende diesen Gegenstand zuerst zur Berathung. Die Versammlung vergönnt dem Abgeordneten Schoder das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages.

Der Vorsitzende tritt seinen Platz an den ersten stellvertretenden Vorsitzenden v. Soiron ab. Letzterer eröffnet die Debatte darüber, ob der Schoder'sche Antrag nach dem Wunsche des Antragstellers selbst an den Verfassungsausschuß zur schleunigen Berichterstattung verwiesen, oder ob sofort, nach des Abgeordneten Simon von Trier Begehren, in dessen Berathung eingetreten werden soll. Im Laufe dieser Debatte wird von Waitz die Hinweglassung des Wortes „schleunig" in dem Antrage auf Verweisung an den Ausschuß beantragt.

Bei der Abstimmung werden die Anträge von Simon aus Trier und von Schoder verworfen, der gedruckte Schoder'sche Antrag daher, nach dem Antrage von Waitz, lediglich zur Berichterstattung an den Verfassungsausschuß verwiesen.

Der stellvertretende Vorsitzende schlägt vor, den Ausschußbericht über die Anträge von Lette und Biedermann

45) Eingabe des Rechtsconsulenten Dr. Schuler zu Ravensburg, die Berücksichtigung eines bei dem deutschen Vorparlamente eingegebenen Antrags wegen Erfindung eines absoluten Fortificationssystems betreffend.

46) Eingabe des politischen Clubbs zu Barmen, die Organisation der Volksbewaffnung für ganz Deutschland betreffend.

47) Vorschläge zu einem Flaggensystem für Deutschland, übergeben vom Abgeordneten von Rönne.

48) Petition des Pfarrers R. Hohl in Kettenacker, Fürstenthums Sigmaringen, freiwillige Beiträge aller anwesenden Mitglieder der hohen Nationalversammlung zur Errichtung und Ausrüstung der deutschen Marine betreffend.

49) Vorschlag zur Aufbringung der zur Herstellung der deutschen Flotte erforderlichen Mittel.

50) Vorstellung des Lehrervereins von Kitzingen in Bayern, die Reorganisation des deutschen Volksschulwesens betreffend.

51) Anträge und Wünsche der Nürnberger Schullehrer, die Volksbildung betreffend.

52) Denkschrift über die Reorganisation des Volksschulwesens von Lehrer Brün in Freudenberg, Kreis Siegen, übergeben vom Abgeordneten Mevissen.

53) Antrag der Lehrer des ersten Jerichower Kreises (Provinz Sachsen) auf Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Grül.

54) Vorstellung des pädagogischen Vereins zu Dresden, die Verhältnisse der Schule und der Lehrer betreffend.

55) Vorstellung und Vorschläge über Reform des Volksschulwesens von den Lehrern der Stadt Aschaffenburg.

56) Petition von würtembergischen Schullehrern von Ravensburg und Umgegend, betreffend eine unabhängige Stellung der deutschen Volksschullehrer.

57) Eingabe einer Anzahl in Leipzig versammelt gewesener Gymnasiallehrer (die Zusammenberufung einer großen Versammlung deutscher Lehrer nach eigener Wahl) zur Berathung einer allgemein deutschen Schulordnung, übergeben vom Abgeordneten R. Blum.

58) Gesuch mehrerer politischen Gefangenen zu Bruchsal, Amnestie betreffend.

59) Gesuch der Gemeinde Döllenbach und der Gemeinde Berghaupten in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Rée.

Fünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 28. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach Erledigung zweier Reclamationen, von Eisenmann und Wesendonck, genehmigt.

Abgeordneter Zittel erstattet im Namen des Petitionsausschusses Bericht über eine Petition einer Anzahl von Urwählern des, vordem von Herrn Kapp vertretenen Wahlbezirks.

Die Bittsteller wünschen, daß die neue Wahl nicht durch die früheren Wahlmänner vorgenommen, sondern neue Wahlmännerwahlen angeordnet werden möchten; dabei beschweren sie sich auch darüber, daß dießmal ein anderer Wahlort als früher bestimmt worden sey.

Der Bericht (siehe Beilage I. zu diesem Protokolle) findet jenen Wunsch, wie diese Beschwerde unbegründet und empfiehlt daher: „über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

Wegen Dringlichkeit der Sache wird die sofortige Berathung beschlossen; es begehrt Niemand das Wort und so geht der Vorsitzende sofort zur Abstimmung über, deren Ergebniß die Annahme des Ausschußantrages ist.

Abgeordneter Simon (von Trier) interpellirt hierauf den Vorsitzenden wegen einer von Letzterem gestern gethanen Aeußerung über Ruhestörungen auf einer Seite des Hauses.

Der Vorsitzende nimmt diese Aeußerung zurück, spricht aber die Mahnung aus, daß der Grund zu solchen Aeußerungen, der in den häufigen Ruhestörungen und zwar nicht blos auf einer Seite des Hauses gegeben sey, künftig wegfallen möge.

Abgeordneter Roß wünscht die Dringlichkeit der Berathung über den Bericht wegen der Flaggenangelegenheit zu begründen, beruhigt sich aber bei der Erklärung des Vorsitzenden, daß dieser Gegenstand nur durch ein Versehen in der heutigen Tagesordnung ausgelassen sey, aber auf eine der nächsten gebracht werden solle.

Dem Anverlangen des Abgeordneten Jordan von Berlin, die Dringlichkeit seines schon gestern vorgebrachten Antrages zu begründen, der dahin geht:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) „Es darf kein wegen politischer Vergehungen verfolgter Ausländer, der sich nach Deutschland flüchtet, ausgeliefert werden.

2) „Die Centralgewalt ist zu ersuchen, geeignete Schritte bei den Regierungen von Preußen und Oesterreich zu thun, dieselben zum Beitritt

zu diesem Beschlusse auch für ihre außerdeutschen Länder zu bewegen."

wird von der Versammlung nicht stattgegeben.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Abgeordneten v. Lindenau über Behandlung der Interpellationen.

Abgeordneter Bassermann trägt an auf Verwerfung des Ausschußantrags mit Rücksicht auf §. 10 des Gesetzes über die Centralgewalt, so wie auf die Geschäftsordnung.

Abgeordneter Bally auf eine Bestimmung des Inhalts:

„Wenn eine Interpellation angekündigt sey, so habe die Versammlung darüber zu entscheiden, ob derselben Folge zu geben."

Abgeordneter Eisenmann dagegen will auch die geforderte Unterstützung von 20 Mitgliedern in Wegfall gebracht sehen.

Abgeordneter Edel stellt folgenden Verbesserungsantrag zu Ziffer 5 des Ausschußantrags:

„Nach abgegebener ministerieller Erklärung findet eine sofortige Berathung über den Gegenstand nur dann statt, wenn ein Antrag gestellt wird, den die Versammlung als sehr dringend anerkennt."

Abgeordneter Vogt, der früher einen selbstständigen Antrag gestellt hatte, den er jetzt zurücknimmt, wünscht den Wegfall der Worte in Punkt I. des Ausschußantrages, „um von Letzterem sofort zur Kenntniß des Ministers gebracht zu werden," stellt jedoch keinen bestimmten Antrag.

Abgeordneter Wippermann stellt folgende Anträge:

1) den §. 3 so zu fassen:

„Die Verlesung dieser Interpellationen in der Reichsversammlung erfolgt ohne weitere Motivirung jederzeit vor der Tagesordnung;"

2) den §. 4 folgendermaßen:

„Zugleich erfolgt die Verkündigung des Tages, an welchem der Minister die gewünschte Erklärung abzugeben sich gegen das Präsidium bereit gezeigt hat;"

3) aus dem §. 5 würde er weglassen:

„Die Bestimmung der Reichsversammlung darüber, ob eine Berathung stattfinden soll;"

4) als §. 6 würde er noch Folgendes anschließen:

„Wenn der Minister abgelehnt hat, so kann der Antrag auf Interpellation an die Reichsversammlung gebracht werden."

Die Abstimmung ergiebt folgendes Ergebniß.

Der Antrag Bassermann's wird verworfen, der von Bally findet keine Unterstützung.

§. 1 des Ausschußantrages:

„Jeder Abgeordnete, der eine Interpellation an die Reichsminister beabsichtiget, hat solche am Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich bei dem Präsidium einzureichen, um von Letzterem sofort zur Kenntniß des betreffenden Ministers gebracht zu werden; in wiefern Interpellationen, die als besonders dringend bezeichnet werden, ausnahmsweise in der Sitzung selbst eingegeben werden können, darüber hat jedesmal die Reichsversammlung zu entscheiden;"

wird angenommen.

§. 2 des Ausschußantrages:

„Jede solche Eingabe muß den Gegenstand der Interpellation und deren Veranlassung kurz und bestimmt angeben;"

wird gleichfalls angenommen.

§. 3 des Ausschußantrages:

„Die Verlesung dieser Interpellation in der Reichsversammlung erfolgt ohne weitere Motivirung jederzeit vor der Tagesordnung; die Frage wird sodann nach §. 29 der Geschäftsordnung auf Unterstützung gestellt, und die Interpellation zurückgelegt, wenn solche nicht ausreichend stattgefunden hat;"

wird getheilt; der erste Satz bis mit den Worten: „vor der Tagesordnung," wird angenommen; ebenso der zweite Satz, womit sich der Antrag von Wippermann und Eisenmann erledigt.

§. 4 wird nun ebenfalls in seiner ursprünglichen Fassung angenommen. Er lautet:

„Findet sich die Interpellation gehörig unterstützt, so hat der betreffende Reichsminister in derselben Sitzung entweder die gewünschte Erklärung abzugeben, oder den Tag zu bestimmen, wenn dieß geschehen soll, oder

„die Gründe anzuzeigen, warum überhaupt eine Erklärung nicht abgegeben werden kann."

§. 5 des Ausschußantrages:

„Erst nach Abgabe der ministeriellen Erklärung kann eine weitere Berathung über den Gegenstand stattfinden; ob eine solche dann eintreten soll, wird durch die Reichsversammlung bestimmt;"

wird, nachdem das Wippermann'sche Amendement zurückgenommen worden, zur Frage gestellt, aber abgelehnt und an dessen Stelle der Antrag des Abgeordneten Edel angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über die Anträge von Lette und Biedermann; weil jedoch der Schoder'sche Antrag, dessen Dringlichkeit beantragt werden soll, jenen zwei Anträgen präjudizirt, so stellt der Vorsitzende diesen Gegenstand zuerst zur Berathung. Die Versammlung vergönnt dem Abgeordneten Schoder das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages.

Der Vorsitzende tritt seinen Platz an den ersten stellvertretenden Vorsitzenden v. Soiron ab. Letzterer eröffnet die Debatte darüber, ob der Schoder'sche Antrag nach dem Wunsche des Antragstellers selbst an den Verfassungsausschuß zur schleunigen Berichterstattung verwiesen, oder ob sofort, nach des Abgeordneten Simon von Trier Begehren, in dessen Berathung eingetreten werden soll. Im Laufe dieser Debatte wird von Waitz die Hinweglassung des Wortes „schleunig" in dem Antrage auf Verweisung an den Ausschuß beantragt.

Bei der Abstimmung werden die Anträge von Simon aus Trier und von Schoder verworfen, der gedruckte Schoder'sche Antrag daher, nach dem Antrage von Waitz, lediglich zur Berichterstattung an den Verfassungsausschuß verwiesen.

Der stellvertretende Vorsitzende schlägt vor, den Ausschußbericht über die Anträge von Lette und Biedermann

... erster Vicepräsident: Alexander v. Soiron mit
...22 Stimmen; außerdem erhielten noch Stimmen:

Robert Blum	30
...Itzstein	27
...inrich Simon aus Breslau	4
...ermann aus München . .	2
...dowitz	2
...rian	1
. . . . .	1
...ier	1
. . . . .	1
. . . . .	1

Summa 392 Stimmen.

...nt: v. Hermann aus Mün-
...; außerdem erhielten noch

. . .	59
. . .	18
. .	14
.	11
	5
	4
	3
	2

...men.
...und von
...t worden,

...die deutsche
...betreffend"

...athung eingereichten Ver-
...r Abstimmung noch folgende

...Genossen:

...Zusatzanträge: (den Wahlspruch be-

...onalversammlung wolle von Feststellung
...hlspruches Umgang nehmen, deßhalb

...r den, den Wahlspruch betreffenden Antrag
...Marineausschusses zur Tagesordnung übergehen."

...das Reichswappen betreffend:

...r Reichsadler sey:

a. mit einem Kopfe,

b. mit offenen Fängen

...darzustellen. —

2) Moritz Mohl's:

"unter Nr. 2. b. die Worte:

"Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen,

"wegfallen zu lassen."

Nachdem zunächst beschlossen worden:

a. das Reichswappen soll keinen Wahlspruch führen,

b. es soll der Adler mit zwei Köpfen, und

c. mit offenen Fängen dargestellt werden, dann

d. die Farbenfolge auf der Flagge: Schwarz-Roth-Gold seyn,

wird der Gesetzesvorschlag Punkt für Punkt in folgender Fassung angenommen:

1) Hinsichtlich der Kriegsflagge:

a. Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei, gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz in der Mitte roth, unten gelb.

In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigten Felde, welches zwei fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelben) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen,

b. jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Ständer führt, läßt vom Top des großen Mastes ein Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie eben beschrieben, im goldenen (gelben) Felde.

2) Hinsichtlich der Handelsflagge:

a. Die deutsche Handelsflagge soll aus drei, gleich breiten horizontalen schwarz-roth-gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

b. Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt. Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden. Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Ueber den Schlußsatz:

"Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen, und Zollwesen, bleiben vorbehalten."

Hierüber ward eine Abstimmung nicht für passend erachtet, und sofort vom Präsidenten ausgesprochen, es sey das oben angenommene Gesetz der provisorischen Centralgewalt zur Ausführung zu überweisen.

Robert Mohl beantragt, den Gesetzgebungsausschuß zur Berichterstattung darüber aufzufordern, auf welche Art die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze zu publiciren seyen.

Auf des Präsidenten Vorschlag und Feststellung beschließt die Versammlung:

In der Voraussetzung, daß über die Art der Publikation der Reichsgesetze Vorschläge von E... der provisorischen Central-Regierungsgewalt e...

gierung die zuerst gegebenen Bestimmungen über die Wahl selbst nicht für alle Zukunft gegeben betrachte.

Meine Herren, was zunächst den zweiten Punkt betrifft, so erscheint derselbe als gänzlich unerheblich. Der Regierung steht es unbestritten zu, den Wahlort innerhalb des Wahlbezirkes zu bestimmen, und sie mag hinreichende Gründe dazu haben, nicht abermals Tauberbischofsheim dazu zu wählen. Wenn es aber als indifferent erscheint, wo gewählt wird, so ist dagegen von der größten Wichtigkeit, wer wählt. Es fragt sich nun, ob die Regierung, wie die Petenten behaupten, verpflichtet oder auch nur befugt war, neue Wahlen anzuordnen. Die Wahlen zur Nationalversammlung wurden in Baden auf den Grund des badischen Wahlgesetzes angeordnet, mit Berücksichtigung jedoch derjenigen Bestimmungen, welche von dem Vorparlament für diese Wahlen im Allgemeinen festgesetzt waren. In dem badischen Wahlgesetze ist genau bestimmt, in welchen Fällen neue Urwahlen anzuordnen sind: 1) nach einer Auflösung der Kammer und 2) nach Ablauf der Periode für welche ein Deputirter gewählt ist. Keine dieser Bedingungen ist hier eingetreten. Von einer Auflösung kann natürlich keine Rede seyn, und die Periode, für welche die Wahl stattfindet, ist eben die Dauer der Nationalversammlung. Die badische Regierung hätte sich darum eine offenbare Gesetzverletzung zu Schulden kommen lassen, wenn sie neue Wahlmänner-Wahlen angeordnet hätte. So ist es auch bei den vielen Doppelwahlen in Baden gehalten worden; es ist Niemand eingefallen, für die zweite Wahl eine neue Wahlmänner-Wahl zu verlangen. Aus diesen Gründen trägt Ihr Ausschuß darauf an:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen."

Einundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 31. Juli 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags nach 9 Uhr eröffnet.

Es erfolgt Mittheilung über weitere Beiträge zur deutschen Flotte (siehe das Verzeichniß VI. Beil. A.), dann über des Abgeordneten Gervinus Austritt.

Mehrere Mitglieder der Nationalversammlung erhalten Urlaub: Sprißler auf 20, Christ auf 10, Hönniger auf 8 Tage, Marsilli auf 4, Blumenstetter auf 3 Wochen.

Der Präsident verliest die ihm durch eine Deputation übergebene Adresse des Vorstandes des Central-Dombau-Vereins in Cöln vom 17. Juli, enthaltend die Einladung der Versammlung zu der am 14. August eintretenden dritten Feier der Gründung des Cölner Dom's.

Es wird auf den Vorschlag des Präsidenten genehmigt, daß eine Deputation, gebildet aus jenen Mitgliedern, die sich ohne Zweifel freiwillig hiezu melden, zu jener Feier entsendet werde.

Auch bemerkt der Präsident, daß der Erzherzog Reichsverweser die an ihn ergangene Einladung angenommen habe.

Die Reichsminister v. Schmerling und v. Peucker theilen mit, daß die Unterhandlungen über einen Waffenstillstand zwischen Deutschland und Dänemark abgebrochen seyen, unter andern auch aus dem Grunde, weil die Vertreter Dänemark's den Vorbehalt der Ratifikation der Centralgewalt Deutschland's nicht zulassen wollten; da hienach wohl die Fortsetzung des Krieges unvermeidlich sey, so habe das Ministerium zur kräftigen Führung desselben, unter Theilnahme der bisher noch nicht beigezogenen Armeecorps, die nöthigen Anordnungen und behufs gerechter Ausgleichung der Kosten und Opfer die geeigneten Einleitungen getroffen.

Schott spricht anerkennende Worte über die tapfere Pflichterfüllung der preußischen Truppen im Kriege gegen Dänemark und bemerkt, daß das Land, welchem er angehöre (Würtemberg), sicherlich zu allen ihm möglichen Leistungen und Opfern in obiger Angelegenheit bereit sey.

Die Versammlung beschließt, unter Verdankung obiger Mittheilungen der Reichsminister, zur Tagesordnung überzugehen. Auf Koch's Anregung bestätiget der Präsident, daß er in der Sitzung vom 27. Juli die Abstimmung über Schaffrath's Zusatz-Antrag (die Versammlung wolle die Theilungen Polen's als schmachvolles Unrecht erklären u. s. w.) mit den Worten eingeleitet habe:

„Diejenigen, welche eine solche Erklärung abgeben wollen, mögen mit „Ja," jene, welche eine solche Erklärung nicht abgeben wollen, mit „Nein" antworten.

Die Tagesordnung führt zur Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten. —

Es wurden erwählt:

I. als Präsident: Heinrich von Gagern mit 357 Stimmen; außerdem erhielten noch Stimmen:

v. Itzstein	25
v. Soiron	4
v. Radowitz . . .	2
Gritzner	1
Pfahler	1
Ruge	1
Summa	391 Stimmen.

II. als erster Vicepräsident: Alexander v. Soiron mit 322 Stimmen; außerdem erhielten noch Stimmen:

Robert Blum	30
v. Itzstein	27
Heinrich Simon aus Breslau	4
v. Hermann aus München	2
v. Radowitz	2
v. Andrian	1
Arndt	1
Mittermaier	1
Pfahler	1
Umbscheiden	1
Summa	392 Stimmen.

III. Als zweiter Vicepräsident: v. Hermann aus München mit 252 Stimmen; außerdem erhielten noch Stimmen:

Robert Blum	59
v. Andrian	18
Heinrich Simon	14
v. Radowitz	11
Pfahler	5
Simson	4
v. Itzstein	3
Robert Mohl	2
v. Soiron	2
Kirchgeßner	1
Mittermaier	1
Pagenstecher	1
Rösler aus Oels	1
Umbscheiden	1
Summa	375 Stimmen.

Nachdem die Ergebnisse der Wahl verkündet und von den Gewählten die Annahme der Wahl erklärt worden, kam die Verhandlung über den

„Bericht des Marineausschusses, die deutsche Kriegs- und Handels-Flagge betreffend"

an die Reihe.

Von den im Laufe der Berathung eingereichten Verbesserungsanträgen waren bei der Abstimmung noch folgende zwei in Frage:

1) Briegleb's und Genossen:

Zu 1. a. der Ausschußanträge: (den Wahlspruch betreffend.)

„Die Nationalversammlung wolle von Feststellung eines Wahlspruches Umgang nehmen, deßhalb

„über den, den Wahlspruch betreffenden Antrag des Marineausschusses zur Tagesordnung übergehen."

Zu 1. b. das Reichswappen betreffend:

Der Reichsadler sey:

a. mit einem Kopfe,
b. mit offenen Fängen

darzustellen. —

2) Moritz Mohl's:

„unter Nr. 2. b. die Worte:

„Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen,

„wegfallen zu lassen."

Nachdem zunächst beschlossen worden:

a. das Reichswappen soll keinen Wahlspruch führen,
b. es soll der Adler mit zwei Köpfen, und
c. mit offenen Fängen dargestellt werden, dann
d. die Farbenfolge auf der Flagge: Schwarz-Roth-Gold seyn,

wird der Gesetzesvorschlag Punkt für Punkt in folgender Fassung angenommen:

1) Hinsichtlich der Kriegsflagge:

a. Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei, gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz in der Mitte roth, unten gelb.

In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigten Felde, welches zwei fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelben) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen,

b. jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Ständer führt, läßt vom Top des großen Mastes ein Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie eben beschrieben, im goldenen (gelben) Felde.

2) Hinsichtlich der Handelsflagge:

a. Die deutsche Handelsflagge soll aus drei, gleich breiten horizontalen schwarz-roth-gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

b. Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt. Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden. Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Ueber den Schlußsatz:

„Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen, und Zollwesen, bleiben vorbehalten."

Hierüber ward eine Abstimmung nicht für passend erachtet, und sofort vom Präsidenten ausgesprochen, es sey das oben angenommene Gesetz der provisorischen Centralgewalt zur Ausführung zu überweisen.

Robert Mohl beantragt, den Gesetzgebungsausschuß zur Berichterstattung darüber aufzufordern, auf welche Art die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze zu publiciren seyen.

Auf des Präsidenten Vorschlag und Feststellung beschließt die Versammlung:

In der Voraussetzung, daß über die Art der Publikation der Reichsgesetze Vorschläge von Seite der provisorischen Central-Regierungsgewalt erfolgen,

59) Eingabe des Handwerkervereines zu Chemnitz, Vorschläge für eine allgemeine Gewerbeordnung enthaltend.

60) Gesuch der Herren Jordan und Timaeus zu Dresden, um Zollermäßigung für Cacaobohnen und Schalen.

61) Der Staatsökonom Robert Heim überreicht der Nationalversammlung: „Maschinen- oder Handarbeit? Ein Wort an die deutschen Arbeiter.“

62) Der deutsche Vaterlandsverein zu Chemnitz übergiebt den Entwurf einer allgemeinen deutschen Nationalbank.

63) Petition des Chemnitzer Handwerkervereins, enthaltend den Entwurf einer allgemeinen deutschen Patentgesetzgebung.

64) Gesuch von 63 Gewerbtreibenden und Handwerkern aus verschiedenen Orten, Steinau ꝛc. um Schutzzölle, Befreiung des innern Verkehrs, allgemeine Gewerbe-Gesetzgebung, Münzeinheit ꝛc.

65) Gesuch von 50 Gewerbtreibenden, Handwerkern und Kaufleuten zu Grimma, desselben Inhalts.

66) Gesuch von 17 Gewerbtreibenden zu Neudintendorf, desselben Inhalts.

67) Gesuch von 44 Gewerbtreibenden zu Groschenheim, Bischofswerda und Annaberg, desselben Inhalts.

68) Gesuch von 34 Gewerbetreibenden zu Leipzig, desselben Inhalts.

69) Gesuch von 322 Gewertreibenden zu Haynichen, desselben Inhalts.

70) Gesuch von 32 Kaufleuten und Fabrikanten, 340 Webermeistern und 300 Tuchmachermeistern zu Lengefeld im Voigtlande, desselben Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.

71) „Ueber die Nothwendigkeit einer allgemeinen Richtung der Volksbildung und Sitte, auf vollständige, möglichst vielseitige nützliche Anwendung von Kräften und Zeit.“ Mit Beleuchtung unserer Lebensfragen, wegen Beschaffung von Arbeit und Versorgung der Invaliden und Kinder, von Fr. Sehlohff, preußischem Rechnungsrath ꝛc.

72) Eingabe des Advokaten H. Graichen aus Leipzig, als Bevollmächtigter mehrerer sächsischer Ortschaften, die Aufhebung der Feudallasten betreffend.

73) Eingabe des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München, die Gewerbs- und die gewerblichen Uebersiedelungsverhältnisse der einzelnen Saaten betreffend.

74) Eingabe des Schuhmacher-Handwerks zu Reichenbach im sächsischen Voigtlande, gegen Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit.

75) Petition der Ortschaften des Großh. Sächsischen Amtsbezirks Geisa, um Aufhebung aller an den Staatsfiskus zu entrichtenden Feudallasten und Erbzinse.

76) Vorstellung des Wollenwaaren-Fabrikanten des Amts Usingen in Nassau, um die Berücksichtigung ihres Handelszweigs bei Regulirung des deutschen Zolltarifs.

77) Antrag einiger Solinger Fabrikanten auf Erhöhung der Schutzzölle, übergeben vom Abgeordneten Arndt.

78) Ansichten über die sociale Frage von Georg Ladomus in Mainz.

79) Petition des republikanischen Clubbs zu Leipzig, die Beschränkung des Vereinsrechts in Baden und Würtemberg betreffend, übergeben vom Abgeordneten R. Blum.

80) Protest des demokratischen Vereins zu Worms gegen das Einschreiten der deutschen Regierungen gegen die demokratischen Vereine.

81) Desgleichen des demokratisch-socialistischen Vereins zu Marburg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Dr. Mohr.

82) Desgleichen des demokratischen Vereins zu Worms gegen Vermehrung des stehenden Heeres, übergeben von Demselben.

83) Ansprache mehrerer Einwohner der Stadt Oldenburg, wegen des am 14. d. M. gefaßten Beschlusses in Betreff des von dem königl. hannover'schen Gesammtministerium an die hannover'sche Ständeversammlung gerichteten Schreibens, übergeben vom Abgeordneten v. Buttel aus Oldenburg.

84) Protestation einer Anzahl Bewohner von Freiburg gegen die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers, übergeben vom Abgeordneten Vogel.

85) Petition der Künstler in München um Erklärung der deutschen Kunst zur Nationalangelegenheit, übergeben vom Abgeordneten Hermann.

86) Vertrauensadresse einer großen Anzahl Bewohner der Stadt Frankfurt und Umgegend, die Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Jucho.

87) Dankadresse des constitutionellen Vereins zu Torgau für die Aufhebung des Bundestages und Einsetzung der provisorischen Centralgewalt, übergeben vom Abgeordneten C. Schwarz.

88) Adresse vieler Einwohner Rotenburg's, im Königreich Hannover, betreffend das Schreiben des königl. hannover'schen Gesammtministerii vom 7. Juli d. J., übergeben vom Abgeordneten Dr. Freudentheil.

89) Protest aus Tost in Schlesien, gegen die Unverantwortlichkeit ꝛc. des Reichsverwesers, übergeben vom Abgeordneten Ruge.

90) Adresse des Volksvereins für Diepholz und Umgegend, das Schreiben des hannover'schen Gesammtministerii vom 7. d. M. an die jetzt vertagte Ständeversammlung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wedekind.

91) Beschwerde mehrerer Bürger zu Möskirch in Baden gegen die im Lande regierende Militärherrschaft, militärische Bedrückung und Aussaugung, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

92) Eingabe des Stadtmagistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Augsburg, den Sitz der deutschen constituirenden und der späteren Reichsversammlungen betreffend.

93) Protestation des Bürgervereins der Stadt Alfeld (Fürstenthum Hildesheim) gegen das Schreiben des Hannover'schen Gesammtministeriums vom 7. d. M. und Erklärung des Vereins, daß er einzig und allein die Nationalversammlung als das gesetzliche Organ anerkenne, die künftige Verfassung Deutschland's zu Stande zu bringen, ohne daß deren Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der einzelnen Regierungen bedürften; überreicht vom Abgeordneten Ahrens aus Salzgitter.

94) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Gratz, die Verlegung des deutschen Volkstags nach Wien betreffend.

95) Vertrauensadresse der Mitglieder des Ausschusses der Amtskörperschaft Bachnang für die Wahl des Reichsverwesers.

96) Vertrauensadresse der Bürger der Stadt Wesel für die Einsetzung einer Centralgewalt und die Wahl eines Reichsverwesers.

97) Erklärung des Lüneburgischen Bürgervereins, das Schreiben des Hannover'schen Gesammtministeriums vom

7. Juli betreffend, überreicht vom Abgeordneten Grumbrecht.

98) Nachträgliche Unterschriften zu dem Breslauer Protest vom 10. Juli ꝛc., überreicht durch den Abgeordneten Arnold Ruge.

99) Vertrauensadresse der Einwohnerschaft der Stadt Baden-Baden, die Beschlüsse der Nationalversammlung und die Befolgung derselben betreffend, übergeben vom Abgeordneten Mittermaier.

100) Protestation der Einwohnerschaft von Hildesheim gegen das Schreiben des Hannover'schen Gesammtministeriums vom 7. Juli, überreicht vom Abgeordneten Lüntzel.

101) Eingabe des Carl Hertzog aus Bechtheim in Rheinhessen, die Verbesserung der Lage der darstellenden Künstler betreffend.

102) „Zuruf an das deutsche Volk," ein Gedicht von G. Raschig, Justizamtmann in Stolpen, der hohen Nationalversammlung gewidmet.

103) Gesuch des Schullehrers Bruhn zu Prieverstorf bei Penzlin in Mecklenburg, um Prüfung der gegen ihn von seinem Gutsherrn gegen gesetzliche Bestimmung ausgesprochenen Kündigung.

104) Vertrauensadresse der Stadt Bamberg, die provisorische Centralgewalt betreffend.

105) Erklärung vieler Wahlmänner und Einwohner des 19. hannover'schen Wahlbezirks an das königliche Gesammtministerium zu Hannover, betreffend die Stellung Hannover's zur provisorischen Centralgewalt und künftigen Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Plaß.

106) Protest von J. Sauer und Genossen in Lavin gegen die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers, gegen die Ungebundenheit der Centralgewalt, hinsichtlich der Beschlüsse der Nationalversammlung und gegen das Einvernehmen mit den Bevollmächtigten der einzelnen Landesregierungen, übergeben vom Abgeordneten Arnold Ruge.

107) Anschluß-Erklärung des deutschen Vereins zu Königstein in Sachsen an die Adresse des deutschen Vereins zu Leipzig.

108) Protest des deutschen Vereins zu Chemnitz gegen die hannöver'sche Ministerialerklärung vom 7. Juli.

109) Vertrauensadresse des constitutionellen Zweigvereins zu Oppeln hinsichtlich der Wahl des Reichsverwesers.

110) Erklärung der Wahlmänner des K. Bayerischen Landgerichtsbezirks Obergünzburg gegen die Abstimmung ihres Abgeordneten Professor Haggenmüller und Zustimmung zu der Wahl des Reichsverwesers.

111) Protest der Einwohner der Stadt Verden gegen die Hannöverische Ministerialerklärung vom 7. Juli.

112) Bitte des Stadtraths zu Riedlingen in Würtemberg, Zollnachlaß für Waffen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Wiest.

113) „Ein entschiedenes Wort zur gemeinsamen Erweckung und Erhebung" von Georg J. Brüggemann zu Emden.

114) Verwahrung des Vereins zu Meppen für öffentliche Interessen im Herzogthum Arenberg-Meppen, gegen die Sondertendenzen der Hannover'schen Regierung und das Verfahren des Abgeordneten Deymann beim Proteste der Hannoverischen Deputirten.

115) Eingabe sämmtlicher Käufer'schen Erben zu Godbelsheim, eine Prozeßsache betreffend.

116) Vierzehn Petitionen aus der Landschaft Süderditmarschen ꝛc., um Aufhebung der Personalunion der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Dänemark, übergeben vom Abgeordneten Claussen.

117) Petition der schleswigischen Landschaft Fehmarn, den Waffenstillstand zwischen Deutschland und Dänemark betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Michelsen.

118) Eingabe der Deutschen aus Toscana, die Verhältnisse Deutschland's mit Italien ꝛc. betreffend, mit einem Beitrage von 2178 Lire für die deutsche Flotte, durch den dortigen Consul Hähnel überschickt und übergeben vom Abgeordneten Biedermann.

119) „Aufruf an die Waffengenossen aller deutschen Stämme", betreffend Beisteuern zur deutschen Flotte, in 350 Exemplaren, von Rittmeister von Buchholz und den Lieutenants Arent I. und von Kornatzki vom zweiten Preußischen Leibhusarenregiment (im Großherzogthum Posen) zur Vertheilung an die Vertreter der verschiedenen deutschen Stämme und zur Vermittelung an die resp. Kriegsministerien zur weiteren Veranlassung.

120) Bitte einer Anzahl Bürger und Einwohner von Wolfach in Baden, um Amnestirung der politischen Verbrecher, übergeben vom Abgeordneten Richter.

121) Desgleichen der Bewohner von Mößkirch, Beuren a. d. Aach im Hegau, Neufreystedt und Gierolshofen in Baden, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

122) Desgleichen des demokratisch-socialen Vereins zu Cassel, gleichen Inhalts.

123) Schreiben des Herrn von Closen zu Frankfurt am Main, im Auftrag der bayerischen Regierung, mit dreißig Exemplaren des Entwurfs eines Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte in den sieben Kreisen von Bayern diesseits des Rheins, zur theilweisen Abgabe an den Ausschuß für Gesetzgebung.

124) Vorstellung der Schullehrer Augsburg's, die Umgestaltung des deutschen Volksschulwesens betreffend.

125) Wünsche und Anträge der Lehrer des Kreises Gelgern in Regierungsbezirk Düsseldorf, übergeben vom Abgeordneten Pfeiffer.

126) Denkschrift des Dr. Fritsch, Gymnasial-Oberlehrer zu Wetzlar, über Reorganisation der Schulen, namentlich der Gymnasien, Verbindung der verschiedenen Lehranstalten zu einem organisirten Ganzen betreffend.

127) Denkschrift der Lehrer des Kreises Crefeld gegen die Unterrichtsfreiheit im Elementarschulwesen, übergeben vom Abgeordneten v. Beckerath.

128) Denkschrift von Mitgliedern der städtischen Schulkommission zu Crefeld, betreffend die Einrichtung des Elementarschulwesens unter Mitwirkung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde, übergeben von Demselben.

129) Bittschrift der Schulvorstände zu Willich und Bockum, betreffend die Reorganisation des Elementarschulwesens, übergeben von Demselben.

130) Bittschrift der Kreissynode Gladbach wegen angemessener Beschränkung der Unterrichtsfreiheit, übergeben von Demselben.

131) Eingabe der Lehrer in den Landgerichten Ebern und Baunach in Unterfranken, die Erklärung der Schule zur Staatsanstalt ꝛc. betreffend.

132) Desgleichen der Lehrer des Kreises Erkelenz in gleichem Betreff.

133) Eingabe der Pfarrgenossen der Gemeinde Monzelfeld, Regierungsbezirks und Bisthums Trier, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

134) Vorstellung der israelitischen Lehrer des Königreichs Würtemberg, um Erklärung der sämmtlichen israelitischen Schulen des Landes zu Volksschulen mit deren Rechten.

135) Eingabe der in Wiesbaden bestehenden Commission des Nassauischen Volksschullehrerstandes mit Ueberreichung von 25 Exemplaren: „Ansichten der Volksschullehrer Nassau's über eine zeitgemäße Umgestaltung des Volksschulwesens" zur Vertheilung an die Ausschußmitglieder.

136) Eingabe des Dr. Fr. Hecker zu Muttenz in der Schweiz, die Prüfung der Wahl von Thiengen betreffend.

137) Eingabe der Wahlmänner zu Stetten am kalten Markt im Seekreise, die Verfolgung des Abgeordneten Peter betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kuenzer.

138) Desgleichen einer Anzahl Bewohner desselben Ortes, Amnestie betreffend, übergeben von Demselben.

(Beilage Nr. A. zum Protokoll der einundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 1848.)

VI. Verzeichniß

der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 23. bis zum 29. Juli bei dem Marine-Ausschuß der deutschen Reichsversammlung eingegangen sind.

112)	Von den Abgeordneten Herren: Hermann v. Weidlitz 8 fl., v. Hermann von München 5 fl., Kauzer 5 fl., Wohl von Stuttgart 20 fl., Nerreter 5 fl., Reitter 5 fl., Röben 5 fl., Schott 11 fl., Teichert 7 fl., Vogel von Dillingen 5 fl., Zell 5 fl., v. Zenetti 5 fl., Fügerl 10 fl., Hofmann 5 fl., Müller 5 fl., Pinckert 7 fl., Schmitt von Kaiserslautern 5 fl., Schreiber 20 fl., Schrott 10 fl., Stahl 5 fl., Beseler 10 fl., Lette 5 fl., Makowiczka 5 fl., v. Mylius 5 fl., v. Nagel 10 fl., Scheller 10 fl., Schepp 5 fl., Schiedermayer 5 fl., Schoder 5 fl., Wiest 6 fl., v. Würth 10 fl.	fl.	229. — kr.
113)	Beitrag für Juni von den Herren Abgeordneten: Arndt 5 fl. 15 kr., Marcks von Duisburg 5 fl. 15 kr., Schüler 3 fl., Simson von Königsberg 5 fl. 15 kr., v. Beisler 5 fl., Hehner 1 fl., Zeitteles 3 fl., Junkmann 3 fl., Löwe 5 fl. 15 kr., v. Neergard 5 fl., Zum Sande 1 fl. 45 kr., v. Raumer von Berlin 5 fl., Schulz 3 fl., Wurm 5 fl. .	„	55. 45 „
114)	Beitrag für Juli von den Herren Abgeordneten: Arndt 5 fl. 15 kr. Junkmann 3 fl.	„	8. 15 „
115)	Aus einer von patriotischen Frauen und Jungfrauen in Celle veranstalteten Lotterie weiblicher Arbeiten	„	821. — „
	Latus	fl.	1114. — kr.

	Transport	fl.	1114. — kr.
116)	Ertrag eines, von den vereinigten musikalischen Kräften zu Mannheim veranstalteten Concerts, übersandt durch Herrn Jacob Kley, Rechner der großherzogl. Handelskammer.	„	241. — „
117)	Ertrag einer, von dem Herrn F. Nöreth, B. Schott und E. G. Jänisch zu Marktbreit veranstalteten Sechsersammlung.	„	37. 58 „
118)	Von dem Verein zur Beschaffung einer deutschen Kriegsflotte zu Rudolstadt, übermacht durch Herrn Stadtsyndicus Walther. . . .	„	661. — „
119)	Beitrag des Herrn Lehrers Gies zu Walporzheim bei Ahrweiler in Rheinpreußen, übergeben durch den Abgeordneten Bresgen	„	8. 45 „
120)	Von den Einwohnern zu Großgerau, eingesandt durch Herrn Gemeinde-Einnehmer Steinius. Zweite Sendung	„	25. — „
121)	Von der Gemeinde Freilauberstein bei Fürfeld, eingesandt durch Herrn Gemeindeeinnehmer Bernhard .	„	18. 3 „
122)	Ertrag eines Concerts, veranstaltet von dem Liederkranz zu Weilburg	„	70. — „
123)	Von der Bürgerwehr zu Hasselbach, nassauischen Amtes Usingen . .	„	24. 17 „
124)	Von der Harmoniegesellschaft zu Scheßlitz in Bayern, übergeben vom Abgeordneten Herrn Schneider von Lichtenfels	„	20. — „
125)	Von dem vaterländischen Verein zu Thiengen, übersandt durch Herrn Rutschmann	„	14. 29 „
126)	Von den Deutschen in Florenz, übergeben durch den Vicepräsidenten der Nationalversammlung, Herrn v. Soiron.	„	103. — „
127)	Ertrag einer, von den Frauen zu Fürth veranstalteten Sammlung, eingesandt durch Herrn Dr. Kiderlin	„	619. 33 „
128)	Ertrag einer Verloosung weiblicher Arbeiten in Rastatt und eines von mehreren Musikfreunden daselbst veranstalteten Concerts, eingesandt durch Herrn A. v. Porbeck . .	„	240. — „
	Latus	fl.	3197. 5 kr.

	Transport	fl. 3197. 5 kr.
129)	Ertrag einer Sammlung des Chemnitzer Tageblatts, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Günther von Leipzig	" 118. 18 "
130)	Beitrag des Handels- und Schifferstandes der Stadt Außig in Böhmen, übergeben von dem Abgeordneten Herrn Jordan von Tetscher, in österreichischen Banknoten . .	" 352. — "
	Latus	fl. 3667. 23 kr.

	Transport	fl. 3667. 23 kr.
131)	Ertrag eines Concerts des Bürgergesangvereins zu Frohburg, auf dem Jägerhaus daselbst . . .	" 35. — "
	Summa	fl. 3,702. 23 kr.
	Betrag der ersten fünf Verzeichnisse .	" 27,751. 47½ "
	Summa aller bis zum 29. Juli eingegangenen Beiträge	fl. 31,454. 10½ kr.

Der Abgeordnete Kerst.

Zweiundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 1. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wurde um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach einer vom Abgeordneten Schott erhobenen und sogleich erledigten Reclamation genehmiget.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß die Abgeordneten v. Scheuchenstuel aus Leoben und v. Pretis aus Insbruck ihren Austritt aus der Nationalversammlung angezeigt haben. Beide Erklärungen sind dem Reichsminister des Innern, behufs der Einberufung ihrer Ersatzmänner, mitzutheilen.

Der Abgeordnete Senff aus Inowraclaw erhält einen vierwöchentlichen Urlaub.

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß legt ein (in der Beilage A abgedrucktes) neuerliches Verzeichniß über Petitionen und Anträge vor, welche von ihm an die betreffenden Ausschüsse verwiesen wurden.

Der Abgeordnete Compes erstattet, im Namen des Prioritäts- und Petitionsausschusses, Bericht:

a. Mündlich über eine Petition des Obergerichtanwaltes Dr. Karl Sternberg in Marburg, des Inhalts: die Nationalversammlung möge sich nach Annahme eines einheitlichen Wahlgesetzes und nach vorgängiger Wahl eines Ausschusses sofort zum Behufe der Vornahme neuer Wahlen vertagen; Antrag: Tagesordnung;
b. Mündlich über eine Beschwerde des Mechanikus Graß, betreffend die Behandlung der Gefangenen in Bruchsal; Antrag: Tagesordnung; und
c. über eine Beschwerde von Bewohnern von Nürnberg, Altdorf und Schwabach gegen die vom Polizeisenate verfügte Entfernung des Literaten Dr. Gustav Dietzel aus Nürnberg.

(Beilage Nr. 1, zweites Beilagenheft, Seite 139)

Diese drei Berichte sollen später auf die Tagesordnung gebracht werden.

Der Abgeordnete Grävell verlangt seinen Antrag in Betreff der Bestimmung der Civilliste des Reichsverwesers, des Gehaltes der Minister, der Zulage für den Präsidenten und die Schriftführer der Nationalversammlung zu begründen. Da derselbe indeß als dringlich von der Versammlung nicht erkannt wird, so kommt er im gewöhnlichen Wege zur Verhandlung.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen; diese ist die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf der Grundrechte, und zwar zunächst über den Artikel II. §. 6, welcher sammt dem Minoritätsgutachten, und den darauf bezüglichen Verbesserungsanträgen der einzelnen Abgeordneten verlesen wird.

Der Vorsitzende schlägt vor, die beiden ersten Absätze des §. 6, lautend:

"Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze."

"Standesprivilegien finden nicht Statt."

in der Berathung zusammenzunehmen; dagegen den dritten Absatz:

"Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich;"

sowie den vierten Absatz:

"Die Wehrpflicht ist für Alle gleich",

abgesondert vorzunehmen.

Ein Antrag des Abgeordneten Künßberg bezüglich des gesammten Artikels II des Entwurfs (siehe drittes Beilagenheft Seite 30) soll bei der Abstimmung über denselben als vorläufige Frage behandelt werden.

Der Abgeordnete Schwetschke entwickelt ein Amendement, dahin lautend:

"Alle Deutschen sind ohne Rücksicht auf die Führung bürgerlicher oder adelicher Familiennamen gleichen Standes. Alle Standesprivilegien sind aufgehoben."

Ebenso motivirt der Abgeordnete Briegleb einen von ihm und mehreren Abgeordneten unterzeichneten Verbesserungsantrag, des Inhaltes:

„Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände Statt. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft."

Der Abgeordnete Jacob Grimm stellte nachstehende Verbesserungs-Anträge:

„Aller rechtliche Unterschied zwischen Adeligen, Bürgern und Bauern hört auf und keine Erhebung, weder in den Adel, noch aus einem niederen in den höheren Adel findet Statt."

ferner:

1) „Alle Orden und Zeichen für den Civilstand sind und bleiben abgethan.
2) „Der Krieger behält seine auf dem Schlachtfelde erworbenen Orden.
3) „Für das Herr wird ein neuer deutscher Orden gestiftet, den ein Kriegsgericht ertheilt und der nur eine einzige Klasse haben darf, die dem Höchsten wie dem Geringsten zufallen kann.
4) „Fremde Orden darf weder Civil noch Militär tragen."

Nach Anhörung mehrerer Redner erklärt sich die Versammlung über Anfrage des Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit für den Schluß der Berathung über den ersten und zweiten Absatz des §. 6 Artikel II. des Entwurfs der Grundrechte.

Schluß der Sitzung um 1/2 3 Uhr Mittags.

Tagesordnung für die nächste, durch Stimmenmehrheit der Versammlung auf morgen anberaumte Sitzung: Fortsetzung der Berathung über Artikel II §. 6 des Entwurfs der Grundrechte.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Schuler.

Verzeichniß

der in der zweiundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 1. August übergebenen Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Mareck, das Cölibat der katholischen Geistlichkeit betreffend.
2) Antrag des Abgeordneten Kohlparzer in demselben Betreff.
3) Verwahrung und Antrag der Abgeordneten Geritz, v. Diepenbrock und vieler Anderen in demselben Betreff.
4) Antrag des Abgeordneten Heisterbergk, die Verwendung der pensionirten Officiere und Unterofficiere und die Beförderung der Letzteren betreffend.
5) Antrag Desselben, die Militäraushebung betreffend.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft Seite 223—225 abgedruckt.)

(Beilage A. zum Protokoll der zweiundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 1. August 1848.)

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung. Der ergebenst unterzeichnete Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat dem Herrn Präsidenten anzuzeigen, daß folgende Anträge und Petitionen an bestehende Ausschüsse verwiesen worden sind:

I. An den Verfassungs-Ausschuß:

1) Beitrittserklärungen Nr. 257, 258, 259 und 769 zur Adresse des vaterländischen Vereins zu Stuttgart, Nr. 383.
2) Beitrittserklärung, Nr. 553, zur Adresse des politischen Vereins zu Oehringen, Nr. 62.
3) Petition mehrerer Einwohner zu Hamburg, Nr. 27, Verfassungsgegenstände betreffend.
4) Eingabe des Dr. Tabor, Nr. 878, im Auftrage verschiedener Standesherren, das Verhältniß Letzterer betreffend.

II. An den Ausschuß für Volkswirthschaft:

1) Antrag des Abgeordneten Frisch, Nr. 293, auf Erwählung eines Ausschusses für Regulirung des Münz-, Maaß- und Gewichts-Wesens.
2) Petition des Lesevereins zu Reutlingen, Nr. 557, das Steuerwesen betreffend.
3) Petition des Vaterlandsvereins zu Oberoderwitz, Nr. 556, den Postaufschlag von Zeitungen betreffend.

III. An den Ausschuß für internationale Fragen:

Beitrittserklärung, Nr. 684, zur Petition einer Volksversammlung zu Friedrichshafen, Nr. 710.

IV. An den Marine-Ausschuß:

Antrag Blumenstetter's, Nr. 354, auf Besteuerung der Fürsten zu Gunsten der Flotte.

V. An den Ausschuß für Gesetzgebung:

Petition des Vaterlandsvereins zu Tharand, Nr. 770, um Aufhebung der Todesstrafe.

VI. An den Ausschuß für die Wehrverfassung:

Eingabe mehrerer Einwohner zu Edenkoben, Nr. 846, die Wehrverfassung betreffend.

VII. An den Ausschuß für das Volksschulwesen:

1) Petition der Volksschullehrer des Großherzogthums Baden, Nr. 851, das Volksschulwesen betreffend.
2) Eingabe der Studentenschaft zu Greifswalde, Nr. 858, die Umgestaltung des Universitätswesens betreffend.
3) Petition der katholischen Lehrer des Kreises Montjoie, Nr. 876, die Schule betreffend.
4) Eingabe der Volksschullehrer zu Sigmaringen, Nr. 882, Dasselbe betreffend.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

(gez.) G. Rießer.
v. Trützschler.

Dreiundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 2. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird gegen 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 52sten Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Abgeordnete Rühl von Hanau hat den Ertrag einer in der Stadt Hanau für die deutsche Marine veranstalteten Sammlung mit 358 fl. 23½ kr. überreicht. Die Versammlung vernimmt die dießfällige Mittheilung des Präsidenten mit Dank.

Der Abgeordnete Buzzi von Villach in Kärnthen zeigt seinen Austritt aus der Versammlung an.

Dieselbe bewilligt dem Abgeordneten August Zöllner für die Zeit vom 16. August bis 8. September, dem Abgeordneten Raveaux auf vier Wochen, dem Abgeordneten Koch (von Leipzig) vom 3. August bis 3. September Urlaub. Bei dieser Veranlassung theilt der Vorsitzende mit, daß bisher bei der Versammlung und resp. dem Präsidium im Ganzen 117 Urlaubsgesuche eingegangen, von diesen aber ungefähr 50 durch die Rückkehr der Beurlaubten wieder erledigt sind.

Auf der Tagesordnung steht: die Fortsetzung der Berathung über den Artikel II. der Grundrechte des deutschen Volks.

Auf Veranlassung des Abgeordneten Wigard kommt vorher die Frage zur Erörterung:

> Ob in Zukunft allemal Einem derjenigen, die in den Ausschüssen Minoritäts-Gutachten unterschrieben haben, in der Verhandlung das Wort gestattet werden soll?

Diese Frage wird bei der Abstimmung mit großer Majorität bejaht.

Zu dem dritten a linea des §. 6, das der Präsident sodann verliest, werden keine Verbesserungsanträge erhoben.

Zu dem vierten (und letzten) a linea des §. 6 entwickelt der Abgeordnete Scheller das von ihm, Wigard, Blum u. s. w. gestellte dritte Minoritäts-Erachten:

> „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet."

Der Abgeordnete Wigard das fünfte Minoritäts-Erachten:

> „Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt."

Der Abgeordnete Teichert nimmt das früher von ihm in Antrag gebrachte Amendement:

> „Die Wehrpflicht ist für Alle, deren Glaubensbekenntniß nicht entschieden dagegen spricht, gleich; wo solches Bekenntniß hindernd besteht, werden Gesetze möglichst billige Ausgleichung durch materielle Leistungen anordnen."

zurück.

Der Abgeordnete Künßberg motivirt die von ihm vorgeschlagene Fassung des ganzen §. 6:

> „Abgesehen von den erblichen Staatsoberhäuptern und ihren Familien begründet die Abstammung oder der angeborne Stand keinen Unterschied der Deutschen hinsichtlich ihrer Beiziehung zu öffentlichen Lasten, ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern oder ihren Verpflichtungen und Berechtigungen im Criminalrecht, im Criminal- und Civilprocesse."

Der Präsident verliest zwei, während der Discussion ihm zugegangenen Amendements:

1) Des Abgeordneten Stedmann:

> „Das Waffenrecht kann nur in den Fällen und nach den Formen beschränkt werden, welche die Landesgesetze bestimmen. Die Wehrpflicht ist für alle Deutschen gleich; Stellvertretung findet nicht Statt."

2) Des Abgeordneten Hofmann (von Friedberg):

> „Dem §. 6, Absatz 4 zu zusetzen: unter Vorbehalt jedoch näherer landesgesetzlicher Bestimmungen über die Zurückstellung der unentbehrlichen Wehrpflichtigen an das Ende ihrer Altersklasse oder auf spätere Jahre."

Nach dem Schlusse der Discussion erhält der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Abgeordneter Beseler, das Wort. Aus der Darstellung desselben ergibt sich, daß der Verfassungsausschuß bei den sämmtlichen von ihm in §. 6 gestellten Anträgen beharrt und keinen der erhobenen Zusatz- oder Verbesserungsvorschläge acceptirt.

Der Abgeordnete Wigard gibt sodann die nachstehende Verwahrung zu Protokoll:

> „Nach §. 25 der Geschäftsordnung steht der Minorität eines Ausschusses das Recht zu, ein Minoritätsgutachten zu geben, und nach §. 38 hat der Berichterstatter das Recht, nach dem Schlusse der Berathung und vor der Abstimmung das Wort zu nehmen.
>
> „Bei §. 6 der Grundrechte hat die Minorität ein Gutachten gestellt, und mußte folglich der Unterzeichnete als ernannter Berichterstatter für das Minoritätsgutachten noch vor der Abstimmung gehört werden.
>
> „Die Nationalversammlung hat dem Unterzeichneten dieses Recht des Berichterstatters verweigert und dadurch das unbillige Verhältniß veranlaßt, daß die Majorität des Ausschusses nur allein mit ihren Gründen gehört wird, die Minorität aber zum Schweigen verurtheilt ist.
>
> „Will der Unterzeichnete die Nationalversammlung nicht zum Aufgeben ihres einmal gefaßten Beschlusses veranlassen, so muß er doch das Recht der Minorität wahren, und protestirt hiermit gegen den Beschluß, daß dem Unterzeichneten, als Berichterstatter der Minorität, das Wort verweigert worden ist."

Der Präsident verliest nunmehr zunächst, indem er gleichzeitig die Unterstützungsfrage stellt, die 21 zu §. 6 vorliegenden Amendements, von denen

a) die der Abgeordneten E. M. Arndt und Moritz Hartmann (Nr. 11 und 14 der Zusammenstellung der verschiedenen Anträge, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, Artikel II. §. 6),

zurückgenommen werden;

b) die der Abgeordneten Künßberg (Nr. 7), Grävell (Nr. 5), Kaiser von Wien, (Nr. 10), Behr und Consorten, G. F. Schreiner (Nr. 6), Arndt (Nr. 8), Martens (Nr. 2), Hofmann von Friedberg, und Stedmann,

nicht die hinreichende Unterstützung finden.

Bei der Abstimmung wird sodann:

1) der erste Satz des Ausschußantrages:

„Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz"

mit großer Mehrheit angenommen. Ebenso der zweite:

„Standesprivilegien finden nicht Statt."

Durch diese Abstimmung sind die Amendements der Abgeordneten Briegleb und Genossen und Schwetschke beseitigt.

Das erste Minoritäts-Erachten:

„Alle Standesprivilegien, so wie der Adel selbst sind aufgehoben"

kommt sodann zur namentlichen Abstimmung, bei welcher

167 für, und
282 gegen

die Annahme des Minoritäts-Erachtens stimmen.

Das erste Minoritäts-Erachten ist somit verworfen und damit auch das Amendement des Abgeordneten Moritz Mohl beseitigt.

Es kommt nunmehr der Antrag des Abgeordneten Jacob Grimm zur Abstimmung:

„Aller rechtliche Unterschied zwischen Adeligen, Bürgern und Bauern hört auf und keine Erhebung weder in den Adel, noch aus einem niederen in den höheren Adel findet Statt."

Derselbe wird — nachdem die Gegenprobe zur ersten Abstimmung gemacht worden — von der Majorität der Versammlung abgelehnt, ebenso mit großer Majorität der Antrag der Abgeordneten Vogt, Hentges und Genossen zu dem zweiten Absatze des §. 6:

„Daher steht Jedem frei, irgend eine beliebige Adelsbezeichnung seinem Namen vorzusetzen."

Die Urheber des zweiten Minoritäts-Erachtens (die Abgeordneten Ahrens, Blum, Schüler, Wigard und Simon) vereinigen sich mit dem Vorschlage des Abgeordneten Deves (Nr. 1 der Zusammenstellung), der nun getheilt und zunächst in folgender Fassung:

„Alle Orden sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden"

zur Abstimmung gebracht, aber von der Majorität verworfen wird; ebenso werden die Anträge des Abgeordneten Jacob Grimm:

1) „Alle Orden und Zeichen für den Civilstand sind und bleiben abgethan.

2) „Der Krieger behält seine auf dem Schlachtfeld erworbenen Orden.

3) „Für das Heer wird ein neuer deutscher Orden gestiftet, den ein Kriegsgericht ertheilt und der nur eine einzige Klasse haben darf, die dem Höchsten wie dem Geringsten zufallen kann.

4) „Fremde Orden darf weder Civil noch Militär tragen". —

des Abgeordneten Ahrens:

„Die Orden für den Civilstand sind aufgehoben und dürfen nicht wieder gestiftet werden. Ueber die Militärorden, ihre Einrichtung und ihre Verleihung wird ein Reichsgesetz verfügen;"

des Abgeordneten Mölling (Nr. 4. a. a. O.):

„Kein Staatsdiener darf einen andern Titel haben, als der zur Bezeichnung seines Amtes dient. Sämmtliche Hof- und Ordenstitel und alle mit diesen etwa verbundenen Gehalte fallen weg. Amt und Amtstitel verleihen weder Rang noch bürgerliche Auszeichnung irgend einer Art;"

bei der Abstimmung verworfen; dagegen der des Abgeordneten Dewes in folgender fernerer Fassung:

„Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden",

mit Majorität angenommen.

Ebenso der dritte Absatz des Ausschußantrages:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich"

und das letzte Minoritäts-Erachten zu Absatz 4 des §. 6:

„Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt."

Der ganze §. 6 des Ausschußantrages hat hiernach in folgender Gestalt die Zustimmung der Versammlung erhalten:

„Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze. Standesprivilegien finden nicht statt.

„Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

„Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

„Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt."

Gegen 2 Uhr wird die Sitzung geschlossen; die nächste auf morgen 9 Uhr Vormittags anberaumt. Auf die Tagesordnung soll die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte gestellt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

Verzeichniß

der in der dreiundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 2. August übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten M. Simon, Reichard, Vogt und Anderer, die Beförderung von Abgeordneten zu irgend einem Amte bei der Centralgewalt und die Unterwerfung derselben unter eine neue Wahl betreffend.

2) Erklärung der Abgeordneten Droysen, Bassermann und Anderer, das Cölibat der katholischen Geistlichkeit betreffend.

(Diese Anträge finden sich im ersten Beilagenheft, (Seite 225—226 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition der Katholiken der Pfarrei Angefahr in Kurhessen um grundgesetzliche Feststellung der religiösen und Erziehungs-Freiheit.

2) Desgleichen der Bekenner des katholischen Glaubens zu Marburg in Kurhessen, die religiöse Freiheit und die Erziehungsfreiheit grundgesetzlich festzustellen betreffend.

3) Desgleichen der Gemeinde Bauerbach in Kurhessen im selben Betreff.

4) Petitionen, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, so wie das Verhältniß zwischen Kirche und Schule betreffend, aus den Gemeinden Geldern, Veert, Herbegen, Winnekerdorb, Strälen, Vernum, Port, Wetten, Walbeck, Leuth, Hinsbeck und Jever, im Kreise Geldern, übergeben vom Abgeordneten v. Mylius.

5) Petition der Gemeinde zu Oberhausen, dann der Gemeinde Büschelsdorf und Ruhstorf in Niederbayern, Unabhängigkeit der Kirche betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Arndts.

6) Petition einer Anzahl Bürger aus der Gemeinde Erden, die Fonds und Stiftungen der Kirchen und Schulen betreffend.

7) Eingabe des Dr. Robert Haas zu Frankfurt, das Verhältniß der Kirche zum Staat betreffend.

8) Petition des katholischen Vereins im Großherzogthum Baden, die Erhaltung der katholischen Kirche und die Förderung des kirchlichen Lebens betreffend.

9) Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten zu Halle, den Art. I. §. 2 der Grundrechte betreffend.

10) Petition des politischen Clubbs zu Mayen in Rheinpreußen, die Beschleunigung des Verfassungswerkes betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Bresgen.

11) Petition von 75 Bürgern aus Stadt und Dorf Alsleben a. S., einige Punkte der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Haym.

12) Petition von 197 Einwohnern der würtembergischen Gemeinden Neckarweihingen und Oberstenfeld, um Befreiung der Kirche und Schule von staatlicher Bevormundung, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann.

13) Ansichten und Wünsche des Gewerbvereins zu Oschatz, in Betreff des Gewerbwesens.

14) Eingabe vieler Einwohner aus Mitweida in Sachsen, den Antrag Eisenstuck's und Consorten wegen Erhöhung der Zollsätze ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Mammen.

15) Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten zu Soest, betreffend die Aufhebung der Jagdgerechtsame, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

16) Petition einer Anzahl Bürger von Arolsen, die Entwerfung einer Handwerkerordnung betreffend.

17) Eingabe des Gewerbevereins und anderer Bewohner der Stadt Werdau im Königreich Sachsen, den Anschluß an den Antrag der Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen auf Abänderung des Zolltarifs betreffend.

18) Eingabe des H. P. Glückstadt aus Kirchsteinbeck bei Hamburg, die Zollfrage betreffend.

19) Petition einer Anzahl Bewohner von Bischofswerda in Sachsen, den Antrag Eisenstuck's und Consorten wegen Erhöhung der Zollsätze ꝛc. betreffend.

20) Petitionen des L. Vogt sen. und 200 Genossen aus Neustadt in Sachsen, den Antrag von Eisenstuck auf provisorische Abänderung mehrerer Punkte in der Zollgesetzgebung Deutschland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

21) Petition Friedrich August Böhmer's und 174 Genossen in Langwolmsdorf bei Stolpen in Sachsen, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

22) Petition des Gottlob Ehrenreich Thomas' und 80 Genossen in Krumhermsdorf bei Neustadt in Sachsen, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

23) Petition Karl Gottfried Zimmer's und 90 Genossen in Oberottendorf bei Neustadt in Sachsen, im selben Betreff, übergeben von Demselben.

24) Petition Karl Gottlieb Hänel's und 65 Genossen in Langburkersdorf bei Neustadt in Sachsen, im selben Betreff, übergeben von Demselben.

25) Petition Friedrich Wilhelm May's und 50 Genossen in Polenz bei Neustadt in Sachsen, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

26) Petition Friedrich Gottlob Hillme's und 41 Genossen, in Rugiswalde bei Neustadt in Sachsen, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

27) Petition Karl Gottlieb Schulze's und 39 Genossen in Niederottendorf bei Neustadt, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

28) Petition Johann Traugott Pförtner's und 46 Genossen in Berthelsdorf bei Neustadt, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

29) Petition Friedrich Wilhelm Böhmer's und 37 Genossen in Rückersdorf bei Neustadt in Sachsen, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

30) Petition der sächsischen Fabrikorte Seifscheuersdorf, Großschönau, Waltersdorf, Jonsdorf, Reichenau, Oderwitz, Spitzcunersdorf und Hainenwalde, die provisorische Aenderung von Zollsätzen in dem von den Abgeordneten Eisenstuck und Genossen beantragten Maaße betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hensel II.

31) Programm des Gewerbevereins zu Marburg über die, der Nationalversammlung in Frankfurt wegen Organisation der Gewerbe in Deutschland zu machenden Vorschläge.

32) Petition der Handwerkmeister Duisburg's, um Berücksichtigung ihrer Wünsche zu einem neuen zeitgemäßen Gewerbegesetz.

33) Denkschrift der sächsischen Nation in Siebenbürgen über die Bedingungen ihrer Vereinigung mit dem Königreich Ungarn, übergeben von zwei Bevollmächtigten derselben.

34) Protest der in Frankfurt anwesenden Polen, Johann Ledockowski und Consorten gegen den Beschluß vom 27. Juli in der Posen'schen Angelegenheit.

35) Adresse der Gemeinden Lug und Schwanheim, Oberschlettenbach, Gräfenhausen und Quechhambach, Namberg, Schweighofen, Schönau und Hirschthal, enthaltend einen Protest gegen die Bestrebungen eines Theils der Volksvertreter (der Linken) in der Nationalversammlung.

36) Erklärung vieler Bewohner von Nienburg in Hannover gegen die Ministerial-Erklärung vom 7. Juli, übergeben vom Abgeordneten Dammers.

37) Zuschrift der Mitglieder des Volksvereins zu Celle, die Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Freudentheil.

38) Erklärung mehrerer Wähler aus Zittau, in Betreff der Souveränität des deutschen Volkes und der constituirenden Eigenschaft der Nationalversammlung, übergeben vom Abgeordneten Hensel II.

39) Erneuerte Eingabe des pensionirten Thorcontroleurs Maurer zu Ehrenbreitstein, seine Pensionirung u. s. w. betreffend.

40) Eingabe des P. H. Elwers von Wesselburen in Norderdithmarsen, die Erfindung einer Maschine zur Benutzung bei Schiffen betreffend.

41) Eingeschickter Zeitungsartikel von Berlin, die Kosten der deutschen Flotte betreffend.

42) Vorschriften zur Erhaltung der Sehkraft, in Bezug auf Lehrer und Schüler der öffentlichen Unterrichts-Anstalten, von Dr. Hoffmann in Aschaffenburg.

43) Zwei Eingaben der Volksschullehrer des Hamm'schen Schulinspectionsbezirks, betreffend das Verhältniß der Volksschule zum Staate, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

44) Petition der Lehrer des Kreises Friedberg, die Reorganisation des Volksschulwesens betreffend.

45) Petition der allgemeinen Lehrerversammlung zu Neustadt a. d. H. in demselben Betreff.

46) Vorstellung und Bitte der Schullehrer der Distrikte Obernburg, Klingenberg und Aschaffenburg in Bayern, betreffend Volksbildung und Verbesserung der Schullehrerverhältnisse.

47) Petition des Lehrerstandes des Herzogthums Meiningen, die Schule als Staatsanstalt ꝛc. betreffend.

48) Petition der Gemeinde Ottersweier in Baden, Amnestie betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kuenzer.

Vierundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise **v. Soiron.**

Die Sitzung wird gegen 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Simson verlesen, und nach einer nicht gegründet befundenen Reclamation Lassaulx's genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß folgende Beiträge zur deutschen Flotte ihm überreicht worden seyen, nämlich

durch den Abgeordneten Leue von der Loge „Johannes zum Wohle der Menschheit" zu Salzwedel Rthlr. 66 preuß. Cour., und durch den Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern von der Hammel'schen Tischgesellschaft zu Kaiserslautern fl. 10. — kr. und von 10 Schulkindern aus dem Dorfe Sembach bei Kaiserslautern . „ 1. 20 „

zusammen . fl. 11. 20 kr.

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß der Abgeordnete Janiscewsky unter Bezugnahme auf den Beschluß der Nationalversammlung vom 27. v. M. und der Abgeordnete Hlubeck wegen dringender Dienstverhältnisse, die ihn nach der Heimath riefen, aus der Versammlung ausgetreten seyen, und daß er hiervon dem Reichsminister des Innern zum Behuf der Einberufung der Ersatzmänner Nachricht gegeben habe.

Der Vorsitzende zeigt weiter an, daß wieder neun Urlaubsgesuche vorliegen, daß aber in Betreff der Urlaubsgesuche überhaupt folgender Antrag von Wernher aus Nierstein und 20 Genossen:

> „Wir stellen den Antrag, daß diejenigen Urlaubsgesuche, über welche der Nationalversammlung die Entscheidung zusteht, einem eigenen Ausschusse der Regel nach überwiesen werden, welcher zu diesem Zwecke zu bilden sey, und verlangen das Wort zur Begründung der Dringlichkeit",

übergeben worden sey. Der Vorsitzende fragt:

> Ob die Versammlung diesen Antrag für dringend erachte,

und die Versammlung bejaht diese Frage.

Wernher begründet hierauf seinen Antrag.

Schwetschke stellt folgenden Antrag:

> „Daß der Ausschuß für Urlaubsertheilungen auch in Berathung ziehe, ob nicht für den Fall einer längern Urlaubsertheilung, vielleicht für die Zeit von vier Wochen, der Stellvertreter des Abgeordneten einberufen werde."

Frisch beantragt, keinen besonderen Ausschuß für die Urlaubsgesuche zu erwählen, sondern die Urlaubsgesuche an den Legitimationsausschuß zu verweisen.

Somaruga beantragt folgenden Zusatz zum Wernher'schen Antrag:

„Der zu erwählende Ausschuß solle Maaßregeln beantragen, durch welche den Nachtheilen der längern eigenmächtigen Abwesenheit einzelner Mitglieder vorgebeugt werde."

Römer stellt den Antrag, die Erledigung der Urlaubsgesuche dem Büreau zu überweisen, und keinen besonderen Ausschuß hiefür zu ernennen.

Frisch zieht seinen Antrag zurück, und schließt sich dem Römer'schen Antrag an.

Der Vorsitzende läßt hierauf zuerst über den Wernher'schen Antrag, welcher von der Versammlung verworfen wird, und dann über den Römer'schen Antrag, welcher angenommen wird, abstimmen, und bemerkt, daß er die bereits vorliegenden so wie die fernerhin eingehenden Urlaubsgesuche von nun an dem Büreau zur Erledigung vorlegen werde.

Wiedenmann berichtet über die in dem vierten badischen Wahlbezirk Thiengen vorgenommene Wahl zur Nationalversammlung, Namens des dafür besonders niedergesetzten Ausschusses.

(Beil. Nr. I. zweites Beilagenheft, Seite 132 ff.).

Der Vorsitzende bemerkt, daß ein anderer Bericht des Abgeordneten Cucumus, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, betreffend die Separatverhandlungen und Verträge deutscher Staaten mit Dänemark, dann die von der dänischen Regierung zu leistende Entschädigung für die Beschlagnahme deutscher Handelsschiffe vorliege, den er statt der Verlesung drucken und vertheilen lassen werde.

(Beil. Nr. II. zweites Beilagenheft, Seite 138).

Der Vorsitzende zeigt an, daß von Venedey und neun Genossen folgender als dringlich bezeichneter Antrag:

„Die hohe Reichsversammlung möge beschließen, das Reichsministerium zu beauftragen, gegenwärtig, nachdem der österreichischen Waffenehre in dem italienischen Kriege Genüge gethan ist, Alles aufzubieten, um die österreichische Regierung zu veranlassen, mit Italien einen Frieden zu schließen, durch den nicht nur die Interessen Oesterreich's und Deutschland's gewahrt, sondern auch die heiligen und unveräußerlichen Rechte der italienischen Nation anerkannt und gesichert werden,"

vorliege, daß ihm gestern aber auch eine Interpellation Wichmann's in demselben Betreff übergeben worden sey, die er dem Reichsministerium mitgetheilt habe, und daß er wisse, daß der Reichsminister des Aeußern diese Interpellation in den nächsten Tagen beantworten werde.

Venedey steht darauf von der Stellung der Dringlichkeitsfrage in Betreff seines Antrags für heute ab, behält sich aber vor, daß sie morgen gestellt werde.

Es wird sodann zur Tagesordnung, der Berathung über den §. 7 der Grundrechte, übergegangen, und der Vorsitzende verliest den Antrag des Verfassungsausschusses und die vier Minoritätserachten zu demselben, und läßt sodann die folgenden Verbesserungs- und Zusatzanträge

Künßberg's:

§. 7. „Die Verletzungen der persönlichen Freiheit, des Wohnungsfriedens, des Besitzstandes oder des Briefgeheimnisses gereicht den Organen der öffentlichen Gewalt, als solchen, nur insofern zur Entschuldigung, als diese genau die hierüber in den Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften befolgt haben und überdies dem von der Verletzung Betroffenen binnen 24 Stunden eine schriftliche Erklärung über das Geschehene zustellen, worin die Gesetzesstellen, durch welche die getroffene Maaßregel gerechtfertigt werden will, speciell angeführt sind.

„Auf Militär-Einquartirungen und gerichtliche Urtheilsvollstreckungen findet übrigens diese Bestimmung vorläufig noch keine Anwendung.

§. 8. „Befindet sich der Betroffene (§. 7) in Haft, so hat er das Recht, eine Person zu bezeichnen, an welche die amtliche Erklärung weiter befördert werden soll, vorausgesetzt, daß diese Person nicht über sechs Meilen von seinem Wohnorte sich aufhält. Der Beamte, der die Aufsicht über das Gefängniß hat, ist verpflichtet, die Beförderung an die bezeichnete Person unverzüglich und längstens innerhalb 24 Stunden, von der Bezeichnung an, zu bewirken.

§. 9. „Hält derjenige, dem die Erklärung nach §§. 7 und 8 zuzustellen ist, sich in einer andern Gemeinde auf, so sind zu den 24 Stunden diejenigen Zeiträume hinzuzurechnen, welche zur Ueberbringung mit den gewöhnlichen Post- oder Boten-Gelegenheiten erforderlich sind."

Leue's:

1) „Jede widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit ist ein Verbrechen, das nach Vorschrift der Kriminalgesetze zu bestrafen ist.

2) „Eine Verhaftung ist nur zuläßig:

a) „vermöge eines rechtskräftigen Urtheils,

b) „vermöge Verhaftsbefehls des Untersuchungsrichters.

„(Bei welchen Beschuldigungen die Verhaftung des Beschuldigten zuläßig, bei welchen sie nothwendig seyn soll, welche Formen zur Sicherung desselben vorzuschreiben, welche Maaßregeln zur Verhütung aller Mißbräuche anzuordnen sind, in welchen Fällen die vorläufige Freilassung mit oder ohne Caution geschehen darf, — das Alles zu bestimmen, ist Gegenstand der Kriminal-Prozeßordnung.)

3) „Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der zuständigen Behörde übergeben.

4) „Der Kronanwalt ist den Verhafteten binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter zu überweisen und dieser denselben binnen gleicher Frist zu verhören verpflichtet.

5) „Der die unrechtmäßige Verhaftung anordnende Beamte und der Verwalter des Gefangenhauses sind, vorbehaltlich der Bestrafung, dem unrechtmäßig Verhafteten solidarisch zur Entschädigung verpflichtet. Dieselbe soll wenigstens fünf Thaler für jeden Tag der unrechtmäßigen Verhaftung betragen.

Mittermaier's:

„Niemand kann genöthigt werden, vor einem Richter, welchem das Gesetz ihn nicht unterwirft, gegen seinen Willen Recht zu nehmen. Die persönliche Freiheit ist dadurch gewährleistet, daß die Verhaftung einer Person, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, nur kraft eines Befehls geschehen kann, welcher von einem Beamten erlassen ist, dem das Gesetz das Recht zur Erlassung eines solchen Befehls einräumt und worin der Grund der Verhaftung angegeben ist. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden. Jeder Gefangenwärter, dem ein Gefangener zur Bewahrung übergeben wurde, ist, wenn ihm binnen 24 Stunden der Verhaftsbefehl nicht eingehändigt wird, verpflichtet, dem Untersuchungsrichter des Orts oder Bezirks die Anzeige von der Gefangenhaltung der Person zu machen. Dieser Richter hat sogleich den Verhafteten zu vernehmen und wenn die Haft grundlos erscheint, die Freilassung auszusprechen, oder im Zweifelsfalle den Beamten, der die Verhaftung veranlaßte, zur ungesäumten Mittheilung des Grundes derselben aufzufordern, mit der Erklärung, daß, im Fall der Unterlassung dieser Mittheilung, er die Freilassung aussprechen würde. Der Gefangenwärter, so wie der Richter, welche die ihnen hier aufgelegten Pflichten verabsäumen, sind wegen willkührlicher Beraubung der Freiheit strafbar.

a) „Jeder Beamte, welcher eine Person verhaften ließ und nicht binnen 48 Stunden unter Mittheilung der Anschuldigungsgründe sie so vernimmt, daß der Verhaftete Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhält, ist wegen willkührlicher Beraubung der Freiheit strafbar;

b) „Jeder Verhaftete, und jeder Staatsbürger für ihn, kann an die Gerichte sich wenden, um die Freilassung zu bewirken. Der Gefangenwärter und der Beamte, denen ein solches Gesuch übergeben wird, sind schuldig, dasselbe ungesäumt dem zuständigen Gerichte vorzulegen, insofern der Richter nicht selbst die Freilassung aussprechen kann;

c) „Freilassung gegen Sicherheitsleistung kann zu jeder Zeit, insofern nicht die im einzelnen Falle zu gewärtigende Strafe des Angeschuldigten wenigstens mehrjährige Freiheitsstrafe beträgt, erkannt werden. Das höchste Gericht kann in jedem Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen Sicherheitsleistung Freilassung erkennen;

d) „Wegen Stellung unter Polizeiaufsicht kann Niemand weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als das darüber ergangene Gesetz gestattet.“

Grävell's:

„Ein Jeder ist seiner Person, der Verfügung darüber und seines Willens eigener Herr, so weit er dadurch keine auf sich habende Obliegenheit verletzt. Nur die äußerlichen Handlungen unterliegen dem Staatsgesetze und der Staatsgewalt; über die innerlichen ist Niemand Rechenschaft zu geben schuldig. Die bloße Kundgebung oder Mittheilung seiner Gedanken oder Urtheile, selbst seiner Wünsche und Vorsätze durch Rede oder Schrift macht an sich noch jene innerlichen Thätigkeiten nicht zu äußerlichen Handlungen, dafern damit nicht eine Abrede begonnen wird (§. 9.) oder die Lüge hinzukommt, worüber §. 10 des Mehreren.

„Wegen der persönlichen Verhaftungen ziehe ich die Mittermaier'sche Fassung vor (da die Polizeibeamten eben so Staatsbeamte sind, als die richterlichen): in Ansehung der persönlichen Haft für Privatschulden ist lediglich auf die Maaßgaben der Prozeß- und Executionsordnung zu verweisen.“

Kolb's:

„Jedermann ist befugt, Alles zu thun, was das Gesetz nicht verbietet.“

Reichensperger's:

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines richterlichen Befehls geschehen. Jeder Verhaftete ist innerhalb 24 Stunden nach der Verhaftung einem richterlichen Beamten vorzustellen.

„Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

Nauwerk's:

Zusatz: „Kein Richter darf einen Verhaftungsbefehl ausfertigen, wenn nicht dringende Anzeigen eines Verbrechens vorliegen.“

Spatz's:

Bei Absatz 4 mögen die Worte gestrichen werden:

„oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden.“

Desselben:

„Die Freiheit der Person ist unveräußerlich und unverletzlich.“

Trützschler's und Genossen:

Die Unterzeichneten beantragen:

a) „zwischen dem zweiten und dritten Satze folgenden Satz einzuschieben:

„Keiner kann anders verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz vorzeichnet und in der Form, welche dasselbe vorschreibt.“

b) „im dritten Satze nach den Worten „nur geschehen“ folgende einzuschalten:

„in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form.“

Meyer's aus Liegnitz:

„Statt 24 Stunden nur 3 Stunden zu gestatten.“

Mölling's:

„Hinter dem Schlußsatze: „dem Verhafteten vorgewiesen,“ ist einzuschalten: „oder erwirkt.“

Freudentheil's:

„Bei Aufruhr, Straßenaufläufen, Raufereien und überall in dringenden Fällen kann zwar die Polizei vorläufig die Verhaftung verfügen; jedoch steht dem Verhafteten frei, sofort längstens binnen 24 Stunden von dem Gerichte über die Zulässigkeit der Haft eine Entscheidung zu verlangen.“

Arndt's:

„Die Todesstrafe bleibt für Vaterlandsverräther und Elternmörder.“

Teichert's:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft, mit Ausnahme da, wo das Kriegsgericht sie vorschreibt.“

Spatz's:

„Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung können nicht stattfinden.“

Unterzeichneter geht bei diesem Antrage von der Ansicht aus, daß ein freies Volk selbst bei dem Verbrecher die Menschenwürde zu achten hat und keine Strafe zur Anwendung bringen darf, durch welche diese verletzt wird.

Nauwerk's:

Zusatz: „Die Schuldhaft findet nicht mehr Statt.“

Mohr's und Genossen:

„In allen Fällen hat der Richter, welcher den Verhaftbefehl erlassen hat, dem Kollegialgerichte, welchem er angehört, oder wenn er Einzelrichter ist, dem ihm vorgesetzten Kollegium zu dem Zwecke des dringlichen Erkenntnisses über Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft innerhalb drei Tagen die Akten mit Bericht vorzulegen, und zu demselben Zwecke Vorlage und Bericht alle 14 Tage zu wiederholen. Wenn nicht in längstens 3 Tagen, nach Ablauf der erwähnten Fristen von 3 und 14 Tagen, das die Fortsetzung der Untersuchungshaft bestätigende Erkenntniß sowohl dem Verhafteten, als dem Gefängnißwärter mitgetheilt worden ist, hat der Letztere den Ersteren ohne Weiteres freizulassen; die Nichterfüllung dieser Vorschriften wird gegen den Untersuchungsbeamten und beziehungsweise gegen den Gefängnißwärter als gesetzwidrige Verhaftung bestraft.

Jordan's von Marburg:

„Der Verhaftete hat während der Dauer seiner Haft das Recht auf eine, seinen bürgerlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung, und darf überhaupt nicht härter behandelt werden, als es der Zweck der Haft nöthig macht. Ein Angeschuldigter darf wider seinen Willen nicht ohne Urtheil der Anschuldigung enthoben werden, sondern kann stets die Stellung vor ein Schwurgericht verlangen.“

Barth's:

„Wegen unbefugt verfügter oder widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuldtragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung.“

Und Werner's von Coblenz:

zu §. 7 schlage ich vor:

„Hinter dem Worte „Ausnahmsgerichte“ noch die Worte „und außerordentliche Commissionen“ zuzusetzen.“

durch den Schriftführer Jucho verlesen.

Der Vorsitzende eröffnet sodann die Diskussion über den §. 7 und die Zusatzanträge, mit Ausnahme der auf die Aufhebung der Todesstrafe und anderer Strafen bezüglichen.

Künßberg nimmt seinen Verbesserungsantrag zurück, behält sich aber vor, ihn in der zweiten Berathung wieder vorzubringen.

Leue verändert die Fassung seines Antrags sub. 4 dahin, daß es statt „den Verhafteten“ heißt: „den von der Polizeibehörde in Verwahrung Genommenen und ihr Vorgeführten.“

Reichensperger vertheidigt seinen Verbesserungsantrag, verändert aber den darin befindlichen Satz: „Jeder Verhaftete ist innerhalb 24 Stunden nach der Verhaftung einem richterlichen Beamten vorzustellen“ dahin:

„Jede in Verwahrung genommene Person ist innerhalb 24 Stunden einem richterlichen Beamten vorzustellen, welcher dieselbe binnen der gleichen Frist zu verhören hat.“

Mittermaier nimmt seinen früheren oben eingerückten Antrag zurück, stellt dagegen zu dem Antrage des Ausschusses folgenden Zusatzantrag:

„Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden gerichtlich so vernommen werden, daß ihm das Vergehen, wegen welches er verhaftet wurde und die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden, und er Gelegenheit zu ihrer Widerlegung und zu seiner Rechtfertigung erhält“

und schließt sich zugleich dem ersten Minoritätserachten mit folgendem Zusatz an:

„Das oberste Gericht kann in jedem Falle nach Beschaffenheit der Umstände gegen Sicherheitsleistung Freilassung verfügen.“

Nauwerk beantragt, statt seines früheren Zusatzantrags: „Kein Richter darf einen Verhaftsbefehl ausfertigen, wenn nicht dringende Anzeigen eines Verbrechens vorliegen“ folgende Fassung:

„Ein Verhaftsbefehl darf nur auf Grund eines gerichtlichen Urtheils oder bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens ausgefertigt werden.“

Grävell vertheidigt die beiden ersten Sätze seines Verbesserungsantrags, und beantragt, statt des letzten Satzes des gedachten Antrags, Folgendes:

„Die Verhaftung einer Person von Gerichts- oder Obrigkeitswegen darf nur aus gesetzmäßigen Gründen und in der gesetzlichen Form geschehen, bei Vermeidung der außerdem verwirkten Ahndung und Entschädigung. Jeder von einer andern Behörde in seiner Freiheit Beeinträchtigte muß binnen 24 Stunden dem zunächst zuständigen Gerichte vorgestellt und ihm dabei die Ursache seiner Freiheitsbeschränkung bekannt gemacht werden. Wegen der Entlassung aus der Haft gegen Kaution oder Bürgschaft, und wegen der persönlichen Haft im Wege der Civilexecution werden die Prozeßordnungen die nöthigen Bestimmungen im humanen Sinne treffen.“

Freudentheil nimmt seinen früheren Antrag zurück, und knüpft an den Reichensperger'schen Antrag, dem er sich anschließt, folgenden Zusatz: „Jede in Verwahrung genommene Person ist innerhalb 24 Stunden einem richterlichen Beamten vorzustellen, welcher dieselbe zu vernehmen hat. Auch kann der Verhaftete oder polizeilich Verwahrte über Zulässigkeit oder Fortdauer der Haft eine richterliche Entscheidung verlangen.“

Adams schließt sich dem Antrag des Ausschusses an, nur mit der von ihm beantragten Veränderung des Wortes „vorgewiesen“ im letzten Satze in das Wort „zugestellt,“ so wie dem Antrage Leue's nur mit der Veränderung der Worte „einer zuständigen Behörde“ in die Worte „einem richterlichen Beamten“ im §. 3 des Leue'schen Antrags.

Siemens beantragt den Schluß der Debatte und die Verwerfung sämmtlicher Verbesserungs- und Zusatzanträge.

Die Versammlung beschließt den Schluß der Debatte, und geht zur Berathung über die auf Abschaffung der Todes- und anderer Strafen gerichteten Anträge über.

Die Fortsetzung der Debatte wird, nach Anhörung verschiedener Redner, auf Morgen, den 4. August, vertagt.

Nach mehreren Verkündigungen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 2¾ Uhr.

Nächste Sitzung: Morgen Freitag, den 4. August 1848, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Volksrechte.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der vierundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 4. August übergebenen Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Kohlparzer und mehrerer Anderen, den Abschluß eines Schutz-, Trutz- und Handelsbündnisses mit Oesterreich bezüglich seiner nichtdeutschen Staaten betreffend.

2) Antrag Desselben und mehrerer anderen Abgeordneten auf Ausschluß derjenigen Abgeordneten aus der Nationalversammlung, welche auf Entlassung der Bezirke Trento und Roveredo aus dem Verbande des deutschen Bundes angetragen haben.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft Seite 226—227 abgedruckt.)

Fünfundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach Erledigung einer vom Abgeordneten Grävell dagegen erhobenen Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt einen von der Gemeinde Bretten für die deutsche Kriegsflotte eingegangenen Betrag von 94 fl. 26 Kreuzer an.

Der Vorsitzende verkündet die Namen der in den neu verloosten Abtheilungen gewählten Vorsitzenden, Stellvertreter und Schriftführer. Sie sind folgende:

1. Abtheilung: v. Herrmann aus München, Vorsitzender; Waitz aus Göttingen, Stellvertreter; Ambrosch aus Breslau, Schriftführer.
2. " Beseler von Greifswalde, Vorsitzender; Uhland von Tübingen, Stellvertreter; v. Raumer aus Dinkelsbühl, Schriftführer.
3. " Stedmann v. Beselich, Vorsitzender; Eisenmann von Nürnberg, Stellvertreter; Plathner aus Halberstadt, Schriftführer.
4. " Bassermann aus Mannheim; Vorsitzender; v. Rönne aus Berlin, Stellvertreter; Reitmayr aus Regensburg, Schriftführer.
5. " v. Radowitz aus Frankfurt a. M., Vorsitzender; Edel aus Würzburg, Stellvertreter; Briegleb aus Coburg, Schriftführer.
6. " Grumbrecht von Lüneburg, Vorsitzender; Schubert von Königsberg, Stellvertreter; Ostendorf aus Soest, Schriftführer.
7. " Welker aus Heidelberg, Vorsitzender; Widenmann aus Düsseldorf, Stellvertreter; Osterrath aus Danzig, Schriftführer.
8. Abtheilung: Schüler aus Jena, Vorsitzender; Werner aus Coblenz, Stellvertreter; Zell aus Trier, Schriftführer.
9. " Rob. Mohl aus Heidelberg, Vorsitzender; von Rotenhahn aus München, Stellvertreter; Rößler von Wien, Schriftführer.
10. " Jürgens von Stadtoldendorf, Vorsitzender; M. v. Gagern von Wiesbaden, Stellvertreter; Jucho von Frankfurt am Main, Schriftführer.
11. " Wernher von Nierstein, Vorsitzender; Kirchgeßner von Würzburg, Stellvertreter; Becker von Trier, Schriftführer.
12. " Mittermaier aus Heidelberg, Vorsitzender; v. Lindenau von Altenburg, Stellvertreter; Loew von Posen, Schriftführer.
13. " Zenetti v. Landshut, Vorsitzender; Reichensperger aus Cöln, Stellvertreter; Riehl aus Zweibrücken, Schriftführer.
14. " v. Soiron von Mannheim, Vorsitzender; v. Beckerath, v. Crefeld, Stellvertreter; Benedey v. Cöln, Schriftführer.
15. " v. Beisler von München, Vorsitzender; Simon von Königsberg, Stellvertreter; v. Vincke v. Hagen, Schriftführer.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Rée von Offenburg an.

Vicepräsident v. Herrmann berichtet, Namens des Bureau's, über die demselben in der 54. Sitzung zugewiesene Urlaubsangelegenheit.

Eisenmann stellt den Antrag: die Urlaubslisten von Seite des Bureau's den betreffenden Gesandten mitzutheilen.

Hermann räth, auf diesen Antrag nicht näher einzugehen, worauf die Nationalversammlung auf des Präsidenten Antrag dem Bureau die Ermächtigung ertheilt, jene Abgeordneten, welche über 4 Wochen abwesend sind, unter einem Präclusivtermin zur Rückkehr aufzufordern, widrigenfalls sie als ausgetreten betrachtet würden. Bevor zur Tagesordnung übergegangen wird, verliest der Vorsitzende einen Antrag des Abgeordneten Mareck, betreffend die Ergänzung der Ausschüsse, welcher von der Nationalversammlung über den Antrag des Vorsitzenden, dem Ausschusse für die Geschäftsordnung mit dem Auftrage zugewiesen wird, über die Art und Weise der Vervollständigung der Ausschüsse mit Bezug auf diesen Antrag schleunigen Bericht zu erstatten.

Es wird nach der Tagesordnung in der Berathung des Art. II. §. 7 fortgeschritten.

Der Vorsitzende verliest folgenden Antrag von Schubert und Genossen:

„Es möge die Nationalversammlung beschließen, daß Bestimmungen über die Abschaffung gewisser Strafarten nicht unter die Grundrechte des deutschen Volks aufzunehmen seyen; dagegen möge dieselbe die Anträge wegen Beseitigung dieser Strafarten dem Ausschusse für die Gesetzgebung überweisen."

welcher von Siemens begründet wird.

Oham stellt den Unterantrag:

„Die Todesstrafe ist aufgehoben, sie ist vorläufig nur bei solchen Verbrechen statthaft, welche zur Zeit des Kriegszustandes verübt werden und einen Landesverrath involviren."

Teichert entwickelt seinen Unterantrag:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft, mit Ausnahme da, wo das Kriegsgericht sie vorschreibt."

Nachdem die Nationalversammlung den Schluß der Berathung über die Abschaffung der Todes- und anderer Strafarten beschlossen hat, beantragt Scheller namentliche Abstimmung über die Abschaffung der Todesstrafe überhaupt und wegen politischer Verbrechen insbesondere.

Der Berichterstatter erklärt in seinem Schlußvortrage, daß der Ausschuß bei seinen Anträgen beharre.

Es werden hierauf sämmtliche zu §. 7 eingebrachte Anträge und Unteranträge vom Vorsitzenden vorgelesen und davon folgende hinlänglich unterstützt.

a. Für den ganzen Paragraphen:

Der Antrag von Leue:

1) „Jede widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit ist ein Verbrechen, das nach Vorschrift der Criminalgesetze zu bestrafen ist.
2) „Eine Verhaftung ist nur zulässig:
   a. vermöge eines rechtskräftigen Urtheils,
   b. vermöge Verhaftbefehls des Untersuchungsrichters.
3) „Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der zuständigen Behörde übergeben.
4) „Der Kronanwalt ist den von der Polizeibehörde in Verwahrung Genommenen und ihm Vorgeführten binnen 24 Stunden dem Untersuchungsrichter zu überweisen und dieser denselben binnen gleicher Frist zu verhören verpflichtet.
5) „Der die unrechtmäßige Verhaftung anordnende Beamte und der Verwalter des Gefangenhauses sind, vorbehaltlich der Bestrafung, dem unrechtmäßig Verhafteten solidarisch zur Entschädigung verpflichtet."

Der Unterantrag dazu von Adams:

„statt zuständiger Behörde" zu setzen: „richterlicher Behörde übergeben."

Der Antrag von Reichensperger:

1) „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
2) „Die Verhaftung einer Person soll — außer im Falle der Ergreifung auf frischer That — nur in Kraft eines richterlichen Befehls geschehen.
3) „Jede in Verwahrung genommene Person ist innerhalb 24 Stunden einem richterlichen Beamten vorzustellen, welcher dieselbe binnen derselben Frist zu verhören hat.
4) „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

Der Unterantrag von Freudentheil:

„Jede in Verwahrung genommene Person ist innerhalb 24 Stunden einem richterlichen Beamten vorzustellen, welcher dieselbe zu vernehmen hat. Auch kann der Verhaftete oder polizeilich Verwahrte über die Zulässigkeit oder Fortdauer der Haft eine richterliche Entscheidung verlangen."

b. zum 1. Absatz:

Der Antrag von Spatz:

„Zu dem Satze: „die Freiheit der Person ist unverletzlich" habe ich schon früher den Zusatz beantragt: „ein Verzicht hierauf ist ungültig."

Dieser Zusatz läßt sich in folgender Redaction, welche ich hiermit beantrage, mit dem Hauptsatze verbinden:

„die Freiheit der Person ist unveräußerlich und unverletzlich."

c. zum 2. Absatz:

Der Antrag von Werner:

„Zu dem Absatze 2 hinter dem Worte: „Ausnahmsgerichte" schlage ich den Zusatz vor:

„und außerordentliche Commissionen."

d. zum 3. Absatze:

Der Antrag von Trützschler und Genossen:

a. „Zwischen dem zweiten und dritten Satze folgenden Satz einzuschieben:

„Keiner kann anders verfolgt werden, als in den Fällen, welche das Gesetz vorzeichnet, und in der Form, welche dasselbe vorschreibt."

b. „Im dritten Satze nach den Worten: „nur geschehen" folgende einzuschalten:

„In den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form."

Der Antrag von Nauwerk:

„Ein Verhaftsbefehl darf nur auf Grund eines gerichtlichen Urtheils oder bei dringenden Anzeichen eines Verbrechens ausgefertiget werden."

Der Zusatzantrag von Mohr und Genossen:

„In allen Fällen hat der Richter, welcher den Verhaftsbefehl erlassen hat, dem Collegialgerichte, welchem

er angehört, oder wenn er Einzelrichter ist, dem ihm vorgesetzten Collegium zu dem Zwecke des dringlichen Erkenntnisses über Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft innerhalb 3 Tagen die Acten mit Bericht vorzulegen und zu demselben Zwecke Vorlage und Bericht alle 14 Tage zu wiederholen.

„Wenn nicht in längstens 3 Tagen, nach Ablauf der erwähnten Fristen von 3 und 14 Tagen, das die Fortsetzung der Untersuchungshaft bestätigende Erkenntniß sowohl dem Verhafteten als dem Gefängnißwärter mitgetheilt ist, hat der Letztere den Ersteren ohne Weiteres freizulassen. Die Nichterfüllung dieser Vorschriften wird gegen den Untersuchungsbeamten und beziehungsweise gegen den Gefängnißwärter als gesetzwidrige Verhaftung bestraft."

e. zum 4. Absatze:

Der Zusatzantrag von Spatz:

Bei Absatz 4 mögen die Worte gestrichen werden:

„oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden."

Der Antrag von Meyer aus Liegnitz:

„Statt 24 Stunden nur 3 Stunden zu gestatten."

Der Verbesserungsantrag von Adams:

„Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden."

f. Zusätze zum Paragraphen:

Der Antrag von Jordan aus Marburg:

„Der Verhaftete hat während der Dauer seiner Haft das Recht auf eine, seinen bürgerlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung und darf überhaupt nicht härter behandelt werden, als es der Zweck der Haft nöthig macht. Ein Angeschuldigter darf wider seinen Willen nicht ohne Urtheil der Anschuldigung enthoben werden, sondern kann stets die Stellung vor ein Schwurgericht verlangen."

g. Zu den Minoritäts-Erachten:

Der Antrag von Mittermaier:

„Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden gerichtlich so vernommen werden, daß ihm das Vergehen, wegen welches er verhaftet wurde und die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden, und daß er Gelegenheit zu ihrer Widerlegung und zu seiner Rechtfertigung erhält."

Der weitere Antrag von Mittermaier:

„Zusatz. Das oberste Gericht kann in jedem Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen Sicherheitsleistung Freilassung verfügen."

Der Antrag von Barth:

„Wegen unbefugt verfügter oder widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuld Tragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung."

Der Antrag von Schubert und 30 Genossen.

Der Antrag von Schaffrath:

„Statt „sind aufgehoben" zu sagen „sind aufzuheben."

Der Antrag von Teichert:

„die Todesstrafe ist abgeschafft, mit Ausnahme da, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt."

Der Antrag von Spatz:

„Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und körperlichen Züchtigung können nicht stattfinden."

Der Antrag von Nauwerck:

„Zusatz: die Schuldhaft findet nicht mehr Statt."

Hingegen finden die Anträge von Grävell, Mölling, Arndt und Dham keine hinlängliche Unterstützung.

Kolb's Antrag:

„Jedermann ist befugt, Alles zu thun, was das Gesetz nicht verbietet."

wird für §. 8 vom Antragsteller vorbehalten.

Es wird zuerst über Leue's Antrag abgestimmt; er wird, sammt dem Abänderungsantrag von Adams hierzu, nicht angenommen.

Ebenso wird Reichensperger's Antrag verworfen, und damit auch Freudentheil's Zusatzantrag erledigt.

Nachdem auch der Antrag von Spatz (8) verworfen worden, wird der erste Absatz des Ausschußantrages einstimmig angenommen:

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich."

Werner's Fassung des zweiten Absatzes wird verworfen, hingegen die Fassung des Ausschusses angenommen:

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nicht stattfinden."

Die von Trützschler und Genossen beantrangte Einschaltung zwischen dem zweiten und dritten Absatz wird verworfen. Ebenso wird die von demselben beantragte Fassung des dritten Absatzes abgelehnt, dagegen die Fassung des Ausschusses angenommen:

„Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls."

Die von Mohr und Genossen beantragte Einschaltung zwischen dem dritten und vierten Absatz wird verworfen, ebenso der von Nauwerck beantragte Zusatz zum dritten Absatz.

Meier aus Liegnitz zieht seinen Antrag zum vierten Absatz zurück, der Antrag von Spatz hierzu wird verworfen; der Antrag von Adams jedoch statt der Fassung des Ausschusses angenommen:

„Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden."

Von den Zusatzanträgen wird Mittermaier's Zusatz zu §. 7 verworfen, hingegen der von Leue beantragte Zusatz mit der Abänderung von Adams angenommen:

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben."

Jordan's Zusatzantrag wird abgelehnt; der von der Minorität des Ausschusses beantragte Zusatz mit der Einschaltung von Hergenhahn und Wigard angenommen:

„Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft

der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen."

Der von Mittermaier hiezu beantragte Zusatz wird verworfen; der Zusatzantrag von Barth mit 248 Stimmen gegen 162 angenommen:

"Wegen unbefugt verfügter und widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuld Tragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung."

Vor den, die Aufhebung verschiedener Strafarten betreffenden Anträgen wird, nachdem der Antrag von Waitz, die Entscheidung hierüber nicht jetzt vorzunehmen, als unzulässig vom Vorsitzenden zurückgewiesen worden, der beseitigende Antrag von Schubert und Genossen in folgender Fassung zur namentlichen Abstimmung gebracht:

"Es sollen diejenigen Anträge, welche die Abschaffung bestimmter Strafen verlangen, an den Gesetzgebungsausschuß verwiesen und darüber in den Grundrechten nichts bestimmt werden."

und mit 265 gegen 175 Stimmen verneint.

Es kommen demnach die betreffenden Anträge sofort zur Abstimmung.

Bei der namentlichen Abstimmung nehmen 288 gegen 146 Stimmende den Satz an:

"Die Todesstrafe ist abgeschafft, vorbehaltlich des Unterantrags von Teichert."

Der Unterantrag von Teichert wird angenommen des Inhalts:

"Die Todesstrafe ist abgeschafft mit Ausnahme da, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt."

Ebenso wird der Antrag von Spatz angenommen:

"Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft."

Nach diesen Beschlüssen der Nationalversammlung lautet der siebente Paragraph Artikel II:

"Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmsgesetze sollen nie stattfinden.

Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen, in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung (oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden) dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Wegen unbefugt verfügter und widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuld Tragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung.

Die Todesstrafe, mit Ausnahme da, wo das Kriegsgericht sie vorschreibt, die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft."

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung werden gesetzt:

1) Berathung des Ausschußberichts (erstattet von Widenmann) über die Amnestiefrage.

2) Berathung des Ausschußberichts, (erstattet von Widenmann), über die Prüfung der in dem Wahlbezirk Thiengen in Baden stattgehabten Wahl zur deutschen Nationalversammlung.

3) Berathung des Ausschußberichts, (erstattet von Cucumus), Separatverhandlungen und Verträge deutscher Staaten mit Dänemark betreffend.

4) Berathung der Berichte v. Raumer:

a. Den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

b. Die Vereinigung Istrien's mit dem deutschen Bund betreffend.

c. Ueber den Antrag, die Bezirke von Trient und Roveredo aus dem deutschen Bundesverband zu entlassen.

5) Berathung des Ausschußberichts (erstattet von Mohl) die Dampfschifffahrt auf der Donau betreffend.

Schluß der Sitzung: 3½ Uhr. Nächste Sitzung Montag den 7. August d. J., Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der fünfundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 4. August übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Osterrath auf Abänderung des §. 1. der Geschäftsordnung.

2) Antrag des Abgeordneten Behr, die Abkürzung der Verhandlungen über die Grundrechte betreffend.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft Seite 227 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition von 26 katholischen Gemeinden Bayern's, namentlich: Velburg, Hermannsdorf, Eichenhofen, Seibersdorf, Günching, Seligenporten, Waltersberg, Thann, Sollngriesbach, Ernersdorf, Wintershofen, Burggriesbach, Lauterbach, Stirbaum, Ruderzhofen, Pollanden, Deußmauer, Pölling, Holzheim, Postbauer, Pyrbaum, Deining, Leutenbach, Oberbuchfeld, betreffend: die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, übergeben vom Abgeordneten v. Lassaulx.

2) Verwahrung aus Rosellen bei Neuß, gegen Verkümmerung der kirchlichen Freiheit, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

3) Petition aus Oberschlesien, mit 12000 Unterschriften ursprünglich bedeckt, wegen Religions- und Unterrichts-Freiheit, übergeben vom Abgeordneten v. Bally.

4) Petition der Gemeinde Gernrode im Kreise Worbis, um Unabhängigkeit der Kirche und Erhaltung der Confessionsschulen, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

5) Petition der Stadt Worbis im Regierungsbezirk Erfurt, im gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

6) Petition des bayerischen katholischen Landcapitels Aibling, die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche betreffend.

7) Petition der katholischen Pfarrgemeinde zu Börger (im Königreich Hannover) um Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

8) Petition des deutschen Vaterlandsvereins in Leipzig, die Schule als Staatsanstalt betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

9) Petition der katholischen Pfarrei Menelzhofen, die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

10) Petition der katholischen Pfarreien Bolsternang, Isei und Eisenharz, Freiheit der Religion und der Erziehung betreffend.

11) Petition der katholischen Pfarrei Ißny, in gleichem Betreff.

12) Petition der katholischen Pfarrei Neustadt und der Filialgemeinde Momberg, in demselben Betreff.

13) Petition der Katholiken des Decanats Neuteich in Westpreußen, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, überreicht vom Abgeordneten Geritz.

14) Petition der Bürger der katholischen Pfarrgemeinde Longcamp, Regierungsbezirks Trier, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

15) Petition der katholischen Pfarrei Dümpelfeld, in gleichem Betreff, überreicht vom Abgeordneten Werner.

16) Anschluß-Petition des Vaterlandsvereins zu Schandau in Sachsen, betreffend die von dem Abgeordneten Eisenstuck und Consorten beantragte Schutzzollgesetzgebung, übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

17) Petition der Bewohner der Landgerichtsbezirke Immenstadt, Sonthofen und Weiler, die Aufhebung aller Ein- und Durchgangszölle in den inneren Landesgrenzen des deutschen Reiches betreffend, überreicht vom Abgeordneten Kirchgeßner.

18) Petition der Vereinsgenossen des Steinhauer-Gewerbes zu Lidlar, im Oberbergischen, bezüglich der allgemeinen Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten J. Wiethaus.

19) Petition des Müllers Mittel zu Striegau, die Wind- und Wassermühlen und deren Zinspflicht betreffend.

20) Petition der Obermeister und Vorsteher der sämmtlichen Innungen und Gewerbetreibenden zu Leisnig, den §. 2. Art. 1 der Grundrechte resp. die Einführung einer Gewerbeordnung betreffend.

21) Ein Wort über die Noth der arbeitenden Classe von A. H. Engelbert zu Codenbage.

22) Adresse der Gewerbtreibenden in Hof und Umgegend, die gewerblichen Verhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gebhardt.

23) Adresse des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe, nebst 26 Beitrittserklärungen von der Badischen Handelskammer, Gewerbe-Vereinen ꝛc., die Gewerbe- und Handelsverhältnisse betreffend.

24) Petition mehrerer Einwohner der Stadt Nordhausen und Umgegend, betreffend die Beschränkung der Beförderung von Frachtgütern auf den Eisenbahnen, übergeben vom Abgeordneten Hoffbauer.

25) Petition mehrerer Einwohner zu Crotzwitz im Königreich Sachsen, Aufhebung von Abgaben und Lasten der Jagdgerechtsame ꝛc. betreffend.

26) Petition der Freiherren v. Preuschen in Wiesbaden, die Ergreifung von Maaßregeln gegen die Gemeinden Osterspay ꝛc. ꝛc., bezüglich der Sicherung ihrer Jagdgerechtsame betreffend.

27) Petition des Hermann Huber zu Constanz mit Ueberreichung einer Denkschrift über die Kinzigthal-Constanzer-Eisenbahn, die Ausführung dieser Bahn betreffend.

28) Adresse des Bürger-Vereins zu Nagold (im Königreich Würtemberg), die Hebung der Gewerbe betreffend.

29) Petition der Gesellen- und Arbeitervereine zu Nicol, Altona, Itzehoe, Rendsburg u. m. A., die Arbeiterfrage betreffend.

30) Petition des Karl Stehmann, Kleidermachers zu Hamm, die Frage der Gewerbefreiheit betreffend.

31) Bemerkungen über die beabsichtigte Ablösung der Jagdrechte in Deutschland, eingesandt von „R . . . F . . .“

32) Petition des Zeugwebermeisters F. A. Seydel aus Neurode, Kreis Glatz in Preußisch Schlesien, die Beseitigung des Arbeiterdrucks und die Organisation der Arbeit betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Kahlert.

33) Petition des Tuchmachergewerks zu Wittstock, die Industrie- und Gewerbe-Verhältnisse betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Schultze.

34) Petition der Handwerksgesellen und in Fabriken beschäftigten Handwerkern in Augsburg, die Vertretung des gesammten Gewerbe- und Handwerkerstandes bei Vorberathung neuer Gewerbegesetze betreffend.

35) Beitrittserklärung von 459 Einwohnern der Stadt Falkenstein und von 242 Einwohnern des Dorfes Ellefeld in Sachsen, zu den Anträgen der Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen, die provisorische Zollgesetzgebung betreffend.

36) Petition der Mühlenbesitzer des Waldenburger, Schweidnitzer und Landeshuter Kreises, um Aufhebung der sogenannten Mühlenzinsen, übergeben vom Abgeordneten Vogel von Waldenburg.

37) Petition des Vereins praktischer Aerzte und Wundärzte in Berlin, die Einführung eines in ganz Deutschland allgemein gültigen Ausübungsrechts der ärztlichen Praxis betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Eisenmann.

39) Petition des W. H. Neus aus Würzburg, dermalen in München, seine Entdeckung der »tres mores« betreffend.

39) Beitrittserklärungen der Volksversammlung zu Northeim, zu den Ansichten der von den Hannöver'schen Abgeordneten abgegebenen Erklärung hinsichtlich des Ministerialerlasses vom 7. Juli, übergeben vom Abgeordneten Hugo.

40) Verwahrung von 629 Bürgern der Stadt Norden in Ostfriesland, gegen das Schreiben des Hannöver'schen Gesammtministerii vom 7. Juli d. J., eingereicht vom Abgeordneten Röben.

41) Desgleichen von den Bewohnern der Aemter Barsinghausen und Blumenau, in demselben Betreff, eingereicht vom Abgeordneten Merkel.

42) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung, von den Wahlmännern des Wahlbezirks Amberg in der Oberpfalz, überreicht vom Abgeordneten Pözl.

43) Verwahrung des Bürgervereins zu Hofgeismar gegen die Eröffnung des Hannöver'schen Gesammtministerii vom 7. Juli d. J., übergeben vom Abgeordneten Wippermann.

44) Gesuch des Lehrers August Lachmund zu Immenrode, Amts Wöltingerode, im Hannöver'schen, um eine Civilanstellung bei einer der neuen Institutionen Deutschland's.

45) Adresse des politischen Clubbs zu Elberfeld, die Eröffnung des Hannöver'schen Gesammtministerii vom 7. Juli d. J. betreffend.

46) Adresse des demokratisch-sozialen Vereins zu Cassel, die Aufhebung demokratischer Vereine ꝛc. betreffend.

47) Eingabe des Rechtsconsulenten Finckh, das ihn als früherer provisorischer Justizdiener betroffene Unrecht betreffend.

48) Eingabe des J. R. Ubach zu Montjoie, Regierungsbezirks Aachen, Beschwerdeführung gegen das Gericht in Bayreuth, in Bayern, enthaltend.

49) Eingabe des G. S. R. Wagner in Lierschied, die Entstehung der Kartoffel-Krankheit und deren Abhülfe betreffend.

50) Eingabe Desselben über die Cholera ꝛc.

51) Eingabe Desselben, die Erfindung eines Dungmittels betreffend.

52) Erklärung der Bürgerversammlung zu Moringen, das Schreiben des Hannöver'schen Gesammtministeriums vom 7. Juli d. J. betreffend.

53) Vertrauensadresse der Eingesessenen der Vogtei Haren, Amtes Meppen, Verwahrung gegen die Sondertendenzen der Hannover'schen Regierung und das Verfahren des Abgeordneten Deymann bei dem Proteste der Hannover'schen Deputirten betreffend.

54) Protest des demokratischen Clubbs zu Neuß gegen die Aufhebung der demokratischen Vereine in Würtemberg und Baden.

55) Rechtsconsulent Finckh zu Böblingen übergibt 25 Exemplare, einer Schrift, betitelt: „die Oeffentlichkeit als Richterin über Rechtsansprüche der Richter."

56) Petitionen des Comité's der Rheder und Schiffs-Capitaine der Stadt Emden, desgleichen von 126 Rhedern und Schiffs-Capitainen von einigen ostfriesischen Fehnen, den ihnen durch den Krieg mit Dänemark verursachten Schaden, resp. Ersatz desselben, betreffend, übergeben vom Abgeordneten Brons.

57) Zwei Petitionen aus Nordschleswig von Wählern des dortigen siebenten Wahldistrikts, den Krieg mit Dänemark so wie die schleunige Aufnahme des ganzen, ungetheilten Herzogthums Schleswig in das deutsche Reich betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gülich.

58) Drei Petitionen der Wahlmänner des 15. Wahldistrikts in Schleswig, im selben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Francke.

59) Erklärung des Lütjenburger Bürgervereins in Betreff des mit Dänemark abzuschließenden Waffenstillstandes oder Friedens.

60) Petition der Wähler des 26. Wahldistrikts in Schleswig, die Personalunion mit Dänemark und verschiedene andere Wünsche bezüglich des Friedens mit Dänemark enthaltend.

61) Eingabe des Provinzial-Landtages zu Innsbruck, die Vereinigung der Feste Kosel mit aller zu ihrer Vertheidigung nöthigen Umgebung mit Tyrol betreffend.

62) Eingabe eines ansässigen Deutschen im polnischen Antheile des Großherzogthum Posen, für sich und für Viele, die Posen'schen Frage betreffend.

63) Eingabe des würtembergischen Majors a. D. Ringler, Volksbewaffnung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wurm.

64) Eingabe des August und Hugo von Loßberg zu Fulda, die Bildung eines deutschen National-Heeres betreffend.

65) Dankadresse der Lehrer eines großen Theils von Oberfranken in Bayern für Errichtung eines Ausschusses für Volksschulwesen.

66) Petition der Lehrer zu Schweinfurt, Wünsche und Anträge in Angelegenheiten der Volksschule betreffend.

67) Eine Denkschrift in Sachen des Volksschulwesens, entworfen im Auftrage der Lehrer-Versammlung zu St. Goar, eingereicht im Auftrage einer Versammlung rheinischer Elementar-Lehrer von J. A. Bungeroth zu Coblenz.

68) Resumé der Lehrer-Conferenz-Verhandlungen der 13 Kreise des Regierungsbezirks Trier, verschiedene Wünsche und Anträge der Lehrer desselben enthaltend.

69) Petition einer Anzahl Einwohner von Wyhlen (Baden), Ertheilung einer Amnestie für alle politische Verbannten und Einberufung Hecker's zur Reichsversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

70) Petition des Volksvereins zu Aglasterhausen (Baden), Straflosigkeits-Erklärung für alle Theilnehmer an dem republikanischen Aufstand in Baden und um Einladung der Abgeordneten Hecker und Peter in die Reichsversammlung, eingereicht vom Abgeordneten v. Itzstein.

Sechsundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 7. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern**, sodann: **Alex. v. Soiron.**

Eröffnung der Sitzung 9 Uhr Vormittags.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Hierauf läßt der Vorsitzende das siebente Verzeichniß der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 30. Juli bis 5. August d. J. bei dem Marineausschusse der deutschen Nationalversammlung eingegangen sind, verlesen. (Dasselbe weiset den Eingang neuerlicher Beiträge im Betrage von 4693 fl. 46 kr. und eine Gesammtsumme der bis zum 5. August eingegangenen Beiträge von 36,147 fl. 56½ kr. nach.)

Beilage A (diesem Protokoll beigedruckt.)

Ferner wurden eingesendet und zur Kenntniß der Versammlung gebracht:

a) vom Abgeordneten Hönninger aus Rudolstadt 105 fl. als Ertrag einer Produktion des Bürger-Sängervereins dortselbst;
b) vom Abgeordneten Müller aus Münster für sich und den ausgetretenen Abgeordneten Melchers 46. Thlr.;
c) Beitrag einiger junger deutscher Kaufleute und zweier deutscher Schiffscapitäne in Bordeaux im Betrage von 290 Frcs. (135 fl. 20 kr.), übersendet durch Ludwig Kuhlmann aus Oldenburg und August Boden aus Ostfriesland.

Die Abgeordneten Graf Dohna-Wesselshoefen und Müller aus Münster zeigen ihren Austritt aus der Nationalversammlung an. Beide Erklärungen sind an den Reichsminister des Innern behufs der Einberufung ihrer Ersatzmänner abzugeben.

Der Vorsitzende zeigt der Versammlung an, daß die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen zwei Bevollmächtigte, Dr. Friedrich Müller, siebenbürgischer Hofsecretär und Friedrich Goltsch, Rector und Professor, hierher gesendet habe, um der Nationalversammlung die Wünsche und Anliegen dieses deutschen Stammes vorzutragen und ihr eine Adresse zu überreichen. Die Adresse der sächsischen Nation wird verlesen und deren Druck verordnet.

(Beilage Nr. I., zweites Beilagenheft Seite 140.)

Der Abgeordnete Osterrath erstattet im Namen des Ausschusses für Volkswirthschaft Bericht über einen Antrag von Arbeitern zu Reichenbach in der Pfalz, wegen Beschäftigung und Verdienstes der Arbeiterklasse. Dieser Bericht (Beilage Nr. II, zweites Beilagenheft Seite 143) soll später auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Es wird zu der für heute bestimmten Tagesordnung übergegangen; diese umfaßt zunächst den vom Abgeordneten Widenmann erstatteten Ausschußbericht über mehrere Petitionen zu Gunsten einer für politische Verbrechen zu ertheilenden Amnestie. Der Berichterstatter verliest zuerst Petitionen von Frauen und Jungfrauen aus Mannheim u. s. w. so wie der Gefangenen in Bruchsal, und entwickelt sodann den Antrag des Ausschusses, der auf Tagesordnung lautet.

Der Vorsitzende verliest die eingelangten Verbesserungsanträge, und zwar

vom Abgeordneten Hülsmann:

„Die Nationalversammlung beschließt, die provisorische Reichsgewalt zu ersuchen, diejenigen politischen Verbrecher, welche ihre Verirrungen bereuen und von denselben zurückgekommen sind, den einzelnen deutschen Staaten zur Amnestie angelegentlich zu empfehlen.“

Vom Abgeordneten L. Simon aus Trier:

„Die Nationalversammlung wolle für alle, in Wort, Schrift und That verübten, politischen Verbrechen und Vergehen deutscher Brüder eine vollständige und unbedingte Amnestie aussprechen, und diesen Ausspruch zur Verkündigung und Vollziehung der Centralgewalt überweisen.“

Vom Abgeordneten Wiesner:

„Die Nationalversammlung möge sogleich nach ihrer definitiven Constituirung die neue, nun beginnende große Zeit des Aufschwunges der deutschen Nation durch einen großartigen Akt der Versöhnung bezeichnen, und in diesem Sinne sich für eine vollständige Amnestie für alle bis jetzt begangenen politischen Verbrechen und Vergehen aussprechen.“

Von den Abgeordneten Eisenmann, und Zimmermann von Stuttgart:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, alle jene politischen Angeschuldigten einer vollkommenen Amnestie dringend zu empfehlen, welche darum nachsuchen und feierlich versprechen, sich der gesetzlichen Ordnung der deutschen Staatsverhältnisse unbedingt zu unterwerfen“,

und vom Abgeordneten Schoder, dahin lautend:

„Zur motivirten Tagesordnung überzugehen in der Voraussetzung, daß die einzelnen Regierungen gegenüber von den Verführten und minder Schuldigen von ihrem Begnadigungsrechte werden Gebrauch machen.“

Der Vorsitzende brachte ferner den Einlauf von 21 Petitionen um Amnestie von Frauen und Jungfrauen aus badischen Gemeinden, welche der Abgeordnete Brentano während der Verhandlung übergeben hatte, zur Kenntniß der Versammlung.

Der Abgeordnete v. Itzstein eröffnete die Discussion durch die Mittheilung, daß ihn Friedrich Hecker zu der Erklärung ermächtigt habe, er (Hecker) wolle für sich keine Amnestie, er bitte um dieselbe nur für seine unglücklichen Genossen.

Da im Laufe der Discussion eine Aeusserung des Abgeordneten Brentano eine nicht zu beschwichtigende Aufregung hervorrief, so fand sich der Vorsitzende v. Soiron bestimmt, die Sitzung um 3/4 auf 2 Uhr Nachmittags zu schließen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Soiron.

Der Schriftführer:
Schuler.

(Beilage A. zum Protokoll der sechsundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 7. August 1848.)

VII. Verzeichniß

der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 30. Juli bis 5. August d. J. bei dem Marine-Ausschluß der deutschen Nationalversammlung eingegangen sind:

132) Von den Abgeordneten Herren: Böcler 5 fl., v. Grundner 10 fl., Hahn von Guttstadt 7 fl., Koch 10 fl., Kreybig 5 fl., Rob. v. Mohl 10 fl., Ostendorf 5 fl., v. Rönne 10 fl., Siemens 5 fl., Thinnes 7 fl., Vogel v. Guben 5 fl., Weiß 5 fl., Grumbrecht 8 fl., Biedermann 5 fl., Schubert von Würzburg 5 fl., Rümelin 5 fl., Doblhoff 6 fl., Arndts 15 fl., Backhaus 5 fl., v. Hagenow 25 fl., v. Ketteler 7 fl., v. Neuwall 5 fl., Oelsner 10 fl., Loew von Magdeburg 7 fl., Riesser 5 fl., Wachsmuth 10 fl., v. Bothmer 6 fl. . fl. 208. — kr.

133) Beitrag für Juni von den Herren Abgeordneten: Hartmann 5 fl., Quante 3 fl., v. Raumer von Dünkelsbühl 5 fl., Becker von Gotha 5 fl., Markus 1 fl. 45 kr., Schierenberg 5 fl., Tafel von Zweibrücken 3 fl. . . . . " 27. 45 "

134) Beitrag für Juli von den Abgeordneten Herren: Becker von Gotha 5 fl., Tafel von Zweibrücken 3 fl. " 8. — "

135) Ertrag einer Production der Liedertafeln zu Holzminden und Höxter, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Stolle . . . . . " 77. — "

136) Ertrag eines von den Jungfrauen zu Bückeburg veranstalteten Bazars, übersandt durch den Justizkanzlei-Assessor Herrn v. Campe. (Bravo!) . . . . . " 320. — "

137) Ertrag einer Sammlung in Gefrees im Fichtelgebirge, eingesandt durch Herrn Dr. Hering . . . . . " 30. — "

138) Ein weiterer Beitrag zu der Sammlung im Landgerichte Ebern, von

Latus fl. 670. 45 kr.

Transport fl. 670. 45 kr.

der Gemeinde Heubach, eingesandt von Herrn Weikard . . . . . " 2. 30 "

139) Ertrag einer Sammlung im Fürstenthum Waldeck, eingesandt durch Herrn Varnhagen in Arolsen . . " 184. 9½ "

140) Ertrag einer Sammlung in Neckarbischofsheim, übergeben vom Abgeordneten Herrn Bassermann . . " 51. 39 "

141) Ertrag eines Concerts in der Stadt Neuwied . . . . . " 461. 7 "

142) Ertrag einer Sammlung in Stadt und Amt Winsen im Königreich Hannover, eingesandt von dem Comité zur Gründung einer deutschen Marine zu Winsen . . . . . " 957. 13 "

143) Vom Lesezirkel zu Höchst im Herzogthum Nassau, eingesandt von Herrn Procurator v. Arnoldi . . " 41. — "

144) Ertrag einer Sammlung im Amte Bederkesa, eingesandt von dem Comité zur Gründung einer deutschen Flotte daselbst . . . . . " 319. — "

145) Ertrag einer Sammlung in der Stadt Hanau, übergeben vom Abgeordneten Herrn Rühl . . . " 358. 23½ "

146) Ertrag einer in der Stadt Meiningen veranstalteten Sammlung, darunter 88 fl. 30½ kr. Erlös eines Concerts der dortigen Liedertafel und 14 fl. 24 kr. von den Zöglingen des Gymnasiums daselbst, übergeben von dem Abgeordneten Herrn Liebmann . . . . . " 271. 23 "

147) Ertrag einer Sammlung im kleinen Orte Oberscheinfeld in Bayern, eingesandt von dem Schullehrer Herrn Böckler . . . . . " 24. — "

148) Von der Loge „Johannes zum Wohle der Menschheit" zu Salzwedel, übergeben vom Abgeordneten von Salzwedel . . . . " 115. 30 "

149) Von der Hommel'schen Tischgesellschaft in Kaiserslautern 10 fl. und von zehn Schulkindern aus dem Dorfe Sembach bei Kaiserslautern, übergeben vom Abgeordneten Herrn Schmitt . . . . . " 11. 21 "

150) Ertrag einer in Dresden von den Herren Hofrath Abendroth, Prof. Ackermann, Prof. Bendemann, J. G. Kohl, Hofrath Dr. H. W. Schulz, Prof. Semper und Grafen W. v. Baudissin aus Holstein veranstalteten Sammlung . . . . " 762. 56 "

151) Ertrag einer Sammlung in der Stadt Bretten und 7 Orten der Nachbarschaft Brettens, übergeben von dem Abgeordneten Herrn v. Itzstein . . . . . " 94. 26 "

Latus fl. 4325. 23 kr.

	Transport	fl. 4325.	23 kr.
152)	Von 70 Lehrern des Landcommissariats Germersheim, übergeben von dem Abgeordneten Herrn Christmann	" 9.	— "
153)	Von Herrn N. N. aus Zürich für alte Münzen	" 3.	— "
154)	Ein weiterer Beitrag von Stuttgart, übergeben von dem Abgeordneten Herrn Schott	" 53.	22 "
155)	Ertrag einer Sammlung, veranstaltet vom Bürgerverein zu Arnstadt, übersandt durch Herrn H. Hoschke	" 84.	— "
156)	Vom Vaterlandsverein zu Frohburg 5 Rthlr., und von dessen Oberen, Herrn Trautmann, 1 Rthlr.	" 10.	30 "
	Latus	fl. 4485.	15 kr.

	Transport	fl. 4485.	15 kr.
157)	Ertrag einer Sammlund im Herzogl. Nassauischen Amte Runkel .	" 59.	46 "
158)	Von dem politischen Clubb in Elberfeld	" 43.	45 "
159)	Ertrag eines Concerts des Bürger-Sängervereins in Rudolstadt, übergeben durch Herrn Abgeordneten Hönniger	" 105.	— "
	Summa	fl. 4,693.	46 kr.
	Beitrag der ersten sechs Verzeichnisse	" 31,454.	10½ "
	Summa aller bis zum 5. August eingegangenen Beiträge	fl. 36,147.	56½ kr.

Der Abgeordnete Kerst.

Siebenundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. August 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **v. Soiron.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verliest nachfolgende bezüglich einer Aeußerung Brentano's in der vorigen Sitzung ihm übergebene Anträge:

a) Von Vincke und Genossen:

"Der Unterzeichnete überreicht den anliegenden — in Form eines Beschlusses der Nationalversammlung redigirten — Antrag von 164 Mitgliedern, beantragt Namens derselben, daß derselbe zum Beschluß der Nationalversammlung erhobe werden, und bittet, zu Folge des §. 32. a. und b. der Geschäftsordnung um das Wort, um den Antrag zu begründen."

Der Antrag selbst lautet:

"Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß der Abgeordnete Brentano in seiner am 7ten August d. J. gehaltenen Rede einer gröblichen Beleidigung eines deutschen Volksstammes und dadurch auch der Würde der Nationalversammlung sich schuldig gemacht hat, — mißbilligt das Benehmen des Abgeordneten Brentano."

b) Von Wernher und Genossen:

"Die Unterzeichneten, in Erwägung, daß die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7ten August geeignet ist, einen deutschen Volksstamm zu verletzen und Zwietracht zu säen in einem Augenblicke, wo Einigkeit dem deutschen Vaterlande vor Allem Noth thut, daß dieselbe mithin als eine unpatriotische Mißbilligung verdient, fordern den Präsidenten auf, den Abgeordneten Brentano zur Ordnung zu rufen."

c) Von Kolaczeck und Genossen:

"Der Abgeordnete Brentano wurde in der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung an der Beendigung seines Vortrags gewaltsam gehindert. Die Abgeordneten Plathner, Carl, Kerst, Simson, Bally, Vincke, und andere Mitglieder der rechten Seite des Hauses bestürmten die Tribüne, beleidigten den Abgeordneten Brentano und suchten denselben theilweise sogar durch Thätlichkeiten von der Tribüne zu entfernen; mehrere Mitglieder der Linken, welche zu seinem Schutze herbeitraten, wurden ebenfalls durch Schimpfworte injurirt. Sogar das im parlamentarischen Leben Unerhörte geschah: es wurden Forderungen zu Pistolenduellen in der Versammlung und auf der Tribüne gestellt. — Die unterzeichneten Abgeordneten erblicken hierin einen schweren Bruch des Friedens und der Ordnung des Hauses, und hegen zur Ehrenrettung der Nationalversammlung zu dem Präsidenten das Vertrauen, daß er gegen dieses Verfahren die Ordnung handhaben werde."

Nach Verlesung dieser Anträge ruft der Vorsitzende den Abgeordneten Brentano nachträglich zur Ordnung und motivirt diesen Ordnungsruf.

In Folge der hierüber entstandenen, anhaltenden Unruhe wird die Sitzung vom Vorsitzenden auf eine Stunde (bis 11 Uhr) vertagt.

Fortsetzung der Sitzung kurz nach 11 Uhr.

Der Vorsitzende erklärt, daß er bei dem ergangenen Ordnungsrufe beharre, und hiermit alle Anträge gegen den Abgeordneten Brentano erledigt seyen.

Der Präsident, H. v. Gagern, sucht den Widerspruch eines Theiles der Versammlung, so wie die allgemeine laute Aufregung zu beschwichtigen, indem er die Ansicht vertheidigt, daß der Ordnungsruf des Vorsitzenden keiner vorfigen Discussion unterliege.

Der Vorsitzende giebt hierauf dem Abgeordneten Brentano das Wort zur Fortsetzung der unterbrochenen Berathung über die Amnestiefrage.

Bevor jedoch dieser das Wort ergreift, findet sich der Vorsitzende bewogen, erst die Entfernung der einzelnen Ruhestörer, und, nachdem diese Anordnung von der Gallerie verhöhnt worden, die Entfernung des gesammten Publikums zu verfügen.

Nach erfolgter Räumung der Gallerien wird in der Sitzung fortgefahren.

Zimmermann aus Spandow trägt auf Wiederzulassung der Berichterstatter an.

Bevor auf diesen Antrag eingegangen wird, spricht der Vorsitzende über die Fortdauer der Sitzung die Ansicht aus, daß durch die Räumung der Gallerien die Sitzung keine vertrauliche geworden, daß die Sitzung fortgesetzt werden soll und Brentano das Wort habe.

Wigard hält die Sitzung für eine vertrauliche und besteht darauf, daß sie demnach nur dann stattfinde, wenn wenigstens fünfzig Mitglieder darauf antragen, und die Versammlung den Antrag mit zwei Drittheilen der Stimmen begründet findet.

Vogt pflichtet dieser Ansicht bei und verlangt alternativ, daß das Publikum wieder zugelassen werde.

Ebenso Schaffrath.

Vincke ist dagegen und verlangt vor Brentano das Wort für den von ihm und Genossen überreichten Antrag.

Der Vorsitzende weist Letzteres, als nicht zur Sache gehörend, zurück.

Nachdem noch Venedey, Widenmann, Rey und Behr sich für die Vertagung der Sitzung ausgesprochen, schließt die Nationalversammlung die Berathung hierüber und beschließt die Fortsetzung der Sitzung und Zulassung der Berichterstatter.

Schaffrath stellt den Antrag, daß das Publikum wieder zugelassen und hierüber namentlich abgestimmt werde.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung findet Unterstützung, und wird bei derselben die Frage, „ob das Publikum jetzt wieder zugelassen werden soll,“ mit 380 gegen 91 Stimmen verweigert.

Brentano, der zur Fortsetzung der Berathung über die Amnestiefrage das Wort erhält, erklärt, „daß er durch die Aeußerung, worüber der Ordnungsruf ergangen ist, in keiner Weise ein Urtheil über einen Volksstamm ausgesprochen habe,“ verlangt Zurücknahme des Ordnungsrufes und verweigert in der Amnestiefrage, weiter zu sprechen.

Der Vorsitzende besteht darauf, daß sofort die Amnestiefrage weiter verhandelt werde.

Venedey trägt darauf an, die Verhandlung der Amnestiefrage zu vertagen, dagegen die gestrigen Vorfälle zu besprechen.

Die Nationalversammlung beschließt, daß sofort über die Amnestiefrage verhandelt werde.

Vogt stellt im Laufe derselben die Anfrage an das Präsidium, ob von demselben der Auftrag gegeben sey, die Paulskirche mit Truppen zu umstellen?

Das Präsidium verneint diese Frage.

Michelsen stellt in der weiteren Verhandlung den Antrag, die Berathung über die Amnestiefrage zu schließen und zur Abstimmung überzugehen.

Die Versammlung beschließt, daß die Berathung, vorbehaltlich des Vortrages des Berichterstatters, geschlossen werden soll.

Venedey trägt auf Vertagung an.

Wartensleben schlägt vor, heute noch den Berichterstatter zu hören und morgen die Abstimmung vorzunehmen.

Die Versammlung schließt die Berathung über die Vertagung und beschließt sofort den Berichterstatter zu hören und die Abstimmung vorzunehmen.

Nachdem der Berichterstatter für die Beibehaltung des Ausschußantrags gesprochen, trägt Roßmäßler auf Vertagung der Abstimmung an.

Die Versammlung erklärt sich dagegen.

Der Vorsitzende verliest hierauf die, auf die Amnestiefrage bezüglichen Anträge, von denen folgende geschäftsordnungsmäßige Unterstützung finden:

1) Der Antrag von Wiesner:

„Die Nationalversammlung möge sogleich nach ihrer definitiven Constituirung die neue nun beginnende große Zeit des Aufschwungs der deutschen Nation durch einen großartigen Act der Versöhnung bezeichnen, und in diesem Sinne sich für eine vollständige Amnestie für alle jetzt begangenen politischen Verbrechen und Vergehen aussprechen.“

2) Der Verbesserungsantrag von Simon aus Trier:

„Die Nationalversammlung wolle für alle in Wort, Schrift und That verübten politischen Verbrechen und Vergehen deutscher Brüder eine vollständige und unbedingte Amnestie aussprechen und diesen Ausspruch zur Verkündigung und Vollziehung der Centralgewalt überweisen.“

3) Der Antrag von Schoder:

„Zur motivirten Tagesordnung überzugehen, in der Voraussetzung, daß die einzelnen Regierungen, gegenüber von den Verführten und minder Schuldigen, von ihrem Begnadigungsrechte werden Gebrauch machen.“

4) von Uhland:

„Die Nationalversammlung beschließt unter Mittheilung der vorliegenden Actenstücke, die provisorische Centralgewalt zu ersuchen, sie möge durch den verantwortlichen Reichsjustizminister bei den betreffenden Regierungen sich dahin verwenden, daß diejenigen wegen politischer Verbrechen in Untersu-

chung befindlichen Deutschen, welche nicht als beharrliche Feinde öffentlicher Ordnung erscheinen, baldmöglichst freigelassen und amnestirt werden."

5) Der Antrag von Römer:

"Die Nationalversammlung wolle aussprechen:

sie gehe zur motivirten Tagesordnung in der Erwartung über, daß die betreffenden deutschen Regierungen allen denjenigen Theilnehmern an dem im April 1848 im Großherzogthume Baden ausgebrochenen Aufstande, welche den Aufstand weder angestiftet, noch geleitet, noch Fremde zur Hülfe gerufen haben, volle und baldige Amnestie ertheilen werden."

Nicht hinreichend unterstützt wurden die Anträge a) von Hülsmann, b) von Zimmermann aus Stuttgart und Eisenmann.

Es wird beschlossen, daß über den Antrag des Ausschusses zuerst abgestimmt werde.

Graf Schwerin beantragt namentliche Abstimmung über den Ausschußantrag; ebenso wird namentliche Abstimmung eventuell über die Anträge von Uhland und von Simon aus Trier verlangt.

Der Antrag Schwerin's auf namentliche Abstimmung wird unterstützt und es wird demnach zur namentlichen Abstimmung über den Ausschußantrag geschritten:

"Die Nationalversammlung wolle über die an sie gerichteten Petitionen um Ertheilung oder Erwirkung einer Amnestie für die wegen politischer Verbrechen in Untersuchung befindlichen Deutschen zur motivirten Tagesordnung übergehen."

Der Antrag wird mit 317 gegen 90 Stimmen angenommen; neun Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Es werden hierauf folgende zu Protokoll gegebene Erklärungen vorgelesen:

a) Von Zittel:

"Ich erkläre, daß ich deßhalb für Tagesordnung gestimmt habe, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die badische Regierung für die blos verführten Theilnehmer an dem Aufstande eine Amnestie eintreten läßt und es eines Beschlusses der Nationalversammlung zu diesem Zwecke nicht bedarf."

b) Von Ahrens:

"Der Unterzeichnete hat sich der Abstimmung enthalten, weil es ihm bei der Fragestellung unmöglich gemacht war, seine Meinung auszusprechen, welche in dem Antrage von Schoder ausgedrückt war."

c) Von Freudentheil und Genossen:

"Die Unterzeichneten erklären, daß sie aus dem Grunde gegen den Ausschußantrag gestimmt, weil sie für das Schoder'sche Amendement haben stimmen wollen, und sie durch die Wahl der Ordnung der Abstimmung über die einzelnen Anträge daran verhindert sind.

(Unterz.) Freudentheil, Möring, Falk, J. Wiethaus, Achleitner, Eckert (von Bromberg), Heyden, A. Mally, Cropp, Schoder, Schweidler, Dr. Müller, Munchen, Engelmayr, Quante, Schubert (von Würzburg), Backhaus, Hofmann (von Friedberg), H. R. Claussen, Geigel, Sonnenkalb."

Vicepräsident v. Hermann berichtet über eingereichte Urlaubsgesuche.

Schluß der Sitzung: kurz nach 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag am 10. August 1848, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: 1) Berathung des Ausschußberichts (erstattet von Wiedemann) über die Prüfung der in dem Wahlbezirke Thiengen in Baden stattgehabten Wahl zur deutschen Nationalversammlung.

2) Berathung des Ausschußberichts (erstattet von Cucumus), Separatverhandlungen und Verträge deutscher Staaten mit Dänemark betreffend.

3) Berathung des Ausschußberichts (erstattet von Mohl), die Störung der Dampfschifffahrt auf der Donau betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Soiron.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der siebenundfünfzigsten öffentlichen Sitzung am 8. August übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Osterrath und vieler Anderen auf Abänderung des §. 1 der Geschäftsordnung.

2) Antrag des Abgeordneten Behr, die Behandlung der Grundrechte in der Berathung betreffend.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft Seite 227 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Drei Petitionen in Betreff der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate aus den Gemeinden Gangelt, Birgden und Gilrath im Regierungsbezirke Aachen, überreicht vom Abgeordneten v. Breuning.

2) Petition von 105 Zehntschnittern in Roßleben und Bottendorf (Kreis Querfurth, Regierungsbezirks Merseburg, preußische Provinz Sachsen) in Betreff des §. 28 c. Art. VII. im Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes, überreicht vom Abgeordneten Schwetschke.

3) Neun Petitionen aus Rheinpreußen und zwar von Glimbach, Kofferen, Hückelhoven, Venrath, Gerderhahn, Keyenberg, Niedercrüchten, Merbeck und Kleingladbach, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

4) Petition des constitutionellen Clubbs zu Magdeburg, die Grundrechte des deutschen Volkes nach ihrer Feststellung sofort als Gesetz zu promulgiren, überreicht vom Abgeordneten Heinrich Simon.

5) Petition des Vorarlbergischen Standesbezirks Hofrieden, den Artikel I. §. 2 der Grundrechte betreffend.

6) Petition der katholischen Pfarrei Holte (im Königreich Hannover), die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend.

7) Petition mehrer Bürger zu Neuekirchen, Kreis Ottweiler, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Cetto.

8) Adresse der gesammten Bürgerschaft von Rosenheim in Oberbaiern, Protest gegen allgemeine Gewerbefreiheit und unbeschränkte Ansässigmachung enthaltend.

9) Abgeordneter Günther aus Leipzig überreicht folgende Petitionen:

a. Zustimmende Erklärung zu den Anträgen der Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen, betreffend provisorische Tarifsätze, aus Meerane in Sachsen, mit 1695 Unterschriften.
b. Desgleichen vom Bezirksverein der im 24. sächsischen Wahlbezirke bestehenden Vaterlandsvereine.
c. Desgleichen von Seite des Hauptausschusses der Innungen, der Kaufmannschaft, des Ausschusses der Fabrikanten, des Gewerbevereinvorstandes und des Vaterlandsvereins in Hayn in Sachsen.
d. Desgleichen aus Haynichen in Sachsen, mit 450 Unterschriften.
e. Desgleichen aus Böhrigen bei Roßwein in Sachsen, mit 99 Unterschriften.
f. Desgleichen aus Hohenstein bei Chemnitz in Sachsen.
g. Desgleichen von Seite des Zweig-Industrie-Vereins zu Apolda im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

10) Petition des Fabrikbesitzers Peter Conze zu Langenberg im Kreise Elberfeld, die Organisation der Volksversammlungen mit Rücksicht auf die Förderung der Volkswohlfahrt in den handarbeitenden Klassen, überreicht vom Abgeordneten Jakob Grimm.

11) Petition des Wahlbezirks Steinbach und Herzogswalde im Kreise Habelschwerdt, in der Provinz Schlesien, die Revision der gutsherrlichen Urbarien bezüglich ihrer Feudallasten, insbesondere der Robotpflichtigkeit betreffend, überreicht vom Abgeordneten Oertel.

12) Wünsche und Ansichten des vaterländischen Vereins zu Freudenstadt (Würtemberg) in Betreff der deutschen Zollverhältnisse, übergeben vom Abgeordneten Frisch.

13) Adresse von Bürgern und Einwohnern der Stadt Emden, betreffend den Beschluß vom 14. Juli in der Hannover'schen Angelegenheit, übergeben vom Abgeordneten Brons.

14) Zwei Proteste gegen die Vermehrung der stehenden Heere:

a. Vom Verein für Bildung der Arbeiter zu Stuttgart.
b. Vom demokratischen Vereine daselbst, übergeben vom Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

15) Protestation von Seiten mehrerer Hannover'schen Staatsbürger gegen die Eröffnung des Hannover'schen Gesammtministeriums vom 7. Juli d. J.

16) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Freudenstadt (Würtemberg), Zustimmungserklärung zu den auf die Aufhebung des Adels und die Ausschließung des Jesuitenordens aus Deutschland abzielenden Anträge, so wie zu dem gegen die sonderbündischen Bestrebungen des Königs und der Regierung von Hannover gerichteten Beschlusse der Nationalversammlung enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Frisch aus Stuttgart.

17) Petition mehrerer Bürger aus Zeitz (Preußisch-Sachsen), das Verlangen, republikanischen und reaktionären Bestrebungen entgegenzutreten, übergeben vom Abgeordneten Pinckert.

18) Vorstellung des Advokaten Gottschalk in Lomatzsch (Königreich Sachsen), Auswanderung und Colonisation betreffend, überreicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

19) Petition der Volksschullehrer aus den Bezirken Bischoffsheim, Ostheim, Rothhausen ꝛc. in Baiern, das Volksschulwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rösler aus Oels.

20) Petition aus dem Kreise Goldberg-Haynau, aus den Kreisen Liegnitz, Lüben, Steinau und Freistadt, Freiheit des Lehr- und Unterrichtswesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Meyer aus Liegnitz.

21) Eingabe des Freiherrn v. Pechmann in München, das Volksschulwesen betreffend.

22) Petition vom demokratischen Kreisverein Stuttgart (ohne Unterschriften), um Einberufung Hecker's in die Nationalversammlung, überreicht vom Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

Achtundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 10. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen.

Der Vicevorsitzende v. Soiron bemerkt berichtigend, daß er die Gallerie erst dann habe räumen lassen, als seine Aufforderung, die Ruhestörer zu entfernen, von dort aus verhöhnt worden sey. Abgeordneter Zimmermann von Spandow verlangt, daß in das vorgestrige Protokoll diejenigen Anführungen in der Rede des Abgeordneten Brentano aufgenommen werden, welche sich auf thätliche Angriffe Seitens anderer Mitglieder auf den Abgeordneten Brentano bezogen; der Präsident bemerkt, daß es nicht gewöhnlich sey, Aeußerungen aus den Reden von Abgeordneten in das Protokoll aufzunehmen, und daß die Thatsachen, auf die sich bezogen worden, erst nach dem Schlusse der ehevorgestrigen Sitzung stattgefunden, daher auch nicht in's damalige

Protokoll hätten aufgenommen werden können. Es wird hiernach nicht weiter auf der Reclamation bestanden.

Der Vorsitzende theilt hierauf ein Schreiben des Reichsverwesers mit, worin die weiteren Ernennungen von Reichsministern und Unterstaatssecretären angekündigt werden.

Darnach sind ernannt:

Zum Präsidenten des Reichsministeriums:

Fürst Karl von Leiningen aus München;

zum Reichsminister des Handels:

Senator Duckwitz von Bremen;

zum Reichsminister der Finanzen:

Abgeordneter von Beckerrath aus Crefeld;

zu Unterstaatssecretären im Reichsministerium des Innern:

Abgeordneter Bassermann aus Mannheim, und

Abgeordneter J. v. Würth aus Wien;

zu Unterstaatssecretären im Reichsministerium des Auswärtigen:

Abgeordneter Max v. Gagern aus Wiesbaden, und

M. L. v. Biegeleben, großherzoglich hessischer Legationsrath aus Darmstadt;

zu Unterstaatssecretären im Reichsministerium des Handels:

Abgeordneter Mevissen aus Köln, und

Abgeordneter Fallati aus Tübingen;

zum Unterstaatssecretär im Reichsministerium der Finanzen:

Abgeordneter Mathy aus Karlsruhe;

zum Unterstaatssecretär im Reichsministerium der Justiz:

Abgeordneter Widenmann aus Düsseldorf.

Ferner ist, auf sein Ansuchen, der Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten v. Schmerling, von der ferneren Leitung der auswärtigen Angelegenheiten enthoben und ist solche dem bisherigen Reichsjustizminister Heckscher, unter Enthebung desselben von dem Reichsjustizministerium, übertragen worden, wogegen das Reichsjustizministerium an den Abgeordneten Rob. Mohl aus Heidelberg übergeht.

Der Vorsitzende trägt hierauf folgendes Schreiben des Dombaufestcomité's zu Köln vor:

Der Central-Dombauverein zu Köln

an

den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung, Herrn von Gagern, Hochwohlgeboren!

„Euer Hochwohlgeborn haben bei dem Vortrage unserer Adresse schon die erfreuliche Voraussetzung ausgesprochen, daß die Mitglieder der Nationalversammlung in nicht unbedeutender Anzahl der Einladung zu unserem großen Dombaufeste Folge geben würden. Um nun dieser ehrenvollen Theilnahme auch unserer Seits in angemessener Weise entgegen kommen zu können, werden Euer Hochwohlgeboren den Wunsch billigen, daß wir von der beiläufigen Anzahl und den Namen unserer verehrten Gäste recht schleunige Nachricht erhalten, um der peinlichen Ungewißheit enthoben zu seyn, für deren Aufnahme nicht in angemessener Weise gesorgt zu haben. Gleichzeitig wünschen wir, daß die Ankommenden sich zunächst auf dem Rathhause melden, wo für die Wohnungen ein besonderes Comité versammelt seyn wird.

Euer Hochwohlgeboren würden uns durch Erfüllung dieser Bitten ganz besonders verpflichten."

Das Festcomité.

Es ist diesem Schreiben eine Adresse des Vorstandes des Central-Dombauvereines an die Nationalversammlung beigelegt. Ferner sind der Nationalversammlung zwei Exemplare einer Denkmünze zum Dombaufeste von dem Kunsthändler J. C. Eisen überreicht worden, wofür demselben der Dank der Nationalversammlung ausgesprochen werden soll. Der Vorsitzende knüpft hieran die Aufforderung an die Versammlung, daß diejenigen, welche der Einladung zum Dombaufeste folgen wollen, sich sofort in die Listen einzeichnen möchten, welche dann noch heut nach Köln abgesandt werden sollen. Ferner wird auf Veranlassung des Vorsitzenden zur weiteren Regelung dieser Sache, nachdem die Wahl eines besonderen Ausschusses durch die Abtheilungen von der Versammlung abgelehnt worden, das Büreau mit Auftrag versehen.

Austrittserklärungen sind eingegangen von Seiten der Abgeordneten F. H. zu Putlitz und P. Pfizer; dieselben werden genehmigt und zur Anordnung des Nöthigen an den Reichsminister des Innern verwiesen.

Für die deutsche Flotte sind zwei weitere Beiträge eingegangen und werden vom Vorsitzenden der Versammlung angekündigt, nämlich:

aus Neustadt an der Aisch in Bayern durch den Abgeordneten Bauer in Bamberg: fl. 66. 30 kr.

aus Regensburg durch den engern Ausschuß für die Sammlungen zur Gründung der deutschen Flotte für Regensburg und die Oberpfalz: fl. 2967. 43 kr.

Ein Antrag von Arndt und Genossen, das bei den Einzeichnungen von Rednern zu beobachtende Verfahren betreffend, wird nicht als dringlich zugelassen, sondern an den Ausschuß für Geschäftsordnung verwiesen.

Vor dem Uebergang zur Tagesordnung wird vom Vorsitzenden ein ihm eingereichter Antrag von Schaffrath und Genossen zum Vortrag gebracht, der eine Reihe von Beschwerden gegen das Verfahren des Vicevorsitzenden v. Soiron in der Sitzung vom 8. August enthält und bezügliche Forderungen stellt.

Der Vorsitzende schlägt vor, diesen Antrag an den Ausschuß für Geschäftsordnung zur näheren Erörterung zu verweisen. Der Vicevorsitzende v. Soiron wünscht sofortige Erledigung der Sache.

Wernher beantragt Tagesordnung, damit nicht die hochwichtige Aufgabe der Versammlung durch weiteres Zurückkommen auf persönliche Verletzungen und Versehen, die von beiden Seiten vorgekommen, länger beeinträchtigt werde. Plathner fordert Erörterung der Sache, um seinerseits über eine ihm schuldgegebene Thatsache sich rechtfertigen zu können.

Die am Schlusse der Debatte hierüber gestellte Frage: ob der Antrag als dringlich zur sofortigen Berathung kommen soll? wird mit Mehrheit verneint, somit an den Ausschuß für Geschäftsordnung verwiesen, auch diesem Ausschuß, auf deßhalb gestellten Antrag des Vorsitzenden desselben, die Befugniß des §. 24 der Geschäftsordnung ertheilt.

Abgeordneter von Vincke nimmt in seinem und seiner Genossen Namen den von ihnen am 8. August dem Präsidium übergebenen Antrag in Betreff der Aeusserung des Abgeordneten Brentano zurück.

Der Vorsitzende entscheidet, daß jener Antrag, als integrirender Theil der Vorgänge des 8. August, sammt der Erklärung des Abgeordneten v. Vincke, an den Ausschuß für Geschäftsordnung zu überweisen sey.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, und es übergiebt der Vorsitzende dem zweiten Vicevorsitzenden, v. Hermann, den Vorsitz behufs der Leitung der Verhandlungen über den Ausschußbericht in Betreff der Wahl von Thiengen. (Der gewählte Abgeordnete ist: Friedrich Hecker.)

Abgeordneter Jordan von Berlin stellt den Vorantrag, daß nach dem Ergebniß der vorausgegangenen Verhandlungen über die Amnestiefrage, wodurch die heutige Frage im Wesentlichen schon mit entschieden sey, über letztere ohne Discussion zur Abstimmung übergegangen werde, modificirt denselben aber, auf dagegen erhobenen Widerspruch, dahin:

„Die Versammlung wolle die Frage wegen der Wahl von Thiengen durch die Abstimmung über die Amnestiefrage für erledigt erklären und deßhalb ohne Discussion darüber abstimmen.“

Auch dieser Antrag wird als Vorantrag für nicht zulässig nach der Geschäftsordnung erachtet und sofort in die Verhandlung selbst eingetreten.

Der Vicevorsitzende v. Hermann verliest zunächst folgende Verbesserungsanträge:

1) Vom Abgeordneten Mohr:

Die Nationalversammlung erklärt:

„Daß die Wahl formell und materiell d. h. hinsichtlich der Wählbarkeit gültig ist, und dem Eintritt Hecker's nichts im Wege steht, daher derselbe sofort einzuberufen ist.“

2) Vom Abgeordneten Simon aus Trier:

„Die Nationalversammlung wolle die am 7. Juni in dem 4. badischen Wahlbezirke vorgenommene, auf den Dr. Friedrich Hecker aus Mannheim gefallene Wahl eines Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung für gültig und wirksam erklären und diese Erklärung der Centralgewalt zu dem Zwecke überweisen, daß der Dr. Friedrich Hecker von der geschehenen Erwählung in Kenntniß gesetzt werde.“

3) Von den Abgeordneten Kolb, Ehrismann und Genossen:

„In Erwägung, daß die Wählbarkeit eines Deutschen zur constituirenden Nationalversammlung rechtlich an keine andern Bedingungen geknüpft werden kann, als an diejenigen, welche in den Beschlüssen des Vorparlaments und den auf deren Grundlage beruhenden einzelnen Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen sind;

„daß die Zulassung irgend welcher Ausschließungsgründe rechtlich durchaus unhaltbar wäre, und daß insbesondere die Vernichtung einer Wahl nach freiem Ermessen und ohne jede gesetzliche Norm zur verderblichsten Willkürherrschaft der Majorität über die Minorität in dem wesentlichsten Punkte — der Zusammensetzung der Versammlung — führen könnte;

„daß es prinzipiell sehr wohl zu rechtfertigen ist, wenn Wahlgesetze eine Untersuchung oder selbst Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen als Grund der Nichtwählbarkeit oder der Ausschließung nicht aufführen;

„daß auch thatsächlich alle freien Völker derartige Beschränkungen in ihre Wahlgesetze nicht aufgenommen haben, vielmehr genügende Sicherung in der Befugniß finden, vorkommenden Falls die Ermächtigung zu einem gerichtlichen Einschreiten oder zur Fortsetzung eines solchen Einschreitens von der betreffenden Versammlung erwirken zu können, — wie denn auch einem derartigen, irgend begründeten Antrage in der ganzen neuen parlamentarischen Geschichte noch niemals irgendwo die Zustimmung von der Versammlung versagt worden ist.

„In Erwägung, was den vorliegenden speciellen Fall betrifft:

„Daß weder die Bestimmungen des Vorparlaments, noch das Ausschreiben des Bundestags, noch das besondere badische Wahlgesetz die Anklage auf Hochverrath als Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit bezeichnen, daß die Gültigkeit der Thienger Wahl auch im Uebrigen von keiner Seite angefochten wird, sonach dieselbe als gültig anerkannt werden muß, und da die in Vorlage gebrachten Wahlakten die Legitimationsurkunde selbst ersetzen, von einer förmlichen Ausstellung einer solchen Urkunde Umgang genommen werden kann;

„aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung, sowohl über die betreffende Erklärung der badischen Regierung, als über die zu Gunsten Hecker's eingelaufenen Petitionen, und über dessen Schreiben selbst, zur Tagesordnung überzugehen, es jedoch der badischen Regierung überlassend, wegen Fortsetzung des gegen Hecker eingeleiteten Processes besondre Anträge der Nationalversammlung zur Vorlage zu bringen.“

Einen weiteren Antrag entwickelt mündlich Abgeordneter v. Itzstein; derselbe lautet:

„Die hohe Versammlung wolle die vom 7. Juni in dem 4. badischen Wahlbezirk (Thiengen) vorgenommene und auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl zum Mitgliede der deutschen Nationalversammlung aufrecht erhalten.“

Abgeordneter Fuchs beantragt:

Die Nationalversammlung beschließt:

„Daß der zum Abgeordneten für den Wahlbezirk Thiengen gültig gewählte Dr. Friedrich Hecker seinen Sitz in der Nationalversammlung nicht einnehmen kann, bis er sich vor seinem ordentlichen Richter wegen des Verbrechens, dessentwegen die gerichtliche Untersuchung angeordnet worden ist, gerechtfertigt und ein freisprechendes Erkenntniß erwirkt haben wird.“

Mit Beziehung auf eine von dem Abgeordneten Heinrich v. Gagern in Folge einer Aeußerung des Abgeordneten Vogt in Betreff der Minoritätswahl von Thiengen abgegebene Erklärung, übergiebt der Abgeordnete Sachs (von Mannheim) die folgende schriftliche Erklärung zu Protokoll:

„Ich erkläre hiemit auf mein Ehrenwort, daß mir Herr Buhl selbst die ihm von der badischen Regierung zugestellte Ausfertigung, um ihn zu seinem Eintritt in die Nationalversammlung zu legitimiren, gezeigt hat.“

Nach weiteren Auseinandersetzungen über die angeregte Thatsache von Seiten der Abgeordneten H. v. Gagern, Vogt und Sachs, verläßt man diesen Zwischenfall und

kehrt zur Hauptsache zurück. Da jedoch mehrere Stimmen den Schluß der Debatte verlangen, so fragt der Vicevorsitzende v. Hermann die Versammlung, ob sie die Frage für hinreichend erschöpft halte? Diese Frage wird bejaht.

Bevor der Berichterstatter das Schlußwort ergreift, beantragt Abgeordneter Fürst Lichnowsky die namentliche Abstimmung über die Ausschußanträge, Abgeordneter Wigard Dasselbe für den Kolb'schen Antrag. Beide Anträge auf Namensaufruf werden unterstützt.

Die Unterstützungsfrage auf die eingebrachten Verbesserungsanträge ergiebt, daß nur die Anträge von Mohr, Simon (von Trier) und Itzstein die ausreichende Unterstützung finden. Der Antrag von Kolb und Genossen ist bereits durch die Zahl der beigefügten Mitunterschriften unterstützt.

Die Abstimmung wird zuerst auf den Ausschußantrag gerichtet, der wörtlich so lautet:

„Die Nationalversammlung wolle die am 7. Juni in dem 4. badischen Wahlbezirke (Thiengen) vorgenommene und auf den Dr. Friedrich Hecker aus Mannheim gefallene Wahl eines Abgeordneten zur constituirenden deutschen Nationalversammlung für ungültig und unwirksam erklären; demgemäß die badische Staatsregierung veranlassen, unverzüglich eine anderweite Wahl in jenem Bezirk anzuordnen."

Dieser Antrag wird mit 350 bejahenden gegen 116 verneinende Stimmen von der Nationalversammlung angenommen. Hiermit erledigen sich die übrigen Anträge. Nachträglich zur Abstimmung wird folgende Erklärung vom Abgeordneten Cropp zu Protokoll gegeben:

„Ich habe gegen den Ausschußantrag bezüglich der Wahl in Thiengen gestimmt, weil ich für den Kolb'schen Antrag auf Tagesordnung bin."

Dieser Erklärung schließen sich an die Abgeordneten Ulrich und Boczek.

Als man zur Feststellung der nächsten Tagesordnung schreiten will, reclamirt Abgeordneter Nauwerk gegen die Weglassung der italienischen Frage von der heutigen Tagesordnung. Das Präsidium erklärt, daß dies nur deshalb geschehen sey, weil man vorausgesehen, daß sie heute nicht mehr zur Verhandlung kommen werde.

Eine Interpellation des Abgeordneten Simon (von Trier) an den Ausschuß für die Centralgewalt wegen seines Antrages in Betreff der preußischen Ministerialerklärung, wird von dem Vorsitzenden dieses Ausschusses dahin beantwortet, daß der Bericht fertig sey und morgen im Schoße des Ausschusses vorgetragen werden soll.

Nach abermaligen Verhandlungen über die Tagesordnung für die nächste Sitzung wird durch das Präsidium entschieden, daß die bereits auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände in der morgigen Sitzung, so weit möglich, verhandelt werden sollen, also:

1) der Bericht von Cucumus über die Separatverhandlungen mehrerer Staaten mit Dänemark;
2) der Bericht über die Ulmer Dampfschifffahrtsangelegenheit;
3) die italienische Frage.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Bei Verlesung des obenstehenden Protokolls bemerkt Abgeordneter v. Vincke:

1) Es sey unrichtig, daß er den von ihm und vielen andern Abgeordneten eingereichten Antrag in seinem und zugleich im Namen der Mitunterzeichner zurückgenommen habe. Er habe ausdrücklich bemerkt, daß er nur in seinem Namen Dieses thue, und in der Voraussetzung, daß die übrigen Unterzeichner des Antrags Dasselbe thun würden;
2) es sey unrichtig, daß das Präsidium entschieden habe, es soll jener Antrag an den Ausschuß für Geschäftsordnung abgegeben werden. Das Präsidium habe nur die Ansicht ausgesprochen, daß Dies geschehen möge, und es sey, da kein Widerspruch hiergegen erfolgt, dieser Ansicht Folge gegeben worden.

Beide Bemerkungen sind als richtig anerkannt und ist demgemäß das Vorstehende nachträglich zu dem Protokoll der 58. Sitzung beigefügt worden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der achtundfünfzigsten Sitzung vom 10. August 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Fallati und Anderer, die Nationalversammlung möge beschließen:

„Daß die provisorische Centralgewalt für möglichst schleunige Bestallung von besoldeten Consularbeamten deutscher Nation in den Donaufürstenthümern Sorge tragen möge;"

mit Uebergabe einer Petition von Ludwig Ruff aus Würtemberg, nebst Beilagen, die Auswanderung in die Wallachei und den Schutz der Deutschen daselbst betreffend.

2) Verbesserungsantrag zum Antrag des Ausschusses für Volkswirthschaft über eine Bitte von Arbeitern zu Reichenbach, wegen Beschäftigung und Verdienst der Arbeiterklasse.

3) Antrag des Abgeordneten Arndts, die Einschreibung der Redner betreffend.

(Diese Anträge sind im ersten Beilagenheft Seite 228 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Protest der katholischen Geistlichen in Mainz gegen den Gritzner'schen Antrag, das Priestercölibat betreffend.

2) Petition des Gemeinderaths und Vorstandes des katholischen Vereins zu Altenschwand (Baden), die Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule betreffend.

3) Protest der Pfarrer, Kirchenräthe und mehrerer Einwohner zu Raehtig gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

4) Petition mehrerer Einwohner der Pfarrei Rhode, Kreises Olpe, die Rechte der katholischen Kirche betreffend.

5) Petition des Gemeinde- und Kirchenraths zu Beilstein und Briedern, Regierungsbezirks Coblenz, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

6) Petition der Einwohner zu Hönnepel, Kreis Cleve, das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Schule zur Kirche betreffend.

7) Petition mehrerer Einwohner zu Altrüh, Regierungsbezirks Trier, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

8) Petition mehrerer Einwohner der Gemeinden Bausendorf, Olkenbach und Kinderbeuern, Regierungsbezirks Trier, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

9) Petition mehrerer Einwohner zu Cröv, Regierungsbezirks Trier, in demselben Betreff.

10) Petition mehrerer Einwohner zu Zeltingen, Regierungsbezirks Trier, in gleichem Betreff.

11) Petition mehrerer Einwohner zu Graach, Regierungsbezirks Trier, in demselben Betreff.

12) Petition mehrerer Einwohner zu Hilbringen, Regierungsbezirks Trier, den Verband der Volksschule mit der Kirche betreffend.

13) Petition mehrerer Einwohner von Uetereth, Kreis Geilenkirchen, völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend.

14) Petition der Gemeinde Millingen, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, und die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

15) Petition mehrerer Einwohner der Pfarrei Bischofsdhron, Kreis Berncastel, in Betreff der Trennung der Schule von der Kirche.

16) Petition der Pfarrei Strotzbüsch, Regierungsbezirks Trier, gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

17) Acht Petitionen, und zwar von den Einwohnern zu Knikhoven, Derath, Lowenich, Erkelenz, Malzerath, Wegberg, Uevekoven und Klinkum (Kreises Erkelenz, Regierungsbezirks Aachen) in demselben Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Clemens.

18) Drei Petitionen von Baisingen, Ober- und Untergalheim (Würtemberg), Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

19) Protest mehrerer Einwohner zu Wehlen (im rheinpreußischen Kreise Berncastel) gegen die Trennung der Schule von der Kirche und gegen die Eingriffe in die Kirchen ꝛc. Fonds und Stiftungen.

20) Protest der Stadträthe und Bürger von Baumholder gegen die beiden im Namen der dortigen Gemeinde am 19. und 20. Juli der deutschen Nationalversammlung eingereichten Petitionen, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und die Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend.

21) Petition der Lehrer des Kreises Hungen (Großherzogthum Hessen), den §. 18. Art. IV. der Grundrechte betreffend.

22) Petition von Einwohnern zu Piesport an der Mosel (Regierungsbezirks Trier), die Verbindung der Pfarrschulen mit der Kirche betreffend.

23) Petition vieler Bürger und Einwohner der Gemeinde Platten, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

24) Petition, resp. Protest der katholischen Gemeinde Mengede, betreffend Unabhängigkeit der Kirche und wider Trennung der Schule von der Kirche.

25) Petition vieler Bürger der Gemeinde Grendurich und Morigheim, Kreis Zell, das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend.

26) Petition des Vaterlandsvereins zu Leisnig in Sachsen, Beistimmung zu dem Antrag des Abgeordneten Mohl in Betreff der Aufhebung des Adels.

27) Vier Petitionen des Kirchen- und Schulvorstandes der Gemeinden Eisingen, Lahr, Waldernbach und Hintermeilingen, im Herzogthum Nassau, die Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Max von Gagern.

28) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Sayn, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Werner.

29) Petition der katholischen Bewohner des Kirchspiels Höhn-Schönberg im Herzogthum Nassau, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Max v. Gagern.

30) Vier Petionen von vielen Einwohnern der würtembergischen Gemeinden Seitingen, Kolbingen, Irrendorf, Gunningen, Weigheim, Mendingen, Stetten, Renquishausen, Feidingen, Wurmlingen, Oberndorf, Wurzach und Stimpfach, Freiheit der Religion und der Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

31) Petition der preußischen Gemeinden Rutenfelde, Marth, Schachtebich, Rohrberg, Freienhagen, Swinnerode, Bischhagen, Günterode, Westhausen ꝛc. ꝛc., Unabhängigkeit der Kirche, unbeschränkte Lehr- und Unterrichtsfreiheit, und Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

32) Petition der preußischen Gemeinde Kirchworbis, Unabhängigkeit der Kirche und Fortdauer der Confessionsschulen betreffend, übergeben von Demselben.

33) Petition der Stadtpfarrgemeinde Neumarkt in Bayern, mit 228 Unterschriften, vollkommene Religionsfreiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Friederich.

34) Acht Petitionen mit ungefähr 1000 Unterschriften, aus den Gemeinden des würtembergischen Oberamtes Riedlingen, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wiest.

35) Petition des Rittergutsbesitzers Ackermann zu Kutschlau, Kreis Züllichau, Zahlung einer Entschädigung für Aufhebung der Jagdgerechtigkeit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Scheller.

36) Petition des Magistrats zu Wünschelburg in preußisch Schlesien, die gewerblichen Verhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Massow.

37) Petition des Tuchmachergewerks zu Neurode in preußisch Schlesien, in gleichem Betreff, übergeben von den Abgeordneten Kahlert und Massow.

38) Petition des Magistrats zu Wünschelbrug, die Abhülfe der Noth unter den Webern, Spulern und Spinnern in der dortigen Stadt und Umgegend betreffend, übergeben vom Abgeordneten Massow.

39) Petition der Leinweber im Fürstenthum Lippe-Detmold, Hebung ihres Gewerbes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

40) Petition mehrerer Einwohner zu Hehlen im Herzogthum Braunschweig, Aufhebung der Zollgrenzen im Innern Deutschland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Holland.

41) Eingabe vieler Männer des Gewerbestandes zu Landshut, Reorganisation des Gewerbewesens betreffend.

42) Petition der Bürgermeistereiversammlung zu Ahrweiler in Rheinpreußen, Aufhebung der Weinsteuer und Erhöhung der Eingangszölle auf ausländische Weine betreffend, unter Anschluß mehrerer Exemplare einer Druckschrift: „Der Nothstand der Winzer in Rheinpreußen," übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

43) Petition der Kreis-Innung der Seifensieder und Lichtverfertiger von Leisnig, Oschatz, Colditz, Rochlitz, Geringswalde, Geithain, Lausigk, Borna, Wurzen, Strehla ꝛc., Beitrittserklärung zu der Petition des Gewerbe- und Handelsstandes zu Leisnig, Gewerbefreiheit betreffend.

44) Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, Zuziehung von Sachverständigen aus den wichtigsten Handelsstädten bei Erörterung der Fragen über Handel, Schifffahrt und Industrie betreffend.

45) Petition des Sattlers Carl August Lüttgen zu Leichlingen, Arbeiterverhältnisse betreffend.

46) Petition der Landmeister des Weserkreises im Herzogthum Braunschweig, d. d. Stadt Oldendorf, Aufhebung der Beschränkung in Bezug auf das Einstellen von Gesellen und Lehrlingen betreffend.

47) Petition des L. Böhnecke von Düsseldorf, die Ermäßigung der Zölle für Reis und Kaffee betreffend.

48) Petition des gewesenen Rentmeisters Fr. Honsberg zu Rosenberg, Willkühr der Justiz- und Polizeibeamten, so wie Feudallasten betreffend.

49) Petition des Nadlers Carl Moritz Leupold zu Heidelberg, Gewerbeordnung betreffend.

50) Petition des Erbmüllers Fr. Marcurth zu Findenwirunshier in Mecklenburg, die Gewerbefreiheit betreffend.

51) Petition des Valentin Mayer zu Hausach, den deutschen Bergbau betreffend.

52) Petition des W. Fr. Mackendey zu Ansbach, womit derselbe 300 Exemplare seines Werkchens: „der Armen Vater“ übergiebt.

53) Eingabe der Decker'schen Oberhofdruckerei zu Berlin, womit dieselbe 2 Exemplare einer Broschüre: „Vorschläge zur allgemeinen deutschen Maaß-, Gewichts- und Münzregulirung von Dr. G. Karsten“ übergiebt.

54) Petition von zwölf zu Eßlingen versammelt gewesenen Handwerksvereinen, die Interessen und Verhältnisse des Mittelstandes in Stadt und Land, resp. dessen Vertretung betreffend.

55) Petition des deutschen Vaterlands-Vereins zu Leisnig in Sachsen, Protestation gegen Gewerbefreiheit betreffend.

56) Petition der Stadtgemeinde Ingolstadt, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Grundner.

57) Petition von 289 Grundstückbesitzern der Gemeinden Hageneck, Borne, Ober- und Niederlangenchursdorf bei Waldenburg, Ramsdorf und Wildenhain bei Borna in Sachsen, Aufhebung der Feudallasten betreffend.

58) Adresse mit 1800 Unterschriften aus Liegnitz, die Bildung der Centralgewalt betreffend.

59) Eingabe vieler Einwohner von Stade, das Schreiben des hannöverischen Gesammtministeriums vom 7. Juli betreffend, übergeben vom Abgeordneten Freudentheil.

60) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von vielen Bürgern zu Rheinbischoffsheim, Holzhausen, Honau, Linx, im Großherzogthum Baden.

61) Petition einer Volksversammlung von Landshut, den Wunsch enthaltend: daß jedes, die deutsche Einheit störende Sonderinteresse fremd bleibe, übergeben vom Abgeordneten Ruhwandl.

62) Protest mehrerer Einwohner aus Aschendorf und Heede im Herzogthum Arenberg-Meppen, „gegen das undeutsche Verfahren des Deputirten Deymann aus Meppen.“

63) Petition des Eduard Henß zu Bensheim, Berücksichtigung seiner Verhältnisse betreffend.

64) Petition des Bürgermeisters Kruhe zu Opladen, Kreis Solingen, Communal-Verhältnisse betreffend.

65) Dank- und Vertrauensadresse der Bürgerwehr zu Eisleben, Hetstadt und Ermsleben, hinsichtlich der Bildung der Reichscentralgewalt.

66) Vertrauensadresse des Vaterlandsvereins zu Taucha.

67) Eingabe der Biedermann'schen Buchhandlung zu Leipzig, womit dieselbe der Nationalversammlung zehn Exemplare einer in ihrem Verlage erschienenen Schrift: „Der Krieg der Zukunft. Einige Worte an die junge Generation,“ von Huldreich Schwertlieb, überreicht.

68) Eingabe des pensionirten Stadtgerichtsraths und Landwehr-Commandanten D. Fr. Brügel zu Erlangen, womit derselbe der Nationalversammlung drei Exemplare seiner Schrift: „Deutsche Volksbewaffnung oder neue Landwehrordnung, ein offenes Gutachten mit Gesetzentwurf,“ überreicht.

69) Drei Petitionen der Wähler des 2., 16. und 17. schleswig'schen Wahldistrikts, den Krieg mit Dänemark betreffend, übergeben vom Abgeordneten Esmarch.

70) Zwei Petitionen der Wähler des 21. schleswig'schen Wahldistrikts, in gleichem Betreff.

71) Petition vieler Einwohner von Bramstedt in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Engel.

72) Petition des Dr. Heufelder in Berlin, den unzureichenden Modus der Veröffentlichung von Aufgeboten unbekannter Erben, Verschollener ꝛc. bei den Gerichtshöfen Deutschland's betreffend.

73) Petition des Dorfschulmeisters Wilh. Adolf Thieing zu Oedelem, Volkserziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

74) Petition des Volksschullehrers Carl Hoffmann in Ehingen (Würtemberg), Reorganisation des Volksschulwesens betreffend, übergeben von Demselben.

75) Petition vieler Theilnehmer einer Volksversammlung zu Büdingen, die Einberufung des Dr. Friedrich Hecker zur Nationalversammlung betreffend.

Neunundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 11. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das vom Schriftführer Biedermann verlesene Protokoll der vorigen Sitzung wird mit der vom Abgeordneten v. Vincke beantragten Berichtigung genehmigt.

Murschel, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, berichtet über drei Gegenstände.

(Der Bericht ist hier sub Beilage A. beigedruckt.)

I. Ueber die Frage, auf welche Weise die unvollständig gewordenen Ausschüsse ergänzt werden sollen.

Der Ausschuß beantragt:

„Die Ergänzungswahlen der fehlenden Mitglieder in die betreffenden Ausschüsse durch die ganze Versammlung in der Art vorzunehmen, daß alle diese Wahlen je auf Einen Stimmzettel nach gedrucktem Formular zu setzen wären, daß die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit gelte und das Ergebniß derselben einzig von dem Bureau ermittelt würde."

Es wird von der Versammlung die sofortige Verhandlung hierüber beschlossen, nach gepflogener Erörterung aber der Ausschußantrag und jeder der zwei hinreichend unterstützt gewesenen Anträge der Abgeordneten:

Degenkolb: „Die unvollständig gewordenen Ausschüsse sollen sich selbst ergänzen;"

Fuchs: „Es sollen so viele Abtheilungen, als Ausschußmitglieder zu wählen sind, von der ersten anfangend, zusammentreten und jede eine Ergänzungswahl aus der ganzen Versammlung nach §. 22 der Geschäftsordnung vornehmen,"

abgelehnt, sofort die Zurückweisung an den Ausschuß zur wiederholten Berichterstattung beschlossen.

II. Ueber den von Osterrath und Genossen gestellten, vom Ausschusse begutachteten Antrag:

„Die jetzt ausgeführte Vertheilung in die Abtheilungen nicht blos für vier Wochen, sondern für so lange bestehen zu lassen, bis von 50 Mitgliedern der Nationalversammlung auf eine neue Verloosung für die Abtheilungen angetragen würde,"

welcher Antrag angenommen wird.

III. Ueber Behr's Vorschlag zu beschließen:

„Daß von nun an jedem Redner das unübersteigliche Zeitmaaß einer Viertelstunde vorgezeichnet, und daß von Seite des Präsidiums streng auf Beachtung dieser Vorschrift gehalten werde,"

welcher Vorschlag, da er nicht mit gehöriger Unterstützung eingebracht worden, nach dem Gutachten des Ausschusses, auf sich beruhen bleibt.

Dietsch (aus Annaberg) stellt Anfrage an das Präsidium wegen Beschränkung der für die Zuhörer bestimmten Räume.

Der Präsident eröffnet, es sey die fragliche, für unerläßlich erachtete Beschränkung und die Verwendung der hierdurch frei gewordenen Räume zum Gebrauche der Nationalversammlung und ihrer Mitglieder in dem mit unbestrittener Zuständigkeit hierüber versehenen Bureau beschlossen und der Vollzug eingeleitet worden.

Dietsch stellt alsdann den Antrag, die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Daß die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen in dem seitherigen ausgedehnten Maaße auch für die Zukunft erhalten und die für die Zuhörer bestimmten Räume der Paulskirche in keiner Weise eingeschränkt oder zu anderen Zwecken verwendet werden,"

und es will genannter Antragsteller diesen Antrag als dringlich sogleich zur Berathung gebracht wissen, was aber die Versammlung ablehnt.

Auf Vogt's Antrag, bis zum Beschlusse der Nationalversammlung hierüber den status quo durch Unterlassung weiteren Vollzugs der fraglichen Aenderungen aufrecht zu erhalten, wird vom Präsidenten dieses zugesagt, mit dem Bemerken, der Ausschuß, an den die Sache nun gelange, werde recht bald zu berichten haben.

Schuler (aus Jena) stellt an den Ausschuß für die Angelegenheit wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt die Frage, warum über seinen Antrag in Betreff des gesandtschaftlichen Verkehrs der deutschen Einzelstaaten unter sich und nach Außen noch nicht Bericht erstattet sey?

Zachariä (von Göttingen), Namens jenes Ausschusses, giebt hierüber die Erläuterung, es sey die Sache wegen Geschäftsanhäufung noch nicht zur vollen Vorbereitung gediehen.

Reh (aus Darmstadt) fragt den internationalen Ausschuß, ob derselbe die polnische Sache für erledigt halte oder nicht.

Zachariä (von Göttingen) erklärt, hierüber könne erst nach Besprechung im Ausschusse Antwort erfolgen.

Metz wendet sich an den Volkswirthschaftsausschuß, wegen des Eisenstuck'schen Antrags, ein Zollprovisorium betreffend.

Moritz Mohl und Merk antworteten, die Vorbereitungen zu vollenden sey noch nicht möglich gewesen.

Vor dem Uebergange zur Tagesordnung wird dem Präsidenten ein als dringlich bezeichneter Antrag von Saucken und vielen Anderen, betreffend die für den jedesmaligen Präsidenten der Nationalversammlung zu bestimmende Entschädigung, übergeben.

Des Präsidenten, Heinrich v. Gagern, Bedenken über die Angemessenheit seiner Vorsitzführung in dieser Sache, wird durch allseitigen Zuruf, daß er den Vorsitz behalten möchte, beseitigt; auch die sofortige Verhandlung beschlossen.

Der Antrag:

„Daß dem jedesmaligen Präsidenten der constituirenden Nationalversammlung eine monatliche Entschädigung von zweitausend Gulden, vom Tage der stattgefundenen Wahl aus Reichsmitteln geleistet werden, und daß es dem Präsidenten nicht zustehe, auf diese Entschädigung zu verzichten,"

wird durch den Gegenantrag von Junghanns, Reinstein und Vogt:

„Den Gehalt des Präsidenten auf monatlich eintausend Gulden festzusetzen,"

bekämpft. Saucken, Osterrath, Eetto und Glaß sprechen für den Antrag, Venedey, Dietsch (aus Saarbrücken), Vogt und Brunck für den Gegenantrag; beim Schluß beantragt Reinstein namentliche Abstimmung, welches Verlangen aber, da nur 46 es unterstützen, als unzulässig wegfällt, und wird sodann der Antrag Saucken's und Genossen in oben vorgetragener Fassung angenommen.

Bei dem hierauf erfolgenden Uebergang zur Tagesordnung beschließt die Nationalversammlung, zunächst mit dem Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses, betreffend die Separatverhandlungen und Verträge deutscher Staaten mit

Dänemark, dann die von der dänischen Regierung zu leistende Entschädigung für die Beschlagnahme deutscher Handelsschiffe, sich zu beschäftigen.

Berichterstatter Cucumus eröffnet die Verhandlung, welche zu folgenden Ergebnissen führt:

Zu lit. a. des Ausschußberichtes (den Antrag Nauwerck's wegen angeblicher Separatverträge deutscher Staaten mit Dänemark u. s. w. betreffend), wird auf den Verbesserungsantrag des Abgeordneten Waitz beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Zu lit. b, c, d und e jenes Berichtes geht der Beschluß nach dem Antrage des Ausschusses dahin:

„Daß, unter Ueberweisung der in den oben allegirten Theilen des Ausschußberichtes erwähnten Anträge und Petitionen an die Centralgewalt, zur Tagesordnung übergegangen werde."

Die Verbesserungsanträge von Osterrath und Genossen, denen Kosmann beigetreten, Wiesner, und von Vincke sind hiemit gänzlich, jene von Waitz theilweise, nämlich in Bezug auf lit. b bis e des Ausschußberichtes abgelehnt.

Scheller's Antrag, noch weiter zu beschließen:

„Es soll die Centralgewalt bei der Ueberweisung fraglicher Anträge und Petitionen veranlaßt werden, dahin zu wirken:

1) „daß alle deutschen Küstenstaaten Embargo auf dänische Schiffe legen;

2) „daß die Vergütung des Schadens, welcher durch dänisches Embargo der deutschen Schifffahrt zugefügt worden, beim Abschluß des Friedens mit Dänemark und Abtrennung Schleswig-Holstein's in Abrechnung auf seinen Antheil an der dänischen Nationalschuld oder durch einstweiliges Fortbestehen des Sundzolls bewirkt werde;

3) „daß der österreichische Gesandte aus Kopenhagen zurückgerufen oder während des Krieges nicht wieder dahin gesandt werde."

Dieser Zusatzantrag wird in allen Theilen abgelehnt, und damit dieser Gegenstand erledigt.

Es kommt der Bericht des Volkswirthschaftsausschusses über die Bitte der Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Ulm, um Schutz gegen gewaltsame Eingriffe in ihr Schifffahrtsrecht auf der Donau, erstattet von Moritz Mohl, zur Verhandlung.

Kagerbauer's und Anderer Verbesserungsantrag, lautend:

„Die Nationalversammlung wolle über den Bericht des Ausschusses in dieser Sache, in Erwartung des demnächst zu erlassenden Reichsgesetzes über die Schifffahrt auf den Strömen Deutschland's, zur Tagesordnung übergehen;"

eventuell, wenn dieß nicht angenommen würde:

„die von dem Ausschusse in seinem Berichte Nr. 2 beantragte Aufforderung an die österreichische Regierung, gleichmäßig auch an die bayrische und würtembergische Regierung und bezüglich aller Nebenflüsse der Donau erlassen,"

wird genügend unterstützt, aber bei der Abstimmung abgelehnt, dagegen Welcker's Verbesserungsantrag, dem Francke beitritt, angenommen, dahin lautend:

„Das fragliche Gesuch der Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Ulm sey an die provisorische Centralgewalt zur geeigneten Erledigung zu verweisen,"

wodurch die Anträge des Ausschusses beseitigt sind.

Auf des zweiten Vicepräsidenten, v. Hermann, Vorschlag, ertheilt die Versammlung folgenden Mitgliedern Urlaub:

1) Claussen aus Kiel auf 4 Wochen.
2) Keim aus Bayreuth auf 14 Tage.
3) Jenny aus Triest auf 4 Wochen.
4) Venedey aus Cöln auf 14 Tage.
5) Löw aus Magdeburg auf 14 Tage.
6) Ambrosch aus Breslau auf 4 Wochen.
7) Stein aus Görz auf 4 Wochen.

In Bezug auf v. Hegnenberg aus Bayern und v. Festi aus Oesterreich wird beschlossen, sie seyen aufzufordern, sich binnen 14 Tagen einzufinden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dieselben als ausgetreten erachtet und die entsprechenden weiteren Verfügungen erlassen würden.

Schluß der Sitzung Nachmittags 3¼ Uhr.

Nächste Sitzung Samstag den 12. August 9 Uhr früh.

Tagesordnung:

1) Berathung der Berichte v. Raumer's, Namens des International-Ausschusses, betreffend: a) den österreichisch-italienischen Krieg; b) die Vereinigung Istrien's mit dem deutschen Bunde; c) den Antrag, die Bezirke von Trient und Roveredo aus dem deutschen Bundesverbande zu entlassen;

2) Fortsetzung der Berathung über den Art. II. der Grundrechte des deutschen Volkes.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
M. J. Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der neunundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 11. August eingegangenen Petitionen.

Petitionen.

1) Petition einer Anzahl Lehrer zu Dresden, zum Theil Mitglieder des pädagogischen Vereins daselbst, gegen die von letzterem an die Nationalversammlung erlassene Adresse, betreffend die Trennung der Schule von der Kirche.

2) Petition der Stadt- und Landgemeinde Drolshagen in demselben Betreff.

3) Zwei Promemoria's der königlich preußischen Akademie zu Münster in Westphalen, das Verhältniß der Kirche zum Staat und die Freiheit des Unterrichts betreffend.

4) Petition einer Anzahl katholischer Pfarrer aus dem Kreise Harburg, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend.

5) Drei Petitionen der katholischen Gemeinden Rhaunen, Merscheid und Morbach, um Beibehaltung und Festigung der Verbindung der Kirche mit der Schule.

6) Zwei Petitionen der katholischen Gemeinden Kinheim, Enkirch, Burg, Trarbach und Traben, um Festigung des Verbandes der Schule mit der Kirche und um Schutz für das kirchliche Eigenthum.

7) Eine Petition des Vorstandes des demokratischen Vereins zu Münster, Beschränkung der Gewerbefreiheit und Errichtung von Creditanstalten betreffend.

8) Eine Vertrauens-Adresse an die hohe Versammlung Seitens der Wahlmänner des Kreises Münster.

9) Petition der Pfarr- und Schulgemeinde zu Goch, katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Scholten.

10) Petition des Kirchen- und Gemeindevorstandes zu Eisenschmitt im Kreise Wittlich, die Freiheit der Kirche und die Verbindung derselben mit der Schule betreffend.

11) Desgleichen von Wallersheim in gleichem Betreff.

12) Desgleichen von Weinsheim, desselben Inhalts.

13) Desgleichen von Büdesheim.

14) Desgleichen von Schwirzheim.

15) Desgleichen von Uerzig.

16) Desgleichen von Niedermörmter.

17) Desgleichen von Lieser, in gleichem Sinne.

18) Desgleichen vieler Einwohner von Nördhausen, in demselben Betreff.

19) Petition von 105 Eingesessenen der Gemeinde Metternich, Kreis Enskirchen in Rheinpreußen, gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Reichensberger.

20) Protest der Einwohner der Gemeinde Misenheim im rheinpreußischen Kreise Mayen, betreffend Trennung der Schule von der Kirche und Kirchenvermögen, übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

21) Beitrittserklärung vieler Einwohner aus Bingen bei Sigmaringen, zu der von dem Mainzer Piusvereine übergebenen Petition, betreffend die Freiheit der katholischen Kirche.

22) Petition aus Minheim an der Mosel, Regierungsbezirks Trier, das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend.

23) Petition aus Brachelen in demselben Betreff.

24) Petition aus Lösnich in gleichem Betreff.

25) Petition aus Sölden und Hüfingen in Baden, in demselben Betreff.

26) Zuschrift des Anwalts Friedrich Purgold in Darmstadt, um Aufnahme einer Bestimmung über ein allgemeines deutsches Gesetzbuch in die Reichsverfassung und um Sicherung der Ausführung desselben.

27) 27 Petitionen um religiöse und kirchliche Freiheit aus 28 Gemeinden Würtemberg's: Reichenbach, Böhmenkirch, Stadt Weissenstein, Treffelhausen, Donsdorf, Ebersberg, Waldstätten, Spreitbach, Drackenstein, Wetzgau, Iggingen, Leinzell, Reichenbach, Oberamt Gmünd, Deggingen, Dietzenbach, Wißgoldingen, Hohenrechberg, Oberbettringen, Göggingen, Horn, Oppenweiler, Winzingen, Straßdorf bei Gmünd, Herlikofen und Hüsselhofen, Bargau, Weiler, Zimmerbach, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

28) Eine motivirte Verwahrung aus Mainz gegen den Gritzner'schen Antrag, „die Aufhebung des kirchlichen Cölibats betreffend," übergeben von Demselben.

29) Protest aus Holnheim, Regierungsbezirk Düsseldorf, gegen Verkümmerung der kirchlichen Freiheit, übergeben von Demselben.

30) Protest der katholischen Pfarrgemeinde von Adenau gegen Trennung der Schule von der Kirche.

31) „Radikales Mittel gegen die Noth der Arbeiter," eingesandt von der Gropius'schen Buchhandlung in Berlin.

32) Petition der Ortschaften der Großh. Sächsischen Amtsbezirke Dermbach und Kaltennordheim um Aufhebung aller Feudallasten, Frohnden, Leyngelder, Erbzinsen und dergleichen.

33) Grundzüge einer in ganz Deutschland einzuführenden Einkommensteuer, übergeben vom Abgeordneten von Lindenau.

34) Petition des Schmiedemeister Heuer zu Timmerlahn, für sich und im Auftrage der unterzeichneten Gildemeister des Kreises Vechelde, im Herzogthume Braunsweig, in Bezug auf die rechtliche Gleichstellung der Land- und Stadtmeister.

35) Verwahrung und Bitte von Handwerksgesellen und Fabrikarbeitern in Augsburg, die einseitige und unberufene Vertretung des gesammten Gewerbe- und Handwerksstandes bei Vorberathung neuer Gewerbegesetze blos durch einen aus zünftigen Meistern bestehenden, sich so nennenden Gewerbe- und Handwerker-Congreß betreffend.

36) Beiträge zur Centralisation des deutschen Postwesens, eingegeben von dem Großherzogl. Badischen Postrath Harter zu Karlsruhe.

37) Petition eines Eisenbahn-Comité's in Siegen, den Ausbau einer Eisenbahn von Marburg nach Köln betreffend, übergeben vom Abgeordneten Mevissen.

38) Adresse des Ausschusses für Volksversammlungen zu Jena, das Schreiben des Königlich Hannöver'schen Gesammtministeriums vom 7. Juli betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schüler.

39) Adresse des Vereins der Deutschen in Oesterreich, die Sonderbestrebungen einzelner Staaten betreffend, übergeben von den Abgeordneten Rößler aus Sanz in Böhmen, Groß, Makowiczka und Sommaruga.

40) Vertrauensadresse des deutschen Vereins zu Dresden, die Gründung der Centralgewalt und die Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend.

41) „Mathematischer Blick auf unsere Zeit," eingeschickt von der Hallenza'schen Buchhandlung in Bingen.

42) Adresse einer Anzahl Bewohner von Bramsche im Osnabrück'schen, das Schreiben des Hannöverischen Gesammtministeriums vom 7. Juli betreffend.

43) Vertrauens- und Dankadresse des Bürgerbildungsvereins zu Schmalkalden, die Gründung der Centralgewalt betreffend.

44) Eingabe des Ausschusses für Volksversammlungen in Jena, die beschlossene Vermehrung der stehende Heere ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schüler.

45) Adresse eines großen Theils der Wähler des 16. Holstein'schen Bezirks, wegen Beibehaltung der Schleswig-Holsteinschen Regierung und gegen die Personalunion der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Dänemark, so wie um Schleswig's Aufnahme in den deutschen Bundesstaat.

46) Drei Petitionen aus Süderdithmarschen und einer desgleichen aus dem holsteinischen adeligen Bezirk, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Clauſſen.

47) Petition des ehemals königlich preußischen Premierlieutenants A. Willich, dermalen zu Besançon, und Consorten, um Amnestirung der deutschen politischen Gefangenen und Flüchtlinge.

48) „Beiträge zur Organisation eines deutschen Volksschulwesens“ von H. Burgwardt, Schreibmeister (Hauptlehrer an der Bürgerschule St. Nicolai in Flensburg.

49) Petition von Einwohnern der Gemeinde Capellen, im Kreise Geldern, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, überreicht vom Abgeordneten von Mylius.

50) Petition der katholischen Einwohner der Pfarrei Rheinböllen im rheinpreußischen Kreise Simmern, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

51) Eingabe des gewählten Comité's der Elementarlehrer im Kreise St. Goar, Unabhängigkeit der Schule von der Kirche betreffend, überreicht vom Abgeordneten Stedmann.

52) Sechs Eingaben der Stadt- und Landgemeinden Oberwesel, Bacharach, Niederburg, Wiebelsheim, Perscheid und Delhofen, das Verhältniß zwischen Kirche, Schule und Civilgemeinde betreffend, überreicht von Demselben.

53) Sechs Eingaben der Gemeinden Halsenbach, Carbach, Ney, Dörth, Kratzenburg und Basselscheid, betreffend Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, überreicht von Demselben.

54) Petition der Stadt Oberwesel, im gleichen Betreff, überreicht von Demselben.

55) Petition der katholischen Pfarrgemeinde Trechtingshausen, betreffend die Freiheitsbestrebungen der katholischen Kirche, überreicht von Demselben.

56) Eingabe der Pfarrei Damscheid und Niederburg, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, überreicht von Demselben.

57) Petition von Einwohnern zu Trechtingshausen, die Nichttrennung der Schule von der Kirche betreffend, überreicht von Demselben.

58) Zwei Eingaben der Gemeinden Windesheim und Schweppenhausen, Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend, überreicht von Demselben.

59) Eingabe des katholischen Pfarrers und mehrerer Einwohner von Kreutznach, Lehr- und Lern-Freiheit und Beaufsichtigung ꝛc. des Volksunterrichtes durch die Kirche betreffend,

60) Eingabe vieler Einwohner von Waldhilbersheim und Heddesheim:

a) gegen Trennung der Schule von der Kirche,
b) für unbeschränkte Lehrfreiheit,
c) für Verbesserung der Lage der Lehrer,
d) für unentgeldlichen Unterricht der Armen,

überreicht von Demselben.

61) Petition vieler Einwohner von Weiler bei Bingen, Münster an der Nahe, Sarmsheim, Dorsheim und Laubenheim an der Nahe, Verbindung der Kirche und Schule betreffend, überreicht von Demselben.

62) Petition von mehreren Gemeinden, als: Kessemich, Rumershofen, Adendorf, Holzheim, Flamersheim, Bechenheim, Großbüllesheim, Ipplendorf und Wormersdorf, Fritzdorf und Bülich zu Gunsten der constitionell-monarchischen Staatsform, überreicht vom Abgeordneten Deiters.

63) Petition aus den Pfarreien Geilenkirchen, Künshoven, Suggerath, Frelenberg und Würm (Regierungsbezirks Aachen), betreffend das Verhältniß der Kirche zur Schule, überreicht vom Abgeordneten v. Breuning.

64) Petition des Gemeindeausschusses zu Papenburg, die projectirte hannöver'sche Westeisenbahn betreffend, insbesondere in Beziehung auf Handel und Schifffahrt, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

65) Petition der Vorstände des Teppichwebervereins zu Nördlingen, die Verwerthung der dort gefertigt werdenden Teppiche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rotenhahn.

66) Petition der Vertreter der Stadtgemeinde zu Eichstädt, der Marktgemeinde Kipfenberg, der Stadtgemeinde Beilngries, Berching und Pappenheim, Gewerbefreiheit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Thinnes.

67) Petition der Gewerbtreibenden des Marktes Mönsheim gegen Gewerbfreiheit, übergeben von Demselben.

68) Petition von Handwerksgesellen und in Fabriken beschäftigten Handwerkern in Augsburg, die einseitige und unberufene Vertretung des gesammten Gewerbe- und Handwerkerstandes bei Vorberathung neuer Gewerbgesetze betreffend (ohne Unterschriften), überreicht vom Abgeordneten Biedermann.

69) Petition von Einwohnern zu Wasserburg, Beitritt zu der Münchner Adresse um Schutz der altbayerischen privatrechtlichen Verhältnisse gegen Gewerbefreiheit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schauß.

70) Erklärung von Seiten der Wahlmänner zu Papenburg, die Sondertendenzen der hannöver'schen Regierung und das Verhältniß ihres Abgeordneten Deymann bei dem von den hannöver'schen Abgeordneten dawider eingelegten Proteste betreffend, überreicht vom Abgeordneten v. Reden.

71) Petition des sechsten Wahldistrikts zu Hadersleben, den Friedensabschluß mit Dänemark betreffend, überreicht vom Abgeordneten Esmarch.

72) Verwahrung des republikanischen Clubbs zu Leipzig, gegen die beschlossene Vermehrung der stehenden Heere.

73) Petition der katholischen Gemeinde Qualburg, Kreis Cleve, Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend, überreicht vom Abgeordneten Scholten.

74) Petition von 70 Einwohnern von Caltenthal, das Unterrichtsschulwesen betreffend, überreicht vom Abgeordneten Hoffmann.

75) Petition der Einwohner des Kirchspiels Mittelstreimig, Trennung der Volksschulen von der Kirche betreffend.

76) Petition der Gemeinden Nieder- und Oberstadtfeld, Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche und Wahrung des Kirchenvermögens betreffend.

77) Petition der Einwohner der Kreisstadt Zell und Umgegend, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

78) Petition des Vorstandes des katholischen Vereins in Neustadt (Baden), die kirchlichen Verhältnisse betreffend.

79) Petition vieler Einwohner der Gemeinden Oster-Cappeln, Bohmte, Hunteburg, Amts Wittlage-Hunteburg, gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

80) Petition des katholischen Vereins zu Bleichheim im Großherzogthum Baden, die kirchlichen Verhältnisse betreffend.

81) Petition des katholischen Vereins zu Stredweil in gleichem Betreff.

82) Petition der katholischen Gemeinde zu Hülm in der preußischen Rheinprovinz, das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend.

83) Petition des katholischen Vereins zu Neckargemünd (Baden), die kirchlichen Verhältnisse betreffend.

84) Protest der katholischen Gemeinde Kaldenkirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf, gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

85) Petition der Gemeinde Duisburg in Rheinpreußen, das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend.

86) Drei Petitionen der katholischen Pfarrgemeinde Mehring, Bleialf, Pellingen (Regierungsbezirks Trier), gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Müller.

87) Petition des Pfarrers W. J. Börnschein zu Malsch in Baden, die kirchlichen Verhältnisse betreffend.

88) Petition der katholischen Einwohner der Gemeinde Eisen (Provinz Westphalen), das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend.

89) Petition des katholischen Vereins zu Hochhausen (in Baden), die kirchlichen Verhältnisse betreffend.

90) Petition der Einwohner des Kirchspiels Beringhausen in Westphalen, Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

91) Petition vieler Einwohner der Gemeinde Cönen an der Saar, Unverletzlichkeit des Kircheneigenthums, Lehr- und Unterrichtsfreiheit betreffend.

92) Petition der Pfarrgemeinde Altenhaise im Kreise Warburg, die kirchlichen Verhältnisse betreffend.

93) Petition des katholischen Vereins in Eiersheim und Dienstadt, in gleichem Betreff.

94) Petition der Kirchen- und Gemeinde-Vorsteher zu Pohlbach und Krames im Kreise Wittlich, die Gerechtsame der katholischen Kirche betreffend.

95) Petition des Pfarrers Linz in Assigheim (in Baden), die kirchlichen Verhältnisse betreffend.

96) Petition der Einwohner von Gütersloh in Westphalen, kirchliche und Schulverhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Boot.

97) Petition vieler Einwohner der Gemeinde Simmerath im Kreise Montjoie, Garantirung der Stiftungsfonds, und Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

98) Petition der katholischen Pfarrgemeinde Calcor, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend.

99) Drei Petitionen von den Einwohnern der Gemeinden Weitersburg, Vallendar, Niedernath, Rhense, Salzig, gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Adams.

100) Petition des Schulvorstandes Lahn zu Hansen in Nassau, Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend.

101) Petition vieler katholischen Einwohner zu Unna in Westphalen, gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

102) Petition vieler Einwohner zu Kolz, das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend.

103) Petition vieler Einwohner der katholischen Pfarrgemeinde zu Sundern, Kreis Arnsberg, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

104) Petition vieler Einwohner der Bürgermeisterei Unkel, in gleichem Betreff, überreicht vom Abgeordneten Knoodt.

105) Petition der Tuchmacher von Adenau, die künftige deutsche Gewerbe-Ordnung betreffend.

106) Petition des Lithographen Carl Clauder zu Gotha, Leistung eines Vorschusses von 300 Rthlr. betreffend.

107) Eingabe des deutschen Vereins zu Leipzig, den Antrag von Eisenstuck und Genossen auf Erhöhung der Zollsätze betreffend.

108) Petition der Handwerker zu Halle, wegen Aufhülfe der Gewerbe, überreicht durch den Abgeordneten Duncker.

109) Petition mehrerer Bürger von Eichelberg, die Aufhebung persönlicher und dinglicher Lasten betreffend.

110) Petition der Hüttengewerke und Gewerkschaften zu Dillingen, Küsten bei Arensberg, die Erhebung einer Nachsteuer von Weißblech ꝛc. betreffend.

111) Denkschrift der Forstadministratoren des Regierungsbezirks Aachen, die künftige amtliche Stellung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

112) Petition der Aachener und Burckscheider Specereiwaarenhändler, eine Reduction des Caffee-Zolles betreffend, übergeben von Demselben.

113) Erklärung des Lokalvereins zur Förderung öffentlicher Interessen zu Haselünne, das Verfahren des Abgeordneten Deymann aus Meppen beim Proteste der Hannöver'schen Deputirten betreffend.

114) Eingabe des Postbeamten-Vereins zu Cöln, die Verbreitung von Flugschriften und Placaten zur Beförderung des Partikularismus betreffend.

115) Erklärung des deutschen Vereins zu Pirna, seine Mißbilligung der an der königlichen Tafel zu Dresden den Abgeordneten der Nationalversammlung widerfahrenen Zurücksetzung zu erkennen gebend.

116) Protestation des politischen Vereins zu Nürnberg gegen die in Würtemberg und Baden geschehene Verletzung des freien Associations-Rechts.

117) Erklärung der Volksversammlung zu Einbeck (Hannover), über den Erlaß des Hannöver'schen Gesammtministeriums vom 7. Juli d. J.

118) Petition des ehemaligen Advokaten Achert von Elndermeckingen, den an ihm durch das badische Oberhofgericht in Mannheim im Interesse der Beamtenhierarchie verübten Justizmord betreffend.

119) Adresse vieler Bürger der Residenzstadt Hannover, das Schreiben des Gesammtministerii vom 7. Juli und die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen der provisorischen Centralgewalt und die Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Nicol.

120) Erklärung und Bitte der Einwohner des Amts Verden (Hannover), die Wirksamkeit der Reichsgesetzgebung betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Lang.

121) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von dem Volksvereine für die Flecken des Amtes Bruchhausen und Umgegend.

122) Desgleichen von Einwohnern von Schweinfurt, in demselben Betreff.

123) Petition des Simon Kaufmann von Gernsbach und Carl Bernard aus Kuppenheim um Entschädigung, bezüglich Ersatz der ihnen angeblich von der Festungsbaukasse abgezogenen Summe von 3168 fl. 45 kr.

124) Petition von Wissel, im Kreise Cleve, Reorganisation des Volksschulwesens betreffend.

125) Petition von Einwohnern zu Culs, Reorganisation des Volksschulwesens betreffend.

126) Petition von A. Wilking zu Neiße, die Organisation der Volkswehr betreffend.

127) Protestation der Wälschtyroler gegen ihre sogenannte Vertreter in Frankfurt, betreffend die beantragte Lostrennung von Trento und Roveredo vom deutschen Bundesgebiet, übergeben vom Abgeordneten Beda Weber.

128) Petition, resp. Protest der Bürger von Brilon in Westphalen, verlangend volle Freiheit und Selbstständigkeit

für jede Confession und volle Lern- und Lehrfreiheit, übergeben vom Abgeordneten Dham aus Westphalen.

129) Petition des katholischen Vereins zu Külsheim (Baden), die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche betreffend.

130) Petition des katholischen Vereins zu Stockach (Baden) in demselben Betreff.

131) Petition von Einwohnern zu Appenweier (Baden) in demselben Betreff.

132) Petition der Bürger und Einwohner der Stadt Berncastel, das Verhältniß der Schule zur Kirche und das Volksschulwesen überhaupt betreffend.

133) Petition der Gemeindeglieder der katholischen Pfarrei Wallhausen, das Kirchenvermögen und die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

134) Petition des Kirchen- und Gemeinderaths zu Canzem, Regierungsbezirks Trier, die Vereinigung der Schule mit der Kirche und die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend.

135) Eingabe des Kirchen- und Gemeinderaths zu Monzel, Regierungsbezirks Trier, das Verhältniß der Schule zur Kirche und der Kirche zum Staate betreffend.

136) Petition der katholischen Gemeinden Willebadessen und Ronenburg, Regierungsbezirks Minden, die Rechte und Freiheiten der Kirche und Schule betreffend.

137) Petition der Gemeinde Pünderich, Garantie des Kirchenvermögens und Aufsicht der Kirche über die Schule betreffend.

138) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Clennen mit den Dörfern in der Umgegend Leisnigs, den Anschluß an die Petition von Leisnig in Beziehung auf den von dem Abgenrdneten Mohl aus Würtemberg gestellten Antrag betreffend.

139) Petition der Vereinsgemeinden der katholischen Pfarrei Spechbach (Baden), um Sicherung und Förderung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und Schule.

140) Vertrauens- und Ergebenheits-Adresse an die Nationalversammlung von Gösbert Bölling in Nieder-Nette, Kreises Dortmund.

141) Petition des katholischen Pfarrers, mehrerer Schullehrer und Einwohner der Pfarrei Lingerhake gegen Trennung der Schule von der Kirche, eingereicht vom Abgeordneten Stedmann.

142) Petition der Gemeinde Niederorschel, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und die Nichttrennung der Schule von der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

143) Petition der Gemeinde Breitenworbis, um Unabhängigkeit der Kirche und Erhaltung der Confessionsschulen, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

144) Adresse des constitutionellen Vereins zu Emmerich, das Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Scholten.

145) Zwei Petitionen und zwar:

a) des Magistrats und der Stadtverordneten zu Winterberg in Westphalen, die freie Ausübung des Hausirhandels betreffend,

b) der Bürger der Stadt Fredeburg in Westphalen, denselben Gegenstand betreffend.

überreicht vom Abgeordneten Dham.

146) Petition mehrerer Einsassen von Bonkirchen in Westphalen, die Niederschlagung von Grundsteuerrückständen seit dem Jahre 1840 betreffend, welche von der fürstlich waldeckischen Regierung in Anspruch genommen werden, übergeben vom Abgeordneten Dham.

147) Petition der Landgemeinden Langenfeld, Neidhardswinden, Bechklingen, Kotzenaurach, Kappersberg, Seidenbuch und Meiersberg, Provinz Mittelfranken Bayerns, um Aufhebung des Todfall-Handlohns, übergeben vom Abgeordneten Gebhardt.

148) Petition der mechanischen Baumwollenspinnerei zu Kaufbeuern, Gewerbe- und Zoll-Verhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Barth.

149) Antrag der königlich bayerischen Regierung im Betreff der Schifffahrt auf den deutschen Strömen, übergeben von dem Abgeordneten v. Closen.

150) Petition des Gemeinderaths zu Ueberlingen am Bodensee, den Artikel IV. §. 13 des Gesetzes über die Bildung der Centralgewalt, resp. die Führung der Kinzigthal-Eisenbahn an das östliche Ufer des Bodensees betreffend.

151) Petition des Comité's der Schiffer zu Mainz, die von Hamburg aus eingereichte Petition, die Beseitigung der von deutschen Einzelstaaten im deutschen Verkehr bisher erhobenen Flußzölle betreffend.

152) Petition des Ausschusses des Arbeitervereins zu Meerana um Gewerbefreiheit.

153) Petition des Ausschusses des Vaterlandsvereins zu Frohburg in Sachsen, Verwahrung gegen die Bestimmung des Gesetzes über Bildung der Centralgewalt, hinsichtlich der Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung, übergeben von dem Abgeordneten Heisterbergk.

154) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung mit 377 Unterschriften, theils österreichischer, theils sächsischer Staatsangehörigen, d. d. Komotau in Böhmen, 30. Juli 1848, übergeben vom Abgeordneten Makowiczka.

155) Petition von 210 Bürgern aus Auggen, Buggingen, Schallbach und Ebringen, Ausdruck des Vertrauens für die linke Seite der Nationalversammlung, Bitte um eine Aufforderung an die badische Regierung, von dem Verlangen eines neuerlichen Huldigungseides abzustehen, und Abschaffung aller politischen Eide betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

156) Schreiben des königlich preußischen Landrathes Rovielsky zu Lublinitz, in Betreff eines Schreibens des Abgeordneten Mintus an ihn, wegen Verwundung des Dr. Guballa durch einen Förster auf der Feldmark Kutschau.

157) Petition des Ausschusses der Gesellschaft für Freiheit, Gesetz und Ordnung, zu Wiesbaden, die Befestigung der Einheit Deutschland's betreffend.

158) Petition des Dr. Otto Vogler Namens einer zu Plesse bei Göttingen abgehaltenen Volksversammlung, den Erlaß des hannöver'schen Gesammtministeriums vom 7. Juli betreffend.

159) "Frankfurt und Berlin, ein Wort zur Verständigung" 500 Exemplare einer Broschüre, übergeben von L. Brönner in Frankfurt, zur Vertheilung.

160) Adresse der Deutschen in Genf, die Befolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend.

161) Petition vieler Einwohner zu Eppelheim, Associationsfreiheit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

162) Eingabe des Rhedereicollegiums zu Papenburg, Entschädigung für die durch den Krieg mit Dänemark außer Thätigkeit gesetzten Schiffe betreffend.

163) Vorschlag eines ehemaligen Militärs für ein gemeinschaftliches Reichsbanner des deutschen Bundesheeres.

164) Petition des Obergerichtsanwalts Dr. C. Sternberg zu Marburg, die Wahl des Abgeordneten Hildebrand betreffend.

165) Petition des Johann Wolfgang Wörlein zu Poppenreuthe bei Nürnberg, Emancipation der deutschen Volksbildung, ihrer Schulen und Lehrer betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gebhardt.

166) Petition des Schullehrers Weisenbach zu Gehrden in Westphalen, Erhebung der Volksschulen zur selbstständigen Staatsanstalt, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

(Beilage A. zum Protokoll der neunfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 11. August 1848).

Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung,

über nachstehende, demselben in der fünfundfünfzigsten Sitzung der Reichsversammlung vom 4. August 1848 zur Begutachtung überwiesene Anträge.

Berichterstatter: Abgeordneter Murschel.

I.

In welcher Weise sollen die in den verschiedenen Ausschüssen zur Erledigung gekommenen Stellen einzelner Mitglieder ergänzt werden?

Durch den erfolgten Austritt mehrerer Mitglieder aus der Reichsversammlung sind in nachbemerkten vier Ausschüssen folgende sechs Stellen erledigt worden:

a) in dem Ausschusse für Geschäftsordnung eine Stelle, nämlich die des ausgetretenen, von der damaligen fünften Abtheilung gewählt gewesenen Abgeordnete Meyer aus Lüneburg;

b) in dem volkswirthschaftlichen Ausschusse eine Stelle, nämlich die des ausgetretenen, von der 15ten Abtheilung gewählt gewesenen Abgeordneten Hlubeck;

c) in dem Prioritäts- und Petitions-Ausschusse: drei Stellen, nämlich die Stellen der ausgetretenen von der 3., 11. u. 15. Abtheilung gewählt gewesenen drei Abgeordneten Wiederhold, Haßlwanter und Henkel; und

d) in dem Ausschusse für völkerrechtliche und internationale Fragen eine Stelle, nämlich die Stelle des ausgetretenen, von der 8. Abtheilung gewählt gewesenen Abg. Gervinus.

Die Geschäftsordnung enthält keine Bestimmung, in welcher Art die hierdurch so wie durch etwaige weitere Erledigung einzelner Ausschußstellen nothwendig gewordenen Ergänzungswahlen vorzunehmen seien? Es ist deswegen hierüber eine besondere Beschlußnahme der Reichsversammlung erforderlich.

Nach der Organisation der Nationalversammlung können hierbei nur zweierlei Wahlarten zur Sprache kommen; entweder die Wahl durch einzelne Abtheilungen oder die Wahl durch die ganze Versammlung. Allein bei etwas genauer Ansicht der vorliegenden Verhältnisse zeigt es sich alsbald, daß jede Ergänzungswahl durch einzelne Abtheilungen unthunlich und unpassend wäre. Denn welcher Abtheilung man auch die einzelne Ergänzungswahl zuschied, man würde immer einen Mißbegriff thun. Auf die Abtheilungen zur Zeit der erfolgten Ausschußwahl zurückzugreifen, was zu eigentlicher Ausgleichung am Nächsten läge, ist unmöglich und wäre jetzt dem ursprünglichen Sinn und Zweck nimmer entsprechend, weil jene Abtheilungen gar nicht mehr existiren, und jetzige einzelne Abtheilungen zur Ergänzungswahl zuzulassen, etwa nach ihrer Nummer oder nach dem Loos, erschien ebenso willkürlich als planlos, weil es sich findet, daß einzelne Abtheilungen bei einem und demselben Ausschusse vier- und fünffach, andere gar nicht vertreten sind. Unter diesen Umständen konnte Ihrem Ausschusse nur der Vorschlag übrig bleiben, daß, — wenn sich auch an sich manches damals dagegen einwenden ließ — die Ergänzungswahlen durch die ganze Versammlung geschehen sollen.

In dieser Nothwendigkeit wolle man den Ausschuß entschuldigen, wenn er bei seinem Vorschlag das Opfer an Zeit und Mühe, das mit den Wahlen jedenfalls gebracht werden muß, in der Hauptsache mehr auf die Schultern des Bureau überwälzt, indem er darauf anträgt:

> Daß die Ergänzungswahlen für die fehlenden Mitglieder in die betreffenden Ausschüsse durch die ganze Versammlung in der Art vorzunehmen seyen, daß alle diese Wahlen je auf Einen Stimmzettel nach gedrucktem Formular zu setzen wären, daß die Wahl relativer Stimmenmehrheit gelten, und daß das Ergebniß derselben einzig von dem Bureau ermittelt würde.

II.

Den Antrag des Abgeordneten Osterrath „die jetzt ausgeführte Vertheilung in die Abtheilungen nicht bloß für vier Wochen, sondern für so lang bestehen zu lassen, bis von 50 Mitgliedern der Nationalversammlung auf eine andere Verloosung für die Abtheilungen angetragen würde“;

welcher Antrag von weiteren 52 Mitgliedern mit unterzeichnet ist, glaubt Ihr Ausschuß als sich von selbst ganz zweckmäßig empfehlend ohne weitere Motive zur Annahme bevorworten zu können. Dagegen kann

III.

der von keinem weiteren Mitgliede der Reichsversammlung unterstützte Antrag des Abg. Behr:

> „Hohe Versammlung wolle beschließen, daß von nun an jedem Redner das unübersteigliche Zeitmaaß einer Viertelstunde vorgezeichnet, und daß von Seite des Präsidiums streng auf Beachtung dieser Vorschrift gehalten werde,“

schon deswegen auf sich beruhen gelassen werden, weil dieser Antrag nicht von 50 Mitgliedern unterstützt ist, was bekanntlich nach dem bei Annahme der Geschäfts-Ordnung gefaßten Beschlusse vom 28. Mai d. J. erforderlich wäre, um möglicher Weise eine Abänderung derselben bewirken zu können.

Sechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wurde um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmiget.

Der Abgeordnete Berger richtet eine Interpellation an den Reichsminister des Innern, in Betreff, der noch rückständigen Wahlen von Abgeordneten aus Böhmen; da derselbe nicht in der Versammlung anwesend ist, so wird ihm ein Auszug aus diesem Protokoll behufs der zu ertheilenden Antwort mitgetheilt.

Der Abgeordnete Schoder richtet eine Anfrage an den Verfassungsausschuß wegen der Verzögerung des Berichtes über einen Antrag in Betreff der Verminderung der Civillisten der deutschen Fürsten. Da der Vorstand des Verfassungsausschusses und dessen Stellvertreter nicht anwesend sind, so erklärt ein Mitglied desselben, der Abgeordnete Mittermaier, vorläufig, daß dieser Antrag einem Referenten zur Berichterstattung übergeben worden wäre; er wisse aber nicht, wie weit derselbe mit seiner Arbeit bereits vorgeschritten sey. Der Vorstand des Ausschusses wird zur Antwort veranlaßt werden.

Der Abgeordnete Vischer von Tübingen will die Dringlichkeit seines schon früher eingebrachten modifizirten Antrages zum Schoder'schen Antrage wegen Abkürzung der Diskussion und Berathung über die Grundrechte begründen. Dieser Antrag ist bereits an den Verfassungsausschuß gewiesen, dessen Vorstande derselbe zur schleunigen Erledigung empfohlen wird.

Der Abgeordnete Vogt will in Verbindung mit dem Abgeordneten Pattai eine Interpellation an den Reichskriegsminister richten;

1) „in Betreff eines angeblich von demselben herrührenden, in den Zeitungen erschienenen Briefes, worin gesagt ist, das Reichsministerium nehme das Odium der Auflösung der demokratischen Vereine auf sich; —
2) „um Ertheilung von Auskunft, ob dem Befehle des Reichskriegsministers, in Betreff der für den 6. August angeordneten Huldigung der deutschen Bundestruppen, und in welcher Weise demselben nachgekommen worden sey.“

Beide Interpellationen werden dem Reichskriegsminister zur gefälligen Beantwortung mitgetheilt.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Berathung des Ausschußberichtes über den Antrag der welschtyrolischen Abgeordneten auf Trennung der Kreise Trient und Roveredo vom deutschen Bundesgebiete.

Der Berichterstatter, Abgeordneter v. Raumer, bringt vorher noch Petitionen aus Roveredo und Mori für die Lostrennung, so wie andere gegen dieselbe — letztere eingesendet vom Abgeordneten Beda Weber — zur Kenntniß der Versammlung.

Die verschiedenen Anträge, welche vom Präsidenten verlesen werden, sind folgende:

Der des Ausschusses:

1) „Eine Trennung oder Lossagung der Kreise Trient und Roveredo vom deutschen Bunde kann nicht stattfinden;
2) „daß die Antragsteller behufs der bei ihrer Landesregierung einzubringenden Gesuche sich zunächst auf den allgemeinen Beschluß der Nationalversammlung beziehen mögen, welcher lautet: „den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der innern Verwaltung und Rechtspflege.“

Des Abgeordneten a Prato:

„In Bezug auf den ersten Antrag (die Lostrennung der zwei welschtyrolischen Kreise von Deutschland) möge die hohe Versammlung die darin besprochene Angelegenheit zur Begutachtung der Centralgewalt überweisen.“

„In Bezug auf den Zusatz-Antrag (die administrative Trennung Welschtyrol's von Deutschtyrol) möge die hohe Versammlung sich für die Zweckmäßigkeit einer von der deutschtyrolischen Kreise abgesonderten nationalen Organisation der italienisch-tyrolischen Kreise, sowohl rücksichtlich des Provinziallandtages, als der politischen und justiziellen Verwaltung aussprechen;“

endlich der des Abgeordneten Flir, dahin lautend:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „Die Centralgewalt solle sofort bei der österreichischen Regierung für zweckmäßige Wahrung der ursprünglich deutschen Elemente in Welschtyrol sich verwenden;“
3) „die Centralgewalt sey aufzufordern, eventuell gegen die provinzielle Trennung Tyrol's bei der österreichischen Regierung wegen der Schädlichkeit einer solchen Trennung für das Interesse Deutschland's zu protestiren.“

Von diesen Anträgen, welche in der angegebenen Reihenfolge zur Abstimmung kamen, wurden jene des Ausschusses mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen, die Anträge der Abgeordneten a Prato und Flir dagegen verworfen.

Ein Antrag des Abgeordneten Kohlparzer, des Inhalts:

Die hohe deutsche constituirende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Es sey mit dem österreichischen Staate bezüglich seiner nicht deutschen Bestandtheile, für immerwährende Dauer ein Schutz-, Trutz- und Handels-Bündniß abzuschließen, und es habe sofort die einstweilige vollziehende Gewalt ein solches Bündniß, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung von Seiten dieser hohen Versammlung, unverweilt zu Stande zu bringen,“

wurde, weil er nicht an den betreffenden Ausschuß gelangt war, als zur Verhandlung noch nicht reif, erkannt.

Der nächstfolgende Gegenstand der Tagesordnung war der Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses, den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

Der desfallsige Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Alle bisherigen Darstellungen und Anträge (in diesem Betreff) an die Centralgewalt abzugeben, mit dem Ersuchen, daß sie durch das verantwortliche Ministerium die hohe Nationalversammlung eiligst über die Lage der Dinge in Kenntniß setze, den Frieden befördere, und sich darüber erkläre: ob es nach den vorliegenden Verhältnissen zweckmäßig sey, den kriegführenden Mächten eine Vermittlung Deutschland's anzubieten.“

Fernere Anträge wurden gestellt:

Vom Abgeordneten v. Radowitz und Genossen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle die provisorische Centralgewalt veranlassen, zur Beendigung des italienischen Krieges ohne Verzug die Vermittlung Deutschland's den kriegführenden Mächten anzubieten.“

Vom Abgeordneten Venedey und zehn Genossen:

„Die hohe Versammlung möge beschließen, daß das Reichsministerium gegenwärtig, nachdem der österreichischen Waffenehre in dem italienischen Kriege Genüge gethan ist, Alles aufbiete, um die österreichische Regierung zu veranlassen, mit Italien einen Frieden zu schließen, durch den nicht nur die Interessen Oesterreich's und Deutschland's gewahrt, sondern auch die heiligen und unveräußerlichen Rechte der italienischen Nation anerkannt und gesichert werden.“

Vom Abgeordneten Waitz und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt: die verschiedenen, die italienische Angelegenheit betreffenden Anträge an die Centralgewalt zu verweisen, in der Erwartung, daß dieselbe die Mittel finden werde, um bei der Entscheidung dieser Frage die Interessen Deutschland's zu wahren und mit den Ansprüchen der Selbstständigkeit Italiens in Einklang zu bringen.“

Von den Abgeordneten Edel, Stavenhagen und Osterrath:

„Die Nationalversammlung möge beschließen, es seyen die über die österreichisch-italienische Kriegsfrage gestellten Anträge nebst dem Berichte des Ausschusses der Centralgewalt zu überweisen, in der Erwartung, daß dieselbe in dieser Angelegenheit die Interessen Deutschland's wahren werde.“

Von den Abgeordneten Egger, Doblhof u. A.:

„Die Nationalversammlung, in der Erwartung, daß die provisorische Centralgewalt in der die Interessen Deutschland's mittelbar berührenden italienischen Kriegsfrage das Wohl Deutschland's zu wahren und den Einfluß desselben, als einer europäischen Großmacht, geltend zu machen wissen werde, geht über diese Anträge zur motivirten Tagesordnung über.“

Vom Abgeordneten Nauwerck:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen: die provisorische Regierung hat sofort dem österreichisch-italienischen Kriege Einhalt zu thun, indem sie einen Waffenstillstand und demnächst einen für beide Theile gerechten Frieden vermittelt.“

Von den Abgeordneten Wurm, Giskra und Genossen:

„Alle bisherigen Darstellungen und namentlich die auf Vermittlung des Friedens gerichteten Anträge an die seit Erstattung des Berichtes in Wirksamkeit getretene Centralgewalt zu überweisen.“

Vor der Abstimmung wurden die Anträge von Wurm, Venedey und Waitz, weil deren Begründung von der Nationalversammlung durch den Beschluß, zur Abstimmung zu schreiten, abgelehnt wurde, zurückgenommen.

Der Antrag von Doblhof, Egger u. A. wurde zunächst zur Abstimmung gebracht, aber von der Mehrheit verworfen.

Ein gleiches Schicksal erlitt der Antrag des Abgeordneten Nauwerck.

Dagegen wurde der Antrag von Edel, Stavenhagen und Osterrath mit Majorität angenommen.

Hierdurch war der Antrag von v. Radowitz an sich als abgelehnt anzusehen.

Der Abgeordnete Venedey wollte seinen zurückgenommenen Antrag nach der Abstimmung als selbstständigen einbringen, und dessen Dringlichkeit motiviren. Auf geschehene Anfrage erklärt sich die Nationalversammlung gegen die Dringlichkeit des Antrages.

Hierauf kam der Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten v. Unterrichter, die Vereinigung Istriens mit dem deutschen Bunde betreffend, zur Berathung.

Der bezügliche Antrag des Ausschusses:

„Diese Angelegenheit der vollziehenden Gewalt zu überweisen und deren nähere Mittheilungen und Anträge zu erwarten,“

wurde von der Versammlung angenommen.

Der Präsident machte noch die Mittheilung, daß nach dem Beschlusse des Bureau's die Deputation nach Cöln, einschließlich des Bureau's, aus 25 Mitgliedern zu bestehen habe. Die Namen der 15 Mitglieder aus der Versammlung wurden bekannt gegeben und die Abfahrtsstunde für sämmliche der Einladung folgende Mitglieder der Nationalversammlung auf morgen 1/2 7 Uhr früh festgesetzt. Der Deputation liegt zunächst ob, den Dombauverein zu Cöln, so wie Se. Majestät den König von Preußen zu begrüßen.

Der Abgeordnete Hahn (von Ringleben) zeigt seinen Austritt aus der Nationalversammlung an; daher der Reichsminister des Innern zu ersuchen ist, die Einberufung seines Ersatzmannes veranlassen zu wollen.

Der Abgeordnete Ostermünchner verlangt einen vierwöchentlichen Urlaub, der ihm gewährt wird.

Schluß der Sitzung um 3/4 auf 3 Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag den 17. August, Vormittags 9 Uhr, festgesetze.

Tagesordnung: Berathung der Grundrechte, §. 8 u. s. w.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Schuler.

Einundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9 1/2 Uhr Vormittags eröffnet.

Das Protokoll der sechzigsten Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Präsident theilt die Austrittserklärungen der Abgeordneten Albrecht (11. Hannöver'scher Wahlbezirk.) Friedrich Schmidt von Falingbostel (15. Hannöver'scher Wahlbezirk), Franz Schuselka (Wahlbezirk Kloster-Neuburg,) mit. Dieselben werden dem Reichsminister des Innern zur weiteren Veranlassung überwiesen werden.

Der Petitions- und Prioritätsausschuß hat ein Verzeichniß der von ihm an die bestehenden Ausschüsse überwiesenen Eingänge übergeben. Dasselbe bildet eine Beilage dieses Protokolls.

Beilage A. (Diesem Protokoll beigedruckt.)

Für die Kriegsmarine sind eingegangen:

1) von Hugo Edler von Querfurth für sich um im Auftrage der Querfurthischen Familie in Schonhaide, Eibenstock und Wildenthal — durch den königl. sächsischen Geheimen Legationsrath Todt — verschiedene Gold- und Silberwaaren.

2) Der Ertrag einer von Deutschen auf der Insel Malta: (Raphael Ferro, Königl. Preuß. Consul, H. Ferro Sohn, Großherzogl. Oldenburg. Consul, J. W. Franz aus Schleiz, Dr. Eichele aus Kaufbeuern), — veranstalteten Sammlung, übergeben durch den dortigen Königl. Preuß. Consul, Herrn Raphael Ferro: 17 L. Stl.

3) Von mehreren Bürgern der Stadt Haiger im nassauischen Amt Dillenburg fl. 25.

4) Der Ertrag einer Sammlung im Kloster Dobbestin in Mecklenburg-Schwerin 73 Rthlr. 36 Sgr.

5) Von dem studentischen Reformclubb zu Halle 14 Rthlr.

6) Der Ertrag einer durch Frauen und Jungfrauen der Stadt Darmstadt veranstalteten Lotterie: 1489 fl. 35 kr.

Die Versammlung nimmt die darauf bezüglichen Mittheilungen mit lebhaftem Dank entgegen.

Der Präsident stattet demnächst Bericht über die Theilnahme der Nationalversammlung an dem Kölner Dombaufeste Namens der zu demselben entsendeten Deputation ab.

Der Abgeordnete Eisenstuck interpellirt den zur Entwerfung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister bestellten Ausschuß.

Der Abgeordnete Mittermaier — als Vorsitzender des gedachten Ausschusses — erklärt sich bereit, den Bericht über den in Rede stehenden Gesetzentwurf in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung über den Artikel II. der Grundrechte des deutschen Volks.

Der Vorsitzende verliest den §. 8 des von dem Verfassungsausschuß vorgelegten Entwurfs und die zu demselben eingebrachten Verbesserungsanträge der Abgeordneten Kolb, Adams, Leue, Grävell, Spatz, Mittermaier, Dewes, v. Raumer (v. Berlin) und Schubert (von Königsberg), v. Trützschler und Genossen, Maier (von Liegnitz,) Jordan (v. Marburg), Reichensperger, Kohlparzer, M. Mohl und Schlöffel.

Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Abgeordneter Beseler zeigt an, daß die Amendements der Abgeordneten Adams, Leue und Mittermaier von den Antragstellern aufgegeben und von ihnen folgender Verbesserungsantrag vereinigt worden sey:

> „Eine Haussuchung, sowie Verhaftung in einer Wohnung dürfen nur von dem gesetzlich dazu ermächtigten Beamten in den Fällen und Formen angeordnet und ausgeführt werden, welche das Gesetz bestimmt,"

mit dem er sich für seine Person einverstanden erklärt. Den ihm geäußerten Wunsch des Abgeordneten Leue, bei der endlichen Redaction der Grundrechte den zweiten Absatz des §. 9 zu §. 8 gezogen zu sehen, beabsichtiget der Berichterstatter dem Verfassungsausschusse vor der zweiten Berathung zur Erwägung zu geben.

Demnächst entwickeln die Abgeordneten Schlöffel und M. Mohl ihre Amendements, — der Abgeordnete Osterrath vertheidigt das des Abgeordneten Reichensperger, der Abgeordnete Wesendonck bringt folgende Fassung des Paragraphen in Vorschlag:

„Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf nur auf Grund des Befehls eines Richters oder eines Beamten der gerichtlichen Polizei und in Gegenwart eines solchen Beamten vorgenommen werden.“

„Dieser Befehl muß sofort bei der Haussuchung dem Betheiligten mit Motiven zugestellt werden.“

„Jede Haussuchung zur Nachtzeit ist untersagt.“

„Diese Bestimmungen erleiden nur im Falle der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That eine Ausnahme.“

Der Abgeordnete Hensel II. entwickelt den Vorschlag, entweder den ersten oder den zweiten Absatz des Paragraphen 8 wegzulassen.

Der Abgeordnete Schelle r motivirt folgende Fassung des Paragraphen:

„Die Wohnung ist unverletzlich.

„Eine Haussuchung darf nur auf Grund eines bereits erlassenen oder binnen 24 Stunden nach der Haussuchung zu erlassenden Befehls vorgenommen werden.“

„Dieser Befehl ist demjenigen, bei welchem die Haussuchung vorgenommen wird, einzuhändigen.“

„Während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf kein Beamter in eine Wohnung eindringen, es sey denn in Fällen einer Lebensgefahr, einer Feuer- oder Wassersnoth, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens. Doch kann die Wohnung während der Nacht umstellt werden.“

Der Abgeordnete Adams vertheidiget den Verbesserungsantrag, den er mit den Abgeordneten Leue und Mittermaier gestellt hat, und welcher oben bereits wörtlich mitgetheilt ist.

Der Abgeordnete Kolb entwickelt den Vorschlag, den §. 8 so zu fassen:

„Die Wohnung ist unverletzlich. Niemand darf bei Nacht in dieselbe eindringen, außer im Falle einer Feuersbrunst oder Ueberschwemmung, oder auf Hülferuf aus dem Innern des Hauses. — Auch am Tage dürfen Haussuchungen nur auf den Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, und nur wegen einer Person oder Sache, welche in dem, die Haussuchung anordnenden gerichtlichen Befehle bestimmt bezeichnet sind. Ebenso dürfen Verhaftungen in den Wohnungen nur bei Tage vorgenommen werden.“

Der Abgeordnete Spatz begründet sein Amendement:

Bei Absatz 1 möge beigefügt werden:

„Während der Nacht hat Niemand das Recht, hineinzugehen, außer im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder wenn von Innen um Hülfe gerufen wird.“

Absatz 2 möge in folgender Weise umgeändert werden:

„Eine Haussuchung darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls, welcher den Zweck derselben angiebt, vorgenommen und nicht weiter als nothwendig ausgedehnt werden.“

„Absatz 4 möge gestrichen werden.“

Der Abgeordnete Grävell zieht sein Amendement in der Voraussetzung zurück, daß der Verfassungsausschuß den Paragraphen in der von dem Berichterstatter in Aussicht gestellten Weise bei der zweiten Berathung umarbeiten werde.

Der Abgeordnete Jordan (von Marburg) begründet seinen Verbesserungsantrag, der dahin gerichtet ist:

„Nach den Worten „richterlichen Befehls vorgenommen werden,“ hinzuzusetzen: „und muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.“

Der Abgeordnete Freudentheil schlägt vor, den Paragraphen so zu fassen:

„Eine Haussuchung darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten vorgenommen werden.“

Der Abgeordnete Heisterbergk will für den Fall, daß die Haussuchung vom richterlichen Befehl abhängig gemacht wird, den Zusatz:

„Daß dem richterlichen Befehle jedenfalls die Beweggründe beigefügt werden müssen.“

Der Abgeordnete Blömer stellt und entwickelt in seinem Namen und in dem des Abgeordneten Bürgers nachstehendes Unteramendement zu dem Verbesserungsantrage der Abgeordneten Adams, Leue und Mittermaier:

„Die in den einzelnen deutschen Landestheilen über Haussuchungen und Verhaftungen in den Wohnungen bis jetzt bestehenden Gesetze behalten ihre Gültigkeit nur in sofern, als sie in Jahresfrist von Publikation der Grundrechte des deutschen Volkes an, durch die gesetzgebende Gewalt des Reichs oder der einzelnen Staaten bestätigt werden.“

Nach dem Schlusse der Verhandlung erhält noch der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Abgeordneter Beseler, das Wort.

Der Präsident bringt nunmehr die sämmtlichen vorliegenden Vorschläge mit dem Bemerken zur Unterstützung, daß nachträglich noch die Anträge der Abgeordneten Spatz, Kolb, v. Raumer und Schubert zurückgenommen worden sind.

Nachdem hiebei die Anträge der Abgeordneten Adams, Leue und Mittermaier, Scheller, Wesendonck, Kolb:

(„Jedermann ist befugt, Alles zu thun, was das Gesetz nicht verbietet“,)

von Jordan (von Marburg), Heisterbergk, v. Trützschler und Genossen, und Schlöffel unterstützt werden, dagegen die Anträge der Abgeordneten Kohlparzer, M. Mohl, Mayer (von Liegnitz), Dewes, Blömer und Bürgers nicht die ausreichende Unterstützung gefunden haben, wird bei der Abstimmung zunächst der Antrag des Abgeordneten Kolb, an die Spitze des §. 8 die Worte zu setzen:

„Jedermann ist befugt, Alles zu thun, was das Gesetz nicht verbietet,“

verworfen, das erste a linea des Entwurfs des Verfassungsausschusses:

„Die Wohnung ist unverletzlich,“

fast einstimmig angenommen.

Die Anträge der Abgeordneten Wesendonck und Scheller werden abgelehnt;

das zweite und dritte a linea des Ausschußentwurfs angenommen;

das Erstere mit den von den Abgeordneten Reichensperger und Jordan (von Marburg) beantragten Zusätzen und unter Verwerfung der Amendements der Abgeordneten Heisterbergk, Schlöffel, v. Trützschler und Genossen.

Der vierte Absatz des Paragraphen endlich wird bei der Abstimmung verworfen.

Der §. 8 lautet hiernach in seiner Fassung im Ganzen also:

„Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf, außer im Falle der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden und muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

„Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden.“

Der Vorsitzende schließt die Sitzung kurz nach 1 Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, Freitag 9 Uhr Morgens, anberaumt.

Auf die Tagesordnung soll die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte gestellt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

Verzeichniß

der in der einundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 17. August übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Dringlicher Antrag der Abgeordneten E. F. Rößler aus Danz, Makowiczka und anderer Abgeordneten aus Böhmen, betreffend die Abschaffung sämmtlicher Flußzölle in Deutschland vom 1. September l. J. an.

2) Antrag des Abgeordneten Rösler (von Oels) und Anderen gegen den Antrag des Abgeordneten Kohlparzer in Betreff der von ihm beantragten Ausschließung der Abgeordneten von Trient und Roveredo aus der Nationalversammlung.

3) Dringender Antrag des Abgeordneten Vogt, die Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, mit Ueberreichung einer darauf bezüglichen Adresse, beschlossen in der Volksversammlung zu Biedenkopf.

(Der Antrag unter Ziffer 1, welcher irrthümlich als Beilage der 60. Sitzung bezeichnet worden, befindet sich im ersten Beilagenheft Seite 229; die Anträge unter Ziffer 2 und 3 sind ebendaselbst Seite 230—231 enthalten.)

B. Petitionen.

1) Petition vieler katholischer Geistlichen aus dem Kreise Kempen, Freiheit der katholischen Kirche betreffend (d. d. Dilkrath 20. Juli 1848), übergeben von dem Abgeordneten Widenmann.

2) Petition der Gemeindeeinwohner von Honnef a. R., gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Compes.

3) Petition mehrerer Einwohner von Wangen, Amtzell, Prosberg, Kißlegg, Ratzenried, Siggen, Christazhofen, Göttlishofen, Deichelried, Niederwangen, Neuravensburg, Vollmaringen und Rohrdorf in Würtemberg, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

4) Petition von 369 Gemeindeeinwohnern zu Keppelen im Kreise Cleve, betreffend Trennung der Kirche vom Staat, übergeben von dem Abgeordneten Scholten.

5) Petition des Gemeindevorstandes zu Mehr im Kreise Cleve, die Gerechtsame der katholischen Kirche betreffend, übergeben von Demselben.

6) Petition der St. Aldegondis-Pfarre zu Emmerich mit 1386 Unterschriften, gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von Demselben.

7) Zehn Petitionen von Einwohnern der Gemeinden Merl, Keimt, Briedel, St. Aldegung, Mastershausen, Boppard, Kettig, Waldept, Copellen, Burgen, Protestation gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Adams.

8) Petition des katholischen Decanats Heidelberg zu Handschuhsheim, Freiheit der katholischen Kirche und Schule betreffend.

9) Petition des katholischen Vereins zu Handschuhsheim, in gleichem Betreff.

10) Petition des katholischen Vereins zu Hausen am Andelsbach, kirchliche Verhältnisse betreffend.

11) Petition des katholischen Vereins in Distelhausen (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

12) Petition der katholischen Gemeinde Dingden, Beitrittserklärung zu der Adresse der Stadt Münster in gleichem Betreff.

13) Petition vieler Einwohner der Gemeinde Wittlich, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

14) Petition des katholischen Vereins zu Bohlingen (Baden), kirchliche Verhältnisse betreffend.

15) Petition des katholischen Vereins zu Warbach, in gleichem Betreff.

16) Petition der Gemeinde Fläßheim, Freiheit der katholischen Kirche betreffend.

17) Petition derselben Gemeinde gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

18) Petition vieler Einwohner der Gemeinde Braunweiler, Regierungsbezirks Coblenz, in gleichem Betreff.

19) Petition des katholischen Vereins zu Dittwar (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

20) Zwei Petitionen der katholischen Vereine zu Schielberg und Pfaffenroth (Baden) in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

21) Petition vieler Weber aus dem Kreise Gladbach, Verbesserung ihrer Gewerbsverhältnisse betreffend.

22) Petition des Webergewerkes zu Gerbsteedt in der Grafschaft Mansfeld, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Haym.

23) Petition des Kaufmanns Bachmaier von Vilshofen, Begünstigung der deutschen Schifffahrt und des directen Seehandels anderer Nationen mit Deutschland, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

24) Petition des Gottlieb Löhner und Franz Hasselkus zu Lennep, den Gewerbebetrieb der Bäcker und Fleischer zu Lennep betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hülsmann.

25) Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten zu Liegnitz, Revision resp. Umarbeitung der Gewerbeordnung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Meyer.

26) Petition vieler Gewerbetreibenden zu Werdau, Gewerbefreiheit betreffend.

27) Petition des Handelsstandes zu Neuß a. R., Verminderung des Eingangszolles auf ungeschälten Reiß betreffend.

28) Petition des Gewerbeausschusses zu Königstein, Beitrittserklärung zu der am 28. Juli d. J. von den Innungen zu Leisnig eingereichten Petition, Protest gegen Gewerbefreiheit betreffend.

29) Petition der Kaufleute August Zuber und G. D. Hegen, Befugnisse der Handelsleute betreffend.

30) Petition des Joseph Wolf zu Herborn, Steuer auf Erbschaften betreffend.

31) Petition des Ellwanger Handwerkervereins, Beschränkung der Gewerbefreiheit betreffend.

32) Protest mehrerer Personen gegen die am 7. d. M. angeordnete Räumung der Gallerien in der Paulskirche betreffend.

33) Petition der Bürgersammlung zu Göttingen, um Schutz gegen Beeinträchtigung des Vereinigungsrechtes, übergeben vom Abgeordneten Zachariä.

34) Petition des demokratischen Vereins zu Volkertshausen, im Großherzogthum Baden, Beschwerde gegen die im Lande regierende Militärherrschaft betreffend.

35) Petition des politischen Vereins zu Nürnberg, die Ausweisung des Journalisten Gustav Dietzel betreffend.

36) Adresse von 784 Urwählern und Wahlmännern aus Düsseldorf, enthaltend eine Zustimmung zu dem Wirken der Minorität, namentlich bei der Abstimmung über die Centralgewalt, übergeben von dem Abgeordneten Wesendonck.

37) Eingabe des k. k. Distriktsarztes Hechenberger zu Prutz in Tyrol, Volksgesundheitspflege betreffend, mit Ueberreichung einiger Exemplare seiner Schrift: »Hygiea Tirols«, übergeben vom Abgeordnete Roßmäßler.

38) Petition von vielen Wählern des 23. holsteinischen Wahldistrikts, den Friedensabschluß mit Dänemark betreffend.

39) Petition des Regierungs-Secretärs Sinnhold, „Aufruf an alle deutsche Mitbrüder wegen Eroberung der Halbinsel Yucatan.“

40) Petition vieler Einwohner von Rickenbach, Frickingen ꝛc, Amnestie für die Theilnehmer an dem jüngsten Volksaufstand in Baden, übergeben von dem Abgeordneten Peter.

41) Petition vieler Einwohner von Volkertshausen, in gleichem Betreff.

42) Dr. Bohlig zu Mutterstadt übergiebt mehrere Exemplare seiner Druckschrift: „Grundbestimmungen zu einer deutschen Wehrverfassung.“

43) Petition vieler Volksschullehrer des Cantons Neustadt a. d. H., Angelegenheiten der Volksschule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

44) Petition der protestantischen Volksschullehrer der Inspektion der Okerthals im Fürstenthum Hildesheim, im Königreich Hannover, die Verbesserung des Volksunterrichts betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ahrens.

45) Petition des Reallehrers Kohler zu Möckmühl, in gleichem Betreff.

46) Der Abgeordnete Roßmäßler übergiebt einen ihm persönlich mitgetheilten Vortrag des ersten Knabenlehrers Müller zu Schweinfurt, den Religionsunterricht betreffend.

47) Vier Petitionen vieler Einwohner aus Gützenrath, Beeck, Ruschenbroich und Holzweiler, Reorganisation des Schulwesens betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Clemens.

48) Petition der Volksschullehrer des bayerischen Landgerichtsbezirks Orb in Unterfranken, in gleichem Betreff.

49) Petition der Gymnasial- und Elementarlehrer der Stadt Herford, Organisation des Schulwesens betreffend.

50) Sechs Petitionen von Camberg, Bleidenstadt, Daisbach, Würges, Eisenbach und Oberselters (im Herzogthum Nassau), den Artikel IV. der Grundrechte des deutschen Volks betreffend, überreicht vom Abgeordneten M. v. Gagern.

51) Petition des vaterländischen Vereins zu Tübingen wegen des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volks, übergeben durch den Abgeordneten Uhland.

52) Petition aus der Pfarrei Krandorf, Regierungsbezirks Aachen, das Verhältniß der Kirche zur Schule und das Kirchen-, Armen- und Schulvermögen betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Breuning.

53) Petition der Obermeister und Vorsteher der Innungen und Gewerbetreibenden zu Oederan, den Artikel I. §. 2. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

54) Petition des katholischen Vereins in Buchen (Baden), das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Schule zur Kirche betreffend.

55) Petition von Einwohnern zu Natzungen, im gleichen Betreff.

56) Petition aus Roßdorf, Schröck, Erfurtshausen und Mardorf, in demselben Betreff.

57) Petition der Lehrer des Kreises Hörter, in demselben Betreff.

58) Petition des katholischen Vereins zu Steinenstadt (Baden), in demselben Betreff.

59) Petition aus Oberkail im Kreise Wittlich, im. selben Betreff.

60) Petition des katholischen Vereins zu Rauenberg, bei Wiesloch (Baden), im gleichen Betreff.

61) Zwei Petitionen aus Schlingen und Mauchen, im gleichen Betreff.

62) Petition des Predigers F. T. Rohleder von Lähr in Schlesien, jetzt in Hamburg, die Rechte der protestantisch-lutherischen Kirche betreffend.

63) Petition des katholischen Vereins zu Jöhlingen (Baden), das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Schule zur Kirche betreffend.

64) Petition der Urwähler von Seinsfeld und Steinborn, in demselben Betreff.

65) Petition des katholischen Vereins in Liel (Baden), im gleichen Betreff.

66) Petition aus Osann, Regierungsbezirks Trier, in gleichem Betreff.

67) Petition des katholischen Vereins in Bermatingen (Baden), in demselben Betreff.

68) Petition des katholischen Vereins in Schönenbach (Baden), in demselben Betreff.

69) Petition des katholischen Vereins in Gissigheim, in demselben Betreff.

70) Petition des katholischen Vereins zu Allensbach (Baden), in demselben Betreff.

71) Petition des katholischen Vereins zu Ebersweier (Baden), in demselben Betreff.

72) Petition aus Dittigheim (Baden), in gleichem Betreff.

73) Petition aus Ettlingen (Baden), in gleichem Betreff.

74) Petition aus Birndorf und Schadenbirndorf, in gleichem Betreff.

75) Petition aus Buch, (Baden), in gleichem Betreff.

76) Petition aus Birkingen mit Kuchelbach und Bohland (Baden), in gleichem Betreff.

77) Petition aus Oestringen (Baden), in gleichem Betreff.

78) Petition aus Bombogen, (Regierungsbezirks Trier), in gleichem Betreff.

79) Petition aus Walldürn (Baden), in gleichem Betreff.

80) Petition aus Bilfingen (Baden), in gleichem Betreff.

81) Petition aus Ersingen (Baden), in gleichem Betreff.

82) Petition aus Werbachhausen (Baden), in gleichem Betreff.

83) Anonyme Adresse von Lehrern aus dem Regierungsbezirk Trier in gleichem Betreff.

84) Petition aus Neith (Niederbayern), in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Arndts.

85) Petition aus Crefeldt und Oedt, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten v. Beckerath.

86) Petition des Ferdinand Schlesing in Berlin, Vorschläge zur Organisation der socialen Verhältnisse betreffend.

87) Petition des Ausschusses für Segelschifffahrt in Frankfurt, Verwahrung in Bezug auf die unterm 24. Mai d. J. von Hamburg aus an die Nationalversammlung eingesandte Eingabe.

88) Petition sämmtlicher Zunftvorsteher zu Zwickau in Sachsen, Protest gegen Einführung von Gewerbefreiheit.

89) Petition des demokratischen Vereins in Striegau, Gewerbeverhältnisse betreffend.

90) Petition von 96 Männern des Gewerbestandes zu Geiselhöring in Niederbayern, gewerbliche Verhältnisse betreffend.

91) Petition mehrerer Fabrikanten und vieler Professionisten zu Zittau, zustimmende Erklärung zu den Anträgen der Abgeordnrten Eisenstuck, Günther und Mammen, betreffend die Annahme provisorischer Zollsätze.

92) Eingabe des Abgeordneten der Nationalversammlung, Joseph Knar, den Entwurf eines allgemeinen Systems der Maaße, Gewichte und Münzen für ganz Deutschland betreffend.

93) Vertrauensadresse des Mainzer Bürgereins an die Nationalversammlung, die Beschlüsse derselben betreffend.

94) Petition des Ortsvorstandes zu Wohnbach, verschiedene Beschwerden in Beziehung auf Entschädigungsforderungen und Lastenpflichtigkeit an den Grafen zu Solms-Laubach.

95) Zwei Petitionen von vielen Wählern des neunten Wahldistrikts in Schleswig, den Friedensabschluß mit Dänemark betreffend.

96) Petition des Friedrich Fröbel zu Keilchau bei Rudolstadt, Volkserziehung betreffend.

97) Eingabe des Lehrers C. F. Lauckhard zu Darmstadt, womit derselbe 16 Exemplare seiner Schrift „die neue Volksschule, Grundzüge zu einem Unterrichtsplan“ überreicht.

98) Petition mehrerer Einwohner zu Herten, Regierungsbezirks Münster, um Aufnahme der Freiheit der Culte in die Grundrechte des deutschen Volkes nebst freier Disposition des Kirchenvermögens.

99) Petition der Gemeinde Marl im Veste Beckinghausen, in demselben Betreff.

100) Petition derselben Gemeinde, die Verbindung der Kirche und Schule betreffend.

101) Eingabe aus der würtembergischen Gemeinde Thalheim, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

102) Petition des katholischen Vereins zu Zell am Harmersbach (Baden), die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche und das Unterrichtswesen betreffend.

103) Petition des katholischen Vereins zu Wertheim (Baden), in demselben Betreff.

104) Petition des katholischen Vereins zu Großrinderfeld (Baden), in demselben Betreff.

105) Petition des katholischen Vereins zu Oberschwardorf (Baden) in demselben Betreff.

106) Petition des katholischen Vereins zu Vilchband (Baden) in demselben Betreff.

107) Petition des katholischen Vereins zu Tauberbischofsheim (Baden), in demselben Betreff.

108) Petition von der Gemeinde Gindorf (Regierungsbezirks Trier), in demselben Betreff.

109) Petition der Gemeinde Gonzerath (Regierungsbezirk Trier), die Vereinigung der Kirche mit der Schule betreffend.

110) Petition der Gemeinde Manderscheid (Regierungsbezirks Trier), in demselben Betreff.

111) Petition der Gemeinden Ellar und Hausen, in demselben Betreff.

112) Petition des katholischen Vereins zu Bulach (Baden), Freiheit der Kirche und Freiheit der Schule betreffend.

113) Petition des katholischen Vereins zu Beiertheim (Baden), in demselben Betreff.

114) Petition der Pfarrei Strohn (Regierungsbezirk Trier), gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

115) Petition der Gemeinde Herten (Regierungsbezirks Münster), in demselben Betreff.

116) Petition der Gemeinde Till, in demselben Betreff.

117) Petition des katholischen Vereins zu Brunnthal (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

118) Adresse des Dekanats Iserlohn, betreffend die künftige Stellung der Kirche zum Staate, übergeben vom Abgeordneten Wiethaus II.

119) 23 Proteste, resp. Petitionen aus den Kreisen Heinsberg und Erkelenz, in Rheinpreußen, die Freiheit der Kirche und die Trennung der Schule von der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Clemens.

120) Petition des katholischen Vereins in Pforzheim (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

121) Petition des Comité's des Handwerkervereins zu Wernigerode, das Freizügigkeitsrechts betreffend.

122) Petition der Handwerkergesellen in Hamburg, die Einberufung eines berathenden Gewerbecongresses nach Frankfurt a. M. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Robert Blum.

123) Petition der Obermeister und Vorsteher der sämmtlichen Innungen und Gewerbtreibenden zu Waldheim (Königreich Sachsen), die Gewerbefreiheit in Deutschland betreffend.

124) Eingabe des Ph. D. Theysohn in Zweibrücken, womit derselbe eine Druckschrift, betreffend, „die Ursache des Arbeitsmangels und der Verarmung, nebst den Mitteln, beide zu beseitigen", überreicht.

125) Petition der Ortschaften des Großherzoglich Sächsischen Amtsbezirks Crayenberg, um Aufhebung der Feudallasten.

126) Petition der Handwerksmeister in Oehringen (Würtemberg), die Wünsche und Beschwerden des Gewerbestandes betreffend.

127) Petition der sämmtlichen Gewerbsgesellen zu Fürth, in demselben Betreff.

128) Petition des Kirchen-Rendanten Friedrich Richter in Querfurth, betreffend Gewerbeangelegenheiten, übergeben vom Abgeordneten Schwetschke.

129) Petition des Fleckens Salzdethfurth (im Hildesheim'schen) und der dortigen Salzpfänner-Gilde, wegen Beseitigung der Beschränkungen des Salztransports und Absatzes.

130) Eingabe des Landesvereins wider das Branntweintrinken für das Königreich Hannover, die Hebung der arbeitenden Volksklasse betreffend.

131) Adresse des deutschen Vereins zu Leipzig, der sich viele andere deutsche Vereine angeschlossen haben, den Frieden mit Dänemark betreffend, überreicht vom Abgeordneten H. R. Claussen.

132) Adresse des constitutionellen Vereins zu Prag, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

133) Protest des allgemeinen Vaterlandsvereins zu Glauchau, gegen Vermehrung der stehenden Heere, übergeben vom Abgeordneten Günther aus Leipzig.

134) Motive zu der Bitte um Einsetzung der bereits bestehenden, vom Staate beaufsichtigten öffentlichen israelitischen Confessionsschulen in die Rechte der christlichen Volksschulen, vom Schullehrer J. Weil in Kochendorf (Würtemberg), übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

135) Eingabe von Jens Sattler zu Schweinfurt, die Verbesserung des Unterrichts betreffend.

136) Eingabe des Organisten C. Hinrichs zu Waldegk (Mecklenburg), die Reform des Volksschulwesens betreffend.

137) Gesuch des Pastors Möller in Cramon (Mecklenburg), die Volksschule betreffend.

138) Bitte der Gemeindebürger zu Altheim (Baden), um Anerkennung der Sorge für Jugendbildung als Staatssache.

139) Eingabe von 96 Bürgern zu Mößkirch (Baden), die Volksschule betreffend.

140) Eingabe des Pfarrers W. Schick zu Dannstetten (Würtemberg), Bitte für Klein-Kinder-Bewahranstalten und

141) Plan zu einem allgemeinen Erziehungshaus für talentvolle arme Knaben, von Jemand der vorläufig nicht genannt seyn will.

142) Eingabe des Lehrers, Dr. phil. Arendt in Dielingen in Westphalen, Reorganisation der Volksschule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Loew.

(Beilage Nr. A. zum Protokoll der einundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 17. August 1848.)

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung!

Der unterzeichnete Petitions- und Prioritäts-Ausschuß hat dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung anzuzeigen, daß folgende Anträge und Petitionen an bestehende Ausschüsse verwiesen worden sind:

I. An den Verfassungs-Ausschuß:

1) Die Petition mehrerer Kirchencollegien zu Schlochau u. s. w. Nr. 883, die Erhaltung des Kirchenvermögens betreffend.

2) Eingabe mehrerer Einwohner zu Cöln, Nro. 1126, die Auflösung des österreichischen Reichstags betreffend.

II. An den Ausschuß für Volkswirthschaft.

1) Eingabe Bechmaiers, Nr. 1050, die Erbauung neuer Städte betreffend.

2) Eingabe Huber's zu Constanz, Nr. 1128, Besteuerungsfragen u. s. w. betreffend.

III. An den Ausschuß für internationale Fragen.

1) Eingabe Gynsky's, Nr. 1045, die polnische Frage betreffend.

2) Petition des Vaterlandsvereins zu Reinsberg, Nr. 1052, das Verhältniß Deutschland's zum Auslande u. s. w. betreffend.

IV. An den Ausschuß für die Centralgewalt:

1) Petition vieler Einwohner zu Mainz, Nr. 625, die Centralgewalt betreffend.

2) Antrag Schoder's und Genossen, Nr. 399, die Uebertragung der Befugnisse der Bundesversammlung auf die Centralgewalt betreffend.

V. An den Ausschuß für das Unterrichtswesen:

1) Petition des Präsidiums der Leopold-Carolinischen Akademie zu Breslau, Nr. 1044, auf Stiftung einer allgemeinen freien deutschen Akademie der Wissenschaften.

VI. An den Ausschuß für die Gesetzgebung.

1) Eingabe mehrerer Bewohner zu Hildesheim, Nr. 1119, die Untersuchung gegen den Advokaten Weinhagen betreffend.

Hiernächst wird dem Herrn Präsidenten ein Bericht von Trütschler's über verschiedene Adressen und ein Bericht Rödinger's über die westphälische Schuldangelegenheit mit der Bitte übersendet, dieselben nach vorgängiger Beförderung zum Drucke und zwar den Ersteren so bald als möglich auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Weiter wird dem Herrn Präsidenten angezeigt, daß die Ausschußmitglieder v. Buttel, Anderson, Feßler, Cosmann und Goltz bereit sind, über einige unbedeutende Eingaben an einem beliebigen Tage mündlichen Bericht an die hohe Nationalversammlung zu erstatten.

Frankfurt a. M., den 11. August 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.
Rießer.

Zweiundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 18. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise **v. Soiron.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Simson verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt von folgenden Abgeordneten, nämlich von

Karl Friedrich Metzler, Abgeordneter des 16. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen,

Wilhelm Beinhauer von Waidhofen an der Theye in Oesterreich,

Rödenbeck aus Grünberg, Abgeordneter des 12. schlesischen Wahlbezirks,

Jaup aus Darmstadt, und

J. Ranzoni aus Oesterreich,

mit dem Bemerken an, daß er behufs der Einberufung der Ersatzmänner dem Reichsminister des Innern Nachricht hiervon geben werde.

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß das Comité für Sammlung von Beiträgen für die deutsche Kriegsflotte zu Osnabrück die Summe von Rthlr. 715 preuß. Cour. zur Verfügung gestellt habe.

Abgeordneter Mittermaier, Namens des Ausschusses für das Gesetz die Verantwortlichkeit der Reichsminister betreffend, zeigt den Bericht dieses Ausschusses an, den er dem Vorsitzenden übergiebt, und der statt des Verlesens gedruckt werden soll.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 145 ff.)

Abgeordneter Trützschler, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, zeigt an, daß ein Bericht desselben über verschiedene, an die Nationalversammlung gelangte Adressen im Druck begriffen sey.

Beilage Nr. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 166)

Abgeordneter Rödinger, Namens desselben Ausschusses, zeigt das Nämliche rücksichtlich eines Berichtes in Betreff einer Beschwerde wegen der Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen an.

Beilage Nr. III. (Zweites Beilagenheft, Seite 169)

Abgeordneter Waitz stellt eine Anfrage an den Vorstand des Legitimationsausschusses in Betreff des gedruckt ausgegebenen Verzeichnisses der Abgeordneten nach den Ländern ihrer Wahl, in welchem Aktenstück er die Angabe der Wahldistrickte, die Namen der Ersatzmänner u. A. vermißt, und an welchem er die Zusammenstellung Holsteins mit Lauenburg und die Nichterwähnung Schleswig's tadelt.

Der Vorsitzende protestirt gegen die Bezeichnung dieses bloßen Wohnungsverzeichnisses als Aktenstück und bemerkt, daß das Nichterwähnen Schleswig's jedenfalls ein bloßes Versehen sey.

Abgeordneter v. Lindenau, als Vorstand des Legitimations-Ausschusses erklärt, daß die Angabe der Wahlbezirke in diesem Verzeichniß nicht möglich gewesen sey, weil in vielen Wahlurkunden die Wahldistrikte nicht angegeben seyen, und daß aus gleicher Ursache eben so wenig die Ersatzmänner hätten namhaft gemacht werden können. Er bestätigt die Aeußerung des Vorsitzenden rücksichtlich Schleswig's, und versichert, daß der Legitimations-Ausschuß im Augenblick ein vollständigeres Verzeichniß bearbeite, welches die Angabe der Ersatzmänner der abgetretenen Abgeordneten enthalten werde, und welches er hoffe in Bälde ausgeben zu können.

Vischer von Tübingen interpellirt den Verfassungsausschuß in Betreff seines Antrags, die Berathung der Grundrechte betreffend.

Vicepräsident v. Soiron will dafür Sorge tragen, daß sobald als möglich darüber berichtet werde.

Nachdem man zur Tagesordnung übergegangen, verliest der Vorsitzende den §. 9 des Entwurfs des Verfassungsausschusses, so wie den Entwurf dieses Paragraphen, wie ihn der volkswirthschaftliche Ausschuß vorschlägt und das Minoritätserachten des letzteren Ausschusses, endlich die bereits gedruckten Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten Grüell aus Burg, Grävell und Berger.

Während des Ganges der Verhandlungen verliest der Vorsitzende folgenden Verbesserungsantrag Rießer's, Wernher's von Nierstein, Werner's und Stedtmann's:

> Die Unterzeichneten schlagen für den ersten Absatz des §. 9. folgende Fassung vor:
>
> „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich,"

und den folgenden Zusatzantrag des Abgeordneten Wesendonck:

> „Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist an allen Beamten, die sich daran betheiligen, nach Maaßgabe eines von den Einzelstaaten zu erlassenden Strafgesetzes zu ahnden."

Wiesner stellt zu dem Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses folgenden Zusatzantrag:

> „Das Gesammtministerium desjenigen Staates, in welchem das Briefgeheimniß verletzt wird, haftet für allen aus dieser Verletzung entstandenen materiellen Schaden."

Nachdem die Versammlung den Schluß der Verhandlung beschlossen, und der Berichterstatter noch das Wort genommen, stellt der Vorsitzende die Unterstützungsfragen in Betreff der gestellten Verbesserungsanträge. Die Anträge Grävell's, Grüell's und Wiesner's finden keine genügende Unterstützung, die Rießer's, Berger's und Wesendonck's werden dagegen unterstützt.

Bei der Abstimmung, zu der sodann übergegangen wird, wird der Antrag Rießer's abgelehnt, die Fassung des Verfassungsausschusses:

„Das Briefgeheimniß ist gewährleistet,"

dagegen angenommen. Der Zusatz des Verfassungsausschusses

„Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen,"

wird abgelehnt, ebenso der Zusatz des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Ausnahmen können nur durch ein Reichsgesetz festgestellt werden."

Der Zusatzantrag Berger's wird verworfen, ebenso der Wesendonck's.

Der 3. Absatz des §. 9:

„Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden,"

wird angenommen.

Der Vorsitzende verliest den §. 9, wie er nun nach der Abstimmung zu lauten hat, folgendermaßen:

„Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden."

Abgeordneter Wesendonck ergreift das Wort in Betreff einer von ihm gestern übergebenen Interpellation, auf die, dem Gesetz gemäß, der Minister des Aeussern, der aber in der Sitzung nicht anwesend sey, heute hätte antworten sollen.

Der Vorsitzende bemerkt, daß durch ein Versehen diese Interpellation erst heute in die Hände des Ministers gelangt sey. — Vogt erklärt, daß auch rücksichtlich früherer von ihm, Vogt, überreichten Interpellationen die betreffenden Minister noch nicht geantwortet hätten, und verlangt, daß die Minister das Gesetz befolgen. Der Vorsitzende will die Minister zum Ertheilen von Antworten veranlassen.

Man geht wieder zur Tagesordnung zurück, und der Vorsitzende verliest den §. 10. des Entwurfs des Verfassungsausschusses und die beiden Minoritätserachten desselben, so wie folgende bereits gedruckte Verbesserungs- und Zusatzanträge von Spatz, Raumer, Schubert, Grävell, Nauwerck, Rheinwald, Trützschler und Genossen, Eisenmann, Künßberg und Scheller.

Endlich die noch nicht gedruckten von Mittermaier:

Zusatz: „Ein Reichsgesetz wird das Verfahren und und die Aburtheilung der Preßvergehen regeln."

Dham, Höfken, Backhaus und Neugebauer:

Zusatz: „Der Zeitungsstempel findet nicht mehr statt."

Stockinger:

„Ueber die, durch die Presse oder durch jedes andere Mittel der Veröffentlichung begangene Vergehen, und deren civilrechtlichen Folgen wird durch Schwurgerichte geurtheilt."

Freudentheil:

Unterverbesserungsantrag zu dem Scheller'schen Antrag: „Zum Geschwornen kann kein Staatsbeamter oder wer irgend wie vom Staate eine Besoldung oder Pension erhält, erwählt werden. Neben einer Urtheils-Jury soll eine Anklage-Jury gebildet werden, welche über die Zulässigkeit der Anklage (Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand) zu entscheiden hat."

Während der Debatte stellt Behr folgenden Antrag:

„Das Recht, seine Gedanken mündlich und schriftlich zu äussern, ist ein unveräusserliches Menschenrecht, dessen freier Gebrauch weder durch Censur, noch durch irgend eine andere, direkte oder indirekte Präventivmaaßregel beschränkt werden darf."

„Dagegen unterliegt der bis zum Grad eines wirklichen Verbrechens oder Vergehens gesteigerte Mißbrauch jener Freiheit der durch die Gesetze dagegen angedrohten, durch richterliches, auf Schwurgerichte gestütztes, Urtheil anzuwendenden Strafe. Diese trifft zunächst den Verfasser, und nur dann, wenn dieser unbekannt oder unerreichbar ist, den Verleger, und ist auch dieser unbekannt, den Drucker, sodann jeden weiteren Verbreiter."

„Sogenannte Tendenz-Prozesse sind streng zu verpönen."

„Der Nachdruck ist untersagt."

Nachdem die Versammlung den Schluß der Debatte beschlossen, verliest der Vorsitzende folgenden inzwischen weiter eingekommenen Verbesserungsantrag von Moritz Mohl:

Unteramendement zu dem Amendement von Herrn Spatz, statt: „Noch durch Hemmungen des freien Verkehrs" zu sagen: „noch durch Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs,"

so wie folgenden Antrag Veit's:

„Die Diskussion über den ersten Minoritätsantrag zu §. 10 bis zur Diskussion des §. 25 zu verschieben."

Wesendonck stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung über das 2. Minoritätserachten, und es findet dieser Antrag die genügende Unterstützung.

Nachdem noch der Berichterstatter gesprochen, stellt der Vorsitzende die Unterstützungsfrage rücksichtlich der verschiedenen Verbesserungs- und Zusätz-Anträge.

Die Anträge von Behr, Künßberg und Grävell finden keine genügende Unterstützung, dagegen werden die Anträge von Rheinwald, Veit, Trützschler und Genossen, Spatz, Moritz Mohl, Nauwerck, Stockinger, Mittermaier und Schubert hinreichend unterstützt. Die Anträge von Dham und Genossen, so wie von Eisenmann werden zurückgenommen.

Bei der Abstimmung, zu der man nun übergeht, wird der erste Satz des §. 10 im Ausschußantrag mit dem Rheinwald'schen Zusatz, also der folgende Satz:

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellungen seine Meinung frei zu äussern,"

angenommen; ebenso der 2. Absatz des Entwurfs des Verfassungsausschusses nnd die Zusätze im Minoritätserachten zu demselben, so daß also das ganze Minoritätserachten

genehmigt ist. Auf die namentliche Abstimmung rücksichtlich desselben — wird verzichtet.

Der Zusatzantrag von Trützschler und Genossen wird ebenso angenommen, desgleichen die Zusatzanträge von Spatz, Nauwerck und Moritz Mohl.

Bei dem 3. Absatz wird der hierauf bezügliche Zusatzantrag von Spatz zurückgenommen, dagegen der Raumer-Schubert'sche Antrag angenommen. Der Mittermaier'sche und Stockinger'sche Antrag erscheinen nach der Ansicht des Vorsitzenden hierdurch erledigt. Auf Reclamation Stockinger's stellt indeß der Vorsitzende die Frage:

„Sollen die Schwurgerichte, welche nach einem zu erlassenden Reichsgesetz die Preßvergehen aburtheilen sollen, auch über deren civilrechtliche Folgen entscheiden?"

Diese Frage wird verneint.

Zuletzt wird der Veit'sche, auf das erste Minoritätserachten bezügliche Antrag angenommen.

Der §. 10, wie er nach dem Ergebniß der Abstimmungen jetzt lautet, wird nun von dem Vorsitzenden folgendermaßen verlesen:

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern."

„Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur, noch durch Concessionen, Sicherheitsstellungen oder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, noch durch Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden."

„Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte, nach einem zu erlassenden Reichsgesetze, geurtheilt."

Vogt beantragt:

„dem Gesetzgebungsausschuß die Ausarbeitung des abzufassenden Preßgesetzes zu übertragen,"

und der Vorsitzende verliest folgenden, ihm übergebenen Antrag von Zimmermann aus Stuttgart und Genossen:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, daß sofort eine Commission gewählt werde, die den Entwurf eines Preßgesetzes mache, daß er bis zur zweiten Verlesung fertig vorliegt."

Die Versammlung verneint aber die Dringlichkeit dieser Anträge.

Pinckert stellt den Antrag:

„Die einzelnen Artikel der Grundrechte, so wie dieselben aus der ersten Berathung hervorgegangen sind, unter der Ueberschrift „Vorläufiger Entwurf", oder einer ähnlichen, die erste Beschlußnahme indizirenden, drucken und den Mitgliedern in mehreren Exemplaren zugehen zu lassen."

Der Antrag findet zwar Unterstützung, wird aber bei der Abstimmung abgelehnt.

Der Reichsminister der Justiz, R. Mohl, entschuldigt die Abwesenheit der Reichsminister und die bisherige Nichtbeantwortung der Interpellationen mit dem noch völlig ungeordneten Zustande der Reichskanzleien und der Geschäftsüberhäufung.

Vischer von Tübingen beantragt:

„Die Berathung der Artikel 3 und 4 der Grundrechte auszusetzen, und zur Berathung des Artikel 5 überzugehen."

Vicepräsident v. Hermann berichtet über die seit dem 12. d. M. eingelaufenen 19 Urlaubsgesuche, und die Versammlung genehmigt dieselben, nämlich die von Karajan, Metz, Engelmayer, Pattay, v. Schlotheim, v. Vincke, Brentano, Wippermann, Sprengel, v. Nagel, Kolaczeck, v. Grundner, Berger, Hergenhahn, Leue, Hofbauer, Grubert, Glaß und Simson aus Stargardt.

Fuchs von Breslau will die Aufstellung fester Grundsätze über die Bewilligung nachgesuchter Urlaube; sein Antrag wird aber nicht unterstützt.

Watzdorf fragt, ob das Gerücht wahr sey, daß sich die Versammlung im September auf einige Zeit vertagen werde.

Der Vorsitzende widerspricht diesem Gerücht, zu dem er keine Veranlassung gegeben habe, als ungegründet, und spricht die Ansicht aus, daß eine Vertagung einer constituirenden Versammlung unstatthaft sey.

Nach einigen Bekanntmachungen wird über den oben eingerückten Antrag Vischer's, so wie über die Frage der morgenden Tagesordnung debattirt. Während derselben stellen Osterrath und sodann Vischer den weiteren Antrag:

„Die morgende Sitzung auszusetzen."

Die Versammlung beschließt:

„Morgen keine Sitzung zu halten."

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Montag, den 21. August 1848, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: der Antrag Vischer's in Betreff der Verschiebung der Berathung über die Artikel 3 und 4 der Grundrechte.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der zweiundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 18. August eingegangenen Petitionen.

Petitionen.

1) Mehrere Exemplare einer Druckschrift: „Zwei wichtige Verfassungsfragen, beleuchtet von C. H. Kopisch zu Breslau," übergeben vom Abgeordneten Tellkampf.

2) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Norheim, Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Stedtmann.

3) Desgleichen aus Dusemond, Bisthum Trier.

4) Petition aus Linz in gleichem Betreff.

5) Petition vieler Einwohner der Gemeinde St. Katharinen in gleichem Betreff.

6) Petition vieler Einwohner von Cunostein, Engers, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

7) Petition vieler Einwohner von Großmaischeid, in gleichem Betreff.

8) Petition des constitutionellen Vereins zu Emmerich, Protest gegen Aufhebung der Jagdgerechtsame ohne Entschädigung, übergeben von dem Abgeordneten Scholten.

9) Petition der gewerblichen Bezirksvereine zu Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Rothalmünster, Simbach und Arnstorf, Protest gegen unbedingte Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, übergeben von dem Abgeordneten Ostermünchner.

10) Petition vieler Einwohner von Conitz, Schutzzölle und Handelsfreiheit betreffend.

11) Petition vieler Einwohner des allgemeinen Landwehrvereins für Breslau mit 300 Unterschriften, Aufhebung aller Zollschranken zu Wasser und zu Land, übergeben von dem Abgeordneten Trütschler.

12) Petition des Vaterlandsvereins zu Dresden, die Aenderung der Zollsätze betreffend.

13) Petition der Gewerbsinhaber aus Oberösterreich, d. d. Ried 29. Juli, Protest gegen Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Achleitner.

14) Petition des Kaufmanns C. G. Kopisch zu Breslau für Gewerbefreiheit (wird in mehreren Exemplaren gedruckt übergeben).

15) Petition des Verwaltungsraths der Versicherungsgesellschaft des „deutschen Phönix", das Versicherungswesen in Deutschland betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Jucho.

16) Petition des Friedrich Hühn in Altendorf bei Holzmünden, Errichtung einer Waaren-Lotterie und Waaren-Auction an den Grenzen des Zollvereins ꝛc. ꝛc. betreffend.

17) Petition des allgemeinen Landwehr-Vereins zu Breslau, Protest gegen die in Würtemberg und Baden geschehene Aufhebung der demokratischen Vereine, übergeben von dem Abgeordneten Trützschler.

18) Petition des Kaufmanns Eduard Krause in Mammel, Berücksichtigung seines Sohnes Herrmann bei Besetzung des deutschen Consulats in Alexandrien.

19) Vertrauens-Adresse an die Nationalversammlung von dem Vereine für volksthümliche Verfassung zu Labau, übergeben von dem Abgeordneten v. Dalwitz.

20) Protestation der welschen Sydtyroler gegen eine Losreißung ihres Landes von Deutschland, übergeben vom Abgeordneten Beda Weber.

21) Petition vieler Einwohner von Levico, Roveredo ꝛc., in gleichem Betreff.

Dreiundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 21. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen. v. Lindenau berichtigt eine Stelle desselben, betreffs des Verzeichnisses derjenigen Abgeordneten, für welche Stellvertreter bereits eingetreten sind, welches in den nächsten Tagen vertheilt werden wird, und fügt die Bitte hinzu, daß jeder Abgeordnete die in dem neuesten Verzeichnisse wahrgenommenen Unrichtigkeiten der Kanzlei oder ihm anzeige, um dadurch zu einer genauen und vollständigen Uebersicht der ganzen Versammlung zu gelangen.

Mit dieser und einer weiteren Berichtigung des Präsidenten wird das Protokoll genehmigt.

Der Vorsitzende theilt hierauf ein Schreiben des Präsidenten des Reichsministeriums mit, wonach die Reichsminister alle an sie gestellten Interpellationen am künftigen Freitag, den 25. August d. J. beantworten werden. Der Reichsminister des Auswärtigen, Heckscher, macht der Nationalversammlung bekannt, das v. Andrian für London, v. Raumer aus Berlin für Paris, als Gesandte ernannt und für die Gesandtschaft nach Petersburg Einleitungen getroffen sind; ferner daß Welcker für Schweden, Compes für Holland, Rotenhahn für Belgien, Raveaux für die Schweiz als Gesandte bestimmt worden, von Letzterem aber die definitive Annahme dieser Sendung noch nicht eingelangt sey.

Der Reichsminister theilt weiter mit, daß in Bezug auf die italienischen Angelegenheiten die entsprechenden Maaßregeln getroffen sind, um die gerechte Theilnahme der provisorischen Centralgewalt an den Friedensunterhandlungen zu sichern; und daß ferner in Bezug auf die Schleswig-Holstein'sche Angelegenheit der Unterstaatssecretär Max von Gagern über Berlin nach Rendsbnrg abgereist sey, um die weiteren Waffenstillstandsunterhandlungen zu überwachen und der Vermittler der Ansichten und Wünsche des Reichsministeriums zu seyn.

Der Reichsminister des Innern v. Schmerling zeigt an, daß der Abgeordnete v. Bothmer zum Bevollmächtigten der hannöverschen Regierung bei der provisorischen Centralgewalt ernannt sey und unterm heutigen Datum ein Schreiben an das Reichsministerium gerichtet habe, in welchen er erklärt, daß er in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Königlich-Hannöverschen Staatsregierung

und Kraft der von seiner Majestät dem Könige von Hannover am 13. d. Mts. unter Contrasignatur eines Ministers für ihn vollzogenen Vollmacht keinen Anstand nehme, die in Veranlassung der Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung vom 14. v. Mts. gewünschte unumwundene Anerkennung der provisorische Centralgewalt und des Gesetzes darüber hierdurch auszusprechen.

Der Reichsminister macht ferner Mittheilung über das Zustandekommen der deutschen Kriegsflotte, und zeigt an, daß nach einer Zuschrift des Marine-Comité's zu Hamburg, die Fregatte „Deutschland" mit 32 Kanonen, die Corvette „Franklin" mit 12 Kanonen, die Dampfschiffe „Lübeck" und „Hamburg" mit je 5 Kanonen, das Dampfschiff „Bremen" mit 3 Kanonen, und das Kanonenboot „St. Pauly" mit 2 Kanonen gegenwärtig vollständig ausgerüstet sind, und die preußische Regierung unterm 12. August ersucht worden sey, durch unparteiische Sachverständige diese Schiffe prüfen zu lassen, nach deren Berichterstattung die förmliche Uebernahme derselben für die Central-Gewalt geschehen werde.

Der Reichsminister des Kriegs, v. Peucker, macht Eröffnung über die Anordnungen, welche Seitens des Ministeriums getroffen worden, um den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 15. Juli d. J. betreffs der Vermehrung der deutschen Streitkräfte zu verwirklichen und in fortwährender Kenntniß über die Befolgung dieser Anordnungen zu bleiben.

Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath zeigt an, daß er nächsten Freitag die Vorlage seines Berichtes über die vorgefundenen und von ihm übernommenen Bundesgelder der Nationalversammlung mittheilen werde.

Eine von Eisenmann auf dem Bureau niedergelegte Interpellation des Reichsministeriums des Innern, das Tragen der deutschen Kokarde bei der österreichischen Armee und die Verwaltungspolitik Oesterreichs betreffend, soll nach dem Wunsche desselben auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß des Ministeriums gebracht werden.

Der Vorsitzende zeigt mehrere Eingaben von Drucksachen und Beiträgen für die deutsche Kriegsflotte und ein Schreiben des politischen Vereins zu Demin, die deutsche Kriegsflotte betreffend, an.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen und über den Bericht des Verfassungsausschusses zu den Anträgen der Abgeordneten Eisenmann, Schoder, Vischer, Jacobi und Kuenzer, die Berathung der Grundrechte betreffend, welcher Bericht vom Abgeordneten v. Soiron erstattet wurde und Beilage Nr. I. (siehe zweites Beilagenheft, Seite 172) ersichtlich ist, verhandelt.

Nach dem Schlusse dieser Verhandlung beschließt die Nationalversammlung nach dem Antrage des Ausschusses über alle diese Anträge zur Tagesordnung überzugehen.

Vogt spricht die Ansicht aus, daß zur Berathung des Art. III. der Grundrechte sofort nicht übergegangen werden könne, indem dieser nicht auf der gedruckten Tagesordnung stehe, und demnach keine Einschreibung dafür habe stattfinden können.

Der Vorsitzende beruft sich auf die von ihm am Schlusse der vorigen Sitzung verkündete Tagesordnung und beendigt die hierüber begonnene Verhandlung durch den Vorschlag, nach der heute eingetragenen Reihenfolge die Redner zu hören, die Einschreibungen aber für die nächste Sitzung nicht gelten zu lassen, und am Schlusse der Sitzung die Einschreibungen zu Art. III. für morgen zu machen, — über welchen Vorschlag zur Berathung des Art. III. der Grundrechte im Allgemeinen geschritten wird.

Im Laufe der Berathung entwickelt Plathner seine Verbesserungsvorschläge zu Art. III.

An die Stelle des §. 11:

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen."

„Niemand darf seiner religiösen Ueberzeugung wegen benachtheiligt oder zur Verantwortung gezogen werden."

An die Stelle des §. 12:

„Zum Zwecke der Ausübung der Religion darf jede überhaupt erlaubte Handlung vorgenommen werden."

„Eine gesetzwidrige Handlung wird dadurch nicht entschuldigt, daß sie aus religiöser Ueberzeugung hervorgeht."

An die Stelle der §. 13 und 15:

„Kein Recht im Staate und kein staatliches Verhältniß darf von Anerkennung irgend eines religiösen Glaubenssatzes oder von Vornahme irgend einer religiösen Handlung abhängig gemacht werden."

„Niemand darf durch Anwendung weltlicher Zwangsmittel zur Erfüllung religiöser Pflichten angehalten werden."

„Wer unter Berufung auf sein Gewissen die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht verweigert, hat keinen Anspruch auf den Genuß des vollen staatsbürgerlichen Rechts."

An die Stelle des §. 14:

„Die Vereinigung zur Erreichung religiöser Zwecke, namentlich die Bildung neuer Religionssecten, ist nach den allgemeinen Gesetzen über Vereinigung überhaupt zu beurtheilen."

Wedekind entwickelt seine Zusatzanträge zu Art. III. Hohe Nationalversammlung wolle beschliessen:

„§§. 11—13. Wie im Entwurfe des Verfassungsausschusses."

„§. 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, insofern sie die Heiligkeit eidlicher Versicherungen und die einfache Ehe annehmen, und keine unsittlichen Grundsätze und Gebräuche sanctioniren."

„Einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht."

„§. 14ᵇ. Alles Patronatrecht ist aufgehoben; jede Kirchengemeinde wählt und ernennt ihre Seelsorger und sonstigen Kirchenbeamten selbstständig aus qualificirten Personen."

„§. 14ᶜ. Der evangelischen Kirche wird die Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet."

„§. 15 und 16 wie im Entwurf."

„§. 16ᵇ. Das Gelöbniß der Ehelosigkeit ist bürgerlich unwirksam."

„§. 16ᶜ. Alle geistliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben."

§. 16ᵈ. Alle Klöster und geistlichen Orden mit Ausnahme derer der barmherzigen Schwestern — sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden."

"§. 16ᵉ. Der summus episcopatus und das jus circa sacra, in so weit solche nach dem Vorstehenden noch in Betracht kommen, stehen fortan lediglich der Centralgewalt zu, welche dieselben bei denjenigen Confessionen, denen sie nicht selbst angehört, durch ein bezügliches Reichsministerium selbstständig verwalten lassen wird.

"§. 16ᶠ. Die Centralgewalt wird alle mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate, insofern sie den vorstehenden Grundsätzen widerstreiten, damit in Uebereinstimmung bringen."

Tafel aus Zweibrücken entwickelt den Zusatzantrag von Spatz zu §. 6:

"Alle Ehehindernisse, welche aus einer Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Brautleute abgeleitet werden, sind aufgehoben."

Die weitere Berathung des Art. III. wird nach dem Wunsche der Nationalversammlung vertagt.

Der Vorsitzende verliest die Einladungen zu den Ausschußsitzungen und fordert den Ausschuß für Geschäftsordnung zur Beschleunigung seines Berichts über die Vervollständigung der Ausschüsse auf.

Tagesordnung der nächsten Sitzung: Fortsetzung der Berathung über den Artikel III. der Grundrechte.

Schluß der Sitzung — 2 Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag den 22. August 1848, Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der dreiundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. August übergebenen Petitionen.

Petitionen.

1) Petition der Mitglieder der katholischen Gemeinde **Dortmund**, um Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und um Verbindung der Schule mit der Kirche, so wie um Schutz für Kirchen- und Schulvermögen, übergeben vom Abgeordneten Höfken.

2) Petition der katholischen Gemeinde zu Hurkarde, in demselben Betreff, überreicht von Demselben.

3) Petition des Vereins für allgemeine und landwirthschaftliche Interessen im Landkreise Cöln, betreffend die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, überreicht durch den Abgeordneten Bürgers.

4) Petition einiger Landgemeinden in der Oberpfalz **Bayerns**, als: Gnadenberg, Litzlohe, Trautmannshofen, Sindlbach, Stöckelsberg und Traunfeld, die Unabhängigkeit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Thinnes.

5) Vier Petitionen aus der Rheinpfalz, von Gossersweiler, Arzheim, Klingenmünster und Silz, in demselben Betreff, überreicht vom Abgeordneten v. Bally.

6) Der Fürstbischof von Brixen, Bernard Galura, überreicht durch den Abgeordneten Feßler ein Exemplar seiner, als Lesebuch für Volksschulen bestimmten, Schrift: "Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit."

7) Eingabe des Pfarrers Rohleder in Hamburg, die Constituirung kirchlicher Religionsfreiheit für deutsche Staatsbürger betreffend, übergeben vom Abgeordneten Bardeleben.

8) Petition der Reformvereine Mecklenburg's, um Aufhebung der Vorrechte und Titel des Adels.

9) Petition der Obermeister und Innungsvorstände zu Mitwayda, gegen unbedingte Gewerbefreiheit.

10) Petition von 56 Fabrikanten und 184 Webermeistern zu Chemnitz, für Annahme der von Eisenstuck und Consorten am 14. Juli gestellten Anträge auf provisorische Einheit des Zollwesens.

11) Petition von 41 Fabrikarbeitern aus Limbach, von 37 Fabrikarbeitern aus Lungwitz, von 75 Einwohnern aus Marienberg, Chemnitz u. a. O., desselben Inhalts.

12) Petition um Reform des indirecten Abgabenwesens und Anbahnung der Freiheit des Handels durch einen zweckmäßigen Zollschutz, zu Unterstützung der Anträge von Eisenstuck, Günther und Mammen vom 14. Juli, von 33 Fabrikarbeitern zu Tannenberg.

13) Desgleichen von 35 Fabrikanten und Kaufleuten zu Annaberg.

14) Desgleichen von Gewerbtreibenden zu Schwarzenberg, Burgstädt, Eibenstock, Herold.

15) Desgleichen von 187 Fabrikarbeitern zu Einsiedel.

16) Desgleichen von 81 Fabrikarbeitern zu Scharfenstein.

17) Desgleichen von Gewerbtreibenden zu Calenberg, Schlottau, Garnsdorf, Marienberg, Limbach.

18) Desgleichen von 68 Fabrikarbeitern zu Sortau.

19) Desgleichen von 42 Webermeistern zu Willischau.

20) Desgleichen von 3318 Fabrikanten, Kaufleuten und Fabrikarbeitern aus Chemnitz und Umgegend. Sämmtlich (von 9 bis 20) übergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.

21) Petition der Handwerker zu Tessin, die Gewerbefreiheit betreffend.

22) Petition des Branntweinbrenners Friedr. Fehsenfeld in Achim, im Herzogthum Bremen und Verden, den Schiffslinienzug auf der Oberweser betreffend, übergeben vom Abgeordneten Lang.

23) Petition der Handelskammer der freien Stadt Frankfurt am Main, gegen die von den Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen gestellten Anträge auf provisorische Zolleinrichtungen, überreicht vom Abgeordneten Jucho.

24) Petition von einigen Fabrikarbeiten (Wohnort ist nicht angegeben), die Verbesserung der Lage derselben betreffend, übergeben vom Abgeordneten Evertsbusch.

25) Petition des Pharmaceuten A. W. de Haer zu Plettenberg, die Lage der Pharmaceuten betreffend, übergeben von Demselben.

26) Petition einiger Einwohner von Kierspe, verschiedene Wünsche in Bezug auf Volkswirthschaft enthaltend, übergeben von Demselben.

27) Protest der Arbeiter Mannheims gegen die Beschlüsse des Gewerbe-Congresses in Frankfurt am Main und des sogenannten süddeutschen Gewerbe-Congresses in Heidelberg.

28) Petition des neuen vaterländischen Vereins zu Mannheim, die Verbesserung der volkswirthschaftlichen Zustände Deutschland's betreffend.

29) Petition des Gewerbe-Vereins zu Mannheim, eine deutsche Gewerbe-Ordnung betreffend.

30) Petition der Kaufmannschaft zu Gerbstadt, die Gewerbefreiheit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Haym.

31) Vertrauens- und Ergebenheitsadresse einer großen Zahl der Bewohner der Haupt- und Residenzstadt München, der Vorstadt Au und der Umgegend an die Nationalversammlung, übergeben vom Abgeordneten v. Beisler.

32) Petition von Valentin Schmerbauch in Eigenrieden, Kreises Mühlhausen, um Amnestie für die Gebrüder Wilhelm und Joseph Schmerbauch.

33) Petition der Mitglieder des Bürger-Vereins zu Beckerhagen (Kurhessen), die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. d. M. betreffend.

34) Petition von Goldberg, die Volkserziehung betreffend.

35) Petition der katholischen Lehrer zu Halberstadt, das Volksschulwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Platzner.

36) Petition des vaterländischen Vereins in Tübingen, das Verhältniß der Schule zu Kirche und Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Uhland.

Vierundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zeigt der Vorsitzende an, daß der Abgeordnete Kalchberg aus der Nationalversammlung ausgetreten sey; dem Minister des Innern werde Nachricht davon gegeben werden.

Sofort werden von dem Präsidenten mehrere, für die deutsche Flotte eingegangene Beiträge verkündigt und durch den Schriftführer das von dem Vorstande des Marineausschusses dem Präsidium übergebene achte Verzeichniß solcher Beiträge verlesen.

Beilage A. (Diesem Protokoll beigedruckt.)

Eisenmann entwickelt hierauf seine angekündigte Interpellation an das Ministerium, welche sich auf die von dem österreichischen Kriegsminister im Namen des dortigen Gesammtministeriums abgegebene Erklärung bezieht, wonach die deutsche Nationalfarbe von dem österreichischen Militär nur, wenn es sich im Bundesdienst befinde, getragen werden solle. Die Anfrage des Abgeordneten Eisenmann geht dahin, ob das Reichsministerium dieser wichtigen Sache seine Aufmerksamkeit zuwenden werde? Der Minister des Innern, v. Schmerling, erklärt, daß der Gegenstand, welchen der Anfragesteller in Anregung gebracht habe, am nächsten Freitag bei Gelegenheit der Antwort, welche das Reichsministerium auf die gestellten Interpellationen zu ertheilen gesonnen sey, zur Sprache kommen werde. In der vom Abgeordneten Eisenmann gestellten Interpellation finde er übrigens keine eigentliche Frage und nur wenn dieselbe dahin gehe, ob das Reichsministerium die deutsche Politik in vollem Umfang durchzuführen gedenke, habe er darauf mit einem bestimmten Ja zu antworten. Eisenmann will hierauf nochmals das Wort ergreifen, um den Inhalt seiner Interpellation bestimmter anzugeben; es wird jedoch solches von dem Vorsitzenden für nicht zulässig erklärt.

Es erfolgt nun der Uebergang zur Tagesordnung und zwar zur Fortsetzung der Berathung über Artikel III. des Entwurfs der Grundrechte.

Der Abgeordnete Beisler, welcher zuerst das Wort erhält, beantragt statt des §. 14, wie er im Entwurf lautet, zu beschliessen:

> "Die Angelegenheiten der christlichen Kirchen Deutschland's, namentlich ihre Beziehungen zum Staat, werden durch eine Reichssynode geordnet."

Zittel beantragt, an die Stelle des §. 11 zu setzen:

> "Jedem Deutschen ist die volle Freiheit des Bekenntnisses und des Cultus gewährleistet."

Die verschiedenen Ansichten über das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt werden sofort in längeren Vorträgen ausgeführt durch die Abgeorgneten Vogt, Jürgens, Döllinger, Beckerath, Geritz, Christ und Bauer von Bamberg.

Nachdem der letzte Redner gesprochen, wird unter Widerspruch von andrer Seite her Schluß der Debatte verlangt und verliest der Vorsitzende einen von mehreren Abgeordneten hierauf gestellten Antrag, der jedoch auf die Frage des Präsidenten in der Versammlung keine hinreichende Unterstützung findet. Es erklärt demgemäß der Vorsitzende, daß er die Fortsetzung der allgemeinen Berathung über den Artikel III. der Grundrechte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setze.

Sofort verkündigt der Vorsitzende die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse und Abtheilungen, und berichtet der Vicepräsident v. Herrmann über Urlaubsgesuche, welche sämmtlich genehmigt werden, nachdem Wiegard darauf aufmerksam gemacht hat, daß eines derselben, das des nach London gesandten Abgeordneten Andrian, auf unbestimmte Zeit laute, und obgleich diesem Urlaubs-

gesuche ohne Zweifel zu entsprechen sey, doch im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen werden müsse, daß in der Regel ein Urlaub auf unbestimmte Zeit nicht ertheilt werden könne — eine Bemerkung, welcher der Vorsitzende, ohne Widerspruch bei der Versammlung zu finden, seine Zustimmung ertheilt.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 1/2 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der vierundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. August übergebenen Petitionen.

Petitionen.

1) Petition der Schulvorsteher des Pflegekreises Crefeld, das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Beckerath.

2) Petitionen von Einwohnern zu Oberharmersbach, Ueberlingen, Bieberach, Hechfeld, Dogern, Kiesenbach-Wegenstadt, Reichenbach, Strohbach, Gengenbach, Rothenberg, Oberbalbach, Schönberg, Schwaibach, Wiesenthal, Hambrücken, Hundheim, Poppenhausen, Wolfach, Gamburg, Linach und Ahausen (sämmtlich im Großherzogthum Baden) um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule.

3) Zwei Petitionen von Gammertingen und Peufra (im Fürstenthum Sigmaringen) in demselben Betreff.

4) Petitionen von 77 Pfarreien der Diöcese Hildesheim (Königreich Hannover) mit 7288 Unterschriften, betreffend die Unabhängigkeit der Kirche ꝛc., übergeben durch den Abgeordneten Deymann.

5) Petition der Einwohner zu Myhl, das Verhältniß der Kirche und Schule betreffend.

6) Petition der Familienväter zu Wissels gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Münch.

7) Petition der katholischen Gemeinde Hellefeld in Westphalen, die künftige Stellung der Kirche und Schule betreffend.

8) Petition von Einwohnern zu Bergweiler, das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.

9) Petition von Einwohnern zu Randerath, Regierungsbezirks Aachen, das Verhältniß der Kirche zum Staate und zur Schule betreffend, überreicht vom Abgeordneten v. Breuning.

10) Petitionen aus Hemsbach, Lautenbach, Dossenheim, Schriesheim, Heddesheim, Hohensachsen und Sandhofen, (Großherzogthum Baden), Religions- und Erziehungsfreiheit betreffend.

11) Petition von Einwohnern zu Amönenburg, die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

12) Protest der Parochianer der Pfarrei Schleidweiler wider die Trennung der Schule von der Kirche.

13) Petition der Gemeinde Ellenz-Poltersdorf in demselben Betreff.

14) Petition der Mitglieder der St. Nicolaus-Gemeinde zu Kloster Addersleben, Kreises Oschersleben (Königreich Preußen), die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

15) Petition der Mitglieder der katholischen Pfarrei zu Borgholz wider die Trennung der Kirche von der Schule und um Sicherung des Kirchen- ꝛc. Vermögens.

16) Petition der katholischen Einwohner der Pfarrei Irmgarteichen, Kreises Siegen, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, so wie die Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend.

17) Petition der Gemeinde Bottrop, in demselben Betreff.

18) Petition des katholischen Vereins in Alsfeld (in Baden), Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule betreffend.

19) Petition der Einwohner der Pfarrgemeinde Neunkirchen, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

20) Petition der Priester der Diöcese Münster in Westphalen, das kirchliche Cölibat betreffend.

21) Petition von Einwohnern zu Neumagen, Kreises Bernkastel, das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Schule zur Kirche betreffend.

22) Zwei Petitionen der katholischen Pfarrgemeinde Oer, Regierungsbezirks Münster, in Angelegenheit der katholischen Kirche.

23) Petition von A. H. Armack in Mühlenthal (Herzogthum Nassau), die Grundrechte des deutschen Volks, insbesondere die Aufhebung der einem Grundstücke zustängen Privilegien betreffend.

24) Protest der katholischen Pfarrgemeinde Meyendorf, Regierungsbezirks Magdeburg, die Trennung der Schule von der Kirche und das Kirchenvermögen der verschiedenen Confessionen betreffend.

25) Ein gleicher Protest der Bürger der Stadt Kirn.

26) Petition der Mitglieder des Pfarrdorfs Kettenacker und des katholischen Vereins des Erzbisthums Freiburg, um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule.

27) Petition der Pfarrgemeinde Ostinghausen in demselben Betreff.

28) 71 Einzel- und Collectiv-Petitionen von katholischen Vereinen im Erzbisthum Freiburg, die Aufnahme der Freiheit der Kirche und der Schule und der Gewährleistung des katholischen Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens unter die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, eingesandt von dem Vorstande des katholischen Vereins des Erzbisthums Freiburg.

29) Zwei Petitionen der katholischen Gemeinde Ahsen, Regierungsbezirks Münster, gegen die Trennung der Schule von der Kirche und um Sicherstellung des Kirchenvermögens.

30) Petition der Bürger Trochtelfingen's, Freiheit für Kirche und Schule betreffend.

31) Sechs Petitionen von Neuendorf, Spay, Mesenich, Alten und Brodenbach, Beulich und Morshausen, so wie von Obergondershausen, bezüglich des Verhältnisses der Schule zur Kirche nebst Protest gegen Trennung beider von einander, überreicht vom Abgeordneten Adams.

32) Petition der Handwerksvereine in Neuhaldensleben, Errleben, Alvenslebens, Donstedt, Althaldensleben, Protestation gegen unbedingte Freizügigkeit, übergeben von dem Abgeordneten Löw aus Magdeburg.

33) Petition des Handelsmanns Poppenburg zu Rheda, Beschwerde gegen die zu Preußisch-Minden stationirte hannöver'sche Eisenbahnexpedition wegen widerrechtlich erhobener Durchgangsabgabe.

34) Petition vieler Innungen und Gewerbtreibenden zu Döbeln, Protest gegen Gewerbefreiheit.

35) Petition des Volks-Comité's zu Kassel, Namens einer Volksversammlung daselbst, Aufhebung der Hazardspiele und Lotterien betreffend.

36) Petition der Zunftmeister zu Beren, Gleichstellung der in Marktflecken ansässigen Werkmeister mit den Stadtmeistern in Bezug auf ihre Rechte und Befugnisse.

37) Petition von 52 Tuchmachern des Kreises Mayen in Rheinpreußen, das Tuchmachergewerbe betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Bresgen.

38) Petition der Schneider-Innung zu Passau, die gewerblichen Verhältnisse betreffend.

39) Petition der Schneidermeister zu Hagen und Herdecke, Abschaffung verschiedener Mißstände zur Hebung ihres Gewerbes betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Bincke.

40) Petition vieler Einwohner zu Eybau, Schönbach, Wehrsdorf, Schland, Taubenheim ꝛc. ꝛc. Zustimmung zu dem Eisenstuck'schen Antrage auf Zollerhöhung.

41) Petition einer Versammlung homöopatischer Aerzte aus Rheinland und Westphalen, d. d. Münster 10. August 1848, die Einführung der Homöopathie betreffend.

42) Petition vieler Gewerbetreibenden aus Stollberg in Sachsen, Protestation gegen Gewerbefreiheit.

43) Petition des Bildungsvereins für Arbeiter in München, Protestation gegen unbedingte Gewerbefreiheit und Einführung einer geregelten Zunftverfassung betreffend.

44) Petition der Handwerksgesellen zu Braunschweig, Einberufung eines Gewerbe-Congresses nach Frankfurt, zu welchem alle mündigen Gewerbetreibenden Vertreter zu wählen haben, übergeben mittelst eines Schreibens des Advocaten Rothschild in Braunschweig.

45) Petition der Schornsteinfeger-Innung zu Frankfurt a. d. O., Abhülfe verschiedener Mängel in Beziehung auf ihr Gewerbe.

46) Petition des Gemeindevorstandes C. G. Lieban zu Wechselburg in Sachsen, Protestation gegen Gewerbefreiheit.

47) Petition des Gewerbe- und Handelstandes zu Lommatzsch, in gleichem Betreff.

48) Petition des Bürgervereins zu Siegen, Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung betreffend.

49) Petition des provisorischen Ausschusses des Innungsmeister-Vereins in der Kreisstadt Plauen, im sächsischen Voigtlande, bestehend in 217 Innungen mit 9720 Innungsmeistern, Protestation gegen unbedingte Gewerbefreiheit.

50) Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten zu Emden, die Eisenbahn von Emden nach Münster, und die Emsschiffbarmachung betreffend.

51) Petition vieler Gewerbetreibenden aus Roßwein in Sachsen, Protestation gegen unbedingte Gewerbefreiheit und Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

52) Petition des Valentin Teichmüller auf der Kleinwerthen Brückmühle bei Nordhausen, Ablösung von Grundlasten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hoffbauer.

53) Petition des Handwerkervereins und der Innungen zu Schellenberg, Protest gegen Gewerbefreiheit.

54) Petition mehrerer Einwohner zu Glauchau und Schneeberg, Zustimmung zu dem Antrag des Abgeordneten Eisenstuck und Genossen, auf provisorische Zollsätze.

55) Petition des demokratisch-republikanischen Vereins zu Werdau, Zurücknahme der von den würtembergischen und badischen Regierungen ergangenen, das freie Vereinsrecht beschränkenden Maaßregel.

56) Petition einiger Einwohner zu Hirschberg, Protestation gegen die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers.

57) Petition der in Eisenach versammelt gewesenen Vertreter der deutschen Studentenschaft, Reformation der deutschen Hochschulen betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Heinrich Simon.

58) Petition der Bürgerversammlung zu Leer in Ostfriesland, Protest gegen das Schreiben des hannöverischen Gesammtministeriums vom 7. Juli 1848, übergeben durch den Abgeordneten Groß.

59) Petition des Vereins zur Wahrung künstlerischer Interessen zu Dresden, die Wahrung der deutschen Kunst betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Lindenau.

60) Dank- und Vertrauens-Adresse des vaterländischen Vereins in Darmstadt an die Nationalversammlung.

61) Petition der Künstler zu Düsseldorf, Erhebung der deutschen Kunst zur Nationalsache betreffend.

62) Eingabe des Abgeordneten v. Reden, womit derselbe zwei ihm zugekommene Abdrücke einer Adresse der Göttinger Bürgerversammlung an das Reichsministerium überreicht.

63) Petition vieler Einwohner zu Stettin, Mißbilligung des Benehmens des Abgeordneten Brentano in der 56sten Sitzung vom 7. August enthaltend.

64) Petition des Bürgervereins in Siegen, verschiedene Wünsche in Beziehung auf die Einigung Deutschland's enthaltend.

65) Petition des Volksvereins zu Nürnberg, Verminderung der Civillisten der deutschen Fürsten betreffend.

66) Petition des W. Fr. Mackeldey zu Ansbach, womit derselbe „Statuten eines Vereins gegen Menschenquälerei" übergiebt.

67) Petition des N. Friedrich in Sprottau in Sachsen, womit derselbe ein angeblich von dem Obrist von Osten ausgegangenes Circular mit dem Bemerken vorlegt, wie der größte Theil der Einwohnerschaft, welcher dasselbe zur Unterschrift zukam, dieselbe verweigert habe.

68) Dank- und Vertrauens-Adresse an die Nationalversammlung von 1948 Einwohnern Hamburg's.

69) Petition der Wähler des 24. Schleswig'schen Wahlbezirks, den Friedensabschluß mit Dänemark betreffend.

70) Petition der Wähler des 29. Holsteinischen Wahldistrikts in demselben Betreff.

71) Petition einiger Schleswiger (ohne Unterschrift und Wohnort), das Verhältniß Schleswig's zu Dänemark betreffend, übersandt vom Abgeordneten Heckscher.

72) Petition der Urwähler im Stadt- und Landkreise Glogau in Schlesien, den Krieg mit Dänemark betreffend.

73) Petition des deutschen Vereins zu Rötha, den Frieden mit Dänemark betreffend.

74) Abgeordneter Moritz Mohl übergiebt eine Denkschrift des Professors der Forstwissenschaft zu Hohenheim, H. Nördlinger, die Anschaffung der erforderlichen Holz-Sortimente für die deutsche Flotte betreffend.

75) Eingabe des Mechanikers Kesselt, zur Zeit in Cöln, einen Vorschlag zum Bau eigenthümlicher, unab-

wehrbarer Zerstörungsschiffe enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Franz Raveaux.

76) Anerbieten der Maschinenfabrik von Hagen und Bährens in Cöln, zur Anfertigung von Maschinen, Eisentheilen und Armirungsstücken für größere und kleinere Kriegs-Dampfschiffe zu mäßigen Preisen, überreicht von Demselben.

77) Gymnasial-Oberlehrer A. Hamann zu Potsdam überreicht 3 Exemplare seiner Schrift: "Ueber die Reform der Schule".

78) Petition der Bürgerversammlung und des politischen Vereins zu Ulm, Aufnahme grundgesetzlicher Bestimmungen, bezüglich der deutschen Festungen in die deutsche Verfassung betreffend.

(Beilage A. zum Protokoll der vierundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. August 1848.)

VIII. Verzeichniß

der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 7. bis 21. August d. J. bei dem Marine-Ausschluß der deutschen Nationalversammlung eingegangen sind:

160)	Von Herrn Ferdinand Schott, Frankfurter Consul in Gibraltar	fl. 100. —	kr.
161)	Vom königl. preuß. Hofopernsänger, Herrn Eduard Mantius, als Ertrag eines von demselben im Seebade Boltenhagen veranstalteten Concerts	" 237. 7½	"
162)	Von den Herren Abgeordneten Bischof Müller von Münster 34 Rthlr. u. Melchers von Münster 12 Rthlr. bei ihrem Ausscheiden aus der Nationalversammlung	" 80. 30	"
163)	Ertrag einer Production des Musikvereins und des Schullehrerseminars zu Büren in Westphalen, eingesandt von Herrn Honcamp, Seminarlehrer	" 52. 30	"
164)	Beitrag mehrerer Einwohner zu Biedenkopf, eingesandt von Herrn Apotheker Schué	" 17. 35	"
165)	Ertrag einer Sammlung zu Nekargemünd in Baden, übersandt von Herrn Hilspach, erste Sammlung	" 54. —	"
166)	Ertrag eines Concerts des Singvereins zu Ebersdorf, eingesandt durch Herrn Täuber	" 30. 30	"
167)	Ertrag einer Sammlung zu Osterode am Harz, eingesandt durch die Herren Gropengießer, Köhler, Rottmann und Degering . . .	" 183. 14	"
168)	Von einigen jungen deutschen Kaufleuten und zwei deutschen Schiffscapitänen in Bordeaux, übersandt von Herrn L. Kusemann aus Oldenburg und A. Boden aus Ostfriesland	" 135. 20	"
	Latus	fl. 890. 46½	kr.

	Transport	fl. 890. 46½	kr.
169)	Ertrag einer Sammlung zu Tanna bei Schleiz, eingesandt durch Hrn. Dr. Behr	" 12. 15	"
170)	Von den Abgeordneten Hrn. Stockinger 9 fl., Trampusch 4 fl., Widenmann 5 fl.	" 18. —	"
171)	Beitrag für Juni von den Herrn Abgeordneten Freese 5 fl., Glaß 5 fl., Gulden 5 fl.	" 15. —	"
172)	Sammlung des patriotischen Vereins in Bayreuth, übergeben von dem Abgeordneten Herrn Keim . .	" 357. 33	"
173)	Ertrag einer Sammlung, veranstaltet durch das Comité in Alsfeld, übersandt durch den Posterpeditor Herrn Neeb	" 282. 50	"
174)	Von der Marktgemeinde Krummbach 46 fl. 9 kr., von der Dorfgemeinde Hurben 35 fl. 39 kr., übergeben von dem Abgeordneten Herrn Dr. Barth aus Kaufbeuern	" 81. 48	"
175)	Von einigen Bewohnern der Gemeinde Weidenau, im Kreise Siegen in Westphalen, übergeben vom Abgeordneten Herrn Mevissen . .	" 42. —	"
176)	Ertrag einer Sammlung in Tirschenreuth, übersandt durch die Hrn. Müller, Egger und Nürnbauer	" 80. —	"
177)	Ertrag einer Sammlung in Komotau in Böhmen, aus Anlaß der Wahl des Reichsverwesers daselbst stattgefundenen Verbrüderungsfestes der Böhmen und Sachsen, übergeben vom Abgeordneten Hrn. Makowiczka in österreich. Banknoten	" 35. --	"
178)	Ertrag einer Sammlung in der Stadt Regensburg und des Bezirks Oberpfalz und von Regensburg	" 2967. 43	"
179)	Sammlung in Neustadt an der Aisch in Bayern, übergeben von Herrn Bauer, Abgeordneten aus Bamberg	" 66. 30	"
180)	Ertrag einer Sammlung in einigen Gemeinden des Amtes Reinhausen, Rittmarshausen, Kerstlingerode, Lichtenhagen, Bischofsheim, und von Herrn Pastor Stephan daselbst, übergeben vom Herrn Abgeordneten Zachariä aus Göttingen . . .	" 56. 30	"
181)	Ertrag einer unter den Einwohnern der Stadt Hof veranstalteten Sammlung, übergeben durch den Abgeordneten Herrn Gebhardt von Hof	" 657. 36	"
182)	Von den Abgeordneten Herrn Gebhardt von Hof 7 fl., u. Melly 10 fl.	" 17. —	"
183)	Von der Gemeinde Schlegel in Sachsen, übergeben vom Abgeordneten Heisterbergk	" 7. 17	"
	Latus	fl. 5587. 48½	kr.

Abgeordneten Wernher und Genossen am 1. September antworten.

Die nachstehenden vier Berichte:

1) des Ausschusses für Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Dietsch (von Annaberg), die Wiedereröffnung von für die Zuhörer bestimmten Räumen in der Paulskirche betreffend, nebst einem dazu gestellten Minoritätsantrage, erstattet vom Abgeordneten Ludwig Schwarzenberg, Beil. Nr. I (zweites Beilagenheft, Seite 175—177);
2) des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Schoder, auf Verminderung der Leistungen der deutschen Staaten für die Regenten und deren Familien, erstattet vom Abgeordneten Scheller, Beil. Nr. II (zweites Beilagenheft, Seite 177—178);
3) des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Michelsen, betreffend die Einrichtung deutscher Consulate, erstattet vom Abgeordneten Wurm, Beil. Nr. III (zweites Beilagenheft, Seite 178—180);
4) des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Schüler (von Jena), die diplomatischen Verbindungen Deutschland's und der deutschen Staaten betreffend, erstattet vom Abgeordneten Zachariä, Beil. Nr. IV. (zweites Beilagenheft, Seite 180—181),

kommen zur Anzeige. Sie werden als Beilagen zu dem heutigen Protokoll gedruckt und auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlung entnimmt mit Dank aus einer Mittheilung des Vorsitzenden, daß der Frankfurter Liederkranz durch seinen Rechner, Herrn Schneider, den Ertrag eines zum Besten der deutschen Marine veranstalteten Konzerts mit 562 fl. überreicht hat.

Auf der Tagesordnung steht: die Fortsetzung der Berathung über den Artikel III. der Grundrechte des deutschen Volks.

Die Diskussion, an welcher sich die Abgeordneten Sepp, Nauwerck, von Radowitz, Hagen, Hermann Müller (von Würzburg), Hoffmann (von Ludwigsburg), Zimmermann (von Stuttgart), Förster (von Breslau), Schwarz und Kuenzer, betheiligen, hält sich auch in der heutigen Verhandlung lediglich an die allgemeinen Principien des dritten Artikels. Im Laufe derselben sind keine Anträge erhoben worden und keine Beschlüsse zu fassen gewesen.

Auf den Antrag von 24 Mitgliedern wird um 2 Uhr die allgemeine Discussion des Artikel III. geschlossen und nach einigen Bekanntmachungen des Präsidenten die Sitzung aufgehoben.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen Freitag, den 25. August 9 Uhr, anberaumt.

Auf die Tagesordnung sollen zuvörderst die Antworten der Reichsminister auf die an sie gerichteten Interpellationen und die Fortsetzung der Berathung über §. 11 und folgende der Grundrechte gestellt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

Verzeichniß

der in der fünfundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. August eingegangenen Petitionen.

1) Petition vieler Einwohner zu Wechselburg, Wallichleben, Penig, den Art. III. der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zittel.

2) Petition aus dem rheinpreußischen Wahlbezirke Scholnecken, und zwar von den Gemeinden: Kirchweiler, Hohenweiler, Hinterweiler, Berlingen, Dochweiler, Oberehe, Uesheim, Bockenhill, Salm, Gerolstein, Hillesheim, Lissendorf, Meisburg, Neunkirchen, Uedersdorf, Brochscheid, Demerath, Dann, Gillenfeld, Olzheim, Niederehe, Glaadt, Walsdorf, Berendorf, Esch, Mehren und Prüm, die Organisation der Schule, insbesondere deren Unterordnung unter die Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Becker aus Trier.

3) Petition mehrerer katholischen Pfarrer und Einwohner des Kreises Dann, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, das freie Associations- und Corporationsrecht der Kirche, so wie deren Aufsichtsrecht über die Schule betreffend, übergeben von Demselben.

4) Petition der Kirchengemeinde Necklinghausen, betreffend die Stellung der Kirche zum Staate.

5) Petition der Kirchengemeinde Necklingshausen, die Stellung der katholischen Schule zur Kirche betreffend.

6) Petition mehrerer Einwohner der Stadt Weil, (Württemberg), die religiöse Freiheit und Erziehungsfreiheit betreffend.

7) Petition mehrerer Einwohner zu Dätzingen, (Württemberg), in demselben Betreff.

8) Petition des Kreis-Handwerker-Vereins zu Aschersleben, den Art. I. §. 2 der Grundrechte betreffend.

9) Petition des Vaterlandsvereins zu Burgstädt, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Heisterbergk aus Sachsen.

10) Petition des katholischen Vereins zu Meimrangen, (Baden), die Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

11) Protest der Einwohner der Pfarrgemeinde Winterscheid, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

12) Petition der katholischen Pfarrgemeinde Dörlesberg (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

13) Petition des katholischen Vereins in Reicholzheim (Baden), in demselben Betreff.

14) Zwei Petitionen vieler Einwohner zu Brakel, Provinz Westphalen, in demselben Betreff.

15) Fünf Petitionen und zwar von Feßenbach, Remersweier, Zell, Rupprichhausen (Baden) und Jungeau (im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen) in demselben Betreff.

16) Petition der Urwähler von Hetzerath, Regierungsbezirks Trier, in Betreff der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche, der Lern- und Lehrfreiheit und der Betheiligung der Kirche an dem Volksschulwesen, übergeben vom Abgeordneten v. Linde.

17) Petition der Pfargemeinde Rhede, im Kreise Borken, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

18) Petition der Gemeinde Berntrode in der preußischen Provinz Sachsen, um Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und unverkümmerte Lehr- und Unterrichtsfreiheit, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

19) Petition von katholischen Einwohnern zu Oberndorf, Poltringen und Altringen (in Würtemberg) betreffend das Verhältniß der Kirche und Schule zum Staate, im Anschluß an die Adresse des Mainzer Piusvereins, übergeben vom Abgeordneten Fallati.

20) Petition von Einwohnern zu Steften, im Bisthum Trier, um Vereinigung der Schule mit der Kirche.

21) Protestation der Lehrer der Schul-Inspectionen Irsch und Schillingen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

22) Zwei Petitionen von Hamm-Rosendorf, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und die Vereinigung der Schule mit der Kirche betreffend.

23) Petition mehrerer Einwohner zu Huysburg, Dasselbe betreffend.

24) Zwei Petitionen von Durbach und Wermbach (Baden), um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule.

25) Petition des katholischen Vereins zu Hettingen (im Fürstenthum Sigmaringen), in demselben Betreff.

26) 22 Petitionen von Gemeinden des 10. rheinpreußischen Wahlbezirks, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

27) Drei Petitionen und zwar von den katholischen Vereinen zu Kirchdorf, Bruchsal und Burbach (Baden), um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule.

28) Petition der katholischen Pfarrgemeinde Tönisberg, Regierungsbezirks Düsseldorf, um Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

29) Protest der Geistlichkeit des Decanats Oppenheim gegen die Verhandlung über das kirchliche Cölibat, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

30) Petition der Pfarrgemeinde Benninghausen in Westphalen, für Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten v. Radowitz.

31) Drei Petitionen von Unterwittighausen, Oberwittighausen (in Baden) und von Veringenstadt (im Fürstenthume Sigmaringen, um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule.

32) Petition der katholischen Einwohner von Steckenhorn, Kreises Montjoie in Rheinpreußen, den Schutz des Kirchen-Eigenthums und die Stellung der Kirche zur Schule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

33) Petition der katholischen Einwohner der Pfarrgemeinde Contzen, Kreises Montjoie in Rheinpreußen in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

34) Protest vieler Einwohner von Rohren bei Montjoie in Rheinpreußen, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

35) Vorstellung vieler Einwohner von Rohren bei Montjoie in Rheinpreußen, den Schutz des Kirchenvermögens betreffend.

36) Pfarrer und Schulinspector Müller und Andere (Wohnort ist nicht angegeben), bitten um Verbindung der Schule mit der Kirche.

37) Petition der Einwohner zu Irlich, Kreises Neuwied in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

38) Petition der katholischen Pfarrei Völklingen, Kreises Saarbrücken in demselben Betreff, überreicht von Demselben.

39) Petition der Bürger von Rheinbrohl, die Rechte der katholischen Kirche und Schule betreffend, überreicht von Demselben.

40) Eingabe mehrerer Wähler und Urwähler des siebenten Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen, die Verantwortlichkeit des zukünftigen definitiven Reichsoberhauptes betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wernher.

41) Petition vieler Pfarrer und Schullehrer zu Rochlitz und andern Orten in Sachsen, den Art. III. der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zittel.

42) Adresse der Bewohner des Fürstenthums Birckenfeld, ihren Anschluß an einen benachbarten größeren Staat betreffend.

43) Petition von Einwohnern zu Buttstedt, Rastenberg und Buttelstädt, gegen Einführung einer unbeschränkten Gewerbefreiheit.

44) Eingabe des Handwerker-Vereins der Grafschaft Mark in Westphalen, die Handwerker- und Arbeiter-Verhältnisse betreffend.

45) Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland, berathen und beschlossen von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt am Main in den Monaten Juli und August 1848.

46) Petition mehrerer Schneider-, Schuhmacher- und Tischler-Gesellen, die Berufung eines Gewerbe-Congresses nach Frankfurt am Main betreffend, übergeben vom Abgeordneten Robert Blum.

47) Eingaben der Innungen zu Frauenstein (im Königreich Sachsen), gegen Gewerbefreiheit und für Erlaß einer neuen Gewerbe-Ordnung.

48) Zwei Adressen von Eduard Wilhelm Breitfeld, für sich, und in Auftrag der sämmtlichen obererzgebirgischen und voigtländt'schen Eisenhüttenwerkbesitzer und von Einwohnern zu Menana, zur Unterstützung des von den Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen gestellten Antrags auf provisorische Zollsätze.

49) Zwei Petitionen der Vorstände der Special-Comité's des 1. und 2. Jerichow'schen Kreises, die Freizügigkeit für ganz Deutschland betreffend.

50) Petition der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, die Beiordnung von Sachverständigen zum volkswirthschaftlichen Ausschuß betreffend, übergeben vom Abgeordneten Koßmann.

51) Eingabe von Lerch und Diehm in Lauterbach, Beantwortung der Fragen des volkwirthschaftlichen Ausschusses über die Leinenfabrikation, Baumwoll-Erzeugnisse aller Art, Druckwaaren und Halbwollen-Artikel zum Behufe der Entwerfung eines allgemeinen deutschen Zolltarifs betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wernher.

52) Petition von Einwohnern zu Menana, gegen die Einführung einer Gewerbefreiheit.

53) Petition der Innung der Fragner (auch Melber genannt) zu Freysing, Abhülfe zu Gunsten ihrer gewerblichen Verhältnisse betreffend.

54) Petition vieler Gewerbsmänner zu Freysing, die Einführung einer neuen Gewerbeordnung für Deutschland betreffend.

55) Eingabe der Kaufmannschaft zu Greifswalde, die Berathung der socialen Verhältnisse betreffend.

56) Petition der Deputirten der Handwerker in Merseburg, die Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung betreffend.

57) Beitrittserklärungen von dem Gewerbevereine zu Rosenheim, Schongau, der Stadt Neumark und vieler anderen Orte, zur Adresse der Gewerbetreibenden der Stadt München, gewerbliche Verhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ruhwandl.

58) Petition einer Anzahl Gewerbsmänner aus Teschen, für die Gewerbsinteressen Schlesien's, insbesondere gegen Ertheilung allgemeiner Gewerbsfreiheit, überreicht vom Abgeordneten Kalchberg.

59) Eingabe des Freiherrn v. Preuschen zu Reichelsheim, im Herzogthum Nassau, Beschwerdeführung wegen ihm entzogener Jagdgerechtsame enthaltend.

60) Petition des Gärtners August Bachmann zu Friedrichswerth bei Gotha, um Bewilligung einer Unterstützung zu seiner Reise nach Nord-Amerika.

61) Petition des Rabiners Moses zu Schwerte um Amnestie für seine Tochter Fanny.

62) Eingabe des konstitutionellen Vereins zu Apolda, die Vorfälle in der Sitzung vom 7. August d. J. betreffend.

63) Gesuch des Kaminfegers Friedrich Christmann zu Frankenthal um eine Kaminfegerstelle.

64) Ergebenheitsadresse an die Nationalversammlung von den Bewohnern des fünften Wahlbezirks des bayerischen Kreises Mittelfranken.

65) Eine gleiche Adresse von vielen Bürgern der Stadt Hanau.

66) Beschwerdeführung von Jakob Bühl und Consorten zu Groß-Breitenbach gegen die Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung, entzogene Löhnung betreffend.

67) Eingabe des Obergerichtsanwalts Greineisen zu Cassel, jetzt zu Friedewalde am Droyenberge, die literarische Bedeutung der Stiftung des heiligen Bundes vom 26. September 1815 ꝛc. betreffend.

68) Petition mehrerer Einwohner zu Kaiserslautern, die deutsche Volksschule, Trennung derselben von der Kirche und Aufhebung der Confessionsschulen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

69) Petition der Frauen und Jungfrauen zu Schriesheim, um Erlaß allgemeiner Amnestie.

70) Petition der Männer zu Schriesheim in demselben Betreff.

71) Eingabe von F. Kemptner in Breslau, die Errichtung von Leichenhäusern in allen Gemeinden Deutschland's betreffend.

72) Ein Vorschlag zur zweckmäßigen Staatsunterstützung der Auswanderung.

73) Petition aus Deetzbüll, im Amte Tondern, aus Niebüll, Amts Tondern, und des Pastors Jörgensen zu Deetzbüll, Amts Tondern, das Verbundenbleiben Schleswig's mit Holstein betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Francke.

74) Eingabe des Ausschusses des deutschen Vereins zu Berggieschübel, den Friedensabschluß mit Dänemark betreffend.

75) Schreiben des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt, C. Welcker, die Wahl von Constanz betreffend.

76) Protest des deutschen Vaterlandsvereins zu Leipzig gegen Vermehrung der stehenden Heere, überreicht vom Abgeordneten Günther.

77) Petition der Gräflich Bentinck'schen Familie, das Recht der Herrschaft Kniphausen zur Wahl eines Abgeordneten in die reichsverfassunggebende Nationalversammlung betreffend.

78) Allgemeine Andeutungen zur Grundlage einer bildenden Erziehung der Jugend, von Johann Michael Huber, Gerichtswundarzt zu Ried in Tyrol.

79) Wünsche und Bitten in Bezug auf das deutsche Schulwesen, von mehreren Lehrern des Schuldistrikts Hersbruck, im Königreiche Bayern, verfaßt von dem Obermädchenlehrer und Cantor Weichel zu Hersbruck, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

80) Eingabe des Oberlehrers Schlegel zu Feuchtwangen, das Volksschulwesen betreffend, übergeben von Abgeordneten Roßmäßler.

Sechsundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 25. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird gegen 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit:

1) Eine Zuschrift des Senators Iken in Bremen, womit derselbe die Summe von 170 Thlr. übergiebt, die ihm von Bewohnern der russischen Ostseeprovinzen als Beitrag für die deutsche Kriegsflotte eingehändigt worden sind.

2) Eine Dergleichen von dem Abgeordneten Tzschucke aus Sachsen, mit Beifügung einer Summe von 158 fl. 45 kr., als Ertrag eines zum Besten der deutschen Flotte von dem Männergesangverein zu Meißen veranstalteten Conzerts.

Der Reichsminister des Aeußern zeigt dem Vorsitzenden an, daß er auf eine von dem Abgeordneten Reh

und Genossen angekündigte Interpellation wegen des in Aussicht gestellten Programms der äußern Politik in der Sitzung am 1. September antworten werde.

Es erstattet hierauf, der Tagesordnung gemäß, zunächst der Reichsminister der Finanzen Bericht über den Stand der Bundeskassen.

(Beil. Nr. I. Zweites Beilagenheft, Seite 181—185).

Im Anschluß hieran begründet Abgeordneter Schreiner aus Gratz seinen Antrag auf Niedersetzung eines Ausschusses für Finanzen aus der Mitte der Nationalversammlung.

Zimmermann aus Preußen erweitert diesen Antrag dahin, daß der zu wählende Ausschuß den bestimmten Auftrag erhalte, die Rechnungslegung des Reichsfinanzministers zu revidiren und darüber Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende verschiebt die weitere Verhandlung dieser Sache auf den Schluß der Sitzung.

Der Reichskriegsminister beantwortet die an ihn gerichteten Interpellationen, und zwar

1) die wegen des veröffentlichten Privatbriefes dahin, daß er erklärt: wie er für seine amtlichen Handlungen die Verantwortlichkeit vollständig übernehme, wie er dagegen im Sinne der Nationalversammlung zu handeln glaube, wenn er Mittheilungen aus einer Privatcorrespondenz, die ungenau und aus dem Zusammenhang gerissen, überdieß nur durch eine Indiscretion zur Oeffentlichkeit gelangt seyen, als nicht geeignet zur Verhandlung vor der Nationalversammlung betrachte.

2) Die wegen der Feier des 6. August, in Bezug auf welche der Minister sich über die Art und Weise verbreitet, wie den betreffenden Anordnungen der Centralgewalt in den verschiedenen deutschen Staaten nachgegangen worden sey, und im Allgemeinen diese Art und Weise als befriedigend darstellt.

Abgeordneter Vogt stellt in Folge dieser Antworten des Ministers folgende zwei Anträge:

1) „In Erwägung, daß in einem, durch die Zeitungen mitgetheilten Briefe, welcher dem Reichskriegsminister zugeschrieben wird, dem Reichsministerium höchst gefährliche Tendenzen untergeschoben werden:

„In Erwägung, daß die Erläuterungen des Kriegsministers in der heutigen Sitzung durchaus ungenügend erscheinen, — beschließt die Nationalversammlung:

a) „Der Reichsminister habe unumwunden zu erklären, daß er der Verfasser dieses Briefes nicht sey und die darin ausgesprochenen Ansichten nicht die seinigen seyen.

b) „Das Reichsministerium möge erklären, daß die in diesem Briefe ihm untergeschobenen Ansichten nicht die seinigen seyen.

2) „Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß mehrere Regierungen dem Befehle des Kriegsministers, dem Reichsverweser zu huldigen, nicht nachgekommen sind, giebt der Centralgewalt auf, diese Huldigung, der Form und dem Wesen nach, nachträglich von den betreffenden Regierungen zu verlangen.“

Diese Anträge werden weiter modifizirt, nämlich der unter 1. von Schlöffel dahin:

„In Erwägung:

„Daß der deutsche Reichskriegsminister den Inhalt des in mehrere öffentliche Blätter übergegangenen Schreibens vom 1. August nur theilweise anerkannt hat;

„Daß eine gründliche Ermittelung und Erörterung der in gedachtem Schreiben zur Sprache gekommenen Thatsachen, in gerechter Würdigung der Verhältnisse, bei voller Achtung der öffentlichen Meinung dringend geboten ist; —

beantrage ich:

„Die Nationalversammlung wolle die schleunige Niederlegung des Schreibens durch den Reichskriegsminister auf dem Bureau zum Zweck der weiteren Verhandlung veranlassen.“

Ich füge diesem Antrage die „Beilage zur neuen Zeit Nr. 65“ hinzu, zur Notiznahme für den betreffenden Ausschuß bei Beurtheilung des fraglichen Schreibens.

Der unter 2. von Simon von Trier dahin:

„Die Nationalversammlung empfiehlt der Centralgewalt, auf die schleunige Befolgung des Erlasses des Reichskriegsministeriums vom 16. Juli 1848, da, wo dieselbe noch nicht eingetreten, in allen seinen Theilen pünktlich zu halten, und gegen alle militärischen Vorgesetzten, welche dabei den Gehorsam verweigern, mit der Entlassung aus dem Dienste vorzuschreiten.“

Auf Befragung des Vorsitzenden erklärt die Nationalversammlung diese sämmtlichen Anträge nicht für dringlich, beschließt dagegen deren Verweisung an den Ausschuß für die Centralgewalt zur Berichterstattung.

Auf die Interpellation Wesendonck's wegen der in die Juniereignisse zu Paris verwickelten und in Folge dessen zur Deportation verurtheilten Deutschen, antwortet der Reichsminister des Auswärtigen: daß die Centralgewalt ihren Gesandten in Paris angewiesen habe, das Nähere hierüber sofort zu erkundigen und nöthigenfalls die geeigneten Reclamationen zu erheben.

Der Reichsminister des Innern erledigt folgende Interpellationen:

1) Die von Jahn wegen der communistischen und radikal-democratischen Vereine. Der Minister erklärt: wie das Ministerium, obschon durchdrungen von der Nothwendigkeit des freien Vereinsrechts, dennoch zur gesetzlichen Unterdrückung verbrecherischen Mißbrauchs dieser Freiheit sich, in Gemäßheit der vom Reichsverweser an das deutsche Volk erlassenen Proklamation, verpflichtet erachte, zunächst jedoch die in diesem Betreff nöthigen Schritte von den Einzelregierungen zu erwarten habe.

2) Die von den Abgeordneten Rödenbeck und Genossen, in Betreff des österreichischen Geldausfuhrverbots. Der Minister theilt die Eröffnung der österreichischen Regierung an die Centralgewalt in dieser Angelegenheit mit, woraus sich die Hoffnung einer baldigen Aufhebung jenes Verbots herausstellt.

3) Die vom Abgeordneten Berger, in Betreff der Wahlen in den slawischen Gegenden Oesterreichs. In diesem Betreff sind die erforderlichen Anweisungen an die österreichische Regierung wiederholt ergangen.

4) Eine Interpellation des Marineausschusses wird der Minister am 1. September beantworten:

Es werden hierauf, mit Bezug auf diese Antworten des Ministers, folgende weitere Anträge eingebracht.

Zu 1:

„Von Jahn auf Niedersetzung eines Sicherheitsausschusses zu Ueberwachung der auf Friedensstörung abzweckenden Vereine."

Derselbe wird nicht unterstützt.

Von Wesendonck:

„In allen deutschen Einzelstaaten ist der im März d. J. rücksichtlich des Vereinsrechts eingetretene status quo bis zur Publication eines dießfallsigen Reichsgesetzes aufrecht zu erhalten. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind ungültig."

Derselbe wird zwar unterstützt, aber nicht für dringlich erkännt, geht daher an den Ausschuß.

Zu 2:

Kolb beantragt:

„Dem Reichsministerium aufzugeben, auf sofortige Freigebung der mit dem Ausfuhrverbote belegten Metalle aus Oesterreich hinzuwirken."

Auch dieser Antrag wird nicht sofort zur Berathung gelassen, sondern an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verwiesen.

Zu 4. richtet Abgeordneter Roß eine neue Interpellation, im Namen des Marineausschusses, an das Ministerium.

Da der Reichskriegsminister in Bezug auf das Verhältniß der österreichischen Heeresmacht zur Centralgewalt an den Minister des Innern verwiesen hatte, so fordert Abgeordneter Teichert den Letzteren auf, sich darüber zu erklären. Der Minister des Innern erklärt, er werde darauf antworten in Verbindung mit der verwandten Interpellation Eisenmann's.

Letzterer hat, da er zur mündlichen Entwickelung seiner Interpellationen in der vorgestrigen Sitzung nicht gelangt ist, dieselben in die Form von Anträgen umgewandelt, die er jetzt vorträgt und an den Ausschuß für die völkerrechtlichen Verhältnisse zur schleunigen Berichterstattung zu verweisen, bittet. Die beiden Anträge lauten:

„In Erwägung, daß Oesterreich durch eine gemeinsame Verwaltung und Vertretung mit Galizien und dem nördlichen Italien aufhören würde, ein deutscher Staat zu seyn; — in Erwägung, daß Oesterreich durch eine solche Vermischung mit fremden Nationalitäten nicht in der Lage wäre, sich innig an Deutschland anzuschließen, und sohin durch diese Vermischung die deutsche Einheit gefährdet wird; — in Erwägung, daß eine Armee, die neben Deutschen auch aus Polen, Kroaten, Slavoniern, Italienern u. s. w. besteht, nach der Erklärung des österreichischen Ministeriums nicht als eine deutsche betrachtet, wohl aber der Freiheit gefährlich werden kann; —

„Erklärt die deutsche Reichsversammlung ein solches Zusammenwerfen verschiedener Nationalitäten für unzulässig, fordert, nach dem Vorgange Preußen's, getrennte Verwaltung, getrennte Vertretung und getrennte Armeen für diese Länder, und beauftragt die hohe Centralgewalt, kräftigst dahin zu wirken, daß dieser billigen Forderung der Reichsversammlung Genüge geleistet werde, und stellt zugleich an die hohe Centralgewalt das Ersuchen, über den Erfolg ihres Einschreitens der Reichsversammlung eine Vorlage zu machen."

Der zweite Antrag lautet:

„In Erwägung, daß die Ungarn von den Kroaten hart bedroht werden, indem eine Armee von 80,000 Mann in Ungarn einfallen soll; — in Erwägung, daß die Ungarn von Seite der österreichischen Regierung nicht unterstützt werden, es im Gegentheile nur zu sehr das Ansehen hat, als wolle man die volle Selbstständigkeit Ungarns mit Hülfe der Kroaten verhindern; — in Erwägung, daß die Ungarn dem deutschen Reich und namentlich der deutschen Reichsversammlung freundlich entgegen gekommen sind, und dieses tapfere Volk durch alle seine Verhältnisse zu einem innigen Bündniß mit Deutschland gedrängt wird; — in Erwägung, daß Deutschland's allseitiges Interesse ein starkes und blühendes Ungarn fordert;

„Stellt die deutsche Reichsversammlung an die hohe Centralgewalt das Ersuchen, sie wolle nicht bloß mit der österreichischen Regierung zu Gunsten Ungarn's unterhandlen, sondern auch Ungarn gegen die Kroaten durch Rath und That unterstützen."

Endlich beantwortet noch:

5) Der Reichsjustizminister eine Interpellation Zimmermann's aus Preußen, wegen Erlassung eines Gesetzes, die Publikation der Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, dahin, daß ein solcher Gesetzesentwurf bereits fertig sey und des Nächsten der Nationalversammlung vorgelegt werden solle.

Vogt erinnert an eine von ihm früher gestellte, aber nicht zum Vortrag gekommene Interpellation wegen verschiedener reaktionärer Bestrebungen in Süddeutschland.

Der Minister des Innern erklärt, die Interpellation nicht auf dem vorgeschriebenen Geschäftswege empfangen zu haben; das Präsidium versichert, keine Kenntniß von dem Schicksal jener Interpellation zu haben, welche also durch einen Zufall verloren gegangen zu seyn scheint.

Reh entwickelt in mündlichem Vortrage seine im Eingang des Protokolls erwähnte Interpellation.

Hierauf geht man zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, der fortgesetzten Berathung über Art. III. der Grundrechte über, nachdem zuvor noch der Vorsitzende bemerkt hat, daß die Wahl des Finanzausschusses durch die Abtheilungen bis auf Montag ausgesetzt bleiben solle, da eine vorherige Besprechung der Abtheilungen über den Wirkungskreis dieses Ausschusses wünschenswerth sey.

Von Zimmermann aus Stuttgart und Anderen ist der Vorantrag gestellt: es möge, bei der engen Verwandtschaft der in den Artikeln III. und IV. enthaltenen Fragen, am Schlusse der Berathung über die einzelnen Paragraphen dieser zwei Artikel nochmals im Ganzen über beide, und zwar gemeinschaftlich, abgestimmt werden.

Die Versammlung nimmt diesen Antrag an.

Zu §. 11 des Art. III. sind folgende neue Anträge eingereicht worden:

1) Von Jordan aus Marburg:

„Jedem Deutschen ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit im vollen Umfange durch besonderen Staatsschutz für immer gewährleistet.“

2) Von Schmidt aus Schlesien und Genossen:

„Jeder Deutsche ist berechtigt, seine eigene religiöse Ueberzeugung zu haben, sie stets und überall frei zu bekennen, und ist nicht gezwungen, irgend einer religiösen Genossenschaft anzugehören.

Wird §. 11 so angenommen, wie der Verfassungsausschuß ihn formulirt hat, so beantragen die Unterzeichneten, die hier gegebene Fassung als Zusatz-Antrag zu jener zur Abstimmung zu bringen.

3) Vom Abgeordneten Zittel:

„Jedem Deutschen ist die volle Freiheit des Bekenntnisses und des Cultus gewährleistet.“

4) Vom Abgeordneten Behr:

„Jeder Deutsche hat volle Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit in ihrer privativen Uebung. Auch die Kirchen sind in Ansehung ihres inneren, rein religiösen Lebens unbeschränkt, unterliegen jedoch der Aufsicht und Einwirkung des Staates, wo und so oft solche nothwendig ist, und die Staatsglieder gegen Beeinträchtigung ihrer Rechte als Menschen und Bürger durch Vorschriften der Kirchen zu wahren und seine Schutzpflicht in vollem Umfange zu erfüllen.

„Die Bildung neuer Religionsgesellschaften kann nur dadurch bedingt werden, daß ihre Dogmen nichts enthalten, was dem Zwecke des Staates zuwider ist; unter dieser Voraussetzung müssen sie anerkannt werden.“

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht also keine sogenannte Staatskirche.“

5) Vom Abgeordneten Reisinger aus Freistadt:
Statt §. 11 und 12:

„Jedem Deutschen ist die religiöse Glaubensfreiheit in Wort, Schrift und kirchlicher Uebung gewährleistet.“

„Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.“

6) Vom Abgeordneten Schmidt aus Schlesien:
Zusatz:

„Concordate finden nicht mehr statt.“

Im Laufe der Debatte wird noch theils auf Wegfall des ganzen §. 11 angetragen, theils darauf, daß an dessen Stelle das Amendement Lassaulx's zu §. 14, die Unabhängigkeit der Kirche betreffend, gesetzt werde. Der letztere Antrag (von Knoodt) wird jedoch später zurückgenommen.

Nach Anhörung mehrerer Redner beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über §. 11 und geht, da eine sofortige Abstimmung über diesen Paragraphen allein nicht als zweckmäßig erachtet wird, zur Debatte über §. 12 über, zu welchem Paragraphen folgende Anträge gestellt sind:

1) Vom Abgeordneten Braun aus Bonn:
„Der Verkehr jeder religiösen Gesellschaft mit ihren Oberen ist frei.“

2) Vom Abgeordneten Reichensperger:
„Die Nationalversammlung wolle die Verweisung des Zusatzantrags des Abgeordneten Rheinwald sub c. 2. zum §. 12 der Grundrechte zu dem, über das Vereinsrecht handelnden. Artikel VI. der Grundrechte beschließen.“

3) Vom Abgeordneten Rheinwald:
„Ich nehme meinen zu §. 12 gestellten Antrag zurück und reproduzire ihn zu §. 13 als Unterantrag zu dem Antrage des Abgeordneten Spatz.“

Auch über §. 12 wird die Debatte zu Ende geführt.

Hierauf wird wegen der oben bereits erwähnten Bildung eines Ausschusses für die Finanzen, Beschluß gefaßt und, nachdem noch der Vicevorsitzende Hermann verschiedene Urlaubsgesuche vorgetragen hat, welche die Versammlung insgesammt genehmigt, die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung, Montag den 28. August. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über Art. III. der Grundrechte. Nach der Sitzung: Wahl des Ausschusses für die Finanzen durch die Abtheilungen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Bei Verlesung des Protokolls bemerkt der Abgeordnete Teichert, Namens des Marineausschusses, daß die vom Abgeordneten Roß gestellte Interpellation keine neue, sondern nur eine Wiederholung der früheren gewesen sey und bittet diese Interpellation als Beilage zu dem heutigen Protokoll geben zu dürfen.

Was hiermit nachträglich bemerkt wird.

Biedermann.

Verzeichniß

der in der sechsundsechszigsten öffentlichen Sitzung am 25. August übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten E. Vogel und Consorten auf Erwählung eines Ausschusses, welcher die Revision der Bundeskassen, so wie die Rechnungen über deren Verwendung vorzunehmen und darüber in möglichst kürzester Zeit Bericht zu erstatten hat.

(Erstes Beilagenheft, Seite 231—232 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition von Einwohnern zu Schönberg (Baden), um Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, um Freiheit im Unterricht, in der Lehre und im Cultus, so wie um Sicherung des Kirchenvermögens.

2) Petition von Einwohnern zu Prinzbach (Baden), in demselben Betreff.

3) Vier Petitionen der katholischen Pfarrgemeinden Dringenberg, Bühne, Borgentreich und Peckelsheim für Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und gegen Trennung der Schule von der Kirche, eingereicht vom Abgeordneten Versen.

4) Dr. Robert Haas überreicht den zweiten Theil des stenographischen Berichts der Verhandlungen im Montagskränzchen dahier am 31. Juli d. J., über eine deutschnationale Kirche.

5) Zwei Petitionen, und zwar a) von den Gemeinden Krumbach, Boll, Heudorf und Schnerkingen und b) von den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen zu Göggingen und Menningen (in Baden), um Anerkennung der Sorge für die Jugendbildung als Staatssache, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

6) Zwei Petitionen, und zwar a) der Städte und Märkte des Mühlkreises (Oberösterreich) an das k. k. Ministerium des Innern, wegen Ausdehnung des Wahlrechts, d. d. Urfahr den 3. Juli 1848, und b) Petition des bischöflichen Ordinariates zu Linz an dasselbe Ministerium, bezüglich der neuen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zur constitutionellen Monarchie in Oesterreich (Petition um möglichste Freiheit, aber nicht Unabhängigkeit der Kirche vom Staate), eingereicht vom Abgeordneten Piringer.

7) Zwölf Petitionen, nämlich von den Gemeinden Münzesheim, Nußloch, St. Ilgen, Wiesloch (in Baden), Gemrigheim, Hirschlanden, Kirchberg, Weiler bei Weinsberg, Ebingen und Laufen, Effringen Rothfelden bei Nagold und Steinenbronn (in Würtemberg) um Erhaltung des Bandes zwischen Kirche und Schule, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann von Ludwigsburg.

8) Petition des katholischen Vereins zu Raithhaslach (Baden) um Freiheit der Kirche und Schule.

9) Petition des katholischen Vereins zu Büchig (Baden), in demselben Betreff.

10) Petition der katholischen Pfarrgemeinden zu Halberstadt, um Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und Garantie des Kirchenvermögens, auch Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche enthaltend.

11) Zwei Petitionen aus Waldsee und Einthürnenberg (in Würtemberg), Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

12) Petition der Mitglieder der katholischen Gemeinde der Residenzstadt Kassel, die Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Ludwig Schwarzenberg.

13) Petition der Gemeinde Neukirchen, im Kreise Solingen, um Abschaffung der Stolgebühren und Feststellung der Gehalte der Geistlichen, übergeben vom Abgeordneten Arndt aus Bonn.

14) Petition derselben Gemeinde, wegen vieler zeitgemäßen Einrichtungen im Staate, übergeben von demselben Abgeordneten.

15) Vertrauens-Adresse und Protest gegen eine neue erbliche Dynastie vom deutschen Vaterlandsverein in Tharandt, überreicht vom Abgeordneten Roßmäßler aus Tharandt.

16) Zehn Adressen, in Betreff der Freiheit des Cultus und des Unterrichts, von Rottenburg am Neckar und 9 katholischen Nachbargemeinden, übergeben durch den Abgeordneten Uhland.

17) Drei Petitionen von Landbewohnern aus dem Canton Neustadt a. d. H. in der Pfalz, Uebernahme der Lehrerbesoldungen auf Staatskassen betreffend.

18) Eingabe der städtischen Behörden von Eisleben, den §. 2 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Haym.

19) Petition des Crailsheimer Lehrer-Vereins in Würtemberg, für Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

20) Petitionen der Gemeinden Bersenbrück, Bodbergen, Dörpen, Twist und Hesepe, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

21) Petition von dem katholischen Vereine zu Mindersdorf, im Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen, um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule.

22) Petition der Pfarrgemeinde zu Sistig, um Sicherung der Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche und gegen Trennung der Schule von der Kirche.

23) Petition der Aelterleute der Kaufmannschaft zu Frankfurt an der Oder, um Belassung der bisherigen ausreichenden Schutzzölle, übergeben vom Abgeordneten Scheller.

24) Petition des Heinrich Pranger in Meiningen um Gewerbefreiheit.

25) Petition vieler Kaufleute und Rheder zu Ueckermünde, um Verwerfung des Antrags des Abgeordneten Eisenstuck und Consorten auf Erhöhung der Eingangszölle, übergeben von dem Abgeordneten Wiebker.

26) Petition der Obermeister und Vorsteher der Innungen und Gewerbtreibenden zu Lunzenau, um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung und Verwerfung der Gewerbefreiheit.

27) Petition der Vorsteher des Handwerkervereins des Kreises Sangerhausen, Protest gegen unbedingte Freizügigkeit.

28) Petition der Maschinen- und Schiffbau-Unternehmer Jacob Hammel und Huyssen zur Gutenhoffnungs-Hütte bei Ruhrort, Beschwerde gegen den Beschluß der Centralcommission der Rheinschifffahrt in Mainz vom 1. August d. J., keine neue Dampfschiffe und Schleppkähne auf dem Rheine zuzulassen betreffend.

29) Petition des Kaufmanns J. C. Mork zu Göttingen, den Entwurf zu einem gemeinsamen deutschen Münzwesen enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Zachariä aus Göttingen.

30) Petition vieler Einwohner der Gemeinde Neukirchen, im Kreise Solingen, Abschaffung der Jagd- und Zehntgerechtigkeit betreffend.

31) Petition des Vorstandes des Arbeitervereins zu Hanau, Abschaffung der Klöster, Verminderung der Civillisten und Errichtung einer Nationalbank zum Zwecke der Gewährung der unentbehrlichsten Güter des Menschen: „Bildung, Wohlstand und Freiheit.“

32) Ein Exemplar einer gedruckten „Petition der Gewerbsinhaber von Salzburg an das österreichische Reichs-Parlament“, übergeben von dem Abgeordneten Piringer.

33) Desgleichen „Petition sämmtlicher Gewerbs-Inhabungen und Innungen an den Reichstag in Wien“ (d. d. Linz, den 21. Juli 1848), übergeben von Demselben.

34) Petition vieler Gewerbtreibenden in Driburg, Freiheit des Hausirhandels betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Versen.

35) Petition der Handelsleute und Glasarbeiter des Orts Steinschönau, Hayda ꝛc. in Böhmen, den Schutz des Glashandels und der Glasindustrie betreffend.

36) Petition des deutschen Vereins in Kreibnitz in Böhmen, in gleichem Betreff.

37) Petition des Schullehrers Henke zu Dahlenburg (Hannover), eine Beschwerde gegen Beamtenwillkür betreffend.

38) Petition der Künstler zu Düsseldorf, um Erhebung der Kunst zur Nationalsache, übergeben von dem Abgeordneten Arndt.

39) Petition des allgemeinen Landwehrvereins zu Breslau mit 110 Unterschriften, worin derselbe eine Mißbilligung hinsichtlich des Benehmens einiger preußischer Abgeordneten gegen den Abgeordneten Brentano ausspricht.

40) Beitrittserklärung vieler Einwohner zu Kandern (Baden), zu der Petition der Heidelberger Studenten, in Betreff der Wiederherstellung des von der badischen Regierung einseitig aufgehobenen Associationsrechts.

41) Eine gleiche Beitritts-Erklärung von 170 Einwohnern der Stadt Lörrach (Baden).

42) Petition von 274 Einwohnern der Stadt und des Kreises Stolpe, des Kreises Lauenburg und der Stadt Colberg, den Friedensabschluß mit Dänemark betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Kratz.

43) Petition der Wähler des 30. Holsteinischen Wahldistrikts (Itzehoe), in gleichem Betreff.

44) Petition des allgemeinen Landwehrvereins zu Breslau, die Auslieferung der in Frankreich wegen Theilnahme an der Juni-Revolution inhaftirten Deutschen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schlöffel.

45) Petition desselben Vereins, den Friedensabschluß mit Dänemark betreffend, übergeben von Demselben.

46) Protest desselben Vereines, auswärtige politische Verhältnisse betreffend, übergeben von Demselben.

47) Petition vieler Einwohner von Liegnitz, den Krieg mit Italien betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Meyer aus Liegnitz.

48) Petition, ebenfalls aus Liegnitz, verschiedene politische Wünsche enthaltend, übergeben von Demselben.

49) Vertrauensadresse der Bürgerschaft der Stadt Komotau an die Nationalversammlung, betreffend die Erhaltung der Integrität des deutschen Bundesgebietes, übergeben von dem Abgeordneten Makowiczka.

50) Schreiben des Reichs-Justiz-Ministers vom 21. August d. J., womit eine Eingabe des Leipziger Handelsvorstandes mitgetheilt wird, Einführung einer deutschen Reichswechselordnung betreffend.

51) Petition vieler Einwohner von Neukirchen, im Kreise Solingen, die Gerichtsverhandlungen und die gerichtlichen Bescheide betreffend.

52) Petition derselben Einwohner um Abstellung zu kostspieliger Rechtsförmlichkeiten.

53) „Grundbestimmungen zu einer deutschen Wehrverfassung, von Dr. Bohlig," eine Broschüre in mehreren Exemplaren, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

54) 205 fl. 18 kr. W. W. als Erträgniß einer von den Damen zu Kremsmünster (in Oberösterreich) veranstalteten „Sechsersammlung für die deutsche Flotte" nebst einem gedruckten Exemplar „Aufruf an Alle jeden Standes und Alters," übergeben von dem Abgeordneten Pringer.

55) Petition des Lehrervereins von Eltmann, im Königreich Bayern, die Reorganisation des deutschen Volksschulwesens betreffend.

56) Ansichten und Wünsche in Betreff der Schulen, von Bürgern in Würtemberg.

57) Petition des Cantors und Lehrers Müller zu Sparneck, im Namen deutscher Volksschullehrer des Bezirks Münchberg in Bayern, Hebung des Schulwesens und resp. Besserung der Lage des Schullehrerpersonals betreffend.

58) Gutachten über die Umgestaltung der Volksschule, vom Volksvereine zu Löwenberg, eingereicht vom Abgeordneten Schmidt aus Schlesien.

59) Eingabe des Schullehrers Joh. Eder zu Goisern bei Ischl, in Oesterreich ob der Enns, die Organisation des Volksunterrichtswesens betreffend, eingereicht von Demselben.

60) Petition des Ober-Einnehmers Kösterus zu Romerod (Provinz Oberhessen), in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

61) Petition vieler Einwohner von Spaichingen, Dürkheim, Wehingen, Aixheim, Frittlingen, Denkingen und Goßheim (Würtemberg), die Hebung des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rheinwald aus Stuttgart.

62) Ansichten und Wünsche in Betreff des Volksschulwesens, von Bürgern zu Leonberg.

63) Petition des Waisenhaus- und Seminar-Directors Fürbringer zu Bunzlau, Erziehungs- und Unterrichtswesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kunth aus Bunzlau.

64) Fünf Eingaben, und zwar: 1) von des katholischen Geistlichkeit des Capitels Ulm, 2) der Gemeinde Wäschenbeuren (in Würtemberg), 3) der Gemeinde Niederingelheim, 4) der Gemeinden Ensheim und Bermersheim und 5) des Kirchenvorstandes von Gaubickelheim (in Rheinhessen), um Wahrung der religiösen und kirchlichen Freiheit, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

65) Zwei Petitionen der katholischen Vereine zu Busenbach und Karlsdorf (Baden), die Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und Schule betreffend.

66) Protestation der in der Altmark wohnenden Katholiken, gegen Hemmung der religiösen und kirchlichen Freiheit, d. d. Stendal, den 24. Juli 1848.

67) Protest aus dem Kreise Neuwied, Wahlbezirks Altenburg, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Knoodt.

68) Ein gleicher Protest der katholischen Bürger der Pfarrgemeinde Losheim, Regierungsbezirks Trier.

69) Ein gleicher Protest der Mitglieder der Gemeinde Höfen, Kreises Montjoie (Rheinpreußen).

70) Petition der katholischen Gemeinde Eller, Regierungsbezirks Coblenz, die Garantie des Kirchenvermögens und das kirchliche Beaufsichtigungsrecht über die Schulen betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Werner.

71) Petition der Lehrer der Kreise Trier, St. Wendel, Ottweiler, Saarlouis, Merzig und Berncastel, um Unabhängigkeit des Lehrerstandes vom geistlichen Stande und um Besoldung der Lehrer aus Staatsfonds.

72) Protest der oberschlesischen katholischen Geistlichkeit, d. d. Ratibor, den 15. August 1848, gegen Aufhebung des kirchlichen Cölibats, eingereicht vom Abgeordneten Lichnowsky.

73) 35 Petitionen von katholischen Gemeinden und Vereinen im Erzbisthum Freiburg, um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule.

74) Eingabe von C. F. Nencke zu Jedderwarden, womit derselbe eine Schrift, betitelt: „Der Bau einer deut-

schen Verfassung, vom christlichen Standpunkt betrachtet", übersendet.

75) Eingabe der Vorsteher der Kaufmanns-Compagnie zu Wismar in Betreff der Berathung über das deutsche Zoll-System.

76) Petition der Schiffer des Nieder-Rheins, die Dampfschlepp-Schifffahrt auf dem Rheine betreffend.

77) Protest sämmtlicher Handwerker-Vereine des 7. Wahlbezirks in Sachsen gegen Gewerbefreiheit.

78) Petition der Stadtbehörde zu Coburg, Freizügigkeit betreffend.

79) Eingabe der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, die den Verkehr auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn belastenden Transito-Zölle betreffend.

80) Protest der Kaufmannschaft zu Jena, gegen Einführung der Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Schüler aus Jena.

81) Eingabe von Carl Overweg in Naumburg mit Uebersendung einer Denkschrift, Schutzzölle betreffend.

82) Petition des Handelsmanns G. Bürgel aus Wüstegiersdorf, in preußisch Schlesien, in Betreff der Erhöhung der Einfuhrzölle fremder Fabrikate, überreicht vom Abgeordneten Kahlert.

83) Petition des Gewerbevereins zu Calw, Zollschutz betreffend.

84) Petition aus Marburg, die Berathung der gewerblichen Interessen betreffend.

85) Petition der Besitzer realer Gewerbsrechte in Augsburg, die Aufhebung ihrer Rechte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Paur.

86) Petition des Handwerker-Vereins des Landgerichtsbezirks Landau an der Isar, gewerbliche Interessen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Döllinger.

87) Wünsche der Handwerker des Kreises Siegen, Provinz Westphalen, in Betreff der Gewerbegesetzgebung, überreicht vom Abgeordneten Mevissen.

88) Petition der Kaufmannschaft und der Gewerbtreibenden der Stadt Stolp, in Betreff der Einberufung von Sachverständigen, welche mit den Interessen der Schifffahrt, des Handels und der Industrie in den verschiedenen Theilen Deutschland's bekannt sind, zur Theilnahme an den Berathungen des betreffenden Ausschusses, übergeben vom Abgeordneten Kratz.

89) Adresse vieler Bürger und Einwohner der Stadt Harburg, Verwahrung gegen den Partikularismus ihrer (der hannöver'schen) Regierung, übergeben vom Abgeordneten Brons.

90) Petition des demokratischen Vereins zu Breslau und Hirschberg, das Auftreten mehrerer Deputirten gegen den Abgeordneten Brentano betreffend, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

91) Petition der verbündeten Krieger-Vereine in der Provinz Sachsen, aus den Jahren 1813 bis 1815, d. d. Magdeburg, den 20. August 1848, die in der Nationalversammlung gegen die Ehre Preußen's vorgekommenen Aeußerungen ꝛc. betreffend.

92) Petition des demokratischen Vereins zu Breslau, Verwendung um Auslieferung der in Frankreich wegen Theilnahme an der Juni-Revolution inhaftirten Deutschen betreffend.

93) Petition des vaterländischen Vereins zu Freudenstadt (Würtemberg), in Betreff des von der Nationalversammlung beschlossenen monatlichen Gehalts des jedesmaligen Präsidenten.

94) Eingabe des Distriktsarztes Hechenberger in Prutz, in Tyrol, Volkssanitätswesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

95) Zwei Erklärungen der Einwohner des 19. hannoverschen Wahlbezirks, d. d. Cadenberge, den 4. August 1848 und Otterndorf, den 20. Juli 1848, betreffend die Stellung Hannover's zur provisorischen Centralgewalt und künftigen Reichsverfassung, eingereicht vom Abgeordneten Plaß.

96) Eingabe der Volksversammlung zu Leipzig, d. d. Leipzig, den 22. Juni 1848, Maaßregeln von Seiten der Centralgewalt, in Betreff der Angelegenheiten der einzelnen Staaten zu einander, übergeben vom Abgeordneten Robert Blum.

97) Protest des constitutionell-monarchischen Zweig-Vereins zu Oppeln, gegen die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August 1848.

98) Petition einer Juristenversammlung des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm, in Bezug auf eine allgemeine, bürgerliche und peinlichen Gesetzgebung für ganz Deutschland, übergeben vom Abgeordneten J. Grimm.

99) Zwei Petitionen der Inspectoren, Hauptparticipienten und Bevollmächtigten Nordfriesland's und eine Petition der Wähler des zehnten Schleswig'schen Wahldistrikts, betreffend die Verbindung mit Deutschland und die Aufhebung der Personalunion mit Dänemärk, übergeben vom Abgeordneten Gülich.

100) Protest der Abgeordneten des Großherzogthums Posen bei der preußischen Nationalversammlung gegen den Beschluß der deutschen Nationalversammlung von 27. Juli in der Posen'schen Sache, übergeben vom Abgeordneten v. Trützschler.

101) Petition mehrerer Rheder und Schiffer der Stadt Leer in Ostfriesland, den durch den dänischen Krieg in Folge des Stilliegens ihrer Schiffe indirect entstandenen Schaden betreffend, übergeben vom Abgeordneten Groß.

102) Denkschrift von A. Röckel, die Organisation der Volksbewaffnung in Deutschland, mit besonderem Bezuge auf Sachsen, übergeben vom Abgeordneten Wigard.

103) Petition von Jos. Leitgeb und Genossen in Bozen, Reform des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

Siebenundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 28. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Mit Bezug auf das vom Schriftführer Biedermann verlesene Protokoll der vorigen Sitzung beruft sich Teichert, Namens des Marine-Ausschusses, auf die für diesen Ausschuß in erwähnter Sitzung an das Reichsministerium gerichtete Interpellation, wegen baldiger Errichtung eines Marine-Departements. Zugleich wird diese Interpellation schriftlich übergeben.

Der Präsident erklärt, es scheine ihm das Interpellationsrecht nur für die Mitglieder der Nationalversammlung als Einzelpersonen gegeben, nicht aber auch für die Ausschüsse; nach seinem Dafürhalten hätten vielmehr diese, wenn sie Aufklärungen von Seite des Ministeriums wünschten, den Weg des Vorschlages an die Nationalversammlung zu betreten.

Mit Zustimmung Teichert's und ohne irgend eine Entgegnung wird sodann ausgesprochen, es sei jene Erklärung als Ausschußbericht zu behandeln.

Das Protokoll wird genehmigt.

Es kömmt zur Anzeige, daß Aue aus Dessau, Schmidt aus Brixen und Hübner aus Mähren, (letzterer schon vor längerer Zeit) ihren Austritt aus der Nationalversammlung erklärt haben.

Aus Anlaß einer Anzeige des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses erklärt der Präsident ohne Widerspruch von irgend einer Seite, er werde Eingaben, die als zu keinem der bestehenden Ausschüsse geeignet zurückkommen und nicht als dringlich bezeichnet seyen, auf eine für die Prüfung von Petitionen bestimmte Sitzung verweisen.

Die Anzeige des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses liegt hier sub Beilage A. an.

Nachdem eines von Adolph Hirschmann der Nationalversammlung als Geschenk gewidmeten plastischen Bilderwerkes und mehrerer neuerlichen Beiträge zur deutschen Kriegsflotte Erwähnung geschehen, kommen folgende Berichte zur Anzeige:

Riesser's: Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, das Verfahren im Falle strafrechtlicher Untersuchung gegen Mitglieder der Nationalversammlung und deren Sicherstellung betreffend;

Beilage I. (Zweites Beilagenheft Seite 186—187).

Murschel's: Namens des Ausschusses für die Geschäftsordnung über die Frage, wie unvollzählig gewordene Ausschüsse zu ergänzen seyen;

Beilage II. (Zweites Beilagenheft Seite 187—190).

Trützschler's: Namens des Ausschusses über die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt, in Betreff der von Nauwerck und Simon von Trier in einem Antrage erwähnten Erklärung des preußischen Ministerpräsidenten v. Auerswald;

Beilage III. (Zweites Beilagenheft Seite 190—194).

Fischer's von Jena: Namens des Ausschusses für die Geschäftsordnung wegen einiger Abänderungen in letzterer, namentlich der §§. 24 und 32.

Beilage IV. (Zweites Beilagenheft Seite 194—196).

Auf einen von Zachariae von Göttingen, Namens des internationalen Ausschusses, mündlich erstatteten Bericht, über

1) eine Eingabe preußischer Offiziere in Luxemburg und Andern, wegen Ausschluß von der Wahl zur Nationalversammlung d. d. 4. Juni d. J.;

2) eine Eingabe des allgemeinen Landwehrvereins für Breslau und Schlesien, bezüglich der bei dem letzten Aufstande in Paris betheiligten Deutschen d. d. 16. August d. J., wird sofortige Verhandlung zugelassen und beschlossen; es sey

zu 1) „die erwähnte Eingabe aus Luxemburg dem Verfassungs-Ausschusse behufs der Bedachtnahme bei Bearbeitung des Gesetzes über die Wahl zur Reichsversammlung zu überweisen,"

zu 2) „dieser Gegenstand als durch die in letzter Sitzung vom Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten gegebene Erklärung vorläufig erledigt zu erachten."

Ueber den von Cucumus, Namens des internationalen Ausschusses, erstatteten Bericht, weitere Einläufe hinsichtder durch den Krieg mit Dänemark entstandenen Beschädigungen betreffend, wird gleichfalls sofortige Verhandlung zugelassen und beschlossen:

„Die neuerlich eingekommenen Petitionen und Vorlagen aus Memel, Emden, Bockzetelerfehn, Ler, Papenburg, Stolp, Lauenburg und Colberg in Pommern, mit Rücksicht auf den Beschluß vom 11. August d. J. an die provisorische Centralgewalt zu überweisen."

Stenzel, Namens des internationalen Ausschusses, erklärt in Bezug anf die durch Reh von Darmstadt in der Sitzung vom 12. August eingebrachte Interpellation über die polnische Sache: der Ausschuß erachte durch die Verhandlung vom 27. Juli diesen Gegenstand, so weit er bis jetzt die Thätigkeit der Nationalversammlung in Anspruch genommen habe, für erlediget.

Kerst, Namens des Marineausschusses, berichtet über die freiwilligen Beiträge zur deutschen Kriegsflotte und die fernere Behandlung dieses Gegenstandes, nachdem er auf sein Verlangen von der Besorgung desselben enthoben worden. —

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Verhandlung über Art. III. §. 11 bis 13 der Grundrechte des deutschen Volks.

Auf Reichensperger's Antrag wird beschlossen, mit den Vorschlägen von Spatz, Rheinwald u. A. hinsichtlich geistlicher Orden u. dgl. erst bei der Berathung über Art VI. der Grundrechte sich zu beschäftigen.

Bei der nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgenden Abstimmung, wird

zu § 11.

der Vorschlag des Verfassungs-Ausschusses:

„Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit,"

mit dem von Plathner vorgeschlagenen Zusatze:

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen."

angenommen.

Bezüglich des weiteren, von Plathner vorgeschlagenen Zusatzes:

„Niemand darf seiner religiösen Ueberzeugung wegen benachtheiligt oder zur Verantwortung gezogen werden,"

bleibt die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft; bei Zählung der Stimmen ergiebt sich dessen Ablehnung mit zweihundert siebenzehn gegen einhundert neun und neunzig.

Durch Abstimmung abgelehnt sind ferner folgende Verbesserungs- und Zusatz-Anträge:

Schmidt's aus Schlesien:

„Jeder Deutsche ist berechtigt, seine eigene religiöse Ueberzeugung zu haben, sie stets und überall frei zu bekennen u. s. w."

Kotschy's von Ustron:

„Jedem auf Deutschland's Boden Ansässigen ist die Ausübung voller Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Wort, Schrift und That gewährleistet."

Jordan's von Marburg:

„Jedem Deutschen ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollem Umfange durch besonderen Staatsschutz für immer gewährleistet."

Meyer's aus Liegnitz:

„Es ist daher, anstatt der bisher üblichen Eidesformeln, eine andere feierliche Zeugenaussage mit allen rechtlichen Consequenzen für Solche zu substituiren, mit deren religiösem Bewußtsein der Eid nicht übereinstimmt."

Alle andere Verbesserungs- und Zusatzanträge fallen, als nicht genügend unterstützt oder durch das Ergebniß der Abstimmung beseitigt, hinweg.

Zu §. 12.

Der Antrag des Verfassungs-Ausschusses:

„Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion."

„Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen," —

wird in beiden Absätzen angenommen.

Die von Plathner, Trützschler, Nagel, Lassaulx u. A., dann Vogt angebrachten Vorschläge waren zwar genügend unterstützt; sind aber durch das Ergebniß der Abstimmung nach dem Ausspruche des Präsidenten beseitigt, wogegen Vogt hinsichtlich seines mit dem Trützschler'schen Verbesserungs-Vorschlage vereinigten Zusatzantrages, lautend:

„Zum Zwecke der Religionsübung darf jede von dem Gesetze nicht verbotene Handlung vorgenommen werden,"

ohne Erfolg Einwendung erhebt.

Braun's Antrag:

„Der Verkehr jeder religiösen Gesellschaft mit ihren Oberen ist frei,"

wird zur Behandlung bei §. 14 vorbehalten. —

Zu §. 13.

Beide Sätze des Antrages des Verfassungs-Ausschusses, lautend:

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt."

„Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun,"

werden angenommen.

Jürgens Vorschlag: statt „das religiöse Bekenntniß" zu setzen: „ein religiöses Bekenntniß" wird zur Berücksichtigung bei der schlüßigen Redaction vorbehalten:

Abgelehnt werden:

Kotschy's Antrag:

„Den Religionsgesellschaften, als Instituten im Staate, so wie deren einzelnen Mitgliedern ist volle Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten gewährleistet,"

dann der Zusatzvorschlag von Backhaus, Barth u. A.:

„Alle auf ein religiöses Bekenntniß begründeten Ausnahmsgesetze sind aufgehoben,"

ferner der von Martens:

„Wegen der Befreiung vom Kriegsdienste aus Rücksichten des religiösen Glaubensbekenntnisses wird das über die Wehrverfassung zu erlassende Gesetz die näheren Bestimmungen enthalten."

v. Raumer und Schubert ziehen ihren Vorschlag:

„(Den staatsbürgerlichen Pflichten darf das Religionsbekenntniß keinen Abbruch thun) oder es muß für Hintansetzung einer jener Verpflichtungen, wegen Ersatz und Entschädigung, ein Abkommen getroffen werden,"

zurück.

Gleiches geschieht auf Rüder's Vorschlag, von Meyer aus Liegnitz, hinsichtlich seines Antrags im Absatz I. des §. 13, nach den vom Verfassungs-Ausschusse beantragten Worten: „Durch das religiöse Bekenntniß ꝛc." beizufügen: „so wie durch den Mangel jeglicher Confession."

Die Vorschläge von Vogt, Plathner und Trützschler werden als durch das Ergebniß der Abstimmung beseitigt erachtet.

Graevell's und v. Linde's Anträge erhielten nicht genügende Unterstützung.

Nach dem Schlusse der Abstimmung übergeben die Abgeordneten aus Tyrol: Gasser, Schuler, Flir, Kerer, Feßler, Beda Weber, Gspan und Vonbun folgende schriftliche Erklärung:

„Die Unterzeichneten legen hiermit die protokollarische Erklärung nieder, daß sie dem Gesetze über Cultusfreiheit (§. 12 der Grundrechte) ihre Zustimmung in der Voraussetzung gegeben haben, daß die betreffenden Behörden bei der Anwendung desselben auf Tyrol die den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Landes entsprechende Rücksicht werden eintreten lassen,"

welche Erklärung vom Präsidenten verlesen wird.

Die Wahl des Finanz-Ausschusses durch die Abtheilungen wird auf den nächsten Tag verschoben.

Schluß der Sitzung: gegen 3 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Dienstag den 29. August.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über Art. III. der Grundrechte betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
M. J. Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der siebenundsechzigsten Sitzung vom 28. August 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Eisenmann und Consorten, die Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland und zu seinen nichtdeutschen Staaten betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Eisenmann und Consorten, den zwischen Ungarn und Croatien obwaltenden Streit betreffend.

(Sind im ersten Beilagenheft Seite 232—233 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition der Gemeinde Berchling in Baiern, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. v. Lasaulx.

2) Petition von 1232 Pfarrholden des Ruralcapitels Altheim in Niederbaiern, die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt betreffend, übergeben von Demselben.

3) Petition der Volksschullehrer aus dem Bezirke Weinheim an der Bergstraße, die Abänderung der §§. 17—19 des Artikel IV der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

4) Petition der Gemeinde Engelmannsberg, dann der Gemeinde Niederhöcking in Niederbaiern, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Arndts.

5) Petition der Gemeinde Dieblich, der Pfarrei Barweiler, der Pfarrei Mohn, der Pfarrei Dortel und Kirmetscheid, der Pfarrei Wershoven und Hummel, enthaltend Protestation gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Adams.

6) Sechszehn Petitionen aus 14 Pfarreien des Siegkreises, nämlich aus Troisdorf, Niedercassel, Mondorf, Bödingen, Lohmar, Blankenberg, Geistingen, Rott und Seligenthal, Happerschos, Hennef, Sieglar, Siegburg, Neuhonrath, Altenrath und Birk, betreffend die Schul- und Kirchenfrage, übergeben vom Abgeordneten Compes.

7) Zwei Petitionen aus den Pfarreien Rheid und Lülsdorf, gleichen Inhalts, übergeben von Demselben.

8) Petition der Gemeinde Niedergleis, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

9) Petition einer Anzahl Lehrer des Fürstenthums Osnabrück, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

10) Protest der Bürgerschaft zu Aibling in Oberbaiern gegen Gewerbefreiheit, überreicht vom Abgeordneten Sepp.

11) Petition der Bürgerschaft zu Miesbach in Oberbaiern gegen Gewerbefreiheit, überreicht von Demselben.

12) Adresse der Bürgerschaft von Holzkirchen in Oberbaiern gegen Gewerbefreiheit, übergeben von Demselben.

13) „Denkschrift über Handels- und Gewerbs-Verhältnisse zum Behuf der Ueberreichung an die Deputirten des Kreises für Frankfurt und Berlin, entworfen und vorgetragen in dem constitutionellen Verein zu Habelschwerut vom Abgeordneten Dertel.

14) Eingabe des Vereins der Deutschen in Oesterreich, die Feier des 6. August betreffend.

15) Eingabe einer Anzahl Bürger und Einwohner von Lahr, die Aufhebung der democratischen Vereine in Baden und Würtemberg betreffend.

16) Petition des Bürgervereins zu Zwickau, die Reform und Stellung der Volksschule betreffend.

17) „Was will die deutsche Volksschule in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts? oder: Darlegung der Bedürfnisse der deutschen Volksschule und Skizze eines Schulgesetzentwurfes. Der deutschen Nation im Namen und im Auftrag der Kreisschulsynode zu Marburg empfohlen von Chr. v. Binder, zweitem Lehrer an der evangelischen Knabenschule daselbst, nebst einem Vorwort von Pfarrer Kleinschmidt."

18) Eingabe über das Besetzungsrecht für die Volksschule, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

19) Vorschläge, die Reform der Volksschule betreffend. von Engel in Kufstein in Tyrol, übergeben von Demselben,

20) Petition des Henneberger Lesevereins (Schreiber und Consorten), Erhebung der Schule zur Staatsanstalt und Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von Demselben.

21) Petition des Lehrers Martin Schönung zu Pirmasens, die Verbesserung der Lage der Volksschullehrer betreffend.

22) Petition vieler Bürger aus Wolfach (Baden), Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten, übergeben von dem Abgeordneten v. Soiron.

23) Petition vieler Einwohner von Kaiserslautern, Wolfstein, Otterberg, Landstuhl, Ditschweiler, Elschbach, Bettenhausen, Lambrecht, Grävenhausen, Neustadt an der Hardt, Dürkheim, Trennung der Schule von der Kirche betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schmitt.

24) Petition vieler Bürger aus Edenkoben in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

25) Petition vieler Bürger aus Herolz, Sonnerz und Weiperz, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Werthmüller.

26) Petition des katholischen Vereins in Borthal und Mondfeld (Baden), in gleichem Betreff.

27) Petition der katholischen Lehrer aus dem Kreise Daun, Einführung von Confessionsschulen betreffend.

28) Petition vieler Bürger von Eversen, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend.

29) Petition der katholischen Bürger aus der Pfarrgemeinde Gehrden in gleichem Betreff.

30) Petition mit 5131 Unterschriften evangelischer Bürger und Einwohner aus den würtembergischen Städten Altensteig, Freidenstadt, Gaildorf, Hall, Künzelsau, Nagold, Schorndorf, Vaihingen, sowie aus 69 weitern Ortschaften, ferner von 57 weitern Einwohnern von Ulm und Langenau in Würtemberg und Graben im Großherzogthum Baden, Erhaltung der Verbindung zwischen Kirche und Schule betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hoffmann aus Ludwigsburg.

31) Vier Petitionen von vielen Bürgern der badischen Gemeinden Friedrichsthal, Hochstetten, Spöck und Stafforth, Protest gegen Comunalschulen, eventuell Bitte um Lehr- und Lernfreiheit, übergeben von Demselben.

32) Petition von 209 Einwohnern der würtembergischen Gemeinde Degerloch, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

33) Petition von 124 Einwohnern der Gemeinde Benielsbach, Erhaltung des kirchlich confessionellen Characters der Volksschulen, übergeben von Demselben.

34) Protest der gesammten Geistlichkeit der Diöcese Münster (405 Unterschriften), gegen den Gritzner'schen Antrag, Aufhebung des Cölibats betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Ketteler.

35) Petition vieler Bürger zu Dürkheim, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

36) Petition des Dr. Friedrich Brendel, Beschwerde wegen seiner Ausweisung aus der Stadt Bamberg betreffend.

37) Petition vieler, in Westphalen ansässigen, Mitglieder des deutschen Adels, die beantragte Aufhebung der Stammgutseigenschaft und des hergebrachten Erbrechts betreffend.

38) Petition des democratischen Klubbs in Königsberg, die Auslieferung der in die Pariser Juniereignisse verwickelten Deutschen betreffend.

39) Protest einer Anzahl Einwohner Wien's gegen die Nichtanerkennung der Wahl Hecker's zur Nationalversammlung betreffend.

40) Protest des politischen Vereins zu Demmin, gegen den Versuch, die Mehrheit des preußischen Volkes einheitswidriger Bestrebungen zu beschuldigen, übergeben von dem Abgeordneten Hagenow.

41) Petition einer Bürgerversammlung von Norden in Ostfriesland, die Aufhebung der democratischen Vereine in Baden betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Röben.

42) Petition der Mitglieder des Handelsstandes in Leipzig, die beantragte Erhöhung der Zollsätze betreffend.

43) Petition des deutschen Vaterlandsvereins in Hohenstein (Sachsen), das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, übergeben von dem Abgeordneten R. Blum.

44) Petition des democratischen Vereins zu Breslau, die Aufhebung der democratischen Vereine in Baden und Würtemberg betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schlöffel.

45) Dankadresse von 996 Einwohnern des Wahldistrictes Fürth, die Wahl des Reichsverwesers betreffend.

46) Petition des Vereins für sämmtliche Handwerker, Gewerbtreibenden und Arbeiter zu Braunschweig, Aufhebung der Zollgrenzen betreffend.

47) Adresse der Gewerbetreibenden der Haupt- und Residenzstadt München und vom Kreise Oberbaiern, Deutschland's Gewerbeverhältnisse betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Hermann.

48) Petition vom Hamm, die Ausbildung des Handwerksstandes und die gewerblichen Verhältnisse desselben betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

49) Petition des Redevereins zu Grünberg in Oberhessen, betreffend die Organisation des Gewerbewesens, überreicht vom Abgeordneten Hofmann aus Friedberg.

50) Zehn Petitionen von sächsischen Fabrikarbeitern zu Chemnitz, mit 382 Unterschriften, zur Unterstützung der von Eisenstuck, Mammen und Günther gestellten Anträge auf ein Zoll-Provisorium, übergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.

51) Petition des Handels- und Gewerbsstandes in Wilsdraf im Königreich Sachsen, das Gewerbswesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Tzschucke.

52) Petition der Handel- und Gewerbtreibenden der Stadt Crefeld um Erhöhung des Eingangszolles auf seidene und halbseidene Waaren, eingereicht vom Abgeordneten v. Beckerath.

53) Petition des Stadtraths und der Vorstände der Innungen zu Mühltroff in Sachsen, die Anträge der Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen, um ein provisorisches Zollgesetz, betreffend, übergeben vom Abgeordneten Mammen.

54) Petition der Saline-Besitzer und Saline-Interessenten im Königreiche Hannover, d. d. Hannover und Eldagsen den 19. Juli 1848, die Freigebung des Salzhandels für ganz Deutschland betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

55) Petition vom Förster Schultz bei Nibnitz in Mecklenburg, Aufhebung des Lotto's und der öffentlichen Spielbänke betreffend.

56) Petition der Ausschüsse des Handwerkerstandes in Quedlinburg, das Niederlassungsrecht ꝛc. betreffend.

57) Denkschrift d. d. Dohl im Juli 1848, über die Verhältnisse des niedrigen Gewerbsstandes, überreicht vom Abgeordneten Raumer aus Dinkelsbühl.

58) Petition der Handwerkergesellen zu Leipzig, die Berufung eines Gewerbe-Congresses und andere Wünsche in gewerblicher Hinsicht betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

59) Petition der Handwerkergesellen zu Schwerin, Dasselbe betreffend, eingereicht von demselben Abgeordneten.

60) Petition der Handwerksgesellen zu Bützow, Dasselbe betreffend, eingereicht von demselben Abgeordneten.

61) Petition der 50 Schuhmachergesellen zu Colberg, Dasselbe betreffend, eingereicht von demselben Abgeordneten.

62) Petition der Schneider- und Tischler-Gesellen zu Rostock, Dasselbe betreffend, eingereicht von Demselben.

63) Petition der Schneider- und Tischler-Gesellen zu Teterow, Dasselbe betreffend, eingereicht von Demselben.

64) Eingabe des Vereins der Aerzte der Provinz Westphalen, d. d. Hamm und Münster den 20. August 1848, Einführung gleicher Prüfung, Approbation und Berechtigung der Aerzte Deutschland's und Herstellung einer deutschen National-Pharmakopae, übergeben vom Abgeordneten Eisenmann.

65) Petition der Gemeinde Kallmerode bei Heiligenstadt um gänzlichen Erlaß der Lehngelder, baaren Gefälle

und Fruchtzinse, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

66) Petition des demokratischen Vereins zu Breslau, den Friedensabschluß mit Dänemark betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

67) Petition desselben Vereins, die Freigebung Ober-Italien's betreffend, übergeben von Demselben.

68) Petition des Seminar-Inspectors Gieschen und Genossen in Oldenburg, Namens einer zahlreichen Lehrer-Conferenz, die Wünsche der protestantischen Lehrer im Herzogthume Oldenburg betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Rüder.

69) Adresse von 115 Bürgern aus Elmstein bei Neustadt a. H., in der bairischen Pfalz, Uebernahme der Lehrerbesoldungen auf die Staatskassen betreffend.

70) Petition des Ausschusses der Versammlung norddeutscher Volksschullehrer, d. d. Hamburg den 21. August 1848, Vorschläge in Betreff des Schulwesens.

71) Eingabe vom Abgeordneten Raumer aus Dinkelsbühl, Volksschulwesen betreffend.

72) Petition von den Schullehrern der bairischen Pfalz, d. d. Kaiserslautern den 18. August 1848, Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung des Volksschulwesens enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern.

73) Petition von 65 Schullehrern in der Umgegend von Rothenburg, d. d. Steinach bei Rothenburg in Mittelfranken am 26. Juli 1848, Dasselbe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Raumer aus Dinkelsbühl.

74) Petition der Lehrer in den Bezirken Miltenberg und Amorbach, im bairischen Kreis von Unterfranken, Verbesserung der Volksschule und der Lage der Lehrer betreffend.

(Beilage A. zum Protokoll der siebenundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 28. August 1848.)

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung hat der unterzeichnete Prioritäts- und Petitionsausschuß folgende Mittheilungen zu machen:

An bestehende Ausschüsse wurde verwiesen:

I. An den Ausschuß für die Ministerverantwortlichkeit:

1) Antrag Heisterbergk's, Nr. 382., die Ausführung der Beschlüsse der Nationalversammlung u. s. w. betreffend.

II. An den Ausschuß für internationale Angelegenheiten:

1) Antrag Rösler's, Nr. 375., das Gesandtenwesen betreffend.

Ferner ward beschlossen, folgende Anträge an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung mit der Bemerkung abzugeben, daß der Prioritätsausschuß dieselben nicht für dringlich erachte:

1) Antrag Vogt's und Cons., Nr. 374, Titulaturen betreffend.

2) Antrag Grävell's, Nr. 385, die Feststellung verschiedener Gehalte betreffend.

3) Antrag Pagenstecher's, Nr. 368, Volksheilkunde betreffend.

Frankfurt a. M., den 24. August 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Als Vorstand:
Riesser.

Achtundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 29. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Dr. Bernhard Kähler, Graf Keyserling und Fürstbischof v. Diepenbrock an. Hievon ist dem Reichsministerium des Innern zur Verfügung des Nöthigen Mittheilung zu machen.

Ferner bringt Derselbe den Eingang nachstehender Beiträge für die deutsche Kriegsflotte zur Kenntniß der Versammlung.

1) Von dem Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern, fl. 21. 35 kr. als Reinertrag eines von den Musikliebhabern in Otterberg bei Kaiserslautern für diesen Zweck veranstalteten Concert's;

2) von dem Abgeordneten Bassermann im Namen seines Vaters, des Consuls Bassermann in Mannheim, 100 fl.;

3) von dem Abgeordneten Schulz aus Weilburg, nachträglich zu den schon früher aus Hadamar eingegangenen Beiträgen, weitere 13 fl. 32 kr.

Diese Beiträge werden mit Dank angenommen und dem Reichsminister der Finanzen nach den darüber gefaßten Bestimmungen übergeben.

Vicepräsident v. Soiron theilt mit, daß die Rechnung über die bei dem vormaligen Fünfziger-Ausschuß er-

laufenen Auslagen nunmehr von dem Cassier desselben, Dr. Mappes, geschlossen und zur Vorlage gebracht worden sey. Sämmtliche Auslagen belaufen sich auf 4032 fl. 42 kr. v. Soiron trägt darauf an:

1) jene 2000 fl., welche die Stadt Frankfurt vorgeschossen, dem hiesigen Rechneiamte mit Dank für die zuvorkommende Bereitwilligkeit zu ersetzen;
2) die Auszahlung des Bureaus im Betrage von 1839 fl. 27 kr. zu genehmigen; und
3) dem Rechner Dr. Mappes dahier seinen Vorschuß von 9 fl. 51 kr. zu vergüten.

Die Rechnung wird auf das Bureau des Vorsitzenden niedergelegt.

Der Abgeordnete Eisenmann kömmt auf seine in der 64. Sitzung gestellte Interpellation in Betreff der magyarisch-croatischen Verhältnisse zurück, zu deren Erläuterung er das Wort nicht mehr habe erhalten können. Weitere hierüber an ihn gelangte Nachrichten über eine von dieser Seite her drohende Reaction bestimmen ihn, an das Reichsministerium die Frage zu stellen, ob dasselbe nicht gesonnen sey, und zwar sehr bald, einen Gesandten der Centralgewalt nach Ungarn zu schicken. Diese Interpellation ist dem Reichsminister des Auswärtigen zur Abgabe seiner Aeußerung mitzutheilen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung des §. 14 Artikels III. der Grundrechte. Nachdem der §. 14 sammt dem darauf bezüglichen Minoritätserachten und sämmtlichen dazu übergebenen Verbesserungs-Anträgen (sie sind in dem 3. Beilagenheft aufgeführt) verlesen war, wurde die Discussion eröffnet, und nachdem neun Redner gehört worden waren, um 2¼ Uhr vertagt, da sich die Versammlung zur Wahl des Finanz-Ausschusses in die Abtheilungen verfügen mußte.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 31. August. Tagesordnung: Wahl der Präsidenten und Vicepräsidenten; sodann Berathung über den Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, die Ergänzung der bestehenden Ausschüsse betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Schuler.

Neunundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 31. August 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 68. Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Präsident theilt die Namen der Mitglieder mit, die am 29. d. M. von den Abtheilungen zu dem Finanzausschusse gewählt sind.

Es sind dieß folgende:

Edlauer aus Graz, Löwe aus Calbe, Czöring aus Wien, Eckert aus Lohr, Schober aus Stuttgart, von Salzwedell aus Gumbinnen, Siehr aus Gumbinnen, Breusing aus Osnabrück, v. Rotenhan aus Nördlingen, Friedrich aus Bamberg, Anz aus Marienwerder, Sachs aus Mannheim, Rey aus Darmstadt, und Schott aus Stuttgart.

Der Reichsminister des Auswärtigen zeigt an, daß nach einer ihm gestern zugegangenen Mittheilung des Königlich-Preußischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, Staatsminister Camphausen von Berlin, durch telegraphische Depesche die Nachricht von einem am 26. d. M. zu Malmoe zwischen Deutschland und Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstande eingegangen ist; Zeit und Inhalt desselben seyen nicht mitgetheilt, würden aber wohl in den nächsten Tagen bekannt werden. — Bei dem Einflusse, den nach der Ansicht des Ministerraths diese Thatsache auf das von dem Reichsminister des Auswärtigen vorzulegende Programm auszuüben im Stande seyn könnte, bittet er, die Vorlage dieses Programms auf kurze Zeit aussetzen zu dürfen; — den Tag desselben werde er förderſamst anzeigen. Es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch.

Der Abgeordnete Dahlmann nimmt in Folge dieser Mittheilung die von ihm schriftlich angemeldete Interpellation:

1) Ob im Namen der Centralgewalt ein Waffenstillstand mit Dänemark abgeschlossen worden sey?
2) Wenn die Frage zu bejahen, unter welchen Formen und Bedingungen der Abschluß erfolgt sey?

vorläufig zurück.

Die Abgeordneten Vogt, Wiesner und Genossen erklären, daß sie diese Interpellation zu der ihrigen machen.

Der Reichsminister der Justiz legt im Namen des Ministeriums einen Gesetzesentwurf, betreffend die Bekanntmachung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt nebst Motiven mit dem Antrage vor, denselben zu schleuniger Begutachtung an den Ausschuß für Gesetzgebung zu verweisen.

(Beil. Nr. I. Zweites Beilagenheft, Seite 196—197).

Der Abgeordnete Schüler (von Jena) erhebt die Vorfrage, ob der provisorischen Centralgewalt in Gemäßheit des

Gesetzes vom 28. Junius überhaupt eine Initiative in der Gesetzgebung zustehe und verlangt, daß diese Frage vor der Begutachtung des vorgelegten Gesetzentwurfs durch den Verfassungs- oder den Ausschuß für Bildung einer provisorischen Centralgewalt erörtert werde.

Der Reichsminister der Justiz erwidert, daß er, vor seiner Ernennung zum Minister, in seiner Qualität als Abgeordneter den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs von dem oben bezeichneten Inhalt erhoben und damals — ohne Jemandes Widerspruch — der Reichsminister von Schmerling mit Vorlegung desselben beauftragt worden.

Nachdem der Vorsitzende bemerkt hat, daß die Begutachtung des betreffenden Ausschusses sich auch über die formelle Berechtigung des Ministeriums zu der mehrerwähnten Vorlage werde verbreiten müssen, beschließt die Versammlung:

> Den von dem Reichsminister der Justiz vorgelegten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Gesetzgebung zu schleuniger Begutachtung zu verweisen.

Der Reichsminister des Auswärtigen wird — nach einer an den Präsidenten gerichteten schriftlichen Anzeige — auf die Interpellation des Abgeordneten Eisenmann, die Abordnung eines Gesandten an die Ungarische Regierung betreffend, Freitag den 8. September antworten.

Der Abgeordnete Stavenhagen bringt einen Bericht des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten über zwei von dem Abgeordneten v. Heisterbergk gestellte Anträge zur Anzeige. Der Bericht wird gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gestellt werden.

(Beil. Nr. II. Zweites Beilagenheft, Seite 197—198).

Der Abgeordnete Feßler erstattet im Namen des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses.

1) Bericht über das Anerbieten der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover und Leipzig,

„aus ihrem Verlage die Werke historischen, politischen, statistischen, kriegswissenschaftlichen und juristischen Inhalts, so wie alle diejenigen Werke, welche in anderer Beziehung irgend wünschenswerth erscheinen oder nützlich werden könnten, namentlich auch die Monumenta Germaniae historica von Pertz der Nationalversammlung nach zu treffender beliebiger Auswahl zur Begründung einer Handbibliothek zu verehren."

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

> „Daß der Katalog der Hahn'schen Buchhandlung jedem einzelnen Ausschuß, der von der Nationalversammlung niedergesetzt ist, zur Durchsicht mitgetheilt werde; daß dann jeder einzelne Ausschuß diejenigen Werke, die er zunächst in seinem Interesse als wünschenswerth erkennt, bezeichnen möge, und wenn so von den Ausschüssen namentlich vom Verfassungsausschuß, vom internationalen, volkswirthschaftlichen Ausschuß und vom Wehrausschuß die Auswahl getroffen ist, die einzelnen Verzeichnisse an den Prioritäts- und Petitions-Ausschuß zurückgehen, dieser die etwaigen allgemein wissenschaftlichen Werke, die nicht in den Bereich irgend eines besonderen Ausschusses gehören, auswähle und so das Gesammtverzeichniß dem Bureau übergebe, damit solches von demselben an Herrn Hahn zum Behuf der Einsendung der betreffenden Werke abgeschickt werde."

Zugleich stellt der Ausschuß den Antrag:

> „Dem Herrn Hahn für diese seine patriotische Gabe zur ersten Begründung einer Reichsbibliothek, den Dank der Versammlung öffentlich auszusprechen."

Die Versammlung genehmigt diesen Antrag in beiden Punkten einstimmig und nimmt auf gleiche Weise die im Laufe der Sitzung von den Abgeordneten Veit (von Berlin) für die Verlagshandlung Veit und Comp. in Berlin, und dem Abgeordneten Schwetschke (von Halle) für die Schwetschke'sche Buchhandlung in Halle verlautbarten, dem der Hahn'schen Buchhandlung durchaus gleichlautenden Anerbieten mit einstimmigem Danke an.

Der Abgeordnete Feßler erstattet demnächst — ebenfalls im Namen des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses Bericht:

2) Ueber die Petition der patriotischen Vereins zu Berlin vom 29 Mai 1848 — eine Vertrauensadresse mit einigen Wünschen und Bitten enthaltend.

Der Ausschuß beantragt:

„In Erwägung:

a. Daß die sub. 1 und 3 ausgesprochenen Bitten ohnedieß mit den leitenden Grundsätzen und beziehungsweise Beschlüssen der Nationalversammlung übereinstimmen;
b. daß die Angelegenheit von Posen nach einer sorgfältigen Berathung bereits ihre, dem Wunsche der Bittsteller entsprechende Erledigung gefunden hat;
c. daß die sub. 4 vorgelegte Bitte durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 27. Mai über den Raveaux'schen Antrag und zum Theil durch Art. 14 des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland gleichfalls schon erledigt ist;"

die vorliegende Petition zu den Acten der Nationalversammlung zu nehmen und darüber zur Tagesordnung überzugehen.

3) Ueber das Gesuch des vormaligen Königl. Würtembergischen Criminalraths W. T. Geßner in Urach, mit dem Antrage:

> „Ueber dies Gesuch zur Tagesordnung überzugehen."

Die Versammlung beschließt, über beide Angelegenheiten sofort in die Verhandlung einzutreten und nimmt demnächst ohne weitere Discussion die betreffenden Ausschußanträge mit großer Majorität an.

Der Abgeordnete Mammen interpellirt den volkswirthschaftlichen Ausschuß wegen der Begutachtung des von ihm in Verbindung mit Eisenstuck und Günther am 14. Julius gestellten Antrages.

Auf diese Interpellation antworten die Abgeordneten Gevekoht, v. Hermann, Moritz Mohl; worauf der Abgeordnete Mammen den Antrag erhebt:

> „Den volkswirthschaftlichen Ausschuß aufzufordern, über die am 14. Juli eingereichten Anträge der Abgeordneten Eisenstuck, Günther und Mammen im Laufe der nächsten Woche Bericht zu erstatten, so daß spätestens am Freitag den 8. September darüber berathen werden kann."

Der in der Versammlung Unterstützung findet; aber nicht als dringlich anerkannt, vielmehr an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verwiesen, in Folge dieser Verweisung aber von dem Antragsteller zurückgenommen wird.

Auf der Tagesordnung steht: die Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

1) Bei der Wahl des Präsidenten, die unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten von Soiron vorgenommen wird, erhält von 436 Stimmen:

Heinrich von Gagern	396

Von den übrigen Stimmen fielen:

Auf v. Hermann (von München) einschließlich dreier Stimmen, die auf Herrmann (ohne Zusatz) lauteten	31
v. Soiron	2
Rob. Blum	2
Heinr. Simon	1
Kotschy	1
v. Rotenhahn	1
Hermann	1
v. Beisler	1

2) Bei der Wahl des ersten Vicepräsidenten — fallen von 435 Stimmen:

Auf Alex. v. Soiron	284
v. Hermann	141
Simon v. Breslau	3
Rob. Blum	2
Brentano	1
Schrenck	1
Riesser	1
Grävell	1
Radowitz	1

3) Bei der Wahl des zweiten Vicepräsidenten erhält von 417 Stimmen:

v. Hermann (aus München)	270
H. Simon (von Breslau)	108
v. Radowitz	15
Rob. Blum	2
Schüler (von Jena)	2
Sepp	1
Riesser	3
Simson (von Königsberg)	13
v. Soiron	1
Kotschy	1
1 Stimme fällt weg	1

Hiernach sind für den nächsten Monat:

1) Zum Präsidenten der Verfassung-gebenden Reichsversammlung: Heinrich von Gagern.

2) Zum 1. Vicepräsidenten: Alex. v. Soiron.

3) Zum 2. " v. Hermann gewählt.

In Folge der Wahl des Abgeordneten von Soiron wird die nachstehende Erklärung von den darunter genannten Mitgliedern der Nationalversammlung zu Protokoll gegeben:

„Da der bisherige stellvertretende Vorsitzende Herr v. Soiron, trotz der vielfältigen Erfahrungen, welche die Nationalversammlung mit dessen Vorsitze gemacht hat, heute dennoch wieder zum Vicepräsidenten gewählt worden ist, so erklären wir nicht nur hierdurch öffentlich, daß wir demselben unsere Stimmen nicht gegeben haben, sondern lehnen auch im voraus jede Schuld an den Nachtheilen, welche aus dieser Wahl für die Verhandlungen entstehen, wie jede Verantwortlichkeit dafür ab."

Mandrella. Jop. Vogel v. Waldenburg. Scharre. Dr. Zimmermann. Itzstein. Bogen. Brunck. Zimmermann v. Stuttgardt. Heubner. Minkus. v. Watzdorf. Schloeffel. Peter. Nauwerck. Schmidt aus Schlesien. Schmidt aus Sachsen. Dewes. Rob. Blum. M. Hartmann. Meyer v. Liegnitz. Wesendonck. Günther. Joseph. v. Trützschler. Reinstein. C. Vogt. Gritzner. v. Dieskau. Zitz. Titus. Hagen. Schmitt aus Kaiserslautern. L. Simon v. Trier. Dietsch aus Annaberg. Martiny. Richter. Wiesner. Dr. Mohr. Schaffrath.

Zur Gründung einer deutschen Kriegsflotte sind die nachstehend verzeichneten Beiträge eingegangen:

23 Thlr.	vom Berg-Inspector Häuser von Oberkirchen bei Bückeburg, Ertrag einer Sammlung bei einem Schützenfeste.
107 Thlr.	von Duisburg vom Comité des Concerts.
143 fl. 30 kr.	von der Stadt Coburg. Ergebniß einer Einsammlung.
15 fl.	vom Liederkranz zu Göllheim.
1	Dänischer Louisd'or vom deutschen Verein zu Rotha bei Leipzig.
4 Thlr.	von Dotzler in Coblenz.
184 fl. 51 kr.	Sammlung von Dr. jur. Cartner und Consorten zu Weißenburg in Baiern.
240 fl.	vom Comité zu Hildburghausen.
45 Thlr.	Ertrag eines von Dilletanten in Lauenburg an der Elbe, veranstalteten Concerts, übergeben vom Abgeordneten Riesser.
55 fl.	Beitrag von der Studienanstalt zu Speyer.
49 fl. 24 kr.	Sammlung einiger Einwohner in Zweibrücken, übergeben vom Abgeordneten Tafel.
290 fl. 20 kr.	von Dr. Löwe, Vorstand des allgemeinen Dresdener Sängervereines.
15 Thlr.,	übergeben vom Abgeordneten Versen, Ueberschuß von einem Concerte der Liedertafel zu Hörter.
62 fl. 30 kr.,	übergeben vom Abgeordneten Jucho, halber Ertrag eines von dem Kapellmeister der Musik des freiwilligen Infanterie-Bataillons veranstalteten Concerts.
21 fl. 35 kr.,	übergeben vom Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern.
13 fl. 32 kr.,	übergeben vom Abgeordneten Schulz von Weilburg, Beitrag aus Hadamar.
100 fl.,	Beitrag vom Consul Bassermann in Mannheim.
6 fl.,	Beitrag von Andr. Kubasta, Syndicus der Stadt Zwettl, in Nieder-Oesterreich, übergeben vom Abgeordneten Riehl.
104 fl.	vom Comité des Kinzigthaler Gesangfestes.
497 fl,	Beitrag der Deutschen in Constantinopel.
50 fl.,	Beitrag der vier baierischen Stenographen bei der Nationalversammlung.
1314 fl. 43 kr.	Rest einer Sammlung des Comité's in Frankfurt am Main.

7107 fl.	beträgt die ganze in Frankfurt eingesammelte Summe, davon sind bereits früher abgeliefert	5000 fl.
	werden jetzt abgeliefert	1314 "
	Beiträge der Mitglieder des Fünfziger-Ausschusses werden von dem Abgeordneten Heckscher direkt eingeliefert werden	793 "
		7107 fl.

Die Versammlung nimmt die dießfällige Mittheilung des Präsidenten mit Dank entgegen und verweis't die eingekommenen Summen an das Reichsministerium der Finanzen.

Auf der Tagesordnung steht ferner:

Der zweite Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung über die Frage: in welcher Weise die in den verschiedenen Ausschüssen zur Erledigung gekommenen Stellen einzelner Mitglieder zu ergänzen seyen?

Der Präsident verlies't den Antrag des Ausschusses und die eingekommenen Verbesserungsanträge der Abgeordneten

1) Pfeiffer:

„Jede Abtheilung bezeichnet aus ihrer Mitte nach freier Wahl so viele Mitglieder, als einem Ausschusse fehlen. Die auf diese Weise von sämmtlichen Abtheilungen Gewählten treten als Wahlmänner zusammen, und wählen unter sich, nach einfacher Stimmenmehrheit, die fehlenden Mitglieder des Ausschusses."

2) Fuchs:

„Jede Abtheilung wählt für jeden Ausschuß so viele Mitglieder, als derselbe zu seiner Ergänzung bedarf. Aus diesen wählt der betreffende Ausschuß die ihm fehlenden Mitglieder."

3) Spatz und Genossen:

„Die zu besetzenden einzelnen Ausschußstellen werden unter die Abtheilungen in der Art verloost, daß jede Abtheilung die auf sie treffende Stelle aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit zu besetzen hat."

4) Biebig:

Es wird ermittelt, welcher Abtheilung jedes der abgeschiedenen Ausschußmitglieder zur Zeit seines Austritts angehört hat. Die betreffende Abtheilung tritt hiernächst in ihrer damaligen Zusammensetzung gegenwärtig nochmals zusammen und wählt einen Ersatzmann."

5) Neugebauer:

„Die 16 Ergänzungswahlen in die verschiedenen Ausschüsse seyen in der Art vorzunehmen, daß jede der gegenwärtig bestehenden 15 Abtheilungen 3 Mitglieder auf die gewöhnliche Art mit absoluter Stimmenmehrheit wähle, und daß die soartig gewählten 45 Mitglieder die sämmtlichen Ergänzungswahlen in die verschiedenen Ausschüsse ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmen haben.

6) Schrott:

„Jede Abtheilung wähle für jeden der zu ergänzenden Ausschüsse ein Mitglied aus ihrer Mitte als Wahlmann für die Ergänzungswahl, das heißt: jede Abtheilung wähle sieben solcher Wahlmänner, jeden mit der Bestimmung des Ausschusses, für welchen er zu wählen hat."

„Die so für einen Ausschuß bestimmten 15 Wahlmänner treten in dem Lokale des betreffenden Ausschusses zusammen und wählen aus sich und unter sich durch absolute Stimmenmehrheit so viele Ausschußmitglieder als in dem betreffenden Ausschusse zu ersetzen sind."

7) v. Herrmann:

„Die Nationalversammlung wählt eine besondere Abtheilung von 15 Mitgliedern, die sodann die Ergänzungswahlen der Ausschüsse aus der Gesammtheit der Mitglieder der Versammlung vornehmen."

8) Vogel aus Dillingen:

„Das Bureau und jeder der 7 Ausschüsse", sonst bleibt der Antrag der Commission.

9) Knarr:

„Die Ergänzung eines jeden unvollständigen Ausschusses geschieht durch die Abtheilungen auf folgende Weise:

1) „Zuerst haben diejenigen Abtheilungen, welche in dem unvollständig gewordenen Ausschusse durch keines ihrer Mitglieder vertreten sind, je ein Mitglied des Ausschusses zu erwählen, und zwar nach der Ordnung der Abtheilungszahlen, bis der Ausschuß vervollständiget ist."

2) Kann hierdurch der Ausschuß nicht vollständig ergänzt werden, so wählen überdieß diejenigen Abtheilungen, welche in dem unvollständigen Ausschusse nur durch ein einziges ihrer Mitglieder vertreten sind, oder vermöge 1, vertreten sein werden, nach der Ordnung der Abtheilungszahlen, je eines der noch fehlenden Glieder des Ausschusses."

3) Sobald ein Ausschuß durch den, aus was immer für einem Grunde veranlaßten, Austritt eines Mitgliedes unvollständig wird, ist dieser Umstand und zugleich die Abtheilung, welcher vermöge 1. oder 2. die Ergänzung zukommt, von dem Vorsitzenden des Ausschusses sogleich an das Präsidium der Reichsversammlung anzuzeigen, damit die Vornahme der neuen Wahl unverzüglich angeordnet werde."

Dieselben werden nach geschlossener Discussion zur Unterstützung gebracht. Diese wird von den sämmtlichen Verbesserungs-Anträgen nur dem der Abgeordneten Spatz und Genossen zu Theil. Nur dieser und der Antrag des Ausschusses können somit zur Abstimmung kommen. Der Vorschlag des Vicepräsidenten von Soiron, daß, falls der zunächst zur Abstimmung kommende von diesen beiden Anträgen verworfen würde, der übrig bleibende ohne Abstimmung als angenommen angesehen werden solle, wird bei der Abstimmung verworfen; der Antrag des Ausschusses dagegen folgendermaßen modificirt angenommen:

„Jeder der Ausschüsse, in welchem Stellen zur Erledigung gekommen sind, und zwar je einer nach dem andern, bringt zur Ergänzungswahl der in seiner Mitte fehlenden Stellen, nach absoluter Majorität drei Abgeordnete in Vorschlag, also daß für die erledigten zum Zwecke der Wahl bekannt zu machenden Stellen je unter Bezeichnung der betreffenden Ausschüsse die 3fache Anzahl Mitglieder genannt werden."

„Nachdem das hierüber gefertigte Verzeichniß sämmtlichen Mitgliedern im Drucke mitgetheilt seyn wird, werden die Ergänzungswahlen durch die ganze Versammlung, aber nur aus jenen besonderen Vorschlägen in jeden einzelnen Ausschuß in der Art vorgenommen, daß alle diese Wahlen je auf einen

Stimmzettel nach gedrucktem Formulare zu setzen sind, daß die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit gültig ist, und daß das Ergebniß einzig von dem Bureau ermittelt wird."

"Fällt die Wahl auf ein Mitglied, welches von seiner Berechtigung der Ablehnung Gebrauch macht, so findet eine neue Wahl Statt."

"Nach jeder künftigen Erledigung in den einzelnen Ausschüssen, in sofern seit deren ursprünglicher Wahl eine neue Verloosung der Abtheilungen stattgefunden hat, ist auf dieselbe Weise zu verfahren."

Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Der Präsident wird die zur Ausführung des ebengefaßten Beschlusses erforderlichen Bekanntmachungen an die Ausschüsse gelangen lassen.

Der Präsident verliest die in der letzten Sitzung von dem Vicepräsidenten v. Soiron über die Rechnungsablage des Fünfziger-Ausschusses erhobenen drei Anträge:

1) jene 2000 fl., welche die Stadt Frankfurt vorgeschossen, dem hiesigen Rechnei-Amte mit Dank für die zuvorkommende Bereitwilligkeit zu ersetzen;
2) die Auszahlung des Bureaus im Betrag von fl. 1839. 27 kr. zu genehmigen; und
3) dem Rechner Herrn Dr. Mappes dahier seinen Vorschuß von fl. 9. 51 kr. zu vergüten.

Alle drei Anträge werden sofort mit großer Majorität genehmigt.

Der Antrag der Abgeordneten Gulden und Tafel:

1) dem gewesenen Fünfziger-Ausschusse, welcher durch die Wahl des Vorparlaments an dessen Stelle getreten, mit patriotischer Hingebung das Werk der Einigung, Befreiung und Kräftigung Deutschland's vorbereitet, und den Zusammentritt der Nationalversammlung gefördert hat, den Dank der deutschen Nation auszusprechen;
2) den Mitgliedern des gewesenen Fünfziger-Ausschusses für die Dauer ihrer Wirksamkeit gleiche Reise- und Tagesgebühren, wie den Mitgliedern der Nationalversammlung, anzuweisen

der ursprünglich an den Prioritäts- und Petitions-Ausschuß, von diesem aber unter dem 16. Juni d. J. an das Präsidium zurückgewiesen war, kommt sodann ebenfalls zur Discussion.

Der Abgeordnete Pinckert beantragt gleichmäßige Diäten für alle Mitglieder des Fünfziger-Ausschusses mit 3 Thlr.; die Versammlung beschließt:

1) Dem gewesenen Fünfziger-Ausschuß, welcher durch die Wahl des Vorparlaments an dessen Stelle getreten, mit patriotischer Hingebung das Werk der Einigung, Befreiung und Kräftigung Deutschland's vorbereitet und den Zusammentritt der Nationalversammlung gefördert hat, den Dank der deutschen Nation auszusprechen."
2) Den Mitgliedern des gewesenen Fünfziger-Ausschusses, Reisekosten, wie den Mitgliedern der Nationalversammlung und für die Dauer ihrer Wirksamkeit drei Thlr. Tagesgebühren aus der Reichskasse zahlen zu lassen."

Der Vicepräsident v. Herrmann erstattet im Namen des Bureaus Bericht über die seit dem 25. August eingegangenen Urlaubsgesuche; nach den Anträgen des Bureau's werden diese Gesuche mit Ausnahme eines Einzigen genehmigt.

Kurz nach 2 Uhr wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist auf Morgen Freitag den 1. September Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Auf die Tagesordnung soll:

1) Die Beantwortung mehrerer Interpellationen durch die Reichsminister.
2) Die Berathung des Berichts des Geschäftsordnungs-Ausschusses wegen der Herstellung der Zuhörer-Räume auf den Gallerien.
3) Die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte,

gestellt werden.

Die zu dem Gesetzes-Entwurfe wegen Verantwortlichkeit der Minister zu stellenden Amendements sollen nach einem von dem Vorsitzenden gestellten, von der Versammlung gutgeheißenen Vorschlage binnen 12 Tagen dem Bureau übergeben werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. E. Simson.

Verzeichniß

der in der neunundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 31. August übergebenen Petitionen.

Petitionen.

1) Petition aus Höpfingen (Baden) um Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

2) Zwei Petitionen, und zwar a) der meisten Angehörigen der Pfarrei Mayen (in Rheinpreußen) und b) der Pfarrei Kirchesch, im Dekanate Mayen, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

3) Petition der katholischen Geistlichkeit des Landkapitels Geisa, Kreises Eisenach, um vollständige Freiheit der Religion und der Erziehung.

4) Petition der Parochie Bischofsburg, in Ostpreußen, um Befreiung der Kirche vom Staate, übergeben vom Abgeordneten Hahn.

5) Petition einiger Lehrer aus der Eifel, im Kreise Daun, die Einführung confessioneller Schulen betreffend.

6) Petition der Gemeindevorsteher zu Unterkeßach, um Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und Erklärung der Volksschulen zu Staatsanstalten, übergeben vom Abgeordneten v. Soiron.

7) Eine gleiche Petition der Gemeinde Korb, übergeben von Demselben.

8) Eine gleiche Petition der Gemeinde Sennfeld, übergeben von Demselben.

9) Eine gleiche Petition der Gemeinde Leibenstadt, übergeben von Demselben.

10) Petition der Volksschullehrer des Bezirks Adelsheim (Baden), gegen die im Art. IV., §. 18, auch 17 und

19 der Grundrechte des deutschen Volkes genannte Unterrichtsfreiheit, übergeben von Demselben.

11) Petition der Stadt- und Landgemeinden Freystadt, Mörsdorf, Thannhausen, Sondersfeld, Reichertshofen, Forst, Sengenthal und Buchberg (in der Oberpfalz), Unabhängigkeit der Kirche vom Staat betreffend, übergeben vom Abgeordneten Friedrich.

12) Petition der Gemeinde Farsleben, die Schule als Staatsanstalt betreffend.

13) Petition des Hohenlohe'schen landwirthschaftlichen Vereins in Künzelsau und des politischen Vereins in Oehringen, die gänzliche Abschaffung des Adels betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rödinger.

14) Petition der Einwohner der Pfarrgemeinde Bergheim, im Siegkreise, die Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Compes.

15) Petition des deutschen Vereins zu Leipzig, die Schule als Staatsanstalt betreffend.

16) Petition des Lehrervereins zu Unterfranken in Baiern, in Betreff des §. 18 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes.

17) Petition mehrerer katholischer Schullehrer des Eichsfeldes, d. d. Worbis, den 18. Juli 1848, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

18) Petition der evangelischen Kirchengemeinde zu Hertmannsweiler (Würtemberg), Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend.

19) Entwurf einer Verwaltungs-Ordnung für die deutschen Staaten von Dr. Carl Fischer zu Nordhausen.

20) Petition des katholischen Vereins zu Stadt Lauda (Baden), Freiheit der katholischen Kirche und der Schule betreffend.

21) Petition des katholischen Vereins zu Hamstadt (Baden), in demselben Betreff.

22) Petition des katholischen Stadtpfarrers und Ortsschulinspectors Fr. J. Grimm in Wertheim am Main, die Ordnung des Kirchen- und Schulwesens im deutschen Reiche betreffend.

23) Petition der katholischen Einwohner zu Lütgeneder, den Verband der Schule mit der Kirche betreffend.

24) Petition von Holzmaden, Jesingen, Hochdorf, Oethlingen und Lindorf (in Würtemberg), Ansichten und Wünsche in Betreff der Schulen, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann von Ludwigsburg.

25) Petitionen von Trochtelfingen, Onstmettingen, Pfeffingen, Bitz, Meßstetten und Theilfingen in demselben Betreff, übergeben von demselben Abgeordneten.

26) Petitionen von Ditzingen, Eltingen, Flacht, Friolzheim, Gebersheim, Heimerdingen, Malmsheim, Merklingen, Münchlingen, Rutesheim, Schöckingen, Warmbronn und Weil im Dorf (Würtemberg), in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

27) Protest gegen die Aufhebung des kirchlich-confessionellen Charakters der Volksschulen aus den Gemeinden Lahr, Schmieheim, Mahlberg, Allmensweier, Friesenheim, Langenwinkel, Meisenheim, Dundenheim, Ichenheim und Nonnenweier (sämmtlich in Baden), übergeben von Demselben.

28) Petition der Lehrer des theologischen Seminars zu Schönthal, so wie von Einwohnern der Städte Niedernhall, Kerchtenberg und Ingelfingen, Erhaltung des kirchlich-confessionellen Elements in den Volksschulen betreffend, übergeben von Demselben.

29) Petition von Einwohnern zu Hoheneck und Neckarweihingen (Würtemberg), Erhaltung des religiös-kirchlichen Grundcharakters der Volksschule betreffend, übergeben von Demselben.

30) Petition des allgemeinen Landwehr-Vereins für Breslau und Schlesien, d. d. Breslau den 23. August 1848, die Schule als Staatsanstalt, und ihr Verhältniß zur Kirche betreffend, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

31) Fünf Proteste mehrerer Einwohner der Pfarrgemeinden Schweich, Butzweiler, Becond, Heidenburg und Föhren (Landkreises Trier) gegen die Trennung der Schule von der Kirche, resp. die Einziehung der Kirchengüter, überreicht vom Abgeordneten Simon von Trier.

32) Petition der Pfarrgemeinde Neuarenberg, im Osnabrück'schen, Nichttrennung der Schule von der Kirche betreffend.

33) Petition der Pfarrgemeinde Börger, im Osnabrück'schen, Dasselbe betreffend.

34) Petition der Gemeinde Loenp, um Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und gegen Trennung der Schule von der Kirche.

35) Protest der Gemeinde Versen gegen Trennung der Schule von der Kirche.

36) Petition aus Haselünne, Dasselbe betreffend.

37) Petition der Gemeinde Heede, Dasselbe betreffend.

38) Eingabe des evangelischen Pfarrers R. Mobius zu Traishorloff im Großherzogthum Hessen, Kreises Hungen, die Trennung der evangelischen Kirche vom Staate betreffend.

39) „Ueber die Bedeutung des Staates und dessen Verhältniß zur Religion und Kirche," ein Wort zur Verständigung und Belehrung für Alle, welche nach Wahrheit streben, von Reinhard Hasse.

40) Petition der Einwohner der Gemeinde Morsbach im Kreise Waldbroel, Schule und Kirche betreffend.

41) Eingabe gegen die Abtrennung der Schule von der Kirche, mit 650 Unterschriften aus den evangelischen Gemeinden Waiblingen, Bittenfeld, Hochberg, Neckarrems, Beinstein, Hohenacker, Endersbach (Königreich Würtemberg), übergeben vom Abgeordneten Wurm.

42) Eingabe gegen die Abtrennung der Schule von der Kirche, mit 990 Unterschriften aus den evangelischen Gemeinden Eßlingen, Rüdern, Sulzgries, Krummenacker, Aichschieß, Berkheim, Deizisau, Denkendorf, Köngen, Plochingen, Wendlingen, Zell und Altbach, Mettingen (Königreich Würtemberg), übergeben vom Abgeordneten Wurm.

43) Petition der bayerischen Gemeinden Lupburg, Parsberg, Aichelberg, Neukirchen, Berletzhof, Rab, Pellendorf Painten ꝛc., die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. v. Lasaulx.

44) Feierliche Protestation gegen jede Trennung der Schule von der Kirche und gegen jede andere Beaufsichtigung derselben, als von Seiten der Geistlichen, eingereicht von der katholischen Gemeinde zu Niederheimbach, Kreis St. Goar, übergeben vom Abgeordneten Stedmann.

45) Vier Petitionen von Einwohnern von Usingen, Wehrheim, Haintgen und Hasselbach, Grundrechte und kirchliche Verhältnisse betreffend, übergeben von Demselben.

46) Petition des Handwerkervereins zu Löbgrä im Saalkreise, um Feststellung der Freizügigkeit unter gleichen Bedingungen für ganz Deutschland, übergeben vom Abgeordneten Duncker.

47) Petiton vieler Einwohner des Fürstenthums Bückeburg, die politische Selbstständigkeit des Fürstenthums betreffend, übergeben vom Abgeordneten Siemens.

48) Petition der Einwohner von Candel und Steinweiler in der baierischen Pfalz, Trennung der Schule von der Kirche mit Aufhebung der Confessionsschulen betreffend, überreicht vom Abgeordneten Kolb.

49) Protestation der Lehrer zu Ottweiler, gegen unbedingte Lehr- und Lernfreiheit, übergeben vom Abgeordneten Rößler von Oels.

50) Petition des constitutionellen Vereins zu Teplitz, eine Beschwerde wegen der dem Abgeordneten Kuranda in der böhmischen Stadt Kolin widerfahrenen Verunglimpfung betreffend.

51) Petition des Schullehrers Buhl zu Neuses am Berg, eine Beschwerde gegen den Pfarrer Löffler in Dittelbach (Bayern) betreffend.

52) Beitrittserklärung mit weiteren 6417 Unterschriften zu der Leipziger Adresse gegen Einführung der Republik in Deutschland.

53) Petition des Vereins sämmtlicher Gewerbetreibenden und Arbeiter zu Braunschweig, Amnestie für politische Vergehen betreffend.

54) Petition des Schauspieldirectors Nachtigall zu Frankfurt am Main, die Reorganisation der deutschen Bühne betreffend.

55) Petition der Bürgermeister und Gemeinderäthe zu Gamentingen, Honthausen, Hochberg, Imeringen ꝛc., die Beschleunigung der Berathungen der Nationalversammlung.

56) Petition des Volks zu Bremervörde, Befolgung der Anordnungen der provisorischen Centralgewalt betreffend.

57) Petition des Vaterlandsvereins zu Hohenzollern-Sigmaringen, d. d. Trillfingen, Beschleunigung der Berathungen der Nationalversammlung betreffend.

58) Petition des demokratischen Vereins zu Schweidnitz, die Vorfälle in der Sitzung der Nationalversammlung vom 7. August betreffend.

59) Gesuch mehrerer pensionirten Beamten, von dem pensionirten Domänenrath Vogt eingereicht mit der Bitte: „Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß alle in einzelnen deutschen Staaten bestehenden Gesetze aufgehoben werden, durch welche den pensionirten Beamten des Militär- und Civilstandes geboten worden ist, bei Verlust oder theilweiser Einbuße ihrer Pension in demjenigen Staate zu verbleiben, wovon sie solche beziehen, so daß künftig ihnen verstattet sei, ohne Erlaubniß der Staatsbehörde jeden ihnen beliebigen Ort Deutschlands zum Aufenthalte zu wählen," übergeben vom Abgeordneten v. Radowitz.

60) Petition der Mitglieder der Volksversammlung zu Calan, in der Niederlausitz, die Vorfälle in der Sitzung vom 7. August d. J. betreffend, überreicht vom Abgeordneten Zimmermann aus Preußen.

61) Adresie des demokratischen Vereins in Bielefeld, betreffend 1) die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August und 2) die Ausweisung eines Nassauers aus Cöln, übergeben von dem Abgeordneten Schlöffel.

62) Petition der Gewerbtreibenden des Marktes Kraiburg, das deutsche Gewerbwesen betreffend.

63) Petition des Advocaten Heinrich Graichen, Namens der Einwohner zu Langenhennersdorf und Bahra bei Pirma, Aufhebung des Lehenwesens und Abschaffung aller Feudallasten betreffend.

64) Petition um Schutz gegen Beschränkung des Verkehrs, übergeben durch den Abgeordneten Schmith in 700 gedruckten Exemplaren.

65) Petition des Vereins der Henneberger Hüttenbesitzer zu Schleusingen, gewerbliche Verhältnisse betreffend.

66) Petition der Schifferversammlung zu Grabow, Schwerin und Parchim, Aufhebung der Elbzölle ꝛc. ꝛc. betreffend.

67) Petition des Sebestian Breidbach zu Andernach, Zollverhältnisse betreffend.

68) Petition der Arbeiter in und um Reunkirchen, die Arbeiter-Interessen betreffend, überreicht vom Abgeordneten Cetto.

69) Petition des allgemeinen Landwehr-Vereins für Breslau und Schlesien, Gewerbefreiheit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

70) Petition der Handwerksgesellen zu Wahren, Mecklenburg-Schwerin, die Berufung eines Gewerbe-Congresses nach Frankfurt a. M. betreffend, überreicht vom Abgeordneten Robert Blum.

71) Eingabe des Arbeiterausschusses zu Burgstädt, Gewerbefreiheit betreffend.

72) Desgleichtn der gewerbtreibenden Bürger der Stadt Traunstein, gewerbliche Verhältnisse betreffend.

73) Adresse aus den Städten Meißen, Tharandi Lommatzsch, Strehla, Lirse, Wilsdruff, Stolpen und Großenhayn, das Gewerbswesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hugo Tzschucke.

74) Petitionen der Gemeinden des Kirchspiels Feldkirchen, Niederbieder und Altwied, im Kreise Neuwied, in Betreff des Zehntens, der Grundzinsen und dergleichen, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

75) Eingabe des Lehrers M. Bernhard zu Lissa, womit derselbe 25 Exemplare einer Broschüre „Votum eines practischen Schulmanns" übergibt, übergeben von dem Abgeordneten Nerreter.

76) Petition der Geistlichkeit des Schuldistrictes Bayreuth, die Verhältnisse der Schule betreffend.

77) Beitrittserklärung von Seiten der Lehrer aus den Bezirken Neustadt a. S., Königshofen, Gersdorf, Ochsenfurt, Weihers ꝛc. zu der Petition des Kitzinger Lehrervereins, Reorganisation der deutschen Volksschulen betreffend (mehrere gedruckte Exemplare).

78) Der Abgeordnete Roßmäßler aus Tharandt übergibt mehrere Exemplare einer Broschüre „Ehrerbietiges Gesuch sämmtlicher protestantischer und katholischer Schullehrer der Stadt Schweinfurt und deren Umgebung, die Angelegenheiten der Volksschule betreffend."

79) Petition des Vereins der Volksfreunde zu Oppeln, den Zustand des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Max Simon.

80) Petition der Bürger zu Pirmasens, das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kolb.

81) Eingabe des Magistrats der Stadt Crombach, in Baiern, die Reform des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

82) Beschwerde des Postsecretairs Beckmann zu Frankfurt am Main über das Benehmen des Aufsichtspersonals auf der Gallerie in der Paulskirche betreffend.

83) Eingabe von Christen und Stotting zu Stettin, die Lieferung von Schiffshölzern und Planken zum Bau der deutschen Marine betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Kosmann.

84) Eingabe des Marine-Comités zu Emden, die Anlage des Hauptkriegshafens an der Ems betreffend, übergeben vom Abgeordneten Brons.

85) Eingabe der Herren Schneider, Stoll und Runzler im Namen der Deutschen in Constantinopel, mit Uebersendung eines Beitrags von 497 fl. zum Besten der deutschen Flotte.

86) Reclamation der Wahlmänner des Wahlbezirkes Straubing, in Baiern, gegen die zu Straubing geschehene Abgeordnetenwahl, übergeben vom Abgeordneten Cucumus.

87) „Ueber das Handelsconsulat und die Handelskonsuln," von dem Rector Dr. C. Fr. Jasper, übergeben vom Abgeordneten Compes.

88) Adresse des Bürgervereins zu Fraustadt, betreffend die Einverleibung der deutschen Theile des Großherzogthums Posen in den deutschen Bundesstaat, übergeben vom Abgeordneten Nerreter.

Siebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 1. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen 69. Sitzung wird von dem Schriftführer Simson, verlesen und ohne Reklamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten

Hensel II. aus Zittau im Königreich Sachsen — und

Senff aus Posen,

mit dem Bemerken an, daß dem Reichsminister des Innern Nachricht hiervon gegeben werden solle zum Behuf der Veranlassung neuer Wahlen, beziehungsweise der Einberufung der Ersatzmänner.

Er zeigt ferner an, daß sich der von der Versammlung gewählte Ausschuß für die Finanzen gestern constituirt, und zum 1. Vorsitzenden v. Rotenhan aus Nördlingen, zum 2. Vorsitzenden Schott aus Stuttgart und zum Schriftführer Löwe aus Calbe erwählt habe. Zugleich beantragt der Vorsitzende, einen dem Bureau vorgelegten Bericht über die Reisekosten der nach Wien an den Erzherzog Reichsverweser aus der Nationalversammlung gesendeten Deputation an den Ausschuß für die Finanzen zu verweisen, welchem Antrag die Versammlung beistimmt.

Der Vorsitzende zeigt weiter an:

1) daß folgende neu eingetretene Abgeordnete den folgenden Abtheilungen zugetheilt worden seyen:

   Aulike aus Berlin und Perisutti aus Gratz, der 8.,
   Hedrich aus Prag, und
   Damm aus Tauberbischofsheim, der 1.,
   Spurzheim aus Ybbs, und
   Gspan aus Inspruck, der 14.,
   Bergmüller aus Mauerkirchen, der 10., und
   v. Aichelburg aus Laibach, der 13.

2) Daß folgende weitere Beiträge für die deutsche Flotte eingegangen seyen:

   a. 83 fl. 43½ kr. aus einer Sammlung in der Stadt Saalfeld im Herzogthum Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Julius Hoffmann aus Eisfeld,

   b. 1000 fl. — kr. von dem Handelshause M. A. von Rothschild und Söhne dahier, übergeben durch den Abgeordneten Jucho, und

   c. 100 fl. — kr. als Ergebniß einer am 27. d. M. zum Besten der deutschen Flotte im Kränzchen zu Rödelheim veranstalteten Abendunterhaltung, durch Ferdinand Auberlen von hier überschickt.

Der Abgeordnete Dröge zeigt den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die von den Vorstehern der Kaufmannschaft in Stettin, Stolp und Wismar eingegangenen Petitionen an. Dieser Bericht soll, nach Aeußerung des Vorsitzenden, gedruckt werden.

Beilage I. (Zweites Beilagenheft, Seite 198—199.)

Degenkolb legt Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses Bericht über eine Petition des Polizeidistrikts-Commissarius Fischer von Peterswaldau, betreffend die Uebernahme von mehreren Loosen zur Unterstützung armer Familien und Beschäftigung armer Gebirgsmädchen und Frauen vor.

Beilage II. (Zweites Beilagenheft, Seite 199—200.)

v. Buttel legt Bericht Namens des Prioritätsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bresgen aus Ahrweiler, die Stellung der Abgeordneten betreffend.

Beilage III. (Zweites Beilagenheft, Seite 200 ff.)

In Bezug auf den gestrigen Beschluß der Nationalversammlung, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betreffend, verlangt Abgeordneter v. Lindenau von dem Bureau Vorlage vollständiger Verzeichnisse aller bis jetzt in Ausschüsse gewählten Abgeordneten, so wie sämmtlicher Abgeordneten, welche bis jetzt noch in keinen Ausschuß gewählt sind, und beantragt, daß sich alle Vorstände von Ausschüssen bei dem Schlusse der heutigen Sitzung an der Redner-

bühne versammeln möchten. Zugleich zeigt v. Lindenau Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung Bericht über die vom Abgeordneten Schaffrath und Genossen gegen den Vicepräsidenten v. Soiron als Vorsitzenden der Nationalversammlung in den Sitzungen des 7. und 8. August l. J. angebrachten Beschwerden an, und der Vorsitzende will den Druck dieses Berichtes veranlassen.

Beilage IV. (Zweites Beilageheft, Seite 202 ff.)

Zugleich ladet der Vorsitzende die Vorstände der Ausschüsse ein, sich am Schlusse der Sitzung an der Rednerbühne zu versammeln.

Nachdem hierauf zur Tagesordnung, und zwar zum 1. Gegenstand derselben übergegangen worden, ergreift der Reichsminister des Aeußern, Heckscher, das Wort, und bemerkt in Bezug auf die Interpellation des Abgeordneten Rey und Conf. wiederholt: nach Ansicht des Ministerraths sei die Vorlage eines Programms über die äußere Politik mit Hinblick auf den inzwischen mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand, dessen nähere Bedingungen von der preußischen Regierung dem Reichsministerium noch nicht mitgetheilt seyen, noch auf kurze Zeit auszusetzen. Er zeigt sodann an, daß der Braunschweig'sche Bevollmächtigte, Legationsrath Dr. Liebe, in Begleitung des Abgeordneten Dr. Bernhardi als Gesandter der Centralgewalt nach dem Haag gehen und spätestens bis zum nächsten Sonntag abreisen werde, daß Graf Keller als Gesandter nach Brüssel ernannt gewesen, aus Rücksichten auf seine Gesundheit aber diese Berufung abgelehnt habe, daß an dessen Stelle General v. Drachenfels für Brüssel ernannt worden, und in Begleitung des Abgeordneten Munchen aus Luxemburg dahin abgereist sey; daß der nach Bern als deutscher Gesandte bestimmte Abgeordnete Raveaux noch im Laufe dieser Woche dahin abreisen werde, daß endlich der Gesandte der Vereinigten Staaten von Nordamerika bei Preußen, Herr D'Onelson, dem Ministerium angezeigt habe, er sey ermächtigt, in officielle Beziehungen mit der provisorischen Centralgewalt zu treten. In Bezug auf die dem Ministerium zugekommene Interpellation von Wernher aus Nierstein und Genossen in Betreff Limburg's, folgendermaßen lautend:

> „Wir Unterzeichnete stellen an das Reichsministerium des Aeußern die Frage, ob und welche Schritte, mit Hinblick auf die letzten Vorkommenheiten, im Herzogthum Limburg geschehen seyen, um den Beschluß der Nationalversammlung vom 19. Juli zu bethätigen,"

macht der Minister des Aeußern, nachdem er einen historischen Ueberblick der politischen Verhältnisse Luxemburg's und Limburg's vom Jahr 1830 bis zu den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 19. Juli d. J. gegeben, und die betreffenden Staatsverträge in Bezug genommen hatte, folgende Mittheilungen:

1) Die Centralgewalt habe ihren Gesandten nach dem Haag beauftragt, der Niederländischen Regierung officielle Mittheilung von jenen Beschlüssen zu machen, die Erwiderung der Niederländischen Regierung entgegenzunehmen und die Verwirklichung dieser Beschlüsse zu beantragen. Das Ministerium sey entschlossen, die Rechte und die Interessen Deutschland's in dieser verwickelten Angelegenheit in ihrem ganzen Umfang zu wahren.

2) In Betreff einer großen Zahl von Petitionen und Beschwerden aus dem Herzogthum Limburg, welche mit einer Menge von Beweisstücken und Belegen verschiedener Art und verschiedener Beweiskraft begleitet seyen, und den Einmarsch Niederländischer Truppen in Limburg, das Abnehmen deutscher Fahnen durch dieselben von den Thürmen, das Insultiren der deutschen Farben, die vorzugsweise Beschwerung der deutschgesinnten Einwohner mit Einquartierungslast u. dgl. m. zum Gegenstand hätten, — habe er mehrfache Unterredungen mit dem Niederländischen Gesandten, so wie mit den Limburg'schen Abgeordneten gehabt. Ersterer habe ihm einen Auszug aus einer Depesche des Königlich Niederländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. August d. J. und die Uebersetzung eines, wie es scheine, officiellen Artikels aus dem Holländischen Staats-Courant vom 8. August mitgetheilt. Der Inhalt dieser Mittheilungen sey im Wesentlichen, daß die Anzahl der Niederländischen Truppen viel zu gering sey, um Besorgniß erwecken zu können, daß die alleinige Absicht bei dieser Truppensendung lediglich die Wiederherstellung der gestört gewesenen öffentlichen Ordnung und Ruhe gewesen, und daß das Einrücken von Truppen im beiderseitigen Interesse sowohl eines deutschen Bundeslandes, als Holland's gelegen. Diese Mittheilungen des Niederländischen Gesandten seyen ihm, dem Minister des Aeußeren, zu allgemein und zu evasiv gewesen, und er habe daher beruhigendere Mittheilungen verlangt. Er habe darauf durch den Niederländischen Legationssecretär du Bois zwei weitere Mittheilungen erhalten, nämlich:

a) eine Proclamation der Abgeordneten Limburg's zur deutschen Nationalversammlung. Die Niederländische Regierung halte diese Proclamation, durch welche die Aufregung im Herzogthum Limburg angeblich hervorgerufen worden sey, durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 19. Juli für nicht hinreichend gerechtfertigt. Er, der Minister des Aeußern, sey aber keineswegs dieser Ansicht, um so weniger, als die Limburger Abgeordneten ausdrücklich zur Beobachtung der Gesetze aufgefordert und vor allen Gewaltthaten gewarnt hätten, und werde das Ministerium die Rechte Deutschland's in Limburg wahren;

b) ein Schreiben des Herrn von Scherff, folgenden Inhalts:

> „Euer Excellenz beehre ich mich in Beziehung auf unsere heutige Unterredung den anliegenden Auszug (in Uebersetzung) ganz ergebenst mitzutheilen, um davon nach Gutbefinden Gebrauch machen zu können. Ich kann dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Aufregung in dem Herzogthum Limburg, welche die militärischen Maaßregeln nöthig gemacht hat, blos dadurch veranlaßt worden ist, daß die Limburgischen Herren Deputirten zur Nationalversammlung den Beschluß derselben in der Limburgischen Angelegenheit und noch dazu in keiner ganz richtigen Weise in dem ganzen Land bekannt gemacht haben, wozu sie weder beauftragt, noch berufen waren. Ohne dieses hätten die Vorfälle, worüber sie sich gegenwärtig beschweren, gar nicht stattgefunden."
>
> „Herr Legationssecretär du Bois wird die Ehre haben, Euer Excellenz noch weitere Mittheilung zukommen zu lassen."

und die Uebersetzung eines Schreibens des Königl. Niederländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. August in Auszug:

> „Sie können überall sagen, daß es nicht wahr ist, daß die deutschen Fahnen von unsern Truppen

abgenommen und mit Füßen getreten seyen. Die Fahnen, welche von den Thürmen in den Dörfern wehten, sind von den Truppen respectirt worden, und nur eine Fahne, welche auf der Spitze eines Freiheitsbaumes wehte, und worauf die Worte: „Keine Abgaben mehr“ geschrieben waren, hat man als ein revolutionäres Zeichen betrachtet und deren Abnahme befohlen, welche auf die erste Aufforderung erfolgt ist. In einem andern Orte haben die Bauern von selbst eine Fahne, auf welcher sich dieselben Worte befanden, eingezogen, sobald sie von der Annäherung der Truppen Nachricht erhielten. Dieß ist die Wahrheit.“

Er, der Minister des Aeußern, habe den Gesandten der Centralgewalt nach dem Haag dahin instruirt:

„Die Niederländische Regierung mit den eingegangenen Beschwerden, unter Vorlegung der Beweisstücke, bekannt zu machen, genauere Untersuchung zu veranlassen, und für den Fall, daß sich die erhobenen Beschwerden begründet finden sollten, Remedur und hinreichende Genugthuung zu verlangen.“

Abgeordneter Wernher von Nierstein stellt hierauf und begründet folgende Anträge:

1) „daß die von dem Reichsminister des Aeußeren erwähnten, die Limburger Angelegenheit betreffenden Aktenstücke mit den darauf bezüglichen Petitionen, Documenten und Belegen auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden, und

2) „daß die Nationalversammlung aussprechen möge, das Ministerium des Aeußern habe in dieser Angelegenheit nicht den Grad von Beflissenheit bewiesen, den es hätte beweisen sollen.“

Der Vorsitzende stellt auf Verlangen des Antragstellers die Dringlichkeitsfrage. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben, so wie die Gegenprobe, bleiben zweifelhaft, und bei der nun vorgenommenen Zählung ergibt sich, daß die Dringlichkeit mit 232 gegen 160 Stimmen von der Versammlung bejaht wird.

Eisenmann beantragt den Uebergang zur einfachen Tagesordnung.

Der Vorsitzende verliest folgenden Antrag Zimmermann's aus Stuttgart:

„Für den Fall, daß die Dringlichkeit der vorliegenden Frage durch Mehrheit ausgesprochen wird, stellt der Unterzeichnete, in Betracht der Wichtigkeit solcher völkerrechtlichen Fragen, deren Entscheidung Vorbereitung fordert,

„den Antrag:

„die Berathung erst am nächsten Montag oder Dienstag auf die Tagesordnung zu setzen.“

Vogt von Gießen rügt, daß ihm früher nicht erlaubt worden sey, eine Interpellation zu begründen, während dies Wernher heute gestattet worden.

Der Vorsitzende gibt zu, daß er über die nicht klaren Bestimmungen, welche die Versammlung über Interpellationen getroffen habe, früher allerdings in Zweifel gewesen sey, und macht darauf aufmerksam, daß er nach erkanntem Irrthum dem Abgeordneten Vogt das Wort gegeben habe.

Vogt, der hierauf zur Sache selbst übergeht, unterstützt den Wernher'schen Antrag.

Der Vorsitzende stellt in Bezug auf den Zimmermann'schen Antrag die Unterstützungsfrage, und es erhält dieser Antrag die genügende Unterstützung.

Wernher spricht für den Zimmermann'schen Antrag und bemerkt, daß sein Antrag gerade bezwecke, das Ministerium zu unterstützen.

Siemens erklärt sich gegen den Zimmermann'schen Antrag.

Der Reichsminister des Innern, v. Schmerling, verlangt, daß der Gegenstand keineswegs vertagt, sondern sofort verhandelt werde.

Der Reichsminister des Aeußern, Heckscher, schließt sich diesem Verlangen an, protestirt gegen eine solche Unterstützung, wie die von Wernher beabsichtigte, und erklärt, er werde, im Bewußtsein, seine Pflicht erfüllt zu haben, bei dem leisesten Tadel dieser Versammlung, sogleich aus dem Ministerium austreten.

Riesser stellt folgenden Antrag:

„Ich beantrage, daß die Versammlung die Vorlegung der betreffenden Papiere beschließe, die Berathung des zweiten Antrages des Herrn Wernher aber bis nach geschehener Kenntnißnahme von jenen Papieren aussetze.“

Heckscher wiederholt das Verlangen sofortiger Verhandlung mit dem Bemerken, daß die Actenstücke von dem Ministerium vollständig werden vorgelegt werden.

Venedey unterstützt den Zimmermann'schen Antrag.

Neuwall verlangt vor weiterer Verhandlung Vorlage der Actenstücke.

Graf Schwerin ist in Bezug auf die Interpellationsordnung der Ansicht, daß in dem von Vogt angeführten Falle richtig, in dem heutigen aber nicht richtig verfahren worden sey, und schließt sich in der Sache selbst dem Antrag auf Tagesordnung an.

Der Vorsitzende antwortet auf die Bemerkungen Schwerin's über die Interpellationsordnung, die bezüglichen Bestimmungen seyen nicht zweifellos, seine Ansicht sey aber, daß eine kurze Begründung zulässig seyn müsse.

Blum unterstützt die Anträge, die Actenstücke auf den Tisch des Hauses niederzulegen, die Verhandlung aber bis zum Montag zu vertagen.

Waitz glaubt, daß das Gesetz über Interpellationen einer authentischen Auslegung bedürfe, und stellt in der Sache selbst den folgenden Antrag:

Der Unterzeichnete beantragt:

1) „den ersten Antrag des Abgeordneten Wernher, die Niederlegung der Papiere auf die Tafel des Hauses betreffend, anzunehmen;

2) „den zweiten Antrag über das Verfahren des Ministeriums an den internationalen Ausschuß zu verweisen.“

Lichnowsky hofft, daß künftig bei allen Interpellationen eine kurze Motivirung gestattet werde, und spricht in der Sache selbst für Vertagung auf künftigen Montag.

Römer spricht gegen den Uebergang zur Tagesordnung, so wie gegen den Zimmermann'schen Antrag.

Der Reichsminister des Innern, v. Schmerling bemerkt, die betreffenden Actenstücke seyen bereit, dem Hause vorgelegt zu werden, die Entscheidung über den zweiten Antrag Wernher's sey aber von dieser Vorlage nicht abhängig und könne sogleich getroffen werden auf die vom Ministerium gegebenen Aufklärungen hin.

Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath wiederholt, daß das Ministerium einstimmig sey in dem Wunsche, daß die vorliegende Frage heute verhandelt werde. Die Versammlung habe sich darüber auszusprechen, ob das Ministerium in der Limburgischen Angelegenheit in einer dreiwöchigen Thätigkeit mehr, als geschehen, habe thun können.

Der Vorsitzende fragt,

„ob die Versammlung die Verhandlung über die Vorfrage, ob nämlich sogleich auf das Materielle des Wernher'schen Antrags einzugehen sey, für erschöpft halte?"

und die Versammlung bejaht diese Frage.

Nachdem sich hierauf eine Debatte über die Fragestellung erhoben, stellt der Vorsitzende die Frage:

„ob die Frage auf Tagesordnung in dem gegenwärtigen Stand der Verhandlung gestellt werden solle?"

und die Versammlung verneint diese Frage.

Nach weiterer Diskussion über die Fragestellung fragt der Vorsitzende

„ob sofort in das Materielle der Frage, welche Wernher angeregt habe, eingegangen werden solle?"

und die Versammlung bejaht diese Frage, womit nach der Erklärung des Vorsitzenden die Anträge von Riesser und Waitz gefallen sind.

Die Diskussion beginnt nun. Während derselben werden folgende Anträge übergeben und vom Vorsitzenden verlesen,

nämlich von Stedmann:

„In Erwägung, daß die eingetretene Verzögerungen in dem diplomatischen Verkehre des Ministeriums mit dem Auslande durch die von dem Ministerium gegebenen Aufschlüssen genugsam erklärt sind, geht die Nationalversammlung zur motivirten Tagesordnung über."

Wesendonck:

„Die Nationalversammlung,

in der Erwartung, daß die Centralgewalt den Beschluß der Nationalversammlung vom 19. Juli c. mit derjenigen Energie handhaben werde, welche die vollständige Ausführung desselben sichert,

geht zur motivirten Tagesordnung über."

Schneer:

„In Betracht,

1) daß die Verhandlungen über jede Frage in jedem Stadium der Diskussion vertagt werden können,

2) daß zur Beurtheilung der vorliegenden Frage die Einsicht und Durchsicht der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bezogenen Aktenstücke uns nothwendig erscheint, da dieselbe beim Vortrage nicht verstanden worden, auch deren Authenticität nicht geprüft ist, —

3) daß es dem Ministerium selbst daran gelegen seyn muß, sein ganzes Verhalten in dieser Frage mit genauer Kenntniß der Sachlage erörtert zu sehen und nicht durch ein Vorenthalten sämmtlicher, auf die Sache Bezug habenden Papiere die Entscheidung unvorbereitet herbeizuführen, beantrage ich:

a. die Vertagung der Debatte auf Montag den 4. September, und

b. alsbald Auslegung sämmtlicher, auf die Limburger Frage Bezug habenden Aktenstücke auf dem Bureau des Hauses."

und Mammen:

Die Nationalversammlung beschließt:

„In der Erwartung, daß das Reichsministerium in Folge der heutigen Verhandlung sich veranlaßt finden wird, energisch und rasch in der Limburgischen Frage zu verfahren, über den 2. Theil des Antrags des Abgeordneten Wernher zu motivirten Tagesordnung überzugehen."

Auch erweitert v. Bardeleben während der Diskussion den früheren Antrag, daß die Aktenstücke auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden, dahin, daß auch die ganze diplomatische Correspondenz, welche in dieser Angelegenheit gepflogen worden, vorgelegt werde, und Reichsminister des Aeußern, Heckscher, bemerkt zur Erläuterung, daß die vorzulegenden Papieren nur bestehen:

1) in einer Reihe von Protestationen und Petitionen mit Belegen und Beweisstücken, aus dem Herzogthum Limburg eingereicht, und sämmtlich auf die angeblichen Insulten der deutschen Farben durch niederländische Truppen u. s. w. bezüglich, und

2) in den wenigen weiteren Aktenstücken, die er speciell angezeigt habe, da eine eigentliche diplomatische Correspondenz nicht existire, vielmehr die Verhandlungen zwischen ihm und Herrn v. Scherff mündlich gepflogen worden seyen.

Nach beschlossenem Schluß der Debatte und kurzer Diskussion über die Reihenfolge der zu stellenden Fragen fragt der Vorsitzende, nachdem eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern der Versammlung den Eisenmann'schen Antrag unterstützt hatte,

ob die Versammlung nach dem Antrage Eisenmann's über den Wernher'schen Antrag in Betreff der Limburger Angelegenheit einfach zur Tagesordnung übergehen wolle?

Da die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben sowie die Gegenprobe zweifelhaft bleiben, zählen die Schriftführer, und es ergibt sich durch die Zählung, daß der einfache Uebergang zur Tagesordnung mit 213 gegen 197, also mit einem Mehr von 16 Stimmen verworfen ist.

Der Vorsitzende läßt sodann über den Stedtmann'schen Antrag, nachdem auch er die hinreichende Unterstützung gefunden, abstimmen und es wird derselbe von der Versammlung angenommen.

Der Reichsminister des Innern v. Schmerling beantwortet darauf eine Interpellation des Marineausschusses, „ob das Ministerium nicht ein Marine-Departement zu bilden gedenke", dahin, daß das Ministerium die Nothwendigkeit eines solchen Departements vollkommen anerkenne, daß aber die Bildung desselben namentlich darum,

weil sich Deutsche mit der Kriegsmarine bisher nur höchst selten befaßt hätten, nicht unbedeutenden Schwierigkeiten unterliegen.

Abgeordneter Kerst behält sich vor, in dieser Angelegenheit einen Antrag zu stellen.

Nachdem der Reichsminister des Innern v. Schmerling auf eine Anfrage Vogt's in Bezug auf eine Interpellation über die Huldigungsfeier in Oesterreich geantwortet, daß die Beantwortung dieser Interpellation auf heute nicht angekündigt worden sey, wird zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung geschritten, und die Discussion über denselben begonnen. Während derselben beantragt Schlöffel:

„Daß nur die erste Hälfte des Antrags der Majorität des Ausschusses angenommen werde, die zweite Hälfte von den Worten „das Bureau“ u. s. w. an, aber wegfalle“,

und es stellen ausserdem Fürst Lichnowsky den folgenden:

„Die Nationalversammlung beschließe, die von dem Bureau am 9. August getroffenen Maßregeln gut zu heißen, und demselben die Verwendung der dadurch leer gewordenen Räume für die Bedürfnisse der Nationalversammlung mit Berücksichtigung des herannahenden Winters, aufzutragen.“

und Wiesner den nachfolgenden Antrag:

„Militär- und Polizeibehörden sind, ohne erfolgte Aufforderung von Seite des Präsidiums, nicht berechtigt, zur Handhabung der Ordnung im Sitzungslokale der Nationalversammlung und auf den dasselbe begrenzenden Räumen zu interveniren.

Diese Aufforderung kann blos im Einverständniß mit der Nationalversammlung erfolgen.“

Nachdem sich die Versammlung durch Abstimmung für den Schluß der Debatte entschieden, behält sich Wiesner vor, sobald die zu stellenden Fragen festgestellt seyn werden, diejenigen zu bezeichnen, über welche mit Namensaufruf abgestimmt werden solle, und verlangt nachher, als der Vorsitzende den Antrag von Lichnowsky und Genossen als denjenigen bezeichnet hatte, über welchen zuerst abgestimmt werden solle, die namentliche Abstimmung über diesen Antrag. Sein Verlangen findet die genügende Unterstützung und bei der nun vorgenommenen Abstimmung mittelst Namensaufrufs wird der Lichnowsky'sche Antrag mit 278 bejahenden gegen 134 verneinende Stimmen angenommen. Fünf Mitglieder der Versammlung hatten sich, als zum Bureau gehörig, der Abstimmung enthalten.

Der Antrag Wiesner's und Genossen, zu dem der Vorsitzende sodann übergeht, findet zwar die erforderliche Unterstützung, wird aber bei der Abstimmung verworfen.

Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung nach 3½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Montag den 4. September 1848, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der siebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 1. September 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Philipp Schwarzenberg und Consorten, betreffend die Prüfung der vom Arbeiter-Congreß und einer Minorität des Gewerbe-Congresses überreichten socialen Programme durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

2) Antrag des Abgeordneten Arndts und Consorten, die Verhandlung über die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

(Diese Anträge sind im I. Beilagenheft, Seite 233 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition des katholischen Vereins zu Kadelburg in Baden, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate betreffend, überreicht vom Abgeordneten Beda Weber.

2) Petition der Mitglieder der Stadtgemeinde Gengenbach in Baden gegen die von den Jesuiten ꝛc. verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

3) Eingabe aus Berg und Mark, betreffend Trennung der Kirche vom Staate, übergeben vom Abgeordneten Pagenstecher.

4) Petition vieler Bewohner der Stadt Frankenthal, der Landgemeinde Oppau, Rorheim, Gerolsheim und Beinderheim, betreffend die deutsche Volksschule und Trennung derselben von der Kirche mit Aufhebung der Confessionsschulen, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

5) Petition der Einwohner des 4. badischen Wahlbezirks, verschiedene politische Wünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

6) Petition der Gemeinde Blankenrath im Decanat Zell, Protestation gegen die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

7) Petition des Gemeinderaths und Ausschusses der Stadt Breisach in Baden gegen die von Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, eingereicht vom Abgeordneten Reinhard.

8) Petition aus Gundelsheim, Böllingen, Tiefenbach und Erlenbach in Würtemberg, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

9) Petition des katholischen Vereins der Stadt Philippsburg, um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche.

10) Petition aus Dorsten in Westphalen, Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ꝛc. betreffend.

11) Desgleichen aus Dorsten in Westphalen, für Abhängigkeit der Schule von der Kirche.

12) Desgleichen aus Seeburg in Ostpreußen, Freiheit der Kirche betreffend.

13) Desgleichen aus Rohrbach in Baden, in gleichem Betreff.

14) Petition der katholischen Gemeinden Alt- und Neuschwand, Fischbach, Michelsneukirchen, Nittenau, Penting, Stamsried, Roding, Wald, Walderbach, Zell, Marnstein, Neubau, Strahlfeld, Süssenbach, sämmtlich in der Diöcese Regensburg, die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt betreffend (2417 Unterschriften), übergeben von dem Abgeordneten Dr. v. Lassaulx.

15) Petition des Arbeiter-Congresses in Berlin, betreffend Einberufung eines freigewählten Congresses Sachverständiger zur Vertretung aller deutschen Gewerbsinteressen nach Frankfurt a. M., übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

16) Petition der Waldnieler Fabrikanten wegen überhand nehmender Zufuhr der französischen und englischen Waaren und um Beförderung deutscher Fabrikate, übergeben vom Abgeordneten Widenmann.

17) Petition von Carl Nicol und Consorten aus Struthütten, Kreis Siegen, die Aufhebung von Bergwerkslasten betreffend.

18) Petition der Altgesellen des hiesigen Schornsteinfegergewerkes zu Berlin, Namens sämmtlicher Schornsteinfegergesellen, um Abstellung von Mißbräuchen in ihrem Gewerbe.

19) Eingabe des Dr. Knispel zu Frankfurt a. M., die Unterstützung der Auswanderung betreffend.

20) Protestation der Wälschtyroler aus Tione gegen eine Lostrennung von Deutschland, übergeben vom Abgeordneten Beda Weber.

21) Petition aus dem vierten Wahlbezirk Thiengen in Baden, die Einberufung Hecker's zur Nationalversammlung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Itzstein.

22) Beschwerde von 35 Vaterlandsvereinen in Reußen, gerichtet gegen die dortige Regierung und gegen den von der provisorischen Centralgewalt abgeordneten Commissär.

23) Petition mehrerer Bewohner des Fürstenthums Lippe, insbesondere des Volksvereins in der Stadt Barentrup, um Schutz des Rechts der freien Vereinigung, übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

24) Petition aus dem Wahlbezirk Thiengen, die Anerkennung und Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Itzstein.

25) Petition von 260 Bewohnern Baden's, das Associationsrecht in Baden, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

26) Eingabe des Grafen v. Walderdorff zu Molsberg im Herzogthum Nassau, Jagdrecht betreffend.

27) Gesuch des Nicolaus Vögele in Mannheim, Forderuug an die badische Regierung betreffend.

28) Eingabe des Dr. J. Hechenberger in Tirol, Vorsorge zur Emporbringung der Medicin ꝛc. betreffend.

29) Petition von Lehrern des Görlitzer Kreises in Schlesien, auf Hebung der Schule und des Lehrerstandes, übergeben vom Abgeordneten Schmidt aus Schlesien.

30) Eingabe von 40 Volksschullehrern aus Unterfranken in Bayern, die Volksschule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Haßler.

31) Petition mehrerer Lehrer aus Düsseldorf, das Volksschulwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Widenmann.

32) Petition der evangelischen Bürgerschaft zu Adelheim, das Volksschulwesen betreffend.

Einundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9¼ Uhr eröffnet.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung bringt der Reichsminister des Auswärtigen, Heckscher, die Bedingungen des zwischen dem Könige von Dänemark und dem Könige von Preußen, Namens des deutschen Bundes, am 26. August zu Malmoe abgeschlossenen Waffenstillstandes zur Kenntniß der Nationalversammlung, indem er folgende Urkunden verlies't:

a) Den Waffenstillstandsvertrag vom 26. August 1848.

b) Die Separatartikel zu den Artikeln 2, 3, 4, 6, 7 desselben.

c) Zwei Zusatzartikel, in welchen die Personen bezeichnet werden, denen die interimistische Regierung in Schleswig-Holstein übertragen werden soll.

d) Die Zuschrift des königlich preußischen Bevollmächtigten Camphausen an den Reichsminister des Auswärtigen in Betreff dieses Waffenstillstandes.

Der Reichsminister des Auswärtigen erklärt, daß sämmtliche eingelangte Urkunden gedruckt unter den Mitgliedern der Nationalversammlung werden vertheilt werden und beantragt, die Nationalversammlung wolle, nach Vertheilung der zum Druck bestimmten Urkunden, eine besondere Sitzung für diese Angelegenheit anberaumen.

(Die Vorlagen a bis c sind sub A. diesem Protokoll zunächst beigedruckt.)

Nach vorläufiger Anzeige des Vorsitzenden, daß ihm vor Eröffnung der Sitzung eine auf den Waffenstillstand bezügliche Interpellation an das Reichsministerium

von Dahlmann übergeben worden, verlies't Dahlmann diese Interpellation:

„Da der erfolgte Abschluß eines Waffenstillstandes mit Dänemark gegenwärtig außer Zweifel steht, die Bedingungen desselben aber sehr verschiedenartig angegeben werden, so stellt der Unterzeichnete an den Herrn Reichsminister des Auswärtigen folgende Fragen:

„1) Ist es gegründet, daß vermöge dieser Bedingungen die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein nicht allein aufgelöst wird, sondern auch die von derselben erlassenen Gesetze und Verfügungen sämmtlich aufgehoben seyn sollen? wodurch jener von der deutschen Bundesversammlung, von der Krone Preußens, und endlich von der deutschen Centralgewalt förmlich anerkannten provisorischen Regierung, deren Bevollmächtigter in Frankfurt residirt, kraft deren Anordnung die Abgeordneten von Schleswig-Holstein in der deutschen Nationalversammlung sitzen, plötzlich der Charakter einer ungesetzlichen Gewalt beigelegt wäre.

„2) Ist es gegründet, daß eben diese Stillstandsbedingungen den Grafen Karl v. Moltke, also den Mann, auf dem ganz hauptsächlich die Anklage der Schleswig-Holsteiner lastet, daß er die Beschwerden der Herzogthümer gegen Dänemark auf die äußerste Spitze getrieben habe, an die Spitze der neuen interimistischen Regierung über die Herzogthümer stellen? was nichts Anderes hieße, als die innere Ruhe und Ordnung dort der höchsten Gefahr aussetzen.

„3) Ist es gegründet, daß bei der Ausführung des Waffenstillstandes die schleswig'schen Truppen von den holsteinischen getrennt werden sollen? wodurch außer der Störung der militärischen Organisation eine Trennung beider Herzogthümer angebahnt würde.

„4) Ist es endlich gegründet, daß dieser Waffenstillstand auf volle sieben Monate geschlossen ist? wodurch den deutschen Waffen gerade die gelegenste Jahreszeit, um von der dänischen Regierung einen vortheilhaften Frieden zu erzwingen, entzogen wäre.

„Würden diese vier Fragen bejaht, so würde sich

„5) die Frage daran knüpfen: Sind jene vier Zugeständnisse unter Genehmigung des Reichsministeriums des Auswärtigen erfolgt, oder beabsichtigt das Ministerium, seine Genehmigung zu versagen?"

Aus Anlaß der vernommenen ministeriellen Mittheilungen stellt Rappard für sich und Genossen folgenden Antrag und schlägt sogleiche Verhandlung desselben vor:

„Die Nationalversammlung wolle den durch Vermittelung der Krone Preußen zwischen dem deutschen Reiche und Dänemark zu Malmoe unter dem 26. August d. J. abgeschlossenen Waffenstillstand,

In Erwägung von Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, nach welchem über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung beschließt, —

und in Erwägung, daß der gedachte Waffenstillstand dem Bereich dieser Verträge angehört und vorläufige Friedensbedingungen in sich schließt; —

in Erwägung ferner des Beschlusses vom 9. Juni d. J., welcher lautet:

„Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß die Schleswig'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereiche ihrer Wirksamkeit gehört, und verlangt, daß energische Maßregeln getroffen werden, um den Krieg zu Ende zu führen, daß aber bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschland's gewahrt werde."

In Erwägung, daß das Recht der Herzogthümer mindestens umfaßt:

„Die Anerkennung der staatlichen Unabhängigkeit derselben von Dänemark;

„das Recht, selbstständig ihre Verfassung ohne fremde Einmischung zu begründen;

„das Recht, zu verlangen, daß die fremden dänischen Truppen auch die äußersten Grenzen des Schleswig-Holstein'schen Gebietes räumen."

In Erwägnng, daß die Ehre Deutschland's mindestens verlangt:

„Daß Dänemark die provisorische Centralgewalt Deutschland's als die einzig legitime Vertretung Deutschland's anerkennt und über Krieg und Frieden und Verträge mit ihr unterhandle und abschließe;

„daß Dänemark sämmtliche durch den ungerechten Krieg mit Schleswig-Holstein veranlaßten Kriegskosten erstatte, allen direct der deutschen Nation zugefügten Schaden vollständig ersetzt und für den dem deutschen Handel indirect zugefügten Schaden eine ausreichende Entschädigung gewähre."

In Erwägung, daß die Bestimmungen des gedachten Waffenstillstandes mit diesen Forderungen in offenem Widerspruche stehen,

in Erwägung überdieß, daß dieser Waffenstillstand auch sonstige Nachtheile ohne gegenüberstehende Vortheile herbeiführen würde,

weil ein siebenmonatlicher Waffenstillstand alle Vortheile für Deutschland aus der Hand giebt, ohne Aussicht, daß die Renitenz Dänemarks inzwischen sich ändern würde, ein Waffenstillstand während des Winters vielmehr die Mittel nehmen dürfte, auch ohne Flotte Fünen zu besetzen;

weil ferner durch das Zurückziehen der erst hingesendeten Truppen bei späterer Erneuerung des Kriegs die Kosten bedeutend vermehrt werden, Dänemark aber den Ersatz noch größerer Kosten nicht wird leisten können;

weil die Bedingungen des Waffenstillstandes ferner geeignet sind, in Schleswig-Holstein die Gemüther in einer Weise aufzuregen, daß bei der übermüthigen Haltung der Dänen keine Garantie für die Sicherung des Waffenstillstandes gegeben;

weil deßhalb eine auf die Hoffnung der Ruhe hin gegründete Eröffnung der Schifffahrt den Ostseehandel einer um so größeren Gefahr aussetzt und die fernere Stockung herbeiführt, während dagegen eine energische Fortsetzung des Krieges und die schleunige Besetzung von ganz Jütland Dänemark zu einem baldigen Frie-

den zwingen wird, der mit dem Ersatz der Schäden zugleich Bedingungen in sich schließt, welche den deutschen Ostseehandel für immer vor räuberischem Zwange sicher stellt und ihm eine glänzende Zukunft eröffnet;

und in Erwägung vor Allem,

daß Deutschland von vorneherein die Pläne zu Schanden machen will, welche man auf seine Zerrissenheit und Schwäche bauen würde, wenn Deutschland in diesem ersten Kampfe nicht so handelte, wie Recht und Ehre gebieten, und insbesondere fremde Einmischung nicht von sich abwiese. —

Aus allen diesen Gründen wolle die Nationalversammlung beschließen:

„Daß dem gedachten Waffenstillstande Seitens derselben die Zustimmung zu versagen und die Centralgewalt zur ungesäumten Vollziehung des Beschlusses vom 9. Juni d. J., nach welchem der Krieg mit Dänemark energisch zu Ende zu führen und das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie die Ehre Deutschland's zu wahren, aufzufordern sey."

Waitz beantragt:

„Die von dem Herrn Minister gemachten Mittheilungen und vorzulegenden Papiere zur schleunigen Begutachtung der Sache an einen Ausschuß zu verweisen und diesem den Auftrag zu ertheilen, auf das Schnellste, und wo möglich innerhalb 24 Stunden, zu berichten, ob nicht Anlaß sey, die zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln bis zur Entscheidung der Nationalversammlung zu sistiren."

Reh beantragt:

„Daß 1) der Antrag Rappard's und Genossen sofort den vereinigten Ausschüssen für internationale Angelegenheiten und für Bildung der Centralgewalt zur unverzüglichen Berathung und Berichterstattung überwiesen, und daß

„2) in einer heutigen Nachmittagssitzung über diesen Bericht berathen und beschlossen werde;"

und erklärt, daß mit diesem Antrage zugleich beabsichtigt sey, daß die heutige Sitzung geschlossen werde und die Ausschüsse sogleich zusammentreten.

Der Vorsitzende verlies't die inzwischen eingereichten Anträge von

Eisenmann:

„Ich stelle den Antrag: 1) daß sofort beschlossen werde, die Centralgewalt zu beauftragen, daß sie die Königlich Preußische Regierung in Kenntniß setze, die Nationalversammlung habe sich die Entscheidung über den Waffenstillstand vorbehalten und sey sohin die Ausführung des Waffenstillstandes zu verschieben. 2) Der Waffenstillstandsvertrag mit den andern Papieren sei dem internationalen Ausschuß zur schleunigsten Berichterstattung zu übergeben."

Biedermann:

„Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß ein Waffenstillstand mit Dänemark nicht ohne Genehmigung der Nationalversammlung definitiv abgeschlossen werden konnte, beschließt sofort: — es sey durch die Centralgewalt sofort Veranstaltung zu treffen, daß dem am 26. August abgeschlossenen Waffenstillstand nicht eher Vollzug gegeben werde, bis die National-Versammlung darüber beschlossen haben werde."

Zimmermann aus Stuttgart:

„Der Unterzeichnete stellt den Antrag, die Nationalversammlung wolle noch in dieser Stunde beschließen, daß der Krieg gegen Dänemark fortzusetzen, und die deutschen Kriegsvölker schleunigst alle ihre Stellungen wieder einzunehmen haben."

Wigard und Genossen:

„Die Zurückziehung der Truppen möge sofort sistirt, und darüber sogleich, über die Hauptfrage selbst aber Morgen Beschluß gefaßt werden."

Im Laufe der Verhandlung ziehen jedoch Eisenmann, Biederman, Zimmermann aus Stuttgart, Reh ihre Anträge zu Gunsten des Wigard'schen Antrages zurück; ebenso Rappard, insoweit er die so sofortige Verhandlung beantragte.

Vogt stellt zu dem Wigard'schen Antrage den Unterantrag „nach schleunigster Berichterstattung und nach Vorlage der Aktenstücke," zieht jedoch diesen Unterantrag zurück, nachdem der Vorsitzende erklärt, daß jetzt nur noch die Anträge von Heckscher, Waitz und Wigard vorliegen.

Dazu beantragt Siemens:

„Die Nationalversammlung beantragt bei der Centralregierung die Sistirung des Rückzuges der Truppen."

Am Schlusse der Berathung erklärt sich die Nationalversammlung mit dem Vorschlage des Vorsitzenden einverstanden, daß zuerst über die Behandlung der Hauptsache und dann über die Einstellung der zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maaßregeln abgestimmt werden soll und beschließt über den ersten Punkt, „daß nach dem Drucke der bezüglichen Aktenstücke über den Waffenstillstand zwischen Dänemark und Deutschland und nach schleunigster Berichterstattung durch die vereinigten Ausschüsse für internationale Verhältnisse und Centralgewalt sofort ein Tag zur Verhandlung anberaumt werden soll." Bezüglich des zweiten Punktes wird der Antrag, „daß die Centralgewalt zu beauftragen sey, die Zurückziehung der Truppen aus Schleswig-Holstein sogleich zu sistiren," verworfen.

Ebenso der Antrag von Simens; hingegen nach dem Antrag von Waitz beschlossen, „daß bezüglich der zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln binnen 24 Stunden vom Ausschusse Bericht erstattet und dann darüber berathen werde."

Hierauf wird der Schluß der heutigen Sitzung, vorbehaltlich der zu machenden Anzeigen, beschlossen.

Auf Anlaß der gefaßten Beschlüsse stellt Compes den Antrag:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Abgeordneter Heckscher, der Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des eben bestimmten Ausschusses sich enthalten müsse."

Auf Philipp Schwarzenberg's Antrag wird die hierüber zu stellende Frage getheilt und der erste Theil des Antrags „daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Abgeordneter Heckscher, der Theilnahme an den Berathungen des eben bestimmten Ausschusses sich zu enthalten habe," verworfen.

Der zweite Theil wird durch die Erklärung Heckscher's erledigt, daß er der Abstimmung im Ausschusse sich enthalten werde.

Der Vorsitzende zeigt an, daß vom Reichsministerium die auf die Limburgische Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke zu Jedermanns Einsicht übergeben worden seyen. Auf Vogt's Antrag beschließt die Nationalversammlung den Druck dieser Aktenstücke.

Beil. Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 215—229.)

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß der Minister des Auswärtigen die Interpellation des Herrn Venedey, die Abordnung eines Gesandten nach Petersburg betreffend, am nächsten Freitag, den 8. September d. J., beantworten werde.

Franke zeigt einen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses an, welcher eine Gesetzesvorlage über die Aufhebung der Flußzölle enthält.

Beil. Nr. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 229—240.)

Schluß der Sitzung kurz nach 12 Uhr; nächste Sitzung Dienstag, den 5. September 1848, Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathungen über die Grundrechte des deutschen Volks.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der einundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 4. September übergebenen Petitionen.

Petitionen.

1) Petition des Dekanats Geislhöring, in Niederbayern, mit 2644 Unterschriften, Unabhängigkeit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Arndts.

2) Petition von 1083 Einwohnern des Kirchspiels Aschendorf, Diöcese Osnabrück, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die Unterrichtsfreiheit und das Associationsrecht für religiöse Gesellschaften betreffend, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

3) Eingaben aus Würtemberg, nämlich von 29 Pfarreien des katholischen Dekanatsbezirks Wiblingen, mit 3468 Unterschriften, von 10 Pfarreien des katholischen Dekanatsbezirks Mergentheim mit 896 Unterschriften und von Abtsgmünd mit 117 Unterschriften, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

4) Petition der Volksschullehrer zu Breisach, die Abänderung des Artikels IV. §. 18 und 19 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

5) Petition unterfränkischer Schullehrer, Reform der Volksschule betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

6) Petition der preußischen Gemeinde Hochheim um Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und Protestation gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

7) Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Walheim, Regierungsbezirks Aachen, betreffend das Verhältniß der Schule zur Kirche, übergeben vom Abgeordneten von Breuning.

8) Petition der Einwohner zu Forchheim gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordneten Christ.

9) Petition des Lehrers Joh. G. Fleig zu Oberkirnach, Amts Villingen, um Entkräftung der Petition des Kirchspiels St. Georgen, so wie um Communalschulen und Uebernahme der Besoldungen der Lehrer auf Staatskassen, übergeben vom Abgeordneten Mez.

10) Petitionen mit zusammen 11,348 Unterschriften evangelischer Einwohner von 129 Städten und Dörfern der Oberamtsbezirke Balingen, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim, Ludwigsburg, Münsingen, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach, sämmtlich in Würtemberg, um Erhaltung des kirchlichen Charakters der Schule, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann aus Ludwigsburg.

11) Protest der badischen evangelischen Gemeinden St. Georgen, Langenschiltach, Brigach, Peterzell mit 260 Unterschriften, gegen Communalschulen, übergeben von demselben Abgeordneten.

12) Eingabe des Gewerbevereins von Schwäbisch-Hall, betreffend den Zolltarif, übergeben vom Abgeordneteu Zimmermann aus Stuttgart.

13) Petition mehrerer Inhaber von Eisen-, Stahl- und Messingwaaren-Handlungen zu Erlangen, Nürnberg, Bamberg ꝛc., gegen die ihre Rechte gefährdenden Beschlüsse des zu Frankfurt stattgehabten Handwerker- und Gewerbecongresses, übergeben von dem Abgeordneten Glück.

14) Petition des allgemeinen Magistrats und der Bürgervorsteher der Stadt Göttingen, den Bau der hannover'schen Südbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zachariä von Göttingen.

15) Eingabe von Dürkheim in der Pfalz, die Sonderbestrebungen einzelner Staaten betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Christmann.

16) Eingabe eben daher, das Recht der freien Vereinigung und die freie Presse betreffend, übergeben von demselben Abgeordneten.

17) Eingabe des pensionirten Knabenschullehrers Franz Schäfer zu Dettelbach, seine Pensionirung betreffend.

18) Vertrauensadresse und Zustimmung in die Wahl des Reichsverwesers von der Mindener Volksversammlung, d. d. Minden, den 9. August 1848, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

19) Vorschläge und Wünsche, mit 401 Unterschriften, von Lehrern des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, die Reform des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Haggenmüller.

20) Wünsche und Anträge des Lehrerpersonals von Neumarkt, bayerische Oberpfalz, und Umgegend um neue Organisation des deutschen Volksschulwesens, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

21) Bemerkungen zur Unterrichtsreform mit Hinblick auf Oesterreich, vom Lehrer Aloys Heinzel in Steyer, übergeben vom Abgeordneten Wagner aus Steyer.

22) Gutachten über das Programm des Unterrichtswesens, vorgelegt von der Direction der k. k. Kreishauptschule zu Steyer, im Einverständnisse mit den Lehrern.

den zwingen wird, der mit dem Ersatz der Schäden zugleich Bedingungen in sich schließt, welche den deutschen Ostseehandel für immer vor räuberischem Zwange sicher stellt und ihm eine glänzende Zukunft eröffnet;

und in Erwägung vor Allem,

daß Deutschland von vorneherein die Pläne zu Schanden machen will, welche man auf seine Zerrissenheit und Schwäche bauen würde, wenn Deutschland in diesem ersten Kampfe nicht so handelte, wie Recht und Ehre gebieten, und insbesondere fremde Einmischung nicht von sich abwiese. —

Aus allen diesen Gründen wolle die Nationalversammlung beschließen:

„Daß dem gedachten Waffenstillstande Seitens derselben die Zustimmung zu versagen und die Centralgewalt zur ungesäumten Vollziehung des Beschlusses vom 9. Juni d. J., nach welchem der Krieg mit Dänemark energisch zu Ende zu führen und das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie die Ehre Deutschland's zu wahren, aufzufordern sey."

Waitz beantragt:

„Die von dem Herrn Minister gemachten Mittheilungen und vorzulegenden Papiere zur schleunigen Begutachtung der Sache an einen Ausschuß zu verweisen und diesem den Auftrag zu ertheilen, auf das Schnellste, und wo möglich innerhalb 24 Stunden, zu berichten, ob nicht Anlaß sey, die zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln bis zur Entscheidung der Nationalversammlung zu sistiren."

Rey beantragt:

„Daß 1) der Antrag Rappard's und Genossen sofort den vereinigten Ausschüssen für internationale Angelegenheiten und für Bildung der Centralgewalt zur unverzüglichen Berathung und Berichterstattung überwiesen, und daß

„2) in einer heutigen Nachmittagssitzung über diesen Bericht berathen und beschlossen werde;"

und erklärt, daß mit diesem Antrage zugleich beabsichtigt sey, daß die heutige Sitzung geschlossen werde und die Ausschüsse sogleich zusammentreten.

Der Vorsitzende verlies't die inzwischen eingereichten Anträge von

Eisenmann:

„Ich stelle den Antrag: 1) daß sofort beschlossen werde, die Centralgewalt zu beauftragen, daß sie die Königlich Preußische Regierung in Kenntniß setze, die Nationalversammlung habe sich die Entscheidung über den Waffenstillstand vorbehalten und sey sohin die Ausführung des Waffenstillstandes zu verschieben. 2) Der Waffenstillstandsvertrag mit den andern Papieren sei dem internationalen Ausschuß zur schleunigsten Berichterstattung zu übergeben."

Biedermann:

„Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß ein Waffenstillstand mit Dänemark nicht ohne Genehmigung der Nationalversammlung definitiv abgeschlossen werden konnte, beschließt sofort: — es sey durch die Centralgewalt sofort Veranstaltung zu treffen, daß dem am 26. August abgeschlossenen Waffenstillstand nicht eher Vollzug gegeben werde, bis die National-Versammlung darüber beschlossen haben werde."

Zimmermann aus Stuttgart:

„Der Unterzeichnete stellt den Antrag, die Nationalversammlung wolle noch in dieser Stunde beschließen, daß der Krieg gegen Dänemark fortzusetzen, und die deutschen Kriegsvölker schleunigst alle ihre Stellungen wieder einzunehmen haben."

Wigard und Genossen:

„Die Zurückziehung der Truppen möge sofort sistirt, und darüber sogleich, über die Hauptfrage selbst aber Morgen Beschluß gefaßt werden."

Im Laufe der Verhandlung ziehen jedoch Eisenmann, Biederman, Zimmermann aus Stuttgart, Rey ihre Anträge zu Gunsten des Wigard'schen Antrages zurück; ebenso Rappard, insoweit er die so sofortige Verhandlung beantragte.

Vogt stellt zu dem Wigard'schen Antrage den Unterantrag „nach schleunigster Berichterstattung und nach Vorlage der Aktenstücke," zieht jedoch diesen Unterantrag zurück, nachdem der Vorsitzende erklärt, daß jetzt nur noch die Anträge von Heckscher, Waitz und Wigard vorliegen.

Dazu beantragt Siemens:

„Die Nationalversammlung beantragt bei der Centralregierung die Sistirung des Rückzuges der Truppen."

Am Schlusse der Berathung erklärt sich die Nationalversammlung mit dem Vorschlage des Vorsitzenden einverstanden, daß zuerst über die Behandlung der Hauptsache und dann über die Einstellung der zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maaßregeln abgestimmt werden soll und beschließt über den ersten Punkt, „daß nach dem Drucke der bezüglichen Aktenstücke über den Waffenstillstand zwischen Dänemark und Deutschland und nach schleunigster Berichterstattung durch die vereinigten Ausschüsse für internationale Verhältnisse und Centralgewalt sofort ein Tag zur Verhandlung anberaumt werden soll." Bezüglich des zweiten Punktes wird der Antrag, „daß die Centralgewalt zu beauftragen sey, die Zurückziehung der Truppen aus Schleswig-Holstein sogleich zu sistiren," verworfen.

Ebenso der Antrag von Simens; hingegen nach dem Antrag von Waitz beschlossen, „daß bezüglich der zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln binnen 24 Stunden vom Ausschusse Bericht erstattet und dann darüber berathen werde."

Hierauf wird der Schluß der heutigen Sitzung, vorbehaltlich der zu machenden Anzeigen, beschlossen.

Auf Anlaß der gefaßten Beschlüsse stellt Compes den Antrag:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Abgeordneter Heckscher, der Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des eben bestimmten Ausschusses sich enthalten müsse."

Auf Philipp Schwarzenberg's Antrag wird die hierüber zu stellende Frage getheilt und der erste Theil des Antrags „daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Abgeordneter Heckscher, der Theilnahme an den Berathungen des eben bestimmten Ausschusses sich zu enthalten habe," verworfen.

Der zweite Theil wird durch die Erklärung Heckscher's erledigt, daß er der Abstimmung im Ausschusse sich enthalten werde.

Der Vorsitzende zeigt an, daß vom Reichsministerium die auf die Limburgische Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke zu Jedermanns Einsicht übergeben worden seyen. Auf Vogt's Antrag beschließt die Nationalversammlung den Druck dieser Aktenstücke.

Beil. Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 215—229.)

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß der Minister des Auswärtigen die Interpellation des Herrn Venedey, die Abordnung eines Gesandten nach Petersburg betreffend, am nächsten Freitag, den 8. September d. J., beantworten werde.

Franke zeigt einen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses an, welcher eine Gesetzesvorlage über die Aufhebung der Flußzölle enthält.

Beil. Nr. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 229—240.)

Schluß der Sitzung kurz nach 12 Uhr; nächste Sitzung Dienstag, den 5. September 1848, Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathungen über die Grundrechte des deutschen Volks.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der einundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 4. September übergebenen Petitionen.

Petitionen.

1) Petition des Dekanats Geislhöring, in Niederbayern, mit 2644 Unterschriften, Unabhängigkeit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Arndts.

2) Petition von 1083 Einwohnern des Kirchspiels Aschendorf, Diöcese Osnabrück, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die Unterrichtsfreiheit und das Associationsrecht für religiöse Gesellschaften betreffend, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

3) Eingaben aus Würtemberg, nämlich von 29 Pfarreien des katholischen Dekanatsbezirks Wiblingen, mit 3468 Unterschriften, von 10 Pfarreien des katholischen Dekanatsbezirks Mergentheim mit 896 Unterschriften und von Abtsgmünd mit 117 Unterschriften, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

4) Petition der Volksschullehrer zu Breisach, die Abänderung des Artikels IV. §. 18 und 19 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

5) Petition unterfränkischer Schullehrer, Reform der Volksschule betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

6) Petition der preußischen Gemeinde Hochheim um Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und Protestation gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

7) Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Walheim, Regierungsbezirks Aachen, betreffend das Verhältniß der Schule zur Kirche, übergeben vom Abgeordneten von Breuning.

8) Petition der Einwohner zu Forchheim gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordneten Christ.

9) Petition des Lehrers Joh. G. Fleig zu Oberkirnach, Amts Villingen, um Entkräftung der Petition des Kirchspiels St. Georgen, so wie um Communalschulen und Uebernahme der Besoldungen der Lehrer auf Staatskassen, übergeben vom Abgeordneten Mez.

10) Petitionen mit zusammen 11,348 Unterschriften evangelischer Einwohner von 129 Städten und Dörfern der Oberamtsbezirke Balingen, Blaubeuren, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim, Ludwigsburg, Münsingen, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach, sämmtlich in Würtemberg, um Erhaltung des kirchlichen Charakters der Schule, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann aus Ludwigsburg.

11) Protest der badischen evangelischen Gemeinden St. Georgen, Langenschiltach, Brigach, Peterzell mit 260 Unterschriften, gegen Communalschulen, übergeben von demselben Abgeordneten.

12) Eingabe des Gewerbevereins von Schwäbisch-Hall, betreffend den Zolltarif, übergeben vom Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

13) Petition mehrerer Inhaber von Eisen-, Stahl- und Messingwaaren-Handlungen zu Erlangen, Nürnberg, Bamberg ꝛc., gegen die ihre Rechte gefährdenden Beschlüsse des zu Frankfurt stattgehabten Handwerker- und Gewerbecongresses, übergeben von dem Abgeordneten Glück.

14) Petition des allgemeinen Magistrats und der Bürgervorsteher der Stadt Göttingen, den Bau der hannover'schen Südbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zachariä von Göttingen.

15) Eingabe von Dürkheim in der Pfalz, die Sonderbestrebungen einzelner Staaten betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Christmann.

16) Eingabe eben daher, das Recht der freien Vereinigung und die freie Presse betreffend, übergeben von demselben Abgeordneten.

17) Eingabe des pensionirten Knabenschullehrers Franz Schäfer zu Dettelbach, seine Pensionirung betreffend.

18) Vertrauensadresse und Zustimmung in die Wahl des Reichsverwesers von der Mindener Volksversammlung, d. d. Minden, den 9. August 1848, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

19) Vorschläge und Wünsche, mit 401 Unterschriften, von Lehrern des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, die Reform des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Haggenmüller.

20) Wünsche und Anträge des Lehrerpersonals von Neumarkt, bayerische Oberpfalz, und Umgegend um neue Organisation des deutschen Volksschulwesens, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

21) Bemerkungen zur Unterrichtsreform mit Hinblick auf Oesterreich, vom Lehrer Aloys Heinzel in Steyer, übergeben vom Abgeordneten Wagner aus Steyer.

22) Gutachten über das Programm des Unterrichtswesens, vorgelegt von der Direction der k. k. Kreishauptschule zu Steyer, im Einverständnisse mit den Lehrern.

(Beilage A. zum Protokoll der einundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 4. September 1848).

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem Namen, wie im Namen des Deutschen Bundes einerseits, und Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, andererseits, von dem Wunsche beseelt, so schleunig als möglich die Feindseligkeiten zwischen Ihren beiderseitigen Kriegsheeren zu beenden, haben zum Zwecke des Abschlusses eines Waffenstillstandes unter der Vermittelung Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Gustav von Below, Ihren Generalmajor à la suite ꝛc. ꝛc., und

Seine Majestät der König von Dänemark: den Herrn Christian Hoyer von Bille, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten ꝛc. ꝛc., und den Herrn Holger Christian von Reedtz, Ihren Kammerherrn ꝛc. ꝛc.,

welche sich in der Stadt Malmö vereinigt haben, und nach Auswechslung ihrer in guter und gehörig beglaubigter Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See während sieben Monaten vollständig eingestellt werden, mit einer Aufkündigung von einem Monate für jeden der beiden contrahirenden Theile. Wenn von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung nicht stattfindet, so wird angenommen, daß in die Verlängerung des Waffenstillstandes von beiden Theilen gewilligt ist.

Art. II.

Würde der Waffenstillstand durch einen der beiden Theile aufgekündigt, so sollen die beiderseitigen Kriegsheere diejenigen Stellungen wieder einnehmen können, welche sie im Augenblicke des Abschlusses der gegenwärtigen Convention inne haben, und welche von zweien durch die commandirenden Generale ad hoc delegirten Offiziere auf einer Karte verzeichnet werden sollen.

Art. III.

Die durch die Seemacht Seiner Majestät des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blokaden sollen unverzüglich nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden aufgehoben und die hierzu erforderlichen Befehle, wenn irgend möglich, an demselben Tage den Befehlshabern der Königlich Dänischen Kriegsschiffe zugefertigt werden.

Art. IV.

Alle Kriegs- und politischen Gefangenen sollen von beiden Theilen ohne Verzug und ohne Vorbehalt in Freiheit gesetzt werden.

Art. V.

Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, sollen binnen 12 Tagen nach der Unterzeichnung dieser Convention, oder früher, wenn dies möglich ist, mit ihren Ladungen freigelassen werden:

Preußen, sowohl in seinem eignen Namen, als im Namen des Deutschen Bundes, willigt darin, daß Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der Preußischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich seinerseits, den Werth der Schiffe oder Ladungen zu ersetzen, welche etwa verkauft sind, und nicht in natura zurückgegeben werden können.

Art. VI.

Die beiden Herzogthümer, so wie die dazu gehörigen Inseln sollen sowohl von den Dänischen Truppen, wie von denen des Deutschen Bundes in dem Zeitraume von 12 Tagen, nachdem die betreffende Ordre den Oberbefehlshabern zugekommen seyn wird, geräumt werden. Jedoch soll es dem Deutschen Bunde, wie Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, gestattet seyn, die für den Deutschen Bund in der Stadt Altona, so wie auf andern Punkten der beiden Herzogthümer, und für Seine Majestät den König von Dänemark auf der Insel Alsen sich befindenden Hospitäler und Militärdepots von Abtheilungen resp. Deutscher Bundes- und Dänischer Truppen bewachen zu lassen, welche sowohl für den einen, wie für den andern der beiden Theile die Anzahl von 2000 (zwei Tausend) Mann nicht überschreiten sollen.

Die aus dem Herzogthume Schleswig gebürtigten Soldaten, welche sich gegenwärtig im Militärdienste in den Herzogthümern befinden, sollen, in besondere Abtheilungen formirt, im Herzogthume Schleswig stationirt werden. Diese Abtheilungen sollen, zum Zweck der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, unter die Befehle der in Gemäßheit des folgenden Artikels einzusetzenden Regierungsbehörde gestellt werden, welcher Letztern es zustehen soll, zur Erleichterung des Landes diejenigen Offiziere und Soldaten in ihre Heimath zu entlassen, welche als für den Dienst nicht nöthig erachtet werden.

Die im Herzogthume Holstein zu stationirende Militärmacht soll aus der gegenwärtigen Kopfzahl der regulären Truppen dieses Herzogthums bestehen, welche einen Theil der Deutschen Bundes-Armee ausmachen. Diese Holsteinischen Truppen werden zur Verfügung der Regierung der beiden Herzogthümer gestellt, diese aber nur in Folge einer Verständigung zwischen der Regierung der Herzogthümer und dem Oberbefehlshaber der Deutschen Bundes-Armee vermindert werden.

Art. VII.

Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen, für die Dauer des Waffenstillstandes eine gemeinsame Regierung für die beiden Herzogthümer einzusetzen, welche ihre Amtshandlungen im Namen Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Ihrer Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein und mit Dero Machtvollkommenheit ausüben wird, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, die während der Dauer des Waffenstillstandes ruht. Diese Regierung wird aus fünf aus den Notabeln der beiden Herzogthümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt werden, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen. Zwei von diesen Mitgliedern werden von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seitens des Deutschen Bundes, für das Herzogthum Holstein, und zwei von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, Herzoge von Schleswig und Holstein, für das Herzogthum Schleswig ernannt werden.

Das fünfte dieser Mitglieder, welches die Functionen des Präsidenten der gemeinsamen Regierung der beiden Herzogthümer zu übernehmen hat, wird in Folge gemeinschaftlicher Einigung von Ihren erwähnten Majestäten ernannt werden. Man ist dahin übereingekommen, daß weder die vor dem 17. März c. angestellt gewesenen Regierungs-Mitglieder (Schleswig-Holsteinische Regierung) noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, in diese neue Verwaltungsbehörde eintreten können, welche letztere sobald als möglich und spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention in Function treten soll.

Man hat sich ferner darüber verständigt, daß alle und jede seit dem 17. März c. für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln im Augenblick des Amtsantritts der neuen Regierung aufgehoben werden sollen; jedoch soll der Letzteren das Recht zustehen, solche nach dem 17. März c. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln wieder in Kraft treten zu lassen, deren Aufrechterhaltung ihr unerläßlich oder für den regelmäßigen Geschäftsgang ersprießlich erscheint, welche indessen keinenfalls etwas den Bestimmungen des Art. XI (eilf) Widersprechendes enthalten dürfen.

Art. VIII.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Deutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Dänemark, sollen das Recht haben, jeder Seinerseits einen Commissär zu ernennen, um in den Herzogthümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residiren und vermittelnd über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, so wie über die unpartheiische Anwendung der Gesetze zu Gunsten der dänischen wie der deutschen Bevölkerung.

Art. IX.

Das Herzogthum Lauenburg soll während der Dauer des Waffenstillstandes von einer Commission verwaltet werden, zu welcher Seine Majestät der König von Preußen, Namens des Deutschen Bundes, ein Mitglied, Seine Majestät der König von Dänemark in Seiner Eigenschaft als Herzog von Lauenburg das zweite Mitglied ernennen und beide Souveräne Sich über die Wahl des dritten Mitgliedes, des Vorsitzenden der Regierung des Herzogthums, vereinigen werden.

Diese Behörde wird das Herzogthum Lauenburg im Namen Seiner Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs von Lauenburg, in eben der Weise verwalten, wie solches im Art. VII (sieben) im Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein festgesetzt worden ist.

Es wird von einer Verständigung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Oberbefehlshaber der Deutschen Bundestruppen abhängen, ob es zweckdienlich ist, eine Abtheilung der Deutschen Bundestruppen in das Herzogthum Lauenburg zur Verfügung der gedachten Behörde einrücken zu lassen.

Art. X.

Die beiden contrahirenden Theile werden Großbritanien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstands-Convention ersuchen.

Art. XI.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Bestimmungen dieser Convention in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Friedens präjudiciren, über welchen die Unterhandlungen unmittelbar eröffnet werden sollen, und daß weder der Deutsche Bund noch Dänemark die Ansprüche und Rechte aufgeben, welche Sie Jederseits geltend gemacht haben.

Art. XII.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden innerhalb eines Zeitraums von 8 (acht) Tagen von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Lübeck ausgewechselt werden.

Die gegenwärtige Convention ist in doppelten Exemplaren in französischer, dänischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden. Man ist übereingekommen, daß die über die Auslegung derselben etwa entstehenden Zweifel, nach der Fassung des französischen Textes entschieden werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegwärtige Convention vollzogen und ihre Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Molmö den 26. August 1848.

gez. Gustav von Below. (L. S.) Bille.

(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Waffenstillstands-Convention.

Separat-Artikel.

Behufs Vervollständigung und Erläuterung der Artikel des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Vertrags, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) mit Bezug auf Artikel 2.

Die Fortifications-Arbeiten, welche während der Feindseligkeiten auf beiden Seiten ausgeführt sind, sollen während der Dauer des Waffenstillstandes in dem Zustande verbleiben, in welchem sie sich heute befinden.

2) mit Bezug auf Artikel 3.

Sofort nach dem Austausche der Ratifications-Urkunde sollen Dampfschiffe mit Königlich Dänischen Offizieren abgesandt werden, um den Befehlshabern der Königlich Dänischen Kriegsflotte die Ordre zur Aufhebung der Blokade zu überbringen. Diese Sendungen werden bezüglich der Nordseehäfen von Preußen und hinsichtlich der Ostseehäfen von Dänemark bewirkt werden.

3) mit Bezug auf Artikel 4.

Alle Kriegs- und politischen Gefangenen sollen sofort nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden nach Eckernförde gebracht und in die Hände derjenigen Offiziere überantwortet werden, die zu ihrem Empfange gehörig ermächtigt seyn werden.

4) mit Bezug auf Artikel 6.

Die militärischen Streitkräfte in dem Herzogthum Holstein sollen, in Betreff der militärischen Disciplin unter die Befehle desjenigen Generals der Deutschen Bundesarmee gestellt werden, den Seine Majestät der König von Preußen zu diesem Zwecke ernennen wird.

5) mit Bezug auf Artikel 7.

Indem festgesetzt worden ist, daß alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln jeder Art, die seit dem 17. März c. in Bezug auf die Herzogthümer erlassen sind, aufgehoben werden sollen, so begreift gegenwärtige Convention sowohl die in Copenhagen, als die in demselben Zeitraume in den Herzogthümern erlassenen. Die gemeinsame Regierung der Herzogthümer wird sobald als möglich eine Specification derjenigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln bekannt machen, die wieder in Kraft treten sollen.

6) Zu den Befugnissen der gemeinschaftlichen Regierung soll auch diejenige gehören, die Prozesse wegen politischer Vergehen niederzuschlagen.

7) mit Bezug auf denselben Artikel.

Die Posten und sonstigen inneren Communicationen sollen wieder ihren regelmäßigen Lauf nehmen, und das Postamt zu Hamburg soll wieder hergestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der heute abgeschlossenen Uebereinkunft aufgeführt stünden, und werden gleichzeitig ratificirt werden

Zu Urkund Dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Malmoe, den Sechs und Zwanzigsten August Ein Tausend Acht Hundert Acht und Vierzig (1848).

gez. Gustav von Below. (L. S.) Bille.
(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Zusatz-Artikel 1.

Zur Ausführung des Art. 7 des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages und in Uebereinstimmung mit der Art und Weise, welche dieser Artikel festsetzt, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seitens ihrer resp. Souveräne, Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Dänemark, folgende Personen für die gemeinschaftliche Regierung der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein bezeichnet, nämlich:

für die Präsidentenstelle:

Se. Exc. den Grafen Carl Moltke Nütschau;

als Stellvertreter:

den Baron Adolf Blome zu Falkenberg;

als Regierungs-Mitglieder:

den Kammerherrn Baron Josias Friederich Ernst von Heintze zu Bordesholm;

den Etatsrath Thomas Prehn zu Ploen;

den Landvogt Johann Friedrich Boysen zu Heyde;

den Oberappellationsgerichtsrath Alexandr Friedrich Wilhelm Preusser zu Kiel;

als Stellvertreter:

den Kammerjunker Adolph von Warnstedt;

den Grafen Theodor Reventlow-Gersback.

den Kammerherrn Adolph Bernhard Wilhelm Erdmann von Moltke;

den Justizrath und Bürgermeister Christian Friedrich Callisen in Flensburg.

Diese Wahlen sollen der Ratification der resp. Souveraine unterbreitet werden, und die bezeichneten Personen sobald als irgend möglich nach der Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Function treten.

Zur Urkunde Dessen haben die Unterzeichneten diesen Zusatzartikel vollzogen und demselben ihre Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Malmoe den sechs und zwanzigsten August des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Acht und Vierzig (1848).

gez. Gustav von Below. (L. S.) Bille.
(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Zusatz-Artikel 2.

Zur Ausführung des Art. 9 der unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft und in Gemäßheit der Art und Weise, welche dieser Artikel festsetzt, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, Seitens ihrer resp. Souveraine, Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Dänemark folgende Personen für die Verwaltung (Regierung) des Herzogthums Lauenburg bezeichnet, nämlich:

für die Präsidentenstelle:

Se. Exc. den Grafen Christian Andreas Friedrich von Rantzau-Ratzdorf;

als Regierungs-Mitglieder:

den Kammerherrn Grafen Gottfried von Reventlov;

den Etatsrath Gustav Susemihl;

als Stellvertreter:

den Vice-Landmarschall Bülow zu Mussen;

den Assessor Hartwig von Linstow.

Diese Wahlen sollen der Ratification der resp. Souveraine unterbreitet werden, und die bezeichneten Personen sobald als möglich, nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden in Function treten.

Zur Urkunde Dessen haben die Unterzeichneten diesen Zusatz-Artikel vollzogen und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Malmoe den sechs und zwanzigsten August Ein Tausend Acht Hundert Acht und Vierzig (1848).

gez. Gustav von Below. (L. S.) Bille.
(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Zweiundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 5. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9 Uhr.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zeigt der Vorsitzende den Austritt des Abgeordneten Glaß an und bemerkt, daß zum Zweck der Einleitung einer neuen Wahl dem Minister des Innern davon werde Mittheilung gemacht werden.

Sofort wird ein Verzeichniß eingegangener Beiträge für die deutsche Flotte verlesen *) und die Nationalversammlung davon in Kenntniß gesetzt, daß der Abgeordnete Möring ein von ihm verfaßtes Buch: „Armee und Flotte der Vereinsstaaten, als Vorlage zur Gründung einer deutschen Flotte." zum Gebrauch der Nationalversammlung dem Präsidium übergeben habe, — wofür dem Geber der Dank der Versammlung ausgedrückt wird.

Hierauf berichtet Hollandt, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, über ein Schreiben des Handelsvereins zu Flensburg vom 11. August, worin dieser Verein, weil Schleswig nicht zum Gebiete des deutschen Bundesstaats gehöre, auch keine Sympathie für die Aufnahme in dasselbe hege, und weil der Verein vor Ordnung der staatlichen Verhältnisse Schleswig's über das an ihn gerichtete Schreiben des volkswirthschaftlichen Ausschusses überhaupt keinen Beschluß fassen könne, — dessen Beantwortung ablehnt. Der Antrag des Berichterstatters, welchen derselbe übrigens nur in seinem eigenen Namen zu stellen erklärt, geht dahin, diese Zuschrift den combinirten Ausschüssen für die Centralgewalt und für völkerrechtliche Fragen zu überweisen. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Adams erstattet, Namens des Petitionsausschusses, Bericht über verschiedene, bei der Nationalversammlung eingegangene, über die Beschlüsse und das Verhalten einzelner Abgeordneter oder Theile der Versammlung theils zustimmend, theils tadelnd sich äußernde Adressen. Der Bericht wird zum Druck verwiesen.

(Beil. Nr. I. Zweites Beilagenheft, Seite 241 ff).

Der Vorsitzende zeigt der Versammlung an, daß er ein Schreiben des Ministers Heckscher erhalten, wonach das Ministerium der Discussion über den Bericht wegen der schleswig-holstein'schen Waffenstillstandsfrage beizuwohnen wünsche, wegen einer darüber stattfindenden Berathung im Ministerrath jedoch erst gegen 12 Uhr eintreffen kann. Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, die Berathung bis zum Erscheinen der Minister auszusetzen, erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende macht sofort der Versammlung Mittheilung über die erforderlichen Ergänzungswahlen für die Ausschüsse und bemerkt, daß, wenn kein Widerspruch erfolge, er die Versammlung einladen würde, die für den Verfassungsausschuß in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Lindenau, der sich damit einverstanden erklärt, dabei aber bemerkt, daß dieser Vorschlag von dem am 31. August gefaßten Beschluß etwas abweiche und daher eine neue Beschlußnahme erfordere, beschließt die Versammlung, die Ergänzungswahlen für die Ausschüsse nicht auf einmal, sondern so wie von einem Ausschuß die Vorschläge gemacht seyn werden, je einzeln erfolgen zu lassen.

Der Vorsitzende setzt die Versammlung von dem Einlauf zweier Schreiben des Petitions- und Prioritäts-Ausschusses vom 28. und 30. August in Kenntniß, worin von der Verweisung mehrerer Anträge und Petitionen an ander Ausschüsse Nachricht gegeben wird. Beide Schreiben werden als Beilage zum heutigen Protokoll gedruckt werden.

(Beil. A und B. zunächst diesem Protokoll beigedruckt).

Der Vorsitzende macht hierauf den Vorschlag, bis zum Eintreffen der Minister zu der auf der Tagesordnung stehenden Fortsetzung der Berathung der Grundrechte überzugehen. Auf den Antrag des Abgeordneten Golz erklärt sich jedoch die Majorität der Versammlung für das Aussetzen der Sitzung bis zum Eintreffen der Minister.

Sonach wird die Sitzung von 10 bis 11½ Uhr unterbrochen.

Nach wiedereröffneter Sitzung, bei welcher sich nun die Reichsminister eingefunden haben, erstattet Dahlmann, im Namen der vereinigten Ausschüsse für internationale Angelegenheiten und für die Centralgewalt, Bericht über die Frage, ob der mit Dänemark abgeschlossene Waffenstillstand sofort zu sistiren sey? Der Ausschuß beantragt, in seiner Mehrheit von 11 gegen 8 Stimmen, die Versammlung wolle die zur Ausführung des Waffenstillstandes getroffenen militärischen und anderen Maaßregeln sistiren.

Schubert beantragt, im Namen der Minorität des Ausschusses, daß über eine Sistirung des Waffenstillstands erst dann abgestimmt werden möge, wenn über den Waffenstillstand selbst Beschluß gefaßt werden wird.

Ehe die Debatte hierüber weiter geführt wird, setzt der Kriegsminister Peucker die Versammlung von dem Einlauf einer Meldung des Generals Wrangel in Kenntniß, wonach das Hauptquartier der deutschen Truppen am 1. September sich noch in Appenrade befand, auch aus Veranlassung der stattfindenden Waffenstillstandsunterhandlungen

*) Es sind folgende Beiträge zur Flotte in den letzten Tagen eingegangen: 457 Thlr. vorläufige Sammlung in der Stadt Göttingen, übergeben vom Abgeordneten Zachariae; 4 fl. 30 kr. von dem Verfassungsausschuß; 71 Thlr. 10 Sgr. Ertrag eines Concerts der Liederbrüder Paderborns; 171 fl. Ertrag einer Production des Aschaffenburger Gesangvereins; 30 fl. 43 kr. Ertrag einer Gesangsproduction zu Erbach im Odenwalde; 56 Thlr. Schlußertrag der Sammlungen in Leipzig; 104 Thlr. Ertrag einer Sammlung bei dem Festmahle der deutschen Anwälte in Dresden. Diese Beträge werden dem Finanzministerium überwiesen werden.

zwischen Wrangel und dem commandirenden General der dänischen Truppen eine Waffenruhe verabredet worden war, während übrigens, der Meldung des Generals Wrangel zufolge, die Gefechtsbereitschaft der deutschen Operationsarmee in ungemindertem Maaße fortdauernd bestand. Laut jener Meldung, erklärt der Kriegsminister Peucker, müsse der Hauptheil der deutschen Armee noch zwischen Appenrade und der jütischen Grenze stehen; würde übrigens auch das deutsche Heer zurückgehen, so könnte in der Aufstellung des Heers jeder Tag höchstens nur eine Differenz von 3 Meilen begründen, was von keiner militärischen Erheblichkeit wäre.

Der Minister des Innern, v. Schmerling, reiht hieran die Erklärung, das Ministerium theile einstimmig die Gründe der Minorität des Ausschusses, daß die Sistirung des Waffenstillstandes einer Aufhebung desselben gleich stehe. In der Lage, in welcher sich Deutschland befinde, sey nun aber das Ministerium nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung gekommen, daß auf Verwerfung des Waffenstillstands nicht angetragen werden könne. Dabei habe jedoch das Ministerium die Verhältnisse der einzelnen Regierungen zur Centralgewalt genau erwogen und könne sich nicht verhehlen, daß die preußische Regierung dieses Verhältniß nicht so auffasse, wie es nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli geschehen sollte. Es habe daher das Ministerium einstimmig den Beschluß gefaßt, sämmtliche deutsche Regierungen zur unumwundenen Anerkennung des Gesetzes über die Bestellung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland aufzufordern.

Im Lauf der Debatte, an welcher Heinrich Simon, Degenkolb, Zimmermann aus Stuttgardt, Bassermann, Wesendonck, Wichmann, Engel, Radowitz, Blum, Beckerath, Heckscher, Ludwig Simon und Lichnowsky Theil nehmen, werden folgende Anträge gestellt:

Der erste von Trützschler, Simon von Trier und 16 andern Abgeordneten gestellte Zusatzantrag zu dem Antrag der Majorität des Ausschusses lautet: „Die Nationalversammlung beauftragt die Centralgewalt, schleunigst zu veranlassen, daß die von den deutschen Truppen vor dem 26. August innegehabten Stellungen sofort wieder eingenommen werden."

Lichnowsky, Deetz und 18 andere Abgeordneten beantragen:

> „Die Nationalversammlung geht über die getrennt zur Debatte gestellte Frage, in Betreff der Sistirung der militärischen Maßregeln, zur Tagesordnung über."

Der Vorsitzende verkündigt hierauf folgende weitere Anträge von Stavenhagen, Schubert und 15 Genossen:

> „In Erwägung:
>
> 1) „Daß die Nichterfüllung jedes einzelnen Artikels des mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstandes den ganzen Vertrag aufhebt und annullirt."
>
> 2) „Daß ein Beschluß der Nationalversammlung, welcher die Ausführung der stipulirten Truppendislokation und sonstigen Ausführungsmaßregeln verböte, sonach der Verwerfung des ganzen Vertrags gleich käme."
>
> 3) „Daß aber nach dem am 4. September gefaßten Beschlusse für die Entscheidung der Frage, ob die Gültigkeit des Waffenstillstandes überhaupt anerkannt werden soll oder nicht, die Vorlage eines Berichts des betreffenden Ausschusses abgewartet werden soll."

geht die Nationalversammlung über die getrennt zur Debatte gestellten Fragen, in Betreff der erwähnten Truppenbewegungen, zur motivirten Tagesordnung über.

Wichmann, Genzken und 18 Genossen.

> „In Betracht, daß die Zurückziehung der Truppen eine wesentliche Bedingung des Waffenstillstands von Malmoe ist, daß somit die Entscheidung über das Zurückziehen der Truppen eine Beschlußnahme über den Waffenstillstandsvertrag in sich schließt:

beantragen die Unterzeichneten:

> „Ueber den Antrag des Ausschusses wegen Zurückziehung der Truppen zur motivirten Tagesordnung überzugehen, und die endliche Entscheidung hierüber mit der über den Waffenstillstandsvertrag selbst zu verbinden."

Neergard:

> „Da nach der Ansicht mehrerer Abgeordneten die Gesetzmäßigkeit der Anwesenheit der in Schleswig Holstein gewählten Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung in Frage gestellt ist und sie sich deßhalb des Abstimmens zu enthalten hätten, trage ich darauf an:
>
> „Daß die Versammlung darüber entscheiden möge: ob die Schleswig Holsteinischen Abgeordneten sich bei dieser Angelegenheit der Abstimmung zu enthalten haben."

welcher letzte Antrag jedoch, nachdem sogleich die Unterstützungsfrage in Betreff seiner gestellt, als nicht unterstützt bei Seite gelegt wird.

Radowitz beantragt:

> „Die Nationalversammlung wolle der provisorischen Centralgewalt anheimstellen, den geschlossenen Waffenstillstand gutzuheißen, zugleich aber auch die Königlich-Preußische Regierung um Mittheilung sämmtlicher, auf die Stellung der europäischen Mächte zu der schwebenden Frage bezüglicher Schriftstücke zu ersuchen. Sie wolle ferner aus ihrem Schoose einen Ausschuß von 5 Mitgliedern ernennen, um von deren Inhalte vertrauliche Kenntniß zu nehmen und, unter strenger Geheimhaltung desselben, der Nationalversammlung eine bestimmte Erklärung über den geschlossenen Waffenstillstand abzugeben."

Nachdem der letzte der oben genannten Redner Fürst Lichnowsky, gesprochen, erhebt sich vielfach der Ruf nach Schluß der Debatte und beantragt Lichnowsky die namentliche Abstimmung über den Antrag der Minorität des Ausschusses.

Wesendonck behält sich ebenso den Antrag auf namentliche Abstimmung vor und erklärt später, daß er dieselbe zum Antrag der Majorität des Ausschusses verlange.

Wichmann und Stavenhagen ziehen die von ihnen eingebrachten Anträge zurück.

Der Minister des Innern, Schmerling, erklärt hierauf, das Ministerium sey der einstimmigen Ansicht, daß eine Theilung der Frage in der Weise, daß jetzt darüber beschlossen würde, ob der Waffenstillstand sistirt, und erst später darüber, ob er genehmigt oder verworfen werden solle, nicht stattfinden könne; das Ministerium mache daher

das Gutachten der Minorität der Commission zu seiner eigenen Sache und werde sofort zurücktreten, wenn die Entscheidung der Nationalversammlung gegen das Minoritätsgutachten ausfalle.

Max. v. Gagern erklärt, daß er einer andern Gelegenheit vorbehalte, über seinen eigenen Antheil bei dieser wichtigen Sache sich zu äußern, daß er aber die Ueberzeugung aussprechen zu müssen glaube, es lasse sich in der Sache kein Urtheil fällen, ohne alle Actenstücke genau zu kennen.

Wedekind stellt hiernach einen Antrag auf Vertagung der Fortsetzung der Debatte, nimmt jedoch diesen Antrag, da ihm die Versammlung zu dessen Begründung das Wort nicht mehr gestattet, zurück.

Die Versammlung beschließt sofort den Schluß der Debatte und es geht der Vorsitzende, nachdem noch Wurm an der Stelle des Berichterstatters das Majoritätsgutachten vertheidigt hat, zur Fragestellung über, wobei Radowitz seinen Antrag unter der Erklärung, daß er bei der Hauptfrage darüber abgestimmt zu sehen wünsche, für heute zurückzieht.

Nach einer kurzen Discussion über die Fragestellung, wobei dem Gutachten der Minorität des Ausschusses von der Versammlung die erste Stelle bei der Abstimmung eingeräumt wird, weil es eine Verschiebung der Abstimmung über die Frage selbst in sich schließt, wird die Unterstützungsfrage hinsichtlich der beantragten namentlichen Abstimmung gestellt und dieselbe sowohl für den Minoritäts- als den Majoritätsantrag von der erforderlichen Mitgliederzahl begehrt.

Bei der Abstimmung selbst wird der Antrag der Minorität des Ausschusses mit 244 gegen 230 Stimmen verworfen, derjenige der Majorität mit 238 gegen 221 angenommen.

Seinen Zusatzantrag zu dem letztren Antrag zieht Simon von Trier zurück.

Der Vorsitzende verkündigt hierauf noch die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse, sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung, und schließt die Sitzung Abends 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Fetzer.

(Beilage A. zum Protokoll der zweiundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1848.)

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung!

Der unterzeichnete Petitions- und Prioritätsausschuß hat dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung Folgendes ergebenst anzuzeigen:

An bestehende Ausschüsse sind folgende Petitionen verwiesen worden:

I. An den Verfassungs-Ausschuß.

1) Petition Vecqueray's, Nr. 1246, um Aufhebung der Ebenbürtigkeit.

2) Petition Remelmann's, Nr. 1039, um Verlegung der Nationalversammlung nach Leipzig.

3) Petition sehr vieler Einwohner Baden's, Nr. 1042, Anerkennung des Verfahrens der Linken, so wie verschiedene Anträge, das Verfassungswerk betreffend.

4) Eingabe Lehmann's, Nr. 1170, Juden-Emancipation betreffend.

II. An den Ausschuß für Volkswirthschaft.

1) Petition Hertzog's, Nr. 1370, Hebung des Looses der Schauspieler betreffend.

2) Petition des Stadtraths und vieler Einwohner zu Riedlingen, Nr. 1425, Aufhebung des Zolls auf Gewehre für die Volksbewaffnung betreffend.

3) Petition mehrerer Einwohner zu Meppen, Nr. 1171, die Verbindung des Rhein's mit der Ems betreffend.

III. An den Ausschuß für die Gesetzgebung.

1) Petition des demokratischen und Arbeitervereins zu Marburg, Nr. 938, Amnestie betreffend.

2) Petition des vaterländischen Vereins im fünften Wahlbezirk des Großherzogthums Hessen, Nr. 945, Dasselbe betreffend.

3) Petition vieler Einwohner zu Heidelberg, Nr. 1043, Dasselbe betreffend.

4) Petition des Vaterlandvereins zu Freudenstadt, Nr. 1048, Amnestie u. s. w. betreffend.

5) Petition vieler Frauen und Jungfrauen zu Mannheim, Nr. 1116, Dasselbe betreffend.

6) Petition des Vaterlandsvereins zu Freiberg, Nr. 1234, auf Erklärung der Deutschen, welche in fremden Heeren gegen Deutschland fechten, für Hochverräther.

IV. An den Ausschuß für das Unterrichtswesen.

1) Petition Dr. Ahrendt's, Nr. 1167, auf Gründung von Volksbibliotheken.

V. An den Ausschuß für die Wehrverfassung.

1) Protest einer Volksversammlung zu Allendorf, Nr. 1169, gegen die Vermehrung des stehenden Heeres.

Weiter ward beschlossen, die Eingabe des Regierungs-Secretariats-Gehülfen Neuß zu München, Nr. 1515, ein angeblich von ihm entdecktes Geheimniß aus dem Gebiete der Sprach- und Geschichtskunde betreffend, als gänzlich unbrauchbar beizulegen und demselben die Beilage durch die Kanzlei zurücksenden zu lassen.

Frankfurt a. M., den 30. August 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Als Vorstand:

Riesser.

Briegleb.

(Beilage B. zum Protokoll der zweiundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1848.)

An das hohe Präsidium der constituirenden deutschen Reichsversammlung!

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß beehrt sich, dem hohen Präsidium der constituirenden deutschen Nationalversammlung folgende Anträge und Petitionen mit dem Be-

merken zu überreichen, daß denselben eine Priorität nicht zuerkannt worden sey:

1) Antrag des Abgeordneten Gritzner, Nr. 398, Aufhebung des Cölibats betreffend.

2) Petition mehrerer Künstler zu München, um Fürsorge für die deutsche Kunst, nebst Antrag des Abgeordneten v. Herrmann aus München auf Niedersetzung eines Ausschusses für bildende Kunst.

Derselbe zeigt dem hohen Präsidium ferner an, daß er nachstehende Anträge und Petitionen an bestehende Ausschüsse abgegeben hat:

I. An den Verfassungs-Ausschuß.

1) Antrag des Abgeordneten Rümelin, die Angelobung des Gehorsams für die Centralgewalt Seitens der bewaffneten Macht und aller Staats- und Gemeindebeamten betreffend. R.-Nr. 321.

2) Antrag des Abgeordneten Mareck, die Aufforderung an alle deutsche Fürsten, auf die Regierung zu verzichten, betreffend. R.-Nr. 332.

3) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Freudenstadt. R.-Nr. 1263.

II. An den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

1) Antrag des Abgeordneten Nauwerck, die Niedersetzung eines Ausschusses für Finanz-, Steuer- und Abgabenwesen betreffend. R.-Nr. 320.

2) Petition des August Rösler in Weimar, Statuten einer Versorgungsanstalt betreffend. R.-Nr. 1248.

III. An den Ausschuß für Unterrichtswesen.

Antrag des Abgeordneten Pötzl, Schutz der Universitäten betreffend. R.-Nr. 319.

IV. An den Ausschuß für das Heerwesen.

1) Eingabe der Berliner Gesellschaft für Alterthumskunde, Bezeichnung der Militärchargen mit deutschen Namen betreffend. R.-Nr. 1249.

2) Eingabe aus Neustetten, die Farben der deutschen Flagge und die Cocarde beim Heere betreffend.

V. An den Marine-Ausschuß.

Gesuch des K. Leinberger zu Nürnberg, Erbauung eiserner Luftdampfschiffe betreffend. R.-Nr. 1259.

VI. An den Ausschuß für die Centralgewalt.

Eingabe von Bürgern zu Dortmund, Vorbeugung gegen eine Contrerevolution in Preußen betreffend. R.-Nr. 951.

Frankfurt a. M., den 28. August 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Vorsitzender:
Riesser.

Schriftführer:
Briegleb.

Dreiundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 7. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 72. Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Abgeordnete Moritz v. Frank (aus Steiermark) hat seinen Austritt aus der Versammlung angezeigt. Diese Anzeige geht zu weiterer Veranlassung an das Reichsministerium.

Der Vorsitzende des Ministerraths, Fürst v. Leiningen, hat an den Präsidenten der Nationalversammlung das nachstehende Schreiben gerichtet:

> „Ich beehre mich, Sie, Herr Präsident zu ersuchen, der hohen deutschen Nationalversammlung mitzutheilen, daß in Folge ihres Beschlusses vom 5. September 1848 wegen Sistirung des mit Dänemark zu Malmoe geschlossenen Waffenstillstandes sämmtliche Reichsminister und Unterstaatssekretäre, sowie ich als Präsident des Reichsministerraths noch am Abend des 5. September die Entlassung von ihrem Amte angesucht, und von dem Erzherzog Reichsverweser erhalten haben.
>
> Die bisherigen Reichsminister werden die laufenden Geschäfte, mit welchen keine politische Verantwortlichkeit verbunden ist, bis zur Ernennung ihrer Nachfolger besorgen.“

Frankfurt den 6. September 1848.

(gez.) Leiningen.

Der in diesem Schreiben erwähnte Beschluß der Nationalversammlung hat eine fernere Correspondenz zwischen dem Präsidenten der Nationalversammlung, dem Fürsten v. Leiningen und dem Abgeordneten Dahlmann hervorgerufen, die aus den nachfolgenden Stücken besteht, die von dem Präsidenten verlesen werden.

1) Der Präsident der Nationalversammlung an das Reichsministerium.

„Nachdem der unter dem 26. v. M. zu Malmoe von der Königlich Preußischen Regierung mit Dänemark abgeschlossene Vertrag über einen Waffenstillstand der Nationalversammlung vorgelegt war, hat diese eine vorläufige Berichtserstattung und Berathung angeordnet und in der 72. öffentlichen Sitzung vom Heutigen mit 238 gegen 221 Stimmen beschlossen:

„Die zur Ausführung des Waffenstillstandes nöthigen militärischen und anderen Maßregeln zu sistiren.“

Hohem Reichsministerium theilen wir diesen Beschluß zum Vollzug mit.“

Frankfurt a. M. den 5. September 1848.

2) Der Fürst v. Leiningen an den Präsidenten der Nationalversammlung.

„So eben, um halb ein Uhr Nachmittags, erhalte ich die an das Reichsministerium gerichtete Zuschrift des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung, womit deren Beschluß vom 5. September 1848 zum Vollzuge mitgetheilt wurde.

Nach einer Zuschrift vom heutigen Tage, die bereits seit einer Stunde in Ihren Händen seyn dürfte, haben aber bereits gestern Abend sämmtliche Reichsminister ihre Entlassung angesucht und erhalten, und werden nur bis zum Eintritte ihrer Nachfolger die laufenden Geschäfte, mit welchen keine politische Verantwortlichkeit verbunden ist, besorgen.

Da nun der Vollzug des Beschlusses der Nationalversammlung vom 5. September 1848 nicht zu den Geschäften der oben berührten Art gehört, so halten sich die bisherigen Reichsminister nicht für berechtigt, denselben vorzunehmen.

Ich erlaube mir daher das mitgetheilte Aktenstück wieder zurückzustellen, um dasselbe dem nun zu bildenden Reichsministerium zuweisen zu können, und beehre mich beizufügen, daß der Abgeordnete der Nationalversammlung Friedrich Dahlmann von dem Erzherzog Reichsverweser mit der Bildung des neuen Ministeriums schon gestern Abend beauftragt worden ist.“

Frankfurt a. M. den 6. September 1848.

3) Der Präsident der Nationalversammlung an den Abgeordneten Friedrich Dahlmann:

„Der in der 72. öffentlichen Sitzung vom 5. d. M. von der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung gefaßte Beschluß:

„Die zur Ausführung des Waffenstillstandes zwischen Deutschland und Dänemark nöthigen militärischen und anderen Maßregeln zu sistiren,“

wurde dem Reichsministerium gestern Vormittag zum Vollzuge mitgetheilt.

„Diese Mittheilung erhielt der Vorsitzende der Reichsversammlung gestern Nachmittag von dem gewesenen Präsidenten des Reichsministerraths mit abschriftlich beifolgendem Schreiben zurück.“

Bei der Dringlichkeit des Beschlusses der Nationalversammlung und der Wichtigkeit der Sache fragt das Präsidium der Reichsversammlung unter Bezugnahme auf den Schluß des Schreibens des gewesenen Präsidenten des Reichsministerraths bei dem Abgeordneten Herrn Friedrich Dahlmann ergebenst an, ob ein neues Reichsministerium bestehe, dem jene Mittheilung zugesendet werden kann?“

Frankfurt a. M. den 7. September 1848.

4) Der Abgeordnete Dahlmann an das Präsidium der Nationalversammlung:

„Auf das so eben erhaltene Präsidialschreiben vom heutigen Datum, kann ich nur erwiedern, daß bis dahin noch kein neues Reichsministerium zu Stande gekommen ist.“

Frankfurt a. M. den 7. September 1848.

Der Abgeordnete Schüler (von Jena) hat dem Präsidenten die nachstehende dringliche Interpellation eingereicht:

„Dem Vernehmen nach haben zwar die seitherigen Reichsminister gestern oder vorgestern um ihre Entlassung nachgesucht; da jedoch die Regierungsgeschäfte mittlerweile nicht stille stehen oder unbesorgt bleiben können, so ist es ganz unzweifelhaft Pflicht der abtretenden Minister, die laufenden und dringenden Geschäfte noch so lange fortzuführen, bis ein neues Ministerium gebildet worden seyn wird.

Zu den dringendsten Geschäften gehörte nun aber die Vollziehung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 5. September:

„Daß die zur Ausführung des mit Dänemark verabredeten Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln zu sistiren seyen.“

Nach einem allerdings unverbürgten und unbestimmten Gerüchte soll jedoch das Ministerium eine solche Sistirung nicht angeordnet haben.

Zur Ermittlung der Wahrheit oder Unwahrheit dieses Gerüchts ersuche ich daher die Herren Minister des Kriegs, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

Auskunft darüber zu geben, welche Maßregeln sie zur Vollziehung des gedachten Beschlusses der Nationalversammlung vom 5. September ergriffen haben.“

Bei der Dringlichkeit der Sache bitte ich nach Satz 1, des Nachtrags zur Geschäftsordnung VII, noch heute diese Interpellation vortragen zu dürfen und ersuche die Herrn Minister, da die Beantwortung dieser Frage keine Vorbereitung bedarf, nach Satz 4 jenes Nachtrags, noch heute ihre Erklärung darauf abzugeben.

Er knüpft daran den dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, es werde den seitherigen Ministern bei strengster Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, die zur Sistirung des mit Dänemark verabredeten Waffenstillstandes nöthigen Befehle oder doch Notificationen des gefaßten Beschlusses an die betreffenden Militär- und Civilbehörden sogleich zu erlassen.“

Der Abgeordnete Eisenmann beantragt:

„Sr. Kaiserliche Hoheit, der Herr Reichsverweser wolle aus der Reihe derjenigen Mitglieder, die für den Antrag der Commission gestimmt haben, einen Minister zu dem Behufe wählen, den Beschluß

merken zu überreichen, daß denselben eine Priorität nicht zuerkannt worden sey:

1) Antrag des Abgeordneten Gritzner, Nr. 398, Aufhebung des Cölibats betreffend.

2) Petition mehrerer Künstler zu München, um Fürsorge für die deutsche Kunst, nebst Antrag des Abgeordneten v. Herrmann aus München auf Niedersetzung eines Ausschusses für bildende Kunst.

Derselbe zeigt dem hohen Präsidium ferner an, daß er nachstehende Anträge und Petitionen an bestehende Ausschüsse abgegeben hat:

I. An den Verfassungs-Ausschuß.

1) Antrag des Abgeordneten Rümelin, die Angelobung des Gehorsams für die Centralgewalt Seitens der bewaffneten Macht und aller Staats- und Gemeindebeamten betreffend. R.-Nr. 321.

2) Antrag des Abgeordneten Mareck, die Aufforderung an alle deutsche Fürsten, auf die Regierung zu verzichten, betreffend. R.-Nr. 332.

3) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Freudenstadt. R.-Nr. 1263.

II. An den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

1) Antrag des Abgeordneten Nauwerck, die Niedersetzung eines Ausschusses für Finanz-, Steuer- und Abgabenwesen betreffend. R.-Nr. 320.

2) Petition des August Rösler in Weimar, Statuten einer Versorgungsanstalt betreffend. R.-Nr. 1248.

III. An den Ausschuß für Unterrichtswesen.

Antrag des Abgeordneten Pötzl, Schutz der Universitäten betreffend. R.-Nr. 319.

IV. An den Ausschuß für das Heerwesen.

1) Eingabe der Berliner Gesellschaft für Alterthumskunde, Bezeichnung der Militärchargen mit deutschen Namen betreffend. R.-Nr. 1249.

2) Eingabe aus Neustetten, die Farben der deutschen Flagge und die Cocarde beim Heere betreffend.

V. An den Marine-Ausschuß.

Gesuch des K. Leinberger zu Nürnberg, Erbauung eiserner Luftdampfschiffe betreffend. R.-Nr. 1259.

VI. An den Ausschuß für die Centralgewalt.

Eingabe von Bürgern zu Dortmund, Vorbeugung gegen eine Contrerevolution in Preußen betreffend. R.-Nr. 951.

Frankfurt a. M., den 28. August 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Vorsitzender:
Riesser.

Schriftführer:
Briegleb.

Dreiundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 7. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 72. Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Abgeordnete Moritz v. Frank (aus Steiermark) hat seinen Austritt aus der Versammlung angezeigt. Diese Anzeige geht zu weiterer Veranlassung an das Reichsministerium.

Der Vorsitzende des Ministerraths, Fürst v. Leiningen, hat an den Präsidenten der Nationalversammlung das nachstehende Schreiben gerichtet:

„Ich beehre mich, Sie, Herr Präsident zu ersuchen, der hohen deutschen Nationalversammlung mitzutheilen, daß in Folge ihres Beschlusses vom 5. September 1848 wegen Sistirung des mit Dänemark zu Malmoe geschlossenen Waffenstillstandes sämmtliche Reichsminister und Unterstaatssekretäre, sowie ich als Präsident des Reichsministerraths noch am Abend des 5. September die Entlassung von ihrem Amte angesucht, und von dem Erzherzog Reichsverweser erhalten haben.

Die bisherigen Reichsminister werden die laufenden Geschäfte, mit welchen keine politische Verantwortlichkeit verbunden ist, bis zur Ernennung ihrer Nachfolger besorgen.“

Frankfurt den 6. September 1848.

(gez.) Leiningen.

Der in diesem Schreiben erwähnte Beschluß der Nationalversammlung hat eine fernere Correspondenz zwischen dem Präsidenten der Nationalversammlung, dem Fürsten v. Leiningen und dem Abgeordneten Dahlmann hervorgerufen, die aus den nachfolgenden Stücken besteht, die von dem Präsidenten verlesen werden.

1) Der Präsident der Nationalversammlung an das Reichsministerium.

„Nachdem der unter dem 26. v. M. zu Malmoe von der Königlich Preußischen Regierung mit Dänemark abgeschlossene Vertrag über einen Waffenstillstand der Nationalversammlung vorgelegt war, hat diese eine vorläufige Berichtserstattung und Berathung angeordnet und in der 72. öffentlichen Sitzung vom Heutigen mit 238 gegen 221 Stimmen beschlossen:

„Die zur Ausführung des Waffenstillstandes nöthigen militärischen und anderen Maßregeln zu sistiren.“

Hohem Reichsministerium theilen wir diesen Beschluß zum Vollzug mit.“

Frankfurt a. M. den 5. September 1848.

2) Der Fürst v. Leiningen an den Präsidenten der Nationalversammlung.

„So eben, um halb ein Uhr Nachmittags, erhalte ich die an das Reichsministerium gerichtete Zuschrift des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung, womit deren Beschluß vom 5. September 1848 zum Vollzuge mitgetheilt wurde.

Nach einer Zuschrift vom heutigen Tage, die bereits seit einer Stunde in Ihren Händen seyn dürfte, haben aber bereits gestern Abend sämmtliche Reichsminister ihre Entlassung angesucht und erhalten, und werden nur bis zum Eintritte ihrer Nachfolger die laufenden Geschäfte, mit welchen keine politische Verantwortlichkeit verbunden ist, besorgen.

Da nun der Vollzug des Beschlusses der Nationalversammlung vom 5. September 1848 nicht zu den Geschäften der oben berührten Art gehört, so halten sich die bisherigen Reichsminister nicht für berechtigt, denselben vorzunehmen.

Ich erlaube mir daher das mitgetheilte Aktenstück wieder zurückzustellen, um dasselbe dem nun zu bildenden Reichsministerium zuweisen zu können, und beehre mich beizufügen, daß der Abgeordnete der Nationalversammlung Friedrich Dahlmann von dem Erzherzog Reichsverweser mit der Bildung des neuen Ministeriums schon gestern Abend beauftragt worden ist.“

Frankfurt a. M. den 6. September 1848.

3) Der Präsident der Nationalversammlung an den Abgeordneten Friedrich Dahlmann:

„Der in der 72. öffentlichen Sitzung vom 5. d. M. von der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung gefaßte Beschluß:

„Die zur Ausführung des Waffenstillstandes zwischen Deutschland und Dänemark nöthigen militärischen und anderen Maßregeln zu sistiren,“

wurde dem Reichsministerium gestern Vormittag zum Vollzuge mitgetheilt.

„Diese Mittheilung erhielt der Vorsitzende der Reichsversammlung gestern Nachmittag von dem gewesenen Präsidenten des Reichsministerraths mit abschriftlich beifolgendem Schreiben zurück.“

Bei der Dringlichkeit des Beschlusses der Nationalversammlung und der Wichtigkeit der Sache fragt das Präsidium der Reichsversammlung unter Bezugnahme auf den Schluß des Schreibens des gewesenen Präsidenten des Reichsministerraths bei dem Abgeordneten Herrn Friedrich Dahlmann ergebenst an, ob ein neues Reichsministerium bestehe, dem jene Mittheilung zugesendet werden kann?“

Frankfurt a. M. den 7. September 1848.

4) Der Abgeordnete Dahlmann an das Präsidium der Nationalversammlung:

„Auf das so eben erhaltene Präsidialschreiben vom heutigen Datum, kann ich nur erwiedern, daß bis dahin noch kein neues Reichsministerium zu Stande gekommen ist.“

Frankfurt a. M. den 7. September 1848.

Der Abgeordnete Schüler (von Jena) hat dem Präsidenten die nachstehende dringliche Interpellation eingereicht:

„Dem Vernehmen nach haben zwar die seitherigen Reichsminister gestern oder vorgestern um ihre Entlassung nachgesucht; da jedoch die Regierungsgeschäfte mittlerweile nicht stille stehen oder unbesorgt bleiab können, so ist es ganz unzweifelhaft Pflicht der abtretenden Minister, die laufenden und dringenden Geschäfte noch so lange fortzuführen, bis ein neues Ministerium gebildet worden seyn wird.

Zu den dringendsten Geschäften gehörte nun aber die Vollziehung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 5. September:

„Daß die zur Ausführung des mit Dänemark verabredeten Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln zu sistiren seyen.“

Nach einem allerdings unverbürgten und unbestimmten Gerüchte soll jedoch das Ministerium eine solche Sistirung nicht angeordnet haben.

Zur Ermittlung der Wahrheit oder Unwahrheit dieses Gerüchts ersuche ich daher die Herren Minister des Kriegs, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

Auskunft darüber zu geben, welche Maßregeln sie zur Vollziehung des gedachten Beschlusses der Nationalversammlung vom 5. September ergriffen haben.“

Bei der Dringlichkeit der Sache bitte ich nach Satz 1, des Nachtrags zur Geschäftsordnung VII, noch heute diese Interpellation vortragen zu dürfen und ersuche die Herrn Minister, da die Beantwortung dieser Frage keine Vorbereitung bedarf, nach Satz 4 jenes Nachtrags, noch heute ihre Erklärung darauf abzugeben.

Er knüpft daran den dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, es werde den seitherigen Ministern bei strengster Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, die zur Sistirung des mit Dänemark verabredeten Waffenstillstandes nöthigen Befehle oder doch Notificationen des gefaßten Beschlusses an die betreffenden Militär- und Civilbehörden sogleich zu erlassen.“

Der Abgeordnete Eisenmann beantragt:

„Sr. Kaiserliche Hoheit, der Herr Reichsverweser wolle aus der Reihe derjenigen Mitglieder, die für den Antrag der Commission gestimmt haben, einen Minister zu dem Behufe wählen, den Beschluß

der Nationalversammlung sofort auszuführen, welcher aber nach Ausführung dieses Geschäfts dem neuen Minister den Platz räumen wird."

Der Abgeordnete Wesendonck schlägt für den Fall, daß der Antrag des Abgeordneten Schüler (von Jena) nicht angenommen würde, vor:

"Die Nationalversammlung wolle erklären, daß der Abgeordnete Dahlmann durch das ihm ertheilte Mandat, ein neues Ministerium zu bilden, befugt sey, den Beschluß vom 5. d. M. zu notificiren und zu vollziehen;"

eventuell:

"Die Nationalversammlung wolle einen Vollziehungsausschuß von 5 Mitgliedern ernennen, welcher den vom 5. d. M. gefaßten Beschluß zu notificiren und zu vollziehen hat."

Zachariae (von Göttingen) schlägt die einfache Tagesordnung, der Abgeordnete Ziegert in Erwägung, daß bereits die Einleitungen zur Bildung eines neuen Ministeriums getroffen seyn, ebenfalls die Tagesordnung vor.

Nach dem Schluß der Diskussion nimmt der Abgeordnete Schüler (von Jena) seinen Antrag zurück, in Folge dessen thut der Abgeordnete Wesendonck mit seinen Anträgen das Gleiche. Der des Abgeordneten Eisenmann findet auch nicht die vorläufige Unterstützung, die Anträge auf Tagesordnung können somit gar nicht zur Abstimmung gebracht werden. Damit wird der Gegenstand verlassen.

Dem Abgeordneten v. Reden wird zur Entwickelung der Dringlichkeit des nachstehenden von ihm und 23 andern Abgeordneten gestellten Antrages das Wort verstattet.

"Die Reichsversammlung erklärt es für eine Pflicht des deutschen Volks, die Gewähr dafür zu übernehmen:

"daß denjenigen Deutschen, welche als Rheder oder Eigenthümer von Schiffsladungen, ohne eigenes Verschulden, durch die von Dänemark gegen deutsche Schifffahrt und Handel ergriffenen Maßregeln einen nachweisbaren, unmittelbaren Verlust erleiden, dafür angemessene Entschädigung zu Theil werde.

"Die Centralgewalt wird beauftragt, sowohl in den Friedensunterhandlungen mit Dänemark, als bei erhobenen Entschädigungsansprüchen, von diesem Grundsatze geeignete Anwendung zu machen."

Der Abgeordnete Zell beantragt die Aussetzung der Verhandlung über den v. Reden'schen Antrag auf die nächste Sitzung, womit sich der Antragsteller einverstanden erklärt.

Der Abgeordnete Osterrath schlägt vor, den Antrag des Abgeordneten v. Reden den vereinigten Ausschüssen zur Berrichterstattung zu überweisen, die über den am 26. August zu Malmoe abgeschlossenen Waffenstillstand definitiv zu berichten haben.

Der Abgeordnete Siemens schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Bei der namentlichen Abstimmung wird der v. Reden'sche Antrag mit 238 gegen 216 Stimmen als nicht dringlich anerkannt, und — nebst dem Amendement des Grafen v. Schwerin und Genossen:

"Die Reichsversammlung möge beschließen, daß die Entschädigung sich nicht nur zu beziehen habe auf den unmittelbaren Verlust der Rheder und Eigenthümer von Schiffsladungen, sondern auf allen nachweisbaren Schaden des Handels und Gewerbsstandes, der seit dem Beginne des Krieges entstanden ist, oder durch die Sistirung und Aufhebung des Waffenstillstandes noch entstehen möchte,"

welches dieser nach der namentlichen Abstimmung mit der Erklärung verlies't, daß es den Grund enthalte, um dessentwillen er und seine mitunterzeichneten Freunde gegen die Dringlichkeit des v. Reden'schen Antrages gestimmt hätten, — an den vereinigten Ausschuß für internationale Verhältnisse und Bildung einer Centralgewalt zu der Frage über die Genehmigung des deutsch-dänischen Waffenstillstandes verwiesen. —

Der Präsident verlies't eine an ihn adressirte Vollmacht des Herrn Jean Majorezko, Abgesandten der Statthalterschaft des Fürstenthums der Wallachei, an die deutsche Bundesversammlung. Sein Vorschlag, diese Vollmacht dem künftigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu überweisen, wird von der Versammlung genehmigt.

Die J. G. Cotta'sche Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen theilt der Nationalversammlnng ein Exemplar ihres Verlagskatalogs mit dem Antrage mit:

"Ihr dasselbe mit Bezeichnung derjenigen Werke wieder zurückgehen zu lassen, welche für eine von der Versammlung zu bildende Büchersammlung nicht geeignet erscheinen und anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung eines Exemplars der übrigen Verlagswerke erfolgen solle."

Die Versammlung beauftragt den Präsidenten, ihre dankbare Annahme dieses Anerbietens der Cotta'schen Buchhandlung zu erkennen zu geben, und den Catalog zu weiterer Veranlassung in die Ausschüsse zu verweisen.

Der gleiche Auftrag wird auf den Antrag des Abgeordneten Vogt für die etwa von anderen Buchhandlungen zu erwartenden Anerbietungen gleichen Inhalts dem Präsidium ein- für alle Male ertheilt.

Auf der Tagesordnnng stehen die Ergänzungswahlen des Verfassungs-Ausschusses nach den Vorschlägen desselben vom 1. d. M.

Der Antrag des Abgeordneten v. Rotenhan:

In Erwägung:

"daß ein Hinderniß, die früher aus dem Verfassungs-Ausschusse ausgetretenen Mitglieder Bassermann, v. Beckerath und v. Mohl bei der bevorstehenden Ergänzungswahl zu berücksichtigen, nicht mehr besteht, — wolle die Nationalversammlung den Verfassungs-Ausschuß beauftragen, an die Stelle des unter dem 1. September 1848 gemachten Vorschlags schleunigst nach Bildung des neuen Ministeriums einen neuen Vorschlag von fünfzehn Mitgliedern vorzulegen;"

wird verworfen und mit der Vornahme der Wahl durch Einsammlung der Stimmzettel vorgegangen. Das Ergebniß derselben soll von dem Bureau ermittelt und morgen der Versammlung mitgetheilt werden.

Um 1¼ Uhr wird die Sitzung geschlossen; die nächste auf Morgen, Freitag den 8. September 9 Uhr Morgens, anberaumt.

Auf die Tagesordnung soll die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte gestellt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

Verzeichniß

der in der dreiundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 7. September eingegangenen Petitionen.

Petitionen.

1) Petition mit 2375 Unterschriften von Bewohnern der achtzehn Gemeinden des Decanat's Dingolfing in Niederbaiern, das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Philipps.

2) Protestation der katholischen Pfarrgenossen von Pfalzel und Biwer, Regierungsbezirks Trier, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

3) Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Gemeinde Seelbach gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit, und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes.

4) Petition des Kirchen- und Schulvorstandes zu Nieheim um Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und Verbindung der Schule mit der Kirche.

5) Eine Anzahl Exemplare des freien Urchristenthums an das deutsche Volk, von Julius Köbner, Prediger an der Baptistengemeinde in Hamburg.

6) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Merane, verschiedene politische Wünsche ꝛc. enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Günther aus Leipzig.

7) Petition von Einwohnern zu Büsbach, Regierungsbezirks Aachen, gegen die Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten v. Breuning.

8) Protestation der Lehrer der Pfarrgemeinden Emsbüren und Salzbergen, Königsreichs Hannover, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

9) Eine gleiche Protestation der Kirchspielsgemeinde Salzbergen (Hannover).

10) Eine gleiche Protestation der katholischen Pfarrgemeinde Beesten (Hannover).

11) Eine gleiche Protestation der Kirchspielseingesessenen zu Bramsche (Hannover).

12) Eine gleiche Protestation von Spelle (Hannover).

13) Eine gleiche Protestation von der Kirchspielsgemeinde Emsbüren (Hannover).

14) Eine gleiche Protestation der Gemeinde Thuine (Hannover)

15) Eine gleiche Protestation der katholischen Gemeinde Norden in Ostfriesland.

16) Achtzehn Petitionen der katholischen Vereine aus Freiburg im Breisgau, Hattingen, Riedöschingen, Bonndorf, Herdern, Hartheim, Boll, Bombach, Görwihl, Grießen, Geißlingen, Ebringen, Liptingen, Unterbalbach, Oberwinden, Helmsheim, Staufen, Munzingen, sämmtlich im Großherzogthum Baden, die Freiheit der Kirche und ihre Verbindung mit der Schule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

17) Protestation der katholischen Einwohner des Kirchspiels Holte gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

18) Eine gleiche Protestation von Einwohnern zu Herzlacke, im Herzogthum Arenberg, Meppen, übergeben von Demselben.

19) Eine gleiche Protestation der Pfarrgemeinde Werlte, Amts Hümmling, übergeben von Demselben.

20) Eine gleiche Protestation der Pfarrgemeinde Sögel, im Osnabrück'schen, übergeben von Demselben.

21) Eine gleiche Protestation der Gemeinden Langholt, Alt- und Neu-Burlage, West und Ostrhauderohn und Holdermoor in Ostfriesland, Königreichs Hannover.

22) Eine gleiche Protestation mehrerer Geistlichen im Dekanatsbezirke Nördlingen.

23) Eine gleiche Protestation von der Pfarrgemeinde Herchen im Siegkreise.

24) Petition der Gemeinde Alfhausen im Fürstenthum Osnabrück, um Gewährleistung der Freiheit und Rechte der Familien, Gemeinde und Kirche, in Betreff der Volksschulen.

25) Protestation der Gemeinde Borgloh (Osnabrück), gegen Trennung der Schule von der Kirche.

26) Eine gleiche Protestation der Pfarreingesessenen von Glandorf.

27) Eine gleiche Protestation der Gemeinde Plantlünne (Hannover).

28) Eine gleiche Protestation der Gemeinde Bawinkel (Hannover).

29) Eine gleiche Protestation der Gemeinde Lengerich (Hannover).

30) Eine gleiche Protestation von der Pfarrei Dommershausen, eingereicht vom Abgeordneten Werner.

31) Eine gleiche Protestation von Hohenwepel, Regierungsbezirks Minden.

32) Eine gleiche Protestation der Gemeinden Lage, Börden und Malgarten (Osnabrück).

33) Petition der Gemeinde Schepsdorf (Hannover), Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend.

34) Eine gleiche Petition der Gemeinde Wettrup (Hannover).

35) Eine gleiche Petition der katholischen Pfarrgemeinde Lingen (Hannover).

36) Eine gleiche Petition von Baccum (Hannover).

37) Protestation von den Gemeinden Iburg, Glane, Oesede, Remsede, Hilter, Hagen und Laer (im Königreiche Hannover), gegen Trennung der Schule von der Kirche.

38) Petition von den Gemeinden Arzbach, Aldenbach, Neuhäusel, Winden, Weinähr, des Kirchspiels Holler, des Kirchspiels Wieges, Höchst, Griesheim, Heddernheim, Hattersheim, Sindlingen und Zeilsheim (im Herzogthum Nassau) und Niederrad (Gebiet der freien Stadt Frankfurt), mehrere Wünsche bezüglich der Verfassung enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Max v. Gagern.

39) Petition des katholischen Vereins zu Sasbach (Baden), die Rechte der Kirche und deren Verhältnisse zum Staat betreffend.

40) Zweiundzwanzig Petitionen aus den evangelischen Gemeinden Hornberg, Affstadt, Bondorf, Braitenholz, Entringen, Gärtringen, Gültstein, Haßlach, Hildrighausen, Kuppingen, Mötzingen, Nebringen, Nufringen, Ober-Jesingen, Ober-Jettingen, Pfäffingen, Reusten, Rohren, Theilfingen,

Unter-Jesingen, Unter-Jettingen und Oeschelbronn, sämmtlich im Oberamte Herrenberg, im Königreiche Württemberg gelegen, gegen die Trennung der Schule von der Kirche, überreicht vom Abgeordneten Fallati.

41) Petition des Kirchspiels Freren (Hannover), Freiheit der Kirche und Verbundensein der Schule mit der Kirche betreffend.

42) Petition des Schullehrers Joh. Seufert von Spranthal (Baden), Unterrichtsfreiheit betreffend.

43) Petition von den Lehrern und Bewohnern im Bezirke Kissingen, in Unterfranken Baiern's, den §. 18 der Grundrechte des deutschen Volkes, die Volksschulen betreffend.

44) Protestation der katholischen Gemeinde zu Leer, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben durch den Abgeordneten Groß.

45) Petition der Stadtgemeinde Endingen, um Ueberweisung der Lehrerbesoldungen auf die Staatskasse und um Trennung der Schule von der Kirche, übergeben durch den Abgeordneten Christ.

46) Petition der Bürger von Gornhofen, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

47) Petition der Einwohner zu Eberbach, gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogen. Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes.

48) Eine gleiche Petition von Endingen, übergeben von dem Abgeordneten Christ.

49) Eine gleiche Petition von Hornberg (Baden), übergeben von dem Abgeordneten Rößler von Oels.

50) Eine gleiche Petition von Gutach (Baden), übergeben von demselben Abgeordneten.

51) Eine gleiche Petition von Müllheim (Baden), übergeben von demselben Abgeordneten.

52) Eine gleiche Petition von Bubenbach (Baden), übergeben von demselben Abgeordneten.

53) Eine gleiche Petition von Stockach (Baden), übergeben von demselben Abgeordneten.

54) Eine gleiche Petition von Espasingen (Baden), übergeben von demselben Abgeordneten.

55) Eine gleiche Petition von Zizenhausen (Baden), übergeben von demselben Abgeordneten.

56) Eine gleiche Petition von Ober-Simonswald (Baden), übergeben von Demselben.

57) Eine gleiche Petition von Langenelz (Baden), übergeben von Demselben.

58) Eine gleiche Petition von Oberscheidenthal (Baden), übergeben von Demselben.

59) Eine gleiche Petition von Helmstadt (Baden), übergeben von Demselben.

60) Eine gleiche Petition von Unterschwandorf (Baden), überreicht von Demselben.

61) Eine gleiche Petition von Auerbach und Schossau (Baden), übergeben von Demselben.

62) Petition von 25 Volksschullehrern des Bezirks Gerlachsheim (Baden), die Abänderung der Paragraphen 18 und 19 des Artikels IV. des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben von Demselben.

63) Petition der Volksschullehrer des Bezirks Oberkirch, die Abänderung der Sätze 2 und 3 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben von Demselben.

64) Petition der Lehrer Schifferdecker und Hoffmann zu Helmstadt, um Abänderung des Artikels IV. §§. 17 bis 19 der Grundrechte des deutschen Volkes, übergeben von Demselben.

65) Eine gleiche Petition der Volksschullehrer des Schulbezirks Hornberg (Baden), übergeben von Demselben.

66) Petition der Volksschullehrer des Bezirks Achern (Baden), die sogenannte Unterrichtsfreiheit betreffend, übergeben von Demselben.

67) Petition der Volksschullehrer des Oberamts Bruchsal (Baden), die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Volksschule von der Kirche und ihre Erhebung zur Staatsanstalt betreffend, übergeben von Demselben.

68) Petition des deutschen Vaterlandsvereins für Reußen ꝛc., d. d. Hirschberg, den 21. August 1848, die Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Trützschler.

69) Petition des Vorstandes und Ausschusses des katholischen Zweigvereins für religiöse und kirchliche Freiheit zu Liegnitz, die Verbesserungsanträge zu den §§. 11, 13, 16, 18 und 24 über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Förster aus Breslau.

70) Petition von der Gemeinde Istein (Baden), Verfassungswünsche enthaltend.

71) Petition des demokratischen Clubbs zu Königsberg, das Associations- und Petitionsrecht des Soldatenstandes betreffend.

72) Petition der Einwohner zu Berge (Osnabrück), das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend.

73) Vier Petitionen der Gemeinden Ediger, Ellenz-Toltersdorf, Bumm und Eller im Kreise Cochem, Regierungsbezirks Coblenz, Aufhebung der Moststeuer betreffend, übergeben vom Abgeordneten Werner.

74) Petition des Dr. Arendt in Dielingen, die Zollverhältnisse Deutschland's betreffend.

75) Petition des Johannes Hoffmann zu Laudenbach (Baden), zwei von ihm erfundene Maschinen betreffend.

76) "Ueber ein allgemeines deutsches Maß-, Gewichts- und Münzsystem, von Dr. Druckmüller zu Trier", eine Broschüre, übergeben von dem Abgeordneten Cetto.

77) Petition der Weber-Innung zu Hainichen (Sachsen), Protest gegen allgemeine Gewerbefreiheit, übergeben von dem Abgeordneten Robert Blum.

78) Petition des gewerblichen Ausschusses zu Großenhain, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

79) Petition der Tuchmacher-Innung zu Hainichen, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

80) Beitritts-Erklärung zu obiger Petition von den Innungsmeistern zu Brand und Nossen.

81) Petition des Stadtschreibers Johann Georg Baumgärtner zu Sulzbach bei Amberg, womit derselbe eine von ihm bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen anbietet.

82) Petition des Ausschusses der Bürger, der Nationalgarde und academischen Legion für Ordnung und Sicherheit und Wahrung der Volksrechte zu Wien, die Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend.

83) Petition des Gerichtsraths Müller zu Nordhausen, Ernennung eines Reichssyndicus betreffend.

84) Petition des leitenden Ausschusses des deutschen Vaterlandsvereins für Reußen, d. d. Hirschberg, 20. August 1848, Abschließung eines Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich, und Protest gegen die Vermehrung des stehenden Heeres, übergeben vom Abgeordneten Trützschler.

85) Petition des Volksvereins zu Löwenberg in Schlesien, die Vorfälle in den Sitzungen vom 7. und 8. August be-

treffend, übergeben von dem Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

86) Petition desselben Vereins, Schutz des freien Vereinsrechts in Süddeutschland betreffend, übergeben von Demselben.

87) Petition vieler Bürger zu Lilienthal, das Schreiben des königlich hannöverischen Ministeriums vom 7. Juli betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Lang.

88) Petition des demokratischen Clubbs zu Königsberg, die Aeußerungen des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August betreffend.

89) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Leipzig, das Verhältniß Deutschland's zu Italien betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Günther.

90) Petition der Volksschullehrer des Herzogthums Coburg, das Volksschulwesen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Briegleb.

91) Petition der Lehrer des Kreises Herfeld in Westphalen, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ziegert.

92) Petition des Oberlehrers Anton Härtenberger in Feldkirch, allgemeine Bemerkungen über das Volksschulwesen enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Reinhardt.

93) Petition des Lehrers Bittorf in Rentweinsdorf bei Bamberg, Verbesserung der Lehrerbesoldungen betreffend, übergeben von Demselben.

94) Petition der Wahlmänner des Neustädter Kreises, d. d. Putzig vom 29. August 1848, die Stellvertretung für den ausgetretenen Abgeordneten Dr. Sedlag betreffend.

95) Petition des Johannes Hofmann zu Laudenbach, zwei von ihm erfundene mechanische Geschütze betreffend.

96) Petition verschiedener Einwohner der Stadt Braunschweig, Einführung einer nach dem Einkommen zu bestimmenden Verhältnißsteuer.

97) Petition der Gemeinde Ostersheim, Amts Schwezingen, Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt betreffend.

98) Petition aus Gimmeldingen bei Neustadt an der Haardt, Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt und Uebernahme der Lehrerbesoldungen auf die Staatskasse betreffend.

99) Petition der Gemeinde Korb, das Verhältniß der Schule zur Kirche, und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer betreffend.

100) Petition der Bewohner des Amtsvogtei-Bezirkes Lathen, die Nicht-Trennung der Schule von der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

101) Petition der Bewohner des Kirchspiels Meppen, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

102) Petition der Gemeinde Frammersbach (Unterfranken), die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

103) Petition mehrerer badischer Lehrer, der Schulbezirke Waldürn und Tauberbischofsheim, die Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule betreffend.

104) Petition der Gemeinden Gerolzahn, Gottersdorf, Reinhardsachsen, Wettersdorf und Glashofen um Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten.

105) Petition des katholischen Vereins zu Eichtersheim (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

106) Petition der Volksschullehrer J. Schneider in Zähringen und H. Gaiser in Wildthal bei Freiburg im Breisgau, die Abänderung der §§. 17 bis 19. Artikel IV. der Grundrechte betreffend.

107) Petition einiger Schullehrer des Fürstenthums Osnabrück, besondere Verhältnisse des dortigen Schulwesens und Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

108) Eingabe von Bauerschubert und Consorten zu Thulba, in Unterfranken, unter dem Titel: „Einzig wahres, natürliches, kostenfreies Mittel, in der einfachsten, kürzesten und sichersten Weise die deutsche Nation rasch zum mächtigsten, größten und edelsten Volke zu erheben.“

109) Petition der Einwohner zu Langendamsmoor (Hannover), ihre Schul- und Kirchenverhältnisse betreffend.

110) Petition der Bürger zu Mainstockheim in Unterfranken, freie Stellung der Schule betreffend.

111) Petition mehrerer Bürger des Fürstenthums Sigmaringen, Trennung der Schule von der Kirche und Erhebung derselben zur Staatsanstalt betreffend.

112) Petition der Bürger zu Schwanndorf, Aufhebung drückender Lasten und Erklärung der Schule als Staatsanstalt betreffend.

113) Petition des Vaterlandsvereins zu Hainichen, Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

114) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Leipzig, Abschaffung des Adels betreffend.

115) Petition der katholischen Lehrer des Schulpflege-Kreises Dinslaken, gegen Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

116) Petition vieler Einwohner der Gemeinde Ehrang (Regierungsbezirk Trier), in gleichem Betreff.

117) Eingabe des Gottfried Dreger zu Trieft, „succus et sanguis der neuesten europäischen revolutionären Bestrebungen.“

118) Petition des katholischen Vereins zu Biethingen, Freiheit der Kirche und der Schule betreffend.

119) Petition vieler Einwohner zu Sindolsheim (Baden), das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.

120) Petition vieler Einwohner zu Götzingen und Rinschheim (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

121) Petition des N. Weber, „Namens einer Volksversammlung“ zu Nördlingen, das Vereinigungs- und Petitionsrecht betreffend.

122) Petition des Vaterlandsvereines zu Lunzenau, mehrere auf die Verfassung bezügliche Wünsche betreffend.

123) Petition des Wahlmannes Etzbach zu Mauelshagen im Kreise Waldbröl, die Art und Weise des Zustandebringens von Petitionen in der dortigen Gegend von Seiten einiger Geistlichen betreffend.

124) Eingabe von J. A. Pretzler aus Steyermark, gegenwärtig in Paris, Arbeiter-Interessen betreffend.

125) Eingabe der Zunftvorsteher zu Eschwege, gewerbliche Fragen betreffend, überreicht von dem Abgeordneten Bernhardi.

126) Petition des Schneideramtes zu Grevesmühlen, ihre gewerblichen Interessen betreffend.

127) Petition des Magistrates zu Donauwörth (Bayern), die Aufrechthaltung der reellen Gewerbsrechte betreffend.

128) Petition der Hauderer oder Lohnkutscher zu Marburg, ihre gewerblichen Interessen betreffend.

129) Petition des Gemeinderaths zu Meßkirch, die Regulirung des deutschen Eisenbahnwesens betreffend.

130) Petition vieler Gewerbtreibenden im zweiten Wahlbezirke des Großherzogthums Weimar, d. d. Geisa

und Lengsfeld, das Fortbestehen der Zünfte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Weißenborn.

131) Petition der Magistratsmitglieder und Zunftmeister zu Weilheim, Protest gegen Gewerbefreiheit betreffend.

132) Petition ländlicher Gewerbetreibender im Mannsfelder Seekreise, d. d. Oberrilsdorf, gewerbliche Verhältnisse und Protest gegen Gewerbefreiheit betreffend.

133) Petition „Ein Wort über die Typhus-Epidemie im Plesser Kreise bis Ende Mai 1848“ von den daselbst stationirt gewesenen Aerzten Abarbanell und Genossen.

134) Vertrauens- und Dankadresse des vaterländischen Vereins für Kreis und Stadt Trebnitz an die Nationalversammlung, für ihr bisheriges Wirken.

135) Petition mehrerer Einwohner zu Wiesbaden, die am 18. Juli stattgefundene Verhaftung mehrerer Personen zu Wiesbaden betreffend.

136) Petition des Gerbermeisters Simon Mlizinski aus Nicolai, um Unterstützung.

137) Petition mehrerer Bürger und Einwohner zu Emden, um baldige Berathung und Verkündigung eines Gesetzes über das Associationsrecht, übergeben von dem Abgeordneten Brons.

138) Petition des Vaterlandsvereins zu Leipzig, die Intervention in Gewerbe betreffend.

139) Petition des Dr. Arendt in Dielingen, die Centralisation der Bürgerwehrgarden betreffend.

140) Petition des Professors Dr. Kieser zu Jena, Bildung einer Studentenwehr auf deutschen Universitäten betreffend.

141) Petition von 64 Wahlmännern des Wahlbezirks Straubing, die Abgeordnetenwahl daselbst betreffend, übergeben vom Abgeordneten Arndts.

142) Adresse einer Anzahl Einwohner zu Sonderburg, die Einverleibung Nordschleswigs in die deutschen Bundesstaaten betreffend.

143) Adresse einer großen Anzahl Bewohner der Insel Alsen, d. d. Ketting, die Einverleibung Schleswig's in die deutschen Bundesstaaten betreffend.

144) Adresse und Protest einer Anzahl Einwohner zu Sunderiff in Nordschleswig gegen ihre Einverleibung in Deutschland und gegen die Wahl des Abgeordneten Francke.

145) Petition vieler Einwohner zu Singen, Kleinsteinbach und Untermutschelbach (Baden), Einführung und Errichtung von Communalschulen betreffend.

146) Petition des Lehrervereins in Freiberg (Sachsen), Reform der Volksschule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

147) Petition mehrerer Einwohner von Mosbach (Baden), Einführung von Communalschulen betreffend.

148) Petition vieler Schullehrer des Fürstenthums Lübeck, Reorganisation der Volksschulen betreffend.

149) Petition des Schullehrers Albert Oesterreicher in Würzburg, „im Namen und im Geiste vieler hundert fränkischer Schullehrer,“ Reform der Volksschule betreffend. übergeben von dem Abgeordneten Roßmäßler.

Vierundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr Vormittags eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende theilt das Ergebniß der gestern stattgehabten Ergänzungswahlen für den Verfassungsausschuß mit. Es sind gewählt:

Compes	mit	267	Stimmen,
Riesser	„	247	„
Rotenhan	„	208	„
Zell	„	194	„
Briegleb	„	191	„

Die übrigen Stimmen hatten sich, wie folgt, vertheilt:

Rappard	169	Stimmen,
Adams	164	„
Rüder	158	„
Schwerin	150	„
Raumer	139	„
Zachariae	121	Stimmen,
Kerer	75	„
Naumann	57	„
Hugo	15	„
Bernhardi	12	„

Die Ergänzungswahlen für den Marineausschuß, wozu die Vorschläge Seitens des besagten Ausschusses bereits gedruckt und vertheilt sind, werden auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

An neuen Beiträgen für die deutsche Kriegsflotte sind eingegangen:

66 fl. 26 kr.	Ertrag einer unter dem bei der Nationalversammlung angestellten Personal veranstalteten Sammlung.
20 „ 45 „	Rest der in Anspach veranstalteten Sammlung für die deutsche Flotte, übergeben vom Abgeordneten Künßberg.
36 „ 45 „	Sammlung in Simmern, eingeschickt von Herrn C. Marein.

62 fl. 6 kr. Ertrag einer Sammlung in Ludwigshafen a. R., überschickt von dem Hauptmann a. D., Herrn Ludwig Weber daselbst.

73 " 55 " Sammlung, eingeschickt v. Josephine Stimpfl von der Glasfabrik Freudenthal im Hausruckkreise.

241 " 18 " und einige Silberwaaren, Sammlung in Tübingen, übergeben vom Abgeordneten Uhland.

27 Thlr. 22½ Sgr. Ertrag eines Concerts zu Wetzlar, übergeben von dem Abgeordneten Münch.

7 fl. 35 kr. Gesammelt in einer Privatgesellschaft zu Lüneburg, übergeben vom Abgeordneten Gravenhorst.

Abgeordneter Rappard interpellirt, unter Bezugnahme auf die neuesten Ereignisse in Schleswig-Holstein, den vereinigten Ausschuß für internationale Verhältnisse und für die Centralgewalt: ob er nicht baldigst, und spätestens am morgenden Tage, seinen Bericht in der Waffenstillstandsangelegenheit erstatten und zur Debatte stellen könne?

Da der derzeitige Vorsitzende des internationalen Ausschusses, Abgeordneter Zachariae, eine bestimmte Zusage in dieser Angelegenheit nicht zu geben vermag, so stellt Abgeordneter Schoder den bestimmten Antrag:

"Der vereinigte Ausschuß solle bis morgen Mittag seinen Bericht fertigen, die Berathung darüber aber morgen Nachmittag stattfinden."

Abgeordneter Wigard beantragt ferner:

"Die Nationalversammlung wolle das Bureau beauftragen, zu untersuchen, woran die Verzögerung der Drucklegung der Aktenstücke liege."

Der letztere Antrag wird sofort angenommen und von dem Präsidium die Ausführung desselben dem Schriftführer Simson und dem Mitgliede der Redactionscommission Haßler übertragen.

Bis zur Erledigung dieser Erörterung wird der Beschluß über den Schoder'schen Antrag ausgesetzt und inzwischen zur Tagesordnung, der weitern Berathung der Grundrechte, übergegangen.

Im Verlauf derselben begründet Abgeordneter Kunth sein, unter Nr. 8 gedrucktes Amendement zum 2. Minoritätsgutachten zu §. 14.

Nachdem noch einige Redner gesprochen haben, wird die Berathung über §. 14 auf den Wunsch und Beschluß der Versammlung geschlossen. Nachdem noch der Berichterstatter gesprochen, läßt der Vorsitzende sämmtliche Verbesserungsanträge verlesen und stellt nach der Reihe die Unterstützungsfragen darauf. Es kommen so folgende Anträge zur Verlesung:

1) von Beisler — unterstützt.
2) von Plathner — desgl.
3) von Vogt — zurückgenommen.
4) von Hoffmann von Ludwigsburg — desgl.
5) von Wedekind — in seinem ersten Theile zurückgenommen, im Uebrigen nicht unterstützt.
6) von Behr — nicht unterstützt.
7) von Arndt — desgl.
8) von Jürgens — desgl.
9) von Grävell — desgl.
10) von Tappehorn — zurückgenommen.
11) von Nagel und Genossen — unterstützt.
12) das nachträgliche Minoritätsgutachten von Wigard und Genossen.
13) von Vischer — unterstützt.
14) von Jordan aus Marburg — desgl.
15) von Reichensberger (Unteramendement zu dem Nagel'schen) — desgl.
16) von Dahlmann und Genossen — desgl.
17) Unteramendement dazu von Braun aus Bonn — nicht unterstützt.
18) von Nauwerck — unterstützt.
19) von Zachariae aus Göttingen — desgl.
20) von Evertsbusch und Genossen — desgl.
21) von Kuhnt — nicht unterstützt.
22) von Schwarz — zurückgenommen.
23) von Ahrens — unterstützt.
24) von Umbscheiden und Genossen — desgl.
25) von Watzdorf und Genossen — desgl.
26) von Rieffer und Genossen — desgl.
27) von Evertsbusch und Genossen (zum 2. Minoritätsgutachten) — zurückgezogen.
28) von Geritz — nicht unterstützt.
29) von Freudentheil — desgl.
30) von Braun aus Bonn (auf das Placat bezüglich) — unterstützt.
31) von Schmidt aus Schlesien — desgl.
32) von Künßberg — nicht unterstützt.
33) von Fuchs und Edel — unterstützt.
34) von Pözl und Genossen — desgl.
35) von Esterle, Mölling u. And. — desgl.
36) von Kohlparzer — nicht unterstützt.

(Sämmtliche diese Anträge sind im 3. Beilagenheft, abgedruckt.)

Für das erste und zweite Minoritätsgutachten, ferner für den Antrag von Esterle und Genossen ist die namentliche Abstimmung verlangt worden. Es wird jedoch vom Vorsitzenden die ganze Abstimmung, somit auch die Unterstützungsfrage auf jene Anträge wegen Namensaufrufs vertagt.

Es erstattet hierauf Schriftführer Simson Bericht über die Druckangelegenheit. Derselbe folgt hierunten wörtlich:

1) Herr Krebs erklärt, daß bis heute Abend um 5 Uhr die sämmtlichen ihm zum Druck eingelieferten Pieçen, mit den bereits vertheilten 5 Bogen, 29 Bogen fertig zur Vertheilung unter die Mitglieder der Nationalversammlung geliefert werden, uns hat er 23 Bogen fertig vorgewiesen, und Herrn Wurm Bogen 4—11 einschließlich ausgehändigt und den Rest wird er successive bis 3 Uhr Nachmittags erhalten. Die Sachen sind ihm nach seiner Erklärung von Montag Mittag bis heute, früh eingeliefert worden.

2) Montag den 4. d. Nachmittags 1¼ Uhr, die am Abende desselben Tages um 7 Uhr zur Vertheilung gekommenen 5 Bogen. Der Druck derselben war von dem Minister Heckscher vor Beginn der Sitzung der Nationalversammlung vom Montag angeordnet.

Im Laufe des Vormittags wurde ein Ministerrath auf 11 Uhr angesetzt. In diesem legte Herr v. Brieglleben noch einmal die einzelnen zum Druck zu befördernden Pieçen vor, deren Zusammenstellung ohnehin die Zeit bis 11 Uhr hingenommen hatte, und aus der Ministersitzung wurden diese Aktenstücke zum Drucke befördert.

3) Montag den 4., Abends um 11 Uhr, hat Herr Krebs fernere 8 Piecen (Nr. 1—8 der Aktenstücke zur Schleswig-Holsteinischen Frage) erhalten, deren Mittheilung im Laufe des Tages von dem Ministerium beschlossen worden war.

Sie füllen im Druck 4½ Bogen Folio und haben uns, wie gesagt, bereits vorgelegen.

In der Verfügung, mit der diese Stücke an Herrn Krebs gesendet sind, heißt es ausdrücklich:

„Die größte Beschleunigung ist unerläßlich und Nachtarbeit wird so weit als möglich gewünscht. Morgen folgen weitere Piecen nach."

Mit dieser Arbeit ist Dienstag früh durch 12 Setzer begonnen worden.

4) Im Laufe des Dienstags und der folgenden Tage kam das fernere Manuscript nach; der Rest heute früh 9 Uhr, wie Herr Krebs sagte, täglich, fast stündlich einzelne Stücke.

Einen Bogen um den andern drucken zu lassen, war nach der Erklärung des Buchdruckers unausführbar, da sich die ganze Arbeit außer den vertheilten 5 Bogen auf 24 Bogen belief, diese in 2 Tagen gesetzt seyn sollten und erst, nachdem ein großer Theil des Satzes vollendet war, ins Format gebracht werden konnten.

Das Arrangement des Manuscripts, das von zwei Mitgliedern des Ministeriums bearbeitet und begreiflicherweise Zeile für Zeile der sorgfältigsten Prüfung unterworfen werden mußte, ehe es in die Druckerei kam — ist auch in der Druckerei unermüdlich fortgesetzt worden. Beispielsweise hat am Dienstag Herr Max von Gagern sich dabei mit Hrn. Krebs bis nach Mitternacht beschäftigt, nachdem die Sitzung der Nationalversammlung bekanntlich an diesem Tage bis 7 Uhr gedauert hatte.

Mittwoch hat von 4—8 Uhr Nachmittags eine Sitzung der Vorcommission des Ausschusses (Dahlmann, Cucumus, Wurm) stattgefunden, an der die Herren v. Gagern und Briegleben ebenfalls Theil genommen haben und für deren Bedarf gerade einige zum Drucke bestimmten Stücke ausdrücklich zurückbehalten werden mußten.

Da das Manuscript hiernach nur stückweise hergegeben werden konnte und doch in Zusammenhang und Ordnung gebracht werden mußte, wie dasselbe aus einem Inhaltsverzeichniß mit Nummern und Seiten hervorgeht, das auch gedruckt ist, hat dasselbe nicht an verschiedene Druckereien vertheilt werden können.

Der Berichterstatter des vereinigten Ausschusses hat allerdings bis gestern Nachmittag 5 Uhr erst Bogen 1—3 einschließlich erhalten.

Die abzogenenen Correcturbogen wurden nach der Erklärung des Herrn Krebs zur Fertigung der Revisionen unerläßlich gebraucht. Befehl zur Fertigung eines ferneren Abklatsches und Ablieferung desselben an den Berichterstatter ist gestern Nachmittag 4½ durch Herrn v. Roggenbach, Secretair im Ministerium des Auswärtigen, gegeben gewesen. Herr v. Roggenbach hat von dieser Anordnung sofort Herrn Heckscher in Kenntniß gesetzt und dessen Billigung erhalten.

Herr Krebs hat diese Anordnung nicht befolgt, weil es ihm — nach seiner Erklärung — an Leuten zur Ausführung derselben fehlte.

Auch ist Bogen 4 und folgende erst seitdem in der Druckerei fertig geworden.

5) Die beiden Commissarien haben unter Uebereinstimmung des Herrn Wurm aus diesen Ermittelungen das Resultat erheben zu müssen geglaubt, daß die Verzögerung der Arbeit lediglich in der Nothwendigkeit, das Manuscript erst während des Druckes zum Druck fertig zu machen, und in der großen Ausdehnung des Manuscripts, das nicht an verschiedene Druckereien vertheilt werden konnte, ihren Grund gehabt hat.

Die Versammlung erklärt sich mit dem Ergebniß des Berichts einverstanden.

Auf Antrag des Abgeordneten Schneer erklärt sich der Vorsitzende bereit, die Fragestellung zu §. 14 drucken zu lassen, die Abstimmung selbst aber in einer späteren Sitzung nach erfolgter Vertheilung dieser gedruckten Fragestellung vorzunehmen.

Von Blum und Anderen ist die folgende Interpellation an den Abgeordneten Dahlmann beim Präsidium eingereicht worden:

„Die Unterzeichneten bitten sofort den Abgeordneten Professor Dahlmann interpelliren zu dürfen:

wie weit es mit der Bildung des Reichsministeriums sey?"

Sollte die Frage nicht befriedigend beantwortet werden, so stellen sie eventuell inliegenden Antrag:

„Sie bitten, diese Interpellation dem Abgeordneten Dahlmann jetzt zuzustellen und die Begründung des eventuellen Antrages vor dem Schlusse der Sitzung zu gestatten."

Abgeordneter Rüder hält es für unzulässig, daß ein einzelnes Mitglied interpellirt werde und beantragt:

„Die Versammlung wolle dem Abgeordneten Dahlmann nicht gestatten, auf die Interpellation zu antworten."

Der Antrag wird jedoch nicht unterstützt und es erklärt Abgeordneter Dahlmann:

Daß Unterhandlungen in dieser Sache angeknüpft seyen und fortwährend verfolgt würden, daß es an Eifer hierbei von keiner Seite fehle, daß ein Abschluß der Unterhandlungen allerdings noch nicht erfolgt sey, daß er aber eine weitere Erörterung der Angelegenheit innerhalb der Versammlung nicht förderlich für deren Erledigung halte.

Hierauf stellt Abgeordneter Blum im Namen der Interpellanten nachstehenden Antrag:

„Da bis heute Mittag noch kein Ministerium ernannt ist, auf der Verzögerung des Vollzugs des Dienstagsbeschlusses aber möglicherweise der Ausbruch des Bürgerkriegs in Schleswig-Holstein beruht, so beantragen die Unterzeichneten:

Die Nationalversammlung beschließt, morgen Sonnabend den 9. September eine außerordentliche Sitzung zu halten, in welcher über die sofortige Absendung einer Deputation an den Reichsverweser zu berathen, die denselben zur schleunigen Beendigung der Ministerkrisis auffordern soll."

Die vom Vorsitzenden gestellte Anfrage wegen Dringlichkeit dieses Antrags wird von der Mehrheit erneint.

Abgeordneter Schoder nimmt seinen früher gestellten Antrag zurück. Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft, da zur Berathung von §. 15, einer früheren Verabredung gemäß, nicht eher übergegangen werden kann, als nach erfolgter Abstimmung über §. 14.

Nächste Sitzung: Montag den 11. September, Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte; Wahl zweier Mitglieder in den Marineausschuß. Die Sitzung wird um 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der vierundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 8. September übergebenen Petitionen.

Petitionen.

1) Petition für Unabhängigkeit der Kirche aus dem Dekanat Nabburg, in Bayern, mit 2602 Unterschriften, übergeben von dem Abgeordneten Döllinger.

2) Protest von 15 Einwohnern der Bürgermeisterei Aach, Landkreises Trier, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Simon aus Trier.

3) Zwei Petitionen von Einwohnern der Gemeinden Gressenich und Röhe, Landkreis Aachen, das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Breuning.

4) Petition der Kraichgauer Lehrer-Conferenz (in Baden) bestehend aus 30 Volksschullehrern gegen die von den Pietisten und Ultramontanen verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

5) Der Abgeordnete Reinhard überreicht 600 Exemplare unter dem Titel: „Fliegendes Blatt in die deutsche Nationalversammlung"; den Artikel IV. der Grundrechte betreffend.

6) Fünf Petitionen, nämlich der württembergischen evangelischen Ortschaften Monsheim und Hofingen, und der badischen evangelischen Gemeinden Rosenberg, Mönchweiler und Buchenberg, mit 356 Unterschriften, für Erhaltung des kirchlichen Charakters der Schule, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann von Ludwigsburg.

7) Petition der Mitglieder der Dompfarre zu Osnabrück, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

8) Petition des Lehrervereins zu Sahlasau bei Strehla (Königreich Sachsen), die Lehrer- und Schulverhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

9) Petition der Einwohner zu Remben, Amts Oberkirch, gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechts des deutschen Volkes.

10) Protest von Einwohnern zu Rayerschied (Regierungsbezirks Coblenz), gegen Trennung der Schule von der Kirche.

11) Petition von Einwohnern zu Eisenbach, in Unterfranken, den §. 18. des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes bezüglich des Unterrichtswesens betreffend.

12) Petition der Mitglieder der Gemeinde Steinbach (im badischen Odenwalde) gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, eingereicht vom Abgeordneten Reinhard.

13) Gleiche Petitionen von Freiburg, Andersbach, Kirchheim, Schatthausen, Sinsheim und Rheinsheim, überreicht vom Abgeordneten Brentano.

14) Eine gleiche Petition von Oberkirch, übergeben vom Abgeordneten Richter aus Achern.

15) Petition des Volksschullehrers H. Rödlingshöfer zu Adersbach bei Sinsheim, die Abänderung der §§. 17 bis 19 des Artikels IV. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

16) Eine gleiche Petition einiger Volksschullehrer des Bezirks Freiburg im Breisgau, übergeben von demselben Abgeordneten.

17) Beitritts-Erklärung mehrerer Volksschullehrer des Amtsbezirks Ettenheim (Baden) zu der Petition des Lehrers Philipp Stay in Maisbach vom 31. Juli d. J., die §§. 17 bis 19. des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, überreicht von demselben Abgeordneten.

18) Petition des Vereins für constitutionelle Monarchie, d. d. Erfurt den 22. August 1848, die Mitwirkung der Landes-Regierungen bei dem Verfassungswerke betreffend.

19) Eine gleiche Petition des patriotischen Vereins zu Demmin in Vorpommern.

20) Petition des socialen Arbeitercongresses zu Berlin, die Aufnahme des §. 1, Art. I. des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes in die Wahlgesetze mehrerer Einzelstaaten betreffend.

21) Eingabe des Freiherrn von Preuschen zu Reichelsheim (Nassau), womit derselbe eine frühere Petition, den Vollzug des von der Nassauischen Regierung erlassenen Jagdgesetzes betreffend, in Erinnerung bringt.

22) Petition vieler Einwohner zu Wilbich, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

23) Petition der Handelskammer in Erfurt, die Gründung eines gleichmäßigen deutschen Postwesens, unter Leitung einer Central-Oberpoststelle betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Grafen Keller.

24) Petition des Handelsvorstandes in Schwerin, gegen Einführung hoher Eingangszölle, übergeben von dem Abgeordneten Böcler.

25) Petition des M. Bomuger in Duisburg, den allgemeinen deutschen Zoll-Tarif, insbesondere des Tabaks, betreffend.

26) Petition des Vereins der Handwerkermeister zu Bielefeld, Arbeiter-Verhältnisse betreffend.

27) Petition vieler Gewerbetreibender zu Malchow, die Einberufung eines Gewerbecongresses betreffend.

28) Petition mehrerer Altgesellen zu Stolpe in Hinterpommern, gewerbliche Verhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten R. Blum.

29) Petition vieler Gewerbsgehülfen zu Grevesmühlen, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Blum.

30) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Loer, Schutz des Associationsrechts betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Groß.

31) Dankadresse einer Volksversammlung zu Nördlingen und der daselbst vereinigten 21 politischen Vereine aus Bayern und Württemberg, bezüglich der Gründung der Centralgewalt.

32) Petition des Webergesellen Jakob Ehrhardt zu Gersenförste, Beschwerde wegen Justizverweigerung von Seiten des Amtes Herzberg (Hannover) betreffend.

33) Petition des constitutionellen Bürgervereins zu Bonn, Schutz des freien Vereinigungsrechts betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Deiters.

34) Petition des demokratischen Vereins zu Liegnitz, die Vorfälle in der Sitzung der Nationalversammlung vom 7. August betreffend, übergeben vom Abgeordneten Meyer.

35) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Hainichen, in gleichem Betreff.

36) Petition desselben Vereins, die Wirksamkeit der linken Seite der Nationalversammlung betreffend.

37) Vertrauens-Adresse und Zustimmung in die Wahl des Reichsverwesers von vielen Einwohnern des Stadt- und Butjadinger-Landes im Herzogthum Oldenburg, d. d. Ovelgönne 17. Juli 1848.

38) Petition der Wähler des vierten Wahldistrikts im Herzogthum Holstein, den Krieg mit Dänemark betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Esmarch.

39) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Tondern (Schleswig), die Einlösung der verpfändeten Ehre Deutschland's hinsichtlich des Waffenstillstandes mit Dänemark betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Gülich.

40) Petition des demokratischen Vereins zu Lauchster, (preußisch Sachsen), die Beschwerde des Abgeordneten Schaffrath vom 9. August betreffend.

41) Petition der Schullehrer des königlich bayerischen Landgerichts Aschaffenburg, d. d. Schreinheim am 28. August 1848, Reorganisation des Volksschulwesens betreffend.

42) Petition der Volksschullehrer zu Gommern in gleichem Betreff.

43) Petition vieler Bürger zu Eberstadt (Baden), das Unterrichtswesen für Deutschland betreffend.

44) Eingabe des Wilhelm Middendorf zu Keilhau, womit derselbe ein Exemplar seiner Schrift: „die Kindergärten, Bedürfniß der Zeit, Grundlage einigender Volkserziehung" übergiebt.

45) Eingabe des Rectors Carl August Zoller zu Stuttgardt, womit derselbe ein Exemplar seiner Schrift: „die Volksbildung durch Männerschulen" vorlegt.

46) Petition des Bürgervereins zu Worms, die Verhältnisse der Lehrer und die Beaufsichtigung der Schule betreffend.

47) Protest des Herrn v. Bendeleben-Uckermann gegen die Einberufung des Stellvertreters des Abgeordneten v. Blumenröder von Sondershausen.

48) Eingabe des Carl Trapp von Gießen, betreffend seine Erfindung eines Zerstörungsmittels zur See.

49) Petition der Gemeinde Alt-Friedersdorf, Kreis Waldenburg in Schlesien, um Erklärung der Schule als „Staatsanstalt", übergeben von dem Abgeordneten Vogel von Waldenburg.

50) Petition des vaterländischen Vereins zu Offenbach, Trennung der Schule von der Kirche und Erklärung derselben als Staatsanstalt betreffend.

51) Petition der Volksschullehrer des Amtsbezirks Wolfach (Baden), die Abänderung des Artikels IV. §§. 17—19 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volks betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Richter aus Achern.

52) Eine gleiche Petition der Volksschullehrer des Bezirks Engen (Baden), übergeben von dem Abgeordneten Brentano.

53) Petition der Einwohner zu Siegelau, gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten Christ.

54) Petition der Einwohner zu Freiamt, Dasselbe betreffend, überreicht von Demselben.

55) Eine gleiche Petition der Volksschullehrer des Schulbezirks Radolfzell (Baden), übergeben von dem Abgeordneten Brentano.

56) Eine gleiche Petition der Gemeinde Neuhausen, übergeben von Demselben.

57) Eine gleiche Petition des Gemeinderaths zu Spessart, übergeben von Demselben.

58) Petition der Handwerker-Gilden zu Salzgitter, Amts Liebenburg (Hannover), die Nichtanerkennung des Prinzips der Gewerbefreiheit betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ahrens.

59) Eingabe von Dresden, Annaberg, Bautzen, Böhmisch-Leipe, Brüx, Chemnitz und Großenhain, Dankadresse an die Nationalversammlung nnd verschiedene Wünsche enthaltend.

60) Zwei Petitionen von Einwohnern zu Mollnau, Leblinitzer Kreises, ihre an die Gutsherrschaft zu entrichtenden Abgaben und Lasten betreffend.

61) Petition des Redevereins zu Grünberg (in Oberhessen), die hinsichtlich des Duellwesens bestehenden Privilegien betreffend.

62) Petition von Bürgern zu Mößkirch (Baden), Gewährung des Vereinsrechts betreffend, übergeben vom Abgeordneten Nauwerk.

63) Petition von 1251 Bürgern und Einwohnern zu Hildesheim, und zwar: 1) daß jeder von der Centralgewalt in einer zu gründenden Reichszeitung verkündete Beschluß der Nationalversammlung durch solche Publikation für jedes deutsche Reichsland sofort Gesetzeskraft erlange, und 2) daß die Centralgewalt dem Könige von Hannover empfehlen möge, zur Feststellung der Verhältnisse des Landes eine constituirende Versammlung zu berufen, — übergeben vom Abgeordneten Ahrens.

64) Petition des Vereins der Deutschen in Oesterreich, d. d. Wien, den 28. August 1848, die persönliche Sicherheit der Frankfurter Deputirten betreffend, überreicht vom Abgeordneten Groß aus Prag.

65) Petition von Bürgern zu Mößkirch (Baden), betreffend Zurücknahme des Beschlusses der Nationalversammlung vom 27. Juli d. J. in der polnischen Frage, übergeben vom Abgeordneten Nauwerk.

66) Petition von eben daselbst, um Beendigung des italienischen Kriegs, übergeben von demselben Abgeordneten.

67) Eingabe des politischen Vereins zu Hanau, den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend, überreicht vom Abgeordneten Rühl.

68) Petition der Lehrer der Diöcese Osnabrück, d. d. Osterkappeln, den 31. August 1848, die Organisation des Volksschulwesens betreffend, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

69) Petition von Lehrern und Schulfreunden im Bezirk Grünberg in Oberhessen, betreffend die Organisation der Unterrichtsanstalten, insbesondere der Volksschulen, übergeben vom Abgeordneten Hofmann aus Friedberg.

Fünfundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 11. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet.

Das vom Schriftführer Biedermann verlesene Protokoll wird genehmigt.

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Abgeordneten Dahlmann vom 9. d. M., worin Letzterer anzeigt:

> „Daß sich der von ihm beabsichtigten Combination zum Zwecke der Bildung eines neuen Reichsministeriums unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt, und er demzufolge am gestrigen Tage sein Mandat in die Hände Seiner Kaiserl. Hoheit des Reichsverwesers niedergelegt habe;"

ferner ein Schreiben des interimistischen Reichsministers des Innern, v. Schmerling, d. d. 10. Septbr., des Inhalts:

> „Der Reichsverweser habe den zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung, Friedr. v. Hermann, zu sich beschieden, um ihn mit der Bildung eines Ministeriums zu beauftragen."

Der Präsident bemerkt hierbei, v. Hermann sey gestern abwesend gewesen, befinde sich aber zur Stunde bei dem Reichsverweser.

Hiernach macht der Präsident weiter folgende Anzeigen:

daß der Abgeordnete Sprissler ausgetreten, daß v. Soiron anstatt Bassermann's als Vorstand des Verfassungsausschusses gewählt,

daß sechs neue Mitglieder eingetreten und Abtheilungen zugewiesen worden, nämlich:

v. Quintus-Icilius	aus Fallingbostel	in die 7. Abthlg.
Bauernschmid	aus Wien	" " 5. "
Gravenhorst	aus Lüneburg	" " 8. "
Köhler	aus Seehausen	" " 9. "
Arneth	aus Wien	" " 12. "
Liebmann	aus Perleburg	" " 1. "

daß der Ausschuß für Wehrangelegenheiten für das ausgeschiedene Mitglied v. Schmerling zur Auswahl vorschlage:

1) v. Radowitz aus Berlin,
2) v. Beisler aus München,
3) Deetz aus Wittenberg;

dann der volkswirthschaftliche Ausschuß für die ausgetretenen Mitglieder Hlubeck, Bruck und v. Burger zur Auswahl:

1) Makowizka aus Oesterreich,
2) Günther aus Sachsen,
3) Oelsner aus Preußen,
4) Brons aus Hannover,
5) Christ aus Baden,
6) Czörnig aus Böhmen,
7) Nägele aus Württemberg,
8) Müller aus Aschaffenburg,
9) Schultze aus Schlesien.

Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, bezieht sich auf einen früher erstatteten Bericht über zwei Petitionen, welche die Abnahme von Lotterieloosen ansinnen, nämlich über eine Petition des Polizeidistrikts-Commissärs Fischer in Peterswaldau und über eine solche des Verloosungscomite's in Geyer.

(Der Bericht ist im zweiten Beilagenheft als Beilage II. zur 70. Sitzung abgedruckt.)

Die Nationalversammlung geht sogleich auf diese Sache ein und beschließt dem Antrage des Ausschusses gemäß:

> „unter Zurücksendung der Loose zur Tagesordnung überzugehen."

Merck, Namens desselben Ausschusses, erstattet Bericht über das österreichische Verbot der Gold- und Silberausfuhr.

Beil. No. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 250 ff.)

Paur aus Neisse, Namens des Ausschusses für Unterrichts- und Erziehungswesen über dessen Vorschläge zu Art. IV. der Grundrechte u. a.

Beil. No. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 252 ff.)

Bassermann erhält nach Beschluß der Versammlung das Wort, um die Dringlichkeit des folgenden von ihm und Anderen gestellten Antrages zu begründen:

1) „Die Nationalversammlung möge ihren Präsidenten ermächtigen, nachdem die Abstimmung über den §. 14 der Grundrechte erfolgt seyn wird, vor dem Beginne der Berathung eines jeden Paragraphen des

Entwurfs der Grundrechte die Frage zu stellen, ob die Nationalversammlung auf die Discussion zu verzichten beschließe. Im bejahenden Falle sollen außer dem Antrage der Mehrheit des Verfassungsausschusses auch die Minderheitsgutachten desselben Ausschusses, so wie die etwa correspondirenden Anträge anderer Ausschüsse, wie z. B. des volkswirthschaftlichen, zur Abstimmung gebracht werden."

2) "Die Nationalversammlung möge den Verfassungsausschuß zur beschleunigten Vorlage des noch rückständigen Theils der Verfassung auffordern und den Herrn Präsidenten ermächtigen, beziehungsweise ersuchen, diesem Ausschusse die Möglichkeit dazu zu geben durch Aussetzung der öffentlichen Sitzungen auf einige Tage nach vollendeter Berathung über den Waffenstillstandsvertrag, so wie durch Einhalten der Regel, wonach wöchentlich nur vier öffentliche Sitzungen stattfinden sollen."

Nachdem Bassermann die Dringlichkeit dieses Antrages erörtert, wird beschlossen, hierüber und über die ähnliche Zwecke verfolgenden Anträge Schoder's, Künßberg's und Anderer sogleich zu verhandeln.

Adam's Antrag auf Vertagung bis nächsten Freitag wird bei der Abstimmung, welche Zählung nöthig macht, von 211 Stimmen bejaht, von ebenso vielen verneint, sohin nach §. 43 der Geschäftsordnung als abgelehnt angesehen.

v. Soiron, als Vorstand des Verfassungsausschusses, erstattet Anzeige über den Stand der Arbeiten dieses Ausschusses, wornach insbesondere das Gutachten über den Umfang der Reichsgewalt in Kurzem zur Vorlage reif und jedenfalls immer hinreichendes Material vorbereitet seyn werde.

Vor der Abstimmung über die erwähnten Anträge Bassermann's, Schoder's u. A. verlangt Schwerin Aufschub der Abstimmung und vorgängigen Druck der Anträge, es wird aber von der Versammlung hierauf nicht eingegangen, und beschlossen, vor Allem über Schoder's Antrag abzustimmen. Der erste Absatz dieses Antrages, lautend:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) "Sogleich auf die Berathung der das Vereins- und Versammlungsrecht, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Geschwornengerichten und die Befreiung des Grund und Bodens betreffenden Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte einzugehen und nach erfolgter Beschlußnahme darüber die Beschlüsse über:

"Gleichheit vor dem Gesetze,
Unbeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit,
Preßfreiheit,
Unverletzlichkeit der Person,
Unverletzlichkeit der Wohnung,
Briefgeheimniß,
Vereins- und Versammlungsrecht,
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Geschwornengerichten,
Befreiung des Grund und Bodens durch den Verfassungsausschuß zusammenstellen zu lassen, das Ergebniß aber mit den in Folge der zweiten Berathung und Abstimmung etwa erforderlichen Modificationen ohne Verzug zu verkündigen;"

wird angenommen, und zwar ergiebt sich bei der nöthig gewordenen Abzählung das Verhältniß von 243 bejahenden gegen 209 verneinende Stimmen.

Der Absatz 2 und 3, lautend: (die Nationalversammlung beschließt):

2) "Sofort zu der Berathung des Verfassungsentwurfs und der Vorlagen des volkswirthschaftlichen Ausschusses überzugehen;

3) "diejenigen in dem Entwurfe der Grundrechte aufgeführten Bestimmungen aber, welche in das nach Ziffer 1 zu erlassende Gesetz nicht werden aufgenommen werden, späterer Berathung vozubehalten;"

wird abgelehnt; ebenso der Absatz 1 von Bassermann's Antrag, dagegen der die Verbesserungsanträge hierzu von Schoder, Fetzer und Genossen, dann Arndt's in sich schließende Verbesserungsantrag von Schneer, lautend:

"Die Nationalversammlung beschließt, ihren Präsidenten zu ermächtigen, nachdem die Abstimmung über den §. 14 der Grundrechte beendiget seyn wird, vor dem Beginne der Berathung eines jeden Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte die Frage zu stellen, ob auf die Discussion verzichtet werde. Sobald nicht mindestens einhundert Mitglieder die Discussion verlangen, werden außer dem Antrage der Mehrheit des Verfassungsausschusses auch die Minoritätsgutachten desselben Ausschusses, so wie die etwa correspondirenden Anträge anderer Ausschüsse, wie auch die von den Mitgliedern der Versammlung gestellten und durch zwanzig Personen unterschriebenen Amendements ohne Weiteres zur Abstimmung gebracht;"

angenommen.

Der zweite Absatz von Schneer's Amendement, dahin gehend:

"Die so beschlossenen Grundrechte sind nach der zweiten so beschleunigten Berathung sofort als Gesetz zu promulgiren;"

wird als beseitigt erklärt, desgleichen Künßberg's erneuter Vorschlag, zu beschließen:

"Daß, sobald die Vorlagen des Verfassungsausschusses es gestatten, mit der Berathung und Beschlußfassung über die definitive Organisation des deutschen Reiches vorzuschreiten und bis nach Beendigung dieses Geschäftes die Berathung über den Entwurf der Grundrechte auszusetzen sey."

Endlich wird auch noch der bereits erwähnte Absatz 2 von Bassermann's Antrag abgelehnt.

Simon von Trier wird zur verlangten Begründung der Dringlichkeit seines Antrages:

"Die Nationalversammlung möge der Versammlung der preußischen Volksvertreter zu Berlin für die standhafte Aufrechthaltung des Beschlusses vom 9. August d. J. in der Sitzung vom 7. d. M. ihre freudige Anerkennung aussprechen,"

nicht zugelassen.

Behufs der nunmehr an die Reihe kommenden Abstimmung über den §. 14 der Grundrechte verweist der Vorsitzende auf die von ihm vorgeschlagene und gedruckt vertheilte Ordnung der Fragen, 30 Nummern umfassend.

(Siehe drittes Beilagenheft.)

Nach gepflogener Berathung wird die Ordnung der Fragen unter No. I. und II. nachstehendermaßen abgeändert:

No.	8	des	gedruckten	Vorschlags	wird	No.	1
"	5b–d	"	"	"	"	"	2
"	6	"	"	"	"	"	3
"	7	"	"	"	"	"	4
"	10	"	"	"	"	"	5
"	4	"	"	"	"	"	6
"	1	"	"	"	"	"	7
"	3	"	"	"	"	"	8
"	2	"	"	"	"	"	9
"	14	"	"	"	"	"	10
"	11	"	"	"	bleibt	"	11
"	9	"	"	"	wird	"	12
"	13	"	"	"	bleibt	"	13
"	12	"	"	"	wird	"	14

Die Ordnung der Fragen von No. 15—30 bleibt unverändert.

Angenommen werden folgende drei Sätze:

No. 4, jetzt 6 (vorgeschlagen von Kuenzer und Genossen):

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen."

No. 14, jetzt 10. (Vorschlag der Mehrheit des Verfassungsausschusses):

„Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht."

No. 21. (Viertes Minoriäts-Erachten):

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche."

Alle übrigen Sätze, so weit sie nicht durch vorstehende Abstimmung ohnehin beseitigt waren (No. 5b–d, 1, 3, 2, 11, 9, 13, 12 der gedruckten Fragenordnung) oder als zurückgezogen wegfielen (No. 17 und 30) wurden durch besondere Abstimmung abgelehnt und zwar mittelst Namensaufruf.

No. 8, jetzt 1:

(„Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.")

von 357 (dreihundertsiebenundfünfzig) verneinenden gegen 99 (neunundneunzig) bejahende Stimmen.

No. 28:

(„Die Pfarrer und Kirchenvorsteher der Gemeinden werden von diesen gewählt und ernannt, ohne daß es hiezu der Bestätigung von Seiten des Staats bedarf:")

von 320 (dreihundertzwanzig) verneinenden gegen 134 (einhundertvierunddreißig) bejahende Stimmen.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag den 12. September früh 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
J. M. Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der fünfundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 11. September eingegangenen Petitionen.

1) Petition der Gemeinde Atting, Sinching, Alburg, Perkam, Feldkirchen, Triftlfing, Petzkofen, Hinkofen, Wallkofen, Pullach und Aufhausen, sämmtlich in Niederbayern, die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Dr. v. Lassaulx.

2) Petition der Gemeinde Donnerau (Schlesien), um Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.

3) Petition des katholischen Vereins zu Entersbach (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

4) Eine gleiche Petition von Unterharmersbach (Baden).

5) Dank- und Ergebenheitsadresse von der katholischen Gemeinde Wittnau (Baden), bezüglich auf die Kirchen- und Schulangelegenheiten.

6) Petition der Gemeinde Neckarbischofsheim gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, als eines Grundrechtes des deutschen Volkes.

7) Eine gleiche Petition von mehreren Lehrern des Schulbezirks Neckarbischofsheim.

8) Adresse der Gemeinde Großbockenheim, Trennung der Volksschule von der Kirche und Aufhebung der Confessionsschulen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

9) Eine gleiche Petition von Cusel (Rheinpfalz), übergeben vom Abgeordneten Schüler.

10) Eine gleiche Petition von Kaiserslautern und Speier, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

11) Protest der Gemeinde Cammin (Mecklenburg-Schwerin), gegen Trennung der Schule von der Kirche.

12) Eingabe des Dr. Joh. Fr. Th. Wohlfahrth zu Rudolstadt, womit derselbe eine von ihm verfaßte Schrift „die Reformation der evangelischen Kirche des 19. Jahrhunderts" überreicht.

13) Petition aus Vilbel (Oberhessen), Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

14) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Minden, in Betreff des kirchlichen Cölibat-Gesetzes.

15) Petition aus Ober-Schlesien, das Verhältniß der Schule zum Staate betreffend.

16) Petition des Vaterlandsvereins zu Babenhausen, den Artikel III. und IV. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

17) Petition der Gemeinde Frohnhausen, Kreises Warburg, die Kirche und Schule betreffend.

18) Weiterer Protest der Geistlichkeit der Diöcese Münster, gegen den Antrag des Abgeordneten Gritzner auf Aufhebung des Cölibats (mit 322 Unterschriften), überreicht vom Abgeordneten v. Ketteler.

19) Protestation aus 22 Landgemeinden der Diöcese Trier, mit 2006 Unterschriften, gegen Trennung der Schule von der Kirche, überreicht von Demselben.

20) Sechs Petitionen von Köndringen, Malterdingen, Bahlingen, Ottoschwanden, Kollmarsreuthe und Windenreuthe (Baden), den Artikel IV. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Helbing.

21) Petition des Handwerker-Vereins zu Stendal (Regierungsbezirks Magdeburg), das Freizügigkeitsrecht betreffend.

22) Petition aus Lübbecke, für Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Ebmeier.

23) Petition der Einwohner des Kirchspiels Bokeloh, im Landdrostei-Bezirke Osnabrück, die Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

24) Petition aus Menzenschwand, Bernau, Wolpadingen und Frähnd, Aeule, Ibach, Gauangelloch, Zuzenhausen, Mauer, Münchzell, Hoffenheim, Staufen, Brenden und Schönenbach, Roth und St. Leon (in Baden) gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit, und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten v. Soiron.

25) Eine gleiche Petition von Mückenloch (Baden), überreicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

26) Eine gleiche Petition von Haag, überreicht von demselben Abgeordneten.

27) Eine gleiche Petition von Mühlbach, überreicht vom Abgeordneten Itzstein.

28) Eine gleiche Petition von Döttelbach, überreicht durch denselben Abgeordneten.

29) Eine gleiche Petition von Reichenbach, überreicht vom Abgeordneten Rösler von Oels.

30) Eine gleiche Petition von Helmlingen, überreicht von demselben Abgeordneten.

31) Eine gleiche Petition von Muckenschopf, übergeben von Demselben.

32) Eine gleiche Petition von Bermersbach, überreicht von Demselben.

33) Eine gleiche Petition von Langenbrücken, überreicht von Demselben.

34) Eine gleiche Petition von Oestringen, überreicht von Demselben.

35) Eine gleiche Petition von Kirrlach, überreicht von Demselben.

36) Eine gleiche Petition von Riegel i. B., überreicht von Demselben.

37) Eine gleiche Petition von Unterwangen, überreicht von Demselben.

38) Eine gleiche Petition von Oberwangen, überreicht von Demselben.

39) Eine gleiche Petition von Wahlwies, überreicht von Demselben.

40) Eine gleiche Petition von Allmannsdorf, überreicht von Demselben.

41) Eine gleiche Petition von Weizen, überreicht von Demselben.

42) Eine gleiche Petition von 10 israelitischen Lehrern Baden's, übergeben von Demselben.

43) Eine gleiche Petition der Volksschullehrer des Amtsbezirks Stockach, übergeben von Demselben.

44) Eine gleiche Petition von den Volksschullehrern des Bezirks Kenzingen, übergeben von Demselben.

45) Eine gleiche Petition von Ettenheimweiler, übergeben vom Abgeordneten Richter.

46) Eine gleiche Petition von Großsachsen, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

47) Petition aus Toschendorf und Neugericht, um Erklärung der Schule als Nationalanstalt.

48) Petition aus Ettlingen, um Aufnahme des Prinzips der Selbstregierung innerhalb des Schulwesens in die Grundrechte des deutschen Volkes, überreicht vom Abgeordneten Brentano.

49) Petition der Volksschullehrer des Schulbezirks Gengenbach, die Abänderung des Artikels IV. §. 18. des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Christ.

50) Eine gleiche Petition der Volksschullehrer des Schulbezirks Rheinbischofsheim, überreicht vom Abgeordneten Rösler aus Oels.

51) Eine gleiche Petition der Volksschullehrer des Bezirks Constanz, überreicht von Demselben.

52) Petition des katholischen Vereins zu Assamstadt, Freiheit der römisch-katholischen Kirche und Schule betreffend.

53) Eine gleiche Petition des katholischen Vereins zu Welschensteinach.

54) Eine gleiche Petition des katholischen Vereins zu Carlsruhe.

55) Petition der Gemeinde Erpel, das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

56) Petitionen aus dem Kreise Bitburg für Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, aus den Gemeinden Moltsch, Masholder, Bitburg, Auchten, Baden, Wallendorf, Carlshausen, Mettendorf und Beinhausen gegen Trennung der Schule von der Kirche so wie für Lehr- und Lernfreiheit, aus der Bürgermeisterei Gillenfeld für Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinde und ihrer Verfassung, überreicht vom Abgeordneten Becker aus Trier.

57) Petition der Lehrer aus dem Kreise Euskirchen, das Verhältniß der Schule zur Familie, zum Staate und zur Kirche betreffend.

58) Protest der Lehrer des Bezirks Merzen (im Fürstenthum Osnabrück) gegen Trennung der Schule von der Kirche.

59) Ein gleicher Protest der Gemeinde Weener (Ostfriesland).

60) Ein gleicher Protest der Lehrer der Conferenz Osnabrück.

61) Ein gleicher Protest der Gemeinde Blem bei Osnabrück.

62) Ein gleicher Protest des Kirchspiels Nulle, Amts Osnabrück.

63) Ein gleicher Protest der Gemeinde Schledehausen.

64) Ein gleicher Protest der Gemeinde Wallenhorst.

65) Ein gleicher Protest der Gemeinde zu St. Johann in Osnabrück.

66) Ein gleicher Protest der Gemeinde Bissendorf.

67) Petition des Volksschullehrers Gushurst zu Josthal bei Neustadt, die Abänderung des Art. IV. §§. 17—19 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

68) Petition der Pfarrgemeinde Ahrweiler in Rheinpreußen, gegen Trennung der Schule von der Kirche, überreicht vom Abgeordneten Bresgen.

69) Petition aus Beyren a. Aach, um Anerkennung der Sorge für die Jugendbildung als Staatssache, übergeben vom Abgeordneten Itzstein.

70) Petition der christlich-katholischen Gemeinde Neumarkt, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

71) Eine gleiche Petition der Gemeinde Pirchen bei Neumarkt.

72) Zwei Petitionen der Gemeinden Eschweiler und Schevenhütte, Regierungsbezirks Aachen, das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Brenning.

73) Eingabe des allgemeinen Landwehr-Vereins für Breslau und Schlesien, Wünsche in Bezug auf das Reichsgrundgesetz enthaltend, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

74) Petitionen und zwar:

a) von Stuttgart gegen Verwandlung der Volksschule in völlige Staatsanstalt,

b) der badischen Gemeinden Willstätt, Lautesheim, Bischofsheim, Linx, Freistätt, gegen Errichtung von Communalschulen,

c) von Leimen bei Heidelberg, für Erhaltung des kirchlichen Charakters der Volksschulen,

d) von den würtembergischen Gemeinden Rübingshausen und Schöckingen und der badischen Gemeinde Walldorf in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann aus Ludwigsburg.

75) Petition vieler Bürger zu Neumark (Oberbayern), Protest gegen unbedingte Gewerbefreiheit, übergeben von dem Abgeordneten Ruhwandl.

76) Petition der provisorischen Handelskammer zu Breslau, womit dieselbe eine Denkschrift „den Beitritt Oesterreich's zu einem großen deutschen Zollvereine" übergiebt, übergeben von dem Abgeordneten v. Rönne.

77) Schreiben der ob der ennsischen Landtagsversammlung, d. d. Linz 26. August 1848, Protest gegen unbedingte Gewerbefreiheit enthaltend.

78) Zwei Petitionen vieler Bürger und Einwohner zu Donnerau, die Hebung des Webergewerbes und das Verhältniß der bäuerlichen Grundbesitzer zur Gutsherrschaft betreffend.

79) Petition des Arbeitervereins zu Lichtenstein und Callaberg, gewerbliche Verhältnisse betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Günther.

80) Petition des Gemeinderaths und Eisenbahnausschusses zu Villingen in Baden, Errichtung einer Eisenbahn von Offenburg bis zum Bodensee betreffend.

81) Petition vieler Bürger zu Baden (Baden), Protest gegen unbedingte Gewerbefreiheit und für Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

82) Petition des v. Marillac zu Montabau, worin derselbe für 100.000 preußische Thaler, und weitere 20,000 Thaler für ein Manuscript, die Mittheilung des von ihm entdeckten Mittels gegen die Kartoffelkrankheit, anbietet.

83) Petition der Schneiderinnung zu Emden, gewerbliche Verhältnisse betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Brons.

84) Beitrittserklärung des Gewerbevereins zu Urach, zu der Petition des Gewerbevereins zu Calw, Zolltarifs-Angelegenheiten betreffend.

85) Petition vieler Gewerbsmeister zu Wertheim (Baden), Protest gegen Gewerbefreiheit betreffend.

86) Petition des Centralcomité's deutscher Metzger, die gewerblichen Interessen der Gesammt-Metzgerschaft Deutschland's betreffend.

87) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Edenkoben (bayerische Rheinpfalz), Aufhebung oder Reduction der sogenannten Ausgleichungssteuer, welche auf den aus der Pfalz nach Preußen, Sachsen, Hessen und Thüringen gehenden Weinen ruht, übergeben von dem Abgeordneten Kolb und von ihm zum selbstständigen Antrag erhoben.

88) Petition des Vereines des deutschen Hauses in Wien, Anerkennung der Ausdauer und der Tapferkeit der österreichischen Truppen in Italien betreffend.

89) Petition des democratischen Vereins zu Frankenthal, das Verbot der bayerischen Regierung gegen das freie Vereinigungsrecht betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Spatz.

90) Petition des Heinrich Austitschber in Leopoldsruhe, die Zustände Deutschland's betreffend.

91) Petition des vaterländischen Vereins zu Dürkheim an der Hardt, um kräftige Entgegentretung gegen die Particularbestrebungen einzelner Regierungen.

92) Petition des politischen Vereins zu Schrozberg (Würtemberg), Anerkenntniß der Wirksamkeit der Linken der Nationalversammlung.

93) Petition des Comité's der in Nördlingen abgehaltenen Volksversammlung, das Vereinigungs- und Petitionsrecht betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Stockinger, und von ihm zum Antrag erhoben.

94) Petition des Georg Michael Abel in Chrispenhofen, verschiedene Wünsche und Beschwerden betreffend.

95) Petition des Dr. A. Kirsten, um Verleihung eines Consulats.

96) Petition des Rhederei-Collegiums in Papenburg, die von Seiten Dänemark's mit Beschlag belegten und zum Verkauf ausgesetzten deutschen Schiffe betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Reden, unter Beifügung eines deßfalls von ihm gestellten Antrags.

97) Petition des Regierungs-Geometers Gustav Winkler in Halberstadt, die Erfindung eines besondern Zerstörungsschiffes betreffend.

98) Petition des Directors Rigand dahier, ein zum Kauf angebotenes Dampfboot betreffend.

99) Petition des demokratischen Vereins in Hirschberg (Schlesien), ein Gesetz bezüglich des Verhaltens der Militärmacht bei entstehenden Tumulten, ähnlich den englischen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schlöffel.

100) Petition der deutschen Anwaltversammlung zu Dresden, Einführung eines gemeinsamen Rechts und eines gemeinsamen Rechtsverfahrens für Deutschland betreffend.

101) Eingabe des Majors T. W. Lehmann, womit derselbe einige Exemplare seiner Schrift: „Grundzüge zur Bildung einer deutschen Bürgerwehr und eines deutschen Heeres" übergiebt.

102) Petition des Volksvereins der Stadt Celle, die Nichtigkeit zweier Ersatzwahlen zur Nationalversammlung (11. und 15. hannöverischen Wahlbezirk) betreffend.

103) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Sennfeld, das Unterrichts- und Schulwesen betreffend.

104) Petition der Volksschullehrer im Fürstenthum Lippe, d. d. Lemgo, Reorganisation des Volksschulwesens betreffend.

105) Petition vieler Bürger und Einwohner der Gemeinden Spaichingen, Wellendingen, Neufra, Obernheim ꝛc. Hebung des Volksschulwesens betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Rheinwald.

106) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Rötteln, die Errichtung von Communalschulen betreffend.

107) Petition vieler Schullehrer in und bei Löbau in der sächsischen Oberlausitz, Verbesserung des Schulwesens betreffend.

108) Petition von 170 Schullehrern in Schwaben und Neuburg, d. d. Ottobeuern in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Vogel.

109) Petition mehrerer Einwohner zu Bingen (Baden), Errichtung von Communalschulen betreffend.

110) Gleiche Petition von Oettlingen (Baden).

111) Petition vieler Schullehrer und Gehülfen in Oberösterreich, d. d. Steyer, Verbesserung des Schulwesens und der Verhältnisse der Lehrer betreffend.

112) Petition des Cantors A. Morich in Dahlum (Braunschweig), verschiedene auf das Schulwesen bezügliche Wünsche betreffend.

113) Protestation des Presbyteriums der Gemeinde Hille im Keise Minden, und des Schulvorstandes von Südhammern, gegen die Trennung der Volksschule von der Kirche.

114) Desgleichen der Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde in Hille, in gleichem Betreff.

115) Petition der Gemeinde Obernburg in Unterfranken, den §. 18. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

116) Desgleichen der Gemeinde Kleinwallstadt ebendaselbst, in gleichem Betreff.

117) Desgleichen der Gemeinde Helden, Kreis Olpe, das Verhältniß der Kirche zum Staat und der Kirche zur Schule betreffend.

118) Petition der Gemeinde Mausbach, Landkreis Aachen, Trennung der Schule von der Kirche ꝛc. betreffend.

119) Petition der Gemeinde Ketsch, Amts Schwetzingen in Baden, das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend.

120) Petition der Bürger der Stadt Möckern bei Magdeburg, Anschlußerklärung an die Petition des constitutionellen Clubbs in Magdeburg, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

121) Petition der Gemeinde Steinbach, Amts Bühl, den Artikel IV. der Grundrechte betreffend.

122) Petition der Gemeinde Oppenau, denselben Artikel betreffend.

123) Petition der Gemeinde Dilsberg, Amts Neckargemünd, denselben Artikel betreffend.

124) Petition der Bürger von Schriesheim gegen unbedingte Unterrichtsfreiheit, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

125) Ein dringendes Wort bei Deutschland's Wiedergeburt im Jahr 1848, in specie kirchliche Verhältnisse betreffend, von Gregorius Thomas, Dr. der Philosophie und Theologie, Bischof von Linz in Oesterreich.

126) Vorstellung mehrerer Einwohner von Stadt und Fürstenthum Lippe, ihre gewerblichen Verhältnisse betreffend.

127) Beitritts-Erklärung des Gewerbevereins zu Crailsheim zu den Beschlüssen des in Frankfurt abgehaltenen Gewerbe-Congresses.

128) Desgleichen des provisorischen Ausschusses des Gewerbevereins von Würzburg und Umgegend.

129) Petition der Vorstände mehrerer Handwerker-Gilden zu Moringen, den Schutz der Gewerbe und das Princip der Gewerbefreiheit betreffend.

130) Petition der Handwerks-Gilden zu Stolzenau, im Königreich Hannover, Gewerbe-Ordnung betreffend.

131) Beitrittserklärung der Innungen der Fabrikstadt Sebnitz, im Königreich Sachsen, zu der Petition der Stadt Leisnig, gegen allgemeine Gewerbefreiheit.

132) Petition mehrerer Altgesellen zu Malchei in Mecklenburg-Schwerin, die Vertretung des Gesellenstandes bei der Berathung der gewerblichen Fragen betreffend, übergeben vom Abgeordneten R. Blum.

133) Desgleichen der Gesellen des Schuhmacher-Gewerks zu Cöslin, in gleichem Betreff.

134) Desgleichen der Altgesellen des Gewerks zu Wismar in Mecklenburg, die Verhältnisse des Gesellenstandes betreffend, übergeben von Demselben.

135) Desgleichen mehrerer Altgesellen von Malchow und anderen Orten, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

136) Eingabe des Professors Kinkel von Bonn, mit Uebergabe seiner Schrift: „Handwerk, errette dich“ oder „Was soll der deutsche Handwerker fordern und thun, um seinen Stand zu bessern?“

137) Vertrauens-Adresse des constitutionellen monarchischen Vereins zu Darmstadt.

138) Adresse des Volksvereins zu Lambsheim in der baierischen Pfalz, die Beschlüsse der Nationalversammlung und ihre Vollziehung betreffend.

139) Vorstellung des Daniel Götz zu Stein in Baden, Verzögerung einer Klagsache betreffend.

140) Desgleichen des J. C. Möller und Geschwister zu Lübeck, in gleichem Betreff.

141) Petition des Lehrers Dick von Godesberg, die Empfehlung des von ihm verfaßten „kleinen Landwirths“ zur Anschaffung in allen Schulen betreffend.

142) Anschlußerklärung des deutschen Vereins zu Leipzig an die unter Nro. 2357. der Registrande in den stenographischen Berichten erwähnte Adresse in Betreff des Friedens mit Dänemark.

143) Adresse der Schleswig-Holstein'schen Landesversammlung vom 4. September, die in ihrer Sitzung vom 4. d. M. in Bezug auf den Waffenstillstand mit Dänemark gefaßten Beschlüsse betreffend.

144) Protestation der Landesversammlung von Schleswig-Holstein gegen den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand.

145) Verwahrung des deutschen Vaterlandsvereins zu Leipzig, gegen das Verfahren des Vicepräsidenten v. Soiron in der Sitzung vom 7. und 8. August ꝛc.

146) Petition Weimarischer Lehrer, das deutsche Schulwesen betreffend, mit 3 Anlagen.

147) Vorstellung einer Anzahl Einwohner zu Baireuth, betreffend die Stellung der Volksschule, übergeben vom Abgeordneten Keim.

148) Petition des politischen Clubbs zu Coblenz, betreffend das Versammlungsrecht, mit einer Anzahl Exemplare der Broschüre: „Die Volksvertretung nach dem Entwurfe des Verfassungsgesetzes für den preußischen Staat,“ übergeben von dem Abgeordneten Adams.

149) Verschiedene Wünsche bezüglich der Verfassung ꝛc. der Eingesessenen des Kirchspiels Großmaischeid, Kreis Neuwied, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

150) Petition des Auralcapitels Pförring und der Gemeinden Apportshofen, Kesterhofen, Bettbrunn, Eggersberg, Essing, Kasing, Kösching, Menning, Michelstetten, Pandorf, Winden, Schamhauten, Staham, Wolfsbuch, sämmtlich in Altbaiern, die Freiheit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. v. Lasaulx.

151) Petition des katholischen Ortsvereins Urloffen in Baden, die Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule betreffend.

152) Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Wester-Oldendorf im Fürstenthum Osnabrück, betreffend die Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt und die Anordnung einer allgemeinen Vermögenssteuer.

153) Antrag des A. Niederhöffer aus Nöbel in Mecklenburg-Schwerin, betreffend die Aufnahme des Reichswappen in alle einzelnen Wappen der verschiedenen deutschen Staaten, so wie der Annahme des Titels: „deutscher Reichsfürst“ für alle regierende Fürsten, übergeben vom Abgeordneten Haupt.

154) Zusammenstellung der von dem Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt a. M., vorgeschlagenen Mittel zur Hebung des Handwerkerstandes mit den von dem constitutionellen Verein zu Jügterbogk beschlossenen Abänderungen und Zusätzen, übergeben vom Abgeordneten Carl aus Berlin.

155) Vorschläge zu den Grundbestimmungen für das „gemeinsame Zoll- und Handelssystem“, von dem großherzoglichen badischen Staatsrath a. D. Regenaur.

156) Petition von beiläufig 200 Kaufleuten, Gutsbesitzern, Handels- und Gewerbtreibenden des Wahlbezirks Rosenberg-Marienwerder in Westpreußen, die künftige Handelsgesetzgebung betreffend, sowie die Zulassung besonderer Deputirter aus dem Handels- und Gewerbestande bei Berathung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand, übergeben vom Abgeordneten v. Auerswald.

157) Petition der sämmtlichen Gilden und Innungen zu Elze, Gewerbe-Ordnung betreffend.

158) Desgleichen der Handwerker in der Stadt Springe im Königreich Hannover, betreffend die neu zu gründende Gewerbe-Ordnung.

159) Petition des gesammten Handwerkerstandes des hannover'schen Harzes, und Namens desselben die Vorstände der Handwerkervereine der Bergstädte Clausthal und Zellenfeldt, gegen unumschränkte Gewerbefreiheit.

160) Eingabe der Zunftvorsteher zu Bockenem, im Königreich Hannover, den Schutz der Gewerbe betreffend.

151) Petition der Gildemeister ꝛc. zu Osterode, die Feststellung einer Gewerbeordnung betreffend.

162) Petition der Deputirten der Handwerker der Stadt Namburg, die Berathung einer neuen Gewerbe-Ordnung betreffend.

163) Petition einer Anzahl Schuhmacher des Kreises Hagen in Preußen, ihre gewerblichen Interessen betreffend.

164) Petition einer größeren Anzahl Bewohner von Bayreuth, um Aufhebung der bestehenden Realrechte und Concessionen im Königreich Bayern.

165) Desgleichen einer größeren Anzahl Einwohner aus Bayreuth, die sociale Frage betreffend.

166) Petition der Augsburger Banquiers, die bevorstehende neue Wechselgesetzgebung betrefftnd.

167) Adresse von 1569 Urwählern der Kreise Naumburg und Eckartsberga, die Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung bezüglich der Centralgewalt ꝛc. betreffend, und Mißbilligung der Abstimmungen ihres Abgeordneten enthaltend.

168) Gemeinschaftliche Adeesse des vaterländischen Vereins und des Volksvereins in Stuttgardt vom 8. September, bezüglich des von der preußischen Regierung mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstandes, übergeben vom Abgeordneten Federer.

169) Eingabe von George und Riffel von Büdesheim, im Namen und Auftrag einer zu Sprendlingen abgehaltenen größeren Versammlung, die Billigung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 5. d. M., in der Waffenstillstandsfrage.

170) Eingabe des Volksvereins und einer Volksversammlung zu Braunschweig, Mißbilligung des Waffenstillstandes mit Dänemark betreffend.

Sechsundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise **v. Soiron.**

Die Sitzung wurde um 9½ Uhr früh eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Hierauf brachte der Vorsitzende den Eingang nachstehender weiterer Beiträge für die deutsche Flotte zur Kenntniß der Versammlung.

16 fl. 30 kr.	Beisteuer der Schüler des Gymnasiums in Darmstadt.
5 „	Beitrag des Abgeordneten Potpeschnigg.
18 Rthlr Cour.	Ueberschuß eines Concerts des Gesangvereins zu Trarbach an der Mosel.
14 „ 3 Sgr.	Beitrag der Gemeinde Gieboldehausen im Hannöverischen Eichsfelde, übergeben vom Abgeordneten Wedekind.
156 fl.	Ertrag einer von dem Landrichter v. Pechmann in Rottenburg veranstalteten Sammlung, übergeben vom Abgeordneten v. Lassaulx.
22 Thlr. u. fl. 1.	Beitrag einer Anzahl Einwohner zu Wolfshagen in Kurhessen.
31 fl. 30 kr.	Ertrag einer Sammlung in dem Landgerichtsbezirk Neunburg, übergeben vom Abgeordneten v. Nagel.
80 Thlr. 26 Sgr.	Beitrag der Frauen und Jungfrauen zu Chemnitz, übergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.
1746 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.	Ertrag der von dem Centralausschuß zu Weimar veranstalteten Sammlungen.

12 fl. 11 kr. Beitrag aus Kirchhardt bei Sinsheim, übergeben vom Abgeordneten Bassermann.

Das den namhaften Beitrag von 1746 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. begleitende Schreiben des Centralausschusses für die Sammlungen zur deutschen Flotte in Weimar wurde verlesen und mit Beifall aufgenommen; ebenso das durch den Abgeordneten v. Itzstein übergebene des Zollcontroleurs Wind in Randegg, womit er zwei silberne Löffel, das Pathengeschenk des letzten seiner verstorbenen Söhne, diesem Zwecke widmete.

Der Abgeordnete Stedmann zeigt, im Namen der vereinigten Ausschüsse für internationale Verhältnisse und für die Centralgewalt, an, daß der Bericht der Majorität, so wie der der Minorität dieses combinirten Ausschusses in Betreff der Schleswig-Holsteinischen Waffenstillstandsfrage unter der Presse seyen, und wahrscheinlich noch im Laufe der Sitzung zur Vertheilung an die Mitglieder kommen würden. Da derselbe bemerkte, daß die Majorität aus 11, die Minorität aus 10 Mitgliedern bestehe, so wurde diese Angabe durch die Bemerkung Claussen's berichtiget, daß seither durch den Zutritt des Abgeordneten Höfken die Majorität auf 12 angewachsen sey.

Die genannten Berichte sind abgedruckt Beil. I u. II im zweiten Beilagenheft, Seite 257 ff.

Abgeordneter v. Lindenau bemerkt, daß er als Mitglied dieses Ausschusses sein besonders stehendes Gutachten in der künftigen Sitzung zum Vortrag bringen werde.

Der Abgeordnete Fuchs erstattet, im Namen des Prioritäts- und Petitionsausschusses, mündlichen Bericht über zwei Petitionen und zwar:

a) des Vereins für deutsche Reinsprache in Heidelberg: "Die Abgeordneten der deutschen gesetzgebenden Reichsversammlung möchten sich, wo möglich, der deutschen Reinsprache befleißigen", und

b) einer Anzahl Bürger von Mößkirch, gegen die im Lande Baden regierende Militärherrschaft, militärische Bedrückung und Aussaugung.

Bei der sofortigen Verhandlung beschließt die Nationalversammlung nach dem Antrage des Ausschusses, über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Francke bringt den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Beschwerden über die Dampfschifffahrt auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen, so wie über mehrere Uebelstände, welche die Flußschifffahrt hemmen, — zur Anzeige.

Beil. Nr. III. (Zweites Beilagenheft, S. 265 ff.)

Die Abgeordneten Blum, Kolb und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

"Da die Gefahren in Schleswig-Holstein stündlich wachsen; da die Truppen gegen die Versicherung des Reichskriegsministers in Eilmärschen aus dem Lande gezogen werden; da demnach ein neues Ministerium dringend nothwendig ist; soll der Beschluß der Nationalversammlung nicht völlig wirkungslos bleiben, beantragen die Unterzeichneten:

"Es wolle die Nationalversammlung beschließen, sofort eine Deputation von fünfzehn Mitgliedern zu ernennen, welche sich zum Reichsverweser begiebt, um ihm die schleunigste Beendigung der Ministerkrisis zu empfehlen."

Bei der über die Dringlichkeit dieses Antrages stattfindenden Abstimmung wurde dieselbe, nach der durch die Schriftführer vorgenommenen Zählung mit 219 Stimmen gegen 208 Stimmen abgelehnt. Der Antrag geht sonach an den betreffenden Ausschuß.

Eben so wurde die Dringlichkeit des nachstehenden Antrages des Abgeordneten Schlöffel und Genossen:

In Erwägung,

daß die zwischen den Regierungen von Preußen und Dänemark vom 26. August abgeschlossene Waffenstillstands-Convention Seitens der preußischen Regierung ohne Rücksprache bei der provisorischen deutschen Centralgewalt ratificirt worden ist; —

daß Seitens der preußischen Regierung die von der provisorischen deutschen Centralgewalt erhaltene Vollmacht mißachtet und überschritten worden ist; —

daß in diesem Verfahren der preußischen Regierung ein Attentat auf die Einheit Deutschland's enthalten, und die deutsche Nationalehre Angesichts der ganzen Welt von einer deutschen Particularregierung feindlich angegriffen worden ist;

beantrage ich:

"Die deutsche Nationalversammlung wolle die sofortige Uebersendung derjenigen Actenstücke, welche bereits den Mitgliedern unserer Versammlung zur Prüfung vorliegen, auch an die Mitglieder der preußischen constituirenden Versammlung beschließen,"

verworfen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Fortsetzung der Berathung der Grundrechte. Ehe dieselbe begonnen wird, wird der Zweifel erhoben, ob nach der gestrigen Annahme des Schoder'schen Antrags mit der Berathung des §. 15, Art. III. fortzufahren, oder nicht vielmehr sogleich zum Art. VI., betreffend das Vereinsrecht, überzugehen sey. Der Vorsitzende ist der Ansicht, daß nicht nur jedenfalls die Beschlußfassung über den Art. III., sondern, da der Zimmermann'sche Antrag bezüglich auf den Zusammenhang und die Gesammtabstimmung der Art. III. und IV. durch die Annahme des Schoder'schen Antrages keineswegs beseitigt sey, auch die Abstimmung und Schlußfassung über den Art. IV. erfolgen müsse. Da hiergegen kein weiterer Widerspruch erfolgte, dagegen aber die Verlesung der Anträge vor der Fragestellung auf der Zulassung der Discussion beanstandet wurde, so stellte der Vorsitzende die Vorfrage: Will die Nationalversammlung, daß, abweichend von dem gestrigen Beschluß, die Verbesserungsanträge, die bereits zum §. 15 gestellt sind, vor der Frage zur Verlesung kommen, ob die Nationalversammlung in die Discussion über §. 15 eingehen will?

Da diese Frage von der Mehrheit bejaht wurde, so kam sofort der §. 15 mit allen darauf bezüglichen Anträgen zur Verlesung. Der §. 15 lautet:

"Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden."

Die Anträge, welche hinreichende Unterstützung finden, sind folgende:

Vom Abgeordneten Schwarz:

An die Stelle der §§. 15 und 16 trete folgende Fassung:

"An religiöse Acte werden keine rechtlichen Folgen geknüpft. — Niemand kann zu ihnen gezwungen wer-

den. — Die Civillisten für Geburt und Ehe begründen allein deren Ausweis und rechtliche Gültigkeit."

Vom Abgeordneten Sprißler:

"Niemand darf zur Erfüllung religiöser Pflichten gezwungen und Niemand kann wegen Nichterfüllung oder Verletzung derselben mit weltlicher Strafe belegt werden."

Vom Abgeordneten Plathner:

"Niemand darf durch Anwendung weltlicher Zwangsmittel zur Erfüllung religiöser Pflichten angehalten werden."

Vom Abgeordneten Vogt:

"Niemand kann zur Erfüllung irgend welcher religiöser Pflichten oder Handlungen gezwungen werden."

Vom Abgeordneten Hoffmann aus Ludwigsburg:

"Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. An die Stelle des politischen und gerichtlichen Eides tritt eine feierliche Versicherung."

Vom Abgeordneten Rieſſer und Genoſſen:

"Wir beantragen zu §. 16 folgenden Zusatz:

"Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft seyn."

Vom Abgeordneten Dewes:

Zusatz:

"Niemand soll gezwungen seyn, die kirchlichen Ruhetage zu halten."

Da über die Frage des Vorſitzenden:

"Will die Nationalversammlung auf die Discussion des §. 15 verzichten? sich nicht die erforderlichen 100 Mitglieder für die Discussion erhoben, so wird unmittelbar zur Abstimmung geschritten."

Der Vorſitzende beantragt die Abstimmung in der angegebenen Reihenfolge. Der Abgeordnete Plathner will seinem Antrage die Priorität vor dem Vogt's und Sprißler's vindiciren; da der Abgeordnete Arndts glaubt, daß über den Antrag von Schwarz zu §. 15 nicht abgestimmt werden könne, weil die Discussion über §. 16 noch nicht ausgeschlossen sey, so schlägt der Vorſitzende vor, den Schwarz'schen Antrag zu theilen, und zu §. 15 nur den 1. Theil:

"An religiöse Acte werden keine rechtlichen Folgen geknüpft; — Niemand kann zu ihnen gezwungen werden,"

zur Abstimmung zu bringen.

Bei derselben werden die Anträge von Vogt, Schwarz, Plathner, Sprißler, Hoffmann und Dewes verworfen, so wie der Zusatzantrag von Rieſſer und Genoſſen, letzterer bei vorgenommener Zählung mit 266 gegen 185 Stimmen angenommen. Der §. 15 der Grundrechte lautet daher:

"Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft seyn."

Hierauf wurde §. 16 sammt den bezüglichen Anträgen verlesen. Ueber die darauf gestellte Anfrage des Vorſitzenden beschließt die Nationalversammlung die Discussion. Nachdem am Schlusse derselben der Berichterstatter Beſeler noch das Wort ergriffen hatte, kamen nachstehende Anträge in der hier folgenden Ordnung zur Abstimmung:

Der Antrag des Verfaſſungsausſchuſſes:

"Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig, die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden."

Des Abgeordneten Pattay:

"Die Gültigkeit der Ehe wird durch die Abschließung des Ehevertrags vor der Civilbehörde bedingt."

— "Die Einführung der Civilstands-Register obliegt der Civilbehörde."

Des Abgeordneten Mittermaier:

"Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt."

Des Abgeordneten Wedekind:

Hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

§. 16b. "Das Gelöbniß der Eheloſigkeit ist bürgerlich unwirksam."

§. 16c. "Alle geistliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben."

Des Abgeordneten Richter und Genoſſen:

"Den katholischen Geistlichen, welche ihren Kirchendienst niederlegen, steht als solchen bei Schließung einer Civilehe kein civilrechtliches Hinderniß entgegen."

Des Abgeordneten Schwarz:

"Die Civillisten für Geburt und Ehe begründen allein deren Ausweis und rechtliche Gültigkeit,"

sammt dem eventuellen Unteramendement von Wigard:

"Die Civillisten für Geburt, Ehe und Todesfälle begründen allein deren gültigen Ausweis und rechtliche Folge,"

und vom Abgeordneten Jucho:

"Bis zur zweiten Berathung der Grundrechte hat der Ausschuß für Gesetzgebung einen Gesetzentwurf über die Form des Civilactes, sowie über die Führung der Civilstandsregister vorzulegen."

Bei der Abstimmung wurden die Anträge des Verfaſſungsausſchuſſes und von Mittermaier angenommen, die übrigen zum Theil dadurch erledigt, zum Theil verworfen.

Der §. 16 lautet demnach folgendermaßen:

"Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Da nunmehr zum Artikel IV. übergegangen werden sollte, beantragte der Abgeordnete Paur von Neiſſe als Berichterstatter des Ausschusses für Schulwesen, daß derselbe so lange ausgesetzt bleibe, bis der diesfällige Bericht dieses Ausschusses in den Händen der Nationalversammlung seyn werde. Abgeordneter Waitz als Berichterstatter des Verfassungsausschusses für Art. IV. unterstützt diesen Antrag, der auch angenommen wird.

Da die Berathung des Artikels VI. der Grundrechte nicht vorbereitet ist, so muß dieselbe vertagt werden.

Abgeordneter Osterrath stellt nun einen Antrag auf Einführung der Kugelung, statt der Stimmenzählung, da letztere kein ganz beruhigendes Resultat gewähre, und sucht die Dringlichkeit desselben zu begründen. Diese wird jedoch bei der Abstimmung von der Nationalversammlung abgelehnt und der Antrag geht daher an den Ausschuß für Geschäftsordnung zur Berichterstattung.

Eben so ein ebenfalls die Einführung der Kugelung bezweckender Antrag von Mühlfeld und Genossen, so wie die dahin einschlägigen Unterverbesserungsanträge von Adams und Eisenmann.

Nachdem hierauf noch die Ergänzungswahlen für den Marineausschuß vorgenommen und die Berichte der Majorität und der Minorität des combinirten Ausschusses in der Schleswig-Holstein'schen Waffenstillstandsfrage verlesen worden waren, wurde die Berathung über diesen Gegenstand auf übermorgen, Donnerstag den 14. d. M., auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Schuler.

Siebenundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 14. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9 Uhr.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung macht der Vorsitzende der Versammlung bekannt, daß, in Folge der Ergänzungswahl für den Marineausschuß, demselben beitreten: Möring, gewählt mit 213, und Dröge, gewählt mit 154 Stimmen. Ferner legt der Vorsitzende das Verzeichniß der für die Ergänzungswahl in den Ausschuß für die Geschäftsordnung Vorgeschlagenen der Versammlung vor.

Es erfolgt hierauf der Uebergang zu der auf die Tagesordnung gesetzten Berathung des zwischen der Krone Preußen und dem Könige von Dänemark geschlossenen Waffenstillstandes.

Der Vorsitzende verliest zunächst die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der beiden für die vorliegende Angelegenheit vereinigten Ausschüsse und läßt durch den Schriftführer Simson folgende, ihm übergebene Verbesserungsanträge verlesen:

Lindenau beantragt:

„Die Nationalversammlung möge die Genehmigung des Waffenstillstandes vom 26. August 1848. nur unter folgenden Bedingungen genehmigen:

1) daß die im 3ten Satz des VII. Artikels angeordnete Aufhebung der seit dem 17. März l. J. für das Herzogthum Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln in Wegfall komme;
2) daß die Vorstände derjenigen Commissionen, die von den Königen von Preußen und Dänemark zur interimistischen Verwaltung von Schleswig-Holstein und Lauenburg niederzusetzen sind, von der Nationalversammlung ernannt werden;
3) daß alle hier beschlossenen Grundrechte des deutschen Volks gleichzeitig, wie in allen deutschen Landen, auch in Schleswig-Holstein zur Anwendung kommen, und
4) daß über den künftigen Frieden zwischen Deutschland und Dänemark, nach Maaßgabe der im Gesetz vom 28. Juni 1848. und in der Wiener Schlußacte Art. 48. 49. enthaltenen Bestimmungen von der Centralgewalt und der Nationalversammlung verhandelt werde."

Franke, Droysen, Michelsen, Neergardt:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) die Vollziehung des Waffenstillstandes zu Malmoe vom 26. August d. J., soweit solcher nach der gegenwärtigen Sachlage noch ausführbar ist, nicht länger zu hindern;
2) die provisorische Centralgewalt aufzufordern, die geeigneten Schritte zu thun, damit auf den Grund der, dänischer Seits amtlich erklärten Bereitwilligkeit über die nothwendigen Modificationen des Vertrags vom 26. August d. J. baldigst eine Verständigung eintrete;
3) die provisorische Centralgewalt aufzufordern, wegen schleuniger Einleitung von Friedensverhandlungen das Erforderliche vorzunehmen."

Holland, Wedekind, Bauer, Stolle:

„Die Nationalversammlung beschließt:

In Erwägung:

daß in dem Waffenstillstandsvertrage mit Dänemark, d. d. 26. d. J., nach Form und Inhalt weder die Würde und Stellung der deutschen Centralgewalt gewahrt, noch die Bedürfnisse und gerechten Forderungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein befriedigt erscheinen,

In fernerer Erwägung:

daß die Ausführung mehrerer Punkte derselben sich als unausführbar erwiesen hat, und nach dem Schreiben des preußischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom 9. d. M. die dänische Regierung sich bereit erklärt hat, auf das Eintreten des Grafen Carl v. Moltke in die interimistische Regierung der Herzogthümer zu verzichten und auf solche Concessionen und Modificationen des Vertrags einzugehen, welche für die Sache der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen,

daß endlich der Vertrag in andern wesentlichen Punkten bereits ausgeführt worden ist,

1) zu erklären, daß der genannte Waffenstillstandsvertrag vom 26. Aug. d. J. zwar als unverbindlich für Deutschland und als theilweise unausführbar zu erachten, jedoch die durch denselben herbeigeführte Waffenruhe vorerst als eine thatsächlich eingetretene fortzubestehen;

sie beschließt ferner:

2) die provisorische Centralgewalt aufzufordern, unmittelbar die Verhandlungen mit der Krone Dänemark wegen der zu treffenden Modificationen und definitiven Friedensunterhaltungen einzuleiten und der Nationalversammlung seiner Zeit Vorlage zu machen."

Winter:

"Die Nationalversammlung, ihrer Aufgabe getreu, in den Angelegenheiten Deutschland's auch die Rechte der Schleswig-Holsteiner zu schützen, erklärt:

1) der Waffenstillstand von Malmoe wird ihrerseits nicht weiter beanstandet; es darf aber den Schleswig-Holsteinern bei Ordnung ihrer innern Landesangelegenheiten kein Zwang angethan werden;

2) der fernere Sitz der Schleswig-Holstein'schen Abgeordneten in der Nationalversammlung versteht sich von selbst;

3) die Nationalversammlung hegt das Vertrauen zu dem Patriotismus der Schleswig-Holsteiner, daß sie dem Einigungswerk durch billige Forderungen förderlich sind."

Blömer stellt folgenden Verbesserungsantrag zu dem Gutachten der Minderheit der vereinigten Ausschüsse:

"Die Nationalversammlung,

In Erwägung:

daß die preußische Regierung die Ermächtigung zum Abschlusse eines, einer späteren Ratification nicht mehr unterworfenen Waffenstillstandes mit Dänemark, bei der provisorischen Centralgewalt unter dem 5ten August d. J. nachgesucht, und unter dem 7. August von derselben erhalten hat;

daß die preußische Regierung im Besitze einer, diese Ermächtigung einschließenden Vollmacht den Waffenstillstand mit Dänemark, d. d. Malmö den 26. August 1848, für Deutschland abgeschlossen hat;

daß, wenn einerseits Umstände obwalten, aus denen eine Bestreitung der völkerrechtlichen Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Waffenstillstandes für Deutschland hergeleitet werden kann, andererseits kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß Dänemark bei Abschluß desselben in bösem Glauben gehandelt habe, und daß es um deßwillen der deutschen Ehre gemäß ist, auf Einwendungen, die sich sonst gegen den Waffenstillstand erheben lassen, dem Gegner gegenüber zu verzichten;

daß aber dringender Anlaß gegeben ist, Maßnahmen zu treffen, damit Deutschland's völkerrechtlicher Verkehr mit dem Auslande künftig nur durch die Centralgewalt selbst, oder ausdrücklich in deren Auftrag und Namen stattfinde;

Aus diesen Gründen,

und indem sie

Act nimmt von den, dem Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten durch den preußischen Bevollmächtigten, Minister Camphausen, mittelst Zuschrift vom 9. d. M. gemachten neuen Eröffnungen, in Gemäßheit deren der Graf Moltke-Nütschau als von der Präsidentur der Herzogthümer bereits zurückgetreten, anzusehen ist, und der König von Dänemark, nach der Erklärung seines Bevollmächtigten v. Reedtz, außerdem zu Modificationen und Concessionen, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen, bereit seyn wird; und indem sie die Erwartung ausspricht, daß die Centralgewalt auf die sofortige Verwirklichung dieser officiell angekündigten günstigern Gestaltung der Dinge in den Herzogthümern wachen und hinwirken werde;

beschließt:

1) Die Rechtsgültigkeit des von dem Reichsministerium in der Sitzung vom 4. September d. J. vorgelegten Waffenstillstands-Abschlusses, d. d. Malmö den 26. Aug. 1848, ferner nicht zu beanstanden;

2) Die provisorische Centralgewalt aufzufordern, ihre, — der Centralgewalt, — völkerrechtliche Anerkennung dem Auslande, und insbesondere Dänemark gegenüber, zu beschleunigen und nachdrücklich durchzuführen; so wie auch die Unterhandlungen über den Abschluß eines, den Rechten der Herzogthümer entsprechenden Friedens fortan in eigene Hand zu nehmen."

Jahn:

"Der deutsche Verfassungs-Reichstag beschließt nach reiflicher Prüfung aller Verhandlungen und Umstände den in Malmoe abgeschlossenen Waffenstillstand als Vertrag zu genehmigen, und ermächtiget die Centralgewalt, sich über diejenigen Sätze, deren Ausführung in Schleswig-Holstein bereits unmöglich geworden, mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, als Herzog von Schleswig-Holstein, baldigst zu einigen, und zugleich das Friedenswerk zwischen den beiden Nachbar- und Brudervölkern zum beiderseitigen Heile zu vollenden."

Adams:

"Anstatt des Antrags der Minorität des vereinigten Ausschusses für internationale Verhältnisse und Centralgewalt mache ich folgenden Verbesserungsvorschlag; Die Nationalversammlung beschließt:

I. In Erwägung, daß nach dem Schreiben des preußisch bevollmächtigten Staatsministers Camphausen vom 9. d. die dänische Regierung Willens ist, auf das Eintreten des Grafen v. Moltke in die interi-

mistische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu verzichten, und sich bereit erklärt, auf Modificationen und Concessionen einzugehen, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen;

die provisorische Centralgewalt anzuweisen, sofort und direct, sowohl die dazu führenden, als die zum Abschlusse eines Friedens erforderlichen Verhandlungen mit der dänischen Regierung zu eröffnen.

II. Einen besondern, durch die Abtheilungen zu wählenden Ausschuß zu beauftragen, das von der preußischen Regierung, bezüglich des Vertrags von Malmoe vom 26. August c., sowohl im Allgemeinen, als insbesondere der provisorischen Centralgewalt gegenüber beobachtete Verfahren genau zu prüfen und darüber binnen kürzester Frist Bericht zu erstatten."

Edlauer und Mulley:

"In Erwägung, daß die Ausführung des Zusatzartikels, welcher dem Art. 7. des am 26. August 1848 zu Malmoe abgeschlossenen Waffenstillstandes beigegeben wurde, und den Grafen Carl Moltke-Rütschau als Präsidenten der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein bezeichnet, durch die daselbst eingetretenen Verhältnisse unausführbar geworden, und diese Unausführbarkeit, wie aus dem Briefe des preußischen Bevollmächtigten Herrn Camphausen an den Herrn Reichsminister Heckscher erhellet, von preußischen und dänischen Bevollmächtigten anerkannt worden ist;

In Erwägung, daß der so eben bezeichnete Artikel einen integrirenden Theil des Waffenstillstandes bildet, somit — da das Ganze sich als den Inbegriff aller wesentlichen Theile darstellt — die Unausführbarkeit dieses Artikels, nach der Natur der Sache sowohl, als nach den Gesetzen des Völkerrechtes die Unausführbarkeit, somit die Ungültigkeit des Waffenstillstandes in sich faßt;

In Erwägung, daß Bestimmungen, welche durch die Natur der Sache unausführbar geworden sind — somit die ihrem Inhalte entsprechende Geltung nicht erhalten können, keinen Gegenstand einer Genehmigung oder Verwerfung zu bilden vermögen;

beschließt die deutsche Reichsversammlung, die provisorische Centralgewalt zu veranlassen, daß sie im Einklange mit dem Gesetze über die Errichtung der provisorischen Centralgewalt mit Dänemark, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, über einen Waffenstillstand oder Friedensschluß die erforderlichen Unterhandlungen pflege, und das Ergebniß des Uebereinkommens im Einklange mit dem so eben bezeichneten Gesetze, der Reichsversammlung zur Genehmigung vorlege."

Maltzahn, Löw, Ruhwandl und 17 andere Abgeordnete:

"In Erwägung:

1) daß, obwohl der Malmoer Waffenstillstand vom 26. v. M. weder in der Form des Abschlusses, noch seinem Inhalte nach den gerechten Erwartungen der deutschen Nation entspricht,
2) derselbe sich auch schon in wesentlichen Punkten als unausführbar dargestellt hat,
3) die Waffenruhe aber factisch bereits eingetreten ist, und
4) der Königl. Preuß. Minister Camphausen in dem Schreiben an den Reichsminister Heckscher, vom 9. d. M. mittheilt, daß nicht allein der Graf Moltke-Rütschau, als von der ihm zugedachten Regierungspräsidentur für zurückgetreten zu erachten, sondern auch die Krone Dänemark zu Modificationen und Concessionen, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen, bereit sei,

beschließt die Nationalversammlung:

I. daß der Waffenstillstand, d. d. Malmoe den 26. v. M., nicht weiter zu beanstanden,

II. die Centralgewalt zu veranlassen, unmittelbar mit der Krone Dänemark wegen der zu treffenden Modificationen und des definitiven Friedens in Unterhandlung zu treten, und der Nationalversammlung deßhalb zu seiner Zeit Vorlage zu machen.

Nach Verlesung dieser Anträge verlangt Wesendonck, daß die in den letzten Tagen eingelaufenen, die vorliegende Angelegenheit betreffenden Adressen der Nationalversammlung in der Weise mitgetheilt werden sollen, daß der Name des Orts, woher sie eingelaufen und die Zahl der darauf befindlichen Unterschriften der Versammlung bekannt gemacht werden.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er die Adressen zu diesem Zweck dem Secretariat übergeben und den wesentlichen Inhalt ausziehen lassen werde.

Der Vorsitzende ertheilt übrigens sofort, um nicht aufzuhalten, den eingezeichneten Rednern das Wort.

Nachdem hierauf Lindenau, Heckscher, Venedey, Arndt in längeren Vorträgen sich über die vorliegende Frage ausgesprochen, stellt Eisenmann im Verlauf seiner Rede folgende Anträge:

1) "Die Nationalversammlung versagt dem abgeschlossenen Waffenstillstand vorläufig die Genehmigung, suspendirt die Ausführung, und fordert die Centralgewalt auf, den Waffenstillstand zu modificiren, so daß er annehmbar erscheint, und darüber mit der Krone Dänemark zu unterhandeln."
2) "Die Centralgewalt wolle alle jene deutschen Regierungen, welche ihre unbedingte Anerkennung der Centralgewalt noch nicht ausgesprochen haben, auffordern, solches unverweilt zu thun."
3) "Die Centralgewalt wolle die deutschen Regierungen einladen, ihre Gesandten anausländischen Höfen zurückzuziehen, jenen Regierungen aber, welche dieser Einladung nicht nachkommen, solches befehlen."

In der weiteren Debatte sprechen Francke, Maltzahn, Herrmann und Schmerling gleichfalls in längeren Vorträgen ihre Ansicht aus. Um ½4 Uhr Nachmittags wird von vielen Seiten Vertagung der Debatte verlangt. Da dieser Wunsch ziemlich allgemein zu seyn scheint, so verkündigt der Vorsitzende, daß morgen die Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Gegenstand erfolgen werde und schließt die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Fetzer.

Achtundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 15. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern** und theilweise **v. Soiron.**

Die Sitzung wird gegen 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Riehl verlies't das Protokoll der vorigen 77. Sitzung, und es wird dasselbe ohne Reclamation genehmigt.

Abgeordneter von Reden kündigt Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses eine Zerlegung und vergleichende Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten über das Gewerbewesen erlassenen Bestimmungen als Vorarbeit der diesem Ausschusse aufgetragenen Gewerbeordnung an.

(Beil. I. Zweites Beilagenheft, Seite 269 ff.)

Es wird zur Tagesordnung geschritten, und die gestern begonnene Debatte über den Waffenstillstand von Malmoe fortgesetzt. Während der Verhandlung giebt Schriftführer Simson Nachricht von den, an die Reichsversammlung erlassenen, den Malmöer Waffenstillstand betreffenden Adressen und Petitionen, welche 67 an der Zahl und zwar 2 aus Nassau, 5 aus Baden, 8 aus Würtemberg, 12 aus Bayern, 10 aus dem Großherzogthum Hessen, 5 aus Churhessen, 11 aus Preußen, 1 aus Sachsen, 2 aus Braunschweig, 3 aus Hannover, 1 aus Frankfurt, 1 aus Oesterreich, 2 aus Bremen, 3 (deren Eine von 9 Kirchspielen ausgegangen) aus Schleswig-Holstein, und 1 aus Hessen-Homburg. Von diesen 67 Adressen drücken 66 die Beistimmung zu dem Beschluß vom 5. d. M. und nur (Eine von den beiden aus Bremen) wünscht die Genehmigung des Waffenstillstandes von Malmoe. Während dieser Mittheilung kommen noch acht weitere Adressen (aus Nassau, Bayern, Preußen, Schleswig-Holstein und Großherzogthum Hessen) zu Händen des Schriftführers Simson, welcher deren Inhalt als ebenfalls dem Beschluß vom 5. d. M. beistimmend und sich gegen die Genehmigung des Malmöer Waffenstillstandsvertrag aussprechend angiebt.

Abgeordneter Wilhelm Jordan von Berlin stellt folgenden Antrag:

1) „Unter Aufhebung des Sistirungsbeschlusses vom 5. d. M. über den Antrag auf Nichtgenehmigung des Waffenstillstandes zur Tagesordnung überzugehen.

2) Die provisorische Centralgewalt aufzufordern. ihre — der Centralgewalt, — völkerrechtliche Anerkennung dem Auslande, und insbesondere Dänemark gegenüber, zu beschleunigen und nachdrücklich durchzuführen, so wie auch die Unterhandlungen über den Abschluß eines, den Rechten der Herzogthümer entsprechenden Friedens fortan in eigene Hand zu nehmen.“

Nach beschlossener Vertagung der Verhandlung auf morgen wird die Sitzung um 3 Uhr 20 Minuten geschlossen.

Nächste Sitzung: Samstag den 16. d. M., Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.
Der Schriftführer:
Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der achtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. September 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Zusatzanträge des Abgeordneten Mölling zu mehren Paragraphen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.

2) Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten Adams zu demselben Gesetze.

3) Antrag der Abgeordneten Maly aus Wien und Dr. Boczek aus Brünn — der Kampf zwischen Ungarn und Croatien.

(Der letztere Antrag ist im 1. Beilagenheft, Seite 240, abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition vieler Schulzen und Schöppen im Regierungsbezirk Erfurt, die Trennung der Kirche vom Staate betreffend.

2) Petition der Einwohner zu Dorfbach, Kreises Waldenburg in Schlesien, die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.

3) Eingabe des Ortsvorstandes zu Neusatz, Bezirksamts Bühl (Baden), die Petitions-, Religions-, und Unterrichtsfreiheit betreffend.

4) Petition von Hausach, Haslach, der Bezirke Sinsheim und Eppingen, Fischerbach, Guttenbach, Sickingen, Stahringen, Kützbrunn, Göschweiler, Löffingen, Erlach, sämmtlich in Baden, Unterrichtsfreiheit und Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

5) Petition der Volksschullehrer der Bezirks-Schul-Visitatur Staufen im Breisgau, die Abänderung der §§. 17—19 des Artikels IV. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben von Demselben.

6) Eine gleiche Petition des Volksschullehrers Sebastian Pfrangle zu Weiler, überreicht von Demselben.

7) Petition von Einwohnern zu Allendorf, das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend.

8) Petition von Bürgern zu Weißenfels, die Emancipation der Schule von der Kirche ꝛc. betreffend, überreicht vom Abgeordneten Pinckert.

9) Petition von den Städten und Ortschaften Gmünd, Calw, Wickersheim, Weinsberg, Geradstetten, Grimbach, Heuchlingen, Neuhengstett und Groß- und Klein-Heppach (in Würtemberg), für Erhaltung des kirchlichen Charakters der Schule, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann von Ludwigsburg.

10) Drei Petitionen aus dem Oberamte Crailsheim (Würtemberg) mit 524 Unterschriften, betreffend die Schulfrage und die pietistischen Umtriebe wegen derselben, überreicht vom Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

11) Petition des Bürgerschullehrers Mauersberger in Plauen, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

12) Petition der Handwerker-Gilden zu Hannover gegen Gewerbefreiheit und für Ordnung der Gewerbe in zünftiger Form, übergeben vom Abgeordneten Wachsmuth.

13) Eine gleiche Petition der Gewerbtreibenden zu Hannöverisch-Münden.

14) Eine gleiche Petition der Handwerker zu Lingen.

15) Eine gleiche Petition der Handwerker zu Alfeld.

16) Eine gleiche Petiton der Handwerker zu Burgdorf.

17) Petition von 278 Mitglieder des Arbeiter-Vereins zu Freiburg, die Berufung eines socialen Congresses nach Frankfurt am Main betreffend, überreicht vom Abgeordneten Heubner.

18) Eingabe des Gemeinde-Verordneten Groju-Wieskamp zu Altendorf, Kreises Recklinghausen, die Verbesserung der Landescultur ꝛc. betreffend.

19) Petition von den Gewerken der Stadt Lüneburg, den Entwurf einer zeitgemäßen, deutschen Gewerbe-Ordnung betreffend.

20) Petition aus Gierstädt (im Herzogthum Sachsen-Gotha) und Lützschena (im Königreich Sachsen), die Aufhebung des gesammten Lehnwesens und die Abschaffung aller Feudallasten in Deutschland betreffend.

21) Beitritts-Erklärung zu den Beschlüssen des Handwerker-Congresses von den Meistern und Gesellen der Handwerker und technischen Gewerbe in Herford.

22) Petition der Gemeinde Uberdingen und Mersburg, den Artikel IV. §. 13 der Grundrechte, in specie die Führung der Kinzingthal-Eisenbahn an das östliche Ufer des Bodensees betreffend.

23) Petition des Gewerbestandes von Diepholz, gegen Gewerbe-Freiheit.

24) Petitionen der Gemeinden Albersweiler, Diedesheim, Wachenheim, Ruppersberg und Königsbach, um Abstellung der Ausgleichungssteuer, überreicht von dem Abgeordneten Kolb.

25) Petition der Handwerker der Stadt Goslar, wegen Schutzes der städtischen Handwerker durch ein Gewerbe-Gesetz, überreicht vom Abgeordneten Ahrens.

26) Sechs Exemplare des Verlags-Verzeichnisses der Buchhandlung Veit und Comp. in Berlin.

27) Protest des allgemeinen Landwehr-Vereins für Breslau und Schlesien gegen die von der preußischen Regierung mit Dänemark abgeschlossene Waffenstillstands-Convention, und Mißtrauens-Votum gegen das Reichsministerium, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

28) Protest vieler Reichsbürger zu Cöln und Bonn gegen den von Preußen mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

29) Ein gleicher Protest des Bürger-Vereins zu Lüneburg.

30) Eingabe des Vereins der Deutschen in Oesterreich, d. d. Wien den 29. August 1848, die staatlichen Verhältnisse Schleswig-Holstein's und den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rösler aus Wien.

31) Eingabe des Bürger-Vereins zu Cösfeld, den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend.

32) Protest der Einwohner der Gemeinden Broucker und Nybyll der Landschaft Sundewidt, gegen die Einverleibung in den deutschen Bund.

33) Denkschrift „die natürlichen Vorzüge des Hafens und der Rhede" von Wismar, übergeben von dem Abgeordneten Haupt.

34) Petition des allgemeinen Landwehr-Vereins für Breslau und Schlesien, in Sachen der preußischen Bürgerwehr-Gesetzgebung, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

35) Petition von Bürgern aus Geinsheim in der bayrischen Pfalz, Uebernahme der Lehrerbesoldungen auf die Staatskasse betreffend, übergeben und zum Antrage erhoben vom Abgeordneten Kolb.

36) Petition von 356 Mecklenburg'schen Lehrern gegen die Entfremdung der Schule von Kirche und Gemeinde, übergeben vom Abgeordneten Kierulff aus Rostock.

37) Petition von Einwohnern der Gemeinde Groß-Boessau, in Ostpreußen, um Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate.

38) Petition der Gemeinde Wüstewaltersdorff um Erklärung der Schule als National-Anstalt, übergeben von dem Abgeordneten Vogel.

39) Petitionen der Gemeinden Blumberg, Bräunlingen uud Sumpfohren, Hüfingen, Riedböhringen, Gottenheim, Behla, Mundelfingen, Döggingen, Unadingen und Bachheim, sämmtlich in Baden, gegen die sogenannte Unterrichtsfreiheit, und für Anerkennung nnd Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, eingereicht durch den Abgeordneten Reinhard.

40) Drei Petitionen, in demselben Betreff, von den Gemeinden Steinen, Höllstein und Weitenau (Baden), übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

41) Vier Petitionen, in demselben Betreff, von den Gemeinden Forst, Flehingen, Hilsbach und Kronau (Baden), übergeben von dem Abgeordneten Junghanns.

42) Petition des Volksschullehrers Johann Hitz zu Gottenheim, die Abänderuug des Artikels IV. §§. 17—19 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

43) Eine gleiche Petition der Volksschullehrer des Bezirks Hüfingen und Donaueschingen, übergeben von Demselben.

44) Petition des Musterlehrers Weinmann zu Ehingen an der Donau, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

45) Vier Petitionen von Ober-Wüstegiersdorf, Dörnhau, Nieder-Wüstegiersdorf und Wüstegiersdorf, in Schlesien, um Erklärung der Schule zur Staatsanstalt, Enthebung derselben von der Bevormundung der Geistlichen ꝛc., eingereicht vom Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

46) Petition der Einwohner zu Bobstadt, Unterrichtsfreiheit ꝛc. betreffend.

47) Eine gleiche Petition der Gemeinde Schillingstadt.

48) Eine gleiche Petition der Gemeinde Schwabhausen.

49) Petition der Gemeinde Papenburg (Diöcese Osnabrück), das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

50) Petitionen der Volksschullehrer Schwab und Marx zu Schillingstadt, die Abänderung der Sätze 2 und 3 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

51) Protest vieler Einwohner zu Stolberg, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

52) Petition vieler Einwohner zu Lomnitz und Frendenburg in Schlesien, um Erklärung der Schule zur Staatsanstalt.

53) Petition des deutschen Vaterlands-Vereins zu Bischofswerda, in gleichem Betreff.

54) Petition des katholischen Vereins zu Hettingen (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

55) Petition der Stadt Wesel, die Abschaffung des Jagdrechts betreffend, überreicht vom Abgeordneten Marcks.

56) Zwei Proteste der Besitzer jagdberechtigter Güter in den Kreisen Duisburg und Rees, gegen die Abschaffung der Jagdrechtes ohne Entschädigung, überreicht von Demselben.

57) Petition des socialen Arbeiter-Congresses zu Berlin, Zoll-Verhältnisse betreffend.

58) Petition des Verwaltungsrathes der Dampfboot-Actiengesellschaft zu Lindau, Aufhebung der Wasser- und Brückenzölle zwischen Constanz und Schaffhausen betreffend, überreicht vom Abgeordneten Kirchgeßner.

59) Petition aus dem Amte Lauenstein (Hannover), gegen das Princip der Gewerbefreiheit, überreicht vom Abgeordneten Nicol.

60) Petition der gewerbtreibenden Bürger zu Mainz, um Abhülfe des Nothstandes der arbeitenden Klasse, durch Beschränkung der Gewerbe-Freiheit auf die selbsterlernten Geschäfte.

61) Denkschrift, betitelt „Eine National-Hypothekenbank“ von Dr. A. Ryger, übergeben vom Abgeordneten v. Doblhoff.

62) Petition von Mücheln, im Kreise Querfurt und mehrerer andern Gemeinden, um Beschleunigung der Berathung der Grundrechte bezüglich der Aufhebung der Jagd und aller Feudalrechte, überreicht vom Abgeordneten Robert Blum.

63) Petition der Landhandwerksmeister im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, in Betreff der neuen Gewerbe-Ordnung, überreicht vom Abgeordneten Schüler aus Jena.

64) Petition des Bürgerausschusses der Stadt Schönlinde in Böhmen, den Eisenstuck'schen Antrag und Zolltarif betreffend, übergeben vom Abgeordneten Renger.

65) Eingabe des Innungs-Vereins und der Gewerbetreibenden des Herzogthums Altenburg, die gewerbliche Verhältnisse betreffend.

66) Petition aus Lomnitz, Kreises Waldenburg, Aufhebung der Feudallasten betreffend.

67) Petition der städtischen Gewerke zu Northeim gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit.

68) Petition des Gewerbe-Vereins in Mezingen, die Einführung eines Schutzzoll-Systemes betreffend.

69) Petition aus Burtehude, gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit.

70) Petition vieler Rheder und Schiffer von Bensersiel, Westeraccumersiel, Dornumersiel, Neesmersiel und Baltrum, in Ostfriesland, Schifffahrts-Angelegenheiten ꝛc. betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

71) Petition des Grafen von Westphalen, des Oberlandsgerichts-Directors Wichman und Consorten zu Paderborn, um Anerkennung der von dem Gouvernement des vormaligen Königreichs Westphalen contrahirten Anleihen, Seitens des preußischen Staates, übergeben vom Abgeordneten Wichmann.

72) Petition des Bürgers und Buchbindermeisters Johann Peter Wagner zu Cassel, um Verfügung zur Auszahlung seiner Rechnung für in den Jahren 1813 und 1814 an die westphälischen Behörden gelieferte Schreibmaterialien.

73) Gesuch des Dr. Coremans zu Elsene bei Brüssel, seine Bürgerrechte ꝛc. in Baiern betreffend.

74) Petition des Volksvereins zu Wüste-Giersdorf, die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August d. J. betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

75) Petition der Gemeinde Leichlingen, Kreises Solingen, verschiedene Wünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Arndt aus Bonn.

76) Petition des patriotischen Vereins zu Neudamm bei Cüstrin, die gegen die Ehre Preußen's in den Sitzungen vorgefallenen Aeußerungen betreffend.

77) Petition des vorhinnigen Schullehrers Bierschwale zu Heißum (Hannover) um Wiederanstellung im Schulfache, übergeben vom Abgeordneten Ahrens.

78) Petition des Morgenstern'schen Erbreclamanten in den Niederlanden, den Schutz von Erbschafts-Forderungen in Holland betreffend, überreicht und zum eigenen Antrage erhoben vom Abgeordneten Eisenstuck.

79) Beifalls-Erklärung des politischen Vereins in Düren bezüglich des Beschlusses in der Sitzung vom 5. d. M., den Waffenstillstand mit Dänemark betreffend.

80) Eingabe des politischen Clubbs zu Solingen an die 238 Mitglieder der Nationalversammlung, welche die vorläufige Sistirung des mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstands ausgesprochen haben.

81) Erklärung des vaterländischen Vereins zu Darmstadt, „daß der Malmöer Waffenstillstands-Vertrag die Ehre Deutschland's verletze“, übergeben vom Abgeordneten Wurm.

82) Eine gleiche Eingabe von vielen Bürgern zu Heidelberg und Umgegend.

83) Eine gleiche Eingabe einer Volksversammlung zu Mannheim, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

84) Petition der Schützengilde des Wahlbezirks Falkenberg, bezüglich der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes, übergeben vom Abgeordneten Paur aus Neiße.

85) Petition der Einwohner zu Bofsheim (Baden) in Betreff der Organisation des Schulwesens.

86) Eine gleiche Petition der Gemeinde Breuningsweiler (Würtemberg).

87) Eine gleiche Petition von Hahnweiler (Würtemberg).

88) Eine gleiche Petition der sämmtlichen Lehrer des Schulinspectorats-Bezirks Munderkingen.

89) Eingabe einer in Burgbornheim stattgefundenen Lehrerversammlung, die Reform des Volksschulwesen betreffend.

90) Petition des Schullehrers Ißleib zu Krauthausen bei Eisenach, um Verbesserung der ökonomischen Schulverhältnisse, übergeben vom Abgeordneten Rösler aus Oels.

91) Eingabe des Schuldirectors Budich zu Dresden, die Berücksichtigung des weiblichen Geschlechts beim Lehrfache betreffend.

92) Verhandlungen des Comité's des schlesischen Provinzial-Vereins für das höhere Schulwesen.

Neunundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise **v. Soiron.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und, nach Erledigung einer von Dröge erhobenen Reclamation, genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt die eingegangenen Beiträge für die Kriegsflotte an, nämlich:

61 fl. — kr.	weitere Sammlung aus dem Wahlbezirk Schweinfurt in Bayern, übergeben vom Abgeordneten Cucumus.
150 „ — „	Beitrag der Stadt Wolfenbüttel in Braunschweig.
333 „ 50 „	Ertrag einer Sammlung unter den Deutschen in Rom, worunter 35 fl. 9 kr. von dem daselbst bestehenden Verein deutscher Handwerker und Arbeiter, eingesandt durch den königlich preußischen Consul, Herrn Morstaller, in einem Wechsel auf J. G. Süskind in Augsburg.
735 Thlr. 17 gGr. 4 Pf.	Ertrag einer Sammlung in Osnabrück, eingesandt in 5 Wechseln.
— —	Secundawechsel über den schon früher in einem Primawechsel überlieferten Betrag von 497 fl. C.M., Beitrag der Deutschen in Constantinopel.
14 fl. 47 kr.	sowie 2 silberne Pfeifenbeschläge, 2 silberne Löffel und ein silbernes Pfeifenbeschläg, Beisteuer aus Neckarsulm.
408 Thlr. 16 gGr.	Ertrag der Sammlungen in Hannöverisch Münden und den umliegenden Orten.
4 fl. 39 kr.	weiterer Ertrag einer Hausammlung in Pommersfelde bei Bamberg, eingeschickt durch Herrn Lehrer Schwand von da.
50 „ — „	R.W. Beitrag von hundert Handwerkern der Grenzstadt Bozen in Tyrol.
68 Thlr. 10 gGr.	Ertrag einer von dem Volksverein zu Eisleben veranstalteten Sammlung.
5 fl. 24 kr.	Beitrag von Herrn Weickardt aus Pfarrweisbach.
5 Thlr.	weiterer Ertrag von Einsammlungen in Zwickau in Sachsen, eingeschickt von Herrn Hermann Breithaupt.
38 Thlr.	Ertrag eines von dem Beate'schen Singverein zu Bernburg veranstalteten Concerts, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Bernburg.
130 fl. — kr.	Ertrag einer von zwei Jungfrauen, Mina Pfeiffer und Amalie Rieger in Nürtingen (Würtemberg) veranstalteten Lotterie, übergeben durch den Abgeordneten Rümelin.
100 Thlr.	Beitrag der Stadt Moringen in Hannover (von circa 1500 Einwohnern).
267 Thlr. 1 gGr. 4 Pf.	Ertrag einer zu Einbeck und den umliegenden Orten veranstalteten Sammlung.
43 Thlr.	Ertrag einer Sammlung in Budissin.
26 fl. — kr.	Ertrag einer von Pfarrer Wagner in Altdorf bei Nürnberg veranstalteten Sammlung.
100 „ — „	Ertrag bei der Festlichkeit des 6. August in der Stadt Freysing, durch Errichtung eines Glückshafens eingegangen.
39 „ 54 „	Ertrag von freiwilligen Beiträgen in Wassertrüdingen.
216 „ 48 „	Ertrag einer Sammlung in Nördlingen in Bayern, übergeben vom Abgeordneten v. Rotenhan.

worauf nach der Tagesordnung in der Berathung der Berichte der vereinigten Ausschüsse für die völkerrechtlichen Fragen und für die Centralgewalt über den Waffenstillstand von Malmoe fortgefahren wird.

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Möring:

„In Erwägung, daß die seit 26. August in Schleswig-Holstein eingetretenen Ereignisse die Einhaltung wesentlicher Bedingnisse des zu Malmö im Namen der Centralgewalt zwischen Preußen und der Krone Dänemark präliminirten Waffenstillstandes **unmöglich** machen, ja neue Verwickelungen herbeiführen, welche den von den kriegführenden Mächten gewünschten Frieden hinaus schieben, — beschließt die Nationalversammlung:

Die Centralgewalt wird ermächtigt:

1) die bestehende Waffenruhe aufrecht zu erhalten;

2) auf Grundlage des Gesetzes vom 28. Juni einen neuen Waffenstillstand mit Dänemark unverweilt zu schließen, der, den factischen Verhältnissen entsprechend, als Basis eines ehrenvollen und gerechten Friedens angenommen werden kann,"

den abgeänderten Antrag von Winter:

"Die Nationalversammlung beschließt, den Waffenstillstandsvertrag von Malmö nicht weiter zu beanstanden, insofern die Bestimmungen desselben, welche sich auf die Ordnung der innern Landesangelegenheiten von Schleswig-Holstein beziehen, im Einverständniß mit den Schleswig-Holsteinern selbst und ohne Anwendung von Zwang zur Erledigung gebracht werden.

Die Nationalversammlung sieht es dabei als sich von selbst verstehend an, daß der Sitz der Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten in der Nationalversammlung durch den Vertrag nicht in Frage gestellt ist,"

und wiederholt die Anträge von Rappard und Genossen und von Eisenmann.

Nach längerer Fortsetzung der Berathung beschließt die Nationalversammlung, vorbehaltlich des Schlusses der Berathung, noch den zurückgetretenen Reichsministern und dem Unterstaatssecretär Max von Gagern das Wort zu gestatten. In letzterer Beziehung spricht sich der Präsident für die Zulassung Heckscher's zum Worte aus, und erklärt, da seine Berechtigung hierzu von einem Theile der Nationalversammlung in Abrede gestellt wird, daß er es für sein Recht halte, dieß zu thun.

Aus Anlaß wiederholter Aeußerungen des zurückgetretenen Reichsministers Heckscher im Beginne seiner Rede, worauf ein Ordnungsruf des Vorsitzenden erfolgt war, beantragt H. Simon von Breslau, demselben das Wort zu entziehen. Dieser Antrag wird von der Nationalversammlung abgelehnt; Heckscher beendet seine Rede.

Der Präsident, welcher bisher den Vorsitz geführt hatte, überläßt diesen dem Vorsitzenden v. Soiron, um, da er in der Sache selbst nicht zu Wort gekommen, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Jucho behält sich namentliche Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses, über die Anträge von Francke und Genossen, von Blömer, so wie über die Anträge der Minorität des Ausschusses vor, ebenso Rüder über sämmtliche gestellte Anträge.

Riesser verlangt das Wort, um eine an den Reichsverweser eingegangene Eingabe der Lauenburger Ständeversammlung mitzutheilen. Die Nationalversammlung beschließt den Schluß der Berathung, gestattet jedoch dem Abgeordneten Riesser die Vorlesung jener Eingabe.

Nach Verlesung dieser Eingabe und nachdem Wurm für die Majorität, Stedmann für die Minorität des Ausschusses als Berichterstatter gesprochen hatten, wurde die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Rappard, Adams, Winter, Jahn, Edlauer und Mulley ziehen ihre Anträge zurück, nachdem schon früher Eisenmann seinen Antrag und Maltzahn die Motive des von ihm und Genossen gestellten Antrages zurückgenommen hatten. Von den übrig gebliebenen, vom Vorsitzenden zur Unterstützung gebrachten Anträgen, finden die Anträge von Blömer, Jordan aus Marburg, Francke und Genossen, Maltzahn und Genossen hinreichende Unterstützung; die Anträge von Möring, von Lindenau, Hollandt werden nicht genügend unterstützt.

Bei der Frageſtellung verlangt Wernher von Nierstein Trennung der sub 1 und 2 gefaßten Sätze des Majoritätsantrages.

Der Berichterstatter der Majorität des Ausschusses, Wurm, erklärt, daß der 2. Satz des Ausschußantrages zurückgenommen sey.

Schneer erklärt, diesen Satz in seinem und anderen Namen wieder aufzunehmen.

Rüder widersetzt sich der Trennung des Antrages, weil die Motive in denselben gehörten, diese aber den beiden Gliedern des Antrages gemeinschaftlich und von keinem einzelnen derselben trennbar seyen.

Ein Mitglied schlägt vor, über die Motive gar nicht abzustimmen.

Nach dem Beschlusse der Berathung hierüber wird die Trennung der beiden Sätze durch eine zweite Abstimmung durch Zählung mit einer Mehrheit von 2 Stimmen, nämlich mit 246 gegen 244 abgelehnt, da gegen die erste nach dem Ausspruch des Bureau's unzweifelhaft verwerfende Abstimmung, wegen der nachträglich bemerkten Anwesenheit von Nichtmitgliedern der Nationalversammlung im Raume für die Abgeordneten, Zweifel erhoben wurden.

Der Berichterstatter der Majorität, Wurm, wiederholt, daß der sub 2. gefaßte Satz des Ausschußantrags zurückgenommen sey. In der Verhandlung über die Zulässigkeit dieser Zurücknahme erklärt das Mitglied der Majorität des Ausschusses, Esmarch, daß er auf Beibehaltung auch dieses Satzes bestehe.

Die von Wurm angeregte Frage wird hierdurch für erledigt angesehen. Blum verlangt die Bemerkung zu Protokoll, daß die Nationalversammlung gegen allen parlamentarischen Brauch und gegen die bisherige Ueblichkeit dieses Hauses zu einer gleichzeitigen Abstimmung über einen ausdrücklich getrennten Antrag durch die Mehrheit gezwungen worden ist.

Nach der über die Reihenfolge der verschiedenen Anträge erfolgten Einigung wird über die beiden Sätze der Mehrheit des Ausschusses vereinigt durch Namensaufruf abgestimmt und hierbei dieser Antrag:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) der Malmoer Waffenstillstand vom 26. August wird von der deutschen Nationalversammlung nicht genehmigt;

2) das Reichsministerium wird aufgefordert, die zur Fortsetzung des Krieges erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, sofern die dänische Regierung sich nicht bereitwillig finden sollte, die Friedensunterhandlungen mit der Centralgewalt des deutschen Bundesstaats sogleich zu eröffnen,

mit 258 gegen 237 Stimmen verworfen; 1 Mitglied enthält sich der Abstimmung.

Der hierauf zur Abstimmung gebrachte Antrag von Francke und Genossen:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) die Vollziehung des Waffenstillstandes zu Malmoe vom 26. August d. J., soweit solcher nach der gegenwärtigen Sachlage noch ausführbar ist, nicht länger zu hindern;

2) die provisorische Centralgewalt aufzufordern, die geeigneten Schritte zu thun, damit auf den Grund der dänischer Seits amtlich erklärten Bereitwilligkeit über die nothwendigen Modificationen des Vertrags vom 26. August d. J., baldigst eine Verständigung eintrete;

3) die provisorische Centralgewalt aufzufordern, wegen schleuniger Einleitung von Friedensverhandlungen das Erforderliche vorzunehmen,

wird durch Namensaufruf mit 257 gegen 236 Stimmen angenommen.

Der weiter zur Abstimmung gebrachte zweite Theil der Anträge der Minorität der vereinigten Ausschüsse:

II. Die Nationalversammlung beschließt:
„daß sie, nach Einsicht der Verhandlungen über die Verhältnisse Deutschland's zu Schleswig vom 2. April bis zum 26. August l. J., den Ausschuß für Centralgewalt beauftrage, über das von der preußischen Regierung der provisorischen Centralgewalt gegenüber eingehaltenen Verfahren der Nationalversammlung zu berichten,

wird, nachdem Jucho und Rüder ihr Begehren auf namentliche Abstimmung hierüber zurückgenommen, auf v. Vincke's Antrag durch Namensaufruf mit 205 gegen 165 Stimmen abgelehnt; 16 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen; Tagesordnung der nächsten Sitzung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte.

Schluß der Sitzung 8 Uhr Abends; nächste Sitzung Montag den 18. September 1848, Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Achtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 18. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr eröffnet.

Nach Verlesung des Protokolls und Erledigung einiger zu demselben vorgebrachten Reclamationen setzt der Vorsitzende die Versammlung von einer Mittheilung des Ministers des Innern in Kenntniß, wonach der zweite Vice-Präsident der Nationalversammlung, v. Hermann aus München, das ihm von dem Reichsverweser übertragene Mandat zur Bildung eines Ministeriums zurückgegeben hat und in Folge davon die hier anwesenden Mitglieder des früheren Ministeriums sich bereit erklärt haben, alle Geschäfte mit voller Verantwortlichkeit fortzuführen, bis das neue Ministerium gebildet seyn wird; übrigens habe der Reichsverweser die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten dem interimistischen Minister des Innern, jene der Finanzen, dem des Handels übertragen.

Weiter zeigt der Vorsitzende den Austritt der Abgeordneten August Blumröder und Lindenau an und bemerkt, daß hiervon dem Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung neuer Wahlen, beziehungsweise der Einberufung der Ersatzmänner, werde Mittheilung gemacht werden.

Hierauf stellt der Abgeordnete Berger, unter Bezugnahme darauf, daß in der Nähe der Paulskirche 2 Bataillone österreichischer und preußischer Infanterie aufgestellt seyen und dem Vernehmen nach in Bockenheim Artillerie eingerückt sey, die Anfrage an den Kriegsminister, was ihn veranlaßt habe, die Nationalversammlung mit Truppen zu umgeben?

Der Minister des Innern, v. Schmerling, erklärt, daß er sogleich hierauf antworten werde. Die Vorfälle der vorhergehenden beiden Tage in hiesiger Stadt haben den Senat der Stadt Frankfurt veranlaßt, gestern um Mitternacht an das Ministerium des Innern eine Zuschrift gelangen zu lassen, des Inhalts, daß unter den dermaligen Verhältnissen der Senat die Ansicht ausspreche, daß für den Schutz der Nationalversammlung als eine dem Reich obliegende Pflicht fortan von dem Reichsministerium Fürsorge zu treffen seyn dürfte, daß übrigens der Senat, um der augenblicklich drohenden Gefahr zu begegnen, von der durch das Reichskriegsministerium zur Verfügung gestellten militärischen Hülfe vorsorglichen Gebrauch gemacht habe; in Folge hiervon sey das aufgestellte Militär eingerückt und habe im Uebrigen er, der Reichsminister des Innern selbst kein Bedenken getragen, der ergangenen Aufforderung zu entsprechen, da es seine heiligste Pflicht sey, die Nationalversammlung zu schützen und alle Anstalten, die nothwendig seyen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, mit voller Verantwortlichkeit von ihm übernommen werden.

Sofort setzt der Vorsitzende die Versammlung davon in Kenntniß, daß ihm mehrere als dringlich bezeichnete Anträge übergeben worden seyen.

Rühl von Hanau beantragt:

„In Erwägung,

1) „daß Zweifel erhoben worden sind, ob die Nationalversammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung noch das Vertrauen der Mehrheit des deutschen Volkes besitze;

„in Erwägung,

2) „daß zur Zeit des Zusammentritts der Nationalversammlung deren jetzt voraussichtliche Dauer nicht vorauszusehen war;

„in Erwägung,

3) „daß die aus 1 und 2 entstehenden Inconvenienzen nur durch eine Entscheidung der Nation selbst in ihrer Gesammtheit beseitigt werden können;

„in Erwägung,

4) „daß die Nation diese Entscheidung nur durch neue Wahlen geben kann, daß aber die Thätigkeit der Nationalversammlung inzwischen nicht unterbrochen werden darf,"

beschließt die Nationalversammlung:

I. „Es sind neue Wahlen sofort anzuordnen, welche spätestens am 18. October d. J. beendigt seyn müssen;

II. „diese Wahlen haben in der vom Vorparlament festgesetzten Weise stattzufinden;

III. „hat eine Wahl stattgefunden, so tritt der Gewählte sofort in die Nationalversammlung und sein Eintritt schließt einen Andern in demselben Bezirke früher Gewählten von der Nationalversammlung aus."

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Versammlung den Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrags zulassen wolle, erklärt sich die Mehrheit dagegen.

Gritzner und 11 Genossen beantragen:

„Die heute erfolgte Herbeirufung und Aufstellung einer Masse Soldaten und darunter auch österreichischer, zunächst der Paulskirche, ist eine Maaßregel, welche ganz geeignet erscheint, die Freiheit der Berathung des deutschen Parlaments zu beschränken und das Vertrauen des deutschen Volkes in die Nationalversammlung und die Centralgewalt zu schwächen und stellen daher den dringlichen Antrag, diese der Besatzung der Festung Mainz entnommenen Truppen sogleich zurückzuziehen und inzwischen, bis dieses erfolgt ist, die Berathungen des Parlaments zu sistiren."

Auf die Frage des Vorsitzenden erhebt sich auch hier die Mehrheit der Versammlung gegen die Zulassung des Antragstellers zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages.

Mareck hat eine Beschwerde gegen den Vorsitzenden eingereicht, weil derselbe in der Sitzung vom 16. Septbr. die in §. 36 der Geschäftsordnung über die Anmeldung und Reihenfolge der Redner gegebenen Regeln verletzt habe.

Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß er nur dann, wenn die Reihe an ein eingeschriebenes Mitglied einer bestimmten Partei gekommen wäre, sich an die ihm übergebenen Parteilisten gehalten und dabei keinen, der nicht zu einer Partei gehöre, sobald die Reihe an ihn gekommen, übergangen habe. Schwarzenberg der Aeltere spricht sich gegen die Zulässigkeit der Anmeldung durch Listen, die dem Vorsitzenden übergeben werden, aus. Vogt wünscht, daß jedenfalls für die Anmeldung eine feste Norm eingehalten werde. Vischer beantragt, es solle, nachdem die Einzeichnung der Redner erfolgt, die Liste sofort und zwar so langsam verlesen werden, daß sie nachgeschrieben werden können. Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß dieser Antrag als ein Zusatzantrag für Geschäftsordnung von 50 Mitgliedern unterstützt seyn müßte, um an den Ausschuß für die Geschäftsordnung verwiesen werden zu können. Es erheben sich hierauf zur Unterstützung mehr als 50 Mitglieder. Schwarzenberg der Aeltere beantragt, daß Jeder, der das Wort zu erhalten wünsche, sich persönlich anmelden und selbst in die zu diesem Zweck aufzulegende Liste einschreiben solle. Auf die hierauf von dem Vorsitzenden gestellte Frage, ob die gestellten Anträge an den Ausschuß für die Geschäfsordnung verwiesen werden sollen? beantragt Wigard, daß die Versammlung sogleich in die Berathung eintrete, und beschließt die Versammlung sofort darüber zu verhandeln. Nachdem Wigard nunmehr die verschiedenen vorgebrachten Anträge einzeln ausgehoben, beschließt die Versammlung auf die von dem Vorsitzenden an sie gerichteten Fragen:

1) „Es sollen Punkt eine Viertelstunde vor Anfang der Sitzung die Anmeldungen zum Wort durch den auf der linken Seite des Präsidenten sitzenden Schriftführer der betreffenden Sitzung in eine Liste eingetragen werden;

2) es sollen die Anmeldungen persönlich und mündlich erfolgen;

3) es sollen vor dem Beginn der Berathung die Namen derer, welche zu sprechen wünschen, verlesen werden und zwar so, daß sie nachgeschrieben werden können."

Ehe die Abstimmung vorgenommen wird, entsteht ein großer Lärm an der nördlichen Mittelthüre der Paulskirche, indem daselbst eine Deputation eindringen will, um eine Adresse zu überreichen. Der Deputation gelingt es, durch das Thor einige Schritte in die Kirche vorzudringen; sie wird jedoch wieder zurückgedrängt und die Thüre geschlossen.

Nachdem die Ruhe zurückgekehrt und die Abstimmung über die obigen Fragen vorgenommen worden ist, bemerkt der Vorsitzende, daß ihm noch mehrere als dringlich bezeichnete Anträge übergeben seyen.

Mareck beantragt, die Centralgewalt aufzufordern, zum Schutze der deutschen Brüder in Ungarn das Nöthige unverzüglich zu veranlassen. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Versammlung den Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrags zulassen wolle, erklärt sich jedoch die Mehrheit dagegen. Demzufolge erklärt der Vorsitzende, daß der Antrag an den Ausschuß für internationale Angelegenheiten werde verwiesen werden und reiht hieran Eisenmann die Bitte an den Ausschuß, um möglichst beschleunigte Berichterstattung.

Wesendonck stellt folgenden als höchst dringlich bezeichneten Antrag:

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung am 16. d. M. beschlossen hat, die Vollziehung des am 26. August d. J. zu Malmoe gethätigten Waffenstillstandes, so weit er nach gegenwärtiger Sachlage noch ausführbar ist, ferner nicht zu hindern;

„In Erwägung, daß aus diesem Beschlusse nicht erhellt, welche Theile des Waffenstillstandes die Nationalversammlung für ausführbar gehalten hat und welche nicht, und daß aus demselben ebenso wenig der Zeitpunkt erkannt werden kann, nach welchem die Ausführbarkeit beurtheilt werden soll;

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung verpflichtet ist, eine nicht nur den Diplomaten, sondern der ganzen Nation verständliche Sprache zu reden, und es der Willkür nicht überlassen werden darf, den in Frage stehenden Waffenstillstand nach Gutdünken auszulegen;

„aus diesen Gründen

„wolle die Nationalversammlung sofort eine authentische Interpretation des am 16. d. M. gefaßten Beschlusses vornehmen, und darüber alsogleich in Berathung gehen."

Auch dieser Antrag wird von der Versammlung nicht für dringlich erachtet und die Verweisung desselben an den vereinigten Ausschuß für die Centralgewalt und für internationale Angelegenheiten von dem Vorsitzenden verkündigt.

Riesser stellt den als dringlich bezeichneten Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „Es seyen die Verfügungen über das Verbleiben und die Verwendung der herbeigezogenen Truppen der Genehmigung des Präsidiums der Nationalversammlung zu unterstellen;

2) „es sey über diejenigen gesetzlichen Maaßregeln, welche in Folge der Vorfälle des vorgestrigen Abends zum Schutz der Freiheit der Berathungen der Nationalversammlung und der persönlichen Sicherheit ihrer Mitglieder zu treffen seyn werden, sofort durch einen von den Abtheilungen zu ernennenden Ausschuß Bericht zu erstatten."

Der Antragsteller wird zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrages von der Nationalversammlung gleichfalls nicht zugelassen.

Nachdem der Vorsitzende hierauf noch die Versammlung von dem Austritt des Abgeordneten Gasser in Kenntniß gesetzt, erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung und zwar zur Berathung des Artikel IV. der Grundrechte.

Zunächst nimmt Plathner seinen zu §. 17 gestellten Antrag zurück und verliest der Vorsitzende die Reihenfolge der eingezeichneten Redner. Sodann richtet derselbe, dem von der Nationalversammlung vor einigen Tagen gefaßten Beschluß über den Schnerr'schen Antrag zufolge, die Frage an die Versammlung, ob die Eröffnung einer Discussion über den Artikel IV. verlangt werde? Da sich mehr als 100 Mitglieder dafür erheben, so wird die Berathung eröffnet.

Im Verfolge der Berathung, in welcher Paur von Neisse, Eisenmann, Dewes, Tellkampf, Schierenberg, Kahlert, Roßmäßler, Ketteler das Wort erhalten, beantragt Tellkampf zu §. 18 folgenden Zusatz:

„Die Beisteuer zur Unterhaltung der Volksschulen wird in jedem Staat theils von demselben, theils von den Gemeinden geleistet. Jeder Staat läßt die Lehrer prüfen; die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen. Die Gemeinden wählen die Schulinspectoren, welche der Oberaufsicht des Staats untergeordnet sind."

Schierenberg beantragt zu §. 18 und zwar zu dem Verbesserungsantrag von Falk, Golz und Genossen:

„Unterricht zu ertheilen steht jedem unbescholtenen Deutschen frei. Das Recht, Unterrichtsanstalten zu gründen, zu leiten und an denselben zu lehren, darf an keine andere Bedingung geknüpft werden, als an den, der betreffenden Staatsbehörde zu leistenden Nachweis der wissenschaftlichen, beziehungsweise technischen Befähigung."

Nachdem der letzte der oben genannten Redner gesprochen, erklärt der Vorsitzende die Fortsetzung der Berathung über Artikel IV. der Grundrechte auf morgen vertagt.

Der Vorsitzende theilt hierauf eine in der gestrigen Volksversammlung zu Frankfurt beschlossene Eingabe an die Nationalversammlung folgenden Inhalts mit:

Hohe Nationalversammlung!

„Die Volksversammlung zu Frankfurt a. M. am 17. Sept. 1848, bestehend aus mindestens 20,000 Bürgern aller Städte und Dörfer der Umgegend, beschließt:

1) daß die Majorität von 258, welche in der Nationalversammlung am 16. d. M. den schmählichen Waffenstillstand angenommen hat, von dieser Volksversammlung hiermit für Verräther des deutschen Volks, der deutschen Freiheit und Ehre erklärt;

2) daß dieser Beschluß der deutschen Nationalversammlung auf das Schnellste bekannt gemacht werde;

3) daß eine Deputation obigen Beschluß morgen der Nationalversammlung mittheile."

Im Namen der Volksversammlung die dazu beauftragte Deputation.

Frankfurt a. M., den 17. September 1848.

(gez.) Fr. Schütz. Diepenbrock, k. preuß. Offizier a. D. Karl Krug. Friedrich Kapp. And. Großmann. Arnold Reinach. P. J. Schöppeler. Metternich. Karl Bruyn aus Holstein. G. Hörfel. Duchmer. Neufeld.

Der Vorsitzende bemerkt, daß die Eingabe an die Petitionscommission zu verweisen sein werde.

Weiter setzt der Vorsitzende die Versammlung von einem ihm übergebenen als dringlich bezeichneten Antrag des Abgeordneten Boczek, Berger und Genossen in Kenntniß, folgenden Inhalts:

In Erwägung:

„daß die Abgeordneten Boczek und Brunk, als sie heute (den 18. September) den Einlaß in die Paulskirche verlangten, von dem um dieselbe aufgestellten Militär gröblich behandelt wurden;"

in Erwägung:

„daß dem Abgeordneten Boczeck, als er den Einlaß in die Paulskirche unter Angabe seiner Eigenschaft als Abgeordneter bestimmt verlangte, von dem commandirenden Offizier einer österreichischen Trup-

penäbtheilung, Lieutenant Nitsche, sogar mit der Arretirung gedroht wurde;"

beschließt die Nationalversammlung:

"das provisorische Reichsministerium wird beauftragt, die erforderliche Verfügung schleunigst zu treffen, um die Abgeordneten der constituirenden Nationalversammlung gegen jede Beleidigung von Seiten des um die Paulskirche und zum Schutze derselben aufgestellten Militärs zu bewahren, und zu diesem Zwecke das Militär sofort zurückzuziehen; die Sitzung wird geschlossen."

Der Vorsitzende erklärt, es werde dem Verlangen, daß das Reichsministerium von dem Vorfall, zum Zweck der erforderlichen Verfügung, in Kenntniß gesetzt werden solle, entsprochen werden; es werde hiermit der Antrag als erledigt zu betrachten sein.

Hermann berichtet schließlich über 51 bei dem Bureau eingekommenen Urlaubsgesuche und beantragt, nur 20 derselben, wobei die Urlaub Nachsuchenden wegen eigener Krankheit oder wegen Krankheit oder Todesfälle in ihrer Familie ihr Gesuch gestellt haben, zu entsprechen. Die Versammlung erklärt sich auf die Frage des Vorsitzenden damit einverstanden.

Nach Verkündigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung wird um 2 Uhr Nachmittags die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Fetzer.

Verzeichniß

der in der achtzigsten öffentlichen Sitzung vom 18. September übergebenen Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Ziegert und Consorten, die in mehreren Theilen Deutschland's durch Wiedereröffnung der Jagd entstandenen gefährlichen Unruhen, und die dadurch gebotene schleunige Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden betreffend.

2) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, der Versammlung der preußischen Volksvertreter zu Berlin die freudige Anerkennung für die standhafte Aufrechthaltung des Beschlusses vom 9. August auszusprechen.

(Sind im ersten Beilagenheft Seite 243—244 gedruckt.)

Einundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 19. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Nach Eröffnung der Sitzung um ¾ nach 9 Uhr wird das Protokoll der gestrigen verlesen, und nach der vom Abgeordneten Fuchs gemachten Reclamation genehmiget.

Der Vorsitzende spricht sonach zur Versammlung über die bei den gestrigen Ereignissen gefallenen Opfer, und zeigt den Tod des Fürsten Lichnowsky und Generals Auerswald an, die feig und meuchlings ermordet wurden. Bei dieser Mittheilung äußert die ganze Versammlung Gefühle tiefer Empörung und gerechter Theilnahme.

Weiter geht der Vorsitzende über die Ursachen der gestrigen Vorfälle ein, und spricht sich tadelnd aus über die Verfahrungsweise gegen die Beschlüsse der Majorität der Versammlung, weiter aber in versöhnendem Tone für den Frieden, für die Einheit und Freiheit Deutschland's, über das Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei dem Morde der gefallenen Opfer, über die politischen Zustände Deutschland's, so wie über die aus Nährung des Partei- und Cotterie-Geistes entspringenden Zerwürfnisse und die Schwierigkeiten der Stellung des Ministeriums.

Schließlich ermuntert der Vorsitzende zur Unterstützung der Maaßregeln des Ministeriums in diesem schwierigen Augenblicke, und mahnt zur Eintracht.

Der interimistische Reichsminister von Schmerling spricht sonach seine tiefe Wehmuth über die Ereignisse von gestern aus, von welchem Tage er eine gedrängte Uebersicht sammt den betreffenden Anordnungen giebt. Er zeigt an, daß Frankfurt, ganz Sachsenhausen der gesetzlichen Macht wieder anheim gefallen ist, erklärt, warum der Belagerungszustand anbefohlen worden, und daß derselbe so lange dauern wird, bis die Ruhe vollkommen hergestellt ist. Ueber die eingelangten Reichstruppen spricht er die volle Anerkennung ihrer Verdienste aus.

Der interimistische Reichsminister Mohl berichtet über seine Forderung an den hiesigen Senat, wegen strenger Untersuchung der Vorfallenheiten, so wie über die Nothwendigkeit der Schaffung eines gesetzlichen Schutzes für die Mitglieder der Versammlung und die Ausarbeitung des betreffenden Gesetzentwurfes.

Abgeordneter Venedey ergreift das Wort, die allgemeine Entrüstung über die gestrigen Vorfälle auszudrücken, und warnt gegen die Mißbräuche des errungenen Sieges.

Abgeordneter Zachariä aus Göttingen erklärt die Veranlassung zur Stellung seines Antrages:

Dieser lautet:

1) Dem Reichsministerium wird die volle Zustimmung der Nationalversammlung zu den von ihm zur Unterdrückung des Aufruhrs und zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung ergriffenen Maaßregeln ausgesprochen,"

"2) die Nationalversammlung erklärt, daß sie das Reichsministerium bei dessen zur Erhaltung der Einheit Deutschland's noch ferner zu ergreifenden Maaßregeln auf das Kräftigste unterstützen werde,"

"3) die Nationalversammlung spricht den deutschen Reichstruppen für die von ihnen, bei Unterdrückung des Aufruhrs bewiesene Hingebung den Dank des Vaterlandes aus."

Abgeordneter Venedey erklärt sich hierauf gegen das Uebergehen zur Discussion über die gestrigen Vorfälle.

Abgeordneter Bally meint, daß es sich nicht nur um die Sicherheit Frankfurt's, sondern auch des Vaterlandes handelt, und will namentliche Abstimmung für die Dringlichkeit.

Abgeordneter Vogt spricht sich zwar für die Dankanerkennung gegen die Reichstruppen aus, wünscht jedoch nicht, daß der Punkt des unbedingten Vertrauenvotums gegen das Ministerium zur Verhandlung komme.

Abgeordeter Beseler erklärt sich hingegen für die Dringlichkeit dieses Punktes.

Abgeordneter Raveaux will, daß der Antrag Zachariä's den gewöhnlichen Gang nehme.

Abgeordneter Bincke bringt vor, daß es sich nicht um unbedingte Vollmacht und die Unverantwortlichkeit des Ministeriums handle, und ist für Zachariä's Antrag.

Abgeordneter Schaffrath ist dagegen; wornach der Vorsitzende den Vorschlag macht, über die Dringlichkeitsfrage abzustimmen, und die 3 Punkte getrennt vorzunehmen, was der Abgeordnete Schilling auch vorschlägt.

Die Dringlichkeit des Antrags von Zachariä wird anerkannt.

Der erste Punkt wird als dringlich anerkannt; ebenso der zweite und der dritte Punkt.

Die Verhandlung über diese drei Punkte wird durch Eisenmann eröffnet; er spricht sich für Anerkennung des ersten Punktes aus; will aber nicht dem zweiten Punkte seine Zustimmung geben.

Abgeordneter Teichert spricht über die Vorfälle in Sachsenhausen und die Ehrenhaftigkeit des Benehmens seiner Einwohner.

Vorsitzender verliest den Zusatzantrag Schaffrath's; derselbe lautet:

> „Daß in dem zweiten Theile des Antrags Zachariä", welcher dem Ministerium die bei dessen, auf die Erhaltung der Einheit Deutschland's gerichteten Bestreben die Unterstützung der Nationalversammlung zusagt, nach dem Worte: „Einheit" noch eingeschaltet werde: „und Freiheit," — für den Fall nämlich, daß der ursprüngliche Antrag angenommen wird,"

Zachariä tritt diesem Antrage bei.

Abgeordneter Jordan aus Berlin macht auf den Umstand aufmerksam, daß das Ministerium ein interimistisches sey, und will, daß der Antrag nach Aufnahme des Amendements von Schaffrath angenommen werde.

Abgeordneter Schuler will namentliche Abstimmung, zieht seinen Antrag hierüber aber später wieder zurück.

Vorsitzender verliest den Zusatzantrag von Rösler aus Oels, der so lautet:

> „Daß zu den Worten: „den Truppen für ihre bewiesene Hingebung zu danken," hinzugefügt werde: „und Mäßigung."

Der Schluß der Debatte wird angenommen und Zachariä erklärt, daß er dieses Amendement mit Freuden in seinem Antrage aufnehme und daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sey, dem Ministerium unbedingte Vollmacht oder Unverantwortlichkeit zu geben.

Der Vorsitzende stellt die Fragen in der Reihe, wie oben angeführt, wobei der erste Punkt durch Mehrheit angenommen wird. Ein Theil der Versammlung will noch immer namentliche Abstimmung, wobei vom Vorsitzenden der Abgeordnete Kerst wegen seines ungestümen Drängens zur Ruhe verwiesen wird.

Abgeordneter Jordan spricht sich gegen die namentliche Abstimmung aus.

Abgeordneter Kerst reclamirt gegen den Ordnungsruf.

Abgeordneter Fallati erklärt, daß das Ministerium in diesem Falle keine namentliche Abstimmung wünschen kann.

Abgeordneter Hentges deßgleichen.

Abgeordneter Kerst nimmt den Antrag zur namentlichen Abstimmung zurück und reclamirt gegen den Ordnungsruf.

Vorsitzender erklärt, daß er den Abgeordneten Kerst nicht zur Ordnung gerufen, sondern bloß zur Ruhe ermahnt habe.

Abgeordneter Bally beharrt auf namentlicher Abstimmung, die jedoch nicht angenommen wird.

Der Vorsitzende geht zum zweiten Punkte mit Hineinnahme des Amendements von Schaffrath über; er wird angenommen.

Ebenso der dritte Punkt mit Zusatz des Amendement's von Rösler.

Abgeordneter Wigard interpellirt den Gesetzgebungsausschuß, worüber Abgeordneter Breuning im Namen des abwesenden Vorstandes Auskunft giebt.

Präsident schlägt vor, zur Tagesordnung überzugehen. Das Haus will die Vertagung, worauf Abgeordneter Beseler auch den Antrag stellt.

Präsident stellt die betreffende Frage; die Vertagung wird angenommen, die nächste Sitzung auf Morgen Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Der Präsident theilt mit, daß die Leichenbestattung der Gefallenen übermorgen stattfinden werde, und daß die 3 Ersatzwahlen für die Ausschüsse den Zetteln nach vorbereitet werden mögen.

Schluß der Sitzung nach 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Carl Möring.

Verzeichniß

der in der einundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 19. September übergebenen Petitionen.

1) Petitionen der Gemeinden Bonndorf, Ebnet, Wittlekofen, Kislau und Gallmannsweil (Baden) gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte s. g. Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, eingereicht vom Abgeordneten Junghanns.

2) Eine gleiche Petition von 28 Lehrern des Bezirks Pforzheim, übergeben vom Abgeordneten Zittel.

3) Eine Petition gleichen Inhalts von 384 Einwohner der Stadt Pforzheim, übergeben von Demselben.

4) Eine gleiche Petition von der Gemeinde Bittelbrunn.

5) Petition des Bürgervereins zu Siegen, um Erhebung des Rechtes der freien Vereinigung zu einem Reichsgesetze.

6) Protest der Gemeinde Ankum gegen Trennung der Schule von der Kirche.

7) Petition der Gemeinde Fürstenau (Hannover), betreffend die Gewährleistung der Freiheiten und Rechte der Familie, Gemeinde und Kirche bezüglich der Volksschule.

8) Petition des katholischen Vereins zu Steinach, Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

9) Eine gleiche Petition des katholischen Vereins zu Bollenbach.

10) Eine gleiche Petition der Gemeinde Kiechlinsbergen.

11) Eine gleiche Petition des katholischen Vereins zu Herthen und Degenfelden (im Badischen).

12) Eine gleiche Petition des katholischen Vereins zu Mühlhausen.

13) Petition der Gemeinde Langensteinbach (Baden) gegen Einführung und Errichtung von Communalschulen.

14) Eine gleiche Petition der Gemeinde Auerbach (Baden).

15) Eine gleiche Petition der Gemeinde Söllingen (Baden).

16) 28 Petitionen der Kirchen-, Schul-, und Gemeinde-Vorstände von Binsfeldt, Rothberg, Mariaweiler, Pier, Echzl, Grosschau, Merken, Lungerwehr, Lomersdorf, Frentz, Hastenrath, Lucherberg, D'horn, Hürtgen, Nörvenich, Arnoldsweiler, Niederzier, Oberzier, Wißersheim, Merzenich, Kreuzau, Winden, Hochkirchen, Ellen, Eschweiler, Stockheim und Düren, die Verbindung der Kirche mit der Schule betreffend, übergeben vom Abgeordneten Braun von Bonn.

17) Petition der Zünfte der Stadt Otterndorf und des Landes Hadeln (Hannover), den Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland betreffend.

18) Eingabe des Handelsmanns Andreas Fahlbusch zu Bilshausen (Hannover), die Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

19) Petition des in Kleinenberg, Lichtenau ꝛc. bei Paderborn gebildeten Zweigvereins des rheinisch-westphälischen Vereins für den Frachtgüter-Verkehr, Erleichterung der Concurrenz mit den Eisenbahnen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schlüter.

20) Petition vieler Bürger der Stadt Glückstadt, die von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congreß entworfene Handwerker- und Gewerbe-Ordnung betreffend.

21) Petition von 44 Gemeinden mit 1767 Unterschriften in Niederösterreich, den freien Verkehr mit Urproducten durch ganz Deutschland und insbesondere die freie Einfuhr der österreichischen Weine nach Bayern betreffend, überreicht von den Abgeordneten Drinkwelder und Kaiser.

22) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von dem deutschen Jugendbunde in Siebenbürgen, d. d. Mediwisch den 15. August 1848, überreicht durch den Abgeordneten Uhland.

23) Eingabe des deutschen Volksvereins zu Schlüchtern, in Kurhessen, die Beschleunigung der Verfassungsberathung betreffend.

24) Petition aus Mößkirch, die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August d. J. betreffend.

25) Petition des Invaliden Huchel zu Bodendorf, Regierungsbezirks Magdeburg, um Unterstützung seiner Prozeßsache gegen die Baronin Haller von Hallerstein zu Nürnberg, wegen Entschädigungsforderung.

26) Eingabe des Aloys Bayerer, Hausbesitzer in Ruhmansfelden, persönliche Verhältnisse betreffend.

27) Vertrauensadresse des Volksvereins zu Regensburg an die Nationalversammlung.

28) Eingabe der Bürgerversammlung zu Göttingen, die eventuelle Wahl neuer Mitglieder für die Nationalversammlung im Königreiche Hannover betreffend.

29) Beitrittserklärung von Einwohnern zu Horas bei Fulda, zur Adresse der Bürger der Stadt Fulda in Betreff des Waffenstillstandes mit Dänemark.

30) Eingabe der Volksversammlung zu Neuß, die Volksbewaffnung betreffend.

31) Eine gleiche Adresse des Volksvereins in Hildesheim.

32) Eingabe des Lehrervereins zu Döbeln in Sachsen, die Volksbildung betreffend.

33) Petition des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

34) Petitionen der Gemeinden Oberkirnach, Hindelwangen, Obermettingen und Schwakenreuthe (Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten Junghanns.

35) Zwei Petitionen in demselben Betreff von Einwohnern zu Lützelsachsen und Ramsbach.

36) Petition, unterschrieben von 14 Geistlichen, d. d. Häselitz den 11. September 1848, die rechtlichen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat betreffend.

37) Petition des Presbyteriums und der Repräsentanten der evangelischen Gemeinde zu Höhe, d. d. Soest, den 3. September 1848, das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.

38) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Penig, mehrere Wünsche in Bezug auf die neue Verfassung Deutschland's enthaltend.

39) Petition vieler Bürger zu Elberfeld, für Trennung der Schule von der Kirche.

40) Petition vieler Bürger zu Soest, für Verbindung der Schule mit der Kirche.

41) Petition der evangelisch-lutherischen Gemeinde Oldendorf, im preußischen Regierungsbezirke Minden, in demselben Betreff, überreicht vom Abgeordneten Ebmeier.

42) Petition der Gemeinde Hecheln, Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

43) Petition der Gemeinde- und Kirchenbehörde zu Graben (Baden), das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zittel.

44) Petition der Gesammt-Repräsentation der Wiesen-Georgs-Gemeinde, d. d. Soest, den 10. September 1848, die Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend.

45) Eingabe mit Ueberreichung eines Manuscripts von dem Dr. juris Tewes in Achim (Hannover), über die Nothwendigkeit, den Grund und Boden aller Art, in volkreichen und übervölkerten Ländern, zur Subsistenz und Freiheit der Staatsgenossen, aus seiner Gebundenheit und Stabilität zu emancipiren.

46) Petition der Handwerker und Gewerbsleute zu Gernsbach (Baden), die Gewerbeordnung betreffend.

47) Petition der Deputation der Schank- und Gastwirthe zu Thorn in Betreff der Ertheilung von Bierschanks- und Branntweinschanks-Conzessionen.

48) Petition der Handwerks-Gilden zu Peine, gegen Gewerbefreiheit und für Ordnung der Gewerbe in zünftiger Form.

49) Petition von Cronberg (Nassau), mehrere Wünsche in Betreff der Gewerbeordnung enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

50) Petition mehrerer Bürger zu Paderborn um Anerkennung der von dem Gouvernement des vormaligen Königreichs Westphalen kontrahirten Anleihen Seitens des preußischen Staats und resp. von den kurhessischen, hannover'schen und braunschweig'schen Gouvernement's, übergeben von dem Abgeordneten Wichmann.

51) Eingabe von J. H. Schiffeler-Francken zu Sittard (Limburg), die Verhältnisse in Limburg betreffend.

52) Petition der Catharina Lubl in Schweig, Unterstützung betreffend.

53) Zwei Eingaben von Naumburg und Merseburg, die Aeußerungen des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August d. J. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reinstein.

54) Eine Petition in gleichem Betreff von Stockach, übergeben vom Abgeordneten Rob. Blum.

55) Petition der Augsburger Banquiers, die neue Wechselgesetzgebung betreffend.

56) Petition vieler Einwohner zu Neustadt, die Verminderung der stehenden Heere betreffend.

57) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Döbeln (Sachsen), das Volksunterrichtswesen betreffend.

58) Eingabe vieler Lehrer aus der Altmark, d. d. Gr. Schwarzlosen, den 21. August 1848, die Organisation des Schulwesens betreffend.

59) Zweite Beitrittserklärung von unterfränkischen Lehrern zu der vom Kitzinger Lehrerverein eingereichten Petition, die Reorganisation der deutschen Volksschulen betreffend.

60) Adresse der Bürgerwehr zu Rottenberg am Neckar, gegen den Waffenstillstand mit Dänemark, übergeben vom Abgeordneten Uhland.

61) Adresse vom Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Wiesbaden, in demselben Betreff.

62) Adresse von Bürgern zu Rüdesheim im Rheingau, in gleichem Betreff, überreicht vom Abgeordneten Robert Blum.

63) Adresse des Bürgervereins in Bruchsal, in gleichem Betreff, übergeben durch den Abgeordneten v. Itzstein.

64) Adresse der Generalversammlung des allgemeinen Turnvereins zu Carlsruhe, in gleichem Betreff.

65) Adresse des Volksvereins zu Schriesheim, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Sachs.

66) Adresse in gleichem Betreff, von einer aus circa 250 Bürgern der Stadt Ellwangen bestehenden Volksversammlung, überreicht durch den Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

67) Adresse einer Versammlung in Tübingen, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Uhland.

68) Adresse des Bürgervereins in Canstadt, Beitrittserklärung zu der Adresse der Vereine in Stuttgart in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Schott.

69) Adresse des Bürgervereins in Sulz, in gleichem Betreff.

70) Gleiche Adresse des politischen Comité's zu Speichingen.

71) Adresse vieler Einwohner zu Wasseralfingen (Würtemberg), Billigung des Beschlusses vom 5. September, und einige Wünsche bezüglich der Centralgewalt betreffend.

72) Petition des Bürgervereins in Aalen, um Verwerfung des Waffenstillstandes mit Dänemark.

73) Gleiche Petition des Volksvereins zu Kaiserslautern (Rheinbayern).

74) Desgleichen des Volksvereins zu Neustadt an der Haardt (Bayern).

75) Petition vieler Bürger zu Würzburg, in gleichem Betreff.

76) Petition des Centralvolksvereins zu Frankenthal, gleichfalls um Verwerfung des Waffenstillstandes mit Dänemark, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

77) Gleiche Petition des demokratischen Vereins daselbst, übergeben von dem Abgeordneten Spatz.

78) Gleiche Petition des pfälzischen Volksvereins zu Speyer, überreicht von dem Abgeordneten Kolb.

79) Gleiche Petition des Volksvereins in Edenkoben (Rheinbayern), übergeben von Demselben.

80) Petition des Volksvereins zu Nürnberg, in gleichem Betreff.

81) Petition des pfälzischen Zweigvolksvereins zu Kirchheimbolanden, in gleichem Betreff.

82) Gleiche Petition des pfälzischen Volksvereins zu Wolfstein.

83) Zwölf Adressen von Worms, mit 880 Unterschriften in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Mohr.

84) Gleiche Adresse des Bürgervereins zu Worms.

85) Gleiche Adresse des Turn- und Demokratenvereins zu Sauerschwabenheim.

86) Gleiche Adresse des demokratischen Vereins zu Mainz.

87) Adresse von vier politischen Vereinen zu Gießen, Mißbilligung des Waffenstillstandes von Malmoe enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Vogt.

88) Adresse einer am 10. d. M. zu Oberolm stattgefundenen Volksversammlung von 5 bis 6000 Bürgern Rheinhessens, Bestimmung zum Beschlusse vom 5. d. M. bezüglich des Waffenstillstandsvertrags mit Dänemark enthaltend.

89) Adresse der Turnerversammlung zu Gau-Algesheim, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Mohr von Oberingelheim.

90) Adresse des deutschen Volksvereins zu Friedberg, in demselben Betreff.

91) Adresse in gleichem Betreff von Bürgern der Stadt Fulda.

92) Adresse einer Volksversammlung zur Marburg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

93) Adresse des Volksvereins zu Felsberg, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

94) Adresse einer am 10. d. M. zu Neuß abgehaltenen Volksversammlung von circa 10,000 Bürgern der Städte Neuß, Düsseldorf, Crefeld, Gladbach und Werlinghofen, in demselben Betreff.

95) Eingabe des democratischen Vereins zu Brieg, in demselben Betreff.

96) Eingabe der Volksversammlung zu Halle, in gleichem Betreff.

97) Eingabe einer Volksversammlung zu Halberstadt, in gleichem Betreff.

98) Adresse des allgemeinen Landwehrvereins für Breslau und Schlesien, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

99) Eingabe des demokratischen Hauptvereins für Schlesien, d. d. Breslau, den 10. September 1848, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

100) Zustimmungsadresse des Volksvereins in Regensburg zum Beschluß vom 5. September und für Verwerfung des Waffenstillstandes.

101) Gleiche Adresse der Bürgerschaft zu Haselfelde.

102) Desgleichen des Volksvereins zu Hildesheim.

103) Gleiche Adresse einer Volksversammlung aus Ostfriesland, d. d. Eschen bei Oburich.

104) Gleiche Adresse von vielen Bürgern zu Peine.

105) Adresse des Montagskränzchens, des deutschen Vereins, des Arbeitervereins, des republikanisch-democratischen Vereins, sowie des democratischen Vereins zu Frankfurt a. M. in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Jucho.

106) Gleiche Adresse des democratischen Vereins zu Bremen.

107) Petition der Kaufmannschaft zu Bremen, den Waffenstillstand mit Dänemark betreffend.

108) Neun Petitionen von den Bewohnern der Karrharde, und zwar von den Kirchspielen Stedesana, Medelbye, Enge, Humtrup, Leck, Ladelund, Carlum, Lügum, Braderup, Protest gegen einen unehrenhaften Waffenstillstand mit Dänemark enthaltend.

109) Petition des pfälzischen Volksvereins zu Grünstadt, um Verwerfung des Waffenstillstandes mit Dänemark, überreicht von dem Abgeordneten Spatz.

110) Petition des Bürgervereins zu Meisenheim, in gleichem Betreff, überreicht von dem Abgeordneten Venedey.

111) Gleiche Petition des pfälzischen Volksvereins zu Lambsheim, überreicht von dem Abgeordneten Spatz.

112) Gleiche Petition des pfälzischen Volksvereins zu Landau, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Kolb.

113) Petition vieler Bürger zu Geisenheim, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Mohr.

114) Gleiche Adresse der democratischen Vereine in Westphalen, d. d. Bielefeld, übergeben von dem Abgeordneten Schlöffel.

115) Gleiche Adresse des constitutionellen Vereins der Stadt Hof in Oberfranken.

116) Petition vieler Bürger zu Offenbach, in gleichem Betreff.

117) Adresse einer zu Crefeld abgehaltenen Volksversammlung, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Simon aus Trier.

Zweiundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und nach einigen Bemerkungen genehmigt.

Der Vorsitzende theilt den Austritt des Abgeordneten Karajan mit. Das Reichsministerium des Innern wird für die Ersetzung des Abgeordneten Sorge tragen.

Für die Kriegsflotte sind folgende weitere Beiträge eingegangen:

1) 7 Thlr. 5 Sgr. Ertrag einer Sammlung zu Neheim im Kreise Arnsberg, überschickt von dem Herrn Bürgermeister Dienslag daselbst.
2) 26 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. Beiträge aus dem Bomster Kreise, übergeben vom Abgeordneten v. Schlotheim.
3) 41 Thlr. Sächs. Crt., eingesammelt auf dem am 10. September gehaltenen Communalgardenfeste zu Dresden.
4) 60 Thaler Einsammlungen der Mitglieder des Rothenburger Kreises, übergeben vom Abgeordneten Grävell.
5) 5 Thaler Gold und 3 Thaler Ct. Beisteuer der Jemgumer Liedertafel, Ertrag eines Concerts.
6) 10 fl. 15 kr. Ertrag der zu Frankenthal von Herrn Dr. Hermann Kothe über Gedächtnißkunst gehaltenen Vorlesungen, übergeben vom Abgeordneten Spatz.
7) 28 fl. Ueberschuß einer zu anderem Zweck unter den Gewerbtreibenden des X. oberbayerischen Wahlbezirks veranstalteten Collecte, übergeben vom Abgeordneten Neumayer.

Abgeordneter Breuning zeigt im Namen des Gesetzgebungs-Ausschusses einen Bericht an über die Herausgabe eines Reichsgesetzblattes. Der Bericht wird gedruckt vertheilt werden und auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

Beil. Nr. I. (Zweites Beilagenheft S. 321 ff.)

Der Reichsjustizminister R. Mohl legt einen Gesetzesvorschlag zum Zweck der Sicherstellung der Reichsver-

sammlung und ihrer einzelnen Mitglieder gegen Vergewaltigung.

Beil. Nr. II. (Zweites Beilageheft, S. 322 ff.)

Abgeordneter Stavenhagen fragt, ob der Reichsjustizminister nicht auch Bestimmungen vorlegen werde, welche geeignet wären, die Versammlung gegen geistige Verletzungen, Verläumdungen und Schmähungen ihrer Würde zu schützen. Zur Begründung dieses seines Antrags trägt derselbe mit Genehmigung der darum befragten Versammlung einen Aufsatz aus der "Reichstagszeitung" vor, welcher sich auf den am 16. ds. gefaßten Beschluß der Reichsversammlung bezieht.

Abg. Rösler von Oels wünscht, daß mit den gegenwärtigen Gesetzesvorschlägen Dasjenige in Verbindung gebracht und mit zur Berathung gestellt werde, was Seitens des Petitionsausschusses in ähnlicher Richtung schon vorbereitet sey.

Abgeordneter Wesendonck bemerkt, daß der vom Reichsjustizminister übergebene Gesetzesvorschlag nicht früher an einen Ausschuß verwiesen werden könne, als bis darüber, in wie weit dem Reichsministerium als solchem eine Initiative bei der Gesetzgebung zustehe, Beschluß gefaßt seyn werde.

Abgeordneter Grävell nimmt diese Gelegenheit wahr, einen gestern von ihm eingereichten Antrag in Erinnerung zu bringen und um die Erlaubniß zu bitten, denselben heute vortragen zu dürfen.

Abgeordneter Scheller macht für den Fall, daß das Recht des Ministers zur Initiative bezweifelt werden solle, den Gesetzesvorschlag des Justizministers zu dem seinigen.

Der Reichsjustizminister erklärt mit Bezug auf die Anfrage des Abgeordneten Stavenhagen, daß er darüber, ob auch wegen Sicherung der Reichsversammlung gegen Verletzungen durch die Presse Bestimmungen getroffen werden sollen, eine amtliche Erklärung im Augenblicke nicht geben könne.

Der Vorsitzende stellt die zwei Fragen:

1) ob der vorgelegte Gesetzes-Entwurf überhaupt an einen Ausschuß verwiesen werden solle,
2) ob an den Gesetzgebungs-Ausschuß.

Beide Anträge werden bejaht und dem Ausschuß schleunige Berichterstattung empfohlen.

Der Antrag Rösler's erledigt sich durch die Bemerkung des Vorsitzenden, daß ein Gegenstand, der bereits der Berichterstattung durch einen Ausschuß unterlegen habe, nicht wohl an einen andern Ausschuß zum gleichen Zwecke verwiesen werden könne, daß es aber dem Gesetzgebungs-Ausschuß freistehe, den beantragten Gegenstand mit in Betracht zu ziehen.

Auf einige persönliche Bemerkungen der Abgeordneten Dahlmann und Schaffrath, welche sich an den oben berichteten Zeitungsartikel anknüpfen, erhebt Abgeordneter Vogt gegen die Vorbringung derartiger persönlicher Bemerkungen einen Protest, auf welchen der Vorsitzende bemerkt, daß er dem Abgeordneten Dahlmann das Wort nicht ertheilt haben würde, wenn er geglaubt hätte, daß derselbe nur Persönliches vorbringen wolle. Diese Sache wird hiermit verlassen.

Ein Antrag des Abgeordneten Scheller: der Gesetzgebungs-Ausschuß möge über den ihm heut übergebenen Gegenstand binnen 24 Stunden berichten, kommt durch den Vorsitzenden einfach zur Anzeige.

Der oben erwähnte Antrag des Abgeordneten Grävell wird verlesen, aber von der Versammlung nicht als dringlich befunden. Er lautet so:

Ich trage darauf an:

"Durch sofortige Zettelwahl einen besondern Ausschuß von fünf Personen niederzusetzen, durch welchen heute noch ein den obwaltenden Umständen angemessenes und durchgreifendes Aufruhrgesetz ausgearbeitet und zur morgenden Sitzung der Versammlung unterbreitet werde."

Ein anderer, von Wiesner und Genossen eingebrachter Antrag, folgenden Inhalts:

In Erwägung, daß das Gesetz der Humanität alle Stände und Klassen der Staatsbürger umfassen muß;

in Erwägung, daß körperliche Strafen der Würde freier Männer, der Hoheit eines Volkes, das sich die Volkssouveränität errungen hat, ganz unwürdig sind und nach dem Ausspruche von Sachverständigen auf den Seelenzustand des Mishandelten höchst verderblich einwirken;

in Erwägung, daß der Stand des Soldaten ein Stand der Ehre sein muß;

in Erwägung, daß der Beschluß der Nationalversammlung: "die körperliche Züchtigung ist abgeschafft" noch nicht die gebührende Beachtung findet — beantragt der Unterzeichnete:

"Die hohe Nationalversammlung möge sich gegen die entehrenden, die Menschlichkeit verhöhnenden Prügelstrafen aller Art bei den zu den Reichstruppen gehörenden Truppen entschieden erklären, und die sofortige Abschaffung derselben durch die Centralgewalt veranlassen,"

hat dasselbe Schicksal.

Dagegen wird dem Abgeordneten Briegleb das Wort zur Begründung der Dringlichkeit des nachstehenden Antrags verliehen.

Die Nationalversammlung beschließt:

"In Veranlassung der in diesen Tagen dahier stattgehabten Ereignisse eine Ansprache an das deutsche Volk zu erlassen, mit deren Entwerfung und ungesäumter Vorlage ein in gewöhnlicher Weise durch die Abtheilungen gewählter Ausschuß zu beauftragen ist."

Nach geschehener Begründung der Dringlichkeit wird auch letztere erkannt und demgemäß sogleich in die Berathung über den Antrag eingetreten. Am Schluß einer längeren Verhandlung darüber wird der Antrag angenommen und die Wahl eines Ausschusses durch die Abtheilungen sofort nach geendigter Sitzung verfügt.

Abgeordneter Plathner übergiebt dem Vorsitzenden folgenden als dringlich bezeichneten Antrag:

"Den Gesetzgebungs-Ausschuß zu beauftragen, zu prüfen, ob ein Gesetz zum Schutz der Natianalversammlung gegen Injurien zu geben sey."

Die Versammlung giebt jedoch dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit nicht.

Im Namen des Büreau's erstattet Schriftführer v. Möring Bericht über die zur Heizung und Beleuchtung der Paulskirche nöthigen Maaßregeln.

(Beil. III. Zweites Beilagenheft, Seite 323 ff.)

Da die Frage des Vorsitzenden: ob sofort in die Berathung darüber eingetreten werden solle, verneint wird, so setzt derselbe den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung.

Hierauf werden die Wahlzettel zur Ergänzung des volkswirthschaftlichen, Geschäftsordnungs- und Wehr-Ausschusses eingesammelt.

Der Vorsitzende verkündet die Zutheilung folgender neu eingetretener Abgeordneten in die Abtheilungen.

1) Graf Deym aus Prag in die 1. Abtheilung.
2) Emmerling aus Darmstadt in die 2. Abtheilung.
3) Rank aus Wien in die 3. Abtheilung.
4) Hofmann aus Seifhennersdorf in die 4. Abtheilung.

Der Reichsminister des Inneren benachrichtigt die Versammlung, mit Bezug auf die angeordnete allgemeine Entwaffnung in der Stadt, daß diejenigen Abgeordneten, welche Waffen besitzen und solche zu behalten wünschen, ihre Namen sammt Zahl und Art der Waffen angeben und Erlaubnißkarten für Zurückbehalten derselben in Empfang nehmen möchten. Das Büreau wird Meldungen dieser Art in Empfang nehmen.

Als man auf den Gegenstand der Tagesordnung, die fortgesetzte Berathung der Grundrechte übergehen will, beantragt Abgeordneter Vogt die Vertagung dieser Berathung, und diesem Antrage wird von der Mehrheit der Versammlung beigestimmt.

Schließlich theilt der Vorsitzende mit, daß die in den letzten Tagen vermißten Abgeordneten Jahn und Heckscher zwar in Lebensgefahr gewesen, jedoch unverletzt seyen; ferner kündigt derselbe die morgende Beerdigung der im Kampfe Gefallenen an und ladet die Versammlung ein, sich zum Zweck der Theilnahme daran morgen früh 8½ Uhr in der Paulskirche zu versammeln.

Nächste Sitzung den 22. dieses früh 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung der Grundrechte und Berathung des Berichts des Schriftführers Möring.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der zweiundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 20. September übergebenen Anträge.

1) Dringender Antrag des Abgeordneten Wiesner und Genossen, die Abschaffung der Prügelstrafen betreffend.
2) Dringender Antrag des Abgeordneten Grävell auf sofortige Niedersetzung eines Ausschusses von fünf Personen zur schleunigsten Ausarbeitung eines Aufruhrgesetzes.

(Abgedruckt im ersten Beilagenheft Seite 245.)

Dreiundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das vom Schriftführer Biedermann verlesene Protokoll der vorigen Sitzung wird genehmigt.

Der Präsident bringt Folgendes zur Verkündigung:

Hermann aus Sachsen und Keim aus Bayern haben ihren Austritt erklärt.

Der nach der letzten Sitzung gewählte Ausschuß für Begutachtung des Vorschlags einer Ansprache an das deutsche Volk besteht aus folgenden Personen:

1) Waitz von Göttingen, 2) von Breuning aus Aachen, 3) Platzner aus Halberstadt, 4) Paur aus Augsburg, 5) Briegleb aus Coburg, 6) Laube aus Leipzig, 7) Rüder aus Oldenburg, 8) Wachsmuth aus Hannover, 9) v. Boddien aus Oberschlesien, 10) Langerfeldt von Wolfenbüttel, 11) Wernherr aus Nierstein, 12) Dunker von Halle, 13) Reichensperger von Trier, 14) Zittel von Bahlingen, 15) v. Bothmer aus Hannover. — Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses wurde Abgeordneter Wernherr aus Nierstein, zum Schriftführer Abgeordneter Langerfeldt aus Wolfenbüttel gewählt.

In den Ausschuß für Geschäftsordnung wurden zur Ergänzung gewählt:

Naumann	mit	153	Stimmen,
Langerfeldt	"	153	"
Kirchgeßner	"	138	"
Wachsmuth	"	138	"
Tafel (aus Stuttgart)		119	"

Die Nächsten sind:

Max Simon	mit	113	Stimmen,
Schaffrath	"	109	"
Bassermann	"	109	"
Ad. Schmidt	"	104	"
Rob. Mohl	"	104	"

In den Ausschuß für Wehrangelegenheiten:

v. Beisler aus München.

In den Ausschuß für Volkswirthschaft:

Macowiczka, Brons und Cörnig.

Zur Gründung einer deutschen Kriegsflotte sind einige weitere Beiträge eingegangen.

Der interimistische Reichsminister des Innern hat Abdrücke des von dem Reichsverweser unterm 20. September 1848 an das deutsche Volk erlassenen Aufrufes übersendet, welcher Aufruf verlesen wird.

In Folge Ersuchens von Seite vieler Mitglieder haben die Abgeordneten Bassermann, Blömer, Gevekoht, Merk und Teichert sich bereit erklärt, für die Angehörigen der im letzten Kampfe dahier gefallenen und verwundeten Krieger, deren Manche die einzigen Stützen ihrer Familie waren, Beiträge anzunehmen.

Nach diesen Verkündigungen bringt der interimistische Handelsminister und zugleich Vertreter des Finanzministeriums Duckwitz zwei Vorlagen ein, betreffend:

a) Das Bedürfniß eines Einschusses in die Reichskasse, von 120,000 fl.

(Beil. Nr. I. Zweites Beilagenheft, Seite 325.)

b) Ueber die commerzielle Einheit Deutschland's.

(Beil. Nr. II. Zweites Beilagenheft, Seite 326.)

Dieselben werden zum Druck und der erste an den Finanz-, der zweite an den volkswirthschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung verwiesen.

Wernherr von Nierstein verlies't als Berichterstatter des erwähnten jüngst gewählten Ausschusses den von diesen vorgeschlagenen Entwurf einer Ansprache an das deutsche Volk, welcher Entwurf alsbald gedruckt vertheilt wird.

Schaffrath und mehrere Andere wollen einen Antrag wegen Aufhebung der Verkündigung des Belagerungszustandes und Kriegsgesetzes in hiesiger Stadt als einen dringlichen begründen, was von der Versammlung abgelehnt wird.

Der Präsident verweist denselben, indem kein Widerspruch hiegegen erfolgt, an den Ausschuß für Gesetzgebung. (Im ersten Beilagenheft Seite 246 ist derselbe abgedruckt.)

Die Tagesordnung führt zunächst zum Berichte von Möring wegen Beheizung und Beleuchtung der Paulskirche. Es wird auf Goltz's und Anderer Vorschlag, nachdem Jordan von Berlin darauf hingewiesen, daß die hohe Bedeutung des „Dankes der Nationalversammlung" durch Anwendung in Fällen vorliegender Art nicht gewahrt würde, beschlossen:

Anordnung und Vollzug in dieser Sache gänzlich dem Bureau zu überweisen.

Hiernach wird die allgemeine Erörterung über Art. IV. der Grundrechte fortgesetzt, der Schluß ausgesprochen, zu §. 17 übergegangen und ohne Discussion der Satz:

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei"

angenommen.

Rösler's von Oels Zusatz-Antrag, dessen erste von 19 Abgeordneten mitunterschriebene Aufzeichnung verlegt worden, wird nach neuerer Aufzeichnung in zwei Sätzen, nämlich:

„Niemand darf wegen Mittheilung seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung verfolgt, oder sonst belästigt werden;"

und

„Die Mittheilung von Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchung durch Rede und Lehre darf in keiner Weise beschränkt werden;"

zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der ursprüngliche, später vorgefundene Antrag Rösler's von Oels und Genossen lautet:

„Die Darlegung und Mittheilung wissenschaftlicher Ergebnisse durch Unterricht, Druck und Rede darf durch keinerlei Vorschrift verhindert werden."

„Niemand darf wegen Mittheilung seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung benachtheiligt oder zur Verantwortung gezogen werden."

(Das Wort „Druck" in diesem Antrage ward nach Rösler's von Oels Vorschlag beseitiget.)

Bei Uebergang zu §. 18 wird das Minoritätserachten von Ahrens, Wigard, Blum zurückgezogen. Gleiches erfolgt bezüglich der Anträge Eisenmann's, Vischer's von Tübingen und Rheinwald's; nicht genügende Unterstützung erhielten die Verbesserungsanträge von Grävell, Nerreter und Schreiner.

Die Discussion wird zugelassen und durchgeführt, die Abstimmung aber vertagt, nachdem der Vorsitzende auf mehrfach ausgesprochenen Wunsch sich zur Vorbereitung materienweise gesonderter Fragstellung erboten.

Dem Vorschlage des zweiten Vicepräsidenten, v. Hermann, entsprechend, erhalten folgende Mitglieder Urlaub:

1)	von Wulffen . .	auf 4	Wochen
2)	Mally	" 4	"
3)	Schiedermayer . .	" 4	"
4)	Henning	" 4	"
5)	v. Massow. . . .	" 4	"
6)	Metzke	" 3	"
7)	v. Unterrichter . .	" 4	"
8)	v. Neergard . . .	" 4	"
9)	Kosmann	" 14	Tage
10)	Klemens	" 14	"
11)	Brescius	" 4	Wochen
12)	Wiest	" 3	"
13)	Adams	" 4	"
14)	Kratz	" 4	"
15)	Jopp	" 4	"
16)	Compes	" 4	"
17)	Gysae	" 3	"
18)	Achleitner	" 4	"
19)	v. Radowitz . . .	" 3	"
20)	Ludwig Schwarzenberg	" 4	"
21)	Wippermann . . .	" 3	"
22)	Munchen.	" 4	"
23)	Vonbun	" 3	"
24)	Herzig	" 3	"
25)	Pinkert	" 14	Tage
26)	a Prato	" 4	Wochen
27)	Roß	" 4	"
28)	v. Scherpenzeel . .	" 4	"
29)	Hagenow	" 3	"
30)	Tappehorn . . .	" 4	"
31)	Göbel	" 4	"
32)	Gritzner.	" 4	"

33) v. Nagel . . . . auf 3 Wochen
34) Stieger . . . . . „ 4 „
35) Gülich . . . . . „ 4 „
36) Minkus . . . . . „ 14 Tage
37) Mandrella . . . . „ 14 „
38) Vogel . . . . . „ 4 Wochen
39) Jacob Grimm . . . „ 3 „
40) v. Doblhof . . . . „ 3 „
41) Schoder . . . . . „ 8 Tage
42) Rödinger . . . . „ 8 „
43) Murschel . . . . „ 8 „
44) v. Rönne . . . . „ 8 „
45) Tafel (aus Stuttgart) „ 8 „
46) Zittel . . . . . „ 8 „

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr. Nächste Sitzung Samstag den 23. September, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über folgende Gegenstände:

1) Vorschlag hinsichtlich einer Ansprache an das deutsche Volk;
2) Gesetzesvorschlag wegen Verkündung der Reichsgesetze;
3) Ausschußbericht in Betreff des österreichischen Geldausfuhrverbotes;
4) Ergänzungewahl für den Legitimationsausschuß.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
J. M. Ruhwandl.

Verzeichniß

der in der dreiundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. September eingegangenen Petitionen.

1) Fünf Petitionen der Gemeinden Sandhausen, Rohrbach, Dühren, Broggingen, Wagenstadt (Baden), gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechts des deutschen Volkes, eingereicht vom Abgeordneten Junghanns.

2) Zwei Petitionen der Gemeinden Landhausen und Tiefenbach (Baden), die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dieringer.

3) Eine Petition von 48 Bürgern der Gemeinde Orsingen (Baden), Unterrichtsfreiheit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rösler aus Oels.

4) Sieben Petitionen von den Volksschullehrern der Pfarreien Todtnau und Todtnauberg, Schönau, Zell, Häg (Baden), ferner der Amtsbezirke Durlach, Lahr und Simonswald (gleichfalls Baden), die Abänderung des Artikels IV. §. 17. 19. des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Reinhard.

5) Sieben Petitionen von Volksschullehrern zu St. Peter, Ebnet, Kirchzarten, Garten, Dietenbach, dann der Pfarrei Buchenbach (Baden), in gleichem Betreff wie oben sub Nro. 1, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

6) Neun und dreißig Petitionen der Kirchen-, Schul-, Gemeindevorstände, Schullehrer und Einwohner von Hambrücken, Ulm, Lehengericht, Schiltach, Königshofen, Durlach, Mosbach, Todtnau, Zell, Bammenthal, Zarten, Lahr, Mietersheim, Ottenheim, Dinglingen, Kurzell, Wittenweyer, Schutterzell, Oberhammersbach, Schweighausen, Dörlinbach, Bulach, Darlanden, Mühlburg, Eschelbach und Thairnbach, Attenthal, Dietenbach, Suggenthal, Stahlhof, Kollnau, Bleibach, Untersimonswald, Waldkirch, Liensbach, St. Peter, Ebnet, Schutterthal (Baden) und Schramberg (Würtemberg), des wie oben sub Nro. 1 verzeichneten Inhaltes, übergeben vom Abgeordneten Rösler von Oels.

7) Eine Petition von 169 Mitgliedern der bürgerlichen, kirchlichen und Schulbehörden aus 19 evangelischen Ortschaften des Bezirks Pforzheim (Baden), Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche und gegen Errichtung von Communalschulen, eingereicht vom Abgeordneten Hoffmann.

8) Eine Petition von 30 evangelischen Bürgern zu Gau-Angelloch (Baden), um Belassung der Schule in ihrem bisherigen Verband mit der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann.

9) Eine desgleichen von 27 Einwohnern zu Buch am Ahorn (Baden), um Erhaltung des kirchlichen Characters der Schule; überreicht vom Abgeordneten Hoffmann.

10) Eine Petition der Volksschullehrer der Landschaft Stapelholm (Schleswig), die Wahrung der Interessen der deutschen Volksschule durch die Nationalversammlung betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Engel.

11) Petition eines Vereins von 17 Wahlmännern zu Grünberg (Schlesien), die Beschleunigung der Berathungen der Nationalversammlung über die Verfassung betreffend.

12) Sechs Petitionen der Gemeinde-, Schul- und Kirchen-Vorstände zu Lendersdorf, Morschenich, Niederau, Birgel, Frauwüllesheim und Birkesdorf, die Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend, übergeben vom Abgeordneten Braun.

13) Adresse des Bezirksausschusses des demokratischen Vereins der Provinz Oberhessen für Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

14) Petition der Gemeinde Eppstein in der Pfalz, Trennung der Volksschule von der Kirche mit Aufhebung der Confessionsschulen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

15) Sechs Petitionen der Gemeinden Zoznepp, Ochsenbach und Maisbach, Berwangen, Untergrombach, Walldürn und Hoppetenzell (Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten Junghanns.

16) Petition in demselben Betreff von der Gemeinde Fliesbach.

17) Protestation der Gemeinde Einhorst, im Kreise Minden, gegen die Trennung der Volksschule von der Kirche.

18) Protestation des Kirchenvorstandes der evangelischen St. Pauli Gemeinde in Soest, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

19) Petition des constitutionellen Vereins im Kreise Düren, in Betreff der zu befürchtenden Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Braun aus Bonn.

20) Protestation der katholischen Gemeinde zu Emden, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

21) Petition des katholischen Vereins zu Neudenau (Baden), um Freiheit der römisch-katholischen Kirche und Schule.

22) Petition in demselben Betreff von der Gemeinde Niederklein.

23) Protestation der kleineren und größeren Gemeinderepräsentation zu Weslarm, Kreis Soest, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

24) Petition zweier Lehrer aus dem Nassauischen, Namens vieler Lehrer daselbst, für Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Hehner von Wiesbaden.

25) Petition des Kirchen-, Gemeinde- und Schul-Vorstandes der Gemeinde Gey, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Braun.

26) Petition des allgemeinen Landwehrvereins für Breslau und Schlesien und dessen Zweigverein, die Reform des deutschen Postwesens betreffend, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

27) Petition der Schiffer der Stadt Lauenburg an der Elbe, betreffend mehrere zur Hebung ihres Gewerbes nöthigen Reformen.

28) Petition des Bürgervereins zu Mölln, die Einführung von Schutzzöllen gegen das Ausland betreffend.

29) Petition sämmtlicher Segelschiffer des Weserstromes um Entfernung der Dampfschlepp-Schifffahrt-Actiengesellschaft von diesem Flusse und um Aufhebung des Weserzolles, eingereicht vom Abgeordneten Ziegert.

30) Petition sämmtlicher landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen, und Namens derselben das Directorium des Hauptvereins, um Rücksichtnahme auf die Landwirthschaft bei Berathung des Zollgesetzes.

31) Petition sämmtlicher Handwerksmeister und Gewerbtreibenden in Nienburg gegen Gewerbfreiheit und für Ordnung der Gewerbe in zünftiger Form.

32) Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, in 6 Exemplaren mitgetheilt von dem Vorstande und Ausschusse jenes Vereins zu Berlin.

33) Eingabe des Gewerbevereins zu Cappeln gegen Gewerbefreiheit.

34) Eingabe der Schornsteinfegermeister des Stettiner-Cösliner Regierungsbezirks, d. d. Treptow, den 12. September 1848, deren gewerbliche Verhältnisse betreffend.

35) Petition des Volksraths zu Waldkappel, um Aufhebung der Feudal- und Reallasten, namentlich auch der Grundzinsen und Lehngelder, so wie der auf fremden Grundstücken haftenden Jagdgerechtsame ohne Entschädigung.

36) Petition der Gewerbtreibenden der Stadt Gifhorn gegen Gewerbefreiheit.

37) Petition der Gewerbetreibenden der Stadt Harburg, in gleichem Betreff.

38) Petition der Gewerbetreibenden zu Stolpen, in gleichem Betreff.

39) Petition der Gewerbetreibenden zu Burghausen, in gleichem Betreff.

40) Zwei Eingaben des Handwerkerstandes der Oberamtsbezirke Mergentheim und Gerabron (Jart-Kreis), die Beschränkung der Gewerbefreiheit betreffend.

41) Eingabe des Vorstandes der Innung für die Bauhandwerkmeister zu Düsseldorf, die Einführung des Decimalsystems betreffend.

42) Beitrittserklärung zu den Handwerks-Congreßresultaten von Seiten der Handwerker und Gewerbetreibenden der Stadt Bockenheim.

43) Eine Eingabe in demselben Betreff von sämmtlichen Gilden, Gewerken und Gewerbetreibenden der Stadt Gronau (Hannover).

44) Eine Eingabe der Handwerksmeister zu Rotenburg (Hannover), in demselben Betreff.

45) Petition der Gilden und Zünfte zu Stade in demselben Betreff, eingereicht vom Abgeordneten Freudentheil.

46) Petition der Zünfte zu Eldagsen in demselben Betreff.

47) Petition einiger Gewerbe zu Lübz, die gewerbliche und sociale Frage betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

48) Petition des Magistrats und der Bürgervorsteher der Stadt Münden gegen Gewerbefreiheit und für Innungen.

49) Petition von Ilbesheim, Nußdorf bei Landau, Haardt, Forst, Neustadt, Mußbach, Gimmeldingen und Loblech, so wie Godramstein gegen die preußische Ausgleichungssteuer auf Pfälzische Weine, übergeben und als Anträge angeeignet vom Abgeordneten Kolb.

50) Petition von Bürgern zu Heidelberg, die Aeußerungen des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. v. M. betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Hagen.

51) Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg in der Schuldensache des ehemaligen Königreichs Westphalen.

52) Eingabe des deutschen Nationalvereins zu Zürich, das Wandern der Handwerker betreffend, überreicht vom Abgeordneten v. Trützschler.

53) Eingabe desselben Vereins, Protest gegen die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers enthaltend, überreicht von Demselben.

54) Petition aus Reichenbach in Schlesien, das gegen die demokratischen Vereine erlassene Verbot betreffend, übergeben von Demselben.

55) Petition des Buchdruckergehülfen Heinrich Barth zu Erfurt, um die Erlaubniß zum ungehinderten Verkaufe eines von ihm gelieferten Gedichtes.

56) Petition der Ida Conrad, geborne Linck zu Hirschberg, um Begnadigung ihres inhaftirten Mannes und Unterstützung betreffend.

57) Petition des democratischen Hauptvereins in Breslau, die Berathungen der Nationalversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

58) Petition vieler Bürger der Stadt Esens, in Ostfriesland, Associationsfreiheit betreffend, nebst einem Protest gegen die Aufhebung der demokratischen Vereine in Baden, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

59) Eingabe des constitutionellen Volksvereins zu Bamberg, reaktionäre Bestrebungen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Burkart.

60) Petition des Adam Seibert zu Haidenbruchhof in der Pfalz, Entschädigung wegen eines ihm zum Baue der Pfalz-Ludwigseisenbahn entzogenen Grundstücks betreffend.

61) Eingabe des Comité's zur Errichtung eines Denkmals für den Dichter des Rheinliedes, Nicolaus Becker, d. d. Geilenkirchen den 13. September 1848.

62) Petition vieler Bürger von Cöln, um Aufhebung der Spielhöllen.

63) Petition vieler Bürger zu Mainz, gleichen Inhalts.

64) Eingabe des Johann Forster bezüglich eines mit Anton Pfeffer geschlossenen Kaufvertrags, d. d. Viechtach den 23. August 1847.

65) Dankadresse der deutschen Bürger mosaischen Bekenntnisses im Oberamt Schwäbisch-Halle, für die Ablehnung

des M. Mohl'schen Antrags, überreicht durch den Abgeordneten Zimmermann.

66) Petition des Bürgervereins zu Coburg, verschiedene Wünsche enthaltend.

67) Eingabe des politischen Vereins zu Halberstadt, die Aeußerungen des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. v. M. betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Brentano.

68) Petition des deutsch-patriotischen Vereins von Markt-Redwitz und Umgegend, das Associationsrecht betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blumröder von Kirchenlamitz.

69) Zwei Petitionen von den demokratischen Vereinen zu Münster und Düsseldorf, die Aeusserungen des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. v. M. betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wesendonck.

70) Petition des Forstverwalters C. Fr. Häußler und Dr. med. Hils zu Schramberg (Würtemberg), die mangelhafte Versendung der stenographischen Berichte betreffend.

71) Petition des Gemeinderaths zu Stollhofen (Baden), Amnestie für die politischer Verbrechen angeschuldigten Personen in Baden betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Richter.

72) Schreiben des Franz Lieber in Hamburg, womit derselbe der Nationalversammlung mehrere ihm von dem Lieutenant Murray von der amerikanischen Flotte mitgetheilten Wind- und Strömmungskarten zur Disposition stellt.

73) Adresse vieler Einwohner zu Kronberg, Verwerfung des Waffenstillstandes mit Dänemark betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hehner von Wiesbaden.

74) Beitrittserklärung vieler Bürger zu Uberg und Hoyer zu der Adresse aus dem Amte Tondern, die Unzertrennlichkeit des ganzen Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein betreffend.

75) Adresse des Vorstandes der Volksversammlung zu Einbeck, Billigung des Beschlusses vom 5. in Betreff des Waffenstillstandes mit Dänemark enthaltend.

76) Gleiche Adresse von Bürgern und Einwohnern der Stadt Ulm.

77) Gleiche Adresse einer von dem Arbeiterverein, dem democratischen Clubb, dem democratisch-constitutionellen Clubb, und dem Volkswehrclubb zusammenberufenen Volksversammlung zu Königsberg in Preußen, übergeben vom Abgeordneten Dahlmann.

78) Gleiche Adresse von dem democratischen Verein zu Neustadt.

79) Adresse einer größern Anzahl Einwohner von Wiesbaden, in gleichem Betreff.

80) Adresse des Vorstandes des pfälzischen Volksvereins zu Lambucht und Grevenhausen, in demselben Betreff.

81) Gleiche Adresse des patriotischen Vereins zu Bayreuth.

82) Gleiche Adresse des Vorstandes des Bürgervereins für Freiheit und Ordnung in München, übergeben von dem Abgeordneten von Hermann.

83) Desgleichen von 24 Turnern in Steinheim.

84) Gleiche Adresse des Ausschusses des deutsch-patriotischen Vereins von Markt Redwitz, übergeben vom Abgeordneten Blumröder von Kirchenlamitz.

85) Gleiche Adresse des politischen Vereins zu Oehringen, übergeben vom Abgeordneten Rödinger.

86) Gleiche Adresse des vaterländischen Vereins zu Freudenstadt (Würtemberg), übergeben vom Abgeordneten Frisch.

87) Gleiche Adresse der Bürgerversammlung zu Göttingen, übergeben vom Abgeordneten Zachariä von Göttingen.

88) Gleiche Adresse vieler Bürger zu Liegnitz, übergeben vom Abgeordneten Meyer aus Liegnitz.

89) Gleiche Adresse des Volksvereins zu Pforzheim, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

90) Gleiche Adresse einer Volksversammlung zu Fallersleben, übergeben vom Abgeordneten Ruhwandl.

91) Gleiche Adresse des Bürgervereins und des deutschen Vereins zu Görlitz, übergeben von dem Abgeordneten Rösler aus Oels.

92) Gleiche Adresse des Volkscomité's zu Cassel, übergeben von dem Abgeordneten Schwarzenberg.

93) Gleiche Adresse des Vorstandes der Turngemeinde zu Gießen, übergeben von dem Abgeordneten Vogt.

94) Gleiche Adresse des Volksvereins der Gränzbezirke von Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Waldeck, d. d. Louisendorf, den 13. September 1848.

95) Gleiche Adresse des constitutionellen Volksvereins zu Bamberg, übergeben vom Abgeordneten Burkart.

96) Gleiche Adresse einer Bürgerversammlung zu Wetzlar.

97) Gleiche Adresse des deutschen Vereins zu Grimma.

98) Gleiche Adresse von vielen Bürgern zu Apenrade.

99) Desgleichen von Ulderup in Sundewith, mit 231 Unterschriften.

100) Desgleichen des politischen Vereins in Simmern.

101) Gleiche Adresse des politischen Vereins für vaterländische Interessen zu Erlangen.

102) Gleiche Adresse von vielen Einwohnern zu Loebau.

103) Gleiche Adresse der Turngemeinde zu Schlichtern.

104) Gleiche Adresse des politischen Vereins zu Weimar.

105) Petition des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg um Genehmigung des Waffenstillstandes mit Dänemark, und sofortigen ehrenhaften Friedensschluß.

106) Petition der Volks-Schullehrer aus den vier Kreisen Oberösterreich's um Verbesserung ihrer Lage, und Reorganisation des Schulwesens ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Kagerbauer.

107) Petition mehrerer Einwohner zu Strümpfelbrunn, Errichtung von Communalschulen betreffend.

108) Petition des democratisch-constitutionellen Vereins zu Soest, die Schulfrage betreffend.

109) Beitrittserklärung des öffentlichen Lehrervereins zu Wurzen (Sachsen) zu der Adresse des pädagogischen Vereins in Dresden, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Engel.

Vierundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das vom Schriftführer Ruhwandl verlesene Protokoll wird, da keine Reclamation dagegen erfolgt, genehmigt.

Der Abgeordnete Jordan von Berlin richtet eine Interpellation an das interimistische Reichsministerium in Betreff der Uebernahme der in Homburg durch das dortige Marinecomité ausgerüsteten kleinen Flotille. Diese Interpellation wurde dem Ministerium bereits mitgetheilt, welches die Beantwortung derselben auf künftigen Montag, den 25. d. M., zugesagt hat.

Der Abgeordnete Venedey richtet nachstehende Interpellation an den interimistischen Reichsminister des Innern:

1) „In wie weit der Belagerungszustand sich auf die Mitglieder der Reichsversammlung erstreckt;
2) aus welchen Gründen überhaupt der Belagerungszustand in Frankfurt nach eingetretener Ruhe noch fortdauere.

Auch diese Interpellation wird ihre Beantwortung am eben bezeichneten Tage erhalten. Der Abgeordnete Ziegert interpellirt den volkswirthschaftlichen Ausschuß wegen schleuniger Berichterstattung in Betreff des von ihm und Genossen gestellten dringlichen Antrages wegen sofortiger Aufhebung der Jagdgerechtigkeit in Deutschland.

Vicepräsident v. Hermann sichert, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die baldigste Vorlage des bezüglichen Berichtes zu.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Nemitz aus Preußen an. Dem Reichsminister des Innern ist davon wegen Einberufung des Ersatzmannes Mittheilung zu machen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung über die nach dem Beschlusse der Reichsversammlung an das deutsche Volk zu erlassende Ansprache.

(Beil. Nr. I. Zweites Beilagenheft, Seite 228).

In Bezug auf dieselbe stellte der Abgeordnete Freudentheil mit Genossen den Antrag:

> „über den vorgelegten Entwurf einer Ansprache an das deutsche Volk zur Tagesordnung überzugehen."

Der Abgeordnete Vogt mit Genossen stellte einen eventuellen Verbesserungsantrag, welcher dem Protokolle beigedruckt ist.

Beil. A. (dem Protokoll zunächst beigedruckt.)

Der Abgeordnete Eisenmann stellt den Antrag, daß über den Antrag Freudentheil's, zur Tagesordnung überzugehen, nicht debatirt, sondern bloß abgestimmt werde. Ueber diesen Antrag stellte der Vorsitzende die Frage:

> „Will die Nationalversammlung, daß der Antrag Eisenmann's, bezüglich auf den Antrag in Betreff der vorgelegten Ansprache an das deutsche Volk zur Tagesordnung überzugehen, ohne Discussion abzustimmen, sofort zur Abstimmung gebracht werde?"

Da sich die Mehrheit der Versammlnng für die Abstimmung entschied, so stellte der Vorsitzende die weitere Frage:

> „Will die Nationalversammlung, daß nach dem Antrage Eisenmann's über den Vorschlag, zur Tagesordnung in Betreff des Entwurfs der Ansprache an das deutsche Volk überzugehen, ohne vorhergehende Discussion abgestimmt werde?"

Diese Frage wurde von der Majorität verneint, und somit der Eisenmann'sche Antrag verworfen.

Da bei Eröffnung der Discussion der Abgeordnete Freudentheil zuerst das Wort erhielt, so übergab während derselben der Abgeordnete Vogt nachstehenden Antrag:

> „Da der Herr Präsident sich heute erlaubt hat, die Reihe der Redner nicht zu achten und Herrn Freudentheil, der als zweiter eingeschrieben war, zuerst das Wort zu geben, mit Beeinträchtigung des Rechtes des Ersteingeschriebenen, so stellt der Unterzeichnete den Antrag:
>
> > „Die Nationalversammlung möge das Präsidium an strenge unparteiische Befolgung der Rednerliste erinnern."

Der Vorsitzende brachte diese Beschwerde zur Kenntniß der Nationalversammlung, und erläuterte sie dadurch, daß er dem Abgeordneten Freudentheil nur deßhalb zuerst das Wort ertheilt habe, weil er der Ansicht gewesen sey, derselbe wolle über eine Vorfrage sprechen.

Nachdem die Abgeordneten Freudentheil, Osterrath und Vogt gesprochen hatten, wurde der Antrag auf Schluß gestellt und derselbe von der Nationalversammlung angenommen.

Zuerst kam der Antrag Freudentheil's und Genossen:

> „Die Nationalversammlung wolle über den Entwurf einer Ansprache an das deutsche Volk zur einfachen Tagesordnung übergehen"

zur Abstimmung. Derselbe wurde mit 197 gegen 173 Stimmen angenommen, somit sowohl der Entwurf, als der darauf bezügliche Verbesserungsantrag von Vogt abgelehnt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege über den Gesetzentwurf, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Gesetzentwurf lautet nach dem Antrage des Ausschusses:

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom . . . . . verkündet als Gesetz:

§. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

§. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzeln-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

§. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Der Tag der Ausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

§. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Hierzu wurden nachstehende Verbesserungsanträge überreicht:

vom Abgeordneten Scheller:

zur Einleitung

statt „Reichsversammlung“ möge gesetzt werden:

„deutschen Nationalversammlung.“

Zum §. 1.

statt dieses Paragraphen möge es heißen:

„Die Vollziehung und Verkündigung der Gesetze des deutschen Reiches geschieht durch den Reichsverweser unter Mitunterschrift seiner Minister.“

Zum §. 2.

statt dieses Paragraphen möge gesetzt werden:

„Das Gesetz ist durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt zu machen und wird den Regierungen der Einzelnstaaten zum Zwecke der Veröffentlichung in diesen Staaten mitgetheilt.

Zum §. 3.

statt „zwanzigsten“ möge gesetzt werden: „dreißigsten.“ Auch möge dieser Paragraph noch folgenden Zusatz erhalten:

„die verbindende Kraft des Gesetzes ist von der im §. 2 vorgesehenen Veröffentlichung in den Einzelstaaten nicht abhängig.“

Zum §. 4.

statt: „der provisorischen Centralgewalt“ möge gesetzt werden: „des Reichsverwesers.“

Von den Abgeordneten Fuchs, Deiters u. s. w.

Zu §. 2. Die Fassung des §. 2 könnte zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, als ob die verbindliche Kraft der Reichsgesetze in irgend einer Weise von der Veröffentlichung durch die Gesetzblätter der Einzelstaaten abhängig seyn sollte.

Es wird deßhalb beantragt:

„mit Weglassung der zweiten Hälfte des Paragraphen denselben dahin zu fassen:

§. 2.

„Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt.“

Vom Abgeordneten v. Linde:

Zu §. 1 wird beantragt, die Worte: „Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister,“ zu streichen und statt derselben zu setzen:

„Die Bekanntmachung geschieht durch ein Reichsgesetzblatt.“

Gründe. Daß die Minister die Organe sind, wodurch der Reichsverweser seine Gewalt ausübt, ist durch das Gesetz vom 28. Juni bekannt; aber daß ein Blatt für die Bekanntmachung offiziell seyn soll, muß erst förmlich ausgesprochen werden.

Zu §. 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die durch das Reichsgesetzblatt publizirten Gesetze werden den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung und beziehungsweise Vollziehung mitgetheilt.“

Gründe: Die Minister machen das Gesetz eigentlich nicht bekannt, sondern der Reichsverweser bedient sich dazu der Minister als Organe.

In den Einzelstaaten muß neben der Bekanntmachung noch die Vollziehung hinzukommen, sonst gelangen, wie die Verhältnisse bis jetzt noch bestehen, die Gesetze nicht zur Ausführung.

Zu §. 3 wird beantragt, den Zwischensatz:

„— falls es nicht selbst —“

so zu fassen:

„— falls nicht ein anderer Zeitpunkt festgestellt ist.“

Gründe. „Der Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes kann, je nach Verschiedenheit der Fälle, auch erst durch den Reichsverweser anzuordnen seyn.“

Nach dem Schlusse der Debatte wurde über den Eingang des Gesetzentwurfs, so wie über jeden einzelnen Paragraphen desselben abgestimmt und es wurden die einzelnen Sätze nach dem Antrage des Ausschusses angenommen, sämmtliche Verbesserungsanträge dagegen abgelehnt.“

Hierauf wurde noch der ganze (oben in das Protokoll aufgenommene) Gesetzentwurf nach dem Antrage des Ausschusses ungetheilt zur Abstimmung gebracht, und mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Volkswirthschaft, das Geldausfuhrverbot in Oesterreich betreffend.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der provisorischen Centralgewalt aufzugeben, ungesäumt die österreichische Regierung aufzufordern, das Ausfuhrverbot auf edle Metalle sofort aufzuheben, damit der Verkehr deutscher Staaten untereinander wiederum in seine alten Rechte eingesetzt werde.“

Der Abgeordnete Berger stellte dagegen folgenden Antrag:

„Die deutsche Nationalversammlung erklärt das von der österreichischen Regierung unter dem 2. April a. c. erlassene Verbot der Ausfuhr edler Metalle bezüglich der deutschen Provinzen Oesterreich's für aufgehoben und beauftragt das interimistische Reichsministerium,

diesen Beschluß sogleich zu vollziehen, so wie auch zugleich die österreichische Regierung aufzufordern, jenes Verbot bezüglich der nichtdeutschen Provinzen Oesterreich's aufzuheben."

Der Abgeordnete Jordan aus Berlin beantragte die Tagesordnung.

Der Abgeordnete v. Mühlfeld trat dem ersten Theile des Ausschußantrages bei, schlägt aber die Weglassung des zweiten Satzes:

„Damit der Verkehr deutscher Staaten u. s. w."

vor.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Ausschusses mit überwiegender Stimmenmehrheit von der Nationalversammlung angenommen, wodurch die Anträge von Berger, Jordan u. v. Mühlfeld sich als beseitigt darstellen.

Nachdem die Wahlzettel zur Ergänzung des Legitimationsausschusses eingesammelt waren, wurde, da die Tagesordnung erschöpft war, die Sitzung um 1¼ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Montag den 25. Sept. 9 Uhr früh.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Schuler.

Verzeichniß

der in der vierundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 23. September übergebenenen Petitionen.

1) Petition vieler Volksschullehrer des Großherzogthums Baden, um Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten Junghanns.

2) Petition von Einwohnern zu Altglashütten (Baden), in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Itzstein.

3) Petition von Einwohnern zu Falkau (Baden), in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

4) Petition von Einwohnern zu Michelbach (Baden), in gleichem Betreff.

5) Petition der Gemeinde Bombach (Baden), in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Junghanns.

6) Petition der katholischen Ortsvereine in Hüfingen, Herdern, Freudenberg, Durbach, Unterharmersbach und Entersbach, Werbach, Kürzell und Wiehre (sämmtlich in Baden), die Erläuterung des in der Sitzung am 11. d. M. beschlossenen §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

7) Gustav Lautier, Dr. der Rechte zu Berlin, überreicht eine von ihm verfaßte Schrift, betitelt „die Verfassung Deutschland's und Preußen's nach dem Prinzip unserer Revolution."

8) Protestation der Gemeinde Schwagsdorf (Hannover), gegen Trennung der Schule von der Kirche.

9) Beitrittserklärung der Vorstände und Genossen der Gewerbe der Stadt Dannenberg zu den Beschlüssen des Handwerker-Congresses zu Frankfurt.

10) Eine gleiche Beitrittserklärung der Meister der Handwerke und technischen Gewerbe zu Andernach (in Rheinpreußen), übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

11) Petition der Buchdruckerfarbe-Fabrik-Inhaber, Gebrüder Jänecke und Fr. Schneemann in Hannover, Schutz ihrer Fabrikation gegen auswärtige Concurrenz betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

12) Eingabe des Ausschusses einer Volksversammlung zu Treuen, die Gewerbeverhältnisse betreffend.

13) Petition der Schornsteinfegermeister der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln, ihre gewerblichen Verhältnisse betreffend.

14) Petition sämmtlicher landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen, d. d. Dresden den 9. September 1848, in Betreff des neuen deutschen Zollgesetzes.

15) Eingabe des Volksvereins zu Stössen, die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August d. J. betreffend.

16) Petition des Siegesmund Wilhelm Girndt in Langenbielau, wegen gehemmter Rechtspflege.

17) Eingabe der Buchhandlung M. Du Mont-Schauberg zu Cöln, mit Uebersendung ihres Verlagscatalogs, aus welchem sie die unentgeldliche Wahl für die zu gründende deutsche Reichsbibliothek zur Verfügung stellt.

18) Eine gleiche Eingabe und ein gleiches Erbieten von der Julius A. Baumgärtner'schen Buchhandlung in Leipzig.

19) Eingabe des Commissionsagenten (der Name ist unleserlich) zu Berlin, die westphälischen Staatsschulden-Tilgungs-Angelegenheit betreffend.

20) Protest des Volksvereins zu Grünstadt in der Pfalz, gegen die von der baierischen Regierung verfügte Auflösung der demokratischen Vereine, eingereicht durch den Abgeordneten Spatz.

21) Petition des demokratischen Vereins zu Grünstadt in der Pfalz, dahin zu wirken, daß die wegen politischer Vergehen in Untersuchungshaft befindlichen von den Einzelregierungen sofort zur Aburtheilung vor Geschworenengerichte verwiesen werden, eingereicht durch den Abgeordneten Spatz.

22) Eingabe einer am 17. September 1848 zu Frankfurt a. M. stattgefundenen Volksversammlung, den Beschluß vom 16. d. M. bezüglich des Waffenstillstands-Vertrags von Malmö betreffend, unterzeichnet von G. Metternich und Consorten.

23) Petition der Stadt Heidenheim, den Waffenstillstands-Vertrag mit Dänemark betreffend, übergeben vom Abgeordneten Moritz Mohl.

24) Eingabe in demselben Betreff von dem pfälzischen Volksverein zu Mußbach.

25) Eingabe des Volksausschusses zu Ansbach, in demselben Betreff.

26) Eingaben der Bürgerwehren von Gandersheim, Einbeck, Nordheim, Alfeld, Lammspringe, Greene und Seesen, in gleichem Betreff.

27) Eingabe der Bürgerwehrmänner zu Freudenstadt, in demselben Betreff.

28) Eingabe des Bürgervereins in Bernstadt (Schlesien), in demselben Betreff, eingereicht von dem Abgeordneten Rösler aus Oels.

29) Eingabe einer Volksversammlung zu Aschersleben, in demselben Betreff, eingereicht vom Abgeordneten Heinrich Simon.

30) Eingabe des deutschen Volksvereins zu Breslau, in demselben Betreff, eingereicht von Demselben.

31) Petition von Landbewohnern aus dem Cantone Neustadt a. H., Uebernahme der Lehrerbesoldungen auf die Staatskasse betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Reinhart.

32) Eingabe des Centralvorstandes der deutschen Studenten, d. d. Breslau den 5. August 1848, Reform der deutschen Universitäten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Heinrich Simon.

(Beilage A. zum Protokoll der vierundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 23. September 1848).

Verbesserungs-Anträge

zu dem Entwurf einer Ansprache an das deutsche Volk.

Wir beantragen folgende Verbesserungen:

1) In dem ersten Absatze. Statt der Worte „in freieſter Wahl" zu setzen „in gesetzlicher Wahl."

2) In dem zweiten Absatze: Statt der Worte „die einheitliche Regierung" zu setzen: „Eine provisorische, leider durch den Widerstand mancher Einzelregierungen bis jetzt noch in ihrer Wirksamkeit sehr gehemmte Centralgewalt."

3) In demselben Absatze den Satz „der künftigen Verfassung bis vorgearbeitet" wegzulaſſen.

4) In dem dritten Absatze den Satz „Man hat sich erfrecht, den Reichstag zu überfallen" wegzulaſſen.

5) In demselben Absatze am Schlusse zuzufügen „Mancher Unschuldige ist als ein Opfer des traurigen Kampfes gefallen."

6) In dem vierten Absatze hinter den Worten „fühlt sich" einzuschalten „in ihrer Majorität."

7) In dem fünften Absatze, statt der Worte „daß Bedrohung oder Gewalt die Unabhängigkeit" zu setzen: „daß widerrechtliche Bedrohung oder Gewalt, komme sie nun von Oben oder Unten, die Unabhängigkeit."

8) Den Anfang des sechsten Absatzes in folgender Art zu fassen. „Die National-Versammlung wünscht die freieſte Kritik ihrer Beschlüsse in Rede und Schrift; sie wünscht jeden Ausdruck des Volkswillens zu erfahren, aber sie hofft, daß das deutsche Volk ꝛc.

9) Den Endsatz desselben Absatzes in folgender Art zu fassen: „was die Beauftragten der gesammten Nation in Uebereinstimmung mit dem Willen des Volkes beschließen."

10) Im siebenten Absatze, statt: „als ihr das Recht zugesteht" zu setzen: „als den Vertretern ihres Willens das Recht übertragen hat."

11) Am Schlusse des siebenten Absatzes zuzufügen: „zu begründen und durchzuführen."

12) Im achten Absatze, statt „deine Freiheit zu schirmen" zu setzen „für die Freiheit, die dir errungen werden soll, einzustehen."

13) In demselben Absatze, statt „Nichts soll uns hindern" zu setzen: „deine Mitwirkung rufen wir an, um alle Sonderbestrebungen der wachsenden Reaction zu überwinden und so den Bau ꝛc.

14) Im neunten Absatze, statt „unser Recht" zu setzen „dein Recht."

15) Am Schlusse anzufügen „oder bis unsere Wähler uns von ihnen abberufen werden."

Ferner beantragen wir, daß über jeden Absatz und die dazu gestellten Amendements einzeln und dann noch über die Adresse in ihrer Gesammtheit abgestimmt werde und verlangen ausdrücklich das Wort vor Schluß der Discussion, um über diejenigen Punkte, welche wir nach geschehener Fragestellung näher bezeichnen werden, die namentliche Abstimmung zu verlangen.

Frankfurt a. M., den 23. September 1848.

Vogt.
Schaffrath.
Zimmermann aus Stuttgart.
Berger.

Fünfundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 25. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll wurde vom Schriftführer Schuler verlesen und, da keine Reclamation erfolgte, genehmigt.

Der Vorsitzende brachte nachstehendes Schreiben des Reichsverwesers zur Kenntniß der Nationalversammlung:

„An den Herrn Präsidenten der deutschen Nationalversammlung.

Ich eröffnne Ihnen zur weiteren Mittheilung an die deutsche Nationalversammlung, daß ich definitiv den Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung

Anton Ritter v. Schmerling zum Reichsminister des Innern, den königlich preußischen Generalmajor v. Peucker zum Reichsminister des Krieges, den Abgeordneten R. v. Mohl zum Reichsminister der Justiz, den Abgeordneten Hermann v. Beckerrath zum Reichsminister der Finanzen, und den bremischen Senator Arnold Duckwitz zum Reichsminister des Handels ernannt und gleichzeitig die einstweilige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten dem Reichsminister des Innern übertragen habe. Zugleich habe ich zu Unterstaatssekretären für die auswärtigen Angelegenheiten den Abgeordneten Max v. Gagern und Ludwig v. Biegeleben, für das Innere die Abgeordneten Friedrich Bassermann und Joseph v. Würth, für die Justiz den Abgeordneten Christian Widenman, für die Finanzen den Abgeordneten Carl Mathy und für den Handel den Abgeordneten Johannes Fallati ernannt.

Frankfurt a. M., den 24. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern

Schmerling.

Hierauf zeigte er den Austritt der beiden Abgeordneten Festi von Trient und Graf v. Auersperg von Thurn am Hardt an. Hiervon ist dem Reichsminister des Innern die geeignete Mittheilung, behufs der Einberufung ihrer Ersatzmänner, zu machen.

Der Petitions- und Prioritäts-Ausschuß zeigt in einem Schreiben an, daß eine neue Wahl seines Bureau's vorgenommen, und daß dieser zufolge der Abgeordnete Simson von Königsberg als 1. Vorsitzender, Fuchs als 2. Vorsitzender, Werner als 1. und Grumbrecht als 2. Schriftführer gewählt worden sey.

Der Ausschuß für Wehrangelegenheiten schlägt, zur Wahl eines neuen Mitgliedes für den gemordeten Vorsitzenden v. Auerswald, die Abgeordneten v. Radowitz, Gombart und Eckart von Lohr vor. Die Wahl wird demnächst vorgenommen werden.

Der Vorsitzende theilt die Anzeige des Abgeordneten Teichert mit, daß für die hülfsbedürftigen Hinterbliebenen der am 18. d. M. hier gefallenen oder in Folge von Verwundung gestorbenen Soldaten bis den 23. d. M. von Mitgliedern der Nationalversammlung

400 fl. 36 kr.,

von Nichtmitgliedern 117 " 30 "

zusammen 518 fl. 6 kr.

eingegangen und dem Reichsministerium zugestellt worden seyen.

Der Abgeordnete Stavenhagen zeigt den Bericht des Ausschusses für Wehrangelegenheiten zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die deutsche Wehrverfassung an. Dieser Gesetzentwurf wird gedruckt und nach erfolgter Vertheilung nächstens auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beil. Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 229 ff.)

Hierauf wurde ein dringlicher Antrag Schaffrath's und Genossen auf in Anklageversetzung der Reichsminister v. Schmerling und R. v. Mohl wegen des Verbotes einer am 24. d. M. abzuhaltenden Leichenfeier für die am 18. d. gefallenen Civilpersonen zur Kenntniß der Nationalversammlung gebracht. Da dieselbe auf die Dringlichkeit dieses Antrages nicht erkannte, so wird er an den Ausschuß für Gesetzgebung verwiesen.

Der Abgeordnete Nauwerk stellt folgenden dringlichen Antrag:

"Die deutsche Nationalversammlung fordert die Versammlung der preußischen Volksvertreter auf, bei ihren Beschlüssen vom 9. August und 7. September d. J. und überhaupt im Kampfe für die Volkssouveränität unerschütterlich zu verharren und versichert dieselbe des nachdrücklichsten Beistandes der deutschen Nation."

Die Nationalversammlung verwarf die Dringlichkeit desselben.

Vom Abgeordneten Eisenmann wurde nachstehender dringlicher Antrag übergeben:

"Ich habe am 30. August einen dringenden Antrag über die Verhältnisse in Oesterreich gestellt; derselbe wurde von der ganzen Linken, vom linken Centrum und von mehreren Mitgliedern des rechten Centrums unterstützt; demohngeachtet und trotz zweimaliger Mahnung von meiner Seite hat der Ausschuß bis heute noch kein Gutachten abgegeben.

Ich stelle daher den Antrag an die hohe Versammlung, den Ausschuß aufzufordern, daß er binnen drei Tagen Bericht erstatte."

Die Nationalversammlung lehnte die Dringlichkeit mit Stimmenmehrheit ab.

Der Abgeordnete Zimmermann aus Spandow legt mehrere Interpellationen an das Reichsministerium nieder, welche demselben mitzutheilen sind.

Der Vorsitzende theilt hierauf das Resultat der in der letzten Sitzung vorgenommenen Wahlen zur Ergänzung des Legitimationsausschusses mit. Von den Vorgeschlagenen erhielt der Abgeordnete Plathner 140, Mylius 135, Merkel 131, Kerer 116, v. Reden 108, Rey 107, Reitmayr 105, Christ 101, Tafel 96, Zachariä 91, Mohl 89, Wichmann 88, Bassermann 75, Eckert 67, Platen 66, Neergard 60, Liebig 55, Schwarz 48 Stimmen.

Demzufolge sind Plathner, Mylius, Merkel, Kerer, v. Reden und Rey zu Mitgliedern des Legitimations-Ausschusses gewählt.

Der Abgeordnete Wesendonck stellt nachstehenden dringlichen Antrag:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Nachdem die von dem Justizminister am 19. d. M. angekündigte Untersuchung beendigt ist, werden die sämmtlichen Untersuchungsacten an den Anklage-Senat des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln eingesandt.

Auf den Antrag des General-Prokurators prüft derselbe die Anklage gegen alle Betheiligten auf Grund der zu betreffenden Strafgesetze und verweist die Entscheidung an den bei dem k. Landgerichte zu Coblenz zusammentretenden Assisenhof. Diese Entscheidung des Anklage-Senat's, so wie alles fernere Verfahren findet nach denjenigen Formen in Fristen und unter Zulassung derjenigen Rechtsmittel statt, welche das rheinpreußische Strafprozeßverfahren an die Hand gibt."

Da die Nationalversammlung mit Stimmenmehrheit die Dringlichkeit dieses Antrages verwarf, so ist derselbe an den Ausschuß für Gesetzgebung zu verweisen.

Der Abgeordnete Künßberg interpellirt den Verfassungsausschuß wegen der schon vor einiger Zeit zugesicherten Vorlage des Capitels des Verfassungsentwurfes, betreffend die Befugnisse der Reichsgewalt binnen 8 Tagen.

Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, v. Soiron, erwidert, daß früher die gehäuften und verlängerten Sitzungen in Betreff der dänischen Waffenstillstandsfrage, dann die Ereignisse der verflossenen Woche die Arbeiten des Verfassungsausschusses verzögert hätten, daß er aber hoffe, der Ausschuß werde binnen 8 Tagen die gewünschte Vorlage zu machen im Stande seyn.

Dem widerspricht der Abgeordnete Wigard, welcher glaubt, es dürften bis dahin wohl 4 Wochen verstreichen, wogegen der Abgeordnete Beseler äußert, die vom Vorsitzenden v. Soiron gesteckte Frist von 8 Tagen dürfte der Wahrheit näher kommen.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen und auf die in der vorigen Sitzung gestellten Interpellationen von Jordan und Venedey übergegangen.

Da indeß der Abgeordnete Jordan wegen Krankheit in der Sitzung zu erscheinen verhindert ist, so wird dessen Interpellation wegen Uebernahme der Flottille einstweilen zurückgestellt, und der Reichsminister des Innern, v. Schmerling, beantwortet die am 23. d. gestellte Interpellation Venedey's:

> „In Beziehung auf die erste Frage, in wie weit der Belagerungszustand sich auf die Mitglieder der Reichsversammlung erstrecke? gab er im Namen des Ministeriums die Aeußerung: Nachdem von Seite hoher Nationalversammlung kein Beschluß über einen exceptionellen Gerichtsstand für einzelne Mitglieder dieser hohen Versammlung gefaßt worden sey, so erkenne das Ministerium, daß auch sie in allen Angelegenheiten des Rechts der Einwohner dieser Stadt Frankfurt sich anschließen, daß daher die Mitglieder dieser hohen Versammlung gleich allen Jenen, die sich in Frankfurt a. M. befinden, an die Gesetze, die durch den Belagerungszustand in's Leben gerufen worden, gebunden seyen. Uebrigens sey das Ministerium der Ansicht, daß, wenn darüber auch noch kein Beschluß gefaßt sey, der allgemeine parlamentarische Gebrauch, wornach mit der Verhaftung der Parlamentsmitglieder nur mit Zustimmung des Hauses vorgegangen werden könne, auch hier seine Geltung finden werde.
>
> Auf die zweite Frage Venedey's: Aus welchen Gründen überhaupt der Belagerungszustand nach eingetretener Ruhe fortbestehen bleibe? erwiderte der Redner, Namens des Ministeriums, daß, da dasselbe unter seiner Verantwortlichkeit es übernommen habe, für den Schutz der hohen Versammlung und für die Ruhe der Stadt, in deren Mitte sie ihre Verhandlungen pflege, zu sorgen, es sich für verpflichtet erachte, den Belagerungszustand so lange fortbestehen zu lassen, als es nach seiner innigen Ueberzeugung und nach seiner Verantwortlichkeit es angemessen finde."

Der Abgeordnete Venedey übergab den nachstehenden Antrag:

> „Die hohe Reichsversammlung möge beschließen, das Reichsministerium zu veranlassen, den Belagerungszustand in Frankfurt aufzuheben."

Zugleich trug er auf namentliche Abstimmung über die Dringlichkeit dieses Antrages an. Da die namentliche Abstimmung die erforderliche Unterstützung erhielt, so stellte der Vorsitzende die Frage:

> Erklärt die Nationalversammlung den Antrag Venedey's:
>
> „sie möge beschließen, das Reichsministerium zu veranlassen, den Belagerungszustand in Frankfnrt aufzuheben,"
>
> für dringlich?

Bei der sofort eröffneten namentlichen Abstimmung wurde diese Dringlichkeitsfrage mit 277 gegen 131 verneint, die Dringlichkeit sonach abgelehnt.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Abstimmung des §. 18 Art. IV. der Grundrechte. Der Abgeordnete Moritz Mohl beantragt, daß über die §§. 18 u. 19 nach der (allfälligen) Discussion des letzteren zugleich abgestimmt werde.

Der Vorsitzende schlägt vor, daß nach Maßgabe der Ordnung des Verfassungsausschusses zum §. 18 bloß über die Frage der Freiheit der Unterrichtsertheilung und der Befähigung dazu abgestimmt werde und daß die übrigen Punkte zu §. 19 verwiesen werden. Hiergegen erfolgte kein Widerspruch.

Der Abgeordnete Eisenmann schlägt vor, zuerst über den Grundsatz abzustimmen, ob die hohe Versammlung die öffentlichen Schulanstalten frei geben wolle, oder nicht?

Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, daß dies ein neuer Antrag sey, der nicht mehr zugelassen werden könne, fand dieser Vorschlag keine Unterstützung.

Es wurde daher nach der gedruckt vorliegenden Fragestellung zur Abstimmung über den 1. Artikel dieser Fragen, der sich auf die Freiheit des Unterrichts bezieht, geschritten, vorbehaltlich jedoch der dazu gestellten Zusatzanträge.

Zuerst wurde das Minoritätserachten des Ausschusses für Schulwesen zu Abstimmung gebracht. Es lautet:

> „Unterricht zu ertheilen, so wie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei."

Bei der Stimmenzählung ergaben sich 180 Stimmen für Annahme, 176 Stimmen für Verwerfung desselben; es ist sonach mit einer Mehrheit von 4 Stimmen angenommen.

Damit sind die hierher bezüglichen Anträge des Ausschusses für Verfassung und Schulwesen von Schrader und Schierenberg und Genossen, so wie von Meyer aus Liegnitz abgelehnt.

Der Zusatzantrag von Meyer aus Liegnitz:

> „Jedoch ist den Mitgliedern geistlicher Orden und ähnlicher, exclusiver geistlicher Körperschaften das Unterrichts- und Erziehungswerk gänzlich untersagt,"

wird mit überwiegender Stimmenmehrheit verworfen.

Von dem Abschnitte II. der Fragestellung, welcher sich auf die Befähigung bezieht, kommt zuerst der dießfällige Antrag der Minorität des Ausschusses für Schulwesen zur Abstimmung, dahin lautend:

„Wenn er seine moralische und wissenschaftliche, resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat."

Derselbe wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen; wodurch die übrigen, hierher gehörigen Anträge von Nizze aus Stralsund, Raumer und Schubert, Meyer aus Liegnitz, Tellkampf, Hulsmann, Schrader und Schierenberg nebst Genossen als abgelehnt erscheinen.

Es wird hierauf zu §. 19 des Art. IV. übergegangen. Er wird sammt den dazu gehörigen Minoritätserachten und den darauf bezüglichen Anträgen verlesen.

Der §. 19 lautet:

„Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden."

Die Minoritätserachten sind folgende:

Von Wigard und Genossen:

„Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen soll frei seyn."

Von Lassaulx und Genossen:

„Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten ist für die Unvermögenden unentgeldlich."

Von Jürgens und Genossen:

„Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll für die Unvermögenden unentgeldlich seyn."

Von Deiters und Genossen:

„Unterzeichnete halten dafür, daß §. 19, die Unentgeldlichkeit des Unterrichts betreffend, in eine magna charta nicht gehöre." Eventuell beantragen sie ihn auf folgende Bestimmung zu beschränken: „Es sollen aber öffentliche Volksschulen bestehen, mit der Einrichtung, daß den Unbemittelten der Unterricht unentgeldlich ertheilt werde."

Der Vorsitzende stellt die Frage:

Will die Nationalversammlung auf die Verhandlung über den §. 19 verzichten? Da sich mehr als 100 Mitglieder für die Discussion erheben, so wird dieselbe sofort eröffnet, nachdem die Reihenfolge der Redner verlesen worden.

Nachdem die Versammlung nach Anhörung zweier Redner und der beiden Berichterstatter Waitz und Paur von Neisse den Schluß der Debatte ausgesprochen, wird die Unterstützungsfrage vom Vorsitzenden gestellt.

In Folge derselben erhalten nachstehende Anträge genügende Unterstützung:

Von Werner aus Coblenz und Genossen:

„Die Volksschule und deren unmittelbare Beaufsichtigung ist Angelegenheit der Gemeinde. Die Oberaufsicht steht dem Staate zu. — Die Gemeinde wählt den vom Staate als befähigt erklärten Lehrer und besoldet ihn in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hiebei Staatsmittel zu Hülfe."

Von Rheinwald:

„Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist. — Den Regierungen der Einzelstaaten wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Volksschulen so viel möglich zu vervollkommnen, zu diesem Behufe die erforderlichen Lehrerpflanzschulen zu errichten und den Volksschullehrern eine angemessene, ihrer Aufgabe entsprechende Stellung anzuweisen."

Von Jacobi:

„Alle öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der rein kirchlichen Lehranstalten, sind unabhängig von der Kirche und stehen allein unter Aufsicht und Leitung des Staates. — Auf allen Lehranstalten des Staates soll der Unterricht für Alle unentgeldlich ertheilt werden."

Von Aulike und Genossen:

„Die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen liegt nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zunächst den Gemeinden ob. Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten soll für die Unbemittelten unentgeldlich seyn."

Von Raumer und Schubert:

„Unbemittelte erhalten in Volksschulen unentgeldlichen Unterricht."

Von Löw aus Magdeburg und Genossen:

„Die Schulgesetzgebung ist Sache der gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten. Kein Staat ist gehalten, der Geistlichkeit ein Anrecht auf Leitung und Beaufsichtigung der Schulen einzuräumen. — Der Unterricht in den allgemeinen Volksschulen ist für Unbemittelte unentgeldlich."

Die Abstimmung wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Der §. 20 wird sodann zur Verhandlung gebracht. Er lautet:

„Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

Da die Nationalversammlnng auf die Discussion dieses Paragraphen verzichtet, so wird derselbe morgen ebenfalls sofort zur Abstimmung gebracht werden.

Der Vorsitzende bringt hierauf den Vorschlag des Ausschusses für politische und internationale Fragen zur Ergänzung der drei ausgetretenen Mitglieder, Jaup, Schuselka und Gervinus zur Kenntniß der Versammlung. Die Vorgeschlagenen sind: Duncker, Hugo, Jordan von Marburg, v. Pretis, v. Radowitz, von Raumer aus Dinkelsbühl, Rüder, Somaruga und Stedmann.

Vor dem Schlusse der Sitzung beschwerte sich der Abgeordnete Grävell gegen den Vorsitzenden:

1) daß er sich schon am Donnerstage als Redner über den §. 18 habe einzeichnen lassen und dennoch in der Liste der Redner übergangen sey;

2) daß er eine Beschwerde schriftlich überreicht habe, welche vom Vorsitzenden bis jetzt unberücksichtigt geblieben sey.

Dieser erwiderte, daß ihm eine schriftliche Beschwerde des Abgeordneten Grävell nicht zu Handen gekommen und daß die Einzeichnung in die Rednerlisten Sache der Secretäre sey.

Der Abgeordnete Grävell entgegnete:

„Wenn die Geschäftsordnung dem Präsidio es zur Pflicht macht, die Ordnung der Aufzeichnung der Redner zu beobachten, ist es einleuchtend, daß das Präsidium dafür Sorge zu tragen hat, daß es seine Pflicht zu erfüllen vermöge.“

Schluß der Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung morgen, den 26. September 1848 um 9 Uhr früh.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volks.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Schuler.

Bemerkung.

Die in dieser Sitzung genannten Anträge von Schaffrath und Genossen, Nauwerck, Eisenmann, Wesendonck und Venedey sind im ersten Beilagenheft, S. 246 ff. abgedruckt.

Sechsundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (85.) Sitzung wird vom Schriftführer Schuler verlesen und nach einer Reclamation Grävell's genehmigt.

Abgeordneter Adams, Namens des Ausschusses für die Wahlen von Constanz und Thiengen, zeigt einen zu druckenden und zu vertheilenden Bericht dieses Ausschusses an, in Betreff der von den badischen Gerichten verlangten Ermächtigung zur Verhaftung des Abgeordneten Peter, und lies't den Antrag des Ausschusses vor.

Beil. Nro. I. (zweites Beilagenheft, Seite 345 ff.)

Abgeordneter Lette, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, zeigt einen ebenfalls zu druckenden und zu vertheilenden Bericht dieses Ausschusses über mehrere Petitionen gegen die unentgeldliche Aufhebung der Jagdgerechtsame und über den Antrag des Abgeordneten Ziegert und Genossen, wegen schleuniger Aufhebung der Jagdrechte an, und theilt die Anträge des Ausschusses mit.

Beil. Nro. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 354 ff.)

Der Vorsitzende läßt einen von dem Abgeordneten Grävell in der gestrigen Sitzung erwähnten Beschwerde-Brief mit Anträgen durch den Schriftführer Jucho verlesen:

„So ungern ich einen von mir geehrten, ja hoch geachteten Mann anklage, bin ich doch dazu genöthiget, weil ich nicht dulden darf, daß, während wir allem Despotismus außer dem Hause uns entgegenstemmen, er uns im eigenen Hause über den Kopf wachse.

Unser Herr Präsident v. Gagern hat auf dreierlei Art einen Grund zu dieser Anklage gegeben; denn:

1) hat derselbe schon dreimal Anträge, welche ich ausdrücklich als dringende bezeichnet habe, nicht sogleich zum Vortrag gebracht, noch weniger mich nach §. 29 der Geschäftsordnung zu deren kurzer Begründung aufgefordert, auch nicht zur Begründung ihrer Dringlichkeit, sondern dieselben eigenmächtig so lange zurückgehalten, bis derselbe Gegenstand von einer andern Seite her in Anregung gebracht und in Folge dieser letzteren verhandelt und erledigt worden ist, ohne im mindesten, wie doch hätte geschehen müssen, des früheren Antrages zu gedenken und ihn mit dem späteren in Verbindung zu bringen. Wenn dann nach abgemachter Sache der ältere Antrag noch verlesen wird, heißt das den Antragsteller nur lächerlich machen oder ihn wider seinen Willen dazu nöthigen, ihn zurückzunehmen. Ich habe letzteres nicht gemocht, sondern mich dem ersteren ausgesetzt, um eben es vor Augen zu stellen, wie häßlich diese Tyrannei ist. Denn was mir begegnet ist, dem ist jedes andere Mitglied ausgesetzt, und es bedarf keiner Ausführung, in welche Abhängigkeit und Unterwürfigkeit wir Alle kommen würden, wenn wir unsere Absicht, irgend einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der Geneigtheit des Herrn Präsidenten oder seiner Rücksprache mit irgend einer von ihm begünstigten Partei zu unterstellen genöthigt wären. Er ist unser Organ zur Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, aber nicht unser Meister und Gebieter.

Die drei vorgekommenen Fälle sind:

a) Mein Antrag in Betreff der Competenz;
b) in Betreff der Präsidenten- und Ministerial-Renumeration;
c) in Betreff eines Aufruhrgesetzes.

Mein Antrag geht dahin, zu beschließen:

I. Es kommt dem Präsidenten überall kein Urtheil über die Dringlichkeit eines Antrages zu, sondern lediglich der Versammlung, weshalb denn auch kein

Reichsverwesers erwähne. Bezüglich der anderen Interpellationen behalte sich das Ministerium vor, künftigen Montag den 2. October d. J. seine Erkläruug abzugeben.

Abgeordneter Zimmermann behält sich vor, Anträge nach Maßgabe der weiteren Auskunft des Ministeriums zu stellen.

Der Vorsitzende erklärt, er werde die Beantwortung der gestellten Interpellationen auf die Tagesordnung des künftigen Montags setzen.

Abgeordneter Marek verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium:

1) Auf Gruud welchen Gesetzes wurde der Belagerungszustand erklärt?
2) Nach welchem Kriegsstrafgesetze werden die nach Verkündigung des Belagerungszustandes zur Untersuchung Gezogenen behandelt?
3) Welche standrechtliche Prozedur tritt ein und nach welchem Strafgesetze?

und der Vorsitzende verliest folgende, denselben Gegenstand betreffende, ihm heute erst übergebene Interpellation des Abgeordneten Reh und Genossen:

„Frankfurt ist in Belagerungszustand erklärt, das Kriegsgesetz verkündet. Was Belagerungszustand, was Kriegsgesetz heißt, ist gesetzlich nicht ausgesprochen. Ein Zustand der Rechtlosigkeit, der Aufhebung aller Gesetze, der unbeschränkten Herrschaft des Willens Einzelner kann es nicht seyn. Wir richten deßhalb die Frage an das Reichsministerium:

„„was unter Belagerungszustand und unter Kriegsgesetz zu verstehen ist?““

und bitten:

diese Frage schleunigst und erschöpfend zu beantworten, insbesondere durch Nennung der Gebote und Verbote, welche Belagerungszustand und Kriegsgesetz in sich schließen, und durch Bezeichnung des Verfahrens gegen deren Uebertreter.“

Reichsminister der Justiz, Robert Mohl, erklärt, er werde in den nächsten Tagen diese Interpellation beantworten, und zwar künftigen Montag, und wo möglich früher, sobald er eine präcise Antwort zu geben im Stande sey.

Abgeordneter Zimmermann von Spandow trägt darauf an:

„der Minister soll binnen 24 Stunden die aufgestellten Fragen beantworten.“

Reichsminister Robert Mohl bemerkt, daß er die Interpellation von Reh und Genossen eben erst gehört habe, daß die Schwierigkeit der sofortigen Beantwortung von selbst einleuchte, daß eine Verzögerung in keiner Weise beabsichtigt werde, und daß er die Interpellationen von Marek und Reh künftigen Donnerstag beantworten werde.

Man geht zur Tagesordnung über.

Während der Verhandlung über die Frageſtellung hinsichtlich der §§. 18 und 19 der Grundrechte, fragt der Abgeordnete Vogt:

„ob Abgeordnete, welche bereits ihren Austritt aus der Versammlung angezeigt, auf den Plätzen der Abgeordneten in der Mitte der Versammlung Sitz nehmen könnten? Der Abgeordnete Keim aus Bayreuth habe seinen Austritt erklärt, und dennoch sitze er heute auf den Bänken der Abgeordneten.“

Abgeordneter Keim erklärt:

„daß er seinen Austritt vorläufig zwar angezeigt habe, um die rechtzeitige Einberufung seines Ersatzmannes zu veranlassen, daß er aber seine Function bis zum 30. d. M. fortzusetzen sich vorbehalten habe.

Es wird in der Discussion über die Frageſtellung fortgefahren, und nachdem dieselbe beendigt, trägt Abgeordneter Paur von Neisse auf namentliche Abstimmung über den Satz sub II. 1. der gedruckten Fragen an:

„Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet.“

Berichterstatter Waitz bestreitet die Zulässigkeit des Antrags auf namentliche Abstimmung als verspätet.

Bei der Abstimmung, zu der nun übergegangen wird, werden die Sätze

sub I. von Aulike und Consorten:

„Die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen liegt nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zunächst den Gemeinden ob.“

sub 2. von Werner, 1ter Absatz:

„Volksschule und deren unmittelbare Beaufsichtigung ist Angelegenheit der Gemeinde, die Oberaufsicht steht dem Staate zu.“

sub 3. Raumer und Schubert:

„Doch steht dem Staate die Aufsicht über den Unterricht auf Volksschulen und Gymnasien zu.“

sub 4. Hülsmann und Jacobi:

„Die Schule steht unter Leitung und Aufsicht des Staats,“

verworfen, dagegen der 1. Absatz des Majoritäts-Antrags des Ausschusses für Schulwesen

„Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates“

angenommen. Da bei dem 2. Absatz:

„bildet einen abgesonderten Zweig seiner Verwaltung“

die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe kein unzweifelhaftes Ergebniß liefert, so wird gezählt, und es erscheint dieser Absatz mit 200 gegen 190 Stimmen verworfen.

Nachdem sich eine Discussion darüber erhoben, ob die Sätze unter 6 und 7:

6. Minorität des Ausschusses für Schulwesen:

„Der Staat leitet die öffentlichen Anstalten in Bildung und Unterricht durch besondere Behörden, und übt die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen.“

7. Engel und Consorten:

„Alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten“,

nun noch zur Abstimmung kommen können, spricht der Vorsitzende seine Ansicht dahin aus, daß der Satz 6 nach Annahme des 5 Satzes nicht mehr zur Abstimmung kommen könne, und läßt über den 7 Satz abstimmen, welcher von der Versammlung verworfen wird. Ein Theil der Versammlung verlangt, daß gefragt werde, ob über den 1. Theil des 6 Satzes (bis „Behörden“ einschließlich) abgestimmt werden solle, und der Vorsitzende stellt die Frage:

„ob die Versammlung über den 1. Absatz des 6 Satzes abstimmen wolle?

Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt wiederum auch in der Gegenprobe zweifelhaft, und bei der nunmehr vorgenommenen Zählung entscheidet die Versammlung mit 196 gegen 190 Stimmen, daß über den 6 Absatz nicht abgestimmt werde.

Der Satz sub II. 1.

„Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet."

wird angenommen, wonach die Sätze sub II. 2 und 3 nach der vom Vorsitzenden ausgesprochenen und von der Versammlung nicht widersprochenen Ansicht erledigt erscheinen. Der erste Theil des Satzes II 4.:

„Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist"

wird angenommen, der 2. Theil dagegen:

„Den Regierungen der Einzelstaaten wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Volksschulen so viel möglich zu vervollkommnen, zu diesem Behufe die erforderlichen Lehrerpflanzschulen zu errichten und den Volksschullehrern eine angemessene, ihrer Aufgabe entsprechende Stellung anzuweisen,"

verworfen.

Bei III. wird von Wigard namentliche Abstimmung über den Satz sub 2:

„Und unabhängig von jeder Religionsgesellschaft."

und von Goltz über den Satz sub 7.

„Und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben"

verlangt, der Antrag aber in Beziehung auf Satz 2 zurückgezogen, nachdem Goltz beantragt hatte, daß über Satz 7 zuerst abgestimmt werde. Haubenschneider beantragt, daß über Satz 10:

„Die Schulgesetzgebung ist Sache der gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten. Kein Staat ist gehalten, der Geistlichkeit ein Anrecht auf Leitung und Beaufsichtigung der Schule einzuräumen,"

zuerst abgestimmt werde, es wird dieser Antrag aber verneint. Es wird zur namentlichen Abstimmung über Satz 7 geschritten und derselbe mit 316 gegen 74 Stimmen angenommen.

Satz 8:

„Die Aufsicht der Kirche über die Schule beschränkt sich auf den ihr zu ertheilenden Religionsunterricht."

über welchen sodann abgestimmt wird, wird verworfen. Ebenso wird der erste Absatz von Satz 10 verworfen, während der zweite Absatz als erledigt erscheint.

Bei IV. wird Satz 1:

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener"

angenommen, die Abstimmnng über den ersten Absatz des zweiten Satzes:

„Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volsschulen,"

durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt auch bei der Gegenprobe zweifelhaft, es wird gezählt, und dieser zweite Absatz erscheint mit 176 gegen 147 Stimmen angenommen.

Der zweite Absatz des Satzes 2:

„Die Gemeinden wählen die Schulinspectoren, welche der Oberaufsicht des Staates untergeordnet sind,"

wird verworfen.

Bei V. werden nach gepflogener Discussion über die Reihenfolge der Fragen Satz 1:

„Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen soll frei seyn"

und 9:

„Auf allen Lehranstalten des Staates soll der Unterricht für Alle unentgeldlich ertheilt werden."

verworfen. Bei Satz 10:

„Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt,"

bleibt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch bei der Gegenprobe zweifelhaft und bei der Zählung erscheint dieser Satz durch 193 gegen 163 Stimmen angenommen.

Satz 11:

„Für den Unterricht in Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt,"

erscheint hierdurch erledigt.

Satz 2:

„Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden,"

wird angenommen, und Satz 3 bis 8.

3) Zweite Minorität des Verfassungsausschusses:

„Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten ist für die Unvermögenden unentgeldlich."

4) Von Aulicke und Consorten:

„Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten soll für die Unbemittelten unentgeldlich seyn."

5) Dritte Minorität des Verfassungsausschusses:

„Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll für die Unvermögenden unentgeldlich seyn."

6) Von Raumer und Schubert:

„Unbemittelte erhalten in Volksschulen unentgeldlichen Unterricht."

7) Vierte Minorität des Verfassungsausschusses:

„Es sollen öffentliche Volksschulen bestehen, mit der Einrichtung, daß dem Unbemittelten der Unterricht unentgeldlich ertheilt werde."

8) Löw aus Mageburg und Genossen, zweiter Absatz:

„Der Unterricht in der allgemeinen Volksschule ist für Unbemittelte unentgeldlich,"

erscheinen hiernach ausgeschlossen.

Satz 12:

„Armenschulen finden nicht statt,"

wird angenommen. Ebenso der aus Versehen nicht abgedruckte Antrag Werner's von Coblenz:

„Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hierbei Staatsmittel zu Hülfe,"

Reichsverwesers erwähne. Bezüglich der anderen Interpellationen behalte sich das Ministerium vor, künftigen Montag den 2. October d. J. seine Erkläruug abzugeben.

Abgeordneter Zimmermann behält sich vor, Anträge nach Maßgabe der weiteren Auskunft des Ministeriums zu stellen.

Der Vorsitzende erklärt, er werde die Beantwortung der gestellten Interpellationen auf die Tagesordnung des künftigen Montags setzen.

Abgeordneter Marek verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium:

1) Auf Gruud welchen Gesetzes wurde der Belagerungszustand erklärt?
2) Nach welchem Kriegsstrafgesetze werden die nach Verkündigung des Belagerungszustandes zur Untersuchung Gezogenen behandelt?
3) Welche standrechtliche Prozedur tritt ein und nach welchem Strafgesetze?

und der Vorsitzende verliest folgende, denselben Gegenstand betreffende, ihm heute erst übergebene Interpellation des Abgeordneten Reh und Genossen:

„Frankfurt ist in Belagerungszustand erklärt, das Kriegsgesetz verkündet. Was Belagerungszustand, was Kriegsgesetz heißt, ist gesetzlich nicht ausgesprochen. Ein Zustand der Rechtlosigkeit, der Aufhebung aller Gesetze, der unbeschränkten Herrschaft des Willens Einzelner kann es nicht seyn. Wir richten deßhalb die Frage an das Reichsministerium:

„„was unter Belagerungszustand und unter Kriegsgesetz zu verstehen ist?““

und bitten:

diese Frage schleunigst und erschöpfend zu beantworten, insbesondere durch Nennung der Gebote und Verbote, welche Belagerungszustand und Kriegsgesetz in sich schließen, und durch Bezeichnung des Verfahrens gegen deren Uebertreter“

Reichsminister der Justiz, Robert Mohl, erklärt, er werde in den nächsten Tagen diese Interpellation beantworten, und zwar künftigen Montag, und wo möglich früher, sobald er eine präcise Antwort zu geben im Stande sey.

Abgeordneter Zimmermann von Spandow trägt darauf an:

„der Minister soll binnen 24 Stunden die aufgestellten Fragen beantworten.“

Reichsminister Robert Mohl bemerkt, daß er die Interpellation von Reh und Genossen eben erst gehört habe, daß die Schwierigkeit der sofortigen Beantwortung von selbst einleuchte, daß eine Verzögerung in keiner Weise beabsichtigt werde, und daß er die Interpellationen von Marek und Reh künftigen Donnerstag beantworten werde.

Man geht zur Tagesordnung über.

Während der Verhandlung über die Fragestellung hinsichtlich der §§. 18 und 19 der Grundrechte, fragt der Abgeordnete Vogt:

„ob Abgeordnete, welche bereits ihren Austritt aus der Versammlung angezeigt, auf den Plätzen der Abgeordneten in der Mitte der Versammlung Sitz nehmen könnten? Der Abgeordnete Keim aus Bayreuth habe seinen Austritt erklärt, und dennoch sitze er heute auf den Bänken der Abgeordneten.“

Abgeordneter Keim erklärt:

„daß er seinen Austritt vorläufig zwar angezeigt habe, um die rechtzeitige Einberufung seines Ersatzmannes zu veranlassen, daß er aber seine Function bis zum 30. d. M. fortzusetzen sich vorbehalten habe.

Es wird in der Discussion über die Fragestellung fortgefahren, und nachdem dieselbe beendigt, trägt Abgeordneter Paur von Neisse auf namentliche Abstimmung über den Satz sub II. 1. der gedruckten Fragen an:

„Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet.“

Berichterstatter Waitz bestreitet die Zulässigkeit des Antrags auf namentliche Abstimmung als verspätet.

Bei der Abstimmung, zu der nun übergegangen wird, werden die Sätze

sub I. von Aulike und Consorten:

„Die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen liegt nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zunächst den Gemeinden ob.“

sub 2. von Werner, 1ter Absatz:

„Volksschule und deren unmittelbare Beaufsichtigung ist Angelegenheit der Gemeinde, die Oberaufsicht steht dem Staate zu.“

sub 3. Raumer und Schubert:

„Doch steht dem Staate die Aufsicht über den Unterricht auf Volksschulen und Gymnasien zu.“

sub 4. Hülsmann und Jacobi:

„Die Schule steht unter Leitung und Aufsicht des Staats,“

verworfen, dagegen der 1. Absatz des Majoritäts-Antrags des Ausschusses für Schulwesen

„Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates“

angenommen. Da bei dem 2. Absatz:

„bildet einen abgesonderten Zweig seiner Verwaltung“

die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe kein unzweifelhaftes Ergebniß liefert, so wird gezählt, und es erscheint dieser Absatz mit 200 gegen 190 Stimmen verworfen.

Nachdem sich eine Discussion darüber erhoben, ob die Sätze unter 6 und 7:

6. Minorität des Ausschusses für Schulwesen:

„Der Staat leitet die öffentlichen Anstalten in Bildung und Unterricht durch besondere Behörden, und übt die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen.“

7. Engel und Consorten:

„Alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten“,

nun noch zur Abstimmung kommen können, spricht der Vorsitzende seine Ansicht dahin aus, daß der Satz 6 nach Annahme des 5 Satzes nicht mehr zur Abstimmung kommen könne, und läßt über den 7 Satz abstimmen, welcher von der Versammlung verworfen wird. Ein Theil der Versammlung verlangt, daß gefragt werde, ob über den 1. Theil des 6 Satzes (bis „Behörden“ einschließlich) abgestimmt werden solle, und der Vorsitzende stellt die Frage:

„ob die Versammlung über den 1. Absatz des 6 Satzes abstimmen wolle?

Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt wiederum auch in der Gegenprobe zweifelhaft, und bei der nunmehr vorgenommenen Zählung entscheidet die Versammlung mit 196 gegen 190 Stimmen, daß über den 6 Absatz nicht abgestimmt werde.

Der Satz sub II. 1.

„Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet."

wird angenommen, wonach die Sätze sub II. 2 und 3 nach der vom Vorsitzenden ausgesprochenen und von der Versammlung nicht widersprochenen Ansicht erledigt erscheinen. Der erste Theil des Satzes II 4.:

„Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist"

wird angenommen, der 2. Theil dagegen:

„Den Regierungen der Einzelstaaten wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Volksschulen so viel möglich zu vervollkommnen, zu diesem Behufe die erforderlichen Lehrerpflanzschulen zu errichten und den Volksschullehrern eine angemessene, ihrer Aufgabe entsprechende Stellung anzuweisen,"

verworfen.

Bei III. wird von Wigard namentliche Abstimmung über den Satz sub 2:

„Und unabhängig von jeder Religionsgesellschaft."

und von Goltz über den Satz sub 7.

„Und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben"

verlangt, der Antrag aber in Beziehung auf Satz 2 zurückgezogen, nachdem Goltz beantragt hatte, daß über Satz 7 zuerst abgestimmt werde. Haubenschneider beantragt, daß über Satz 10:

„Die Schulgesetzgebung ist Sache der gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten. Kein Staat ist gehalten, der Geistlichkeit ein Anrecht auf Leitung und Beaufsichtigung der Schule einzuräumen,"

zuerst abgestimmt werde, es wird dieser Antrag aber verneint. Es wird zur namentlichen Abstimmung über Satz 7 geschritten und derselbe mit 316 gegen 74 Stimmen angenommen.

Satz 8:

„Die Aufsicht der Kirche über die Schule beschränkt sich auf den ihr zu ertheilenden Religionsunterricht."

über welchen sodann abgestimmt wird, wird verworfen. Ebenso wird der erste Absatz von Satz 10 verworfen, während der zweite Absatz als erledigt erscheint.

Bei IV. wird Satz 1:

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener"

angenommen, die Abstimmnng über den ersten Absatz des zweiten Satzes:

„Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volsschulen,"

durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt auch bei der Gegenprobe zweifelhaft, es wird gezählt, und dieser zweite Absatz erscheint mit 176 gegen 147 Stimmen angenommen.

Der zweite Absatz des Satzes 2:

„Die Gemeinden wählen die Schulinspectoren, welche der Oberaufsicht des Staates untergeordnet sind,"

wird verworfen.

Bei V. werden nach gepflogener Discussion über die Reihenfolge der Fragen Satz 1:

„Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen soll frei seyn"

und 9:

„Auf allen Lehranstalten des Staates soll der Unterricht für Alle unentgeldlich ertheilt werden."

verworfen. Bei Satz 10:

„Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt,"

bleibt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch bei der Gegenprobe zweifelhaft und bei der Zählung erscheint dieser Satz durch 193 gegen 163 Stimmen angenommen.

Satz 11:

„Für den Unterricht in Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt,"

erscheint hierdurch erledigt.

Satz 2:

„Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden,"

wird angenommen, und Satz 3 bis 8.

3) Zweite Minorität des Verfassungsausschusses:

„Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten ist für die Unvermögenden unentgeldlich."

4) Von Aulicke und Consorten:

„Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten soll für die Unbemittelten unentgeldlich seyn."

5) Dritte Minorität des Verfassungsausschusses:

„Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll für die Unvermögenden unentgeldlich seyn."

6) Von Raumer und Schubert:

„Unbemittelte erhalten in Volksschulen unentgeldlichen Unterricht."

7) Vierte Minorität des Verfassungsausschusses:

„Es sollen öffentliche Volksschulen bestehen, mit der Einrichtung, daß dem Unbemittelten der Unterricht unentgeldlich ertheilt werde."

8) Löw aus Mageburg und Genossen, zweiter Absatz:

„Der Unterricht in der allgemeinen Volksschule ist für Unbemittelte unentgeldlich,"

erscheinen hiernach ausgeschlossen.

Satz 12:

„Armenschulen finden nicht statt,"

wird angenommen. Ebenso der aus Versehen nicht abgedruckte Antrag Werner's von Coblenz:

„Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hierbei Staatsmittel zu Hülfe,"

womit die Abstimmung über Satz 13 überflüssig erscheint:

§. 20. des Entwurfs der Grundrechte:

„Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will,"

wird sodann ebenfalls angenommen.

Der Vorsitzende verliest nunmehr die Artikel III. und IV. der Grundrechte, wie sie durch die bisherige Abstimmung festgesetzt wurden:

Artikel III.

„§. 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.

§. 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 13. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschänkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 14. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte seyn.

§. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Eyehinderniß. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt."

Artikel IV.

„§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 18. Unterricht zu ertheilen, so wie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.

§. 19. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Armenschulen finden nicht statt.

Die Gemeinde besoldet den Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hierbei Staatsmittel zu Hülfe.

§. 20. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

Es wird über beide Artikel zusammen abgestimmt, und werden beide zusammen angenommen.

Es wird zu Art. VI. des Entwurfs der Grundrechte geschritten; der Vorsitzende verliest den §. 23, das Minoritätserachten zu demselben, so wie die Zusatzanträge:

von Spatz:

„Der zweite Absatz möge gestrichen werden. Sollte die Streichung nicht beliebt werden, so ist beizusetzen: durch die betreffende Gemeinde."

Meyer aus Liegnitz:

„Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen auch unter freiem Himmel zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß bedarf es dazu nicht."

und Raumer und Schubert:

„Versammlungen für Zwecke, welche durch Gesetze verboten sind, können jedoch bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden."

Als er einen Zusatzantrag Grävell's verlesen will, wird Einspruch erhoben, weil der Antrag nicht von 20 Mitgliedern unterzeichnet sey, und die Verlesung unterbleibt.

Der Vorsitzende fragt:

ob die Versammlung über den §. 23 in Discussion treten wolle?

Es erheben sich aber keine 100 Mitglieder und die Discussion unterbleibt.

Wigard beantragt namentliche Abstimmung über das Minoritätserachten resp. den 2. Absatz des §. 23. Reichensperger bestreitet zwar die Befugniß zur namentlichen Abstimmung, es wird aber von der Versammlung deren Zulässigkeit nicht beanstandet.

Der Antrag Wigard's auf namentliche Abstimmung wird genügend unterstützt.

Der Vorsitzende stellt sodann die Unterstützungsfrage in Betreff der Anträge von Spatz, Meyer von Liegnitz, Raumer und Schubert, und es finden alle diese Anträge die genügende Unterstützung.

Der erste Absatz des §. 23 wird angenommen. Ueber den 2. Absatz wird mit Namensaufruf abgestimmt, und

derselbe wird mit 255 gegen 132 Stimmen angenommen. Das Minoritäts-Erachten, so wie der Antrag von Meyer aus Liegnitz, erscheinen hiermit erledigt. Der Antrag von Spatz wird verworfen; ebenso der v. Raumer und Schubert.

Der Vorsitzende verliest sodann den §. 24 des Entwurfs der Grundrechte, so wie den Antrag des Abgeordneten Mittermaier:

„Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner vorgängigen Erlaubniß der Staatsbehörde. Wegen Theilnahme an einem Vereine wird eine Person nur strafbar, wenn von der Staatsregierung der bestimmte Verein, an welchem sie Theil genommen hat, zuvor wegen Gefährdung des allgemeinen Wohls oder der Sicherheit des Staates verboten wurde, oder wenn er unter ein bestehendes Strafgesetz fällt,"

welcher zurückgenommen wird, die Anträge v. Meyer aus Liegnitz:

Zusatz: „Jedoch sind geistliche Orden und Klöster, weß Namens sie seyen, als gemeinschädlich erkannt, verboten und die bestehenden sofort aufzuheben."

Von Raumer und Schubert:

„Die Deutschen haben das Recht, Vereine aller Art zu bilden, sofern dieselben nicht mit ausdrücklichen Gesetzen in Widerspruch stehen."

Eisenmann und Genossen:

„Nur solche Vereine, die unter den Befehlen auswärtiger Obern oder Vorstände stehen, sind in Deutschland nicht zulässig oder fordern zu ihrem Bestehen eine besondere Genehmigung des Staates."

Spatz und Genossen:

„Religiöse Gelübde, welche eine dauernde Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten, sind ungültig; Genossenschaften, welche dergleichen Gelübde fordern, sind unstatthaft."

Dewes:

Zusatz: „Alle Associationen und Corporationen, die zur Aufnahme solche Bedingungen und Gelübde erfordern, welche den freien Austritt erschweren oder verhindern, namentlich: Ehelosigkeit, Armuth und Gehorsam gegen andere als die gesetzlichen Behörden, wodurch sie der allgemeinen Wohlfahrt zum Nachtheil gereichen, dürfen nie eingeführt werden, und sind alle bestehende Gesellschaften der Art, als geistliche Orden, Brüderschaften, Klöster ꝛc. für immer aufzuheben,"

welche sämmtlich, insoweit sie nicht schon von mehr als 20 Mitgliedern unterzeichnet sind, die erforderliche Unterstützung finden, endlich die folgenden Anträge von Trützschler und Genossen:

„Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden,"

Wedekind:

„Alle Klöster und geistliche Orden, — mit Ausnahme derer der barmherzigen Schwestern — sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden,"

welch' letzterer aber keine genügende Unterstützung findet, und Rheinwald:

„Der Orden der Jesuiten, Ligorianer, Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reichs verbannt,"

welcher genügend unterstützt wird.

Auf die Frage des Vorsitzenden,

ob die Versammlung in die Discussion eintreten wolle?

erheben sich keine 100 Mitglieder, und es unterbleibt daher die Discussion. Es wird zur Abstimmung geschritten, und §. 24 wie ihn der Entwurf enthält, angenommen. Der Trützschler'sche und Raumer'sche Antrag sind hiermit erledigt.

Der Eisenmann'sche Antrag:

„Nur solche Vereine, die unter den Befehlen auswärtiger Obern oder Vorsitzenden stehen, sind in Deutschland nicht zulässig oder fordern zu ihrem Bestehen eine besondere Genehmigung des Staates"

wird abgelehnt, ebenso der von Meyer von Liegnitz:

„Jedoch sind geistliche Orden und Klöster, weß Namens sie seyen, als gemeinschädlich erkannt, verboten und die bestehenden sofort aufzuheben."

Der Spatz'sche:

„Religiöse Gelübde, welche eine dauernde Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten, sind ungültig, Genossenschaften, welche dergleichen Gelübde fordern, sind unstatthaft"

und der von Dewes:

„Alle Associationen und Corporationen, die zur Aufnahme solche Bedingungen und Gelübde erfordern, welche den freien Austritt erschweren oder verhindern, namentlich: Ehelosigkeit, Armuth und Gehorsam gegen andere als die gesetzlichen Behörden, wodurch sie der allgemeinen Wohlfahrt zum Nachtheil gereichen, dürfen nie eingeführt werden und sind alle bestehenden Gesellschaften der Art, als geistliche Orden, Brüderschaften, Klöster ꝛc. für immer aufzuheben."

Der von Rheinwald:

„Der Orden der Jesuiten, Ligorianer, Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reichs verbannt,"

wird dagegen angenommen.

Der Vorsitzende verliest den Artikel VI., wie er nach der Abstimmung nunmehr feststeht:

§. 23. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 24. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Der Orden der Jesuiten, Ligorianer und Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reichs verbannt.

Nach verschiedenen Verkündigungen schließt der Vorsitzende die Sitzung gegen $2^1/_2$ Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 28. d. M., Vormittags um 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte, und zwar über Artikel VII.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der sechsundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 26. September übergebenen Petitionen.

1) Petition des katholischen Vereins zu Malsch (Baden), Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

2) Petition der katholischen Ortsvereine zu Grunnern, Kehl, Bonndorf, Carlsdorf, Bombach, Nußloch, St. Peter, Neuthard, Distelhausen, Pfullendorf, Ulm, Niederimsingen, Ueberlingen, Handschuhsheim, Wieden, Cauenberg und Beuern (sämmtlich in Baden), die Erläuterung des in der 75. Sitzung am 11. d. M. beschlossenen §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

3) Petition der Gemeinde Bobstadt, die Verbindung der Schule mit der Kirche betreffend.

4) Petitionen von Einwohnern zu Wehr, Rümmingen, Oettlingen, Mappach, Holzen, Hauingen, Haagen, Eichsel, Eimeldingen, Efringen, Egringen, Brombach, Lörrach, Ihmeringen, Welndingen (in Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, eingereicht vom Abgeordneten Fehrenbach.

5) Protestationen von Wietmarchen, Emblichheim, Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf (im Königreich Hannover) gegen Trennung der Schule von der Kirche.

6) Adolph Bach, deutscher Rechtsagent in London, übergiebt eine von ihm verfaßte Schrift „Umriß einer Staatsverfassung für Deutschland."

7) Petition des Elemeister-Vereins zu Blanfelden, ihre gewerblichen Verhältnisse betreffend.

8) Petition der Versammlung von Vertrauensmännern aus allen deutschen Gegenden Böhmen's, zu Töplitz, betreffend die Zoll- und Handelseinigung Oesterreich's mit dem übrigen Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Makowiczka.

9) Petition des Ausschusses des Bürgervereins zu Lichtenstein und Callenberg (Sachsen), Gewerbefreiheit, Innungswesen, Zoll- und Handelswesen ꝛc. betreffend.

10) Dr. Knorr, grosherzoglich hessischer Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath zu Darmstadt, übereicht eine von ihm geschriebene Abhandlung, die gesetzliche Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden betreffend.

11) Beitritts-Erklärungen zu den Verhandlungen des Handwerker-Congresses zu Frankfurt a. M. aus Wandsbeck und Bramstedt.

12) Petition einer Volksversammlung zu Warsleben, Freizügigkeit betreffend.;

13) Beitritts-Erklärung derselben Volksversammlung zu den Verhandlungen des Handwerks-Congresses zu Frankfurt a. M.

14) Eingabe des Volksvereins in Osterfeld und Umgegend, die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August d. J. betreffend.

15) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Leipzig, Stärkung und Einheit der Centralgewalt und unbedingte Unterwerfung der Landesregierungen betreffend.

16) Petition von Einwohnern zu Buhla, Billigung der Beschlüsse der Nationalversammlung und verschiedene andere Wünsche enthaltend.

17) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Idstein (Nassau), den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstands-Vertrag betreffend.

18) Eingabe in demselben Betreff von dem Bürgervereine zu Aalen.

19) Eingabe in demselben Betreff von Bürgern zu Calw.

20) Eingabe in demselben Betreff von dem Volksvereine zu Coppenbrügge.

21) Eingabe mehrerer Schullehrer Schleswig-Holstein's, d. d. Lindholm, Böckingharde, Amts Tondern, den 7. September 1848, in demselben Betreff, in specie die Lage Schleswig-Holstein's im gegenwärtigen Augenblicke betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Gülich.

22) Eingabe von Traugott Bromme zu Stuttgart, den von ihm gegründeten Centralverein für deutsche Ansiedlung in überseeischen Ländern betreffend, unter Ueberreichung von 3 Exemplaren des deßfallsigen Planes.

23) Petition des Volksvereins zu Coppenbrügge, Ungültigkeitserklärung der Wahlen des 11. und 15. Wahlbezirks des Königreichs Hannover betreffend.

24) Eingabe in demselben Betreff von dem Volksvereine für Diepholz und Umgegend.

25) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Borna (Sachsen), die Einberufung des Stellvertreters des Abgeordneten des VII. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen betreffend.

26) Petition der Lehrer-Conferenz zu Gießen, um Aufhebung der Armenschulen, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

27) Petition derselben Conferenz, das Uebertragen der besseren Schulstellen in Städten an Candidaten der Theologie betreffend, übergeben von Demselben.

28) Petitionen von Hochhausen, Neckargemünd, Uisigheim, Bohlingen, Oberbalbach, Werbachhausen, Flehingen, Wagenstadt, Lauda und Oberlauda und Niederwasser (Baden), die Erläuterung des in der 75. Sitzung am 11. d. M. beschlossenen §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

29) Petition einer Volksversammlung in Neuhof bei Nürnberg, um Trennung der Schule von der Kirche, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

30) Petition von Klepsau (Baden) um Freiheit der römisch-katholischen Kirche und Schule.

31) Petition der katholischen Bürger der Stadt Hausach (Baden), gegen Trennung der Schule von der Kirche.

32) Petition des katholischen Ortsvereins in Liptingen (Baden), die Erläuterung des in der 75. Sitzung am 11. M. beschlossenen §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

33) Vorschläge zur Verbesserung des Gewerbe-, Handwerker- und Arbeiterstandes von dem Ausschusse des Handwerker-Vereins des Kreises Meschede (in Westphalen), überreicht vom Abgeordneten Dahm.

34) Eingabe des Gewerbe-Vereins des Herzogthums Salzburg, die Gewerbeverhältnisse betreffend, mit Uebersendung einiger Schriften: „Ueber Proletariat und Gewerbefreiheit", eingereicht von den Abgeordneten J. und C. v. Kürsinger und Lienbacher.

35) Eingabe des Centralgewerbe-Vereins in Limburg, die Einführung einer deutschen Gewerbeordnung im Wege der Reform-Gesetzgebung betreffend.

36) Petition des Ausschusses des Nassauischen Central-Gewerbevereins wegen Hebung des Nassauischen Gewerbestandes, insbesondere Einführung einer deutschen Gewerbe-Ordnung.

37) Petition der Schneider- und Zimmer-Gesellen zu Gadebusch, die gewerbliche und sociale Frage betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

38) Petition der Gewerke der Stadt Hildesheim, die Gewerbe-Ordnung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Lüntzel.

39) Beitrittserklärung der Handwerksmeister zu Cüstrin und Schönfließ zu den Verhandlungen des Handwerker-Congresses zu Frankfurt am Main, eingereicht durch den Abgeordneten v. Maltzahn.

40) Gleiche Beitrittserklärungen von dem gesammten Handwerkerstande zu Suhl, Seehausen, Nordhausen, Eisleben, Tennstädt, Gebesen und Stolberg.

41) Gleiche Beitrittserklärung von der Bürgerschaft zu Rastatt, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

42) Gleiche Beitrittserklärungen von Schwarza, Benshausen und Amt Kühndorf.

43) Gleiche Beitrittserklärung von den Handwerksmeistern zu Crempe.

44) Petition des Gewerbevereins und Gewerbestandes zu Riesa, Gewerbefreiheit betreffend.

45) Petition der Bevollmächtigten des deutschen Apotheker-Congresses, d. d. Leipzig am 12. September 1848, die Regulirung der Verhältnisse des Apothekerinstitutes in Deutschland betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zachariä von Bernburg.

46) Petition des Gewerbevereins zu Dillingen, die Gewerbegesetzgebung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Vogel von Dillingen.

47) Petition der Glasermeister zu Zülz, ihre gewerblichen Verhältnisse betreffend.

48) Petition von Bauer, Georgen und Theininger nebst „unzähligen Katholiken aus Mitteldeutschland“ um Aufhebung des kirchlichen Cölibates.

49) Adresse des politischen Vereins zu Nürnberg, die hervortretenden Sondergelüste betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

50) Adresse des politischen Kränzchens in Erlangen, des politischen Vereins in Nürnberg, des Volksvereins in Bamberg, des Volksvereins in Steinbühl, des Volksvereins Schweinau, des Bauernclubbs in Mögeldorf und Umgebung, des patriotischen Vereins in Fürth, des politischen Vereins zu Bruck, des politischen Vereins zu Herzogenauroch, des Volksvereins zu Sündersbühl, des Bauernvereins zu Allmoshof und des Bürgervereins in Altdorf, Aufhebung der demokratischen Vereine ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Robert Blum.

51) 28 Petitionen aus dem Wahlbezirke Bremen, um Verlegung des Sitzes der Nationalversammlung und Reichsregierung in einen, mehr als Frankfurt, im Herzen Deutschland's gelegenen Ort, übergebenen und zum eigenen Antrag erhoben vom Abgeordneten Gersdorff.

52) Wilhelm Görges, Postsekretär in Braunschweig, empfiehlt dem deutschen Volke zum Ankauf des von ihm herausgegebenen „Friedrich Wilhelm's Album“ zum Besten der deutschen Kriegsflotte.

53) Adresse von Wahlmännern und Urwählern der Kreise Landeshut und Bolkenhain (in Schlesien), das Verhältniß Preußen's zu Deutschland betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schultze aus Liebar.

54) Petition des politischen Vereins zu Halberstadt, den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstands-Vertrag betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

55) Petition der politischen Vereine zu Nürnberg, Fürth u. s. w., in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Robert Blum.

56) Adresse einer Volksversammlung zu Calbe, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Löwe.

57) Adresse des Volksvereins zu Detmold, in demselben Betreff.

58) Adresse einer Bürgerversammlung zu Calbe, in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Löwe.

59) Adresse des constitutionellen Vereins in Nürnberg, in demselben Betreff.

60) Adresse der Einwohner von Hohenhameln, Harber, Beckum ꝛc., in demselben Betreff.

61) Petition der Einwohner zu Durmersheim (Baden), gegen Einführung von Communalschulen.

62) Petition von den Lehrern zu Regensburg und Umgegend, die Reform des Volksschulwesens betreffend.

63) Petitionen der katholischen Ortsvereine Hettingen, Sommerau, Dittigheim, Steinach, Bollenbach, Allensbach, Hegne und Kaltbronen, Gamburg, Busenbach, Eiersheim, Schutterzell, Rothenberg, Buchenau, Hambrücken, Raithasloch, Biberach, Prinzbach, Unterkürnach, Schonach, Liel, Eichtersheim, Mühlhausen, Trochtelfingen, Inneringen und Waldstetten, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

64) Adresse von 42 Gemeinden des Wahlbezirks Unter-Günzburg, in Bayern, mit 1488 Unterschriften, den bleibenden Verband zwischen Schule und Kirche und deren Unabhängigkeit vom Staate betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Sepp.

65) Petitionen aus Jülich, Mündt, Hambach, Welldorf, Stetternich, Spiel, Boslar, Merzchen, Güsten, Kirchberg, Bettenhoven, Tetz, Selgesdorf, Broich, Lich, Hasselsweiler, Gevelsdorf und Müntz, das Verhältniß der Kirche zur Schule betreffend.

66) Petition der Gemeinde Neuenkirchen (Diöcese Osnabrück) gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

67) Petition von Schullehrern und Einwohnern des Wahlbezirks Wunsiedel um Anerkennung der Schule als Staatsanstalt und deren Befreiung von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Blumröder von Kirchenlamitz.

68) Petition von Einwohnern zu Berthelsdorf, Rückersdorf, Rugiswalde, Oberottendorf, Langwolmsdorf, Niederottendorf und Polenz, sämmtlich bei Neustadt im Königreich Sachsen, für eine sogenannte republikanische Spitze Deutschland's, übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

69) Petitionen von Hofweier, Umkirch, Sipplingen, Göschweiler, Zindelstein und Wolterdingen, Brüggen, Dundenheim, Ichenheim, Urnau, Achdorf, Hugstetten, Bisingen, Schlierstadt, Hemsbach, Strümpfelbrunn, Niederwasser, Niederschopfheim, Waldwatt, Stadelhofen, Neusatz, Windischbuch, Sommerau, Inzlingen, Schönau, Schonach, Niederhof, Mury, Rhina, Almansdorf, Constanz, Neuthard, Au, Weisenbach, Reichenthal, Langenbrand, Welschingen, Niederwihl, Marbach, Königshofen, Stahringen, Biengen, Ulm, Leutershausen, Unteralpfen, Schutterzel und Kürzel (in

Baden), um Gewährung der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der Schule.

70) Petition des kirchlichen Vereins für alle Religionsbekenntnisse zu Leipzig, die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche betreffend.

71) Petition der Einwohner zu Altenbach, um Erhaltung der Confessionsschulen.

72) Petition des deutschen Volksschullehrer-Vereins aus den grenznachbarlichen Bezirken von Böhmen, Bayern und Sachsen, die Trennung der Schule von der Kirche, die Umformung der öffentlichen Schulen zu Staatsanstalten, die würdige Stellung der Volksschullehrer und die Feststellung allgemeiner Grundsätze über die Volkserziehung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Heubner.

73) Petition der Bürgerversammlung von Calbe um vollständige Trennung der Schule von der Kirche und Erhebung der Schule zur Staatsanstalt, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

74) Petition von Elbenau, Erhebung der Schule zur Staatsanstalt und unentgeldliche Ertheilung des Unterrichts betreffend, übergeben von Demselben.

75) Petition von Elbenau, um volle Religionsfreiheit, übergeben von Demselben.

76) Petition von Elbenau, um Aufhebung der Confessionsschulen und Trennung der Schulen von der Kirche, übergeben von Demselben.

77) Petition der Bürgerversammlung zu Calbe, um Stellung der Unterrichtsanstalten unter Aufsicht des Staats und Ertheilung des Unterrichts auf Staatskosten, übergeben von Demselben.

78) Petition von Calenberge, um volle Religionsfreiheit, übergeben von Demselben.

79) Petition von Calenberge, um Trennung der Schule von der Kirche, Erhebung der Schule zur Staatsanstalt, unentgeldlichen Unterricht u. s. w., übergeben von Demselben.

80) Petition der deutschen Ortsvereine zu Zusenhofen, Herzthal und Meisenbühl, Unternesetried und Nußbach, die Erklärung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

81) Beitrittserklärung der Mitglieder des Gewerbevereins zu Aachen, zu den Berathungen des Handwerker-Congresses zu Frankfurt a. M., überreicht vom Abgeordneten Müller von Aachen.

82) Eine gleiche Beitrittserklärung von circa 1000 Handwerksmeistern zu Düsseldorf, eingereicht vom Abgeordneten Wesendonck.

83) Petition einer Anzahl Bürger zu Wiesbaden, die Gewerbegesetzgebung betreffend, überreicht von dem Abgeordneten Hehner.

84) Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Handwerker- und Gewerbe-Congresses von den Gewerbetreibenden der Stadt Schweinfurt.

85) Eine gleiche Beitrittserklärung von dem Central-Vorstande der Handwerker im Herzogthume Meiningen, d. d. Meiningen, den 20. September 1848.

86) Eine gleiche Beitrittserklärung der Handwerker und Gewerbetreibenden der Stadt Bayreuth.

87) Gleiche Beitrittserklärungen des Schleswig-Holsteinischen Handwerker- und Gewerbebestandes zu Uetersen und Barmstedt.

88) Petition aus 29 Dorfschaften des sächsischen Voigtlandes, um Aufhebung des gesammten Lehnwesens und Abschaffung aller Feudallasten in Deutschland u. s. w.

89) Petition des Bäckergewerkes zu Märkisch Friedland, ihre gewerblichen Verhältnisse betreffend, überreicht vom Abgeordneten Gersdorff.

90) Petition der Arbeitervereine zu Neustadt, Sebnitz und Schandau (Königreich Sachsen), um Organisation der Gewerbe, Schutz der Industrie ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

91) Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Frankfurt am Main, von Seiten der Handwerker und Inhaber technischer Gewerbe zu Innsbruck, übergeben durch den Abgeordneten Schuler.

92) Danksagungsadresse aus dem Wahlbezirke Teusch-Krone (Preußen) über das Verfahren der Nationalversammlung in der Mainzer Angelegenheit, übergeben vom Abgeordneten Gersdorff.

93) Adresse des constitutionell-monarchischen Vereins zu Darmstadt, Mißbilligung des Aufruhrs in Frankfurt und Bitte um Ermittlung und Bestrafung der physischen und intellectuellen Urheber enthaltend.

94) Petition des Buchhändlergehülfen Franz Hake aus Hameln, als Freiwilliger in dem holstein-schleswig'schen Kriege, über Behandlung und Beraubung von Seiten der Dänen, als Kriegsgefangener, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

95) Eingabe des Ausschusses des vaterländischen Vereins zu Blaubeuren (Würtemberg) im Namen einer Versammlung von 800 Bürgern, die Einigung Deutschland's betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Haßler.

96) Petition von den Bürgern des Oberamts Emendingen, den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend.

97) Eingabe in demselben Betreff von dem Vaterlandsvereine zu Freiberg, überreicht durch den Abgeordneten Joseph.

98) Eingabe in demselben Betreff von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Leipzig.

99) Eingabe in demselben Betreff von dem Vereine der Volksfreunde zu Oppeln.

100) Eingabe in demselben Betreff von dem demokratischen Bruderverein Germania in Breslau, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

101) Eingabe des demokratischen Brudervereins Germania in Breslau, die Rückforderung der bei der Juni-Revolution verurtheilten Deutschen von der französischen Regierung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

102) Eingabe des Volksvereins zu Calau, den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zimmermann aus Spandow.

103) Eine Eingabe in demselben Betreff von Wehrmännern zu Constanz.

Siebenundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 28. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Jucho verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet:

den Austritt des Abgeordneten Liebmann aus Meiningen,

die Wahl des Abgeordneten Gevekoht zum Vorsitzenden des Marineausschusses an die Stelle des aus diesem Ausschusse ausgetretenen Abgeordneten v. Bruck,

die Beiträge der verschiedenen Sammlungen, aus denen die von Herrn Carl Obermayer von Augsburg im Namen des Sechser-Comité's daselbst eingeschickten 2608 fl. 30 kr. für die deutsche Kriegsflotte entstanden sind, nämlich

1) 1288 fl. 30 kr. Ertrag einer vom "Augsburger Frauenverein" unternommenen Sammlung,
2) 136 fl. Ertrag des von der "Augsburger Liedertafel" veranstalteten Sangfestes, und
3) 1184 fl. Ertrag der daselbst angeregten Sechsersammlung.

Die weiters eingegangenen Beiträge für die deutsche Kriegsflotte sind:

a. 24 fl. 8 kr. Ertrag von Sechser- und Dreikreuzer-Gaben aus den unbemittelten Walddörfern Binker, Rosbach, Lenzingen, Flörsbach und Lohrhaupten in der Provinz Hanau.

b. 33 Thlr. Reinertrag eines zu Wupperhof veranstalteten Concerts.

Eckart von Lohr zeigt einen Bericht des Finanzausschusses an, die Dotation der Reichskasse betreffend.

Beil. Nr. I. (Zweites Beilageheft Seite 359.)

Jordan aus Berlin lies't einen Bericht des Marineausschusses vor, die Bildung einer Central-Marinebehörde betreffend.

Beil. Nr. II. (Zweites Beilageheft Seite 360.)

Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß zwei einschlägige Interpellationen an das Reichsministerium vorliegen, als:

1) Die bereits angezeigte Interpellation von Jordan aus Berlin, in Betreff "der Uebernahme der vom Hamburger Marinecomité ausgerüsteten Schiffe für das Reich;"

2) eine heute eingereichte Interpellation der Abgeordneten v. Reden und Genossen, welche ausnahmsweise sogleich vorgelesen wird:

"Nachdem in der Sitzung der Reichsversammlung am 14. Juni d. J. der Beschluß gefaßt ist:

Die Bundesversammlung sey zu veranlassen, die Summe von 6,000,000 Thlr. zum Zweck der Begründung eines Anfanges für die deutsche Marine, über deren Verwendung die zu bildende provisorische Centralgewalt verantwortlich seyn wird, auf bisher verfassungsmäßigem Wege verfügbar zu machen, und zwar 3 Millionen sofort und die ferneren 3 Millionen nach Maßgabe des Bedürfnisses;

nachdem in der Vorlage des Reichsministeriums der Finanzen vom 24. August d. J. (also fast ganz 2 Monate nach dem vorgedachten Beschlusse) über den Eingang der ausgeschriebenen Kriegsmarinebeiträge nicht einmal eine Andeutung sich findet;

nachdem die geschehene Genehmigung des Waffenstillstandes von den Vertheidigern desselben auch besonders dadurch empfohlen worden ist, daß Deutschland die 7monatliche Waffenruhe zur Beischaffung einer Kriegsflotte benutzen könne,

stellen Unterzeichnete an den Herrn Reichsminister der Finanzen die Fragen:

1) welche Summen von den am 14. Juni d. J. für die deutsche Kriegsflotte bewilligten 6,000000 Thlr. bis jetzt eingegangen sind?
2) von welchen Staaten die Einzahlungen geschehen sind? und eventuell
3) welche Mittel angewendet sind, um die schleunigste Einziehung der Reste zu sichern?"

Reichsminister des Innern, v. Schmerling, antwortet auf die Interpellation von Jordan:

Das Reichsministerium habe, nachdem sein Bemühen, drei preußische Sachverständige zum Behufe der Prüfung und Uebernahme der für die deutsche Centralgewalt in Hamburg bereit liegenden Kriegsschiffe zu gewinnen, nicht zum gewünschten Ziele geführt, mit einem ausgezeichneten österreichischen Vice-Admiral sich deßhalb in's Einvernehmen gesetzt und erwarte in Kürze dessen zustimmende Antwort. Hiervon sei Slomann in Hamburg in Kenntniß gesetzt.

Jordan von Berlin ist mit dieser Antwort nicht befriedigt und bittet zu erklären, welche Anstalten getroffen seyen, um die bereit liegenden Schiffe bis zur dereinstigen Uebernahme im Stande zu erhalten?

Reichsminister v. Schmerling erklärt, unter Verwahrung gegen jedes Präjudiz aus der sofortigen Beantwortung dieser neuen Interpellation, daß nach der Versicherung Sloman's das Marine-Comité in Hamburg noch in der Lage sey, die Auslagen für die gedachten Schiffe bis zur Uebernahme, so fern sie in den nächsten Wochen erfolgt, fort zu bestreiten.

Berger zeigt seine angekündigte Interpellation an, dahin lautend:

1) Hat das Ministerium Kenntniß von dem gegenwärtigen Stande der in den österreichisch-deutschen Provinzen noch rückständigen Wahlangelegenheiten?
2) Hat das Ministerium Kenntniß von Wahlumtrieben, durch welche das Eintreffen der noch fehlenden zahlreichen Abgeordneten aus Oesterreich gehindert wird?
3) Welche Mittel hat das Ministerium zur definitiven Bewerkstelligung der noch nicht vorgenommenen Wahlen, und zur vollen Ergänzung der Zahl der österreichischen Abgeordneten ergriffen?
4) Welche Stellung gedenkt die Centralgewalt, den reactionär-particularistischen Bestrebungen Oesterreich's gegenüber, einzunehmen, um das deutsche Oesterreich gegen jeden Versuch, es von dem deutschen Bundesstaate zu trennen, kräftig zu schützen?

Reichsminister von Schmerling erklärt, daß das Reichsministerium hierauf am 2. October antworten werde.

Hoffmann von Ludwigsburg fragt den Verfassungsausschuß:

„ob er über die ihm zugewiesenen Petitionen, betreffend das Verhältniß der Schule zur Kirche, einen Bericht erstatten werde?

Der Vorsitzende des Verfassungs-Ausschusses, v. Soiron, erklärt, daß dieser Gegenstand in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Berathung und Beschlußfassung kommen und hierüber Mittheilung werde gemacht werden.

Wichmann fragt den Prioritäts- und Petitions-Ausschuß:

„ob er gesonnen sey, über die hinsichtlich der Beschwerde der ehemaligen westphälischen Staatsgläubiger nach dem hierüber erstatteten Berichte mittlerweile eingegangenen Petitionen einen neuen Bericht zu erstatten:

Der Vorstand dieses Ausschusses, Riesser, beantragt hierauf, den erstatteten Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, wo dann die geeigneten Anträge gestellt werden könnten.

Der Reichsminister der Justiz, R. Mohl, antwortet

I. auf die Interpellation des Abgeordneten Mareck:

a. „Auf Grund welchen Gesetzes wurde der Belagerungszustand erklärt?"

Ad a. Auf Grund des Art. II. des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt, wornach der provisorischen Centralgewalt die vollziehende Gewalt zusteht, in allen Angelegenheiten, welche die Sicherheit des deutschen Bundesstaats betreffen, — auf Grund des §. 96, Absatz 2 der Bundeskriegsverfassung, welcher die Verkündigung des Martialgesetzes anordnet, — und in Folge des der Nationalversammlung bereits mitgetheilten Schreibens des hiesigen Senat's vom 17. d. M. hat der Reichsverweser unter Contrasignatur des Ministers des Innern den Belagerungszustand erklärt und diese hohe Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. l. M. zu dieser Maßregel bereits ihre volle Zustimmung ertheilt.

b. „Nach welchem Kriegsstrafgesetz werden die nach Verkündigung des Belagerungszustandes zur Untersuchung Gezogenen behandelt?"

Ad b. In Gemäßheit des ganz unzweifelhaften Inhalts des §. 94 der Bundeskriegsverfassung nach dem Frankfurter Gesetze und zwar nach dem Gesetze vom 8. August 1837, betitelt: „Die neuen Kriegsartikel und Kriegsgericht."

c. Welche standrechtliche Procedur tritt ein und nach welchem Strafgesetze?

Ad c. Die standrechtliche Procedur in dem benannten Frankfurter Gesetz, dessen Strafbestimmungen auch materiell zur Anwendung kommen. Ich bemerke dabei übrigens, daß kein einziger Fall practisch vorgekommen ist.

II. Auf die Interpellation von Reh und Genossen:

„Was unter Belagerungszustand und Kriegsgesetz zu verstehen sey, welche Gebote und Verbote dieser Zustand in sich schließe und welches Verfahren gegen die Uebertreter stattfinde?"

Unter Belagerungszustand versteht man die Gleichstellung einer Stadt mit einem von dem Feinde bedrohten Orte, zu dessen Vertheidigung von dem ordentlichen und regelmäßigen Zustande so viel temporär beseitigt wird, als der Vertheidigung hinderlich wäre; was die Verbote und Gebote des hier vorliegenden concreten Falles betrifft, so sind Ihnen die vier Verbote bekannt; denn sie stehen in dem Placate, durch welches der Belagerungszustand verkündigt wurde; — geboten ist lediglich die Ablieferung der Waffen, insofern dieselben nicht der regelmäßig organisirten Bürgerwehr der Stadt angehören. Was das Kriegs- oder Martialgesetz betrifft, so ist dasselbe eine nothwendige Folge des Belagerungszustandes, und besteht in einem abgekürzten peinlichen Verfahren mittelst eines Kriegsgerichts.

Zimmermann aus Spandau mit einer Anzahl von Abgeordneten stellt folgenden dringlichen Antrag:

„Da seit dem 18. d. M. keine Störung der öffentlichen Ruhe in Frankfurt a. M. stattgefunden hat, also abgesehen von der allgemeinen Unhaltbarkeit der Ausnahmemaßregel auch der besondere Grund fortgefallen ist, beantragt der Unterzeichnete:

Die hohe Nationalversammlung möge beschließen:

„Der Belagerungszustand in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt und das Standrecht ist aufgehoben,"

und beantragt über die Dringlichkeitsfrage namentliche Abstimmung."

Der Antrag auf namentliche Abstimmung findet hinreichende Unterstützung und wird hierauf die Frage:

„ob die Nationalversammlung die Dringlichkeit dieses Antrages anerkennt?"

durch Namensaufruf mit 286 gegen 110 Stimmen verneint; 1 Mitglied enthält sich der Abstimmung. Kirchgeßner war vor Beginn der Sitzung wegen Unpäßlichkeit entschuldigt.

Drechsler beantragt, in Gemäßheit des §. 35 der Geschäftsordnung, sofortigen Uebergang zur Tagesordnung: Berathung der Grundrechte Art. VII.

Die Nationalversammlung beschließt den Uebergang zur Tagesordnung.

Ehe in der Tagesordnung mit Berathung der Grundrechte Art. VII. vorgegangen wird, macht Beseler darauf aufmerksam, daß nach dem Beschlusse über Schoder's Antrag in der 75 Sitzung die §§. 25, 26, 30, 33 jetzt nicht

zur Berathung kommen können; bei §. 32 sey es hiernach zweifelhaft.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Art. VII. nicht auseinanderzureißen, worauf die Nationalversammlung beschließt, den ganzen Art. VII. in der Reihenfolge seiner §§. zur Verhandlung zu bringen.

Vor Beginn der Berathung erinnert Drechsler, daß der zu Art. I, §. 2 des Entwurfes der Grundrechte gestellte Verbesserungs-Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses durch einen früheren Beschluß zu Art. VII. verwiesen sey und demnach bei §. 26 zur Verhandlung kommen müsse.

Nachdem sich die Nationalversammlung ausgesprochen hat, daß auf die Berathung über §. 25 nicht verzichtet werde, und demnach die Berathung über §. 25 begonnen hatte, schlägt der Vorsitzende im Laufe derselben vor, die Berathung über die §§. 25 u. 26 zusammenzufassen, wogegen kein Widerspruch erhoben wird.

Der Vorsitzende verliest die §§. 25 u. 26 des Entwurfs und die hierzu gestellten Anträge.

Sie lauten:

§. 25 des Entwurfs des Verfassungs-Ausschusses:

„Das Eigenthum ist unverletzlich."

Hierzu die Verbesserungs-Anträge des Ausschusses für Volkswirthschaft.

„§. Jeder Deutsche genießt für sein physisches und geistiges Eigenthum und den gesetzmäßigen Gebrauch desselben den Schutz des Staates. Das geistige Eigenthum steht unter dem ausschließlichen Schutze der Reichsgesetzgebung."

§. „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern."

Von Plathner und Genossen:

Anstatt des §. 25 der Grundrechte:

Jeder Deutsche genießt für sein physisches und geistiges Eigenthum und den gesetzmäßigen Gebrauch desselben den Schutz des Staates. Das geistige Eigenthum steht unter dem (ausschließlichen) Schutze der Reichsgesetzgebung,

wird folgende Fassung beantragt:

„Das geistige Eigenthum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung."

Von Reichensperger und Genossen:

„Als Zusatz zum Verbesserungsantrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 25 wird beantragt:

Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln."

Von Wesendonck und Genossen:

„Das Eigenthumsrecht ist unverletzlich, unbeschadet jedoch derjenigen Beschränkungen, welche das Gesetz bestimmt."

Von Leue und Werner nebst Genossen:

„An die Stelle der §§. 25 u. 26 schlagen wir folgende Fassung vor:

Niemanden kann sein Eigenthum zum gemeinen Besten entzogen werden, als auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger voller Entschädigung. Die Besitz-Einweisung kann indessen in dringenden Fällen durch das zuständige Gericht auch vor Feststellung der Entschädigung erfolgen."

Schreiner zieht einen von ihm gestellten Antrag zurück.

§. 26 des Entwurfes des Verfassungs-Ausschusses.

„Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und (nach vorgängiger) gerechter Entschädigung vorgenommen werden."

Minoritäts-Erachten:

„Die Abschätzung bei Zwangs-Abtretungen wegen öffentlichen Nutzens geschieht durch Geschworne."

Hierzu:

die Verbesserungs-Anträge des Ausschusses für Volkswirthschaft:

„Beschränkung des freien Verfügungsrechts über Grund und Boden durch Enteignung, so wie Beschränkungen in der freien Benutzung des Grundeigenthums sind nur im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des gemeinen Wohles zulässig.

Eine zwangsweise Enteignung kann nur nach vorgängiger Entscheidung vorgenommen werden."

Minoritäts-Antrag:

„Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind im Wege der Staatengesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig."

Der zu §. 2 gestellte und hierher verwiesene Verbesserungsantrag des Ausschusses für Volkswirthschaft:

„Die Befugniß zur Erwerbung von Grundbesitz steht auch den moralischen Personen zu. Doch bleibt der Reichsgewalt vorbehalten, wegen Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand besondere Bestimmungen zu treffen."

Antrag vom Abgeordneten Gold von Adelsberg, welcher vom Antragsteller zurückgenommen, aber von anderen Mitgliedern wieder aufgenommen wird:

„Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden."

Anträge von Zimmermann aus Spandow und Genossen zum Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

2c. Gesetzgebung „nur nach vorgängiger Entschädigung" aus Gründen 2c.

Der Satz „Eine zwangsweise 2c." fällt fort.

Bei §. 26. Zusatz zu dem Minoritätsgutachten von Mittermaier:

„Der Rechtsweg bleibt vorbehalten."

Antrag von Spatz und Genossen zu dem Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses bei §. 26:

„Um das Privateigenthum vor Beschränkung der freien Erwerbung und Verfügung zu sichern, und um der größeren Deutlichkeit willen, beantragen wir

zu dem Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses bei §. 26. nach dem Worte „sind“, den Zusatz:

„„für die todte Hand,““

so daß der Satz so lauten würde:

„Beschränkung des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die todte Hand im Wege der Staatengesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“

Nach längerer Fortsetzung der Berathung und nachdem die Nationalversammlung den Schluß derselben ausgesprochen hat, wird zur Abstimmung zuerst über §. 25 in der durch vorläufige Verhandlung festgestellten Reihenfolge der Anträge geschritten.

Der Antrag von Leue und Werner:

„Niemand kann sein Eigenthum zum gemeinen Besten entzogen werden, als auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger voller Entschädigung. — Die Besitzeinweisung kann indessen in dringenden Fällen durch das zuständige Gericht auch vor Feststellung der Entschädigung erfolgen.“

wird abgelehnt; der Antrag des Verfassungsausschusses zu §. 25 angenommen:

„Das Eigenthum ist unverletzlich.“

Hiermit ist der Antrag von Wesendonck und Genossen, so wie der erste Absatz des vom Ausschusse für Volkswirthschaft gestellten Verbesserungsantrags beseitiget.

Der zweite Absatz dieses Antrags:

„Das geistige Eigenthum steht unter dem ausschließlichen Schutze der Reichsgesetzgebung.“

wird abgelehnt; hingegen der Antrag von Plathner und Genossen:

„Das geistige Eigenthum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung.“

angenommen.

Der zweite §. der Anträge des Ausschusses für Volkswirthschaft:

„Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräussern“

wird angenommen; der Zusatzantrag von Reichensperger und Genossen wird, nachdem die gewöhnliche Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft geblieben, durch Zählung mit 174 gegen 159 Stimmen ebenfalls angenommen wie folgt:

„Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.“

Nach diesen Beschlüssen verkündet der Vorsitzende den §. 25. wie folgt:

„§. 25. Das Eigenthum ist unverletzlich. Das geistige Eigenthum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung. Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.“

Nachdem die Reihenfolge der für und zu §. 26 gestellten Anträge durch vorläufige Verhandlung festgestellt und ein hierher gestellter Antrag von Schlöffel als selbstständiger Antrag an den Ausschuß für Volkswirthschaft verwiesen worden, wird zur Abstimmung über §. 26 geschritten.

Der erste Satz des hierher verwiesenen Verbesserungsantrages des Ausschusses für Volkswirthschaft zu §. 2:

„Die Befugniß zur Erwerbung von Grundbesitz steht auch den moralischen Personen zu“

wird abgelehnt; womit auch der zweite Satz dieses Antrages:

„Doch bleibt der Reichsgewalt vorbehalten, wegen Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand besondere Bestimmungen zu treffen“

hier wegfällt.

Ebenso wird der Minoritätsantrag des Ausschusses für Volkswirthschaft:

„Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind im Wege der Staatengesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig“

abgelehnt.

Der Antrag von Spatz und Genossen wird, nachdem die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft geblieben, durch Zählung mit 190 gegen 133 Stimmen in nachstehender vorläufiger Fassung angenommen:

„Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die todte Hand im Wege der ..... Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“

Hiezu wird beschlossen, daß „Reichsgesetzgebung“ zu setzen sey. — Durch diese Beschlußnahme ist zugleich der Verbesserungsantrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 26, so wie der Unterantrag hiezu vom Abgeordneten Zimmermann aus Spandow und Genossen erledigt.

Der Entwurf des Verfassungsausschusses für §. 26:

„Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger, gerechter Entschädigung vorgenommen werden,“

wird abgelehnt; dagegen der Antrag von Gold aus Adelsberg zum Beschluß erhoben:

„Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.“

Der Minoritätsantrag zum Entwurfe des Verfassungsausschusses:

„Die Abschätzung bei Zwangsabtretungen wegen öffentlichen Nutzens geschieht durch Geschworne,“

wird abgelehnt; und entfällt damit auch der von Zimmermann aus Spandow und Genossen beantragte Zusatz:

„Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.“

Nach diesen Beschlüssen verkündet der Vorsitzende den §. 26 wie folgt:

„Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die todte Hand im Wege der Reichsgesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes

und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden."

Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der Nationalversammlung für die nächste Tagesordnung:

1) Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung und deren Sicherstellung betreffend, erstattet vom Abgeordneten Riesser.

2) Bericht des Finanzausschusses, die Dotation der Reichskasse betreffend, d. d. Frankfurt a. M. den 26. September 1848, erstattet vom Abgeordneten Eckart von Lohr.

3) Fortsetzung der Berathung über Art. VII. der Grundrechte des deutschen Volkes, §. 27 u. f. w.

4) Wahlen in den Ausschuß für politische und internationale Fragen und in jenen für Wehrangelegenheiten.

Der Vorsitzende verliest die Zusammenberufungen zu den Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse.

Schluß der Sitzung kurz vor 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag den 29. September 1848.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der siebenundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 28. September 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Kaiser aus Mauren, den Verkehr zwischen den einzelnen deutschen Staaten mit solchen Gegenständen, die Erzeugnisse des Ackerbaues, Weinbaues oder der Viehzucht sind, und die vorläufige Abänderung der Zollgesetzgebung betreffend.

(Findet sich im ersten Beilagenheft, Seite 250 ff. abgedruckt:.)

B. Petitionen.

1) Protest der Gemeinde Golzheim, Kreises Düren, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

2) Ein gleicher Protest der evangelischen Petrigemeinde in Soest.

3) Adresse der Lehrer des Kreises Soest, betreffend die Petitionen verschiedener kirchlicher Gemeinden über Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

4) Petitionen der katholischen Ortsvereine in Oberwinden, Jungnau, Zell am Andelsbach, Büchig, Bilchband, Constanz, Martelfingen, Dittwar, Stahringen, Almansdorf, Oberwittighausen, Unterwittighausen, Waldwatt, Neusatz, Bleichheim, Biengen und Freiburg, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

5) Petition der Geistlichen der Klasse Frankenberg (Kurhessen), die Trennung der Kirche vom Staate betreffend, überreicht vom Abgeordneten Bernhardi.

6) Petition des von den Gemeinden erwählten Volksrathes im Amtsbezirke Frankenau (Kurhessen), die Trennung der Kirche vom Staate betreffend, überreicht von Demselben.

7) Petition von Lehrern und Einwohnern des Kreises Siegen, den Art. IV. §. 18 und 19 im Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

8) Petition der beim oberschlesischen Eisenhüttenbetriebe und Bergbaue betheiligten Arbeiter, um Schutz der vaterländischen Industrie gegenüber der fremdländischen, übergeben vom Abgeordneten Fuchs von Breslau.

9) Petition mehrerer Arbeiter zu Demmin (in Pommern), die Regulirung der Arbeiterverhältnisse und die Erhöhung des Tagelohns betreffend, überreicht vom Abgeordneten Hagenow.

10) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Frankfurt a. M. von Seiten sämmtlicher Handwerksmeister des Kreises Schmalkalden (Kurhessen).

11) Eine gleiche Beitrittserklärung von den Handwerksmeistern zu Meldorf.

12) Eine gleiche Beitrittserklärung der Handwerksmeister zu Belgern.

13) Gleiche Beitrittserklärungen von Segeberg, Heide und Neustadt.

14) Petition der Handwerksmeister und Gesellen, so wie der Gildemitglieder zu Eschwege (Kurhessen), gegen unbedingte Gewerbefreiheit und für zeitgemäße Gewerbeordnung.

15) Eingabe des Marcus Heinemann zu Osterode am Harz (Hannover), wegen Ausübung von Gewerbe- und Handelsfreiheit.

16) Eingabe gewerbtreibender Bürger von Hadamar, die Beschränkung der Gewerbefreiheit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Max v. Gagern.

17) Ein Exemplar des 17ten Jahrganges der Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1844, übergeben von Fr. Leilyre in Wien.

18) Protest einer zu Treuen abgehaltenen Volksversammlung, gegen Aufhebung der demokratischen Vereine in Baden, Würtemberg und Bayern.

19) Adresse des deutschen Vereins zu Plauen, Mißbilligung des am 18. September zu Frankfurt a. M. stattgehabten Aufstandes ꝛc. enthaltend.

20) Eine Adresse gleichen Inhalts von dem patriotischen Vereine zu Bayreuth.

21) Eine Adresse gleichen Inhalts von dem „freisinnig-politischen Vereine" zu Düren.

22) Eine Adresse gleichen Inhalts von dem Bürgervereine zu Offenbach.

23) Eine Adresse gleichen Inhalts von dem politischen Clubb zu Elberfeld.

24) Adresse des Bürgervereins zu Cassel, die Befolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, so wie mehrere andere Wünsche enthaltend.

25) Eingabe des Jos. Meisenberg in Köln, Mittel gegen die Cholera betreffend.

26) Petition des demokratisch-constitutionellen Clubbs zu Tilsit, den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand betreffend, übergeben vom Abgeordneten Siehr.

27) Eingabe des Wahlmanns des Urwahlbezirks Warth, Joseph Schwager, die Wahl des Abgeordneten Dr. Arndt's betreffend.

28) Dr. Hellrung, vormals Hauptmann in preußischen Diensten, zu Duderstadt (Hannover) überreicht eine Schrift über die Bildung der deutschen Volkswehr.

29) Eingabe der Leipziger Gymnasiallehrer-Versammlung, die Einberufung eines deutschen Schultags betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

Achtundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 29. September 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Abgeordneter Kirchgeßner bemerkt mit Bezug auf eine gestern vorgekommene namentliche Abstimmung, daß er dabei gefehlt, aber sein Ausbleiben vorher entschuldigt habe. Er knüpft daran den Antrag an das Bureau, es möge künftig allemal beim Abdruck der namentlichen Abstimmungen angemerkt werden, welche Abgeordnete entschuldigt, welche unentschuldigt gefehlt haben. Der Vorsitzende findet jene persönliche Bemerkung begründet und verspricht auch dem allgemeinen Antrage stattzugeben.

Der Reichshandelsminister Duckwitz legt eine Zusatzbestimmung zu dem von der Nationalversammlung am 31. Juli beschlossenen Gesetze über die deutsche Flagge vor. Die Versammlung beschließt, sofort auf den Gegenstand einzugehen; nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten Venedey und Michelsen wird jedoch auf den Vorschlag des Vorsitzenden die Sache zur weiteren Prüfung an den Marineausschuß verwiesen.

Abgeordneter Fuchs erstattet, im Namen des Prioritätsausschusses, Bericht über eine Beschwerde von 35 Vaterlandsvereinen aus dem Fürstenthum Gera gegen den dorthin gesandten Reichscommissär und trägt auf sofortige Berathung an. Letzterem Antrag wird stattgegeben. Das Petitum der Beschwerdeführer lautet:

> "Daß hohe Nationalversammlung sofort eine unparteiische Commission, die zur Hälfte vom Volk ernannt wird, anordne, welche die Untersuchung öffentlich und mündlich führe, vorher aber die augenblickliche Zurückziehung des Militärs anbefehle, daß aber die Unkosten der Reichshülfe so wie der Untersuchung den Schuldigen zugesprochen werden."

Abgeordneter Wigard beantragt zwar: die Verhandlung der Sache so lange auszusetzen, bis über eine inzwischen aus Altenburg eingegangene Beschwerde, welche nach seiner Ansicht damit im wesentlichen Zusammenhange steht, ebenfalls Bericht erstattet seyn werde; die Versammlung entscheidet jedoch auf Befragen des Vorsitzenden, daß ein solcher wesentlicher Zusammenhang nicht stattfinde, beschließt auch sofort in der Sache selbst, dem Antrag des Ausschusses Folge zu geben, der dahin geht:

> "Die Beschwerden aus Gera dem Reichsministerium des Inneren zur Erledigung zu überweisen."

Die Beschwerde aus Altenburg wird hierauf an den Prioritätsausschuß zur Berichterstattung übergeben.

Fernere Berichte werden erstattet im Namen desselben Ausschusses:

1) Von dem Abgeordneten Freudentheil über verschiedene Eingaben, die Hannöverischen Verfassungsverhältnisse und die Erklärungen des Hannöverischen Ministerialvorstandes über das Verhältniß der Einzelstaaten zur Centralgewalt betreffend.

Beil. Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 363.)

2) Von dem Abgeordneten Buttel über mehrere andere Eingaben ähnlichen Inhalts.

Beil. Nr. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 373.)

Beide Berichte werden zur Drucklegung verwiesen.

3) Mündlich von dem Abgeordneten Kolb über mehrere Beschwerden aus Limburg. Der Antrag des Ausschusses auf Ueberweisung dieser Beschwerden an das Reichsministerium wird, nachdem sofort in die Berathung eingegangen worden, ohne Debatte angenommen.

Im Namen des Ausschusses für die Centralgewalt erstattet

4) der Abgeordnete Raumer Bericht über einen angeblich vom Reichskriegsminister Peucker bezüglich der Huldigungsfeier am 6. August geschriebenen Brief. Geht ebenfalls zum Druck.

Beil. Nr. III. (Zweites Beilagenheft, Seite 374.)

Auf eine Interpellation des Abgeordneten Simon von Trier in Betreff der preußischen Ministerialerklärung, das Verhältniß Preußen's zur Centralgewalt anbelangend, antwortet Abgeordneter Raumer, daß der Berichterstatter über diese Sache, Abgeordneter Stedmann, in Angelegenheiten des Reichs abwesend sey, daher wohl ein anderer Berichterstatter zu bestellen seyn werde.

Abgeordneter Scheller beantwortet eine gestern an den Verfassungsausschuß gestellte Interpellation in Betreff der bezüglich der Schulfrage eingegangenen Petitionen. Der Verfassungsausschuß wird bei der zweiten Berathung diese Petitionen berücksichtigen.

Der Reichsfinanzminister erledigt eine Interpellation Reden's und Genossen, betreffend die Erhebung und Verwendung der für die Gründung einer Marine von der Nationalversammlung bewilligten sechs Millionen Rthlr.

Abgeordneter Goltz kündigt weitere Anträge in Bezug auf diese Antwort des Ministers an.

Der Abgeordnete Junghanns richtet an das Reichsministerium des Inneren folgende Anfragen:

„Ob die badische Regierung beauftragt worden ist, in dem 4. und 10. badischen Wahlbezirke (Thiengen und Offenburg) neue Wahlen von Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung anzuordnen?

Wird diese Frage bejaht, so stelle ich die weitere: Was das Reichsministerium gethan hat, um die badische Regierung zur Erfüllung jenes Auftrags zu veranlassen?"

Der Reichsminister des Innern verschiebt die Beantwortung dieser Anfrage auf den nächsten Montag.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Genzken und Dieringer an. Das Reichsministerium ist davon in Kenntniß zu setzen, um das Nöthige zur Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stellen zu verfügen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Prioritätsausschusses in Betreff eines Gesetzes über die Unverletzlichkeit der Mitglieder der Nationalversammlung.

Zu dem Vorschlage des Ausschusses sind folgende Verbesserungsanträge gestellt worden:

1) Vom Abgeordneten Reh:

1) Ein Abgeordneter zur Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an bis zum Schluß der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That;

2) In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaßregel sofort Kenntniß zu geben.

3) Die Reichsversammlung kann die sofortige Aufhebung der Haft eines Abgeordneten so wie die Sistirung der gegen ihn geleiteten Untersuchung, auch in dem Falle, wenn Untersuchung oder Haft schon vor der Wahl des Abgeordneten eingeleitet war, verfügen.

4) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Reichsversammlung, welcher die Zustimmung zu einer gegen einen Abgeordneten anzuordnenden Haft ausspricht, sind $^2/_3$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Reichsversammlung, welcher die Aufhebung der gegen einen Abgeordneten verfügten Haft verfügt, genügt $^1/_3$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6) Nach Schluß der Reichsversammlung so wie im Fall seines Austritts aus derselben, kann während der nächsten acht Tage kein Mitglied der Reichsversammlung verhaftet oder in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden.

7) Die Wirkung dieses Gesetzes tritt für den Stellvertreter eines Abgeordneten in dem Augenblick ein, wo das Mandat seines Vorgängers erlöscht.

8) Kein Abgeordneter darf u. s. w. (siehe Schlußsatz des Ausschußantrages.)

2) Von Vogt:

„Statt: bis zum Schluß der Sitzungen zu verlangen, zu setzen: bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen."

3) Von Mittermaier:

1) Die Worte: „während der darauf folgenden acht Tage," wegzulassen.

2) Statt der Worte: „mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That" zu setzen: „mit Ausnahme des Falles der Ergreifung bei der Verübung der strafbaren That."

3) Am Schlusse ist der Zusatz zu machen: „Die Klage einer durch die Aeußerung beleidigten Person wegen Verläumdung, ist gegen den Abgeordneten zulässig."

4) Von Grumbrecht:

Hinter den Worten „zur Verantwortung gezogen werden" den Zusatz zu setzen:

„Die gerichtliche Verfolgung von Privatinjurien kann jedoch auf Antrag des Beleidigten von der Reichsversammlung zugelassen werden."

5) Von R. Mohl.

Zusatzartikel:

„Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatte."

6) Von Lette:

„Die Worte:

„und während der darauf folgende acht Tage"

fortzulassen."

Von diesen finden Unterstützung:

der Antrag von Reh,

der von Vogt,

der von Mittermaier zu Satz 1 (Wegfall der 8 Tage),

der Desselben in Betreff der Worte: „auf frischer That."

der Desselben, die Privatklagen wegen Verläumdungen betreffend;

der von Grumbrecht und Genossen.

Der Mohl'sche Antrag ist bereits durch 20 Unterschriften unterstützt, ebenso der von Lette.

Bei der Abstimmung wird Satz 1 des Ausschußantrages in folgender Fassung:

„Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, ein Stellvertreter, von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers erlöscht, während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That"

angenommen, der Antrag Mittermaier's in Betreff der Worte: „auf frischer That" abgelehnt.

Satz 2 des Ausschußantrages, der so lautet:

„In diesem letzteren Fall ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verlangen,"

wird mit Vertauschung des Wortes: „verlangen" mit „verfügen" (nach Vogt's Antrag) gleichfalls angenommen.

Satz 3:

„Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist,"

wird in dieser Form angenommen, die Reh'sche Fassung somit verworfen.

Die von Reh und Zimmermann beantragten Zusätze, wonach zur Genehmigung der Haft eines Abgeordneten, $^2/_3$ resp. $^3/_4$ der Stimmen erforderlich seyn sollen, werden abgelehnt; den Zusatz: daß zur Aufhebung der gegen einen Abgeordneten bereits verfügten Haft $^1/_3$ der Stimmen genügen sollen, nimmt Abgeordneter Reh zurück.

Die Ausdehnung der Unverletzlichkeit der Abgeordneten auf weitere 8 Tage nach dem Schluße der Sitzungen, wie sie der Ausschuß, desgleichen nach dem Austritt eines Abgeordneten, wie dieß Reh und Genossen beantragen, wird von der Versammlung nicht genehmigt.

Satz 4 fällt nunmehr hinweg.

Satz 5 wird angenommen. Die von Plathner beantragte Abänderung der Worte: „bei Ausübung seines Berufs" kann, als verspätet, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Zusatz Grumbrecht's wird abgelehnt, ebenso der Mittermaier'sche sub 3.

Endlich kommt noch der Zusatzantrag Mohl's zur Abstimmung und wird angenommen.

Schließlich gibt der Berichterstatter noch die Erläuterung, daß der Ausschuß durch seinen Vorschlag die Schuldhaft nicht habe der Genehmigung der Versammlung unterwerfen wollen, und wünscht, daß die Versammlung in gleichem Sinne sich ausspreche. Der Vorschlag des Vorsitzenden, das ganze Gesetz zur endlichen Redaction dem Ausschuß zurückzugeben und nach erfolgter Schlußredaction dasselbe vor der Verkündigung im Reichsgesetzblatte nochmals in der Versammlung vortragen zu lassen, wird vom Abgeordneter Roesler von Oels als eine Abänderung der Geschäftsordnung und darum als der Unterschrift durch 50 Mitglieder bedürftig bezeichnet; da ein anderer bestimmter Antrag nicht vorliegt, so beruht die Sache auf sich. Während der Vorsitzende die angenommenen Gesetzesparagraphen zusammenstellt, um über das Ganze abstimmen zu lassen, trägt Vicepräsident von Hermann eine Anzahl Urlaubsgesuche vor, welche von der Versammlung bewilligt werden.

Gegen die Abstimmung über das ganze Gesetz erhebt Abgeordneter Drechsler aus der Geschäftsordnung ein Bedenken, welches aber von der Versammlung nicht getheilt wird. Die hierauf vorgenommene Abstimmung über das ganze Gesetz ergiebt dessen Annahme durch Stimmenmehrheit. Das Gesetz lautet im Ganzen so:

§. 1. Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers erlöscht, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 2. In diesem letzteren Fall ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

§. 3. Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

§. 4. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 5. Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft von dem Tage ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatte.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die von dem Finanzminister beantragte neue Geldumlage ad 120,000 fl. für den Rest des Jahrs 1848.

Abgeordneter Vogt stellt den Antrag:

„Die verlangte Auflage bis zur Vorlage eines vollständigen Budget's zu verweigern."

Derselbe findet die ausreichende Unterstützung, wird jedoch bei der Abstimmung verworfen und hierauf der Ausschußantrag angenommen.

Es werden nun noch die Wahlzettel zu Ergänzung des Wehrausschusses und des Ausschusses für internationale Angelegenheiten eingesammelt.

Die nächste Sitzung wird auf den Montag, den 2. October, angesetzt und als Tagesordnung bestimmt:

Wahl der Vorsitzenden; Fortsetzung der Berathung der Grundrechte.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Neunundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 2. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 88sten Sitzung wird verlesen, und mit einer, durch eine Reclamation des Abgeordneten Fuchs veranlaßten Ergänzung genehmigt.

Der Vorsitzende giebt der Versammlung von den Austrittserklärungen der Abgeordneten: Dr. Glück, Dr. Peintinger, Jacob Grimm und v. Lavergen-Peguilhen Kenntniß. Diese Erklärungen gehen an den Reichsminister des Innern, behufs der Einberufung der Stellvertreter, resp. zur Anordnung neuer Wahlen.

Der Vorsitzende zeigt das Ergebniß der am 29. v. Mts. vorgenommenen Ausschuß-Ergänzungswahlen an, demgemäß

a. in den Ausschuß für politische und internationale Angelegenheiten die Abgeordneten Jordan (v. Marburg) mit 182.
v. Pretis mit 176
v. Somaruga " 174

b. in den Ausschuß für Wehrangelegenheiten der Abgeordnete v. Radowitz mit 194 Stimmen gewählt sind.

Der Abgeordnete Jordan (von Berlin) berichtet, Namens des Marineausschusses, in Betreff der Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Junius des l. J. — Der Bericht wird gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gestellt werden.

(Beil. Nr. I. Zweites Beilagenheft, Seite 375).

Der Abgeordnete Paur von Augsburg zeigt einen Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Nationalversammlung an.

(Beil. Nr. II. Zweites Beilagenheft, Seite 376 ff.)

Der Abgeordnete Lette legt einen gutachtlichen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die auf Aufhebung, Ablösung oder Minderung der Feudalverhältnisse und Feudallasten gerichteten Petitionen vor.

(Beil. Nr. III. Zweites Beilagenheft, Seite 380 ff.)

Beide Berichte werden auf eine künftige Tagesordnung gebracht werden.

Der Reichsminister des Innern antwortete demnächst auf die Interpellationen:

a. des Abgeordneten Zimmermann (von Spandow) vom 20. 26. u. 27sten September.
b. des Abgeordneten Berger vom 28. September.
c. des Abgeordneten Junghanns vom 28. v. Mts.
d. des Abgeordneten Schüler (von Jena) vom 29. Septbr.
e. des Abgeordneten Jahn vom 26. v. Mts.

Der Reichsminister des Krieges auf die Interpellation des Abgeordneten Zimmermann (von Spandow) vom 20. September.

In Folge dieser Beantwortungen werden nachstehende Anträge erhoben:

1) Von dem Abgeordneten Lette — dem zu diesem Behufe der Abgeordnete Zimmermann (von Spandow) das Wort abtritt — der Antrag:

"Dem betreffenden Ausschuß die beschleunigte Berichterstattung über die in Betreff der Verhältnisse Ungarn's von den Herren Eisenmann und Zimmermann gestellten Anträge, dabei zugleich die Berücksichtigung der Anfrage wegen der die Deutschen betreffenden Verhältnisse aufzugeben."

2) Von dem Abgeordneten Reitter der Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

"Die Centralgewalt aufzufordern, sofort einen Gesandten zu ernennen, welcher die provisorische Centralgewalt bei der ungarischen Regierung zu vertreten hat."

3) Von dem Abgeordneten Zimmermann (von Spandow):

a. "Die Nationalversammlung beschließt, da in der Erklärung des Reichsministeriums der Grundsatz aufgestellt ist, daß auch die Einzelstaaten diplomatische Verbindungen mit dem Auslande haben sollen, hiermit aber dem Prinzip der politischen Einheit Deutschland's nach Aussen hin geradezu widersprochen wird, und da es gar nicht darauf ankommt, ob andere Staaten, z. B. England ihre Angehörigen nicht reclamirt haben, im Gegentheil es für uns von Interesse gewesen wäre, zu erfahren, ob nicht andere Staaten dagegen mit vollständigem Erfolge ihre Angehörigen in Schutz genommen haben, — diese Erklärung dem Ausschuß für internationale Verhältnisse zu überweisen, um zu prüfen, ob das Verfahren und die Grundsätze des Ministeriums mit der Einheit Deutschland's verträglich ist."

b. Die Nationalversammlung beschließt: "daß das Niederlegen des Generalcommando's Seitens des Generals Wrangel, ohne Vorwissen der Centralgewalt, wie dieß aus der Aeußerung des Reichsministeriums klar hervorgeht, ungerechtfertigt ist; daß ebenso die Uebernahme eines Commando's Seitens des Obersten Bonin, welche nach Erklärung des Ministeriums ebenfalls ohne Vorwissen der Centralgewalt erfolgt ist, nicht gerechtfertigt erscheint, daß daher dieses Verfahren von den vereinigten Ausschüssen für Verfassung und für internationale Gegenstände, denen überhaupt die Bearbeitung der dänischen Verhältnisse obliegt, geprüft und das Erforderliche veranlaßt werde.

4) Von dem Abgeordneten Berger:

a. "Die hohe Nationalversammlung wolle das Reichsministerium beauftragen: daß dasselbe selbst, unmittelbar und sogleich die noch rückständigen Wahlen in allen deutschen Provinzen und Kreisen Oesterreich's

ausschreiben und das österreichische Ministerium anweisen möge, diese so ausgeschriebenen Wahlen binnen einer bestimmten peremtorischen Frist durchführbar zu machen."

b. "Die hohe Nationalversammlung beauftragt ihren internationalen Ausschuß, nach Lage der Sache jeweilig der Nationalversammlung die entsprechenden Vorschläge zu machen, um die Eingliederung des deutschen Oesterreich's in den deutschen Bundesstaat gegen jede particularistische Bestrebung durchzuführen."

5) Von dem Abgeordneten Wigard in Vertretung des Abgeordneten Schüler (von Jena) der Antrag:

"Die Erklärung des Ministers des Innern zur Berücksichtigung an den mit Begutachtung der Beschwerde der Altenburger Landschaft beschäftigten Petitionsausschuß zu verweisen;

6) Von dem Abgeordneten Jahn:

"In Erwägung, daß nicht nur einzelne Mitglieder des Verfassungsreichstages, sondern zwei ganze Bruchtheile nicht nur durch das allgemeine Gerücht und die Zeitungen des Inlandes und Auslandes der Theilnahme am letzten Aufruhr bezüchtiget werden;

In Erwägung, daß Mitglieder dieser Bruchtheile vor und während des Aufruhrs, mit den Häuptlingen in vertraulicher Verbindung gestanden, sogar die Zurückziehung des Militärs verlangt;

In Erwägung, daß von jenen Mitgliedern dem Aufruhr Vorschub geleistet worden, und noch jetzt das Unternehmen vertheidigt und beschönigt wird,

beschließt der hohe verfassunggebende Reichstag, die sämmtlichen Mitglieder der sogenannten Linken zur Untersuchung ziehen zu lassen, sie bis zur ausgemachten Sache aus der Versammlung zu entfernen und ihre Stellvertreter einzuberufen."

Der Abgeordnete v. Vincke bestreitet bei dieser Veranlassung, daß die hiernach verlangten Verweisungen an Ausschüsse unter den Begriff der Anträge zu ziehen seyen, die nach §. 5 des Gesetzes über die Interpellationen der Reichsminister nach abgegebener ministerieller Erklärung gestellt werden dürfen.

Die Anträge der Abgeordneten Lette (1.) Reitter (2.) Zimmermann (3a.), Berger (4b.), werden von der Versammlung an den Ausschuß für internatiole Angelegenheiten, — der des Abgeordneten Berger (unter 4a.) an den Ausschuß für die österreichisch-slavische Frage, der Antrag von Zimmermann (unter 3b.) an den Ausschuß für Bildung der Centralgewalt, die Anträge von Wigard und Jahn an den Petitionsausschuß verwiesen. —

Der Abgeordnete von Mayern erhebt bei Gelegenheit des von dem Abgeordneten Zimmermann (von Spandow) in Bezug auf die Niederlegung des Commando's in den Herzogthümern durch den General von Wrangel gestellten Antrages, den nachstehenden Antrag als dringlich:

Die Nationalversammlung beschließt:

"Dem General v. Wrangel und den unter ihm zugestandenen Truppen den Dank für ihre bewiesene Tapferkeit und Ausdauer auszusprechen."

Die Versammlung beschließt, unter Anerkennung der Dringlichkeit dieses Antrages sofort auf dessen Verhandlung einzugehen und nimmt den Antrag sodann mit großer Majorität an.

Der Vorsitzende verliest darauf das nachstehende Verzeichniß von Beiträgen für die deutsche Flotte:

1)	17 Rthlr.	10 Sgr.	Beiträge des Vaterlandsvereins und mehrerer Einwohner von Annaberg im sächsischen Erzgebirge.
2)	19 fl.	12 kr.	Ertrag einer Sammlung in Albersweiler in der bayrischen Rheinpfalz.
3)	31 Rthlr.	2 Sgr.	gesammelt von den Bürgern in Krotoschin, übergeben vom Abgeordneten Göden.
4)	18 fl.	24 kr.	gesammelt in der Gemeinde Waldfischbach in der bayrischen Pfalz, übergeben vom Abgeordneten Tafel.
5)	7 fl.	— —	Nachtrag zu den bereits eingesendeten 171 fl. Beitrag aus Aschaffenburg.
6)	64 fl.	7 kr.	Ertrag, theils durch Sammlungen, theils durch Verloosung von Arbeiten der Frauen und Jungfrauen in der Stadt Obernburg, übergeben vom Abgeordneten Edel.

Auf der Tagesordnung steht: die Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten für die nächsten 4 Wochen.

Von 377 Abstimmenden wählen zum Präsidenten der Nationalversammlung:

Heinrich von Gagern	307	Stimmen.
R. Blum	46	"
v. Trützschler	20	"
Hermann	3	"
Simson (von Königsberg)	1	"

Von 367 Abstimmenden wählen zum ersten Vicepräsidenten der Nationalversammlung:

Simson (von Königsberg)	215	Stimmen.
v. Hermann	130	"
v. Soiron	18	"
Edel	2	"
Mohr	1	"
Jahn	1	"

Von 368 Abstimmenden wählen zum zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung:

Riesser (von Hamburg)	225	Stimmen.
v. Hermann	119	"
v. Radowitz	7	"
Heinrich Simon (von Breslau)	6	"
v. Soiron	3	"
v. Rotenhan	2	"
R. Blum	2	"
v. Mühlfeld	1	"
Scheller	1	"
Jahn	1	"
v. Trützschler	1	"

Hiernach ist der Abgeordnete Heinrich von Gagern zum Präsidenten, der Abgeordnete Simson (von Königsberg) zum ersten, der Abgeordnete Riesser zum zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung gewählt.

Die durch die Wahl des Abgeordneten Simson zum Vicepräsidenten erledigte Stelle eines Schriftführers soll morgen durch eine neue Wahl ersetzt werden.

Auf der Tagesordnung steht demnächst die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volks.

Die §§. 27 und 28 des Entwurfs des Verfassungsausschusses nebst den dazu gestellten Erachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses und die verschiedenen Minoritäten und der zu den Paragraphen eingebrachten Amendement's werden verlesen.

Der Abgeordnete Rösler (von Oels) macht den Vorschlag:

„§. 27, 28 und 29 gemeinschaftlich zur Discussion gelangen, über §. 28 und 29 vor §. 27 abstimmen zu lassen, —

und den Rest der heutigen Sitzung nur auf die Erörterung dieses Vorschlages zu verwenden.“

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Versammlung dafür, die §§. 27 und 29 gemeinschaftlich zur Discussion auszusetzen, auch erheben sich beträchtlich mehr als 100 Mitglieder dafür, daß die Versammlung auf die betreffende Discussion überhaupt nicht verzichte, endlich wird auf den Antrag des Abgeordneten Schneer, in Betracht des eben über die Zusammenfassung der 3 §§. gefaßten Beschlusses, die Reihe der vorhandenen Anmeldungen zum Wort über die §§. 27 und 28 kassirt; die neuen Anmeldungen sollen vor Beginn der morgenden Sitzung erfolgen.

Um 1 Uhr wird die Sitzung geschlossen, die nächste auf Morgen 9 Uhr Vormittags anberaumt; auf die Tagesordnung soll die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes und die Wahl eines Schriftführers der Nationalversammlung gesetzt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

Verzeichniß

der in der neunundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Beisler auf Beschleunigung des Verfassungswerkes.

2) Antrag des Abgeordneten Wichmann und Genossen, auf Abänderung des §. 42 der Geschäftsordnung.

(Beide Anträge sind im 1. Beilagenheft, Seite 251, abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petitionen der katholischen Ortsvereine in Rauenberg, Griesheim, Spechbach, Unterbalbach, Bruchsal, Rieschheim und Göttingen, Hettingen, Sölden, Borthal, Dörlesberg, Reicholzheim, Sipplingen, Eschbach, Oberhaufen und Ebenheid, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

2) Petition der christkatholischen Gemeinde zu Bunzlau, für Trennung der Schule von der Kirche.

3) Protestation der evangelischen Einwohner der Gemeinden Dirmingen, Bersweiler, Urexweiler und Uchtelfangen, Regierungsbezirks Trier, gegen die etwa beabsichtigte Trennung der Schule von der Kirche.

4) Petitionen von Reiselfingen, Altheim, Meßkirch, Wasser, Leibertingen und Schnerkingen, Boll, Heudorf, Gutenstein und Bintingen, für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes.

5) Eingabe des Pfarrers Reiher zu Neufra (Sigmaringen), das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend.

6) Eingabe einer zu Warin zusammengetretenen Lehrerconferenz, das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.

7) Petition des katholischen Vereins zu Niederrimsingen, Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

8) Eingabe der Bürger zu Tondern, Gewerbegesetzgebung betreffend.

9) Eingabe des Hohenloher landwirthschaftlichen Vereins, d. d. Künzelsau den 27. August 1848, die Aufhebung der Feudallasten betreffend.

10) Petition der Gewerbetreibenden der Stadt Bodenwerder, die Gewerbeordnung für Deutschland betreffend.

11) Petition der Bürger zu Wesel, die Einführung der Gewerbeordnung betreffend.

12) Petition des Ausschusses für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse zu Seifhennersdorf, die Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung für ganz Deutschland betreffend.

13) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbecongresses zu Frankfurt a. M, von Seiten der Handwerker- und Gewerbtreibenden zu Gießen.

14) Petition sämmtlicher Gewerbe der Stadt Erlangen, das Zunft- und Innungswesen betreffend.

15) Beitrittserklärungen zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbecongresses zu Frankfurt a. M., von Seiten der Gewerbetreibenden zu Magdeburg, Belzig und Frohse.

16) Petition von Bürgern zu Weinheim, gegen Gewerbefreiheit.

17) Petition des Gewerbestandes zu Lübeck, die Reorganisation der deutschen Gewerbeverhältnisse betreffend.

18) Petition der Bürger zu Grossalmerode, für zeitgemäße Gewerbeordnung.

19) Petition der Bürger von Bergzabern in der Pfalz, um Verminderung oder Aufhebung der s. g. Ausgleichungssteuer, welche auf den aus der Pfalz nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen gehenden Weinen ruht, übergeben und zum eigenen Antrage erhoben vom Abgeordneten Kolb.

20) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Frankfurt a. M., von Seiten der Bürger zu Oldesloe.

21) Eingabe des Vereins für Freiheit, Gesetz und Ordnung zu Weilburg, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September enthaltend.

22) Eingabe von Bürgern zu Langenschwalbach, Mißbilligung des Beschlusses vom 16. d. M. in Betreff des Waffenstillstandes mit Dänemark enthaltend.

23) Eingabe des Bürgermeisters Heiß zu Brilon, in Westphalen, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September und Genehmigung des Beschlusses vom 16. September enthaltend.

24) Eingabe in gleichem Betreff von dem Kreisausschusse der demokratischen Vereine in der Provinz Sachsen, d. d. Halle den 22. September 1848, übergeben vom Abgeordneten Loew aus Calbe.

25) Eingabe in gleichem Betreff von dem constitutionellen Verein zu Halberstadt, übergeben vom Abgeordneten Plathner.

26) Eingabe einer bei Fürth stattgehabten Volksversammlung, Mißbilligung des Beschlusses vom 16. d. M., bezüglich des mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstandes enthaltend.

27) Eingabe in gleichem Betreff von dem demokratischen Vereine zu Minden.

28) Eingabe in gleichem Betreff von der Volksversammlung zu Frankenthal.

29) Zustimmungsadresse zu dem Beschlusse der Nationalversammlung in Betreff des mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstandes, von Seiten der Patrioten zu Dieburg.

30) Verwahrung von 8 evangelisch-protestantischen Landgeistlichen aus dem 4. Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar gegen die Aeußerungen des Parlamentsdeputirten Vogt aus Gießen, bei den Verhandlungen über die Kirchenfrage, — in 500 Exemplaren vorgelegt von Chr. Kraft, Pfarrer in Dreba bei Neustadt a. d. Orla.

31) Eingabe in Betreff der Waffenstillstandsfrage von Bürgern zu Meßkirch, eingereicht vom Abgeordneten Peter.

32) Eingabe der Bürger zu Hersfeld, für Verwerfung des Waffenstillstandes mit Dänemark.

33) Eingabe von Bürgern zu Lambrecht, die Verminderung der stehenden Heere betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern.

34) Petitionen der katholischen Ortsvereine in Bürgel, Mouchn, Mindersdorf, Neustadt, Buchen, Steinenstadt und Oberprechthal, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

35) Petition mehrerer Lehrer zu Dresden und der Lehrerconferenz in Waldenburg, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

36) Beitrittserklärungen von vielen Lehrern und Geistlichen Sachsen's, zu der vom Vereinsdirector Steglich zu Dresden übersandten Adresse gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

37) Protest gegen Aufhebung des confessionellen Characters der Volksschulen, sowie gegen Trennung der Schule von der Kirche von Seiten der zu einer freien Kreisconferenz versammelten Lehrer des Kreises Lübbecke, eingereicht vom Abgeordneten Ebmeier.

38) Protest des Kirchen-, Schul- und Armenvorstandes der katholischen Gemeinde Soest, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

39) Protestation der evangelischen Gemeinde Borgeln, Kreises Soest, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

40) Eingabe aus 8 Gemeinden des katholischen Decanat's Hofen in Würtemberg, mit 615 Unterschriften, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

41) Bitte des katholischen Ortsvereins in Oberwihl, Großherzogthum Baden, betreffend Artikel III. §. 14 der Grundrechte.

42) Desgleichen der Gemeinde Niederwihl.

43) Desgleichen der Gemeinde Rößwihl.

44) Desgleichen der Gemeinde Kettenacker.

45) Desgleichen der Gemeinde Biethingen.

46) Desgleichen der Gemeinde Wiesenthal.

47) Desgleichen der Gemeinde Röggenschwiel.

48) Bittschrift der Gemeinde Vielguth und Neu-Ellguth, Oelsner Kreises in Schlesien, Jugenbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten betreffend.

49) Desgleichen von der Gemeinde Stein, Kreis Oels.

50) Desgleichen von der Gemeinde Peucke, Kreis Oels.

51) Desgleichen von der Gemeinde Lampersdorf, Kreis Oels.

52) Desgleichen von der Gemeinde Zessel, Kreis Oels.

53) Desgleichen von der Gemeinde Süßwinkel, Kreis Oels.

54) Desgleichen von der Gemeinde Dörndorf, Kreis Oels.

55) Desgleichen von der Gemeinde Pischkawe, Kreis Oels.

56) Desgleichen von der Gemeinde Medlitz, Kreis Oels.

57) Desgleichen von den Gemeinden Buselwitz und Wiesegerade, Kreis Oels.

58) Desgleichen von den Gemeinden Ober- und Nieder-Jäntschdorf, Kreis Oels.

59) Desgleichen von der Gemeinde Jackschönau, Kreis Oels.

60) Desgleichen von der Gemeinde Zucklau, Kreis Oels.

61) Desgleichen von der Gemeinde Kaltvorwerk, Kreis Oels.

62) Desgleichen von der Gemeinde Gimmel, Kreis Oels.

63) Desgleichen von der Gemeinde Gritschen, Kreis Oels.

64) Desgleichen von der Gemeinde Patschkay, Kreis Oels.

65) Desgleichen von der Gemeinde Bogschütz, Kreis Oels.

66) Desgleichen von der Gemeinde Schwierse (städtischen Antheils), Kreis Oels.

67) Desgleichen von der Gemeinde Buchwald, Kreis Oels.

68) Desgleichen von der Gemeinde Schwierse (gutsherrlichen Antheils), Kreis Oels.

69) Desgleichen von der Gemeinde Zantoch, Kreis Oels.

70) Desgleichen von der Gemeinde Neuhaus, Kreis Oels.

71) Desgleichen von der Gemeinde Vogelpfang und Lunzendorf, Kreis Oels.

72) Desgleichen von der Gemeinde Cailsburg, Kreis Oels.

73) Bittschrift von 5 Einwohnern zu Doberle, Kreis Oels.

74) Desgleichen von der Gemeinde Neuschmolle, Kreis Oels.

75) Desgleichen von der Gemeinde Wollschütz, Trebnitzer Kreises in Schlesien, sämmtlich übergeben vom Abgeordneten Rösler aus Oels.

76) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Frankfurt a. M. von Seiten der Deputirten des Central-Gewerbevereins der südlichen Provinzen des Königsreichs Hannover, d. d. Göttingen am 16. September 1848.

77) Eine gleiche Beitrittserklärung von den Handwerksmeistern zu Elmshorn.

78) Petition der Handwerker zu Limburg, den Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland betreffend.

79) Petition des Gewerbevereins und der Vorsteher sämmtlicher Innungen zu Wolkenstein, gegen Gewerbefreiheit.

80) Petition des Volksraths zu Somborn, (Kurhessen), Aufhebung der Feudal- und anderer Lasten betreffend.

81) Petition mehrerer rheinpreußischer Apotheker, die Zuziehung von Vertretern bei Berathung und Feststellung ihrer Angelegenheiten und Interessen betreffend, übergeben und zum eigenen Antrage erhoben vom Abgeordneten Dr. Pagenstecher.

82) Petition des Webergesellen Jakob Ehrhardt in Großenförste (Hannover), Justizverweigerung betreffend.

83) Eingabe der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg, die militärische Besetzung der kleinen sächsischen Herzogthümer und des Fürstenthums Reuß betreffend.

84) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung und Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September, von der Gesellschaft für Freiheit, Gesetz und Ordnung zu Wiesbaden, übergeben vom Abgeordneten Max v. Gagern.

85) Eingabe der vaterländischen Vereine zu Suppingen und Laichingen, im würtembergischen Donaukreis, in Betreff des Waffenstillstands von Malmoe, übergeben durch den Abgeordneten Haßler.

86) Eingabe des constitutionellen, monarchischen Zweigvereins zu Oppeln, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September betreffend.

87) Eingabe in gleichem Betreff von dem constitutionellen Reformverein zu Grevismühlen (Mecklenburg-Schwerin).

88) Eingabe von Bürgern zu Marburg (Kurhessen), den Rühl'schen Antrag auf Anordnuug neuer Wahlen zur Reichsversammlung betreffend.

89) Eingabe des deutsch-hannover'schen Volkvereins zu Esterbrügge, Billigung des Beschlusses vom 5. September in Betreff des Waffenstillstands von Malmoe enthaltend.

90) Adresse des Bürgervereins in Kannstatt, betreffend den Beschluß der Nationalversammlung wegen des Waffenstillstands von Malmoe vom 16. September und die Frankfurter Vorfälle, eingereicht von dem Abgeordneten Schott.

91) Petition des Volksvereins zu Rotenburg (Hannover), verschiedene politische Wünsche enthaltend, eingereicht vom Abgeordneten Freudentheil.

92) Petition von Bürgern zu Harburg, die Partikularbestrebungen der Hannöverischen Regierung betreffend, übergeben von Demselben.

93) Eingabe des politischen Clubbs zu Quedlinburg, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September enthaltend.

94) Adresse des Volksvereins zu Bremervürde (Hannover) in Betreff des von der Nationalversammlung gefaßten Beschlusses über den Waffenstillstand mit Dänemark, übergeben durch den Abgeordneten Dröge.

95) Zustimmungsadresse der Bürgerschaft von Ischl (Oberösterreich) zu dem Beschlusse vom 5. September, die Sistirung des dänischen Waffenstillstands betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Riehl.

96) Adresse der Stadt Flensburg mit 500 Unterschriften, betreffend den Wunsch der genannten Stadt, mit Deutschland verbunden zu bleiben, überreicht vom Abgeordneten Francke.

97) Petition der Bürger der Gemeinde Albersweiler (Rheinpfalz), die Verminderung der stehenden Heere mittelst Organisation einer Volkswehr betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reichard.

98) Zehn Exemplare einer Schrift „Waffenruf und Fahnendeutung eines evangelischen Pfarrers im Weimarischen", übergeben vom Abgeordneten Fischer aus Jena.

99) Pfarrer Dr. Emil Otto in Mühlburg bei Carlsruhe übersendet eine Anzahl Exemplare einer von ihm herausgegebenen Schrift, betitelt „Die Neugestaltung der Volksschule, mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Baden."

100) Eingabe der Lehrer des Fürstenthums Eisenach und Namens derselben das Comité zu Salzungen, die Zustände der Volksschule und Lehrer, wie auch die Wünsche derselben überhaupt betreffend.

101) Eingabe des leitenden Central-Ausschusses der Kreis-Schulsynoden zu Kassel, Einberufung eines allgemeinen Schultags zur Berathung einer allgemeinen deutschen Schulordnung betreffend.

Neunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen (89.) Sitzung wird von dem bisherigen Schriftführer, jetzt Vicepräsidenten, Simson, verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende fordert den gestern gewählten zweiten Vicepräsidenten, Riesser, der gestern abwesend war, auf, seinen Platz einzunehmen, und derselbe entspricht, nachdem er einige Worte an die Versammlung gerichtet, dieser Aufforderung.

Der Austritt des Abgeordneten Fessler aus Tyrol wird von dem Vorsitzenden mit dem Bemerken mitgetheilt, daß dessen Stellvertreter bereits eingetroffen sey.

Satz 3:

„Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist,“

wird in dieser Form angenommen, die Reh'sche Fassung somit verworfen.

Die von Reh und Zimmermann beantragten Zusätze, wonach zur Genehmigung der Haft eines Abgeordneten, $^2/_3$ resp. $^3/_4$ der Stimmen erforderlich seyn sollen, werden abgelehnt; den Zusatz: daß zur Aufhebung der gegen einen Abgeordneten bereits verfügten Haft $^1/_3$ der Stimmen genügen sollen, nimmt Abgeordneter Reh zurück.

Die Ausdehnung der Unverletzlichkeit der Abgeordneten auf weitere 8 Tage nach dem Schluße der Sitzungen, wie sie der Ausschuß, desgleichen nach dem Austritt eines Abgeordneten, wie dieß Reh und Genossen beantragen, wird von der Versammlung nicht genehmigt.

Satz 4 fällt nunmehr hinweg.

Satz 5 wird angenommen. Die von Plathner beantragte Abänderung der Worte: „bei Ausübung seines Berufs“ kann, als verspätet, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Zusatz Grumbrecht's wird abgelehnt, ebenso der Mittermaier'sche sub 3.

Endlich kommt noch der Zusatzantrag Mohl's zur Abstimmung und wird angenommen.

Schließlich gibt der Berichterstatter noch die Erläuterung, daß der Ausschuß durch seinen Vorschlag die Schuldhaft nicht habe der Genehmigung der Versammlung unterwerfen wollen, und wünscht, daß die Versammlung in gleichem Sinne sich ausspreche. Der Vorschlag des Vorsitzenden, das ganze Gesetz zur endlichen Redaction dem Ausschuß zurückzugeben und nach erfolgter Schlußredaction dasselbe vor der Verkündigung im Reichsgesetzblatte nochmals in der Versammlung vortragen zu lassen, wird vom Abgeordneter Roesler von Oels als eine Abänderung der Geschäftsordnung und darum als der Unterschrift durch 50 Mitglieder bedürftig bezeichnet; da ein anderer bestimmter Antrag nicht vorliegt, so beruht die Sache auf sich. Während der Vorsitzende die angenommenen Gesetzesparagraphen zusammenstellt, um über das Ganze abstimmen zu lassen, trägt Vicepräsident von Hermann eine Anzahl Urlaubsgesuche vor, welche von der Versammlung bewilligt werden.

Gegen die Abstimmung über das ganze Gesetz erhebt Abgeordneter Drechsler aus der Geschäftsordnung ein Bedenken, welches aber von der Versammlung nicht getheilt wird. Die hierauf vorgenommene Abstimmung über das ganze Gesetz ergiebt dessen Annahme durch Stimmenmehrheit. Das Gesetz lautet im Ganzen so:

§. 1. Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers erlöscht, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 2. In diesem letzteren Fall ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

§. 3. Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

§. 4. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 5. Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft von dem Tage ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatte.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die von dem Finanzminister beantragte neue Geldumlage ad 120,000 fl. für den Rest des Jahrs 1848.

Abgeordneter Vogt stellt den Antrag:

„Die verlangte Auflage bis zur Vorlage eines vollständigen Budget's zu verweigern.“

Derselbe findet die ausreichende Unterstützung, wird jedoch bei der Abstimmung verworfen und hierauf der Ausschußantrag angenommen.

Es werden nun noch die Wahlzettel zu Ergänzung des Wehrausschusses und des Ausschusses für internationale Angelegenheiten eingesammelt.

Die nächste Sitzung wird auf den Montag, den 2. October, angesetzt und als Tagesordnung bestimmt:

Wahl der Vorsitzenden; Fortsetzung der Berathung der Grundrechte.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Neunundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 2. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 88sten Sitzung wird verlesen, und mit einer, durch eine Reclamation des Abgeordneten Fuchs veranlaßten Ergänzung genehmigt.

Der Vorsitzende giebt der Versammlung von den Austrittserklärungen der Abgeordneten: Dr. Glück, Dr. Peintinger, Jacob Grimm und v. Lavergen-Peguilhen Kenntniß. Diese Erklärungen gehen an den Reichsminister des Innern, behufs der Einberufung der Stellvertreter, resp. zur Anordnung neuer Wahlen.

Der Vorsitzende zeigt das Ergebniß der am 29. v. Mts. vorgenommenen Ausschuß-Ergänzungswahlen an, demgemäß

a. in den Ausschuß für politische und internationale Angelegenheiten die Abgeordneten Jordan (v. Marburg) mit 182.
v. Pretis mit 176
v. Somaruga „ 174

b. in den Ausschuß für Wehrangelegenheiten der Abgeordnete v. Radowitz mit 194 Stimmen gewählt sind.

Der Abgeordnete Jordan (von Berlin) berichtet, Namens des Marineausschusses, in Betreff der Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Junius des l. J. — Der Bericht wird gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gestellt werden.

(Beil. Nr. I. Zweites Beilagenheft, Seite 375).

Der Abgeordnete Paur von Augsburg zeigt einen Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Nationalversammlung an.

(Beil. Nr. II. Zweites Beilagenheft, Seite 376 ff.)

Der Abgeordnete Lette legt einen gutachtlichen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die auf Aufhebung, Ablösung oder Minderung der Feudalverhältnisse und Feudallasten gerichteten Petitionen vor.

(Beil. Nr. III. Zweites Beilagenheft, Seite 380 ff.)

Beide Berichte werden auf eine künftige Tagesordnung gebracht werden.

Der Reichsminister des Innern antwortete demnächst auf die Interpellationen:

a. des Abgeordneten Zimmermann (von Spandow) vom 20. 26. u. 27sten September.
b. des Abgeordneten Berger vom 28. September.
c. des Abgeordneten Junghanns vom 28. v. Mts.
d. des Abgeordneten Schüler (von Jena) vom 29. Septbr.
e. des Abgeordneten Jahn vom 26. v. Mts.

Der Reichsminister des Krieges auf die Interpellation des Abgeordneten Zimmermann (von Spandow) vom 20. September.

In Folge dieser Beantwortungen werden nachstehende Anträge erhoben:

1) Von dem Abgeordneten Lette — dem zu diesem Behufe der Abgeordnete Zimmermann (von Spandow) das Wort abtritt — der Antrag:

„Dem betreffenden Ausschuß die beschleunigte Berichterstattung über die in Betreff der Verhältnisse Ungarn's von den Herren Eisenmann und Zimmermann gestellten Anträge, dabei zugleich die Berücksichtigung der Anfrage wegen der die Deutschen betreffenden Verhältnisse aufzugeben."

2) Von dem Abgeordneten Reitter der Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Centralgewalt aufzufordern, sofort einen Gesandten zu ernennen, welcher die provisorische Centralgewalt bei der ungarischen Regierung zu vertreten hat."

3) Von dem Abgeordneten Zimmermann (von Spandow):

a. „Die Nationalversammlung beschließt, da in der Erklärung des Reichsministeriums der Grundsatz aufgestellt ist, daß auch die Einzelstaaten diplomatische Verbindungen mit dem Auslande haben sollen, hiermit aber dem Prinzip der politischen Einheit Deutschland's nach Aussen hin geradezu widersprochen wird, und da es gar nicht darauf ankommt, ob andere Staaten, z. B. England ihre Angehörigen nicht reclamirt haben, im Gegentheil es für uns von Interesse gewesen wäre, zu erfahren, ob nicht andere Staaten dagegen mit vollständigem Erfolge ihre Angehörigen in Schutz genommen haben, — diese Erklärung dem Ausschuß für internationale Verhältnisse zu überweisen, um zu prüfen, ob das Verfahren und die Grundsätze des Ministeriums mit der Einheit Deutschland's verträglich ist."

b. Die Nationalversammlung beschließt: „daß das Niederlegen des Generalcommando's Seitens des Generals Wrangel, ohne Vorwissen der Centralgewalt, wie dieß aus der Aeußerung des Reichsministeriums klar hervorgeht, ungerechtfertigt ist; daß ebenso die Uebernahme eines Commando's Seitens des Obersten Bonin, welche nach Erklärung des Ministeriums ebenfalls ohne Vorwissen der Centralgewalt erfolgt ist, nicht gerechtfertigt erscheint, daß daher dieses Verfahren von den vereinigten Ausschüssen für Verfassung und für internationale Gegenstände, denen überhaupt die Bearbeitung der dänischen Verhältnisse obliegt, geprüft und das Erforderliche veranlaßt werde.

4) Von dem Abgeordneten Berger:

a. „Die hohe Nationalversammlung wolle das Reichsministerium beauftragen: daß dasselbe selbst, unmittelbar und sogleich die noch rückständigen Wahlen in allen deutschen Provinzen und Kreisen Oesterreich's

ausschreiben und das österreichische Ministerium anweisen möge, diese so ausgeschriebenen Wahlen binnen einer bestimmten peremtorischen Frist durchführbar zu machen."

b. "Die hohe Nationalversammlung beauftragt ihren internationalen Ausschuß, nach Lage der Sache jeweilig der Nationalversammlung die entsprechenden Vorschläge zu machen, um die Eingliederung des deutschen Oesterreich's in den deutschen Bundesstaat gegen jede particularistische Bestrebung durchzuführen."

5) Von dem Abgeordneten Wigard in Vertretung des Abgeordneten Schüler (von Jena) der Antrag:

"Die Erklärung des Ministers des Innern zur Berücksichtigung an den mit Begutachtung der Beschwerde der Altenburger Landschaft beschäftigten Petitionsausschuß zu verweisen;

6) Von dem Abgeordneten Jahn:

"In Erwägung, daß nicht nur einzelne Mitglieder des Verfassungsreichstages, sondern zwei ganze Bruchtheile nicht nur durch das allgemeine Gerücht und die Zeitungen des Inlandes und Auslandes der Theilnahme am letzten Aufruhr bezüchtiget werden;

In Erwägung, daß Mitglieder dieser Bruchtheile vor und während des Aufruhrs, mit den Häuptlingen in vertraulicher Verbindung gestanden, sogar die Zurückziehung des Militärs verlangt;

In Erwägung, daß von jenen Mitgliedern dem Aufruhr Vorschub geleistet worden, und noch jetzt das Unternehmen vertheidigt und beschönigt wird,

beschließt der hohe verfassunggebende Reichstag, die sämmtlichen Mitglieder der sogenannten Linken zur Untersuchung ziehen zu lassen, sie bis zur ausgemachten Sache aus der Versammlung zu entfernen und ihre Stellvertreter einzuberufen."

Der Abgeordnete v. Vincke bestreitet bei dieser Veranlassung, daß die hiernach verlangten Verweisungen an Ausschüsse unter den Begriff der Anträge zu ziehen seyen, die nach §. 5 des Gesetzes über die Interpellationen der Reichsminister nach abgegebener ministerieller Erklärung gestellt werden dürfen.

Die Anträge der Abgeordneten Lette (1.) Reitter (2.) Zimmermann (3a.), Berger (4b.), werden von der Versammlung an den Ausschuß für internatiole Angelegenheiten, — der des Abgeordneten Berger (unter 4a.) an den Ausschuß für die österreichisch-slavische Frage, der Antrag von Zimmermann (unter 3b.) an den Ausschuß für Bildung der Centralgewalt, die Anträge von Wigard und Jahn an den Petitionsausschuß verwiesen. —

Der Abgeordnete von Mayern erhebt bei Gelegenheit des von dem Abgeordneten Zimmermann (von Spandow) in Bezug auf die Niederlegung des Commando's in den Herzogthümern durch den General von Wrangel gestellten Antrages, den nachstehenden Antrag als dringlich:

Die Nationalversammlung beschließt:

"Dem General v. Wrangel und den unter ihm zugestandenen Truppen den Dank für ihre bewiesene Tapferkeit und Ausdauer auszusprechen."

Die Versammlung beschließt, unter Anerkennung der Dringlichkeit dieses Antrages sofort auf dessen Verhandlung einzugehen und nimmt den Antrag sodann mit großer Majorität an.

Der Vorsitzende verliest darauf das nachstehende Verzeichniß von Beiträgen für die deutsche Flotte:

1)	17 Rthlr.	10 Sgr.	Beiträge des Vaterlandsvereins und mehrerer Einwohner von Annaberg im sächsischen Erzgebirge.
2)	19 fl.	12 kr.	Ertrag einer Sammlung in Albersweiler in der bayrischen Rheinpfalz.
3)	31 Rthlr.	2 Sgr.	gesammelt von den Bürgern in Krotoschin, übergeben vom Abgeordneten Göden.
4)	18 fl.	24 kr.	gesammelt in der Gemeinde Waldfischbach in der bayrischen Pfalz, übergeben vom Abgeordneten Tafel.
5)	7 fl.	— —	Nachtrag zu den bereits eingesendeten 171 fl. Beitrag aus Aschaffenburg.
6)	64 fl.	7 kr.	Ertrag, theils durch Sammlungen, theils durch Verloosung von Arbeiten der Frauen und Jungfrauen in der Stadt Obernburg, übergeben vom Abgeordneten Edel.

Auf der Tagesordnung steht: die Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten für die nächsten 4 Wochen.

Von 377 Abstimmenden wählen zum Präsidenten der Nationalversammlung:

Heinrich von Gagern	307	Stimmen.
R. Blum	46	"
v. Trützschler	20	"
Hermann	3	"
Simson (von Königsberg)	1	"

Von 367 Abstimmenden wählen zum ersten Vicepräsidenten der Nationalversammlung:

Simson (von Königsberg)	215	Stimmen.
v. Hermann	130	"
v. Soiron	18	"
Edel	2	"
Mohr	1	"
Jahn	1	"

Von 368 Abstimmenden wählen zum zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung:

Riesser (von Hamburg)	225	Stimmen.
v. Hermann	119	"
v. Radowitz	7	"
Heinrich Simon (von Breslau)	6	"
v. Soiron	3	"
v. Rotenhan	2	"
R. Blum	2	"
v. Mühlfeld	1	"
Scheller	1	"
Jahn	1	"
v. Trützschler	1	"

Hiernach ist der Abgeordnete Heinrich von Gagern zum Präsidenten, der Abgeordnete Simson (von Königsberg) zum ersten, der Abgeordnete Riesser zum zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung gewählt.

Die durch die Wahl des Abgeordneten Simson zum Vicepräsidenten erledigte Stelle eines Schriftführers soll morgen durch eine neue Wahl ersetzt werden.

Auf der Tagesordnung steht demnächst die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volks.

Die §§. 27 und 28 des Entwurfs des Verfassungsausschusses nebst den dazu gestellten Erachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses und die verschiedenen Minoritäten und der zu den Paragraphen eingebrachten Amendement's werden verlesen.

Der Abgeordnete Rösler (von Oels) macht den Vorschlag:

„§. 27, 28 und 29 gemeinschaftlich zur Discussion gelangen, über §. 28 und 29 vor §. 27 abstimmen zu lassen, —

und den Rest der heutigen Sitzung nur auf die Erörterung dieses Vorschlages zu verwenden.“

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Versammlung dafür, die §§. 27 und 29 gemeinschaftlich zur Discussion auszusetzen, auch erheben sich beträchtlich mehr als 100 Mitglieder dafür, daß die Versammlung auf die betreffende Discussion überhaupt nicht verzichte, endlich wird auf den Antrag des Abgeordneten Schneer, in Betracht des eben über die Zusammenfassung der 3 §§. gefaßten Beschlusses, die Reihe der vorhandenen Anmeldungen zum Wort über die §§. 27 und 28 kassirt; die neuen Anmeldungen sollen vor Beginn der morgenden Sitzung erfolgen.

Um 1 Uhr wird die Sitzung geschlossen, die nächste auf Morgen 9 Uhr Vormittags anberaumt; auf die Tagesordnung soll die Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes und die Wahl eines Schriftführers der Nationalversammlung gesetzt werden.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. E. Simson.

Verzeichniß

der in der neunundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Beisler auf Beschleunigung des Verfassungswerkes.

2) Antrag des Abgeordneten Wichmann und Genossen, auf Abänderung des §. 42 der Geschäftsordnung.

(Beide Anträge sind im 1. Beilagenheft, Seite 251, abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petitionen der katholischen Ortsvereine in Rauenberg, Griesheim, Spechbach, Unterbalbach, Bruchsal, Rieschheim und Göttingen, Hettingen, Sölden, Borthal, Dörlesberg, Reicholzheim, Sipplingen, Eschbach, Oberhaufen und Ebenheid, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

2) Petition der christkatholischen Gemeinde zu Bunzlau, für Trennung der Schule von der Kirche.

3) Protestation der evangelischen Einwohner der Gemeinden Dirmingen, Bersweiler, Urexweiler und Uchtelfangen, Regierungsbezirks Trier, gegen die etwa beabsichtigte Trennung der Schule von der Kirche.

4) Petitionen von Reiselfingen, Altheim, Meßkirch, Wasser, Leibertingen und Schnerkingen, Boll, Heudorf, Gutenstein und Bintingen, für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes.

5) Eingabe des Pfarrers Reiher zu Neufra (Sigmaringen), das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend.

6) Eingabe einer zu Warin zusammengetretenen Lehrerconferenz, das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.

7) Petition des katholischen Vereins zu Niederrimsingen, Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

8) Eingabe der Bürger zu Tondern, Gewerbegesetzgebung betreffend.

9) Eingabe des Hohenloher landwirthschaftlichen Vereins, d. d. Künzelsau den 27. August 1848, die Aufhebung der Feudallasten betreffend.

10) Petition der Gewerbetreibenden der Stadt Bodenwerder, die Gewerbeordnung für Deutschland betreffend.

11) Petition der Bürger zu Wesel, die Einführung der Gewerbeordnung betreffend.

12) Petition des Ausschusses für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse zu Seifhennersdorf, die Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung für ganz Deutschland betreffend.

13) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbecongresses zu Frankfurt a. M, von Seiten der Handwerker- und Gewerbtreibenden zu Gießen.

14) Petition sämmtlicher Gewerbe der Stadt Erlangen, das Zunft- und Innungswesen betreffend.

15) Beitrittserklärungen zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbecongresses zu Frankfurt a. M., von Seiten der Gewerbetreibenden zu Magdeburg, Belzig und Frohse.

16) Petition von Bürgern zu Weinheim, gegen Gewerbefreiheit.

17) Petition des Gewerbestandes zu Lübeck, die Reorganisation der deutschen Gewerbeverhältnisse betreffend.

18) Petition der Bürger zu Grossalmerode, für zeitgemäße Gewerbeordnung.

19) Petition der Bürger von Bergzabern in der Pfalz, um Verminderung oder Aufhebung der s. g. Ausgleichungssteuer, welche auf den aus der Pfalz nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen gehenden Weinen ruht, übergeben und zum eigenen Antrage erhoben vom Abgeordneten Kolb.

20) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Frankfurt a. M., von Seiten der Bürger zu Oldesloe.

21) Eingabe des Vereins für Freiheit, Gesetz und Ordnung zu Weilburg, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September enthaltend.

22) Eingabe von Bürgern zu Langenschwalbach, Mißbilligung des Beschlusses vom 16. d. M. in Betreff des Waffenstillstandes mit Dänemark enthaltend.

23) Eingabe des Bürgermeisters Heiß zu Brilon, in Westphalen, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September und Genehmigung des Beschlusses vom 16. September enthaltend.

24) Eingabe in gleichem Betreff von dem Kreisausschusse der demokratischen Vereine in der Provinz Sachsen, d. d. Halle den 22. September 1848, übergeben vom Abgeordneten Loew aus Calbe.

25) Eingabe in gleichem Betreff von oem constitutionellen Verein zu Halberstadt, übergeben vom Abgeordneten Plathner.

26) Eingabe einer bei Fürth stattgehabten Volksversammlung, Mißbilligung des Beschlusses vom 16. d. M., bezüglich des mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstandes enthaltend.

27) Eingabe in gleichem Betreff von dem demokratischen Vereine zu Minden.

28) Eingabe in gleichem Betreff von der Volksversammlung zu Frankenthal.

29) Zustimmungsadresse zu dem Beschlusse der Nationalversammlung in Betreff des mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstandes, von Seiten der Patrioten zu Dieburg.

30) Verwahrung von 8 evangelisch-protestantischen Landgeistlichen aus dem 4. Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar gegen die Aeußerungen des Parlamentsdeputirten Vogt aus Gießen, bei den Verhandlungen über die Kirchenfrage, — in 500 Exemplaren vorgelegt von Chr. Kraft, Pfarrer in Dreba bei Neustadt a. d. Orla.

31) Eingabe in Betreff der Waffenstillstandsfrage von Bürgern zu Meßkirch, eingereicht vom Abgeordneten Peter.

32) Eingabe der Bürger zu Hersfeld, für Verwerfung des Waffenstillstandes mit Dänemark.

33) Eingabe von Bürgern zu Lambrecht, die Verminderung der stehenden Heere betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern.

34) Petitionen der katholischen Ortsvereine in Bürgel, Mouchn, Mindersdorf, Neustadt, Buchen, Steinenstadt und Oberprechthal, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

35) Petition mehrerer Lehrer zu Dresden und der Lehrerconferenz in Waldenburg, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

36) Beitrittserklärungen von vielen Lehrern und Geistlichen Sachsen's, zu der vom Vereinsdirector Steglich zu Dresden übersandten Adresse gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

37) Protest gegen Aufhebung des confessionellen Characters der Volksschulen, sowie gegen Trennung der Schule von der Kirche von Seiten der zu einer freien Kreisconferenz versammelten Lehrer des Kreises Lübbecke, eingereicht vom Abgeordneten Ebmeier.

38) Protest des Kirchen-, Schul- und Armenvorstandes der katholischen Gemeinde Soest, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

39) Protestation der evangelischen Gemeinde Borgeln, Kreises Soest, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

40) Eingabe aus 8 Gemeinden des katholischen Decanat's Hofen in Würtemberg, mit 615 Unterschriften, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

41) Bitte des katholischen Ortsvereins in Oberwihl, Großherzogthum Baden, betreffend Artikel III. §. 14 der Grundrechte.

42) Desgleichen der Gemeinde Niederwihl.

43) Desgleichen der Gemeinde Rößwihl.

44) Desgleichen der Gemeinde Kettenacker.

45) Desgleichen der Gemeinde Biethingen.

46) Desgleichen der Gemeinde Wiesenthal.

47) Desgleichen der Gemeinde Röggenschwiel.

48) Bittschrift der Gemeinde Bielguth und Neu-Ellguth, Oelsner Kreises in Schlesien, Jugenbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten betreffend.

49) Desgleichen von der Gemeinde Stein, Kreis Oels.

50) Desgleichen von der Gemeinde Peucke, Kreis Oels.

51) Desgleichen von der Gemeinde Lampersdorf, Kreis Oels.

52) Desgleichen von der Gemeinde Zessel, Kreis Oels.

53) Desgleichen von der Gemeinde Süßwinkel, Kreis Oels.

54) Desgleichen von der Gemeinde Dörndorf, Kreis Oels.

55) Desgleichen von der Gemeinde Pischkawe, Kreis Oels.

56) Desgleichen von der Gemeinde Medlitz, Kreis Oels.

57) Desgleichen von den Gemeinden Buselwitz und Wiesegerade, Kreis Oels.

58) Desgleichen von den Gemeinden Ober- und Nieder-Jäntschdorf, Kreis Oels.

59) Desgleichen von der Gemeinde Jackschönau, Kreis Oels.

60) Desgleichen von der Gemeinde Zucklau, Kreis Oels.

61) Desgleichen von der Gemeinde Kaltvorwerk, Kreis Oels.

62) Desgleichen von der Gemeinde Gimmel, Kreis Oels.

63) Desgleichen von der Gemeinde Gritschen, Kreis Oels.

64) Desgleichen von der Gemeinde Patschkay, Kreis Oels.

65) Desgleichen von der Gemeinde Bogschätz, Kreis Oels.

66) Desgleichen von der Gemeinde Schwierse (städtischen Antheils), Kreis Oels.

67) Desgleichen von der Gemeinde Buchwald, Kreis Oels.

68) Desgleichen von der Gemeinde Schwierse (gutsherrlichen Antheils), Kreis Oels.

69) Desgleichen von der Gemeinde Zantoch, Kreis Oels.

70) Desgleichen von der Gemeinde Neuhaus, Kreis Oels.

71) Desgleichen von der Gemeinde Vogelpsang und Lunzendorf, Kreis Oels.

72) Desgleichen von der Gemeinde Cailsburg, Kreis Oels.

73) Bittschrift von 5 Einwohnern zu Doberle, Kreis Oels.

74) Desgleichen von der Gemeinde Neuschmolle, Kreis Oels.

75) Desgleichen von der Gemeinde Wollschütz, Trebnitzer Kreises in Schlesien, sämmtlich übergeben vom Abgeordneten Rösler aus Oels.

76) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Frankfurt a. M. von Seiten der Deputirten des Central-Gewerbevereins der südlichen Provinzen des Königsreichs Hannover, d. d. Göttingen am 16. September 1848.

77) Eine gleiche Beitrittserklärung von den Handwerksmeistern zu Elmshorn.

78) Petition der Handwerker zu Limburg, den Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland betreffend.

79) Petition des Gewerbevereins und der Vorsteher sämmtlicher Innungen zu Wolkenstein, gegen Gewerbefreiheit.

80) Petition des Volksraths zu Somborn, (Kurhessen), Aufhebung der Feudal- und anderer Lasten betreffend.

81) Petition mehrerer rheinpreußischer Apotheker, die Zuziehung von Vertretern bei Berathung und Feststellung ihrer Angelegenheiten und Interessen betreffend, übergeben und zum eigenen Antrage erhoben vom Abgeordneten Dr. Pagenstecher.

82) Petition des Webergesellen Jakob Ehrhardt in Großenförste (Hannover), Justizverweigerung betreffend.

83) Eingabe der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg, die militärische Besetzung der kleinen sächsischen Herzogthümer und des Fürstenthums Reuß betreffend.

84) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung und Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September, von der Gesellschaft für Freiheit, Gesetz und Ordnung zu Wiesbaden, übergeben vom Abgeordneten Max v. Gagern.

85) Eingabe der vaterländischen Vereine zu Suppingen und Laichingen, im würtembergischen Donaukreis, in Betreff des Waffenstillstands von Malmoe, übergeben durch den Abgeordneten Haßler.

86) Eingabe des constitutionellen, monarchischen Zweigvereins zu Oppeln, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September betreffend.

87) Eingabe in gleichem Betreff von dem constitutionellen Reformverein zu Grevismühlen (Mecklenburg-Schwerin).

88) Eingabe von Bürgern zu Marburg (Kurhessen), den Rühl'schen Antrag auf Anordnuug neuer Wahlen zur Reichsversammlung betreffend.

89) Eingabe des deutsch-hannover'schen Volkvereins zu Esterbrügge, Billigung des Beschlusses vom 5. September in Betreff des Waffenstillstands von Malmoe enthaltend.

90) Adresse des Bürgervereins in Kannstatt, betreffend den Beschluß der Nationalversammlung wegen des Waffenstillstands von Malmoe vom 16. September und die Frankfurter Vorfälle, eingereicht von dem Abgeordneten Schott.

91) Petition des Volksvereins zu Rotenburg (Hannover), verschiedene politische Wünsche enthaltend, eingereicht vom Abgeordneten Freudentheil.

92) Petition von Bürgern zu Harburg, die Partikularbestrebungen der Hannöverischen Regierung betreffend, übergeben von Demselben.

93) Eingabe des politischen Clubbs zu Quedlinburg, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September enthaltend.

94) Adresse des Volksvereins zu Bremervürde (Hannover) in Betreff des von der Nationalversammlung gefaßten Beschlusses über den Waffenstillstand mit Dänemark, übergeben durch den Abgeordneten Dröge.

95) Zustimmungsadresse der Bürgerschaft von Ischl (Oberösterreich) zu dem Beschlusse vom 5. September, die Sistirung des dänischen Waffenstillstands betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Riehl.

96) Adresse der Stadt Flensburg mit 500 Unterschriften, betreffend den Wunsch der genannten Stadt, mit Deutschland verbunden zu bleiben, überreicht vom Abgeordneten Francke.

97) Petition der Bürger der Gemeinde Albersweiler (Rheinpfalz), die Verminderung der stehenden Heere mittelst Organisation einer Volkswehr betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reichard.

98) Zehn Exemplare einer Schrift „Waffenruf und Fahnendeutung eines evangelischen Pfarrers im Weimarischen", übergeben vom Abgeordneten Fischer aus Jena.

99) Pfarrer Dr. Emil Otto in Mühlburg bei Carlsruhe übersendet eine Anzahl Exemplare einer von ihm herausgegebenen Schrift, betitelt „Die Neugestaltung der Volksschule, mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Baden."

100) Eingabe der Lehrer des Fürstenthums Eisenach und Namens derselben das Comité zu Salzungen, die Zustände der Volksschule und Lehrer, wie auch die Wünsche derselben überhaupt betreffend.

101) Eingabe des leitenden Central-Ausschusses der Kreis-Schulsynoden zu Kassel, Einberufung eines allgemeinen Schultags zur Berathung einer allgemeinen deutschen Schulordnung betreffend.

Neunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen (89.) Sitzung wird von dem bisherigen Schriftführer, jetzt Vicepräsidenten, Simson, verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende fordert den gestern gewählten zweiten Vicepräsidenten, Riesser, der gestern abwesend war, auf, seinen Platz einzunehmen, und derselbe entspricht, nachdem er einige Worte an die Versammlung gerichtet, dieser Aufforderung.

Der Austritt des Abgeordneten Fessler aus Tyrol wird von dem Vorsitzenden mit dem Bemerken mitgetheilt, daß dessen Stellvertreter bereits eingetroffen sey.

Es werden von dem Vorsitzenden folgende weiter eingegangene Beiträge zur deutschen Flotte bekannt gemacht, nämlich:

1) Ertrag einer Sammlung für die deutsche Flotte aus der Grafschaft Schaumburg, kurhessischen Antheils, bestehend incl. der Pretiosen und Schaumünzen in circa 820 Thlr., wovon 3 Thlr. für Druck- und andere Kosten abgehen, eingeschickt vom Gymnasiallehrer Meurer in Rinteln.

fl. 171. 30 kr. Restertrag der Beiträge der Einwohner in Neckargemünd.

fl. 4. 20 kr. Sammlung in der kleinen, aus nur 200 Seelen bestehenden Gemeinde Krautheim in Unterfranken.

fl. 120. freiwillige Beiträge in Ebermannstadt in der fränkischen Schweiz, übergeben vom Abgeordneten Gangköfner.

fl. 50. Beitrag des Abgeordneten Werner aus Coblenz.

Zugleich zeigt Derselbe an, daß mit einer Adresse von 236 Seeschiffern, Matrosen, Schiffszimmerleuten und Bewohnern des Amtes Blumenthal an der Unter-Weser, die dringende Bitte um sofortigen Bau von Kriegsschiffen enthaltend, eine Summe von fl. 1240. oder 630 Thlr. Gold für den Fall zur Verfügung gestellt werde, daß wirklich Hand an's Werk gelegt werde.

Der Abgeordnete Teichert, Namens des Wehrausschusses, erstattet Bericht über verschiedene Petitionen, die Wehrverfassung betreffend.

Der Bericht soll gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden.

Beil. No. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 398.)

Der Abgeordnete Schleussing erstattet, Namens desselben Ausschusses, Bericht über eine Petition der Schützengilde zu Falkenberg. Auch dieser Bericht soll gedruckt und ebenfalls auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden.

Beil. No II. (Zweites Beilagenheft, Seite 399.)

Der Abgeordnete Leue, Namens des Gesetzgebungsausschusses, zeigt Bericht an über den Antrag der Abgeordneten Schaffrath und Genossen, um Aufhebung des Belagerungsstandes und Kriegsgesetzes in Frankfurt a. M., welcher in einigen Stunden sich gedruckt in den Händen der Versammlung befinden werde.

Beil. No. III. (Zweites Beilagenheft, Seite 400.)

Der Vorsitzende verliest folgenden als dringlich bezeichneten Antrag des Abgeordneten Wichmann und Genossen:

„Ich beantrage zu §. 42 der Geschäftsordnung folgenden Zusatz:

„Jedoch ist die namentliche Abstimmung bei den in §. 32 bezeichneten Anträgen ausgeschlossen, also dann, wenn:

a) „es sich um Anträge handelt, welche nur die formelle Geschäftsordnung betreffen;

b) „die Frage entsteht, ob ein Antrag für dringend zu erachten;

c) „Anträge für nicht hinreichend bedeutend erklärt werden.“

Der Vorsitzende fragt:

„ob die Versammlung Herrn Wichmann zur Begründung der Dringlichkeit das Wort geben wolle?“

Bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben kommt auch bei der Gegenprobe kein unzweifelhaftes Ergebniß heraus; die nunmehr vorgenommene Zählung ergiebt, daß die Frage mit 162 Stimmen gegen 140 bejaht ist, und Abgeordneter Wichmann ergreift das Wort.

Nach gepflogener und geschlossener Discussion fragt der Vorsitzende:

„ob die Versammlung den Antrag als dringlich erkennen wolle?“

Auch hier bleibt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft; es wird gezählt, und die Dringlichkeit wird mit 169 gegen 162 Stimmen verneint.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß er folgende neu eingetretene Mitglieder den nachbezeichneten Abtheilungen zugewiesen habe, nämlich:

in die 12. Abtheilung die Herren Leogsohn aus Grünberg in Schlesien, Pannier aus Zerbst, Raus aus Wolframitz in Mähren, und Schick aus Weissensee;

in die 14. Abtheilung Herrn Stülz aus St. Florian in Vorarlberg, und

in die 15. Abtheilung Herrn Wolf aus St. Georgen in Steyermark.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, und zunächst werden die Stimmzettel für den zu wählenden Schriftführer eingesammelt.

Die Versammlung beauftragt das Bureau, das Resultat der Abstimmung zu ermitteln.

Der Vicepräsident Simson macht sodann die Reihenfolge der über die §§. 27—29 eingeschriebenen Redner bekannt, und die Discussion über diese Paragraphen wird begonnen.

Während des Laufes der Verhandlung werden von dem Abgeordneten Moritz Mohl die folgenden Verbesserungsanträge:

In dem von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zu §. 28 der Grundrechte entworfenen zweiten Paragraphen, welcher so lautet:

„Alle übrigen, unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, alle ländlichen Servituten, so weit sie nicht zur Benutzung des berechtigten Grundstücks unerläßlich nothwendig sind, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Verpflichteten. — Die näheren Bestimmungen über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.“

Folgendes einzuschalten:

I. a) nach den Worten: „oder des Verpflichteten“

den Zusatz: „insofern die Gesetzgebung nicht die unentgeldliche Aufhebung einer oder der andern begründet findet.“

b) nach den Worten: „die näheren Bestimmungen“

den Zusatz: „hierüber und“

II. zu dem Verbesserungsantrage des Abgeordneten Freudentheil zu §. 29:

die Aufhebung der Jagddienste und Frohnden von keiner Voraussetzung abhängig zu machen, sondern sie in folgender Fassung unbedingt auszusprechen:

„Die Jagddienste und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben,"

gestellt; und folgende weitere, welche heute eingegangen, von dem Vicepräsidenten Simson verlesen, nämlich:

1) Von Kotschy und Genossen:

„Die Zehnten und Abgaben, welche die Geistlichkeit einer Kirche von den Confessionsgenossen einer andern Kirche, als solche bezieht, sind aufgehoben."

2) Von Schrenck und Genossen:

„Die Unterzeichneten beantragen, an der Stelle der von dem Verfassungsausschusse begutachteten §§. 27, 28 und 29 der Grundrechte, nachstehende Bestimmungen anzunehmen:

§. 27. Die Gutsherrlichkeit, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, die schutzherrlichen Rechte und das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden sind, nebst allen aus demselben hergeleiteten Befugnissen, persönlichen Abgaben, Lasten und Leistungen jeder Art, wie auch Gegenleistungen aufzuheben.

Der Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten ist es vorbehalten, festzustellen, ob und in welcher Weise, für diese Rechte und für die aus denselben fließenden Erträgnisse eine Entschädigung einzutreten habe, und wie die Ausübung der Jagd aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit zu ordnen sey.

§. 28. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, einschließlich der Zehnten, sind ablösbar.

Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

3) von Rheinwald und Genossen:

„Ich nehme den ersten Theil meines, in der Zusammenstellung Seite 5 unter Nr. 6. aufgeführten, Amendement's, also lautend:

„Die Art der Ablösung und der Betrag des Ablösungscapitals sind unter möglichster Berücksichtigung der Belasteten durch die Gesetzgebungen der Einzelstaaten festzustellen,"

zurück, und stelle dafür folgenden Verbesserungsantrag:

„Das Ablösungscapital der jährlich zu entrichtenden Leistungen und Abgaben darf den fünfzehnfachen Betrag der durch eine Durchschnittsberechnung zu ermittelnden reinen Jahresrente nicht übersteigen, und es ist in einer, durch die Staatengesetzgebung festzustellenden, die Berechtigten sichernden, die Belasteten aber möglichst schonenden, Weise zu tilgen.

4) Von Dham und Genossen:

Zusatz zu §. 27:

„Das Ablösequantum wird, wo nicht ein geringeres, in den einzelnen Staaten festgestellt, oder durch Vertrag zwischen den Berechtigten und Verpflichteten vereinbart wird, auf das Fünfzehnfache des durchschnittlichen jährlichen Nutzungsertrages der Realabgabe festgestellt.

5) Von Engel und Genossen:

Zusatz zu §. 28:

Wir beantragen den Zusatz nach den Worten des Antrages des Verfassungs-Ausschusses:

„Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

a) —
b) —
c) —
sub d) — der Neubruchs- und Blutzehnte.

„Diesem gemäß wäre bei dem Worte „Zehenten" im §. 27 des Antrages desselben Ausschusses ein entsprechender Zusatz einzuschalten."

Auch bemerkt Abgeordneter Schlöffel, daß er schon am 25. Mai d. J. folgenden Antrag:

In Erwägung:

„daß die Errungenschaften der Revolution ein Gemeingut Aller im deutschen Vaterlande seyn müssen;

daß die Bevorrechteten nach nur zu langem Genusse der Vorrechte sich endlich auch des Restes der Feudalrechte entäußern müssen;

daß Arme wie Reiche unter ein Gesetz und unter einen Richter gestellt, und vor dem Gesetze gleich beurtheilt und und behandelt werden müssen;

daß fortan im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes und seiner Angehörigen, Gemeinwesen und Gemeinsinn aufleben müssen;

wolle die constituirende Nationalversammlung beschließen

1) die Gleichheit Aller vor dem Gesetz durch
2) das Aufhören aller Vorrechte, welchen Namen diese auch haben;
3) die Aufhebung der Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit, des Kirchen- und Schulpatronatsrechtes — soweit solches von einzelnen Staatsbürgern als größeren Grundbesitzern ausgeübt worden ist;
4) die Aufhebung aller Feudallasten ohne Entschädigung, sie mögen in baaren oder persönlichen Leistungen bestehen;
5) die Aufhebung des den sogenannten Rittergutsbesitzern zustehenden Jagdrechtes;
6) die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes

gestellt habe, den er nun wiederhole, und Abgeordneter Edlauer stellt folgenden Verbesserungsantrag:

§. 27. Alle ländlichen Servituten, soweit sie der Cultur des Bodens hinderlich und für den Servitutsberechtigten zur Benutzung seines Grundes nicht nothwendig erscheinen, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar.

§. 28. Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei sind ohne Entschädigung aufgehoben. Auch die übrigen einem Grundstücke zuständigen herrschaftlichen Rechte, Hoheitsrechte und Privilegien, die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemptionen, Abgaben und andern Leistungen — mit Ausnahme des Patronatsrechtes — die Zehnten ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, worauf die Forderung derselben beruht, sind aufgehoben.

Ob und in welchen Fällen dafür eine Entschädigung zu leisten ist, und wer dieselbe zu tragen

habe, bleibt den Bestimmungen der Landesgesetze vorbehalten.

Mit den Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen."

Endlich werden noch folgende inzwischen eingegangene Verbesserungsanträge von dem Vicepräsidenten Simson, nämlich:

1) von Werthmüller:

Ich beantrage, den ersten Satz des §. 29 folgendermaßen zu fassen:

"Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Eine Entschädigung findet nicht Statt, wenn der Staat der Berechtigte ist";

und

2) von Jacobi:

Für §. 29 beantrage ich folgende Fassung:

1) "Die Jagdgerechtigkeit steht allein den Gemeinden, jeder in ihrer Gemarkung zu."
2) "Die bisherigen Inhaber des Jagdrechts können keine Entschädigung für den Verlust desselben in Anspruch nehmen,"

eventuell für 2 — "ob und in welcher Weise die bisherigen Inhaber des Jagdrechts für den Verlust desselben zu entschädigen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung."

verlesen.

Als vielfach auf Schluß der Debatte gedrungen wird, fragt der Vicepräsident Simson:

ob die Versammlung den Schluß der Berathung wolle?

und diese Frage wird bejaht.

Rösler von Oels wiederholt einen bereits vor mehreren Tagen übergebenen Antrag auf namentliche Abstimmung über den von ihm und einigen andern Abgeordneten gestellten Zusatzantrag zu §. 28, des Entwurfs des Verfassungsausschusses Nr. 2 Alinea a und b, und Wigard behält sich die Bezeichnung derjenigen Fragen, hinsichtlich welcher er namentliche Abstimmung will, bevor.

Nach verschiedenen Bekanntmachungen verkündigt der Vicepräsident Simson, daß das Bureau inzwischen das Scrutinium über die Wahl eines Schriftführers vorgenommen habe, und daß der Abgeordnete von Maltzahn mit 210 von 342 Stimmen zum Schriftführer gewählt worden sey.

Zugleich zeigt er an, daß der Abgeordnete Ruhwandl aus München demnächst aus der Reichsversammlung ausscheiden werde, und jetzt schon sein Amt als Schriftführer niederlege, daß daher die Wahl eines neuen Schriftführers an dessen Stelle nöthig sey.

Um 2¼ Uhr wird sodann die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung: künftigen Donnerstag den 5. October Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Wahl eines neuen Schriftführers, und
2) Fortsetzung in der Berathung des Artikels 7 der Grundrechte, insbesondere Abstimmung über die §§. 27—29.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Jucho.

Einundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 5. Oktober 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Jucho verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Zur Anzeige kommt Muck's von Schwadorf Austritt.

Auf Jordan's von Gollnow, Namens des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege erstatteten Bericht über die Petition des Dr. jur. Heufelder in Berlin vom 24. Juli 1848, betreffend die Artöffentlicher Vorladung unbekannter Erben und dergl. wird sofort, dem Ausschußantrage gemäß, Uebergang zur Tagesordnung beschlossen:

(Beilage Nro. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 40.)

v. Reden's Interpellation an die Reichsminister des Auswärtigen und des Handels, schließend mit der Frage:

"welche Maßregeln sie getroffen haben oder zu ergreifen gedenken, um die baldige Vollziehung der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Juni d. J. unter Nr. 2 Lit. c herbeizuführen?"

wird vom Reichsminister v. Schmerling dahin beantwortet, das Ministerium werde wohl in kurzer Zeit in den Stand gesetzt seyn, über diesen Gegenstand umfassende Mittheilungen zu machen, jetzt aber könne, da auch Verhandlungen mit auswärtigen Mächten hinsichtlich dieser Angelegenheit schweben, hierauf nicht weiter eingegangen werden.

Zwei Vorlagen des Reichsministerium der Justiz, betreffend:

a. „strafrechtliche Untersuchung gegen die Abgeordneten Robert Blum und Günther, wegen des Inhalts der Nummern 104, 105 und 106 der Reichstagszeitung,“ (Anlage A.)

b. „die gegen die Abgeordneten Zitz, Simon von Trier und Schlöffel erhobene Anschuldigung wegen Aufreizung zum Aufruhr und zur thätlichen Mißhandlung der Abgeordneten aus der Mehrzahl der Versammlung“ (Anlage B.)

werden durch Beschluß der Versammlung an einen, durch die Abtheilungen in gewöhnlicher Art zu wählenden, besonderen Ausschuß verwiesen.

Plathner's Antrag, diesem Ausschusse die Befugniß zur Bewerkstelligung von Zeugenvernehmungen zu versagen, findet keine Unterstützung.

Hiernach wird ein, nach Erklärung des zweiten Vicepräsidenten Riesser während der Einleitung der vorerwähnten Abstimmung eingekommen, Antrag vom Vorsitzenden verlesen, welcher von den Abgeordneten Schmidt aus Schlesien und Wiesner unterzeichnet ist und folgendermaßen lautet:

„In Erwägung,

daß es wünschenswerth ist, daß die Nationalversammlung in ihrem wahrem Charakter vor das Volk trete

beantragen wir, die Nationalversamulung möge ohne weiteres die verlangten Verhaftungen genehmigen.“

Heinrich von Gagern schlägt vor, einen besonderen Ausschuß mit Gutachten darüber zu beauftragen, was einer solchen Frechheit gegenüber, wie sie in diesem Antrage liege, zu thun sey.

Von mehreren Mitgliedern wird verlangt, der Vorsitzende solle gegen Heinrich von Gagern den Ordnungsruf aussprechen; Vicepräsident Simson erklärt, daß er diesem Verlangen keine Folge gebe, und etwaiger Beschwerde hierüber entgegensehe.

Schaffrath stellt den Antrag:

„1) den Antrag der Abgeordneten Schmidt u. Wiesner,
2) die Aeußerung des Abgeordneten von Gagern, derselbe sey frech,
3) die Weigerung des Vicepräsidenten Simson, ihn deshalb zur Ordnung zu rufen,

an den Ausschuß für Geschäftsordnung zur Begutachtung zu verweisen.

Die Versammlung beschließt:

„Zur Begutachtung darüber was dem Antrage von Schmidt und Wiesner gegenüber zu geschehen habe, einen besonderen Ausschuß im gewöhnlichen Wege zu wählen:“ —

sie beschließt ferner:

„diesem Ausschusse auch die zwei weiteren, im Schaffrath'schen Antrage bezeichneten Punkten zuzuweisen.“

Jordan's von Berlin wiederholter Antrag, die gegenwärtige Sitzung zu schließen und die Sitzungen so lange auszusetzen, bis der zuerst erwähnte neue Ausschuß berichtet habe, findet nicht genügende Unterstützung.

Auf Interpellation Rösler's von Oels erklärt der Reichsjustizminister Robert Mohl, über die nach Privatnachrichten eingetretene Verhaftung des Abgeordneten Minkus von Marienfeld liege noch keine amtliche Anzeige vor; das Ministerium habe aber schon auf die Privatnachrichten hin alsogleich amtliche Erkundigungen eingeleitet, deren Ergebniß der Nationalversammlung werde mitgetheilt werden.

Nun erfolgt Uebergang zur Tagesordnung, und es wird, nachdem Namens der Ausschüsse Hollandt und Beseler gesprochen, Unterzugrundlegung der gedruckt vertheilten Fragenreihe abgestimmt.

Angenommen werden folgende Sätze:

Reihenfolge der Fragen.

I. 2) a. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

II. 1 mit 5) b. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andern, einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte,
2) die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemptionen und Abgaben jeder Art,

III. A. 6) 3) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistuugen.

III. B. 2 u. 3) c. Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Verpflichteten, insofern die Gesetzgebung nicht die unentgeldliche Aufhebung einer oder der andern begründet findet.

Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

III. B. 13) d. Es soll fortan kein Grundstück weder durch das Gesetz, noch durch Vertrag, noch durch einseitige Verfügung mit einer unablösbaren Rente belastet werden.

IV. B. 4) e. Alle Zehenten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

V. 1) f. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

VIII. B. 1) g. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, die Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(Nach neuer Fassung von Moritz Mohl und Freudentheil.)

VIII. c. 2) h. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

Der Beschluß zu Lit. g. ward auf Verlangen Wigard's mittelst namentlicher Abstimmung durch 244 bejahende gegen 137 verneinende Stimmen gefaßt.

Alle übrigen Anträge, insofern sie nicht durch die vorerwähnten Beschlüsse beseitigt waren, wurden abgelehnt, und zwar der Antrag von Trützschler und Genossen:

„Ohne Entschädigung sind aufgehoben:
Die aus dem grund- und schutzherrlichen Verbande herstammenden persönlichen und dinglichen Leistungen und Abgaben, in so weit sie nicht erweislichermaßen als ein Theil des Kaufpreises für Ueberlassung des verpflichteten Grundstückes bedungen worden sind,"

in namentlicher Abstimmung durch 299 verneinende gegen 97 bejahende Stimmen.

Werthmüller's Verbesserungsantrag, der in dem gedruckten Entwurfe der Reihenfolge der Fragen fehlte, lautend:

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Eine Entschädigung findet nicht Statt, wenn der Staat der Berechtigte ist,"

fand nicht genügende Unterstützung.

Nachdem dieser Gegenstand erledigt war, richtet von Vincke an den Vorsitzenden die Frage, ob die fünf Mitglieder, gegen welche strafrechtliche Untersuchung eingeleitet oder beabsichtigt sey, bei der zuerst beschlossenen Ausschußwahl in den Abtheilungen mitwirken können?

Schlöffel, Zitz und Simon aus Trier nehmen zwar das Recht hiezu in Anspruch, erklären aber, daß sie freiwillig sich der Theilnahme enthalten wollen.

Blum will durch die Erklärung, daß er mitzuwählen entschlossen sey, Beschlußfassung über den Grundsatz herbeiführen.

Der Vorsitzende beseitigt diesen Gegenstand, indem er ausspricht, es könne, so lange kein bestimmter Antrag vorliege, hierauf nicht weiter eingegangen werden.

Schließlich verkündet der Vorsitzende, daß, an die Stelle des austretenden Abgeordneten Ruhwandl, der Abgeordnete Plathner mit 220 Stimmen als Schriftführer erwählt worden, und bestimmt für die nächste Tagesordnung:

1) Berathung über den Bericht des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege, betreffend den Schutz der constituirenden Reichsversammlung und der Beamten der Centralgewalt,

2) Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes, zunächst §§. 32 und 33.

Der Vorschlag Venedey's, auch die vorliegenden Berichte des Marine-Ausschusses auf die Tagesordnung zu setzen, wird von der Versammlung abgelehnt.

Schluß der Sitzung nach 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag den 6. Oktober früh 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Ed. Simson.

Der Schriftführer:
M. J. Ruhwandl.

Auf Reclamation Schmidt's von Schlesien wird nachträglich bemerkt, daß dieser dem Antrage des Abgeordneten Heinrich v. Gagern, den von ihm (Schmidt) und Wiesner gestellten Antrag einem besonderen Ausschusse zuzuweisen, sofort beigetreten sey und beantragt habe, auch die Erklärung v. Gagern's über letzteren Antrag und das Verhalten des Vorsitzenden Simson von Königsberg dem erwählten Ausschusse zur Prüfung zu überweisen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Ed. Simson.

Der Schriftführer:
J. M. Ruhwandl.

(Anlage A. zum Protokoll der einundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 1848).

Der Reichsminister der Justiz an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung!

Das Reichsministerium der Justiz hat anliegendes Schreiben des Appellationsgerichtes der hiesigen Stadt als Criminalgerichtes sine dato erhalten, in welchem diese Behörde dem Reichsministerium der Justiz anheimgiebt:

„Der Reichsversammlung von der gegen die Abgeordneten Robert Blum und Günther, als verantwortliche Herausgeber der Reichstagszeitung, wegen Inhaltes der Nummern 104, 105 und 106 dieses Blattes eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung Kenntniß zu geben zum Behufe beliebigen Einschreitens, sei es zur Genehmigung, sei es zur Inhibition der Untersuchung."

Das Reichsministerium der Justiz ist der Ansicht, daß zur Fortsetzung der bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 30. September eingeleiteten Untersuchung die Zustimmung der Reichsversammlung erforderlich ist, und beehrt sich dasselbe, den vorgedachten Antrag des Appellationsgerichtes sammt den betreffenden Untersuchungsacten zum gedachten Zwecke an die Reichsversammlung mitzutheilen.

Frankfurt den 5. Oktober 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.
Mohl.

Dr. Mettenius.

Das Appellationsgericht als Criminalgericht der freien Stadt Frankfurt an das Reichsministerium der Justiz.

Aus den, mit der Bitte um Zurücksendung beigefügten gerichtlichen Verhandlungen wird hohes Reichsministerium der Justiz entnehmen, daß wegen des Inhaltes der Nummern 104, 105 und 106 der dahier erscheinenden „deutschen Reichstagszeitung" eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, bei welcher zunächst die Herausgeber dieser Zeitung in Betracht gezogen worden sind. Herausgeber, nach Angabe der Zeitung selbst, sind die Herren Robert Blum und J. Georg Günther; diese aber sind Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Inzwischen ist das Reichsgesetz vom 30. September 1848 verkündigt worden und in Kraft getreten. —

Ob dasselbe aber auch für die vor dessen Verkündigung bereits eingeleitete Untersuchung die Zustimmung der Reichsversammlung erfordert, oder ob in diesem Falle der Reichsversammlung nur die Befugniß zur Inhibition zusteht, kann als zweifelhaft betrachtet werden. — Wir haben uns hiernach veranlaßt gesehen, dem Fortgange der vorliegenden Untersuchung vorerst Einhalt zu thun, und stellen dem Reichsministerium der Justiz anheim, der Reichsversammlung von der eingeleiteten Untersuchung zum beliebigen Einschreiten, sey es zur Genehmigung oder zur Inhibition, Kenntniß geben zu wollen.

J. F. v. Meyer.
vdt. Dr. Elsässer.

(Anlage B. zum Protokoll der einundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 1848.)

Das Reichsministerium der Justiz an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Das Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt als Criminalgericht hat unter dem 4. d. M. an das Reichsministerium der Justiz das anliegende Schreiben erlassen, in welchem es, unter Beifügung von Untersuchungsacten, das Ansinnen stellt, es möchte das Reichsministerium der Justiz bei hoher Reichsversammlung

„die Zustimmung zur Verhaftung und strafrechtlichen Untersuchung der Abgeordneten Zitz, Simon von Trier und Schlöffel vermitteln, als welche der Aufreizung zum Aufruhr und zur thätlichen Mißhandlung der Abgeordneten aus der Mehrzahl der Reichsversammlung angeschuldigt und verdächtig seyen.“

Der Unterzeichnete beehrt sich, dieses Verlangen des Gerichtes zur Kenntniß des Herrn Präsidenten mit dem Ansuchen zu bringen, die geeigneten Beschlüsse der hohen Versammlung veranlassen zu wollen.

Frankfurt den 5. Oktober 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.

R. Mohl.

Zweiundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 6. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und zum Theil **Riesser.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vom Schriftführer Ruhwandl verlesen und nach einer Reclamation des Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg, welcher sogleich Statt gegeben wird, sofort genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Hülsmann von Lennep an. Hiervon ist dem Reichsministerium des Innern behufs der Einberufung des Ersatzmannes Mittheilung zu machen.

Hierauf wird der Eingang nachstehender weiterer Beiträge zur deutschen Flotte zur Kenntniß der Versammlung gebracht:

12 fl. C.-M., bestehend in einem Beitrage eines niederösterreichischen Pächters mit 10 fl., mehrere niederösterreichischer Kleinhändler mit 1 fl. und eines Ungenannten mit 1 fl., übergeben vom Abgeordneten Rank;

7 Thlr. 25 gGr. 1 Pf., Ertrag der von dem Vaterlandsvereine und der Gemeinde Berthelsdorf bei Herrenhut im Königreich Sachsen veranstalteten Sammlung;

7 Thlr. 22½ gGr., nachträglich eingesendet von dem Bürgermeister zu Camburg, als Ergebniß weiterer Beiträge daselbst;

2 fl. 24 kr., Nachtrag zu den früher übersendeten 123 fl., aus einer Sammlung der Deutschen in Genf, übergeben von dem Abgeordneten Becker aus Gotha;

329 fl. oder 188 Thlr. aus dem zum großen Theile von Seeschiffern, Matrosen und Schiffszimmerleuten bewohnten Gerichtsbezirke Lesum-Schönebeck an der Unterweser mit der Anzeige, daß daselbst fernere 670 fl. für diesen Zweck gezeichnet seyen, mit deren Auszahlung man aber den hoffentlich baldigen Anfang der Beschaffung einer „deutschen Flotte“ abwarten wolle, vom Abgeordneten Dröge übergeben;

67 fl., Beitrag aus einer in Kirchenlamitz und Weißenstadt veranstalteten Sammlung, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

Diese Beiträge werden verdankt und dem Reichsfinanzministerium zur Empfangnahme überwiesen.

Der Vorsitzende theilt sodann die Resultate der Wahlen für die gestern beschlossenen zwei Commissionen mit. In den Ausschuß zur Begutachtung der Seitens des hiesigen Appellationsgerichtshofes beantragten Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten Zitz, Blum, Günther, Simon von Trier und Schlöffel, wurden nachstehende Mitglieder gewählt:

aus der 1. Abtheilung: Hergenhahn aus Wiesbaden.
" " 2. " Scheller aus Frankfurt a. O.
" " 3. " Blömer aus Aachen.
" " 4. " Ebmaier aus Paderborn.
" " 5. " Briegleb aus Coburg.
" " 6. " Martens aus Danzig.

Der Beschluß zu Lit. g. ward auf Verlangen Wigard's mittelst namentlicher Abstimmung durch 244 bejahende gegen 137 verneinende Stimmen gefaßt.

Alle übrigen Anträge, insofern sie nicht durch die vorerwähnten Beschlüsse beseitigt waren, wurden abgelehnt, und zwar der Antrag von Trützschler und Genossen:

„Ohne Entschädigung sind aufgehoben:
Die aus dem grund- und schutzherrlichen Verbande herstammenden persönlichen und dinglichen Leistungen und Abgaben, in so weit sie nicht erweislichermaßen als ein Theil des Kaufpreises für Ueberlassung des verpflichteten Grundstückes bedungen worden sind,"

in namentlicher Abstimmung durch 299 verneinende gegen 97 bejahende Stimmen.

Werthmüller's Verbesserungsantrag, der in dem gedruckten Entwurfe der Reihenfolge der Fragen fehlte, lautend:

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Eine Entschädigung findet nicht Statt, wenn der Staat der Berechtigte ist,"

fand nicht genügende Unterstützung.

Nachdem dieser Gegenstand erledigt war, richtet von Vincke an den Vorsitzenden die Frage, ob die fünf Mitglieder, gegen welche strafrechtliche Untersuchung eingeleitet oder beabsichtigt sey, bei der zuerst beschlossenen Ausschußwahl in den Abtheilungen mitwirken können?

Schlöffel, Zitz und Simon aus Trier nehmen zwar das Recht hiezu in Anspruch, erklären aber, daß sie freiwillig sich der Theilnahme enthalten wollen.

Blum will durch die Erklärung, daß er mitzuwählen entschlossen sey, Beschlußfassung über den Grundsatz herbeiführen.

Der Vorsitzende beseitigt diesen Gegenstand, indem er ausspricht, es könne, so lange kein bestimmter Antrag vorliege, hierauf nicht weiter eingegangen werden.

Schließlich verkündet der Vorsitzende, daß, an die Stelle des austretenden Abgeordneten Ruhwandl, der Abgeordnete Plathner mit 220 Stimmen als Schriftführer erwählt worden, und bestimmt für die nächste Tagesordnung:

1) Berathung über den Bericht des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege, betreffend den Schutz der constituirenden Reichsversammlung und der Beamten der Centralgewalt,

2) Fortsetzung der Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes, zunächst §§. 32 und 33.

Der Vorschlag Venedey's, auch die vorliegenden Berichte des Marine-Ausschusses auf die Tagesordnung zu setzen, wird von der Versammlung abgelehnt.

Schluß der Sitzung nach 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag den 6. Oktober früh 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Ed. Simson.

Der Schriftführer:
M. J. Ruhwandl.

Auf Reclamation Schmidt's von Schlesien wird nachträglich bemerkt, daß dieser dem Antrage des Abgeordneten Heinrich v. Gagern, den von ihm (Schmidt) und Wiesner gestellten Antrag einem besonderen Ausschusse zuzuweisen, sofort beigetreten sey und beantragt habe, auch die Erklärung v. Gagern's über letzteren Antrag und das Verhalten des Vorsitzenden Simson von Königsberg dem erwählten Ausschusse zur Prüfung zu überweisen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Ed. Simson.

Der Schriftführer:
J. M. Ruhwandl.

(Anlage A. zum Protokoll der einundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 1848).

Der Reichsminister der Justiz an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung!

Das Reichsministerium der Justiz hat anliegendes Schreiben des Appellationsgerichtes der hiesigen Stadt als Criminalgerichtes sine dato erhalten, in welchem diese Behörde dem Reichsministerium der Justiz anheingiebt:

„Der Reichsversammlung von der gegen die Abgeordneten Robert Blum und Günther, als verantwortliche Herausgeber der Reichstagszeitung, wegen Inhaltes der Nummern 104, 105 und 106 dieses Blattes eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung Kenntniß zu geben zum Behufe beliebigen Einschreitens, sei es zur Genehmigung, sei es zur Inhibition der Untersuchung."

Das Reichsministerium der Justiz ist der Ansicht, daß zur Fortsetzung der bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 30. September eingeleiteten Untersuchung die Zustimmung der Reichsversammlung erforderlich ist, und beehrt sich dasselbe, den vorgedachten Antrag des Appellationsgerichtes sammt den betreffenden Untersuchungsacten zum gedachten Zwecke an die Reichsversammlung mitzutheilen.

Frankfurt den 5. Oktober 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.
Mohl.

Dr. Mettenius.

Das Appellationsgericht als Criminalgericht der freien Stadt Frankfurt an das Reichsministerium der Justiz.

Aus den, mit der Bitte um Zurücksendung beigefügten gerichtlichen Verhandlungen wird hohes Reichsministerium der Justiz entnehmen, daß wegen des Inhaltes der Nummern 104, 105 und 106 der dahier erscheinenden „deutschen Reichstagszeitung" eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, bei welcher zunächst die Herausgeber dieser Zeitung in Betracht gezogen worden sind. Herausgeber, nach Angabe der Zeitung selbst, sind die Herren Robert Blum und J. Georg Günther; diese aber sind Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Inzwischen ist das Reichsgesetz vom 30. September 1848 verkündigt worden und in Kraft getreten. —

Ob dasselbe aber auch für die vor dessen Verkündigung bereits eingeleitete Untersuchung die Zustimmung der Reichsversammlung erfordert, oder ob in diesem Falle der Reichsversammlung nur die Befugniß zur Inhibition zusteht, kann als zweifelhaft betrachtet werden. — Wir haben uns hiernach veranlaßt gesehen, dem Fortgange der vorliegenden Untersuchung vorerst Einhalt zu thun, und stellen dem Reichsministerium der Justiz anheim, der Reichsversammlung von der eingeleiteten Untersuchung zum beliebigen Einschreiten, sey es zur Genehmigung oder zur Inhibition, Kenntniß geben zu wollen.

J. F. v. Meyer.
vdt. Dr. Elsässer.

(Anlage B. zum Protokoll der einundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 1848.)

Das Reichsministerium der Justiz an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Das Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt als Criminalgericht hat unter dem 4. d. M. an das Reichsministerium der Justiz das anliegende Schreiben erlassen, in welchem es, unter Beifügung von Untersuchungsacten, das Ansinnen stellt, es möchte das Reichsministerium der Justiz bei hoher Reichsversammlung

„die Zustimmung zur Verhaftung und strafrechtlichen Untersuchung der Abgeordneten Zitz, Simon von Trier und Schlöffel vermitteln, als welche der Aufreizung zum Aufruhr und zur thätlichen Mißhandlung der Abgeordneten aus der Mehrzahl der Reichsversammlung angeschuldigt und verdächtig seyen.“

Der Unterzeichnete beehrt sich, dieses Verlangen des Gerichtes zur Kenntniß des Herrn Präsidenten mit dem Ansuchen zu bringen, die geeigneten Beschlüsse der hohen Versammlung veranlassen zu wollen.

Frankfurt den 5. Oktober 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.

R. Mohl.

Zweiundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 6. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und zum Theil **Riesser.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vom Schriftführer Ruhwandl verlesen und nach einer Reclamation des Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg, welcher sogleich Statt gegeben wird, sofort genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Hülsmann von Lennep an. Hiervon ist dem Reichsministerium des Innern behufs der Einberufung des Ersatzmannes Mittheilung zu machen.

Hierauf wird der Eingang nachstehender weiterer Beiträge zur deutschen Flotte zur Kenntniß der Versammlung gebracht:

12 fl. C.-M., bestehend in einem Beitrage eines niederösterreichischen Pächters mit 10 fl., mehrere niederösterreichischer Kleinhändler mit 1 fl. und eines Ungenannten mit 1 fl., übergeben vom Abgeordneten Rank;

7 Thlr. 25 gGr. 1 Pf., Ertrag der von dem Vaterlandsvereine und der Gemeinde Berthelsdorf bei Herrenhut im Königreich Sachsen veranstalteten Sammlung;

7 Thlr. 22½ gGr., nachträglich eingesendet von dem Bürgermeister zu Camburg, als Ergebniß weiterer Beiträge daselbst;

2 fl. 24 kr., Nachtrag zu den früher übersendeten 123 fl., aus einer Sammlung der Deutschen in Genf, übergeben von dem Abgeordneten Becker aus Gotha;

329 fl. oder 188 Thlr. aus dem zum großen Theile von Seeschiffern, Matrosen und Schiffszimmerleuten bewohnten Gerichtsbezirke Lesum-Schönebeck an der Unterweser mit der Anzeige, daß daselbst fernere 670 fl. für diesen Zweck gezeichnet seyen, mit deren Auszahlung man aber den hoffentlich baldigen Anfang der Beschaffung einer „deutschen Flotte“ abwarten wolle, vom Abgeordneten Dröge übergeben;

67 fl., Beitrag aus einer in Kirchenlamitz und Weißenstadt veranstalteten Sammlung, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

Diese Beiträge werden verdankt und dem Reichsfinanzministerium zur Empfangnahme überwiesen.

Der Vorsitzende theilt sodann die Resultate der Wahlen für die gestern beschlossenen zwei Commissionen mit. In den Ausschuß zur Begutachtung der Seitens des hiesigen Appellationsgerichtshofes beantragten Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten Zitz, Blum, Günther, Simon von Trier und Schlöffel, wurden nachstehende Mitglieder gewählt:

aus der 1. Abtheilung: Hergenhahn aus Wiesbaden.
" " 2. " Scheller aus Frankfurt a. O.
" " 3. " Blömer aus Aachen.
" " 4. " Ebmaier aus Paderborn.
" " 5. " Briegleb aus Coburg.
" " 6. " Martens aus Danzig.

aus der 7. Abtheilung: v. Maltzahn aus Küstrin.
" " 8. " Werner aus Coblenz.
" " 9. " Schüler aus Zweibrücken.
" " 10. " Langerfeldt aus Wolfenbüttel.
" " 11. " Zachariae aus Göttingen.
" " 12. " Dunker aus Halle.
" " 13. " Sprengel aus Waren.
" " 14. " Rey aus Darmstadt.
" " 15. " Gombart aus München.

Dieser Ausschuß hat sich gemäß von ihm erstatteter Anzeige bereits constituirt, Abgeordneten Hergenhahn als ersten Vorsitzenden, Scheller als zweiten, und Sprengel als Schriftführer gewählt.

In den Ausschuß zur Berichterstattung über den Antrag der Abgeordneten Schmidt und Wiesner, und die auf diesen Antrag bezügliche Aeußerung des Abgeordneten H. v. Gagern und des Verhaltens des Vicepräsidenten Simson in der Sitzung vom 5 d. M. wurden gewählt:

aus der 1. Abtheilung: v. Lassaulx aus München.
" " 2. " v. Breuning aus Aachen.
" " 3. " Schwarz aus Halle.
" " 4. " v. Zerzog aus Regensburg.
" " 5. " Edel aus Würzburg.
" " 6. " Grumbrecht aus Lüneburg.
" " 7. " Pagenstecher aus Elberfeld.
" " 8. " Zell aus Trier.
" " 9. " R. Mohl aus Heidelberg.
" " 10. " Löw aus Mageburg.
" " 11. " Wernher aus Nierstein.
" " 12. " Schwetschke aus Halle.
" " 13. " Reichensperger aus Trier.
" " 14. " Jordan aus Marburg.
" " 15. " v. Vincke aus Hagen.

Nach diesen Bekanntgebungen wird zur Tagesordnung übergegangen, das ist zur Berathung des Entwurfs des Gesetzes über den Schutz der Reichsversammlung. Der Entwurf wird sammt den darauf bezüglichen Verbesserungsanträgen, so wie die Reihenfolge der Redner verlesen.

Eine Stelle in der Rede des Abgeordneten v. Vincke rief von einer Seite den Zuruf hervor: "das sey frech!" wodurch sich der Vorsitzende zu dem Ordnungsrufe veranlaßt sah; der Zuruf, welcher in einer Unterstellung erfolgt sey, die nicht richtig, sey selbst eine Frechheit! Die hierauf erfolgte Aeußerung des Abgeordneten Rösler von Oels veranlaßte den Abgeordneten Bassermann zu dem Antrage, daß dieselbe als beleidigend für den Präsidenten an dieselbe Commission zur Begutachtung überwiesen werde, welche gestern gewählt wurde wegen des Schmidt-Wiesner'schen Antrags.

Vicepräsident Riesser, welcher inzwischen den Vorsitz übernommen hat, verliest einen weiteren Antrag des Abgeordneten Venedey, des Inhalt's:

"Der Unterzeichnete trägt darauf an, daß der Ausdruck des Abgeordneten Stavenhagen gegen ein Mitglied der Versammlung: —

"der muß hinausgeworfen werden" —

vor eine Commission zu verweisen sey."

Abgeordneter Zell von Trier trägt auf Tagesordnung über diese Incidenzpunkte an.

Dies wird verworfen.

Abgeordneter Beseler macht den Antrag, den ganzen Incidenzfall der Commission über den Schmidt-Wiesner'schen Antrag zu verweisen.

Vicepräsident Riesser stellt darauf die Frage:

"Sollen die sämmtlichen Vorfälle, die in der letzten Zeit in der Versammlung vorgegangen sind, an den wegen des Antrages von Schmidt-Wiesner bestehenden Ausschuß verwiesen werden?

Die Mehrheit der Versammlung entscheidet sich für die Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter Jucho verlangt namentliche Abstimmung über den von Schoder und Genossen gestellten Zusatzantrag zu Art. I. des Gesetzes zum Schutz der Nationalversammlung, betreffend die Verpflichtung der Truppen in der Stadt Frankfurt zum Schutze der Nationalversammlung.

Abgeordneter Schmidt aus Löwenberg beantragt die namentliche Abstimmung darüber, ob Art. V. und VI. aus dem Gesetz ausfallen sollen oder nicht.

Nachdem hierauf der Schluß der Verhandlung von der Versammlung ausgesprochen worden war, und der Berichterstatter, Abgeordneter Paur aus Augsburg, noch das Wort erhalten hatte, stellte der Vorsitzende die Unterstützungsfrage zu den vorliegenden Verbesserungsanträgen.

Hinreichende Unterstützung erhielten nachstehende Anträge:

vom Abgeordneten Mölling:

"Ueber den Gesetzentwurf zur einfachen Tagesordnung überzugehen."

zu §. 1 Fuchs:

"Statt der Worte: "ist Hochverrath und wird mit ꝛc. bestraft," dürfte zu setzen seyn: "wird als Hochverrath mit ꝛc. bestraft."

Vogt:

"Art. I. Den Schlußsatz in folgender Art zu fassen: "und wird mit Gefängnißstrafe bis zu 20 Jahren bestraft."

Art. II. Die Theilnahme an einer Zusammenrottung zu dem in Art. I. angegebenen Zwecke, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokals stattfindet und sich nicht auf dreimalige Aufforderung oder auf den schriftlichen, laut vorzulesenden Befehl des Vorsitzenden ꝛc.

Art. III. ganz zu streichen. Eventuell im Fall dies nicht angenommen würde, beantragen wir, hinter: "freiem Himmel" einzuschalten: "zu politischen Zwecken" und statt: "fünf Meilen," "einer Meile" zu setzen.

Eventueller Zusatzantrag zu jeder Fassung dieses Artikels: "in derselben Entfernung darf, ohne vorgängige Genehmigung der Nationalversammlung, keine ausserordentliche Zusammenziehung von Militär stattfinden."

Art. IV. Schlußsatz: werden als erschwerende Umstände betrachtet.

Art. V. ganz zu streichen.

Art. VII. ganz zu streichen.

Art. VIII. ganz zu streichen. „Eventuell im Fall dies nicht angenommen würde, das Wort: „Beleidigungen" wegzulassen."

Mühlfeld:

„Statt „mit Zuchthausstrafe von zehn Jahren, bis auf Lebenszeit bestraft," wäre zu setzen: „mit Gefängnißstrafe und nach Verhältniß der Umstände, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft."

Schwerin:

„Ein gewaltsamer Angriff auf die Nationalversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinanderzusprengen oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu erzwingen, ist Hochverrath. Die Anstifter und Anführer eines solchen Verbrechens werden, insofern keine Gewaltthätigkeit gegen Personen Statt gefunden, mit Gefängniß von drei bis zehn Jahren, die Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft; sofern grobe Thätlichkeiten gegen die Personen der Abgeordneten Statt gefunden, haben die Anstifter, Anführer Gefängnißstrafe von zehn Jahren bis auf Lebenszeit, die Theilnehmer Gefängniß bis zu zehn Jahren zu gewärtigen."

Mittermaier:

„Beim Zusammentreffen von Milderungsgründen, sind die Gerichte ermächtigt, die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß herabzusetzen."

Zu §. 2 Zusatzantrag des Abgeordneten Wigard, übereinstimmend mit Vogt:

„Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet seyn."

Zu §. 3 vom Abgeordneten Fehrenbach:

„Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen. Art. III. des Gesetzentwurfs, den Schutz der Reichsversammlung betreffend, ist zu streichen."

Vom Abgeordneten Schreiner:

„Statt der Worte: „in einer Entfernung" zu setzen: „innerhalb eines Umkreises."

Vom Abgeordneten Graf Wartensleben:

„Statt fünf Meilen, drei Meilen zu setzen."

Vom Abgeordneten Mittermaier:

„Zu setzen, statt fünf Meilen, zwei Meilen."

Zu §. 6 vom Abgeordneten Dietzsch aus Saarbrücken:

„Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag der Beleidigten statt."

Zu §. 8 vom Abgeordneten Schreiber, Langerfeld und Genossen:

„Die Worte „und VI." zu streichen."

Vom Abgeordneten Fuchs:

„Dieser §. dürfte wegzulassen und ein besonderes Gesetz zum Schutze der Reichsversammlung und der Beamten der Centralgewalt auszuarbeiten und vorzulegen seyn."

Von den beantragten Zusatzartikeln wurden unterstützt:

der des Abgeordneten v. Linde, lautend:

„Alle aus gleicher Veranlassung stattgehabten Beschädigungen an dem Vermögen der Mitglieder der Reichsversammlung sind von den Gemeinden, in welchen die beschädigten Gegenstände sich befinden, unverzüglich zu ersetzen, und die Gegenstände beziehungsweise wieder herzustellen, vorbehaltlich des Anspruchs der Gemeinden an die Schadensstifter."

des Abgeordneten Schaffrath:

„Alle in diesem Gesetze vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen sind nur auf Antrag bezüglich der Nationalversammlung, oder der verletzten Mitglieder derselben, oder der Beamten der Centralgewalt zu untersuchen, und zu bestrafen."

„Eventuell — wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, beantrage ich diesen Zusatzartikel in folgender Fassung:

„Alle in diesem Gesetze u. s. w. Vergehen sind nur mit Zustimmung bezüglich der Nationalversammlung u. s. w."

des Abgeordneten Mittermaier:

„Das Reichsministerium aufzufordern, daß ungesäumt die Einleitung getroffen werde, daß wenigstens die im Art. I. II. III. IV. bezeichneten Verbrechen auf den Grund der mündlichen öffentlichen Verhandlungen durch Geschworne abgeurtheilt werden."

Die Abstimmung selbst wurde auf die folgende Sitzung verschoben.

Die Abgeordneten O. Heubner aus Freiberg und E. Heubner aus Zwickau übergeben nachstehende Reclamation:

„In der ersten Zeile der Unterschriften des Scheller'schen Amendements (Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 91. Sitzung vom 5. Oktober 1848), befindet sich an der dritten Stelle der Name „Heubner." Da wir uns bei diesem Amendement nicht betheiligt haben, noch betheiligen mögen, so bitten wir zur Aufklärung des hierunter vorgekommenen Irrthums gegenwärtige Reclamation bekannt zu machen, und das Nöthige abändern zu lassen.

Der Vorsitzende verlas sodann nachstehenden, vom Abgeordneten Beseler und Genossen gestellten Antrag:

„Hohe Nationalversammlung wolle beschließen, den gestern niedergesetzten Ausschuß zur Begutachtung des Schmidt-Wiesner'schen Antrags mit der Entwerfung einer Vorlage über das Disciplinarverfahren zur Handhabung der Ordnung in der Versammlung zu beauftragen."

Die Dringlichkeit dieses Antrages wird von der Mehrheit zugelassen.

Venedey beantragt die Verweisung dieses Gegenstandes an den Ausschuß für Geschäftsordnung.

Der Abgeordnete Schmidt aus Löwenberg protestirt dagegen, daß immer von einem Ausschusse die Rede sey, der den Schmidt-Wiesner'schen Antrag zu begutachten habe. Dieser Ausschuß sey auch zugleich zur Begutachtung der Aeußerung des Vorsitzenden v. Gagern und des Benehmens des Vicepräsidenten Simson niedergesetzt, folglich auch darnach zu bezeichnen.

Der Vorsitzende stellt die Frage:

beschließt die Nationalversammlung, daß der Ausschuß, welcher gestern niedergesetzt worden ist zur Begutachtung des Schmidt-Wiesner'schen Antrags, so wie zur Prüfung des Verfahrens des Vicepräsidenten Simson und meiner Aeußerung mit Entwerfung einer Vorlage über das Disciplinarverfahren zur Handhabung der Ordnung in der Versammlung beauftragt werde?

Diese Frage wird von der Mehrheit bejaht; der Antrag Beseler's somit angenommen.

Vicepräsident Riesser beantragt mehrere Urlaubsgesuche, welche auch von der Versammlung genehmigt werden.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Nächste Sitzung künftigen Montag um 9 Uhr früh.

Tagesordnung: Abstimmung über den Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Reichsversammlung; sodann Fortsetzung der Berathung der Grundrechte, §. 30 und folgende.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Schuler.

Verzeichniß

der in der zweiundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten v. Reden und Genossen auf Anordnung einer genauen Zählung und gleichmäßigen Verzeichnung der Bevölkerung nach Familien, Geschlecht ꝛc., in ganz Deutschland.

(Im 1. Beilagenheft, Seite 252 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition der Gemeinde Rippberg (Baden), gegen die sogenannte Unterrichtsfreiheit betreffend.

2) Petition der katholischen Bürger von Hilsbach, Elsenz und Weiler (Baden), Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

3) Petition der Gemeinde Wössingen (Baden), Errichtung von Communalschulen betreffend.

4) Petition des katholischen Vereins zu Weiler (Baden), den Artikel III. der Grundrechte betreffend.

5) Gleiche Petition des katholischen Vereins zu Hilsbach.

6) Desgleichen zu Elsenz, (Baden).

7) Desgleichen zu Waldkirch.

8) Desgleichen zu Eck und Siedelbach.

9) Desgleichen zu Nöggeschwiel.

10) Desgleichen zu Oberwihl.

11) Desgleichen zu Schachen.

12) Desgleichen zu Unterkürnach.

13) Desgleichen zu Hedingen.

14) Desgleichen zu Röthenbach.

15) Desgleichen zu Mahlspüren und Saalfingen.

16) Desgleichen zu Beuern.

17) Desgleichen zu Merdingen (sämmtlich in Baden).

18) Petition des katholischen Ortsvereins zu Eschach, (Baden), den Artikel III. §. 14 der Grundrechte betreffend.

19) Gleiche Petition von Gurtweil.

20) Desgleichen von Eschbach.

21) Desgleichen von Zindelstein.

22) Desgleichen von St. Trudpert im Münsterthal.

23) Desgleichen von Wolterdingen.

24) Desgleichen von Falkau.

25) Desgleichen von Elzach.

26) Desgleichen von Meinwangen.

27) Desgleichen von Waldkirch (Stadt).

28) Desgleichen von Geißlingen.

29) Desgleichen von Bremgarten.

30) Desgleichen von Feldkirch.

31) Desgleichen von Thünsel, Amts Staufen.

32) Desgleichen von Munzingen.

33) Desgleichen von Eugelschwend.

34) Desgleichen von dem Bezirksverein im Kirchzartener Thal.

35) Desgleichen von dem katholischen Ortsverein zu Hierbach.

36) Desgleichen von Großherischwend.

37) Desgleichen von Oberwied.

38) Desgleichen von Stadenhausen und Grunholz.

39) Desgleichen von Görwihl.

40) Desgleichen von Umkirch.

41) Desgleichen von Merdingen.

42) Desgleichen von Nordweil.

43) Desgleichen von Güntersthal.

44) Desgleichen von Hartheim.

45) Desgleichen von Bräunlingen.

46) Desgleichen von Meersburg.

47) Desgleichen von Heckfeld.

48) Desgleichen von Kupprichhausen.

49) Desgleichen von Merdingen.

50) Desgleichen von Walddürn.

51) Desgleichen von Glotterthal.

52) Desgleichen von Mudau.

53) Desgleichen von Oberleucheingen.

54) Desgleichen von Windischbuch.

55) Desgleichen von Altenschwand.

56) Desgleichen von Willaringen.

57) Desgleichen von Retzel, (sämmtlich im Großherzogthum Baden).

58) Petition des Kirchenvorstandes und vieler Einwohner zu Neuengese (im Kreise Söst), gegen Trennung der Schule von der Kirche.

59) Petition des politischen Clubbs zu Barmen, für die Trennung der Schule von der Kirche.

60) Petition des Advokaten Hr. Graichen, als legitimirter Bevollmächtigter der Gemeinde Schwand und Toberlitz bei Plauen, Aufhebung des gesammten Lehnwesens und Abschaffung aller Feudallasten in Deutschland betreffend.

61) Eingabe des Postinspectors Rudolph Schottelius, womit derselbe mehrere Exemplare einer von ihm verfaßten Druckschrift „zur deutschen Postfrage“ übergiebt.

62) Petition der Büchsenmachermeister in den badischen Aemtern Meßkirch, Engen und Donaueschingen, Schutz in ihrem Gewerbe betreffend.

63) Petition des Volksvereins der Landgemeinden des Kreises Eschwege zu Reichensachsen (Kurhessen), Feststellung der Gewerbeverhältnisse der Gewerbetreibenden auf dem Lande.

64) Petition vieler Gewerbetreibenden zu Fuld, um baldige Verkündigung einer Gewerbeordnung für Deutschland.

65) Petition der Handwerker zu Ahrweiler, gegen allgemeine Gewerbefreiheit und um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

66) Petition der Bürger- und Einwohnerschaft zu Regensburg, in Betreff etwaiger Verlegung der Nationalversammlung, übergeben von dem Abgeordneten Zerzog.

67) Vertrauens-Adresse an die Nationalversammlung nebst Forderung voller Gerechtigkeit gegen die Verbrecher vom 18. September, ohne Rücksicht auf etwaige Betheiligung von Abgeordneten; von den meisten Wahlmännern und vielen Bürgern und Turnern von Aachen, übergeben von dem Abgeordneten Hermann Müller von Aachen.

68) Petition der Wittwe Haasch in Plathe, eine Erbschaftssache betreffend.

69) Petition vieler Bürger und Einwohner der Stadt Mannheim, Abschaffung der Spielhöhlen betreffend.

70) Petition der Einwohner zu Harburg, die jüngsten Frankfurter Vorgänge betreffend.

71) Petition vieler Einwohner aus Beuthen in Oberschlesien, das Verhalten einzelner Abgeordneten bei der Berathung über Amnestie, übergeben von dem Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

72) Petition mehrerer Einwohner zu Rinteln, Namens einer Versammlung, um schleunige Berathung und Feststellung der deutschen Reichsverfassung.

73) Adresse von 2219 Bürgern der Stadt Crefeld, Billigung des Beschlusses vom 16. September betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Beckerath.

74) Petition des Bürgervereins zu Wenfried, die jüngsten Frankfurter Vorfälle betreffend.

75) Petition des demokratischen Vereins in Gratz, Billigung des Beschlusses vom 5. September in Betreff des Waffenstillstandes mit Dänemark.

76) Petition desselben Vereins, Protestation gegen den Beschluß vom 16. September enthaltend.

77) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Elberfeld, Mißbilligung der jüngsten Frankfurter Vorfälle vom 18. September enthaltend, und Bitte um Bestrafung der intellectuellen Urheber derselben, übergeben vom Abgeordneten Pagenstecher.

78) Petition des Bürgerwehrvereins in Hildesheim, um Beschleunigung der Berathungen der Nationalversammlung.

79) Petition des Vorstandes des constitutionellen Vereins in Wesel, Mißbilligung der Frankfurter Vorfälle vom 18. September.

80) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Altona, in gleichem Betreff.

81) Petition des Vaterlandsvereins zu Hischberg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten v. Trützschler.

82) Petition des vaterländischen Vereins zu Heidelberg, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September und Beschleunigung des Verfassungswerkes betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Mittermaier.

83) Petition des Obergerichts-Anwalts Greineisen zu Cassel, womit derselbe ein Manuscript: „Die historische Bedeutung der Stiftung des heiligen Bundes vom 26. September 1815“ betitelt, einsendet, übergeben vom Abgeordneten Jucho.

84) Petition des Vereins der deutschen Oesterreicher in Wien, Protest gegen das Verfahren des österreichischen Ministeriums in der Angelegenheit der rückständigen Wahlen in Böhmen und Mähren, übergeben von dem Abgeordneten Groß von Prag.

85) Petition des demokratischen Vereins in Gratz, Protestation gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Archer.

86) Petition des deutschen Volksvereins zu Schlüchtern, Abschaffung der verschiedenartigen in Deutschland geltenden Gesetze und den Entwurf von Gesetzbüchern betreffend.

87) Petition der Gemeinden Eichgrund, Loichwitz und Dobrischau, Oelsner Kreises in Schlesien, für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechts des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordneten Rösler aus Oels.

88) Petition der Grafen von der Schulenburg, von Veltheim und von Hamm zu Wolfsburg, Harbke und Destedt, gegen Aufhebung der bestehenden Fideicommisse.

89) Petition der Bürgerversammlung in Calbe, um ein Gesetz gegen Erwerb des Besitzes der todten Hand, übergeben vom Abgeordneten Löwe aus Calbe.

90) Petition der Bürgerversammlung daselbst, um volle Freizügigkeit, übergeben von Demselben.

91) Petition einer Volksversammlung zu Micheln, um Aufhebung des Adels, der Ordenszeichen u. s. w., übergeben von Demselben.

92) Petition der Bürgerversammlung zu Calbe, um ein allgemeines deutsches Bürgerrecht auf volksthümlicher Grundlage, übergeben von Demselben.

93) Petition der Einwohner von Calenberge, um Aufhebung des Adels ꝛc., übergeben von Demselben.

94) Petition der Einwohner zu Calenberge, um allgemeines deutsches Bürgerrecht und Freizügigkeit, übergeben von Demselben.

95) Petition der Einwohner zu Elbenau, gegen Errichtung von Fideicommissen ꝛc., übergeben von Demselben.

96) Petition der Einwohner von Calenberge, um Aufhebung der Orden und Titel, übergeben von Demselben.

97) Petition der Einwohner von Elbenau, um Aufhebung aber Strafgesetze für Anmaßung der adeligen Titel, übergeben von Demselben.

98) Petition der Einwohner von Elbenau, um Aufhebung der Ordenszeichen, übergeben von Demselben.

99) Petition der Einwohner von Elbenau, um Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei, übergeben von Demselben.

100) Petition von 31 badischen evangelischen Lehrern, gegen die Einführung von Communalschulen und um Belassung der Confessionsschulen, überreicht vom Abgeordneten Hoffmann aus Ludwigsburg.

101) Petition des katholischen Ortsvereins in Tiefenbach und Eichelberg (Baden), die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

102) Ein gleiche Petition von Ahausen (Baden).

103) Eine gleiche Petition von Bermatingen (Baden).

104) Eine gleiche Petition von Landshausen (Baden).

105) Petition von Einwohnern aus dem hessischen Odenwalde, die Trennung der Kirche vom Staat betreffend.

106) Petition des demokratischen Vereins zu Hirschberg in Schlesien, gegen das Verleihen und Tragen aller Ehrenzeichen, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

107) Petition des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und des katholischen Kirchen- und Schulvorstandes der Stadt Ettlingen, die Stellung der Kirche im Staate, das Verhältniß der Geistlichen zur Gemeinde und die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

108) Petition von Einwohnern zu Etzenroth, für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben von Demselben.

109) Petition von 227 Einwohnern in Neustadt bei Stolpen (Königreich Sachsen), für eine sogenannte republikanische Spitze Deutschland's, übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

110) Petition der oberschlesischen kleinern Grundbesitzer, Leerhäusler, Einlieger, Auszügler, Weber, Spinner ꝛc. und sogenannter kleinerer Leute, um unbedingte Aufhebung der bestehenden Grund-Fideicommisse.

111) Petition der Bürgerversammlung von Calbe, um Aufhebung der Feudallasten, übergeben vom Abgeordneten Löwe aus Calbe.

112) Petition derselben Versammlung, um Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, übergeben von Demselben.

113) Petition derselben Versammlung, um eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung, übergeben von Demselben.

114) Eingabe der Gewerksvorsteher der Stadt Barby, über Gewerbeordnung, übergeben von Demselben.

115) Petition der Einwohner von Elbenau, um allgemeine deutsche Gewerbeordnung, übergeben von Demselben.

116) Petition einer Volksversammlung in Micheln, um Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, übergeben von Demselben.

117) Petition in gleichem Betreff von Einwohnern zu Elbenau, übergeben von Demselben.

118) Petition in gleichem Betreff von Einwohnern zu Calenberge, übergeben von Demselben.

119) Petition von Einwohnern zu Elbenau, um Aufhebung der Flußzölle, übergeben von Demselben.

120) Petition von Einwohnern daselbst, um Aufhebung des Lehnsverbandes, übergeben von Demselben.

121) Petition einer Volksversammlung in Micheln, um allgemeine deutsche Gewerbeordnung, übergeben von Demselben.

122) Petition derselben Versammlung, um Aufhebung aller Feudallasten, übergeben von Demselben.

123) Petition derselben Versammlung, um Aufhebung der Stollgebühren, übergeben von Demselben.

124) Petition von Einwohnern zu Calenberge, um Steuerausgleichung, übergeben von Demselben.

125) Petition einer in Micheln abgehaltenen Volksversammlung, um volle Freizügigkeit, übergeben von Demselben.

126) Petition in gleichem Betreff, von Einwohnern zu Elbenau, übergeben von Demselben.

127) Dr. Joh. Friedr. Theod. Wohlfahrt, fürstlich schwarzburgischen Kirchenrath, übersendet eine von ihm verfaßte Schrift, betitelt: „der Pauperismus nach seinem Wesen, Ursprunge, Folgen und Heilmitteln.“

128) Eingabe der Handwerks-Innungen zu Einbeck (Hannover), die zu errichtende gemeinsame Gewerbe-Ordnung betreffend.

129) Eingabe einer zu Erfurt zusammengetretenen Anzahl praktischer Postbeamten, die Centralisation des deutschen Postwesens betreffend, überreicht durch den Abgeordneten von Reden.

130) Eingabe einer Bürgerversammlung zu Göttingen, die Aufhebung der, noch zwischen den einzelnen Staaten Deutschland's bestehenden Zoll- und Mauthsperren betreffend.

131) Beitritts-Erklärung zu den Verhandlungen des Handwerker-Congresses zu Frankfurt am Main, von Seiten der Handwerksmeister zu Trebbin.

132) Abhandlung über Maaß- und Gewichts-Einheit von dem Steuerkommissär Bruch in Nassau a. d. L., übergeben von dem Abgeordneten Schepp.

133) Petition der Gewerbtreibenden zu Hersfeld, um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbe-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Jacobi.

134) Petition von 18 Einwohnern in Berthelsdorf (Königreich Sachsen), gegen Einführung der Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

135) Petition in gleichem Betreff, von 258 Einwohnern in Neustadt (Königreich Sachsen), übergeben von Demselben.

136) Petition der sämmtlichen Lahnschiffer, um nationalen Schutz in ihrem Gewerbe, überreicht von dem Abgeordneten v. Reden.

137) Eingabe der Urwähler der Stadt Loburg, enthaltend eine Reihe verschiedener Wünsche und Bitten, übergeben vom Abgeordneten Löwe aus Calbe.

138) Eingabe von Einwohnern zu Pömmelte, enthaltend eine Reihe von Wünschen und Bitten, übergeben von Demselben.

139) Eingabe der Stadt Molckern, enthaltend eine Reihe von Wünschen, übergeben von Demselben.

140) Petition der Einwohner zu Elbenau, um Gleichheit vor dem Gesetz, übergeben von Demselben.

141) Eingabe einer Versammlung zu Stußfurth, enthaltend eine Reihe von Wünschen, übergeben von Demselben.

142) Eingabe von Einwohnern zu Cracau (bei Magdeburg), eine Reihe von Wünschen enthaltend, übergeben von Demselben.

143) Eingabe des politischen Vereins zu Weimar, Mißbilligung der Vorfälle am 18. September d. J. und Bitte um schleunige Feststellung der definitiven Verfassung für Deutschland enthaltend.

144) Eingabe der Bürger und Einwohner von Leer (Ostfriesland), Mißbilligung der Vorfälle am 18. September d. J. enthaltend.

145) Eingabe des constitutionellen Vereins der Stadt Celle, den Beschluß der Nationalversammlung über den Waffenstillstand zu Malmoe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Winter.

146) Petition von Bürgern zu Heidelberg, um Abschaffung der „Spielhöhlen.“

147) Eingabe des patriotischen Clubbs zu Stettin, Mißbilligung der Vorfälle am 18. September d. J. enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Giesebrecht.

148) Petition der Bürgerversammlung in Göttingen, den Rühl'schen Antrag in Betreff der Anordnung neuer Wahlen zur Reichsversammlung betreffend.

149) Adolph Zickendrath, evangelischer Pfarrer zu Altenkirchen (Nassau), übersendet 15 Exemplare seiner Schrift: „Zwei Zeitpredigten an gebildete Christen und deutsche Männer, über die kirchliche und politische Wiedergeburt des deutschen Volkes.“

150) Philipp Wille, Lehrer zu Wildungen (Waldeck), übersendet ein von ihm verfaßtes Lied: „Deutschland wird den Sturm nicht scheuen.“

151) Ergebenheits-Adresse an die Nationalversammlung von Bürgern zu Frankenau, Kurhessen, und Mißbilligung der Vorfälle am 18. September d. J. enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Hildebrand aus Marburg.

152) Ergebenheits-Adresse an die Nationalversammlung von dem constitutionell-monarchischen Vereine für den Kreis Kempten, d. d. Bolsheim (im Kreise Kempten) den 24. September 1848.

153. Protestation einer zu Volkmarsdorf stattgefundenen Volksversammlung gegen die Beschlüsse vom 16. September, in Betreff des Waffenstillstandes von Malmoe.

154) Eine gleiche Protestation von einer Volksversammlung in Cronberg, überreicht vom Abgeordneten Hehner.

155) Eine gleiche Protestation von Vaterlandsvereinen zu Wurzbach, Grumbach ꝛc., übergeben vom Abgeordneten v. Trützschler.

156) Eine gleiche Protestation vom vereinigten Volksvereine zu Schleiz ꝛc., übergeben von Demselben.

157) Eingabe der Bürgerversammlung zu Göttingen, die Vermehrung der deutschen Kriegsmacht vermittelst der Volksbewaffnung betreffend.

158) Petition des constitutionellen Clubbs zur Wahrung der Volksinteressen zu Oels, betreffend die Inspection der Volksschule durch Volksschullehrer und gemeinsamen Unterricht aller Confessionen, übergeben und zum eigenen Antrag erhoben von dem Abgeordneten Rösler aus Oels.

Dreiundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (92.) Sitzung wird vom Schriftführer Schuler verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten an, nämlich:

> Adams aus Coblenz, Julius Theodor Schmidt aus Wurzen, und Dietzsch aus Saarbrücken, welch' Letzterer aber noch bis zum 20. d. M. seinen Sitz in der Versammlung behalten werde. Der Minister des Innern werde hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit die Ersatzmänner einberufen resp. neue Wahlen veranlaßt würden.

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Abgeordneten v. Reden, des Inhalts:

> „In der Anlage überreiche ich einen, als Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung am Montag den 9. October bestimmten, genügend unterstützten Antrag:
>
> „Die gesetzliche Feststellung eines Zollprovisoriums für ganz Deutschland betreffend,“
>
> (im ersten Beilagehefte, Seite 253 ff. abgedruckt,)

mit der Bitte, mir das Wort zur kurzen Begründung des Antrags zu geben:

> „daß der obige Antrag, bei dessen Verweisung an den Volkswirthschaftsausschuß, für dergestalt dringlich erklärt werde, daß dem Ausschuß eine Frist von 14 Tagen zur Berichterstattung gesetzt werden möge.“

Der Abgeordnete v. Reden verzichtet auf das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrags in so lange bis sich der Antrag gedruckt in den Händen der Mitglieder der Versammlung befinden werde.

Abgeordneter Eisenstuck stellt folgende Frage an den Prioritäts- und Petitionsausschuß:

> wann er Bericht erstatte über die von ihm vor einem Monat eingereichte Petition deutscher Erbreclamanten in Holland und den holländischen Colonien, womit er den Antrag verbunden habe, es möge die Angelegenheit dem Minister des Auswärtigen zur Untersuchung und Abstellung der Beschwerde mit dem Auftrage überwiesen werden, der Nationalversammlung darüber Mittheilung zu machen?

Abgeordneter Fuchs erklärt, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, daß der betreffende Bericht morgen oder längstens bis zum Donnerstag der Versammlung vorgelegt werde.

Abgeordneter W. Jordan aus Berlin stellt folgenden Ordnungsantrag:

Die Reichsversammlung beschließt:

> „Der Austritt eines Mitgliedes der Reichsversammlung darf, nach vorgängiger Anzeige, erst nach der Ankunft seines Ersatzmannes erfolgen.“

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß dieser Antrag eine Abänderung der Geschäftsordnung bezwecke und daher, weil nicht mit 50 Unterschriften versehen, nicht beachtet werden könne.

Schriftführer Jucho berichtet, Namens des Bureau's über das von der Versammlung während der Zeit, binnen welcher die Paulskirche wegen der in ihr zum Behuf der Heizbarmachung vorzunehmenden Bauten nicht wird benutzt

werden können, zu wählende Local, und bemerkt, daß das Bureau den Saal des Weidenbusches vorschlage.

Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung des Abgeordneten v. Stavenhagen:

„In wie weit die von mir in der letzten Sitzung gemachte Aeußerung in dem unmittelbar Vorhergegangenen einige Entschuldigung findet, muß ich dem Urtheil einer hohen Versammlung anheimstellen. In Bezug auf die Sache fühle ich mich aber durch die Achtung, welche ich der hohen Versammlung schuldig bin, gedrungen, ganz abgesehen von dem Ergebniß des Ausschußberichtes, aus eigener freier Bewegung vornweg zu erklären, daß ich es überhaupt bedaure, wenn ich durch die in der ersten unbewachten Aufwallung gemachte Aeußerung die Grenze überschritten, in denen sich jedes Mitglied halten soll, und dadurch Anstoß in der hohen Versammlung gegeben habe,"

welche zum Protokoll dieser Sitzung genommen wird.

Abgeordneter Venedey beantragt, daß die Versammlung während der Unterbrechung der Sitzungen in der Pauls-kirche ihre Sitzungen in der deutsch-reformirten Kirche halte und dieselbe zu diesem Behufe heizbar gemacht werde.

Der Vorsitzende fragt, ob die Versammlung die von dem Bureau in Bezug auf das Sitzungslocal getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen gutheiße?

Die Versammlung bejaht diese Frage.

Man geht zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zu der Abstimmung über den Gesetzentwurf, den Schutz der Reichsversammlung betreffend.

Der Vorsitzende fragt zuerst:

„ob die Versammlung nach dem Antrage des Abgeordneten Mölling über den Gesetzentwurf zur einfachen Tagesordnung übergehen wolle?"

Die Versammlung verneint diese Frage.

Der Vorsitzende verliest sodann, unter Aussetzung der Abstimmung über die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes, die in Bezug auf Art. I. zu stellenden Fragen. Nach über die Fragestellung gepflogener Discussion und nachdem sich die Versammlung dafür entschieden:

„daß bei der Abstimmung von den höheren zu den niederen Strafen herabgestiegen und nicht umgekehrt verfahren werde,"

wird zur Abstimmung geschritten, in welcher:

1) Der Antrag des Ausschusses,

Art. I. des Gesetzes:

„Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinanderzutreiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath und wird mit Zuchthausstrafe von 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft,"

wird verworfen.

2) Bei der Abstimmung über den Antrag Mühlfeld's: zu §. 51 statt „mit Zuchthausstrafe von 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft," wäre zu setzen:

„Mit Gefängnißstrafe, und nach Verhältniß der Umstände, Zuchthausstrafe bis 20 Jahre bestraft,"

bleibt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe zweifelhaft; es wird gezählt und der Antrag wird mit 199 gegen 192 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Zimmermann aus Spandow beantragt:

„Daß, um jeden Zweifel zu beseitigen, eine Zählung der sämmtlichen anwesenden Mitglieder der Versammlung, und, je nach dem Ergebniß dieser Zählung, eine nochmalige Abstimmung vorgenommen werde."

Der Antrag wird unterstützt, aber von der Versammlung verworfen.

Der Vorsitzende bemerkt, daß der Abgeordnete Zimmermann von Spandow beantrage, wenigstens bei den heute noch etwa nöthigen Zählungen seinem Antrage gemäß verfahren zu wollen, und der Vorsitzende erklärt, daß er bei den heute etwa noch weiter nöthig werdenden Zählungen vorher die anwesenden Mitglieder werde zählen lassen, und zwar, dem Antrage des Abgeordneten R. Mohl gemäß, nachdem vorher die Thüren geschlossen worden.

Der Zusatzantrag des Abgeordneten Schoder:

„Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft,"

wird angenommen.

In Betreff des weiteren Zusatzantrags Schoder's:

„Alle Truppen, welche sich am Sitze der Reichsversammlung und in einem Umkreis von fünf Meilen um denselben befinden, sind auf den Schutz der Reichsversammlung eidlich zu verpflichten,"

stellt der Vorsitzende die Frage:

„ob die von dem Abgeordneten Jucho verlangte Abstimmung durch Namensaufruf Unterstützung finde,"

und nachdem sich genügende Unterstützung gefunden, wird mit Namensaufruf abgestimmt und der Antrag mit 274 gegen 113 Stimmen verworfen.

Es wird zur Abstimmung über Art. II. übergegangen und der Entwurf des Ausschusses, vorbehaltlich der Zusatzanträge, angenommen.

Bei der Abstimmung über die Zusatzanträge wird der 1. Zusatzantrag von Vogt und Genossen:

zu setzen: „der Theilnehmer an einer Zusammenrottung zu dem in Art. I. angegebenen Zwecke,"

verworfen;

dagegen der zweite Zusatzantrag derselben:

statt: „erste Aufforderung" zu setzen: „dreimalige Aufforderung,"

angenommen.

Der dritte, dahin gehend:

zu sagen: „auf einen schriftlichen, laut zu verlesenden Befehl des Vorsitzenden,"

wird wiederum verworfen;

dagegen der Zusatzantrag Wigard's:

„Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen, z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder wenigstens Tuches, Trommelschlag, oder dergleichen begleitet seyn,"

angenommen.

In Betreff des Art. III. erklärt Abgeordneter Schmidt aus Löwenberg, daß er die Abstimmung mittelst Namensaufrufs über diesen Artikel habe verlangen sollen und wollen, und daß er nur irrthümlich die Art. V. und VI. statt der Art. III., V. und VII. genannt habe, wie er dies schriftlich schon in der letzten Sitzung dem Vorsitzenden angezeigt habe. Der Vorsitzende bestätigt diese Angabe und stellt die Unterstützungsfrage. Das Verlangen namentlicher Abstimmung wird genügend unterstützt. Es erhebt sich Discussion darüber, über welche Frage die namentliche Abstimmung stattfinden solle. Abgeordneter Wesendonck verlangt, daß zuerst die Reihenfolge der zu stellenden Fragen bestimmt werde, und behält sich vor, dann diejenige Frage zu bezeichnen, über welche mit Namensaufruf abzustimmen. Der Vorsitzende fragt:

ob er zunächst über den Artikel III. wörtlich, wie ihn der Ausschuß vorgelegt habe, solle abstimmen lassen?

Die Frage wird verneint.

Der Vorsitzende bringt sodann den Artikel mit Weglassung jeder Bezeichnung der Entfernung zur Abstimmung, und der Artikel wird angenommen.

Der Vorsitzende fragt sodann:

ob die Entfernung auf fünf Meilen bestimmt werden solle?

und diese Frage wird, nachdem erklärt worden war, daß über diese Frage die namentliche Abstimmung noch nicht verlangt werde, von der Versammlung bejaht.

Der weitere Antrag Vogt's:

„Hinter „freiem Himmel" einzuschalten: „zu politischen Zwecken"

wird verworfen; ebenso der Zusatzantrag desselben:

„In derselben Entfernung darf, ohne vorherige Erlaubniß der Nationalversammlung, keine außergewöhnliche Zusammenziehung von Militär stattfinden."

Der Verbesserungsantrag Schreiner's aus Gratz zu diesem Artikel

„innerhalb eines Umkreises"

wird angenommen.

Der erste Absatz des Artikel IV.:

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft,

wird, vorbehaltlich der Abstimmung über den Schoder'schen Verbesserungs-Antrag, angenommen; ebenso der Schoder'sche Verbesserungs-Antrag hiezu, wonach nach den Worten:

„Endlich eine im Sitzungslokale"

eingeschaltet wird:

„von Nichtmitgliedern der Versammlung."

Der 2. Absatz dieses Artikels:

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung, der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt,

wird angenommen, womit der Vogt'sche Verbesserungs-Antrag, im Schlußsatze zu sagen:

„werden als erschwerende Umstände betrachtet,"

wegfällt.

Der Art. V. wird bei namentlicher Abstimmung mit 226 gegen 161 Stimmen angenommen.

Der Art. VI. wird ebenfalls, wie ihn der Entwurf des Ausschusses gefaßt hat, angenommen.

Der Zusatzantrag v. Linde's:

„Alle aus gleicher Veranlassung stattgehabten Beschädigungen an dem Vermögen der Mitglieder der Reichsversammlung sind von den Gemeinden, in welchen die beschädigten Gegenstände sich befinden, unverzüglich zu ersetzen, und die Gegenstände beziehungsweise wiederherzustellen, vorbehaltlich des Anspruchs der Gemeinden an die Schadensstifter,"

wird verworfen.

Der Art. VII. wird, nachdem die verlangte namentliche Abstimmung eine genügende Unterstützung nicht gefunden, bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen.

Der Artikel VIII. wird in der Fassung des Ausschusses verworfen; ebenso der Verbesserungsantrag Vogt's:

„Das Wort „Beleidigungen" wegzulassen."

Bei dem Antrag Schreiber's:

„Die Worte: „und VI." in der Fassung des Artikels, wie ihn der Ausschuß verlangt, auszulassen,"

bleibt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft. Es wird, und zwar in der von dem Vorsitzenden heute zugesicherten Weise, gezählt, und der Artikel wird mit der von Schreiber beantragten Auslassung von 380 Abstimmenden mit 195 gegen 185 Stimmen angenommen.

Der Zusatzantrag Schaffrath's und Genossen:

„Auf Antrag bezüglich der Nationalversammlung oder der verletzten Mitglieder derselben oder der Beamten der Centralgewalt zu untersuchen und zu bestrafen"

wird verworfen; ebenso der eventuelle Zusatzantrag Schaffrath's:

„Alle in diesem Gesetze u. s. w. Vergehen sind nur mit Zustimmung bezüglich der Nationalversammlung u. s. w."

Der Zusatzantrag Schoder's und Genossen zu Artikel V.:

„Hinter „unterliegen" die Worte einzuschalten „auf Antrag der Versammlung"

wird verworfen. Der Zusatzantrag von Dietz endlich:

„Wegen solcher öffentlicher Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt"

wird angenommen, und hiermit ist der Antrag von Venedey und Meyer:

„Diese Strafen treten jedoch nur auf den Antrag der Beleidigten und Bedrohten ein"

erledigt.

Der Zusatzantrag Vogt's und Genossen:

„Bei allen vorbezeichneten Verbrechen und Vergehen steht die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten, Geschwornen zu,"

wird verworfen, dagegen der Zusatzantrag Mittermaier's:

„Das Reichsministerium aufzufordern, daß ungesäumt die Einleitung getroffen werde, daß wenigstens die im Art. I. II. III. IV. bezeichneten Verbrechen auf den Grund der mündlichen Verhandlung durch Geschworne abgeurtheilt werden,"

ngenommen. Der weitere Zusatzan trag Vogt's:

„In allen Fällen steht der Nationalversammlung das Recht zu, die ausgesprochene Strafe zu erlassen oder herabzusetzen,"

wird verworfen.

Der Zusatzartikel des Ausschusses:

„Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, in dem Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Nassau, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, im Königlich preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschland's mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetz-Blattes in Frankfurt in Kraft,"

wird angenommen; ebenso die vom Ausschuß vorgeschlagene Ueberschrift des Gesetzes:

„Gesetz, betreffend den Schutz der constituirenden Reichsversammlung und der Beamten der Centralgewalt."

Das Gesetz im Ganzen, so wie der aus dem Mittermaier'schen Antrag hervorgegangene Beschluß werden angenommen.

Zimmermann aus Stuttgart behält sich für sich und seine politischen Freunde eine Erklärung darüber vor, warum sie gegen das Gesetz im Ganzen gestimmt.

Rösler von Oels bemerkt in Bezug auf die Stavenhagen'sche Erklärung, während deren Verlesung er nicht anwesend gewesen, daß er keinen Anstand nehme, zu bekennen, daß er sich übereilt habe, und den von ihm gebrauchten beleidigenden Ausdruck gegenden Präsidenten zurücknehme.

Der Vorsitzende weis't darauf hin, wie schwierig es sey, die erforderliche Ruhe zu bewahren, bekennt, sich gleichsfalls übereilt zu haben, und nimmt den beleidigenden Ausdruck zurück, dessen er sich bei dem Ordnungsruf gegen einige Mitglieder der Versammlung bedient habe.

Abgeordneter Beseler hält hiermit den in der vorigen Sitzung gefaßten Beschluß, der sich auf die in den vorhergehenden Erklärungen berührten Vorfälle bezieht, für erledigt, und es erhebt sich gegen diese Ansicht kein Widerspruch.

Nach einigen Verkündigungen schließt der Vorsitzende kurz vor 2 Uhr die Sitznng.

Nächste Sitzung Morgen Dienstag den 10. Oktober 1848.

Tagesordnung: Berathung über die §§. 30 und folgende der Grundrechte.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der dreiundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Dringlicher Antrag des Abgeordneten v. Reden und Genossen, die gesetzliche Feststellung eines Zollprovisoriums für ganz Deutschland betreffend.

(Im ersten Beilagenheft, Seite 253 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition mehrerer Landgemeinden aus dem Neustädter Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar, den Artikel VII. der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wydenbrugk.

2) Petition des katholischen Ortsvereins in Bisingen, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

3) Eine gleiche Petition von Lipperstreuthe (Baden).

4) Eine gleiche Petition von Tennenbronn (Baden).

5) Eine gleiche Petition von Langenrain.

6) Eine gleiche Petition von Heilig-Kreuz, Rippenweier und Oberflockenbach (Baden).

7) Eine gleiche Petition von Leutershausen (Baden).

8) Eine gleiche Petition von Schlierstadt (Baden).

9) Petition des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Neustadt in Oberschlesien, um Feststellung direkter Wahlen in der deutschen Verfassungsurkunde.

10) Eingabe mehrerer Mecklenburgischer Lehrer gegen Entfremdung der Schule von der Kirche und Gemeinde, übergeben vom Abgeordneten Kierulff aus Rostock.

11) Petition der Gemeinden Heiligenberg, Homberg, Deggenhausen, Roggenbeuren, Untersiggingen, Beuren, Leustetten, Frickingen, Wintersulgen, Burgweiler, im Bezirksamte Heiligenberg; — Wangen und Waldbeuren im Bezirksamte Pfullendorf; — Urnau im Bezirksamte Salem und sämmtlicher Lehrer des Bezirkes Heiligenberg (Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten Kuenzer aus Constanz.

12) Eingabe des Central-Comité's des Rhein-Westphälischen Vereins für den Güter-Verkehr, d. d. Elberfeld den 20. September 1848, Schutz für den Güterverkehr gegen die Eisenbahn-Gesellschaften betreffend.

13) Beitrittserklärungen zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Frankfurt a. M. von Seiten sämmtlicher Gewerbe zu Ahrensböck.

14) Eine gleiche Beitritts-Erklärung von den Gewerben zu Oldenburg (Holstein).

15) Eine gleiche Beitritts-Erklärung von den Gewerben zu Plön.

16) Protestation von Einwohnern zu Kranichfeld, gegen Einführung von Gewerbefreiheit.

17) Petition Oldenburgischer Kaufleute, um Schutz gegen Beschränkung des Verkehrs, insbesondere gegen den Antrag von Eisenstuck und Genossen, eingereicht vom Abgeordneten Rüder.

18) Eingabe von Handwerkern und Kaufleuten zu Jüterbogk, die gewerbliche und sociale Frage betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Carl.

19) Petition der Handwerker zu Apolda und Umgegend gegen Gewerbefreiheit, aber für Verbesserung des Gewerbewesens.

20) Petition des rheinisch-westphälischen Vereins für den Güterverkehr und Schutz des Betriebes des Frachtfuhrwesens gegen das Monopol der Eisenbahnen, übergeben durch den Abgeordneten Pagenstecher.

21) Petition der Handwerksmeister der Stadt Hungen, um gesetzliche Einführung der von dem Gewerbe-Congreß übergebenen Gewerbe-Ordnung.

22) Petition des Bürgervereins zu Wannfried gegen unbeschränkte Gewerbefreiheit.

23) Eingabe der Handwerkervereine der preußischen Provinz Sachsen, mit circa 13,000 Unterschriften um Erhebung des Entwurfs zu einer Gewerbeordnung des Handwerker-Congresses zu Frankfurt a. M. zum Gesetze.

24) Eingabe des Abgeordneten Rüder aus Oldenburg, die Anlegung eines Krieghafens an dem Jahdo Meerbusen betreffend.

25) Adresse von 236 Einwohnern zu Blumenthal, betreffend die Beschleunigung des Angriffs der Erbauung der deutschen Flotte, übergeben vom Abgeordneten Dröge.

26) Eingabe der Bewohner zu Hambach bei Neustadt, die Ausschreibung neuer Wahlen zur Reichsversammlung betreffend.

27) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Dresden, die militärischen Maasnahmen in Deutschland, in specie die militärische Besatzung des Herzogthums Altenburg betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Trützschler.

Vierundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 10. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise **Simson.**

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Reklamation genehmigt.

Abgeordneter Zimmermann von Stuttgart verliest nachstehende "Verwahrung" zu der gestrigen Abstimmung:

"Wir Endesunterzeichnete verwahren uns hierdurch vor unsern Wählern und vor der ganzen deutschen Nation gegen die durch das Gesetz über den Schutz der Nationalversammlung vom heutigen Tage geschehenen Eingriffe in die durch die Märzrevolution errungenen Volksrechte. Das Versammlungsrecht unter freiem Himmel wurde dadurch für den Umfang von 78 Quadratmeilen und für das ganze Territorium mehrerer selbstständiger deutscher Staaten gänzlich aufgehoben. Die Preßfreiheit wurde in ihrem wichtigsten Moment, in der freien und rücksichtslosen Kritik der Nationalversammlung uud der Vertreter des Volks, durch harte Strafbestimmungen illusorisch gemacht. Der Grundsatz der Gleichheit und der Aufhebung aller Privilegien wurde im Interesse der Unfreiheit, durch eine bevorzugte Stellung der Abgeordneten in Beziehung auf die gegen sie verübten Vergehen verletzt. Die Bedeutung politischer Verbrechen und Vergehen wurde durch Zulassung einer entehrenden Strafe, der Zuchthausstrafe, verkannt. Endlich aber wurde nicht einmal die Anwendung des öffentlichen und mündlichen Prozeßverfahrens mit Zuziehung von Geschwornen unbedingt vorgeschrieben.

Diese Gründe bestimmten uns, abgesehen von der Härte des Gesetzes und der in demselben liegenden Verletzung der Würde der Volksvertretung überhaupt, gegen das Gesetz zu stimmen. Diese Gründe und unser gekränktes Ehrgefühl nöthigen uns zu gegenwärtiger Verwahrung.

Zimmermann von Stuttgart. Kuenzer. Wesendonck. Martiny. Dietsch von Annaberg. Damm. Wiesner. Meyer von Liegnitz. Reinstein. Kudlich. Demel aus Schlesien. Dr. Mohr. Hoffbauer. Dr. Raus aus Mähren. Dr. Levysohn von Grünberg. Peter. Dr. Berger. Schlöffel. Pattai. Hagen. Dr. Liebelt. Grubert. A. Rühl. Simon von Trier. Zitz. v. Trützschler. Reinhard Brentano. Fehrenbach. Günther. Fröbel. Titus. Pfahler. Joseph Rank. Trampusch. Robert Blum. Förster von Hünfeld. Spatz. Reinhard. Brunck. Heister. bergk. Nauwerk. Rheinwald. Tafel von Stuttgart. Kolb. v. Diskau. O. L. Heubner. Wigard Scharre. Schmidt aus Schlesien. Boczek. Hartmann. Schüler von Zweibrücken. Dr. Zimmermann. Hedrich.

Eine andere Erklärung trägt Abgeordneter Eisenmann vor, mit dem Bemerken, daß dieselbe keine Partheidemonstration seyn soll. Dieselbe lautet:

„Wir Unterzeichnete erklären hiermit öffentlich, daß wir als Abgeordnete für unsere Ehre keinen andern Schutz ansprechen, als jeder andere Staatsbürger genießt.“

Eisenmann. Dietsch von Annaberg. Rheinwald von Stuttgart. Kolb von Speyer. Robert Blum von Leipzig. Pattai. Dr. Raus aus Mähren. Schüler. Kudlich. Schott. Damm. Haggenmüller. Wiesner. Grubert. Peter. Kuenzer. Nägele. Tafel. Johann Demel. Vogel von Gruben. Huber. Fehrenbach. Brunck. Spatz. Dr. Mohr. v. Itzstein. Zimmermann von Stuttgart. Dr. Zimmermann. Rödinger. J. Venedey. Hagen. Hartmann. Hehner. Schulz von Weilburg. Blumröder. Fetzer. Schoder. Dr. Levysohn. Vogt. v. Dieskau. Förster. Geigel. v. Reden. Riehl. Mayer von Ottobeuern. Hoffbauer. Wesendonck. Meyer von Liegnitz. Nauwerck. Titus. Simon von Trier. Schaffrath. Engel. Laschan. Dietzsch von Saarbrück. Günther von Leipzig. Scharre aus Sachsen. Rösler von Oels. Reichard. Reinhard. Schmitt von Kaiserslautern. Naumann. Bischer. Löwe von Calbe. Makowiczka. Hildebrand. Giskra. Werthmüller. Jucho.

Abgeordneter Vincke stellt mit Beziehung auf die obige Verwahrung den Antrag:

„Eine Commission mit der Prüfung der Frage zu beauftragen: ob eine solche Verwahrung, welche eine tadelnde und verletzende Kritik eines Majoritätsbeschlusses enthalte, zulässig sey, die Verwahrung selbst aber nicht zu Protokoll zu nehmen.“

Noch eine weitere Erklärung in Betreff desselben Gegenstandes wird durch Abgeordneten Fetzer verlesen. Sie lautet:

„Die Unterzeichneten erklären hierdurch vor ihren Wählern und vor ganz Deutschland, daß sie gegen das Gesetz vom 9. October gestimmt haben und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die thätlichen Angriffe auf die Nationalversammlung oder einzelne Mitglieder derselben betreffend, §. 1 und 2,

so haben wir die dagegen gerichteten Strafbestimmungen nicht grundsätzlich, wohl aber deshalb bekämpft, weil ihre Härte das Rechtsgefühl verletzt und ihre Anwendung eher erschwert, als sichert. Wir haben unsere Ansichten darüber in dem Vogt'schen Amendement niedergelegt.

2) In der Aufhebung des freien Versammlungsrechtes für einen Umkreis von 5 Meilen (§. 3); ferner in den Ausnahmebestimmungen über Beleidigungen der Nationalversammlung oder einzelner Mitglieder durch die Presse, in der Ausdehnung dieser Ausnahmebestimmungen auf die Beamten der Centralgewalt, erblicken wir den Beginn einer Verkümmerung eben erst errungener kostbarer Volksrechte, eine Rückkehr in das System des alten Polizeistaates, und einen bedenklichen Mangel an Vertrauen der Nationalversammlung auf den Schutz der in der Oeffentlichkeit und Volksthümlichkeit ihrer Thätigkeit, gegeben ist oder doch gegeben seyn sollte.

3) Wir erkannten endlich in der Ablehnung des Schoder'schen Antrags auf Vereidigung des Militärs der Einzelregierungen, zum Schutze der Nationalversammlung — in der Verschiebung des Antrages auf Aburtheilung der in dem Gesetze vorgesehenen Vergehen durch Geschworne, einen weiteren Beweis des reaktionären Geistes des Ganzen, und der Unmöglichkeit, ohne Verletzung der höchsten Errungenschaften des Volkes, unsere Zustimmung zu ertheilen.“

F. Dietsch. Tafel von Zweibrücken. Vogt. Fetzer. Frisch. Umbscheiden. Eisenstuck. Hensel. Schüler von Jena. Heubner. G. Gulden. Roßmäßler. Mölling. Backhaus. Aug. Hoffmann. Schmitt von Kaiserslautern. Hönninger. Rösler von Oels. Esterle.

Nachdem der Vincke'sche Antrag unterstützt worden, richtet der Vorsitzende die Frage auf die Dringlichkeit, welche aber von der Versammlung verneint wird, worauf der Antragsteller den Antrag zurücknimmt.

Der Vorsitzende theilt mit:

1) den Austritt des Abgeordneten Kauzer. Dem Ministerium des Innern mitzutheilen.

2) die Vertheilung folgender neu eingetretener Mitglieder in die Abtheilungen:

in die 7te Heubner aus Zwickau,
„ „ 9te Fröbel aus Berlin,
„ „ 9te Liebelt aus Posen,
„ „ 10te v. Kalkstein aus Wogau,
„ „ 10te Küntzel aus Wolka,
„ „ 11te v. Mayfeld aus Wien,
„ „ 14te Heide aus Ratibor.

3) Den Eingang folgender Beiträge für die deutsche Flotte:

1) 200 fl. von einem in Moskau lebenden Deutschen in Würtembergischen Schuldverschreibungen, übergeben von dem Apotheker Herrn Hoffmann in Homburg.

2) 134 fl. 51 kr., bestehend in 86 fl. 24 kr. in Geld, einem silbernen Becher und mehreren alten Münzen, das Ergebniß einer Sammlung unter mehreren Frauen und Jungfrauen zu Culmbach in Oberfranken und weiter in 48 fl. 27 kr. in Geld, Ergebniß einer Sammlung unter Herren, ebendaselbst.

3) 95 Rthl. 20 Sgr. 4 Pf., bestehend

1) in dem Ertrag einer im Bürgervereine und durch dessen Vorstand auch bei Nichtmitgliedern in der Stadt Bingen in Königreich Hannover veranstalteten Sammlung von 50 Rthlr. 11 Ggr.

2) von den Schülern der drei oberen Klassen des Gymnasiums daselbst 17 Rthlr. 16 Gr.

3) Reinertrag eines Concerts der Liedertafel daselbst 27 Rthl. 17 Gr. 4 Pf.

4) 305 fl. Ertrag der in der Stadt und dem Kreis Fulda veranstalteten Sammlungen.

5) 302 fl. 57 kr. Ertrag der bisher bei der Redaction der deutschen Zeitung in Heidelberg eingegangenen Beiträge.

6) 274 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf., Beiträge der Stadt Eisenach, bestehend in:
210 Rthlr. 19 Sgr., Ertrag eines Concerts,
44 „ 20 „ 8 Pf. zu demselben Zweck beigesteuert von anderer Seite,

12 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. Sammlung unter den zu Pfingsten daselbst anwesend gewesenen Studenten,
1 „ 20 „ 6 „ Sammlung auf einer Hochzeit und
4 „ 12 „ — „ Sammlung auf dem Gymnasium daselbst,
übergeben von dem Abgeordneten Weißenborn.

7) 3 Rthlr. Beitrag des ausgetretenen Abgeordneten Adams von Coblenz.

Abgeordneter Fuchs erstattet mündlich Bericht im Namen des Petitionsausschusses über eine Eingabe aus Sachsen, worin über die Schwierigkeiten der Erhebung von Erbschaften in Holland Beschwerde geführt und die Vermittlung der Nationalversammlung beansprucht wird.

(Beilage A. diesem Protokoll beigedruckt.)

Der Abgeordnete Eisenstuck, der die Eingabe überreicht, wünscht deren Abgabe an das Reichsministerium des Auswärtigen mit der Anforderung an Letzteres, über den Erfolg seiner Bemühungen in dieser Sache der Nationalversammlung zu berichten. Der Ausschuß dagegen beantragt einfache Verweisung der Eingabe an das Reichsministerium des Auswärtigen. Nachdem die sofortige Erledigung der Sache beschlossen worden, wird der Ausschußantrag mit Stimmenmehrheit angenommen, nachdem der Reichsminister der Justiz die Erklärung abgegeben, das Ministerium werde einer solchen ihm überwiesenen Angelegenheit sich jederzeit pflichteifrigst annehmen.

Noch theilt der Vorsitzende mit, daß der Ausschuß für die österreichisch-slavische Frage an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten v. Kalchberg die Herren Rösler aus Wien, Beidtel aus Brünn, Laschan aus Villach zur Ergänzung vorschlage.

Abgeordneter Mareck stellt folgenden Antrag:

„Da es wünschenswerth seyn muß, daß den Mitgliedern der Reichsversammlung die Einsicht der an dieselbe gelangten Schriften u. s. w. möglich gemacht werde, um sich jede daraus zu entnehmende Belehrung zu verschaffen; so beantragt der Unterzeichnete:

Die Reichsversammlung beschließt, daß jedem ihrer Mitglieder die Einsicht in die an die Reichsversammlung gelangten Schriften, Documente, u. s. w. gestattet ist.“

Die Dringlichkeit wird nicht anerkannt.

Ferner werden zwei Interpellationen erhoben:

1) vom Abgeordneten Fuchs:

„Es ist bekannt, daß das Bedürfniß einer einheitlichen Gesetzgebung und gleichförmigen Rechtspflege, welches in keiner Rechtsmaterie in Deutschland stärker hervorgetreten ist, als im Handels- und Wechselrechte, schon im vorigen Jahre eine Vereinigung von Abgeordneten deutscher Regierungen in Leipzig veranlaßt hat, aus deren Berathungen der Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung hervorgegangen ist. Durch die Märzereignisse des laufenden Jahres scheint diese für den deutschen Handels- und Gewerbe-Stand hochwichtige Angelegenheit in den Hintergrund gedrängt worden zu seyn. Es dürfte aber der Stellung der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung angemessen seyn, diesen Gegenstand in die Hand zu nehmen, und es dürfte nach den vorhandenen Vorarbeiten keine erheblichen Schwierigkeiten haben, in kurzer Zeit ein allgemeines deutsches Wechselrecht zu Stande zu bringen. Bevor ich jedoch dieserhalb einen Antrag stelle, erlaube ich mir die Anfrage an den Reichs-Justizminister:

I.

Befindet sich das Reichsjustizministerium im Besitze der Vorarbeiten zu einer allgemeinen deutschen Wechselordnung, welche die im vorigen Jahre in Leipzig zusammen getretenen Abgeordneten der deutschen Regierungen geliefert haben, und des daraus hervorgegangenen Gesetzentwurfes? —

II.

Beabsichtigt das Reichsjustizministerium der verfassunggebenden Reichsversammlung eine Vorlage zu machen, um durch Vermittelung des Ausschusses für Gesetzgebung eine allgemeine deutsche Wechselordnung zu Stande zu bringen und dieselbe in möglichst kurzer Frist als Reichsgesetz verkündigen zu lassen?

Der Reichsjustizminister antwortet sofort auf diese Interpellation: daß eine sofortige Veröffentlichung des 1847 zu Leipzig vereinbarten Entwurfs der Wechselordnung darum nicht statthaft gewesen sey, weil der Gesetzgebungsausschuß der Nationalversammlung eine nochmalige Revision des Entwurfs beschlossen habe.

Im Namen des Ausschusses giebt Abgeordneter Breuning Auskunft über den Stand der Sache, wobei der Interpellant und die Versammlung Beruhigung faßt.

2) Vom Abgeordneten Beda Weber:

„Da die Regierung in Wien nach zuverlässigen Quellen beschäftigt ist, die Angelegenheiten des welschen Tirol's in einer Weise zu ordnen, daß Deutsch-Tirol mit Recht befürchtet, es möchten Maaßregeln in's Leben treten, welche entweder eine factische Trennung der welschen von den deutschen Landestheilen in sich enthalten, oder nach dem Urtheile von Sachverständigen unvermeidlich dazu führen müssen, und zwar um so mehr, da in Wien eine unverkennbare Zärtlichkeit für nicht deutsche Volksstämme vorherrscht, so erlaubt sich der Unterzeichnete an das hohe Reichsministerium folgende Fragen zu stellen:

1) Ist dem Reichsministerium über den Stand dieser in Zeitungen bereits besprochenen Angelegenheit eine nähere Anzeige zugekommen, welche zur Beruhigung dienen könnte gegen die ausgestreuten bösen Gerüchte?
2) Falls nach dem Urtheile von Landeskundigen wirklich eine Trennung des welschen Tirol's vom deutschen Antheile durch die beantragten Verwaltungsmaaßregeln erfolgen müßte, wenn auch erst allmählig und auf indirectem Wege, ist das Reichsministerium entschlossen, dagegen entschieden und nachdrücklich zu protestiren?
3) Falls der beantragte gesonderte Apellationshof für Trient und durch Trientiner wirklich in's Leben treten sollte, ist das Reichsministerium entschlossen für die unter Welschen wohnenden 14,000 Deutschen im Nonsthal, in Fleims, bei Pergine, zu Lavarone,

in der Folgario und auf Terraguolo deutsches Gericht in Anspruch zu nehmen, was um so nöthiger erscheint, da im schmalen Landstreif, wo lauter Vettern und Basen wohnen, unpartheiisches Recht überhaupt theuer werden wird?

4) Da der Reichstagsabgeordnete Prato von Roveredo, früher Mitglied dieser Nationalversammlung, nach der ganz verbürgten Nachricht der Roveredaner-zeitung, bereits nach Wien abgegangen ist, um seinen Sitz im dortigen Reichstage einzunehmen und die beantragten Trennungsmaaßregeln zu betreiben, ist das Reichsministerium geneigt, unverweilt seinen Ersatzmann in die hiesige Reichsversammlung einzuberufen?"

Die Antwort auf diese Interpellation wird vom Reichsminister des Innern auf nächsten Freitag verschoben.

Der Geschäftsordnungsausschuß zeigt an, daß er zur Wiederbesetzung der Stelle des Herrn v. Lindenau folgende drei Mitglieder vorschlage: die Abgeordneten Bauer von Bamberg, von Schrenk von München, Frisch von Stuttgart.

Man geht hierauf zur Tagesordnung über: der Berathung von §. 30 ff. der Grundrechte.

Ein präjudizieller Antrag von Biedermann und Anderen folgenden Inhalts:

"In Erwägung, daß die in dem Minoritätsgutachten zu §. 30 enthaltenen, die Versorgung der Armen, so wie die Hebung und Unterstützung der arbeitenden Klassen betreffenden Vorschläge, desgleichen die dazu von einzelnen Abgeordneten gestellten Verbesserungs- und Zusatzanträge mit dem Inhalt des Artikels VII. nur in einem sehr uneigentlichen Zusammenhange stehen;

in Erwägung, daß der Inhalt der besagten Anträge zu gewichtiger Natur ist, um so beiläufig abgethan zu werden, eine gründliche Besprechung desselben aber an dieser Stelle die rasche Erledigung der nach dem Schoder'schen Antrage gesondert zu publicirenden Artikel der Grundrechte wesentlich hindern würde;

in Erwägung endlich, daß eine solche rasche Erledigung der wenigen noch übrigen Paragraphen der Art. VII. und VIII. um so wünschenswerther erscheint, als nach nunmehr erfolgter Vorlegung der die eigentlichen Verfassungsfragen behandelnden Kapitel, es durchaus nothwendig ist, daß zu der Berathung dieser sofort vorgeschritten werde; —

in Erwägung alles Dessen beantragen die Unterzeichneten, die Versammlung wolle beschließen:

sämmtliche auf die Armenpflege, die Unterstützung der arbeitenden Klassen u. s. w. bezüglichen Anträge zu §. 30 von der Berathung dieses Paragraphen auszuscheiden und einer späteren gesonderten Verhandlung vorzubehalten, zugleich aber den volkswirthschaftlichen Ausschuß (welcher bereits speciell mit diesen Fragen sich beschäftigt hat) zu beauftragen, darüber:

ob und in welchem Umfange die Bestimmungen über Armenpflege, Verbesserung der Verhältnisse der arbeitenden Klassen u. s. w. in die Grundrechte aufzunehmen seyen, einen besondern Bericht zu erstatten,"

wird von Schoder, Rösler von Oels u. A. dahin erweitert, daß §. 30 überhaupt ausgesetzt werden möge, und in dieser Fassung von der Versammlung genehmigt. Man geht sogleich zu §. 31 und 32 über. Die Diskussion über beide Paragraphen wird von mehr als 100 Mitgliedern verlangt und daher zugelassen.

Nachdem die Versammlung mehrere Redner gehört, beschließt sie, auf deßhalb gestellten Antrag, den Schluß der Discussion über die §§. 31 und 32. Die Abgeordneten Rösler von Oels und M. Mohl behalten sich den Antrag auf namentliche Abstimmung für das Minoritätsgutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 31, die Fideicommisse betreffend, vor; desgleichen Abgeordneter Wigard für den §. 31 überhaupt.

Der Vorsitzende bringt die nicht schon durch 20 Unterschriften unterstützten Anträge zur Unterstützung, und zwar:

1) den eventuellen Antrag von Edlauer zu §. 31:

"Aller Lehensverband ist nach dem Tode jener zur Lehenfolge berufenen Personen, welche zur Zeit, in der die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, bereits geboren waren, aufgehoben; — kann jedoch mittelst Einwilligung aller bei dieser Aufhebung Betheiligten, vor diesem Zeitpunkte aufgelöst werden. —

Die Entschädigung, welche der Besitzer des Lehens für den Verlust der lehensherrlichen Rechte zu leisten hat, ist mit Rücksicht auf die demselben obliegenden Leistungen nach einem dem Verpflichteten günstigen Maaßstabe von der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu bestimmen.

Zu §. 32:

Alle Familienfideicommisse sind nach dem Tode der zur Nachfolge berechtigten Personen, die zur Zeit, in welcher die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, bereits geboren waren, aufgehoben, können jedoch mittelst Einwilligung aller bei dieser Aufhebung Betheiligten auch vor diesem Zeitpunkte aufgehoben werden.

Zu §. 33:

Die Errichtung der Lehen und Fideicommisse ist nicht gestattet."

Derselbe wird nicht unterstützt.

2) der von Bally:

"Statt der §§. 31 und 32 aufzunehmen:

Die Stiftung neuer Fideicommisse, Majorate, oder Familienlehen, namentlich neuer Bauern-Majorate ist für die Zukunft auf ein bestimmtes Areal oder eine bestimmte Werthsumme des Areals nicht mehr beschränkt."

Das hierbei erhobene Bedenken des Abgeordneten Rösler von Oels: ob nach dem Beschlusse auf den Schnerr'schen Antrag überhaupt Anträge anders als mit 20 Unterschriften eingereicht werden dürften, wird als nicht zutreffend erkannt. Der Bally'sche Antrag wird gleichfalls nicht unterstützt.

3) den von Aichelberg zu §. 32:

"Die Wirksamkeit dieser Bestimmung auf die bereits bestehenden Lehen, Fideicommisse und sonstiges in

der Besitzesfolge gebundenes Vermögen bleibt den Landesgesetzgebungen überlassen."

Wird nicht unterstützt.

4) der von E. M. Arndt:

"Den weiland reichsunmittelbaren oder herrschenden Häusern sind ihre Familienfideicommisse zu erhalten."

Wird unterstützt.

5) den von Raumer und Schubert:

"Bestehende oder neu errrichtete Majorate und Fideicommisse können jederzeit durch einen Familienbeschluß aufgehoben werden, wenn derselbe mindestens durch zwei Drittel der Familienglieder gefaßt ist."

Nicht unterstützt.

6) den von Meyer aus Liegnitz:

"Alle Familienfideicommisse, Majorate, Seniorate und Minorate sind aufgehoben. Sie sind von Erlaß dieses Gesetzes an, den allgemeinen Erbschaftsgesetzen unterworfen."

Unterstützt.

7) den von Dewes:

"Alle Ausnahmen und Abweichungen von der gemeinrechtlichen gleichen Erbfolge, unter welchem Namen sie auch bestehen mögen, sind aufgehoben und haben die Betheiligten, resp. durch solche Abweichungen Beeinträchtigten nach Publication dieses Gesetzes das Recht auf rechtlich gleiche Theilung."

Unterstützt.

8) den von Clemens:

"Aller Lehensverband und alle Familienfideicommisse sollen aufhören. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten anzuordnen."

Unterstützt.

9) den von Aichelburg zu §. 31.

"Weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen darf durch Beschränkungen, welche über die Lehensdauer des früheren Besitzers den nachfolgenden Besitzer in seinem Verfügungsrechte behindern, dem freien Verkehr entzogen werden."

Nicht unterstützt.

10) den von Meyer aus Liegnitz:

"Aller Lehensverband ist aufgehoben."

Unterstützt.

11) den von Werner aus Coblenz:

"Aller Lehensverband ist aufgehoben, — ob mit oder ohne Entschädigung für die etwaigen Gutsprästationen, ist der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten.

Das von diesem Verbande freigewordene Gut behält in den Händen des Besitzers die Natur eines Familen-Fideicommisses."

Nicht unterstützt.

12) den von Wedekind u. A.:

"Aller Lehensverband und die Fideicommisse aller Art, die Majorate, Minorate, Seniorate und andere dergleichen Abweichungen von der gemeinschaftlichen gleichen Erbfolge treten nach dem nächsten Besitz, oder Erbänderungsfalle außer Kraft."

Unterstützt.

13) den von Lette:

a. zu §. 31: "Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten anzuordnen."

b. zu §. 32: "Die Familienfideicommisse mit Ausnahme der Kronfideicommisse und der Fideicommisse der regierenden Familien sind aufgehoben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten."

Unterstützt.

Ein Antrag von Wiethaus von Limburg kann, weil erst nach dem Schluß der Debatte eingereicht, nicht zur Unterstützung gebracht werden.

Die Fragestellung, so wie das Schlußwort des Berichterstatters wird, auf den Vorschlag des Vorsitzenden, der nächsten Sitzung vorbehalten; dagegen noch, auf des Abgeordneten Schoder's Anregung, auf den §. 33 übergegangen, die Discussion über diesen §. abgelehnt und derselbe sofort angenommen.

Von vielen Seiten wird der Wunsch laut, daß auch noch die Debatte über Art. VIII. begonnen werde; der Vorsitzende glaubt zwar, auf diesen Wunsch nicht eingehen zu dürfen, weil die heutige Tagesordnung nur Art. VII. zur Debatte stelle; auf sein Befragen beschließt jedoch die Versammlung mit 192 gegen 133 Stimmen die Fortsetzung der Debatte.

Auf die Vorfrage des Vorsitzenden, welche §§. des Art. VIII. unter die Kategorie 8 des Schoder'schen Antrages fallen würden? entscheidet die Versammlung: in die Verhandlung über den ganzen Art. VIII. einzutreten. Für die Diskussion über die §§. 34 u. 35, welche der Vorsitzende zusammenfaßt, erhebt sich Niemand; der Vorsitzende beginnt daher sofort die Verlesung der zu diesen beiden §§. gestellten Anträge, von denen zunächst der Schreiner'sche, die Aufhebung des bürgerlichen Todes betreffend, sich als durch einen früheren Beschluß erledigt erweist. Ein vor der weiteren Verlesung vom Abgeordneten Beseler gestellter Antrag auf Vertagung wird genehmigt und hierauf die nächste Sitzung nach Beseitigung entgegenstehender Anträge durch den überwiegend kundgegebenen Willen der Versammlung auf Donnerstag den 12. Oktober festgesetzt. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Berathung der Grundrechte, zunächst Abstimmung über die ausgesetzten §§. 31 u. 32. Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.
Simson.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der vierundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Bürgervereins zu Emden, den Beschluß der Reichsversammlung vom 16. September über den Waffenstillstand mit Dänemark betreffend.

2) Adresse des Vororts des niederrheinisch-westphälischen Turnvereins, den Abscheu desselben gegen die angeblich auch durch Tirner am 18. September begangenen Gräuelthaten, sowie den Dank und die Anhänglichkeit an die Nationalversammlung enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Pagenstecher.

3) Eingabe des Volksvereins zu Celle, den Waffenstillstand mit Dänemark betreffend.

4) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Kreuznach, Mißbilligung der Vorfälle am 18. September enthaltend.

5) Eingabe gleichen Inhalts von dem constitutionellen Clubb zur Wahrung der Volksinteresse zu Oels.

6) Eingabe der Bürger zu Neustadt an der Haardt, die Ausschreibung neuer Wahlen zur Nationalversammlung bis zum 18. October d. J. betreffend.

7) Eingabe des patriotischen Clubbs zu Stettin, die einem Theile von Preußen schuldig gegebenen Partikular-Bestrebungen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kosmann.

8) Petition des politischen Clubbs in Stettin, die Einheit des Rechts und des Rechtsverfahrens in Deutschland in die Grundrechte des Volks aufzunehmen, übergeben von dem Abgeordneten Kosmann.

9) Petition vieler Einwohner zu Diederfeld, Verminderung der stehenden Heere betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Kolb.

10) Gleiche Petition vieler Bürber und Einwohner zu Hambach, übergeben von Demselben.

11) Petition des deutschen Volksvereins zu Schlüchtern, das Minoritätserachten der Herren Ahrens, Simon und Genossen zu §. 30 der Grundrechte betreffend.

12) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Tharand in Sachsen, verschiedene politische Vorschläge und Wünsche enthaltend.

13) Petition der Gemeinde Schmollen, Oelsner Kreises, Unterrichtsfreiheit und Jugendbildung auf Staatskosten betreffend.

14) Desgleichen der Gemeinde Korschlitz.

15) Desgleichen der Gemeinde Groß-Ellguth.

16) Desgleichen der Gemeinde Spalitz.

17) Desgleichen der Gemeinde Klein-Weigelsdorf.

18) Desgleichen der Gemeinde Sackerau.

19) Desgleichen der Gemeinde Galbitz.

20) Desgleichen der Gemeinde Zantoch.

21) Desgleichen der Gemeinde Pontwitz.

22) Desgleicheu der Gemeinde Klein-Ellguth.

23) Desgleichen der Gemeinde Niederschmolle und Crondorf.

24) Desgleicheu der Gemeinde Allerheiligen und Neuhoff.

25) Desgleichen der Gemeinde Netsche.

26) Desgleichen der Gem... e Ober- und Nieder-Schönau.

27) Desgleichen der Gemeinde Postelwitz.

28) Desgleichen der Gemeinde Dammer und Neudorf.

29) Desgleichen der Gemeinde Groß-Graben.

30) Desgleichen der Gemeinde Ullersdorf.

31) Desgleichen der Gemeinde Reesewitz.

32) Desgleichen der Gemeinde Schleiwitz, sämmtlich in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Rösler von Oels.

33) Petition vieler Einwohner von Langensalza, enthaltend Beitrittserklärung zu dem in Frankfurt berathenen Entwurf einer allgemeinen Gewerbe- und Handwerker-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Schick.

34) Adresse des Ellwanger Handwerkervereins in Würtemberg, betreffend die Beschränkung der Gewerbefreiheit, mit Beitrittserklärung aus Nersheim, Lauchheim, Aalen, Gemünd und Ulm, übergeben vom Abgeordneten Kautzer.

35) Petition des allgemeinen Handwerkervereins zu Minden, die Einführung einer neuen Gewerbe-Ordnung nach dem Frankfurter Entwurf, übergeben vom Abgeordneten Ziegert.

36) Antrag der Kaufmannschaft zu Minden und der Westphälischen Weserschiffer, auf Aufhebung des Weserzolles, übergeben vom Abgeordneten Ziegert.

37) Adresse des Constitutionellen Clubbs zu Posen, enthaltend Mißbilligung der Ereignisse vom 18. September, übergeben vom Abgeordneten Viebig.

38) Desgleichen von 283 Mitgliedern des constitutionellen Bürgervereins zu Bonn, worin sie ihren Abscheu über das Attentat vom 18., ihre Genugthuung über die Schritte der Centralgewalt und den dadurch herbeigeführten Sieg des Rechts und der Freiheit, sowie ihr Vertrauen ausspricht, daß die schützende Energie fortdauern und von der Nationalversammlung kräftigst werde unterstützt werden, übergeben vom Abgeordneten Deiters aus Bonn.

39) Desgleichen des patriotischen Vereins zu Potsdam, in gleichem Beireff.

40) Desgleichen des Vorstehers des politischen Clubbs zu Neustadt, Mißbilligung der Ereignisse vnm 18. September, übergeben vom Abgeordneten v. Platen.

41) Petition des Bürgervereins zu Meisenheim, die Anordnung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern.

42) Petition der Künstler des deutschen Oesterreichs, die Förderung der deutschen Kunst betreffend, übergeben vom Abgeordneten Josef Rank.

43) Petition einer Anzahl Bürger zu Edenkoben, die Verminderung der stehenden Heere mittelst Organisation einer Volkswehr betreffend, übergaben vom Abgeordneten Kolb.

44) Adresse von Bewohnern Nürnbergs und der Umgegend, Empfehlung des Grundsatzes der Einfachheit und Sparsamkeit im Staatshaushalt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

45) Adresse einer großen Anzahl Einwohner zu Flensburg, das Verhälniß Schleswig's zu Deutschland betreffend.

46) Petition des katholischen Ortsvereins in Allfeld (Baden), die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

47) Eine gleiche Petition von Tüfingeu.

48) Ein gleiche Petition von Schönau.

49) Eine gleiche Petition von Rohrbach.

50) Eine gleiche Petition von Boll.

51) Eine gleiche Petition von Schlingen.

52) Eine gleiche Petition vor Hemsbach.

53) Eine gleiche Petition von Klepsau.

54) Eine gleiche Petition von Aſſamſtadt.

55) Eine gleiche Petition von Giſſigheim.

56) Petition des demokratiſch-conſtitutionellen Vereins zu Neuſtadt in Oberſchleſien, die Berathung der Grundrechte betreffend.

57) Adreſſe der fränkiſchen Bürger der Stadt Cronach und des fränkiſchen Volksvereins zu Schwarzach, die deutſche Staatsverfaſſung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Hermann aus München.

58) Petition des katholiſchen Vereins zu Schliengen, Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

(Beilage A. zum Protokoll der vierundneunzigſten öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 1848.)

Bericht

des Abgeordneten Fuchs, Namens des Petitions-Ausſchuſſes, über eine Eingabe, betreffend die Erhebung einer Erbſchaft in den Niederlanden.

Der Abgeordnete Eiſenſtuck hat geſtern die Berichterſtattung über eine Eingabe in Erinnerung gebracht, welche von mehreren Perſonen aus Sachſen, die in der Gegend von Chemnitz und in Chemnitz ſelbſt wohnhaft ſind, in Beziehung auf die Rechtspflege in den Niederlanden, namentlich in Betreff der Schwierigkeiten, welche der Erhebung der dort zur Eröffnung kommenden Erbſchaften in den Weg gelegt werden, an dieſe hohe Verſammlung gerichtet, und von ihm befürwortet iſt. Im Namen des Petitions-Ausſchuſſes habe ich die Ehre, Ihnen darüber den geſtern verſprochenen Bericht zu erſtatten. Die Beſchwerdeführer haben ihre eigene Angelegenheit nicht vollſtändig vorgetragen, ſie haben dieſelbe überhaupt nicht in den Vordergrund geſtellt, ſondern es ſind in ihrem Vortrage hauptſächlich nur allgemeine Klagen und Beſchwerden über das Verfahren enthalten, welches in den Niederlanden hinſichtlich der dort zu erhebenden Erbſchaften beſteht. Sie behaupten, es lägen dort eine Menge Erbſchaften, Vermächtniſſe und Forderungen aller Art, welche Deutſche im Königreich der Niederlande und in den Colonien deſſelben mit Fug und Recht in Anſpruch nehmen können. Sie beſchweren ſich darüber, daß dort einſeitige und willkürliche geſetzliche Beſtimmungen beſtehen, daß die Geſetze verkehrt angewendet werden, daß nicht mit der erforderlichen gerechten und billigen Berückſichtigung der Verhältniſſe von Seite der dortigen Behörden verfahren wird, ſondern daß die niederländiſchen Behörden, ja ſelbſt das ganze Volk in dieſer Angelegenheit völlig parteiiſch ſeyen. Sie machen bemerklich, daß die bisherigen Bemühungen der deutſchen Diplomaten von keinem Erfolge geweſen ſind, und erachten es deßhalb für durchaus nothwendig, daß ſich ihrer die Reichsbehörden annehmen. Insbeſondere führen ſie hinſichtlich der Kenntnißnahme von eröffneten Erbſchaften an, daß es dort gänzlich an einem Organe fehle, durch welches das Vorhandenſeyn herrenloſer, von Fremden in Anſpruch zu nehmender Vermögensmaſſen öffentlich bekannt gemacht würde, und daß ſo kurze Verjährungsfriſten im Gebrauche ſeyen, daß es unmöglich gemacht werde, zur rechten Zeit die Anmeldungen zu einer Erbſchaft an die zuſtändige Behörde gelangen zu laſſen. Ueber ihre eigenen Erbſchaftsangelegenheiten ſagen die Bittſteller weiter nichts, als daß ſie ſich bis jetzt umſonſt bemüht haben, ein ihren Wünſchen entſprechendes Ziel zu erreichen, und daß ſie deßhalb einen Bevollmächtigten in der Perſon eines Baron v. Heerzelen angenommen, welchen ſie demnächſt noch als Vermittler zu dem allgemeinen Zwecke der Rechtsverfolgung in den Niederlanden vorgeſchlagen. Sie glauben, daß hier die Nationalverſammlung einſchreiten müſſe, und ſtellen folgenden Antrag:

> „Die Unterzeichneten ſtehen daher nicht länger an, dieſe Mißbräuche der weiſen Prüfung und willfährigen Entſcheidung einer hohen Nationalverſammlung vorzulegen. Ihrem unmaßgeblichen Ermeſſen zufolge, ſollte ihren Beſchwerniſſen nicht eher, nicht anders abzuhelfen ſeyn, als durch Ernennung einer eigenen Kommiſſion, mit den geeigneten Vollmachten zur Regulirung der geſammten Erbſchaftsangelegenheiten, zur gewiſſenhaften, parteiloſen Unterſuchung dieſer Mißſtände, mit wirkſamer Befugniß zur Eröffnung der betreffenden Archive, Rechenkammern und Wees-Kamerbücher, kurz zur Aufdeckung dieſes ganzen ſchleichenden Erbſchaftsdunkels, mit noch beſonderen Inſtructionen zu laufenden Berichten über ihre Sendung nebſt Angabe der Mittel und Wege an die Nationalverſammlung zur Befriedigung unſerer Anſprüche.“

Ihr Ausſchuß iſt der Anſicht, daß dieſem Antrage nicht ſtattgegeben werden könne, daß es nicht zum Berufe der Nationalverſammlung gehöre, Privatperſonen zu ihrem Rechte im Auslande zu verhelfen, und daß, wenn etwas geſchehen könne, dieß nur durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten möglich ſey. Im Weſentlichen hat ſich auch der Abgeordnete Eiſenſtuck damit einverſtanden erklärt. Derſelbe trägt darauf an:

> „Die vorliegende Beſchwerde dem Miniſter des Auswärtigen mit dem Auftrage zu überreichen, es möge derſelbe auf Grund ſorgfältiger Prüfung der einſchlagenden Verhältniſſe für die Abhülfe der Beſchwerde wirkſame Einleitung treffen und deßfallſige Mittheilung an die Nationalverſammlung gelangen laſſen.“

Auch dieſen Antrag hat Ihr Ausſchuß Ihnen nicht empfehlen zu können geglaubt, weil die Beſchwerde in Beziehung auf die Rechtsanſprüche der Beſchwerdeführer keine vollſtändige Darſtellung enthält, ſondern nur über das Verfahren im Allgemeinen, welches für Erbſchaftsangelegenheiten in den Niederlanden beobachtet wird. Ihr Ausſchuß ſchlägt Ihnen deßhalb vor: dieſe Petition dem Reichsminiſterium zur weiteren geeigneten Amtshandlung zu überweiſen.“

Fünfundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. Oktober 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Simson.**

Eröffnung der Sitzung 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen (94.) Sitzung wird vorgelesen.

Der Vorsitzende zeigt einen Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses an, durch welche eine Anzahl Petitionen an verschiedene andere Ausschüsse verwiesen werden.

Beilage A. (diesem Protokolle beigedruckt.)

Jordan von Marburg zeigt einen Bericht des Ausschusses für staatsrechtliche und internationale Verhältnisse an, die Anträge Berger's und Eisenmann's hinsichtlich des Verhältnisses Oesterreich's zu Deutschland betreffend.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 402 ff.)

Lette zeigt einen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über mehrere Petitionen wegen Aufhebung der Feudalverhältnisse an.

Beilage Nr. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 404.)

Breuning bringt den Bericht des Ausschusses für Beurtheilung des von den Abgeordneten Schmidt aus Schlesien und Wiesner aus Wien gemeinschaftlich in der Sitzung vom 5. October 1848 gestellten Antrages, des dadurch hervorgerufenen Antrages des Abgeordneten von Gagern und des Verhaltens des Vorsitzenden Vicepräsidenten Simson, zur Anzeige.

Beilage Nr. III. (Zweites Beilagenheft, Seite 406 ff.)

Blum beantragt, daß dieser Bericht zugleich mit dem über die Scenen des 8. August auf die Tagesordnung gebracht, und letzterer zuerst in Berathung gezogen werde.

Der Vorsitzende erklärt sich dazu bereit.

Rühl von Hanau verliest folgende Interpellation an den Herrn Reichsminister des Innern, wünschend eine Antwort auf die Frage:

„Ob für die Verpflegung der um die freie Stadt Frankfurt herum in verschiedenen Orten einquartirten Reichstruppen eine entsprechende Zahlung geleistet werde?"

Eisenmann verliest folgende Interpellation:

„Nachrichten aus Wien besagen, daß die österreichische Regierung deutsche Truppen nach Ungarn senden wolle zur Bekämpfung der Ungarn. Ich frage das Reichsministerium, ob es davon Kenntniß hat, und ob es eine solche Verwendung von deutschen Truppen zulassen wolle?"

Der Vorsitzende bemerkt, das Reichsministerium habe den Tag, wenn es antworten wolle, noch nicht angezeigt; da die Minister abwesend seyen, so würden sie eingeladen werden, im Laufe der Sitzung zu erscheinen.

Jucho stellt folgenden dringlichen Antrag, welcher vom Vorsitzenden vorgelesen wird:

„In der Sitzung vom 25. v. Mts. hat Herr Reichsminister v. Schmerling erklärt, daß das Ministerium den Belagerungszustand in Frankfurt so lange fortbestehen lassen werde, als es für den Schutz der Reichsversammlung und für die Ruhe der Stadt, in deren Mitte sie ihre Verhandlungen pflegt, erforderlich seyn werde."

In Betreff nun, daß

1) für den Schutz der Reichsversammlung durch das am 9. d. Mts. angenommene Gesetz genügend gesorgt ist, und

2) daß die Ruhe der Stadt in keiner Weise mehr, weder von Innen noch von Außen bedroht erscheint, alle aufrührerische Bewegungen im westlichen Deutschland vielmehr völlig gescheitert und unterdrückt sind; beantrage ich:

„Die hohe Reichsversammlung möge durch Beschluß das Reichsministerium auffordern, den Belagerungsstand in Frankfurt an demselben Tage aufzuheben, an welchem das Gesetz vom 9. d. M. den Schutz der Reichsversammlung betreffend, hier in Frankfurt Geltung erhalten wird."

und erbittet sich zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrags das Wort.

Die Reichsversammlung verweigert das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Berger und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung der großen Verdienste, welche die Majorität des constituirenden österreichischen Reichstages zu Wien und die heldenmüthigen Democraten Wien's in Bekämpfung der Reaction, der verrätherischen Minister und der freiheitsmörderischen Kamarilla an den Tag gelegt haben;

In Erwägung, daß die deutsche Stadt Wien sich durch ihren letzten Baricadenkampf um die deutsche, sowie um die Freiheit eines edlen hochherzigen Brudervolkes unsterbliche Verdienste erworben hat;

Erklärt die deutsche Nationalversammlung:

„Der constituirende Reichstag und die heldenmüthige democratische Bevölkerung Wien's haben sich um das Vaterland wohl verdient gemacht."

Da das Wort zur Begründung der Dringlichkeit von der Reichsversammlung nicht gestattet wird, zieht Berger seinen dringlichen Antrag zurück.

Eisenmann stellt folgenden höchst dringlichen Antrag:

„Die deutsche Reichsversammlung wolle die hohe Centralgewalt auffordern und ermächtigen, sofort einen oder zwei Reichscommissäre an den Hof des

Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn und nach Wien zu senden, mit dem Auftrage:

„Die österreichischen und die ungarischen Zerwürfnisse im Geiste der Freiheit und der Ordnung zu vermitteln und auszugleichen, wobei der Anschluß der deutschen Provinzen an das deutsche Reich und die Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden ungarischen Verfassung als Basis dienen müssen."

Das Wort zur Begründung der Dringlichkeit wird von der Reichsversammlung nicht gestattet.

Der Vorsitzende bringt hierauf folgende für die deutsche Kriegsflotte eingegangenen Beiträge zur Anzeige:

1) 54 fl. 24 kr., Ertrag einer Sammlung in Uffenheim, im Kreise Mittelfranken in Bayern.

2) 700 fl. — kr., Ertrag (erster) einer von dem Buchhändler Kretschmann in Magdeburg und Umgegend veranstalteten Silbergroschen-Sammlung, übergeben vom Abgeordneten Löw aus Magdeburg.

3) 60 fl. R. W., Beitrag des Königlich Bayerischen Consuls, Herrn Gebhard in Livorno, übergeben vom Abgeordneten v. Bruck.

4) 10 Thlr. Gold, Ertrag einer Vorstellung auf einem Liebhabertheater in Königsberg in der Neumark, übergeben vom Abgeordneten v. Maltzahn.

Zitz ersucht den Ausschuß, wegen der verlangten Erlaubniß zur Untersuchung und Verhaftung der Abgeordneten Zitz, Schlöffel, Simon von Trier, um Beschleunigung seines Berichtes.

Hergenhahn sagt, Namens des Ausschusses, die Erstattung dieses Berichtes bis morgen zu.

Wigard interpellirt den Prioritäts- und Petitions-Ausschuß, wegen des von Jahn in der 89. Sitzung gestellten Antrages:

„Die ganze linke Seite des Hauses in Anklagestand zu versetzen."

Der Reichsminister v. Schmerling theilt in Betreff der Wiener Ereignisse mit, daß die hierdurch nothwendig gewordenen Maaßregeln bereits gestern Abend vom Ministerrath beschlossen und vom Reichsverweser genehmigt seyen; sie würden ungesäumt vollzogen werden.

Auf Rühl's Interpellation erklärt derselbe:

„Das Reichsministerium habe beschlossen, für alle zu besonderen Zwecken verwendeten Reichstruppen eine entsprechende Entschädigung für die Einquartirung zu leisten;

auf Eisenmann's Interpellation werde der Kriegsminister am nächsten Montag antworten.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

Bevor in dieselbe eingetreten wird, verbessert der Vorsitzende einen Druckfehler in der sub Nr. 11 der Reihenfolge abgedruckten Anträge von Haubenschmied, Lette und Andern, wo statt: „sind aufgehoben" zu setzen ist: „sind aufzuheben."

Nachdem Beseler als Berichterstatter gesprochen, wird die Berathung für geschlossen erklärt.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Einwendungen gegen die von ihm zusammengestellte Reihenfolge der Fragen erhoben werden, beantragt Wigard, daß die Fragen sub II. vor denen sub I. zur Abstimmung gebracht werden.

Moritz Mohl unterstützt diese Ansicht und beantragt, daß über die Frage sub I. 5 vor der sub I. 4 abgestimmt werde.

Der Antrag von Moritz Mohl wird abgelehnt, der Antrag Wigard's dagegen angenommen.

Von der vorbehaltenen namentlichen Abstimmung präcisiren hierauf Rösler von Oels seinen Vorbehalt auf die Frage sub II. 8, und Moritz Mohl auf die Frage sub I. 5.

Beide Anträge auf namentliche Abstimmung finden hinreichende Unterstützung.

Der Vorsitzende macht sodann darauf aufmerksam, daß, da beschlossen worden, die Fragen sub II. vor denen sub I. zur Abstimmung zu bringen, nunmehr auch die Fragen sub III. und IV. denen sub I. vorausgehen müßten.

Dagegen wird kein Widerspruch erhoben.

Ahrens giebt im Namen der Antragsteller des zweiten Minoritätserachtens zu §. 32 (die Aufhebung von Familienfideicommissen betreffend), die Erklärung, daß sie diesen Antrag zurückziehen und sich mit dem Antrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses verbinden, in der Voraussetzung, daß unter der Bezeichnung Fideicommisse ebenfalls nur die Familien-Commisse verstanden seyen.

Es wird zur Abstimmung zunächst über die sub II. gestellten Fragen geschritten.

Der Antrag von Deves:

„Alle Ausnahmen und Abweichungen von der gemeinrechtlichen gleichen Erbfolge, unter welchem Namen sie auch bestehen mögen, sind aufgehoben und haben die Betheiligten resp. durch solche Abweichungen Beeinträchtigten, nach Publication dieses Gesetzes, das Recht auf rechtlich gleiche Theilung."

wird abgelehnt.

Der Antrag von Spatz, Kolb und Anderen:

„Die Fideicommisse aller Art, die Majorate, Minorate, Seniorate und andere dergleichen Abweichungen von der gemeinrechtlichen gleichen Erbfolge sind aufgehoben.

Die bestehenden Fideicommisse, Majorate werden unbeschadet der darauf haftenden privatrechtlichen Leistungen, freies Eigenthum in der Person desjenigen, welchem das Fideicommiß zur Zeit angefallen ist."

wird abgelehnt.

Der Antrag von Meyer aus Liegnitz:

„Alle Familienfideicommisse, Majorate, Seniorate und Minorate sind aufgehoben. Sie sind vom Erlaß dieses Gesetzes an, den allgemeinen Erbschaftsgesetzen unterworfen."

wird abgelehnt.

Das Minoritätserachten von Wigard, Blum, Simon und Scheller:

„Alle Familienfideicommisse, Majorate und Minorate sind aufgehoben."

wird abgelehnt.

Der Antrag von Sprengel, Sellner, Höfken und Anderen:

„Alle Familienfideicommisse sind aufgehoben und freies Eigenthum derer, welchen sie am Tage der Verkündigung der Grundrechte angefallen sind,"

wird abgelehnt.

Der Antrag von Wedekind und Anderen:

„Die Familienfideicommisse aller Art, die Majorate, Minorate, Senioräte und andere dergleichen Abweichungen von der gemeinrechtlichen gleichen Erbfolge treten nach dem nächsten Erb- oder andern Besitzveränderungsfalle außer Kraft,"

wird abgelehnt.

Ueber das folgende Minoritätserachten von Moritz Mohl, Ph. Schwarzenberg und Pagenstecher:

„Die Familienfideicommisse aller Art, die Majorate, Minorate, Seniorate und andere dergleichen Abweichungen von der gemeinrechtlichen gleichen Erbfolge sind aufgehoben und treten bei dem nächsten Todes- oder anderen Besitzveränderungsfalle außer Kraft. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen,"

ist namentliche Abstimmung vorbehalten, und beschließt die Nationalversammlung, daß die Abstimmung über dieses Minoritätserachten, vorbehaltlich der über die sub III. gestellten Fragen zu fassenden Beschlüsse, erfolgen soll. Beim Namensaufruf wird dieses Minoritätserachten mit 208 gegen 194 Stimmen verworfen.

Der Antrag des Ausschusses für Volkswirthschaft:

Alle Fideicommisse sind aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen,"

wird, wie sich durch eine Zählung ergiebt, mit 204 gegen 174 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag von Clemens, Pötzl und Anderen:

„Alle Familienfideicommisse sollen aufhören. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen,"

wird abgelehnt.

Der Antrag von Haubenschmid, Lette und Anderen:

„Die Familienfideicommisse (mit Ausnahme der Kronfideicommisse und der Fideicommisse der regierenden Familien) sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten."

wird ohne die eingeschalteten Worte: („mit Ausnahme der Kronfideicommisse und der Fideicommisse der regierenden Familien") zur Abstimmung gebracht, und vorbehaltlich der Abstimmung über die Fragen sub III. angenommen.

Der Vorsitzende erklärt, daß er die übrigen hieher unter II. gestellten Anträge durch den gefaßten Beschluß für erledigt halte.

Jucho wünscht, daß über den ersten Satz des §. 32 des Verfassungsausschusses:

„Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familienfideicommisse ist untersagt"

noch abgestimmt werde.

Rösler von Oels will auch über den 2. Satz:

„Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden,"

noch besondere Abstimmung.

Die Nationalversammlung lehnt beide Vorschläge ab.

Von den sub III. gestellten Fragen wird der Antrag von E. M. Arndt:

„Den weiland reichsunmittelbaren oder herrschenden Häusern sind ihre Familienfideicommisse zu erhalten,"

abgelehnt.

Der Antrag von Sprengel, Höfken und Anderen:

„Die Bestimmungen über die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben den Landesgesetzgebungen vorbehalten,"

wird angenommen und damit der hieher zur Abstimmung gewiesene Vorbehalt von Haubenschmid, Lette und Anderen:

„Die Familienfideicommisse — mit Ausnahme der Kronfideicommisse und der Fideicommisse der regierenden Häuser u. s. w."

erledigt.

Bei der Abstimmung über IV. wird der Antrag von Wachsmuth, Röben und Anderen:

„Gleiche Bestimmungen, wie für die Familienfideicommisse, gelten für die Stammgüter,"

angenommen.

Es wird sodann zur Abstimmung über die durch Beschluß hieher zurückgestellten Fragen sub I. geschritten.

Das Minoritätserachten von Wigard, Blum und Anderen:

„Aller Lehensverband ist aufgehoben,"

wird abgelehnt.

Der Antrag von Spatz, Kolb und Anderen:

„Aller Lehensverband — ist aufgehoben. Die bestehenden Lehen — — werden, unbeschadet der darauf haftenden privatrechtlichen Leistungen, freies Eigenthum in der Person desjenigen, welchem das Lehen — — zur Zeit angefallen ist,"

wird abgelehnt.

Der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses (und Haubenschmid, Lette ꝛc.):

„Aller Lehensverband — ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen,"

wird (durch Zählung) mit 222 gegen 169 Stimmen angenommen.

Alle folgenden sub I. gestellten Fragen sind damit erledigt.

Der Vorsitzende verkündet nach diesen Beschlüssen die angenommene Fassung der §§. 31 und 32. Sie lauten:

§. 31. „Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 32. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung. Die Bestimmungen über die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Gleiche Bestimmungen, wie für die Familienfideicommisse gelten für die Stammgüter."

Es wird hierauf zur Abstimmung über Art. VIII. §. 34 und 35 geschritten.

Der Vorsitzende verliest die zu §. 34 gestellten Anträge:

„Die Nationalversammlung gestattet, daß der Antrag von Werner nachträglich zur Unterstützung gebracht werde."

Die Anträge von Leue, Gersdorf, Werner aus Coblenz finden hinreichende, ein Antrag von Freudentheil aber nicht hinreichende Unterstützung. Bei der sofortigen Abstimmung wird der Antrag des Verfassungsausschusses:

„Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen,"

angenommen. Aus dem Antrage von Gersdorf aus Tuetz wird der Zusatz zu §. 34:

„Die Gerichtseingesessenen wählen sich ihre Richter selbst, die jedoch diejenigen Qualificationen besitzen müssen, welche der Staat an den Richter stellt.

Die Obergerichte gehen aus der Wahl der Unterrichter unter sich hervor,"

abgelehnt.

Der Zusatzantrag von Werner aus Coblenz:

„Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt. Cabinets- oder Ministerialjustiz ist unstatthaft,"

wird angenommen.

Der Antrag von Leue ist durch diese Beschlüsse erledigt.

Der Vorsitzende verliest die zu §. 35 gestellten Anträge.

Spatz nimmt seinen Zusatzantrag zurück; ebenso Werner. Leue's Antrag wird nicht unterstützt. Bei der sofortigen Abstimmung wird der Antrag des Verfassungsausschusses, §. 35:

„Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben,"

angenommen.

Der Zusatzantrag des Ausschusses für Gesetzgebung:

„Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand,"

wird ebenfalls angenommen.

Der Vorsitzende verkündet nach diesen Beschlüssen die angenommene Fassung der §§. 34 u. 35. Sie lauten:

§. 34:

„Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt. Cabinets- oder Ministerialjustiz ist unstatthaft."

§. 35:

„Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand."

Es wird sodann zur Berathung über §. 36 geschritten. Der Vorsitzende verliest die zu §. 36 gestellten Anträge. Das Minoritätserachten des Verfassungsausschusses und der Antrag von Mölling werden zurückgenommen.

Auf die Berathung über §. 36 wird verzichtet. Die nachträglich zur Unterstützung gebrachten Anträge von Leue und von Meyer aus Liegnitz finden nicht hinreichende Unterstützung. Bei der sofortigen Abstimmung wird der Antrag von Werner:

„Die Richter werden vom Landesregenten auf Lebenszeit ernannt,"

abgelehnt. Dessen weiterer Antrag aber:

„Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt oder suspendirt werden,"

durch Zählung mit 212 gegen 156 Stimmen angenommen.

Der Antrag von Wulffen:

„Ein Richter darf nur durch Urtheil und Recht an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden,"

wird angenommen.

Der Antrag des Verfassungsausschusses,

a linea 2:

„Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden,"

wird angenommen.

Die Nationalversammlung verneint die Frage:

„Ob durch diese Abstimmung jedem beschränkenden Zusatze hat präjudicirt werden sollen?"

und spricht sich dafür aus, daß zunächst über den Zusatzantrag von Mühlfeld u. A. abgestimmt werde. Dieser Zusatzantrag:

„Kein Richter darf wider seinen Willen, außer nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer anderen Stelle oder in Ruhestand versetzt werden,"

wird angenommen.

Der 3. Satz des Antrages des Verfassungsausschusses für §. 36:

„Der Richter darf wider seinen Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden,"

wird angenommen.

Der Antrag von Werner:

„Die Untersuchung gegen einen Richter kann nur auf Grund eines Beschlusses des Obergerichts eingeleitet, das Urtheil nur durch dieses erlassen, — Disciplinarbeschlüsse jeder Art können nur durch die gerichtliche Behörde gefaßt werden,"

wird abgelehnt.

Der Antrag von Brunk und Genossen:

„Keinem Richter dürfen außer seinem etatsmäßigen Gehalte speciellen Gehaltszulagen oder sonstige Begünstigungen bewilligt werden,"

wird abgelehnt.

Der Antrag von v. Trützschler und Genossen:

„Die Selbstständigkeit aller übrigen Staatsbeamten, ingleichen der Offiziere soll durch ein besonderes Reichsgesetz geordnet werden,"

wird abgelehnt.

Der Vorsitzende verkündet nach diesen Beschlüssen den §. 36. Er lautet:

„Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt, suspendirt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch richterlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden."

Es wird zu §. 37 übergegangen.

Leue zieht seinen hiezu gestellten Antrag zurück. Auf die Berathung über §. 37 wird verzichtet. Bei der sofortigen Abstimmung wird der Antrag des Verfassungsausschusses, §. 37:

„Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn,"

fast einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag von v. Trützschler und Genossen:

„und das Urtheil von Schwurgerichten gesprochen werde,"

wird abgelehnt.

Der Zusatzantrag von Wegnern und Genossen:

„Ausnahmen bestimmt das Gesetz,"

wird abgelehnt.

Es wird zu §. 38 übergegangen. Leue zieht seinen hiezu gestellten Antrag zurück.

Auf die Berathung über §. 38 wird verzichtet.

Von den nachträglich zur Unterstützung gebrachten Anträgen wird ein Antrag von Nauwerck hinreichend unterstützt; ein Antrag von Scheller findet nicht hinreichende Unterstützung; Freudentheil's Antrag fällt weg.

Bei der sofortigen Abstimmung wird der 1. Satz des Antrages des Verfassungsausschusses §. 38:

„In Strafsachen gilt der Anklageproceß,"

angenommen.

Der Antrag von Nauwerck:

„In allen Strafsachen sollen Schwurgerichte urtheilen,"

wird abgelehnt.

Der Antrag von Heigsterbergk und Genossen:

„Schwurgerichte sollen jedenfalls bei Vergehen, welche im höchsten mit Zucht-, Arbeits-, Correctionshausstrafe oder Dienstentsetzung bedroht sind und bei allen politischen Vergehen urtheilen,"

wird abgelehnt.

Der 2. Satz des Antrages des Verfassungsausschusses:

„Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen,"

wird fast einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag von v. Trützschler und Genossen:

„Ueber die Zulässigkeit der Anklage entscheiden Geschworene,"

wird abgelehnt.

Es wird zu §. 39 übergegangen.

Der Vorsitzende liest die hieher gestellten Anträge vor. Auf die Berathung über §. 39 wird verzichtet. Der Antrag von Nauwerck zu §. 39 findet nachträgliche Unterstützung. Bei der sofortigen Abstimmung wird der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden,"

angenommen.

Der Antrag von Nauwerck:

„In jeder Gemeinde sollen ein oder mehrere Schiedsrichter oder Schiedsgerichte, von den Gemeindemitgliedern gewählt, für kostenfreie Schlichtung bürgerlicher Streitigkeiten eingesetzt werden. Erst nach vergeblichem Betreten des schiedsrichterlichen Weges dürfen bürgerliche Rechtssachen von den Gerichten des Staates angenommen werden,"

wird abgelehnt.

Der Antrag des Verfassungsausschusses ist durch diese Abstimmung erledigt.

Es wird zu §. 40 übergegangen.

Die hiezu gestellten Anträge werden vom Vorsitzenden vorgelesen. Auf die Berathung über §. 40 wird verzichtet. Der Antrag von Teichert zu §. 40 findet nachträgliche Unterstützung. Bei der sofortigen Abstimmung wird der Antrag des Verfassungsausschusses §. 40:

„Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt seyn,"

fast einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag von Gulden und Genossen:

„Ebenso soll die streitige Gerichtsbarkeit von der freiwilligen getrennt seyn,"

wird durch Zählung mit 191 gegen 188 Stimmen verworfen.

Der Antrag von Teichert:

„Der Polizei steht nirgend Strafgewalt zu,"

wird angenommen. Ebenso wird der zweite Satz dieses Antrages:

„Im deutschen Kriegsheer gilt nur ein und dasselbe Kriegsgesetz, auf Schwurgericht und öffentliches Verfahren gegründet,"

angenommen.

Der Antrag von Werner:

„Die Gerichte haben die von der Verwaltung erlassenen Verordnungen nur in so weit anzuwenden, als sie den Gesetzen gemäß sind,"

wird abgelehnt.

Es wird zu §. 41 übergegangen. Die hierzu gestellten Anträge werden vom Vorsitzenden vorgelesen. Auf die Berathung über §. 41 wird verzichtet. Bei der sofortigen Abstimmung wird der 1. Satz des Antrages des Verfassungsausschusses §. 41:

„Die Verwaltungsrechtspflege hört auf;"

angenommen. Der 2. Satz dieses Antrages:

„Ueber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte,"

wird ebenfalls angenommen.

Es wird zu §. 42 übergegangen. Die hiezu gestellten Anträge werden vom Vorsitzenden vorgelesen. Werner zieht seinen Antrag zurück; ein Antrag Behr's wird zurückgelegt. Auf die Berathung über §. 42 wird verzichtet. Von den nachträglich zur Unterstützung gebrachten Anträgen findet der Antrag von Spatz hinreichende, der Antrag von Mittermaier aber nicht hinreichende Unterstützung. Bei der sofortigen Abstimmung wird der Antrag von Spatz:

„Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte und öffentliche authentische Urkunden sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar,"

durch Zählung mit 208 gegen 172 Stimmen angenommen. Damit sind die übrigen Anträge erledigt.

Der Vorsitzende verkündet nach diesen Beschlüssen die §§. 37, 38, 39, 40, 41 und 42. Sie lauten:

§. 37. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

§. 38. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 39. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 40. Rechtspflege und Verwaltuug sollen getrennt seyn.
Der Polizei steht nirgend Strafgewalt zu. Im deutschen Kriegsheer gilt nur ein und dasselbe Kriegsgesetz, auf Schwurgericht und öffentliches Verfahren gegründet.

§. 41. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

§. 42. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte und öffentliche authentische Urkunden sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Schoder stellt folgenden dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle ihren Willen dahin aussprechen: daß der Verfassungsausschuß sogleich die gefaßten Beschlüsse über die Grundrechte zusammenstellen und die Zusammenstellung so zeitig drucken lassen soll, daß die zweite Berathung und Abstimmung spätestens von Montag über 8 Tage beginnen könne."

v. Trützschler und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

„Wir beantragen, daß bei der zweiten Berathung der Grundrechte folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1) Es wird kein Amendement zugelassen, welches nicht von wenigstens 50 Abgeordneten unterschrieben ist.
2) Zur Begründung eines von wenigstens 50 Abgeordneten gestellten Amendement's wird einem Redner, den die Unterzeichner erwählen, das Wort gegeben.
3) Nach Beendigung der Rede desselben wird die Frage, ob Discussion verlangt werde, gestellt.
4) Wenn wenigstens 100 Abgeordnete die Discussion verlangen, so wird dieselbe eröffnet und zwischen den Rednern für und gegen das Amendement abgewechselt, in der Weise, daß ein Redner gegen das Amendement beginnt.
5) Zuletzt erhält der Berichterstatter des Ausschusses das Wort und zwar in jedem Falle, mag die Discussion beschlossen seyn oder nicht."

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden diese beiden Anträge für die morgige Tagesordnung bestimmt.

Vom Vorsitzenden werden hierauf folgende dringende Anträge vorgelesen.

Höchst dringlicher Antrag von Wesendonck und Genossen:

„Der Herr Reichsminister des Innern hat in heutiger Sitzung, antwortend auf eine Interpellation der Abgeordneten Eisenmann und Berger, erklärt:

das Reichsministerium habe aus Veranlassung der neuesten Nachrichten aus Wien einen Beschluß gefaßt, dieser Beschluß sey von dem Reichsverweser genehmigt worden und in der Ausführung begriffen; die nähere Mittheilung werde, sobald thunlich, gemacht werden.

In Erwägung nun, daß der constituirende Reichstag zu Wien nach den neuesten Nachrichten sich in dem alleinigen Besitze der vollziehenden Gewalt befindet; daß dieser Besitz sich auch durch den Verrath des Ministeriums und durch die mit Drohungen verbundene Flucht der kaiserlichen Familie vollkommen rechtfertigt;

in Erwägung ferner, daß die Verhältnisse Ungarn's zu der österreichischen Monarchie die Competenz der Centralgewalt durchaus nicht berühren;

in Erwägung endlich, daß überhaupt die Centralgewalt nur eine vollziehende Gewalt in den Angelegenheiten hat, welche die Wohlfahrt Deutschland's betreffen, daß aber diese vollziehende Gewalt ohne einen vorgängigen Beschluß der Nationalversammlung nicht eintreten darf;

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung, den Herrn Reichsminister des Innern aufzufordern:

sofort diejenigen Beschlüsse mitzutheilen, welche nach seiner heutigen Erklärung von der Centralgewalt, die neuesten Verhältnisse Oesterreich's betreffend, gefaßt sind."

Die Nationalversammlung verweigert das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Höchst dringlicher Antrag von Wiesner und Genossen:

"In Erwägung, daß nach Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni die Centralgewalt über Krieg und Frieden nur im Einverständniß mit der Nationalversammlung beschließen kann,

in Erwägung, daß eine Absendung von Reichstruppen gegen die heldenmüthigen Demokraten Wien's und Alle, die sich ihrer ruhmvollen Revolution anschließen, einen Krieg zwischen deutschen Stämmen, einen Bürgerkrieg der schlimmsten Art hervorrufen würde, beantragen wir:

die Nationalversammlung möge sich ohne Verzug gegen jede etwa von der Centralgewalt einseitig beschlossene oder erst zu beschließende Absendung von Reichstruppen gegen die Demokraten Wien's entschieden aussprechen."

Die Nationalversammlung verweigert das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Dringlicher Antrag von Schüler aus Jena und Genossen.

"In Erwägung, daß die österreichische Nationalversammlung sich als permanent erklärt und die volle gesetzgebende und executive Gewalt übernommen hat, erklärt die Nationalversammlung, daß jeder Schritt des hiesigen Ministeriums, um in die dortigen Verhältnisse gewaltsam einzugreifen, als ungesetzlich zu betrachten sey und eine Verletzung der Rechte der Einzelstaaten bilde."

Die Nationalversammlung verweigert das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Wesendonck und Schüler ziehen ihre Anträge zurück.

Dringlicher Antrag von Graf Wartensleben und Genossen:

"Die Nationalversammlung möge beschließen: in Erwägung der dringenden Verhältnisse und vielfachen Interpellationen wegen der Stellung der österreichischen Lande im deutschen Bundesgebiete zum deutschen Reiche

schon künftigen Montag mit der Berathung der Verfassung zu beginnen und bis zur Endigung der Grundrechte wöchentlich wenigstens zwei Sitzungen diesem Werke zu widmen."

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird dieser Antrag zugleich mit den Anträgen von Schoder und von Trützschler auf die morgende Tagesordnung gesetzt.

Der Vorsitzende verliest die Liste der Abgeordneten, welche von den Ausschüssen für die österreichisch-slavische Frage und für die Geschäftsordnung zur Ergänzung der aus ihrer Mitte ausgetretenen Abgeordneten v. Kalchberg und resp. v. Lindenau vorgeschlagen werden.

Der Vorsitzende verkündet die Einladungen zu den verschiedenen Ausschußsitzungen und setzt im Einvernehmen mit der Nationalversammlung die nächste Tagesordnung fest, wie folgt:

1) Berathung der Anträge der Abgeordneten Schoder, v. Trützschler und Graf Wartensleben, die Art der ferneren Berathung der Grundrechte und des Verfassungsentwurfes betreffend;
2) Berathung über den vom Abgeordneten v. Trützschler, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten Bericht über mehrere an die Reichsversammlung gelangten Adressen.
3) Berathung über den vom Abgeordneten Scheller, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Bericht den Antrag des Abgeordneten Schoder, die Ermäßigung der Civilliste betreffend.
4) Berathung über den vom Abgeordneten Bröge, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Bericht über die von den Vorstehern der Kaufmannschaft in Stettin, Stolp ꝛc. eingegangene Petition.
5) Berathung über den vom Abgeordneten von Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Bericht über den Antrag des Abgeordneten Bresgen, die Stellung der Abgeordneten betreffend.
6) Berathung über den vom Abgeordneten Adams, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Bericht über eingekommene Adressen, die Beschlüsse der Reichsversammlung betreffend.
7) Berathung über den Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung, die Abstimmung der Mitglieder betreffend.
8) Berathung über den vom Abgeordneten Rödinger, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Bericht, wegen der Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.
9) Ersatzwahlen der Ausschüsse für Geschäftsordnung und die österreichisch-slavischen Fragen.

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag den 13. October d. J. Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der fünfundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober übergebenenen Petitionen.

1) Protestation der Schulgemeinde Langenheide, gegen Trennung der Schule von der Kirche.
2) Eine gleiche Protestation der Schulgemeinde Werther.
3) Petition des vaterländischen Vereins zu Darmstadt, die Beschleunigung des Verfassungswerkes, in specie die Gründung einer definitiven Centralgewalt betreffend.

4) Petition von Einwohnern zu Ebersbach und Leutersdorf, die Regelung der Zollverhältnisse betreffend.

5) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker-Congresses zu Frankfurt am Main, von Seiten der Handwerker und Techniker von Simmern und Bacharach.

6) Petition um Regelung der Gewerbeverhältnisse von Gewerbetreibenden zu Vilshofen in Niederbayern, Aidenbach, Walchsing, Hilgartsberg, Haidenburg, Altersbach, Egglham, Beutelsbach, Ortenberg, Pleinting, Hofkirchen, Söldenau und Umgegend.

7) Petition des Gewerbevereins und Handelsstandes zu Lößnitz, gegen Einführung der Gewerbefreiheit.

8) Petition der Borstenbinder zu Königsberg, die Verhältnisse der Borstenbinderzunft daselbst betreffend.

9) Petition des Volksvereins zu Stößen, die Aufhebung der Feudallasten betreffend.

10) Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerkercongresses zu Frankfurt am Main, von Seiten der Handwerks-Meister und Gesellen zu Duisburg.

11) Eine gleiche Eingabe von Meistern und Gesellen der Stadt Ruhrort.

12) Petition des Volksvereins zu Stettin, Mißbilligung der Frankfurter Vorfälle vom 18. September betreffend.

13) Petition einer zu Waldkappel gehaltenen Volksversammlung, Anordnung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend.

14) Petition vieler Bürger zu Cöln, Abschaffung der Spiel-Concessionen betreffend.

15) Petition des Paderborner Volksvereins, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September betreffend.

16) Petition des vaterländischen Vereins zu Donop, Vertrauensadresse an die Nationalversammlung und Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September.

17) Petition des Anton Hagen zu Alpen, um Begnadigung seines zu einer Zuchthausstrafe verurtheilten Sohnes Franz.

18) Petition des Bürgervereins zu Worms, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September und Vorschläge zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung betreffend.

19) Petition des demokratischen Vereins zu Guben, den Waffenstillstand mit Dänemark betreffend.

20) Petition des allgemeinen Bürgervereins zu Düsseldorf, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September betreffend.

21) Petition von vielen Bürgern und Einwohnern zu Insterburg, in gleichem Betreff, und um strenge Bestrafung der Urheber.

22) Petition des Bürgervereins in Lingen, in gleichem Betreff.

23) Petition des A. Löwsohn zu Carlsruhe, Aufhebung der Classenlotterien, Spielbanken ꝛc. betreffend.

24) Petition des Anton Aichinger zu Lindenau, eine Prozeßsache betreffend.

25) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Halle, die Schuldensache des ehemaligen Königreichs Westphalen betreffend.

26) Petition des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Schleiz, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September betreffend.

27) Petition des constitutionellen Clubs in gleichem Betreff, und um Ermittelung und Bestrafung der Urheber.

28) Zwei Petitionen des Heinrich Betke zu Remslau, verschiedene Wünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Goltz von Brieg.

29) Petition des politischen Vereins zu Lüdinghausen, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September und Bestrafung der intellectuellen Urheber betreffend.

30) Petition des Pastors Hunnius zu Ohrum, Auswanderung, Colonien und verschiedene andere Wünsche betreffend.

31) Petiton des Volksvereins zu Stößen bei Naumburg, um Einladung an die Fürsten Deutschland's, behufs Erzielung deutscher Einigkeit.

32) Petition einer zu Stößen abgehaltenen Volksversammlung, um directe Wahlen zur Nationalversammlung.

33) Eingabe der Volksversammlung zu Hof, den Waffenstillstand mit Dänemark betreffend.

34) Eingabe der Einwohner von Blumenthal, den Bau von Kriegsschiffen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dröge.

35) Petition des constitutionellen Vereins zu Nürnberg, die Ausschreibung einer Reichssteuer, behufs Gründung einer Flotte betreffend.

36) Adresse von Lehrern zu Hannover in Betreff des Volksschulwesens.

37) Catechismus über die Schulfrage dieser Zeit von A. Meier, Cantor und Lehrer zu Görißeiffer.

(Beilage A. zum Protokoll der fünfundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 1848.)

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Wir beehren uns, hierdurch anzuzeigen, daß wir, zufolge Beschlusses vom 28. v. M., folgende, an die Nationalversammlung gerichtete Eingaben an die betreffenden Ausschüsse abgegeben haben:

I. An den Ausschuß für die Centralgewalt.

Nr. 861. Adresse des Vaterlandsvereins zu Sigmaringen über die durch die Centralgewalt zu befolgende Politik.

Nr. 2468. Desgleichen mehrerer Einwohner aus Dürkheim gegen die Sonderbestrebungen, von welcher Seite sie kommen mögen, und daß alle Kraft in der Hand der Centralgewalt künftig ruhen solle.

Nr. 2786. Desgleichen des vaterländischen Vereins zu Dürkheim.

Nr. 3229. Desgleichen des Vaterlandsvereines zu Leipzig.

Nr. 2445. Desgleichen vieler Einwohner aus dem Wahlbezirke Thiengen.

Nr. 2253. Adresse der Volksversammlung zu Leipzig in Betreff der durch die Centralgewalt gegen Frankfurt u. s. w. zu ergreifenden Maßregeln.

II. An den Ausschuß für die Geschäftsordnung.

Nr. 1890. Protest einer Deputation gegen die Räumung der Gallerie und Aufforderung zu deren Wiedereröffnung.

III. An den Ausschuß für Gesetzgebung.

Nr. 2386. Gesuch des Arbeitervereins zu Braunschweig über die politischen Vergehen.

Nr. 2684. Gesuch des Redevereins zu Grünberg in Oberhessen.

IV. An den Ausschuß für Begutachtung der Wahlen in den badischen Bezirken Thiengen und Constanz.

Nr. 2442. Gesuch vieler Einwohner des Wahlbezirkes Thiengen um Einberufung des Abgeordneten Hecker.

Die nachgenannten Gesuche werden sodann Ihnen, Herr Präsident, wieder überreicht, um sie dem v. Hermann'schen Antrage, betreffend die Münchener Künstler, gefälligst beizufügen.

Nr. 2060 und 2195. Adresse der Künstler zu Düsseldorf, übergeben durch den Abgeordneten Wesendonck, daß die deutsche Kunst zur Nationalsache erhoben, und daß Nationalgalerien errichtet werden.

Nr. 2058. Desgleichen der Künstler zu Dresden, daß die Wahrung deutscher Kunst als eine Pflicht der Nation erklärt werde.

Ferner wird das Gesuch

Nr. 3135 des Comité's in Geilenkirchen, bald zu sammelnde Beiträge zur Errichtung eines Denkmals für den Dichter Nik. Becker, als nicht zum Ressort des Petitionsausschusses gehörig, zurückgereicht.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Fuchs, stellvertretender Vorsitzender.

Werner, Schriftführer.

Sechsundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9 Uhr.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zeigt der Vorsitzende den Austritt der Abgeordneten Ruhwandl und Vogel von Waldenburg an und bemerkt, daß die erforderliche Einleitung zur Einberufung der Stellvertreter beziehungsweise zur Anordnung neuer Wahlen werde getroffen werden. Ferner bemerkt der Vorsitzende, daß er ein Schreiben des Abgeordneten Ruge erhalten, worin dieser um Einberufung seines Stellvertreters bitte, da er mindestens bis zum 1. Januar kommenden Jahres verhindert sey, an den Sitzungen Theil zu nehmen; es stehe jedoch diesem Gesuche der angenommene Grundsatz der Unzulässigkeit einer zeitweiligen Einberufung des Stellvertreters entgegen und es werde deßhalb das Ruge'sche Schreiben als Austrittserklärung zu betrachten seyn. Nachdem Wigard hiegegen bemerkt, daß Ruge über den Irrthum, in dem er sich befinde, zuerst aufgeklärt werden sollte, und beantragt hat, ihn durch das Büreau zu einer bestimmten Erklärung, ob er austreten, oder längstens innerhalb 3—4 Wochen wieder hier eintreffen wolle, auffordern zu lassen, erklärt sich die Versammlung, auf die Frage des Vorsitzenden, mit dem letztern Antrage einverstanden.

Der Vorsitzende läßt sofort durch den Schriftführer eine Mittheilung des Reichsministeriums der Finanzen verlesen, welche den Transport derjenigen Büchersendungen betrifft, die der Nationalversammlung durch verschiedene Buchhandlungen Deutschland's für die Reichsbibliothek übermacht werden, und bemerkt, daß die Mittheilung als Beilage zum heutigen Protokoll werde gedruckt werden.

Beilage A. (diesem Protokoll beigedruckt.)

Siehr von Gumbinnen erstattet hierauf, Namens des Finanzausschusses, Bericht über die möglichst baldige Vornahme einer Zählung und Verzeichnung der Bevölkerung durch ganz Deutschland.

Beilage Nr. I. (zweites Beilageheft, Seite 409).

Fuchs berichtet im Namen des Petitions-Ausschusses:

1) über zwei Eingaben der demokratischen Vereine zu Breslau und Königsberg, welche die Verwendung der Nationalversammlung für die bei dem Pariser Juniaufstande in Gefangenschaft gerathenen Deutschen bezwecken;
2) über eine Beschwerdeneingabe des constitutionellen Vereins zu Töplitz wegen dem Abgeordneten Kuranda in Böhmen widerfahrener Beschimpfungen und Thätlichkeiten.

Da in beiderlei Hinsicht der Antrag des Ausschusses auf Ueberweisung der Eingaben an das Reichsministerium, um die geeigneten Maßregeln zu treffen, gerichtet ist, so beantragt der Ausschuß zugleich im Allgemeinen, die Nationalversammlung möge den Ausschuß ermächtigen, alle Eingaben, die in den Geschäftskreis eines Reichsministeriums gehören, und nur von diesem mit Erfolg erledigt werden können, ohne Vortrag in der Versammlung an das Ministerium abzugeben; wobei übrigens der Ausschuß allwöchentlich ein Verzeichniß solcher den Ministerien überwiesenen Bittschriften, Beschwerden und sonstigen Eingaben an das Präsidium einzureichen haben soll, damit solches den Sitzungsprotokollen beigelegt werde. Der Berichterstatter beantragt zugleich über die Anträge des Ausschusses sogleich in Berathung einzutreten und Beschluß zu fassen. Die Versammlung erklärt sich auf die Frage des Vorsitzenden damit einverstanden und es wird sofort der allgemeine Antrag des Ausschusses von der Mehrheit angenommen und ebenso die Verweisung der beiden Eingaben von Königsberg und Breslau an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, so wie der von Töplitz an den Minister des Innern beschlossen.

Fischer von Jena, erstattet im Namen des Ausschusses für die Geschäftsordnung, Bericht über verschiedene, die Art der Abstimmung betreffende Anträge, welche insbesondere

an die Stelle des Zählens eine andere Art des Abstimmens gesetzt wissen wollen.

Beilage Nr. II. (zweites Beilageheft, Seite 410 ff.)

Carl von Berlin berichtet, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, über verschiedene auf das Eisenbahnwesen sich beziehende Petitionen.

Beilage Nr. III. (zweites Beilageheft, Seite 412 ff.)

Dieskau kündigt, als Mitglied des volkswirthschaftlichen Ausschusses, einen Bericht über mehrere Petitionen wegen Aufhebung der Hazardspiele, der Spielbanken, der Lotterien und des Lotto an.

Beilage Nr. IV. (zweites Beilageheft, Seite 416 ff.)

Langerfeldt berichtet, im Namen des Ausschusses über den Antrag des Appellationsgerichts zu Frankfurt, betreffend die Ertheilung der Zustimmung zur Einleiung der Untersuchung und beziehungsweise zur Verhaftung der Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier.

Beilage Nr. V. (zweites Beilageheft, Seite 421 ff.)

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, es werde der Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt, die Acten werden inzwischen zu jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Sofort erklärt der Vorsitzende, es sey ihm gestern eine große Anzahl von Interpellationen übergeben worden und er werde den Interpellirenden zu deren Anzeige das Wort ertheilen.

Vogt zeigt hierauf eine Interpellation, betreffend die Verhältnisse Deutschland's zur Schweiz und namentlich die zwischen dem Reichsministerium und dem schweizerischen Vorort gewechselten Noten, an;

Wichmann interpellirt über dieselbe Angelegenheit in entgegengesetztem Sinne;

Vogt über die neuesten Vorgänge in Wien, und die in Folge davon von dem Reichsministerium getroffenen und beabsichtigten Maßregeln;

Mareck über das Gerücht, daß die Centralgewalt deutsche Reichstruppen zur Unterdrückung der deutschen Bewegung in Wien absenden wolle;

Venedey über die dem Reichsministerium von dem schweizerischen Vorort zugekommene Antwortsnote;

Schulz von Weilburg darüber, welche Maßregeln das Reichsministerium bis jetzt eingeleitet habe, um die deutschen Interessen in der Moldau und Wallachei gegen die Uebergriffe des russischen Cabinets zu schützen;

Wesendonck darüber, ob es wahr sey, daß das Reichsministerium der bayerischen Regierung die Zusicherung ertheilt habe, es solle das constitutionell-monarchische Princip in den Einzelstaaten für immer gewahrt werden und welches Recht das Ministerium zur Ertheilung dieser Zusicherung zu haben glaube;

Simon von Trier, ob das Reichsministerium bereit sey, die Regierung von Hohenzollern-Sigmaringen zur sofortigen Einsendung der Acten des an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Sprißler gewählten Advocaten Würth von Sigmaringen und die bayerische Regierung zur schleunigen Ausführung der durch den Austritt des Abgeordneten Glaß von Landau nöthig gewordenen Neuwahl anzuhalten;

Jahn über das Gerücht, daß eine große Verschwörung der berüchtigsten Wühler gegen den Verfassungsreichstag und die Reichsgewalt bestehe, daß zu Ende des gegenwärtigen Monats in Berlin eine große Meuterversammlung stattfinden solle und welche Maßregeln das Reichsministerium hiegegen ergriffen habe.

Der Vorsitzende erklärt, daß das Reichsministerium auf sämmtliche Interpellationen am nächsten Montage zu antworten bereit sey; heute werde es die in einer der letzten (der 94sten) Sitzungen gestellte Interpellation des Abgeordneten Beda Weber beantworten.

Reichsminister Schmerling verliest diese Interpellation und erklärt auf dieselbe, es sey dem Reichsministerium eine amtliche Anzeige über die in den Zeitungen besprochene Trennung von Nord- und Südtyrol nicht zugekommen, daher es nicht in der Lage sey, gegenwärtig auf diese administrative Maßregel Einfluß zu nehmen, um so weniger, als das Ministerium, dem Beschluß der Nationalversammlung gemäß, dem österreichischen Ministerium die Mittheilung gemacht habe, es gehe die Nationalversammlung von der Voraussetzung aus, es werde die künftige Verwaltung jener Landestheile mit Rücksicht auf die gleiche Berechtigung der Nationalitäten geordnet werden. Dabei hege übrigens das Reichsministerium die lebendigste Sympathie für Aufrechthaltung des deutschen Elements in Südtyrol und werde, wenn in dieser Hinsicht geeignete Ansprüche erhoben würden, dieselben kräftigst unterstützen. Was die Frage wegen des angeblichen Austritts des Abgeordneten Prato von Roveredo betreffe, so sey darüber dem Reichsministerium keine amtliche Anzeige zugekommen und sey dasselbe überhaupt der Ansicht, daß es bei Anordnung neuer Wahlen nur dann einzuschreiten habe, wenn von der Nationalversammlung eine Aufforderung dazu erfolge.

Es erklärt hierauf der Vorsitzende, es seyen ihm noch mehrere Interpellationen an Ausschüsse angezeigt.

Carl interpellirt den Prioritäts- und Petitions-Ausschuß über den Grund, weßhalb er noch nicht, gleich andern Ausschüssen, eine Candidatenliste zum Zweck der auch für ihn nothwendig gewordenen Ergänzungswahl vorgelegt habe? und erhält von dem Vorsitzenden jenes Ausschusses, Simson aus Königsberg, zur Antwort, es bestehe derselbe allerdings derzeit nur noch aus 21 statt 30 Mitgliedern; da jedoch der Ausschuß den Beschluß über die Ergänzung der Ausschüsse als bloß facultativ verstanden habe und das Geschäftsquantum des Ausschusses nicht so groß sey, um 30 Mitglieder zu beschäftigen, so sey der Ausschuß gesonnen, erst dann auf Ergänzung anzutragen, wenn seine Zahl unter 20 Mitglieder herabgesunken wäre.

Kerst interpellirt den Gesetzgebungsausschuß darüber, ob er sich, dem von Vogt gestellten Antrage gemäß, der Bearbeitung eines Preßgesetzes unterzogen habe? und erhält von Michelsen zur Antwort, daß solches nicht geschehen sey.

Jordan von Berlin, der wegen der heutigen Registrande um das Wort gebeten hat, erhält hierauf dasselbe und beantragt, daß die beiden Adressen des Ratiborer und des Marienwerder-Rosenberger Wahlbezirks, betreffend die Ermordung der Abgeordneten Lichnowsky und Auerswald von der Rednerbühne aus verlesen werden. Auf die Frage des Vorsitzenden wird dieser Antrag zuerst unterstützt und hiernächst zum Beschluß erhoben.

Der Vorsitzende bemerkt sofort, es habe der Abgeordnete Reden um das Wort gebeten, um seinen, die Zollverhältnisse betreffenden Antrag als einen dringlichen zu bezeichnen und sein Verlangen, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß innerhalb 14 Tage darüber Bericht erstatte, zu begründen. Ueber die Frage, ob Reden hiezu das Wort ertheilt werde, ergiebt die Abstimmung mittelst Aufstehens kein sicheres Resultat; bei der Zählung ergeben sich 202 Stimmen gegen 166 für die Dringlichkeit.

Günther erhält hierauf das Wort zu einer Interpellation an den volkswirthschaftlichen Ausschuß, wann die Nationalversammlung einem Berichte desselben über die Vorlage des Handelsministeriums vom 23. September, betreffend die Maßregeln zur Einleitung der commerciellen Einheit Deutschland's, entgegen zu sehen habe?

Eisenstuck antwortet darauf, der Gegenstand sey so weit gediehen, daß er zu Ende der nächsten Woche auf die Tagesordnung kommen könne.

Es werden nun die beiden Adressen des Ratiborer und des Marienwerder-Rosenberger Wahlbezirkes durch den Vorsitzenden verlesen.

Beilage B. und C. (Diesem Protokoll beigedruckt.)

Hierauf fordert wegen der vorgerückten Zeit Rüder den Uebergang zur Tagesordnung. Der Vorsitzende bemerkt, der Abgeordnete Venedey, der einen weiteren dringlichen Antrag gestellt, werde wohl selbst darauf eingehen. Dieser wünscht, daß der Antrag wenigstens verlesen werde. Dieß geschieht. Der Antrag geht dahin:

> „Die Reichsversammlung wolle beschließen, das Reichsministerium aufzuforden, bei den in Oesterreich eingetretenen Zuständen die deutschen Interessen auf jede Weise in Schutz zu nehmen und schon jetzt den Grundsatz auszusprechen, daß sie deutsche Reichstruppen zur Verfügung des österreichischen Reichstags und der österreichischen Regierung stellen werde, sobald Jellachich mit seinen nichtdeutschen Truppen das deutsche Reichsgebiet betrete und sich in die inneren Angelegenheiten des deutschen Oesterreich's mische."

Der Vorsitzende verliest hierauf noch einen von Zell hierzu gestellten Verbesserungsantrag, welcher dahin geht:

> „Die Nationalversammlung wolle den Venedey'schen Antrag an einen Ausschuß von 15 Mitgliedern verweisen und demselben überhaupt aufgeben, Vorschläge über die von der Nationalversammlung bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zu ergreifenden Maßnahmen zu machen, so wie ihre Arbeiten der Art zu beschleunigen, daß schon am Montage diese dringliche Angelegenheit zum Beschlusse kommen kann."

Nach Verlesung dieser beiden Anträge wird über den Rüder'schen Antrag auf sofortiges Uebergeben zur Tagesordnung abgestimmt und derselbe von der Mehrheit angenommen.

Der Vorsitzende übergiebt hierauf den Vorsitz dem ersten Vicepräsidenten Simson.

Derselbe bezeichnet als ersten Gegenstand, der auf der Tagesordnung stehe, die Anträge der Abgeordneten Schoder, Trützschler und Wartensleben, die Art der ferneren Berathung der Grundrechte und des Verfassungsentwurfs betreffend, wozu noch mehrere andere, seither eingegangene Anträge kommen. Ein Theil dieser verschiedenen Anträge beziehe sich auf die zweite Berathung des bereits berathenen Theils der Grundrechte, ein zweiter Theil auf die von der ersten Berathung ausgenommenen Paragraphen derselben, ein dritter Theil auf den vorgelegten Theil des Verfassungsentwurfes. Auf den berathenen Theil der Grundrechte bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Schoder, dahin gehend: Die Nationalversammlung wolle ihren Willen dahin aussprechen, daß der Verfassungsausschuß sogleich die gefaßten Beschlüsse über die Grundrechte zusammenstelle und die Zusammenstellung so zeitig drucken lasse, daß die zweite Berathung und Abstimmung spätestens Montag über 8 Tage beginnen könne; ferner der Antrag des Abgeordneten Trützschler, welcher lautet: Wir beantragen, daß bei der zweiten Berathung der Grundrechte folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1) Es wird kein Amendement zugelassen, welches nicht von wenigstens 50 Abgeordneten unterschrieben ist.
2) Zur Begründung eines von wenigstens 50 Abgeordneten gestellten Amendements wird einem Redner, den die Unterzeichner erwählen, das Wort gegeben.
3) Nach Beendigung der Rede desselben wird die Frage, ob Discussion verlangt werde, gestellt.
4) Wenn mindestens 100 Abgeordnete die Discussion verlangen, so wird dieselbe eröffnet, und zwischen den Rednern für und gegen das Amendement abgewechselt, in der Weise, daß ein Redner gegen das Amendement beginnt.
5) Zuletzt erhält der Berichterstatter des Ausschusses das Wort, und zwar in jedem Falle, mag die Discussion beschlossen seyn, oder nicht.

Auf den noch zu berathenden Theil der Grundrechte, fährt der Vorsitzende fort, beziehe sich ein von dem Abgeordneten Gulden gestellten und von etwa 20 Mitgliedern unterstützter Antrag, welcher dahin geht: Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) daß in der Zwischenzeit bis zur erfolgenden Vorlage der Zusammenstellung der bereits berathenen Paragraphen der Grundrechte behufs der zweiten Berathung — unbeschadet der Vollziehung des auf den Antrag von Schoder erfolgten Beschlusses der Nationalversammlung vom 11. Septbr. letzthin — die neun Paragraphen der Grundrechte, welche der Entwurf des Verfassungsausschusses außer den bereits berathenen noch enthält (Art. V. §. 30 des Art. VI. Art. IX., X., XI. und XII.) sofort ebenfalls berathen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden sollen;

2) daß auch bei dieser Berathung der auf den Antrag von Schneer gefaßte Beschluß der Nationalversammlung vom 11. Septbr, l. J. zur Anwendung kommen soll.

Auf den neuerlich vorgelegten Theil des Verfassungsentwurfs, bemerkt der Vorsitzende weiter, beziehe sich der Antrag des Abgeordneten Wartensleben, welcher lautet:

> „Die Nationalversammlung möge beschließen, in Erwägung der dringenden Verhältnisse und vielfachen Interpellationen wegen der Stellung der österreichischen Lande im deutschen Bundesgebiete zum deutschen Reiche, schon künftigen Montag mit

der Berathung der Verfassung zu beginnen und bis zur Beendigung der Grundrechte wöchentlich wenigstens zwei Sitzungen diesem Werke zu widmen;"

ferner ein Antrag der Abgeordneten Waitz, Ungerbühler und mehrerer Anderen:

"Die Berathung des von dem Verfassungsausschuß vorgelegten Abschnitts der Verfassung, "das Reich und die Reichsgewalt", jedenfalls in der nächsten Woche und, wo möglich, am Montag zu beginnen, und derselben, ebenso wie der Berathung über die Grundrechte, regelmäßig drei Sitzungen wöchentlich zu widmen, die inzwischen vorzunehmende zweite Berathung des gleich zu publicirenden Theils der Grundrechte vorbehalten."

Hierher gehöre ferner ein Antrag, den der Abgeordnete Plathner im Verein mit 23 andern Abgeordneten gestellt habe:

"Bei der Verhandlung über den bis jetzt vorgelegten Theil der Verfassung, den auf den Antrag des Abgeordneten Schneer gefaßten Beschluß vom 11. Septbr. d. J. in Anwendung zu bringen."

Endlich übergebe der Abgeordnete Ostendorf so eben einen von 6 anderen Mitgliedern mitunterzeichneten Verbesserungsantrag:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) am nächsten Montag zur Hauptverhandlung über den Abschnitt 1 des Verfassungsentwurfes, "das Reich" betreffend, zu schreiten;
2) den zweiten Abschnitt des Verfassungsentwurfs, "die Reichsgewalt" betreffend, nach §. 30 der Geschäftsordnung an die Abtheilungen zu verweisen, und dieselben zu beauftragen, jenen Abschnitt zu gleicher Zeit mit der Hauptverhandlung über den ersten Abschnitt in Berathung zu nehmen, dann eine Centralabtheilung zusammenzusetzen und durch diese einen Bericht über das Ergebniß der Berathung in den einzelnen Abtheilungen erstatten zu lassen."

In der hierauf eröffneten Berathung, in welcher Beseler, Mölling, Moritz Mohl, Reitter, Nauwerk, Plathner, Wartensleben, Waitz das Wort erhalten, erklärt sich Beseler, als Berichterstatter des Verfassungsausschusses, über die Ansichten, von welchen dieser Ausschuß in den vorliegenden Beziehungen ausgehe, und beantragt Mölling:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen, die noch rückständigen Grundrechte des deutschen Volkes sofort zu Ende zu berathen, mit Anwendung der genehmigten Anträge der Abgeordneten Schoder und Schneer auf diese Berathung, dergestalt, daß das Resultat der Gesammtberathung demnächst dem Verfassungsausschusse zur Redaction zu übergeben sey, um dadurch die zweite Berathung und endliche Abstimmung vorzubereiten."

Moritz Mohl stellt zu dem Trützschler'schen Antrag den Verbesserungsantrag:

es solle zu 1 und 2 jener Anträge gesagt werden: "welches wenigstens von 20 Mitgliedern unterzeichnet ist," zu 3) "es solle gestattet seyn, das Wort zu verlangen, um den Wunsch, daß eine Discussion stattfinden möge, kurz zu begründen, ohne Unterschied, ob zu einem Paragraphen ein Verbesserungsantrag eingebracht ist, oder nicht," und zu 4) "das Einbringen von Verbesserungsanträgen im Laufe dieser Discussion bleibt ohne schriftliche Unterstützung erlaubt."

Nachdem der letzte der obengenannten Redner gesprochen, wird der Schluß der Berathung verlangt und auf die Frage des Vorsitzenden von der Versammlung beschlossen; worauf noch die Antragsteller Schoder, welcher seinen Antrag dahin ändert, daß statt "spätestens Montag über 8 Tage" die Worte "so schleunig als möglich" gesetzt werden sollen, Trützschler und Gulden das Wort erhalten. Ostendorf verzichtet auf das Wort.

Der Vorsitzende theilt der Versammlung mit, daß Beseler im Namen des Verfassungsausschusses eine Erklärung abgegeben habe; er werde die 4 Nummern seines Antrages bei der Abstimmung der Versammlung mittheilen; im Namen einer Minorität jenes Ausschusses habe dagegen auch der Abgeordnete Wigard eine Erklärung abgegeben, welche den Ansichten der Majorität entgegen trete. Dieselbe wird von dem Vorsitzenden verlesen.

Ueber die Frage, ob der Abgeordnete Beseler zur Begründung der angekündigten Anträge von seiner Seite jetzt noch, nachdem der Schluß der Berathung beschlossen, das Wort erhalten könne, erhebt sich eine längere Debatte, in welcher, da sich hierüber verschiedene Meinungen aussprechen, wobei sich insbesondere Wigard darauf beruft, daß ihm durch den Schluß der Debatte gleichfalls das Wort zur Vertheidigung des Minoritätserachten des Ausschusses entzogen worden sey, — der Vorsitzende bemerkt, daß er die Versammlung befragen werde, ob sie ihn autorisire, dem Abgeordneten Beseler noch das Wort zu geben?

Die Richtigkeit dieser Fragstellung wird jedoch vielseitig bestritten, und auf den Antrag des Abgeordneten Fuchs die Frage endlich so gestellt: Hat der Abgeordnete Beseler nach §. 38 der Geschäftsordnung noch das Recht, mit einem Schlußworte über die in Rede stehende Discussion gehört zu werden? Diese Frage aber wird von der Mehrheit der Versammlung verneint.

Sofort erklärt der Vorsitzende, daß er zuerst diejenigen Anträge, welche auf die noch nicht berathenen Paragraphen der Grundrechte sich beziehen, zur Abstimmung bringen werde. Bei der Frage, ob der Antrag des Abgeordneteen Mölling die nöthige Unterstützung finde, wird derselbe von einer hinlänglichen Anzahl Abgeordneten unterstützt. Die Anträge des Verfassungsausschusses, welche nun der Vorsitzende verliest, lauten:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen,

1) denjenigen Theil der Grundrechte, welcher auf den Antrag des Abgeordneten Schoder nach der zweiten Berathung verkündigt werden soll, zur schleunigen Vornahme der Revision, behufs der zweiten Lesung und zur gleichzeitigen Vorlage eines Einführungsgesetzes, an den Ausschuß zurückzuweisen,
2) den noch nicht berathenen Theil der Grundrechte vorläufig zurückzustellen, damit die Abschnitte über Reich und Reichsgewalt unverzüglich zur Verhandlung gelangen,
3) für diesen Theil der Verfassung, wie bei den Grundrechten eine zweite Lesung zu beschließen,
4) eben so drei wöchentliche Sitzungen regelmäßig für die Berathung der Verfassung auszusetzen.

Da die Absicht des Vorsitzenden, in erster Reihe, über den Gulden'schen, den Mölling'schen und den zweiten Antrag des Verfassungsausschusses abstimmen zu lassen, bestritten wird, so läßt derselbe zuerst darüber abstimmen, ob solches geschehen soll.

Nachdem sich die Mehrheit der Versammlung dafür erklärt, wird zuerst der Antrag des Abgeordneten Gulden zur Abstimmung gebracht und verworfen. Gleiches geschieht mit dem Antrag des Abgeordneten Mölling. Dagegen wird der zweite der Anträge des Verfassungsausschusses angenommen.

Hierauf geht der Vorsitzende zu dem Antrag des Abgeordneten Schoder und demjenigen Theil der Anträge des Verfassungsausschusses, welcher die zweite Berathung des demnächst als Gesetz zu verkündigenden Theils der Grundrechte betrifft, über. Der Schoder'sche Antrag wird mit 184 gegeu 170 Stimmen abgelehnt und der erste Antrag des Verfassungsausschusses hierauf angenommen.

Im weiteren Fortgang der Abstimmung wird, nachdem in Betreff des Trützschler'schen Antrags die Unterstützungsfrage gestellt ist, derselbe hinreichend unterstützt, wogegen der Verbesserungsantrag von Moritz Mohl nicht die genügende Unterstützung findet. Bei der Abstimmung selbst unterstellt der Vorsitzende zunächst die erste Nummer des Trützschler'schen Antrags der Abstimmung. Da sie auf die von dem Vorsitzenden an die Versammlung gerichtete Frage verworfen wird, so erscheint der ganze Antrag des Abgeordneten Trützschler als beseitigt und wird von dem Antragsteller zurückgezogen.

Der Vorsitzende verliest hierauf nochmals den Antrag des Abgeordneten Wartensleben und die dazu gestellten Verbesserungsanträge. Dieselben sind außer dem Ostendorf'schen genügend unterstützt. Der letztere findet auf die deßhalb von dem Vorsitzenden an die Versammlung gerichtete Frage weder in seinem ersten, noch in seinem zweiten Theil hinreichende Unterstützung. Dagegen wird in der Abstimmung hierauf zuerst der dritte Antrag des Verfassungsausschusses und der von Waiz dazu gestellte Zusatzantrag, womit der Wartensleben'sche Antrag beseitigt ist, endlich noch der Plathner'sche Antrag, so wie der vierte Antrag des Verfassungsausschusses angenommen.

Hierauf übernimmt den Vorsitz wieder H. v. Gagern und verkündigt, daß er nunmehr die Wahlzettel für die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für die Geschäftsordnung und eines Mitglieds in den Ausschuß für die österreichisch-slavische Frage einsammeln lassen werde.

Nachdem Dieß geschehen, erfolgt der Uebergang zu dem zweiten, auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, der Berathung des, im Namen des Prioritäts- und Petitionsausschusses, von dem Abgeordneten Trützschler erstatteten Berichts über mehrere an die Reichsversammlung gelangte Adressen. Der Antrag geht dahin, dieselben sämmtlich ohne weitere Beschlußfassung zu den Acten zu nehmen.

Es ergreift Niemand das Wort und die Versammlung tritt auf die von dem Vorsitzenden an sie gerichtete Frage dem Ausschußantrage bei.

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von dem Abgeordneten Schelle r, im Namen des Verfassungsausschusses, erstatteten Berichts über den Antrag des Abgeordneten Schoder, die Ermäßigung der Civillisten betreffend.

Schoder verlangt die Aussetzung der Berathung auf eine der nächsten Tagesordnungen; die Versammlung beschließt, jedoch auf die Frage des Vorsitzenden, hierauf nicht einzugehen und mit der Discussion über den Scheller'schen Bericht zu beginnen.

Nachdem hierüber Schoder, Römer und Vischer von Tübingen gesprochen, wird von vielen Abgeordneten Schluß verlangt, von der Versammiung jedoch die Fortsetzung der Berathung beschlossen. In gleicher Weise wird der Antrag auf Vertagung abgelehnt. Der Vorsitzende verliest hierauf einen, von Nauwerk eingekomenen Verbesserungsantrag, dahin gehend:

> „Alle Einzelstaaten werden aufgefordert, behufs Erleichterung der Lasten des deutschen Volkes sofort Civillisten, Apanagen u. dergl. auf das gebührende, den Kräften jedes Landes entsprechende bürgerliche Maaß herabzusetzen."

Sofort erhalten die Abgeordneten Michelsen und Gottschalk das Wort. Nachdem der Letztere gesprochen, verliest der Vorsitzende folgende neu eingekommene Amendements:

Wesendonck beantragt:

> „In Erwägung, daß die Forterixtenz sowohl als die Verminderung der Civillisten, Apanagen u. s. w. mit der Frage der Forterixtenz der Monarchie in den Einzelstaaten, wie mit der Frage der Vereinigung mehrerer Einzelstaaten zu einem größeren Gesammtstaate wesentlich zusammenhängt; in Erwägung, daß aber diese Fragen nach dem den Einzelstaaten zustehenden Rechte der freien Selbstbestimmung von der Nationalversammlung nicht entschieden werden können, ohne dieses Recht der freien Selbstbestimmung zu verletzen; in Erwägung endlich, daß ein bloßer Wunsch und das bloße Aussprechen einer Ueberzeugung ohne gleichzeitiges Eingehen in die Frage, ob und in welchen deutschen Einzelnstaaten die Republik der Monarchie vorzuziehen, überflüssig erscheint, — aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung zur motivirten Tagesordnung übergehen."

Grumbrecht beantragt, folgendes Motiv:

> „Endlich ist zu erwägen, daß die Volksvertreter der einzelnen Staaten, ihrer Pflicht, auf eine Herabsetzung der den Verhältnissen und der Größe der betreffenden Staaten nicht entsprechenden Civillisten hinzuwirken gewiß, nachkommen werden;"

vor den Worten: „aus diesen Gründen" in den Ausschußbericht einzuschalten.

Eisenmann beantragt, die Nationalversammlung wolle beschließen:

> „Es sey den Kammern der Einzelstaaten zu überlassen, die allseitig gewünschte Ausgleichung der Civillisten mit den Kräften des Landes zur Hand zu nehmen und durchzuführen."

Nach Verlesung dieser Anträge beschwert sich der Abgeordnete Vincke über den Vorsitzenden, weil derselbe nicht, nachdem Michelsen gesprochen, darüber, ob Schluß

der Berathung beschlossen werden solle, habe abstimmen lassen, obgleich er mit 19 andern Abgeordneten zu dieser Zeit den Schluß beantragt habe und verlangt, daß wenigstens jetzt die Abstimmung hierüber erfolge.

Der Vorsitzende bemerkt zu jener Beschwerde, daß ihm der Antrag auf Schluß in dem Augenblick, da er Michelsen das Wort ertheilt, übergeben worden sey und er nicht habe annehmen können, daß die Versammlung eine weitere Verhandlung zugelassen habe, um nur einen einzigen Redner noch zu hören.

Der Vorsitzende ertheilt sofort noch dem Abgeordneten Schlöffel das Wort in einer persönlichen Sache, entzieht es jedoch demselben wieder, nachdem der Redner sich gegen eine von dem Abgeordneten Michelsen in dessen Rede gemachte Bemerkung, „er könnte, wenn er wollte, noch manches aus dem schlesischen Naturrecht erzählen," kehrt, indem, wie der Vorsitzende bemerkt, er, der Abgeordnete Schlöffel, hierin keinen persönlichen Angriff auf sich zu erblicken habe.

Sofort wird die Frage, ob die Berathung über den Scheller'schen Bericht geschlossen werden solle? zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit bejaht; worauf noch Scheller als Berichterstatter das Wort erhält.

Es wird hiernächst zur Abstimmung geschritten und, da der Abgeordnete Rößler von Oels Vertagung der Berathung beantragt hat, zuerst hierüber abgestimmt und dieselbe verworfen. Bei der weiteren Frage, ob die beantragte namentliche Abstimmung über den Ausschußantrag unterstützt werde, erhebt sich keine genügende Anzahl von Mitgliedern und es ist somit dieselbe verworfen.

Der Vorsitzende bringt hierauf den Ausschußantrag zur Abstimmung. Derselbe wird von der Mehrheit angenommen und es sind hiermit alle übrigen Anträge erledigt.

Riesser berichtet sofort, Namens des Bureau's, über eilf Urlaubsgesuche, deren Genehmigung, ohne daß sich Widerspruch erhebt, beantragt wird.

Endlich verkündigt noch der Vorsitzende, daß in den Ausschuß für die Geschäftsordnung der Abgeordnete Schrenk mit 142 und in den für die österreichisch-slavische Frage der Abgeordnete Rößler von Wien mit 225 Stimmen gewählt worden seyen, macht die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse so wie die Tagesordnung für die nächste Sitzung bekannt und schließt die heutige Sitzung Nachmittags 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der sechsundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Reitter und Consorten, die Ausscheidung der nicht deutschen Abgeordneten aus dem deutsch-österreichischen Reichstage in Wien betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Eisenmann, das Recht der Initiative in der Gesetzgebung von Seiten des Reichsministeriums betreffend.

(Sind im ersten Beilagenheft, Seite 258 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition des katholischen Ortsvereins zu Stotzingen und Burg, die Erläuterung des §. 14 des Art. III. der Grundrechte betreffend.

2) Eine gleiche Petition von Hartschwend.

3) Eine gleiche Petition von Rekingen.

4) Eine gleiche Petition von Rheinheim.

5) Eine gleiche Petition von Oberalpfen.

6) Eine gleiche Petition von Banholz, Ay ꝛc.

7) Eine gleiche Petition von Remetschiz und Brunnadern.

8) Eine gleiche Petition von Waldkirch.

9) Eine gleiche Petition von Dogern und Riesenbach.

10) Protestation der Schulgemeinde Bleecke im Kreise Halle, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

11) Eine gleiche Protestation von Sömmerda.

12) Eine gleiche Protestation von Rohrborn.

13) Eine gleiche Protestation von Dochwig (Kreises Erfurt).

14) Eine gleiche Protestation von Werningsleben.

15) Eine gleiche Protestation vom Dorf Bröchtelborn.

16) Eine gleiche Protestation von Großvargula.

17) Eine gleiche Protestation von Kirchheim.

18) Eine gleiche Protestation von der evangelischen Kaufmanns-Gemeinde zu Erfurt.

19) Eine gleiche Protestation von der St. Michaelis-Gemeinde zu Erfurt.

20) Eine gleiche Protestation von Gispersleb, Viliani und Viti.

(Anlage A. zum Protokoll der sechsundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 1848.)

Reichsministerium der Finanzen.

Frankfurt, den 10. Oktober 1848.

An den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung!

Von dem Sekretariate der hohen Reichsversammlung auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß der Reichsversammlung von verschiedenen Seiten zur Begründung einer deutschen Reichsbibliothek Büchergeschenke zugesagt worden, deren portofreie Beförderung wünschenswerth erscheine, sind wir dieserhalb mit den Einzelregierungen in's Benehmen getreten. Demzufolge haben bereits die Regierungen von Preußen, Königreich Sachsen, Bayern, Baden, Braunschweig, Lübeck und Hamburg für Pakete, welche an die Nationalversammlung adressirt sind, und deren Inhalt als Bücher für die Reichsbibliothek bezeichnet wird, die Portofreiheit bewilligt und ihre Postbehörden darnach angewiesen. Von Seite Preußens wird dabei vorausgesetzt, daß die betreffenden Sendungen nach Gewicht und Umfang zur Beförderung mit der Post überhaupt geeignet sind. Die Regierungen vom Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck

und Hamburg für die nicht städtische Post haben angezeigt, daß das Postregal in den genannten Staaten theils die Krone Preußen, theils der Fürst von Thurn und Taxis ausübt. Da Preußen nach Obengesagtem und die Thurn und Taxis'sche General-Postdirection dahier schon früher für alle Sendungen gedruckter Sachen ohne Unterschied an die Nationalversammlung Portobefreiung bewilligten, so steht der portofreien Versendung von Büchern für die Reichsbibliothek auch in jenen Staaten, so wie in den ferneren zum Thurn und Taxis'schen Postverbande gehörenden, nämlich Würtemberg, Kurhessen, Nassau, Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, beide Hohenzollern, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Hessen-Homburg kein Hinderniß entgegen.

Die übrigen Regierungen von Oesterreich, Hannover, Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg, beiden Mecklenburg, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau nnd Köthen, Lichtenstein und Bremen, sind mit ihren Erklärungen noch im Rückstande. Wir werden aber nicht versäumen, dem Präsidium der Reichsversammlung nach deren Einlauf weitere Mittheilung zu machen.

v. Beckerath.

Behaghel.

(Beilage B. zum Protokoll der sechsundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 1848.)

Hohe Versammlung!

Mit Entsetzen und tiefer Entrüstung hat das ganze deutsche Vaterland die Schreckenskunde von der unerhörten Frevelthat vernommen, die an zweien Abgeordneten des preußischen Volksstammes verübt worden. Wir zumal, die eines Vertreters von seltener Pflichttreue, unseres Auerswald, durch jenen Mord beraubt sind, haben, tief erschüttert und von inniger Wehmuth erfüllt, an geweihter Stätte unseren Gefühlen Worte zu geben, und so des Geschiedenen Gedächtniß zu ehren, für ein dringendes Bedürfniß unseres Herzens gehalten. Aber ebenso treibt es uns, unter dem noch waltenden Eindrucke der erhebenden Feier Ihnen von der tiefen Betrübniß Kunde zu geben, die der herbe Verlust in unserem Kreise verbreitet, Ihnen zu sagen, wie wir nie geahnt, daß die innigere Vereinigung mit unseren deutschen Brüdern in solcher Weise schwere Opfer von uns fordern würde. Und doch, es giebt Eine Sühne, die uns entgelten kann, Eine Sühne, die wir fordern. Möge die zügellose Parteileidenschaft an dem Grabe des unschuldig Hingemordeten zum klaren Bewußtseyn erwachen und erkennen, wohin der eingeschlagene Weg führe; möge die hohe Versammlung fortan dem deutschen Volke ein Vorbild einigen Wirkens zum Wohle des Gesammtvaterlandes werden und so das hohe vorgesteckte Ziel brüderlicher Einigung erreichen. Dann wollen wir, bei stiller Klage um unseren Geschiedenen, alles Erduldete zu verschmerzen suchen und der unpartheiischen Geschichte das Richteramt über diejenigen überlassen, die eine so bittere Schmach über Deutschland's edle Stämme heraufbeschworen.

Marienwerder, den 29. September 1848.

Der Marienwerder-Rosenberger vereinte Wahlkreis.

(Folgen die Unterschriften.)

(Beilage C. zum Protokoll der sechsundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 1848.)

Hohe Nationalversammlung!

Von hiesigem Wahlbezirk als Deputirter zur deutschen Nationalversammlung entsendet, hatte Fürst Lichnowsky dort bald eine hervorragende Stellung durch ausgezeichnete Geistesgaben und Thätigkeit eingenommen, und — bei glühender Vaterlandsliebe, durch männliche Unerschrockenheit zu behaupten gewußt.

Gegenüber den jetzt offenliegenden Tendenzen der äußersten Linken, hat er ihr als rüstiger Kämpfer die offene Stirn geboten und oft siegend seine entgegengesetzte Ueberzeugung für das Gesammtwohl des Vaterlandes durchgeführt. Ein von Vertrauen diktirtes Anerkenntniß seines Wirkens lag hier zur Absendung bereit.

Von der Ehre Deutschland's — von der moralischen Macht und der Thatkraft einer hohen Versammlung, durften wir unseren Deputirten zurückfordern, unbeschädigt an Leib und Leben wegen seines Wirkens in jenem geheiligten Tempel, wo Deutschland's Einheit und Wohl berathen wird! Aber — nur seine Leiche erhalten wir zurück! —

Gemordet ist unser Deputirter, weil er kein Feigling im Wort und Gesinnung war; gemordet der unverletzliche Volksvertreter, im freien deutschen Frankfurt; meuchlings, martervoll, von deutschen Händen, — auf eine Art, die den deutschen Namen mit Schmach bedeckt und den rohen Indianer über den Deutschen stellt! Vergebens suchen wir in der deutschen Sprache nach treffenden Worten für die begangene Schandthat.

Wer sie vollführte? vermag der verstümmelte Leichnam unseres gemordeten Deputirten freilich nicht zu sagen, aber die intellektuellen Urheber der That sind unschwer zu erkennen.

Sie klagen wir an, vor ganz Deutschland, als die eigentlichen Mörder dessen, den sie als einen gefährlichen politischen Gegner fürchteten; sie, die auf der Pfingstwiese bei Frankfurt Massen der niedern Volksschichten aufstachelten, die Majorität der Nationalversammlung für Hochverräther zu erklären und den Fanatismus zur wüthenden That trieben; sie, die für das freie und gerechte Wort über „Hecker" sich rächen wollten, weil sie fühlten, von jenem Urtheil selbst getroffen zu seyn.

Wir Wähler des, in Ausführung unseres Mandats Gemordeten, wir bitten, wir verlangen schleunigste und sorgfältigste Untersuchung und strenges Gericht gegen alle die nahen und entfernten Urheber des unerhörten Verbrechens.

Wir bitten, wir verlangen: daß eine hohe Versammlung uns vor der Gefahr sichere, einen neuen Deputirten, statt in die Halle der Freiheit und des Ruhmes, zur Schlachtbank zu schicken und stellen deshalb anheim, den Sitz der Reichsversammlung an einen geeigneteren Ort Deutschland's zu verlegen.

Möge die blutige Saat, die aus den klaffenden Wunden des Gemordeten entquoll, Früchte tragen für die wahre Freiheit, eine Freiheit, die es verschmäht, ihren Fuß in Blut zu tauchen und ihr Haupt vor jeder Frevelthat verhüllt.

Ratibor, den 27. September 1848.

Wähler und Wahlmänner des Ratiborer Bezirks.

(Folgen die Unterschriften.)

Siebenundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Das Protokoll der vorigen (96.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit:

1) Den Austritt der Abgeordneten Compes und Oelsner; derselbe ist dem Reichsministerium zur Verfügung des Geeigneten mitzutheilen.

2) Den Rücktritt des Abgeordneten Rönne vom Vorsitz im volkswirthschaftlichen Ausschuß, und die erfolgte Wahl des Abgeordneten Eisenstuck an dessen Stelle, so wie des Abgeordneten Holland zum ersten, des Abgeordneten Macowiczka zum zweiten Schriftführer ebendaselbst.

3) Ein Schreiben des Reichsministeriums des Innern, folgenden Inhalts:

Der unterzeichnete Reichsminister des Innern beehrt sich, den Herrn Präsidenten zum Behufe der Mittheilung an die deutsche Reichsversammlung in Kenntniß zu setzen, daß das Reichsministerium beschlossen hat, den Belagerungszustand in Frankfurt an jenem Tage für aufgehoben zu erklären, an welchem das Gesetz zum Schutze der deutschen Nationalversammlung und der Beamten der Centralgewalt in der ganzen Umgebung von Frankfurt in Kraft getreten seyn wird. Uebrigens wird das Reichsministerium alle jene Maaßregeln, die es für die Ruhe und Ordnung am Sitze der Nationalversammlung für nöthig erachtet, in ihrem vollen Umfange fortbestehen lassen.

4) Eine Denkschrift der niederländischen Regierung, durch deren Gesandtschaft überreicht, die Aufhebung der Flußzölle betr.

Dieselbe wird an den volkswirthschaftlichen Ausschuß überreicht, der demnächst darüber berichten wird.

5) Folgende Beiträge für die deutsche Flotte:

26 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., Beitrag des constitutionellen Vaterlandsvereins zu Teuchern in der preußischen Provinz Sachsen, bestehend in den Beiträgen:

1) der Mitglieder in Teuchern, Schrottau, Liegnitz und Runthal mit 13 Rthlr. 10 Gr.,

2) der Mitglieder in Schelkau und Bonau mit 7 Rthlr. 20 Sgr., und

3) der Mitglieder in Deuben, Takau und Wildschütz mit 5 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf., worunter mancher „Groschen von armen Kohlenarbeitern," übergeben vom Abgeordneten Pinckert.

33 Thlr., Ertrag einer von Herrn J. E. Kuntze in Leipzig veranstalteten Privatlotterie,

21 fl. 30 kr., Beitrag einiger in Basel wohnenden Deutschen, eingeschickt von Herrn Friedr. Dippel, Cassier der deutschen Gesellschaft in Basel,

323 Thlr., Ertrag einer in Limburg durch Unterzeichnung und in einer am 6. September stattgefundenen Volksversammlung geschehenen Sammlung,

8 Thlr., Ueberschuß eines in Kerpen zu Ehren des Reichsverwesers abgehaltenen Volksfestes,

25 Thlr., verwilligter Beitrag der städtischen Behörde zu Volkmarsen in Kurhessen.

Folgende Interpellationen kommen zur Anzeige:

1) vom Abeordneten Förster aus Hünfeld, drei, die erste auf Oesterreich, die zweite auf Ungarn, die dritte auf die Wallachei und Moldau bezüglich. Sie lauten wörtlich so:

„Die bewaffnete Bürgerschaft von Wien hat sich, wie öffentliche Blätter verkündigen, dem Vorhaben der reaktionärsten Camarilla, die je die Sonne beschienen, gegen die durch die schamloseste, vor aller Welt getriebene Verrätherei zur Verzweiflung gebrachte ungarische Nation deutsche Truppen unter die Fahne eines Hochverräthers zu entsenden, widersetzt und es ist darüber ein Kampf entstanden, dessen Ausgang noch unbekannt ist."

Ich stelle an das Reichsministerium daher folgende Fragen:

1) welche Anordnungen sind getroffen worden, um zu verhüten, daß deutsche Truppen zu Zwecken und Kriegen verwendet werden, welche nicht von den Gewalten des deutschen Reichs beschlossen oder genehmigt sind?

2) welche Stellung gedenkt das Reichsministerium jenen Deutschen Wien's und der Umgegend gegenüber, welche die ungerechtfertigte Verwendung deutscher Truppen verhinderten, einzunehmen?

3) wird das Reichsministerium sich überhaupt, und wenn, in welcher Weise einmischen?"

„Die ungarische Nation hat bereits vor 4 Monaten eine besondere Gesandtschaft zu dem Zwecke an die deutsche Nationalversammlung gesendet, um eine Verbindung mit Deutschland herbeizuführen. Wie sehr eine solche Verbindung im wesentlichen Interesse der deutschen Nation liegt, das hat die Nationalversammlung durch allgemeine Erbebung für das Heldenvolk der Magyaren auf das lebhafteste ausgesprochen. Ungarn ist für Deutschland eine feste Burg nach Süden und nach Osten; Ungarn ist der Vorkämpfer zur Befreiung eines großen deutschen — Stroms; es ist der Vorkämpfer gegen den früh oder spät sich erhebenden Panslavismus, stelle sich dieser unter eine absolute, oder unter eine demokratische Regierung; Ungarn ist der Schützer der zerstreuten deutschen Elemente im Süden. Die Natur und Zukunft des gegenwärtigen Kampfes darf nicht zweifelhaft seyn, der deutschen Reichsgewalt."

Daher die Anfrage an das Reichsministerium:

1) was ist von Reichswegen geschehen, um ein einiges Bündniß mit dem darnach verlangenden heldenmüthigen Magyarenvolke herzustellen?

2) welche Schritte sind gethan worden, um diesem Volke in seinen verwickelten Verhältnissen mit freundschaftlichem Rathe zur Seite zu stehen und dasselbe von Mißgriffen abzumahnen?

3) was ist geschehen, um einen Verrath von diesem Volke abzuwenden, wovon die Geschichte nicht ein zweites Beispiel hat?"

"Die romanischen Fürstenthümer Wallachei und Moldau haben sich den Bestrebungen der germanischen Völker zur Erreichung einer demokratischen Verfassung angeschlossen. Rußland hat sich eingemischt, die Pforte die neuen Verfassungen — ein Bollwerk für sie selbst — genehmigt; sie ist aber durch den russischen Einfluß zur Zurücknahme dieser Genehmigung getrieben worden. Rußland conzentrirt ein bedeutendes Armeecorps an den Grenzen der Fürstenthümer und giebt die unläugbare Absicht kund, dieselben zu besetzen und dann auch zu — behalten, während es bereits darin wie im eigenen Hause schaltet. Die Fürstenthümer sind der Pforte nicht durch Kriegsrecht unterworfene, sondern durch Vertrag nur unter den Schutz derselben getretene Provinzen mit dem Rechte der selbstständigen Gesetzgebung und Verwaltung. Auch die Finanzen gehören den Fürstenthümern, die nur einen feststehenden Tribut für den Schutz an die Pforte zu entrichten haben.

Keine Nation hat ein so großes Interesse, diese Fürstenthümer nicht unter die Gewalt Rußland's fallen zu lassen, wie die deutsche. Ein mit Deutschland natürlich verbundenes romanisches Reich im Süden hat dieselbe hohe Bedeutung, wie das magyarische, ja es hat dieselbe noch eine höhere."

Ich erlaube mir daher die Frage zu stellen:

"1) welche Schritte hat das Reichsministerium gethan, um die Ueberfluthung der Fürstenthümer durch russische Truppen zu verhindern und die Rechte derselben zu schützen?

2) welche Hindernisse walten ob, Reichsgesandte nach Petersburg und Konstantinopel zu ernennen?

3) läßt sich erwarten, daß die Gesandten in kurzer Zeit abgehen?"

2) vom Abgeordneten Detmold folgenden Inhalts:

"1) Ist dem Reichsministerium eine amtliche Mittheilung über den in Wien an dem Kriegsminister Latour verübten Meuchelmord zugegangen?

2) ist es dem Reichsministerium bekannt, daß einer der Meuchelmörder in einer öffentlichen Versammlung sich seiner That gerühmt habe und doch nicht verhaftet worden sey?

3) es ist von einer für alle bei den Ereignissen in Wien Betheiligten ertheilten Amnestie in den öffent. Blättern Meldung geschehen; glaubt das Reichsministerium, daß unter dieser Amnestie auch die Mörder des Kriegsministers begriffen?

Wird diese Frage bejaht:

4) Was gedenkt das Reichsministerium anzuordnen, wenn der Gerechtigkeit also Hohn gesprochen wird?"

3) vom Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg:

"1) Ist es wahr, daß einzelne Nummern der "Flugblätter aus der Nationalversammlung" unter Reichssiegel an Zeitungsredactionen versandt worden?

2) ist es wahr, daß "hochstehende" Beamte des Reichsministeriums dergleichen Sendungen mit Begleitschreiben versehen haben, worin um die Verbreitung der Anlagen gebeten wird?

und wenn dieses wahr ist,

3) welches sind die Namen derjenigen Beamten, die solchen Dienst versehen?"

4) vom Abgeordneten v. Reden:

"In Erwägung, daß mit dem 31. Dezember d. J. die Tarifperiode des deutschen Zollvereins abläuft, mithin die Staaten dieses Vereines in der Lage sind, neue Vereinbarungen darüber treffen zu müssen;

in Erwägung der großen Nachtheile, welche es für die formell noch im Keime befindliche Einheit Deutschland's haben würde, wenn ein Theil unseres Vaterlandes durch Verzögerung der deutschen Zolleinigung gezwungen würde, einen Sondervertrag zu verlängern;

in Erwägung der Vorbereitungen, welche in mehreren anderen deutschen Staaten zur Umgestaltung des Zollwesens getroffen werden;

in Erwägung, daß laut Verordnung der preußischen Regierung vom 5. September d. J. im deutschen Zollverein ein sehr bedeutender Zuschlag von Eingangsabgaben für wichtige Handelsartikel erfolgt ist, welcher später (nach öffentlichen Angaben) hinsichtlich einiger außer deutschen Staaten Abänderungen erfahren hat;

in Erwägung, daß die bezeichnete Zollerhöhung mehrere deutsche Staaten trifft, den deutschen Einheitsbestrebungen also eben so wenig förderlich seyn dürfte, als die von der Reichsversammlung bereits verurtheilte Maaßregel Oesterreich's, die Ausfuhr des Geldes zu verbieten;

stellen Unterzeichnete an den Reichsminister des Handels die Fragen:

1) Ist dem Reichsministerium bekannt, welche Absichten die Staaten des deutschen Zollvereins in Beziehung auf die neue Tarifperiode haben?

2) hat das Reichsministerium die Absicht, den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch eine jetzt zu bewerkstelligende ganze oder theilweise Umgestaltung der Zollverfassung einzelner deutschen Staaten für die baldige Zolleinigung Deutschland's erwachsen würden?

3) ist dem Reichsministerium bekannt, daß die Zollzuschläge des deutschen Zollvereins das übrige Deutschland treffen, während einzelne nicht deutsche Staaten davon ausgenommen sind?

4) hält das Reichsministerium ein solches Mißverhältniß für hinreichend wichtig, um seinerseits Schritte zu dessen Beseitigung zu thun?

Der Reichsminister v. Schmerling beantwortet mehrere theils schon früher, theils heute eingereichte Interpellationen und zwar in Betreff:

1) des Verhältnisses der Centralgewalt zum Vorort der Schweiz,
2) auf das Verhältniß Deutschland's zur Moldau und Wallachei bezüglichen,
3) der ungarischen Verhältnisse,
4) der neuesten Wiener Ereignisse und der Vorkehrungen der Centralgewalt in Bezug auf dieselben,
5) der Wahl des Dr. Würth in Siegmaringen,
6) der zur Ersetzung des ausgetretenen Abgeordneten Glaß nöthigen Neuwahl,
7) der angeblich vom Reichsminister an die bayerische Regierung ergangenen Zusicherung: die konstitutionell-monarchische Staatsform in allen deutschen Einzelstaaten aufrecht erhalten zu wollen,
8) der angeblichen Versendung einzelner Nummern der „Flugblätter“ durch Vermittlung von Beamten der Centralgewalt,
9) der angeblichen großen Verschwörung der Wühler gegen die verfassungsgebende Reichsversammlung oder des Planes, in Berlin ein Gegenparlament zu errichten.

In Folge dieser Antworten des Ministers werden nachstehende Anträge gestellt:

1) zu 1 vom Abgeordneten Vogt:

„1) Es sey das Ministerium aufzufordern, eine strenge Untersuchung einzuleiten über die Art und Weise, wie der Wortlaut der an die Eidgenossenschaft gerichteten Note der Oberpostamtszeitung mitgetheilt wurde, damit diese Verletzung aller diplomatischen Sitte, über welche sich die Eidgenossenschaft mit Recht beschwert, durch die Bestrafung der betheiligten Beamten eine entsprechende Sühne finde.

2) Es sey die badische Regierung durch das Reichsministerium ernstlich zu vermahnen, künftighin keine unrichtigen Berichte über das Benehmen der Flüchtlinge in der Schweiz mehr zu geben, und so nicht ferner die Veranlassung zu falschen Anschauungen und grundlosen Beschuldigungen der Schweiz gegenüber zu werden.

3) Es sey das Ministerium aufzufordern, künftighin keine Forderungen an die Eidgenossenschaft zu stellen, welche als Eingriffe in das Recht der freien Presse, so wie in das, allen gesitteten Völkern heilige Asylrecht betrachtet werden könnten.

4) Es sey das Ministerium aufzufordern, die freundnachbarlichen Beziehungen zu der Schweiz in solcher Weise zu pflegen, wie dies die Achtung vor den freien republikanischen Institutionen, und vor den, in diesen republikanischen Staaten geübten Grundsätzen der Humanität, so wie von einem Volke verlangt, dessen Regierungen nur der Ausfluß seines eigenen unabhängigen Willens sind.“

Die Dringlichkeit dieses Antrags wird nicht anerkannt.

2) Ebenfalls zu 1 vom Abgeordneten Venedey:

„Die hohe Versammlung wolle ihre Ansicht dahin aussprechen, daß sie von ihrer Seite entschlossen ist, ein freundnachbarliches Verhältniß mit den schweizerischen Bruderstämmen, trotz aller augenblicklichen und theilweisen Störungen, als Ziel ihres Benehmens der Schweiz gegenüber stets im Auge zu behalten.“

Derselbe wurde desgleichen nicht für dringlich erklärt.

3) Eben so zu 1 — vom Abgeordneten Wesendonck:

„In Erwägung, daß der Minister des Aeußern nicht befugt ist, aus Anlaß des Tones einer Interpellation die Antwort darauf zu weigern; daß das Gesetz über Interpellationen vielmehr nur dann eine solche Weigerung rechtfertigt, wenn der Inhalt der Interpellation aus Gründen der Diplomatie eine Antwort unmöglich macht;

in Erwägung, daß der Reichsminister des Innern daher durch seine heutige Erklärung, Interpellationen in dem Tone wie die des Abgeordneten Vogt nicht beantworten zu wollen, das Gesetz über Interpellationen gröblich verletzt hat.“

aus diesen Gründen stelle ich den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den betreffenden Ausschuß damit beauftragen, über die Uebereinstimmung obiger Erklärung mit dem Gesetze über die Interpellationen zu berichten.“

Dieser Antrag wird an den Ausschuß für die Centralgewalt überwiesen.

4) Der zu 8 vom Abgeordneten Schmidt von Löwenberg gestellte Antrag:

1) daß das Reichssiegel von einzelnen Beamten des Ministeriums zu Privat- und Parteizwecken gemißbraucht wird,

in Erwägung,

2) daß das Ministerium auf eine Widerlegung und Abstellung solcher Thatsache nicht eingehen zu wollen, erklärt hat,

beantrage ich:

„Die Nationalversammlung selber möge Sorge tragen, daß der amtliche Charakter des Siegels der deutschen Centralgewalt gesichert und gewahrt werde,“

wurde gleichfalls nicht als dringlich erkannt.

5) Der zu dieser Nro. vom Abgeordneten Schaffrath gestellte Antrag:

„In Erwägung, daß das nach Zeitungsnachrichten unter dem Reichssiegel nach Heidelberg versendete Flugblatt aus der Nationalversammlung Verdächtigungen und Verläumdungen gegen Mitglieder und ganze Parteien der Nationalversammlung, die Verbreitung desselben daher eine criminell strafbare Theilnahme an diesen Vergehen enthält;

in Erwägung, daß die Reichsbeamten als solche über den Parteien stehen und durch die Theilnahme an Verläumdungen durch deren amtliche Verbreitung zugleich eines Amtsvergehens sich schuldig machen,

beschließt die Nationalversammlung:

„Der Minister des Innern ist nach dem Gesetze über Interpellationen wiederholt zur Beantwortung der von Schmidt gestellten Interpellationen aufzufordern;“

wurde auch nicht für dringlich erklärt.

6) Ein Antrag des Abgeordneten Mareck:

„Daß der Reichsminister seine Interpellation wegen Absendung von Reichstruppen nach Oesterreich, welche er nicht beantwortet habe, beantworten möge, wird vom Vorsitzenden nicht zugelassen, da allerdings eine Beantwortung der beregten Anfrage in der vom Reichsminister enthalten seye.“

Abgeordneter Schneer will die weiteren Verhandlungen über die Interpellationen durch Berufung auf §. 35 der Geschäftsordnung abschneiden, es wird jedoch vom Vorsitzenden dieser Paragraph hier nicht einschlagend erklärt.

Desgleichen wird ein vom Abgeordneten v. Vincke angeregter Zweifel: ob der Wesendonck'sche Antrag ohne vorgängige Unterstützungsfrage an den Ausschuß hätte verwiesen werden können, ebenso vom Vorsitzenden erledigt, dabei aber vom Antragsteller der weitere Zweifel erhoben, ob der Antrag nicht vielmehr an den Ausschuß für Geschäftsordnung zu verweisen sey. Die Versammlung entscheidet jedoch dagegen und für die Ansicht des Vorsitzenden, wonach der Antrag an den Ausschuß für die Centralgewalt geht.

Noch beantwortet der Reichsjustizminister Mohl die Interpellation Detmold's.

Auf die Antwort des Ministers v. Schmerling zu 2, behält sich Abgeordneter Schulz von Weilburg einen Antrag vor.

Abgeordneter Schneer wiederholt seinen Antrag, der jetzt auch angenommen wird.

Die angekündigten dringlichen Anträge von Kerst, Venedey und Mareck müssen daher für die nächste Sitzung zurückgelegt werden.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist: der Bericht des Ausschusses über die gegen v. Soiron wegen seines Präsidialverfahrens vom 7. August erhobene Beschwerde. Es liegt jedoch ein präjudizieller Antrag von Rey und Andern vor:

„Die Nationalversammlung beschließt, den ersten und dritten der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Punkte mit Stillschweigen zu bedecken und geht in der sichern Hoffnung, daß ähnliche Auftritte niemals vorkommen werden, zur weiteren Tagesordnung über.“

Zur Begründung dieses Antrages gestattet die Versammlung dem Abgeordneten Rey das Wort. Nachdem derselbe gesprochen, beschließt die Versammlung den Schluß der Verhandlung darüber und nimmt sofort den Antrag an.

Nur die in dem Berichte unter 1 enthaltenen Anträge auf Ergänzung der Geschäftsordnung werden noch zur Verhandlung gestellt.

Diese Anträge lauten:

„1) Dem Vorsitzenden steht das Recht des Ordnungsrufes ohne vorherige Discussion zu;

2) dieser Ordnungsruf kann nur unmittelbar nach der dazu veranlassenden Aeußerung eines Redners erfolgen;

3) wegen der Rechtmäßigkeit des Ordnungsrufes ist eine Berufung an die Nationalversammlung gestattet;

4) diese Berufung ist schriftlich einzubringen, um dann in der nächsten Sitzung, nach Vorschrift des §. 32 der Geschäftsordnung, als dringender Antrag behandelt und erledigt zu werden;

5) das Ergebniß der darüber eintretenden Verhandlungen ist ein Ausspruch der Nationalversammlung:

„daß der Ordnungsruf für begründet oder für unbegründet zu erachten sey.“

Auf den Antrag Fischer's von Jena und Anderer wird jedoch die Berathung über diese Anträge auf die bevorstehende Berathung über das Disciplinargesetz verschoben. Man kommt somit nun zu Nr. 2 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses wegen Genehmigung der Untersuchungen gegen verschiedene Mitglieder der Nationalversammlung, beziehentlich Verhaftung. Der Vorsitzende beantragt die Verlesung des Berichts, welcher Antrag jedoch nicht unterstützt wird. Sofort bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses zur Verlesung. Er lautet:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen: die vom Apellationsgerichte, als Criminalgericht der freien Stadt Frankfurt, in dem an das Reichsministerium der Justiz unter dem 4. d. M. gerichteten Schreiben beantragte Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung gegen die Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier zu ertheilen;

dagegen den von dem gedachten Gerichte nur vorsorglich gestellten Antrag: die Zustimmung zu der Verhaftung der genannten drei Abgeordneten, wenn solche im Laufe der Untersuchung nöthig werden könnte, schon jetzt zu ertheilen, abzulehnen.“

Dem Vorantrag Eisenmann's über den Ausschußantrag ohne Discussion abzustimmen, wird keine Folge gegeben. Nachdem die Abgeordneten Zimmermann von Stuttgart, Platzner, Vogt, Bassermann und Schaffrath gesprochen, wird der Schluß der Debatte verlangt, von der Versammlung jedoch nicht genehmigt. Nach Anhörung noch eines Redners (Abgeordneter Edel) wird jedoch abermals auf Schluß angetragen und derselbe bewilligt, mit Vorbehalt des Wortes für die Angeschuldigten und den Berichterstatter.

Abgeordneter Schneer behält sich den Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

Es sprechen nur noch die Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier und der Berichterstatter Langerfeld.

Die namentliche Abstimmung, welche auch Abgeordneter Zimmermann von Stuttgart verlangt, wird von der Versammlung genehmigt.

Abgeordneter Zimmermann von Stuttgart hat folgenden Antrag gestellt:

„Die hohe Nationalversammlung erkläre ihre Zustimmung zu der einzuleitenden Untersuchung gegen die Abgeordneten Schlöffel, Zitz und Simon von Trier, unter der Voraussetzung, daß das Gericht darunter einzig nur die sogenannte Generaluntersuchung versteht.“

Zwar läßt er denselben fallen, allein Abgeordneter Zell nimmt ihn wieder auf.

Der Antrag auf gesonderte Abstimmung über jeden der drei Angeklagten wird verworfen; der Antrag auf Theilung des Ausschußantrages nach den beiden Momenten der Untersuchung und der Verhaftung wird mit 189 gegen 187 abgelehnt.

Der Antrag endlich: zuerst über den Zell'schen Antrag abzustimmen, wird gleichfalls mit 216 gegen 162 Stimmen, verworfen.

Die namentliche Abstimmung über den Ausschußantrag ergiebt:

245 bejahende,

140 verneinende Stimmen.

Der Vorsitzende verlegt die heute nicht erledigten Gegenstände der Tagesordnung auf die morgende Sitzung.

Abgeordneter Gottschalk giebt die Erklärung zu Protokoll: daß er darum nicht stimmte, da er von Abgeordneten, welche auf der Pfingstweide anwesend waren, versichern hörte, daß einige Zeugenangaben ganz unrichtig wären; er sich deßhalb vorbehielt, mit dem Antrag von Zell zu stimmen.

Schluß der Sitzung 4½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Bei Verlesung des obigen Protokolls bemerkt Abgeordneter Simon von Trier, daß er seine gestrige Aeußerung:

er halte, gestützt auf ein Rescript des Reichsministeriums und eine Privatäußerung des Reichsministers von Schmerling, den gegen ihn eingeleiteten Prozeß für einen Tendenzproceß —

in das Protokoll aufgenommen zu sehen wünsche. Da diesem Wunsche vom Vorsitzenden stattgegeben worden und dagegen Widerspruch nicht erfolgt ist, so wird Vorstehendes anher nachträglich bemerkt.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Achtundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. Oktober 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (97.) Sitzung wird vom Schriftführer Biedermann verlesen. Schlöffel reclamirt gegen das Protokoll, läßt aber seine Reclamation nach darüber gepflogener Discussion fallen, und verzichtet auf seinen deshalb gestellten Antrag. Eine andere Reclamation Simon's von Trier wird für begründet erachtet, ein dritte, Zachariae's von Göttingen, dagegen für nicht begründet befunden. Das Protokoll wird im Uebrigen genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Abgeordnete Roß von Hamburg seinen Austritt aus der Reichsversammlung vorläufig anzeige, den Tag seines Austritts aber später noch kund zu geben sich vorbehalte. Er theilt ferner folgendes Schreiben des Präsidenten des hier in Frankfurt zusammengetretenen deutschen Volksschullehrer-Kongresses mit:

„Es hat sich heute dahier ein Volksschullehrer-Kongreß constituirt und derselbe erlaubt sich, die hohe Nationalversammlung davon in Kenntniß zu setzen und zu seinen Sitzungen ergebenst einzuladen. Es werden diese täglich Morgens 8—11 und Nachmittags von 2—5 Uhr im deutschen Hofe stattfinden und heute, den 17., mit den Berathungen über Art. IV. der Grundrechte beginnen."

Abgeordneter Böcler zeigt, Namens des Ausschusses für Gesetzgebung, Bericht an über den Antrag von Wiesner und Genossen, die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den deutschen Reichstruppen betreffend und verlies't den Antrag des Ausschusses.

Beil. I. (Zweites Beilageheft, Seite 431.)

Abgeordneter Röben zeigt, Namens des Marineausschusses, Bericht über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge an, und theilt den desfallsigen Antrag des Ausschusses mit.

Beil. II. (Zweites Beilageheft, Seite 432.)

Beide Berichte sollen gedruckt und vertheilt werden.

Abgeordneter Plathner erstattet, Namens des Central-Legitimations-Ausschusses, Bericht, die Ausstellung vorläufiger Legitimationen für neu eintretende Abgeordnete betreffend, und stellt Namens desselben folgenden Antrag:

„die Nationalversammlung beschließt, der Vorstand des Central-Legitimationsausschusses ist nach der bisher befolgten Praxis auch fernerhin ermächtigt, den neu eintretenden Abgeordneten auf Grund der von denselben zu überreichenden Wahlurkunden eine Bescheinigung zum Zwecke des vorläufigen Eintritts in die Nationalversammlung zu ertheilen,"

mit dem Ersuchen, über diesen Antrag sofort in Discussion zu treten.

Die Versammlung beschließt, auf dieses Ersuchen einzugehen. Abgeordneter Simon von Trier stellt den Verbesserungsantrag, statt „auf Grund der von denselben zu

überreichenden Wahlurkunden" zu setzen: "auf Grund des von denselben zu führenden Nachweises der auf sie gefallenen Wahl." Dieser Verbesserungsantrag findet die genügende Unterstützung. Der Antrag des Ausschusses, welcher hierauf zur Abstimmung kommt, wird aber angenommen, und es ist somit der Verbesserungsantrag Simon's erledigt.

Der Vorsitzende verliest hierauf den folgenden, als dringlich bezeichneten Antrag Venedey's und Genossen:

"Die Unterzeichneten tragen darauf an, die hohe Reichsversammlung möge beschließen:

1) das Reichsministerium aufzufordern, bei den gegenwärtig eingetretenen Zuständen in Oesterreich alle hier in Frage gestellten deutschen Interessen in Schutz zu nehmen und sie mit allen Kräften Deutschland's zu unterstützen;

2) das Reichsministerium aufzufordern, Sorge dafür zu tragen, daß alle Truppen deutsch-österreichischer Länder nur den gesetzlichen und verantwortlichen Behörden, dem constituirenden Reichstage und den constitutionellen Ministern zur Verfügung stehen;

3) das Reichsministerium aufzufordern, die Ausführung und Verwirklichung dieser Beschlüsse unmittelbar den von der Centralgewalt abgesendeten Commissaren zu übertragen,"

mit einem Verbesserungsantrage Zell's:

"die hohe Nationalversammlung wolle den Antrag des Herrn Venedey's an eine Kommission von 15 Mitgliedern verweisen und derselben aufgeben, in kürzester Frist über diesen Antrag, sowie im Allgemeinen über die Wahrung der deutschen Interessen in Oesterreich Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen."

Der Vorsitzende fragt, ob die Versammlung Venedey zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages das Wort geben wolle.

Diese Frage wird, nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft geblieben, bei der nunmehr vorgenommenen Zählung mit 162 gegen 155 Stimmen verneint.

Die weitere Frage, ob die Versammlung dem Abg. Zell zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages das Wort geben wolle, wird bejaht und, nachdem Zell das Wort genommen, stellt der Vorsitzende die Frage:

ob der Antrag Zell's in Gemäßheit des §. 32 der Geschäftsordnug als ein dringlicher behandelt werden solle?

Die Versammlung bejaht diese Frage. Nach gepflogener und geschlossener Discussion, in welcher Venedey statt der Worte "in kürzester Frist" beantragt, zu setzen, "binnen 48 Stunden," wird der Antrag Zell's von der Versammlung angenommen, der ebengedachte Verbesserungsantrag Venedey's aber abgelehnt und der Vorsitzende fordert die Mitglieder der Abtheilungen auf, nach Schluß der Sitzung die Wahlen in den gedachten Ausschuß vorzunehmen.

Der Vorsitzende verliest folgende Zuschrift des Vereins der Deutschen in Oesterreich:

"Der Verein der Deutschen in Oesterreich bringt der hohen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. zur Kenntniß, daß der Banus von Croatien, Jellachich, mit seinem Heere die deutsche Reichsgrenze überschritten habe und von seinem Lager bei Schwadorf, wo er am 9. d. M. angelangt, in bedrohlicher Stellung gegen Wien vorrücke.

Der Verein hält es für seine Pflicht, gegen einen solchen Einfall bei der Nationalversammlung und dem Reichstage in Wien Protest einzulegen und zeigt zugleich an, daß er in einer Adresse an das hohe Reichsministerium dasselbe aufgefordert habe, die geeigneten Mittel gegen einen solchen Einfall schleunigst in Anwendung bringen zu wollen,«

welche an den betreffenden Ausschuß abgegeben werden soll.

Mit dem auf den Venedey-Zell'schen Antrag gefaßten Beschluß hält der Vorsitzende die dringenden Anträge von Nauwerck:

In Erwägung:

daß die Erhebung der Wiener Bevölkerung auf die Bewahrung sowohl der deutschen Nationalität, als der Freiheit abzweckt;

daß Deutschland jedem seiner Stämme Nationalität und Freiheit verbürgt hat;

daß der erfolgte Einbruch einer kroatischen Armee auf deutsches Gebiet einen Kriegsfall gegen Deutschland bildet, noch gewisser, als das unlängst von einer italienischen Flotte befürchtete Bombardement Triest's;

daß der Kaiser von Oesterreich sich ohne Nöthigung vom Sitze der constitutionellen Gewalten entfernt hat;

daß der Kaiser von Oesterreich sammt der ihn mißbrauchenden Camarilla nicht Oesterreich ist und ohne einen verantwortlichen Minister keine gesetzliche Macht auszuüben vermag,

beschließt die deutsche Nationalversammlung:

1) der österreichische Reichstag nebst den Sicherheitsbehörden Wien's wird für jetzt als die einzige gesetzliche Gewalt im deutschen Oesterreich anerkannt;

2) daß deutsche Reichsministerium hat der gesetzlichen Gewalt des deutschen Oesterreich's unverzüglich gegen die äußeren und inneren Feinde den nachdrücklichsten Beistand zu leisten und zu diesem Behufe sofort ein Reichsheer aufzubieten,"

und Reitter:

"die Centralgewalt aufzufordern, das Nöthige bei der österreichischen Regierung zu veranlassen, um in kürzester Frist das Ausscheiden der Abgeordneten für zum deutschen Bundesgebiete nicht gehörige Länder aus der deutsch-österreichischen Reichsversammlung in Wien zu bewirken,"

für erledigt.

Für die Begründung der Dringlichkeit des folgenden Antrags:

"Die Nationalversammlung beauftragt das Bureau, aus sich oder aus Mitgliedern der Nationalversammlung eine Commission zu ernennen, deren Aufgabe es sey, eine Journal-Leseanstalt zur Benützung für die Mitglieder der Nationalversammlung zu errichten und hierüber ehestens Bericht zu erstatten —

wird dem Abgeordneten Mareck das Wort nicht gegeben, und ein weiterer als dringlich bezeichneter Antrag des Abgeordneten Kerst:

Die Reichsversammlung beschließt:

„der Gesetzgebungsausschuß wird mit der Entwerfung eines Preßgesetzes beauftragt und aufgefordert, den Entwurf eines solches Gesetzes noch vor Beendigung der zweiten Berathung der Grundrechte der Reichsversammlung vorzulegen,"

wird von dem Antragsteller zurückgezogen.

Man geht zur Tagesordnung über, und zwar

I. zu dem Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die von den Vorstehern der Kaufmannschaft in Stettin, Stolpe und Wismar eingegangenen Petitionen. Der Antrag des Ausschusses:

hohe Nationalversammlung wolle über die Gesuche der Vorsteher der Kaufmannschaft ꝛc. zu Stettin, Stolpe und Wismar zur motivirten Tagesordnung übergehen,

wird ohne Discussion zum Beschluß erhoben.

II. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bresgen aus Ahrweiler. Der Vorsitzende verliest den Antrag des Ausschusses:

„Jeder Abgeordnete zur Nationalversammlung, welcher nach dem Zeitpunkte seiner Wahl ein besoldetes Staatsamt oder eine Amtsbeförderung im deutschen Reiche oder in einem einzelnen Staate des Reiches annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterwerfen, und er scheidet aus, in sofern er nicht wieder gewählt wird,"

das erste:

„Jeder Abgeordnete zur Nationalversammlung, welcher nach dem Zeitpunkte seiner Wahl ein besoldetes Staatsamt oder eine Amtsbeförderung im deutschen Reiche oder in einem einzelnen Staate des Reiches annimmt, oder seitdem angenommen hat, muß sich einer neuen Wahl unterwerfen,"

so wie das zweite Minoritätserachten:

Er scheidet sonach unmittelbar nach seiner Ernennung oder Beförderung (resp. — im Falle der Annahme des Minoritätserachtens Nr. 1 — unmittelbar nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes) aus der Nationalversammlung aus,"

endlich folgenden Antrag von Breuning's und Genossen:

„Jeder Abgeordnete zur Nationalversammlung, welcher nach dem Zeitpunkte seiner Wahl ein besoldetes Staatsamt oder eine Amtsbeförderung im deutschen Reiche annimmt, scheidet unmittelbar nach seiner Ernennung oder Beförderung aus der Reichsversammlung aus.

Ein etwa vorhandener Stellvertreter eines dergestalt Ausgeschiedenen darf nicht einberufen werden, vielmehr muß eine neue Wahl stattfinden.

Die Uebernahme eines vorübergehenden, kein ständiges Staatsamt bildenden Auftrages Seitens der provisorischen Centralgewalt hat auf die Stellung eines Abgeordneten keinen Einfluß,"

und folgenden Zusatzantrag von Rösler von Oels:

„Die Stellung des Bevollmächtigten eines Einzelstaates bei der Centralgewalt ist mit der Stellung eines Abgeordneten zum verfassunggebenden deutschen Reichstag durchaus unvereinbar."

Nachdem sodann die Liste der eingeschriebenen Redner verlesen worden, wird die Discussion begonnen. Während derselben stellt Abgeordneter Biedermann folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß die Natur der provisorischen Centralgewalt und die Stellung der verfassunggebenden Reichsversammlung zu ihr wie zu den Einzelregierungen ein Gesetz wie das vorgeschlagene zur Zeit nicht als nothwendig erscheinen läßt; in Erwägung, daß dessen Ausführung mancherlei Schwierigkeiten und Conflicte mit den bestehenden Wahlgesetzen und den Geschäftsformen der Versammlung herbeiführen würde —

in Erwägung endlich der schon vorgerückten Zeit der Versammlung —

geht dieselbe über den Antrag des Ausschusses zur Tagesordnung über.

Nachdem der Schluß der Debatte beschlossen, verkündet der Vorsitzende, daß die Abgeordneten Rösler von Oels und Kolb sich vorbehalten, nach geordneter Fragestellung die Fragen anzuzeigen, über welche sie namentliche Abstimmung verlangen und stellt sodann die Unterstützungsfrage hinsichtlich des Biedermann'schen Antrags. Der Antrag wird genügend unterstützt.

Der Antrag von Breuning und Genossen wird zurückgezogen.

Nach von dem Vorsitzenden geordneter Fragestellung verlangt Abgeordneter Rösler für sich und Kolb die namentliche Abstimmung über den Biedermann'schen Antrag. Bei der namentlichen Abstimmung wird dieser Antrag mit 217 gegen 156 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß ein Antrag vorliege, den fünften Gegenstand der heutigen Tagesordnung vor den beiden andern unter Nr. III. und IV. zu verhandeln, und die Versammlung beschließt, diesem Antrag gemäß zu verfahren. Man wendet sich daher

III. zu der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung über mehrere Anträge auf Abänderung des §. 41 der Geschäftsordnung, die Art der Abstimmung betreffend.

Der Vorsitzende verliest:

1) Den Antrag des Ausschusses:

„Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt."

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Giebt auch diese nach der Ansicht der Mehrheit des Gesammtvorstandes kein sicheres Ergebniß, so wird durch weiße und blaue Stimmzettel abgestimmt. Die weißen Zettel bejahen, die blauen verneinen, jeder Stimmzettel muß, wenn er gültig seyn soll, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Stimmenden und der Angabe seines Wohnortes versehen seyn. Zur Theilnahme an der Abstimmung ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Stimmzettel werden in Urnen gesammelt, und von den Schriftführern gezählt, sogleich nach Beendigung dieses Geschäftes verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmung. Nachträglich wird von den

Schriftführern eine Stimmliste gefertigt, und dieselbe einem der nächsten stenographischen Berichte beigelegt.

Folgenden Antrag des Abgeordneten Osterrath und 52 Genossen. Derselbe lautet:

„Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Gesammtvorstandes zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist auch die Ansicht des Gesammtvorstandes über das Ergebniß der Gegenprobe getheilt, so wird durch Kugeln abgestimmt. Jedes Mitglied erhält eine schwarze und eine weiße Kugel; die weiße bezeichnet immer Ja, die schwarze Nein, die Stimmkugeln werden in Urnen eingesammelt, die äußerlich als Urnen für die Abstimmung bezeichnet sind,"

nebst den dazu gestellten Verbesserungsanträgen,

a. vom Abgeordneten Adams:

„statt der Kugeln werden Stimmzettel von verschiedener Farbe angewendet; von denen der eine mit „Ja", der andere mit „Nein" bezeichnet ist. Vor der Abgabe hat der Stimmende den Zettel mit seiner Namensunschrift zu versehen. Ohne diese Unterschrift ist derselbe ungültig."

b. des Abgeordneten Eisenmann:

„Die Versammlung stimmt in den entsprechenden Fällen der Art ab, daß zwei Urnen aufgestellt werden, von welchen die eine die Aufschrift „Ja", die andere die Aufschrift „Nein" erhält. Jeder Abgeordnete erhält nur eine Kugel und wirft sie nach Ermessen in die eine oder andere Urne";

und c. des Abgeordneten Mühlfeld und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt, daß die Stimmenzählung, so oft zwanzig Mitglieder, und zwar vor oder während der Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, es verlangen, durch Kugelung zu geschehen habe."

Folgenden Zusatzantrag von Siemens:

„Diese Abstimmung durch Stimmzettel kann auch, statt namentlicher Abstimmung, beantragt und von der Majorität beschlossen werden."

folgenden Zusatzantrag von Edel und Genossen:

„Außerdem findet Abstimmung durch Stimmzettel nur dann statt, wenn sie statt namentlicher Abstimmung gemäß §. 42 der Geschäftsordnung verlangt wird"

und folgenden Verbesserungsantrag von Moriz Mohl:

„Jeder Stimmzettel ist mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Stimmenden und der Angabe seines Wohnortes zu versehen. Seine Gültigkeit hängt von der eigenhändigen Namensunterschrift und, wenn mehrere Abgeordnete des gleichen Namens der Nationalversammlung angehören, davon ab, daß die Person des Abstimmenden durch Angabe seines Vornamens oder Wohnortes hinreichend bezeichnet ist."

Die angemeldeten Redner werden verlesen und die Discussion wird begonnen. Nach geschlossener Discussion nimmt Siemens seinen Antrag zurück, und es erhält der Abgeordnete Gustav Fischer als Berichterstatter das Wort. Der Antrag von Moriz Mohl findet keine genügende Unterstützung, und die Anträge von Eisenmann und Mühlfeld werden zurückgenommen. Der Antrag von Adams wird ohne Widerspruch als zurückgenommen angesehen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

Der Osterrath'sche Antrag ist hiemit erledigt.

Der Zusatzantrag von Edel wird angenommen.

Der Vorsitzende verliest noch folgenden Antrag von Wichmann und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle den Ausschuß für die Geschäftsordnung mit der Redaction einer neuen Ausgabe derselben beauftragen"

und Abgeordneter Fischer von Jena giebt, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, eine diesen Antrag erledigende Auskunft.

IV. Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung über den vom Abgeordneten Adams, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten Bericht über eingekommene Adressen, die Beschlüsse der Reichsversammlung betreffend.

Der Antrag des Ausschusses:

„Die Nationalversammlung wolle dieselben ohne anderweite Beschlußnahme zu den Akten nehmen"

wird ohne Discussion angenommen.

V. Letzter Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der von dem Abgeordneten Rödinger, Namens desselben Ausschusses, erstattete Bericht wegen der Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Nach Verlesung des Ausschußantrags und folgender Zusatz- und Verbesserungs-Anträge, nämlich:

1) von Grävell,

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die an sie eingebrachten Anträge an das Reichsjustizministerium, als der verfassungsmäßigen Behörde, zu überweisen, um nach vorheriger Ermittelung des wahren Standes der Sache dafür gebührende Sorge zu tragen, daß auch in dieser Angelegenheit Niemanden sein Recht verschränkt oder vorenthalten werde."

2) von Rotenhan,

Die Nationalversammlung wolle auf das Gesuch des Commissionsagenten Böhme zu Berlin in Betreff der Westphälischen Staatsschuld-Angelegenheit beschließen:

„es sey dieses Gesuch an das Reichsministerium der Justiz mit der Empfehlung zu verweisen, dasselbe zu prüfen und darauf nach Maaßgabe der Artikel XXIX. und XXX. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 sachgemäß zu verfügen."

3) von Ziegert und Genossen:

„daß, so weit eine sofortige Anerkennung dieser Schuld im Verwaltungswege nicht zu erwirken, den westphälischen Staatsgläubigern zum Behuf der Geltendmachung ihrer Ansprüche der Rechtsweg eröffnet werde," und

4) von Leue:

„Die Angelegenheit wegen Anerkennung der Staatsschulden des ehemaligen Königreichs Westphalen

und Befriedigung der Gläubiger, ebenso die Ansprüche der Domänenkäufer, an das Reichsministerium mit dem Auftrage zu verweisen, die preußische, hannoversche, kurhessische und braunschweigische Regierung zu dieser Anerkennung und Feststellung des Betheiligungsverhältnisses aufzufordern, und binnen 4 Wochen Anzeige von dem Resultate zu machen, damit die Reichsversammlung alsdann nöthigenfalls über die Anerkennung dieser Schuld und Bewilligung des Rechtsweges entscheide,"

werden die eingeschriebenen Redner verlesen und die Discussion wird begonnen.

Nach geschlossener Discussion und nachdem der Berichterstatter noch gehört worden, stellt der Vorsitzende die Unterstützungsfrage hinsichtlich des Antrags Ziegert's und eines während des Laufs der Verhandlungen eingekommenen Antrags Zachariä's aus Göttingen:

"Das Gesuch des Beschwerdeführers Böhme wird der Centralgewalt mit dem Ersuchen überwiesen, die Centralgewalt wolle dafür Sorge tragen, daß überhaupt die Hindernisse, welche der Eröffnung und Verfolgung des Rechtsweges hinsichtlich der westphälischen Staatsschulden in den betreffenden Staaten entgegengestanden haben, beseitigt und daß erforderlichen Falls das durch die Wiener Schlußakte, Artikel XXX, vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werde,"

welche beide Anträge genügend unterstützt, sowie Gävell's, v. Rotenhan's und Leue's, welche zurückgenommen werden. Nachdem sich ergeben, daß ein förmlicher Antrag des Reichsministers Mohl, der mit dem Grävell'schen zusammenfällt, nicht vorliege, nimmt Grävell seinen nur unter der Voraussetzung, daß ein derartiger Antrag des Ministers Mohl vorhanden sey, fallen gelassenen Antrag wieder auf. Er findet die gehörige Unterstützung, und wird bei der Abstimmung angenommen. Hiermit sind alle übrigen Anträge erledigt.

Nach erledigter Tagesordnung beschwert sich Scharre aus Strehla gegen den Vorsitzenden, weil er ihm im Laufe der heutigen Verhandlungen das Wort versagt habe zu einer Widerlegung einer unwahren persönlichen Angabe, die der Abgeordnete Biedermann heute rücksichtlich seiner gemacht habe. Der Vorsitzende beruft sich auf die Geschäftsordnung zur Rechtfertigung seines Verfahrens.

Der Vorsitzende fragt:

Ist die Versammlung mit dem Vorsitzenden darin einverstanden, daß er das von Herrn Scharre zur Berichtigung einer persönlichen Angabe verlangte Wort demselben der Geschäftsordnung gemäß habe verweigern müssen?

Die Versammlung bejaht diese Frage.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß nachstehende neu eingetretene Abgeordnete in die folgenden Abtheilungen verwiesen wurden, nämlich:

Schlutter aus Poris		in die	2te,
Leverkus	" Oldenburg	" "	5te,
Wernich	" Elbing	" "	9te,
Archer	" Rein und	" "	13te und
Demel	" Teschen		
Friegs	" Neuß	" "	15te

Abtheilung, und daß der Centrallegitimationsausschuß folgende Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen habe:

Ebmeyer, Lang, Haubenschmied, Dammers, v. Vincke, v. Rappard, Zell, Vogt.

Auf eine Interpellation Grävell's:

"Daß der längst erstattete Bericht des Ausschusses in Betreff der Anklage des Herrn ꝛc. Peter ohne weiteren Verzug auf die Tagesordnung gebracht werde,"

antwortet der Vorsitzende, daß dieser Gegenstand bisher noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sey, wegen Abwesenheit vieler Mitglieder aus dem Badischen, Landsleute des Herrn Peter.

Nach verschiedenen Verkündigungen schließt der Vorsitzende um 2¾ Uhr die Sitzung.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 19. Oktober 1848, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Berathung über den Bericht des Verfassungsausschusses über die vorgelegten Abschnitte des Verfassungsentwurfes.

2) Wahl in den Legitimations-Ausschuß.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Ed. Simson.

Der Schriftführer:

Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der achtundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Eisenmann die Berücksichtigung des Verhältnisses der Volksschulen und der Lehrer derselben zum Staate bei der zweiten Berathung der Grundrechte, betreffend.

(Erstes Beilagenheft, Seite 259 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition der Gemeinde Breitenfeld (Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, vorgelegt von dem Abgeordneten Kuenzer.

2) Petition des katholischen Ortsvereins zu Hausen (Fürstenthum Sigmaringen), die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

3) Protest des Vaterlands-Vereins zu Potschappel (Königreich Sachsen), gegen erbliches Kaiserthum und Unverantwortlichkeit.

4) Schreiben des Freiherrn v. Closen, Königlich Bayerischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, womit derselbe 33 Exemplare einer von dem Königl. Bayerischen Ministerialrathe Weber bearbeiteten Privatschrift:

„Betrachtungen über die neue Verfassung Deutschland's", übersendet.

5) Petition von Einwohnern zu Großwechsungen (Kreises Nordhausen), gegen Trennung der Schule von der Kirche.

6) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Pützlingen.

7) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Schiedungen.

8) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Etzelsrode.

9) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Haferungen.

10) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Makkenrode.

11) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Limlingerode.

12) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Herreden.

13) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Salza.

14) Eingabe der Pfarrgemeinde St. Niclas in Holbenrain (Herzogthum Steyermark), die Sicherstellung der kirchlichen Freiheit und des Unterrichts betreffend.

15) Eine gleiche Eingabe von dem Chorherrenstift Vorau in Steyermark.

16) Eine gleiche Eingabe des Decanats Auffer in Steyermark.

17) Broschüre: „Die schiffbare Donau von Ulm bis in das schwarze Meer", von Ludwig Freiherrn v. Forgatsch.

18) Eingabe von Handwerkern zu Neustadt, die Berufung eines socialen Vorparlaments betreffend.

19) Zustimmungs-Adresse zu den Verhandlungen des Handwerker-Congresses zu Frankfurt a. M., von Seiten der Handwerks-Meister zu Neustadt.

20) Eine gleiche Zustimmungs-Adresse von den Handwerks-Meistern zu Preetz.

21) Eingabe des Bierbrauers Friedrich Diel zu Heilbronn, verschiedene politische Wünsche ꝛc. enthaltend.

22) Petition der Charlotte Andler zu Stuttgart, um Rechtsschutz.

23) Eingabe des Friedrich Heinzmann zu Hornberg, den Sitz der Nationalversammlung ꝛc. betreffend.

24) Protestation von der evangelischen Barfüßer-Gemeinde zu Erfurt, gegen Trennung der Kirche von der Schule.

25) Eine gleiche Protestation von der evangelischen Prediger-Gemeinde daselbst.

26) Petition der sämmtlichen Lehrer des Amtes Usingen (Nassau) d. d. Hundstadt den 6. October 1848, die Aufhebung des Beschlusses in Bezug auf die Wahl der Lehrer durch die Gemeinden betreffend.

27) Petition der Stadtgemeinde Walldün gegen Emancipation der Juden.

28) Eingabe der Bewohner der Kreise Obornik, Chodziesen und Czarnikau, in Betreff des Schutzzoll-Systemes.

29) Petition des Volksvereins in Fallersleben, Aufhebung der Zollschranken betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Winter.

30) Petition der Handwerksmeister der Stadt Celle, gegen Gewerbefreiheit.

31) Petition von dem Handwerkervereine der Provinz Sachsen, als: Wittenberg, Wernigerode und Umgegend, Ilsenburg, Hasserode, Wulferstedt, Eilenstedt, Ohchersleben, Gerbstedt, Wettin, Barby, Arendsee, Staßfurth, Atzendorf, Borne, Förderstedt, Genthin, Sandau, Ochsfelde, Alsleben, Besedau, Strenz, Nauendorf und Belleben, Magdeburg und Osterburg, um Annahme des von dem Handwerker-Congresse zu Frankfurt a. M. aufgestellten Entwurfs zu einer Handwerker- und Gewerbe-Ordnung als Gesetz.

32) Petition der Wahlmänner und Urwähler des Habelschwerdter Kreises in Schlesien, die Aufhebung der Feudallasten betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Oertel.

33) Petition des Central-Comité's der Handwerker-Vereine Mecklenburg's, d. d. Güstrow den 2. Oct. 1848, für den Entwurf der von dem Handwerker-Congreß zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Gewerbeordnung und gegen Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Sprengel.

34) Petition des allgemeinen Landwehrvereins zu Breslau, das Recht der Urwähler zur Zurücknahme des den erwählten Abgeordneten verliehenen Mandats betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

35) Petition desselben Vereins, Protest gegen die Zusammenziehung der Reichstruppen in Frankfurt, übergeben von dem Abgeordneten Schlöffel.

36) Petition desselben Vereins, gegen die Beschränkung der Presse, des freien Vereinigungsrechts, und gegen den Belagerungszustand von Frankfurt, übergeben von dem Abgeordneten Schlöffel.

37) Petition vieler Bürger und Einwohner von Meseritz, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September, und Bitte um Ergreifung von Maaßregeln gegen anarchische Bestrebungen, übergeben von dem Abgeordneten Kerst.

38) Petition des Bürgervereins zu Beckerhagen, Anordnung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend.

39) Petition des Dr. und Lehrers Arendt zu Dielingen, womit derselbe eine von ihm verfaßte Schrift, „das amtliche Verhältniß zwischen Prediger und Schullehrern" betreffend, übergiebt.

40) Eingabe des Abgeordneten Schwetschke, womit derselbe mehrere Verlags-Cataloge der Buchhandlung Schwetschke und Sohn in Halle unter Bezug auf ein von der Nationalversammlung angenommenes Anerbieten vorlegt.

41) Adresse der Wähler und Wahlmänner zu Ratibor in Schlesien, die Ermordung ihres Deputirten, des Fürsten v. Lichnowsky, betreffend.

42) Adresse der Urwähler des Marienwerder-Rosenberger Wahlbezirks, d. d. Marienwerder, den Tod ihres Abgeordneten, des Generals v. Auerswald, betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hennig.

43) Petition des deutschen Vaterlands-Vereins zu Bautzen, den Beschluß über den Waffenstillstand mit Dänemark vom 16. September betreffend.

44) Petition der Stadtbehörden zu Halberstadt, die Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Plathner.

45) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Magdeburg, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September betreffend.

46) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Amoneburg, Anordnung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend.

47) Petition vieler Bürger und Einwohner (Kurhessen), in gleichem Betreff.

48) Adresse der Wahlmänner und vieler Bewohner Münster's, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September und Bitte um Bestrafung der intellectuellen Urheber, nebst Beitrittserklärung zahlreicher Eingesessenen der Aemter St. Mauritz, Telgte, Mettingen und der Stadt Ahlen (Regierungsbezirk Münster).

49) Eingabe des Vereins gegen Branntweintrinken zu Hamburg, Abstellung des Branntweingenusses betreffend, übergeben von dem Abgeordneten, Vicepräsidenten Riesser.

50) Petition des allgemeinen Landwehrvereins für Breslau und Schlesien, Mißbilligung des Beschlusses vom 16. September in Betreff des Waffenstillstandes mit Dänemark.

51) Petition des Butterhändlers und Bürgers Carl Nitsche zu Mittelwalde in Schlesien, die Rückerstattung des seiner Tochter am 4. September d. J. vom kaiserl. österreichischen Grenzbeamten angeblich zu Unrecht in Beschlag genommenen Silbergeldes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Oertel.

52) Adresse der Majorität des Anhalt-Bernburgischen Landtags, energische Niederdrückung der anarchischen Bestrebungen, Einstellung des reactionären anticonstitutionellen Treibens der Beamten, und um Schutz vor jeder Maßregel, wodurch die gesetzliche Entwickelung der Freiheit in dem Ländchen Altenburg irgend wie gefährdet oder bedroht werden könnte.

Neunundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wurde um 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Dr. Drinkwelder, Abgeordneter für den Wahlbezirk Krems, seinen Austritt angezeigt hat und das Erforderliche wegen Einberufung seines Ersatzmanns veranlaßt werden wird.

Der Vorsitzende theilt mit, daß folgende Abgeordnete neu eingetreten und nachstehenden Abtheilungen überwiesen worden sind:

Heister	aus	Siegburg	2. Abtheilung,
Polatzeck	"	Weißkirchen	5. "
Petzer	"	Bruneck	6. "
Heldmann	"	Selters	7. "
Graf v. Reichenbach	"	Dometzko	8. "
Käfferlein	"	Baireuth	12. "

Der Vorsitzende macht die in den Ausschuß für die österreichische Angelegenheiten gewählten Mitglieder bekannt. Es sind die:

Abgeordneter	Pattai	aus	Gratz,
"	v. Schrenk	"	München,
"	Ignaz Kaiser	"	Wien,
"	Arneth	"	Wien,
"	v. Somaruga	"	Wien,
"	Schubert	"	Königsberg,
"	Weiß	"	Salzburg,
"	Reitter	"	Prag,
"	Francke	"	Schleswig,
"	Neumeyer	"	München,
"	Kirchgeßner	"	Würzburg,
"	Loew	"	Posen,
"	v. Zenetti	"	Landshuth,
"	Venedey	"	Cöln,
"	v. Beisler	"	München,

und daß zu Vorsitzenden gewählt sind:

Beisler, 1. } Vorsitzender,
Schubert, 2. }

Venedey, Schriftführer.

Schubert berichtet Namens des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten.

Beilage I. (Zweites Beilagenheft Seite 433.)

Der Antrag des Majoritätserachtens geht dahin:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) die von dem Reichsministerium verfügte Abordnung von Kommissären nach Wien, in welcher die Nationalversammlung neben dem Mittel zur Abwehr des Bürgerkrieges und zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung gleichzeitig eine Gewähr der Sicherung der Interessen Deutschland's wahrt, — gutzuheißen.

2) das Reichsministerium aufzufordern, nach Maßgabe der von den Kommissären eintreffenden Berichte sogleich die weiter erforderlichen Schritte zu thun, insbesondere aber mit aller Entschiedenheit jede, zum Schutze etwa in Frage gestellter Interessen Deutschland's nothwendige Maaßregel zu ergreifen, und über dieselben der Nationalversammlung Mittheilung zu machen.

Der Antrag des Minoritätserachtens geht dahin:

Die Reichsversammlung möge beschließen:

1) das Reichsministerium aufzufordern, bei den gegenwärtig eingetretenen Zuständen in Österreich alle hier

in Frage gestellten Interessen Deutschland's in Schutz zu nehmen und sie mit allen Kräften Deutschland's zu unterstützen;

2) das Reichsministerium aufzufordern, Sorge dafür zu tragen, daß alle in deutsch-österreichischen Landen befindlichen Truppen nur den verfassungsmäßigen und gesetzlich verantwortlichen Organen zur Verfügung stehen;

3) das Reichsministerium aufzufordern, der Ausführung und Verwirklichung dieser Beschlüsse unmittelbar den von der Centralgewalt abgesandten Kommissären zu übertragen."

Der Bericht wird gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Der Vorsitzende zeigt folgende Interpellationen an, welche von den Interpellanten vorgetragen werden;

1) von Francke:

"Ich ersuche das Reichsministerium des Aeussern um Mittheilung, welche Maaßregeln von Seiten der Centralgewalt ergriffen sind, um dem feindlichen, mit dem Waffenstillstand von Malmoe vom 26. August und dem Beschluß der Nationalversammlung vom 16. September d. J. in Widerspruch stehenden Verfahren Dänemark's gegen Schleswig'sche Schiffe kräftigst zu begegnen und die sofortige Wiederaufhebung des in der Anlage enthaltenen Circulars des dänischen Generalzollkammer- und Commerzcollegiums vom 4. d. M. zu bewirken;

2) von Reden:

"In Erwägung, daß eine unter dem 4. October vom dänischen Generalzollkammer- und Kommerz-Kollegium in Kopenhagen erlassene Verfügung die im Herzogthum Schleswig zu Hause gehörigen Schiffe, an welchen auf Befehl der provisorischen Regierung der Herzogthümer die Bezeichnung: Dausk Eiendom — hat gelöscht werden müssen, und welche, gleichfalls nach Vorschrift der provisorischen Regierung, unter deutscher Flagge fahren müssen, nicht nur in die Klasse der unprivilegirten Fahrzeuge zurückversetzt, sondern auch, für den Fall, daß sie eine deutsche Flagge führen, die gewaltsame Wegnahme der Schiffe vorschreibt;

in Erwägung, daß jene Verfügung die fernere Bestimmung enthält: daß zwar bis auf Weiteres die dänischen Nationalzeichen bei den holsteinischen Schiffen nicht gefordert, diese jedoch, falls sie dieselben nicht führen, als unprivilegirt behandelt werden sollen; —

in Erwägung der weiteren Bestimmung, daß den Schiffern aus Schleswig der Beweis nachgelassen ist, daß von ungesetzlichen Behörden Gewalt gegen sie angewendet sey;

in Erwägung endlich, daß die Durchführung dieser Vorschriften nicht nur die größten Nachtheile für die betheiligten Rheder und Befrachter hat, sondern auch dieselben der deutschen Sache gänzlich entfremden muß, —

stellen Unterzeichnete an das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Fragen:

1) Hat der Gesandte Deutschland's in Kopenhagen über obige Verfügung vom 4. d. M. Anzeige gemacht?

2) Ist der Inhalt derselben mit den Bedingungen des Waffenstillstandes von Malmoe vereinbar?

3) (falls diese Frage verneint würde) Hat das Ministerium die Absicht, die Aufhebung jener Verfügung sofort zu bewirken?

4) (falls die zweite Frage bejaht würde) Welche Schritte der Schadloshaltung der den Befehlen der deutschen Regierung gehorsam gewesenen Schleswig-Holsteiner, wird das Reichsministerium thun?

Der Reichsminister v. Schmerling erklärt, daß er künftigen Montag eine umfassende Antwort geben, daß aber heute schon an den Gesandten in Kopenhagen verfügt werden wird, daß alles geschehe, was das verletzte deutsche Interesse fordert.

3) von Mölling:

"In Beziehung auf die von dem Herrn Reichsminister des Innern am 7. September d. J. vor der hohen Reichsversammlung abgegebenen Erklärung, welche nach dem stenographischen Berichte folgendergestalt lautet:

"Nun läßt eine Prüfung des Inhalts des Waffenstillstandes, der Form seines Abschlusses und der Art, wie die dahin führenden Verhandlungen von Seite der preußischen Regierung gepflogen worden, deutlich erkennen, daß diese Regierung ihre Beziehung zu der provisorischen Centralgewalt nicht in der Weise auffaßt, wie es den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1848 entsprechen würde und wie es zur Herstellung der Einheit Deutschland's unerläßlich ist. Die provisorische Centralgewalt sieht in der Sicherung ihrer Stellung gegen die Einzelstaaten eine Lebensfrage, und sie findet sich daher aufgefordert, von der preußischen Regierung sowohl als gleichzeitig auch von allen Regierungen des deutschen Bundesstaats die bestimmte und ausdrückliche Anerkennung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 nach seinem ganzen Umfange auszusprechen, und sie wird das zur Ausführung dieses Beschlusses Geeignete sofort verfügen",

finde ich mich veranlaßt, nachstehende Fragen an den Herrn Reichsminister des Innern zu richten:

1) Ist das Geeignete, der obigen Erklärung zufolge, verfügt und in welcher Weise?

2) Hat die Verfügung eventuell einen Erfolg gehabt und welchen?

Der Vorsitzende zeigt an, daß folgende dringliche Anträge übergeben worden.

1) Von Jahn:

der hohe Reichstag wolle beschließen:

"Da das Reichsland Mähren in Gefahr ist, und seine Stände (laut Brünner Zeitung) über den Schutz wider den Einfall der Ungarn bereits berathen, so wird die Reichsgewalt veranlaßt, die Regierungen von Preußen und Sachsen schleunig zum Beistand von Mähren aufzufordern, auch die Truppen von Anhalt und den Thüringischen Staaten dazu aufzubieten."

Die Versammlung beschließt, Herrn Jahn das Wort zur Begründung der Dringlichkeit nicht zu geben. Der Vorsitzende erklärt, daß er den Antrag an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten überweise.

2) von Liebelt:

„In Erwägung, daß die hohe Nationalversammlung, die Wichtigkeit des Gegenstandes anerkennend, die Grundrechte sowohl als auch die Verfassung einer zweimaligen Berathung unterworfen hat;

in Erwägung, daß die Entscheidung über das Schicksal einer Bevölkerung eines ganzen Landestheils eine nicht mindere Bedeutung hat,

stelle ich den Antrag:

eine hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß die Posener Frage einer nochmaligen Berathung unterworfen werde und in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung komme.“

Die Versammlung beschließt, Herrn Liebelt das Wort zur Begründung der Dringlichkeit nicht zu geben.

Liebelt zieht den Antrag zurück, weil ihm zur Begründung der Dringlichkeit das Wort nicht gegeben worden.

Da Liebelt noch einen Protest abgeben will, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

Abgeordneter Damm aus Tauberbischofsheim frägt den Vorsitzenden:

warum Werner aus Oberkirch noch nicht in die Versammlung zugelassen worden?

Der Vorsitzende theilt die in dieser Sache in seinen Händen befindlichen Schriftstücke mit.

Auf Grund dieser Mittheilung stellt Abgeordneter Damm folgenden dringlichen Antrag:

In Erwägung

1) daß die Wahl des Advokaten Werner aus Oberkirch als Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung eine unbezweifelhafte Thatsache ist,
2) daß es dem Ministerium einer Einzelregierung nicht zusteht, durch Vorenthaltung der Legitimation einen Abgeordneten von den Verhandlungen auszuschließen,
3) daß Werner nicht als Abgeordneter der badischen Regierung, sondern als Volksabgeordneter den Eintritt in die hohe Reichsversammlung fordert,

und

4) daß der Wahlbezirk Offenburg, Oberkirch und Gengenbach das Recht hat, zu verlangen, daß der Mann seines Vertrauens unverzüglich an den Verhandlungen der Nationalversammlung Antheil nehme,

stelle ich den dringlichen Antrag:

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

a) daß der Abgeordnete Werner sofort den vorläufigen Eintritt erhalte, und
b) daß der Präsident der hohen Nationalversammlung beauftragt werde, die unverzügliche Einsendung der Wahlakten von Seiten der badischen Regierung zu vermitteln.

Die Versammlung beschließt, Abgeordneten Damm das Wort zur Begründung der Dringlichkeit nicht zu geben.

Der Vorsitzende erklärt, daß er den Antrag an den Central-Legitimations-Ausschuß verweise.

Auf eine Interpellation von Wichmann antwortet Zachariä, Namens des internationalen Ausschusses, daß die Anträge bezüglich der Entschädigung für den durch den Schleswig-Holsteinischen Krieg entstandenen Kriegsschaden, zwar in Berathung genommen, aber demnächst die Erledigung nicht für dringend erachtet worden; Wichmann erklärt sich durch diese Antwort nicht für befriedigt, weil es den Anschein gewinnen könne, als seyen die gedachten Anträge nur gestellt, um auf die Abstimmung bezüglich des Waffenstillstandes einzuwirken.

Es wird zur Tagesordnung, „Berathung über das Reich und die Reichsgewalt“, übergegangen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß nach einer Mittheilung des Vorsitzenden des Verfassungs-Ausschusses zu Berichterstattern über die beiden Abschnitte über das Reich und die Reichsgewalt die Herren Mittermayer, Waitz und Riesser bestimmt sind, und der Ausschußbericht über diese beiden Abschnitte bereits gedruckt sey.

Beil. II. (2. Beilagenheft, S. 435 ff.)

Schreiner erhält das Wort zur Verlesung folgenden Antrags:

„In Erwägung, daß die Einigung und einheitliche Erhaltung Deutschland's im Wunsche und Willen nicht blos des hohen verfassunggebenden deutschen Reichstags, sondern des gesammten deutschen Volkes liege, und daß Deutschland von derselben durchaus und immer als ein Bundesstaat bezeichnet und auch als solcher behandelt worden sey, welche Ansicht auch dem, von der Reichsgewalt handelnden zweiten Abschnitte deutlich zu Grunde liegt; —

in weiterer Erwägung, daß der so eben erwähnte Abschnitt für sich allein vollkommen richtig verstanden und somit auch für sich allein behandelt und angenommen werden kann;

in Berücksichtigung des Umstandes, daß der §. 1 des ersten vom Reiche handelnden Abschnittes in seinem zweiten Absatze Länder berührt, deren Verhältnisse oder Grenzbestimmungen in der nächsten Zukunft schon definitiv werden geregelt werden und je nach dem Ausgange der darüber noch obschwebenden Unterhandlungen oder administrativen Ermittelungen verschiedentlich in der Verfassungsurkunde des deutschen Reichs auszuführen seyn werden;

in Anbetracht ferner der Besorgniß, daß bei Gelegenheit der Berathung dieses Paragraphen abermals Erörterungen sich ergeben können, die sowohl auf die Friedensunterhandlungen mit Dänemark störend, als auch auf das Großherzogthum Posen aufregend einwirken könnten;

dann im Hinblicke auf die höchstverwickelte österreichische Frage, die ohnehin in den nächsten Tagen von ihrem neu eingesetzten Ausschusse für sich wird zur Sprache kommen, bei §. 2, 3 und 4 aber jedenfalls auch in die Berathung hineingezogen werden müßte;

endlich in Berücksichtigung der Thatsache, daß auch der Verfassungsausschuß den von der Reichsgewalt handelnden Abschnitt vor dem ersten, dem Reiche gewidmeten Abschnitte in Berathung gezogen und die nun vorliegenden Bestimmungen angenommen hat,

beschließt die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung:

„daß der zweite Abschnitt des heute zur Behandlung ausgesetzten Entwurfs sofort und vor dem ersten Abschnitte vor ihr in Angriff genommen werden solle.“

Der Antrag wird unterstützt.

Die Frage: ob über diesen Antrag, als über einen präjudiciellen, die Berathung stattfinden solle, wird durch die Versammlung verneint.

Zu Art. I. verliest der Vorsitzende folgende Amendements:

1) von Liebmann, Höfken ꝛc.

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes (vorbehaltlich der definitiven Gränzregelung des Herzogthums Schleswig und im Großherzogthum Posen);

2) von Jacobi, welcher beantragt, den §. 1 so zu fassen:

„Das deutsche Reich umfaßt das ganze Gebiet des deutschen Bundes in dem Umfange, den dieses am 28. Juni 1848 hatte, doch bleibt die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen einer definitiven Anordnung vorbehalten, das Verhältniß des Herzogthums Schleswig's zum deutschen Reiche wird durch Vertrag mit Dänemark festgestellt werden. Die Zahl der deutschen Einzelstaaten soll durch Mediatisirung der kleineren Staaten in einer den Forderungen der Zeit entsprechenden Weise verringert werden.“

3) von Würth, Dr. Jenny ꝛc.

zu §. 1 nach den Worten:

„die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen“

und im österreichisch-illirischen Küstenlande

bleibt der definitiven Anordnung vorbehalten.“

4) von Claussen und Genossen:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes und dem Herzogthum Schleswig.

Die Grenzbestimmungen im Herzogthum Schleswig, im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.“

5) von Schlöffel, Schaffrath und Genossen:

Zum Abschnitt I., „das Reich“ Artikel I. schlagen wir vor:

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus folgenden, unter dieser Verfassung vereinigten Staaten:

1) Preußen, d. h. Ost- und Westpreußen;
2) Pommern;
3) Mecklenburg, d. h. den beiden Großherzogthümern gleichen Namens nebst der freien Stadt Lübeck;
4) Schleswig-Holstein;
5) Nieder-Sachsen, gebildet aus:

Hannover, Braunschweig, Oldenburg mit Ausnahme des Fürstenthums Eutin und Birkenfeld, aus Hamburg und Bremen;

6) Brandenburg (zu welchem auch der deutsche Theil von Posen, falls dieser noch definitiv zu Deutschland gezogen würde, zu schlagen ist);
7) Schlesien (Preußisch);
8) Böhmen;
9) Ober-Sachsen, gebildet aus dem Königreiche Sachsen und sämmtlichen kleinern Sächsischen Staaten mit Ausschluß des Weimarischen Fürstenthums Eisenach, dem Coburg-Gothaischen Herzogthum Coburg, der Schwarzburgischen Unterherrschaften, und des Meining'schen ehemaligen Herzogthums Hildburghausen, des Unterlandes mit Römhild und Themar und des Oberlandes;
10) Mittelsachsen, d. h. der preußischen Provinz Sachsen und den Schwarzburg'schen Unterlandschaften;
11) Hessen und Mittelrheinland, gebildet aus:

Kurhessen (mit Ausschluß der Herrschaft Schaumburg), aus der Herrschaft Schmalkalden, aus Hessen-Darmstadt, der freien Stadt Frankfurt, dem Amte Homburg der Landgrafschaft Hessen, dem preußischen Kreise Wetzlar und Nassau;

12) Franken, gebildet aus:

dem bayerischen Ober-, Mittel- und Unterfranken, dem Weimarischen Fürstenthume Eisenach, dem Coburg-Gothaischen Herzogthume Coburg, und dem Weimarischen ehemaligen Herzogthume Hildburghausen, dem Unterlande mit Römhild und Themar und dem Oberlande, der Kurhessischen Herrschaft Schmalkalden;

13) Westphalen, d. h. das bisherige mit Lippe, der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und Waldeck;
14) Nieder-Rheinland, gebildet aus:

der preußischen Rheinprovinz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar, dem Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld und dem Landgräflich Hessischen Amte Meisenheim;

15) Luxemburg und Limburg;
16) Oesterreich, gebildet aus:

dem Erzherzogthum Oesterreich mit Ausschluß des Salzach Kreises, Mähren, österreichisch Schlesien;

17) Steyermark, Illyrien d. h. das bisherige mit Kärnthen, Krain und Küstenland, nebst dem Salzach Kreise;
18) Tyrol mit Vorarlberg und Lichtenstein;
19) Bayern, d. h. Ober-, Nieder-Bayern und Ober-Pfalz;
20) Schwaben, gebildet aus:

Württemberg, Hohenzollern und der bayerischen Provinz Schwaben und Neuburg;

21) Oberrheinland, d. h. Baden und Rheinpfalz.

§. 1 a.

Ein jeder dieser 21 deutschen Staaten hat sich selbst zu constituiren und daher nach dieser Festsetzung seiner Regierungsform und Verfassung, welche mit dieser Verfassung des deutschen Reichs nicht in Widerspruch stehen darf, durch seine constituirende Versammlung auch sein Oberhaupt zu wählen.

§. 1 b.

Ein anderer Staats- oder Landestheil, als die vorgenannten 21 deutschen Staaten, kann nur mit Zustimmung seiner, aus directen Urwahlen, ohne Census, Standes- und Religionsunterschied hervorgegangenen Volksvertretung und der Reichsgewalt in das deutsche Reich aufgenommen werden.

§. 1 c.

Keiner der Staaten, aus welchen das deutsche Reich besteht, kann ohne Zustimmung der Reichsgewalt und seiner verfassungsmäßigen Volksvertretung aus dem deutschen Reiche ausscheiden.

6) Von Moritz Mohl:

1) Der Reichsgewalt steht jederzeit das Recht zu, deutsche Staaten durch ein Reichsgesetz aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen Nichterfüllung rechtgesetzlicher Pflichten für reichsunmittelbar zu erklären. Mit der Verkündigung eines solchen Gesetzes geht die Regierung des betreffenden Staates bleibend auf das Reich über.

2) Jeder deutsche Staat, dessen aus Volkswahl hervorgegangene Vertreter, sey es in einer verfassunggebenden Versammlung, sey es in einer Kammer der Abgeordneten oder anderen gesetzgebenden Versammlung des Landes sich mit absoluter Stimmenmehrheit für die Reichsunmittelbarkeit des letzteren erklären, wird mit dieser Erklärung auch ohne besonderes Reichsgesetz reichsunmittelbar. Die Reichsgewalt ist befugt, die Einberufung solcher Versammlungen zur Entscheidung über diese Frage zu veranlassen, oder selbst zu veranstalten. Uebrigens steht den Volksvertretern auf jedem Landtage das Recht der Initiative für eine solche Entscheidung zu. Die Stimmen Anderer als vom Volke gewählter Ständemitglieder kommen hierbei nicht in Betracht. Einer Zustimmung der Landesregierung bedarf es nicht.

3) Die Regierung eines jeden deutschen Staates kann bei der Reichsgewalt oder bei den Volksvertretern des eigenen Landes darauf antragen, daß letzteres für reichsunmittelbar erklärt werde. Eine Einwilligung derjenigen, welche zur Thronfolge berechtigt wären, bedürfen die deutschen Regenten hierfür nicht.

4) Jedes deutsche Land, dessen gegenwärtige Regentenfamilie in ihrem Mannsstamme ausstirbt, wird reichsunmittelbar.

5) Alle deutschen Länder von weniger als 500,000 Einwohnern werden mit der Verkündigung der gegenwärtigen Reichsverfassung reichsunmittelbar. Doch können kleine Länder dieser Art, welche von größeren Staaten umgeben sind, einem der letzteren durch ein, mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder der Reichsversammlung, beschlossenes Reichsgesetz zugetheilt werden.

6) Für die seitherigen Regentenfamilien reichsunmittelbar gewordener Länder soll, soweit erforderlich, von Reichswegen durch angemessene Dotationen gesorgt werden, den Fall einer Widersetzlichkeit gegen die Einziehung des Landes, sowie den Fall ausgenommen, daß Letzteres wegen Nichterfüllung reichsgesetzlicher Pflichten eingezogen worden wäre.

7) Von Hergenhahn:

zu dem zweiten Satz des §. 1:

„Die näheren Bestimmungen über die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig's, und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben definitiver Anordnung vorbehalten."

Der Vorsitzende theilt die Liste der angemeldeten Redner mit.

Die Frage:

„ob die Versammlung auf die Discussion bezüglich des §. 1 nicht verzichten wolle?"

wird durch mehr als 100 Mitglieder bejaht.

Abgeordneter Claussen begründet den von ihm gestellten Antrag.

Der Vorsitzende theilt folgendes noch eingegangene Amendement des Abgeordneten Dham mit:

Zusatz zu §. 1:

„Das deutsche Reich bildet einen einzigen untheilbaren Gesammtstaat. Die einzelnen deutschen Staaten verhalten sich zu dem Gesammtstaate nur als ein Theil zum Ganzen, welche eine Selbstständigkeit nur in dem Maaße für sich in Anspruch nehmen können, als die Souveränität des Gesammtstaates dadurch nicht gefährdet wird."

Jacobi begründet das von ihm gestellte Amendement, Hagen das vom Abgeordneten Schlöffel und Genossen gestellte Amendement.

Abgeordneter Grävell stellt den Antrag:

„daß über §. 1 nicht eher abgestimmt werde, bevor nicht über §. 2 abgestimmt worden."

Abgeordneter Viebig behält sich vor, zum §. 1 ein Amendement bei der zweiten Lesung einzubringen, für den Fall, daß bis zur zweiten Lesung die Grenzberichtigung im Großherzogthum Posen nicht definitiv berichtigt worden, indem die Erwähnung der Grenzbestimmung im Großherzogthum nicht in die Verfassung gehöre, da es sich nur noch um eine locale Grenzberichtigung handle.

Abgeordneter Liebelt stellt den Antrag:

1) „Das deutsche Reich ist ein Föderativstaat auf der Basis der Volkssouveränität. Die Gebiete der einzelnen deutschen Föderativstaaten bilden das Gebiet des deutschen Reichs.

2) Die Aufnahme nicht-deutscher Gebietstheile in das deutsche Reich erfolgt auf Zustimmung eines aus directen Urwahlen zu diesem Zwecke zusammenberufenen Landtages der betreffenden Provinz, und auf Vermittelung der betreffenden Regierung."

In Folge einer Aeußerung des Abgeordneten Jordan verlangt der Abgeordnete Liebelt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Auf Anfrage des Vorsitzenden erhält der Abgeordnete Liebelt durch Beschluß der Versammlung das Wort zu diesem Zwecke.

Abgeordneter Claussen beantragt namentliche Abstimmung über §. 1 und alle Amendements mit dem Vorbehalt nach erfolgter Mittheilung der zu stellenden Fragen, diejenigen zu bestimmen, worüber namentlich abgestimmt werden soll.

Der Vorsitzende theilt mit, daß Moritz Mohl sein Amendement zu §. 1 zurückgenommen habe, indem er es zu §. 5 einbringen wolle.

Es wird vielfach der Schluß der Verhandlung verlangt und auf erfolgende Frage des Vorsitzenden der Schluß der Verhandlung beschlossen.

Abgeordneter Riesser spricht als Berichterstatter.

Der Vorsitzende bringt die gestellten Amendements zur Unterstützung.

1) Das Amendement vom Abgeordneten Jacobi wird nicht unterstützt.

2) Das Amendement vom Abgeordneten von Bally wird nicht unterstützt.

3) Abgeordneter Dham nimmt sein Amendement zurück und behält sich vor, dasselbe zu §. 6 einzubringen.

4) Das Amendement vom Abgeordneten Claussen ist unterstützt.

5) Abgeordneter Hergenhahn nimmt sein Amendement für die erste Lesung zurück.

6) Das Amendement vom Abgeordneten Liebelt wird hinreichend unterstützt.

7) Das Amendement vom Abgeordneten Jenny ist bereits hinreichend unterstützt.

8) Das Amendement von den Abgeordneten Schlöffel, Schaffrath und Genossen ist bereits hinreichend unterstützt.

9) Der Antrag vom Abgeordneten Grävell wird nicht hinreichend unterstützt.

10) Das Amendement vom Abgeordneten Höfken wird nicht hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Claussen nimmt seinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.

Der Vorsitzende theilt die Reihenfolge der zu stellenden Fragen mit.

Abgeordneter Biedermann spricht dagegen und beantragt:

„zuerst über den Ausschußantrag im Ganzen abzustimmen."

Dieser Antrag findet die hinreichende Unterstützung;

Durch Beschluß der Versammlung wird der Biedermann'sche Antrag angenommen.

Der Vorsitzende bringt den §. I.

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes.

Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten."

zur Abstimmung.

Der §. I. wird angenommen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Abgeordneten Jenny zur Abstimmung. Er lautet:

„Mit Beziehung auf den, von der deutschen constituirenden Nationalversammlung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Unterrichter am 12. August l. J. gefaßten Beschluß, die Vereinigung des venetianischen Istrien, der Quarnarischen Inseln und des Bezirkes Montefalcone mit dem deutschen Reiche betreffend, beantragen die Unterzeichneten folgenden Zusatz zu §. 1 des Verfassungsentwurfes nach den Worten:

„Die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen —"
und im österreichisch-illirischen Küstenlande
„bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten."

Der Antrag wird verworfen.

Der Vorsitzende verkündet als morgende Tagesordnung die Berathung über §. 2—3 des Reichs und der Reichsgewalt.

Es erfolgt die Einsammlung der Wahlzettel für den Centrallegitimations-Ausschuß.

Der Vorsitzende theilt mit,

1) daß an die Stelle des aus dem Ausschuß für die Geschäftsordnung ausgetretenen Abgeordneten Dahlmann folgende Candidaten:

1) Bauer aus Bamberg,
2) Frisch aus Stuttgart,
3) Winter aus Liebenburg

vom Ausschuß für Geschäftordnung vorgeschlagen worden.

2) daß vom Ausschuß für Geschäftsordnung

1) Fischer aus Jena zum Vorsitzenden,
2) v. Zenetti zum Stellvertreter,
3) Kirchgeßner zum Schriftführer

gewählt worden.

Der Vorsitzende läßt demnächst folgende protokollarische Erklärungen verlesen;

1) der Abgeordneten Esterle und Marsilli:

„Die Unterzeichneten fühlen sich ihren Wählern gegenüber verpflichtet, zu erklären, daß, da sie nicht ihre Zustimmung geben können zu einer Bestimmung, welche den bereits der hohen Nationalversammlung kundgegebenen und auf das nationale Recht begründeten Wünschen der großen Mehrzahl der Bewohner des Landes, welches sie hieher entsandte, durchaus nicht entspricht, sie sich daher der Abstimmung über §. 1 des Verfassungsausschusses enthalten."

2) der Abgeordneten Dahlmann, Michelsen, Francke und Droysen:

„Die unterzeichneten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung aus Schleswig-Holstein geben hiermit zu dem ersten Paragraphen des Entwurfs der Verfassung, Abschnitt I. „das Reich," folgende Erklärung zu Protokoll:

Indem Dieselben, nach den Erklärungen des Vorparlaments und des Fünfzigerausschusses, nach dem Beschlusse des Bundestages vom 12. April, und namentlich nach der Aufnahme der Schleswig'schen Abgeordneten in die constituirende Nationalversammlung, die dauernde Vereinigung Schleswig's mit dem übrigen Deutschland als völlig unzweifelhaft betrachten;

indem Dieselben den Artikel 3 der am 15. September publicirten Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung „die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind ein Bestandtheil des deutschen Staatsverbandes" als in jeder Beziehung maßgebend und entscheidend erachten,

so haben sie den Grund zu der Fassung dieses Paragraphen, „daß die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig der definitiven Anordnung vorbehalten bleiben," nur darin finden können, daß zwischen der Centralgewalt und dem Könige von Dänemark Unterhandlungen schwebend sind,

um auch auf dem Wege des Friedensschlusses die Anerkennung für Schleswig's Verbindung mit Deutschland zu erlangen.

Indem sie daher zu diesem Satze ihre Zustimmung geben, so verwahren sie sich gleichwohl, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, auf das entschiedenste dagegen, daß hierdurch irgend etwas in dem Rechte Deutschland's und Schleswig-Holstein's insbesondere vergeben oder gemindert seyn könne."

3) des Abgeordneten Liebelt:

„Da die hohe Versammlung die Dringlichkeit des Antrages, „die Posener Frage noch einer abermaligen Berathung zu unterwerfen," verworfen hat, wodurch der Beschluß der hohen Nationalversammlung bei den Berathungen über die Gebietsgrenzen maßgebend ist;

da ferner die große Mehrheit die Bevölkerung des Großherzogthums Posen gegen jenen jetzt präjudiciell gewordenen Beschluß in der Posener Frage vom 27. Juli, als gegen einen solchen protestirt hat, welcher die staats- und völkerrechtlichen Rechte des Großherzogthums Posen eigenmächtig umstößt, und seine politischen und materiellen Interessen gefährdet;

so verwahre ich mich hiermit im Namen der großen Mehrheit der Einwohner des Großherzogthums Posen, welche die Einverleibung in Deutschland nicht wollen, gegen alle Consequenzen, die aus dem Beschlusse der hohen Nationalversammlung, den sie in der Posener Frage bereits gefaßt hat, bei der Gebiets- und Grenzbestimmung des deutschen Reichs gezogen und gefaßt werden könnten — und gebe diese Erklärung mit dem Antrage ab, dieselbe in die Verhandlungsprotokolle aufzunehmen."

Abgeordneter Kerst behält eine Gegenerklärung gegen die Liebelt'sche Erklärung vor.

Der Vorsitzende trägt das Sachverhältniß der Einschreibungen zum §. 2 vor.

Die Versammlung beschließt:

„daß zum §. 2 und 3 morgen von Neuem Einschreibungen erfolgen sollen, und die heute erfolgten ungültig sind."

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Abgeordnete Schlöffel zwei Mißtrauensvota verlesen wolle. Die Versammlung verweigert dies, auch nochmals, nachdem der Abgeordnete Schlöffel erklärt, die eine Petition enthalte den Antrag auf Neuwahl der Abgeordneten.

Die Sitzung wird um 2½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Plathner.

Verzeichniß

der in der neunundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 19. Oktober übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Commissions-Agenten Böhm zu Berlin, die westphälische Staatsschulden-Angelegenheit betreffend.

2) Professor Joseph Frühauf zu Frankfurt a. M. bietet seine Dienste als Uebersetzer italienischer Schriftstücke an.

3) Petition des Vereins der Deutschen in Oesterreich, d. d. Wien den 2. October 1848, die Feststellung der Verfassung, resp. vorherige Aufhebung des Belagerungszustandes betreffend.

4) Petition des Bürgervereins zu Siegen, die Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend.

5) Eingabe des Bürgervereins zu Hofgeismar, Beschleunigung des Verfassungswerkes und der Ausschreibung einer Marinesteuer betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Wippermann.

6) Eingabe von Einwohnern zu Edenkoben, die Anberaumung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend.

7) Eingabe in gleichem Betreff von dem Volksvereine zu Löwenberg (Schlesien), eingereicht durch den Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

8) Eingabe der Bürger von Lambrecht, in demselben Betreff.

9) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Heldenbergen, Mißbilligung des Beschlusses vom 16. September in Betreff des Waffenstillstandes von Malmoe enthaltend.

10) Eingabe in gleichem Betreff von Einwohnern zu Treuen, eingereicht vom Abgeordneten Robert Blum.

11) Eine gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Lobenstein.

12) Eingabe des politischen Vereins zu Halberstadt, die Beschlüsse der Nationalversammlung und das Verhalten der Minorität derselben betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Martiny.

13) Eingabe des vaterländischen constitutionell-demokratischen Vereins zu Gießen, Mißbilligung des Beschlusses vom 16. September und mehrere andere politische Wünsche enthaltend.

Hundertste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird durch den Schriftführer Platzner verlesen und ohne Erinnerung angenommen.

Der Vorsitzende zeigt an:

1) daß durch die gestrige Wahl für den Centrallegitimations-Ausschuß folgende 3 Mitglieder:

Pötzl mit 227 Stimmen,

Ebmeyer mit 210 Stimmen,

Lang mit 210 Stimmen

gewählt, und außerdem noch auf Vogt 131, auf Zell 122, auf von Rappard 115, auf Haubenschmied 16, auf Dammers 16 und auf von Vincke 15 Stimmen gefallen sind;

ferner:

2) daß der Reichsminister des Innern nach einer schriftlichen Mittheilung vom heutigen Tage auf die Interpellation des Abgeordneten Mölling wegen Anerkennung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 am nächsten Montage den 23. d. M. antworten werde.

Mayfeld verliest eine am 19. d. M. übergebene Interpellation, also lautend:

„Nachdem den Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung die Portofreiheit für ihre Correspondenz in ganz Deutschland zugesichert ist, so erlaube ich mir das Ministerium zu fragen:

Was die großherzogliche badische Regierung berechtige, ganz allein unter allen deutschen Regierungen hiervon eine Ausnahme eintreten zu lassen — und ob das Ministerium nicht gesonnen sey, der großherzoglich badischen Regierung zu bedeuten, daß es ihr übel anstehe, gleich von allem Anbeginne durch Sondermaaßregeln in, wenn auch scheinbar geringfügigen Dingen die deutsche Einheit stören zu wollen?“

und der Vorsitzende zeigt sofort an, daß der Reichsminister der Finanzen auf diese Interpellation ebenfalls am künftigen Montage den 23. d. M. zu antworten versprochen habe.

Es werden folgende Beiträge zur deutschen Flotte angezeigt:

70 fl. 48 kr. in Wechsel, Ergebniß einer von Herrn Joh. Heinrich Geiger in Lahr veranstalteten Sammlung.

148 fl. — kr. Ertrag einer in Rothenburg an der Tauber in Bayern und dessen nächster Umgebung veranstalteten Sammlung, überschickt von dem Herrn Advocaten Keye daselbst.

89 fl. — kr. monatliche Beiträge einer Anzahl Mitglieder der Nationalversammlung.

32 fl. 33 kr. Ertrag einer von der Liedertafel zu Oberndberg in Oberösterreich veranstalteten Abendunterhaltung.

736 fl. — kr. bestehend in 112 fl. 7 kr. Beitrag der Stadt Forchheim, und in 623 fl. 53 kr. Beitrag der Stadt Bamberg und Umgegend, übergeben vom Abgeordneten Burkart.

16 Rthlr. 16 Sgr. Beisteuer der Schüler des Gymnasiums in Salzwedel, übergeben vom Abgeordneten Leue.

257 Rthlr. 5 Sgr. Ergebniß, größeren Theils aus einem zu Detmold veranstalteten Concert von Dilletanten und Dilletantinnen, unter Mitwirkung der fürstlichen Capelle, incl. 30 Rthlr. von einer unter Freunden gehaltenen Sammlung herrührend,

Der Vorsitzende bringt sodann folgende Anzeige des Prioritäts- und Petitionsausschusses zur Kenntniß der Versammlung:

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß hat beschlossen, folgende Petitionen und Eingaben zu überweisen:

I. An den Verfassungsausschuß:

1) Die Petition des Grafen von Merveldt und Consorten Nr. 2275;
2) die Eingabe des Grafen Waldersdorf Nr. 2447;
3) die Eingabe des Freiherrn v. Preuschen Nr. 2136;
4) die Eingabe des Gerichtsraths Müller Nr. 2558.

II. An den Ausschuß für Gesetzgebung:

die Petition des demokratischen Vereins zu Grünstadt Nr. 3203.

III. An den Ausschuß für Geschäftsordnung:

die Eingabe des deutschen Volksvereins zu Schlüchtern Nr. 2980.

IV. An den Ausschuß für Centralgewalt:

(zu dem Antrage von Schoder 47. Sitzung Nr 333.)
die Eingabe des Nationalvereins zu Zürich Nr. 3127.

V. An den volkswirthschaftlichen Ausschuß:

1) die Petition der Mitglieder des Handelsstandes zu Leipzig Nr. 2280;
2) die Petition mehrerer Bürger zu Mainz Nr. 3137;
3) die Petition mehrerer Bürger zu Cöln Nr. 3136;
4) die Eingabe des F. Kemptner zu Breslau Nr. 2148.

Indem der Ausschuß um Zustellung der obigen Eingaben an die betreffenden Ausschüsse bittet, so überreicht er sogleich zwei Exemplare

a. des Apothekers Debes zu Landau Nr. 585, und
b. des Professors Heinrich Nr. 1255,

mit der Anheimgabe,

diese Petitionen gleichzeitig mit dem für nicht dringlich erkannten Antrage des Abgeordneten Pagenstecher auf die Tagesordnung setzen zu wollen,

nicht minder

eine Eingabe des Domainenraths Vogt, Nr. 2392, welche nach dem Beschlusse des Prioritäts- und Petitionsausschusses dem Abgeordneten von Radowitz zu übermitteln ist,

zur Anzeige.

Ein Schreiben des Abgeordneten Dr. Müller aus Damm vom 16. d. M., worin er anzeigt, daß er in der Sitzung vom 13. d. M. krankheitshalber und entschuldigt gefehlt habe und daher im stenographischen Berichte irrthümlich als ohne Entschuldigung abwesend aufgeführt stehe, wird zum Protokoll übergeben.

Wegen von Reden's Krankheit wird die Antwort auf die von ihm gestellte Interpellation, wozu der anwesende Reichshandelsminister bereit ist, verschoben und dem Antrage von Zell und Genossen:

sofort und von der Tagesordnung zur Verhandlung über den Ausschußbericht wegen der österreichischen Frage zu schreiten,

wird, da der Ausschußbericht noch nicht vertheilt war, nicht Folge gegeben, und sofort zur Tagesordnung, Berathung über §. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs, übergegangen.

Der Vorsitzende verliest die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs, desgleichen das Minoritätserachten zu §. 2, sowie folgende, von einzelnen Mitgliedern gestellte Verbesserungsanträge:

1) von Schreiner:

Es wolle die hohe Nationalversammlung bei Gelegenheit des §. 2 erklären, wie folgt:

„Bei der höchsteigenthümlichen und überaus schwierigen Lage Oesterreich's im Augenblicke der Gegenwart wird die gesetzliche Durchführung dieses und der folgenden Paragraphen dem Zeitpunkte der wieder hergestellten öffentlichen Ordnung im Innern der österreichischen Monarchie vorbehalten."

2) von Ignaz Kaiser und Genossen:

„Die Verhältnisse Oesterreich's bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten."

3) von Arneth und Genossen:

„die durch die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's geforderten Modificationen dieser Bestimmungen bleiben einer späteren Beschlußnahme von Seite der Nationalversammlung vorbehalten.

4) von Aichelburg und Genossen:

„Die Vereinigung eines deutschen Landes mit einem nicht deutschen Lande unter einer gemeinschaftlichen Regierung kann den Rechten und Verpflichtungen dieses deutschen Landes als solchen keinerlei Abbruch thun."

5) von Jahn:

„Die Berathung über §. 2 auszusetzen, ihn dem Ausschuß über die österreichischen Verhältnisse zur nochmaligen Prüfung und Begutachtung zu überweisen, um eine dem deutschen Gemeinwohl angemessene Fassung zu gewinnen;

ferner eventuell zu §. 2:

hinter „seyn" unbeschadet der ewigen Einigung zu Schutz und Trutz mit zugewandten Landen und Reichen.

6) von Laschan:

„den außer deutschen Ländern der zu Deutschland gehörigen Staaten (zunächst Oesterreich) ist auf ihr Verlangen der Hereintritt in den deutschen Bundesstaat unbenommen."

7) von Trützschler und Genossen:

Wir beantragen die §§. 3 und 4 zu streichen und an ihre Stelle folgenden Paragraphen zu setzen:

„das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes darf nicht zugleich Staatsoberhaupt eines außerdeutschen Landes seyn."

8) von Mayfeld:

Statt der §§. 2 und 3 des Gesetzentwurfs über „das Reich und die Reichsgewalt" dürfte der folgende Paragraph angenommen werden:

„Deutsche Länder dürfen mit nicht deutschen Ländern nur in der Art zu Einem Staate verbunden seyn, daß die für ganz Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen in solchen deutschen Ländern durch ihren Verband mit nicht deutschen Ländern durchaus keine Modification erleiden dürfen."

Es wird die Frage: ob auch §. 4 des Entwurfs noch mit zur gleichzeitigen Berathung auszusetzen sey, nachdem der §. 4 und das dazu gestellte Minoritätserachten verlesen, bei der darüber erfolgten Abstimmung bejaht.

Ein inzwischen übergebener Beisatzantrag von Kolb und Genossen, lautend:

Nach den Worten:

„oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen;"

beantragen wir beizusetzen:

„wie überhaupt nur Deutsche als Beamte angestellt werden können, mit bloßer Ausnahme der rein technischen Fächer."

und folgender Antrag zu §. 4

10) von Rösler von Oels und Genossen:

Das Minderheits-Gutachten möge so lauten:

„das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht deutschen Lande durch Personal-Union verbunden ist, darf weder nicht deutsche Truppen in seine deutschen Länder, noch deutsche Truppen in seine nicht-deutschen Länder verlegen, außer auf Veranlassung von Reichskriegen mit Genehmigung der Reichsgewalt"

werden verlesen.

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, die Frage, ob bei den vorliegenden Paragraphen die Discussion eintreten solle, als anscheinend überflüssig, bei Seiten zu lassen, findet sich kein Widerspruch.

Der Zweifel über die Reihenfolge der Redner, welche dadurch erwachsen ist, daß die Schriftführer Biedermann und Fetzer, jeder eine besondere Rednerliste an-

gelegt haben, wird, nachdem Giskra, Jucho, Biedermann und Fetzer sich darüber geäußert, durch Abstimmung dahin entschieden, daß die Biedermann'sche Liste aufrecht erhalten werde und, wenn diese erschöpft, die Fetzer'sche folgen soll.

Auf Rösler's aus Oels Bemerkung, daß für den, heute mit zur Berathung gestellten §. 4 noch eine besondere Rednerliste anzulegen seyn werde, erfolgt kein Widerspruch und es verliest der Vorsitzende zuerst die Biedermann'sche, sodann die Fetzer'sche und endlich die inzwischen zu §. 4 angelegte Rednerliste.

Nachdem Fritsch gesprochen, werden noch folgende, inzwischen eingekommene Verbesserungsanträge:

von Schuler aus Innsbruck und Anderen:

„die hohe Nationalversammlung wolle in Erwägung der bestehenden Verhältnisse den §§. 2 und 3 Artikel II. des erwähnten Verfassungsentwurfs folgende Fassung geben:

§. 2. „Kein Theil des deutschen Reiches darf künftig mit nicht deutschen Ländern zu einem Staate vereinigt werden. Wo eine solche Vereinigung gegenwärtig rechtlich schon besteht, ist das daraus hervorgehende Verhältniß der mit nicht deutschen Staatsgebieten verbundenen Theile des deutschen Reiches mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, so wie auf die Integrität und Macht Deutschland's durch besondere Staatsverträge festzustellen.

§. 3. „Erhält nach dem Zeitpunkte der Annahme dieser Verfassung ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen;"

und von Sommaruga und Anderen:

„die hohe Nationalversammlung wolle zu dem §. 2 und 3 des Reichsgrundgesetzes noch folgenden Zusatz beschließen:

§. „die Durchführung der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Grundsätze bleibt, was Oesterreich anbelangt, solchen völkerrechtlichen Vereinbarungen rücksichtlich der nicht zu Deutschland gehörigen österreichischen Länder vorbehalten, wie sie die Integrität und der Bestand der österreichischen Monarchie bedingen,"

verlesen und nachträglich auf den Jahn'schen Principalantrag „die Berathung über §. 2 auszusetzen und ihn dem Ausschuß über die österreichische Verhältnisse zur nochmaligen Prüfung und Begutachtung zu überweisen, um eine dem deutschen Gemeinwohle angemessene Fassung zu gewinnen," die Unterstützuugsfrage gestellt. Er findet die erforderliche Unterstützung nicht.

Es sprachen sodann Eisenmann, Arndt, Reitter, Wiesner, Waitz, v. Würth und Giskra, worauf die Vertagung der Debatte gewünscht und ausgesprochen wird.

Der Vicepräsident Riesser berichtet über Urlaubsgesuche und, nachdem noch folgende früher vorbehaltene Erklärung des Abgeordneten Löw aus Posen und Anderen:

„Herr Liebelt, von dem Buk-Samter'schen Wahlbezirke in die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Janiszewski zum Abgeordneten der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung gewählt, hat in der Sitzung vom 19. d. M. einen Protest gegen die Abstimmung über §. 1 des I. Abschnittes des Verfassungsentwurfs, überschrieben „das Reich" übergeben, welchen derselbe hauptsächlich auf das Vorhandenseyn einer überwiegend polnischen, und nach seiner Behauptung zum größeren Theile der Incorporation abgeneigten Bevölkerung im Großherzogthum Posen zu stützen gesucht hat.

„Ohne das Ueberwiegen der polnischen Bevölkerung in der ganzen Provinz Posen in Abrede zu stellen und ohne die Behauptung einer überwiegenden Abneigung derselben gegen die Incorporation näher zu untersuchen, erklären die Unterzeichneten, jenem Proteste gegenüber, daß von einer Incorporation der ganzen Provinz Posen nie und nirgends die Rede gewesen ist, und daß demnach das Bevölkerungsverhältniß in dieser ganzen Provinz auch nicht einmal einen scheinbaren Grund zu einem solchen Proteste abgeben darf; der hohen Reichsversammlung und dem ganzen deutschen Volke gegenüber aber wiederholen sie die feierliche Erklärung, daß die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung des Deutschland einverleibten Theiles der Provinz Posen nach Abstammung und Sprache deutsch ist, die Einverleibung in das Gebiet des deutschen Reiches mit einer Bestimmtheit gefordert hat, von welcher der Ausfall der Wahlen für die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung das vollgültigste und unwiderleglichste Zeugniß giebt, und daß sie für alle Zeiten an Deutschland unwandelbar festhalten wird," —

verlesen war, wird von Riehl und Anderen angetragen, morgen am 21. d. M. ausnahmsweise zur Berathung des Ausschußberichtes über die österreichische Frage, oder wie Vogt will, zur Fortsetzung der heute abgebrochenen Discussion Sitzung zu halten.

Reitter und Vogt sprechen dafür, v. Soiron dagegen. Bei der Abstimmung wird der Antrag verworfen, worauf der Vorsitzende noch die Zeit zum Zusammentritt mehrerer Ausschüsse und die Tagesordnung für die nächste Sitzung von Montag den 23. d. M. Vormittags 9 Uhr verkündigt und die heutige Sitzung um 3 Uhr schließt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertsten öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober übergebenenen Petitionen.

1) Eingabe des constitutionellen Volksvereins zu Bamberg, Mißbilligung des Aufruhrs am 18. September enthaltend, überreicht vom Abgeordneten Burkart.

2) Gesuch des Johann Hartig, Lehrer im Redevortrage und Vorsteher des Redevereins zu Frankfurt a. M. um Anstellung als Vorleser bei der Reichsversammlung.

3) Zustimmungsadresse von dem constitutionellen Verein zu Minden zu der Adresse der verbündeten Kriegervereine der Provinz Sachsen aus den Jahren 1813 bis 1815, worin protestirt wird, gegen die Preußen zugefügten Beleidigungen, eingereicht vom Abgeordneten Bock.

4) Adresse von 1878 Bürgern zu Barmen, den Ausdruck der Zustimmung und des Vertrauens zu der Majorität vom 16. September, den Abscheu gegen die Schandthaten vom 18., und die Aufforderung, den Urhebern derselben kräftigst entgegenzutreten, enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Pagenstecher.

5) Adresse der Vaterlandsvereine zu Ruppersdorf, Lückenmühle und Umgegend, den Waffenstillstand mit Dänemark betreffend.

6) Adresse in gleichem Betreff von dem Bürgervereine zu Weilmünster.

7) Petition des Bezirksvereins der 18 deutschen Vaterlandsvereine im zehnten sächsischen Wahlbezirke, d. d. Crimmitschau am 17. September 1848, die künftige Gestaltung Deutschland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Günther aus Leipzig.

8) Petition des Handwerkervereins zu Neuwied, um Sicherung der Interessen des deutschen Handwerkerstandes, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

9) Petition von mehreren Druckern und Formstechern, d. d. Chemnitz den 3. Oktober 1848, ihre gewerblichen Interessen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

10) Beitrittserklärung des Vaterlandsvereins zu Stolpen zu der unter'm 10. August 1848 vom Vaterlandsverein zu Burgstädt eingereichten Petition, die Reform des Innungswesens, Wegfall der Feudallasten und Aufhebung des Adels ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

11) Eingabe des Bürgervereins zu Cassel, in Betreff des Gewerbe-, Handels- und Zollwesens.

12) Bedingte Beitrittserklärung zu dem, von dem Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung, von Seiten einer Handwerksversammlung in Westerstede (im Großherzogthum Oldenburg) eingereicht vom Abgeordneten Rüder.

13) Petition von Einwohnern zu Herborn, die Anordnung neuer Wahlen zur Reichsversammlung betreffend.

14) Petition einer Bürgerversammlung zu Kirchheimbolanden (in der Pfalz) die Anordnung neuer Wahlen zur Reichsversammlung, beziehungsweise schleunige Berathung der Grundrechte und Verfassung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Reichard.

15) Erklärung einer in Halle abgehaltenen Volksversammlung, bezüglich der Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 10. August d. J., übergeben vom Abgeordneten Loewe von Calbe

16) Petition der zur Vereinbarung einer Verfassung für Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zusammengetretenen Volksvertreter zu Dessau, die Herstellung der Einheit Deutschland's und die Gewährleistung der Freiheiten und Rechte der Einzelstaaten betreffend.

17) Eingabe des politischen Vereins zu Tirschenreuth, die Einberufung der beurlaubten Mitglieder der Nationalversammlung betreffend.

18) Petition des Demokratenvereins zu Sagan, die Anordnung neuer Wahlen zur Reichsversammlung betreffend.

19) Petition in gleichem Betreff von dem politischen Vereine zu Rheine.

20) Eingabe einer Anzahl Einwohner in Halberstadt, enthaltend Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September, übergeben vom Abgeordneten Plathner von Halberstadt.

21) Protest einer Volksversammlung bei Liegnitz, gegen Beschränkung der Preßfreiheit und des Versammlungsrechts, überreicht vom Abgordneten Meyer aus Liegnitz.

22) Petition aus Jever (Großherzogthum Oldenburg), um Förderung der Kriegsmarine-Angelegenheit, eingereicht vom Abgeordneten Rüder.

23) Petition des E. Hadermann zu Schlüchtern, eine bei dem Fünfzigerausschuß eingereichte Eingabe in Wehrangelegenheiten betreffend.

24) Eingabe des waldeckischen Advokatenvereins zu Corbach, den Erlaß eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches betreffend.

25) Petition der Handelskammer zu Breslau, um Emanation einer allgemeinen deutschen Wechselordnung, eingereicht vom Abgeordneten Fuchs aus Breslau.

26) Beitrittserklärung der allgemeinen schleswig-holsteinischen Lehrerversammlungen zu Kiel zu der Petition des Gymnasialvereins in Leipzig, betreffend einen allgemeinen deutschen Schultag.

27) Lehrer Kaiser von Nordhausen übergiebt verschiedene von ihm verfaßte Vorschläge zur Reform der Jugendbildung.

28) Petitition der Gemeinde Böhrenbach, (auf dem badischen Schwarzwalde), gegen verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordneten Rösler von Oels.

29) Eine gleiche Petition der Gemeinde Menzingen, (Baden), übergeben durch Denselben.

30) Eine gleiche Petition aus Hausen a. d. Ach (Baden), übergeben durch Denselben.

31) Eine gleiche Petition aus Aigeldingen (Baden), übergeben durch Denselben.

32) Eine gleiche Petition aus Schluchsen (Baden), übergeben durch Denselben.

33) Eine gleiche Petition aus Querbach (Baden), übergeben durch Denselben.

34) Eine gleiche Petition aus Niefern (Baden), übergeben durch Denselben.

35) Eine gleiche Petition aus Kieselbronn (Baden), übergeben durch Denselben.

36) Eine gleiche Petition aus Schönbrunn (Baden), übergeben durch Denselben.

37) Eine gleiche Petition aus Gemmingen (Baden), übergeben durch Denselben.

38) Eine gleiche Petition von Kirchardt (Baden), übergeben durch Denselben.

39) Eine gleiche Petition von Obertsroth (Baden), übergeben durch Denselben.

40) Eine gleiche Petition aus Zienken (Baden), übergeben durch Denselben.

41) Eine gleiche Petition aus Oberweiler, Badenweiler und Schweighof (Baden), übergeben durch Denselben.

42) Eine gleiche Petition von Niederweiler (Baden), übergeben durch Denselben.

43) Eine gleiche Petition aus Langensteinbach (Baden), übergeben durch Denselben.

44) Eine gleiche Petitition des Lehrers Peter in Sölden, bei Freiburg (Baden), übergeben durch Denselben.

45) Eine gleiche Petitivn des Lehrers Klingler in Wittnar, bei Freiburg (Baden), übergeben durch Denselben.

46) Eine gleiche Petition des Lehrers Franz Seiterle zu Horben bei Freiburg (Baden), übergeben durch Denselben.

47) Eine gleiche Petition von Einwohnern aus Käferthal (Baden), übergeben durch Denselben.

48) Eine gleiche Petition aus Feudenheim (Baden), übergeben durch Denselben.

49) Eine gleiche Petition aus Weisbach (Baden), übergeben durch Denselben.

50) Eine gleiche Petition aus Lindach (Baden), übergeben durch Denselben.

51) Eine gleiche Petition aus Hügelheim (Baden), übergeben durch Denselben.

52) Eine gleiche Petition aus Seefelden (Baden), übergeben durch Denselben.

53) Eine gleiche Petition aus Liel (Baden), übergeben durch Denselben.

54) Eine gleiche Petition aus Sulzburg (Baden), übergeben durch Denselben.

55) Eine gleiche Petition aus Forchheim (Baden), übergeben durch Denselben.

56) Eine gleiche Petition aus Strümpfelbrunn (Baden), übergeben durch Denselben.

57) Eine gleiche Petition aus Thiergarten (Baden), übergeben durch Denselben.

58) Eine gleiche Petition aus Ringelbach (Baden), übergeben durch Denselben.

59) Eine gleiche Petition aus Waldangelloch (Baden), übergeben durch Denselben.

60) Eine gleiche Petition aus Zwingenberg (Baden), übergeben durch Denselben.

Hundertunderste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern** und theilweise Vicepräsident **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; gegen das vom Schriftführer v. Maltzahn verlesene Protokoll der vorigen Sitzung wird keine Erinnerung erhoben und dasselbe vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Reichstagabgeordnete Joseph Brunk gestorben ist und heute Nachmittag um 5 Uhr beerdigt werden soll. Er fordert die Versammlung zur Theilnahme an dem Begräbniß auf.

Er theilt ferner den Austritt der Abgeordneten Neergard, Förster aus Breslau, Blumenstetter und Ludwig Schwarzenberg mit dem Bemerken mit, daß der Reichsminister des Innern um Andordnung der nöthigen Neuwahlen aufgefordert werden wird.

Ein Schreiben des Abgeordneten Münch von Wetzlar, wonach derselbe dagegen protestirt, daß er im stenographischen Berichte über die Sitzung vom 16. d. M. unter den ohne Entschuldigung Abwesenden und nicht, wie es richtig hätte geschehen sollen, unter den mit Entschuldigung Abwesenden aufgeführt, stehe, kommt zur Anzeige.

Darnach werden folgende Beiträge zur deutschen Flotte der Versammlung mitgetheilt, nämlich:

1) 66 fl. 42½ kr., Ertrag eines Concerts von der Liedertafel zu Arolsen, übergeben vom Abgeordneten Backhaus.

2) 42 Thaler, Sammlung der Deutschen zu Crajowa in der Wallachei, eingesendet von dem deutsch-evangelischen Prediger Koztowski in Crajowa durch Vermittlung des Herrn Candidaten des Predigeramtes, Heinrich Berner zu Berlin.

3) 13 Thlr. 1 Sgr., nachträglich eingesammelt in Arolsen, eingeschickt von Herrn Varnhagen dortselbst.

4) 195 fl. 22 kr., Ertrag einer in Eßlingen veranstalteten Sammlung, bestehend in

1) 77 fl. 33 kr., Sammlung zu Eßlingen,
2) 12 fl. 39 kr., " " Aalen,
3) 34 fl. 48 kr., " " Heilbronn,
4) 62 fl. 24 kr., " " Stuttgart,
5) 8 fl. " " "

und an sonstigen Gegenständen:

a. von Maria v. Brunow in Eßlingen, eine goldene Broche,

b. v. Aalen, ein Löffel, ein Pfeil, ein Medaillon von Silber, eingeschickt vom Herrn Fabrikanten, C. Mayer von Eßlingen,

5) 17 fl. 9 kr., bestehend in Beiträgen:

1) von Frau Wtw. Roth in Frankfurt 2 fl. 30 kr.
2) zweiter Ertrag der Sechser Sammlung einer Donnerstagsgesellschaft, ebenda . . . . . 10 " — "
3) von den Knaben der 1. Classe der Dreikönigsschule zu Sachsenhausen 4 " 39 "

17 fl. 9 kr.

übergeben vom Abgeordneten Dr. Jucho.

6) 1 fl. 1½ kr. nächträgliche Beiträge von Rudolstadt, übergeben vom Abgeordneten Kerst.

7) 26 fl. 26 kr., Ertrag einer Sammlung in der Fritz Fromman'schen Gesellschaft in Coburg, übergeben vom Abgeordneten Briegleb.

Demnächst erstattet Leue, Namens des Gesetzgebungsausschusses, Bericht über den Antrag von Schaffrath und Genossen vom 25. v. M., gegen die Reichsminister v. Schmerling und Mohl die Anklage zu erkennen, welcher zum Druck befördert wird.

Beilage I. (Zweites Beilagenheft, Seite 464.)

Jucho verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

„In der Sitzung der Reichsversammlung vom 21. August d. J. zeigte der damalige Minister des Auswärtigen, Abgeordneter Heckscher, der Versammlung an, daß die deutschen Gesandschaften an die verschiedenen Staaten Europa's zur Notification des Regierungsantritts des Reichsverwesers großen Theils ernannt seyen, und machte zugleich verschiedene bereits ernannnte Gesandte namhaft. Hinsichtlich Rußland's bemerkte er damals: „Es sind auch in Beziehung auf die Sendung nach Petersburg die gehörigen Einleitungen getroffen.“ Später wurde zwar nicht offiziell, aber wohl in öffentlichen Blättern und sonst unwidersprochen der Abgeordnete General v. Auerswald als der nach Petersburg bestimmte deutsche Gesandte genannt, und zugleich von Schwierigkeiten gesprochen, die sich seiner Abreise entgegenstellen sollten. Seitdem ist über den deutschen Gesandtschaftsposten in Petersburg nichts mehr verlautet, und ich stelle daher an das Ministerium des Auswärtigen die Anfragen:

1) Ist das Ministerium mit Rußland in diplomatischen Verkehr getreten, und hat es insbesondere eine Gesandschaft zur Notification des Regierungsantritts des Reichsverwesers nach Petersburg geschickt?

Und für den Verneinungsfall:

2) Welche Hindernisse stehen der Anknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit Rußland und der Absendung einer Gesandschaft nach Petersburg entgegen?“

Ebenso verliest Kerst eine Interpellatian an den Minister des Innern folgenden Inhalts:

„1) Ist dem Reichsministerium bekannt, daß der polnische Exgeneral Bem zur Vertheidigung von Wien berufen und auch dort bereits eingetroffen sey?

2) Ist dem Reichsministerium bekannt, ob diese Berufung von dem Wiener Reichstage, oder von welcher gesetzlichen Gewalt sonst veranlaßt worden sey?

3) Findet das Reichsministerium diese Berufung im Einklang mit der von verschiedenen Seiten gemachten Behauptung, die Bewegung in Wien sey eine deutsche?“

Der Minister des Innern beantwortet sodann folgende Interpellationen:

„a. die von Reden und Francke in Betreff der Schleswig'schen Schifffahrtsangelegenheit dahin:

daß das Ministerium in dem Verlangen der dänischen Regierung, die Schleswig'schen Schiffe mit dem dänischen Brandzeichen zu versehen, einen Bruch des Waffenstillstandes erblicke, und den Reichsgesandten in Kopenhagen angewiesen habe, dagegen Protest zu erheben, und daß Veranstaltung getroffen, daß die Schleswig'schen Schiffe unter neutraler Flagge fahren sollen;

b. die von Mölling in Betreff der Anerkennung des Gesetzes vom 28. Juni d. J., Seitens der deutschen Regierungen, dahin:

daß jenes Gesetz in manchen Staaten, wie Sachsen, Kurhessen und Hannover formell, im Uebrigen aber factisch anerkannt sey, indem nirgens Widerstand gegen die Anstalten der Centralgewalt zur Sicherheit und Aufrechthaltung der mehrfach gestörten Ruhe im Innern Deutschland's erhoben, die unmittelbar von hier aus angeordneten Truppensendungen sofort erfolgt, und Seitens der preußischen Regierung durch ihren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt die Erklärung gegeben sey, daß die gesammte preußische Heeresmacht als Reichsheer betrachtet und als solches bezeichnet ist, daß Oesterreich's Erklärung in dieser Hinsicht durch die dortigen Ereignisse verhindert worden; daß in Betracht des völkerrechtlichen Verkehrs Seitens der Centralgewalt die Reichsgesandten bereits abgegangen oder doch ernannt, und zur Errichtung von Consulaten im Oriente, namentlich in den Donaufürstenthümern Veranstaltung getroffen, die Gesandschaften der einzelnen Regierungen aber darum noch nicht zurückgegangen seyen, weil dies bei der noch nicht vollständig erfolgten Einsetzung der Reichsgesandschaften in Bezug auf die materiellen Interessen noch nicht möglich gewesen.

Das Gesetz vom 28. Juni d. J. sey somit von allen Regierungen formell und factisch anerkannt, und nur von einzelnen Fractionen einzelner Kammern, z. B. in Altenburg, mißachtet;

c. die Interpellation von Kerst, dahin:

daß die Anstellung des polnischen Generals Bem in Wien nicht offiziell angezeigt, aber nach anderen Nachrichten kaum zu bezweifeln sey.“

Der Reichshandelsminister antwortet auf die von Reden'sche Interpellation, betreffend: „die deutschen Zollangelegenheiten“ dahin:

„a. daß die Zollvereinsstaaten beschlossen haben, die frühere Tarifperiode bis zur definitiven Anordnung von hier aus beizubehalten;

b. daß keine Umgestaltung der Zollangelegenheiten in deutschen Staaten irgendwo beabsichtigt werde;

c. daß das angeregte Mißverhältniß rücksichtlich der Zollzuschläge zu unbedeutend sey, als daß deßhalb Seitens des Reichsministeriums einzuschreiten beabsichtigt werden könne.“

Francke stellt in Bezug auf die heutige Antwort des Reichsministerium, des Innern auf seine Interpellation folgenden Antrag:

„Daß mit Rücksicht auf die anerkannte staatsrechtliche Verbindung der beiden Herzogthümer Schleswig-Holstein, die Flagge für Schleswig keine andere seyn dürfe, als für Holstein, welches letztere die überall noch nicht zur Vollziehung gebrachte deutsche

Handelsflagge zur Zeit ebenfalls nicht wird anwenden können."

Der Reichsfinanzminister beantwortet die v. Mayfeld'sche Interpellation wegen der Portofreiheit für die Deputirten zur Nationalversammlung in Baden, dahin:

Daß in Baden diese Portofreiheit nicht durch eine Regierungsmaaßregel, sondern nach einem Gesetze vom 28. Dezember 1838 nur in legislativem Wege bewirkt werden könne, und wenn darauf noch nicht hingewirkt, so findet das Reichsministerium keinen Grund, der großherzoglich baden'schen Regierung zu bedeuten, daß es ihr übel anstehe, gleich von allem Anbeginn durch Sondermaaßregeln die deutsche Einheit stören zu wollen.

Zugleich zeigt er an, daß das Budget für die Finanzperiode vom 1. September bis letzten Dezember d. J. eingelangt sey. Dasselbe wird übergeben und soll zum Druck befördert und an den Finanzausschuß abgegeben werden.

Beilage II. (Zweites Beilagenheft, Seite 465 ff.)

Auf Jucho's Anfrage:

"Ob der Reichsminister durch die heutige Erklärung auch seine Interpellation in Betreff der Reichsgesandtschaft nach St. Petersburg habe mit beantworten wollen,"

in welchem Falle er sich seinen Antrag zu stellen vorbehalte, antwortet der Reichsminister des Aeußern, daß er allerdings die Interpellation für mit beantwortet halte.

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben Heinrich Simon's von Breslau:

"Herr Präsident!

"Zu dem Seitens des Verfassungs-Ausschusses jüngst vorgelegten und gegenwärtig von der hohen Versammlung berathenen Entwurfe über "das Reich und die Reichsgewalt" sind die Minoritätserachten während meiner kürzlich stattgehabten Abwesenheit formulirt worden.

Ich habe im Laufe der betreffenden Berathungen des Verfassungs-Ausschusses die Ansichten getheilt, auf denen mehrere dieser Minoritätserachten beruhen und erkläre demgemäß hierdurch, zum Zwecke der Mittheilung an die hohe Versammlung:

daß ich den von den Herren Abgeordneten Schüler, Wigard, Blum und beziehungsweise Ahrens gestellten Minoritätserachten zu den §§. 4, 5, 8, 26, 43, 54 und 61 des gedachten Entwurfes beigetreten bin."

Engel protestirt, daß sein Name sich unter dem zu §. 2 des Verfassungsentwurfs gestellten Verbesserungsantrage von Ignatz Kaiser abgedruckt finde, worauf der Antragsteller die Erklärung giebt, daß dies auf einem Druckfehler beruhe, und Graf Deym heißen solle.

Es wird ein Antrag von Sellmer aus Landsberg:
"die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:
daß die heutige Tagesordnung

1) mit der Fortsetzung der Berathung über Art. II. §§. 2 und 3 des Verfassungs-Entwurfes beginne und hierauf

2) die Berathung über den, Namens des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten, über die Anträge der Abgeordneten Benedey und Naunerk auf Wahrung der Interessen Deutschland's in den gegenwärtigen Zuständen Oesterreich's erstatteten Bericht des Abgeordneten Schubert aus Königsberg, folge,"

verlesen, aber bei der sofortigen Abstimmung verworfen und zur Tagesordnung übergegangen.

Nachdem die Commissions-Anträge, so wie folgende dazu gestellten Amendements:

a) von Berger, Vogt und Genossen.

Die Nationalversammlung beschließt:

1) Ihre Mißbilligung auszudrücken, daß die Centralgewalt im Interesse der deutschen Sache und zur raschen Beendigung des in Oesterreich ausgebrochenen Bürgerkrieges keine energischen Mittel ergriffen hat;

2) der Centralgewalt aufzutragen: sie habe den Kaiser von Oesterreich aufzufordern, daß er sich ungesäumt nach Wien, an den Sitz der constitutionellen Gewalten, zu begeben habe;

3) der Centralgewalt aufzugeben, daß sie sofort die Aufhebung der militärischen Cernirung Wien's und den Abmarsch der sämmtlichen um Wien zusammengezogenen Truppenmassen zu verfügen habe;

4) der Centralgewalt aufzugeben, sie habe die zur eventuellen Beendigung des Bürgerkrieges erforderlichen Reichstruppen unter die Befehle des Wiener Reichstages zu stellen;

5) zu erklären, daß alle von dem Kaiser von Oesterreich ohne constitutionelle Contrasignatur erlassenen Befehle und Verfügungen ungültig und als nicht erlassen anzusehen sind."

b) von Leue, Höfken und Genossen:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

"Die Nationalversammlung erklärt, Namens des deutschen Volkes, für ihr Recht und heilige Pflicht, das nationale Interesse und die freiheitliche Entwickelung in deutsch-österreichischen Landen zu schützen;

sie fordert demgemäß das Reichsministerium auf, durch die abgesandten Reichscommissäre die zu diesem Schutze geeigneten Maßregeln zu ergreifen, und solche mit aller Kraft durchzuführen."

c) von Förster von Hünfeld:

Die Nationalversammlung, indem sie ihr Bedauern darüber ausdrückt, daß Ereignisse, wie sie in Ungarn und am 6. October in Wien vorgekommen und in ihren Folgen in und um Wien stehen, nicht vorgebeugt worden ist, wie doch leicht hätte geschehen können, beschließt:

1) das Reichsministerium ist aufzufordern, bei den gegenwärtig eingetretenen Zuständen in Oesterreich alle hier in Frage gestellten Interessen Deutschland's in Schutz zu nehmen, und sie mit allen Kräften Deutschland's zu unterstützen, demgemäß sofort ein imposantes Reichsheer zur Vertheidigung jener Interessen gegen äußere und innere Feinde marsch- und schlagfertig aufzustellen;

2) der österreichische Reichstag nebst den Sicherheitsbehörden Wien's wird für jetzt als die einzige gesetzliche Gewalt im deutschen Oesterreich anerkannt, und

hat das Reichsministerium dahin Sorge zu tragen, daß alle in deutsch-österreichischen Landen befindliche Truppen für die Dauer der Abwesenheit des Kaisers von Wien nur unter den Befehlen der anerkannten Gewalt, und nur ihr zur Verfügung stehen;

3) (Venedey'scher Antrag Nr. 3) das Reichsministerium ist aufgefordert, die Ausführung dieser Beschlüsse unmittelbar den von der Centralgewalt abgesandten Commissaren zu übertragen;

4) diese Commissarien sind zu beauftragen, mit aller Kraft die Entfernung der reactionären Camarilla aus der Umgebung des Kaisers zu fordern und auf eine Maaßregel zu dringen, die der Kaiser Franz in Beziehung auf die Regierung nach seinem Tode beabsichtigte, die aber Metternich gegen den Familienrath hintertrieb;

5) den Commissarien ist weiter der besondere Auftrag zu ertheilen, sich hinsichtlich der Angelegenheiten Italien's, Ungarn's und der ehemals polnischen Provinzen mit den in Wien und Pesth befindlichen verfassungsmäßigen und verantwortlichen Organen in's Einvernehmen zu setzen und kräftigst dahin zu wirken, daß den Forderungen der Zeit, des Rechtes und der Ehre im wahren Interesse Oesterreich's und Deutschland's Rechnung getragen, auch eine unumwundene Erklärung wegen unbedingter Unterwerfung der zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Staaten unter die Centralgewalt des deutschen Reiches und wegen Aufhebung der Realunion dieser Staaten mit andern durch die Person des Kaisers vereinigten Staaten gegeben werde."

d) von Venedey und Genossen:

"Die Unterzeichneten tragen darauf an, die hohe Reichsversammlung möge beschließen:

1) das Reichsministerium aufzufordern, bei den gegenwärtig eingetretenen Zuständen in Oesterreich alle hier in Frage gestellten deutschen Interessen in Schutz zu nehmen und sie mit allen Kräften Deutschland's zu unterstützen;

2) das Reichsministerium aufzufordern, Sorge zu tragen, daß alle Truppen deutsch-österreichischer Länder nur den gesetzlichen und verantwortlichen Behörden, dem constituirenden Reichstage und den constitutionellen Ministern zur Verfügung stehen."

3) das Reichsministerium aufzufordern, die Ausführung und Verwirklichung dieser Beschlüsse unmittelbar den von der Centralgewalt abgesandten Commissarien zu übertragen."

e) von Pattay:

"Die constituirende Nationalversammlung beschließe:

die Centralgewalt aufzufordern, bei den gegenwärtig in Oesterreich eingetretenen Umständen alle hier in Frage gestellten Interessen Deutschland's in Schutz zu nehmen und sie mit allen Kräften Deutschland's zu unterstützen; insbesondere aber die sofortige Entfernung der von Jellachich befehligten croatischen Armee aus dem Reichsgebiete und die Einstellung aller Feindseligkeiten von Seiten der übrigen Truppen gegen die Stadt Wien zu veranlassen.

Für den Fall, daß diese Maaßregeln zur Herstellung des Friedens und zur Sicherung der deutschen Interessen unzureichend wären, oder der Durchführung derselben irgend welche Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten, beschließt die Nationalversammlung:

die Centralgewalt aufzufordern, ungesäumt den Oberbefehl der in den deutsch-österreichischen Provinzen befindlichen Truppen zu übernehmen und die Administration dieser Provinzen von Seiten des Reiches einzuleiten."

verlesen und die Rednerliste verkündet war, sprachen Reitter, Mayfeld, Berger, Sommaruga, Schmidt aus Löwenberg, Vincke und Vogt, welcher Letztere mit Genehmigung der Versammlung eine Adresse des Ausschusses der Studenten in Wien vom 18. dieses Monats verliest und übergiebt.

Bassermann verlangt, daß jetzt einem Redner für den Commissions-Antrag des Ausschusses das Wort gegeben werde, und zwar ihm, da er der nächste in der Reihe der dafür eingeschriebenen Redner sey.

Da der mehrfach verlangte Schluß der Debatte bei der Abstimmung verworfen wird, wird das Wort an Eisenmann gegeben, nachdem dieser erklärt, daß er für den Majoritätsantrag der Commission sprechen und nur einen Zusatz beantragen werde.

Dieser Zusatzantrag lautet:

"Die hohe Centralgewalt wolle die beiden nach Wien gesandten Reichscommissäre instruiren und bevollmächtigen, daß sie ihre Vermittelung mit aller Energie im Sinne des Anschlusses der deutschen Provinzen Oesterreich's an Deutschland geltend zu machen und sohin dahin zu wirken haben, daß die Abgeordneten aus nicht deutschen Ländern aus dem österreichischen Reichstage ausscheiden."

Als darauf noch Bassermann gesprochen, wird der wiederholt gestellte Antrag auf Schluß der Debatte jetzt mit Majorität angenommen.

Pattay stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung, welcher die erforderliche Unterstützung findet.

Schilling verlangt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung, das ihm durch Beschluß der Versammlung gegeben wird. Er glaubt, daß Sommaruga in seiner Aeußerung: "Er habe nicht wie Andere hinter die Coulissen der Camarilla gesehen," nur ihn gemeint haben könne, und weis't dies zurück.

Sommaruga antwortet darauf, daß er durchaus nicht den vorigen Redner bei der erwähnten Aeußerung im Sinne gehabt habe.

Die Frage, ob mit Rücksicht auf die auf heute bevorstehende Beerdigungsfeierlichkeit dem Berichterstatter das Wort für die nächste Sitzung vorbehalten werden solle, wird verneint.

Nachdem der Berichterstatter Schubert den Schlußvortrag gehalten, wird auf den anderweit erhobenen Antrag auf Vertagung die Unterstützungsfrage gestellt. Der Antrag findet auch jetzt die genügende Unterstützung nicht; dagegen werden die noch nicht durch Unterschriften unterstützten Verbesserungsanträge von Mayfeld, Eisenmann, Pattay und Vogt unterstützt, nicht aber der von Förster von Hünfeld.

Nachdem der Vorsitzende die von ihm beabsichtigte Reihenfolge der zu stellenden Fragen kund gegeben, und solche genehmigt war, wurde zuerst der Majoritätsantrag des Ausschusses:

1) die von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland verfügte Abordnung von Commissären nach Wien — in welcher die Nationalversammlung sowohl ein Mittel zur Abwehr des Bürgerkrieges und zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, als auch gleichzeitig eine Gewähr der Sicherung der Interessen Deutschland's wahrnimmt, — gutzuheißen;

2) das Reichsministerium aufzufordern, nach Maaßgabe der von den Commissären eingehenden Berichte, sogleich die weiter erforderlichen Schritte zu thun, insbesondere aber mit aller Entschiedenheit jede zum Schutze etwa in Frage gestellter Interessen Deutschland's nothwendige Maaßregeln zu ergreifen, und über dieselben der Nationalversammlung Mittheilung zu machen."

in namentlicher Abstimmung mit 250 gegen 166 Stimmen angenommen.

Mayfeld's Zusatz:

"Zu dem Majoritätserachten wäre als dritter Punkt der zweite des Minoritätserachtens, jedoch in folgender Modification hinzuzufügen:

3) das Reichsministerium aufzufordern, sogleich die Verfügung zu treffen, daß alle in deutsch-österreichischen Landen befindlichen Truppen nur den konstitutionellen und gesetzlich verantwortlichen Organen zur Verfügung gestellt werden."

Desgleichen Eisenmann's Zusatzantrag:

"Die hohe Centralgewalt wolle die beiden nach Wien gesandten Reichscommissäre instruiren und bevollmächtigen, daß sie ihre Vermittelung mit aller Energie im Sinne des Anschlusses der deutschen Provinzen Oesterreich's an Deutschland geltend zu machen und sohin dahin zu wirken haben, daß die Abgeordneten aus nicht deutschen Ländern aus dem österreichischen Reichstage ausscheiden."

bleiben bei der Abstimmung in der Minorität.

Darauf wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung angekündigt und die heutige Sitzung um 4 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

v. Gagern.

Simson.

Der Schriftführer:

Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertunderſten öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober eingegangenen Petitionen.

1) Eine Petition aus Neckargerach (Baden), gegen verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordneten Rösler von Oels.

2) Eine gleiche Petition aus Friedrichsfeld (Baden), übergeben durch Denselben.

3) Eine gleiche Petition aus Biederbach (Baden), übergeben durch Denselben.

4) Eine gleiche Petition aus Ladenburg (Baden), übergeben durch Denselben.

5) Eine gleiche Petition aus Eppelheim (Baden), übergeben durch Denselben.

6) Eine gleiche Petition aus Altenbach und Ursenbach Baden), übergeben durch Denselben.

7) Eine gleiche Petition aus Wilhelmsfeld (Baden), übergeben durch Denselben.

8) Eine gleiche Petition aus Mülben (Baden), übergeben durch Denselben.

9) Eine gleiche Petition aus Grenzhof (Baden), übergeben durch Denselben.

10) Eine gleiche Petition aus Oberdielbach und Unterdielbach (Baden), übergeben durch Denselben.

11) Eine gleiche Petition aus Todtnauberg (Baden), übergeben durch Denselben.

12) Eine gleiche Petition aus Rheinweiler (Baden), übergeben durch Denselben.

13) Eine gleiche Petition aus Lipburg und Schringen (Baden), übergeben durch Denselben.

14) Eine gleiche Petition aus Marzell (Baden), übergeben durch Denselben.

15) Eine gleiche Petition aus Feldberg (Baden), übergeben durch Denselben.

16) Eine gleiche Petition aus Buggingen (Baden), übergeben durch Denselben.

17) Eine gleiche Petition aus Bögisheim (Baden), übergeben durch Denselben.

18) Eine gleiche Petition aus Auggen (Baden), übergeben durch Denselben.

19) Eine gleiche Petition aus Walterdingen (Baden), übergeben durch Denselben.

20) Eine gleiche Petition aus Schwetzingen (Baden), übergeben durch Denselben.

21) Eine gleiche Petition aus Gundelfingen (Baden), übergeben durch Denselben.

22) Eine gleiche Petition aus Allmendshofen (Baden), übergeben durch Denselben.

23) Eine gleiche Petition ans Epfebhofen (Baden), übergeben durch Denselben.

24) Eine gleiche Petition aus Geisingen (Baden), übergeben durch Denselben.

25) Eine gleiche Petition aus Donaueschingen (Baden), übergeben durch Denselben.

26) Eine gleiche Petition aus Hondingen (Baden), übergeben durch Denselben.

27) Eine gleiche Petition aus Pfohren (Baden), übergeben durch Denselben.

28) Eine gleiche Petition aus Fürstenberg (Baden), übergeben durch Denselben.

29) Eine gleiche Petition aus Allmansweyer (Baden), übergeben durch Denselben.

30) Eine gleiche Petition aus Merdingen (Baden), übergeben durch Denselben.

31) Eine gleiche Petition aus Altenheim (Baden), übergeben durch Denselben.

32) Eine gleiche Petition aus Unterharmersbach (Baden), übergeben durch Denselben.

33) Eine gleiche Petition von Friesenheim (Baden), übergeben durch Denselben.

34) Eine gleiche Petition aus Burgheim (Baden), übergeben durch Denselben.

35) Eine gleiche Petition aus Sunthausen (Baden), übergeben durch Denselben.

36) Eine gleiche Petition ans Gaiberg (Baden), übergeben durch Denselben.

37) Eine gleiche Petition aus Waldwimmersbach (Baden), übergeben durch Denselben.

38) Eine gleiche Petition aus Moosbrunn (Baden), übergeben durch Denselben.

39) Eine gleiche Petition aus Herthen (Baden), übergeben durch Denselben.

40) Eine gleiche Petition aus Nollingen (Baden), übergeben durch Denselben.

41) Eine gleiche Petition aus Ottenau (Baden), übergeben durch Denselben.

42) Eine gleiche Petition aus Sulzbach (Baden), übergeben durch Denselben.

43) Eine gleiche Petition aus Scheuern (Baden), übergeben durch Denselben.

44) Eine gleiche Petition aus Langenbrand (Baden), übergeben durch Denselben.

45) Eine gleiche Petition aus Gaggenau (Baden), übergeben durch Denselben.

46) Eine gleiche Petition aus Adelshofen (Baden), übergeben durch Denselben.

47) Eine gleiche Petition aus Obereschbach (Baden), übergeben durch Denselben.

48) Eine gleiche Petition aus Burgberg-Erdmannsweiler (Baden), übergeben durch Denselben.

49) Eine gleiche Petition von Neuhausen (Baden), übergeben durch Denselben.

50) Eine gleiche Petition aus Wittnau (Baden), übergeben durch Denselben.

51) Petition von 10 Lehrern des Amtsbezirks Villingen (Baden), die Abänderung des Art. IV. §. 17—19 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben durch Denselben.

52) Eine gleiche Petition des Volksschullehrers Rudolph Huber zu Biederbach (Baden), übergeben durch Denselben.

53) Petition des Volksschullehrers Conrad Hirt zu Elzach (Baden), die Abänderung der Sätze 2 und 3 des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben durch Denselben.

54) Eine gleiche Petition von 16 Lehrern aus dem Bezirk Stühlingen (Baden), übergeben durch Denselben.

55) Eine Petition von 31 Volksschullehrern des Amts Neustadt (Baden), um Abänderung der §§. 18 und 19 des Artikels IV. des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes, übergeben durch Denselben.

56) Eine gleiche Petition von 23 Lehrern des Bezirksvereins Eberbach (Baden), übergeben durch Denselben.

57) Petition des Hauptlehrers Weckesser zu Kirchardt (Baden), und von 28 Lehrern in Baden, das Verhältniß der Schule zur Kirche und zum Staate ꝛc. betreffend, übergeben durch Denselben.

58) Adresse des Handwerkervereins zu Weißenstein (Würtemberg), die Beschränkung der Gewerbefreiheit betreffend.

59) Protestation von 10,000 Gewerbmeistern des Kreises Schwaben und Neuburg in Bayern, gegen Einführung der Gewerbefreiheit.

60) Petition einiger Bürger zu Großbockenheim, um Anordnung neuer Wahlen zur Reichsversammlung, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

61) Gedrucktes Projekt eines Canals zum Transport für Kriegsschiffe aus der Nordsee in die Ostsee, übergeben durch den Abgeordneten Michelsen.

62) Petition der Lehrer des Amts Königstein (Nassau), gegen das Recht der Gemeinden zur Wahl ihrer Lehrer.

63) Oberpfarrer Eduard Mende in Seidenberg übersendet eine Broschüre, über die Emancipation der Schule von der Kirche.

64) Petition von Einwohnern zu Elrleben, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

65) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Walschleben.

66) Eine gleiche Petition von der Thomasgemeinde zu Erfurt.

67) Eine gleiche Petition der Gemeine Alach.

68) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Nottleben.

69) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Schallenburg.

70) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Tiefthal bei Erfurt.

71) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Kühnhausen bei Erfurt.

72) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Egstedt.

73) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Bechstedtwagdt.

74) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Trienstedt.

75) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Ringleben.

76) Petition des demokratischen Vereins und einer Volksversammlung zu Cölleda, der demokratischen Vereine zu Großbrembach, Großmonra und Vogelsberg, der Thüringschen Gemeinden zu Altenbeichlingen, Bachra, Backleben, Battgindorf, Berlstädt, Büchel, Burgwenden, Dermsdorf, Donndorf, Garnbach, Harras, Hauterode, Hemleben, Kleinbrembach, Klein-Neuhausen, Krauthain, Leubingen, Lossa, Neumark, Oberheldrungen, Oldisleben, Ostramondra, Rastenberg, Rettgenstädt, Roldisleben, Schillingstedt, Schloßrippach, Sprötau, Stödten und Wenigensömmern, um schleunige Feststellung der Grundrechte des Volkes, bezüglich der Aufhebung der Jagd- und aller übrigen Feudalrechte, eingereicht vom Abgeordneten Reinstein.

77) Petition der Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Stalldorf bei Röttlingen, Freiheit der Religion und Erziehung betreffend.

78) Eine gleiche Petition von dem Piusvereine der Stadtgemeinde und Kirchenverwaltung zu Aub.

79) Petition des Lehrervereins im Bezirk Speichingen, die §§. 18 und 19 der Grundrechte betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Rheinwald aus Würtemberg.

80) Petition der Schulgemeinde Sandforth, Regierungsbezirks Minden, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

81) Eine gleiche Petition der Schulgemeinde Pattborst.

82) Eine gleiche Petition der Gemeinde Brockhagen.

83) Eine gleiche Petition der Gemeinde Vennort.

84) Petition der evangelischen Gemeinden der Ephorie Kirchheilingen, Regierungsbezirks Erfurt, nämlich: Blankenburg, Bruchstedt, Freienbessingen, Haussömmern, Ifferhei-

lingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach und Mittelsömmern, für Verbindung der Schule mit der Kirche.

85) Petition der Gewerbtreibenden zu Hage (Ostfriesland), den von dem Congreß der Handwerker und Gewerbetreibenden vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung als Gesetz zu bestätigen, übergeben von dem Abgeordneten Röben.

86) Petition der sämmtlichen Handwerker und Gewerbetreibenden zu Dresden, in gleichem Betreff.

87) Petition in demselben Betreff von dem Handwerks- und Gewerbestande zu Camenz, überreicht vom Abgeordneten Hensel.

88) Petition in demselben Betreff von Bürgern zu Biebrich.

89) Eingabe des Kaufmanns Stobbe zu Lötzen, die Abhülfe der Noth der Proletarier im Kreise Lötzen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Saltzwedell.

90) Petition des Schneider-Gewerkes zu Liegnitz, die gewerblichen Interessen der Schneiderzunft betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Meyer aus Liegnitz.

91) Petition der Eingesessenen der Herrschaft Cannstein in Westphalen, die Aufhebung der Reallasten betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Dham.

92) Fortsetzung von Unterschriften zu der Petition der oberschlesischen Arbeiter, um Schutz der vaterländischen Industrie gegenüber der fremdländischen, übergeben durch den Abgeordneten Fuchs von Breslau.

93) Eingabe der Handwerker zu Schlenditz, in Betreff der deutschen Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten Jahn.

94) Petition von den Bewohnern des Wahlbezirks Böcklabruck in Oberösterreich, gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, überreicht durch den Abgeordneten Schiedermayr.

95) Adresse der Handwerker des Mansfelder Gebietskreises und aus verschiedenen andern Orten, mit circa 2100 Unterschriften, den Entwurf des deutschen Handwerker- und Gewerbecongresses zu einer Gewerbe- ꝛc. Ordnung zum Gesetz erheben zu wollen, betreffend.

96) Eingabe in demselben Betreff von den Gewerbsgenossenschaften der ehemals sächsischen Städte, d. d. Eilenburg den 4. October 1848, überreicht durch den Abgeordneten Degenkolb.

97) Eingabe in demselben Betreff von den Committirten der Gewerbetreibenden der Stadt Schleswig.

98) Eine Anzahl von Exemplaren: „Bemerkungen zu dem preußischen Entwurfe des Jagdgesetzes" von dem Freiherrn v. Schürp zu Baldamien bei Werden an der Ruhr, übergeben von dem Abgeordneten Lette.

99) Eingabe der sämmtlichen gewerbtreibenden Bürger der Stadt Cronach, in Betreff der gewerblichen Verhältnisse, übergeben vom Abgeordneten Behr.

100) Eingabe des Centralcomité's der Schneider-Innungen von ganz Deutschland, d. d. Frankfurt im September 1848, die gewerblichen Interessen der Schneiderzunft betreffend.

101) Eingabe der sämmtlichen Gewerbe zu Berlin, die Gewerbeordnung für Deutschland betreffend.

102) Petition von Bürgern zu Berlin, um Abschaffung der Spielbanken.

103) Petition mehrerer Bewohner des Fürstenthums Lippe-Detmold, insbesondere des Volksvereins der Stadt Horn, um kräftigen Schutz gegen das in Baden und Würtemberg schwer verletzte Recht der freien Vereinigung.

104) Petition des Bürgervereins zu Oldesloe, Mißbilligung der Frankfurter Vorfälle vom 18. September und Bitte um Beschleunigung des Verfassungswerkes.

105) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Dülmen, Vertrauensadresse und Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September betreffend.

106) Petition des Schuhmachers Ludwig Albrecht von Stopler und des Bernhard von Stopler zu Gandersheim, um Bestellung eines unpartheiischen Gerichts zur Aburtheilung einer Erbschäftsangelegenheit.

107) Adresse der Bewohner Schleswig-Holsteins, die Bedingungen der Vollziehung des Waffenstillstandes von Malmö betreffend, übergeben vom Abgeordneten Claussen.

108) Petition des Pfarrers Friedrich Wilhelm Schellenberg zu Cleeberg, Amts Usingen im Herzogthum Nassau, Seelenverkäuferei in's Ausland betreffend.

109) Petition des Bürgervereins zu Bernstadt in Schlesien, um schleunige Ausführung des Beschlusses vom 14. Juni, betreffend die Bewilligung von 6 Millionen Thlr. für die deutsche Flotte, übergeben durch den Abgeordneten Rösler von Oels.

110) Eingabe gleichen Inhalts von dem constitutionellen Vereine zu Nürnberg.

111) Eingabe des Chr. Schmidt zu New-York, den Bau der Kriegsdampfboote betreffend.

112) Petition des Vereins der Deutschen in Oesterreich, d. d. Wien, die Ueberschreitung der deutschen Reichsgrenze durch den Banus von Croatien, Baron Jellachich, betreffend.

113) Broschüre über Fortbildung und Fortbildungs-Anstalten, ein Beitrag zur Reorganisation des deutschen Volksschulwesens von F. W. Ernst Mende, Oberpfarrer zu Seidenberg.

114) Petition des Kirchen- und Gemeindevorstandes zu Berk, Kreises Schleiden, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben durch den Abgeordneten Blömer.

115) Petition des Volksschullehrervereins der würtembergischen Diöcese Heidenheim, gegen das Recht der Gemeinden zur Wahl ihrer Lehrer und für unbedingte Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt.

116) Eingabe des pädagogischen Vereins zu Dresden, in Betreff der Stellung der Schule zur Kirche und zum Staate.

117) Eingabe des deutschen Vaterlands-Vereins zu Löbau, enthaltend die Bitte: von der monarchischen Staatsform bei Feststellung der definitiven deutschen Centralgewalt abzustehen.

118) Petition des Volksschullehrer-Vereins der Diöcese Neuenstadt in Würtemberg, um Abänderung des §. 18 und 19 bei der zweiten Berathung der Grundrechte, eingereicht durch den Abgeordneten Vischer aus Tübingen.

119) Petition der Schullehrer der Bezirke Haigerloch und Horb, in demselben Betreff, überreicht durch Denselben.

120) Beitritts-Erkärung des Gewerbe-Vereins zu Göttingen zu dem von dem deutschen Handwerker-Congreß übergebenen Entwurf zu einer deutschen Gewerbeordnung.

121) Petition von den Bürgermeistern der 19 Gemeinden des badischen Amtsbezirks Wertheim, um Erleichterung von alten drückendenden Abgaben, überreicht vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

122) Eingabe des Kaufmannsstandes zu Bremervörde, die Zollfrage betreffend.

123) Petition von dem Färberamte zu Verden (Hannover), um Abstellung der Färber auf dem Lande und deren Gewerbsbetrieb durch Umherzieher, übergeben durch den Abgeordneten Lang.

124) Petition der Gildevorstände und Handwerksmeister der Stadt Verden, die Reichsgesetzgebung über das deutsche Gewerbewesen betreffend, übergeben durch Denselben.

125) Petition aus Danzig, Stargard, Neubrandenburg, Rostock, Hamburg, Königsberg, Tiegenhoff, Breslau, Berlin, Stolp, Memel, Colberg, Stettin, Cranz, Insterburg, Rucgenwelda, Pillau, Bischofswerda, Posen, Genthien, Calau, Johannisburg, Baldenburg, Lübeck, Anclam, Lauenburg, Bactoro, Fischhausen, Wartenburg, Elbing, Rastenburg, Inowraclaw aus dem Posener und Schrodaer Kreise, Riesenburg und Grawesmülden, um Schutz gegen Beschränkung des Verkehrs, übergeben durch den Abgeordneten Martens.

126) Adresse des Vereins für verfassungsmäßiges Königthum zu Tilsit, Verabscheuung der Vorfälle vom 18. September und Bestrafung der Theilnehmer betreffend.

127) Petition vieler Bürger zu Leipzig um Abschaffung der Spielbanken.

128) Erklärung aus dem Wahlbezirke Solingen mit zahlreichen Unterschriften, d. d. Mettmann den 1. Oktober 1848, gegen den Aufruf der vereinigten Linken an das deutsche Volk, vom 22. September aus dem Holländischen Hofe, übergeben vom Abgeordneten Arndt aus Bonn.

129) Eingabe des Joh. Friedrich Heinzmann in Hornberg, verschiedene Bemerkungen bezüglich gefaßter Beschlüsse enthaltend.

130) Petition von Bürgern zu Osnabrück, um Anordnung neuer, direkter Wahlen zur Reichsversammlung.

131) Petition von Kuckuck, hannöverscher Capitain a. D. zu Göttingen, gegen Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung.

132) Adresse des patriotischen Vereins zu Reppen, Verabscheuung der Vorfälle des 18. September und Bestrafung der intellectuellen Urheber betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Tannen.

133) Petition einer Bürgerversammlung zu Calbe an der Saale, Mißbilligung der Frankfurter Vorfälle am 18. September betreffend, übergeben vom Abgeordneten Löwe.

134) Petition des Ferdinand Schreiber zu Werdau — Namens des demokratisch-republikanischen Clubbs daselbst, die militärische Besetzung des Herzogthums Altenburg betreffend.

135) Petition des deutschen Vereins zu Münster, den Waffenstillstand mit Dänemark und verschiedene andere politische Wünsche betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Dahlmann.

136) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von vielen Bürgern und Einwohnern zu Friedland im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September enthaltend.

137) Petition des Comité's der bei dem westphälischen Staatsanleihen interessirten Gläubiger, d. d. Berlin, das westphälische Zwangsanleihen vom Jahr 1808, 1810 und 1812 betreffend.

138) Bitte der Mitglieder des Volksvereins zu Mittelwalde, um Beschleunigung des Verfassungswerks und mehrere andere Wünsche enthaltend.

139) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Hanthausen, Benzingen, Rulfingen, Ablich, Sigmaringendorf, Vilsingen ꝛc., sämmtlich in Sigmaringen, Protestation gegen die Anschuldigung, als sey bei ihnen der Rechtszustand durch frevelhafte Hand gestört worden, und gegen Verlegung der Reichstruppen in das Sigmaring'sche Land.

140) Adresse des deutschen Volksvereins zu Breslau, die Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend.

141) Petition des Volksvereins zu Bitterfeld, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September enthaltend.

142) Petition der Philipponen zu Nikolaihorst, die von ihnen an die evangelische Kirche zu Alt-Ukta zu leistenden Abgaben betreffend.

143) Petition des Johann Forster von Böberach, Erinnerung einer Beschwerde.

144) Petition des Volksvereins für die obere Wetterau, d. d. Hungen, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September enthaltend.

145) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Bevergern, im Kreise Tecklenburg, in gleichem Betreff, und Bitte um Bestrafung der intellectuellen Urheber.

Hundertundzweite Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. Oktober 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Simson.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet den Austritt des Abgeordneten Spurzheim für Melk.

Blömer zeigt einen Bericht des Ausschusses für Gesetzgebung an, betreffend den Antrag des Abgeordneten Wesendonck auf Verweisung der Anklage und Aburtheilung der bei den Frankfurter Ereignissen vom 16., 17. und 18. September d. J. betheiligten Beschuldigten an den Ap-

pellationsgerichtshof zu Cöln, beziehungsweise an die Assisen zu Coblenz

Beilage I. (Zweites Beilageheft, Seite 487.)

v. Soiron zeigt, Namens des Verfassungsausschusses an, daß der Entwurf über das Reichsgericht sammt Bericht und Minoritätserachten zum Druck übergeben sey.

Beil. II. (Zweites Beilageheft, Seite 488 ff.)

Der Vorsitzende verliest den in der vorigen Sitzung vorbehaltenen Antrag von Jucho und Genossen:

„Die hohe Reichsversammlung wolle das Reichsministerium auffordern, mit Rußland sofort in diplomatischen Verkehr zu treten in ähnlicher Weise, wie mit England und Frankreich, wohin außerordentliche Gesandte der Centralgewalt geschickt worden sind."

v. Sänger verliest folgende von ihm übergebene Interpellation an das Reichsministerium des Innern:

„Der von der Nationalversammlung am 27. Juli d. J. gefaßte Beschluß, betreffend die Aufnahme gewisser Theile der preußischen Provinz Posen in das Gebiet des deutschen Bundesstaates und die definitive Feststellung der dortigen Reichsgrenze, ist bis jetzt, nachdem fast 3 Monate verflossen, noch nicht zur Ausführung gekommen. Der Unterzeichnete fragt deshalb bei dem Herrn Reichsminister des Innern an:

„welche Schritte hat das Reichsministerium gethan oder gedenkt es zu thun, um die schleunige Ausführung jenes Beschlusses der Nationalversammlung vom 27. Juli zu bewirken?"

Jahn verliest folgende von ihm übergebene Interpellation an das Reichsministerium des Innern:

„Glaubhaften Zeitungsnachrichten zufolge sind einige aus der Paulskirche verschwundene Mitglieder nach Wien gereiset und auch dort bereits angekommen. Da nun, nach verbürgten Nachrichten, die Landschaften Oesterreich's nicht die Meinung der jetzt in Wien herrschenden Parthei theilen, sondern im Gegentheil einige aus Wien gekommene freiwillige Redner festgenommen und den Truppen überliefert haben, so hat man alle Ursache, um die nach Wien gereisten Abgeordneten besorgt zu seyn. Ich frage also: Was für Sicherheitsmaaßregeln das Reichsministerium für die dorthin gereisten Reichstagsabgeordneten zu treffen gedenkt? Ich frage ferner: Ob jene Abgeordneten mit gültigen Aufträgen nach Wien gereiset sind? ob sie nach erlangtem Urlaub mit einem Reichspasse versehen sind, um dem Verdacht von Freischärlern und Diplomaten ohne Excellenz zu entgehen?"

Reichsminister des Innern v. Schmerling antwortet auf die Interpellation von Sänger, daß als Reichskommissär für die darin berührte Angelegenheit der hessische General Schäffer bestellt worden sey, welcher, wenn alle Materialien dazu in Berlin geordnet seyn werden, seinem Auftrage sich unterziehen wird.

Der Vorsitzende bringt einen Beitrag von 51 fl. der Liedertafel zu Nieheim für die deutsche Kriegsflotte zur Anzeige und befragt sodann die Reichsversammlung, ob eine von Mayfeld gestern bereits übergebene Erklärung, deren persönliche und mündliche Abgabe in der vorigen Sitzung von der Reichsversammlung nicht gestattet wurde, vorgelesen werden dürfe, um nachträglich in das Protokoll dieser Sitzung aufgenommen zu werden?

Die Reichsversammlung verneint diese Frage.

Es werden hierauf die Wahlzettel zur Ersatzwahl in den Ausschuß für Geschäftsordnung eingesammelt und wird zur Tagesordnung übergegangen: „Fortsetzung der Berathung über Art. II. §§. 2, 3 des Verfassungsentwurfes." Bevor zur Fortsetzung der Berathung geschritten wird, verliest der Vorsitzende folgende nachträglich übergebene, hierher gestellte Anträge:

Von Uhland:

„Die Nationalversammlung möge die §§. 2 u. 3 des Entwurfs von der zweiten Berathung ausnehmen und dieselben, unbeschadet der Aufnahme in die Reichsverfassung, sogleich zum definitiven Beschluß erheben."

von Rappard und Genossen:

„Statt der Worte: „oder in demselben eine Regentschaft niederzusetzen" — die Worte zu setzen:. „oder es muß in demselben auf verfassungsmäßigen Wege eine Regentschaft niedergesetzt werden."

Im Laufe der Berathung verliest der Vorsitzende noch folgenden, inzwischen eingereichten Verbesserungsantrag von Blömer und Genossen:

„Die Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung und der zu erlassenden deutschen Reichsgesetze gelten auch für diejenigen Theile des deutschen Reichsgebiets, die zur Zeit noch mit andern Landen, außerhalb des Reichsgebiets, zu einem besondern Staatsganzen vereinigt sind. Bei Einführung und Anwendung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze werden die deutschen Reichstage jedoch alle Modificationen eintreten lassen, die die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Reichstheile in Anspruch nehmen und die zu gewähren das Reichsinteresse nicht verbietet."

Reichensperger stellt während der Berathung den Antrag auf Streichung des §. 3, Art. II. Nach längerer Fortsetzung der Berathung ward der von Kerst und Genossen beantragte Schluß der Berathung von der Reichsversammlung abgelehnt und dagegen die Vertagung auf die nächste Sitzung beschlossen.

Venedey interpellirt den internationalen Ausschuß wegen des ihm überwiesenen Antrags, die Schweizer Angelegenheit betreffend.

Zachariä erwiedert Namens des Ausschusses, daß er erst heute den betreffenden Antrag erhalten habe.

Der Vorsitzende verkündet, daß in den Ausschuß für Geschäftsordnung Bauer von Bamberg mit 220 Stimmen gewählt worden.

Der Vorsitzende verkündet die Einladungen zu den verschiedenen Ausschußsitzungen.

Schluß der Sitzung 2½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag den 26. d. M., Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über Art. II. §§. 2, 3 und 4 des Verfassungsentwurfs.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertundzweiten öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober übergebenen Petitionen.

1) Petition des ehemaligen Hofjägers Ludwig Jung zu Eichelsdorf im Kreise Nidda, um Unterstützung.

2) Schreiben der Landtagsversammlung der Fürstenthümer Reuß, jüngere Linie, d. d. Gera, die Einquartirungslast betreffend.

3) Petition einer bei Waldeck gehaltenen Volksversammlung d. d. Waldeck, Anordnung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Rühl aus Hanau.

4) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von Seiten des deutschen Vereins zu Meisen.

5) Petition des Martin Hesser aus Erlenbach, derzeit in Neu-York, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

6) Petition aus Schleswig-Holstein, d. d. Bramstedt, den 9. October 1848, die Verhältnisse in Schleswig-Holstein betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dahlmann.

7) Eine gleiche Petition von dem Segeberger Bürgerverein, übergeben durch Denselben.

8) Petition aus dem Bezirke Lesum-Schönebeck (Hannover), um schleunige Errichtung der deutschen Kriegsflotte.

9) Petition des Volksvereins zu Rotenburg (Hannover), die Integrität des Reichs, in specie die Absendung eines Reichskommissärs mit der nöthigen Truppenmacht nach Oesterreich betreffend.

10) Eingabe der allgemeinen deutschen Lehrer-Versammlung zu Eisenach, die Entwerfung einer allgemeinen deutschen Schulordnung betreffend.

11) Eingabe mit 956 Unterschriften pfälzischer Lehrer, Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung des Volksschulwesens enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Roßmäßler.

12) Petition der Lehrer des nassauischen Amtes Idstein, gegen das Recht der Gemeinden zur Wahl ihrer Lehrer, übergeben durch den Abgeordneten Hehner.

13) Petition der Lehrer zu Schwenningen (Würtemberg), um Modification des Artikel IV. der Grundrechte, überreicht durch den Abgeordneten Rheinwald.

14) Petition des Rechtsconsulenten Pistorius zu Burleswegen bei Crailsheim, die Entschädigung der Jagd-Eigenthümer betreffend.

15) Adresse von 1763 Gewerbtreibenden zu Passau und Umgegend, Protestation gegen Gewerbefreiheit ꝛc., übergeben durch den Abgeordneten Haubenschmied.

16) Petition des Stadtmagistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Bamberg, das Gesetz über Ansässigmachung und Gewerbe betreffend.

17) Petition der Kaufleute zu Glatz, verschiedene gewerbliche Interessen betreffend.

18) Beitritts-Erklärung der Gewerbetreibenden der Stadt Alsfeld zu dem von dem Handwerker-Congresse ausgeabeiteten Entwurfe einer Gewerbeordnung.

19) Eine gleiche Beitritts-Erklärung der Gewerbetreibenden der Stadt Grünberg.

20) Adresse einer Volksversammlung zu Beverstedt, im Königreich Hannover, gegen die Umtriebe der englisch-hamburger Manufacturisten, in Sammlung von Unterschriften bei dem Landvolke für eine Petition „gegen den Schutz der Industrie“, übergeben vom Abgeordneten Gevekoht.

21) Adresse des Bürgervereins zu Tauberbischofsheim (Baden), über die intellectuellen Urheber des Todes der Abgeordneten Lichnowsky und Auerswald, und Zustimmung zu dem Verhalten der Linken in der Reichsversammlung, überreicht vom Abgeordneten Damm.

22) Ein Gedicht von Carl Müller jun. zu Warmbrun, der Nationalversammlung gewidmet, überreicht vom Abgeordneten Jahn.

23) Eingabe des demokratischen Kreis-Vereins zu Striegau, die bisherige Wirksamkeit der Nationalversammlung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schlöffel.

24) Petition desselben Vereins, um Erlassung eines Gesetzes, welches die Wähler berechtigt, das Mandat unvolksthümlicher Abgeordneten zurückzuziehen, überreicht von Demselben.

25) Adresse von Bürgern zu Zittau, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

26) Eingabe des Obergerichtanwalts Greineisen zu Cassel, die Herstellung eines Bundesgericht gegen fürstliche Hochverräther und ähnliche Verbrecher betreffend.

27) Abschrift einer Adresse an Sr. kaiserliche Hoheit den Erzherzog-Reichsveweser von Seiten der Volksvertreter von Anhalt-Bernburg, die Competenz des Landtags in Anhalt-Bernburg betreffend.

28) Eingabe des politischen Clubbs zu Coblenz, das Verhätniß Preußen's zu Deutschland betreffend.

29) Petition des Christoph Renner zu Schmiedeberg, in Betreff eines gegen ihn wegen Meineids ergangenen richterlichen Urtheils.

30) Petition von Bürgern zu Osnabrück, den Waffenstillstand von Malmoe, bezüglich die Errichtung einer Kriegsflotte betreffend.

31) Eingabe des Central-Vorstandes des allgemeinen Anhaltischen Schützenvereins zu Dessau, die Bitte enthaltend, daß die Schützengilden berechtigt seyen, ein besonderes und selbstständiges Waffencorps in der Volkswehr zu bilden, übergeben durch den Abgeordneten Pannier.

30) Broschüre über Kindererziehung und die Errichtung von Kindergärten, im Auftrage des ersten allgemeinen Lehrervereins zu Eisenach, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

Hundertunddritte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise Vicepräsident **Simson.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zeigt der Vorsitzende den Austritt des Abgeordneten Rölle an; es wird dem Reichsministerium des Innern zum Zweck der Einberufung des Stellvertreters davon Mittheilung gemacht werden.

Der Vorsitzende ruft hierauf in das Gedächtniß der Nationalversammlung zurück, daß im Namen der Deutschen zu New-York von dem amerikanischen Consul Gräbe für die Hinterbliebenen der im Kampfe gegen die arbiträre Gewalt in Deutschland, namentlich in Wien und Berlin Gefallenen, die Summe von 9310 fl. 4 kr. der Nationalversammlung übersandt wurde und macht nach Verlesung zweier auf diesen Gegenstand bezüglichen Schreiben den Vorschlag: Es möge die Nationalversammlung dem Bureau den Auftrag geben, die obengenannte Summe zu gleichen Hälften nach Wien und Berlin zu senden, um sie durch die dortigen Gemeindebehörden im Sinne der Geber den Wittwen und Waisen der in den Märztagen auf Seiten des Volks Gefallenen zukommen zu lassen. Nachdem die Versammlung beschlossen, diese Angelegenheit sogleich zu erledigen, wird der Vorschlag des Vorsitzenden angenommen.

Weiter zeigt der Vorsitzende der Nationalversammlung an, daß der Minister des Innern ihn benachrichtigt habe, daß er auf die verschiedenen an ihn gerichteten Interpellationen am nächsten Montag antworten werde. Ebenso, daß, nach einer Mittheilung des Ministers der Justiz, das Polizeigericht der Stadt Frankfurt an die Nationalversammlung das Ersuchen stelle, die Erlaubniß zur Einleitung einer Untersuchung gegen die Abgeordneten Bernhardi, Jürgens und F. Löw, als Redacteure der Fluglätter aus der Nationalversammlung, in Folge einer von dem Abgeordneten Minkus wegen Schmähung und Verleumdung gegen dieselben eingereichten Klage zu ertheilen. Die Versammlung beschließt, auf den Vorschlag des Vorsitzenden, die Frage, ob diese Erlaubniß ertheilt werden soll, an den Ausschuß, der mit der Berichterstattung in der Angelegenheit der Abgeordneten Zitz und Genossen beauftragt wurde, zum Bericht zu verweisen.

Sodann verkündigt der Vorsitzende ein Verzeichniß neu eingegangener Beiträge für die deutsche Flotte. Beilage A (diesem Protokoll beigedruckt). Auch setzt derselbe die Versammlung davon in Kenntniß, daß die Abgeordneten Hofmann von Ludwigsburg, Philipps und Schott dagegen reclamiren, daß sie, unerachtet des ihnen ertheilten Urlaubs, in einigen der stenographischen Berichte der letzten Tage als ohne Entschuldigung abwesend aufgeführt seyen. Desgleichen benachrichtigt der Vorsitzende die Versammlung, daß in den Auschuß für Gesetzgebung zwei Mitglieder zu wählen seyen und theilt das Verzeichniß der zum Zweck dieser Wahl von dem Ausschuß vorgeschlagenen Abgeordneten mit.

Ferner verliest der Vorsitzende einen Antrag des Abgeordneten Federer und 22 Genossen, dahin gehend, „daß die in Leipzig von einer gemischten Commission von Rechtsgelehrten und Kaufleuten schon vor längerer Zeit entworfene Wechselordnung in möglichster Zeitkürze als deutsches Reichsgesetz verkündet werde, daß aber in jedem Fall der Gesetzgebungsausschuß seinen Bericht möglichst bald erstatten möge.“ Im Namen des letzteren erklärte Mittermaier, daß der Ausschuß in den nächsten Tagen Bericht erstatten und einen mit dem gestellten Antrag übereinstimmenden Antrag vorlegen werde.

Noch setzt der Vorsitzende die Versammlung davon in Kenntniß, daß als Abgeordnete neu eingetreten seyen: Stieber, Langbein, Caspers, Möller, Rothe, und bezeichnet die Abtheilungen, welchen dieselben zugetheilt wurden.

Die Tagesordnung, für welche der Vorsitzende dem Vicepräsidenten Simson den Vorsitz überträgt, führt hierauf zur Fortsetzung der Berathung über Art. II. §. 2, 3 und 4 des das Reich und die Reichsgewalt betreffenden Entwurfs des Verfassungsausschusses.

Das Wort erhalten: Uhland, Weber von Meran, Stremayr, Deym, Wichmann, Berger, Vogt, Mareck, Groß von Prag, Heinrich v. Gagern.

Im Laufe der Discussion werden folgende Anträge gestellt:

Rösler von Oels und 23 andere Abgeordnete beantragen als Zusatz zu §. 4: „wie überhaupt keine Ausländer als Beamte angestellt werden können, außer mit Zustimmung der Volksvertretung des betreffenden deutschen Staats.“

Schreiner aus Steiermark und 9 andere Abgeordnete beantragen zu §. 2: „Die näheren Bestimmungen über das Verhältniß der deutschen zu den nicht deutschen Ländern Oesterreich's bilden den Gegenstand einer besondern Auseinandersetzung mit den verfassungsmäßigen Gewalten jenes Staates; jedenfalls aber wird bei der höchst eigenthümlichen und überaus verwickelten Lage Oesterreich's im Augenblicke der Gegenwart die gänzliche Durchführung dieses und der folgenden Paragraphen der wiederhergestellten öffentlichen Ordnung im Innern der österreichischen Monarchie vorbehalten.

Gagern beantragt: „Oesterreich bleibt in Berücksichtigung seiner staatsrechtlichen Verbindung mit nicht deutschen Ländern und Provinzen mit dem übrigen Deutschlande in dem beständigen und unauflöslichen Bunde. Die organischen Bestimmungen für dieses Bundesverhältniß, welche die veränderten Umstände nöthig machen, werden Inhalt einer besonderen Bundesacte.“

Nachdem v. Gagern, als der letzte der obengenannten Redner, gesprochen, wird der Schluß der Discussion verlangt, von der Versammlung jedoch auf die Frage des Vorsitzenden abgelehnt. Dagegen beschließt die Versammlung die Vertagung der weitern Berathung.

Der Vorsitzende verkündigt sofort noch die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse, zeigt die Tagesordnung der nächsten Sitzung an und schließt die heutige Sitzung Nachmittags 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

v. Gagern.

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hundertunddritten öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober übergebenen Anträge.

Antrag des Abgeordneten Federer und Genossen, in Betreff der Leitung und Beaufsichtigung des öffentlichen Creditwesens im ganzen deutschen Bundesstaate.

(Ist im ersten Beilagenheft S. 259 abgedruckt.)

Flottenbeiträge.

(Beilage A. zum Protokoll der hundertunddritten öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 1848.)

1) 300 Thaler. Ertrag einer von dem Buchhändler Kretschmann veranstalteten Silbergroschensammlung in Magdeburg, in zwei Wechseln, übergeben vom Abgeordneten Löw aus Magdeburg.

2) 1328 fl. 34 kr. Ertrag einer von dem Comité in Celle und mehreren mit ihm in Verbindung getretenen Nebenvereinen veranstalteten Sammlung, und zwar:

mit	287	Thlr.	12	Sgr.	8	Hlr.	aus der Stadt Celle und deren Vorstädten;
„	10	„	—	„	—	„	aus der Dorfschaft Westzelle;
„	2	„	4	„	—	„	aus der Dorfschaft Lachtehausen;
„	44	„	—	„	—	„	aus der Parochie Wunstorf;
„	56	„	8	„	—	„	aus der Stadt Soltau;
„	5	„	20	„	—	„	aus der Dorfschaft und Kloster Wienhausen;
„	8	„	—	„	—	„	aus der Dorfschaft Oppershausen;
„	5	„	16	„	—	„	aus der Dorfschaft Altenzelle;
„	2	„	4	„	—	„	aus der Dorfschaft Altenhagen;
„	5	„	19	„	—	„	aus der Dorfschaft Rhode;
mit	6	Thlr.	7	Sgr.	—	Hlr.	aus der Dorfschaft Ahmsdorff;
„	2	„	13	„	4	„	aus der Dorfschaft Kl. Steinecke;
„	3	„	12	„	—	„	aus der Dorfschaft Almcke;
„	7	„	3	„	—	„	aus der Dorfschaft Ochsendorf;
„	15	„	10	„	—	„	aus den Dorfschaften Elze, Ohoff und Eukenrode;
„	1	„	5	„	—	„	aus der Dorfschaft Pollhoven;
„	4	„	2	„	—	„	aus der Dorfschaft Hohne;
„	1	„	13	„	—	„	aus der Dorfschaft Spechtshorn und Feikenhoff.
„	3	„	6	„	—	„	aus der Dorfschaft Flettmar;
„	1	„	12	„	—	„	aus der Dorfschaft Ofensen;
„	8	„	6	„	—	„	aus den Dorfschaften Oldenstadt, Groß- und Kleinliedern, Mehre und Beerssen;
„	10	„	4	„	—	„	aus den Dorfschaften Rottorf und Rennan.
„	15	„	12	„	8	„	aus den Dorfschaften Meinerssen, Dieckhorst u. Gerstenbüttel.
„	20	„	14	„	—	„	aus dem Kirchspiele Paese;
„	1	„	12	„	—	„	aus der Dorfschaft Gilten;
„	5	„	18	„	4	„	aus der Dorfschaft Hillerse;
„	21	„	14	„	10	„	aus der Dorfschaft Landesbergen;
„	10	„	22	„	4	„	aus der Dorfschaft Bodenteich;
„	22	„	20	„	6	„	aus der Vogtei Könau;
„	9	„	4	„	—	„	aus der Vogtei Spithal;
„	110	„	—	„	—	„	aus der Dorfschaft und dem Kloster Elsdorf und der Umgegend;
„	19	„	17	„	—	„	aus der Vogtei Suderburg;
„	28	„	3	„	—	„	aus der Parochie gr. Schwülper;
„	14	„	7	„	6	„	aus den Dorfschaften Langlingen und Hohenbostel.

3) 51 fl. — kr. Ertrag eines von der Liedertafel in Nieheim im Verein mit den Driburger Liederbrüdern veranstalteten Gesangfestes und Balles, übergeben vom Abgeordneten Versen.

4) 4 Thaler. Beitrag von Herrn Dr. Abel aus Würtemberg, übergeben vom Abgeordneten Schrader.

5) 94 fl. 23 kr., bestehend in 88 fl. 17 kr. Sammlung in Gehausen und 6 fl. 6 kr. in Wächterobach, übergeben vom Abgeordneten Förster von Hünfeld.

6) 255 fl. 8 kr. Ertrag einer von dem vaterländischen Bezirksvereine zu Ellwangen daselbst veranstalteten Sammlung.

7) 50 fl. Beitrag des Herrn A. v. Stedtingk in Neapel, überreicht von Herrn Bernus du Fay in Frankfurt a. M.

8) 2100 fl. Anweisung (gez. Emma Meyer, geb. Passavant, Nanny Passavant, geb. Donner, Magdalena de Neufville, geb. Rohmer zu Frankfurt a. M.), Ertrag eines von Frankfurter Frauen und Jungfrauen für die deutsche Flotte veranstalteten Bazars.

Hundertundvierte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 27. Oktober 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen (103.) Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Flir aus Tyrol an, mit dem Bemerken, daß dem Reichsministerium hiervon Kenntniß gegeben werden solle, zum Behuf der Einberufung des Ersatzmannes.

Er bemerkt ferner, daß Abgeordneter von Nagel dagegen reclamire, daß er in den stenographischen Berichten in der Sitzung vom 16. October d. J. als abstimmend aufgeführt worden, während er bis zum 20. d. M. mit Urlaub abwesend gewesen; ferner daß Abgeordneter Graf v. der Goltz sich darüber beschwere, daß er in denselben Berichten vom 9. d. M. an als unentschuldigt abwesend angegeben sey, während er schon durch Schreiben vom 9. d. M. dem Präsidium sein Krankseyn angezeigt habe; endlich daß eine ähnliche Reclamation Abgeordneter Quante gemacht habe.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen. Von den aufgerufenen Rednern sind Wurm und Wedekind nicht anwesend, und es wird dem Abgeordneten Riehl das Wort gegeben. Nachdem derselbe geschlossen, verliest der Vorsitzende folgende inzwischen eingelangte Anträge:

1) von Moritz Mohl:

Zusatz zu §. 3 des Verfassungsentwurfes.

„Uebrigens soll wegen der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's ein engerer Verband seiner nicht zum deutschen Bundesstaate gehörigen mit seinen dazu gehörigen Ländern in soweit mit Zustimmung der Reichsgewalt vereinbart werden können, als dadurch den Rechten und Pflichten der deutsch-österreichischen Länder im deutschen Bundesstaate und der Anwendung der deutschen Reichsverfassung und Gesetze auf letztere kein Abbruch geschieht."

und

2) von Graf Keller und Genossen:

„Für den Fall, daß das von Gagern'sche Amendement zu §. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs nicht zur Abstimmung kommt, oder bei derselben nicht die Stimmenmehrheit erhält, stelle ich folgenden Antrag:

In Anbetracht,

1) „daß Oesterreich in seiner Verbindung mit mehreren nicht-deutschen Ländern eben im Begriff steht, die Verhältnisse zu denselben umzugestalten,

2) daß diese nicht-deutschen Länder an den deutschen Bundesstaat möglichst eng anzuschließen, in des Letzteren Wünschen liegen muß,

3) daß das Verfassungswerk des deutschen Bundesstaats nicht länger aufgehalten werden darf,

und

4) daß transitorische Bestimmungen nicht geeignet sind, in ein Hauptgrundgesetz aufgenommen zu werden, erklärt die Nationalversammlung vor Beschlußnahme über die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs in Betreff Oesterreich's vorzubehalten, daß es innerhalb einer noch festzustellenden Frist — entweder in den deutschen Bundesstaat nach Maaßgabe der zu beschließenden Verfassung eintreten, — oder in dem staatenbundlichen Verhältniß zu dem übrigen im Bundesstaate vereinigten Deutschland bleiben könne, in welchem letztern Fall die organischen Bestimmungen, welche die veränderten Umstände nöthig machen, durch eine besondere Bundesacte zu begründen wären."

und stellt dann auf mehrfaches Verlangen die Frage auf Schluß der Debatte. Der Schluß wird abgelehnt und es erhält Mayfeld das Wort. Nachdem derselbe geschlossen, zeigt der Vorsitzende an, daß Abgeordneter Wedekind dagegen reclamire, daß ihm das Wort heute bei Eingang der Sitzung entzogen worden sey. Der Vorsitzende fragt daher:

ob er den Abgeordneten Wurm und Wedekind, welche bei dem Aufruf ihres Namens heute morgen nicht anwesend waren, demohngeachtet noch das Wort geben solle?

Die Versammlung bejaht diese Frage, und es erhält daher Wurm das Wort. Nachdem derselbe gesprochen,

stellt der Vorsitzende, auf abermaliges Verlangen, die Debatte zu schließen, die darauf bezügliche Frage, und die Versammlung beschließt den Schluß.

Wichmann beantragt die namentliche Abstimmung über die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs ohne alle Zusätze,

Kaiser über seine beiden Anträge, und

Berger über alle in Frage stehenden Puncte, vorbehaltlich näherer Präcisirung nach geordneter Fragestellung.

Es erhält hierauf Riesser als Berichterstatter das Wort. Nachdem er geendigt, beantragt Rösler von Oels, die Debatte über §. 4 auszusetzen bis nach der Abstimmung über die §§. 2 und 3. Rösler's Antrag wird unterstützt, und, unter Abänderung des früher gefaßten Beschlusses, von der Versammlung angenommen.

Während der Vorsitzende den Plan der Frageſtellung entwickelt, nimmt Abgeordneter Clemens seinen Antrag:

> „Die Abstimmung über §§. 2 und 3 aufzuschieben und sich die definitive Fassung derselben vorzubehalten,"

zurück, und schließt sich dem Kayser's

> „Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Reichsverfassung, sofern sie Oesterreich wegen der eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes zugestanden werden sollen, bleiben späteren Beschlüssen vorbehalten."

an. In der Debatte, die sich über die Frageſtellung erhebt, zieht Uhland seinen Antrag:

> „Die Nationalversammlung möge die §§. 2 und 3 des Entwurfs von der zweiten Berathung ausnehmen und dieselben, unbeschadet der Aufnahme in die Reichsverfassung, sogleich zum definitiven Beschluß erheben."

zurück, in der Hoffnung, daß er für andere Antragsteller ein gutes Beispiel gegeben haben möge. Nachdem der Schluß der Debatte über die Frageſtellung beschlossen worden, stellt der Vorsitzende die Frage:

> „ob die Versammlung die von dem Vorsitzenden vorgeschlagene Reihenfolge der Fragen genehmige?"

welche Frage bejaht wird. Der Vorsitzende stellt hier auf die Unterstützungsfrage hinsichtlich folgender, nicht mit wenigstens 20 Unterschriften versehener Anträge.

1) von Jahn:

> „hinter „sein" „unbeschadet der ewigen Einigung zu Schutz und Trutz mit zugewandten Landen und Reichen."

2) von Reichensperger und Genossen:

> „Die Unterzeichneten beantragen die Streichung des §. 3."

3) von Moritz Mohl:

> „Uebrigens soll wegen der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's ein engerer Verband seiner nicht zum deutschen Bundesstaate gehörigen mit seinen dazu gehörigen Ländern in soweit mit Zustimmung der Reichsgewalt vereinbart werden können, als dadurch den Rechten und Pflichten der deutsch-österreichischen Länder im deutschen Bundesstaate und der Anwendung der deutschen Reichsverfassung und Gesetze auf letztere kein Abbruch geschieht."

4) von Laschan:

> „Den außer-deutschen Ländern der zu Deutschland gehörigen Staaten (zunächst Oesterreich) ist auf ihr Verlangen der Hereintritt in den deutschen Bundesstaat unbenommen."

welche sämmtlich keine genügende Unterstützung finden.

5) von Arneth:

> „Die durch die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's geforderten Modificationen dieser Bestimmungen bleiben einer späteren Beschlußnahme von Seiten der Nationalversammlung vorbehalten."

welcher hinreichende Unterstützung findet.

6) von Ignatz Kaiser:

> „Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Reichsverfassung, sofern sie Oesterreich wegen der eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes zugestanden werden sollen, bleiben späteren Beschlüssen vorbehalten."

welcher zurückgenommen wird.

7) von Blömer:

> „Die Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung und der zu erlassenden deutschen Reichsgesetze gelten auch für diejenigen Theile des deutschen Reichsgebiets, die zur Zeit noch mit andern Ländern, außerhalb des Reichsgebiets, zu einem besondern Staatsganzen vereinigt sind. Bei Einführung und Anwendung der Reichsverfassung und Reichsgesetze werden die deutschen Reichstage jedoch alle Modificationen eintreten lassen, die die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Reichstheile in Anspruch nehmen, und die zu gewähren das Reichsinteresse nicht verbietet."

8) von Aichelburg:

> „§. 2. Die Vereinigung eines deutschen Landes mit einem nicht-deutschen Lande unter einer gemeinschaftlichen Regierung kann den Rechten und Verpflichtungen dieses deutschen Landes als solchen keinerlei Abbruch thun."

welche beide genügend unterstützt werden.

9) von Mayfeld:

> „Deutsche Länder dürfen mit nicht-deutschen Ländern nur in der Art zu einem Staate verbunden seyn, daß die für ganz Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen in solchen deutschen Ländern durch ihren Verband mit nicht-deutschen Ländern durchaus keine Modification erleiden dürfen."

welcher keine genügende Unterstützung findet.

10) von Schuler:

> „§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf künftig mit nicht-deutschen Ländern zu einem Staate vereinigt werden.
>
> Wo eine solche Vereinigung gegenwärtig rechtlich schon besteht, ist das daraus hervorgehende Verhältniß der mit nicht-deutschen Staatsgebieten verbundenen Theile des deutschen Reiches mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, so wie auf die Integrität und Macht Deutschland's durch besondere Staatsgesetze festzustellen.

§. 3. Erhält nach dem Zeitpuncte die Annahme dieser Verfassung ein deutsches Land mit einem nicht-deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen."

und

11) von Gagern:

„Oesterreich bleibt in Berücksichtigung seiner staatsrechtlichen Verbindung mit nicht-deutschen Ländern und Provinzen mit dem übrigen Deutschlande in dem beständigen und unauflöslichen Bunde.

Die organischen Bestimmungen für dieses Bundesverhältniß, welche die veränderten Umstände nöthig machen, werden Inhalt einer besonderen Bundesacte."

welche beide Anträge wieder genügend unterstützt werden.

Berger erklärt nun, daß er bei der namentlichen Abstimmung über alle Anträge beharre. Der Antrag wird von der genügenden Anzahl von Mitgliedern unterstützt.

Es soll nun zur Abstimmung über den Antrag Heinrich's von Gagern geschritten werden; v. Gagern zieht ihn aber bis zur zweiten Berathung der Verfassung zurück.

Ebenso Somaruga den seinen in gleicher Weise.

Bevor es zur namentlichen Abstimmung über den Antrag Keller's kommt, zieht Berger den Antrag auf namentliche Abstimmung rücksichtlich dieses Antrages zurück, und Keller's Antrag wird nun in der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben verworfen.

Als nun zur namentlichen Abstimmung über den §. 2 des Verfassungsentwurfs geschritten werden soll, erhebt sich Discussion darüber, ob über die §§. 2 und 3 mit oder ohne Vorbehalt der Zusätze abzustimmen sey.

Der Vorsitzende fragt:

„Beschließt die Versammlung, die §§. 2 und 3 zuerst in der Art zur Abstimmung zu bringen, daß die Frage so gestellt werden soll: Sollen die §§. 2 und 3 des Antrags des Verfassungsausschusses ohne ferneren Zusatz angenommen werden?"

Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt auch in der Gegenprobe zweifelhaft und es soll die Abstimmung mittelst unterschriebener weißer Stimmzettel für die Verneinung der Frage vorgenommen werden; es zeigt sich aber, daß eine genügende Anzahl von Stimmzetteln noch nicht vorhanden ist. Der Vorsitzende macht den Vorschlag, die Frage durch Aufstehen und Sitzenbleiben nochmals zur Abstimmung zu bringen, und zwar, da seine frühere Frage nicht deutlich gewesen zu seyn scheine, in veränderter Fassung. Nach hierüber geflogener Discussion, stellt der Vorsitzende die Frage?

„Soll für den Fall, daß die §§. 2 und 3 der Anträge des Verfassungsausschusses von der Versammlung angenommen werden, auch noch über die zu diesen Paragraphen gestellten Zusätze und Verbesserungsanträge abgestimmt werden.

Abgeordneter von Vincke will gegen diese Fragestellung sprechen; es wird aber der Schluß der Debatte von einem großen Theile der Versammlung verlangt, und auf von dem Vorsitzenden darauf gestellte Frage beschlossen.

Durch Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bejaht darauf die Versammlung die obige Frage des Vorsitzenden.

Man geht nun zur namentlichen Abstimmung über §. 2 des Entwurfs des Verfassungsausschusses über, und es wird derselbe mit 340 gegen 76 Stimmen angenommen. Der Vorsitzende verliest hierauf folgende, ihm inzwischen zugekommene Erklärungen.

Von Somaruga und Genossen:

„Die Unterzeichneten erklären, für die §§. 2 und 3 des Abschnittes des Verfassungsentwurfes „das Reich" in der Voraussetzung gestimmt zu haben, daß auch ein Zusatz dazu werde angenommen werden, welcher die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's und die daraus nach ihrem Dafürhalten hervorgehende Unzulässigkeit der Ausführung besagter Paragraphen in Ansehung desselben berücksichtigt."

von Knoodt und Reichensperger:

„Die Unterzeichneten erklären, in der Unterstellung mit Ja gestimmt zu haben, daß der Kaiser'sche Zusatzantrag die Majorität des Hauses erhalten werde."

Es wird nun zur namentlichen Abstimmung über das Minoritätserachten zu §. 2 geschritten und dasselbe mit 375 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Nachdem hierauf Abgeordneter Arneth seinen Antrag zurückgenommen und sich mit dem von Ignatz Kaiser vereinigt, wird zur namentlichen Abstimmung über den Antrag von Ignatz Kaiser:

„Die Verhältnisse Oesterreich's bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten."

geschritten, und derselbe mit 318 Stimmen gegen 104 verworfen.

Ehe zur Abstimmung über den Schreiner'schen Antrag geschritten wird, zieht denselben der Antragsteller zurück, unter dem Vorbehalt, daß er dem Verfassungsausschuß zugewiesen werde.

Vor der Abstimmung über den §. 3 des Verfassungsentwufs erklärt Berger, daß er auf das Verlangen auf namentliche Abstimmung verzichte, unter der Bedingung, daß mittelst unterschriebener Zettel abgestimmt, und das Ergebniß in die stenographischen Berichte aufgenommen werde. Es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch, und es wird daher zu dieser Abstimmung geschritten. Das Ergebniß ist, daß der Antrag mit 316 gegen 90 Stimmen angenommen ist. Die anderen Anträge erscheinen hiermit erledigt und es ist somit der Antrag des Verfassungsausschusses in beiden Paragraphen rein angenommen.

Der Vorsitzende verliest sodann folgende eingekommene Erklärungen, nämlich von Gold und Genossen:

„In Erwägung, daß durch Anwendung der §§. 2 und 3, Art. II. des Entwurfs der Reichsverfassung, auf Oesterreich der gemeinsame Staatsverband zwischen den deutschen und nicht-deutschen österreichischen Provinzen aufgehoben würde; —

in fernerer Erwägung, daß das Mandat der deutschen Wähler zur constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt sich nicht bis zur Auflösung der Realunion der österreichischen Lande erstreckt, wie

dies sowohl aus dem Wahlgesetze, als aus der nachträglichen gemeinsamen Beschickung des Wiener Reichstages hervorgeht; —

endlich,

in Erwägung, daß eine solche Aenderung des österreichischen Staatsgrundgesetzes nicht einseitig, sondern nur nach vorläufiger, durch die gesetzlichen Organe ausgedrückter Einwilligung der zum österreichischen Staatsverbande gehörigen, nicht-deutschen Provinzen vorgenommen werden könnte, welche Einwilligung jedoch derzeit nicht vorliegt, —

haben die Gefertigten sich für verpflichtet erachtet, den §§. 2 und 3 des Artikels II. des Reichsverfassungs-Entwurfs ihre Zustimmung zu versagen, und dies in gegenwärtiger Urkunde mit dem Beifügen zu erklären, daß sie hiedurch die Rechte des österreichischen Volkes gewahrt wissen wollten."

Von Anton Laschan:

"Der Unterzeichnete fühlt sich gedrungen, folgende Erklärung in das heutige Sitzungsprotokoll niederzulegen:

Er hat zu den §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfes über das "Reich" sowohl gegen den Majoritäts-, als auch gegen den Minoritätsantrag — abgesehen von überwiegenden politischen Motiven, aus den zwei Rechtsgründen gestimmt, weil einerseits hier keine Vertreter der nicht-deutschen Länder Oesterreich's mittagen, mit deren Zustimmung allein der Realverband der gesammten österreichischen Lande im Sinne des Majoritätsantrags aufgelöst werden könnte, und weil andererseits sein Mandat auf die Mitwirkung bei der Neugestaltung des ganzen Deutschland's lautet und sohin das Recht ausschließt im Sinne des Minoritätsantrages aus den deutsch-österreichischen Landen blos völkerrechtlich mit Deutschland verbundenen Boden zu machen."

Von Naumann und Genossen:

"Die Unterzeichneten erklären hierdurch, daß sie nur deshalb gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs über das Reich zu stimmen sich gedrungen gefühlt haben, weil ihnen durch die von der Versammlung beliebte Art der Abstimmung die Gelegenheit genommen worden ist, vorher über die Einschränkungen sich aussprechen zu können, unter welcher sie für jene beiden Paragraphen gestimmt haben würden."

Von Fetzer und Genossen:

"Die Unterzeichneten erklären, daß sie deshalb gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs über das Reich und die Reichsgewalt gestimmt haben, weil

a. die Zurückweisung des Antrag: „die Abstimmung über die Verbesserungszusätze der Abstimmung über diese Paragraphen selbst vorausgehen zu lassen", — die gegründete Besorgniß in ihnen erregen müßte, daß alle, die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's berücksichtigenden Verbesserungsanträge von der Mehrheit der hohen Versammlung gleichfalls abgelehnt werden möchten, und weil es

b. ihre innigste Ueberzeugung ist, daß ohne Modification dieser Paragraphen in Bezug auf Oesterreich nicht allein die Interessen der österreichisch-deutschen Provinzen, sondern auch des ganzen übrigen Deutschland's, an das sich Erstere innig anschließen wollen und müssen, auf das Empfindlichste verletzt würden."

Der Vorsitzende bemerkt, daß der Ausschuß zur Prüfung der wider mehrere Mitglieder der Reichsversammlung beantragten strafrechtlichen Untersuchung seinen demnächst zu druckenden und zu vertheilenden Bericht über die von dem hiesigen Appellationsgericht gegen die Abgeordneten Robert Blum und Günther verlangte Einwilligung zur Fortsetzung einer Untersuchung anzeige, und verliest den desfallsigen Antrag des Ausschusses.

(Beilage Nr. I. zweites Beilageheft Seite 492 ff.)

Auf Anzeige des Vorsitzenden, daß Abgeordneter Schaffrath Auskunft verlange über das Ausbleiben der Abgeordneten Koch und Watzdorf, will Vicepräsident Riesser über die Abwesenheit des Letzteren künftigen Montag Auskunft geben, und verliest ein von dem Abgeordneten Koch eingeschicktes ärztliches Krankheitszeugniß.

Schaffrath behält sich einen Antrag bevor.

Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung gegen 3½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: künftigen Montag Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Fortsetzung der Berathung über den Verfassungsentwurf, und
2) Ergänzungswahl in den Ausschuß für Gesetzgebung.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

v. Gagern.
Simson.

Der Schriftführer:
Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertundvierten öffentlichen Sitzung vom 27. Oktober übergebenen Petitionen.

1) Petition von 70 Einwohnern zu Krumhermsdorf (Sachsen), für eine sogenannte republikanische Spitze Deutschland's, übergeben vom Abgeordneten Schaffrath.

2) Petionen der Volksschullehrer Georg Gläßing zu Wölchingen, Adam Müller und Johann Anton Klein zu Schweigern und Philipp Kirsch zu Epplingen, Amts Borberg in Baden, Abänderung des Artikels IV. in dem Entwurf der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Damm.

3) Petition der Capitulare des katholischen Dekanats Neumarkt in der Oberpfalz und vieler Bürger der Gemeinden Pölling, Pastbaner, Oberbuchfeld, Unterbuchfeld, Deining, Siegenhofen, Lautenbach und Tauernfeld, um befriedigende Erläuterung des §. 14 Artikel III. der Grundrechte, übergeben von dem Abgeordneten Friederich.

4) Petition der Schulbehörde zu Degenfeld, die §§. 18 und 19 der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Tafel aus Stuttgart.

5) Protest des Pius-Vereins und der Bürger zu Burtscheid bei Aachen (über 500 Familienväter), gegen die grundrechtlichen Beschlüsse §. 14 (Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgesetze), §. 22, 4 (Enthebung des Unterrichtswesens von der Beaufsichtigung der Geistlichkeit) und §. 24 (Verbannung der Jesuiten, Ligorianer und Redemtoristen), überreicht durch Dr. Hermann Müller, Abgeordneter für Aachen, Burtscheid, Eupen und Forst.

6) Adresse einer Volksversammlung zu Bewerstedt (Hannover), gegen die Umtriebe der Englisch-Hamburger Manufakturisten in Sammlung von Unterschriften bei dem Landvolke für eine Petition „gegen den Schutz der deutschen Industrie."

7) Petition von 20 Bürgern zu Rugiswalde (Sachsen), gegen Gewerbefreiheit, eingereicht vom Abgeordneten Schaffrath.

8) Petition der Handwerker und Gewerbtreibenden der Stadt Emden (in Ostfriesland), den von dem Congreß der Handwerker und Gewerbtreibenden zu Frankfurt vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung als Gesetz baldmöglichst zu bestätigen, übergeben durch den Abgeordneten Röben:

9) Eine gleiche Petition von den Handwerkern und Gewerbetreibenden zu Norden (Ostfriesland), übergeben durch Denselben.

10) Eine gleiche Petition der Handwerker und Gewerbetreibenden der Stadt Aurich (Ostfriesland), übergeben durch Denselben.

11) Eine gleiche Petition der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Esens (Ostfriesland), übergeben durch Denselben.

12) Eine gleiche Petition der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Larrelt (Ostfriesland), übergeben von Demselben.

13) Eine gleiche Petition der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Campen, Upleward, Hamswehrum, und Groothusen in Ostfriesland), übergeben durch Denselben.

14) Eine gleiche Petition der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Suurhusen, Hinte und Osterhusen (in Ostfriesland), übergeben durch Denselben.

15) Petition der Handarbeiter zu Eilenburg, die Verbesserung ihrer Erwerbsverhältnisse betreffend, übergeben durch Abgeordneten Degenkolb.

16) Petition mehrerer Fabrikanten auf der 1848 Leipziger Michaelis-Messe, um den Schutz für ihr Fabrikat „leinen Zwirn," eingereicht vom Abgeordneten Eisenstuck.

17) Petition der Bewohner von Oberochelhermsdorf Kreis Grünberg in Schlesien, betreffend Wildschaden, Dienstablösungen, Laudemien u. s. w., überreicht vom Abgeordneten Levysohn.

18) Petition der Häusler zu Oberochelhermsdorf Kreis Grünberg in Schlesien, Steuern und Feudallasten betreffend, übergeben durch Denselben.

19) Petition der Bauern zu Mittelochelhermsdorf Kreis Grünberg in Schlesien, Feudallasten und dergleichen betreffend, überreicht von Demselben.

20) Eingabe des Detaillistenstandes der freien Stadt Bremen, dahin gehend: „die hohe Nationalversammlung wolle bei Regulirung der Gewerbeverhältnisse auch das Vorhandenseyn und das Interesse des Detaillistenstandes beherzigen," übergeben durch den Abgeordneten Gevekoht.

21) Petition des Gewerks der zünftigen Schneidermeister zu Frankfurt an der Oder, worin dasselbe den Beitritt zu den von dem Handwerker-Congresse ausgearbeiteten Entwurfe einer Gewerbeordnung erklärt, überreicht durch den Abgeordneten Scheller.

22) Eingabe des Handwerkervereins der Provinz Sachsen, Gewerbsverhältnisse betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Löwe von Calbe.

23) Petition von Einwohnern des 17. Wahlkreises von Oesterreich, gegen unbeschränkte Gewerbefreiheit, überreicht vom Abgeordneten Lienbacher.

24) Petition der sämmtlichen Handwerker und Gewerbe in dem Fürstenthume Reuß-Gera, wegen Einführung der vom Gewerbecongresse entworfenen allgemeinen deutschen Gewerbeordnung.

25) Petition von Seifershau (Schlesien), um Bildung eines socialen Vorparlaments, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

26) Protest des allgemeinen Landwehr-Vereins für Breslau und Schlesien, gegen die den Croaten zugedachte Hülfe von Deutschland, überreicht von Demselben.

27) Protest desselben Vereins, gegen das Gesetz über den Schutz der Nationalversammlung, übergeben durch Denselben.

28) Petition des constitutionellen Localvereins zu Gütersloch, verschiedene politische Wünsche enthaltend, überreicht von dem Abgeordneten Venedey.

29) Petition des Lesevereins in Furtwangen, um Auflösung der gegenwärtigen Nationalversammlung und neue Constituirung derselben, überreicht durch den Abgeordneten Schlöffel.

30) Petition des Landwehr-Vereins zu Striegau, um Ausschreibung neuer, direkter Wahlen zur Nationalversammlung, übergeben durch Denselben.

31) Eingabe des Bürgervereins zu Eilenburg, mehrere politische Wünsche enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten Degenkolb.

32) Eingabe einer größeren Anzahl Bewohner München's, enthaltend ein Vertrauens-Votum für die Minorität des 16. September, übergeben von dem Abgeordneten Sockinger.

33) Adresse von 2000 Urwählern und Wahlmännern des Kreises Ratibor in Schlesien, die Ermordung des Fürsten von Felix Lichnowsky am 18. September 1848 betreffend.

34) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Königsberg, die Ermordung der Abgeordneten Lichnowsky und Auerswald und die Proclamation der vereinigten Linken der Nationalversammlung an das deutsche Volk betreffend.

35) Petition des Kreisausschusses der Demokraten der Provinz Sachsen zu Halle, neue Wahlen zum Parlament betreffend, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

36) Petition gleichen Inhalts von einer zu Colleda abgehaltenen Volksversammlung, übergeben durch Denselben.

37) Petition von Bürgern zu Ratibor, den Beschluß vom 5. September in der dänischen Waffenstillstandsfrage betreffend, überreicht vom Abgeordneten Heinrich Simon.

38) Eingabe des Bezirksvereins der deutschen Vaterlands-Vereine zu Freiberg, Tharand, Wilsdruf, Mohorn und Clomnitz-Pretschendorf, die Verwendung der Reichstruppen zur Abwendung innerer Unruhen betreffend.

39) Eingabe der Wähler und Wahlmänner der Stadt und Landgemeinde Celde in Westphalen, Verabscheuung des

Attentats am 18. September und die Bitte um Bestrafung der Urheber enthaltend.

40) Eine gleiche Eingabe von Bürgern zu Arnsberg.

41) Petition aus Stargard in Pommern „bei dem definitiven Friedensschluß mit Dänemark, die Aufhebung des Sundzolls für deutsche Schiffe als Bedingung festzustellen.“

42) Petition eines Holsteiners (Advocat Alex. Schmidt) zu Altona, betreffend die Rettung Holstein's für Deutschland aus den Händen der Schleswig-Holsteinschen Parthei.

43) Petition des Volksvereins zu Lilienthal um schleunige Herrichtung einer deutschen Kriegsflotte, übergeben vom Abgeordneten Lang.

44) Schreiben des Reichsministers des Innern, womit derselbe die Erklärung des Abgeordneten, Posthalters Stöcker zu Langenfeld, über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl mittheilt.

45) Protest der in Erdmannsdorf (Schlesien) abgehaltenen Volksversammlung, gegen Vermehrung der stehenden Heere, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

46) Adresse des Bürgervereins der Stadt Bromberg, die Herbeiführung der einheitlichen Verfassung Deutschland's, seines Zollwesens ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Eckert aus Bromberg.

47) Petition des Schullehrers E. Hecht zu Hoppstädten (Fürstenthume Birckenfeld, im Einverständnisse und Auftrage vieler Collegen, Abänderung der Beschlüsse bezüglich der Wahl und Besoldung der Lehrer von Seiten der Gemeinde und Erhebung der Schule zur Staatsanstalt betreffend.

48) Petition vieler Volksschullehrer Würtemberg's, d. d. Elbwangen, den 18. October 1848, die Abänderung des Artikels IV. §. 18 und 19 der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

49) Petition in gleichem Betreff von dem Lehrervereine des Schuldistrikts zu Schwabach.

50) Petition in gleichem Betreff von den Volksschullehrern im Herzoglich-Nassauischen Amte Wehen.

51) Petition in gleichem Betreff von den Lehrern des Regierungsbezirks Heppenheim(Großherzogthum Hessen).

52) Petition des Bürgervereins zu Mainz, den Artikel III. §. 6 des Gesetzentwurfs über das Reich und die Reichsgewalt betreffend.

53) Petition des katholischen Ortsvereins in Stadelhofen, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

54) Petition der Gemeinde Ober-Prietzen, Kreis Oels, für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordten Rösler aus Oels.

55) Eine gleiche Petition der Gemeinde Leuchten, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

56) Eine gleiche Petition der Gemeinde Woitsdorf, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

57) Eine gleiche Petition der Gemeinde Grüttenberg, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

58) Eine gleiche Petition der Gemeinde Domatschine und Mirkau, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

59) Eine gleiche Petition der Gemeinde Maliers, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

60) Eine gleiche Petition der Gemeinden Rothenrinne, Schwundnig, Kurtzwitz, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

61) Eine gleiche Petition der Gemeinden Tscherwitz und Schickerwitz, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

62) Eine gleiche Petition der Gemeinde Schmoltschütz, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

63) Eine gleiche Petition der Gemeinde Pühlau, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

64) Eine gleiche Petition der Gemeinde Polnisch-Ellguth, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

65) Eine gleiche Petition der Gemeinde Nieder-Prietzen, Kreis Oels, übergeben durch Denselben.

66) Petition der Lehrer der Nassauischen Aemter Limburg und Dietz, gegen das Recht der Gemeinden bezüglich der freien Wahl ihrer Lehrer, eingereicht vom Abgeordneten Hehner.

67) Petition in demselben Betreff von den Lehrern der Aemter Dillenburg und Herborn (Nassau), eingereicht von Demselben.

68) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Homburg, Aufhebung der Spielbanken, insbesondere die desfallsigen Verhältnisse Homburg's betreffend.

69) Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Homburg, nämlich Friedrichsdorf, Kirdorf, Ober-Stedten, Sealberg, Köppern, Dillingen, in gleichem Betreff.

70) Petition des Töpfermeisters Friedrich Wilhelm Lipke, „einige Vorschläge zur Hebung des gedrückten Mittelstandes der Bürgerklasse“ betreffend.

71) Petition der Bürgerschaft zu Camburg, Eingangs-Zollermäßigung für indischen Zucker betreffend.

72) Eingabe der Direction des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für das Fürstenthum Lüneburg, d. d. Uelzen 17. October 1848, das zu erlassende Zollgesetz betreffend.

73) Petition des constitutionellen Vereins zu Henzen, Regierungsbezirks Münden, eine allgemeine Ordnung für die Handwerker und technischen Gewerbe betreffend.

74) Petition des „J. F. B.“ von Oberradt, Minderung der hohen Preise der Lebensbedürfnisse betreffend.

75) Petition der Handwerker zu Cölleda, Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung betreffend.

76) Schreiben des Landtages zu Bernburg, womit derselbe eine Petition des Innungs- und Gewerbevereins zu Bernburg, und eine weitere der Innungsmeister zu Harzgerode zu Gunsten der Gewerbeordnung und gegen Gewerbefreiheit, zur thunlichsten Berücksichtigung mittheilt.

77) Petition des Literaten Heinrich Matthey zu Dresden, die neuesten Wiener Ereignisse betreffend.

78) Petition mehrerer Einwohner zu Kreuznach, Anordnung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend.

79) Petition der Bürger und Einwohnerschaft zu Burgsteinfurt, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September und um Bestrafung der intellectuellen Urheber.

80) Gleiche Petition der Bürger und Einwohner zu Ibbenbüren.

81) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Dorsten, in gleichem Betreff.

82) Petition der Bürger und Einwohnerschaft zu Hörstel (im Kreise Tecklenburg), in gleichem Betreff.

83) Petition vieler Einwohner zu Oehtrupp, in demselben Betreff.

84) Die Buchhandlung Flammer und Hoffmann zu Pforzheim übersendet ihren Verlagscatalog zur beliebigen Auswahl für die zu gründende Reichsbibliothek.

85) Petition des vaterländischen Vereins zu Darmstadt, die Stellung der Centralgewalt betreffend.

Hundertundfünfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 30. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise Vicepräsident **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorhergehenden (104.) Sitzung wird verlesen und, nach Erledigung einer Reclamation Seitens des Abgeordneten Schreiner, genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Wiethaus aus Limburg an, und daß das Erforderliche wegen Einberufung des Ersatzmannes verfügt worden.

Derselbe macht ferner den Eintritt folgender neuer Mitglieder der Reichsversammlung bekannt, so wie auch deren Verweisung in folgende Abtheilungen, nämlich:

1) Herr Werner aus Oberkirch, als Stellvertreter für Abgeordneten Rée aus Offenburg, in die 5. Abtheilung;

2) Herr Heimbrod aus Sohrau, als Stellvertreter für Abgeordneten Rölle aus Loslau, in die 5. Abtheilung;

und

3) Herr Riegler aus Mährisch-Budewitz, in die 11. Abtheilung.

Der Vorsitzende zeigt sonach folgende Flottenbeiträge an:

1) 70 Thlr. Ertrag der Verloosung eines Mädchenvereins in Göllnitz, eingeschickt von Amalie Findeisen daselbst;

2) 3 fl. Beitrag einer Gesellschaft auf der Kirchweihe zu Neuwirthshaus, übergeben vom Abgeordneten Quante;

3) 200 Frs. in einer Obligation des vormaligen Königreichs Westphalen, Beitrag des Kaufmanns Fr. Ascher in Berlin;

4) 8 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., gesammelt bei Erstattung eines Berichts an die Wahlmänner zu Heiligenstadt, übergeben vom Abgeordneten Waldmann;

5) 9 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., gesammelt in einem Kreise deutscher Männer bei Berathung der Angelegenheit des Vaterlandes zu Dingelstädt im Eichsfelde, übergeben vom Abgeordneten Waldmann;

6) 181 fl. 8 kr. Ertrag einer von Damen in Homburg v. d. H. veranstalteten Sammlung, übergeben vom Abgeordneten Benedey;

7) Ein goldener Ring und ein Paar goldene Ohrringe, Geschenk von einem deutschen Mädchen, übergeben vom Abgeordneten Dr. Jucho.

Nachstehende Erklärung des Abgeordneten Stein aus Görz wird vorgelesen:

„Unbeschadet weitern und definitiven Beschlüssen, zu denen sich meine Mandanten durch die unbedingte Annahme der §§. 2 und 3, Art. II. des Verfassungsentwurfes über Reich und Reichsgewalt, und durch die ausnahmslose Ablehnung aller dazu gestellten, einen rechtmäßigen Anschluß Oesterreich's an Deutschland ermöglichenden Anträge veranlaßt finden sollten, zeige ich hiermit an, daß einstweilen und bis die hohe Nationalversammlung entweder vor oder bei der zweiten Lesung obiger Paragraphen eine den eigenthümlichen Verhältnissen Oesterreich's Rechnung tragende Bestimmung nicht angenommen und dadurch das Gewicht und den Werth dessen Anschlusses wirklich anerkannt haben wird, die Rücksicht, die ich der Würde, dem Selbst- und Rechtsgefühle, und der stets loyalen, bei meiner Wahl ausdrücklich ausgesprochenen Gesinnung der von mir vertretenen Bevölkerung des Görzer Kreises im österreichisch-illyrischen Küstenlande, gegenüber ihrem Landesfürsten und dem ganzen österreichischen Volke, schulde, es mir verbietet, mich an der Bestimmung über Verfassungsnormen, die die Spaltung Oesterreich's voraussetzen, und so den österreichischen Abgeordneten zumuthen, natur-, rechts- und pflichtwidrig zu dessen Verfalle mitzuwirken, zu betheiligen."

Es werden folgende Berichte erstattet:

1) durch den Abgeordneten Naumann Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung. Der Antrag geht dahin: zum §. 42 der Geschäftsordnung folgenden Zusatz zu machen:

„Unter denselben Bedingungen findet bei den im §. 32 bezeichneten Anträgen mit Ausschluß der namentlichen Abstimmung die Abstimmung durch Stimmzettel statt."

Beilage Nr. I. (Zweites Beilageheft Seite 500).

2) durch den Abgeordneten Plathner, an der Stelle des erkrankten Berichterstatters Abgeordneten Ehmeier,

Namens des Central-Legitimationsausschusses. Der Antrag lautet:

„Hohe Nationalversammlung wolle sofort eine Commission zur Berichterstattung über den von der badischen Regierung gestellten Antrag, die Genehmigung zur Verhaftung des Advokaten Werner zu ertheilen, erwählen.“

Dieser Antrag wird durch die Versammlung für dringlich erachtet, und demnächst angenommen.

Die Versammlung beschließt, diesen Gegenstand demjenigen Ausschuß zu verweisen, welcher auf die Requisition des hiesigen Criminalgerichts erwählt worden ist.

3) Des Abgeordneten Zachariä aus Göttingen, Namens des internationalen Ausschusses.

Derselbe theilt eine Petition aus Bückeburg mit, dahin gehend:

„die Mediatisation der kleinen Staaten nicht vorzunehmen.“

und stellt den Antrag, die Petition zu den Akten zu nehmen, indem die Petenten durch Mittheilung der Petition an die Versammlung ihren Zweck erreicht haben.

Der Abgeordnete Zachariä berichtet ferner, Namens desselben Ausschusses, bezüglich des Antrages des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow:

„die Nationalversammlung erklärt es für nothwendig, daß das Ministerium eine amtliche öffentliche Erklärung über die Grundsätze seiner auswärtigen Politik abgebe.“

Der Antrag des internationalen Ausschusses geht dahin:

„die hohe Nationalversammlung wolle über den Antrag des Abgeordneten Zimmermann von Spandow zur Tagesordnung übergehen.“

Dieser letztere Bericht befindet sich unter Beilage Nr. II. (Zweites Beilageheft, Seite 501.)

In Bezug auf den ersteren Bericht beschließt die Versammlung, sofort auf den Gegenstand einzugehen.

Der Abgeordnete Wigard stellt den Antrag:

„die Petition bei §. 5 in Berathung zu nehmen.“

Der Abgeordnete Jucho beantragt:

„die Petition an den Verfassungsausschuß zu verweisen.“

Abgeordneter Schierenberg beantragt:

„diese und alle ähnlichen Petitionen an den Verfassungsausschuß zu verweisen.“

Die Nationalversammlung verwirft den Antrag des internationalen Ausschusses, und nimmt dagegen den Antrag des Abgeordneten Schierenberg an.

Bezüglich des zweiten Berichts, stellt der Abgeordnete Zachariä den Antrag:

„sofort auf die Verhandlung einzugehen.“

Der Abgeordnete Zimmermann aus Spandow stellt den Antrag:

„dies nicht zu thun, sondern den Gegenstand auf eine spätere Tagesordnung zu setzen.“

Die Nationalversammlung beschließt, den Gegenstand auf eine künftige Tagesordnung zu setzen.

Folgende Interpellationen werden vorgetragen:

1) des Abgeordneten Joseph:

„Hat das Reichsjustizministerium Kenntniß davon erhalten, daß mehrere Wiener Studenten von Soldaten, welche unter dem Befehle des Grafen Auersperg in Wien stehen, außerhalb eines Kampfes erhängt worden? und hat es ihnen in gleicher Weise, wie dem Graf Latour, zur Vermeidung der Gefahr für Deutschland, das Volksbewußtseyn für Recht und Unrecht zu verkehren, wenn ein Graf und ein Minister mehr als ein Student, ein Verräther am Volke mehr, als ein für Freiheit Kämpfender Sympathie fände, seine Aufmerksamkeit zugewendet?

2) von Demselben:

„Hat das Reichsjustizministerium Kenntniß davon erhalten, daß die in Folge des Aufstandes vom 18. September Verhafteten auf der Hauptwache in Frankfurt und bei ihrer Ankunft in Mainz von Offizieren und Soldaten geschlagen und mißhandelt worden sind? — bejahenden Falls: ist gegen Letztere Untersuchung eingeleitet worden?“

3) des Abgeordneten Demel (aus Teschen):

„Da es nunmehr authentisch vorliegt, daß Fürst Windischgrätz an der Spitze eines volksfeindlichen Heeres Wien ohne Einvernehmen mit dem constituirenden Reichstage daselbst in Belagerungszustand erklärt und mit dem Bombardement bedroht; da ferner eben so constatirt ist, daß der constituirende Reichstag in Wien die Schritte und Erklärung Windischgrätzens in einem amtlichen Placate für ungesetzlich erklärt hat, — fragt der Gefertigte das hohe Reichsministerium des Innern, ob ihm in Betreff dieser Angelegenheit Seitens der Reichscommission Bericht erstattet, und, wenn dies geschehen, bittet er um Veröffentlichung dieser Berichte. Im entgegengesetzten Falle frägt der Interpellant das hohe Reichsministerium, was es nun zu thun gedenke, um dem constituirenden Reichstage in Wien die Kraft zu verschaffen, den feindlichen Angriffen Windischgrätzens die Spitze zu bieten?“

4) des Abgeordneten Nauwerck:

„Welche Schritte haben die nach Oesterreich gesandten Reichscommissäre Welcker und Mosle gethan, um ihrem Auftrage zu genügen, und welchen Erfolg haben diese Schritte gehabt?“

5) des Abgeordneten Förster aus Hünfeld:

Der Herr Reichsminister v. Schmerling gab in der 45. Sitzung der deutschen Nationalversammlung am 22. Juli c. folgende Erklärung ab:

„Das Ministerium ist noch nicht vervollständigt; die erste Aufgabe des vervollständigten Ministeriums wird seyn, ein umfassendes Programm in Bezug auf die auswärtige Politik zu beschließen und mit jener Offenheit, die das Ministerium in allen künftigen Fällen einschlagen wird, Deutschland vorzulegen.“ —

Am 9. August c. war das Reichsministerium vervollständigt und heute am 27. October ist das versprochene Programm noch nicht mitgetheilt, während die auswärtige Politik wahrlich nicht den Glanzpunkt der Centralgewalt bildet.

Ich stelle hiernach an das Reichsministerium die Anfrage: ob und wann jenes Programm zu erwarten und ob das Ministerium nicht gesonnen ist, ein Programm über seinen ganzen Geschäftskreis der Nationalversammlung vorzulegen?

6) des Abgeordneten Beseler:

„Durch den Erlaß der Herren Reichsminister des Innern und des Krieges vom 23. d. M. ist die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen deutschen Truppen im Allgemeinen auf eine, den Verhältnissen angemessene Weise geordnet worden. Nur in einer Beziehung scheint noch eine Aenderung nöthig zu seyn.

Die Staatsbürger, welche mit Einquartirung belegt sind, sollen auch ferner noch verpflichtet seyn, die tarifmäßige Naturalverpflegung vorschußweise zu leisten, indem sie dafür nur Empfangsbescheinigungen erhalten. Haben die Regierungen der einzelnen Staaten nun auch Sorge zu tragen, daß die Wirthe die Vergütung so schnell als möglich erhalten, so fehlt doch die unmittelbare Beihülfe zur Tragung der Last, und hierauf kommt es besonders an, damit auch die Dürftigeren in den Stand gesetzt werden, den Truppen die ihnen gebührende Verpflegung zu leisten. Selbst die Veräußerung der Empfangsbescheinigungen (Bons) ist doch erst nach Leistung der Naturalverpflegung möglich, und wird, wie die Erfahrung bereits gezeigt haben soll, nur mit schwerem Verluste für den Inhaber bewirkt werden können.

Diese Umstände veranlassen mich, an die Herren Reichsminister des Innern und des Krieges die Frage zu stellen:

Ob es nicht möglich ist, unverzüglich die Einrichtung zu treffen, daß den mit Einquartirung belegten Staatsbürgern für die tarifmäßige Naturalverpflegung der im Reichsdienste befindlichen deutschen Truppen eine sofort zu leistende baare Vergütung zu Theil werde?

7) des Abgeordneten Rank:

„In Anbetracht, daß von Seiten der Centralgewalt bereits am 23. October Reichscommissäre nach Oesterreich abgesendet worden sind, ohne daß bis jetzt das Reichsministerium eine entsprechende Anzeige über deren Wirken der Reichsversammlung gemacht hätte;

in Anbetracht, daß eine Zuschrift des deutschen Vereins in Wien bereits vor 8 Tagen an das Reichsministerium und an die Reichsversammlung gelangt ist, worin gegen das ungesetzliche Erscheinen des Banus Jellachich mit seiner Armee auf deutschem Boden Verwahrung eingelegt und um schleunige Abhilfe durch die deutsche Centralgewalt gebeten wird;

in Anbetracht, daß bis jetzt nicht bekannt geworden ist, auf welche gesetzliche Veranlassung hin der Banus Jellachich ermächtigt worden ist, am 9. October mit seiner Truppenmasse den deutschen Boden zu betreten;

in Anbetracht, daß das eben bekannt gewordene Schreiben des besagten Banus von Kroatien an einen slavischen Verein in Prag seine deutschfeindlichen Absichten unumwunden ausspricht — stelle ich an das Reichsministerium des Innern folgende Fragen:

1) Welche Mittheilungen hat das Reichsministerium von Seiten der nach Oesterreich abgegangenen Reichscommissäre über den Erfolg ihrer Sendung bis jetzt erhalten?

2) Ist dem Reichsministerium von Seiten der österreichischen Regierung etwa die Mittheilung zugekommen, daß das Betreten des deutschen Gebietes durch die Truppen des Banus von Kroatien in Folge gesetzlicher Verfügungen geschah?

3) Ist es der Centralgewalt bereits gelungen, sich mit der österreichischen Regierung in eine unmittelbare Verbindung zu setzen, um im Vereine mit derselben den jetzt in Oesterreich herrschenden Bürgerkrieg auf eine friedliche Weise und mit Wahrung der Interessen, so wie der Freiheit Deutschland's auf das Schnellste zu beenden?"

Der Reichsjustizminister Mohl beantwortet die Interpellationen des Abgeordneten Joseph; — der Reichsminister des Aeußern v. Schmerling die übrigen; dagegen nicht eine frühere Interpellation des Abgeordneten Jahn, deren Beantwortung er verweigert.

Die Interpellation

8) des Abgeordneten Schneer, dahin gehend:

„Aus dem oberflächlich mitgetheilten Finanzetat und der darin ausgeworfenen verhältnißmäßig unbedeutenden Summe für die Bedürfnisse der Ministerien des Innern und des Handels läßt sich auch ohne nähere Kenntniß des Finanzetats schon der Schluß ziehen, daß bei Entwerfung desselben auf Errichtung eines statistischen Büreau's nicht vorgedacht seyn möchte.

In Erwägung aber, daß bei der Anordnung von Regierungsmaaßregeln und bei der Gesetzgebung die zuverlässige Kenntniß der amtlich ermittelten statistischen Verhältnisse des Landes unumgänglich nothwendig ist,

in Erwägung, daß für die officielle Statistik des gesammten Deutschland's von Bundeswegen bisher nichts geschehen ist,

in Erwägung ferner, daß selbst dort, wo der officiellen Statistik bisher in einzelnen Staaten geeignete Organe bestimmt waren, dennoch nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren und nicht gleichförmige Uebersichten gefertigt worden, daher offizielle Zusammenstellungen im Reichsministerium jetzt nicht ohne Weiteres gefertigt werden können;

in Erwägung endlich, daß ein so wichtiger Zweig der Regierungsthätigkeit, als die Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse im Reiche ist, eines besonderen Organes bedarf, — richte ich hiermit folgende Fragen an das Reichsministerium des Innern:

1) Ist bei dem Reichsministerium bereits ein besonderes statistisches Central-Büreau errichtet? und ist die Ausgabe dafür schon auf den Etat gebracht? oder sind Vorbereitungen zur schleunigen Einrichtung eines solchen Büreau's schon getroffen

und wann ist die definitive Bildung des Büreau's zu gewärtigen?"

2) Oder, wenn die ad 1 enthaltenen Fragen alle verneint werden sollten, vermeint das Reichsministerium, der Hülfe eines statistischen Centralbureau's ganz entbehren zu können?

beantwortet der Reichsminister für den Handel, Duckwitz.

Der Abgeordnete Förster von Hünfeld behält sich einen Antrag vor, eben so Abgeordneter Beseler.

Der Abgeordnete Zimmermann von Spandow stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung erklärt es für nothwendig, daß das Ministerium eine amtliche öffentliche Erklärung über die Grundsätze seiner auswärtigen Politik abgebe."

Der Abgeordnete Nauwerck stellt folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß der österreichische Reichstag der gesetzliche Vertreter des souveränen österreichischen Volkes ist;

in Erwägung, daß derselbe den vom Fürsten Windischgrätz gegen Wien angeordneten Belagerungszustand für ungesetzlich erklärt hat;

in Erwägung, daß es der freien deutschen Nation unwürdig ist, ihre Hauptstädte durch unverantwortliche Höflinge und Offiziere ungestört bombardiren zu lassen,

beschließt die deutsche Reichsversammlung:

1) das Reichsministerium hat sofort die nöthigen Befehle zu erlassen, daß der Belagerungszustand von Wien aufgehoben und sämmtliche Truppen aus der Nähe dieser Stadt entfernt werden;

2) das Reichsministerium hat auf's schleunigste Reichstruppen aufzubieten und erforderlichen Falls einschreiten zu lassen, damit Wien befreit, das Ansehen des österreichischen Reichstags aufrecht erhalten und die gesetzliche Ordnung und Freiheit wieder hergestellt werde;

3) die Reichskommissäre Welcker und Mosle sind mit Ausführung dieser Maaßregel zu beauftragen."

Die Nationalversammlung verwirft die Dringlichkeitsfrage und der Antrag wird an den Ausschuß für die österreichische Angelegenheiten verwiesen.

Der Abgeordnete Rank stellt nachstehenden dringlichen Antrag:

„In Betracht, daß die Wiener Bewegung vom 6. Oktober eine Nothwehr der freiheitsliebenden deutschen Bevölkerung von Wien gegen längst begonnene, die Freiheit und das Deutschthum in Oesterreich bedrohende reaktionär-sclavische Uebergriffe gewesen ist;

in Betracht, daß die heldenmüthige Wiener Bevölkerung trotz ihres Sieges mit beispielloser Einmüthigkeit für gesetzliche Sicherheit und Ordnung gesorgt und durch die einzig gesetzmäßigen Behörden, den Reichstag und Gemeinderath, fortwährend nur versöhnende Schritte gethan;

in Betracht, daß der Wiener Reichstag, die einzige constitutionelle gesetzliche Behörde in Oesterreich, das längere Verweilen des Banus Jellachich und des Fürsten Windischgrätz mit ihren Truppenmassen vor Wien als ungesetzlich und, dem souveränen Volke gegenüber, als unverträglich erklärt hat, daß aber trotz dem die beiden Heerführer sich nicht nur nicht aus ihrer bisherigen Stellung entfernt, sondern sogar die Feindseligkeiten bereits eröffnet, in frecher Weise Wien und Umgebung in Belagerungsstand erklärt und alle von Sr. Majestät dem Kaiser feierlich gewährleisteten Freiheiten und Institutionen für aufgehoben erklären;

in Anbetracht, daß also weder der Reichstag und der Gemeinderath in Wien den Frieden zu erreichen im Stande sind, noch die zwei Reichscommissäre eine der deutschen Ehre, Macht und Würde entsprechende Wirksamkeit entwickeln;

beschließt die Nationalversammlung:

daß jedes längere Verweilen der beiden Heerführer und des Grafen Auersperg mit ihren Truppenmassen vor Wien, ferner jede weitere Feindseligkeit derselben gegen Wien als Angelegenheit ganz Deutschland's zu betrachten sey und demgemäß eine entsprechende deutsche Heeresmacht zur Verfügung des Wiener Reichstages, oder, falls dieser nicht mehr tagen sollte, zur Verfügung jeder anderen gesetzlichen Behörde Wien's gestellt werde."

Die Nationalversammlung verwirft die Dringlichkeitsfrage.

Nauwerck stellt den Antrag:

„Daß der Ausschuß für die österreichische Frage über seinen Antrag und den des Abgeordneten Rank schon morgen berichte."

Dieser Antrag wird verworfen.

Der Abgeordnete Vogt verlangt, daß der Reichsminister v. Schmerling die Gründe angebe, warum er nicht auf den Antrag des Abgeordneten Jahn antworten wolle.

Der Abgeordnete Demel beschwert sich darüber, daß ihm der Vorsitzende verweigert habe, über den Rank'schen Antrag namentliche Abstimmung zu beantragen.

Der Abgeordnete Zimmermann von Spandow verlangt, daß die Versammlung das Verfahren des Vorsitzenden als geschäftswidrig erkläre. Der Vorsitzende giebt die Gründe an, warum er dem Abgeordneten Demel das Wort nicht gegeben.

Der Abgeordnete Vogt verlangt das Wort über die Geschäftsbehandlung; der Vorsitzende giebt es ihm nicht.

Folgender dringlicher Antrag des Abgeordneten Wiesner und Berger:

„In Anbetracht, daß die Reichscommissäre versäumt haben, den Ban Jellachich aufzufordern, sogleich mit seinen Schaaren das deutsche Reichsgebiet zu räumen, beantrage ich;

die Nationalversammlung möge beschließen:

diese Reichskommissäre sind zurückzuberufen, und durch kräftigere, die Ehre und die Interessen

Deutschland's besser wahrende Männer zu ersetzen;"

wird nicht als dringlich erachtet.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar zunächst zu §. 4 des Reichs und der Reichsgewalt.

Der §. 4 lautet:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande in dem Verhältniß der Personal-Union steht, muß entweder in seinem Lande residiren oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Das Minoritätsgutachten:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande durch Personal-Union verbunden ist, darf nicht-deutsche Truppen in seine Länder nicht verlegen, außer in Veranlassung von Reichskriegen auf Anordnung der Reichsgewalt."

Folgende Anträge werden bekannt gemacht:

1) von Rappard und Genossen:

Die Unterzeichneten beantragen, daß, statt der Worte:

„oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen"

die Worte gesetzt werden:

„oder es muß in demselben auf verfassungsmäßigem Wege eine Regentschaft niedergesetzt werden."

2) von Rösler von Oels:

Ich beantrage den Zusatz zu §. 4:

„wie überhaupt keine Ausländer als Beamte angestellt werden können, außer mit Zustimmung der Volksvertretung des betreffenden deutschen Staats."

3) von Rösler von Oels und Genossen:

„das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande durch Personal-Union verbunden ist, darf weder nicht-deutsche Truppen in seine deutschen Länder noch deutsche Truppen in seine nicht-deutschen Länder ꝛc. verlegen, außer auf Veranlassung von Reichskriegen mit Genehmigung der Reichsgewalt."

4) von Jordan aus Berlin:

Statt §. 4 zu setzen:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes muß in demselben residiren."

Der Abgeordnete Rösler von Oels beantragt namentliche Abstimmung durch Stimmzettel bezüglich des Minoritätsgutachtens und seines Antrages:

„Das Staatsoberhaupt ꝛc."

Das Verlangen des Abgeordneten Rösler findet hinreichende Unterstützung.

Der Antrag von Jordan wird nicht hinreichend unterstützt.

Das Resultat der Abstimmung ist:

der §. 4:

„Das Staatsoberhaupt ꝛc."

wird angenommen, vorbehaltlich des Rappard'schen Amendements.

Das Rappard'sche Amendement:

„oder es ꝛc."

wird nach dem Resultat der Gegenprobe angenommen.

Der Zusatzantrag von Rösler aus Oels:

„wie überhaupt keine Ausländer als Beamte angestellt werden können, außer mit Zustimmung der Volksvertretung des betreffenden deutschen Staats."

wird verworfen.

Der Zusatzantrag von Rösler aus Oels:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande ꝛc."

kommt zur Abstimmung durch Stimmzettel.

Es erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern in den Gesetzgebungsausschuß.

Die Abgeordneten Venedey und Vogt erklären, daß sie und ihre politischen Freunde nicht mitwählen könnten, weil Seitens ihrer politischen Freunde Niemand zur Wahl vorgeschlagen worden.

Das Resultat der Abstimmung über den Rösler'schen Antrag wird dahin eröffnet, daß der Antrag durch 224 Stimmen gegen 138 Stimmen verworfen worden ist.

Es wird hierauf über das Minoritätserachten durch Stimmzettel abgestimmt. Das Resultat der Abstimmung wird dahin eröffnet, daß das Minoritätserachten zu §. 4.

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes ꝛc."

durch 187 gegen 180 Stimmen verworfen worden ist.

Der Vicepräsident Riesser berichtet über die eingegangenen Urlaubsgesuche.

Es wird zur Berathung des §. 5 übergegangen.

Der §. 5 lautet:

„Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nicht-deutscher Länder, soll kein Staatsoberhaupt eines nicht-deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen."

Das Minoritätserachten:

„Kleinere deutsche Staaten können sich zu einem größeren deutschen Staate vereinigen, oder einem bereits bestehenden größeren deutschen Staate einverleiben.

Doch darf mit keinem deutschen Lande, welches bereits über 5 Millionen Einwohner hat, ein anderes deutsches Land verbunden werden.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung machen nur solche kleine Staaten, deren Gebiet innerhalb des größeren über 5 Millionen Einwohner zählenden deutschen Staates liegen."

Der §. 6 lautet:

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind."

Folgende Anträge werden verlesen:

a) von Ahrens und Genossen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß diese Frage nebst sämmtlichen dahin einschlagenden Anträgen den vereinigten Ausschüssen für die Centralgewalt und Gesetzgebung zur Begutachtung und Berichterstattung vor der zweiten Berathung über den vorliegenden Entwurf überwiesen werde."

b) von Ziegert und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt, daß alle Anträge auf Mediatisirung der Einzelstaaten Deutschland's, einschließlich des Minoritätserachtens zu §. 5, dem Verfassungsausschuß zur besonderen Erörterung und zur Berichterstattung überwiesen werden, und bis zum Eingang dieses Berichtes eine Verhandlung über diese Anträge nicht stattfinde."

c) von Rösler aus Oels und Genossen:

„Wir beantragen, daß das Minoritätserachten des Verfassungsausschusses zu §. 5 nebst allen dazu gestellten Amendements erst bei §. 6 zur Verhandlung gebracht werde."

Der Abgeordnete Ahrens ändert seinen Antrag dahin, daß die Mediatisirungsfrage an den Verfassungsausschuß verwiesen werde.

Nachträglich wird auch noch verlesen:

d) der Antrag von Mölling:

1) Der §. 6 des Verfassungsentwurfs erhält nachstehenden Zusatz:

„Jeder deutsche Staat wird mediatisirt, dessen Fortbestehen sich mit der Einheit oder dem Gesammtwohl Deutschland's unvereinbar erweist; er muß sich unter gleichen Voraussetzungen jede Gebietsveränderung durch Verminderung, Vermehrung oder Vertauschung gefallen lassen."

2) Es wird ein aus 15 Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt, welcher die Frange ob und eventuell, in welchem Umfange die vorstehende Bestimmung schon gegenwärtig zur Ausführung zu bringen sey, zu prüfen, und dabei die Zweckmäßigkeit, Deutschland nach seinen Stämmen und Nationalitäten zu theilen, beziehungsweise zu arrondiren, zugleich mitzuberücksichtigen, und seine desfallsigen Vorschläge der Nationalversammlung vorzulegen.

Der Antrag des Abgeordneten Ziegert wird von der Nationalversammlung angenommen.

Die Frage:

Ob auf die Discussion des §. 5 nicht verzichtet werden solle,

wird nicht von 100 Mitgliedern der Versammlung bejaht.

Der §. 5 „Abgesehen von der bereits ꝛc.

wird von der Versammlung angenommen.

Es wird zur Berathung des §. 6 übergegangen.

Der Abgeordnete Wernher aus Nierstein beantragt: den §. 6 an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen, weil er mit der Mediatisirungsfrage zusammenhänge.

Der Wernher'sche Antrag wird hinreichend unterstützt, aber von der Versammlung verworfen.

Folgende Anträge zu §. 6 werden verlesen:

1) von Hagen:

„Die künftigen Territorialverhältnisse der Einzelstaaten werden durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt."

2) von Dham:

„Das deutsche Reich bildet einen einzigen untheilbaren Gesammtstaat. Die einzelnen deutschen Staaten verhalten sich zu dem Gesammtstaate nur als Theile zum Ganzen, welche eine Selbstständigkeit nur in dem Maaße für sich in Anspruch nehmen können, als die Souveränität des Gesammtstaates dadurch nicht gefährdet wird."

Der Abgeordnete Ahrens verlangt Ueberweisung des Hagen'schen Antrages an den Verfassungsausschuß.

Der Abgeordnete Hagen nimmt seinen Antrag zurück.

Schneer macht bemerklich, daß nur, wenn die Discussion beschlossen worden, diejenigen Anträge, welche nicht von 20 Mitgliedern unterstützt worden sind, bekannt gemacht werden dürfen.

Der Vorsitzende widerlegt diese Ansicht dahin, daß jedesmal alle Anträge bekannt zu machen, und nur bei der Abstimmung die Beschränkung stattfinde, daß, wenn keine Discussion erfolgt ist, nur die durch 20 Mitglieder unterstützten Anträge zur Abstimmung kommen.

Wedekind beschwert sich darüber, daß über den §. 6 verhandelt werde, während der §. 6 nicht auf der Tagesordnung stehe. Der Vorsitzende berichtigt den Irrthum des Abgeordneten Wedekind und der Vicepräsident Simson klärt das Mißverständniß auf, welches darin seinen Grund hat, daß eine dreifache Tagesordnung publicirt worden ist.

Die Versammlung beschließt, über §. 6, als auf der Tagesordnung stehend, zu verhandeln.

„Auf die Frage: ob auf die Discussion des §. 6 nicht verzichtet werden solle?"

erheben sich mehr als 100 Mitglieder.

Die morgige Tagesordnung wird bekannt gemacht.

Der Vicepräsident Simson übernimmt den Vorsitz und verliest folgenden dringlichen Antrag:

„Der Präsident hat dem Abgeordneten Demel das Wort verweigert, welches dieser in dem Augenblicke, als der Abgeordnete Rank seinen Antrag verlas, von dem Präsidenten verlangte, um das Verlangen auf namentliche Abstimmung zu begründen."

„Der Präsident hat nachher, als der Abgeordnete Vogt über diese Verletzung der Geschäftsordnung das Wort verlangte, diesem ebenfalls das Wort mit abermaliger Verletzung der Geschäftsordnung verweigert."

„Der Präsident hat erklärt, er könne das Wort deshalb nicht geben, weil der Antrag auf namentliche Abstimmung von der Tribüne aus geschehen müsse und dieser vor Beendigung der Discussion gestellt werden müsse."

„Beide Gründe sind falsch und trotz der Behauptung des Präsidenten, daß er die Wahrheit gesagt habe,

unwahr; denn der Abgeordnete Demel verlangte das Wort, wie angegeben, als der Abgeordnete Rank noch sprach und es wurde ihm verweigert, den Antrag von der Tribüne zu stellen."

„Die Unterzeichneten beantragen eine förmliche Mißbilligung der Handlungsweise des Präsidenten."

Die Versammlung beschließt, dem Abgeordneten Vogt das Wort zur Begründung der Dringlichkeit nicht zu geben.

Der Antrag wird an den Ausschuß für Geschäftsordnung überwiesen.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Plathner.

Verzeichniß

der in der hundertundfünften öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Joseph auf Aufhebung des Reichs-Justizministeriums und Entlassung des Reichs-Justizministers.

(Ist im 1. Beilagenheft, Seite 259 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition des Volksvereins zu Salzgitter, Mißbilligung der Vorfälle vom 17. und 18. September und den Gang der Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend.

2) Petition einiger Einwohner zu Reutlingen, Berufung eines socialen Vorparlaments betreffend.

3) Eingabe des Bürgervereins zu Bremen, die neuesten Wiener Ereignisse betreffend.

4) Eine gleiche Eingabe aus Coblenz.

5) Eingabe des Volksvereins der Oberherrschaft Schwarzburg-Sondershausen zu Arnstadt, die Wahl des Abgeordneten resp. Stellvertreters für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen betreffend.

6) Schreiben des Reichsministeriums des Innern, die Wahl des Dr. Werner in Offenburg betreffend.

7) Schreiben des Dr. Würth zu Sigmaringen, seinen Eintritt in die Nationalversammlung betreffend.

8) Petition des Jugendbildungs-Vereins zu Sommerschenburg (Kreis Neuhaldensleben), das deutsche Volksschulwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Löwe aus Calbe.

9) Petition der Menonitengemeinden der Provinz Preußen, d. d. Heubuden bei Marienberg, am 14. September 1848, die Befreiung der Menoniten vom Kriegsdienste betreffend, übergeben vom Abgeordneten Martens.

10) Petition der gesammten Menonitengemeinden des Großherzogthums Baden, d. d. Rappenau den 19. September 1848, die Befreiung der Menoniten vom Kriegsdienste und von der Verpflichtung, förmliche Eide ableisten zu dürfen, betreffend, übergeben von Demselben.

11) Petition der sämmtlichen Volksschullehrer des Distrikts Naila in Oberfranken Bayern's, die Verbesserung der Verhältnisse der Lehrer Deutschland's betreffend.

12) Petition der auf einer Landessynode zu Cassel versammelt gewesenen Abgeordneten des kurhessischen Lehrerstandes in Betreff einiger Modificationen der Grundrechte des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

13) Petition der Lehrer des Herzoglich Nassauischen Amtes Rennerod, um Beschränkung des letzten Satzes im §. 18 Art. IV. der Grundrechte.

14) Petition in gleichem Betreff von den Lehrern des Herzoglich Nassauischen Amtes Nassau.

15) Petition von Einwohnern zu Rohrbach (Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, als eines Grundrechtes des deutschen Volks, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

16) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Furtwangen (Baden), übergeben von Demselben.

17) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Osteringen, übergeben von Demselben.

18) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Schweigern, übergeben von Demselben.

Hundertundsechste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 31. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Schriftführer Plathner verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches, da sich kein Widerspruch findet, für genehmigt erklärt wird. Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung von Rauwerk, Vogt u. A.:

„Wir Unterzeichnete erklären hiermit im Angesichte der deutschen Nation, daß wir uns seit 14 Tagen vergeblich bemüht haben, die deutsche Nationalversammlung zu energischen Maaßregeln zu bewegen, damit die Kroaten vom deutschen Boden

vertrieben und die Bewohner Wien's und anderer österreichischen Städte und Landschaften gegen die ungesetzlichen Gewaltmaaßregeln einer verrätherischen Hofparthei geschützt würden.

Wir lehnen alle Mitschuld an den Folgen des Verhaltens der deutschen Nationalversammlung feierlich von uns ab."

(gez.) Nauwerk. Vogt. Schneider von Wien. Blumröder. Haggenmüller. Schaffrath. v. Dieskau. Dr. Mohr. Scharre. Vogel aus Guben. Schott. Fetzer. Vischer. J. Förster. Naegele. Hensel. Dr. Levysohn aus Grünberg. Groß aus Prag. Makowiczka. Esterle. Loewe aus Calbe. Christmann. Fallmerayer. Mandrella. Dr. Zimmermann aus Spandow. Hoffmann aus Eisfeld. A. Rösler von Oels. Joh. Rank. Joh. Demel. Berger. Raus. Schüler aus Jena. Peter aus Constanz. Reinhard. Roedinger. Meyer von Liegnitz. F. Wigard. Dr. Rheinwald. Fehrenbach von Säckingen. Wiesner. Pfahler. Kotschy. Spatz. W. Hoffbauer. Nicol. Pattay. Eisenmann. Bauernschmied aus Wien. Frisch. Mölling. A. Rühl. Reichenbach. Mammen aus Plauen. Dewes. Tzschucke aus Sachsen. Mayer aus Ottobeuern. Günther aus Sachsen. Ernst Heubner aus Zwickau. Langbein aus Wurzen in Sachsen. Otto Heubner aus Freiberg. Minkus. Giskra. Riehl. Reitter von Prag. Bogen. Eisenstuck aus Sachsen. Plaß aus Stade. Freudentheil aus Stade. Ziegert aus Pr. Münden. Backhaus aus Jena. Köhler aus Seehausen. Gravenhorst. Freese. Geigel. Ph. Schwarzenberg. Hildebrand. Liebmann. Mayfeld von Wien. Kaefferlein. Cramer. Schüler aus Zweybrücken. Gebhardt aus Fürth. Heldmann. Dham. Schulz aus Weilburg. Engel. Kudlich. Hagen. Roßmäßler. Mareck.

und bringt die Proteste von Paur aus Neisse, Wiedenmann und Ungerbühler zur Kenntniß der Nationalversammlung, wornach Erstere mit Urlaub bei den gestrigen und resp. früheren namentlichen Abstimmungen und nicht, wie es in den stenographischen Berichten angeführt, unentschuldigt gefehlt, Letzterer aber in der 104. Sitzung nicht abwesend, sondern anwesend gewesen und mit nein gestimmt habe.

Wigard macht bemerklich, daß solche Fehler in den stenographischen Berichten nicht ganz zu vermeiden seyen, indem die Beurlaubungen dem stenographischen Bureau nicht immer bekannt würden und irrthümliche Aufzeichnungen bei der nicht immer hinreichend lauten Abstimmungen leicht möglich seyen.

Es werden folgende Flottenbeiträge bekannt gemacht.

1) 31 Rubel 75 Kopecken Silber, Beiträge einiger Deutschen in St. Petersburg, eingeschickt durch Heinrich Kohn in Hamburg.

2) 86 Thlr. 1 gGr. 4 Pf., bestehend in 52 Rthlr. 14 Gr., gesammelt in dem Flecken Nörten, und in 33 Rthlr. 11 gGr. 4 Pf., gesammelt in den Dörfern Bühle, Bishausen, Billingshausen, Sudheim, Grossenrode und Hardenberg, sämmtlich im Gericht Hardenberg bei Göttingen im Königreich Hannover, eingeschickt von dem Comité zur Sammlung von Flottenbeiträgen zu Nörten.

3) 96 Rthlr. Sammlung in dem Gerichtsbezirk Beverstedt in Hannover, eingeschickt von den Herren Engelbrechten und Genossen daselbst.

4) 89 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. Ertrag der bei dem Magistrat der Stadt Nordhausen eingegangenen freiwilligen Beiträge.

5) 128 Rthlr. Ertrag einer Sammlung in der Stadt Greiz im reußischen Vogtlande, übergeben vom Abgeordneten Bonardy.

6) 300 Rthlr., Beitrag der in Bombay in Ostindien wohnenden Deutschen, übergeben vom Abgeordneten Merck.

Es erstatten Bericht:

1) Pagenstecher, Namens der 7. Unterabtheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses, über 2 Petitionen in Betreff des Medizinal- und Apothekerwesens.

Beil. Nro. I. und II. (Zweites Beilagenheft Seite 502 u. 503.)

2) Fuchs für den abwesenden Berichterstatter Wachsmuth, für den Petitionsausschuß über den Jahn'schen Antrag auf Ausschluß der Fraction der Linken.

Beil. Nro. III. (Zweites Beilagenheft Seite 504.)

3) v. Vincke für den Ausschuß zur Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses, über den Antrag auf Herstellung eines Disciplinargesetzes.

Beil. Nro. IV. (Zweites Beilagenheft Seite 505 ff.)

welche Berichte gedruckt und auf eine spätere, der letzte nach dem Antrage des Ausschusses auf eine baldige Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Biedermann verliest folgende von ihm und Anderen unterschriebene Interpellation:

„Sächsischen Blättern zufolge hat die Königlich Sächsische Regierung ihren Ständen ein Dekret vorgelegt, worin sie den Grundsatz aufstellt, daß das deutsche Verfassungswerk vor seiner Einführung in Sachsen der Begutachtung und Genehmhaltung der dortigen verfassungsmäßigen Gewalten zu unterstellen seyn werde.

Die zweite sächsische Kammer hat diesem Dekrete ihre Zustimmung gegeben. Eben so ist im Laufe der darüber gepflogenen Verhandlung von den Organen der Regierung die Ansicht geäußert worden: „daß, falls der Regierung gegen einen Beschluß der Nationalversammlnng Bedenken beigingen, sie die Erwägung der Stände zu Rathe ziehen werde."

Da nun diese von der sächsischen Regierung amtlich geäußerten und von der Kammer genehmigten Ansichten mit dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 27. Mai (über den Raveaux'schen und Werner'schen Antrag), desgleichen mit dem Gesetze vom 23. September, die Publikation der Reichsgesetze betreffend, im Widerspruche stehen; da von der Centralgewalt zu erwarten ist, daß sie, mit Bezug auf diesen letztgenannten Umstand, dagegen ein-

unwahr; denn der Abgeordnete Demel verlangte das Wort, wie angegeben, als der Abgeordnete Rank noch sprach und es wurde ihm verweigert, den Antrag von der Tribüne zu stellen."

„Die Unterzeichneten beantragen eine förmliche Mißbilligung der Handlungsweise des Präsidenten."

Die Versammlung beschließt, dem Abgeordneten Vogt das Wort zur Begründung der Dringlichkeit nicht zu geben.

Der Antrag wird an den Ausschuß für Geschäftsordnung überwiesen.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Plathner.

Verzeichniß

der in der hundertundfünften öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Joseph auf Aufhebung des Reichs-Justizministeriums und Entlassung des Reichs-Justizministers.

(Ist im 1. Beilagenheft, Seite 259 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition des Volksvereins zu Salzgitter, Mißbilligung der Vorfälle vom 17. und 18. September und den Gang der Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend.

2) Petition einiger Einwohner zu Reutlingen, Berufung eines socialen Vorparlaments betreffend.

3) Eingabe des Bürgervereins zu Bremen, die neuesten Wiener Ereignisse betreffend.

4) Eine gleiche Eingabe aus Coblenz.

5) Eingabe des Volksvereins der Oberherrschaft Schwarzburg-Sondershausen zu Arnstadt, die Wahl des Abgeordneten resp. Stellvertreters für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen betreffend.

6) Schreiben des Reichsministeriums des Innern, die Wahl des Dr. Werner in Offenburg betreffend.

7) Schreiben des Dr. Würth zu Sigmaringen, seinen Eintritt in die Nationalversammlung betreffend.

8) Petition des Jugendbildungs-Vereins zu Sommerschenburg (Kreis Neuhaldensleben), das deutsche Volksschulwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Löwe aus Calbe.

9) Petition der Menonitengemeinden der Provinz Preußen, d. d. Heubuden bei Marienberg, am 14. September 1848, die Befreiung der Menoniten vom Kriegsdienste betreffend, übergeben vom Abgeordneten Martens.

10) Petition der gesammten Menonitengemeinden des Großherzogthums Baden, d. d. Rappenau den 19. September 1848, die Befreiung der Menoniten vom Kriegsdienste und von der Verpflichtung, förmliche Eide ableisten zu dürfen, betreffend, übergeben von Demselben.

11) Petition der sämmtlichen Volksschullehrer des Distrikts Naila in Oberfranken Bayern's, die Verbesserung der Verhältnisse der Lehrer Deutschland's betreffend.

12) Petition der auf einer Landessynode zu Cassel versammelt gewesenen Abgeordneten des kurhessischen Lehrerstandes in Betreff einiger Modificationen der Grundrechte des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

13) Petition der Lehrer des Herzoglich Nassauischen Amtes Rennerod, um Beschränkung des letzten Satzes im §. 18 Art. IV. der Grundrechte.

14) Petition in gleichem Betreff von den Lehrern des Herzoglich Nassauischen Amtes Nassau.

15) Petition von Einwohnern zu Rohrbach (Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, als eines Grundrechtes des deutschen Volks, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

16) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Furtwangen (Baden), übergeben von Demselben.

17) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Osteringen, übergeben von Demselben.

18) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Schweigern, übergeben von Demselben.

Hundertundsechste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 31. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Schriftführer Plathner verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches, da sich kein Widerspruch findet, für genehmigt erklärt wird. Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung von Rauwerk, Vogt u. A.:

„Wir Unterzeichnete erklären hiermit im Angesichte der deutschen Nation, daß wir uns seit 14 Tagen vergeblich bemüht haben, die deutsche Nationalversammlung zu energischen Maaßregeln zu bewegen, damit die Kroaten vom deutschen Boden

vertrieben und die Bewohner Wien's und anderer österreichischen Städte und Landschaften gegen die ungesetzlichen Gewaltmaaßregeln einer verrätherischen Hofparthei geschützt würden.

Wir lehnen alle Mitschuld an den Folgen des Verhaltens der deutschen Nationalversammlung feierlich von uns ab."

(gez.) Nauwerk. Vogt. Schneider von Wien. Blumröder. Haggenmüller. Schaffrath. v. Dieskau. Dr. Mohr. Scharre. Vogel aus Guben. Schott. Fetzer. Vischer. J. Förster. Naegele. Hensel. Dr. Levysohn aus Grünberg. Groß aus Prag. Makowiczka. Esterle. Loewe aus Calbe. Christmann. Fallmerayer. Mandrella. Dr. Zimmermann aus Spandow. Hoffmann aus Eisfeld. A. Rösler von Oels. Joh. Rank. Joh. Demel. Berger. Raus. Schüler aus Jena. Peter aus Constanz. Reinhard. Roedinger. Meyer von Liegnitz. F. Wigard. Dr. Rheinwald. Fehrenbach von Säckingen. Wiesner. Pfahler. Kotschy. Spatz. W. Hoffbauer. Nicol. Pattay. Eisenmann. Bauernschmied aus Wien. Frisch. Mölling. A. Rühl. Reichenbach. Mammen aus Plauen. Dewes. Tzschucke aus Sachsen. Mayer aus Ottobeuern. Günther aus Sachsen. Ernst Heubner aus Zwickau. Langbein aus Wurzen in Sachsen. Otto Heubner aus Freiberg. Minkus. Giskra. Riehl. Reitter von Prag. Bogen. Eisenstuck aus Sachsen. Plaß aus Stade. Freudentheil aus Stade. Ziegert aus Pr. Münden. Backhaus aus Jena. Köhler aus Seehausen. Gravenhorst. Freese. Geigel. Ph. Schwarzenberg. Hildebrand. Liebmann. Mayfeld von Wien. Kaefferlein. Cramer. Schüler aus Zweybrücken. Gebhardt aus Fürth. Heldmann. Dham. Schulz aus Weilburg. Engel. Kudlich. Hagen. Roßmäßler. Mareck.

und bringt die Proteste von Paur aus Neisse, Wiedenmann und Ungerbühler zur Kenntniß der Nationalversammlung, wornach Erstere mit Urlaub bei den gestrigen und resp. früheren namentlichen Abstimmungen und nicht, wie es in den stenographischen Berichten angeführt, unentschuldigt gefehlt, Letzterer aber in der 104. Sitzung nicht abwesend, sondern anwesend gewesen und mit nein gestimmt habe.

Wigard macht bemerklich, daß solche Fehler in den stenographischen Berichten nicht ganz zu vermeiden seyen, indem die Beurlaubungen dem stenographischen Bureau nicht immer bekannt würden und irrthümliche Aufzeichnungen bei der nicht immer hinreichend lauten Abstimmungen leicht möglich seyen.

Es werden folgende Flottenbeiträge bekannt gemacht.

1) 31 Rubel 75 Kopecken Silber, Beiträge einiger Deutschen in St. Petersburg, eingeschickt durch Heinrich Kohn in Hamburg.

2) 86 Thlr. 1 gGr. 4 Pf., bestehend in 52 Rthlr. 14 Gr., gesammelt in dem Flecken Nörten, und in 33 Rthlr. 11 gGr. 4 Pf., gesammelt in den Dörfern Bühle, Bishausen, Billingshausen, Subheim, Grossenrode und Hardenberg, sämmtlich im Gericht Hardenberg bei Göttingen im Königreich Hannover, eingeschickt von dem Comité zur Sammlung von Flottenbeiträgen zu Nörten.

3) 96 Rthlr. Sammlung in dem Gerichtsbezirk Beverstedt in Hannover, eingeschickt von den Herren Engelbrechten und Genossen daselbst.

4) 89 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. Ertrag der bei dem Magistrat der Stadt Nordhausen eingegangenen freiwilligen Beiträge.

5) 128 Rthlr. Ertrag einer Sammlung in der Stadt Greiz im reußischen Vogtlande, übergeben vom Abgeordneten Bonardy.

6) 300 Rthlr., Beitrag der in Bombay in Ostindien wohnenden Deutschen, übergeben vom Abgeordneten Merck.

Es erstatten Bericht:

1) Pagenstecher, Namens der 7. Unterabtheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses, über 2 Petitionen in Betreff des Medizinal- und Apothekerwesens.

Beil. Nro. I. und II. (Zweites Beilagenheft Seite 502 u. 503.)

2) Fuchs für den abwesenden Berichterstatter Wachsmuth, für den Petitionsausschuß über den Jahn'schen Antrag auf Ausschluß der Fraction der Linken.

Beil. Nro. III. (Zweites Beilagenheft Seite 504.)

3) v. Vincke für den Ausschuß zur Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses, über den Antrag auf Herstellung eines Disciplinargesetzes.

Beil. Nro. IV. (Zweites Beilagenheft Seite 505 ff.)

welche Berichte gedruckt und auf eine spätere, der letzte nach dem Antrage des Ausschusses auf eine baldige Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Biedermann verliest folgende von ihm und Anderen unterschriebene Interpellation:

„Sächsischen Blättern zufolge hat die Königlich Sächsische Regierung ihren Ständen ein Dekret vorgelegt, worin sie den Grundsatz aufstellt, daß das deutsche Verfassungswerk vor seiner Einführung in Sachsen der Begutachtung und Genehmhaltung der dortigen verfassungsmäßigen Gewalten zu unterstellen seyn werde.

Die zweite sächsische Kammer hat diesem Dekrete ihre Zustimmung gegeben. Eben so ist im Laufe der darüber gepflogenen Verhandlung von den Organen der Regierung die Ansicht geäußert worden: „daß, falls der Regierung gegen einen Beschluß der Nationalversammlung Bedenken beigingen, sie die Erwägung der Stände zu Rathe ziehen werde."

Da nun diese von der sächsischen Regierung amtlich geäußerten und von der Kammer genehmigten Ansichten mit dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 27. Mai (über den Raveaux'schen und Werner'schen Antrag), desgleichen mit dem Gesetze vom 23. September, die Publikation der Reichsgesetze betreffend, im Widerspruche stehen; da von der Centralgewalt zu erwarten ist, daß sie, mit Bezug auf diesen letztgenannten Umstand, dagegen ein-

zuschreiten unbedingt für ihre Pflicht erachten wird, in Betreff der Aufrechthaltung des Beschlusses vom 27. Mai aber, obgleich nicht direkt zu ihrem Ressort gehörig, dennoch ihre Mitwirkung als vollziehende Behörde der Nationalversammlung darzubieten sich aufgefordert fühlen dürfte, — so fragen die Unterzeichneten bei den Reichsministerien der Justiz und des Innern an:

ob dieselben von den erwähnten Vorgängen Kenntniß genommen haben und was sie in Folge davon zur Wahrung der Stellung der Nationalversammlung und zur Durchführung der oben citirten Beschlüsse derselben zu thun gesonnen sind?

welche der Reichsjustizminister Mohl am kommenden Montage zu beantworten verspricht.

Eben so wird folgende Interpellation vom Abgeordneten Höfken:

„Erstens. Schon vor Monaten hat die Nationalversammlung auf Antrag des völkerrechtlichen Ausschusses und der Limburger Deputirten beschlossen:

1) daß sie die bisherige Vereinigung des zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthums Limburg mit dem Königreiche der Niederlande unter einer Verfassung und Verwaltung als unvereinbar mit der deutschen Bundesverfassung betrachte, und daß es sich von selbst verstehe, daß der Beschluß der Nationalversammlung, wonach alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des Letztern als gültig zu betrachten sind — auch für das Herzogthum Limburg verpflichtend sey;

2) daß die Frage über die Verpflichtung des Herzogthums Limburg zur Theilnahme an der holländischen Staatsschuld der provisorischen Centralgewalt zur Vermittelung und einer die Rechte Limburg's wahrenden definitiven Regulirung, deren Ratification der Nationalversammlung vorbehalten wird, überwiesen werde.

Ungeachtet nun später wegen mannichfacher Vorkommnisse und selbst Plackereien, welche Limburg's deutschgesinnte Bevölkerung sogar von fremden Truppen auf deutschem Gebiete erfahren hat, die Limburger Frage wiederholt angeregt wird, ungeachtet von dort sehr dringende Bittschriften an die Nationalversammlung eingelaufen sind, verlautet doch noch immer Nichts davon, daß obige Beschlüsse irgend Vollzug erhalten hätten oder Maaßregeln zur Wahrung des guten Rechts Deutschland's und des Herzogthums ergriffen wären.

Ich erlaube mir daher zu fragen: welche Schritte sind bisher seitens des Reichsministeriums geschehen, um den genannten Beschlüssen der Nationalversammlung Folge zu geben?

„Zweitens: In Erwägung, daß der König der Niederlande, welcher zugleich deutscher Reichsfürst ist, mit den Niederländischen Generalstaaten ein neues, bereits proklamirtes Grundgesetz für Niederland vereinbart hat, welches ganz ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Nationalversammlung und auf die Rechte Deutschland's und Limburg's, ja im grellsten Widerspruch damit, Limburg dem niederländischen Staate förmlich einverleibt, indem z. B. Art. I. des neuen constitutionellen Gesetzes für Niederland lautet:

„Das Königreich der Niederlande besteht in Europa aus den gegenwärtigen Provinzen: Nordbrabant ꝛc. und dem Herzogthum Limburg, vorbehaltlich (behoudens) der Beziehungen des Herzogthums Limburg, mit Ausschluß der Festungen Mastricht und Venlo sowie ihrer Rayons zu dem deutschen Bunde (Duitsche Verband);

indem weiter Art. 26 des neuen niederländischen Grundgesetzes sagt:

„Der König kann keine fremde Krone tragen, mit Ausnahme der von Luxemburg" — so daß Limburg mithin als rein niederländisches Herzogthum angesehen wird;

indem endlich nach Art. 78 Limburg drei Abgeordnete in die erste Kammer und nach dem vorläufigen niederländischen Wahlgesetze fünf Abgeordnete in die zweite Kammer der Generalstaaten zu senden hat;

in Erwägung sodann, daß diese Bestimmungen des niederländischen Grundgesetzes unvereinbar sind mit den in erster Abstimmung bereis angenommenen Paragraphen unseres Verfassungsentwurfs (1, 2 und 3);

in Erwägung endlich, daß Limburg's Bewohner sich durch die neue niederländische Verfassung in ihren Rechten und Interessen im höchsten Grade bedroht sehen, und daß sie, wenn von deutscher Seite nicht ernstlich eingeschritten wird, in ihren Sympathien und in ihrem Vertrauen zu Deutschland wankend gemacht werden, wozu von der entgegengesetzten Seite kein Mittel scheint unbenutzt gelassen zu werden, daß überhaupt eine so schwankende Lage auf alle Zustände des Herzogthums höchst nachtheilig einwirken muß;

in Erwägung des Allen erlaube ich mir zweitens die Frage:

wie das Reichsministerium, jenen Thatsachen gegenüber, zu verfahren gedenke, ob es namentlich gewillt ist, der Vollziehung der neuen niederländischen Verfassung im Herzogthum Limburg mit allem Nachdruck entgegenzutreten, und welche Maaßregeln es überhaupt zur Wahrung der Rechte und Interessen Deutschland's in Limburg so wie zur Beruhigung dieses Herzogthums entweder schon eingeleitet hat oder noch zu ergreifen beabsichtigt?

Von diesem, und folgendem als dringlich bezeichneten Antrag Förster's von Hünfeld:

„In Erwägung, daß die constitutionellen Formen von jedem Ministerium die Darlegung derjenigen Grundsätze fordern, wornach dasselbe regieren will;

in weiterer Erwägung, daß das Reichsministerium diese Pflicht erkannt, die Vorlegung eines Programms versprochen, dieses Versprechen aber nicht gehalten hat;

in schließlicher Erwägung, daß das von dem Herrn Minister des Auswartigen zur Entschuldigung Vorgebrachte als völlig ungenügend erscheint, —

beschließt die Nationalversammlung:

das Reichsministerium ist aufgefordert, das versprochene Programm dem Hause in möglichst kurzer Frist vorzulegen."

vom Vorsitzenden verlesen, die Dringlichkeitsfrage aber bei der Abstimmung verneint und der Antrag daher an den internationalen Ausschuß verwiesen.

Man geht zur Tagesordnung über.

Folgende zu §. 6 des Verfassungsentwurfs gestellte Anträge:

1) von Dham:

„Das deutsche Reich bildet einen einzigen untheilbaren Gesammtstaat. Die einzelnen deutschen Staaten verhalten sich zu dem Gesammtstaate nur als Theile zum Ganzen, welche eine Selbstständigkeit nur in dem Maaße für sich in Anspruch nehmen können, als die Souveränität des Gesammtstaates dadurch nicht gefährdet wird."

2) von Spatz und Genossen:

„Der zweite Satz des §. 6 möge als eine bloße Wiederholung des im ersten Satze ausgesprochenen Gedankens gestrichen werden."

3) von Wedekind:

„zu setzen: statt „ist" — „wird," und statt: „sind" — „werden."

4) von Claussen, v. Reden u. A.

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetzgebung beschränkt wird."

5) von Moritz Mohl:

„Die staatlichen Hoheiten und Rechte der einzelnen deutschen Staaten gehen auf die Reichsgewalt über, so weit die Reichsverfassung oder die Reichsgesetzgebung es bestimmen."

6) von Nauwerck:

Zusatz: „Die Verfassung eines jeden deutschen Einzelstaates wird durch eine in demselben zusammenzuberufende, aus freier Wahl aller volljährigen Staatsbürger hervorgehende constituirende Versammlung festgestellt."

7) von Demselben:

„Ich beantrage, daß in dem Zusatzantrage von Dham (Nr. 13) statt des Wortes: „Gesammtstaat" überall gesagt werde: „Bundesstaat."

8) von Makowiczka und Anderen:

„Die deutschen Einzelstaaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt durch die Reichsgesetzgebung ausdrücklich übertragen sind."

9) von Deeke aus Lübeck:

„Ich schlage vor, statt: „ausdrücklich" die Worte: „durch ein Reichsgesetz" zu setzen."

ferner die Liste der eingetragenen Redner werden verlesen und, nachdem Moritz Mohl, Makowiczka, Claussen, Schierenberg gesprochen, den Schluß der Debatte verlangt und angenommen.

Folgende inzwischen eingegangene Anträge:

1) von v. Reden und Anderen:

„Bei der Abstimmung über §. 6 des Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorzubehalten, daß dessen Inhalt den Beschlüssen über den Bericht des Verfassungsausschusses, hinsichtlich der Mediatisirungsfrage, nicht vorgreife."

2) von Schaffrath und Anderen:

„Ich beantrage:

1) nach den Eingangsworten „die einzelnen deutschen Staaten" den Zusatz: „welche als solche durch diese Verfassung anerkannt und vereinigt sind;"

2) nach dem Worte „behalten" den Zusatz: „unter sich ihre Gleichheit und der Reichsgewalt gegenüber", so daß der Eingang des §. 6 so lautet: „die einzelnen deutschen Staaten, welche als solche durch diese Verfassung anerkannt und vereinigt sind, behalten unter sich ihre Gleichheit, und der Reichsgewalt gegenüber ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist, u. s. w."

3) von Demel:

„Alle deutschen Einzelstaaten, deren Bewohnerzahl geringer ist, als 6 Millionen und die durch Vereinigung mit angrenzenden Staatsgebieten nicht auf diese Höhe der Bevölkerung gebracht werden können, sind mediatisirt."

werden verlesen, der Letztere aber, als die Mediatisirungsfrage betreffend, an den Verfassungsausschuß verwiesen. Mittermaier als Berichterstatter hält den Schlußvortrag.

Die Anträge von Makowiczka, Schaffrath, Moritz Mohl, die noch nicht mit 20 Unterschriften versehen waren, finden Unterstützung, wogegen der von Wedekind zurückgezogen wird.

Die Frageordnung wird richtig gestellt, und die Frage, ob von den Anträgen, die der Reichsgewalt die meisten Befugnisse zugewiesen, ausgegangen werden soll, da die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe kein bestimmtes Resultat gewährt, durch Zettelabstimmung mit 200 gegen 190 Stimmen bejaht, inzwischen aber das Resultat der gestrigen Wahl von 2 neuen Mitgliedern für den Gesetzgebungsausschuß dahin verkündet, daß

Langerfeldt	184,
Kierulff	98,
Cucumus	89,
Gombart	83,
Bürgers	40,
Schott	39

Stimmen erhalten, die beiden ersteren also gewählt sind und 26 Mitglieder sich der Wahl enthalten haben.

Der Antrag von Reden und Genossen:

„Bei der Abstimmung über §. 6 des Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorzubehalten, daß dessen Inhalt den Beschlüssen über den Bericht des Verfassungsausschusses hinsichtlich der Mediatisirungsfrage nicht vorgreife,"

der nur als eine Erklärung zu Protokoll angesehen werden soll, wird angenommen.

Es kommen sodann zur Abstimmung:

Deutschland's besser wahrende Männer zu ersetzen;"

wird nicht als dringlich erachtet.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar zunächst zu §. 4 des Reichs und der Reichsgewalt.

Der §. 4 lautet:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande in dem Verhältniß der Personal-Union steht, muß entweder in seinem Lande residiren oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Das Minoritätsgutachten:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande durch Personal-Union verbunden ist, darf nicht-deutsche Truppen in seine Länder nicht verlegen, außer in Veranlassung von Reichskriegen auf Anordnung der Reichsgewalt."

Folgende Anträge werden bekannt gemacht:

1) von Rappard und Genossen:

Die Unterzeichneten beantragen, daß, statt der Worte:

„oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen"

die Worte gesetzt werden:

„oder es muß in demselben auf verfassungsmäßigem Wege eine Regentschaft niedergesetzt werden."

2) von Rösler von Oels:

Ich beantrage den Zusatz zu §. 4:

„wie überhaupt keine Ausländer als Beamte angestellt werden können, außer mit Zustimmung der Volksvertretung des betreffenden deutschen Staats."

3) von Rösler von Oels und Genossen:

„das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande durch Personal-Union verbunden ist, darf weder nicht-deutsche Truppen in seine deutschen Länder noch deutsche Truppen in seine nicht-deutschen Länder ꝛc. verlegen, außer auf Veranlassung von Reichskriegen mit Genehmigung der Reichsgewalt."

4) von Jordan aus Berlin:

Statt §. 4 zu setzen:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes muß in demselben residiren."

Der Abgeordnete Rösler von Oels beantragt namentliche Abstimmung durch Stimmzettel bezüglich des Minoritätsgutachtens und seines Antrages:

„Das Staatsoberhaupt ꝛc."

Das Verlangen des Abgeordneten Rösler findet hinreichende Unterstützung.

Der Antrag von Jordan wird nicht hinreichend unterstützt.

Das Resultat der Abstimmung ist:

der §. 4:

„Das Staatsoberhaupt ꝛc."

wird angenommen, vorbehaltlich des Rappard'schen Amendements.

Das Rappard'sche Amendement:

„oder es ꝛc."

wird nach dem Resultat der Gegenprobe angenommen.

Der Zusatzantrag von Rösler aus Oels:

„wie überhaupt keine Ausländer als Beamte angestellt werden können, außer mit Zustimmung der Volksvertretung des betreffenden deutschen Staats."

wird verworfen.

Der Zusatzantrag von Rösler aus Oels:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande ꝛc."

kommt zur Abstimmung durch Stimmzettel.

Es erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern in den Gesetzgebungsausschuß.

Die Abgeordneten Venedey und Vogt erklären, daß sie und ihre politischen Freunde nicht mitwählen könnten, weil Seitens ihrer politischen Freunde Niemand zur Wahl vorgeschlagen worden.

Das Resultat der Abstimmung über den Rösler'schen Antrag wird dahin eröffnet, daß der Antrag durch 224 Stimmen gegen 138 Stimmen verworfen worden ist.

Es wird hierauf über das Minoritätserachten durch Stimmzettel abgestimmt. Das Resultat der Abstimmung wird dahin eröffnet, daß das Minoritätserachten zu §. 4.

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes ꝛc."

durch 187 gegen 180 Stimmen verworfen worden ist.

Der Vicepräsident Riesser berichtet über die eingegangenen Urlaubsgesuche.

Es wird zur Berathung des §. 5 übergegangen.

Der §. 5 lautet:

„Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nicht-deutscher Länder, soll kein Staatsoberhaupt eines nicht-deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen."

Das Minoritätserachten:

„Kleinere deutsche Staaten können sich zu einem größeren deutschen Staate vereinigen, oder einem bereits bestehenden größeren deutschen Staate einverleiben.

Doch darf mit keinem deutschen Lande, welches bereits über 5 Millionen Einwohner hat, ein anderes deutsches Land verbunden werden.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung machen nur solche kleine Staaten, deren Gebiet innerhalb des größeren über 5 Millionen Einwohner zählenden deutschen Staates liegen."

Der §. 6 lautet:

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind."

Folgende Anträge werden verlesen:

a) von Ahrens und Genossen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß diese Frage nebst sämmtlichen dahin einschlagenden Anträgen den vereinigten Ausschüssen für die Centralgewalt und Gesetzgebung zur Begutachtung und Berichterstattung vor der zweiten Berathung über den vorliegenden Entwurf überwiesen werde."

b) von Ziegert und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt, daß alle Anträge auf Mediatisirung der Einzelstaaten Deutschland's, einschließlich des Minoritätserachtens zu §. 5, dem Verfassungsausschuß zur besonderen Erörterung und zur Berichterstattung überwiesen werden, und bis zum Eingang dieses Berichtes eine Verhandlung über diese Anträge nicht stattfinde."

c) von Rösler aus Oels und Genossen:

„Wir beantragen, daß das Minoritätserachten des Verfassungsausschusses zu §. 5 nebst allen dazu gestellten Amendements erst bei §. 6 zur Verhandlung gebracht werde."

Der Abgeordnete Ahrens ändert seinen Antrag dahin, daß die Mediatisirungsfrage an den Verfassungsausschuß verwiesen werde.

Nachträglich wird auch noch verlesen:

d) der Antrag von Mölling:

1) Der §. 6 des Verfassungsentwurfs erhält nachstehenden Zusatz:

„Jeder deutsche Staat wird mediatisirt, dessen Fortbestehen sich mit der Einheit oder dem Gesammtwohl Deutschland's unvereinbar erweist; er muß sich unter gleichen Voraussetzungen jede Gebietsveränderung durch Verminderung, Vermehrung oder Vertauschung gefallen lassen."

2) Es wird ein aus 15 Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt, welcher die Frange ob und eventuell, in welchem Umfange die vorstehende Bestimmung schon gegenwärtig zur Ausführung zu bringen sey, zu prüfen, und dabei die Zweckmäßigkeit, Deutschland nach seinen Stämmen und Nationalitäten zu theilen, beziehungsweise zu arrondiren, zugleich mitzuberücksichtigen, und seine desfallsigen Vorschläge der Nationalversammlung vorzulegen.

Der Antrag des Abgeordneten Ziegert wird von der Nationalversammlung angenommen.

Die Frage:

Ob auf die Discussion des §. 5 nicht verzichtet werden solle,

wird nicht von 100 Mitgliedern der Versammlung bejaht.

Der §. 5 „Abgesehen von der bereits ꝛc.

wird von der Versammlung angenommen.

Es wird zur Berathung des §. 6 übergegangen.

Der Abgeordnete Wernher aus Nierstein beantragt: den §. 6 an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen, weil er mit der Mediatisirungsfrage zusammenhänge.

Der Wernher'sche Antrag wird hinreichend unterstützt, aber von der Versammlung verworfen.

Folgende Anträge zu §. 6 werden verlesen:

1) von Hagen:

„Die künftigen Territorialverhältnisse der Einzelstaaten werden durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt."

2) von Dham:

„Das deutsche Reich bildet einen einzigen untheilbaren Gesammtstaat. Die einzelnen deutschen Staaten verhalten sich zu dem Gesammtstaate nur als Theile zum Ganzen, welche eine Selbstständigkeit nur in dem Maaße für sich in Anspruch nehmen können, als die Souveränität des Gesammtstaates dadurch nicht gefährdet wird."

Der Abgeordnete Ahrens verlangt Ueberweisung des Hagen'schen Antrages an den Verfassungsausschuß.

Der Abgeordnete Hagen nimmt seinen Antrag zurück.

Schneer macht bemerklich, daß nur, wenn die Discussion beschlossen worden, diejenigen Anträge, welche nicht von 20 Mitgliedern unterstützt worden sind, bekannt gemacht werden dürfen.

Der Vorsitzende widerlegt diese Ansicht dahin, daß jedesmal alle Anträge bekannt zu machen, und nur bei der Abstimmung die Beschränkung stattfinde, daß, wenn keine Discussion erfolgt ist, nur die durch 20 Mitglieder unterstützten Anträge zur Abstimmung kommen.

Wedekind beschwert sich darüber, daß über den §. 6 verhandelt werde, während der §. 6 nicht auf der Tagesordnung stehe. Der Vorsitzende berichtigt den Irrthum des Abgeordneten Wedekind und der Vicepräsident Simson klärt das Mißverständniß auf, welches darin seinen Grund hat, daß eine dreifache Tagesordnung publicirt worden ist.

Die Versammlung beschließt, über §. 6, als auf der Tagesordnung stehend, zu verhandeln.

„Auf die Frage: ob auf die Discussion des §. 6 nicht verzichtet werden solle?"

erheben sich mehr als 100 Mitglieder.

Die morgige Tagesordnung wird bekannt gemacht.

Der Vicepräsident Simson übernimmt den Vorsitz und verliest folgenden dringlichen Antrag:

„Der Präsident hat dem Abgeordneten Demel das Wort verweigert, welches dieser in dem Augenblicke, als der Abgeordnete Rank seinen Antrag verlas, von dem Präsidenten verlangte, um das Verlangen auf namentliche Abstimmung zu begründen."

„Der Präsident hat nachher, als der Abgeordnete Vogt über diese Verletzung der Geschäftsordnung das Wort verlangte, diesem ebenfalls das Wort mit abermaliger Verletzung der Geschäftsordnung verweigert."

„Der Präsident hat erklärt, er könne das Wort deshalb nicht geben, weil der Antrag auf namentliche Abstimmung von der Tribüne aus geschehen müsse und dieser vor Beendigung der Discussion gestellt werden müsse."

„Beide Gründe sind falsch und trotz der Behauptung des Präsidenten, daß er die Wahrheit gesagt habe,

Deutschland's besser wahrende Männer zu ersetzen;"

wird nicht als dringlich erachtet.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar zunächst zu §. 4 des Reichs und der Reichsgewalt.

Der §. 4 lautet:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande in dem Verhältniß der Personal-Union steht, muß entweder in seinem Lande residiren oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Das Minoritätsgutachten:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande durch Personal-Union verbunden ist, darf nicht-deutsche Truppen in seine Länder nicht verlegen, außer in Veranlassung von Reichskriegen auf Anordnung der Reichsgewalt."

Folgende Anträge werden bekannt gemacht:

1) von Rappard und Genossen:

Die Unterzeichneten beantragen, daß, statt der Worte:

„oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen"

die Worte gesetzt werden:

„oder es muß in demselben auf verfassungsmäßigem Wege eine Regentschaft niedergesetzt werden."

2) von Rösler von Oels:

Ich beantrage den Zusatz zu §. 4:

„wie überhaupt keine Ausländer als Beamte angestellt werden können, außer mit Zustimmung der Volksvertretung des betreffenden deutschen Staats."

3) von Rösler von Oels und Genossen:

„das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande durch Personal-Union verbunden ist, darf weder nicht-deutsche Truppen in seine deutschen Länder noch deutsche Truppen in seine nicht-deutschen Länder ꝛc. verlegen, außer auf Veranlassung von Reichskriegen mit Genehmigung der Reichsgewalt."

4) von Jordan aus Berlin:

Statt §. 4 zu setzen:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes muß in demselben residiren."

Der Abgeordnete Rösler von Oels beantragt namentliche Abstimmung durch Stimmzettel bezüglich des Minoritätsgutachtens und seines Antrages:

„Das Staatsoberhaupt ꝛc."

Das Verlangen des Abgeordneten Rösler findet hinreichende Unterstützung.

Der Antrag von Jordan wird nicht hinreichend unterstützt.

Das Resultat der Abstimmung ist:

der §. 4:

„Das Staatsoberhaupt ꝛc."

wird angenommen, vorbehaltlich des Rappard'schen Amendements.

Das Rappard'sche Amendement:

„oder es ꝛc."

wird nach dem Resultat der Gegenprobe angenommen.

Der Zusatzantrag von Rösler aus Oels:

„wie überhaupt keine Ausländer als Beamte angestellt werden können, außer mit Zustimmung der Volksvertretung des betreffenden deutschen Staats."

wird verworfen.

Der Zusatzantrag von Rösler aus Oels:

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nicht-deutschen Lande ꝛc."

kommt zur Abstimmung durch Stimmzettel.

Es erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern in den Gesetzgebungsausschuß.

Die Abgeordneten Venedey und Vogt erklären, daß sie und ihre politischen Freunde nicht mitwählen könnten, weil Seitens ihrer politischen Freunde Niemand zur Wahl vorgeschlagen worden.

Das Resultat der Abstimmung über den Rösler'schen Antrag wird dahin eröffnet, daß der Antrag durch 224 Stimmen gegen 138 Stimmen verworfen worden ist.

Es wird hierauf über das Minoritätserachten durch Stimmzettel abgestimmt. Das Resultat der Abstimmung wird dahin eröffnet, daß das Minoritätserachten zu §. 4.

„Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes ꝛc."

durch 187 gegen 180 Stimmen verworfen worden ist.

Der Vicepräsident Riesser berichtet über die eingegangenen Urlaubsgesuche.

Es wird zur Berathung des §. 5 übergegangen.

Der §. 5 lautet:

„Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nicht-deutscher Länder, soll kein Staatsoberhaupt eines nicht-deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen."

Das Minoritätserachten:

„Kleinere deutsche Staaten können sich zu einem größeren deutschen Staate vereinigen, oder einem bereits bestehenden größeren deutschen Staate einverleiben.

Doch darf mit keinem deutschen Lande, welches bereits über 5 Millionen Einwohner hat, ein anderes deutsches Land verbunden werden.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung machen nur solche kleine Staaten, deren Gebiet innerhalb des größeren über 5 Millionen Einwohner zählenden deutschen Staates liegen."

Der §. 6 lautet:

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind."

Folgende Anträge werden verlesen:

a) von Ahrens und Genossen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß diese Frage nebst sämmtlichen dahin einschlagenden Anträgen den vereinigten Ausschüssen für die Centralgewalt und Gesetzgebung zur Begutachtung und Berichterstattung vor der zweiten Berathung über den vorliegenden Entwurf überwiesen werde."

b) von Ziegert und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt, daß alle Anträge auf Mediatisirung der Einzelstaaten Deutschland's, einschließlich des Minoritätserachtens zu §. 5, dem Verfassungsausschuß zur besonderen Erörterung und zur Berichterstattung überwiesen werden, und bis zum Eingang dieses Berichtes eine Verhandlung über diese Anträge nicht stattfinde."

c) von Rösler aus Oels und Genossen:

„Wir beantragen, daß das Minoritätserachten des Verfassungsausschusses zu §. 5 nebst allen dazu gestellten Amendements erst bei §. 6 zur Verhandlung gebracht werde."

Der Abgeordnete Ahrens ändert seinen Antrag dahin, daß die Mediatisirungsfrage an den Verfassungsausschuß verwiesen werde.

Nachträglich wird auch noch verlesen:

d) der Antrag von Mölling:

1) Der §. 6 des Verfassungsentwurfs erhält nachstehenden Zusatz:

„Jeder deutsche Staat wird mediatisirt, dessen Fortbestehen sich mit der Einheit oder dem Gesammtwohl Deutschland's unvereinbar erweist; er muß sich unter gleichen Voraussetzungen jede Gebietsveränderung durch Verminderung, Vermehrung oder Vertauschung gefallen lassen."

2) Es wird ein aus 15 Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt, welcher die Frange ob und eventuell, in welchem Umfange die vorstehende Bestimmung schon gegenwärtig zur Ausführung zu bringen sey, zu prüfen, und dabei die Zweckmäßigkeit, Deutschland nach seinen Stämmen und Nationalitäten zu theilen, beziehungsweise zu arrondiren, zugleich mitzuberücksichtigen, und seine desfallsigen Vorschläge der Nationalversammlung vorzulegen.

Der Antrag des Abgeordneten Ziegert wird von der Nationalversammlung angenommen.

Die Frage:

Ob auf die Discussion des §. 5 nicht verzichtet werden solle,

wird nicht von 100 Mitgliedern der Versammlung bejaht.

Der §. 5 „Abgesehen von der bereits ꝛc.

wird von der Versammlung angenommen.

Es wird zur Berathung des §. 6 übergegangen.

Der Abgeordnete Wernher aus Nierstein beantragt: den §. 6 an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen, weil er mit der Mediatisirungsfrage zusammenhänge.

Der Wernher'sche Antrag wird hinreichend unterstützt, aber von der Versammlung verworfen.

Folgende Anträge zu §. 6 werden verlesen:

1) von Hagen:

„Die künftigen Territorialverhältnisse der Einzelstaaten werden durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt."

2) von Dham:

„Das deutsche Reich bildet einen einzigen untheilbaren Gesammtstaat. Die einzelnen deutschen Staaten verhalten sich zu dem Gesammtstaate nur als Theile zum Ganzen, welche eine Selbstständigkeit nur in dem Maaße für sich in Anspruch nehmen können, als die Souveränität des Gesammtstaates dadurch nicht gefährdet wird."

Der Abgeordnete Ahrens verlangt Ueberweisung des Hagen'schen Antrages an den Verfassungsausschuß.

Der Abgeordnete Hagen nimmt seinen Antrag zurück.

Schneer macht bemerklich, daß nur, wenn die Discussion beschlossen worden, diejenigen Anträge, welche nicht von 20 Mitgliedern unterstützt worden sind, bekannt gemacht werden dürfen.

Der Vorsitzende widerlegt diese Ansicht dahin, daß jedesmal alle Anträge bekannt zu machen, und nur bei der Abstimmung die Beschränkung stattfinde, daß, wenn keine Discussion erfolgt ist, nur die durch 20 Mitglieder unterstützten Anträge zur Abstimmung kommen.

Wedekind beschwert sich darüber, daß über den §. 6 verhandelt werde, während der §. 6 nicht auf der Tagesordnung stehe. Der Vorsitzende berichtigt den Irrthum des Abgeordneten Wedekind und der Vicepräsident Simson klärt das Mißverständniß auf, welches darin seinen Grund hat, daß eine dreifache Tagesordnung publicirt worden ist.

Die Versammlung beschließt, über §. 6, als auf der Tagesordnung stehend, zu verhandeln.

„Auf die Frage: ob auf die Discussion des §. 6 nicht verzichtet werden solle?"

erheben sich mehr als 100 Mitglieder.

Die morgige Tagesordnung wird bekannt gemacht.

Der Vicepräsident Simson übernimmt den Vorsitz und verliest folgenden dringlichen Antrag:

„Der Präsident hat dem Abgeordneten Demel das Wort verweigert, welches dieser in dem Augenblicke, als der Abgeordnete Rank seinen Antrag verlas, von dem Präsidenten verlangte, um das Verlangen auf namentliche Abstimmung zu begründen."

„Der Präsident hat nachher, als der Abgeordnete Vogt über diese Verletzung der Geschäftsordnung das Wort verlangte, diesem ebenfalls das Wort mit abermaliger Verletzung der Geschäftsordnung verweigert."

„Der Präsident hat erklärt, er könne das Wort deshalb nicht geben, weil der Antrag auf namentliche Abstimmung von der Tribüne aus geschehen müsse und dieser vor Beendigung der Discussion gestellt werden müsse."

„Beide Gründe sind falsch und trotz der Behauptung des Präsidenten, daß er die Wahrheit gesagt habe,

unwahr; denn der Abgeordnete Demel verlangte das Wort, wie angegeben, als der Abgeordnete Rank noch sprach und es wurde ihm verweigert, den Antrag von der Tribüne zu stellen."

„Die Unterzeichneten beantragen eine förmliche Mißbilligung der Handlungsweise des Präsidenten."

Die Versammlung beschließt, dem Abgeordneten Vogt das Wort zur Begründung der Dringlichkeit nicht zu geben.

Der Antrag wird an den Ausschuß für Geschäftsordnung überwiesen.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Plathner.

Verzeichniß

der in der hundertundfünften öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Joseph auf Aufhebung des Reichs-Justizministeriums und Entlassung des Reichs-Justizministers.

(Ist im 1. Beilagenheft, Seite 259 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition des Volksvereins zu Salzgitter, Mißbilligung der Vorfälle vom 17. und 18. September und den Gang der Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend.

2) Petition einiger Einwohner zu Reutlingen, Berufung eines socialen Vorparlaments betreffend.

3) Eingabe des Bürgervereins zu Bremen, die neuesten Wiener Ereignisse betreffend.

4) Eine gleiche Eingabe aus Coblenz.

5) Eingabe des Volksvereins der Oberherrschaft Schwarzburg-Sondershausen zu Arnstadt, die Wahl des Abgeordneten resp. Stellvertreters für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen betreffend.

6) Schreiben des Reichsministeriums des Innern, die Wahl des Dr. Werner in Offenburg betreffend.

7) Schreiben des Dr. Würth zu Sigmaringen, seinen Eintritt in die Nationalversammlung betreffend.

8) Petition des Jugendbildungs-Vereins zu Sommerschenburg (Kreis Neuhaldensleben), das deutsche Volksschulwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Löwe aus Calbe.

9) Petition der Menonitengemeinden der Provinz Preußen, d. d. Heubuden bei Marienberg, am 14. September 1848, die Befreiung der Menoniten vom Kriegsdienste betreffend, übergeben vom Abgeordneten Martens.

10) Petition der gesammten Menonitengemeinden des Großherzogthums Baden, d. d. Rappenau den 19. September 1848, die Befreiung der Menoniten vom Kriegsdienste und von der Verpflichtung, förmliche Eide ableisten zu dürfen, betreffend, übergeben von Demselben.

11) Petition der sämmtlichen Volksschullehrer des Distrikts Naila in Oberfranken Bayern's, die Verbesserung der Verhältnisse der Lehrer Deutschland's betreffend.

12) Petition der auf einer Landessynode zu Cassel versammelt gewesenen Abgeordneten des kurhessischen Lehrerstandes in Betreff einiger Modificationen der Grundrechte des deutschen Volkes, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

13) Petition der Lehrer des Herzoglich Nassauischen Amtes Rennerod, um Beschränkung des letzten Satzes im §. 18 Art. IV. der Grundrechte.

14) Petition in gleichem Betreff von den Lehrern des Herzoglich Nassauischen Amtes Nassau.

15) Petition von Einwohnern zu Rohrbach (Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, als eines Grundrechtes des deutschen Volks, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

16) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Furtwangen (Baden), übergeben von Demselben.

17) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Osteringen, übergeben von Demselben.

18) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Schweigern, übergeben von Demselben.

Hundertundsechste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 31. Oktober 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Schriftführer Plathner verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches, da sich kein Widerspruch findet, für genehmigt erklärt wird. Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung von Rauwerk, Vogt u. A.:

„Wir Unterzeichnete erklären hiermit im Angesichte der deutschen Nation, daß wir uns seit 14 Tagen vergeblich bemüht haben, die deutsche Nationalversammlung zu energischen Maaßregeln zu bewegen, damit die Kroaten vom deutschen Boden

vertrieben und die Bewohner Wien's und anderer österreichischen Städte und Landschaften gegen die ungesetzlichen Gewaltmaaßregeln einer verrätherischen Hofparthei geschützt würden.

Wir lehnen alle Mitschuld an den Folgen des Verhaltens der deutschen Nationalversammlung feierlich von uns ab."

(gez.) Nauwerk. Vogt. Schneider von Wien. Blumröder. Haggenmüller. Schaffrath. v. Dieskau. Dr. Mohr. Scharre. Vogel aus Guben. Schott. Fetzer. Vischer. J. Förster. Naegele. Hensel. Dr. Levysohn aus Grünberg. Groß aus Prag. Makowiczka. Esterle. Loewe aus Calbe. Christmann. Fallmerayer. Mandrella. Dr. Zimmermann aus Spandow. Hoffmann aus Eisfeld. A. Rösler von Oels. Joh. Rank. Joh. Demel. Berger. Raus. Schüler aus Jena. Peter aus Constanz. Reinhard. Roedinger. Meyer von Liegnitz. F. Wigard. Dr. Rheinwald. Fehrenbach von Säckingen. Wiesner. Pfahler. Kotschy. Spatz. W. Hoffbauer. Nicol. Pattay. Eisenmann. Bauernschmied aus Wien. Frisch. Mölling. A. Rühl. Reichenbach. Mammen aus Plauen. Dewes. Tzschucke aus Sachsen. Mayer aus Ottobeuern. Günther aus Sachsen. Ernst Heubner aus Zwickau. Langbein aus Wurzen in Sachsen. Otto Heubner aus Freiberg. Minkus. Giskra. Riehl. Reitter von Prag. Bogen. Eisenstuck aus Sachsen. Plaß aus Stade. Freudentheil aus Stade. Ziegert aus Pr. Münden. Backhaus aus Jena. Köhler aus Seehausen. Gravenhorst. Freese. Geigel. Ph. Schwarzenberg. Hildebrand. Liebmann. Mayfeld von Wien. Kaefferlein. Cramer. Schüler aus Zweybrücken. Gebhardt aus Fürth. Heldmann. Dham. Schulz aus Weilburg. Engel. Kudlich. Hagen. Roßmäßler. Mareck.

und bringt die Proteste von Paur aus Neisse, Wiedenmann und Ungerbühler zur Kenntniß der Nationalversammlung, wornach Erstere mit Urlaub bei den gestrigen und resp. früheren namentlichen Abstimmungen und nicht, wie es in den stenographischen Berichten angeführt, unentschuldigt gefehlt, Letzterer aber in der 104. Sitzung nicht abwesend, sondern anwesend gewesen und mit nein gestimmt habe.

Wigard macht bemerklich, daß solche Fehler in den stenographischen Berichten nicht ganz zu vermeiden seyen, indem die Beurlaubungen dem stenographischen Bureau nicht immer bekannt würden und irrthümliche Aufzeichnungen bei der nicht immer hinreichend lauten Abstimmungen leicht möglich seyen.

Es werden folgende Flottenbeiträge bekannt gemacht.

1) 31 Rubel 75 Kopecken Silber, Beiträge einiger Deutschen in St. Petersburg, eingeschickt durch Heinrich Kohn in Hamburg.

2) 86 Thlr. 1 gGr. 4 Pf., bestehend in 52 Rthlr. 14 Gr., gesammelt in dem Flecken Nörten, und in 33 Rthlr. 11 gGr. 4 Pf., gesammelt in den Dörfern Bühle, Bishausen, Billingshausen, Sudheim, Grossenrode und Hardenberg, sämmtlich im Gericht Hardenberg bei Göttingen im Königreich Hannover, eingeschickt von dem Comité zur Sammlung von Flottenbeiträgen zu Nörten.

3) 96 Rthlr. Sammlung in dem Gerichtsbezirk Beverstedt in Hannover, eingeschickt von den Herren Engelbrechten und Genossen daselbst.

4) 89 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. Ertrag der bei dem Magistrat der Stadt Nordhausen eingegangenen freiwilligen Beiträge.

5) 128 Rthlr. Ertrag einer Sammlung in der Stadt Greiz im reußischen Vogtlande, übergeben vom Abgeordneten Bonardy.

6) 300 Rthlr., Beitrag der in Bombay in Ostindien wohnenden Deutschen, übergeben vom Abgeordneten Merck.

Es erstatten Bericht:

1) Pagenstecher, Namens der 7. Unterabtheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses, über 2 Petitionen in Betreff des Medizinal- und Apothekerwesens.

Beil. Nro. I. und II. (Zweites Beilagenheft Seite 502 u. 503.)

2) Fuchs für den abwesenden Berichterstatter Wachsmuth, für den Petitionsausschuß über den Jahn'schen Antrag auf Ausschluß der Fraction der Linken.

Beil. Nro. III. (Zweites Beilagenheft Seite 504.)

3) v. Vincke für den Ausschuß zur Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses, über den Antrag auf Herstellung eines Disciplinargesetzes.

Beil. Nro. IV. (Zweites Beilagenheft Seite 505 ff.)

welche Berichte gedruckt und auf eine spätere, der letzte nach dem Antrage des Ausschusses auf eine baldige Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Biedermann verliest folgende von ihm und Anderen unterschriebene Interpellation:

„Sächsischen Blättern zufolge hat die Königlich Sächsische Regierung ihren Ständen ein Dekret vorgelegt, worin sie den Grundsatz aufstellt, daß das deutsche Verfassungswerk vor seiner Einführung in Sachsen der Begutachtung und Genehmhaltung der dortigen verfassungsmäßigen Gewalten zu unterstellen seyn werde.

Die zweite sächsische Kammer hat diesem Dekrete ihre Zustimmung gegeben. Eben so ist im Laufe der darüber gepflogenen Verhandlung von den Organen der Regierung die Ansicht geäußert worden: „daß, falls der Regierung gegen einen Beschluß der Nationalversammlung Bedenken beigingen, sie die Erwägung der Stände zu Rathe ziehen werde."

Da nun diese von der sächsischen Regierung amtlich geäußerten und von der Kammer genehmigten Ansichten mit dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 27. Mai (über den Raveaux'schen und Werner'schen Antrag), desgleichen mit dem Gesetze vom 23. September, die Publikation der Reichsgesetze betreffend, im Widerspruche stehen; da von der Centralgewalt zu erwarten ist, daß sie, mit Bezug auf diesen letztgenannten Umstand, dagegen ein-

zuschreiten unbedingt für ihre Pflicht erachten wird, in Betreff der Aufrechthaltung des Beschlusses vom 27. Mai aber, obgleich nicht direkt zu ihrem Ressort gehörig, dennoch ihre Mitwirkung als vollziehende Behörde der Nationalversammlung darzubieten sich aufgefordert fühlen dürfte, — so fragen die Unterzeichneten bei den Reichsministerien der Justiz und des Innern an:

ob dieselben von den erwähnten Vorgängen Kenntniß genommen haben und was sie in Folge davon zur Wahrung der Stellung der Nationalversammlung und zur Durchführung der oben citirten Beschlüsse derselben zu thun gesonnen sind?

welche der Reichsjustizminister Mohl am kommenden Montage zu beantworten verspricht.

Eben so wird folgende Interpellation vom Abgeordneten Höfken:

„Erstens. Schon vor Monaten hat die Nationalversammlung auf Antrag des völkerrechtlichen Ausschusses und der Limburger Deputirten beschlossen:

1) daß sie die bisherige Vereinigung des zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthums Limburg mit dem Königreiche der Niederlande unter einer Verfassung und Verwaltung als unvereinbar mit der deutschen Bundesverfassung betrachte, und daß es sich von selbst verstehe, daß der Beschluß der Nationalversammlung, wonach alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des Letztern als gültig zu betrachten sind — auch für das Herzogthum Limburg verpflichtend sey;

2) daß die Frage über die Verpflichtung des Herzogthums Limburg zur Theilnahme an der holländischen Staatsschuld der provisorischen Centralgewalt zur Vermittelung und einer die Rechte Limburg's wahrenden definitiven Regulirung, deren Ratification der Nationalversammlung vorbehalten wird, überwiesen werde.

Ungeachtet nun später wegen mannichfacher Vorkommnisse und selbst Plackereien, welche Limburg's deutschgesinnte Bevölkerung sogar von fremden Truppen auf deutschem Gebiete erfahren hat, die Limburger Frage wiederholt angeregt wird, ungeachtet von dort sehr dringende Bittschriften an die Nationalversammlung eingelaufen sind, verlautet doch noch immer Nichts davon, daß obige Beschlüsse irgend Vollzug erhalten hätten oder Maaßregeln zur Wahrung des guten Rechts Deutschland's und des Herzogthums ergriffen wären.

Ich erlaube mir daher zu fragen: welche Schritte sind bisher seitens des Reichsministeriums geschehen, um den genannten Beschlüssen der Nationalversammlung Folge zu geben?

„Zweitens: In Erwägung, daß der König der Niederlande, welcher zugleich deutscher Reichsfürst ist, mit den Niederländischen Generalstaaten ein neues, bereits proklamirtes Grundgesetz für Niederland vereinbart hat, welches ganz ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Nationalversammlung und auf die Rechte Deutschland's und Limburg's, ja im grellsten Widerspruch damit, Limburg dem niederländischen Staate förmlich einverleibt, indem z. B. Art. I. des neuen constitutionellen Gesetzes für Niederland lautet:

„Das Königreich der Niederlande besteht in Europa aus den gegenwärtigen Provinzen: Nordbrabant ꝛc. und dem Herzogthum Limburg, vorbehaltlich (behoudens) der Beziehungen des Herzogthums Limburg, mit Ausschluß der Festungen Mastricht und Venlo sowie ihrer Rayons zu dem deutschen Bunde (Duitsche Verband);

indem weiter Art. 26 des neuen niederländischen Grundgesetzes sagt:

„Der König kann keine fremde Krone tragen, mit Ausnahme der von Luxemburg" — so daß Limburg mithin als rein niederländisches Herzogthum angesehen wird;

indem endlich nach Art. 78 Limburg drei Abgeordnete in die erste Kammer und nach dem vorläufigen niederländischen Wahlgesetze fünf Abgeordnete in die zweite Kammer der Generalstaaten zu senden hat;

in Erwägung sodann, daß diese Bestimmungen des niederländischen Grundgesetzes unvereinbar sind mit den in erster Abstimmung bereis angenommenen Paragraphen unseres Verfassungsentwurfs (1, 2 und 3);

in Erwägung endlich, daß Limburg's Bewohner sich durch die neue niederländische Verfassung in ihren Rechten und Interessen im höchsten Grade bedroht sehen, und daß sie, wenn von deutscher Seite nicht ernstlich eingeschritten wird, in ihren Sympathien und in ihrem Vertrauen zu Deutschland wankend gemacht werden, wozu von der entgegengesetzten Seite kein Mittel scheint unbenutzt gelassen zu werden, daß überhaupt eine so schwankende Lage auf alle Zustände des Herzogthums höchst nachtheilig einwirken muß;

in Erwägung des Allen erlaube ich mir zweitens die Frage:

wie das Reichsministerium, jenen Thatsachen gegenüber, zu verfahren gedenke, ob es namentlich gewillt ist, der Vollziehung der neuen niederländischen Verfassung im Herzogthum Limburg mit allem Nachdruck entgegenzutreten, und welche Maaßregeln es überhaupt zur Wahrung der Rechte und Interessen Deutschland's in Limburg so wie zur Beruhigung dieses Herzogthums entweder schon eingeleitet hat oder noch zu ergreifen beabsichtigt?

Von diesem, und folgendem als dringlich bezeichneten Antrag Förster's von Hünfeld:

„In Erwägung, daß die constitutionellen Formen von jedem Ministerium die Darlegung derjenigen Grundsätze fordern, wornach dasselbe regieren will;

in weiterer Erwägung, daß das Reichsministerium diese Pflicht erkannt, die Vorlegung eines Programms versprochen, dieses Versprechen aber nicht gehalten hat;

in schließlicher Erwägung, daß das von dem Herrn Minister des Auswartigen zur Entschuldigung Vorgebrachte als völlig ungenügend erscheint, —

beschließt die Nationalversammlung:

das Reichsministerium ist aufgefordert, das versprochene Programm dem Hause in möglichst kurzer Frist vorzulegen."

vom Vorsitzenden verlesen, die Dringlichkeitsfrage aber bei der Abstimmung verneint und der Antrag daher an den internationalen Ausschuß verwiesen.

Man geht zur Tagesordnung über.

Folgende zu §. 6 des Verfassungsentwurfs gestellte Anträge:

1) von Dham:

„Das deutsche Reich bildet einen einzigen untheilbaren Gesammtstaat. Die einzelnen deutschen Staaten verhalten sich zu dem Gesammtstaate nur als Theile zum Ganzen, welche eine Selbstständigkeit nur in dem Maaße für sich in Anspruch nehmen können, als die Souveränität des Gesammtstaates dadurch nicht gefährdet wird."

2) von Spatz und Genossen:

„Der zweite Satz des §. 6 möge als eine bloße Wiederholung des im ersten Satze ausgesprochenen Gedankens gestrichen werden."

3) von Wedekind:

„zu setzen: statt „ist" — „wird," und statt: „sind" — „werden."

4) von Claussen, v. Reden u. A.

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetzgebung beschränkt wird."

5) von Moritz Mohl:

„Die staatlichen Hoheiten und Rechte der einzelnen deutschen Staaten gehen auf die Reichsgewalt über, so weit die Reichsverfassung oder die Reichsgesetzgebung es bestimmen."

6) von Nauwerck:

Zusatz: „Die Verfassung eines jeden deutschen Einzelstaates wird durch eine in demselben zusammenzuberufende, aus freier Wahl aller volljährigen Staatsbürger hervorgehende constituirende Versammlung festgestellt."

7) von Demselben:

„Ich beantrage, daß in dem Zusatzantrage von Dham (Nr. 13) statt des Wortes: „Gesammtstaat" überall gesagt werde: „Bundesstaat."

8) von Makowiczka und Anderen:

„Die deutschen Einzelstaaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt durch die Reichsgesetzgebung ausdrücklich übertragen sind."

9) von Deeke aus Lübeck:

„Ich schlage vor, statt: „ausdrücklich" die Worte: „durch ein Reichsgesetz" zu setzen."

ferner die Liste der eingetragenen Redner werden verlesen und, nachdem Moritz Mohl, Makowiczka, Claussen, Schierenberg gesprochen, den Schluß der Debatte verlangt und angenommen.

Folgende inzwischen eingegangene Anträge:

1) von v. Reden und Anderen:

„Bei der Abstimmung über §. 6 des Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorzubehalten, daß dessen Inhalt den Beschlüssen über den Bericht des Verfassungsausschusses, hinsichtlich der Mediatisirungsfrage, nicht vorgreife."

2) von Schaffrath und Anderen:

„Ich beantrage:

1) nach den Eingangsworten „die einzelnen deutschen Staaten" den Zusatz: „welche als solche durch diese Verfassung anerkannt und vereinigt sind;"

2) nach dem Worte „behalten" den Zusatz: „unter sich ihre Gleichheit und der Reichsgewalt gegenüber", so daß der Eingang des §. 6 so lautet: „die einzelnen deutschen Staaten, welche als solche durch diese Verfassung anerkannt und vereinigt sind, behalten unter sich ihre Gleichheit, und der Reichsgewalt gegenüber ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist, u. s. w."

3) von Demel:

„Alle deutschen Einzelstaaten, deren Bewohnerzahl geringer ist, als 6 Millionen und die durch Vereinigung mit angrenzenden Staatsgebieten nicht auf diese Höhe der Bevölkerung gebracht werden können, sind mediatisirt."

werden verlesen, der Letztere aber, als die Mediatisirungsfrage betreffend, an den Verfassungsausschuß verwiesen. Mittermaier als Berichterstatter hält den Schlußvortrag.

Die Anträge von Makowiczka, Schaffrath, Moritz Mohl, die noch nicht mit 20 Unterschriften versehen waren, finden Unterstützung, wogegen der von Wedekind zurückgezogen wird.

Die Frageordnung wird richtig gestellt, und die Frage, ob von den Anträgen, die der Reichsgewalt die meisten Befugnisse zugewiesen, ausgegangen werden soll, da die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe kein bestimmtes Resultat gewährt, durch Zettelabstimmung mit 200 gegen 190 Stimmen bejaht, inzwischen aber das Resultat der gestrigen Wahl von 2 neuen Mitgliedern für den Gesetzgebungsausschuß dahin verkündet, daß

Langerfeldt	184,
Kierulff	98,
Cucumus	89,
Gombart	83,
Bürgers	40,
Schott	39

Stimmen erhalten, die beiden ersteren also gewählt sind und 26 Mitglieder sich der Wahl enthalten haben.

Der Antrag von Reden und Genossen:

„Bei der Abstimmung über §. 6 des Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorzubehalten, daß dessen Inhalt den Beschlüssen über den Bericht des Verfassungsausschusses hinsichtlich der Mediatisirungsfrage nicht vorgreife,"

der nur als eine Erklärung zu Protokoll angesehen werden soll, wird angenommen.

Es kommen sodann zur Abstimmung:

1) Der Antrag von Moritz Mohl:

„Die staatlichen Hoheiten und Rechte ꝛc.“

welcher abgelehnt;

2) Der Antrag von Dham und Nauwerck:

„Das deutsche Reich bildet einen einzigen ꝛc.“

welcher abgelehnt;

3) Der Antrag von Claussen und Genossen:

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetzgebung beschränkt wird,“

welcher gleichfalls abgelehnt wird;

4) Der erste Absatz des §. 6 des Ausschußentwurfs, lautend:

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist,“

welcher angenommen wird, wodurch der Schaffrath'sche und der hieher gehörige Theil des Makowiczka'schen Antrags erledigt sind;

5) Der zweite Theil des §. 6 des Verfassungsentwurfs, lautend:

„sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind,“

wird angenommen, wodurch der betreffende Theil des Makowiczka'schen Antrags und der von Spatz wegfallen.

Der Zusatzantrag von Nauwerck und Genossen, lautend:

„Die Verfassung eines jeden deutschen Einzelstaates wird durch eine in demselben zusammenzuberufende, aus freier Wahl aller volljährigen Staatsbürger hervorgehende constituirende Versammlung festgestellt,“

wird verworfen und, da der Deeke'sche Antrag:

„statt „ausdrücklich“ die Worte: „durch ein Reichsgesetz“ zu setzen,“

zurückgezogen wird, die Abstimmung über §. 6 beendet und dafür dieser Paragraph so angenommen, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen, nämlich dahin:

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.“

Es wird zu §. 7 und 8 des Verfassungsentwurfs übergegangen. Beide werden verlesen, desgleichen folgende Amendements:

1) von Rösler aus Oels und Genossen, zu §. 7:

a linea 2 möge es heißen, statt:

„Die Reichsgewalt stellt Gesandten und Consuln an,“

wie folgt:

„Die Reichsgewalt stellt die Gesandten und Consuln an;“

zu §. 8 Zusatz zum Minoritäts- (bezugsweise Majoritäts-) Erachten:

„Auch dürfen sie keine besondern Consuln halten. Die auswärtigen Consuln erhalten ihr Exequatur nur von der Reichsgewalt;“

formeller Antrag zu §. 8:

Bei der Abstimmung mögen getrennt werden:

a linea 1: „Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten;“

vorbehältlich des Antrags der Minorität, das Wort „ständige“ zu streichen;

a linea 2: „Mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt, vorbehältlich unseres Antrags, statt „beim Reichsoberhaupt,“ zu setzen: „bei der Reichsgewalt.“

2) Von Jordan aus Gollnow und Genossen:

den Schlußsatz des §. 8, dahin lautend:

„mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt,“

wegzulassen,

und die Discussion über die zusammengefaßten beiden Paragraphen von mehr als 100 Mitgliedern verlangt. Nachdem die Rednerliste verkündigt war und die Abgeordneten Wigard, v. Linde, Wurm und Schubert aus Königsberg gesprochen hatten, wird der Schluß der Debatte verlangt und angenommen.

Der Berichterstatter Mittermaier hält den Schlußvortrag. Wigard beantragt namentliche Abstimmung durch Stimmzettel für das Minoritätserachten zu §. 8 und für den Rösler'schen Antrag.

Bei der Abstimmung wird §. 7 in der Fassung, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen, angenommen, und der Rösler'sche Antrag bei diesem Paragraphen abgelehnt.

Nachdem bei §. 8 die Fragestellung geordnet war, wird über den ersten Absatz des §. 8, lautend:

„Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten,“

abgestimmt und derselbe vorbehältlich der Abstimmung über das Wort „ständige“ angenommen. Bei der Abstimmung über das Wort „ständige,“ welche durch Zettel erfolgt, ergiebt sich eine Majorität von 197 Stimmen gegen 194 für die Verwerfung.

Der 2. Absatz des §. 8:

„mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt,“

und der Antrag Rösler's aus Oels:

„mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten bei der Reichsgewalt,“

werden abgelehnt, desgleichen der Zusatzantrag Rösler's aus Oels:

„auch dürfen sie keine besondern Consuln halten; die auswärtigen Consuln erhalten ihr Exequatur nur von der Reichsgewalt,“

über den in der Abstimmung durch Zettel 155 Stimmen für Ja und 239 für Nein gefallen sind. Die Abstimmung über §. 8 ist somit beendigt und selbiger in folgender Fassung:

„Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten,"

angenommen.

Die in Antrag gebrachte Vertagung der Sitzung wird nicht angenommen und zu §. 9 und 10 übergegangen. Beide Paragraphen und die Minoritätserachten dazu werden verlesen, desgleichen folgende 2 Verbesserungsanträge:

Von M. Mohl und Genossen:

„In §. 9 den 2. Satz: „Ihre Befugniß u. s. w. wegzulassen," in §. 10 die Worte: „oder nicht-deutsche" wegzulassen."

Die Discussion bei den beiden Paragraphen wird nicht verlangt.

Der erste Absatz von §. 9, lautend:

„Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen,"

wird mit Majorität angenommen, desgleichen der zweite Absatz, lautend:

„Ihre Befugniß zu Verträgen mit nicht-deutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei,"

dieser aber vorbehaltlich des Minoritätserachtens zu §. 9.

Dadurch ist das Minoritätserachten zu §. 9 und 10 abgelehnt, so daß der §. 9 in der Fassung des Entwurfs dahin angenommen ist:

„Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

„Ihre Befugniß zu Verträgen mit nicht-deutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei."

Das Rösler'sche Amendement ist zurückgezogen, das Mohl'sche aber nicht genügend unterstützt.

Der §. 10 erhält bei der Abstimmung die Majorität.

Der Vorsitzende verkündigt mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen, desgleichen die Tagesordnung für die Sitzung am 2. November, als:

1) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

2) Berathung über Abschnitt II. Art. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs,

und schließt die heutige Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertundsechsten öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Beseler, die Verpflegung der Reichstruppen betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Schulz aus Weilburg und Genossen, auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Berathung der Donaufrage in ihrem ganzen Umfange.

(Sind im ersten Beilagenheft, Seite 260 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition von Einwohnern zu Untereggingen für Anerkennung und Gewährleistnng der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, als eines Grundrechtes des deutschen Volks, übergeben vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

2) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Düren, übergeben von Demselben.

3) Beitrittserklärung zu der von dem Handwerkercongresse zu Frankfurt entworfenen Gewerbeordnung von Seiten des Lokalgewerbevereins der Stadt Hachenburg (Nassau).

4) Eine gleiche Beitrittserklärung der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Gadebusch (Mecklenburg-Schwerin), übergeben vom Abgeordneten Böcler.

5) Eingabe des Directoriums des Lotterie-Centralvereins für Deutschland zu Dresden, gegen Aufhebung der Lotterie.

6) Petition von Bürgern zu Hersfeld um schleunige Erledigung der materiellen Angelegenheiten Deutschland's, übergeben vom Abgeordneten Jacobi.

7) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Warstein, Mißbilligung der Vorfälle vom 18. September und Bitte um Bestrafung der intellectuellen Urheber.

8) Petition des democratischen Vereins zu Neumarkt, um Anordnung neuer Wahlen zur Nationalversammlung, übergeben von dem Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

9) Gleiche Petition des democratischen Kreisvereins zu Steingau (Schlesien), übergeben von dem Abgeordneten Schlöffel.

10) Petition des politischen Vereins zu Aerzen (Hannover), die Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend.

11) Petition des S. W. Grundt zu Langenbielau, Verbesserung der deutschen Rechtspflege betreffend.

12) Petition des Moritz Röntgen, Director des Etablissements Fyenoord bei Rotterdam, als Mitbewerbung zum Bau von Kriegsdampfschiffen für das deutsche Reich.

13) Eingabe von J. A. Meinecke, Lehrer der französischen, italienischen und englischen Sprache zu Nürnberg, die vortheilhafte Tilgung der Staatsschulden Deutschland's betr.

14) Beitrittserklärung vieler Lehrer der Provinz Sachsen, d. d. Merseburg 9. September 1848, zu der von dem Dr. Lipsius an die Nationalversammlung abgegebenen Petition, die Einberufung einer Lehrerversammlung betreffend.

15) Petition der Einwohner des 18. Wahldistrikts im Königreiche Hannover, die Erledigung der Reichsverfassung betreffend.

16) Protest der Schulgemeinde Ihingdorf gegen Trennung der Schule von der Kirche.

17) Petition von mehreren Schullehrern und Einwohnern zu Rottenburg gegen das den Gemeinden einzuräumende Recht der freien Wahl ihrer Lehrer, übergeben vom Abgeordneten Uhland.

18) Petition in gleichem Betreff von den Lehrern des Amtes Hadamar (Nassau).

19) Eingabe der Buchhandlung von G. F. Heyer's Verlag zu Frankfurt a. M., womit dieselbe ein Exemplar ihres neuesten Verlagswerkes: „der Nordamerikanische Landwirth, ein Handbuch für Ansiedler in den Vereinigten Staaten, von C. L. Fleischmann" überreicht.

20) Eingabe des F. v. Alten zu Oldenburg, die Ost-Nordseebahn und den Schienenweg im Emsthale betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Buttel.

21) Petition des Gewerbevereins zu Frankfurt a. d. O., die Berathungen über die Gutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses so lange aussetzen zu wollen, bis Deputirte und Bevollmächtigte des Handwerkerstandes gehört worden sind, überreicht vom Abgeordneten Scheller.

22) Petition sehr vieler Handwerker und Gewerbetreibenden im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, gegen Einführung von Gewerbefreiheit.

23) Petition von Einwohnern zu Haintgen, Wolfenhausen, Emmershausen und Heinzenbergen (Nassau), um Auflösung der gegenwärtigen und Wahl einer neuen Nationalversammlung.

24) Eingabe des großherzogl. hessischen Geh. Regierungsraths Beck zu Darmstadt, das Bedürfniß und die Grundzüge eines zeitgemäßen Armengesetzes für ganz Deutschland betreffend.

25) Adresse des patriotischen Vereins zu Neudamm, Mißbilligung des Attentats vom 18. September und Bestrafung der Urheber betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Maltzahn.

Hundertundsiebente Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 2. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird durch den Schriftführer Maltzahn verlesen und genehmigt.

Der Präsident theilt der Versammlung den Austritt der Abgeordneten Geritz, Pagenstecher und Henning mit. Dem Reichsministerium des Innern zur Verfügung des Geeigneten mitzutheilen. Ferner verliest derselbe das nachstehende Schreiben des Reichsministers des Innern:

„Der Kaiserlich-Oesterreichische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt hat dem unterzeichneten Reichsminister in Betreff der drei aus der Reichsversammlung ausgetretenen Abgeordneten aus Tyrol Folgendes eröffnet: Zufolge einer ihm gewordenen Mittheilung des k. k. Guberniums in Innsbruck seyen die Lande Tyrol und Vorarlberg nach ursprünglicher ministerieller Anordnung in 17 Wahlbezirke und zwar nach dem Maaßstab von je 1 Vertreter auf 50,000 Seelen eingetheilt worden, für welche auch die gewählten 17 Abgeordneten nach Frankfurt abgingen. In der Folge habe das Wiener Ministerium verfügt, daß auf Tyrol und Vorarlberg nach der Bundesmatrikel eigentlich nur 14 Abgeordnete treffen und daß daher die Zahl der 17 auf 14 in der Art herabzusetzen sey, daß für 3 Abgehende kein Ersatzmann geschickt werde. Um keine Ungleichheit eintreten zu lassen, wurde eine neue Eintheilung der Provinz in 14 Wahlbezirke gemacht, aus welcher sich ergab, daß die Kreise Unterinnthal, Trient und Pusterthal um je einen Abgeordneten weniger zu schicken haben. Daher würden die ausgetretenen Abgeordneten Dr. Gredler von Unterinnthal, Joseph Conte Festi von Trient und Dr. Hasslwandter von Pusterthal nicht mehr ersetzt werden,

welches sofort, mit Genehmigung der Versammlung, an den Legitimationsausschuß zur Berichterstattung gewiesen wird. Der Reichsminister des Innern zeigt an, daß er auf die Interpellation von Höfken am 6. November antworten werde.

Vom Reichsminister der Justiz ist folgendes Schreiben eingegangen:

Das Reichsministerium der Justiz hat anliegendes Schreiben des königlich preußischen Inquisitoriats zu Grünberg (in Schlesien) d. d. 17/30 d. M. erhalten, in welchem diese Behörde unter Beifügung des gleichfalls anliegenden Straferkenntnisses de publicato 26. v. M. und unter dem Bemerken, daß der Angeschuldigte, Herr Dr. Friedrich Wilhelm Levysohn, inzwischen als Abgeordneter in die Reichsversammlung eingetreten sey, an das Reichsministerium der Justiz das Ersuchen stellt:

„Den Beschluß der Reichsversammlung darüber einzuholen, ob die Untersuchung Fortgang haben oder sistirt werden soll."

Der Unterzeichnete beehrt sich, dieses zur Kenntniß des Herrn Präsidenten mit dem Ansuchen zu bringen, den Beschluß der Reichsversammlung veranlassen zu wollen.

Wird an den Ausschuß verwiesen, welcher über andere ähnliche Requisitionen Bericht zu erstatten hat.

Die Abgeordneten Waldmann und Naumann aus Wien reklamiren dagegen, daß bei den namentlichen Abstimmungen ihre Namen fälschlich aufgeführt seyen, und zwar der erstgenannte Abgeordnete:

„In den stenographischen Berichten vom 16. bis zum 26. October bin ich, wie ich bei Durchlesung derselben gefunden habe, bei den namentlichen Abstimmungen fast immer unter denen aufgeführt, welche ohne Entschuldigung fehlten. Da ich aber während jener Zeit mit Urlaub abwesend war, so will ich diesen Irrthum hiermit berichtigen."

Der andere:

„In Nr. 105 der stenographischen Berichte bin ich bei der Abstimmung über das Amendement von Kaiser zu §. 2 der Verfassung als abwesend angeführt, während ich dafür mit Ja gestimmt habe."

Für die deutsche Flotte sind anderweit eingegangen:

1) 63 Thlr. 4 gGr. in Coupon's und Courant, Beiträge einer Anzahl Bewohner Zerbst's, eingeschickt von Oberlehrer E. Fiedler.

2) 44 Thlr., Ertrag einer Verloosung von Nadelarbeiten eines zu Treben, einem Dorfe im Herzogthum Sachsen-Altenburg, gegründeten Mädchenvereins, eingesendet von Fräulein Sidonia Nordmann, im Namen des Trebener Mädchenvereins.

3) 6 fl. 21 kr., Beitrag einer fröhlichen Herbstgesellschaft in Worms.

4) 1,045 Thlr. pr. Courant freiwillige Beiträge aus Stadt und Amt Eutin, einem von Holstein umschlossenen entfernten Theilchen des Großherzogthums Oldenburg mit etwa 12000 Einwohnern, überschickt von Obergerichtsadvocat Völckers zu Eutin.

5) 624 fl. 48 kr., Ergebniß einer von dem Frauenverein in Regensburg veranstalteten Lotterie, eingeschickt von Herrn Auernschmidt und Comp. daselbst.

Abgeordneter Eisenstuck erstattet Bericht über die Geschäftsthätigkeit des volkswirthschaftlichen Ausschusses mit besonderer Bezugnahme auf dessen Betheiligung am Verfassungswerke.

Beil. Nr. I. (Zweites Beilagenheft Seite 512 ff.)

Vom Abgeordneten Wigard ist folgender als dringlich bezeichneter Antrag eingereicht.

„In Erwägung:

daß die vom Herrn Reichsminister Schmerling in der Sitzung vom verflossenen vorletzten Montag mitgetheilte Sendung von Reichscommissarien nach Wien laut den gestern eingegangenen Zeitungsnachrichten keinen Erfolg gehabt zu haben scheint,

in Erwägung,

daß Windischgrätz und Auersperg in ihrer Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die Befehle des constituirenden Reichstags zu Wien fortfahren,

in Erwägung,

daß an den Unterzeichneten eine Adresse an die deutsche Nationalversammlung mit 528 Unterschriften von Dresden eingesendet worden ist, worin die Unterzeichner über die geringe Theilnahme der deutschen Nationalversammlung für die deutsche Erhebung zu Wien ihr entschiedenes Mißfallen aussprechen,

in Erwägung,

daß durch ferneres passives Verhalten der deutschen Nationalversammlung in dieser Angelegenheit das Vertrauen des deutschen Volkes zu dieser Versammlung untergraben wird:

trägt der Unterzeichnete darauf an,

daß zunächst sämmtliche Korrespondenz zwischen dem Reichsministerium und den Reichscommissarien Welker und Mosle dem Hause vorgelegt werde, und behält, sich nach Einsicht dieser Korrespondenz, seine weiteren Anträge vor."

Die Versammlung erkennt die Dringlichkeit nicht an.

Abgeordneter Nauwerk interpellirt den Ausschuß für die österreichische Sache in Bezug auf die ihm am Montag überwiesenen Anträge. Im Namen des Ausschusses theilt Abgeordneter Schubert mit, daß ein Berichterstatter in der Person des Abgeordneten Venedey ernannt sey, und Letzterer bemerkt, daß er den Bericht gefertigt habe und denselben noch heute dem Ausschusse zur Endentschließung vorlegen werde. Abgeordneter Wigard beantragt hierauf, daß die Berathung dieses Berichts in einer außerordentlichen Sitzung am Sonnabend stattfinde. Ein sofortiger Beschluß wird nicht gefaßt.

Abgeordneter Pinckert reicht folgenden dringlichen Geschäftsordnungsantrag, betreffend das Verfahren bei der Präsidentenwahl ein:

1) Sobald die Stimmzettel eingesammelt sind, sollen dieselben nicht mehr verlesen, sondern von einem Theile des Bureau's gezählt werden, und

2) daß nach erfolgter Einsammlung der Zettel mit dem Gegenstande der weiteren Tagesordnung sofort begonnen, beziehungsweise nach der zweiten und folgenden Einsammlung der Zettel sofort fortgefahren werde."

Auch diesem Antrag versagt jedoch die Versammlung die sofortige Berathung, — er geht somit an den Ausschuß für Geschäftsordnung.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Neuwahl der Vorsitzenden.

Vor Eröffnung der Wahlzettel zur Wahl des ersten Vorsitzenden erhält Hoffmann von Friedberg das Wort zu einer Ordnungsfrage und beantragt, daß dem Vorschlage des Abgeordneten Pinkert, da derselbe keine Aenderung der Geschäftsordnung enthalte, vielmehr nur die technische Ausführung einer Bestimmung derselben betreffe, stattgegeben werden möge.

Die Versammlung erachtet jedoch die Sache durch die frühere Abstimmung für zur Zeit erledigt, und der erste Vicepräsident Simson, welcher inzwischen den Vorsitz übernommen hat, geht sofort zur Eröffnung der Wahlzettel über. Das Ergebniß dieser ersten Wahl ist, daß von

407 Abstimmenden

der Abgeordnete	Heinrich v. Gagern	310	Stimmen,
" "	H. Simon von Breslau	82	"
" "	v. Trützschler . . .	7	"
" "	v. Hermann . . .	3	"
" "	Simson	1	"
" "	Zell	1	"
" "	Riesser	1	"
" "	Wedekind	1	"
" "	M. Mohl	1	"
		407.	

Demnach wird Heinrich von Gagern als erster Vorsitzender proklamirt. Bei der Wahl des ersten Vicepräsidenten erhalten von

408 Abstimmenden

der Abgeordnete	Simson	250	Stimmen,
" "	Kirchgeßner . . .	143	"
" "	H. Simon	9	"
" "	Riesser	3	"
" "	Jahn	1	"
" "	v. Vincke	1	"
" "	v. Radowitz . . .	1	"
		408	Stimmen.

Der Abgeordnete Simson wird demnach als erster Vicepräsident proklamirt. Bei der Wahl zum zweiten Vicepräsidenten ergaben sich bei einer Gesammtzahl von

418 Abstimmenden

für den Abgeordneten	Riesser . . .	255	Stimmen,
" " "	H. Simon . .	149	"
" " "	Kirchgeßner .	7	"
" " "	v. Radowitz . .	4	"
" " "	v. Hermann . .	1	"
" " "	Biedermann .	1	"
" " "	Schüler aus Jena	1	"
		418	Stimmen.

Somit ist Abgeordneter Riesser zweiter Vicepräsident.

Abgeordneter Möring erklärt, sein Amt als Schriftführer niederlegen zu wollen; es wird daher die Wahl eines neuen Schriftführers auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung über die Verfassung und zwar über §§. 11 u. ffg.

Vor dem Beginn der Debatte wird durch Abgeordneten v. Soiron, Namens des Verfassungsausschusses, der Antrag gestellt:

„Gegenanträge anderer Ausschüsse gegen die Anträge desjenigen Ausschusses, dessen Berichte auf der Tagesordnung stehen, nur als Anträge Einzelner, die von 20 Mitgliedern unterschrieben sind, zu behandeln und das nach der Geschäftsordnung dem Berichterstatter des Ausschusses zustehende Schlußwort nur dem Berichterstatter über die Hauptmaterie zu verleihen."

Nachdem durch Beschluß der Versammlung sofort in die Verhandlung über diesen Antrag eingetreten worden, wird dieser Antrag zur Abstimmung gebracht, aber verworfen.

§. 11 wird zur Debatte gestellt, auf die Discussion darüber aber verzichtet und der Paragraph sofort angenommen.

Vor dem Uebergang zu §. 12 trägt der Vorsitzende folgenden geschäftsleitenden Antrag von Eisenstuck und Genossen vor:

„In Erwägung,

1) daß bei dem allseitigen Wunsche der Versammlung, das Verfassungswerk möglich bald zu vollenden, der Schluß der Debatte über die einzelnen Paragraphen oft ohne alle Erschöpfung des Gegenstandes ausgesprochen wird;

2) daß in Folge dessen namentlich die, bei Beginn und im Laufe der Debatte eingereichten Anträge oft nicht einmal zur Begründung gelangen, wodurch ihr Zweck und Sinn ganz unverstanden bleibt;

3) daß durch ein solches Verfahren eine gefährliche Ueberstürzung der wichtigsten Fragen an die Stelle der früheren Verzögerung treten kann,

beschließt die Nationalversammlung: Vor Schluß der Debatte über die einzelnen Paragraphen der Verfassung ist stets Einem der Unterzeichner solcher Anträge, welche von mindestens 20 Mitgliedern übergeben sind, das Wort zu einer kurzen Begründung des Antrages zu ertheilen."

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt, derselbe geht daher an den Ausschuß für die Geschäftsordnung zur schleunigen Berichterstattung.

Ein präjudicieller Antrag zu den §§. 13—20 von dem Abgeordneten Schwerin und Genossen geht dahin:

„Die Nationalversammlung beschließt in Erwägung, daß die in der Anlage A, statt der §§. 13—20, vorgeschlagenen Paragraphen im Wesentlichen nicht das Verhältniß der Reichsgewalt zu dem Heerwesen der einzelnen Staaten betreffen, vielmehr Anordnungen über die Organisation der bewaffneten Macht im Gebiete des Reichs enthalten, daher nicht in die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung, sondern in das Wehrgesetz gehören, für jetzt von der Discussion derselben unter dem Vorbehalte abzusehen, darauf bei Berathung des Wehrgesetzes zurückzukommen."

Ferner ist ein solcher eingereicht vom Abgeordneten Vogt und Genossen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß die §§. 13—19 Bestimmungen über das Reichsheer enthalten, deren Berathung ohne gleichzeitige Berücksichtigung des Berichtes und der Anträge des Wehrausschusses unthunlich erscheint,

beantragen wir

die Berathung über die genannten Paragraphen mit denjenigen über die Anträge des Wehrausschusses zu verbinden und diese gemeinsame Berathung am Ende der Berathung über die Reichsgewalt vorzunehmen."

Ein dritter Antrag vom Abgeordneten Hollandt und Genossen lautet:

„Der Reichsgewalt steht die obere Leitung der gesammten bewaffneten Macht, die Aufsicht und Verfügung über dieselbe zu. Hierüber und über eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergehen besondere Reichsgesetze."

Endlich beantragen Fuchs und Genossen:

„Die ganze bewaffnete Macht Deutschland's zur See und zu Lande, einschließlich des Festungswesens, ist

lediglich Sache des Reichs und der Reichsgewalt. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Reichswehrgesetze vorbehalten."

Eventuell stellt Abgeordneter Stavenhagen im Namen des Wehrausschusses den Antrag, die §§. 12—17 in der Debatte zusammen zu fassen.

Abgeordneter Rüder beantragt die Verweisung der sämmtlichen verschiedenen Anträge an den Verfassungsausschuß, um darüber so eilig als möglich zu berichten. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird diese Verweisung eventuell erstreckt auf die Anträge von Hollandt, Fuchs, Vogt, Schwerin und den so eben noch eingegangenen Antrag von Saucken und Genossen, der so lautet:

"Der Reichsgewalt steht im Kriege die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur unbedingten Verfügung, im Frieden so weit, als es die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs nach ihrem Ermessen erfordert."

Die Verweisung wird in dieser Art beschlossen.

Betreffs der morgenden Tagesordnung ist folgender Antrag von Fischer und Genossen eingegangen:

"In Erwägung, daß in einem Falle, wo jeder Augenblick Verzugs von unendlich schweren Folgen ist, kein Zweifel seyn kann, daß die in §. 26 der Geschäftsordnung aufgestellte Ausnahme von der Regel ihre Anwendung findet, wolle die Nationalversammlung beschließen:

die Berathung des von dem Ausschusse für die österreichische Angelegenheit vorgelegten Berichts, obwohl derselbe nicht 24 Stunden vorher gedruckt vertheilt werden kann, morgen auf die Tagesordnung zu setzen."

Da der fragliche Bericht noch nicht erstattet ist, so konnte der Antrag nicht zur Abstimmung kommen und es bleibt den Antragstellern anheim gegeben, morgen, nach Erstattung des Berichts, die sofortige Berathung desselben zu beantragen.

Tagesordnung für morgen:

Wahl eines Schriftführers.

Bericht des Finanzausschusses über den Reden'schen Antrag.

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung über mehrere Abänderungen derselben.

Fortsetzung der Berathung über die Verfassung, zunächst Berichterstattung des Verfassungsausschusses über die ihm (siehe oben) zugewiesenen geschäftsleitenden Anträge.

Bericht des Marineausschusses über die Flaggenangelegenheit.

Der Vorsitzende behält sich vor, noch weitere minder umfangliche Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertundsiebenten öffentlichen Sitzung vom 2. November 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Federer und Genossen, in Betreff der Leitung und Beaufsichtigung des öffentlichen Creditwesens im ganzen deutschen Bundesstaate.

(Ist im ersten Beilagenheft, S. 261 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Petition des katholischen Ortsvereins Herischried (Baden), Verwahrung gegen den in der 75. Sitzung vom 11. September 1848 beschlossenen §. 14 des Artikels III. der Grundrechte, übergeben von dem Abgeordneten von Bally.

2) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Röthenbach (Baden), übergeben von Demselben.

3) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Rudenberg (Baden), übergeben von Demselben.

4) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Langenordnach (Baden), übergeben von Demselben.

5) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Schwärzenbach (Baden), übergeben von Demselben.

6) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Mueg (Baden), übergeben von Demselben.

7) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Friedenweiler (Baden), übergeben von Demselben.

8) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Löffingen (Baden), übergeben von Demselben.

9) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Schmidhofen (Baden), übergeben von Demselben.

10) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Wagensteig (Baden), übergeben von Demselben.

11) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Zähringen (Baden), übergeben von Demselben.

12) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Bollschweil (Baden), übergeben von Demselben.

13) Petition des katholischen Ortsvereins zu Steislingen, das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend, übergeben von Demselben.

14) Gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Wagensteig, übergeben von Demselben.

15) Beitritts-Erklärung der Volksschullehrer des Oberamtes Freudenstadt (Würtemberg) zu der von einer zu Ravensburg abgehaltenen Lehrerversammlung eingereichten Petion, betreffend die Aenderung des Artikels IV. der Grundrechte.

16) Gleiche Beitritts-Erklärung der Volksschullehrer des Schulinspectorats Uttenweiler (Würtemberg).

17 Eingabe des Landbaumeisters Carl Arnd zu Gelnhausen, die Beseitigung der übermäßigen Gebietszerstückelung in Deutschland betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Werthmüller.

18) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Kleingladbach, Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

19) Adresse des Volksvereins der Stadt Münden (Hannover), das unerschütterte Vertrauen zur National-

versammlung und Wünsche in Betreff der schleunig herzustellenden deutschen Reichsverfassung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Göttingen.

20) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Hemsbach (Baden), gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit, und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten, übergeben von dem Abgeordneten Damm.

21) Gleiche Petition von vielen Bürgern und Einwohnern zu Wolchingen (Baden), übergeben von Demselben.

22) Gleiche Petition von vielen Bürgern und Einwohnern zu Buch am Ahorn (Baden), übergeben von Demselben.

23) Gleiche Petition vieler Gemeindeangehörigen zu Windischbuch (Baden), übergeben von Demselben.

24) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Wolfartsweier (Baden), Unterrichtsfreiheit betreffend, übergeben von Demselben.

25) Petition des Mainzer Pius-Vereins, Verwahrung gegen die Beschlüsse über die Freiheit der Kirche und des Unterrichts, übergeben vom Abgeordneten v. Ketteler.

26) Petition vieler Einwohner des achtzehnten Wahldistrikts, im Königreich Hannover, Erledigung der Reichsverfassung betreffend.

27) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Bautzen, um Aufhebung des Adels.

28) Petition mehrerer katholischen Einwohner zu Ulm, den §. 18 der Grundrechte betreffend.

29) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Altdorf, Weingarten (Würtemberg), den §. 18 der Grundrechte betreffend.

30) Petition des Leustädter pädagogischen Vereins, d.d. Düdelsheim, die Beschlüsse über den Artikel IV. der Grundrechte betreffend.

31) Petition des constitutionellen Centralvereins zu Breslau, die Einigung Deutschland's, insbesondere die Verhältnisse Oesterreich's betreffend.

32) Petition vieler würtembergischen Volksschullehrer aus Ravensburg und der Umgegend, die Abänderung der in der ersten Berathung der Grundrechte festgestellten Bestimmungen des Artikels IV. insbesondere die Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt, übergeben von dem Abgeordneten Haßler.

33) Beitrittserklärung zu obiger Petition von Seiten der Volksschullehrer des Schulbezirks Mengen (Würtemberg).

34) Petition des vaterländischen Vereins zu Münsingen, (Würtemberg), Wünsche in Bezug auf die grundrechtlichen Bestimmungen über die Schule betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Haßler.

35) Petition des deutschen Vaterlandsvereins für Neustadt und Umgegend, d. d. Neustadt (Sachsen), um Abschaffung des Adels, übergeben von dem Abgeordneten Schaffrath.

36) Dankadresse der Gemeinde Windheim, Kreises Minden in Westphalen, betreffend unentgeldliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, übergeben von dem Abgeordneten Ziegert.

37) Petition der Geistlichen der Diöcese Kirchheim (Würtemberg), daß es den Einzelstaaten überlassen werden möge, das Verhältniß von Schule und Kirche selbst zu ordnen, übergeben von dem Abgeordneten Rümelin.

38) Petition von vielen Bürgern zu Korb (Würtemberg), die Trennung der Schule und Kirche betreffend.

39) Petition der Lehrer der Diöcese Langenburg (Würtemberg), um Abänderung der Bestimmung des Art. IV. §. 18., übergeben von dem Abgeordneten Rümmelin.

40) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Winenden, die Umgestaltung der deutschen Schulangelegenheiten betreffend.

41) Petition des Handwerker-Vereins zu Gemünd, Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung unter Zugrundlegung der Beschlüsse des Frankfurter Gewerbe-Congresses betreffend.

42) Petition einer zu Salzwedel abgehaltenen Volksversammlung, um Beschließung der Freizügigkeit unter gleichen Bedingungen in ganz Deutschland.

43) Eingabe der Direction der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg, die Aufhebung der Spielbanken betreffend.

44) Dankadresse der Gemeinde Holzhausen bei Minden (Westphalen), wegen unentgeldlicher Aufhebung der Jagdgerechtigkeit, übergeben von dem Abgeordneten Ziegert.

45) Der Abgeordnete Rießer übergiebt Namens des Verfassers eine Broschüre: „Mängel und Vortheile des Entwurfs einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Deutschland, beleuchtet von A. Rosengarten.“

46) Eingabe der Handelskammer der freien Stadt Frankfurt, womit dieselbe eine Anzahl Exemplare der Druckschrift: „Betrachtungen über den rheinischen Schifffahrts-Verkehr und das preußische Eisenbahnnetz, mit Rücksicht auf den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Flußzölle betreffend“ überreicht, übergeben durch den Abgeordneten Jucho.

47) Petition der oberschlesischen Hütten- und Grubenbesitzer, um Schutz der vaterländischen Eisen-Industrie gegen die fremdländische, übergeben von dem Abgeordneten Fuchs.

48) Beitrittserklärung zu obiger Petition von den beim schlesischen Eisenhüttenbetrieb und Berghau betheiligten Arbeitern.

49) Petition vieler Einwohner zu Rendsburg, Sönning und Garding, Protest gegen allgemeine Gewerbefreiheit, und Bitte um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung betreffend.

50) Eingabe des S. Lion zu Berlin, womit derselbe im Namen von vielen Lotteriecinnehmern zu Berlin eine Denkschrift, die Staatslotterien betreffend, übergiebt.

51) Eingabe des Vorstandes des Handwerkervereins für die preußische Provinz Sachsen, d. d. Magdeburg, womit derselbe eine Anzahl Petitionen von vielen Gewerbtreibenden der Provinz Sachsen und des Regierungsbezirks Stettin übergiebt, sämmtlich den Wunsch enthaltend, daß der vom Frankfurter Handwerkercongreß aufgestellte Entwurf zum Gesetz erhoben werde.

52) Petition vieler Gewerbetreibenden zu Kiel, in gleichem Betreff.

53) Petition des Gewerbecomité's des Stralsunder Regierungsbezirks, d. d. Stralsund, mit 1972 Unterschriften in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Nizze.

54) Petition für Freiheit und Ordnung zu Schwabach (Bayern), die Rückkehr der aus ihrem Vaterlande verwiesenen protestantischen Zillerthaler betreffend, nebst Beitrittserkläräung zu dieser Petition von Seiten der

patriotischen Gesellschaft zu Erlangen, des Vereins für vaterländische Interessen, und des politischen Freitagskränzchens daselbst, übergeben vom Abgeordneten Stahl.

55) Petition des demokratischen Vereins zu Klosterhäseler bei Eckartsberga (Sachsen), Protestation gegen jede Beschränkung der Preß- und Redefreiheit.

56) Petition des Nassauischen Oberförsters v. Marillac zu Montabaur, ein Verfahren zur Erzeugung einer größeren und gesunderen Menge Kartoffeln betreffend.

57) Eingabe des Vorstandes des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg, Bitte, im Falle der Verlegung des Sitzes der deutschen Nationalversammlung, Nürnberg hierfür zu bestimmen.

58) Petition mehrerer Einwohner zu Kaiserswalden, Anordnung neuer directen Wahlen zur Nationalversammlung betreffend.

59) Gleiche Petition von Berthelsdorf.

60) Desgleichen von Alt-Kemnitz.

61) Desgleichen von Weinerbrunn.

62) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Ansbach in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

63) Eingabe des königlich preußischen Majors Harder zu Demgarten, Bildung eines Kriegshafens für die deutsche Flotte betreffend.

64) Petition der Directoren und Deputirten der Kaufmannscompagnie zu Rostock, den Bau eines Kriegsdampfschiffes zur Bildung einer Dampfschifffahrtslinie von Rostock aus betreffend.

65) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Düsseldorf, die deutsche Wehrverfassung betreffend.

66) Petition des politischen Vereins zu Pasewalk (Provinz Pommern), die Aufhebung des Sund-Zolles betreffend.

67) Petition der Lehrer des Kreises Hörter, d. d. Brackel, Schulverhältnisse betreffend.

Hundertundachte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten **Pogge** an. Das Reichsministerium wird zur Einberufung des Stellvertreters oder Anordnung einer neuen Wahl aufgefordert werden.

Mittermaier erstattet, Namens des Verfassungsausschusses, Bericht über mehrere, die Geschäftsbehandlung des Art. III. des Verfassungsentwurfs betreffende, in der gestrigen Sitzung ihm überwiesene Anträge.

Beilage Nr. I. (zweites Beilageheft, Seite 538.)

Venedey verliest den von ihm erstatteten Bericht des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten über die verschiedenen Anträge der Abgeordneten Nauwerck, Rank, Wiesner und Berger in Bezug auf die gegenwärtige Lage von Wien und Deutsch-Oesterreich.

Beilage Nr. II. (zweites Beilageheft, Seite 539.)

Raumer von Dinkelsbühl zeigt einen Bericht des Ausschusses für Errichtung der provisorischen Centralgewalt über einen Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, bezüglich der Huldigungsfeier vom 6. August d. J., an.

Beilage Nr. III. (zweites Beilageheft, Seite 545.)

Höfken zeigt einen Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Schulz aus Weilburg und Genossen an, die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses zur Berathung der Donaufrage betreffend.

Beilage Nr. IV. (zweites Beilageheft, Seite 547.)

Zachariä aus Göttingen zeigt einen Bericht des internationalen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Jucho und Genossen an, den diplomatischen Verkehr mit Rußland betreffend.

Beilage Nr. V. (zweites Beilageheft, Seite 548.)

Diese Berichte werden zum Drucke überwiesen.

Es werden folgende Interpellationen zur Anzeige gebracht:

1) von Eckert aus Bromberg und Genossen:

Am 27. Juli d. J. hat die hohe Nationalversammlung beschlossen:

„daß die durch die Bundestagsbeschlüsse vom 22. April und 2. Mai d. J. erfolgte Einverleibung bestimmter Theile der preußischen Provinz Posen in den deutschen Bundesstaat genehmigt werde.“

Unter'm 26. October hat dagegen die preußische Nationalversammlung zu Berlin definitiv den Beschluß gefaßt:

„daß das gesammte Großherzogthum Posen zu dem preußischen Staate in dem Verhältniß bleiben soll, in dem es nach dem Besitzergreifungs-Patent vom 15. Mai 1815 gestanden.“

In Erwägung nun: daß dieser Beschluß der Berliner Versammlung im directen Widerspruch mit dem Beschluß der hiesigen Nationalversammlung vom 17. Juli steht;

in Erwägung ferner: daß der Beschluß der hiesigen Nationalversammlung die Feststellung des

1) damit das Ansehen und die Anerkennung der deutschen Centralgewalt überall in den deutsch-österreichischen Landen zur vollen Geltung gebracht werde;

2) damit die Interessen Deutschland's in den deutsch-österreichischen Landen kräftigst gewahrt;

3) damit die in den Monaten März und Mai zugestandenen Rechte und Freiheiten der deutsch-österreichischen Völker, und namentlich die freie Berathung der zum verfassunggebenden österreichischen Reichstage abgeordneten Vertreter des deutsch-österreichischen Volkes, gegen alle Angriffe und Ausnahmemaaßregeln in Schutz genommen werden."

5) Von Detmold und Genossen:

„Die Nationalversammlung, in Erwägung:

1) daß diejenige Frage, die vorzugsweise Gegenstand der Anträge ist, welche Niedersetzung des Ausschusses veranlaßten, nämlich der Zustand von Wien, durch die neuesten Ereignisse ihre Erledigung gefunden, daß

2) die den österreichisch-deutschen Völkern im März und Mai d. J. zugesicherten Rechte und Freiheiten nach dem neuesten Rescript des Ministers Wessenberg vom 26. October auf's Neue garantirt worden, also durchaus nicht gefährdet erscheinen, am wenigsten in einer Art, daß die Nationalversammlung daher einen Anlaß nehmen könnte, sich in die Execution und in die innern österreichischen Angelegenheiten zu mischen, — daß endlich

3) das Reichsministerium durch Absendung von Reichscommissarien und die denselben ertheilte Instruction die Interessen Deutschland's, falls diese etwa gefährdet seyn könnten, hinlänglich zu wahren wissen wird,

geht über die Anträge des Ausschusses zur Tagesordnung über."

Vor Eröffnung der Berathung gestattet die Reichsversammlung dem Abgeordneten Pattay das Wort zu der Frage an das Reichsministerium, ob es seit der Depesche der Reichscommissäre vom 24. v. M. keine neueren Nachrichten von denselben erhalten habe?

Reichsminister v. Schmerling erklärt, daß seit jener Depesche vom 24. v. M. keine neueren Nachrichten von den Reichscommissären eingegangen seyen.

Die Berathung wird hierauf eröffnet.

Im Verlaufe derselben stellt und begründet Eisenmann folgenden Antrag:

1) „die beiden Reichscommissäre abzuberufen;

2) das Benehmen der österreichischen Regierung gegenüber den Reichscommissären als eine Auflehnung gegen die Centralgewalt zu bezeichnen und solches der österreichischen Regierung zu eröffnen."

Folgender mittlerweilen übergebene Antrag von Makowiczka und Genossen wird vom Vorsitzenden vorgelesen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Reichsministerium aufzufordern, schleunige und energische Schritte zu thun, damit das Ansehen und die Anerkennung der deutschen Centralgewalt in den österreichisch-deutschen Ländern überall kräftigst zur vollen Geltung gebracht werde; damit in den deutsch-österreichischen Ländern die gefährdeten deutschen Interessen und die durch Ausnahmsmaaßregeln bedrohte Volksfreiheit unter allen Umständen mit starker Hand gewahrt werde; damit der in seiner Freiheit und Existenz bedrohte constituirende österreichische Reichstag kräftigst geschützt werde; endlich daß der Friede in Oesterreich wiederhergestellt werde."

Giskra stellt und begründet folgenden Zusatzantrag zum Antrag des Ausschusses:

5) „daß der Reichstag geschützt werde in seiner constituirenden Wirksamkeit gegen jede willkürliche Vertagung und Verlegung."

Die Verhandlung wird nach längerer Fortsetzung durch Beschluß der Reichsversammlung geschlossen.

Bauernschmidt behält sich namentliche Abstimmung vor, die er nach festgestellter Ordnung der Fragen näher präcisiren wird.

Schneer meint, die namentliche Abstimmung könne, nach ausgesprochenem Schlusse der Verhandlung, nach der Geschäftsordnung jetzt nicht mehr verlangt werden.

Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Wort hiezu vor dem Schlusse der Verhandlung begehrt und demnach die namentliche Abstimmung geschäftsordnungsmäßig beantragt sey.

Venedey hält, als Berichterstatter des Ausschusses, den Schlußvortrag und verliest vor Beginn desselben folgende faktische Berichtigung des Vorstandes des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten, Beisler, zur Rede des Abgeordneten Reitter aus Prag:

„Herr Reitter behauptet: Bondi habe gesagt, vom 7. October an habe die Bewegung aufgehört, eine demagogische zu seyn. Das ist unrichtig, das Wort „demagogisch" wurde gar nicht ausgesprochen. Bondi hat auf die erste an ihn gerichtete Frage, welchen Charakter die Bewegung, ob einen deutschnationalen, demokratischen oder slavischen? mit folgenden Worten geantwortet: Die Wiener Bewegung ist nichts, als eine durch ungarisches Geld angezettelte Emeute. Auf die weitere Frage, ob ihr nicht demokratische Elemente beigemischt gewesen, antwortet er: bis zum 6. sey die Bewegung eine theilweise demokratische gewesen, welche von der Bürgerschaft ausgegangen, allein vom 7. an hätten sich alle demokratischen Elemente davon zurückgezogen, was schon daraus hervorgehe, daß eine Masse von Bürgern, wer nur immer die Mittel dazu gehabt, die Stadt verlassen hätte."

Auf diese Berichtigung erklärt Reitter nach dem Schlußvortrage des Berichterstatters, daß er wahrheitsgetreu berichtet habe und die Berichtigung nur das gebrauchte Wort, nicht aber die Sache treffe.

Schubert, als Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses, hält die Berichtigung aufrecht.

Eisenmann legt folgende Beschwerde über einen im Laufe seiner Rede gegen ihn ergangenen Ordnungsruf ein, welche vom Vorsitzenden verlesen wird. Sie lautet:

„Ich habe gesagt: „Das Organ des Reichsministeriums hat den an unbewaffneten Studenten begangenen Mord mit einem gewissen Wohlgefallen erzählt; es hat gesagt: „zwei hoffnungsvolle Jungen wurden von den braven Grenadieren wegen Verführungsversuch auf kurzem Weg gerichtet; sie waren am 10. October Morgens im Hof des Schwarzenbergischen Gartens in einer gewissen Höhe über dem Boden zu sehen.“ Ich habe überdies beigesetzt, daß ich nicht daran denke, jenen Artikel der Oberpostamtszeitung dem Reichsministerium zur Verantwortung zuzuschieben.

Wegen dieser Aeußerung, die auf strenger Wahrheit beruht, hat mich der Herr Präsident zur Ordnung gerufen. Der Grund dieses Ordnungsrufes ist mir nicht bekannt, da die Aeußerung weder eine Unwahrheit, noch einen unziemlichen Ausdruck enthält. Ich muß daher an den Herrn Präsidenten das begründete Ersuchen stellen, diesen Ordnungsruf zurück zu nehmen oder meine Beschwerde der deutschen Reichsversammlung zur Aburtheilung vorzulegen. Im äußersten Fall müßte ich an das Rechtsgefühl des deutschen Volks appelliren.“

Der Vorsitzende bemerkt, daß Eisenmann nicht in diesem Zusammenhange seine Aeußerung gemacht und erklärt, daß er den Ordnungsruf über die Aeußerung Eisenmann's in dem Zusammenhange, wie er sie wirklich gemacht hat, nicht zurücknehme.

Rösler aus Oels stellt den Antrag, daß die Beschwerde Eisenmann's an den Ausschuß für Geschäftsordnung verwiesen werde, womit der Vorsitzende sich einverstanden erklärt.

Die Anträge von Renger und Ostendorf und Genossen werden zurückgenommen.

Der Vorsitzende stellt die Unterstützungsfrage; die Anträge von Eisenmann, Makowiczka und Genossen werden hinreichend unterstützt; die übrigen sind durch ihre Unterschriften hinreichend unterstützt. Berger und Wiesner nehmen ihren Antrag, worüber der Ausschuß Bericht erstattet hat, zurück; ebenso Nauwerck und Rank.

Nach festgestellter Ordnung der Fragen erklärt Bauernschmied, daß er über sämmtliche Anträge die von ihm beantragte namentliche Abstimmung verlange. Das Begehren auf namentliche Abstimmung wird unterstützt.

Der Antrag von Detmold und Genossen, welcher zuerst zur Abstimmung kommt, wird durch Abstimmung mittelst Stimmzettel mit 354 gegen 69 Stimmen verworfen.

Ueber den zunächst folgenden Antrag von Bauernschmidt und Genossen wird durch Namensaufruf abgestimmt und derselbe mit 305 gegen 108 Stimmen verworfen.

Der Antrag von Eisenmann wird durch gewöhnliche Abstimmung verworfen.

Der Antrag von Makowiczka und Genossen wird durch Abstimmung mittelst Stimmzettel mit 250 gegen 163 Stimmen verworfen.

Der Antrag des Ausschusses wird, nachdem auf die namentliche Abstimmung verzichtet worden, durch gewöhnliche Abstimmung zum Beschluß erhoben, wie folgt:

Die hohe Versammlung möge das Reichsministerium auffordern, alle mögliche und nachdrückliche Sorge dafür zu tragen:

1) daß die Reichscommissäre das Ansehen und die Anerkennung der deutschen Centralgewalt überall kräftigst zur vollen Geltung zu bringen sich angelegen seyn lassen;

2) daß sie die Interessen Deutschland's in Oesterreich überall zu schützen suchen;

3) daß sie ihren vollen Einfluß aufbieten, die fernere Entwickelung der österreichischen Wirren auf friedlichem und unblutigem Wege herbeizuführen;

4) daß sie endlich, wie diese Entwickelung auch ausfallen möge, die in den Monaten März und Mai zugestandenen Rechte und Freiheiten der österreichisch-deutschen Völker gegen alle Angriffe in Schutz nehmen.

Der hierher übertragene Zusatzantrag von Wigard und Genossen wird abgelehnt.

Der Zusatzantrag von Giskra wird, nachdem die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft geblieben, durch Abstimmung mittelst Stimmzettel mit 228 gegen 176 Stimmen abgelehnt.

Neumann giebt folgende Erklärung zu Protokoll:

„Da durch frühzeitigen Schluß der Debatte die Entwicklung der Gründe, warum der Uebergang zur Tagesordnung beantragt wurde, nicht hinreichend geschehen konnte, so erkläre ich, für die Tagesordnung und gegen alle Anträge gestimmt zu haben, weil ich die deutsche Centralgewalt nicht für befugt halte, sich in innere Angelegenheiten der Einzelstaaten — hier Oesterreich's — einzumischen, ohne von der Regierung einerseits, oder der Volksvertretung, dem Reichstage andererseits, dazu aufgefordert zu seyn.“

Der Vorsitzende verkündet das Resultat der Wahl eines Schriftführers, wornach Neumayr aus München zum Schriftführer der Reichsversammlung mit 211 von 390 Stimmen erwählt worden ist.

Nach Verkündigung mehrerer Einladungen zu Ausschußsitzungen wird auf die nächste Tagesordnung, im Einverständniß mit der Versammlung, gesetzt:

1) Berathung des vom Abgeordneten Siehr, Namens des Finanzausschusses, erstatteten Berichts, baldige Verzeichnung und Aufnahme der Bevölkerung durch ganz Deutschland betreffend.

2) Berathung des vom Abgeordneten Naumann, Namens des Ausschusses für die Geschäftsordnung, erstatteten Berichts, über den Antrag von Wichmann und Genossen, auf zusätzliche Bestimmung zu §. 42 der Geschäftsordnung.

3) Berathung des vom Abgeordneten Röben, Namens des Marineausschusses, erstatteten Berichts, das

Gesetz über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge betreffend.

4) Berathung über den Bericht des Abgeordneten Mittermaier und Fortsetzung der Berathung über Abschnitt II. des Verfassungsentwurfs nach Maaßgabe dieses Berichts.

Schluß der Sitzung 4½ Uhr.

Nächste Sitzung: Montag den 6. November in der reformirten Kirche.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Hundertundneunte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 6. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern**, und theilweise Vicepräsident **Simson.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 8 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird durch den Schriftführer Riehl verlesen und ohne Reklamation genehmigt.

Der Vorsitzende setzt die Versammlung davon in Kenntniß, daß in den volkswirthschaftlichen Ausschuß ein Mitglied, in den Ausschuß für die Centralgewalt deren zwei zu wählen seyen und benennt die Namen der von den beiden Ausschüssen hierzu Vorgeschlagenen.

Derselbe läßt ferner eine ihm durch den Reichsminister des Innern zugekommene, mittelst Schreibens des württembergischen Ministeriums des Innern eingesandte Petition der Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart vom 16./23. October 1848, worin dieselbe um Aufnahme des Satzes: „der deutschen Arbeit wird ein wirksamer Schutz gegen fremde Mitwirkung gewährleistet," in Art. VII. der Grundrechte nachsucht, verlesen, und bemerkt, daß dieselbe an den Verfassungs-Ausschuß zu verweisen, eine Abschrift davon aber zugleich dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zuzustellen seyn werde.

Ferner setzt der Vorsitzende die Versammlung von dem Eintritt mehrerer neuer Mitglieder in Kenntniß und bezeichnet die Abtheilungen, welchen dieselben zugetheilt seyen. Auch verlies't derselbe ein Verzeichniß neuer Beiträge für die Flotte.

(Beilage A. diesem Protokolle zunächst beigedruckt.)

Zachariä von Göttingen berichtet hierauf, Namens des Ausschusses für Prüfung der wider Mitglieder der Nationalversammlung beantragten strafrechtlichen Untersuchung, über die Zulässigkeit der Genehmigung des auf Anklage des Abgeordneten Minkus gegen die Abgeordneten Jürgens, Bernhardi und Fr. Löw eingeleiteten Strafverfahrens.

Beil. Nr. I. (Zweites Beilageheft, Seite 549.)

Duncker berichtet, im Namen des Ausschusses für die Centralgewalt, über den in Folge der Weigerung des Ministers Schmerling, eine Interpellation des Abgeordneten Vogt zu beantworten, von dem Abgeordneten Wesendonck gestellten Antrag.

(Beilage Nr. II. (zweites Beilageheft Seite 550.)

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Ausschuß für die Wehrangelegenheiten dem Abgeordneten Radowitz den Vorsitz übertragen habe.

Sofort werden folgende Interpellationen angekündigt:

Mohr interpellirt über die Anhäufung von Truppen in Rheinhessen, ohne daß dort der gesetzliche Zustand irgend gestört worden sey, und über die hieraus hervorgehende Quartierbelästigung.

Der Vorsitzende erklärt, daß der Kriegsminister Peucker ihn benachrichtigt habe, daß er diese Interpellation am 9. November beantworten werde.

Ziegert, Bauernschmied und Heinrich Simon interpelliren in Betreff der österreichischen Angelegenheiten, insbesondere des Verhaltens der Reichscommissäre Welcker und Mosle, den neuesten Wiener Ereignissen gegenüber.

Franke interpellirt wegen der neueren Vorgänge in Schleswig-Holstein.

Sofort werden von den Reichsministern mehrere Interpellationen beantwortet.

Justizminister Mohl beantwortet die Anfrage des Abgeordneten Biedermann wegen des Decrets der königlichen sächsischen Regierung vom 28. August, und bemerkt, daß das Reichsministerium die Ansicht der sächsischen Regierung und Abgeordnetenkammer, wonach das Verfassungswerk nur unter Begutachtung und Genehmhaltung der deutschen Einzelstaaten solle zu Stande kommen können, keineswegs theile, und daß der sächsischen Regierung hieruber die erforderliche Eröffnung werde gemacht werden; daß auch, was die Reichsgesetze betreffe, das Reichsministerium davon ausgehe, daß dieselben eben so wenig der Annahme von Seiten der Einzelstaaten bedürfen, und es für deren Verkündigung in unveränderter Form durch die Regierungen der Einzelstaaten Sorge tragen werde.

Biedermann stellt hierauf folgenden von ihm als dringlich bezeichneten Antrag:

Beilage Nr. I. (Im 1. Beilageheft abgedruckt, Seite 261).

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Durch die Centralgewalt die königlich sächsische Regierung aufzufordern, ihr Decret vom 28. August d. J., das deutsche Verfassungswerk betreffend, zurückzunehmen, weil die demselben zu Grunde liegende Ansicht von einer Vereinbarung der deutschen Verfassung zwischen der Nationalversammlung und den gesetzgebenden Gewalten der Einzelstaaten mit dem vom Vorparlament ausgesprochenen und von der Nationalversammlung anerkannten Grundsatz:

daß die Nationalversammlung einzig und allein die deutsche Verfassung zu begründen hat,

im directen Widerspruch steht.“

Die einschlägige Stelle lautet wörtlich so:

„Aber auch zwischen den gesetzgebenden Organen des Bundesstaats und der Einzelstaaten wird eine Einigung für die Feststellung der neuen Verfassung Deutschland's erforderlich seyn, wenn diese auf eine Grundlage gebaut werden soll, welche die Bürgschaft der Dauer giebt. Die Regierung geht dabei von der Ansicht aus, daß der §. 2 der Verfassungsurkunde und die darin festgestellten Rechte der Stände (nach diesem Paragraphen dürfen Rechte der Krone, Hoheitsrechte, nicht ohne Zustimmung der Stände veräußert werden) für sie maßgebend sind, wird jedoch immer eingedenk seyn, daß der ersehnten Gestaltung eines kräftigen Bundesstaats Opfer zu bringen sind, und daß, ohne dringende Gründe den Beschlüssen, der Nationalversammlung die Anerkennung nicht zu versagen, Regierung und Stände in gleicher Weise für ihre Aufgabe erachten müssen.“

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit zugelassen werde, erhebt sich die Mehrheit für die Bejahung dieser Frage und begründet der Antragsteller die Dringlichkeit, erklärt sich aber zugleich, nachdem die Versammlung auf die Frage des Vorsitzenden die Dringlichkeit anerkannt, für die Aussetzung des Gegenstandes auf die nächste Tagesordnung. Die Zulässigkeit dieser Verschiebung, nachdem einmal die Dringlichkeit beschlossen sey, wird zwar bestritten, auf die Frage des Vorsitzenden aber, ob die Versammlung sofort auf die Berathung eingehen wolle, entscheidet sich die Mehrheit dagegen; worauf der Vorsitzende erklärt, daß er den Gegenstand, ohne ihn zuvor an eine Commission zur Berichterstattung zu verweisen, auf die nächste Tagesordnung setzen werde.

Der Minister des Auswärtigen v. Schmerling beantwortet die von dem Abgeordneten Höfken wegen der Limburger Frage gestellte Interpellation, und bemerkt, daß er wegen der in derselben bezeichneten Stelle des niederländischen Verfassungsentwurfs von der niederländischen Regierung Aufklärung verlangt habe und darüber seiner Zeit der Nationalversammlung Mittheilung machen werde.

Ferner beantwortet der Reichsminister Schmerling die auf den Beschluß der preußischen Reichsversammlung vom 23. October wegen des Großherzogthums Posen bezüglichen Interpellationen der Abgeordneten Jordan von Berlin, Eckert von Bromberg, Dunker und Kerst. Er bemerkt, daß das Reichsministerium jenen Beschluß, als mit dem Beschluß der Nationalversammlung vom 27. Juli im Widerspruch stehend, nicht anerkenne und die unverzügliche Ausführung des letzteren angeordnet habe.

Desgleichen beantwortet der Reichsminister Schmerling die heute vorgetragenen Interpellationen der Abgeordneten Ziegert, Bauernschmid und Heinrich Simon. Er bemerkt, der österreichische Minister Wessenberg habe erklärt, daß es die Absicht sey, in keiner Weise eine weitere Beschränkung der Freiheit eintreten zu lassen, als für nothwendig anerkannt werde, um die in Wien herrschende Anarchie aufzuheben; die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 3. November seyen den Reichscommissären Welcker und Mosle, mit der Ermahnung, denselben gemäß vorzugehen, am gleichen Tage mitgetheilt worden; auch sey von dem Reichsministerium dem Reichsverweser empfohlen worden, als weiteren Commissär einen Mann abzuschicken, von dem gewiß sey, daß er im Interesse der Sache und der Freiheit wirken werde.

Die Interpellation des Abgeordneten Franke beantwortet der Minister Schmerling dahin, daß dem Ministerium keine Nachricht von einer angeblich auf der Insel Alsen auf's Neue zum Vorschein gekommenen dänischen Immediat-Commission zugekommen sei; dieselbe habe vielmehr ihr Ende gefunden. Was den Protest des Reichscommissärs Stedtmann, bezüglich mehrerer von der gemeinsamen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein erlassenen Verordnungen, betreffe, so sey das Erforderliche deshalb erlassen; da aber die Sache sich derzeit in Verhandlung befinde, so könne keine weitere Mittheilung darüber gemacht werden; es werde jedoch für eine spätere Zeit die vollständigste Mittheilung darüber zugesagt.

Der Handelsminister Duckwitz macht der Versammlung Mittheilung über die von dem Ministerium beabsichtigte Organisation der Marinebehörde, welche aus einer Marineabtheilung und aus einer technischen Marinecommission bestehen soll. Es wird diese Mittheilnng an den Marinenausschuß zur Begutachtung verwiesen.

In Folge der von den Ministern ertheilten Antwort auf die gestellten Interpellationen werden mehrere als dringlich bezeichnete Anträge angekündigt.

Jordan von Berlin beantragt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Obgleich es durch den Beschluß über den Raveaux-Werner'schen Antrag bereits feststeht, daß die Beschlüsse einzelner Landesversammlungen nur in so weit sie mit denen der Reichsversammlung übereinstimmen, Gültigkeit haben, so findet sich die Reichsversammlung, in Hinblick auf mehrere Vorgänge der jüngsten Zeit veranlaßt, nochmals ausdrücklich zu erklären:“

„daß jeder, ihren Beschlüssen entgegenstehende Beschluß einer Versammlung eines Einzelstaates als an und für sich null und nichtig angesehen, und erforderlichen Falles als ungesetzliche Auflehnung energisch zurückgewiesen werden wird.“

Nachdem der Vorsitzende die Dringlichkeitsfrage gestellt und die Abstimmung mittelst Aufstehens bei der Probe und Gegenprobe ein zweifelhaftes Ergebniß geliefert hat, wird mit Stimmzettel darüber abgestimmt und mit 227 gegen 208 Stimmen der Antrag für dringlich erklärt, auf den

Vorschlag des Abgeordneten Ziegert jedoch der Gegenstand in der gleichen Weise, wie der Biedermann'sche Antrag auf die morgige Tagesordnung verwiesen.

Bauernschmied beantragt:

„Die Reichsversammlung wolle beschließen, daß jedes in österreichischen Angelegenheiten bei dem Reichsministerium vorliegende oder von demselben ausgehende Actenstück, von jetzt an, nicht auszugsweise, sondern seinem ganzen Inhalte nach unverweilt auf die Tafel des Hauses gelegt wird."

Die Dringlichkeit dieses Antrages wird von der Versammlung abgelehnt und der Antrag an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten verwiesen.

Heinrich Simon und Genossen stellen den dringlichen Antrag:

„In Erwägung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 3. d. M., nach welchem Seitens der Versammlung das Reichsministerium aufgefordert worden, alle mögliche und nachdrückliche Sorge dafür zu tragen:

1) daß die Reiscommissäre das Ansehen und die Anerkennung der deutschen Centralgewalt überall kräftigst zur vollen Geltung zu bringen sich angelegen seyn lassen;

2) daß sie die Interessen Deutschland's in Oesterreich überall zu schützen suchen;

3) daß sie ihren vollen Einfluß aufbieten, die fernere Entwickelung der österreichischen Wirren auf friedlichem und unblutigem Wege herbeizuführen;

4) daß sie endlich, wie diese Entwickelung auch ausfallen möge, die in den Monaten März und Mai zugestandenen Rechte und Freiheiten der österreichisch-deutschen Völker gegen alle Angriffe in Schutz nehmen;

„in Erwägung, daß in Folge der März- und Mai-Revolution der Reichstag zu Wien der gesetzliche Vertreter des österreichischen Volkes ist;

in Erwägung, daß gedachter Reichstag den vom Feldmarschall Fürsten Windischgrätz gegen Wien angeordneten Belagerungszustand für ungesetzlich erklärt hat;

in Erwägung, daß der Fürst Windischgrätz es an der Spitze nicht-deutscher Truppen gewagt hat, sich empörend gegen die gesetzliche Macht des Landes, und, mißachtend die Autorität der von der deutschen Centralgewalt gesendeten Reichscommissäre, gegen die erste Stadt Deutschland's einen Vernichtungskrieg zu führen;

in Erwägung, daß die Würde deutscher Nation es erfordert, ihre Beschlüsse vollständig auszuführen, die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 3. November aber gegenüber der Gewalt nur vermittelst der Gewalt durchgeführt werden können, und die in Gemäßheit jener Beschlüsse nach Oesterreich abzusendenden Reichscommissarien in den Stand gesetzt werden müssen, ihren Befehlen die That folgen zu lassen; — beschließt die Nationalversammlung in Verfolg ihres Beschlusses vom 3. November:

sofort ein Reichsheer aufzustellen, und in Oesterreich die Autorität der deutschen Centralgewalt, so wie die Autorität des Reichstages zu Wien nöthigen Falls durch die Gewalt der Waffen wiederherzustellen."

Auf die von dem Vorsitzenden in Betreff der Dringlichkeit gestellte Frage erklärt sich die Mehrheit der Versammlung dagegen. Auf eine Reclamation des Antragstellers, dahin gehend, daß die Versammlung sich hiermit nur dafür entschieden habe, daß ihm zur Begründung der Dringlichkeit das Wort nicht verstattet seyn soll, daß aber über die Frage von der Dringlichkeit der Sache selbst hiermit noch keine Entscheidung gefällt sey, und daß er über diese letztere Frage eine Abstimmung mittelst Abgabe von Stimmzetteln verlange, entstehet eine längere Debatte, indem gegen jene Meinung die Ansicht geltend gemacht wird, daß, wo das Wort zur Begründung der Dringlichkeit versagt werde, auch die Dringlichkeit der Sache selbst von der Versammlung nach einer constanten Praxis abgelehnt sey.

Da sich die Meinungen nicht vereinigen, so stellt der Vorsitzende die Frage:

„Ist die Versammlung der Ansicht, daß über die Dringlichkeit des Antrags des Abgeordneten Heinrich Simon abgestimmt werden soll, nachdem die Nationalversammlung beschlossen hat, ihm zur Begründung der Dringlichkeit nicht das Wort zu verstatten?"

Eisenmann verlangt hierüber die Abstimmung mittelst Stimmzettel und wird in diesem Antrag von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterstützt.

Bei der Abstimmung selbst entscheidet sich die Versammlung mit 237 gegen 189 Stimmen für die Verneinung der Frage.

Schwerin trägt hierauf mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Nauwerck erklärt sich dagegen, da noch ein als dringlich bezeichneter, auf die heutige Beantwortung der gestellten Interpellationen bezüglicher Antrag, vorliege, und vor der Entscheidung über seine Dringlichkeit nicht zur Tagesordnung übergegangen werden könne, indem sonst mitten in der Verhandlung eines Gegenstandes abgebrochen würde.

Der Vorsitzende verliest diesen von Ludwig Simon, Wesendonck, Rühl, und Berger gestellten Antrag, der also lautet:

„In Erwägung, daß die blos theoretische Wirksamkeit von Reichscommissären bisher weder zu einem gedeihlichen Erfolge geführt hat, noch dazu zu führen verspricht;

im Hinblick auf den Beschluß der preußischen constituirenden Versammlung vom 31. October, wodurch die Sympathieen Preußens für das deutsche Element, die Volksfreiheit und den Reichstag in Wien auf das Entschiedenste ausgedrückt sind;

in Erwägung, daß nach der heutigen Mittheilung des Reichsministers des Aeußern das welthistorische: „Zu spät!" noch nicht eingetreten zu seyn scheint;—

aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung zur Rettung der Volksfreiheit der deutschen Sache und des Reichstages in Wien den sofortigen Abmarsch von Reichstruppen veranlassen, um der Vermittelung Deutschland's den entsprechenden Nachdruck zu geben."

Den Antrag des Abgeordneten Heinrich Simon macht sofort Ziegert, unter dem Verlangen, daß über die Dringlichkeit desselben mittelst Namensaufrufs abgestimmt werde, zu dem Seinigen.

Nachdem sich hierauf Plathner gegen die von Nauwerck vertheidigte Ansicht ausgesprochen, stellt der Vorsitzende die Frage, ob die Versammlung nach §. 35 der Geschäftsordnung den Uebergang zur Tagesordnung beschließe?

Da mehrere Mitglieder der Versammlung rufen, daß sie über die Frage nicht abstimmen zu können glauben, so läßt der Vorsitzende mittelst Stimmzettel abstimmen. Es wird hierbei Uebergang zur Tagesordnung mit 269 gegen 122 Stimmen beschlossen.

Wigard und 27 andere Abgeordnete geben gegen die von dem Vorsitzenden vorgenommene Abstimmung eine Erklärung zu Protokoll:

„Die Unterzeichneten erklären, daß, indem sie abgestimmt haben, sie blos der Gewalt gewichen sind, um auch unter diesen Umständen das Mögliche zu erreichen; protestiren aber im Princip und wegen der offenbaren Verletzung der Geschäftsordnung §. 35, welche durch diese Abstimmung stattgefunden hat, und wegen der vom Präsidium willkürlich vorgenommenen Abschneidung der Debatte über diese Fragestellung. Unterzeichnet von:

Wigard. Bauernschmied. Hedrich. Wiesner. Mohr. Fehrenbach. Titus. Raus. Boczek. Zimmermann aus Spandow. Peter. Meyer aus Liegnitz. Reinhard aus Mecklenburg. Esterle. Eisenstuck. Simon von Trier. Heisterbergk. Mammen. v. Dieskau. Scharre. Tafel. Nägele. Pfahler. Köhler. Heubner aus Zwickau. Demel aus Teschen. Dietsch. Heubner aus Freiberg."

Nachdem hierauf der Präsident v. Gagern dem Vicepräsidenten Simson den Vorsitz übertragen, erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung.

Den ersten Gegenstand derselben bildet der von Siehr erstattete Bericht des Finanzausschusses über baldige Aufnahme und Verzeichnung der Bevölkerung durch ganz Deutschland. Der Antrag geht dahin:

„Die Nationalversammlung wolle das Reichsministerium beauftragen, in der zweiten Hälfte des Dezembermonats d. J. durch ganz Deutschland auf zweckentsprechende, überall gleichmäßige Weise eine möglichst genaue Zählung und Verzeichnung der Bevölkerung nach Kopfzahl, Familien, Geschlecht, Altersstufen und Wohnorten vornehmen zu lassen und das Ergebniß demnächst zu veröffentlichen."

Nachdem Fallatti gegen diesen Antrag gesprochen und den Uebergang zur Tagesordnnng beantragt, erklärt der Berichterstatter, Siehr, daß er zwar den Ausschußantrag aufrecht erhalte, jedoch die Worte: „in der zweiten Hälfte des Dezembermonats d. J." in: „baldmöglichst" abändere.

Der Vorsitzende läßt hierauf, nachdem der Antrag des Abgeordneten Fallatti die erforderliche Unterstützung gefunden, über denselben abstimmen und zwar, da Probe und Gegenprobe kein unzweifelhaftes Resultat liefern, mittelst Abgabe von Stimmzetteln, wobei der Antrag mit 177 gegen 176 Stimmen abgelehnt wird.

Der Ausschußantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit angenommen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet der von dem Ausschuß für Geschäftsordnung und in dessen Namen von dem Abgeordneten Naumann erstattete Bericht über den Antrag des Abgeordneten Wichmann und Genossen auf zusätzliche Bestimmung zu dem §. 42 der Geschäftsordnung. Der Antrag geht auf folgenden Zusatz zu diesem Paragraphen:

„Unter denselben Bedingungen findet bei den im §. 32 bezeichneten Anträgen, mit Ausschluß der namentlichen Abstimmung, die Abstimmung durch Stimmzettel Statt."

Wichmann beantragt zu diesem Zusatz folgenden weiteren Zusatz:

„jedoch nur dann, wenn die gewöhnliche Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft geblieben ist."

v. Vincke beantragt: Statt der in der Geschäftsordnung festgesetzten namentlichen Abstimmung findet die Abstimmung durch Stimmzettel in allen Fällen Statt.

Von dem Vorsitzenden wird der Ausschußantrag in Verbindung mit dem Wichmann'schen Zusatz zuerst zur Abstimmung gebracht, und, da Probe und Gegenprobe ein zweifelhaftes Resultat liefern, mittelst Stimmzettel darüber abgestimmt, wobei der so modificirte Antrag mit 209 gegen 180 Stimmen angenommen wird.

Es kommt hierauf zur Berathung des von dem Abgeordneten Röben, im Namen des Marine-Ausschusses, erstatteten Berichts, das Gesetz über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge betreffend.

Der Antrag lautet:

„Die provisorische Centralgewalt wird ermächtigt, bei Publikation des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli 1848, eine weitere Verordnung, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, sich vorzubehalten."

Nauwerck und Engel beantragen:

1) Das Reichsministerium wird beauftragt, das Gesetz vom 31. Juli 1848 über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge sofort bekannt zu machen;
2) der Marineausschuß hat einen Gesetzentwurf über die Nationalität deutscher Schiffe so bald als möglich vorzulegen;
3) bis zum Erlaß eines Nationalitätsgesetzes gilt einstweilen jedes Handelsschiff mit der deutschen Flagge für ein deutsches, wenn dessen Schiffspapiere die in einem deutschen Einzelstaate vorgeschriebenen oder üblichen Bedingungen erfüllen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob dieser Antrag unterstützt werde, erhält derselbe hinreichende Unterstützung. Zugleich wird verlangt, dessen einzelne Sätze getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Sofort wird der Ausschußantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit der erste Punkt des

Nauwerck'schen Antrags beseitigt ist. Auch der zweite und dritte Punkt, worüber hierauf je abgesondert abgestimmt wird, werden abgelehnt.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Mittermaier, im Namen des Verfassungsausschusses, erstatteten Berichts über die Anträge der Geschäftsbehandlung bei Berathung der Paragraphen 12—20 des Entwurfs über die Reichsgewalt.

Der Ausschuß beantragt:

„Die Nationalversammlung möge beschließen, sogleich in die Berathung der Paragraphen 12—20 des Verfassungsausschusses einzugehen, bei der Berathung jedes einzelnen Paragraphen sowohl dem Berichterstatter des Wehrausschusses und den Mitgliedern des Verfassungsausschusses, welche Minoritätsanträge stellten, als jedem andern Abgeordneten zu überlassen, in dem der Berathung unterliegenden Paragraphen die abweichenden Anträge oder nothwendig erachteten Zusatzparagraphen vorzubringen und zu begründen."

Da Niemand das Wort begehrt, so wird sogleich hierüber abgestimmt und der Antrag angenommen.

Es wird hierauf vielfach Vertagung verlangt und dieselbe, nachdem der Vorsitzende darüber hat abstimmen lassen, als Beschluß der Mehrheit verkündigt.

Der Vorsitzende verliest sofort noch eine von Schaffrath und 36 andern Abgeordneten eingereichte Protestation, folgenden Inhalts:

„Gegen die Stellung der durch das Gesetz über Interpellationen §. 17 ausdrücklich und ganz klar und bestimmt bereits entschiedenen Frage über die Abstimmung, betreffend die Dringlichkeit des vom Abgeordneten Simon aus Breslau nach Beantwortung seiner Interpellation über die österreichischen Verhältnisse gestellten Antrags, und über die Zulässigkeit solcher Abstimmung protestiren wir hiermit, als eine offenbare Verletzung des fraglichen, von der Nationalversammlung sich selbst gegebenen Gesetzes."

Unterzeichnet von: Schaffrath, Bauernschmidt, Hedrich, Levysohn, Mammen, Tzschucke, Hensel, Boczek, Langbein, Forster, Scharre, Christmann, Schilling, Zimmermann aus Spandow, Günther, Nauwerck, Hagen, Titus, Esterle, Hoffbauer, Damm, Reinstein, Peter, Werner aus Oberkirch, Meyer aus Liegnitz, Reinhard aus Boitzenburg, Dewes, Raus, Mohr, Rühl, Wiesner, Berger, Fehrenbach, Dietsch, Kolb, Heisterbergk.

Desgleichen theilt der Vorsitzende das Verzeichniß derjenigen Abgeordneten mit, welche der Ausschuß für die Geschäftsordnung für die nothwendig gewordene Ergänzungswahl vorschlägt. Auch bezeichnet derselbe die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse, verkündigt die Tagesordnung für die nächste Sitzung und schließt Nachmittags 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
v. Gagern. Simson.

Der Schriftführer:
Fetzer.

(Anlage A. zum Protokoll der sechsundneunten öffentlichen Sitzung vom 6. November 1848.)

Flottenbeiträge.

1) 93 Thlr. 6 gGr., Ertrag einer Lotterie, welche von den Frauen und Jungfrauen zu Großenschneen und Umgegend bei Göttinger veranstaltet worden ist, übersendet von Fräulein Ottilie und Emilie Langenbeck, übergeben von Herrn Zachariae aus Göttingen.

2) 60 fl., Geschenk der Schützenkompagnie zu Rattenberg in Tyrol. Dieser Betrag ist der Antheil dieser Kompagnie an der Geldunterstützung, womit sie bei ihrer Rückkehr von der Vertheidigung der südlichen Grenze Tyrol's betheilt worden war und den sie an Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog-Reichsverweser zur Verwendung für die Flotte eingeschickt hat.

3) 139 fl., Sammlung des politischen Bürgervereins in der Stadt Baden im Großherzogthum Baden, übergeben vom Abgeordneten Mittermaier.

4) 18 Thlr., Beitrag von Herrn Administrator Klingelhöfer aus Wetter in Kurhessen, übergeben vom Abgeordneten Hildebrandt.

Verzeichniß

der in der hundertundneunten öffentlichen Sitzung vom 6. November übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Dringender Antrag des Abgeordneten Biedermann, das von der königlich sächsischen Regierung den Ständen vorgelegte Dekret über die Einführung des deutschen Verfassungswerkes betreffend.

2) Dringender Antrag des Abgeordneten Jordan von Berlin, die Aufrechthaltung des Beschlusses über den Raveaur'schen Antrag betreffend.

(Diese Anträge sind abgedruckt im 1. Beilageheft, Seite 262 ff.)

B. Petitionen.

1) Petition von 74 Schullehrern zu Weißenburg am Sand und Umgegend, die Abänderung des §. 18 der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Eisenmann.

2) Petition von Schullehrern zu Tuttlingen und Umgegend, um Abänderung des letzten Satzes des §. 18 und des vierten Satzes des §. 19 der Grundrechte, eingereicht durch den Abgeordneten Rheinwald aus Stuttgart.

3) Petition in gleichem Betreff von dem Schullehrervereine zu Deggendorf, überreicht von Demselben.

4) Petition in gleichem Betreff von Schullehrern zu Trossingen und Umgegend, eingereicht durch Denselben.

5) Petition in gleichem Betreff von Schullehrern zu Riedlingen, Grieningen u. s. w.

6) Protest der Lehrerconferenz zu Gießen gegen Art. IV. der Grundrechte, in specie gegen das den Gemeinden einzuräumende Recht der Wahl ihrer Lehrer ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Vogt von Gießen.

7) Eingabe von Einwohnern zu Emsing, Grafenberg, Herlingshart, die Kirchen- und Schulfrage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Thinnes.

8) Petition des Volksschullehrervereins des Bezirks Göppingen, die Abänderung der Bestimmungen des Art. IV. der Grundrechte betreffend.

9) Petition in gleichem Betreff von einer zu Balingen stattgehabten Versammlung von 28 Lehrern.

10) Petition der Volksschullehrer der Distrikte Vilsnofen, I. und II. in Niederbayern, betreffend die Beschlußfassung über die Grundrechte, Art. IV. §. 18.

11) Petition des Vaterlandsvereins zu Löbau, in Betreff der Feststellung einer deutschen Zollgesetzgebung.

12) Eingabe von Ludwig Freiherrn v. Forgatsch, über die Behandlung der Hauptverbindungswege Deutschland's Ströme, Flüsse, Canäle, Eisenbahnen, Telegraphen.

13) Petition von Einwohnern zu Obereschbach, gegen Aufhebung der Spielbanken.

14) Beitrittserklärung der Bürger zu Worbis zu dem von dem Handwerkercongresse ausgearbeiteten Entwurf einer Gewerbeordnung.

15) Petition des Webergewerkes zu Gerbstädt im Mannsfelder Seekreise, gegen unbedingte Aufhebung des Hausirhandels mit Handwerkserzeugnissen, übergeben vom Abgeordneten Haym.

16) Petition des constitutionellen Volksvereins und der Gewerbetreibenden der Stadt Mittelwalde, die Reorganisation des Gewerbewesens auf Grundlage des Entwurfs des Gewerbecongresses betreffend, übergeben vom Abgeordneten Oertel.

17) Eine gleiche Eingabe von Handwerkern zu Fürth.

18) Vertrauensadresse an die linke Seite der Nationalversammlung, von einer zu Wurzen stattgefundenen Volksversammlung, übergeben von dem Abgeordneten Langbein.

19) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von Seiten des deutschen Volksvereins zu Oldenburg, überreicht durch den Abgeordneten Rüder, Leverkus, von Buttel und Tappehorn.

20) Petition von 62 Wahlmännern und 3172 Urwählern des 23. schlesischen Wahlbezirks (Waldenburg), die Verhandlungen der Nationalversammlung und Anordnung neuer Wahlen zu derselben betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rösler aus Oels.

21) Petition von 73 Wahlmännern und 3316 Urwählern des 23. schlesischen Wahlbezirks (Waldenburg), d. d. Neußendorf 1. October 1848, den Friedensabschluß mit Dänemark, insbesondere Aufhebung des Sundzolles betreffend.

22) Eingabe des kurhessischen Regierungsdirectors Dr. Herquet zu Bromizell bei Fulda, Bildung eines deutschen Reichsgerichts betreffend, womit derselbe zugleich einige von ihm verfaßte Druckschriften einsendet.

23) Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über deutsche Wehrverfassung, von einem deutschen Offizier, „(Beilage Nr. 8 zur deutschen Kriegszeitung)“ in größerer Anzahl von Exemplaren.

24) Petition des hannoveranischen Volksvereins, d. d. Hannover 25. October 1848, die österreichischen Verhältnisse betreffend.

25) Petition des demokratischen Vereins zu Bremen, um Absendung von Reichstruppen zu Hülfe Wien's, übergeben vom Abgeordneten Wesendonck.

26) Petition einer zu Aprenrade abgehaltenen Volksversammlung, Protest gegen eine etwa beabsichtigte Theilung des Herzogthums Schleswig ꝛc. betreffend, nebst weiterer Beitrittserklärung vieler Bürger und Einwohner zu Tondern, übergeben vom Abgeordneten Gülich.

27) Petition mehrerer Einwohner zu Freienwalde (Pommern), Aufhebung des Sundzolles betreffend.

28) Petition des Pfarrers J. M. Nadler zu Wittenau, Erzielung besserer Volksbildung und Erziehung betreffend.

29) Petition des Dr. Leonhard Tafel zu Schorndorf (Würtemberg), die Volksschule und theilweise Verbesserung der Volkszustände betreffend.

30) Petition der Lehrer der Stadt Aschaffenburg, die Einführung eines allgemeinen deutschen Schulgesetzes betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Eisenmann.

31) Petition der israelitischen Religionslehrer des Unterfränkischen Regierungsbezirks in Bayern, d. d. Lendershausen vom 20. August 1848, Verbesserung ihrer Stellung in politischer und materieller Beziehung, in specie Creirung vereinigter Elementar- und Religionsschulen betreffend.

32) Petition württembergischer Volksschullehrer, d. d. Flechberg den 21. October 1848, die Abänderung der Bestimmungen des Artikels IV. der Grundrechte betreffend.

33) Eingabe des Fürsten Hermann zu Wied, in Betreff der Ausübung der Jagdgerechtigkeit.

34) Protest der katholischen Einwohner von Löwenich, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

35) Petition von Einwohnern zu Keyenberg, im Kreise Erkelenz, für Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und Verbundensein der Schule mit der Kirche.

36) Petition des katholischen Vereins zu Burbach (Baden), um Erläuterung des §. 14 der Grundrechte, übergeben vom Abgeordneten Sepp.

37) Eine gleiche Petition des katholischen Ortsvereins zu Pfaffenroth, übergeben von Demselben.

38) Eine gleiche Petition des katholischen Vereins zu Schielberg, übergeben von Demselben.

39) Eine gleiche Petition des katholischen Vereins zu Hopfingen, übergeben von Demselben.

40) Beitritts-Erklärungen zu dem von dem Handwerker- und Gewerbecongresse zu Frankfurt am Main ausgearbeiteten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung, von Seiten der nachgenannten Städte in Sachsen:

a. Von den Schneidermeistern zu Dresden, mit 157 Unterschriften;
b. von den Schneidermeistern zu Leipzig, mit 387 Unterschriften;
c. von den Schneidermeistern zu Annaberg, mit 77 Unterschriften;
d. von den Schneidern und Schuhmachern zu Thum bei Annaberg, mit 51 Unterschriften;
e. von den vereinigten Handwerkern zu Altenburg, mit 127 Unterschriften;
f. von den vereinigten Handwerkern zu Alt- und Neugeisingen, mit 34 Unterschriften;
g. von den vereinigten Handwerkern zu Lauenstein und Bärenstein, mit 57 Unterschriften;
h. von den vereinigten Handwerkern zu Waldheim, mit 758 Unterschriften;
i. von den Schneidermeistern zu Mügeln, mit 36 Unterschriften;

k. von den vereinigten Handwerkern zu Tharand, mit 48 Unterschriften;
l. von den vereinigten Handwerkern zu Plusnitz, mit 203 Unterschriften;
m. von den Schneidermeistern zu Zwickau, mit 64 Unterschriften;
n. von den Schneidermeistern und Gesellen zu Löbau, mit 76 Unterschriften;
o. von den Schneidermeistern und Gesellen zu Saida, mit 19 Unterschriften;
p. von den vereinigten Handwerkern zu Werdau, mit 566 Unterschriften;
q. von den Schneidermeistern und Gesellen zu Reichenbach, mit 54 Unterschriften;
r. von den Schneidermeistern zu Frankenberg, mit 24 Unterschriften;
s. von den Schneidermeistern zu Oschatz, mit 53 Unterschriften;
t. von den vereinigten Meistern und Gesellen zu Schlettau, mit 243 Unterschriften;
u. von den Schneidermeistern und Gesellen zu Schneeberg, mit 92 Unterschriften;
v. von den Schneidergesellen zu Chemnitz, mit 15 Unterschriften;
w. von den Schneidermeistern und Gesellen zu Döbeln, mit 124 Unterschriften;
x. von den Schneidermeistern zu Merana, mit 14 Unterschriften;
y. von den Meistern und Gesellen zu Königstein, mit 112 Unterschriften;
z. von den Schneidermeistern zu Siebenlehn, mit 13 Unterschriften;
aa. von den vereinigten Handwerkern zu Weissenberg, mit 137 Unterschriften;
bb. von den Schneidermeistern und Gesellen zu Lößnitz, mit 56 Unterschriften;
cc. von den vereinigten Handwerkern zu Marienberg, mit 93 Unterschriften;
dd. von den Schneidermeistern zu Geringswalde, mit 15 Unterschriften;
ee. von den vereinigten Handwerkern zu Auerbach und Falkenstein, mit 435 Unterschriften;
ff. von den Schneidermeistern zu Liebstadt, mit 18 Unterschriften;
gg. von den vereinigten Handwerkern zu Leißnig, mit 526 Unterschriften;
hh. von den Schneidermeistern und Gesellen zu Crimmitschau, mit 48 Unterschriften;
ii. von den Schneidermeistern zu Camenz, mit 14 Unterschriften;
kk. von den Schneidermeistern zu Burgstädt, mit 16 Unterschriften;
ll. von den vereinigten Handwerkern zu Frauenstein, mit 105 Unterschriften;
mm. von den vereinigten Handwerkern zu Schandau, mit 50 Unterschriften;
nn. von den Schreinermeistern und Gesellen zu Plauen, mit 129 Unterschriften;
oo. von den Schreinermeistern zu Rochlitz, mit 33 Unterschriften;
pp. von den Schreinermeistern und Gesellen zu Riesa, mit 35 Unterschriften;

41) Weitere gleiche Beitrittserklärungen von Handwerkern

a. zu Ansbach, Gunzenhausen, Uffenheim, Feuchtwang und Heilsbronn, mit 777 Unterschriften;
b. zu Melsungen, mit 201 Unterschriften;
c. zu Düren bei Aachen, mit 123 Unterschriften;
d. zu Heidelberg und Umgegend, mit 1019 Unterschriften;
e. aus dem badischen Seekreise, mit 2850 Unterschriften;

42) Eingabe des Directoriums des Lotterie-Centralvereins für Deutschland zu Dresden, gegen Abschaffung der Lotterie.

43) Beitrittserklärung zu dem von dem Handwerkercongresse zu Frankfurt am Main ausgearbeiteten Entwurfe einer Gewerbeordnung von Seiten der vereinigten Gewerke zu Prenzlau.

44) Eine gleiche Beitrittserklärung der Handwerker zu Thamsbrück, Regierungsbezirks Erfurt, übergeben durch den Abgeordneten Schick.

45) Petition des Arbeitervereins in Hannover, die Errichtung eines socialen Parlaments betreffend, überreicht vom Abgeordneten v. Reden.

46) Petition des Volksvereins zu Bederkesa, die Einführung eines gleichen Münz-, Maas- und Gewichts-Systems betreffend, übergeben durch Denselben.

47) Petition des Bürgervereins zu Lauterbach, die Regelung der gewerblichen Verhältnisse Deutschland's betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Förster.

48) Petition von Einwohnern zu Lipperts, Leupoldgrün, Mühldorf und Epplas, um Befreiung, bezüglich Minderung sehr drückender Lasten und Abgaben, übergeben durch den Abgeordneten Gebhardt von Hof.

49) Eingabe vom Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Dömitz, die Einführung eines gemeinschaftlichen deutschen Zollsystems betreffend.

50) Eine gleiche Eingabe von Ribnitz.
51) Eine gleiche Eingabe von Rehna.
52) Eine gleiche Eingabe von Krackow.
53) Eine gleiche Eingabe von Neubuinow.
54) Eine gleiche Eingabe von Schwaan.
55) Eine gleiche Eingabe von Laage.
56) Eine gleiche Eingabe von Rosteck.

57) Adresse des Volksvereins zu Paderborn bezüglich der Wiener Ereignisse, überreicht von Abgeordneten Dahm.

58) Dank- und Vertrauens-Adresse an die Nationalversammlung von der Hauptversammlung der deutschen und ihnen gleichgesinnter Vereine von Leipzig, Gera, Reichenberg, (für alle deutsch-böhmischen Vereine) Grinsing, Lauenstein, Pegau, Falkenhain, Schkeudnitz, Rötha, Wurzen, Püchau, Eröbern, Rochlitz, Dresden, Grimma, Plauen, Königstein, Minßen, Plohn, Chemnitz, Schneeberg, Eythra, Prina, Kesseldorf, Göttlenba, Oederan, Gieffen, Ortrand, Döbeln, Günthersdorf, Göttingen, Harthein, Markranstätt und Colditz.

59) Eingabe des deutschen Vaterlands-Vereins zu Chemnitz, die Bitte enthaltend, die Verfassung, nachdem dieselbe entworfen und berathen, der Gesammtheit des Volks in Urversammlungen desselben zur Annahme oder Verweren vorzulegen, — übergeben durch den Abgeordneten Günther.

60) Eingabe des schlesischen constitutionellen Centralvereins zu Breslau, worin derselbe sich mit dem Erlaß der Gesetze vom 30. September und 10. October einverstanden erklärt.

61) Eingabe der Eingesessenen des Amtes Cappeln, Verabscheuung des Attentates vom 18. September und um Bestrafung der Urheber und Theilnehmer enthaltend.

62) Eine gleiche Eingabe von Lienen, Regierungsbezirks Münster.

63) Eine gleiche Eingabe von Recklinghausen.

64) Eine gleiche Eingabe von Stadt und Amt Halten.

65) Eine gleiche Eingabe von Tecklenburg.

66) Petition des Heinrich Krätzer aus dem Nassauischen, eine ihm wegen Jagdvergehens zuerkannte Strafe betreffend.

Hundertundzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 7. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (109.) Sitzung wird von dem Schriftführer Fetzer verlesen, und nach einer Reclamation Ziegert's genehmigt.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß der hier zusammengetretene landwirthschaftliche Congreß die Mitglieder der Reichsversammlung zur Theilnahme an seinen Verhandlungen einlade, und ihm zu diesem Besuch Eintrittskarten zugestellt habe, die er auf der Kanzlei zum Abholen Derer, die der Einladung zu folgen Lust tragen, niederlege.

Er zeigt ferner den Austritt des Abgeordneten Vettorazzi aus Süd-Tyrol mit dem Bemerken an, daß durch das Reichsministerium die nöthigen Schritte zur Einberufung des Ersatzmannes resp. zur Veranlassung einer Neuwahl getroffen werden sollen.

Er theilt ferner das folgende Schreiben des königlich preußischen Stadtgerichts zu Rosenberg mit, eine wider den Abgeordneten Minkus einzuleitende Untersuchung betreffend:

> „Der königl. Regierung zu Oppeln sind 4 Briefe zugekommen, die ꝛc. Minkus als Mitglied der deutschen Nationalversammlung von den Kreisen Creutzburg und Rosenberg an den Schullehrer Freude zu Marienfeld und die Gemeinde zu Thule, zu welcher sein Wohnort Marienfeld gehört, gerichtet, voll des wühlerischen Inhalts:
>
> > daß alle Großen fortkommen und todtgeschlagen werden müssen — der Adel ein Dreck sey, und alle unter die Bank müssen — daß man nur Lärm machen müsse, sich nicht fürchten, vielmehr zuhauen solle, alle Tage soll Streu gerecht werden — man möge Sensen machen lassen, denn es wird vielleicht sehr schlimm — man spreche dort nur von einem gewesenen König von Preußen — daß die Gemeinden zusammen halten sollen, sich nicht fürchten und drauf gehen sollen, denn die Tyrannen (die Gutsbesitzer) müssen untergehen, die Tyrannei aufhören; es handelt sich hier um unser Hab und Gut, schießt man auf Euch, schießt wieder, unterschreibt nichts, gebet keine Lasten, keinen Grundzins, und macht dies durch Kurrenden im Kreise bekannt; dies Alles will die Linke, und es muß der letzte Tropfen Blut geopfert werden, um Das wieder zu erlangen, was die Tyrannen genommen haben ꝛc.“
>
> Diese Aufwiegelungen, welchen der gemeine Mann mehr geneigt zu folgen ist, wenn er zu dem Glauben gebracht, daß solche nicht aus der Ansicht eines Privaten, sondern von einer Behörde oder dem Beschlusse der Gesammtheit hervorgerufen, enthalten nicht allein eine Beleidigung gegen das Oberhaupt des Staates und den Staat selbst, sondern zielen mittelbar auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats hin und begründen in dieser Beziehung das Staatsverbrechen: den Hochverrath.
>
> Von der königl. Regierung zu Oppeln ist durch den Regierungsassessor Stahlknecht die Denunciation in gleichem Sinne gegen Minkus angebracht und dessen Bestrafung beantragt worden, welchem Antrage wir uns anschließen, und zwar um so mehr, als sich hier und in mehreren anderen Kreisen die üblen Folgen durch tumultuarische Auftritte, gänzliche Versagung in der Erhebung der öffentlichen Lasten, der Dienstleistungen der Robotpflichtigen, der Zahlung des Grundzinses, ja selbst der contraktlich feststehenden Pachtgelder, der unbeschränkten Ausübung der Waldservituten sogar von denen, die solche seit vielen Jahren auf Grund der Reluition als nicht zuständig nicht mehr ausgeübt ꝛc. — notorisch herausgestellt.
>
> Wir fügen die Briefe des ꝛc. Minkus ganz gehorsamst nebst dem beigelegenen Placat „der deutsche Hunger“ bei und stellen gleichmäßig anheim, auf Grund des Patents über die Publication des Reichsgesetzes vom 14. October 1848 die Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung hochgeneigtest zu beschließen resp. zu ertheilen.“

Der Vorsitzende trägt darauf an, dieses Schreiben dem bereits für derartige gerichtliche Requisitionen bestehenden Ausschusse zuzuweisen, um sich auch über die formelle

Frage auszusprechen, ob derartige Verlangen von den Gerichten unmittelbar an die Reichsversammlung gestellt werden können. Es erhebt sich gegen diesen Antrag kein Widerspruch.

Der Reichsminister des Innern v. Schmerling theilt mit, daß er von den Reichscommissarien Welker und Mosle einen ausführlichen und umfangreichen Bericht aus Ollmütz vom 27. v. Mts. erhalten habe, welcher nur durch ein Versehen der mit der Absendung Beauftragten verspätet von Ollmütz abgegangen sey. Er werde diesen Bericht dem für die österreichischen Angelegenheiten niedergesetzten Ausschuß übergeben.

Welcker verlangt das Wort für eine der nächsten Sitzungen, um in Betreff seiner Mission der Versammlung zu berichten.

Der Vorsitzende ruft Rösler von Oels auf zur Verlesung einer von ihm eingegebenen Interpellation. Der Abgeordnete Rösler ist aber nicht anwesend.

Er theilt sodann folgende Anträge mit:

1) des Abgeordneten Rey und Genossen:

„Der Reichscommissär, Abgeordneter Welcker, befindet sich, zuverlässiger Nachricht gemäß, bereits seit 1 Uhr Nachts des 6. November dahier. Unverzüglich Kenntniß zu erhalten, wie die zwei Reichscommissäre ihre Mission in Betreff der österreichischen Angelegenheit erfüllt haben und welche Nachrichten über die jetzigen Zustände Oesterreich's, insbesondere Wien's sie bringen, ist die Nationalversammlung dringend veranlaßt.

Ich stelle deshalb den Antrag:

die Nationalversammlung wolle das Reichsministerium auffordern, ihr sofort durch den Reichscommissär Abgeordneten Welcker oder durch ein Mitglied des Ministeriums in der einen und andern Beziehung ausführliche Mittheilung machen zu lassen."

und

2) des Abgeordneten Simon von Trier und Genossen:
In Erwägung, daß die blos theoretische Wirksamkeit von Reichscommissären bisher weder zu einem gedeihlichen Erfolge geführt hat, noch dazu zu führen verspricht;

im Hinblick auf den Beschluß der preußischen constituirenden Versammlung vom 31. October, wodurch die Sympathien Preußen's für das deutsche Element in Wien auf das Entschiedenste ausgedrückt sind;

in Erwägung, daß nach der heutigen Mittheilung des Reichsministers des Aeußern das welthistorische „Zu spät" noch nicht eingetreten zu seyn scheint;

aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung zur Rettung der Volksfreiheit der deutschen Sache und des Reichstags in Wien den sofortigen Abmarsch von Reichstruppen veranlassen, um der Vermittelung Deutschland's den entsprechenden Nachdruck zu geben."

Rey erklärt, seinen Antrag, nachdem er verlesen ist, für erledigt und Simon von Trier nimmt den seinen, noch ehe er verlesen wird, zurück.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Ersatzwahl in den Ausschuß für die Geschäftsordnung heute nicht vorzunehmen. Es erhebt sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Abgeordneten Biedermann, das Verhältniß der königl. sächsischen Regierung und Ständekammer zur Centralgewalt betreffend.

Der Vorsitzende verliest:

1) den gestern gestellten Antrag des Abgeordneten Biedermann:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„durch die Centralgewalt die königl. sächsische Regierung aufzufordern, ihr Dekret vom 28. August d. J., das deutsche Verfassungswerk betreffend, zurückzunehmen, weil die demselben zu Grunde liegende Ansicht von einer Vereinbarung der deutschen Verfassung zwischen der Nationalversammlung und den gesetzgebenden Gewalten der Einzelstaaten mit dem vom Vorparlament ausgesprochenen und von der Nationalversammlung anerkannten Grundsatz:

daß die Nationalversammlung einzig und allein die deutsche Verfassung zu begründen hat,

im directen Widerspruch steht."

und

2) einen inzwischen eingekommenen Verbesserungsantrag von Schaffrath:

„In Erwägung, daß der in der 38. Sitzung vom 14. Juli vom Abgeordneten Simon von Trier in Betreff einer gleichen Erklärung des königl. preuß. Ministerpräsidenten v. Auerswald gestellte Antrag von der Mehrheit der Nationalversammlung nicht für dringlich erklärt, vielmehr an den Ausschuß für Errichtung einer Centralgewalt zur näheren Prüfung verwiesen, von diesem auch unterm 28. August begutachtet, dieser Bericht aber noch nicht von der Nationalversammlung berathen worden ist;

in Erwägung, daß über alle zur Zeit vorliegenden, die Machtvollkommenheit der Nationalversammlung zur Errichtung des Verfassungswerkes anzweifelnden Erklärungen und Handlungen von Einzelregierungen nothwendig gleichzeitig zu berathen und gleichzeitig zu beschließen ist;

in endlicher Erwägung, daß die königl. sächsische Regierung sich auf eine Bestimmung der sächsischen Verfassung beruft, diese aber und das ganze beschwerliche Decret und die Commissionsberichte, Kammerverhandlungen und Beschlüsse, den meisten Mitgliedern unbekannt, jedenfalls eine gleiche Prüfung und Begutachtung durch einen Ausschuß erheischen,

beschließt die Nationalversammlung:

1) den Antrag des Abgeordneten Biedermann nebst allen Unterlagen an einen Ausschuß zur Begutachtung zu verweisen; —

und zwar

2) an den Ausschuß für den Raveaux'schen Antrag; eventuell

3) an diesen und den Ausschuß für die Centralgewalt;

4) endlich auch alle anderen, die Machtvollkommenheit der Nationalversammlung zur Errichtung des Verfassungswerks anzweifelnden Erklärungen und Handlungen anderer Einzelregierungen und Versammlungen, insbesondere auch die der österreichischen durch die Minister Pillersdorf und Wessenberg, zur gleichzeitigen Begutachtung an denselben Ausschuß zu verweisen."

Der Vorsitzende schlägt vor, dem Abgeordneten Schaffrath zur Begründung seiner präjudiciellen Anträge das Wort zu geben. Es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch, und Schaffrath erhält das Wort. Biedermann schließt sich dem Schaffrath'schen Antrag motivirt an. Die Versammlung beschließt hierauf den Schluß der Debatte. Nach über die Fragestellung gepflogener kurzer Discussion werden die Anträge Schaffrath's sub 1 und 4:

1) den Antrag des Abgeordneten Biedermann nebst allen Unterlagen an einen Ausschuß zur Begutachtung zu verweisen;

4) endlich auch alle anderen, die Machtvollkommenheit der Nationalversammlung ꝛc.

nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe zweifelhaft geblieben, bei der Zettelabstimmung mit 255 gegen 180 Stimmen angenommen. Der Vorsitzende verliest, bevor über die Punkte sub 2 und 3 des Schaffrath'schen Antrags abgestimmt wird, die Mitglieder der beiden Ausschüsse, an welche Schaffrath die Sache verwiesen haben will, und es erhebt sich eine Debatte über die Frage, an welchen Ausschuß die Frage kommen soll. Nach geschlossener Discussion wird der Antrag Schaffrath's, die Frage an die Ausschüsse für den Raveaux'schen Antrag und für die Centralgewalt zu verweisen, verworfen, dagegen beschlossen, einen neuen Ausschuß zu wählen. — Der Vorsitzende fordert die Abtheilungen auf, diesen neuen Ausschuß nach Schluß der Sitzung zu wählen.

Der Vorsitzende läßt noch folgende, zu dem Biedermann'schen Antrag gestellte Zusatz- und Verbesserungs-Anträge, welche dem zu wählenden Ausschusse mit zu überweisen sind, durch den Schriftführer Biedermann verlesen:

1) von Plathner und Genossen:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„In Erwägung, daß einzig und allein der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung zusteht, über die Verfassung für Deutschland zu entscheiden, folgeweise also keinem einzelnen Staate ein Widerspruchsrecht gegen die von der Nationalversammlung festgestellte Verfassung eingeräumt werden kann,"

ist die königl. sächsische Regierung durch die Centralgewalt aufzufordern, ihr Decret vom 28. August d. J., das deutsche Verfassungswerk betreffend, zurückzunehmen.

2) von Dietsch und Genossen:

„In Erwägung, daß zwar die Beschlußnahme über die Verfassung Deutschland's einzig und allein der constituirenden Nationalversammlung zusteht;

in Erwägung aber, daß es der Würde der Versammlung nicht angemessen erscheint, nur den partikularistischen Bestrebungen in einzelnen kleinen Staaten entgegen zu treten, während den gleichartigen Kundgebungen der Regierungen großer Einzelstaaten gegenüber ein energischer Beschluß nicht gefaßt worden ist, aller dahin gehenden Anträge unerachtet:

möge die Nationalversammlung über den Antrag des Abgeordneten Biedermann zur motivirten Tagesordnung übergehen;

3) von Vincke und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Erklärungen der königlich sächsischen Regierung sich auf den Ausspruch von Principien beschränken, welche, soweit sie die Verfassung berühren, erst nach Beendigung der Verfassungsberathungen in der deutschen Nationalversammlung — soweit sie dagegen die Gesetzgebung betreffen, erst bei etwaigem Widerspruche Sachsen's gegen ein von der Nationalversammlung votirtes Gesetz praktische Bedeutung gewinnen;

in Erwägung ferner, daß es der Würde der deutschen Nationalversammlung nicht entspricht, die theoretischen Grundsätze, zu welchen die Regierung oder die Stände eines deutschen Einzelstaates sich bekennen, zu erörtern;

in Erwägung endlich, daß in dem noch nicht vorliegenden Falle eines wirklichen praktischen Conflictes die Nationalversammlung hinreichende Veranlassung hat, zu erwägen, was ihr Beruf zur Herstellung der Einheit Deuschland's erheischt, —

über den Antrag des Abgeordneten Biedermann zur Tagesordnung überzugehen."

4) von Vogt und Genossen:

Die Nationalversammlung beschließt:

„1) Eine Vereinbarung der deutschen Verfassung zwischen der Nationalversammlung, den gesetzgebenden Gewalten oder den Regierungen der Einzelstaaten steht mit dem vom Vorparlament ausgesprochenen und von der Nationalversammlung anerkannten Grundsatze:

daß die Nationalversammlung einzig und allein die deutsche Verfassung zu begründen hat,

in direktem Widerspruche.

2) Die Nationalversammlung erklärt alle, diesem Grundsatze zuwiderlaufenden Beschlüsse der gesetzgebenden und exekutiven Gewalten der Einzelstaaten für ungültig.

Folgeantrag.

3) Die Versammlung geht, in Erwägung des eben gedachten Beschlusses, über den Biedermann'schen Antrag zur Tagesordnung über."

und

5) von Mammen und Genossen:

„1) Die Nationalversammlung erklärt, daß sie als Vertreterin der Souveränität des deutschen Volkes einzig und allein berechtigt ist, die deutsche Verfassung zu gründen;

2) die Centralgewalt wird beauftragt, nicht nur der sächsischen Regierung, sondern sämmtlichen deutschen Regierungen diese Erklärung mitzutheilen."

Ehe zum dritten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen wird, zeigt Abgeordneter Gevekoht, Namens des Marineausschusses, an, daß der Ausschuß den in seinem früheren Bericht gestellten Antrag zurücknehme, und den Gegenstand des Berichts als erledigt erachte.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Jordan aus Berlin, die Posen'sche Verhältnisse betreffend.

Der Vorsitzende verliest:

1) den bereits gedruckten Antrag des Abgeordneten Jordan:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

"Obgleich es durch den Beschluß über den Raveaux-Werner'schen Antrag bereits feststeht, daß die Beschlüsse einzelner Landesversammlungen nur, in so weit sie mit denen der Reichsversammlung übereinstimmen, Gültigkeit haben, so findet sich die Reichsversammlung, im Hinblick auf mehrere Vorgänge der jüngsten Zeit, dennoch veranlaßt, nochmals ausdrücklich zu erklären:

daß jeder, ihren Beschlüssen entgegenstehende Beschluß einer Versammlung eines Einzelstaates als an und für sich null und nichtig angesehen, und erforderlichen Falles als ungesetzliche Auflehnung energisch zurückgewiesen werden wird."

und

2) den folgenden, heute übergebenen präjudiciellen Antrag Wesendonck's:

"In Erwägung, daß der Antrag des Abgeordneten Jordan auf denselben Principien beruht, wie der eben an einen Ausschuß verwiesene Antrag des Abgeordneten Biedermann, aus diesem Grunde wolle die Nationalversammlung diesen Antrag an den eben beschlossenen Ausschuß verweisen."

Der Vorsitzende eröffnet zunächst über den letzten Antrag die Debatte. Nachdem Löwe aus Calbe für denselben, Jordan aus Berlin dagegen gesprochen, wird der Schluß der Debatte beschlossen. Ueber die Fragestellung entsteht wiederum Diskussion; nach deren Beendigung wird der Wesendonck'sche Antrag verworfen.

Folgende, zu dem Jordan'schen Antrag eingekommene Zusatz- und Verbesserungsanträge werden nunmehr verlesen:

1) von Reh und Genossen:

"Wir beantragen über den Antrag des Abgeordneten Jordan aus Berlin vom Gestrigen zur einfachen Tagesordnung überzugehen."

2) von Kerst und Genossen:

"Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung, indem sie in Anbetracht der unter der Bevölkerung des deutschen Posen's durch den Beschluß der Berliner Versammlung vom 26. Oktober d. J. hervorgerufenen Besorgniß und Aufregung sich veranlaßt findet, zur Beruhigung der Einwohner jenes Landes, darauf hinzuweisen, daß, nach dem Beschluß der Reichsversammlung vom 27. Mai über den Raveaux'schen Antrag, und ferner nach dem Beschluß derselben Versammlung vom 27. Juli über die Einverleibung des deutschen Posen's in das deutsche Bundesgebiet, die Rechtsverhältnisse dieses Landes in seinen Beziehungen zum deutschen Reich verfassungsmäßig geordnet sind, — beschließt mit Bezugnahme auf die vom Reichsminister des Innern in der Sitzung vom 6. d. M. abgegebene Erklärung, welcher sie ihre volle Zustimmung giebt, zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

3) von Wesendonck und Genossen:

"In Erwägung, daß vor definitiver Entscheidung der Nationalversammlung über die Reichsgrenzen keine Veranlassung vorliegt, den von der preußischen Landesversammlung gefaßten, das Großherzogthum Posen betreffenden Beschluß einer Kritik zu unterwerfen, aus diesem Grunde geht die Nationalversammlung zur Tagesordnung über."

4) von Ziegert und Genossen:

"1) In Erwägung,

daß durch den Beschluß vom 27. Mai c. auf den Raveaux'schen Antrag, wornach

"alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von der deutschen Nationalversammlung zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des Letzteren als gültig zu betrachten sind,"

das Verhältniß der constituirenden deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt zu den Verfassungen der Einzelstaaten Deutschland's festgestellt ist, und es nicht einer Wiederholung dieses Beschlusses, sondern eventuell nur einer Ausführung dieses ein für allemal feststehenden Beschlusses im Collisionsfalle bedarf;

2) in fernerer Erwägung,

daß die Nationalversammlung zu Berlin sich mit der Krone Preußen über die künftige Verfassung Preußen's zu vereinbaren hat, der von dieser Versammlung in der Posener Frage gefaßte Beschluß aber noch kein Verfassungsgesetz für Preußen geworden ist, indem die Krone bis jetzt ihre Zustimmung dazu nicht ertheilt hat;

3) in endlicher Erwägung,

daß hiernach ein Collisionsfall zwischem dem Beschlusse der Frankfurter Nationalversammlung in der Posener Frage und der preußischen Verfassung im Sinne des Vorbeschlusses auf den Raveaux'schen Antrag zur Zeit nicht vorliegt, das Reichsministerium auch zur Vorbeugung der etwa eintretenden Collision, und anderseits zur Ausführung des Frankfurter Beschlusses in der Posener Frage vom 27. Juli c. bereits Schritte gethan hat,

beschließt die Nationalversammlung:

über den Antrag des Abgeordneten Jordan aus Berlin zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

und

5) von Simon aus Trier und Genossen:

Die Nationalversammlung erklärt:

"Daß jede ihren Beschlüssen entgegenstehende Verfügung eines Fürsten oder einer Regierung

eines Einzelstaates als an und für sich null und nichtig angesehen und erforderlichen Falles als ungesetzliche Auflehnung energisch zurückgewiesen werden wird."

Ausserdem wird der zu dem Biedermann'schen Antrage von Vogt und Genossen gestellte Antrag, der zu dem Jordan'schen von den Antragstellern wiederholt wird, verlesen.

Der Vorsitzende macht die Reihenfolge der eingeschriebenen Redner bekannt, und die Discussion beginnt. Jordan von Berlin erhält das Wort. Während der Rede desselben verlangt Venedey, daß der Redner zur Ordnung gerufen werde, wegen folgender in Bezug auf die Berliner Nationalversammlung gemachten Aeußerung:

"Die Berliner Versammlung scheint mehr geneigt und befähigt, dieser Frakturschrift nachzugeben."

Der Vorsitzende verweigert, den Redner deshalb zur Ordnung zu rufen. Nachdem Jordan geschlossen, verlangt Rösler von Oels das Wort wegen einer Ordnungsfrage. Er erhält das Wort und verliest folgende von ihm und einigen Anderen unterzeichnete Erklärung:

Nachdem am 6. August der Abgeordnete Brentano wegen der Worte:

"Wollen Sie die Flüchtlinge in Baden nachstehen lassen hinter einem Prinzen von Preußen?"

zur Ordnung gerufen worden ist, "weil er einen edlen deutschen Volksstamm beleidigt habe;"

hat heute der Abgeordnete Jordan die preußische Nationalversammlung in fortlaufender Rede herabwürdigen und namentlich die Worte brauchen dürfen:

"dieselbe scheine geneigter zur blutigen Frakturschrift, als die hiesige,"

und ihr Beschluß sey ein Verrath an der deutschen Einheit.

Wir unterzeichnete preußische Abgeordnete protestiren dagegen, daß unser Volk in seinen gesetzmäßig gewählten Vertretern beschimpft und von der Rednerbühne herab in dieser Weise ungeahndet verhöhnt werden darf.

Rösler aus Oels. Zimmermann. Reinstein. Simon aus Trier. Köhler aus Seehausen. Grubert aus Breslau. Hoffbauer aus Nordhausen. Meyer aus Liegnitz. Levysohn aus Grüneberg.

Wesendonck verlangt das Wort, um sich der Erklärung Rösler's aus Oels anzuschließen, namentlich darum, weil Jordan aus Berlin das Verfahren der Berliner Nationalversammlung leichtsinnig und stiefmütterlich genannt habe. Der Vorsitzende verweigert ihm aber das Wort.

Es wird in der Diskussion der auf der Tagesordnung stehenden Frage fortgefahren, und Graf Reichenbach erhält das Wort. Nachdem noch Plathner und Reh gesprochen, wird der Schluß der Debatte von mehr als 20 Mitgliedern verlangt, aber von der Versammlung nicht genehmigt. Es sprechen noch Breuning, Vogt und der Reichsminister der Finanzen, v. Beckerath. Vor dem Schlusse, auf welchen von zwei Seiten Anträge von mehr als 20 Mitgliedern unterzeichnet vorliegen, verlangt Abgeordneter Kerst namentliche Abstimmung mittelst Zettel über seinen Antrag auf motivirte Tagesordnung, eventuell über den Jordan'schen Antrag. Der Schluß der Debatte wird darauf beschlossen, und es erhält nochmals der Antragsteller Jordan aus Berlin das Wort, welcher sich motivirt dem Kerst'schen Antrag anschließt, für den Fall, daß der seinige nicht angenommen werden sollte. Der Vorsitzende verliest nochmals die gestellten Anträge in der Reihenfolge, in der sie zur Abstimmung kommen sollen, und es wird nun zuerst über den Antrag von Reh und Genossen abgestimmt, dieser Antrag aber verworfen. Der Antrag Wesendonck's und Genossen, der die genügende Unterstützung findet, wird ebenfalls verworfen. Ueber den Antrag Kerst's wird, nachdem sich eine genügende Anzahl von Mitgliedern zur Unterstützung der verlangten namentlichen Abstimmung erhoben, mit Zetteln abgestimmt, und derselbe mit 313 Stimmen gegen 124 angenommen. Die übrigen Anträge sind hiermit erledigt.

Der Vorsitzende verliest folgenden ihm von dem Abgeordneten Rösler übergebenen Nachtrag zu seiner heutigen Protestation:

"In meinem heute verlesenen Protest gegen die in der Rede des Abgeordneten Jordan vorgekommene Beschimpfung der preußischen Nationalversammlung habe ich unter demselben auch die Worte angeführt:

"Die Berliner Versammlung scheine geneigter zur blutigen Frakturschrift, als die hiesige."

Man hat diese Worte als unwahres Citat bezeichnet. Die Worte lauten aus den stenographischen Niederschriften wörtlich so:

"Mir scheint es, daß die Berliner Versammlung mehr geneigt und befähigt sey, dieser beliebten Frakturschrift in ihrem Herzen Eingang zu gestatten, als wir."

Erst bei der Wiederholung seiner Worte hat er den Ausdruck so geändert:

"dieser (blutigen) Frakturschrift nachzugeben."

Ich bitte diese Erklärung als factische Berichtigung in's Protokoll aufzunehmen,"

welcher zu Protokoll genommen wird.

Der vierte Gegenstand der heutigen Tagesordnung, zu welchem nun übergegangen wird, ist der Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung über Anträge auf Abänderung der §§. 24 und 32 der Geschäftsordnung.

Der Bericht wird verlesen, der einzig eingeschriebene Redner, Abgeordneter Nauwerck, verzichtet auf das Wort.

Abgeordneter Eisenmann schließt sich dem in Bezug auf seinen Antrag gestellten Antrag an, welch' letzterer also lautet:

"Jeder Ausschuß ist befugt, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, so wie mit Behörden in Verbindung zu treten,"

wird einstimmig angenommen. Dagegen wird der Nauwerck'sche Antrag:

"Vor Beginn der Tagesordnung dürfen dringliche Anträge kurz als solche begründet werden, wenn 50 Mitglieder dafür sind. Die Versammlung beschließt sodann entweder die sofortige Erledigung des Gegenstandes oder die beschleunigte Vorlage

durch einen Ausschuß oder die Einhaltung des gewöhnlichen Geschäftsganges,"

verworfen.

Es wird von dem Vorsitzenden noch folgende Erklärung von Neugebauer und Genossen:

„Die Unterzeichneten erklären hierdurch, daß sie nur um deshalb gegen den Kerst'schen Antrag auf motivirte Tagesordnung gestimmt haben, weil sie für einen späteren Antrag des Abgeordneten Ziegert und Genossen auf motivirte Tagesordnung stimmen wollten."

Neugebauer. Kirchgeßner. Giskra. Drechsler. Mayfeld. Huber. Schneider aus Wien. Cnyrim. Schultz aus Weilburg. Ahrens. Werthmüller.

verlesen, welche zu Protokoll genommen wird.

Der Abgeordnete Nauwerck interpellirt denjenigen Ausschuß, an welchen der Antrag des Abgeordneten Rühl aus Hanau auf Vornahme neuer Wahlen verwiesen worden, und es wird diese Interpellation vom Vicepräsidenten Simson dahin beantwortet, daß der Prioritäts- und Petitionsausschuß, dem jener Antrag zugekommen, in wenigen Tagen seinen Bericht vorlegen werde.

Abgeordneter Schneer interpellirt den Verfassungsausschuß wegen nöthiger Ergänzungswahlen in denselben, und v. Soiron erklärt, daß er die Anfrage morgen beantworten werde.

Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen (Mittwoch) Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über Artikel III. des Verfassungsentwurfs.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertundzehnten öffentlichen Sitzung vom 7. November übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Jucho und Venedey, Zeugenschaft bezüglich der Ereignisse am 16. und 17. September von ihrer Seite betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Venedey und Genossen, das Verfahren gegen die Minister und Generale, welche die Vermittelung des Reichskommissärs — dahin gehend: eine „allzublutige" Entscheidung zu verhindern, — von der Hand gewiesen haben.

(Sind im 1. Beilagenheft abgedruckt, S. 264).

B. Petitionen.

1) 39 Petitionen mit 1514 Unterschriften, sämmtlich aus Schlesien, des Inhalts, daß sofort Neuwahlen und zwar im Wege der direkten Wahlen ausgeschrieben werden mögen, und zwar von Plagwitz, Stamnitzdorf, Klein-Neundorf, Lauterseiffen, Waltersdorf, Neundorf bei Liebentheil, Cunzendorf, Stadt Zobten, Liebeneichen, Langenvorwerk, Deutsch-Wartenberg, Herrmannsdorf, Pwirbes, Zissendorf, Zocklau, Deutsch-Tornau, Nieder-Liegersdorf, Ober-Liegersdorf, Poppschütz, Bunzelwaldau, Wallwitz, Herwigsdorf, Ober-, Mittel-, Nieder-Seifersdorf, Niederherzogs-Waldau, Zyrus, Tschöplau, Döhringau, Nieder-Großbohrau, Niebusch, Lindau, Ober- und Mittel-Großenbohrau, Scheibau, Steinborn, Nenkersdorf, Lessendorf, Zölling, Langehrmsdorf und Stadt Beuthen, sämmtlich überreicht vom Abgeordneten Rösler aus Oels.

2) Petition des demokratischen Vereins zu Görlitz um Anordnung von Neu-Wahlen und zwar im Wege der direkten Wahlen, eingereicht vom Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

3) Petition in gleichem Betreff von dem Volksvereine zu Löwenberg, eingereicht von Demselben.

4) Petition der Turngemeinde zu Biebrich in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Vogt von Gießen.

5) Petition des Herzogl. Nassauischen Schultheißen Mathias Helsper zu Neudorf (bei Biebrich), Erbe, Bevollmächtigter und Commissions-Mitglied der sämmtlich vereinigten Erben der Theobald-Metzger von Weibnoms, Erbschafts-Angelegenheit in Holland betreffend.

6) Protest des Central-Comité's zu Posen, betreffend die von der preußischen constituirenden Landesversammlung gefaßten Beschlüsse zu §. 1 der preußischen Verfassung, — übergeben vom Abgeordneten Viebig.

7) Petition des constitutionellen Clubbs zu Mühlhausen, um Schutz der Rechte, Freiheiten und Nationalität des deutschen Oesterreich's.

8) Adresse vieler Bürger und Einwohner zu Dresden, die neuesten Wiener Ereignisse betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Wigard.

9) Bedenken über die §§. 18 und 19 der Grundrechte des deutschen Volks von K. Schlegel, Lehrer an der Obermädchenschule zu Feuchtwangen.

10) Eingabe des vaterländischen constitutionellen Vereins zu Gießen, für sich und im Auftrag des Bürgervereins zu Friedberg, des Lese- und Schützenvereins zu Schlitz und des Volksvereins der oberen Wetterau zu Hungen, die Befugnisse der Reichsgewalt betreffend.

11) Petition der Lehrer des Herzoglich Nassauischen Amtes Langenschwalbach, Aufhebung des Beschlusses hinsichtlich der Wahl der Volkslehrer durch die Gemeinden betreffend.

12) Adresse des vaterländischen Vereins zu Ellwangen (Würtemberg), den §. 2 und 3 der Reichsverfassung betr.

13) Petition der Volksschullehrer eines Amtsbezirks in Nassau, den §. 18 der Grundrechte betreffend.

14) 28 Petitionen um Abschaffung des Adels, resp. Aufhebung aller Vorrechte und Titel des Adels, aus drei Städten (Strelitz, Fürstenberg, Waldegk) 1 Marktflecken (Mirow) und 37 Dörfern in Mecklenburg-Strelitz, mit zusammen 1925 Unterschriften (darunter 73 von Frauen in Mirow), überreicht und zum eigenen Antrag erhoben vom Abgeordneten Nauwerck.

15) Vier Petitionen aus dem Fürstenthum Lippe (zwei vom Volksverein zu Detmold, eine vom Vaterlandsvereine zu Donop, eine von der Bürgerschaft der Stadt Horn), die Erhaltung der Selbstständigkeit der kleineren deutschen Staaten, beziehungsweise Vertretung derselben im künftigen Staatenhause betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

16) Petition der Lehrer des Schulinspectorats Hofen, die Abänderung der Bestimmungen des Artikels IV. der Grundrechte, insbesondere die Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt betreffend.

17) Eingabe von Bürgern zu Altona, Protest gegen Gewerbefreiheit enthaltend.

18) Weitere Unterschriften von Handwerkern zu Berlin zu einer bereits früher eingegangenen Petition bezüglich des Gewerbewesens.

19) Petition einer bei Calbe abgehaltenen Volksversammlung, um schleunige Berathung und Erlaß einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

20) Eingabe des Stadtraths und Stadtvorstands zu Wiesbaden, die beantragte Aufhebung der dortigen Spielbank betreffend, übergeben in einer Anzahl gedruckter Exemplare dieser Petition.

21) Petition des Raths und der Stadtverordneten zu Leipzig, die beantragten Zollerhöhungen betreffend.

22) Adresse der Grenzvereine Kurhessen's an der Edder, zu Frankenau und Frankenberg, Protest gegen die von dem Hauptvereine der vereinigten Grenzvereine aus beiden Hessen und Waldeck ausgegangene Adresse, bezüglich des Rühl'schen Antrags um Vornahme von Neuwahlen zur Nationalversammlung betreffend.

23) Eingabe des Volksvereins zu Nürnberg, den Anschluß an die von dem Münchner demokratischen Vereine an die deutsche Nationalversammlung in Betreff des Beschlusses vom 16. September erlassene Ansprache enthaltend.

24) Eingabe des deutschen Bürgervereins zu Altdorf, Billigung des Beschlusses vom 16. September enthaltend.

25) Petition des Volksvereins in Nürnberg, das Rundschreiben des Reichsministeriums vom 3. October an alle deutschen Regierungen, die Einholung der Statuten von den politischen Vereinen betreffend.

26) Petition des Heilgehülfen Carl Feudtner zu Hungen, um Unterstützung.

27) Eingabe des Bauernvereins zu Wiesa, in Betreff eines Bündnisses Deutschland's mit Ungarn.

28) Protest von Hadersleben gegen jede Incorporation Nordschleswig's in Dänemark.

29) Petition des Volksvereins zu Bederkesa (Hannover), das gerichtliche Verfahren gegen Zahlungsunfähige betreffend, überreicht vom Abgeordneten Platz.

39) Eingabe des Volksvereins zu Plauen, im sächsischen Voigtlande, über die Nothwendigkeit einer wohlfeilen Staatswirthschaft sowohl, als einer gerechten Vertheilung der Staatsabgaben in Deutschland.

31) Eingabe des Magistrats zu Arnsberg, worin derselbe zehn zum Schiffbau geeignete Eichstämme als Geschenk für die deutsche Flotte anbietet, eingereicht vom Abgeordneten v. Radowitz.

32) Petition des Volksvereins zu Bederkesa, schleunige Errichtung einer definitiven Centralgewalt und Ausschreiben einer außerordentlichen Flottensteuer betreffend, überreicht vom Abgeordneten Platz.

33) Eingabe des politischen Clubbs zu Elberfeld, die Schaffung einer Kriegsflotte, Ausschreibung einer Flottensteuer betreffend.

34) Eingabe des Bürgervereins zu Eupen, die Ereignisse in Wien betreffend.

35) Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Wiesbaden, die Verhältnisse in Wien, resp. die Wien zu leistende Hülfe betreffend.

Hundertundeilfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern** und theilweise Vicepräsident **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und, nach Erledigung einer Reclamation Seitens des Abgeordneten Wesendonck, genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß die Abgeordneten Conrad Gebhardt aus Fürth in Bayern (Wahlbezirk Fürth) und Dr. Heinrich Perisutti aus Gratz (Wahlbezirk Judenburg) ihren Austritt aus der Nationalversammlung erklärt haben, und das Erforderliche wegen der einzuberufenden Abgeordneten veranlaßt werden wird.

Der Abgeordnete Wesendonck bringt in Anregung, daß generell bestimmt werden möge, ob überhaupt Stellvertreter einzuberufen oder jedesmal eine Neuwahl stattzufinden habe.

Der Vorsitzende des Legitimationsausschusses, Abgeordneter Plathner, zeigt an, daß gerade jetzt bezüglich der preußischen Stellvertreter im Legitimationsausschuß verhandelt, nächstens Beschluß gefaßt und Bericht erstattet werden werde.

Der Vorsitzende trägt vor, daß in den Ausschuß zur Begutachtung des Biedermann'schen Antrags, bezüg-

lich des Verhaltens der sächsischen Regierung und Ständeversammlung gegenüber der Centralgewalt, folgende Abgeordnete:

Von der 1. Abtheilung Hergenhahn aus Wiesbaden.
" " 2. " Raumer aus Dinkelsbühl.
" " 3. " Schwarz aus Halle.
" " 4. " Paur aus Augsburg.
" " 5. " Haym aus Halle.
" " 6. " Falk aus Ottolangendorf.
" " 7. " Widenmann von Düsseldorf.
" " 8. " Werner aus Coblenz.
" " 9. " Giskra aus Wien.
" " 10. " Jordan aus Berlin.
" " 11. " Zachariä aus Göttingen.
" " 12. " Krafft aus Nürnberg.
" " 13. " v. Saucken-Tarputschen aus Angerburg.
" " 14. " Jordan aus Marburg.
" " 15. " Lüntzel aus Hildesheim,

gewählt worden, der Ausschuß sich gestern constituirt und sodann zum Vorsitzenden den Abgeordneten Jordan aus Marburg, zum Stellvertreter den Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen, zum Schriftführer den Abgeordneten Giskra gewählt hat.

Es werden folgende Flottenbeiträge zur Anzeige gebracht:

1) 88 fl. 5 kr. und ein Paar Ohrringe, dritte und letzte Einsammlung unter den Bewohnern des Herzogthums Gotha, eingeschickt von dem Verein für Einsammlungen in Gotha.

2) 18 Rthlr., Erträg eines von dem deutschen Verein und dem Hautboistencorps zu Dessau gemeinschaftlich veranstalteten Concerts.

3) 334 Rthlr. 27 gGr. nebst 4 silbernen Fingerringen, Ergebniß einer von der Altenburger Krämer-Innung veranstalteten Sammlung in sämmtlichen Städten des Herzogthums Altenburg, eingeschickt von Herrn Oscar Bäßler von da.

4) 48 kr. Ueberschuß einer Sammlung für Hecker's Bildniß mit dem Motto:

Und du, mein deutsches Vaterland, hast einen theuren Sohn?
Mein Weib und Kind, mein Gut und Blut
Gab ich dir hin mit frohem Muth,
Verbannung ist mein Lohn.

eingeschickt von Herrn Schaub in Friedberg.

5) 757 Dollars, Ertrag einer Sammlung unter den in Pernambuco lebenden Deutschen.

6) 52 fl. Beiträge aus dem herzogl. nassauischen Amte St. Goarshausen, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

7) 8 Rthlr., Beitrag von „Deutschgesinnten" in Cunnersdorf bei Görlitz, worunter 2 Rthlr. 11 gG. 6 Pf. von den Schulkindern daselbst, eingeschickt von dem Pastor Hirche und übergeben von dem Abgeordneten Schnieber.

Nachstehende Interpellation des Abgeordneten Rösler von Oels:

„In Betracht, daß bei Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg in Schlesien, 50 Mann ungarische Palatinal-Husaren mit Pferden und Waffen aus Böhmen auf das preußische Gebiet übergetreten sind;

in Betracht, daß dieselben zu einem Regiment gehören, welches vom Fürsten Windischgrätz gezwungen werden sollte, mit gegen die Armee des Königreichs Ungarn, d. h. gegen ihr eigenes Vaterland zu marschiren, und welches bei seiner Weigerung, zu marschiren, von den Czechen auseinander gesprengt wurde;

in Betracht, daß in Lagen, wo dieselbe Person als Kaiser von Oesterreich und König von Croatien gegen sich selbst, als König von Ungarn, Krieg führt, ungarische Soldaten nicht als Deserteurs betrachtet werden können, wenn sie sich dem Zwange entziehen, gegen ihre Landsleute zu fechten; — frage ich das Reichsministerium der Justiz:

1) ob es schon officiell Kenntniß von dem Vorfall hat?

2) ob es beabsichtigt, bei der preußischen Regierung Schritte zu thun, damit die Unglücklichen nicht nach dem hier unanwendbaren Wortlaute des Cartellvertrages zu einem barbarischen Tode ausgeliefert, sondern nach Ungarn entlassen werden?"

beantwortet der Reichsjustizminister Mohl dahin, daß die Antwort nächsten Montag erfolgen werde.

Der Vorsitzende eröffnet, daß er ein bezügliches Schreiben des Magistrats zu Friedland dem Reichsjustizminister überweisen werde.

Es wird folgender dringlicher Antrag des Abgeordneten Engel vorgelesen:

„Die jetzige gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat durch Bekanntmachung vom 22. v. M., betreffend die seit dem 17. März d. J. gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln, unter anderen zwei Anordnungen der früheren provisorischen Regierung der Herzogthümer, als die vom 20. September d. J., wegen des Schutzes von schleswig-holsteinischen Schiffen im Auslande während der Dauer des Waffenstillstandes, und die vom 21. October d. J. über die Flagge, welche die Handelsschiffe der Herzogthümer gebrauchen sollen, — wieder in Kraft gesetzt. Durch einen Erlaß des Reichscommissärs Stedmann, mit einem Erlasse des dänischen Commissärs, v. Reetz, wörtlich übereinstimmend, d. d. Kopenhagen, den 28. v. M., sind außer anderen, die Verbindung der Herzogthümer mit Deutschland und deren Trennung von Dänemark bezweckenden Gesetzen, auch die erwähnten beiden Anordnungen für rechtsungültig erklärt. Die Folge der Rechtsungültigkeit der erwähnten beiden Anordnungen ist nun die, daß die Einwohner beider Herzogthümer nur unter der dänischen Flagge, der des Landesfeindes, Schifffahrt treiben dürfen, und, da sie dies verschmähen, die schleswig-holsteinischen Schiffe die Häfen des Landes zu verlassen verhindert sind. Auch für das Herzogthum Holstein ist hierin eine Abhülfe durch die Herstellung der deutschen Handelsflagge nach dem gestrigen Beschlusse der Nationalversammlung nur sehr entfernt in Aussicht gestellt.

Damit ein nach der Belegenheit und Betriebsamkeit des Landes sehr wichtiger Erwerbszweig nicht

länger gänzlich darniederliege und ein wesentlicher Theil der so oft gepriesenen materiellen Vortheile des Waffenstillstandes den Einwohnern nicht ferner entzogen bleibe, ist es erforderlich, daß die gedachten beiden Anordnungen aufrecht erhalten werden. An die hohe Nationalversammlung richte ich demnach den dringlichen Antrag:

„Zu beschließen, daß die Centralgewalt beauftragt werde, die gedachten beiden Anordnungen der provisorischen Regierung, wie solche durch die jetzige gemeinsame Regierung der Herzogthümer wieder hergestellt sind, aufrecht zu erhalten und zu solchem Behufe sofort das Erforderliche an den Reichscommissär Stedmann zu verfügen."

Die Dringlichkeit des Antrages wird nicht beschlossen und der Antrag dem internationalen Ausschuß überwiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar:

I. Zur Wahl zweier Mitglieder in den Ausschuß für Centralgewalt.

Das Resultat wird dahin eröffnet, daß in vorstehenden Ausschuß der Abgeordnete Laube durch 183 und der Abgeordnete Schoder durch 145 Stimmen gewählt worden.

II. Es wird zur Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für Geschäftsordnung übergegangen.

Das Resultat wird dahin eröffnet, daß in vorstehenden Ausschuß der Abgeordnete Löw aus Posen durch 184 Stimmen gewählt worden.

III. Es wird zur Wahl eines Mitgliedes in den volkswirthschaftlichen Ausschuß geschritten.

Das Resultat wird dahin eröffnet, daß in vorstehenden Ausschuß der Abgeordnete Müller aus Damm durch 218 Stimmen gewählt worden.

IV. Es wird zur Erledigung der von den Abgeordneten W. Jordan und Gevekoht, Namens des Marineausschusses, erstatteten Berichte, die Bildung einer Centralmarine betreffend, übergegangen.

Der Vorsitzende bringt folgenden Antrag:

„Mit Rücksicht auf die, in der Sitzung vom 6. von dem Reichsminister für den Handel der Nationalversammlung über die Organisation der Marinebehörde gemachte Eröffnung und den weiteren Bericht des Marineausschusses, worin dieser sich mit dieser Organisation einverstanden erklärt hat, über den in der 87. Sitzung von Jordan erstatteten Bericht zur Tagesordnung überzugehen,"

zur Abstimmung; derselbe wird angenommen.

V. Fernerer Gegenstand der Tagesordnung ist Fortsetzung der Berathung über Art. III. des Verfassungsentwurfes.

Die Verbesserungsanträge zu Art. III. des Gesetzentwurfes, das Reich und die Reichsgewalt betreffend, sind in der Anlage,

(Siehe 3. Beilagenheft, Seite 101 ff.)

zusammengestellt.

Durch mehr als 100 Stimmen wird die Zulassung einer allgemeinen Discussion beschlossen.

Nach dem beschlossenen Schluß der Debatte spricht der Berichterstatter, Abgeordneter Mittermaier, Namens des Verfassungsausschusses, und, Namens des Wehrausschusses, der Abgeordnete Stavenhagen.

Der Antrag von Stavenhagen:

„Der Unterzeichnete trägt im Namen und Auftrage des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten darauf an, daß über die §§. 12, 13, 14, 17 zusammengenommen verhandelt und über jeden dieser Paragraphen auch erst am Schlusse der Discussion über die vier Paragraphen zur Abstimmung geschritten werden soll,"

wird unterstützt.

Es wird die Trennung der beiden Fragen beantragt und diesem Antrage entsprochen. Die erste Frage wird verneint, womit die zweite erledigt ist.

Es wird zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Bei der Frage, ob über §. 12 zu discutiren, erheben sich nicht 100 Mitglieder.

Die bei dieser Veranlassung in Anregung gekommene Frage:

„ob, wenn die Discussion abgelehnt worden, noch dem Berichterstatter das Wort zu geben sey?"

wird verneint.

Der Abgeordnete Rösler aus Oels beantragt:

„Die Abstimmung über §. 12 heute nicht vorzunehmen."

Der Abgeordnete Vogt beantragt:

„Die Discussion über die folgenden Paragraphen heute vorzunehmen."

Der Abgeordnete Lette zieht sein Amendement zurück, ebenso die Abgeordneten Saucken-Tarputschen und Kerst den Antrag von Hollandt.

Die Anträge der Abgeordneten Höfken und Wigard sind nicht von 20 Mitgliedern unterstützt, kommen also nicht zur Abstimmung.

Zur Abstimmung werden kommen: die Anträge des Verfassungsausschusses, des Wehrausschusses, von Pattay und Genossen, Max Simon und Genossen, Nauwerck und Genossen.

Der Antrag des Wehrausschusses lautet:

§. (a.)

„Ueber eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz."

§. (b.)

„Die gesammte deutsche bewaffnete Macht steht unter der obern Leitung und Aufsicht der Reichsgewalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. a)."

§. (c.)

„Den Befehl über die einzelnen Theile der Landmacht führt die Reichsgewalt, im Frieden in der Regel nur mittelbar durch die betreffenden Landesregierungen; sie kann jedoch, wenn sie Gefahr im Verzuge sieht und es für das Reichsinteresse erforderlich erachtet, auch im Frieden unmittelbar über die Truppen verfügen."

lich des Verhaltens der sächsischen Regierung und Ständeversammlung gegenüber der Centralgewalt, folgende Abgeordnete:

Von der 1. Abtheilung Hergenhahn aus Wiesbaden.
" " 2. " Raumer aus Dinkelsbühl.
" " 3. " Schwarz aus Halle.
" " 4. " Paur aus Augsburg.
" " 5. " Haym aus Halle.
" " 6. " Falk aus Ottolangendorf.
" " 7. " Widenmann von Düsseldorf.
" " 8. " Werner aus Coblenz.
" " 9. " Giskra aus Wien.
" " 10. " Jordan aus Berlin.
" " 11. " Zachariä aus Göttingen.
" " 12. " Krafft aus Nürnberg.
" " 13. " v. Saucken-Tarputschen aus Angerburg.
" " 14. " Jordan aus Marburg.
" " 15. " Lüntzel aus Hildesheim,

gewählt worden, der Ausschuß sich gestern constituirt und sodann zum Vorsitzenden den Abgeordneten Jordan aus Marburg, zum Stellvertreter den Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen, zum Schriftführer den Abgeordneten Giskra gewählt hat.

Es werden folgende Flottenbeiträge zur Anzeige gebracht:

1) 88 fl. 5 kr. und ein Paar Ohrringe, dritte und letzte Einsammlung unter den Bewohnern des Herzogthums Gotha, eingeschickt von dem Verein für Einsammlungen in Gotha.

2) 18 Rthlr., Erträg eines von dem deutschen Verein und dem Hautboistencorps zu Dessau gemeinschaftlich veranstalteten Concerts.

3) 334 Rthlr. 27 gGr. nebst 4 silbernen Fingerringen, Ergebniß einer von der Altenburger Krämer-Innung veranstalteten Sammlung in sämmtlichen Städten des Herzogthums Altenburg, eingeschickt von Herrn Oscar Bäßler von da.

4) 48 kr. Ueberschuß einer Sammlung für Hecker's Bildniß mit dem Motto:

Und du, mein deutsches Vaterland, hast einen theuren Sohn?
Mein Weib und Kind, mein Gut und Blut
Gab ich dir hin mit frohem Muth,
Verbannung ist mein Lohn.

eingeschickt von Herrn Schaub in Friedberg.

5) 757 Dollars, Ertrag einer Sammlung unter den in Pernambuco lebenden Deutschen.

6) 52 fl. Beiträge aus dem herzogl. nassauischen Amte St. Goarshausen, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

7) 8 Rthlr., Beitrag von „Deutschgesinnten" in Cunnersdorf bei Görlitz, worunter 2 Rthlr. 11 gG. 6 Pf. von den Schulkindern daselbst, eingeschickt von dem Pastor Hirche und übergeben von dem Abgeordneten Schnieber.

Nachstehende Interpellation des Abgeordneten Rösler von Oels:

„In Betracht, daß bei Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg in Schlesien, 50 Mann ungarische Palatinal-Husaren mit Pferden und Waffen aus Böhmen auf das preußische Gebiet übergetreten sind;

in Betracht, daß dieselben zu einem Regiment gehören, welches vom Fürsten Windischgrätz gezwungen werden sollte, mit gegen die Armee des Königreichs Ungarn, d. h. gegen ihr eigenes Vaterland zu marschiren, und welches bei seiner Weigerung, zu marschiren, von den Czechen auseinander gesprengt wurde;

in Betracht, daß in Lagen, wo dieselbe Person als Kaiser von Oesterreich und König von Croatien gegen sich selbst, als König von Ungarn, Krieg führt, ungarische Soldaten nicht als Deserteurs betrachtet werden können, wenn sie sich dem Zwange entziehen, gegen ihre Landsleute zu fechten; — frage ich das Reichsministerium der Justiz:

1) ob es schon officiell Kenntniß von dem Vorfall hat?

2) ob es beabsichtigt, bei der preußischen Regierung Schritte zu thun, damit die Unglücklichen nicht nach dem hier unanwendbaren Wortlaute des Cartellvertrages zu einem barbarischen Tode ausgeliefert, sondern nach Ungarn entlassen werden?"

beantwortet der Reichsjustizminister Mohl dahin, daß die Antwort nächsten Montag erfolgen werde.

Der Vorsitzende eröffnet, daß er ein bezügliches Schreiben des Magistrats zu Friedland dem Reichsjustizminister überweisen werde.

Es wird folgender dringlicher Antrag des Abgeordneten Engel vorgelesen:

„Die jetzige gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat durch Bekanntmachung vom 22. v. M., betreffend die seit dem 17. März d. J. gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln, unter anderen zwei Anordnungen der früheren provisorischen Regierung der Herzogthümer, als die vom 20. September d. J., wegen des Schutzes von schleswig-holsteinischen Schiffen im Auslande während der Dauer des Waffenstillstandes, und die vom 21. October d. J. über die Flagge, welche die Handelsschiffe der Herzogthümer gebrauchen sollen, — wieder in Kraft gesetzt. Durch einen Erlaß des Reichscommissärs Stedmann, mit einem Erlasse des dänischen Commissärs, v. Reetz, wörtlich übereinstimmend, d. d. Kopenhagen, den 28. v. M., sind außer anderen, die Verbindung der Herzogthümer mit Deutschland und deren Trennung von Dänemark bezweckenden Gesetzen, auch die erwähnten beiden Anordnungen für rechtsungültig erklärt. Die Folge der Rechtsungültigkeit der erwähnten beiden Anordnungen ist nun die, daß die Einwohner beider Herzogthümer nur unter der dänischen Flagge, der des Landesfeindes, Schifffahrt treiben dürfen, und, da sie dies verschmähen, die schleswig-holsteinischen Schiffe die Häfen des Landes zu verlassen verhindert sind. Auch für das Herzogthum Holstein ist hierin eine Abhülfe durch die Herstellung der deutschen Handelsflagge nach dem gestrigen Beschlusse der Nationalversammlung nur sehr entfernt in Aussicht gestellt.

Damit ein nach der Belegenheit und Betriebsamkeit des Landes sehr wichtiger Erwerbszweig nicht

länger gänzlich darniederliege und ein wesentlicher Theil der so oft gepriesenen materiellen Vortheile des Waffenstillstandes den Einwohnern nicht ferner entzogen bleibe, ist es erforderlich, daß die gedachten beiden Anordnungen aufrecht erhalten werden. An die hohe Nationalversammlung richte ich demnach den dringlichen Antrag:

„Zu beschließen, daß die Centralgewalt beauftragt werde, die gedachten beiden Anordnungen der provisorischen Regierung, wie solche durch die jetzige gemeinsame Regierung der Herzogthümer wieder hergestellt sind, aufrecht zu erhalten und zu solchem Behufe sofort das Erforderliche an den Reichscommissär Stedmann zu verfügen."

Die Dringlichkeit des Antrages wird nicht beschlossen und der Antrag dem internationalen Ausschuß überwiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar:

I. Zur Wahl zweier Mitglieder in den Ausschuß für Centralgewalt.

Das Resultat wird dahin eröffnet, daß in vorstehenden Ausschuß der Abgeordnete Laube durch 183 und der Abgeordnete Schoder durch 145 Stimmen gewählt worden.

II. Es wird zur Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für Geschäftsordnung übergegangen.

Das Resultat wird dahin eröffnet, daß in vorstehenden Ausschuß der Abgeordnete Löw aus Posen durch 184 Stimmen gewählt worden.

III. Es wird zur Wahl eines Mitgliedes in den volkswirthschaftlichen Ausschuß geschritten.

Das Resultat wird dahin eröffnet, daß in vorstehenden Ausschuß der Abgeordnete Müller aus Damm durch 218 Stimmen gewählt worden.

IV. Es wird zur Erledigung der von den Abgeordneten W. Jordan und Gevekoht, Namens des Marineausschusses, erstatteten Berichte, die Bildung einer Centralmarine betreffend, übergegangen.

Der Vorsitzende bringt folgenden Antrag:

„Mit Rücksicht auf die, in der Sitzung vom 6. von dem Reichsminister für den Handel der Nationalversammlung über die Organisation der Marinebehörde gemachte Eröffnung und den weiteren Bericht des Marineausschusses, worin dieser sich mit dieser Organisation einverstanden erklärt hat, über den in der 87. Sitzung von Jordan erstatteten Bericht zur Tagesordnung überzugehen,"

zur Abstimmung; derselbe wird angenommen.

V. Fernerer Gegenstand der Tagesordnung ist Fortsetzung der Berathung über Art. III. des Verfassungsentwurfes.

Die Verbesserungsanträge zu Art. III. des Gesetzentwurfes, das Reich und die Reichsgewalt betreffend, sind in der Anlage,

(Siehe 3. Beilagenheft, Seite 101 ff.)

zusammengestellt.

Durch mehr als 100 Stimmen wird die Zulassung einer allgemeinen Discussion beschlossen.

Nach dem beschlossenen Schluß der Debatte spricht der Berichterstatter, Abgeordneter Mittermaier, Namens des Verfassungsausschusses, und, Namens des Wehrausschusses, der Abgeordnete Stavenhagen.

Der Antrag von Stavenhagen:

„Der Unterzeichnete trägt im Namen und Auftrage des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten darauf an, daß über die §§. 12, 13, 14, 17 zusammengenommen verhandelt und über jeden dieser Paragraphen auch erst am Schlusse der Discussion über die vier Paragraphen zur Abstimmung geschritten werden soll,"

wird unterstützt.

Es wird die Trennung der beiden Fragen beantragt und diesem Antrage entsprochen. Die erste Frage wird verneint, womit die zweite erledigt ist.

Es wird zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Bei der Frage, ob über §. 12 zu discutiren, erheben sich nicht 100 Mitglieder.

Die bei dieser Veranlassung in Anregung gekommene Frage:

„ob, wenn die Discussion abgelehnt worden, noch dem Berichterstatter das Wort zu geben sey?"

wird verneint.

Der Abgeordnete Rösler aus Oels beantragt:

„Die Abstimmung über §. 12 heute nicht vorzunehmen."

Der Abgeordnete Vogt beantragt:

„Die Discussion über die folgenden Paragraphen heute vorzunehmen."

Der Abgeordnete Lette zieht sein Amendement zurück, ebenso die Abgeordneten Saucken-Tarputschen und Kerst den Antrag von Hollandt.

Die Anträge der Abgeordneten Höfken und Wigard sind nicht von 20 Mitgliedern unterstützt, kommen also nicht zur Abstimmung.

Zur Abstimmung werden kommen: die Anträge des Verfassungsausschusses, des Wehrausschusses, von Pattay und Genossen, Max Simon und Genossen, Nauwerck und Genossen.

Der Antrag des Wehrausschusses lautet:

§. (a.)

„Ueber eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz."

§. (b.)

„Die gesammte deutsche bewaffnete Macht steht unter der obern Leitung und Aufsicht der Reichsgewalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. a)."

§. (c.)

„Den Befehl über die einzelnen Theile der Landmacht führt die Reichsgewalt, im Frieden in der Regel nur mittelbar durch die betreffenden Landesregierungen; sie kann jedoch, wenn sie Gefahr im Verzuge sieht und es für das Reichsinteresse erforderlich erachtet, auch im Frieden unmittelbar über die Truppen verfügen."

§. (f.)

„Ueber die allgemeine Vertheilung (Dislocation) der Truppen im Frieden hat die Reichsgewalt zu entscheiden, so weit dabei nach ihrem Ermessen die Sicherheit des Reichs in Frage kommt.“

§. (g.)

„Für den Krieg und im Kriege hat die Reichsgewalt die unmittelbare und ausschließliche Verfügung über die gesammte deutsche Wehrkraft in allen ihren Theilen.“

Es wird zu dem §. 13 übergegangen. Der Abgeordnete Mittermaier eröffnet im Namen des Verfassungsausschusses, daß der §. 13 dahin formulirt worden sey:

„Diejenigen Staaten, welche als Contingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter unmittelbarer Leitung der Reichsgewalt stehen oder, wo dies nicht ausführbar ist, einem angränzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Regierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate übertragen wird.“

Mehr als 100 Personen sprechen sich dafür aus, daß auf die Discussion des §. 13 nicht verzichtet wird.

Die weitere Verhandlung wird vertagt und die Sitzung um ½ 2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen (Donnerstag) Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über Art. III. §. 13 und folgende des Verfassungsentwurfs nach vorgängiger Abstimmung über §. 12.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

v. Gagern.

Simson.

Der Schriftführer:

Plathner.

Hundertundzwölfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise Vicepräsident **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Der Schriftführer Plathner verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches, da keine Erinnerung erfolgt, vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt wird.

Die Anzeige vom Austritte des Abgeordneten Hugo Tzschucke erfolgt mit der Bemerkung, daß davon dem Reichsminister des Innern zur Anordnung der Neuwahl Mittheilung gemacht werden soll.

Folgendes Schreiben des Abgeordneten Moritz Hartmann:

„Herr Präsident! Ich beeile mich Ihnen, und durch Sie der hohen Nationalversammlung anzuzeigen, daß heute Morgens um 6 Uhr die beiden Abgeordneten Robert Blum und Julius Fröbel hierselbst in ihrer Wohnung durch Militär verhaftet wurden.

Wien, den 4. November 1848.“

desgleichen folgende Interpellation Wesendonck's:

„In Erwägung, daß zu Wien der Belagerungszustand erklärt und das Standrecht verkündet ist;

in Erwägung, daß sich notorisch zur Zeit mehrere Abgeordnete der deutschen Nationalversammlung daselbst befinden;

in Erwägung, daß, Zeitungsnachrichten zufolge, die Abgeordneten Fröbel und Blum sogar schon verhaftet und nach Schönbrunn abgeführt seyn sollen;

in Erwägung daher, daß sowohl diese als die übrigen sich zur Zeit in Wien befindlichen Abgeordneten der Nationalversammlung Gefahr laufen, des ihnen als Vertreter der deutschen Nation gesetzlich gesicherten Schutzes beraubt zu werden; —

aus diesen Gründen interpellire ich den Herrn Reichsminister der Justiz dahin, welche Schritte er zum Schutze der zur Zeit notorisch sich in Wien befindenden Abgeordneten der Nationalversammlung bei dem Fürsten Windischgrätz bereits gethan hat, oder sofort zu thun gedenkt, um den gedachten Abgeordneten den Schutz des Gesetzes vom 10. October d. J. angedeihen zu lassen.“

werden verlesen. Es wird beschlossen, letztere als eine dringliche sofort zur Begründung zuzulassen.

Zuvor kommen folgende Flottenbeiträge zur Anzeige:

1) fl. 160 Reichswährung in einem Frauenkreise zu Ried im oberösterreichischen Innviertel, gesammelt von den Frauen: Gräfin Frauking, Sorotine Achleitner, Amalie Hitzinger, Betty Dimmel, Thekla Hänschl und Wilhelmine Rapolter, übergeben von dem Abgeordneten Achleitner.

2) fl. 142, 20 kr., Sammlung unter Deutschen in Paris übergeben von dem Abgeordneten, Heisterbergk. (Dieser Betrag ist am 25. August d. J. von Herrn Heisterbergk übergeben und an die Reichskasse abgeliefert worden. Die Ursache der unterlassenen Verkündigung beruht lediglich auf einem Versehen, welches in dem damals, erfolgten Wechsel der Rechnungsführung seinen Grund hat; sie erfolgt demnach hier nachträglich).

3) fl. 266, Erlös aus einem von Frauen und Jungfrauen der Stadt Dillenburg errichteten Bazar, übergeben von dem Abgeordneten Schenck.

4) fl. 72. 9 kr. von den Gymnasiasten zu Weilburg, übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

Es erstatten nunmehr Bericht:

1) Mittermaier (Namens des Abgeordneten v. Breuning) für den Gesetzgebungsausschuß über ein Wechselrecht für Deutschland.

Beilage Nro. I. (zweites Beilageheft, Seite 552 ff.)

2) Cucumus für den völkerrechtlichen Ausschuß in Betreff der deutsch-schweizerischen Verhältnisse.

Beilage Nro. II. (zweites Beilageheft, Seite 579 ff.)

3) Duncker, (für den Berichterstatter Mayern), Namens des Ausschusses für die Centralgewalt, in Betreff des Antrages Zimmermann's aus Spandow, wegen des Rücktritts des Generals Wrangel.

Beilage Nro. III. (zweites Beilageheft, Seite 580 ff.)

welche zum Druck befördert und auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden sollen.

4) Zachariä aus Göttingen, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, in Betreff einer Petition des Dr. Kirst in New-York auf Bestellung eines deutschen Handels-Consulats für Nordamerika.

Dieser Bericht kommt nach Beschluß der Versammlung sofort zur Verhandlung und es wird ohne Discussion beschlossen:

„Die Petition zur geeigneten Berücksichtigung dem Reichsministerium zu übermachen.“

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß läßt anzeigen, daß er folgende Petitionen:

1) Nro. 2143. Beschwerde des Jacob Rühl und Genossen, — Vorenthaltung militärischer Löhnung durch die fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung.

2) Nro. 3675. Beschwerde des Carl Nitsche zu Mittelwalde in Schlesien, wegen Vorenthaltung österreichischen Conventionsgeldes durch das Commerzialzollamt zu Niederlipka, dem Reichsministerium überwiesen habe.

Der Reichskriegsminister beantwortet die Interpellation des Abgeordneten Mohr, betreffend Ueberschwemmung des Kreises Oberingelheim mit preußischer Einquartirung, und der Reichsjustizminister die heute gestellte Interpellation Wesendonck's.

In Betreff der ersteren Interpellation stellt Mohr folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) daß die, außerhalb der Festung Mainz, in der Provinz Rheinhessen einquartirten, nichtgroßherzoglich hessischen Truppen aus derselben unverzüglich zurückgezogenen werden sollen;

2) daß das Reichsministerium, unter Berücksichtigung des Preises der Lebensmittel, nicht nur zu angemessenen Erhöhung der Einquatirungsentschädigung, sondern auch sowohl zur alsbaldigen Auszahlung des Rückstandes derselben, als auch zur regelmäßig-fünftägigen Entrichtung der laufenden Entschädigung die geeignete Verfügung zu treffen habe;

3) eventuell, daß unverzüglich der Befehl ergehe, die Truppen in andere Gemeinden, und in der Weise zweckmäßig umzulegen, daß nicht einzelne Gemeinden unter der Einquartirungslast erliegen.“

Die Dringlichkeit dieses Antrags wird nicht anerkannt, derselbe vielmehr an den Ausschuß für Wehrverfassung verwiesen.

Wiesner und Genossen haben folgenden Antrag gestellt:

„Die hohe Nationalversammlung möge beschließen:

1) Der über das unglückliche, für die Freiheit Oesterreich's und Deutschland aufgestandene Wien verhängte Belagerungsstand ist sofort aufzuheben;

2) die constituirende Reichsversammlung ist von den Einflüssen des Säbelregiments, das sich auch auf sie zu erstrecken wagt, sofort zu befreien, und in ihre heiligen Rechte wieder einzusetzen;

3) alle von der Militärdespotie eingeleiteten Untersuchungen gegen die edlen Freiheitskämpfer in Wien sind sofort niederzuschlagen.“

welcher aber nicht für dringlich erachtet und an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten gewiesen wird.

Man schreitet zur Tagesordnung, und beschließt, nach kurzer Debatte über die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Frage-Ordnung, auf v. Vincke's Antrag, von den Anträgen, die der Reichsgewalt die meiste Befugniß zugestehen, aus- und zu denen, die ihr die wenigste gewähren, überzugehen, und entscheidet sich dafür, daß die §§. e. f. g. des Antrages des Wehrausschusses mit §. 12 des Verfassungsentwurfs nicht vereinbar seyen.

Bei der Abstimmung wird das Minoritätserachten zu §. 12, lautend:

„Den Umfang der Reichsgewalt über die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's bestimmt der Abschnitt von der Reichswehr.“

verworfen, dagegen aber §. 12. des Verfassungsentwurfs:

„Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung.“

angenommen. Dadurch sind die Vorschläge des Wehrausschusses und das Minoritätserachten von Scheller und Genossen gefallen.

Die Anträge von Max Simon und Genossen, von Nauwerck und Genossen, und von Pattay und Genossen werden abgelehnt, und der Antrag von Wigard und Genossen vorläufig zurückgezogen.

Man geht zur Diskussion über §. 13 über. Die Rednerliste wird verkündet, worauf der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Mittermaier, zum Wort kommt und folgende vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene, veränderte Fassung des Absatzes 2 des Antrags des Verfassungsausschusses:

„Diejenigen Staaten, welche als Contingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf, und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter unmittelbarer Leitung der Reichsgewalt stehen, oder, in so fern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird, einem angrenzenden größern Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate übertragen wird,"

von ihm, und folgende veränderte Fassung des v. Raumer'schen Antrages:

Anstatt dem 2. Satz wolle gesetzt werden:

„Ein Reichsgesetz wird bestimmen, in welcher Weise diejenigen Staaten, aus deren erstem Herbann keine Division gebildet werden kann, in Beziehung auf ihr Heerwesen unter sich in größere Ganze verschmolzen, oder einem angrenzenden größern Staat angeschlossen werden"

und der formelle Antrag Rösler's aus Oels:

„Ich beantrage, daß die zweite Hälfte von §. 13 nicht eher zur Abstimmung komme, als bis der Bericht des Verfassungsausschusses über die Mediatisirung berathen ist,"

vom Vorsitzenden verlesen. Nachdem Wedekind, v. Soiron und Freese gesprochen, wird der Schluß der Debatte verlangt und beschlossen. Stavenhagen und Mittermaier als Berichterstatter halten die Schlußvorträge.

Rösler's formeller Antrag bleibt ohne Unterstützung; der eventuelle dagegen, lautend:

„Daß sich die Nationalversammlung damit einverstanden erkläre, daß durch ihren Beschluß über §. 13 der Mediatisirungsfrage in keiner Weise präjudicirt werden soll."

wird angenommen, und der Antrag von Höfken und Genossen:

In Anbetracht, daß es angemessen erscheint, die in dem Verfassungsentwurfe auseinander gehaltenen leitenden Gesichtspunkte, welche dem Artikel III. zu Grunde liegen, klar und bestimmt an die Spitze des Artikels hinzustellen, — möge dieser Paragraph so gefaßt werden:

„Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zweck des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Reichsgewalt bestimmt die jedesmalige Größe (Maximum, Minimum) der im Dienste zu haltenden Truppen.

Diejenigen Staaten, oder neu sich bildenden Staatenverbände, deren Contingent weniger als eine Brigade von 6000 Mann beträgt, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf, und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder einem angrenzenden Staate angeschlossen.

Durch ein Reichsgesetz kann überhaupt dem Reiche eine, von den Einzelstaaten unabhängige territoriale Eintheilung für militärische Zwecke und mit Rücksicht auf die Vertheidigung des Reiches gegeben werden."

genügend unterstützt.

Die Anträge von Biedermann und von Wulffen werden zurückgezogen.

Die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmung wird nach kurzer Debatte gebilligt.

Bei der Abstimmung wird das Minoritätserachten von Wigard und Genossen verworfen; der erste Satz des Verfassungsentwurfs:

„Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten."

dagegen angenommen.

Dadurch ist der Antrag von Max Simson und Genossen, so weit er hierher gehört, erledigt.

Der 2. Satz des Verfassungsausschusses in der neuen Fassung:

„Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen."

ist angenommen, und dadurch §. 1 des Minoritätserachtens Scheller und Genossen erledigt.

Der Antrag von Raumer und Genossen, lautend:

Anstatt dem zweiten Absatz wolle gesetzt werden:

„Ein Reichsgesetz wolle bestimmen, in welcher Weise diejenigen Staaten, aus deren erstem Heerbann keine Division gebildet werden kann, in Beziehung auf ihr Heerwesen unter sich in größere Ganze verschmolzen oder einem angrenzenden größeren Staat angeschlossen werden."

wird verworfen.

Der zweite Satz des Verfassungsentwurfs in der neuen Fassung:

„Diejenigen Staaten, welche als Contingent weniger als 6000 Mann stellen, geben „rc. bis" übertragen wird."

wird angenommen.

Dadurch ist der dritte Satz des Minoritätserachtens, sowie die Anträge von Höfken und Genossen, und Grävell erledigt.

Die §§. 2 und 4 des Minoritätserachtens von Scheller und Genossen werden verworfen und es ist daher der §. 13 in folgender Fassung angenommen.

„Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben (einzelnen Contingente) zu bestimmen.

Diejenigen Staaten, welche als Contingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter unmittel-

barer Leitung der Reichsgewalt stehen, oder in so fern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird, einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen.

In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate übertragen wird."

Man geht zu §. 14 über.

Der Ausschuß für Wehrangelegenheiten nimmt den Antrag auf Wegfallen dieses Paragraphen zurück, und es wird folgender Antrag von Clauſſen und Genossen:

"Zum Zwecke der inneren Ordnung und Sicherheit verfügen jedoch zunächst die zuständigen Civilbehörden über die bewaffnete Macht.

Ein Reichsgesetz normirt die Fälle, Form und Art der Anwendung der bewaffneten Macht, zur Herstellung der inneren Ordnung und Sicherheit."

eingebracht und verlesen.

Die Discussion ist abgelehnt, und dadurch das Amendement von Bonardy und Genossen, das nicht 20 Unterschriften trägt, erledigt.

Der Antrag von Nauwerck und Genossen, der zweite Satz des Antrags von Max Simon und Genossen, desgleichen das Minoritätserachten von Wigard und Genossen werden abgelehnt, dagegen der Satz des Verfassungs-Entwurfs:

"Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation."

angenommen, wodurch das Minoritatserachten von Schel-ler und Genossen fortfällt.

Der zweite Satz des Verfassungsentwurfs §. 14:

"Sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird."

ist an- und der Antrag von Clauſſen, Geigel und Genossen zurückgenommen.

Bei §. 15 wird die Discussion abgelehnt.

Nauwerck's und Genossen Antrag und das Minoritätserachten von Wigard und Genossen wird abgelehnt, und der Entwurf des Verfassungsausschusses:

"In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen."

angenommen.

Bei §. 16 wird die Discussion ebenfalls abgelehnt, und damit gleichzeitig der nicht genügend unterstützte Antrag von Höfken und Genossen.

Der Antrag des Wehrausschusses hat folgende neue Fassung erhalten:

"Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche die Ausgabe für den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem gesammten Reiche zur Last."

Es wird beschlossen, diesen vor dem Entwurfe des Verfassungsausschusses zur Abstimmung zu bringen. Derselbe wird angenommen. Dadurch ist der §. 16, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen, verworfen.

Auch bei §. 17 wird die Discussion abgelehnt, und der neue Antrag des Wehrausschusses:

"Ueber eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz."

verlesen und angenommen.

Die Versammlung entscheidet, da die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben kein Resultat hat, bei der Abstimmung durch Zettel mit 224 gegen 178 Stimmen dafür, daß damit §. 17 in der Fassung, wie ihn der Verfassungsausschuß entworfen, verworfen sey.

Bei §. 18 wird die Discussion verlangt, und das Minoritätserachten von Wigard und Genossen in folgender neuen Fassung:

"Die Ernennung und Beförderung, bis zum Oberst einschließlich, erfolgt durch Wahl der Wehrmannschaft aus der Zahl derjenigen, welche durch abgelegte Prüfung ihre Befähigung dargethan haben.

Die Ernennung und Beförderung vom General aufwärts und diesen eingeschlossen, ferner die Ernennung der General-Artillerie-Direction, des General-Quartiermeisterstabs und der mit ihm verbundenen höheren Adjutantur, sowie der Mitglieder des Geniekorps und der Central-Plankammer geht von der Reichsgewalt aus."

verlesen, die Rednerliste verkündigt, der Antrag von Bauer und Genossen verlesen, und, nachdem v. Radowitz, Schüler aus Jena und Möring, desgleichen die Berichterstatter Stavenhagen und Mittermaier gesprochen, die Discussion geschlossen.

Ahrens' Antrag auf namentliche Abstimmung durch Zettel ist verspätet.

Höfken's und Genossen Antrag wird zurückgezogen, nachdem er, wie auch der von Bauer, genügende Unterstützung gefunden.

Bei der Abstimmung werden die Anträge von Mohr, Bauer, Nauwerck, desgleichen das Minoritätserachten von Wigard und Genossen und der zweite Antrag von Nauwerck und Genossen auf den Paragraph 18 in veränderter Fassung verworfen, und §. 18, wie ihn der Verfassungsentwurf vorgeschlagen, also dahin:

"Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt."

angenommen, wodurch der Antrag des Wehrausschusses, der Antrag von Radowitz, und der erste Satz des Minoritätserachtens von Schelle r und Genossen erledigt sind.

Der zweite Satz dieses Minoritätserachtens wird angenommen, und es lautet nunmehr der §. 18 also:

"Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Korps, sowie das Personale der Hauptquartiere dieser Armeen und Korps."

Bei §. 19 wird keine Discussion verlangt, und dieser Paragraph in der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen, nachdem der Antrag der Minorität von Wigard und Genossen, und das Amendement von Nauwerck und Genossen abgelehnt waren.

Damit ist auch der Antrag des Wehrausschusses erledigt.

Bei §. 20 wird das Minoritätserachten von Wigard und Genossen, desgleichen der Antrag von Mohl zurückgezogen und die Discussion abgelehnt.

Bei der Abstimmung werden der erste Satz des Verfassungsentwurfs:

"die Seemacht ꝛc."

desgleichen der zweite Theil des ersten Absatzes des Antrages des Marineausschusses, ebenso der zweite und dritte Satz desselben Antrages und der Antrag von Nauwerck und Genossen angenommen.

Damit sind die entsprechenden Anträge des Marine-Verfassungsausschusses erledigt; ferner wird der zweite Satz des §. 20 aus dem Verfassungsentwurf, jedoch mit Einschaltung der Worte: "die Anlegung, Ausrichtung und Unterhaltung" vor "von Kriegshäfen," sowie der letzte Satz des Antrages des Marineausschusses angenommen, und es hat nunmehr der §. 20 folgende Fassung:

"Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs.

Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Krigsschiffe für sich zu halten, noch Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Flotte bildet einen Theil der gesetzlich festgestellten Wehrmacht, sie ist jedoch unabhängig von der Landmacht.

Diejenigen Staaten, welche Mannschaft für die Flotte stellen, erfüllen dadurch einen Theil der ihnen obliegenden Bundeswehrpflicht.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reich aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung und Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, für die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalen ob.

Ueber die, zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze."

v. Soiron zeigt an, daß der Verfassungsausschuß ehestens für die beiden fehlenden Mitglieder Vorschläge machen werde.

Der Vorsitzende verkündigt einige Einladungen zu Ausschuß-Versammlungen, bestimmt für die morgende Sitzung als Tagesordnung: Berathung der Art. 4 und 6 des Verfassungsentwurfes, und schließt die Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

v. Gagern.

Simson.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Hundertunddreizehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 10. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß an den Abgeordneten Ruge auf Beschluß der Nationalversammlung vom 13. October geschrieben worden sey, wie sein Gesuch um Einberufung seines Stellvertreters mit Vorbehalt seines Wiedereintritts nicht statthaft sey, er daher binnen 3 Wochen über seine sofortige Rückkehr oder seinen gänzlichen Austritt sich zu erklären habe. Da eine Rückäußerung des Abgeordneten Ruge nicht erfolgt sey, so schlägt der Vorsitzende vor, denselben als ausgetreten zu betrachten, und den Stellvertreter einzuberufen.

Abgeordneter Wesendonck beantragt, die Sache so lange unerledigt zu lassen, bis von Seiten des Legitimationsausschusses über die demselben eben jetzt vorliegende Frage wegen der Stellvertreter Bericht erstattet seyn werde.

Im Namen des gedachten Ausschusses berichtet Abgeordneter Sellmer über den Stand der Verhandlungen bei diesem, woran er die Aufforderung an die Abtheilungen knüpft, vor der Hand bei Legitimationsprüfungen sich nach

den vom Ausschusse angenommenen Grundsätzen zu richten, oder die Entscheidung selbst Letzterem zuzuweisen.

Nachdem mehrere Redner sich über die Sache verbreitet, beschließt die Nationalversammlung auf desfalls gestellte Fragen, den bisherigen Abgeordneten Ruge als ausgetreten zu betrachten. Es soll dem Ministerium des Inneren Kunde von diesem Beschluß gegeben werden, um das in dessen Folge nöthig Werdende zu veranlassen.

Abgeordneter Wichmann erstattet einen Bericht im Namen des Finanzausschusses.

(Beilage Nr. I. zweites Beilageheft, Seite 574 ff.).

Abgeordneter Berger verliest folgende Interpellation:

In Erwägung, daß das k. k. mährisch-schlesische Landesgubernium zu Brünn unterm 20. October 1848 z. Z. 6317 an das k. k. Kreisamt zu Teschen in k. k. Oesterreichisch-Schlesien folgendes Decret erlassen hat:

„Wohlgeborner Herr Gubernialrath!

Nach einer Eröffnung des k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der Reichscentralgewalt zu Frankfurt vom 30. v. Mts., ist ein Verein in den österreichischen Bundesländern thätig, der leider schon zu viel und zu lange ungestört gewirkt hat, so daß sich unter den Abgeordneten aus Oesterreich viele Ultra-Demokraten und Ultra-Deutschthümler befinden. Durch diesen Umstand und weil kaum die Hälfte der österreichischen Abgeordneten in der Nationalversammlungen sitzt, ist der Einfluß Oesterreich's gänzlich gelähmt, was um so bedauerlicher ist, da in kurzer Zeit die wesentlichsten Punkte der neuen deutschen Verfassung zur Berathung gelangen werden.

In Folge dieser Eröffnung finde ich mich veranlaßt, den Herrn k. k. Kreishauptmann aufzufordern, allen Einfluß anwenden zu wollen, daß, wo die Wahlen noch nicht erfolgt sind, diese mit aller Klugheit und Umsicht bewerkstelligt, bei diesen aber nur Männer von erprobter Gesinnung gewählt, oder, wo eine ungebührliche Abwesenheit der Abgeordneten oder ihrer Stellvertreter eintritt, dieser kräftigst entgegengewirkt werde."

In fernerer Erwägung, daß dieser Gubernialerlaß unverkennbar die Tendenz ausspricht, auf die jetzt noch vorzunehmenden rückständigen Wahlen im antideutschen Sinne einen büreaukratischen Einfluß nehmen zu wollen; — stelle ich an den Herrn Minister des Innern die Frage:

„Welche Schritte hat das Reichsministerium bereits gethan, oder welche Maaßregeln wird es wenigstens sofort ergreifen, um die noch rückständigen Wahlen zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung in den deutsch-österreichischen Provinzen gegen jeden büreaukratischen Einfluß sicher zu stellen und die Freiheit der Wahlen unbeeinträchtigt zu erhalten?"

Ein Antrag des Abgeordneten Höfken wegen Limburg,

(Siehe 1. Beilageheft, Seite 265 ff.)

wird auf dessen Wunsch dem betreffenden Ausschuß als dringlich empfohlen.

Abgeordneter Eisenstuck reklamirt wegen einer Unrichtigkeit in dem stenographischen Bericht bezüglich einer der letzten Abstimmungen mit Stimmzettel.

Es stellt sich heraus, daß das Versehen in der Druckerei begangen worden, und es wird deshalb in dem stenographischen Bericht seine Berichtigung finden.

Zur Tagesordnung übergehend, verliest der Vorsitzende die zu Artikel IV. gestellten Verbesserungsanträge:

1) von Brons und Genossen:

„Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den die Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffern ꝛc. erhoben werden u. s. w."

2) von Schultze von Liebau und Genossen:

„§. 24. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladung gleich zu stellen."

3) von Kosmann und Genossen:

Zu §. 23 möge es, statt des letzten a linea, heißen:

„Die Tarife solcher Abgaben unterliegen der Bestätigung der Reichsgewalt."

Die Discussion über Art. IV. wird zugelassen.

Nach deren Schluß wird zuerst über den Antrag der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses abgestimmt, und zwar auf Eisenstuck's Verlangen mit Stimmzetteln.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Es haben gestimmt 431;
davon mit Ja 145,
" " Nein 286.

Der Antrag ist demnach verworfen, und es kommen somit die einzelnen Paragraphen des Art. IV. nach der Fassung des Verfassungsausschusses zur Abstimmung.

§. 21 wird angenommen.

§. 22 desgleichen.

§. 23 wird getheilt; der erste Absatz, bis „übersteigen" kommt zuerst zur Abstimmung, und zwar:

1) mit dem Antrage von Brons: statt „durch die Seeuferstaaten" zu setzen: „in den Seeuferstaaten."

2) mit vorläufiger Auslassung der Worte: „und deren Ladungen" — und wird so angenommen, sodann aber auch, auf weitere Frage, die Beifügung der vorher ausgelassenen Worte: „und deren Ladungen" beschlossen. Der zweite Satz des Paragraphen: „Sie unterliegen" u. s. w. wird ebenfalls angenommen, und damit das Amendement von Kosmann beseitigt.

§. 24 wird, in seinen drei Sätzen getheilt, zur Abstimmung gebracht. Der Antrag der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu diesem Paragraphen wird zurückgenommen, und hierauf alle drei Sätze nacheinander angenommen, womit der Antrag des Abgeordneten Schulze aus Liebau fällt.

Zu Art. V. hat Abgeordneter Werner aus Coblenz folgenden präjudiciellen Antrag gestellt:

„Die hohe Nationalversammlung wolle, in Anbetracht, daß am 13. d. ein Congreß des rheinischen

Handelsstandes unter Zuziehung eines Reichscommissärs stattfinden wird, um über die durch den Art. V. des Verfassungsentwurfs berührt werdenden wichtigen Interessen des rheinischen Handels und der rheinischen Schifffahrt zu berathen, — die Berathung über Art. V. auf kurze Zeit vertagen."

Derselbe findet nicht die ausreichende Unterstützung. Es wird jedoch von der Versammlung, der schon vorgerückten Zeit halber, die Debatte über Art. V. vertagt.

Beim Vortrag der Urlaubsgesuche durch den Vicepräsidenten Riesser erhebt Abgeordneter Würth Einsprache gegen die Verlängerung des Urlaubs des Abgeordneten a Prato, weil derselbe notorisch die Zeit seines Urlaubs dazu benutze, um in dem Wiener Reichstage seinen Sitz zu nehmen. Der Einsprache wird jedoch keine Folge gegeben.

Abgeordneter Baur aus Hechingen interpellirt den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten wegen baldiger Erstattung des Berichts über die neuesten Mittheilungen des Reichsministeriums.

Abgeordneter v. Beisler theilt im Namen des Ausschusses mit, daß der Ausschuß noch einige weitere Mittheilungen zu erwarten habe, aber baldmöglichst Bericht erstatten werde.

Die nächste Sitzung ist Montag den 13. November. Tagesordnung: Berathung über Art. V. und VI. des Verfassungs-Entwurfs.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertunddreizehnten öffentlichen Sitzung vom 10. November 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Höfken und Genossen, auf Ausführung des Beschlusses vom 20. Juli d. J., die Limburger Verhältnisse betreffend.

(Dieser Antrag ist abgedruckt im 1. Beilagenheft, Seite 265.)

B. Petitionen.

1) Petition von 733 Bürgern zu Rostock, betreffend die Aufhebung des Adels mit jeder seiner Bezeichnungen, überreicht vom Abgeordneten Drechsler von Rostock.

2) Eingabe des vereinigten Landtages von Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Dessau, die Selbstständigkeit der kleineren deutschen Staaten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Pannier aus Zerbst.

3) Petition aus der Pfarrei Frohnleiten in Steyermark, um Religions- und Erziehungsfreiheit der katholischen Kirche, übergeben vom Abgeordneten Sepp.

4) Gesuch vieler Bürger und Einwohner aus Rein, um Gewährung der kirchlichen Freiheit, übergeben von Demselben.

5) Gleiche Petition von vielen Bürgern und Einwohnern zu Gradwein (Steyermark), übergeben von Demselben.

6) Beitrittserklärung der Lehrer des Schuldistriktes Neuburg an der Donau zu der Petition der Lehrerversammlung zu Eisenach, den Artikel IV. der Grundrechte betreffend.

7) Beitrittserklärungs der Schullehrer des Stadt- und Landgerichts Landshut (Niederbayern), zu der Petition des Schullehrervereins zu Schwabach, die Stellung der Schule betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

8) Gleiche Beitrittserklärung zu der Petition der würtembergischen Volksschullehrer aus Ravensburg, Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte betreffend.

9) Petition der drei städtischen Collegien zu Offenburg, gegen Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten, übergeben von dem Abgeordneten Werner aus Oberkirch.

10) Eingabe der Handelskammer zu Mainz, Cöln, Mannheim und Coblenz, d. d. Frankfurt, den 31 October 1848, die deutsche Flußschifffahrt, in specie die §§. 26, 27 und 28 des Verfassungsentwurfs betreffend.

11) Petition des katholischen Ortsvereins zu Külsheim (Baden), den §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

12) Eingabe des Abgeordneten Becker aus Gotha, die Frage der Mediatisirung der kleinen Staaten betreffend, womit derselbe zugleich mehrere Petitionen aus verschiedenen Gemeinden des Herzogthums Coburg-Gotha in gleichem Betreff übergiebt.

13) Adresse, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Lippe betreffend, von Bewohnern der Ortschaften Alverdissen, Swelentrup, Bösingfeld, Humfeld, Laßbruch, Göstrup, Schönhagen, Nalhof, Brencke, Rott, Sonneborn, Bega, Sibbentrup und Asmissen.

14) Adresse in gleichem Betreff von Bewohnern der Ortschaften Schieder, Wöbbel, Belle, Tintrup, Reelkirchen, Billerbeck, Herrentrup, Höntrup und Wellentrup.

15) Gleiche Adresse von Bewohnern der Ortschaften Meyerfeld und Vahlhausen.

16) Gleiche Adresse von Bewohnern der Ortschaften Diestelbruch und Leistrup.

17) Gleiche Adresse von Bewohnern der Ortschaft Schwalenberg, übersandt durch den Vorstand des Volksvereins zu Schwalenberg.

18) Adresse von den Bürgern der Stadt Detmold, enthaltend eine Verwahrung gegen die Ausschließung des Fürstenthums Lippe von der selbstständigen Vertretung im demnächstigen Staatenhause Deutschland's.

19) Adresse der Einwohner der Stadt Detmold, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Lippe betreffend.

20) Adresse der Einwohner der Stadt Salzuflen, in gleichem Betreff.

21) Gleiche Adresse des Volksvereins zu Salzuflen.

22) Adresse der Ortschaften Hernoldendorf, Wilberg, Barkhausen, Mosebeck, Spork, Heidenoldendorf, Hiddesen, Haustenbeck, Heiligenkirchen, Vahlhausen, Berlebeck, Schö-

nemark, Hakedahl, Remmighausen, Oberschönhagen, Schmedissen und Formhausen, in gleichem Betreff.

23) Gleiche Adresse der Bewohner des Amtes Oerlinghausen.

24) Gleiche Adresse von Bewohnern der Bauerschaft Wienbeck.

25) Gleiche Adresse der Bauerschaften Lütte, Hasebeck und Kluckhof.

26) Gleiche Adresse der Bewohner der Stadt Blomberg.

27) Gleiche Adresse der Ortschaften Schwalenberg, Brakelsiek, Ruensiek, Rischenau, Elbrinxen, Köterberg, Hummersen, Miese, Sebbenhausen und Lothe, übergeben von Nr. 13 bis 27 durch den Abgeordneten des Fürstenthums Lippe, Heinrich Schierenberg.

28) Eilf Petitionen, die Einführung eines allgemeinen deutschen Zollsystems betreffend, und zwar:

a) von Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Tessin.
b) „ „ „ „ „ „ Boizenburg an der Elbe.
c) „ „ „ „ „ „ Marlow.
d) „ „ „ „ „ „ Waren.
e) „ „ „ „ „ „ Brül.
f) „ „ „ „ „ „ Stargard.
g) „ „ „ „ „ „ Grevesmühlen.
h) „ „ „ „ „ „ Strelitz.
i) „ „ „ „ „ „ Gnögen.
k) „ „ „ „ „ „ Stavenhagen.
l) „ „ „ „ „ „ Goldberg.

29) Protestation der sämmtlichen Handwerks-Innungen zu Gotha, gegen unbedingte Gewerbefreiheit.

30) Eingabe der Handlung Ferd. Flinsch zu Frankfurt am Main über die Papier-Industrie.

31) Rhetorische Skizzen aus der Paulskirche von Dr. Knispel.

32) Vertrauens-Adresse an die Nationalversammlung von dem constitutionellen Vereine zu Bielefeld, überreicht vom Abgeordneten Schreiber.

33) Adressen von dem schlesischen constitutionellen Centralvereine zu Breslau, die den Abgeordneten zugesendet werdenden Mißtrauens-Adressen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fuchs.

34) Denkschrift, die Ursachen der überhandnehmenden Verarmung betreffend, von Traugott Seidel zu Moritzburg bei Dresden, eingereicht vom Abgeordneten Wigard.

35) Protest gegen das Gesetz über den Schutz der National-Versammlung von dem Landwehrvereine zu Striegau, übergeben vom Abgeordneten Rösler von Oels.

36) Mißtrauens-Adresse von einer Volksversammlung in Brakwede, Kreis Bielefeld.

37) Eingabe des Kreisthierarztes Walck zu Hersfeld, in Kurhessen, die Nachtheile des Schacher- und Winkelhandels der Juden, so wie die mangelhafte Gesetzgebung bezüglich des Viehandels überhaupt betreffend.

38) Eingabe des Joh. Friedr. Heinzmann zur Traube in Hornberg, bezüglich der bisherigen Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt.

39) Eine gleiche von Demselben.

40) Eingabe des deutschen Bürgervereins zu Bromberg, die Demarkationslinie in Posen betreffend.

41) Eingabe des Posener Landschutzvereins zu Owirsk in gleichem Betreff.

42) Eingabe aus Schleswig-Holstein, die Einverleibung Schleswig-Holstein's in das deutsche Reich betreffend.

43) Eine gleiche Eingabe von Deetzbüll.

44) Petition der Kreis-Assistenten und Verwaltungs-Secretäre des Regierungsbezirks Düsseldorf, den Militär-Invaliden keine vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung von Staats- und Communalstellen zuzuerkennen.

45) Eingabe des demokratischen Volksvereins zu Sorau, in der Niederlausitz, die neuesten Ereignisse in Wien betreffend.

46) Eingabe des Volksvereins in Celle, das Einschreiten der Centralgewalt gegen die österreichische Hofparte betreffend.

47) Protest des Landwehrvereins zu Striegau, gegen eine, etwa den Croaten zugedachte Hülfe von Seiten Deutschland's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rösler von Oels.

48) Eingabe von den Volksschullehrern Mecklenburg's, d. d. Schwerin, den 24. October 1848, in Betreff der Volkserziehung, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

49) Petition des Prinzen Karl von Oettingen-Wallerstein, in seiner Eigenschaft als Vormund des minderjährigen Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein, die §§. 27 und 28 der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

50) Petition deutscher Standesherren, die im §. 31 der Grundrechte des deutschen Volkes vorläufig beschlossene Aufhebung der Fideicommisse betreffend.

51) Petition des Advokaten Dr. jur. B. A. Büren zu Aschendorf, im standesherrlichen Herzogthum Arenberg-Meppen (Hannover), die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

52) Petition der Schullehrer der Bezirke Altdorf und Herzbruck, die Abänderung des Art. IV. §. 18 der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Eisenmann.

53) Petition der Schullehrer des Distrikts Obernburg, im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, das Reichsschulgesetz, insbesondere die Revision des §. 18 der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

54) Beitritts-Erklärung von 1113 Handwerkern aus dem Kreise Iserlohn, zu dem von dem Handwerker-Congresse zu Frankfurt am Main ausgearbeiteten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Wiethaus.

55) Petition des Handwerkervereins zu Wipperfürth bezüglich der Gewerbe-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Wiethaus.

56) Petition der Zünfte der Stadt Rhoden, im Fürstenthum Waldeck, den Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Backhaus.

57) Petition von Einwohnern zu Küllstedt, im Eichsfelde, um Fortbestand des Hausirhandels, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

58) Beitritts-Erklärung der vereinigten Handwerker zu Landsberg a. W., in Preußen, zu dem von dem Handwerker-Congresse zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Sellmer.

59) Adresse der zu einem „nationalen Vereine“ zusammengetretenen Vereine, nämlich:

Maaßregeln dergestalt zu überwachen, daß jede Ueberschreitung des nothwendigen Maaßes dabei vermieden und die Besorgniß eines reactionären Mißbrauchs der Gewalt ferngehalten werde;

3) aus diesen Gründen zunächst die preußische Regierung zu veranlassen, daß sie als Garantie ihres Festhaltens an den durch die Märzbewegung dem Volk erworbenen Rechten sich mit einem Ministerium umgebe, welches das volle Vertrauen des Landes besitzt."

4) Von Waitz und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt, die Centralgewalt aufzufordern, dahin zu wirken:

1) daß die preußische Krone sich mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes habe;

2) daß die preußische Nationalversammlung in möglichst kurzer Frist wieder zu gesetzlicher Thätigkeit gelange;

3) daß dieselbe gegen jede, die Freiheit ihrer Berathung störende Einwirkung sicher gestellt werde."

5) Von Maltzahn und Genossen:

„Die Reichsversammlung fordert die Centralgewalt auf, kräftigst dahin zu wirken, daß der die Ruhe Deutschland's und das constitutionelle Prinzip in Preußen gefährdende, durch die einseitige Vertagung und Verlegung der zur Vereinbarung einer Verfassung nach Berlin berufenen Landesversammlung zwischen dieser und der Krone entstandene Konflikt unverzüglich beseitigt, und die preußischen Volksvertreter sowohl gegen reactionäre als gegen anarchische Bestrebungen geschützt, und die Freiheit ihrer Berathungen in beiden Richtungen gesichert werde."

Die Reichsversammlung anerkennt die Dringlichkeit dieser 5 Anträge und beschließt darüber gemeinschaftlich zu berathen.

Beseler stellt, mit Bezugnahme auf die vom Kriegsministerium in der preußischen Angelegenheit abgegebene Erklärung, den Antrag:

„Diese Erklärung nebst sämmtlichen über diese Angelegenheit gestellten Anträge dem Ausschusse über den Biedermann'schen Antrag in der sächsischen Frage zur Begutachtung in der morgen stattfindenden Sitzung zu überweisen und die Debatte darüber dann sofort eintreten zu lassen."

Die Reichsversammlung läßt die vorläufige Verhandlung über diesen präjudiciellen Antrag zu. Am Schlusse derselben verliest der Vorsitzende noch folgenden mittlerweile überreichten, eventuellen Antrag von Reitter und Genossen:

„Die Unterfertigten stellen den eventuellen Antrag, wenn die Verschiebung der Debatte auf Verlangen beliebt werden sollte:

Die Versammlung vertagt sich sogleich, um dem Ausschusse es möglich zu machen, bis 2 Uhr Nachmittags den Bericht erstatten zu können, zu welcher Stunde die Sitzung wieder eröffnet wird."

Nachdem man sich über die Ordnung der nach diesen Anträgen zu stellenden Fragen geeinigt hat, beschließt die Reichsversammlung, da die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft geblieben, durch Zählung mittelst Stimmzettel, mit 256 gegen 187 Stimmen, die Erklärung des Reichsministeriums nebst sämmtlichen über diese Angelegenheit gestellten Anträgen dem Ausschusse über den Biedermann'schen Antrag in der sächsischen Frage zur Begutachtung zu überweisen, und die Debatte darüber dann sofort eintreten zu lassen und, weiter, nach ebenfalls zweifelhaft befundener gewöhnlichen Abstimmung durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 236 gegen 196 Stimmen, daß der Ausschuß bis zur morgigen Sitzung Bericht erstatten und dann sofort die Verhandlung darüber stattfinden soll.

Der Vorsitzende zeigt hierauf an, daß ein Antrag vorliege, daß der Ausschuß sich sogleich zurückziehen soll, um seine Arbeit zu beginnen, und ein anderer Antrag auf sofortige Vertagung der Sitzung auf morgen.

Die Reichsversammlung beschließt die Vertagung der Sitzung bis morgen.

Der Vorsitzende setzt auf die morgige Tagesordnung die Berichterstattung des Ausschusses über die preußische Angelegenheit und Berathung hierüber.

Die Liste der in dieser Angelegenheit heute eingeschriebenen Redner wird auf Vorschlag des Vorsitzenden cassirt, und sollen morgen die Einschreibungen von Neuem stattfinden.

Schluß der Sitzung um 11½ Uhr. Nächste Sitzung Dienstag, den 14 November 1848, Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertundvierzehnten öffentlichen Sitzung vom 13. November 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Arndts, den Entwurf einer Reichsgerichts-Ordnung betreffend.

(Dieser Antrag ist abgedruckt im ersten Beilagenheft Seite 266.)

B. Petitionen.

1) Petition der Bürgerversammlung und des demokratischen Vereins zu Neurode, betreffend die Widerruflichkeit der den Abgeordneten ertheilten Mandate, übergeben von dem Abgeordneten Massow.

2) Petition der Stadtverordneten-Versammlung zu Posen, die Ziehung der Demarkationslinie im Großherzogthum Posen betreffend.

3) Eingabe des Stadtverordneten-Collegiums zu Posen, bezüglich der politischen Untheilbarkeit des Großherzogthums Posen.

4) Petition der Kaufmannschaft der freien Hansestadt Bremen, dahin gehend: „Die Nationalversammlung wolle unverzüglich und unverändert die auf dem Leipziger Wechsel-Congresse entworfene deutsche Wechselordnung durch einen Beschluß zum Reichsgesetz erheben, auch die einzelnen deutschen Staaten veranlassen, wegen der erforderlichen transitorischen Bestimmungen zeitig die nöthigen Einrichtungen zu treffen. Uebergeben vom Abgeordneten Gevekoht.

5) Petition des constitutionellen Clubbs zu Mühlhausen i. Th., die Vertretung seines Wahlbezirks betreffend.

6) Petition der Wahlmänner des Elberfeld-Barmer Wahlbezirks, die Vornahme einer neuen Wahl für ihren Bezirk betreffend.

7) Eingabe des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Posen, die neuesten Ereignisse in Wien betreffend.

8) Eingabe in demselben Betreff von dem Volksvereine zu Ulm.

9) Petition der Eingesessenen von Müllenbach, im Kreise Grummersbach, dahin gehend, zum Zwecke des Baues einer deutschen Flotte eine allgemeine Haus- und Kirchencollekte zu veranlassen, damit überall auch dem Unbemittelten ermöglicht werde, bei dieser Gelegenheit seinen Patriotismus zu bethätigen, — übergeben vom Abgeordneten Wiethaus.

10) Eingabe der Centralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart, den Artikel VII. der Grundrechte betreffend, mitgetheilt durch Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 4. November 1848.

11) Eingabe des quiescirten Elementarlehrers Wörle zu Ulm, über die Trennung der Schule von der Kirche.

12) Petition von Einwohnern zu Langendarmsmoor (Amts Hagen im Hannöver'schen), ihre Kirchen- und Schulverhältnisse betreffend.

13) Petition der Elementarlehrer des Amts Höchst (Nassau), die Verhältnisse der Elementarlehrer bezüglich der Wählbarkeit durch die Gemeinden betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hehner.

14) Beitrittserklärung von Schullehrern zu Ulm zu der Petition Württembergischer Volksschullehrer in Ravensburg, Art. IV. der Grundrechte betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Haßler.

15) Adresse von Bewohnern des Amts Detmold, Bauernschaft Brokhausen und Niederschönhagen, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Lippe betreffend.

16) Adresse von Bewohnern der Stadt Lemgo, den nämlichen Gegenstand betreffend.

17) Adresse der Bürger der Stadt Barntrup, den nämlichen Gegenstand betreffend.

18) Adresse von Bewohnern der Stadt Blomberg und der Ortschaften Siebenhöfen, Maspe, Eschenbruch, Istrup, Großenmarpe, Mossenberg, Wöhren, Kleinenmarpe, Cappel, Donop, Dalborn, Lüdershof und Gehrenberg, den nämlichen Gegenstand betreffend.

19) Adresse der Ortschaften Hagen, Lagische, Pivitsheide, Waddenhausen, Pottenhausen, Ohrsen, Ehrentrup, Müssen, Hörste, Augustdorf, Hardissen, Hörstmar, Bentrup, Hedderhagen, Dehlentrup, Oettern, Bremke, Trophagen, Heidensche, Privitsheide, Nienhagen, Jerxen und Orbke, den nämlichen Gegenstand betreffend.

20) Adresse des Gemeinderaths des Amtes Schötmar und der Bewohner der Ortschaften Ehrsen, Breden, Grastrup, Hölsen, Retzen, Berterhagen, Nienhagen, Unterwüsten, Aspe, Werl, Holzhausen, Biemsen, Ahmsen, Schötmar, Oberwüsten und Berten, den nämlichen Gegenstand betreffend.

21) Adresse der Einwohner von Wörderfeld, den nämlichen Gegenstand betreffend.

22) Adresse der Dorfschaft Brüntrup, den nämlichen Gegenstand betreffend.

23) Adresse der Bewohner der Ortschaften Henstorf, Lüdenhausen, Brüntorf, Asendorf, Bentorf, Hohenhausen, Westorf, Talle, Osterhagen, Matorf und Welstorf, den nämlichen Gegenstand betreffend.

24) Adresse der Bewohner der Ortschaften Vahlausen, Bellenberg, Valdrom, Kohlstädt, Heesten, Holzhausen, Schlangen, Meinberg und Grevenhagen, den nämlichen Gegenstand betreffend.

25) Adresse der Bewohner der Ortschaft Heiden, den nämlichen Gegenstand betreffend, sämmtlich übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg.

26) Beitritts-Erklärung des Gesellen-Vereins zu Glogau zu der von dem Gesellen-Congresse zu Frankfurt a. M. entworfenen Gewerbe-Ordnung.

27) Dank-Adresse der Wahlmänner aus dem Amte Petershagen für unentgeldliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, übergeben durch den Abgeordneten Ziegert.

28) Eingabe des Bürger-Vereins zu Torgau, die Bestrafung der Urheber des Frankfurter Attentates vom 18. September a. c. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schwarz.

29) Petition des Lokal-Vereins für öffentliche Interessen zu Meppen, die Wiedereinberufung des beurlaubt gewesenen Abgeordneten Deymann nach Frankfurt, resp. die Anordnung einer neuen Wahl betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

30) Petition des Volksvereins zu Hameln, den baldigen Erlaß eines Bürgerwehr-Gesetzes betreffend.

31) Eingabe des Bauernvereins zu Wiesa, den Antrag des Abgeordneten Moritz Mohl und Genossen, die Mediatisirung betreffend.

32) Petition der Lehrer des Amts Runkel (Nassau), d. d. Seelbach, die Abänderung des Artikels IV. §. 18 der Grundrechte betreffend.

33) Eingabe des katholischen Vereins zu Mannheim, die Freiheit der Kirche und Schule betreffend.

34) Petition von Einwohnern zu Cröpelin (Mecklenburg), um völlige Aufhebung des Adels mit allen seinen Vorrechten, übergeben vom Abgeordneten Drechsler.

35) Petition gleichen Inhalts von dem Reformvereine zu Stavenhagen, übergeben von Demselben.

36) Adresse der Ortschaften Varenholz, Stemmen, Almena, Kalldorf, Erder und Langenholzhausen, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Lippe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

37) Adresse der Stadt Lage in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

38) Adresse der Ortschaften Lüerdissen, Entrup, Hillentrup, Sommerhell, Leese, Wienbeck, Loßbruch und Wendlinghausen, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

39) Petition der Lehrer der Stadt und des Landgerichtes Kempten, der Landgerichte Sonthofen, Immenstadt, Grönenbach und Monheim in Bayern, Abänderung des Beschlusses hinsichtlich der Wahl und Besoldung der

Volksschullehrer durch die Gemeinden betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hagenmüller.

40) Petition vieler Einwohner zu Langenschwalbach (Nassau), um Annahme des von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt vorgelegten Entwurfs einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland als Gesetz, überreicht vom Abgeordneten Schepp.

41) Petition in gleichem Betreff von Einwohnern zu Sonnewalde im Luckauer Kreise, übergeben vom Abgeordneten Dr. Zimmermann.

42) Ansichten und Bemerkungen über Oesterreich's Anschluß an den allgemeinen Zollverein Deutschland's, mit den nöthigen Rücksichten für das Beleben der einheimischen Industrie und der allgemeinen Wohlfahrt für ganz Deutschland, von Franz Kleinpeter, Bergrath und Mitglied der k. k. mährischen Ackerbaugesellschaft, der Natur- und Landeskunde ꝛc. zu Friedland in Mähren.

43) Eingabe des Bürgervereins zu Siegen, politische Ansichten und Wünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

44) Protest der Urwähler und Wahlmänner zu Elberfeld, gegen eine aus Elberfeld eingegangene Petition, um Anordnung einer Neuwahl für den ausgetretenen Abgeordneten Pagenstecher, resp. Einberufung des Stellvertreters betreffend.

45) Petition von Bürgern zu Marienwerder, das Prinzip der Wahlen, resp. Anordnung einer Neuwahl im dortigen Bezirke betreffend.

46) Eingabe des deutschen Vereins in Leipzig, die neueren Ereignisse in Wien betreffend.

47) Eingabe in gleichem Betreff von dem Volksvereine in Hachenburg, überreicht vom Abgeordneten Schulz von Weilburg.

Hundertundfünfzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 14. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Nach unbeanstandeter Verlesung des Protokolls der 114. Sitzung bringt der Vorsitzende mehrere, an das Reichsministerium gerichtete Interpellationen zur Anzeige und veranlaßt deren Verlesung.

Diese Interpellationen sind:

1) Des Abgeordneten Fetzer und Genossen, dahin lautend:

„Die Note vom 23. October, welche das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch den Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft am 2. d. M. dem eidgenössischen Vororte zu Bern hat überreichen lassen, enthält unter Anderem folgende Sätze:

Es gehe die Erwiederungsnote des eidgenössischen Vororts vom 8. October in der Mißachtung der seitherigen vertrauensvollen Schritte und des gerechten Anliegens Deutschland's so weit, daß die Centralregierung ihrer Pflicht nicht mehr durch bloße Unterhandlungen Genüge thun könne. Sie habe sich zu ihrem lebhaften Bedauern genöthigt gesehen, Entschließungen zu fassen und Vorkehrungen zu treffen, deren Abwendung allein in den Händen der obersten Gewalt der Schweiz gelegen habe. Es werde von ihrer (der Centralregierung) Seite nicht mehr geschehen, als die sichere Erreichung des Zieles fordere, aber auch nicht weniger.

Der drohende Inhalt dieser Worte ist geeignet, Bedenken darüber zu erregen, ob nicht in Berücksichtigung des §. 4 des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland das Ministerium bei Ausübung der ihm übertragenen völkerrechtlichen Vertretung Deutschland's in jenen Worten seine Befugniß überschritten hat; jedenfalls hat aber das Ministerium, wenn je Grund zu einer Beschwerde gegen die Eidgenossenschaft vorlag, statt diese Beschwerde in einer Weise zur Erörterung zu bringen, welche geeignet gewesen wäre, die Sympathieen eines stammverwandten, freien und mit Grund über seine Unabhängigkeit wachsamen Volkes Deutschland zu erhalten, dieß in einer Weise gethan, welche das gute Einverständniß mit einem geachteten Nachbarvolke zu stören, in Deutschland selbst aber und namentlich in dessen südlichen Ländern, welchen die üblen Wirkungen der im verflossenen Jahre gegen die Schweiz nöthig gewordenen Getreidesperre noch lange im Gedächtniß bleiben werden, die größte Besorgniß hervorzurufen geeignet ist. Ich stelle daher an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Frage, welcher Sinn mit den ausgehobenen Worten der Note vom 23. October zu verbinden ist, welche Bewandtniß es insbesondere mit den gefaßten Entschließungen und getroffenen Vorkehrungen hat, wovon dieselbe spricht?"

2) Des Abgeordneten Nauwerck, dahin gehend:

„Durch Beschluß vom 12. August d. J. hat die

deutsche Nationalversammlung die über die österreichisch-italienische Kriegsfrage gestellten Anträge nebst dem Berichte des Ausschusses der Centralgewalt überwiesen, in der Erwartung, daß dieselbe in dieser Angelegenheit die Interessen Deutschland's wahren werde. —

Ich stelle daher die Anfrage: Welche Schritte hat das Reichsministerium gethan, um die ihm durch besagten Beschluß vom 12. August gestellte Aufgabe zu lösen, und insbesondere, um der ferneren Vergeudung deutschen Blutes und deutschen Geldes für die gewaltsame Festhaltung eines nichtdeutschen Landes ein Ziel zu setzen?"

3) Des Abgeordneten Simon von Trier, dahin lautend:

1) "Hat der Herr Reichsminister Kenntniß davon, daß am 9. d. M., Morgens 7 Uhr, der Abgeordnete für Leipzig, Robert Blum, in der Brigittenau beim Jägerhause standrechtlich erschossen worden?

2) Und wenn dem Herrn Reichsminister diese Kenntniß beiwohnt, was beabsichtigt derselbe gegen diese feige Verhöhnung eines deutschen Reichsgesetzes zu thun?"

4) Des Abgeordneten Giskra, dahin gehend:

"Glaubwürdigen öffentlichen und privaten Nachrichten zufolge, sollen in Wien aus den gefangenen Arbeitern und Mitgliedern der nun aufgelösten academischen Legion die zum Felddienste tauglichen Individuen, die einer kriegsrechtlichen Behandlung entgehen, wegen wirklicher oder vermutheter Theilnahme an dem Kampfe in Wien zur Strafe in das Linienmilitär eingereiht werden.

Ebenso sollen, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, nicht nur in und um Wien gegen Mitglieder des österreichischen Reichstages, sondern auch in den Provinzen Nachsuchungen und Verhaftungen gegen Personen, die weder an dem Kampfe in Wien Theil genommen, noch mit der letzten Bewegung daselbst im Zusammenhange gestanden, und sich nur durch freimüthige Rede oder Schrift mißliebig gemacht hatten, vorgenommen werden, worunter z. B. insbesondere in Oberösterreich Abgeordnete zum Provinziallandtage, Bürger und Studirende in Linz seyn sollen?

Unter Voraussetzung obiger, nach Lage der Nachrichten nicht zu bezweifelnder Thatsachen, und in Erwägung, daß die Verhängung einer Strafart, ohne sie aussprechende Gesetze, — was für den vorliegenden Fall in Oesterreich stattfindet — überhaupt ein Willkürakt ist, und noch weniger im constitutionellen Staatsleben Platz greifen darf;

in Erwägung, daß die durch Einreihung in das Militär als Strafe ausgesprochene Herabwürdigung des deutschen Liniendienstes zur Strafanstalt den gegenwärtigen Vorstellungen in Deutschland zuwiderläuft;

in Erwägung, daß — abgesehen von einem Straffalle — nach den in Deutsch-Oesterreich bestehenden Rekrutirungsvorschriften, in der Regel, d. h. zur allgemeinen Rekrutirungszeit — jeder Militärpflichtige nur durch seine ordentliche Conscriptionsobrigkeit selbst, oder auf Requisition derselben durch eine andere politische Behörde zur Assentirung abgestellt werden kann, und ausnahmsweise, außer der allgemeinen Rekrutirungszeit und ohne Requisition dieser Obrigkeit nur Vagabunden (d. h. nach den österreichischen politischen Vorschriften paßlose Individuen), Selbstverstümmler und Mitschuldige einer Rekrutirungsflucht — und letztere beide nur auf Grund vorausgegangener Straferkenntnisse am bloßen Orte ihres Aufenthaltes durch die politische Behörde abgestellt werden dürfen; — nach den eingegangenen Nachrichten jedoch gegenwärtig weder durch ihre Obrigkeit, noch auf Requisition derselben, noch überhaupt durch die politischen Behörden, noch auch Vagabunden, Selbstverstümmler oder Mitschuldige bei Rekrutirungsflucht — zwangsweise durch Militärpersonen assentirt werden sollen;

in fernerer Erwägung, daß auch zur Zeit der allgemeinen Rekrutirung die Abstellung der pflichtigen Individuen — wenn sie nicht unter die Vagabunden, Selbstverstümmler und Mitschuldige von Rekrutirungsflucht gehören — nach sehr bestimmten Gesetzen nur successiv und exclusiv nach den elf Altersklassen geschehen darf; und ferner jederzeit Doktoren gänzlich, Doktoranden, Richteramtskandidaten und Studenten mit Vorzugsklassen im letzten Semester vom Militärdienste zeitlich befreit sind, nach eingegangenen Nachrichten aber auch Personen mit gänzlicher Außerachtlassung des Gesetzes über die Altersklassen, und insbesondere Legionäre mit den befreienden Qualificationen zum Felddienste abgestellt werden;

in Erwägung, daß diese Gesetzwidrigkeiten nach geschehener militärischer Besetzung der Stadt zur Wiederherstellung der Ordnung ebenso unnöthig sind, als zur Durchführung des Belagerungszustandes von Wien;

in Erwägung, daß sich demnach in dem angegebenen Verfahren nur reine Willkürakte von Personen darstellen würden, denen die einschlägigen Gesetze unbekannt sind, oder die sie nicht beachten wollen, welchen jedoch die österreichischen Machthaber im gegenwärtigen Momente aus freiem Antriebe entgegenzutreten nicht zu beabsichtigen scheinen;

in endlicher Erwägung, daß das Reichsministerium in der Sitzung vom 16. October sich ausgesprochen, daß die nach Oesterreich gesandten Reichscommissäre dahin zu wirken haben, "das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten" und ebenso zuletzt in der Sitzung am 30. October vom Reichsministerium des Innern erklärt wurde, daß nach der Instruction der Reichscommissäre "Gewaltthätigkeiten von Seite des Militärs und Gefährdungen der persönlichen Freiheit" hintangehalten werden sollen; —

finde ich mich veranlaßt, an die Reichsministerien des Innern und der Justiz die Frage zu stellen:

Ob die Reichsministerien des Innern und der Justiz über jene großentheils notorischen Vorgänge weitere Erkundigungen eingezogen, und, im Falle der Bewährung, Schritte zu dem verheißenen Schutze

des Ansehens der Gesetze und der persönlichen Freiheit gegen obige gesetzwidrige Willkürmaaßregeln in Oesterreich schon getroffen haben, oder ungesäumt zu treffen beabsichtigen?"

Der Vorsitzende verliest in Bezug auf diese Interpellationen ein Schreiben des Reichsministers des Innern vom 12. l. M. über deren Beantwortung.

Der Abgeordnete Simon von Trier interpellirt das Reichsministerium:

1) "Hat der Herr Reichsminister des Innern Kenntniß von einem Rescripte des königl. bayrischen Ministeriums des Innern, wodurch alle bayrischen Polizeibehörden aufgefordert sind, alle in Bayern sich aufhaltenden Wiener Studenten, von welchen bekannt wird, daß sie sich bei den letzten politischen Bewegungen in Wien betheiligt, ungesäumt auszuweisen, so wie Neuankommende dazu anzuhalten, sich über ihr früheres Verhalten durch ein Zeugniß der Wiener Polizeidirection zu legitimiren, nicht minder während der Dauer ihres Aufenthaltes in Bayern Personen ihrer Bekanntschaft als Bürgen für ihre Aufführung zu stellen?

2) Ist der Herr Minister geneigt, gegen diese polizeiliche Anarchie zum Schutze des Rechtszustandes und der Humanität Etwas zu thun?"

Der Reichsminister der Justiz erklärt hierauf:

"daß das Reichsministerium erst durch Mittheilung des an einen Abgeordneten gelangten Privatschreibens aus Wien von der fraglichen Nachricht Kenntniß erhalten habe, jedoch sich berechtigt glaube, seine Erklärung über die hierauf einzuleitenden Vorkehrungen für den Augenblick zurückzuhalten."

Zur Bekräftigung der Nachricht, daß der Abgeordnete Robert Blum zu Wien standrechtlich verurtheilt und erschossen worden sey, wird dem Vorsitzenden ein weiteres, an den Abgeordneten Bauernschmied gelangtes Privatschreiben übergeben und von Ersterem die betreffende Stelle daraus verlesen.

Der Abgeordnete Simon von Trier erklärt, vor Allem die officielle Bestätigung jener Nachricht abwarten und bis dahin seine weiteren Anträge sich vorbehalten zu wollen.

Der Abgeordnete Wernher von Nierstein erhält das Wort zur Abgabe einer thatsächlichen Notiz und bemerkt, daß er an der Wahrheit jener standrechtlichen Procedur zur Zeit noch zweifle. Er beruft sich in dieser Beziehung auf ein Privatschreiben, welches früher an denselben Adressaten gerichtet und in öffentlichen Blättern abgedruckt worden ist, wird aber sofort von dem Vorsitzenden mit dem Bemerken unterbrochen, daß hierin keine thatsächlichen Notizen enthalten seyen, und verläßt hierauf die Rednerbühne.

Der Abgeordnete Schoder interpellirt den Verfassungsausschuß in Bezug auf die ausständige Vorlage der revidirten Redaction der Beschlüsse über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Der Abgeordnete Jucho interpellirt den Finanzausschuß über Flüssigmachung der für Einquartierung von Reichstruppen zugesicherten Vergütungen, worauf der Abgeordnete v. Rotenhahn, im Namen des Finanzausschusses, erklärt, daß das weitere Vorschreiten in der Sache von Erledigung einer an das Reichsministerium gerichteten Requisition abhängig sey.

Der zweite Vicepräsident, Dr. Riesser, stellt im Namen des Verfassungsausschusses die möglichst baldige Vorlage des von dem Abgeordneten Schoder angeregten Entwurfes in Aussicht.

Hiernach wird zur Tagesordnung übergegangen, und zuvörderst von dem Abgeordneten Zachariä aus Göttingen, als Berichterstatter, das Ausschußgutachten über den Conflict der königl. preußischen Regierung und der Nationalversammlung in Berlin und über die hierauf gerichteten Anträge verlesen.

Beilage No. I. (Zweites Beilagenheft, S. 584 ff.)

Sodann theilt der Vorsitzende die ihm von einzelnen Abgeordneten zu dem Ausschußgutachten übergebenen Verbesserungs- und Zusatzanträge mit.

Vor Beginn der Discussion erhält der Reichsminister der Justiz das Wort und erklärt, daß, aus Anlaß der besprochenen Notizen von Wien, das Reichsministerium sich entschlossen habe, zwei Mitglieder der Nationalversammlung alsbald dahin abzuordnen, zum Schutze der dort anwesenden Deputirten der Nationalversammlung.

Der Vorsitzende verliest ein ihm von dem Abgeordneten Berger übergebenes Privatschreiben aus Wien, welches über die behauptete Hinrichtung des Abgeordneten Blum nähere Details giebt, das Ganze aber lediglich als ein glaubhaftes Stadtgespräch behandelt.

Nach dieser Unterbrechung wird die Tagesordnung wieder aufgenommen.

An der Discussion betheiligen sich die Abgeordneten: Heinrich Simon von Breslau, Welcker, v. Vincke, Müller von Würzburg, v. Wydenbrugk, Reichsminister v. Beckerath, Biedermann und Löwe von Calbe.

Auf Antrag von 20 Mitgliedern wird der Schluß der Verhandlung angenommen und von mehreren Mitgliedern die namentliche Abstimmung über die Vorschläge des Ausschusses und über eingebrachte Verbesserungsanträge vorbehalten.

Ueber die Frage, ob der Abgeordnete Jordan von Berlin die Function des Berichterstatters zu übernehmen und die Schlußäußerung abzugeben habe, entspinnt sich eine längere Discussion, in Folge deren Jordan von Berlin für die Majorität und der Abgeordnete Giskra für die Minorität des Ausschusses noch zum Worte zugelassen werden.

Sodann wird von Seite des Vorsitzenden bezüglich der einzelnen eingebrachten Verbesserungsanträge die Unterstützungsfrage gestellt, und nach deren Erledigung zur Abstimmung in nachfolgender Weise geschritten:

I. Der Antrag des Abgeordneten Lassaulx, dahin lautend:

"In Erwägung, daß richtige Selbsterkenntniß die Grundlage jeder andern Erkenntniß und alles rechten Handelns ist, und daß, wer die Anerkennung seines eigenen Rechtes verlangt, zuerst das Fremde achten muß;

in Erwägung, daß das Recht und die Pflicht der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung nur dahin geht, eine deutsche Reichsverfassung

zu Stande zu bringen, und daß sie, ohne jene Noth, die kein Gebot kennt, keinerlei Regierungsgewalt habe, und eine richterliche Gewalt vernünftiger Weise nur dann, wenn die streitenden Parteien selbst sie als Schiedsrichterin angerufen haben;

in Erwägung, daß im vorliegenden Falle weder die preußische Staasregierung, noch die preußische Reichsversammlung Rath oder Urtheil von uns begehren, und daß die erstere hoffentlich selbst im Stande seyn wird, die Ungebühr und die Meuterei in ihrer eigenen Hauptstadt niederzuwerfen; —

aus diesen Gründen geht die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung über alle vorliegenden Anträge zur einfachen Tagesordnung, d. h. zur Berathung des Verfassungswerkes über."

erhält nicht die erforderliche Unterstützung und kommt sohin nicht zur Abstimmung.

II. Gleiches gilt von dem Antrage des Abgeordneten Linde des Inhalts:

"In Erwägung, daß

1) die preußische Staatsverfassung als eine constitutionell-monarchische anerkannt ist;

2) die constitutionellen Beschränkungen zur Zeit durch eine constituirende Reichsversammlung ausgeübt werden; diese aber nach Art und Weise der Wahl der Mitglieder jener Versammlung, eine das Volk nicht blos vertretende, sondern dasselbe zugleich repräsentirende ist;

3) in jeder Staatsverfassung aber, in welcher die monarchische Gewalt durch eine Volksrepräsentation beschränkt, und in welcher, wie ebenfalls in der preußischen constitutionellen Monarchie, das Institut der Ministerverantwortlichkeit in Uebung und Wirksamkeit ist, dieses auf dem Grundsatze beruht, daß die Minister, als die obersten Glieder in dem Organismus der Regierung, an der Stelle des Monarchen für eine Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken und eine Verletzung der innerhalb derselben zu beachtenden Pflichten für eine dem Staatszwecke entsprechende Regierung verantwortlich sind;

4) diese Ministerverantwortlichkeit aber niemals den Sinn haben kann, daß die Minister von dem Monarchen unabhängig, und von den Volksrepräsentanten abhängig gemacht werden sollten und müßten; eben darum aber auch dem constitutionellen Monarchen nothwendig überlassen bleiben muß, die Minister mit persönlicher Freiheit des Willens zu wählen, zu leiten und zu entlassen, und selbst zu ermessen, inwiefern er es den Einsichten der Minister, die es übernommen, die Regierungsansichten des Monarchen in verfassungsmäßige Ausführung zu bringen, auch gelingen wird, in Folge ihrer Stellung dem Repräsentantenkörper gegenüber, soweit von dessen Bestimmung jene verfassungsmäßige Wirksamkeit abhängig ist, die erforderliche Zustimmung zu erlangen;

5) daß eine constitutionelle Monarchie, in welcher die Minister nicht mit persönlicher Willensfreiheit des Monarchen gewählt, geleitet und entlassen werden könnten, blos eine Scheinmonarchie seyn, und die Regierung ganz in den Händen der Volksrepräsentation liegen würde, welche den Monarchen geradezu nöthigen könnte, allen Antheil an der Regierung aufzugeben, und sich blos darauf zu beschränken, einige Minister, die ihm direct oder indirect bezeichnet wären, zu ernennen, welche unter seinem Namen regieren sollen; dieses, durch keine constitutionell-monarchische Staatsverfassung ausgesprochene, sondern nur durch ein naturwidriges parlamentarisches Uebergewicht zu realisirende System nothwendig

a. zur gänzlichen Untergrabung des constitutionell-monarchischen Princips führen würde, weil das Recht der Krone, die Minister zu bestellen, seine ganze Bedeutung verlieren würde, wenn durch ein einziges Mißtrauensvotum ihre Anstellung oder Verwerfung verhindert, beziehungsweise ausgesprochen werden könnte, so wie selbstredend eine solche, auch an sich nur negative Willensäußerung am Ende einer positiven gleichkommt, wenn sie zuletzt selbst etwa eine Wahl zwischen ein paar Candidaten frei ließ;

b. außerdem aber auf den innern Widerspruch hinleitet, daß, während in der constitutionellen Monarchie der Monarch und das Volk sich durch Repräsentanten gegenüberstehen, welche in ihrem Namen handeln, das Volk sich seine Repräsentanten nach persönlicher Freiheit des eigenen Willens wählte, der Monarch aber seine Repräsentanten sich durch den Willen der Volksrepräsentanten sollte aufdringen lassen;

in Anerkennung sodann:

daß hiernach die Beanstandung des in Wirksamkeit getretenen k. preußischen Ministeriums nur auf dem Gedanken begründet werden könnte, daß ein constitutioneller Monarch verpflichtet sey, sich unbedingt dazu verstehen zu müssen, jeder Aufforderung der Volksrepräsentation zur Bildung eines neuen Ministeriums deshalb sofort Folge zu geben, um jeder Aeußerung des behaupteten Volkswillens durch die gesetzlichen Repräsentanten die augenblickliche Ausführung zu sichern, ohne diesen Volkswillen in der häufig schwankenden und oft kaum nennenswerthen Majorität seiner Repräsentanten auch nur auf die Probe der Nachhaltigkeit stellen zu dürfen, man mit einem solchen Versuche aber nicht mehr von constitutionell-monarchischer Grundlage ausgehen, sondern geradezu auf republikanischem Boden stehen würde;

und in fernerer Anerkennung:

daß in einer constitutionellen Monarchie unter allen Verhältnissen dem Monarchen das Recht zustehen muß, in den parlamentarischen Kämpfen die Kräfte und Stellung der Parteien beachtend, ein Ministerium zu bilden, womit er, nach seiner Einsicht, die Regierung verfassungsmäßig fortzuführen Gründe zu haben hofft; und

in endlicher Anerkennung:

daß, wenn ein Ministerium die zur Mehrheit angewachsene parlamentarische Opposition dadurch entstanden glaubt, daß die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Berathung und Beschlußnahme unter einem durch den Versammlungsort veranlaßten Einflusse leide, jenes Ministerium so berechtigt als verpflichtet ist, solche Hindernisse der freien Selbstbestim-

mung der Volksrepräsentanten zu beseitigen, und insofern dazu ein Wechsel des Versammlungsortes nothwendig erscheint, auch diesen anzuordnen;

und mit Rücksicht darauf:

daß, nach der Mittheilung des Reichsministeriums, die Centralgewalt zur Wahrung der Volksrechte sowohl als der Rechte der Krone vorsorglich die geeigneten Einleitungen getroffen hat und nicht anstehen wird, nöthigen Falls das weiter erforderlich Werdende vorzukehren; —

beschließt die Reichsversammlung:

über die gestellten Anträge zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

III. Der Antrag des Abgeordneten v. Vincke und Genossen, welcher dahin geht:

"In Erwägung, daß

1) die preußische Regierung bei den von ihr getroffenen Anordnungen formell und materiell in ihrem verfassungsmäßigen Rechte war;
2) daß ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit derselben von hier aus zur Zeit nicht erfolgen kann;
3) daß Dasjenige, was im Interesse Deutschland's hierin vorzukehren war, bereits durch das Reichsministerium eingeleitet worden ist; —

geht die Nationalversammlung über die ihr vorgelegten Anträge zur motivirten Tagesordnung über."

wird mittelst Stimmzettel zur Entscheidung gebracht und mit 390 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Heinrich Simon aus Breslau und Genossen wird, nach seinen einzelnen Absätzen getrennt, der Abstimmung unterworfen, und zwar

a. der Absatz 1, welcher lautet:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, an die preußische Regierung die sofortige Erklärung zu richten, daß dieselbe außer ihrem Rechte stehe, wenn sie dem Lande ein Ministerium gegen den wiederholt ausgesprochenen Willen der Volksvertretung aufdringen wolle."

wird mit 287 gegen 150 Stimmen durch Stimmzettel abgelehnt;

b. der Absatz 2, für welchen Abstimmung mittelst Namensaufrufes begehrt ist, und welcher also lautet:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, an gedachte Regierung die fernere Erklärung zu richten, daß dieselbe außer ihrem Rechte stehe, wenn sie ohne Uebereinstimmung mit der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen preußischen Nationalversammlung letztere vertagen und ihren Sitz verlegen wolle,"

wird mit 272 gegen 172 Stimmen abgelehnt;

c. der Absatz 3, des Inhalts:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, an gedachte Regierung die sofortige Weisung zu richten, vorstehend aufgeführte, das Recht und die Ruhe Deutschland's bedrohende Maaßregel zurückzunehmen."

ist hiernach als beseitigt zu erachten.

V. Der Antrag des Abgeordneten Wesendonck und Genossen, des Inhalts:

"Die Nationalversammlung wolle nach den von den Abgeordneten Heinrich Simon und Genossen gestellten Anträgen, welche die Unterzeichneten aufnehmen, und sodann zusätzlich

4) beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, an die gedachte Regierung die Weisung zu richten, auch alle übrigen, zum Zwecke der Vertagung, resp. Verlegung der preußischen Nationalversammlung vorgenommenen Maaßregeln, insbesondere die unter dem 11. d. M. erfolgte Aufhebung der Bürgerwehr, zurückzunehmen"

wird zurückgenommen.

VI. Ebenfalls zurückgenommen wird der Antrag des Abgeordneten Simon von Trier und Genossen, welcher lautet:

"In Erwägung, daß, nach Artikel 2, lit. b. des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 28. Juni d. J., derselben die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zusteht, daß zum Ueberfluß der Herr Reichsminister des Innern der Nationalversammlung erklärt hat, wie der Centralgewalt die gesammte preußische Truppenmacht zur Verfügung gestellt worden sei;

aus diesen Gründen

beschließt die Nationalversammlung, die Centralgewalt aufzufordern, an den Herrn General von Wrangel die ungesäumte Weisung ergehen zu lassen, gegen die Versammlung der preußischen Volksvertreter zu Berlin von jeder Gewaltmaaßregel sofort abzustehen."

VII. Der Antrag des Abgeordneten v. Watzdorf und Genossen, dahin gehend:

"Die Nationalversammlung möge beschließen:

der preußischen Nationalversammlung für ihre patriotischen Bestrebungen zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung des durch die Verordnung der preußischen Regierung vom 5. November d. J. gefährdeten Rechtszustandes ihre Anerkennung auszudrücken."

wird durch Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens abgelehnt.

VIII. Das Gutachten der Minorität des Ausschusses, welches lautet:

"Die Nationalversammlung wolle erklären, daß sie es für nöthig erachte:

1) die königlich preußische Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die angeordnete Vertagung und Verlegung der preußischen Nationalversammlung, als mit dem Wesen und dem Rechte einer Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung unverträglich, aufhebe;
2) daß erforderlichen Falls Maaßregeln getroffen werden, welche ausreichend erscheinen, die Würde und freie Berathung der Versammlung in Berlin sicher zu stellen;
3) daß die Krone Preußen sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitzt und die Besorgnisse vor reactionären Bestrebungen und Beeinträchtigung der Volksfreiheiten zu beseitigen geeignet ist."

wird mittelst Abgabe von Stimmzetteln mit 241 gegen 198 Stimmen verworfen.

IX. Das Gutachten der Majorität des Ausschusses, des Inhalts:

„Die Reichsversammlung wolle in Uebereinstimmung mit den von dem Reichsministerium beschlossenen Maaßregeln erklären, daß sie es für nöthig erachte:

1) die königlich preußische Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die angeordnete Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg aufhebe, sobald solche Maaßregeln getroffen sind, welche ausreichend erscheinen, um die Würde und Freiheit ihrer Berathungen in Berlin sicher zu stellen;

2) daß die preußische Krone sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitzt, und die Besorgnisse vor reactionären Bestrebungen und Beeinträchtigung der Volksfreiheiten zu beseitigen geeignet ist.“

wird mittelst Abgabe von Stimmzetteln mit 239 gegen 189 Stimmen angenommen.

X. Der von dem Abgeordneten Wurm beantragte Zusatz-Antrag, dahin lautend:

„Ich beantrage als Zusatz zum Majoritätserachten Nr. 1 die Einschiebung der Worte:

— „zunächst beanstande und gänzlich“ —

zwischen die Worte „Brandenburg“ und „zurücknehme;“ so daß der Satz im Zusammenhang lauten würde:

1) „die k. preuß. Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die angeordnete Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg zunächst beanstande und gänzlich zurücknehme, sobald solche Maaßregeln getroffen sind u. s. w.“

wird durch Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens abgelehnt.

Am Schlusse der Abstimmung übergiebt der Abgeordnete Heister mit der Bitte um Einverleibung in das Protokoll folgende Erklärung:

„Ich habe auch dem zweiten Theile des Ausschußantrags der Majorität deßhalb zugestimmt, weil ich in der von der Krone vollzogenen Ernennung des jetzigen Ministeriums zwar nur die Ausübung eines ihr unbestreitbar zustehenden Rechts erkenne, es jedoch der wahren Staatsweisheit der Krone entspricht, daß sie ein für das Vertrauen des Landes geeignetes Ministerium ernenne, indem das gegenwärtige in seiner Zusammensetzung schon jetzt als unmöglich erscheint.“

Von dem Abgeordneten Simon von Trier und Genossen wird nachstehend als dringend bezeichneter Antrag eingereicht:

„In Erwägung, daß, nach Eingang dreier übereinstimmender Briefe und den darin enthaltenen untrüglichen Einzelheiten über das Schicksal Robert Blum's nunmehr kein Zweifel mehr obwaltet;

daß die gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. Oktober d. J. über den Schutz der deutschen Reichstagsabgeordneten in einer deutschen Hauptstadt erfolgte Erschießung Robert Blum's sich als Mord darstellt;

daß es dem Reichsministerium nur erwünscht seyn kann, die bestimmte Ansicht der Nationalversammlung zur Richtschnur für die verheißenen Schritte zu erfahren;

aus diesen Gründen empfiehlt die Nationalversammlung der Centralgewalt insbesondere die erforderlichen Maaßregeln zur Ermittelung und Bestrafung der mittelbaren und unmittelbaren Mörder des Reichstagsabgeordneten Robert Blum von Leipzig.“

Die Dringlichkeit wird auf eine Zwischenbemerkung des Reichsministers der Justiz von der Natioalversammlung abgelehnt.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr. Nächste Sitzung: Donnerstag, den 16. November l. J., Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Neumayr.

Hundertundsechzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern**, und theilweise Vicepräsident **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (115. Sitzung) wird von Schriftführer Neumayr verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Mitglieder Heinrich Gebhardt aus Hof und Julius Hoffmann aus Eisfeld an, und bemerkt, daß dem Reichsministerium des Innern hiervon Kunde gegeben werden solle, um die Einberufung des Ersatzmannes, resp. Veranstaltung neuer Wahlen zu veranlassen.

Er fordert sodann den Abgeordneten Kirchgeßner auf, Namens des Ausschusses für die österreichischen An-

gelegenheiten, über den Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, bezüglich der in Wien stattgefundenen Verhaftung und standrechtlichen Behandlung des Abgeordneten Robert Blum von Leipzig, Bericht zu erstatten. Abgeordneter Kirchgeßner verliest den gedruckt bereits vertheilten Bericht.

Beilage I. (Zweites Beilageheft, Seite 589 ff.)

Der Vorsitzende macht bekannt, daß ein Antrag vorliege, die Verhandlung über den Ausschußbericht für dringlich zu erklären, und den Antrag des Ausschusses ohne Discussion anzunehmen. Auf die Frage des Vorsitzenden wird die Verhandlung fast einstimmig für dringend erkannt, und eben so die Abstimmung über den Ausschußantrag ohne Discussion beschlossen. Die nach Anzeige des Vorsitzenden vorliegenden Verbesserungsanträge sind hiernach erledigt. Der Ausschußantrag wird darauf ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben des badischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt:

„Der unterzeichnete Großherzoglich Badische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt giebt sich, erhaltenem Auftrage gemäß, die Ehre, dem hohen Präsidium der Reichsversammlung, bezüglich der neuesten, zu Thiengen stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zu dieser Versammlung, davon ganz ergebenst Kenntniß zu ertheilen, daß die Großherzoglich Badische Regierung durch Staats-Ministerial-Entschließung vom 6. dss. Mts. das Großh. Ministerium des Innern zu nachstehender Eröffnung an den Wahlbezirk Thiengen beauftragt hat:

Durch Beschluß vom 10. August d. J. habe die Nationalversammlung die auf Friedrich Hecker gefallene Wahl, wegen dessen Nichtwählbarkeit, für ungültig, und somit den Friedrich Hecker für nicht wählbar erklärt, und der Großherzogl. Regierung davon Kenntniß gegeben, um eine neue Wahl zu veranlassen. Letzteres sey am 26. v. Mts. geschehen, die Mehrheit der Wahlmänner habe aber gleichwohl keine andere Wahl vorgenommen, sondern auf der von der Nationalversammlung bereits verworfenen Wahl durch Wiedererwählung Hecker's beharrt. — Da darnach die Großherzogliche Regierung außer Stande sey, eine andere Wahl zu bewirken, beziehungsweise den Beschluß der Nationalversammlung, in dieser Hinsicht zur Vollziehung zu bringen so sehe sie sich nicht veranlaßt, alsbald einen nochmaligen desfallsigen Versuch zu machen, müsse vielmehr abwarten, bis etwa der Bezirk selbst das Verlangen, in der Nationalversammlung vertreten zu seyn, kundgebe. Indessen werde die Nationalversammlung von Seiten der Großherzoglichen Regierung von der Lage der Sache zu beliebiger Beschlußfassung vorläufig in Kenntniß gesetzt werden.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, ein hohes Präsidium ergebenst zu ersuchen, diese Entschließung der Großherzogl. Badischen Regierung zur Kenntniß der Reichsversammlung geneigtest bringen zu wollen.

Frankfurt a. M., 12. November 1848.

gez. C. Welcker."

Der Vorsitzende ist der Meinung, daß die Ansicht des badischen Staatsministeriums die richtige, und daß dies Schreiben lediglich zu den Acten zu nehmen sey.

Simon von Trier stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung fordert die badische Regierung auf, sofort ihre Pflicht durch Mittheilung der Wahl-Legitimation an den Abgeordneten Friedrich Hecker zu erfüllen."

Wesendonck schließt sich diesem Antrage an, und stellt eventuell den Antrag, die Sache an den Legitimationsausschuß zu verweisen.

Wichmann will die Verweisung an den früher für die Wahlen von Thiengen und Constanz niedergesetzten Ausschuß.

Der Vorsitzende erklärt, daß er nichts gegen die Verweisung an einen Ausschuß zu erinnern habe, und die Versammlung beschließt, die Frage an einen Ausschuß zu verweisen; lehnt aber die Verweisung an den Central-Legitimationsausschuß ab, und verweist die Sache an den Ausschuß für die Wahlen von Thiengen und Constanz.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß in den Verfassungsausschuß, an die Stelle der ausgeschiedenen Abgeordneten Lichnowsky und Compes, die Abgeordneten Löwe aus Kalbe, Merkel aus Hannover, v. Vincke, v. Sommaruga, Arneth und Gülich vorgeschlagen seyen.

Der Vorsitzende fordert zum Behuf der Abfassung eines neuen Abgeordneten-Verzeichnisses die Mitglieder auf, ihre Wohnungen bei der Kanzlei der Reichsversammlung anzeigen zu wollen.

Er macht ferner folgende inzwischen eingegangene Beiträge zur deutschen Flotte bekannt:

1) 12 Thaler, Sammlung des Vereins für Deutschland's Einheit bei einem Scheibenschießen zu Carlsbrunn bei Saarbrücken, eingeschickt durch den königl. preuß. Oberförster Gödka von Adlerberg.

2) 10 Thaler Ct., als Betrag einer gegen den Redacteur der Göttinger Wochenzeitung wegen Beleidigung des A. D. erkannten Strafe, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Göttingen.

3) 74 Thaler 10 Sgr., Ertrag einer von den Damen der Stadt Lemgo zum Besten der Flotte veranstalteten Lotterie, übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

4) 48 Thaler 1 Sgr. 9 Pf., Ertrag eines von dem Männergesangverein der Stadt Neisse in Schlesien veranstalteten Concerts, eingeschickt von dem Vorstand und der Revisions-Commission dieses Gesangvereins.

5) 17 fl. 10 kr., Beitrag von der Bürgergesellschaft zu Markt-Redwitz, übergeben vom Abgeordneten G. Blumröder.

(Dieser Betrag wurde Ende August schon übergeben. Es liegt hier derselbe Fall vor, wie vor einigen Tagen; die Ablieferung desselben an die Reichscasse fällt in das Provisorium, welches durch den Wechsel in der Rechnungsführung veranlaßt war.)

6) 5 Thaler, Ergebniß einer gelegentlichen Sammlung in der Burschenschaft zu Breslau von dem derzeitigen Sprecher der Burschenschaft stud. theol. und phil. Ferdinand Kampe.

7) 63 fl. 3 kr. baar, ferner 1 silberner Steckhacken und 1 silbernes Cigarrenrohr, gesammelt bei den Einwohnern der Stadt Oehringen in Würtemberg durch den politischen Verein daselbst, übergeben vom Abgeordneten Rödinger.

8) 100 fl., Ertrag eines von den vereinigten Liedertafeln von Hörter und Holzminden in Hörter gegebenen Concerts, übergeben vom Abgeordneten Versen.

Abgeordneter Fuchs zeigt den Bericht, Namens des Petitions- und Prioritäts-Ausschusses, in Betreff der von dem Altenburg'schen Landtage eingereichten Beschwerde an, und theilt die Anträge, sowohl der Mehrheit als der Minderheit, jenes Ausschusses mit.

Beilage Nr. II. (zweites Beilageheft, Seite 591 ff.).

Der Vorsitzende läßt folgenden, von Nauwerck gestellten dringlichen Antrag durch Schriftführer Biedermann verlesen:

„In Erwägung, daß in Deutschland seit den Märztagen nicht mehr Willkühr und Gewalt, sondern Recht und Gesetz herrschen soll;

in Erwägung, daß der ruhige passive Widerstand gegen ungesetzliche Gewalt in allen gesitteten freien Ländern zu den Rechten des Menschen und Bürgers gehört und als Beweis der Selbstbeherrschung und Menschenwürde in Ehren gehalten wird;

in Erwägung, daß die von dem preußischen Ministerium befohlene Auflösung der Berliner Bürgerwehr, welche sich nicht zu Schergen gegen die preußische Nationalversammlung gebrauchen lassen wollte, mit obigen Grundsätzen und mit dem Gesetze vom 17. Oktober, betreffend die preußische Bürgerwehr, im schneidendsten Widerspruche steht;

in Erwägung, daß die preußische Nationalversammlung die Auflösung der Berliner Bürgerwehr für eine durchaus ungesetzliche Maaßregel und die dazu Mitwirkenden für Verräther am Vaterlande erklärt und das Ministerium aufgefordert hat, den Befehl zur Auflösung sofort zurückzunehmen;

in Erwägung, daß der seitdem von dem preußischen Ministerium über Berlin und die Umgegend verhängte Belagerungszustand eine Verhöhnung jedes Rechtsbegriffs ist, weil er eine durchaus ruhige und von jeder Gewaltthat entfernte Bevölkerung ihrer sämmtlichen Freiheitsrechte beraubt, und auf dem Boden des Gesetzes stehende Menschen der standrechtlichen Behandlung preisgiebt;

in Erwägung, daß die preußische Nationalversammlung die Verfügung wegen des Belagerungszustandes für ungesetzlich erklärt hat;

in Erwägung, daß die preußischen Minister wegen Mißachtung und Mißhandlung der Nationalversammlung und wegen Auflehnung gegen Gesetz und Verfassung als Hochverräther zu betrachten sind und im Volke betrachtet werden;

in Erwägung, daß das preußische Ministerium Preußen und Deutschland in Anarchie und unabsehbares Unheil stürzt, wie beispielsweise aus der beginnenden Steuerverweigerung erhellt;

in Erwägung, daß die Vertreter der deutschen Nation und die Centralgewalt ihre Pflicht verletzen und ihr Ansehen bei der Nation gefährden werden, wenn sie gegen den feierlich erklärten Willen der Vertreter von 16 Millionen ihrer Brüder taub blieben, wenn sie nicht sofort gegen das tyrannische Willkührregiment des preußischen Ministeriums und seiner bewaffneten und unbewaffneten Werkzeuge einschritten und auf Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in Preußen hinwirkten;

aus diesen Erwägungsgründen beantrage ich:

Die deutsche Nationalversammlung wolle beschließen, wie folgt:

1) Das Reichsministerium hat an das preußische Ministerium die Weisung zu erlassen, daß es die Maaßregeln wegen Auflösung der Bürgerwehr zu Berlin und wegen des Belagerungszustandes daselbst unverzüglich zurückzunehmen habe;

2) Recht und Gesetz aller Preußen, insbesondere die preußische Nationalversammlung wird unter den unmittelbaren Schutz des Reiches gestellt;

3) das Reichsministerium hat eine Reichscommission von drei Mitgliedern nach Berlin abzusenden, welche die vorstehenden Beschlüsse, erforderlichen Falles mit Hülfe von Reichstruppen, ausführen soll."

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgewiesen, und der Vorsitzende erklärt, daß er den Antrag an den Ausschuß, der in Bezug auf das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten niedergesetzt sey, verweisen werde. Nauwerck verlangt, daß dieser Ausschuß in kürzester Frist Bericht erstatte.

Abgeordneter v. Reden verlies't folgende Interpellation an den Reichsminister des Handels:

„In Erwägung, daß auf unsere Interpellation vom 15. Oktober d. J. der Herr Reichshandelsminister unsere Behauptung:

Die Zollzuschläge des deutschen Zollvereins belasteten den Verkehr deutscher Staaten, während nichtdeutsche Staaten darin ausgenommen seyen.

als irrig bezeichnet hat;

in Erwägung, daß schon die damals ergangenen provisorischen Verfügungen unsere Behauptung rechtfertigten;

in Erwägung, daß diese provisorische Ausnahmestellung nunmehr, hinsichtlich England's und Belgien's, definitiv geworden zu seyn scheint, mithin unsere frühere Interpellation nicht auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte, wie der Herr Minister behauptet hat, also auch nicht überflüssig war;

richten Unterzeichnete an den Herrn Reichsminister des Handels die Fragen:

1) Ob jetzt auch dem Reichsministerio bekannt geworden ist, daß die Zollzuschläge des deutschen Zollvereins die brittischen und belgischen Erzeugnisse nicht treffen, dagegen auf den Fabrikaten und dem Handel derjenigen deutschen Staaten, welche dem Zollvereine nicht angehören, lasten?

2) Ob die von dem Herrn Minister früher geäußerte Ansicht, des Aufhörens der Zollzuschläge mit Ablauf des Jahres 1848, als durch die Beschlüsse der Zollvereinsstaaten gerechtfertigt zu betrachten ist?"

Abgeordneter Wichmann verliest folgende Interpellation an den Reichsminister der Justiz:

1) Ist es gegründet, daß die von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsgesetze bis jetzt in Oesterreich weder publicirt noch promulgirt sind?

2) Hat das Reichsministerium Schritte gethan, um die Publikation der Reichsgesetze zu erwirken?

Der Justizminister zeigt an, daß er morgen die letztere Interpellation beantworten werde, und der Vorsitzende bemerkt, daß von dem Minister des Handels eine Anzeige über die Zeit der Beantwortung der ersten Interpellation noch nicht eingegangen sey.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß von dem Waldeck'schen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt eine Petition der constituirenden Abgeordnetenversammlung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont übergeben worden sey, mit dem Verlangen, daß sie in der Versammlung verlesen werde. Der Vorsitzende befragt die Versammlung, ob sie ausnahmsweise die Verlesung der Petition zugeben wolle.

Die Versammlung verneint diese Frage; Abgeordneter Waitz beantragt den Druck der Petition, und die Versammlung beschließt den Druck.

Beilage A. (Diesem Protokoll zunächst beigedruckt.)

v. Soiron zeigt in Antwort auf eine neuliche Anfrage Schoder's, Namens des Verfassungsausschusses, an, daß gedachter Ausschuß binnen 14 Tagen die Redaction der Grundrechte nach Maaßgabe der 1. Abstimmung nebst Einführungsgesetz der Versammlung vorlegen werde.

Abgeordneter Schoder stellt folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, den Verfassungsausschuß aufzufordern, die Revision des Gesetzes über die Grundrechte, sobald dieselbe vollendet seyn werde, und noch vor Entwerfung des Einführungsgesetzes zur zweiten Berathung vorzulegen, während der Dauer derselben das Einführungsgesetz zu vollenden, so daß sogleich, nach Beendigung der Berathung über die Grundrechte, an die Berathung des Einführungsgesetzes gegangen werden könne."

v. Soiron und Künßberg sprechen gegen Wigard für den Schoder'schen Antrag.

Der Vorsitzende stellt die Frage auf die Dringlichkeit des Schoder'schen Antrages, die Dringlichkeit wird aber von der Versammlung verneint, und der Antrag geht an den Verfassungsausschuß zur schleunigen Berichterstattung.

Man geht zur Tagesordnung, Berathung über Art. V. des Verfassungsentwurfs, über.

Der Vorsitzende beantragt, daß, da die Eingaben der süddeutschen Handelskammern von Frankfurt und andern Städten und der Regierungscommissarien für die Handelsinteressen bereits gedruckt sich in den Händen der Mitglieder befinden, folgende Eingaben, auf den Art. V. bezüglich, welche noch nicht gedruckt sind, verlesen werden, nämlich:

1) Petition des Handelsstandes von Neuß.

2) Petition des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und des Gemeinderaths von Cöln.

3) Auszug aus dem Protokoll der Conferenz des rheinischen Handelsstandes, d. d. Coblenz den 13. November 1848.

4) Petition der Handelskammer zu Düsseldorf, (welche 4 Schriftstücke als Anlage B., C., D. und E. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt sind,) — und die Versammlung beschließt die Verlesung. Demgemäß werden die gedachten Eingaben vom Schriftführer Plathner verlesen.

Waitz beantragt, über die §§. 25—28 gemeinschaftlich zu diskutiren. Wernher unterstützt diesen Antrag. Kolb ist für die General- und Specialdiscussion.

Der Antrag des Abgeordneten Waitz wird so genügend unterstützt, daß der Vorsitzende ihn für angenommen erklärt.

Der Vorsitzende verliest sodann folgende noch nicht gedruckte Zusatz- und Verbesserungsanträge:

1) von Kolb zu §. 25.

1) Die Reichsgesetzgebung möge nicht ausgedehnt werden auf diejenigen Flüsse und Nebengewässer, welche bloß einen deutschen Staat durchströmen, sondern es möge die Gesetzgebung über dieselben einfach dem betreffenden Einzelstaate unter bloßer Oberaufsicht des Reichs überlassen bleiben;

2) dagegen möge, was die sogenannten conventionellen Flüsse und Ströme und alle in Beziehung auf Vermittlung des allgemeinen Verkehrs diesen gleich zu stellenden Gewässer betrifft, — dem Reiche nicht bloß die Gesetzgebung, sondern vielmehr das ausschließliche Recht der Gesetzgebung übertragen werden.

Ich schlage demnach für §. 25 folgende Redaction vor:

„Die Reichsgewalt hat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über alle, mehrere deutsche Länder durchziehende Ströme, Flüsse und Binnengewässer, so wie über die dem allgemeinen Verkehr dienende Kanäle und See'n, den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, so wie über alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von unmittelbarem Einfluß sind." —

Zu §. 26.

3) Unter den unbedingt aufzuhebenden Abgaben (Zeile 4 des Antrags des volkswirthschaftlichen Ausschusses) wären wesentlich die so lästigen und drückenden Brückendurchlaßgebühren aufzuheben.

Zu §. 27.

4) Was die Hafen-, Krahnen-, Wäg-, Lager-Schleußen und derartige Gebühren betrifft, so dürfte die Bestimmung darüber zur Verwendung einer Zuviel-regiererei — unbedenklich den einzelnen Staaten überlassen werden; die hier vorhandene Concurrenz sichert ausreichend gegen jedes Monopol. Für das Reich genügt die Oberaufsicht.

Ich beantrage daher Streichung des Wortes „Gesetzgebung" (in der 4. Zeile), so daß es heißen würde: „unterliegen der Oberaufsicht des Reichs."

2) Von Beseler und Genossen:

Antrag, den §. 25 in folgenden Art zu fassen:

„Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse, die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehr dienende Kanäle und See'n, so wie über den Schifffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstrassen.

In welchem Umfange diese Rechte über die Wasserstrassen der Einzelstaaten und über den Schifffahrtsbetrieb auf denselben von der Reichsgewalt auszuüben sind, wird die Reichsgesetzgebung bestimmen."

3) Von Schneer und Genossen:

Antrag zu den §§. 26 und 28.

„Die Nationalversammlung wolle die Fassung der bezüglichen §§. also beschließen:

„§. 26. Deutsche Schifffahrt und Flößerei ist vom 1. Januar 1850 ab im deutschen Gebiete von Wasserzöllen frei.

Bei den, mehrere Staaten durchströmenden, oder begrenzenden Flüssen tritt, im Falle wirklich lästiger Erwerbung, eine billige Entschädigung ein. Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. Bis zu dessen Erlaß haben die betreffenden Einzelstaaten für die Instandhaltung zu sorgen, jedoch unter Oberaufsicht der Reichsgewalt und gegen Erstattung der Auslagen aus der Reichskasse.

§. 28. Wasserzölle und Schifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden, jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen die gegenwärtigen bestehen."

4) Von Tellkampf und Genossen:

„Hohe Nationalversammlung möge beschließen: nach den Eingangsworten des §. 26:

„Alle, deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt" hinzuzusetzen: „im Binnenhandel."

5) Wernher von Nierstein:

„Für den Fall, daß der Verbesserungsantrag C. 2. des Abgeordneten Stahl und Genossen nicht durchgehen sollte:

Statt §. 26, Absatz 1. soll gesetzt werden:

„Alle, das deutsche Gebiet durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt im Binnenverkehr und deutsche Flößerei frei von das Schiff oder die Waare treffenden Flußzöllen und Abgaben seyn."

„Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, in wie weit diese Befreiung auch auf die Schifffahrt von und nach dem Auslande auszudehnen seyn wird."

6) Von Werner von Coblenz:

„§. 26. Die, mehrere deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiete bis in's Meer zu Thal und zu Berg für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und andern, die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben, einschließlich der Brücken-Durchlaßgebühren.

Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit derjenigen Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten in schiffbarem Zustande durchströmen oder begrenzen, liegt dem Reiche ob.

Die Erhaltung und Verbesserung der übrigen deutschen Flüsse ist Sache der betreffenden Einzelstaaten."

Die Rednerliste zur General-Discussion wird sodann verlesen, und die Discussion beginnt. Während derselben sprechen Wartensleben, Ziegert, Jucho, Ahrens, Eisenstuck, Grumbrecht, Osterrath und Vincke.

Wegen einer Stelle in der Rede des Letzteren, auf den Abgeordneten von Stade bezüglich, verlangt Freudentheil das Wort, weil ihn jene Stelle persönlich angehe. Das Wort wird ihm von der Versammlung ertheilt. Es wird alsdann in der Discussion über die Sache selbst fortgefahren, und nachdem Werner von Coblenz gesprochen, wird von vielen Seiten Vertagung verlangt, aber von der Mehrheit der Versammlung verworfen. Es spricht noch Stahl von Erlangen, und, als er geschlossen, stellt der Vorsitzende, auf mehrfaches Verlangen von verschiedenen Seiten, die Frage auf Schluß. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt auch in der Gegenprobe zweifelhaft; um mit dem Zettelabstimmen nicht unnöthig Zeit zu verlieren, beschließt die Versammlung die Vertagung.

Nach verschiedenen Ankündigungen wird die Sitzung um 3½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen den 17. November 1848, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: 1) Ergänzungswahl zweier Mitglieder in den Verfassungsausschuß.

2) Fortsetzung der Berathung über die Art. V. und VI. des Verfassungs-Entwurfs.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Volks-Comité's zu Kassel, Namens einer daselbst abgehaltenen Volksversammlung, Remonstration gegen die Mediatisirung Kurhessen's enthaltend.

2) Antrag des Grafen Kuno zu Rantzau-Brutenburg zu Rohlsdorf bei Lübeck, daß die Benennung des Reichs wiederum wie früher: „das Reich deutscher Nation" laute.

3) Petition der Einwohner zu Erlach, Bezirksamts Oberkirch, um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte betreffend.

4) Eingabe des Vorstandes des Congresses der landwirthschaftlichen Vereine Deutschland's zu Frankfurt am Main, den §. 31 (30) der Grundrechte betreffend.

5) Petition der Einwohner zu Dainbach, Amts Borberg, um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte betreffend.

6) Petition des katholischen Ortsvereins zu Niedenhof, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

7) Petition der Lehrer des Schuldistrikts Oettingen am Ries, um Abänderung des Artikels IV. §. 17 — 20 der Grundrechte.

8) Petition in gleichem Betreff von den Lehrern des Distrikts Seßlach.

9) Eingabe von Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Sülz, die Einführung eines allgemeinen deutschen Zollsystems betreffend.

10) Eine gleiche Eingabe von Malebow.

11) Eine gleiche Eingabe von Warin.

12) Eingabe der Handelskammer von Mittelfranken zu Nürnberg, die Fluß- und in specie die Rhein-Zollfrage betreffend.

13) Eingabe der Handelskammer zu Duisburg, die Flußzölle betreffend.

14) Eingabe des Dr. Wächter nebst einer Anzahl Exemplaren „Offizielle Protokolle über die Verhandlungen deutscher Universitätslehrer zur Reform der deutschen Hochschulen zu Jena.“

15) Beitritts-Erklärung des deutschen Vaterlands-Vereins zu Hainichen zu der Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins im Odeon zu Leipzig vom 31. October a. c.

16) Protest des deutschen Vaterlandsvereins zu Werdau (Sachsen), gegen die freiheitsfeindliche Zusammenziehung von Kriegslagern in friedlichen Staaten und den gegenseitigen Austausch der Truppen in verschiedenen Provinzen.

17) Eingabe des Schulamts-Candidaten Adolph Flohr zu Harsum, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

18) Eingabe des Kreisausschusses des Pfälzischen Volksvereins zu Neustadt a. H., den Erlaß des bairischen Ministeriums hinsichtlich der politischen Vereine betreffend, übergeben von dem Abgeordneten der bairischen Rheinpfalz, Gulden aus Zweibrücken und Genossen.

19) Gesuch einiger Jagdeigenthümer aus der Gegend von Cöln, um Schutz ihres Jagdeigenthums.

20) Ein gleiches Gesuch von Jagdeigenthümern zu Düsseldorf.

21) Petition des Arbeitervereins zu Osterode am Harz, um Berufung eines socialen Vorparlaments.

22) Vertrauens-Votum für die „Linke“ von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Hainichen.

23) Petition von Bauern und Häuslern der Pfarrei Neukirnheim am Wald, Stattnembach und Waldkirchen, um Befreiung von drückenden Abgaben und Ueberbürdungen.

24) Eingabe des Volks-Comité's zu Cassel, Namens einer daselbst abgehaltenen Volksversammlung, Wünsche in Beziehung auf die künftige Reichs-Militärverfassung enthaltend.

25) Eingabe mehrerer Einwohner zu Nieheim, die österreichischen Verhältnisse betreffend, überreicht vom Abgeordneten Versen.

26) Eingabe des Kreisausschusses des pfälzischen Volksvereins zu Neustadt a. d. H., in Betreff der neuesten Ereignisse zu Wien, übergeben von den Abgeordneten der bairischen Rheinpfalz, Gulden von Zweibrücken und Genossen.

27) Eingabe in gleichem Betreff von dem Volksvereine zu Diepholz, übergeben durch den Abgeordneten Wedekind.

28) Eingabe in gleichem Betreff von dem politischen Clubb der Herrschaft Itter in Hessen, d. d. Vöhl am 8. November 1848.

29) Eingabe des leitenden Central-Ausschusses für die Kreisschulsynoden in Kurhessen, d. d. Cassel den 18. September, bez. 8. November 1848, das Volksschulwesen im Allgemeinen, in specie Beitrittserklärung zu der Leipziger Adresse, in Betreff der Einberufung eines allgemeinen Schultages enthaltend.

30) Abschrift einer von dem herzogl. Anhalt-Bernburgischen Staatsministerium bei dem Reichsverweser eingegebenen Protestation gegen Mediatisirung Anhalt-Bernburg's, überreicht von dem Abgeordneten Zachariä.

31) Petition von Einwohnern der Gemeinde Dierhagen auf Fischland (Mecklenburg), betreffend Aufhebung des Adels, überreicht vom Abgeordneten Drechsler.

32) Petition gleichen Betreffs von Bürgern in Gnögen (Mecklenburg), übergeben von Demselben.

33) Adresse der Stadt Blomberg, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Lippe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

34) Adresse der Dorfschaft Köterberg in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

35) Adresse des Volksvereins zu Langenholzhausen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

36) Eingabe von Bürgern zu Weinheim, den Erlaß eines, der wahren Freiheit entsprechenden Wahlgesetzes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Münch.

37) Eine gegen die Aeußerungen des Abgeordneten Vogt über die Kirchenfrage gerichtete Adresse aus dem Kirchspiel Kirchberg, Regierungsbezirks Gießen, übergeben durch den Abgeordneten v. Beckerrath.

38) Petition vieler Bürger zu Güstrow (Mecklenburg) um Aufhebung des Adels, überreicht von dem Abgeordneten Drechsler.

39) Sechs Exemplare der Schrift von O. R. Kreuzberger: „Das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit,“ überreicht vom Abgeordneten Simson.

40) Beitrittserklärung der Handelskammer der Pfalz zu Kaiserslautern zu dem Antrag der Handelskammer zu Mainz, Mannheim und Coblenz „gegen das Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Betreff der deutschen Flußschifffahrt,“ übergeben durch den Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern.

41) Eingabe des Volksvereins zu Salzgitter, Aufhebung der seitherigen Zoll- und Mauthschranken und Einführung der Gleichheit in Maaß, Gewicht und Münze betreffend.

42) Eingabe des Volksvereins der oberen Wetterau zu Hungen, die ungerechtfertigte Nichterfüllung der Amtspflichten von Seiten einer Anzahl Mitglieder der Nationalversammlung betreffend.

43) Vertrauens- und Ergebenheits-Adresse des Wahlbezirks Böhmisch-Leppa, übergeben durch den Abgeordneten Reitter aus Prag.

44) Eingabe von vielen Bürgern zu Strelitz, Protest gegen eine in Mecklenburg-Strelitz vorgenommene Wahl enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

45) Eingabe einer im Odeon abgehaltenen Volksversammlung zu Leipzig, die in Wien gelegentlich der neuesten dortigen Ereignisse stattgehabte Verhaftung der Abgeordneten Robert Blum und Julius Fröbel betreffend.

46) Zwei Adressen des Vereins für König und Vaterland und des demokratisch-konstitutionellen Vereins zu Posen, die Feststellung der Demarkationslinie in Posen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Biebig.

47) Eingabe der Handelskammern zu Frankfurt a. M., Stuttgart ꝛc., über Aufhebung der Flußzölle.

48) Eingabe gleichen Inhalts von dem Handelsstande zu Neuß, übergeben vom Abgeordneten Frings.

49) Eingabe gleichen Inhalts vom Oberbürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderath der Stadt Cöln.

50) Eingabe über die Ursachen der Volksnoth und die zu deren Abhülfe erforderlichen Mittel, so wie über die Bedürfnisse der Landwirthschaft in der Eifel, von P. Fabricius zu Scheven, Regierungsbezirks Aachen.

51) Eingabe von Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Güstrow über Einführung von Schutz- und Differentialzöllen.

52) Eingabe von dem Wachszieher A. Volderauer zu Constanz, mehrere von ihm als Vorsteher des Gewerbe- und Handwerksstandes im Seekreise im September a. c. eingereichte Petitionen betreffend.

53) Petition der Gesellen und Fabrikarbeiter der Stadt Celle, die Berufung einer Reichsgewerbekammer betreffend.

54) Eingabe des deutschen Vereins zu Gottleuba (Sachsen), die Entziehung der Taggelder für diejenigen Abgeordneten der Nationalversammlung, welche sich ohne Auftrag aus den Sitzungen entfernen, betreffend.

55) Petition von Bürgern zu Annweiler, die Vornahme einer neuen Wahl für den Wahlbezirk Landau in der bayerischen Pfalz betreffend.

56) Protest des Bürgervereins für Freiheit und Ordnung in München, gegen die Wahl des Hofraths Buß in dem bayerischen Wahlbezirk Moosburg, übergeben vom Abgeordneten Hermann aus München

57) Petition der Bürgerversammlung zu Calbe an der Saale, um Dislocirung der in und um Berlin stehenden Truppen als Reichstruppen, übergeben vom Abgeordneten Löw aus Calbe.

(Beilage A. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

Hohe Nationalversammlung!

Die Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, welche von den neueren Verhandlungen über die Mediatisirungsfrage Kenntniß genommen, wenden sich an die deutschen Volksvertreter, um eine Pflicht gegen ihr Land, wie gegen das deutsche Gesammtvaterland und gegen die Nationalversammlung selbst zu erfüllen. Die deutsche Nationalversammlung will nicht auf Gewalt und Uebermacht, sondern auf Freiheit und Gerechtigkeit, auf Erkenntniß des Volkswillens ihr Werk begründen, und, damit sie es könne, darf sie über die Zustände, über die Gesinnung keines deutschen Landes im Zweifel gelassen werden.

Die seit Jahrhunderten unter einem gemeinsamen Regentenhause mit einander verbundenen und jetzt durch das Band einer Verfassung geeinigten Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erkennen in diesem ihrem politischen Verband und in dieser ihrer staatlichen Existenz die Quelle ihres Wohls und die nothwendige Bedingung ihrer Zufriedenheit. Jede von außen kommende Abänderung desselben würde ihnen als eine aufgedrungene erscheinen und nur mit jenem Widerstreben getragen, mit jenem Schmerze geduldet werden, die bei einer Auflösung eines Bandes der Anhänglichkeit, der Treue und Pflicht von einem unverdorbenen Volkscharakter zu erwarten sind. Wer da sagen wollte, daß die Bewohner unseres Landes dieses ihren politischen Zustands müde seyen und etwa in einem größeren Staate aufzugehen wünschten, der würde eben so gröblich gegen die Wahrheit zeugen, als der, welcher von einer anderen Gesinnung, die nicht die constitutionelle wäre, reden wollte.

Es war nicht zu läugnen, daß die Verfassung des Landes Manches zu wünschen übrig ließ: man wußte aber den Grund, daß man zu früh vorgeschritten, daß es nichts Hinterhaltenes war, und jetzt ist man darüber längst hinaus. Die Gesetzgebung hatte sich in den Hauptsachen nicht versäumt, das Wohl der unteren Klassen war nicht vernachlässigt, der bäuerliche Stand wesentlich erleichtert, der Volksunterricht mit Sorgfalt gepflegt, der Straßenbau in großer Ausdehnung betrieben, eine sehr mäßige Schuldenlast, ein völlig geregelter Staatshaushalt, kein Steuerdruck — das Alles hatte unser Land schon längst, und wer am Schlusse dieses Jahres den Vorschritt der Gesetzgebung übersehen wird, welchen die neue Zeit gebracht hat, der wird, wenn er nicht ungerecht seyn will, die Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt auch bei uns nicht vermissen.

Das Volk erkennt und fühlt dieses und will darum beharren bei seinem staatlichen Bestande, ausharren bei seinem Fürstenhause, das seiner Seits mit Aufrichtigkeit und

4) Eingabe des Vorstandes des Congresses der landwirthschaftlichen Vereine Deutschland's zu Frankfurt am Main, den §. 31 (30) der Grundrechte betreffend.

5) Petition der Einwohner zu Dainbach, Amts Boxberg, um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte betreffend.

6) Petition des katholischen Ortsvereins zu Niedenhof, die Erläuterung des §. 14 des Artikels III. der Grundrechte betreffend.

7) Petition der Lehrer des Schuldistrikts Oettingen am Ries, um Abänderung des Artikels IV. §. 17 — 20 der Grundrechte.

8) Petition in gleichem Betreff von den Lehrern des Distrikts Seßlach.

9) Eingabe von Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Sülz, die Einführung eines allgemeinen deutschen Zollsystems betreffend.

10) Eine gleiche Eingabe von Malebow.

11) Eine gleiche Eingabe von Warin.

12) Eingabe der Handelskammer von Mittelfranken zu Nürnberg, die Fluß- und in specie die Rhein-Zollfrage betreffend.

13) Eingabe der Handelskammer zu Duisburg, die Flußzölle betreffend.

14) Eingabe des Dr. Wächter nebst einer Anzahl Exemplaren „Offizielle Protokolle über die Verhandlungen deutscher Universitätslehrer zur Reform der deutschen Hochschulen zu Jena.“

15) Beitritts-Erklärung des deutschen Vaterlands-Vereins zu Hainichen zu der Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins im Odeon zu Leipzig vom 31. October a. c.

16) Protest des deutschen Vaterlandsvereins zu Werdau (Sachsen), gegen die freiheitsfeindliche Zusammenziehung von Kriegslagern in friedlichen Staaten und den gegenseitigen Austausch der Truppen in verschiedenen Provinzen.

17) Eingabe des Schulamts-Candidaten Adolph Flohr zu Harsum, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

18) Eingabe des Kreisausschusses des Pfälzischen Volksvereins zu Neustadt a. H., den Erlaß des bairischen Ministeriums hinsichtlich der politischen Vereine betreffend, übergeben von dem Abgeordneten der bairischen Rheinpfalz, Gulden aus Zweibrücken und Genossen.

19) Gesuch einiger Jagdeigenthümer aus der Gegend von Cöln, um Schutz ihres Jagdeigenthums.

20) Ein gleiches Gesuch von Jagdeigenthümern zu Düsseldorf.

21) Petition des Arbeitervereins zu Osterode am Harz, um Berufung eines socialen Vorparlaments.

22) Vertrauens-Votum für die „Linke“ von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Hainichen.

23) Petition von Bauern und Häuslern der Pfarrei Neukirnheim am Wald, Stattnembach und Waldkirchen, um Befreiung von drückenden Abgaben und Ueberbürdungen.

24) Eingabe des Volks-Comité's zu Cassel, Namens einer daselbst abgehaltenen Volksversammlung, Wünsche in Beziehung auf die künftige Reichs-Militärverfassung enthaltend.

25) Eingabe mehrerer Einwohner zu Nieheim, die österreichischen Verhältnisse betreffend, überreicht vom Abgeordneten Versen.

26) Eingabe des Kreisausschusses des pfälzischen Volksvereins zu Neustadt a. d. H., in Betreff der neuesten Ereignisse zu Wien, übergeben von den Abgeordneten der bairischen Rheinpfalz, Gulden von Zweibrücken und Genossen.

27) Eingabe in gleichem Betreff von dem Volksvereine zu Diepholz, übergeben durch den Abgeordneten Wedekind.

28) Eingabe in gleichem Betreff von dem politischen Clubb der Herrschaft Itter in Hessen, d. d. Vöhl am 8. November 1848.

29) Eingabe des leitenden Central-Ausschusses für die Kreisschulsynoden in Kurhessen, d. d. Cassel den 18. September, bez. 8. November 1848, das Volksschulwesen im Allgemeinen, in specie Beitrittserklärung zu der Leipziger Adresse, in Betreff der Einberufung eines allgemeinen Schultages enthaltend.

30) Abschrift einer von dem herzogl. Anhalt-Bernburgischen Staatsministerium bei dem Reichsverweser eingegebenen Protestation gegen Mediatisirung Anhalt-Bernburg's, überreicht von dem Abgeordneten Zachariä.

31) Petition von Einwohnern der Gemeinde Dierhagen auf Fischland (Mecklenburg), betreffend Aufhebung des Adels, überreicht vom Abgeordneten Drechsler.

32) Petition gleichen Betreffs von Bürgern in Gnögen (Mecklenburg), übergeben von Demselben.

33) Adresse der Stadt Blomberg, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Lippe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schierenberg.

34) Adresse der Dorfschaft Köterberg in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

35) Adresse des Volksvereins zu Langenholzhausen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

36) Eingabe von Bürgern zu Weinheim, den Erlaß eines, der wahren Freiheit entsprechenden Wahlgesetzes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Münch.

37) Eine gegen die Aeußerungen des Abgeordneten Vogt über die Kirchenfrage gerichtete Adresse aus dem Kirchspiel Kirchberg, Regierungsbezirks Gießen, übergeben durch den Abgeordneten v. Beckerrath.

38) Petition vieler Bürger zu Güstrow (Mecklenburg) um Aufhebung des Adels, überreicht von dem Abgeordneten Drechsler.

39) Sechs Exemplare der Schrift von O. R. Kreuzberger: „Das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit,“ überreicht vom Abgeordneten Simson.

40) Beitrittserklärung der Handelskammer der Pfalz zu Kaiserslautern zu dem Antrag der Handelskammer zu Mainz, Mannheim und Coblenz „gegen das Minoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Betreff der deutschen Flußschifffahrt,“ übergeben durch den Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern.

41) Eingabe des Volksvereins zu Salzgitter, Aufhebung der seitherigen Zoll- und Mauthschranken und Einführung der Gleichheit in Maaß, Gewicht und Münze betreffend.

42) Eingabe des Volksvereins der oberen Wetterau zu Hungen, die ungerechtfertigte Nichterfüllung der Amtspflichten von Seiten einer Anzahl Mitglieder der Nationalversammlung betreffend.

43) Vertrauens- und Ergebenheits-Adresse des Wahlbezirks Böhmisch-Leppa, übergeben durch den Abgeordneten Reitter aus Prag.

44) Eingabe von vielen Bürgern zu Strelitz, Protest gegen eine in Mecklenburg-Strelitz vorgenommene Wahl enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

45) Eingabe einer im Odeon abgehaltenen Volksversammlung zu Leipzig, die in Wien gelegentlich der neuesten dortigen Ereignisse stattgehabte Verhaftung der Abgeordneten Robert Blum und Julius Fröbel betreffend.

46) Zwei Adressen des Vereins für König und Vaterland und des demokratisch-konstitutionellen Vereins zu Posen, die Feststellung der Demarkationslinie in Posen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Viebig.

47) Eingabe der Handelskammern zu Frankfurt a. M., Stuttgart ꝛc., über Aufhebung der Flußzölle.

48) Eingabe gleichen Inhalts von dem Handelsstande zu Neuß, übergeben vom Abgeordneten Frings.

49) Eingabe gleichen Inhalts vom Oberbürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderath der Stadt Cöln.

50) Eingabe über die Ursachen der Volksnoth und die zu deren Abhülfe erforderlichen Mittel, so wie über die Bedürfnisse der Landwirthschaft in der Eifel, von P. Fabricius zu Scheven, Regierungsbezirks Aachen.

51) Eingabe von Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Güstrow über Einführung von Schutz- und Differentialzöllen.

52) Eingabe von dem Wachszieher A. Volderauer zu Constanz, mehrere von ihm als Vorsteher des Gewerbe- und Handwerksstandes im Seekreise im September a. c. eingereichte Petitionen betreffend.

53) Petition der Gesellen und Fabrikarbeiter der Stadt Celle, die Berufung einer Reichsgewerbekammer betreffend.

54) Eingabe des deutschen Vereins zu Gottleuba (Sachsen), die Entziehung der Taggelder für diejenigen Abgeordneten der Nationalversammlung, welche sich ohne Auftrag aus den Sitzungen entfernen, betreffend.

55) Petition von Bürgern zu Annweiler, die Vornahme einer neuen Wahl für den Wahlbezirk Landau in der bayerischen Pfalz betreffend.

56) Protest des Bürgervereins für Freiheit und Ordnung in München, gegen die Wahl des Hofraths Buß in dem bayerischen Wahlbezirk Moosburg, übergeben vom Abgeordneten Hermann aus München

57) Petition der Bürgerversammlung zu Calbe an der Saale, um Dislocirung der in und um Berlin stehenden Truppen als Reichstruppen, übergeben vom Abgeordneten Löw aus Calbe.

(Beilage A. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

Hohe Nationalversammlung!

Die Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, welche von den neueren Verhandlungen über die Mediatisirungsfrage Kenntniß genommen, wenden sich an die deutschen Volksvertreter, um eine Pflicht gegen ihr Land, wie gegen das deutsche Gesammtvaterland und gegen die Nationalversammlung selbst zu erfüllen. Die deutsche Nationalversammlung will nicht auf Gewalt und Uebermacht, sondern auf Freiheit und Gerechtigkeit, auf Erkenntniß des Volkswillens ihr Werk begründen, und, damit sie es könne, darf sie über die Zustände, über die Gesinnung keines deutschen Landes im Zweifel gelassen werden.

Die seit Jahrhunderten unter einem gemeinsamen Regentenhause mit einander verbundenen und jetzt durch das Band einer Verfassung geeinigten Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erkennen in diesem ihrem politischen Verband und in dieser ihrer staatlichen Existenz die Quelle ihres Wohls und die nothwendige Bedingung ihrer Zufriedenheit. Jede von außen kommende Abänderung desselben würde ihnen als eine aufgedrungene erscheinen und nur mit jenem Widerstreben getragen, mit jenem Schmerze geduldet werden, die bei einer Auflösung eines Bandes der Anhänglichkeit, der Treue und Pflicht von einem unverdorbenen Volkscharakter zu erwarten sind. Wer da sagen wollte, daß die Bewohner unseres Landes dieses ihren politischen Zustands müde seyen und etwa in einem größeren Staate aufzugehen wünschten, der würde eben so gröblich gegen die Wahrheit zeugen, als der, welcher von einer anderen Gesinnung, die nicht die constitutionelle wäre, reden wollte.

Es war nicht zu läugnen, daß die Verfassung des Landes Manches zu wünschen übrig ließ: man wußte aber den Grund, daß man zu früh vorgeschritten, daß es nichts Hinterhaltenes war, und jetzt ist man darüber längst hinaus. Die Gesetzgebung hatte sich in den Hauptsachen nicht versäumt, das Wohl der unteren Klassen war nicht vernachlässigt, der bäuerliche Stand wesentlich erleichtert, der Volksunterricht mit Sorgfalt gepflegt, der Straßenbau in großer Ausdehnung betrieben, eine sehr mäßige Schuldenlast, ein völlig geregelter Staatshaushalt, kein Steuerdruck — das Alles hatte unser Land schon längst, und wer am Schlusse dieses Jahres den Vorschritt der Gesetzgebung übersehen wird, welchen die neue Zeit gebracht hat, der wird, wenn er nicht ungerecht seyn will, die Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt auch bei uns nicht vermissen.

Das Volk erkennt und fühlt dieses und will darum beharren bei seinem staatlichen Bestande, ausharren bei seinem Fürstenhause, das seiner Seits mit Aufrichtigkeit und

Hingebung dem Volke sich angeschlossen fühlt. Das sind nicht Sondergelüste und nicht Sonderinteressen, es ist Volksbedürfniß und in den gewohnten Lebensverhältnissen ausgebildeter Volkscharakter, für den es starker Argumente bedarf, stärker als sie bis jetzt geboten werden können, wenn er die „Gewohnheit des Gehorchens" willig nach einer anderen Seite übertragen soll.

So lange der deutsche Einheitsstaat nicht besteht, so lange Deutschland noch einen Staatenkomplex ausmacht, so lange es sich nur um ein mehr oder weniger von Staaten handelt, so lange wird bei 50,000, bei 60,000, bei 100,000 oder 200,000 oder auch 1 Million Seelen die Grenze zwischen groß und klein nicht einleuchten, und keiner sich des Partikularismus schuldig geben, der sie läugnet. Er läugnet sie nur gegen Seinesgleichen und nicht gegen die deutsche Einheit, nicht gegen das große Vaterland, das sein Stolz und sein Verlangen ist für und für. Fern von dem Verlangen einer unabhängigen Stellung der deutschen Centralgewalt gegenüber, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur der innigste Anschluß an dieselbe Gedeihen und Bestand verbürgen kann, mit Freuden bereit zu jedem Opfer für diesen großen Zweck, sieht er prüfend um sich her und findet — daß die Gefahr für Deutschland's Einheit von einer ganz anderen Seite kam. Nicht von den kleinen deutschen Staaten her war sie gekommen und wird sie kommen, nicht von ihnen, deren Lage gar nicht von dem Gewicht ist, an Sonderinteresse und Opposition zu denken, auf deren Stimmen daher die Reichsgewalt bei Allem, was sie zum Heil des deutschen Vaterlands beschließt, am sichersten zählen kann.

Wenn demnach das Rechtsgefühl verbietet, die kleinen Staaten entgelten zu lassen, was sie nicht verschuldet haben, so kann gesunde Politik nicht mit sich bringen, daß die Centralgewalt einer solchen Stütze sich selbst beraube, und wenn der Wunsch, der dringende Wunsch unseres Landes, bei seinem staatlichen Bestande erhalten zu werden, mit Erwägungen von so allgemeiner Wichtigkeit zusammenfällt, dann darf er auch fest darauf zählen, daß die deutsche Nationalversammlung ihm ihre Billigung und Erhörung nicht versagen werde.

(Beilage B. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

Hohe Nationalversammlung!

Durch die Eingabe der Handelskammern von Cöln, Coblenz, Mainz und Mannheim sind der hohen Nationalversammlung bereits die Ansichten und Wünsche der verschiedenen Handelsstände im Betreff der deutschen Flußschifffahrtsfrage zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung vorgelegt worden. Der unterzeichnete Handelsstand von Neuß schließt sich den Ansichten obiger Städte hierdurch vollkommen an, erlaubt sich aber noch besonders hervorzuheben, daß die freie Schifffahrt auf dem Rheine für die meisten Städte des Niederrheins, namentlich die am linken Ufer gelegenen und somit auch für Neuß, als eine wichtige Lebensfrage betrachtet werden muß, indem die nur etwa sechs Meilen von hier entfernte Maas, welche mit dem Rheine parallel fließt, von allen Wasserzöllen befreit ist. Diesem Grunde ist es auch zuzuschreiben, daß die Fracht auf der Maas von Rotterdam bis Venlo, welche Strecke fast ebensoweit, als jene auf dem Rheine von Rotterdam bis Düsseldorf, um die Hälfte billiger als auf letzterem Strome gestellt ist, und nicht selten Güter vermittelst der Schifffahrt auf der Maas, mit Umladung zur Fuhre in Venlo, nach Crefeld, Neuß und selbst theilweise nach Cöln bezogen werden. Daß diesem nach alle zwischen Neuß und Venlo gelegenen Orte, als Rheidt, Gladbach, Crefeld ꝛc. ihre sämmtlichen Waaren über Venlo zu beziehen genöthigt sind, obschon sie dem Rheine näher liegen, ist hieraus leicht erklärlich. Aus dem angeführten Umstande können deßhalb auch hier in Neuß, trotzdem es am Rheine und in einer volk- und gewerbreichen Gegend gelegen ist, Schifffahrt und Handel solange nicht größere Ausdehnung gewinnen, als der Rhein nicht von allen Wasserzöllen, gleich der so nahe gelegenen ausländischen Maas, befreit seyn wird.

Neuß, den 7. November 1848.

Der hohen Nationalversammlung ergebenster Handelsstand.

(Folgen die Unterschriften.)

(Beilage C. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

An eine hohe deutsche Nationalversammlung
in Frankfurt am Main!

In dem Moment, wo eine hohe deutsche Nationalversammlung im Begriff steht, die, die deutsche Schifffahrt betreffenden §§. 26—28 des Verfassungsentwurfs zur Discussion zu bringen, gelangt ein Minoritätsgutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses zur Publicität, wonach der Rheinstrom vorläufig mit den Hemmnissen belastet bleiben soll, welche eine langjährige unwürdige Politik durch ungerechte Zölle der Schifffahrt auferlegt hatte, während man für die übrigen vaterländischen Ströme die längst ersehnte Freiheit des Verkehrs beantragt. — Mit Bedauern, aber auch mit Unwillen, hat der Gemeinderath Cöln's es vernommen, daß deutsche Männer, uneingedenk der langen schmählichen Zerrissenheit des Vaterlandes, auch jetzt, nachdem es erlaubt ist, das hohe Ziel der Einheit kräftig anzustreben, es noch wagen, sich an den verderblichen Grundsatz des Separatismus anzuklammern, indem sie für sich die Freiheit, für uns, ihre Brüder, Fesseln begehren!! — Durch die Wiener Congreßacte vom März 1815 wurde ein durchaus liberales System begründet; der für die Rheinschifffahrt festgesetzte Tarif war nur auf die Instandhaltung der Wasserstraße und der Ufer berechnet, die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen aber eine so verkehrte oder mangelhafte, daß selbst das treue deutsche Gemüth den guten Willen der Machthaber, das Versprechen zu erfüllen, bezweifeln mußte. — Empörend war hiernächst die stillschweigende Genehmigung der perfiden holländischen Sophistik, die durch die Deutung der Worte „jusqu'à la mer" eine nie geahnte, ideelle und doch wirkliche Zollschranke schuf, die, obwohl dem Begriffe des gesunden Menschenverstandes zuwider, doch in einer corrumpirten, elenden Politik ihren Haltpunkt und in den Verträgen vom Mai 1831 und späteren Modificationen gewissermaßen ihre Anerkennung fand. — Es fragt sich nun, ob, nachdem das gesammte Vaterland sich wie ein Mann erhoben, nachdem es, durch gemeinsames Leiden mächtig aufgerüttelt, seine Vergangenheit und seine Zukunft in's Auge gefaßt hat, es sich ferner bei holländischen Interpretationen oder zweideutigen Versprechungen beruhigen könne? Der Gemeinderath von Cöln ist der Meinung, daß die

Früchte des siegreich bestandenen blutigen Völkerkrieges durch neue Illusionen uns nicht vorenthalten werden dürfen. — Wir wollen es nicht verkennen, daß die Aufgabe der Reichsgewalt in dem gegenwärtigen Augenblick eine so umfassende, eine so große und schwierige ist, daß eine friedliche Lösung der vorliegenden Frage jedem Vaterlandsfreunde erwünscht seyn muß; allein die Erfahrung von mehr als 30 Jahren hat es nur zu deutlich gezeigt, daß durch die Winkelzüge der Diplomatie die besten Kräfte des Volkes vergeudet werden, und daß nur ein kräftiges Auftreten der Staatsgewalt seinen gerechten Anforderungen Gehör verschaffen kann. — Mögen also immerhin die friedlichen Vorstellungen unserer Reichsgewalt dahin gerichtet seyn, das lang verkannte und geschmälerte Recht der Bewohner des Stromgebietes des deutschen Rheines zur Anerkennung zu bringen, es kann nicht ihr Wunsch seyn, den Anwohnern anderer deutscher Ströme nachgesetzt zu werden. — Möchten aber unbekannte Umstände die Erfüllung gerechter Wünsche für den Augenblick unmöglich machen, so müssen wir mindestens auf Solidarität mit den in gleicher Lage befindlichen Stammgenossen Anspruch machen. — Die Lage unserer Stadt, ihre Bedeutung und ihre Geschichte, Alles weiset uns auf eine loyale, auf eine großartige Handelspolitik hin, und wenn wir verlangen, daß unsere norddeutschen Brüder gemeinsam mit uns die Fesseln veralteter Politik lösen, so dürfen wir mindestens für unsere Stadt anführen, daß sie mit einem guten Beispiel liberaler Handelspolitik allen andern vorangegangen ist, indem sie ihren hundertjährigen Stapel aufgab, und zu unserer Freude dürfen wir hinzufügen — wir haben es nicht bereut; schmerzlich dagegen müßte es uns berühren, wenn die in großartiger Weise früher geübte Liberalität dadurch vergolten werden sollte, daß wir in Bezug auf eine große Zeitfrage, die zugleich eine Lebensfrage für den Handel, für den Flor unserer Stadt ist, Allen nachgestellt werden sollten. — Doch nein, eine so unwürdige Politik wollen, ja dürfen wir von einer hohen Nationalversammlung nicht erwarten, wir geben vielmehr der Zuversicht Raum, daß hochdieselbe mit Festigkeit und Ausdauer dahin streben werde, die Achtung und den Einfluß zurückzugewinnen, die ein zerrissenes Deutschland verlieren mußte, die aber für ein einiges Deutschland die erste Bedingung seiner Existenz sind. — Gerechtigkeit also für das ganze Vaterland, so wie für dessen einzelne Glieder, das ist es, was wir begehren, wenn wir unsern Antrag dahin richten, daß es einer hohen Versammlung gefallen wolle:

„Die Schifffahrt in demselben Maaße, wie dieß auf den übrigen Strömen beabsichtigt wird, auch für den Rheinstrom von den auf ihr bestehenden Zöllen und Abgaben zu befreien, und diese Befreiung überall gleichzeitig eintreten zu lassen." —

Cöln, den 9. November 1848.

Oberbürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderath der Stadt Cöln.

(Beilage D. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

An das Präsidium der hohen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main!

Bei Eröffnung der auf heute in Coblenz anberaumten Conferenz von Deputirten vieler Handelsstädte des Rheines und seiner Nebenflüsse, um wegen Aufhebung der Wasserzölle und der von Niederland und Frankreich zu Gunsten Deutschland's dafür in Anspruch zu nehmenden Gegenleistungen zu berathen, wurde beantragt, vorab eine Anfangs dieses Monats von den rheinischen Handelskammern, und eine am 11. dieses Monats von mehreren süddeutschen Handelskammern bezüglich der §§. 26, 27 und 28 des Verfassungsentwurfes an das Präsidium der hohen Nationalversammlung gerichtete Eingabe zu erörtern, um eine nachträgliche Zustimmung der Anwesenden zu veranlassen. — Den in dieser Beziehung demnächst gefaßten Beschluß beehrt der Unterzeichnete sich, in dem angebogenen Auszuge des betreffenden Protokolls dem hohen Präsidio mitzutheilen und zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

Coblenz, den 13. November 1848.

Der zum Vorsitzenden der Coblenzer Conferenz ernannte Präsident der Cölner Handelskammer.

Langen.

Der hierher gehörige Passus aus dem Protokolle der Conferenz des rheinischen Handelsstandes vom 13. November c. lautet so:

„Die Versammlung ist über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Rheinzölle einig. Eine Eingabe der Städte Frankfurt, Offenbach, Bamberg, Nürnberg, Heidelberg, Stuttgart, an die Nationalversammlung vom 11. November wird vorgelegt und die Discussion eröffnet. Die Versammlung beschließt: „in einer neuen Eingabe an die Frankfurter Versammlung den Abänderungsvorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 26 des Verfassungsentwurfs zu empfehlen, jedoch mit Weglassung des Passus über die Seeschifffahrt und mit Beifügung:

„einschließlich der Brückendurchlaßgebühren."

Derselbe lautet demnach:

„Die mehrere deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiete bis in's Meer zu Thal und Berg für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und andern, die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben, einschließlich der Brückendurchlaßgebühren. Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit derjenigen Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten in schiffbarem Zustande durchströmen oder begrenzen, liegt dem Reiche ob. Die Erhaltung und Verbesserung der übrigen deutschen Flüsse ist Sache der betreffenden Einzelstaaten."

Ferner erklärt sich die Versammlung mit dem Inhalte der §§. 6 und 7 des Gesetzentwurfes des volkswirthschaftlichen Ausschusses einverstanden, nämlich in folgender Fassung:

„Die Befreiung der Flüsse von Zöllen und Abgaben tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit. Ob und in welcher Weise den einzelnen Staaten, Gemeinden oder Personen für das Wegfallen der reinen Einnahme aus den aufgehobenen Zöllen und Abgaben eine Entschädigung zu gewähren seyn möchte, wird durch ein Reichsgesetz entschieden werden."

In Bezug auf die erhobene Frage wegen des Lootsenzwanges ist man der Ansicht, daß solche bei Entwerfung und

Hingebung dem Volke sich angeschlossen fühlt. Das sind nicht Sondergelüste und nicht Sonderinteressen, es ist Volksbedürfniß und in den gewohnten Lebensverhältnissen ausgebildeter Volkscharakter, für den es starker Argumente bedarf, stärker als sie bis jetzt geboten werden können, wenn er die „Gewohnheit des Gehorchens" willig nach einer anderen Seite übertragen soll.

So lange der deutsche Einheitsstaat nicht besteht, so lange Deutschland noch einen Staatenkomplex ausmacht, so lange es sich nur um ein mehr oder weniger von Staaten handelt, so lange wird bei 50,000, bei 60,000, bei 100,000 oder 200,000 oder auch 1 Million Seelen die Grenze zwischen groß und klein nicht einleuchten, und keiner sich des Partikularismus schuldig geben, der sie läugnet. Er läugnet sie nur gegen Seinesgleichen und nicht gegen die deutsche Einheit, nicht gegen das große Vaterland, das sein Stolz und sein Verlangen ist für und für. Fern von dem Verlangen einer unabhängigen Stellung der deutschen Centralgewalt gegenüber, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur der innigste Anschluß an dieselbe Gedeihen und Bestand verbürgen kann, mit Freuden bereit zu jedem Opfer für diesen großen Zweck, sieht er prüfend um sich her und findet — daß die Gefahr für Deutschland's Einheit von einer ganz anderen Seite kam. Nicht von den kleinen deutschen Staaten her war sie gekommen und wird sie kommen, nicht von ihnen, deren Lage gar nicht von dem Gewicht ist, an Sonderinteresse und Opposition zu denken, auf deren Stimmen daher die Reichsgewalt bei Allem, was sie zum Heil des deutschen Vaterlands beschließt, am sichersten zählen kann.

Wenn demnach das Rechtsgefühl verbietet, die kleinen Staaten entgelten zu lassen, was sie nicht verschuldet haben, so kann gesunde Politik nicht mit sich bringen, daß die Centralgewalt einer solchen Stütze sich selbst beraube, und wenn der Wunsch, der dringende Wunsch unseres Landes, bei seinem staatlichen Bestande erhalten zu werden, mit Erwägungen von so allgemeiner Wichtigkeit zusammenfällt, dann darf er auch fest darauf zählen, daß die deutsche Nationalversammlung ihm ihre Billigung und Erhörung nicht versagen werde.

(Beilage B. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

Hohe Nationalversammlung!

Durch die Eingabe der Handelskammern von Cöln, Coblenz, Mainz und Mannheim sind der hohen Nationalversammlung bereits die Ansichten und Wünsche der verschiedenen Handelsstände im Betreff der deutschen Flußschifffahrtsfrage zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung vorgelegt worden. Der unterzeichnete Handelsstand von Neuß schließt sich den Ansichten obiger Städte hierdurch vollkommen an, erlaubt sich aber noch besonders hervorzuheben, daß die freie Schifffahrt auf dem Rheine für die meisten Städte des Niederrheins, namentlich die am linken Ufer gelegenen und somit auch für Neuß, als eine wichtige Lebensfrage betrachtet werden muß, indem die nur etwa sechs Meilen von hier entfernte Maas, welche mit dem Rheine parallel fließt, von allen Wasserzöllen befreit ist. Diesem Grunde ist es auch zuzuschreiben, daß die Fracht auf der Maas von Rotterdam bis Venlo, welche Strecke fast ebensoweit, als jene auf dem Rheine von Rotterdam bis Düsseldorf, um die Hälfte billiger als auf letzterem Strome gestellt ist, und nicht selten Güter vermittelst der Schifffahrt auf der Maas, mit Umladung zur Fuhre in Venlo, nach Crefeld, Neuß und selbst theilweise nach Cöln bezogen werden. Daß diesem nach alle zwischen Neuß und Venlo gelegenen Orte, als Rheidt, Gladbach, Crefeld ꝛc. ihre sämmtlichen Waaren über Venlo zu beziehen genöthigt sind, obschon sie dem Rheine näher liegen, ist hieraus leicht erklärlich. Aus dem angeführten Umstande können deßhalb auch hier in Neuß, trotzdem es am Rheine und in einer volk- und gewerbreichen Gegend gelegen ist, Schifffahrt und Handel solange nicht größere Ausdehnung gewinnen, als der Rhein nicht von allen Wasserzöllen, gleich der so nahe gelegenen ausländischen Maas, befreit seyn wird.

Neuß, den 7. November 1848.

Der hohen Nationalversammlung ergebenster Handelsstand.

(Folgen die Unterschriften.)

(Beilage C. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

An eine hohe deutsche Nationalversammlung
in Frankfurt am Main!

In dem Moment, wo eine hohe deutsche Nationalversammlung im Begriff steht, die, die deutsche Schifffahrt betreffenden §§. 26—28 des Verfassungsentwurfs zur Discussion zu bringen, gelangt ein Minoritätsgutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses zur Publicität, wonach der Rheinstrom vorläufig mit den Hemmnissen belastet bleiben soll, welche eine langjährige unwürdige Politik durch ungerechte Zölle der Schifffahrt auferlegt hatte, während man für die übrigen vaterländischen Ströme die längst ersehnte Freiheit des Verkehrs beantragt. — Mit Bedauern, aber auch mit Unwillen, hat der Gemeinderath Cöln's es vernommen, daß deutsche Männer, uneingedenk der langen schmählichen Zerrissenheit des Vaterlandes, auch jetzt, nachdem es erlaubt ist, das hohe Ziel der Einheit kräftig anzustreben, es noch wagen, sich an den verderblichen Grundsatz des Separatismus anzuklammern, indem sie für sich die Freiheit, für uns, ihre Brüder, Fesseln begehren!! — Durch die Wiener Congreßacte vom März 1815 wurde ein durchaus liberales System begründet; der für die Rheinschifffahrt festgesetzte Tarif war nur auf die Instandhaltung der Wasserstraße und der Ufer berechnet, die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen aber eine so verkehrte oder mangelhafte, daß selbst das treue deutsche Gemüth den guten Willen der Machthaber, das Versprechen zu erfüllen, bezweifeln mußte. — Empörend war hiernächst die stillschweigende Genehmigung der perfiden holländischen Sophistik, die durch die Deutung der Worte „jusqu'à la mer" eine nie geahnte, ideelle und doch wirkliche Zollschranke schuf, die, obwohl dem Begriffe des gesunden Menschenverstandes zuwider, doch in einer corrumpirten, elenden Politik ihren Haltpunkt und in den Verträgen vom Mai 1831 und späteren Modificationen gewissermaßen ihre Anerkennung fand. — Es fragt sich nun, ob, nachdem das gesammte Vaterland sich wie ein Mann erhoben, nachdem es, durch gemeinsames Leiden mächtig aufgerüttelt, seine Vergangenheit und seine Zukunft in's Auge gefaßt hat, es sich ferner bei holländischen Interpretationen oder zweideutigen Versprechungen beruhigen könne? Der Gemeinderath von Cöln ist der Meinung, daß die

Früchte des siegreich bestandenen blutigen Völkerkrieges durch neue Illusionen uns nicht vorenthalten werden dürfen. — Wir wollen es nicht verkennen, daß die Aufgabe der Reichsgewalt in dem gegenwärtigen Augenblick eine so umfassende, eine so große und schwierige ist, daß eine friedliche Lösung der vorliegenden Frage jedem Vaterlandsfreunde erwünscht seyn muß; allein die Erfahrung von mehr als 30 Jahren hat es nur zu deutlich gezeigt, daß durch die Winkelzüge der Diplomatie die besten Kräfte des Volkes vergeudet werden, und daß nur ein kräftiges Auftreten der Staatsgewalt seinen gerechten Anforderungen Gehör verschaffen kann. — Mögen also immerhin die friedlichen Vorstellungen unserer Reichsgewalt dahin gerichtet seyn, das lang verkannte und geschmälerte Recht der Bewohner des Stromgebietes des deutschen Rheines zur Anerkennung zu bringen, es kann nicht ihr Wunsch seyn, den Anwohnern anderer deutscher Ströme nachgesetzt zu werden. — Möchten aber unbekannte Umstände die Erfüllung gerechter Wünsche für den Augenblick unmöglich machen, so müssen wir mindestens auf Solidarität mit den in gleicher Lage befindlichen Stammgenossen Anspruch machen. — Die Lage unserer Stadt, ihre Bedeutung und ihre Geschichte, Alles weiset uns auf eine loyale, auf eine großartige Handelspolitik hin, und wenn wir verlangen, daß unsere norddeutschen Brüder gemeinsam mit uns die Fesseln veralteter Politik lösen, so dürfen wir mindestens für unsere Stadt anführen, daß sie mit einem guten Beispiel liberaler Handelspolitik allen andern vorangegangen ist, indem sie ihren hundertjährigen Stapel aufgab, und zu unserer Freude dürfen wir hinzufügen — wir haben es nicht bereut; schmerzlich dagegen müßte es uns berühren, wenn die in großartiger Weise früher geübte Liberalität dadurch vergolten werden sollte, daß wir in Bezug auf eine große Zeitfrage, die zugleich eine Lebensfrage für den Handel, für den Flor unserer Stadt ist, Allen nachgestellt werden sollten. — Doch nein, eine so unwürdige Politik wollen, ja dürfen wir von einer hohen Nationalversammlung nicht erwarten, wir geben vielmehr der Zuversicht Raum, daß hochdieselbe mit Festigkeit und Ausdauer dahin streben werde, die Achtung und den Einfluß zurückzugewinnen, die ein zerrissenes Deutschland verlieren mußte, die aber für ein einiges Deutschland die erste Bedingung seiner Existenz sind. — Gerechtigkeit also für das ganze Vaterland, so wie für dessen einzelne Glieder, das ist es, was wir begehren, wenn wir unsern Antrag dahin richten, daß es einer hohen Versammlung gefallen wolle:

„Die Schifffahrt in demselben Maaße, wie dieß auf den übrigen Strömen beabsichtigt wird, auch für den Rheinstrom von den auf ihr bestehenden Zöllen und Abgaben zu befreien, und diese Befreiung überall gleichzeitig eintreten zu lassen." —

Cöln, den 9. November 1848.

Oberbürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderath der Stadt Cöln.

(Beilage D. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

An das Präsidium der hohen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main!

Bei Eröffnung der auf heute in Coblenz anberaumten Conferenz von Deputirten vieler Handelsstädte des Rheines und seiner Nebenflüsse, um wegen Aufhebung der Wasserzölle und der von Niederland und Frankreich zu Gunsten Deutschland's dafür in Anspruch zu nehmenden Gegenleistungen zu berathen, wurde beantragt, vorab eine Anfangs dieses Monats von den rheinischen Handelskammern, und eine am 11. dieses Monats von mehreren süddeutschen Handelskammern bezüglich der §§. 26, 27 und 28 des Verfassungsentwurfes an das Präsidium der hohen Nationalversammlung gerichtete Eingabe zu erörtern, um eine nachträgliche Zustimmung der Anwesenden zu veranlassen. — Den in dieser Beziehung demnächst gefaßten Beschluß beehrt der Unterzeichnete sich, in dem angebogenen Auszuge des betreffenden Protokolls dem hohen Präsidio mitzutheilen und zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.

Coblenz, den 13. November 1848.

Der zum Vorsitzenden der Coblenzer Conferenz ernannte Präsident der Cölner Handelskammer.

Langen.

Der hierher gehörige Passus aus dem Protokolle der Conferenz des rheinischen Handelsstandes vom 13. November c. lautet so:

„Die Versammlung ist über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Rheinzölle einig. Eine Eingabe der Städte Frankfurt, Offenbach, Bamberg, Nürnberg, Heidelberg, Stuttgart, an die Nationalversammlung vom 11. November wird vorgelegt und die Discussion eröffnet. Die Versammlung beschließt: „in einer neuen Eingabe an die Frankfurter Versammlung den Abänderungsvorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 26 des Verfassungsentwurfs zu empfehlen, jedoch mit Weglassung des Passus über die Seeschifffahrt und mit Beifügung:

„einschließlich der Brückendurchlaßgebühren."

Derselbe lautet demnach:

„Die mehrere deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiete bis in's Meer zu Thal und Berg für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und andern, die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben, einschließlich der Brückendurchlaßgebühren. Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit derjenigen Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten in schiffbarem Zustande durchströmen oder begrenzen, liegt dem Reiche ob. Die Erhaltung und Verbesserung der übrigen deutschen Flüsse ist Sache der betreffenden Einzelstaaten."

Ferner erklärt sich die Versammlung mit dem Inhalte der §§. 6 und 7 des Gesetzentwurfes des volkswirthschaftlichen Ausschusses einverstanden, nämlich in folgender Fassung:

„Die Befreiung der Flüsse von Zöllen und Abgaben tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit. Ob und in welcher Weise den einzelnen Staaten, Gemeinden oder Personen für das Wegfallen der reinen Einnahme aus den aufgehobenen Zöllen und Abgaben eine Entschädigung zu gewähren seyn möchte, wird durch ein Reichsgesetz entschieden werden."

In Bezug auf die erhobene Frage wegen des Lootsenzwanges ist man der Ansicht, daß solche bei Entwerfung und

Feststellung des Strompolizeireglements erledigt werden möge.

Für die Richtigkeit des Auszuges, Secretariat der königlichen Handelskammer zu Coblenz.

Dotzler.

(Beilage E. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

Einem hochgeehrten Präsidium erlaubt sich die unterzeichnete Handelskammer in Betreff eines in der deutschen Flußschifffahrtsfrage den Rhein insbesondere sehr beeinträchtigenden Minoritätserachtens folgende ganz ergebenste Bemerkungen zu geneigtester Berücksichtigung vorzulegen. Nach dem erwähnten Minoritätserachten soll das zur Berathung gestellte Gesetz vorerst auf den Rhein keine Anwendung finden. Es ist zwar nicht vorauszusetzen, daß eine hohe Nationalversammlung auf einen Vorschlag eingehen werde, der die Gerechtigkeit gegen die Rheinbewohner so durchaus negirt, doch halten wir es unseren Committenten gegenüber für eine heilige Pflicht, unserer Entrüstung über ein solches Verfahren Ausdruck zu geben. Es wird zunächst in den Vordergrund gestellt, daß durch die ausnahmsweise Behandlung des Rheines die Niederlande zu Concessionen geneigt gemacht werden sollen. Die niederländische Regierung hat sich schon seit Jahren bereit erklärt, alle Rheinzölle und selbst das droit-fixe aufzuheben, wenn die deutschen Rheinuferstaaten hiermit gleichen Schritt halten. Neuerdings hat wieder der niederländische Bevollmächtigte bei der Central-Schifffahrts-Commission, Herr Travers, in der am 27. September d. J. in Mainz stattgefundenen Conferenz der Schifffahrtsbetheiligten, erklärt, daß seine Regierung Alles thun werde, was die anderen Regierungen für Ermäßigung der Zölle und Entfernung aller Hindernisse thun wollen; sie wird der Schifffahrt nichts mehr in den Weg legen, Alles thun, was die deutschen Regierungen thun werden, alle Lasten, selbst Brücken- und Schleußengelder aufheben, die Schifffahrt vollständig frei machen. Nicht minder hat der niederländische Gesandte bei der hohen Centralgewalt, Hr. v. Scherf, in einem unter dem 14. October d. J. dem hohen Präsidium überreichten Promemoria, mit Beziehung auf die unter dem 29. August und 12. September d. J. dem Herrn Reichsminister des Handels gemachten Eröffnungen, die officielle Erklärung gegeben: daß die königlich niederländische Regierung bereit ist, im Interesse der Schifffahrt und des Handels auf dem Rheine, ihrerseits alle diejenigen Schifffahrtsabgaben, inclusive des sogenannten droit-fixe, aufzuheben, welche in vollkommen gleicher Weise von den übrigen Rheinuferstaaten in ihren Territorien werden aufgehoben werden. — Die von den Minoritätsgutachten enthaltenen angeblichen Beeinträchtigungen seitens Niederland, als: Verwilderung der Waal, Mangel des Leinpfades an derselben, Lootsenzwang und übermäßig hohe Gewerbsteuer, Mangel an Lagerhäusern in Rotterdam, verweigerte Gleichstellung der Binnenfahrt zwischen Schelde und Rhein, bestehen aber entweder in der That nicht, oder sind nach der Oertlichkeit nicht auszuführen, oder bedürfen, wie die factisch gleichberechtigte Binnenfahrt, nur der verheißenen formellen officiellen Anerkennung. Ueber alle diese Bedenken geben die von Hrn. v. Scherf sowohl, als auch die von dem Director der Frankfurter Schleppschifffahrt, Herrn Rigaud, der hohen Nationalversammlung eingereichten Denkschriften die befriedigendsten Aufklärungen. — Gäbe es aber dergleichen Beschwerden und Bedenken, so wären sie wahrscheinlich nicht geeignet, den herrlichsten der deutschen Ströme durch den Druck eines im Wege vielleicht jahrelanger Verhandlungen und so schädlichen Provisoriums zu benachtheiligen, als die andern Flüsse, wie die Eisenbahnen, durch vollkommene Freiheit der Bewegung zum eigenen Vortheil und zur Wohlfahrt des Vaterlandes geschützt werden sollen. Die Rheinschifffahrt ist nur allzu lange zum Nachtheil des Nationalwohlstandes durch überschwengliche Abgaben niedergehalten worden, und wenn die freie Fahrt seit der Mainzer Convention von 1831 dem Namen nach bestand, so ist nun die Zeit der That gekommen, welche die Vertreter des deutschen Volkes am wenigsten durch angebliche Beschwerden über das Ausland verkümmern werden. — Sind aber noch Wünsche in Bezug auf den internationalen Handel mit Holland oder selbst mit seinen Colonien zu erfüllen, so werden dafür die Rheinschifffahrtsinteressen die Entscheidung nicht geben. Ohne Deutschland selber in den größten Nachtheil zu bringen, kann dieses Mittel nicht in Anwendung kommen. Man kündige lieber den Handels- und Schifffahrts-Vertrag von 1837 und lasse dann die Vortheile der freien Fahrt nur deutschen Schiffen, wie es auch ausgesprochen, zukommen. — Ohnedieß muß ja eine neue Organisation unserer Mercantilverhältnisse auch nach Außen eintreten, soll Deutschland ebenfalls als Handelsmacht groß und geachtet werden. — Die Wirkungen eines gegen Holland alsdann anwendbaren Differential-Zollsystems werden zuversichtlich die Wünsche in Bezug auf Schifffahrt eben so sehr, wie auf Industrie und Ackerbau in Erfüllung setzen. — Eine fernere Schwierigkeit in der vollkommen freien Rheinschifffahrt findet das Sonder-Erachten in finanzieller Beziehung, betreffend die Unterhaltungskosten. Dieser Punkt ist ganz unerheblich, wenn die nach dem Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses nöthige Summe, wofür bisher 600,000 Thaler erfordert wurden, durch eine Reichssteuer aufgebracht wird. Eine solche Maaßregel ist weder drückend für das Ganze, noch schwierig in der Ausführung, und würde für das ganze Reich, bei der durch die Schifffahrtsfreiheit herbeigeführten Wohlfeilheit des Transports, der Ausfuhr, des Transports der Landesproducte und der für die Production und Consumtion dienenden Einfuhr nicht nur volle Entschädigung, sondern sogar Vortheile herbeiführen. — Die von dem Minoritäts-Erachten, obwohl nur zu Gunsten der Eisenbahnen bevorwortete Aufhebung der Transitzölle kann von dem Handel und der Schifffahrt nur als wünschenswerth anerkannt werden, da sie nur in dem freiesten Verkehre den Hauptfactor des öffentlichen Wohles erblicken. Beide aber müssen auch gegen das Bestehen aller Flußzölle, wo es auch sey, in demselben Interesse protestiren. Die Freiheit des Rheins ist ferner noch darum so erheblich, weil nur in Folge der Enthebung aller Belästigung und Beschränkung der Verkehr den Aufschwung erreichen kann, welcher der großen Zahl hülfsbedürftiger Segelschiffer Beschäftigung und Lebensunterhalt gewähren kann. Würde hingegen ein Provisorium eintreten oder den Eisenbahnen und den andern deutschen Flüssen die Freiheit vindicirt werden, welche der Rhein nicht länger entbehren kann, so würde der Strom veröden und nebst der Entwerthung des großen Capitals in Schiffen und Dampfschifffahrt alle Factoren der Nationalwohlfahrt die empfindlichste Rückwirkung erfahren. Wir schließen uns daher

aus innigster Ueberzeugung den von der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses in dieser Hinsicht ausgesprochenen Ansichten an, indem wir zugleich der von den Handelskammern von Cöln, Coblenz, Mainz und Mannheim an ein hohes Präsidium gerichteten Eingabe, betreffend die fragliche Angelegenheit, vollkommen beitreten und die von denselben gestellten Amendements zu den bezüglichen §§. 26, 27 und 28 des Verfassungsentwurfs als die unsrigen adoptiren. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die hohe Nationalversammlung nach den Anträgen der Mehrheit Ihres volkswirthschaftlichen Ausschusses entscheiden werde, ohne Rücksicht auf die particularistischen Bestrebungen, die sich in den verschiedenen Minoritätserachten Geltung zu verschaffen suchen, und sind überzeugt, daß die vollkommene Freiheit der Schifffahrt sowohl dem Volkswillen, als auch dem Gesammtinteresse des deutschen Vaterlandes durchaus entspricht.

Düsseldorf, den 13. November 1848.

Die Handelskammer.

Lemerts. Carl Schwarz. L. W. Cretzschmar.

Schleiermacher, Secretär.

Hundertundsiebenzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt Frankfurt am Main, den 17. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern**, später Vicepräsident **Simson**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß ihm durch eine Deputation von Leipzig folgendes Schreiben übergeben worden:

„An die hohe Nationalversammlung zu Frankfurt am Main!

Das an unserem Mitbürger und deutschen Nationalvertreter, Robert Blum, in Wien vollzogene standrechtliche Urtheil hat uns die Aufforderung gegeben, den Schutz der Reichscentralgewalt anzusprechen.

Wir haben dies in der Vorstellung gethan, von welcher wir der hohen Nationalversammlung eine Abschrift beifolgend überreichen, um Hochdieselbe von diesem von uns gethanen Schritte gleichzeitig in Kenntniß zu setzen, und verharren in größter Ehrerbietung.

Leipzig den 14. November 1848.

Der Rath und die Stadtverordneten der Stadt Leipzig.“

Folgende Interpellationen werden vorgetragen:

1) des Abgeordneten Grubert:

1) Hat das Reichsministerium des Innern amtliche Kenntniß darüber, daß die Stadt Berlin und ihr Umkreis von 2 Meilen in Belagerungszustand erklärt worden ist?

2) Welche gesetzlichen Gründe haben zu dieser Maaßregel vorgelegen?

3) Was gedenkt das Reichsministerium zur Herstellung der Ordnung zu thun?

2) des Abgeordneten Wesendonck:

1) Ist es dem Herrn Reichsminister bekannt, daß die preußische Regierung die Reichsgesetze nur nach Auswahl publizirt und z. B. die Reichsgesetze über Bildung einer provisorischen Centralgewalt und über Publikation der Reichsgesetze in der Gesetzsammlung nicht aufgenommen hat?

2) Was gedenkt das Reichsministerium Dem gegenüber zu thun?

Der Reichsminister des Innern v. Schmerling beantwortet die an das Reichsministerium des Aeußeren gerichtete Interpellation von Nauwerck, betreffend die Verhältnisse in Italien, von Fetzer und Genossen, betreffend die Verhältnisse zur Schweiz, und folgende an das Reichsministerium gerichtete Interpellationen, nämlich von Giskra, betreffend die Einstellung mehrerer Individuen unter das österreichische Militär, von Simon von Trier, betreffend die Ausweisung von Wiener Studenten aus Bayern, von Berger, betreffend eine Wahl in Teschen.

Es werden folgende Anträge gestellt:

1) Der Abgeordnete Wigard behält sich Namens des Abgeordneten Fetzer vor, seiner Zeit Anträge zu stellen; vorläufig aber zeigt er nachstehenden Antrag an:

„daß der internationale Ausschuß beauftragt werde, sofort, nach Bekanntwerden der in Aussicht gestellten Maaßregeln gegen die Schweiz, Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten.“

2) Der Abgeordnete Berger stellt den Antrag, die Beantwortung seiner Interpellation an den Ausschuß für die österreichische Frage zu verweisen.

3) Der Abgeordnete Nauwerck beantragt:

„Daß der Reichsminister des Auswärtigen dem internationalen Ausschusse die auf die Verhandlungen wegen der österreichisch-italienischen Frage bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und sich gegen denselben Ausschuß darüber auszulassen habe, ob und welche

Grundsätze die Centralgewalt in besagter Angelegenheit fernerhin befolgen wolle."

4) Der Abgeordnete Giskra:

"Die Nationalversammlung beschließe, daß das Reichsministerium unmittelbar einschreite, und die erforderlichen Maaßregeln treffe, daß der verheißene Schutz des Ansehens der Gesetze und der persönlichen Freiheit, insbesondere in Ansehung der gesetzwidrigen Assentirungen, der Nachsuchung und Verhaftung mißliebiger Personen in Deutsch-Oesterreich zur Wahrheit werde.

Der Abgeordnete v. Vincke rügt bezüglich des Berger'schen Antrags, daß derselbe an den Ausschuß verwiesen, ohne daß ein bestimmter Antrag gestellt worden, ebenso bezüglich des Nauwerck'schen Antrags.

Der Vorsitzende rechtfertigt sein Verfahren damit, daß er jeden Antrag, ohne Prüfung seines Inhalts, an einen Ausschuß zu verweisen habe.

Bezüglich des Giskra'schen Antrags wird die Dringlichkeit desselben durch die Versammlung anerkannt.

Der Abgeordnete Giskra beantragt, seinen Antrag ohne Discussion anzunehmen.

Die Versammlung beschließt, nicht ohne Discussion über den Giskra'schen Antrag abzustimmen.

Der Abgeordnete Biedermann stellt den Antrag:

"Den Giskra'schen Antrag dem Ausschuß über die österreichischen Angelegenheiten zur schleunigen Berichterstattung zu verweisen."

Ueber diesen Antrag wird bei der Zweifelhaftigkeit des Resultats durch Stimmzettel abgestimmt. Es ergiebt sich, daß durch eine Majorität von 238 gegen eine Minorität von 198 Stimmenden der Biedermann'sche Antrag verworfen worden ist.

Der Giskra'sche Antrag wird hierauf von der Versammlung angenommen.

Der Abgeordnete Zimmermann aus Spandow stellt folgenden Antrag:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Erklärung des Ministeriums in Betreff der Wahlen in Oesterreich auf den Erlaß des mährischen Guberniums wird gemißbilligt;

2) jeder Einfluß, den eine Behörde auf die Wahl eines Abgeordneten zu nehmen sucht, ist ungesetzlich, und zieht die Cassation der betreffenden Beamten nach sich."

Der Abgeordnete Simon von Trier stellt den Antrag:

"In Erwägung, daß in Sigmaringen und andern kleineren Staaten auch den Fürsten und Hofbeamten die Preßfreiheit und das Associationsrecht zu Gebote stand;

daß aber das Reichsministerium diese Mittel zu deren Schutze gegen die angebliche Anarchie nicht für hinreichend erachtet hat;

aus diesen Gründen fordert die Nationalversammlung die Centralgewalt auf, der polizeilichen Anarchie der bayerischen Regierung durch das schleunige Verlangen entgegen zu treten, den Rechtszustand durch Rücknahme des Erlasses gegen die Wiener Studenten sofort wiederherzustellen."

Die beantragte Dringlichkeit dieses Antrages wird verworfen.

Um ½ 12 Uhr wird der Antrag gestellt, zur Tagesordnung überzugehen. Da das Resultat der Abstimmung zweifelhaft ist, wird durch Stimmzettel abgestimmt. Durch eine Majorität von 247 gegen eine Minorität von 175 Stimmenden wird die Tagesordnung beschlossen.

Der Vorsitzende will zwar noch einen dringlichen Antrag von dem Abgeordneten Rappard verlesen, bei dem Widerspruch eines Theiles der Versammlung unterläßt er jedoch die Verlesung und geht zur Tagesordnung über.

Vicepräsident Simson übernimmt den Vorsitz.

Gegenstand der Tagesordnung ist: Fortsetzung der Berathung über Artikel V. und VI. des Verfassungswerks.

Der Vorsitzende verliest folgenden Antrag des Abgeordneten Höfken:

"In Erwägung, daß es nicht zweckmäßig erscheint, über den Zeitpunkt, wo die Flußzölle auf deutschem Gebiete wegfallen sollen, Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, daß es andererseits aber sehr wünschenswerth und dringend ist, diesen Zeitpunkt nicht auf unbestimmte Zeit hinaus zu schieben, möge die Nationalversammlung, ganz abgesehen von den in die Verfassung aufzunehmenden Bestimmungen beschließen:

die Berathung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfes über die Flußzölle sey auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen."

und nachstehende Erklärung des Abgeordneten Schneer:

"Meine Anträge zu §. 26 — 28, welche mit der beschlußmäßigen Zahl von 20 Unterschriften versehen sind, sollten die Gelegenheit bieten, die Anträge der Handelskammern von Mainz, Mannheim, Cöln und Coblenz zur Entscheidung der Nationalversammlung zu bringen. Nach dem Gange der Verhandlung am gestrigen Tage ist nicht anzunehmen, daß mir das Wort vergönnt seyn wird, um die geringen Abweichungen meiner Anträge von den fraglichen Anträgen der Handelskammern zu motiviren, deßhalb modificire ich meine deßfallsigen Anträge dahin, daß ich lediglich über die unveränderten Anträge der Handelskammern von Mainz ꝛc. vom 31. Oktober, welche sich mit ihren Motiven gedruckt in den Händen der verehrlichen Mitglieder der Versammlung befinden, als über den meinigen und meiner Genossen abstimmen zu lassen bitte."

Nach dem Schluß der Debatte sprechen, als Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Ausschusses der Abgeordnete Moritz Mohl, als Berichterstatter des Verfassungsausschusses, der Abgeordnete Waitz. Die Versammlung ist damit einverstanden, daß eine Discussion über die einzelnen Paragraphen des Art. V. nicht erfolgt. Namentliche Abstimmungen durch Stimmzettel beantragen:

1) der Abgeordnete Grumbrecht über §. 26 des Verfassungsausschusses, eventuell über alle die Anträge, welche die Ausgleichung aussprechen;

2) der Abgeordnete Eisenstuck über alle Anträge, welche die Freiheit von Abgaben bezüglich der Flußschifffahrt betreffen.

Es wird zur Abstimmung über §. 25 übergegangen. Der Antrag des Abgeordneten Graf Wartensleben:

„Deutscher Schifffahrt und Flößerei stehe auf allen Strömen, Flüssen und Kanälen Deutschland's gleiche Berechtigung zu, und darf kein Staat Bewohner anderen Staats höher belasten, als die eigenen Einsaßen.

Die conventionellen Ströme werden zu Reichsströmen erklärt und vom Reiche unterhalten. Die darauf gelegten landeshoheitlichen Flußzölle sollen gegen billige Ausgleichung abgelöst werden.

Reichslasten, Wasserweggelder dürfen die zur Unterhaltung dieser Ströme und der Mündungen der Nebenflüsse und die darauf radizirten Renten nicht übersteigen. Die Höhe derselben, so wie eine höhere Belastung fremder Schifffahrt bestimmt die Reichsgewalt."

findet nicht die hinreichende Unterstützung.

Der Antrag von Beseler und Genossen:

„Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und See'n, so wie über den Schifffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstraßen.

In welchem Umfange die Rechte über Wasserstraßen der Einzelstaaten und über den Schifffahrtsbetrieb auf denselben von der Reichsgewalt auszuüben sind, wird die Reichsgesetzgebung bestimmen,"

wird hinreichend unterstützt, ebenso der Antrag von Kolb und Genossen:

„Die Reichsgewalt hat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über alle, mehrere deutschen Länder durchziehenden Ströme, Flüsse und Binnengewässer, so wie über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und See'n, den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, so wie über alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von unmittelbarem Einflusse sind.

Bei der erfolgenden Abstimmung wird über den Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die, für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und See'n, den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, so wie über Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von direktem Einflusse sind."

nachdem das Resultat durch einfache Abstimmung sich als zweifelhaft ergiebt, durch Stimmzettel abgestimmt. Durch eine Majorität von 207 gegen eine Minorität von 200 Stimmenden wird der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses angenommen.

Damit sind alle Anträge zu §. 25 abgelehnt. Auch der zweite Satz des Beseler'schen Antrages:

„In welchem Umfange diese Rechte über die Wasserstraßen der Einzelstaaten und über den Schifffahrtsbetrieb auf denselben von der Reichsgewalt auszuüben sind, wird die Reichsgesetzgebung bestimmen,"

kommt nach dem Beschluß der Versammlung nicht zur Abstimmung.

Es erfolgt die Abstimmung über §. 26. Der Abgeordnete Stahl zieht seinen Antrag:

„Die Bestimmungen über die Belastung der Flußschifffahrt und Flößerei auf deutschen Flüssen, so wie über die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit derselben bleiben einem Reichsgesetz überlassen."

zurück.

Es wird abgestimmt:

1) über die Freiheit von Abgaben.

Es kommen zur Abstimmung:

a. der erste Absatz des Beseler'schen Amendements, vorbehaltlich, anstatt „Flußzölle", anderweite Bezeichnung zu gebrauchen:

„Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt und Flößerei von Flußzöllen frei seyn. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen."

Bei der Zweifelhaftigkeit des Resultats der Abstimmung wird durch Stimmzettel abgestimmt.

Durch eine Majorität von 213 gegen eine Minorität von 209 Stimmenden wird der Antrag von Beseler verworfen.

b. Der erste Satz des Verfassungsausschusses mit gleichem Vorbehalt:

„Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen."

wird angenommen.

Es wird über die aus dem Antrage des volkswirschaftlichen Ausschusses vorbehaltenen Worte:

„Auf deutschem Gebiet bis in's Meer zu Thal und zu Berg „und" frei von Wasserzöllen und anderen, die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben."

abgestimmt, das Resultat ist zweifelhaft, es wird daher durch Stimmzettel abgestimmt. Durch eine Majorität von 219 gegen eine Minorität von 195 Stimmenden werden die vorbehaltenen Worte verworfen.

Es werden demnächst die Worte:

„Auf deutschem Gebiet bis in's Meer zu Thal und zu Berg und frei von Wasserzöllen und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben, mit Ausnahme der Abgaben von der Seeschifffahrt."

zur Abstimmung gebracht und verworfen, ebenso die Worte aus dem Antrage von Werner aus Coblenz:

„Auf deutschem Gebiete bis in's Meer zu Thal und zu Berg und frei von Wasserzöllen und anderen, die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben, einschließlich der Brückendurchlaßgebühren."

und die Worte aus dem Wernher'schen Antrage:

„Für deutsche Schifffahrt im Binnenverkehre und deutsche Flößerei frei von das Schiff oder die Waare treffenden Flußzöllen und Abgaben seyn.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, in wie weit diese Befreiung auch auf die Schifffahrt von und nach dem Auslande auszudehnen seyn wird."

Der Zusatzantrag von Venedey:

„Die Freiheit der deutschen Schifffahrt und Flößerei von allen Flußzöllen beginnt mit dem 1. Januar 1849.“

wird verworfen.

2) Die Ausgleichung betreffend.

Der zweite Satz des Minoritätserachtens:

„Die Aufhebung der vorhandenen Flußzölle geschieht gegen eine billige Ausgleichung.“

wird verworfen.

Der zweite Satz des Antrags des Verfassungsausschusses:

„Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.“

wird angenommen.

3) Die Unterhaltung der Schifffahrt ꝛc. betreffend.

Der dritte Satz aus dem Antrage des Verfassungsausschusses:

„Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.“

wird angenommen.

Es wird zur Abstimmung über §. 27 übergegangen.

Der Antrag von Osterrath:

„Hinsichtlich der Benutzung aller deutschen Wasserstraßen, der an denselben befindlichen Landungsplätze und der zur Beförderung der Schifffahrt oder des Handels errichteten Anstalten, darf eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.“

ist durch die Abstimmung über §. 25 erledigt.

Der Antrag von Kolb:

„Ich beantrage die Streichung des Wortes „Gesetzgebung“, so daß es heißen würde:

„unterliegen der Oberaufsicht des Reichs.“

wird hinreichend unterstützt.

Ebenso der fernere Antrag von Kolb:

„Unter den unbedingt aufzuhebenden Abgaben wären wesentlich die so lästigen Brückendurchlaßgebühren aufzuführen.“

Der Antrag von Jahn:

„Das Schleußengeld dient nur zur Deckung der Erhaltungskosten für die Schiffbarkeit. Es darf nur nach der Lastfähigkeit der Fahrzeuge, nicht nach der Ladung erhoben werden. Der Nachen oder Anhang, dessen das Fahrzeug zur Gemeinschaft mit dem Lande bedarf, ist vom Schleußengelde frei.“

wird nicht hinreichend unterstützt.

Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Der Antrag des Verfassungsausschusses:

„Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- u. dgl. Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches. Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates von denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.“

wird angenommen und damit das erste Amendement von Kolb verworfen. Der Abgeordnete Kolb zieht sein zweites Amendement zurück.

Es wird zur Abstimmung über §. 28 übergegangen.

Der Antrag von Venedey:

„Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden, jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen oder bis zu weiterer Anordnung die gegenwärtigen fortbestehen.“

wird unterstützt.

Der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden, und fließen in die Reichskasse“,

wird verworfen; dagegen der Antrag des Verfassungsausschusses:

„Flußzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.“

angenommen.

Der Zusatzantrag von Venedey:

„Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden, jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen oder bis zu weiterer Anordnung — die gegenwärtigen fortbestehen.“

wird angenommen.

Es wird nachstehende Erklärung von v. Vincke und Genossen vorgelesen:

„Die Unterzeichneten,

in Erwägung, daß über den Antrag des Abgeordneten Giskra in Bezug auf die österreichischen Verhältnisse nur Redner für, und nicht gegen den Antrag von der Nationalversammlung gehört worden sind;

in fernerer Erwägung, daß von einem Einschreiten des Reichsministerii gegen angebliche Willkürlichkeiten und Ungesetzlichkeiten so lange keine Rede seyn kann als noch in keiner Weise erwiesen ist, ob eine Ungesetzlichkeit sowohl überhaupt, als namentlich in Bezug auf das angebliche Einstellen politisch mißliebiger Personen von der österreichischen Regierung begangen worden ist;

in Erwägung ferner, daß wie kein Einzelner, um so viel weniger die Regierung eines deutschen Staates einer Ungesetzlichkeit schuldig erkannt werden darf, sie sey denn vorher darüber gehört worden;

in Erwägung ferner, daß zunächst jedenfalls der nach Versicherung des Antragstellers in fünf Tagen zusammentretenden Versammlung der Vertreter des österreichischen Volkes die Wahrnehmung angeblich gekränkter Rechte desselben gebührt;

in Erwägung, daß von keiner Seite der Schutz der Nationalversammlung und ihre Intercession in diese zunächst österreichische Angelegenheit beansprucht worden ist, und daß die Nationalversammlung ihren Beruf, die Einheit Deutschland's durch Begründung einer deutschen Verfassung zu fördern, völlig verfehlen würde, wenn sie jeden einzelnen Fall einer angeblichen Gesetzesverletzung zum Gegenstande einer Intercession machen wollte; —

verwahren sich gegen die Folgen des über den Antrag des Abgeordneten Giskra heute gefaßten Beschlusses.

v. Vincke. Deetz. Graf Schwerin. Czörnig. v. Treskow. v. Linde. v. Hermann. Müller. v. Radowitz. Deymann. Rahm. v. Schlotheim. v. Wulffen. Gysae. v. Bothmer. Sepp. Gersdorff. Gombart. Gspan. Flottwell. Hayden. Naumann. Schultze von Potsdam. Obermüller. v. Schrenk. J. Scheließnigg. Oertel. F. L. Jahn. Decke. Schrott. Nagel. Schiedermaier. v. Wegnern. v. Beisler. Phillips. v. Ketteler. v. Lassaulx. Beda Weber. Arndts. Benedict. Stülz. Lienbacher. Göbel. Merk. Detmold. v. Rotenhan. Kratz. Giesebrecht. Friedrich. Grävell. Tannen. Fritsch. Fügerl. Kahlert."

Folgende Interpellation von v. Trützschler:

"Der Abgeordnete Rühl von Hanau hat am 18. September d. J. einen, die Ausschreibung neuer Wahlen bezweckenden Antrag gestellt. Der Prioritäts-Ausschuß hat diesen Antrag für dringlich erklärt.

Ich frage das Präsidium, an welchem Tage derselbe auf die Tagesordnung kommen wird?"

wird vorgelesen. Der Vorsitzende erklärt, daß darauf nur der abwesende Präsident v. Gagern antworten könne.

Es wird noch folgender dringlicher Antrag von v. Rappard vorgelesen:

"Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

1) den Reichscommissär Bassermann sofort abzuberufen;

2) gleichzeitig eine Reichscommission mit dem Auftrage nach Berlin abzusenden, alle Mittel anzuwenden, um einen gewaltsamen Zusammenstoß der Militärgewalt mit dem Volke zu verhüten;

3) die preußische Regierung zu nöthigen, die von der preußischen Landesversammlung für gesetzwidrig erklärten Verfügungen zurückzunehmen, namentlich die Vertagung und Verlegung der preußischen Landesversammlung, die Auflösung und Entwaffnung der Bürgerwehr, den Belagerungszustand der Stadt Berlin, die Beschränkung der freien Presse und des Associationsrechts."

Ueber die Frage:

ob dem Abgeordneten v. Rappard das Wort zur Begründung der Dringlichkeit gegeben werden soll?

wird, da das Resultat der Abstimmung als zweifelhaft erscheint, durch Stimmzettel abgestimmt, durch eine Majorität von 200 gegen eine Minorität von 192 vorstehende Frage abgelehnt.

Der Abgeordnete Giskra stellt den Antrag:

"Ich beantrage, daß der Antrag des Herrn v. Rappard morgen vorweg auf die Tagesordnung gesetzt werde."

Die darüber erfolgte Abstimmung, ob morgen eine Sitzung zu halten, erscheint zweifelhaft. Es wird durch Stimmzettel abgestimmt. Durch eine Majorität von 202 gegen eine Minorität von 181 Stimmenden wird der Antrag von Giskra angenommen.

Ueber die morgende Tagesordnung entsteht Streit. Es wird abgestimmt:

ob nach dem Antrag des Abgeordneten Giskra der Antrag des Abgeordneten v. Rappard vorweg auf die Tagesordnung gebracht werden soll?

und diese Frage bejaht.

Die morgende Tagesordnung wird verkündet und die Sitzung um $^1/_2$5 Uhr Nachmittags geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

v. Gagern.

Simson.

Der Schriftführer:

Plathner.

Verzeichniß

der in der hundertundsiebenzehnten öffentlichen Sitzung vom 17. November übergebenen Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Josef, auf Zurücknahme der Verordnung des Reichsjustizministeriums bezüglich der Preßvergehen, des Versammlungsrechtes ꝛc.

2) Antrag des Abgeordneten Josef, auf Aufhebung des Finanzministeriums und Entlassung der Beamten desselben.

3) Antrag des Abgeordneten v. Rappard, die preußischen Verhältnisse betreffend.

(Sind im ersten Beilageheft abgedruckt, Seite 266 ff.)

Hundertundachtzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 18. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr durch Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung eröffnet. Widerspruch erhebt sich gegen das Protokoll nicht, weshalb dasselbe vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß

1) Herr Werner Johannes aus Meiningen,
2) " Ludwig Müller aus Meiningen,
3) " Robert Plehn aus Marienburg,
4) " Joseph Huck aus Ulm

in die Nationalversammlung eingetreten und die beiden ersteren der 8., der dritte der 11. und der vierte der 14. Abtheilung zugewiesen sind.

Er zeigt ferner an, daß der Herr Reichshandelsminister auf die von v. Reden und Genossen gestellte Interpellation in einer der nächsten Sitzungen antworten werde.

Sodann macht der Herr Reichsminister des Innern die Anzeige, daß der Unterstaatssecretär Bassermann gestern Abend von seiner Mission aus Berlin zurückgekehrt ist und daß noch am heutigen Vormittage der Vicepräsident der Nationalversammlung Simson, und der Abgeordnete Hergenhahn als Reichscommissäre nach Berlin abgehen werden.

Es werden die Stimmzettel zur Ergänzungswahl des Verfassungsausschusses eingesammelt.

Demnächst wird der v. Rappard'sche Antrag, desgleichen folgende dazu eingereichte Anträge:

I. der von Schulz aus Darmstadt:

"Die hohe Versammlung wolle beschließen:

1) die unverzügliche Verpflichtung aller deutschen Truppen zu Treue und Gehorsam gegen die Reichsbehörden, und daß sämmtliche Truppenführer wegen jedes Zuwiderhandelns gegen die Befehle der Reichsbehörden sofort als verantwortlich erklärt werden;
2) die Zusammenziehung von Reichstruppen, um allen Eventualitäten sowohl in Oesterreich, als in Preußen gewachsen zu seyn, sowie zum Schutz der deutschen Ostgrenzen gegen die etwaigen Versuche auswärtiger Einmischungen;
3) die Weisung an das Reichskriegsministerium und an den Wehrausschuß, zur Vollstreckung des Beschlusses vom 15. Juli über Vermehrung der Streitkräfte zunächst in den mittleren und kleineren Einzelstaaten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, und die zur militärischen Organisation, Bewaffnung und möglichst schnellen Einübung eines zahlreichen Volksheeres erforderlichen Maaßregeln binnen zweimal viernndzwanzig Stunden vorzuschlagen;
4) die Weisung an den Finanzausschuß, daß er binnen zweimal vierundzwanzig Stunden Vorschläge mache zur schleunigsten Beischaffung außerordentlicher Hülfsmittel, für Bestreitung des durch die Umstände und zumal durch das Aufgebot eines Volksheeres erforderlichen außerordentlichen Aufwandes.

II. der von Vogt und Genossen:

1) die Wahl des Unterstaatssecretärs Bassermann zum Reichscommissär als eine verfehlte zu mißbilligen;
2) bleibt wie in dem von Rappard'schen Antrage;
3) das Verhältniß der preußischen Regierung und der preußischen Nationalversammlung auf diejenigen Grundlagen, welche vor dem Amtsantritt des Ministeriums Brandenburg bestanden, zurückzuführen."

vom Vorsitzenden verlesen und die Rednerliste verkündet.

Nachdem v. Rappard seinen Antrag begründet, erhält der Unterstaatssecretär Bassermann das Wort, um über seine Mission zu berichten.

Venedey fordert, daß die Namen derer genannt würden, die nach dem Bassermann'schen Vortrage ihm die Bedingungen zur Ausgleichung des Conflicts zwischen der Krone Preußen und der Berliner Landesversammlung gestellt haben.

Bassermann erklärt sich bereit, jeden Namen dem Ausschusse zu nennen und jede Auskunft zu geben.

Es wird der Antrag Wernher's von Nierstein:

"Die Anträge des Abgeordneten v. Rappard nebst allen übrigen, welche damit in Verbindung stehen, an den Biedermann'schen Ausschuß zu verweisen, zur schleunigen Berichterstattung."

verlesen, und dem Antragsteller das Wort zur Begründung gegeben.

Raveaux spricht gegen den Antrag und, nachdem dem Abgeordneten v. Rappard das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verweigert war, wird der Schluß der Debatte über den präjudiciellen Antrag Wernher's gefordert und angenommen.

Plathner fordert die namentliche Abstimmung, die gewährt wird.

Der Antrag ist mit 261 gegen 172 Stimmen angenommen.

Folgender Antrag von Zimmermann aus Spandow:

"Der Ausschuß für die Verhältnisse der Centralgewalt zu den Einzelstaaten wird beauftragt, sofort zur Berichterstattung zusammenzutreten, damit noch heute Nachmittag die Verhandlung der Sache erfolgen kann, zu welchem Behuf eine Sitzung um 4 Uhr anberaumt, die gegenwärtige Sitzung geschlossen wird,"

wird unterstützt, und, nachdem von Saucken und Riesser dagegen, Zimmermann aus Spandow, Venedey und Nauwerck dafür gesprochen hatten, wird der Schluß der Debatte verlangt und angenommen, der Zimmermann'sche Antrag aber bei der Abstimmung verworfen.

Wesendonk verliest folgenden Protest:

„Wenn in die Verhandlung über den v. Rappard'schen Antrag nicht eingegangen werden sollte, so waren wir der Aufklärungen des Herrn Bassermann nicht bedürftig.

Nachdem der Bericht des Herrn Bassermann, trotz seiner vielfachen Unrichtigkeiten, angehört worden war, mußte durch die Verhandlung die Gelegenheit zur Widerlegung gestattet seyn.

Durch den Schluß und die Verweisung an einen Ausschuß ist diese Gelegenheit uns hartnäckig verweigert worden.

Wir protestiren feierlich gegen ein solches Verfahren, wodurch ein einseitiger Einfluß auf die Stimmung der Gemüther erstrebt wird.

Wesendonk. Fehrenbach. Simon von Trier. Wiesner. Christmann. Zimmermann aus Spandow. Pattay. Zimmermann aus Stuttgart. Grubert. Levysohn. Titus. Hagen. Demel. Förster aus Hünfeld. Boczek. Vischer. Reinhard. Wigard. Bauernschmid. Eisenstuck. Schott. Hentges. Hartmann. Hoffbauer. Engel. Werthmüller. Giskra. Schneider aus Wien. Hedrich. Jopp. Bresgen. Max Simon. Backhaus. Freudentheil. Eckert aus Bromberg. Tafel aus Stuttgart. Jucho. Hehner. Raus. Mohr. Trützschler. Ziegert. Gravenhorst. Köhler. Reitter. Makowiczka. Möller. Grumbrecht. Ahrens. Vogt. Roßmäßler. Kaefferlein. Pfahler. Nägele. Rank. Reichard. Tafel aus Zweibrücken. Rödinger. Damm. Heisterbergk. Schüler aus Zweibrücken. Peter. Gulden. Zitz. Fröbel. Riehl. Schoder. Reinstein. Schmitt aus Kaiserslautern. Dietsch. Berger. Langbein. Heubner aus Freiberg. v. Dieskau. Günther. Meyer aus Liegnitz. Rheinwald. Mammen. Scharre. Mayfeld. Vogel aus Guben. Frisch. Hönniger. Hoffmann aus Sachsen. Heldmann. Bogen. Ph. Schwarzenberg. Spatz. Blumröder. Schlutter. Hensel. Esterle. Eisenmann. Raveaux."

Desgleichen der Vorsitzende nachstehenden Protest von Ziegert, Köhler, Neugebauer und Max Simon:

„Der Abgeordnete Bassermann hat, ohne mit der preußischen Nationalversammlung als solcher verhandelt oder einen Beschluß derselben angeführt zu haben, in seinem heutigen Vortrage erklärt:

Die Verbannung der Prinzen aus Preußen, Entfernung alles Militärs aus Berlin, die Unterwerfung des Königs unter die künftigen Beschlüsse der Nationalversammlung, sey eine Forderung der Nationalversammlung als Bedingung der Vereinbarung mit der Krone.

Wir protestiren hierdurch gegen die Richtigkeit dieser vom Abgeordneten Bassermann abgegebenen Erklärung."

Ebenso wird folgender Antrag Zimmermann's aus Stuttgart:

„Der Unterzeichnete stellt den eventuellen Antrag: Für den Fall, daß die hohe Versammlung nicht beschließen sollte die Berichterstattung und die Berathung des Rappard'schen Antrags und der andern Anträge, beschließt die Nationalversammlung, daß morgen um 9 Uhr Bericht erstattet und berathen werde."

und der Antrag Heisterbergk's:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Der Ausschuß habe in der preußischen Angelegenheit bis Abends 7 Uhr heutigen Tages Bericht zu erstatten, damit noch an diesem Abend und während der Nacht die Berathung Seitens der Nationalversammlung erfolge."

Desgleichen folgende Interpellation Levysohn's aus Grünberg:

„Ich interpellire den Biedermann'schen Ausschuß, ob er bereit ist, den Bericht über den am Donnerstag eingebrachten Nauwerck'schen Antrag, betreffend die preußische Frage, vor Sonntag zu erstatten und stelle, Falls die Antwort verneinend ausfällt, den dringenden Antrag:

ihn durch Beschluß der Versammlung dazu zu veranlassen."

Endlich der Antrag Wigard's und Heubner's aus Zwickau:

„Eventuell wird beantragt, zu Berathung der preussischen Frage morgen, Sonntags den 19. Novbr., außerordentliche Sitzung zu halten,"

vom Vorsitzenden verlesen.

Die Anträge von Heisterbergk, Zimmermann und Wigard werden unterstützt, aber bei der Abstimmung verworfen.

v. Rappard, Schulz und Vogt ziehen ihre Anträge zurück; der Vorsitzende hält dies aber, nachdem die Anträge an den Ausschuß verwiesen, für unzulässig.

Venedey erläutert eine Bemerkung in seinem frühern Vortrage, in Bezug auf den Abgeordneten v. Saucken.

Es werden folgende Briefe Fröbel's von dem Präsidenten der Nationalversammlung verlesen.

„Herr Präsident!

Ich bin gestern Abend von Wien zurückgekehrt. Die standgerichtliche Verfolgung, welche ich dort, in Gemeinschaft mit Robert Blum, gegen die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. September erlitten, legt mir die Verpflichtung auf, der Nationalversammlung einen Bericht über meine und Blum's Verwickelung in der Wiener Katastrophe anzubieten.

Ich bitte Sie, die Versammlung zu fragen, ob sie diesen Bericht anhören will."

„Herr Präsident!

Nachdem Sie mir erklärt haben, mir das Wort zu einem Bericht über meine und Robert Blum's standgerichtliche Verfolgung nicht ertheilen zu können, bleibt mir nichts übrig, als der Versammlung anzuzeigen, daß ich den Sitzungssaal verlasse, und nicht eher wieder betreten werde, bis die Nationalversammlung über das durch das Standgericht in Wien über mich ausgesprochene Todesurtheil und die darauf folgende Erlassung der Todesstrafe durch den Feldmarschall Windischgrätz einen Beschluß gefaßt hat. Ich habe es für unangemessen gehalten,

selbst einen Antrag zu stellen, überlasse die Wahrung der Rechte und Würde der Versammlung ihr selbst."

Der Vorsitzende versichert, daß er dem Herrn Fröbel das Wort nicht verweigert, sondern ihm nur gerathen habe, seinen Bericht schriftlich erstatten zu wollen, damit er gedruckt werden könne.

Auf Beschluß der Versammlung wird dem Abgeordneten Fröbel das Wort gegeben und dem Vorschlage des Vorsitzenden, die Fröbel'sche Rede dem Ausschuß für die österreichische Angelegenheit zur Berathung zuzustellen, beigetreten.

Man geht zur weiteren Tagesordnung über.

Moritz Mohl verlangt über den ganzen Art. VI. eine gemeinschaftliche Debatte; es wird aber auf diese Debatte verzichtet.

Vor der Abstimmung sprechen Waitz, Uhland und v. Vincke über die heute an den Ausschuß gewiesene preussische Frage, weil es zweifelhaft erscheint, ob nach Zurücknahme aller diesfälligen Anträge noch Stoff für den Ausschuß vorhanden.

Es wird auf die Bemerkung des Vorsitzenden dieser Zweifel der Beurtheilung des Ausschusses überlassen.

Bei der Abstimmung über §. 29 wird der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses abgelehnt, und der Satz, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen, jedoch mit dem Schlußsatze der Minorität angenommen.

Das Minoritäts-Erachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses ist verworfen, und der §. 29 daher in folgender Fassung angenommen:

> "Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit sie es zum Schutze des Reiches und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet."

Bei §. 30 werden das Minoritäts-Erachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses und der Antrag der Majorität dieses Ausschusses verworfen, und der Antrag, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen, also dahin:

> "Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, so wie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei."

und der §. 31 gleichfalls dahin:

> "Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu wahren."

angenommen.

Das zum ersten Minoritäts-Erachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 32 von Schlutter und Genossen gestellte Amendement wird zurückgenommen.

Das erste Minoritäts-Erachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses in folgender neuer Fassung:

> "Ebenso steht dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über andere Verkehrswege und über alle darauf bezüglichen Verhältnisse und Abgaben zu, so weit die Reichsgewalt es dem Schutze des Reichs oder dem Interesse des Verkehrs angemessen findet. Ueber die Weg-, Brücken-, Pflaster- und Thor-Gelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz."

desgleichen das Majoritäts-Erachten werden verworfen.

Das zweite Minoritäts-Erachten dieses Ausschusses, dahin lautend:

> "Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen, ingleichen über die Erhebung von Chaussee- und Wegegeldern und ähnlichen Abgaben auf solchen Straßen zu."

ist angenommen.

Desgleichen §. 32 in seinen 3 Sätzen, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen hat.

Der Vicepräsident Riesser berichtet über mehrere Urlaubsgesuche.

Es wird verkündigt, daß für den Verfassungsausschuß

1) Gülich mit 264,
2) Sommaruga mit 191

Stimmen gewählt sind, und außerdem noch:

Löwe . . 146,
v. Vincke . 72,
Arneth . . 46, und
Merkel . 11

Stimmen erhalten haben.

Es wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf Montag den 20. d. M. Vormittags 9 Uhr, nämlich:

1) Berathung über den zu erwartenden Antrag des Ausschusses in der preußischen Frage;
2) Fortsetzung der Berathung über Art. VII. und VIII. des Verfassungsentwurfs

verkündet, und die heutige Sitzung um 1½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertundachtzehnten öffentlichen Sitzung vom 18. November übergebenen Petitionen.

1) Petitionen, betreffend die Erhebung der Volksschulen zu Staatsanstalten und die Unterhaltung derselben aus Staatsmitteln, von Bürgern und Ortsvorstehern aus den würtembergischen Gemeinden:

a. Altdorf, Weingarten,
b. Althann,
c. Blitzenreuthe,
d. Hasenweiler,
e. Kißlegg,
f. Ravensburg,
g. Thaldorf,

h. Wangen und
i. Zußdorf,
übergeben durch den Abgeordneten Haßler.

2) Beitrittserklärung von 98 würtembergischen Volksschullehrern zu der von einer Lehrerversammlung in Ravensburg eingereichten Petition, betreffend die Abänderung einiger in der ersten Berathung der Grundrechte festgestellten Bestimmungen des Artikels IV., insbesondere die Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt und das Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Anstellung der Volksschullehrer, übergeben durch den Abgeordneten Haßler.

3) Eingabe des Freiherrn v. Preuschen und Freiherrn v. Bodelschwingh-Plettenberg zu Reichelsheim, Namens mehrerer Familien-Fideikommiß-Inhaber, die im Artikel VII. der Grundrechte in Betreff der Familienfideikommisse und Stammgüter enthaltene Bestimmung betreffend.

4) Eingabe der Schaumburgischen Landstände zu Bückeburg, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Schaumburg-Lippe betreffend.

5) Petition der Gemeinde Meineringhausen im Fürstenthume Waldeck, gegen Mediatisirung ihres Fürstenthums, übergeben vom Abgeordneten Backhaus.

6) Petition der Gemeinde Wetterburg, gegen Mediatisirung des Fürstenthums Waldeck, übergeben durch Denselben.

7) Petition, gleichen Inhalts, aus den Waldeck'schen Gemeinden Mehlen, Netze, Böhne und Königshagen, übergeben durch Denselben.

8) Petition, gleichen Inhalts, aus den Waldeck'schen Gemeinden Waldeck, Buhlen, Berich und Hemfurth, übergeben durch Denselben.

9) Petition des katholischen Vereins zu Mergentheim, die Artikel III. und IV. der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Robert Mohl.

10) Petition von Einwohnern zu Oberachern (Baden), für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

11) Eine gleiche Petition von Waldulm (Baden), übergeben von Demselben.

12) Eine gleiche Petition von Neusatz (Baden), übergeben von Demselben.

13) Eine gleiche Petition von Bühlerthal (Baden), übergeben von Demselben.

14) Eine gleiche Petition von Stadt Bühl (Baden), übergeben von Demselben.

15) Petition der Lehrer der Stadt Bayreuth, der Stadt Hof, der Stadt und des Landgerichtsbezirks Münchberg, des ganzen Schuldistrikts Culmbach und Höchstadt a. Aisch, um Abänderung der §§. 18 und 19 der Grundrechte in Bezug auf Anstellung, Besoldung ꝛc., angeeignet und übergeben von dem Abgeordneten Käfferlein.

16) Protestation des deutschen Volksvereins zu Schlüchtern, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

17) Drei Petitionen aus Stargard und Mirow in Mecklenburg-Strelitz, mit 303 Unterschriften, Abschaffung des Adels betreffend, übergeben und zum eignen Antrag erhoben vom Abgeordneten Nauwerck.

18) Eingabe von dem Amtmann v. Preuschen und Genossen zu Reichelsheim, die Fassung des §. 29 der Grundrechte, bezüglich des Jagdrechts betreffend.

19) Eingabe von 128 Volksschullehrern der bayerischen Rheinpfalz, betreffend den Artikel IV. §§. 18 und 19 der Grundrechte, übergeben vom Abgeordneten Tafel aus Zweibrücken.

20) Eingabe von Bürgern zu Meiningen, die Bewahrung der Selbstständigkeit des Herzogthums Sachsen-Meiningen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

21) 124 Petitionen, mit zusammen 15,880 Unterschriften aus den Anhalt'schen Landen, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit dieser Lande betreffend, wurden von dem Abgeordneten Pannier aus Zerbst übergeben, und zwar:

1) Adresse der Stadt Dessau.
2) Desgleichen der Stadt Wörlitz.
3) Desgleichen der Stadt Oranienbaum.
4) Desgleichen der Stadt Jesnitz.
5) Desgleichen der Stadt Ragun.
6) Desgleichen der Stadt Radegast.
7) Desgleichen der Stadt Gröbzig.
8) Desgleichen der Stadt Sandersleben.
9) Desgleichen der Stadt Güsten.
10) Desgleichen der Stadt Zerbst und Ankun.
11) Desgleichen der Stadt Roslau.
12) Desgleichen der Stadt Lindau.
13) Desgleichen der Ortschaft Jonitz.
14) Desgleichen der Ortschaft Mosigkau.
15) Desgleichen der Ortschaft Förten.
16) Desgleichen der Ortschaft Groß-Kübnau.
17) Desgleichen der Ortschaft Klein-Kübnau.
18) Desgleichen der Ortschaft Naundorf.
19) Desgleichen der Ortschaft Ziebigk.
20) Desgleichen der Ortschaft Alten.
21) Desgleichen der Ortschaft Nauendorf.
22) Desgleichen der Ortschaft Wadendorf.
23) Desgleichen der Ortschaft Tornau bei Radegast.
24) Desgleichen der Ortschaft Meilendorf.
25) Desgleichen der Ortschaft Friedrichsdorf.
26) Desgleichen der Ortschaft Storkau.
27) Desgleichen der Ortschaft Reppickau.
28) Desgleichen der Ortschaft Hinsdorf.
29) Desgleichen der Ortschaft Reupzig.
30) Desgleichen der Ortschaft Zehmigkau.
31) Desgleichen der Ortschaft Zehbitz.
32) Desgleichen der Ortschaft Högersdorf.
33) Desgleichen der Ortschaft Lauhigk.
34) Desgleichen der Ortschaft Libbesdorf.
35) Desgleichen der Ortschaft Elsnigk.
36) Desgleichen der Ortschaft Lingenau.
37) Desgleichen der Ortschaft Quellendorf.
38) Desgleichen der Ortschaft Groß-Badegast.
39) Desgleichen der Ortschaft Körnitz.
40) Desgleichen der Ortschaft Lennewitz.
41) Desgleichen der Ortschaft Wehlau.
42) Desgleichen der Ortschaft Zehmitz.
43) Desgleichen der Ortschaft Scheuder.
44) Desgleichen der Ortschaft Rosefeld.
45) Desgleichen der Ortschaft Fraßdorf.
46) Desgleichen der Ortschaft Kochstedt.
47) Desgleichen der Ortschaft Diesdorf.
48) Desgleichen der Ortschaft Kleutsch.
49) Desgleichen der Ortschaft Delnau.
50) Desgleichen der Ortschaften Poetnitz und Scholitz.
51) Desgleichen der Ortschaft Schönitz.
52) Desgleichen der Ortschaft Riesigk.
53) Desgleichen der Ortschaft Nokerode.

54) Desgleichen der Ortschaft Rehsen.
55) Desgleichen der Ortschaft Kackau.
56) Desgleichen der Ortschaft Gohrau.
57) Desgleichen der Ortschaft Grünhof.
58) Desgleichen der Ortschaft Rothhaus.
59) Desgleichen der Ortschaft Münsterberg.
60) Desgleichen der Ortschaft Brandhorst.
61) Desgleichen der Ortschaft Horßdorf.
62) Desgleichen der Ortschaft Grießen.
63) Desgleichen der Ortschaft Bobbau.
64) Desgleichen der Ortschaft Klekenitz.
65) Desgleichen der Ortschaft Klein-Leipzig.
66) Desgleichen der Ortschaft Kleinmöhlau.
67) Desgleichen der Ortschaft Marcke.
68) Desgleichen der Ortschaft Niesau.
69) Desgleichen der Ortschaft Retzau.
70) Desgleichen der Ortschaft Roßdorf.
71) Desgleichen der Ortschaft Siebenhausen.
72) Desgleichen der Ortschaft Sollnitz.
73) Desgleichen der Ortschaft Thurland.
74) Desgleichen der Ortschaften Körmigk und Sirdorf.
75) Desgleichen der Ortschaft Dohndorf.
76) Desgleichen der Ortschaft Wiendorf.
77) Desgleichen der Ortschaft Ilbersdorf.
78) Desgleichen der Ortschaften Pfitzdorf und Berwitz.
79) Desgleichen der Ortschaften Werdershausen und Kattau.
80) Desgleichen der Ortschaft Gelebock.
81) Desgleichen der Ortschaft Pfaffendorf.
82) Desgleichen der Ortschaft Groß-Alsleben.
83) Desgleichen der Ortschaft Klein-Alsleben.
84) Desgleichen der Ortschaft Alikendorf.
85) Desgleichen der Ortschaft Bone.
86) Desgleichen der Ortschaft Luso.
87) Desgleichen der Ortschaft Nedlitz.
88) Desgleichen der Ortschaft Reuden.
89) Desgleichen der Ortschaften Dobritz, Hagendorf und Gollmenglin.
90) Desgleichen der Ortschaften Grimme, Polentzko und Bärenthoren.
91) Desgleichen der Ortschaft Rietzmeck.
92) Desgleichen der Ortschaft Steutz.
93) Desgleichen der Ortschaft Steckby.
94) Desgleichen der Ortschaft Bias.
95) Desgleichen der Ortschaften Kermen und Leps.
96) Desgleichen der Ortschaften Packendorf und Jühichau.
97) Desgleichen der Ortschaften Hohelepte und Badetz.
98) Desgleichen der Ortschaften Niederlepte und Nutha.
99) Desgleichen der Ortschaft Gödnitz.
100) Desgleichen der Ortschaft Eichholz.
101) Desgleichen der Ortschaft Mehrigen.
102) Desgleichen der Ortschaft Drohndorf.
103) Desgleichen der Ortschaft Klein-Schierstedt.
104) Desgleichen der Ortschaft Schakstedt.
105) Desgleichen der Ortschaft Schackenthal.
106) Desgleichen der Ortschaft Unterwiderstedt.
107) Desgleichen der Ortschaft Freckleben.
108) Desgleichen der Ortschaften Bornum, Straguth, Müro und Garitz.
109) Desgleichen der Ortschaften Mühlsdorf, Bonitz, Pulspforda, Spitzberg und Schanzhauß.
110) Desgleichen der Ortschaften Trüben und Klein-Leitzkau.
111) Desgleichen der Ortschaft Tornau bei Roslau.
112) Desgleichen der Ortschaft Wertlau und Necken.
113) Desgleichen der Ortschaften Radeleben und Brambach.
114) Desgleichen der Ortschaft Deez.
115) Desgleichen der Ortschaften Kerchau und Badewitz.
116) Desgleichen der Ortschaft Kuhberge.
117) Desgleichen der Ortschaft Liezo.
118) Desgleichen der Ortschaft Quast.
119) Desgleichen der Ortschaft Zernitz.
120) Desgleichen der Ortschaft Strienum.
121) Desgleichen der Ortschaft Dornburg.
122) Desgleichen der Ortschaft Buhlendorf.
123) Desgleichen der Ortschaft Mühlstedt und endlich
124) Desgleichen der Ortschaften Streetz und Mainsdorf.

22) Petition der Handwerksgesellen zu Lübeck, die Berufung eines Handwerks-Gesellen-Congresses betreffend.

23) Eingabe des Handelsstandes zu Wismar, das allgemeine deutsche Zollsystem betreffend.

24) Eingabe in demselben Betreff, vom Bürgermeister und Rath von Stralsund.

25) Eingabe des Steindruckerei-Besitzers Wehrt in Braunschweig, wegen des Debits von kalligraphischen Vorschriften zum Besten der deutschen Flotte, übergeben durch den Abgeordneten Hollandt.

26) Carl von Kaltenborn, Doctor juris zu Halle, überreicht eine, von ihm verfaßte Schrift unter dem Titel: „Staat, Gemeinde, Kirche, Schule, insbesondere Universitäten und ihre Reform."

27) Dankadresse von Bauern aus dem Hoya'schen für Aufhebung des Jagdrechts, Jagdfrohnden ꝛc.

28) Eingabe von Bürgern zu Langensalza, die von der preußischen Regierung jüngst getroffenen Regierungs-Maaßregeln betreffend.

29) Mißtrauens-Votum gegen die Majorität der Nationalversammlung von der Bürgerversammlung zu Nordhausen, in Verbindung mit dem demokratischen Vereine daselbst, übergeben vom Abgeordneten Hoffbauer.

30) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Frankenberg in Sachsen, die in neuerer Zeit vorgekommenen Erklärungen von Städten in Belagerungszustand und die Verwendung der Reichstruppen zur Abwendung innerer Unruhen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Joseph.

31) Mißtrauens-Votum an die Nationalversammlung mit Bitte um Auflösung derselben, von den versammelten Vaterlandsvereinen zu Pulsnitz, übergeben durch den Abgeordneten v. Trützschler.

32) Eingabe vieler Bürger zu Hadersleben, die zwischen Deutschland und Dänemark bezüglich der Herzogthümer Schleswig-Holstein obschwebende Streitfrage betreffend.

33) Eingabe des Centralausschusses für Wahrung der deutschen Interessen im Westgürtel von Deutsch-Posen zu Meseritz, die Verhältnisse im Großherzogthum Posen betreffend.

34) Eingabe in demselben Betreff von dem Verein zur Wahrung der deutschen Interessen zu Krotoschin.

35) Eingabe mit sehr vielen Unterschriften in demselben Betreff, von deutschen Bürgern zu Schubin.

36) Eingabe in gleichem Betreff, von dem Kreis-Bürgerausschusse in Vertretung der Interessen der 24,000

Deutschen des Kreises Bromberg, Regierungsbezirks Inowraclow.

37) Zuschrift des Volksvereins zu Celle, das Verhalten der Nationalversammlung in der Wiener Angelegenheit betreffend.

38) Petition der Bürgerversammlung zu Calbe, daß das Reichsministerium die in und um Berlin stehenden Truppen als Reichstruppen dislocire, übergeben vom Abgeordneten Loewe aus Calbe.

39) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Döbeln, die freiheitsfeindliche Zusammenziehung ständiger Heerlager betreffend.

40) Eingabe des deutschen Volksvereins zu Schlüchtern (Kurhessen), die künftige Reichs-Militärverfassung betreffend.

Hundertundneunzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. November 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Riesser.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt, nachdem eine von Schneer erhobene Reclamation als nicht hierher gehörig sich erwiesen hat.

Interpellationen werden angezeigt von den Abgeordneten:

Max Simon:

„In Erwägung, daß der Herr Reichsminister von Schmerling in seinen offiziellen Auskünften und Interpellationsbeantwortungen der deutschen Nationalversammlung stets die allgemeine Versicherung in Betreff der Tendenzen und der Thätigkeit des Reichsministerii abgegeben hat: das Reichsministerium werde es sich angelegen seyn lassen, alle diejenigen Maaßregeln vorzukehren, welche nöthig, um die Ehre und Unabhängigkeit, sowie die Volksfreiheit Deutschland's zu wahren;

in Erwägung hiergegen, daß der Fürst Windischgrätz und die Krone Oesterreich gewagt haben, die Vermittelung der deutschen Centralgewalt in dem zwischen der Stadt Wien, dem Reichstage zu Wien und der Krone Oesterreich bestandenen, die deutschen Interessen in Oesterreich und die Volksfreiheit bedrohenden Conflicte mit frechem Hohne von der Hand zu weisen; —

stelle ich an das Reichsministerium des Innern die Frage:

Welche Schritte hat dasselbe gethan, um der durch jene schnöde Zurückweisung verhöhnten Ehre und Unabhängigkeit der Centralgewalt und der gesammten freien deutschen Nation Genugthuung zu verschaffen, was ist insbesondere in dieser Beziehung durch die Hinsendung des Fürsten Leiningen bewirkt worden?"

Simon von Trier:

„Ist es wahr, daß der Herr Reichskommissär Bassermann in Berlin, statt den Conflict zu verhindern, sich geradezu auf den hartnäckigen und ungesetzlichen Standpunkt der Krone gestellt hat?

2) Ist es wahr, daß das ohnehin sehr geschwächte Ansehen der deutschen Nationalversammlung dazu mißbraucht werden soll, um diesen Standpunkt in der Weise zu behaupten, daß die in und um Berlin garnisonirenden Truppen zu Reichstruppen erklärt und unter Befehl der Centralgewalt gestellt wurden?

3) Ist es endlich wahr, daß General Wrangel, einem ihm zugestellten Patente gemäß, von welchem er im dringendsten Falle Gebrauch zu machen befugt wäre, zum Reichsbefehlshaber für diese Truppen ernannt worden?"

Pattay:

„Welche Maaßregeln hat das Reichsministerium ergriffen, um den in der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. d. M. über den Antrag Giskra's gefaßten Beschluß, betreffend den Schutz des Ansehens der Gesetze und der persönlichen Freiheit, insbesonders in Ansehung der willkürlichen Assentirung und Nachsuchungen und Verhaftungen mißliebiger Personen in Deutsch-Oesterreich zur Ausführung zu bringen?"

Förster von Hünfeld:

„In Betracht, daß öffentliche Blätter mittheilen, die Truppen in Berlin sollten im äußersten Falle, der Reichsversammlung und dem activen Widerstande gegenüber, zu Reichstruppen erklärt werden, der General v. Wrangel habe das Patent als Reichsgeneral bereits in der Tasche, um betreffenden Falles davon Gebrauch zu machen;

in weiterem Betracht, daß in Tagesblättern behauptet wird, die Centralgewalt werde zu Gunsten der Maaßregeln der preuß. Regierung ein Reichsarmeekorps, unter anderen 15,000 Hannoveraner, in Preußen einrücken lassen, was den bittersten Haß gegen jene Gewalt in Preußen hervorgerufen haben soll;

in Erwägung, daß in einem Augenblicke, wo das gesammte preußische Volk mit wenig Ausnahmen, wo ganz Deutschland zujubelt der würdevollen unerschütterlichen Haltung der preußischen Reichsversammlung, die in diesem großen Momente der bewaffneten Reaction, durch den Schild des Gesetzes gedeckt, vernichtend entgegentritt, daß in einem solchen Augenblicke es dringend nothwendig ist, zu wissen, welche Stellung das Reichsministerium angenommen; —

erlaube ich mir an das Reichskriegsministerium die Fragen zu richten:

1) Ist es wahr, daß die Truppen in Berlin, im Falle des activen Widerstandes des preußischen Volkes gegen die Maaßregel der preußischen Regierung, zu Reichstruppen erklärt und in dieser Eigenschaft gegen jenen Widerstand kämpfen sollen?

2) Ist es wahr, daß General Wrangel bereits ein Patent als Reichsgeneral in der Tasche habe, von dem er im gesetzten Falle Gebrauch machen solle?

3) Ist es wahr, daß beschlossen oder beabsichtigt worder, ein deutsches Armeekorps — unter anderen 15,000 Hannoveraner — zu Gunsten der Regierungsmaaßregeln in Preußen einrücken zu lassen?

Dietsch von Annaberg:

„In Erwägung, daß das gegenwärtige Ministerium und seine Reichskommissäre alle diejenigen Beschlüsse der Nationalversammiung, welche der reactionären Gewaltherrschaft und ihren Thaten in einzelnen deutschen Ländern entgegentreten sollten, energisch auszuführen bisher entweder nicht vermögend oder nicht gewillt gewesen sind;

in Erwägung ferner, daß in der Sitzung vom 17. d. M. über die Ermordung des Nationalvertreters Blum die leichtfertige Aeußerung aus dem Munde des Ministers vernommen werden mußte: „wer sich in Gefahr begebe, komme darin um;"

in Erwägung, daß nach solchen Vorgängen eine kräftige Ausführung des Beschlusses vom 16. d. M. schwerlich zu erwarten steht, wornach das Reichsministerium mit allen Nachdruck Maaßregeln treffen soll, um die an der Verhaftung und Tödtung Blum's unmittelbar und mittelbar Schuldtragenden zur Verantwortung und Strafe zu ziehen;

in Erwägung aber, daß die Nationalversammlung den letzten Rest ihres Ansehens einbüßen würde, wenn der in Betreff der Ermordung Blum's gefaßte Beschluß nicht mit aller Energie durchgeführt werden sollte;

und

in Erwägung, daß demzufolge für die Nationalversammlung es eine Pflicht der Selbsterhaltung ist, alle Schritte zu überwachen, und auf alle geeigneten Maaßregeln zu dringen, welche die Ausführung jenes Beschlusses bezwecken; — stelle sich an die Reichsminister des Innern und der Justiz die Anfrage:

welche nachdrückliche Maaßregeln zur Ausführung des mehrerwähnten Beschlusses vom 16. d. M. dieselben bereits getroffen haben?

Auf die Interpellation des Abgeordneten Förster aus Hünseld antwortet sofort der Reichskriegsminister durch einfache Verneinung der sämmtlichen drei von dem Interpellanten angeführten Voraussetzungen.

Der Reichsminister des Innern erledigt die Interpellation des Abgeordneten Simon aus Trier. Desgleichen der Reichsjustizminister einige frühere Interpellationen, zunächst die des Abgeordneten Rösler aus Oels in Betreff der auf preußisches Gebiet übergetretenen ungarischen Husaren, ferner der Abgeordneten Wichmann und Wesendonck, die nicht ordnungsmäßig erfolgte Publication der Reichsgesetze in Preußen und Oesterreich betreffend.

Die Interpellation des Abgeordneten Pattay wird der Reichsminister des Innern am nächsten Freitag beantworten, ebenso die von Dietsch und Max Simon.

Abgeordneter Wesendonck stellt nunmehr folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß aus der Antwort des Reichsministers der Justiz auf meine Interpellation hervorgeht, daß die preußische Regierung die Reichsgesetze keineswegs unbedingt anerkennt und namentlich nicht publicirt, wozu sie verpflichtet ist;

aus diesen Gründen trage ich an, das Benehmen der preußischen Regierung in Beziehung auf die Anerkennung und Publication der Reichsgesetze dem (Biedermann'schen) Ausschusse für die Verhältnisse der Einzelstaaten zur Centralgewalt zu überweisen."

Derselbe macht keine besondere Beschlußfassung nothwendig. Die Verweisung erfolgt.

Abgeordneter Grubert erinnert an eine von ihm früher eingebrachte Interpellation, und es verspricht der Reichsminister des Innern deren Beantwortung auf nächsten Freitag.

Abgeordneter Breuning macht darauf aufmerksam, daß einzelne Zuhörer auf der Gallerie sich ein lautes Lachen über Aeußerungen von Rednern erlaubt haben, und ersucht den Vorsitzenden, dergleichen unzulässige Kundgebungen auf den Gallerien streng zu überwachen. Da hierauf von einer Seite her der halblaute Ruf: „Parlamentskonstabler!" ertönt, so erläßt der Vorsitzende gegen die Urheber dieser Aeußerung den Ordnungsruf, nimmt denselben aber zurück, nachdem der Abgeordnete Berger erklärt: er habe dieses Wort ausgesprochen, damit aber nur gemeint, daß Parlamentskonstabler angestellt werden müßten.

Abgeordneter Löw aus Posen erstattet Bericht in der österreichischen Frage.

Beil.. Nr. I. (Zweites Beilageheft S. 206 ff.)

Da der Ausschußbericht über die preußischen Ereignisse, dessen Berathung den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet, noch nicht vorliegt, so beschließt die Versammlung, inzwischen auf den zweiten Gegenstand überzugehen, vorbehältlich des sofortigen Eintretens in die Berathung des erwähnten Berichts, sobald dieser eingegangen seyn wird.

Den Vorsitz hat inzwischen der Präsident v. Gagern übernommen.

Art. VII. der Verfassung wird demnach zur Verhandlung gestellt, auf die allgemeine Discussion darüber aber verzichtet, ebenso auf die specielle über §. 33. Bevor jedoch zur Abstimmung über diesen Paragraphen geschritten wird, hat der Ausschuß wegen der preußischen Frage seinen Bericht vollendet und wird derselbe sofort durch den Abgeordneten Jordan von Berlin erstattet. Die Anträge des Ausschusses lauten, wie folgt:

„Die Reichsversammlung, in Verfolgung ihrer Beschlüsse vom 14. d. M. und in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Ereignisse, fordert die Centralgewalt auf, durch die in Berlin anwesenden Reichscommissarien hinzuwirken auf Ernennung eines Ministeriums, welches das Vertrauen des Landes besitzt;

sie erklärt den auf Suspension der Steuererhebung gerichteten, offenbar rechtswidrigen, die Staatsgesellschaft gefährdenden Beschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung ausdrücklich für null und nichtig;

sie erklärt endlich, daß sie die dem preußischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung schützen werde."

Die Versammlung tritt sofort in die Berathung desselben ein, und es verliest der Vorsitzende zunächst die eingereichten Verbesserungsanträge. Es sind dieß folgende:

Von Schwarz und Haym:

„Die Nationalversammlung, in Verfolg ihres Beschlusses vom 14. und in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Ereignisse sowie nach genauerer Kenntnißnahme der Zustände in Berlin, und der seitdem gefaßten, das Wesen der constitutionellen Monarchie aufhebenden Beschlüsse desjenigen Theils der preußischen Landesversammlung, der sich in offenem Widerspruch gegen die Regierung zu ferneren Sitzungen in Berlin vereinigt hat, erklärt:

daß alle von jenem Theil der preußischen Landesversammlung gefaßten Beschlüsse, insbesondere die, welche die Suspension der Steuererhebung aussprechen und Mitglieder und Organe der Regierung als Hochverräther bezeichnen, für null und nichtig; —

und erklärt ferner:

daß die dem preußischen Volke gewährten und in Aussicht gestellten Rechte und Freiheiten hiermit Seitens der Nationalversammlung und der Centralgewalt feierlich verbürgt und gegen jeden Versuch einer Verkümmerung in Schutz genommen werden sollen." —

von Zell, Kierulf und Anderen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle in dem zwischen der preußischen Landesversammlung obschwebenden Conflicte entscheiden:

daß es das Recht und die Pflicht der preußischen Staatsregierung, als executiver Behörde, war, zum Schutze der Freiheit der Landesversammlung und der persönlichen Sicherheit ihrer Mitglieder die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen;

daß aber die angeblich zu diesem Zwecke einseitig angeordnete Vertagung und Verlegung dieser Versammlung nach Brandenburg dem Wesen und den Rechten einer solchen Versammlung widerspreche.

Demzufolge giebt die Nationalversammlung der provisorischen Centralgewalt auf:

1) Die preußische Staatsregierung anzuhalten, der Fortsetzung der Berathungen der preußischen Landesversammlung in Berlin keine ferneren Hindernisse entgegen zu setzen, sowie alle einseitig ergriffenen Ausnahmsmaaßregeln zurückzunehmen.
2) Die Krone Preußen zu bestimmen, sich mit einem volksthümlichen Ministerium zu umgeben.
3) Zur nachdrücklichsten Durchführung obiger Entscheidung und Beschlüsse sofort die nöthigen Vorkehrungen zu treffen."

von Schoder und Anderen:

„Das Reichskriegsministerium wird aufgefordert, ungesäumt dem General von Wrangel den Befehl zugehen zu lassen, die Feindseligkeiten gegen die preußische Nationalversammlung und die Stadt Berlin einzustellen."

Vor den eingeschriebenen Rednern erhält Abgeordneter Rappard das Wort um Thatsachen in dem Berichte des Ausschusses, mit Bezug auf das von ihm selbst von diesem Ausgesagte, zu berichtigen. Auf die Vorlesung des Ausschußprotokolles, welche derselbe anfänglich beantragt, verzichtet er später auf dagegen erhobene Widersprüche.

Nachdem mehrere Redner gesprochen, wird der Schluß der Debatte von der Versammlung genehmigt. Vor der Abstimmung bringt der Vorsitzende drei Adressen zur Anzeige, welche der Abgeordnete Simon aus Trier eingereicht hat. Es sind dieselben ausgegangen von einer Volksversammlung zu Wiedenbrugk, von dem Bürgerausschuß zu Trier und von einer Bürgerversammlung zu Crefeld. Die namentliche Abstimmung, die vom Abgeordneten Vogt für sämmtliche Anträge verlangt wird, findet die ausreichende Unterstützung; und es wird hierauf zunächst der Antrag Zell's und Genossen mit 273 gegen 184 Stimmen verworfen.

Der Schoder'sche Zusatzantrag, der ursprünglich zu dem Zell'schen Antrage gestellt war, wird hierauf, nach Verlangen der Antragsteller, als Zusatzantrag zum Ausschußantrage verwiesen.

Der Ausschußantrag kommt, getrennt in seinen drei Theilen, zur Abstimmung. Der Namensaufruf bei Punkt 1 wird zwar von Vogt zurückgenommen, von andern Seiten aber festgehalten. Die Abstimmung mit Namensaufruf ergiebt:

Für Punkt 1. des Ausschußantrages, welcher lautet:

„Die Reichsversammlung, in Verfolgung ihrer Beschlüsse vom 14. d. M. und in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Ereignisse, fordert die Cen-

tralgewalt auf durch die in Berlin anwesenden Reichscommissarien hinzuwirken auf Ernennung eines Ministeriums, welches das Vertrauen des Landes besitzt."

ein Mehr von 393 bejahenden gegen 6 verneinende Stimmen; 24 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Der 2. Punkt des Ausschußantrags, folgenden Inhalts:

„Sie erklärt den auf Suspension der Steuererhebung gerichteten, offenbar rechtswidrigen, die Staatsgesellschaft gefährdenden Beschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung ausdrücklich für null und nichtig;"

wird von 276 Stimmen bejaht, von 150 verneint.

Als nach Verkündigung dieses Beschlusses von der linken Seite her die Ausrufe: „Pfui! Pfui! Schande!" ertönen, so ruft der Vorsitzende die Urheber dieser Aeußerungen zur Ordnung und fordert dieselben auf, ihre Namen zu nennen, damit diese mit dem Ordnungsrufe zu Protokoll genommen werden könnten. Es erklärt hierauf Abgeordneter Vogt: er habe zwar an diesem Ruf keinen Theil, wolle aber jetzt, auf diese Aufforderung, sich dazu bekennen. Eine Menge Stimmen rufen: „Wir auch!" ohne daß jedoch ein einzelner Name vernehmlich genannt wird.

Es werden hiernach noch folgende Erklärungen verlesen:

1) Zu der Abstimmung über Punkt 1 des Ausschußantrages:

Von Wesendonck:

„Unterzeichneter hat nicht gestimmt, weil er es für müßig hält, über einen bereits einmal zur Abstimmung gekommenen Antrag zum zweitenmal abzustimmen."

Von Mammen und Förster aus Hünfeld:

„Unterzeichnete erklären, daß sie gegen Punkt 1 des Ausschußantrags gestimmt haben, weil dieser offenbar noch schwächer ist als der bereits am 14. November gefaßte Beschluß, und er nicht dazu beitragen mag, den Beschluß vom 14. November durch den heutigen zu schwächen."

2) Zu der über Punkt 2:

Von Löw aus Magdeburg und 138 Genossen:

„In Betracht, daß wir durch unsere Abstimmung einen einzelnen Beschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung ausdrücklich für null und nichtig erklärt haben, verwahren wir uns eben so ausdrücklich gegen die Auslegung, als enthielte unser Votum die indirekte Anerkennung der Rechtmäßigkeit irgend eines von jener Versammlung seit ihrer Vertagung gefaßten Beschlusses."

Von Werner aus Coblenz, Raveaux und Caspers.

„Die Unterzeichneten erklären über den zweiten Absatz des Ausschußantrages, betreffend die Suspension der Steuererhebung, mit „nein" gestimmt zu haben, weil sie es nicht angemessen finden, daß ein Tadel über diese Maaßregel ausgesprochen werde, während über die durch die preußische Staatsregierung angeordnete Maaßregel der Verlegung der preußischen Landesversammlung nach Brandenburg kein solcher Tadel ausgesprochen wird."

3) Zu der über Punkt 3:

Von Schoder und 137 Genossen:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie sich über Punkt 3 des Ausschußantrags der Abstimmung enthalten werden, weil sie, nachdem die Freiheiten und Rechte des preußischen Volkes durch die preußische Regierung auf's Empfindlichste verletzt, alle gegen diese Verletzung gerichteten entschiedenen Anträge aber abgelehnt worden sind, in der blosen Erklärung, die dem preußischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung schützen zu wollen, eine leere nichtssagende Phrase erblicken müssen."

Zugleich nimmt Schoder seinen Zusatzantrag zurück.

Der Punkt 3 des Ausschußantrags:

„Sie erklärt endlich, daß sie die dem preußischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung schützen werde."

wird hierauf ebenfalls mit 277 gegen 2 Stimmen angenommen. 35 Mitglieder hatten, obgleich anwesend, sich der Abstimmung enthalten.

Schluß der Sitzung 6 Uhr Abends. Nächste Sitzung, morgen Dienstag den 21. November 1848.

Tagesordnung: Berathung über Art. VII. und VIII. des Verfassungsentwurfs.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertundneunzehnten öffentlichen Sitzung vom 20. November eingegangenen Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Arndts aus München, die Einführung der Wechselordnung betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Kohlparzer auf Unterlassung der bisher gebräuchlichen Aufzeichnung abwesender Mitglieder in den stenographischen Berichten.

3) Antrag des Abgeordneten Wesendonck und Genossen — das bei dem Verlangen des Schlusses einer Debatte zu beobachtende Verfahren betreffend.

(Diese Anträge sind abgedruckt im 1. Beilagenheft, Seite 269.)

Hundertundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 21. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und ohne Anstand genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Dr. Johann Stieger für Klagenfurt, Graf Hegnenberg-Dux aus Bayern, Behr aus Würzburg, Peter Kaiser aus Mauern; ferner vorläufig den, Anfangs des nächsten Monats erfolgenden Austritt des Abgeordneten Merkel aus Hannover an. Von diesen Austritts-Anzeigen wird dem Reichsministerium des Innern Kenntniß gegeben werden.

Der Vorsitzende verkündet folgende Flottenbeiträge:

1) 525 M. Bco. 8 Schl. oder Thlr. 262. 21 Sgr., Beistand von 20 zu Mayaquetz und Aquadilla auf Porto-Rico wohnenden Deutschen.

2) 125 Thlr. 10 Ggr. 4 Pfg. Beitrag aus dem Amte Wingen an der Luhn in Hannover.

(Dieser Betrag ist bereits an die Reichskasse abgeliefert, dessen Verkündigung aber früher übersehen worden).

3) 1 Thlr. ½ Sgr., Sammlung in der Schule zu Vacha, von dem Rector Rosenstock eingeschickt und übergeben vom Abgeordneten Weisenborn.

4) 24 Thlr. 7 Ggr. 6 Pfg., Sammlung des Comité's zu Uelzen im Hannöver'schen, mit dem Bemerken, daß von demselben Comité bereits direkt der Betrag von 223 Thlr. an das Hamburger Marine-Comité abgeliefert worden seyen.

Obige 24 Thlr. 7 Ggr. 6 Pfg. sind übergeben vom Herrn Abgeordneten Merkel.

Mayer aus Ottobeuren wird zur Anzeige seiner Interpellation aufgefordert, dieselbe aber zurückgelegt, da der Interpellant noch nicht anwesend ist.

Plathner zeigt einen Bericht des Central-Legitimations-Ausschusses an, betreffend den Ersatz der aus der Reichsversammlung ausgetretenen Abgeordneten: Dr. Gredler von Unterinthal, Joseph Conte Festi von Trient und Dr. Haßlwanter von Pusterthal.

Beilage Nr. I. (zweites Beilageheft Seite 624).

Die Reichsversammlung tritt sogleich in Berathung dieses Gegenstandes ein und beschließt nach dem Antrage des Ausschusses:

„an die Stelle der ausgetretenen Abgeordneten Dr. Gredler, Festi und Haßlwanter die Ersatzmänner auf Grund der ursprünglichen Eintheilung der Lande Tyrol und Voralberg in 17 Wahlkreise einzuberufen.“

wovon dem Reichsministerium Kenntniß gegeben werden wird.

Siemens interpellirt den Central-Legitimations-Ausschuß wegen der angefochtenen Wahl des Abgeordneten für Waldeck.

Plathner, als Vorstand des interpellirten Ausschusses, erklärt, daß der Ausschuß den Abgeordneten für Waldeck für legitimirt erkannt und deshalb keinen Bericht zu erstatten habe.

Siemens behält sich einen Antrag darüber bevor.

Mayer aus Ottobeuern verlie'st seine Interpellation:

„Bekanntlich wurden Ende September vom Reichsministerium auf verschiedenen Gebieten Deutschland's, wo Ruhe und gesetzliche Ordnung gefährdet schien, zur Wahrung derselben starke Truppenkorps zusammengezogen und bei der Bevölkerung einquartirt. Ein solches Reichstruppencorps von circa 10,000—12,000 Mann verschiedener Waffengattungen wurde vor circa 2 Monaten auch am rechten Ufer der Iller um Memmingen und Ottobeuren aufgestellt und nunmehr weiter nordwärts gegen die obere Donau bei Günzburg gezogen, ohne daß von der, Gesetz und Ordnung achtenden Bevölkerung der bayrischen Provinz Schwaben auch nur der mindeste Anlaß zu dieser drückenden Einquartirung gegeben und ohne daß bisher von dem Reichsministerium vollständige Vergütung für Verpflegung amtlich gewährleistet worden ist.

Ich stelle daher an das Reichsministerium des Krieges die Anfrage:

1) Aus welchen Gründen wurde an der Iller und obern Donau eine so starke Truppenmasse zusammengezogen und warum sind diese Truppen bis zur Stunde noch nicht vom flachen Lande in ihre Garnisonen zurückverlegt worden?

2) Wie lange gedenkt das Reichsministerium, ohne Rücksicht auf die gesetzliche Haltung der Bevölkerung Schwaben's, dieses Truppencorps daselbst aufgestellt zu halten und jene dadurch mit drückender Einquartirung zu überbürden?“

Der Vorsitzende macht bekannt, daß der Kriegsminister hierauf Freitag, den 24. d. M. antworten wird.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Da in der vorigen Sitzung auf die Berathung über Art. VII. im Allgemeinen und dann über §. 33 insbesondere verzichtet worden ist, verlangt Moriz Mohl gegen die Zulassung der sofortigen Abstimmung wegen der inzwischen modificirten Vorschläge des Verfassungsausschusses das Wort, das ihm aber von der Versammlung verweigert wird.

Auf Eisenstuck's Wunsch macht der Vorsitzende den Vorschlag, über §. 33 und 34 im Zusammenhang abzustimmen, nachdem über beide discutirt oder auf die Discussion verzichtet seyn wird.

Die Reichsversammlung verzichtet auf die Discussion auch über §. 34. Ehe zur Abstimmung geschritten wird, läßt der Vorsitzende folgenden Zusatzantrag von v. Reden und Genossen verlesen:

„In Erwägung, daß der Vorbehalt der Aussonderung einzelner Orts- und Gebietstheile aus der Zolllinie, ohne Angabe des Grundes und der Grenzen dieser Ausnahmestellung, sehr geeignet ist, die Regel, daß die Zollgrenze mit der Reichsgrenze zusammenfällt, auf gefährliche Weise zu beeinträchtigen;

in Erwägung, daß die Bedeutung des Wortes „Reichsgewalt" keineswegs feststeht, indem selbst der Verfassungsentwurf darunter bald die gesetzgebende und ausführende Gewalt, bald nur die Letztere zu verstehen scheint;

in Erwägung, daß keinesfalls der ausführenden Gewalt eine so gänzlich unbeschränkte Befugniß, Ausnahmestellung zu bewilligen, eingeräumt werden darf, wenn nicht die Grundlage des ganzen Systems der Zollverfassung dadurch zweifelhaft gemacht werden soll; —

beantrage ich für den Fall, der Annahme der vom Verfassungsausschuß nachträglich gemachten Einschaltung (zum §. 33 zu dieser Einschaltung), hinter den Worten:

„aus der Zolllinie"

den Zusatz:

„wegen besonderer Verkehrsverhältnisse oder finanzieller Rücksichten."

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird dieser Antrag zur Abstimmung nachträglich zugelassen.

Mammen beantragt die Abstimmung durch Stimmzettel über die modifizirten Vorschläge des Verfassungsausschusses.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

Nach geschehener Einigung über die Fragestellung wird der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses für §. 33:

„Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden — mit Wegfall aller Binnenzölle."

vorbehaltlich des Zwischensatzes angenommen.

Der Zwischensatz:

„umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze"

wird nach zweifelhaft gebliebener gewöhnlicher Abstimmung durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 194 gegen 185 Stimmen ebenfalls angenommen.

Der Vorsitzende stellt hierauf die Frage, ob man es für zulässig halte, daß, nach Annahme der Fassung des volkswirthschaftlichen Ausschusses, der neue Zusatzantrag des Verfassungsausschusses zwischen dem ersten und zweiten Absatz des §. 33 zur Abstimmung komme?

Die Reichsversammlung bejaht diese Frage und wird sonach der in §. 33 zwischen den ersten und zweiten Absatz einzuschaltende Satz des Verfassungsausschusses:

„Die Aussonderung einzelner Orts- und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten."

vorbehaltlich des von Reden und Genossen hierzu beantragten Zusatzes, zur Abstimmung gebracht und durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 238 gegen 148 Stimmen angenommen.

Der von v. Reden und Genossen zu dieser Einschaltung hinter den Worten „aus der Zolllinie" beantragte Zusatz:

„wegen besonderer Verkehrsverhältnisse oder fi
zieller Rücksichten,"

wird nach zweifelhaft gebliebener gewöhnlicher Abstimm
durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 206 gegen
Stimmen abgelehnt.

Der weitere Absatz des §. 33:

„Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, außer-deutsche Länder und Landestheile mittelst sonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete schließen."

wird mit dem, auf Vorschlag des Vorsitzenden wegen einen schon angenommenen Vorbehaltes, eingeschobenen „ferner" angenommen.

Es wird zu §. 34 übergegangen:

Der Vorsitzende verliest folgenden vor dem bes senen Verzicht auf die Diskussion übergebenen Zusatz von Höfken und Genossen:

„Außer der Rücksicht auf die Finanzbedürfnisse Reichs, soll der Zollgesetzgebung wesentlich der E und die Förderung der vaterländischen Arbeit Richtschnur dienen."

Der erste Absatz des volkswirthschaftlichen Ausse für §. 34:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Ges bung über das gesammte Zollwesen."

wird angenommen.

Der Zusatzantrag des Verfassungsausschusses:

„So wie über gemeinschaftliche Productions- und brauchssteuern.

Welche Productions- und Verbrauchssteuern meinschaftliche seyn sollen, bestimmt die Reichsgebung."

wird angenommen.

Der Zusatzantrag von Höfken und Genossen abgelehnt. Der zweite Absatz des Vorschlages des wirthschaftlichen Ausschusses wird von diesem zurückge Der Vorsitzende verkündet hierauf die §§. 33 und wie folgt:

§. 33.

„1) Das deutsche Reichs soll Ein Zoll- und Hand biet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollg mit Wegfall aller Binnenzölle.

2) Die Aussonderung einzelner Orts- und Gebiet aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbeh

3) Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst derer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschli

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzg über das gesammte Zollwesen, so wie über ge schaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Productions- und Verbrauchssteuern gemeinsch seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung."

Es wird zu §. 35 übergegangen. Der Vorsitz verliest die hiefür gemachten Vorschläge des Verfass und des volkswirthschaftlichen Ausschusses. Grumb zieht seinen hierher gestellten Antrag zurück und vereinig

mit dem Verfassungsausschuß. Auf die Discussion über §. 35 wird verzichtet.

Nach geschehener Einigung über die Fragstellung wird der erste Absatz des Minoritätsantrags des volkswirthschaftlichen Ausschusses für §. 35 mit Hinwegfall der Worte „und Schifffahrtsabgaben," lautend:

„Die Zölle, so wie die gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern werden vom Reiche verwaltet."

abgelehnt.

Der erste Absatz des modificirten Vorschlags des Verfassungsausschusses:

„Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt."

wird angenommen.

Der Zusatz des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„und sie fließen in die Reichskasse"

wird abgelehnt.

Der zweite Absatz des modificirten Vorschlags des Verfassungsausschusses:

„Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen."

wird angenommen.

Alle übrigen Vorschläge sind hierdurch erledigt.

Der Vorsitzende verkündigt hierauf den §. 35, wie folgt:

„Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen."

Es wird zu §. 36 übergegangen. Der Vorsitzende verliest die Vorschläge des Verfassungs- und des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses:

„Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen."

wird angenommen.

Es wird zu §. 37 übergegangen. Der Vorsitzende verliest die Vorschläge des Verfassungs- und des volkswirthschaftlichen Ausschusses. Der volkswirthschaftliche Ausschuß tritt dem modificirten Vorschlage des Verfassungsausschusses bei. Auf die Discussion wird verzichtet. Der modificirte Vorschlag des Verfassungsausschusses für §. 37:

„Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt."

wird angenommen.

Es wird zu §. 38 übergegangen. Der Vorsitzende verliest die Vorschläge des Verfassungs- und volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Auf die Discussion wird verzichtet.

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses für §. 38:

„Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze."

wird angenommen.

Der vom volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Einschaltung vorgeschlagene Paragraph:

„Die Reichsgewalt hat ein allgemeines Bankerottgesetz für ganz Deutschland zu erlassen."

wird ohne Discussion abgelehnt.

Es wird zu §. 39 übergegangen.

Auf die Discussion wird verzichtet.

Der Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Gewerbliche Patente dürfen nur von Reichswegen und auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt werden."

wird nach zweifelhaft gebliebener gewöhnlicher Abstimmung durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 210 gegen 173 Stimmen abgelehnt.

Der modificirte Vorschlag des Verfassungsausschusses:

„Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt."

wird angenommen.

Der zweite Absatz des Vorschlages des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, gegen unbefugte Nachahmung von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Muster und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu."

wird angenommen.

Der vom volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Einschaltung beantragte Paragraph:

„Die Reichsgewalt hat regelmäßig wiederkehrende Volkszählungen und statistische Erhebungen zu veranstalten."

wird, nachdem auf die Discussion verzichtet worden, abgelehnt.

Der Vorsitzende verkündet die §§. 36 — 39, wie folgt:

„§. 36. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 37. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt."

§. 38. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§. 39. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt. Auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, gegen unbefugte Nachahmung von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Muster und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu."

Es wird zu Art VIII. übergegangen. Der Vorsitzende verliest die Vorschläge des Verfassungs- und volkswirthschaftlichen Ausschusses für die §§. 40, 41, 42.

Ferner: den Antrag von Hollandt:

„Das Postwesen ist Reichssache. Die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt und dabei auf billige Entschädigung wohlerworbener Privatrechte Rücksicht genommen werden."

Den Antrag von Cnyrim und Genossen:

§. 40. folgendermaßen zu fassen:

„Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze, durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Sie ordnet diejenigen, sich nicht bloß innerhalb eines einzelnen Postgebiets bewegenden Course an, welche ein Interesse für den allgemeinen deutschen Verkehr haben."

Auf allgemeine Discussion über Art. VIII. wird verzichtet. Auf die specielle Discussion über die §§. 40, 41 und 42 wird ebenfalls verzichtet.

Nach geschehener Einigung über die Fragestellung wird der erste Absatz des Minoritätsantrags des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Das Postwesen im ganzen Umfange des Reichs, insbesondere die Postgesetzgebung und Verwaltung, so wie die Verhandlungen darüber mit dem Auslande stehen ausschließlich der Reichsgewalt zu."

abgelehnt.

Der Antrag der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Das Postwesen ist Reichssache. Die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden."

wird abgelehnt.

Der Antrag von Hollandt:

„Das Postwesen ist Reichssache. Die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt und dabei auf billige Entschädigung wohlerworbener Privatrechte Rücksicht genommen werden."

wird abgelehnt.

Vom Antrage Cnyrim's wird der erste Absatz:

„Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen."

angenommen.

Der zweite Absatz:

„Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze, durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle."

wird ebenfalls angenommen.

Der dritte Absatz:

„Sie ordnet diejenigen, sich nicht blos innerhalb eines einzelnen Postgebiets bewegenden Course an, welche ein Interesse für den allgemeinen deutschen Verkehr haben."

wird nach zweifelhafter gewöhnlicher Abstimmung durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 209 gegen 163 Stimmen abgelehnt.

Der zweite Absatz des Minoritätsantrages des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden."

wird angenommen.

Es wird zu §. 41 übergegangen.

Der erste Absatz des Antrags des Verfassungsausschusses:

„Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden."

wird angenommen.

Der zweite Absatz:

„Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen."

wird ebenfalls angenommen.

Es wird zu §. 42 übergegangen.

Der erste Absatz des Vorschlags des Verfassungsausschusses:

„Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen.

wird angenommen.

Der zweite Absatz nach dem Antrage der Minorität:

„vorbehaltlich billiger Entschädigung,"

wird abgelehnt; hingegen in der Fassung der Majorität des Verfassungsausschusses:

„vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte."

angenommen.

Es wird zu §. 43 übergegangen. Auf die Discussion wird verzichtet. Der Vorsitzende verliest die Vorschläge des Verfassungs- und des volkswirthschaftlichen Ausschusses

Der erste Absatz des Vorschlages des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Die Reichsgewalt hat ausschließlich die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Telegraphenlinien."

wird, nach zweifelhafter gewöhnlicher Abstimmung, durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 198 gegen 175 Stimmen abgelehnt. Da verlangt wird, daß derselbe Satz mit Hinweglassung des Wortes „ausschließlich“ nochmals zur Abstimmung gebracht werde, macht Beseler den Vorschlag, über diesen Satz in folgender Fassung abzustimmen:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Telegraphenlinien.“

Ueber die Zulässigkeit der Abstimmung über diese neue Modification wird abgestimmt und, da die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft erschien, durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 187 gegen 180 Stimmen entschieden, daß über den neu modificirten Satz nicht besonders abgestimmt werden soll.

Der erste Absatz des Vorschlags des Verfassungsausschusses:

„Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen.“

wird angenommen. Damit ist der betreffende Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses abgelehnt. Der von der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses beantragte Zusatz:

„oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.“

wird angenommen. Der dritte Absatz des Antrags des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetze vorbehalten.“

wird ebenfalls angenommen. Der zweite Absatz des Antrags des Verfassungsausschusses ist damit erledigt.

Der Vorsitzende verkündet Art. VIII. wie folgt:

„§. 40. Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

§. 41. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden. Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§. 42. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetze vorbehalten.

Die Tagesordnung ist durch diese Abstimmungen erschöpft.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß der Central-Legitimations-Ausschuß, statt des ausgetretenen Abgeordneten v. Bardeleben, folgende Abgeordnete zur Neuwahl vorschlage: Haubenschmied, Viebig und Eckert von Bromberg.

Schneer interpellirt den Ausschuß für Ministerverantwortlichkeit wegen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.

Mittermaier, als Vorstand dieses Ausschusses, erklärt, daß je nach der Annahme des Verfassungsabschnittes über „das Reichsgericht“ dieses Gesetz werde vorgelegt werden.

Berger interpellirt den österreichischen Ausschuß wegen seiner Interpellation, betreffend die büreaukratische Einflußnahme auf die rückständigen Wahlen in Oesterreich.

Beisler, als Vorsitzender dieses Ausschusses, erklärt, daß der Ausschuß hierüber demnächst Vorlage machen werde.

Nach Bekanntmachung der Einladungen zu den verschiedenen Ausschußsitzungen bestimmt der Vorsitzende für die nächste Tagesordnung die Art. IX. bis XII. des Verfassungs-Entwurfs.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 23. November d. J., Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Hunderteinundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. November 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Riehl verliest das Protokoll der 120. Sitzung.

Vicepräsident Riesser macht darauf aufmerksam, daß in Bezug auf die verlesene Fassung des in der letzten Sitzung angenommenen §. 30 des Verfassungsentwurfs über die Reichsgewalt ein sinnstörender Verstoß sich eingeschlichen habe.

Es heiße nämlich in der betreffenden Stelle:

„die Aussonderung einzelner Orts- und Gebietstheile aus der Zolllinie bleiben der Reichsgewalt vorbehalten.“

während der Beschluß der Nationalversammlung in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Handelsbevollmächtigten dahin gelautet habe:

„die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile ꝛc.“

Es wird die Berichtigung der Redaktion nach dem Antrage des Vicepräsidenten Riesser beschlossen.

Der Abgeordnete Schott verlangt in seinem und seiner Gesinnungsgenossen Namen, eine Erklärung über die am 20. l. M. gefaßten Majoritätsbeschlüsse zu verlesen. Wird abgelehnt.

Der Präsident verliest eine von Seiten des Erzherzogs-Reichsverwesers aus Anlaß der oben gedachten Beschlüsse verfügten Proclamation folgenden Inhalts:

„An das deutsche Volk.

Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen!

Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preussen's. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und gesetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft ertönt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der Preußischen Volksvertreter hat beschlossen, daß die Erhebung der Steuern einzustellen sey. Die Bande des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volks haben in so verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichsversammlung hat verlangt, daß Preußen's König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuerhebung gerichteten Beschluß der Preußischen Volksvertreter für nichtig erklärt.

Preußen! Die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die Gesammtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle!

Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichsversammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welcher durch Einstellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des Preußischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Ungesetzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren.

Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig seyn!

Frankfurt a. M., den 21. November 1848.“

Der Präsident giebt Nachricht von mehreren, zu Gunsten der deutschen Kriegsflotte eingekommenen Beiträgen, hierunter von einem Betrage zu 15,278 fl. 15 kr. nebst einem Fernrohre und einem silbernen Becher, eingesandt durch den Ausschuß des oberbayerischen Vereins für Sammlung von Beiträgen zur Herstellung einer deutschen Flotte.

(Diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt als Beilage Nr. A.)

Das Begleitungsschreiben des genannten Ausschusses d. d. 18. l. Mts. wird verlesen und die Verdankung der Beiträge beschlossen.

Der Präsident verliest ein Schreiben des Consul C. H. F. Möring, d. d. Boston den 28. October 1848, mittelst dessen dem Präsidium der deutschen Reichsversammlung ein auf 245 Mark 15 Schilling lautender Wechsel als Unterstützungsbeitrag von Seiten des Vereines von Deutschen in Boston für die Relicten der zu Berlin im Kampfe für die deutsche Einheit gefallenen Deutschen übersendet wird.

(Diesem Protokoll unmittelbar beigedruckt als Beilage Nr. B.)

Es wird beschlossen, die Verwendung dieses Betrages nach dem früheren Vorgange dem Büreau zu übertragen.

Der Präsident macht der Versammlung Mittheilung über die erfolgte Zuweisung neu eingetretener Mitglieder zu den Abtheilungen.

Berichte werden angezeigt und theilweise verlesen.

1) durch den Abgeordneten Plathner, im Namen des Centrallegitimations-Ausschusses, über:

„die Wahl des Abgeordneten von Kalkstein.“

(Dieser Bericht wurde mündlich erstattet, und findet sich nicht im Beilagenheft abgedruckt.)

2) durch den Abgeordneten Sellmer, im Namen des Central-Legitimations-Ausschusses, über:

„Ausschließung nicht legitimirter Abgeordneter.“

(Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 625 ff).

3) durch den Abgeordneten Zachariä von Göttingen, im Namen des Ausschusses für völkerrechtliche Angelegenheiten, über:

„den Antrag des Abgeordneten Höfken, in Betreff der Limburger Frage.“

Beilage Nr. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 628 ff.)

4) durch den Abgeordneten Höfken, Namens des obgenannten Ausschusses, über:

„ein Gesuch des Pfarrers Friedr. Wilh. Schellenberg zu Cleeberg, Herzogl. Nass. Amtes Usingen, Seelenverkäuferei betreffend.“

Beilage Nr. III. (Zweites Beilagenheft, Seite 632 ff.)

5) durch den Abgeordneten Fischer von Jena:

„im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck und Genossen über Abänderung der Geschäftsordnung.“

Beilage Nr. IV. (Zweites Beilagenheft, Seite 638 ff.)

Der Abgeordnete Raveaux bringt folgenden Antrag ein:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) Das Andenken Robert Blum's durch eine des Dahingeschiedenen würdige Todtenfeier zu ehren, und

2) zum Zwecke der Anordnung dieser Feier, eine Commission von fünf Mitgliedern zu ernennen.

Der Antrag wird von der Versammlung als dringend erkannt, und der Abgeordnete Raveaux zur näheren Begründung desselben zugelassen.

Nach einer kurzen Zwischenbemerkung des Abgeordneten Venedey wird der Antrag mit dem Beifügen zum Beschlusse erhoben, daß die Zusammensetzung des betreffenden besonderen Ausschusses dem Bureau zu überlassen sey.

Der Abgeordnete Zimmermann von Spandow übergiebt nachstehenden, als dringlich bezeichneten Antrag:

Hohe Nationalversammlung wolle eine besondere Commission ernennen, welche

1) an Ort und Stelle den Thatbestand der in Folge der Wiener Ereignisse gemeldeten Gräuelthaten auf das Genaueste zu erheben und

2) darüber zu berichten hat, in wie weit das Gesetz gehandhabt ist, um die Urheber solcher Handlungen zur Strafe zu ziehen.

(Dieser Antrag ist mit den Motiven abgedruckt als Beilage Nr. 2 dieses Protokolls im ersten Beilagenheft, Seite 273 ff.)

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Der Abgeordnete Berger kündigt nachstehende Interpellationen an:

1) An den Reichsminister des Aeußeren, folgenden Inhalts:

1) Hat das hohe Reichsministerium von einer in der letzten Zeit zwischen den Cabinetten von Petersburg, Berlin und Wien abgeschlossenen Alliance Kenntniß?

2) Was ist der Zweck dieser Alliance?

3) Welche Schritte wird das Reichsministerium thun, um sich von dieser Alliance officielle und authentische Kenntniß zu verschaffen?

4) Welche Stellung wird die Centralgewalt, dieser Alliance gegenüber, einnehmen, wenn sich dieselbe bestätigen sollte?

Insbesondere

5) Was wird die Centralgewalt thun, um die diplomatischen Uebergriffe der deutschen Staaten Preußen und Oesterreich abzuwehren?

2) An den Reichsminister des Innern, folgenden Inhalts: In Erwägung, daß von dem kaiserlich österreichischen Hofe zu Olmütz bereits am 8. November d. J. der Befehl ergangen seyn soll., Fürst Windischgrätz möge das standrechtliche Verfahren fernerhin einstellen;

in Erwägung, daß nichtsdestoweniger gerade erst seit dem 9. November d. J. die öffentlichen standrechtlichen Hinrichtungen zu Wien sich zu häufen begannen;

in Erwägnng, daß demzufolge der Minister Wessenberg sich veranlaßt sah, an den Fürsten Windischgrätz die Bitte zu stellen, sein Verfahren etwas zu mäßigen, — frage ich:

„Was wird das Ministerium verfügen, um den constitutionellen Kaiser von Oesterreich gegen den Terrorismus des Fürsten Windischgrätz sicher zu stellen?“

3) An den Reichsminister der Justiz, nachstehenden Inhaltes:

In Erwägung, daß der Vorstand der Centralcommission der Stadtcommandantur zu Wien, Freiherr von Cordon, unterm 14. November d. J. die nachfolgende Kundmachung vom 12. November an die Bewohner der Stadt Wien erlassen hat, nämlich:

„Da man wahrgenommen hat, daß an öffentlichen Orten, besonders in Wirths- und Kaffeehäusern, von Fremden und Einheimischen Reden geführt werden, welche zum Aufstand und Aufruhr aufzureizen geeignet sind, sehe ich mich veranlaßt, an die hierbei betheiligten Bewohner der Stadt Wien die ernste Warnung zu erlassen, sich der aufreizenden Reden zu enthalten, weil ich mich sonst in die unangenehme Lage gesetzt sehen würde, gegen die Schuldtragenden nach dem 7. Paragraphen der Proclamation des Herrn Fürsten Feldmarschall v. Windischgrätz, d. d. 1. November 1848, die standrechtliche Behandlung eintreten zu lassen.“

In Erwägung, daß durch diesen höchst barbarischen Erlaß selbst die harmloseste politische Conversation abgeschnitten oder der Gefahr der standrechtlichen Procedur ausgesetzt wird;

in Erwägung, daß eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht im Begriffe des Belage-

rungsstandes liegt, da durch diesen nicht einmal die freie Presse, welche in Wien gleichfalls unterdrückt ist, irgend beeinträchtigt werden sollte;

in Erwägung, daß in Oesterreich kein Gesetz über den Belagerungsstand besteht, und die von aristokratischem Uebermuthe und soldatischer Willkühr diktirte Proclamation des Fürsten Windischgrätz vom 1. November 1848 kein Gesetz ist;

in weiterer Erwägung, daß das österreichische Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen durchaus keine Bestimmung darüber enthält, welche Reden zum Aufstande oder Aufruhr aufzureizen geeignet sind; — frage ich:

Welche Schritte wird der Herr Reichsminister der Justiz machen, um die außerordentlichen Vexationen des über die Stadt Wien verhängten Belagerungsstandes zu mildern und entweder die gänzliche Aufhebung desselben zu erwirken, oder ihn doch wenigstens auf das Maas des Erträglichen zurückzuführen?

Der Abgeordnete Wiesner kündet nachstehende, an das Reichsministerium gerichtete Interpellation an:

„Nach der Wiener Zeitung vom 17. November ist nachstehender Armee-Oberkommandobefehl den k. k. Truppen bekannt gemacht worden:

Es ist Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Windischgrätz von verschiedenen Seiten zur Kenntniß gelangt, daß in mehreren Provinzen durch Emissäre und Plakate Versuche gemacht werden, um die k. k. Truppen zum Treubruche zu verleiten. Hochdieselben erachten bei dem in der k. k. Armee sich stets und auch in der neusten Zeit, mit wenigen Ausnahmen, bewährten vortrefflichen Geist der Truppen jede Erinnerung an dieselben in dieser Beziehung für überflüssig, finden jedoch hiermit zur allsogleichen und öfters zu wiederholenden Publikation bei sämmtlichen Truppenkörpern anzuordnen, daß jener Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts 25 fl. C. M. ausgezahlt werden, welche einen Emissär oder Aufwiegler zu Stande bringt und ausliefert, der, sey es nun durch Worte oder durch Vertheilung von Plakaten und Flugschriften, den Soldaten aufzuwiegeln und zum Treubruche zu verleiten sucht.“

An diesen Oberkommando-Befehl knüpfe ich folgende Interpellation an das Reichsministerium:

In Erwägung, daß es dem Fürsten Windischgrätz, dem verantwortlichen Diener eines constitutionellen Staates in keiner Weise zustehen kann, ohne Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers derartige Befehle zu erlassen;

in Erwägung, daß Fürst Windischgrätz selbst eine Erinnerung an die k. k. Truppen, der Verleitung zum Treubruche entgegen zu wirken, für überflüssig erklärt, demnach ein solcher Oberkommandobefehl um so überflüssiger und muthwilliger erscheint;

in Erwägung, daß die in Oesterreich bestehenden Militär- und Civilgesetze mehr als hinreichend erscheinen, die k. k. Truppen vor derlei Anfechtungen zu wahren und wenn sie doch erfolgen, die Schuldigen zu bestrafen;

in Erwägung, daß es bei den verschiedenen Nationalitäten, die sich unter den österreichischen Fahnen schaaren, sehr häufig vorkommt, daß die in den verschiedenen Provinzen stehenden Truppen — wie in deutschen Landen Croaten, Magyaren, Polen, Italiener — die Sprache des Landes gar nicht verstehen, folglich auch sehr oft nicht zu beurtheilen vermögen, ob man durch an sie gerichtete unverständliche Worte, Flugschriften ꝛc. eine Verleitung zum Treubruche beabsichtige;

in Erwägung, daß der Geist dieser Truppen, wie die in Wien verübten Greuelthaten beweisen, keineswegs so vortrefflich ist, als Fürst Windischgrätz behauptet;

in Erwägung, daß durch eine unter diesen Verhältnissen versprochene Prämie von 25 fl. Conv.-M. die bereits so tief verletzte persönliche Sicherheit in Oesterreich auf's Höchste gefährdet, den ordentlichen Gerichten vorgegriffen, das Heer durch Aufreizung zu Inquisitionen, Angeberei und gewinnreichen Häscherdienst auf's tiefste herabgewürdigt wird; — stelle ich an das Reichsministerium die Frage:

ob und welche Maaßregeln es ergriffen hat, diesen nach dem Ausdruck des Feldmarschalls überflüssigen, und somit in seiner Ungesetzlichkeit um so sträflicheren Obercommandobefehl so rasch als möglich zu entkräften und den Urheber desselben zur Rechenschaft zu ziehen.“

Das Reichsministerium stellt die Beantwortung der Berger'schen Interpellation für die morgige Sitzung in Aussicht.

Auf eine Bemerkung von Seite des Abgeordneten Mammen wird der Druck der von Schott und Genossen am Anfange der Sitzung übergebenen, oben erwähnten Erklärung beschlossen. (Dieselbe findet sich nachträglich abgedruckt im ersten Beilagenheft Seite 293.)

Hiernach erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung: Berathung über Art. IX., X., XI. und XII. des Verfassungsentwurfs.

Ueber §. 44 wird auf die Discussion verzichtet und demnach zur Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens in folgender Weise geschritten:

1) Der Majoritätsantrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, dahin gehend:

„Es soll in ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem eingeführt werden. Die dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, so wie das Recht, Münzen zu prägen, stehen ausschließlich der Reichsgewalt zu.“

wird abgelehnt.

2) Der Minoritätsantrag des gedachten Ausschusses, des Inhalts:

„Die Worte: „so wie das Recht, Münzen zu prägen“ sind auszulassen,“

wird gleichfalls abgelehnt.

3) Der Majoritätsantrag des Verfassungsausschusses, dahin lautend:

„Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob,

für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen."

wird angenommen.

In Bezug auf §. 45 wird der Antrag des Verfassungsausschusses, dahin gehend:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen."

ohne Discussion angenommen.

Ueber §. 46 wird eine Debatte zugelassen. An derselben betheiligen sich die Abgeordneten Moritz Mohl, Merk, Reichsminister von Beckerath, Tellkampf, Schulz von Darmstadt, dann Eisenstuck als Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Ausschusses, und Mittermaier als Berichterstatter des Verfassungsausschusses.

Hiernach wird in folgender Weise zur Abstimmung geschritten:

1) Das erste Minoritätsgutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses, dahin lautend:

1) Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen und über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland.

2) Die Summe des umlaufenden Papiergeldes darf nicht vermehrt werden, vielmehr bleibt es der Reichsgesetzgebung vorbehalten, das seitherige Papiergeld außer Umlauf zu setzen.

wird abgelehnt.

2) Das Majoritätserachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses, des Inhalts:

„Der Reichsgewalt ausschließlich steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Zettelbanken und über die Ausgaben von Papiergeld in Deutschland zu."

wird abgelehnt.

3) Der erste und zweite Absatz des von dem Reichsminister von Beckerath eingereichten Verbesserungsantrages, dahin lautend:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen, so wie über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland."

wird angenommen.

4) Der 2. §. des volkswirthschaftlichen Majoritätsgutachtens, dahin gehend:

„Die Reichsgewalt ist ermächtigt im Wege der Gesetzgebung eine Nationalbank für ganz Deutschland zu errichten, oder errichten zu lassen."

wird abgelehnt.

5) Der 3. §. desselben Gutachtens, dahin lautend:

„Nur Gold und Silber soll gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland seyn."

wird abgelehnt.

6) Der 3. Absatz des von Beckerath'schen Verbesserungsantrages, des Inhalts:

„Sie ist befugt, Banken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen."

wird angenommen, und

7) Durch diese Abstimmungen der Antrag des Abgeordneten Federer:

1) „Die Centralgewalt übernimmt sofort die oberste Leitung und Beaufsichtigung des öffentlichen Creditwesens im ganzen deutschen Bundesstaat;

2) dieselbe wacht darüber, daß schon von jetzt an in keinem deutschen Einzelstaat künstliche Werthzeichen, als Banknoten, Kassenscheine und dergleichen, sey es für Rechnung der Staatskassen, sey es für Rechnung von Corporationen, Actiengesellschaften und dergleichen ohne ihre ausdrückliche Genehmigung ausgegeben werden."

für beseitigt erklärt.

In Bezug auf die §§. 47—54 incl. wird auf die Discussion verzichtet und die Abstimmung mit nachstehenden Ergebnissen vorgenommen:

§. 47 wird nach der Redactiou des Verfassungsausschusses in folgender Weise angenommen:

„Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten."

§. 48 wird sowohl nach der Redaction des Verfassungsausschusses, des Inhalts:

„Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Zolleinkünften angewiesen."

als nach der des volkswirthschaftlichen Ausschusses, dahin gehend:

„Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Einkünfte an Zöllen und Schifffahrtsabgaben angewiesen."

abgelehnt.

§. 49 wird in der vom volkswirthschaftlichen Ausschusse begutachteten Fassung angenommen, dahin lautend:

„Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Matrikularbeiträge aufzunehmen."

Die §§. 50, 51, 52, 53 und 54, welche dahin lauten:

„§. 50. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen, oder sonstige Schulden zu contrahiren.

§. 51. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, so wie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staat in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist, oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 54. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Absendung bewaffneter Macht,"

werden successive zur Abstimmung gebracht und sämmtlich in der von dem Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Hierdurch wird zugleich §. 16 Absatz II. und IV. der von der Minorität des Verfassungsausschusses begutachteten Normen über die Reichswehr, welcher lautet:

„Für die Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit verfügen jedoch zunächst die zuständigen Civilbehörden über die Anwendung der bewaffneten Macht.

Ein Reichsgesetz normirt die Fälle, Form und Art der Anwendung der bewaffneten Macht zur Herstellung der innern Ordnung und Sicherheit."

für beseitigt erklärt.

§. 55, welcher lautet:

„Der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen."

wird, nach kurzer Debatte, in der von dem Abgeordneten Schoder beantragten und von dem Verfassungsausschusse angeeigneten Fassung angenommen, wie folgt:

„Der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen, unbeschadet des durch die Grundrechte garantirten freien Vereins- und Versammlungsrechts."

§. 56 wird ohne Discussion nach dem ursprünglichen Wortlaute des Verfassungsentwurfes angenommen, wie folgt:

„Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohles allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen."

Hiermit wird die heutige Sitzung Nachmittags 2 Uhr geschlossen, die nächste Sitzung aber auf Freitag, den 24. November l. J., Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Neumayr.

Verzeichniß

der in der hunderteinundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 23. November 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Dham, Mediatisirung der kleineren deutschen Staaten und neue politische Eintheilung Deutschland's betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow, die Gräuelthaten in Wien betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten Scheließnig, das Bergwesen in den Provinzen Steyermark und Kärnthen betreffend.

4) Antrag des Abgeordneten v. Trützschler, den Eintritt des Professors Dr. Wuttke in die Reichsversammlung an die Stelle des Abgeordneten Robert Blum betreffend.

5) Erklärung der Minorität der Reichsversammlung über die am 20. November gefaßten Majoritätsbeschlüsse.

(Die Anträge unter Ziffer 1—4 sind im 1. Beilagenheft, Seite 270 ff., der Antrag unter Ziffer 5 aber irrthümlich Seite 293 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des Bürgervereins für Freiheit und Ordnung in München, die Wahl des Hofraths Buß aus Freiburg, im bayerischen Wahlbezirke Moosburg betreffend, übergeben vom Abgeordneten v. Hermann.

2) Mittheilung des Reichsministeriums des Innern, die stattgefundene neue Wahl eines Abgeordneten im Wahlbezirke Tilsit-Niederney betreffend.

3) Eingabe des Repräsentations-Comité's zu Brünn, die amtliche Mission ihres Abgeordneten v. Neuwall betreffend.

4) Weiterer Protest gegen die Wahl des Professors Thöl als Abgeordneten von Seiten der Bürger zu Strelitz, überreicht vom Abgeordneten Nauwerck.

5) Eingabe von Einwohnern zu Stettin, das Benehmen des Ministeriums Brandenburg gegen die Vertreter des preußischen Volkes betreffend.

6) Adresse des constitutionellen Vereins zu Bielefeld, enthaltend die Bitte um vermittelndes Einschreiten zur Beseitigung des zwischen der preußischen Krone und der preußischen Landesversammlung eingetretenen Conflicts, übergeben durch den Abgeordneten Schreiber.

7) Protestation der kurhessischen Gemeinde Amolnau, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

8) Eingabe derselben Gemeinde in Beziehung auf die künftige Militärverfassung Deutschland's.

9) Petition der Einwohner zu Aftersteg um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte.

10) Petition gleichen Betreffs von Neukirch.

11) Eingabe von mehreren Fabrikbesitzern, Detail-Kaufleuten und Handwerksmeistern zu Altona, in Bezug auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse Deutschland's.

12) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Seesen, die Organisation der Zolleinheit Deutschland's betreffend.

13) Eingabe von Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Schwerin, die Einführung eines allgemeinen deutschen Zollsystems betreffend.

14) Eingabe von Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Cröpelin, die Einführung eines allgemeinen deutschen Zollsystems betreffend.

15) Eine gleiche Eingabe von Neubrandenburg.

16) Eine gleiche Eingabe von Neukalden.

17) Eine gleiche Eingabe von Parchim.

18) Eine gleiche Eingabe von Röbel.

19) Eine gleiche Eingabe von Wittenburg.

20) Eingabe des Ackerwirthschafters Anton Niehof zu Havixbeck, einen mit dem Haus von Droste-Stapel-Kerkering abgeschlossenen Contrakt betreffend.

21) Protestation von Einwohnern zu Külte, gegen die Mediatisirung des Fürstenthums Waldeck, übergeben von dem Abgeordneten Backhaus.

22) Eine gleiche Protestation von Einwohnern zu Corbach, übergeben von Demselben.

23) Protestation gegen die Mediatisirung des Herzogthums Anhalt, von den Städten Cöthen und Nienburg an der Saale, so wie von den Dörfern Trebbichau an der Fuhne, Klein-Schierstedt, Görzig, Hohnsdorf, Schortewitz, Rohndorf, Glautzig, Zeundorf, Gnetsch, Riesdorf, Maasdorf, Gölzau, Klein-Weissandt, Groß-Weissandt, Priesdorf, Piethen, Fernsdorf, Gentz. Giersleben, Biendorf, Preußlitz, Plömnitz, Görbitz, Pobzig, Wispitz, Wedlitz, Crüchern, Wohlsdorf, Latdorf, Klein-Paschleben und Mölz (im Herzogthum Anhalt-Cöthen) mit 2895 Unterschriften, übergeben durch den Abgeordneten Cramer.

24) Eingabe von dem Präsidium des Volksschullehrer-Congresses zu Frankfurt am Main, den Art. IV. der Grundrechte betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

25) Protest der Kreissynode Sobernheim, in Betreff der Stellung der Schule zur Kirche, überreicht vom Abgeordneten Evertsbusch.

26) Petition der Gemeinden Berndorf und Helmscheid, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Waldeck betreffend, übergeben vom Abgeordneten Backhaus.

27) Petition in gleichem Betreff von Einwohnern zu Twiste, übergeben von Demselben.

28) Petition in gleichem Betreff von Einwohnern zu Mengeringhausen, übergeben von Demselben.

(Anlage A. zum Protokoll der hunderteinundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 23. November 1848.)

Flottenbeiträge.

141 Rthlr., Ertrag eines unter den Corps zu Göttingen veranstalteten Sammlung, übergeben von dem Abgeordneten Zachariä aus Göttingen.

368 Thlr. 19 Sgr. 8 Pfg. Sammlung des Comité's für Oberschlesien, eingesandt von dem Comité zu Oppeln.

15,278 fl. 15 kr., eingeschickt von dem Ausschuß des oberbayrischen Vereins für Sammlung von Flottenbeiträgen.

(Beilage B. zum Protokolle der hundertteinundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 23. November 1848.)

Boston, 28. Oktober 1848.

Ich hatte am 22. Mai d. J. die Ehre, Ihnen im Namen eines von den hiesigen Deutschen ernannten Comité's eine Adresse an das deutsche Volk zu übersenden, sowohl als eine Remisse als Ertrag einer Sammlung für die im Kampfe für die deutsche Freiheit in Berlin ꝛc. Gefallenen zu überreichen. Da ich besorgt bin, daß mein Brief Ihnen nicht zu Händen gekommen ist, so begleite ich Ihnen heute einliegende Secunda von 245 Mark Bco. 15 Schill. auf J. Berenberg, Goßler und Comp. in Hamburg, welche Sie gefälligst zu dem angegebenen Zwecke verwenden, und des Dankes der hiesigen Deutschen für alle Ihre Mühe im Voraus gewiß seyn wollen. — Mit der Versicherung meiner Hochachtung zeichnet ergebenst.

C. F. H. Möring,
Consul der freien Hansestadt Hamburg.

Hundertzweiundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. November 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Riesser.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (121.) Sitzung wird vom Schriftführer v. Neumayr verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgendes Schreiben des Präsidenten Heinrich v. Gagern:

„Hohe Reichsversammlung!
Wenn ich in einem Augenblick der Krisis um einen achttägigen Urlaub bitte, so geschieht es weil ich

das Bedürfniß fühle, von den Zuständen in Berlin, die für das Schicksal des Vaterlandes so entscheidend sind, mich durch eigene Wahrnehmung zu unterrichten. Nur dieser Zweck kann mich rechtfertigen, wenn ich jetzt meinen Posten verlasse, und nur zu diesem Zweck darf ich hoffen, daß hohe Reichsversammlung mein Gesuch nachsichtig beurtheilen und nicht abschlagen werde."

Die Versammlung beschließt, den gebetenen Urlaub zu bewilligen.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Ludwig Jordan von Teschen an, und verliest das folgende Schreiben des Abgeordneten Zum Sande:

"Hochgeehrter Herr Präsident!

Da ich mindestens für die nächsten drei Monate verhindert bin, an den Sitzungen der hohen Nationalversammlung Theil zu nehmen, so muß ich Sie ersuchen, meinen Stellvertreter einzuberufen."

In Bezug des letzteren Schreibens wird das Büreau beauftragt, dem Abgeordneten Zum Sande zu antworten, und ihn zur Rückkehr binnen vier Wochen aufzufordern, widrigenfalls seine Anzeige als eine Austrittserklärung angesehen werde.

Der Vorsitzende giebt der Versammlung Kenntniß von der von dem Büreau getroffenen Wahl der Commission zur Vorbereitung einer Todtenfeier für Robert Blum. Diese Commission besteht aus den Abgeordneten Raveaux, Müller aus Würzburg, Sellmer, Wigard und Vicepräsident Riesser.

Der Reichsminister des Innern beantwortet folgende Interpellationen:

1) des Abgeordneten Grubert, in Betreff des Belagerungszustandes von Berlin;
2) von Mar Simon, in Betreff der österreichischen Angelegenheiten;
3) von Pattay, in Betreff der Ausführung des auf den Antrag des Abgeordneten Giskra von der Reichsversammlung gefaßten Beschlusses;
4) von Berger, in Betreff der Sicherstellung des constitutionellen Kaisers von Oesterreich und seines Ministeriums gegen die Uebergriffe des Fürsten Windischgrätz;
5) desselben Abgeordneten, in Betreff eines angeblichen Bündnisses zwischen den Cabinetten von Rußland, Oesterreich und Preußen; endlich
6) des Abgeordneten Wiesner, in Betreff der von dem Fürsten Windischgrätz erlassenen Aufforderung an die Truppen zur Einlieferung von Emissären und der für solche Einlieferung versprochenen Geldbelohnungen.

Grubert aus Breslau stellt hierauf folgenden dringlichen Antrag:

"In Erwägung, daß in Preußen kein Gesetz gestattet, den Belagerungszustand über eine offene Stadt und das platte Land zu verhängen;

in Erwägung, daß in Preußen kein Gesetz einem General gestattet, Gesetze aufzuheben oder zu suspendiren;

in Erwägung, daß in Preußen nach §. 5 des Gesetzes vom 24. September 1848 Niemand vor einen andern, als den im Gesetze bezeichneten Richter gestellt werden darf und Ausnahmgerichte so wie außerordentliche Commissionen unstatthaft sind;

in Erwägung, daß die preußischen Minister und der General v. Wrangel Staatsdiener sind, die nach §§. 333, 337 Lit. 20 II. A. L. R. a §. 163 des Militär-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 in den Fällen, daß sie den Vorschriften ihres Amtes vorsätzlich zuwider handeln, oder ihr Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit oder zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbrauchen, mit Cassation und verhältnißmäßiger Festungsstrafe belegt werden sollen;

in Erwägung also, daß nach Vorstehendem der Belagerungszustand über Berlin und Umgegend nicht verhängt, die Gesetze über die Presse, das Vereinsrecht und den Schutz der persönlichen Freiheit nicht suspendirt und das Kriegsgesetz nicht verkündet werden dürfte; — beschließt die Nationalversammlung:

die Centralgewalt aufzufordern, dahin schleunigst zu wirken, daß der Belagerungszustand in Berlin und Umgegend mit allen seinen Folgen aufgehoben, das Kriegsgesetz zurückgenommen, und das Ministerium Brandenburg so wie der General v. Wrangel wegen Mißbrauchs ihrer Aemter zur Untersuchung und wohlverdienten Strafe gezogen werden."

Die Versammlung giebt dem Abgeordneten Grubert zur Begründung der Dringlichkeit des Antrags das Wort nicht. — Nachdem der Vorsitzende die Ansicht ausgesprochen, daß der Antrag an den s. g. Biedermann'schen Ausschuß in Betreff des Verhältnisses der Centralgewalt zu den Einzelstaaten gewiesen werde, beantragt Abgeordneter Grubert, daß sein Antrag an einen besondern, neu zu wählenden Ausschuß gelange. Die Versammlung tritt diesem Antrag nicht bei, und es wird daher, der Ansicht des Vorsitzenden gemäß, der oben eingerückte Antrag an den s. g. Biedermann'schen Ausschuß gewiesen.

Abgeordneter Berger verzichtet auf jeden Antrag, unter Verwahrung gegen die Auslegung, als ob sein Verzicht als eine Zufriedenheits-Erklärung mit der Antwort des Ministeriums angesehen werden könnte.

Abgeordneter Wiesner stellt folgenden dringlichen Antrag:

"Die hohe Nationalversammlung möge sofort das Reichsministerium anhalten, die den nach Wien entsendeten Reichscommissären gegebenen Instructionen auf die Tafel des Hauses zu legen, damit die hohe Versammlung sich überzeuge, ob die der drohenden Sachlage angemessenen Vorkehrungen zum Schutze der deutschen Oesterreicher getroffen worden sind."

Die Versammlung verneint die Dringlichkeit desselben.

Reichsminister der Justiz, Robert Mohl, beantwortet eine Interpellation des Abgeordneten Dietsch aus Annaberg, in Betreff der hinsichtlich des Todes Robert Blum's von dem Ministerium gethanen Schritte, und verliest zugleich den ersten Bericht der nach Oesterreich geschickten Reichscommissäre:

Ollmütz, am 18. Novbr. 1848,
Nachmittags 4 Uhr.

Heute Morgen hier angelangt, zogen wir sofort genaue Erkundigung darüber ein, ob ein vollständiges Ministerium gebildet und ob insbesondere ein Justizminister ernannt sey oder nicht. Wir erfuhren, daß bis zum gegenwärtigen Augenblicke das Ministerium noch nicht zusammengesetzt, und daß insbesondere das Justizministerium noch nicht besetzt sey.

Wir wendeten uns daher sofort unmittelbar an den hier anwesenden Ministerpräsidenten Freiherrn v. Wessenberg. Derselbe empfing uns mit großer Zuvorkommenheit und, nachdem er den Zweck unserer Sendung durch Einsicht unserer Vollmacht und durch mündliche Mittheilungen von unserer Seite kennen gelernt hatte, ging er alsbald auf das von uns geäußerte Verlangen ein, daß jedes weitere Verfahren gegen Mitglieder der Nationalversammlung zu Frankfurt und insonderheit gegen den Abgeordneten Gritzner vorläufig sistirt seyn solle. Freiherr v. Wessenberg versprach, daß der Befehl hiezu innerhalb der nächsten Viertelstunde (es war 11½ Uhr, als wir ihn verließen) nach Wien telegraphirt werden solle. Später (um 2 Uhr) erfuhren wir aus ganz zuverlässiger Quelle, daß der Befehl wirklich ergangen sey, und daß zur größeren Sicherheit derselbe Befehl durch einen Officier, der um 2 Uhr mit der Eisenbahn nach Wien an Windischgrätz geschickt worden sey, in dessen Hände er sonach noch diesen Abend kommt.

Von Freiherrn v. Wessenberg hörten wir zugleich, daß die in der Sache von Blum und Fröbel erlaufenen Acten sich gerade hier in den Händen des designirten Justizministers befänden und es ward uns die Zusicherung ertheilt, daß uns dieselben — und zwar, wie man uns später zusagte, noch heute — zur Einsicht vorgelegt werden würden, und daß man uns überhaupt Alles zu Gebote stelle, was geeignet sey, uns über den Stand der Dinge zu orientiren.

Wir werden daher heute noch hier verweilen, und das recherchiren, was uns vorliegt. Bis dahin, wo wir das Material vollkommen übersehen, behalten wir uns unseren Bericht über die bereits vorgekommenen, dem Gesetze vom 29. September nicht entsprechenden Fälle und über die Remedia vor. Wenn nicht besondere Umstände eintreten, so hoffen wir morgen nach Wien gehen und dort die nöthigen Erhebungen pflegen zu können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung zeichnen
des Reichsministeriums
ergebenste
Paur. Pözl.

Abgeordneter Dietsch von Annaberg stellt hierauf folgenden dringlichen Antrag.

„Um die Schritte vollständig beurtheilen zu können, welche zur energischen Ausführung des am 16. November gefaßten Beschlusses wegen der Sühne des an Blum verübten Mordes geschehen sind und geschehen werden; — beschließt die Nationalversammlung:

die sofortige Niederlegung sämmtlicher, über diesen Gegenstand ergangenen und ergehenden Schriften und Actenstücke auf die Tafel des Hauses von dem Ministerium zu fordern.“

nimmt ihn aber nachher wieder zurück.

Der Vorsitzende verliest folgenden, ihm inzwischen überreichten Antrag des Abgeordneten Grubert:

„Der Ausschuß über die preußischen Fragen ist anzuweisen, binnen 24 Stunden den Bericht über den Antrag auf Aufhebung des Belagerungszustandes zu erstatten.“

Die Versammlung weist diesen Antrag zurück.

Er verliest weiter folgenden Antrag des Abgeordneten Wesendonck:

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung am 20. d. M. dem deutschen Volke seine Rechte zu gewährleisten feierlich versprochen hat;

in Erwägung, daß diese Rechte in neuester Zeit fast überall unter dem Vorschube des Belagerungszustandes verkümmert, ja vernichtet werden;

in Erwägung, daß der Belagerungszustand in Preußen zu Friedenszeiten nur auf das Militär und die militärischen Verhältnisse Anwendung findet, daß es aber daselbst durchaus ungesetzlich ist, denselben in Friedenszeiten auf den Bürgerstand auszudehnen, und zur Unterdrückung der Volksrechte vorzuschieben;

in Erwägung, daß unter dem 22. d. M. durch den Regierungs-Präsidenten und den Divisions-Commandeur zu Düsseldorf der Belagerungszustand über diese Stadt verhängt, die Bürgerwehr aufgelöst und das Vereins- und Versammlungsrecht unterdrückt worden ist;

in Erwägung, daß die Nationalversammlung in Verfolg ihres Beschlusses vom 20. d. M. verpflichtet ist, ihrem Versprechen gemäß diese ungesetzliche Kränkung der Volksrechte zu ahnden und aufzuheben; —

wolle die Nationalversammlung die Centralgewalt auffordern, sofort die geeigneten Schritte zu thun, welche nöthig sind, um die dem Militärstande nicht angehörigen Bürger der Sammtgemeinde Düsseldorf von dem Belagerungszustande zu befreien.“

Die Versammlung verneint die Dringlichkeit, und Abgeordneter Wesendonck verlangt nun, daß sein Antrag an den Ausschuß für Gesetzgebung zur schleunigen Berichterstattung verwiesen werde. Abgeordneter Graf Schwerin erhebt zwar Widerspruch gegen diese Ansicht; nach gepflogener kurzer Discussion verweist aber der Vorsitzende den Antrag, dem Wunsche des Antragstellers gemäß, an den Ausschuß für Gesetzgebung.

Der Reichskriegsminister Peucker beantwortet eine Interpellation des Abgeordneten Mayer aus Ottobeuern, in Betreff der an der Iller zusammengezogenen und bei den Staatsbürgern einquartirten Truppen.

Abgeordneter Mayer behält sich die Stellung von Anträgen bevor.

Abgeordneter Eckart von Lohr zeigt, Namens des Finanzausschusses, einen Bericht in Betreff des Antrags des

Abgeordneten Beseler und Genossen, die unmittelbare Vergütung der Naturallieferungen für die Reichstruppen betreffend, an, und beantragt, daß der Bericht auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilageheft, Seite 639 ff.)

Abgeordneter Stahl zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, Bericht über die in der Sitzung vom 23. September gemachte Vorlage des Reichsministers des Handels, Duckwitz, an, und Abgeordneter Eisenstuck zeigt über denselben Gegenstand Bericht der Minorität des gedachten Ausschusses an. Letzterer verlangt, daß die Berichte der Majorität und der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses spätestens auf die Tagesordnung von heut über acht Tagen gesetzt werden.

Der Bericht der Majorität und Minorität ist abgedruckt als Beilage Nro. II. (Zweites Beilageheft, Seite 641 ff.)

Man geht zur Tagesordnung über, und zwar

I. zunächst zur Berathung über Artikel XIII. und XIV. des Verfassungsentwurfs.

Der Vorsitzende verliest den §. 57 des Entwurfs des Verfassungsausschusses und folgendes dazu gestellte Amendement von Emmerling und Genossen:

„Die Reichsgesetzgebung hat für öffentliche Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen."

Der Vorsitzende läßt sodann, nachdem auf die Discussion verzichtet worden, zunächst über den §. 57, wie ihn der Entwurf enthält:

„Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern."

abstimmen, und er wird in dieser Fassung angenommen. Der Verbesserungsantrag Emmerling's ist hiermit abgeworfen.

Der Vorsitzende verliest hierauf den §. 58 des Verfassungsentwurfs, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt:

„Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in allen Fällen, wo das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln erheischt."

das dazu gestellte Minoritäts-Erachten:

Der letzte Satz ist dahin zu ändern:

„so wie in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet."

und endlich ein Minoritäts-Erachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen oder Maaßregeln zweckmäßig oder nothwendig findet.

Gleiches gilt von Angelegenheiten, in welchen zwei oder mehrere Einzelstaaten oder deren Angehörige betheiligt sind und die Reichsgesetzgebung ihre Einschreitung für begründet erachtet."

Auf die Discussion auch über diesen Paragraphen wird verzichtet, und nach geordneter Fragestellung wird zunächst über den ersten Theil des Minoritäts-Erachtens des volkswirthschaftlichen Ausschusses bis zum Worte „findet," abgestimmt. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt aber auch in der Gegenprobe zweifelhaft, und es muß durch Zettel abgestimmt werden. Die durch die Schriftführer vorgenommene Zählung ergiebt, daß der Antrag mit 227 verneinenden gegen 200 bejahende Stimmen abgelehnt ist.

Es wird darauf über den Antrag der Minorität des Verfassungsausschusses abgestimmt, und derselbe angenommen. Der Vorschlag der Majorität des Verfassungsausschusses ist hiermit erledigt.

Abgeordneter Vogt von Gießen verlangt das Wort wegen einer Ordnungsfrage. Er erhält das Wort, und stellt den Antrag:

„Daß während der Abwesenheit des Präsidenten und ersten Vicepräsidenten die in der Versammlung anwesenden früher abgetretenen Vicepräsidenten in das Bureau eintreten möchten, und der jeweilige Vorsitzende ermächtigt seyn solle, in Verhinderungsfällen einem von ihnen das Präsidium zu übertragen."

Der Antrag wird für dringlich erkannt, und nach gepflogener Discussion angenommen.

Es wird zur Tagesordnung zurückgegangen, und über den zweiten Satz des Vorschlags der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses:

„Gleiches gilt von Angelegenheiten, in welchen zwei oder mehrere Einzelstaaten oder deren Angehörige betheiligt sind und die Reichsgesetzgebung ihre Einschreitung für begründet erachtet."

abgestimmt, derselbe aber abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest sodann den §. 59 des Verfassungsausschusses:

„Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk gefestigt werde."

und folgende Verbesserungsanträge, nämlich von Barth und Genossen:

„Der Reichsgewalt liegt ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu gründen."

und von Bauer und Genossen:

„Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß sowohl durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht,

Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke gefestigt, als auch durch eine volksthümliche, gleichheitliche Organisation der Verwaltungsbehörden Uebereinstimmung zwischen den einzelnen Staatsverwaltungen erzielt werde."

Es wird auf die Discussion auch über diesen Paragraphen verzichtet und bei der Abstimmung der Antrag von Barth und Genossen angenommen, womit die Fassung, wie sie der Entwurf des Verfassungsausschusses enthält, abgelehnt erscheint. Der Antrag von Bauer und Genossen wird abgelehnt.

Der §. 60 wird vom Vorsitzenden verlesen, auf die Discussion über denselben von der Versammlung verzichtet und der Paragraph angenommen.

Der Art. XIII., wie er nun als angenommen erscheint, wird von dem Vorsitzenden verlesen. Er lautet:

"§. 57. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern.

§. 58. Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet.

§. 59. Der Reichsgewalt liegt ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu gründen.

§. 50. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung von Reichswegen verbindliche Kraft."

Der Vorsitzende verliest den §. 61 des Entwurfs:

"Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus. Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen."

so wie das Minoritäts-Erachen zu demselben:

"Reichsbeamte dürfen nicht im Dienste eines Einzelstaates stehen."

Auf die Discussion wird verzichtet und der Entwurf des Verfassungsausschusses in seinen beiden Absätzen angenommen. Der Zusatz des Minoritäts-Erachtens wird abgelehnt.

Ehe zur Berathung über den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergegangen wird, stellt Abgeordneter Höfken den Antrag, vor dem zweiten den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, die Limburger Frage betreffend, zu verhandeln. Die Versammlung tritt diesem Antrage bei.

Abgeordneter v. Wartensleben beschwert sich über das Verfahren des Vorsitzenden, der ihm nicht gestattet habe, während der Dauer der Verhandlung über die Tagesordnung einen dringlichen Antrag vorzubringen, welcher bezwecke, den Abgeordneten Schlöffel vor einem ebenso traurigen Geschicke zu bewahren, wie es den Abgeordneten Robert Blum betroffen.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er allerdings die Verlesung von Anträgen, Ordnungsfragen betreffend, während der Verhandlung über die Tagesordnung zulassen müsse, nicht aber andere dringliche Anträge, welche entweder vor der Tagesordnung oder nach deren Erschöpfung vorgebracht werden müßten.

Es wird

II. zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergegangen. Der Berichterstatter des Ausschusses, Zachariä von Göttingen, beantragt:

"ohne Discussion zur Abstimmung zu schreiten."

Der Vorsitzende ist der Ansicht, daß die Versammlung wohl den Schluß einer begonnenen Discussion beschließen, nicht aber den eingeschriebenen Rednern, ohne Einstimmigkeit, das Wort entziehen könne.

Gegen diese Ansicht erhebt sich kein Widerspruch und es erhält daher Abgeordneter v. Scherpenzeel das Wort und bittet, da er der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig sey, um die Erlaubniß, seinen Vortrag durch Einen der Schriftführer vorlesen lassen zu dürfen. Die Versammlung ertheilt diese Erlaubniß, und Schriftführer Platzner verlies't den Vortrag. Es sprechen noch Abgeordneter Bernhardi, der Reichsminister des Innern, v. Schmerling, und die Berichterstatter des Ausschusses, Zachariä von Göttingen. Der Ausschußantrag, dahin lautend:

"Die deutsche Reichsversammlung, im Hinblick auf die am 19. Juli d. J. in Betreff des Herzogthums Limburg gefaßten Beschlüsse, und in Erwägung, daß die Einführung der neuen niederländischen Verfassung in diesem unzertrennlich mit Deutschland verbundenen Lande mit jenen Beschlüssen in offenbarem Widerspruch stehen würde, beschließt:

I. Die Centralgewalt wird aufgefordert, gegen die Vollziehung des neuen niederländischen Grundgesetzes im Herzogthum Limburg Verwahrung einzulegen und derselben in jeder andern geeignet erscheinenden Weise entgegenzutreten.

II. In so weit bei Ausführung der Beschlüsse vom 19. Juli eine Verständigung oder Vereinbarung mit der herzogl. limburgischen oder königl. niederländischen Regierung erforderlich ist, dieselbe ohne Aufschub einzuleiten, und dem erwähnten Beschlusse gemäß möglichst schleunig zu einem Abschluß zu bringen."

wird in der Abstimmung fast einstimmig angenommen.

Vor dem Uebergang zu weiteren Gegenständen der heutigen Tagesordnung verlies't der Vorsitzende den folgenden Antrag von Freudentheil und Genossen:

"In Erwägung, daß die Bestimmungen über das Reichsgericht von entschiedener Wichtigkeit für die Gesammtreichsverfassung sind, und selbst in dem Entwurf im Voraus auf Verhältnisse hingedeutet ist, für welche noch keine Gesetzesvorlagen gemacht sind, daß die Berathung über das Reichsgericht einstweilen, jedenfalls für heute, ausgesetzt werde."

Dieser Antrag wird von der Versammlung genehmigt und es wird demgemäß

III. zur Berathung des Berichts des Ausschusses für Gesetzgebung, die Einführung einer Wechselordnung be-

treffend, übergegangen. Der Vorsitzende läßt hierauf durch den Schriftführer Jucho folgende Erklärung Grävell's verlesen:

„Der Abgeordnete Herr Mittermaier, als Vorsitzender des Ausschusses für Gesetzgebung, hat bei seiner Anzeige des Berichts in Betreff der Wechselordnung angegeben, daß derselbe mit dem beigefügten Publikationsgesetze einstimmig beschlossen worden sey. Dies ist jedoch nur zum Theil richtig, zum Theil unrichtig, und ich sehe mich genöthigt, meine Verwahrung dagegen hiermit bei der Vornahme dieses Berichtes selbst einzubringen und zu Protokoll zu geben. Ich bin allerdings damit einverstanden gewesen, daß

1) die in Leipzig berathene und redigirte Wechselordnung eine ganz vorzügliche Arbeit sey, welche zur Annahme empfohlen zu werden verdiene, ferner

2) daß es gerathen sey, da bereits alle Staatsregierungen, mit Ausnahme von Bayern, ihren Beifall und ihre Zustimmung erklärt haben, nicht auf eine neue Discussion ihres speciellen Inhalts einzugehen, sondern vielmehr deren unveränderte Annahme anzuempfehlen; endlich

3) daß es eine Wohlthat, folglich auch ein Bedürfniß für ganz Deutschland sey, eine allgemeine Wechselordnung zu Stande zu bringen.

Hingegen habe ich ausdrücklich widersprochen, daß deshalb:

I. unterlassen werde, in dem Berichte den sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung Nachricht von denjenigen Veränderungen zu geben, durch welche der gegenwärtige Rechtszustand umgewandelt wird, und zwar so allgemein, daß jeder Landeseinwohner davon betroffen wird. Ich habe dies für unredlich gehalten, weil die größere Zahl der Deputirten keine Juristen sind, mithin durch die Empfehlung der Annahme ohne Erörterung sie dahin gebracht werden, das Kalb im Sacke zu kaufen.

Hiernächst habe ich

II. dagegen protestirt, daß diese Wechselordnung von uns für ein verbindliches Gesetz erklärt und als solches publicirt werde, weil unsere Competenz nicht weiter geht, als auf die Abfassung der Verfassung, keineswegs auf Gesetzgebung überhaupt und insonderheit im Civilrechte, in welches die Wechselordnung gehört. Es würde durch diese Anmaßung nicht nur ganz unnöthiger Weise den Regierungen der Einzelstaaten ein Streithandschuh hingeworfen, sondern wir auch der doppelten Gefahr ausgesetzt, daß uns nicht nur unsere Incompetenz vor Augen gehalten, sondern auch die allgemeine Einführung dieses Gesetzes weiter hinausgeschoben würde. Denn offenbar enthalte es einen Widerspruch, von einem Gesetze Kraft und Gültigkeit zu behaupten, dessen Einführung geständlich noch von nothwendigen näheren, und in den verschiedenen Ländern abweichenden Bestimmungen und von der Aufhebung der jetzt geltenden Gesetze abhängig ist, wie der Bericht wörtlich besagt. Steht uns kein Fug und Recht zu, irgend ein Landesgesetz außer Kraft zu setzen, noch überhaupt im Civilrechte Gesetze anzuordnen, folgt daraus ganz von selbst, daß wir durch unsere Publication kein gesetzliches Ansehen hervorbringen können, mithin auch, daß, dem Rechte nach, kein einziger Gerichtshof und kein einziger Bewohner von Deutschland, sich daran zu kehren braucht, sonach die größte Rechtsverwirrung erzeugt werden wird. Ich für meinen Theil möge mich weder dessen schuldig machen, noch an einem Verbrechen Theil nehmen."

Als die Worte: „noch an einem Verbrechen Theil nehmen" verlesen worden, erhebt sich in der Versammlung das Verlangen nach Ordnungsruf. Der Vorsitzende rügt diese Worte und der Abgeordnete Breuning beantragt:

„Die weitere Verlesung nicht zu gestatten."

Auf den Antrag Breuning's wird aber nicht eingegangen und Grävell's Protestation zu Ende verlesen.

„Denn nach dem Gesetze des Landes, dem ich angehöre, ist die Anmaßung eines Hoheitsrechtes ein Verbrechen. Die bloße Nützlichkeit einer Anordnung liefere noch keinen Rechtstitel zu deren Vornahme, man müßte denn ein Jesuit seyn. Ueberdies unterliege es keinem Zweifel, daß, nach Lage der Sache, alle Regierungen ihre Bereitwilligkeit zeigen würden, einem von uns durch den Reichsverweser an sie gestellten Ansinnen auf alsbaldige Einführung der von der Versammlung gutbefundenen Wechselordnung zu genügen, zumal nach dem §. 59 des Verfassungs-Entwurfes doch werde geschehen müssen, sobald die Verfassung selbst Rechtskraft erlangt haben werde. Um deswillen wolle ich folgenden Beschluß in Vorschlag bringen:

A. Die Nationalversammlung, die Zweckmäßigkeit und den Werth der von der Leipziger Conferenz redigirten Wechselordnung anerkennend, entscheidet sich für deren unveränderte und sofortige Annahme und Einführung.

B. Bei dem allgemein anerkannten Bedürfnisse derselben, ist durch den Reichsverweser den sämmtlichen Regierungen Deutschland's, zum Wohle desselben, das Ansinnen zu stellen, solche allgemein bis zum 1. Mai k. J. als Gesetz zu publiciren und einzuführen. —

Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, vielmehr mir entgegnet: es werde sich wohl finden, daß die Regierungen und die Gerichte sich fügen müßten. Da ich diese Antwort nicht gerechtfertigt, sondern darin einen Ausdruck revolutionärer Gewaltsamkeit finde, lege meine Verwahrung dagegen hiermit ich ein, und zu Protokoll nieder."

Der Vorsitzende verliest sodann den Antrag des Ausschusses für Gesetzgebung:

„Die hohe Reichsversammlung wolle den hier unten — Anlage A. — abgedruckten Entwurf einer Wechselordnung, so wie derselbe aus den Berathungen der Leipziger Conferenz hervorgegangen, ohne Eingehen in eine Discussion über dessen Detailbestimmungen unverändert annehmen und dessen Verkündigung als Reichsgesetz verordnen."

so wie das von demselben vorgeschlagene Publikationsgesetz:

„Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden, Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.“

und folgenden Zusatz-Antrag des Abgeordneten Berger:

„Art. 3. Auch bleiben alle späteren Erläuterungen, welche den materiellen Inhalt des durch diese Wechselordnung begründeten allgemeinen deutschen Wechselrechtes betreffen, ausschließlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten.“

endlich die Reihenfolge der eingeschriebenen Redner.

Nachdem als Berichterstatter des Ausschusses Breuning gesprochen, stellt der Vorsitzende die Frage:

„ob die Versammlung über die unveränderte Annahme des Entwurfs einer Wechselordnung, wie derselbe aus den Berathungen der Leipziger Conferenz hervorgegangen, und über die Verkündigung desselben als Reichsgesetz ohne Eingehen in eine Discussion über die Detail-Bestimmungen berathen wolle?

Die Frage wird einstimmig bejaht und es erhalten Grävell und nach ihm Berger das Wort. Der Schluß der Discussion wird nun beantragt und von der Versammlung beschlossen. Nachdem noch der Berichterstatter Breuning gesprochen, wird zur Abstimmung geschritten und zuerst der Antrag des Ausschusses:

„Die hohe Reichsversammlung wolle den hier unten — Anlage A.*) — abgedruckten Entwurf einer Wechselordnung, so wie derselbe aus den Berathungen der Leipziger Conferenz hervorgegangen, ohne Eingehen in eine Discussion über dessen Detailbestimmungen unverändert annehmen und dessen Verkündigung als Reichsgesetz verordnen.“

sodann das von demselben vorgeschlagene Publikationsgesetz in seinen beiden Artikeln:

„Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.“

angenommen. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben über den Berger'schen Zusatzantrag bleibt auch in der Gegenprobe zweifelhaft und es muß daher durch Zettel abgestimmt werden. Der Antrag wird, nach der von den Schriftführern vorgenommenen Zählung, mit 212 verneinenden gegen 183 bejahende Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest folgende, ihm übergebene Erklärung einiger Mitglieder des Hauses:

„Die Unterzeichneten, ob zwar sie die Einführung eines einzigen, überall gleichmäßigen, für ganz Deutschland verbindlichen Wechselgesetzes für ein Bedürfniß ebenso, als den vorliegenden Entwurf einer „Allgemeinen deutschen Wechselordnung“ für geeignet halten, diesem Bedürfnisse zu entsprechen, haben dennoch in Erwägung

1) daß die neuerlich in Folge der Verhandlungen der sächsischen Ständekammer in Anregung gebrachte Frage, ob die Regierungen und Ständekammern der Einzelstaaten die von der deutschen Centralgewalt publicirten Gesetze ohne weiteres als für die Einzelstaaten verbindlich anzuerkennen haben, zwischen der deutschen Reichsversammlung, resp. der Centralgewalt und den Regierungen und Ständekammern der Einzelstaaten noch nicht zum Austrage gekommen ist, und in Erwägung

2) daß, bevor diese Frage erledigt und somit die Publikation der Reichsgesetze in den einzelnen deutschen Staaten auf die dort gesetzlich festgestellte Weise zur gleichmäßigen Nachachtung sowohl für das Publikum als für die richterlichen Behörden angeordnet worden ist, es den größten Bedenken unterliegen muß, den anliegenden Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung zu einem Reichsgesetze zu erheben und damit die Gefahr herbeizuführen, daß in einzelnen Staaten Deutschland's die Gerichtshöfe sich nicht in Stand gesetzt sehen werden, nach den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes zu erkennen und hierdurch statt der ersehnten Gleichheit im Wechselrechte durch ganz Deutschland zum empfindlichsten Nachtheile für den Handel, Ungleichheit im Wechselrechte herbeigeführt werden würde,

übrigens nur aus den vorstehenden Gründen gegen die von der Majorität der Nationalversammlung beschlossene Annahme des Entwurfs einer allgemeinen deutschen Wechselordnung und dessen Erhebung als Reichsgesetz stimmen, müssen und wollen sich durch diese zu Protokoll gegebene Erklärung vor den von ihnen befürchteten Nachtheilen hierdurch verwahren.

gez. Naumann. Detmold. v. Wegnern. v. Treskow. Schrenk. v. Nagel. Gombart. v. Linde. Flottwell. Graf Schwerin. Grävell. v. Schlottheim. v. Radowitz. v. Wulffen. Philipps. Schlüter. Aulike. Heide. Beda Weber. Dr. v. Lassaulx. Stavenhagen. Schultze aus Potsdam.“

Nach somit erledigter Tagesordnung verliest der Vorsitzende den früher schon gedachten Antrag des Abgeordneten v. Wartensleben:

„Dringlicher Antrag. Dem Vernehmen nach befindet sich der Reichstagsabgeordnete Schlöffel in Breslau an der Spitze der dort ausgebrochenen Bewegung zur Errichtung einer provisorischen Regierung u. a. m.

Seine Stellung als Reichstagsdeputirter ist damit unvereinbar; denn als solcher ist er berufen, für Deutschland's Einigung und Befestigung der Freiheit im ordnungsmäßigen gesetzlichen Gange

*) Diese hier erwähnte Anlage findet sich mit dem Ausschußbericht abgedruckt im zweiten Beilagenheft, Seite 552 ff., als Beilage zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung vom 9. November.

zu wirken. In Erinnerung des traurigen Endes des Abgeordneten Robert Blum beantrage ich:

„Die Nationalversammlung wolle den Abgeordneten Schlöffel sofort aus Breslau zurückberufen, widrigenfalls er aus der Nationalversammlung als ausgeschieden anzusehen sey.“ —

Der Antragsteller verlangt das Wort zur Begründung der Dringlichkeit; es wird daher sofort über die Dringlichkeit abgestimmt, dieselbe aber abgewiesen.

Der Vorsitzende verliest folgenden, ebenfalls als dringlich bezeichneten Antrag von Schneer und Genossen:

Die Nationalversammlung beschließt:

„Das Verfahren, welches nach dem Beschlusse auf den Schneer'schen Antrag in Betreff der Geschäftsbehandlung bei den bis zur 96. Sitzung vorgelegten Stücken der Verfassung angenommen worden, ist auf die Geschäftsbehandlung des ganzen noch übrigen Verfassungswerks ausgedehnt.“

Die Dringlichkeit wird durch Abstimmung anerkannt. Schoder beantragt die Verweisung des Antrags an den Verfassungsausschuß zur schleunigen Berichterstattung. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben über den letzteren Antrag bleibt auch in der Gegenprobe zweifelhaft. Abgeordneter Schneer schließt sich aber dem Antrag Schoder's an, um die Abstimmung durch Zettel zu vermeiden. Der Schneer'sche Antrag wird somit an den Verfassnngsausschuß verwiesen.

Abgeordneter Gombart zeigt, Namens des Untersuchungsausschusses, Bericht an in Betreff der Weiterführung des gegen den Abgeordneten Levysohn eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens.

(Beilage Nr. III. — Zweites Beilagenheft, S. 649.)

Abgeordneter Werner aus Coblenz zeigt, Namens desselben Ausschusses, Bericht an in Betreff des Antrags der Abgeordneten Jucho und Venedey, die Vernehmung von Abgeordneten als Zeugen über Vorgänge in den Sitzungen der Klubbs, Abtheilungen und Ausschüsse betreffend.

(Beilage Nr. IV. — Zweites Beilagenheft, S. 650.)

Breuning interpellirt den Finanzausschuß in Betreff des Berichts über das vom Finanzministerium vorgelegte Budget..

v. Rotenhan erklärt, Namens des Finanzausschusses, diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten zu wollen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß folgende neu eingetretene Mitglieder den folgenden Abtheilungen zugetheilt worden seyen:

J. Gerlach aus Tilsit der ersten, Hirschberg aus Sondershausen der zweiten, Wilhelm Hartwig Beseler aus Schleswig der dritten Abtheilung.

Die Sitzung wird, nach einigen Verkündigungen, gegen 2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Künftigen Montag den 27. November, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Ergänzungswahl je eines Mitgliedes in den Verfassungs- und den Central-Legitimations-Ausschuß.

2) Berathung über den vom Abgeordneten Eckart aus Lohr, Namens des Finanzausschusses, erstatteten Bericht über den Antrag von Beseler und Genossen, bezüglich der baaren Vergütung für die den Truppen im Reichsdienste geleistete Naturalverpflegung.

3) Berathung über den Bericht des Verfassungsausschusses, — das Reichsgericht betreffend.

4) Berathung über den vom Abgeordneten Löw aus Posen, Namens des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten, erstatteten Bericht über verschiedene Anträge und eingebrachte Petitionen.

5) Berathung über den vom Abgeordneten Francke, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Bericht, die Aufhebung der Flußzölle betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Riesser.

Der Schriftführer:
Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertzweiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. November übergebenen Petitionen.

1) Eingabe der Landtags-Abgeordneten des Fürstenthums Schwarzburg, d. d. Rudolstadt den 15. November 1848, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums betreffend.

2) Petition der Volksschullehrer des Bezirks Säckingen (Baden), um Abänderung des Art. IV. der Grundrechte betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

3) Petition von Einwohnern zu Zuzenhausen (Baden), um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

4) Petitionen gleichen Betreffs:
a. von Einwohnern zu Eberbach,
b. von Einwohnern zu Lindach,
c. von Einwohnern zu Weiler.
d. von Einwohnern zu Hilsbach.
e. von Einwohnern zu Neulußheim,
f. von Einwohnern zu Pleutersbach und Igelsbach,
g. von Einwohnern zu Bockenau.
h. von Einwohnern zu Strümpfelbrunn,
i. von Einwohnern zu Mülben,

sämmtlich im Großherzogthum Baden, übergeben von Demselben.

5) Dankadresse der Einwohner des Amts Isenhagen im Königreich Hannover, die Aufhebung der Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden betreffend, überreicht vom Abgeordneten Freudentheil.

6) Petition der Gewerbetreibenden zu Cassel, für eine zeitgemäße Gewerbeordnung und gegen unbedingte Gewerbefreiheit, überreicht vom Abgeordneten Schwarzenberg.

7) Eingabe der Gewerbsvorstände des Landgerichts Kempten in Bayern, den Entwurf einer allgemeinen

Handwerks- und Gewerbeordnung für Deutschland betreffend, im Namen von 526 Gewerbetreibenden, übergeben vom Abgeordneten Haggenmüller.

8) Wünsche mehrerer Bewohner des Wahlbezirks Lennep, betreffend allgemeine Handelspolitik, Ausdehnung des Zollvereins ꝛc., überreicht vom Abgeordneten Leverkus.

9) Eingabe des Präsidenten der Cölner Handelskammer, Namens einer Conferenz von Deputirten zu Coblenz, Aufhebung der Wasserzölle ꝛc. betreffend.

10) Eingabe der Handelskammer zu Düsseldorf, die Flußschifffahrtsfrage betreffend.

11) Petition des Gewerbevereins zu Wertheim, die Einberufung eines socialen Vorparlaments betreffend, überreicht vom Abgeordneten Damm.

12) Eingabe des freien Volksvereins zu Fulda, die Anordnung von Neuwahlen zur Nationalversammlung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Förster.

13) Eingabe des Gemeinderaths und der Bürger der Stadt Sinzig, in der preußischen Rheinprovinz, die Bekämpfung der Reaction betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Bresgen.

14) Adresse des deutschen Vaterlandsvereins zu Wilsdruf, die Hinrichtung des Abgeordneten Robert Blum betreffend, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

15) Adresse in demselben Betreff von dem Volksvereine zu Hannover, überreicht von dem Abgeordneten Nicol.

16) Petition des Bürgerausschusses zu Strzelno, das Verhältniß des Netzdistriktes zu Deutschland, beziehungsweise die Feststellung der Demarkationslinie betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Sänger.

17) Eingabe von F. W. Regeniter zu Kermelskirchen, das bei Einberufung des Stellvertreters einzuleitende Wahlverfahren betreffend, übergeben vom Abgeordneten Leverkus.

18) Eingabe des Volksvereins des Gerichts Osten, Hechtehausen und des Amts Himmelpforten, die preußische Angelegenheit betreffend, überreicht vom Abgeordneten Freudentheil.

19) Petition des Volksvereins zu Wertheim, um schleunige Hülfe für die unterdrückten Vertreter des preußischen und österreichischen Volkes, eingereicht vom Abgeordneten Damm.

20) Eingabe des constitutionellen Local-Vereins zu Gütersloh, die preußischen Verhältnisse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

21) Eingabe der Lehrer des herzoglich Nassauischen Amts Hachenburg gegen das Recht der Gemeinden, bezüglich der Wahl ihrer Lehrer.

22) Bemerkungen über die beabsichtigte Ablösung der Jagdrechte in Deutschland, eingesandt von Joseph Graf von Westphalen zu Kulm in Böhmen.

23) Protestation der kurhessischen Gemeinde Holzhausen, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

24) Eine gleiche Protestation des Vaterlandsvereins der kurhessischen Stadt Neukirchen.

25) Petition der Einwohner zu Osterburken (Baden), um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte.

26) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Bödigheim.

27) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Korb.

28) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Leibenstadt.

29) Eine gleiche Petition von Einwohnern zu Tollnaishof.

30) Pfarrer Dr. Rabus zu Hellmitzheim (Bayern) übersendet zwei Exemplare seiner Abhandlung: „Ueber die Volksschule und deren Verhältniß zur Kirche.“

31) Eingabe einer am 1. November zu Ansbach zusammengetretenen Conferenz von Geistlichen und treuen Gliedern der protestantischen Kirche, — die Schule und ihr Verhältniß zur Kirche betreffend.

32) Eingabe von Uffenheim, Kitzingen und Dettelbach in Franken, die §§. 18 und 19 der Grundrechte betreffend.

33) Petition des Oekonomen und Kaufmanns August Merkel zu Hebel bei Homberg in Kurhessen, um Verbot des Branntweinbrennens, Aufhebung der indirekten Besteuerung ꝛc.

34) Eingabe des Handels-Vereins der Bergstädte Clausthal und Zellerfeld (Hannover), die künftige Zolleinigung und Regulirung der Handels- und Gewerbeverhältnisse betreffend, überreicht durch den Abgeordneten von Reden.

35) 500 Exemplare der Satzungen des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, — übergeben von dem Präsidenten des Vereins, Fürsten v. Hohenlohe.

36) Beitrittserklärung zu dem von dem Handwerker-Congresse zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung von Seiten der Gewerbtreibenden zu Erbach.

37) Eingabe des Gemeinderaths zu Mannheim, die Aufhebung der Ausgleichungssteuer auf Wein und Tabak in den nördlichen Vereinsstaaten betreffend.

38) Beitrittserklärung der Baugewerbs-Inhaber der k. k. Haupt- und Residenzstadt in Wien zu dem von dem Handwerker-Congreß zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Entwurfe einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

39) Eingabe der Deputirten der Kaufmannschaft zu Münden, die provisorische Zoll-Einigung Deutschland's betreffend.

40) Eingabe der Volksversammlung zu Einbeck (Hannover), die Feststellung eines allgemeinen deutschen Zollprovisoriums betreffend.

41) Petition des Gewerbevereins zu Soest, gegen Gewerbefreiheit und die Regelung des Gewerbewesens überhaupt betreffend, überreicht vom Abgeordneten Ostendorf.

42) Eingabe dreier Aerzte zu Königsberg, Gleichstellung der Homöopathie mit der Allöopathie betreffend.

43) Gymnasial-Director Dr. Friedrich Kapp zu Hamm übersendet 500 Exemplare eines „Aufrufs an den gesammten deutschen Lehrstand.“

44) Mißtrauens-Votum an die Nationalversammlung von Seiten des Vaterlandsvereins zu Freiberg (Sachsen).

45) Vertrauens-Adresse an die Nationalversammlung von dem Volksvereine zu Klagenfurt.

46) Eingabe der Bürgerversammlung zu Göttingen, die von der Centralgewalt verfügte Sendung von Reichstruppen in verschiedene deutsche Staaten zur Unterdrückung demokratischer Bestrebungen betreffend.

47) Eingabe aus Lengenfeld in Sachsen, die Hinrichtung des Abgeordneten Robert Blum in Wien betreffend.

48) Eine Adresse gleichen Betreffs von dem Volkscomité zu Cassel.

49) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Neuß, überreicht vom Abgeordneten Frings.

50) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Schwarzenberg (Sachsen), überreicht von dem Abgeordneten Dietsch.

51) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Vereine zu Posen.

52) Petition des Bürgerbundes zu Naumburg a. d. S., um Schutz für Wien und die dort gefangen genommenen Patrioten, übergeben vom Abgeordneten Reinstein.

53) Petition gleichen Betreffs von der Bürgerversammlung zu Northeim.

54) Adresse von dem deutschen Vereine zu Königstein (Sachsen), die Hinrichtung des Abgeordneten Robert Blum in Wien betreffend.

55) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Hoya.

56) Adresse gleichen Betreffs von den vereinigten Volksvertretern für Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau.

57) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Reinsberg (Sachsen).

58) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Glauchau.

59) Adresse gleichen Betreffs von einer zu Rochlitz (Sachsen) abgehaltenen Volksversammlung.

60) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Meißen.

61) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Diepholz.

62) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksrathe zu Gelnhausen.

63) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Vereine zu Meißen.

64) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Vereine zu Darmstadt.

65) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Vereine zu Leipzig.

66) Adresse gleichen Betreffs von der Würtembergischen Kammer der Abgeordneten zu Stuttgart.

67) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Crimmitschau.

68) Adresse gleichen Betreffs von dem politischen Vereine zu Hanau.

69) Adresse des Volksvereins zu Fallersleben, die preußischen Verhältnisse betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Winter.

70) Zustimmungsadresse einer Volksversammlung zu Wippenführt zu dem bei dem Conflicte zwischen der Krone und der Nationalversammlung zu Berlin unter dem 9. d. M. von der deutschen Reichsversammlung gefaßten Beschlusse, übergeben von dem Abgeordneten J. Wiethaus.

71) Adresse des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Posen, die preußischen Verhältnisse betreffend.

72) Adresse des constitutionellen Reformvereins zu Lübz (Mecklenburg-Schwerin), in gleichem Betreff.

73) Gleiche Adresse von vielen Bürgern und Einwohnern zu Osterode, übergeben vom Abgeordneten v. Reden.

74) Adresse gleichen Inhalts der Bürgermeisterei Ratingen.

75) Adresse gleichen Inhalts von vielen Bürgern und Einwohnern zu Wettin.

76) Adresse gleichen Inhalts des constitutionellen Clubbs zu Naumburg a. d. S.

77) Adresse gleichen Inhalts der Urwähler zu Wohlau.

78) Adresse gleichen Inhalts des constitutionellen Clubbs zu Crefeld.

79) Adresse gleichen Inhalts einer zu Süchteln abgehaltenen Volksversammlung.

80) Protest der deutschen Bewohner zu Grätz gegen den Beschluß der Berliner Nationalversammlung in Betreff der Demarkationslinie zur Scheidung der deutschen und polnischen Theile Posen's, nebst Beitrittserklärungen zu diesem Proteste der deutschen Bewohner zu Schwarzhauland, Konkobwo, Rojewo, Snowidowo, Mokry, Dakowy, Trovzizym, Opabenica und Buk.

81) Petition des Joh. Th. Becker, „General-Commandant der deutschen Legion in Frankreich und der Schweiz," d. d. Biel, die von Seiten des Reichsministeriums an die Schweiz erlassene Note betreffend.

82) Petition der Wahlmänner des Fürstenthums Ratzeburg, die Wahl des Mecklenburg-Strelitzschen Abgeordneten zur Nationalversammlung betreffend, übergeben durch den Advocaten Kindler zu Schönberg.

83) Petition des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Soest, die Abstimmungen in den Sitzungen der Nationalversammlung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ostendorf.

Hundertdreiundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 27. November 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Nieſſer.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorhergehenden (122.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt folgende Beiträge zur deutschen Kriegesflotte an:

1) 31 fl. 45 kr. weiterer Beitrag von dem zu Bamberg bestehenden Vereine, übergeben vom Abgeordneten Burkart.

2) 23 Rthlr. 17 Sgr. Ertrag eines von dem Männergesang-Verein in Salzgitter veranstalteten Concerts, übergeben vom Abgeordneten Ahrens aus Salzgitter.

3) 156 fl. Ertrag einer vom Barmen'ner Männergesang-Verein gegebenen Abendunterhaltung, eingeschickt von Friedrich Rittershaus und Comp. in Barmen.

4) 30 fl. Reinertrag eines von dem Gesangverein zu Menden in Westphalen veranstalteten Concerts.

5) 23 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. Sammlung zu Löbau in Sachsen, überschickt von dem Stadtrathe daselbst.

6) 123 Rthlr. Ertrag eines von der Liedertafel des Städtchens Kahla im Herzogthum Altenburg im Vereine mit dem dortigen Stadtmusikcorps gegebenen Concerts.

7) 775 Rthlr. Ertrag von einer Sammlung in Burtehude und Umgegend, eingesendet von dem Comité daselbst für Sammlungen von Beiträgen zur deutschen Flotte.

8) 110 fl. an baar, und mehreren Schmuckgegenständen von Silber, taxirt zu 32 fl. 6 kr., zusammen also 142 fl. 6 kr. eingegangen bei dem vaterländischen Vereine zu Stuttgart.

9) 150 fl. Ertrag, gesammelt von einer Damengesellschaft zu Klagenfurt, begleitet von einem Schreiben des Fräuleins Karoline von Moro, übergeben vom Abgeordneten Löschnigg.

Der Vorsitzende theilt das anliegende Schreiben (als Beilage zum Protokoll) des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses mit.

(Ist als Beilage A. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Der Vorsitzende macht nachstehendes Schreiben des Landtags von Bernburg vom 21. November d. J. bekannt:

„Hohe Nationalversammlung!

Zur Schlichtung der hiesigen Zerwürfnisse zwischen dem Herzoge und dem Landtage hat die Reichsgewalt einen Commissär in der Person des Herrn von Ammon hierher gesendet. Die Art und Weise jedoch, wie derselbe hier seine Mission begonnen, ist von der Art, daß der Zweck nicht nur nicht erreicht werden kann, sondern die alten Zustände, deren traurige Beschaffenheit wir der hohen Versammlung schon zu schildern in dem Falle waren, verewigt werden.

Wir sind deßhalb veranlaßt gewesen, bei Seiner Kaiserlichen Hoheit, dem Erzherzog Reichsverweser, Beschwerde zu erheben, und überreichen der hohen Versammlung Abschrift dieser Beschwerde, mit der vertrauensvollen Bitte:

„Die hohe Versammlung wolle sich für Abhülfe unserer Beschwerde nachdrücklich verwenden."

Der an den Reichsverweser gerichtete Antrag geht dahin:

„Entweder den gegenwärtig hier anwesenden Reichscommissär dahin zu instruiren, daß er sofort mit dem Landtage und dem Ministerio in gegenseitige öffentliche Verhandlung trete, und überhaupt seine Mission auf das Schleunigste im volksthümlichen Sinne erledige, — oder an seiner Stelle einen andern Commissär aus dem Schooße der Nationalversammlung mit ausreichenden Instructionen und der Anweisung der größtmöglichen Beschleunigung anher zu senden."

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben des als Vorort des nationalen Vereins für Deutschland bestellten Ausschusses des Bürgervereins zu Cassel vom 20. November 1848 an den verfassunggebenden Reichstag zu Frankfurt a. M. zu Handen des Herrn Präsidenten Heinrich von Gagern.

„Hochverehrter deutscher Mann!

Der nationale Verein hat dem hohen verfassunggebenden Reichstag mittelst der am 5. d. M. an denselben gerichteten Adresse seine erfolgte Constituirung alsbald angezeigt.

Als geschäftsführender Vorort des nationalen Vereins bestellt, halten wir uns für verpflichtet, der hohen Reichsversammlung nunmehr durch Vorlegung des Programms und der Grundzüge dieses Vereins, so wie einer kurzen geschichtlichen Darstellung über dessen Gründung nähere Kenntniß von demselben zu geben.

Indem wir diese Drucksachen in einer größeren Anzahl von Exemplaren beifügen, ergeht unsere ehrerbietige Bitte dahin, solche an diejenigen Reichstags-Abgeordneten verabfolgen und vertheilen zu wollen, welche den Gesinnungen und Bestrebungen des Vereines Beifall schenken und sich deßhalb vielleicht in der Lage befinden, in ihren Wahlbezirken den Anschluß an denselben zu befürworten. Das Bedürfniß aber, daß sich die deutsche Partei durch ganz Deutschland hin zu einigem Zusammenhandeln ver-

binde und durch Einigung stärke, tritt täglich unverkennbarer hervor.

Immer ungescheuter geben sich in Gewaltthaten und Ungehorsam von oben, in Schmähungen und Verdächtigungen von unten her die traurigen Bestrebungen kund, das höchste gesetzliche Organ der deutschen Einheit, die hohe Nationalversammlung und mit ihr Deutschland's Einheit und Freiheit selbst — unwiederbringlich zu untergraben und zu unterdrücken. Wenn die Vollendung des deutschen Verfassungswerkes näher heranrückt, wenn hiernächst die Vollziehung der gegebenen Verfassung in Frage steht, so werden sich diese Angriffe derer, welche damit ihre auf Absolutismus oder Anarchie gerichteten Hoffnungen scheitern sehen, zu immer ernstern Kampfe steigern.

Wenn aber in bewußter Einigung die Freiheit und Einheit liebenden Deutschen durch ganz Deutschland hin gerüstet dastehen, dann wird eine sichere Grundlage gewonnen seyn für jeden Kampf, welchen der Reichstag als Vorkämpfer für Deutschland's Einheit, Freiheit, Macht und Wohlfahrt zu bestehen haben wird."

Der Vorsitzende theilt ferner folgendes Schreiben des Reichsministeriums der Justiz an den Präsidenten der Reichsversammlung mit:

"In der Untersuchungssache wegen Ermordung des Fürsten Lichnowsky und des Generals von Auerswald hat die Untersuchungscommission des peinlichen Verhöramts den anliegenden Bericht an das Reichsministerium der Justiz erstattet.

In demselben wird vorgetragen, wie am Abend des 18. Septembers l. J., als schon die Kunde von der fraglichen Ermordung in die Hensel'sche Wirthschaft am Friedhofswege gekommen war, ein Abgeordneter, welcher durch den Straßenkampf an der Heimkehr verhindert war, sich in der fraglichen Wirthschaft verweilt und gegenwärtig gewesen sey, als ein jetzt in Bockenheim verhafteter Inculpat, der gleichfalls an jenem Abend in der Hensel'schen Wirthschaft gewesen, geäußert: er (Inculpat) habe den Einen der Ermordeten aus oder unter dem Bette hervorholen helfen u. s. w. Der fragliche Abgeordnete sey etwa 60 Jahre alt, mittlerer Statur und mit einem braunen Oberrocke und weißem Hute bekleidet gewesen.

Die Ermittelung dieses Abgeordneten behufs Abnahme des Zeugnisses sey demnach wünschenswerth.

Zu dem Ende wird die diesseitige Vermittelung beansprucht, hohes Präsidium zu ersuchen, nöthigenfalls mittelst Circulars den oben bezeichneten Abgeordneten aufzufordern, sich zur Vernehmung gefälligst bei der Untersuchungs-Commission einfinden zu wollen."

Indem ich mich beehre, dieses Ansinnen zur Kenntniß des Herrn Präsidenten zu bringen, stelle ich demselben ergebenst anheim, ob und auf welche Art zu entsprechen sey.

Frankfurt, 24. November 1848.

Das Reichsministerium der Justiz

gez. R. Mohl."

Der Abgeordnete Levysohn bringt nachstehende Interpellation zur Anzeige:

"Die deutsche Nationalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14. beschlossen, daß die preußische Krone sich alsbald mit einem Ministerium zu umgeben habe, welches das Vertrauen des Landes besitze, und ebenso am 20., daß durch die in Berlin anwesenden Reichscommissäre hingewirkt werde auf Ernennung eines Ministeriums, welches das Vertrauen des Landes besitze; an demselben Tage aber auch den auf Suspension der Steuererhebung lautenden Beschluß der Berliner Versammlung für null und nichtig erklärt.

In Erwägung nun,

daß die Berliner Versammlung die Suspension der Steuern nicht unbedingt angeordnet, vielmehr nur erklärt hat:

"daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sey, über die Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben,"

und zwar auch dies Ministerium nur auf so lange nicht, als die Versammlung nicht ungestört ihre Berathungen in Berlin fortzusetzen vermöge; in Erwägung, daß das Ministerium Brandenburg durch unsere Beschlüsse vom 14. und 20. offenbar für ein solches erklärt worden ist, welches das Vertrauen des Landes nicht besitzt; in fernerer Erwägung:

daß durch Ausführung des ersten Beschlusses (betreffend die alsbaldige Ernennung eines neuen Ministeriums), die des 2. (die Nichtigkeitserklärung der Steuersuspension) überhaupt unnöthig geworden wäre, da mit dem Abtreten des Ministeriums Brandenburg ja der Beschluß der Berliner Versammlung von selbst null und nichtig wird,

richte ich unter Bezugnahme auf den am 21. erlassenen Aufruf: "an das deutsche Volk" (in welchem fast nur von der Ausführung des Beschlusses über die Steuersuspension die Rede ist), an das Reichsministerium folgende Fragen:

1) Was ist geschehen, um Preußen ein neues, das Vertrauen des Landes besitzendes Ministerium zu verschaffen?

2) Aus welchen Gründen hat das Reichsministerium sich veranlaßt gesehen, sich nur wegen des 2. und 3. Beschlusses vom 20. in einem Aufruf an das deutsche Volk zu wenden?

3) Was ist geschehen, um die dem preußischen Volke zugesagten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung zu schützen und die schon vorgekommenen Beeinträchtigungen abzustellen?

Indem ich das Reichsministerium um rechtbaldige Beantwortung dieser Fragen ersuche, bemerke ich, daß ich die gewöhnlich den Interpellanten zu Theil werdende Erwiederung: "von Seiten des Reichsministeriums sey Alles geschehen, was geschehen konnte" als eine genügende Erledigung meiner Interpellation nicht würde betrachten können."

Der Reichsminister wird diese Interpellation Freitag den 1. December beantworten. — Der Abgeordnete Francke berichtet Namens des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten.

Der Antrag geht dahin:

„In Erwägung, daß bei Wahlhandlungen, als nothwendige Bedingung des Vertrauens in die Wahl, die Wahlbehörde eines jeden Einflusses sich zu enthalten hat, der Erlaß des Mährisch-Schlesischen Landesguberniums zu Brünn vom 20. v. M. aber die Wahlbehörde zu einem Einflusse auffordert, erklärt die Nationalversammlung, daß der genannte Erlaß zu mißbilligen ist und fordert das Reichsministerium auf, in diesem Sinne das Erforderliche wahrzunehmen."

Beilage Nro. I. (Zweites Beilageheft, S. 651.)

Der Abgeordnete Francke beantragt die sofortige Verhandlung; die Versammlung lehnt dies ab.

Der Abgeordnete Michelsen berichtet, Namens des Gesetzgebungsausschusses, und beantragt sofortige Entscheidung. Der Antrag geht dahin:

a) der Majorität:

„Die Ueberweisung des Antrages des Abgeordneten Wesendonck auf Aufhebung des Belagerungszustandes von Düsseldorf an den mit der Berichterstattung über den Antrag des Abgeordneten Grubert wegen des Belagerungszustandes von Berlin beauftragten Ausschusses." (Biedermann'scher Ausschuß.)

b) der Minorität:

„Die Ueberweisung des Antrages des Abgeordneten Grubert in Betreff des Belagerungszustandes von Berlin an den Gesetzgebungsausschuß."

Die sofortige Berathung wird genehmigt.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden übernimmt der Abgeordnete und frühere Vicepräsident von Hermann den Vorsitz.

Der Antrag der Majorität wird angenommen.

Der Vicepräsident Riesser übernimmt demnächst wieder den Vorsitz.

Der Abgeordnete Dahlmann berichtet, Namens des Verfassungsausschusses, daß der Theil der Verfassung „der Reichstag" gedruckt und mitgetheilt werde.

Beilage Nro. II. (Zweites Beilageheft, S. 653 ff.)

Der Abgeordnete Beseler berichtet, Namens des Verfassungsausschusses, über die Mediatisirungsfrage.

Die gestellten Anträge gehen dahin:

1) Antrag der Majorität:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, über die zu Anfang bezeichneten Anträge zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

2) Erstes Minoritäts-Erachten:

„Die Nationalversammlung möge die provisorische Centralgewalt beauftragen, die Mediatisirung der kleineren deutschen Staaten, oder, wo dies nicht angeht, deren Vereinigung in Staatsverbänden auf dem Wege des Vertrags zu vermitteln und kräftigst zu unterstützen."

3) Zweites Minoritäts-Erachten:

„Die Unterzeichneten, mit den Motiven des Berichts im Allgemeinen einverstanden, die Zusammenlegung der kleinern Staaten zu Staatenverbänden nach Kräften zu befördern, unter Umständen die Vereinigung einzelner derselben mit einem größeren Staate zu vermitteln."

Beil. Nr. III. (Zweites Beilageheft, S. 657 ff.)

Derselbe zeigt ferner an, daß baldigst die zweite Lesung der Grundrechte erfolgen könne, indem sich Grundrechte und Einführungsgesetz im Drucke befinden.

Der Abgeordnete Schoder beantragt:

„Die Berathung der Grundrechte auf die Tagesordnung des nächsten Montags zu stellen."

Der Abgeordnete Drechsler erklärt sich gegen diesen Antrag, weil lediglich nach dem früheren Beschluß der Versammlung zu verfahren sey. Der Abgeordnete Schoder nimmt seinen Antrag zurück.

Der Abgeordnete v. Rotenhan antwortet, Namens des Finanzausschusses, auf die Interpellation des Abgeordneten v. Breuning, daß der Bericht binnen 8 Tagen werde erstattet werden.

Es werden folgende dringliche Anträge angezeigt:

a. von v. Lasaulx:

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung, wenn sie die zerrüttete Rechtsordnung in Deutschland wiederherstellen will, nicht dulden darf, daß Männer aus ihrer eigenen Mitte gegen das Recht und die gesetzliche Ordnung eines deutschen Staates ungestraft freveln;

in Erwägung, daß es die Pflicht der Nationalversammlung ist, nicht dem Wahne der bethörten Menge zu fröhnen, sondern der Wahrheit Zeugniß zu geben;

in Erwägung, daß das Gesetz vom 30. September, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung, zum Schutze der Freiheit, nicht des Verbrechens gegeben ist; —

aus diesen Gründen erklärt die Nationalversammlung zur Wahrung deutscher Ehre hiermit feierlichst:

daß die Bestimmungen des angeführten Gesetzes keine Anwendung erleiden auf solche Mitglieder der Nationalversammlung, welche ihren Posten verlassen und anderswo durch Wort und That an Aufruhr oder Meuterei Theil nehmen, oder welche ohne Urlaub an Orten der Empörung sich aufhalten; daß sie vielmehr solche pflichtvergessene Männer unbedingt dem Arme der Strafgerechtigkeit überläßt."

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

b. von Beda Weber:

„In Erwägung, daß Graf Festi von Trient wohl drei Monate zugleich Mitglied der Reichsversammlung in Frankfurt und der constituirenden Versammlung in Wien gewesen ist, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden;

in Erwägung, daß Herr Prato von Roveredo dieses Beispiel nachzuahmen scheint, da er nach dem Ablaufe doppelter Urlaubsfrist zu erscheinen und an den hiesigen Verhandlungen Theil zu nehmen zögert;

Unter Streichung der Worte: „insofern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann“ zu setzen:

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Landesverfassung oder sonstigen Dienstverbrechen und Dienstvergehen.“

Nach geschlossener allgemeiner Discussion behält sich der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Abgeordneter von Soiron, das Wort vor bis zum Schluß der Debatte über die einzelnen Paragraphen.

Auf die Discussion des §. 1 des Gesetzentwurfs des Reichsgerichts wird verzichtet, dagegen erklären sich mehr als 100 Mitglieder für die Discussion bezüglich des §. 2.

Es wird noch nachstehender Antrag von Uhland mitgetheilt:

„Zu §. 2a. In Erwägung, daß durch unbeschränkte Annahme des Satzes §. 2a., die Regierungen der Einzelstaaten in eine viel günstigere, mächtigere Stellung gebracht würden, als die Centralreichsregierung nach §. 2n., trage ich eventuell für den Fall, daß der Satz a überhaupt beliebt würde, darauf an, denselben gleichlautend wie im Satze n beizufügen:

wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.“

und demnächst von Schüler aus Jena:

Zu §. 2 möge zwischen g und h noch folgende Lit. eingeschoben werden:

„Strafgerichtsbarkeit gegen den höchsten Inhaber der vollziehenden Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung.“

Es wird die Vertagung der Berathung über §. 2. angenommen. Der Vorsitzende verkündet die morgige Tagesordnung; die Sitzung wird nach 2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Riesser.

Der Schriftführer:

Platbner.

Verzeichniß

der in der hundertdreiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. November übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Schreiner aus Gratz zum Vorschlage des Abgeordneten Schneer, die Art der Berathung über die Reichsverfassung betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Esterle und Genossen, die österreichisch-italienische Frage betreffend.

(Sind im ersten Beilagenheft abgedruckt, Seite 283 ff.)

B. Petitionen.

1) Petition der Gemeinden Meinberg und Wehren, die Erhaltung der politischen Selbstständigkeit des Fürstenthums Lippe betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schierenberg.

2) Petition der Gemeinde Kirchheim (Baden), die Wahl der Volksschullehrer und die Aufbesserung ihrer Besoldungen betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Damm.

3) Petition von Einwohnern zu Obermettingen (Baden), um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Art. IV. der Grundrechte, eingereicht von Demselben.

4) Gleiche Petition von Einwohnern zu Wald-Kazenbach (Baden), übergeben von Demselben.

5) Gleiche Petition von der Gemeinde Roth (Baden), übergeben von Demselben.

6) Gleiche Petition von der Gemeinde Kronau (Baden), übergeben von Demselben.

7) Gleiche Petition von der Gemeinde Kirlach (Baden), übergeben von Demselben.

8) Gleiche Petition von Sinsheim (Baden), übergeben von Demselben.

9) Gleiche Petition von Sandhausen (Baden), übergeben von Demselben.

10) Gleiche Petition von Ilvesheim (Baden), übergeben von Demselben.

11) Gleiche Petition von Möhringen (Baden).

12) Petition der Gemeinde Furtwangen, Artikel IV. der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

13) Dankadresse des Amts Wietersheim, Kreis Minden, für die unentgeldliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

14) Protestation der Bewohner des Amts Windheim, Kreis Minden, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von Demselben.

15) Adresse des Dr. philos. Leutdecher in Erlangen, einen Zusatz zu Art. IV. §. 24 der Grundrechte betreffend, in Betreff der Freimaurerei in Deutschland.

16) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe, die Schulverhältnisse betreffend.

17) Denkschrift: „Das Verhältniß des deutschen Buchhandels zur freien Presse, mit Beziehung auf §. 10 der Grundrechte,“ verfaßt vom Buchhändlerverein zu Stuttgart.

18) Eingaben von 34 Gemeinden des Herzogthums Sachsen-Meiningen, gegen Mediatisirung, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

19) Petition des Lehrervereins im Kreise Cochem, betreffend die gefährdete Freiheit der Schule und des Lehrerstandes, eingereicht durch die Abgeordneten Eisenmann und Rheinwald.

20) Eingabe des Handelsvorstandes zu Heilbronn, die Aufhebung der Flußzölle betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hentges.

21) Eingabe von den Bürgern zu Oldisleben, die Aufhebung der Salzsteuer betreffend.

22) Petition des Uhrengewerbvereins auf dem Schwarzwalde, um Errichtung einer deutschen Reichsbank mit Landesbanken und einer Filialbank für den Uhren machenden Schwarzwald.

23) Petition des Uhrengewerbvereins auf dem Schwarzwald, um einige Maaßregeln zur Beförderung des Handels mit Schwarzwälder Uhren.

24) Petition desselben Vereins, um versuchsweises Absenden von Handelsschiffen in entfernte, namentlich ostasiatische Länder mit Erzeugnissen deutscher Gewerbsamkeit und vorzüglich auch mit Schwarzwälder Uhren.

25) Petition der Stadt und Bürgermeisterei Sinzig in Rheinpreußen, die Verbesserung der Lage des deutschen Winzers und Schutzzölle für deutschen Wein betreffend, überreicht von dem Abgeordneten Bresgen.

26) Eingabe von Landbewohnern des Amtes Peine, Landdrostei Hildesheim, verschiedene politische Wünsche und Anträge enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Ahrens.

27) Eingabe des constitutionellen Vereins im Rosenberger Kreise zu Riesenburg, bezüglich der Wahrung des monarchischen Prinzips.

28) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von dem Vereine für constitutionelles Königthum zu Seilow.

29) Petition von Johann Michael Weiß und drei Genossen aus Tirschenreuth, Unterstützung betreffend.

30) Eingabe des Bürgervereins und des politischen Clubbs zu Norden in Ostfriesland, Ergreifung künftiger Maaßregeln gegen die Reaction ꝛc. betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

31) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von Seiten der Wahlmänner und Urwähler der Stadt Holten, Kreises Duisburg, übergeben durch den Abgeordneten Marcks.

32) Eingabe eines Theils der Volksabgeordneten des Herzogthums Nassau, d. d. Wiesbaden den 17. November 1848, das an dem Reichstags-Abgeordneten Robert Blum zu Wien vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend.

33) Eingabe in demselben Betreff von dem Vaterlandsvereine zu Potschoppel (Sachsen), übergeben von dem Abgeordneten Roßmäßler.

34) Eingabe in demselben Betreff von den Bürgern zu Merana.

35) Eingabe in demselben Betreff von dem deutschen Vereine zu Dessau, übergeben vom Abgeordneten Pannier.

36) Eingabe in demselben Betreff von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Werdau (Sachsen).

37) Eingabe des Bürgervereins zu Cassel, in demselben Betreff, sowie auch die neuesten Ereignisse zu Wien und Berlin betreffend.

38) Eingabe des constituirenden Landtags des Fürstenthums Reuß, jüngere Linie, zu Gera, das an dem Reichstagsabgeordneten Robert Blum zu Wien vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend.

39) Eingabe in demselben Betreff von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Idstein, übergeben von dem Abgeordneten Hehner aus Wiesbaden.

40) Eingabe in demselben Betreff von den Bürgern zu Zwickau, eingereicht durch den Abgeordneten Biedermann.

41) Eingabe in demselben Betreff von vielen Bürgern zu Osnabrück, übergeben von dem Abgeordneten v. Itzstein.

42) Eingabe in demselben Betreff von den Bürgern zu Waiblingen (Würtemberg), eingereicht vom Abgeordneten Wurm.

43) Petition des Volksvereins und der Volksversammlung zu Münden (Hannover), die Berliner Ereignisse und die Hinrichtung Robert Blum's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Göttingen.

44) Eingabe des Vorstandes von Bremervörde, die neuesten Ereignisse in Berlin und Wien betreffend.

45) Adresse bezüglich der preußischen Frage, d. d. Wiedenbruck den 15. November 1848, eingereicht vom Abgeordneten Simon von Trier.

46) Adresse in demselben Betreff, d. d. Trier den 17. November, überreicht von Demselben.

47) Adresse in demselben Betreff von einer Bürgerversammlung zu Crefeld, überreicht von Demselben.

48) Adresse in demselben Betreff, mit vielen Unterschriften versehen, ohne Angabe des Wohnorts.

49) Adresse in demselben Betreff von dem Volksvereine zu Lückow (Hannover).

50) Adresse in demselben Betreff von Bürgern zu Osnabrück, übergeben vom Abgeordneten v. Itzstein.

51) Eingabe des 23. schlesischen Wahlbezirks Waldenburg, die Neuwahl eines Abgeordneten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

52) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Fürstenberg (Mecklenburg), um vollständige Abschaffung des Adels, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerck.

(Beilage A. zum Protokoll der hundertdreiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848.)

An das Präsidium der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main.

Folgende Eingaben wurden an die unten bemerkten Ausschüsse und Behörden abgegeben:

1) an den Verfassungsausschuß:

Nr. 2685. Volksversammlung zu Mösbach.
„ 2657. Bürgerverein zu Bonn.
„ 2788. Nördlinger Verein.
„ 2327. Volksverein zu Lahr.
„ 3132. Bürger zu Esens.
„ 3142. Patriotischer Verein zu Redwitz.
„ 2197. Volksverein zu Kandern.
„ 2279. Bürgerversammlung zu Norden.
„ 2446. ditto zu Heidelberg, um Sicherung des Vereinsrechts u. s. w.
„ 3853. Gesuch des Advocaten Greineisen zu Kassel, um directe Wahlen und ein Bundesgericht.
„ 3824. Gesuch der Philipponen zu Gallkowen bei Nickolayhorst, um Enthebung der Abgaben an den Pfarrer.
„ 3963. Gesuch von S. Wilh. Grundt von Langenbielau, um Verbesserung der Gesetze und der Justizpflege.
„ 2198. Zustimmung der Bürger zu Lörrach zur Adresse der Heidelberger Studenten, betreffend das Associationsrecht.
„ 2612. a. Volksversammlung in Emden, Adresse an den König von Hannover, um Anerkennung der Centralgewalt.
b. Bürger in Emden, um baldige Berathung und Verkündung des Gesetzes über das Associationsrecht,

beide durch den Abgeordneten Brons in Abschrift mitgetheilt.
Nr. 2654. Bürger zu Loer, um Schutz des Associationsrechts.

2) an den internationalen Ausschuß.

Nr. 3976. Centralverein der Wohlthätigkeitsanstalten im Großherzogthum Hessen, um zeitgemäßes Armengesetz.
" 3809. Bürger von Leipzig, um Abschaffung der Spielhölen.
" 3784. Bürger von Berlin, um Abschaffung der Spielhölen.

3) an den Ausschuß für den Waffenstillstand von Malmoe.

Nr. 3583.
" 3581. Bürger in Emden und Celle, über den Waffenstillstand von Malmoe.

4) an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten.

Nr. 3926. Literat Matthay, Ausdruck seiner Sympathie für Oesterreich.

5) an den internationalen Ausschuß.

Nr. 3377. Ansprache von Bürgern zu Meßkirch, betreffend den Waffenstillstand zu Malmoe.
" 3372. Ansprache von Bürgern zu Fürth, betreffend den Waffenstillstand zu Malmoe.
" 3896. Desgleichen aus Ratibor.
" 3885. Allgemeiner Landwehrverein in Breslau, Protest gegen das Einschreiten von Jellachich.
" 3891. Ansprache des demokratischen Vereins zu München, betreffend den Waffenstillstand von Malmoe.
" 3368. Bürger in Langenschwalbach, Mißbilligung des Waffenstillstands von Malmoe.
" 3831. Bürger aus Meißen, Warnung gegen die Sonderinteressen und gegen die Anarchie aus Anlaß des Waffenstillstandes.

6) an das Reichsministerium der Justiz.

Nr. 3819. Comité der Gläubiger der westphälischen Schuld, um Eröffnung des Rechtswegs.

7) an das Reichsministerium des Innern.

Nr. 3855. Politischer Clubb in Koblenz, gegen den zu besorgenden Partikularismus der preußischen Staatsregierung.

8) an die Bibliothek.

Nr. 3334. Uebermachung von Exemplaren der statistischen Tafeln von Oesterreich von 1844.

Frankfurt den 6. November 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Fuchs.

Werner, Schriftführer.

Hundertvierundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 28. November 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Nieſſer.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Gegen das vom Schriftführer Plathner verlesene Protokoll der vorigen Sitzung wird keine Einwendung erhoben. Der Vorsitzende erklärt daher das Protokoll für genehmigt.

Marcks berichtet Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über mehrere Petitionen und Adressen. Der Bericht soll gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 624).

Der Vorsitzende Nieſſer erstattet, nachdem er den Vorsitz an v. Soiron abgetreten, Namens der Commission zur Anordnung einer Todtenfeier für den Abgeordneten Robert Blum, folgenden Bericht:

„Die Commission ist davon ausgegangen, daß im Sinne dieser Versammlung allein das beklagenswerthe frühe Hinscheiden eines einflußreichen und talentvollen Mitgliedes dieser Versammlung und dessen gesetzwidrige Tödtung die Grundlage und Bedeutung dieser Feier seyn könne.

Die zur Anordnung einer Todtenfeier für Robert Blum vom Büreau ernannte Commission sieht sich veranlaßt, eine Anfrage an die Versammlung zu richten. Es hat sich in ihrem Schooße ein Zweifel darüber erhoben, ob ihr die Befugniß ertheilt sey, ohne weiteres die Art der Feier nach Majoritätsbeschluß anzuordnen, oder ob sie lediglich Vorschläge, die von der Versammlung zu genehmigen seyn würden, zu machen habe. Für die erstere Ansicht wird der Wortlaut des Beschlusses „daß zum Zweck der Anordnung dieser Feier eine Commission zu ernennen sey", geltend gemacht; für die letztere Ansicht wird angeführt, daß durch den Auftrag der Anordnung der Feier die Commission nur als eine Festordnende bezeichnet worden sey, ihre Competenz aber nach der Natur der Sache und der allgemeinen Regel zu beurtheilen sey.

Auch über einen Punkt der Ihnen in diesem Fall zu machenden Vorschläge hat sich die Commission nicht vereinigen können.

Während sie sich nämlich im Allgemeinen über die Veranstaltung einer kirchlichen Feier geeinigt hat, haben drei Mitglieder vorgeschlagen, daß sich die Nationalversammlung von ihrem Sitzungslokale aus gemeinschaftlich nach der für die Feier bestimmten Katharinenkirche begeben, wobei den städtischen Behörden und Korporationen der Anschluß gestattet werde. Die beiden anderen haben diesem Vorschlage nicht beigestimmt. Die Commission bittet um Ihre Entscheidung, glaubt aber in Ihrem Sinne zu handeln, wenn sie Sie ersucht, ohne alle Diskussion zur Abstimmung zu schreiten."

und beantragt die Entscheidung der Versammlung darüber:

"ob die Commission die Feier ohne weitere Mitwirkung der Versammlung anordnen,

oder

über das entworfene Programm zur Feier der Versammlung Bericht erstatten soll."

Leverkus stellt die Frage an die Commission:

"Ob es wahr sey, daß der Abgeordnete Jucho, wie die Oberpostamts-Zeitung und das Frankfurter Journal berichten, von ihr den Auftrag erhalten, die hiesigen öffentlichen Behörden, namentlich die constituirende Versammlung der freien Stadt Frankfurt zur Theilnahme an der Feier aufzufordern?"

Diese Anfrage wird dadurch erledigt, daß Abgeordneter Jucho jenen Auftrag in Abrede stellt und erklärt, daß er von der beabsichtigten Feier nur Mittheilung gemacht, und sich dazu für berechtigt gehalten habe, weil in der ersten Sitzung der Commission, zu der er zugezogen, die Meinung ausgesprochen sey, daß die hiesigen Behörden sich bei der Feier betheiligen würden.

Die Frage:

"ob die Commission die Feier ohne weitere Mitwirkung der Versammlung anordnen soll?"

kommt zur Abstimmung; die Entscheidung ist durch Aufstehen und Sitzenbleiben nicht zu ermitteln, bei der Zettelabstimmung aber die Frage mit 241 gegen 156 Stimmen verneint.

Es werden folgende Anträge:

1) von Stütz und Genossen:

"In Erwägung:

1) daß bisher in keinem Falle für ein verstorbenes Mitglied der Nationalversammlung von dieser selbst eine Todtenfeier veranstaltet worden ist, die Anordnung einer solchen für den Abgeordneten Robert Blum also etwas Außerordentliches wäre, daß aber

2) dafür ein besonderer Grund nicht gegeben ist, wenn nicht etwa die Nationalversammlung auf diese Weise eine Billigung der Schritte des genannten Abgeordneten, welche dessen Tod zur Folge gehabt haben, zu erkennen geben will, daß insbesondere

3) die Verletzung eines Reichsgesetzes, wenn eine solche in der Anwendung des Standrechts auf ein Mitglied der Reichsversammlung gefunden wird, doch nicht wohl den Grund zu einer besondern Todtenfeier abgeben kann, vielmehr darin

4) eine der Nationalversammlung unwürdige Demonstration gegen die österreichische Regierung oder die Urheber des Belagerungsstandes gesehen werden könnte;

in Erwägung endlich

5) daß in einem ganz analogen Falle, nachdem die Erlassung einer Ansprache an das deutsche Volk beschlossen und der Entwurf dazu vorgelegt war, doch zur Tagesordnung übergegangen wurde. Aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung über die auf Veranstaltung einer Todtenfeier für den Abgeordneten Robert Blum gerichteten Anträge zur Tagesordnung übergehen."

2) von Hayden:

In Erwägung der widersprechenden Gerüchte, die über das Sterben und Ende des Abgeordneten Robert Blum laut geworden sind,

"beantragt der Gefertigte, daß die für Robert Blum beabsichtigte Todtenfeier für so lange sistirt bleibe, als durch die Commissäre, die mit der Erhebung über den Vorgang bei der Verhaftung, Untersuchung und Verurtheilung des Abgeordneten Robert Blum beauftragt sind, der vollständigste Thatbestand zureichend aufgeklärt sey."

verlesen, unterstützt, bei der Abstimmung aber abgelehnt.

Die Vorschläge der Commission sind folgende:

1) Anordnung einer kirchlichen Feier;

2) ein gemeinschaftlicher Zug der Nationalversammlung von ihrem Sitzungssaale aus nach der zur Feier bestimmten Katharinenkirche, unter Gestattung des Anschlusses für die städtischen Behörden und Corporationen.

Der erstere wird in der Abstimmung angenommen; der zweite aber verworfen.

Raveaux und Wigard erklären, daß sie, als die Mitglieder der Commission, welche bei dem abgeworfenen Vorschlage in der Minderheit gewesen, da er nun auch von der Versammlung abgelehnt, sich bei der Anordnung der kirchlichen Feier nicht weiter betheiligen und aus der Commission ausscheiden.

Für beide sollen durch das Büreau zwei andere Mitglieder gewählt werden.

Riesser übernimmt wieder den Vorsitz.

Blumröder verliest folgende Interpellation:

"Das Rundschreiben des Reichsministeriums vom 3. Oktober an die Regierungen der Einzelstaaten, die politischen Vereine betreffend, wurde, wie vielfach in Bayern, so auch im Wahlbezirke Wunsiedel in der Weise in Anwendung gebracht, daß solche Vereine landgerichtlich aufgefordert wurden, ihre Statuten, die Zahl der Mitglieder, ihre bisherigen Beschlüsse u. s. w. unverzüglich vorzulegen.

Diese Vereine haben dagegen, als gegen eine Verkümmerung des freien Vereinsrechts, protestirt und mich veranlaßt, das Reichsministerium der Justiz zu fragen:

ob dasselbe Kenntniß davon habe, wie die bayerische Regierung jenes Rundschreiben interpretirt und zur Anwendung gebracht hat?

ob das Reichsministerium diese Anwendung mit seinem Erlasse in Uebereinstimmung finde oder nicht?

und im letzteren Falle:

welche Schritte das Reichsministerium bereits gethan, oder noch zu thun beabsichtige, um solchen Eingriffen in die Volksrechte zu begegnen?"

welche der Reichsjustizminister am kommenden Freitage beantworten wird.

Desgleichen verliest Gravenhorst folgende, an den Reichshandelsminister gerichtete Interpellation:

Es besteht in Hamburg ein Gesetz, welches den auswärtigen, namentlich den Harburger (nicht den Altonaer) Schiffern verbietet, im Hamburger Hafen, ja selbst im Außenhafen, mit ihren Fahrzeugen an Bord der Seeschiffe zu legen, und Güter abzunehmen und abzugeben, wodurch sie genöthig sind, sich allemal eines hamburger Everführers zu bedienen, um die Waaren, welche sie vom Bord der Seeschiffe abholen sollen, für sie abzunehmen, oder die von ihnen an Bord derselben zu liefernden Güter überzuladen. Außer dieser, die freie Benutzung des Hamburger Seehafens, ja die freie Schifffahrt auf der Elbe behindernden Einrichtung, welche erst nach den Zeiten der französischen Occupation angeordnet worden ist, hat der Senat der freien Stadt Hamburg im Jahre 1840 in der neuen oder revidirten Hamburger Zollverordnung noch die Bestimmung getroffen, daß auch für die auf der Elbe selbst aus den Seeschiffen in auswärtige Flußschiffe oder von diesen in Seeschiffe zu verladende Waaren sogenannte Transito-Zoll-Zettel entnommen werden müssen, und daß nur den Großbürgern Hamburg's die Entnehmung von Transito-Zoll-Zettel gestattet seyn solle, eine Bestimmung, welche dem Artikel 3. der Elbschifffahrts-Acte d. d. Dresden 23. Juni 1821 geradezu widerspricht, und welche die diesseitigen Kaufleute, Spediteure und Commissionäre den Hamburger Everführern und Großbürgern selbst in den Fällen tributär macht, wo die Waaren Hamburg nicht berühren, sondern auf der offenen Elbe umgeladen werden.

Nachdem nun der Harburger Handelsstand durch Beschwerdeschriften bei dem Königl. Ministerium des Innern zu Hannover vergeblich bemüht gewesen ist, die Abstellung jener ungerechten die Einheit Deutschland's geradezu verhöhnenden Einrichtungen durchzusetzen, und sich derselbe zuletzt in einer ausführlichen vom 1. November datirten und durch mich am 12. d. Mts. überreichten Zuschrift vertrauensvoll an das Reichsministerium gewandt hat, so interpellire ich, unter Bezugnahme auf jene Zuschrift, den Herrn Reichsminister des Handels, und frage:

"ob er die geeigneten Maaßregeln ergriffen hat, um sich in der betreffenden Angelegenheit weitere Aufklärung zu verschaffen, und den Senat der freien Stadt Hamburg eventuell zur Rechtfertigung seines Verfahrens oder zu sofortiger Abstellung jener Mißstände anzuhalten?"

Folgender dringlicher Antrag Esterle's:

"In Erwägung, daß seit der Einnahme Mailand's am 6. August d. J. in den lombardisch-venezianischen Provinzen der bürgerliche Rechtszustand aufgehört hat und durch eine Militärherrschaft ersetzt worden ist, welche sich durch Aufhebung aller und jeder Freiheit kund giebt, und mit Strenge ihre blutigen Anordnungen durchführt;

in Erwägung, daß Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich durch Erlassung einer vollständigen Amnestie, und durch Zusicherung einer eigenen freien und nationalen Verfassung die Ruhe und die rechtliche Freiheit herbeizuführen versprach, welche Erlasse aber von dem dortigen Befehlshaber durch lange Zeit gar nicht einmal verkündet worden sind;

in Erwägung, daß durch die angeführte Amnestie (20. Sept. 1848) ausgesprochen wird, daß über Niemanden mehr, wegen des Vergangenen, irgend eine Untersuchung oder Strafe verhängt werden dürfe — daß im 2. Artikel der Capitulation von Mailand von Seite Se. Exc. des Herrn Feldmarschalles Radetzki versprochen wurde, alle jene Rücksichten zu haben, welche die Billigkeit verlangt — daß endlich im 5. Artikel des Waffenstillstandes vom 9. August die Personen und das Eigenthum ausdrücklich unter den Schutz der kaiserlichen Regierung gestellt worden sind;

in Erwägung, daß Feldmarschall Radetzki in einem offenen Schreiben an die Mitglieder der hiesigen Nationalversammlung erklärt, den Italienern die Freiheit zu bringen, ja vielleicht in einem höheren Maße, als sie zu ertragen vermögen, und daß derselbe in seiner Proclamation vom 12. November l. J. neuerdings ausspricht, es sey seine Hauptsorge die Herstellung der Ordnung, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Hebung des Handels u. s. w.;

in Erwägung, daß ungeachtet aller dieser Verträge und Zusicherungen, und ungeachtet der von Se. Majestät des Kaisers von Oesterreich ertheilten Straflosigkeit für das Vergangene dennoch durch ein Edict vom 12. November l. J. die Strafe der gezwungenen Contribution, und der Confiscation der Güter über alle diejenigen verhängt wird, welche 1) Mitglieder der provisorischen Regierung waren, 2) besonderen Theil an den verschiedenen Comite's nahmen; 3) an der Spitze der Revolution standen, oder überhaupt daran Theil genommen, sey es durch ihre Handlungen, oder durch ihre materiellen oder geistigen Mittel, wobei dann ferner ausdrücklich erklärt wird, daß alles dasjenige als Eigenthum der betroffenen Personen betrachtet werde, was dieselben am 18. März d. J. besaßen, und daß man bei der Confiscation desselben auf keine, seit jener Zeit vorgefallenen Verkäufe, Verpfändungen oder anderen Verträgen Rücksicht nehmen werde;

in Erwägung, daß (nachdem schon früher von den Städten und dem Lande außerordentliche Contributionen erhoben worden sind, und noch fortwährend erhoben werden), diese Strafe bereits über mehrere Personen verhängt wurde und zwar im Betrage von 6,500,000 österreichischer Lire, (nach neuen Berichten von 11,000,000, und sogar über unmündige Kinder);

in Erwägung, daß durch die angeführten Bestimmungen nicht nur das Eigenthum beinahe sämmtlicher Einwohner jenes Landes der

Willkühr preisgegeben ist, und durch dieselben sowohl die kaiserliche Amnestie, die zugesicherte Straflosigkeit, und die eingegangenen Verträge nicht beachtet werden, sondern auch durch Nichtanerkennung der seit dem März vorgefallenen gesetzlichen Privat-Verträge das allgemeine bürgerliche und Privatrecht auf das tiefste verletzt wird;

in Erwägung, daß Alles dieses im Namen einer deutschen Regierung geschieht, von einem Feldherrn, dessen Siege als die Siege deutscher Waffen gefeiert und als solche auch durch eine Zuschrift vieler Mitglieder der hiesigen Nationalversammlung anerkannt worden sind, daß aber durch das gegenwärtige Verfahren in jenen Ländern nicht nur das Recht und die Humanität beeinträchtigt werden, sondern auch die deutsche Ehre dabei preisgegeben erscheint, — daß ferner der materielle Wohlstand dort immer mehr und mehr zu Grunde gerichtet wird, so daß an Oesterreich höchstens eine veramte, ausgesogene und entwölkerte Provinz verbleiben könnte, während aber der Haß und die Erbitterung auf eine solche Weise gesteigert werden müssen, daß eine Versöhnung immer mehr unmöglich wird, was gewiß weder dem wahren Vortheile Oesterreich's noch Deutschland's entsprechen kann;

in Erwägung Alles dieses wolle die hohe Nationalversammlung beschließen:

das Ministerium werde aufgefordert, aus Gründen der Gerechtigkeit und Humanität, im Interesse der Ehre Deutschland's und im Interesse einer unglücklichen Nation — mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, sich zu verwenden, damit in den lombardisch-venezianischen Provinzen:

1) die Militärherrschaft durch eine Civilregierung ersetzt werde;

2) daß die Zusicherungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, so wie die übrigen Verträge geachtet und vollzogen werden, und daher die nach denselben unzuläßliche, auf Privatpersonen verhängte Strafe der gezwungenen Contributionen oder der Güterconfiscation sofort zurückgenommen werde;

3) daß sobald als möglich ein billiger und ehrenvoller Friede geschlossen werde."

wird, da er schon gedruckt und vertheilt, ohne die Motive verlesen.

Die Dringlichkeit wird nicht anerkannt und daher der Antrag an den internationalen Ausschuß verwiesen.

Es wird bekannt gemacht, daß vom Ausschuß für Geschäftsordnung für den ausgeschiedenen Abgeordneten Wippermann die Abgeordneten

Drechsler aus Rostock,

Edel aus Würzburg,

Frisch aus Stuttgart

zur Wahl vorgeschlagen sind.

Ferner wird der Austritt der Abgeordneten v. Bruck, Biebig und Gründlinger und folgendes Schreiben des Königl. Bayerischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Closen:

"Hohe deutsche Nationalversammlung!

Ich erlaube mir, einer hohen Nationalversammlung zur Vertheilung unter sämmtliche Mitglieder Exemplare meiner Schrift:

Bemerkungen über die von der deutschen Nationalversammlung angenommenen §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs, mit besonderer Rücksicht auf das Verhältniß von Oesterreich zu Deutschland,

wodurch ich beabsichtige, einer Verständigung in dieser hochwichtigen Sache vorzuarbeiten — zu übergeben, und verbinde damit die Versicherung meiner tiefen Ehrfurcht."

kundgegeben, demnächst aber zur Tagesordnung und zwar zunächst zur Fortsetzung der Berathung über das Reichsgericht übergegangen.

Folgende neue Anträge:

1) von Kösteritz aus Elberfeld:

"Es werden folgende Abänderungen beantragt:

Zu b) folgende veränderte Fassung:

"Politische Streitigkeiten zwischen einzelnen deutschen Staaten.

Bei anderen Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben bestimmt das Reichsgericht Gerichtshöfe unbetheiligter Staaten zur Entscheidung in erster und zweiter Instanz. Er selbst erkennt als Cassationshof."

Zu g) folgende veränderte Fassung:

"Bei Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung zwischen mehreren streitig oder der Anspruch gegen mehrere zu richten ist, bestimmt das Reichsgericht Gerichtshöfe unbetheiligter Staaten zur Entscheidung in erster und zweiter Instanz. Es entscheidet als Cassationshof."

Zu i) Streichung der Worte:

"insofern nicht dem Gerichtshof" u. s. w.

und Zusatz der Worte:

"sowie wegen aller in den Gesetzen über die Verantwortlichkeit der Staatsminister genannten Verbrechen."

Zu k) und l) Substituirung folgenden Satzes:

"Bei Anklage gegen Reichsbeamte wegen Dienstverbrechen und Dienstvergehen, so wie bei Anklagen wegen Landes- und Hochverraths gegen das Reich urtheilt das Reich als Cassationshof."

Zu n) Substituirung folgenden Satzes:

"Bei Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause, dem Volkshause und der Reichsregierung über die Auslegung der Reichsverfassung erstattet das Reichsgericht auf Antrag eines Theiles sein Gutachten."

2) Heubner aus Freiberg:

"Zu §. 2 des Gesetzentwurfs: "das Reichsgericht" beantrage ich folgenden Zusatz:

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

p) Strafgerichtsbarkeit gegen die regierenden Fürsten der deutschen Einzelstaaten wegen gemei-

ner Verbrechen und Vergehen. Die Bestrafung derselben erfolgt bis zur Publication eines Reichsstrafgesetzbuchs nach dem Strafgesetzbuche des betreffenden Staates."

werden verlesen, und nachdem Siemens und Cnyrim gesprochen, der Schluß der Debatte über §. 2 verlangt und angenommen, bei §. 3 die Debatte abgelehnt, und dem Berichterstatter v. Soiron das Schlußwort gegeben.

Folgender Antrag von Schüler und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) die Abstimmung über das Reichsgericht bis nächsten Donnerstag zu vertagen;
2) den Herrn Vicepräsidenten zu veranlassen, die Anträge in systematischer Zusammenstellung aller Hauptsätze vorher drucken zu lassen."

wird verlesen und unterstützt, aber verworfen.

Bei der Abstimmung soll der Entwurf des Verfassungsausschusses zu Grunde gelegt werden.

Bei §. 1 wird der Antrag von Arndt's §. 1, lautend:

"Es soll ein Reichsgericht als unabhängiger höchster Gerichtshof des deutschen Bundesstaates bestehen,"

unterstützt, der §. 1 des Siemens'schen Entwurfs dagegen findet nicht die gehörige Unterstützung.

Die Fassung des §. 1 im Entwurfe des Verfassungsausschusses, lautend:

"Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt."

kommt zur Abstimmung und wird angenommen, wodurch der Vorschlag von Arndts und Genossen abgelehnt ist. Der von Linde'sche Vorschlag zu §. 2:

"Die Zuständigkeit des Reichsgerichts erstreckt sich auf den erforderlichen richterlichen Schutz aller Rechtsverhältnisse, welche dem Wirkungskreise der Reichsgewalt überwiesen oder welche als Volksrechte durch die Reichsverfassung den Reichsangehörigen zuerkannt sind. Insbesondere gehört dahin: (wie im Entwurfe).

wird nicht unterstützt, wohl aber der Vorschlag von Breuning:

"Die Reichsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf folgende Gegenstände."

Bei der Abstimmung wird er verworfen und die Fassung des Verfassungsausschusses:

"zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:"

angenommen.

Bei §. 2 a ist der Antrag von Cnyrim:

"Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse, so wie wegen Abweichung der Landesgesetzgebung von den Grundsätzen der Reichsverfassung."

zurückgezogen, der andere von ihm aber:

"Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse und die Gesetzmäßigkeit der, zu deren Ausübung getroffenen Anordnungen."

und der von Uhland:

"wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen,"

unterstützt.

Der Antrag von Uhland, desgleichen der von Falatti:

"Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse, so wie wegen Abweichung der Landesverfassungen, "Gesetze" und Verordnungen von der Reichsverfassung, der Reichsgesetzgebung und der Verordnung der Reichsgewalt."

und der Antrag von Cnyrim sind abgelehnt und der §. 2 a in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

"Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse."

angenommen.

Bei §. 2 b wird der v. Kösteritz'sche Antrag nicht unterstützt, und der Entwurf des Ausschusses in beiden Sätzen, also in folgender Fassung:

"Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkührte Austräge sind nur zulässig, in so weit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird."

angenommen.

Bei §. 2 c wird der Antrag von Siemens nicht unterstützt, und der Satz, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen:

"Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit, und Regentschaft in den einzelnen Staaten."

angenommen.

Bei §. 2 d wird der Antrag des Ausschusses:

"Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung."

angenommen. Der Werthmüller'sche Zusatz:

"oder wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen."

da die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe kein Resultat giebt, zur Zettelabstimmung gebracht und mit 231 gegen 197 Stimmen angenommen.

Bei §. 2 e wird statt des Wortes: "Beschwerden" mit Zustimmung des Verfassungsausschusses nach dem Vorschlage von Widenmann und Genossen das Wort: "Klagen" gesetzt, und der Schreiner'sche Vorschlag:

"das Wort "Verletzung" einzuschalten,"

da die gewöhnliche Abstimmung darüber zweifelhaft bleibt, in der Zettelabstimmung mit 224 gegen 186 Stimmen angenommen.

Der Satz e kommt nunmehr in folgender Fassung:

"Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung, Verletzung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung."

zur Abstimmung und wird in dieser Fassung angenommen.

Der eventuelle Zusatz von Arndts bei §. 2. e.

„In den Fällen b — e. ist schiedsrichterliches Verfahren nur unter Genehmigung der Reichsregierung zulässig."

ist zurückgezogen.

Beif. wird der von Linde'sche Antrag:

„Beschwerden wegen Beeinträchtigung der den Reichsangehörigen durch die Reichsverfassung zugesicherten Grundrechte."

unterstützt, desgl. der von Schüler:

„Strafgerichtsbarkeit gegen die Fürsten der deutschen Einzelstaaten wegen Reichsverraths und Verletzung der Reichsverfassung."

Der Antrag von Siemens, §. 9. Art. V. aber ist nicht genügend unterstützt.

Es werden folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

1) „ob eine Bestimmung zum Schutz gegen Verletzung der Grundrechte aufzunehmen,
2) ob Klagen gegen die Einzelregierungen wegen Verletzung der Grundrechte,
3) ob Klagen gegen die Staatsgewalten der Einzelstaaten wegen Verletzung der Grundrechte und
4) ob Klagen gegen die Reichsregierung wegen Verletzung der Grundrechte

zugelassen werden sollen? einzeln zur Abstimmung gebracht, und ad 1, 2 und 4 angenommen, ad 3 aber abgelehnt.

Der Satz erhält nach dieser Abstimmung folgende Fassung:

„Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, so wie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines der dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechte."

Bei §. 2 f. wird der Vorschlag von Cnyrim abgelehnt, und der Satz in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

„Klagen gegen den Reichsfiskus"

angenommen.

Bei §. 2. g. wird der v. Kösteritz'sche Vorschlag nicht unterstützt, der Vorschlag von Siemens, statt des Wortes, „Forderungen" das Wort „Ansprüche" zu setzen vom Ausschusse bewilligt, und die Fassung des Ausschusses dahin:

„Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, den Ansprüchen Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, desgleichen, wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft."

angenommen, und der Zusatz von Arndts, dahin lautend:

„so wie überhaupt Klagen, bei denen der Zusammenhang der Sache die Entscheidung durch ein und dasselbe Gericht erheischt, dafür aber die Zuständigkeit eines Landgerichtshofes nicht begründet ist."

abgelehnt.

Die Frage, ob der Antrag von Plathner:

die Worte:

„mit Urtheilsfällung durch Geschworne"

bei k. und l. fortzulassen,

als präjudiciell zu betrachten seyn soll, wird bejaht, und durch Mehrheit beschlossen:

„die Worte: „mit Urtheilfällung durch Geschworne" in diesem ganzen Theile der Verfassung fortzulassen und die nähere Bestimmung darüber in die Reichsgerichts-Ordnung zu verweisen."

Der Satz h wird in der Fassung des Ausschusses mit der eben gedachten Maaßgabe, also dahin:

„Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung, so wie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen"

angenommen.

Bei i entscheidet sich die Majorität für den Wegfall des Schlußsatzes:

„insofern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann."

Der Gulden'sche Zusatz:

wonach statt: „Landesverfassung" gesetzt werden soll: „Reichs- oder Landesverfassung"

wird angenommen.

Der Werthmüller'sche Zusatz:

„oder sonstiger Dienstverbrechen oder Vergehen,"

aber und der von Kösteritz'sche Antrag:

„so wie wegen aller in den Gesetzen über die Verantwortlichkeit der Staatsminister genannten Verbrechen."

werden abgelehnt.

Der Satz i ist nun in folgender Fassung angenommen:

„Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, wegen Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung."

Bei k wird der Emmerling'sche Zusatz:

„mit der Befugniß, dieselben in einzelnen Fällen zu delegiren."

angenommen, der ganze Satz aber dahin lautend:

„Strafgerichtsbarkeit über die Dienstverbrechen und Vergehen sämmtlicher Reichsbeamten, mit der Befugniß, in einzelnen Fällen dieselben zu delegiren."

da die gewöhnliche Abstimmung auch in der Gegenprobe kein Resultat gewährt, in der Zettelabstimmung mit 255 Stimmen gegen 163 abgelehnt.

Das bei k und l gestellte Amendement v. Kösteritz, so wie §. 16 des Antrages von Siemens bleiben ohne Unterstützung.

Der Satz l des Ausschussesentwurfs mit bereits beschlossener Weglassung der Worte:

„mit Urtheilsfällung durch Geschworne"

also dahin lautend:

„Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich."

so wie der Satz m dahin lautend:

„Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind."

werden angenommen.

Bei n wird der §. 3 des Siemens'schen Antrages ohne Unterstützung gelassen; desgleichen der Zusatz von Kösteritz.

Der Nauwerk'sche Antrag:

„Daß über diese Bestimmung erst nach Erledigung des die gesetzgebende Gewalt betreffenden Abschnittes der Verfassung Beschluß gefaßt werde."

wird abgelehnt; der Antrag von Gulden aber bei §. 2. n in folgender Fassung:

„Streitigkeiten zwischen der Reichsversammlung oder den gesetzgebenden Körpern des Reichs unter sich und der Reichsregierung, welche die Auslegung ꝛc., wie im Entwurfe."

angenommen.

Der Minoritätsantrag von Tellkampf und Andern:

„o. Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen."

und von Mittermaier und Andern:

„In Streitsachen, in welchen es auf Auslegung der Reichsverfassung, eines Reichsgesetzes oder eines von der Reichsgewalt mit einem Einzelstaat oder einem außerdeutschen Staate geschlossenen Vertrags ankömmt."

wird abgelehnt.

Der Antrag von Cnyrim:

„Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst."

ist angenommen; §. 13 des Siemens'schen Entwurfs bleibt ohne Unterstützung.

Der Zusatz von Spatz und Genossen:

„Die Entscheidung über Competenzconflicte, die sich zwischen den Gerichten eines Einzelstaates mit jenen eines andern Einzelstaates erheben."

und der von Schüler, dahin lautend:

„Beschwerden Einzelner gegen die Staatsgewalten eines Einzelstaates, so wie gegen die Regierungsgewalt des Reichs wegen Verletzung der Grundrechte, im ersten Falle jedoch nur, sofern die Sache nicht vor ein Gericht des betreffenden Einzelstaates gehört,"

der von Heubner, so lautend:

„p. Strafgerichtsbarkeit gegen die regierenden Fürsten der deutschen Einzelstaaten wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen. Die Bestrafung derselben erfolgt bis zur Publication eines Reichs-Strafgesetzbuches nach dem Strafgesetzbuch des betreffenden Staates."

endlich der von Schüler:

Zu §. 2 möge zwischen Lit. g und h nachfolgende Lit. eingeschoben werden:

„Strafgerichtsbarkeit gegen den höchsten Inhaber der vollziehenden Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung."

werden abgelehnt.

Freudentheil hat seinen Zusatzantrag zurückgenommen, und folgende Erklärung abgegeben:

„Da eine zweite Lesung des Entwurfs über das Reichsgericht beschlossen, der von mir gestellte Zusatzantrag nichts weiter bezweckt, als gegen jedwede Eingriffe der Unabhängigkeit der Justiz zu sichern, dieser Zweck aber durch die Bestimmung des Entwurfs nicht vollständig erreicht wird, jedenfalls das meinem Antrage zum Grunde liegende Princip bei seinem Einfluß auf eine unabhängige Rechtspflege näherer und gründlicher Erörterung würdig ist, so modificire ich denselben dahin, daß ich beantrage:

daß der von mir vorgeschlagene Zusatzantrag an den Verfassungsausschuß verwiesen werde."

Der Breuning'sche Zusatzantrag:

„Die Reichsgesetzgebung bestimmt, in welchen zur Reichsgerichtsbarkeit gehörigen Sachen das Reichsgericht selbst in erster und letzter Instanz oder andere Gerichte in der Eigenschaft als Reichsgerichte erkennen."

und der Antrag von Leverkus und Genossen:

„Der Reichsgewalt steht die Einsetzung und Einrichtung von Admiralitätsgerichten zu.

(Statt der Ueberschrift „das Reichsgericht" würde alsdann als Ueberschrift zu setzen seyn: „Die Reichsgerichte."

werden abgelehnt.

Der §. 3 des Entwurfs wird in der vom Verfassungs-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, dahin lautend:

„Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen wird ein besonderes Gesetz ergehen."

angenommen, nachdem der hierher gehörige Werthmüller'sche Antrag:

„Den §. 3 zu streichen und den Verfassungs-Ausschuß zu beauftragen, zur Ergänzung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes einen Entwurf der organischen Bestimmungen über die Constituirung des Reichsgerichts vorzulegen; ferner den Vorbehalt der Erlassung der weiteren, im §. 3 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen dorthin zu verweisen."

abgelehnt war.

Müller von Damm giebt folgende Erklärung ab:

„Ich stimme gegen den ganzen Gesetzentwurf und enthalte mich auch deshalb der Abstimmung über die einzelnen Artikel und Paragraphen.

Ich bitte, hiernach das Geeignete in den Protokollen bemerken lassen zu wollen."

welcher sich Grävell anschließt.

Der ganze Abschnitt vom Reichsgericht erhält hiernach folgende Fassung, in welcher er verlesen wird:

„§. 1. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 2. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

b) Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillführte Austräge sind nur zulässig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.

c) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten.

d) Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung oder wegen Nichtwollziehung ihrer Bestimmungen.

e) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung, Verletzung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, so wie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines der dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechte.

g) Klagen gegen den Reichsfiscus.

h) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, den Ansprüchen Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, desgleichen, wenn die Verpflichtung mehrerer Staaten zugleich trifft.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung, so wie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, wegen Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich.

m) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

n) Streitigkeiten zwischen der Reichsversammlung oder den gesetzgebenden Körpern des Reiches unter sich und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

o) Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 3. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Es entsteht der Zweifel, ob der Beschluß wegen der Bestimmungen über Schwurgerichte in die Verfassung aufzunehmen, oder nur als ein Theil des Protokolles anzusehen sey.

Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit, daß dieser Zweifel durch Abstimmung zu entscheiden sey.

Es wird die Frage gestellt:

„Soll der Beschluß: die Worte mit Urtheilsfällung durch Geschworne in diesem ganzen Theile der Verfassung fortzulassen und die nähere Bestimmung darüber in die Reichsgerichtsordnung zu verweisen, als ein Theil der Verfassung angesehen werden?"

Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben giebt kein Resultat und bei der Abstimmung durch Zettel ist obige Frage mit 211 gegen 171 Stimmen bejaht.

Der Vorsitzende verkündigt mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen. Die Versammlung beschließt eine Sitzung auf Morgen. Die Tagesordnung ist:

1. u. 2. die beiden nicht erledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung,
3. der Franck'sche Bericht wegen der Beschwerden über die Dampfschifffahrt auf dem Rheine,
4. der Bericht desselben Abgeordneten, Namens des österreichischen Ausschusses, betreffend ein Wahlausschreiben des Landguberniums in Mähren.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Riesser.
v. Soiron.

Der Schriftführer:
v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertvierundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 28. November übergebenen Petitionen.

1) Petition des Handwerkervereins zu Dessau, gegen die Mediatisirung des Fürstenthums Anhalt.

2) Protest des Gemeinderaths zu Ihringhausen, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

3) Gleicher Protest von dem Gemeinderath zu Sachsenhagen.

4) Petitionen von 51 Stadt- und Dorfgemeinden des Herzogthums Sachsen-Meiningen, um Aufrechthaltung der Selbstständigkeit des Herzogthums, übergeben von dem Abgeordneten Johannes.

5) Beitrittserklärung des katholischen Zweigvereins für das Hirschberger Thal zu dem Proteste des katholischen Hauptvereins zu Mainz vom 6. October d. J. gegen die Beschlüsse über die Kirche und deren Verhältnisse.

6) Petition der 2. allgemeinen sächsischen Lehrerversammlung zu Dresden, um Abänderung der Bestimmungen der Grundrechte über die Stellung der Schule zu Staat und Kirche.

7) Petition mehrerer Einwohner zu Ballenberg, Amts Krautheim (Baden), den Artikel IV. der Grundrechte betreffend.

8) Petition gleichen Inhalts von vielen Einwohnern zu Unterwittstatt.

Hundertfünfundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 29. November 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Nieffer**.

Die Sitzung beginnt 9½ Uhr Vormittags mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird. Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Gangkofner an. Dem Reichsministerium des Innern wird davon Kenntniß zu geben seyn.

Ein Schreiben von Abgeordneten des Handelsstandes der Städte Memel, Königsberg und andern theilt mit, daß diese Abgeordneten in gemeinsamen Besprechungen den Entwurf eines Zolltarifs für Deutschland ausgearbeitet haben, welchen sie beiliegend überreichen.

Abgeordneter Baur aus Hechingen bringt folgende Interpellation zur Anzeige:

„Seit dem 10. October sind die Stadt Sigmaringen und die umliegenden Ortschaften in dem Maaße mit Reichstruppen besetzt, daß die großentheils sehr armen und zur Zeit erwerblosen Einwohner der gänzlichen Erschöpfung entgegensehen. So hatte allein Sigmaringen mit circa 300 Bürgern seither eine Einquartirung von 1100 bis 1200 Mann, außer den Pferden der Artillerie und Cavallerie.

Nachdem sich nun hinsichtlich der zu leistenden Vergütung durch den Beschluß von gestern einige beruhigende Aussicht eröffnet hat, durch solche Vergütung aber noch keineswegs die ganze Last abgenommen ist, frage ich den Herrn Reichskriegsminister:

aus welchem Grunde man die Besetzung von Sigmaringen und Umgegend auf so lange Zeit und mit so großer Truppenzahl für nothwendig erachte, und ob nicht in Bälde gänzliche oder theilweise Zurückziehung dieser Truppen zu erwarten sey?“

Wegen Beantwortung dieser Interpellation ist noch keine Anzeige vom Ministerium eingegangen.

Abgeordneter Friederich erstattet, im Namen des Finanzausschusses, Bericht über die Kosten der an den Reichsverweser nach Wien entsandten Deputation.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilageheft Seite 664).

Der Ausschuß empfiehlt die Genehmigung dieser Kosten. Der Vorsitzende fragt, ob die Versammlung sofort in die Berathung eintreten wolle?

Abgeordneter Fetzer beantragt, vorher die Rechnungen zu allgemeiner Einsicht der Versammlung vorzulegen.

Der Ausschuß verzichtet auf sofortige Berathung. — Der Bericht wird daher auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden.

Die heutige Tagesordnung führt an erster Stelle zur Berathung des Berichts des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten über verschiedene Petitionen.

Außer den bereits gedruckten Verbesserungsanträgen zu den Anträgen des Ausschusses ist noch nachstehender von dem Abgeordneten Philipps und anderen eingegangen:

„In Erwägung

1) daß die völkerrechtlichen Verhältnisse der österreichischen Gesammtmonarchie zu Deutschland noch nicht definitiv festgestellt sind und, so lange die gesetzliche Ordnung in Ungarn nicht wieder aufgerichtet ist, auch nicht festgestellt werden können; —

2) daß es eine tief in die Entwickelung der innern Angelegenheiten Oesterreich's eingreifende, und für alle Theile nachtheilige Zumuthung an die k. k. Regierung wäre, in diesem höchst kritischen Augenblicke von ihr die Durchführung der Beschlüsse der constituirenden deutschen Reichsversammlung in den deutschen Provinzen Oesterreich's zu fordern;

3) daß unter allen Umständen von der zweiten Lesung des Entwurfs der deutschen Reichsverfassung die unbedingte Annahme der §§. 2 und 3 jenes Entwurfs nicht erwartet werden kann, eine solche Annahme aber in der Zusage, die Beschlüsse der Nationalversammlung in den deutschen Provinzen durchzuführen, implicite enthalten wäre, dagegen

4) die verneinende Erklärung der österreichischen Regierung nothwendig, nicht blos das Wohl Oesterreich's, sondern mehr noch Deutschland's gefährden würde,

beschließt die Nationalversammlung:

über die Anträge des Ausschusses zur motivirten Tagesordnung überzugehen.“

Der Antrag des Abgeordneten Baur von Hechingen wird vor Beginn der Debatte von dem Antragsteller zurückgezogen.

Dagegen übergiebt Abgeordneter Freudentheil folgenden Zusatzantrag zu den verschiedenen Verbesserungsanträgen:

„Oesterreich aufzufordern, an die Stelle der Militärdespotie einen geordneten Rechtszustand zu setzen und Preußen, so wie eventuell Baiern zu beauftragen, nöthigenfalls dahin zu wirken, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung in Oesterreich zum Vollzug kommen und insbesondere auch Wien von der Militärherrschaft befreit und an dessen Stelle ein geordneter Rechtszustand, an die Stelle des Militärstaates ein Rechtsstaat gesetzt werde.“

Nachdem mehrere Redner gesprochen haben, wird ein Antrag auf Schluß der Debatte von mehr als 20 Mitgliedern eingebracht, aber von der Mehrheit abgelehnt. Durch Mehrheitsbeschluß erhält Abgeordneter Giskra außer der Reihe das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Nach Anhörung noch eines Redners wird der Schluß abermals beantragt und

nunmehr angenommen, ebenso aber auch die Vertagung bezüglich des vorbehaltenen Schlußworts für den Berichterstatter der Minorität und der Majorität, sowie für die Abstimmung.

Nächste Sitzung: Morgen den 30. November.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Debatte und die übrigen auf der Tagesordnung von heute befindlichen Gegenstände, Wahl in den Ausschuß für Geschäftsordnung und Berathung des Berichts des Verfassungsausschusses über den Reichstag.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Rieffer.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertfünfundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 29. November übergebenen Petitionen.

1) Petition von vielen Einwohnern zu Gundelshausen, Oberamts Sulz (Würtemberg), den Art. IV. der Grundrechte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Roßmäßler.

2) Petition vieler Einwohner zu Röthenberg (Würtemberg) in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Roßmäßler.

3) Petition gleichen Betreffs von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Steinbach (Baden).

4) Petition gleichen Betreffs von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Hundheim (Baden).

5) Petition gleichen Betreffs von vielen Einwohnern zu Waldenhausen (Baden).

6) Petition gleichen Betreffs von vielen Einwohnern zu Bockenroth.

7) Petition in gleichem Betreff von vielen Volksschullehrern aus dem Amtsbezirk Lörrach, d. d. (Baden).

8) Petition von den reformirten Kirchengemeinden in der Grafschaft Bentheim, in gleichem Betreff.

9) Petition des Magistrats und Bürgerschaft zu Greifswalde, den deutschen Zolltarif betreffend.

10) Petition des Bürgervereins zu Alfeld, Feststellung eines Zollprovisoriums betreffend.

11) Mißtrauensadresse des politischen Vereins zu Frauenstein (Sachsen) an die Nationalversammlung.

12) Beitrittserklärung der constitutionellen Vereine in Hof zu der von Seiten des constitutionellen Vereins in Nürnberg an die Nationalversammlung eingesandten Vertrauensadresse.

13) Beitrittserklärung des constitutionellen Vereins zu Soest zu der von dem constitutionellen Vereine zu Wesel an die Nationalversammlung eingesandten Vertrauensadresse.

14) Gleiche Beitrittserklärung des Verfassungsvereins zu Soest.

15) Petition des Hammerschmiedsgehilfen Johann Forster von Bichtag, um Genehmigung einer Waffenschmiedsconcession.

16) Petition des A. Groß zu Neu-Ruppin, die preußischen Verhältnisse betreffend.

17) Petition des R. Graßmann zu Stettin, in gleichem Betreff.

18) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Danzig, in demselben Betreff.

19) Adresse vieler Einwohner zu Frohburg, das an Robert Blum vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Heisterbergk.

20) Petition vieler bayrischen und würtembergischen Volksschullehrer, d. d. Nördlingen, die §§. 17, 18 und 19 der Grundrechte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Stockinger.

21) Petition vieler Einwohner zu Strelitz und Straßen (Mecklenburg-Strelitz), Abschaffung des Adels betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerk.

22) Petition der Neubauer, Erbpächter und Heuerlinge zu Dielingen (Preußen), um Aufnahme einer Bestimmung in die Grundrechte über die „Gemeinheitstheilungen."

23) Petition des Stadtraths- und Bürgerausschusses zu Zierenberg, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

24) Petition des Staatsbürgervereins zu Sondershausen mit 1647 Unterschriften aus Städten und Dörfern des Fürstenthums gegen Mediatisirung.

25) Petition des katholischen Vereins für religiöse und kirchliche Freiheit zu Landshut in Schlesien, um unbedingte kirchliche Freiheit, unbeschränktes Associationsrecht, und Verbindung der Schule mit der Kirche.

26) Protest der Ortsvorstände, Gemeinderäthe und Ortsbürger des hessischen Ringgaues, und zwar aus den Ortschaften Renda, Grandenborn, Netra, Lüderbach, Hillershausen, Frauenborn, Herleshausen, Wommen, Holzhausen, Unhausen, Breitzbach, Nesselröden, gegen die Mediatisirung Kurhessen's.

27) Protest des deutschen Vereins für Stadt und Amt Dülmen, gegen die in die Grundrechte aufgenommene Verbannung der Orden der Jesuiten und Ligorianer, übergeben von dem Abgeordneten Junkmann.

28) Beitrittserklärung vieler Einwohner zu Lübz, zu der Petition des Reformvereins zu Rostock, Abschaffung des Adels und seiner Vorrechte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Drechsler zu Rostock.

29) Beitrittserklärung der Mitglieder des katholischen Vereins zu Neustadt und Wiese an die Verwahrung des Mainzer Piusvereins gegen die Bestimmungen der Grundrechte in Beziehung auf Unterrichtsfreiheit, Associationsrecht, und das Verhältniß der Kirche zum Staat, übergeben vom Abgeordneten Walter.

30) Adresse des Lehrervereins zu Lübeck, den Artikel IV. der Grundrechte betreffend.

31) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Grevesmühlen (Mecklenburg-Schwerin), Abschaffung des Adels betreffend.

32) Protest der Katholiken zu Breslau, Tretnitz, Bentkau, Raschen, Malschawe, Wischawe, Schwundnig, Liegnitz, Schicknitz, Parchwitz, Dahme, Stargardt, Goldberg und Schweidnitz in Schlesien gegen die Art. III. und IV. der Grundrechte, übergeben von dem Abgeordneten Heide.

33) Beitrittserklärung vieler Katholiken der Stadt Naumburg, (Schlesien) zu dem Proteste des katholischen Vereins zu Mainz gegen die Bestimmungen der Art III. und IV. der Grundrechte, übergeben von dem Abgeordneten Heide.

34) Gleiche Beitrittserklärung von den Mitgliedern des katholischen Zweigvereins zu Falkenberg, übergeben von Demselben.

35) Gleiche Beitrittserklärung vieler Katholiken zu Prenzlau, übergeben von Demselben.

36) Gleiche Beitrittserklärung vieler Katholiken zu Granzow, und Greifenberg in der Uckermark, übergeben von Demselben.

37) Schreiben des Reichsministeriums des Handels dahier, womit dasselbe 500 Exemplare der von ihm ausgehenden Schrift: „Zollaphorismen, erstes Heft: Hamburg und das Freihafensystem“ zur Vertheilung an die Nationalversammlung übersendet.

38) Petition des Filialcomité's für die Segelschiffer des Rheins zu Mainz, die Verhältnisse der Segelschifffahrt betreffend.

39) Adresse der Handwerker in Harburg, Gewerbefreiheit betreffend.

40) Petition gegen Schutzzölle und für Handelsfreiheit von vielen Kaufleuten zu Hamburg, Lüchow, Schnackenburg, Meldorf, Dobberan, Gisborn, Clausthal, Harburg, Schwann, Krakow, Parchim, Ludwigslust, Grevismühlen, Malchin und Güstrow.

41) Petition des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Barth gegen Schutz und Differentialzölle, übergeben von dem Abgeordneten Nizze.

42) Petition der Gewerbetreibenden der Stadt Lich, um Genehmigung der von dem Handwerkercongreß entworfenen Gewerbeordnung.

43) Petition des pensionirten Regierungslandbaumeisters Pilz zu Bingen, Beschwerde wegen Justizverweigerung von Seiten der Justizbehörden zu Köln betreffend.

44) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von Seiten des constitutionellen Vereins zu Nürnberg.

45) Petition des Gutsbesitzers Johann Friedrich Hoffmann zu Kirchsembach (Bayern), eine Familienangelegenheit seines Sohnes Thomas betreffend.

46) Adresse des politischen Vereins zu Linz, Beistimmung zu dem Beschluß der Nationalversammlung vom 14. November in Betreff der preußischen Angelegenheit.

47) Adresse des Volksvereins zu Weilburg, die Ereignisse der jüngsten Zeit betreffend.

48) Adresse gleichen Inhalts von Kottmeier und Consorten zu Reversstedt, Namens einer Volksversammlung im 18. hannover'schen Wahldistrikt.

49) Petition mehrerer Einwohner zu Beitsch (Schlesien), Anordnung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Minkus.

50) Gleiche Petition von einigen Einwohnern zu Walschwitz und Krolwitz, übergeben von Demselben.

51) Adresse des Vaterlandsvereins zu Dürkheim, die Ereignisse der letzten Zeit und das Verhalten der Nationalversammlung betreffend.

52) Adresse mehrerer Einwohner zu Lommatsch, Namens einer daselbst abgehaltenen Volksversammlung, das an Robert Blum vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Heubner.

53) Adresse gleichen Inhalts von Seiten des Vaterlandsvereins zu Zschopau.

Hundertsechsundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 30. November 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Nieſſer**.

Eröffnung der Sitzung: Vormittags nach 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Biedermann verlesen.

Da die beschlußfähige Zahl der Mitglieder noch nicht anwesend zu seyn scheint, wird die Zahl der Anwesenden, auf Venedey's Antrag, durch Zählung mittelst Abgabe von Namenszetteln constatirt. Vor Ermittelung des Ergebnisses erklärt der Vorsitzende, daß sich die beschlußfähige Zahl inzwischen augenscheinlich eingefunden habe und demnach von der weiteren Constatirung Umgang genommen werde. Vorsitzender Nieſſer bemerkt zum vorgelesenen Protokolle, daß der darin aufgeführte 6. Gegenstand der Tagesordnung „der Reichstag“ nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sey, weil sich der Zweifel erhoben hätte, ob er die Verkündigung dieses Gegenstandes für die Tagesordnung nicht vor Schluß der Sitzung zurückgenommen habe.

Das Protokoll wird hierauf ohne weitere Reclamation genehmigt.

Deiters zeigt Namens des Verfassungsausschusses an, daß die Vorlage zur zweiten Berathung der Grundrechte sammt dem Einführungsgesetze vollendet und zum Drucke übergeben sey.

(Beilage Nr. I., Zweites Beilagenheft, Seite 665).

Als erster Gegenstand der Tagesordnung wird die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für Geschäftsordnung vorgenommen.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Sonnenkalb an, wovon dem Reichsministerium wird Kenntniß gegeben werden.

Hierauf wird zur Fortsetzung der Berathung über den vom Abgeordneten Löw aus Posen, Namens des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten, erstatteten Bericht über verschiedene Anträge und eingebrachte Petitionen übergegangen.

Nach den Schlußvorträgen des Berichterstatters Venedey für die Minorität und des Berichterstatters Löw aus Posen für die Majorität des Ausschusses wird der Schluß der Berathung ausgesprochen und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag von Gold und Genossen:

„In Erwägung, daß die Herstellung und Befestigung der Freiheit und Gesetzlichkeit in Wien eine innere Angelegenheit Oesterreich's ist, — dann

in Betracht, daß die Ingerenz der Centralgewalt in diese innere Angelegenheit eine bundesstaatliche Unterordnung der österreichischen Regierung unter die Centralgewalt Deutschland's voraussetzt, — welche Unterordnung faktisch zur Zeit nicht besteht, und vor Abänderung des Staatsgrundgesetzes der vereinten österreichischen Länder durch die verfassunggebenden Organe derselben auch rechtlich nicht beansprucht werden kann;

beschließt die Nationalversammlung:

über die Anträge der Abgeordneten Venedey, Simon, Wiesner und Bauernschmid, dann des dießfälligen Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen."

wird abgelehnt.

Der Antrag von Philipps und Genossen:

„In Erwägung:

1) daß die völkerrechtlichen Verhältnisse der österreichischen Gesammtmonarchie zu Deutschland noch nicht definitiv festgestellt sind und, so lange die gesetzliche Ordnung in Ungarn nicht wieder aufgerichtet ist, auch nicht festgestellt werden können;

2) daß es eine tief in die Entwickelung der inneren Angelegenheiten Oestereich's eingreifende und für alle Theile nachtheilige Zumuthung an die k. k. Regierung wäre, in diesem höchst kritischen Augenblicke von ihr die Durchführung der Beschlüsse der constituirenden deutschen Reichsversammlung in den deutschen Provinzen Oesterreich's zu fordern;

3) daß unter allen Umständen vor der zweiten Lesung des Entwurfs der deutschen Reichsverfassung die unbedingte Annahme der §§. 2 und 3 jenes Entwurfes nicht erwartet werden kann, eine solche Annahme aber in der Zusage, die Beschlüsse der Nationalversammlung in den deutschen Provinzen durchzuführen, implicite enthalten wäre, dagegen

4) die verneinende Erklärung der österreichischen Regierung nothwendig nicht blos das Wohl Oesterreich's, sondern mehr noch Deutschland's gefährden würde,

beschließt die hohe Nationalversammlung:

über die Anträge des Ausschusses zur motivirten Tagesordnung überzugehen,"

wird abgelehnt.

Der Antrag von Wiesner und Genossen:

„Ich stelle den Antrag, die hohe Nationalversammlung möge beschließen:

I. Der über Wien verhängte Belagerungszustand ist sofort aufzuheben, und zwar:

a) weil die österreichischen Gesetze zwar das außerordentliche Verfahren des Standrechts, keineswegs aber ein außerordentliches Verfahren des Belagerungszustandes kennen, ein solches Verfahren somit in Oesterreich ganz ungesetzlich ist;

b) weil diese ungesetzliche Maaßregel von keinem der constitutionellen Regierungsorgane verhängt oder bestätigt wurde.

II. Die österreichische Reichsversammlung ist von allen inconstitutionellen Einflüssen zu befreien und in das Recht der freien Volksvertretung wieder einzusetzen.

III. Alle in Wien von der Militärgewalt eingeleiteten, noch schwebenden Untersuchungen wegen der letzten Ereignisse sind sofort aufzuheben und zwar

1) weil die Proclamationen des Fürsten Windischgrätz, durch welche man sie zu begründen versucht, von keinem der verantwortlichen Regierungsorgane ausgingen, und es dem Geiste des constitutionellen Prinzips widerspricht, daß es mit Uebergehung der verantwortlichen Regierungsorgane dem bloßen Ermessen eines k. k. Generals anheimgestellt werden könnte, Proclamationen zu erlassen, durch welche den Staatsbürgern die gewährten Freiheiten entzogen werden;

2) weil diese Proclamationen des Fürsten Windischgrätz dem Manifeste Seiner Majestät vom 19. November widersprechen, ja dasselbe gänzlich aufheben, folglich auch in einem absolut regierten Staate vollkommen ungesetzlich wären;

3) weil selbst das in dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen begründete außerordentliche Verfahren des Standrechts, nach welchem das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilt, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird, nach gestillter Unruhe weder angefangen, noch, wenn es schon im Zuge wäre, fortgesetzt werden darf, da es nur in einem dringenden Nothfalle verfügt werden kann.

Aus den oben angeführten Gründen ist auch

IV. die Wiederaufnahme der Untersuchung von Seite des ordentlichen Richters gegen alle Jene einzuleiten, die von der Militärgewalt auf Grund der erwähnten Proclamation zu Kerkerstrafen verurtheilt wurden, da es in den Principien des Strafprocesses gegründet ist, daß, wenn durch ein gefälltes, und in Vollzug gesetztes Urtheil Einzelne verletzt erscheinen, den Verletzten Abhülfe verschafft werden müsse."

wird abgelehnt.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses:

„In Erwägung, daß die Reichscommissäre Welker und Mosle, gegenüber den österreichischen Autoritäten, nicht jene Achtung sich zu verschaffen vermochten, welche der Centralgewalt und ihren Commissären gebührt;

in fernerer Erwägung, daß abgesehen von den eingeschlagenen Mitteln und Wegen der Reichscommissäre (denen die constituirende Reichs-

versammlung ihre Billigung nicht ertheilen kann) sich aber jedenfalls ergeben hat, daß bisher das Reichsministerium Oesterreich gegenüber nicht jene Stellung der Centralgewalt zu erwirken wußte, die sie jedem deutschen Einzelstaate gegenüber einzunehmen hat; —

fordert die constituirende Reichsversammlung die Centralgewalt auf, endlich zu erwirken, daß die von der Reichsversammlung erlassenen Gesetze und Beschlüsse mit dem der Würde und der Ehre Deutschland's angemessenen Nachdrucke in Deutsch-Oesterreich in Vollzug gesetzt werden."

wird, nachdem die beantragte namentliche Abstimmung hinreichend unterstützt worden, durch Namensaufruf mit 270 gegen 185 Stimmen abgelehnt.

Zwei Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Freudentheil zieht seinen Zusatzantrag zurück.

Für den nunmehr zur Abstimmung kommenden Antrag der Majorität des Ausschusses verzichtet Fetzer auf die von ihm beantragte Abstimmung durch Namensaufruf.

Teichert nimmt sie wieder auf.

Nachdem festgestellt worden, daß vor dem Antrage der Majorität des Ausschusses die dazu gestellten Verbesserungsanträge zur Abstimmung kommen sollen, spricht der Vorsitzende sich für die Ansicht aus, daß die für den Majoritätsantrag verlangte namentliche Abstimmung nunmehr auf die Verbesserungsanträge übertragen werde.

Die Reichsversammlung beschließt, daß der Vorsitzende mit dieser Ansicht nicht in seinem Rechte sey, und wird sonach mittelst gewöhnlicher Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt.

Der Verbesserungsantrag von Vischer und Genossen:

„Die verfassunggebende Reichsversammlung wolle,

in Erwägung, daß die Worte in No. 1 des Antrags: „nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe" jede, von einer willkürlichen Auslegung gestützte Verlängerung der Ausnahmemaaßregeln zulassen;

in Erwägung, daß jede solche Verlängerung, außer allen anderen Uebeln, insbesondere das in der österreichischen Hauptstadt bereits wieder eingerissene System einer gränzenlosen politischen Corruption zu befördern geeignet ist;

in Erwägung, daß jene beispiellos harten Ausnahmsmaaßregeln, wenn sie je begründet waren, nach bereits erfolgter Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung ihren Zweck verloren haben; —

statt jener Worte einfach die anderen setzen:

daß die über Wien verhängten Ausnahmsmaaßregeln sofort aufgehoben werden."

wird abgelehnt.

Der Verbesserungsantrag von Wagner und Genossen:

„In Erwägung, daß, unbeschadet der Rechtsgültigkeit der von der Nationalversammlung zu Frankfurt gefaßten Gesetze und Beschlüsse auch ohne örtliche Veröffentlichung in Deutsch-Oesterreich (Gesetz vom 23. September d. J. §. 3), eine solche örtliche Veröffentlichung daselbst in dem besagten Gesetze §. 2 ausdrücklich angeordnet und von Gründen der Zweckmäßigkeit geboten ist;

in fernerer Erwägung, daß es dringend nothwendig erscheint, namentlich dieses Gesetz über die Art und Weise der Kundmachung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt in Deutschland in Deutsch-Oesterreich, auf die daselbst landesübliche Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; — beantrage ich, als Zusatz 3 zum Majoritätserachten, in nachstehender Formulirung:

Zugleich fordert die constituirende Reichsversammlung die Centralgewalt auf, zu erwirken, daß die von der Reichsversammlung erlassenen Gesetze und Beschlüsse, namentlich das Gesetz vom 23. September d. J., betreffend die Kundmachung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt, in Deutsch-Oesterreich in landesüblicher Weise verkündet werden."

wird, nachdem die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft geblieben, durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 224 gegen 221 Stimmen abgelehnt.

In Bezug auf diese Abstimmung wird folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Die Unterzeichneten haben gegen den Wagner'schen Verbesserungsantrag nur deshalb gestimmt, weil No. 2 des Antrages der Ausschußmehrheit der Centralgewalt die Pflicht auflegt, die Einführung aller Beschlüsse der constituirenden deutschen Reichsversammlung zu erwirken, neben welcher allgemeinen Aufforderung die Erwähnung einzelner besondern Beschlüsse ganz überflüssig ist."

Lette. Zachariä von Göttingen. Brons. Schepp. Laube. Schneer. Kratz. Leverkus. Kahlert. Langerfeldt. Nizze. Röder. Reichensperger. Emmerling. Groß aus Leer. Schirmeister. Edel. Würth. Tappehorn. Arneth. Pretis. R. Vogel. Renger. Keller. Raumer. Zenetti. Sprengel. Bassermann. Falk. Marcks. Ostermünchner. Saltzwedel. Bauer von Bamberg.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses:

„In Betracht, daß das Reichsministerium bereits durch den Beschluß der constituirenden Reichsversammlung vom 3. November l. J. aufgefordert wurde, die Anerkennung der deutschen Centralgewalt in Oesterreich zur vollen Geltung zu bringen, die Interessen Deutschland's in Oesterreich überall zu wahren und die den österreichisch-deutschen Völkern zugestandenen Rechte und Freiheiten gegen alle Angriffe in Schutz zu nehmen, die zu diesem Zwecke bisher angewendeten Mittel sich aber als unzulänglich erwiesen haben; — fordert die constituirende Reichsversammlung das Reichsministerium von Neuem auf:

1) mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß jener Beschluß vom 3. November l. J. zum Vollzuge komme, und daß die über Wien verhängten Ausnahmsmaaßregeln nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe alsbald aufgehoben werden;

2) durch den neuerlich nach Oesterreich bestimmten Reichscommissär ohne ferneren Aufschub die offene und unumwundene Anerkennung der deutschen Centralgewalt, wie die Durchführung der Beschlüsse der constituirenden deutschen Reichsversammlung in den deutschen Provinzen Oesterreich's zu erwirken;"

wird, nachdem die beantragte namentliche Abstimmung hinreichend unterstützt worden, durch Namensaufruf mit 220 gegen 210 Stimmen abgelehnt; 10 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

In Bezug auf diese Abstimmung werden folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

a) Die Unterzeichneten erklären, daß sie dem Antrage der Majorität in der Voraussetzung beigestimmt haben, daß die Worte unter Ziffer 1 des Antrags:

"nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe"

gleichbedeutend sind mit:

"da Ordnung und Ruhe wieder hergestellt sind."

(gez.) Reh. Riehl. v. Reden. Melly. Stremeyr. Jucho. Paur von Neisse. Müller aus Sonneberg. Ahrens. Anderson. Schneider von Wien. Ed. Strache. Möller. Makowiczka. Höfken. Schorn.

b) "Ich habe mich der Abstimmung enthalten, weil ich jeden Beschluß in Bezug auf Oesterreich, der auf etwas anderes, als eine definitive Auseinandersetzung mit demselben hinausläuft, für wirkungslos und müßig halte." (gez.) Jordan von Berlin. Wartensleben.

c) "Ich habe mich der Abstimmung über den Majoritätsantrag des Ausschusses enthalten, weil ich den ersten Punkt desselben, welcher ausspricht, daß die über Wien verhängten Ausnahmsmaaßregeln nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe alsbald aufgehoben werden sollen, einerseits für ganz und gar zwecklos halte, weil es sich von selbst versteht, daß der Belagerungszustand nicht ewig dauern kann, und weil es andererseits auf diese Art dem Belieben der Gewaltherrschaft in Wien anheimgestellt bleibt, wann sie die Ordnung und Ruhe wiederhergestellt erblicken will." (gez.) Mayfeld.

d) Die Unterzeichneten erklären hierdurch, daß sie sich der Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten darum enthalten haben, "weil pos. 1 und 2 dieses Antrages in der Abstimmung nicht getrennt worden sind, indem sie wegen des in pos. 1 vorkommenden Zusatzes: "nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe" gegen diese pos. 1, im Uebrigen aber für den Antrag gestimmt haben würden." (gez.) Heyner. Vischer. Kolb.

e) Die Unterzeichneten erklären, daß sie gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses deshalb gestimmt haben, weil die Worte "nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe" nichts als ein Vertrauensvotum für Windischgrätz und den Militärdespotismus sind.

(gez.) Levysohn. Nauwerk. Hoffbauer. Mandrella. Hensel. v. Dieskau. Berger. Demel. Kollaczek. Culmann. M. Simon. v. Trützschler. Vogt. Heldmann. Mammen. Heubner. Christmann. Rühl. Tafel aus Stuttgart. Rödinger. Bauernschmid. Schüler aus Jena. Itzstein. Spatz. Gulden. Rappard. Mölling. Mayer von Ottobauern. Fröbel. Günther. Rank. Wigard. Tafel aus Zweibrücken. Freese. Heisterbergk. Heubner aus Zwickau. Köhler. Schulz aus Darmstadt. Werner aus Oberkirch. Hönniger. Frisch. v. Watzdorf. Blumröder. Jopp. Gritzner. Reichard. Schüler aus Zweibrücken. Engel. Schlöffel. Fallmerayer. Förster aus Hünfeld. Fetzer. Hartmann. Claussen. Rösler aus Oels. Roßmäßler. Scharre. Peter. Schmitt aus Kaiserslautern. Hentges. Schulz aus Weilburg. Ph. Schwarzenberg. Fehrenbach. Dietsch. Wiesner. Titus. Eisenstuck. Wesendonck. Goltz. Bogen. Zimmermann aus Stuttgart. Geigel. Haggenmüller. Freudentheil. Hoffmann aus Sachsen. Esterle. Nägele. Pfahler. Reinstein. Rheinwald. Langbein. Pattay. Raveaux.

f) Die Unterzeichneten haben gegen den Majoritätsantrag deshalb gestimmt, "weil die Trennung desselben nicht zugelassen ward; wäre Letzteres geschehen, so hätten sie für Nro. 2 gestimmt, Nro. 1 aber verworfen."

(gez.) Pinkert. Cropp.

Der Antrag von Osterrath und Genossen:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen:

die vorliegenden, das Verhältniß der Centralgewalt zu Oesterreich berührenden Anträge und Petitionen der provisorischen Centralgewalt mit dem Auftrage zu überweisen,

1) dahin zu wirken, daß die über Wien verhängten Ausnahmsmaaßregeln nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe alsbald aufgehoben werden;

2) die Ausführung des Beschlusses vom 3. November d. J. nachdrücklich zu beschleunigen und über den Erfolg der deßfallsigen Verhandlungen ehebaldigst der Nationalversammlung Vorlage zu machen."

wird abgelehnt.

Nachdem sonach alle vorgelegenen Anträge abgelehnt worden, liegt kein Beschluß der Nationalversammlung vor. Der Vorsitzende spricht die Ansicht aus, daß die sämmtlichen Anträge an den Ausschuß zur wiederholten Berichterstattung zurückzuweisen seyen.

Nach geschlossener Verhandlung hierüber beschließt die Reichsversammlung, daß sämmtliche Anträge an den Ausschuß zur wiederholten Berichterstattung gehen sollen.

Der Vorsitzende verkündet das Resultat der Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß für Geschäftsordnung, wornach Edel von Würzburg mit 178 Stimmen gewählt worden ist.

Es wird zur weiteren Tagesordnung übergegangen, Berathung über den vom Abgeordneten Francke erstatteten Bericht, ein Wahlausschreiben des Landesguberniums in Mähren betreffend.

Der Vorsitzende verliest die in Bezug auf diesen Gegenstand gestellten Anträge. Franke stellt, Namens des Ausschusses, den Antrag, daß ohne Berathung zur Abstimmung geschritten werde. Der Vorsitzende findet es unstatthaft, über diesen Antrag abstimmen zu lassen und wird hiernach, da auf der Abstimmung nicht bestanden wird, die Berathung

begonnen. Nachdem der Schluß derselben beschlossen worden, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag von Deym und Genossen:

„Unterzeichnete beantragen, in Betreff des Wahlausschreibens des Landesguberniums in Mähren und Schlesien zur einfachen Tagesordnung überzugehen,"

wird abgelehnt.

Der Antrag von Bally:

„In Erwägung, daß der Sinn des Decrets des mährisch-schlesischen Landesguberniums kein anderer seyn kann, als die Kreisbehörden nach Maaßgabe der Teschner Landesordnung anzuweisen, den Umtrieben einer wühlerischen Partei entgegen zu treten;

in Erwägung ferner, daß es im gegenwärtigen Augenblicke im höchsten Interesse Deutschland's ist, die vorhandenen Mißhelligkeiten Oesterreich gegenüber nicht zu vermehren; — geht die Nationalversammlung über den vorgelegten Antrag des Ausschusses zur motivirten Tagesordnung über."

wird abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses:

„In Erwägung, daß bei Wahlhandlungen, als nothwendige Bedingung des Vertrauens in die Wahl, die Wahlbehörde eines jeden Einflusses sich zu enthalten hat, der Erlaß des Mährisch-Schlesischen Landesguberniums zu Brünn vom 20. v. M. aber die Wahlbehörde zu einem Einflusse auffordert; — erklärt die Nationalversammlung, daß der genannte Erlaß zu mißbilligen ist und fordert das Reichsministerium auf, in diesem Sinne das Erforderliche wahrzunehmen."

wird angenommen.

In Bezug auf diese Abstimmung wird folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Die Unterzeichneten erklären hiermit über die von dem Abgeordneten Grafen Deym gehaltene Rede, daß die von ihm, bezüglich der Stellung Oesterreich's zu Deutschland, ausgesprochene Ansicht ohne Rücksicht auf ihre Abstimmung, keineswegs und durchaus nicht die ihrige sey.

Weiß. Kagerbauer. Reindl. Joseph Schmidt. Edlauer. Fritsch. Somaruga. Herzig. Würth. Polatzeck. Göbel. Lienbacher. Riegler. Gspan. Petzer. Englmayr. Möring. Achleitner. Benedict."

Nachträglich wird zu der Abstimmung über den Bericht des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten folgende Erklärung von Linde, Hayden und Deymann zum Protokoll gegeben:

„Da die, aus dem völker- und staatsrechtlichen Standpunkte nach meiner Ueberzeugung allein entscheidenden Gründe, welche im Wesentlichen darin bestehen:

1) daß die österreichische Monarchie für ihre gesammten, vormals schon zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, dem deutschen Bunde, nach Inhalt der Bundesacte vom 8. Juni 1815, beigetreten ist;

2) daß dieser Bund, als völkerrechtlicher Verein in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten grundgesetzlich betrachtet wird;

3) daß durch die Märzereignisse so wenig, als durch die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt dieses Verhältniß im Wesentlichen aufgehoben ist; indem nach der Ansicht der verfassunggebenden Reichsversammlung selbst die deutsche Bundesverfassung nur insofern geändert werden sollte, als der Bundestag, welcher das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes in seiner Gesammtheit war, mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt aufhörte, und in der Centralgewalt eine wirkliche Regierungsgewalt geschafft wurde, die sich aber nur auf alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation, insbesondere auf Alles, was die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats angeht, beschränkt, aber nicht in die Befugnisse der einzelnen Regierungen eingreifen, vielmehr ihre Erfolge durch Bekämpfung jeder anarchischen Gewalt, welche in den einzelnen Bundesgebieten dem Ziele wahrer Freiheit störend entgegentreten möchte, sicher stellen sollte;

4) daß nach der deutschen Bundesgesetzgebung aber die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten allein zusteht, und nur als Ausnahme, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Sache im Falle der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden soll; und

daß, wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu befürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, erst dann, wenn die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, diesem obliegt, die schleunigste Hilfe der Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen; und erst da, wo im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn sollte, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände verhindert wäre, die Hilfe des Bundes zu begehren, die Bundesversammlung, jetzt die Centralgewalt verpflichtet ist, auch unaufgerufen zu Wiederherstellung, der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten;

5) daß, in Gemäßheit dieser gesetzlich noch bestehenden Bestimmungen und der notorisch bestehenden thatsächlichen Zustände in den österreichisch-deutschen Provinzen, der Fall für ein Einschreiten der provisorischen Centralgewalt in keiner Weise vorhanden ist; sonach auch die nach Oesterreich abgesandten Reichscommissäre sich innerhalb der bundesgesetzlichen Wirksamkeit halten mußten, und gehalten haben, ihr Benehmen deshalb keinen Tadel, sondern Anerkennung verdient;

6) daß ferner, weil nicht nachgewiesen ist, daß die den österreichisch-deutschen Völkern zugestandenen Rechte und Freiheiten in anderer Weise, als durch aufrührerische Bewegungen gefährdet worden sind, diese anarchischen Bestrebungen die kaiserl. österreichische Regierung aber, wie wohl zu erwarten, selbst zu unterdrücken notorisch im Stande gewesen ist, indem sich die von derselben angewendeten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel allerdings als zulänglich erwiesen haben;

7) daß unter diesen Umständen aber es dem Ermessen der österreichischen Regierung allein überlassen seyn muß, zu erwägen und zu bestimmen, wann die über Wien verhängten Ausnahmsmaaßregeln wieder aufzuheben sind;

8) die Durchführung der Beschlüsse der constituirenden deutschen Reichsversammlung in den deutschen Provinzen Oesterreich's aber seither daran scheitern könnte, weil in dem Gesetz über die Vollziehung der Reichsgesetze und Verfügungen der provisorischen Centralgewalt vom 27. September 1848 nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, indem in einem Staatenbunde und Bundesstaate in dieser Beziehung ganz andere Rücksichten entscheiden, als in einem einfachen Staatsverbande, worauf in der 84. Sitzung am 23. September allerdings, aber erfolglos, aufmerksam gemacht wurde;

in Erwägung, daß von diesen Gründen weder in den Anträgen, noch in der Berichtserstattung, noch in der Berathung der mir erforderlich scheinende Gebrauch gemacht worden ist, durch den Schluß der Berathung mir aber die Möglichkeit benommen wurde, von der Tribüne meine Abstimmung zu begründen;

so mußte ich mir erlauben, diese Erklärung zu Protokoll zu geben."

Die Reichsversammlung beschließt die Vertagung der Sitzung bis Samstag den 2. Dezember d. J.

Ueber die Gegenstände, welche auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, entspinnt sich eine Verhandlung, nach welcher beschlossen wird, daß der Abschnitt der Verfassung „der Reichstag" nach den heute nicht erledigten Gegenständen auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Ein präjudicieller Antrag von Watzdorf und Genossen, die Berathung des Abschnittes der Verfassung, welcher vom Reichstage handelt, betreffend, wird vom Vorsitzenden dem Verfassungsausschuß zur Berichterstattung vor Beginn der Berathung über diesen Gegenstand überwiesen.

Neumann interpellirt den volkswirtschaftlichen Ausschuß wegen Vorlage des Heimathgesetzes und der Gewerbeordnung.

Hildebrand erklärt, Namens des interpellirten Ausschusses, daß das Heimathsgesetz bis Sonnabend werde vorgelegt werden.

Die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist demnach:

1) Berathung über den vom Abgeordneten Francke, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Bericht, die Aufhebung der Flußzölle betreffend.

2) Berathung über den Bericht des Abgeordneten Francke, die Beschwerde der Segelschiffer betreffend.

3) Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs: der Reichstag.

Schluß der Sitzung: Nachmittag 3 Uhr. Nächste Sitzung: Samstag den 2. December, Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Riesser.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertsechsundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 30. November übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Antrag des Abgeordneten Moritz Hartmann und Genossen auf Anweisung der Centralgewalt zum Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses mit dem Volke der Magyaren.

(Dieser Antrag ist im ersten Beilagenheft, Seite 290 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Adresse von dem constitutionellen Verein zu Celle, das an Robert Blum vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Winter.

2) Adresse gleichen Inhalts von dem Vaterlandsverein zu Penig, übergeben von dem Abgeordneten Heisterbergk.

3) Adresse gleichen Inhalts von 1439 Einwohnern zu Hamburg, übergeben von dem Abgeordneten Riesser.

4) Adresse gleichen Inhalts von dem Volksvereine zu Bamberg.

5) Adresse gleichen Inhalts von dem Volksvereine zu Celle.

6) Adresse gleichen Inhalts von dem constitutionellen Bürgervereine zu Stade.

7) Adresse gleichen Inhalts von dem ländlichen Volksvereine zu Rönneburg.

8) Adresse gleichen Inhalts von dem Volksvereine zu Harburg.

9) Adresse gleichen Inhalts von vielen Bürgern und Einwohnern zu Waldenburg, übergeben von dem Abgeordneten Grubert.

10) Adresse gleichen Betreffs von vielen Einwohnern zu Minden, übergeben von dem Abgeordneten v. Trützschler.

11) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Cöthen.

12) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Hachenburg.

13) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Roßwein.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem politischen Bürgervereine zu Roßlau.

15) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Coppenbrügge.

16) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Leisnig und Clenen.

17) Adresse gleichen Betreffs von einer zu Göttingen abgehaltenen Volksversammlung.

18) Adresse gleichen Betreffs von vielen Einwohnern des Fleckens Rothenburg.

19) Adresse gleichen Betreffs vom demokratischen Vereine zu Bramsche bei Osnabrück.

20) Adresse vieler Einwohner zu Frankfurt am Main, die neuesten Wiener Ereignisse betreffend.

21) Adresse gleichen Inhalts von vielen Einwohnern zu Coblenz, übergeben von dem Abgeordneten Kaspers.

22) Adresse gleichen Inhalts von dem demokratischen Vereine zu Bensheim.

23) Adresse gleichen Inhalts von dem Vaterlandsvereine zu Gößnitz.

24) Petition des Magistrats und der Bürgerwehr zu Friedland, Kreis Waldenburg (Schlesien), um Schutz für die flüchtigen ungarischen Husaren und freien Abzug in ihre Heimath.

25) Adresse vieler Einwohner von Zittau, die neuesten Ereignisse in Wien betreffend.

26) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Stettin, die preußischen Verhältnisse betreffend.

27) Adresse einer zu Bederkesa abgehaltenen Volksversammlung in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Plaß.

28) Adresse des Volksvereins zu Frankenberg, in gleichem Betreff.

29) Adresse des constitutionellen Vereins für den Kreis Kempen, im Auftrage einer zu Oedt gehaltenen Generalversammlung, in gleichem Betreff.

30) Adresse des Volksvereins in Notenburg (Hannover), in gleichem Betreff.

31) Adresse des demokratisch-constitutionellen Clubbs zu Ortelsburg in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Schubert.

32) Adresse einer zu Cassel abgehaltenen Volksversammlung, in gleichem Betreff.

33) Adresse des Stadtraths zu Trarbach, in gleichem Betreff.

34) Adresse des Gemeinderaths und der Bürger der Stadt Ahrweiler (Rheinpreußen), in gleichem Betreff, übergeben von den Abgeordneten Bresgen.

35) Adresse des deutschen Vereins zu Zittau, in gleichem Betreff.

36) Adresse des Volksvereins zu Celle, in gleichem Betreff.

37) Adresse des constitutionellen Bürgervereins zu Stade, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Freudentheil.

38) Protest vieler Einwohner zu Canow, Neucanow und Grünplan, gegen die Wahl eines Abgeordneten und Ersatzmannes für Mecklenburg-Strelitz, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerck.

39) Protest des Gemeinderaths zu Obernalgern, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

40) Protest vieler Bürger und Einwohner zu Saalfeld, gegen die Mediatisirung des Fürstenthums Meiningen.

41) Protest des Gemeinderaths zu Knickhagen, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

42) Protest des katholischen Vereins zu Strehlen, gegen den §. 14 der Grundrechte.

43) 20 Petitionen, den Artikel IV. der Grundrechte betreffend, und zwar:

1. von der großherzoglich badischen Gemeinde Frikingen.
2. " " " " " Homberg.
3. " " " " " Deggenhausen.
4. " " " " " Thiergarten.
5. " " " " " Ringelbach.
6. " " " " " Menzenschwand.
7. " " " " " Nusloch.
8. " " " " " Baden.
9. " " " " " Kartung.
10. " " " " " Haueneberstein.
11. " " " " " Ebersteinburg.
12. " " " " " Winterfulgen.
13. " " " " " Bauern.
14. " " " " " Böckenbach.
15. " " " " " Unterfiggingen.
16. " " " " " Heiligenberg.
17. " " " " " Hilbertstau.
18. " " " " " Euligheim.
19. " " " " " Spaanthal.
20. " " " " " Rappenau,

übergeben von dem Abgeordneten Damm.

Hundertsiebenundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 2. December 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Nieser**, und theilweise früherer Vicepräsident **v. Herrmann**.

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9 Uhr.

Das Protokoll der vorigen (126.) Sitzung wird durch den Schriftführer Riehl verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende setzt die Versammlung von dem *Eintritt mehrerer neuer* Mitglieder und von ihrer Vertheilung in die Abtheilungen in Kenntniß. Ferner verliest derselbe ein Verzeichniß eingegangener Beiträge zur deutschen Flotte.

(Als Beilage A. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Hildebrand berichtet Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, daß das Heimathsgesetz vollendet sey.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilageheft, Seite 693 ff.)

Sommaruga berichtet, Namens des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten, über den Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow, betreffend die in Wien hauptsächlich durch nicht-deutsche Soldaten verübten Mordthaten und anderen Verbrechen.

Beilage Nr. II. (Zweites Beilageheft, Seite 711 f.)

Grumbrecht berichtet, Namens des Petionsausschusses, über eine Petition des Simon Kaufmann von Gernsbach und des Carl Bernhard aus Kuppenheim, wegen Entschädigung aus der Festungsbaukasse zu Rastadt. Der Antrag geht dahin:

„die Petition an das Reichsministerium zu etwaiger geeigneter Verfügung zu übersenden. Zugleich wird beantragt, hierüber sogleich in Verhandlung einzutreten und zu beschließen.“

Die Versammlung erklärt sich auf die Frage des Vorsitzenden damit einverstanden und erhebt, ohne vorgängige Discussion, den Ausschußantrag zum Beschluß.

Wiesner interpellirt den Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Beziehung, in welche das Ministerium sich zu Ungarn gesetzt und was es zur Beendigung des Krieges in jenem Lande gethan habe? Derselbe interpellirt ferner den Kriegsminister in Betreff der Ereignisse in Oesterreich.

Lassaulx interpellirt den Justizminister in Betreff eines Artikels der deutschen Reichstagszeitung und fragt, was von seiner Seite geschehen, um dessen Verfasser zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder ob er der Meinung sey, daß man dem Artikel das Stillschweigen der Verachtung entgegen zu setzen habe. Nach Verlesung dieser Interpellation beschwert sich Rösler von Oels darüber, daß der Vorsitzende beschimpfende Ausdrücke, die in der Interpellation vorgekommen seyen, nicht gerügt, vielmehr an ihnen sich betheiligt habe, und bemerkt, daß er einen Antrag darüber einbringen werde.

Der Vorsitzende setzt die Versammlung davon in Kenntniß, daß der Kriegsminister die an ihn gerichtete Interpellation am nächsten Montag beantworten zu wollen erklärt habe.

Der Handelsminister Duckwitz beantwortet hierauf die in einer früheren Sitzung eingebrachte Interpellation des Abgeordneten Gravenhorst, betreffend eine Beschwerde gegen Hamburg wegen Transitzolls; ferner eine Interpellation des Abgeordneten Reden, betreffend Zoll- und Handelsverhältnisse.

Der Minister des Innern, Schmerling, beantwortet eine Interpellation des Abgeordneten Levysohn, betreffend dasjenige, was das Ministerium zur Vollziehung des Beschlusses der Nationalversammlung in der preußischen Angelegenheit gethan habe und die in dieser Sache an das deutsche Volk erlassene Proklamation. Derselbe beantwortet ferner eine Interpellation des Abgeordneten Baur aus Hechingen, betreffend die Einquartierung von Reichstruppen in Sigmaringen.

Der Justizminister Mohl beantwortet die Interpellation des Abgeordneten Lassaulx, betreffend den von ihm bezeichneten Artikel der Reichstagszeitung. Derselbe beantwortet ferner eine in einer früheren Sitzung verlesene Interpellation des Abgeordneten Berger, betreffend den Belagerungszustand in Wien; ebenso eine Interpellation des Abgeordneten Blumröder, betreffend das Rundschreiben des Reichsministeriums wegen der bestehenden politischen Vereine.

Reden erklärt in Folge der von dem Handelsminister abgegebenen Aeußerung, daß er einen Antrag vorerst nicht stellen zu müssen glaube.

Baur aus Hechingen erklärt, daß er sich in Betreff der auf seine Interpellation ertheilten Antwort einen Antrag vorbehalte.

Makowiczka beantragt mit Beziehung auf die hinsichtlich der Reden'schen Interpellation abgegebene Erklärung:

„Die hohe Nationalversammlung wolle das Reichsministerium auffordern, die Zollvereinsstaaten dahin zu bestimmen, daß die von Einfuhrsartikeln aus deutschen, bisher nicht im Zollvereine stehenden Staaten, namentlich aus Deutsch-Oesterreich entrichteten Zollzuschläge, die neuerlich zur Unschädlichmachung der französischen Ausfuhrprämien eingeführt wurden, bei erwiesenem deutschem Ursprunge der Waare zurück vergütet, und künftighin von solchen Waaren nicht abgenommen werden, falls jene Zollerhöhung wider Erwarten vom 1. Januar 1849 an noch fortdauern sollte.“

Abgeordneter Pinckert interpellirt den Ausschuß für die Geschäftsordnung in Betreff des von ihm gestellten und dem Ausschuß überwiesenen Antrags. Der Vorstand des Ausschusses, Fischer von Jena, erwidert darauf, daß derselbe nicht habe berücksichtigt werden können, weil ihm die geschäftsordnungsmäßige Unterschrift von 50 Mitgliedern fehle.

Es erfolgt hierauf der Uebergang zur Tagesordnung, und zwar zu dem vom Abgeordneten Francke, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Bericht, die Flußzölle betreffend.

Zunächst wird durch den Schriftführer ein von den Abgeordneten Reden, Wedekind, Grumbrecht und Ahrens zu §. 6 des beantragten Gesetzes gestellter Antrag verlesen. Er lautet:

„In Erwägung der Hindernisse, welche der baldigen Verwirklichung der politischen Einheit Deutschland's täglich wachsend sich entgegenstellen;

in Erwägung, daß ohne die politische Einigung eine Ausgleichung der Vortheile und Nachtheile der Aufhebung der Flußzölle unter den Einzelstaaten große Schwierigkeiten bereiten würde;

in Erwägung, daß die geschehene Ausführung der Aufhebung der Flußzölle weder rückgängig zu machen, noch auch nur zu modificiren ist, falls die politische Einigung fehlschlagen sollte;

in Erwägung endlich des praktisch genauen Zusammenhangs unter den Flußzöllen und Durchgangsabgaben; —

beantragen wir:

Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichsverfassung in Wirksamkeit.“

Eisenstuck protestirt hierauf gegen das Eingehen auf eine Verhandlung über die von den Abgeordneten Lette und Schneer zu dem vorliegenden Gegenstand gestellten präjudiciellen Anträge.

Der Berichterstatter Francke vertheidigt den von der Majorität des Ausschusses in Antrag gebrachten Gesetzentwurf und spricht sich ebenfalls gegen die Präjudicialanträge aus, wogegen Lette für den von ihm gestellten präjudiciellen Antrag das Wort ergreift.

Eisenstuck protestirt jedoch mit Beziehung auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung wiederholt dagegen, daß über die präjudiciellen Anträge ohne vorherige Verweisung an den Ausschuß verhandelt werde.

Nachdem hierauf über die Geschäftsbehandlung Schneer, Ziegert, der Berichterstatter Francke und der Vorsitzende gesprochen, wird auf die Berathung des Ausschußberichts übergegangen und erhält Moritz Mohl das Wort, wobei der Vicepräsident Riesser dem Abgeordneten v. Hermann den Vorsitz überträgt.

Moritz Mohl verbreitet sich in längerem Vortrag über den vorliegenden Gegenstand, wobei er sich den Antrag auf namentliche Abstimmung vorbehält.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgende Anträge:

der Abgeordneten Eckert von Bromberg, Hehner und Freese:

„Die Unterzeichneten beantragen, in den Antrag der Herren Fallati und Koch den Zusatz aufzunehmen hinter das Wort „Gesetzentwürfe:"

welche auf die bei der ersten Lesung der Verfassung bereits angenommenen Grundsätze gestützt seyn müssen."

des Abgeordneten Waitz:

Zusatz zu dem Lette'schen Antrag: „so daß die Freiheit von den Flußzöllen mit dem 1. März 1849 in's Leben treten könne."

Der Handelsminister Duckwitz giebt über sein Verhalten in der Sache, falls dem Ministerium die Regelung des Gegenstandes überwiesen werden sollte, eine Erklärung ab, worauf der Schluß der Debatte, nachdem noch zuvor Abgeordneter Eisenstuck und Jucho sich den Antrag auf namentliche Abstimmung vorbehalten haben, verlangt und von der Majorität der Versammlung beschlossen wird.

Der Vorsitzende verliest hiernach die gestellten Präjudicialanträge, wobei der Antrag der Abgeordneten Eckert, Hehner, und Freese nicht genügende Unterstützung findet.

Abgeordneter Lette nimmt den von ihm mitunterzeichneten Minoritätsantrag zurück. Auf den von dem Vorsitzenden angeregten Zweifel, ob solches einem einzelnen Mitglied der Minorität eines Ausschusses zustehe, hält Abgeordneter Reden den Antrag aufrecht.

Abgeordneter Waitz nimmt den von ihm gestellten Antrag zurück; derselbe wird jedoch durch die Abgeordneten Drechsler und Eisenstuck wieder aufgenommen und auf die Frage des Vorsitzenden, ob derselbe auch nach dem Zurücktritt des ursprünglichen Antragstellers noch genügende Unterstützung finde, durch die erforderliche Anzahl Abgeordneter unterstützt.

Der Vorsitzende verliest die Reihenfolge der Anträge, wie er dieselben zur Abstimmung zu bringen gedenke. Nach einer darüber entstandenen kurzen Debatte und nachdem noch die Abgeordneten Raveaux, Francke und Wartensleben Erklärungen über einzelne, in der Berathung vorgekommene Bemerkungen abgegeben haben, wird zur Abstimmung übergegangen und vom Abgeordneten Jucho namentliche Abstimmung über den Lette'schen Antrag, so wie über den Zusatzantrag, welcher den 1. März 1849 als Termin festgesetzt wissen will, verlangt, auch der Antrag auf namentliche Abstimmung hinreichend unterstützt.

Zuerst wird der Antrag der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses, dahin lautend:

„Die Nationalversammlnng wolle beschließen, daß, sobald über die, das Flußzollwesen und die Freiheit der Ströme betreffende Bestimmung der Verfassung beschlossen und dieselbe publicirt seyn wird, die Centralgewalt einen Gesetzesentwurf zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmung für die Reichsgesetzgebung vorzubereiten habe."

zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Fallati und Genossen:

„Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen, daß die Centralgewalt aufgefordert werde, die zur Aufhebung der Belastung der deutschen Flüsse, so wie zur Sicherung der Erhaltung und Verbesserung der Wasserstraßen in Deutschland erforderlichen Gesetzesentwürfe in möglichst kurzer Zeit vorzulegen."

wird angenommen.

Es entsteht sofort eine Discussion darüber, ob eine Abstimmung über den Zusatzantrag, wonach der 1. März als Termin gesetzt werden soll, noch zulässig sey. Mammen protestirt hierbei gegen die vorgenommene Art der Abstimmung, da Moritz Mohl für alle Anträge die namentliche Abstimmung sich vorbehalten habe, und erklärt, daß er verlange, es solle die vorgenommene Abstimmung über den Fallati'schen Antrag für ungültig erklärt und mit Namensaufruf darüber abgestimmt werden. In der hierüber entstehenden Discussion, wobei einerseits geltend gemacht wird, daß von dem Vorbehalt nicht zu rechter Zeit Gebrauch gemacht worden sey, andererseits behauptet wird, daß viele Abgeordnete, als zur Abstimmung geschritten worden sey, von ihren Plätzen aus protestirt haben, ohne aber bei dem Vorsitzenden Gehör zu finden, macht Riesser den Vergleichsvorschlag, die vorgenommene Abstimmung bestehen zu lassen, dagegen über den Zusatzantrag, welcher den 1. März 1849 als Termin festsetzen will, die Abstimmung mittelst Namensaufrufs noch zuzulassen. Es findet jedoch dieser Vorschlag keine Zustimmung. Da sich die Meinungen in keiner Weise vereinigen, so stellt endlich der Vorsitzende die Frage: Findet die Versammlung das von dem Vorsitzenden bei der heutigen Verhandlung eingehaltene Verfahren fehlerhaft; will sie demgemäß die Beschlüsse über den Antrag der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses und über den Fallati'schen Antrag, als ungültig gefaßt, wieder aufheben und zur Abstimmung über die Anträge mittelst Namensaufrufs übergehen? Diese Frage wird von der Majorität der Versammlung verneint.

Die Versammlung kehrt hiernach zur Discussion darüber, ob der Zusatzantrag noch zulässig sey, zurück. Ueber die Frage, ob der Zusatz noch zur Abstimmung gebracht werden solle, verlangt Moritz Mohl kraft des allgemeinen Vorbehalts, den er gemacht, die Abstimmung mittelst Namensaufrufs. Die Zulässigkeit der namentlichen Abstim-

mung hierüber wird jedoch mit Bezugnahme auf §. 42 der Geschäftsordnung vielseitig bestritten und von der Majorität der Versammlung auf die Frage des Vorsitzenden, da Aufstehen und Sitzenbleiben ein zweifelhaftes Resultat lieferte, im Wege der Abstimmung mittelst Stimmzetteln mit 229 gegen 194 Stimmen beschlossen, den Zusatzantrag:

„so daß die Freiheit von den Flußzöllen mit dem 1. März ins Leben treten könne."

nicht mehr zur Abstimmung gelangen zu lassen. Nachdem sofort noch der Vorsitzende eine Protestation des Abgeordneten Zimmermann von Stuttgart und 58 anderer Abgeordneten gegen die Gültigkeit des über den Fallati-Koch'schen Antrag gefaßten Beschlusses verlesen, wird zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, dem von Francke im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses erstatteten Bericht, betreffend die Beschwerden über die Dampfschifffahrt auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen, übergegangen, wobei Vicepräsident Riesser wieder den Vorsitz übernimmt. Es sprechen hierüber der Berichterstatter, so wie die Abgeordneten Kolb, Moriz Mohl, Hermann, welcher beantragt:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) das Geschäft des Schleppens mittelst Dampfschiffen auf dem Rheine ganz zu trennen von dem Schiffergeschäfte und der Benutzung von Schleppkähnen;
2) für das erstere die Bildung von Actiengesellschaften unbedingt zu gestatten, das Schiffergeschäft aber den Schiffern unter entsprechender Schifffahrtsordnung, unter Ausschluß von Actiengesellschaften, zu überlassen;
3) die im Besitz der gegenwärtigen Dampfschleppschifffahrtsunternehmungen befindlichen Schleppkähne auf Staatskosten zu expropriciren und dieselben um die vom Staate ausgelegte Summe den Schiffern gegen Abtragung derselben in Fristen, unter Haftung mit ihrem ganzen Vermögen, abzutreten."

Ferner die Abgeordneten Fallati und Raveaux, welche Vertagung oder Zurückgabe der Sache an den Ausschuß zu nochmaliger Bearbeitung beantragen. Nachdem der Berichterstatter Francke zum Schlusse gesprochen, erfolgt die Abstimmung, bei welcher zunächst Abgeordneter Hermann seinen Antrag zurücknimmt und sich dem Raveaux'schen Antrage anschließt. Bei der Abstimmung selbst wird dieser Antrag abgelehnt, wogegen die Ausschußanträge:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, es sey die Centralgewalt zu ersuchen, dem Reichsminister des Handels aufzugeben, wegen Entwerfung einer neuen Flußschifffahrtsordnung durch die Reichsgesetzgebung, sobald als irgend thunlich, die erforderlichen Einleitungen zu treffen und hiebei die vorliegenden Anträge in geeigneter Weise zu berücksichtigen;"

ferner: „die Centralgewalt zu ersuchen, nach vorgängiger näherer Prüfung, bei den betreffenden Einzelstaaten dahin angelegentlich zu wirken, daß die Verschiedenheiten, welche in der Zollbehandlung und sonstigen Abfertigung, so wie in der Besteuerung zwischen Segelschiffen und Güterdampfschiffen etwa bestehen, baldthunlichst respektive für beseitigt erklärt und auf eine, der Gerechtigkeit entsprechende Weise abgeändert werden;"

endlich: „diese Angelegenheit mit den Bemerkungen des Berichts und dem Ersuchen zur kräftigsten Verwendung bei den Einzelstaaten vorzuschreiten, der Centralgewalt zu überweisen,"

von der Versammlung mit großer Mehrheit angenommen worden.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit wird zum dritten Gegenstand der Tagesordnung: der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfes: „Der Reichstag" und zwar zunächst zur Discussion über den von den Abgeordneten Watzdorf, Rühl und Genossen gestellten Präjudicalantrag übergegangen.

Derselbe lautet: „Den Theil des Verfassungsentwurfes, der vom Reichstage handelt, nicht eher auf die Tagesordnung zu bringen, bis das Gutachten des Verfassungsausschusses über die Organisation der vollziehenden Gewalt vorliegt." Dahlmann beantragt, im Namen des Verfassungsausschusses, Uebergang zur Tagesordnung über diesen Präjudizialantrag. Es sprechen hierüber Fröbel, Waitz und Watzdorf, wobei Letzterer seinen Antrag dahin modifizirt, daß wenigstens mit dem Art. V. und folgenden des Entwurfs nicht früher begonnen werden solle, als bis das Gutachten des Verfassungsausschusses über die Organisation der vollziehenden Gewalt vorliege.

Nachdem hierauf der Schluß der Debatte von der Versammlung angenommen, wird die Frage, ob über den Watzdorf'schen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden solle, abgestimmt und diese Frage von der Mehrheit bejaht.

Dahlmann stellt nun, im Namen des Verfassungsausschusses, folgende Anträge:

1) „Die hohe Versammlung wolle in jeder Woche 2 Sitzungstage hinter einander für die 2. Berathung der revidirten Grundrechte, ebenso viele aber für die Berathung des Abschnitts „der Reichstag" aussetzen;
2) sie wolle auch für den Abschnitt „der Reichstag" die zweite Lesung beschließen:
3) sie wolle bei Discussion von §. 3 des Reichstagsabschnitts auch die Discussion der Mediatisirungsfrage auf die Tagesordnung gelangen lassen."

Wigard beantragt:

„Es möge die nächste Woche ausschließlich zur Berathung der Grundrechte verwendet werden."

Nachdem hierüber Rüder und Pattai gesprochen, wird der Schluß der Debatte beschlossen und verliest sofort der Vorsitzende drei weitere Anträge:

von Heisterbergk:

„Nach Beschluß der Berathung über die sofort zu publicirenden Grundrechte ohne Verzug diejenigen Grundrechte zu berathen, welche zeither noch gar keiner Discussion unterworfen worden sind, indem sie für das Volk von höchster Wichtigkeit sind."

von Eisenstuck:

„Es beschließt die Versammlung, daß wöchentlich mindestens eine, also die fünfte Sitzung für Erledigung der vorliegenden Ausschußberichte stattfinde."

von Stöcker:

„Daß, statt des Reichstags, die Grundrechte auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden möchten.“

Bei der Abstimmung wird der erste Punkt des Ausschußantrages von der Mehrheit der Versammlung angenommen. Der eventuelle Antrag von Wigard, die nächste Woche der Berathung der Grundrechte zu widmen, wird von der Majorität abgelehnt, wogegen der Antrag von Eisenstuck angenommen wird. Die mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens vorgenommene Abstimmung über den von dem Abgeordneten Stöcker gestellten und von dem Vorsitzenden dahin erweiterten Antrag, die beiden ersten Tage der nächsten Woche den Grundrechten zu widmen, läßt das Ergebniß zweifelhaft erscheinen. Es wird daher mittelst Simmzettel abgestimmt und hiebei mit 217 gegen 187 Stimmen der Antrag verworfen.

Hierauf werden der zweite und dritte Punkt des Ausschußantrages zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Abgeordnete Pinckert hat für seinen, zu Anfang der Sitzung erwähnten Antrag inzwischen 50 Unterschriften beigebracht und wird derselbe nun wiederholt dem Ausschuß für die Geschäftsordnung zugewiesen. Gleiches geschieht mit einem Antrage Schneer's.

Nach Verkündigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung und der Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse wird die Sitzung Nachmittags ½ 4 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Riesser.

v. Hermann.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hundersiebenundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 2. December übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Präjudicieller Antrag des Abgeordneten v. Watzdorf, Rühl und Genossen, über die Art der Berathung des Verfassungsentwurfs „der Reichstag.“

(Dieser Antrag ist abgedruckt im 1. Beilagenheft, Seite 290.)

B. Petitionen.

1) Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 25. November Nr. 1840, eine von dem herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt gemachte Mittheilung, den Art. IV. der Grundrechte betreffend.

2) Petition des Magistrats und der Bürgerschaft zu Salzburg, die §§. 2 und 3 des Artikels II. der Reichsverfassung betreffend.

3) Beitrittserklärung zu der von der Lehrerversammlung in Eisenach übergebenen Petition, den Art. IV. der Grundrechte betreffend, von Seiten vieler Volksschullehrer zu Nürnberg, Lauf und Umgegend.

4) Petition mehrerer Fideicommißbesitzer zu Würzburg, die in dem §. 31 der Grundrechte des deutschen Volkes vorläufig beschlossenen Aufhebung der Fideicommisse betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Radowitz.

5) Protest des Gemeinderaths und Ortsvorstandes der hurhessischen Gemeinde Rothenwesten, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

6) Petition des Gemeinderaths zu Hohenkamen (Baden), den Artikel IV. der Grundrechte betreffend.

7) Petition gleichen Inhalts von dem Gemeinderath Teichensdorf.

8) Petition vieler Bürger zu Rudolstadt, gegen die Mediatisirung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

9) Protest des Volksraths zu Marburg, gegen die Mediatisirung Kurhessen's.

10) Petition des Volksvereins zu Reichensachsen, um Aufhebung des Weidrechts auf fremdem Grund und Boden.

11) Petition desselben Vereins, die §§. 31 und 32 der Grundrechte betreffend.

12) Petition des Lehrervereins zu Crailsheim (Württemberg), den Artikel IV. der Grundrechte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

13) Petition von 47 Volksschullehrern zu Halle, Abänderung des Artikel IV. der Grundrechte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

14) Petition vieler Bürger zu Wolgaß, die deutsche Schifffahrt betreffend.

15) Petition des Handwerker-Vereins zu Labes, um Genehmigung der von dem Frankfurter Gewerbe-Congreß entworfenen Gewerbeordnung.

16) Petition einer zu Coblenz stattgefundenen Handels-Conferenz, den §. 26 der Verfassung betreffend, übergeben durch den erwählten Vorsitzenden Langen in Cöln.

17) Petition vieler Gewerbetreibenden zu Schaafheim, um Genehmigung der von dem Frankfurter Gewerbecongreß entworfenen Gewerbeordnung.

18) Petition der Schneidermeister der Stadt Mayen (Regierungsbezirks Coblenz), gewerbliche Verhältnisse betreffend.

19) Petition der Meister und Gesellen der Schneiderhandwerks-Innung von Eupen, um Genehmigung der von dem Gewerbe-Congreß entworfenen Gewerbeordnung betreffend.

20) Petition des Ausschusses der Actiengesellschaft für den Ludwigcanal, d. d. Nürnberg, den Gesetzentwurf über Aufhebung der Flußzölle betreffend.

21) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von Seiten des vaterländischen Vereins für Stadt und Kreis Trepnitz.

22) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Bischofswerda, verschiedene politische Wünsche enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Schaffrath.

23) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von dem politischen Vereine zu Viersen, übergeben von dem Abgeordneten Raveaur.

24) Petition der Ortsvorstände der Ortschaften des Amtes Bergen (kurhessische Provinz Hanau), um Befreiung von der Einquartirungslast.

25) Petition des constitutionellen Vereins zu Wattenscheid, die preußischen Verhältnisse betreffend.

26) Petition vieler Einwohner des Dorfes Keldenich, in gleichem Betreff.

27) Petition gleichen Inhalts von vielen Einwohnern zu Hesseling bei Cöln.

28) Adresse des Gemeinderaths zu Montjou, in gleichem Betreff.

29) Adresse gleichen Inhalts von dem Bürgerverein zu Hofgiesmar (Kurhessen).

30) Eingabe des vaterländischen, constitutionellen Vereins zu Guhran (Schlesien), den Conflict der Krone Preußen und ihrer Vertreter mit der Nationalversammlung betreffend.

31) Eingabe des politischen Vereins zu Weimar, in demselben Betreffe

32) Eingabe des Volksvereins zu Lilienthal in demselben Betreff, überreicht durch den Abgeordneten Lang.

33) Adresse vieler Bürger zu Cleeberg (Nassau), das an dem Abgeordneten Robert Blum vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

34) Adresse von vielen Bürgern und Einwohnern zu Umstadt gleichen Inhalts.

35) Adresse gleichen Inhalts von 503 Einwohnern zu Altona.

36) Adresse gleichen Inhalts von dem deutschen Vereine zu Kiel.

37) Adresse gleichen Inhalts von dem politischen Freitagskränzchen zu Erlangen.

38) Adresse gleichen Inhalts von dem patriotischen Verein zu Bayreuth.

39) Adresse gleichen Inhalts von dem Bürgerverein zu Emden.

40) Adresse gleichen Inhalts von dem Democratenverein zu Marsfell.

41) Adresse gleichen Inhalts von vielen Bürgern zu Rötha.

42) Adresse gleichen Inhalts von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Plauen.

43) Adresse gleichen Inhalts aus Reichenbach und Mylau.

44) Adresse aus Rostock, die Zustände in Wien betreffend.

45) Adresse in gleichem Betreff von dem Bürgerverein zu Frankenberg (Kurhessen).

46) Eingabe des Reformvereins zu Bützow in Mecklenburg-Schwerin, die neuesten Ereignisse zu Wien und das an dem deutschen Reichstags-Abgeordneten Robert Blum alldort vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Reinhard.

47) Eingabe in gleichem Betreff von Bürgern zu Grimma, überreicht durch den Abgeordneten Langbein.

48) Eingabe in gleichem Betreff von dem Volksvereine zu Lilienthal, übergeben durch den Abgeordneten Lang.

49) Eingabe in gleichem Betreff von Bürgern aus Ellwangen, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart.

50) Eingabe in gleichem Betreff von einer Volksversammlung zu Beckerhagen in Kurhessen, überreicht durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

51) Eingabe in gleichem Betreff von Bürgern zu Strehla, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

52) Eingabe des Volksvereins zu Peine (Hannover) in gleichem Betreff, übergeben durch den Abgeordneten Lüntzel.

53) Eingabe des parlamentarischen Vereins zu Zerbst in gleichem Betreff.

54) Eingabe des politischen Vereins zu Weimar in demselben Betreff.

55) Eingabe in gleichem Betreff von dem demokratisch-republikanischen Clubb zu Werdau.

56) Eingabe in gleichem Betreff von dem Bürgervereine zu Walsdorf.

57) Eingabe in gleichem Betreff von dem Vaterlandsvereine zu Burgstädt.

58) Eingabe in gleichem Betreff aus Groß- und Neu-Schönau (Sachsen), übergeben vom Abgeordneten Hoffbauer aus Sachsen.

59) Eingabe in gleichem Betreff von vielen Bürgern zu Nastädten (Nassau), überreicht durch den Abgeordneten Vogt.

60) Eingabe in gleichem Betreff von Bürgern zu Oschatz, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

61) Eingabe in gleichem Betreff von dem Volksvereine zu Detmold, überreicht durch den Abgeordneten Schierenberg.

62) Eingabe in gleichem Betreff von dem Volksvereine zu Blomberg, überreicht durch Denselben.

63) Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Meseritz, die Demarkationslinie zur Scheidung der deutschen und polnischen Theile Posen's.

64) Petition des Centralausschusses zu Gießen, die ungerechtfertigte Nichterfüllung der Amtspflichten von Seiten einer Anzahl Mitglieder der Nationalversammlung.

65) Drei Proteste von 423 Urwählern in Mirow und 8 Dörfern von Mecklenburg-Strelitz, gegen die Wahl eines Abgeordneten und Ersatzmannes, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerck.

66) Schreiben des Reichsministers des Innern vom 24. November 1848, wonach Advokat Cullmann am 6. d. M. an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Glaß aus Landau gewählt worden ist.

67) Petition der protestantischen Gemeinden Kirchahren, Streitberg, Muggendorf, Alberthof, Kaindorf, Engelhardsberg, Wehlen (bayerische Provinz Oberfranken), Religionsunterricht in den Confessionsschulen betreffend.

(Beilage A. zum Protokoll der hundertundsechzehnten öffentlichen Sitzung vom 2. Dezember 1848.)

Weiteres Verzeichniß eingegangener Beiträge zur deutschen Flotte.

1) 3 Thlr., Sammlung bei einem Feste der Bürgerressource zu Pleß, übergeben vom Abgeordneten Max Simon.
2) 25 fl. 54 kr., Sammlung in mehreren Landgemeinden des Landgerichtsbezirks Rothenburg in Baiern.
3) 252 fl. 5 kr., weiterer Ertrag von Sammlungen in Regensburg.

Hundertachtundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. December 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (127.) Sitzung wird durch Schriftführer Fetzer verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten:

1) von August Hoffmann aus Seifhennersdorf in Sachsen,
2) von Heister aus Siegburg und
3) Jenny aus Triest,

mit dem Bemerken an, daß sich der Erste noch bis zum 16. d. Mts., der Zweite bis zu Ende dieses Monats seinen Sitz in der Versammlung vorbehalte. Von diesen Austrittsanzeigen soll dem Reichsministerium des Innern Kunde gegeben werde.

Der Vorsitzende zeigt den Eingang folgender Flottenbeiträge an:

1) 16 fl. von Frau F., übergeben vom Abgeordneten Rühl aus Hanau, und
2) 85 Rthlr., Ertrag einer von den Herren Schnorr und Steinhäuser in Plauen veranstalteten Sammlung, übergeben vom Abgeordneten Heubner aus Zwickau.

Abgeordneter Langerfeldt zeigt einen Bericht an des Ausschusses für die Geschäftsordnung über einen Antrag des Abgeordneten Wesendonck,

Beilage Nr. I. (zweites Beilagenheft, Seit. 712),

und der Abgeordnete Bauer von Bamberg Namens desselben Ausschusses, in Betreff einer von dem Abgeordneten Vogt gegen das Präsidium erhobenen Beschwerde.

Beilage II. (zweites Beilagenheft Seite 713).

Der Reichskriegsminister Peucker beantwortet eine Interpellation des Abgeordneten Wiesner in Betreff der Verwendung nicht-deutscher, namentlich croatischer Truppen in Deutsch-Oesterreich. Wiesner behält sich die Stellung dringlicher Anträge für jene Zeit vor, in welcher dringliche Anträge weniger systematisch abgewiesen werden, als gegenwärtig.

Auf eine weitere Interpellation Wiesner's, die ungarischen Verhältnisse betreffend, wird der Reichsminister des Innern, nach einer Eröffnung des Vorsitzenden, am 8. d. Mts. antworten.

Es wird zur Tagesordnung, und zwar zum ersten Gegenstand derselben, der Wahl eines Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, übergegangen. Die durch Stimmzettel vorgenommenen Wahlen ergeben folgendes Resultat:

Zum Präsidenten wird Heinr. von Gagern mit 313 Stimmen erwählt. Außer ihm erhalten Heinrich Simon 99, von Soiron, Graf von Wartensleben und Max von Gagern je 1 Stimme.

Abgestimmt haben 415 Mitglieder.

Zum ersten Stellvertreter wird Eduard Simson von Königsberg mit 275 Stimmen erwählt. Außer ihm erhielten Heinr. Simon aus Breslau 165 und von Soiron und H. Beseler aus Schleswig je zwei Stimmen. Eine Stimme ist verloren. Abgestimmt haben sonach 445 Mitglieder.

Zum zweiten Stellvertreter wird H. Beseler aus Schleswig mit 219 Stimmen erwählt. Außer ihm erhalten Kirchgeßner 154, Rüder 32, Heinr. Simon 7, Radowitz 5, Riesser 3 und Lassaulx, Reichensberger, v. Herrmann aus München, v. Soiron und Schneer je 1 Stimme. Es wurden im Ganzen 425 Stimmzettel abgegeben.

Man wendet sich nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, Berathung über Artikel I und II des Verfassungsentwurfes über den Reichstag. Mölling beantragt, die Liste der bis jetzt für diesen Gegenstand der Tagesordnung eingeschriebenen Redner nur für heute gelten zu lassen in der Art, daß für in folgenden Sitzungen etwa noch stattfindende Berathungen über diese Artikel neue Einschreibungen stattfinden müssen. Dieser Antrag findet keinen Widerspruch und wird von der Versammlung genehmigt.

Der Vorsitzende verliest hierauf den §. 1 des Entwurfs:

„Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus."

und folgende Verbesserungsanträge,

1) von Moritz Mohl und Genossen:

„Die Versammlung der Abgeordneten des deutschen Volkes bildet den Reichstag."

2) Von Vogt und Genossen:

„Wir beantragen, anstatt der ersten 11 Paragraphen, folgende Bestimmungen zu setzen:

§. 1.

Der Reichstag besteht aus den in einem einzigen Hause vereinten Abgeordneten des deutscheu Volkes.

§. 2.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Deutsche, welcher das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und weder wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens rechtskräftig verurtheilt ist, noch unter gerichtlicher Curatel steht.

§. 3.

Die Wahlen sind direkt.

§. 4.

Die Abgeordneten werden alljährlich gewählt.

§. 5.

Das Nähere über die Wahlen bestimmt das Reichswahlgesetz.

und

3) von denselben den eventuellen Antrag:

„Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Derselbe wählt sofort nach seinem Zusammentritt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches die erste Kammer ausmacht.

Die übrigen drei Viertheile bilden die zweite Kammer."

Nachdem der Vorsitzende angezeigt, daß eine allgemeine Discussion von vielen Mitgliedern gewünscht werde, erhebt sich eine genügende Anzahl von Abgeordneten zur Unterstützung dieses Wunsches und es wird, trotz eines von Rüder erhobenen Widerspruchs, vom Vorsitzenden die Genehmigung einer allgemeinen Discussion vorgeschlagen und von der Versammlung diesem Vorschlag nicht widersprochen.

Die Rednerliste wird verlesen und, da der als Redner zuerst eingeschriebene Abgeordnete Goltz nicht anwesend ist, erhalten Nauwerk und nach ihm Tellkampf das Wort. Der Schluß der Debatte, welcher nach Beendigung der Rede des Letzteren von mehr als 20 Mitgliedern schriftlich verlangt wird, wird von der Versammlung durch Abstimmung abgelehnt und es sprechen noch v. Watzdorf und Jahn. Der Schluß der allgemeinen Debatte wird abermals von mehr als 20 Mitgliedern schriftlich beantragt und jetzt von der Versammlung beschlossen. Tafel von Stuttgart beantragt namentliche Abstimmung über die Frage, ob Ein oder zwei Häuser?

Es wird zu §. 1 des Entwurfs übergegangen und, nachdem sich durch Zählung herausgestellt, daß mehr als 100 Mitglieder die Discussion verlangen, erhalten Freudentheil und v. Bally das Wort, und, als sie beendet, wird der Schluß der Debatte auf schriftlichen Antrag von mehr als 20 Mitgliedern von der Versammlung beschlossen. Nachdem der Berichterstatter Dahlmann gesprochen, ordnet der Vorsitzende die Fragestellung und Tafel von Stuttgart erklärt nun, er fordere die namentliche Abstimmung durch Stimmzettel über den Antrag von Moritz Mohl und den prinzipalen Antrag von Vogt. M. Mohl erklärt, daß er sich mit dem Vogt'schen Antrag vereinige, und folglich seinen Antrag zurücknehme.

Die von Tafel beantragte namentliche Abstimmung findet die erforderliche Unterstützung, die Stimmzettel über den Vogt'schen prinzipalen Antrag werden eingesammelt und das Ergebniß der Abstimmung ist, daß dieser Antrag mit 31 verneinenden gegen 95 bejahende Stimmen verworfen wird. Der Vorschlag des Verfassungs-Ausschusses:

„Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus."

wird sodann angenommen. Der eventuelle Antrag Vogt's wird von dem Vorsitzenden, im Einverständniß mit dem Antragsteller, zu dem §. 2 verwiesen.

Ehe es zur Berathung des §. 2 kommt, stellt Backhaus den Antrag, vor der Berathung des §. 2 über den Beseler'schen Bericht über die Selbstständigkeit der kleineren deutschen Staaten zu berathen.

Dieser Antrag wird angenommen und der Vorsitzende verliest den Antrag des Ausschusses:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, über die auf Mediatisirung gerichteten Anträge zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

das erste Minoritätserachen:

„Die Nationalversammlung möge die provisorische Centralgewalt beauftragen, die Mediatisirung der kleineren deutschen Staaten, oder wo dies nicht angeht, deren Vereinigung in Staatsverbänden auf dem Wege des Vertrags zu vermitteln und kräftigst zu unterstützen."

sowie das zweite Minoritätserachten:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Reichsgewalt aufzufordern, die Zusammenlegung der kleineren Staaten zu Staatenverbänden nach Kräften zu befördern, unter Umständen die Vereinigung einzelner derselben mit einem größeren Staate zu vermitteln."

sodann folgende Verbesserungs- und Zusatz-Anträge:

1) von Löw aus Magdeburg und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle an geeigneter Stelle folgende Bestimmung in die Verfassung aufnehmen:

Zwei oder mehrere deutsche Staaten können sich zu einem Staate vereinigen. Eine solche Vereinigung kommt zu Stande durch freie Vereinbarung der Volksvertretungen und Regierungen der betheiligten Staaten und unter Genehmigung der Reichsgewalt."

2) Von Förster und Genossen:

„In Erwägung, daß, wenn auch jetzt noch in vielen Staaten das Gefühl des Volkes gegen das Aufgeben der Selbstständigkeit des Staates sich sträubt, dieses Gefühl jedoch bald dem einer, im Interesse der Verwaltung des Reichs, wie der einzelnen Länder so nothwendigen als zweckmäßigen Vereinigung Platz machen könnte;

in fernerer Erwägung, daß für diese Fälle in der Reichsverfassung Vorsorge getroffen seyn muß; — beschließt die Nationalversammlung:

Deutsche Länder haben das Recht zu besondern, größeren Staatsverbänden sich zu vereinigen, sofern die Volksvertreter dieses aussprechen und die Majorität der Urwähler es genehmigt."

3) Von Riesser und Genossen:

„Die Centralgewalt aufzufordern, daß sie die Vereinigung kleinerer Staaten unter sich oder mit größeren Staaten da, wo die Wünsche der Bevölkerungen sich deutlich dafür aussprechen, auf dem Wege der Uebereinkunft zwischen den betreffenden Regierungen und Volksvertretungen vermittle."

und

4) von Schüler aus Jena und Genossen:

„Die deutsche Nationalversammlung möge beschließen:

Die Reichsregierungsgewalt wird beauftragt, auf dem Wege friedlicher Vermittlung und des Vertrags, allenfalls durch Einberufung oder Zulassung constituirender Landesversammlungen, allmählig auf eine gleichmäßigere Größe der deutschen Einzelstaaten hinzuwirken, und dabei folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1) Mehrere kleinere Länder können, wenn sie hinsichtlich ihrer Lage und ihrer Einwohner zusammenpassen, veranlaßt werden, sich unter einander zu einem Gesammtstaate zu vereinigen, sey es in allen oder nur in einigen Beziehungen des Staatsorganismus. Zu diesem Zwecke kann entweder jedes einzelne der kleineren Länder eine besondere constituirende Versammlung einberufen, welche dann miteinander in Verhandlung treten, oder die zu vereinigenden Länder können gleich eine gemeinschaftliche constituirende Versammlung zusammensetzen; diese hat dann die Verfassung frei zu bestimmen und das Oberhaupt zu wählen, oder auch das Land als unmittelbares Reichsgebiet zu erklären.

2) Kleinere Länder können sich, wenn ihre Lage es erfordert, einem größeren deutschen Staate einverleiben; doch hat die Reichsgewalt in diesem Falle darauf zu sehen, daß ein Staat, welcher bereits vier Millionen oder mehr Einwohner hat, sich nicht noch mehr vergrößere, sondern daß er, wenn er kleinere durch ihre Lage an ihn gewiesene Länder in sich aufnimmt, dagegen mindestens ebensoviel zu Abrundung benachbarter, minder großer Staaten ablasse.

3) Eine Provinz eines größeren Staates, welche für sich oder mit einem andern damit zu vereinigenden Lande zusammen mindestens eine Million Einwohner hat, kann sich für einen selbstständigen Staat oder auch für unmittelbares Reichsgebiet erklären und ihre innere Verfassung frei bestimmen, im ersten Falle auch mit den übrigen Theilen, mit denen zusammen sie seither Einen Staat bildete, in Personal-Union verbleiben.

4) Die Reichsregierungsgewalt hat bei ihrer Vermittlung darauf zu sehen, daß das freie Selbstbestimmungsrecht des Volkes den Fürsten gegenüber, aber auch die Vermögensrechte der Fürsten dem Volke gegenüber geschützt werden."

Der Vorsitzende bemerkt, daß außer diesen Anträgen noch die von Moritz Mohl und Anderen seiner Zeit gestellten bestehen, die zur Verweisung der Frage an den Ausschuß Anlaß gegeben haben. Die Rednerliste wird verlesen, und die Discussion beginnt. Nachdem Mölling gesprochen, wird von dem Vorsitzenden folgender inzwischen eingekommener Verbesserungsantrag Wesendonck's verlesen:

„Die Nationalversammlung wolle die Centralgewalt beauftragen, eine gleichmäßigere Eintheilung der deutschen Einzelstaaten in der Art zu befördern, daß dabei die Verschiedenheit der deutschen Stämme und der Grundsatz der Selbstbestimmung dieser Stämme maßgebend seyn wird."

Es sprechen noch v. Reden, Moritz Mohl, Tellkampf und Zimmermann von Stuttgart. Die Vertagung der Debatte, welche, nachdem Letzterer gesprochen, vielseitig verlangt wird, wird von der Versammlung abgelehnt, und Becker von Gotha erhält das Wort. Der Schluß der Debatte wird von der Versammlung hierauf beschlossen. Der Vorsitzende schlägt vor, den Berichterstatter morgen zu hören, und die Abstimmung morgen vorzunehmen. Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Schüler von Jena zeigt an, daß er seinen Antrag zurücknehme, und sich dem Wesendonck'schen anschließe. Er verlangt zugleich namentliche Abstimmung mittest Stimmzettel über diesen Antrag, so wie über alle Anträge, die demselben präjudiziren könnten, insofern sie vor demselben zur Abstimmung kommeu sollten.

Moritz Mohl verlangt namentliche Abstimmung durch Stimmzettel rücksichtlich seines Antrags.

Riesser berichtet über 24 verschiedene Urlaubsgesuche. Die 23 ersten Gesuche werden stillschweigend genehmigt, gegen das letzte, von Heldmann für sich und die Abgeordneten Zitz und Mohr gestellt, erhebt sich zwar Widerspruch, es wird aber ebenfalls, nach einer von Wernher gegebenen Erläuterung, genehmigt.

Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 3 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, Dienstag den 5. December 1848, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Forsetzung der Berathung über Artikel II des Reichstags,

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Dr. Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertachtundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 4. Dezember übergebenen Petitionen.

1) Petition der Bürger zu Ballmertshofen, um Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt und Besoldung der Lehrer aus der Staatskasse, überreicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

2) Petition in demselben Betreff von Bürgern zu Demingen, überreicht von Demselben.

3) Petition in demselben Betreff von Bürgern zu Trugenhofen, überreicht von Demselben.

4) Petition in demselben Betreff von Bürgern zu Groß-Kuchen, überreicht von Demselben.

5) Petition in demselben Betreff von Einwohnern zu Haag, überreicht von Demselben.

6) Petition von Einwohnern zu Erkelenz, gegen Trennung der Schule von der Kirche.

7) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Tenholt.

8) Eingabe des Obergerichtsanwalts Dr. Carl Sternberg zu Marburg, die Bitte enthaltend: „den Sitz der

Nationalversammlung nach Berlin zu verlegen, dieselbe durch landständische Ausschüsse zu verstärken und der Krone Preußen den Auftrag zu ertheilen, benehmlich mit dem Reichsverweser und den Gesandten der kleineren und mittleren Staaten der Centralgewalt diejenige materielle Kraft zu verleihen, welche ihr Zweck erfordert."

9) Petition der Volksschullehrer zu Neustadt a. d. H. und der Umgegend, Abänderung einiger Bestimmungen des Artikels IV. der Grundrechte betreffend.

10) Petition des Stadtraths und Bürgerausschusses der Stadt Munderkingen, um Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt und um Unterhaltung derselben aus Staatsmitteln.

11) Petition gleichen Betreffs, von Bürgern der Gemeinde Obermarchthal.

12) Petition des Vorstands des Central-Gesellen- und Arbeiter-Vereins zu Stettin, für die deutsche Provinz Pommern, für sich und im Auftrage mehrerer gleicher Verbände, die Einberufung eines socialen Vorparlaments betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Giesebrecht.

13) Eine gleiche Petition von dem Handwerker- und Gesellen-Vereine in Stralsund.

14) Beitrittserklärung der Obermeister sämmtlicher Innungen der Stadt Coswig zu dem von dem Handwerker-Congresse zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Entwurf einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Bernburg.

15) Mißtrauenserklärungen an den Abgeordneten Schepp, von den Wahlmännern der Nassauischen Gemeinden St. Goarshausen, Strüth und einigen anderen.

16) Eingabe des Dr. Coremant zu Elsene bei Brüssel, seine Ansässigmachung in der Gemeinde Sündersbühl, königl. Landgerichts Nürnberg, betreffend.

17) Petition von Bürgern des würtembergischen Oberamts Marbach, Burgstalt, Beilstein und Umgegend, die Aufstellung einer Specialcommission zur Untersuchung und Sicherung der Klagen über Nichtausfolgung von Erbschaften an deutsche Staatsangehörige seitens der königl. niederländischen Behörden, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann aus Ludwigsburg.

18) Protest der Urwähler zu Wustrow und Strasen in Mecklenburg-Strelitz, gegen die Wahl eines Abgeordneten und Ersatzmannes, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

19) Eingabe des deutschen Vereins zu Rochlitz (Sachsen), das an Robert Blum zu Wien vollzogene standrechtliche Untheil betreffend.

20) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratisch-republikanischen Clubb Stöcken und Frünzig.

21) Eingabe gleichen Betreffs von dem deutschen Verein zu Gottleuba.

22) Eingabe des Bürgervereins zu Helmstadt, die preußischen Verhältnisse betreffend.

23) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgerverein „zum deutschen Hause" in Heinsberg, Regierungsbezirks Aachen.

24) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine, Handwerker- und Gesellenvereine zu Hameln, überreicht vom Abgeordneten Nicol.

25) Eingabe gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Braunfels, überreicht vom Abgeordneten Hofmann von Friedberg.

26) Eingabe der Bürger der Stadt Garding, die Abberufung des Reichscommissärs Stedmann von der dänischen Regierung betreffend.

27) Eingabe vieler Landschullehrer aus dem Regierungsbezirk Merseburg, d. d. Hohenprießnitz bei Eilenburg den 19. August 1848, mehrere Wünsche in Bezug auf das Volksschulwesen enthaltend.

28) Eingabe in gleichem Betreff von dem Schulmeister Eckardt zu Pehritzsch, überreicht vom Abgeordneten Degenkolb.

Hundertneunundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 5. Dezember 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorhergehenden 128. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten an:

Gutherz aus Wien,

Ulrich aus Brünn.

Das Ministerium des Innern mird von dem Austritt benachrichtigt werden, um für Einberufung von Ersatzmännern zu sorgen.

Der Vorsitzende theilt mit, daß vom Marineausschuß, an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Roß, Jenny und Detz, folgende Kandidaten:

Goeden aus Krotoszyn,
Merk aus Hamburg,
Groß aus Leer,
Martens aus Danzig,
Löw aus Posen,
Rahm aus Stettin,
v. Buttel aus Oldenburg,

v. Quintus Icilius aus Fallingbostel,
Czörnig aus Prag,

vorgeschlagen worden sind.

Folgender dringlicher Antrag von Schmidt aus Löwenberg und Genossen:

„In Erwägung,

daß die Nahrungslosigkeit in der Provinz Schlesien seit einer Reihe von Jahren einen so hohen Grad erreicht hat, daß ganze Kreise sogar von einer Hungerseuche auf's Grausenhafteste verheert werden konnten;

in Erwägung,

daß es nicht sowohl die preußische Staatskasse gewesen, als vielmehr die Privatwohlthätigkeit von ganz Deutschland, wodurch die Mittel geboten wurden, um der Hungersnoth in Schlesien soweit wenigstens Einhalt zu thun, daß sie den Charakter einer schnell tödtenden Seuche verlor;

in weiterer Erwägung,

daß die preußische Staatsregierung durchgreifende Maaßregeln zur dauernden Beseitigung derartiger Zustände nicht getroffen hat, also auch um so weniger Maaßregeln ergreifen sollte, wodurch die Gefahr der Wiederkehr jenes Elends auf's Höchste gesteigert wird;

und in Erwägung,

daß die gegenwärtige Ueberfüllung der Provinz mit Militärmassen eine solche gefahrdrohende Maaßregel ist, die noch dazu lediglich durch das Fortbestehen eines Ministeriums veranlaßt worden, gegen dessen Existenz bereits der am 14. November von der deutschen Nationalversammlung gefaßte Beschluß Protest eingelegt;

in Erwägung endlich,

daß ein Reichskriegsministerium eine bedeutungslose Phrase wäre, wenn demselben nicht das Recht zustände, über die Dislocirung deutscher Truppen mitzubestimmen, und daß ja auch das Reichskriegsministerium von solchem Rechte in andern Fällen bereits den ausgedehntesten Gebrauch gemacht hat;

aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung beschließen:

daß das Reichskriegsministerium sofort die erforderlichen Anstalten treffe, auf daß die Provinz Schlesien durch die gegenwärtigen übermäßigen Einquartirungslasten nicht weiter ausgesogen und dadurch größerer Nahrungslosigkeit und erneuter Hungerpest preisgegeben werde."

wird vorgelesen, aber durch die Versammlung nicht als dringlich anerkannt. Er wird an den Ausschuß, betreffend das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten, verwiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Abstimmung über den vom Abgeordneten G. Beseler, Namens des Verfassungsausschusses erstatteten Bericht über die Selbstständigkeit der kleinern deutschen Staaten, nach vorgängigem Schlußvortrag des Berichterstatters.

Namens des Verfassungsausschusses spricht als Berichterstatter der Abgeordnete Beseler.

Der Abgeordnete Moritz Mohl erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Es wird zur Abstimmung übergegangen. Der Vorsitzende verkündet, in welcher Reihenfolge die gestellten Anträge zur Abstimmung kommen sollen. Der Abgeordnete Riesser erklärt, daß er seinen Antrag als Zusatz zu dem Antrage der Majorität des Verfassungsausschusses gestellt habe.

Es erfolgt die Frage nach der Unterstützung der Anträge von Wesendonck, v. Reden und Löw von Magdeburg. Diese Anträge werden hinreichend unterstützt. Die beantragte namentliche Abstimmung durch Stimmzettel wird hinreichend unterstützt.

Es wird mittelst Stimmzettel abgestimmt über den Antrag der Majorität des Verfassungsausschusses:

„die Nationalversammlung wolle beschließen, über die auf Mediatisirung gerichteten Anträge zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Von 451 Stimmenden wird dieser Antrag durch 253 gegen 198 Stimmen angenommen.

Der Antrag von Riesser und Genossen:

„die Centralgewalt aufzufordern, daß sie die Vereinigung kleinerer Staaten unter sich oder mit größern Staaten da, wo die Wünsche der Bevölkerungen sich deutlich dafür aussprechen, auf dem Wege der Uebereinkunft zwischen den betreffenden Regierungen und Volksvertretungen vermittle."

wird angenommen.

Folgende Erklärung des Abgeordneten Baur aus Hechingen:

„Ich habe mich in der Mediatisirungsfrage deßwegen der Abstimmung über die Ausschußanträge enthalten, weil ich der Ansicht bin, daß es unter den obwaltenden Verhältnissen hauptsächlich auf das eigene Verlangen der kleinern Staaten ankommt, und ich mich der Zeit noch nicht im Besitze eines desfallsigen von dem Landstande des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen geforderten Willensausspruches befinde."

wird vorgelesen.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er übersehen habe, vor dem Uebergang zur Tagesordnung mehrere Interpellationen zur Anzeige zu bringen. Es werden deßhalb nachträglich folgende Interpellationen zur Anzeige gebracht:

1) vom Abgeordneten Rheinwald aus Stuttgart: „Nach wiederholten Nachrichten in Schweizerblättern soll die deutsche Centralgewalt beabsichtigen, gegen die schweizerische Eidgenossenschaft verschiedene Repressivmaaßregeln und unter diesen auch das Verbot der Ausfuhr von Früchten aus Deutschland in die Schweiz in Ausführung zu bringen.

Diese Nachrichten haben, nach mehrern uns zugekommenen Briefen, in den der Schweiz zunächst gelegenen deutschen Bezirken außerordentliche Befürchtungen erregt, welche sich in Folge des drohenden Schweigens des Reichsministeriums mit

jedem Tage steigern. Da es nun für jeden Sachkundigen unzweifelhaft ist, daß die nachtheiligen Wirkungen eines Fruchtausfuhrverbotes, anstatt die Schweiz zu treffen, vorzüglich auf die genannten deutschen Bezirke zurückfallen würden, diese Benachtheiligungen aber den Ruin dieser ohnehin schon sehr gedrückten Gegenden herbeiführen müßten, so sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, an den Herrn Reichsminister des Aeußern die Frage zu richten:

Beabsichtigt das Reichsministerium wegen der obschwebenden Zerwürfnisse mit der Schweiz die Maaßregel des Fruchtausfuhrverbotes gegen die schweizerische Eidgenossenschaft in Anwendung zu bringen?"

Der Abgeordnete Drechsler macht bemerklich, daß nach §. 52 der Geschäftsordnung zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen sey. Auf die vom Vorsitzenden dieserhalb gestellte Frage erfolgt hinreichende Unterstützung.

2) von Wolf:

"In Erwägung, daß in Ungarn und Siebenbürgen von dem Exminister Kossuth gegen alle österreichischen oder deutsch gesinnten Bewohner das Standrecht publizirt, in Folge dessen mehrere Personen, namentlich der gefangene General Phillipowich erschossen, der Vicegespan Graf Zichy gehängt, der kaiserliche Friedenskommissär Graf Lamberg, wie es sich darstellt, selbst auf Anstiften des aufgelösten Reichstags vom Pöbel in Pesth grausam ermordet wurde, dessen Mörder noch straflos herumgehen;

in Erwägung, daß sich die Kossut'sche Fraktion mit Umgehung des constitutionellen Königs die Regierungsgewalt frech anmaßt, eigenmächtig Militär aushebt, und nicht fundirte Banknoten ausgiebt, deutsche Remessen in C. M. zurückbehält, und sie mit werthlosen Banknoten zurückvergütet;

in Erwägung, daß zusammengeraffte Magiaren-Horden, namentlich in Süd-Ungarn und Siebenbürgen, deutsche und slavische Städte und Dörfer überfallen, plündern und niederbrennen, dort also ein grausamer Bürgerkrieg wüthet;

in Erwägung ferner, daß nach offiziellen Berichten am 8. v. M. ungarische Truppen, über 4000 Mann, kurz nach der perfiden Friedensversicherung des ungarischen Kommandanten Percel, in Steyermark eingefallen, in den Städten Pulstenau und Friedau die Nationalgarde entwaffnet, letzteres Städtchen geplündert, unter andern auch 2 Bürgerstöchter wie zum Spaß, wie es im Berichte heißt, auf der Gasse niedergeschossen haben;

in Erwägung endlich, daß bei diesen Räubern selbst deutsche Volontäre, namentlich die auf der Wiener Aula aufgelesenen Helden thätig waren, und man bei dem bevorstehenden Kriege solche Ueberfälle von den, Freundschaft heuchelnden, aber die Deutschen verachtenden Magiaren auf deutschem Gebiete in Steyermark mit Recht befürchten muß; —

erlaube ich mir die Frage: welche Vorkehrungen der Herr Minister des Innern zur Verhütung zahlloser Frevel, zur Rückverschaffung des geraubten Gutes, und zur Bestrafung der Thäter veranlaßt hat oder zu veranlassen gedenket?"

Die Unterstützungsfrage wird hinreichend bejaht.

3) von Römer:

"In Betracht,

1) daß das neugebildete österreichische Ministerium sich vor dem österreichischen Reichstag in Kremsier offiziell dahin ausgesprochen hat,

daß zwar die österreichische Regierung einen innigen Anschluß an Deutschland wünsche, daß aber vor Allem die feste Vereinigung der sämmtlichen österreichischen Staaten in eine österreichische Monarchie, so wie die definitive Feststellung der deutschen Verfassungsausschuß-Angelegenheit bewerkstelligt seyn müsse, ehe an eine Ordnung der Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland gedacht werden könne;

in Betracht,

2) daß das österreichische Ministerium zwar die fortdauernde Erfüllung seiner "Bundespflicht" zugesichert hat, daß sich aber nach Auflösung des deutschen Bundes nicht absehen läßt, wie Oesterreich eine deutsche Bundespflicht zu erfüllen haben soll, wenn es aufhört, ein Glied des deutschen Bundesstaats zu seyn;

in Betracht,

3) daß in der Erklärung des österreichischen Ministeriums der von der deutschen Nationalversammlung verworfene Grundsatz der Zustimmung der einzelnen deutschen Regierungen hinsichtlich des deutschen Verfassungswerkes enthalten ist und daß sonach zu erwarten steht, auch die übrigen deutschen Regierungen werden das Recht der Zustimmung in Anspruch nehmen;

in Betracht endlich,

4) daß, wenn Oesterreich den zu bildenden deutschen Bundesstaaten nicht beitritt, die Theilnahme der aus Oesterreich gewählten Abgeordneten zum deutschen Reichstage an den Berathungen der deutschen Nationalversammlung die Nichtigkeit der Beschlüsse derselben zur Folge haben könnte;

in Betracht alles dessen, stelle ich an den Herrn Reichsminister des Innern und Aeußern die Anfrage:

ob in Beziehung auf die vorerwähnten Verhältnisse Oesterreich zu Deutschland etwas, — und wenn diese Frage bejaht wird — was zu Wahrung der Stellung und der Rechte der Centralgewalt und der deutschen Nationalversammlung geschehen sey?"

Die Interpellation wird hinreichend unterstützt. Der Vorsitzende macht bekannt, daß am 9. December die Beantwortung der Interpellationen erfolgen werde. Es wird demnächst zur Tagesordnung zurückgekehrt.

II. Fortsetzung der Berathung über Artikel II. des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurf "der Reichstag."

Der Vorsitzende theilt folgende präjudicielle Anträge mit:

1) von Linde:

„In Erwägung,

daß die Reichsversammlung beschlossen, daß der Reichstag aus 2 Häusern bestehen soll; daß nach Grundsätzen der Verfassungs- und Staatenpolitik die Bildung der beiden Häuser nicht blos zu der Regierungsgewalt, sondern auch unter sich in einem, auf einem bestimmt ausgedrückten Grundsatze, und damit in einem staats-politisch zu billigenden Verhältnisse stehen müssen, wenn sie im Staatsorganismus den Zweck ihrer Errichtung verwirklichen sollen;

daß insbesondere dann, wenn das Volkshaus auf breitester, rein demokratischer Grundlage, wie im Artikel III. angedeutet ist, errichtet werden soll, das Staatenhaus, seinen vorherrschenden und überwiegenden Bestandtheilen nach, auf jene Stetigkeit berechnet seyn soll, welche die Repräsentation derjenigen Volkseigenthümlichkeiten, die durch das Volkshaus nicht berücksichtigt werden können und sollen, verbürgt; daß aber aus dem Inhalte der §. 2—9 des Artikels II. nicht hervorgeht, daß auf jene Forderungen Rücksicht genommen ist, und durch ein System der Unverhältnißmäßigkeit, wie es der Entwurf darbietet, das Staatenhaus seine Aufgabe — das politische Gleichgewicht der Staatengewalten unter einander zu vermitteln — zu lösen nicht geignet seyn wird;

aus diesen Gründen beschließt die Reichsversammlung:

die §§. 2—9 des Artikel II. an den Verfassungsausschuß mit dem Auftrage zurückzuverweisen, um in einer erschöpfenden Vorlage, einen, nach den angedeuteten und anderen, aus gleichen Grundsätzen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten entworfenen Entwurf vorzulegen."

Dieser Antrag findet nicht die hinreichende Unterstützung.

2) von Rödinger und Genossen:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die §§. 4 und 5, welche die Art der Wahl des Staatenhauses bestimmen, vor dem §. 3, welcher die Zahl der Mitglieder festsetzt, zur Abstimmung zu bringen, weil manche Anträge hinsichtlich der Zahl zurückgezogen werden, je nachdem die Wahl festgesetzt wird."

Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

3) von Eisenstuck und Genossen:

„In Erwägnng, daß nach der Zusammensetzung des Staatenhauses, wie ihn §. 3 vorschlägt, die Majorität für alle Beschlüsse in die Hand der drei großen Einzelstaaten Preußen, Oesterreich und Bayern, so oft sie vereinigt stimmen, gelegt ist;

in Erwägung, daß ein solches entschiedenes Uebergewicht für die Freiheit Deutschland's gefährlich erscheinen kann, sobald nach dem Vorschlage des §. 4, wie ihn die Majorität des Ausschusses gemacht hat, die Hälfte des Staatenhauses durch die Regierungen ernannt wird, wie denn überhaupt durch diese Bestimmung in Verbindung mit §. 19 des Entwurfes die ganze Grundlage der Volksvertretung im Reichstage alterirt wird;

in Erwägung, daß im Allgemeinen die Abstimmung über die Zusammensetzung des Staatenhauses, so lange man nicht weiß, in welcher Weise dasselbe gewählt wird, sich gar nicht motiviren läßt; — beschließt die Nationalversammlung, die Abstimmung über §. 3 bis nach Beschlußnahme über §. 4 auszusetzen.

Die Anträge von Rödinger und Eisenstuck werden verworfen.

Es wird zur Berathung der §. 2 und 3 übergegangen.

Der §. 2 lautet:

„Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten."

dazu das Minoritätserachten:

„Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der einzelnen, theils selbstständigen, theils unter sich zu einem Gesammtstaat verbundenen deutschen Staaten.

Ein Reichsgesetz, welches einen integrirenden Theil der Verfassung des deutschen Reiches bildet, bestimmt diejenigen deutschen Staaten, welche selbstständige Vertretung im Staatenhause haben, so wie diejenigen, welche zu einem organischen Staatenverband sich vereinigen, und als solcher eine gemeinschaftliche Vertretung erhalten."

Der §. 3 lautet:

„Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich mit Lichtenstein	36	„
Bayern	16	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen	10	„
Baden	8	„
Kurhessen	6	„
Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg	6	„
Holstein (Schleswig siehe Reich §. 1.) und Lauenburg	6	„
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	6	„
Luxemburg mit Limburg	2	„
Braunschweig	2	„
Nassau	4	„
Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie	6	„
Oldenburg	2	„
Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold	1	„
Anhalt-Dessau, Anhalt-Lauenburg, Anhalt-Köthen	1	„
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	176	Mitglieder."

Dazu das Minoritätserachten:

„Jeder einzelne selbstständige deutsche Staat, so wie jeder aus mehreren deutschen Staaten bestehende Gesammtstaat sendet ohne Rücksicht auf seine Größe vier Abgeordnete in das Staatenhaus."

Zu diesen Paragraphen sind folgende Amendements gestellt:

1) von Höfken:

„Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der einzelnen deutschen Staaten und aus den Vertretern gleichmäßigerer Staatenverbände, welche möglichst nach Volksstämmen und gleichartigen Interessen gebildet werden.

Ein Reichsgesetz, welches einen integrirenden Theil der Reichsverfassung bildet, bestimmt das Nähere über die Eintheilung des Reichs in solche Staatenverbände oder Kreise, über die Vertretung derselben, so wie über die Vertretung der einzelnen Staaten im Staatenhaus."

2) von Vogt und Genossen:

für §. 2:

„Das Staatenhaus wird dadurch gebildet, daß der Reichstag sofort nach seinem Zusammentritt ein Viertheil seiner Mitglieder auswählt, welches dasselbe ausmacht. Die zurückbleibenden drei Viertheile bilden das Volkshaus."

3) von Jahn:

zu §. 2:

„Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der einzelnen deutschen Staaten und den Vertretern ihrer Staatsgenossen."

4) von Linde:

§. 2:

„Das Staatenhaus wird gebildet zu $^2/_3$ aus denjenigen Grundbesitzern und zu $^1/_3$ aus denjenigen Gewerbetreibenden, die von ihrem Grundbesitze und beziehungsweise Gewerbebetrieb die höchsten Steuern entrichten."

5) von Rödinger und Genossen:

„Für den Fall, daß die Repräsentation nach Stämmen, und daß auch das Minoritätsgutachten verworfen werden sollte, stellen wir den Antrag:

In Erwägung,

1) daß es bei einem Staatenhaus, durch welches die einzelnen Staaten vertreten werden sollen, nicht auf die Menge der Abgeordneten des einzelnen Staats, sondern nur auf ein Verhältniß der Repräsentation des einen zu der des andern Staates ankommt;

2) daß die vorgeschlagene Repräsentation überhaupt, und nach dem Beispiele Nordamerika's, so wie nach der Vertretung im Plenum des ehemaligen Bundestags viel zu zahlreich, und

3) daß ein Stimmenverhältniß nach dem Antrage des Ausschusses nicht einmal die bei dem Plenum des vormaligen Bundestags geübte Rücksicht uud Billigkeit angewendet worden ist; —

beschließt die Nationalversammlung:

„Das Stimmenverhältniß beim Plenum des Bundestags ist im Ganzen mit 69 Stimmen anzunehmen."

6) von Nauwerck und Genossen:

zu §. 3:

„Preußen	14	Mitglieder,
Oesterreich	14	"
Bayern	8	"
Sachsen	6	"
Hannover	6	"
Würtemberg	6	"
Baden	6	"
Kurhessen	4	"
Hessen	4	"
Holstein und Lauenburg	4	"
Nassau	4	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg und Limburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg	1	"
Hohenzollern, Lichtenstein, Hessen-Homburg	1	"
Reuß	1	"
Waldeck, Lippe-Schaumburg	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	102	Mitglieder."

6) von Rheinwald:

Den §. 3 des Entwurfs so zu fassen:

„Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich in folgender Weise:

Preußen	20	Mitglieder,
Oesterreich	18	"
Bayern	12	"
Sachsen	8	"
Hannover	8	"
Würtemberg	8	"
Baden	6	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein und Lauenburg	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Mecklenburg-Strelitz	2	"
Luxemburg und Limburg	4	"
Braunschweig	4	"
Nassau	4	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Coburg-Gotha	2	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	2	"
Sachsen-Altenburg	2	"
Schwarzburg-Rudolstadt	2	"
Schwarzburg-Sondershausen	2	"

Reuß älterer Linie	2	Mitglieder,	Anhalt-Bernburg	2	Mitglieder,
Reuß jüngerer Linie	2	"	Anhalt-Köthen	2	"
Oldenburg	2	"	Lübeck	2	"
Hessen-Homburg	2	"	Frankfurt	2	"
Waldeck	2	"	Bremen	2	"
Schaumburg-Lippe	2	"	Hamburg	2	"
Lippe-Detmold	2	"			
Anhalt-Dessau	2	"			

Zusammen 156 Mitglieder."

8) von Grävell:

Preußen, incl. Posen, mit	10,470,300	Einwohnern	soll	52,	anstatt	40,	haben.
Oesterreich mit Lichtenstein	9,575,500	"	"	48	"	36	"
Sachsen	1,200,000	"	"	6	"	10	"
Bayern	3,560,000	"	"	18	"	16	"
Hannover	1,305,000	"	"	7	"	10	"
Würtemberg mit den beiden Hohenzollern	1,445,500	"	"	7	"	10	"
Baden	1,000,000	"	"	5	"	8	"
Kurhessen	567,900	"	"	3	"	6	"
Hessen-Darmstadt und Homburg	621,500	"	"	3	"	6	"
Holstein, Schleswig und Lauenburg	660,000	"	"	4	"	6	"
Luxemburg und Limburg	253,600	"	"	2	"	2	"
Braunschweig	209,600	"	"	1	"	2	"
Beide Mecklenburg	429,800	"	"	2	"	6	"
Nassau	302,800	"	"	2	"	4	"
Vier Sächsische Herzogthümer und beide Reuß	600,300	"	"	3	"	5	"
Drei Anhaltinsche Fürstenthümer und zwei Schwarzburgische	221,400	"	"	1	"	2	"
Oldenburg	220,700	"	"	1	"	2	"
Waldeck und beide Lippe	145,000	"	"	1	"	1	"
Lübeck, mit dem mit Hamburg gemeinschaftlichen Gebiete		"	"	1	"	1	"
Frankfurt	266,800	"	"	1	"	1	"
Bremen		"	"	1	"	1	"
Hamburg		"	"	1	"	1	"

Summa: 33,014,400 Einwohner soll: 170 anstatt 176 haben.

Die freien Städte viere.
Die beiden Mecklenburge haben das dreifache.
Beide Hessen, Braunschweig, Nassau, Thüringen, Oldenburg haben das doppelte.
Luxemburg, Limburg, Waldeck und Lippe das einfache.

Norden.

Preußen	hat auf	10,470,000	Einwohner	40,	folglich 1 auf	261,000	
Sachsen	hat auf	1,200,000	Einwohner	10,			
Hannover	" "	1,305,000	"	10,			
Kurhessen	" "	567,000	"	6,			
Holstein	" "	660,000	"	6,			
Braunschweig	" "	209,000	"	2,			
Mecklenburg	" "	429,000	"	6,			
Weimar ꝛc.	" "	600,000	"	5,			
Anhalt ꝛc.	" "	221,000	"	2,			
Oldenburg	" "	220,000	"	2,			
Waldeck ꝛc.	" "	145,000	"	1,			
Summa:		5,556,000	Einwohner	50,	folglich 1 auf	111,000.	
incl. Preußen:		16,026,000	"	90,	" 1 "	178,000.	

Süden.

Oesterreich	hat auf	9,575,000	Einwohner	36,	folglich 1 auf	266,000.	
Bayern	hat auf	3,560,000	Einwohner	16,	folglich 1 auf	222,000.	
Würtemberg	" "	1,455,000	"	10,	" 1 "	145,000.	
Baden	" "	1,000,000	"	8,	" 1 "	125,000.	
Hessen-Darmstadt	" "	621,000	"	6,	" 1 "	103,000.	
Luxemburg	" "	253,000	"	2,	" 1 "	126,000.	
Nassau	" "	302,000	"	4,	" 1 "	75,000.	
Summa:		7,181,000	Einwohner	46,	" 1 "	156,000.	
incl. Oesterreich:		16,756,000	"	82,	" 1 "	204,000.	
ohne Oesterreich und Bayern:		3,621,000	"	30,	" 1 "	121,000.	

9) von Fröbel:

Statt §. 3 zu setzen:

„Das Staatenhaus wird nach folgendem Verhältniß zusammengesetzt:

a. Mit den nöthigen Rücksichten auf die jetzigen Territorialverhältnisse wird ganz Deutschland in Kreise eingetheilt, wobei ein Kreis entweder einen einzelnen und ganzen Staat bilden, oder Theil eines Staates seyn oder endlich mehrere Staaten in sich begreifen kann.

b. An jeden solchen Kreis ist für den Staat, den er ausmacht, oder zu dem er gehört, oder für die Staaten gemeinsam, welche in ihm vereinigt sind, das Recht gebunden, vier Mitglieder in das Staatenhaus zu senden.

c. Ein Reichsgesetz, welches einen integrirenden Theil der Reichsverfassung ausmacht, bestimmt diese Kreiseintheilung.“

10) von Schulz aus Darmstadt und Förster:

zu §. 3:

„In Erwägung, daß überall in Deutschland die Forderung einer baldigsten Beseitigung der Kleinstaaterei hervortritt, daß es die Aufgabe unserer Politik seyn muß, die natürliche und zweckmäßige Gliederung Deutschland's, statt seiner bisherigen staatlichen Zerrissenheit, wenigstens anzubahnen, beantragen wir die gemeinschaftliche Vertretung im Staatenhause durch 17 Stimmen für Kurhessen, Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg, Nassau und Waldeck mit Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold.“

Die Frage:

„Ob auf die Discussion der §§. 2 und 3 nicht verzichtet werden soll?“

wird von mehr als 100 Mitgliedern bejaht.

Nach beschlossenem Schluß der Discussion spricht Abgeordneter Dahlmann als Berichterstatter für den Verfassungsausschuß und der Abgeordnete Wigard für das Minoritätserachten. Der Abgeordnete Schneer protestirt gegen den Gebrauch, daß außer dem Berichterstatter noch irgend Jemand als Berichterstatter für ein Minoritätserachten das Wort erhalte, eventuell müsse der Berichterstatter für die Minorität vor dem Berichterstatter für die Majorität sprechen.

Der Vorsitzende giebt die Aufklärung, daß er dem Abgeordneten Wigard das Wort gegeben habe, weil heute Niemand für das Minoritätserachten gesprochen.

Es wird zur Abstimmung übergegangen.

Der Vorsitzende verkündet die Reihenfolge der vorzunehmenden Abstimmungen.

Bei folgenden Anträgen wird die Unterstützungsfrage gestellt:

von Rheinwald,
von Hagen,
von Fröbel,
von Schulz aus Darmstadt, und
von Höfken.

Vorstehende Anträge werden hinreichend unterstützt, dagegen nicht die Anträge

1) von Buff und Genossen, dahin lautend:

„Statt: die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder,
Oesterreich mit Lichtenstein .	36	„

schlage ich vor zu setzen:

„Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Oesterreich	38	Mitglieder,
Preußen	38	„

2) Von Gfrörer und Genossen, dahin lautend:

„In Erwägung, daß Süddeutschland, bestehend aus folgenden Ländern:

deutsche Provinzen:

von Oesterreich, zählend	14,000,000	Einwohner,
Bayern „	4,500,000	„
Würtemberg und Baden	3,000,000	„
Hessen-Darmstadt u. Frankfurt	800,000	„
	22,300,000	Einwohner,

und also genau die Hälfte der Bevölkerung des zu 45 Millionen geschätzten Reiches umfassend, nach §. 3 nur 77 Mitglieder des Staatenhauses erhalten soll, während dem nördlichen Deutschland 99 zugewiesen sind;

in Erwägung, daß die Mediatisationen der Fürstenthümer Hohenzollern, Lichtenstein und Homburg, mit welchen man drei der obengenannten süddeutschen Staaten — nämlich Oesterreich, Würtemberg und Hessen-Darmstadt ködern will, — ein unwürdiger Ersatz für die uns Süddeutschen verweigerte gleiche und gerechte Behandlung wäre;

in Erwägung endlich, daß sowohl die Macht Oesterreich's, als auch die Gefühle ererbter Achtung für ein altes Kaiserhaus, welche in den Gemüthern der süddeutschen Bevölkerung nie erstorben sind, gebieterisch fordern, daß die dem Hause Habsburg gebührende Ehre ungeschmälert bewahrt werden; — beantragen Unterzeichnete, der Reichstag wolle beschließen:

1) Süddeutschland erhält die gleiche Anzahl Mitglieder des Staatenhauses wie das nördliche;

2) die oben berührten Mediatisationen unterbleiben;

3) Oesterreich behält die Ehre des Vorrangs und schickt dieselbe Zahl von Abgeordneten in's Staatenhaus wie Preußen.“

Rüder verzichtet auf die Abstimmung über den von ihn und Genossen gestellten, dahin gehenden Antrag:

„In Erwägung, daß eine Vergleichung des Großherzogthums Oldenburg mit 282,000 Einwohnern mit Staaten von ähnlicher Bevölkerungszahl erkennen läßt, daß dasselbe bei der Bestimmung der Vertretung im Staatenhause im Entwurfe zu wenig berücksichtigt ist;

daß noch mehr die Rücksicht auf seine 120 Quadratmeilen und den Umfang seiner culturfähigen und noch nicht bebauten Gebietstheile, so wie auf seine Handel- und Seeverkehr begünstigende Lage, mithin auf seine wahrscheinliche Zukunft ihm eine größere Betheiligung an der Vertretung im Staatenhause sichern sollte;

daß ferner der Grund des Verfassungsausschusses, aus welchem er die Vertretung im Staatenhause nur in gleichen Zahlen Statt finden lassen will, nicht ausreichen kann, um eine Unbilligkeit der angegebenen Art zu rechtfertigen;

in Erwägung endlich des eigenthümlichen Verhältnisses Oldenburg's zu der halbsouverainen Herrschaft Knipphausen; — beschließt die Nationalversammlung:

„Dem Großherzogthum Oldenburg (mit Knipphausen) eine Vertretung durch drei Mitglieder im Staatenhause zuzugestehen."

bis zur zweiten Lesung der Verfassung.

Bei der hiernächst erfolgenden Abstimmung wird der Antrag von Schierenberg und Genossen abgelehnt, dagegen wird angenommen:

§. 2. des Verfassungs-Ausschusses:

„Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten."

und

§. 3. Desselben:

„Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen 40,
Oesterreich mit Lichtenstein 36

ꝛc. ꝛc. (wie oben).

Damit sind §§. 2 und 3 erledigt.

Nachstehende Erklärung des Abgeordneten Künssberg wird vorgelesen:

„Gegen den §. 3 des Entwurfs über den Reichstag stimmte ich aus dem Grunde, weil dieser Paragraph die Regel, wonach im Staatenhause die verbundenen Einzelstaaten als gleichberechtigte Genossen erscheinen müssen, nicht etwa als einzelne Ausnahmen zulassend behandelt, sondern vollständig ignorirt, somit das jedem Föderativstaate unentbehrlichste Lebensorgan, das Staatenhaus, nicht sowohl begründen hilft, als aufhebt."

Der Abgeordnete v. Watzdorf interpellirt den Verfassungsausschuß in Betreff der Bildung der executiven Gewalt. Abgeordneter Soiron antwortet darauf.

Der Abgeordnete Wesendonck interpellirt den Ausschuß über das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten. Der Abgeordnete Jordan von Marburg antwortet darauf.

Der Vorsitzende verkündet als Tagesordnung für Morgen: Berathung über die Grundrechte.

Die Sitzung wird um 3 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Plathner.

Verzeichniß

der in der hundertneunundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember eingegangenen Anträge.

Antrag des Abgeordneten Rösler aus Oels, die Ausschließung der Abgeordneten v. Ende aus Waldenburg und Heide aus der Reichsversammlung.

(Ist im ersten Beilagenheft abgedruckt, Seite 290.)

Hundertunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 6. Dezember 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vom Schriftführer Plathner verlesen und genehmigt.

Abgeordneter Kirchgeßner erstattet, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, Bericht über den Pinkert'schen Antrag wegen der Präsidentenwahl, und beantragt sofortige Berathung. Die Versammlung lehnt diese ab. Der Bericht soll gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden.

Beil. I. (Zweites Beilageheft, S. 715 ff.)

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Frings, und folgende Flottenbeiträge an:

1) 25 Thaler Ct., welche die Töchterschule des Hrn. Cantors Dietrich, zu Göttingen durch eine Verloosung ihrer Arbeiten (das Loos zu 1 gGr.) aufgebracht hat, übergeben vom Abgeordneten Zachariae von Göttingen;

2) 14 Thlr. 11 Sgr. 6 Hlr., welche aus einem von dem Magistrat der Stadt Alsleben an der Saale veranstalteten und von der dortigen Liedertafel und dem Scheitzel'schen Musikchor ausgeführten Concerte erlös't worden sind, übergeben von dem Abgeordneten Haym.

3) 20 fl. 12 kr. Ertrag einer Sammlung, welche die Zöglinge des Schullehrerseminar's

in Kaiserslautern unter sich veranstaltet haben, übergeben vom Abgeordneten Schmitt zu Kaiserslautern.

Man geht zur Tagesordnung: Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes, über.

Der Abgeordnete Deiters, als Berichterstatter des Verfassungsausschusses, leitet die Berathung durch allgemeine Bemerkungen ein.

Folgender präjudicieller Antrag von Venedey:

„In Erwägung, daß es nicht die Absicht der Reichsversammlung seyn konnte, dem Verfassungsausschusse das Recht zuzugestehen, die Grundrechte unter dem Vorwande einer Redaktion und Revision in allen Hauptfragen grundsätzlich vollkommen umzugestalten, und zwar stets im Sinne der vorrevolutionären, polizeistaatlichen Auffassungsweise;

in Erwägung, daß der Verfassungsausschuß durch den Mund seines Berichterstatters, Herrn Beseler, erklärt hat, er beabsichtige eine Revision nur „in materieller Beziehung über einzelne Punkte, wenn der Zusammenhang des Inhalts und die wahrscheinliche Absicht der Versammlung es zu erheischen scheine," daß dagegen der Verfassungsausschuß nicht über einzelne Punkte des Zusammenhanges und der wahrscheinlichen Absicht der Versammlung wegen Aenderungen vorgenommen, sondern vollkommen gegen den Zusammenhang und die ausgesprochene Absicht der Reichsversammlung, alle Hauptpunkte, als da sind: Reichsunmittelbarkeit, Heimathsrecht und Gewerbefreiheit, Staatsbürgerthum, Titel, Waffenrecht, Unverletzbarkeit der Wohnung, Haussuchung, Briefgeheimniß, Beschlagnahme von Papieren, Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Religionsgleichheit, Unterricht, freies Eigenthum, Ablösbarkeit der Feudallasten und Zehnten, Fideicommisse, Unabhängigkeit der Richter, Kriegsgesetze, geändert und auf eine andere Grundlage, als die von der Reichsversammlung angenommene gestellt hat; — beschließt die Reichsversammlung:

1) die Revision des Verfassungsausschusses zurückzulegen;
2) einen neuen Ausschuß zu ernennen und diesen zu beauftragen, eine Redaction und Revision der von der Reichsversammlung in erster Lesung angenommenen Grundrechte, im Geiste der Grundsätze, die in demselben aufgestellt sind, so schleunig als möglich, und zwar höchstens in acht Tagen, vorzulegen,"

wird verlesen, unterstützt und in Berathung genommen.

Nachdem der Antragsteller, desgleichen Schoder, Wedekind und Waitz gesprochen, wird der Schluß verlangt und angenommen. Der Venedey'sche Antrag wird bei der Abstimmung verworfen.

Ein Antrag von Wedekind:

„Bei der zweiten Lesung der Grundrechte bilden die alten Beschlüsse die Grundlage der Berathung, so daß die aus der Revision hervorgegangenen Veränderungen sich nur wie Amendements dazu verhalten."

und der Antrag des Verfassungsausschusses:

„Bei der Berathung und Beschlußnahme über die revidirten Grundrechte möge die vom Verfassungsausschusse vorgelegte modificirte Fassung zu Grunde gelegt werden."

kommen ohne Discussion zur Abstimmung. Ersterer wird abgelehnt, letzterer angenommen.

Es kommt zur Frage, ob die Fassung der Grundrechte, welche sie in der ersten Lesung erlangt, allemal mit zur Abstimmung kommen soll. Es erhebt sich dagegen Protest, weshalb Goltz erklärt, daß er bei allen Punkten, bei denen es nicht von einer Minorität des Ausschusses geschehen, die frühere Fassung aufnehme.

Es wird der vom Ausschusse vorgeschlagene Eingang in der modificirten Fassung nach abgelehnter Discussion dahin angenommen:

„Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Bei §. 1 wird auf die Discussion verzichtet und derselbe dahin angenommen:

„Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden."

Bei §. 2 wird gleichfalls auf Discussion verzichtet, der Antrag Maltzahn's auf getrennte Abstimmung nicht genügend unterstützt, und der Satz in der vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

„Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz."

angenommen.

Auch bei §. 3 wird auf die Discussion verzichtet, womit die nicht von 20 Mitgliedern unterzeichneten Anträge von Bonardy und Genossen:

„Unterzeichnete beantragen für den ersten Satz des genannten Paragraphen zwischen den Worten: „jeden" und „Nahrungszweig" einzuschalten:

„gesetzlich erlaubten,"

und von Gspan und Genossen:

„In Erwägung, daß die im §. 3 vorkommende Stelle „Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes jeden Nahrungszweig zu betreiben" eine völlige und unbeschränkte Gewerbefreiheit in ganz Deutschland in sich begreift;

in Erwägung, daß durch eine solche unbedingte Gewerbefreiheit allen denjenigen, die käufliche oder radizirte Gewerbe besitzen, dieser Besitz auf einmal und ohne irgend eine Entschädigung völlig entwerthet würde, während in denselben Grundrechten — §. 30 — das Eigenthum als unverletzlich erklärt und bestimmt wird, daß eine Enteignung nur aus Rücksichten des gemeinen Besten gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden könne;

in fernerer Erwägung, daß die Verhältnisse in den verschiedenen deutschen Staaten sehr verschieden sind, die nur bei Verfassung einer besonderen Gewerbeordnung gehörig gewürdigt, und gegenseitig ausgeglichen werden können;

und in endlicher Erwägung, daß die im nämlichen Paragraphen beantragte Gewerbeordnung die inneren Bedingungen der Gewerbsausübung

festsetzen, die schon unbedingt ausgesprochene Gewerbefreiheit aber nicht mehr beschränken kann, trage ich darauf an: Im §. 3 der Grundrechte, erster Satz, die Worte

„jeden Nahrungszweig zu betreiben"

hinwegzulassen."

fallen.

Die beiden ersten Sätze, lautend:

„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt."

werden angenommen.

Bei der Abstimmung über den 3. von der Minorität gestellten Satz:

„Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschland's unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates, zu."

bleibt die Abstimmung auch in der Gegenprobe zweifelhaft. In der Zettelabstimmung wird er mit 231 gegen 201 Stimmen verworfen.

Folgender Antrag von Ahrens und Genossen:

„Die staatsbürgerlichen Rechte in den einzelnen deutschen Staaten werden von jedem Deutschen mit der festen Niederlassung erworben."

wird, nachdem der Antragsteller und Wichmann sich darüber geäußert, abgelehnt.

Goltz und zwanzig Andere haben folgenden Antrag gestellt:

„Alle Beschlüsse der ersten Berathung der Grundrechte beantragen wir als Amendements zur zweiten Lesung zur Berathung und Abstimmung zu bringen."

Bei §. 4 wird die neue Fassung des Entwurfs dahin:

„Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt."

ohne Discussion angenommen.

Der §. 3 des ersten Entwurfs:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen."

wird verworfen.

§. 5 wird ohne Discussion angenommen. Er lautet:

„Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hiedurch erworbene Privatrechte verletzt werden."

§. 6 wird ohne Discussion in der vorgeschlagenen Fassung:

„Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsfreiheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs."

angenommen.

Bei §. 7 bemerkt Schreiner, daß er nur den letzten Satz des letzten Minoritätserachtens mit unterzeichnet habe. Es werden die Amendements:

1) von Schmidt aus Berlin und Genossen:

„Alle Standesvorrechte sind aufgehoben. Der Adel als Stand ist abgeschafft."

2) von Moriz Mohl und Genossen:

Zusatz: „Der Adel wird hiermit abgeschafft und darf nicht wieder eingeführt werden."

3) von Trützschler und Genossen:

Wir beantragen in §. 7 der modificirten Fassung der Grundrechte nach den Worten: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft" folgende einzuschalten:

„Alle zur Bezeichnung des Adels dienenden Ausdrücke verlieren ihre Bedeutung und werden vom Staate weder anerkannt noch gebraucht."

verlesen und die Discussion verlangt.

Die Rednerliste wird verkündet und die Discussion eröffnet.

In der Debatte sprechen Moriz Mohl und Reichensberger, worauf, nachdem noch Moriz Mohl und Rösler von Oels namentliche Abstimmung vorbehalten hatten, der Schluß verlangt, aber verworfen wird.

Es sprechen Löwe aus Calbe und v. Bally, worauf abermals der Schluß verlangt, angenommen und von Berichterstatter Waitz der Schlußvortrag gehalten wird.

Moriz Mohl verlangt bei allen, den Adel betreffenden Fragen und Rösler aus Oels für die Fragen in Betreff des Waffenrechts, der Orden und Titel die namentliche Abstimmung.

Die ersten drei Sätze, wie sie der Ausschuß vorschlägt:

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich,"

werden angenommen.

Bei dem Mohl'schen Antrage wird die Abstimmung durch Stimmzettel unterstützt und dieser Antrag mit 236 gegen 191 Stimmen verworfen.

Der von Trützschler'sche Antrag:

„Alle zur Bezeichnung des Adels dienenden Ausdrücke verlieren ihre Bedeutung, und werden vom Staate weder anerkannt noch gebraucht.

Orden dürfen von Staatwegen nicht mehr verliehen werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen."

wird in namentlicher Abstimmung durch Namensaufruf mit 256 Stimmen gegen 179 abgelehnt.

Der Schmidt'sche Antrag:

„Alle Standesvorrechte sind aufgehoben. Der Adel als Stand ist abgeschafft."

wird, ungeachtet Mohl nur Zettelabstimmung fordert, auf Phillips Antrag bei Namensaufruf mit 225 Stimmen gegen 211 Stimmen angenommen.

Es wird folgende Erklärung:

„Der Unterzeichnete hat sich bei den drei namentlichen Abstimmungen über den Adel des Stimmens enthalten.

gez. v. Hagenow."

vorgelesen.

Der Satz:

„Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden,"

wird in der Zettelabstimmung mit 253 gegen 170 Stimmen angenommen.

Der Satz:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich."

wird angenommen.

Der Satz:

„Orden dürfen von Staatswegen nicht mehr verliehen werden."

wird in namentlicher Abstimmung durch Stimmzettel mit 239 gegen 194 Stimmen abgelehnt.

Der fernere Satz:

„Die bereits verliehenen (Orden) verlieren ihre Bedeutung."

ist zurückgezogen, und

der letzte Satz:

„Kein Staatsbürger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen."

ist in Zettelabstimmung mit 229 gegen 193 Stimmen angenommen.

Folgende Erklärung:

„Wir haben gegen den Antrag: „Der Adel als Stand ist abgeschafft" deshalb gestimmt, weil durch die bereits angenommenen beiden Sätze des §. 7, lautend:

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft."

schon ausgesprochen ist, daß vor dem Gesetze überhaupt keinerlei besondere Stände ferner bestehen, mithin auch kein Stand des Adels, eine besondere Erwähnung der Aufhebung eines nicht mehr existirenden „Adelstandes" daher gänzlich überflüssig ist.

Sellmer. v. Breuning. Lette. Versen. Schneer. Raumer. Sommaruga. Widenmann. Nerretter. Laube. von Ketteler. von Maltzahn. Plathner. Schubert. Göden. Quesar. Kosmann. Martens. Schreiner. Schubert aus Würzburg. Bock. Gspan. Kahlert. Scholten. Fritsch. Neubauer. Marcks. Hayden. von Schlotheim. Edlauer. Teichert. Falk. Hahn. Clemens. Würth. Anz. Leverkus. Jordan aus Marburg. Jos. Schmidt. Richter aus Danzig. Rümelin. Fügerl. Kagerbauer. Presting. Riegler. Rüder. Graf. Weiß. von Ende. Schulze aus Liebau. Engel aus Culm. Sänger. Brescius. Eckert aus Lohr. v. Massow. Ebmeier. Gersdorff. Degenkolb. Overweg. Viebig."

wird verlesen.

Der Satz:

„Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt."

wird angenommen, dagegen der weitere:

„Das Waffenrecht ist für Alle gleich."

in der Zettelabstimmung mit 264 Stimmen gegen 167 verworfen.

Es wird über mehrere Urlaubsgesuche berichtet und kein Widerspruch erhoben.

Ferner werden die Vorschläge des volkswirthschaftlichen Ausschusses zur Ergänzungswahl für drei ausgeschiedene Mitglieder kund gegeben.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung, Morgen den 7. d. M. um 9 Uhr:

Fortsetzung der Berathung der Grundrechte Art III., IV., V. und VI.;

Wahl für den Marineausschuß;

wird bestimmt und die heutige Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertunddreißigsten öffentlichenn Sitzung vom 6. Dezember 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Antrag des Abgeordneten Arndts, die Vollendung des Verfassungswerkes betreffend.

(Ist im ersten Beilagenheft abgedruckt, Seite 291.)

B. Petitionen.

1) Proteste von 61 Stadt- und Dorfgemeinden des Herzogthums Sachsen-Meiningen gegen Mediatisirung, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

2) Petition der Gemeinde Briegach, um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. um Abänderung des Art. VI. der Grundrechte.

3) Petition gleichen Betreffs von der Gemeinde Oberkirnach.

4) Petition gleichen Betreffs von der Gemeinde Unterkirnach.

5) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Mittelschefflenz, übergeben durch den Abgeordneten Damm.

6) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Breitenbrunn, übergeben durch Denselben.

7) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Obrigheim, übergeben durch Denselben.

8) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Neckarbinau, übergeben durch Denselben.

9) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Schönwald, übergeben durch Denselben.

10) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Nußbach, übergeben durch Denselben.

11) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Rohrbach, übergeben durch Denselben.

12) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Bildechingen (Würtemberg), übergeben durch den Abgeordneten Roßmäßler.

13) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Sigmarswangen, übergeben durch Denselben.

14) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Thalheim, übergeben durch Denselben.

15) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Epfendorf, übergeben durch Denselben.

16) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Hallwangen, übereicht durch Denselben.

17) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Flaora, überreicht durch Denselben.

18) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Büsingen, überreicht durch Denselben.

19) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Winzeln, überreicht durch Denselben.

20) Petition gleichen Betreffs von Einwohnern zu Allmannsweiler, überreicht durch Denselben.

21) Petitionen aus dem badischen Schwarzwalde, die Abänderung des Beschlusses über die Grundrechte bezüglich der unbeschränkten Theilbarkeit der Güter betreffend, und zwar:

a. Von der Gemeinde Gutach (Amts Waldkirch), mit den Unterschriften sämmtlicher Besitzer geschlossener Hofgüter, an der Zahl 18.
b. Von der Gemeinde Haslach-Simonswald (Amts Waldkirch), mit 34 Unterschriften.
c. Von der Gemeinde Ohrensbach (Amts Waldkirch), mit 13 Unterschriften.
d. Von der Gemeinde Bleibach (Amts Waldkirch), unterzeichnet vom Gemeinderath und Bürgerausschuß.
e. Von der Gemeinde Heuweiler (Amts Waldkirch), mit 13 Unterschriften.
f. Von der Gemeinde Niederwinden (Amts Waldkirch), mit 32 Unterschriften.
g. Von der Gemeinde Föhrenthal (Amts Waldkirch), mit 17 Unterschriften.
h. Von der Gemeinde Lehengericht (Amts Hornberg), mit 20 Unterschriften.
i. Von der Gemeinde Breitnau (Landamts Freiburg), mit 36 Unterschriften.
k. Von der Gemeinde Burg (Landamts Freiburg), mit 31 Unterschriften.
l. Von der Gemeinde Dietenbach (Landamts Freiburg), mit 15 Unterschriften.
m. Von der Gemeinde Ebnet (Landamts Freiburg), mit 42 Unterschriften.
n. Von der Gemeinde Eschbach (Landamts Freiburg), mit 32 Unterschriften.
o. Von der Gemeinde Hinterstraß (Landamts Freiburg), mit der Unterschrift des Gemeinderaths.
p. Von der Gemeinde Hofsgrund (Landamts Freiburg), mit 41 Unterschriften.
q. Von der Gemeinde Unter-Ibenthal (Landamts Freiburg), mit 2 Unterschriften.
r. Von der Gemeinde Kappel (Landamts Freiburg), mit 45 Unterschriften.
s. Von der Gemeinde Neuhäuser (Landamts Freiburg), mit 18 Unterschriften.
t. Von der Gemeinde Oberried (Landamts Freiburg), mit 39 Unterschriften.
u. Von der Gemeinde St. Märgen (Landamts Freiburg), mit 40 Unterschriften.
v. Von der Gemeinde St. Peter (Landamts Freiburg), mit der Unterschrift des Gemeinderaths und Bürgerausschusses.
w. Von der Gemeinde St. Wilhelm (Landamts Freiburg), mit 15 Unterschriften.
x. Von der Gemeinde Stegen (Landamts Freiburg), mit 14 Unterschriften.
y. Von der Gemeinde Staig (Landamts Freiburg), mit 38 Unterschriften.
z. Von der Gemeinde Wagensteig (Landamts Freiburg), mit 4 Unterschriften.
aa. Von der Gemeinde Waldau (Landamts Freiburg), unterzeichnet vom Gemeinderath und Bürgerausschuß.
bb. Von der Gemeinde Zarten (Landamts Freiburg), mit 25 Unterschriften.
cc. Von der Gemeinde Zastler (Landamts Freiburg), mit 10 Unterschriften.

22) Eingabe des Central-Ausschusses der constitutionellen Vereine im Großherzogthum Hessen zu Gießen, den Erlaß eines Gesetzes darüber, durch welches Organ und in welcher Art und Weise alle und jede Conflicte zwischen einer Landesregierung und der Landesrepräsentation im Wege der Ordnung geschlichtet und entschieden werden, betreffend.

23) Protestation der kurhessischen Gemeinde Ehringen, gegen die Mediatisirung von Kurhessen.

24) Eingabe mehrerer Jagdberechtigter im Kreise Duisburg, den Schutz ihres Jagdeigenthums betreffend.

25) Eingabe des deutschen Vereins zu Dresden, den §. 8 des Art. II. im 2. Abschnitt der Reichsgewalt betreffend.

26) Eingabe des Volksvereins zu Nürnberg, das zu erlassende Gesetz für die Wahlen zur Reichsversammlung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Vogt aus Gießen.

27) Petition der protestantischen Kirchen- und Schul-Gemeinde Aufsey (in Bayern), um Wahrung der christlich-confessionellen Interessen beim Unterrichts- und Erziehungswesen.

28) Petition der Gemeinden Fürstenfeldbrück, Egenhofen, Poigern, Malching, Wildenroth, Günzelhofen, Hattenhofen, Leitershofen, Biburg, Puch, Mammendorf, Pfaffenhofen, Kottgeisering, Schönpeising, Holzhausen, Rottbach, Aufkirchen, Meisach mit Lintach und Jesewang (in Bayern), für Freiheit der Kirche und gegen Trennung der Volksschule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Arndts.

29) Verwahrung gegen die Aeußerungen des Abgeordneten Vogt aus Gießen, bei den Verhandlungen über die Kirchenfrage, von Seiten der Kirchengemeinde zu Dreba bei Neustadt, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, übergeben vom Abgeordneten Fischer aus Jena.

30) Petition der Gemeinde Willerstedt (Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach), die Ablösung der Feudallasten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schüler aus Jena.

31) Petition des Prinzen Carl zu Oettingen-Wallerstein, die §§. 27 und 28 der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

32) Petition von den Gemeinden Rippoldsau, Schappach und Kaltbrunn, Amts Wolfach (im badischen Schwarzwald), die Abänderung des Beschlusses über die Grundrechte bezüglich der unbeschränkten Theilbarkeit der Güter betreffend.

33) Eine gleiche Petition von der Gemeinde Unter-simonswald, Amts Waldkirch.

34) Eingabe des katholischen Vereins des Conitzer Kreises zu Neukirch bei Conitz (in Westphalen), Beschwerde darüber führend, daß bei dem Verkauf der Domaine Mokrau bei Czersk in Westpreußen, Katholiken ausdrücklich als Mitbewerber ausgeschlossen sind, überreicht durch den Abgeordneten Osterrath.

35) Eingabe des Preußischen Ober-Post-Secretärs C. v. Regelein zu Breslau, mit Uebersendung seiner Schrift: „Die deutsche Reichspost.“

36) Schreiben des Reichsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mittelst dessen dasselbe Abschrift eines Schreibens nebst Anlagen übersendet, durch welches der bei der Centralgewalt beglaubigte Minister der französischen Republik, Herr v. Tallenay, sich für eine Entschädigung der Actionäre

der Homburger Spielpachtgesellschaft, im Falle der Aufhebung der Spielbanken, verwendet.

37) Eingabe der Kaufmanns-Compagnie zu Greifswalde, die Bitte um Anerkennung des Princips völliger Reciprocität in Betreff der deutschen Schifffahrt enthaltend.

38) Eingabe in gleichem Betreff von Eckernförde.

39) Eingabe von Bürgern zu Büdesheim, Regierungsbezirks Mainz, die Ausgleichungssteuer von den Weinen, welche aus den deutschen Zollvereinsstaaten in das Preußische eingehen, betreffend.

40) Eingabe der Volksversammlung in der hannover'schen Grafschaft Stollberg-Hohnstein, d. d. Zoll bei Niedersachswerfen, die Aufhebung der Zollgrenzsperre im Innern Deutschland's betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

41) Petition des vaterländischen Vereins in Goslar, die schleunige Herbeiführung eines handelseinheitlichen Zustandes für Deutschland durch ein Zollprovisorium betreffend, überreicht durch Denselben.

42) Mißtrauensvotum für das Reichsministerium des Innern und Aeußern von der Bürgerversammlung zu Emden, übergeben von dem Abgeordneten Vogt.

43) Mißtrauensadresse an die Nationalversammlung von dem demokratischen Clubb zu Insterburg, übergeben von Demselben.

44) Eingabe von sechs politischen und drei anderweitigen Vereinen, so wie von einer Volksversammlung zu Gießen, das bisherige Auftreten der Centralgewalt betreffend, übergeben von Demselben.

45) Protestation gegen alle, von der Centralgewalt bereits erlassene, die Preßfreiheit und Vereinsfreiheit beschränkende Verordnungen und Gesetze von Seiten der Volksvereine zu Lemgo, Brake, Waterloo, Hohenhausen und Lage.

46) Dank- und Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von Seiten des constitutionellen Vereins zu Odenkirchen.

47) Mißtrauensadresse an das zeitige Reichsministerium von Seiten des Volksvereins zu Celle.

48) Eingabe von A. Freitag, Doctor der Rechte und Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika, dermalen zu Göttingen, womit derselbe seine Denkschrift: „Ueber die Nothwendigkeit verbesserter Einrichtung des Consulats für Deutschland in Amerika" einreicht.

49) Eingabe von J. H. Schifferle zu Sittard, die Verhältnisse in Limburg betreffend.

50) Eingabe von Bürgern der Stadt Tönning im Herzogthum Schleswig, die Unzertrennlichkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffend.

51) Petition des Landmanns C. H. Nachtigall in Tofflund, Amts Hadersleben, dessen ungerechte Gefangennahme und Mißhandlung durch das dänische Militär betreffend.

52) Eingabe der Volksversammlung in der hannoverschen Grafschaft Stollberg-Hohnstein zu Zell bei Niedersachswerfen, die Verhältnisse im Königreich Preußen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten v. Reden.

53) Eingabe in gleichem Betreff von dem Volksvereine zu Nürnberg, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

54) Zustimmungsadresse von Einwohnern zu Hohenbusberg und Caldenhausen zu den Beschlüssen der Nationalversammlung, welche hinsichtlich des Conflicts zwischen der Krone Preußen's und der Berliner Nationalversammlung gefaßt wurden, überreicht vom Abgeordneten v. Beckerath.

55) Adresse des Central-Bürgervereins zu Bromberg, welchem ein Protest gegen die Beschlüsse der Berliner constituirenden Versammlung vom 23. und 26. October l. J. mit 15,393 Unterschriften, theils deutscher, theils polnischer Bewohner der Provinz Posen beigefügt ist, überreicht durch den Abgeordneten Ockert aus Bromberg.

56) Eingabe einer Volksversammlung zu Münster, die Verhältnisse in Oesterreich und die Bestrafung der Urheber der Hinrichtung Robert Blum's betreffend, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

57) Eingabe des deutschen Vereins zu Dresden, das an Robert Blum vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend.

Hunderteinunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 7. Dezember 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (130.) Sitzung wird verlesen und genehmigt. Folgende Erklärungen sind noch nachträglich zu der gestrigen Abstimmung über den Adel eingereicht worden und werden vom Vorsitzenden verlesen:

„Die Nationalversammlung hat durch die in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlüsse:

„Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände."

und

„Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich."

alle Standesbevorzugungen des Adels aufgehoben; zugleich aber auch durch die Verwerfung der folgenden Anträge:

„Der Adel ist hiermit abgeschafft und darf nie wieder eingeführt werden."

und

„Der Adel wird hiermit abgeschafft; alle zur Bezeichnung des Adels dienenden Ausdrücke verlieren diese Bedeutung und werden vom Staate weder anerkannt noch gebraucht."

den Fortbestand des Adels an und für sich nicht beanstandet.

Da hiernach der später gestellte und zum Beschluß erhobene Schmidt'sche Antrag:

„Der Adel, als Stand, ist abgeschafft."

im Zusammenhang dieser Abstimmung den Fortbestand des Adels an und für sich nicht berührt, ohne Rücksicht auf diesen

Zusammenhang aber Mißdeutungen unterliegen kann, so finden die Unterzeichneten sich bewogen, gegen jede, dem Vorgehenden widersprechende Auslegung dieses letzteren Beschlusses hierdurch eine ausdrückliche Erklärung niederzulegen.

Detmold. Gombart. Phillips. Naumann. v. Rotenhan. Merck. v. Wegnern. Kutzen. Oertel. v. Wulffen. v. Radowitz. Schultze aus Potsdam. Wedemeyer. v. Bally. v. Nagel. Graf v. Schwerin. v. Schlotheim. v. Linde. J. Döllinger. Flottwell. Blömer. Gysae."

"Der Gefertigte erklärt über den Antrag:

„Der Adel sey aufgehoben und darf nie mehr eingeführt werden."

aus dem Grunde mit Nein gestimmt zu haben, weil er sich nicht befugt glaubte, dem deutschen Reiche für alle Zukunft das Recht zu einer Belohnungsart für Verdienste, als welche die Adelsverleihung bisher angesehen wurde, vorenthalten zu dürfen.

Hayden."

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Schnieber an. Dem Reichsminister des Innern ist davon Anzeige zu machen.

Der Prioritätsausschuß überreicht eine Anzahl Petitionen, deren Vertheilung an andere Ausschüsse er beantragt.

(Die Verzeichnisse dieser überwiesenen Eingaben sind als Beilage A. und B. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Man geht zur Tagesordnung über. Die Ergänzungswahl in den Marineausschuß wird vorgenommen.

Abgeordneter Grumbrecht zeigt einen Bericht im Namen des Prioritätsausschusses an. Derselbe wird gedruckt und auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 716.)

Abgeordneter v. Dieskau übergibt folgende Reclamation:

„Ich hatte mich am Montage, den 4. d. M., vom Herrn Vicepräsidenten Riesser gegen §. 1 des Entwurfs: „der Reichstag," als Redner einzeichnen lassen, weil ich nur ein Haus, bestehend aus Abgeordneten des deutschen Volkes, beantragen und diesen Antrag im Laufe der Discussion einbringen und vertheidigen wollte. Gleichwohl bin ich in den stenographischen Niederschriften vom 4. d. M. als Redner für §. 1 des Entwurfs aufgefuhrt worden. Ich bitte daher um Berichtigung jenes Versehens."

Die fortgesetzte Berathung über die Grundrechte führt zunächst zur Beschlußfassung über Art. III. §. 8.

Anträge zu diesem Paragraphen sind eingebracht von Spatz und Genossen:

„Ich beantrage, den früher von Herrn Mittermaier gestellten Zusatz zu diesem Paragraphen nach dem ersten Abschnitt in folgender Fassung, wobei nur die Zeitschrift abgeändert ist, aufzunehmen:

Jeder Verhaftete ist binnen 24 Stunden dergestallt zu vernehmen, daß er durch Mittheilung der Anschuldigungsgründe Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhält."

von Gulden:

„In Erwägung, daß nach manchen Gesetzgebungen, z. B. der in den Rheinlanden geltenden französischen, ein auf den Grund eines richterlichen Verhaftsbefehls Verhafteter von dem Gerichte selbst während der ganzen Dauer der Untersuchung nicht anders als gegen eine Caution in Freiheit gesetzt werden kann, wenn auch der Untersuchungsrichter und das Gericht die Verhaftung als nicht mehr gerechtfertigt erkennen;

daß hierin ein von allen practischen Juristen erkannter und vielfach gerügter Mißstand liegt;

aus diesen Gründen beantrage ich zu dem 2. Satze des §. 8 den Zusatz:

„Das betreffende Gericht kann in jedem Stande der Untersuchung die Verhaftung aufheben."

von Rheinwald und Genossen:

„Der Verletzte hat die Befugniß, seine Ansprüche unmittelbar gegen den Staat geltend zu machen, in welchem Falle Letzterem der Rückgriff gegen den Schuldigen vorbehalten bleibt."

Ohne Discussion wird §. 8 in allen seinen Theilen unverändert nach der neuen Fassung angenommen. Die Zusatzanträge von Spatz, Gulden, Rheinwald, werden abgelehnt.

Zu §. 9 sind außer dem Minoritätsgutachten noch folgende Anträge gestellt:

von Osterrath und Genossen:

„Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft."

von Röben und Genossen:

„Da bei Meutereien auf Kriegs- und Handelsschiffen die Todesstrafe unvermeidlich werden kann, so beantragen wir, hinter den Worten: „ausgenommen, wo das Kriegsgericht sie vorschreibt" einzuschalten:

„oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt"

von Jucho und Genossen:

„Die bürgerliche Ehrlosigkeit als selbstständige Strafe, so wie als Folge einer andern Strafe ist aufgehoben."

von Archer und Genossen:

„In Erwägung, daß, außer der Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, auch die öffentliche Arbeit in Eisen das Ehrgefühl erstickt, den Rücktritt des Sträflings in das bürgerliche Leben erschwert, und seine Besserung oft unmöglich macht, so trage ich darauf an, daß in §. 9 nach dem Worte: „Brandmarkung" der Zusatz: „der öffentlichen Arbeit in Eisen" eingeschaltet werde."

Auf die Discussion wird verzichtet.

Namentliche Abstimmung (durch Stimmzettel) über die Abschaffung der Todesstrafe wird beantragt und unterstützt.

Der Satz:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft."

wird mit 256 bejahenden gegen 172 verneinende Stimmen angenommen.

Zu dieser Abstimmung giebt Abgeordneter Schneer folgende Erklärung zu Protokoll:

„Ich erkläre hiermit zu Protokoll, daß ich die Frage, ob die Todesstrafe abgeschafft werden soll, in der Weise, wie sie gestellt worden, verneint habe, obgleich ich für die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen mich gedrungen fühle, wenn Ausnahmen des Kriegs- und Seerechts zugestanden werden, in welchen die Todesstrafe beibehalten wird. — Der Vorbehalt für die späteren Ausnahmen ohne die Zusicherung der endlichen Abstimmung über den ganzen Satz, wie er aus den verschiedenen Beschlüssen hervorgeht, also ohne die Möglichkeit, später gegen das Ganze zu stimmen, wenn die gewünschten Ausnahmen verworfen sind, captivirt die Abstimmung."

Man kommt nun zu den einzelnen Modificationen des obigen Satzes:

Der Antrag der Minorität:

„Die Todesstrafe, ausgenommen in den Fällen, wo in Zeiten des Krieges mit auswärtigen Staaten das Kriegsrecht sie vorschreibt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft."

wird mit 283 gegen 155 Stimmen bei ebenfalls durch Stimmzettel vollzogener Abstimmung abgelehnt, dagegen der Majoritätsantrag:

„Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, ist abgeschafft."

angenommen, deßgleichen der Zusatz von Röben und Genossen.

Der zweite Theil des Ausschußantrags:

„so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft."

finden gleichfalls Genehmigung. Die Zusätze von Archer und Genossen und von Jucho und Genossen werden abgelehnt.

Eine Minorität des Ausschusses hat folgenden Zusatzparagraph nach §. 8 vorgeschlagen:

„Kein Ort in Deutschland darf, ausgenommen in Fällen des Kriegs mit auswärtigen Staaten, in Belagerungszustand versetzt werden.

Das Standrecht findet nur Anwendung in Zeiten des Krieges mit auswärtigen Staaten für die Fälle, wo das Kriegsrecht es vorschreibt."

Ferner ist von Makowizka und Anderen folgender eventueller Zusatz beantragt:

„Der Belagerungszustand und das Kriegs- und Standrecht kann nur in den Fällen und Formen, wie selbe ein zu erlassendes Reichsgesetz bestimmen wird, verfügt werden."

Ueber diesen Punkt wird die Discussion zugelassen, aber nach dem ersten Redner geschlossen und, da auch der Berichterstatter auf das Wort verzichtet, sofort zur Abstimmung geschritten.

Dieselbe erfolgt auf Rösler's von Oels Antrag durch Stimmzettel und es wird hierbei das Minoritätserachten mit 296 gegen 138 Stimmen, der Makowicz-ka'sche Antrag desgleichen mit 247 gegen 194 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 10 sind folgende Verbesserungsanträge gestellt:

von Werthmüller und Genossen:

„Wir beantragen,

in Erwägung, daß der Ausschuß nach §. 10 Nr. 3 der Grundrechte die Haussuchung in den Fällen für zulässig erklärt, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestatten wird, hierbei nach den vorausgeschickten Motiven hauptsächlich Haussuchungen bei Zoll- und Steuer-Defraudationen, so wie bei Verletzung des Waldeigenthums vor Augen hat;

daß von jeher die Gesetzgebung, so lang dieselbe ausschließlich in den Händen der Fürsten ruhte, da am willkührlichsten verfuhr, wo das Interesse des Hofes in Betracht kam, wie namentlich vor der Festsetzung von Civillisten bei den von dem Ausschusse hervorgehobenen Zoll-, Steuer- und Forstsachen;

daß daher am wenigsten solchen Bestimmungen älterer Gesetze über das Recht der Haussuchung die Sanction des Parlaments ertheilt werden kann;

daß hingegen die Sanction der fraglichen Ausnahmsbestimmungen dann weniger Bedenken erregt, wenn die Volksvertretung des betreffenden Staates dazu mitgewirkt hat oder künftig dazu mitwirken wird; —

den §. 10 Nr. 3 so zu fassen:

3) In den Fällen und Formen, in welchen unter Zustimmung der Volksvertretung erlassene Gesetze ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestatten."

Von Wiesner und Genossen:

„Die Unterzeichneten nehmen ihr gestriges Amendement zurück und beantragen, statt dessen, folgende Fassung des vorliegenden Satzes:

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen, und, außer dem Falle der Verfolgung auf frischer That, zur Tageszeit, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen."

Von Liebmann und Genossen:

„Wir beantragen für §. 10 Nr. 3 folgende Fassung:

3) In den Fällen und Formen, in welchen die Reichsgesetze ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestatten."

Von Wesendonck und Genossen:

„Die Unterzeichneten beantragen nachstehende Fassung des Satzes unter 1:

Eine Haussuchung ist nur zulässig

1) in Kraft eines richterlichen Befehls, welcher die genaue Bezeichnung der gesuchten Person oder Sache, so wie die Gründe der Verfolgung enthält, und dem Betheiligten sofort zugestellt werden muß."

Von Trützschler und Genossen:

„Wir beantragen in §. 10 der modificirten Fassung der Grundrechte die Nummer 3 zu streichen, und beantragen daher gesonderte Abstimmung über diese Nummer."

Auf die Verhandlung wird verzichtet.

Die Abstimmung erfolgt punktweise:

1) „Die Wohnung ist unverletzlich." —

angenommen.

2) „Eine Haussuchung ist nur zulässig in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll." —

angenommen; damit erledigt sich der Wesendonck'sche Antrag.

3) „Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten." —

angenommen.

4) „In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet." —

angenommen. Die Anträge von Liebmann, Werthmüller, Trützschler fallen also weg.

5) Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen." —

angenommen. Der Wiesner'sche Antrag kann, weil nicht sofort mit 20 Unterschriften eingereicht, nicht zur Abstimmung kommen.

6) „Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlichen Verfolgten." —

angenommen.

Zu §. 11 liegen Anträge vor:

Von Höfken und Genossen:

„Zu §. 11 der revidirten Grundrechte schlagen wir folgende Einschiebung vor:

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf außer bei einer richterlich verfügten Verhaftung oder Haussuchung u. s. w."

und von Hehner und Genossen:

Zu §. 11 neu. „Im Falle, daß die Bestimmung, „außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung" angenommen wird, tragen wir darauf an, diesen Worten beizufügen: „im Falle der Verhaftung auf frischer That."

Ohne Discussion wird abgestimmt:

1) über den Antrag der Minorität (Wigard, Ahrens, Schüler):

„Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder binnen 24 Stunden dem Betheiligten zuzustellen ist."

abgelehnt;

2) über den Antrag der Majorität:

„Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll."

angenommen;

3) über den Antrag von Höfken und Genossen:

(siehe oben)

abgelehnt;

4) über den Antrag von Hehner und Genossen:

(siehe oben)

abgelehnt.

Zu §. 12 wird beantragt:

von Heubner, Heisterbergk und Genossen:

„Da ohne Sicherung der zur Post gegebenen Briefe gegen Abhandenkommen das gewährte Briefgeheimniß illusorisch wäre, so wird nach dem Worte „gewährleistet" folgende Fassung beantragt:

Die Sicherung der Briefe Seitens der Post und die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen des Briefgeheimnisses sind durch die Gesetzgebung festzustellen."

von v. Dieskau und Genossen:

„Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind."

Ohne Discussion wird abgestimmt und §. 12 in seinen beiden Sätzen angenommen. Der Zusatz von Heubner und Anderen, desgleichen der von Dieskau und Anderen werden abgelehnt. Ein Zusatzantrag zu Art. III. von Höfken und Anderen wird, nachdem wegen der Zulässigkeit desselben formell Zweifel erhoben worden, von den Antragstellern für jetzt zurückgezogen.

Art. IV. §. 13.

Außer den Minoritätserachten sind keine weitere Aenderungsanträge hiezu vorhanden.

Discussion wird nicht begehrt, dagegen namentliche Abstimmung verlangt:

1) über die Worte: „vorzubeugende Maaßregeln ꝛc.;"
2) über das Wort: „suspendirt";
3) über den Satz: „Ein Preßgesetz ꝛc.";
4) über die unveränderte alte Fassung des Paragraphen.

Bei der Abstimmung wird

1) der erste Satz:

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern."

angenommen;

2) der zweite Satz:

„Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise

durch vorbeugende Maaßregeln,

namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote

oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt oder aufgehoben werden."

und zwar auf ausdrücklichen Beschluß der Nationalversammlung in der neuen Fassung, vorbehaltlich der Aufnahme des Wortes „suspendirt" zwischen „beschränkt und aufgehoben," angenommen mit 338 gegen 67 Stimmen.

Während die Abstimmung vorgenommen wird, protestiren mehrere Mitglieder gegen diese Art der Fragestellung und Abstimmung. Als bei dieser Gelegenheit der Abgeordnete Zimmermann von Stuttgart sagt: „diese Fragestellung sey ein Unsinn", so wird er darüber vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen, nimmt auch den Ausdruck zurück, nachdem sich herausgestellt, daß nicht, wie der Abgeordnete Zimmermann gemeint, der Vorsitzende die von Mitgliedern der Linken gewünschte Fragestellung mit dem gleichen Ausdruck bezeichnet habe.

Nachträglich zu der obigen Abstimmung werden nachstehende Erklärungen abgegeben und verlesen:

„Ich habe deshalb gegen die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung:

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln ꝛc. beschränkt oder aufgehoben werden.

gestimmt, weil ich für die Fassung des früheren, weiter gehenden Beschlusses stimmen und namentlich den Zusatz „suspendirt" wollte, dieser aber zu dem Passus „vorbeugende Maaßregeln" nicht paßt, denn es würde dann so heißen: „die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln suspendirt werden, was Repressivmaaßregeln, z. B. polizeiliche Wegnahme von Zeitungen nicht ausschließt.

Drechsler. Schmitt aus Kaiserslautern. Mandrella. Freese. Raus. Hönniger. Nägele. Hagen. Blumröder. Schorn. Kunth. Reinstein. Engel. Frisch. Heldmann. Reitter aus Prag. Mayfeld. Wesendonck. Eduard Strache. Anderson. Schlöffel. Zimmermann aus Stuttgart. Reinhard. Scharre. Gravenhorst. Caspers. Paur aus Neisse. Rappard. Friedr. Schüler aus Zweibrücken. Titus."

„Die Unterzeichneten haben, um der Rechte des deutschen Volks willen, mit Nein gestimmt, protestiren aber gegen eine Abstimmungsweise, wodurch sie gezwungen worden sind, gegen ein Gesetz zu stimmen, welches sie im schlimmsten Falle doch lieber angenommen hätten, als gar keins.

Rösler v. Oels. Martiny. Gritzner. Fröbel."

„Bei der von der Versammlung adoptirten Fragestellung ist es den Unterzeichneten unmöglich zu stimmen."

C. Vogt. Damm. Köhler. v. Trützschler. Günther. Schlutter. Jop. A. Rühl. Schmidt aus Löwenberg. Bogen. Demel. Nauwerck. Mammen. Wigard. Boczek. Hedrich. Pfahler. Spatz. Fehrenbach. Rank. v. Dieskau. Langbein. Christmann. Tafel aus Stuttgart. Meyer aus Liegnitz. Wiesner. Ph. Schwarzenberg. Dietzsch."

„Die Unterzeichneten enthalten sich der Abstimmung, weil sie durch die Art der Fragestellung gegen ihre Ueberzeugung mit Nein zu stimmen gezwungen würden."

Umbscheiden. Bresgen. Eisenstuck. C. A. Roßmäsler. Giskra. Riehl. Hildebrand. Makowiczka. Kolaczek."

3) die Wiederaufnahme des Wortes:

„suspendirt"

wird bei Namensaufruf mit

263 bejahenden gegen
181 verneinende Stimmen

angenommen.

Folgende Erklärungen sind hiezu abgegeben worden:

„Unterzeichnete erklären, daß sie den zweiten Satz des §. 13 mit Ja beantwortet haben, obwohl sie mit der Einschaltung

„durch vorbeugende Maaßregeln"

nicht einverstanden waren. Bei der beliebten Abstimmungsart aber, welche der freien Ueberzeugung Zwang anthat, zogen sie es vor, mit Ja zu stimmen, um nicht das Schicksal des ganzen Satzes einem ungewissen Zufall Preis zu geben, wodurch möglicherweise kein oder ein schlechteres Ergebniß sich herausstellen konnte."

(gez.) Heubner aus Zwickau. Tafel aus Zweibrücken. Gulden aus Zweibrücken. Rödinger. Hensel. Rheinwald. Werthmüller."

„Ich habe gegen die Worte: „durch vorbeugende Maaßregeln" gestimmt, weil ich mir sehr wohl eine Unterdrückung der Preßfreiheit auch durch ungemäßigte Repressivmaaßregeln denken kann.

(gez.) Fetzer."

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie auch deßhalb für die Aufnahme der Worte „vorbeugende Maaßregeln" mit Ja gestimmt haben, weil sie dadurch alle präventiven Beschränkungen der Presse, namentlich auch die Beschlagnahme von Journalen, Büchern und dergleichen für immer aufgehoben ansehen.

(gez.) Ahrens. v. Reden. Wedekind Weissenborn. Groß aus Prag. Möller. Pinckert. Böking. Eckert. Kirchgeßner. Gerlach. Claussen. Jucho.

4) der die Aburtheilung der Preßvergehen betreffende Satz:

a. in der Fassung der Minorität:

„Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt."

abgelehnt;

b. in der Fassung der Majorität:

„Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt."

angenommen;

5) Der letzte Satz:

„Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.“

wird (durch Aufstehen, da der Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgenommen wird) angenommen.

Nach Verkündigung dieser Resultate wird die Vertagung begehrt, von der Versammlung jedoch verworfen und zu Art. V. §. 14 übergegangen.

Auch hier wird auf die Discussion verzichtet. Abgeordneter Bresgen und Andere haben die Theilung des zweiten Satzes beantragt; Abgeordneter Rösler von Oels verlangt die Abstimmung über den ersten Theil dieses Satzes durch Stimmzettel.

Der erste Satz:

„Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“

wird angenommen.

Der zweite Satz wird in seinem ersten Theile

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.“

mit 226 gegen 210 Stimmen angenommen, in seinem zweiten dagegen mit 227 gegen 198 Stimmen verworfen.

Der Abgeordnete Schwetschke giebt folgende Erklärung ein:

„Ich habe deshalb gegen den Satz: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren“ gestimmt, weil ich denselben durch den vorhergehenden Satz: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ für überflüssig aufgestellt erachte.“

Der Antrag auf Vertagung wird wiederholt und nunmehr genehmigt.

Noch ist aber ein dringlicher Antrag vom Abgeordneter Wesendonck eingebracht, welcher so lautet:

„In Erwägung, daß die preußische Regierung unterm 5. d. Mts. die constituirende Versammlung zu Berlin aufgelöst und dem preußischen Volke eine Verfassung octroyirt hat;

in Erwägung, daß diese Handlung einen neuen Gewaltstreich darstellt, wodurch namentlich das Patent vom 8. April d. J., die Vereinbarung einer neuen Verfassung betreffend, gröblich verletzt wird;

in Erwägung, daß die Nationalversammlung durch ihren Beschluß vom 20 November d. J. die Rechte und die Freiheit des preußischen Volkes zu garantiren feierlich versprochen hat;

in Erwägung, daß sie durch denselben Beschluß eine Maaßregel der preußischen Landesversammlung für null und nichtig erklärt hat;

in Erwägung, daß die Nationalversammlung nicht anstehen kann, eine gleiche Erklärung der Auflösungsmaaßregel der Krone entgegenzusetzen; —

aus diesen Gründen erklärt die Nationalversammlung die unterm 5. dieses Monats erlassene Auflösung der preußischen constituirenden Versammlung und die, die Octroyirung einer Verfassung für Preußen betreffende Cabinetsordre für null und nichtig.“

Derselbe wird nach dem Wunsche des Antragstellers an den Biedermann'schen Ausschuß verwiesen und diesem Ausschuß möglichst schleunige Berichterstattung empfohlen, eine Frist jedoch nicht gesetzt.

Nächste Sitzung: Sonnabend den 9. December. Tagesordnung:

1) Bericht von Sellmer über die preußischen Stellvertreter.

2) Bericht von Stahl über die Vorlage des Handelsministers Duckwitz.

3) Mehrere Berichte von Zachariae, Untersuchung gegen Abgeordnete betreffend.

4) Bericht von Gombart gleichen Inhalts.

5) Bericht von Werner aus Coblenz, die Zeugenschaft von Abgeordneten in politischen Prozessen betreffend.

6) Bericht, betreffend den Antrag von Rühl, wegen Neuwahlen für die ganze Nationalversammlung.

7) Ergänzungswahlen in den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende:

v. Gagern.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der hunderteinunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten v. Reden, die Vorarbeiten zur Ausführung einiger finanzieller Bestimmungen der Reichsverfassung betreffend.

2) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Wagner aus Steyr, Vorschläge eines Bündnisses zwischen Deutschland und dem nicht deutschen Oesterreich.

3) Antrag des Abgeordneten Wesendonck, auf Aufhebung der angeordneten Ausnahmsmaaßregeln zu Berlin, Düsseldorf u. a. O.

(Diese Anträge sind als Beilage 1, 2 und 3 dieses Protokolls, abgedruckt im 1. Beilagenheft, Seite 291 ff.).

B. Petitionen.

1) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Oelsnitz (im sächsischen Voigtlande), das an Robert Blum vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend.

2) Eingabe gleichen Betreffs von dem deutschen Volksvereine zu Friedberg, überreicht vom Abgeordneten Vogt.

3) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Nürnberg, überreicht von Demselben.

4) Schreiben des Reichsministeriums des Innern, womit dasselbe abschriftlich einen Erlaß des großherzoglich-

badischen Ministeriums des Innern, in Betreff der zu Offenburg vorgenommen Wahl des Advocaten Mar. Werner zur deutschen Reichsversammlung, mittheilt.

(Beilage A. zum Protokoll der hunderteinunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1848.)

An das Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung!

Laut Beschlusses des unterzeichneten Ausschusses vom 24. v. Mts. sind folgende Eingaben und Petitionen an bestehende Ausschüsse verwiesen:

I. An den Verfassungs-Ausschuß:

1) Nr. 4190 der Bürgerversammlung zu Neurode und

2) Nr. 4021 des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten von Nürnberg.

II. An den völkerrechtlichen Ausschuß:

1) Nr. 4118 des freien deutschen Bürgervereins zu Altdorf, und

2) Nr. 4117 des Volksvereins zu Nürnberg.

III. An den volkswirthschaftlichen Ausschuß:

1) Nr. 3813 des hannover'schen Capitäns v. d. Kuckuck zu Göttingen;

2) Nr. 3936 des Arbeitervereins zu Reutlingen;

3) Nr. 3884 mehrerer Einwohner von Seifersan, Kreises Hirschberg, in Schlesien; und

4) Nr. 4020 des Oberförsters v. Marillas zu Montabaur.

Wir ersuchen das Präsidium, diese Eingaben und Petitionen den bezeichneten Ausschüssen zugehen lassen zu wollen.

Frankfurt am Main, den 1. December 1848.

Der Prioritäts-Ausschuß.
Fuchs.

(Beilage B. zum Protokolle der hunderteinunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1848.)

An das Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung!

Laut Beschlusses des unterzeichneten Ausschusses vom 24. v. Mts. sind folgende Petitionen dem Antrage des Abgeordneten Rühl, die Neuwahlen zu der Reichsversammlung betreffend, anzufügen, und bei dem Beginne der Verhandlung über jenen Antrag, als diesen unterstützend, zur Kenntniß der Versammlung zu bringen.

1) Nr. 4022 von Kaiserswaldau mit etwa 50 Unterschriften;

2) Nr. 4023 von Berthelsdorf mit etwa 60 Unterschriften;

3) Nr. 4024 von Altchemnitz und Wernerdorf, mit ungefähr 100 Namen;

4) Nr. 4025 von Warmbrunn und Crammenau, mit etwa 350 Namen;

5) Nr. 4026 von Ansbach, mit ungefähr 120 Unterschriften;

6) Nr. 4051 der Versammlung der Wahlmänner des drei und zwanzigsten schlesischen Wahlbezirks zu Neussendorf, von 62 Wahlmännern der 119 Wahlmänner, welche der Wahldistrict enthält; im Ganzen von 3234 Personen unterzeichnet;

7) Nr. 4095, enthaltend 39 Petitionen, mit 1514 Unterschriften aus der Provinz Schlesien, überreicht durch den Abgeordneten Rösler von Oels;

8) Nr. 4096 des demokratischen Vereins zu Görlitz, mit 103 Unterschriften;

9) Nr. 4097 des Volksvereins zu Löwenberg, ohne Unterschrift eines Namens, wahrscheinlich zu den Eingaben unter 6 gehörend;

10) Nr. 4098 der Turngemeinde zu Bieberich, hiernächst erfolgt;

11) Nr. 4116 eine Eingabe der Vogtämter der Grenzvereine Kurhessen's an der Edder, welche gegen den Inhalt einer Adresse des Hauptvereins der vereinigten Grenzvereine aus den beiden Hessen und Waldeck sich erklären, und dem Antrage des Abgeordneten Rühl widersprechen.

Indem nun der unterzeichnete Ausschuß das Präsidium ersucht, alle diese Petitionen, dem Beschlusse gemäß, mit dem erwähnten Rühl'schen Antrag zu combiniren, so fügt derselbe auf den Wunsch einiger Mitglieder ausdrücklich hinzu, daß er es nothwendig findet, die Reichsversammlung mit dem Inhalte seiner, diesen Gegenstand betreffenden Schreiben nach Verlesung des fraglichen Antrags und von der Verhandlung über denselben bekannt zu machen. —

Frankfurt am Main, den 1. December 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.
Fuchs.

Hundertzweiunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. Dezember 1848.

Vorsitzender: abwechselnd **Heinrich von Gagern** und **W. H. Beseler** aus Schleswig.

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Biedermann verlesen und ohne Erinnerung dagegen genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet das Resultat der in der vorigen Sitzung vorgenommenen Ergänzungswahl in den Marineausschuß. Es wurden gewählt: Groß aus Leer mit 213, Merck aus Hamburg mit 188, Rahm aus Stettin mit 177 Stimmen.

Reh zeigt einen Bericht des Finanzausschusses über das Budget der Nationalversammlung und der provisorischen Centralgewalt für die Periode vom 1. September bis 31. December 1848 an.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilageheft, Seite 718 ff.)

Schultze aus Potsdam zeigt einen Bericht des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über mehrere Petitionen resp. Anträge an.

Beilage Nr. II. (Zweites Beilageheft, Seite 730 ff.)

Martens zeigt einen Bericht desselben Ausschusses über die Anträge des Abgeordneten Mohr, betreffend die Einquartierung in der Provinz Rheinhessen, an.

Beilage Nr. III. (Zweites Beilageheft, Seite 732 ff.)

Sprengel zeigt einen Bericht des Untersuchungsausschusses über die von dem Hofgericht zu Sigmaringen beantragte Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Reichstagsabgeordneten, Advokat Würth von Sigmaringen, an.

Beilage Nr. IV. (Zweites Beilageheft, Seite 733 ff.)

Diese Berichte werden gedruckt und auf eine nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Nauwerck verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium des Aeußern:

> „In der Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 17. November erklärte der Herr Reichsminister des Aeußern auf eine Interpellation des Abgeordneten Nauwerck: die italienische Friedensfrage sey eine europäische geworden und die europäischen Großmächte hätten die Vermittelung übernommen; auch das Reichsministerium habe sich bei der Verhandlung betheiligt. Die Erklärung schloß mit den Worten: Das Reichsministerium hofft, daß namentlich auch durch das, was die Centralgewalt gethan, der Frieden in Italien in nicht ferner Zeit zu Stande kommen möge, und dann, meine Herren, wird das Ministerium in der angenehmen Lage seyn, Ihnen alle Papiere, die die bisherigen Schritte bethätigen, vorzulegen, und es ist gewiß überzeugt, daß es dann Anerkennung finden wird, wie entschieden das Ministerium im Interesse Deutschland's in dieser Frage aufgetreten ist.
>
> Zur Zeit der Ankunft des Herrn Heckscher in Turin hatte jedoch der Sardinische Minister des Aeußern, Pinelli, auf einige Interpellationen erwiedert: die Regierung habe die Einmischung der deutschen Centralgewalt in die Vermittelungsversuche nicht gestattet. Und am 27. November, als im Sardinischen Parlamente der Abgeordnete Valerio in Betreff der angeführten Aeußerung des Herrn Reichsministers von Schmerling interpellirt, gab der Minister des Aeußeren folgende Erklärung ab: „Wir können nur wiederholen, was wir bereits hier im Parlamente gesagt haben, nämlich: Es ist allerdings wahr, daß die Centralgewalt zu Frankfurt günstige Gesinnungen auch für unsere Sache gezeigt, und zu erkennen gegeben hat, daß sie den Wunsch gehabt, auch an der Vermittelung Theil zu nehmen, aber das Ministerium, indem es die Ersprießlichkeit der guten Dienste, welche die Reichsversammlung zu Frankfurt hätte leisten können, stets anerkannte, erwiederte: es könne nicht seine Zustimmung geben, daß sich in die Vermittelung Andere einmischen, als die Mächte, welche dieselbe angeboten hätten."
>
> Das Dunkel, in welches die Beziehungen zwischen Frankfurt und Turin eingehüllt sind, scheint dringend einer Aufklärung zu bedürfen.
>
> Ich richte daher an den Herrn Reichsminister des Aeußeren die Aufforderung:
>
> Derselbe wolle eine Erklärung abgeben, aus welcher sich die Art der Betheiligung der deutschen Centralgewalt bei den Verhandlungen über die italienische Frage genau beurtheilen läßt, und durch welche jede Ungewißheit darüber entfernt wird, ob sich das deutsche oder das sardinische Ministerium, oder beide in einer irrthümlichen Auffassung der Sachlage befinden."

Der Reichsminister des Innern beantwortet folgende Interpellationen:

a) vom Abgeordneten Rheinwald, betreffend die Maaßregeln gegen die Schweiz;

b) vom Abgeordneten Wolf, betreffend das Verfahren der Magyaren gegen Deutsche in Ungarn und deren Einfall in Steyermark;

c) vom Abgeordneten Wiesner, betreffend Verhältnisse von Ungarn zu Deutschland;

d) von Ebendemselben, betreffend die Abführung zweier Grätzer Bürger nach Wien.

Rheinwald behält sich in Bezug auf die Beantwortung seiner Interpellation seine Anträge bevor; eben so

Wiesner in Bezug auf die Beantwortung seiner Interpellation sub d.

Der Vorsitzende bringt hierauf folgenden dringlichen Antrag von Wagner und Genossen zur Anzeige:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, dem Ausschuß für internationale Angelegenheiten den Auftrag zu ertheilen, im Einvernehmen (allenfalls durch Subcommissionen) mit dem volkswirthschaftlichen und dem Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten geeignete Vorschläge, betreffs eines Bündnisses zwischen Deutschland und dem nicht-deutschen Oesterreich, zur Einleitung der weiteren nöthigen Schritte und Anweisung der Centralgewalt vorzulegen, worin einerseits mit Berücksichtigung der Sachlage und obwaltenden Verhältnisse zwischen den deutschen und nicht-deutschen Ländern Oesterreich's, andererseits, ohne dem provisorischen Beschlusse über die §§. 2 und 3 des Verfassungswerkes zu vergeben, die Erledigung der Zollfrage und bezugsweise der Aufnahme der nicht-deutschen österreichischen Lande in das deutsche Zollgebiet, der gegenseitige Schutz und Trutz gegen innere und äußere Feinde, die gegenseitige Verbürgung der verfassungsmäßigen Freiheiten, die Regelung des diplomatischen Verkehrs und überhaupt die Erledigung aller und jeder Fragen, welche zunächst von entscheidender Wichtigkeit sind, sofort oder für die nächste Zukunft angebahnt würde."

Die Reichsversammlung beschließt diesen Antrag nicht als dringlich zu behandeln. Er wird zur Begutachtung an den österreichischen Ausschuß gewiesen.

Wesendonck interpellirt den Ausschuß für die Verhältnisse der Centralgewalt zu den Einzelstaaten:

a) wegen eines von ihm und Grubert gestellten Antrages über die Ausnahmsmaaßregeln in Preußen;

b) wegen eines von ihm gestellten Antrages über die preußische Cabinetsordre vom 5. Dezbr. d. J. und stellt den Antrag, daß dem Ausschuß aufgetragen werde, seinen Bericht über den letzteren Antrag bis nächsten Montag zu erstatten.

Saucken giebt, Namens des interpellirten Ausschusses, die Gründe der verzögerten Berichtserstattung an.

Wesendonck besteht auf Abstimmung über seinen Antrag. Die Frage: ob die Reichsversammlung den Antrag Wesendonck's im Betreff der preußischen Cabinetsordre vom 5. Dezbr. für so dringlich erkenne, daß der Ausschuß darüber bis Montag Bericht zu erstatten habe? wird von der Reichsversammlung verneint.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Als erster Gegenstand derselben werden zur Ergänzungswahl dreier Mitglieder in den volkswirthschaftlichen Ausschuß die Stimmzettel eingesammelt.

Bei Uebergang zu den folgenden Gegenständen der Tagesordnung übernimmt Vicepräsident Beseler von Schleswig den Vorsitz.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung über die, Namens des Ausschusses zur Begutachtung der wider Mitglieder der Reichsversammlung beantragten strafrechtlichen Untersuchungen, erstatteten Berichte, und zwar:

a) über die beantragte Untersuchung gegen die Herausgeber der Reichstagszeitung: die Abgeordneten Blum und Günther, wegen Preßvergehen, erstattet vom Abgeordneten Zachariä aus Göttingen.

Der Vorsitzende verliest die hieher gestellten Anträge:

von Vogt:

„In Erwägung, daß die gegen die Abgeordneten Günther, Jürgens und Levysohn erhobenen Anklagen lediglich Preßvergehen betreffen, deren Thatbestand zu jeder Zeit hergestellt werden kann;

in Erwägung, daß durch Einreichung der Klage dieselbe gegen Verjährung gesichert ist;

in Erwägung, daß die gerichtliche Verfolgung der bezeichneten Abgeordneten ohne Schaden der Sache, auch nach beendigter Sitzung der Reichsversammlung, geschehen kann; —

geht die Versammlung über die Anforderungen um Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung gegen die Abgeordneten Günther, Jürgens und Levysohn zur Tagesordnung über und ertheilt die verlangte Genehmigung nicht."

Von Reh:

„Ich beantrage, die Reichsversammlung wolle die Zustimmung zu der von dem Appellationsgericht der Stadt Frankfurt intendirten Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Abgeordneten G. Günther, als Herausgeber der Reichstagszeitung, nicht ertheilen."

Von Watzdorf und Genossen:

„Sollte der Antrag des Ausschusses, welcher dahin geht:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen: daß sie zu der vom Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt wider die Abgeordneten R. Blum und J. G. Günther, als Redacteure der deutschen Reichstagszeitung, wegen der in den Nummern 104 und 106 enthaltenen Beleidigungen verfügten strafrechtlichen Untersuchung und beziehungsweise zur Fortsetzung dieser Untersuchung durch die competente Behörde ihre Zustimmung ertheile.

angenommen werden, so beantragen wir, mit Berücksichtigung der Grundsätze des gemeinen Rechtes, in Bezug auf die Strafbarkeit von Beleidigungen:

jener Zustimmung noch die Bedingung hinzuzufügen, daß die Beleidigten selbst die Fortsetzung der Untersuchung verlangen."

Minkus erklärt, daß er seine gegen Jürgens erhobene Anklage zurückzuziehen bereit sey.

Der präjudicielle Antrag Vogt's wird sofort in Berathung genommen und nach ausgesprochenem Schlusse derselben abgelehnt.

Es wird demnach zunächst über den von Zachariä aus Göttingen erstatteten Bericht über die gegen Blum und Günther beantragte Untersuchung berathen.

Nach ausgesprochenem Schlusse der Berathung verliest der Vorsitzende nachfolgenden, inzwischen übergebenen Antrag von Wiesner:

„In Erwägung, daß das Censurgesetz Joseph's II. die denkwürdige Vorschrift enthielt: „Kritiken, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Untersten bis zum Obersten, sind nicht zu verbieten;"

in Erwägung, daß derselbe unumschränkte Monarch die bittersten Angriffe gegen seine höchste Person nicht zu bestrafen gestattete;

in Erwägung, daß die Nationalversammlung sich wenigstens eben so freisinnig bewähren müsse, als ein unumschränkter Monarch des vorigen Jahrhunderts; —

beantrage ich: die hohe Nationalversammlung möge über den Bericht des Ausschusses zur Prüfung der wider mehrere Mitglieder der Nationalversammlung beantragten strafrechtlichen Untersuchung gegen die Abgeordneten Blum und Günther zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag von Wiesner wird ohne Motive zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses wird, mit Hinweglassung des Namens R. Blum, in folgender Fassung angenommen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen: daß sie zu der vom Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt wider den Abgeordneten Günther, als Redacteur der deutschen Reichstagszeitung, wegen der in den Nummern 104 und 106 dieser Zeitung enthaltenen Beleidigungen verfügten strafrechtlichen Untersuchung und beziehungsweise zur Fortsetzung dieser Untersuchung durch die competente Behörde ihre Zustimmung ertheile."

angenommen.

Der Zusatzantrag von Watzdorf wird abgelehnt.

Der Antrag von Rey ist durch diese Abstimmung abgelehnt.

Es wird hierauf zur Berathung des vom Abgeordneten Zachariä erstatteten Berichtes

über die vom Polizeigericht der freien Stadt Frankfurt beantragte Zustimmung zu einer auf Klage des Abgeordneten Minkus wider den Abgeordneten Jürgens und Genossen, als Herausgeber der Flugblätter; wegen Verläumdung einzuleitenden Untersuchung

übergegangen. Jürgens spricht den Wunsch aus, daß der Ausschußantrag angenommen werde.

Nach ausgesprochenem Schluß der Berathung wird der Antrag des Ausschusses:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß sie zu der auf Anklage des Abgeordneten Minkus wider die Abgeordneten Jürgens, Bernhardi und Fr. Löw, als Redacteure der Flugblätter aus der deutschen Nationalversammlung, vom Polizeigericht der freien Stadt Frankfurt einzuleitenden strafrechtlichen Untersuchung die beantragte Zustimmung ertheile" —

angenommen.

Es wird zur Berathung des vom Abgeordneten Gombart erstatteten Berichtes über die vom Inquisitoriate zu Grünberg beantragte Genehmigung zur Fortsetzung der Untersuchung gegen den Abgeordneten Levysohn übergegangen.

Nach geschlossener Berathung wird der Antrag des Ausschusses:

„Die Genehmigung zur Fortsetzung der gegen den Abgeordneten Dr. Levysohn wegen Majestätsbeleidigung und Verletzung des Preßgesetzes begonnenen Untersuchung zu ertheilen,"

angenommen.

Es wird zur Berathung des von Werner von Coblenz erstatteten Berichts über den Antrag der Abgeordneten Jucho und Venedey:

„Befreiung von der Zeugenpflicht über Vorfälle in den Parteiversammlungen ꝛc., in Bezug auf politische Berathungen."

übergegangen.

Die Anträge des Ausschusses:

„Die hohe Versammlung wolle

1) den Antrag, daß Mitglieder der Nationalversammlung nicht verpflichtet seyen, sich über das, was sich in den Parteiversammlungen zur Zeit der daselbst stattgefundenen Berathungen bezüglich politischer Verhandlungen zugetragen hat, ohne Genehmigung der Nationalversammlung als Zeugen vernehmen zu lassen

als unbegründet verwerfen;

2) über den ferneren Antrag, daß Mitglieder der Nationalversammlung nicht verpflichtet seyen, sich über das, was sich in den Abtheilungen und Ausschüssen zur Zeit der daselbst stattgefundenen Berathungen bezüglich politischer Verhandlungen zugetragen hat, ohne Genehmigung der Nationalversammlung als Zeugen vernehmen zu lassen.

zur Tagesordnung übergehen."

werden in beiden Punkten angenommen.

Es wird zur Berathung über den von dem Abgeordneten Sellmer, Namens des Central-Legitimationsausschusses erstatteten Bericht, die Ausschließung des Abgeordneten Löw aus Posen, so wie der Abgeordneten Caspers, Heister, Küntzel und v. Platen aus der Reichsversammlung betreffend, übergegangen.

Der Vorsitzende verliest die hierher gestellten Anträge von Waitz und Fuchs.

Nach geschlossener Berathung zieht Fuchs seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Ausschusses:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß der Abgeordnete des Oberniker Kreises und Zubehör, Professor Dr. Löw aus Posen, aus der deutschen constituirenden Nationalversammlung, als nicht legitimirt, auszuscheiden, und daß das Reichsministerium des Innern aufzufordern sey, auf geeignetem Wege die neue Wahl eines Abgeordneten zur deutschen constituirenden Nationalversammlung im Oberniker Kreise und Zubehör (Provinz Posen in Preußen) anzuordnen."

wird abgelehnt.

Der Antrag von Waitz und Genossen:

„Die Nationalversammlung, in Uebereinstimmung mit §. 9 ihrer Geschäftsordnung und mit der jederzeit innegehaltenen Praxis, beschließt:

Die in Preußen gewählten Stellvertreter der Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung sind berechtigt, bei dem Ausfall eines Abgeordneten in die Versammlung einzutreten. Dieselbe erklärt demgemäß die angefochtenen Legitimationen der Abgeordneten Caspers, Heister, Küntzel, v. Platen, resp. Löw aus Posen, für gültig."

wird angenommen.

Damit fallen alle übrigen Anträge hinweg.

Der Präsident v. Gagern übernimmt wieder den Vorsitz.

Nachdem ein Antrag auf Vertagung abgelehnt worden, wird zur Berathung des folgenden, zunächst auf der Tagesordnung stehenden Antrags von Rühl und Genossen übergegangen:

„In Erwägung:

1) daß Zweifel erhoben worden sind, ob die Nationalversammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung noch das Vertrauen der Mehrheit des deutschen Volkes besitze;

in Erwägung,

2) daß zur Zeit des Zusammentritts der Nationalversammlung deren jetzt voraussichtliche Dauer nicht vorauszusehen war;

in Erwägung,

3) daß die aus 1 und 2 entstehenden Inconvenienzen nur durch eine Entscheidung der Nation selbst in ihrer Gesammtheit beseitigt werden können;

in Erwägung,

4) daß die Nation diese Entscheidung nur durch neue Wahlen geben kann,

daß aber die Thätigkeit der Nationalversammlung inzwischen nicht unterbrochen werden darf; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. Es sind neue Wahlen sofort anzuordnen, welche spätestens am 18. October d. J. beendigt seyn müssen.

II. Diese Wahlen haben in der vom Vorparlament festgesetzten Weise stattzufinden.

III. Hat eine Wahl stattgefunden, so tritt der Gewählte sofort in die Nationalversammlung und sein Eintritt schließt einen andern, in demselben Bezirke früher Gewählten von der Nationalversammlung aus."

Vor Beginn der Berathung bemerkt der Vorsitzende, daß hierüber kein eigentlicher Ausschußbericht vorliege, indem der Prioritäts- und Petitionsausschuß, welchem dieser Antrag überwiesen worden war, denselben lediglich mit der Bemerkung an's Präsidium überreicht habe, daß er in seiner Sitzung vom 2. November den Beschluß gefaßt habe, der Antrag sey, seinem Gegenstande nach, bald zu erledigen, und daher auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Im Laufe der Berathung erweitert der Antragsteller Rühl die ursprüngliche Frist bis 15. Januar.

Edel beantragt, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Auf Antrag Zimmermann's aus Spandow wird die Abstimmung mittelst Stimmzettel vorgenommen und bei derselben, nach dem Antrage Edel's, über den von Rühl und Genossen gestellten Antrag mit 311 gegen 105 Stimmen zur Tagesordnung übergegangen.

Nach Verkündigung der Einladungen zu den Ausschußsitzungen wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über den vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurf „der Reichstag" und zwar über Art. II. §. 4 und folgende, Art. III. und IV. Schluß der Sitzung 1/4 vor 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Montag den 11. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
v. Gagern.
Beseler.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertzweiunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember übergebenen Petitionen.

1) Petition der Volksschullehrer des herzogl. Nassauischen Amts Montabaur, die theilweise Abänderung von Art. IV. §. 18 und 19 der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hehner.

2) Folgende Petitionen, um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Art. IV. der Grundrechte, wie derselbe nach der ersten Abstimmung gefaßt ist, wurden von dem Abgeordneten Rösler von Oels übergeben, und zwar:

1. von der Gemeinde Sitzenkirch,
2. von der Gemeinde Tiefenbronn,
3. von der Gemeinde Sulzbach,
4. von der Gemeinde Obertsroth,
5. von der Gemeinde Güterbach,
6. von der Gemeinde Neukirch,
7. von der Gemeinde Stahlhof,
8. von der Gemeinde Siegelau,
9. von der Gemeinde Haßlachsimonswald,
10. von der Gemeinde Obersimonswald,
11. von der Gemeinde Collnau,
12. von der Gemeinde Waldkirch,
13. von der Gemeinde Haßmersheim,
14. von der Gemeinde Neckarmühlbach,
15. von der Gemeinde Huttenheim,
16. von der Gemeinde Neudorf,
17. von der Gemeinde Sachsenflur,
18. von der Gemeinde Langenrieden,
19. von der Gemeinde Angelthurn,
20. von der Gemeinde Zarten,
21. von der Gemeinde Ibenthal,
22. von der Gemeinde Umkirch,
23. von der Gemeinde Falkenstein,
24. von der Gemeinde Ebnet,
25. von der Gemeinde Wittnau,
26. von der Gemeinde Hochdorf,
27. von der Gemeinde Eschbach,

28. von der Gemeinde Stegen,
29. von der Gemeinde Waldau,
30. von der Gemeinde Buchenbach,
31. von der Gemeinde Wagensteig,
32. von der Gemeinde Freiamt,
33. von der Gemeinde Freiburg i. B.,
34. von der Gemeinde Mußbach,
35. von der Gemeinde Gundelfingen,
36. von der Gemeinde Vögisheim,
37. von der Gemeinde Feuerbach,
38. von der Gemeinde Seefelden,
39. von der Gemeinde Feldberg,
40. von der Gemeinde Marzell,
41. von der Gemeinde Hubertshofen.

3) Nachträgliche Unterschriften zu der Beitrittserklärung des katholischen Vereins zu Neustadt und Wiese, an die Verwahrung des Mainzer Pius-Vereins gegen die Bestimmungen der Grundrechte in Bezug auf Unterrichtsfreiheit u. s. w., übergeben vom Abgeordneten Walter.

4) Petition des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe, um Abänderung des Beschlusses über die Theilbarkeit alles Grundeigenthums, übergeben vom Abgeordneten Mathy.

5) Eingabe von Dr. Wohlfarth zu Kirchhasel bei Rudolstadt, mit Ueberreichung seiner Schrift: „Die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche.“

6) Petition der Lehrer des Fürstenthums Waldeck, Aenderung einiger Bestimmungen des Art. IV. der Grundrechte betreffend, übergeben vom Abgeordneten Backhaus.

7) Petitionen aus dem badischen Schwarzwald, die Abänderung des Beschlusses über die Grundrechte bezüglich der unbeschränkten Theilbarkeit der Güter betreffend, und zwar:

1. von der Gemeinde Buchenberg (Amts Hornberg), mit 43 Unterschriften,
2. von der Gemeinde Altsimonswald (Amts Waldkirch), mit 56 Unterschriften,
3. von der Gemeinde Obersimonswald (Amts Waldkirch), mit 44 Unterschriften,
4. von der Gemeinde Hinterzarten (Landamts Freiburg), mit 65 Unterschriften,
5. von der Gemeinde Buchenbach (Landamts Freiburg), mit 10 Unterschriften.

8) Adresse des deutschen Vereins zu Wunsiedel, Beistimmung zu dem Beschlusse der Nationalversammlung über Art. II. §. 2 und 3 des Gesetzes über das Reich und die Reichsgewalt, übergeben vom Abgeordneten Blumröder von Kirchenlamitz.

9) Petition aus Crivitz, in Mecklenburg, gänzliche Aufhebung des Adels betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

10) Proteste von 13 Gemeinden des Herzogthums Sachsen-Meiningen, gegen Mediatisirung, übergeben von dem Abgeordneten Johannes.

11) Adresse des Congresses deutscher Vertrauensmänner in Eger, die Zustimmung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung über §. 2 und 3 der Verfassung und das Ersuchen der Gewährleistung der materiellen Interessen bei dem neu einzuführenden staatlichen Verhältnisse in den österreichischen Ländern enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Groß.

12) Petition mehrerer Einwohner der Stadt Bützow und der Umgegend in Betreff der deutschen Gränzzölle, überreicht vom Abgeordneten Drechsler von Rostock.

13) Adresse der Bürgerversammlung zu Leer in Ostfriesland, Gewährleistung der Märzerrungenschaften betreffend, überreicht vom Abgeordneten v. Reden.

14) Eingabe des vaterländischen Vereins der Stadt Calw, mit der Anzeige, daß an den Reichstagsabgeordneten Mathy von seinem Wahlbezirk eine Mißtrauensadresse mit 1922 Unterschriften abgesandt worden sey.

15) Petition des politischen Vereins zu Abbehausen, dahin zu wirken, „daß das jetzige Reichsministerium sofort einem volksthümlichen Ministerium Platz mache.“

16) Petition einer zu Hagenow in Mecklenburg gehaltenen Volksversammlung, welcher sich noch 11 andere Orte Mecklenburg's angeschlossen haben, die Rückberufung der mecklenburgischen Abgeordneten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Rheinhard.

17) Adresse aus Woldegk (Mecklenburg-Strelitz) mit circa 700 Unterschriften von Urwählern, Neuwahlen zu einer neuen deutschen Reichsversammlung betreffend, übergeben von Demselben.

18) Adresse aus Fürstenberg, Mecklenburg-Strelitz, die Anordnung von Neuwahlen und Auflösung der gegenwärtigen Nationalversammlung betreffend, übergeben durch Denselben.

19) Petition mehrerer Urwähler der Stadt Penzlin, in Mecklenburg-Schwerin und Umgegend, betreffend die Neuwahl von Abgeordneten zur Nationalversammlung, übergeben durch Denselben.

20) Petition gleichen Betreffs, aus Criwitz (in Mecklenburg), übergeben durch Denselben.

21) Petition gleichen Betreffs, aus Rostock, übergeben durch Denselben.

22) Adresse von Bürgern zu Frankfurt a. M., Mißtrauen gegen die Nationalversammlung zu Berlin, und Vertrauen für die deutsche Reichsversammlung aussprechend.

23) Eingabe von Bürgern der Gemeinde Stetten (Würtemberg), die Schulfrage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

24) Petition der Lehrer des Landgerichts Beilngries (Baiern), um Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt und Besoldung der Lehrer auf Staatskosten.

25) Petition aus dem Kreise Ahrweiler in Rheinpreußen, den Artikel IX. des Entwurfs der Grundrechte (Gemeindeverfassung) betreffend, übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

26) Petition des Bauernstandes in der Grafschaft Bentheim, die Theilbarkeit der Bauerngüter betreffend.

27) Eingabe von Bürgern zu Hendorf (Oesterreich), die §§. 2 und 3 Art. II. der deutschen Reichsverfassung betreffend.

28) Gleiche Eingabe von Neumarkt.

29) Gleiche Eingabe von Lofer.

30) Gleiche Eingabe von Marglan und Liefering.

31) Gleiche Eingabe von St. Johann im Pongau.

32) Eingabe des constituirenden Landtags des Fürstenthums Reuß J. L., d. d. Gera den 27. November 1848, die Belegung des Fürstenthums mit Reichstruppen betreffend.

33) Eingabe des Volksvereins zu Asendorf, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

34) Vorstellung des Prinzen Carl zu Oettingen-Wallerstein, die §§. 27 und 28 der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

35) Petition des Adels im Großherzogthum Baden, d. d. Carlsruhe im December 1848, gegen Aufhebung der Familien-Fideicommisse.

36) Petition gleichen Betreffs des Hauses von Schönberg-Tanneberg, von Dr. Tabor in Frankfurt.

37) Vorstellung des Hauses Schönburg, d. d. Stammhaus Glauchau, den 29. November 1848, die in dem §. 31 der Grundrechte des deutschen Volkes vorläufig beschlossene Aufhebung der Fideicommisse betreffend, von Dr. Tabor in Frankfurt.

38) Vorstellung der Grafen von Solms-Laubach, Bentink und Isenburg-Wächtersbach, Namens 33 reichsunmittelbarer Familien, überreicht von Dr. Tabor, die §§. 27 und 28 der Grundrechte betreffend.

39) Bericht über den Bestand und Fortgang des Vereins in Frankfurt a. M., zur Beförderung der Handwerker unter den israelitischen Glaubensgenossen.

40) Eingabe der Kaufmannschaft zu Stolpe (Pommern), in Betreff der deutschen Schifffahrt, das Prinzip völliger Reciprocität in der Gesetzgebung anzuerkennen, überreicht vom Abgeordneten Kratz.

41) Beitrittserklärung zu der von dem Handwerker-Congresse zu Frankfurt a. M. entworfenen Gewerbeordnung von Seiten der Gewerbsmänner, Fabrikanten und Kaufleute der Stadt Lahr, übergeben durch den Abgeordneten v. Soiron.

42) Gleiche Beitrittserklärungen von Erfurt, Salzwedel, Wegeleben, Langenweddingen, Hohendodeleben, Schinne, Bickau, Neustadt, Magdeburg und Bomstedt.

43) Petition der Gemeinde Reinhards (Kloster-Rentereibezirks Schlüchtern in Kurhessen), um Aufhebung sämmtlicher Feudallasten, ohne irgend eine Entschädigung.

44) Petition des constitutionellen Vereins zu Danzig, um Aufnahme der Bestimmung in das Verfassungsgesetz: „daß in Friedenszeiten der Belagerungszustand nur auf Requisition der betreffenden Gemeinde-, resp. der Bezirksvertreter erklärt werden dürfe."

45) Eingabe (polnischer Sprache) des Franciszk Mutka zu Wieliczka, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

46) Eingabe der oberen Wetterau, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

47) Petition der Wahlmänner des Rybniker Kreises (Oberschlesien), die Wahl eines neuen Abgeordneten für ihren Bezirk betreffend.

48) Eingabe des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zu Schleusingen, die Lösung der preußischen Conflicte betreffend.

49) Eingabe gleichen Betreffs von Wahlmännern des Kreises Düren, Regierungsbezirks Aachen.

Hundertdreiunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 11. December 1848.

Vorsitzender: **Heinrich v. Gagern.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden (132.) Sitzung, welches, ohne daß dagegen reclamirt wurde, genehmigt wird, eröffnet

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Kromp und a Prato an. Von dem Austritt wird dem Reichsministerium zum Zweck der Einleitung neuer Wahlen Anzeige gemacht werden.

Abgeordneter Esterle erklärt, mit Beziehung auf einen vom Abgeordneten Beda Weber unlängst eingebrachten Antrag, daß die Abgeordneten a Prato und Festi aus Tyrol zu keiner Zeit doppelte Diäten, vermöge ihrer doppelten Eigenschaft als Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung und als österreichische Reichstagsabgeordnete, bezogen haben.

Der Präsident verkündigt, daß bei der vorgenommenen Ergänzungswahl für den volkswirthschaftlichen Ausschuß in denselben erwählt worden seyen: die Abgeordneten Becker aus Gotha, Stolle und Schlör.

Derselbe verkündigt ferner die Zutheilung der neu eingetretenen Abgeordneten Buß, Zeltner, v. Amstetter und v. Reitzschütz an die Abtheilungen, wonach Buß in die zweite Abtheilung, Zeltner in die vierte Abtheilung, v. Amstetter in die fünfte Abtheilung, von Reitzschütz in die 15. Abtheilung eingereiht sind.

Ebenso verliest Derselbe das Verzeichniß neu eingegangener Beiträge für die deutsche Flotte.

(Als Beilage A diesem Protokoll unmittelbar beigedruckt.)

Sofort interpelliren das Reichsministerium der Justiz: Schoder wegen einer zu Wien neuerdings wieder erfolgten Verhaftung, ob dem Ministerium bekannt sey, daß die Aburtheilung bürgerlicher Personen durch Kriegsgerichte in Wien noch fortdauere und was zur Abstellung eines solchen rechtlosen Zustandes geschehen sey oder von Seiten des Ministeriums noch geschehen werde?

Wesendonck, ob dem Reichsministerium das Resultat der gegen die Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier eingeleiteten Untersuchung, oder deren gegenwärtiger Stand bekannt sey und ob es gedenke, das Frankfurter Criminalgericht zur Beschleunigung der Untersuchung anzutreiben?

Der Vorsitzende erklärt, daß er von dem Justizminister in Kenntniß gesetzt sey, daß beide Interpellationen am nächsten Freitag durch ihn werden beantwortet werden.

Der Vorsitzende verliest sofort einen dringlichen Antrag, eingebracht von Braun, Knoodt und mehreren anderen Abgeordneten:

„dem Ausschuß für das Schulwesen aufzugeben, über die eingegangenen Petitionen in Betreff der Schulfrage, noch vor der 2. Lesung des betreffenden Artikels der Grundrechte, einen derartigen statistischen Bericht zu erstatten, daß daraus ersichtlich wird, welche Gründe und von welchen Seiten dieselben für und gegen die ausschließliche Verfügung des Staats über die Volksschule vorgebracht worden sind.“

Die Dringlichkeit dieses Antrags wird abgelehnt.

Es erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung.

Auf den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck beschließt die Versammlung, die Paragraphen 4, 5 und 6 des Entwurfs gemeinschaftlich zu berathen und zur Abstimmung zu bringen.

Es werden zunächst die zu diesen Paragraphen gestellten Verbesserungsanträge verlesen. Es beantragen zu §. 4:

Freudentheil und 22 andere Abgeordnete:

Wir beantragen, den Schluß des Minoritätserachtens II. zu §. 4 folgendermaßen zu fassen:

„in der Weise, daß die Volksvertretung für jedes zu ernennende Mitglied drei Candidaten vorschlägt, aus welchen die Regierung wählt.“

v. Linde:

„Statt §. 4 zu setzen: Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die wahlfähigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden selbst gewählt.“

Moritz Mohl und 25 andere Abgeordnete:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt.

Nur die vom Volke gewählten Abgeordneten haben bei diesen Wahlen Stimmrecht.“

Eventuell, wenn diese Fassung verworfen wäre, beantrage ich folgende:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt.

Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.“

Eisenstuck und 19 andere Abgeordnete:

§. 4 so zu fassen:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertreter der Einzelstaaten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wo zwei Kammern bestehen, erfolgt die Wahl in gemeinsamer Sitzung.“

Fuchs und 10 andere Abgeordnete:

§. 4:

»Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Regierungen und durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten in der Weise ernannt, daß die Volksvertretung der Regierung die dreifache Zahl der zu Wählenden vorschlägt und die Regierung die Auswahl aus den Vorgeschlagenen trifft.“

Zu §. 5 beantragen:

Linde:

„In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied ins Staatenhaus senden, wählt die Regierung und die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden abwechselnd.“

Fuchs und 10 andere Abgeordnete:

„Wo zwei Kammern bestehen, bringt eine jede die Hälfte der Kandidaten in Vorschlag.

Hat der Staat nur einen Abgeordneten zu wählen, so schlägt jede der beiden Kammern zwei Kandidaten vor.

Die Wahl der Kandidaten geschieht in den Kammern mit absoluter Stimmenmehrheit.“

Zu §. 6 beantragt:

v. Linde:

„Im §. 6 ist statt des Wortes „Volksvertretung“ zu setzen:

„Wahlberechtigten.“

Zu §. 4 beantragt ferner:

Schulz aus Darmstadt:

Statt: „Wo zwei Kammern bestehen, wählt jede Kammer zwei Abgeordnete,“ möge die Versammlung beschließen:

„Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.“

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob eine Discussion über die Paragraphen 4 bis 6 zugelassen werde, erheben sich für die Zulassung mehr als 100 Mitglieder der Versammlung. Nachdem in Folge dieses Beschlusses der Vorsitzende das Verzeichniß der eingeschriebenen Redner verlesen, erhalten das Wort Moritz Mohl, Gfrörer, Ahrens und v. Linde. Es wird hierauf Schluß der Debatte verlangt und beschlossen. Zimmermann aus Spandow beantragt, ohne vorerst die Fragen, worauf sich sein Antrag beziehe, näher zu bezeichnen, die Abstimmung mittelst Stimmzettel. Abgeordneter Schwerin setzt diesem Antrag den auf Abstimmung mittelst Namensaufrufs entgegen.

Nachdem hierauf noch der Berichterstatter Dahlmann zur Vertheidigung des Antrags der Mehrheit des Verfassungsausschusses gesprochen, wird zur Abstimmung über die Paragraphen 4 bis 6 geschritten und von dem Vorsitzenden die Reihenfolge, in der er die Anträge über §. 4 zur Abstimmung bringen werde, verkündigt. Bei der von dem Vorsitzenden gestellten Unterstützungsfrage wird der Antrag des Abgeordneten Fuchs genügend unterstützt, wogegen der des Abgeordneten Linde keine hinreichende Unterstützung findet.

Zuerst kommt zur Abstimmung der erste Satz des ersten von Moritz Mohl gestellten Antrags, dahin gehend:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt.“

Er wird abgelehnt.

Ueber den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck wird nach vorgängiger Verwerfung des Antrags auf Abstimmung mittelst Namensaufrufs, indem derselbe nicht die vorgeschriebene Unterstützung findet, durch Stimmzettel abgestimmt.

Der Antrag wird mit 292 gegen 153 Stimmen verworfen.

Mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens wird das zweite Minoritätserachten des Verfassungsausschusses, und ebenso der Antrag des Abgeordneten Freudentheil abgelehnt.

Der erste Satz des Antrags der Majorität des Verfassungsausschusses wird dagegen sofort zum Beschluß erhoben.

Hierauf wird der zweite Satz des ersten von Moritz Mohl gestellten Antrags, des Inhalts:

„Nur die vom Volk gewählten Abgeordneten haben bei diesen Wahlen Stimmrecht."

abgelehnt, womit zugleich der neue von Wigard, Schüler und Schreiner an der Stelle ihres früheren Minoritätserachtens gestellte Antrag, dahin gehend:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt.

Wo zwei Kammern bestehen, wählt jede Kammer die Hälfte der Abgeordneten.

Ist in diesem Falle nur Ein Abgeordneter zu wählen, so erfolgt die Wahl in gemeinsamer Sitzung beider Kammern nach absoluter Stimmenmehrheit."

als erledigt erscheint. Dagegen wird der zweite Satz des Antrags des Verfassungsausschusses von der Mehrheit der Versammlung angenommen.

Bei der Abstimmung über §. 5 werden die Anträge der Abgeordneten Fuchs und Linde nicht genügend unterstützt.

Das Minoritätserachten wird abgelehnt und der Antrag des Verfassungsausschusses angenommen.

Zu §. 6 wird der Antrag der Minorität zurückgezogen und der Antrag der Majorität angenommen.

Es erfolgt hierauf der Uebergang zu §. 7 des Entwurfs. Auf die Discussion wird verzichtet und der Antrag wie ihn der Entwurf enthält, angenommen.

Zu §. 8, der sofort an die Reihe kommt, werden zunächst die gestellten Verbesserungsanträge verlesen.

Es beantragen:

Claussen und 28 andere Abgeordnete:

„2) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat,

3) weder wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens rechtskräftig verurtheilt ist, noch unter gerichtlicher Curatel steht."

Freudentheil und 21 andere Abgeordnete:

„Wir beantragen, daß in §. 8 die Nummer 2 wegfällt, und verlangen deshalb, daß über jede Nummer eine besondere Abstimmung stattfindet."

Moritz Mohl und 26 andere Abgeordnete:

„In Erwägung

1) daß nach den bestehenden Strafgesetzen deutscher Staaten selbst wegen politischer und Preßvergehen die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte als unmittelbare Folge mäßiger Freiheitsstrafen eintritt;

2) daß im Verlaufe der letzten Jahrzehnte viele hochgeachtete Männer Deutschland's, zum Theil nachher Mitglieder der deutschen Reichsversammlung, in Folge jener Strafgesetze, wegen politischer oder Preßsachen, ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt wurden, ohne daß irgend Jemand ihre hohe Ehrenhaftigkeit deshalb in Zweifel ziehen wird;

3) daß nicht anzunehmen ist, die Regierungen oder die Volksvertreter eines deutschen Staates werden einen Mann in das Staatenhaus wählen, welcher sich einer sittlich verwerflichen Handlung schuldig gemacht hatte; — beantrage ich:

den Satz 3 dieses Paragraphen ganz wegzulassen."

Auf die Discussion wird verzichtet, bei der Abstimmung wird zuerst der erste Satz des Antrags des Verfass ngsausschusses angenommen; ebenso, nach vergängiger Ablehnung des Claussen'schen Antrags, der zweite und dritte Satz.

Zu §. 9, auf den hierauf übergegangen wird, sind folgende Anträge gestellt.

Es beantragen Trützschler und 22 andere Abgeordnete:

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf zwei Jahre gewählt. Sie werden alljährlich nach der im Reichsgesetze vorgeschriebenen Ordnung zur Hälfte erneuert."

Koch und 20 andere Abgeordnete:

„Bei außerordentlichen Reichstagsversammlungen (§. 20), welche nach Ablauf der für die theilweise Erneuerung bestimmten Periode, und bevor noch die neuen Wahlen zur nächsten ordentlichen Reichstagssitzung erfolgt sind, berufen werden, bilden die Mitglieder der letzten ordentlichen Sitzung auch für die außerordentliche Sitzung das Staatenhaus."

Bei der Abstimmung werden der Antrag des Verfassungsausschusses und der Koch'sche Zusatzantrag angenommen.

Nach vorgängigem Verzicht auf die Discussion über §. 10 wird dieser Paragraph, wie er vom Verfassungsausschuß beantragt ist, angenommen.

Zu §. 11 sind, ausser den drei Minoritätserachten, Anträge gestellt: von

Wiedenmann und 33 anderen Abgeordneten:

„Statt des ersten Satzes von §. 11:

Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

werde gesetzt:

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt."

Trützschler, Claussen und 20 anderen Abgeordneten:

„Wir beantragen, den ersten Satz des §. 11 folgendermaßen zu fassen:

Die Mitglieder des Volkshauses werden alljährlich gewählt."

Wigard, Schüler aus Jena und Schreiner haben nachträglich noch folgendes vierte, zugleich von 20 weiteren Abgeordneten mitunterzeichnete Minoritätserachten eingebracht, wobei indessen bemerkt wird, daß der Antrag unter §. 11 d. nicht als Minoritätserachten erscheint, da ihm Schreiner nicht beigetreten ist:

§. 10 a:

„Auf je hunderttausend Seelen kommt ein Abgeordneter im Volkshaus.“

§. 11 a:

„Wähler ist jeder Deutsche, welcher

1) seit einem Jahre seinen Wohnsitz in dem Wahlbezirke hat, in welchem er an der Wahl eines Abgeordneten Theil nehmen will,
2) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) im vollen Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sich befindet.“

§. 11 b.

„Wählbar ist jeder Deutsche, welcher

1) in einem deutschen Staate das Staatsbürgerrecht hat,
2) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sich befindet.“

§. 11 c.

„Staatsdiener bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.“

§. 11 d.

„Die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause geschieht unmittelbar durch die hiezu nach §. 11 a. Berechtigten.

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel.

Um als Abgeordneter zum Volkshause gültig gewählt zu seyn, ist die absolute Mehrheit der Stimmen aller, an der Wahl Theilnehmenden erforderlich.

Das Nähere der Wahl bestimmt das Reichswahlgesetz.“

§. 11 e.

„Eine Wahl von Stellvertretern findet weder für die Abgeordneten zum Staatenhause noch für die zum Volkshause statt.“

Schmidt aus Berlin und 20 andere Abgeordnete beantragen:

„Der zweite Absatz möge lauten:

Die Wahlen sind direkt; die näheren Vorschriften enthält das Reichswahlgesetz.“

Mölling und 21 andere Abgeordnete:

„Der zum Mitgliede des Staaten- oder Volkshauses gewählte Staatsdiener bedarf keines Urlaubs, vorbehaltlich der dienstlichen Anzeige seiner Wahl.“

Zell und 19 andere Abgeordnete:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) daß die Berathung des Wahlgesetzes vor der Abstimmung über die ganze Verfassung stattfinden solle,
2) daß bei dieser Berathung zugleich festgestellt werde, welche Bestimmungen desselben in den Artikel III. über den Reichstag aufgenommen werden.“

Die Discussion über §. 11 wird von der Versammlung zugelassen. Als Berichterstatter des Ausschusses beantragt Briegleb, die Anträge der Abgeordneten Wigard, Mölling und Schmidt, als solche, welche sich auf die Art der Wahl beziehen, bis zur Vorlage des Wahlgesetzes zurückzulegen. Nachdem hierauf Mölling, Wigard und nochmals der Berichterstatter Briegleb gesprochen, erfolgt die Abstimmung. Ueber den von Wigard und Schüler gestellten, als erstes Minoritätserachten bezeichneten Antrag wird die Unterstützungsfrage gestellt und derselbe hinreichend unterstützt, der erste Satz des Antrags der Majorität des Verfassungsausschusses wird abgelehnt und der Antrag des Abgeordneten Widenmann angenommen, womit das erste und zweite Minoritätserachten und der Trützschler'sche Antrag erledigt sind.

Sofort wird darüber, ob die Anträge von Wigard, Mölling und Schmidt zurückzulegen, und an den Verfassungsausschuß zur Berücksichtigung beim Entwurf eines Wahlgesetzes zu übergeben seyen, abgestimmt und dieser Antrag von der Mehrheit der Versammlung angenommen. Ebenso wird der zweite Satz des Ausschußantrags zum Beschluß erhoben. Das dritte Minoritätserachten wird zurückgenommen.

Auf die Discussion über §. 12 wird verzichtet und der erste Satz dieses Paragraphen, wie ihn der Entwurf enthält, angenommen. Dagegen wird der zweite Satz, so wie ihn die Majorität des Verfassungsausschusses vorschlägt, verworfen und der Antrag der Minorität zum Beschluß erhoben.

Der §. 13 wird ohne vorgängige Discussion, so wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt, angenommen.

Ebenso wird der §. 14 nach dem Ausschußantrag angenommen und der von der Minorität hiezu gestellte Zusatzantrag verworfen.

Schleussing berichtet, im Namen des Wehrausschusses, sofort noch über eine Eingabe des Centralvorstandes des allgemeinen anhaltischen Schützenvereines in Dessau. Der Ausschuß beantragt, zur Tagesordnung über dieselbe überzugehen.

Der Bericht ist gedruckt als Beilage I. (Zweites Beilagenheft, Seite 736 ff.)

Der Vorsitzende verkündigt schließlich die Zeit des Zusammentritts eines Ausschusses, so wie die Tagesordnung für die nächste Sitzung und schließt Nachmittags um 1½ Uhr.

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Fetzer.

(Anlage A. zum Protokoll der hundertdreiunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1848.)

Flottenbeiträge.

1) 106 fl., Ertrag einer Sammlung in Stadt und Amtsbezirk Heldburg im Herzogthum Meiningen, als Nachtrag zu einer schon früher von dem Comité in Hildburghausen übersendeten Summe von 240 fl., eingeschickt von der Redaction der Dorfzeitung in Hildburghausen.
2) 25 fl., vierte Sendung von Einwohnern aus Großgerau, überschickt von dem Gemeindeeinnehmer Steineis daselbst.

3) 4 Thaler, Beitrag von E. L. D. aus Berlin.

4) 2 Thaler, Beitrag von einigen Schülern zu Ansbach in Bayern, übergeben durch den Abgeordneten Künßberg.

5) 32 Thaler, Ertrag eines von den Schülern des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Posen veranstalteten Concerts, überreicht vom Abgeordneten Viebig.

6) 181 fl. 19 kr., bestehend erstens aus dem dritten Ertrag einer Sechsersammlung einer Donnerstags-Gesellschaft mit 10 fl. und zweitens aus der letzten Ablieferung des Frankfurter Lokalcomité's mit 171 fl. 19 kr., übergeben von dem Abgeordneten Jucho.

7) 1 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., Beitrag aus Wehr in Rheinpreußen, von kleinen Knaben durch Arndt's Lied ersungen, eingesandt von Jakob Plaum, und übergeben vom Abgeordneten Jahn.

8) 127 fl. 54 kr. R. W., Beitrag der Stadt Feldkirch in Voralberg, überreicht vom Abgeordneten Vonbun.

Hundertvierunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. December 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Fetzer verliest das Protokoll der vorigen (133.) Sitzung, welches ohne Reklamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten v. Unwerth aus Glogau an, mit dem Bemerken, daß dem Ministerium des Innern hiervon Nachricht zu geben sey, um den Eintritt des Stellvertreters oder eine Neuwahl zu veranlassen.

Abgeordneter Schulz von Weilburg verliest die folgende Interpellation an den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

„In Erwägung,

daß die Reichsversammlung in ihrer Sitzung vom 15. Juli beschlossen hat, die Vermehrung der deutschen Streitmacht nach dem Satze von zwei Procent der jetzigen Bevölkerung in Ausführung zu bringen;

daß die Reichsversammlung ferner in ihrer Sitzung vom 22. Juli auf den Antrag des internationalen Ausschusses, zusätzlich verbessert durch Herrn Biedermann, den folgenden Beschluß gefaßt hat:

Erklärt die Nationalversammlung, daß die Ausführung des Ausschußberichtes unter II., die Sicherstellung der östlichen Grenzen betreffend, und der dabei gestellte Antrag des Ausschusses mit Rücksicht auf die schon beschlossene Vermehrung der deutschen Streitkräfte an die inzwischen in's Leben getretene Centralgewalt zu verweisen seyen;

in Erwägung, daß der hier bezogene Antrag des Ausschusses dahin lautet:

Die Nationalversammlung möge erklären, daß an der östlichen Grenze Deutschland's den deutschen Streitkräften eine solche Stärke zu geben ist, daß sie der gegenüberstehenden Heeresmacht vollkommen gewachsen sind;

in Erwägung endlich, daß heute die Zeitungen aller Farben und die Nachrichten aus den verschiedensten Quellen übereinstimmend dahin lauten, daß Rußland sowohl in Polen als an der untern Donau unverhältnißmäßige Streitkräfte, die sich auf mehrere hunderttausend Mann belaufen, zusammengezogen hat; —

stellt der Unterzeichnete an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Frage:

was er zur Ausführung des am 22. Juli von der Nationalversammlung gefaßten Beschlusses gethan hat?"

und Abgeordneter Venedey die folgende Interpellation an den Reichsminister des Innern und des Aeußern:

„Hat der Reichsgesandte Heckscher von dem Reichsministerium den Auftrag erhalten, gegen die fortgesetzten kriegsgerichtlichen Executionen und Confiscationen, die ein österreichischer General an der Spitze von theilweise deutschen Truppen in Italien vornehmen läßt, im Namen der Ehre und des verletzten Rechtsgefühls des deutschen Volkes Einspruch und Verwahrung einzulegen?"

Der Vorsitzende bemerkt, daß er von dem Reichsministerium noch keine Mittheilung über die Zeit der Beantwortung dieser Interpellationen erhalten habe.

Man geht sodann zur Tagesordnung über. Der Vorsitzende verliest den §. 15 des Verfassungsentwurfes des Ausschusses:

„Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet."

und das Minoritätserachten zu demselben:

„Statt der Worte: „wenigstens ein Drittel" zu setzen: mindestens die Hälfte."

Auf die Discussion dieses Paragraphen wird verzichtet, und zur Abstimmung zuerst über daß Minoritätserachten geschritten. Dasselbe wird angenommen und der §. 15 lautet sonach:

„Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet."

Der §. 16 des Entwurfs:

„Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maaßregeln begründet werden sollen, die der Competenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgewalt, Art. XIII. §. 58 am Ende), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses die Gegenwart von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich,"

so wie die Anträge Nauwerck's und Genossen:

„Ich beantrage die Streichung des §. 16.

Eventuell die Streichung der Worte:

„und unter diesen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen."

M. Mohl's und Genossen:

„In Erwägung, daß es nicht Zweck der Reichsverfassung seyn kann, die Gründung von Einrichtungen und die Ergreifung von Maaßregeln, welche das Wohl des deutschen Volkes erheischt, zu erschweren und dem Fortschritte entgegenzutreten;

so wie in weiterer Erwägung, daß Beschlüsse, welche die Uebereinstimmung der Reichsregierung und der absoluten Mehrheit beider Häuser für sich haben, kein Bedenken haben können; — trage ich darauf an:

den §. 16 ganz wegzulassen."

v. Linde's:

„Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maaßregeln begründet werden, welche das Gesammtinteresse Deutschland's erheischen (Abschnitt von der Reichsgewalt Art. XIII. §. 58), so ist ꝛc. (wie im Entwurfe),

und v. Vincke's und Genossen:

Statt „die Gegenwart von wenigstens der Hälfte" ist in konsequenter Anwendung des zu §. 15 angenommenen Prinzips zu setzen:

„Die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen,"

zu diesem Paragraphen werden von dem Vorsitzenden verlesen. Auf die Discussion wird verzichtet, und es kann der Antrag v. Linde's, weil er nicht unterstützt ist, nicht zur Abstimmung kommen. Nach geordneter Fragestellung wird der Antrag von Vincke's abgelehnt; der Entwurf der Majorität des Ausschusses dagegen angenommen.

Die anderen Anträge erscheinen hierauf erledigt. Der §. 16 lautet sonach:

„Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maaßregeln begründet werden sollen, die der Competenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgewalt Art. XIII. §. 58 am Ende), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses die Gegenwart von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich."

Der §. 17 des Entwurfs:

„Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, so wie der Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu."

so wie die Anträge v. Linde's und Genossen:

„Die Worte:

„des Gesetzesvorschlages" und „der Untersuchung"

zu streichen,"

und Biedermann's und Genossen:

„Die Worte:

„der Beschwerde"

zu streichen,"

zu diesem Paragraphen werden vom Vorsitzenden verlesen. Auf die Discussion wird verzichtet. Es wird zur Abstimmung über die einzelnen Punkte des Paragraphen geschritten, und der ganze Paragraph, so wie ihn der Entwurf vorschlägt, in fünf verschiedenen Abstimmungen angenommen. Die Anträge v. Linde's und Biedermann's sind sohin abgelehnt.

Der §. 18 des Entwurfes:

„Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen."

so wie folgende Zusatzanträge zu demselben, nämlich:

1) von Nauwerck und Genossen:

„Jeder Beschluß des Staatenhauses wird gültiger Reichstagsbeschluß, sobald er vom Volkshause angenommen ist.

Jeder Beschluß des Volkshauses wird gültiger Reichstagsbeschluß, sobald er vom Staatenhause angenommen ist. Widerspricht das Staatenhaus, so trifft das Volkshaus nach zweiter Berathung endgültige Entscheidung."

2) von Schulz von Darmstadt und Genossen:

„Ein Reichstagsbeschluß kommt durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande. Bei Meinungsverschiedenheit beider Häuser über Gesetzvorschläge und solche Maaßregeln, worüber nicht jedes Haus für sich entscheidet (§. 17.), wird der Reichstagsbeschluß in gemeinsamer Sitzung nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit eines solchen gemeinschaftlichen Beschlusses ist die Theilnahme von wenigstens einem Drittel (eventuell der Hälfte) der Anzahl der Mitglieder des Reichstags erforderlich.

Alle Vorlagen des Reichsministeriums, welche das Reichsbudget, Reichssteuern, Anleihen und Matrikularbeiträge betreffen, gelangen zunächst an das Volkshaus. Die vom Volkshause darüber gefaßten Beschlüsse können vom Staatenhause nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden.

Im Falle der Verwerfung erfolgt die definitive Beschlußfassung durch das Volkshaus."

3) von Rödinger und Genossen:

"Am Schlusse des §. 18 ist der Satz aufzunehmen:

Die Vermittelung des Reichsbudgets und aller Steuern oder Matricularbeiträge ist ausschließlich beim Volkshaus."

und der zu demselben gestellte Unterantrag von M. Mohl:

"Die Verwilligung des Reichsbudgets und aller Steuern, Abgaben oder Matricularbeiträge ist ausschließlich beim Volkshause."

4) von Förster von Hünfeld und Genossen:

"Wenn über einen Beschluß die Uebereinstimmung beider Häuser nicht stattfindet, so treten beide Häuser zusammen, und entscheiden durch einfache Stimmenmehrheit."

5) von Freudentheil und Genossen:

Zusatz. "Kommt eine Uebereinstimmung nicht zu Stande, so soll zur Ausgleichung der abweichenden Ansichten eine Deputation aus beiden Häusern bestellt werden.

Bleibt auch dieser Ausgleichungsversuch erfolglos, so treten beide Häuser zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme zusammen und dann entscheidet die Stimmenmehrheit.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des gesammten Reichstages muß in dieser gemeinschaftlichen Sitzung anwesend seyn, um einen gültigen Beschluß fassen zu können."

6) von Hensel und Genossen:

"Ein Reichstagsbeschluß kann in der Regel nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. Hat jedoch das Staatenhaus einem Beschlusse des Volkshauses seine Zustimmung verweigert, so erlangt dieser Beschluß, wenn er in der nächsten Sitzungsperiode wiederholt gefaßt wird, auch ohne Zustimmung des Staatenhauses Gültigkeit."

werden verlesen.

Briegleb trägt, Namens des Verfassungsausschusses darauf an, daß über §. 18 und 19 gemeinschaftlich verhandelt werde, und schlägt vor, daß, da der Ausschuß über die Finanzfrage besondere Vorlage machen werde, die hierauf bezüglichen Anträge dem Ausschuß überwiesen werden.

Die Versammlung verwirft den Antrag Briegleb's, über die §§. 18 und 19 zusammen zu verhandeln. Auf die Discussion über §. 18 wird nicht verzichtet, und die Rednerliste verlesen. Nachdem M. Mohl, Welcker, Freudentheil und Beseler von Greifswalde gesprochen, wird der Schluß der Verhandlung beschlossen. Der Vorsitzende ist der Ansicht, daß zuerst über den durch Briegleb, Namens des Verfassungsausschusses, gestellten Antrag, daß die auf die Finanzfrage bezüglichen Anträge dem Ausschuß überwiesen werden sollen, — abgestimmt werden müsse.

Vogt spricht sich dagegen, Beseler von Greifswalde dafür aus. Der Antrag Briegleb's wird von der Versammlung angenommen. Der Antrag von Rödinger und der Unterantrag hierzu von Moriz Mohl, so wie der zweite Theil des Antrages von Schulz von Darmstadt werden sonach an den Verfassungsausschuß verwiesen.

Nach geordneter Fragestellung werden die Anträge Nauwerck's:

"Jeder Beschluß des Staatenhauses wird gültiger Reichstagsbeschluß, sobald er vom Volkshause angenommen ist.

Jeder Beschluß des Volkshauses wird gültiger Reichtagsbeschluß, sobald er vom Staatenhause angenommen ist. Widerspricht das Staatenhaus, so trifft das Volkshaus nach zweiter Berathung endgültige Entscheidung."

Hensel's:

"Ein Reichstagsbeschluß kann in der Regel nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. Hat jedoch das Staatenhaus einem Beschlusse des Volkshauses seine Zustimmung verweigert, so erlangt dieser Beschluß, wenn er in der nächsten Sitzungsperiode wiederholt gefaßt wird, auch ohne Zustimmung des Staatenhauses Gültigkeit."

so wie der erste Theil des Antrags von Schulz von Darmstadt:

"Ein Reichstagsbeschluß kommt durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande.

Bei Meinungsverschiedenheit beider Häuser über Gesetzvorschläge und solche Maaßregeln, worüber nicht jedes Haus für sich entscheidet (§. 17.), wird der Reichstagsbeschluß in gemeinsamer Sitzung nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit eines solchen gemeinschaftlichen Beschlusses ist die Theilnahme von wenigstens einem Drittel (eventuell die Hälfte) der Anzahl der Mitglieder des Reichstags erforderlich."

endlich der Antrag von Förster:

"Wenn über einen Beschluß die Uebereinstimmung beider Häuser nicht stattfindet, so treten beide Häuser zusammen und entscheiden durch einfache Stimmenmehrheit."

abgelehnt, dagegen der Antrag der Majorität des Ausschusses:

"Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen."

angenommen.

Der Zusatzantrag Freudentheil's:

"Kommt eine Uebereinstimmung nicht zu Stande, so soll zur Ausgleichung der abweichenden Ansichten eine Deputation aus beiden Häusern bestellt werden. Bleibt auch dieser Ausgleichungsversuch erfolglos, so treten beide Häuser zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme zusammen und dann entscheidet die Stimmenmehrheit.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des gesammten Reichstags muß in dieser gemeinschaftlichen Sitzung anwesend seyn, um einen gültigen Beschluß fassen zu können."

wird abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest den §. 19 des Entwurfs:

"Bei Ausübung der, der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt.

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer oder Matricularbeiträge erhebt.

3) Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt werden.

4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist. (siehe Reichsgewalt §. 37.)

5) Wenn Landesfestungen zu [Reichsfestungen erklärt werden.

6) Wenn Handels-, Schifffahrtsverträge und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

7) Wenn nicht-deutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.

8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht-deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen."

So wie das erste:

Zu Nro. 3 Zusatz: So wie, wenn Papiergeld eingeführt, oder das Vorhandene vermehrt werden soll.

das zweite:

Als Schlußsatz möge hier beigefügt werden:

"Das Recht der Besetzung gewisser Reichsämter durch den Reichstag bestimmt ein Reichsgesetz.

und das dritte Minoritätserachten zu demselben:

In diesem §. ist der erste Satz so zu fassen:

"Die Gegenstände, bei welchen ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich ist, sind ꝛc."

Zu 1) beizufügen:

"Auslegung."

Zu 9) beizufügen:

"Wenn Verträge eines Einzelstaats mit andern Staaten der Bestätigung der Reichsgewalt bedürfen."

und statt des vierten Minoritätserachtens, wie es abgedruckt ist, die folgende Fassung, von derselben Minorität herrührend:

"Findet das Reichsoberhaupt, daß einem von den beiden Häusern gefaßten Beschlusse erhebliche Einwendungen entgegenstehen, so sendet die Reichsregierung den Beschluß mit Angabe der Einwendungen an das Haus, von welchem der Beschluß an die Regierung gelangt. Diese Zurücksendung muß binnen 30 Tagen, von dem Tage der Uebersendung an gerechnet, erfolgen. Jedes Haus muß den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Berathung und Schlußfassung unterwerfen. Wenn in jedem Hause bei einer Gegenwart von wenigstens der Hälfte der Mitglieder $^2/_3$ der Stimmen sich für den Beschluß erklären, so gelangt der Beschluß an das Reichsoberhaupt und muß von diesem als Gesetz verkündet werden,"

endlich folgende Zusatz- und Verbesserungsanträge:

1) von Nauwerck und Genossen:

"Stehen nach Ansicht der Reichsregierung der Ausführung eines Reichstagsbeschlusses Bedenken entgegen, so ist der Reichstag verpflichtet, den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung zu unterwerfen. Wird alsdann der Beschluß aufrecht erhalten, so muß er von der Reichsregierung ausgeführt werden."

2) von Trützschler und Genossen:

"Die Reichsregierung ist verpflichtet, die Reichstagsbeschlüsse auszuführen."

3) abermals von Nauwerck und Genossen:

"Dem Reichstag ausschließlich steht zu die gesetzgebende Gewalt, die Feststellung des Reichshaushalts, die Bestimmung über Krieg und über Frieden und sonstige völkerrechtliche Verträge."

4) von Wedekind und Genossen:

Hinzu zu setzen hinter "Aufhebung" "authentische Erklärung."

5) von Moriz Mohl und Genossen:

"In Erwägung, daß nicht allein die in §. 37 der Bestimmungen über die Reichsgewalt gedachten Productions- und Verbrauchssteuern der Einzelstaaten, sondern auch

a) die in §. 23 gedachten Abgaben von den Seeschiffen und deren Ladungen, deren Genehmigung der Reichsgewalt unterliegt;

b) die in §. 25 bezeichneten Abgaben, welche von Einfluß auf die Schifffahrt und Flößerei sind, und der Reichsgesetzgebung unterworfen sind;

c) die in §. 27 erwähnten Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den an den conventionellen Flüssen gelegenen Orten, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches unterliegen;

d) die in §§. 29—31 als Gegenstand der Gesetzgebung nothwendig mitverstandenen Eisenbahntarife und Abgabenverhältnisse;

e) die in §. 32 angeführten Chaussée- und Weggelder und andere ähnliche Abgaben, welche der Gesetzgebung der Reichsgewalt unterliegen;

f) die in §. 40 der Gesetzgebung der Reichsgewalt unterworfenen Posttarife;

g) die in §. 43 derselben Gesetzgebung, namentlich auch hinsichtlich ihrer Benutzung für den Privatverkehr und somit auch hinsichtlich ihrer Gebühren unterworfenen Thelegraphenlinien;

zu den Gegenständen gehören, welche unter §. 19, Punkt 4, zu begreifen sind, so trage ich darauf an, diesen Punkt so zu fassen:

wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten oder die Abgaben-, oder Gebühren-Erhebung von Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist."

(S. z. B. Reichsgewalt. §§. 23, 25, 27, 29, 32, 37, 40, 43.),

welcher Antrag indeß, in Gemäßheit des zu §. 18 gefaßten Beschlusses, in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller an den Verfassungsausschuß zurückgewiesen wird.

5. von Claussen und Genossen:

„Die Nummern 2 und 3 fallen weg; statt derselben werde gesetzt:

Dem Staatenhause steht lediglich eine berathende, dem Volkshause aber die beschließende Stimme zu, wenn der Reichshaushalt festgestellt wird,

wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuern oder Matricularbeiträge erhebt;

wenn von Reichs wegen Banken angelegt oder bewilligt werden;

wenn Papiergeld eingeführt oder das Vorhandene vermehrt werden soll,"

mit welchem Antrag aus demselben Grunde ebenso verfahren wird.

7) abermals von Claussen und Genossen:

„Nro. 6 laute so:

Wenn Krieg erklärt wird, wenn Friedens-, Handels-, Schifffahrts-, Auslieferungs- oder sonstige völkerrechtliche Verträge mit dem Auslande geschlossen werden."

8) nochmals von Claussen und Genossen:

Zu dem Minoritätserachten IV. der Herren Zell und Genossen:

„Die Worte in der zweiten a linea am Ende:

und unter diesen eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen"

fallen aus.

Hinzugesetzt werde:

„Wird alsdann der Beschluß aufrecht erhalten, so muß er von der Reichsregierung ausgeführt werden."

9) von M. Mohl, Bresgen und Genossen:

„In Erwägung, daß Postverträge nach §. 41 der Reichsgewalt ausschließlich Sache der Reichsgewalt sind, und daß der Vorbehalt ihrer Genehmigung durch den Reichstag von sehr großer Wichtigkeit für den deutschen Verkehr ist; — trage ich darauf an, in §. 19 Punkt 6 des Reichstages, nach Handelsverträge, Schifffahrtsverträge einzuschalten: „Postverträge."

10) von Moriz Mohl und Genossen, nochmals:

„In Erwägung:

1) daß die Schlußworte dieses Punktes:
„insofern sie das Reich belasten"
in den einzelnen Fällen der verschiedenartigsten Auslegung fähig wären;

2) daß dieselben nach der Fassung, selbst auf Handels-, Schifffahrtsverträge und Auslieferungsverträge angewendet und dadurch der so äußerst nothwendige und wichtige Vorbehalt der Zustimmung der beiden Häuser zu Verträgen dieser Art illusorisch werden könnte;

3) daß auch bei andern völkerrechtlichen, insbesondere bei Friedensverträgen, die größten Nachtheile aus jenem Zusatze sich ergeben könnten, und

4) daß die Abhängigkeit aller völkerrechtlichen Verträge von der Zustimmung der Nationalvertretung zu den allerwichtigsten Rechten der Nation und zu den unerläßlichsten Bürgschaften ihrer Ehre und Interessen gehört; — trage ich darauf an, die Worte:

„insofern sie das Reich belasten"

ganz wegzulassen.

11) wiederum von Moriz Mohl und Genossen:

„Die Zölle, so wie alle anderen Steuern, Abgaben und Matricularbeiträge, welche das Reich erhebt oder für sich erheben läßt, sollen in der Regel, und wenn hierüber nichts besonderes bestimmt wird, als auf ein Jahr verwilligt angesehen, und dürfen ohne neue Verwilligung nicht forterhoben werden.

Gleiches gilt von den Steuern und Abgaben der Einzelstaaten, deren Erhebung von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist (s. oben.)

Abgaben oder Gebühren, zu deren Erhebung das Reich Gemeinden, Gesellschaften oder Private ermächtigt, sollen in der Regel nur auf bestimmte Zeiträume zugestanden werden."

welcher Antrag gleichfalls in Gemäßheit des Beschlusses zu §. 18 an den Verfassungsausschuß zurückverwiesen wird.

12) von Gulden und Genossen:

„Zu den in §. 19 aufgezählten Fällen möge noch folgender beigefügt werden:

9) Wenn es sich von den durch die §§. 23, 24 und 28 des Abschnittes „Reich und Reichsgewalt" vorgesehenen Befugnissen der Reichsgewalt handelt."

13) von Heisterbergk und Genossen:

„Hat die Reichsregierung einem Beschlusse des Reichstages ihre Zustimmung verweigert, so erlangt dieser Beschluß, wenn er in der nächsten Sitzungsperiode wiederholt gefaßt wird, ohne Weiteres gesetzliche Gültigkeit."

14) von Nauwerck und Genossen:

Zum Minoritätserachten IV.

„Stehen nach Ansicht der Reichsregierung der Ausführung eines Reichstagsbeschlusses Bedenken entgegen, so ist der Reichstag verpflichtet, den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung zu unterwerfen. Wird alsdann der Beschluß aufrecht erhalten, so muß er von der Reichsregierung ausgeführt werden."

15) von Richter aus Danzig und Genossen:

„§. 19. Die Fassung eines Reichstagsbeschlusses ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) ꝛc. (weiter nach Antrag des Verfassungsausschusses.)
§. 19½. Alle über die in §. 19 erwähnten Gegenstände gefaßten Beschlüsse des Reichstags sind dem Reichsoberhaupte zur Genehmigung vorzulegen.

Das Reichsoberhaupt kann die Genehmigung versagen.

In diesem Falle darf der Beschluß von dem Reichstage desselben Jahres nicht mehr vorgelegt werden.

Das Gleiche gilt, wenn derselbe Beschluß vom ordentlichen Reichstage des nächstfolgenden Jahres wiederholt wird.

Wenn aber der ordentliche Reichstag des weiter nächstfolgenden Jahres denselben Beschluß nochmals erneuert, wird er auch ohne Genehmigung des Reichsoberhauptes Gesetz."

16) von Maltzahn und Genossen:

"Stehen, nach Ansicht der Reichsregierung, der Ausführung eines Reichstagsbeschlusses Bedenken entgegen, so kann der Reichstag erst in der nächsten Sitzungsperiode den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Berathung und Beschlußnahme unterwerfen.

Wird dann der Beschluß in beiden Häusern von zwei Dritteln der zur Abstimmung erforderlichen Mitglieder (§. 15) bestätigt, so erlangt er dadurch volle Gültigkeit."

17) von Schüler aus Zweibrücken und Genossen:

"Der Reichstag ist die gesetzgebende Gewalt des Reichs. Diejenigen Fälle, in welchen zu seinen Beschlüssen die Zustimmung der Reichsregierung erforderlich ist, werden in dem Abschnitt über die Reichsgewalt festgesetzt."

18) von Rödinger und Genossen:

"Im §. 19 würde nach Annahme des Antrags zu §. 18 der zweite Satz also lauten:

2) Wenn Anleihen aufgenommen werden.

Sodann ist nach dem vierten Satz folgender neuer Satz einzuschalten:

Wenn ein Krieg begonnen oder ein Friedensvertrag abgeschlossen werden soll.

Nach §. 19 ist ein neuer Paragraph des Inhalts aufzunehmen:

Wenn die Reichsregierung ihren Widerspruch gegen einen Reichstagsbeschluß nicht binnen 14 Tagen, vom Tage der amtlichen Kenntnißnahme dieses Beschlusses gerechnet, dem Reichstage angezeigt hat, so erlangt derselbe dadurch gesetzliche Geltung.

Legt die Reichsregierung Widerspruch ein, so ist der Beschluß in beiden Häusern einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung zu unterwerfen.

Wird dann der Beschluß in jedem Hause von zwei Dritteln der zur Abstimmung erforderlichen Mitglieder bestätigt, so ist die Zustimmung der Reichsregierung zur Gültigkeit desselben nicht weiter erforderlich."

von welchem Antrag aber der Satz: "Wenn Anleihen aufgenommen werden" dem mehrgedachten Beschluß gemäß an den Verfassungsausschuß überwiesen wird;

19) von Vogt und Genossen:

"Für die Ueberschreitung der einzelnen Positionen, so wie des genehmigten Budgets im Ganzen, und ferner auch für die eigenmächtige Verwendung etwaiger Ersparnisse an einzelnen genehmigten Positionen haften die betreffenden Reichsbeamten persönlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen."

welcher Antrag ebenfalls dem Verfassungsausschuß zugewiesen wird.

Auf die Discussion über §. 19 wird nicht verzichtet, und die Rednerliste wird verlesen. Es sprechen Rödinger, welcher im Verlauf seiner Rede erklärt, daß er, um sich mit dem 4. Minoritätserachten in der neuen Fassung zu einigen, die in seinem Antrag enthaltenen Worte, "binnen 14 Tagen" in: "binnen 30 Tagen" verwandle, Phillips, Vogt, Welker, Schmidt von Berlin, v. Vincke und Mittermaier. Nach dem letzten Redner wird der Schluß der Verhandlung beschlossen.

Rösler von Oels beantragt die namentliche Abstimmung über alle Fragen. v. Vincke behält die Aufnahme dieses Antrags zu solchen Fragen bevor, rücksichtlich deren Abgeordneter Rösler auf die namentliche Abstimmung etwa verzichten sollte.

Schoder richtet an den Ausschuß über das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten (den sogenannten Biedermann'schen Ausschuß) die Frage, bis wann er seinen Bericht über die preußischen Angelegenheiten erstatten werde?

Jordan von Marburg antwortet, daß die Berichterstatter mit ihren Arbeiten noch nicht fertig und daß der Eine derselben unwohl geworden sey.

Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um $2^3/_4$ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Kommenden Donnerstag den 14. December 1848.

Tagesordnung:

1) Schlußvortrag des Berichterstatters über §. 19 des "Reichstags" und Abstimmung hierüber.

2) Fortsetzung der zweiten Berathung der Grundrechte.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
v. Gagern.

Der Schriftführer:
Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertvierunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 12. Dezember übergebenen Petitionen.

1) Adresse der Ständeversammlung zu Coburg, die Mediatisirung der kleineren Staaten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Briegleb.

2) Eingabe der württembergischen Kammer der Abgeordneten zu Stuttgart, die Verkündigung und Einführung der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

3) Petitionen um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte, wie derselbe nach der ersten Abstimmung gefaßt ist, von:

a. der Gemeinde Bankholzen,
b. der Gemeinde Böhringen,
c. der Gemeinde Hausen a. d. Ach,
d. der Gemeinde Worblingen,
e. der Gemeinde Ueberlingen,
f. der Gemeinde Weiler,

g. der Gemeinde Moos,
h. der Gemeinde Diersburg,
i. der Gemeinde Binzgen,
k. der Gemeinde Ispringen,
l. der Gemeinde Waibstadt,
m. der Gemeinde Randen,
n. der Gemeinde Gaiberz,
o. der Gemeinde Ditteshausen,

sämmtlich überreicht vom Abgeordneten Damm.

4) Beitritts-Erklärung zu der von dem Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt am Main ausgearbeiteten Gewerbe-Ordnung von Seiten der Gewerbtreibenden im Bezirke Battenberg, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

5) Eingabe von Einwohnern zu Kimbach (zur Kirchspielsgemeinde Vielbrunn gehörig), die von dem Abgeordneten Vogt in der 64. Sitzung gehaltene Rede betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Vogt.

6) Eingabe des Congresses der vereinigten lippischen Volksvereine zu Lemgo, Mißbilligung verschiedener Beschlüsse der Nationalversammlung u. s. w. enthaltend, übergeben durch Denselben.

7) Adresse des Volksvereins zu Paderborn, die preußisch-österreichische Frage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dham.

8) Adresse des Bürgervereins zu Battenberg, das an Robert Blum zu Wien vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Vogt.

9) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern der Stadt Dortmund, in Westphalen, übergeben durch Denselben.

Hundertfünfunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 14. December 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und theilweise **H. Beseler.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Jucho verliest das Protokoll der vorigen (134.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende verliest das folgende Schreiben der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection dahier:

„Hoher constituirender Nationalversammlung geben wir uns ganz ergebenst anzuzeigen die Ehre, daß die mit der Post ankommenden und abgehenden Geldsendungen der Herren Abgeordneten ebenfalls in der Weise, wie seither die Briefe, Drucksachen und Acten, im Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltungsumfange portofrei befördert werden.

Indem wir hoher constituirender Nationalversammlung ergebenst anheimstellen, die Herren Abgeordneten hiervon zu benachrichtigen, verharren wir mit der ausgezeichnetsten Hochachtung!“

ferner folgendes Schreiben des Reichsministers der Justiz:

„Am 24. October richtete der Herr Abgeordnete Joseph an den unterzeichneten Reichsminister der Justiz eine Interpellation in Betreff einer angeblichen Ermordung mehrerer Wiener Studenten durch kaiserlich österreichisches Militär unter dem Befehle des Grafen Auersperg. Der Unterzeichnete machte der hohen Nationalversammlung bekannt, daß von ihm bereits unter dem 23. October eine Aufforderung an die Reichscommissäre in Oesterreich zur Erforschung der Thatsache und, erforderlichen Falles, zur Erwirkung einer Bestrafung der Schuldigen ergangen sey. Da diese Instruction den Commissären nicht mehr rechtzeitig zukam, so wurde das gleiche Verlangen an den kaiserlich österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt gerichtet und es ist nunmehr vom kaiserlich österreichischen Justizministerium eine Erwiederung erfolgt. Der Unterzeichnete beehrt sich, dieses Actenstück sammt seiner Beilage abschriftlich dem Herrn Präsidenten der Reichsversammlung zu übersenden, mit der Bitte, es zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen. Frankfurt den 11. December 1848.“

nebst den Anlagen desselben.

„Mit Zuschrift vom 25. October, empfangen den 10. November d. J., hat der Herr kaiserlich königlich österreichische Bevollmächtigte bei der Reichscentralgewalt anher eröffnet, daß das löbliche Reichsjustizministerium schleunige Aufklärung darüber wünsche, ob es wahr sey, daß mehrere Wiener Studenten von Soldaten, welche unter dem Befehle des Generals Grafen Auersperg gestanden seyn sollen, außerhalb eines Kampfes erhängt wurden, und ob in diesem Falle eine Untersuchung gegen jene Soldaten eingeleitet worden sey. Das kaiserlich königliche Justizministerium, dessen Wirkungskreis sich auf Militärpersonen nicht erstreckt, hat sich hierüber wegen Erlangung der nöthigen Aufklärung sogleich an das kaiserlich königliche Kriegsministerium gewendet, von welchem nun der diesfällige Bericht des Feldmarschall-Lieutenant Grafen Auersperg anher mitgetheilt wurde. Aus diesem Berichte, welcher zum weiteren gefälligen Gebrauche in Abschrift angeschlossen wird, wolle das löbliche Reichsjustizministerium gefälligst entnehmen, daß jene Angabe, es

seyen Studenten von Soldaten aufgehängt worden, nicht auf Wahrheit beruhte und es zur Einleitung einer Untersuchung an jeder Grundlage fehlte. Das kaiserlich königliche Justizministerium beeilt sich, dieses Ergebniß dem löblichen Reichsjustizministerium zur gefälligen Kenntnißnahme mitzutheilen und benutzt diesen Anlaß, Wohldemselben seine achtungsvolle Bereitwilligkeit zu bezeugen.

Wien am 27. November 1848.

Vom kaiserlich königlichen Justizministerium: für den kaiserlich königlichen Justizminister.

(gez.) Stelzhammer.

An das Reichsministerium der Justiz zu Frankfurt am Main."

"Vom k. k. nied. öster. General-Commando an das hochlöbliche k. k. Kriegsministerium.

Es ist dem Gefertigten weder eine Meldung, noch eine sonstige Nachricht zugekommen, daß von den unter meinen Befehlen gestandenen Truppen ein Wiener Student oder irgend eine andere Person erhängt worden sey.

In Ermangelung eines derlei Thatbestandes wurde daher auch keine diesfällige Untersuchung eingeleitet; es ist dieß vielmehr eine jener vielfachen boshaften Lügen und Entstellungen, welche die Umsturzpartei unter das Publikum brachte, um dadurch Erbitterung gegen das k. k. Militär zu erzeugen.

Man beehrt sich, dieß im Befolg des hohen Auftrags vom 16. November 1848, Nr. 5908 M. C. zur geneigten Kenntniß zu bringen.

Wien am 20. November 1848.

(gez.) Graf Auersperg m. p.

Feldmarschall-Lieutenant."

Abgeordneter Zimmermann von Spandow, welcher die in diesen Actenstücken ertheilte Auskunft für ungenügend hält, trägt darauf an, dieses Schreiben nebst Anlagen demselben Ausschuß zu überweisen, an den sein Antrag, welcher einen ähnlichen Gegenstand betreffe, überwiesen worden sey. Fröbel unterstützt diesen Antrag, und führt Thatsachen zur Unterstützung desselben an. Die Versammlung verweis't den Antrag an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten.

Abgeordneter Zimmermann von Spandow beschwert sich über das Verfahren des Präsidenten, und beantragt, daß von der Versammlung das Verfahren desselben, als der Geschäftsordnung nicht entsprechend, mißbilligt werde. Abgeordneter Graf Schwerin beantragt, daß dem Abgeordneten Neubauer das Wort gegeben werde, um die thatsächlichen Anführungen Fröbel's zu widerlegen.

Die Versammlung genehmigt den Antrag Schwerin's und Neubauer erhält das Wort. Fröbel verlangt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung, und die Versammlung ertheilt es ihm.

Der Vorsitzende zeigt den Eingang folgender Flottenbeiträge an:

1) 42 fl. 30 kr. bestehend:
   1) in 33 fl. Ertrag einer musikalischen Abendunterhaltung, gegeben von den Zöglingen des Serger'schen Instituts in Würzburg;
   2) in 1 fl. 30 kr. von einer Kegelgesellschaft zu Unterpleichfeld,
   3) in 8 fl., gesammelt bei einem Scheibenschießen im Walde bei Bischofsheim durch Revierförster Betthauer;

übergeben durch Vermittelung der Direction der Maindampfschifffahrt von der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg.

2) 173 Rthlr. 5 ggr. 3 Pf., bestehend in 70 Rthlr. 5 Pf. Ertrag einer in Peine in Hannover veranstalteten Sammlung, und in 103 Rthlr. 4 Ggr. 10 Pf., aufgebracht durch eine Lotterie weiblicher Handarbeiten unter der Leitung eines Damencomité daselbst.

3) 11 fl. 40 kr. Beitrag von 4 Badensern, überschickt von dem Postpracticanten L. Kemm in Freiburg.

4) 8 fl. Ertrag einer vom Lehrer Tahlwitz in Steineisen veranstalteten musikalischen Abendunterhaltung.

5) 2178 Lire 14 oder 836 fl. 38 kr. Beitrag der Deutschen in Toskana durch Vermittelung des Herrn Consul Hähner daselbst, (welch' letzterer Beitrag früher bereits angezeigt worden.)

und verlies't das folgende Schreiben des Abgeordneten Braun von Bonn:

"Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft hat mich beauftragt, im Namen ihrer Gesellschaft der hohen Nationalversammlung einen Beitrag von 7000 fl. zur Errichtung der deutschen Flotte anzubieten.

Indem ich dem mir gewordenen Auftrage hierdurch entspreche, habe ich die Ehre zugleich anzuzeigen, daß ich den hiesigen Hauptagenten der gedachten Gesellschaft, Herrn J. A. Barrentrapp, angewiesen habe, die bezeichnete Summe von 7000 fl. in die Reichscasse einzuzahlen.

Frankfurt a. M. den 14. December 1848."

Der Vorsitzende verlies't sodann folgendes Schreiben des Vorsitzenden des völkerrechtlichen Ausschusses, des Abgeordneten Wydenbrugk:

"Herr Somaruga ist aus dem völkerrechtlichen Ausschuß ausgetreten, weil die Sitzungen desselben häufig mit den Sitzungen des Verfassungsausschusses — dem er gleichfalls angehört — collidiren. Der völkerrechtliche Ausschuß schlägt nach vorgenommener Wahl

1) Herrn Leverkus,
2) " Francke aus Schleswig,
3) " v. Vincke

der Nationalversammlung vor, um unter denselben zu wählen."

Letzterer bittet, Namens des genannten Ausschusses, um die Ermächtigung, die Abgeordneten Heckscher und von Raumer, welche Mitglieder dieses Ausschusses, aber schon längere Zeit im Auftrag der Reichsgewalt abwesend seyen, für die Zeit ihrer Abwesenheit ersetzen zu dürfen. Es erhebt sich gegen diesen Antrag kein Widerspruch und der Ausschuß ist sonach ermächtigt, die geeigneten Vorschläge zu Ersatzwahlen zu machen.

Der Vorsitzende zeigt der Versammlung an, daß bei der Verhinderung und Abwesenheit mehrerer Schriftführer für die Dauer der Abwesenheit des Abgeordneten und Schriftführers Schuler ein Schriftführer als Ersatz-

mann gewählt werden müsse und setzt diese Wahl, da sich kein Widerspruch erhebt, auf die nächste Tagesordnung.

Abgeordneter Wernher verliest folgende Interpellation:

„Ist es dem Reichsministerium bekannt, daß Dänemark in den Ostseehäfen das gesammte, zum Bau großer Schiffe brauchbare Eichenholz aufkaufen läßt?

Wenn dies der Fall ist, will das Reichsministerium, wie dies durch das Noth- und Völkerrecht gebilligt ist, die Abfuhr dieses Holzes, soweit dieselbe noch nicht geschehen ist, verbieten?“

Der Vorsitzende bemerkt, daß er diese Interpellation erst heute Morgen dem Ministerium mitgetheilt habe, also noch keine Antwort haben könne.

Man geht zur Tagesordnung über und zwar:

I. zum §. 19 des Entwurfs: „der Reichstag“ worüber der Berichterstatter seinen Schlußvortrag zu erstatten hat, und über welchen abzustimmen ist. Der Berichterstatter Dahlmann erhält das Wort. Im Verlaufe seines Vortrags stellt er den Antrag, die Beschlußfassung über den Antrag Rödinger's unter die im §. 19 aufgeführten Fälle auch den aufzunehmen:

„Wenn ein Krieg begonnen oder ein Friedensvertrag abgeschlossen werden soll.“

bis zur Berathung über das Reichsoberhaupt auszusetzen

Bei der Ordnung der Fragestellung verliest der Vorsitzende nachfolgende, in letzter Sitzung nicht verlesene Anträge zu §. 19:

1) von Fallati und Genossen:

„Ein Beschluß des Reichstags, welcher die Zustimmung des Reichsoberhauptes nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzung nicht wiederholt werden.

Ist ein Beschluß vom Reichstage in drei ordentlichen Sitzungen nach einander und nach abermaliger Erwägung unverändert gefaßt worden, so wird er zum Gesetze, auch wenn die Sanction des Reichsoberhauptes nicht erfolgt, sobald der Reichstag sich schließt.“

2) von Schmidt aus Berlin und Genossen:

„Der Reichsregierung steht ein aufschiebendes Veto zu. Unter welchen Modalitäten bestimmt der Abschnitt über die Reichsregierung.“

Im Falle, daß dieser Antrag angenommen wird, möge die Nationalversammlung beschließen:

„Alle specielleren Anträge dieser Art an den Verfassungsausschuß zu überweisen.“

3) von Ziegert und Genossen:

„Wenn die Reichsregieruug ihren Widerspruch gegen einen Reichstagsbeschluß nicht binnen 30 Tagen, vom Tage der amtlichen Kenntnißnahme dieses Beschlusses gerechnet, dem Reichstage anzeigt, so erhält der Beschluß gesetzliche Geltung.

Legt die Reichsregierung Widerspruch ein, so ist der Beschluß dem Reichstage des nächsten Jahres in beiden Häusern einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung zu unterwerfen.

Wird dann der Beschluß in jedem Hause von zwei Dritteln der zur Abstimmung erforderlichen Mitglieder bestätigt, so ist die Zustimmung der Reichsregierung zur Gültigkeit desselben nicht weiter erforderlich.“

4) von Schulz aus Darmstadt und Genossen:

„Wenn die Reichsregierung ihren Widerspruch gegen einen Reichstagsbeschluß nicht binnen 14 Tagen, vom Tage der amtlichen Kenntnißnahme dieses Beschlusses gerechnet, dem Reichstage angezeigt, so erhält er gesetzliche Gültigkeit. Legt die Reichsregierung Widerspruch ein, so ist der Beschluß in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Häuser einer nochmaligen Berathung und Abstimmung zu unterwerfen. Wird dann der Beschluß von der absoluten Mehrheit der für gemeinschaftliche Beschlußfassung erforderlichen Anzahl von Reichstagsmitgliedern bethätigt, so ist die Zustimmung der Reichsregierung zur Gültigkeit desselben nicht weiter erforderlich.

Nach geordneter Fragestellung und nachdem beschlossen worden ist, daß zunächst über den Antrag des Ausschusses abgestimmt werden solle, verlangt Rösler von Oels namentliche Abstimmung mittelst Namensaufrufs über den Entwurf des Verfassungsausschusses §. 19:

„Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:“

über die übrigen Fragen mittelst Stimmzettel.

In der namentlichen Abstimmung durch Namensaufruf wird der Antrag des Ausschusses mit 267 gegen 207 Stimmen abgelehnt.

In Bezug auf diese Abstimmung werden folgende Erklärungen verlesen:

1) von Grumbrecht:

„Von der Ansicht ausgehend, daß die Frage wegen des Veto erst dann vollständig zu beurtheilen ist, wenn die wegen der Form der Reichsregierung entschieden worden, habe ich lediglich, weil das Princip des Bundesstaates es zu fordern scheint, gegen das absolute Veto gestimmt und will damit meiner zweiten Abstimmung nicht präjudicirt haben.“

welcher Erklärung Abgeordneter Höfken beigetreten ist.

2) von Jahn und Genossen.

„Um die Reichsgewalt nicht zum Schattenbilde herabzuwürdigen, sondern sie vielmehr zu stärken, und mit nachhaltiger Wirkungskraft auszustatten, habe ich gegen das absolute Veto gestimmt, und für ein suspensives, was hinlänglich genügt. Das absolute Veto hat nur einen trügerischen Machtschimmer, bleibt aber in Wahrheit eine papierne Ohnmacht. Es ist ein höchst gefährliches Staatsmittel, gleich einer Heilart auf Leben und Tod. Darum läßt es sich auch nur äußerst selten anwenden, und kommt deshalb vielleicht nicht einmal alle Jubeljahre vor. Ein absolutes Veto gleicht einem zweischneidigen scharfen Schwerte, mit dem der Inhaber ohne Scheide umgürtet ist, was daher seinen Träger, statt ihn zu schirmen, bei jeder Bewegung mit Verletzung bedroht. Das suspensive Veto sichert hinlänglich gegen übereilten Beschluß und rathlose Ueberstürzung, ohne die Umkehr herauszufordern. Absolutes und suspensives Veto verhalten sich zueinander, wie in der Fabel, Wind und Sonne, die einen Wettkampf mit einander eingingen, wer den Wanderer zum Abnehmen des Mantels nöthigen könne.“

Dieser Erklärung treten bei: Rättig, Wiebken, Laubien, Marcus, Grüel, Schwetschke.

3) von Vincke und Genossen:

„Die Unterzeichneten

in Erwägung, daß durch Beilegung eines blos suspensiven Veto's das Reichsoberhaupt, im Widerspruche mit dem monarchischen Principe, welches wesentlich Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Monarchen voraussetzt, dem Reichstage untergeordnet, und zum bloßen Vollstrecker seiner Beschlüsse herabgewürdigt wird; —

daß vor allen Dingen Deutschland eines starken, mit Macht und Würde bekleideten Reichsoberhauptes bedarf, um in dem vielfach zerrissenen und gespaltenen Vaterlande die deutsche Freiheit zu schirmen, die deutsche Einheit zu bewahren;

daß das Oberhaupt deutscher Nation mit der vollen Majestät bekleidet seyn muß, um achtunggebietend den Fürsten und Völkern Europa's entgegenzutreten, und dem Vaterlande die alte, ihm gebührende Stellung wieder zu erwerben;

daß endlich sich nicht annehmen läßt, daß deutsche Fürsten einen so untergeordneten Beruf zu übernehmen sich entschließen werden; —

verwahren sich gegen die Folgen des auf die Beilegung eines blos suspensiven Veto's an die Reichsregierung gerichteten Beschlusses.

v. Vincke. Graf Schwerin. Detmold. Deetz. Naumann. Grävell. Schlotheim. v. Radowitz. H. C. Carl. v. Wegnern. v. Linde. Flottwell. v. Bally. Gombart. v. Kösteritz. Hayden. Bothmer. Phillips. Kutzen. v. Wulffen. Gysae. Oertel. Schultze aus Potsdam. Merck. Tannen. Gersdorf. v. Boddien. Dr. Jgn. Neubauer. v. Nagel. Obermüller. v. Rothenhan. Bassermann. v. Wedemeyer. v. Treskow. Welker. Scheller. Francke. Metzke. Langerfeld. Lasaulx. Jürgens. Ambrosch. Weiß. Bock. Pretis. Kahlert."

Auf Anfrage des Vorsitzenden beschließt die Versammlung bei der Abstimmung über das suspensive Veto die Abstimmung mit der geringsten Beschränkung beginnen zu lassen.

Es wird daher mit der Abstimmung über den Trützschler'schen Antrag:

Zu §. 19

„Ich bitte §. 19 folgendermaßen zu fassen:

„Die Reichsregierung ist verpflichtet, die Reichstagsbeschlüsse auszuführen."

begonnen, welcher verworfen wird.

Der Antrag von Schmidt von Berlin wird vom Antragsteller zurückgenommen.

Die Anträge von Nauwerck:

„Stehen nach Ansicht der Reichsregierung der Ausführung eines Reichstagsbeschlusses Bedenken entgegen, so ist der Reichstag, verpflichtet, den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung zu unterwerfen. Wird alsdann der Beschluß aufrecht erhalten, so muß er von der Reichsregierung ausgeführt werden."

von Schulz von Darmstadt, welcher oben bereits eingerückt ist, und

von Claussen:

Zum Minoritätserachten IV. der Herren Zell, Wigard, Mittermaier, Schreiner und Schüler:

Die Worte in der zweiten a linea am Ende:

„und unter diesen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen"

fallen aus.

Hinzu gesetzt werde:

„wird alsdann der Beschluß aufrecht erhalten, so muß er von der Reichsregierung ausgeführt werden."

dessen letzter Satz aber vor der Abstimmung von dem Antragsteller zurückgezogen wird; — werden verworfen.

Der Rödinger'sche Antrag fällt weg, da sich der Antragsteller mit dem Minoritätserachten IV. in der neuen Fassung vereinigt.

Ueber das Minoritätserachten IV. in seiner neueren Fassung:

„Findet das Reichsoberhaupt, daß einem von den beiden Häusern gefaßten Beschlusse erhebliche Einwendungen entgegen stehen, so sendet die Reichsregierung den Beschluß mit Angabe der Einwendungen an das Haus, von welchem der Beschluß an die Regierung gelangte. Diese Zurücksendung muß binnen 30 Tagen, von dem Tage der Uebersendung an gerechnet, erfolgen. Jedes Haus muß den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Berathung und Schlußfassung unterwerfen. Wenn in jedem Hause bei einer Gegenwart von wenigstens der Hälfte der Mitglieder zwei Drittel der Stimmen sich für den Beschluß erklären, so gelangt der Beschluß an das Reichsoberhaupt und muß von diesem als Gesetz verkündet werden."

wird durch Stimmzettel abgestimmt und es wird dasselbe mit 276 verneinenden gegen 196 bejahende Stimmen abgelehnt.

Der Antrag von Heisterbergk und Genossen:

„Hat die Reichsregierung einem Beschlusse des Reichstages ihre Zustimmung verweigert, so erlangt dieser Beschluß, wenn er in der nächsten Sitzungsperiode wiederholt gefaßt wird, ohne Weiteres gesetzliche Gültigkeit."

über welchen gleichfalls durch Stimmzettel abgestimmt wird, wird mit 269 verneinenden gegen 195 bejahende Stimmen ebenfalls verworfen.

Der Vorsitzende verliest folgende Erklärungen der Abgeordneten v. Rappard und Hedrich:

„Ein plötzliches Unwohlsein veranlaßte mich, während der Abstimmung über den Eingang zum §. 19 mich aus der Versammlung zu entfernen. Da bei meiner Rückkehr in die Kirche die namentliche Abstimmung bereits vollendet war, so erkläre ich nachträglich, daß ich mit „Nein" gestimmt haben würde.

Rappard."

„Augenblicklich verhindert, der Abstimmung über den Eingang zum §. 19 beizuwohnen, gebe ich die

Erklärung ab, daß ich mit „Nein" gestimmt haben würde.

Hedrich."

Ueber den Antrag von Maltzahn und Genossen:

„Stehen nach Ansicht der Reichsregierung der Ausführung eines Reichstagsbeschlusses Bedenken entgegen, so kann der Reichstag erst in der nächsten Sitzungsperiode den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Berathung und Beschlußnahme unterwerfen.

Wird dann der Beschluß in beiden Häusern von zwei Dritteln der zur Abstimmung erforderlichen Mitglieder (§. 15) bestätigt, so erlangt er dadurch volle Gültigkeit."

mit welchem sich Ziegert vereinigt, und daher seinen oben eingerückten Antrag zurücknimmt; — wird durch Stimmzettel abgestimmt und es wird derselbe mit 277 verneinenden gegen 186 bejahende Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Fallati's und Genossen, welcher oben bereits eingerückt ist, und über welchen ebenfalls mit Stimmzetteln abgestimmt wird, wird mit 274 bejahenden gegen 184 verneinende Stimmen angenommen.

Der Antrag von Richter aus Danzig und Genossen:

„Alle über die in §. 19 erwähnten Gegenstände gefaßten Beschlüsse des Reichstages sind dem Reichsoberhaupte zur Genehmigung vorzulegen.

Das Reichsoberhaupt kann die Genehmigung versagen.

In diesem Falle darf der Beschluß von dem Reichstage desselben Jahres nicht mehr vorgelegt werden.

Das Gleiche gilt, wenn derselbe Beschluß vom ordentlichen Reichstage des nächstfolgenden Jahres wiederholt wird.

Wenn aber der ordentliche Reichstag des weiter nachfolgenden Jahres denselben Beschluß nochmals erneuert, wird er auch ohne Genehmigung des Reichsoberhauptes Gesetz."

ist hiermit erledigt.

Es werden sodann die Anträge von Nauwerck und Genossen:

„Dem Reichstage ausschließlich steht zu die gesetzgebende Gewalt, die Feststellung des Staatshaushalts, die Bestimmung über Krieg und über Frieden und sonstige völkerrechtliche Verträge."

von Schüler aus Zweibrücken und Genossen:

„Der Reichstag ist die gesetzgebende Gewalt des Reichs. Diejenigen Fälle, in welchen zu ihren Beschlüssen die Zustimmung der Reichsregierung erforderlich ist, werden in dem Abschnitt über die Reichsgewalt festgesetzt,"

und von Richter aus Danzig und Genossen:

„§. 19. Die Fassung eines Reichstagsbeschlusses ist in folgenden Fällen erforderlich,

1) ꝛc. (weiter nach Antrag des Verfassungsausschusses),"

so wie das 3. Minoritserachten:

„In diesem Paragraphen ist der erste Satz so zu fassen:

Die Gegenstände, bei welchen ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich ist, sind ꝛc."

durch Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens verworfen, und es muß sonach die Fassung des Einganges des §. 19 an den Verfassungsausschuß zurückgewiesen werden. Dagegen ist die Versammlung darüber einverstanden, daß über die einzelnen Punkte, hinsichtlich welcher die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstags erforderlich, abzustimmen ist, und es wird daher zur Abstimmung über dieselben geschritten.

Die Nummer 1 des §. 19:

„Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt;"

so wie das Minoritätserachten zu dieser Nummer, wornach das Wort „Auslegung" eingeschaltet werden soll, werden angenommen, und es ist somit der Antrag Wedekind's und Genossen:

„Zu §. 19 ad 1 hinzu zu setzen hinter „Aufhebung" „authentische Erklärung,"

erledigt.

Die Abstimmung über die Nummern 2 bis 4 wird, dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschluß gemäß, ausgesetzt, und Abgeordneter Rödinger ist, in Gemäßheit des von Dahlmann heute gestellten Antrags, damit einverstanden, daß die Abstimmung über seinen Antrag, als Nummer 5 den Satz aufzunehmen:

„Wenn ein Krieg begonnen oder ein Friedensvertrag abgeschlossen werden soll;"

ebenfalls für jetzt ausgesetzt werde.

Die Nummer 5:

„Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden;"

wird angenommen.

Nachdem über die Fragestellung in Betreff der Nr. 6 kurze Discussion gepflogen worden, wird der Antrag von Moritz Mohl:

„Die Worte: „insofern sie das Reich belasten" ganz wegzulassen,"

verworfen, der Antrag des Ausschusses:

„Wenn Handels-, Schifffahrtsverträge und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten;"

dagegen angenommen, und der Antrag von Moritz Mohl:

„das Wort „Postverträge" einzuschalten,"

verworfen.

Die Nummer 7:

„Wenn nicht-deutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen;"

und Nummer 8:

„Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht-deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder

auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen;"

werden, wie sie der Verfassungsausschuß vorgeschlagen, angenommen.

Der Zusatzantrag des 3. Minoritätserachtens:

„Zu 9 beizufügen:

Wenn Verträge eines Einzelstaates mit andern Staaten der Bestätigung der Reichsgewalt bedürfen;"

so wie das 2. Minoritätserachten:

„Als Schlußsatz möge hier beigefügt werden:

Das Recht der Besetzung gewisser Reichsämter durch den Reichstag bestimmt ein Reichsgesetz."

werden abgelehnt.

Der Antrag Gulden's und Genossen:

„Zu den im §. 19 aufgezählten Fällen möge noch folgender beigefügt werden:

9) wenn es sich von den durch die §§. 23, 24 und 28 des Abschnittes „Reich und Reichsgewalt" vorgesehenen Befugnissen der Reichsgewalt handelt."

wird im Einverständniß mit dem Antragsteller an den Ausschuß, in Gemäßheit des in letzter Sitzung gefaßten Beschlusses, zurückgewiesen.

Der Antrag von Hehner und Genossen:

„Dem §. 19 als neue Position beizufügen:

Wenn es sich um Bewilligung des Militärcontingents handelt."

wird verworfen.

Man schreitet zum II. Gegenstand der heutigen Tagesordnung, der weiteren Berathung der Grundrechte.

Der Vorsitzende verliest den §. 15 des Entwurfes der Grundrechte:

„Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen."

und den Verbesserungsantrag von Kotschy und Genossen:

„Zusatz: Die Mitglieder einer Religionsgesellschaft sollen als solche nicht gezwungen seyn können, kirchliche Abgaben auch an die Beamten einer anderen Religionsgesellschaft zu entrichten, zu welcher sie sich nicht bekennen."

Der §. 15 wird, nachdem auf die Discussion verzichtet worden, in zwei Abstimmungen in der Fassung angenommen, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen. Der Antrag von Kotschy wird verworfen.

Der §. 16, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen:

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun."

so wie der Verbesserungsantrag von Nauwerck:

„Durch das religiöse Bekenntniß oder die Bekenntnißlosigkeit wird der Genuß der bürgerlichen Rechte u. s. w."

eventuell

„Durch ein religiöses Bekenntniß u. s. w."

werden verlesen, auf die Discussion wird verzichtet und der Antrag des Ausschusses, wie er oben eingerückt ist, angenommen.

Der Verbesserungsantrag von Nauwerck ist damit erledigt.

Der §. 17 des Entwurfes des Verfassungs-Ausschusses:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Es besteht ferner keine Staatskirche."

das Minoritätserachten zu demselben:

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat."

und folgende Verbesserungsanträge, nämlich:

1) von Moritz Mohl und Genossen:

„In Erwägung, daß jede Religionsgesellschaft allerdings, wie jede andere Gesellschaft im Staate, nicht blos den allgemeinen, sondern auch den sie betreffenden besonderen Staatsgesetzen, — soweit diese mit den Grundrechten nicht im Widerspruch stehen — unterworfen seyn muß; — beantrage ich, im §. 17 das Wort „allgemein" wegzulassen."

2) von Demel und Genossen:

„Noch darf sie von einer andern Religionsgesellschaft im Staate unter was immer für einem Titel Abgaben oder Gebühren beziehen."

3) von Nauwerck und Genossen:

„Keine Religionsgesellschaft darf vor andern durch den Staat begünstigt werden; es besteht fernerhin keine Staatskirche."

4) von Archer und Genossen:

„In Erwägung, daß der Staat als solcher in das Gebiet religiösen Glaubens weder hemmend noch fördernd oder regelnd eingreifen kann;

in Erwägung, daß die Religionsgesellschaft (Kirche) nur dann ihre hohen Zwecke erreicht und gedeiht, wenn sie sich frei und unabhängig im Staate bewegt;

in Erwägung, daß die Freiheit der religiösen Körperschaft wie des Individuums bezüglich seines religiösen Glaubens nicht beschränkt werden kann; — beantrage ich, daß der §. 17 gefaßt werde:

Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit jeder Art selbstständig, und bleibt nur in sonstiger Beziehung, abgesehen von ihrer Eigenschaft als religiöse Körperschaft, den Staatsgesetzen unterworfen."

und

5) von Reinstein und Genossen:

„Die Vereinigungen zur Erreichung religiöser Zwecke, sowohl die bereits bestehenden als die neu sich bildenden stehen unter den allgemeinen Gesetzen über Vereinigungen."

werden verlesen.

Auf die Discussion wird verzichtet. Werthmüller beantragt die namentliche Abstimmung durch Stimmzettel über den ersten Satz des §. 17 und über den Antrag von Moriz Mohl; Schmidt aus Löwenberg verlangt die namentliche Abstimmung über die alte Fassung dieses Paragraphen, wie er bei der ersten Lesung der Grundrechte angenommen worden. Die von Werthmüller beantragte namentliche Abstimmung findet nicht die genügende Unterstützung, wohl aber die von Schmidt. Nach geordneter Fragestellung und, nachdem sich die Versammlung durch Abstimmung über die Reihenfolge der zu stellenden Fragen entschieden, wird der oben eingerückte Antrag von Archer verworfen, dagegen der erste Abschnitt des §. 17:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

angenommen. Ueber den Satz:

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat."

wird durch Stimmzettel abgestimmt, und dieser Satz mit 241 bejahenden gegen 194 verneinende angenommen.

Der oben eingerückte Zusatzantrag von Demel hierzu wird verworfen.

Der Satz:

„Es besteht fernerhin keine Staatskirche."

so wie der Satz:

„Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht."

werden angenommen.

Der §. 17 lautet jetzt also:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht."

Der §. 18 des Entwurfs:

„Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden."

wird verlesen, auf die Discussion wird verzichtet, und der Paragraph angenommen.

Der §. 19 des Entwurfs:

„Die Formel des Eides soll künftig lauten:

„So wahr mir Gott helfe!"

Das erste

„Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte seyn."

so wie das zweite Minoritätserachten zu demselben:

„Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte, aber mit der allgemeinen Berufung auf die Gottheit verbundene seyn."

so wie die Anträge des Abgeordneten Reinstein:

„Die Form des Eides soll künftig lauten:

„Ich schwöre!"

der Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim, Reichard und Genossen:

„In Erwägung, daß man diejenigen, welche ihrem religiösen Bekenntnisse nach gar nicht schwören, zur Ablegung eines Eides nicht zwingen kann, und daß andererseits bei Denjenigen, die sich von jedem religiösen Bekenntnisse losgesagt haben, jede Eidesformel mit einer Berufung auf Gott eine leere, nichts sagende Form ist; — beantragen wir, statt des §. 19 der modificirten Fassung der Grundrechte folgenden Satz:

„Der Eid ist abgeschafft. An seine Stelle tritt die feierliche Versicherung."

und des Abgeordneten Fuchs und Genossen:

„Die Formel des Eides soll für die Mitglieder aller Religionsgenossenschaften, denen ihr Bekenntniß die Leistung eines Eides nicht verbietet, gleichmäßig dahin lauten:

im Eingange: „ich schwöre,"

am Schlusse: „so wahr mir Gott helfe!"

werden verlesen, und auf die Discussion über diesen Paragraphen wird verzichtet. Nach geordneter Fragstellung werden der Antrag von Damm, Reichard und Genossen, so wie das erste und das zweite Minoritäts-Erachten, ferner der Antrag von Reinstein verworfen, dagegen wird der Entwurf des Ausschusses angenommen.

Der Fuchs'sche Antrag ist hiermit erledigt.

Der §. 20 des Entwurfs:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß."

so wie der Zusatzantrag von Baur aus Hechingen:

„Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wird durch die bürgerlichen Gerichte ausgeübt."

werden verlesen, und auf die Discussion wird verzichtet. Der Entwurf des Ausschusses wird in zwei Abstimmungen angenommen, der Zusatz von Baur aber verworfen.

Der §. 21 des Entwurfs:

„Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt."

wird verlesen, auf die Discussion über denselben wird verzichtet und der Paragraph in der verlesenen Fassung angenommen.

Die Vertagung der Berathung wird beschlossen.

Wagner von Steyr interpellirt den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten in Betreff seines neulichen Antrags hinsichtlich eines Bündnisses mit den nicht-deutschen Theilen Oesterreich's, und spricht den Wunsch aus, daß der Ausschuß noch vor den Feiertagen Bericht erstatten möge.

Schubert von Königsberg spricht die Ansicht des Ausschusses dahin aus, daß die Frage der Stellung der außer-deutschen Theile Oesterreich's zu Deutschland erst dann zur Erörterung kommen könne, wenn das Verhältniß Deutschland's zu dem deutschen Oesterreich klar gestellt sey.

Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 2¾ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: morgen Freitag, den 15. Dezember, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Vorlage zur zweiten Lesung der Grundrechte.

Zur Beurkundung

Die Vorsitzenden:

v. Gagern.

Beseler.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertfünfunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember übergebenen Petitionen.

1) Eingabe von Einwohnern zu Dürrenberg, Bezirks Hallein, die Verhandlungen über die §§. 2 und 3 Art. II. der deutschen Reichsverfassung betreffend.

2) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Hallein.

3) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Oberndorf.

4) Eingabe von der Volksversammlung zu Beckerhagen, Protestation gegen die Mediatisirung von Kurhessen enthaltend.

5) Petition von den Geistlichen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

6) Petition der Lehrer des Bezirks Schömberg, die zweite Berathung des Art. IV. §. 18 und 19 der Grundrechte betreffend.

7) Protestation der Lehrer des 1. emsländischen Decanats im Herzogthum Arenberg-Meppen, gegen Trennung der Schule von der Kirche, übergeben vom Abgeordneten Deymann.

8) Eine gleiche Protestation mehrerer Lehrer des Herzogthums Arenberg-Meppen, übergeben von Demselben.

9) Eingabe von Bürgern zu Andernach, die Beschlüsse über das Verhältniß der Kirche zu Staat und Schule betreffend.

10) Eingabe gleichen Betreffs von dem Pius-Vereine zu Trier.

11) Eingabe der deutschen Standesherren, die Aufrechthaltung der Familienfideicommisse betreffend.

12) Petition von Bürgern zu Paderborn, die Stellung der Kirche zum Staate und zur Schule, so wie das Recht der Association betreffend, überreicht vom Abgeordneten Schlüter.

13) Petition deutscher Standesherren, die in dem §. 31 der Grundrechte des deutschen Volkes vorläufig beschlossene Aufhebung der Fideicommisse betreffend.

14) Petition von den Geistlichen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, den Art. III. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

15) Weitere 501 Unterschriften von Bürgern des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, zu der bereits früher eingesandten Petition gegen Mediatisirung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, eingereicht durch den Staatsbürger-Verein zu Sondershausen.

Hundertsechsunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 15. Dezember 1848.

Vorsitzender: **Heinrich von Gagern** und **W. H. Beseler.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Das vom Schriftführer Jucho verlesene Protokoll der vorigen (135.) Sitzung wird genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Gerstner für Plan in Böhmen an. Das Reichsministerium wird zur Veranlassung der Neuwahl aufgefordert werden. Ferner wird angezeigt, daß folgende Buchhandlungen:

1) A. Baumgärtner in Leipzig,
2) Du-Mont-Schauberg in Cöln,
3) Flammer & Hoffmann in Pforzheim,
4) Brönner in Frankfurt a. M.,
5) J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M.,
6) Philipp Krebs (Varrentrapp'sche Buchhandlung),
7) G. F. Kettembeil (früher Herrmann'scher Verlag),
8) Andreä'sche Buchhandlung,
9) Carl Heyder in Erlangen,
10) Joseph Bär (vormals Oswald) in Frankfurt a. M.,
11) Elßmann (Gebhard & Körber),

12) Jäger'sche Buch- und Landkartenhandlung,
13) Dr. Löwenthal & Rütten, literar. Anstalt,
14) Meidinger,
15) August Osterrieth & Wesche,
16) Dietrich Reus (Comptoir für Literatur u. Kunst),
17) Ferdinand Boselli,
18) Heinrich Keller (Firma Schmerber),
19) Carl Jügel,
20) Johann Christian Hermann'sche und
21) Heinrich Zimmer,

ihre Kataloge zur unentgeldlichen Auswahl für die Reichsbibliothek eingesendet haben. Das Büreau wird ermächtigt, den Dank der Nationalversammlung dafür auszusprechen.

Auf Hartmann's Antrag, eine Commission zur Auswahl der offerirten Bücher zu bestellen, wird auf die Bemerkung des Vorsitzenden, daß diese Angelegenheit unter die Aufsicht des Abgeordneten Biedermann und eines interimistischen Bibliothekar's gestellt sey, beschlossen, daß das Büreau eine Commission zu dem angegebenen Zwecke erwählen soll.

Der Abgeordnete Werner aus Coblenz erstattet, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, einen Bericht über mehrere Petitionen, der gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden wird.

Beilage Nro. I. (Zweites Beilageheft S. 737)

Es werden folgende Interpellationen verlesen.

1) von Mayfeld:

an den Herrn Reichsminister der Justiz.

„In Erwägung der Antwort, welche von dem österreichischen Ministerrathe durch den Mund des Ministers des Innern, Grafen Stadion, in der Sitzung des österreichischen Reichstages zu Kremsier vom 7. d. M. auf die Interpellation des Abgeordneten Schuselka bezüglich der standrechtlichen Behandlung der deutschen Parlamentsmitglieder Blum und Fröbel ertheilt worden, in welcher Antwort es heißt:

„Dieselben (nämlich die Reichscommissäre Paur und Pötzl) haben gegen den diesfälligen Vorgang aus dem Grunde Verwahrung einzulegen befunden, weil dabei das deutsche Reichsgesetz vom 30. September nicht beachtet worden. Die thatsächliche Nichtbeachtung jenes deutschen Reichsgesetzes aber findet schon in dem Umstande genügende Begründung, daß zur Zeit der Verurtheilung den genannten Individuen (nämlich Blum und Fröbel) dasselbe nicht einmal noch officiell dem österreichischen Ministerium bekannt, also noch weniger im gesetzlichen Wege den österreichischen Gerichten maaßgebend geworden war."

in fernerer Erwägung, daß zwischen dem Erlasse des fraglichen Reichsgesetzes vom 30. September und zwischen der am 9. November erfolgten standrechtlichen Hinrichtung Blum's 40 Tage verflossen sind, während welchem langen Zeitraum nichts den Herrn Reichsminister der Justiz verhindern konnte, das fragliche Reichsgesetz an das österreichische Ministerium gelangen zu lassen, gleichviel ob von dem Ministerium der Minister Kraus oder der Minister Wessenberg als der eigentliche Repräsentant des damaligen constitutionellen österreichischen Ministeriums angesehen wurde; —

in Erwägung dieser Umstände sehe ich mich veranlaßt, den Herrn Reichsminister der Justiz zu ersuchen, den Widerspruch aufzuklären, in welchem die erwähnte Behauptung des österreichischen Ministers, welches mit der erst kürzlich von dem Herrn Reichsminister der Justiz schriftlich der Publication der Reichsgesetze gegebenen Erklärung steht."

2) von Zimmermann aus Spandow:

„Da es bei jeder öffentlichen Verwaltung, besonders aber im Staatsorganismus die Ordnung erfordert, daß das Publicum erfahre,

1) welche Aemter überhaupt geschaffen sind und geschaffen werden,

2) welche Personen mit dergleichem Amte oder sonstigen amtlichen Aufträgen betraut werden;

weil jede Verwaltung durch ihre Beamten repräsentirt wird und die Oeffentlichkeit die alleinige Controle bildet, daß bei Ernennungen der Beamten die allgemeine Wohlfahrt in der Würdigkeit der Person die nothwendige Anerkennung findet und da ferner das Reichsministerium viele seiner Beamten aus der Zahl der Reichstagsabgeordneten nimmt, dieser Umstand um so wichtiger erscheint, als durch Beschluß der Nationalversammlung es ausdrücklich abgelehnt ist, daß die mit Amt und Sold ausgezeichneten Mitglieder sich einer Neuwahl zu unterwerfen haben, es aber den Anschein hat, als ob viele Fragen nur mit jener Majoritätszahl entschieden werden, welche der Zahl der im Dienste stehenden Mitglieder entspricht; — so fragt der Unterzeichnete:

aus welchen Gründen das Reichsministerium die Ernennung von Beamten und Berufung zu amtlichen Functionen nicht öffentlich bekannt macht?"

3) von Dietsch und Genossen:

an den Reichsminister des Innern und der Justiz.

„Den vor einem Monate nach Wien entsendeten beiden Commissarien ist, laut der Erklärung des Herrn Reichsministers der Justiz (in der Sitzung vom 24. November), die Instruction ertheilt worden, eine der Größe der durch die Tödtung Blum's begangenen Rechtsverletzung entsprechende Sühne zu verlangen. Seitdem ist aber nicht nur der Hauptschuldige mit russischem Orden geziert und seiner ritterlichen Tugenden halber durch kaiserliches Handbillet belobt worden, sondern es hat sogar ein österreichischer Minister auf dem Reichstage zu Kremsier die Ermordung Blum's als eine gesetzmäßige Handlung bezeichnet. Ebendaselbst hat der nämliche Minister gleichzeitig erklärt:

„die thatsächliche Mißachtung des deutschen Reichsgesetzes vom 30. September findet schon in dem Umstande genügende Begründung, daß zur Zeit, als die Verhaftung und Verurtheilung Blum's und Fröbel's erfolgte (also am 4., 9. und 11. November), dasselbe noch nicht einmal officiell dem österreichischen Ministerium bekannt, also noch weniger in gesetzlichem Wege den österreichischen Gerichten maaßgebend geworden war, und dieses auch in so fern nicht werden kann, bis nicht überhaupt das neu zu gestaltende staatliche Verhältniß zwischen Oesterreich und Deutschland in beiderseitigem Einverständnisse bleibend geordnet ist."

Ich frage daher die Reichsminister des Innern und der Justiz:

1) welche Maaßregeln sind bis jetzt getroffen worden zur Ausführung des am 16. v. M. gefaßten Beschlusses, insonderheit zur Bestrafung der unmittelbar und mittelbar an der Ermordung Blum's Schuldtragenden?

2) welchen Erfolg haben diese Maaßregeln bis jetzt gehabt?

3) in wie weit sind die von dem österreichischen Minister erwähnten Thatsachen begründet?

4) welche Schritte beabsichtigt das Reichsministerium, der von dem österreichischen Minister ausgegangenen Ungehorsamserklärung gegenüber, zu thun?"

Folgender dringlicher Antrag Werner's von Oberkirch und Genossen:

"Das badische Ministerium des Innern erließ am 25. v. M. nach dem angeschlossenen Regierungsblatt folgende Verfügung:

"Nach Ansicht der §§. 39 und 41 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, so wie nach Ansicht des, die Vermehrung des Armeecorps anordnenden Beschlusses der deutschen Nationalversammlung werden sämmtliche Badener, welche noch conscriptionspflichtig sind, mithin alle, welche seit dem 1. Januar 1844 bis 31. December 1847 einschließlich das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht bereits in das badische Militär eingereiht sind, hiermit aufgefordert, unverweilt und längstens bis zum 15. December 1848 sich zu Hause einzufinden, und bei der Conscription persönlich zu erscheinen, widrigens sie nach Vorschrift des §. 35 des Conscriptionsgesetzes vom 5. October 1820 behandelt werden." —

In Erwägung nun, daß das badische Conscriptionsgesetz eine solche außerordentliche Conscription ausdrücklich beschränkt,

"auf den Fall eines Krieges, wenn die ordentliche Conscription nicht ausreicht, um das Armeecorps auf den Kriegsfuß zu bringen oder auf demselben zu erhalten,"

während zur Zeit Baden nicht in einen Krieg verwickelt ist, und überdieß der Stand des badischen Armeecorps den gewöhnlichen Friedensfuß übersteigt; —

in Erwägung, daß nach der Erklärung des Kriegsministers vom 21. August d. J. zur Ausführung des Beschlusses dieser Versammlung vom 15. Juli d. J., die Vermehrung der deutschen Streitmacht betreffend, nur erst einleitende Anordnungen getroffen sind, dagegen eine allgemeine, alle deutsche Einzelstaaten umfassende Verfügung noch nicht promulgirt ist, und daher das badische Ministerium nicht befugt erscheint, gegen die Landesgesetze in beliebiger Weise den Vollzug jenes Beschlusses anzuordnen.

In fernerem Betracht, daß in dem Zusatze zu dem Berichte des Wehrausschusses unter Ziffer 2 ausgesprochen ist:

"es sey keineswegs eine Vermehrung des eigentlich stehenden Heeres beabsichtigt, vielmehr könne die Vermehrung des Contingents ohne alle Einschränkung durch Vermehrung der Landwehr erfolgen;"

in Erwägung, daß aber das badische Wehrgesetz vom 1. April d. J. gestattet, die Altersklasse vom 18. bis 30. Jahre im Kriege zu verwenden, sonach durch Organisirung und Mobilmachung dieses Aufgebots der Bürgerwehr dem Beschlusse dieser Versammlung zu genügen ist;

in Erwägung, daß nach einem weitern Beschlusse dieser Versammlung vom 15. Juli d. J. die fragliche Aufhebung mit Wegfall aller und jeder in einem Einzelstaate bisher stattgehabten Exemtionen vorgenommen werden muß, während die badische Regierung nur die nach dem Conscriptionsgesetz Pflichtigen aufruft, unter welche jedoch die Angehörigen der standesherrlichen Familien nicht gehörig."

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag:

Die Nationalversammlung beschließt:

Das Kriegsministerium wird veranlaßt, die Zurücknahme, mindestens den einstweiligen Einhalt mit dem Vollzug der Verfügung vom 25. v. M.

"die Ergänzung des großherzoglichen Armeekorps betreffend,"

zu bewirken.

Eventuell

das badische Ministerium zu bestimmen, anstatt jener Aushebung, die Organisirung und Mobilmachung des ersten Aufgebots der Bürgerwehr anzuordnen."

wird verlesen, die Dringlichkeit nicht erkannt, und derselbe an den Ausschuß für Wehrverfassung verwiesen.

Der Vicepräsident Beseler zeigt mehrere Urlaubsgesuche an, welche für bewilligt erachtet werden.

Die Tagesordnung führt auf Fortsetzung der Berathung der Grundrechte.

Bei §. 22. wird auf Discussion verzichtet und der Satz, wie er vorgeschlagen, also dahin:

"Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

angenommen.

Bei §. 23 werden die Verbesserungsanträge:

1) des Schulausschusses:

"Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben."

2) von Schmidt aus Löwenberg und Genossen:

"Eventuell, wenn §. 23, wie ihn der Schulausschuß vorschlägt, durchfallen sollte, beantragen wir folgendes Amendement:

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen von religiösem Privatunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben."

3) von Rühl aus Hanau und Genossen:

In dem Satze: "die Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben" — die Worte "als solcher" zu streichen.

4) von Roßmäßler und Genossen:

Zusatz zu §. 23:

„Der Religionsunterricht darf in den öffentlichen Schulen bis zum Confirmanden-Alter der Schüler kein confessioneller seyn.“

verlesen. Auf die Discussion wird verzichtet. Nachdem die Fragestellung richtig gestellt, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag von Rühl, ferner der Antrag des Schulausschusses, desgleichen der Antrag von Schmidt werden verworfen und der Antrag der Minorität des Ausschusses:

„Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen von Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.“

angenommen, der Antrag Roßmäßler's wird aber abgelehnt. Paur von Neisse behält die namentliche Abstimmung bei allen Fragen in den folgenden Paragraphen des Art. VI. vor.

Bei §. 24 werden die Anträge:

1) des Schulausschusses:

„Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.“

2) von Phillips und Genossen:

„Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei, wenn er durch eine öffentliche, vor einer deutschen Staatsprüfungs-Commission bestandene Prüfung seine Befähigung bewährt hat, und dieß der betreffenden Staatsbehörde nachweist.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.“

3) von Nizze und Genossen:

„nach den Worten: zu gründen, möge hinzugefügt werden: zu leiten.“

4) von Damm und Genossen:

„Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Mitwirkung der Gemeinden die Lehrer der Volksschulen an.“

5) von Moriz Mohl und Genossen:

nach dem zweiten a linea von §. 24 (neu) folgenden Satz einzuschalten:

„Es sollen jedoch hierdurch kirchlichen Behörden (so weit es sich nicht von Ertheilung von Religionsunterricht handelt) und solchen Vereinen, welche das Gelübde der Ehelosigkeit ablegen, nicht die Befugnisse eingeräumt werden, sondern hierüber die Reichsgesetzgebung, und bis zur Erlassung von Reichsgesetzen die Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten bleiben.“

verlesen.

Auf Discussion wird verzichtet und von Rösler von Oels die Abstimmung durch Zettel über den Antrag der Minorität des Verfassungsausschusses, Wegfall des Wortes „sittliche“ vorbehalten.

Der Antrag von Phillips:

„Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.“

wird verworfen.

Bei dem Antrage des Schulausschusses ist die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft. Bei der Zettelabstimmung ist der Antrag mit 220 gegen 218 Stimmen angenommen.

Der Nizze'sche Antrag wird angenommen, der von Damm zu §. 25 verwiesen und der von Moriz Mohl abgelehnt.

Der zweite Absatz des §. 24:

„Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.“

wird angenommen.

Bei §. 25 werden die Anträge:

1) des Schulausschusses:

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

Die öffentlichen Unterrichtsanstalten dürfen nicht confessionell seyn.“

2) von Roßmäßler und Genossen:

„Alle öffentlichen Volksschulen sind Staatsanstalten. Die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener. Bei der Beaufsichtigung der Lehrerbildungs-Anstalten und bei der Anstellung der Volksschullehrer ist in den Einzelstaaten der Volks- und beziehentlich Gemeindevertretung eine gesetzlich zu regelnde Theilnahme gewährleistet.“

3) von Damm und Genossen:

„Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Mitwirkung der Gemeinden die Lehrer der Volksschulen an.“

4) von Moriz Mohl und Genossen:

„Anstatt des vom Schulausschusse vorgeschlagenen 2. Zusatzes:

1) folgenden Satz zu setzen:

„Der Staat ernennt die Lehrer der Volksschule.“

Sollte dies verworfen werden, alsdann eventuell:

2) „Der Staat ernennt die Lehrer der Volksschule. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten bestimmt, ob und welche Mitwirkung der Gemeinden dabei stattfindet.“

5) von Röben und Genossen:

„Wir beantragen die Beibehaltung des früheren Beschlusses: „Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.“

verlesen, auf die Discussion verzichtet, die Fragestellung richtig gestellt und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag Roßmäßler's wird in allen seinen drei einzelnen Sätzen abgelehnt, dagegen der erste Satz des Vorschlages des Verfassungsausschusses:

„Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schule überall genügend gesorgt werden.“

angenommen.

Der erste Zusatz des Schulausschusses:

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener."

wird in Zettel-Abstimmung mit 281 gegen 147 Stimmen angenommen.

Der Röben'sche Antrag, desgleichen der erste Satz des Mohl'schen Amendements sind verworfen. Bei dem eventuellen Amendement von Mohl bleibt die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft. In der Zettelabstimmung wird der Satz mit 266 gegen 166 Stimmen abgelehnt.

Folgende Erklärung:

„Wir haben für das Mohl'sche Amendement mit „Ja" gestimmt, obwohl wir den Antrag des Schulausschusses vorzogen, nur aus Besorgniß, daß sonst vielleicht gar nichts über die Besetzung der Lehrerstellen in die Grundrechte komme.

A. Rösler aus Oels, Zimmermann aus Stuttgart, Kolb, Hehner, Rey, Raveaux, Demel, Hentges, Mölling, Christmann, Kolaczeck, Kunth, Backhaus."

wird verlesen.

Der zweite Zusatz des Schulausschusses wird in beantragter Zettelabstimmung mit 292 gegen 136 Stimmen angenommen.

Beim dritten Zusatz des Schulausschusses:

„Die öffentlichen Unterrichtsanstalten dürfen nicht confessionell seyn."

entstanden Zweifel darüber, ob der Antrag auf Zettelabstimmung genügend unterstützt gewesen sey. Nach kurzer Debatte wird die Frage gestellt:

„ob die Unterstützungsfrage nochmals gestellt werden soll?"

und diese bejaht. Es erfolgt jetzt die genügende Unterstützung. In der Zettelabstimmung wird der Satz mit 228 gegen 184 Stimmen verworfen.

Der zweite Satz in §. 25 des Verfassungsentwurfs:

„Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist."

wird angenommen.

Auf Vorschlag des Berichterstatters des Verfassungsausschusses wird gestattet, die angenommenen Zusätze 2 und 3, wie sie der Schulausschuß vorgeschlagen, als einen besonderen Paragraphen, dem §. 25 folgen zu lassen.

Bei §. 26 werden die Amendements von Roßmäßler und Genossen:

„Besondere Schulen für Kinder armer Eltern (sogenannte Armenschulen) und geschlossene Waisenhausschulen dürfen nicht bestehen."

von Rühl und Genossen:

„Nach dem ersten Satz einzuschalten:

Die Kosten des frei gegebenen Unterrichts in Volksschulen trägt der Staat."

von Hehner und Genossen:

„Der Staat hat überall für genügende Besoldung der an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer zu sorgen."

des Schulausschusses:

„Besondere Schulen für Kinder von armen Eltern (sogenannte Armenschulen) dürfen nicht bestehen."

von Phillips und Genossen:

§. 26. a.

„Die Einrichtung und Erhaltung der Volksschulen, so wie die angemessene Besoldung der Lehrer ist zunächst Angelegenheit der Gemeinden. Die Lehrer derselben werden von den Gemeinden gewählt."

§. 26. b.

„Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden."

von Nägele und Genossen:

„Nach dem ersten Satz dieses Paragraphen einzuschalten:

Der Staat ist verpflichtet, aus öffentlichen Mitteln für einen guten Schulunterricht zu sorgen. In wie weit die Gemeinden und Stiftungen zu diesen Kosten beizuziehen sind, bleibt der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen."

von Schubert und Genossen:

„Ich beantrage den Wegfall des zweiten Satzes im §. 26:

Unbemittelten soll auf öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden."

verlesen. Auf die Discussion wird verzichtet, die Fragestellung richtig gestellt, und, nachdem Phillips sein Amendement, so weit es die Heranziehung der Gemeinden betrifft, zurückgezogen, zur Abstimmung geschritten.

Der erste Absatz in dem Entwurfe des Verfassungsausschusses:

„Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt."

wird angenommen, das Amendement von Nägele, das von Rühl, das von Hehner verworfen, der Schlußsatz des §. 26.

„Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden."

aber angenommen.

Der Zusatzantrag von Roßmäßler wird verworfen.

Für das mit dem Antrage des Schulausschusses gleichlautende Minoritätserachten:

„Besondere Schulen für Kinder von armen Eltern (sogenannte Armenschulen) dürfen nicht bestehen."

wird der Antrag auf Zettelabstimmung unterstützt und derselbe mit 210 Stimmen gegen 202 Stimmen verworfen. Der Satz in der alten Fassung:

„Die Gemeinden besolden die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen dabei Staatsmittel zu Hülfe."

wird verworfen.

„§. 27 wird in der vorgeschlagenen Fassung:

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

da auf Discussion verzichtet ist, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bei §. 28 bemerkt zuvörderst Wigard, daß der zweite Satz nach dem Vorschlage der Minorität fortzulassen, und dies nur zu bemerken vergessen sey.

Es werden die Anträge

von Schüler aus Jena:

„Der zweite Satz möge gestrichen werden."

von Werthmüller:

„Ich beantrage den zweiten Absatz dieses Paragraphen, welcher lautet:

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. —

da hierdurch die Gestattung der großen und also der wichtigen Volksversammlungen der polizeilichen Willkühr überlassen wird, zu streichen."

von Neubauer:

„In Erwägung u. s. w. beantrage ich, im zweiten Absatze des §. 28 die Worte: „unter freiem Himmel" zu streichen."

verlesen.

Auf die Discussion wird verzichtet, wodurch der nicht genügend unterstützte Antrag von Neubauer fortfällt.

Der erste Absatz des Verfassungsentwurfs, lautend:

„Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht."

desgleichen der zweite Absatz:

„Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden."

werden angenommen.

Bei §. 29 werden folgende Anträge:

1) von Gulden und Genossen:

Zusatz: „Die Verfügung über die Errichtung und den Fortbestand von Klöstern und allen kirchlichen oder religiösen Orden, welche zu Gelübden verbinden, bleibt jedoch den einzelnen Staaten vorbehalten."

2) von Heubner und Genossen:

„Nach den Worten „beschränkt werden" im §. 29 ist der Satz:

„Der Orden der Jesuiten und dessen affiliirte Orden sind für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reiches verbannt."

hinzuzufügen."

3) Von Reinstein und Genossen:

Zusatz: „Alle Vereinigungen jedoch, welche ihren Mitgliedern unbedingten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten oder Obern auferlegen, werden von Staatswegen nicht anerkannt.

Ihr Corporationsrecht, wo sie dasselbe besitzen, ist aufgehoben, die solchen Vereinigungen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haben keine Rechtsgültigkeit."

4) von Eisenmann und Genossen:

„Solche Vereine, die nur unter den Befehlen ausländischer Obern stehen, dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der entsprechenden Einzelstaaten eingeführt werden oder fortbestehen."

5) von Moriz Mohl:

Zusatz: Gleiches gilt von allen Vereinen, welche das Gelübde der Ehelosigkeit ablegen."

6) von v. Trützschler und Genossen:

„Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden."

verlesen. Die Discussion ist nicht verlangt.

Heubner aus Zwickau beantragt über den von ihm und Genossen gestellten Zusatz-Antrag und Wesendonck über den Antrag von v. Trützschler die Zettel-Abstimmung.

Die Fragestellung wird richtig gestellt, und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag auf Zettelabstimmung beim von Trützschler'schen Amendement wird unterstützt, das Amendement aber mit 298 gegen 126 Stimmen verworfen.

Der Vorschlag des Ausschusses:

„Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden."

wird angenommen.

Die Anträge von Reinstein und Genossen und von Gulden und Genossen, werden verworfen.

Die bei dem Antrage von Heubner und Genossen beantragte Abstimmung durch Zettel findet genügende Unterstützung.

Der Antrag wird durch 262 gegen 140 Stimmen verworfen.

Es wird folgende Erklärung verlesen:

„Die Unterzeichneten haben gegen den Antrag des Herrn Heubner und Genossen bezüglich der Jesuiten gestimmt, da sie in diesem Antrage eine Verletzung des Prinzips der Freiheit erblicken und nicht der Meinung sind, daß solche Polizeimaaßregeln in die Grundrechte des deutschen Volkes gehören.

Reitter aus Prag. Werthmüller. Reh. Dietsch. Kirchgeßner. Riehl. Levysohn. Titus. Wesendonck. Günther. v. Gladis. Boczek. Gerlach. Jucho. Schubert aus Würzburg. Berger. Esterle. Drechsler. v. Trützschler. Hagen. Hedrich. Zimmermann aus Stuttgart. Fröbel. Tafel aus Stuttgart. Schmidt aus Löwenberg."

Das Eisenmann'sche Amendement wird verworfen, wodurch der Antrag von Moriz Mohl fortfällt.

Es werden folgende Zusatzanträge von Zachariae aus Göttingen und Genossen:

„Die in den §§. 28 und 29 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen."

desgleichen von Bernhardi und Genossen:

„Etwaige zur Aufrechthaltung der Kriegszucht erforderlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes bestimmt ein Reichsgesetz."

verlesen. Auf die Discussion wird verzichtet. Der Antrag von Zachariae kommt zuerst zur Abstimmung. Da diese bei Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe zweifelhaft bleibt, so wird zur Zettelabstimmung geschritten und in dieser der Antrag mit 224 gegen 208 Stimmen angenommen.

Es wird der Antrag auf Vertagung gestellt und angenommen.

Wesendonck interpellirt den Ausschuß zur Feststellung der Verhältnisse der Einzelregierungen zur Centralgewalt wegen Erledigung seines Antrags für Aufhebung der Ausnahmsmaaßregeln in Preußen, und in Betreff der in Preußen jetzt gegebenen Verfassung.

Jordan aus Marburg, als Vorsitzender des Ausschusses, antwortet darauf, daß in der einen Sache der Berichterstatter krank, und in der andern mit der Arbeit noch nicht fertig geworden sey.

Zimmermann aus Spandow stellt den Antrag:

„Dem Ausschusse zu erkennen zu geben, daß für den erkrankten Berichterstatter ein anderer zu ernennen sey."

Dieser Antrag kommt zur Abstimmung und wird verworfen.

Die Tagesordnung für die Sitzung, Morgen um 9 Uhr, wird dahin verkündet:

1) Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den völkerrechtlichen Ausschuß.

2) Wahl eines Schriftführers an die Stelle des Herrn Schuler.

3) Berathung des vom Abgeordneten Stahl, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über die in der Sitzung vom 23. September gemachte Vorlage des Reichshandelsministers Duckwitz, die kommerzielle Einheit Deutschland's betreffend.

4) Fortsetzung und Berathung über die Vorlage zur zweiten Lesung der Grundrechte;

die Einladung zu Ausschußsitzungen angezeigt und die heutige Sitzung um 2¾ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

v. Gagern.

Beseler.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertsechsunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betreffend.

(Ist im 1. Beilagenheft abgedruckt, Seite 295 ff.)

B. Petitionen.

1) Petition aus dem badischen Schwarzwald, die Abänderung des Beschlusses über die Grundrechte bezüglich der unbeschränkten Theilbarkeit der Güter betreffend, und zwar:

1) von der Gemeinde Ober-Wolfach (Amts Wolfach), mit 36 Unterschriften;
2) von der Gemeinde Einbach (Amts Wolfach), mit 6 Unterschriften;
3) von der Gemeinde Kaltbrunn (Amts Wolfach), mit 24 Unterschriften;
4) von der Gemeinde Ginzigthal (Amts Wolfach), mit der Unterschrift des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses;
5) von der Gemeinde Witgutach (Amts Waldkirch), mit 19 Unterschriften;
6) von der Gemeinde Prechthal (Amts Waldkirch), mit 53 Unterschriften;
7) von der Gemeinde Bollschweil (Amts Staufen), mit 9 Unterschriften;
8) von den Gemeinden St. Ulrich und Gerzersneſt (Amts Staufen), mit der Unterschrift des Gemeinderathes von beiden Gemeinden, aus Auftrag von 18 Bürgern zu St. Ulrich und 25 zu Gerzersneſt;
9) von der Gemeinde Obermünsterthal (Amts Staufen,) mit 46 Unterschriften;
10) von der Gemeinde Untermünsterthal (Amts Staufen) mit 56 Unterschriften;
11) von der Gemeinde Gutach (Amts Hornberg), mit 42 Unterschriften.

2) Beitritts-Erklärung zu der von dem Handwerker- und Gewerbe-Congresse zu Frankfurt am Main ausgearbeiteten Gewerbe-Ordnung von Seiten der Handwerker und Gewerbsmänner zu Butzbach, übergeben vom Abgeordneten Hoffmann aus Friedberg.

3) Gleiche Beitritts-Erklärung von den Gewerbtreibenden der Stadt Alsfeld.

4) Petition vieler Einwohner zu Rostock, die deutsche Schifffahrt betreffend.

5) Petition der Gewerbevorsteher des Oberamtsbezirks Tuttlingen, um reichsgesetzlichen Schutz für die deutschen Handwerker, übergeben durch den Abgeordneten Rheinwald aus Stuttgart.

6) Petition von 450 Gewerbetreibenden im Herzogthum Oldenburg, um Genehmigung des von dem Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt ausgearbeiteten Entwurfs einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung, übergeben von dem Abgeordneten Rüder.

7) Petition von vielen Gewerbetreibenden zu Beckerhagen um eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung, übergeben von dem Abgeordneten Schwarzenberg.

8) Petition des industriellen Central-Vereins des Wupperthals in Verbindung mit Berg und Mark, Mißtrauensvotum gegen den Abgeordneten Degenkolb in Beziehung auf das Interesse der arbeitenden Classe enthaltend.

9) Petition des engern Ausschusses des Congresses deutscher Landwirthe, d. d. Frankfurt, den Zolltarif für Deutschland betreffend.

10) Petition mehrerer Einwohner zu Ribnitz in Betreff der deutschen Schifffahrt.

11) Petition der Kaufmannschaft zu Braunschweig in gleichem Betreff.

12) Petition der Aeltesten und Repräsentanten der Korporation der Kaufmannschaft in Danzig in gleichem Betreff.

13) Petition der Zünfte der Stadt Sontra (Kurhessen), um Genehmigung der von dem Gewerbecongreß entworfenen Gewerbeordnung betreffend.

14) Petition des Volksvereins zu Hersfeld, den Zolltarif betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Jacobi.

15) Petition der Vertreter des Zunftbezirkes der badischen Aemter Sinsheim und Hoffenheim, Einführung einer Gewerbeordnung betreffend.

16) Petition vieler Meister in Stahl- und Eisenarbeit zu Velbert und der Umgegend aus dem Kreise Solingen, Führung von Fabrikzeichen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Arndt.

17) Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Wallroth und Hohenzoll, Aufhebung sämmtlicher Feudallasten und aller persönlichen Dienste betreffend.

18) Petition vieler Einwohner aus dem Wahlbezirk Rüthen, auf Schutz des Bergbaues und der Eisenindustrie, übergeben von dem Abgeordneten v. Radowitz.

19) Petition vieler Einwohner zu Sondershausen und Niederspier, Verwahrung gegen Republik enthaltend.

20) Petition mehrerer Einwohner zu Worms, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

21) Beitrittserklärung des Bürgervereins zu Worms zu der Adresse des vaterländischen Vereins zu Darmstadt, die Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend.

22) Petition des politischen Vereins zu Halberstadt und Friedrichsbeune, die Rückberufung der Abgeordneten von Seiten ihrer Wähler betreffend.

23) Petition einer zu Halberstadt abgehaltenen Volksversammlung, einen Protest gegen die militärische Besetzung von Sachsen-Altenburg und Hohenzollern-Sigmaringen enthaltend.

24) Eingabe der Abgeordneten des Landtages zu Bernburg, um Verwendung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser, daß der Herzog von Dessau die Regentschaft von Anhalt übernimmt und den Minister Habicht mit der Regulirung der dortigen Angelegenheit beauftragt (mit 6 Exemplaren der betreffenden landständischen Protokolle), übergeben durch den Abgeordneten v. Wydenbrugk.

25) Gleiche Eingabe von Abgeordneten desselben Landtags, übergeben von Demselben.

26) Adresse des deutschen Vereins in Kiel, die Bitte enthaltend, bei dem künftigen Frieden mit Dänemark eine Theilung Schleswig's abzuwehren, übergeben von dem Abgeordneten Waitz.

27) Petition vieler Einwohner zu Anspach, das an dem Abgeordneten Robert Blum vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend.

28) Petition des Vororts des nationalen Vereins für Deutschland, d. d. Cassel, um Schutz der in Wien gefangenen Norddeutschen.

29) Adresse vieler Einwohner zu Rensburg und Segeberg, die gesetzwidrige Tödtung Robert Blum's betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Claussen.

30) Petition des Vorstandes des Vereins zur Wahrung deutscher Interessen zu Krotoschin, die preußischen Verhältnisse betreffend.

31) Schreiben des Raths-Landgerichts zu Leipzig, eine gegen den Abgeordneten Dr. Joseph aus Lindenau wegen Preßvergehen eingeleitete Untersuchung betreffend.

32) Petition des Piusvereins zu Hörter, die Selbstständigkeit der Kirche und die Stellung der Schule betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Versen.

33) Petition der Schullehrer der Inspection Münden (Hannover), daß Wahl und Besoldung der Lehrer Sache des Staats werde, übergeben von dem Abgeordneten Zachariä von Göttingen.

34) Petitionen mit ungefähr 1000 Unterschriften aus Stettin, Bergen, Berth, Qummetsburg und andern Städten Pommern's für Trennung der Schule von der Kirche, übergeben von dem Abgeordneten Freese aus Stargard.

35) Petition des Lehrervereins der Stadt Bamberg, die §§. 18 und 19 der Grundrechte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Bauer aus Bamberg.

36) Zwei Beitrittserklärungen von einer größeren Anzahl von Lehrern aus dem Herzogthum Schleswig-Holstein und von Lehrern von Marienweder, Elbing, Culm ꝛc. zu der von der Leipziger Gymnasiallehrer-Versammlung eingereichten Petition, einen allgemein deutschen Schultag betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Koch.

37) Zwei Petitionen aus dem badischen Schwarzwald, die Abänderung des Beschlusses über die Grundrechte, bezüglich der unbeschränkten Theilbarkeit der Güter, betreffend, und zwar aus den Gemeinden Yach und Schenkenzell.

Hundertsiebenunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. December 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Beseler.**

Der Vorsitzende, Vicepräsident Beseler, eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr. Auf Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow wird durch Stimmzettel die Zahl der Anwesenden constatirt, welche sich nach dieser Zählung erst auf 125 beläuft. Die Sitzung kann daher vorläufig noch nicht ihren Fortgang nehmen. Erst 10 Minuten vor 10 Uhr ist die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden, und es wird nunmehr, nach einer vom Vorsitzenden ausgesprochenen Ermahnung zum pünktlichen Erscheinen, zur Verlesung des Protokolls geschritten.

Eine Reclamation dagegen findet nicht statt und es wird somit genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Eintritt folgender neuer Mitglieder und deren Vertheilung in die Abtheilungen an:

Kleinschrod aus München und Franz Werner aus St. Pölten, in die 7te Abtheilung, Prinzinger aus St. Pölten in die 15te.

Desgleichen den Austritt des Abgeordneten v. Watzdorf aus Sachsen.

Eine Anzahl Urlaubs-Gesuche kommen zum Vortrag und werden genehmigt.

Ein dringlicher Antrag des Abgeordneten Schorn, folgenden Inhalts:

> „Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß der von dem Abgeordneten Höfken über die Ablösbarkeit, resp. Aufhebung der auf dem Bergbau haftenden Zehnten und Lasten gestellte Antrag, bevor er zur Discussion kommt, dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur schleunigen Begutachtung vorgelegt werde."

wird, da die Dringlichkeit abgelehnt wird, an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verwiesen.

Abgeordneter Wydenbrugk interpellirt den Petitions-Ausschuß wegen schleuniger Erledigung der an denselben gelangten Petitionen, in Betreff der Vereinigung der kleinern Staaten zu Staatenverbänden. Gleichzeitig übergiebt derselbe eine Petition in demselben Sinne und Inhalt.

Der Vorsitzende läßt nunmehr die Wahlzettel zur Wahl eines Mitgliedes für den völkerrechtlichen Ausschuß, darauf, als dies geschehen, desgleichen zur Wahl eines Schriftführers an die Stelle des Herrn Schuler einsammeln.

Die erste Wahl ergiebt folgendes Resultat: Es erhielten der Abgeordnete Leverkus 17 Stimmen.

Francke 8 „

v. Vincke 227 „

Gesammtzahl der Stimmen 252.

Der Abgeordnete v. Vincke ist somit als Mitglied des völkerrechtlichen Ausschusses gewählt.

Der Abstimmung enthielten sich laut, in der Urne befindlichen Zettel, 23.

Nach Verkündigung des Resultats wird nachstehende Erklärung eingereicht und verlesen:

> „Die Unterzeichneten erklären, sich an der Wahl für den völkerrechtlichen Ausschuß, der schon in seiner jetzigen Zusammenstellung die Minorität gar nicht vertritt, um so weniger betheiligen zu können, als die vorgeschlagenen Candidaten und deren politische Ueberzeugung in geradem Gegensatz mit der ihrigen steht.
>
> Pfahler, Gritzner, Nauwerck, Dietsch, Itzstein, Heisterbergk, Kolb, Roßmäßler, Schüler von Jena, Demel, Mandrella, Fehrenbach, Bogen, Rank, Spatz, Tafel, Esterle, Zimmermann, Heusel, Minkus, Nägele, Hentges, Wesendonck."

Zum Schriftführer ist gewählt: Abg. Koch von Leipzig mit 201 Stimmen; Abgeordneter Drechsler aus Rostock hatte 126 Stimmen, die übrigen waren vereinzelt, im Ganzen 345 Stimmen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichts des volkswirthschaftlichen Ausschusses vom Abgeordneten Stahl über die in der Sitzung vom 23. September c. gemachte Vorlage des Reichshandelsministers Duckwitz.

Zu den Anträgen des Ausschusses sind folgende Verbesserungs-Anträge eingegangen:

1) Von Gombart, Detmold ꝛc.:

„In Erwägung,

1) daß es Pflicht der Reichsversammlung ist, Alles zu beseitigen, was sie von der Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, die Reichsverfassung herzustellen, abhält;
2) daß die beantragten Gesetze und Verträge allein von der definitiv constituirten Reichsgewalt mit Sicherheit in's Leben gerufen werden können;
3) daß zur Zeit wegen des Verhältnisses mit Oesterreich und Dänemark noch nicht einmal die Reichsgrenzen feststehen; daß es aber
4) dem Reichsministerium immer freistehen wird, der Reichsversammlung einzelne, ihm unverschieblich scheinende Anträge zur Genehmigung vorzulegen:

beschließt die Reichsversammlung:

über den Antrag des Herrn Reichsministers vom 23. September c. zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

2) von Mammen und Genossen:

§. 2: „Die zur Ausführung erforderlichen Reichszoll- und Schifffahrtsgesetze und Tarife werden innerhalb acht Wochen der verfassunggebenden Reichsversammlung zur Genehmigung vorgelegt."

3) eventuell von Demselben und Andern:

„Im Falle, daß das von der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses beantragte Reichsgesetz, die commercielle Einheit Deutschland's betreffend, nicht angenommen werden sollte, beantrage ich folgende Verbesserungen zu dem Antrage der Majorität des Ausschusses:

zu Punkt 2 des Antrages: statt des Wortes „baldthunlichst" zu setzen: „innerhalb acht Wochen";

zu Punkt 3 des Antrages: statt der Worte „mit möglichster Beschleunigung" zu setzen: „innerhalb acht Wochen";

zu Punkt 4 des Antrages: nach den Worten: „ein Zollgesetz und einen Zolltarif zu entwerfen und" die Worte einzuschalten: „innerhalb acht Wochen".

4) von Moriz Mohl:

„Die provisorische Centralgewalt wird beauftragt, mit den Regierungen von Oesterreich und Preußen über Einbegreifung ihrer nicht-deutschen Nebenländer in die deutsche Reichszollinie und über Anwendung der deutschen Zoll- und Schifffahrtsgesetze auf diese Länder ungesäumt in Unterhandlung zu treten, Verträge hierüber mit den gedachten Regierungen, jedoch nur nach vorgängiger Ermächtigung durch die Reichsversammlung, abzuschließen."

5) von Wernher von Nierstein und Genossen:

„Dafern nach Annahme des Majoritäts-Antrages der Antrag der Minorität noch nicht für erledigt erachtet werden sollte, so beantragen wir:

In Erwägung, daß durch die Punkte 3, 4 und 5 des Majoritäts-Antrages den in dem vorgelegten Gesetzentwurfe enthaltenen wichtigsten Anträgen der Minorität bereits vorgesehen worden ist;

in Erwägung, daß vor Vollendung der politischen Einigung Deutschland's eine commercielle Einheit durch die Nationalversammlung mit Erfolg nicht hergestellt werden kann; —

wolle die Nationalversammlung beschließen: über die Vorlage der Minorität zur Tagesordnung überzugehen."

6) von Höfken:

„Spätestens am 1. Mai 1849 sollen alle innern Zolllinien in Deutschland fallen. Nur für Oesterreich kann dieser Termin behufs der stufenweisen Anbahnung der Zolleinigung hinausgerückt werden. Die Centralgewalt wird beauftragt, sich darüber mit der österreichischen Regierung zu benehmen. Sollte die Reichszollgesetzgebung bis zum 1. Mai 1849 noch Lücken enthalten, so tritt dafür die Handelsgesetzgebung des Zollvereins subsidiarisch in Kraft."

Nach Schluß der Debatte wird vom Abgeordneten Mammen die Abstimmung durch Stimmzettel über die noch näher zu bezeichnenden Anträge beantragt.

Es kommt zur Abstimmung:

1) der Gombart'sche Antrag, — derselbe wird verworfen;

2) der Wernher'sche Antrag. —

Durch Stimmenzettel ergiebt sich für diese Anträge eine Mehrheit von 262 bejahenden gegen 175 verneinende Stimmen, zusammen 437.

3) Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, und zwar:

a. „Die Nationalversammlung ermächtiget die Centralgewalt, die Lösung der zwischen deutschen Einzelstaaten und fremden Nationen bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge, und erforderlichen Falles deren Umwandlung in Reichsverträge zu bewirken, auch neue Verträge dieser Art abzuschließen, Alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Nationalversammlung."

angenommen.

b. „Die Nationalversammlung beschließt, daß der Ausschuß der Centralgewalt die zur Bearbeitung von Reichsgesetzen über deutsche Schifffahrt, Eisenbahnen und Postwesen in seinen Acten vorhandenen Materialien zu dem Zwecke überweise, die diese Verhältnisse betreffenden Gesetzentwürfe baldthunlichst der Nationalversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen."

a., nach dem Amendement Mammen, abgelehnt,

b., in der ursprünglichen Fassung — angenommen.

c. „Die Nationalversammlung beauftragt die provisorische Centralgewalt, mit möglichster Beschleunigung Gesetzesvorlagen zur Begründung einer Zolleinheit Deutschland's, so weit solche zum Zwecke der Vorarbeiten erforderlich sind, zu machen."

nachdem, auf des Abgeordneten Moriz Mohl Bemerkung, die Worte:

„soweit solche zum Zwecke der Vorarbeiten erforderlich sind,"

vom Ausschuß selbst in Wegfall gebracht worden sind — wiederum

a., nach dem Amendement Mammen, abgelehnt;

b., in seiner ursprünglichen Fassung — angenommen.

d. „Die Nationalversammlung beauftragt die Centralgewalt, ein Zollgesetz und einen Zolltarif zu entwerfen und der Nationalversammlung vorzulegen."

a., nach der Mammen'schen Fassung — abgelehnt;

b., nach der Fassung des Ausschusses, angenommen.

c. „Die Nationalversammlung erklärt, daß sie durch die vorstehend ertheilten Aufträge in keiner Weise das ihr zustehende Recht der Initiative gefährdet wissen will."

angenommen.

4) Der Antrag von Höfken — und

5) Der Antrag von Moriz Mohl — abgelehnt.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes verliest der Vorsitzende nachstehendes Schreiben des Reichsverwesers:

„Herr Präsident! Ich theile Ihnen zum Behufe der Bekanntmachung an die deutsche Reichsversammlung mit, daß ich den Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Anton Ritter v. Schmerling und den Unterstaats-Secretär im Reichsministerium des Innern, Joseph v. Würth, ihrem

Wunsche gemäß, von den ihnen anvertrauten Stellen enthoben habe.

Frankfurt a. M., den 15. December 1848.

Der deutsche Reichsverweser: Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges: Peucker."

Hierauf ergreift Präsident v. Gagern das Wort zu folgender Mittheilung:

"Einer hohen Versammlung habe ich über die gegenwärtige Stellung des Reichsministeriums eine Mittheilung zu machen. In Folge des Programms des österreichischen Ministeriums, d. d. 27. November 1848, erkannte das Reichsministerium die Nothwendigkeit, daß die Stellung der Reichsgewalt zu Oesterreich auf einer Grundlage geordnet werde, die den obwaltenden Verhältnissen entspreche. — Der Herr Reichsminister v. Schmerling ging im Reichsministerium mit der Erklärung voraus, daß er, als Oesterreicher, nicht der geeignete Leiter dieser Frage sey. Das Ministerium beschloß daher übereinstimmend, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser vorzuschlagen, mich in das Ministerium zu berufen. In dieser Lage der Sache wurde mir von Herrn v. Schmerling die erste Eröffnung gemacht. Ich erwiederte, daß ich als Leiter für die österreichische Frage zur Zeit nicht in das Ministerium eintreten könne, da ich bezüglich des künftigen Verhältnisses des deutschen Bundesstaats zu Oesterreich, als dieses principiell bei Berathung der Verfassung zur Sprache gekommen, mit meiner Ansicht in der Minorität geblieben sey. Sollte aber in Folge des erwähnten Programms des österreichischen Ministeriums, in Folge der Aufnahme, die es bei dem österreichischen Reichstage in Kremsier, und wie es scheint, auch bei der großen Mehrheit der Bevölkerung der deutsch-österreichischen Lande gefunden, die Ansicht der Nationalversammlung über die Wahrscheinlichkeit der Stellung Oesterreich's zu dem übrigen Deutschland sich ändern, so würde ich es mir zur Ehre rechnen, wenn Se. kaiserliche Hoheit, der Erzherzog-Reichsverweser, mich berufen, und eben so wie die Mitglieder des Ministeriums meine politische Richtung billigen würden, mit den Männern im Ministerium zusammenzuwirken, die bisher in Ausübung ihrer Berufspflichten die höchste Achtung verdient und die vollste Anerkennung sich erworben haben. — Seitdem hat sich die Lage der Sache dadurch geändert, daß zu meinem großen Bedauern der Herr Reichsminister v. Schmerling und der Herr Unterstaatssecretär v. Würth ihre Entlassung aus dem Ministerium nehmen zu müssen geglaubt haben. Die übrigen Mitglieder des Ministeriums waren nun der Ansicht, vor der Wiedervervollständigung des Ministeriums eine politische Maaßregel von Bedeutung der hohen Versammlung nicht vorschlagen zu sollen. — Ich wurde gestern zu Sr. kaiserlichen Hoheit, dem Erzherzog-Reichsverweser, beschieden, und hielt es für meine, durch die Umstände gebotene Pflicht, dem mir gewordenen Auftrag, das Ministerium zu ergänzen, mich zu unterziehen. Noch habe ich diesem Auftrag nicht genügen können, und, indem ich einer hohen Nationalversammlung von diesem Stand der Sachen vorläufige Mittheilung mache, und damit die schuldige Anzeige verbinde, daß ich das mir für die Dauer dieses Monats übertragene Amt eines ersten Vorsitzenden dieser hohen Versammlung schon heute niederzulegen mich genöthigt sehe, bitte ich zugleich, Namens des Ministeriums, zu entschuldigen, wenn mehrere vorliegende Interpellationen heute unbeantwortet bleiben, auch der Tag ihrer Beantwortung heute nicht angekündigt werden kann. — Meine Herren! Nicht Ehrgeiz spornt mich, eine Mission von so großer Wichtigkeit zu übernehmen. Mein Ehrgeiz, so weit er reicht, fand volle Befriedigung in dieser hohen Versammlung, in der mir durch Ihre wiederholte Wahl die ehrenvollste Stelle ward, die einem Bürger geboten werden kann. — Auch von einer Ueberschätzung meiner schwachen Kräfte fühle ich mich frei. Ich rechne wesentlich auf die Unterstützung Sr. kaiserlichen Hoheit, des Erzherzogs-Reichsverwesers, auf die Unterstützung dieser hohen Versammlung und auf die Fortdauer des Vertrauens, das mir zu meinem tiefgefühlten Dank entgegen gekommen ist, und das ich mir zu erhalten bestrebt seyn werde."

Nach Anhörung dieser Mittheilung beschließt die Versammlung die Vertagung der Verhandlungen. Vor dem Schluß der Sitzung kommen noch zur Verlesung:

1) eine Erklärung des Abgeordneten Buß und Anderer:

"Die Unterzeichneten sprechen hiermit zu Protokoll ihr tiefes Bedauern darüber aus, daß die hohe Versammlung in der vorliegenden Frage, betreffend die Vorlage des Reichshandelsministers wegen Gesetzen über deutsche Schifffahrt, deutschen Handel, deutsches Zollwesen, abermals die Discussion geschlossen hat, nachdem von den vielen eingeschriebenen Rednern nur drei gesprochen haben. — Die Unterzeichneten halten sich zu dieser Erklärung um so mehr verpflichtet, als sie in dieser Frage eine der allerwichtigsten erkennen, welche in diesem Hause vorkommen können; eine Frage, welche die Interessen aller Staatsbürger berührt, und welche allein fähig ist, die Möglichkeit darzubieten, die gerechten Anforderungen der großen Menge von Handwerkern und Arbeitern aller Art zu befriedigen, und Ruhe und Frieden zu sichern. — Wir tragen darauf an, daß namentlich abgestimmt werde durch Stimmzettel über den Antrag der Minorität des Ausschusses."

Unterzeichnet von: Mez. v. Bally. Gförer. Zimmermann von Stuttgart. Dewes. Degenkolb. Buß. Zimmermann von Spandow. Meyer von Liegnitz. Gottschalk. Fehrenbach. Mayer. Wiesner. Junghanns.

2) Eine Anfrage von Dietsch aus Annaberg wegen seiner neulichen Interpellation an den Reichsjustizminister; — der Minister wird diese, wie die übrigen Interpellationen, nächsten Montag beantworten.

3) ein Antrag von Reichensperger und Anderen:

"Die Nationalversammlung wolle in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's, insbesondere der bestehenden Verbindung seiner deutschen Landestheile mit einer überwiegenden Masse

von nicht-deutschen, die Centralgewalt beauftragen, mit der österreichischen Regierung über das Verhältniß Oesterreich's zu dem zu bildenden deutschen Bundesstaate in Verhandlung zu treten.“

Unterstützt von: v. Schrenk. Schepp. Eckart. v. Grundner. v. Zenetti. v. Linde. Deymann. Schlüter. Arndts. Tappehorn. v. Würth. Lienbacher. Junkmann. H. Müller. Sepp. Quante. Kerer. K. v. Kürsinger. Reindl. R. Vogel. Kagerbauer. Rassl. Somaruga. Welcker. Künßberg. Fügerl. Döllinger. Clemens. Benedict. Wolf. Stülz. Achleitner. Knoodt. Graf. Osterrath. Beda Weber. Frisch. Petzer. Riegler. Mally. Gspan. Schmidt. Bernhard. Weiß. Göbel. Stieber. Polatzeck. Ignatz v. Kürsinger. Neumann. Herzig. Gysae. Thinnes. Jacobi. Nagel.

„In Erwägung, daß die getrennte Feststellung der Verfassung des deutschen Reiches und der österreichischen Monarchie, als welche die Seitens der österreichischen Regierung am 27. des vor. Mon. vor dem Reichstage zu Kremsier abgegebene Erklärung in Aussicht stellt, für die höchsten Interessen Deutschland's gefahrdrohend erscheint;

daß zur Wahrung dieser Interessen eine Verständigung mit der österreichischen Regierung, wie sie der vorstehende Antrag bezweckt, in hohem Grade wünschenswerth ist;

daß diese Verständigung aber binnen möglichst kurzer Frist angebahnt werden muß, damit die definitive Feststellung der deutschen Reichsverfassung dadurch keinen Aufschub erleidet; —

aus diesen Gründen beantragt der Unterzeichnete, eine hohe Reichsversammlung wolle den vorstehenden Antrag als einen dringlichen dem Ausschusse für die österreichischen Angelegenheiten zur möglichst schleunigen Berichterstattung überweisen.

Frankfurt a. M., den 16. Dezbr. 1848.

A. Reichensperger.“

geht zu dringender Berichterstattung an den österreichischen Ausschuß.

4) eine Austrittsmittheilung von dem Abgeordneten Dewes.

Abgeordneter Löw interpellirt den volkswirthschaftlichen Ausschuß wegen Vorlage der Gewerbe-Ordnung, worauf Abgeordneter Osterrath antwortet.

Eine Interpellation des Abgeordneten Mammen, wegen einer von ihm eingereichten, aber nicht in der Regiftrande aufgeführten Petition soll durch Untersuchung der Sache erledigt werden.

Nächste Sitzung: Montag den 18. Dezember 1848, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Präsidentenwahl,

Fortsetzung der Berathung über den Reichstag.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Beseler.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertsiebenunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember eingegangenen Petitionen.

1) Fünf Adressen aus dem Wahlbezirke der Commissariate Freiling und Traun (Oberösterreich), die §§. 2 und 3 der Verfassung betreffend, und Tadel gegen ihren Abgeordneten aussprechend, wegen seiner gegen die Annahme dieses Paragraphen gerichteten Abstimmung, übergeben durch den Abgeordneten Giskra.

2) Der Abgeordnete Kagerbauer übergiebt einen von 40 österreichischen Abgeordneten an ihre Wähler erlassenen Aufruf, in Bezug auf die über die §§. 2 und 3 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse, und eine von dem Gemeindeausschuß der Provinzial-Hauptstadt Linz deßfalls ergangene Antwort.

3) Petition des Schutz- und Wohlfahrts-Vereins für Westphalen, d. d. Münster, die Aufhebung der Stammguts-Eigenschaft und des hergebrachten Erbrechts betreffend.

4) Petition der Mitglieder der evangelischen Gemeinde Wüstenstein, Religionsunterricht in den Confessionsschulen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Rotenhan.

5) Beitrittserklärung des Grafen Carl von Bentinck zu Frankfurt a. M. zu der Fürstlich Wallerfteinschen Denkschrift, die Aufhebung und Ablösung guts- und grundherrlicher Rechte betreffend, übergeben von Dr. jur. Tabor.

6) Protest des Piusvereins zu Crefeld gegen die bei der ersten Berathung der Grundrechte in der Kirchen- und Schulfrage gefaßten Beschlüsse.

7) Petition des Centralvereins für öffentliche Interessen im Großherzogthum Arenberg-Meppen, den deutschen Steuer- und Zollverband betreffend.

8) Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Mottgers, Altengronau und Weichersbach, Aufhebung sämmtlicher Feudallasten ꝛc. ohne Entschädigung betreffend.

9) Zwei Petitionen des Handwerkervereins zu Alvensleben (Regierungsbezirks Magdeburg), die Freizügigkeit und Gleichstellung der Rechte zwischen den Land- und Stadtmeistern betreffend.

10) Adresse der sämmtlichen Gewerbetreibenden zu München und des Kreises Oberbayern, um Genehmigung des von dem Gewerbecongreß zu Frankfurt ausgearbeiteten Entwurfs einer Gewerbeordnung.

11) Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Hintersteinau, Aufhebung sämmtlicher Feudallasten und aller persönlichen Dienste betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Förster.

12) Petition der Handelskammer zu Mannheim, des Vorstandes der Unterrheinkreisstelle des großherzoglich badischen landwirthschaftlichen Vereins, vieler Ortsvorstände von Gemeinden des Unterrheinkreises, Mittelrheinkreises und Oberrheinkreises, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und der Handelskammern zu Carlsruhe, Heidelberg, Offen-

burg, Freiburg und Lahr, die Aufhebung der Ausgleichungssteuer auf Wein und Tabak in den nördlichen Vereinsstaaten betreffend.

13) Petition des Bürger- und Gewerbevereins zu Landau a. d. Isar, gegen unbedingte Gewerbefreiheit, übergeben von dem Abgeordneten Döllinger.

14) Petition des Gewerkstandes von Neuvorpommern und Rügen, d. d. Stralsund, Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung, übergeben von dem Abgeordneten Nizze.

15) Eingabe des Abgeordneten August Hoffmann von Seifhennersdorf, zur Erläuterung einer Vorstellung der landwirthschaftlichen Vereine Sachsen's vom 9. September d. J., bezüglich Mangels an Arbeit.

16) Mißtrauensadresse an die Majorität der Nationalversammlung von Seiten des demokratischen-, Arbeiter- und Turnvereins (ohne Datum).

17) Eingabe des Pfarrers H. Ch. Pfitz zu Eishausen bei Hildburgshausen, womit derselbe ein Gedicht „das deutsche Volk an seine Vertreter" einsendet.

18) Beschwerde der Verlagsbuchhändler Helbig und Scherb zu Basel, gegen die badische Mauthbehörde auf Leopoldshöhe, wegen gesetzwidriger Confiscation von Drucksachen.

19) Petition des Volksvereins zu Gröbzig, verschiedene politische Wünsche enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Pannier.

20) Adresse aus Neustadt (Mecklenburg), Zustimmung zu dem von Rostock aus an die Nationalversammlung erlassenen Mißtrauensvotum enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

21) Gleiche Beitrittserklärung aus Strasen, übergeben durch Denselben.

22) Petition aus Sütz (Mecklenburg), directe Wahlen zu einem neuen Vorparlament betreffend, übergeben von Demselben.

23) Petition der Urwähler des Kreises Naumburg und Edartsberge, d. d. Naumburg, Vertrauensvotum für den Abgeordneten Reinstein betreffend.

24) Petition des Ortsvorstandes zu Unterglashütte, um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt, resp. Abänderung des Artikels IV. der Grundrechte betreffend.

25) Petition gleichen Inhalts aus Oberglashütte.

26) Gleiche Petition von Niclashausen und Rauenberg, übergeben von dem Abgeordneten Damm.

27) 62 Petitionen um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Artikels VI. der Grundrechte, wie derselbe nach der ersten Abstimmung gefaßt ist, und zwar aus folgenden badischen Gemeinden:

1. aus der Gemeinde Paimar,
2. aus der Gemeinde Oberwittighausen,
3. aus der Gemeinde Messelhausen,
4. aus der Gemeinde Unterbalbach,
5. aus der Gemeinde Kützbrunn,
6. aus der Gemeinde Hammereisenbach,
7. aus der Gemeinde Grünwald,
8. aus der Gemeinde Friedenweiler,
9. aus der Gemeinde Rudenberg,
10. aus der Gemeinde Göschweiler,
11. aus der Gemeinde Löffingen,
12. aus der Gemeinde Jestetten,
13. aus der Gemeinde Grießen,
14. aus der Gemeinde Lottstetten,
15. aus der Gemeinde Bühl,
16. aus der Gemeinde Günzgen,
17. aus der Gemeinde Baltersweil,
18. aus der Gemeinde Hohenthengen mit Herdern,
19. aus der Gemeinde Gerlachsheim,
20. aus der Gemeinde Zimmern,
21. aus der Gemeinde Tauber-Königshofen,
22. aus der Gemeinde Grünsfeldhausen,
23. aus der Gemeinde Urach,
24. aus der Gemeinde Eisenbach,
25. aus der Gemeinde Bubenbach,
26. aus der Gemeinde Oberbränd,
27. aus der Gemeinde Böhrenbach auf dem Schwarzwalde.
28. aus der Gemeinde Langenbach auf dem Schwarzwalde,
29. aus der Gemeinde Singen,
30. aus der Gemeinde Langenschiltach,
31. aus der Gemeinde Untersimonswald,
32. aus der Gemeinde Untergrombach,
33. aus der Gemeinde Weyher,
34. aus der Gemeinde Helmsheim,
35. aus der Gemeinde Illmensee,
36. aus der Gemeinde Langenalb,
37. aus der Gemeinde Adersbach,
38. aus der Gemeinde Reichenbuch,
39. aus der Gemeinde Zwingenberg,
40. aus der Gemeinde Nürstenbach,
41. aus der Gemeinde Altenbach,
42. aus der Gemeinde Schönau,
43. aus der Gemeinde Altneudorf,
44. aus der Gemeinde Brombach,
45. aus der Gemeinde Eiterbach,
46. aus der Gemeinde Heiligkreuzsteinach,
47. aus der Gemeinde Hilsenhain,
48. aus der Gemeinde Heddersbach,
49. aus der Gemeinde Lampenhain,
50. aus der Gemeinde Wilhelmsfeld,
51. aus der Gemeinde Grenzhof,
52. aus der Gemeinde Wehr,
53. aus den Gemeinden Schwörstatt, Niederschwörstatt und Niederdossenbach,
54. aus der Gemeinde Bockschaft,
55. aus der Gemeinde Niederhof,
56. aus der Gemeinde Thairnbach,
57. aus der Gemeinde Waldhilsbach,
58. aus der Gemeinde Handschuhsheim,
59. aus der Gemeinde Neckar-Wimmersbach,
60. aus der Gemeinde Isburg und Rhina,
61. aus der Gemeinde Wehrhalden,
62. aus der Gemeinde Säckingen,

sämmtlich übergeben durch den Abgeordneten Rösler aus Oels.

28) Petition des P. J. Comitti, Namens einer Volksversammlung zu Düren, die preußischen Conflikte betreffend.

29) Petition mehrerer Wahlmänner aus dem Lenneper Wahlkreis, den Urlaub, resp. Austritt des Abgeordneten Hülsmann betreffend.

30) Petition von 18,000 Deutschen des Kreises Czarnicau, den Beschluß der preußischen Nationalversammlung über das Großherzogthum Posen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Sänger.

Hundertachtunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 18. Dezember 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Veseler.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Biedermann verlesen und ohne Erinnerung dagegen genehmigt.

Es wird nach der Tagesordnung zur Wahl des ersten Vorsitzenden geschritten. Die erste Wahl ergiebt keine absolute Stimmenmehrheit, es wird daher eine zweite Wahl vorgenommen. Da auch diese keine absolute Stimmenmehrheit giebt, wird für die dritte Wahl, nach v. Vincke's Vorschlag, beschlossen, daß Namensaufruf stattfinde, wobei jedes Mitglied bei Nennung seines Namens auf die Tribüne tritt und seinen Wahlzettel in die Urne wirft. Auf diese Weise wird Abgeordneter Simson von Königsberg mit 233 unter 461 Stimmen zum Vorsitzenden erwählt; 223 Stimmen fielen auf Kirchgeßner von Würzburg, 3 auf v. Schmerling, 2 auf Simson ohne nähere Bezeichnung.

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben des Erzherzogs Reichsverwesers:

> „Herr Präsident! Ich habe den seitherigen Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung, Herrn Heinrich v. Gagern, zum Präsidenten des Reichsministerraths, und Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und demselben zugleich interimistisch die Leitung des Reichsministeriums des Innern übertragen.
>
> Ich ersuche Sie, Herr Präsident, diese Ernennung der verfassunggebenden Reichsversammlung bekannt machen zu wollen.
>
> Frankfurt a. M., den 17. Dezember 1848."

Reichsminister v. Gagern macht hierauf folgende Mittheilung:

> „Ein Gefühl der Nothwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk: daß das Verfassungswerk schnell vollendet seyn möge.
>
> Die verfassunggebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfniß erkannt, und nähert sich dem Ziele ihrer großen Aufgabe.
>
> Zwar ist die Errichtung des Verfassungswerks von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen; die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu seyn, wo vorauszusehenden Hindernissen vorgebeugt werden kann und etwa eintretende zu beseitigen sind; — eine solche, das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Centralgewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkennt.
>
> Die Stellung, welche Oesterreich zur deutschen Nationalversammlung und zu der provisorischen Centralgewalt für Deutschland eingenommen hat, legt dem Reichsministerium die Pflicht auf, der Nationalversammlung, deren Aufmerksamkeit durch diese wichtige Frage bereits vielfach in Anspruch genommen ist, Vorlage zu machen.
>
> Das Programm des österreichischen Ministeriums vom 27. November spricht aus:
>
> 1) daß alle österreichischen Lande in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollen;
>
> 2) daß die Beziehungen Oesterreich's zu Deutschland dann erst staatlich geordnet werden könnten, wenn beide Staaten-Complexe zu neuen und festen Formen gelangt seyn, d. h. ihre innere Gestaltung vollendet haben würden.
>
> Diese Auffassung der Stellung Oesterreich's zu Deutschland hat nicht allein den Beifall des österreichischen Reichstags zu Kremsier erhalten, sondern scheint auch den Wünschen und Ansichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Lande zu entsprechen.
>
> Es ist damit österreichischer Seits die Antwort auf die Frage ertheilt, welche, in der Beschlußnahme der Nationalversammlung über den Verfassungsentwurf: „Capitel vom Reich und der Reichsgewalt," namentlich in den §§. 1 bis 3 enthalten, an Oesterreich gestellt worden ist.
>
> Das Reichsministerium glaubt in Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oesterreich von folgenden Sätzen ausgehen zu müssen:
>
> 1) Bei der Natur der Verbindung Oesterreich's mit außerdeutschen Ländern beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das bestehende Bundes-Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland im Allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonderverhältniß Oesterreich's anzuerkennen, wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nicht-deutschen österreichischen Bundestheilen alteriren, nicht einzutreten.
>
> 2) Oesterreich wird also nach den bis jetzt durch die Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaates bestimmt worden ist, als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend, zu betrachten seyn.
>
> 3) Oesterreich's Unionsverhältniß zu Deutschland mittelst einer besonderen Unionsakte zu ordnen, und darin alle die verwandtschaftlichen, geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von jeher verbunden haben und in gesteigertem Maaße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten.

4) Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar in einem unauflöslichen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt, so ist die Verständigung über alle gegenseitigen, sowohl bereits bestehenden als künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten.

5) Die Verfassung des deutschen Bundesstaates, deren schleunige Beendigung zwar im beiderseitigen Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich seyn.

Indem ich diese Sätze der Prüfung der Nationalversammlung übergebe, suche ich für das Reichsministerium um die Ermächtigung an, die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, wodurch den erörterten Verhältnissen entsprochen wird, Namens der Centralgewalt anknüpfen zu dürfen.

Ich erlaube mir daran die Bitte zu knüpfen, daß diese Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen, die Verhandlung der Sache aber möglichst beschleunigt werden möge."

Der Vorsitzende spricht die Ansicht aus, daß diese Vorlage des Reichsministeriums an den Ausschuß für die Verhältnisse der Centralgewalt zu den Einzelstaaten zu verweisen sey.

Hierüber entspinnt sich eine Verhandlung.

Rösler von Oels beantragt die Verweisung an den Verfassungsausschuß.

Venedey will, daß über diese Vorlage sofort in Berathung eingetreten werde.

Reitter trägt auf Verweisung an den österreichischen Ausschuß an.

Wesendonck stellt den Antrag, daß der Verfassungs-Ausschuß und der Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten zusammentreten, und dem so zusammengesetzten Ausschusse die Vorlage des Reichsministers überwiesen werde.

Hartmann trägt darauf an, daß über die Vorlage selbst sogleich und ohne Verhandlung zur Tagesordnung übergegangen werde.

v. Vincke beantragt die Verweisung an den vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Ausschuß.

Löwe von Calbe beantragt die Bildung eines neuen Ausschusses für diese Angelegenheit.

Wichmann beantragt die Verweisung an den internationalen Ausschuß.

Der Schluß der Verhandlung wird beschlossen. Der Vorsitzende erklärt, daß er sich nach der Geschäftsordnung nicht für ermächtigt halte, über den von Hartmann gestellten Antrag abstimmen zu lassen, wogegen nichts erinnert wird.

Ueber die Ordnung der Fragestellung wird beschlossen, daß der Antrag auf Bildung eines neuen Ausschusses nicht vorangestellt werde.

Die Frage, ob die Vorlage des Reichsministeriums an den Ausschuß für die Verhältnisse der Centralgewalt zu den Einzelstaaten gewiesen werden soll, wird, nachdem die Abstimmung zweifelhaft geblieben, durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 257 gegen 198 Stimmen abgelehnt.

Die Verweisung an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten wird abgelehnt.

Die Verweisung an den Verfassungsausschuß wird abgelehnt.

Die Verweisung an den Ausschuß für staatsrechtliche und internationale Fragen wird, da die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft erschien, durch Zählung mittelst Stimmzettel mit 258 gegen 189 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Wesendonck's findet nicht hinreichende Unterstützung.

Da die Verweisung für jeden der bestehenden vorgeschlagenen Ausschüsse abgelehnt ist, beschließt die Reichsversammlung, daß die Vorlage des Reichsministeriums an die Abtheilungen verwiesen und in diesen ein Ausschuß zur Begutachtung derselben gewählt werden soll.

Der Vorsitzende schlägt vor, daß die Abtheilungen sich morgen nach Schluß der Sitzung versammeln möchten.

Dagegen wird kein Widerspruch erhoben.

Rey beantragt, für die morgige Sitzung die Berathung der Grundrechte auf die Tagesordnung zu setzen, was von der Reichsversammlung genehmigt wird.

Nach Verkündigung der Einladungen zu den Ausschußsitzungen wird die Sitzung um 3 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Beseler.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertachtunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember übergebenen Petitionen.

1) Petition von 108 Einwohnern zu Strelitz, um Abschaffung des Adels, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

2) Petition des Pius-Vereins zu Osnabrück, die Freiheit der Kirche, des Unterrichts und des Associationsrechts betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Lasaulx.

3) Petition des Mainzer Bürgervereins, den Wunsch enthaltend, daß Preußen an die Spitze Deutschland's gestellt werde.

4) Der Abgeordnete Kagerbauer legt 18 weitere Erklärungen von Wahlmännern aus dem Bezirke Linz, Rohrbach, Aigen, Schlägen, Ried, Wildberg und Mauthhausen in Oberösterreich, gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs vor.

5) Der Abgeordnete Deetz übergiebt:
   a) eine Adresse von Gewerbetreibenden aus der Stadt Schmiedeberg, eine Handwerker und Gewerbeordnung betreffend;
   b) eine Adresse gleichen Inhalts aus der Stadt Baruth;
   c) eine Petition des Handwerkervereins der Stadt Wittenberg, in gleichem Betreff.

6) Petition vieler Einwohner zu Endorf, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

7) Petition der Handwerker zu Quackenbrück (hannöverisches Fürstenthum Osnabrück), um Genehmigung der von dem Handwerker-Congreß entworfenen Gewerbeordnung, übergeben von dem Abgeordneten Detmold.

8) Petition vieler Eingesessenen des Kreises Frecenohe, Kreises Arnsberg, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

9) Petition vieler Einwohner zu Freiburg im Breisgau, um Genehmigung der von dem Handwerker-Congreß entworfenen Gewerbeordnung.

10) Petition des Gesellen- und Arbeitervereins zu Glogau (Schlesien), um Bildung eines socialen Vorparlaments.

11) Petition des Gewerbevereins zu Mosbach (Baden), gegen Gewerbefreiheit.

12) Petition vieler Gewerbetreibenden zu Kassel, um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

13) Adresse des Volksvereins zur Eisenhütte Kunigunde bei Goslar, die Aufhebung der Mauthlinie betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ahrens.

14) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Neustadt, verschiedene politische Wünsche enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Günther.

15) Petition des Kaufmanns Siegmund Wilhelm Grundt zu Langenbielau (Schlesien), Justizverweigerung betreffend.

16) Vertrauensadresse des Bürgervereins zu Saarbrücken an die Nationalversammlung.

17) Adresse des Vereins für vaterländische Interessen in Erlangen, verschiedene politische Wünsche enthaltend, übergeben von dem Abgeordneten Stöcker.

18) Rechtliches Gutachten des Ordinarius, Senior und übrigen Beisitzer des Spruch-Collegiums der Juristenfacultät zu Heidelberg, die Aufhebung der Spielbank in Homburg ꝛc. betreffend (in 30 Exemplaren übergeben).

19) Gutachten in gleichem Betreff von Odillon Barrot, Crémieux, Duvergier und Laroche zu Paris (in 30 Exemplaren übergeben).

20) Petition, betreffend die von dem Abgeordneten Vogt in der 64. Sitzung in Betreff der Kirchenfrage gehaltenen Rede, und zwar:

1. aus der Gemeinde Holzheim,
2. aus der Gemeinde Dorfgull,
3. aus der Gemeinde Eberstadt,
4. aus der Gemeinde Wünzenberg,
5. aus der Gemeinde Wiederweisel,
6. aus der Gemeinde Ostheim,
7. aus der Gemeinde Griedel,
8. aus der Gemeinde Villingen,
9. aus der Gemeinde Nonnenroth,
10. aus der Gemeinde Steinfurth,
11. aus der Gemeinde Gambach,
12. aus der Gemeinde Lich,
13. aus der Gemeinde Niederbessingen,
14. aus der Gemeinde Steinberg,
15. aus der Gemeinde Stangenrod,
16. aus der Gemeinde Reiskirchen,
17. aus der Gemeinde Burkhardsfelden,
18. aus der Gemeinde Winnerod und Bersrod,
19. aus der Gemeinde Laubach,
20. aus der Gemeinde Ruppertsburg,
21. aus der Gemeinde Frohnhausen,
22. aus der Gemeinde Bottenborn,
23. aus der Gemeinde Grüningen,
24. aus der Gemeinde Wieseck.

21) Eingabe der kurhessischen Stadt Bockenheim, womit dieselbe Abschrift einer Vorstellung an das Reichsministerium des Innern und des Kriegs, betreffend die Locirung von Reichstruppen in die Umgegend von Frankfurt und die desfallsige Verpflegungskostenentschädigung, vorlegt.

22) Adresse von 1157 Urwählern des Kreises Buck in Deutsch-Posen, worin dieselben ihren Dank für den Beschluß vom 6. November in Betreff des deutschen Posen's aussprechen, übergeben von dem Abgeordneten Kerst.

23) Petition vieler Einwohner zu Mittelwalde, die preußischen Conflicte betreffend.

24) Beitrittserklärung vieler Einwohner zu Gersdorf zu der Adresse des Zittauer Vaterlandsvereins, in gleichem Betreff.

25) Der Abgeordnete Kösteritz übergiebt eine gedruckte Adresse der Bürger Barmen's an Se. Majestät den König von Preußen, Dank für den königlichen Erlaß vom 5. Dezember ausdrückend.

28) Eingabe des Dr. Piper zu Berlin, womit derselbe 200 Abdrücke eines von der brandenburgischen Provinzial-Versammlung der verbündeten monarchisch-constitutionellen Vereine ausgegangenen Beschlusses, gegen die Zerstückelung Oesterreich's und Erledigung der betreffenden Verfassungsfrage im Sinne des v. Gagern'schen Amendements, vorlegt.

27) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Seibersdorf, das an Robert Blum vollzogene standrechtliche Urtheil betreffend.

28) Petition des Gemeinderaths und der Bürgerschaft der würtembergischen Gemeinde Obnendorf, um Erhebung der Schule zur Staatsanstalt, übergeben von dem Abgeordneten Roßmäßler.

29) Petition gleichen Betreffs aus Reutlingendorf, übergeben von Demselben.

30) Petition der Volksschullehrer des Bezirkes Offenburg (Baden), Abänderung der §§. 17 und 18 der Grundrechte betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Junghanns.

31) 11 Petitionen von badischen Gemeinden, um Erklärung der Volksschule zur Staatsanstalt und resp. Abänderung des Art. IV. der Grundrechte, wie derselbe nach der ersten Abstimmung gefaßt ist, und zwar:

1. aus der Gemeinde Lahr,
2. aus der Gemeinde Schlutterzell,
3. aus der Gemeinde Dinglingen,
4. aus der Gemeinde Sulz,
5. aus der Gemeinde Mietersheim,
6. aus der Gemeinde Dörlinbach,
7. aus der Gemeinde Schweighausen,
8. aus der Gemeinde Kuhbach,
9. aus der Gemeinde Seelbach,
10. aus der Gemeinde Altenheim,
11. aus der Gemeinde Reichenbach,

sämmtlich übergeben durch den Abgeordneten Roßmäßler.

32) 17 Petitionen gegen die von den Jesuiten und Pietisten verlangte sogenannte Unterrichtsfreiheit und für Anerkennung und Gewährleistung der Jugendbildung auf Staatskosten und in Staatsanstalten als eines Grundrechtes des deutschen Volkes, und zwar:

1. aus der Gemeinde Haßmersheim a. N.,
2. aus der Gemeinde Vierthäler,
3. aus der Gemeinde Langenordnach,
4. aus der Gemeinde Schollach,

5. aus der Gemeinde Pleutersbach,
6. aus den Gemeinden Altneudorf, Heiligkreuzsteinach und Eiterbach,
7. aus der Gemeinde Igelsbach,
8. aus der Gemeinde Neckar-Wimmersbach,
9. aus der Gemeinde Dossenheim,
10. aus der Gemeinde Wilggutach,
11. aus der Gemeinde Ilvesheim,
12. aus der Gemeinde Heudorf,
13. aus der Gemeinde Laudenbach,
14. aus der Gemeinde Schollbrunn,
15. aus der Gemeinde Mainwangen,
16. aus der Gemeinde Aach,
17. aus der Gemeinde Seppenhofen,

sämmtlich im Großherzogthum Baden, übergeben von dem Abgeordneten Junghanns.

33) Verwahrung gegen die Annahme der §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs von Seiten der in dem vierten Wahlbezirk von Oesterreich ob der Ens eingetheilten Pfarrbezirke Wartberg, Prägarten, Guttau und Hegenberg, übergeben von dem Abgeordneten Weiß.

34) Gleicher Protest von den Wahlmännern des Wahlbezirks Gmunden in Oberösterreich, übergeben von dem Abgeordneten Reindl.

Hundertneununddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. Dezember 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Beseler.**

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen (138.) Sitzung wird vom Schriftführer Riehl verlesen und, ohne daß dagegen eine Reclamation eingewendet worden, von der Versammlung genehmigt.

Reichsjustizminister Mohl beantwortet die Interpellation des Abgeordneten Wesendonck, die Beschleunigung der gegen die Abgeordneten Schlöffel und Genossen hier eingeleiteten Untersuchung betreffend, wie folgt:

„Das Reichsjustizministerium hat keinerlei Aufsichts- oder Disciplinarrecht über die Gerichte der freien Stadt Frankfurt. Es ist demnach auch der gegenwärtig im Gange befindlichen Untersuchung wegen der September-Ereignisse, nachdem es bei dem Senat der Stadt Frankfurt eine dem Bedürfnisse entsprechende Vermehrung des Gerichts-Personals erwirkt hatte und abgesehen von einzelnen amtlichen Mittheilungen, z. B. hinsichtlich der Communicationen mit auswärtigen Regierungen, — völlig fremd geblieben, und mit den Einzelheiten dieser Untersuchung ganz unbekannt. Demgemäß ist ihm

1) über das Ergebniß der gegen die Abgeordneten Schlöffel u. s. w. eingeleiteten Untersuchung lediglich nichts bekannt; was aber

2) die ihm angemuthete Beschleunigung des ganzen Prozesses betrifft, so glaubt es, jeder Erörterung über das Recht und die Pflicht dazu mit der Benachrichtigung zu beseitigen, daß das peinliche Verhöramt die ganze Untersuchung noch im Laufe dieses Monats Dezember schließen zu können erklärt; ein Ergebniß, welches offenbar als ein höchst günstiges und nur durch die angestrengteste Thätigkeit der Untersuchungsrichter herbeiführbares betrachtet werden muß."

Ferner die Interpellation des Abgeordneten Mayfeld, die amtliche Uebermittelung der Reichsgesetze behufs deren Publication an die österreichische Regierung anlangend, dahin:

„Jedes Stück des Reichsgesetzblattes wird am Tage seiner Ausgabe sogleich mit amtlichem Begleitschreiben allen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt zur Mittheilung an ihre Regierungen zugefertigt. Dies ist auch mit Nr. 2, welches das Gesetz vom 29.—30. September enthält, geschehen; und daß namentlich der k. österreichische Bevollmächtigte dasselbe richtig erhielt, beweis't die Empfangsbescheinigung desselben, welche folgendermaßen lautet:

An das Reichsministerium der Justiz.

Der Unterzeichnete beehrt sich, in Erwiederung der geehrten Note von gestern, den Empfang des Reichsgesetzblattes Nr. 1 bis 3 in den gewünschten 100 Abdrücken zu bestätigen; welche sogleich nach der jedesmaligen Ausgabe an die Provinzial-Regierungen der österreichischen Bundesländer zur schleunigen Vertheilung an die betreffenden Behörden versandt worden sind und in Zukunft regelmäßig versandt werden sollen.

Frankfurt, 11. October 1848.

gez. v. Bruck.

Ueber den weiteren Verlauf der Einsendung an die k. österreichischen Behörden von Seiten des Herrn Bevollmächtigten kann natürlich das Reichsjustizministerium keine Auskunft geben; doch darf daran erinnert werden, daß durch den am 6. October in Wien ausgebrochenen Aufstand die österreichische Regierung ganz desorganisirt, auch der regelmäßige

Postenlauf unterbrochen wurde, so daß vielleicht durch diese Umstände das Nichteintreffen des regelmäßig und rechtzeitig Mitgetheilten zu erklären ist."

Demnächst die Interpellation des Abgeordneten Dietsch und Genossen, die Verurtheilung und standrechtliche Behandlung Robert Blum's betreffend, wie nachsteht:

"Laut Berichtes der Reichscommissäre Pötzl und Paur ist eine Schlußerklärung des k. österreichischen Gesammt-Ministeriums in der Blum'schen Angelegenheit in den letzten Tagen endlich erfolgt, allein es ist dieselbe noch nicht in die Hände des Ministeriums gelangt. Vor deren Eintreffen ist eine vollständige Beurtheilung der Sachlage nicht möglich. Das Reichsministerium beabsichtigt, sobald es selbst die zu einem Schlusse in Folge der bereits erhaltenen und der noch zu erwartenden Mittheilungen gekommen ist, der hohen Reichsversammlung Alles vollständigst vorzulegen, glaubt aber deshalb auch, im jetzigen Augenblicke und voraussichtlich nur für wenige Tage die Beantwortung der Interpellation des Herrn Dietsch und Genossen unterlassen zu sollen."

endlich die Interpellation des Abgeordneten Schoder und Genossen, die Verhaftung des Herrn Ludwig Raveaux in Wien betreffend, dahin:

"Es ist schon bei früheren Interpellationen mitgetheilt worden, daß sowohl das Gesammt-Reichsministerium an das k. österreichische Gesammt-Ministerium eine kräftige Vorstellung, wegen der in Wien ergriffenen Ausnahmsmaaßregeln, gerichtet, als daß das Reichsjustiz-Ministerium in Beziehung auf einzelne der auffallendsten Vorkehrungen dieser Art die Reichscommissäre mit Instructionen versehen hat.

Die bei wiederholten Gelegenheiten von den österreichischen Behörden ertheilte Antwort ging aber im Wesentlichen dahin, daß die in Frage stehenden Maaßregeln nur mit Widerstreben von der k. Regierung ergriffen worden seyen und sobald als möglich werden wieder aufgehoben werden; daß sie aber zur Wiederherstellung der Ordnung nothwendig seyen und folglich so lange dauern müssen, bis der Zweck erreicht sey.

Das Ministerium erachtet in der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse zu Oesterreich jede Erörterung der Thatsache oder der den jenseitigen Weigerungen zur Stütze dienenden Principien für völlig nutzlos, ja nur für entschieden nachtheilig, und ist der Ansicht, daß sich mit der Regelung der großen allgemeinen Frage alle diese einzelnen Punkte, welche doch nur Consequenzen des von der österreichischen Regierung aufgestellten Hauptsatzes sind, von selbst erledigen werden.

Was übrigens den einzelnen Fall betrifft, so ist zu seiner Vermittlung von verschiedenen Seiten geschehen, was unter den gegenwärtigen Umständen möglich war."

Abgeordneter Lette berichtet, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, über die zu §. 34 der neuen Fassung der Grundrechte gestellten, die Aufhebung resp. Ordnung der auf den Bergbau haftenden Lasten beabsichtigenden Anträge, motivirt die vom Ausschuß vorgeschlagene Ablehnung derselben und beantragt:

es möge in dem Kapitel der Verfassung:

"Das Reich und die Reichsgewalt" eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden:

"Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung über das Bergbauwesen zu."

Schriftführer Jucho erklärt, Namens des Büreau's, daß die von dem Abgeordneten Mammen laut seiner desfallsigen Reclamation vermißte Eingabe sich im Verzeichnisse vom 30. November sub Nr. 45 richtig aufgeführt finde.

Abgeordneter Engel interpellirt den Schul-Ausschuß in Betreff des zufolge diesfalls gestellten Antrages von demselben zu erstattenden Berichtes über die vom Verfassungs-Ausschuß an ihn verwiesenen Anträge und Petitionen, die Schulangelegenheiten betreffend.

Abgeordneter Knoodt erklärt für sich und die übrigen Antragsteller, daß er, da die Schulangelegenheiten nunmehr bereits definitiv berathen, mithin die beabsichtigten Zwecke nicht mehr zu erreichen seyen, den betreffenden Antrag zurückziehe.

Abgeordneter Kohlparzer interpellirt den Ausschuß für politische und internationale Fragen, wie folgt:

"Ich habe mit mehreren Genossen am 2. August d. J. einen Antrag auf Abschließung eines Schutz-, Trutz- und Handelsbündnisses mit Oesterreich bezüglich seiner nicht-deutschen Theile überreicht, welcher dem Ausschusse für politische und internationale Fragen übergeben worden ist. Nachdem nun beinahe 5 Monate fruchtlos verstrichen sind, so erlaube ich mir die Frage:

Warum dieser Antrag bei Seite geschoben worden ist, und was der genannte Ausschuß mit demselben zu thun gedenkt?"

Zur Tagesordnung der zweiten Lesung der Grundrechte übergehend, verzichtet die Versammlung auf die Berathung über §. 30. Art. VIII. Dieser Paragraph, also lautend:

"Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden."

wird in der vom Verfassungsausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen, dagegen die Amendements zu demselben, gestellt von dem Abgeordneten Käfferlein und Genossen:

"Statt "gegen gerechte Entschädigung" soll gesagt werden: "gegen vorgängige gerechte Entschädigung."

und Tafel und Genossen:

Zwischen den zweiten und dritten Satz einzuschalten: "Die Größe der Entschädigung wird durch Schiedsrichter ermittelt, von deren Ausspruch jedoch dem Eigenthümer die Berufung an das ordentliche Gericht vorbehalten bleibt."

verworfen.

erheischenden Enteignung Entschädigung gebührt und zugesichert ist,

2) daß die Enteignung der persönlichen Abgaben und Leistungen nur aus Rücksichten des gemeinen Besten verfügt wird, und

3) der gegenwärtige Abgabenpflichtige nur für seine Person pflichtig ist, nicht aber die neben oder nach ihm Eintretenden zu vertreten hat; —

nachstehende Fassung:

„Die aus dem grund- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind aufgehoben. Die bisher Berechtigten werden dafür aus den Kassen des betreffenden Staates entschädigt."

Eventuell für den Fall, daß obige von uns beantragte Fassung des Absatzes 2 verworfen würde, schlagen wir für denselben:

in Erwägung

1) des zu Absatz 1 angeführten Grundes,

2) des Umstandes, daß besondere Entschädigungsverpflichtungen, welche wegen speciell gegebenen Garantieen oder rechtsverbindlichen Zusagen nicht den bisherigen Pflichtigen, sondern den Staatscassen obliegen mögen, nicht geradehin abgeschnitten werden können und wollen, sondern sich je nach Gestalt der Sache zu besonderer rechtlicher Austragung eignen; —

folgende Redaktion vor:

„Die aus dem grund- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben, sofern nicht für dieselben bei ihrer früheren stattgehabten Aufhebung in einzelnen deutschen Staaten durch schon bestehende Gesetze Entschädigung bereits festgestellt ist, oder besondere von den betreffenden Staaten zu vertretende, eine Verbindlichkeit des Staats-Aerars begründende Garantieen und Zusagen obwalten."

An diese Fassung schließt sich der vom Ausschusse beantragte Schlußsatz:

„Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen."

Jedoch würden die Anfangsworte:

„Mit diesen Rechten"

sich dahin ändern müssen:

„Mit den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten ꝛc. ꝛc."

Auf die Discussion über §. 33 wird verzichtet.

v. Trützschler beantragt über die Amendements, welche die Aufhebung der Bannrechte betreffen, Abstimmung durch Stimmzettel, v. Vincke dagegen die Abstimmung durch Namensaufruf.

Der zuerst zur Abstimmung gebrachte Antrag der Abgeordneten M. Mohl und Genossen wird durch Mehrheit abgelehnt, ebenso die von der Minorität des Ausschusses beantragte Fassung des ersten Satzes von §. 33:

„so wie alle anderen, einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte,"

und zwar, nachdem die gewöhnliche Abstimmungsweise kein bestimmtes Resultat ergeben hat, durch Zettelabstimmung mit 230 gegen 193 Stimmen verworfen.

Der erste und zweite Absatz von §. 33 werden nach der von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung:

„Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;

2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen."

mit großer Mehrheit angenommen. Hierbei kommen überdieß die Anträge der Abgeordneten Engel, Moriz Mohl und von Trützschler zur Abstimmung und werden, nachdem im Betreff des zweiten Satzes des Trützschler'schen Amendements vom Antragsteller, dem von ihm gemachten Vorbehalte gemäß, die Zettelabstimmung, eventuell aber, dafern diese unterstützt werden sollte, vom Abgeordneten v. Vincke die Abstimmung durch Namensaufruf gefordert, erstere aber nicht unterstützt und dadurch letztere an sich erledigt worden war, in gewöhnlicher Abstimmungsweise durch Mehrheit verworfen.

Nachdem hierauf sich verschiedene Meinungen darüber kund gegeben, ob, nach Verwerfung des Trützler'schen Antrags, der Levysohn'sche noch zur Abstimmung gebracht werden dürfe, wird diese dennoch, und zwar auf gehörig unterstützten Antrag des Abgeordneten v. Vincke durch Namensaufruf vorgenommen, und durch diese der Levysohn'sche Antrag mit 262 gegen 164 Stimmen verworfen.

Bezüglich dieser Abstimmung werden folgende Erklärungen:

„Der Unterzeichnete erklärt, darum gegen das Amendement des Herrn Levysohn gestimmt zu haben, weil er eine solche Bestimmung als nicht in die Grundrechte gehörig erachtet.

Neubauer aus Wien. Edlauer. Benedict."

„Ich habe für Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte ohne Entschädigung nur in der Voraussetzung gestimmt, daß unter denselben nur dingliche Rechte verstanden worden sind.

Goltz. Paur aus Neisse,"

zu Protokoll gegeben, ferner erklärt der Abgeordnete Huck, daß er, nach dem durch die letzte Abstimmung erlangten Resultate, seinen Antrag zurückziehe.

Die weiter zur Abstimmung gebrachten Amendements der Abgeordneten Reinstein und Genossen, Engel und Genossen und Förster und Genossen werden durch Mehrheit abgelehnt, und §. 33 ist, nachdem der dritte Absatz nach der Fassung der Majorität des Ausschusses von der Versammlung angenommen worden, also lautend:

„Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen."

aus der Abstimmung hervorgegangen.

Das vielfach gestellte Verlangen auf Vertagung wird in der Abstimmung hierüber abgelehnt und man geht zu §. 34:

"Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen."

über. Zu demselben sind Anträge gestellt:

von Moriz Mohl und Genossen:

"Alle übrigen, unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, namentlich die Zehnten, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar, insofern nicht die Gesetzgebung die unentgeldliche Aufhebung einer oder der anderen begründet findet.

Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen."

von Höfken und Genossen:

"Die auf dem Bergbau ruhenden guts- und grundherrlichen Bergbaulasten sind ebenfalls ablösbar, insofern nicht durch die Gesetzgebung ihre unentgeldliche Aufhebung begründet ist.

Die landesherrlichen Bergbaulasten sind ohne Entschädigung aufzuheben. Es bleibt indeß den Einzelstaaten überlassen, zur Deckung der wegen der nothwendigen Oberaufsicht entstehenden Verwaltungskosten eine billige Abgabe vom Bergbau zu erheben, die jedoch 5 Prozent des Reinertrags nicht übersteigen darf.

Die allgemeinen Bestimmungen über den Bergbau sollen in einer deutschen Bergordnung durch ein Reichsgesetz festgestellt werden."

von Meyer aus Ottobeuren und Genossen:

"Das Ablösungskapital der jährlich zu entrichtenden Leistungen und Abgaben darf den sechzehnfachen Betrag der durch eine Durchschnittsberechnung zu ermittelnden Jahresrente nicht übersteigen."

von Förster aus Hünfeld und Genossen:

"Jedoch darf das Ablösungskapital den fünfzehnfachen Betrag der jährlichen reinen Rente niemals übersteigen. Die Landesregierungen werden Sorge tragen, daß in den standesherrlichen Bezirken, wo nach der Aufhebung der Landeshoheit Staatssteuern eingeführt worden sind, ein möglichst geringes Ablösungskapital vereinbart werde."

von v. Reden und Genossen:

"Alle auf dem Rohertrage des Bergbaues ruhenden Lasten sind, wo deren unentgeldliche Aufhebung nicht zulässig oder deren Ablösung nicht ausführbar ist, — in eine Abgabe vom Reinertrage zu verwandeln.

Die Ausführung dieser Bestimmung bleibt der Staatengesetzgebung überlassen."

von Schober und Genossen:

Zusatz:

"Der Gesetzgebung der einzelnen Staaten steht die Befugniß zu, wo sie es begründet findet, jene Leistungen unentgeldlich aufzuheben."

von Schrenk und Genossen:

"Alle auf Grund und Boden haftenden oder wegen des Besitzes eines Gutes von jedem Besitzer desselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar."

von Engel und Genossen:

"Die Naturalzehnten jeder Art müssen fixirt und so nach einem ein- für allemal bestimmten Durchschnitts-Taxato entweder in Naturalien, oder in Geld entrichtet werden."

Die Versammlung verzichtet auf die Discussion über §. 34.

Zur Abstimmung werden die Anträge der Abgeordneten M. Mohl und Genossen, so wie der Minorität des Ausschusses, letzterer also lautend:

"Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind auf Antrag des Belasteten ablösbar, insofern nicht die Gesetzgebung die unentgeldliche Aufhebung einer oder der andern begründet findet."

gebracht und von der Mehrheit verworfen, eben so auch, nachdem die gewöhnliche Abstimmung das Resultat zweifelhaft gelassen, der Majoritätsantrag mit dem von Schober und Genossen beantragten Zusatze, durch Zettelabstimmung mit 231 gegen 207 Stimmen abgelehnt, und endlich §. 34 in der von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung:

"Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen."

durch große Mehrheit angenommen, nachdem auch die obenerwähnten Zusatzanträge der Abgeordneten Meyer und Genossen, Förster aus Hünfeld und Genossen, Engel und Genossen, v. Reden und Genossen, Schrenk und Genossen und Höfken und Genossen von der Versammlung verworfen worden waren.

Der hierauf zur Abstimmung gebrachte zweite Satz des Antrages der Ausschußminorität:

"Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden."

wird durch Zettelabstimmung mit 232 gegen 210 Stimmen angenommen, so daß nunmehr der angenommene §. 34 also lautet:

"Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden."

Durch Beschluß der Versammlung wird die weitere Berathung der Grundrechte vertagt und, nachdem der Vor-

sitzende die nothwendigen Verkündigungen gemacht, auch die Versammlung genehmigt hat, daß der an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten bereits abgegebene Camillo Wagner'sche Antrag an den heute zu wählenden Ausschuß verwiesen werde, für Morgen, Mittwoch den 20. Dezember, Vormittags 9 Uhr die nächste Sitzung anberaumt und für diese die weitere Berathung der Grundrechte auf die Tagesordnung gesetzt, — die heutige Sitzung aber geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Beseler.

Der Schriftführer:
Otto Koch.

Verzeichniß

der in der hundertneununddreißigsten öffentlichenn Sitzung vom 19. Dezember 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Junghanns, auf Ermäßigung des monatlichen Gehaltes des Präsidenten der Reichsversammlung von 2000 fl. auf 1000 fl.

2) Antrag desselben Abgeordneten, die beschleunigte Vollendung des Verfassungswerks, insbesondere Berathung über die Grundrechte betreffend.

(Beide Anträge sind im 1. Beilagenheft, Seite 296 ff. abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des Bürgervereins zu Mainz, den Wunsch enthaltend: „daß Preußen an die Spitze Deutschland's gestellt werden möge.“

2) Petition der Familie v. Heynitz auf Heynitz bei Meißen, Aufrechthaltung der Familien-Fideikommisse und der in lehnrechtlichen Formen erworbenen Privatrechte betreffend.

3) Beitrittserklärung der Katholiken der Pfarrei Oppeln zu der Verwahrung des katholischen Vereins Deutschland's, d. d. Mainz den 6. Oktober 1848, wegen der von der Reichsversammlung gefaßten Beschlüsse über das Verhältniß der Kirche zum Staate, über die Unterrichtsfreiheit und über das Associationsrecht, — übergeben vom Abgeordneten Bally.

4) Petition des vaterländischen Vereins in Goslar, das Prinzip der unbedingten Gewerbefreiheit und die künftige Gestaltung der Zunftverhältnisse Deutschland's betreffend, überreicht vom Abgeordneten von Reden.

5) Eingabe der Abgeordneten des Anhalt-Bernburgischen Landtags zu Bernburg, die Lösung der dortigen Regierungswirren, namentlich die Anordnung einer Regentschaft in der Person des Herzogs von Dessau ꝛc. betreffend.

6) Anschlußerklärung des deutsch-patriotischen Vereins zu Redwitz zu den beiden vom Vereine zu Nürnberg unterm 15. v. M. an die deutsche Nationalversammlung erlassenen Adressen, die preußischen Wirren ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Blumröder aus Kirchenlamitz.

7) Protestation der Vertrauensmänner der israelitischen Schullehrer des Königreichs Würtemberg, gegen die Aufhebung der derzeit bestehenden israelitischen Confessionsschulen im Königreich Würtemberg.

Hundertvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. December 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Schiftführer Koch verliest das Protokoll der vorigen (139.) öffentlichen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Thinnes aus Bayern mit dem Bemerken an, daß sich derselbe seinen Sitz in der Versammlung bis zum 31. d. M. vorbehalte. Es soll von diesem Austritt dem Reichsministerium des Innern Kenntniß gegeben werden, um die Einberufung des Ersatzmannes oder eine neue Wahl zu veranlassen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der gestern gewählte Ausschuß aus folgenden Mitgliedern bestehe:

aus der	1.	Abtheilung	Abgeordneter	v. Linde.
" "	2.	"	"	Barth v. Kaufbeuern.
" "	3.	"	"	Rheinwald.
" "	4.	"	"	Paur v. Augsburg.
" "	5.	"	"	v. Somaruga.
" "	6.	"	"	Christmann.
" "	7.	"	"	Rüder.
" "	8.	"	"	Reitter.
" "	9.	"	"	Giskra.
" "	10.	"	"	Hildebrandt.
" "	11.	"	"	Kirchgeßner.
" "	12.	"	"	v. Buttel.
" "	13.	"	"	Makowiczka.
" "	14.	"	"	Venedey.
" "	15.	"	"	Max Simon.

und daß dieser Ausschuß, der sich gestern constituirt habe, zu seinem Vorsitzenden Kirchgeßner, zum Stellvertreter Hildebrandt und zum Schriftführer Max Simon gewählt habe.

Er zeigt ferner an, daß sich bei einer der gestrigen Abstimmungen zwei Zettel mit „Ja“ in der Urne gefunden, auf welchen beiden der Name „Zimmermann von Spandow,“ jedoch mit verschiedener Hand geschrieben, gestanden.

Es wird zur Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung der Grundrechte, geschritten.

Der Vorsitzende verliest den §. 35 nach dem Entwurfe des Verfassungsausschusses:

„Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

so wie das erste:

„Die Jagdgerechtigkeit, so wie die damit verbundenen Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.“

und das zweite Minoritätserachten:

„Es mögen die Worte: „Die Jagdgerechtigkeit, so wie die damit verbundenen“ wegfallen.“

ferner folgende Verbesserungs- und Zusatzanträge:

1) von Stieber und Genossen:

„Da der vom Verfassungsausschusse angegebene Grund für die Ablösbarkeit der durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworbenen Jagdgerechtigkeit, nämlich daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks sich mit dem widerrechtlichen Schaden des Berechtigten bereichern würde, überhaupt da vorhanden ist, wo ein solcher Vertrag auch mit andern Personen abgeschlossen worden, mithin überall, wo die Jagd durch lästigen Vertrag erworben ist, so beantrage ich:

im dritten Satze die Worte:

„mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen“ wegzulassen.“

2) von Ziegert und Genossen:

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.“ —

3) von Förster und Genossen:

„Aufgehoben ohne Entschädigung ist weiter das Recht der wilden Fischerei in nicht schiffbaren Gewässern zwischen fremden Grundeigenthümern, sofern dasselbe nicht durch einen lästigen Titel erworben worden, während letzteres ablösbar ist. Die Ausübung der wilden Fischerei regeln die Landesgesetzgebungen.“

4) von Lette und Genossen:

„Es wird darauf angetragen, im zweiten Absatz des §. 35 hinter den Worten „ohne Entschädigung“ einzuschalten: Seitens des Belasteten; damit es den Gesetzgebungen der Einzelstaaten offen bleibt, für solche besondere Fälle, in denen die Aufhebung ohne Entschädigung eine erhebliche Verletzung des Privatvermögens und Eigenthums mit sich führt, nach Befinden eine mäßige Entschädigung aus der Landeskasse eintreten zu lassen; beispielsweise namentlich bei den in neuerer Zeit häufiger vorgekommenen Ankäufen vormals landesherrlicher, resp. fiscalischer Jagdgerechtigkeiten auf fremden Grundstücken vom Staate. Der zweite Satz des §. 35 würde dann lauten:

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste ꝛc. (wie im Entwurfe des Ausschusses) sind ohne eine Entschädigung Seitens des Belasteten aufgehoben.“

und

5) von Linde und Genossen:

„Wie die Jagd in dem Umfange und Bereich der Reichsfestungen auszuüben, wird ein Reichsgesetz bestimmen.“

Auf die Discussion über §. 35 wird verzichtet.

Nach von dem Vorsitzenden geordneter Fragestellung wird zur Abstimmung geschritten und das oben eingerückte erste Minoritätserachten verworfen.

Der erste Absatz des §. 35 nach dem Entwurf des Ausschusses:

„Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.“

wird angenommen.

Der 2. Absatz des §. 35 in der Fassung, wie ihn der oben eingerückte Verbesserungsantrag von Lette und Genossen vorschlägt, wird verworfen, dagegen in der Fassung des Ausschusses:

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.“

angenommen. Das zweite Minoritätserachten ist hiermit gefallen.

Der dritte Absatz des §. 35 in der Fassung, wie ihn der oben eingerückte Verbesserungsantrag von Stieber und Genossen vorschlägt, wird verworfen, dagegen in der Fassung des Ausschusses:

„Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.“

angenommen.

Der vierte Absatz des §. 35 wird in der Fassung des Ausschusses:

„Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

angenommen.

Der Zusatzantrag von Ziegert und Genossen:

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden."

wird angenommen, die oben eingerückten Zusatzanträge von Linde und Genossen und Förster und Genossen werden dagegen verworfen.

Der §. 35 ist sonach ganz in der Fassung, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt, mit dem Zusatz von Ziegert und Genossen angenommen, und lautet demnach:

„Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden."

Der Vorsitzende verliest den §. 36 nach der Fassung des Verfassungsausschusses:

„Die Familienfideicommisse, mit Ausnahme der Familienfideicommisse der regierenden und ehemals reichsständischen Häuser, sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten."

so wie das erste:

„Die Familienfideicommisse sind aufzuheben, die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten."

und das zweite Minoritätserachten zu demselben:

„Die Worte: „Und ehemaligen reichsständischen Familien" sind wegzulassen."

Ferner folgende Zusatz- und Verbesserungsanträge:

1) von Bogen und Genossen:

„Die Familienfideicommisse, mit Ausnahme der Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser, sind aufgehoben.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Letztern bleiben den Landesgesetzgebungen vorbehalten."

2) von Moritz Mohl und Genossen:

„Die Familienfideicommisse sind aufgehoben. Die Art und Weise der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten."

3) von Wachsmuth und Genossen:

„Ich beantrage, daß statt der Worte:

Und ehemals reichsständiger Häuser,

gesetzt werde:

Und der in Folge der Rheinbundsacte, oder später mediatisirten Häuser."

4) von Beseler und Genossen:

„Der zweite Satz des §. 36:

Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten,

möge so gefaßt werden:

Die allgemeinen Grundsätze über die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Reichsgesetzgebung."

5) von Wachsmuth und Genossen:

„Wir beantragen, dem §. 36 der Grundrechte hinzuzufügen:

Gleiche Bestimmungen, wie für Familienfideicommisse, gelten für solche Güter, deren Veräußerung ausserhalb der Familie durch Gesetz oder Herkommen untersagt ist."

6) von Stieber und Genossen:

„Die Stiftung neuer und die Vergrößerung bestehender Familienfideicommisse ist nicht gestattet. Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden."

Eventuell:

„Unter welchen Bedingungen Familienfideicommisse aufzuheben sind, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Stiftung neuer und die Vergrößerung bestehender Familienfideicommisse ist nicht gestattet."

7) von v. Rotenhan und Genossen:

„Die Errichtung neuer und die Vergrößerung bestehender Fideicommisse unterliegt den im §. 31 rücksichtlich der todten Hand vorbehaltenen Beschränkungen."

8) von Gförer und Genossen:

„Die bestehenden Fideicommisse, Majorate, Minorate bleiben in Kraft.

Den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten ist das Recht vorbehalten, die zu große Anhäufung des Besitzes von Fideicommißgütern in einzelnen Familien durch Festsetzung eines Maximums zu beschränken."

9) von Vincke und Genossen;

„Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Fideicommisse ist untersagt.

Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden."

10) von Wichmann und Genossen:

Zusatz zu dem 2. Absatz der §§. 36 und 37:

"Da jedoch, wo die Familienfideicommisse, resp. Lehen aus mehreren, in verschiedenen deutschen Staaten belegenen Gütern bestehen, ein Reichsgesetz."

Eventuell den 2. Absatz der §§. 35 und 36 so zu fassen:

"Die Hauptgrundsätze über die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt ein Reichsgesetz."

11) von Siemens:

"Familienfideicommisse, welche zu frommen oder mildthätigen Zwecken gegründet, oder der öffentlichen Wohlfahrt (z. B. der Erhaltung einer zweckmäßigen Forst- und Waldcultur und dergl.) förderlich sind, können auf Ansuchen der Betheiligten durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten beibehalten werden."

12) von Wulffen und Genossen:

"Die Vergrößerung bestehender Familienfideicommisse ist untersagt. — Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben und abgeändert werden. — Aus Gründen des öffentlichen Wohles sind Beschränkungen des Rechtes, Fideicommisse zu errichten, im Wege der Gesetzgebung zulässig."

Auf die Discussion über §. 36 wird, da sich mehr als 100 Mitglieder für dieselbe erheben, nicht verzichtet. Die Rednerliste wird verlesen, und, nachdem M. Mohl und v. Vincke gesprochen, wird von mehr als 20 Mitgliedern der Schluß der Debatte beantragt. M. Mohl trägt auf namentliche Abstimmung an und der Schluß der Debatte wird sodann beschlossen. Nachdem der Berichterstatter, Zell von Trier, gesprochen, verlangt und erhält der Abgeordnete v. Baumbach das Wort, und spricht sich über die namentliche Abstimmung und den dadurch herbeigeführten Zeitverlust aus. Vogt mißbilligt unter Berufung auf die Geschäftsordnung, daß dem Abgeordneten Baumbach das Wort ertheilt worden. Nach geordneter Fragestellung, bei welcher der Vorsitzende erklärt, daß er den Antrag von Wichmann und Genossen erst nach dem §. 37 zur Abstimmung bringen werde, erklärt M. Mohl, daß er die von ihm geforderte namentliche Abstimmung auf den von ihm gestellten Antrag beschränke; sein Verlangen auf namentliche Abstimmung findet aber nicht die genügende Unterstützung. Bei der Abstimmung wird der oben eingerückte Verbesserungsantrag von Bogen und Genossen verworfen. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben über den oben eingerückten Verbesserungsantrag von M. Mohl und Genossen bleibt auch in der Gegenprobe zweifelhaft; es wird daher durch Stimmzettel abgestimmt, und als Ergebniß stellt sich heraus, daß der Antrag mit 199 verneinenden gegen 193 bejahende Stimmen verworfen ist. Bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben über das erste Minoritätserachten:

"Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten."

liefert auch die Gegenprobe kein zuversichtliches Resultat; es wird daher durch Stimmzettel abgestimmt, und als Ergebniß dieser Abstimmung wird verkündet, daß das Minoritätserachten mit 213 bejahenden gegen 189 verneinende Stimmen angenommen ist. Hiermit sind der Antrag des Ausschusses so wie alle unterstützten Verbesserungsanträge, mit Ausnahme des von Wachsmuth und Genossen:

"Gleiche Bestimmungen, wie für Familienfideicommisse, gelten für solche Güter, deren Veräußerung außerhalb der Famile durch Gesetz oder Herkommen untersagt ist."

erledigt, der indessen verworfen wird. Rücksichtlich des durch die Abstimmung über das Minoritätserachten ebenfalls noch nicht erledigten Antrags von Siemens:

"Familienfideicommisse, welche zu frommen oder mildthätigen Zwecken gegründet oder der öffentlichen Wohlfahrt — z. B. der Erhaltung einer zweckmäßigen Forst- und Waldcultur u. dgl. — förderlich sind, können auf Ansuchen der Betheiligten durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten beibehalten werden.

wird die Unterstützungsfrage gestellt. Er erhält zwar die genügende Unterstützung; wird aber in der Abstimmung verworfen.

Abgeordneter Goltz verlangt noch die Abstimmung über den dritten Absatz der alten Fassung des §. 36:

"Gleiche Bestimmungen, wie für Familienfideicommisse, gelten für Stammgüter."

Die Abstimmung wird zugelassen, der passus aber verworfen. Der §. 36 lautet nunmehr also:

"Die Familienfideicommisse sind aufzuheben, die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten."

Der Vorsitzende verliest den §. 37:

"Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen."

sodann das Minoritätserachten:

"Aller Lehensverband ist aufgehoben."

und folgende Zusatz- und Verbesserungsanträge:

1) von Möller und Genossen:

"Ich beantrage, nach dem 1. Satze die Bestimmung einzuschalten:

so wie überhaupt die Theilung des Eigenthums in ein Ober- und Nutzungseigenthum unstatthaft ist."

2) von Wichmann und Genossen:

Zusatz zu dem 2. Absatz der §§. 36 und 37:

"Da jedoch, wo die Familienfideicommisse (resp. Lehen), aus mehreren, in verschiedenen deutschen Staaten belegenen Gütern bestehen, ein Reichsgesetz."

„Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.“

und folgende Verbesserungs- und Zusatzanträge:

1) von Mittermaier und Genossen:

„In Erwägung, daß der 2. Satz in §. 47 der Grundrechte, lautend: „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.“ selbst in einer Landesgesetzgebung schon die Ansicht hervorgerufen hat, als wäre die Verwaltungsrechtspflege durch diese Bestimmung nicht aufgehoben, sondern nur insofern beschränkt worden, als bisher Gegenstände des Privatrechts an die Verwaltung überwiesen waren, nicht aber insofern es sich um die eigentliche Verwaltungsrechtspflege handle, die vielmehr fortbestehe, da der Ausdruck „Rechtsverletzung“ nur auf das Privatrecht sich beziehe;

daß der Ausdruck „Rechtsverletzung“ jedenfalls zu eng ist, indem der Richter nicht blos über Rechtsverletzungen, als schon geschehen und vollzogen, sondern auch über Rechtsbedrohungen zu erkennen hat;

in Erwägung, daß der einzige Gegenstand des §. 47 die Aufhebung der Verwaltungsrechtspflege ist, dieser Zweck des Gesetzes aber vollständig durch den ersten Satz des §. 47 erfüllt wird, und nicht nothwendig ist, durch den 2. Satz dem Richter vorzuschreiben, was zum Gegenstand der Klage gehört, und dies um so weniger, als gerade diese Bestimmung bereits Zweifel über ihren Sinn und Bedeutung hervorgerufen hat; — aus diesen Gründen beantragen wir, den Satz des §. 47: „über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte“ zu streichen.“

2) von Höfken und Genossen:

„Das Bestehen oder das Errichten einer geheimen Polizei behufs der politischen Ueberwachung von Einzelnen oder von Vereinen ist unstatthaft.“

und

3) den aus der alten Fassung des §. 40 aufgenommenen Satz:

„Im deutschen Kriegsheere gilt nur ein und dasselbe Kriegsgesetz, auf Schwurgericht und öffentliches Verfahren gegründet.“

Rösler von Oels nimmt aus der alten Fassung des §. 40 auch den Satz auf:

„Der Polizei steht nirgends Strafgewalt zu.“

Auf die Discussion wird verzichtet. Bei der Abstimmung wird der §. 47, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, in seinen drei Abtheilungen angenommen; dagegen werden die aus der alten Fassung des §. 40 aufgenommenen, oben eingerückten beiden Sätze verworfen; ebenso der oben eingerückte Zusatzantrag von Höfken:

Der §. 48 des Entwurfs:

„Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.“

so wie folgender Antrag von Reichard und Genossen:

„In Erwägung, daß für die gleiche Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der authentischen Urkunden in allen deutschen Landen ganz derselbe Grund besteht wie für die rechtskräftigen Urtheile;

in Erwägung jedoch, daß solche so sehr in die verschiedenen Gesetzgebungen und Vollzugsverfahren eingreift, daß gemeinschaftliche Normen zur Ausführung des Grundsatzes nothwendig erscheinen; — beantrage ich die Beibehaltung der ersten Fassung im §. 42 mit dem Zusatze:

„Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.“

werden verlesen. Auf die Discussion wird verzichtet. Der §. 48 in der alten Fassung des §. 42, wie ihn der Antrag von Reichard und Genossen giebt, wird verworfen, dagegen der §. 48 in der neuen Fassung unverändert angenommen.

Der Vorsitzende will nun zum Einführungsgesetze übergehen; Abgeordneter Deiters, Namens des Verfassungsausschusses, widerspricht aber, und beantragt, daß das Einführungsgesetz erst auf die morgende Tagesordnung gesetzt werde, um bis dahin die Grundrechte mit der bei der zweiten Lesung veränderten Fassung abdrucken lassen zu können. Er beantragt zugleich die folgende Veränderung der Redaction des §. 7:

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“

Zell von Trier beantragt folgende Redactionsveränderung des zu §. 35 heute angenommenen Zusatzes, nämlich:

„Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.“

Die von Deiters vorgeschlagene neue Redaction des §. 7 wird angenommen; die von Zell vorgeschlagene Redactionsveränderung im §. 35 dagegen verworfen.

Abgeordneter Arndts interpellirt den Gesetzgebungsausschuß in Betreff eines von ihm eingegebenen Antrags wegen der künftigen Reichsgerichtsordnung.

Mittermaier beantwortet, Namens des gedachten Ausschusses, diese Anfrage. Arndts ist mit der Antwort nicht zufrieden und stellt den dringenden Antrag:

„Daß die Versammlung dem Ausschuß für Gesetzgebung den förmlichen Auftrag ertheile, eine Reichsgerichtsordnung auszuarbeiten und dem Hause vorzulegen.“

Die Dringlichkeit wird erkannt:

Beseler von Greifswald spricht sich gegen den Antrag aus und Arndts vertheidigt ihn. Der Antrag von Arndts wird angenommen.

Zimmermann von Stuttgart interpellirt den s. g. Biedermann'schen Ausschuß in Betreff der an denselben gewiesenen preußischen Verfassungsfrage.

Zachariä von Göttingen beantwortet diese Interpellation mit der Erklärung, daß der Bericht demnächst der Versammlung werde vorgelegt werden.

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben des Abgeordneten Simson aus Stargardt:

„In dem stenographischen Berichte über die Sitzung vom 18. December c. (Nr. 139) ist bei der Abstimmung über die Frage, ob die Vorlage des Reichsministeriums an den Ausschuß verwiesen werden solle, welcher zur Beurtheilung des Verhältnisses der Einzelstaaten zur Centralgewalt niedergesetzt ist, der Unterzeichnete richtig unter den mit „Ja“ Stimmenden, dagegen der Abgeordnete Simson aus Königsberg unter den mit „Nein“ Stimmenden aufgeführt. Da der Letztere seit mehreren Wochen von Frankfurt abwesend ist, so bitte ich, jene unrichtige Angabe der hohen Nationalversammlung bekannt zu machen und in den Protokollen berichtigen zu lassen.“

Nach verschiedenen Verkündigungen und nach einer zen Discussion, welche sich über die morgende Tagesnung entspinnt, macht der Vorsitzende die eingebrachUrlaubsgesuche bekannt und schließt die Sitzung kurz ch 1½ Uhr.

Nächste Sitzung: Morgen, Donnerstag, den 21. Dezember 1848.

Tagesordnung:

1) Berathung über das Einführungsgesetz zu den Grundrechten;
2) Berathung über den Bericht des Finanzausschusses über das Reichsbudget, und
3) Berathung über den Verfassungsentwurf „Der Reichstag.“

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende:

Beseler.

Der Schriftführer:

Jucho.

Hunderteinundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 21. Dezember 1848.

Vorsitzender: Vicepräsident **Beseler.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9½ Uhr.

Schriftführer Jucho verliest das Protokoll der gegen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Abgeordneter Roßmäßler bringt folgende Interation ein:

„In Erwägung, daß die nun endgültig festgestellten Grundrechte für das deutsche Volk die einzige Gewähr eines gesicherten Rechtszustandes ausmachen und daß daher jede wesentliche Verletzung derselben den letzten Rest von Vertrauen, welches die Centralgewalt bei jeder Gelegenheit in Anspruch nimmt, untergraben muß;

in Erwägung, daß, abgesehend hiervon, die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses zu den empfindlichsten Rechten des Volks gehört, dasselbe aber an Briefen, welche Mitglieder dieses Hauses absenden und empfangen, in neuerer Zeit und zwar zum Theil in frecher unverholener Weise verletzt wird; — frage ich den Reichsminister des Innern —

unter Hinweisung auf vorgekommene Verletzungen des Briefgeheimnisses und unter Darbietung des Couverts eines meiner abgesendeten und nach erfolgt gewesener Erbrechung sehr plump wieder versiegelt an den Adressaten in einer preußischen Stadt abgegebenen Briefes — was er zu thun bereit sey, um derartige Verletzungen des Briefgeheimnisses zu verfolgen, und überhaupt den §. 12 der Grundrechte zu einer Wahrheit werden zu lassen?“

Dieselbe soll, nachdem sie gehörige Unterstützung gefunden, dem Reichsministerium mitgetheilt werden. Gleiches ist der Fall mit nachstehender, vom Abgeordneten Würth aus Sigmaringen eingebrachten Interpellation:

„Die schon Anfangs October in das Fürstenthum Sigmaringen gelegten Reichstruppen sind noch immer nicht vollständig zurückgezogen worden, sie müssen bisher ohne alle Entschädigung von einer Bevölkerung verpflegt werden, die sich wenigstens zur Hälfte selbst kaum zu unterhalten vermag. Ich stelle an das Ministerium die Frage:

Wozu die lästige, in der neueren Zeit auch von der Regierung gemißbilligte Einquartirung, und den Antrag auf alsbaldige Zurückziehung dieser Truppen.“

Als erster Gegenstand der Tagesordnung kommt das Einführungsgesetz für die Grundrechte des deutschen Volkes zur Berathung. Die allgemeine Debatte wird, ungeachtet dagegen erhobenen Widerspruchs, zugelassen.

Anträge, den ganzen Gesetzentwurf betreffend, werden eingebracht:

1) von Gombart und Genossen:

In Erwägung:

1) daß die Vollmacht der Reichsversammlung nur auf dem Bundesbeschlusse vom 30. März und 7. April d. J. beruht, dahin lautend:

daß Nationalvertreter gewählt werden sollen für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende Verfassungswerk

und daß allein auf den Grund dieses Beschlusses alle Wahlgesetze und Verordnungen erlassen worden sind, daß aber die Nationalversammlung nur berufen ist, zur Vereinbarung der Verfassung mit den Legislationen der Einzelstaaten, mithin auch nicht berechtigt seyn kann, die Verfassung oder einen Theil derselben aus eigener Machtvollkommenheit als Gesetz zu verkünden;

2) die Grundrechte für sich allein aber in manchen deutschen Staaten nur als integrirender Theil des ganzen Verfassungswerkes Eingang finden dürften; — beschließt die Nationalversammlung:

die Gruudrechte den Regierungen der Einzelstaaten zur alsbaldigen Erklärung über die Annahme vorzulegen, damit sie, im Falle der Annahme, als Bestandtheil der Verfassung gesondert verkündet werden können."

2) von Siemens:

"Ausgehend von der Ansicht, daß die Nationalversammlung allerdings berufen ist, die deutsche Einheit und zum Zwecke derselben die Verfassung des deutschen Bundesstaates nach Maaßgabe des allgemeinen Volksbedürfnisses und Volkswillens zu begründen;

in Erwägung aber auch der vielfachen Bedenken, welche dagegen vorgebracht sind, daß die jetzt als besonderes Gesetz zu verkündenden Grundrechte des deutschen Volkes wirklich überall dem Volksbedürfnisse und Volkswillen entsprechen; — beschließt die Nationalversammlung:

den vorliegenden Entwurf der Grundrechte den Regierungen der deutschen Einzelstaaten zum Zwecke der Prüfung und Mittheilung etwaiger Bedenken vorzulegen, mit Vorbehalt demnächstiger endlicher und entscheidender Beschlußnahme einer Verkündigung dieser Grundrechte als bindendes Gesetz für ganz Deutschland."

3) von Künßberg:

Anstatt des Gesammt-Entwurfs des Verfassungsausschusses wolle folgende Fassung angenommen werden:

"Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung wolle die hier beigefügten Artikel von Grundrechten, in denen sie eine wesentliche Gewährschaft für das Wohl und die Freiheit des deutschen Volkes erblickt, zur beschleunigten Ausführung gebrachtwissen. Indem sie daher die provisorische Centralgewalt mit deren Verkündigung beauftragt, erwartet sie von den Regierungen und den constituirenden gesetzgebenden oder zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Versammlungen sämmtlicher deutschen Staaten, daß sie schon vor der Promulgation der künftigen deutschen Reichsverfassung nichts zu ihrem Wirkungskreise Gehöriges unterlassen werden, was geeignet ist, die Geltung und Vollstreckbarkeit dieser Grundrechts-Artikel zu fördern."

Bei der Unterstützungsfrage, welche nur wegen der beiden letzten Anträge, da der Gombart'sche durch mehr als zwanzig Unterschriften schon hinlänglich unterstützt ist, gestellt wird, werden die Siemens'sche und Künßberg'sche Anträge nicht unterstützt und deshalb sofort beseitigt.

Bevor man zur speciellen Discussion übergeht, gelangt der Gombart'sche Antrag zur Abstimmung.

Abgeordneter Biedermann beantragt Abstimmung durch Namensaufruf, dieselbe wird ausreichend unterstützt und ergiebt als Endresultat, daß gedachter Gombart'scher Antrag mit 334 gegen 69 Stimmen von der Versammlung abgelehnt wird.

Folgende Erklärungen werden, nach vollendeter Abstimmung, zu Protokoll gegeben:

1) "Ohne die Motive des Gombart'schen Antrages in ihrem vollen Umfange zu genehmigen, haben dennoch die Unterzeichneten für diesen Antrag gestimmt, weil sie die Nothwendigkeit erkennen, eine Verständigung mit den Einzelregierungen zu versuchen.

Hermann Müller. Fügerl. Jürgens. v. Andrian. Neumann. Fritsch. Reindl. Mally. Quesar. Ambrosch. Arndts. Schlüter. Deymann. Buß. Lienbacher. Kerer. Petzer. Polatzek. Achleitner. Hugo. Graf. Welcker."

2) "Die Unterzeichneten haben mit Ja gestimmt, nicht weil sie principiell der Ansicht wären, daß die Verfassung in allen ihren Theilen zwischen der Nationalversammlung und den Einzelregierungen vereinbart werden müßte, sondern weil sie die abgesonderte Verkündigung der Grundrechte für zu bedenklich halten, als daß nicht darüber eine Verständigung mit den Regierungen versucht werden sollte.

Haym. Giesebrecht. Rothe. Arndt. Kratz. Nizze. Rahm."

Ueber die Einleitung zu dem Einführungsgesetze, so wie über Art. I. desselben wird auf die specielle Discussion verzichtet, nur erwähnte Einleitung aber bei der Abstimmung in folgender Fassung:

"Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen eingeführt:"

von der Versammlung angenommen.

Vor der Abstimmung über Art. I. erklärt der Abgeordnete Wigard für sich und die Mitunterzeichner, daß sie die Minoritätserachten zu Art. I. 2, 9 und 12 zurückziehen; es bleibt somit nur noch die Fassung der Majorität des Ausschusses zur Abstimmung übrig.

Ueber Art. I. wird in seinen einzelnen Theilen einzeln abgestimmt und derselbe in der beantragten Fassung:

"Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei;

2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb

unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze;

3) der Paragraphen vier, fünf und sechs;

4) des Paragraphen sieben, unter Vorbehalt der in III. und VIII. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen;

5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden Absatzes unter Verweisung auf III. dieses Gesetzes;

6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter III. und VII. enthaltenen Bestimmungen;

7) der Paragraphen elf und zwölf;

8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maaßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden;

9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechzehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn und des Paragraphen achtzehn;

10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig;

11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig;

12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (III. 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig, unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (IV.);

13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

von der Versammlung angenommen.

Eben so nimmt die große Mehrheit der Versammlung Art. II.:

„In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Principes erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden."

in der Fassung des Ausschusses an.

Zu Art. III. ist vom Abgeordneten Bogen und Genossen folgender Antrag:

„In Betracht, daß die Nationalversammlung die Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung aus höheren Geboten des allgemeinen Staatswohls abgeschafft hat;

in Betracht, daß es, nachdem auf diese Weise begründete Beschlüsse vorliegen, in jeder Beziehung ungehörig und widersprechend erscheinen würde, wenn eine jener Strafarten nur noch ein einzigesmal zur Anwendung käme;

in Betracht ferner der besonderen Natur der fraglichen Strafgattungen, bei welchen, wenn sie einmal vollzogen sind, keine Restitution oder Verwandlung mehr möglich ist;

in Betracht endlich, daß die Strafgewalt des Staates in keiner Weise darunter leidet, wenn die Nationalversammlung die sofortige Inkraftretung auch der §§. 9 und 38 beschließt, da ein sich von selbst verstehendes Surrogat der Todesstrafe das lebenslängliche Gefängniß oder das höchste Maas zeitlicher Freiheitsstrafe ist, die übrigen Strafarten aber da, wo sie noch bestehen, meistens durch unbestimmte Strafgesetze normirt sind, welche dem erkennenden Richter freien Spielraum in der Aburtheilung lassen; —

aus diesen Gründen beantrage ich, zu beschließen: Die §. 9 und 38 treten mit dem über die Grundrechte zu erlassenden Reichsgesetze in Kraft.

In den betreffenden Fällen soll das Richteramt die nächsthohe Strafe nach allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen bestimmen."

gestellt worden, derselbe wird jedoch bei der Abstimmung darüber abgelehnt, dagegen die Fassung des Ausschusses:

Art. III.

„Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;

2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;

3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;

4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;

5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten, im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;

6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;

7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;

8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragra-

phen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, so wie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig."

Art. IV.

„Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen."

Art. V.

„Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichswegen überwacht werden."

Art. VI.

„Bis zur Erlassung der in den Paragraphen, drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen."

nachdem zuvor das von dem Abgeordneten Spatz und Genossen zu Art. VI. gestellte Amendement:

„In Erwägung, daß die dermalen bestehenden Landesgesetzgebungen überall zwischen Angehörigen des betreffenden Landes und Angehörigen anderer deutschen Länder Unterschiede im Rechtsgenusse stattfinden lassen;

in Erwägung, daß die künftigen Reichsgesetze jedenfalls diese Unterschiede ausgleichen werden, daß aber kein Grund vorliegt, solche Rechtsungleichheiten bis zur Erlassung der in Aussicht gestellten Reichsgesetze fortbestehen zu lassen;

in Erwägung, daß deshalb bei der ersten Lesung der Grundrechte bei §. 2 folgender Zusatz angenommen war:

Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschland's unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates, zu.

in Erwägung, daß bei der zweiten Lesung dieser Zusatz als eine transitorische Bestimmung, welche sich mehr zur Aufnahme in das Einführungsgesetz als in die Grundrechte selbst eignete, hinwegblieb; —

aus diesen Gründen schlage ich folgende Fassung des Art. VI. vor:

Bis zur Erlassung der in den §§. 3, 13, 32 und 50 erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen, jedoch ist jede Bevorzugung der Landesangehörigen vor den Angehörigen anderer deutscher Länder unstatthaft."

von der Versammlung verworfen worden war, und

Art. VII.

„In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß."

mit großer Mehrheit angenommen.

Zu

Art. VIII.

„Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt nach Lage der Sache die Maaßregeln zu treffen, welche die Ausführung sichern."

haben Anträge eingebracht:

1) der Abgeordnete Tafel aus Stuttgart und Genossen:

„Zum Zweck derjenigen Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte vorzunehmen sind, sollen Landesversammlungen nach den Wahlvorschriften des Vorparlaments gewählt und einberufen werden und ist sofort der Vollzug jener Abänderungen binnen der nächsten drei Monate anzuordnen."

2) der Abgeordnete Moriz Mohl und Genossen:

„In Erwägung, daß es der größte innere Widerspruch, und mit den Rechten und Interessen des deutschen Volkes im schneidendsten Gegensatze wäre, die in den Grundrechten ausgesprochene Abschaffung der Vorrechte in den Verfassungen der Einzelstaaten durch die seitherigen Bevorrechtigten und in deren Sinn und Geist, bewirken zu lassen; — trage ich eventuell, für den Fall, wenn der Antrag des Abgeordneten Tafel oder ein diesem ähnlicher, nicht angenommen würde, darauf an, den ersten Theil des Abschnitts VIII. so zu fassen:

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb 6 Monaten durch eine vom Volke gewählte Vertretung herbeigeführt werden, welche nicht nach Ständen berufen seyn darf.

Wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, über das Wahlgesetz für diese Vertretung eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, so treten beide Kammern zusammen, um in einer Versammlung hierüber durch einfache Stimmenmehrheit zu beschließen."

3) der Abgeordnete Schoder und Genossen:

„Für den Fall, daß der Antrag von Tafel und Genossen nicht angenommen werden sollte, beantrage ich:

1) In dem ersten Satz des Ausschußantrages „statt der Frist von sechs Monaten“ eine Frist von drei Monaten zu bezeichnen.

2) Nach dem ersten Satze fortzufahren, wie folgt:

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maaßgebend sind.

Sollten in einem Staate die erforderlichen Abänderungen der Verfassung binnen der Frist von drei Monaten nicht herbeigeführt seyn, so hat die betreffende Regierung ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zu berufen.“

4) die Abgeordneten Drechsler und Wydenbrugk:

„Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb 6 Monaten durch die Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden, so daß das Wort: „gegenwärtigen“ wegfällt.

endlich aber zum Minoritätserachten die Unterzeichner desselben, nämlich

5) Die Abgeordneten Mittermaier und Genossen:

„In dem Minoritätsgutachten zu Artikel VIII. des Einführungsedictes ist nach dem Worte“

„Landesversammlung“

einzuschalten:

„zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung.“

Nach Schluß der Debatte, werden diese Anträge in der vorbemerkten Reihenfolge zur Abstimmung gebracht, und in dieser die Amendements der Abgeordneten Tafel und Genossen (Nr. 1), Moriz Mohl und Genossen (Nr. 2), der erste Satz des Schoder'schen Antrages (Nr. 3.)

„In dem ersten Satze des Ausschußantrages statt der Frist von sechs Monaten eine Frist von drei Monaten zu bezeichnen.“

ingleichen das Amendement der Abgeordneten Drechsler und von Wydenbrugk (Nr. 4) und zwar letzteres, da die gewöhnliche Abstimmungsweise das Resultat zweifelhaft gelassen, durch Zettelabstimmung mit 220 gegen 194 Stimmen verworfen.

Der erste, zweite und dritte Satz des Artikels VIII.

„Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) Die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.“

werden in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, demnächst auch der zweite Satz des Schoder'schen Amendements:

„Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maßgeben sind.“

angenommen; dagegen der dritte Satz desselben:

„Sollten in einem Staate die erforderlichen Abänderungen der Verfassung binnen der Frist von drei Monaten nicht herbeigeführt seyn, so hat die betreffende Regierung ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zu berufen.“

bei welchem ebenfalls Zettelabstimmung nothwendig wurde, mit 214 gegen 194 Stimmen verworfen.

Endlich kommt das amendirte Minoritätserachten:

„Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.“

und zwar durch Stimmzettel zur Abstimmung und wird mit 205 gegen 198 Stimmen angenommen, so daß nunmehr das in seinen einzelnen Theilen sowohl, als auch bei nachmaliger Abstimmung im Ganzen mit großer Majorität angenommene Gesetz, endgültig also lautend:

„Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt.

I.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,

2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,

3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,

4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in III. und VIII. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,

5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden Absatzes unter Verweisung auf III. dieses Gesetzes,

phen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, so wie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig."

Art. IV.

„Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen."

Art. V.

„Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichswegen überwacht werden."

Art. VI.

„Bis zur Erlassung der in den Paragraphen, drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen."

nachdem zuvor das von dem Abgeordneten Spatz und Genossen zu Art. VI. gestellte Amendement:

„In Erwägung, daß die dermalen bestehenden Landesgesetzgebungen überall zwischen Angehörigen des betreffenden Landes und Angehörigen anderer deutschen Länder Unterschiede im Rechtsgenusse stattfinden lassen;

in Erwägung, daß die künftigen Reichsgesetze jedenfalls diese Unterschiede ausgleichen werden, daß aber kein Grund vorliegt, solche Rechtsungleichheiten bis zur Erlassung der in Aussicht gestellten Reichsgesetze fortbestehen zu lassen;

in Erwägung, daß deshalb bei der ersten Lesung der Grundrechte bei §. 2 folgender Zusatz angenommen war:

Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschland's unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates, zu.

in Erwägung, daß bei der zweiten Lesung dieser Zusatz als eine transitorische Bestimmung, welche sich mehr zur Aufnahme in das Einführungsgesetz als in die Grundrechte selbst eignete, hinwegblieb; —

aus diesen Gründen schlage ich folgende Fassung des Art. VI. vor:

Bis zur Erlassung der in den §§. 3, 13, 32 und 50 erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen, jedoch ist jede Bevorzugung der Landesangehörigen vor den Angehörigen anderer deutscher Länder unstatthaft."

von der Versammlung verworfen worden war, und

Art. VII.

„In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß."

mit großer Mehrheit angenommen.

Zu

Art. VIII.

„Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt nach Lage der Sache die Maaßregeln zu treffen, welche die Ausführung sichern."

haben Anträge eingebracht:

1) der Abgeordnete Tafel aus Stuttgart und Genossen:

„Zum Zweck derjenigen Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte vorzunehmen sind, sollen Landesversammlungen nach den Wahlvorschriften des Vorparlaments gewählt und einberufen werden und ist sofort der Vollzug jener Abänderungen binnen der nächsten drei Monate anzuordnen."

2) der Abgeordnete Moriz Mohl und Genossen:

„In Erwägung, daß es der größte innere Widerspruch, und mit den Rechten und Interessen des deutschen Volkes im schneidendsten Gegensatze wäre, die in den Grundrechten ausgesprochene Abschaffung der Vorrechte in den Verfassungen der Einzelstaaten durch die seitherigen Bevorrechtigten und in deren Sinn und Geist, bewirken zu lassen; — trage ich eventuell, für den Fall, wenn der Antrag des Abgeordneten Tafel oder ein diesem ähnlicher, nicht angenommen würde, darauf an, den ersten Theil des Abschnitts VIII. so zu fassen:

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb 6 Monaten durch eine vom Volke gewählte Vertretung herbeigeführt werden, welche nicht nach Ständen berufen seyn darf.

Wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, über das Wahlgesetz für diese Vertretung eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, so treten beide Kammern zusammen, um in einer Versammlung hierüber durch einfache Stimmenmehrheit zu beschließen."

3) der Abgeordnete Schoder und Genossen:

„Für den Fall, daß der Antrag von Tafel und Genossen nicht angenommen werden sollte, beantrage ich:

1) In dem ersten Satz des Ausschußantrages „statt der Frist von sechs Monaten“ eine Frist von drei Monaten zu bezeichnen.

2) Nach dem ersten Satze fortzufahren, wie folgt:

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maaßgebend sind.

Sollten in einem Staate die erforderlichen Abänderungen der Verfassung binnen der Frist von drei Monaten nicht herbeigeführt seyn, so hat die betreffende Regierung ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zu berufen.“

4) die Abgeordneten Drechsler und Wydenbrugk:

„Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb 6 Monaten durch die Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden, so daß das Wort: „gegenwärtigen“ wegfällt.

endlich aber zum Minoritätserachten die Unterzeichner desselben, nämlich

5) Die Abgeordneten Mittermaier und Genossen:

„In dem Minoritätsgutachten zu Artikel VIII. des Einführungsedictes ist nach dem Worte“

„Landesversammlung“

einzuschalten:

„zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung.“

Nach Schluß der Debatte, werden diese Anträge in der vorbemerkten Reihenfolge zur Abstimmung gebracht, und in dieser die Amendements der Abgeordneten Tafel und Genossen (Nr. 1), Moriz Mohl und Genossen (Nr. 2), der erste Satz des Schoder'schen Antrages (Nr. 3.)

„In dem ersten Satze des Ausschußantrages statt der Frist von sechs Monaten eine Frist von drei Monaten zu bezeichnen.“

ingleichen das Amendement der Abgeordneten Drechsler und von Wydenbrugk (Nr. 4) und zwar letzteres, da die gewöhnliche Abstimmungsweise das Resultat zweifelhaft gelassen, durch Zettelabstimmung mit 220 gegen 194 Stimmen verworfen.

Der erste, zweite und dritte Satz des Artikels VIII.

„Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) Die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.“

werden in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, demnächst auch der zweite Satz des Schoder'schen Amendements:

„Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maßgeben sind.“

angenommen; dagegen der dritte Satz desselben:

„Sollten in einem Staate die erforderlichen Abänderungen der Verfassung binnen der Frist von drei Monaten nicht herbeigeführt seyn, so hat die betreffende Regierung ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zu berufen.“

bei welchem ebenfalls Zettelabstimmung nothwendig wurde, mit 214 gegen 194 Stimmen verworfen.

Endlich kommt das amendirte Minoritätserachten:

„Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.“

und zwar durch Stimmzettel zur Abstimmung und wird mit 205 gegen 198 Stimmen angenommen, so daß nunmehr das in seinen einzelnen Theilen sowohl, als auch bei nachmaliger Abstimmung im Ganzen mit großer Majorität angenommene Gesetz, endgültig also lautend:

„Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt.

I.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,

2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,

3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,

4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in III. und VIII. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,

5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden Absatzes unter Verweisung auf III. dieses Gesetzes,

6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter III. und VII. enthaltenen Bestimmungen,

7) der Paragraphen eilf und zwölf,

8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maaßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,

9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechzehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,

10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,

11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,

12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (III. 8.) des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (IV.)

13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

II.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Prinzips erforderlich sind, in den Einzelnstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

III.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;

2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;

3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;

4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;

5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Hausuchung ordnen;

6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;

7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;

8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

IV.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthums-Verhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

V.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichswegen überwacht werden.

VI.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

VII.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft; rücksichtlich der Hausuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Hausuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

VIII.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutschen Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maaßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine, aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen."

aus der Berathung hervorgegangen ist.

In Betreff der vor dem Weihnachtsfeste noch abzuhaltenden Sitzungen entscheidet sich die Versammlung dafür, daß Morgen und Samstag noch Sitzungen seyn sollen.

Abgeordneter Zachariä aus Göttingen berichtet, Namens des Ausschusses für das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten, über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die in Preußen octroyirte Verfassung betreffend.

Beilage Nr. I. (Zeites Beilagenheft Seite 739 ff.)

Das Präsidium zeigt den Austritt des Abgeordneten v. Gold an, es soll davon dem Ministerium Mittheilung gemacht werden.

Als neuer Beitrag zur deutschen Flotte sind vom Abgeordneten Welter 416 fl. 31 kr., als Ertrag einer Sammlung des Herrn Assessor Müller in Eppingen und Umgegend, an das Präsidium übergeben worden.

Nächste Sitzung: Morgen Freitag den 22. December Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung: Bericht über das Reichsbudget und „Reichstag." Schluß der Sitzung: Nachmittags 2¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Beseler.

Der Schriftführer:
Otto Koch.

Verzeichniß

der in der hunderteinundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Antrag der Abgeordneten Nahm, Osterrath und Genossen, wegen Aufhebung der Sundzölle.

(Ist im ersten Beilagenheft abgedruckt, Seite 297.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des Joh. Friedrich Heinzmann zur Traube in Hornberg, die §§. 15—21 des Reichsgrundgesetzes betr.

2) Eingabe von der Gemeinde Buchberg, die §§. 2 und 3 Art. II. der deutschen Reichsverfassung betreffend.

3) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Mitterfill.

4) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Zell am See.

5) Eingabe des Schutz- und Wohlfahrtsvereins in Westphalen, Aufhebung der Fideicommisse, Realrechte, Stammgüter ꝛc. betreffend.

6) Eingabe der Schiffer und Schifffahrtsgenossen der böhmischen Elbufer, d. d. Teschen an der Elbe, die Befreiung der deutschen Flüsse von den Flußzöllen betreffend.

7) Petition des Volksvereins der oberen Wetterau d. d. Hungen, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

8) Petition des Fabrikbesitzers, Commerzienraths Joh. Wächter in Tilsit, betreffend die Aufhebung der Bestimmung, nach welcher ein durch Feuersgefahr oder durch Wassergefahr bei der Binnenschifffahrt verloren gegangener Handels- oder Fabrikationsartikel doch zur Tragung der Eingangsabgabe verpflichtet ist, übergeben vom Abgeordneten Gerlach.

9) Eingabe des Stadtverordneten-Collegiums zu Lemgo, wonach dasselbe gegen die Mediatisirung des lippischen Fürstenhauses nichts zu erinnern findet, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

10) Eingabe von homöopathischen Aerzten zu Magdeburg und Umgegend, die Errichtung von homöopathischen Lehrstühlen und Cliniken auf allen Landesuniversitäten ꝛc. betreffend, übergeben vom Abgeordneten Löw aus Magdeburg.

11) Eingabe des Lehrers und Chorregenten Alois Gebhart zu Monheim in Baiern, die Sammlung von Unterschriften durch die Landpfarrer der Diöcese Eichstädt in Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend.

12) Petition der Familienväter der reformirten Gemeinde Züchen (Fürstenthum Waldeck), Entbindung von der Zahlung des Schulgeldes betreffend.

13) 30 Separat-Abdrücke eines Artikels aus der österreichischen Dorfzeitung, die österreichischen Verhältnisse betr.

14) Protestation aus dem Markte Aigen (Oberösterreich) gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs vom Reiche, übergeben durch den Abgeordneten Kagerbauer.

Hundertzweiundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. Dezember 1848.

Vorsitzender: Präsident **Simson**; später Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Der Schriftführer Koch verliest das Protokoll der gestrigen Sitzung, welches genehmigt wird.

Der Vorsitzende verkündet eine Ministeranzeige vom 21. d. M., wonach für den ausgetretenen Dr. Gangkofner dessen Ersatzmann, Dekan Fellner, seinen Platz in der Reichsversammlung einnehmen wird; desgleichen folgende Flottenbeiträge:

20 fl. 42 kr. Beiträge zur Flotte von 5 Personen, bei Bassermann in Mannheim gezeichnet.

4 fl. — Von St. in Manchester durch Herrn Carl Jügel in Frankfurt.

Ein Friedrichsd'or von A. Kutsch, Lehrer am Gymnasium zu Schmalkalden, übergeben vom Abgeordneten Jucho.

3 fl. 30 kr., Ertrag einer zu Marktbreit veranstalteten Sechsersammlung, eingeschickt von Herrn Jänisch daselbst.

12¼ Thlr. Crt., Ertrag einer Sammlung des Pastors Focke zu Frese im Herzogthum Anhalt-Bernburg, übergeben vom Abgeordneten Zachariä von Bernburg.

15 fl. Von Herrn Hermann Kugler zu Neapel, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Jucho.

Abgeordneter Arndt aus Bonn erstattet, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, Bericht über den Antrag des Abgeordneten Esterle, welcher gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden wird.

Beilage No. 1. (Zweites Beilagenheft Seite 743)

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß der völkerrechtliche Ausschuß für die ausgeschiedenen, resp. auf längere Zeit abwesenden Mitglieder Stenzel, Heckscher und v. Raumer folgende Mitglieder:

Leverkus. Backhaus. Francke aus Schleswig. Schüler aus Jena. v. Radowitz. Wichmann. Graf Deym. v. Würth. v. Schmerling.

zur Wahl vorgeschlagen hat, und bemerkt, daß diese Wahl auf die nächste Tagesordnung kommen soll. Er verkündet ferner ein Schreiben des Kriegsministers v. Peucker, wonach derselbe auf die Interpellation des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen in der nächsten Sitzung nach dem bevorstehenden Feste antworten wird.

Der Abgeordnete Arndts interpellirt den Verfassungsausschuß wegen seines Antrages auf die vorbereitenden Maaßregeln für die zweite Lesung der Verfassung.

Die Antwort muß bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses aufgeschoben bleiben.

Man geht zur Tagesordnung über.

Der Vorsitzende verliest folgende, zu dem Berichte über das Reichsbudget gestellten Anträge:

1) von Wiesner:

„In Erwägung, daß das von dem Finanzministerium dem Hause vorgelegte Budget für ein, in allen seinen Theilen einiges Deutschland berechnet wurde;

in Erwägung, daß beinahe die ganze verlangte Summe für Reichsfestungen, Reichstruppen und Marine im Ansatze erscheint;

in Erwägung jedoch, daß das Programm des Ministeriums das alte Verhältniß Deutsch-Oesterreich's zu Deutschland so wesentlich zu ändern beabsichtigt, daß Deutsch-Oesterreich, nach Annahme der im Programm entwickelten Grundsätze, weder das Recht, noch die Pflicht hätte, sich an den Lasten des Reichsbudgets zu betheiligen;

in fernerer Erwägung, daß beim Eintritte eines so traurigen Ergebnisses die Bewohner der übrigen, im Bundesstaate verbleibenden deutschen Lande keineswegs dazu verpflichtet werden könnten, ein Budget zu unterhalten, das für ganz andere Territorial- und Bevölkerungsverhältnisse entworfen wurde; — beantrage ich:

Die Reichsversammlung möge erst nach definitiver Lösung der Lebensfrage, ob der gemachte Voranschlag einem einigen oder in sich zerrissenem Deutschland gelten solle, über die Vorlagen des Finanzministeriums einen Beschluß fassen."

2) von Heubner und Genossen:

„Unter Festhaltung des im Bericht des Finanzausschusses ausgesprochenen Grundsatzes, daß man bei Verwendung der Staatsgelder mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, beim Reichsbudget mit gutem Beispiele vorangehen, Vorurtheilen und Mißbräuchen entgegentreten, und den Aufwand überall auf das Nothwendige beschränken müsse, beantrage ich folgende Ermäßigungen bei nachstehenden Positionen:

ad III. tit. III. sub a. Herabsetzung der Diäten der Redactionsgehülfen auf 6 fl. täglich;

ad III. tit. III. sub c und ad tit. IV. pos. ee—hh. Herabsetzung der Diäten der Kanzlisten auf 2—2½ fl. durchschnittlich;

ad III. tit. IV. sub aa—dd. Herabsetzung der Diäten für den Kanzleidirektor auf 7 fl. täglich, die Registratoren und Sekretäre auf 5 fl. täglich, die Sekretariatsgehülfen auf 4 fl. täglich;

ad V. tit. I. §. 1. Herabsetzung des Gehalts der beiden Räthe im Ministerium des Aeußern zur Gleichstellung mit den übrigen Ministerialräthen von 300 fl. auf 250 fl. monatlich;

ad VI. tit. II. Herabsetzung der Diäten der Reichscommissäre, welche sich in dem im Bericht S. 6 angegebenen Falle auf 29 fl. täglich berechnen, auf höchstens 12 fl. täglich;

ad VIII. tit. I. gänzlichen Wegfall der für die 6 Collegialräthe zweiter Classe ausgeworfenen Gehalte und Herabsetzung der Gehalte für die Collegialräthe erster Classe von 6000 fl. auf 4500 fl.

Indem ich endlich, anlangend die von dem Ausschusse selbst vorgeschlagenen Gehalte für die Minister und Unterstaatssekretäre, die Gründe des Ausschusses ebenfalls theile, habe ich doch zu andern, als zu den von dem Ausschusse gezogenen Consequenzen gelangen müssen, hebe namentlich hervor, daß nicht die hohen Ministergehalte in den Einzelstaaten für die Gehalte der Reichsminister, sondern daß umgekehrt mäßige Gehalte der Reichsminister für die Ministergehalte sammt Dependenzen in den Einzelstaaten maaßgebend seyn müssen, und beantrage daher:

Herabsetzung der Ministergehalte von 12,000 fl. auf 8000 fl.

und der Gehalte der Unterstaatssekretäre von 6000 fl. auf 4500 fl. jährlich."

3) Von Nauwerck:

„Ich beantrage folgende Ermäßigungen der Gehalte und Tagegelder:

1) III. Tit. 1. Präsident der Nationalversammlung 1200 fl. monatlich;

2) „ „ 2 a. Aufseher über die Diener 3 fl. täglich;

3) „ „ 4 aa. Kanzleidirektor 7 fl. täglich;

4) „ „ „ bb. Registrator 6 fl. täglich;

5) „ „ „ cc. Sekretär 6 fl. täglich;

6) VI. §. 7. Ein Reichscommissär höchstens 300 fl. monatlich;

7) (Ausschußanträge No. 4). Ein Reichsminister 600 fl. monatlich;

Ein Unterstaatssekretär 300 fl. monatlich."

4) Von Goltz und Schoder:

1) „Den Ministern sind per Jahr je 10,000 fl., den Unterstaatssekretären . . 5000 fl.

unter der ausdrücklichen Voraussetzung zu verwilligen, daß Diejenigen, welche derzeit noch Aemter in einzelnen Staaten bekleiden, von der Zeit ihrer Anstellungen an die Besoldungen für jene Aemter nicht beziehen.

Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so ist der Nationalversammlung in Betreff der bezeichneten Gehalte weitere Vorlage zu machen.

2) Sollte, dem Antrage des Finanzausschusses gemäß, die Summe von 12,000 fl. beziehungsweise 6000 fl. verwilligt werden, so wird die gleiche Voraussetzung, wie oben, beantragt."

5) Von Schulz aus Darmstadt:

„Um dem deutschen Volke jetzt schon die beruhigende Aussicht zu geben, daß der neue deutsche Bundesstaat etwas Besseres seyn werde, als eine Fortsetzung des alten kostspieligen und nichtsnutzigen Beamten- und Polizeistaats; — beantrage ich zum Budgetbericht des Finanzausschusses S. 12 pos. 4:

Die Herabsetzung der monatlichen Besoldung der Reichsminister von 1000 fl. auf 400 fl., so wie die der Unterstaatssekretäre von 500 fl. auf 300 fl."

6) Von Wigard und Genossen:

„In Erwägung, daß es weder der constitutionellen noch auch der demokratischen Staatsform entspricht, dem unverantwortlichen Reichsoberhaupte ein Cabinet zur Seite zu geben;

in Erwägung jedoch, daß der Reichsverweser für die ihm übertragene Funktion jede Entschädigung abgelehnt hat; — beantragen die Unterzeichneten:

1) Tit. I. §. 1—4, den Aufwand für das Cabinet betreffend, zu streichen, dagegen

2) die unter diesem Titel verlangte Summe von monatlich 703 fl. 20 kr. zur Disposition des Reichsverwesers, insbesondere für etwaige Salarirung von Privatsekretären, zu stellen."

Die Rednerliste wird verkündigt und zuerst das Wort an v. Salzwedell, als Berichterstatter der Majorität des Ausschusses, und demnächst an Wichmann, als Berichterstatter der Minorität, und sodann an folgende Redner: Grävell, v. Bally, Eisenstuck, desgl. an den Unterstaatssekretär Bassermann, ferner an Ziegert, an den Reichsfinanzminister v. Beckerath, den Reichsjustizminister Mohl, an den Reichshandelsminister Duckwitz und den Reichsministerpräsidenten v. Gagern, endlich an den Abgeordneten Jucho, Namens des Bureau's, ertheilt.

Hierauf wird der Schluß der Debatte verlangt und angenommen.

Schulz aus Darmstadt zieht seinen Antrag zurück.

Es wird folgende Erklärung verlesen.

„Außer Stande, dem Machtgebot der Mehrheit, gegenüber der Verpflichtung gegen das nach Erleichterung bisher vergebens verlangende Volk durch eine sorgfältig und allseitig prüfende Debatte Geltung zu verschaffen, verwahren wir uns hiermit vor unseren Vollmachtgebern vor der Mitverschuldung der eiligen und unzureichenden Berathung des Ausschußberichtes über das Budget."

E. A. Roßmäßler. Christmann. Schüler aus Zweibrücken. Hensel. Simon von Trier. Hederich. Huber. Pfahler. Hönniger. Nägele. Fr. Wigard. Spatz. Schüler aus Jena. Schmitt aus Kaiserslautern. Reinstein. Mayer aus Ottobeuern. Minkus. Gulden. Zimmermann aus Stuttgart. Werner aus Oberkirch. Culmann. Frisch. Rödinger. Mammen. Heub-

ner aus Freiberg. Gritzner. Schlutter. Damm. Titus. Dieskau. A. Rühl. W. Hoffbauer. Schlöffel. Günther. Schaffrath. Dietsch aus Annaberg. Jopp. Wiesner. Schmidt aus Löwenberg. Junghanns. Reichard aus Speier. Köhler von Seehausen. Meyer von Liegnitz. Würth von Sigmaringen. Esterle.

Die Amendements von Nauwerck, Eisenstuck, Goltz, Wiesner finden genügende Unterstützung.

Die Fragestellung wird richtig gestellt, und demnächst zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag von Wiesner und Genossen wird verworfen.

Es werden demnächst die einzelnen Positionen des Budgets zur Abstimmung gebracht, und, nachdem bei Abschnitt II. Titel I., das Amendement von Wigard und Genossen verworfen, die Titel I. und II. und auch der vom Finanzminister bei Titel II. nachträglich verlangte, und vom Finanzausschuß empfohlene Posten von 15,000 fl. angenommen.

Bei Abschnitt III. wird, da Titel I. schon durch früheren Beschluß feststeht, nur über die andern Titel abgestimmt, und Titel II. angenommen.

Nauwerck zieht seinen ganzen Antrag und Heubner den seinigen in Bezug auf diesen Titel III. zurück.

Der Antrag 1 des Ausschusses:

„Das Bureau zu beauftragen, sich sofort mit einer umfassenden Revision des Ausgabenbudgets für die Nationalversammlung zu beschäftigen und jede irgend thunliche Ersparniß vorzusehen."

desgleichen die Titel III. IV. V. VI. werden angenommen, bei Titel VII. aber der Posten No. 8 abgelehnt und nur der Posten unter No. 9 genehmigt.

Der Aufwand für den Fünfzigerausschuß ist bereits früher bewilligt, und wird daher übergangen.

Bei Abschnitt IV. wird ad Tit. I. §. 1 der Antrag des Ausschusses sub No. 4 auf 1000 fl. Gehalt der Minister und 500 fl. Gehalt der Unterstaatssekretäre per Monat, desgleichen auf 83 fl. 20 kr. Fouragegeld per Monat für den Kriegsminister bewilligt, und auf die Erklärung des Ministerpräsidenten v. Gagern, daß nach bewilligtem Gehalte für die Minister von diesen, so weit sie in dem Falle seyn könnten, ein früherer Gehalt nicht fortbezogen werden würde, — der Antrag von Golz und Schoder zurückgezogen, und Titel I. II. und III. genehmigt.

Bei Abschnitt V. §. 1 werden, nachdem das Heubner'sche Amendement abgelehnt, die Titel I. und II. angenommen.

Bei Abschnitt VI. werden die beiden Titel I. und II. angenommen und das Heubner'sche Amendement zu Tit. II. dieses Abschnitts verworfen.

Bei Abschnitt VII. wird der Titel I. und von Titel II. die §§. 6, 7 und 9 genehmigt, bei Titel II. §. 8 der Antrag der Minorität des Ausschusses verworfen und nach dem Antrage der Majorität sub No. 2 b und 5 des Ausschußberichts die verlangten Posten 10,000 fl. abgelehnt, und beschlossen: diejenigen Kosten, welche der Stadt Frankfurt durch die vom Reichsminister der Justiz veranlaßte Beiziehung von Hülfsbeamten in der, die Verbrechen und Vergehen des 16. und 18. September l. J. betreffenden Untersuchung entstanden sind, auf die Reichskasse zu übernehmen und das Reichsjustizministerium zu ermächtigen, den Betrag dieser Kosten in dem nächsten Budget in Einnahme und Ausgabe vorzusehen.

Bei Abschnitt VIII. wird das Amendement von Heubner und Genossen in Bezug auf §. 1 verworfen und Titel I. des Voranschlags angenommen.

Bei Abschnitt IX. des Voranschlages werden die Tit. I. und II. angenommen und Tit. III., als schon durch früheren Beschluß bewilligt, übergangen.

Letzteres gilt auch vom Abschnitt X.

Bei Abschnitt XI. werden die Tit. I. und II. genehmigt.

Endlich wird der Antrag des Ausschusses: die zur Ergänzung der Ausgaben erforderliche Summe von 217,456 fl. 32 kr. durch Matrikularumlagen aufzubringen, angenommen, wodurch dieser Gegenstand erledigt ist.

Der Reichsminister der Finanzen legt in Bezug auf den so eben erledigten Gegenstand folgenden Gesetzvorschlag vor:

„Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. December 1848, verkündet als Gesetz:

Artikel 1.

Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 kr. bewilligt.

Die Verwendung dieses Credits ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1.)

Artikel 2.

Zur Deckung dieses Credits sind bestimmt:

1) die Baarbestände und die Ausstände früherer Umlagen, am 31. August 1848;
2) die am 31. August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
3) die Matrikularumlagen vom 30. September (Reichsgesetzblatt Nr. 3), vom 10. Oktober (Reichsgesetzblatt Nr. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgesetzblatt Nr. 7) im Betrage von 10,301,166 fl. nach Ausweis des beifolgenden Etats (Anlage 2).
4) Eine auf den Grund dieses Gesetzes auszuschreibende Matrikularumlage, im Betrage von 217,456 fl. 32 kr.

Artikel 3.

Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Credite sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt 22. Dezember 1848.

Der Reichsverweser."

Wigard wünscht, daß künftig der Entwurf des Finanzgesetzes zugleich mit dem Budget vorgelegt werden möge, was der Ministerpräsident von Gagern als angemessen anerkannt und in Aussicht stellt.

Die Vorlage des Finanzministers wird, nachdem sie verlesen, ohne Discussion zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Man geht zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, Fortsetzung der Berathung über den Abschnitt des Verfassungs-Entwurfs, betreffend den Reichstag," über.

Bei §. 20 werden folgende Verbesserungsanträge:

1) von Jordan aus Gollnow und Genossen:

"Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Das Reichsoberhaupt beruft denselben ein.

Ist der Reichstag nicht früher einberufen, so versammelt er sich am letzten December des Jahres aus eigner Machtvollkommenheit zur ordentlichen Sitzung.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupte einberufen werden."

2) von Hildebrand und Genossen:

"Sobald das Reichsoberhaupt stirbt, hat der Reichstag die Pflicht, sich binnen der nächsten 14 Tage am Sitze der Reichsregierung zu versammeln."

3) von Buß und Genossen:

"Statt des Satzes: "Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung." soll gesetzt werden: "Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr. Am Schluß des Reichstags wird der Ort der nächsten Zusammenkunft nach vorgängiger Vereinbarung durch das Reichsoberhaupt bestimmt."

verlesen. Auf die Discussion wird verzichtet und die Fragestellung richtig gestellt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses in §. 20, dahin lautend:

"Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden."

wird angenommen.

Der Minoritätsantrag I. wird zurückgezogen, der Antrag von Hildebrand und Genossen aber abgelehnt, und sind damit die andern bei diesem Paragraphen gestellten Anträge erledigt.

Bei §. 21. wird das Minoritätserachten I. zurückgezogen. Die zu §. 21 gestellten Amendements:

1) von Gülich und Genossen:

"Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder einzuberufen.

Nur mit Zustimmung des Reichstags können die Sitzungen an einen andern Ort, als denjenigen, an welchem der Sitz der Reichsregierung ist, verlegt werden."

2) von Baur aus Hechingen und Genossen:

"Ich beantrage hinter Absatz 2:

"Im Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen 3 Monaten wieder einzuberufen." eventuell hinzuzufügen:

"und kann (eventuell, es kann das Volkshaus) in derselben Sitzungsperiode nicht mehr aufgelöst werden."

3) von Claussen und Genossen:

Das zweite a linea laute:

"Im Falle der Auflösung sind sofort neue Wahlen anzuordnen und ist der Reichstag binnen 3 Monaten wieder einzuberufen. Geschieht dies nicht, so versammeln die Mitglieder des aufgelöst'ten Reichstages nach dem Ablauf von 3 Monaten sich von selbst."

werden verlesen.

Das Amendement von Spatz und Genossen, lautend:

"Der erste Satz des §. 21. möge dahin geändert werden, daß es heißt:

Der Reichstag kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden."

ist zurückgezogen, auf die Discussion wird verzichtet, die Fragestellung richtig gestellt und zur Abstimmung geschritten.

Der erste Absatz des §. 21, wie ihn die Majorität des Ausschusses vorgeschlagen:

"Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden."

desgleichen der zweite Absatz.

"In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen 3 Monaten wieder einzuberufen."

werden angenommen.

Der letzte Satz des Amendements von Claussen:

"Geschieht dieß nicht, so versammeln die Mitglieder des aufgelöst'ten Reichstags nach dem Ablauf von 3 Monaten sich von selbst."

desgleichen der Zusatz im Amendement Bauer und Genossen:

"und kann das Volkhaus in derselben Sitzungsperiode nicht mehr aufgelöst werden."

ebenso das Minoritätserachten II. und das Amendement Gülich sind verworfen.

Bei §. 22 ist das Minoritätserachten erledigt. Folgendes Amendement von Claussen und Consorten:

"Das erste a linea laute:

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Auflösung des Staatenhauses zur Folge."

wird verlesen, auf die Discussion verzichtet und §. 22 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung:

"Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben."

nachdem das Amendement Claussen verworfen worden, angenommen.

Bei §. 23 wird auf die Discussion verzichtet und der Satz in der Fassung, die der Ausschuß vorgeschlagen, also dahin:

"Das Reichsoberhaupt bestimmt das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages."

angenommen.

Es wird jetzt die Vertagung gefordert und angenommen.

Folgender dringlicher Antrag von Goltz und Genossen:

„Die sich in einzelnen Theilen Deutschland's unaufhörlich mehrenden politischen Processe resp. Untersuchungen, ohne daß die Begriffe der verschiedenen politischen Verbrechen und Vergehen in den Gesetzbüchern umgeformt und die Strafen entsprechend verändert worden wären, veranlassen mich zu beantragen, daß der Ausschuß für Gesetzgebung beauftragt werde, schleunigst eine Gesetzvorlage über die Bestrafung politischer Verbrechen in Deutschland zu machen, eventualiter der hohen Versammlung Bericht zu erstatten, welche Hindernisse solcher Reichsgesetzgebung entgegenstehen.“

wird verlesen und an den Gesetzgebungsausschuß verwiesen.

Ferner wird folgendes Schreiben des Abgeordneten Wuttke verlesen:

„Am 11. Dezember a. c. reichte ich bei dem links sitzenden Schriftführer einen Verbesserungsantrag über §. 20 des Entwurfs vom „Reichstag“ ein. Derselbe ward weder gedruckt und an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt, noch heute vor der Frage, ob die Versammlung über diesen Paragraphen Verhandlung beschließe, verlesen. Indem ich die Einbringung dieses Verbesserungsantrages bis zur zweiten Lesung hinausschieben muß, kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß, wenn der Abdruck von Anträgen unterlassen wird, nach dem vom hohen Hause beschlossenen Geschäftsgange denjenigen Abgeordneten, welche keinem der zehn Clubbs (oder wie der Euphemismus lautet „Fractionen“) sich angeschlossen haben, der Ausdruck ihrer Meinungen außerordentlich erschwert wird.

Ich bitte, dieses Schreiben in die stenographischen Mittheilungen aufzunehmen.

gez. Wuttke,
Abgeordneter für Leipzig.“

Es werden mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen und die Tagesordnung für die morgende Sitzung um 9 Uhr.

1) Fortsetzung der Berathung des Entwurfs über den Reichstag.

2) Wahl dreier Mitglieder in den völkerrechtlichen Ausschuß.

3) Berathung über 3 Berichte des Prioritäts- und Petitionsausschusses, verschiedene Petitionen betreffend.

4) Berathung des volkswirthschaftlichen Ausschusses über verschiedene Anträge und Petitionen, das Eisenbahnwesen betreffend.

5) Berichte des Ausschusses für Wehrangelegenheiten:
   a. über zwei von dem Abgeordneten Heisterbergk gestellten Anträge;
   b. über mehrere Petitionen, Wehrangelegenheiten betreffend, erstattet vom Abgeordneten Teichert;
   c. über die Petition der Schützengilde in Falkenberg, erstattet vom Abgeordneten Schleußing;
   d. über die Eingabe des Centralvorstandes des allgemeinen anhaltischen Schützenvereins in Dessau, erstattet vom Abgeordneten Schleußing.

6) Berathung des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Pinckert, die Präsidentenwahlen betreffend.

7) Berathuung des Berichts des völkerrechtlichen Ausschusses, über ein Gesuch des Pfarrers F. W. Schellenberg zu Cleeberg, Seelenverkäuferei betreffend.

verkündet, und die heutige Sitzung um 2¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertzweiundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember übergebenen Petitionen.

1) Petition des Ortsbürgers Friederich Gutjahr zu Gernsheim (Großherzogthum Hessen), Forderung an den Fiskus betreffend.

2) Eingabe des Landtags zu Bernburg, die dortigen Regierungs- und Landesverhältnisse betreffend.

3) Eingabe von Suckow zu Wernigerode, den Antrag des Abgeordneten Wesendonck in der 131. Sitzung betr.

4) Petition des Joh. Levi Schlichting zu Alf und 3 Genossen, um Bewilligung von Mititär-Pensionen.

5) Petition der Volksschullehrer des Amts Wallmerod, Herzogthums Nassau, um Aufhebung des Artikels IV. der Grundrechte, die Wahl der Lehrer betreffend.

6) Petition gleichen Betreffs von Volksschullehrern in den Landgerichtsbezirken Griesbach und Rotthalmünster im Kreise Niederbaiern.

7) Eingabe des Lehrers und Chorregenten Alois Gebhart zu Monheim in Baiern, die Sammlung von Unterschriften durch die Landpfarrer der Diöcese Eichstädt in Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend.

8) Petition der Familienväter der reformirten Gemeinde Züchen (Fürstenthums Waldeck), Entbindung von der Zahlung des Schulgeldes betreffend.

9) 30 Separatabdrücke eines Artikels aus der österreichischen Dorfzeitung, die österreichischen Verhältnisse betr.

10) Protestation aus dem Markte Aigen (Oberösterreich) gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs vom Reiche, übergeben durch den Abgeordneten Kagerbauer.

11) Eingabe der weinbautreibenden Bürger zu Trarbach, die Herabsetzung der Ausgleichungssteuer bezüglich der fremdländischen Weine betreffend.

12) Eingabe gleichen Betreffs von den Bürgern zu Burg.

13) Eingabe gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Enkirch.

14) Eingabe gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Traben, übergeben vom Abgeordneten Böcking.

15) Eingabe des Vereins für Volksrechte zu Bernburg, die Verhältnisse des Herzogthums Anhalt-Bernburg betreffend.

16) Eingabe gleichen Betreffs von den Landständen des Herzogthums Anhalt-Bernburg.

17) Eingabe des Centralausschusses der verbundenen deutschen Vereine am Mittelrhein, d. d. Gießen, den Wunsch ausdrückend: „daß bis zur Vollendung des allgemeinen deutschen Verfassungswerkes s. g. constituirende Landtage in den deutschen Einzelstaaten nicht statt zu finden hätten.“

18) Petition der Gemeinde Langenberg in Westphalen, betreffend Kirche und Schule, übergeben vom Abgeordneten Bock.

Hundertdreiundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. Dezember 1848.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Abgeordneter v. Platen zeigt seinen Austritt an; das Reichsministerium des Innern wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Abgeordneter Hönniger verliest folgende Interpellation:

> „Da mir auch heute wieder die bittersten Klagen sehr vieler Bewohner meines speciellen Vaterlandes in Ausdrücken höchster Entrüstung über die militärische Besetzung des Landes mit Reichstruppen — eine Maaßregel, welche das Ministerium nicht beantragt und die in Rudolstadt tagende Landesversammlung geradezu gemißbilligt hat, — zugegangen sind; so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, an den Reichskriegsminister v. Peucker die Anfrage zu richten, ob und bis zu welchem Zeitpunkte eigentlich die fragliche, in jeder Beziehung unnöthige Einquartirung fortdauern soll?

Die Antwort hierauf soll in der ersten Sitzung nach den Weihnachtsfeiertagen erfolgen.

Das Handelsministerium, Abtheilung für die Marine, zeigt den Eingang eines Beitrags von 100 fl. C.-M. von Frau C. Meynier in Fiume für die deutsche Flotte an.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß theilt die Ueberweisung nachstehender, an denselben gelangten Petitionen an andere Ausschüsse mit:

> „Zufolge Beschlusses wurden folgende Eingaben überwiesen und zwar:

1) an die Bibliothek:

   Nro. 4318. Abhandlung von Kattenborn über Kirche, Staat und Schule.

2) an das Reichs-Justizministerium.

   Nro. 2610. Beschwerde mehrerer Familien aus Wiesbaden über Verhaftung ihrer Familienglieder in Folge der Septembereignisse.

3) an den Verfassungsausschuß:

   Nro. 1987 bis 1989. Verbesserungsvorschläge von Bürgern aus Knierspe in Westphalen.

4) an den volkswirthschaftlichen Ausschuß,

   Nro. 4255. Arbeiterverein zu Osterrode;
   Nro. 4372. Bürger zu Wertheim, Gesuch um ein sociales Parlament, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern;

5) an den (Biedermann'schen) Ausschuß über das Verhältniß der Nationalversammlung zu den Einzelnstaaten:
   Nro. 4374. Adresse der Gemeinde Sinzig über die Wirksamkeit der Nationalversammlung in der preußischen Frage;

   Nr. 4320. Adresse des Magistrats von Langensalza über die Ereignisse in Berlin.

6) an das Reichsministerium:

   Nro. 42. Gesuch des früheren Refractärs Berninger um Ersatz seines in Beschlag genommenen Vermögens.

7) an den Ausschuß für Schulwesen:

   Nro. 4404. Dr. Kapp über die der dürftigen Jugend zu gebende Richtung.

8) an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten:

   Nro. 4406. Volksverein zu Klagenfurt, über das Verhalten der Nationalversammlung in der österreichischen Angelegenheit.“

Vom Abgeordneten Thinnes ist folgendes Schreiben eingegangen:

> „Der Unterzeichnete erklärte am 19. d. M., daß er am Ende dieses Monats aus der Nationalversammlung austreten werde.
>
> Da sich aber jetzt die Umstände, welche ihn zu dieser Erklärung bewogen, geändert haben, so zieht

Es wird jetzt die Vertagung gefordert und angenommen.

Folgender dringlicher Antrag von Goltz und Genossen:

„Die sich in einzelnen Theilen Deutschland's unaufhörlich mehrenden politischen Processe resp. Untersuchungen, ohne daß die Begriffe der verschiedenen politischen Verbrechen und Vergehen in den Gesetzbüchern umgeformt und die Strafen entsprechend verändert worden wären, veranlassen mich zu beantragen, daß der Ausschuß für Gesetzgebung beauftragt werde, schleunigst eine Gesetzvorlage über die Bestrafung politischer Verbrechen in Deutschland zu machen, eventualiter der hohen Versammlung Bericht zu erstatten, welche Hindernisse solcher Reichsgesetzgebung entgegenstehen.“

wird verlesen und an den Gesetzgebungsausschuß verwiesen.

Ferner wird folgendes Schreiben des Abgeordneten Wuttke verlesen:

„Am 11. Dezember a. c. reichte ich bei dem links sitzenden Schriftführer einen Verbesserungsantrag über §. 20 des Entwurfs vom „Reichstag“ ein. Derselbe ward weder gedruckt und an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt, noch heute vor der Frage, ob die Versammlung über diesen Paragraphen Verhandlung beschließe, verlesen. Indem ich die Einbringung dieses Verbesserungsantrages bis zur zweiten Lesung hinausschieben muß, kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß, wenn der Abdruck von Anträgen unterlassen wird, nach dem vom hohen Hause beschlossenen Geschäftsgange denjenigen Abgeordneten, welche keinem der zehn Clubbs (oder wie der Euphemismus lautet „Fractionen“) sich angeschlossen haben, der Ausdruck ihrer Meinungen außerordentlich erschwert wird.

Ich bitte, dieses Schreiben in die stenographischen Mittheilungen aufzunehmen.

gez. Wuttke,
Abgeordneter für Leipzig.“

Es werden mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen und die Tagesordnung für die morgende Sitzung um 9 Uhr.

1) Fortsetzung der Berathung des Entwurfs über den Reichstag.

2) Wahl dreier Mitglieder in den völkerrechtlichen Ausschuß.

3) Berathung über 3 Berichte des Prioritäts- und Petitionsausschusses, verschiedene Petitionen betreffend.

4) Berathung des volkswirthschaftlichen Ausschusses über verschiedene Anträge und Petitionen, das Eisenbahnwesen betreffend.

5) Berichte des Ausschusses für Wehrangelegenheiten:
   a. über zwei von dem Abgeordneten Heisterbergk gestellten Anträge;
   b. über mehrere Petitionen, Wehrangelegenheiten betreffend, erstattet vom Abgeordneten Teichert;
   c. über die Petition der Schützengilde in Falkenberg, erstattet vom Abgeordneten Schleußing;
   d. über die Eingabe des Centralvorstandes des allgemeinen anhaltischen Schützenvereins in Dessau, erstattet vom Abgeordneten Schleußing.

6) Berathung des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Pinckert, die Präsidentenwahlen betreffend.

7) Berathuung des Berichts des völkerrechtlichen Ausschusses, über ein Gesuch des Pfarrers F. W. Schellenberg zu Cleeberg, Seelenverkäuferei betreffend.

verkündet, und die heutige Sitzung um 2¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertzweiundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember übergebenen Petitionen.

1) Petition des Ortsbürgers Friederich Gutjahr zu Gernsheim (Großherzogthum Hessen), Forderung an den Fiskus betreffend.

2) Eingabe des Landtags zu Bernburg, die dortigen Regierungs- und Landesverhältnisse betreffend.

3) Eingabe von Suckow zu Wernigerode, den Antrag des Abgeordneten Wesendonck in der 131. Sitzung betr.

4) Petition des Joh. Levi Schlichting zu Alf und 3 Genossen, um Bewilligung von Mititär-Pensionen.

5) Petition der Volksschullehrer des Amts Wallmerod, Herzogthums Nassau, um Aufhebung des Artikels IV. der Grundrechte, die Wahl der Lehrer betreffend.

6) Petition gleichen Betreffs von Volksschullehrern in den Landgerichtsbezirken Griesbach und Rotthalmünster im Kreise Niederbaiern.

7) Eingabe des Lehrers und Chorregenten Alois Gebhart zu Monheim in Baiern, die Sammlung von Unterschriften durch die Landpfarrer der Diöcese Eichstädt in Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend.

8) Petition der Familienväter der reformirten Gemeinde Züchen (Fürstenthums Waldeck), Entbindung von der Zahlung des Schulgeldes betreffend.

9) 30 Separatabdrücke eines Artikels aus der österreichischen Dorfzeitung, die österreichischen Verhältnisse betr.

10) Protestation aus dem Markte Aigen (Oberösterreich) gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs vom Reiche, übergeben durch den Abgeordneten Kagerbauer.

11) Eingabe der weinbautreibenden Bürger zu Trarbach, die Herabsetzung der Ausgleichungssteuer bezüglich der fremdländischen Weine betreffend.

12) Eingabe gleichen Betreffs von den Bürgern zu Burg.

13) Eingabe gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Enkirch.

14) Eingabe gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Traben, übergeben vom Abgeordneten Böcking.

15) Eingabe des Vereins für Volksrechte zu Bernburg, die Verhältnisse des Herzogthums Anhalt-Bernburg betreffend.

16) Eingabe gleichen Betreffs von den Landständen des Herzogthums Anhalt-Bernburg.

17) Eingabe des Centralausschusses der verbundenen deutschen Vereine am Mittelrhein, d. d. Gießen, den Wunsch ausdrückend: „daß bis zur Vollendung des allgemeinen deutschen Verfassungswerkes s. g. constituirende Landtage in den deutschen Einzelstaaten nicht statt zu finden hätten.“

18) Petition der Gemeinde Langenberg in Westphalen, betreffend Kirche und Schule, übergeben vom Abgeordneten Bock.

Hundertdreiundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. Dezember 1848.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Abgeordneter v. Platen zeigt seinen Austritt an; das Reichsministerium des Innern wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Abgeordneter Hönniger verliest folgende Interpellation:

> „Da mir auch heute wieder die bittersten Klagen sehr vieler Bewohner meines speciellen Vaterlandes in Ausdrücken höchster Entrüstung über die militärische Besetzung des Landes mit Reichstruppen — eine Maaßregel, welche das Ministerium nicht beantragt und die in Rudolstadt tagende Landesversammlung geradezu gemißbilligt hat, — zugegangen sind; so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, an den Reichskriegsminister v. Peucker die Anfrage zu richten, ob und bis zu welchem Zeitpunkte eigentlich die fragliche, in jeder Beziehung unnöthige Einquartirung fortdauern soll?

Die Antwort hierauf soll in der ersten Sitzung nach den Weihnachtsfeiertagen erfolgen.

Das Handelsministerium, Abtheilung für die Marine, zeigt den Eingang eines Beitrags von 100 fl. C.-M. von Frau C. Meynier in Fiume für die deutsche Flotte an.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß theilt die Ueberweisung nachstehender, an denselben gelangten Petitionen an andere Ausschüsse mit:

> „Zufolge Beschlusses wurden folgende Eingaben überwiesen und zwar:

1) an die Bibliothek:

   Nro. 4318. Abhandlung von Kattenborn über Kirche, Staat und Schule.

2) an das Reichs-Justizministerium.

   Nro. 2610. Beschwerde mehrerer Familien aus Wiesbaden über Verhaftung ihrer Familienglieder in Folge der Septembereignisse.

3) an den Verfassungsausschuß:

   Nro. 1987 bis 1989. Verbesserungsvorschläge von Bürgern aus Knierspe in Westphalen.

4) an den volkswirthschaftlichen Ausschuß,

   Nro. 4255. Arbeiterverein zu Osterrode;
   Nro. 4372. Bürger zu Wertheim, Gesuch um ein sociales Parlament, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern;

5) an den (Biedermann'schen) Ausschuß über das Verhältniß der Nationalversammlung zu den Einzelnstaaten:
   Nro. 4374. Adresse der Gemeinde Sinzig über die Wirksamkeit der Nationalversammlung in der preußischen Frage;

   Nr. 4320. Adresse des Magistrats von Langensalza über die Ereignisse in Berlin.

6) an das Reichsministerium:

   Nro. 42. Gesuch des früheren Refractärs Berninger um Ersatz seines in Beschlag genommenen Vermögens.

7) an den Ausschuß für Schulwesen:

   Nro. 4404. Dr. Kapp über die der dürftigen Jugend zu gebende Richtung.

8) an den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten:

   Nro. 4406. Volksverein zu Klagenfurt, über das Verhalten der Nationalversammlung in der österreichischen Angelegenheit.“

Vom Abgeordneten Thinnes ist folgendes Schreiben eingegangen:

> „Der Unterzeichnete erklärte am 19. d. M., daß er am Ende dieses Monats aus der Nationalversammlung austreten werde.
>
> Da sich aber jetzt die Umstände, welche ihn zu dieser Erklärung bewogen, geändert haben, so zieht

er dieselbe zurück, mit der Bemerkung, daß er einstweilen nicht austreten werde.

Man bittet, dieses der Nationalversammlung bekannt zu geben und das ferner Geeignete bald zu verfügen."

Nachdem Zweifel erhoben worden, was hierauf zu thun sey, wird durch Beschluß der Versammlung entschieden, das Reichsministerium des Innern aufzufordern, die behufs einer Neuwahl eingeleiteten Schritte zu inhibiren.

Die Abgeordneten Reitter, von Reden und Genossen stellen den Antrag:

"Die Unterschriebenen beantragen, dem Büreau aufzutragen, die zum Gesetze erhobenen Grundrechte des deutschen Volkes in der Form des Reichsgesetzblattes in hunderttausend Exemplaren in kürzester Frist auf Reichskosten abdrucken zu lassen und hiervon einem jeden Abgeordneten eine entsprechende Anzahl zur Vertheilung an die Wähler zu übergeben."

Die Abstimmung über diesen Antrag, die wegen des zweifelhaften Resultats durch Aufstehen und Sitzenbleiben mittelst Stimmzettel vorgenommen werden mußte, ergiebt 153 bejahende und 148 verneinende Stimmen. Der Antrag ist somit angenommen.

Abgeordneter Freese interpellirt den völkerrechtlichen Ausschuß wegen einer von ihm demselben übergebenen Petition in Betreff der Aufhebung des Sundzolls.

Abgeordneter Schubert aus Königsberg antwortet darauf, daß der Ausschuß über diese und die übrigen dahin bezüglichen Eingaben des Nächsten Bericht erstatten wird.

Der Vorsitzende geht hierauf zur Tagesordnung, und zwar zunächst zu Nro. 2 über. Ein von ihm erhobenes Bedenken, ob für Ausschußmitglieder, die nur zeitweilig abwesend sind, Ergänzungswahlen statthaft seyen, erweis't sich als durch einen früheren Beschluß der Versammlung erledigt, weßhalb auch auf einen Protest der Abgeordneten Schirmeister, Rüder und Schleussing, so lautend:

"Weil die Geschäftsordnung die Wahl zeitweiliger Ersatzmänner in die Ausschüsse der Nationalversammlung nicht gestattet, ferner auf augenblickliche Vacanzen in den Ausschüssen durch die Bestimmung gebührende Rücksicht genommen hat, daß jeder Ausschuß beschlußfähig sey, so bald und so oft mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. — §. 21 — und endlich zur Berathung über einen Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung ein schriftlicher Antrag von wenigstens 50 Mitgliedern vorliegen muß — §. 55 — halten die Unterzeichneten die auf der heutigen Tagesordnung stehende Wahl zweier zeitweiliger Ersatzmänner in den Ausschuß für internationale Angelegenheiten für illegal und legen deshalb ausdrückliche Verwahrung gegen diesen Wahlact und gegen eine aus demselben etwa abzuleitende künftige Consequenz ein."

keine Rücksicht genommen werden kann.

Das Ergebniß der Wahlen ist:

Es sind gewählt:

von Schmerling mit	179	Stimmen.
Backhaus	154	"
Leverkus.	132	"

Die nächstfolgenden Stimmen erhielten:

Francke	124	Stimmen.
Schüler	104	"
von Radowitz . . .	85	"
von Würth	47	"
Wichmann	35	" und
Graf Deym	28	"

Die fortgesetzte Berathung über den Entwurf "vom Reichstag" führt zu Art. VII. §. 24.

Außer den Vorschlägen der Majorität und Minorität des Verfassungsausschusses liegen noch folgende Anträge vor:

1) von Jordan von Gollnow und Genossen:

"Jedes der beiden Häuser wählt für sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, so wie die Schriftführer."

2) von Haubenschmid und Genossen:

"Da es nicht zweckmäßig erscheint, den beiden Häusern des Reichstages auf alle Zeit hinaus vorzuschreiben, auf welche Dauer sie ihre Vorstände wählen sollen, vielmehr dies am besten der Geschäftsordnung jedes Hauses überlassen bleibt, beantragt der Unterzeichnete, den §. 24 folgender Weise zu fassen:

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vicepräsidenten für sich."

Discussion findet nicht statt.

Bei der Abstimmung wird

1) der erste Satz des §. 24:

"Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vicepräsidenten für sich."

nach dem Vorschlage der Majorität des Ausschusses angenommen, womit die gleichlaufenden Fassungen der Minorität und des Abgeordneten Jordan wegfallen.

2) Der zweite Satz:

"und zwar für die Dauer einer ganzen Sitzungsperiode."

verworfen, eben so aber auch der entsprechende Satz im Minoritäts-Erachten:

"und zwar für die Dauer eines Monats."

3) Der Satz:

"so wie die Schriftführer"

aus dem Antrag des Abgeordneten Jordan angenommen.

4) Der dritte Satz des Minoritäts-Erachtens (nachdem der zweite als erledigt betrachtet worden) abgelehnt.

5) Der vierte Satz des Minoritäts-Erachtens desgleichen.

Der Paragraph lautet demnach:

"Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vicepräsidenten, so wie die Schriftführer für sich."

§. 25.

Ohne Discussion wird:

1) der Vorschlag der Majorität angenommen.

2) der Zusatz der Minorität abgelehnt.

§. 26.

Ohne Discussion angenommen.

§. 27.

Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses giebt die Auskunft, daß durch den im Paragraphen vorgeschriebenen Eid solchen Abgeordneten, welchen ihre Ueberzeugung die Ablegung eines Eides verbietet, keineswegs ein Gewissenszwang aufgelegt werde, vielmehr für sie einfaches Handgelöbniß genügen solle.

Discussion wird nicht zugelassen, womit sich auch der Antrag Linde's:

„Da die Aufrechthaltung der Reichsverfassung durch die Reichstagsmitglieder niemals in andern Handlungen sich manifestiren kann und darf, als in solchen, die mit der Beobachtung nothwendig verbunden sind, jedes weiter gehende Aufrechthalten blos Aufgabe der Reichsgewalt ist, so sind die Worte:

„und aufrecht zu erhalten."

zu streichen."

da er nicht 20 Unterschriften hat, erledigt.

§. 27 wird unverändert angenommen.

§. 28.

Ohne Discussion in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§. 29.

Ebenso.

§. 30.

Das Minoritäts-Erachten ist bereits als Antrag zu einem früheren Paragraphen vorgekommen und abgelehnt worden, desgleichen das Amendement Hildebrand's. Der Paragraph wird nach der Fassung des Verfassungsausschusses ohne Discussion angenommen.

Art. VIII.

§. 31.

Auf die Discussion wird verzichtet und sofort

1) über das Minoritäts-Erachten abgestimmt und dasselbe verworfen;

2) die Fassung der Majorität genehmigt.

§. 32.

Hierzu liegt ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten v. Linde vor:

„Die Bestimmung des zweiten Satzes dieses Paragraphen, dahin lautend:

Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

zu streichen."

Da keine Discussion beliebt wird, kommt dieser Antrag nicht zur Abstimmung.

Der Paragraph wird angenommen.

§. 33.

Desgleichen.

§. 34.

Hierzu ist beantragt:

1) von Baumbach und Anderen:

„In der zweiten Zeile von unten nach dem Worte: „Aeußerungen" einzuschalten: „den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen" wonach der Paragraph nachstehende Fassung erhalten würde:

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

2) von v. Linde:

Zusatz. „Das Recht dieser Meinungsäußerung schützt aber nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welchen Einzelne in solcher Aeußerung etwa finden sollten. In solchen Fällen bleibt dem Einzelnen das Klagerecht, welches ihm nach den Gesetzen gegen Verleumdungen zusteht."

3) von Rühl und Genossen:

„Ich beantrage, in Hinblick auf die neuesten Vorkommnisse in Preußen nach dem Worte: „gerichtlich" zu setzen:

„oder disciplinarisch."

Das Amendement v. Linde's erledigt sich durch Ablehnung der Discussion.

Es wird hierauf

1) der Paragraph selbst (vorbehaltlich der beantragten Zusätze) angenommen;

2) das Amendement von Baumbach's — mit 162 gegen 157 Stimmen abgelehnt;

3) das Amendement von Rühl — angenommen.

Art IX.

§. 35.

Ohne Discussion angenommen.

§. 36.

Ebenso.

§. 37.

Ohne Discussion wird

1) der Majoritätsantrag angenommen, vorbehaltlich des Zusatzes „und Volkshauses";

2) der letztere Zusatz abgelehnt.

§. 38.

Ohne Discussion wird abgestimmt:

1) über das Minoritäts-Erachten, vorbehaltlich des letzten Satzes des Majoritäts-Antrags.

Dasselbe wird abgelehnt:

2) über den ersten Satz des Majoritäts-Antrags:

„Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen."

angenommen;

3) über den zweiten Satz:

„es behält jedenfalls seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat."

ebenfalls angenommen.

Hiermit ist die Berathung und Beschlußfassung über den Abschnitt der Verfassung „vom Reichstage“ beendet.

Abgeordneter Beseler von Greifswald beantragt hierauf die Vertagung der Versammlung bis zum 28. Decbr., so wie, daß auf die Tagesordnung des 28. December die Nummern 3—7 der heutigen Tagesordnung gesetzt werden möchten.

Dies wird ohne Widerspruch angenommen.

Eine Erklärung der Abgeordneten Deym und Anderen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß der von dem Abgeordneten Reitter gestellte Antrag, lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, dem Büreau aufzutragen, die zum Gesetze erhobenen „Grundrechte des deutschen Volkes“ in der Form des Reichsgesetzblattes in Hunderttausend Exemplaren in kürzester Frist auf Reichskosten abdrucken zu lassen und hievon einem jeden Abgeordneten eine entsprechende Anzahl zur Vertheilung an die Wähler zu übergeben.“

a) ganz geschäftsordnungswidrig behandelt wurde, indem weder die Unterstützungs-, noch die Dringlichkeitsfrage an das Haus gestellt worden ist, und derselbe an keinen Ausschuß verwiesen wurde;

b) in seinem Princip eine Einmischung der Reichsversammlung in die Befugnisse und Geschäftsobliegenheiten der provisorischen Centralgewalt ausspricht; —

legen die Unterzeichneten Verwahrung gegen die Folgen des hierauf gefaßten Beschlusses der Nationalversammlung ein.

Frankfurt a, M., 23. Dezember 1848.

Deym. Hayden. v. Linde. Vincke. Stein. Graf. Schwerin. Langerfeld. Schlottheim. Radowitz. Arndts. Stültz.“

kommt zur Verlesung.

Schließlich werden noch mehrere Urlaubsgesuche vorgetragen und genehmigt.

Die Sitzung wird gegen 12 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Hundertvierundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 28. Dezember 1848.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Biedermann verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident bringt zur Anzeige:

1) den Austritt der Abgeordneten Ostermünchner, Potpeschnigg, Ungerbühler und Graf Wartensleben; das Reichsministerium wird wegen der Ersatzwahlen das Erforderliche vorzukehren ersucht werden;

2) die Flottenbeiträge,

a. des landwirthschaftlichen Vereines zu Oels mit 100 Rthlr. — in einem preußischen Staatsschuldscheine, übergeben durch den Abgeordneten Dr. Falk; und

b. des Marinecomité's für Kurhessen mit 539 Rthlr. 4 Sgr. 4 Pf.

3) die Anerbietungen der Leipziger Buchhändler H. Rost, Breitkopf und Härtel, H. Hartung und B. G. Teubner, durch welche dieselben ein Exemplar ihres Verlages der Reichsbibliothek zur Verfügung stellen; endlich

4) daß die Paulskirche bis zum 12. Januar 1849 von der Versammlung wieder werde als Sitzungslokal benutzt werden können, indem bis dahin die Baulichkeiten würden beendigt seyn.

Im Betreff der vorstehend sub. 2 und 3 angezeigten Eingänge und Offerten drückt die Versammlung den Gebern ihren Dank aus.

Herr Reichskriegsminister von Peucker beantwortet die Interpellationen:

1) des Abgeordneten Hönniger, die Besetzung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit Reichsmilitär betreffend, dahin:

„Der Herr Abgeordnete Hönniger aus Rudolstadt hat an das Reichskriegsministerium die Frage gerichtet, bis zu welchem Zeitpunkte die in jeder Beziehung unnöthige Besetzung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit Reichstruppen fortdauern soll. Ich habe die Ehre, hierauf folgende Erklärung abzugeben: Es ist bekannt, daß im October d. J. die Zustände in Thüringen die dortigen Landesregierungen und darunter auch die Schwarzburg-Rudolstadt'sche veranlaßt haben, die Unterstützung der Centralgewalt in Anspruch zu nehmen,

und daß demzufolge ein Aufgebot von Reichstruppen erfolgt ist, an welchem die dortigen Landestruppen selbst Theil nehmen, und deren specielle Verwendung durch einen Reichscommissarius geleitet wird. Nach Maßgabe dessen, wie vom Reichscommissarius die gesetzliche Ordnung wieder befestigt, insbesondere aber die Organisation der Bürgerwehren wiederum gekräftigt erachtet wird, nimmt das Reichsministerium unausgesetzt darauf Bedacht, eine Verminderung jenes Truppenaufgebots eintreten zu lassen, welches zur Zeit bereits bis unter die Hälfte der anfänglichen Stärke reducirt worden ist. Es bleiben demgemäß nach den letzten Dislocationsanordnungen die gesammten Schwarzburg-Rudolstädtischen Lande, sowohl die oberen als unteren Herrschaften, mit überhaupt nur drei Compagnien besetzt. Weitere Entschließungen müssen vom ferneren Verlauf der Umstände abhängig bleiben."

und

2) des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen, die Besetzung Sigmaringen's mit Reichstruppen betreffend, wie folgt:

„Der Herr Abgeordnete Würth aus Sigmaringen hat in analoger Weise an das Reichskriegsministerium die Frage gerichtet, wozu die lästige, in neuerer Zeit auch von der Regierung gemißbilligte Belegung Sigmaringen's mit Reichstruppen diene, und damit den Antrag auf alsbaldige Zurückziehung dieser Truppen verbunden. Hierauf beehre ich mich, Folgendes zu erklären: Die anarchischen Zustände im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, in deren Folge der Landesfürst flüchten mußte, nöthigten vor einigen Monaten zu einer Besetzung des Landes mit Reichstruppen, welche indessen nach Maßgabe der Wiederbefestigung der gesetzlichen Ordnung nach und nach bis auf zwei Compagnien verringert worden sind. Eine noch weitere Verringerung dieser Truppen ist zur Zeit schon um deßhalb nicht als zulässig zu erachten, weil die Landestruppen des Fürstenthums sich noch in einem Zustande völliger Auflösung befinden, und das Reichskriegsministerium sich genöthigt gesehen hat, zur Reorganisation derselben einen militärischen Reichscommissarius dahin zu senden. Nach den Berichten dieses Commissärs sind im März d. J. die Mannschaften des fürstlichen Contingents wegen einer Meuterei beurlaubt worden und noch hat gegen die Schuldigen gerichtlich nicht eingeschritten werden können. Außerdem aber sind schon seit einigen Jahren die militärischen Bundestruppen des Fürstenthums so weit vernachlässigt worden, daß selbst die gewöhnlichen Ersatzmannschaften der Jahrgänge 1846 und 1847 nicht eingeübt worden sind. Das Reichskriegsministerium muß daher, in Erfüllung seiner Pflicht, die gewiß nicht übermäßige Besetzung des Fürstenthums mit zwei Compagnien noch fortdauern lassen. Dafür, daß die Verpflegung baar vergütet werde, ist die entsprechende Fürsorge getroffen worden."

Beide Interpellanten erklären sich durch die erhaltenen Antworten nicht befriedigt und behalten sich die Stellung besonderer Anträge vor.

Zur Tagesordnung übergehend, werden zur Berathung gestellt:

1) die vom Prioritäts- und Petitionsausschusse durch die Abgeordneten Marcks und Grumbrecht über resp. 67 und 18 verschiedene Eingaben und Petitionen erstatteten Berichte, und die Ausschußanträge:

diese Eingaben ohne weitere Beschlußnahme zu den Akten zu nehmen,' und beziehendlich zur Tagesordnung überzugehen,

welche Anträge von der Versammlung angenommen werden.

Gleiches geschieht:

2) rücksichtlich der vom volkswirthschaftlichen Ausschusse gestellten und durch den Abgeordneten Carl berichteten Anträge über mehrere Eingaben und Petitionen, das Eisenbahnwesen betreffend, welche dahin gehen:

Es möge die Nationalversammlung

a. über die auf Beschränkung des Eisenbahnbetriebes zu Gunsten der Frachtfuhrleute gerichteten Petitionen,

nicht weniger

b. über die eingebrachten Gesuche um Nutzbarmachung von Erfindungen im Eisenbahnwesen zur Tagesordnung übergehen,

c. die im Berichte sub. 3. 1—7 aufgeführten Anträge und Petitionen der Centralgewalt „zur geeigneten Berücksichtigung" überweisen, und

d. die unter 4. im Berichte verzeichneten Anträge und Petitionen, die Concession oder Ausführung bestimmter Eisenbahnlinien betreffend, bis zu Emanirung einer gemeinsamen deutschen Eisenbahngesetzgebung „zu künftiger Erwägung" ebenfalls der Centralgewalt überweisen.

3) Zu den, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichten

a. des Abgeordneten Stavenhagen über zwei vom Abgeordneten Heisterbergk gestellte Anträge,

b. des Abgeordneten Teichert über mehrere, die Wehrangelegenheiten betreffende Petitionen,

c. des Abgeordneten Schleussing über die Petition der Schützengilde zu Falkenberg, und die Eingabe des Centralvorstandes des allgemeinen Anhalt'schen Schützenvereines in Dessau,

stellt der Abgeordnete Vischer folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß es einer künftigen Berathung vorbehalten bleibt, ob die Nationalversammlung den Inhalt des §. 20 des Entwurfs einer Wehrverfassung genehmigen wird, welcher neben die gleichmäßig zu organisirenden Theile des Heeres einen vierten, verschiedene Lebensalter umfassenden, der verschiedenen Gesetzgebung der einzelnen Staaten anheimgebenden Theil zu stellen, und dadurch einen Gegensatz zu fixiren beantragt, dessen Aufhebung sowohl im Interesse der Ordnung, als der Freiheit zu wünschen ist;

in Erwägung, daß die Berichte des Wehrausschusses 3. b, c, d über die ihnen vorliegenden Eingaben zwar, vorbehaltlich der Entscheidung über §. 20 des Wehrgesetz-Entwurfes, den Uebergang zur Tagesordnung beantragen, dieß jedoch durch Berufung auf den Inhalt des Paragraphen motiviren; —

Aus diesen Gründen wolle die verfassunggebende Reichsversammlung beschließen, über die betreffenden Petitionen, vorbehaltlich der Berathung des ganzen Entwurfes der Wehrverfassung, zur Tagesordnung überzugehen."

Derselbe wird von der Versammlung angenommen und dadurch eine Abstimmung über die einzelnen Ausschußanträge unnöthig gemacht.

Weiter werden

4) zu dem vom Abgeordneten Kirchgeßner, Namens des Ausschusses für die Geschäftsordnung, über den Antrag des Abgeordneten Pinckert, die Präsidentenwahlen betreffend, erstatteten Berichte, folgende Anträge eingebracht:

1) von den Abgeordneten Löw aus Magdeburg und Genossen:

„Die Unterzeichneten beantragen in Beziehung auf den Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Pinckert von Zeitz, die Präsidentenwahlen betreffend:

Hohe Nationalversammlung wolle über den Antrag des Abgeordneten Pinckert zur Tagesordnung übergehen."

2) von den Abgeordneten Edel und Genossen:

„In Erwägung, daß

1) die vorgeschlagene Wahlart kein gesicherteres Resultat verspricht, als die frühere,

2) daß die erwartete Zeitersparung problematisch ist,

3) daß in der Zwischenzeit von Einsammlung der Stimmzettel bis zur Verkündung des Ergebnisses mit Rücksicht auf die zu erwartende Unterbrechung und auf die getheilte Aufmerksamkeit kein Gegenstand von irgend einiger Erheblichkeit zur Berathung gebracht werden kann,

4) daß die Zeit der Nationalversammlung wahrscheinlich nicht mehr oft durch Präsidentenwahlen in Anspruch genommen werden wird,

5) daß es bedenklich erscheint, im Angesichte der wichtigsten Fragen und der nahen Vollendung des Hauptwerkes dem Acte der Präsidentenwahl durch Verminderung der äußeren Feierlichkeit auch nur scheinbar eine geringere Bedeutung beizulegen, beantragen die Unterzeichneten:

Die hohe Nationalversammlung wolle über den Antrag des Ausschusses für Geschäftsordnung, die Präsidentenwahlen betreffend, zur einfachen Tagesordnung übergehen."

Der Antrag der Letzteren auf einfache Tagesordnung wird bei der Abstimmung angenommen, wodurch zugleich die Ausschußanträge Erledigung finden.

Endlich nimmt

5) die Versammlung den vom völkerrechtlichen Ausschusse in dem vom Abgeordneten Höfken Namens des Letzteren erstatteten Berichte über das Gesuch des Pfarrers F. W. Schellenberg zu Cleeberg, Seelenverkäuferei betreffend, gestellten Antrag an:

„Es möge die gedachte Bittschrift nebst den angebogenen drei Anlagen dem Reichsministerium zur Ergreifung geeigneter Maaßnahmen empfohlen werden.

Nach Erledigung der Tagesordnung interpellirt der Abgeordnete v. Maltzahn den volkswirthschaftlichen Ausschuß wegen baldiger Vorlage der Gewerbeordnung, worauf Namens dieses Ausschusses, Abgeordneter Osterrath, erklärt, daß der von der Untercommission gefertigte Entwurf einer Gewerbeordnung dem Ausschusse zur Berathung vorliege.

Der Ausschuß für Beurtheilung der Wahlen in Thiengen und Constanz hat für die nothwendig gewordenen drei Ersatzwahlen geschäftsordnungsmäßig neun Candidaten vorgeschlagen, die zur Kenntniß der Versammlung vom Präsidenten gebracht werden.

Die Versammlung vertagt sich bis zum 3. Januar 1849. Tagesordnung für die nächste Sitzung:

1) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten;

2) Ergänzungswahl dreier Mitglieder in den Ausschuß für Begutachtung der Wahlen in den badischen Bezirken Thiengen und Constanz;

3) Berathung des vom Abgeordneten Friedrich, Namens des Finanzausschusses erstatteten Berichts über das Verzeichniß der Kosten der aus der Reichsversammlung entsendeten Deputation an den Reichsverweser, auf der Reise nach Wien;

4) Berathung über die Berichte des Abgeordneten Compes:

a. die Ausweisung des Literaten Diezel betreffend;

b. über die Eingabe des Mechanicus J. J. Graß zu Düsseldorf, die Gefangenen zu Bruchsal betreffend;

c. über die Eingabe des Obergerichtsanwalts Sternberg in Marburg, die Wahlen zur Reichsversammlung betreffend;

5) Berathung des vom Abgeordneten Böcler, Namens des Ausschusses für Gesetzgebung, erstatteten Berichts, über den Antrag der Abgeordneten Wiesner, Brentano und Genossen, sofortige Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Reichstruppen betreffend;

6) Berathung der vom Abgeordneten Pagenstecher, Namens der siebenten Unterabtheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichte:

a. über eine an die Reichsversammlung sub Nr. 897 gelangte Petition der Versammlung der 106 homöopathischen Aerzte aus Rheinland und Westphalen,

b. über die von dem Vereine praktischer Aerzte und Wundärzte zur Förderung der Gesammtinteressen des Heilpersonals ꝛc., eingereichte Petition;

7) Berathung des vom Abgeordneten Langerfeldt, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, er-

statteten Berichts, über einen vom Abgeordneten Wesendonck gestellten Antrag, den Schluß der Debatten betreffend;

8) Berathung des vom Abgeordneten Schultze von Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über verschiedene Anträge und Petitionen."

Schluß der heutigen Sitzung Vormittags 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Otto Koch.

Verzeichniß

der in der hundertvierundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 28. Dezember übergebenen Anträge.

Antrag des Abgeordneten Rößler aus Oels, die authentische Uebersetzung der Reichsgesetze in die Sprache der verschiedenen, nicht deutschen Volksstämme betreffend.

(Ist abgedruckt im ersten Beilagenhefte, Seite 299.)

Hundertfünfundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. Januar 1849.

Vorsitzender: **Ed. Simson** und theilweise **W. H. Beseler.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9¾ Uhr.

Der Schriftführer Koch verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß das Bureau der Reichsversammlung, Namens dieser, am Neujahrstage Sr. K. Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser die Glückwünsche zum Jahreswechsel dargebracht habe.

Ferner zeigt er den Austritt der Herren v. Mylius, Werner aus Coblenz, Schneider aus Lichtenfels, Willmar aus Luxemburg und Schilling aus Wien mit dem Bemerken an, daß davon zur weiteren Veranlassung dem Reichsminister des Innern Mittheilung gemacht werden wird. Ebenso wird angezeigt, daß an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Gründlinger, für den Wahlbezirk Amstetten, Michael Wandler gewählt und aufgefordert sey, seinen Platz in der Reichsversammlung einzunehmen, und daß nachstehende neu eingetretenen Mitglieder, nämlich:

Gustav Godeffroy aus Hamburg in die 4. Abtheilung.
J. B. Mann jun. aus Rostock, und Würth aus Sigmaringen . . . . . " 5. dto.
Franz Starck aus Krumau in Böhmen, und J. F. Boch-Buschmann aus Siebenbrunnen in Luxemburg . . " 6. dto.
Lodemann aus Lüneburg, und . " 8. dto.
Welter aus Tünsdorf a. Saar . " 14. dto.

gewiesen sind.

Sodann kommt zur Anzeige, daß Herr Heinrigs in Cöln 6 kalligraphische Werke für die Reichsbibliothek und Herr J. J. Weber in Leipzig 1 Exemplar seines Verlags zur Auswahl eingesendet haben, wofür ihnen, Namens der Reichsversammlung, durch dessen Büreau gedankt werden wird. Desgleichen kommen folgende Flottenbeiträge:

Dritte Lieferung des vaterländischen Vereins in Stuttgart:

1) 70 fl. in 1 Wechsel auf J. B. Metzler seel. Sohn und Consorten in Frankfurt a. M. nebst
1 silbernen Saucenlöffel,
1 desgl. Eßlöffel,
1 paar silbernen Strickröllchen,
1 silberner Denkmünze;
außer diesen nachfolgende Gegenstände:
1 goldne Vorsteckнadel,
1 paar goldne Ohrgehänge,
2 silberne Schnallen,
1 silberne Tortenschaufel,
1 silberner Strickhacken,
1 silbernes Nadelbüchschen,
2 silberne Mantelschlößchen,
übergeben vom Abgeordneten Federer.

2) 2 fl. 29 kr. aus dem Pfarrbezirke Schwarzhofen, übergeben vom Abgeordneten v. Nagel.

3) M.-Bco. 3,277. Beitrag der Deutschen in Rio de Janeyro, durch die Herren Gries, L. A. Lallemand und L. Theremin daselbst gesammelt.

4) 106 Pfund 12 Schill. 1 Pence Sterling, Beitrag der deutschen Kaufleute zu Magattan in Mexiko.

5) 4 Thlr. 25 Sgr. Beitrag der Studenten-Verbindung Weingolf in Marburg, und 2 Thlr. 3 Sgr. von Bewohnern des niederhessischen Dorfes Elben, (direkt abgeliefert.)

6) 5 Thlr. Beitrag des Herrn Revierförsters von Loßberg zu Forsthof Leibholz; (direkt abgeliefert.)

7) 38 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. Ertrag eines von den beiden Männer-Gesangvereinen unter Mitwirkung des Damen-Singkränzchens zu Eschwege in Kurhessen veranstalteten Concerts (bereits abgeliefert).

und nachstehende Anzeige des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses zur Mittheilung:

Laut Beschlusses des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses sind folgende Petitionen und Eingaben an verschiedene Ausschüsse verwiesen:

A. An den Verfassungs-Ausschuß:

1) Nr. 3461 der Bürger- und Einwohnerschaft zu Regensburg.
2) Nr. 3518 einer Volksversammlung zu Micheln.
3) Nr. 3537 der Gemeindeversammlung zu Cracau bei Magdeburg.
4) Nr. 3536 einer Versammlung von Urwählern und Wählern des Calbe'schen und Jerichower Kreises.
5) Nr. 3534 des politischen Clubbs zu Möckern.
6) Nr. 3533 mehrerer Einwohner zu Pömmelte.
7) Nr. 3532 einer Versammlung zu Loberg.
8) Nr. 3661 mehrerer Urwähler der Stadt Meseritz, vom Abgeordneten Kerst zum Antrage erhoben.

B. An den Ausschuß für Volkswirthschaft:

1) Nr. 1047 des Pfarrvicars Breidenstein zu Obermorstadt.
2) Nr. 1526 desgl. Wagner zu Bierscheid.
3) Nr. 1527 desselben (Nachtrag zu Nr. 1526).
4) Nr. 1528 desselben.
5) Nr. 2940 der Gemeinde Liechlingen.
6) Nr. 3464 der Bürger zu Mannheim.
7) Nr. 3541 der Bürger zu Heidelberg.
8) Nr. 3624 der Bürger zu Cöln.
9) Nr. 3633 desgl. Cowsohn.
10) Nr. 3697 des Bierbrauers Herr Diel zu Heilbronn.

C. An den Ausschuß für Geschäftsordnung:

Nr. 3729 des politischen Vereins zu Tirschenreuth.

D. An den völkerrechtlichen Ausschuß:

Nr. 3640 des Pastor Hunnius zu Ohrum.

E. An den Finanz-Ausschuß:

Nr. 2250 des vaterländischen Vereins zu Freudenstadt.

II. Von den ferneren Anlagen dieses Schreibens geht zu:

A. Dem Herrn Präsidenten der Reichsversammlung Heinrich von Gagern für seine Person.

Nr. 1800. Schreiben des preußischen Landrathes zu Lublinitz.

B. Dem Präsidio.

1) Nr. 3603. Eingabe mehrerer Künstler des deutschen Oesterreich's, um dieselbe dem Antrage des Abgeordneten v. Hermann wegen Ernennung eines Ausschusses für Kunst zu apponiren.

2) Nr. 1895. Eingabe des Districtsarzts Hechenberg, damit dieselbe der, das Medicinalwesen betreffenden Eingabe des Abgeordneten Pagenstecher eingefügt werde.

C. Dem Bureau der Reichsversammlung.

Nr. 3701. Eingabe des Professors Joseph Frühauf zu Frankfurt a. M.

um davon Kenntniß zu nehmen.

Die oben erwähnten Eingaben und Petitionen werden hierneben mit dem Ersuchen überreicht, damit den Beschlüssen des Ausschusses gemäß verfahren zu wollen.

Frankfurt den 4. November 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Beseler aus Greifswald zeigt, Namens des Verfassungsausschusses, an, daß der Entwurf des Verfassungsabschnitts vom Reichsoberhaupte beendet und zum Druck befördert sey.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilageheft, Seite 748 ff.)

Briegleb beantwortet die an den Verfassungsausschuß in einer früheren Sitzung gestellte Anfrage des Abgeordneten Arndts dahin, daß auf den Antrag des Interpellanten wegen Mittheilung der aus der Berathung hervorgegangenen Theile der Verfassung an die einzelnen Regierungen der Uebergang zur Tagesordnung befürwortet werden wird.

Der Präsident des Reichsministerraths, H. v. Gagern, antwortet:

1) auf die Interpellation des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow:

„die Ernennung der Beamten in den Reichsministerien betreffend."

Das Reichsministerium wird künftig Ernennungen zu höheren Functionen, in sofern es sich dabei nicht von vorübergehenden Aufträgen handelt, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

2) auf die des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen:

„Die angebliche Abtretung der Regierung über Sigmaringen Seitens des Fürsten an die Krone Preußen betreffend."

Das Ministerium hat von einer Absicht der Uebertragung der Regierung des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen von Seite des Herrn Fürsten an die Krone Preußen keine Anzeige erhalten, und findet daher keinen Anlaß, auf die Erwägungen der Interpellation näher einzugehen.

3) endlich auf die des Abgeordneten Roßmäßler:

„eine angebliche Verletzung des Briefgeheimnisses betreffend."

Die Erwägungsgründe dieser Interpellation stehen außer aller Beziehung zu der Interpellation selbst.

Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses ist und wird schon längst in Deutschland von allen Regierungen als Pflicht erachtet.

Die Thatsache, daß ein Briefcouvert sich eröffnet findet, kann den Verdacht der Verletzung des Briefgeheimnisses, am wenigsten den eines von einer

deutschen Regierung oder von ihren Organen angeordneten, nicht begründen.

Es liegt daher für das Reichsministerium keine Veranlassung zum Einschreiten wegen verletzten Briefgeheimnisses vor, und es muß dem Herrn Abgeordneten Roßmäßler, wenn derselbe seinem Verdacht weitere Folgen geben will, überlassen, vorerst an diejenige Behörde beschwerend sich zu wenden, die in dem speziellen Falle zunächst berufen ist, die Regelmäßigkeit und Pflichttreue der Briefpost-Verwaltung zu überwachen; —

und erklärt, daß auf die Interpellationen, welche die Abgeordneten Nauwerck, Martiny, Venedey und Schulz aus Weilburg gestellt haben, da sie alle im engen Zusammenhange mit der Stellung Oesterreich's zum deutschen Reiche stehen, erst, nachdem über diese beschlossen, geantwortet werden könne.

Roßmäßler erklärt sich mit der Antwort auf seine Interpellation nicht befriedigt und behält sich einen desfallsigen Antrag vor.

Man geht zur Tagesordnung und zwar zuerst zur Präsidentenwahl über.

Der Vicepräsident Beseler verliest die Zettel für die Wahl des ersten Vorsitzenden, und macht das Ergebniß dahin bekannt, daß 368 Stimmen abgegeben und davon

auf Eduard Simson	242,
" Heinrich Simon	79,
" Kirchgeßner	27,
" Welcker	10,
" v. Schmerling	2,
" Simson ohne nähere Bezeichnung	2,

endlich auf Beseler aus Schleswig,
" Mittermaier,
" v. Radowitz,
" v. Soiron,
" Simon ohne nähe Bezeichnung,
" den Namen "Kirchmaier",

je eine gefallen sind.

Er proklamirt den Abgeordneten Eduard Simson aus Königsberg als ersten Vorsitzenden der Reichsversammlung, worauf dieser den Präsidentenstuhl wieder einnimmt und nach einer einleitenden Rede zur Abgabe der Wahlzettel für den ersten Vicepräsidenten auffordert. Nach Verlesung der Wahlzettel wird das Ergebniß der Wahl dahin verkündet, daß von 372 Stimmen 172 auf Beseler von Schleswig, 80 auf Heinrich Simon, 66 auf Kirchgeßner, 43 auf Welcker, 1 auf v. Kürsinger, 1 auf v. Andrian, 1 auf v. Soiron, 1 auf Scheller, 1 auf Raveaur, 2 auf v. Schmerling, 1 auf Ebmeyer, 1 auf v. Radowitz gefallen sind und auf einem Wahlzettel der Name "Hecker" gestanden hat.

Da hiernach keine absolute Majorität erzielt ist, so wird zur wiederholten Wahl geschritten, und nach Verlesung der Wahlzettel als deren Resultat verkündet, daß von 343 Stimmen auf Hartwig Wilhelm Beseler aus Schleswig jetzt 190, auf Heinrich Simon 70, auf Kirchgeßner 65, auf Welcker 14 und auf Raveaur, Beseler ohne Zusatz, Scheller und Simson aus Königsberg je 1 Stimme gefallen sind. Der Abgeordnete Beseler aus Schleswig wird als erster Vicepräsident proklamirt und tritt sein Amt an.

Bei der Wahl des zweiten Vicepräsidenten sind von den verlesenen 307 Stimmen 161 auf Kirchgeßner, 56 auf Heinrich Simon, 43 auf Welcker, 24 auf Graf Schwerin, 14 auf Graf Giech, 2 auf Zell, 2 auf Rüder, und auf v. Andrian, Raveaur, v. Soiron, Beseler und Scheller je eine gefallen. Der Abgeordnete Kirchgeßner wird als zweiter Vicepräsident proclamirt und tritt sein Amt an.

Hierauf werden die Zettel zur Ergänzungswahl in den Ausschuß für Begutachtung der Wahlen in den badischen Bezirken Thiengen und Constanz eingesammelt, und der Antrag des Finanzausschusses, die Kosten der aus der Reichsversammlung entsendeten Deputation an Se. Kaiserliche Hoheit, den Erzherzog Reichsverweser, im Gesammtbetrage von 2,339 fl. 2 kr. zu genehmigen, ohne Debatte zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu dem Antrage des Petionsausschusses, betreffend die Ausweisung des Literaten Dr. Dietzel aus Nürnberg, ist folgender Verbesserungsantrag vom Abgeordneten Hagen gestellt:

"Die Versammlung wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Ausweisung des Literaten Dietzel in Widerspruch steht mit dem §. 3 der Grundrechte;

in Erwägung ferner, daß inzwischen vom Literaten Dietzel der Instanzenzug vollständig erschöpft worden ist, aber ohne Erfolg; —

das Reichsministerium aufzuforden, bei den bayerischen Behörden die geeigneten Schritte zu thun, daß die gegen den Literaten Dietzel verhängte Maaßregel zurückgenommen werde."

welcher aber, da der Ausschußantrag auf Uebergang zur Tagesordnung vorerst zur Abstimmung kommt und angenommen wird, damit seine Erledigung findet.

Auf den ferneren Bericht des Prioritäts- und Petitionsausschusses, betreffend die Behandlung der Gefangenen zu Bruchsal und über die Eingabe des Dr. Sternberg, betreffend die Ertheilung eines Wahlgesetzes und Veranlassung von Neuwahlen für die Reichsversammlung, wird nach den Ausschußanträgen zur Tagesordnung übergegangen.

Ebenso wird über den Wiesner'schen Antrag auf sofortige Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Reichstruppen, nachdem der Antragsteller und Berichterstatter gesprochen, nach dem Vorschlage des Ausschusses der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Bei dem sub Nro. 6 a auf der Tagesordnung gebrachten Gegenständen ist folgender Antrag Huber's:

"In Erwägung, daß

1) die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind;

2) die homöopathische Heilmethode nicht blos theoretisch als Wissenschaft begründet dasteht, sondern auch ihrer practischen Vorzüglichkeit wegen in allen civilisirten Ländern in und außerhalb Europa ihre Anerkennung gefunden hat;

3) in Oesterreich bereits unter der absoluten Regierung nicht nur die Ausübung dieser Heilart, sondern selbst die Bereitung und Verabfolgung der Arzneien allen homöopathischen Aerzten gesetzlich frei gegeben wurde;

4) diese Heilart in gegenwärtiger Zeit bei der bedrängten finanziellen Lage des Volkes, insbesondere der untern Klassen, ihrer Wohlfeilheit wegen die volle Berücksichtigung verdient;

5) Leben und Gesundheit aller Staatsbürger auf gleichen Schutz Anspruch haben;

6) dieser Schutz aber nicht von der Discretion der Centralgewalt allein abhängig gemacht werden kann; —

beschließt die Nationalversammlung:

die Ausübung der homöopathischen Heilart, so wie die Bereitung und Verabfolgung der Arzneien durch homöopathische Aerzte sey jedem zur Ausübung derselben befugten Arzte ganz frei zu geben, und, wie alle übrigen Heilarten, unter gleichen Schutz und gleiche Controlle der Gesetze zu stellen, und es sey dieser Beschluß zur geeigneten Ausführung der Centralgewalt zuzuweisen."

verlesen, vom Abgeordneten Esterle der Antrag auf Tagesordnung gestellt und motivirt, und, nachdem Wigard gesprochen, der Esterle'sche Antrag zur Abstimmung gebracht und angenommen, wodurch der von Huber, desgleichen der Ausschußantrag erledigt sind.

Bei dem Gegenstande Nr. 6 b ist vom Abgeordneten Langerfeldt und Genossen der Antrag auf Tagesordnung gestellt, welcher ohne vorgängige Debatte zuerst zur Abstimmung kommt und angenommen wird.

Auf den Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Nr. 7 der Tagesordnung, werden die ersten vier Sätze nach dem Antrage des Ausschusses:

»Der Schluß einer Verhandlung kann nur entweder schriftlich durch zwanzig Mitglieder oder mündlich von der Rednerbühne nach dem Schlusse einer Rede beantragt werden. Eine Motivirung des Antrags ist nicht gestattet.

Der Präsident hat den Antrag, bevor er dem nachfolgenden Redner das Wort giebt, zur Abstimmung, resp. zur Unterstützung zu bringen.

Die Abstimmung geschieht nur auf die gewöhnliche Weise, durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bleibt das Ergebniß der Abstimmung dem Büreau zweifelhaft, so wird die Verhandlung fortgesetzt, das bisher übliche Rufen nach Schluß hat der Präsident nicht zu beachten."

angenommen, der Satz aber:

"gegen den beantragten Schluß der Debatte kann stets von einem Redner das Wort verlangt werden,"

abgelehnt.

Auf den vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Bericht über die Petitionen resp. Anträge Nr. 3380, 3589, 3590, 3443 und 3604 wird nach dem Ausschuß-Antrage zur Tagesordnung übergegangen.

Hierauf wird nach erschöpfter heutiger Tagesordnung folgende, an den Marine-Ausschuß gestellte Interpellation Kohlparzer's:

"Ich habe am 14. Juni d. J. den Antrag gestellt:

Von den für die deutsche Kriegsmarine beantragten 6 Millionen Thaler die Hälfte zur Gründung einer deutschen Kriegsflotte im adriatischen Meere zu bestimmen, welcher Antrag dem Marine-Ausschuß überwiesen worden ist.

Da nun über 6 Monate verstrichen sind, ohne daß sich auch nur die mindeste Spur zeigt, daß von den bewilligten 6 Millionen Thaler etwas verwendet worden wäre, so bin ich so frei, den Marineausschuß zu fragen, warum er meinen Antrag bisher gar nicht berücksichtigt hat und was er über denselben zu verfügen gesonnen ist?"

verlesen.

Wesendonck interpellirt den wegen des Ministerprogramms in Betreff Oesterreich's neu erwählten Ausschuß, worauf Kirchgeßner, als Vorsitzender dieses Ausschußes, dahin antwortet, daß nur durch eine gestern noch eingegangene, diese Angelegenheit betreffende Depesche, die dem Ausschusse noch nicht habe zugestellt werden können, der Bericht verzögert und in kürzester Frist zu erwarten sey.

Eine nachträgliche Reclamation Kohlparzer's gegen das Protokoll der 60. Sitzung wird durch die Anzeige des Vorsitzenden dahin erledigt, daß jenem Protokoll ein unrichtiger Antrag des genannten Abgeordneten beigefügt sey.

Der Vicepräsident Beseler zeigt mehrere Urlaubsgesuche an, welche keinen Widerspruch finden und für genehmigt angenommen werden.

Rösler von Oels interpellirt das Büreau wegen zu weit ausgedehnter Dauer des Urlaubs der Abgeordneten Doblhof, Brentano und Richter von Achern, worauf in nächster Sitzung geantwortet werden soll.

Endlich wird angezeigt, daß für den ausgetretenen Grafen v. Wartensleben dessen Ersatzmann v. Keudell einberufen und bereits eingetreten sey.

Ueber die künftige Tagesordnung sprechen Beseler aus Greifswald, Kirchgeßner, Wesendonck und Vischer aus Tübingen, worauf sie dahin festgesetzt und verkündet wird:

1) Berathung des vom Abgeordneten Zachariae aus Göttingen, Namens des Ausschusses für Begutachtung des Verhältnisses der Einzelstaaten zur Centralgewalt, erstatteten Berichts über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Auflösung der preußischen Nationalversammlung und die Octroyirung einer Verfassung für Preußen betreffend;

2) Berathung des vom Abgeordneten v. Dieskau, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über mehrere Petitionen wegen Abschaffung und Aufhebung der Hazardspiele, der öffentlichen Spielbanken, der Lotterie und des Lotto's;

3) Berathung des vom Abgeordneten Martens, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts, über die Anträge des Abgeordneten Mohr, die Einquartirung in der Provinz Rheinhessen betreffend;

4) Berathung des, vom Abgeordneten Sprengel erstatteten Berichts über die von dem Hofgerichte zu Sigmaringen beantragte Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Abgeordneten Advokaten Würth von Sigmaringen;

5) Berathung des vom Abgeordneten Werner aus Coblenz, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Berichts über verschiedene Eingaben.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen Vormittags 9 Uhr bestimmt, und die heutige Sitzung um 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertfünfundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 3. Januar eingegangenen Petitionen.

1) Petition des vaterländischen Vereins zu Gießen, betreffend die Gründung eines einheitlichen Deutschland's durch die Erhebung Preußen's an die Spitze des Verfassungswerkes.

2) Desgleichen mehrerer Einwohner zu Hohenstein im Erzgebirge.

3) Beitrittserklärung des katholischen Vereins zu Patschkau in Schlesien, zu der unterm 6. October eingereichten Adresse des Mainzer Pius-Vereins.

4) Petition des Volksvereins der Stadt Elze im Fürstenthum Hildesheim, betreffend den Artikel VII. der Grundrechte, und zwar bezüglich der Theilbarkeit des Grundeigenthums, der Erbzinsverleihung und des Lehnsverbandes.

5) Petition der Gemeinde Heddesheim, Amts Ladenburg, im Großherzogthum Baden, den Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend.

6) Protest des Gemeinderaths zu Mannheim gegen den Entwurf des Zolltarifs für das vereinte Deutschland.

7) Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten der Stadt Linz am Rhein, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

8) Desgleichen der Gemeinde Hammereisenbach, Amts Neustadt in Baden.

9) Petition der Handwerker Neuwied's, um eine Gewerbeordnung und gegen unbeschränkte Gewerbefreiheit.

10) Petition des Bürger- und Gewerbevereins zu Crailsheim, Empfehlung des Zolltarifs-Entwurfs „des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit" betreffend.

11) Petition der Gemeinde Aldegund im Regierungsbezirke Coblenz, betreffend die Verwerfung des Entwurfs des Zolltarifs für das vereinte Deutschland.

12) Petition und Bitte der Zünfte der Gemeinde Oldendorf: „die hohe Nationalversammlung wolle alle Anträge auf unbedingte Gewerbefreiheit verwerfen und Deutschland mit dem Geschenke einer vernünftig beschränkenden Gewerbeordnung beglücken."

13) Beschwerde des Vorstandes des Provinzialvereins der Handwerker- und Gewerbetreibenden Ostfrieslands, d. d. Norden, wider die Hannover'sche Gewerbeordnung, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

14) Petition des Neußer Bürgervereins um Gewerbeschutz und Anschluß an die von dem deutschen Handwerker-Congresse entworfene Gewerbeordnung.

15) Petition des deutschen Vereins zu Ortrand, um Entschädigung der brauberechtigten Bürger daselbst für den Verlust des Bierzwangsrechts über zwölf sächsische Dörfer.

16) Bitte von Hellmuth Riehe zu Estebrugg um eine allgemeine Amnestie und eine allgemeine deutsche Kirche.

17) Petition des democratischen Vereins zu Jauer, das Rundschreiben des Reichs-Justizministeriums vom 27. September betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Goltz aus Brieg.

18) Zustimmungsadresse der Wahlmänner des Wahlbezirks Kenzingen, an die Minorität der Nationalversammlung mit der Bitte an dieselbe, die Mitglieder der Majorität derselben in ihrem Namen aufzufordern, aus der Nationalversammlung auszutreten.

19) Zustimmungsadresse des neuen vaterländischen Vereins zu Mannheim zu den bisherigen Handlungen des Präsidenten Heinrich v. Gagern.

20) Protest des provisorischen Kärnthnerischen Landtagsausschusses zu Klagenfurt, gegen die dermalige Fassung der §§. 2 und 3 der künftigen Reichsverfassung.

21) Petition mehrerer Wahlmänner zu Ratibor, um Anordnung einer neuen Wahl an die Stelle des Fürsten Lichnowsky, übergeben durch den Abgeordneten Max Simon.

22) Petition der Gemeinde Stroppen in Preußisch Schlesien, im Waldenburger Kreis, die Ausschreibung neuer Wahlen zur Nationalversammlung betreffend.

23) Desgleichen von der Gemeinde Logischen.
24) Desgleichen von der Gemeinde Heinzendorf.
25) Desgleichen von der Gemeinde Fröhlichsdorf.
26) Desgleichen von der Gemeinde Altwasser.
27) Desgleichen von der Gemeinde Gorbersdorf.
28) Desgleichen von der Gemeinde Altfriedland.
29) Desgleichen von der Gemeinde Michelsdorf.
30) Desgleichen von der Gemeinde Niederwaltersdorf.
31) Desgleichen von der Gemeinde Reimswaldau.
32) Desgleichen von der Gemeinde Waldenburg.
33) Desgleichen von der Gemeinde Langwaltersdorf.
34) Desgleichen von der Gemeinde Ober-Salzbrunn.
35) Desgleichen von der Gemeinde Nieder-Adelsbach.
36) Desgleichen von der Gemeinde Fellhammer.
37) Desgleichen von der Gemeinde Schmidtsdorf.
38) Desgleichen von der Gemeinde Conradsthal.
39) Desgleichen von der Gemeinde Colnif.
40) Desgleichen von der Gemeinde Neu-Lässig.
41) Desgleichen von der Gemeinde Lehmwasser.
42) Desgleichen von der Gemeinde Wäldchen.
43) Desgleichen von der Gemeinde Sorgau.
44) Desgleichen von der Gemeinde Reußendorf.
45) Desgleichen von der Gemeinde Lemnitz.
46) Desgleichen von der Gemeinde Neu-Liebjau.
47) Desgleichen von der Gemeinde Hohnau.

48) Desgleichen von der Gemeinde Weißstein.
49) Desgleichen von der Gemeinde Kraschen.
50) Desgleichen von der Gemeinde Conradswaldau.
51) Desgleichen von der Gemeinde Pfutzen.
52) Desgleichen von der Gemeinde Bronau.
53) Desgleichen von der Gemeinde Gleinig.
54) Desgleichen von der Gemeinde Ober-Seitsch.
55) Desgleichen von der Gemeinde Seitsch.
56) Desgleichen von der Gemeinde Lewin.
57) Desgleichen von der Gemeinde Klein-Räudchen.
58) Desgleichen von der Gemeinde Groß- und Klein-Saul.
59) Desgleichen von der Gemeinde Jästersheim.
60) Desgleichen von der Gemeinde Juppendorf.
61) Desgleichen von der Gemeinde Birkendorf.
62) Desgleichen von der Gemeinde Reichen.
63) Desgleichen von der Gemeinde Klein-Kloden.
64) Desgleichen von der Gemeinde Friedrichswalde.
65) Desgleichen von der Gemeinde Geisbach.
66) Desgleichen von der Gemeinde Seiffersdorf
67) Desgleichen von der Gemeinde Sponsberg.
68) Desgleichen von der Gemeinde Nieder-Westegiersdorf.
69) Desgleichen von der Gemeinde Hartau.
70) Desgleichen von der Gemeinde Dittmannsdorf.
71) Desgleichen von der Gemeinde Mittel-Arnsdorf.
72) Desgleichen von der Gemeinde Miritz.
73) Desgleichen von der Gemeinde Langenheitz.
74) Desgleichen von der Gemeinde Neustadt.
75) Desgleichen von der Gemeinde Wiese.
76) Desgleichen von der Gemeinde Pöpplwitz.
77) Desgleichen von der Gemeinde Schäbitz.
78) Desgleichen von der Gemeinde Schreibendorf.
79) Desgleichen von der Gemeinde zu Wüste-Giersdorf.
80) Desgleichen von der Gemeinde Sophienau.
81) Desgleichen von der Gemeinde Rosenthal.
82) Desgleichen von der Gemeinde Gottersberg.
83) Desgleichen des Vereins der Volksfreunde zu Oppeln.
84) Desgleichen des demokratischen Vereins in Guhrau.
85) Desgleichen des demokratischen Vereins in Tschirwau.
86) Desgleichen der demokratischen Rusticalvereine zu Klein-Gendau, Päpelwitz, Pilznitz, Groß- und Klein-Mosselwitz, Häschen, Schmiedefeld und Klein-Moichbern im Breslauer Kreis.
87) Desgleichen von Breslau mit mehreren 100 Unterschriften,

sämmtlich übergeben vom Abgeordneten Max Simon.

88) Petition von 7 Einwohnern zu Velbert, betreffend die Zurücknahme des Gesetzes, wegen Nichtentschädigung für Jagdgerechtsame.
89) Petition des constitutionellen Clubbs zu Naumburg, dem gemachten Antrage des „Bürgerbundes“ daselbst in Betreff einer an den König von Preußen zu erlassenden Protestation keine Folge zu geben.
90) Petition des Bürgervereins zu Hofgeißmar, die Zurückziehung des Circulars des Reichsministers v. Schmerling, Aufforderung der Einzelregierungen zur Ueberwachung der politischen Vereine betreffend.
91) Mißtrauensvotum von 75 Wählern des Wahldistrikts Gratz an ihren Abgeordneten Herrn Dr. Archer wegen seiner Abstimmung über die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs „das Reich und die Reichsgewalt.“
92) Petition des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe zu Urberg: Dieselbe wolle die Volksschule zur Staatsanstalt erklären, und alle Folgerungen aus diesem Satze in die Grundrechte aufnehmen und respektiren.
93) Petition der Gemeinde Munkbraruk: „Die hohe deutsche Nationalversammlung wolle die Untheilbarkeit des Herzogthums Schseswig und dessen unzertrennliche Verbindung mit Holstein beim Friedensschlusse mit Dänemark aufrecht erhalten“, übergeben durch den Abgeordneten Gülich aus Schleswig.
94) Desgleichen der Gemeinde Huesbye, übergeben durch Denselben.
95) Desgleichen der Gemeinde Grundhof in gleichem Betreff, übergeben durch Denselben.
96) Eingabe von Joh. Milikowsky in Lemberg, mit vier Exemplaren einer Druckschrift: „Die ruthenische Frage in Galizien von Anton Dabczanski.“
97) Protest einer großen Anzahl der angesehensten Bürger der Stadt Neuß, gegen eine Adresse des Bürgervereins zu Neuß, im Sinne des Antrags von Wesendonck in der preußischen Angelegenheit, eingereicht durch den Abgeordneten Frings.
98) Anzeige der Redaktion der Norddeutschen Zeitung zu Stettin, daß sie zu nachfolgender Urwähler-Erklärung bis jetzt 7406 Unterschriften aus Pommern an Ein Hohes Staatsministerio zu Berlin eingesandt habe:

„Wir unterzeichnete Urwähler und Wahlmänner des Preußischen Volks erklären alle diejenigen Abgeordneten zur Preußischen Nationalversammlung, welche an dem Beschluß der Steuer-Verweigerung Theil genommmen haben, für unfähig, Vertreter des Volks zu seyn. Denn durch diesen Beschluß haben dieselben Aufruhr und offenen Bruch mit dem constitutionellen Königthum praklamirt, welches im Gegentheil zu befestigen ihr Auftrag und ihre Gewissenspflicht war, und an welchem mit aller Kraft festzuhalten wir von ganzem Herzen entschlossen sind.“

99) Beitritt des mehr als 900 Mitglieder zählenden katholischen Vereins zu Neiße in Schlesien, zu der Verwahrung, wie sie in der ersten allgemeinen Versammlung des katholischen Vereins Deutschland's am 6. October 1848 zu Mainz, gegen die von der hohen Reichsversammlung gefaßten Beschlüsse über das Verhältniß der Kirche zum Staate, die Unterrichtsfreiheit und das Associationsrecht beschlossen worden ist, mit 461 Unterschriften, eingesendet vom Präsidenten des gedachten katholischen Vereins, Schneeweiß in Neiße, und übergeben durch den Abgeordneten Kahlert aus Leobschütz.
100) Vorstellung des Hauses Solms-Wildenfels, die in dem §. 31 der Grundrechte des deutschen Volkes beschlossene Aufhebung der Fideicommisse betreffend.
101) Protest der Gemeinde Hofkirchen in Oesterreich ob der Ens, gegen die §§. 2 und 3 des Entwurfs, das Reich und die Reichsgewalt betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Kagerbauer aus Linz.
102) Desgleichen von der Gemeinde Lembach, übergeben von Demselben.
103) Desgleichen von der Gemeinde Marsbach, übergeben von Demselben.
104) Desgleichen von der Gemeinde Niederkappel, übergeben von Demselben.
105) Desgleichen von der Gemeinde Waldenfels, übergeben von Demselben.

106) Desgleichen von der Gemeinde Witzersdorf, übergeben von Demselben.

107) Desgleichen von der Gemeinde Wildberg, übergeben von Demselben.

108) Desgleichen von der Gemeinde Greinburg, übergeben von Demselben.

109) Desgleichen von der Gemeinde Urfahr-Linz, übergeben von Demselben.

110) Desgleichen von der Gemeinde Ottersheim, übergeben von Demselben.

111) Desgleichen von der Gemeinde Nanaridt, übergeben von Demselben.

112) Desgleichen von der Pfarre Pöstlingberg, übergeben von Demselben.

113) Desgleichen von der Pfarre Magdalena, übergeben von Demselben.

114) Desgleichen von der Pfarre Ufahr, übergeben von Demselben.

115) Desgleichen von der Pfarre Zwortl, übergeben von Demselben.

116) Desgleichen der Wahlmänner zu Reichenau, übergeben von Demselben.

117) Desgleichen von der Gemeinde Waldhausen, übergeben von Demselben.

118) Desgleichen von der Gemeinde Wundhag, übergeben von Demselben.

119) Protest des neuen vaterländischen Vereins zu Mannheim, gegen den Entwurf des Zolltarifs für das vereinte Deutschland von den norddeutschen Abgeordneten des Handelsstandes.

120) Eingabe der sämmtlichen Landgemeinden des Freistaats Bremen an die hohe Nationalversammlung mit der Bitte:

„Den Entwurf eines Heimathgesetzes an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zurückzuverweisen, um denselben einer näheren Prüfung, auch hinsichtlich der bestehenden besonderen örtlichen Verhältnisse zu unterwerfen.“

übergeben durch den Abgeordneten Gevekoht für Bremen.

121) Eingabe des Landraths Dosch in Erbach im Odenwalde, die erforderlichen Fonds für die deutsche Reichsregierung und Marine ohne neue Auflage ꝛc. zu erhalten, betreffend.

122) Bitte der Gemeinde Sörup in Angeln, Schleswig-Holstein gegen jede Verminderung seines Gebiets zu schützen, übergeben von dem Abgeordneten Beseler aus Schleswig.

123) Bitte der Gemeinde Fischland in Mecklenburg-Schwerin, um Verwendung der Nationalversammlung für baldige Beendigung des Kriegs mit Dänemark, übergeben von dem Abgeordneten Kierulff.

124) Eingabe des Stadtmagistrats der Stadt Bamberg, um künftigen Sitz der Nationalversammlung und der Centralgewalt, nebst zwei Ansichten der Stadt.

Hundertsechsundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. Januar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson** und theilweise Vicepräsident **Beseler**.

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (145.) Sitzung wird vom Schriftführer v. Maltzahn verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Vicepräsident Kirchgeßner beantwortet die gestrigen Interpellationen des Abgeordneten v. Reden, in Betreff der auf Urlaub abwesenden Luxemburgischen, und des Abgeordneten Rösler aus Oels, in Betreff der Abwesenheit mehrerer anderer Abgeordneten.

Schubert aus Königsberg erklärt, daß Servais von Luxemburg bereits zurückgekehrt sey, und daß Abgeordneter München von Luxemburg in einigen Tagen zurückkehren werde.

Der Vorsitzende zeigt an, daß Buchhändler Franz Carl Eisen zu Cöln der Reichsversammlung abermals ein Kunstwerk eingesandt habe, für welches durch das Bureau zu danken seyn werde.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zunächst zu dem ersten Gegenstande derselben, nämlich zu der Berathung über den Bericht des Abgeordneten Zachariae, den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Auflösung der preußischen Nationalversammlung und die Octroyirung einer Verfassung für Preußen betreffend.

Der Vorsitzende verliest folgende Verbesserungsanträge:

1) Von Uhland:

„Die Nationalversammlung, als Vertreterin der neu errungenen Freiheit und politischen Ehre des deutschen Gesammtvaterlandes, erklärt, daß sie die von der Krone Preußen einseitig verkündete Verfassung für rechtsbeständig und mit dem Selbstgefühl eines freien Volks verträglich nicht anerkenne, so lange dieselbe nicht mit den Vertretern des preussischen Volks vereinbart ist,“

2) Von Heinrich Simon und Genossen:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Berechtigung des preußischen Volks, seine Staatsverfassung durch

Vereinbarung mit der Krone festzustellen, als die Errungenschaft der Märzrevolution zu erachten, eine Errungenschaft, die demnächst durch das von dem vereinigten Landtage genehmigte Wahlgesetz vom 8. April v. J. (in dessen §. 13), durch die auf Grund des letzteren erfolgten Wahlen, und das achtmonatliche Tagen der vereinbarenden Nationalversammlung, Seitens der Krone und Seitens des Volkes anerkannt worden, und daher einseitig nicht vernichtet werden kann; —

in Erwägung, daß, selbst vom Standpunkte eines Nothrechts der Krone, letztere nicht zur Octroyirung einer Verfassung, sondern immer nur auch zur Vereinbarung der Verfassung mit andern Bevollmächtigten des Volkes gelangen könnte; —

in Erwägung des in dem Beschlusse der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung vom 20. November ausgesprochenen Willens, die dem preussischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung zu schützen, und der auf diesen Beschluß begründeten Zusage der Reichsregierung in ihrer Proclamation an das deutsche Volk vom 21. November, daß sie die Bürgschaft der Nationalversammlung für die Rechte und Freiheiten des preußischen Volkes zur Geltung bringen werde; —

in Erwägung jedoch, daß die Absicht des preußischen Volks nicht zu verkennen ist, auf Grund des Patents vom 5. December v. J. die Wahlen zu der auf den 26. Februar d. J. zusammenberufenen Nationalversammlung vorzunehmen, somit die octroyirte Verfassung mindestens als vorläufige Grundlage weiterer Verhandlungen mit der Krone anzuerkennen; —

aus allen diesen Gründen geht die verfassunggebende Reichsversammlung über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, diese octroirte preußische Verfassung für null und nichtig zu erachten, zur motivirten Tagesordnung über."

3) Von Wachsmuth und Genossen:

„In Erwägung, daß zwar die deutsche Nationalversammlung durch ihren Beschluß vom 20. November v. J. die Rechte und die Freiheiten des preußischen Volkes zu schützen versprochen hat, und daß unter diese Zusage auch die Berechtigung des preußischen Volkes, seine Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen, fällt;

in Erwägung jedoch der durch die Verhältnisse gegebenen dringenden Nothwendigkeit einer Abbrechung der Verhandlungen mit der preußischen Nationalversammlung;

in endlicher Erwägung, daß die Absicht des preussischen Volkes nicht zu verkennen ist, auf Grund des Patents vom 5. December v. J. die Wahlen zu der auf den 26. Februar d. J. zusammenberufenen Nationalversammlung vorzunehmen, somit die octroyirte Verfassung mindestens als vorläufige Grundlage weiterer Verhandlungen mit der Krone anzuerkennen; —

geht die constituirende Nationalversammlung über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die unterm 5. December v. J. erlassene, die Auflösung der preußischen constituirenden Versammlung und die Octroyirung einer Verfassung für Preußen betreffende Cabinetsordre für null und nichtig zu erklären, zur motivirten Tagesordnung über."

4) Von Schmidt aus Berlin und Genossen:

„Die deutsche Nationalversammlung, indem sie festhält an ihrem Beschluß vom 20. November vorigen Jahrs, worin sie die Rechte und Freiheiten des preußischen Volkes gewährleistet, und indem sie den Grundsatz der Vereinbarung zwischen Krone und Volk als den seit dem März v. J. in Preußen zu Recht bestehenden anerkennt, und die definitive Feststellung der preußischen Verfassung nur auf dem Wege der Vereinbarung für erreichbar erachtet, geht bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, insbesondere aber in Erwägung:

1) daß die von der Krone Preußen octroyirte Verfassung durch die öffentliche Stimme des Landes bisher nicht abgelehnt worden ist, und

2) daß es auch nicht an Anknüpfungspunkten fehlt, um die Grundlage der Vereinbarung zu wahren; —

über den vorliegenden Gegenstand zur motivirten Tagesordnung über."

5) Von Schüler aus Jena und Genossen:

„Die deutsche Nationalversammlung möge beschließen:

In Erwägung, daß zwar die von der preussischen Staatsregierung vorgenommene Auflösung der preußischen Nationalversammlung und Octroyirung einer Verfassung für den preußischen Staat eine offenbare Verletzung des Gesetzes vom 8. April v. J. und an sich unverbindlich ist;

in Erwägung, daß ferner zwar die deutsche Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 20. November v. J. beschlossen hat, die Rechte und Freiheiten des deutschen Volkes schützen zu wollen;

in Erwägung jedoch, daß den unter der Krone Preußen's vereinigten deutschen Volksstämmen und ihren Vertretern vorläufig selbst überlassen werden kann, ihre Rechte zu wahren; —

geht die deutsche Nationalversammlung, indem sie das deutsche Volk gegen jeden künftigen Verfassungsbruch verwahrt, zur motivirten Tagesordnung über."

Er verliest sodann die Rednerliste. Es sprechen Wesendonck, Haym, Heinr. Simon und Reichsfinanzminister v. Beckerath.

Der Vorsitzende zeigt an, daß von mehr als 20 Mitgliedern der Schluß der Debatte beantragt, und daß von mehreren Seiten namentliche Abstimmungen verlangt worden. Unter Vorbehalt der Unterstützungsfrage in Betreff des letzteren Verlangens wird über den beantragten Schluß der Debatte abgestimmt, derselbe aber abgelehnt. Die Debatte wird daher fortgesetzt, und es spricht Wachsmuth.

Nachdem er geschlossen, verliest der Vorsitzende noch folgenden Antrag von Pfeiffer aus Adamsdorf:

„Falls die Majorität des Hauses über den Wesendonck'schen Antrag zu Tagesordnung übergeht und dadurch die in Preußen octroyirte Verfassung als rechtsgültig und in Kraft bestehend, anerkennt,"

stelle ich folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung, mit Rücksicht auf ihren Beschluß vom 20. November und auf die neuesten Vorgänge in Preußen, fordert die Centralgewalt auf, dahin zu wirken, daß die Ausnahmsmaaßregeln in Preußen, Verkümmerung des Vereinsrechtes, Aufhebung der Preßfreiheit, Verletzung der Habeascorpus-Acte, beseitigt, und so auch dem preußischen Volke seine wohlerworbenen, selbst durch die octroyirte Verfassung verbürgten Rechte und Freiheiten geschützt werden."

Es sprechen dann noch Göden, Martiny und Wurm; der Schluß der Debatte, welcher, nachdem der letztgenannte Redner geschlossen, wiederum von mehr als 20 Mitgliedern beantragt worden, wird aber abermals abgelehnt.

Löwe aus Calbe, Evertsbusch aus Altona und Raveaux sprechen noch; es wird alsdann aber der Schluß der Verhandlung beschlossen, und der Berichterstatter, Zachariä von Göttingen, erhält das Wort.

Schüler aus Jena verlangt die namentliche Abstimmung hinsichtlich aller zu stellenden Fragen.

Rücksichtlich der Anträge von Wachsmuth und Uhland, welche nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen, wird die Unterstützungsfrage gestellt, und es erhebt sich zur Unterstützung dieser Anträge eine genügende Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende ordnet sodann die Fragestellung, wobei er bemerkt, daß er den oben eingerückten Pfeiffer'schen Antrag, als mit der heutigen Tagesordnung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehend, nicht zur Abstimmung bringen könne.

Pfeiffer nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

Schüler erklärt, daß er nur rücksichtlich der Abstimmung über den Ausschußantrag die Abstimmung mittelst Namensaufrufs, rücksichtlich der anderen Anträge aber nur mittelst Stimmzettel verlange.

Graf Schwerin erklärt, daß er auf der Abstimmung auch über die anderen Anträge mittelst Namensaufrufs bestehe.

Ueber die Zulässigkeit des letzteren Verlangens erhebt sich Discussion.

Der Vorsitzende entscheidet, daß zunächst mittelst Namensaufrufs über den Antrag des Ausschusses abgestimmt werde, unter Vorbehalt der Bestimmung über die Abstimmungsart rücksichtlich der anderen Anträge.

Abgeordneter v. Vincke erhebt Beschwerde gegen den Vorsitzenden; Letzterer fragt hierauf die Versammlung, ob sie Herrn v. Vincke noch das Wort geben wolle, und Letzterer erhält noch das Wort.

Man geht sodann zur Abstimmung mittelst Namensaufrufs über, und es wird der Antrag des Ausschusses, also lautend:

„Daß die hohe Versammlung über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Auflösung der preußischen Nationalversammlung und die Octroyirung einer Verfassung für Preußen betreffend, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Sache, zur Tagesordnung übergehen möge,"

mit 230 Stimmen gegen 202 verworfen. Ehe zur Abstimmung über den oben eingerückten Antrag von Wachsmuth und Genossen geschritten wird, verlangt Moriz Mohl, daß mit der Abstimmung über den Uhland'schen Antrag begonnen, und so von dem stärkeren Antrag zu dem milderen herabgegangen werde. Der Vorsitzende beharrt aber bei der umgekehrten Abstimmungsordnung.

Die Abstimmung mittelst Namensaufrufs über den Wachsmuth'schen Antrag beginnt sodann, und es wird derselbe mit 241 gegen 167 Stimmen abgelehnt. Der oben eingerückte Antrag von Heinrich Simon und Genossen wird sodann in Abstimmung mittelst Namensaufrufs mit 236 gegen 158 Stimmen verworfen.

Ebenso wird bei der Abstimmung durch Namensaufruf der Antrag von Schmidt aus Berlin und Genossen mit 200 gegen 190 Stimmen verworfen. Es wird nach dieser Abstimmung die folgende Erklärung verlesen:

„Unterzeichnete erklären, daß sie nur deßhalb für den A. Schmidt'schen Antrag mit „Ja" gestimmt haben, weil sie — durch die unrichtige Frageordnung in Nachtheil gesetzt — nicht hoffen konnten, für einen entschiedenen Antrag eine Stimmenmehrheit zu gewinnen. Sie verwahren sich zugleich gegen die Annahme, daß in dieser Abstimmung eine Anerkennung der Gültigkeit der für Preußen octroyirten Verfassung liege.

Hoffbauer aus Nordhausen, Hentges, Schmidt aus Löwenberg, Grubert, Mayer aus Liegnitz, Schlöffel, Rödinger, Hensel, Dietsch, Jopp, Damm, Hedrich, Simon aus Trier, Hagen, Wigard, Roßmäßler, Wesendonck, Würth aus Sigmaringen, Hartmann aus Leitmeritz, Kollaczek, Schlutter, Gritzner, Trützschler, Nauwerk, Wiesner, Rheinwald, Nägele, Christmann, Vogel aus Guben, Spatz, Rheinstein, Pfahler, Reichenbach, Köhler, Martiny, Heubner aus Zwickau, Rank."

Nachdem Schüler von Jena auf die namentliche Abstimmung über seinen Antrag zwar verzichtet hatte, Graf Schwerin aber auf derselben bestanden war, auch sein Verlangen auf namentliche Abstimmung die genügende Unterstützung gefunden hatte, nimmt Schüler seinen Antrag ganz zurück. Es unterbleibt daher die Abstimmung über denselben, und wird zur namentlichen Abstimmung über den Uhland'schen Antrag geschritten. Es wird derselbe mit 238 Stimmen gegen 100 verworfen. Da sonach weder der Antrag des Ausschusses, noch einer der gestellten Verbesserungsanträge angenommen worden, entsteht Discussion darüber, was nun mit dem Wesendonck'schen Antrag zu beginnen sey. Zachariä ist der Ansicht, daß nunmehr über den Wesendonck'schen Antrag selbst abgestimmt werde.

Rösler von Oels trägt darauf an, daß ein neuer Ausschuß für die preußische Frage gewählt werde.

Kohlparzer's Antrag wird an den Prioritäts und Petitionsausschuß gewiesen.

Bevor zur Tagesordnung übergegangen wird, schlägt Vicepräsident Kirchgeßner vor, daß die Nummer II. der Tagesordnung vor der Nummer I. zur Verhandlung komme.

Der Antrag wird angenommen und demnach zur Berathung des vom Abgeordneten v. Dieskau, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über mehrere Petitionen wegen Abschaffung und Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, der Lotterien und des Lotto's übergegangen.

Der Vorsitzende verliest die nachträglich in Betreff dieses Gegenstandes übergebenen Anträge:

von Stieber und Genossen:

„Statt der Worte im Satze a sub. 3 folgende Worte zu setzen:

deren Aufhebung in den Einzelstaaten längstens bis zum 1. Januar 1854 zu bewirken."

von Brons und Genossen:

„ad 2 wolle die Nationalversammlung beschließen:

1) Es dürfen in keinem Staate Deutschland's neue Spielpachtverträge abgeschlossen oder noch bestehende verlängert werden.

2) Bestimmungen über die bestehenden Verträge und deren etwaige Beendigung vor dem contraktlichen Ablaufe bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

3) Die provisorische Centralgewalt wird ersucht, die ad 2 nöthigen Vorlagen vorzubereiten."

Vor Beginn der Berathung theilt der Berichterstatter den Betreff mehrerer Petitionen mit, welche in Bezug auf diesen Gegenstand nach erstattetem Berichte dem Ausschusse zugekommen sind. Der Ausschuß bleibt bei seinen Anträgen. Es wird über diesen Gegenstand berathen. Der Reichsjustizminister formulirt im Laufe der Berathung seinen Antrag in folgendem zu erlassendem Gesetzartikel:

„Einziger Artikel:

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben."

Der Vorsitzende verliest den inzwischen eingereichten Antrag

von Maly und Genossen:

1) „Die Spielbanken sind in ganz Deutschland vom 1. Januar 1850 (vorbehaltlich der Entschädigungsfrage aus allenfälligen rechtsgiltig bestehenden Privatverträgen) aufgehoben.

2) Die Staatsklassenlotterien und das Lotto sind sobald als möglich in den deutschen Staaten aufzuheben.

Die Ausführung dieser Maaßregel wird, vorbehältlich eines Reichsgesetzes im Falle einer unnöthigen Säumniß, den einzelnen Regierungen überlassen."

Nach beschlossenem Schlusse der Berathung hält der Berichterstatter v. Dieskau seinen Schlußvortrag und wird sodann zur Unterstützung der Anträge und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Reichsjustizministers findet hinreichende Unterstützung, eben so der Antrag von Wigard:

„Die Nationalversammlung wolle die Aufhebung der Staatsklassenlotterien in allen deutschen Staaten, in welchen solche bestehen, beschließen und diese Aufhebung von der provisorischen Centralgewalt binnen Jahresfrist bewirken lassen.

Folgende Anträge finden nicht hinreichende Unterstützung:

a) der oben eingerückte Antrag von Maly und Genossen;

b) der Antrag von Goltz:

„Es beschließt die Versammlung:

daß die öffentlichen Spielbanken aufgehoben werden, daß den Einzelregierungen zur definitiven Erledigung dieser Sache eine dreijährige Frist zu bewilligen sey;

daß die Einzelregierungen aber gehalten werden, sofort solche Anstalten zu treffen, durch welche der durch die Oeffentlichkeit der Spielbanken für das Publikum entstehende Schaden möglichst vermindert wird."

c) der Antrag von Müller aus Würzburg und Genossen:

„die Nationalversammlung wolle beschließen, auf die Anträge wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

d) der Antrag von Edel und Genossen:

Zu Ziffer 2 des Ausschuß-Antrags: Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Alle öffentlichen Spielbanken sind aufzuheben. Die Ausführung ist der Landesgesetzgebung überlassen, mit Vorbehalt eines Reichsgesetzes für den Fall, daß die Gesetzgebung der Einzelnstaaten sich hierin säumig beweisen sollte.

e) der Antrag von Edel und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, über die Anträge Ziffer 3 und 4 und über die, dieselben veranlassenden Petitionen zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Die übrigen durch Unterschriften unterstützten Anträge sind folgende:

von Vischer und Genossen:

„die Nationalversammlung möge die gänzliche Aufhebung aller öffentlichen Spielbanken und Spielpachtverträge vom 1. März 1849 an beschließen."

von Zachariä aus Göttingen und Genossen:

„Anstatt des Antrages des Ausschusses ad. 2, beantrage ich, die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Spielbanken, insofern keine vertragsmäßige Berechtigung vorhanden ist, sind von jetzt an in Deutschland nicht zu dulden;

neue Spielpachtverträge dürfen nicht abgeschlossen und bestehende nicht verlängert werden;

die Reichscentralgewalt wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß bestehende Spielpacht-Contracte möglichst bald beseitigt werden;

über den 1. Januar 1854 hinaus hat kein bestehender Spielpacht-Contract rechtliche Verbindlichkeit."

von Schwerin und Genossen:

„die Centralgewalt ist zu ersuchen, die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, so wie der Lotterie und des Lottos, unter dringender Hinweisung auf die Gefahren

und Nachtheile derselben für das gesammte deutsche Volk, bei den betreffenden Einzelregierungen dringend und erneuert in Anregung zu bringen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf deren bald thunlichste Beseitigung in allen deutschen Staaten hinzuwirken."

Der Ausschuß vereinigt sich bezüglich der Spielbanken und Spielpachtverträge mit dem Antrage des Reichsjustizministers. Es wird abgestimmt.

Der erste Antrag des Ausschusses:

"über den, die Hazardspiele betreffenden Theil der Petitionen zur motivirten Tagesordnung überzugehen,"

wird angenommen.

Für den nunmehr zur Abstimmung kommenden Gesetzartikel des Reichsjustizministers schlägt der Vorsitzende die Ueberschrift vor: „Gesetz über die Schließung der Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge in Deutschland." Der Gesetzvorschlag des Reichsjustizministers wird sonach angenommen wie folgt:

„Gesetz über die Schließung der Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge in Deutschland.

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben."

Bezüglich Lit. 3 der Anträge des Ausschusses wird der Antrag von Wigard und Genossen abgelehnt.

Der Ausschußantrag sub Nr. 3. Lit. a wird mit dem Zusatz von Stieber und Genossen:

"Die Nationalversammlung wolle die Staats-[illegible] senlotterien mit den gedachten Verbesserungen [illegible] Einrichtungen zwar vorjetzt fortbestehen lassen, doch die provisorische Centralgewalt beauftragen, deren Aufhebung in den Einzelstaaten längstens zum 1. Januar 1854 zu bewirken."

abgelehnt.

Der Ausschußantrag in seiner ursprünglichen Fassung:

„Die Nationalversammlung wolle die Staats-[illegible] senlotterien mit den gedachten Verbesserungen [illegible] Einrichtungen zwar vorjetzt fortbestehen lassen, doch die provisorische Centralgewalt [illegible] auf deren Aufhebung in den Einzelstaaten möglichst hinzuwirken."

wird angenommen.

Der Ausschußantrag sub 3. Lit. [illegible]

„Die Nationalversammlung [illegible] nur gegen Concession der [illegible] nen deutschen Staaten [illegible] nützigen Zwecken gestatten."

wird angenommen.

Der Ausschußantrag [illegible]

„Die Nationalversammlung [illegible] die Errichtung [illegible] untersagt wird."

wird angenommen.

Der Ausschußantrag [illegible]

„Die Nationalversammlung wolle [illegible] des Lotto's in allen deutschen Staaten, wo es noch besteht, beschließen, [illegible] provisorischen Centralgewalt [illegible] wirken lassen."

wird angenommen.

Der Schlußantrag des [illegible] merirten Fassung:

„Die Beschlüsse [illegible] sche Centralgewalt [illegible] angenommen.

Es wird zu Nr. [illegible] des vom Abgeordneten [illegible] fassungsausschusses [illegible] Entwurfes „der [illegible]

Der Vorsitzende [illegible] übergebene Anträge:

a) des Abgeordneten [illegible]

Zusatz [illegible]

„Der [illegible]

3) Die Dauer der Finanzperiode ist nur ein Jahr.

4) Das ordentliche Budget über die Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds wird auf jedem Reichstage zuerst dem Staatenhause zur Prüfung in seinen einzelnen Ansätzen und zur Bewilligung vorgelegt, und gelangt sofort zu gleichem Zwecke an das Volkshaus.

5) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

6) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschlusse vorgelegt.

Eventueller Antrag.

Statt Absatz 4, 5 und 6.

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Staatenhaus.

2) und 3) wie im Antrage des Ausschusses.

4) Das Budget über die Ausgaben des Reichs und des Reservefonds wird auf jedem Reichstage zuerst dem Staatenhause zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt, von welchem es sofort an das Volkshaus gelangt.

7) und 8) bleiben unverändert.

e) von M. Mohl und Genossen:

I. zu §. 19 a:

a) Den Punkt 2 so zu fassen:

„Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung erfolgen oder vom Volkshause ausgehen. Letzteren Falls bedürfen sie der Zustimmung der Reichsregierung, welche jedoch durch eine übereinstimmende Beschlußnahme des Volkshauses auf drei nach einander folgengen Reichstagen ergänzt wird."

b) Anstatt der Punkte 3 und 5 zu setzen:

„Das Reichs-Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, dessen Prüfung und Bewilligung dasselbe unterliegt."

Eventuell: den Punkt 5 so zu fassen:

„5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, dessen Prüfung und Bewilligung dasselbe unterliegt."

c) Den Punkt 6 so zu fassen:

„Nach erfolgter Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen dazu zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt."

d) den Punkt 7 so zu fassen:

„Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich dem ordentlichen Budget, der Verwilligung in vorstehender Weise."

II. Ich beantrage folgenden Zusatz-Paragraphen:

§. 19 b.

1) Die Zölle, so wie alle anderen Steuern, Abgaben und Matricularbeiträge, welche das Reich erhebt, oder erheben läßt, sollen in der Regel, und wenn hierüber nichts besonderes bestimmt wird, als auf ein Jahr verwilligt angesehen und dürfen ohne neue Verwilligung nicht forterhoben werden.

2) Gleiches gilt von den Abgaben der Einzelstaaten, deren Erhebung von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist. (s. §. 19 Punkt 4.)

3) Abgaben oder Gebühren, zu deren Erhebung das Reich Gemeinden, Gesellschaften oder Private ermächtigt, sollen nur auf bestimmte Zeiträume zugestanden werden.

III. Wenn vorstehende Anträge angenommen werden sollten, so beantrage ich alsdann, §. 19 Punkt 2 so zu fassen:

„2) Wenn Anleihen contrahirt werden."

Endlich

V. wiederhole ich einen früher schon gestellten und an den Verfassungsausschuß gewiesenen Antrag, den §. 19 Punkt 4, so zu fassen:

„Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten oder die Abgaben- oder Gebührenerhebung von Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist. (S. z. B. Reichsgewalt §§. 23, 25, 27, 29, 32, 37, 40, 43.)"

f) von Hehner und Genossen:

Wir beantragen:

I. In dem vom Ausschuß vorgeschlagenen §. 19 a. die pos. 2 zu streichen.

II. Statt der pos. 4, 5, 6, 7 zu setzen:

4) Das Budget über die Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt.

5) Das Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt oder verweigert.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

Pos. 7 fällt weg.

g) von Osterrath und Genossen:

Zu §. 19 a:

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird jährlich durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt.

4) Das Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in

seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Statenhaus abgegeben.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen eines Reichstagsbeschlusses.

h) von Wedekind und Genossen:

Zu §. 19 a. Ad 6 statt der Worte:

„so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgesetzt ist,"

zu setzen:

„in so fern derselbe den Gesammtbetrag des höchsten der drei letzten Budgets nicht übersteigt."

Es wird über den Ausschußbericht berathen.

Im Laufe der Berathung verliest der Vorsitzende folgenden inzwischen eingereichten eventuellen Antrag

von Welcker:

„Für den Fall der Verwerfung des Osterrath'schen Antrags schlage ich vor:

Statt des im §. 6 dem Staatenhaus gegebenen Rechts der „Erinnerungen und Ausstellungen" für die betreffenden Fälle einer Verschiedenheit der Beschlüsse beider Häuser „die Stimmen in denselben durchgezählt werden."

Die Berathung wird geschlossen, der Schlußvortrag des Berichterstatters und die Abstimmung werden auf die morgige Sitzung vertagt.

Der Vorsitzende verkündet die Tagesordnung der nächsten Sitzung dahin:

1) Schlußvortrag des Berichterstatters und Abstimmung über den vom Abgeordneten v. Soiron, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Bericht über §. 19 des Entwurfs „der Reichstag" (den Reichshaushalt betreffend.

2) Berathung des vom Abgeordneten Martens, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über die Anträge des Abgeordneten Mohr, die Einquartierung in der Provinz Rheinhessen betreffend.

3) Berathung des vom Abgeordneten Sprengel erstatteten Berichts über die von dem Hofgerichte zu Sigmaringen beantragte Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Abgeordneten Advokaten Würth von Sigmaringen.

4) Berathung des vom Abgeordneten Werner aus Coblenz, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Berichts über verschiedene Eingaben.

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag den 9. Januar 1849.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertsiebenundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 8. Januar übergebenen Petitionen.

1) Petition vieler Bürger zu Saarbrücken, die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

2) Petition des Mainzer Bürgervereins, das Verfassungswerk betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Ostendorf.

3) Eingabe des A. v. Mitschke-Kollande zu Schützendorf bei Münsterberg, womit derselbe mehrere Exemplare einer von ihm verfaßten Druckschrift: „politisches Glaubensbekenntniß" und „einige Worte über die Urwahlen" einsendet.

4) Petition des vaterländischen Vereins zu Rastatt, um schleunigste Vollendung des Verfassungswerks, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

5) Beitrittserklärung der Handelskammer zu Wertheim zu der Petition des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe, den von Abgeordneten norddeutscher Handels- und vereinsländischer Meßplätze der Reichsversammlung vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland, insbesondere den Zollsatz für Wein und Tabak betreffend.

6) Petition vieler Einwohner zu Bühl (Baden), in gleichem Betreff.

7) Petition vieler Einwohner zu Neulusheim (Baden), in gleichem Betreff.

8) Petition von Langenlonsheim, Kreis Kreuznach, in gleichem Betreff.

9) Petition von Laubenheim, in gleichem Betreff.

10) Petition von Dossenheim, in gleichem Betreff.

11) Petition von Winzenheim, in gleichem Betreff.

12) Petition von Heddesheim, in gleichem Betreff.

13) Petition von Bretzenheim, in gleichem Betreff.

14) Petition von Ladenburg, in gleichem Betreff.

15) Petition von Wieblingen (Baden), in gleichem Betreff.

16) Petition von Neckarhausen (Baden), in gleichem Betreff.

17) Petition von Walldorf (Baden), in gleichem Betreff.

18) Petition von Schriesheim (Baden), in gleichem Betreff.

19) Petition von Altlusheim (Baden), in gleichem Betreff.

20) Petition von Bruchhausen (Baden), in gleichem Betreff.

21) Petition von Nierstein (Rheinhessen), in gleichem Betreff.

22) Petition von Sandhausen (Baden), in gleichem Betreff.

23) Petition des Gemeinderaths und der Bürgerschaft zu Münster bei Bingen, in gleichem Betreff.

24) Petition von Friesenheim, in gleichem Betreff.

25) Petition von Edingen, in gleichem Betreff.

26) Petition von Ostersheim, in gleichem Betreff.

27) Petition von Neuenheim, in gleichem Betreff.

28) Petition von Schwetzingen, in gleichem Betreff.

29) Petition von A[illegible]

30) Petition der Bürgermeisterei Wiebelsheim, Kreis St. Goar, in gleichem Betreff.

31) Petition der Gemeinde Friedrichsthal (Baden), in gleichem Betreff.

32) Petition der Tabaksproducenten zu Mundenheim (Baierische Pfalz), in gleichem Betreff.

33) Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Suhl, in gleichem Betreff.

34) Petition des Handelsstandes zu Ladenburg, in gleichem Betreff.

35) Petition der Gemeinde Hockenheim, in gleichem Betreff.

36) Petition der Gemeinde Neckarau (Baden), in gleichem Betreff.

37) Petitionen vieler Einwohner zu Leutershausen, Heidelberg, Sulzbach und Lützelsachsen, in gleichem Betreff, übergeben durch die Kreisstelle des badischen landwirthschaftlichen Vereins für den Unterrheinkreis zu Weinheim.

38) Petition der Gemeinde Forst (Baden), in gleichem Betreff.

39) Petition des Gemeinderaths und der Bürgerschaft zu Reilingen, in gleichem Betreff.

40) Petition des landwirthschaftlichen Vereins und der Bürger zu Creuznach, in gleichem Betreff.

41) Petition der weinbautreibenden Einwohner der Gemeinde Zell, in gleichem Betreff.

42) Petition vieler Einwohner zu Oberwesel, in gleichem Betreff.

43) Eingabe einer Anzahl Mitglieder der Abgeordnetenkammer des Herzogthums Nassau zu Wiesbaden, den Schutz der deutschen Industrie und der deutschen Arbeit betreffend.

44) Petition des Volksvereins zu Germersheim, um Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit.

45) Petition des vaterländischen Vereins zu Dannenberg, die Regelung der gewerblichen Verhältnisse in Deutschland betreffend.

46) Petition vieler Einwohner von Herbstein, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

47) Petition der Einwohner zu Burg, in gleichem Betreff.

48) Petition vieler Einwohner zu Traben, in gleichem Betreff.

49) Petition vieler Einwohner zu Starkenburg, in gleichem Betreff.

50) Petition von Zell, in gleichem Betreff.

51) Petition des Buchbindermeisters Kretzler nebst 76 Genossen (ohne Datum), um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

52) Petition vieler Einwohner zu Steinbach, die Eisengießereien in der dortigen Gegend betreffend.

53) Petition der Bürger und Einwohner der Stadt Bernburg, um Vereinigung der drei Anhaltischen Ländchen zu einem Staat.

54) Dankadresse der Volksschullehrer des Kantons Neustadt an der Haardt (Pfalz), für den Artikel IV. der Grundrechte, eingesandt durch den Schullehrer Ignaz Lehmann zu Musbach.

55) Adresse des Hauptvereins der Amtsbezirke Frankenau und Gemünden, d. d. Allendorf (Kurhessen), den Wunsch enthaltend, daß das Verfassungswerk baldmöglichst beendigt, und König Friedrich Wilhelm von Preußen als Oberhaupt an die Spitze des deutschen Bundesstaates gestellt werden möge.

Hundertachtundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Riehl eröffnet. Dasselbe wird ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Wolf an.

Ferner verliest derselbe eine Anzeige des Reichsministeriums des Innern vom 30. Dezember, betreffend die im Großherzogthum Posen gezogene Demarkationslinie. Dieselbe wird dem internationalen Ausschuß zur Begutachtung und zum Berichte zugewiesen.

Hierauf interpelliren:

1) Abgeordneter Mammen den Reichsminister des Handels hinsichtlich des von ihm zugesagten Gesetzesentwurfs wegen Befreiung der Flüsse von Flußzöllen;

2) Abgeordneter Freudentheil gleichfalls den Reichsminister des Handels in Betreff der von den einzelnen Staaten zu leistenden Beiträge für die deutsche Flotte, so wie des dermaligen Zustandes der Kriegsmarine;

3) Abgeordneter Zachariä von Bernburg den Reichsminister des Innern darüber, ob die Zurückberufung des nach Bernburg gesandten Reichscommissärs zu erwarten sey, oder ob die Fortdauer seiner Wirksamkeit für nothwendig gehalten würde?

Sofort zeigt der Abgeordnete Plathner, Namens des Centrallegitimationsausschusses, an daß derselbe nunmehr als definitiv legitimirt anerkenne die Abgeordneten Ende, Kösteritz, Overwag, Ehrlich, Rothe, Heimbrod, Leverkus, Archer, Thöl.

Der Vorsitzende theilt der Versammlung mit, daß bei Ersatzwahl in den Ausschuß für die Wahl von Thiengen gewählt worden seyen Ricol, Ebmaier und Breuning.

Derselbe verliest ferner ein Verzeichniß neu eingegangener Flottenbeiträge.

(Als Beilage A diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Hierauf bringt der Vorsitzende einen als formell bezeichneten Antrag des Abgeordneten Pattay und 21 anderer Abgeordneter zur Kenntniß der Versammlung, welcher lautet:

„Ich beantrage: die Nationalversammlung beschließe, den bisher noch nicht berathenen Theil der Grundrechte ungesäumt in je einer Sitzung wöchentlich in Berathung zu nehmen und die darüber gefaßten Beschlüsse nach der zweiten Lesung ohne Verzug zu verkünden.“

Da der Antrag eine bloße Tagesordnungsfrage betrifft, so ertheilt der Vorsitzende zur Begründung desselben dem Abgeordneten Pattay das Wort. Nachdem Pattay dafür und Georg Beseler dagegen gesprochen, wird der Antrag zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit der Versammlung abgelehnt.

Die Tagesordnung führt zur Abstimmung über den von dem Abgeordneten Soiron, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Bericht über §. 19 des Entwurfs „der Reichstag“ (den Reichshaushalt betreffend). Hiebei werden, nachdem Soiron, als Berichterstatter, im Schlußwort die Ausschußanträge vertheidigt und der Vorsitzende die Reihenfolge, in welcher er die Anträge zur Abstimmung bringen werde, verlesen, zunächst die Anträge der Abgeordneten Rödinger und Claussen zu §. 19 zurückgenommen.

Ueber die Fragestellung entsteht eine Discussion, bei welcher Vincke, Moriz Mohl, Platzner, Heyner, Rösler von Oels und nochmals Vincke das Wort ergreifen und die Anträge des Abgeordneten Moriz Mohl, vor der Vornahme der Abstimmung eine Abstimmungsordnung drucken zu lassen, des Abgeordneten Platzner, die Verbesserungsanträge nicht in einzelnen Theilen, sondern als Ganzes zur Abstimmung zu bringen, sowie des Abgeordneten Moriz Mohl, denjenigen Anträgen, welche dem Volkshause das meiste Recht beigelegt wissen wollen, bei der Abstimmung den Vorrang einzuräumen, verworfen werden.

Zunächst wird über §. 19 a. abgestimmt und es werden hiebei

1) angenommen, die von dem Ausschuß vorgeschlagenen einleitenden Worte:

„Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:“

2) verworfen aus dem Antrag des Abgeordneten Merk:

„Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Staatenhaus;“

3) angenommen aus dem Antrag des Verfassungsausschusses:

„Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus;“

4) angenommen ebenso:

„Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen;“

5) angenommen das erste Minoritätserachten:

„Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besondern Zweck, für welchen sie gefordert wurden, ertheilt anzusehen und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen;“

6) angenommen der Antrag des Abgeordneten Hermann:

„Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr;“

7) verworfen das zweite Minoritätserachten:

„Ist es wegen Auflösung des Volkshauses oder wegen eingetretener unabwendbarer Ereignisse unmöglich, das neue Budget vor Ablauf des alten festzustellen, so ist die Reichsregierung befugt, das bisherige Budget, jedoch nur einmal, noch während dreier Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes desselben in Anwendung zu bringen;“

8) verworfen aus dem Antrag des Abgeordneten Merk:

„Das ordentliche Budget über die Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds wird auf jedem Reichstage zuerst dem Staatenhause zur Prüfung in seinen einzelnen Ansätzen und zur Bewilligung vorgelegt und gelangt sofort zu gleichem Zweck an das Volkshaus;“

9) verworfen aus dem Antrag des Abgeordneten Heyner:

„Das Budget über die Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt;“

10) angenommen aus dem Antrag des Verfassungsausschusses:

„Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt;“

11) angenommen ebenso:

„Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß;“

12) verworfen das dritte Minoritätserachten:

„Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen, sowie eine Transferirung einer einem Ministerium bewilligten Summe auf ein anderes Ministerium erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß;“

13) verworfen aus dem Antrag des Abgeordneten Osterrath:

„Das Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt;“

14) angenommen aus dem Antrag des Verfassungsausschusses:

„Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshaus vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen, und nach den Er-

läuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt;"

15) angenommen nach dem Worte "geprüft" und zu dem Worte "bewilligt" die Zusatzworte:

"und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen."

16) angenommen aus dem Antrag des Verfassungsausschusses:

"Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben;"

17) angenommen ebenfalls aus dem Antrag des Ausschusses:

"Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie dasselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt;"

18) angenommen ebenso:

"Alle ausserordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses;"

19) angenommen desgleichen:

"Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt;"

20) verworfen der Zusatzantrag des Abgeordneten Dieskau:

"Dem ordentlichen Budget ist jederzeit ein Verzeichniß des ganzen Activ- und Passivvermögens des Reichs beizufügen. Aus der Reichcasse kann nie anders Geld entnommen werden, als gegen die Anweisungen, die vom Gesetze bestimmt sind. Es ist von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder bekannt zu machen;"

21) verworfen der Zusatzantrag des Abgeordneten Hermann:

"Zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Cassen — und Rechnungsführung und zur Prüfung und Bescheidung der Rechnungen aller Reichsverwaltungsstellen wird ein Reichsrechnungshof aufgestellt. Ueber denselben ergeht ein besonderes Reichsgesetz;"

22) verworfen der Zusatzantrag von Moriz Mohl:

"Die Zölle, so wie alle anderen Steuern, Abgaben und Matricularbeiträge, welche das Reich erhebt oder erheben läßt, sollen in der Regel, und wenn hierüber nichts Besonderes bestimmt wird, als auf ein Jahr verwilligt angesehen und dürfen ohne neue Verwilligung nicht forterhoben werden. Gleiches gilt von den Abgaben der Einzelstaaten, deren Erhebung von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist. Abgaben oder Gebühren, zu deren Erhebung das Reich Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten ermächtigt, sollen nur auf bestimmte Zeiträume zugestanden werden."

Nach dieser Abstimmung über §. 19 a. wird zur Abstimmung über die noch nicht zur Abstimmung gebrachten Nummern des §. 19 des Entwurfs des Verfassungsausschusses übergegangen. Hiebei werden zunächst die Nummern 2 und 3 des Entwurfs, welche lauten:

"Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer oder Matricularbeiträge erhebt;"

ferner:

"Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt werden;"

angenommen, ebenso der erste Minoritätsantrag:

"Sowie wenn Papiergeld eingeführt oder das vorhandene vermehrt werden soll,"

und die Nummer 4 des Ausschußantrages:

"Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist, (siehe Reichsgewalt §. 37);"

dagegen werden die Zusatzanträge von Moriz Mohl hiezu:

"oder Abgaben- und Gebührenerhebung der Einzelnstaaten, Gemeinden und Privaten u. s. w."

so wie von jGulden und Genossen abgelehnt. Ebenso wird der Zusatzparagraph, der von Vogt und Genossen beantragt ist, verworfen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des vom Abgeordneten Martens, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts, über die Anträge des Abgeordneten Mohr, die Einquartierung in der Provinz Rheinhessen betreffend. Der Ausschuß beantragt Uebergang zur Tagesordnung. Der Antragsteller selbst hat inzwischen folgenden neuen Antrag gestellt:

"In Betracht, daß seit der Stellung des Antrags die Truppen größtentheils aus Rheinhessen zurückgezogen, und insoweit es noch nicht geschehen, eine zweckmäßigere Vertheilung zu erwarten ist;

in Betracht, daß die Einquartirungsgelder zwar noch nicht bezahlt sind, aber doch zu erwarten steht, daß in Vollzug des Reichsbeschlusses vom 27. November c. die Bezahlung alsbald erfolgen wird;—

beantrage ich:

zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Nachdem der Kriegsminister Peuker eine Erklärung abgegeben und der Abgeordnete Mohr seinen Antrag vertheidigt, wird der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es wird hierauf zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, der Berathung des vom Abgeordneten Sprengel erstatteten Berichts über die von dem Hofgerichte zu Sigmaringen beantragte Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Abgeordneten Würth von Sigmaringen übergegangen. Der Antrag geht dahin:

"Die Reichsversammlung beschließe, ihre Zustimmung zur Eröffnung der gegen den Abgeordneten Würth zu Sigmaringen beantragten strafrechtlichen Untersuchung zu ertheilen."

Dieser Antrag wird, nachdem Würth und Vincke gesprochen, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des vom Abgeordneten Werner aus Coblenz, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten, eine Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 15. December 1848 bildenden Berichts über verschiedene an die Nationalversammlung gerichtete Gesuche. Der Antrag des Ausschusses:

„Die Nationalversammlung wolle in Betracht der von ihm vorgetragenen Gründe zur Tagesordnung übergehen.“

wird ohne vorgängige Discussion angenommen.

Nauwerck interpellirt den Prioritäts- und Petitionsausschuß in Betreff einer Eingabe vieler Wahlmänner zu Berlin wegen des daselbst verletzten Versammlungsrechts. Rödinger beantwortet, im Namen des abwesenden Vorsitzenden des Ausschusses, diese Interpellation.

Wesendonck interpellirt den sogenannten Biedermann'schen Ausschuß wegen des ausstehenden, den in Preussen eingeführten Belagerungszustand betreffenden Berichts; worauf der Vorsitzende dieses Ausschusses, Jordan von Marburg, die verlangte Auskunft ertheilt.

Simon von Trier wünscht das Wort zur Begründung einer dringenden Interpellation an den Reichsjustizminister, welche die durch die Maaßregeln der preußischen Regierung verletzte Wahlfreiheit betrifft, zu erhalten. — Es wird ihm jedoch solches von der Mehrheit der Versammlung nicht gewährt.

Der Vorsitzende verliest sofort eine zu Protokoll gegebene Protestation des Abgeordneten Kohlparzer gegen das angeblich geschäftsordnungswidrige Verfahren des Präsidiums in Betreff eines von ihm eingebrachten Antrags wegen Gründung einer Kriegsflotte im adriatischen Meer, und erklärt sich darüber. Die Verwahrung lautet:

„Da der Marineausschuß meinen Antrag wegen Gründung einer Kriegsflotte im adriatischen Meere über sechs Wochen unerledigt liegen ließ, habe ich dagegen interpellirt, worauf ein Mitglied des genannten Ausschusses gestern antwortete. Ich wollte mich beim Präsidium um das Wort melden; da es mir aber Hoffnung gab, daß mein Antrag bald auf die Tagesordnung kommen werde, war ich zufrieden. Nach einigen Minuten erklärte mir aber der Präsident, daß mein Antrag, der Geschäftsordnung gemäß, dem Prioritäts- und Petitionsausschuß übergeben werden müsse.

Ich erkläre demnach, daß das Verfahren, vermöge dem mein Antrag, welcher bereits dem Marineausschuß überwiesen worden ist, und dort über sechs Monate unerledigt liegen blieb, und die Interpellation des Antragstellers vom Präsidenten ohne Beschluß der Nationalversammlung und gegen den Willen des Antragstellers dem Prioritäts- und Petitionsausschusse zugewiesen wird, nach meiner Ansicht nicht in der Geschäftsordnung gegründet ist, daher ich gegen dasselbe meine Verwahrung einlege, und das Präsidium höflichst ersuche, dieselbe zu Protokoll nehmen zu lassen.“

Nachdem noch der Vorsitzende die nächste Tagesordnung, so wie die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse verkündet und der Vicepräsident Kirchgeßner über einige Urlaubsgesuche berichtet, wird die Sitzung Nachmittags 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hundertachtundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Antrag des Abgeordneten Nauwerck und Genossen, die Ausübung des Wahlrechts an Ort und Stelle oder Verwilligung von Reisegeldern bei weit auseinanderliegenden Wahlbezirken betreffend.

(Ist im 1. Beilagenheft, S. 301 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Dankadresse des Nürnberger Volksschullehrervereins für den Art. IV. der Grundrechte.

2) Petition des Tischlers Johann Mathias Püttker zu Schlochtern (Hannover), um Nachlaß einer Gefängnißstrafe.

3) Petition der Bürgerschaft zu Heide, womit dieselbe Abschrift einer an die Schleswig-Holstein'sche Regierung auf Gottorf gerichteten Petition, betreffend den Artikel 148 des dortigen Staatsgrundgesetzes, vorlegt.

4) Petition der Wahlbezirke 72—76 zu Berlin, betreffend Aufhebung des Belagerungszustandes im Interesse der Wahlen, vorgelegt von dem Abgeordneten Nauwerck.

5) Petition des Hofadvocaten F. S. Weider in Rasdorf für die Gemeinden Rasdorf und Grusselbach, Fürstenthums Fulda, verschiedene Vorschläge enthaltend.

6) Eingabe des nassauischen Hofgerichtsraths Freiherrn v. Preuschen zu Usingen, Wahrung seiner Richterpflichten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

7) Petition der Gemeinden Freieisen, Sellnerd, Altenhain, Höckersdorf, Feldkrücken, Kölzenhain, Bobenhausen, Ullrichstein, Stumpertenrod, Felda und Grüningen, die in der 64. Sitzung in Betreff der Kirchenfrage von dem Abgeordneten Vogt gehaltene Rede betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hofmann aus Friedberg.

8) Petition des Georg Michael Abel zu Künzelsau, einen Rechtsstreit betreffend.

9) Petition der protestantischen Kirchengemeinde Ebenried, Religionsunterricht in den Confessionsschulen betr.

10) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Stuttgart, womit derselbe eine von ihm veröffentlichte Erklärung zu Gunsten der Hegemonie Preußen's mittheilt.

11) Petition des aus 900 Mitgliedern bestehenden Bürger-Schutzvereins zu Naumburg, Protest gegen eine von dem dortigen sog. „Bürgerbund“ unterm 16. v. M. an die Nationalversammlung gerichtete Adresse enthaltend.

Kohlparzer's Antrag wird an den Prioritäts und Petitionsausschuß gewiesen.

Bevor zur Tagesordnung übergegangen wird, schlägt Vicepräsident Kirchgeßner vor, daß die Nummer II. der Tagesordnung vor der Nummer I. zur Verhandlung komme.

Der Antrag wird angenommen und demnach zur Berathung des vom Abgeordneten v. Dieskau, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über mehrere Petitionen wegen Abschaffung und Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, der Lotterien und des Lotto's übergegangen.

Der Vorsitzende verliest die nachträglich in Betreff dieses Gegenstandes übergebenen Anträge:

von Stieber und Genossen:

„Statt der Worte im Satze a sub. 3 folgende Worte zu setzen:

deren Aufhebung in den Einzelstaaten längstens bis zum 1. Januar 1854 zu bewirken."

von Brons und Genossen:

„ad 2 wolle die Nationalversammlung beschließen:

1) Es dürfen in keinem Staate Deutschland's neue Spielpachtverträge abgeschlossen oder noch bestehende verlängert werden.

2) Bestimmungen über die bestehenden Verträge und deren etwaige Beendigung vor dem contraktlichen Ablaufe bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

3) Die provisorische Centralgewalt wird ersucht, die ad 2 nöthigen Vorlagen vorzubereiten."

Vor Beginn der Berathung theilt der Berichterstatter den Betreff mehrerer Petitionen mit, welche in Bezug auf diesen Gegenstand nach erstattetem Berichte dem Ausschusse zugekommen sind. Der Ausschuß bleibt bei seinen Anträgen. Es wird über diesen Gegenstand berathen. Der Reichsjustizminister formulirt im Laufe der Berathung seinen Antrag in folgendem zu erlassendem Gesetzartikel:

„Einziger Artikel:

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben."

Der Vorsitzende verliest den inzwischen eingereichten Antrag

von Maly und Genossen:

1) „Die Spielbanken sind in ganz Deutschland vom 1. Januar 1850 (vorbehaltlich der Entschädigungsfrage aus allenfälligen rechtsgiltig bestehenden Privatverträgen) aufgehoben.

2) Die Staatsklassenlotterien und das Lotto sind sobald als möglich in den deutschen Staaten aufzuheben.

Die Ausführung dieser Maaßregel wird, vorbehältlich eines Reichsgesetzes im Falle einer unnöthigen Säumniß, den einzelnen Regierungen überlassen."

Nach beschlossenem Schlusse der Berathung hält der Berichterstatter v. Dieskau seinen Schlußvortrag und wird sodann zur Unterstützung der Anträge und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Reichsjustizministers findet hinreichende Unterstützung, eben so der Antrag von Wigard:

„Die Nationalversammlung wolle die Aufhebung der Staatsklassenlotterien in allen deutschen Staaten, in welchen solche bestehen, beschließen und diese Aufhebung von der provisorischen Centralgewalt binnen Jahresfrist bewirken lassen.

Folgende Anträge finden nicht hinreichende Unterstützung:

a) der oben eingerückte Antrag von Maly und Genossen;

b) der Antrag von Goltz:

„Es beschließt die Versammlung:

daß die öffentlichen Spielbanken aufgehoben werden, daß den Einzelregierungen zur definitiven Erledigung dieser Sache eine dreijährige Frist zu bewilligen sey;

daß die Einzelregierungen aber gehalten werden, sofort solche Anstalten zu treffen, durch welche der durch die Oeffentlichkeit der Spielbanken für das Publikum entstehende Schaden möglichst vermindert wird."

c) der Antrag von Müller aus Würzburg und Genossen:

„die Nationalversammlung wolle beschließen, auf die Anträge wegen Aufhebung der öffentlichen Spielbanken zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

d) der Antrag von Edel und Genossen:

Zu Ziffer 2 des Ausschuß-Antrags: Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Alle öffentlichen Spielbanken sind aufzuheben. Die Ausführung ist der Landesgesetzgebung überlassen, mit Vorbehalt eines Reichsgesetzes für den Fall, daß die Gesetzgebung der Einzelnstaaten sich hierin säumig beweisen sollte.

e) der Antrag von Edel und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, über die Anträge Ziffer 3 und 4 und über die, dieselben veranlassenden Petitionen zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Die übrigen durch Unterschriften unterstützten Anträge sind folgende:

von Vischer und Genossen:

„die Nationalversammlung möge die gänzliche Aufhebung aller öffentlichen Spielbanken und Spielpachtverträge vom 1. März 1849 an beschließen."

von Zachariä aus Göttingen und Genossen:

„Anstatt des Antrages des Ausschusses ad. 2, beantrage ich, die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die Spielbanken, insofern keine vertragsmäßige Berechtigung vorhanden ist, sind von jetzt an in Deutschland nicht zu dulden;

neue Spielpachtverträge dürfen nicht abgeschlossen und bestehende nicht verlängert werden;

die Reichscentralgewalt wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß bestehende Spielpacht-Contracte möglichst bald beseitigt werden;

über den 1. Januar 1854 hinaus hat kein bestehender Spielpacht-Contract rechtliche Verbindlichkeit."

von Schwerin und Genossen:

„die Centralgewalt ist zu ersuchen, die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken, so wie der Lotterie und des Lottos, unter dringender Hinweisung auf die Gefahren

und Nachtheile derselben für das gesammte deutsche Volk, bei den betreffenden Einzelregierungen dringend und erneuert in Anregung zu bringen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf deren bald thunlichste Beseitigung in allen deutschen Staaten hinzuwirken."

Der Ausschuß vereinigt sich bezüglich der Spielbanken und Spielpachtverträge mit dem Antrage des Reichsjustizministers. Es wird abgestimmt.

Der erste Antrag des Ausschusses:

„über den, die Hazardspiele betreffenden Theil der Petitionen zur motivirten Tagesordnung überzugehen,"

wird angenommen.

Für den nunmehr zur Abstimmung kommenden Gesetzartikel des Reichsjustizministers schlägt der Vorsitzende die Ueberschrift vor: „Gesetz über die Schließung der Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge in Deutschland." Der Gesetzvorschlag des Reichsjustizministers wird sonach angenommen wie folgt:

„Gesetz über die Schließung der Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge in Deutschland.

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben."

Bezüglich Lit. 3 der Anträge des Ausschusses wird der Antrag von Wigard und Genossen abgelehnt.

Der Ausschußantrag sub Nr. 3. Lit. a wird mit dem Zusatz von Stieber und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle die Staats-Klassenlotterien mit den gedachten Verbesserungen ihrer Einrichtungen zwar vorjetzt fortbestehen lassen, jedoch die provisorische Centralgewalt beauftragen, deren Aufhebung in den Einzelstaaten längstens bis zum 1. Januar 1854 zu bewirken."

abgelehnt.

Der Ausschußantrag in seiner ursprünglichen Fassung:

„Die Nationalversammlung wolle die Staats-Klassenlotterien mit den gedachten Verbesserungen ihrer Einrichtungen zwar vorjetzt fortbestehen lassen, jedoch die provisorische Centralgewalt beauftragen, auf deren Aufhebung in den Einzelstaaten thunlichst hinzuwirken."

wird angenommen.

Der Ausschußantrag sub 3. Lit. b:

„Die Nationalversammlung wolle Privatlotterien nur gegen Concession der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und lediglich zu gemeinnützigen Zwecken gestatten."

wird angenommen.

Der Ausschußantrag sub 3. Lit. c:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß die Errichtung neuer Klassen-Lotterien gänzlich untersagt werde."

wird angenommen.

Der Ausschußantrag sub Nr. 4:

„Die Nationalversammlung wolle die Aufhebung des Lotto's in allen deutschen Staaten, in welchen es noch besteht, beschließen und dieselbe von der provisorischen Centralgewalt in kürzester Zeit bewirken lassen."

wird angenommen.

Der Schlußantrag des Ausschusses wird in folgender modificirten Fassung:

„Die Beschlüsse unter 3 und 4 an die provisorische Centralgewalt zur Ausführung zu überweisen."

angenommen.

Es wird zu Nr. 1 der Tagesordnung: Berathung des vom Abgeordneten v. Soiron, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Berichtes über §. 19 des Entwurfes „der Reichstag" übergegangen.

Der Vorsitzende verliest folgende zu §. 19 heute übergebene Anträge:

a) des Abgeordneten Dieskau:

Zusatz zu §. 19 a.

„Dem ordentlichen Budget ist jederzeit ein Verzeichniß des ganzen Activ- und Passiv-Vermögens des Reichs beizufügen.

Aus der Reichskasse kann nie anders Geld entnommen werden, als gegen die Anweisungen, die vom Gesetze bestimmt sind.

Es ist von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder bekannt zu machen.

b) von Hermann und Genossen:

Die Bestimmung unter 3 so zu fassen:

„Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr."

Der zweite Satz in Ziffer 4 sey in folgender Weise zu fassen:

„Eine Erhöhung des zuletzt durch Reichstagsbeschluß festgestellten ordentlichen Budgets erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß."

Den Schluß von Ziffer 5 so zu fassen:

„geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen."

c) des Abgeordneten Hermann:

Nach dem §. 19 a des Ausschußantrags sey dem Abschnitt vom Reichstage ein besonderer Paragraph einzuschalten, des Inhalts:

„§. 19 b. Zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Kassen- und Rechnungsführung und zur Prüfung und Bescheidung der Rechnungen aller Reichsverwaltungsstellen wird ein Reichsrechnungshof aufgestellt. Ueber denselben ergeht ein besonderes Reichsgesetz."

d) von Merck und Genossen:

§. 19 a sey in folgender Weise zu fassen:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Staatenhaus.

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belaufe dieses Antrags erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode ist nur ein Jahr.

4) Das ordentliche Budget über die Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds wird auf jedem Reichstage zuerst dem Staatenhause zur Prüfung in seinen einzelnen Ansätzen und zur Bewilligung vorgelegt, und gelangt sofort zu gleichem Zwecke an das Volkshaus.

5) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

6) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschlusse vorgelegt.

Eventueller Antrag.

Statt Absatz 4, 5 und 6.

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Staatenhaus.

2) und 3) wie im Antrage des Ausschusses.

4) Das Budget über die Ausgaben des Reichs und des Reservefonds wird auf jedem Reichstage zuerst dem Staatenhause zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt, von welchem es sofort an das Volkshaus gelangt.

7) und 8) bleiben unverändert.

e) von M. Mohl und Genossen:

I. zu §. 19 a:

a) Den Punkt 2 so zu fassen:

„Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung erfolgen oder vom Volkshause ausgehen. Letzteren Falls bedürfen sie der Zustimmung der Reichsregierung, welche jedoch durch eine übereinstimmende Beschlußnahme des Volkshauses auf drei nach einander folgengen Reichstagen ergänzt wird."

b) Anstatt der Punkte 3 und 5 zu setzen:

„Das Reichs-Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, dessen Prüfung und Bewilligung dasselbe unterliegt."

Eventuell: den Punkt 5 so zu fassen:

„5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, dessen Prüfung und Bewilligung dasselbe unterliegt."

c) Den Punkt 6 so zu fassen:

„Nach erfolgter Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen dazu zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt."

d) den Punkt 7 so zu fassen:

„Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich dem ordentlichen Budget, der Verwilligung in vorstehender Weise."

II. Ich beantrage folgenden Zusatz-Paragraphen:

§. 19 b.

1) Die Zölle, so wie alle anderen Steuern, Abgaben und Matricularbeiträge, welche das Reich erhebt, oder erheben läßt, sollen in der Regel, und wenn hierüber nichts besonderes bestimmt wird, als auf ein Jahr verwilligt angesehen und dürfen ohne neue Verwilligung nicht forterhoben werden.

2) Gleiches gilt von den Abgaben der Einzelstaaten, deren Erhebung von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist. (s. §. 19 Punkt 4.)

3) Abgaben oder Gebühren, zu deren Erhebung das Reich Gemeinden, Gesellschaften oder Private ermächtigt, sollen nur auf bestimmte Zeiträume zugestanden werden.

III. Wenn vorstehende Anträge angenommen werden sollten, so beantrage ich alsdann, §. 19 Punkt 2 so zu fassen:

„2) Wenn Anleihen contrahirt werden."

Endlich

V. wiederhole ich einen früher schon gestellten und an den Verfassungsausschuß gewiesenen Antrag, den §. 19 Punkt 4, so zu fassen:

„Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten oder die Abgaben- oder Gebührenerhebung von Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist. (S. z. B. Reichsgewalt §§. 23, 25, 27, 29, 32, 37, 40, 43.)"

f) von Hehner und Genossen:

Wir beantragen:

I. In dem vom Ausschuß vorgeschlagenen §. 19 a. die pos. 2 zu streichen.

II. Statt der pos. 4, 5, 6, 7 zu setzen:

4) Das Budget über die Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt.

5) Das Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt oder verweigert.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

Pos. 7 fällt weg.

g) von Osterrath und Genossen:

Zu §. 19 a:

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird jährlich durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt.

4) Das Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in

seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Statenhaus abgegeben.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen eines Reichstagsbeschlusses.

h) von Wedekind und Genossen:

Zu §. 19 a. Ad 6 statt der Worte:

„so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgesetzt ist,"

zu setzen:

„in so fern derselbe den Gesammtbetrag des höchsten der drei letzten Budgets nicht übersteigt."

Es wird über den Ausschußbericht berathen.

Im Laufe der Berathung verliest der Vorsitzende folgenden inzwischen eingereichten eventuellen Antrag

von Welcker:

„Für den Fall der Verwerfung des Osterrath'schen Antrags schlage ich vor:

Statt des im §. 6 dem Staatenhaus gegebenen Rechts der „Erinnerungen und Ausstellungen" für die betreffenden Fälle einer Verschiedenheit der Beschlüsse beider Häuser „die Stimmen in denselben durchgezählt werden."

Die Berathung wird geschlossen, der Schlußvortrag des Berichterstatters und die Abstimmung werden auf die morgige Sitzung vertagt.

Der Vorsitzende verkündet die Tagesordnung der nächsten Sitzung dahin:

1) Schlußvortrag des Berichterstatters und Abstimmung über den vom Abgeordneten v. Soiron, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Bericht über §. 19 des Entwurfs „der Reichstag" (den Reichshaushalt betreffend.

2) Berathung des vom Abgeordneten Martens, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über die Anträge des Abgeordneten Mohr, die Einquartierung in der Provinz Rheinhessen betreffend.

3) Berathung des vom Abgeordneten Sprengel erstatteten Berichts über die von dem Hofgerichte zu Sigmaringen beantragte Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Abgeordneten Advokaten Würth von Sigmaringen.

4) Berathung des vom Abgeordneten Werner aus Coblenz, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Berichts über verschiedene Eingaben.

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag den 9. Januar 1849.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertsiebenundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 8. Januar übergebenen Petitionen.

1) Petition vieler Bürger zu Saarbrücken, die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

2) Petition des Mainzer Bürgervereins, das Verfassungswerk betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Ostendorf.

3) Eingabe des A. v. Mitschke-Kollande zu Schützendorf bei Münsterberg, womit derselbe mehrere Exemplare einer von ihm verfaßten Druckschrift: „politisches Glaubensbekenntniß" und „einige Worte über die Urwahlen" einsendet.

4) Petition des vaterländischen Vereins zu Rastatt, um schleunigste Vollendung des Verfassungswerks, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

5) Beitrittserklärung der Handelskammer zu Wertheim zu der Petition des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe, den von Abgeordneten norddeutscher Handels- und vereinsländischer Meßplätze der Reichsversammlung vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland, insbesondere den Zollsatz für Wein und Tabak betreffend.

6) Petition vieler Einwohner zu Bühl (Baden), in gleichem Betreff.

7) Petition vieler Einwohner zu Neulusheim (Baden), in gleichem Betreff.

8) Petition von Langenlonsheim, Kreis Kreuznach, in gleichem Betreff.

9) Petition von Laubenheim, in gleichem Betreff.

10) Petition von Dossenheim, in gleichem Betreff.

11) Petition von Winzenheim, in gleichem Betreff.

12) Petition von Heddesheim, in gleichem Betreff.

13) Petition von Bretzenheim, in gleichem Betreff.

14) Petition von Ladenburg, in gleichem Betreff.

15) Petition von Wieblingen (Baden), in gleichem Betreff.

16) Petition von Neckarhausen (Baden), in gleichem Betreff.

17) Petition von Walldorf (Baden), in gleichem Betreff.

18) Petition von Schriesheim (Baden), in gleichem Betreff.

19) Petition von Altlusheim (Baden), in gleichem Betreff.

20) Petition von Bruchhausen (Baden), in gleichem Betreff.

21) Petition von Nierstein (Rheinhessen), in gleichem Betreff.

22) Petition von Sandhausen (Baden), in gleichem Betreff.

23) Petition des Gemeinderaths und der Bürgerschaft zu Münster bei Bingen, in gleichem Betreff.

24) Petition von Friesenheim, in gleichem Betreff.

25) Petition von Edingen, in gleichem Betreff.

26) Petition von Ofterheim, in gleichem Betreff.

27) Petition von Neuenheim, in gleichem Betreff.

28) Petition von Schwetzingen, in gleichem Betreff.

29) Petition von Altbreisach, in gleichem Betreff.

30) Petition der Bürgermeisterei Wiebelsheim, Kreis St. Goar, in gleichem Betreff.

31) Petition der Gemeinde Friedrichsthal (Baden), in gleichem Betreff.

32) Petition der Tabaksproducenten zu Mundenheim (Baierische Pfalz), in gleichem Betreff.

33) Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Suhl, in gleichem Betreff.

34) Petition des Handelsstandes zu Ladenburg, in gleichem Betreff.

35) Petition der Gemeinde Hockenheim, in gleichem Betreff.

36) Petition der Gemeinde Neckarau (Baden), in gleichem Betreff.

37) Petitionen vieler Einwohner zu Leutershausen, Heidelberg, Sulzbach und Lützelsachsen, in gleichem Betreff, übergeben durch die Kreisstelle des badischen landwirthschaftlichen Vereins für den Unterrheinkreis zu Weinheim.

38) Petition der Gemeinde Forst (Baden), in gleichem Betreff.

39) Petition des Gemeinderaths und der Bürgerschaft zu Reilingen, in gleichem Betreff.

40) Petition des landwirthschaftlichen Vereins und der Bürger zu Creuznach, in gleichem Betreff.

41) Petition der weinbautreibenden Einwohner der Gemeinde Zell, in gleichem Betreff.

42) Petition vieler Einwohner zu Oberwesel, in gleichem Betreff.

43) Eingabe einer Anzahl Mitglieder der Abgeordnetenkammer des Herzogthums Nassau zu Wiesbaden, den Schutz der deutschen Industrie und der deutschen Arbeit betreffend.

44) Petition des Volksvereins zu Germersheim, um Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit.

45) Petition des vaterländischen Vereins zu Dannenberg, die Regelung der gewerblichen Verhältnisse in Deutschland betreffend.

46) Petition vieler Einwohner von Herbstein, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

47) Petition der Einwohner zu Burg, in gleichem Betreff.

48) Petition vieler Einwohner zu Traben, in gleichem Betreff.

49) Petition vieler Einwohner zu Starkenburg, in gleichem Betreff.

50) Petition von Zell, in gleichem Betreff.

51) Petition des Buchbindermeisters Kretzler nebst 76 Genossen (ohne Datum), um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

52) Petition vieler Einwohner zu Steinbach, die Eisengießereien in der dortigen Gegend betreffend.

53) Petition der Bürger und Einwohner der Stadt Bernburg, um Vereinigung der drei Anhaltischen Ländchen zu einem Staat.

54) Dankadresse der Volksschullehrer des Kantons Neustadt an der Haardt (Pfalz), für den Artikel IV. der Grundrechte, eingesandt durch den Schullehrer Ignaz Lehmann zu Musbach.

55) Adresse des Hauptvereins der Amtsbezirke Frankenau und Gemünden, d. d. Allendorf (Kurhessen), den Wunsch enthaltend, daß das Verfassungswerk baldmöglichst beendigt, und König Friedrich Wilhelm von Preußen als Oberhaupt an die Spitze des deutschen Bundesstaates gestellt werden möge.

Hundertachtundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Riehl eröffnet. Dasselbe wird ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Wolf an.

Ferner verliest derselbe eine Anzeige des Reichsministeriums des Innern vom 30. Dezember, betreffend die im Großherzogthum Posen gezogene Demarkationslinie. Dieselbe wird dem internationalen Ausschuß zur Begutachtung und zum Berichte zugewiesen.

Hierauf interpelliren:

1) Abgeordneter Mammen den Reichsminister des Handels hinsichtlich des von ihm zugesagten Gesetzesentwurfs wegen Befreiung der Flüsse von Flußzöllen;

2) Abgeordneter Freudentheil gleichfalls den Reichsminister des Handels in Betreff der von den einzelnen Staaten zu leistenden Beiträge für die deutsche Flotte, so wie des dermaligen Zustandes der Kriegsmarine;

3) Abgeordneter Zachariä von Bernburg den Reichsminister des Innern darüber, ob die Zurückberufung des nach Bernburg gesandten Reichscommissärs zu erwarten sey, oder ob die Fortdauer seiner Wirksamkeit für nothwendig gehalten würde?

Sofort zeigt der Abgeordnete Plathner, Namens des Centrallegitimationsausschusses, an daß derselbe nunmehr als definitiv legitimirt anerkenne die Abgeordneten Ende, Kösteritz, Overwag, Ehrlich, Rothe, Heimbrod, Leverkus, Archer, Thöl.

Der Vorsitzende theilt der Versammlung mit, daß bei Ersatzwahl in den Ausschuß für die Wahl von Thiengen gewählt worden seyen Ricol, Ebmaier und Breuning.

Derselbe verliest ferner ein Verzeichniß neu eingegangener Flottenbeiträge.

(Als Beilage A diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Hierauf bringt der Vorsitzende einen als formell bezeichneten Antrag des Abgeordneten Pattay und 21 anderer Abgeordneter zur Kenntniß der Versammlung, welcher lautet:

„Ich beantrage: die Nationalversammlung beschließe, den bisher noch nicht berathenen Theil der Grundrechte ungesäumt in je einer Sitzung wöchentlich in Berathung zu nehmen und die darüber gefaßten Beschlüsse nach der zweiten Lesung ohne Verzug zu verkünden."

Da der Antrag eine bloße Tagesordnungsfrage betrifft, so ertheilt der Vorsitzende zur Begründung desselben dem Abgeordneten Pattay das Wort. Nachdem Pattay dafür und Georg Beseler dagegen gesprochen, wird der Antrag zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit der Versammlung abgelehnt.

Die Tagesordnung führt zur Abstimmung über den von dem Abgeordneten Soiron, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Bericht über §. 19 des Entwurfs „der Reichstag" (den Reichshaushalt betreffend). Hiebei werden, nachdem Soiron, als Berichterstatter, im Schlußwort die Ausschußanträge vertheidigt und der Vorsitzende die Reihenfolge, in welcher er die Anträge zur Abstimmung bringen werde, verlesen, zunächst die Anträge der Abgeordneten Rödinger und Claussen zu §. 19 zurückgenommen.

Ueber die Fragestellung entsteht eine Discussion, bei welcher Vincke, Moriz Mohl, Platzner, Heyner, Rösler von Oels und nochmals Vincke das Wort ergreifen und die Anträge des Abgeordneten Moriz Mohl, vor der Vornahme der Abstimmung eine Abstimmungsordnung drucken zu lassen, des Abgeordneten Platzner, die Verbesserungsanträge nicht in einzelnen Theilen, sondern als Ganzes zur Abstimmung zu bringen, sowie des Abgeordneten Moriz Mohl, denjenigen Anträgen, welche dem Volkshause das meiste Recht beigelegt wissen wollen, bei der Abstimmung den Vorrang einzuräumen, verworfen werden.

Zunächst wird über §. 19 a. abgestimmt und es werden hiebei

1) angenommen, die von dem Ausschuß vorgeschlagenen einleitenden Worte:

„Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:"

2) verworfen aus dem Antrag des Abgeordneten Merk:

„Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Staatenhaus;"

3) angenommen aus dem Antrag des Verfassungsausschusses:

„Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus;"

4) angenommen ebenso:

„Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen;"

5) angenommen das erste Minoritätserachten:

„Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besondern Zweck, für welchen sie gefordert wurden, ertheilt anzusehen und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen;"

6) angenommen der Antrag des Abgeordneten Hermann:

„Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr;"

7) verworfen das zweite Minoritätserachten:

„Ist es wegen Auflösung des Volkshauses oder wegen eingetretener unabwendbarer Ereignisse unmöglich, das neue Budget vor Ablauf des alten festzustellen, so ist die Reichsregierung befugt, das bisherige Budget, jedoch nur einmal, noch während dreier Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes desselben in Anwendung zu bringen;"

8) verworfen aus dem Antrag des Abgeordneten Merk:

„Das ordentliche Budget über die Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds wird auf jedem Reichstage zuerst dem Staatenhause zur Prüfung in seinen einzelnen Ansätzen und zur Bewilligung vorgelegt und gelangt sofort zu gleichem Zweck an das Volkshaus;"

9) verworfen aus dem Antrag des Abgeordneten Heyner:

„Das Budget über die Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt;"

10) angenommen aus dem Antrag des Verfassungsausschusses:

„Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt;"

11) angenommen ebenso:

„Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß;"

12) verworfen das dritte Minoritätserachten:

„Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen, sowie eine Transferirung einer einem Ministerium bewilligten Summe auf ein anderes Ministerium erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß;"

13) verworfen aus dem Antrag des Abgeordneten Osterrath:

„Das Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt;"

14) angenommen aus dem Antrag des Verfassungsausschusses:

„Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshaus vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen, und nach den Er-

läuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt;"

15) angenommen nach dem Worte "geprüft" und zu dem Worte "bewilligt" die Zusatzworte:

"und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen."

16) angenommen aus dem Antrag des Verfassungsausschusses:

"Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben;"

17) angenommen ebenfalls aus dem Antrag des Ausschusses:

"Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie dasselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt;"

18) angenommen ebenso:

"Alle ausserordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses;"

19) angenommen desgleichen:

"Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt;"

20) verworfen der Zusatzantrag des Abgeordneten Dieskau:

"Dem ordentlichen Budget ist jederzeit ein Verzeichniß des ganzen Activ- und Passivvermögens des Reichs beizufügen. Aus der Reichcasse kann nie anders Geld entnommen werden, als gegen die Anweisungen, die vom Gesetze bestimmt sind. Es ist von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder bekannt zu machen;"

21) verworfen der Zusatzantrag des Abgeordneten Hermann:

"Zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Cassen — und Rechnungsführuug und zur Prüfung und Bescheidung der Rechnungen aller Reichsverwaltungsstellen wird ein Reichsrechnungshof aufgestellt. Ueber denselben ergeht ein besonderes Reichsgesetz;"

22) verworfen der Zusatzantrag von Moriz Mohl:

"Die Zölle, so wie alle anderen Steuern, Abgaben und Matricularbeiträge, welche das Reich erhebt oder erheben läßt, sollen in der Regel, und wenn hierüber nichts Besonderes bestimmt wird, als auf ein Jahr verwilligt angesehen und dürfen ohne neue Verwilligung nicht forterhoben werden. Gleiches gilt von den Abgaben der Einzelstaaten, deren Erhebung von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist. Abgaben oder Gebühren, zu deren Erhebung das Reich Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten ermächtigt, sollen nur auf bestimmte Zeiträume zugestanden werden."

Nach dieser Abstimmung über §. 19 a. wird zur Abstimmung über die noch nicht zur Abstimmung gebrachten Nummern des §. 19 des Entwurfs des Verfassungsausschusses übergegangen. Hiebei werden zunächst die Nummern 2 und 3 des Entwurfs, welche lauten:

"Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer oder Matricularbeiträge erhebt;"

ferner:

"Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt werden;"

angenommen, ebenso der erste Minoritätsantrag:

"Sowie wenn Papiergeld eingeführt oder das vorhandene vermehrt werden soll,"

und die Nummer 4 des Ausschußantrages:

"Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist, (siehe Reichsgewalt §. 37);"

dagegen werden die Zusatzanträge von Moriz Mohl hiezu:

"oder Abgaben- und Gebührenerhebung der Einzelnstaaten, Gemeinden und Privaten u. s. w."

so wie von Gulden und Genossen abgelehnt. Ebenso wird der Zusatzparagraph, der von Vogt und Genossen beantragt ist, verworfen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des vom Abgeordneten Martens, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts, über die Anträge des Abgeordneten Mohr, die Einquartierung in der Provinz Rheinhessen betreffend. Der Ausschuß beantragt Uebergang zur Tagesordnung. Der Antragsteller selbst hat inzwischen folgenden neuen Antrag gestellt:

"In Betracht, daß seit der Stellung des Antrags die Truppen größtentheils aus Rheinhessen zurückgezogen, und insoweit es noch nicht geschehen, eine zweckmäßigere Vertheilung zu erwarten ist;

in Betracht, daß die Einquartirungsgelder zwar noch nicht bezahlt sind, aber doch zu erwarten steht, daß in Vollzug des Reichsbeschlusses vom 27. November c. die Bezahlung alsbald erfolgen wird;—

beantrage ich:

zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Nachdem der Kriegsminister Peuker eine Erklärung abgegeben und der Abgeordnete Mohr seinen Antrag vertheidigt, wird der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es wird hierauf zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, der Berathung des vom Abgeordneten Sprengel erstatteten Berichts über die von dem Hofgerichte zu Sigmaringen beantragte Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Abgeordneten Würth von Sigmaringen übergegangen. Der Antrag geht dahin:

"Die Reichsversammlung beschließe, ihre Zustimmung zur Eröffnung der gegen den Abgeordneten Würth zu Sigmaringen beantragten strafrechtlichen Untersuchung zu ertheilen."

Dieser Antrag wird, nachdem Würth und Vincke gesprochen, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des vom Abgeordneten Werner aus Coblenz, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten, eine Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 15. December 1848 bildenden Berichts über verschiedene an die Nationalversammlung gerichtete Gesuche. Der Antrag des Ausschusses:

> „Die Nationalversammlung wolle in Betracht der von ihm vorgetragenen Gründe zur Tagesordnung übergehen.“

wird ohne vorgängige Discussion angenommen.

Nauwerck interpellirt den Prioritäts- und Petitionsausschuß in Betreff einer Eingabe vieler Wahlmänner zu Berlin wegen des daselbst verletzten Versammlungsrechts. Rödinger beantwortet, im Namen des abwesenden Vorsitzenden des Ausschusses, diese Interpellation.

Wesendonck interpellirt den sogenannten Biedermann'schen Ausschuß wegen des ausstehenden, den in Preussen eingeführten Belagerungszustand betreffenden Berichts; worauf der Vorsitzende dieses Ausschusses, Jordan von Marburg, die verlangte Auskunft ertheilt.

Simon von Trier wünscht das Wort zur Begründung einer dringenden Interpellation an den Reichsjustizminister, welche die durch die Maaßregeln der preußischen Regierung verletzte Wahlfreiheit betrifft, zu erhalten. — Es wird ihm jedoch solches von der Mehrheit der Versammlung nicht gewährt.

Der Vorsitzende verliest sofort eine zu Protokoll gegebene Protestation des Abgeordneten Kohlparzer gegen das angeblich geschäftsordnungswidrige Verfahren des Präsidiums in Betreff eines von ihm eingebrachten Antrags wegen Gründung einer Kriegsflotte im adriatischen Meer, und erklärt sich darüber. Die Verwahrung lautet:

> „Da der Marineausschuß meinen Antrag wegen Gründung einer Kriegsflotte im adriatischen Meere über sechs Wochen unerledigt liegen ließ, habe ich dagegen interpellirt, worauf ein Mitglied des genannten Ausschusses gestern antwortete. Ich wollte mich beim Präsidium um das Wort melden; da es mir aber Hoffnung gab, daß mein Antrag bald auf die Tagesordnung kommen werde, war ich zufrieden. Nach einigen Minuten erklärte mir aber der Präsident, daß mein Antrag, der Geschäftsordnung gemäß, dem Prioritäts- und Petitionsausschuß übergeben werden müsse.
>
> Ich erkläre demnach, daß das Verfahren, vermöge dem mein Antrag, welcher bereits dem Marineausschuß überwiesen worden ist, und dort über sechs Monate unerledigt liegen blieb, und die Interpellation des Antragstellers vom Präsidenten ohne Beschluß der Nationalversammlung und gegen den Willen des Antragstellers dem Prioritäts- und Petitionsausschusse zugewiesen wird, nach meiner Ansicht nicht in der Geschäftsordnung gegründet ist, daher ich gegen dasselbe meine Verwahrung einlege, und das Präsidium höflichst ersuche, dieselbe zu Protokoll nehmen zu lassen.“

Nachdem noch der Vorsitzende die nächste Tagesordnung, so wie die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse verkündet und der Vicepräsident Kirchgeßner über einige Urlaubsgesuche berichtet, wird die Sitzung Nachmittags 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hundertachtundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1848 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Antrag des Abgeordneten Nauwerck und Genossen, die Ausübung des Wahlrechts an Ort und Stelle oder Verwilligung von Reisegeldern bei weit auseinanderliegenden Wahlbezirken betreffend.

(Ist im 1. Beilagenheft, S. 301 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Dankadresse des Nürnberger Volksschullehrervereins für den Art. IV. der Grundrechte.

2) Petition des Tischlers Johann Mathias Püttker zu Schlochtern (Hannover), um Nachlaß einer Gefängnißstrafe.

3) Petition der Bürgerschaft zu Heide, womit dieselbe Abschrift einer an die Schleswig-Holstein'sche Regierung auf Gottorf gerichteten Petition, betreffend den Artikel 148 des dortigen Staatsgrundgesetzes, vorlegt.

4) Petition der Wahlbezirke 72—76 zu Berlin, betreffend Aufhebung des Belagerungszustandes im Interesse der Wahlen, vorgelegt von dem Abgeordneten Nauwerck.

5) Petition des Hofadvocaten F. S. Weider in Rasdorf für die Gemeinden Rasdorf und Grusselbach, Fürstenthums Fulda, verschiedene Vorschläge enthaltend.

6) Eingabe des nassauischen Hofgerichtsraths Freiherrn v. Preuschen zu Usingen, Wahrung seiner Richterpflichten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

7) Petition der Gemeinden Freieisen, Sellnerd, Altenhain, Höckersdorf, Feldkrücken, Kölzenhain, Bobenhausen, Ullrichstein, Stumpertenrod, Felda und Grüningen, die in der 64. Sitzung in Betreff der Kirchenfrage von dem Abgeordneten Vogt gehaltene Rede betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hofmann aus Friedberg.

8) Petition des Georg Michael Abel zu Künzelsau, einen Rechtsstreit betreffend.

9) Petition der protestantischen Kirchengemeinde Ebenried, Religionsunterricht in den Confessionsschulen betr.

10) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Stuttgart, womit derselbe eine von ihm veröffentlichte Erklärung zu Gunsten der Hegemonie Preußen's mittheilt.

11) Petition des aus 900 Mitgliedern bestehenden Bürger-Schutzvereins zu Naumburg, Protest gegen eine von dem dortigen sog. „Bürgerbund“ unterm 16. v. M. an die Nationalversammlung gerichtete Adresse enthaltend.

12) Petition mehrerer Einwohner zu Aistersheim (Oberösterreich), gegen die §§. 2 und 3 des Gesetzentwurfes über das Reich und die Reichsgewalt.

13) Petition vieler Bürger der freien Hansestadt Bremen, den Entwurf über das Heimathsgesetz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Gevekoht.

14) Petition von vier weinbautreibenden Gemeinden an der Mosel, nämlich:

a) Sonnheim,
b) Mesenich,
c) Briedern und
d) Beilstein,

betreffend den Schutzzoll des Weins, übergeben durch den Abgeordneten Böcking.

15) Petition vieler Einwohner zu Scheidt und der Gegend von Saarbrücken, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Heusner.

16) Petition vieler Kaufleute in Reutlingen, in gleichem Betreff.

17) Petition der Corporation des Handelsstandes zu Regensburg, den Zolltarif für Deutschland betreffend.

18) Petition vieler Bürger zu Wildbad (Würtemberg), in gleichem Betreff.

19) Petition der Gemeinde Graben (Baden), Zollschutz für Taback betreffend.

20) Petition von 176 Einwohnern zu Eppelheim (Baden), in gleichem Betreff.

21) Petition der Gemeinde Wiesenthal, um Aufrechthaltung des Zolltarifs, wie er vom Zollvereine festgestellt wurde.

22) Petition der Gemeinde Möhringen (Baden), den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

23) Petition der Gemeinde Ippingen (Baden), in gleichem Betreff.

24) Petition der Gemeinde Hattingen, in gleichem Betreff.

25) Petition der Gemeinde Biesendorf, in gleichem Betreff.

26) Petition der Gemeinde Emingen, in gleichem Betreff.

27) Petition der Gemeinde Imendingen, in gleichem Betreff.

28) Protest der Gemeinde Friedrichsfeld (Baden), gegen den von Kaufleuten der Nord- und Ostsee verfaßten Entwurf eines Zolltarifs.

29) Petition der Tabacksproducenten zu Rheingänheim in der bayerischen Pfalz, um Zollschutz.

30) Petition vieler Einwohner zu Ketsch, in gleichem Betreff.

31) Petition der Gemeinde Säckenheim (Baden), Zollschutz für Taback betreffend.

32) Beitrittserklärung vieler Bürger zu Wertheim zu der Petition des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe, in Betreff des von Abgeordneten norddeutscher Handels- und vereinsländischer Meßplätze der Reichsversammlung vorgelegten Entwurfs zu einem Zolltarif für Deutschland.

33) Petition der Handlung Th. Weerpas und Sohn zu Düsseldorf, den Eingangszoll für ungemahlene Kreide betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wesendonck.

34) Petition des Volksvereins zu Bamberg, die Wahl des künftigen Reichsoberhaupts betreffend.

35) Petition des vaterländischen Vereins zu Braunschweig, in gleichem Betreff.

36) Petition des deutschen Vereins zu Wunsiedel, in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Blumröder.

37) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von Seiten des constitutionellen Vereins zu Crachow, übergeben von dem Abgeordneten Mann.

38) Der Abgeordnete Kagerbauer übergiebt eine von den Ständen des Landes Oesterreich ob der Enns ihm zugekommene Erklärung, und zwei von einzelnen Ständemitgliedern verfaßte und von den Ständen genehmigte Denkschriften gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs vom Reiche und der Reichsgewalt, d. d. Linz.

39) Petition des königl. hannover'schen Amtsauditors Carl Ulrichs, die definitive Regulirung der Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Würth.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertachtundvierzigsten öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1848.)

Weiteres Verzeichniß der eingegangenen Flottenbeiträge:

1) 3 fl. 30 kr. Beitrag von Schreinermeister Simon Humbert zu Frankfurt a. M., übergeben durch den Abgeordneten Jucho.
2) 63 Thlr. Ertrag einer Verloosung von Arbeiten, welche patriotisch gesinnte Damen in Rosenberg in Preußen geliefert haben.
3) 20 fl. Beitrag von einem in Rußland lebenden Deutschen G. K. S. aus Gräfenthal in Sachsen-Meiningen, eingeschickt von Herrn F. W. Schmidt aus Gräfenthal.
4) 38 fl. 15 kr. Ertrag einer in Helmbrechts in Oberfranken veranstalteten Sammlung.
5) 14 fl. 12 kr. Ertrag einer Sammlung unter den Zöglingen des evangelischen theologischen Seminars zu Schönthal in Würtemberg, übergeben vom Abgeordneten Rümelin.
6) Durch den Abgeordneten Haßler:
   a) ein silberner Becher von einer Kegelgesellschaft in Ulm, und
   b) 1 fl. von A. J. Maier daselbst.
7) 36 Thlr. 3 Sgr. Beitrag des politischen Clubbs zu Höxter in Westphalen, übergeben vom Abgeordneten Versen.
8) 36 Thlr. 25 Sgr. Ertrag einer Einsammlung bei einem Tanzvergnügen in Schwelm, eingesandt von dem Comité daselbst.
9) 12 fl. Ertrag einer Dreikreuzersammlung in Röder's Lokal in Meiningen, übergeben von dem Abgeordneten Johannes.

Hundertneunundvierzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 11. Januar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson.**

Der Präsident Simson eröffnet 9½ Uhr die Sitzung.

das vom Schriftführer Fetzer verlesene Protokoll der letzten (148.) Sitzung wird von der Versammlung genehmigt.

Der Vorsitzende bringt zur Anzeige:

1) den Austritt der Abgeordneten Dr. Joseph aus Sachsen und Bunsen aus Schleswig, wegen deren Wiedererseţung das Reichsministerium um Verfügung des Erforderlichen angegangen werden soll;
2) die Mittheilung des Reichsministeriums des Innern, daß, an die Stelle des sächsischen Abgeordneten v. Watzdorf, dessen Ersatzmann Eli Evans in die Versammlung eintreten werde;
3) den Ertrag einer durch Frauen und Jungfrauen in der freien Stadt Bremen für die deutsche Flotte veranstalteten Lotterie an 2785 Rthlr. Ld'or. 47 gt.
4) den Eingang eines Exemplars des 17. Jahrgangs der Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie.

Für den unter 3 aufgeführten Flottenbeitrag drückt die Versammlung ihren lebhaften Dank aus.

Die Abgeordneten Ludwig Simon von Trier und Ziegert tragen die von ihnen angemeldeten Interpellationen an das Reichsjustizministerium vor, deren erstere die sofortige Aufhebung der Ausnahmezustände in Preußen, die letztere die Anträge der Staatsgläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen betrifft.

Reichsjustizminister Mohl zeigt an, daß er die Interpellation des Abgeordneten Simon am 15. d. M. beantworten werde.

Abgeordneter Rödinger und Abgeordneter Michelsen erstatten Berichte, und zwar Ersterer, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, über mehrere an die Reichsversammlung gelangte Eingaben, und Letzterer, Namens des Ausschusses für Gesetzgebung, über den Antrag des Abgeordneten Jucho auf Erlassung eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Grundsatzes über Eingehung der Ehe durch Civilact.

Beil. Nr. I. und II. (Zweites Beilageheft, Seite 782 u. Seite 786.)

Diese Berichte sollen gedruckt werden.

Man geht zur Tagesordnung über und nimmt zunächst die Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den Central-Legitimationsausschuß vor, deren Resultat später verkündet werden soll..

Zu dem sodann auf der Tagesordnung stehenden Berichte über das ministerielle Programm vom 18. v. M., das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland betreffend, haben Anträge gestellt:

1) Die Abgeordneten v. Würth und Edel.

In Erwägung

1) daß die Nationalversammlung, getreu ihrer Pflicht und ihrer Vollmacht, dahin trachten muß, ganz Deutschland mit Einschluß der österreichischen Bestandtheile des deutschen Bundesgebietes im Bundesstaate zu einigen;
2) daß die Nationalversammlung, ihre Selbstständigkeit als Organ des deutschen Volkes nicht beeinträchtigt, wenn sie die bestehenden Verhältnisse und Interessen der deutschen Einzelstaaten berücksichtigt, und vor der endlichen Festsetzung des Verfassungswerks durch ein Benehmen mit den Regierungen jene Hindernisse oder Schwierigkeiten zu beseitigen sucht, welche der Verwirklichung von Verfassungsbestimmungen entgegenstehen könnten;
3) daß Oesterreich's Stellung als Gesammtstaat, aus deutschen uud außerdeutschen Gebietstheilen zusammengesetzt, eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet;
4) daß es an der Zeit ist, die Zweifel zu beseitigen, zu welchen das österreichische Ministerprogramm vom 27. November v. J. über das Eingehen Oesterreich's in den deutschen Bundesstaat Grund gegeben hat;
5) daß es nicht bloß nöthwendig ist, einer Lossagung des österreichischen Bundesgebiets von Deutschland rechtzeitig entgegenzuwirken, sondern daß auch die Anbahnung einer möglichst innigen Einigung der außerdeutschen Länder Oesterreich's mit dem deutschen Gesammtstaate im Interesse der betheiligten Nationen und des europäischen Friedens liegt; —

beschließt die Nationalversammlung:,

das Reichsministerium werde ermächtigt, mit der österreichischen Regierung zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Durchführung der deutschen Reichsverfassung in den deutsch-österreichischen Ländern entgegenstehen könnten, und zur Anbahnung einer Union der außerdeutschen Provinzen Oesterreich's mit ganz Deutschland in Verhandlung zu treten.

Unterstützt von: Reichensperger. Neumayr. Fritsch. Junkmann. Deymann. Zum Sande. Tappehorn. Quesar. Kahlert. Scholten. Herm. Müller. Osterrath. Kleinschrod. Jürgens. Somaruga. Eckart aus Lohr. Ignaz v. Kürsinger. Graf. Karl von

Kürsinger. Weber aus Neuburg. Piringer. Goebel. Lienbacher. Kerer. Stülz. Riegler. R. Vogel. Welcker. Arndts. Stresfleur. Thinnes. Knoodt. v. Hartmann. Münch. Schlüter."

2) Der Abgeordnete v. Linde:

"Es wird für den Fall, daß der Antrag der Minorität des Ausschusses, so wie er gestellt worden, nicht die Zustimmung der Nationalversammlung erhalten sollte, beantragt, daß derselbe mit dem weiteren Zusatze angenommen werden möge:

Die Nationalversammlung ermächtigt aber zugleich das Reichsministerium, je nach den Ergebnissen der Verhandlung, sich über Schwierigkeiten zu verständigen, welche dem Eintritte Oesterreich's mit den deutsch-österreichischen Provinzen in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat sich entgegenstellen."

3) Der Abgeordnete Ahrens zu Nr. 2 des Majoritätsantrags:

"Die Nationalversammlung beschließt, die Centralgewalt zu ermächtigen, so schleunig als möglich in geeigneter Weise mit der österreichischen Regierung in Verhandlung zu treten, über einzelne Modificationen, welche in der Verfassung bei der eigenthümlichen Doppelstellung des Gesammtstaates Oesterreich für den Eintritt von Deutsch-Oesterreich in den zu gründenden deutschen Bundesstaat nothwendig seyn würden, und darüber vor der zweiten Lesung des Entwurfes über die Reichsgewalt die erforderlichen Mittheilungen zu machen, über welche die Nationalversammlung sich den endgültigen Beschluß vorbehält; zugleich ermächtigt die Nationalversammlung die Centralgewalt, ein inniges Unionsverhältniß der außerdeutschen österreichischen Länder mit Deutschland zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise anzubahnen.

Unterstützt von: Würth. Schreiner. Knar. Fritsch. Maly. Schiedermayr. Tomaschek. Kotschy. Sommaruga. v. Möring. Arneth. Weiß. Beda Weber. Clemens. Mally. Englmayr. Benedict. Polatzeck. Achleitner. Huber."

4) Der Abgeordnete Lasaulx:

"In Erwägung, daß es verständigen Männern nicht ziemt, die Wege der Thoren zu gehen, die da meinen, daß die wirklichen Dinge sich nach ihrer Einbildung richten müßten;

in Erwägung, daß es nicht der Beruf der verfassunggebenden Reichsversammlung ist, mit Schulzänkereien sich zu befassen, und nach Art müßiger Sophisten harmlose Weisheit über Bundesstaat und Staatenbund zu produciren;

in Erwägung ferner, daß es, Angesichts der mit der provisorischen Centralgewalt gemachten Erfahrungen und gegenüber der Noth unseres unglücklichen Vaterlandes, eine Thorheit und ein Leichtsinn wäre, den Aufbau der künftigen Gesammtverfassung Deutschland's anders als im Einverständniß mit den Einzelregierungen desselben ausführen zu wollen;

in Erwägung, daß die etwaige Hoffnung, als sey die Zeit gekommen, wo Worte als Thaten gelten und die ermattete Welt mit Redensarten regiert werden könne, schon oft zu Schanden geworden ist;

in Erwägung ferner, daß in dem österreichischen Ministerprogramm vom 27. Novbr. und in der Note des Fürsten Schwarzenberg vom 28. Dezember mehr Vertrauen einflößender politischer Verstand und mehr mannhafte Aufrichtigkeit des Herzens enthalten ist, als in allen seitdem bekannt gewordenen Aktenstücken nicht-österreichischer Behörden;

in Erwägung endlich, daß wir, statt des Dankes, nur den Fluch der Nachwelt verdienen würden, wenn wir in dem Augenblicke, wo es sich darum handelt, Deutschland größer, stärker und einiger als bisher zu machen, statt der Eintracht, die Zwietracht oder Dreitracht gründen und das Vaterland den Enkeln um ein Drittheil kleiner und schwächer überliefern würden, als die Väter es uns überliefert haben; —

aus diesen Gründen verpflichtet die verfassunggebende Reichsversammlung das gesammte Reichsministerium:

daß es in richtiger Würdigung der Mittel, die ihm zu Gebote stehen, sich unausgesetzt angelegen seyn lasse, wie mit allen deutschen Regierungen, so namentlich auch mit der ersten unter denselben, der kaiserlich Oesterreichischen, dasjenige Einverständniß herbeizuführen, ohne welches eine gedeihliche Lösung der großen Frage der neuen deutschen Reichsverfassung unmöglich ist."

Nach dessen Verlesung trägt der Abgeordnete Jordan aus Berlin darauf an:

"daß dieser Antrag als ein die Versammlung beleidigender an den betreffenden Ausschuß verwiesen werden solle."

Der Präsident glaubt, auf diesen Antrag nicht eingehen zu können, und die Versammlung erklärt ihm deshalb ihre Zustimmung.

5) Der Abgeordnete Rey von Darmstadt.

"In Erwägung:

1) daß die zu dem deutschen Bunde gehörigen Staaten nur zu einem Staatenbunde vereinigt waren, nicht aber zu einem Bundesstaat, und daß sie erst durch die Nationalversammlung zu einem Bundesstaat vereinigt werden sollen;

2) daß die Nationalversammlung durch Annahme des Artikels I. des Abschnittes des Verfassungsentwurfes, das Reich betreffend, den Eintritt aller zu dem früheren Staatenbunde gehörigen deutschen Staaten, somit auch Deutsch-Oesterreich's — in den Bundesstaate beschlossen hat;

3) daß der von der Nationalversammlung gleichfalls angenommene Artikel II. jenes Entwurfs solche Bestimmungen enthält, welche aus der Natur des Bundesstaates fließen und sein Bestehen bedingen;

4) daß die Beschlüsse der Nationalversammlung zu den Artikeln I. und II. der Verfassung, obwohl eine zweite Lesung des Entwurfs vorbehalten ist, dennoch als der wohlgeprüfte, durch die Verhältnisse gebotene, unwiderrufliche Willen der Nationalversammlnng angesehen werden müssen, und von der österreichischen Regierung, als solcher, angesehen worden sind;

5) daß die österreichische Regierung durch ihr, dem Reichstage zu Kremsier vorgelegtes und von diesem durch Acclamation angenommenes Programm vom 27. November v. J. ihren Entschluß erklärt hat, sich diesen Beschlüssen nicht unterordnen, vielmehr sämmtliche dem österreichischen Kaiserstaate zugehörigen Länder zu einem Gesammtstaate verbinden zu wollen;

6) daß die von dem österreichischen Bevollmächtigten dem Reichsministerium überreichte Note vom 28. December v. J. — weit entfernt, den Sinn und Inhalt jenes Programms zu Gunsten der Beschlüsse der Nationalversammlung zu den Art. I. und II. der Verfassung in irgend einer Weise zu modificiren, das Verfassungswerk der Nationalversammlung vielmehr in seinem Fundamente antastet, indem es allen deutschen Regierungen das Recht der Vereinbarung vindicirt;

in Erwägung sodann:

7) daß zwar die Nationalversammlung das unbestreitbare Recht hat und behauptet, die Verfassung des deutschen Bundesstaates selbstständig zu gründen, daß jedoch Oesterreich eine Ausnahmsstellung beansprucht, und seine eigenthümlichen inneren Verhältnisse eine Rücksicht verdienen, wie sie für keinen andern deutschen Staat auch nur annähernd ähnlich besteht;

in Erwägung ferner:

8) daß die gegenseitigen Verhältnisse der übrigen rein deutschen Staaten eine schleunige, feste und gesicherte einheitliche Regelung gebieterisch fordern, diese Regelung aber für jetzt und vielleicht für sehr lange Zeit, wenn nicht für immer unmöglich wäre, wenn die entschieden erklärte Weigerung Oesterreich's, für seine deutschen Provinzen dem deutschen Bundesstaate sofort beizutreten, keine Rücksicht fände;

in Erwägung endlich:

9) daß die Nationalversammlung ihren ernsten, festen Willen bethätigt hat, den Eintritt Deutsch-Oesterreich's in den deutschen Bundesstaat und somit eine einheitliche Verschmelzung aller deutschen Bruderstämme zu erwirken, und daß sie es für die nächste und dringendste Aufgabe der Centralgewalt erkennen wird, diese von dem übrigen Deutschland ersehnte engste Verbrüderung mit Deutsch-Oesterreich, wann und wie irgend möglich anzubahnen;

in Erwägung dieser Gründe wolle die Nationalversammlung:

I. mit der von dem Reichsministerium in seiner Note vom 5. l. M. entwickelten Ansicht sich im Allgemeinen einverstanden erklären;

II. der in dieser Note erklärten Zurückweisung des von der österreichischen Regierung behaupteten allgemeinen Vereinbarungsprincips, bezüglich des Verfassungswerkes, ihre volle Zustimmung aussprechen, and

III. das Reichsministerium ermächtigen, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der Regierung des österreichischen Kaiserstaates, Namens der deutschen Centralgewalt, über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Verhandlung zu treten.

Unterstützt von: v. Reden. Jucho. Hallbauer. Gravenhorst. Federer. Nicol. Hofmann aus Friedberg. Eckert. Freudentheil. Kunth.

6) Die Abgeordneten Simon von Trier und Genossen:

„Wir beantragen die einfache Tagesordnung über das Programm des Reichsministeriums vom 18. December p. resp. 5. Januar c.

Unterstützt von: Wesendonck. Rühl. Würth aus Sigmaringen. Rösler aus Oels. Culmann. Schlöffel.

Von den vorliegenden drei Rednerlisten, von denen die eine vom Schriftführer Maltzahn, die zweite vom unterzeichneten Schriftführer und die dritte von mehreren Rednern unter sich aufgestellt war, wurde durch das Präsidium, unter Zustimmung der Versammlung, die zuerst gedachte aufrecht erhalten, die beiden andern aber cassirt.

Die Discussion wird durch den Berichterstatter Benedey eröffnet. Nach ihm begründet der Präsident des Reichsministerraths, Heinrich von Gagern, die Vorlage des Ministeriums in ausführlicher Rede, und erklärt insbesondere, Namens des Reichsministerii, zur Erläuterung der Mittheilung an den Ausschuß vom 5. d. M. Folgendes:

„Die Modification der ersten ministeriellen Vorlage vom 18. v. M. besteht lediglich darin, daß die Mittheilung vom 5. d. M. an den verehrlichen Ausschuß auf dem Vorbehalte der Erklärung Oesterreich's beruht, ob und wie es in den Bundesstaate eintreten könne und wolle; es wird nicht mehr diese Erklärung vorausgesetzt."

Nachdem gegen 3 Uhr die Debatte über diese Frage durch die Versammlung bis auf morgen vertagt worden, giebt der Abgeordnete Wiesner folgende Erklärung:

„Auf die Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten: es habe sich in Deutsch-Oesterreich weniger Sympathie für die deutsche Einheit gezeigt, als in anderen Theilen Deutschland's — eine Aeußerung, die der Herr Redner auf die Nichtbeschickung des Vorparlaments von Seite Deutsch-Oesterreichs zu stützen versuchte, fühle ich mich, durch die eigen-

thümliche Verfassung der Rednerlisten vom Worte ausgeschlossen, dringend verpflichtet, Folgendes schriftlich zu entgegnen:

Deutsch-Oesterreich, das seit einem Jahrtausend seine Sympathien für das Mutterland hinlänglich, und oft mit dem größten Opfermuthe kundgegeben, Deutsch-Oesterreich hat das Vorparlament nicht beschickt, weil, wie der Unterzeichnete im Vorparlamente hinlänglich nachgewiesen, vom Siebener-Comité nur die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder der deutschen Ständeversammlungen nach Frankfurt einberufen wurden.

Da nun, wie bekannt, in den alten österreichischen Ständeversammlungen weder der Bürger-, noch der Bauernstand vertreten war, so waren die ungeladenen Bürger Deutsch-Oesterreich's nicht in der Lage, im Vorparlamente die ihnen gebührende Stelle einzunehmen, um damals, wie stets, ihre Sympathien für Deutschland an den Tag zu legen.

Der einzige, vom Siebener-Comité wirklich eingeladene Bürger Oesterreich's folgte freudig dem an ihn ergangenen Rufe, und Deutsch-Oesterreich jubelte, daß es trotz seiner Uebergehung, die leicht als eine Zurücksetzung gedeutet werden könnte, im ersten deutschen Volksrath doch nicht gänzlich unvertreten war.

Dies zur Berichtigung der vom Herrn Ministerpräsidenten auf der Tribüne gemachten Aeußerung.

zu Protokoll.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß in der heute vorgenommenen Wahl der Abgeordnete Viebig mit 213 Stimmen Mitglied des Central-Legitimations-Ausschusses geworden, während v. Rappard 152, und Emmerling 29 Stimmen erhalten hat.

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß hat sich neu constituirt, und

den Abgeordneten Rödinger zum Vorsitzenden,
den Abgeordneten Grumbrecht zum ersten, und
den Abgeordneten Gulden zum zweiten Schriftführer

ernannt, während Abgeordneter Fuchs zweiter Vorsitzender verblieben ist.

Endlich erklärt sich die Versammlung, auf Antrag des Büreau's, damit einverstanden, daß von heute an der Druck besonderer Verzeichnisse der Registrandeneingänge, welcher monatlich ungefähr 200 fl. Kostenaufwand erfordert, eingestellt werde, und ertheilt zu dieser Sistirung dem Bureau die beantragte Ermächtigung.

Nächste Sitzung Morgen den 12. Januar, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung der österreichischen Frage.

Schluß der heutigen Sitzung: Nachmittags 3¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Otto Koch.

Hundertfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson** und theilweise Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird gegen 9¾ Uhr eröffnet, das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und genehmigt.

Nach Anzeige des Reichsministeriums des Innern ist, an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Sonnenkalb, dessen Stellvertreter, Fritsche zu Roda, einberufen worden.

Nachstehende neu eingetretene Mitglieder werden den Abtheilungen dergestalt zugetheilt, daß

1) Herr Schütz aus Mainz in die 1. Abtheilung,
2) " Nöthig aus Weißholz in die 7. Abtheilung, und
3) " Wekbeker aus Aachen und Houben aus Meurs in die 8. Abtheilung kommen.

Ein Flottenbeitrag von 100 Thlrn. in Gold ist eingegangen von dem Anhalt-Bernburger Landtag, durch dessen Vorsitzenden Herrn L. Heimburger.

Zur Tagesordnung übergehend, verliest der Vorsitzende folgende fernerweit eingegangene Verbesserungsanträge zu den Ausschußanträgen in der österreichischen Frage:

1) vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim:

"Die hohe Reichsversammlung wolle

in Erwägung, daß es weder der österreichischen noch der provisorischen Centralregierung, sondern

allein dem österreichischen Volke zusteht, die von der Nationalversammlung angenommene Reichsverfassung anzunehmen oder zurückzuweisen, und sich dadurch entweder mit Deutschland vollständig zu einigen oder von Deutschland loszureißen, und

in Erwägung, daß das österreichische Volk sich bis heute an dem Werke der deutschen Reichsverfassung durch seine Abgeordneten betheiligt und dadurch thatsächlich beweist, daß es sich als Theil des neu gegründeten deutschen Bundesstaates betrachtet; —

beschließen:

über die ministerielle Vorlage zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

2) vom Abgeordneten Wulffen zum Minoritätserachten:

„Die hohe Nationalversammlung wolle dem Reichsministerium die in der Vorlage vom 18. December 1848 — modificirt durch das Schreiben vom 5. Januar 1849 und erläutert durch die Erklärung des Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 11. dess. Monats — erbetene Ermächtigung ertheilen."

3) vom Abgeordneten Goltz zum Majoritätserachten: „Es beschließe die hohe Versammlung:

2) die Centralgewalt zu beauftragen, nach definitiver Feststellung der §§. 1, 2 und 3 des Verfassungs-Entwurfs: „das Reich und die Reichsgewalt," sofort über das Verhältniß der zum früheren deutschen Bunde nicht gehörigen Länder Oesterreich's zu dem deutschen Bundesstaate in geeigneter Weise mit der österreichischen Regierung in Unterhandlung zu treten;

3) sofort an die zweite Berathung und Beschlußnahme gedachter Paragraphen zu gehen und dieselben sodann als Theilgesetz zu publiciren."

Später gehen noch weitere Anträge ein:

von Clemens:

„Nach den Worten: „im vollsten Maaße anzuerkennen", möge es heißen: „ohne jedoch Verständigungsversuche, die dem deutschen verfassungsgebenden Reichstage die endgültige Entscheidung vorbehalten, auszuschließen."

Eventuell stelle ich folgenden Verbesserungsantrag:

Die Nationalversammlung wolle, in der Voraussetzung, daß alle Unterhandlungen der Centralgewalt mit der österreichischen Regierung in Bezug auf die Stellung Deutsch-Oesterreich's zu dem übrigen Deutschland nur den Charakter von Verständigungsversuchen mit einer in den engeren deutschen Reichsverband eintretenden deutschen Macht tragen werden, dem Reichsministerio die in der Vorlage vom 18. December 1848 — modificirt durch das Schreiben vom 5. Januar 1849 — erbetene Ermächtigung ertheilen."

von Sepp:

„Die hohe Nationalversammlung möge durch das Reichsministerium dahin wirken, daß Oesterreich mit seinem ganzen Ländercomplex in den deutschen Bundesstaat eintrete."

Da in Folge dessen, daß sowohl die Redner, die für die Minorität des Ausschusses sprechen wollen, als solche, welche in einer andern Richtung von der Majorität abweichen, sich gegen den Majoritätsantrag haben einzeichnen lassen, ferner in Folge der Einreihung der Staatsminister, welche das Wort genommen, in die abwechselnde Reihenfolge der Redner, mehrere Redner nacheinander im gleichen Sinne gesprochen, reclamirt Abgeordneter Rüder hiergegen und Abgeordneter Schubert von Königsberg stellt den Antrag, daß nur zwei Redner nacheinander von der andern Seite gehört werden möchten. Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt. Eben so ein Antrag von Reitter und Anderen auf Vertagung.

Im weiteren Verfolg der Debatte, als der Abgeordnete Würth auf Vorgänge anspielt, bei denen die Reichscommissarien Simson und Hergenhahn betheiligt gewesen, erhält, auf Befragen durch Mehrheitsbeschluß, Abgeordneter Hergenhahn das Wort zu einer factischen Berichtigung, gleicherweise nach ihm Abgeordneter Würth, Präsident Simson und Abgeordneter Heinrich Simon zu ähnlichen Berichtigungen, resp. Rechtfertigungen.

Um 4 Uhr wird der Antrag auf Vertagung wiederholt und abermals verworfen.

Um 4½ Uhr endlich wird die Vertagung genehmigt, die Sitzung geschlossen und die nächste auf Sonnabend den 13. Januar anberaumt. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. Januar eingegangenen Petitionen.

1) Vertrauens-Adresse mehrerer Wahlmänner zu St. Leonhard in Kärnthen an die Nationalversammlung.

2) Der Abgeordnete v. Würth übergibt eine ihm von seinen Wahlmännern in dem Hauptwahlbezirk Josefstadt in Wien zugekommene Zustimmungs-Adresse in Betreff seiner Abstimmung gegen die §§. 2 und 3 des Abschnitts vom Reiche und der Reichsgewalt.

3) Petition des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe, um Vereinigung der deutschen Kaiserkrone mit der preußischen Königskrone.

4) Petition vieler Einwohner von Corbach, um Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserkrone an das Haus Hohenzollern, übergeben von dem Abgeordneten Backhaus.

5) Der Abgeordnete Kagebauer übergibt 86 weitere, ihm mittelst Schreibens des ob der ensischen Landes-Verordneten-Collegiums zu Linz zugekommene Adressen gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs vom Reiche und der Reichsgewalt, und zwar:

1) Adresse der Gemeinde Aichkirchen.
2) Desgleichen der Wahlmänner zu Aistersheim.
3) Desgleichen der Richter und Ausschüsse von Aistersheim, im Namen sämmtlicher Gemeinde-Einsassen.
4) Desgleichen der Pfarre Altmünster.
5) Desgleichen der Pfarre Andorf.
6) Desgleichen der Gemeinde Aschach.
7) Desgleichen der Gemeinde Alzbach.
8) Desgleichen der Gemeinde Bachmaining.
9) Desgleichen der Stadt Braunau.
10) Desgleichen der evangelischen Gemeindevorsteher von Efferding.
11) Desgleichen der Pfarre Engenkirchen.
12) Desgleichen der Stadt Freistadt.
13) Desgleichen der Gemeinde Fischelham.
14) Desgleichen der Pfarre und des Marktes Gallspach.
15) Desgleichen der Gemeinde Geboltskirchen.
16) Desgleichen der Stadt und Pfarre Grieskirchen.
17) Desgleichen der Gemeinde Gunskirchen.
18) Desgleichen der Gemeinde Grünbach und Lichtenau.
19) Desgleichen des Marktes Haag.
20) Desgleichen der Gemeinde Helfenberg.
21) Desgleichen von Urwählern und Wählern von Innerstoder.
22) Desgleichen der Gemeinde Kammer und Schörfling.
23) Desgleichen der Gemeinde Kreisbühl.
24) Desgleichen der Wahlmänner und von Urwählern von Kirchdorf.
25) Desgleichen der Gemeinde Kurzenkirchen.
26) Desgleichen der Gemeinde Lambach.
27) Desgleichen der Gemeinde Laßberg.
28) Desgleichen der Gemeinde Linz.
29) Desgleichen der Gemeinde Magelambach.
30) Desgleichen der Gemeinde Mühlwang.
31) Desgleichen der Pfarre und Gemeinde Neukirchen.
32) Desgleichen der Pfarre Niederthalheim.
33) Desgleichen des Marktes Ottensheim.
34) Desgleichen der Pfarre Prom.
35) Desgleichen von Wählern und Urwählern von St. Pankraz.
36) Desgleichen der Gemeinde Pinsdorf.
37) Desgleichen des Pfarrbezirkes Puchenau.
38) Desgleichen der Gemeinde Puchheim.
39) Desgleichen der Gemeinde Raab im Innkreise.
40) Desgleichen der Gemeinde Rainbach.
41) Desgleichen des Kreismarktes Ried.
42) Desgleichen des Marktes Riedau.
43) Desgleichen der Gemeinde Rottenbach.
44) Desgleichen der Gemeinde Stadl.
45) Desgleichen der Gemeinde Sauerwein.
46) Desgleichen des Pastors zu Scharten.
47) Desgleichen des Pfarramts Seewalchen.
48) Desgleichen der Pfarre Steinerkirchen.
49) Desgleichen von Wählern und Urwählern zu Spritel am Pühra.
50) Desgleichen der Gemeinde Sieghartig.
51) Desgleichen der Gemeinde Schlüsselberg.
52) Desgleichen der Gemeinde Thalheim und der Gemeinden Traunleiten und Unterschauersberg.
53) Desgleichen des Superintendenten und Pastors zu Thenning und Linz.
54) Desgleichen der Pfarre Traunkirchen.
55) Desgleichen der Gemeinde Unterregau.
56) Desgleichen der Gemeinden Unterhart, Oberhart und Neinhaus.
57) Desgleichen der Stadt Voklabruck.
58) Desgleichen von Wählern und Urwählern von Vorderstoder.
59) Desgleichen der Gemeinde Wagrain.
60) Desgleichen des Pfarramts Walding.
61) Desgleichen der Gemeinde Wallern.
62) Desgleichen der Gemeinden Wartenburg, Thalheim und Timelkam.
63) Desgleichen der Kreishauptstadt Wels.
64) Desgleichen der Gemeinde Weyregg.
65) Desgleichen der Pfarre St. Willibald.
66) Desgleichen von Wählern und Urwählern von Windischgarsten.
67) Desgleichen der Gemeinde Winkeln, Tollet und Parz.
68) Desgleichen der Gemeinde Zell an der Pram.

6) Dringende Erklärung des vaterländischen Vereins zu Karlsruhe gegen den von Abgeordneten norddeutscher Handels- und vereinsländischer Meßplätze der Reichsversammlung vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Mathy.

7) Petition des Gemeinderaths und der Stadt Ahrweiler in Rheinpreußen, im selben Betreff, überreicht vom Abgeordneten Bresgen aus Rheinpreußen.

8) Desgleichen der Gemeinde Wadenheim, im Kreise Ahrweiler, im selben Betreff, übergeben von Demselben.

9) Desgleichen der Gemeinde Heimersheim, Heppingen und Ehlingen, im selben Betreff, übergeben von Demselben.

10) Desgleichen der Gemeinde Gimmigen, in selbem Betreff, übergeben von Demselben.

11) Desgleichen der Gemeinde Kirchdaun, in selbem Betreff, übergeben von Demselben.

12) Desgleichen der Gemeinde Lohrsdorf, in selbem Betreff, übergeben von Demselben.

13) Desgleichen der Gemeinde Lautershoven und Cahrweiler, in selbem Betreff, übergeben von Demselben.

14) Desgleichen des Gemeinderaths von Nierendorf, in selbem Betreff, übergeben von Demselben.

15) Desgleichen der Gemeinde Hasloch, in selbem Betreff.

16) Desgleichen der Gemeinde Wiesloch, in selbem Betreff.

17) Desgleichen der Gemeinde Plankstadt, in selbem Betreff.

18) Desgleichen des landwirthschaftlichen Vereins in Heidelberg, in selbem Betreff.

19) Desgleichen der Tabacks- und Weinproducenten der Gemeinde Leimen, Oberamts Heidelberg, in selbem Betreff.

20) Desgleichen der Gemeinde Münster, Waldalgesheim und Weiler in Rheinpreußen, in selbem Betreff.

21) Desgleichen der Gemeinde Genheim in Rheinpreußen, in selbem Betreff.

22) Desgleichen der Gemeinden Sarmsheim, Rümmelsheim und Dorsheim in Rheinpreußen, in selbem Betreff.

23) Desgleichen der Gemeinde Handschuhsheim bei Heidelberg, in selbem Betreff.

24) Desgleichen der Gemeinde Feudenheim in der badischen Rheinpfalz, in selbem Betreff.

25) Desgleichen der Gemeinde Neef an der Mosel, in selbem Betreff.

26) Desgleichen der Gemeinde Bullay an der Mosel, in selbem Betreff.

27) Petition der Gemeinde Neef an der Mosel, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

28) Desgleichen der Gemeinde Bullay an der Mosel, in selbem Betreff.

29) Petition des Volksvereins zu Rülzheim, Gewerbefreiheit betreffend.

30) Vorstellung der Direktoren der ostfriesischen großen Fischerei in Emden, betreffend Beförderung der Häringsfischerei.

31) Zustimmungsadresse mehrerer Einwohner zu Bad Gastein zu den Beschlüssen über die §§. 2 und 3 des Art. II. der Reichsverfassung.

32) Gleiche Adresse von vielen Einwohnern zu Markt Seekirchen bei Salzburg.

33) Der Abgeordnete Nizze übergiebt eine Petition der Jachtschiffer Leewe, Nagel und Genossen von der Insel Rügen, betreffend die Aufhebung gewisser Abgaben im Hafen zu Stralsund.

34) Petition des Vorstandes der constitutionellen Bürgerversammlung zu Ballenstedt, womit dieselbe Abschrift zweier an Sr. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Reichsverweser gerichteten Adressen vorlegt.

35) Petition des Franciszk Mutka zu Wieliczka, verschiedene Wünsche enthaltend.

36) Petition mehrerer ehemals reichsständischen Familien, einzelne in die Grundrechte des deutschen Volks aufgenommene Beschlüsse betreffend, übergeben von Dr. Tabor von Frankfurt.

37) Petition des pensionirten Regierungs-Landbaumeisters Spitz in Bingen, Beschwerde wegen Justizverweigerung betreffend.

38) Petition des politischen Vereins zu Hanau, um Berufung der Dynastie Hohenzollern auf den erblichen deutschen Kaiserthron.

39) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Weinheim, um Verwerfung des von den Vertretern des Handelsstandes aus den Küstenländern der Nord- und Ostsee in Vorschlag gebrachten Zolltarifs, und um Beibehaltung des seitherigen Zollsatzes, insbesondere auf fremden Wein und Taback.

40) Petition aus St. Ilgen, in gleichem Betreff.

41) Petition der Gemeinden Neuthard und Büchenau (Baden), in gleichem Betreff.

42) Petition der Gemeinde Käferthal (Rheinpfalz), in gleichem Betreff.

43) Petition der weinbautreibenden Einwohner zu Oberstrief in gleichem Betreff.

44) Petition der Gemeinde Schifferstadt (bayerische Rheinpfalz), in gleichem Betreff.

45) Petition des patriotischen Vereins zu Hamburg, in gleichem Betreff.

46) Petition vieler Einwohner zu Windesheim, Waldlautersheim, Hergenfeld, Waldhilbertheim, Schweppenhausen, in gleichem Betreff.

47) Petition der Gemeinde Maudach, in gleichem Betreff.

48) Petition der Gemeinden Ittersbach und Weiler, in gleichem Betreff.

49) Petition der Gemeinde Eggenstein, in gleichem Betreff.

50) Petition der Gemeinde Rohrbach, in gleichem Betreff.

Hunderteinundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der 150. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident zeigt den Austritt der Abgeordneten

Heide aus Ratibor und

v. Zenetti aus Landshut

an. Es wird dem Reichsministerium des Innern Nachricht gegeben werden, behufs Einberufung der Ersatzmänner.

Derselbe theilt mit, daß der Handelsminister von Duckwitz am nächsten Dienstag die Interpellationen des Abgeordneten Wernher, dänische Holzankäufe, des Abgeordneten Mammen, Flußzölle und des Abgeordneten Freudentheil, Marine betreffend, beantworten werde, und daß der Finanzminister v. Beckerath auf den finanziellen Theil der letzteren Interpellation Auskunft ertheilen wird.

Der Präsident macht bekannt, daß folgende Flottenbeiträge:

1) 6 Rthlr. Beitrag einer dem Abgeordneten Paur aus Neisse befreundeten Familie, übergeben von Demselben.

2) 16 fl. 24 kr. Beitrag von Stuttgarter Frauen, übergeben vom Abgeordneten Schott.

3) 57 Rthlr. Sammlung des politischen Clubbs zu Coblenz, übergeben von dem Abgeordneten Caspers,

so erkläre ich hier, der nothwendigen Kürze wegen, nur in Bezug auf das s. g. Vereinbarungsprincip, in Uebereinstimmung mit meinen seitherigen Abstimmungen, daß ich mit den darüber in den Ministerialeröffnungen und dem Ausschußberichte ausgesprochenen Grundsätzen nicht einverstanden bin."

Dr. v. Linde.

3) Die Unterzeichneten, welche für den Antrag der Minorität des Ausschusses mit dem von dem Abgeordneten Wulffen vorgeschlagenen Zusatze gestimmt haben, erklären hierdurch, daß sie damit keineswegs den diesem Antrage vorausgeschickten Gründen beipflichten wollten. Vielmehr glauben sie, daß die Ertheilung der vom Reichsministerium nachgesuchten Ermächtigung hauptsächlich um deswillen weiter nicht zu beanstanden sei, weil

1) aus dem Schreiben des Reichsministeriums an Herrn Kirchgeßner vom 5. d. M. erhellt, wie das Ministerium die in seinem Programme vom 18. December 1848 ausgesprochene Voraussetzung, daß Oesterreich in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat weder eintreten wolle, noch könne, fallen gelassen hat, so wie

2) in Anbetracht, daß die von dem Präsidenten des Reichsministerrathes von der Tribüne herabgegebenen Erläuterungen und Zusicherungen zu der Annahme berechtigen, daß das Ministerium Alles aufbieten werde, um die Schwierigkeiten, welche dem Verbleiben Oesterreich's im deutschen Reichsverbande entgegenstehen, zu beseitigen.

Reichensperger, Hermann, Müller, Junkmann, Osterrath, Knoodt, Kahlert, Graf, Jürgens, Eckert aus Lohr, Cornelius, Braun, Scholten, Schlüter, v. Hartmann, Wekbeker.

4) Der unterzeichnete Abgeordnete für Müglitz — in Anerkennung des Rechts des deutschen Volkes auf das eine und ungetheilte Reichsgebiet — und in Erwägung, daß es einer freien und großen Nation unwürdig ist — sich selbst mit seinen Rechten zaghaft aufzugeben, — legt hiermit feierliche Verwahrung ein gegen den Beschluß der deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung vom 13. Januar 1849, durch den der Austritt der deutschen Länder Oesterreich's aus dem deutschen Bundesstaate eventuell in Aussicht gestellt wird.

Schneider aus Wien.

5) Die Unterzeichneten erklären, daß sie mit dem Antrage der Ausschuß-Majorität keineswegs einverstanden, auch gegen den Minoritätsantrag gestimmt haben, weil sie der Ansicht sind, daß jene Verhandlungen mit Oesterreich vergeblich seyen, welche von dem Reichsministerium unter dem Einfluße seines nunmehr offen ausgesprochenen Grundgedankens hinsichtlich der Oberhauptsfrage geführt werden würden.

Phillips, Döllinger, Beda Weber.

6) Die Unterzeichneten — ohne die Grundsätze im Ministerial-Programme vom 18. vor: und 5. d. M. zu theilen — stimmten doch für das Minoritäts-Gutachten mit dem Amendement Nr. 3., weil nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 11. d. M., die Verhandlung mit Oesterreich über den Eintritt in den durch das Verfassungswerk neu zu gründenden deutschen Staat primär auf die Voraussetzung der Eigenschaft Oesterreich's als Mitglied des deutschen Bundes sich stützen wird.

v. Wulffen, Obermüller, Gombart.

7) Der Gefertigte erklärt, daß er den von den österreichischen Abgeordneten überreichten Proteste gegen eine Ausschließung Oesterreich's aus Deutschland aus dem Grunde nicht beigetreten ist, — weil er nie zugeben kann und wird, daß der Nationalversammlung das Recht und die Macht zustehe, irgend ein dem deutschen Bunde einverleibtes Land einseitig auszuscheiden, und weil er die Ueberzeugung hegt, daß dieser Fall aus der Abstimmung über das Ministerprogramm nicht gefolgert werden könne und dürfe.

Hayden.

Eine Anfrage des Abgeordneten Wesendonck an den Centrallegitimations-Ausschuß, bezüglich der Wahl des Oberlandesgerichtsdirectors Temme, beantwortet der Vorstand des Centrallegitimations-Ausschusses, Abgeordneter Plathner, dahin, daß von der Wahl des Herrn Temme weder der Centrallegitimations-Ausschuß, noch der Vorstand desselben amtlich Kenntniß verlangt habe.

Der Präsident verkündet als Tagesordnung für Montag: Berathung des vom Verfassungs-Ausschusse vorgelegten Entwurfs „das Reichsoberhaupt, der Reichsrath", und zwar über Artikel I. §. 1. und §. 1a, und die Sitzung wird um 8 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

Plathner.

Verzeichniß

der in der hunderteinundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 13. Januar übergebenen Petitionen.

1) Petition der Handelskammer zu Heidelberg um Verwerfung des von den Vertretern des Handelsstandes aus den Küstenländern der Nord- und Ostsee in Vorschlag gebrachten Zolltarifs, und um Beibehaltung des seitherigen Zollsatzes, insbesondere auf fremden Wein und Tabak.

2) Petition des westphälischen Vereins zum Schutze des Eigenthums, d. d. Münster, in gleichem Betreff.

3) Petition der Gemeinde Kaimt in gleichem Betreff.

4) Petition der Gemeinde Merl in gleichem Betreff.

5) Petition der Gemeinde Briedel in gleichem Betreff.

6) Petition der Gemeinde Schwegenheim (Pfalz) in gleichem Betreff.

7) Petition der Gemeinde Grünwettersbach und Wohlfahrtsreier (Baden) in gleichem Betreff.

8) Petition der Gemeinde Dannstadt in gleichem Betreff.

9) Petition der Gemeinde Hochsachsen in gleichem Betreff.

10) Petition der Gemeinde Iggelheim in gleichem Betreff.

11) Petition der Gemeinde Großsachsen in gleichem Betreff.

12) Petition der Gemeinde Nusloch in gleichem Betreff.

13) Beitrittserklärung der Gemeinde Denau zu der Petition der Stadt Ahrweiler in gleichem Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Bresgen.

14) Petition der Gemeinde Erlach, um Verwerfung des Zolltarif-Entwurfs der sogenannten Freihandelsmänner, und um Schutz der vaterländischen Arbeit.

15) Petition der Gemeinden Burbach, Schielberg und Pfaffenroth, in gleichem Betreff.

16) Petition vieler Einwohner zu Zell in gleichem Betreff.

17) Petition der Gemeinde Kaimt in gleichem Betreff.

18) Petition der Gemeinde Merl in gleichem Betreff.

19) Petition der Gemeinde Spielberg in gleichem Betreff.

20) Petition der Gemeinde Auerbach in gleichem Betreff.

21) Petition der Gemeinde Eukirch in gleichem Betreff.

22) Petition der Gemeinde Feldrenach, Schwann und Pfingweiler in gleichem Betreff.

23) Petition der Mitglieder der Gewerbecommission zu Ravensburg, die unverzügliche Einigung zu einem handelspolitischen Körper und Gewährung eines hinreichenden Zollschutzes für die deutsche Arbeit, übergeben von dem Abgeordneten Pfahler.

24) Beitrittserklärung vieler Bürger zu Steinweiler (badische Rheinpfalz) zu der Petition der Bürgerschaft zu Germersheim, Belassung der Gewerbefreiheit betreffend.

25) Petition vieler Bürger zu Sondernheim in gleichem Betreff.

26) Adresse der Gewerbetreibenden zu Nürnberg und der Umgegend, um Einführung der von dem Handwerker- und Gewerbecongresse zu Frankfurt a. M. vorgelegten Entwurf einer Gewerbeordnung, und Protest gegen unbedingte Gewerbefreiheit, übergeben von dem Abgeordneten Krafft.

27) Der Abgeordnete Bogen übergiebt einen ihm von dem großherzoglich hessischen Geometer H. Bickhardt übergebenen Entwurf zu einem neuen Maaß-, Gewicht- und Münzsystem.

28) Eingabe des Superintendenten Dr. Liebe zu Obschatz, die Verhältnisse der evangelischen Kirche, insonderheit in Mähren betreffend.

29) Eingabe des Franciszek Mutka zu Wieliczka, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

30) Eingabe von Bürgern zu Malchow, in Mecklenburg-Schwerin, die Ueberwachung der Auswanderer nach Amerika betreffend.

31) Eingabe des Volksvereines zu Nürnberg, die Frage über das Reichsoberhaupt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Eisenmann.

32) Eingabe des Handelsstandes zu Nürnberg, die Einschmelzung der älteren Coburgischen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke betreffend, übergeben vom Abgeordneten Krafft.

33) Dankadresse an die Reichsversammlung wegen Einführung der Grundrechte des deutschen Volks, von Hellmuth Riehn zu Estebrügge.

34) Eingabe von Bertha Hänsel zu Wohlau, die Unterstützung der Kinder des ermordeten Abgeordneten v. Auerswald betreffend.

35) Petition der Gemeinde Erlach, die außerordentliche Conscription in Baden betreffend.

36) Petition von Bürgern zu Frankfurt, Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme betreffend.

37) Petition der protestantischen Gemeinden Sulzkirchen, Ohausen und Oberndorf, Religionsunterricht in den Confessionsschulen betreffend.

38) Ansprache an die Nationalversammlung von Seiten des constitutionellen Vereins zu Nürnberg.

39) Petition aus Marktbreit, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend.

40) Abschriften von Dank- und Vertrauensadressen an Se. Majestät den König von Preußen von der Bürgerschaft der Stadt Düsseldorf, des Gemeindevorstandes von Elberfeld, sowie 2306 Bürgern daselbst, überreicht vom Abgeordneten v. Kösteritz.

41) Entwurf einer bürgerlichen Gerichtsordnung für Deutschland, von Dr. Ludwig Höpfner zu Leipzig.

42) Schrift über Reorganisation des gesammten Schulwesens und Gründung einer deutschen Nationalakademie für Wissenschaft und Kunst von J. G. H. E. Küchler, pensionirtem großh. hessischen Kreissecretär zu Großgerau.

43) Dr. L. v. Morgenstern zu Dessau übergiebt eine von ihm verfaßte Broschüre: "Das Bedürfniß eines Staatsraths für das deutsche Reich."

44) Petition vieler Einwohner zu Aetenfeld, den §. 6 des Entwurfes vom Reich und der Reichsgewalt betreffend.

45) Adresse des vaterländischen Vereins zu Mannheim, das Verfassungswerk betreffend.

46) Petition des Volksvereines zu Kirchensachsen, um Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserkrone an Friedrich Wilhelm König von Preußen, übergeben von dem Abgeordneten Bernhardi.

47) Petition des Bürgervereins der Stadt Wimpfen in gleichem Betreff.

48) Der Abgeordnete Kagerbauer übergiebt zwei weitere ihm zugekommene Adressen, die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs vom Reiche und der Reichsgewalt betreffend, und zwar von dem Stifte Kremsmünster und dem Markte Kremsmünster.

Hundertzweiundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 15. Januar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Nach unbeanstandeter Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung durch den Schriftführer Plathner bringt der Vorsitzende die eingelaufene Austrittsanzeige des Abgeordneten Stolle von Holzminden mit dem Bemerken zur Kenntniß der Reichsversammlung, daß wegen Einberufung des betreffenden Ersatzmannes, v. Thielau aus Braunschweig, durch das Reichsministerium die geeignete Einleitung zu treffen sey.

Der Vorsitzende zeigt hierauf mehrere eingekommene Flottenbeiträge an.

(Beilage A. diesem Protokoll zunächst beigedruckt.)

Der Abgeordnete Martens übergiebt einen Ausschußbericht im Betreffe der gegen den Abgeordneten Minkus eingeleiteten Untersuchung.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 787).

Der Reichsminister der Justiz, Robert Mohl, beantwortet die Interpellationen:

1) des Abgeordneten Ziegert im Betreffe der Angelegenheiten der westphälischen Staatsgläubiger dahin, daß mit den betheiligten Regierungen Benehmen eingeleitet, und hierbei die eventuelle Eröffnung des Rechtsweges für die Interessenten näher begründet worden sey, übrigens nunmehr die Rückäußerung der gedachten Regierungen zu gewärtigen stehe:

2) des Abgeordneten Simon von Trier, im Betreffe der Aufhebung der Ausnahmszustände in Preußen dahin, daß in Folge eingeleiteten Benehmens mit der königlich preußischen Regierung weiterer Erklärung von dieser Seite her entgegenzusehen sey.

Unterstaatssekretär Bassermann erklärt auf die Interpellation des Abgeordneten Zachariä von Bernburg, über Abberufung des nach Anhalt-Bernburg entsendeten Reichscommissärs, daß dieser Abberufung zwar nicht mehr der nunmehr wieder geordnete Rechtszustand des Herzogthums, wohl aber der Umstand entgegen sey, daß wegen staatlicher Vereinigung der Anhalt'schen Länder Unterhandlungen eingeleitet seyen, für deren Förderung die Mitwirkung des Reichskommissärs von ersprießlichem Einfluße seyn könne.

Der Präsident des Ministerrathes, Heinrich von Gagern, verlangt und erhält die Zustimmung der Reichsversammlung, mit Rücksicht auf den in den letzten Tagen bestandenen außergewöhnlichen Geschäftsdrang, die Beantwortung der von dem Abgeordneten Groß gestellten Interpellation wegen Durchführung der volksgrundrechtlichen Bestimmungen im Königreich Hannover, auf die nächste Donnerstags-Sitzung zu vertagen.

Es wird hiernach zur Tagesordnung, der Berathung des Entwurfs über das Reichsoberhaupt übergegangen, und zuvörderst dem Abgeordneten Künßberg das Wort ertheilt zur Verlesung eines präjudiciellen Antrages, folgenden Inhaltes:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

1) es sey durch die Abtheilungen ein Ausschuß von fünfzehn Personen zu wählen, welcher — abgesehen von dem bereits publicirten Theile der Grundrechte — alle von dem bisherigen Verfassungsausschusse vorgelegten Abschnitte eines Verfassungsentwurfs zu revidiren, und über das Ergebniß, unter Vorlegung eines neuen Gesammtentwurfs, Bericht zu erstatten hat;

2) bis Letzteres geschehen ist, sey die Berathung der Verhandlung über das Verfassungswerk auszusetzen.“

Die Versammlung beschließt die Verweisung dieses Antrages an den betreffenden Ausschuß.

Der Vorsitzende verliest nachstehende, neuerlich eingekommene Verbesserungsanträge, und zwar:

1) des Abgeordneten Linde, folgenden Inhaltes:

„Die Nationalversammlung beschließe:

bezüglich aller Anträge, welche auf die definitive Feststellung einer Maaßnahme für die erste Uebertragung der Würde eines Reichsoberhaupts gestellt worden sind, bei der Berathung der Verfassung und zur Zeit zur motivirten Tagesordnung überzugehen.“

2) des Abgeordneten Frhr. v. Rotenhan, wie folgt:

„An die Stelle der §§. 1 und 2 des Ausschußentwurfes mögen folgende 6 Paragraphen treten:

§. 1.

Die Regierungsgewalt im deutschen Reiche steht den Regierungen der Staaten, welche den deutschen Bundesstaat bilden, zu; sie wird aus Auftrag derselben im Namen des deutschen Bundesstaates geübt von einem Reichsdirektorium.

§. 2.

Das Reichsdirektorium besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, den Königen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg.

§. 3.

Die Mitglieder des Reichsdirektoriums können sich durch ihre verantwortliche Bevollmächtigten, welche sie jederzeit zurückzuberufen berechtigt sind, vertreten lassen.

§. 4.

An der Spitze des Reichsdirektoriums steht von 4 zu 4 Jahren abwechselnd der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen als Reichsvorstand.

§. 5.

Der Reichsvorstand führt den Vorsitz und die Geschäftsleitung in dem Reichsdirektorium. Er übt die Repräsentation im Innern des Bundesstaates und gegen das Ausland, beglaubigt die eigenen und empfängt die fremden Gesandten. Der Reichsvorstand ist in Ausübung aller der Reichsregierung verfassungsmäßig zustehenden Regierungsrechte an die Zustimmung des Direktoriums gebunden. In dem Reichsdirektorium werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Weder die Abwesenheit einzelner Mitglieder des Reichsdirektoriums oder ihrer Vertreter, noch der Mangel an Instruktion für die letzteren darf eine Beschlußfassung hindern.

Wenn eine Stimmenmehrheit in dem Reichsdirektorium nicht erzielt wird, entscheidet der Reichsvorstand.

§. 6.

Alle Erlasse des Reichsdirektoriums werden in dessen Namen von dem Reichsvorstand vollzogen.

§. 7.

(statt §. 3 des Entwurfes).

Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages in der Regel am Sitze der Reichsregierung residiren. So oft sich derselbe nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetze vorbehalten.

(§. 4 des Entwurfs fällt weg.)

§. 8.

(Anstatt §. 5 des Entwurfes.)

Das Reichsdirektorium ist unverletzlich. Es übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 9.

Die §§. 9 bis 19 (statt 6 bis 16) bleiben gleichlautend mit dem Entwurfe der Majorität des Verfassungsausschusses mit alleiniger Substituirung des Wortes „Reichsdirektoriums“ an die Stelle des Wortes „Kaiser.“

3) des Abgeordneten Liebmann, nachstehenden Wortlautes:

„Die Wahl dieses Hauses erfolgt durch die verfassunggebende Reichsversammlung, und nach dem Erlöschen eines Mannsstammes anderweit durch das Volkshaus und Staatenhaus in gemeinschaftlicher Sitzung.“

4) des Abgeordneten Spatz und Genossen folgenden Inhaltes:

„§. 1. Die höchste Gewalt im Reiche steht dem gesammten deutschen Volke zu. Sie wird ausgeübt durch einen Reichsstatthalter.

§. 2. Die Würde eines Reichsstatthalters wird durch Wahl auf je 6 Jahre übertragen. Das erstemal geschieht die Wahl durch die verfassunggebende Reichsversammlung; in der Folge durch den Reichstag.

§. 3. Wählbar ist jeder volljährige Deutsche.

5) des Abgeordneten v. Diskau, wie folgt:

„§. 1. Die ausübende Gewalt des deutschen Reichs wird einem verantwortlichen, vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Präsidenten übertragen. Es wird dem Präsidenten ein Vicepräsident beigegeben. Wählbar ist jeder Deutsche der das 30. Jahr zurückgelegt hat. Derselbe Abgeordnete trägt im Falle der Annahme ferner darauf an:

den Entwurf zur angemessenen Abänderung an den Verfassungsausschuß zurückzugeben.“

Die Versammlung beschließt, auf die Discussion über den auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand nicht zu verzichten.

Nachdem durch den Vorsitzenden die Reihenfolge der vorgemerkten Redner verlesen, und der Wille der Versammlung konstatirt worden ist, auch in Bezug auf den dermal vorliegenden Entwurf über das Reichsoberhaupt und den Reichsrath eine zweimalige Lesung eintreten zu lassen; erklärt die Versammlung, auf eine allgemeine Discussion über Art. I. des gedachten Entwurfes nicht eingehen zu wollen.

Es beginnt sonach die specielle Discussion über Art. I. §. 1 desselben.

An dieser Discussion betheiligen sich die Abgeordneten Schüler von Jena, Falk, Schütz, Biedermann, Hagen und Jahn.

Nachdem der Abgeordnete Schüler gesprochen, verliest der Vorsitzende einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dahm, folgenden Inhalts:

„Im Angesicht der Gefahr, welche die Einheit des Vaterlandes bedroht und in Erwägung, daß durch die Volksrepräsentation im Volks- und Staatenhause die Nachtheile und Mängel der früheren Reichsverfassung mit dem Wahlsystem beseitigt werden; —, beantrage ich:

1) die Wahl des Kaisers geschieht auf Lebenszeit;
2) die Wahl des Kaisers erfolgt in der Weise, daß die sämmtlichen regierenden deutschen Fürsten zusammentreten, und aus ihrer Mitte den Kaiser wählen;
3) für die erste Wahl sind nur wählbar die Regenten von Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg.“

Nachdem der Abgeordnete Falk die Rednerbühne verlassen, erhält der Abgeordnete Rösler von Oels das Wort, um eine Beschwerde gegen den Vorsitzenden Beseler wegen parteiischer Handhabung der Geschäftsordnung zu erheben. Er begründet diese Beschwerde durch den Umstand, daß der Abgeordnete Riesser während der Rede des Abgeordneten Falk einen beleidigenden Zuruf gegen die Linke sich erlaubt, und deßhalb von dem gedachten Vorsitzenden nicht zur Ordnung gerufen worden sey.

Nachdem die Abgeordneten Drechsler und Riesser sich über die Frage geäußert, wird auf eine schließliche Bemerkung des Vorsitzenden Simson der Gegenstand verlassen.

Unmittelbar nach der Rede des Abgeordneten Hagen wird durch den Vorsitzenden ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Höfken verlesen, folgenden Inhalts:

„Ich beantrage folgende transitorische Zusätze zu dem 1. Minoritätserachten des §. 1 a:

Die Uebertragung geschieht mittelst eines zweifachen Actes, einmal der Wahl des Reichsoberhauptes durch die Reichsversammlung, sodann der Genehmigung dieser Wahl durch die Urwähler des deutschen Reiches.

In der ersten Woche nach der ersten Lesung dieses Abschnittes der Verfassung soll die Reichsversammlung zur Wahl des Reichsoberhauptes schreiten, über diese Wahl aber am 1. März d. J. von den Urwählern abgestimmt werden. Schon eine relative Stimmenmehrheit bestätigt die Wahl der Reichsversammlung. Fällt die Mehrheit der Stimmen jedoch auf einen andern regierenden deutschen Fürsten, so hat die Reichsversammlung sich entweder derselben sofort anzuschließen, oder noch einmal Beruf an die Urwähler einzulegen.

Die zweite Lesung dieses Abschnitts der Verfassung kann erst stattfinden, nachdem auf solche Weise die Spitze der Centralgewalt endgültig festgesetzt worden ist.

Eventuell:

Sollte sich für keines der Minoritätserachten des §. 1 a. eine Mehrheit in der Reichsversammlung herausstellen, so beantrage ich:

Die Reichsversammlung wolle beschließen, es sey den Urwählern des deutschen Volks binnen der kürzesten Frist die Frage zur Entscheidung vorzulegen: „ob ein Erbkaiser oder ein Wahlkaiser dem deutschen Bundesstaate vorgesetzt werden solle.“

Ebenso ein Antrag des Abgeordneten Mayfeld von Wien, wie folgt:

„In Erwägung, daß es bei keiner Frage von so unermeßlicher Wichtigkeit ist, den Willen der Mehrheit des Volkes in Erfahrung zu bringen, als bei der Frage, ob das deutsche Volk an die Spitze des deutschen Bundesstaates einen Kaiser haben will, oder nicht;

in fernerer Erwägung, daß nur dann, wenn die Mehrheit des deutschen Volkes sich dafür ausspricht, einen Kaiser an die Spitze des deutschen Bundesstaates zu stellen, eine solche Regierungsform eine starke und dauernde, weil in dem Willen des Volkes gegründete Regierung seyn wird;

in endlicher Erwägung, daß einer Erforschung des Volkswillens in dieser Beziehung keine wesentlichen Schwierigkeiten im Wege stehen; — beantrage ich:

die Männer des deutschen Volkes durch Abstimmung darüber zu befragen, ob an die Spitze des Bundesstaates ein Kaiser soll gestellt werden oder nicht.“

Um 2½ Uhr Nachmittags wird die Sitzung geschlossen, vorher aber noch die nächste Sitzung auf Dienstag den 16. Januar l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, und als Tagesordnung die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über das Reichsoberhaupt bestimmt.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Simson.
Beseler.

Der Schriftführer:
Neumayr.

(Anlage A. zum Protokoll der hundertzweiundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1849.)

Verzeichniß der eingegangenen Flottenbeiträge.

1) 230 fl. 34 kr., Beiträge von Bewohnern zu Salzburg.
2) 500 Rthlr. 10 gGr. 4 Pf., Ertrag einer in der Stadt und im Amt Verden, in einem Theile des Amtes Westen, Rotenburg und Aichim veranstalteten Sammlung.
3) 26 fl., Ertrag einer nachträglichen Sammlung in den Landgemeinden des königlich bayerischen Landgerichts Eichstädt.

Verzeichniß

der in der hundertzweiundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. Januar übergebenen Anträge.

1) Adresse „an die zur Linken gehörigen sächsischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung,“ Protestation gegen ein unverantwortliches, erbliches Kaiserthum enthaltend, von den Dorfschaften Höckendorf, Borlet, Ruppendorf, Beerwalda, Ober-Cumersdorf, Klingenberg und Groß- und Kleindorfheim, — im Königreich Sachsen, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

2) Petition von Einwohnern zu St. Peter bei Freistadt, in Oberösterreich, um Abänderung der §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfes „das Reich und die Reichsgewalt,“ übergeben von dem Abgeordneten Kagerbauer.

3) Petitionen um Erhaltung der Selbstständigkeit des Fürstenthums Waldeck, von den waldeckischen Gemeinden:

a) Adershausen, b) Braunau, c) Bergfreiheit, d) Armsfeld, e) Kleineren, f) Gellershausen, g) Alt-Wildungen, h) Hunsdorf, i) Hüddingen, k) Frebarshausen, l) Reitzenhagen, m) Mendern, n) Wege, und o) Anraff,

sämmtlich übergeben vom Abgeordneten Backhaus.

4) Eingabe der waldeck'schen Gemeinde Nieder-Wildungen für Mediatisirung des Fürstenthums Waldeck, übergeben von Demselben.

5) Petition von Bürgern zu Rhoden, für die Wahl des Königs von Preußen zum erblichen Oberhaupte des deutschen Reichs, übergeben durch Denselben.

6) Eingabe gleichen Betreffs von dem Central-Ausschusse der deutschen Vereine am Mittelrhein, d. d. Gießen am 3. Januar 1849.

7) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgerclubb zu Sachsenhausen, übergeben von dem Abgeordneten Backhaus.

8) Protestation gegen den „Entwurf eines Reichswahlgesetzes“ vom Volksvereine der Herrschaft Itter, übergeben durch den Abgeordneten Rösler von Oels.

9) Protestation der Uhrwähler und Wahlmänner zu Cunnersdorf und Ehrenberg (Königreich Sachsen), gegen die Wahl eines unverantwortlichen und erblichen deutschen Kaisers, übergeben vom Abgeordneten Roßmäßler.

10) Acht Adressen aus Oesterreich gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs „vom Reich und von der Reichsgewalt“, und zwar:

a) zwei aus dem Bezirke Gallneukirchen,
b) eine der Gemeinde Hochkraml,
c) eine der Gemeinde Julbach,
d) eine der Gemeinde Kollerschlag,
e) eine der Gemeinde Nebelberg,
f) eine der Gemeinde Seidelschtag, und
g) eine der Gemeinde Vorderschlag,

sämmtlich überreicht vom Abgeordneten Kagerbauer.

11) Eingabe gleichen Betreffs von Deputirten des Wahlbezirks Vichtenstein, überreicht vom Abgeordneten Joseph Schmidt.

12) Petition gegen Aufhebung der Gewerbefreiheit in der Pfalz, von Seiten des Volksvereins zu Leimersheim, übergeben und als Antrag angeeignet vom Abgeordneten Kolb.

13) Petition der Gemeinde Ilbersheim in der Pfalz, gegen Erniedrigung der Zollsätze auf ausländische Weine, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

14) Gleiche Petition von Eidesheim, übergeben durch Denselben.

15) Petition der Gemeinde Eidesheim, um Gewerbefreiheit, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

16) Gleiche Petition von Nieder- und Ober-Hochstadt, übergeben durch Denselben.

17) Petitionen für Gewerbefreiheit von den Gemeinden:

a) Edenkoben, b) St. Martin, c) Venningen,
d) Kirrweiler, e) Maikammer, f) Belleim,

(in der bayerischen Pfalz), übergeben und als Antrag angeeignet vom Abgeordneten Kolb.

18) Eingabe des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, mit Ueberreichung der demselben in diesem Betreff zugesandten 45 Petitionen von Raubach, Erfurt, Heilberscheidt, Eppenrod, Hirschberg, Arfurt, Funkenhausen, Breitscheid, Waldbreitbach, Hombach, Tusar, Virkcheid, Siebenmorgen, Goldscheid, Hochscheid, Rosbach, Brotnau, Hos, Ramz, Neustadt, Dierspol, Farnthal, Eilenburg, Steschen, Niederbuchau, Oberhümrich, Dasbach, Krunkel, Urbach, Niederhofen, Duderbach, Darnbach, Harschblerich, Reichenstein, Hanroth, Würzburg, Brückenau, Lohr a. M., Marburg, Amorbach, Miltenberg, Erlenbach und Klingenberg.

19) Petition von Bürgern zu Edenkoben, um Aufrechthaltung des bisherigen Zollsatzes auf ausländische Weine, übergeben vom Abgeordneten Kolb.

20) Gleiche Petition von Bürgern zu Kirrweiler, übergeben durch Denselben.

21) Gleiche Petition von Bürgern zu Gerolsheim, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

22) Gleiche Petition von den Bürgern zu Dirmstein, übergeben durch Denselben.

23) Gleiche Petition von den Bürgern zu Laumersheim, übergeben durch Denselben.

24) Gleiche Petition von den Bürgern zu Kirchheim a. d. E., übergeben durch Denselben.

25) Petitionen, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, von den Gemeinden:

a) Briedern, b) Jenheim, c) Beilstein, d) Forst,
e) Moritzheim, und f) Altstrimmig,

übergeben durch den Abgeordneten Böcking.

26) Petition der Gemeinde Viernheim, um Belassung des Zolles auf dem Taback aus den Küstenländern der Ost- und Nordsee.

27) Petition von Industriellen und Ackerbautreibenden der Provinz Westphalen, um Schutz der vaterländischen Arbeit, gegen Aenderungen des bestehenden Zolltarifs, übergeben durch den Abgeordneten v. Radowitz.

28) Petition des Handelstandes zu Heilbronn, um Annahme des von dem allgemeinen deutschen Verein zum Schutze vaterländischer Arbeit eingereichten Entwurfs zu einem Zolltarif, übergeben von dem Abgeordneten Hentges.

29) Petition der Bürger und Handwerker zu Weinsberg, Gewerbeordnung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Nägele.

30) Eingabe der pfälzischen Handelskammer zu Kaiserslautern, gegen den Entwurf zu einem Zolltarife für das vereinte Deutschland.

31) Eine gleiche Eingabe von der Gemeinde Wollstadt, in der badischen Rheinpfalz.

32) Eingabe des Bürger-Schutz-Vereins zu Naumburg, den Schutz und die Förderung vaterländischer Arbeit betreffend.

33) Petition der Einwohner zu Leopoldshafen, um Festhaltung des Zolltarifes, wie er vor dem Zollvereine bestand.

34) Beitritts-Erklärung zu dem von dem Handwerker- und Gewerbe-Congresse zu Frankfurt am Main ausgearbeiteten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung von Seiten der Handwerksmeister und Gesellen zu Danzig.

35) Eingabe sämmtlicher Handwerker-Innungen zu Carlsruhe für zeitgemäße Gewerbeordnung und gegen Gewerbefreiheit.

36) Petition der Handwerker zu Saulzen (Würtemberg), um Beförderung der Berathung des Entwurfs der allgemeinen Handwerker und Gewerbeordnung für Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Wiest.

37) Protest gegen Herabsetzung des Eingangszolles für fremde Weine, von Seiten der Bürger zu Bacharach.

38) Gleicher Protest von Einwohnern zu Winzberg, Mederscheid und Neurath, Kreises St. Goar.

39) Petition um Schutz des vaterländischen Weinbaues von den Gemeinden Niederheimbach, Oberheimbach, Steeg, Trechtinghausen und Henschhausen, Regierungsbezirks Coblenz.

40) Petition der Drucker und Formstecher zu Elberfeld und Barmen, um Berufung eines socialen Vorparlaments.

41) Petition gegen Herabsetzung der Zollsätze auf fremdländische Weine von Seiten der weinbautreibenden Einwohner zu Alf.

42) Petition gleichen Betreffs von der Gemeinde Reil, an der Mosel.

43) Petition gleichen Betreffs von der Gemeinde Dalberg, Kreises Kreuznach.

44) Petition gleichen Betreffs von der Gemeinde Kirn.

45) Petition der Gemeinde Alf, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.

46) Petition der Gemeinde Haßloch, für Gewerbefreiheit in der bayerischen Pfalz.

47) Petition von den Bewohnern des Eisenhüttenwerks Falkenstein bei Gräfenthal, das Schutzzollsystem betreffend.

48) Beitrittserklärung vieler Weinproducenten der Stadt Wertheim, zu der Erklärung des vaterländischen Vereins in Carlsruhe, gegen den von den Abgeordneten

norddeutscher Handels- und vereinsländischer Meßplätze vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland, eingereicht vom Abgeordneten Damm.

49) Zehn Mißbilligungs-Adressen von Linz und dessen Umgegend an 39 österreichische Abgeordnete, die gegen §. 2 und 3 der Reichsverfassung gestimmt hatten, übergeben von dem Abgeordneten Giskra.

50) Broschüre „Ueber die Aufhebung des Adels und der Orden", von C. C. F. St., übergeben vom Abgeordneten Schenck.

51) Mißtrauensvotum an die Mehrheit der Nationalversammlung von Seiten des deutschen Vaterlandsvereins zu Neusulza in Sachsen, übergeben vom Abgeordneten Wigard.

52) Eingabe des Bürgervereins zu Frankenberg, das Reichsgesetz vom 10. October 1848, — so wie auch die Unverträglichkeit der gleichzeitigen Stellung eines Landtagsabgeordneten und eines Reichstagsabgeordneten betreffend.

53) Petition desselben Vereins, um Beschleunigung der Vollendung des Verfassungswerkes.

54) Mißtrauensvotum an den Abgeordneten Degenkolb, von dem Drucker und Formenstecherverein zu Elberfeld und Barmen.

55) Petition des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft in Rostock, um Uebertragung der Centralgewalt an die Krone Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Mann.

56) Petition von Einwohnern des Fürstenthums Waldeck, um Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserkrone an den König von Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Backhaus.

57) Eingabe gleichen Betreffs von der Versammlung der Abgeordneten beider Mecklenburg, d. d. Schwerin den 6. Januar 1849.

58) Petition gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Coburg.

59) Petition gleichen Betreffs von dem Ausschusse des deutschen Vereins zu Leipzig.

60) Petition gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Nieder-Wildungen, übergeben durch den Abgeordneten Backhaus.

61) Petition gleichen Betreffs von dem patriotischen Vereine zu Hamburg, übergeben durch den Abgeordneten Godeffroy.

62) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Tharandt gegen die Errichtung eines erblichen Kaiserthums.

63) Eingabe von Bürgern zu Neuwied über das Verhältniß Deutschland's zu Oesterreich und die Bildung der definitiven Reichsgewalt, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

64) Petition von Bürgern zu Bischheim in der Pfalz, gegen Lostrennung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland, so wie gegen Creirung eines deutschen Kaisers, überreicht durch den Abgeordneten Reichard aus Speyer.

65) Gleiche Petition von der Gemeinde Mauchenheim in der Pfalz, übergeben durch Denselben.

66) Gleiche Petition der Gemeinde Gauersheim in der Pfalz, übergeben durch Denselben.

67) Gleiche Petition der Gemeinde Morschheim in der Pfalz, übergeben durch Denselben.

68) Gleiche Petition der Gemeinde Bolanden in der Pfalz, übergeben durch Denselben.

69) Gleiche Petition der Mitglieder des Märzvereins zu Kirchheim Bolanden in der Pfalz, übergeben durch Denselben.

70) Gleiche Petition von Bürgern zu Oberndorf.

71) Gleiche Petition von Bürgern zu Alsenz.

72) Adresse aus der Stadtgemeinde zu Poesneck gegen die Mediatisirung der Kleinstaaten.

73) Protestation gegen Abänderung der §§. 1—3 des Verfassungsentwurfs im Capitel vom „Reiche und der Reichsgewalt" resp. gegen Lostrennung Deutsch-Oesterreich's vom deutschen Bundesstaate: a) von dem Volks- und Märzvereine zu Zweibrücken, b) dem Volksvereine zu Contwig, c) dem Volksvereine zu Böckweiler, d) dem Volksvereine zu Irheim, e) dem Volksvereine zu Mittelbach, f) dem Volksvereine zu Breitfurth, g) dem Volksvereine zu Niederauerbach, h) dem Volksvereine zu Einöd, i) dem Volksvereine zu Bierbach, k) dem Volksvereine zu Wolfersheim, l) dem Volksvereine zu Hornbach, m) dem Volksvereine zu Mauschbach, n) dem Volksvereine zu Wattweiler, o) dem Volksvereine zu Althornbach, p) dem Volksvereine zu Rimschweiler und q) dem Volksvereine zu Hengstbach, sämmtlich in der bayerischen Rheinpfalz gelegen, — übergeben durch den Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

74) Petition des Handwerkervereins zu Stargard (Pommern), um baldigen Erlaß einer deutschen Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten Freese.

75) Petition des Central-Gewerbevereins zu Limburg a. d. L., das deutsche Münzwesen betreffend.

76) Petition des Central-Ausschusses der würtembergischen Arbeitervereine zu Stuttgart, den Schutz der deutschen Arbeit betreffend.

77) Protestation der Gemeinde Dammheim (Pfalz), gegen Gewerbebeschränkung, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

78) Gleiche Protestation der Gemeinde Insheim (Pfalz), übergeben durch Denselben.

79) Gleiche Protestation der Gemeinde Märzheim (Pfalz), übergeben durch Denselben.

80) Gleiche Protestation der Gemeinde Ottersheim (Pfalz), übergeben durch Denselben.

81) Gleiche Protestation der Gemeinde Weingarten (Pfalz), übergeben durch Denselben.

82) Gleiche Protestation der Gemeinde Burrweiler (Pfalz), übergeben durch Denselben.

83) Gleiche Protestation der Gemeinde Ilbesheim (Pfalz), übergeben durch Denselben.

84) Gleiche Protestation der Gemeinde Siebeldingen (Pfalz), übergeben durch Denselben.

85) Gleiche Protestation der Gemeinde Birkweiler (Pfalz), übergeben durch Denselben.

86) Gleiche Protestation der Gemeinde Godramstein (Pfalz), übergeben durch Denselben.

87) Gleiche Protestation der Gemeinde Offenbach (Pfalz), übergeben durch Denselben.

88) Gleiche Protestation der Gemeinde Hainfeld (Pfalz), übergeben durch Denselben.

89) Gleiche Protestation der Gemeinde Nußdorf (Pfalz), übergeben durch Denselben.

90) Gleiche Protestation der Gemeinde Queichheim (Pfalz), übergeben durch Denselben.

91) Gleiche Protestation der Gemeinde Arzheim (Pfalz), übergeben durch Denselben.

92) Gleiche Protestation der Jugend von Landau (Pfalz), übergeben durch Denselben.

93) Gleiche Protestation der Stadt Landau (Pfalz), übergeben durch Denselben.

94) Gleiche Protestation der Gemeinde Albersweiler (Pfalz), übergeben durch Denselben.

Hundertdreiundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. Januar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet.

Der Schriftführer Neumayr verliest das Protokoll der gestrigen Sitzung, gegen welches kein Widerspruch erhoben und das daher für genehmigt erklärt wird.

Der Vorsitzende zeigt folgenden Flottenbeitrag an: 61½ Thlr. Sammlung des Herrn v. Richthofen in Berlin im Jauer Landkreise, übergeben vom Abgeordneten Dahlmann.

E. M. Arndt erstattet, Namens des Ausschusses für die internationalen Verhältnisse, Bericht über den Nauwerck'schen Antrag, in Betreff der österreichisch-italienischen Angelegenheit, welcher zum Druck und zu einer künftigen Tagesordnung verwiesen wird.

Beilage No. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 789 ff.)

v. Buttel erstattet Bericht Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses über den Lassaulx'schen Antrag in Betreff einer Erläuterung des Gesetzes vom 30. September v. J., welcher ebenfalls gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden soll.

Beilage No. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 790 ff.)

Heinrich Simon aus Breslau verliest folgende Interpellation:

> „Nach Art. 3 des Gesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung, steht der letzteren die Befugniß zu, die Aufhebung der Haft eines ihrer Mitglieder auch in dem Falle zu verfügen, wenn diese Verhaftung zur Zeit der Wahl des Abgeordneten bereits verhängt gewesen ist.
>
> Der Oberlandesgerichtsdirector Temme zu Münster, welcher in den letzten Tagen zu Neuß als Abgeordneter der verfassunggebenden Reichsversammlung gewählt, sitzt wegen eines angeblichen politischen Verbrechens, das aus der Zeit seiner Eigenschaft als Abgeordneter der preußischen Nationalversammlung datirt wird, zur Zeit in einem Gebäude, welches gleichzeitig als Zuchthaus dient, in Untersuchungshaft zu Münster, und ich erwähne hierbei der mir von einem in Münster angestellten richterlichen Beamten gewordenen Mittheilung, daß daselbst noch ein anderes, wenn gleich kleines Gefängnißlocal besteht.
>
> Ich frage den Herrn Minister des Innern, ob die Papiere, welche die Temme'sche Wahl betreffen, bereits Seitens der preußischen Behörde eingesendet und für den Fall, daß dieses noch nicht geschehen seyn sollte, ob sich der Herr Minister unter den obwaltenden Umständen für verpflichtet erachtet, dafür zu sorgen, daß diese Papiere mit möglichster Beschleunigung herbeigeschafft werden, damit die hohe Versammlung in den Stand gesetzt werde, von ihrem Rechte der Entscheidung baldigst Gebrauch zu machen?"

Der Reichsminister des Innern antwortet, daß dem Ministerium über die Temme'sche Wahl noch keine Kenntniß zugekommen ist und daß er zum nächsten Donnerstage eine genauere Antwort vorbehalte.

Der Reichsminister des Handels antwortet auf folgende Interpellationen:

1) auf die des Abgeordneten Wernher aus Nierstein vom 17. v. M., betreffend dänische Holzaufkäufe in den Ostseehäfen:

> „Auf die Interpellationen des Hern Wernher von Nierstein, dänische Holzeinkäufe in den Ostseehäfen betreffend, erwiedere ich, daß dergleichen Ankäufe Seitens der dänischen Regierung jährlich zu geschehen pflegen, und nicht in einem Umfange stattgefunden haben, der Anlaß zu Besorgnissen geben könnte. Die Ausfuhr dieses Holzes ist unlängst durch den eingetretenen Frost inhibirt. Es wird von den Umständen abhängen, ob gegen Frühjahr der Holzausfuhr Hindernisse in den Weg zu legen seyn werden, jedenfalls wird das Ministerium die Sache nicht aus den Augen verlieren."

2) auf die des Abgeordneten Mammen vom 4. d. M., betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der Flußzölle:

„Auf die Interpellation des Herrn Mammen vom 4. d. M., den Zeitpunct der Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Aufhebung der Flußzölle betreffend, bemerke ich, daß dieses Gesetz, wenn nicht die nachtheiligsten Folgen für die Flußschifffahrt herbeigeführt werden sollen, nur in Verbindung mit verschiedenen anderen, die Flüsse und deren Beschiffung betreffenden Gesetzen erlassen werden kann, deren Bearbeitung im raschen Vorgreifen ist. Wenn ich auch nicht im Stande bin, den Tag anzugeben, wann diese Gesetze vorgelegt werden können, so bezweifle ich doch nicht, daß dieses im Laufe des Monats Februar wird der Fall seyn können."

3) auf die Punkte 3 und 4 der Interpellation des Abgeordneten Freudentheil und Genossen vom 5. dieses Monats, betreffend die deutsche Marine:

„Ich bedauere, in der gewünschten Weise nicht antworten zu können, da es nicht räthlich seyn dürfte, über Vertheidigungsmaaßregeln öffentlich Auskunft zu ertheilen. Es kann indessen die Versicherung ertheilt werden, daß bereits geschehen ist, was nach der Lage der Umstände geschehen konnte."

Der Reichsfinanzminister endlich antwortet auf Nro. 1 und 2 der zuletzt gedachten Interpellation:

„Die Matricularbeiträge zu der unterm 10. Oct. v. J. ausgeschriebenen Umlage von 3 Millionen Thalern für die Gründung einer deutschen Marine sind von nachfolgenden Staaten berichtigt worden, nämlich von:

Hannover,
Holstein,
Lauenburg,
Mecklenburg-Schwerin,
Oldenburg,
Schaumburg-Lippe,
Lübeck,
Bremen,
Hamburg,
Würtemberg,
Baden,
Großherzogthum Hessen,
Braunschweig,
Nassau,
Sachsen-Weimar,
" Coburg,
" Meiningen,
" Altenburg,
Anhalt-Dessau,
" Bernburg,
" Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
" Rudolstadt,
Hohenzollern-Hechingen,
" Sigmaringen,
Waldeck,
Reuß ältere Linie,
" jüngere Linie,
Lippe,
Hessen-Homburg,
Frankfurt,

und zwar geschah die Berichtigung theils durch baare Einsendung an die Reichscasse, theils durch Anweisung auf die preußische Regierung, welche in Folge einer desfallsigen Verhandlung sich bereit erklärte, außer ihrer eigenen Beitragsquote, auch diejenigen Contingente, welche Zollvereinsregierungen auf die demnächst eingehenden Zollüberschüsse anweisen möchten, sofort zur Verfügung zu stellen.

Daß die österreichische Regierung die baare Entrichtung der auf sie fallenden Quote abgelehnt hat, ist der Versammlung aus dem in der Sitzung vom 11. ds. zur Verhandlung gekommenen Ausschußbericht, welcher die betreffende Erklärung Oesterreich's enthält, bekannt;

Mecklenburg-Strelitz,
Luxemburg und Limburg,
Lichtenstein,

sind noch im Rückstand;

Bayern und
Kurhessen

haben gegen ihre Matricularbeiträge die Forderungen aufrechnen wollen, die sie wegen Truppenaufgebote an das Reich zu stellen haben, die aber abgesehen davon, daß sie erst in einer noch vorzunehmenden Liquidation näher festzustellen sind, bei Aufbringung des Marinefonds nicht als Compensation zugelassen werden können.

Auf die in dieser Beziehung Seitens des Finanzministeriums ertheilte ausdrückliche Erklärung steht zu erwarten, daß eine befriedigende Regulirung, die besonders der bayerische Bevollmächtigte in einer neuen Note in Aussicht gestellt hat, demnächst erfolgen wird.

Schließlich ist anzuführen, daß mit der sächsischen Regierung, die ebenfalls ihre Beitragspflicht erkannt hat, über den Modus der Zahlung noch eine Verhandlung schwebt, die unbezweifelt baldigst zur Erledigung auch dieses Postens führen wird.

Ich füge hinzu, daß Seitens des Finanzministeriums die Aufbringung des Marinefonds als eine dringende Angelegenheit erkannt, und demgemäß behandelt wird.

Man geht zur Tagesordnung über und es kommen folgende Verbesserungsanträge:

I. von Schulz aus Darmstadt:

1) die erste Ernennung des Oberhaupts erfolgt nur auf ein Jahr;

2) die Wahl geschieht, nach näherer Bestimmung eines Reichsgesetzes, unmittelbar vom Volke in den Versammlungen der Urwähler und im ganzen Umfange des durch §. 1 „vom Reiche" bestimmten Reichsgebietes;

3) die Nationalversammlung behält es sich selbst oder einem späteren Reichstage vor, — sobald die thatsächlichen politischen Zustände Deutschland's und Europa's den Zeitpunkt dafür als günstig erscheinen lassen — die zur Erledigung der Oberhauptsfrage weiter erforderlichen Einleitungen und Bestimmungen zu treffen."

II. von Eisenstuck und Genossen:

"Das Reichsoberhaupt kann nicht zugleich Regent eines deutschen Einzelstaates seyn."

und eine Auslassung in dem Abdrucke des v. Linde'schen Antrages zur Verlesung und Anzeige.

Es erhalten das Wort die Abgeordneten Phillips, Stahl, Venedey und Bassermann.

Nach dem Abtreten des letzten Redners wird folgende Erklärung Giskra's:

"Der Unterfertigte fand sich zu dem berichtigenden Zwischenrufe durch die falsche Aeußerung des Redners veranlaßt, und glaubte es um so eher thun zu können, ohne besorgen zu müssen, daß er zur Ordnung gerufen werde, als Herr von Gagern zu wiederholten Malen in der verlaufenen Woche ein Gleiches gethan, ohne zur Ordnung gerufen zu werden. Ich halte es für nöthig, diese Erklärung öffentlich abzugeben, um ähnlichem einseitigem Verfahren zu begegnen."

verlesen.

Von Gagern aus Darmstadt erhält das Wort zu der Bemerkung, daß er in dem ihm vorgeworfenen Falle den Redner nicht unterbrochen, sondern nur berichtigt habe.

Auch Venedey erhält das Wort außer der Reihe zu der Bemerkung, daß der Vorwurf Bassermann's des Widerstrebens gegen die deutsche Einheit ungerecht sey und die Schlußfolge aus der Abonnentenzahl gewisser Zeitungen auf die Volksstimme nicht zutreffe.

Eisenmann verlangt das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung, doch wird es ihm von der Versammlung nicht zugestanden.

Dagegen wird Giskra gestattet, zu bemerken, daß auch er durch seinen Zuruf, der ihm den Ordnungsruf zugezogen, nicht eine Unterbrechung, sondern nur eine Berichtigung des Redners bezweckt habe. Nach dieser Abweichung wird in der Tagesordnung fortgefahren.

Es wird folgender Antrag von Strache und Genossen:

"An der Spitze des deutschen Reichs steht ein Reichsdirectorium von drei Gliedern, dessen eines der Kaiser von Oesterreich, dessen zweites der König von Preußen ist, das dritte wird aus der Zahl der anderen deutschen Fürsten je auf 6 Jahre gewählt.

Die erste Wahl wird von der constituirenden Nationalversammlung, die spätere von dem Volks- und Staatenhause in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen."

verlesen, und, nachdem Reichensperger, Ostendorf und Strache gesprochen, die Vertagung beantragt und angenommen.

Mehrere Urlaubsgesuche werden zur Kenntniß der Versammlung gebracht und ohne Widerspruch genehmigt.

Folgende Erklärung wird verlesen:

"In Bezug auf einige Aeußerungen über Sachsen, welche in der gestrigen Rede des Herrn Abgeordneten Biedermann vorgekommen sind, finden die unterzeichneten sächsischen Abgeordneten sich veranlaßt, nachstehende Erklärung zu Protokoll zu geben.

Der genannte Abgeordnete — welcher im April v. J. sich zwar gegen eine sofortige Proclamirung der Republik für ganz Deutschland erklärt, dennoch aber die Republik nicht allein in der Idee als die vollkommenste, naturgemäßeste Staatsform anerkannt, sondern dabei auch seine Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß diese Idee mehr als ein bloßes Ideal, daß sie, und zwar auch bei uns, recht wohl praktisch zu verwirklichen sey und daß der Fortgang unserer politischen Entwickelung uns früher oder später zu einer solchen Verwirklichung führen werde — *) hat bei seiner jetzigen Befürwortung eines erblichen, königl. preußischen, deutschen Kaiserthums die echtdeutsche Gesinnung des sächsischen Monarchen erwähnt, welche sich von der ersten Zeit der deutschen Bewegung an datiere. Der Abgeordnete hat dabei einen Zweifel an der Fortdauer und dem jetzigen Bestehen dieser Gesinnung angedeutet und hinzugefügt, daß eine solche Gesinnungsänderung, wenn sie eingetreten, den Rathgebern der Krone und deren üblem Rathe zuzuschreiben seyn würde.

Wir lassen dahingestellt seyn, in wie weit der republikanisch gesinnte Abgeordnete zur Darlegung der Gesinnung des Königs von Sachsen befähigt sey und was ihn berechtigt, die Fortdauer derselben zu bezweifeln. Wenn aber den sächsischen Ministern beigemessen wird, als ob sie den König von seiner deutschen Gesinnung abwendig gemacht haben sollten, so müssen wir eine solche, durch nichts begründete Verdächtigung zurückweisen.

Nächstdem hat der Abgeordnete behauptet, daß in dem sächsischen Volke die Idee des preußischen deutschen Kaiserthums bedeutende Fortschritte gemacht habe, und sich deßhalb auf die Adressen der deutschen Vereine zu Dresden und Leipzig berufen. Es ist aber allgemein bekannt und hat sich bei den letzten sächsischen Landtagswahlen auf das Klarste herausgestellt, daß die deutschen Vereine keineswegs die Mehrheit des sächsischen Volkes vertreten. Diejenigen Vereine, welche die überwiegende Mehrheit des Volkes in Sachsen für sich haben, die Vaterlandsvereine haben gegen das Kaiserthum überhaupt, und gegen das erbliche Kaiserthum Preußen's insbesondere auf das Entschiedenste und Kräftigste sich erklärt. Wir protestiren gegen die Annahme, als ob Sachsen's Volk dieser Kaiseridee hold und zugethan sey, und bemerken schließlich, daß man deutsch, sehr deutsch, ganz deutsch gesinnt

*) Politisches Glaubensbekenntniß Herrn Karl Biedermann's an seine Mitbürger in Sachsen, d. d. Frankfurt a. M., den 27. April 1848.

seyn kann, ohne deßhalb den König von Preußen zum erblichen deutschen Kaiser ersehnen zu müssen."

Frankfurt a. M., den 16. Januar 1849.

Heubner aus Zwickau. Franz Wigard. E. A. Roßmäßler. B. Eisenstuck. Heisterbergk. Hensel. Mammen aus Plauen. Schaare aus Strehla. Langbein aus Wurzen. Dietsch. Dieskau. Joh. Gg. Günther."

Abgeordneter Biedermann protestirt gegen die Entstellung seiner Aeußerungen in Bezug auf den König von Sachsen.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er künftig Erklärungen, die nicht eine bestimmte Abstimmung motiviren, nicht ferner zur Verlesung und zum Protokoll verstatten zu dürfen glaube, wogegen sich kein Widerspruch erhebt.

Abgeordneter Nauwerck interpellirt den sogenannten Biedermann'schen Ausschuß, wegen Erledigung des Wesendonck'schen Antrags in Bezug auf die Ausnahme-Maaßregeln in Preußen.

Abgeordneter Hergenhahn zeigt an, daß er Berichterstatter in der angeregten Sache sey, aber wegen der dringenden Gegenstände, die jetzt das Haus beschäftigen, den Bericht noch nicht erstattet habe.

Abgeordneter Simon aus Trier fragt: ob der Legitimationsausschuß die Prüfung der Hecker'schen Wahl im Kreise Thiengen noch nicht erledigt habe? Eine Antwort wird darauf nicht ertheilt.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

"Herr Präsident!

Ich habe in der Sitzung vom 8. Dezbr. dem Herrn Secretär v. Maltzahn auf dem Büreau ein Urlaubsgesuch übergeben. Dieses ist bis zu dem Tage, wo ich abreisen mußte, nicht an die Versammlung zur Genehmigung gekommen und ich reis'te ab, in der Hoffnung, daß dieß nachträglich geschehen würde. Da dieß aber nicht der Fall gewesen ist, und ich jetzt, wie ich sehe, in den stenographischen Berichten als abwesend ohne Entschuldigung aufgeführt bin, so sehe ich mich genöthigt, deßhalb ergebenst um Aufklärung zu bitten.

Frankfurt a. M., den 6. Januar 1849.

Dr. Cramer, Abgeordneter."

Mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen, desgleichen die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf Donnerstag den 18. Januar 1849, Vormittags 9 Uhr:

"Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs: "das Reichsoberhaupt, der Reichsrath," und zwar Art. I. §. 1 und §. 1 a."

werden angezeigt und die Sitzung um 3 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertdreiundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. Januar übergebenen Petitionen.

1) Petitionen aus den Rhein-, Main- und Lahn-Gegenden, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, und zwar aus den Gemeinden a) Muttersheid, b) Liebshausen, c) Lohr, d) Stadt Dillenburg, e) Lichtenau, f) Schlierbach, g) Neuenschmidter Eisenwerk, h) Schwalbach, i) Hohenstein und Langenschwalbach, k) Neidernhausen, l) Langenschwalbach, m) Nanzenbach (Amts Dillenburg), n) Niederschald, o) Donsbach, p) Eibach, q) Rodenbach, r) Oberroßbach, s) Niederroßbach, t) Stadt Haiger, u) Offdiln, v) Dillbrecht, w) Fellerdilln, x) Flammersbach, y) Langenaubach, z) Allendorf, aa) Frohnhausen (Amts Dillenburg), bb) Wissenbach, cc) Mandeln, dd) Eiershausen, ee) Steinbrücken, ff) Eibelshausen, gg) Neuweilnar und Riedelbach, hh) Hasselbach, — sämmtlich eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M.

2) Petition, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, von mehreren Bewohnern zu Coblenz, übergeben vom Abgeordneten Caspers aus Coblenz.

3) Petition gleichen Betreffs von der Gemeinde Bischmisheim.

4) Protestation mehrerer Glasfabrikbesitzer von Nürnberg, Fürth und Erlangen, gegen den Entwurf zu einem Zolltarife für das vereinte Deutschland.

5) Petition von Bürgern zu Hemsbach gegen Herabsetzung des Eingangszolles auf ausländische Weine.

6) Petition gleichen Betreffs von Bürgern zu Deidesheim (Pfalz), übergeben vom Abgeordneten Tafel aus Zweibrücken.

7) Petitionen gleichen Betreffs von dem Gemeinderathe zu Niederbreisig und Oberbreisig, übergeben von dem Abgeordneten Bresgen.

8) Petition der Gemeindebürger zu St. Leon (Amts Philippsburg), die Abänderung des Zollgesetzes betreffend.

9) Eingabe der königlichen Handelskammer zu Coblenz über den Entwurf zu einem Zolltarife für das vereinte Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Caspers.

10) Petition der Gemeinde Lorsch, Regierungsbezirk Heppenheim, gegen Ermäßigung des Zolles auf die amerikanischen Tabake.

11) Petition von Bürgern zu Niefernheim (Pfalz), den künftigen Zolltarif Deutschland's, namentlich die Zoll-Ansätze auf französische Weine betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Reichard aus Speyer.

12) Gleiche Petition von Bürgern zu Harxheim (Pfalz), eingereicht durch Denselben.

13) Gleiche Petition von Bürgern zu Zell (Pfalz), eingereicht durch Denselben.

14) Petition des Stadtrathes und Bürgerausschusses zu Meisenheim am Glan gegen Herabsetzung der Eingangssteuer für ausländische Weine, überreicht vom Abgeordneten J. Venedey aus Cöln.

15) Protest von 4892 Weinbauern der Rheingegend gegen die vorgeschlagene Herabsetzung des Eingangszolles für fremde Weine, übergeben durch den Abgeordneten Schütz.

16) Petition gleichen Betreffs von dem Magistrate der Stadt Schweinfurt.

17) Petition gleichen Betreffs von Bürgern der Gemeinde Hofheim (Großherzogthum Hessen).

18) Protestation der Wein- und Tabak-Produzenten der Stadt Heidelberg gegen den von einer Anzahl in Frankfurt a. M. versammelter Kaufleute eingereichten Zolltarif.

19) Gleiche Protestation von Bürgern zu Mutterstadt.

20) Gleiche Protestation von Bürgern zu Schauernheim.

21) Gleiche Protestation der Gemeinde Mingolsheim.

22) Gleiche Petition des Handels- und Gewerbestandes der Stadt Offenburg, übergeben durch den Abgeordneten Werner aus Oberkirch.

23) Petition der Handel- und Gewerbtreibenden zu Fritzlar, um Schutz des Handels und der Industrie, in specie um eine zeitgemäße Zunftordnung, übergeben vom Abgeordneten Sylv. Jordan.

24) Eingabe des Vorstandes der freundschaftlichen Versammlung der Bürger des Mittelstandes zu Hamburg, gegen den vorgelegten Entwurf eines Heimathgesetzes.

25) Statuten des wechselseitigen allgemeinen Creditvereins, überreicht von D. P. F. Fürst in Wien.

26) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von dem neuen vaterländischen Vereine zu Mannheim.

27) Eingabe von dem pensionirten Landbaumeister Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung betreffend.

28) Petition der Gemeinden Güntersberge und Lindenberg, Vereinigung von Anhalt zu einem Staate betreffend.

29) Eingabe des demokratischen Vereins zu Hanau, gegen das ministerielle Programm, die österreichische Frage betreffend.

30) Petition einer zu Buko stattgefundenen Volksversammlung, so wie der Bürger der Stadt Coswig, die gänzliche Vereinigung der drei Anhalt'schen Herzogthümer bezweckend.

31) Petition des Geometergehülfen Heinr. Klein, dermalen zu Rödelheim, um Bestimmung seines Heimathortes.

32) Petition der Wittwe des bei dem September-Attentate zu Frankfurt a. M. gefallenen Philipp Wiegand aus Nasdorf, kurhessischen Kreises Hünfeld, um Unterstützung.

33) Adressen der Stadt Flensburg mit 634 Unterschriften, betreffend die Einverleibung Schleswig's in das deutsche Reich, übergeben von dem Abgeordneten Franke.

34) Beschwerde des Charles Louis Supernant (Departement de l'Aione) über die Erfurter Gerichtsbehörden.

35) Mißtrauensadresse an den Abgeordneten Briegleb von Coburg, von vielen Bürgern und Einwohnern zu Coburg und Umgegend, übergeben von dem Abgeordneten Hagen.

36) Petition des Volksvereins in Rotenburg (im Hannover'schen), die Vertretung Deutschland's in Nordamerika betreffend.

37) Eingabe des Bürgervereins zu Ziegenhain, die künftige Militärverfassung Deutschland's betreffend.

38) Schrift: "der Sieg der Freiheit und die deutsche Volksbildung", von Dr. Carl Bayer zu Erlangen.

Hundertvierundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 18. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen (153.) Sitzung wird vom Schriftführer v. Maltzahn verlesen und nach einer Reclamation Riesser's genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Carl Liebelt aus Posen mit dem Bemerken an, daß davon dem Reichsministerium des Innern Anzeige gemacht werde, zum Behuf der Einberufung des Ersatzmannes oder Veranlassung einer Neuwahl.

Der Vorsitzende zeigt folgende Flottenbeiträge an:

1) 62 Rthlr. Ertrag einer Verloosung von weiblichen Handarbeiten der Frauen und Jungfrauen in Neuhaldensleben und Umgegend, übergeben vom Abgeordneten Löw von Magdeburg, und

2) 20 fl. Beitrag eines Deutschen zur vaterländischen Flotte (an das Finanzministerium direct eingeschickt).

Abgeordneter Lette, zeigt Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses Bericht, an über die Anträge mehrerer Abgeordneten, die Aufhebung oder Ablösung der auf dem Bergbau ruhenden Zehnt- und anderen Abgaben und Lasten betreffend.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft Seite 791.)

Abgeordneter Schultze von Potsdam zeigt, Namens des Wehrausschusses, Bericht an über die unter Nr. 3552 vorliegende Petition der Göttinger Bürgerversammlung vom 27. September 1848 wegen Vermehrung der deutschen Kriegsmacht vermittelst der Volksbewaffnung.

Beilage Nr. II. (Zweites Beilagenheft Seite 793.)

Der Reichsminister des Innern, H. v. Gagern, beantwortet folgende Interpellationen:

1) von Groß aus Leer und andern hannöverischen Abgeordneten, die Verkündung der Grundrechte in Hannover betreffend:

„In Erwägung, daß die hannöverische Regierung, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, die Veröffentlichung und Durchführung der vom Reichsverweser unter dem 27. December vorigen Jahres verkündeten Grundrechte des deutschen Volkes für jetzt abgelehnt oder doch von der Zustimmung ihrer Landstände abhängig gemacht hat, das Reichsgesetz vom 27. September vorigen Jahres im §. 3 aber den Reichsgesetzen 20 Tage nach der Verkündigung verbindende Kraft für ganz Deutschland zuspricht;

in fernerer Erwägung, daß die Nationalversammlung einzig und allein die Verfassung Deutschland's festzustellen hat, und dieselbe in der Sitzung vom 16. Juli vorigen Jahres den Beschluß gefaßt, die hannöver'sche Regierung zur unumwundenen Anerkennung der provisorischen Centralgewalt, so wie des Gesetzes vom 28. Juni vorigen Jahres aufzufordern und in Folge dessen das Reichsministerium in der Sitzung vom 21. August vorigen Jahres angezeigt hat, daß der König von Hannover durch seinen Bevollmächtigten unumwunden die provisorische Centralgewalt und das Gesetz darüber anerkannt habe, daher die hannover'sche Regierung zweifellos zur Vollziehung der Reichsgesetze verpflichtet ist, abgesehen auch davon, daß nach §. 2 des hannover'schen Landes-Verfassungs-Gesetzes die Bundesbeschlüsse im Königreich Hannover, sobald sie vom König verkündigt sind, verbindliche Kraft erhalten, ohne daß es zu denselben der Zustimmung der Landstände bedarf, der vormalige deutsche Bundestag aber seine Gewalt auf den Reichsverweser übertragen hat; —

stellen die Unterzeichneten an das Reichsministerium des Innern die Anfrage:

ob die hannover'sche Regierung die Veröffentlichung und Durchführung der Grundrechte des deutschen Volkes für jetzt abgelehnt oder doch von der Zustimmung ihrer Landstände abhängig gemacht habe?

und im bejahenden Falle:

wie die Erklärung der hannover'schen Regierung wörtlich laute?

endlich:

was die Centralgewalt in dieser Angelegenheit bereits gethan habe oder zu thun gedenke?“

und

2) von Heinrich Simon aus Breslau, die Wahl des Oberlandesgerichtsdirectors Temme in Münster in die deutsche Reichsversammlung betreffend:

„Nach Artikel III. des Gesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung, steht der letzteren die Befugniß zu, die Aufhebung der Haft eines ihrer Mitglieder auch in dem Falle zu verfügen, wenn diese Verhaftung zur Zeit der Wahl des Abgeordneten bereits verhängt gewesen ist.

Der Oberlandesgerichtsdirector Temme zu Münster, welcher in den letzten Tagen zu Reuß als Abgeordneter der verfassunggebenden Reichsversammlung gewählt, sitzt wegen eines angeblichen politischen Verbrechens, das aus der Zeit seiner Eigenschaft als Abgeordneter der preußischen Nationalversammlung datirt wird, zur Zeit in einem Gebäude, welches gleichzeitig als Zuchthaus dient, in Untersuchungshaft zu Münster, und ich erwähne hierbei der mir von einem in Münster angestellten richterlichen Beamten gewordenen Mittheilung, daß daselbst noch ein anderes, wenn gleich kleines, Gefängnißlocal besteht.

Ich frage den Herrn Minister des Innern, ob die Papiere, welche die Temme'sche Wahl betreffen, bereits Seitens der preußischen Behörde eingesendet, und für den Fall, daß dies noch nicht geschehen seyn sollte, ob sich der Herr Minister unter den obwaltenden Umständen für verpflichtet erachtet, dafür zu sorgen, daß diese Papiere mit möglichster Beschleunigung herbeigeschafft werden, damit die hohe Nationalversammlung in den Stand gesetzt werde, von ihrem Rechte der Entscheidung baldigst Gebrauch zu machen“?

Der Vorsitzende zeigt an, daß Abgeordneter Grumbrecht erklärt habe, daß auch er der Interpellation von Groß und Genossen beigetreten.

Abgeordneter Groß von Leer behält sich Anträge bevor.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, zur Festsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs „das Reichsoberhaupt“, und zwar zunächst über Artikel I. §. 1. Es erhalten das Wort Abgeordneter Barth, Eisenstuck, Welcker, welcher den folgenden Antrag stellt:

Eventuell zu §. 1 oder §. 1 a. — Nr. IV.:

„Die höchste Regierungsgewalt wird den Regenten derjenigen zwei Einzelstaaten, welche die größte Volkszahl haben, in der Art gemeinschaftlich übertragen, daß die Ausübung derselben von sechs zu sechs Jahren unter ihnen wechsele, und daß für Verhinderungsfälle Jeder von ihnen als Stellvertreter des Andern Reichsverweser sey.“

und Wernher von Nierstein. Der Vorsitzende verliest sodann folgenden Verbesserungsantrag von Junkmann:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Das Oberhaupt des Reiches der deutschen Gesammtnation ist ein Kaiser, aus den regierenden Fürstenhäusern auf Lebenszeit gewählt;

2) Wähler sind die regierenden Fürsten und freien Städte zugleich mit dem Volkshause des Reiches;

3) Beide Theile haben gleiche Stimmenzahl;

4) Stimmenmehrheit entscheidet, indem die Stimmen beider Theile zusammengezählt werden.“

und es sprechen noch Siemens und Lassaulx. Hierauf wird Vertagung der Debatte auf morgen beschlossen.

Nach verschiedenen Verkündigungen und, nachdem der Vorsitzende das folgende Schreiben des Wehrausschusses:

„Dem Präsidenten der deutschen Reichsversammlung hat der Ausschuß für Wehrangelegenheit anzuzeigen,

daß er zum Ersatz der ausgeschiedenen Mitglieder desselben:

Abgeordnete Graf Wartensleben und Schilling,

der Reichsversammlung die Abgeordneten

1) v. Baumbach-Kirchheim aus Cassel,
2) Deetz aus Wittenberg,
3) Graf Deym aus Prag,
4) v. Keudell aus Berlin,
5) Langerfeldt aus Wolfenbüttel,
6) v. Schlotheim aus Wollstein,

in Vorschlag bringt."

zur Kenntniß der Versammlung gebracht, wird die Sitzung kurz nach 2½ Uhr geschlossen. Nächste Sitzung: Morgen Freitag, den 19. Januar 1849.

Tagesordnung: 1) Ergänzungswahl in den Wehrausschuß, und

2) Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertvierundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 18. Januar übergebenen Petitionen.

1) Eingabe der Direction und des Ausschusses des Bürgervereins zu Rendsburg, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

2) Eingabe des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit d. d. Frankfurt am Main, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, mit Anschließung von 32 Petitionen, nämlich aus Rennerod, Schönber, Stettsbach, Oberneisen, Berlenbach, Fachingen, Steinsberg, Bamberg, Münster, Weinbach, Dietz, Altending, Halmstätten, Burg, Schwalbach, Friedrichshütte, Felda, Schillenhausen, Schmider ꝛc.

3) Petition von Bürgern zu Ettlingen, den Schutz der deutschen Arbeit durch angemessene Schutzzülle betreffend.

4) Petition der Tabaksproducenten zu Oppau (in der bayerischen Rheinpfalz) die Einführung eines neuen Zolltarifs betreffend.

5) Petition von Einwohnern zu Pünderich gegen Herabsetzung des Eingangszolles auf ausländische Weine.

6) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Suhl gegen den von den norddeutschen Handelsstädten vorgelegten Entwurf eines Zollsystems.

7) Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses des pfälzischen Volksvereins zu Neustadt, das Fortbestehen der Gewerbefreiheit in der Pfalz betreffend.

8) Otto Wiggers zu Rostock sendet ein Verzeichniß der Rostocker Rhederei ein.

9) Petition aus Waldbökelheim, den Schutz der vaterländischen Arbeit betreffend.

10) Gleiche Petition aus Boos.

11) Gleiche Petition aus Thalbökelheim.

12) Eingabe der Handelskammer zu Carlsruhe gegen den von Abgeordneten norddeutscher Handels- und vereinländischer Meßplätze der Reichsversammlung vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

13) Vier Petitionen gleichen Betreffs und zwar aus Groß- und Klein-Kamsdorf, Goßwitz (im Preußischen), Könitz und Bucha (im Schwarzburgischen), übergeben durch den Abgeordneten Keller.

14) Gleiche Petitionen von den Gemeinden Philippsburg, Huttenheim, Oberhausen, Rheinhausen, Rheinsheim, Hochstedten, Liedolsheim, Lintenheim, Rußheim nnd Neulußheim.

15) Gleiche Petition von Bürgern zu Ettlingen.

16) Gleiche Eingabe von dem Gemeinderathe zu Aue.

17) Gleiche Eingabe von dem Gemeinderathe zu Oberweier.

18) Gleiche Eingabe von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse zu Wolfartsweier.

19) Eingabe der Tuchmacher-Innung zu Oederan (in Sachsen), die Zoll- und gewerbliche Frage betreffend.

20) Petition der Weinproducenten zu Bissersheim (in der bayerischen Pfalz), um Aufrechthaltung des bisherigen Zollsatzes auf ausländische Weine, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

21) Zwei Petitionen gleichen Betreffs, aus dem Regierungsbezirke Coblenz.

22) Petition von Bürgern zu Frankfurt am Main gegen Gewerbefreiheit und für zeitgemäße Gewerbeordnung.

23) Petition von Bürgern zu Schmidt, im Kreise Mantjoie, um Schutz der Industrie gegen auswärtige Concurrenz, überreicht von dem Abgeordneten Bloemer.

24) 33 Petitionen um Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit, und zwar aus: Maullof, Wüstense, Emmershausen, Esch, Haintgen, Finsternthat, Rod, Gemünden, Dombach, Hohdach, Wiesbaden, Oberscheld, Herbornseelbach, Oberndorf, Herborn, Tringenstein, Burg, Oberbesingen, Nidda, Salzhausen, Rennerod, Wengenrod, Gemünden ꝛc., — sämmtlich eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M.

25) Petition des Bürgervereins zu Ballenstädt um Erhaltung der Selbstständigkeit Anhalt-Bernburg's.

26) Petition von Bürgern des Amts Großmühlingen, im Anhalt-Bernburg'schen, für die Einigung der drei Anhalt'schen Fürstenthümer.

27) Petitionen, die außerordentliche Conscription in Baden betreffend, aus den Gemeinden Appenweier, Offenburg, Urloffen, Scherzheim, Rheinbischofsheim, Lichtenau, Windschläg, Griesheim, Bohlsbach und Bühl, — sämmtlich übergeben durch den Abgeordneten Werner aus Oberkirch.

28) Petition vieler Bürger zu Meiningen, um Uebertragung der erblichen Würde des Reichsoberhauptes an die Krone Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

29) Petition gleichen Betreffs, von dem Stadtrathe zu Lobeda, im Großherzogthum Sachsen.

30) Gleiche Petition der Ortsgeistlichen, Gutsbesitzer und Schultheißen in 12 Ortschaften des Altenburg'schen

Amtsbezirks Roda und des Weimar'schen Amtsbezirks Jena.

31) Adresse gleichen Betreffs, von der Ständeversammlung des Herzogthums Coburg, übergeben durch den Abgeordneten Briegleb.

32) Adresse gleichen Betreffs, von dem Bürgervereine zu Altenburg, überreicht von Demselben.

33) Eingabe gleichen Betreffs, von Bürgern zu Wermelskirchen.

34) Adresse gleichen Betreffs, von dem constitutionellen Verein zu Jena, übergeben durch den Abgeordneten Michelsen.

35) Adresse des constitutionellen Vereins zu Hüttingen, die Reichsoberhauptsfrage betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Höfken.

36) Eingabe der Bürgerschaft zu Lahr für ein erbliches constitutionelles Reichsoberhaupt und die Wahl der Krone Preußen's, übergeben durch den Abgeordneten v. Soiron.

37) Adresse der Bürgerschaft zu Bergzabern, in Rheinbayern, gegen Kaiser- und Erbkaiserthum, so wie für einstweilige Beibehaltung der provisorischen Centralgewalt, so wie Zustimmungen hierzu von:

a) dem Volksvereine zu Ingenheim,

b) Bürgern zu Oberolterbach,

überreicht vom Abgeordneten Umbscheiden.

38) Adresse des Märzvereins zu München gegen Einsetzung eines erblichen Oberhauptes, übergeben durch den Abgeordneten Max Simon.

39) Eingabe des Volksvereins zu Hersfeld, die künftige Militärverfassung Deutschland's betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Jacobi.

40) Protestation der vereinigten Vaterlandsvereine zu Lommatzsch, Großenhain und Meißen gegen die Wahl eines deutschen Kaisers, überreicht durch den Abgeordneten Scharre.

41) Fünf Adressen aus dem Wahlbezirke Vichtenstein gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfes vom Reiche und der Reichsgewalt, übergeben durch den Abgeordneten Joseph Schmidt.

42) Neun Adressen aus dem Wahlbezirke Scheerding, in Oberösterreich, nämlich a) aus der Stadt Scheerding, b) aus den Pfarren Andorf, Wernstein, Raab, Enzenkirchen, Taufkirchen, Siegharding, Dirsbach, Rainbach, Brunenthal, Eggerding, St. Marienkirchen, gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfes vom Reiche und der Reichsgewalt, überreicht durch den Abgeordneten Joseph Schmidt.

43) Eingabe aus Jena und Zwätzen für die Wahl der Krone Preußen's zum Reichsoberhaupte.

44) Petition des Bürgervereins zu Offenbach um die Wahl des preußischen Königshauses zum erblichen Oberhaupte von Deutschland.

45) Senator F. W. Brill zu Nordhorn, in Hannover, übersendet 600 Exemplare eines Planes, welcher die Begründung einer mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei u. s. w. zum Zweck hat.

46) 24 Petitionen um Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit, und zwar von Hohenrheinerhütte, Carlsruhe, Berzhahn, Nista, Westerburg, Seck, Nennerod, Gemünderhammer, Gershasen, Winnen, Stromberger, Emaillehütte, Argenthal, Tiefenbach, Erbach, Rheinböller, Laudent, Wiebelsheim, Dietelbach, Ellern, Darweiler und Warmeroth, Dorrenbach, Seibersbach und Ruhrböllerhütte — sämmtlich eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit.

47) Zehn Petitionen um Schutz des vaterländischen Weinbaues aus dem Regierungsbezirke Coblenz, als: Gemeinde Guels an der Mosel, Gemeinde Fankel, Gemeinde Cond, Bruttig, Treis, Valwig, Urbar, Horchheim, Pfaffendorf und Ehrenbreitstein.

48) Drei Petitionen, und zwar: a) des freisinnigen politischen Vereins zu Düren, b) von 1026 Einwohnern aus Düren und Umgegend, c) von 210 Eingesessenen in Wartstein und Belecke, — den Schutz der vaterländischen Arbeit betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Overweg.

49) Fünf Eingaben gegen die Herabsetzung des Eingangszolles auf fremde Weine, und zwar aus Stromberg, Schöneberg, Eckenroth, Warmsroth und Roth (Kreises Creuznach), übergeben durch den Abgeordneten Böcking.

50) Gleiche Eingabe aus Weiler (Kreises Creuznach).

51) Gleiche Eingabe aus Bockenau.

52) Petition der Arbeiter der Dillinger und dazu gehörigen Hüttenwerke im preußischen Kreise Saarlouis, den Schutz der deutschen Industrie betreffend.

53) Petition von Bewohnern aus der Bürgermeisterei Treis, den Schutz der vaterländischen Arbeit betreffend.

54) Petition der Einwohner zu Langensteinbach (Baden) gegen den Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

55) Petition gleichen Betreffs, von den Bürgern zu Lahr (in Baden), übergeben durch den Abgeordneten Soiron.

56) Petition der Gemeinde Kirchheim (Amtsberg), die Herabsetzung des Zolles für amerikanisches betreffend.

57) Petition gleichen Betreffs von den zu Mannheim.

Hundertfünfundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9¾ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Jucho verlesen und ohne Erinnerung dagegen genehmigt.

Der Vorsitzende macht Anzeige von dem Austritt des Abgeordneten v. Doblhoff von Baden (in Oesterreich) und von folgenden Flottenbeiträgen:

1) 50 Thlr., zweite Sendung des constitutionellen Clubbs zu Sangershausen, übergeben vom Abgeordneten Schwetschke, und
2) 24 Thlr., Beitrag des Abgeordneten Schwetschke, pro 18. Mai 1848 bis 18. Januar 1849 à Monat 3 Thaler.
3) 40 fl., Beitrag von der Frau Generalin v. Bojanowski zu Adamsdorf, übergeben vom Abgeordneten Pfeiffer.

Schulz von Weilburg verliest folgende, von ihm gestellte Interpellation an das Reichsministerium des Innern:

„In Erwägung daß ein lang gehegter, heißer Wunsch des deutschen Volks endlich im §. 6 der Grundrechte seinen Ausdruck dahin gefunden, daß „die Auswanderung unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs steht;"

in Erwägung, daß aus vielfachen Ursachen die Auswanderung in diesem Frühjahr eine sehr umfangreiche seyn wird;

in Erwägung endlich, daß das Reich nicht nur in Veröffentlichung der Grundrechte, sondern auch in deren Erfüllung und Verwirklichung den Einzelstaaten vorangehen soll; —

stellt der Unterzeichnete an das Reichsministerium die Frage:

welche Maßregeln und Einleitungen dasselbe bereits getroffen, oder noch zu treffen gedenkt, um den Auswandernden den Schutz und die Fürsorge des Reiches angedeihen zu lassen?"

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen: „Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs, das Reichsoberhaupt, der Reichsrath, und zwar über Artikel I. §. 1 und §. 1 a.

Vor Wiederaufnahme der Berathung verliest der Vorsitzende folgendes Unteramendement von Jürgens und Genossen zu dem Verbesserungsantrag von Rotenhan:

„§. 1 möge lauten:

Die Regierungsgewalt im deutschen Reiche wird im Namen des deutschen Bundesstaates durch ein Reichsdirektorium ausgeübt.

§. 2 möge lauten:

Das Reichsdirektorium besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, den Königen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg und einem von den Regierungen der übrigen Einzelstaaten zu wählenden Fürsten.

§. 4 möge lauten:

An der Spitze des Reichsdirektoriums stehen abwechselnd von vier zu vier Jahren die Regenten der beiden Einzelstaaten, welche die größte Volkszahl haben.

In §. 5 möge nach den Worten: „und er empfängt die fremden Gesandten," beigefügt werden: „Derselbe verkündet und vollziehl die Reichsgesetze; er ernennt die Reichsbeamten."

Die Berathung wird durch die Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart und Mittermaier fortgeführt.

Im Verlaufe derselben werden folgende Verbesserungsanträge eingereicht und vom Vorsitzenden vorgelesen:

von Haubenschmied und Genossen:

„§. 1. Die Regierungsgewalt im deutschen Reiche wird im Namen des deutschen Bundesstaates geübt von einem Reichsdirektorium.

§. 2. Dasselbe besteht aus den Regenten von Oesterreich,*) Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg.

§. 3. Die Mitglieder des Reichsdirektoriums können durch Stellvertreter handeln.

§. 4. An der Spitze des Reichsdirektoriums steht von 6 zu 6 Jahren abwechselnd der Regent von Oesterreich und der Regent von Preußen als Reichsstatthalter.

§. 5. Der Reichsstatthalter führt den Vorsitz und die Geschäftsleitung im Reichsdirektorium, er übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus; er ernennt die Reichsgesandten und empfängt die fremden Gesandten; er ernennt die Consulen und führt den diplomatischen Verkehr.

Er ernennt die Reichsminister und anderen Reichsbeamten.

Er ernennt die Oberfeldherrn und verfügt über die bewaffnete Macht Deutschland's im Kriege.

Er verkündet die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nothwendigen Verordnungen im Namen des Direktoriums.

*) Im Falle und so lange Oesterreich in den Bundesstaat nicht eintreten sollte, übt der König von Preußen die Reichsstatthalterschaft.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören, hat er das Recht der Begnadigung und Strafmilderung (rc. weiter wie §. 13 des Ausschußantrages.)

§. 6. Der Reichsstatthalter ist in Ausübung aller andern, der Reichsregierung verfassungsmäßig zustehenden Regierungsrechte an die Zustimmung des Reichsdirektoriums gebunden.

§. 7. Das Reichsdirektorium faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Weder die Abwesenheit einzelner Mitglieder desselben oder deren Stellvertreter, noch der Mangel an Instruktion für Letztere kann eine Beschlußfassung hindern.

Wenn Stimmenmehrheit im Reichsdirektorium nicht erzielt wird oder sämmtliche Beisitzer abwesend sind, entscheidet der Reichsstatthalter.

§. 8. Das Reichsdirektorium ist unverantwortlich:

Es übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche Minister.

§. 9. Der Reichsstatthalter wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichsregierung residiren.

So oft er sich nicht am Sitze derselben befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Den Sitz der Reichsregierung bestimmt ein Reichsgesetz.

§§. 10, 11, 12, 13.

NB. (als solche folgen mutatis mutandis — statt Kaiser „Reichsstatthalter“ — die §§. 8, 9, 10, 11 des Ausschußantrags.)

§. 14. NB. (als solcher folgt §. 12 des Ausschußantrages mutatis mutandis und mit Weglassung des letzten Satzes.)

§. 15. NB. (als solcher folgt mutatis mutandis §. 14 des Ausschußantrages.)

§. 16. (statt §. 15 des Ausschußantrages.) Das Reichsdirektorium hat die Verfügung über die bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 5 dem Reichsstatthalter besonders übertragen ist.

§. 17. NB. (als solcher folgt mutatis mutandis §. 16 des Ausschußantrages.)

NB. §. 13 des Ausschußantrages, so wie der ganze Titel: „der Reichsrath“ fällt weg.“

von J. Förster:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Bestimmungen hinsichtlich des Reichsoberhaupts sind nur für sechs Jahre, beziehungsweise für die Dauer der ersten Regierung gültig.

2) Am Tage des Ablaufs dieser Zeit oder vier Wochen nach der früher schon eingetretenen Erledigung der Regierungsgewalt tritt eine von dem gesammten deutschen Volke gewählte Nationalversammlung zusammen, um nach Durchsicht der Verfassung die Oberhauptsfrage definitiv für alle Zukunft zu entscheiden.“

von Kolaczek und Genossen:

„Satt der Worte: „von sechs zu sechs Jahren,“ die Worte zu setzen: „von drei zu drei Jahren.“

Ferner folgende Erklärung von Wuttke:

„In Erwägung, daß die Vollmacht der hohen Nationalversammlung, wie ausgedehnt sie auch ist, doch nicht so weit reichen kann, unabänderliche Beschlüsse zu fassen;

daß alle Bestimmungen der Verfassung und der Grundrechte durch den selbstherrlichen Willen des deutschen Volkes, sobald er sich verändern sollte, umgewandelt werden können, daher auch die Form der Spitze bei dem Abgange gewählter Reichsoberhäupter;

hingegen durch Annahme eines Erbkaiserthums ein unabänderlicher Beschluß gefaßt werden würde, der für alle nachfolgenden Geschlechter bis zum Erlöschen des gewählten Hauses verbindlich seyn und ihre Selbstherrlichkeit verkürzen soll;

folglich der Beschluß, die Würde des Reichsoberhauptes einer Familie vererblich zu übertragen, eine Ueberschreituug der Machtvollkommenheit der hohen Nationalversammlung seyn würde;

gleichwohl das Minderheitserachten I. von Dahlmann und Genossen zu §. 1 a. des Entwurfs, das Reichsoberhaupt betreffend, die hohe Nationalversammlung auffordert, ein Erbkaiserthum zu begründen; —

halte ich es für Pflicht, dawider, daß dieser Vorschlag der Minderheit des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werde, Verwahrung auszusprechen, indem ich an einer Abstimmung über dasselbe Antheil zu nehmen mich nicht für befugt erachte und erkläre, daß im Falle die Mehrheit ein Erbkaiserthum annehmen sollte, ich diesen Beschluß, in so weit er die Erblichkeit ausspricht, als unverbindlich für die Zukunft ansehen muß.“

Der Schluß der Berathung wird nach Zimmermann's Vortrag abgelehnt, nach Mittermaier's Vortrag jedoch wiederholt von mehreren Seiten beantragt und angenommen.

Nach dem Schlußvortrage des Berichterstatters G. Beseler wird zur Abstimmung über §. 1. geschritten.

Die hierher bezüglichen Anträge von Dham, Strache und Rapp, W. Junkmann, J. Förster, Zöllner, Haubenschmied und Genossen, werden nachträglich zur Unterstützung gebracht; von diesen Anträgen findet nur der Antrag von Haubenschmied und Genossen hinreichende Unterstützung; alle übrigen Anträge sind durch ihre Unterschriften hinreichend unterstützt. Kollaczek und Genossen ziehen ihren Unterantrag zurück.

Der Vorsitzende theilt seinen Plan für die Abstimmung mit, nach mehrfacher Einsprache wird beschlossen, bei der Abstimmung nach diesem Plane vorzugehen.

Schneer beantragt namentliche Abstimmung durch Namensaufruf für alle zur Abstimmung kommenden Anträge. Der Antrag findet allseitige Unterstützung.

Die Abstimmung beginnt mit dem Verbesserungsantrage von Rotenhan. Die damit compariblen Theile des Unteramendements von Jürgens und Genossen werden dabei vorbehalten.

§. 1. Die Regierungsgewalt im deutschen Reiche steht den Regierungen der Staaten, welche den deut-

schen Bundesstaat bilden, zu; sie wird aus Auftrag derselben im Namen des deutschen Bundesstaates geübt von einem Reichsdirectorium.

§. 2. Das Reichsdirectorium besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, den Königen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg.

§. 3. Die Mitglieder des Reichsdirectoriums können sich durch ihre verantwortliche Bevollmächtigte, welche sie jederzeit zurück zu berufen berechtigt sind, vertreten lassen.

§. 4. An der Spitze des Reichsdirectoriums steht von 4 zu 4 Jahren abwechselnd der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen als Reichsvorstand*).

§. 5. Der Reichsvorstand führt den Vorsitz und die Geschäftsleitung in dem Reichsdirectorium. Er übt die Repräsentation im Innern des Bundesstaates und gegen das Ausland, beglaubigt die eigenen und empfängt die fremden Gesandten. Der Reichsvorstand ist in Ausübung aller, der Reichsregierung verfassungsmäßig zustehenden Regierungsrechte an die Zustimmung des Directoriums gebunden. In dem Reichsdirectorium werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Weder die Abwesenheit einzelner Mitglieder des Reichsdirectoriums oder ihrer Vertreter, noch der Mangel an Instruction für die letzteren darf eine Beschlußfassung hindern.

Wenn eine Stimmenmehrheit in dem Reichsdirectorium nicht erzielt wird, entscheidet der Reichsvorstand.

§. 6. Alle Erlasse des Reichsdirectoriums werden in dessen Namen von dem Reichsvorstand vollzogen."

Die Abstimmung geschieht durch Namensaufruf; der Antrag Rotenhan's wird mit 361 gegen 97 Stimmen verworfen. Drei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Das Amendement von Jürgens und Genossen ist damit erledigt. v. Wydenbrugk giebt folgende Erklärung zu Protokoll:

"Ich habe mich der Abstimmung deshalb enthalten, weil ich bei der gegenwärtigen ersten Lesung der Oberhauptsfrage die nothwendigen factischen Unterlagen für die Abstimmung nur in so weit für aufgeklärt ansehe, um mich definitiv gegen ein erbliches Kaiserthum aussprechen zu können, während ich, um mich einer der andern vorgeschlagenen Formen anschließen zu können, die Acten noch nicht für spruchreif halte. Dieser Gesichtspunkt wird auch bei den folgenden Abstimmungen maaßgebend für mich seyn."

Für den Antrag von Haubenschmied wird auf namentliche Abstimmung verzichtet.

Der Antrag von Haubenschmied

(siehe oben)

wird durch gewöhnliche Abstimmung abgelehnt.

*) In dem Falle und in so lange daß Oesterreich in dem Bundesstaate nicht eintreten sollte, übt der König von Preußen die Reichsvorstandschaft.

Das zweite Minoritätserachten kommt zunächst zur Abstimmung:

"§. An der Spitze des deutschen Reiches steht ein Reichsdirectorium von fünf Gliedern, deren eines der Kaiser von Oesterreich, das zweite der König von Preußen, das dritte der König von Bayern ernennt. Das Ernennungsrecht des vierten Mitgliedes steht den Königen von Hannover, Sachsen und Würtemberg und dem Großherzog von Baden zu. Das fünfte Glied wird von den übrigen regierenden Fürsten und den vier freien Städten ernannt.

§. Der Vorsitz im Reichsdirectorium wechselt zwischen Oesterreich und Preußen alle zwei Jahre.

§. Die Beschlüsse des Reichsdirectoriums werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Weder die Abwesenheit eines Mitgliedes, noch die Berufung auf den Mangel einer Instruction verhindert die Beschlußfassung.

§. Das Directorium ist für seine Regierungshandlungen unverantwortlich und übt die Regierungsrechte durch verantwortliche Minister aus."

Auf namentliche Abstimmung wird verzichtet. Schreiner nimmt die vorbehaltene Abstimmung durch Namensaufruf auf; findet jedoch nicht hinreichende Unterstützung. Das Minoritätserachten wird dann durch gewöhnliche Abstimmung verworfen.

Der Antrag von Welcker:

Eventuell zu §. 1 oder §. 1 a. Nr. IV.

"Die höchste Regierungsgewalt wird den Regenten derjenigen zwei Einzelstaaten, welche die größte Volkszahl haben, in der Art gemeinschaftlich übertragen, daß die Ausübung derselben von sechs zu sechs Jahren unter ihnen wechsle, und daß für Verhinderungsfälle jeder von ihnen als Stellvertreter des Andern, Reichsverweser sey."

wird bei namentlicher Abstimmung durch Namensaufruf mit 377 gegen 80 Stimmen abgelehnt, 3 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Das erste Minoritätserachten:

"Die Ausübung der Regierungsgewalt wird einem Reichsoberhaupt übertragen. Wählbar ist jeder Deutsche."

wird bei namentlicher Abstimmung durch Namensaufruf mit 339 gegen 122 Stimmen verworfen.

Der Antrag von Spatz:

"Die höchste Gewalt im Reiche steht dem gesammten deutschen Volke zu. Sie wird ausgeübt durch einen Reichsstatthalter. §. 3. Wählbar ist jeder volljährige Deutsche."

wird, nachdem auf die namentliche Abstimmung verzichtet worden, bei gewöhnlicher Abstimmung verworfen.

Der Antrag von Dieskau wird mit Hinweglassung der Worte "vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren" in folgender Fassung:

"Die ausübende Gewalt des deutschen Reichs wird einem verantwortlichen Präsidenten übertragen. Es wird dem Präsidenten ein Vicepräsident beigegeben.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das dreißigste Jahr zurückgelegt hat."

zur Abstimmung gebracht.

Nachdem auf die namentliche Abstimmung verzichtet worden, wird dieser Antrag durch gewöhnliche Abstimmung verworfen.

Ueber den Außschußantrag §. 1 wird durch Namensaufruf abgestimmt.

Der Antrag:

"Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen."

wird mit 258 gegen 211 Stimmen angenommen. Drei Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Folgende Erklärungen werden zu Protokoll gegeben:

"Ich habe für das Minoritätserachten Nr. I. und gegen §. 1 gestimmt mit Rücksicht auf die in meiner gestern vertheilten Druckschrift entwickelten Gründe."

Hallbauer aus Meißen.

"Die Unterzeichneten erklären, daß sie aus dem Grunde der noch nicht entschiedenen Stellung Oesterreich's bei allen, das Reichsoberhaupt betreffenden, Vorschlägen zu §. 1 vorerst mit "Nein" gestimmt haben.

Waldburg-Zeil. Huck. Gfrörer. Wiest. Sepp. Weckbeker (für letztern gilt obiges Motiv nur in Bezug auf die letzte Abstimmung)."

Die Versammlung beschließt, daß die nächste Sitzung Montag den 22. Januar 1849 seyn soll.

Der Präsident verkündet für die Tagesordnung der nächsten Sitzung:

1) Ergänzungswahl zweier Mitglieder in den Ausschuß für Wehrangelegenheiten.
2) Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs "das Reichsoberhaupt, der Reichsrath," und zwar über Art. I. §. 1 a und eventuell §. 2.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertfünfundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 9. Januar übergebenen Petitionen.

1) Eingabe der Mälzer- und Brauer-Gilde zu Groß-Glogau in Niederschlesien, das Brauerei-Gewerbe betreffend, übergeben vom Abgeordnete Eisenstuck.

2) Petition der Stadt Salzungen (im Herzogthum Meiningen), um Modification des vorliegenden Heimathgesetzes, übergeben von dem Abgeordneten Johannes.

3) Adresse von Bürgern zu Bergzabern, Oberottenbach und des Volksvereins zu Ingenheim (in der rheinischen Pfalz), gegen Aufhebung der dort bestehenden Gewerbefreiheit, übergeben durch den Abgeordneten Umbscheiden.

4) Petition vieler Gemeinden in Franken, als: Kitzingen, Dettelbach, Würzburg, Neuses, Sulzfeld, Frickenhausen und Großlangheim ꝛc., die Aufhebung der Uebergangsteuer-Abgabe von Weinen nach Preußen, Sachsen und den Herzogthümern betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Eisenstuck.

5) Eingabe mehrerer Grundbesitzer zu Beckerhagen, die schiffbaren Ströme, in specie den Weserstrom betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

6) Petition des Ausschusses des Volksvereins zu Hannover gegen den vom Verfassungsausschuß ausgearbeiteten Entwurf des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, übergeben vom Abgeordneten Nicol.

7) Petition des Gutsbesitzers und Premierlieutenant a. D. Roszkiewiez zu Wyganow um Zuschlagung seines, im Großherzogthum Posen, im Krotoszyner Kreise gelegenen Gutes zu Wyganow zu Deutschland.

8) Abschrift eines von dem constitutionellen Bürgervereine zu Coswig an das Reichsministerium des Innern eingegebenen Protests gegen die Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit Anhalt-Dessau, übergeben von dem Abgeordneten Zachariä aus Bernburg.

9) Eingabe des Vereins für Freiheit und Ordnung zu München gegen die Abtrennung Oesterreich's von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Hermann.

10) Mißtrauens-Adresse von dem politischen Vereine zu Frauenstein (im Königreich Sachsen.)

11) Petition der Bürger der Stadt Gengenbach um Erneuerung der Nationalversammlung durch directe Neuwahlen vor der zweiten Lesung der Verfassung, übergeben durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

12) Petition der Bürger der Stadt Gengenbach um Untersagung der vom badischen Ministerium ausgeschriebenen außerordentlichen Conscription, übergeben durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

13) Der Abgeordnete Francke übergiebt: a. Eine Erklärung mit 323 Unterschriften von der Insel Sylt. b. Eine gleiche mit 200 Unterschriften aus dem Flecken Hoyer. c. Vier gleiche mit 630 Unterschriften aus der Karrharde. d. Zwei gleiche mit 34 Unterschriften aus den Kirchspielen Abild und Bülderup, in dänischer Sprache. e. Eine gleiche mit 211 Unterschriften aus der Stadt Husum. f. Eine Adresse des Magistrats und der Deputirten der Stadt Husum, sämmtlich für die Einverleibung des Herzogthums Schleswig in das deutsche Reich.

14) Eingabe des Joh. Wilhelm Müller zu Saalfeld, verschiedene politische Wünsche enthaltend.

15) Petition der Gemeinde Eckartsbrun (Baden), die Aufhebung der Conscription allgemein, dann insbesondere

jene von 1824 bis 1827 betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

16) Petition derselben Gemeinde, die Abschaffung von Feudallasten betreffend, übergeben durch Denselben.

17) Sieben Adressen aus Mecklenburg, enthaltend den Ausdruck des Vertrauens zur deutschen Reichsversammlung, übergeben von dem Abgeordneten Böcler.

Hundertsechsundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Riehl eröffnet. Nach Erledigung zweier Reclamationen der Abgeordneten Arndt's und Kerst, die sich auf das Zahlenverhältniß des in der letzten Sitzung durch den Präsidenten verkündeten Resultats der Abstimmungen beziehen, wobei insbesondere von Arndt's behauptet wird, daß der Majoritätsantrag des Verfassungsausschusses nur mit 252 gegen 214 und nicht mit 258 gegen 211 Stimmen angenommen, auch der Rotenhan'sche Antrag nicht gegen 97, sondern gegen 98 Stimmen abgelehnt worden sey, wird das Protokoll für genehmigt erklärt.

Der Vorsitzende setzt die Versammlung von dem Austritt der Abgeordneten Murschel und Ketteler in Kenntniß. Ferner benachrichtigt derselbe die Versammlung, daß die neu eingetretenen Mitglieder Fritzsche der neunten, v. Thielau der zwölften, Lindner der dreizehnten Abtheilung zugewiesen worden seyen; der gegenwärtige Personalstand der Nationalversammlung betrage 563 Mitglieder, wovon, abgesehen von der so eben verkündigten Zutheilung, 39 Mitglieder der fünften, je 38 der zweiten, vierten, siebenten und achten, je 37 der ersten, dritten, sechsten, zehnten, eilften, zwölften, dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten, 36 der neunten Abtheilung angehören.

Der Vorsitzende bringt sofort zur Kenntniß der Versammlung, daß der Abgeordnete Kagerbauer von Linz den ihm von den oberösterreichischen Ständen eingesandten Ertrag einer Sammlung freiwilliger Beiträge für die deutsche Flotte im Betrag von 1750 fl. 48 kr. nebst dem dießfälligen Aufrufe und Begleitungsschreiben übergeben habe.

Schulze von Potsdam erstattet, im Namen des Wehrausschusses, Bericht über den Antrag des Abgeordneten Werner von Oberkirch, betreffend die Ergänzung des großherzoglich badischen Armeecorps. Der Ausschuß beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft Seite 794.)

Nachdem hierauf Moriz Mohl, in Betreff der Geschäftsbehandlung, das Wort erhalten und für die Zulassung der Discussion über den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sich erklärt hat, erfolgt, der in der letzten Sitzung verkündeten Tagesordnung zufolge, zunächst die Ergänzungswahl der zwei in den Wehrausschuß zu wählenden Abgeordneten, und sofort der Uebergang zur Berathung des §. 1a. des vom Verfassungsausschuß über das Reichsoberhaupt vorgelegten Entwurfs.

Zuvörderst verkündet der Vorsitzende einen, von Neugebauer und 22 andern Abgeordneten eingebrachten Verbesserungsantrag, welcher lautet:

> „Für den Fall, wenn die sämmtlichen Minoritätserachten des Verfassnngsausschusses in §. 1a, nämlich die Erblichkeit und die Wahl des Reichsoberhauptes auf Lebenszeit, dann auf zwölf und sechs Jahre verworfen werden sollten, stelle ich folgenden eventuellen Antrag:
>
> „Die Wahl des Reichsoberhauptes geschieht auf drei Jahre und wird das erste Mal durch die constituirende Nationalversammlung und später in gemeinschaftlicher Sitzung des Volkshauses und des Staatenhauses vorgenommen. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich."

und stellt die Frage, ob über §. 1a. Discussion beschlossen werde. Nach Bejahung dieser Frage und Verlesung der Reihenfolge der Redner erhalten das Wort: Ahrens, Beda Weber, Rümelin, Uhland, Dahlmann, Fröbel, Vincke. Nachdem der letztgenannte Redner gesprochen, wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Da das Resultat bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt, so erklärt der Vorsitzende, daß er, falls kein Widerspruch erfolge, den Antrag für abgelehnt betrachte. Es erhebt sich kein Widerspruch, dagegen beschließt auf die weitere Frage des Vorsitzenden die Versammlung Vertagung der Debatte.

Rösler von Oels interpellirt den Gesetzgebungsausschuß wegen seines auf Uebersetzung der Grundrechte in die Sprache der nicht deutsch redenden, zu Deutschland gehörigen Stämme gestellten Antrags. Mittermaier erwiedert, daß der Bericht fertig sey.

Der Vorsitzende verkündigt, daß neue Eintrittskarten ausgegeben und die alten zurückgezogen werden.

Ferner verkündigt derselbe, daß der Schriftführer Plathner aus dem Büreau ausscheiden zu wollen erklärt habe,

so wie die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse und die Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Fetzer.

Verzeichniß

der in der hundertsechsundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. Januar übergebenen Petitionen.

1) Petition vieler Bürger zu Wildburghausen um definitive Uebertragung der Centralgewalt an die Krone Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

2) Petition des Werra-Rhön-Volksvereins, d. d. Tiefenort und Lengfeld den 11. Januar 1849, für Uebertragung der erblichen Oberhauptswürde an die Krone Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Weißenborn.

3) Eingabe der Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha, den Wunsch ausdrückend, „den Staat Preußen ausschließlich an die Spitze der neu zu begründenden deutschen Bundesverfassung, und zwar so schnell als möglich zu stellen.“

4) Eingabe des deutschen Vereins zu Dresden für die Oberleitung des Gesammtstaates durch die Krone Preußen.

5) Adresse des demokratischen Vereins zu Fulda gegen ein erbliches oder lebenslängliches Kaiserthum, überreicht durch den Abgeordneten Max Simon.

6) Adresse des Vaterlandsvereins zu Hof gegen einen deutschen Kaiser überhaupt, besonders aber gegen einen erblichen, übergeben von dem Abgeordneten Blumröder.

7) Eilf weitere Adressen aus Oberösterreich gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfs vom Reiche und der Reichsgewalt, und zwar aus der Stadt Freistadt, Stadt Grein und Umgegend, Markt Leonfelden, Markt Neufelden, Peilstein, Bezirk Niedegg, Schwarzenberg und Weinberg, übergeben durch den Abgeordneten Kagerbauer.

8) Eingabe von vielen Universitäts-Angehörigen und Bürgern der Stadt Tübingen um Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Rümelin.

9) Petition von Bürgern zu Neunheim, bei Ellwangen, für Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an das Haus Oesterreich, übergeben durch den Abgeordneten Huck.

10) Eingabe gleichen Betreffs, von Bürgern zu Kolbingen, eingereicht durch den Abgeordneten Rheinwald.

11) Petition der Bürger zu Hanau, gegen einen Kaiser, übergeben durch den Abgeordneten Rühl.

12) Eingabe des Magistrats und Bürger-Vorsteher-Colegii zu Hameln, die Regulirung der Verhältnisse der Weser betreffend, überreicht vom Abgeordneten Nicol.

13) Eingabe von K. K. Kohl, Director der vereinten Weser-Dampfschifffahrt zu Hameln, die schiffbaren Flüsse und besonders die Weser, Werra und Fulda betreffend, überreicht durch Denselben.

14) Petition der Metallhandwerker des Kreises Schmalkalden um Schutz ihrer Gewerbthätigkeit durch entsprechende Erhöhung des Eingangszolles auf ausländische Eisen- und Stahlwaaren aller Art, übergeben durch den Abgeordneten Bernhardi.

15) Eingabe der würtembergischen Kammer der Abgeordneten zu Stuttgart gegen den Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland, welcher von den Abgeordneten norddeutscher Handels- und vereinsländischer Meßplätze ausgearbeitet ist.

16) Eingabe gleichen Betreffs von der Handelskammer zu Erfurt, übergeben durch den Abgeordneten Keller.

17) Gleiche Eingabe der Gemeinde Sandhofen.

18) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wiesloch.

19) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Goldlauter, übergeben durch den Abgeordneten Keller.

20) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Ilvesheim, übergeben durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

21) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Ellwangen, übergeben durch den Abgeordneten Huck.

22) Der Abgeordnete Zell übergiebt folgende Petitionen:

a) 16 Petitionen von 24 Ortschaften an der Mosel, als: Bernkastel, Cues, Croey, Uerzig, Knieheim, Wehlen, Lieser, Epten, Maring, Noviand, Thron, Niederemmel, Neumagen, Zittenheim, Zeltingen, Mülheim, Burgen, Veldenz, Winterich, Filzen, Dusemond, Andel und Graach, den Schuzzoll für Weine betreffend; und

b) 47 Petitionen von Ortschaften der Mosel, der Eifel und dem Hundsrücken, betreffend den Schutz der vaterländischen Arbeit.

23) Neun Petitionen um Schutz der National-Arbeit und baldigen Erlaß einer gesetzkräftigen allgemeinen Gewerbeordnung, und zwar: a) von den Webermeistern zu Elberfeld; b) den Webern zu Hilden; c) der industriellen Arbeiter zu Velbert; d) der Webermeister von Wald; e) der Webermeister von Haan; f) der Webermeister von Neviges; g) der industriellen Arbeiter von Langenberg; h) der Weber- und anderer Handwerkmeister zu Wülfrath; i) der industriellen Arbeiter zu Hattingen, sämmtlich übergeben vom Abgeordneten v. Kösteritz.

24) Petitionen um Schutz des vaterländischen Weinbaues, und zwar: von Ernst, Masselweiß, Capellen, Koblenz, Engers und Bendorf.

25) Petitionen gegen den von Abgeordneten norddeutscher Handels- und vereinsländischer Meßplätze ausgearbeiteten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland, und zwar: aus der Stadt Suhl, Heinrichs, Vesser, Hirschbach und Heidersbach, übergeben durch den Abgeordneten Keller.

26) Petitionen um Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit aus Walddüren, Zell a. H., Hoppterzell, Zizenhausen, Lippfingen, Mahlspüren, Keithusbach, Camberg, Wolfenhausen, Greweweisbach, Eltville, Kassel, Wiesbaden, Mölsheim und Bieber, eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit.

27) Petition der Gemeinde Halver gegen Aufhebung des Schutzzolles.

28) Petition der Tabaksproducenten der Gemeinde Boehl bei Speyer, gegen den von Abgeordneten norddeutscher Handels- und vaterländischer Meßplätze ausgearbeiteten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

29) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Rastatt, die Regelung der Zollverhältnisse betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

30) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Hannover, das Heimathsgesetz betreffend.

31) Petition der Bürgerschaft der Stadt Deidesheim in Rheinbayern, den künftigen Zolltarif Deutschland's, namentlich die Zollsätze auf französische Weine betreffend.

32) Der engere Ausschuß des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M. übergiebt die von dem Congresse der Abgeordneten der landwirthschaftlichen Vereine von ganz Deutschland gefaßten Beschlüsse über die Steuergesetzgebung.

33) Petition der Gemeinde Rhodt gegen Erniedrigung der Zollsätze auf ausländische Weine, übergeben durch den Abgeordneten Cullmann.

34) Gleiche Petition der Gemeinde Gräfenhausen in der Pfalz, übergeben durch Denselben.

35) Gleiche Eingaben der Gemeinden Ingenheim, Heidesheim, Budenheim, Bubenheim, Niederingelheim, Wackernheim, Großwinternheim, Elsheim und Jugenheim, übergeben durch den Abgeordneten Schütz.

36) Petition um Schutz der nationalen Arbeit von Einwohnern zu Kemel.

37) Gleiche Petition von Bürgern zu Oehringen (Würtemberg), übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

38) Petition der Stadt Lauffen für die in Frankfurt entworfene und in Eßlingen verbesserte Gewerbeordnung.

39) Petition der Handwerker zu Schorndorf gegen Gewerbefreiheit, übergeben durch den Abgeordneten Tafel von Stuttgart.

40) Petition der Geweinde Laudenbach (Baden) gegen die vorgeschlagene Herabsetzung des Eingangszolles auf Wein und Tabak.

41) Petition des Arbeitervereins zu Scharfenstein um Schutz der deutschen Arbeit.

42) 27 Petitionen um Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit, von Bacharach, Oberdiebach, Mausach, Gaubischofsheim, Oestrich, Randersacker, Würzburg, Bretzenheim, Darmstadt, Pforzheim, Wallmerod, Langenschwalbach, Lüdscheidt, Katzenellenbogen, Lemmel, Heppert, Ruhrort, Sauerschwabenheim ꝛc., — eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M.

43) Petition der Gemeinde Mellernich um Schutz des vaterländischen Weinbaues.

44) Petition gleichen Betreffs von 405 Weingärtnern zu Vachingen, Eberdingen, Unterriexingen, Mühlhausen, Kleinsachsenheim, Großsachsenheim, eingesandt von dem engeren Ausschusse des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M.

45) Adresse mit 11,600 Unterschriften von Weinbergsbesitzern aus Würzburg und Umgegend, gegen die Herabsetzung der Eingangszölle für fremde Weine in Deutschland, eingereicht von dem engeren Ausschusse des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M.

46) Petition der Gemeinde Bittelbrunn, die Abschaffung der Feudallasten betreffend.

47) Sechs gleiche Petitionen aus Seppenhofen, Gutmendingen, Geisingen, Wantenbach und Unterbaldingen, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

48) Neun gleiche Petitionen aus Riedböhringen, Göschweiler, Unadingen, Pfohren, Behla, Neuenburg, Hüfingen, Heidenhofen und Allmendshofen, übergeben durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

49) Petition von Bürgern zu Kork, die außerordentliche Conscription in Baden betreffend.

50) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Altenheim, übergeben durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

51) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Wolfach, übergeben durch Denselben.

52) Gleiche Eingabe von Bettelbrunn.

53) Zehn gleiche Eingaben von Hüfingen, Riedböhringen, Bräunlingen, Göschweiler, Unadingen, Pfohren, Behla, Neuenburg und Heidenhofen, übergeben durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

54) Acht gleiche Petitionen von Wartenberg, Geisingen, Unterbaldingen, Aulfingen, Gutmendingen, Obermettingen, Seppenhofen und Engen, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

55) Petition des Schneidergesellen Karl Seuffert aus Sorna, dermalen zu Zeitz, seine Niederlassung zu Zeitz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Pinckert.

56) Petition des Waffenschmiedgehilfen N. Forster von Böberach, Landgerichts Vichtach, um Rücksendung der bei einem früheren von ihm eingereichten Gesuche befindlich gewesenen drei Anlagen.

57) Petition der Mitglieder der evangelisch-lutherischen Pfarrei Kerkhofen in Bayern, Religionsunterricht in den Confessionsschulen betreffend.

58) Eingabe des Obergerichts-Anwalts Greineisen zu Kassel, verschiedene Wünsche enthaltend.

59) Petition der Urwähler und Wahlmänner der Kreise Kreuznach und St. Goar (Rheinpreußen) um Einberufung des Ersatzmannes für den Abgeordneten Stedmann.

60) Petition des Volksvereins zu Bederkesa im Hannöver'schen, um baldige Herstellung der deutschen Flotte.

Hundertsiebenundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das hierauf vom Schriftführer Fetzer verlesene Protokoll der gestrigen (156sten) Sitzung wird von der Versammlung genehmigt.

Der Abgeordnete Schlutter bringt folgende Interpellation an den Reichsminister der Justiz ein:

„Auf eine Beschwerde des Advokaten Dölitzsch in Altenburg wegen der polizeilichen Ueberwachung des dortigen Märzvereins hat die herzogliche sachsen-altenburgische Landesregierung am 11. Januar folgende Verfügung erlassen:

„Der Reichsministerialerlaß vom 3. October vorigen Jahres verpflichtet die Regierungen der deutschen Einzelstaaten im Allgemeinen zur Ueberwachung der Thätigkeit der politischen Vereine. Derselbe ist bis jetzt nicht zurückgenommen oder irgend beschränkt worden. Diese Ueberwachung bedingt die persönliche Theilnahme von Polizeibeamten an den Vereinsversammlungen, daher hat die polizeiliche Ueberwachung des unlängst gebildeten Märzvereins, so wie aller übrigen ähnlichen Vereine in der seitherigen Weise unverändert fortzubestehen. — R. Tep. A. Nr. III. Januar 1849.“

Am 17. Januar, also an dem Tage, wo die gesetzliche Kraft der deutschen Grundrechte begann, haben sich in Folge dieser Verfügung Unterbeamte der Polizei in der Versammlung des Altenburger Märzvereins eingefunden und sich, trotz der Aufforderung des Vorstandes, geweigert, sich wieder zu entfernen. Die Versammlung ist deßhalb geschlossen worden.

Diesen Thatsachen gegenüber, frage ich den Herrn Reichsminister der Justiz:

Welche Schritte gedenkt derselbe zu thun, um zu verhüten, daß durch derartige Mißverständnisse seines Erlasses vom 3. October vorigen Jahres dem deutschen Volke das durch §. 30 der Grundrechte verbürgte freie Vereinsrecht verkümmert werde?“

worauf das Ministerium mit folgendem Schreiben:

„Herr Präsident! — Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, daß ich die mir heute zugestellte Interpellation des Herrn Abgeordneten Schlutter über Beeinträchtigung des Vereinsrechts im Herzogthum Sachsen-Altenburg dem in Thüringen befindlichen Reichskommissär zur schleunigsten Berichterstattung habe zugehen lassen. Sobald diese eingekommen seyn wird, werde ich nicht verfehlen, die Reichsversammlung in Kenntniß zu setzen von den etwa für nöthig erachteten Maaßregeln; den Tag dieser Mittheilung aber bitte ich dann bezeichnen zu dürfen, wenn eine in die Sache eingehende Antwort möglich geworden ist. — Frankfurt am Main, den 22. Januar 1849. — Der Reichsjustizminister: (gez.) Rob. Mohl.“

vorläufig antwortet.

Das Präsidium zeigt das Resultat der in gestriger Sitzung vorgenommenen Wahl von zwei Mitgliedern zur Ergänzung des Wehrausschusses an, nach welchem die Abgeordneten v. Baumbach 165, v. Keudell 145, Deetz 83, Deym 67, Langerfeldt 37, v. Schlotheim 21 Stimmen erhalten haben, und die beiden Erstgenannten: v. Baumbach und v. Keudell als gewählte Mitglieder gedachten Ausschusses zu proclamiren sind.

Zur Tagesordnung übergehend, nimmt die Versammlung zunächst die Wahl eines an die Stelle des aus dem Büreau ausscheidenden Abgeordneten Plathner tretenden Schriftführers vor. Es gehen überhaupt 283 Wahlzettel ein, nach deren Auszählung haben die Abgeordneten Martens aus Danzig 135, Rösler aus Oels 58, Wagner aus Steyr 32, Haubenschmied 19, Gravenhorst 9, v. Schrenk aus München 6, Drechsler aus Rostock 5, Scharre aus Strehla 4 Stimmen erhalten, während die übrigen sich vereinzelt haben, so daß der Abgeordnete Martens als gewählter Schriftführer in das Büreau einzutreten hat.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Berathung über §. 1a. und 2 des Verfassungsentwurfs: „das Reichsoberhaupt.“

Nachdem der Antrag auf Schluß der Debatte über §. 1a. von der Mehrheit der Versammlung angenommen worden, bringt der Präsident die noch nicht ausreichend unterstützten Verbesserungsanträge zur Unterstützung; wobei zunächst die Anträge:

1) von Strache und Rapp:

„§. 1a. Die erste Wahl wird von der constituirenden Nationalversammlung, die spätern von dem Volks- und Staatenhause in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Majorität vorgenommen.“

2) von Zöllner:

„Zu §. 1 und §. 1a:

§. Die Ausübung der Regierungsgewalt im deutschen Bundesstaate wird den regierenden Fürsten nachstehender Theile dieses Bundesstaates:

a) des Königreichs Preußen,

b) der gesammten Provinzen Deutsch-Oesterreichs,*) wechselsweise, und zwar auf Lebenszeit, übertragen.

*) Wenn und so lange Oesterreich in den Bundesstaat nicht eintreten sollte, verbleibt dem Könige von Preußen die Ausübung der Regierungsgewalt Deutschland's.

§. Die Wahl des ersten Reichsoberhaupts unter diesen beiden Fürsten erfolgt von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. Stirbt das Reichsoberhaupt in einem dieser Fürsten, so tritt der regierende Fürst des andern Staates ohne Weiteres die Regierung des deutschen Reichs an."

3) von Höfken:

"Ich beantrage folgende transitorische Zusätze zu dem I. Minoritätserachten des §. 1 a.:

Die Uebertragung geschieht mittelst eines zweifachen Actes, einmal der Wahl des Reichsoberhauptes durch die Reichsversammlung, sodann der Genehmigung dieser Wahl durch die Urwähler des deutschen Reiches.

In der ersten Woche nach der ersten Lesung dieses Abschnittes der Verfassung soll die Reichsversammlung zur Wahl des Reichsoberhauptes schreiten, über diese Wahl aber am 1. März d. J. von den Urwählern abgestimmt werden. Schon eine relative Stimmenmehrheit bestätigt die Wahl der Reichsversammlung. Fällt die Mehrheit der Stimmen jedoch auf einen andern regierenden deutschen Fürsten, so hat die Reichsversammlung sich entweder derselben sofort anzuschließen, oder noch einmal Beruf an die Urwähler einzulegen.

Die zweite Lesung dieses Abschnitts der Verfassung kann erst stattfinden, nachdem auf solche Weise die Spitze der Centralgewalt endgültig festgesetzt worden ist."

zurückgezogen, die der Abgeordneten:

4) Dham:

zu §. 1 und §. 1 a.

"Im Angesichte der Gefahr, welche die Einheit des Vaterlandes bedroht und in Erwägung, daß durch die Volksrepräsentation im Volks- und Staatenhause die Nachtheile und Mängel der früheren Reichsverfassung mit dem Wahlsystem beseitigt werden, beantrage ich:

1) die Wahl des Kaisers geschieht auf Lebenszeit;

2) die Wahl des Kaisers erfolgt in der Weise, daß die sämmtlichen regierenden deutschen Fürsten zusammentreten, und aus ihrer Mitte den Kaiser wählen;

3) für die erste Wahl sind nur wählbar die Regenten von Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg.

5) Liebmann:

Zusatz zum Minoritätserachten I. §. 1 a.

"Die Wahl dieses Hauses erfolgt durch die verfassunggebende Reichsversammlung, und nach dem Erlöschen seines Mannsstammes anderweit durch das Volkshaus und Staatenhaus in gemeinschaftlicher Sitzung.

aber nicht unterstützt und somit sofort beseitigt werden.

Nachdem der Präsident Betreffs der Fragestellung der Versammlung vorgeschlagen hat:

"es möge bei derselben von der Wahl auf Zeit, und zwar von der kürzesten, der einjährigen Wahlperiode, ausgegangen und so allmählig bis zur Erblichkeit fortgeschritten werden,"

beantragt der Abgeordnete Welcker gerade das Gegentheil und will bei der Abstimmung von der Erblichkeit ausgegangen wissen.

Nach geschlossener Debatte über die Fragestellung wird der Antrag des Abgeordneten Welcker und zwar, da die gewöhnliche Abstimmungsweise das Resultat zweifelhaft läßt, durch Stimmzettel mit 270 gegen 216 Stimmen angenommen; und demgemäß bei der Abstimmung, für welche vom Abgeordneten Fetzer und Anderen der Namensaufruf für alle Fragen vorbehalten worden ist, begonnen mit

I. dem Minoritätserachten I.:

"zwischen den §§. 1 und 2 möge folgender Paragraph eingeschaltet werden.

§. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden; sie vererbt im Mannesstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt."

Dasselbe wird durch Namensaufruf mit 263 gegen 211 Stimmen verworfen; 10 Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten.

Erklärungen werden zu Protokoll gegeben vom

1) Abgeordneten Wedekind:

"Obwohl im Principe für einen erblichen Kaiser habe ich doch, um Oesterreich nicht vollends aus Deutschland auszuschließen, dermalen gegen die Erblichkeit stimmen müssen."

2) Abgeordneten Zachariä von Göttingen:

"Ich habe mich der Abstimmung über das erste Minoritätserachten zu §. 1 a. enthalten müssen, weil ich nur eventuell für die Erblichkeit stimmen konnte, bei der von der Versammlung beliebten Reihenfolge der Abstimmung aber nicht meiner Ansicht entsprechend abzustimmen im Stande war.

3) Abgeordneten Hofmann aus Friedberg und Münch aus Wetzlar:

"Unsere heutige Abstimmung ist zunächst durch die Erwägung bestimmt worden, daß Oesterreich's Verhältniß zum deutschen Bundesstaat definitiv noch nicht festgestellt ist. Wir erklären dieß zu Protokoll, um eine spätere etwa abweichende Abstimmung nicht auffallend erscheinen zu lassen."

4) Abgeordneten v. Hayden:

"Der Unterfertigte hat sich der Abstimmung über die Erblichkeit des Reichsoberhauptes enthalten, da er die Ueberzeugung hegt, daß diese so hochwichtige Frage mit Erfolg erst dann gelöset werden kann, sobald die zweite Lesung der Verfassung des zu schaffenden Bundesstaates beendet, und die Unterhandlungen mit Oesterreich klar gemacht haben werden, in welches Verhältniß Oesterreich zu dem zu schaffenden deutschen Bundesstaate treten werde."

5) Abgeordneten Cornelius:

"Der Unterzeichnete glaubte sich der Abstimmung über §. 1 und §. 1 a. des Abschnitts des Verfassungsentwurfs über das Reichsoberhaupt enthalten zu müssen, da er nicht mit Sicherheit zu beurtheilen vermag, ob die Errichtung eines erblichen Kaiserthums, wofür er sich eventuell entscheiden würde, für jetzt ohne Zerreißung des Vaterlandes möglich ist."

6) Abgeordneten Weckherer:

"In Erwägung, daß das Reichsministerium die Er-

mächtigung nachgesucht und erhalten hat, mit Oesterreich Unterhandlungen anzuknüpfen:

daß diese Unterhandlungen vor Allem den Zweck haben sollen, ein Verständniß herbeizuführen über die Bedingungen, unter welchen die deutsch-österreichischen Gebietstheile in den hierorts zu errichtenden Bundesstaat eintreten können;

daß diese Unterhandlungen zur Zeit noch schwebend sind, die Frage also auch noch unentschieden ist, ob der deutsche Bundesstaat die vorgedachten österreichischen Gebiete in sich schließen wird, oder ob er derselben verlustig gehen soll;

in Erwägung hiernach aber;

was die Erblichkeit der einem der regierenden deutschen Fürsten zu übertragenden Würde des Reichsoberhaupts anbetrifft,

daß diese Frage einer verschiedenen Beurtheilung unterliegt, je nach dem Oesterreich in den deutschen Bundesstaat eintreten wird, oder nicht, indem ersten Falles beide Großmächte, Oesterreich und Preußen, nebeneinander stehen und nicht erwartet werden kann, daß die Eine der Andern auf die Dauer sich unterordnen werde, während letztern Falles bei denen wenigstens, welche sonst dem monarchischen Principe huldigen, es allerdings keinem Bedenken unterliegen mag, die alsdann stärkste Macht Deutschland's zum Reichsoberhaupte zu erheben und diese Würde in dem Hause des Erwählten für erblich zu erklären;

halte ich es vor Erledigung der mit Oesterreich angeknüpften Unterhandlungen nicht an der Zeit, über die Frage, ob die Würde des Reichsoberhaupts erblich seyn solle, eine Entscheidung zu treffen, und enthalte mich daher der Abstimmung."

7) Abgeordneten Bloemer und Kahlert:

"Die Unterzeichneten haben sich der Abstimmung über die Erblichkeit des künftigen Reichsoberhaups enthalten müssen, da sie sich zur Zeit, wo über das Nebeneinanderstehen Oesterreich's und Preußen's in dem zu errichtenden Bundesstaate oder über das Nichteintreten Oesterreich's in diesen Staat, noch nicht entschieden ist, vielmehr darüber zwischen Oesterreich und dem Reichsministerium gerade jetzt erst verhandelt wird, außer Stande sehen, das Wohl oder Weh zu ermessen, welches die Anwendung des Erblichkeitsprincips für das Vaterland herbeiführen muß."

8) Abgeordneten Moriz Mohl:

"Der Unterzeichnete erklärt, daß er für die Erblichkeit der Würde eines Reichsoberhauptes bei der heutigen ersten Lesung nur unter der Voraussetzung gestimmt hat:

1) daß Oesterreich zum Mindesten mit seinen bisher zum deutschen Bunde gehörig gewesenen Provinzen Mitglied des deutschen Bundesstaates seyn, und

2) daß der Kaiser von Oesterreich zum erblichen Oberhaupte des Reiches gewählt werden werde.

Sollten diese Voraussetzungen bei der zweiten Lesung nicht vollkommen gesichert erscheinen, so erklärt der Unterzeichnete zum Voraus, daß er alsdann gegen die Erblichkeit stimmen wird; da nach seiner Ansicht die Wahl irgend eines anderen deutschen Fürsten zum erblichen Reichsoberhaupte die Theilnahme Oesterreich's am Bundesstaate verhindern, und somit eine Theilung Deutschland's bleibend hervorbringen, ja die Gefahr traurigerer politischer Verwickelungen zur Folge haben würde, und da auch aus anderen Gründen im wohlverstandenen Interesse Deutschland's nur der mächtigste deutsche Fürst, mithin nur der Kaiser von Oesterreich, bleibend an der Spitze des deutschen Bundesstaats stehen kann."

9) Abgeordneten Hirschberg:

"Der Unterzeichnete schließt sich der Erklärung des Abgeordneten Hoffmann aus Friedberg an und ersucht seine Erklärung dem Protokoll beifügen zu wollen."

Hiernächst bringt der Präsident

II. den ersten Abschnitt des Minoritätserachtens II.:

"Zwischen den §§. 1 und 2 werde folgender Paragraph eingeschaltet:

§. Die Wahl des Kaisers geschieht auf Lebenszeit."

und zwar ebenfalls durch Namensaufruf zur Abstimmung; die Versammlung lehnt dasselbe mit 413 gegen 39 Stimmen ab.

Die weitere Abstimmung erfolgt

III. über den ersten Theil des Minoritätserachtens III.:

"Zwischen den §§. 1 und 2 werde folgender Paragraph eingeschaltet:

§. Dieselbe wird jedesmal auf zwölf Jahre einem der Regenten von Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg übertragen."

ebenfalls durch Namensaufruf. Auch dieses Erachten wird mit 442 gegen 14 Stimmen verworfen.

Weiter stimmt die Versammlung durch Namensaufruf ab:

IV. über den ersten Satz des Minoritätserachtens IV.:

"Das Reichsoberhaupt wird auf sechs Jahre gewählt."

und lehnt denselben hierbei mit 264 gegen 196 Stimmen ab.

Folgende Erklärungen sind zu dieser Abstimmung zu Protokoll abgegeben worden:

1) "Die Gefertigten erklären, daß sie — ohne Rücksicht darauf, welchen Umfang der deutsche Bundesstaat haben werde — bloß in consequenter Festhaltung an jener principiellen Ansicht, die sie bestimmte, gegen das einheitliche Oberhaupt und für das Directorium zu stimmen, auch nun gegen alle jene Zusatzanträge ad §. 1a. gestimmt haben, welche über die Berufungsart und Dauer des, von ihnen nicht gewollten, einheitlichen Oberhauptes gestellt worden sind.

Egger. Benedict. Mühlfeld. Schreiner. Quesar. Phillips. Gombart. Fügerl. Moering."

2) "Die Unterzeichneten erklären hierdurch, daß sie, obgleich sie gegen §. 1 des Entwurfs gestimmt haben, doch jetzt, nachdem einmal die Mehrheit der Nationalversammlung dafür sich entschieden hat, für ein auf sechs Jahre zu wählendes Reichsoberhaupt ihre Stimmen abgegeben haben, damit überhaupt ein Beschluß zu Stande kommen und der angenommene §. 1 nicht bedeutungsleer stehen bleiben möchte, ohne jedoch überhaupt

ihrer künftigen Abstimmung bei der zweiten Lesung dadurch präjudiciren zu wollen.

Arndts. Graf. Edel. Lienbacher. v. Wulffen. Eckart aus Lohr. Stülz. Kerer. Reichensperger. Deymann. Braun. Würth aus Wien. Kleinschrod. Tappehorn."

3) Von den Abgeordneten Eckert aus Bromberg und Jucho:

"Die Unterzeichneten erklären, daß sie nur deshalb für ein sechsjähriges Wahloberhaupt gestimmt haben, weil sie es für nachtheilig halten, wenn die Nationalversammlung zu gar keinem Beschluß kommen könnte."

und

4) "Die Unterzeichneten fanden in der dem Volkswillen von 6 zu 6 Jahren vorbehaltenen Wahl eines mit bloßem Suspensivveto bekleideten Reichsoberhauptes, trotz der die Grundsätze der Demokratie allerdings verletzenden Verpflichtung, dieses Reichsoberhaupt der Reihe der regierenden deutschen Fürsten zu entnehmen, dennoch so viel für die Souverainität des Volkes gerettet, um durch ihre für eine solche Wahl abgegebenen Stimmen dem Erfolge entgegen zu streben, daß die Versammlung sich zu gar keinem Beschlusse einige und dadurch die Octroyirung gewissermaaßen selbst über sich herab beschwöre.

Ludwig Simon aus Trier. Würth aus Sigmaringen. Fehrenbach. Zimmermann aus Stuttgardt. Grubert. Julius Fröbel. Reinhard. Culmann. Hagen. Schlutter. Berger. Waldburg-Zeil. Reinstein. Moriz Hartmann. Hoffbauer. Günther. Langbein. Schmitt aus Kaiserslautern."

Ferner kommt zur Abstimmung durch Namensaufruf

V. der eventuelle Antrag des Abgeordneten Neugebauer "Die Wahl des Reichsoberhauptes geschieht auf drei Jahre."

Derselbe wird ebenfalls und zwar mit 305 gegen 120 Stimmen verworfen.

Als man hierauf zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Schulz:

"Die erste Ernennung des Oberhauptes erfolgt auf ein Jahr."

übergehen will, wird derselbe vom Antragsteller zurückgezogen; eben so erklärt der Abgeordnete Höfken die Zurücknahme seines eventuellen Antrages:

"Die Reichsversammlung wolle beschließen, es sey den Urwählern des deutschen Volks binnen der kürzesten Frist die Frage zur Entscheidung vorzulegen: "Ob ein Erbkaiser oder ein Wahlkaiser dem deutschen Bundesstaate vorgesetzt werden solle?"

Nachdem solchergestalt die Abstimmungen erledigt sind, ohne daß dieselben ein Resultat ergeben haben, beantragt der Abgeordnete Schoder:

"Es möge die in §. 1a. zur Sprache gebrachte Frage dem Verfassungsausschusse zur weiteren Berichterstattung zurückgegeben werden."

Der Berichterstatter G. Beseler erklärt sich gegen diesen Antrag und will, daß mit Berathung des Entwurfs ohne Weiteres vorwärts geschritten werden möge.

Der Abgeordnete Moriz Hartmann verlangt die Ernennung eines neuen Ausschusses für Vorberathung dieser Frage.

Das Präsidium entscheidet sich ohne Widerspruch der Versammlung für die Ansicht des Berichterstatters und beraumt nach Beschluß der Versammlung die nächste Sitzung für Donnerstag, den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr an. Tagesordnung: Berathung der §§. 2 u. ff. des Abschnittes der Verfassung vom Reichsoberhaupte.

Namens des Gesetzgebungsausschusses erstattet der Abgeordnete Mittermaier Bericht über den Antrag des Abgeordneten Rösler aus Oels und Genossen, die authentische Uebersetzung der Reichsgesetze betreffend.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft Seite 796.)

Der Abgeordnete Quante giebt über seine gesammten heutigen Abstimmungen folgende Erklärung:

"Der Unterzeichnete hat gegen sämmtliche Anträge zu §. 1a. in heutiger Sitzung gestimmt, weil er der Ueberzeugung ist, daß vor näherer Feststellung des Verhältnisses zu Oesterreich dieser Gegenstand zum Beschlusse nicht reif sey."

zu Protokoll.

Der Präsident erklärt, nachdem er noch die erforderlichen Verkündigungen gemacht, die heutige Sitzung um 5 Uhr Nachmittags für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Otto Koch.

Hundertachtundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 25. Januar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson.**

Die Sitzung beginnt um 9¾ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorigen (157.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Folgende 4 Mitglieder haben ihren Austritt aus der Nationalversammlung angezeigt:

1) Scheließnigg aus Klagenfurt;

2) Aulike aus Berlin;

3) Jeitteles aus Ollmütz;

5) v. Hagenow aus Langenfelde.

Das Reichsministerium des Innern wird zur Einleitung des Nöthigen veranlaßt werden.

An die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Behr von Bamberg ist der neugewählte Abgeordnete Mertel von Kronach getreten.

Die beiden neuerlich eingetretenen Abgeordneten Matthies und Hofer sind: Ersterer der 11., Letzterer der 6. Abtheilung zugewiesen.

Flottenbeiträge sind eingegangen, wie folgt:

1) 75 fl. Beitrag aus den Orten Sonnenberg, Heinersdorf und Hämmern im Meiningen'schen Oberlande, übergeben vom Abgeordneten Müller aus Sonnenberg.

2) 10 fl. Vierter Ertrag einer Sechsersammlung in einer Donnerstag-Gesellschaft, übergeben vom Abgeordneten Jucho.

3) 40 Stück Louisd'or und 2 Thlr., 2 gr., 4 Pf., Sammlung in den haunöver'schen Aemtern Schambeck und Osterholz, überreicht durch den Abgeordneten Dröge.

Der Reichsminister der Justiz überreicht ein Schreiben des königlich preußischen Inquisitoriats zu Grünberg, welches die Genehmigung der Nationalversammlung zur Eröffnung einer Untersuchung gegen den Abgeordneten Levysohn, des Redacteurs des Grünberger Wochenblattes, wegen Beleidigung durch Pasquill, nachsucht. Geht an den betreffenden Ausschuß.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat über nachstehende Eingaben beschlossen, wie folgt:

I. an den Verfassungsausschuß zu überweisen:

Nro. 4949, 3437, 4254, 4253, 5242.

II. an den volkswirtschaftlichen Ausschuß:

Nro. 5148 und 5276.

III. an den völkerrechtlichen Ausschuß:

Nro. 5147.

IV. an den Finanzausschuß:

Nro. 5146.

V. an den Ausschuß (s. g. Biedermann'schen) zur Beurtheilung des Verhältnisses der Centralgewalt und der Reichsversammlung zu den Einzelstaaten:

Nro. 5131.

VI. zu den Acten, den Rühl'schen Antrag wegen der Neuwahlen betreffend, zu nehmen:

Nro. 4373., Nro. 4836 und eine Petition der Volksversammlung zu Halle ohne Nummer vom 1. October 1848.

Abgeordneter Würth von Sigmaringen interpellirt den Prioritäts- und Petitionsausschuß wegen eines von ihm unlängst gestellten und an besagten Ausschuß übergebenen Antrages.

Der Präsident bemerkt, daß dieser Antrag vom Prioritäts- und Petitionsausschuß als dringend anerkannt, deßhalb auch von ihm für die Tagesordnung der nächsten Sitzung bestimmt sey, welche nicht der Berathung der Verfassung gewidmet seyn solle.

Man geht zur Tagesordnung über. Zu §. 2 des Abschnitts der Verfassung „vom Reichsoberhaupt“ sind folgende Anträge eingegangen:

1) ein präjudicieller von Grundner und Anderen:

„In Erwägung, daß über §. 1a. des vorliegenden Entwurfs in der Sitzung vom 23. d. M. kein Beschluß zu Stande gekommen, mithin auch noch kein Reichsoberhaupt in einer bestimmten Beschaffenheit, nämlich ob erblich, lebenslänglich oder von periodischer Dauer ꝛc. geschaffen ist, und der Titel „Kaiser“ nicht für jedes Reichsoberhaupt nach den verschiedenen Vorschlägen passend zu seyn scheint; — wolle die Versammlung beschließen:

daß der §. 2 des Reichsoberhaupts, als mit dem §. 1a im wesentlichen Zusammenhange stehend, der zweiten Berathung vorzubehalten sey, und daß mit der heutigen Berathung sogleich auf den §. 3 übergegangen, demzufolge aber auch vor der Hand bei allen späteren Paragraphen statt des Titels „Kaiser“ Reichsoberhaupt gesetzt werde.“

2) materielle Verbesserungsanträge:

a) von Sepp:

„In Erwägung,

1) daß Deutschland unter seinen regierenden Fürsten bereits einen Kaiser zählt, dem Niemand die Kaiserkrone abzunehmen gedenken wird,

2) daß nicht zwei Kaiser neben einander in Deutschland bestehen können, mit andern Worten: kein anderweitiger deutscher Fürst als Bundeshaupt

unter dem Titel Kaiser aufkommen mag, ohne daß dieses Verlangen zum Ausschlusse Oesterreich's und vielleicht zum Bürgerkriege, sodann zu Conflicten mit den auswärtigen Großmächten, und überhaupt zur Entwerthung und Herabwürdigung des früher ausschließlichen Kaisernamens führen müßte; —

beschließt die Nationalversammlung, um ihren Mitgliedern bei der Abstimmung nicht fortgesetzt Gewalt anzuthun:

diesem Paragraphen keine andere Bedeutung unterzulegen, als daß die Kaiserkrone vom Hause Habsburg wieder auf das ganze deutsche Reich übertragen werde;

für den Fall aber, daß Oesterreich nicht als integrirender Theil im neuen Bundesstaat zu bleiben vermöchte, ihm keine Anwendung zu geben."

b) von Paur aus Neisse und Anderen.

"Das Reichsoberhaupt führt den Titel:

"Reichsregent"

Ueber den präjudiciellen Antrag Grundner's wird die Debatte eröffnet, nach deren Schluß derselbe zur Abstimmung gestellt und verworfen wird.

Auf die Discussion über §. 2 wird verzichtet.

Es kommt zur Abstimmung, nachdem die Anträge von Sepp und Paur von Neisse wegen nicht hinreichender Unterstützung sich erledigt haben — und zwar mit Namensaufruf:

1) der Antrag der Majorität des Ausschusses:

"Das Reichsoberhaupt führt den Titel:

"Kaiser der Deutschen."

Derselbe wird mit 214 bejahenden gegen 205 verneinende Stimmen angenommen, wodurch die weiteren Abstimmungen hinwegfallen.

Eine Reclamation Mayfeld's, der seinen Antrag, (siehe denselben im Protokoll der vorigen Sitzung), weil derselbe in der vorigen Sitzung die Unterstützung von 20 Mitgliedern gefunden, zur Abstimmung gebracht zu sehen verlangt, wird durch die Bemerkung des Vorsitzenden erledigt, daß der Antrag mit Einstimmung des Antragstellers selbst von §. 1a, als dahin nicht gehörig, zu §. 2 verwiesen worden sey, hiermit aber den Wirkungen des Beschlusses vom 11. September unterliege.

Bei §. 3 wird die Discussion gleichfalls abgelehnt, womit die Anträge von Buß und Würth von Sigmaringen wegfallen. Der §. wird angenommen.

Ueber §. 4 wird die Discussion zugelassen. Nach Schluß derselben kommt der Antrag der Majorität zur Abstimmung und wird angenommen, womit das Minoritätserachten sich erledigt.

Zu §. 5 liegt folgender Verbesserungsantrag von Würth aus Sigmaringen vor:

"Der Reichsstatthalter ist für seine Regierungshandlungen verantwortlich."

Ohne Discussion wird der Antrag der Majorität des Ausschusses:

"Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus."

angenommen, wodurch alles Andere in Wegfall kömmt.

§. 6 wird ohne Discussion in der Fassung der Majorität des Ausschusses angenommen, welcher so lautet:

"Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt."

Ebenmäßig §. 7, also lautend:

"Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Cosuln an, und führt den diplomatischen Verkehr."

Ueber §. 8 wird die Discussion zugelassen; nach Anhörung zweier Redner aber auf gestellten Antrag geschlossen und zur Abstimmung durch Namensaufruf (nach dem Verlangen des Abgeordneten Rösler von Oels) geschritten.

Der Antrag der Ausschußmehrheit:

"Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden."

wird mit 282 bejahenden gegen 136 verneinende Stimmen angenommen.

Zu §. 9 hat Abgeordneter Reisinger folgenden Zusatz beantragt:

"Hat ein deutscher Gebietstheil mit nicht-deutschen Landen dasselbe Staatsoberhaupt, so übt dieses das souveraine Recht der völkerrechtlichen Vertretung des Krieges und Friedens, der Bündnisse und Verträge nur zu Gunsten der nicht-deutschen Lande aus."

Nach abgelehnter Discussion — womit der Reisinger'sche Antrag sich erledigt — wird der Mehrheitsantrag, der so lautet:

"Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist."

zum Beschluß erhoben.

§. 10 wird ohne Discussion nach der Fassung der Mehrheit angenommen.

Ebenso §. 11, §. 12, §. 13 und §. 14.

Zu §. 15 beantragt Abgeordneter Reisinger folgenden Zusatz:

"Dem Kaiser von Oesterreich verbleibt, unbeschadet der militärischen deutschen Reichspflicht, die freie Verfügung über die Heeresmacht des deutsch-österreichischen Gebietstheiles zur Aufrechthaltung der Ordnung und Integrität der nicht-deutschen Lande. Dasselbe Recht steht dem Könige von Preußen in Bezug auf den polnischen Theil Posen's zu. Ein Reichsgesetz bestimmt den Umfang und die Modalitäten dieses Rechtes.

Da die Discussion nicht zugelassen wird, so kommt dieser Antrag nicht in Betracht.

Der §. wird nach dem Antrage der Majorität angenommen, der im zweiten Minoritätserachten vorgeschlagene Zusatz aber abgelehnt.

§. 16 wird ohne Discussion in der Mehrheitsfassung angenommen.

Vicepräsident Kirchgeßner erstattet Bericht über folgende eingereichte Urlaubsgesuche:

vom	Abgeord.	Helbing	auf	14 Tage
"	"	Levysohn	"	3 Wochen
"	"	Schönmäckers	"	14 Tage
"	"	Wernich	"	14 "
"	"	Schüler von Zweibrücken	"	4 Wochen
"	"	v. Reden	"	4 "
"	"	Leue	"	3 "
"	"	Fuchs	"	14 Tage
"	"	Thinnes	"	4 Wochen
"	"	Herzig	"	4 "
"	"	Hofmann v. Ludwigsburg	"	14 Tage
"	"	Schmitt v. Berlin	"	14 "
"	"	Höchsmann v. Wien	"	20 "
"	"	Käferlein	"	8 "
"	"	v. Kalkstein	"	3 Wochen
"	"	Scheller	"	14 Tage

Dieselben werden von der Versammlung genehmigt.

Nächste Sitzung: Morgen den 26. Januar Vormittags 9 Uhr. Tagesordnung: Berathung des Abschnittes des Verfassungsentwurfes: „der Reichsrath."

Schluß der heutigen Sitzung: Nachmittags um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertachtundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 25. Januar eingegangenen Petitionen.

1) Eingabe des constitutionellen Vereins in Rostock für die Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser, eingereicht durch den Abgeordneten Thöl von Rostock.

2) Eingabe gleichen Betreffs von der freundschaftlichen Versammlung der Bürger des Mittelstandes zu Hamburg, übergeben durch den Abgeordneten Godeffroy.

3) Eingabe gleichen Betreffs von vielen Bürgern zu Lübeck, übergeben durch den Abgeordneten Deeke.

4) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern und Einwohnern der Stadt Schleswig.

5) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Gera.

6) Eingabe gleichen Betreffs von den Bürgern zu Großlöbichau, Bürgel und Lobeda.

7) Eingabe gleichen Betreffs von den Bürgern zu Pößneck im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

8) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine der Stadt Königsee und Umgegend.

9) Eingabe gleichen Betreffs von dem constitutionellen Preußenvereine zu Wesel.

10) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine der Stadt Bromberg, überreicht durch den Abgeordneten Eckert.

11) Eingabe gleichen Betreffs von dem vaterländischen Vereine zu Dannenberg, überreicht durch den Abgeordneten Grumbrecht.

12) Eingabe gleichen Betreffs von dem deutschen Vereine zu Elsterberg.

13) Eingabe von Bürgern zu Rothenbach (Würtemberg) für die Wahl des österreichischen Kaiserhauses zum Oberhaupte von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Huck.

14) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Aulendorf (Würtemberg)

15) Gleiche Eingabe von der Gemeinde St. Ehristina.

16) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Waldstetten (Würtemberg.)

17) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Hemmerdorf, übergeben durch den Abgeordneten Uhland.

18) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Hirrlingen, übergeben durch Denselben.

19) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Hailfingen, übergeben durch Denselben.

20) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Hirschau, übergeben durch Denselben.

21) Gleiche Eingabe von vielen Bürgern zu Rottenburg am Neckar, übergeben durch Denselben.

22) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Weiler, übergeben durch Denselben.

23) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Rottweil.

24) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Jartberg (Würtemberg.)

25) Gleiche Eingabe von dem constitutionell-monarchischen Vereine zu Augsburg.

26) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Ripdissen.

27) Gleiche Eingabe von den Gemeinden Leinzell, Göppingen und Horn.

28) Protestation der Vaterlandsvereine zu Oederan, Görbersdorf, Memmendorf, Schönerstadt, Thiemendorf, Falkenau und Breitenau gegen die Wahl eines deutschen Kaisers, überreicht vom Abgeordneten L. Simon von Trier.

29) Protestation von Bürgern zu Frohburg gegen Einsetzung einer unverantwortlichen, definitiven Centralgewalt an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Heisterbergk.

30. Eingabe von B. Hundeshagen zu Bonn, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

31) Zwei Petitionen von 147 Wahlmännern und Wählern des Wahlbezirks Gmunden in Oberösterreich, Zustimmung zu den §§. 2 und 3 der Reichsverfassung ausdrückend, überreicht durch den Abgeordneten Bauernschmid.

32) Eingabe des Volksvereins zu Kaiserslautern, die Reichsoberhauptsfrage betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern.

33) Adresse von Bewohnern der Stadt Schwanenstadt, des Wahlbezirks Vöcklnbruck, namentlich der Pfarreien Frankenmarkt, Pöndorf, Frankenburg, Fornach, Zell am Attersee, Nußdorf, Ottnang (in Oesterreich), Zustimmung zu den §§. 2 und 3 der Reichsverfassung, so wie Tadel gegen jene achtzig österreichischen Abgeordneten aussprechend, welche gegen diese Paragraphen durch ein Programm sich ausgesprochen haben, übergeben durch den Abgeordneten Schiedermayer.

34) Eingabe des Vororts des nationalen Vereins für Deutschland, d. d. Kassel am 19. Januar 1849, für erbliche Uebertragung der deutschen Reichsgewalt an die Krone Preußen.

35) Eingabe von Bürgern zu Hannover, das Reichswahlgesetz betreffend.

36) Petitionen um Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit aus Köngernheim, Hahnheim, Zornheim, Budenheim, Pfißligheim, Osthofen, Heßloch, Aesheim, Marburg, Schönau, Rehe, Homberg, Frohnhausen, Ludwigshütte, Wallau, Biedenkopf, Hatzfeld, Hadamar u. s. w., — sämmtlich überreicht von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutz der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt am Main.

37) Petition der Gemeinde Boll, die Verwerfung des Zolltarifentwurfs der sogenannten Freihandelsmänner und die gesetzliche Sicherung des Schutzes deutscher Arbeit betreffend, — eingereicht durch den Abgeordneten v. Itzstein.

38) Petitionen, den Schutz der nationalen Arbeit und Production betreffend, von den Gemeinden St. Goarshausen, Wettmich, Ehrenthal, Kestert, Rettersheim, Lipporn, Strüth, Patersberg und Reichenberg (sämmtlich im Nassauischen gelegen).

39) Eingabe des industriellen Centralvereins, d. d. Elberfeld den 14. Januar 1849, die gewerbliche Frage betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Eisenstuck.

40) Petitionen um Schutz des vaterländischen Weinbaues aus Clotter, Lag, Linz a. R., Linzerhausen, Leubsdorf, Ockenfels, Casbach, Ohlenberg, Rech, Alteneje, Lauch, Brohl a. R., Creuzberg, Rheineck, Niederbreisig und Oberbreisig.

41) Eingabe des Vorstands der Kaufmanns-Compagnie zu Wismar, mittelst deren derselbe einen Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland vorlegt.

42) Eingabe der großherzoglich badischen landwirthschaftlichen Unterrheinkreisstelle zu Wertheim, den der Reichsversammlung vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend.

43) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Stadtrathe und Bürgerausschusse zu Eßlingen.

44) Eingabe gleichen Betreffs von dem industriellen Zweigverein des Thüringer Zollgebietes zu Gotha, überreicht durch den Abgeordneten Becker.

45) Eingabe des Comité's des Industrievereins für Wahrung der Montaninteressen zu Klagenfurt, mittelst deren dasselbe 600 Exemplare der bezüglich auf die Industrieen der beiden Metalle: Eisen und Blei abgegebenen detaillirten Darstellungen übersendet.

46) Petition der Bürger zu Winningen an der Mosel, um Schutz des vaterländischen Weinbaues.

47) Petition der Webermeister aus Gräfrath, Kreises Solingen, um Schutz der Nationalarbeit und baldigen Erlaß einer allgemeinen Gewerbeordnung, übergeben durch den Abgeordneten Arndt.

48) Protestation des Bürgervereins, Innungs- und Gesellenvereins zu Gotha und des Innungsvereins zu Ohrdruff gegen Einführung der Gewerbefreiheit und des Freihandelssystems, übergeben durch den Abgeordneten Becker von Gotha.

49) Zehn Petitionen, gegen Herabsetzung des Zolles auf ausländische Weine, aus Oppenheim, Schwabsburg, Mommenheim, Selzen, Wintersheim, Waldhilbersheim, Weinetsheim, Eimsheim und Lorzweiler, — sämmtlich im Canton Oppenheim, Provinz Rheinhessen, gelegen, — übergeben durch den Abgeordneten Wernher von Nierstein.

50) Petitionen, die Herstellung der deutschen Zoll- und Handelseinheit betreffend, aus Zwickau und Königstein.

51) Petition der Gemeinde Lewkow-Hauland, Kreises Adelnau, um Einverleibung in den deutschen Bund.

52) Eingabe des Bürgervereins zu Worms, die Einführung der dem deutschen Volke verbrieften Grundrechte in allen deutschen Staaten betreffend.

53) Dank- und Vertrauens-Adresse des Schullehrervereins zu Weißenburg.

54) Eingabe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, die Rechtsverhältnisse der Literatur und und des Buchhandels betreffend.

55) Abgeordneter Francke übergiebt:

a. eine Adresse aus dem siebenten Wahldistrict des Herzogthums Schleswig,
b. sieben Adressen aus dem Amte Tondern, mit 640 Unterschriften,

sämmtlich für die Einverleibung des Herzogthums Schleswig in das deutsche Reich.

56) Eingabe des Comité's für die Vereinigung Anhalt's zu Einem Staate, zu Bernburg, mittelst deren dasselbe weitere Unterschriften zu der Petition um Vereinigung der Anhalt'schen Lande zu Einem Staate übersendet, überreicht durch den Abgeordneten Wedekind.

57) Eingabe der Bürger und Einwohner der Stadt Friedrichsstadt an der Eider, die Unzertrennlichkeit Schleswig-Holstein's betreffend.

58) Petition der Gemeinde Siptenfelde um baldige Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit Dessau.

59) Sieben Adressen aus der Stadt Flensburg, betreffend die Einverleibung des Herzogthums Schleswig in das deutsche Reich, übergeben durch den Abgeordneten Francke.

60) Eingabe des Comité's für die Vereinigung Anhalt-Bernburg's, mittelst deren dasselbe die weiteren und letzten Unterschriften aus den entfernteren Gemeinden des Landes zu der Petition um Vereinigung der Anhalt'schen Lande zu Einem Staate übersendet.

Hundertneunundfünfzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr durch den Vorsitzenden eröffnet.

Der Schriftführer Biedermann verliest die Verhandlungen vom gestrigen Tage. Bei dem Mangel eines dagegen erhobenen Widerspruchs erklärt der Vorsitzende die verlesene Verhandlung für genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet den Austritt des Abgeordneten Hentges (8. würtembergischer Wahlbezirk) zum 1. Februar, und meldet, daß Dr. Fr. Lammers als Stellvertreter des Abgeordneten Moritz Stöcker zum Eintritt sich gemeldet, daß aber der Vorsitzende denselben nicht zugelassen, weil der Abgeordnete Stöcker bis zum 21. Januar blos beurlaubt gewesen und seinen Austritt nicht angezeigt.

Er erklärt, daß der Abgeordnete Stöcker zum Wiedereintritt unter der Verwarnung werde aufgefordert werden, daß er bei fernerem Ausbleiben für ausgeschieden zu erachten sey.

Der Abgeordnete Wurm erhält das Wort, um den Antrag des Prioritäts- und Petitionsausschusses:

> „Die übrigen Ausschüsse anzuweisen, daß sie über die ihnen von dem Petitions- und Prioritätsausschusse und vom Directorio zugewiesenen Petitionen schleunigst Bericht erstatten."

zu begründen.

Die Dringlichkeit dieses Antrages wird anerkannt.

Der Abgeordnete Waitz spricht gegen, der Abgeordnete Eisenstuck für den Wurm'schen Antrag.

Der Abgordnete Biedermann trägt eventuell an:

> „Der Verfassungsausschuß möge ein übersichtliches Verzeichniß derjenigen Eingaben anfertigen lassen und der Versammlung vorlegen, welche sich auf die noch zur Berathung ausstehenden Theile der Verfassung beziehen."

Die Debatte wird, nachdem noch einige Redner gesprochen, geschlossen, der Antrag des Petitionsausschusses, welcher inzwischen schriftlich eingereicht ist, und dahin lautet:

> „Daß die verschiedenen Ausschüsse beauftragt werden mögen, die ihnen, sey's vom Petitionsausschusse, sey's vom Direktorium unmittelbar zugewiesenen Petitionen in ihren Berichten zu erwähnen, und dadurch der Versammlung Kenntniß davon zu geben."

zur Abstimmung gebracht.

Derselbe wird angenommen und ist dadurch der Antrag von Biedermann (wie er oben aufgeführt) abgelehnt.

Der Vorsitzende zeigt noch den Austritt des Abgeordneten Dr. Haupt (2. Mecklenburg'scher Wahlbezirk) an.

Der Abgeordnete Künßberg erhält das Wort zu einer Interpellation wegen seines Antrages auf Ernennung eines Verfassungs-Revisionsausschusses.

Diese Angelegenheit wird beseitigt durch eine Erklärung des Abgeordneten v. Soiron und des Vorsitzenden, daß dieser Antrag dem Petitionsausschusse zur Erledigung überwiesen werden soll, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Auf der Tagesordnung steht:

Berathung über den vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurf: „der Reichsrath" — Art. I., §. 1—6.

Der Vorsitzende verliest zunächst folgenden Antrag von Arndts und Genossen:

> „Die Unterzeichneten beantragen zu § 1:
>
> 1) den ersten Satz des §. 1 unverändert anzunehmen;
> 2) anstatt des zweiten Satzes zu setzen, wie im Minoritätserachten: „Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg und Baden ernennen dazu je ein Mitglied, das achte die drei Hessen, das neunte Nassau, Luxemburg, Limburg und Braunschweig, das zehnte Schleswig-Holstein, Lauenburg, beide Mecklenburg und Oldenburg, das eilfte die Thüring'schen Fürstenthümer, Anhalt, die beiden Lippe, Waldeck (Hohenzollern, Lichtenstein) das zwölfte die vier freien Städte;
> 3) der dritte Satz bleibt wie im Entwurfe.
>
> Zugleich wird getrennte Abstimmung über die drei Sätze beantragt."

Es wird demnächst die Liste der eingeschriebenen Redner verkündet.

Eisenstuck erhält das Wort wegen einer Ordnungsfrage und beantragt:

> „Daß über das Minoritätserachten ad §. 6 zuerst debattirt werde."

Die Sache wird dadurch erledigt,

> daß die Versammlung sich für die Discussion und zugleich für eine allgemeine Debatte entscheidet,

und wird demnach die Debatte eröffnet. Bei selbiger betheiligen sich die Abgeordneten Schütz, Jahn, Buß und Welcker.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß Abgeordneter Schüler aus Jena für das Minoritätserachten zu §. 6 auf namentliche Abstimmung angetragen hat, und daß Wigard den Antrag eingebracht:

> „Das vorgeschlagene Institut eines Reichsraths in das Verfassungswerk nicht aufzunehmen."

und daß ein von 20 Unterschriften unterstützter Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen sey. Dieser letzte Antrag wird zur Abstimmung gebracht und angenommen. Nachdem G. Beseler als Berichterstatter gesprochen, meldet sich noch Schüler aus Jena als Berichterstatter für das Minoritätserachten zu §. 6 zum Worte. Der Vorsitzende ertheilt demselben das Wort und auf erhobenen Widerspruch, daß der Berichterstatter der Minorität nicht nach dem Berichterstatter der Majorität sprechen dürfe, beantragt der Vorsitzende:

„es dabei zu belassen, daß der Abgeordnete Schüler das ihm einmal verliehene Wort behalte, jedoch ohne Präjudiz für andere Fälle."

wogegen kein Widerspruch erhoben wird.

Der Abgeordnete Schüler aus Jena erhält demnach das Wort.

Nach Beendigung dieses Vortrages bringt der Vorsitzende den Antrag Wigard's, welcher lautet:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, das von der Mehrheit des Verfassungsausschusses vorgeschlagene Institut eines Reichsrathes in das Verfassungswerk nicht aufzunehmen."

zur Unterstützung und, nachdem dieser Antrag die hinreichende Unterstützung gefunden, wird derselbe zur Abstimmung gebracht und zwar nach dem Einverständniß Schüler's zur Abstimmung durch namentlichen Aufruf. Das Resultat der Abstimmung ist, daß der obengedachte Antrag Wigard's mit 211 gegen 200 Stimmen, also mit einer Majorität von eilf Stimmen verworfen worden.

Der Vorsitzende verliest hierauf:

1) eine ihm übergebene schriftliche Erklärung, des Inhalts:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie für das Institut des Reichsraths nur unter der Voraussetzung gestimmt haben, daß bei der zweiten Lesung die Erblichkeit des Reichsoberhaupts zum Beschluß erhoben werde.

Frankfurt a. M. den 26. Januar 1849.

Sprengel. Widenmann. Pannier. Hans v. Raumer. Stenzel. Barth. Wernher. Sellmer. Baumbach. Emmerling. Grüel. Lang. Tellkampf. Mann. Quintus. Sturm. Dammers. Riesser. Jordan aus Gollnow. Nöthig. Nerreter. Groß aus Leer. Droysen. Falk. Höfken. Godefroy. v. Maltzahn. Platzner.

2) demnächst folgende Verbesserungsvorschläge:

a. von Drechsler und Genossen zu §. 1, des Inhalts:

Absatz 2 möge lauten:

„Jeder im Staatenhause vertretene Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied."

b. von Jucho und Genossen zu §. 1, des Inhalts:

„Für den Fall, daß das von Herrn Simon und Genossen gestellte Minoritätserachten, in welchem sich gegen das Institut des Reichsraths erklärt wird, verworfen werden sollte, stellen wir zu §. 1 folgenden Verbesserungsantrag:

In dem zweiten Satze des §. 1 mögen die Worte: „mit Ausnahme der vier freien Städte, welche gemeinsam ein Mitglied senden" wegfallen, so daß der Satz also heißt:

Jeder im Staatenhause vertretene Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied."

Die zu den einzelnen Paragraphen eingeschriebenen Redner verzichten auf das Wort und es wird abgestimmt:

1) über den ersten Satz des §. 1 des Ausschußentwurfs und dieser wird dahin angenommen:

„Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten."

2) über den ersten Satz des 2. Absatzes des §. 1 des Ausschußentwurfs, welcher lautet:

„Jeder im Staatenhause vertretene Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied."

Das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ist zweifelhaft, und es muß deßhalb mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Der vorgedachte Satz wird hierbei mit 220 gegen 175 Stimmen, also mit einer Majorität von 45 Stimmen verworfen und sind damit die zweite Hälfte desselben Satzes, so wie die Amendements von Drechsler und Genossen und Jucho und Genossen beseitigt.

3) über den Verbesserungsvorschlag von Arndts und Genossen:

(siehe oben).

Es muß bei dem zweifelhaften Resultat der gewöhnlichen Abstimmung durch Stimmzettel abgestimmt werden.

Es haben 206 mit Nein und 204 mit Ja gestimmt.

Der Verbesserungsvorschlag ist also mit einer Majorität von 2 Stimmen verworfen.

4) über den 3. Absatz des §. 1. l. c., welcher dahin angenommen wird:

„Die Ernennung der Mitglieder des Reichsrathes geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbände."

5) über den §. 2. l. c., welcher dahin angenommen wird:

„Der Reichsrath bildet ein begutachtendes Collegium. Derselbe tritt am Sitz der Reichsregierung zusammen.

Den Vorsitz im Reichsrathe führt der Bevollmächtigte des größten deutschen Staates, dessen Regent nicht das Reichsoberhaupt ist."

6) über §. 3. l. c., welcher dahin angenommen wird:

„Die Beschlüsse des Reichsraths werden durch Stimmenmehrheit gefaßt."

7) über §. 4. l. c., welcher dahin angenommen wird:

„Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrathes beizuwohnen oder sich in denselben durch Commissarien vertreten zu lassen."

8) über §. 5. l. c., welcher gleichfalls angenommen wird und dahin lautet:

„Dem Reichsrath sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichsrath hat sein Gutachten binnen einer jedesmal von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist

die Reichsregierung an dem Einbringen des Gesetzentwurfs bei dem Reichstag nicht behindert."

9) über das Minoritätserachten zu §. 3, welches abgelehnt wird.

10) über §. 6. l. c., welcher dahin angenommen wird:

„Die Reichsregierung ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihr angemessen erscheint, das Gutachten des Reichsrathes einzuziehen."

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft. Der Vorsitzende liest folgenden dringlichen Antrag des Abgeordneten Simon von Trier vor:

„In Erwägung, daß es in der Notorietät beruht:

1) daß der Oberlandesgerichtsdirector Temme wegen Betheiligung an den zur Durchführung der Steuerverweigerung ergriffenen Maaßregeln in Münster zur Untersuchung und Haft gezogen worden ist;

2) daß derselbe bald darauf (am 8. Januar) von dem 35. rheinpreußischen Wahlbezirke zu Neuß an die Stelle des ausgeschiedenen Dr. Dieringer zur deutschen Nationalversammlung als Abgeordneter gewählt worden ist; (siehe auch beigefügtes Schreiben im Namen der Wahlmänner d. d. Güchen, den 9. Januar.)

in Erwägung, daß nach Art. 3 des Reichsgesetzes vom 30. September v. J. der Reichsversammlung die Befugniß zusteht, die Aufhebung einer vor der Wahl eines ihrer Mitglieder gegen dasselbe verfügten Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse ihrer Sitzungen anzuordnen;

in Erwägung, daß die bloße Frage nach Aufhebung der Haft ohne übrige Behinderung der Untersuchung lediglich nach dem Gesichtspunkte zu entscheiden ist, ob für die Anwesenheit und politische Wirksamkeit des Verhafteten in der Nationalversammlung erheblichere Gründe sprechen, als für die Befürchtung einer möglichen Flucht oder Collussion, seitens des Verhafteten;

daß nun der Gesichtspunkt der nothwendigen Anwesenheit aller Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung im gegenwärtigen Augenblicke den Gesichtspunkt einer möglichen Flucht oder Collussion seitens des Abgeordneten Temme nach dessen Leben und bisherigem Verhalten bei Weitem überwiegt;

in Erwägung, daß zwar jede stattgefundene Wahl der geschäftsordnungsmäßigen Prüfung zu unterwerfen, nach §. 7 der Geschäftsordnung aber selbst „jeder Angefochtene" „bis zur definitiven Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl berechtigt ist, an den Verhandlungen der Nationalversammlung Theil zu nehmen," daß Diesem nach auch ohne Vorlage der Untersuchungs- und Wahlacten zum Mindesten über die bloße Beseitigung des factischen Hindernisses der Haft füglich schon jetzt entschieden werden kann, um den Abgeordneten Temme in dieselbe Lage zu versetzen, in welcher sich jeder andere Abgeordnete befinden würde, vorbehaltlich der Entscheidung über die Fortsetzung der Untersuchung und definitiven Gültigkeit der Wahl auf Grund der eingeforderten Acten;

aus diesen Gründen verfügt die Nationalversammlung die Aufhebung der gegen den Abgeordneten Temme verhängten Haft und beauftragt den Herrn Reichsjustizminister mit den zur schleunigen Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maaßregeln."

Der Vorsitzende stellt die Dringlichkeitsfrage und die Dringlichkeit wird erkannt.

Der Abgeordnete Simon erhält das Wort.

Der Unterstaatssecretär Bassermann zeigt an:

„Daß nach der Mittheilung der preußischen Behörde die baldigste Einsendung der betreffenden Acten über den Abgeordneten Temme zu erwarten stehe."

Es entspinnt sich hierauf die Debatte, bei der sich betheiligen die Abgeordneten G. Beseler, Vogt, Simon von Trier, Minister Mohl und Abgeordneter Grävell.

G. Beseler stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, indem sie das Reichsministerium ersucht, die Einforderung, der die Wahl und die Verhaftung des Herrn Temme betreffenden Acten möglichst zu beschleunigen, über den Antrag des Herrn Simon zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Der Minister Mohl stellt den Antrag:

„Das Ministerium zu ersuchen, die baldige Einsendung der Acten zu veranlassen."

Die Fragstellung wird vom Vorsitzenden angegeben und es kommt demnach der vorerwähnte Antrag Beseler's zuerst zur Abstimmung.

Derselbe wird verworfen.

Darauf kommt der obengedachte Antrag des Abgeordneten Simon zur Abstimmung.

Auch dieser Antrag wird abgelehnt.

Darauf kommt der Antrag des Abgeordneten Rob. Mohl zur Abstimmung und wird derselbe dahin angenommen:

das Reichsministerium zu ersuchen:

„eine dringende Aufforderung zur Einsendung sämmtlicher, auf die Wahl des Abgeordneten Temme bezüglicher Acten an die k. preußische Regierung ergehen zu lassen."

Es wird über die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesprochen, welche den nächsten Montag (29. Januar) stattfinden soll.

Der Vorsitzende bestimmt, mit Zustimmung der Versammlung; folgende Gegenstände zur Tagesordnung:

1) Berathung des vom Abgeordneten Zachariä aus Göttingen erstatteten Berichts über den Antrag des Abgeordneten Schüler aus Jena, die diplomatischen Verbindungen Deutschland's und der deutschen Staaten betreffend.

2) Berathung des vom Abgeordneten Osterrath erstatteten Berichts, die Verhältnisse der arbeitenden Klasse betreffend.

3) Berathung des vom Abgeordneten Lette, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über die demselben bis jetzt zugegangenen Petitionen, wegen Aufhebung der Feudallasten.

4) Berathung des vom Abgeordneten Wachsmuth, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Jahn, auf Veranlassung einer Untersuchung gegen Mitglieder der constituirenden Nationalversammlung.

5) Berathung des vom Abgeordneten Zachariä aus Göttingen, Namens des internationalen Ausschusses, erstatteten Berichts über den Antrag des Abgeordneten Jucho und Genossen, den diplomatischen Verkehr mit Rußland betreffend.

6) Berathung des vom Abgeordneten Höfken, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Schultz aus Weilburg und Genossen, die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses zur Berathung der Donaufrage.

7) Berathung des vom Abgeordneten Fischer erstatteten Berichts, die Begründung der zum Verfassungsentwurfe gestellten Verbesserungsanträge betreffend.

8) Berathung des vom Abgeordneten Michelsen erstatteten Berichts auf Erlassung eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Grundsatzes über Eingehung der Ehe durch einen Civilact.

9) Berathung des vom Abgeordneten Rödinger erstatteten vierten Berichts des Prioritäts- und Petitionsausschusses über verschiedene, an die Reichsversammlung gelangte Eingaben.

10) Berathung des vom Abgeordneten Martens erstatteten Berichts über die vom Stadtgerichte zu Rosenberg beantragte Zustimmung zur Einleitung einer Untersuchung wegen Hochverraths gegen den Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung, Herrn Minkus.

11) Berathung des vom Abgeordneten Lette erstatteten Berichts, die Aufhebung oder Ablösung der auf dem Bergbau ruhenden Zehnt- und anderen Abgaben und Lasten betreffend.

12) Berathung der vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam erstatteten Berichte:

a) über die unter Nr. 3552 vorliegende Petition des Göttinger Bürgervereins vom 27. September 1848 wegen Vermehrung der deutschen Kriegsmacht mittelst Volksbewaffnung;

b) über den Antrag des Abgeordneten Werner aus Oberkirch, in Betreff der Ergänzung des großherzogl. badischen Armeecorps Nro. 550, und über verschiedene, den gleichen Gegenstand betreffende Petitionen Nr. 5500.

13) Berathung des vom Abgeordneten Mittermaier erstatteten Berichts, die authentische Uebersetzung der Reichsgesetze betreffend.

Sodann verkündet der Vorsitzende noch die Einladungen zu Ausschußsitzungen und schließt die Sitzung um 2½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Martens.

Verzeichniß

der in der hundertneunundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 26. Januar übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen, auf ungesäumte Zurückziehung der noch im Fürstenthume Sigmaringen befindlichen Reichstruppen.

2) Antrag des Abgeordneten Huck von Ulm, Erlassung eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Grundsatzes über Eingehung der Ehe durch einen Civilact betreffend.

(Sind im ersten Beilagenheft, Seite 309 abgedruckt.)

B. Petitionen.

1) Beitritt der Bürger und Einwohner der Stadt Camburg zu der Erklärung des constitutionellen Vereins in Jena für die Erhebung Preußen's zum erblichen Oberhaupte Deutschland's, übergeben durch den Abgeordneten Michelsen.

2) Eingabe gleichen Betreffs aus Sonneberg, Oberlind, Unterlind, Steinhude, Judenbach, Limbach und Hüttensteinach, sämmtlich im Meiningen'schen Oberlande, übergeben durch den Abgeordneten Müller von Sonnenberg.

3) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Kahla an der Saale in Thüringen.

4) Eingabe gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Wesel.

5) Eingabe gleichen Betreffs von dem politischen Vereine zu Weimar.

6) 450 Exemplare einer Adresse gleichen Betreffs, von dem Vorort des nationalen Vereins für Deutschland, zu Kassel.

7) Eingabe gleichen Betreffs, von dem constitutionellen Bürgerverein zu Stade, eingereicht vom Abgeordneten Freudentheil.

8) Eingabe gleichen Betreffs, von Bürgern zu Eisfeld, Herzogthums Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Müller von Sonnenberg.

9) Eingabe gleichen Betreffs aus Lauscha, Ernstthal, Igelshieb und Steinach (im Meiningen'schen Oberlande), übergeben durch Denselben.

10) Adresse des neuen Bürgervereins zu Gotha, welcher seine Ueberzeugung dahin ausspricht, daß nur ein erblicher Schirmherr des deutschen Reiches, nur Preußen's

König das deutsche Vaterland zu lebenskräftiger Einheit führen und dem Reiche die gebührende Würde nach Innen und Außen erringen könne, — übergeben von dem Abgeordneten Becker von Gotha.

11) Petition von sechs Bürgern zu Münster um Uebertragung der Reichsoberhauptswürde an den Kaiser von Oesterreich.

12) Petition gleichen Betreffs von der katholischen Gemeinde Dettingen (Würtemberg), übergeben von dem Abgeordneten Uhland.

13) Gleiche Petition der Gemeinde Lautern (Würtemberg).

14) Gleiche Petition von dem Pfarrorte Böhringen.

15) Gleiche Petition von dem Bürgervereine zu Neuhausen bei Stuttgart, übergeben von dem Abgeordneten Wurm.

16) Gleiche Petition von der Gemeinde Ertingen (Würtemberg).

17) Gleiche Petition von der Gemeinde Geislingen (Würtemberg), übergeben von dem Abgeordneten Huck.

18) Gleiche Petition von der Gemeinde Jartzell (Würtemberg), übergeben von Demselben.

19) Gleiche Petition von der Gemeinde Eigenzell (Würtemberg), übergeben von Demselben.

20) Gleiche Petition von dem Volksvereine zu Lauchheim (Würtemberg), übergeben von Demselben.

21) Gleiche Petition der Bürger von Schönenberg (Würtemberg), übergeben von Demselben.

22) Gleiche Petition der Bürger von Zöbingen (Würtemberg), übergeben von Demselben.

23) Gleiche Petition der Gemeinde Poltringen, übergeben von dem Abgeordneten Fallati.

24) Gleiche Petition der Gemeinde Donaurieden.

25) Petition gegen die Einsetzung eines erblichen, unverantwortlichen Oberhauptes in Deutschland mit dem Titel „deutscher Kaiser", von den Gemeinden Kreischa, Lungwitz, Maxen, Quohren, Kleincarsdorf und Lockwitz, eingereicht von dem Abgeordneten Roßmäßler.

26) Petitionen gegen Lostrennung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland, so wie gegen Creirung eines deutschen Kaisers, von den Gemeinden Einselthum, Dielkirchen, Mannweiler, Marienthal, Orbis, Rockenhausen, Albisheim, Seckweiler und Stetten, sämmtlich in der Pfalz, übergeben von dem Abgeordneten Reichard.

27) Petition der Bürger von Rohrbach gegen die Errichtung eines deutschen Kaiserthums, übergeben durch den Abgeordneten Umbscheiden.

28) Protestation der Gemeinde Billigheim gegen jedes deutsche Erb- oder Wahl-Kaiserthum, übergeben durch Denselben.

29) Petition des Volksvereins und der Bürgerschaft von Rheinzabern in Rheinbayern für Gewerbfreiheit, übergeben durch den Abgeordneten Umbscheiden.

30) Zustimmung der Bürgerschaft von Billigheim, in Rheinbayern, zur Adresse von Bergzabern für Gewerbefreiheit, übergeben durch Denselben.

31) Desgleichen der Bürgerschaft von Rohrbach in Rheinbayern, übergeben durch Denselben.

32) Drei Petitionen um Schutz der vaterländischen Industrie, und zwar: a) des landwirthschaftlichen und Gewerbevereins für den Kreis Meschede; b) von 84 Industriellen und Ackerbautreibenden aus Eslohe und Umgegend in Westphalen; und c) von 45 Eingesessenen aus der Ruhr- und Wennegegend in Westphalen, übergeben durch den Abgeordneten Overweg.

33) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins in Stade, den vorgelegten Entwurf des Heimathgesetzes betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Freudentheil.

34) Eingabe des Heinrich Albrecht Ludwig Müller zu Louisenthal-Burbach bei Saarbrücken, königlich preußischer Bauinspector und Premierlieutenant a. D., offerirt bedingungsweise ein von ihm entdecktes Mittel, durch welches dem deutschen Nationalvermögen jährlich mehrere Millionen Thaler erhalten, und viele Tausend Arbeiter Beschäftigung finden können ꝛc.

35) Petition der Eingesessenen und Fabrikanten der Stadt Gronau, Kreises Ahaus, um Schutz der National-Industrie und Einführung eines angemessenen Schutzzolles.

36) Petition der Bürger zu Lampertheim um Beibehaltung des bisher in Bezug auf amerikanische Tabake bestandenen Zolltarifs.

37) Petition von Hilchenbach im Kreise Siegen gegen Einführung des Freihandels-Systems.

38) Gleiche Petition von Ewattingen.

39) Gleiche Petition von Pößneck (Herzogthum Sachsen-Meiningen).

40) Sechs Petitionen zum Schutze des vaterländischen Weinbaues von Berknich, Lutzerath, Ellenz, Poltersdorf, Ediger, Bremm und Eller, überreicht durch den Abgeordneten Wekbeker.

41) Vier Petitionen zum Schutze des vaterländischen Weinbaues aus Burgen, Alken, Niederfell und Oberfell.

42) Petitionen, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, von Büchenbeuren, Sohren, Panzweiler, Blankenrath, Haserich, Altlei, Mastershausen und Sorberg, übergeben durch den Abgeordneten Böcking.

43) 63 Petitionen, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, von Weilburg, Nassau, Wiedselters, Breitenau, Braubach, Boring, Caub, Hasloch, Langenwinkel, Lorch, Oestrich, Mittelheim, Eltville, Erbach, Geisenheim, Rüdesheim, Weyer, Hirschhausen, Kirschofen, Oberbach, Ahausen, Drommershausen, Wetzlar, Löhnbergerhütte, Ortenberg, Hartmannshain, Elz, Wietkirchen-Hadamar, Dietz, Heistenbach u. s. w., — sämmtlich eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M.

44) Eingabe von Bürgern zu Apenrade, die Tendenzen Oesterreich's, Deutschland, gegenüber betreffend.

45) Petitionen aus Münchingen, Lausheim und Ewattingen (Baden), die Aufhebung der außerordentlichen Conscription in Baden betreffend.

46) Eingabe der Landtags-Abgeordneten für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, die Interpretation des §. 35 Nr. 1 der Grundrechte betreffend.

Hundertsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 29. Januar 1849.

Vorsitzender: **Ed. Simson** und theilweise Vicepräsident **Kirchgeßner.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9¾ Uhr.

Die Verhandlung über die Sitzung vom 26. Januar c. wird durch den Schriftführer Martens verlesen und bei dem Mangel eines Widerspruchs durch den Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

Der Vorsitzende verkündet, daß der Abgeordnete Lang aus dem 17. hannöverschen Wahlbezirk seinen Austritt erklärt, und der zum Abgeordneten gewählte Eli Evans zu Siebenhöfen nach der Mittheilung des Ministeriums sein Mandat niedergelegt habe.

Hiernächst macht der Vorsitzende die Anzeige, daß an Flottenbeiträgen eingegangen sind:

1) 33 Thlr., von Bewohnern zu Grimma, im Königreich Sachsen beigesteuert, eingeschickt vom deutschen Verein daselbst.

2) 23 fl. 50 kr., bestehend in 18 fl. 50 kr. Beiträgen aus dem königlich bayerischen Landgerichte Monheim, und in 5 fl. von dem Arbeitervereine in Augsburg, eingeschickt vom Magistrat der Stadt Augsburg.

3) 11 Thlr. 16 gGr., Beitrag des Kriegervereins zu Ballenstedt.

4) 34 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Sammlung des deutschen Vereins zu Kieritsch, direkt an das Finanzministerium eingeschickt.

5) 7 Thlr. 12⅓ gGr., Sammlung in dem Dorfe Oldendorf, Amts Lauenstein im Königreich Hannover, ebenfalls direkt an das Finanzministerium eingeschickt.

6) 606 fl., Beiträge von Bürgern und Studirenden der Universitätsstadt Erlangen, übergeben vom Abgeordneten Dammers.

7) 2350 fl., Beiträge aus der Stadt Heidelberg und zwar bestehend in:
   a. 500 fl. aus der Kasse der dortigen Handlungsinnung.
   b. 600 fl. von einem Vereine von Frauen und Jungfrauen zusammengebracht, theils durch Aufstellung von Sammelbüchsen in Familien, theils durch den Verkauf eingelieferter Gaben von meistens weiblichen Händen.
   c. 1250 fl. durch eine Sammlung von Haus zu Haus zusammengebracht, wobei eine Anzahl achtbarer Bürger in den verschiedenen Stadtbezirken die Sammler unterstützten,

   eingeschickt im Namen und Auftrag der Sammler von Herrn Dr. K. H. Rau in Heidelberg.

Es zeigen an:

Der Abgeordnete Waitz den Bericht des Verfassungsausschußes über die Gewähr der Reichsverfassung.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 797 ff.)

Der Abgeordnete Briegleb einen Bericht desselben Ausschusses auf den Antrag des Abgeordneten Arndts, „die Vollendung des Verfassungswerkes betreffend.“

Beilage Nr. II. (Zweites Beilagenheft, Seite 801.)

Der Abgeordnete Schubert den Bericht des internationalen Ausschusses über die Demarkationslinie in Posen.

Beilage Nr. III. (Zweites Beilagenheft, Seite 802 ff.)

Der Abgeordnete v. Buttel einen Bericht des Prioritäts- und Petitionsausschusses.

Beilage Nr. IV. (Zweites Beilagenheft, Seite 824 ff.)

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Prioritäts- und Petitionsausschuß 2 neue Verzeichnisse von Petitionen und Anträgen vorgelegt habe, die von demselben an bestehende Ausschüsse, oder an das Präsidium der Reichsversammlung, oder an das Reichsministerium des Innern verwiesen worden sind.

(Beide Verzeichnisse sind als Beilage A. und B. unmittelbar diesem Protokolle beigedruckt.)

Der Vorsitzende macht ferner bekannt, daß der Ausschuß für Geschäftsordnung an die Stelle der ausgeschiedenen Herren v. Zenetti und Murschel, die Herren Abgeordneten Christmann, Frisch aus Stuttgart, Graf Giech, Heimbrod, v. Selchow und Spatz, zur Wahl in Vorschlag gebracht habe.

Man geht zur Tagesordnung über.

1) Der erste Gegenstand ist:

„Berathung des von dem Abgeordneten Zachariae aus Göttingen erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Schüler aus Jena, die diplomatischen Verbindungen Deutschland's und der deutschen Staaten betreffend.“

Es sprechen nur der Abgeordnete Buß und der Abgeordnete Schubert, Letzterer für den Berichterstatter Zachariae, der zu erscheinen verhindert ist.

Der Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

„Die deutsche Nationalversammlung beschließt, daß der Antrag des Abgeordneten Schüler aus Jena, (Beilage Nr. II. zum Protokoll der vierzigsten öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1848) der Centralgewalt zur förderlichsten Berücksichtigung zu überweisen sey.“

wird angenommen.

2) Der zweite Gegenstand ist:

„Berathung des vom Abgeordneten Osterrath erstatteten Berichts, die Verhältnisse der arbeitenden Klassen betreffend.“

Der Vorsitzende verliest noch den Antrag des Abgeordneten Schwarzenberg und Genossen, welcher lautet:

„Hohe Nationalversammlung möge die beiden Programme der Arbeiter- und Gewerbe-Congresse, welche ich hiermit überreiche, dem volkswirthschaftlichen Ausschuß übergeben und denselben beauftragen, die angebotenen Vorlagen, welche die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Maßregeln beweisen sollen, von den erwähnten Congressen entgegen zu nehmen — diese Vorlagen einer genauen Prüfung zu unterwerfen — und hoher Versammlung darüber möglichst bald zu berichten.“

Der Antrag des Ausschusses:

„über den Antrag der oben gedachten Arbeiter zur Tagesordnung überzugehen.“

wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

3) Der dritte Gegenstand ist:

„Berathung des vom Abgeordneten Lette, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über die demselben bis jetzt zugegangenen Petitionen wegen Aufhebung der Feudallasten.“

Der Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

„In Betreff obiger Petitionen mit Rücksicht auf die bereits stattgehabte Berathung über die einschlagenden Bestimmungen der Grundrechte zur Tagesordnung überzugehen.“

wird ohne Discussion angenommen.

4) Der vierte Gegenstand ist:

„Die Berathung des vom Abgeordneten Wachsmuth, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordeten Jahn, auf Veranlassung einer Untersuchung gegen Mitglieder der constituirenden Nationalversammlung.“

Der Vorsitzende verkündet, daß der Abgeordnete Jahn seinen Antrag, über den der Bericht sich verbreitet, schriftlich zurückgenommen habe, daß aber, weil der Abgeordnete Jahn nicht anwesend sey, die schriftliche Zurücknahme nicht genüge.

v. Vincke spricht gegen diese letztere Ansicht und wird in Folge dessen darüber abgestimmt, und zum Beschlusse erhoben:

„Daß die schriftliche Zurücknahme des Abgeordneten Jahn genüge.“

Damit ist der Gegenstand erledigt.

5) Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung ist;

„Berathung des vom Abgeordneten Zachariae aus Göttingen, Namens des internationalen Ausschusses, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Jucho und Genossen, den diplomatischen Verkehr mit Rußland betreffend.“

Der Abgeordnete Jucho ergreift das Wort und stellt folgenden anderweitigen Antrag:

„Die hohe Reichsversammlung wolle im Vertrauen, daß das Reichsministerium über die Stellung des deutschen Reichs zu Rußland diejenigen Aufschlüsse ertheilen werde, welche das Interesse Deutschland's öffentlich zu geben erlaubt, zur motivirten Tagesordnung übergehen.“

Nachdem an Stelle des Berichterstatters der Abgeordnete Schubert gesprochen, wird der Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

„Daß, unter Ueberweisung des Antrags des Abgeordneten Dr. Jucho und Genossen an das Reichsministerium zur geeigneten Berücksichtigung, zur Tagesordnung übergegangen werde.“

angenommen.

6) Der sechste Gegenstand ist:

„Berathung des vom Abgeordneten Höfken, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Schulz aus Weilburg und Genossen, die Niedersetzuug eines besonderen Ausschusses zur Berathung der Donaufrage betreffend.“

Der Abgeordnete Schulz aus Weilburg erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Die deutsche Reichsgewalt möge bei der österreichischen Regierung, so wie durch eigene Gesandten in den Donaufürstenthümern und in Konstantinopel mit aller Kraft dahin wirken, daß sobald als möglich durch eine gesicherte Rechtsgrundlage in Ungarn, der geeignete Boden für deutsche Einwanderung, geschaffen werde und in den ostromanischen Donaufürstenthümern die deutsche Politik endlich diejenige Thätigkeit entwickle, welche mindestens durch obengenannten Zweck gebieterisch gefordert wird.“

Auf eine Bemerkung des Vorsitzenden erklärt Abgeordneter Schulz, daß er seinen Antrag nicht zur Abstimmung gebracht wissen wolle, sondern nur dem Ausschusse zur Annahme empfehle.

Es spricht noch der Abgeordnete Osterrath; der Berichterstatter aber verzichtet auf das Wort und es wird demnach der Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

„Dem Antrage auf Niedersetzung eines besonderen Ausschusses zur Berathung der Donaufrage sey zur Zeit keine Folge zu geben, es seyen vielmehr die darauf bezüglichen Anträge und sonstigen Eingänge, wie bisher geschehen, an den völkerrechtlichen Ausschuß zu verweisen.“

zur Abstimmung gebracht und angenommen.

7) Der siebente Gegenstand ist:

„Berathung des vom Abgeordneten Gustav Fischer, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck, die Begründung der zum Verfassungsentwurfe gestellten Verbesserungsanträge betreffend.“

Der Ausschußantrag, welcher lautet:

„Ueber den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck zur Tagesordnung überzugehen.“

wird ohne Discussion zur Abstimmung gebracht und angenommen.

8) Der achte Gegenstand ist:

„Berathung des vom Abgeordneten Michelsen, Namens des Gesetzgebungsausschusses, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Jucho, auf Erlassung eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Grundsatzes über Eingehung der Ehe durch einen Civilakt.“

Der Vorsitzende verliest den gedruckten Verbesserungsantrag des Abgeordneten Huck:

„Den Gesetzgebungs-Ausschuß zu beauftragen, in kurzer Frist einen Entwurf über die Form der Eingehung der bürgerlichen Ehe, über die Führung der Civilstandsregister, und die Bestimmung der Behörden, welchen solche obliegt, vorzulegen.

und ertheilt sodann das Wort den Abgeordneten Buß, Huck, Lette und dem Berichterstatter Michelsen.

Es wird sodann der Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

„Ueber den vorstehenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen.“

zur Abstimmung gebracht und angenommen.

9) Der neunte Gegenstand ist:

„Berathung des vom Abgeordneten Rödinger, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten vierten Berichts, über verschiedene an die Reichsversammlung gelangte Eingaben.“

Der Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

„Die Reichsversammlung wolle diese Eingaben ohne weitere Beschlußfassung zu den Akten nehmen.

wird ohne Debatte angenommen.

10) Der 10te Gegenstand ist der Ausschußbericht über die von dem königlich preußischen Stadtgericht zu Rosenberg beantragte Zustimmung zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Hochverraths gegen den Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung, Hrn. Minkus.

Der Vorsitzende verliest folgenden Verbesserungsvorschlag von Haubenschmied und Genossen:

„In Erwägung,

1) daß der Requisition des königlich preußischen Stadtgerichts Rosenberg Untersuchungsakten nicht beiliegen, und

2) nach der Beschaffenheit der Requisition eine Würdigung der, der Anschuldigung zu Grunde gelegten Thatsachen nicht mit Sicherheit vorgenommen werden kann; —

beschließt die Nationalversammlung:

die nachgesuchte Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung wegen Hochverraths gegen den Abgeordneten Hrn. Minkus zur Zeit nicht zu ertheilen.“

Haubenschmied erhält das Wort, nach ihm Rösler aus Oels und der Berichterstatter Martens.

Es wird der Antrag des Abgeordneten Haubenschmied zur Unterstützung und demnächst zur Abstimmung gebracht. Der Antrag wird unterstützt, aber abgelehnt. Der Antrag des Ausschusses:

„Die hohe Nationalversammlung wolle die nachgesuchte Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung wegen Hochverraths gegen den Abgeordneten Hrn. Minkus nicht ertheilen“

wird angenommen.

11) Der 11te Gegenstand ist der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Anträge mehrerer Abgeordneten, die Aufhebung oder Ablösung der auf dem Bergbau ruhenden Zehnt- und anderen Abgaben und Lasten betreffend.

Der Vorsitzende verliest zunächst folgende Verbesserungsanträge:

1) von Schorn und Genossen:

„Es soll eine allgemeine deutsche Bergordnung eingeführt werden.“

2) von Deetz und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Anträge mehrerer Abgeordneten, die Aufhebung oder Ablösung der auf dem Bergbau ruhenden Zehent- und anderen Abgaben und Lasten betreffend, zur geeigneten Prüfung und Berücksichtigung an den Verfassungsausschuß zu überweisen.“

3) von Osterrath und Genossen:

principaliter: über den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses zur motivirten Tagesordnung überzugehen;

eventualiter: den Bericht, ohne Beschlußfassung über den Antrag, dem Verfassungsausschuß zur nochmaligen Erwägung bei der Redaktion des, die Reichsgewalt betreffenden Abschnitts der Verfassung zur zweiten Lesung zuzustellen.“

Es sprechen die Abgeordneten Lette und Schorn.

Der Prinzipalantrag des Abgeordneten Osterrath und Genossen findet nicht die hinreichende Unterstützung, dagegen wird der eventuelle Antrag desselben Antragstellers unterstützt.

Ueber die Reihenfolge der zu stellenden Fragen entspinnt sich eine Debatte.

Es wird zuerst der Antrag von Deetz und Genossen — wie er oben inserirt ist — zur Abstimmung gebracht und angenommen, und sind damit die anderen Anträge erledigt.

12) Der 12te Gegenstand ist die Berathung der vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichte:

a. über die unter Nr. 3552 vorliegende Petition des Göttinger Bürgervereins vom 27. September 1848, wegen Vermehrung der deutschen Kriegsmacht, vermittelst Volksbewaffnung;

b. über den Antrag des Abgeordneten Werner aus Oberkirch, in Betreff der Ergänzung des großherzoglich badischen Armeekorps, Nr. 550, und über verschiedene, den gleichen Gegenstand betreffende Petitionen Nr. 5500.

Der Vorsitzende verliest zunächst folgenden Verbesserungsantrag von Vischer und Genossen:

„In Erwägung, daß der am 15. Juli 1848 zum Beschluß erhobene Antrag des Wehrausschusses also lautete:

„Eine hohe Nationalversammlung wolle beschließen, die einzelnen deutschen Regierungen einladen zu lassen:

1) so schnell als möglich die Vorbereitungen zu einer allgemeinen Volksbewaffnung vornehmen zu lassen, deren Grundzüge die in Arbeit begriffene allgemeine Wehrverfassung demnächst enthalten wird;

2) in Betracht, daß diese allgemeine Volksbewaffnung so schnell und genügend, als die Verhältnisse es erheischen, nicht wird in's Leben treten können, als ersten Bann dieser Volkswehr die oben verlangte Zahl von 340,000 Mann des baldigsten in folgender Maaßgabe in bereiten Stand bringen zu lassen. — Die verlangte Verstärkung von 340,000 Mann, nach Maaßgabe der Bevölkerung auf die einzelnen deutschen Staaten repartirt, wird durch die betreffenden Regierungen sofort auf gesetzlichem Wege zur Aushebung designirt — ohne einstweilen wirklich ausgehoben zu werden — ꝛc.; diese so designirten Mannschaften werden, ohne sie dadurch in ihrer bürgerlichen Beschäftigung zu behindern, in den einzelnen Gemeinden und Bezirken, soweit als thunlich in freien Stunden in taktischen Bewegungen kriegsmäßig geübt; es wird sofort durch die unter den Waffen befindlichen Bundestruppen die Bildung einer hinreichenden Anzahl kleinerer Cadres vorbereitet, welche bei Ausbruch eines Krieges der eben bezeichneten neu auszuhebenden Volkswehr von 340,000 Mann als Anhaltspunkt ihrer ferneren Formation dienen" u. s. w.

in Erwägung, daß diesem Beschlusse das Gesuch der Göttinger Bürgerversammlung vom 27. September 1848 im Wesentlichen nicht widerspricht, indem die durch denselben gebotene Verstärkung des Bundesheeres zwar in Betreff der Aushebung in der bisherigen Weise des stehenden Heeres bewerkstelligt werden soll, durch die Art ihrer Einübung aber wirklich als Anfang einer allgemeinen Volkswehr gestempelt wird;

in Erwägung, daß die Verfügung der badischen Regierung vom 25. November 1848 mit jenem Beschlusse nicht in Einklang steht, wenn sie beabsichtiget, die ausgehobene Mannschaft zum Zwecke der Einübung in die Garnisonen einzuberufen, daß überhaupt jede Verfügung deutscher Regierungen, welche zur Ausbildung dieser Mannschaft das Mittel der Präsenz ergreift, dem klaren Buchstaben und Sinn jenes Beschlusses zuwiderhandelt;

in Erwägung, daß es eben die Präsenz ist, welche diese neue Rüstung dem Volke zur fast unerträglichen Last macht; —

Aus diesen Gründen wolle die Reichsversammlung beschließen:

aus Anlaß der Petition der Göttinger Bürgerversammlung vom 27. September 1848 und des auf mehrere Petitionen gestützten Antrages des Abgeordneten Werner aus Oberkirch auf den klaren Wortlaut ihres Beschlusses vom 15. Juli 1848 hinzuweisen, wonach die Einübung der zur Verstärkung des Bundescontingents ausgehobenen Mannschaft in den einzelnen Bezirken und Gemeinden geschehen soll, also die Präsenz ausgeschlossen ist, und durch das Reichsministerium zu bewirken, daß die einzelnen Regierungen Deutschland's keine von diesem Beschlusse abweichende Form zur Anwendung bringen."

Der Berichterstatter erhält das Wort.

Es wird zuerst zur Abstimmung gebracht; der Ausschußantrag ad a und dahin angenommen:

„über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen"

und sodann der Ausschußantrag ad b, dahin lautend:

„daß die hohe Reichsversammlung über die vorliegenden Anträge und Petitionen zur Tagesordnung übergehen wolle"

und gleichfalls angenommen.

Der Abgeordnete Vischer beantragt, daß auch nach dieser Abstimmung noch über seinen Verbesserungsvorschlag abgestimmt werde, zieht aber diesen Antrag später zurück.

13) Der 13te Gegenstand ist die Berathung des vom Abgeordneten Mittermaier, Namens des Gesetzgebungsausschusses, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Rösler und Genossen, die authentische Uebersetzung der Reichsgesetze betreffend.

Bei der Debatte betheiligen sich die Abgeordneten Rösler und v. Breuning. Es wird bei der Abstimmung der Antrag des Ausschusses:

„daß die Nationalversammlung über den gestellten Antrag zur Tagesordnung übergehen wolle"

angenommen.

14) Der 14. Gegenstand ist der nachstehende Antrag des Abgeordneten Würth:

„In Erwägung, daß das Fürstenthum Sigmaringen schon seit Monaten mit Reichstruppen besetzt ist;

daß diese Besetzung den belasteten Gemeinden um so härter fällt und um so beschwerlicher wird, als früher keine, und in jüngster Zeit nur eine ganz ungenügende Vergütigung an die Quartierträger geleistet wurde;

daß Grund zu einer derartigen Maaßregel nie vorgelegen ist, und heute noch weniger vorliegt, und

daß endlich alle bisherigen Schritte, welche dagegen unternommen wurden, fruchtlos geblieben und mit grundlosen Einwendungen zurückgewiesen worden sind; — stelle ich an die hohe Nationalversammlung den Antrag, zu beschließen;

die noch im Fürstenthum Sigmaringen befindlichen Reichstruppen seyen ungesäumt zurückzuberufen."

Es entspinnt sich eine Debatte darüber, ob über die Dringlichkeit der Frage noch zuvor abgestimmt werden müsse, nachdem der Prioritäts- und Petitionsausschuß diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt hat.

Bei dieser Debatte betheiligen sich die Herren v. Vincke, Riesser, Siemens, Rösler. Der Vorsitzende entscheidet zuletzt ohne Widerspruch der Versammlung, daß die Tagesordnung aufrecht erhalten werde.

Zunächst erhält der Abgeordnete Stavenhagen, Namens des Ministerii, das Wort und zeigt an:

„daß zur Zeit keine Reichstruppen mehr in Sigmaringen befindlich wären, und daß die Zurückziehung der Truppen nicht früher, als geschehen, erfolgen konnte.“

worauf der Abgeordnete Würth seinen Antrag zurücknimmt, unter der Voraussetzung, daß die Truppen zurückgezogen werden.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft. Der Vorsitzende zeigt an, daß die nächste Sitzung den 30. Januar c. um 9 Uhr statthabe und stellt zur Tagesordnung:

1) Ersatzwahl zweier Mitglieder in den Ausschuß für Geschäftsordnung.

2) Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs:

„Gewähr der Reichsverfassung.“

Nach der Verkündigung einiger Einladungen zu Ausschußsitzungen wird die Sitzung um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Martens.

Verzeichniß

der in der hundertsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 29. Januar übergebenen Anträge.

Antrag des Abgeordneten Vischer und Genossen, Wehrangelegenheiten betreffend.

(Dieser Antrag ist abgedruckt im ersten Beilagenheft, Seite 309).

(Beilage A. zum Protokolle der hundertsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 1849.)

Der Petitions- und Prioritätsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Januar folgende Beschlüsse gefaßt:

I. An den Verfassungsausschuß zu verweisen:

die Nummern 5214, 5239 und 5238.

II. An das Reichsministerium des Innern zu verweisen:

die Nummer 5088, eine Eingabe des Stadtverordneten-Collegiums in Lemgo, enthaltend die Erklärung, daß eine Mediatisation des lippe'schen Fürstenhauses dem lippe'schen Volke von großem Vortheile seyn würde, zugleich aber einen Protest gegen eine Einverleibung des Fürstenthums in Hessen oder Hannover.

Das Präsidium wird ersucht, gefälligst mit den anbei folgenden erwähnten Eingaben den Beschlüssen des Petitionsausschusses gemäß zu verfahren. —

Frankfurt a. M., den 25. Januar 1849.

Der Petitions- und Prioritätsausschuß.

(Beilage B. zum Protokoll der hundertsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 1849.)

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß hat über nachstehende Petitionen und Anträge folgenden Beschluß gefaßt:

I. An den Verfassungsausschuß zu verweisen:

die Nummern 5543, 5107, 5393, 5061, 5060.

II. An den völkerrechtlichen Ausschuß zu verweisen:

die Nummern 5468, 4899.

III. An den Wehrausschuß:

die Nummer 5328 zu verweisen.

IV. An den Marineausschuß:

die Nummer 541 (Antrag des Abgeordneten Kohlparzer) und:

V. an den Gesetzgebungsausschuß:

die Nummer 561 (Antrag des Abgeordneten Roßmäßler) zu verweisen.

VI. An das Präsidium zu verweisen:

die Nummern 5129, 4518, 4517, 4716, 4713, 4712, 4871, 4872, 4873, 4874, 4875, 4984 und 4985, um zu den Akten des Rühl'schen Antrages genommen zu werden.

Das Präsidium wird ersucht, mit den anbei folgenden Eingaben den Beschlüssen gemäß zu verfahren.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1849.

Hunderteinundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 30. Januar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet, das Protokoll der vorigen (160.) Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende theilt folgendes Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 29. d. M. mit:

„Der unterzeichnete Präsident des Reichsministeriums beehrt sich, dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung beiliegend das ihm durch den königlich preußischen Bevollmächtigten zugekommene Wahlprotokoll über die zu Neuß stattgefundene Wahl des Oberlandesgerichtsdirectors Temme zu Münster zum Abgeordneten und des Gymnasiallehrers Blumberger zu Neuß zum Stellvertreter hiermit zu übersenden.

Durch weiteren Erlaß des königlich preußischen Bevollmächtigten ist der Unterzeichnete in Kenntniß gesetzt, daß der Oberlandesgerichts-Director Temme zu Münster unterm 17. d. M. erklärt hat, daß er die im 35. rheinischen Wahlbezirk auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung annehme, und zur Ausübung des ihm gewordenen Mandats bereit sey.

Andere, als die Wahlacten sind bis jetzt noch nicht eingegangen, jedoch nach Mittheilung des Herrn Bevollmächtigten vom 27. d. M. zu erwarten.“

Folgende Interpellation des Abgeordneten Fehrenbach aus Säckingen wird verlesen:

„In Erwägung, daß

1) der beklagenswerthe Aufstand in Baden schon vor Monaten gänzlich unterdrückt worden und ein neuerlicher zur Zeit nicht zu befürchten ist;

2) dessenungeachtet immer noch eine bedeutende Anzahl würtemberg'scher Truppen als Reichstruppen, nämlich 2 Batterien Artillerie, 1 Reiterregiment und 3 Bataillone Infanterie im badischen Gebiete stationirt sind;

3) die Unterhaltung dieser Truppen eine große Last für die Reichskasse sowohl, als auch für die schon so lange belasteten Quartierträger verursacht;

4) es unbillig wäre, die Bewohner der an die Schweiz grenzenden badischen Landestheile noch länger durch sogenannte „Nacheindrücke“ für ihre republikanische Gesinnung zu bestrafen; — stelle ich an den Reichskriegsminister die Anfrage:

Aus welchem Grunde und auf wie lange noch Reichstruppen in das Großherzogthum Baden verlegt bleiben sollen?“

Zwei Beiträge zur deutschen Kriegsflotte, nämlich:

1) 10 fl. 30 kr. gesammelt vom Stadtrathe Breithaupt in Zwickau, übergeben vom Abgeordneten Dietsch.

2) 48 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. Ertrag eines von dem Männergesangverein zu Neiße in Schlesien veranstalteten Concerts, übergeben vom Abgeordneten Scholz.

kommen zur Anzeige.

Abgeordneter Reichensperger, zeigt Namens des Ausschusses zur Begutachtung der Wahlen in den baden'schen Wahlkreisen Constanz und Thiengen, einen Bericht an, der gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gesetzt werden soll.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft Seite 826.)

Mit Einsammlung der Wahlzettel zur Ergänzung des Ausschusses für Geschäftsordnung wird zur Tagesordnung übergegangen.

Es werden folgende Verbesserungsanträge verlesen:

1) von Spatz und Genossen:

zu Art. I. §. 1 des Entwurfs von der Gewähr der Verfassung:

„In Erwägung, daß die Bestimmung, es solle der Reichstag, nach jedem Regierungswechsel in der Art zusammentreten, wie er das letztemal zusammengesetzt war, die Consequenz hat, daß selbst dann, wenn die Wirkungsperiode bestimmter Mitglieder des Volkshauses abgelaufen ist, und schon neue Mitglieder zum nächsten Reichstage gewählt sind, nicht diese neuen, sondern die alten Mitglieder sich wieder zu versammeln hätten;

in Erwägung, daß eine solche Zusammensetzung des Reichstags, wie sie nur für den bestimmten Zweck der Eidesabnahme des Reichsoberhauptes vorgeschrieben ist, den Reichstag für alle andere Geschäfte, die eine andere Zusammensetzung vorschreiben, gesetzlich incompetent machen würde;

in Erwägung daß es aber höchst wichtig ist, daß der nach einem Regierungswechsel zum ersten Mal zusammentretende Reichstag für alle Angelegenheiten competent sey; —

aus diesen Gründen schlagen wir folgende Fassung des Art. I. §. 1 Absatz 1 vor:

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie dessen Zusammensetzung nach der letzt vorhergegangenen Wahl sich ergiebt.“

2) von Schwarzenberg und Genossen:

„Ich beantrage, dem §. 5 folgende Fassung zu geben: Eine Aenderung der Regierungsform und der Verfassung eines Einzelstaates kann zu jeder Zeit durch dessen gesetzgebende Gewalt im verfassungs-

mäßigen Wege vorgenommen werden, in so weit dadurch die Reichsverfassung nicht verletzt wird."

3) von Spatz, Eisenstuck und Genossen:

"Zu §. 5 des Entwurfs von der Verfassungsgewähr:

Für den Fall, daß nicht die Streichung des ganzen §. 5 beliebt werden sollte, schlagen wir für den zweiten Absatz desselben folgende Fassung vor:

"Diese Zustimmung kann nur dann versagt werden, wenn die neue Regierungsform im Widerspruche mit der Reichsverfassung steht."

4) von Vincke und Genossen:

Zu §. 6.

Statt "zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß,"

"zweier Abstimmungen in zwei verschiedenen Sitzungsperioden."

5) von Spatz, Vogt und Genossen:

"In Erwägung, daß der Ausdruck "Aufruhr" vielfacher Deutung fähig ist, und nicht bloß einen ernstlichen bewaffneten Aufstand, sondern auch eine unbedeutende tumultuarische Zusammenrottung bezeichnet;

in Erwägung, daß aber die zeitweise Aufhebung staatsbürgerlicher Rechte ein so wichtiger Act ist, daß nur in den äußersten Fällen davon Gebrauch gemacht werden darf; —

aus diesen Gründen wolle im §. 7 und eventuell in den betreffenden Minoritäts-Erachten und Verbesserungsanträgen statt der Worte: "im Falle des Krieges oder Aufruhrs können außer Kraft gesetzt werden," folgende Worte gesetzt werden: "Im Falle des Krieges oder bewaffneten Aufruhrs zum Zwecke des Umsturzes der Reichs- oder Staatsverfassung," können außer Kraft gesetzt werden."

b) von Bresgen und Genossen:

zu §. 5

derselbe möge lauten:

"Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung des Reichstags erfolgen."

Nach Verkündigung der Rednerliste, und des Vorbehaltes der namentlichen Abstimmung für die §§. 5, 6 und 7 des Entwurfs der Gewähr der Reichsverfassung wird die allgemeine Discussion über diesen Entwurf abgelehnt, bei §. 1 aber zugelassen.

Nachdem Mölling und Schrenk, desgleichen Waitz, als Berichterstatter des Ausschusses, gesprochen, wird behufs der Abstimmung die Fragestellung geordnet.

Der §. 1 wird ganz in der Fassung, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen hat, also dahin:

"Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: "Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!"

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen."

angenommen, wodurch das erste Minoritätserachten von selbst erledigt ist.

Das Amendement von Spatz und Genossen und das zweite Minoritätserachten werden verworfen.

Bei §. 2 und 3 waren keine Redner angemeldet. Die Paragraphen kommen zur Abstimmung und werden in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Bei §. 4 wird die Discussion zugelassen, und, nachdem Buß und der Berichterstatter gesprochen und der von Ersterem gestellte Verbesserungsantrag:

zwischen die Worte:

"Reichsverfassung" und "in Widerspruch" zu setzen:

"oder den Reichsgesetzen, oder den unter Autorität des Reichs abgeschlossenen Verträgen,"

verlesen und unterstützt war, zur Abstimmung geschritten.

Der §. 4 wird in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Das Buß'sche Amendement wird in Zettelnabstimmung, die nöthig wurde, weil die gewöhnliche Abstimmung auch in der Gegenprobe zweifelhaft blieb, mit 206 gegen 194 Stimmen abgelehnt.

Bei §. 5 wird die Discussion zugelassen. Es sprachen Schüler von Jena, v. Soiron, Hagen, Buß, Wigard, Gombart, Schwarzenberg und Bassermann.

Nachdem Hagen das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhalten hatte, und folgender Antrag von

Rümelin und Genossen:

Auf Streichung der Worte in §. 5.

"Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen (§. 6) gegeben werden."

verlesen war, wird der schriftlich beantragte Schluß der Debatte angenommen und dem Berichterstatter das Wort gegeben.

Die Fragestellung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und angenommen.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird unterstützt und auf die beiden Sätze des §. 5 beschränkt.

Der erste Satz wird mit 294 gegen 137 Stimmen, also dahin:

"Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen."

und eben so der zweite Satz:

"Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen (§. 6) gegeben werden."

mit 237 gegen 189 Stimmen,

endlich auch

das zweite Minoritätserachten:

„Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister wird ein besonderes Reichsgesetz erlassen."

angenommen.

Es wird die vorgeschlagene Vertagung der heutigen Sitzung angenommen und bekannt gemacht, daß in der heutigen Ergänzungswahl

Graf Giech mit 181, und

Heimbrod mit 149 Stimmen

zu Mitgliedern des Ausschusses für Geschäftsordnung gewählt sind, und ausserdem Frisch 92, Spatz 86, Christmann 50, und v. Selchow 18 Stimmen erhalten haben.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag den 1. Februar Vormittags 9 Uhr anberaumt, die Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs „Gewähr der Reichsverfassung," und zwar über §§. 6, 7 und 7a.

und mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen, desgleichen zu einer Bureausitzung bekannt gemacht, und die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hunderteinundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 30. Januar übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des deutsch-constitutionellen Vereins für Freiheit, Gesetz und Ordnung zu Dietz an der Lahn für Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserwürde an den König von Preußen.

2) Gleiche Eingabe der Bürger zu Lich (Großherzogthum Hessen), übergeben durch den Abgeordneten Hofmann aus Friedberg.

3) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Leer, übergeben durch den Abgeordneten Groß.

4) Gleiche Eingabe von dem Bürgervereine in Cannstatt, übergeben durch den Abgeordneten Schott.

5) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Münden (Hannover).

6) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Saalfeld (Sachsen-Meiningen).

7) Petition zu Gunsten der Wahl Oesterreich's zum Reichsoberhaupte von Deutschland, von Bürgern zu Drakenstein.

8) Gleiche Eingabe von den Bürgern zu Schwalldorf, übergeben durch den Abgeordneten Uhland.

9) Gleiche Eingabe der Stadt Rottweil, übergeben durch den Abgeordneten Rheinwald.

10) Gleiche Eingabe von Neufra, eingereicht durch Denselben.

11) Gleiche Eingabe von Hausen ob Rottweil, eingereicht durch Denselben.

12) Gleiche Eingabe von Wellendingen, eingereicht durch Denselben.

13) Gleiche Eingabe von Ellwangen.

14) Neun gleiche Eingaben aus Beresfelden, Neuses, Igersheim, Harthausen, Löffelstetzen, Deubach, Mergentheim, Apfelbach und Stuppach, übergeben durch den Abgeordneten R. Mohl.

15) Gleiche Eingabe von Bürgern der Pfarrei Beersbach, übergeben vom Abgeordneten Huck.

16) Gleiche Eingabe von Pfahlheim, übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Eingabe der Kreisstadt Ellwangen, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Eingabe von Dorfmerkingen, übergeben durch Denselben.

19) Gleiche Eingabe der Oberamtsstadt Neresheim, übergeben durch Denselben.

20) Gleiche Eingabe von Großkuchen, übergeben durch Denselben.

21) Gleiche Eingabe von Schrezheim, übergeben durch Denselben.

22) Gleiche Eingabe von Röhlingen, übergeben durch Denselben.

23) Gleiche Eingabe von Neuler, übergeben durch Denselben.

24) Gleiche Eingabe von Bürgern der Gemeinden Trugenhofen, Ballmertshofen, Demingen, Dunstelkingen, Eglingen, Cössingen, Frickingen (Würtemberg), übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Eingabe von dem Volksvereine zu Dischingen, Neresheim-Ellwangen.

26) Gleiche Eingabe von Berg (Würtemberg).

27) Gleiche Eingabe von Immenried (Würtemberg).

28) Gleiche Eingabe von Deuchelried (Würtemberg).

29) Gleiche Eingabe von Frommenhausen (Würtemberg), übergeben vom Abgeordneten Uhland.

30) Gleiche Eingabe der Bürger der Gemeinde Pfärrich-Amtzell.

31) Eingabe von 110 Bürgern zu Wangen im Allgäu (Würtemberg), die österreichische Frage betreffend.

32) Protest der Bürger zu Grünmettstetten (Würtemberg) gegen einen deutschen Kaiser aus dem preußischen Regentenhause, überreicht durch den Abgeordneten Eisenmann.

33) Eingabe des Bürgerwehr-Vereins zu Hildesheim, die Kaiserwahl und die Veröffentlichung der Reichsgesetze betreffend.

34) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Langefeld bei Marienberg (Königreich Sachsen) gegen ein unverantwortliches, erbliches Reichsoberhaupt.

35) Eingabe des Stadtrathes und der Gemeindevertreter zu Zeulenroda, die Reichsoberhauptsfrage, so wie die gewünschte Abänderung des Reichswappens betreffend, überreicht von dem Abgeordneten Bonardy.

36) Protestation der Bürgerschaft zu Sontheim gegen eine Theilung Deutschland's durch den Ausschluß Oesterreich's aus dem deutschen Bundesstaat und gegen ein preußisches Kaiserthum.

37) Adresse von vielen Urwählern des siebzehnten österreichischen Wahlbezirks ob der Enns, den Wunsch ausdrückend, mit Deutschland in keine Sonder-, sondern bundesstaatliche Verbindung zu treten, übergeben durch den Abgeordneten Lienbacher.

38) Eingabe von Philipp Friedrich zu Frankfurt, die zu gründende Regierungsform Deutschland's betreffend.

39) Petition von Bürgern zu Berg gegen die Trennung Oesterreich's von Deutschland und für Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an das österreichische Kaiserhaus.

40) Petition des deutschen Vaterlandsvereins zu Wurzen gegen ein erbliches Kaiserthum.

41) Gleiche Petition des Vaterlandsvereins zu Trebelshain.

42) Petition des Volksvereins zu Gmünd gegen einen Erbkaiser und für einen aus Urwahlen des deutschen Volkes hervorgegangenen Präsidenten, übergeben durch den Abgeordneten Tafel aus Stuttgart.

43) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Lörrach, die Reichsoberhauptsfrage betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Gottschalk.

44) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Heilbronn.

45) Eingabe des Arbeitervereins zu Celle, das Reichswahlgesetz betreffend.

46) Zwölf Petitionen, um Schutz der vaterländischen Arbeit von Oberschledorn, Ellingen, Niedersonnefeld, Basselstein, Segendorf, Altwied, Niederbieber, Gommersdorf, Neuwied, Hedderdorf, Ochenberg, Ohlenfels, Rosbach, Allendorf, Bielenbach ꝛc., — eingesandt von dem allgemeinen deutschen Vereine zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M.

47) Petitionen gegen Gewerbefreiheit und für den von dem Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten, in einer Handwerkerversammlung zu Eßlingen revidirten Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung von Plieningen, Tübingen, Eßlingen, Heilbronn, Kirchheim, Mergelstetten, Giengen, Heidenheim, Göppingen, Reutlingen und Backnang.

48) Petition der Gemeinde Gescher (Westphalen) gegen Einführung des Freihandels-Systems und für Einführung eines angemessenen Schutzzolles.

49) Protestation des Gewerbe- und Gesellen-Vereins zu Sondershausen gegen die Einführung der Gewerbefreiheit und des sogenannten Freihandelssystems, übergeben durch den Abgeordneten Hirschberg.

50) Petition des „Vereins mit Gott, für König und Vaterland“ zu Schildesche, Kreises Bielefeld, um genügenden Zollschutz der dortigen Leinenfabrikation, übergeben durch den Abgeordneten Schreiber.

51) Petition von den Bürgern zu Bleicherode gegen den von den Freihändlern aufgestellten Zolltarif und für Einführung eines angemessenen Schutzzolles.

52) Petition der Gemeinden Spoek und Staffort (Baden), die Abänderung des Zolltarifs betreffend.

53) Broschüre, „Einige Beobachtungen und Erfahrungen über die Quelle der zunehmenden Armuth bei den Landbewohnern“ von Dr. C. F. Riecke, Regimentsarzt im königlich preußischen Cadetten-Corps zu Potsdam, übergeben durch den Abgeordneten Roßmäßler.

54) Petition der Gemeinde Arzheim, in der Pfalz, gegen Herabsetzung des Zolles auf ausländische Weine, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

55) Petition von Bügern der Stadt Landau, in der Pfalz, um Aufrechthaltung des Zollschutzes gegen ausländische Natur- und Industrieerzeugnisse, übergeben durch Denselben.

56) Petition der Gemeinde Altenkirchen und Breitenbach, in der bayerischen Rheinpfalz, um Gewerbefreiheit, übergeben von dem Abgeordneten Gulden.

57) Petition um unbeschränkte Gewerbefreiheit von der Gemeinde Waldmohr in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

58) Gleiche Petitionen von Wollmesheim, Kröningen, Impflingen, Essingen, Wilgertswiesen und Annweiler, in der Pfalz, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

59) Gleiche Petition von Mutterstadt (bayerische Rheinpfalz), übergeben von dem Abgeordneten Spatz.

60) Gleiche Petition von Rheingämheim (bayer. Rheinpfalz), übergeben durch Denselben.

61) Gleiche Petition des Arbeitervereins zu Speyer, übergeben durch den Abgeordneten Kolb.

62) Zwei Petitionen um Schutz des vaterländischen Weinbaues und der Arbeit, übergeben durch den Abgeordneten Wekbeker.

63) Petitionen um Schutz des vaterländischen Weinbaues von den Gemeinden Westum, Coisdorf und Pommern.

64) Petition um Schutz der deutschen Arbeit von dem Handwerkervereine zu Hoerde (Westphalen).

65) Kritik der von der Kaufmannscompagnie zu Rostock eingereichten Petition, betreffend die Zoll- und Freihandelsfrage der nordischen Landestheile in Bezug zu dem übrigen Deutschland, von dem Kaufmann M. Liebmann zu Penzlin in Mecklenburg-Schwerin.

66) Petition aus dem Oberamte Backnang (Würtemberg), die gewerbliche Frage betreffend.

67) Petition vieler Fabrikanten zu Cronenberg, Kreises Elberfeld, betreffend die Zeichen an Eisen- und Stahlwaaren.

68) Bemerkungen über die Zeichen an Eisen- und Stahlwaaren von E. Langenberg, Lehrer zu Cronenberg, Kreises Elberfeld.

69) Petitionen gegen die Herabsetzung des Weinzolles aus den Gemeinden Aurich, Ensingen, Enzweichingen, Großplattbach, Hohenhaslach, Horrheim, Istingen, Kleinsachsenheim, Nußdorf, Oberriringen, Rieth, Seesheim, Unkermberg, Weissach — im Königreich Würtemberg, — eingesandt von dem engeren Ausschusse des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M.

70) Petition mehrerer Gewerke der Stadt Gmünd (Würtemberg) um Ertheilung einer Gewerbeordnung und um Bewilligung genügenden Zollschutzes.

71) Petition der Gemeinden Wehingen, Malstetten, Bubsheim und Böttingen (Würtemberg), die gewerbliche Frage betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Rheinwald.

72) Gleiche Petition von Spaichingen und Aldingen, eingereicht durch Denselben.

73) Acht Petitionen, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, aus Bärbach, Klingenbach, Bleidenstadt, Wiesenbach, Unterkochen, Duisbach, Stachelbach, Erbach, Nievern, Camberg, Ems, Dornholzhausen, Oberschledern, Waldbreitbach, Hochscheid, Ansbach, Obernfeldern, Hohnhausen, Ahlbach ꝛc., eingesandt von dem Ausschusse des all-

eingeholter und erwirkter Genehmigung des Landtages."

3) des Abgeordneten Vincke und Genossen:

"Statt der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung des §. 7:

Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Gesammtministeriums gegen den Reichstag, beziehungsweise Landtag, auffer Kraft gesetzt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft."

und

4) des Abgeordneten v. Thielau und Genossen:

"Anstatt des Minoritätserachtens II. Zusatz §. 7 a:

Bei dringender Gefahr im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, wenn die regelmäßige Wirksamkeit der obrigkeitlichen Gewalten oder der Gerichte thatsächlich gehemmt ist, darf von dem Gesammtministerio des Reichs oder des Einzelstaates, außer den im §. 7 gestatteten Maaßregeln, das Kriegsrecht für bestimmte Bezirke mit der Wirkung angekündigt werden, daß die in den Bestimmungen der Grundrechte §. 9 und §. 43 über die Zulässigkeit der Todesstrafe und der Militärgerichtsbarkeit vorgesehenen Ausnahmen eintreten. Sowohl die Verkündigung als die Dauer des Kriegsrechts bedarf der Genehmigung des Reichstags, beziehungsweise Landtags. Ist der Reichstag oder Landtag nicht versammelt, so muß die Berufung desselben zum sofortigen Zusammentreten zugleich mit der Verkündigung des Kriegsrechts erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über das Kriegsrecht werden der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die geltenden Vorschriften in Kraft."

Die Namen der eingeschriebenen Redner werden verlesen, und, da auf die Discussion nicht verzichtet wird, erhalten nach einander die Abgeordneten Tellkampf, Schneer, H. Simon, Schmerling und Vogt das Wort. Während der Rede des Letzteren verlangt ein Theil der Versammlung, daß der Redner wegen eines von demselben gebrauchten Ausdrucks zur Ordnung gerufen werde, der Vorsitzende, Vicepräsident Kirchgeßner, verweigert aber den Ordnungsruf. Der Schluß der Debatte, der nach Beendigung der Rede Vogt's von mehr als 20 Mitgliedern schriftlich verlangt wird, wird abgelehnt, und es spricht noch v. Vincke. Nachdem er geschlossen, verliest der Vorsitzende den folgenden Verbesserungsantrag von Widenmann und Genossen:

"Statt §. 7 möge es heißen:

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, Vereins- und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Gesammtministeriums gegen den Reichstag, beziehungsweise Landtag, außer Kraft gesetzt werden."

Der Schluß der Discussion, so wie die Vertagung der Abstimmung über die §§. 7 und 7 a. werden sodann beschlossen. Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Samstag den 3. Februar 1849.

Tagesordnung:

1) Schlußvortrag des Berichterstatters und Abstimmung über §§. 7 und 7 a. des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs "Gewähr der Reichsverfassung."

2) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

3) Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Jucho.

legten Entwurf „Gewähr der Reichsverfassung“ und zwar über die §§. 6, 7 und 7 a. übergegangen.

Der Vorsitzende verliest zunächst folgende Erklärung des Abgeordneten Römer:

„Indem ich dem Minoritätserachten auf Weglassung des ganzen Paragraphen zustimme, geschieht dies nicht deßhalb, weil ich mit dem Inhalte des Paragraphen nicht einverstanden bin, sondern deßhalb, weil ich glaube, daß der Paragraph keinen nothwendigen Theil einer Gewähr der Reichsverfassung bildet.

Dem sogenannten Verbesserungs-Antrage von Schwarzenberg und Genossen kann ich meine Zustimmung deßhalb nicht ertheilen, weil derselbe mit dem von der deutschen Nationalversammlung aufgestellten Grundsatze der National-Souveränität in Conflict gerathen kann, und weil er der Entwickelung einer festen Einheit Deutschland's entgegentritt.“

mit dem Bemerken, daß diese Erklärung schon in der letzten Sitzung übergeben, von ihm, dem Vorsitzenden, aber zu verlesen vergessen worden sey, und daß der Erklärung des Herrn Römer auch Herr Haßler schriftlich beigetreten sey.

Er verliest sodann folgenden Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dieskau zu §. 6:

„Abänderungen und Verbesserungen der Reichsververfassung können von jedem Mitgliede des Reichstags beantragt werden. Sie erfolgen durch einen Beschluß beider Häuser, welche zu diesem Behufe zu einer constituirenden Versammlung zusammentreten.

Die von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder dieser Versammlung beschlossenen Abänderungen und Verbesserungen gelten als Theile der Verfassung.“

so wie nochmals die eingeschriebenen Redner. Auf die Discussion wird nicht verzichtet, und es sprechen über §. 6 die Abgeordneten Mölling, Platzner, und, nachdem Schüler und Hagen auf das Wort verzichtet, v. Vincke und Vogt. v. Vincke verlangt nach dem Schlusse von Vogt's Rede zu einer persönlichen Bemerkung das Wort, und die Versammlung ertheilt es ihm.

Der Vorsitzende verliest, nach geschlossener Discussion, noch folgendes Unteramendement Fröbel's zu dem Dieskau'schen Antrag:

„Nach den Worten:

beschlossene Abänderungen und Verbesserungen

möge es heißen:

werden dem Volke in den Urversammlungen zur Abstimmung vorgelegt, und gelten, nach Annahme, als Theil der Verfassung.“

welches die erforderliche Unterstützung erhält. Nachdem die Berichterstatter auf das Wort verzichtet und die vom Abgeordneten Schüler aus Jena verlangte namentliche Abstimmung genügend unterstützt worden, entwickelt der Vorsitzende den Plan der Abstimmung.

Nach geordneter Fragestellung wird in namentlicher Abstimmung der erste Satz des §. 6 des Entwurfs:

„Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.“

mit 259 gegen 196 Stimmen angenommen. Es sind hiermit das Minoritätserachten und der Dieskau'sche Antrag, so wie das Unteramendement Fröbel's erledigt. Auf die namentliche Abstimmung über die übrigen Theile des §. 6 wird verzichtet, und es wird mittelst gewöhnlicher Abstimmung der Satz:

„Zu einem solchen Beschlusse bedarf es in jedem der beiden Häuser 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder.“

angenommen.

Der Antrag Vincke's:

Statt „zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß,“ zu setzen: „zweier Abstimmungen in zwei verschiedenen Sitzungsperioden.“

wird abgelehnt; dagegen werden die beiden anderen Sätze des Ausschußantrags:

2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß;

3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.“

angenommen, so daß also der ganze §. 6 so, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen, angenommen ist.

Es wird zu §. 7 des Entwurfs übergegangen. Der Vorsitzende bemerkt, daß das Mitglied des Verfassungsausschusses Rey, dem Minoritätserachten I. beigetreten sey, und daß unter dem gedruckten Verbesserungsantrag Wigard's irrthümlich der Name des Abgeordneten Barth mit abgedruckt worden. Er verliest sodann folgende, noch nicht gedruckte Verbesserungsanträge, nämlich:

1) des Abgeordneten Schmerling und Genossen:

„Dieser Paragraph soll lauten:

Bei dringender Gefahr im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, wenn die regelmäßige Wirksamkeit der obrigkeitlichen Gewalten oder der Gerichte thatsächlich gehemmt ist, darf das Kriegsrecht für bestimmte Bezirke verkündet werden.

Die Verkündigung des Kriegsrechtes gewährt der in dem betreffenden Bezirke fungirenden höchsten Militärbehörde innerhalb dieses Bezirkes:

1) die gesammte Executivgwalt;

2) das Recht, den gesetzlichen Gerichtsstand zu bestimmen;

3) das Recht, den Gerichten die Befugniß, Todesurtheile zu fällen, einzuräumen;

4) das Recht, die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausuchung, freie Presse, Vereins- und Versammlungsrecht außer Kraft zu setzen.

Bestimmungen über die Formen der Verkündigung des Kriegsrechtes und über das gerichtliche Verfahren bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die geltenden Vorschriften in Kraft.

2) des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen:

„Zusatz: Den Regierungen solcher Einzelstaaten, die weniger als 100,000 Einwohner zählen, steht eine solche Verfügung anders nicht zu, als nach voraus

eingeholter und erwirkter Genehmigung des Landtages."

3) des Abgeordneten Vincke und Genossen:

"Statt der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung des §. 7:

Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Gesammtministeriums gegen den Reichstag, beziehungsweise Landtag, auffer Kraft gesetzt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft."

und

4) des Abgeordneten v. Thielau und Genossen:

"Anstatt des Minoritätserachtens II. Zusatz §. 7 a:

Bei dringender Gefahr im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, wenn die regelmäßige Wirksamkeit der obrigkeitlichen Gewalten oder der Gerichte thatsächlich gehemmt ist, darf von dem Gesammtministerio des Reichs oder des Einzelstaates, außer den im §. 7 gestatteten Maaßregeln, das Kriegsrecht für bestimmte Bezirke mit der Wirkung angekündigt werden, daß die in den Bestimmungen der Grundrechte §. 9 und §. 43 über die Zulässigkeit der Todesstrafe und der Militärgerichtsbarkeit vorgesehenen Ausnahmen eintreten. Sowohl die Verkündigung als die Dauer des Kriegsrechts bedarf der Genehmigung des Reichstags, beziehungsweise Landtags. Ist der Reichstag oder Landtag nicht versammelt, so muß die Berufung desselben zum sofortigen Zusammentreten zugleich mit der Verkündigung des Kriegsrechts erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über das Kriegsrecht werden der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die geltenden Vorschriften in Kraft."

Die Namen der eingeschriebenen Redner werden verlesen, und, da auf die Discussion nicht verzichtet wird, erhalten nach einander die Abgeordneten Tellkampf, Schneer, H. Simon, Schmerling und Vogt das Wort. Während der Rede des Letzteren verlangt ein Theil der Versammlung, daß der Redner wegen eines von demselben gebrauchten Ausdrucks zur Ordnung gerufen werde, der Vorsitzende, Vicepräsident Kirchgeßner, verweigert aber den Ordnungsruf. Der Schluß der Debatte, der nach Beendigung der Rede Vogt's von mehr als 20 Mitgliedern schriftlich verlangt wird, wird abgelehnt, und es spricht noch v. Vincke. Nachdem er geschlossen, verliest der Vorsitzende den folgenden Verbesserungsantrag von Widenmann und Genossen:

"Statt §. 7 möge es heißen:

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, Vereins- und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Gesammtministeriums gegen den Reichstag, beziehungsweise Landtag, außer Kraft gesetzt werden."

Der Schluß der Discussion, so wie die Vertagung der Abstimmung über die §§. 7 und 7 a. werden sodann beschlossen. Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Samstag den 3. Februar 1849.

Tagesordnung:

1) Schlußvortrag des Berichterstatters und Abstimmung über §§. 7 und 7 a. des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs "Gewähr der Reichsverfassung."

2) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

3) Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Jucho.

Hundertdreiundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. Februar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9½ Uhr.

Schriftführer Jucho verliest das Protokoll der vorigen (162.) Sitzung.

Venedey trägt darauf an, daß die in der vorigen Sitzung gehaltene Rede des Herrn v. Schmerling zu Art. IV., §. 7 a, des Entwurfs: „Gewähr der Reichsverfassung" in's Protokoll dieser Sitzung aufgenommen werde.

Die Versammlung lehnt die Aufnahme ab.

Sellmer zeigt einen Bericht des Centrallegitimationsausschusses an, über eine Reclamation des Vorstandes des constitutionellen Clubbs zu Mühlhausen in Thüringen, vom 4. Novbr. 1848, betreffend die Ausschließung des Abgeordneten v. Rönne und Einberufung seines Stellvertreters oder Anordnung einer Neuwahl.

(Dieser Bericht ist, weil sofort erledigt, nicht vorausgedruckt, findet sich aber Seite 5014 und 5015 des stenographischen Berichts.)

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle den Abgeordneten des 21. preußischen und zwar Provinz sächsischen Wahlbezirks v. Rönne aus derselben für ausgeschieden erachten und das Reichsministerium des Innern auffordern, für die Einberufung seines erwählten Stellvertreters schleunigst Sorge zu tragen."

Die Versammlung geht sofort auf diesen Gegenstand ein und erhebt den Ausschußantrag zu ihrem Beschluß. Dieser Beschluß wird dem Reichsministerium mitgetheilt werden.

Uhland zeigt einen Bericht des Prioritäts- und Petitionsausschusses an, über den Antrag des Abgeordneten Künßberg, betreffend die weitere Behandlung des Verfassungswerkes.

Der Bericht wird gedruckt und auf eine nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilageheft, Seite 287 ff.)

Fischer aus Jena zeigt einen Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung an, über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betreffend.

Der Bericht wird gedruckt und auf eine nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Beilage Nr. II. (Zweites Beilageheft, Seite 288 ff.)

Vorsitzender zeigt einen vom Abgeordneten Hofmann aus Friedberg überreichten Flottenbeitrag von 81 Gulden des Bürgervereins zu Friedberg an.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der, an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Stöcker von Langenfeld, neueingetretene Abgeordnete Dr. Lammers aus Erlangen, und der, an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten v. Platen aus Neustadt in Preußen, neueingetretene Abgeordnete v. Borries aus Carthaus der 9. Abtheilung zugewiesen seyen.

Martiny verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium des Innern:

„Eine preußische Provinzial-Verwaltungsbehörde, die königliche Regierung zu Minden, hat in einem an sämmtliche Landräthe ihres Bezirkes gerichteten Erlasse vom 18. Januar d. J., welcher in dem dieser Interpellation beigefügten Extrablatte der westphälischen Zeitung vollständig ist, ihre Unterbehörden angewiesen:

Zusammenkünften, in welchen im Namen des Volkes oder einer Gemeinde Beschlüsse gefaßt, oder Wünsche ausgedrückt würden, nicht ruhig zuzusehen, und gegen dergleichen Ungehörigkeiten nöthigenfalls mit Nachdruck und Strenge unter Anwendung der gesetzlichen Executivmittel einzuschreiten.

Indem ich das Reichsministerium von diesem Erlasse in Kenntniß setze, und in der Erwägung, daß dem gesammten deutschen Volke durch die seit dem 18. Januar d. J. auch in Preußen geltenden Grundrechte das freie Versammlungs- und Vereinsrecht gewährleistet ist, daß ferner die Reichsgewalt verfassungsmäßig und in Bezug auf Preußen nach dem Beschlusse vom 20. November v. J. über die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten des Volkes zu wachen hat, und daß endlich jene Verfügung der Regierung zu Minden in deren Verwaltungsbezirke das Versammlungsrecht zu vereiteln bestimmt ist; — bitte ich den Herrn Reichsminister des Innern, Auskunft ertheilen zu wollen:

was derselbe dem gedachten Erlasse gegenüber zu thun geneigt ist?"

Das Reichsministerium wird darauf nächsten Montag antworten.

Würth von Sigmaringen verliest folgende Interpellation an das Reichs-Kriegsministerium:

„Erwägend, daß mein Antrag auf ungesäumte Zurückziehung der noch im Fürstenthum Sigmaringen befindlichen Reichstruppen von dem Prioritäts-Ausschuß für dringlich erklärt, und deshalb ohne Erstattung eines Ausschußberichtes auf die Tagesordnung der 161. öffentlichen Sitzung der hohen Nationalversammlung gesetzt wurde;

erwägend, daß unmittelbar vor der beabsichtigten Entwickelung und Ausführung dieses Antrags der

Kriegsminister durch einen Bevollmächtigten erklären ließ, daß keine Reichstruppen mehr im Fürstenthum sich befänden, und daß solche auf Veranlassung der Sigmaringer Regierung bereits zurückgezogen worden seyen;

erwägend, daß ich den Antrag nur in der Voraussetzung der wirklich erfolgten gänzlichen Zurückziehung dieser Truppen zurückgenommen habe und zurücknehmen konnte, und weiter

erwägend, daß der desfalls in diesem Hause abgegebenen Erklärung des Kriegsministers resp. seines Bevollmächtigten ein Zweifel nicht entgegengesetzt werden dürfte; —

stelle ich an den Reichskriegsminister die Frage:

Ob sein Bevollmächtigter wirklich dahin instruirt werden wollte, die kaum gedachte Erklärung abzugeben, und ob die neuesten, bisher ohne Widerlegung gebliebenen Zeitungsnachrichten, daß fortan die gleiche Zahl von Reichstruppen im Fürstenthum sich befände, der Wahrheit nicht entsprechen?"

Ich sehe mich zu dieser Fragestellung um so mehr veranlaßt, als eine mir heute, jedoch nur indirect zugegangene Privatmittheilung die Zeitungsberichte unterstützt, und die eröffnete Erklärung, als befänden sich keine Reichstruppen mehr im Fürstenthum Sigmaringen, als unrichtig darstellt."

Der Reichsminister des Kriegs wird nächsten Montag darauf antworten.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen: Schlußvortrag des Berichterstatters und Abstimmung über §§. 7. und 7a des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfes, „Gewähr der Reichsverfassung."

Mittermaier spricht als Berichterstatter für die Minorität, Waitz für die Majorität des Ausschusses.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

Würth von Sigmaringen nimmt seinen Verbesserungsantrag zurück.

Der Vorsitzende zeigt an, daß unter dem Antrage von Widenmann und Genossen irrthümlich Riesser, statt Rößler von Wien, gedruckt steht.

Die namentliche Abstimmung wird für alle Anträge vorbehalten.

Nach geordneter Fragestellung wird zunächst abgestimmt über den Antrag von Vincke und Genossen:

„Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Gesammtministeriums gegen den Reichstag, beziehungsweise Landtag, außer Kraft gesetzt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft."

Auf namentliche Abstimmung wird verzichtet, der Antrag wird durch gewöhnliche Abstimmung abgelehnt.

Der Antrag von Widenmann und Genossen:

„Im Fall des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, Vereins- und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Gesammtministeriums gegen den Reichstag, beziehungsweise Landtag, außer Kraft gesetzt werden."

wird in namentlicher Abstimmung mittelst Namensaufrufs mit 261 gegen 188 Stimmen verworfen.

In der Abstimmung folgt der Antrag der Majorität des Ausschusses §. 7 vorbehaltlich des von Max Simon und Genossen zu Nr. 2 desselben beantragten Zusatzes:

„Im Fall des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;

2) das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft."

Dieser Antrag wird in namentlicher Abstimmung mittelst Namensaufrufs mit 242 gegen 206 Stimmen angenommen.

Der Zusatz von Max Simon und Genossen zu Nr. 2 des §. 7:

„Die Einberufung muß in diesem Falle sofort geschehen, so daß der Zusammentritt spätestens am 21sten Tage, von Verkündigung der Ausnahmsmaaßregeln an gerechnet, stattfindet, widrigenfalls derselbe ohne Berufung erfolgt."

wird in namentlicher Abstimmung mittelst Namensaufrufs mit 265 gegen 163 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über §. 7 ist hiermit erledigt.

Es wird zur Abstimmung über §. 7a geschritten.

Der Antrag von Schmerling und Genossen:

„Bei dringender Gefahr im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, wenn die regelmäßige Wirksamkeit der obrigkeitlichen Gewalten oder der Gerichte thatsächlich gehemmt ist, darf das Kriegsrecht für bestimmte Bezirke verkündet werden.

Die Verkündigung des Kriegsrechtes gewährt der in dem betreffenden Bezirke fungirenden höchsten Militärbehörde innerhalb dieses Bezirkes:

1) die gesammte Executivgewalt;
2) das Recht, den gesetzlichen Gerichtsstand zu bestimmen;
5) das Recht, den Gerichten die Befugniß, Todesurtheile zu fällen, einzuräumen;
4) das Recht, die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, freie Presse, Vereins- und Versammlungsrecht außer Kraft zu setzen.

Bestimmungen über die Formen der Verkündigung des Kriegsrechtes und über das gerichtliche Verfahren bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die geltenden Vorschriften in Kraft."

wird in namentlicher Abstimmung mittelst Namensaufrufs mit 336 gegen 66 Stimmen abgelehnt.

Die Minorität des Ausschusses nimmt ihren Antrag §. 7a zurück und vereinigt sich mit dem von Thielau und Genossen gestellten Antrag.

Dieser Antrag:

"Bei dringender Gefahr, im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, wenn die regelmäßige Wirksamkeit der obrigkeitlichen Gewalten oder der Gerichte thatsächlich gehemmt ist, darf von dem Gesammtministerio des Reichs oder des Einzelstaates, außer den im §. 7 gestatteten Maaßregeln, das Kriegsrecht für bestimmte Bezirke mit der Wirkung angekündigt werden, daß die in den Bestimmungen der Grundrechte §. 9 und §. 43 über die Zulässigkeit der Todesstrafe und der Militärgerichtsbarkeit vorgesehenen Ausnahmen eintreten. Sowohl die Verkündigung als die Dauer des Kriegsrechts bedarf der Genehmigung des Reichstags, beziehungsweise Landtags. Ist der Reichstag oder Landtag nicht versammelt, so muß die Berufung desselben zum sofortigen Zusammentreten zugleich mit der Verkündigung des Kriegsrechts erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über das Kriegsrecht werden der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die geltenden Vorschriften in Kraft."

wird in namentlicher Abstimmung mittelst Namensaufrufs mit 222 gegen 206 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über §. 7a ist hiermit erledigt.

Der Vorsitzende verliest bezüglich der Annahme des §. 7 folgende Erklärung zu Protokoll:

"Der heute gefaßte Beschluß erkennt der Executivgewalt das Recht zu, in einzelnen Städten und Landstrichen den gewöhnlichen Rechtszustand aufzuheben "in Zeiten des Krieges und Aufruhrs", d. h. — nach den Erfahrungen der Neuzeit — wann und wo es der Gewalt erwünscht erscheint.

Durch einen solchen Beschluß ist die deutsche Nation ausgeschlossen aus der Reihe derjenigen civilisirten Völker, welche eines unter allen Umständen gesicherten Rechtszustandes sich erfreuen, und deren zum Gesetz erhobener Wille jene heilige Macht ist, deren bloße Verletzung — geschweige gar Aufhebung — als ärgster Hochverrath gegen die ganze Nation erscheint.

Es ist durch diesen Beschluß die Wiederkehr rechtlicher und gesetzlicher Sicherheit in Deutschland zur Unmöglichkeit gemacht, und die naturnothwendige Entwickelung der Nation in die blutigsten Bahnen gedrängt. Es haben durch diesen Beschluß barbarische Ausnahms-Maaßregeln, wie sie in jüngster Zeit vielfach zur Anwendung gekommen, gesetzliche Weihe erlangt, und die wirkliche Rechtskräftigkeit jeglicher Verfassung und jeglichen Gesetzes ist dadurch zur Illussion gemacht. Fortan darf Gewalt für Recht ergehen — das ist durch diesen Beschluß der Schlußstein zur Gewähr der deutschen Verfassung geworden. — Die Unterzeichneten sind es sich, ihrer Nation und der europäischen Civilisation schuldig, ihrem verneinend abgegebenen Votum noch die Erklärung beizufügen, daß sie recht wohl es vermocht haben, diesen Beschluß in seiner ganzen Bedeutung, wie in seinen möglichen und nothwendigen Folgen zu ermessen. — Sie legen hiermit feierlichst Verwahrung gegen denselben ein.

Frankfurt a. M. den 3. Februar 1849.

Schmidt von Löwenberg. Schlöffel. Wiesner. Titus. Zitz. Mohr. Würth aus Sigmaringen. Meyer aus Liegnitz. Dietsch. Schütz. Schlutter. Schmitt aus Kaiserslautern. Hofbauer. Rühl. Zimmermann aus Stuttgart. Grizner. Damm. Kuenzer. Jahn. Berger. Martiny. Grubert. Günther. Reinstein. Waldburg-Zeil. Hagen. Reichard. Stark. Heisterbergk. Culmann. Fröbel. Langbein. Raus. Fehrenbach. Itzstein. Vogel von Guben. Simon v. Trier. Dieskau. Reinhard. Wigard. Welter. Köhler. Roßmäßler. Boczek. Nauwerk. Eisenstuck. Ph. Schwarzenberg. Fetzer. Hedrich."

Es wird Vertagung der Sitzung beantragt und beschlossen.

Tagesordnung der nächsten Sitznng:

1) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.
2) Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den volkswirthschaftlichen Ausschuß.
3) Berathung des vom Abgeordneten Schubert aus Königsberg, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über die definitive Feststellung der Demarkationslinie im Großherzogthum Posen.

Nach Verkündigung der Einladungen zu den Ausschußsitzungen wird die Sitzung 1/4 vor 3 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Montag den 5 Februar 1849.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Hundertvierundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 5. Febrar 1849.

Vorsitzender: **Simson**, und während der Präsidentenwahl **Kirchgeßner**.

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Riel eröffnet. Dasselbe wird ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende verkündigt der Versammlung das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche der Centrallegitimationsausschuß zur Ergänzungswahl für die ausgetretenen Abgeordneten Merkel und Lang vorschlägt, und zeigt den Eintritt der beiden neuen Abgeordneten Temme von Münster und Nagel von Balingen, so wie deren Zutheilung an die vierte Abtheilung an. Ferner verkündigt derselbe zwei neu eingegangene Flottenbeiträge:

1) 14 Thlr. 15 Sgr. als Ertrag einer Sammlung des Dr. Beulke zu Magdeburg, übergeben durch den Abgeordneten Köhler;
2) 5 Thlr. vom Dr. R. in Berlin, übergeben von dem Abgeordneten Veit.

Sofort interpelliren:

1) Hehner
   a) die Minister des Innern und des Kriegs, in Betreff der Rückgabe der im September vorigen Jahrs in Höchst a. M. in Beschlag genommenen Waffen;
   b) dieselben Minister in Betreff der Zurückziehung der nach Höchst verlegten Reichstruppen.
2) Nauwerk
   den Minister des Innern in Betreff der Vereinigung der anhaltischen Fürstenthümer.

Der Reichsminister des Innern, v. Gagern, erklärt, daß er die letzt erwähnte Interpellation am nächsten Freitag beantworten werde. Derselbe beantwortet sofort die in einer früheren Sitzung verlesene Interpellation des Abgeordneten Martiny, betreffend eine, das freie Versammlungsrecht beeinträchtigende Verfügung des königl. preußischen Regierungscollegiums zu Minden vom 16. Januar.

Der Kriegsminister Peucker beantwortet die Interpellationen des Abgeordneten Fehrenbach, betreffend die Zurückziehung der Reichstruppen aus dem badischen Oberlande; des Abgeordneten Würth, betreffend die Verzögerung der Räumung des Fürstenthums Sigmaringen von Reichstruppen; des Abgeordneten Hehner, betreffend die Zurückziehung der Reichstruppen von Höchst; desselben Abgeordneten, die Herausgabe der im September in Beschlag genommenen Waffen betreffend.

In Folge der abgegebenen Antwort auf seine Interpellation, stellt Fehrenbach folgenden dringlichen Antrag:

„Um die angeblichen Gründe zur fortdauernden Verlegung von Reichstruppen in das Großherzogthum Baden prüfen und weitere Anträge stellen zu können, beantrage ich:

Die hohe Versammlung wolle das Reichs-Kriegsministerium auffordern, die desfallsigen Acten auf den Tisch des Hauses niederzulegen.“

Die Dringlichkeit wird von der Majorität der Versammlung abgelehnt.

Würth von Sigmaringen beantragt, den Antrag auf Zurückziehung der Truppen aus Sigmaringen auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Es wird diesem Antrag keine Folge gegeben.

Die Versammlung geht sofort zu der auf der Tagesordnung stehenden Präsidenten- und Vicepräsidentenwahl über.

Zum Präsidenten wird mit 261 von 400 abgegebenen Stimmen Eduard Simson von Königsberg gewählt. Weitere Stimmen erhalten: Schüler von Jena 89, Edel 28, Heinrich Simon 28, Kirchgeßner 6, Radowitz 2, Glar, Schoder, Mühlfeld, Detmold, Beseler von Schleswig je eine.

Zum ersten Vicepräsidenten wird mit 280 von 410 Stimmen Beseler von Schleswig gewählt. Weitere Stimmen erhalten: Schüler von Jena 101, Edel 29, Kirchgeßner 10, Temme 7, Mühlfeld 7, H. Simon 5, Wydenbrugk 3, Detmold 2, Soiron, Giskra, Glar, Radowitz, Zell, Schneer je eine.

Zum zweiten Vicepräsidenten wird mit 270 von 343 Stimmen Kirchgeßner gewählt. Weitere Stimmen erhalten: Edel 49, Detmold 4, Schüler von Jena 3, Riesser 2, Heinrich Simon 2, Reh 2, Schlöffel, Schneer, Wydenbrugk, Rüder, Jahn, Würth von Sigmarigen, Glar, Giech, Wiessner, Bauer von Bamberg, Mühlfeld je eine; ein Zettel ist unbeschrieben.

Nach Beendigung der Präsidentenwahl werden die Wahlzettel für die Ergänzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses eingesammelt und hierauf zur Berathung des auf der Tagesordnung stehenden Berichts des völkerrechtlichen Ausschusses über die definitive Feststellung der Demarkationslinie im Großherzogthum Posen übergegangen.

Der Vorsitzende verliest zunächst zwei präjudizielle Anträge:

1) des Abgeordneten Schmidt von Löwenberg und 29 anderer Abgeordneter, dahin lautend:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) Die Specialkarte des demarkirten Theiles der Provinz Posen, so wie auch die Sprachenkarte der Provinz, welche beide der Herr Reichscommissär Schäffer-Bernstein dem Reichsministerium unter'm

18. December v. J. hat zugehen lassen, und von denen der Berichterstatter des Ausschusses sagt, daß sie ihm bei Abfassung seines Berichts zur Grundlage gedient, — hat der völkerrechtliche Ausschuß vervielfältigen und unter die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilen zu lassen;

2) bis nach erfolgter Vertheilung dieser Karten bleibt die Verhandlung des Gegenstandes ausgesetzt.

2) Des Abgeordneten Rösler von Oels, welcher lautet:

„In Erwägung, daß der Ausschußbericht weder an statistischen noch an anderen nöthigen Nachweisungen genügende Vorlage bietet, um eine definitive Entscheidung treffen zu können;

daß ferner derselbe nicht einmal mit einer Sprachencharte, noch selbst mit einer wirklich übersichtlichen und genauen Darstellung der Grenzregulirung versehen ist;

daß endlich der Bericht vielen Mitgliedern erst gestern am Vormittag in die Hände gekommen ist und denselben also in der That die Zeit gefehlt hat, den Bericht gründlich zu prüfen; — beantrage ich:

principialiter die sofortige Rückverweisung des Berichts an den Ausschuß, behufs gründlicherer Vorlagen, eventualiter die Vertagung der Berathung auf eine spätere Tagesordnung und zwar mindestens erst nach drei Tagen.

Ferner verliest derselbe folgende Verbesserungsanträge:

1) des Abgeordneten Osterrath und 16 anderer Abgeordneter, des Inhalts:

„die jetzt festgesetzte Demarkationslinie noch nicht zu genehmigen, sondern diese Angelegenheit an die provisorische Centralgewalt zurückzugeben, um mit der k. preußischen Regierung über die Einverleibung des ganzen Großherzogthums Posen in den deutschen Bund in Verhandlung zu treten.“

2) Des Abgeordneten Ahrens:

„Die Nationalversammlung wolle die Centralregierung ermächtigen, die preußische Regierung aufzufordern:

die Wünsche des übrigbleibenden Theils der Bevölkerung hinsichtlich einer unter den vorliegenden Verhältnissen zu vollziehenden Aufnahme in den deutschen Bundesstaat zu vernehmen und eintretenden Falls diese Aufnahme in geeigneter Weise zu erwirken.“

3) Des Abgeordneten Wigard und 14 Genossen. Die Nationalversammlung beschließt:

1) über den vorliegenden Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen, und

2) die definitive Feststellung der Demarkationslinie zwischen dem deutschen Reiche und Posen dem Zeitpunkte vorzubehalten, wo es dem völkerrechtlichen Ausschusse möglich geworden ist, einen auf allseitiger Erhebung aller Verhältnisse, namentlich auch auf Anhörung der polnischen Bevölkerung gestützten Bericht vorzulegen.“

Nach Verlesung der Rednerliste wird zuerst zur Berathung der präjudiziellen Anträge übergegangen und, nachdem Simon von Trier darauf aufmerksam gemacht, daß sich der von dem völkerrechtlichen Ausschuß erstattete Bericht noch nicht seit 24 Stunden in den Händen sämmtlicher Mitglieder befinde, die Berathung auf Morgen vertagt.

Der Vorsitzende verkündigt, daß in den volkswirthschaftlichen Ausschuß v. Zerzog mit 153 Stimmen gewählt worden sey; weitere Stimmen haben erhalten Christ 112; Overweg 3.

Derselbe verkündigt ferner die nächste Tagesordnung und die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse und Abtheilungen.

Nachdem noch der Vicepräsident Kirchgeßner über mehrere Urlaubsgesuche berichtet, wird die Sitzung Nachmittags ½ 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Hundertfünfundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 6. Februar 1849.

Vorsitzender: **Simson**, und Vicepräsident **Kirchgeßner**.

Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden Vormittags um 9½ Uhr. Das vom Schriftführer Fetzer verlesene Protokoll der gestrigen (164.) Sitzung wird ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß durch den Abgeordneten Becker aus Gotha 1 Louisdor als Beitrag zur deutschen Flotte von Fräulein Iduna Lenz zu Schnepfen-

Hundertvierundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 5. Februar 1849.

Vorsitzender: **Simson**, und während der Präsidentenwahl **Kirchgeßner**.

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Riel eröffnet. Dasselbe wird ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende verkündigt der Versammlung das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche der Centrallegitimationsausschuß zur Ergänzungswahl für die ausgetretenen Abgeordneten Merkel und Lang vorschlägt, und zeigt den Eintritt der beiden neuen Abgeordneten Temme von Münster und Nagel von Balingen, so wie deren Zutheilung an die vierte Abtheilung an. Ferner verkündigt derselbe zwei neu eingegangene Flottenbeiträge:

1) 14 Thlr. 15 Sgr. als Ertrag einer Sammlung des Dr. Beulke zu Magdeburg, übergeben durch den Abgeordneten Köhler;
2) 5 Thlr. vom Dr. R. in Berlin, übergeben von dem Abgeordneten Veit.

Sofort interpelliren:

1) Hehner
   a) die Minister des Innern und des Kriegs, in Betreff der Rückgabe der im September vorigen Jahrs in Höchst a. M. in Beschlag genommenen Waffen;
   b) dieselben Minister in Betreff der Zurückziehung der nach Höchst verlegten Reichstruppen.
2) Nauwerk
   den Minister des Innern in Betreff der Vereinigung der anhaltischen Fürstenthümer.

Der Reichsminister des Innern, v. Gagern, erklärt, daß er die letzt erwähnte Interpellation am nächsten Freitag beantworten werde. Derselbe beantwortet sofort die in einer früheren Sitzung verlesene Interpellation des Abgeordneten Martiny, betreffend eine, das freie Versammlungsrecht beeinträchtigende Verfügung des königl. preußischen Regierungscollegiums zu Minden vom 16. Januar.

Der Kriegsminister Peucker beantwortet die Interpellationen des Abgeordneten Fehrenbach, betreffend die Zurückziehung der Reichstruppen aus dem badischen Oberlande; des Abgeordneten Würth, betreffend die Verzögerung der Räumung des Fürstenthums Sigmaringen von Reichstruppen; des Abgeordneten Hehner, betreffend die Zurückziehung der Reichstruppen von Höchst; desselben Abgeordneten, die Herausgabe der im September in Beschlag genommenen Waffen betreffend.

In Folge der abgegebenen Antwort auf seine Interpellation, stellt Fehrenbach folgenden dringlichen Antrag:

„Um die angeblichen Gründe zur fortdauernden Verlegung von Reichstruppen in das Großherzogthum Baden prüfen und weitere Anträge stellen zu können, beantrage ich:

Die hohe Versammlung wolle das Reichs-Kriegsministerium auffordern, die desfallsigen Acten auf den Tisch des Hauses niederzulegen."

Die Dringlichkeit wird von der Majorität der Versammlung abgelehnt.

Würth von Sigmaringen beantragt, den Antrag auf Zurückziehung der Truppen aus Sigmaringen auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Es wird diesem Antrag keine Folge gegeben.

Die Versammlung geht sofort zu der auf der Tagesordnung stehenden Präsidenten- und Vicepräsidentenwahl über.

Zum Präsidenten wird mit 261 von 400 abgegebenen Stimmen Eduard Simson von Königsberg gewählt. Weitere Stimmen erhalten: Schüler von Jena 89, Edel 28, Heinrich Simon 28, Kirchgeßner 6, Radowitz 2, Glax, Schoder, Mühlfeld, Detmold, Beseler von Schleswig je eine.

Zum ersten Vicepräsidenten wird mit 280 von 410 Stimmen Beseler von Schleswig gewählt. Weitere Stimmen erhalten: Schüler von Jena 101, Edel 29, Kirchgeßner 10, Temme 7, Mühlfeld 7, H. Simon 5, Wydenbrugk 3, Detmold 2, Soiron, Giskra, Glax, Radowitz, Zell, Schneer je eine.

Zum zweiten Vicepräsidenten wird mit 270 von 343 Stimmen Kirchgeßner gewählt. Weitere Stimmen erhalten: Edel 49, Detmold 4, Schüler von Jena 3, Riesser 2, Heinrich Simon 2, Reh 2, Schlöffel, Schneer, Wydenbrugk, Rüder, Jahn, Würth von Sigmarigen, Glax, Giech, Wiessner, Bauer von Bamberg, Mühlfeld je eine; ein Zettel ist unbeschrieben.

Nach Beendigung der Präsidentenwahl werden die Wahlzettel für die Ergänzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses eingesammelt und hierauf zur Berathung des auf der Tagesordnung stehenden Berichts des völkerrechtlichen Ausschusses über die definitive Feststellung der Demarkationslinie im Großherzogthum Posen übergegangen.

Der Vorsitzende verliest zunächst zwei präjudizielle Anträge:

1) des Abgeordneten Schmidt von Löwenberg und 29 anderer Abgeordneter, dahin lautend:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) Die Specialkarte des demarkirten Theiles der Provinz Posen, so wie auch die Sprachenkarte der Provinz, welche beide der Herr Reichscommissär Schäffer-Bernstein dem Reichsministerium unter'm

18. December v. J. hat zugehen lassen, und von denen der Berichterstatter des Ausschusses sagt, daß sie ihm bei Abfassung seines Berichts zur Grundlage gedient, — hat der völkerrechtliche Ausschuß vervielfältigen und unter die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilen zu lassen;

2) bis nach erfolgter Vertheilung dieser Karten bleibt die Verhandlung des Gegenstandes ausgesetzt.

2) Des Abgeordneten Rösler von Oels, welcher lautet:

"In Erwägung, daß der Ausschußbericht weder an statistischen noch an anderen nöthigen Nachweisungen genügende Vorlage bietet, um eine definitive Entscheidung treffen zu können;

daß ferner derselbe nicht einmal mit einer Sprachencharte, noch selbst mit einer wirklich übersichtlichen und genauen Darstellung der Grenzregulirung versehen ist;

daß endlich der Bericht vielen Mitgliedern erst gestern am Vormittag in die Hände gekommen ist und denselben also in der That die Zeit gefehlt hat, den Bericht gründlich zu prüfen; — beantrage ich:

principialiter die sofortige Rückverweisung des Berichts an den Ausschuß, behufs gründlicherer Vorlagen, eventualiter die Vertagung der Berathung auf eine spätere Tagesordnung und zwar mindestens erst nach drei Tagen.

Ferner verliest derselbe folgende Verbesserungsanträge:

1) des Abgeordneten Osterrath und 16 anderer Abgeordneter, des Inhalts:

"die jetzt festgesetzte Demarkationslinie noch nicht zu genehmigen, sondern diese Angelegenheit an die provisorische Centralgewalt zurückzugeben, um mit der k. preußischen Regierung über die Einverleibung des ganzen Großherzogthums Posen in den deutschen Bund in Verhandlung zu treten."

2) Des Abgeordneten Ahrens:

"Die Nationalversammlung wolle die Centralregierung ermächtigen, die preußische Regierung aufzufordern:

die Wünsche des übrigbleibenden Theils der Bevölkerung hinsichtlich einer unter den vorliegenden Verhältnissen zu vollziehenden Aufnahme in den deutschen Bundesstaat zu vernehmen und eintretenden Falls diese Aufnahme in geeigneter Weise zu erwirken."

3) Des Abgeordneten Wigard und 14 Genossen. Die Nationalversammlung beschließt:

1) über den vorliegenden Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen, und

2) die definitive Feststellung der Demarkationslinie zwischen dem deutschen Reiche und Posen dem Zeitpunkte vorzubehalten, wo es dem völkerrechtlichen Ausschusse möglich geworden ist, einen auf allseitiger Erhebung aller Verhältnisse, namentlich auch auf Anhörung der polnischen Bevölkerung gestützten Bericht vorzulegen."

Nach Verlesung der Rednerliste wird zuerst zur Berathung der präjudiziellen Anträge übergegangen und, nachdem Simon von Trier darauf aufmerksam gemacht, daß sich der von dem völkerrechtlichen Ausschuß erstattete Bericht noch nicht seit 24 Stunden in den Händen sämmtlicher Mitglieder befinde, die Berathung auf Morgen vertagt.

Der Vorsitzende verkündigt, daß in den volkswirthschaftlichen Ausschuß v. Zerzog mit 153 Stimmen gewählt worden sey; weitere Stimmen haben erhalten Christ 112; Overweg 3.

Derselbe verkündigt ferner die nächste Tagesordnung und die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse und Abtheilungen.

Nachdem noch der Vicepräsident Kirchgeßner über mehrere Urlaubsgesuche berichtet, wird die Sitzung Nachmittags ½ 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Hundertfünfundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 6. Februar 1849.

Vorsitzender: **Simson**, und Vicepräsident **Kirchgeßner.**

Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden Vormittags um 9½ Uhr. Das vom Schriftführer Fetzer verlesene Protokoll der gestrigen (164.) Sitzung wird ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß durch den Abgeordneten Becker aus Gotha 1 Louisdor als Beitrag zur deutschen Flotte von Fräulein Iduna Lenz zu Schnepfen-

thal eingegangen sey. Die Versammlung spricht ihren Dank dafür aus.

Abgeordneter Degenkolb erstattet Bericht, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, über die zu §. 30 der Grundrechte eingebrachten Anträge.

Beilage Nr. I. (zweites Beilageheft Seite 829 ff.)

Zur Tagesordnung übergehend, nimmt die Versammlung zunächst die Ergänzungswahl in den Central-Legitimationsausschuß vor; deren Ergebniß durch das Büreau dahin constatirt wird, daß

der Abgeordnete Sturm aus Sorau . . . 130
" " Tannen aus Zielenzig . . 130
" " Rödinger aus Stuttgart . 91
" " Max Simon aus Breslau . 78
" " Emmerling aus Darmstadt 31
und " " Kosmann aus Stettin . . 18

Stimmen erhalten haben, so daß die Abgeordneten Sturm und Tannen als in gedachten Ausschuß gewählt proclamirt werden.

Die Debatte über den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung — Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses, die definitive Feststellung der Demarkationslinie im Großherzogthume Posen betreffend — wird, nachdem Vicepräsident Kirchgeßner den Vorsitz übernommen hat, mit der Berathung des präjudiciellen Antrages des Abgeordneten Schmitt aus Löwenberg:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) Die Specialkarte des demarkirten Theiles der Provinz Posen, so wie auch die Sprachenkarte der Provinz, welche beide der Herr Reichscommissär Schäffer-Bernstein dem Reichsministerium unter'm 18. December v. J. hat zugehen lassen, und von denen der Berichterstatter des Ausschusses sagt, daß sie ihm bei Abfassung seines Berichts zur Grundlage gedient, — hat der völkerrechtliche Ausschuß vervielfältigen und unter die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilen zu lassen;

2) bis nach erfolgter Vertheilung dieser Karten bleibt die Verhandlung dieses Gegenstandes ausgesetzt."

eröffnet; derselbe jedoch bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung mit großer Majorität verworfen, und hierdurch zugleich der weitere präjudicielle Antrag des Abgeordneten Rösler von Oels:

Die Versammlung wolle

"principialiter die sofortige Rückverweisung des Berichts an den Ausschuß, behufs gründlicherer Vorlagen, eventualiter die Vertagung der Berathung auf eine spätere Tagesordnung und zwar mindestens erst nach 3 Tagen;"

beschließen.

vom Vorsitzenden als erledigt bezeichnet, wogegen weder vom Antragsteller noch von sonst Jemanden in der Versammlung Widerspruch erhoben wird.

Nach Erledigung dieser Anträge geht man zur Discussion der Hauptfrage selbst über, nachdem zuvor noch der neuerdings eingebrachte eventuelle Antrag des Abgeordneten Rauwerck:

"In Erwägung, daß die Theilung des Großherzogthums Posen durch eine Demarkationslinie alle Interessen der Bevölkerung, vornehmlich der überwiegenden polnischen, auf's Empfindlichste verletzt;

in Erwägung, daß die definitive Regelung der Grenzen zwischen der deutschen und polnischen Nation erst an der Zeit seyn wird, wann die letztere mit ihrer Unabhängigkeit ihre freie Selbstbestimmung wieder errungen hat;

in Erwägung, daß demnach, unbeschadet der Nationalitätsehre, eine einstweilige Aufnahme des ganzen Großherzogthums Posen in den deutschen Bundesstaat zweckmäßiger erscheint, als die beschlossene Theilung; — beantragen wir:

die deutsche Nationalversammlung wolle beschließen:

die preußische Regierung ist aufzufordern, die Bevölkerung des außerhalb der Demarkationslinie fallenden Theiles des Großherzogthums Posen darüber zu befragen, ob sie unter den jetzigen Verhältnissen gleichfalls in den deutschen Bundesstaat aufgenommen werden wolle."

zur Kenntniß der Versammlung gebracht worden war.

Inmitten der Debatte beantragt der Abgeordnete Viebig aus Posen:

"daß für den Fall der Genehmigung des Ausschußantrages der Antrag des Abgeordneten Ahrens aus Salzgitter, dahin gehend:

Die Nationalversammlung wolle die Centralregierung ermächtigen, die preußische Regierung aufzufordern:

Die Wünsche des übrigbleibenden Theils der Bevölkerung hinsichtlich einer unter den vorliegenden Verhältnissen zu vollziehenden Aufnahme in den deutschen Bundesstaat zu vernehmen und eintretenden Falls diese Aufnahme in geeigneter Weise zu erwirken.

als Zusatz zur Abstimmung gebracht werde."

Der Antragsteller, Abgeordneter Ahrens, erklärt sich mit dem Viebig'schen Antrage einverstanden.

Nachdem der Schluß der Debatte angenommen, zuvor aber von dem Abgeordneten Kerst namentliche Abstimmung vorbehalten, und endlich der Berichterstatter noch gehört worden war, schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung, für welche er folgende Ordnung vorschlägt: Es soll abgestimmt werden über:

1) den Antrag Wigard's auf Tagesordnung;

2) den Antrag Osterrath's auf Rückgabe an die Centralgewalt;

3) den ersten Antrag des Ausschusses nebst dem Zusatzantrage des Abgeordneten Ahrens, und

4) den zweiten Antrag des Ausschusses, das Gesuch des ꝛc. Roßkiewicz betreffend.

Die Versammlung ist hiermit einverstanden.

Abgeordneter Rauwerck zieht seinen Antrag zurück.

Abgeordneter Kerst bezeichnet den ersten Ausschußantrag als den, worüber er Abstimmung durch Namensaufruf vorbehalten habe, der dießfallsige Antrag wird hinreichend unterstützt; sodann der Antrag des Abgeordneten Wigard:

„über den vorliegenden Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen.“

und ebenso der Antrag des Abgeordneten Osterrath;

„die jetzt festgesetzte Demarkationslinie noch nicht zu genehmigen, sondern diese Angelegenheit an die provisorische Centralgewalt zurückzugeben, um mit der k. preußischen Regierung über die Einverleibung des ganzen Großherzogthums Posen in den deutschen Bund in Verhandlung zu treten.“

in gewöhnlicher Abstimmungsweise mit großer Majorität verworfen.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über den Antrag des Ausschusses:

„Die hohe Nationalversammlung möge die vorbehaltene Genehmigung zu der im Auftrage der provisorischen Centralgewalt vom Reichscommissär Schäffer-Bernstein festgestellte Demarkationslinie auf Grund des Beschlusses vom 27. Juli v. J. ertheilen.“

wird derselbe mit 280 gegen 124 Stimmen von der Versammlung angenommen. Zehn Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Zu dieser Abstimmung werden folgende Erklärungen:

1) der Abgeordneten Moritz Mohl und Sepp:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie gegen den Antrag auf Genehmigung der Demarkationslinie gestimmt haben, weil sie, im Sinne des von Osterrath gestellten Antrages, die Einleitung zur Aufnahme des ganzen Großherzogthums Posen in das deutsche Reich gewünscht haben.“

2) des Abgeordneten Ahrens:

„Der Unterzeichnete hat sich der Abstimmung über den Ausschußantrag enthalten, weil er bei der Fragestellung nicht vorher die Gewißheit erhalten konnte, daß sein Antrag, hinsichtlich einer unter den vorliegenden Verhältnissen nothwendigen Aufnahme des noch übrig bleibenden kleinen Theiles von Posen in den deutschen Bundesstaat, angenommen werden würde.“

3) des Abgeordneten Rösler von Oels:

„Ich habe mich der Abstimmung enthalten, weil ich nach den mangelhaften Vorlagen des Ausschusses etwas Definitives weder genehmigen noch ablehnen kann.“

4) des Abgeordneten Laschan:

„Im Nachhange zu meiner in der Posener Frage am 27. Juli 1848 zum Sitzungsprotokolle abgegebenen Motivirung meiner damaligen Abstimmung erkläre ich: daß ich auch heute keinem Antrage für die definitive Grenzdemarkation beistimmen konnte, weil mir die Grundlagen dazu auch heute so wenig als am 27. Juli 1848 von der Begutachtungscommission gegeben erscheinen, und bitte diese meine Erklärung zu meiner Deckung zu den Acten zu nehmen.“

zu Protokoll gegeben.

Ferner wird der Zusatzantrag des Abgeordneten Ahrens:

„Die Nationalversammlung wolle die Centralregierung ermächtigen, die preußische Regierung aufzufordern, die Wünsche des übrigbleibenden Theils der Bevölkerung hinsichtlich einer unter den vorliegenden Verhältnissen zu vollziehenden Aufnahme in den deutschen Bundesstaat zu vernehmen und eintretenden Falls diese Aufnahme in geeigneter Weise zu erwirken.“

abgeworfen.

Ebenso der weitere Antrag des Ausschusses bezüglich der Eingabe des ꝛc. Roßkiewicz, ingleichen die Gesuche des Gutsbesitzers Richter und des Schulzenamts der Gemeinde (Lewkower Hauland) abgelehnt.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 8. d. M., Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: die noch übrigen Paragrahen der Grundrechte in Verbindung mit dem heute angezeigten Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 30 derselben.

Schluß der heutigen Sitzung: Nachmittags um 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Otto Koch.

Verzeichniß

der in der hundertfünfundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 6. Februar eingegangenen Petitionen.

1) Petition des Rittergutsbesitzers und Premier-Lieutenants a. D., Richter zu Krotoschin um Zuschlagung seines im Großherzogthum Posen, Pleschner Kreises, nahe an der Krotoschiner Greuze gelegenen Guts Bieganin zu Deutschland.

2) Petition des Rittergutsbesitzers Leopold Mann zu Szoldry, Kreises Schrimm, um Zuschlagung seiner Güter Szoldry und Rogaczewo, sowie des Zinsdorfes Sucharzewo, zu Deutschland.

3) Petition der Oberamtsstadt Saulgau, Würtemberg, um Uebertragung der deutschen Kaiserkrone an Oesterreich, übergeben von dem Abgeordneten Wiest.

4) Gleiche Petition aus Unlingen, Würtemberg, übergeben durch Denselben.

5) Gleiche Petition aus Dürnau und Kanzach, Würtemberg, übergeben durch Denselben.

6) Gleiche Petition aus Riedlingen, Würtemberg, übergeben durch Denselben.

7) Gleiche Petition der Stadt Weil, Würtemberg, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Petition aus Egelfingen, Würtemberg, übergeben durch Denselben.

9) Gleiche Petition der gesammten Bürgerschaft zu Grieningen, Würtemberg, übergeben durch Denselben.

10) Gleiche Petition der Gemeinden Hundersingen und Beuren, Würtemberg, übergeben durch Denselben.

11) Gleiche Petition der Gemeinde Ebenweiler, Würtemberg, übergeben durch Denselben.

12) Gleiche Petition von zehn Bürgermeistereien aus dem Amtsbezirke Schönau, im badischen Oberlande, übergeben durch den Abgeordneten Gottschalk.

13) Gleiche Petition der Gemeinde Frohnhofen, übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

14) Gleiche Petition der Gemeinde Vogt, übergeben durch Denselben.

15) Gleiche Petition der Gemeinde Waldburg, übergeben durch Denselben.

16) Gleiche Petition der Gemeinde Wolfegg, Oberamts Waldsee, übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Petition des Schultheißen Franz Joseph Reis zu Zogenweiler, Oberamts Ravensburg.

18) Gleiche Petition der Gemeinde Zogenweiler, übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

19) Gleiche Petition der Gemeinde Ober-Eisenbach, übergeben durch Denselben.

20) Gleiche Petition der Gemeinde Bodnegg, übergeben durch Denselben.

21) Gleiche Petition der Gemeinde Wilhelmskirch, übergeben durch Denselben.

22) Gleiche Petition von der Gemeinde Wolgertsschweiler, übergeben durch Denselben.

23) Gleiche Petition von der Gemeinde Ravensburg, übergeben durch Denselben.

24) Gleiche Petition von der Gemeinde Oberndorf, übergeben durch den Abgeordneten Uhland.

25) Petition der Gemeinde Winnenden (Würtemberg) gegen die Trennung Oesterreich's von Deutschland, eingereicht durch den Abgeordneten M. Mohl.

26) Petition der Gemeinde Seelscheidt gegen die Trennung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland und, bezüglich der Wahl eines Reichsoberhaupts, für directe Wahl desselben durch das deutsche Volk.

27) Petition des Vaterlandsvereins zu Buchholz (Sachsen) gegen die Errichtung eines deutschen Kaiserthums, übergeben durch den Abgeordneten Dietsch.

28) Petition des Volksvereins zu Bremervörde (Hannover) für Uebertragung der erblichen Reichsoberhaupts-Würde an die Krone Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Dröge.

29) Eingabe gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Göttingen.

30) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine der Landgemeinden der Gerichtsbezirke Nentershausen und Sontra (Kurhessen).

31) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Bautzen gegen die Trennung Oesterreich's von Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Wigard.

32) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Bautzen, die Reichsoberhauptsfrage betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wigard.

33) Eingabe der Genossen des Freistaats Bremen, d. d. Bremen den 17. Januar 1849, für Uebertragung der deutschen Centralgewalt an die Krone Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Gevekoht.

34) Verwahrung des Volksvereins zu Jena gegen ein deutsches Erbkaiserthum, und Anschluß-Erklärungen der Zweigvereine zu Ziegenhain, Löbstädt, Camsdorf und Wenigenjena, übergeben durch den Abgeordneten Schüler.

35) Siebenzehn Adressen aus Oberösterreich gegen die §§. 2 und 3 des Verfassungs-Entwurfs: „Vom Reiche und von der Reichsgewalt," und zwar:

a) zwei aus dem Bezirke Atzbach,
b) eine der Vorsteher, Gemeinderichter und Ausschüsse von Gleink bei Steyr,
c) zwei aus der Gemeinde Gosau,
d) eine der Gemeinde Goisern,
e) eine aus dem Bezirke Losenstein,
f) zwei aus dem Bezirke Neuhofen,
g) eine aus dem Bezirke Ottnang,
h) eine aus Bezirke Schmiding,
i) eine aus der Kreisstade Steyr,
k) eine aus dem Bezirke Taufkirchen,
l) drei aus dem Bezirke Trann,
m) eine der Gemeinderichter und Ausschüsse von Wartberg, Prägarten, Hagenberg und Guttau,

sämmtlich übergeben vom Abgeordneten Kagerbauer.

36) 24 Petitionen, die Zollansätze auf französische Weine, resp. Beibehaltung der bisherigen Zollsätze, und zwar von den Gemeinden Dürkheim, Forst, Niederkirchen, Hombach, Weisenheim am Berg, Kallstadt, Bobenheim a. B., Leistadt, Dackenheim, Seebach, Herxheim, Ellerstadt, Weisenheim am Sand, Klingenmünster, Dörrenbach, Schweigen, Rechtenbach, Oberotterbach, Niederhorbach, Heuchelheim, Pleisweiler, Oberhofen, Gleiszellen, Gleishorbach, Dierbach, Kapellen, Dunsweiler, sämmtlich übergeben vom Abgeordneten Christmann, eingeschickt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit.

37) Eingabe des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M., mit Ueberreichung von 550 Exemplaren der Denkschrift: „Eine Stimme Frankfurter Weinhändler gegen die vorgeschlagene Herabsetzung des Zolles auf ausländische Weine."

38) Eingabe desselben Ausschusses mit 18 Petitionen, den Schutz der vaterländischen Arbeit betreffend.

39) Eingabe einer Anzahl Weingärtner zu Hebsack in Würtemberg gegen Freihandelssystem und gegen Herabsetzung des Zolls auf fremden Wein.

40) Fünf Petitionen aus dem Regierungsbezirke Koblenz, und zwar aus Lehmen, Gondorf, Cattenes, Hatzenport und Loch zum Schutze der vaterländischen Arbeit.

41) Zwei Petitionen aus den Gemeinden Waldsee und Neuhoffen um Schutz für den inländischen Tabaks- und Zuckerrübenbau und um Aufhebung der Ausgleichungssteuer auf inländische Weine.

42) Bittschrift mit 835 Unterschriften aus den Orten Bonn, Mehlein, Villip, Kessenich, Poppelsdorf, Muffendorf, Gadesberg, Plittersdorf, Duisdorf, Weßlingen, Alfter, Oedecoven, Königswinter und Obercassel gegen Herabsetzung des Eingangszolles auf ausländische Weine, übergeben von

der Bonner Localabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen durch den Abgeordneten Deiters von Bonn.

43) Eingabe des Weingüterbesitzers und Weinhändlers G. Dael von Mainz, den Schutz der deutschen Weinproduction betreffend.

44) Petition einer Anzahl Einwohner von Unter-Oewisheim, Oberamt Bruchsal, gegen die vorgeschlagene Herabsetzung des Eingangszolles auf Wein.

45) Eingabe des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, mit Uebereichung von 33 Petitionen, 13,404 Seelen repräsentirend, um Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit.

46) Eingabe ebendaher mit 40 Petitionen im selben Betreff, 32,630 Seelen repräsentirend.

47) Bitte des Gewerbvereins in Eppingen, Großherzogthum Baden, im selben Betreff.

48) Eingabe aus Büren in Westphalen, betreffend Beibehaltung, resp. Einführung eines angemessenen Schutzzolles, übergeben vom Abgeordneten v. Radowitz.

49) Petition des Centralausschusses des Innungsvereins zu Altenburg um Schutz der vaterländischen Arbeit, übergeben vom Abgeordneten Schlutter.

50) Adressen der Gemeinden Altstadt, Nieder-Berbach, Limbach, Homburg in der bayerischen Rheinpfalz, die Gewerbefreiheit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gulden.

51) Petition der Einsassen des Amtsbezirks Niedersfeld, sowie des Magistrats und der Stadtverordneten zu Winterberg in Westphalen, mit dem Antrage, welchen der Abgeordnete Dham zu dem seinigen gemacht, daß der Ausschuß des Vereins zu Frankfurt a. M. zum Schutze der vaterländischen Arbeit mit seinen Vorschlägen gehört und die Freihandelspartei mit ihren Anträgen zurückgewiesen werde ꝛc., übergeben von dem Abgeordneten Dham.

52) Fünf und zwanzig Petitionen von ebensoviel Ortschaften der Eifel-, Mosel- und Saargegenden in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Zell.

53) Petition aus Pulsnitz, Ohorn und Vollung um Herstellung der deutschen Zoll- und Handelseinheit auf Grund eines kräftigen Schutz- und Differential-Zollsystems, übergeben vom Abgeordneten Wigard.

54) Eingabe der Gemeinde Eichlersheim gegen den norddeutschen Handels- und Zolltarifs-Entwurf.

55) Eingabe aus Lambrecht-Grevenhausen für Aufrechthaltung der Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Christmann.

56) Eingabe des Johann Friedrich Hauschild zu Frankfurt a. M., einen Vorschlag übergebend zu einem allgemeinen deutschen Maaß-, Gewicht- und Münzsystem.

57) Eingabe des Stadtrathes und der Bürgerschaft von Homburg um Zurücknahme des Beschlusses, die Aufhebung der Spielbänken betreffend, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

58) Eingabe der Handelskammer zu Mainz, enthaltend Protest gegen den Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

59) Protestation gegen eine etwaige Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Steingut und Porzellanwaaren, d. d. Waldenburg in Schlesien den 17. Januar mit 435 Unterschriften, übergeben durch den Abgeordneten v. Ende von Waldenburg.

60) Eingabe des Magistrats und der Stadtverordneten zu Lippstadt gegen Einführung des Freihandelssystems.

61) Petition von Industriellen und Ackerbautreibenden in Altena in Westphalen, um Schutz der vaterländischen Arbeit mit 616 Unterschriften, und eine deßgleichen aus Neuenrade und Werdohl mit 73 Unterschriften, übergeben vom Abgeordneten Evertsbuch.

62) Adresse der Bürgerschaft von Kandel in Rheinbayern für Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Umbscheiden.

63) Beurtheilung der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg des Entwurfs zu einem Zolltarife für das vereinte Deutschland, ausgegangen von Abgeordneten des Handelsstandes aus den deutschen Seeplätzen und einigen Binnenstädten in drei Exemplaren, übergeben von dem Abgeordneten Heinrich Simon.

64) Erklärung des Vorstandes des Handwerkervereins der Provinz Sachsen für das Minoritäts-Gutachten der Herren Degenkolb, Veit und Becker zu dem Entwurfe einer deutschen Gewerbeordnung.

65) Deßgleichen aus Quedlinburg und eilf Ortschafteen.

66) Petitionen aus den Gemeinden Schwarzenbach, Thalfang, Thaling, Immert, Kartel, Braunshausen, Abentheuer, Buhlenberg, Gremmath und Gielat, um Schutz der vaterländischen Arbeit, übergeben von dem Abgeordneten Böcking.

67) Petitionen vieler Mitglieder des Handels- und Gewerbstandes zu Rottweil in Würtemberg in demselben Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Rheinwald von Stuttgart.

68) Deßgleichen aus Horb am Neckar, übergeben von Demselben.

69) Petitionen der Handwerkerinnungen im Amtsbezirke Tauberbischofsheim (Baden) um Verbesserung der gewerblichen Verhältnisse in Deutschland durch Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten Damm.

70) Erklärung vieler Gewerbtreibenden zu Worbis und mehreren anderen Orten für den Frankfurter Entwurf einer Handwerker- und Gewerbeordnung.

71) Gleiche Eingabe des Handwerker- und Gewerbevereins zu Worbis, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

72) Petition vieler Einwohner zu Cobern im Moselthal um Schutz gegen die Concurrenz ausländischer Producenten.

73) Erklärung des Vorsitzenden der zur Berathung einer Gewerbeordnung nach Berlin zusammenberufenen Vertreter des Handwerkerstandes für den Minoritäts-Entwurf des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

74) Beantwortung der dem Vorstand des Handelsvereins der Stadt Osnabrück vorgelegten Fragen in volkswirthschaftlicher Hinsicht.

75) Eingabe einer Anzahl Bergwerks- und Hüttenbesitzer des Herzogthums Nassau um Hebung des Bergbaues.

76) Eingabe der Kaufmannscompagnie zu Wismar, die Beseitigung des Sund- und Beltenzolls und die Aufhebung der Flußzölle betreffend.

77) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Rastatt, betreffend die Forderung an alle deutsche Regierungen, die Grundrechte ungesäumt und ungeschmälert durchzusetzen, übergeben vom Abgeordneten Mittermaier.

78) Eingabe des H. C. Hiltrop von Soest, die Oberhauptsfrage betreffend.

79) Petition des Matthias Fein von Rotzenhahn in Nassau um Uebertragung eines Dienstes.

80) Dankadresse der Deutschen aus dem Böhmerwald für die beschlossenen und mitgetheilten Grundrechte des deutschen Volkes, übergeben vom Abgeordneten Joseph Rank.

81) Eingabe mit verschiedenen Wünschen von Seiten des Joh. Fr. Heinzmann zu Hornberg.

Hundertsechsundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. Februar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Abgeordneter Dammers zeigt seinen Austritt an, sein Ersatzmann, Herr Beyneke ist bereits eingetroffen.

An Flottenbeiträgen sind eingegangen:

1) von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Münster, nämlich;

1) aus Hiltrup	8 Thlr.	— gGr. 2 Pf.
2) von dem politischen Clubb und einigen Kirchspielseingesessenen zu Greven . .	29 Thlr.	11 gGr. — Pf.
Summa	37 Thlr.	11 gGr. 2 Pf.

überreicht durch den Abgeordneten Junkmann.

2) von den deutschen Einwohnern des zum polnischen Posen gehörenden Kreises Pleschen, 134 Thlr. 22 gGr., übergeben durch den Abgeordneten Viebig.

3) Ertrag einer zu Zierenberg bei Kassel gemachten Sammlung, 17 Thlr. 29 gGr. 4 Pf., eingesandt durch das Finanzministerium.

Eine vom Abgeordneten Martiny angekündigte Interpellation kann wegen Abwesenheit des Interpellanten nicht zum Vortrage kommen.

Abgeordneter Waitz zeigt, im Namen des Verfassungsausschusses, den Bericht über das Reichswahlgesetz an, der auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden wird.

Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 834 ff.)

Die Tagesordnung führt zur Berathung des §. 21 ff. des Entwurfs der Grundrechte.

Zu diesem Paragraphen sind folgende Verbesserungsanträge eingereicht:

1) von Meyer aus Liegnitz:

„Dieser Paragraph ist dahin zu erweitern:

Jeder Deutsche, also auch jeder Beamte in seinen amtlichen Verhältnissen, hat das Recht ꝛc.“

2) von Schreiner aus Gratz:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Landstände und an die Reichsversammlung zu wenden.“

3) von Frisch:

„Statt des Wortes: „Landstände“ zu setzen: „Volksvertretung“, so wie die Worte: „in den geeigneten Fällen“ hinwegzulassen.“

4) von Culmann und Genossen:

„Ich beantrage zu §. 21 folgende Insertion:

„1) Dieß Recht kann sowohl von Einzelnen als „von Corporationen und“ von Mehreren im Vereine ausgeübt werden.

Ferner den Zusatz:

2) Gerichtliche Verfolgungen wegen der Form und des Inhalts solcher Bitten und Beschwerden sind nur dann zulässig, wenn sie von den Behörden oder Versammlungen, an welche die betreffenden Bitten oder Beschwerden gerichtet sind, selbst beantragt werden.“

Die Discussion wird abgelehnt, womit die Anträge 1 und 2 wegfallen. Es wird nun zur Abstimmung gestellt:

1) der Satz: „Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Landstände und in geeigneten Fällen an die Reichsversammlung zu wenden“ mit Hinweglassung des Zwischensatzes: „in geeigneten Fällen“ und vorbehaltlich der Vertauschung des Wortes: „Landstände“ mit dem Worte: „Volksvertreter“.

Derselbe wird angenommen.

2) die Vertauschung des Wortes: „Landstände“ mit dem Worte: „Volksvertreter“.

Dieselbe wird angenommen.

3) der zweite Satz in der Fassung des Verfassungsausschusses: „Dieß Recht kann sowohl von Einzelnen als von Mehreren im Vereine ausgeübt werden“ — vorbehaltlich der Einschaltung der Worte: „von Corporationen und“ —

Derselbe wird angenommen.

4) Diese vorbehaltene Einschaltung wird abgelehnt.

5) Der weitere Zusatz von Culmann:

„Gerichtliche Verfolgungen wegen der Form ꝛc.“

Derselbe wird abgelehnt.

§. 22 ist neuerdings vom Verfassungsausschuß selbst in nachstehender veränderter Fassung vorgelegt:

„Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.“

Verbesserungsanträge liegen bei:

1) von Spatz:

Zusatz: „Beruft sich der beklagte Beamte auf höheren Befehl, so wird dadurch seine eigene Verantwortlichkeit nicht aufgehoben; jedoch kann sowohl von ihm, als von dem Beschädigten der betreffende höhere Beamte zur Gewähr beigezogen werden.“

2) von Raumer aus Berlin und Schubert aus Königsberg, der jedoch sofort zurückgenommen wird.

3) von Zachariae aus Göttingen:

Anstatt der Fassung des §. 22 möge gesetzt werden:

„Jeder, welcher sich in seinen Rechten durch amtliche Handlungen eines öffentlichen Beamten verletzt hält, hat das Recht, denselben, ohne daß es dazu einer vorgängigen Erlaubniß der Oberbehörde bedarf, gerichtlich zu belangen.“

4) von Wulffen und Genossen:

„Jeder, der durch eine amtliche Handlung eines Beamten in seinen Rechten sich verletzt erachtet, hat das Recht, ihn deßhalb gerichtlich zu verfolgen; einer vorgängigen Erlaubniß der Oberbehörde bedarf es hiezu nicht.“ —

5) von Breuning und Genossen:

Zusatz nach a linea I. des §. 22:

„Die näheren Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung überlassen.“

6) von Arndts und Genossen:

„Jeder Deutsche hat das Recht, öffentliche Beamte wegen jeder durch deren amtliche Handlungen erlittenen Rechtskränkung gerichtlich zu verfolgen, einer vorgängigen Erlaubniß u. s. w.“

7) von v. Nagel:

„Der Unterzeichnete beantragt, daß nach dem Satze: „einer vorgängigen Erlaubniß der Oberbehörde bedarf es nicht,“ der Zusatz gemacht werde:

Jedoch müssen alle sonst zulässigen Rechtsmittel gegen eine solche amtliche Handlung erschöpft seyn.“

Die Discussion wird zugelassen. Im Laufe derselben nimmt Abgeordneter v. Breuning seinen Antrag zurück. Von den übrigen Anträgen findet der von v. Nagel nicht die ausreichende Unterstützung.

Die Abstimmung erfolgt zuerst über den Ausschußantrag in seiner neuen Fassung — erstes a linea:

„Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.“

Durch die Annahme dieses Antrags erledigen sich die Verbesserungsanträge von Arndts, Wulffen und Zachariae.

Der von Spatz beantragte Zusatz wird abgelehnt.

Das zweite a linea des §. 22:

„Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.“

wird angenommen.

Zu §. 30 liegen, ausser den schon gedruckten Anträgen:

I. von Esterle:

1) ad Nr. 2. Statt „durch Einführung ꝛc.“ soll es heißen:

Durch Einführung einer fortschreitenden Einkommen- und Vermögenssteuer.

2) Ferner soll dazu gesetzt werden:

4) Durch sofortige Aufhebung aller, die Industrie, den Handel und Verkehr im Innern des Reichs hemmender Beschränkungen und Abgaben.“

II. von Wedekind:

„Die Sorge für arbeitsunfähige Arme liegt, bei mangelnden anderweitigen Mitteln, den Gemeinden unter Aufsicht und nöthigenfalls Beihülfe des Staates ob.“

III. von Liebig und Genossen:

„Statt des 2. und 3. Minoritätserachtens, wird folgender Satz als besonderer Paragraph vorgeschlagen:

Die Verpflichtung zur Armenpflege und die Vorsorge für die arbeitenden Klassen ist Sache der Gemeinden, und soweit deren Kräfte nicht ausreichen, Sache des Staats.“

folgende, inzwischen noch weiter eingegangene vor:

1) von Schubert und Genossen:

„Auf Streichung des §. 30.“

2) von Ludwig Simon und Genossen:

„1) Die Besteuerung in der Gemeinde, im Einzelstaat und im Gesammtstaate ist, unter Aufhebung sämmtlicher übrigen Abgaben, auf Grund der fortschreitenden Einkommensteuer der Art zu ordnen, daß das zum nothwendigsten Lebensunterhalte erforderliche Einkommen frei bleibe.

2) Keine Steuer darf erhoben werden, als auf Grund periodischer Verwilligung durch die Volksvertreter.

3) Die Vorsorge für mittellose Arbeitsunfähige ist Pflicht der Gemeinden, beziehungsweise des Staates.

4) Dem unfreiwillig Arbeitslosen muß die Gemeinde, beziehentlich der Staat Arbeit gewähren.“

3) des Abgeordneten Esterle:

„Statt des zu §. 30 gestellten 2. Minoritätserachten, schlage ich folgende Fassung als einen eigenen Paragraphen vor:

§. Ein angemessener und gerechter Schutz, so wie die Förderung der Arbeit ist Obliegenheit des Staates,

und soll in den dahin bezüglichen Gesetzen auf entsprechende Weise festgestellt werden.

Die Vorsorge für Arbeitsunfähige ist Sache der Gemeinden, beziehungsweise des Staates."

4) von Rheinwald und Genossen:

"In Betracht, daß alle Abweichungen von dem Principe der Rechtsgleichheit, das sich durch die Grundrechte consequent hindurch zieht, als Ausnahmen von der Regel, beschränkend auszulegen sind; daß folglich, wenn auch nach den bestehenden Verfassungen eine solche Beschränkung in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Fürsten und ihrer Familien gerechtfertigt resp. zulässig erscheint, kein hinreichender Grund vorhanden ist, auch in Hinsicht der sachlichen Verhältnisse derselben eine Beschränkung zuzulassen; — beschließt die Nationalversammlung:

Es sey dem §. 30 der Grundrechte der Zusatz beizufügen:

Civillisten und Apanagen unterliegen der Besteuerung, wie jedes andere Einkommen."

5) des Abgeordneten Nägele:

"Ich beantrage, dem 3. Minoritätserachten zu §. 30 der Grundrechte, als weiteres Mittel, wodurch die Reichs- und Staatengesetzgebung für die arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen zu sorgen hat, hinzuzufügen:

4) durch wirksamen Schutz der deutschen Arbeit gegen fremde Mitbewerbung."

6) des Abgeordneten Nauwerck und Genossen:

"Jeder Deutsche hat ein Recht auf Unterhalt.

Dem unfreiwillig Arbeitslosen, welchem keine verwandschaftliche oder genossenschaftliche Hülfe wird, muß die Gemeinde, beziehentlich der Staat, Unterhalt gewähren, und zwar, so weit irgend möglich, durch Anweisung von Arbeit."

(unter Zurücknahme seines frühern Antrags.)

7) des Abgeordneten Wedekind:

zum zweiten Minoritätserachten:

"Die Armenpflege ist, in so weit andere Mittel nicht ausreichen, Sache der betreffenden Gemeinde, und nöthigenfalls des Staats."

Nach Zulassung der Discussion berichtet der Abgeordnete Degenkolb, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, nachträglich über eine neuerdings eingegangene Petition um Schutz der nationalen Arbeit. Der Antrag des Ausschusses geht auf eine gleichmäßige Behandlung dieser Eingabe wie der früheren.

Im Laufe der Discussion geht noch ein weiterer Antrag folgenden Inhalts von Makowiczka und Genossen ein:

"In Erwägung,

daß die Aufstellung allgemeiner Besteuerungsgrundsätze und die Empfehlung oder Verwerfung bestimmter Arten von Steuern nicht in die Verfassung gehört, sondern Sache der Administration der Einzelstaaten und beziehungsweise des Reiches ist;

daß die Vorsorge für arbeitsunfähige Arme einen Gegenstand der Heimaths-, Gemeinde- und Armengesetze bildet;

daß endlich ein Grundrecht auf die Einführung oder Aufhebung bestimmter Steuern, so wie auf Errichtung von Creditanstalten überhaupt nicht wohl gedacht werden kann; —

wolle die Nationalversammlung beschließen, die in sämmtlichen, zu dem §. 30 der Grundrechte gestellten Minoritätserachten beantragten Bestimmungen nicht in die Grundrechte des deutschen Volkes aufzunehmen."

Der Vorsitzende erachtet diesen Antrag für einen präjudiciellen und eröffnet daher eine besondere Berathung darüber, als deren Resultat jedoch die Ansicht sich geltend macht, daß in der materiellen Verhandlung darüber fortgefahren werde. Um 1¾ Uhr wird die Vertagung beantragt und von der Versammlung beschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, den 9. Februar früh 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schließlich zeigt der Vorsitzende an, daß der Petitionsausschuß eine Anzahl von Eingaben an die verschiedenen Ausschüsse vertheilt habe, in nachstehender Weise:

I. An das Reichsministerium abzugeben, behufs etwaiger geeigneter Berücksichtigung: Nr. 5329.

II. An den volkswirthschaftlichen Ausschuß: Nr. 4403, 5544 und 5546.

III. An den Gesetzgebungsausschuß: Nr. 5323.

IV. An den Verfassungsausschuß: Nr. 1799 und 5711.

endlich

V. An den völkerrechtlichen Ausschuß: Nr. 5662, 5664 und 5666.

Decan Fecht überreicht der Versammlung 30 Exemplare seiner Schrift: "Der christliche Geistliche für alle, besonders für die jetzige Zeit," welche zur Benutzung der Mitglieder ausgelegt werden.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertsechsundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1849 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Antrag des Abgeordneten Förster aus Hünfeld, bezüglich der zu erlassenden deutschen Gewerbeordnung.

(Siehe 1. Beilagenheft, Seite 312.)

B. Petitionen.

1) Zwei Eingaben aus Bubenbach, die Abschaffung der Feudallasten.

2) Gesuch vieler Einwohner aus Anhalt-Bernburg um Wahrung der Selbstständigkeit Anhalt-Bernburg's unter ihrer jetzigen Regierung.

3) Der Schriftführer Wittgenstein zu Corbach in Waldeck übergiebt eine von dem Bürgerverein daselbst an die Landstände des Fürstenthums gerichtete Adresse, Mißbilligung der von der Letzteren an die Nationalversammlung gerichteten Eingabe vom 6. November aussprechend.

4) Krackrügge in Erfurt übergiebt Abschriften zweier Beschwerden an den Reichsverweser über die Aufhebung der Grundrechte des Volks, Wiedereinführung der Censur ꝛc.

5) Protest der Jagdeigenthümer des Kreises Waldbröl gegen die unentgeldliche Aufhebung des Jagdrechts, übergeben vom Abgeordneten Wiethaus.

6) Antrag des Abgeordneten Carl auf Hinwirkung bei der spanischen Regierung auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger in Deutschland, mit Ueberreichung einer deßfallsigen Denkschrift preußischer Inhaber spanischer Staatspapiere.

7) Eingabe des aus 152 Mitgliedern bestehenden deutschen Vereins zu Werdau in Sachsen für Uebertragung der Oberleitung des Gesammtstaats an Preußen.

8) Desgleichen des politischen Vereins zu Abbehausen für ein erbliches Kaiserthum und Uebertragung dieser Würde an Preußen.

9) Desgleichen des Ausschusses des Volksvereins im Kirchspiel Ense in Waldeck in gleichem Betreff.

10) Eingabe desselben Ausschusses, um Mediatisirung des Fürstenthums Waldeck.

11) Vorstellung der Mitglieder des Piusvereins zu Damm, die Wahl des deutschen Kaisers durch Urwahlen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Buß.

12) Desgleichen des Crefelder Piusvereins in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

13) Vorstellung einer Anzahl Bewohner von Herzogenaurach im Kreise Oberfranken für die Uebertragung der Oberhauptswürde an Erzherzog Johann.

14) Vorstellung der Gemeinde Sommersried im Allgäu, Oberamts Wangen in Würtemberg, die österreichische Frage betreffend.

15) Ansprache an die österreichischen Abgeordneten in der Nationalversammlung, welche gegen die §§. 2 und 3 des Abschnitts vom Reich und der Reichsgewalt gestimmt haben, übergeben vom Abgeordneten Fritsch von Ried.

16) Der Abgeordnete H. Fr. Gfrörer von Ehingen-Münsingen übergibt 146 Petitionen von Gemeinden aus Ober- und Niederschwaben, enthaltend Protest gegen ein preußisches Kaiserthum und beziehungsweise für Erhebung eines Kaisers aus dem Hause Habsburg-Lothringen, und zwar von den Gemeinden:

Allmendingen.
Altheim.
Altbierlingen.
Altdorf-Weingarten.
Von den Bauern am Fuße des schwäbischen Alb.
Altsteußlingen.
Bach.
Baindt.
Berkach.
Berg.
Bieringen mit Obernau.
Bildechingen.
Bittelbronn.
Böhmenkirch.
Burggrieden.
Deggingen.
Dettingen.
Dächingen mit Grankeven.
Dieterskirch.
Dieten und Herbertshofen.
Ditzenbach.
Donaurieden.
Dürmetingen.
Ebersberg.
Ehingen.
Einsingen.
Erbach.
Ersingen.
Gamerschwang.
Gmünd.
Griesingen.
Großschaffhausen.
Grunzheim.
Harthausen und Ermingen.
Hausen ob Allmendingen.
Hausen.
Heufelden.
Hochdorf.
Hohen-Rechberg.
Hundersingen.
Ingerkingen.
Kirchbierlingen.
Kirchen- und Schlechtenfeld.
Lauterbach.
Laupheim.
Lippach.
Mögglingen.
Mühlhausen, Mundelfingen und Moosbeuern.
Munderkingen.
Memmingen.
Neufra.
Niederhofen.
Oberdischingen.
Obermarchthal.
Oberstadion.
Obersulmentingen.
Oepfingen.
Orsenhausen.
Pfärrich.
Rexingen.
Reutlingendorf, Uigendorf und Dietelhofen.
Ringingen.
Schaiblishausen.
Schelklingen.
Schnittlingen.
Schweinhausen.
Schwend.
Seekirch.
Steinberg.
Treffelhausen.
Unterstadion.
Untermarchthal.
Uttenweiler.

Volkersheim.
Weißenstein.
Wißgoldingen.
Wachendorf.
Bierlingen.
Felldorf.
Engerazhofen.
Aichstetten.
Altmanhofen.
Balgheim.
Gebrazhofen.
Merazhofen.
Arnach.
Althann.
Aufhofen.
Bergenreute.
Bergheim.
Bonlanden.
Bühlerzell.
Christazhofen.
Dautmergen.
Detßlingen.
Dietmanns.
Eberhardszell.
Eichenberg.
Enkenhofen.
Edelbeuren.
Erolzheim.
Friesenhofen.
Gasbeuren.
Hohenstadt.
Holzleuts.
Illenlachen.
Jöny.
Kirepberg.
Lauterbach.
Molpertshaus.
Mühlhausen.
Neutrauchburg.
Oberdettingen.
Pfauhausen.
Reuthe.
Reichenbach.
Rohrdorf.
Roth und Biehl.
Schechingen.
Schußenried.
Simmingen.
Steinach.
Thanhausen.
Unterdigisheim.
Unterlochen.
Urbach.
Waldsee.
Schindelbach.
Otterswang.
Untereffendorf.
Obereffendorf.
Röthenbach.
Winterstettendorf.
Winterstettenstadt.
Wolfegg.
Ziegelbach.

17) Eingabe der Gemeinde Bremelau in Würtemberg, in gleichem Betreff.

18) Erklärung der Bürgerversammlung zu Tübingen — enthaltend Verwahrung gegen die Adresse für das preußische Kaiserthum, und Vertrauensadresse für den Abgeordneten Uhland.

19) Eingabe des Gemeinderaths zu Walldürn gegen die Theilung Deutschland's.

20) Eingabe der Gemeinde Ottenbach gegen ein preußisches Kaiserthum.

21) Petition der Wahlmänner und Urwähler des Wahlbezirks Benedictbeuern in Oberbayern, um die Wiederherstellung des deutschen Reiches unter dem Kaiser von Oesterreich.

22) Petition der Gemeinde Zimmern ob Rottweil für Uebertragung der Oberhauptswürde an Oesterreich.

23) Desgleichen der Gemeinde Rozenried.

24) Desgleichen der Gemeinde Dörlesberg in Baden gegen ein preußisches Kaiserthum.

25) Petition der Bürgerschaft von Spaichingen in Würtemberg für Uebertragung der Oberhauptswürde an Oesterreich, übergeben vom Abgeordneten Rheinwald von Stuttgart.

26) Desgleichen des Vaterlandsvereins zu Groitsch gegen ein preußisches Kaiserthum.

27) Sechs Petitionen aus dem Wahlbezirke Mergentheim, bezüglich der Oberhauptsfrage, übergeben vom Abgeordneten R. Mohl.

28) Adresse aus Stolzenau in Hannover für die Bewahrung von Deutsch-Oesterreich im deutschen Bundesstaat, und eine desgleichen für Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an den Kaiser von Oesterreich, übergeben vom Abgeordneten Dr. Giskra.

29) Erklärung des Volksvereins zu Jena und des demokratischen Vereins daselbst gegen ein erbliches Kaiserthum.

30) Adresse von 972 Bürgern zu Rostock gegen ein erbliches Kaiserthum und gegen Uebertragung an Preußen.

31) Adresse des constitutionellen Vereins zu Crimmitzschau in Sachsen um Uebertragung der Oberhauptswürde an Preußen.

32) Desgleichen des constitutionellen Vereins in Schwerin für Uebertragung an Preußen, übergeben vom Abgeordneten Böcler.

33) Petition vieler Bürger zu Salzungen in Meiningen um Uebertragung der Würde eines erblichen Oberhauptes über das gesammte Deutschland an das Haus Hohenzollern, übergeben vom Abgeordneten Johannes.

34) Fernere Adresse des Bürgervereins zu Altenburg für Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an Preußen, übergeben vom Abgeordneten Briegleb.

35) Petition des constitutionellen Vereins zu Celle in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Winter.

36) Desgleichen des constitutionellen Vereins zu Laage in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Thöl.

37) Desgleichen des constitutionellen Vereins in Güstrow in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Thöl.

38) Bitte des Gutsbesitzers Karl Bötzel zu Mokronos in Posen um Aufnahme seiner Ortschaft in den deutschen Theil Posen's, überreicht durch den Abgeordneten Löw von Posen.

39) Gesuch der Bewohner der Immediat-Stadt Schroda um Aufnahme Schroda's mit ihrem Weichbilde in den deutschen Bund.

40) Gesuch der Aeltesten des Seglerhauses zu Kolberg, die Friedensunterhandlungen mit Dänemark, resp. die Beseitigung des Sund- und Beltzolles betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rahm.

41) Gleiches Gesuch der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, übergeben vom Abgeordneten Rahm.

42) Gleiches Gesuch der Vorsteher der Kaufmannschaft in Wolgast, übergeben vom Abgeordneten Rahm.

43) Gleiches Gesuch des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg, übergeben von Demselben.

44) Dankadresse Frankfurter Bürger, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, übergeben vom Abgeordneten Dr. Jucho.

45) Beschwerde des Herrn Krackrügge in Erfurt über Aufhebung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, so wie wegen Unterdrückung der Presse und des Buchhandels, übergeben vom Abgeordneten Hoffbauer.

Hundertsiebenundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. Februar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9¾ Uhr und der Schriftführer Biedermann verliest zunächst die Verhandlung vom gestrigen Tage, welche bei Mangel eines Widerspruches durch den Vorsitzenden für genehmigt erklärt wird. Sodann verkündet der Vorsitzende:

a) daß der Abgeordnete Quante (für Arnstein) seinen Austritt zum 19. dieses Monats angezeigt habe;

b) daß die neu eingetretenen Abgeordneten in folgende Abtheilungen vertheilt wären:

1) v. Schrötter aus preuß. Holland, an Stelle des Abgeordneten Ungerbühler, in die 1. Abtheilung.

2) Dinstl aus Krems, an Stelle des Abgeordneten Drinkwelder, und

3) Behnecke aus Hannover, an Stelle des Abgeordneten Dammers, beide in die 15. Abtheilung.

c) daß für die Flotte nachstehende Beiträge eingegangen seyen:

1) von dem Comité zur Förderung der deutschen Kriegsflotte in Celle 44 Thlr. 6 gr. 3 Pf.

2) Ertrag einer von Damen zu Frankfurt a. M. veranstalteten Verlosung weiblicher Handarbeiten, übergeben von den Herren Hadermann und Behagel, 3300 fl. 35 kr.

3) Beitrag aus Eppingen in Baden, übergeben vom Abgeordneten Welcker, 5 fl. 51. kr.

Hierauf zeigt der Abgeordnete von Buttel einen Bericht des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses an,

Beilage Nro. I. (zweites Beilageheft, Seite 846).

und werden demnächst drei Interpellationen verlesen:

a) durch den Abgeordneten Werner aus Oberkirch an das Reichsjustizministerium, betreffend die Suspension des Abgeordneten Gritzner aus Wien, wegen Theilnahme an den dortigen Octoberereignissen von seinem Dienste, welche Montag den 12. Februar beantwortet werden soll;

b) durch den Abgeordneten Culmann und Genossen an das Reichsministerium des Innern, betreffend die Einführung der Grundrechte in Bayern, welche über 8 Tage beantwortet werden soll;

c) durch den Abgeordneten Siemens an das Reichshandelsministerium, betreffend die Veröffentlichung eines von mehreren Industriellen angeblich entworfenen Zolltarifs.

Sodann beantwortet der Ministerpräsident Heinrich v. Gagern die nachstehende Interpellation des Abgeordneten Rauwerck:

„In Erwägung, daß die Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit Dessau-Köthen, dem Verlangen der großen Mehrzahl der Einwohner gemäß, von der provisorischen Centralgewalt eifrigst betrieben worden ist und angeblich sogar bei dem Bernburg'schen Hofe Zustimmung gefunden hat;

in Erwägung, daß die preußische Regierung, wie verlautet, Privatansprüche einer preußischen Prinzessin auf die Allodialmasse des Herzogs von Bernburg benutzt, um jener von der Wohlfahrt des Ländchens dringend gebotenen Vereinigung Hindernisse in den Weg zu legen, obgleich jene Ansprüche durch die Vereinigung nicht im mindesten berührt werden;

in Erwägung, daß demzufolge der Reichskommissär v. Ammon um seine Abberufung eingekommen seyn soll; —

richte ich an das Reichsministerium des Innern die Frage:

„ob dasselbe, durch die preußischen Einwände unbeirrt, seine Bemühungen der Vereinigung

sämmtlicher Anhaltischer Gebietstheile bis zum erwünschten Ziele fortsetzen wird."

dahin:

"Das Reichsministerium hält, wie die hohe Nationalversammlung aus der Beantwortung einer früheren Interpellation weiß, die Vereinigung des gesammten Anhalt für wünschenswerth und hat deßhalb auch gern zu diesem Zwecke seine vermittelnde Thätigkeit seiner Zeit eintreten lassen. Wenn nun auch die deßfalls durch den Reichscommissär Herrn v. Ammon gepflogenen Unterhandlungen nicht alsbald zu dem erstrebten Ziele geführt haben, so ist doch die Unterstellung des Herrn Interpellanten unbegründet, daß das Vermittlungsgeschäft durch Einsprache der preußischen Regierung wegen Privatansprüchen einer preußischen Prinzessin an das Anhalt-Bernburgische Allodialvermögen gehemmt worden, und darum der Reichskommissär v. Ammon um seine Abberufung eingekommen sey.

Es ist diese Sache in ein neues Stadium getreten, und die gestellte Frage kann ich dahin beantworten, daß die Vermittlung der Vereinigung der Anhalt'schen Lande fortgesetzt werden wird."

Hiernächst interpellirt der Abgeordnete Pfeiffer den Ausschuß für Beurtheilung des Verhältnisses der Einzelstaaten zur Centralgewalt wegen baldiger Erstattung des Berichts, betreffend den Belagerungszustand Berlin's, worauf der Abgeordnete v. Saucken die Lage der Sache, Namens des Ausschusses, anzeigt.

Nunmehr wird zur Tagesordnung übergegangen und verliest der Vorsitzende die neuerdings eingegangenen Verbesserungsanträge, als

a) des Abgeordneten Zachariä und Genossen:

Zu §. 30 der Grundrechte:

"Die hohe Versammlung wolle einen, die Arbeit verbürgenden Paragraphen in die Grundrechte nicht aufnehmen, dagegen die darauf abzweckenden Petitionen und den Antrag des Abgeordneten Heubner dem Reichsministerium zur geeigneten Berücksichtigung überweisen."

b) des Abgeordneten Pfeiffer:

Der Unterzeichnete beantragt, den §. 30 so zu fassen:

"Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter, namentlich auch die Steuerfreiheit der Geistlichen aufhört."

c) des Abgeordneten Siemens:

"Die hohe Nationalversammlung wolle in der Erwägung, daß die Grundsätze über die besten Mittel, die nationalen Arbeitskräfte möglichst zu entwickeln und in Anwendung zu bringen, hier nicht zum Abschluß gebracht werden können, — die darauf Bezug habenden Petitionen allerdings dem Reichsministerio zur Berücksichtigung überweisen, ohne jedoch des Zolltarifs und seiner etwaigen Wirksamkeit auf den Schutz der Arbeit dabei zu erwähnen."

Bei der gestern abgebrochenen, heute fortgesetzten Debatte über §. 30 betheiligen sich die Abgeordneten Schütz aus Mainz, Lette und Simon von Trier.

Nach Beendigung der letzten Rede, wird der Schluß der Berathung verlangt und angenommen, und, nachdem der Vorsitzende noch angezeigt hatte, daß der Abgeordnete Rheinwald die namentliche Abstimmung für alle Fragen dieses §. 30 beantragt habe, erhielten noch das Wort die Berichterstatter:

a. der Abgeordnete Merck für den von der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses gestellten Antrag;

b. der Abgeordnete Degenkolb für den von der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses gestellten Antrag, welcher zugleich die namentliche Abstimmung für diesen Punct beantragt hat;

c. der Abgeordnete Georg Beseler für den Antrag des Verfassungsausschusses.

Der Antrag des Abgeordneten Rheinwald, wegen der namentlichen Abstimmung für alle Fragen, findet nicht die hinreichende Unterstützung, und, nachdem dieß festgestellt ist, giebt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen mit Bezugnahme auf den präjudiciellen Antrag von Mackowiczka und Genossen an, wogegen kein Widerspruch erhoben wird.

Der Antrag, daß über den Antrag von Mackowiczka namentlich abgestimmt werde, findet Unterstützung, und wird demnächst der gedachte Antrag, welcher lautet:

"In Erwägung daß die Aufstellung allgemeiner Besteuerungsgrundsätze und die Empfehlung oder Verwerfung bestimmter Arten von Steuern nicht in die Verfassung gehört, sondern Sache der Administration der Einzelstaaten und beziehungsweise des Reiches ist;

daß die Vorsorge für arbeitsunfähige Arme einen Gegenstand der Heimaths-, Gemeinde- und Armengesetze bildet;

daß endlich ein Grundrecht auf die Einführung oder Aufhebung bestimmter Steuern, so wie auf Errichtung von Creditanstalten überhaupt nicht wohl gedacht werden kann; — wolle die Nationalversammlung beschließen:

die in sämmtlichen, zu dem §. 30 der Grundrechte gestellten Minoritätserachten beantragten Bestimmungen nicht in die Grundrechte des deutschen Volkes aufzunehmen."

zur Abstimmung durch Namensaufruf gebracht und mit 317 gegen 114, also mit einer Majorität von 203 Stimmen angenommen.

Hierauf sollen die durch die erfolgte Abstimmung nicht ausgeschlossenen Anträge zu §. 30 zur Unterstützung gebracht werden.

Der Abgeordnete Höfken zieht jedoch seinen Antrag zurück; die Anträge der Abgeordneten Pfeiffer und Rheinwald erhalten dagegen die erforderliche Unterstützung.

Darauf wird §. 30 des Entwurfs des Verfassungs-Ausschusses, unter Vorbehalt der Abstimmung über den

Pfeiffer'schen und Rheinwald'schen Antrag, zur Abstimmung gebracht und dahin angenommen:

„§. 30 die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört."

wogegen der Zusatz von Pfeiffer abgelehnt und der Rheinwald'sche Antrag zurückgezogen wird.

Jetzt soll zur Abstimmung des Antrags des volkswirthschaftlichen Ausschusses geschritten werden.

Der Vorsitzende giebt die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen an, und diese wird, eines erhobenen Widerspruchs unerachtet, genehmigt.

Sodann werden die Anträge von Zachariä und Siemens zur Unterstützung gebracht.

Der Antrag von Zachariä findet die nöthige Unterstützung, der des Abgeordneten Siemens nicht.

Hierauf wird, da der erste Satz des Antrages der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses schon durch die erste Abstimmung beseitigt ist, der folgende Satz des Antrages, welcher lautet:

Die Nationalversammlung wolle:

„In Betracht der hohen Wichtigkeit der dahin gehenden Anträge beschließen: die auf Schutz der Arbeit und der Arbeiten eingereichten Petitionen:

1) der Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart;
2) des Congresses deutscher Handwerker in Berlin;
3) des Abgeordneten Heubner in Sachsen;

dem Reichshandelsministerium zu dem Ende überreichen, bei Entwerfung des Tarifs den Schutz der Arbeit in Berücksichtigung zu ziehen."

zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit alle anderen Anträge zu diesem Puncte erledigt sind.

Hiernächst wird die Vertagung beantragt, und angenommen.

Der Vorsitzende verliest noch einige Verkündigungen, bestimmt die Tagesordnung für die nächste, auf Montag den 12. Februar 1849 anberaumte Sitzung und schließt die Versammlung um 1¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Martens.

Hundertachtundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. Februar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet. Schriftführer Martens verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Vorsitzende setzt die Versammlung in Kenntniß von der erfolgten Austritts-Erklärung des Abgeordneten Mandrella von Groß-Strelitz, dann von einem durch den Hofbuchhändler Eupel zu Sondershausen eingesandten Flottenbeitrag, mit 113 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf., und bemerkt, daß Ersterer dem Reichsministerium des Innern zur geeigneten weiteren Einleitung zu überweisen, Letzterer aber zu verdanken und an das Reichs-Finanzministerium auszuantworten seyn werde.

Der Vorsitzende macht ferner die Eröffnung, daß dem Präsidium ein Schreiben, d. d. 11. l. M., von Seiten des Präsidenten des Ministerrathes zugegangen und mit diesem ein an den österreichischen Bevollmächtigten ergangenes Rescript des k. k. österreichischen Ministeriums mitgetheilt worden sey, welches, wie selbes in der Beilage enthalten ist, durch den Schriftführer Martens verlesen wird.

(Dem Protokolle als Beilage A unmittelbar beigedruckt.)

Auf die Aeußerung des Vorsitzenden, daß dieser Einlauf dem Verfassungsausschuß zu überweisen seyn dürfte, entspinnt sich eine längere Discussion über die angeregte Frage der Geschäftsbehandlung, woran die Abgeordneten Eisenmann, Reichensperger, Beseler von Greifswalde, Giskra, Rösler von Oels, Rüder, Berger, Künßberg, Fuchs, Venedey und Riesser, dann der Präsident des Ministerrathes, H. v. Gagern, sich betheiligen.

Die Ueberweisung der fraglichen Depesche an den Verfassungsausschuß wird mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Abgeordneter Martiny richtet an den Reichsminister des Aeußern nachstehende, bereits unterm 27. December gestellte Interpellation:

„In der Mitte des Januar k. J. sollen zu Brüssel in Form einfacher ministerieller Conferenzen diplomatische Verhandlungen zum Zwecke einer friedlichen Lösung der italienischen Frage stattfinden.

Obschon der Reichsminister von Schmerling in der Sitzung vom 17. November erklärt hat, daß das Reichsministerium sich an den Verhandlungen über Italien betheiligt habe, so ist doch bisher nur bekannt geworden, daß auf jenem Congresse in Brüssel England, Frankreich, Oesterreich, einschließ-

lich Modena und Parma, Frankreich, Neapel, der heilige Stuhl, Toskana und Sardinien vertreten seyn werden. Indem ich Bezug nehme auf die noch unbeantwortete Interpellation des Abgeordneten Nauwerck vom 9. d. M., bitte ich der Nationalversammlung Auskunft ertheilen zu wollen:

1) ob das Reichsministerium Schritte gethan hat, und welche, um eine der Macht und Ehre der deutschen Nation entsprechende Betheiligung an den Verhandlungen in Brüssel in Anspruch zu nehmen?

und

2) vorausgesetzt, daß das Reichsministerium, wie der Minister v. Schmerling versichert hat, sich seinen gerechten Einfluß auf die Entwicklung der italienischen Angelegenheiten zu wahren gewußt hat; —

welche Instructionen das Ministerium dem Bevollmächtigten der Centralgewalt bei jenem Congresse gegeben hat, oder zu geben gedenkt

a. rücksichtlich der Selbstständigkeit Venedig's und der Lombardei, namentlich in Bezug auf das am 27. November in der Nationalversammlung zu Kremsier veröffentlichte Programm des Ministeriums Stadion, in welchem die Integrität des lombardisch-venetianischen Königreichs und dessen organische Verbindung mit dem Kaiserreiche Oesterreich festgehalten wird;

b. rücksichtlich des vom toskanischen Ministerium Guerazzi-Montanelli erlassenen Circulars, betreffend die Bildung einer italienischen Constituante;

c. rücksichtlich der letzten Bewegung in Rom und des Verhältnisses des Papstes zur Regierung des Kirchenstaates;

d. rücksichtlich der definitiven Unterwerfung Sicilien's unter den König von Neapel, welche Unterwerfung der König von Neapel vom Congresse, wie es heißt, ausgesprochen zu haben verlangen wird."

Der Vorsitzende kündigt an, daß der Herr Reichsjustizminister die für heute zugesagte Beantwortung zweier Interpellationen wegen inzwischen eingekommener neuer Aktenstücke auf eine spätere Sitzung zu vertagen wünsche.

Wird stillschweigend von der Versammlung genehmigt.

Hiernach erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung: "Fortsetzung der Berathung über die noch rückständigen Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte, Art. IX. — XII., §§. 43—48."

Der Vorsitzende verliest einen, von Naumann und Genossen zu §. 43 lit. b eingereichten Verbesserungsantrag, folgenden Inhalts:

"1) es mögen die Worte "mit Einschluß der Ortspolizei" wegelassen werden;

2) hinter "Gemeindeangelegenheiten" möge gesetzt werden: "unter verfassungsmäßiger Oberaufsicht des Staats," so, daß der ganze Satz lauten würde:

b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter verfassungsmäßiger Oberaufsicht des Staats.

ad lit. e. Es möge dieser, so wie der Schlußsatz wegfallen."

Ferner einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Würth von Sigmaringen und Genossen zu dem, an §. 43 lit. b sich anreihenden Minoritätserachten, folgenden Inhalts:

"Wir beantragen, einzuschieben oder nachzusetzen:

mit Ausschluß jedes Vorschlags- oder Bestätigungsrechtes;"

und zwischen d. und e. wäre noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Das Recht der Bitte und Beschwerde an die Behörden, an die Volksvertretung und an die Reichsversammlung."

Nachdem die Versammlung erklärt hat, auf die Discussion über §. 43 des Entwurfes nicht verzichten zu wollen, beginnt diese letztere. An derselben betheiligen sich die Abgeordneten Schulz von Weilburg, v. Nagel, Rheinwald, Evertsbusch und Rüder, dann der Abgeordnete Beseler von Greifswalde als Berichterstatter.

Hiernach wird zur Abstimmung über §. 43 lit. a. in folgender Weise geschritten:

1) Die Bestimmung des §. 43 lit. a., welche lautet:

"die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter."

wird, vorbehaltlich eventueller Abstimmung über die einschlägigen Unteramendements, mit Stimmenmehrheit angenommen.

2) Die Fassung des Minoritätserachtens:

"a. Die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter mit Ausschluß des Bestätigungsrechtes der Staatsbehörde."

wird abgelehnt.

3) Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Würth von Sigmaringen:

(siehe oben)

wird abgelehnt.

4) Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dewes:

"Freie Wahl aller Gemeindebeamten und Festsetzung ihrer Gehalte mit Ausschluß des Bestätigungsrechts der Staatsbehörde."

wird abgelehnt.

5) Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Spatz:

"Es möge statt: "Wahl" gesagt werden: "freie Wahl," beigesetzt: "Beamten und Diener."

wird abgelehnt.

6) Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Fetzer:

"so wie das Recht ihrer periodischen Erneuerung."

wird abgelehnt.

Die Abstimmung über §. 43 lit. b wird in folgender Weise vorgenommen:

1) Die Fassung des Ausschußgutachtens, dahin lautend:

"Die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten."

wird, vorbehaltlich eventueller Abstimmung über die Unteramendements, angenommen.

2) Der Zusatz des Ausschußantrages:

„mit Einschluß der Ortspolizei.“

wird angenommen.

3) Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Wernher:

„die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei und der Führung der Civilstandsregister,“

und

4) des Abgeordneten Naumann:

(siehe oben)

werden abgelehnt.

Die Abstimmung über §. 43 lit. c. wird in folgender Weise vorgenommen:

I. Die Fassung des Ausschußgutachtens, dahin lautend:

„Die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,“

erhält die Genehmigung.

II. Der Zusatzantrag des Abgeordneten Mittermaier:

Nach c. ist einzuschalten:

„d. Gesetzlichen Schutz des Gemeindeeigenthums in dem Umfange, wie ihn das Eigenthum der Privatpersonen genießt.

e. Das Oberaufsichtsrecht des Staates über Gemeindeverwaltung soll nur so weit eintreten, als dies die Wahrung der öffentlichen Interessen erfordert.“

wird abgelehnt.

Die Fassung des §. 43 lit. d. des Ausschußgutachtens, dahin lautend:

„Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten,“

wird, unter Ablehnung des von dem Abgeordneten Würth von Sigmarigen eingebrachten Verbesserungsantrages:

(siehe oben)

angenommen.

Die Fassung des Ausschußgutachtens §. 43 lit. e, dahin lautend:

„allgemeine Bürgerwehr,“

so wie die hier sich anreihenden Zusatz- und Verbesserungsvorschläge:

des Abgeordneten Rödinger und Genossen:

„Um auszudrücken, daß sich die Bewaffnung der Bürger nicht auf die Zwecke der Gemeinde beschränke und nicht einen blos polizeilichen Character trage, sondern dem nationalen Gedanken der Ermuthigung und Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes für die Zwecke des Staates gelte, tragen wir darauf an, statt lit. e. zu setzen:

Allgemeine Bewaffnung und das Recht, einen Theil der allgemeinen Volkswehr zu bilden.

Der Schlußsatz hätte dann zu lauten:

Die Ordnung der Volkswehr und ihr Verhältniß zur Waffenmacht des Staats ꝛc.“

des Abgeordneten Vischer und Genossen:

„In Erwägung, daß durch die Beschließung von lit. e. in §. 43 der Grundrechte der Berathung des Wehrgesetzes präjudicirt und ein Gegensatz zwischen Heer und Bürgerwehr, wodurch das erstere immer den Character des stehenden Heers und die letztere den einer undisciplinirten Masse erhält, sanctionirt würde; — wolle die Nationalversammlung, statt dieser Worte, die andern setzen:

e. organisirte Bewaffnung als Glied im Heerwesen,

den Schlußsatz aber streichen.“

des Abgeordneten Spatz:

Zusatz: „Mit freier Wahl der Führer.“

des Abgeordneten Schulz aus Weilburg und Genossen:

Zusatz: „Gleiche Bestimmungen gelten auch für größere Verwaltungsbezirke, welche, gleichviel unter welchem Namen, zu gemeinsamen Zwecken in den einzelnen Staaten bestehen oder neu gebildet werden.“

werden sämmtlich abgelehnt.

Hiernach beginnt die Discussion über §. 44 des Entwurfes, woran die Abgeordneten M. Mohl, Würth aus Sigmaringen und Beseler aus Greifswalde — Letzterer als Berichterstatter — sich betheiligen.

Bei der Abstimmung wird, unter Ablehnung der Zusatzanträge des Abgeordneten Brunck:

„Nach den Worten: „jedes Grundstück“ zu setzen: „Hof und Weiler“. Den zweiten Theil „Beschränkungen ꝛc.“ zu streichen.

und des Abgeordneten Laube und Genossen:

„Jeder volljährige, selbstständige Deutsche muß einer Gemeinde angehören.“

der Ausschußantrag pure angenommen, wie folgt:

„Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverband angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

Hiernach wird die Sitzung um 1¾ Uhr geschlossen, vorher aber noch die nächste Sitzung auf Dienstag den 13. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt und als Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung über den noch rückständigen Theil der Grundrechte bestimmt, so wie noch die Austrittserklärung des Abgeordneten v. Wachsmuth aus Hannover zur Kenntniß der Versammlung gebracht wird.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Neumayr.

Hundertneunundsechzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. Februar 1849.

Vorsitzender: **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen (168.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet einen Flottenbeitrag des Specialvereins zur Sammlung von Beiträgen für die deutsche Kriegsflotte zu Möllen von Rthlr. 174. pr. Crt.

Abgeordneter Pattai interpellirt den s. g. Biedermann'schen Ausschuß wegen Erledigung der ihm zugewiesenen Anträge. Eine Antwort wird nicht ertheilt und bleibt vorbehalten.

Der Vorsitzende fordert die III., VIII., XIII. und XV. Abtheilung auf, nach der heutigen Sitzung zusammenzutreten, um behufs Vornahme mehrerer Legitimationsprüfungen ihre Bureaus zu reconstituiren.

Man geht zur Tagesordnung über.

Der Vorsitzende verliest folgende neu eingekommene Verbesserungs-Anträge:

Zu §. 45 und 46 der Grundrechte:

1) von Uhland, dahin lautend:

„Unter keinen Umständen darf eine Landesverfassung einseitig von der Regierung gegeben oder abgeändert werden."

2) von Pfeiffer:

Ich beantrage zu §. 45 folgenden Zusatz:

„2c. Volksvertretung haben, die das Recht auf gesetzlich festgestellte, periodische Einberufung hat."

3) von Zimmermann aus Stuttgart und Genossen:

Wir beantragen, nach §. 45 folgenden Paragraphen einzuschalten:

„Jeder Staatsbürger nimmt an der Gesetzgebung des Gesammtstaates wie des Einzelstaates, dem er angehört, durch das Recht zu wählen und gewählt zu werden, gleichmäßig Theil. Eine Beschränkung dieses Rechts kann nur wegen des Mangels der Dispositionsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte, durch das Reichs- beziehungsweise Landes-Wahlgesetz bestimmt werden."

4) von Würth:

„Die Wahl der Volksvertreter geschieht nach allgemeinem Stimmrecht ohne Census."

Hierzu beantrage ich, noch einzuschalten und zwar nach dem Worte „geschieht" „direkt."

5) von Förster:

Als Zusatz wird beantragt:

„Ihr steht das unbeschränkte Recht der Initiative, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, so wie der Anklage der verantwortlichen Minister und zwar, wo zwei Kammern vorhanden sind, jeder für sich, zu."

6) von Würth und Genossen:

Wir beantragen zu §. 45 folgenden Zusatz:

„Die Wahl der Volksvertreter geschieht direct nach allgemeinem Stimmrecht ohne Census."

7) von Jordan aus Berlin:

Zu §. 46:

„Die regelmäßigen Sitzungsperioden der einzelnen Landesversammlungen dürfen nicht zusammenfallen mit denen der Reichsversammlung.

Die Rednerliste wird verkündet, die allgemeine Discussion über Art. X. zugelassen, und, nachdem Moritz Mohl, v. Linde und Nauwerck gesprochen, auch die specielle Discussion über §. 45 bewilligt und, nachdem darüber an Rödinger und v. Linde das Wort gegeben war, der Schluß verlangt und angenommen.

Auf Vorschlag des Berichterstatters Beseler aus Greifswalde, soll über die §§. 45 und 46 zusammen abgestimmt werden. Die namentliche Abstimmung bei beiden Paragraphen wird von Moritz Mohl und Heisterbergk vorbehalten.

Für §. 46 hat sich kein Redner gemeldet, weßhalb der Berichterstatter sofort über beide Paragraphen das Schlußwort erhält.

Die Anträge zu §. 45 von Spatz, Pfeiffer, Meyer und Uhland, desgleichen die Anträge zu §. 46 von Pötzl, Spatz, Rheinwald und Meyer werden unterstützt. Der Antrag von Höfken wird zurückgenommen und die Fragestellung für beide Paragraphen geordnet.

Heisterbergk verlangt die namentliche Abstimmung über die Anträge, die sich auf das Veto, auf das Recht der Initiative und der freien Wahl beziehen.

Der Antrag wird unterstützt.

Abgeordneter M. Mohl fordert die namentliche Abstimmung über seinen Antrag zu §. 46.

Er findet die erforderliche Unterstützung.

Bei §. 45 beginnt die Abstimmung mit dem Vorschlage des Ausschusses. Dieser Satz:

„Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben."

wird angenommen.

Die Zusatz-Anträge von Fetzer, Spatz, Pfeiffer und Würth werden abgelehnt.

Die Anträge von Meyer und Förster sind mit Annahme des Ausschußvorschlages erledigt.

Der zweite Satz des Amendements Gulden's:

„Das Veto der Staatsregierung gegen die Beschlüsse der Volksvertretung kann nur ein beschränktes seyn."

wird in namentlicher Abstimmung mit 246 gegen 119 Stimmen abgelehnt.

Folgende Erklärung:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie zwar prinzipiell für das suspensive Veto sind, es jedoch nicht für angemessen halten, die Autonomie der Einzelstaaten in diesem Punkte zu beschränken."

Werthmüller. Cnyrim. Pinckert. Weissenborn.

wird verlesen.

Das Minoritäts-Erachten:

„Die Feststellung der Verfassungsform eines jeden deutschen Staates ist Sache der Staatsangehörigen desselben."

wird abgelehnt, desgleichen der dazu gestellte Verbesserungsantrag von Rödinger, so wie auch dessen eventueller Antrag.

Der Zusatz-Antrag von Uhland:

„Unter keinen Umständen darf eine Landesverfassung einseitig von der Regierung gegeben oder abgeändert werden."

wird, da die gewöhnliche Abstimmung zweifelhaft bleibt, in Zettelabstimmung mit 203 gegen 199 Stimmen abgelehnt.

Folgende Erklärungen:

1) „Die Unterzeichneten haben gegen das Uhland'sche Amendement zum §. 45 gestimmt, weil ein Satz wegen einseitiger Aenderung oder Aufhebung der Landesverfassung Seitens der Regierungen nicht in die Grundrechte gehört, sondern die Bürgschaft gegen derartige Rechtsverletzung im Reichsgericht und den Gewährleistungen der Verfassung liegt."

Lette, Leverkus und v. Maltzahn.

2) Weil in der Reichsverfassung die Verordnungen über Aenderung der Verfassung enthalten sind und die nach dem Uhland'schen Antrage aufzunehmende Bestimmung mir nicht hierher gehörig erscheint, habe ich gegen diesen Antrag gestimmt, obwohl ich mit dem darin ausgesprochenen Grundsatze an sich einverstanden bin."

Schneer.

Dieser Erklärung schließt sich an

Quante.

werden verlesen.

Der Zusatz-Antrag von Zimmermann aus Stuttgart und Anderen:

„Jeder Staatsbürger nimmt an der Gesetzgebung des Gesammtstaates wie des Einzelstaates, dem er angehört, durch das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, gleichmäßig Theil. Eine Beschränkung dieses Rechts kann nur wegen des Mangels der Dispositionsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte durch das Reichs- beziehungsweise Landeswahlgesetz bestimmt werden."

wird abgelehnt.

Bei §. 46 wird der Antrag des Verfassungs-Ausschusses:

„Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung."

angenommen.

Ueber den Pötzl'schen Zusatz-Antrag:

„und das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung."

wird namentlich abgestimmt und derselbe mit 361 gegen 53 Stimmen angenommen.

Folgende Erklärung Werner's aus St. Pölten:

„Der Unterzeichnete hat gegen das Amendement des Abgeordneten Pötzl gestimmt, nicht als ob er mit dem darin ausgesprochenen Prinzipe nicht vollkommen einverstanden gewesen, sondern einzig aus dem Grunde, weil er die Aufnahme dieser Bestimmung in die Grundrechte für ungeeignet hielt."

Werner aus St. Pölten.

Derselben Erklärung tritt bei

Dr. Philipps.

wird verlesen.

Ueber den nach Annahme des Amendements Pötzl's noch übrigbleibenden Spatz'schen Zusatz:

„und Ordnung des Staatshaushalts."

wird in gewöhnlicher Weise abgestimmt und auch dieser Zusatz angenommen.

Das von Würth und Genossen gestellte Amendement ist erledigt und der von Förster und Genossen vorgeschlagene Zusatz abgelehnt.

Ueber den Zusatz-Antrag von M. Mohl wird namentlich abgestimmt und derselbe, also lautend:

„Keine direkte noch indirekte Staatssteuer darf ohne periodische Verwilligung der Volksvertreter erhoben werden."

mit 229 gegen 176 Stimmen verworfen.

Das zweite a linea des §. 46:

„Die Minister sind ihr verantwortlich."

wird angenommen.

Der Antrag von Rheinwald ist zurückgezogen.

Das a linea 3 des §. 46:

„Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind öffentlich."

wird, vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „Ständeversammlungen", angenommen.

Der Antrag von Meyer aus Liegnitz:

„Statt „Ständeversammlungen" „Landtage" zu setzen."

wird angenommen.

Ebenso der Antrag von Jordan aus Berlin und Genossen:

„Die regelmäßigen Sitzungsperioden der einzelnen Landesversammlungen dürfen nicht zusammenfallen mit denen der Reichsversammlung."

Der Antrag von Nauwerck wird abgelehnt.

Es wird die Vertagung verlangt und angenommen.

Anträge auf Vertagung bis auf nächsten Sonnabend werden zurückgenommen.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag den 15. d. Mts. anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1) Fortsetzung der Berathung über die noch rückständigen Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte: Art. XI. und XII. §. 47 und 48.

2) Berathung des vom Abgeordneten Uhland, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten Berichts über den Antrag des Abgeordneten Künßberg, die weitere Behandlung des Verfassungswerkes betreffend.

Giskra interpellirt den Verfassungsausschuß wegen des Berichts zu dem Wahlgesetze.

Es wird angezeigt, daß derselbe bereits gedruckt ist und heute vertheilt werden wird.

Vogt verlangt, daß das Wahlgesetz auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Nachdem die Abgeordneten Biedermann, Simon aus Trier, Lienbacher, Eisenmann, Wigard, Bassermann, v. Hermann, v. Beckerath als Minister, und Siemens über diesen Gegenstand gesprochen, wird der Schluß verlangt und angenommen.

Der Vogt'sche Antrag wird angenommen.

Es werden Einladungen zu Ausschuß-Sitzungen kund gegeben.

Schluß der Sitzung um 3¼ Uhr.

Zur Beurkundung

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Verzeichniß

der in der hundertneunundsechzigsten öffentlichen Sitzung vom 13. Februar übergebenen Anträge.

Antrag des Abgeordneten Arndts aus München, die Stellung des Abschnitts vom Reichsgericht betreffend.

(Abgedruckt im ersten Beilagenheft, Seite 313.)

Hundertsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 15. Februar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Kirchgeßner**.

Die Sitzung wird um 9¾ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (169.) Sitzung wird vom Schriftführer v. Maltzahn verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Abgeordneter Scheller richtet an den Ausschuß für Gesetzgebung folgende Interpellation:

„In Erwägung, daß durch den §. 59 des Abschnittes von der Reichsgewalt dieser zur Pflicht gemacht wird, Sorge zu tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke begründet werde; daß die deutsche Reichsversammlung zu diesem Ende auch bereits längst einen Gesetzgebungsausschuß gebildet hat, welchem obliegt, Vorschläge zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks zu machen;

daß es aber für die in den einzelnen deutschen Staaten jetzt zusammengetretenen oder binnen Kurzem zusammentretenden Volksvertretungen von Wichtigkeit ist, die Richtung, welche die deutsche Reichsversammlung zur Erlangung allgemeiner für das deutsche Reich gültigen Gesetze eingeschlagen hat und einzuschlagen gedenkt, kennen zu lernen; —

aus diesen Gründen fordere ich den Gesetzgebungsausschuß auf, sich darüber zu äußern, was er bis jetzt zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe gethan hat und noch zu thun gedenkt."

Abgeordneter Mittermaier erklärt, Namens des Ausschusses, daß diese Interpellation in den nächsten Tagen würde beantwortet werden.

Abgeordneter Widenmann beantwortet, Namens des Ausschusses für das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten, eine in voriger Sitzung gestellte Interpellation des Abgeordneten Pattai.

Abgeordneter Pattai stellt hierauf folgenden dringlichen Antrag:

Die Nationalversammlung beschließe:

„Den Ausschuß für das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelregierungen aufzufordern, daß

er den Bericht über den Biedermann'schen und Schaffrath'schen Antrag, betreffend die Competenz der Nationalversammlung zur Errichtung des Verfassungswerkes — demnächst erstatte."

Die Dringlichkeit dieses Antrags wird von der Versammlung abgelehnt, und der Antrag wird von dem Vorsitzenden an den obgedachten Ausschuß gewiesen.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Heubner aus Freiberg mit dem Bemerken an, daß davon dem Reichsministerium des Innern zur Veranlassung der Einberufung des Ersatzmannes oder einer Neuwahl Kenntniß gegeben werden solle.

Er zeigt ferner folgende Flottenbeiträge an:

1) 15 Thaler. Sammlung bei den Urwahlen für die zweite preußische Kammer, eingeschickt von dem königl. Maschinenmeister Nettebohm zu Erdmannswille bei Königshütte.

2) 1 fl. 12 kr. Erlös aus einigen Exemplaren der vom Abgeordneten Arndt in 400 Exemplaren zum Vortheil der deutschen Flotte übergebenen Gedichte: "Petri Befreiung aus dem Kerker."

3) 400 Thlr. Cour. oder 700 fl. rheinisch, Sammlung des Vereinsausschusses zu Gera, worunter nicht allein Beiträge bemittelter Personen, sondern auch solche einzelner Innungen und Arbeiterklassen enthalten sind.

4) 2 zwanzig Frankstücke, Ertrag einer bei Gelegenheit des Stiftungsfestes der Gesellschaft "Erholung" zu Hemmer, Kreis Iserlohn, stattgehabten Sammlung, direct durch den Posterpeditor Niederstadt an das Finanzministerium eingeschickt.

5) 2212 fl. 14 kr., freiwillige Beiträge, aus Oldenburg eingesandt, übergeben durch den Abgeordneten Rüder, und bestehend:

1) in 346 Thlr. Gold, von dem Vereine in der Stadt Oldenburg gesammelt;

2) in 141 Thlr. 46 Grote, Ertrag eines vom Militär-Musikcorps veranstalteten Conzerts;

3) in 325 Thlr. 24 Grote, Ertrag einer von mehreren Damen veranstalteten Lotterie;

4) in 93 Thlr. 46 Grote von dem im Sommer an der Seeküste und in Oldenburg stationirt gewesenen Militär;

5) in 147 Thlr. 52 Grote Ertrag einer Sammlung unter dem Offiziercorps der im Juni in Schleswig befindlichen Truppen und von einigen anderen Offizieren des X. Armeecorps;

6) in 151 fl. 36 kr. Ertrag einer in Athen veranstalteten Sammlung;

7) in 150 Thlr. Gold, vom Vereine im Amte Stockhorn eingesandt.

Reichsjustizminister Mohl beantwortet folgende Interpellationen:

1) eine des Abgeordneten Werner von Oberkirch, die dahin lautet:

"Der Präsident des österreichischen Generalrechnungsdirectoriums erließ an den in Kärnthen zur deutschen Nationalversammlung gewählten Abgeordneten Gritzner am 27. v. M. folgende Verfügung:

"Die bei dem hiesigen Criminalgerichte wegen Ihrer Theilnahme an den letzten Oktober-Ereignissen eingeleitete Untersuchung legt mir die Nothwendigkeit auf, Sie einstweilen vom Amte und Gehalte zu suspendiren, und es wird daher unter Einem die Verfügung getroffen, daß Ihre Bezüge mit dem ersten Februar dieses Jahres eingestellt werden."

Nach Artikel I. des Reichsgesetzes vom 30. September vorigen Jahres kann aber ein Mitglied der Nationalversammlung ohne Zustimmung der ersteren nicht in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden; eine solche Zustimmung ist aber im vorliegenden Falle bis jetzt nicht einmal nachgesucht worden. Der Beschluß der Nationalversammlung vom 13. v. M. scheint zwar das Verhältniß von Deutsch-Oesterreich zu Deutschland in Frage stellen zu wollen; allein das österreichische Volk hat ausdrücklich und durch Nichtabberufung seiner Abgeordneten stillschweigend sich als Bestandtheil der deutschen Nation bekannt, und auch die Nationalversammlung hat durch fortgesetzte gemeinschaftliche Verhandlungen mit den österreichischen Abgeordneten diese historische Thatsache anzuerkennen beliebt. Ueberdieß enthält das Reichsgesetz vom 30. September v. J. nur Bestimmungen für die Dauer der constituirenden Versammlung und zwar zum Schutze des rechtlichen Bestandes derselben. Diese Bestimmungen müssen darum, abgesehen von allen Vereinbarungs- und Verständigungsfragen, bezüglich der Schöpfungen der Nationalversammlung für alle Bezirke, welche dieselbe beschickt haben, bindend seyn. Auch wurde dieses Gesetz nach einer früheren Mittheilung des Reichsministers der österreichischen Behörde zugefertigt.

Die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen den hier anwesenden Abgeordneten Gritzner, so wie dessen Suspendirung vom Amte und Gehalte, ohne förmliche Zustimmung der Nationalversammlung, ist hiernach eine ungesetzliche Verfolgung desselben, und enthält von Seiten der österreichischen Regierung nach der Ermordung Robert Blum's eine wiederholte Mißachtung der Nationalversammlung. Ich stelle sofort an den Reichsminister der Justiz die Frage:

"Was er zur Beseitigung dieser Rechtsverletzung und zur Befolgung des Gesetzes vom 30. September v. J. Seitens der österreichischen Behörde vorzukehren gedenke?"

in folgender Weise:

"Das Reichsministerium hat auf erhaltene Kenntniß von der vorliegenden Thatsache von der k. k. österreichischen Regierung die Einhaltung des Gesetzes vom 30. September v. J. verlangt, und Verwahrung gegen jede weitere Fortsetzung der Untersuchung gegen den Abgeordneten Gritzner vor erwirkter Zustimmung der Nationalversammlung eingelegt. In einem frühereren Falle hat die k. k. österreichische Regierung dem genannten Gesetze, so wie überhaupt den Reichsgesetzen verbindende Kraft für die deutsch-österreichischen Staaten verweigert wegen der noch nicht entschiedenen staatlichen Verhältnisse zwischen Deutschland und Oesterreich.

In der jüngsten Zeit ist folgende Eröffnung von der k. k. Regierung gemacht worden:

„Der k. k. Bevollmächtigte bei der Centralgewalt

an

das Reichsministerium der Justiz.

Der Gefertigte beehrt sich die Mittheilung zu machen, daß er die verehrliche Zuschrift des Reichsministeriums der Justiz vom 17. Januar 1849 wegen Kundmachung der Reichsgesetze in Oesterreich seiner Regierung vorgelegt hat und ihm hierauf der Auftrag geworden ist, Folgendes zu erwiedern:

Die k. k. Regierung hat bereits in der Ministerialerklärung vom 17. April 1848 ausgesprochen, daß sie sich die Zustimmung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung vorbehalte und hat in dem Rescripte vom 28. Dezember 1848 wiederholt, daß Oesterreich das deutsche Verfassungswerk nur im Wege der Verständigung in Wirksamkeit treten zu lassen, erkläre. Wenn sonach die Zustimmung oder Verständigung für Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung und für die Verfassung selbst vorbehalten wurde, so muß das bei Reichsgesetzen um so mehr der Fall seyn, als manche von ihnen die Constituirung Deutschland's gar nicht oder sehr entfernt berühren.

Ohne in den Umfang der gesetzlichen Gewalt der Nationalversammlung und ihres Rechtes, die Verfassung allein hinzustellen, einzugehen, muß es doch anerkannt werden, daß Oesterreich sich das Recht der Zustimmung zu allen Beschlüssen vorbehalten müsse, weil sein Gebiet theils deutsches, theils nichtdeutsches ist, letzteres aber bei seiner staatlichen Verbindung mit ersterem von allen Aenderungen wesentlich berührt wird, welche die deutschen Gebietstheile in ihrer Verfassung oder Legislation erfahren Die Vertretung der außerdeutschen Provinzen muß durch die k. k. Regierung geübt werden.

Der Unterzeichnete ist aber angewiesen, zu erklären, daß seine Regierung, von dem Wunsche beseelt, das große Einheitswerk nach Möglichkeit zu fördern, es gewiß nicht unterlassen wird, jene Beschlüsse und Reichsgesetze, welche sich den dortigen so complicirten Verhältnissen und Bedürfnissen aneignen lassen, auch zur gesetzlichen Richtschnur für die österreichischen Behörden und Unterthanen kund zu machen — so wie sie nun auch namentlich keinen Anstand genommen hat, die Promulgirung der vom den Reichsministerium der Justiz mitgetheilten allgemeinen deutschen Wechselordnung, bei welcher die oben angedeuteten Bedingungen für Oesterreich eintreten, als nunmehrige gültige Norm in Wechselsachen für die deutschen Länder der österreichischen Monarchie zu beschließen und anzuordnen, welcher Maaßregel jene der gleichmäßigen Einführung der gedachten Ordnung auch in den nichtdeutschen Gebietstheilen des Reichs unter geringen Modificationen demnächst folgen wird.

Frankfurt a. M. den 10. Februar 1849.

(gez.) Schmerling.“

Welcherlei Folgen diese Erklärung der österreichischen Regierung für den vorliegenden Fall haben wird, weiß das Reichsministerium gegenwärtig noch nicht zu beurtheilen.“

2) eine weitere Interpellation des Abgeordneten Schlutter, die dahin lautet:

„Auf eine Beschwerde des Advokaten Dölitsch in Altenburg wegen der polizeilichen Ueberwachung des dortigen Märzvereins hat die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Landesregierung vom 11. Januar folgende Verfügung erlassen:

„Der Reichsministerialerlaß vom 3. October vorigen Jahres verpflichtet die Regierungen der deutschen Einzelstaaten im Allgemeinen zur Ueberwachung der Thätigkeit der politischen Vereine. Derselbe ist bis jetzt nicht zurückgenommen oder irgend beschränkt worden. Diese Ueberwachung bedingt die persönliche Theilnahme von Polizeibeamten an den Vereinsversammlungen, daher hat die polizeiliche Ueberwachung des unlängst gebildeten Märzvereins, so wie aller übrigen ähnlichen Vereine in der seitherigen Weise unverändert fortzubestehen. R. Tep. A. Nr. III. Januar 1849.

Am 17. Januar, also an dem Tage, wo die gesetzliche Kraft der deutschen Grundrechte begann, haben sich in Folge dieser Verfügung Unterbeamte der Polizei in der Versammlung des Altenburger Märzvereins eingefunden und sich trotz der Aufforderung des Vorstandes geweigert, sich wieder zu entfernen. Die Versammlung ist deßhalb geschlossen worden.“

Diesen Thatsachen gegenüber, frage ich den Herrn Reichsminister der Justiz:

„Welche Schritte gedenkt derselbe zu thun, um zu verhüten, daß durch derartige Mißverständnisse seines Erlasses vom 3. October vorigen Jahres dem deutschen Volke das durch §. 30 der Grundrechte verbürgte freie Vereinsrecht verkümmert werde?“

in folgender Weise:

„Das Reichsministerium hat über die in der Interpellation des Herrn Abgeordneten Schlutter angeführte Thatsache Bericht erhalten. Diesem zu Folge ist die Thatsache allerdings richtig. Die herzoglich Sachsen-Altenburg'sche Regierung hat sich jedoch dahin erklärt, daß die in Frage stehende Verfügung vor dem Eintritte der Gesetzeskraft der Grundrechte und auf Grundlage der früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden sey. Was die Zukunft betrifft, so hat die Herzogliche Regierung über die Auslegung des §. 30 der Grundrechte bei dem Reichsministerium Anfrage gestellt, und von diesem die Antwort erhalten, daß es sich zwar zur Ertheilung allgemeiner authentischer Gesetzesauslegungen nicht für befugt erachte, ihm aber seiner Seits kein Zweifel sey, es habe der §. 30 der Grundrechte nicht blos die Bildung, sondern auch die gesetzmäßige Ausübung des Vereinsrechtes von vorbeugenden Maaßregeln befreien wollen. Das Reichsministerium hat übrigens von dem in Frage stehenden Verhalten, bei welchem, den amtlichen Berichten nach, schwere Rechtsverletzungen vorgekommen sind, Veranlassung genommen, auch die herzoglich Altenburgischen Regie-

rung darauf aufmerksam zu machen, daß die grundrechtliche Freiheit des Vereins und Associationsrechts keineswegs ein Freibrief für ungestrafte Begehung von Vergehen und Verbrechen in den Vereinen oder von denselben in sich begreife, sondern, daß vielmehr je weiter das Recht jetzt gesteckt sey, desto unnachsichtlicher die gesetzliche Ahndung seines Mißbrauches einzutreten habe."

Die Abgeordneten Rösler von Oels und Hönniger stellen folgende Interpellation:

"Die Gefertigten stellen an das Gesammt-Reichsministerium die Anfrage, ob dasselbe von der in den öffentlichen Blättern mitgetheilten Zirkularnote der königl. preußischen Regierung, d. d. 23. Januar 1849, in Betreff der künftigen Reichsverfassung und deren Zustandebringung offizielle Kenntniß erhalten habe, und auf welche Weise?

Der Reichsminister des Innern, H. v. Gagern, bejaht diese Frage. Er beantwortet als Reichsminister des Aeußern ferner eine Interpellation des Abgeordneten Martini, die dahin lautet:

"In der Mitte des Januar k. J. sollen zu Brüssel, in Form einfacher ministerieller Conferenzen, diplomatische Verhandlungen zum Zwecke einer friedlichen Lösung der italienischen Frage stattfinden. Obschon der Reichsminister von Schmerling in der Sitzung vom 17. November erklärt hat, daß das Reichsministerium sich an den Verhandlungen über Italien betheiligt habe, so ist doch bisher nur bekannt geworden, daß auf jenem Congresse in Brüssel England, Frankreich, Oesterreich einschließlich Modena und Parma, Neapel, der heilige Stuhl, Toscana und Sardinien vertreten seyn werden. Indem ich Bezug nehme auf die noch unbeantwortete Interpellation des Abgeordneten Nauwerck vom 9. d. M., bitte ich, der Nationalversammlung Auskunft ertheilen zu wollen:

1) ob das Reichsministerium Schritte gethan hat, und welche, um eine, der Macht und Ehre der deutschen Nation entsprechende Betheiligung an den Verhandlungen in Brüssel in Anspruch zu nehmen?

und

2) vorausgesetzt, daß das Reichsministerium, wie der Minister von Schmerling versichert hat, sich seinen gerechten Einfluß auf die Entwickelung der italienischen Angelegenheiten zu wahren gewußt hat, — welche Instructionen das Ministerium dem Bevollmächtigten der Centralgewalt bei jenem Congresse gegeben hat, oder zu geben gedenkt:

a) rücksichtlich der Selbstständigkeit Venedig's und der Lombardei, namentlich in Bezug auf das am 27. November in der Nationalversammlung zu Kremsier veröffentlichte Programm des Ministeriums Stadion, in welchem die Integrität des lombardisch-venetianischen Königreichs und dessen organische Verbindung mit dem Kaiserreiche Oesterreich festgehalten wird;

b) rücksichtlich des vom toskanischen Ministerium Guerazzi-Montanelli erlassenen Circulars, betreffend die Bildung einer italienischen Constituante;

c) rücksichtlich der letzten Bewegung in Rom und des Verhältnisses des Papstes zur Regierung des Kirchenstaats;

d) rücksichtlich der definitiven Unterwerfung Sicilien's unter den König von Neapel, welche Unterwerfung der König von Neapel vom Congresse, wie es heißt, ausgesprochen zu haben, verlangen wird."

in folgender Weise:

"Von England und Frankreich war an Oesterreich und Sardinien der Vorschlag gemacht worden, unter Vermittlung jener Mächte in Conferenzen zusammenzutreten, zum Zwecke der friedlichen Schlichtung der zwischen Oesterreich und Sardinien obwaltenden Zerwürfnisse. Die Betheiligten nahmen diesen Vorschlag vorläufig an, und man kam überein, daß die Conferenzen in Brüssel stattfinden sollten.

Das Reichsministerium hat den Anspruch erhoben, als interessirte Macht sich bei diesen Conferenzen zu betheiligen. Es ist aber jetzt zweifelhaft geworden, ob diese Verhandlungen überhaupt oder in einem Umfange in Brüssel stattfinden werden, daß eine Betheiligung dabei Deutschland durch sein Interesse geboten ist.

Es fehlt daher der Interpellation des Abgeordneten Herrn Martiny noch zur Zeit an der factischen Grundlage.

Sollte es aber zu solchen Conferenzen kommen, und die Centralgewalt sich dabei betheiligen — was sie gewiß dann, wie früher, ansprechen würde, wenn die italienischen Wirren in weiterem Umfange zum Gegenstand der Berathung in solchen Conferenzen gemacht werden sollten — dann würde die Nationalversammlung das Verlangen des Herrn Interpellanten, welches dahin geht, daß das Reichsministerium diese, einem Gesandten zu ertheilende Instruction der Nationalversammlung vorlegen möge, gewiß nicht unterstützen."

Abgeordneter Rösler von Oels stellt folgenden dringlichen Antrag:

"In Erwägung, daß die preußische Circularnote, d. d. 23. Januar, eben so wohl wie die österreichische, d. d. 4. Februar, die Zustandebringung des Verfassungswerkes zum Inhalt hat, soweit sie durch die Zeitungen bekannt geworden ist; — beantrage ich:

1) daß die preußische Circularnote vom Reichsministerium dem Hause officiell mitgetheilt werde;

2) daß dieselbe in ganz gleicher Weise, wie die österreichische, an den Verfassungsausschuß verwiesen werde;

3) daß dem betreffenden Ausschusse aufgegeben werde, über beide Noten an die Versammlung besonderen Bericht zu erstatten."

Die Dringlichkeit wird von der Versammlung abgelehnt und der Antrag wird von dem Vorsitzenden an den Prioritätsausschuß gewiesen.

Es wird zur Tagesordnung und zwar zunächst zur Berathung über die §§. 47 und 48 der Grundrechte übergegangen.

Der Vorsitzende verliest den §. 47, wie ihn der Verfassungsausschuß beantragt:

„Den nicht-deutschredenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege;"

so wie den bereits gedruckten Antrag des Abgeordneten Esterle:

„Den nicht-deutschredenden Volksstämmen des deutschen Reiches ist ihre Nationalität, so wie die freie Entwickelung, derselben gewährleistet, namentlich der Gebrauch ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege, und der Veröffentlichung der Gesetze.

Die politischen Verhältnisse dieser Völker sollen von den einzelnen Regierungen in diesem Sinne geordnet werden."

und folgende noch nicht gedruckte Anträge:

1) des Abgeordneten Boczek:

„Alle Volksstämme des deutschen Bundesstaates haben das gleiche Recht auf völlig freie volksthümliche Entwickelung, auf den Gebrauch und die Anerkennung ihrer Sprache."

und

2) des Abgeordneten Buß:

„Den nicht-deutschredenden Volksstämmen Deutschland's wird ihre volksthümliche Entwickelung in dem Kirchen- und Schulwesen, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege, so wie auch das Recht auf den öffentlichen Gebrauch ihrer Sprachen gewährleistet."

Der Vorsitzende verliest die Liste der eingeschriebenen Redner, und es erhalten hierauf, nachdem die Versammlung auf die Discussion nicht verzichtet, die Abgeordneten Esterle, Buß, Boczek und zuletzt der Berichterstatter Beseler das Wort. Nach, durch den Vorsitzenden geordneter Fragstellung, wird der erste Satz des Esterle'schen Antrags von der Versammlung verworfen, dagegen der Antrag des Verfassungsausschusses, wie er oben eingerückt ist, angenommen, womit die Anträge von Boczek und Buß erledigt sind. Der zweite Satz des Antrags von Esterle wird sodann ebenfalls abgelehnt.

Auf die Discussion über §. 48 wird verzichtet. Der Antrag des Ausschusses für Volkswirthschaft:

„Jeder Deutsche genießt auch im Auslande den Schutz des deutschen Reichs und ist überall berechtigt, die Hülfe deutscher Behörden gegen rechtswidrige Beschränkungen seiner Freiheit und seines Eigenthums in Anspruch zu nehmen."

wird abgelehnt, der des Verfassungsausschusses dagegen:

„Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation."

angenommen. Der Antrag von Jordan aus Gollnow:

„Jeder deutsche Staatsbürger hat das Recht der Auswanderung und verläßt das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht erst dadurch, daß er Bürger eines andern Staates wird."

wird zurückgenommen, der von Michelsen:

„Ich schlage dazu den Zusatz vor:

Die im Auslande angestellten Gesandten, Konsuln und sonstigen Agenten Deutschland's sind verpflichtet, den Angehörigen des deutschen Volks den erforderlichen Schutz zu gewähren."

dagegen von der Versammlung angenommen.

Der zu dem Entwurfe der Grnndrechte gestellte Minoritätsantrag von H. Simon und Genossen:

§. 49 (neu):

„Die von der Nationalversammlung festgestellten Grundrechte der Deutschen werden alsbald dem deutschen Volke verkündet und treten, vorbehaltlich des Beschlusses der Nationalversammlung über einzelne dieser Grundrechte, sofort in Wirksamkeit."

so wie der von Meyer aus Liegnitz:

„Diese Gesetze sind den Regierungen und der deutschen Nation sofort zu verkünden, und treten sofort in Kraft."

werden, als erledigt, zurückgenommen; eben so nimmt Abgeordneter Eisenmann seinen Antrag:

„Ich stelle den Antrag, daß jene Paragraphen des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs, die, streng genommen, nicht als Grundrechte betrachtet werden können, nur mit dem Vorbehalt angenommen werden, daß sie besonders an den entsprechenden Stellen der Reichsverfassung oder der Gesetzbücher eingeschaltet werden."

zurück.

Die Abgeordneten Pattai, Spatz und Genossen stellen folgenden Antrag:

1) „Die aus der ersten Berathung hervorgegangenen Beschlüsse über den rückständigen Theil der Grundrechte zur schleunigen Vornahme der Revision behufs der zweiten Lesung und zur gleichzeitigen Vorlage eines Einführungsgesetzes an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen;

2) die endgültigen Beschlüsse der zweiten Lesung sofort zu verkündigen."

Der Vorsitzende hält den ersten Theil des Antrags für unbezweifelbar und als sich von selbst verstehend, und glaubt, daß über den zweiten Theil erst nach der zweiten Lesung beschlossen werden könne. Gegen die letzte Ansicht erhebt der Antragsteller Pattai Widerspruch; es wird daher darüber abgestimmt und dieser zweite Theil des Antrags von der Versammlung verworfen.

Es wird zur zweiten Nummer der Tagesordnung, Berathung des Berichts des Prioritätsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Künßberg, betreffend die weitere Berathung des Verfassungswerkes, übergegangen.

Es sprechen Künßberg, Jahn und Plathner.

Rüder behält namentliche Abstimmung vor. Der Berichterstatter Uhland verzichtet auf das Wort. Die ver-

langte namentliche Abstimmung erhält die genügende Unterstützung und es wird zu derselben geschritten.

Der Antrag des Prioritätsausschusses:

„Daß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Künßberg keine Folge gegeben werden möge."

wird mit 298 gegen 110 Stimmen angenommen. Neunzehn Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten.

Der Vorsitzende verliest folgende Erklärungen:

1) des Abgeordneten Ahrens und Genossen:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie als Mitglieder des Verfassungsausschusses sich der Abstimmung enthalten haben."

Ahrens. Wigard. Mittermaier. Lassaulx. Schüler aus Jena. Tellkampf. Reh. Scheller. v. Rotenhan.

2) des Abgeordneten Nauwerck und Genossen:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie gegen den Antrag des Prioritäts- und Petitionsausschusses, betreffend die Ablehnung des Künßberg'schen Antrages wegen Revision der Verfassung, einzig und allein deßhalb gestimmt haben, weil sie in dem bis jetzt beschlossenen Verfassungswerke weder die democratische Freiheit, noch die volle Einheit Deutschland's gewahrt finden.

Nauwerck. Schlutter. Rösler von Oels. Raus. C. Vogt. Esterle. Hönniger. Trampusch. A. Rühl. Boczek. Scharre. F. Förster. Frisch. Fr. Schütz. Würth aus Sigmaringen. Berger. Zimmermann aus Stuttgart. F. A. Roßmäßler. Levysohn aus Grünberg. Pattai. Reinhard. Zitz. Engel. Nägele. Schlöffel. Culmann. Spatz. Fröbel. Hoffbauer. Grubert. Rheinwald. Hensel. Tafel. Dr. Mohr. Titus. Rank. Hagen. Kolaczek. Temme. Fehrenbach. Langbein. Simon v. Trier. M. Hartmann. Wiesner.

Der Vorsitzende bringt sodann folgende Erklärung österreichischer Abgeordneter zur Kenntniß der Versammlung:

„Die der hohen Nationalversammlung mitgetheilte Note der österreichischen Regierung vom 4. Februar d. J. wurde in der Sitzung vom 12. Februar d. J. an den Verfassungsausschuß zur Berücksichtigung verwiesen. Da nun hierdurch die Verhandlung über die gedachte Note jedenfalls auf unbestimmte Zeit verschoben ist, so sehen die unterzeichneten österreichischen Abgeordneten sich veranlaßt, bereits jetzt zu erklären, daß sie das ihnen vom Volke ertheilte Mandat zur Mitwirkung an dem deutschen Verfassungswerke in keinem anderen Sinne verstehen und auch in keinem anderen Sinne ausüben werden, als im Sinne jener Ereignisse und Beschlüsse, welche die constituirende deutsche Nationalversammlung in's Leben gerufen haben. Die unterzeichneten österreichischen Abgeordneten erklären daher auch noch ausdrücklich, daß sie ihre Aufgabe und ihre Pflicht als Vertreter des Volkes nur in der Begründung der deutschen Einheit und Freiheit in einem, ganz Deutschland umfassenden Bundesstaate erkennen.

Dr. Berger. Kublich. Dr. Franz Makowiczka. Josef Rank. Somaruga. Möller. Dr. Joh. Lausch. Kotschy. Esterle. Weiß. Laschan. Aichelburg. Englmayr. Vonbun. August Prinzinger. Franz Werner aus St. Pölten. Dr. Löschnigg. Renger. Achleitner. Möring. Piringer. Ignaz v. Kürsinger. Schneider von Wien. Wagner aus Steyr. Reisinger. M. Hartmann für Leitmeritz. Würth. Dr. Welly für Horn. Carl Stremayr. Reitter von Prag. Dr. Rapp aus Wien. Dr. Boczek. Franz Stark. Titus Marek. Dr. C. Giskra. Dr. Neugebauer. Dr. Pattai. Dr. Riehl. Kolaczeck. Adolph Wiesner. Trampusch. Jopp. Lindner. Groß aus Prag. Demel. Raus. Unterrichter. Polatzeck. Rößler aus Wien. v. Pretis. Huber. Kagerbauer. Fr. Goebel. Raßl. Marsilli. Strache. Schuler. Beda Weber. Schmidt. Stülz. Kerer. Mally. Karl v. Kürsinger. Glax. Stiegler. Franz Hederich. Fritsch."

Es wird zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, der Berathung über das vom Verfassungsausschuß vorgelegte Wahlgesetz, übergegangen. Der Vorsitzende verliest zunächst folgende Erklärung von Schüler aus Jena:

„Es kann nur auf einem Druckfehler beruhen, wenn in dem gedruckt vertheilten Entwurfe: „Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause," unter dem Minoritätserachten I. zu §. 2 meine Unterschrift fehlt, da ich mich bestimmt entsinne, dasselbe unterzeichnet zu haben. Ich bitte die Mitglieder der hohen Versammlung, meine Unterschrift zu jenem Minoritätserachten nachtragen zu wollen."

Der Berichterstatter des Ausschusses, Abgeordneter Scheller, beantragt, daß eine zweimalige Berathung des Wahlgesetzes vorbehalten werde, so wie daß der am 11. September 1848 auf Antrag des Abgeordneten Schneer gefaßte Beschluß auch auf das Wahlgesetz angewendet werde. Anträge in derselben Richtung sind gestellt von den Abgeordneten Reichensperger und Genossen:

„Die Reichsversammlung wolle beschließen, daß eine zweimalige Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes Statt habe."

so wie von dem Abgeordneten Eisenmann:

„In Erwägung, daß zwar die democratische Minorität der Reichsversammlung mit dem Wahlgesetz unzufrieden seyn und dessen baldige Abänderung wünschen dürfte, daß aber solches nicht von der conservativen Majorität gelten kann, wenn sie nicht auf ein Fallen der öffentlichen Meinung speculirt;

in Erwägung, daß das Wahlgesetz die Seele einer jeden Repräsentativ-Verfassung ist; —

beschließt die Reichsversammlung, das Wahlgesetz als einen integrirenden Theil der Verfassung anzuerkennen und bei der Berathung als solchen zu behandeln, sohin das Gesetz auch zweimal zu lesen."

Die Versammlung beschließt eine zweimalige Lesung des Wahlgesetzes, so wie die Anwendung des am 11. September 1848 auf Antrag des Abgeordneten Schneer gefaßten Be-

schlusses auf die beiden Lesungen des Wahlgesetzes. Ueber die Zulässigkeit einer allgemeinen Discussion erhebt sich eine kurze Debatte; sie wird aber von der Versammlung beschlossen.

Abgeordneter Vogt beantragt, die Discussion, sowohl die allgemeine als die specielle über die einzelnen Paragraphen auf künftigen Montag zu verschieben, die heutige Sitzung zu schließen und in dieser Woche keine Sitzung mehr zu halten, dagegen aber in der nächsten Woche ununterbrochen auch an den sonst freien Tagen (Mittwoch und Samstag) das Wahlgesetz zu berathen. Abgeordneter Scheller spricht gegen diesen Antrag. Abgeordneter Biedermann beantragt die namentliche Abstimmung in Betreff des Vogt'schen Antrags. Ueber die Zulässigkeit des Biedermann'schen Antrags entstehen Bedenken; die Versammlung entscheidet aber für die Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung. Nachdem noch Abgeordneter Simon von Trier für den Antrag Vogt's gesprochen, wird zur Abstimmung darüber geschritten, der Antrag aber von der Versammlung verworfen. Die Liste der für die allgemeine Discussion eingeschriebenen Redner wird verlesen, die Discussion beginnt, und es erhält zunächst der Berichterstatter des Ausschusses, Abgeordneter Scheller, das Wort. Nachdem hierauf noch Ziegert gesprochen, wird von Giskra und Genossen die Vertagung der Debatte beantragt. Es erscheint zweifelhaft, ob die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sey. Es wird daher gezählt, und es ergiebt sich, daß nur 167 Mitglieder anwesend sind. Es entsteht Debatte darüber, ob die Sitzung fortgesetzt werden könne. Abgeordneter Deetz beantragt, um zu ermitteln, ob die Versammlung vollzählig sey, den Namensaufruf. Giskra zieht, um den Namensaufruf überflüssig zu machen, seinen Antrag auf Vertagung zurück, und, nachdem sich inzwischen die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern wieder eingefunden, wird in der Discussion fortgefahren, und es erhält Edlauer das Wort. Die Vertagung der Discussion wird, nachdem er geendigt, beschlossen.

Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung kurz vor 2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen Freitag den 16. Februar 1849 Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über das Wahlgesetz.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Jucho.

Hunderteinundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. Februar 1849.

Vorsitzender: **Simson.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9¼ Uhr.

Schriftführer Jucho verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, das ohne Erinnerung dagegen genehmigt wird.

Der Vorsitzende macht Anzeige von dem sofortigen Austritte des Abgeordneten für den ersten kurhessischen Wahlbezirk, v. Baumbach-Kirchheim — und des Abgeordneten für den fünften rheinpreußischen Wahlbezirk, Hensner aus Saarlouis am 1. März d. J.

Der Vorsitzende verliest weiter ein Schreiben der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Oberpostamts-Verwaltung, in welchem die Abgeordneten ersucht werden, Wohnungsveränderungen, so wie ihre Ab- und Zureise zum Behufe beschleunigter Zustellung der an sie eingehenden Briefe der Postverwaltung anzuzeigen.

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß durch Kündigung mehrerer gemietheter Localitäten eine Verlegung der Versammlungsorte der 4., 5., 6., 8. und 13. Abtheilung in andere Räumlichkeiten nothwendig gewesen, deren nähere Angabe an der Tribüne angeheftet werden wird.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen, „Fortsetzung der Berathung des Reichsgesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause".

Während der Berathung werden folgende Anträge eingebracht und vom Vorsitzenden verlesen.

1) vom Abgeordneten G. Beseler und Genossen:

„Statt §. 2, Nr. 2—5 möge gesetzt werden:

2) Alle, welche nicht mindestens entweder 5 fl. 15 kr. rhein. (3 Thlr. Pr. Crt.) direkte Steuern jährlich an den Staat entrichten, oder ein jährliches Einkommen von 350 fl. rhein, (200 Thlr. Pr. Ct.) nachweisen können."

2) von Wulffen:

„Statt §§. 1 und 2 zu setzen:

§. 1. „Jeder selbstständige, auf eigenem Heerde oder durch Grundbesitz, Gewerbe oder öffentliches Amt ansäßige, unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist wahlberechtigt."

Sollte diese Fassung angenommen werden, so beantrage ich weiter, die §§. 2 und 3 in folgender Weise zu redigiren:

„§. 2. Von der Wahlberechtigung sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist;

2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen haben (diese beide Kategorien sub 1 und 2 so lange dieser Zustand währt);

3) Personen, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung bestraft, oder welche wegen eines andern Verbrechens zu einer Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe, oder zum Verluste der staatsbürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt und in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.“

3) von Heubner aus Zwickau und Genossen:

„Wenn die Punkte Nr. 3, 4 und 5 angenommen werden sollten, so ist noch hinzuzufügen:

„Die in Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Personen sind stimmberechtigt, wenn sie Gemeindebürger oder Meister sind oder Grundbesitz haben oder eigenen Haushalt führen.“

4) von Heisterbergk und Roßmäßler:

„Von der Ansicht geleitet, daß die Befähigung, zum Volkshause zu wählen und gewählt zu werden, nur bedingt werden könne durch Geschlecht, Alter, Integrität der Geisteskraft und Reinheit von schweren Verbrechen; — beantragen wir Wegfall der §§. 2, 3, 4 und 5 des Wahlgesetzes und dagegen folgende Fassung in folgenden Paragraphen.

§. 2. Ausgenommen von der Stimmberechtigung sind:

a) Personen, welche wegen Geisteskrankheit unter Curatel stehen;

b) Personen, welche durch gerichtliches Erkenntniß nach §. 3 des Wahlrechts für verlustig erklärt und in dieses Recht nicht wieder eingesetzt sind.

§. 3. Mit dem Verluste des Rechtes zu wählen ist, außer den durch die Strafgesetze bestimmten und zu bestimmenden Strafen auf zwei Jahre, und wenn die erkannte Freiheitsstrafe länger dauert, auf die ganze Dauer der Strafzeit zu belegen:

a) wer wegen Mordes, Meineids, wegen Raubs, Einbruchs, Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung und anderer Eigenthumsverbrechen zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsarbeitsstrafe verurtheilt worden ist;

b) wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimmen verkauft, und mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen mißbraucht hat.

§. 4. Wählbar für das Volkshaus ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht nach §. 2 der Stimmberechtigung verlustig geworden ist.

Hierauf folge als §. 5 der §. 6 des Entwurfes.“

5) von Lette und Genossen:

Zum §. 1. Derselbe möge heißen:

„Wählbar ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.“

Zum §. 2. Der §. 2 möge fortfallen und an dessen Stelle Folgendes gesetzt werden:

„§. 2 a. Das Wahlrecht ruht bei Denjenigen, welche:

a) unter Curatel oder Vormundschaft stehen;

b) über deren Vermögen ein Concurs- oder Fallit-Verfahren gerichtlich eröffnet ist;

c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 2 b. Alle Uebrigen üben das Wahlrecht theils unmittelbar, theils mittelbar durch Wahlmänner aus.

§. 2 c. Zur unmittelbaren Ausübung sind Diejenigen befugt, welche jährlich drei Thlr. oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer an directen Staatssteuern entrichten, oder wo dergleichen Steuern nicht entrichtet werden, ein jährliches Einkommen von zweihundert Thlr. oder dreihundert fünzig Gulden haben.

§. 2 d. Diejenigen, welche einen geringeren Betrag an directen Staatssteuern entrichten, beziehungsweise ein geringeres Einkommen haben, üben das Wahlrecht durch Wahlmänner aus, welche sie gemeinde- oder bezirksweise nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ernennen. Auf je zehn Urwähler wird ein Wahlmann ernannt.“

6) von Veit und Genossen:

„Wir beantragen, im §. 2 die Nummern 3, 4 und 5 ausfallen zu lassen, dagegen hinter §. 4 folgenden Paragraphen einzuschalten:

„Die Zahl Derjenigen, welche die Wahl des Abgeordneten vornehmen, beträgt in jedem Wahlbezirke (s. §. 10) ein Zehntel der Wahlberechtigten.

Die eine Hälfte dieser Zahl besteht aus Denjenigen, welche im verflossenen Steuerjahre in ihrem Wahlbezirke die höchste directe Staatssteuer entrichtet haben.

Die andere Hälfte wird von den übrigen Wahlberechtigten des Wahlbezirks aus ihrer Mitte gewählt.

Welche Steuern zu den directen zu rechnen, oder denselben gleichzuachten sind, bleibt der Bestimmung der einzelnen Staaten überlassen.“

7) von Eisenmann:

„Um den Anforderungen der Freiheit und jenen der Ordnung gleichmäßig zu genügen, wolle die Reichsversammlung beschließen:

„Die Vertretung im Volkshause scheidet sich in eine Vertretung des Besitzes und in eine Vertretung der Gesinnung.

Zu diesem Ende werden in jedem Wahlbezirke zwei Abgeordnete in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt. Der erste wird aus den fünfhundert Höchstbesteuerten gewählt, der zweite wird unbedingt nach Vertrauen gewählt.

Der Wahlkörper ist für beide Wahlen derselbe und Wähler sind alle unbescholtene Deutsche, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Wahlen geschehen direct."

Nachdem die Abgeordneten Löwe aus Calbe, Pfeiffer, Vogt gegen, und die Abgeordneten v. Beckerath, Bassermann, Reichensperger für den vom Ausschuß vorgelegten Entwurf gesprochen haben, wird der Schluß der allgemeinen Berathung beantragt und von der Reichsversammlung beschlossen.

Die Reichsversammlung beschließt weiters die Vertagung der Berathung über §. 1 und folgende des vorgelegten Entwurfes des Wahlgesetzes auf Samstag, den 17. Februar.

Der Vorsitzende verkündet die inzwischen angezeigte Austritts-Erklärung des Abgeordneten P. Knoodt.

Schluß der Sitzung: ¼ vor 2 Uhr.

Nächste Sitzung: Samstag den 17. Februar, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfes: „Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause."

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hunderteinundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 16. Februar übergebenen Petitionen.

1) Adressen mit 9149 Unterschriften aus dem Strelitzischen gegen Mediatisirung.

2) Petition aus dem Wahlbezirk Böcklabruck in Oberösterreich, um Abänderung der §§. 2 und 3 des Verfassungsabschnittes vom „Reich und Reichsgewalt," übergeben vom Abgeordneten Schiedermayer.

3) Sechs Adressen gegen die §§. 2, 3 desselben Abschnitts von den Gemeinden Gosau, Hallstadt, Münzkirchen, Neuhofen und Wernstein, übergeben vom Abgeordneten Kagerbauer.

4) Petition mit den Aeußerungen von 264 Wahlmännern des Kreises ober dem Manhardsberge in Niederösterreich, gegen die §§. 2 und 3 der Verfassung, vom ausgetretenen Abgeordneten Dr. Fr. Drinkwelder eingeschickt.

5) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Gießen, betreffend die Berathung des Verfassungswerks und gegen die Theilnahme der österreichischen Abgeordneten hieran.

6) Gesuch des Vorstandes des Arbeitervereins zu Osterode in Betreff des Wahlrechtes.

7) Eingabe des deutschen Vereins zu Dessau gegen ein unverantwortliches Oberhaupt.

8) Eingabe einer Anzahl Einwohner zu Lommatzsch, worin sie der Erklärung der zweiten sächsischen Kammer beitreten: gegen die Uebertragung der Regierungsgewalt an ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt und für einen verantwortlichen Präsidenten.

9) Präsentation und Bitte des Abgeordneten Münch aus Wetzlar, eine wiederholte Denkschrift wegen des Sitzes künftigen höchsten Reichsgerichtes betreffend.

10) Protest der Mitglieder des Volksvereins zu Buchau gegen eine „Abschneidung Oesterreich's."

11) Erklärung des Ausschusses des Volksvereins zu Vaihingen in Würtemberg, Namens einer Volksversammlung von 900 bis 2000 Bürgern gegen ein erbliches Oberhaupt und gegen Uebertragung an Preußen, übergeben vom Abgeordneten Fetzer.

12) Protest einer Anzahl Bewohner aus Göttlishofen in Oberschwaben gegen eine „Ausschließung Oesterreich's" und ein preußisches Kaiserthum, übergeben vom Abgeordneten Pfahler.

13) Gleiche Eingabe aus Eisenharz, übergeben von Demselben.

14) Eingabe aus Siggen, um einen Kaiser aus dem Hause Oesterreich, übergeben von Demselben.

15) Eingabe gegen Ausschließung Oesterreich's und gegen Hegemonie Preußen's, übergeben von Demselben.

16) Adresse des Volksvereins zu Plieningen, Oberamts Stuttgart, gegen ein Kaiserthum, übergeben vom Abgeordneten Schott.

17) Erklärung des Reformvereins für Stadt und Land Grevismühlen in Mecklenburg, gegen den Beschluß ihrer Abgeordnetenkammer für Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen.

18) Erklärung von Einwohnern und Landwehrmännern aus Aibling in Oberbayern für Treue an ihren angestammten König, Uebertragung der Oberhoheit an den Kaiser von Oesterreich und gegen eine preußische Kaiserkrone.

19) Erklärung der Bürgerschaft zu Münsbach in Oberbayern, um Wiederherstellung des deutschen Reichs unter dem Kaiser von Oesterreich.

20) Gleiche Erklärung der gesammten Bürgerschaft von Rosenhain in Oberbayern.

21) Gleiche Erklärung der gesammten Bürgerschaft zu Tölz in Oberbayern.

22) Erklärung von Einwohnern zu Stebbach bei Eppingen in Baden gegen einen erblichen Kaiser und für einen verantwortlichen Präsidenten, übergeben vom Abgeordneten Fetzer.

23) Erklärung von Urwählern und Wahlmännern aus Buchholz, Kreis Neuwied, gegen eine „Theilung Deutschland's," gegen ein „preußisches Kleindeutschland" und für einen durch das Volk aus den Fürsten zu wählenden Kaiser, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

24) Eingabe von 107 Einwohnern von Oschatz, d. d. 25. Januar, welche unter Zustimmung zu dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 19. Januar nur einen Beschluß, daß die Würde des Oberhaupts für jetzt Deutschland's größter Macht, der Krone Preußen, übertragen werde, dem Gebot der Zeit für entsprechend halten, überreicht vom Abgeordneten Wuttke.

25) Erklärung des Vorstandes des constitutionellen Vereins zu Bützow in Mecklenburg für den Beschluß ihrer Abgeordnetenkammer für Uebertragung der Oberhauptswürde an die Krone Preußen, übergeben vom Abgeordneten Kierulff.

26) Adresse der Einwohner von Eisenberg im Herzogthum Altenburg für Uebertragung der erblichen Oberhauptswürde an die Krone Preußen.

27) Adresse des deutschen Vereins zu Kiel für ein preußisches Erbkaiserthum.

28) Adresse des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Schleiz, gleichen Inhalts.

29) Bitte einer großen Anzahl Handwerker und Gewerbetreibender, Arbeiter und Landwirthe des badischen Oberlandes und Schwarzwaldes, die Verwerfung des Zolltarif-Entwurfs der sogenannten Freihandelsmänner und gesetzliche Sicherung des Schutzes deutscher Abeit betreffend.

30) Eingabe des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit mit 14 Petitionen, 10,287 Seelen repräsentirend, um Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit.

31) Gleiche Eingabe desselben Ausschusses mit 32 Petitionen, 12,103 Seelen repräsentirend, in gleichem Betreff.

32) Gesuche mit vielen Unterschriften aus Duchroth-Oberhausen in der bayerischen Rheinpfalz, und Odernheim, ebendaselbst, die Nichtaufhebung des Eingangszolls auf ausländische Weine betreffend.

33) Petitionen mit vielen Unterschriften aus Mauchen, Ehingen, Zünnholz, Mauenheim, Honstetten und einer großen Anzahl anderer Gemeinden, für die Verwerfung des Zolltarifs-Entwurfs der sogenannten Freihandelsmänner, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

34) Eingabe der Handwerkermeister zu Eisfeld im Herzogthum Meiningen gegen die Einführung der Gewerbefreiheit und gegen alle Beschlüsse im Sinne des Freihandelssystems.

35) Gesuche aus Hübertshofen und Hüningen, gegen den Entwurf der sogenannten Freihandelsmänner und gesetzliche Sicherung des Schutzes deutscher Arbeit, übergeben vom Abgeordneten Christ.

36) Protestation des Handwerkervereins zu Meiningen mit 444 Unterschriften in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Johannes.

37) Eingabe der Handelskammer von Niederbayern mit 13 Beilagen, — die Zollsätze auf verschiedene Industrie- und Handelsgegenstände betreffend — übergeben vom Abgeordneten Haubenschmied.

38) Adresse des Volksvereins zu Eschwege, die zum Schutz des deutschen Gewerbfleißes auf ausländische Ganz- und Halbfabrikate bestehenden Eingangszölle eher erhöhen als vermindern zu wollen, betreffend.

39) Erklärung des Gewerbvereins und einer Anzahl Bürger und Industrieller zu Saalfeld im Herzogthum Meiningen, gegen die Einführung der Gewerbfreiheit und gegen alle Beschlüsse im Sinne des Freihandels.

40) Petition der Weinproducenten an der hessischen Bergstraße gegen Herabsetzung des Eingangszolls von ausländischem Wein, übergeben und zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen vom Abgeordneten von Gagern aus Darmstadt.

41) 24 Petitionen d. d. Neustadt a. d. H. 10. Januar, auf die Gewerbeordnung bezüglich, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

42) Petition aus 58 Ortschaften der sächsischen Oberlausitz mit 11,250 Unterschriften, gerichtet auf Schutz der vaterländischen Arbeit, übergeben vom Abgeordneten Zöllner aus Sachsen.

43) Petition der Eingesessenen der Stadt und des Amtes Schmalenberg in Westphalen, um Einführung von Schutzzöllen gegen das Ausland, übergeben vom Abgeordneten Dham.

44) Petitionen aus dem Regierungsbezirk Trier und Coblenz um Schutz der vaterländischen Arbeit und zwar aus den Gemeinden Picklessem, Mürlenbach, Malberg, Birresborn, Killburg, Ballesfeld, Dünsfeld, Schleid, Seffern, St. Thomas, Bittburg, Lutzerath, Uflen, Anderath, Beuren, Buchel, Dreisch, Filz, Gevenich, Meiserich, Kennfus, Kliding, Carden, Müden, Moselkern, Alf, Bengel, Speucher, Wacksweyler, Lambertsberg ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Böcking.

45) Eingabe des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins der vaterländischen Arbeit mit 6 Petitionen, 10,646 Seelen repräsentirend, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend.

46) Deßgleichen mit 7 Petitionen, 13,209 Seelen repräsentirend, in gleichem Betreff.

47) Beitrittserklärungen der Städte Hildburghausen, Sonnenberg, Salzungen und Bamberg mit 471 Unterschriften zu der Protestation des Handwerkervereins zu Meiningen gegen Einführung der Gewerbefreiheit und gegen alle Beschlüsse im Sinne des Freihandels, übergeben vom Abgeordneten Johannes.

48a) Petition von Eingesessenen des Amts Limburg um Schutz der vaterländischen Arbeit, übergeben vom Abgeordneten v. Vincke.

48b) Deßgleichen aus St. Goar im Regierungsbezirke Coblenz.

49) Petition der Bewohner des Bezirksamts Bretten in Baden, in gleichem Betreff.

50) Protestation gegen Aufhebung der unbedingten Gewerbefreiheit in der Pfalz:

1)	aus der Stadt	Zweibrücken	mit 358	Unterschriften.
2)	a. d. Gemeinde	Neederwürzbach	" 36	"
3)	"	" Gersheim	" 53	"
4)	"	" Mauschbach	" 32	"
5)	"	" Bierbach	" 82	"
6)	"	" Ommersheim	" 60	"
7)	"	" Einöd	" 101	"
8)	"	" Nunschweiler	" 40	"
9)	"	" Althornbach	" 67	"
10)	"	" Neuhänsel	" 52	"
11)	"	" Irheim	" 115	"
12)	"	" Bubenhausen	" 39	"
13)	"	" Hengstbach	" 27	"
14)	"	" Niederauerbach	" 108	"
15)	"	" Mittelbach	" 69	"
16)	"	" Contwig	" 51	"
17)	"	" Hornbach	" 152	"

übergeben vom Abgeordneten Tafel.

51) Eingabe des Arbeiter-Bildungsvereins zu Frankfurt, die sociale Frage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fröbel.

52) Eingabe des Comité's des Handwerkervereins zu Wernigerode für das Minoritätserachten der Abgeordneten Degenkolb, Veit und Becker zum Entwurf der Gewerbeordnung.

53) Eingabe des Vorstandes des Handwerker-Centralvereins zu Wolfenbüttel, Schutz der Industrie betreffend.

54) Petition der Einwohner des Amts Verl in Westphalen, den Schutz der vaterländischen Arbeit betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ziegert.

55) Gleiches Gesuch des Magistrats und der Stadtverordneten der Kreisstadt Lüdinghausen, Provinz Westphalen.

56) Gleiches Gesuch der Bürger der Gemeinde Grävenwiesbach im Nassauischen, übergeben vom Abgeordneten Schulz von Weilburg

57) Deßgleichen von der Gemeinde Emmershausen, übergeben von Demselben.

58) Protest des Gewerbvereins in Baireuth gegen den nach dem Freihandelssystem entworfenen Zolltarif für das vereinte Deutschland, übergeben vom Abgeordneten Käfferlein.

59) Petition von 78 Eingesessenen der Gemeinde Wadersloh, Kreises Berkum in Westphalen, für Erhaltung von Schutzzöllen zum Schutze inländischer Industrie, übergeben vom Abgeordneten v. Hartmann.

60) Gesuch der Weinbergbesitzer in Gelnhausen gegen Herabsetzung des Eingangszolls vom ausländischen Wein, übergeben vom Abgeordneten J. Förster.

61) Zwei Petitionen aus dem Regierungsbezirk Coblenz, zum Schutz des vaterländischen Weinbaues (Vallendar und Niederwerth), übergeben vom Abgeordneten Caspers.

62) Zwei gleiche Gesuche aus Landershöven und Ahrweiler, Regierungsbezirks Coblenz.

63) Gleiches Gesuch des Magistrats zu Grünberg.

64) Gleiches Gesuch aus Burgbrohl im Regierungsbezirk Coblenz.

65) Petition von Weingärtnern in Aichelberg (Würtemberg) in gleichem Betreff.

66) Petition der Handwerker und Gewerbtreibenden des Herzogthums Lauenburg gegen Gewerbefreiheit und für den Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung, welcher von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congreß vorgelegt worden ist, übergeben vom Abgeordneten Riesser.

67) Verwahrung vieler Bürger der Gemeinde Freisbach in der Pfalz gegen Beeinträchtigung der freien Institutionen der Pfalz, insbesondere gegen Beschränkung der Gewerbefreiheit, eingereicht durch den Abgeordneten Reichard aus Speier.

68) Erklärung vieler Bewohner und Handwerker aus Erfurt und anderen Orten, daß sie mit den Grundsätzen und Bestrebungen „des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit" einverstanden sind, übergeben vom Abgeordneten v. Keller.

69) Petition des Kreishandwerkervereins zu Suhl und Planis, Kreis Erfurt, um Schutzzoll für inländische Arbeiten, übergeben vom Abgeordneten v. Keller.

70) Petition des constitutionellen Vereins zu Rudolstadt gegen unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit.

71) Eingabe des königlich sächsischen concessionirten Kammfabrikanten Wenzel Anton Lurgenstein zu Leipzig, enthaltend Andeutungen und Materialien für ein neues Gewerbgesetz, übergeben von dem Abgeordneten Koch von Leipzig.

72) Bitte rheinpreußischer Lederfabrikanten, den Fortbestand des Zollschutzes auf Lederfabrikate betreffend, übergeben vom Abgeordneten Caspers.

73) Petition von Gewerbetreibenden in Kierspe (Kreis Altena), um Schutzzoll für fertige Eisen- und Stahlwaaren und freien Eingang des Roheisens, mit 58 Unterschriften, übergeben vom Abgeordneten Evertsbusch.

74) Beantwortung der Fragen des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Leinenfabrikation, nebst einem Anhange über Reis, Thee, Kaffee, Tabak, Salz, zum Behuf der Entwerfung eines allgemeinen deutschen Zolltarifs von den nördlichen Deutschböhmen der zahlreich bevölkerten gewerb- und industrietreibenden Grenzherrschaften Hainspruck, Schluckenau und Kamnitz, übergeben vom Abgeordneten Renger.

75) Bitte des landwirthschaftlichen Vereins für die Aemter Mösbach, Neidenau und Eberbach, den von Abgeordneten norddeutscher Handelsplätze vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend.

76) Erklärung des aus 79 Mitgliedern bestehenden Handwerkervereins zu Hornburg bei Halberstadt für das Minoritätserachten der Herren Veit, Degenkolb und Becker, den Entwurf einer Gewerbeordnung betreffend.

77) Eingabe des Gemeinderaths in Sonnenberg, betreffend mehrere Bedenken gegen den Entwurf des Heimathsgesetzes, übergeben vom Abgeordneten Müller aus Sonnenberg.

78) Eingabe des Friedrich Hundeshagen zu Frankfurt in Betreff der Auswanderung mit 20 Exemplaren einer desfallsigen Denkschrift.

79) Petition von 309 Schiffsrhedern und Schiffern aus verschiedenen ostfriesischen Fehnen, den dänischen Krieg betreffend, übergeben vom Abgeordneten Brons.

80) Erklärung des deutschen Vereins in Kiel gegen die in der preußischen Circularnote vom 23. Januar vorkommenden, auf Schleswig-Holstein bezüglichen Aeußerungen, überreicht vom Abgeordneten Waitz.

81) Vorstellung der Kaufmannschaft zu Lübeck, Befreiung der Seeleute vom Wehrdienst im Landheere unter Verpflichtung derselben zum Wehrdienste auf der Kriegsflotte, übergeben vom Abgeordneten Deecke.

82) „Die Erziehung des Menschen" im Auftrage des nicht genannten Verfassers, übergeben vom Abgeordneten Dr. Riehl.

83) Petition vom vaterländischen Verein zu Kandern, gegen einen vom Abgeordneten Fehrenbach gestellten Antrag auf Zurückziehung der Truppen aus dem badischen Oberlande.

84) Abschrift einer vom städtischen Vereine zu Schömingen an den Abgeordneten Jürgens gerichteten Adresse, seine Abstimmungen betreffend.

85) Bitte der deutsch-katholischen Gemeinde in Heidelberg, deren Vorstandes- und Aeltesten-Versammlung, um Verwendung, daß den Deutschkatholiken in den k. k. österreichischen Staaten freie Ausübung ihres Glaubens gestattet sey und ihre bürgerlichen Rechte nicht beschränkt werden, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

86) Bitte einer größeren Anzahl Matrosen, Steuerleute ꝛc. zu Altona, um Ertheilung von Kaperbriefen beim Wiederausbruch des Kriegs.

87) Petition eines Holsteiners (Advokat Alex. Schmidt in Altona), betreffend die fortdauernden Bestrebungen der schleswig-holsteinischen Partei: Holstein von Deutschland zu trennen.

88) Petition der Kaufmannschaft zu Stolp wegen Beseitigung der Sundzölle, übergeben vom Abgeordneten Rahm.

89) Vertrauens- und Dankadresse an den Abgeordneten Herrn v. Gagern aus Darmstadt, von den Mahlmännern desselben, von einer Deputation aus Bensheim übergeben.

90) Eingabe des Prinzen Karl von Oettingen-Wallerstein, worin er den Beitritt des Gräflichen Hauses Pückler-Limpurg zu der verwahrenden Vorstellung vom 27. December anzeigt.

91) Eingabe mit mehreren Broschüren des königlich bayrischen Kreis- und Stadtgerichtsraths J. B. Greger zu München, Abhülfe der materiellen Noth ꝛc. betreffend.

92) Protest des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, den Entwurf eines Reichsgesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

93) Eingabe des Landtagsabgeordneten Compe aus Cassel, das Wahlgesetz betreffend.

94) Eingabe des Volksvereins zu Dürkheim, um Schutz ihrer errungenen Freiheiten, übergeben vom Abgeordneten Christmann.

95) Gleiche Eingabe des Vorstandes des Volksvereins, ähnlichen Inhalts, übergeben von Demselben.

96) Eingabe der Herren G. Z. Plathner und Dr. Ghillany zu Nürnberg mit 600 Exemplaren einer Adresse, kirchliche Verhältnisse betreffend.

97) Eingabe v. J. F. Neumann aus Schönbeck in Mecklenburg-Strelitz, ohne bestimmten Inhalt.

98) Erinnerung des Hofgerichtsraths v. Preuschen zu Usingen, die Wahrung seiner Richterpflichten betreffend.

99) Abgeordneter Esmarsch überreicht eine Petition der Eingesessenen des Amts Bredstedt, die unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Aufnahme Schleswig's in den deutschen Reichsverband betreffend.

100) Anschlußerklärung der Mitglieder des constitutionellen Vereins in Neustrelitz an die von dem constitutionellen Verein in Schwerin an die Nationalversammlung gerichtete Vertrauensadresse.

Hundertzweiundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. Februar 1849.

Vorsitzender: E. Simson, und theilweise Vicepräsident Veseler

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9¾ Uhr und nach dessen Aufforderung verliest der Schriftführer Riehl die Verhandlung des gestrigen Tages, welche beim Mangel eines Einspruchs vom Vorsitzenden für genehmigt erklärt wird.

Es wird sofort zur Tagesordnung übergegangen:

Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungs-Ausschuß vorgelegten Entwurfs: „Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause".

Der Vorsitzende verliest folgende eingegangene Verbesserungs-Anträge:

1) des Abgeordneten v. Nagel von Oberviechtach:

Zu §. 2. Nr. 2 wolle heißen: „Personen, welche von Almosen leben."

Die Nummern 3, 4, 5 mögen ausfallen.

Zu §. 3. Die Nummer 1 solle folgende Fassung erhalten:

„Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen in den Stand der Anschuldigung gesetzt waren, ohne ein freisprechendes Urtheil erlangt zu haben. Die Wahlfähigkeit tritt aber wieder ein, wenn seit der Abbüßung der erkannten oder durch Begnadigung herabgesetzten oder ganz erlassenen Strafe ein fünfjähriger Zeitraum verflossen ist, in welchem sie ein tadelloses Leben geführt haben."

Zu §. 5. Dieser möge heißen:

„Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder Deutsche, welchem die in §§. 2 und 3 aufgeführten Hindernisse zur activen Wahlfähigkeit nicht entgegen stehen, wenn er dreißig Jahr alt ist."

Zu §. 15. Soll heißen.

„Für jeden Abgeordneten ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen, welcher aber erst dann einzutreten hat, wenn der Abgeordnete selbst sein Mandat nicht annimmt, oder definitiv niederlegt."

2) des Abgeordneten Wiest:

„Ich beantrage, Nr. 3, 4 und 5 des §. 2 (Ausschluß der Dienstboten, Handwerksgehülfen, Fabrikarbeiter und Taglöhner), wegfallen zu lassen und nach §. 3 einen weiteren §. einzuschalten, des Inhalts:

Ein Drittheil sämmtlicher Wähler eines jeden Wahlkreises hat eine doppelte Wahlstimme. Diese Wählerklasse wird im Allgemeinen durch das Verhältniß der Steuerpflichtigkeit bestimmt; außerdem gehören zu derselben: Diejenigen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, oder bekleidet haben, die Officiere, die Geistlichen, öffentliche Aerzte, Notare und Rechtsanwälte."

3) des Abgeordneten Hofmann aus Friedberg:

Ich beantrage folgende Fassung der §§. 1 und 2:

„§. 1. Wählbar ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und entweder Grundbesitz oder eigenen Haushalt hat, oder Gemeindebürger oder endlich Staats-, Kirche- oder Gemeindediener ist;

§. 2. Als nicht selbstständig, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sollen angesehen werden:

1) wie im Entwurf,

2) desgleichen,

3) Personen, welche wegen Landstreicherei im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre rechtskräftig bestraft worden sind;

4. und 5. fallen weg.

4) den formellen Antrag des Abgeordneten Rösler von Oels, des Inhalts:

"Ich beantrage, daß nach dem Vorgange, wie bei dem Gesetze über Errichtung einer provisorischen Centralgewalt, nach Abstimmung über die einzelnen Paragraphen des Wahlgesetzes noch über Annahme oder Verwerfung des ganzen Gesetzes eine Schlußabstimmung stattfinde."

Letzterer wird unterstützt, und beim Mangel eines Widerspruches durch den Vorsitzenden für genehmigt und angenommen erklärt.

Der Abgeordnete Wernher aus Nierstein erhält das Wort zu der Ueberschrift und dem ersten Satze des Entwurfs zum Wahlgesetze und beantragt derselbe, den Satz dahin zu fassen:

"Für die Wahlen der Abgeordneten zum nächsten Volkshause gelten folgende Bestimmungen."

Nach ihm sprechen über denselben Gegenstand die Abgeordneten Moriz Mohl, Scheller und Eisenmann. Nachdem der Vorsitzende ohne Widerspruch erklärt hatte, daß über diesen Antrag nicht sofort werde abgestimmt werden, verliest derselbe folgende eingegangene Verbesserungsanträge:

des Abgeordneten Naegele, des Inhalts:

zu §. 2:

"Das Minoritätserachten I. unterscheidet sich von Nr. 2 des Minoritätsantrages dadurch, daß es 1) den Verlust des Wahlrechts statt im Allgemeinen von "Armenunterstützung" — von ständiger Armenunterstützung" abhängig macht und 2) dadurch, daß es die Zeit des Genusses der Armenunterstützung, statt auf das der Wahl vorhergegangene Jahr, auf die drei letzten Monate beschränkt.

Für den Fall nun, daß diese beiden Punkte nicht getrennt zur Abstimmung kommen oder das ganze Minoritätserachten verworfen würde, beantrage ich, im Majoritätsantrag unter Nr. 2 zu setzen:

statt "Armenunterstützung" — "ständige Armenunterstützung."

ferner

des Abgeordneten v. Wulffen, des Inhalts:

zu §. 4:

"Mit dem Verluste des Rechts zu wählen für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren, außer den durch die Strafgesetze bestimmten oder zu bestimmenden Strafen ist zu belegen: wer auf irgend eine, das Wahlgeschäft betreffende Handlung (z. B. Anfertigung der Wahllisten) in betrügerischer Weise einwirkt."

des Abgeordneten Wigard und Genossen:

Statt §. 2:

"Von der Berechtigung zum Wählen sind Personen ausgeschlossen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen."

Anmerkung: Die Punkte 2, 3, 4 und 5 würden hiernach ganz wegfallen."

ferner des Abgeordneten Wigard und Genossen:

Zu §. 3:

"Nach verbüßter Strafe treten sie in ihr Wahlrecht wieder ein."

des Abgeordneten Schuler aus Innsbruck und Genossen:

Zu §. 1:

"Wähler ist jeder selbstständige Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Dienstboten, Handwerksgehülfen, Fabrikarbeiter und Taglöhner üben das Wahlrecht dann aus, wenn sie ein Grundstück oder Haus eigenthümlich besitzen oder ein Grundstück auf wenigstens drei Jahre gepachtet haben."

Zu §. 2:

"Als nicht selbstständig sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Curatel stehen, so wie jene, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitz-Stand gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer des Concurs- oder Fallitverfahrens;

2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben."

Hierauf verliest der Vorsitzende die Liste der Redner, welche sich bei der Debatte über §. 1 betheiligen wollen.

Abgeordneter Biedermann stellt den Antrag:

"über die §§. 1 und 2 zusammen zu diskutiren und abzustimmen."

und entspinnt sich darüber eine Discussion, bei der sich betheiligen, der Abgeordnete v. Linde, welcher beantragt: auch den §. 3. damit zu verbinden, der Abgeordnete Plathner, welcher dem Biedermann'schen Antrag beitritt und einen Vorschlag wegen der Reihenfolge der Redner macht.

Der Biedermann'sche Antrag wird mit dem Erweiterungsantrag des Abgeordneten Linde, über die §§. 1, 2 und 3 gemeinschaftlich zu berathen und abzustimmen, zur Abstimmung gebracht.

Das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ist zweifelhaft und wird demnach durch Stimmzettel abgestimmt, wobei sich ergiebt, daß dieser Antrag mit 202 gegen 176 Stimmen, also mit einer Majorität von 26 Stimmen verworfen ist.

Es wird hierauf der ursprüngliche Biedermann'sche Antrag selbst, die §§. 1 und 2 in der Discussion und Abstimmung zusammenzufassen, zur Abstimmung gebracht und, bei dem zweifelhaften Resultat der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben, auch hier mit Stimmzettel abge-

stimmt, wobei dieser Antrag mit 199 gegen 182, also mit einer Mehrheit von 17 Stimmen angenommen wird.

Hierauf macht der Vorsitzende den Vorschlag, aus den Rednerlisten bei den §§. 1 und 2 die Redner nach der Reihenfolge abwechseln zu lassen, was ohne Widerspruch genehmigt wird, worauf der Vorsitzende die zu §. 2 eingeschriebenen Redner verliest, und die Debatte zu §§. 1 und 2 eröffnet wird.

Der Vorsitzende verliest noch folgende eingegangene Verbesserungs-Anträge:

a) des Abgeordneten Huber und Genossen, des Inhalts: Anstatt der §§. 1, 2, 3, 4 und 5 beantrage ich, zu setzen:

„Wahlfähig und wählbar ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und in der freien Ausübung der bürgerlichen Rechte gesetzlich nicht gehindert ist."

b) des Abgeordneten Biedermann und Genossen, des Inhalts:

Zu §. 1 und 2 des Reichswahlgesetzes:

„Unter Hinwegfall der Punkte unter 3, 4, 5 in §. 2, möge §. 1 so lauten:

„Wählbar ist jeder Deutsche, welcher

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;

2) entweder

a) einen eigenen Hausstand hat und ein volles Jahr lang unmittelbar vor der Wahl zu Gemeindelasten beigetragen, oder da, wo es noch keine Gemeindeverbände giebt, irgend eine direkte Steuer entrichtet hat, oder

b) ein Einkommen von fl. 350 (200 Thlr,) nachzuweisen vermag."

Bei der Debatte betheiligen sich die Abgeordneten Jahn, v. Raumer aus Berlin, Hildebrand, Mölling, Venedey und Mathies.

Nachdem der letzte Redner gesprochen, wird die Vertagung der Verhandlung beantragt und angenommen. Demgemäß erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen, und beraumt die nächste auf Montag den 19. d. M. Vormittags 9 Uhr an.

Schluß der Sitzung: halb 2 Uhr.

Tagesordnung für die nächste Sitzung: „Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs: „Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause."

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

Martens.

Verzeichniß

der in der hundertzweiundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 17. Februar übergebenen Petitionen.

1) Petition des constitutionellen Vereins zu Neustadt in Oberschlesien wegen Erblichkeit der Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Walter.

2) Viele Einwohner zu Schöneck im sächsischen Voigtlande erklären ihr Einverständniß mit dem Beschluß der zweiten sächsischen Kammer, bezüglich der Oberhauptsfrage.

3) 22 Zustimmungsadressen zu dem Beschlusse der Nationalversammlung, mittelst dessen sie erbliches und lebenslängliches Kaiserthum abgelehnt hat, nämlich:

1)	V. d. Volksver.	d. Stadt	Zweibrücken	i. d. bair.	Pfalz.
2)	" "	"	Hornbach	"	"
3)	" "	"	Homburg	"	"
4)	" "	"	Blieskastel	"	"
5)	" "	d. Gem.	Webenheim	"	"
6)	" "	"	Niederauerbach	"	
7)	" "	"	Rimschweiler	"	"
8)	" "	"	Irheim	"	"
9)	" "	"	Mimbach	"	"
10)	" "	"	Wettweiler	"	"
11)	" "	"	Einöd	"	"
12)	" "	"	Wolfersheim	"	"
13)	" "	"	Bierbach	"	"
14)	" "	"	Kirkel-Neuhänsel	"	
15)	" "	"	Böckweiler	"	"
16)	" "	"	Contwig	"	"
17)	" "	"	Mittelbach	"	"
18)	" "	"	Hengstbach	"	"
19)	" "	"	Althornbach	"	"
20)	" "	"	Mauschbach	"	"
21)	" "	"	Breitfurt	"	"
22)	" "	"	Niederwürzbach	"	

übergeben vom Abgeordneten Tafel aus Zweibrücken.

4) Eingabe einer Anzahl Bewohner von Gotha, bezüglich der Oberhauptsfrage, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

5) Eingabe des vaterländischen Bezirksvereins von Scheer und Mengen in Würtemberg gegen die Erblichkeit der Kaiserwürde, übergeben vom Abgeordneten Uhland.

6) Eingabe des fränkischen Märzvereins zu Würzburg, die Reichsoberhauptsfrage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

7) Eingabe des Ausschusses des Märzvereins zu Sommerach, Nordheim und Gegend, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

8) Anschlußerklärung hierzu vom Märzverein in Kissingen.

9) Adresse der Volksvereine von Lemgo, Brake und Hörstmar in Betreff der Verfassungs- und Oberhauptsfrage, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

10) Adresse der Wähler des fünften Wahldistricts im Herzogthum Holstein für die erbliche Kaiserwürde und Uebertragung derselben an die Krone Preußen, übergeben vom Abgeordneten Droysen.

11) Adresse vieler Einwohner von Neustadt, gleichen Inhalts, übergeben von Demselben.

12) Adresse vieler Einwohner zu Rinteln, Anerkennung des Gagern'schen Programms im Interesse des zu bildenden deutschen Bundesstaats enthaltend und die Abstimmung über die Erblichkeit der Oberhauptswürde betreffend.

13) Stimme des Volksvereins zu Pyrmont über die Oberhauptsfrage und die Circularnote der preußischen Regierung.

14) Protest einer Anzahl Bewohner von Neustadt gegen den Ausschluß Oesterreich's, übergeben vom Abgeordneten Knoodt.

15) Eingabe einer Anzahl Einwohner aus Aarbach, Wahl des Oberhauptes durch Urwähler betreffend, übergeben von Demselben.

16) Vorschlag in der Oberhauptsfrage von Hegemon aus Frankenberg.

17) Adresse des constitutionellen Vereins zu Rudolstadt, für Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an Preußen.

18) Gleiche Adresse des vaterländischen Vereins zu Emden.

19) Vorstellung des Volksvereins zu Celle, betreffend den Entwurf zum Reichswahlgesetz.

20) Gesuch der Papierfabrikanten in den norddeutschen Küstenländern, um Gewährung des nöthigen Schutzes gegen die Ausfuhr von Lumpen, so wie gegen die Einfuhr von Papier, dem Auslande gegenüber, übergeben vom Abgeordneten Detmold.

21) Beitrittserklärungen aus verschiedenen Orten zu der Adresse des Stuttgarter Volksvereins, den Schutz der vaterländischen Arbeit betreffend.

22) Eingabe der Maschinenfabrikanten Berlin's, den Schutz der Industrie, in specie Feststellung des Schutzzolls auf Eisen ꝛc. betreffend.

23) Schreiben des Ausschusses des allgemeinen Vereins zum Schutze vaterländischer Arbeit mit 11 Petionen, 11,493 Seelen repräsentirend, betreffend den Schutz der vaterländischen Arbeit.

24) Deßgleichen mit 28 Petitionen, 11,254 Seelen repräsentirend, in gleichem Betreff.

25) Adresse gleichen Inhalts aus Niederzissen im Regierungsbezirk Coblenz.

26) Bittschrift mit 162 Unterschriften aus den Orten Lauthausen im Siegkreise, Bonn und Ködinghofen gegen Herabsetzung des Eingangszolls auf ausländische Weine, übergeben von der Bonner Localabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, durch den Abgeordneten Deiters.

27) Petitionen aus Niedermending, Bell, Lautendorf, Oberhammerstein, Niederhammerstein, Rheinbrohl und Höningen, Regierungsbezirks Coblenz, um Schutz der vaterländischen Arbeit, übergeben vom Abgeordneten Bresgen.

28) Zwölf Petitionen aus Speyer, Otterstadt und anderen Orten, Schutz für inländischen Tabak und Zuckerrübenbau, und um die Aufhebung der Ausgleichungssteuer auf ausländische Weine, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

29) Eingabe des Volksvereins zu Dürkheim gegen Beeinträchtigung ihrer Freiheiten und Rechte, übergeben vom Abgeordneten Christmann.

30) Eingabe des Vorstandes des Handwerkervereins zu Ilsenburg in Betreff einer Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten Plathner.

31) Eingabe gleichen Inhalts von dem Centralcomité der Handwerkervereine Mecklenburg's, übergeben vom Abgeordneten Sprengel.

32) Vorstellung der Lübecker Schiffer-Gesellschaft, betreffend die Befreiung der Seeleute vom Land-Kriegsdienste gegen deren Verpflichtung zum Wehrdienste bei der deutschen Marine, übergeben vom Abgeordneten Deeke.

33) Gesuch des Bergcommissärs Zerenner zu Rudolstadt, um Verwendung bei der Schwarzburg'schen Regierung bezüglich verschiedener Ansprüche an letztere.

34) Vorstellung vieler Seeleute und Schiffsrheder zu Böckzetelerfahn in Ostfriesland, den Ersatz des aus einem Krieg mit Dänemark ihnen erwachsenen Schaden betreffend.

35) Petition von G. Krackrügge in Erfurt, wegen Wiederaufhebung der Grundrechte in Preußen überhaupt, und im Gebiete Erfurt insbesondere, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

36) Schreiben des Landkreisvereins zu Schöningen in Braunschweig unter abschriftlicher Mittheilung einer an den Abgeordneten Jörgens erlassenen Adresse.

37) Erklärung, resp. Protest des Staatsbürgervereins zu Wechselburg in Sachsen gegen die Annahme und Gültigkeit des Schaffrath'schen Antrags über den zweiten Theil des Zschirner'schen Zusatzes in der dritten öffentlichen Sitzung der zweiten sächsischen Kammer vom 20. Januar, übergeben vom Abgeordneten Biedermann.

38) Adresse vieler Einwohner zu Egringen im Amt Lörrach in Baden gegen den vom Abgeordneten Fehrenbach gestellten Antrag auf Zurückziehung der Reichstruppen aus Baden.

39) Eingabe der Abgeordneten des Großherzogthums Luxemburg, Serrais, Munchen und Buschmann, betreffend die Befreiung der Garnison von Luxemburg von allen Staats- und städtischen Abgaben, so wie der Octroi-Gefälle in Luxemburg betreffend.

40) 9 Petitionen gegen die außerordentliche Conscription in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

41) Desgleichen aus Willstädt in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

42) Desgleichen aus Blumegg.

43) Desgleichen aus Hausen vor dem Wald, übergeben durch den Abgeordneten v. Itzstein.

44) Desgleichen aus Stetten.

45) Petition aus Blumegg, Abschaffung der Feudallasten betreffend.

46) Desgleichen aus Uihlingen.

47) Desgleichen aus Löffingen, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

48) Desgleichen aus Stetten am kalten Markt.

49) Petition einer Anzahl Invaliden aus dem Nassauischen, Ansprüche aus angeblich ihnen gemachten Versprechungen zeitweiser Geldzahlungen aus Kriegsentschädigungen betreffend.

50) Gesuch des Bürgers Leopold Schuster von Winden im Nassauischen um Unterstützung.

51) Gesuch des Herrn Spitz, pensionirten Regierungs-Landbaumeisters zu Bingen, verschiedene Ansprüche an das preußische Gouvernement betreffend.

Hundertdreiundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. Febrar 1849.

Vorsitzender: **Simson**, und theilweise Vicepräsident **Kirchgeßner.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9¾ Uhr. Das nach seiner Anweisung vom Schriftführer Martens verlesene Protokoll über die Verhandlung vom 17. Februar a. c. wird beim Mangel eines dagegen erhobenen Widerspruchs von ihm für genehmigt erklärt.

Der Vorsitzende verliest hierauf die beiliegende Erklärung des Präsidenten der würtembergischen Kammer vor

(Dieselbe ist als Beilage A. diesem Protokoll unmittelbar beigedruckt.)

und giebt demnächst dem Abgeordneten Fuchs das Wort zu einer Ordnungsfrage. Dieser macht aufmerksam, daß die Sitzungen lange nach der zum Beginne der Sitzung bestimmten Stunde eröffnet würden, und beantragt, daß die Mitglieder sich pünktlich um 9 Uhr einfinden möchten und behält sich vor, morgen und später um 9 Uhr auf namentlichen Aufruf der Anwesenden anzutragen, wenn die hinreichende Anzahl der Mitglieder nicht zugegen seyn sollte.

Ein Beschluß hierüber war nicht zu fassen, und wird zur Tagesordnung:

„Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs: „Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.“

übergegangen.

Es werden im Laufe der Verhandlung noch folgende eingegangene Verbesserungsanträge durch den Vorsitzenden verlesen:

a. Der Antrag des Abgeordneten v. Linde, lautend:

„Ich beantrage, den betreffenden Paragraphen folgende Fassung zu geben:

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und entweder Grundbesitz oder eigenen Haushalt hat, oder Gemeindebürger, oder Staats- oder Kirchendiener oder auch Gemeindediener ist.

§. 2. Als nicht selbstständig, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen.

§. 3. Als bescholten, und deßhalb von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

1) } wie im Entwurfe des Reichsgesetzes.
2) }

3) Personen, welche wegen Landstreicherei im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre rechtskräftig bestraft worden sind.

§. 4. (Hierüber habe ich einen besonderen Antrag schon gestellt.)

§. 5. Wählbar zum Wahlmann ist jeder Deutsche, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und nach dem Gesetze als Wähler zulässig erscheint.

§. 5 a. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche (§. 2, 3, 4, 5), der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und durch Grundbesitz, Gewerbe, ein öffentliches Amt, oder durch ein steuerbares Einkommen die eigene unmittelbare Betheiligung an den allgemeinen Staatsinteressen verbürgt.

§. 14. Die Wahl ist indirect.“

b. Der Antrag des Abgeordneten Georg Beseler aus Greifswalde, welcher lautet:

„Indem ich den von mir zu §. 2 des Reichswahlgesetzes eingebrachten Antrag zurücknehme, schlage ich vor, §. 1, 2 und 3 also zu fassen:

§. 1. Wähler ist jeder Deutsche, welcher

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und

2) mindestens entweder

a. 5 fl. 15 kr. rhein. (3 Thlr. preuß.) directe Steuern jährlich an den Staat entrichtet, oder

b. ein jährliches Einkommen von 350 fl. rhein. (200 Thlr. preuß.), oder

c. ein Grundeigenthum zum Werthe von 350 fl. rhein. (200 Thlr. preuß.), hat.

Welche Steuern als directe gelten sollen, wie das Einkommen nachzuweisen und wie der Werth des Grundeigenthums festzustellen ist, bleibt der Bestimmung der Einzelstaaten überlassen.

§. 2. Von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind jedoch Personen, welche

1) unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder

2) über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar letztere während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ferner ausgeschlossen:

1) Personen, welche wegen Diebstahls u. s. w. (wie im Entwurf).“

c. Der Antrag des Abgeordneten Höfken, des Inhalts:

„§. 1 Punkt 2 möge heißen:

Wählbar ist jeder Deutsche, welcher zweitens entweder

a. irgend einen directen Steuerbetrag entrichtet, oder

b. ein jährliches Einkommen von 200 fl. rhein., oder

c. ein Grundeigenthum zum Werthe von 50 fl. rhein. hat."

d. Der Antrag des Abgeordneten v. Selchow und Genossen:

"Die Unterzeichneten treten dem von Herrn Lette eingebrachten Amendement (Nr. 18) bei, wenn statt der Schlußworte: "auf je 10 Urwähler wird ein Wahlmann ernannt", die Bestimmung angenommen wird:

Die Anzahl der zu ernennenden Wahlmänner ergiebt sich aus dem Verhältniß des Gesammtsteuerbetrags der Mindestbesteuerten zu dem Steuerbetrage der Höherbesteuerten."

e. Der Antrag des Abgeordneten Künßberg und Genossen:

"Wähler in das deutsche Volkshaus soll jeder Deutsche seyn, welcher auch Wähler in die Volkskammer des Einzelstaates ist. Sollte zur Zeit des beginnenden ersten Reichstags ein Einzelstaat noch keine Verfassung haben, so soll dort jeder großjährige Deutsche auch Wähler für das Volkshaus des ersten deutschen Reichstags seyn."

f. Den modifirten Antrag des Abgeordneten Lette:

"Nach Rücksprache mit meinen Freunden modificire ich meinen Antrag, Seite 5 Nr. 18 §. 2 c. dahin, daß die Worte:

wo dergleichen Steuern nicht entrichtet werden

fortbleiben, und der Satz §. 2 c. also nunmehr dahin lautet:

Zur unmittelbaren Ausübung sind diejenigen befugt, welche jährlich 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. an directen Staatssteuern entrichten, oder ein jährliches Einkommen von 200 Thlr. oder 350 fl. haben."

Bei der Verhandlung betheiligen sich als Redner die Abgeordneten v. Rappard, Mathy, Wiesner, H. v. Gagern aus Darmstadt, Tellkampf, Eisenstuck und Plathner.

Nachdem Abgeordneter Plathner seine Rede beendigt hatte, wurde ein inzwischen eingebrachter Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, und es erhält demnächst der Abgeordnete Simon aus Trier das Wort zur Forsetzung der Debatte.

Nach Beendigung dieser Rede erhält Abgeordneter Riesser auf seinen Antrag nach dem Beschlusse der Versammlung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung auf eine Anführung des Abgeordneten Eisenstuck, betreffend die Aeußerungen des Abgeordneten Riesser im Vorparlament.

Hiernächst wird der Schluß der Debatte, — der nochmals erneuert eingebracht ist, — mit Vorbehalt der Reden der Berichterstatter der Minorität und Majorität zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Vorsitzende bringt nunmehr folgende Verbesserungsanträge zur Unterstützung:

a. den Antrag des Abgeordneten Kohlparzer (Nr. 4. der gedruckten Anträge).

Derselbe findet keine genügende Unterstützung.

b. den Antrag des Abgeordneten Wulffen (Nr. 8. l. c.)

Derselbe findet nicht Unterstützung.

c. den Antrag der Abgeordneten Dienstl (Nr. 12. l. c.)

Derselbe bleibt ohne genügende Unterstützung.

d. den Antrag des Abgeordneten Kohlparzer (Nr. 17. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

e. den Antrag des Abgeordneten Grävell (Nr. 40. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

f. den Antrag des Abgeordneten Heisterbergk und Roßmäßler (Nr. 41. l. c.)

Derselbe findet genügende Unterstützung.

g. den Antrag des Abgeordneten Hoffmann (Nr. 47. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

h. den Antrag des Abgeordneten v. Nagel (Nr. 48. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

i. den Antrag des Abgeordneten Wiest (Nr. 49. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

k. den Antrag des Abgeordneten v. Linde (wie er oben unter a. eingeschaltet ist.)

Derselbe findet keine genügende Unterstützung.

l. deßgleichen des Abgeordneten G. Beseler (conf. oben lit. b.)

Derselbe findet genügende Unterstützung.

m. den Antrag des Abgeordneten Höfken. (conf. oben lit. c.)

Derselbe findet genügende Unterstützung.

n. desgleichen des Abgeordneten Künßberg (conf. oben lit. e.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

o. desgleichen des Abgeordneten Hoffmann (Nr. 44. l. c.)

Derselbe findet Unterstützung.

Der Vorsitzende zeigt an, daß die Abgeordneten Schneer und Wigard die Abstimmung durch Namensaufruf sich vorbehalten haben und daß er die Reihenfolge der Fragen zur Abstimmung drucken und morgen vor der Sitzung vertheilen lassen werde.

Der Abgeordnete Rösler von Oels trägt an, die nächste Sitzung, statt morgen, Mittwoch eintreten zu lassen.

Dieser Antrag wird zwar unterstützt, aber bei der Abstimmung abgelehnt.

Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung für die morgende Sitzung dahin: "Abstimmung über §. 1 und 2 des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs: "Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause," nach vorgängigem Schlußvortrage der Berichterstatter der Mehrheit und Minderheit des Verfassungsausschusses," verkündet

mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen und schließt die Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Martens.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertdreiundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1849).

Hohes Präsidium!

Die würtembergische Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt, in Uebereinstimmung mit der in ihrer 78. und 80. Sitzung dargelegten Politik der würtembergischen Regierung über das deutsche Verfassungswerk und die Oberhauptsfrage zu Protokoll zu erklären, daß sie

1) nur in der festen Vereinigung aller, auch der österreichisch-deutschen Bruderstämme zu Einem verfassungsmäßig gegliederten Bundesstaate die Einheit des Gesammtvaterlandes und die Freiheit und Wohlfahrt der einzelnen Stämme gesichert halte;

2) daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschland's einzig und allein der vom Volke gewählten deutschen Nationalversammlung zu überlassen sey;

3) daß die Kammer das Vertrauen zu der Nationalversammlung hege, sie werde unbeirrt durch die sich ihr entgegenstellenden Schwierigkeiten, woher sie immer kommen mögen, das große Werk der Nationaleinigung im Sinne und Geiste des ihr vom Volke ertheilten Auftrages zum Ziele führen.

Das unterzeichnete Präsidium beehrt sich, erhaltenem Auftrage gemäß, das hohe Präsidium der deutschen Nationalversammlung zu bitten, diesen Beschluß gefälligst zur Kenntniß der Nationalversammlung bringen zu wollen.

Verehrungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 14. Februar 1849.

Das Präsidium

der würtembergischen Kammer der Abgeordneten.

Murschel.

Gauß.

Hundertvierundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. Februar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Kirchgeßner.**

Die Sitzung wird Schlag 9 Uhr eröffnet.

Abgeordneter Fuchs stellt den Antrag auf Zählung der Anwesenden, um zu constatiren, ob die beschlußfähige Zahl der Mitglieder vorhanden sey. Diesem Antrage gemäß wird zur Zählung in der Weise geschritten, daß die Anwesenden ihre Namen auf Zettel schreiben, und die Zählung dieser Zettel ergiebt, daß erst 100 Mitglieder anwesend sind.

Nach Verlauf einer Viertelstunde erklärt der Vorsitzende, wie der Augenschein nunmehr ergebe, daß mehr als 200 Mitglieder anwesend seyen, und Schriftführer Martens verliest das Protokoll der vorigen (173.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß nach einer Anzeige des bayerischen interimistischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, Herrn v. Xylander, Ministerialrath Dr. Daxenberger an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Ruhwandel eingetreten sey.

An Flottenbeiträgen gingen ein:

1) 3 Thlr., gesammelt bei Wiedereröffnung der Gemeindebierbrauerei zu Kirchholmfeld im preußischen Sachsen von Herrn Eberhard v. Winzingeroda, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

2) 2 Thlr., Beitrag von Dr. A. aus Berlin, übergeben vom Abgeordneten Schrader.

3) 8 fl., aufgebracht von mehreren Schullehrern Oberfranken's, übergeben vom Abgeordneten Käfferlein.

4) 44 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., Ertrag einer in Schleiz veranstalteten Sammlung, eingesandt von Hrn. G. A. Broßmann daselbst und übergeben vom Abgeordneten Fröbel.

5) 100 Thlr., Sammlung des pr. civ. chol. Afrae, Hugo E. Gutschmid, unter seinen Mitschülern zu Afra, übergeben vom Abgeordneten Hallbauer.

6) 13 fl. 15 kr. aus Stuttgart, übergeben vom Abgeordneten Tafel.

Wählbar ist jeder Deutsche, welcher zweitens entweder

a. irgend einen directen Steuerbetrag entrichtet, oder

b. ein jährliches Einkommen von 200 fl. rhein., oder

c. ein Grundeigenthum zum Werthe von 50 fl. rhein. hat."

d. Der Antrag des Abgeordneten v. Selchow und Genossen:

"Die Unterzeichneten treten dem von Herrn Lette eingebrachten Amendement (Nr. 18) bei, wenn statt der Schlußworte: "auf je 10 Urwähler wird ein Wahlmann ernannt", die Bestimmung angenommen wird:

Die Anzahl der zu ernennenden Wahlmänner ergiebt sich aus dem Verhältniß des Gesammtsteuerbetrags der Mindestbesteuerten zu dem Steuerbetrage der Höherbesteuerten."

e. Der Antrag des Abgeordneten Künßberg und Genossen:

"Wähler in das deutsche Volkshaus soll jeder Deutsche seyn, welcher auch Wähler in die Volkskammer des Einzelstaates ist. Sollte zur Zeit des beginnenden ersten Reichstags ein Einzelstaat noch keine Verfassung haben, so soll dort jeder großjährige Deutsche auch Wähler für das Volkshaus des ersten deutschen Reichstags seyn."

f. Den modifirten Antrag des Abgeordneten Lette:

"Nach Rücksprache mit meinen Freunden modificire ich meinen Antrag, Seite 5 Nr. 18 §. 2 c. dahin, daß die Worte:

wo dergleichen Steuern nicht entrichtet werden

fortbleiben, und der Satz §. 2 c. also nunmehr dahin lautet:

Zur unmittelbaren Ausübung sind diejenigen befugt, welche jährlich 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. an directen Staatssteuern entrichten, oder ein jährliches Einkommen von 200 Thlr. oder 350 fl. haben."

Bei der Verhandlung betheiligen sich als Redner die Abgeordneten v. Rappard, Mathy, Wiesner, H. v. Gagern aus Darmstadt, Tellkampf, Eisenstuck und Plathner.

Nachdem Abgeordneter Plathner seine Rede beendigt hatte, wurde ein inzwischen eingebrachter Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, und es erhält demnächst der Abgeordnete Simon aus Trier das Wort zur Forsetzung der Debatte.

Nach Beendigung dieser Rede erhält Abgeordneter Riesser auf seinen Antrag nach dem Beschlusse der Versammlung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung auf eine Anführung des Abgeordneten Eisenstuck, betreffend die Aeußerungen des Abgeordneten Riesser im Vorpalament.

Hiernächst wird der Schluß der Debatte, — der nochmals erneuert eingebracht ist, — mit Vorbehalt der Reden der Berichterstatter der Minorität und Majorität zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Vorsitzende bringt nunmehr folgende Verbesserungsanträge zur Unterstützung:

a. den Antrag des Abgeordneten Kohlparzer (Nr. 4. der gedruckten Anträge).

Derselbe findet keine genügende Unterstützung.

b. den Antrag des Abgeordneten Wulffen (Nr. 8. l. c.)

Derselbe findet nicht Unterstützung.

c. den Antrag der Abgeordneten Dienstl (Nr. 12. l. c.)

Derselbe bleibt ohne genügende Unterstützung.

d. den Antrag des Abgeordneten Kohlparzer (Nr. 17. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

e. den Antrag des Abgeordneten Grävell (Nr. 40. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

f. den Antrag des Abgeordneten Heisterbergk und Roßmäßler (Nr. 41. l. c.)

Derselbe findet genügende Unterstützung.

g. den Antrag des Abgeordneten Hoffmann (Nr. 47. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

h. den Antrag des Abgeordneten v. Nagel (Nr. 48. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

i. den Antrag des Abgeordneten Wiest (Nr. 49. l. c.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

k. den Antrag des Abgeordneten v. Linde (wie er oben unter a. eingeschaltet ist.)

Derselbe findet keine genügende Unterstützung.

l. deßgleichen des Abgeordneten G. Beseler (conf. oben lit. b.)

Derselbe findet genügende Unterstützung.

m. den Antrag des Abgeordneten Höfken. (conf. oben lit. c.)

Derselbe findet genügende Unterstützung.

n. desgleichen des Abgeordneten Künßberg (conf. oben lit. e.)

Derselbe findet keine Unterstützung.

o. desgleichen des Abgeordneten Hoffmann (Nr. 44. l. c.)

Derselbe findet Unterstützung.

Der Vorsitzende zeigt an, daß die Abgeordneten Schneer und Wigard die Abstimmung durch Namensaufruf sich vorbehalten haben und daß er die Reihenfolge der Fragen zur Abstimmung drucken und morgen vor der Sitzung vertheilen lassen werde.

Der Abgeordnete Rösler von Oels trägt an, die nächste Sitzung, statt morgen, Mittwoch eintreten zu lassen.

Dieser Antrag wird zwar unterstützt, aber bei der Abstimmung abgelehnt.

Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung für die morgende Sitzung dahin: "Abstimmung über §. 1 und 2 des vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurfs: "Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause," nach vorgängigem Schlußvortrage der Berichterstatter der Mehrheit und Minderheit des Verfassungsausschusses," verkündet

mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen und schließt die Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Martens.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertdreiundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1849).

Hohes Präsidium!

Die würtembergische Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt, in Uebereinstimmung mit der in ihrer 78. und 80. Sitzung dargelegten Politik der würtembergischen Regierung über das deutsche Verfassungswerk und die Oberhauptsfrage zu Protokoll zu erklären, daß sie

1) nur in der festen Vereinigung aller, auch der österreichisch-deutschen Bruderstämme zu Einem verfassungsmäßig gegliederten Bundesstaate die Einheit des Gesammtvaterlandes und die Freiheit und Wohlfahrt der einzelnen Stämme gesichert halte;

2) daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschland's einzig und allein der vom Volke gewählten deutschen Nationalversammlung zu überlassen sey;

3) daß die Kammer das Vertrauen zu der Nationalversammlung hege, sie werde unbeirrt durch die sich ihr entgegenstellenden Schwierigkeiten, woher sie immer kommen mögen, das große Werk der Nationaleinigung im Sinne und Geiste des ihr vom Volke ertheilten Auftrages zum Ziele führen.

Das unterzeichnete Präsidium beehrt sich, erhaltenem Auftrage gemäß, das hohe Präsidium der deutschen Nationalversammlung zu bitten, diesen Beschluß gefälligst zur Kenntniß der Nationalversammlung bringen zu wollen.

Verehrungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 14. Februar 1849.

Das Präsidium

der würtembergischen Kammer der Abgeordneten.

Murschel.

Gauß.

Hundertvierundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. Februar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Kirchgeßner**.

Die Sitzung wird Schlag 9 Uhr eröffnet.

Abgeordneter Fuchs stellt den Antrag auf Zählung der Anwesenden, um zu constatiren, ob die beschlußfähige Zahl der Mitglieder vorhanden sey. Diesem Antrage gemäß wird zur Zählung in der Weise geschritten, daß die Anwesenden ihre Namen auf Zettel schreiben, und die Zählung dieser Zettel ergiebt, daß erst 100 Mitglieder anwesend sind.

Nach Verlauf einer Viertelstunde erklärt der Vorsitzende, wie der Augenschein nunmehr ergebe, daß mehr als 200 Mitglieder anwesend seyen, und Schriftführer Martens verliest das Protokoll der vorigen (173.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß nach einer Anzeige des bayerischen interimistischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, Herrn v. Xylander, Ministerialrath Dr. Daxenberger an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Ruhwandel eingetreten sey.

An Flottenbeiträgen gingen ein:

1) 3 Thlr., gesammelt bei Wiedereröffnung der Gemeindebierbrauerei zu Kirchholmfeld im preußischen Sachsen von Herrn Eberhard v. Winzingeroda, übergeben vom Abgeordneten Waldmann.

2) 2 Thlr., Beitrag von Dr. A. aus Berlin, übergeben vom Abgeordneten Schrader.

3) 8 fl., aufgebracht von mehreren Schullehrern Oberfranken's, übergeben vom Abgeordneten Käfferlein.

4) 44 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., Ertrag einer in Schleiz veranstalteten Sammlung, eingesandt von Hrn. G. A. Broßmann daselbst und übergeben vom Abgeordneten Fröbel.

5) 100 Thlr., Sammlung des pr. civ. chol. Afrae, Hugo E. Gutschmid, unter seinen Mitschülern zu Afra, übergeben vom Abgeordneten Hallbauer.

6) 13 fl. 15 kr. aus Stuttgart, übergeben vom Abgeordneten Tafel.

7) 32 Thlr. oder 56 fl. rhein., Beitrag des Bürgervereins der Stadt Frankenhausen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, übergeben vom Abgeordneten Hönniger.

8) 2915 fl. 44 kr. in 2 Wechseln, Ertrag der Sammlung des Comité's im Amte Ritzebüttel zu Curhaven.

9) 337 Thlr. 1 Ggr. 7 Pf. Crt. und 171 Thlr. in Gold, Sammlung im Bezirke Syke, von dem Comité daselbst, und 10 Thlr. Beitrag aus Nienburg, übergeben vom Abgeordneten Behncke.

10) 205 Thlr. pr. Crt., Ertrag der von Frauen und Jungfrauen der Stadt Rilnitz gefertigten Arbeiten (direct an das Handelsministerium eingeschickt.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Nachdem noch die beiden Berichterstatter der Minorität und der Majorität gesprochen, geht der Vorsitzende zur Abstimmung über. Vor derselben kommt noch folgende Erklärung des Abgeordneten Kohlparzer zur Verlesung:

„Da mein zu §. 1 von etlichen und zwanzig Mitgliedern unterstützter Antrag in den Vorschlag zur Abstimmung über §. 1 und 2 nicht aufgenommen worden ist, ungeachtet ich gestern das Präsidium schriftlich auf den Umstand aufmerksam gemacht habe, daß mein Antrag von 22 Mitgliedern schriftlich unterstützt ist, so verlange ich, daß derselbe der Geschäftsordnung gemäß zur Abstimmung gebracht, oder diese Erklärung und rücksichtliche Protestation zu Protokoll genommen werde.“

Es ergiebt sich, daß der Antrag ohne die zur Unterstützung nöthigen Mitunterschriften eingereicht, deßhalb gestern zur Unterstützung durch Aufstehen gestellt, und da er solche nicht gefunden, von der Reihenfolge der zur Abstimmung zu bringenden Anträge ausgeschlossen worden sey. Die Versammlung stimmt auf Befragen dem Verfahren des Vorsitzenden bei. Ein eventueller Antrag desselben Abgeordneten, wornach vor der Abstimmung über §. 1 und 2, über §. 14 discutirt und abgestimmt werden soll, wird zwar unterstützt, aber nicht zum Beschluß erhoben.

Der Vorsitzende berichtigt zwei Druckfehler in den gedruckten Anträgen;

1) in dem Antrage von Beseler (Abstimmungsordnung E. 1) muß es nach b, — heißen:

„oder ein Grundeigenthum zum Werthe von 350 fl. rhein. (200 Thlr.) hat.“

2) unter den Mitunterzeichnern des Biedermann'schen Antrags (46) — ist irrthümlicher Weise der Abgeordnete Schmerling, statt des Abgeordneten Emmerling aufgeführt.

Zurückgenommen werden:

1) der Antrag von Wernher und Genossen, den Titel des Gesetzes betreffend,

2) die Heubner'schen Anträge, (Abstimmungsordnung S. 3 V. 2, S. 4 VI. 2 und VII. 2.)

3) der Nägel'sche Antrag (Abstimmungsordnung S. 3 IV. 5.)

Die namentliche Abstimmung wird beantragt:

vom Abgeordneten Wigard über sämmtliche unter

C. II., III.

D. III., IV., V., VI., VII. und

E. des „gedruckten Vorschlags zu einer Abstimmungsordnung.“

enthaltenen Fragen.

Gegen die in gedachten „Vorschlägen“ vom Vorsitzenden aufgestellte Reihenfolge der Fragen werden vom Abgeordneten Waitz verschiedene Einwendungen gemacht; insbesondere hält derselbe dafür, daß, wenn die Anträge unter C. III. abgelehnt würden, damit zugleich auch die sämmtlichen Anträge unter D. V., VI., VII. als abgelehnt zu betrachten seyen. Diesem Vorschlage wird auf Beschluß der Versammlung stattgegeben.

Es kommen nun zur Abstimmung:

1) die Anträge des Verfassungsausschusses (A. und B. 2), als Titel des Gesetzes:

„Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.“

und als Eingang:

„Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause sollen folgende Bestimmungen gelten:“

zu setzen, — welche angenommen werden.

2) ein Antrag der Abgeordneten Gritzner und Genossen (C. I., 1), den §. 1 dahin zu fassen:

„Wähler ist jeder Deutsche, welcher das einundzwanzigste Lebensjahr zurück gelegt hat,“ und

3) ein Antrag der Abgeordneten Wiesner und Genossen (C. I., 2.) zu setzen:

„Wähler ist jeder volljährige Deutsche.“ —

Beide Anträge werden abgelehnt, dagegen

4) der Antrag des Verfassungsausschusses, in §. 1 zu sagen:

„Wähler ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat“

vorbehaltlich fernerer Abstimmung über die weiteren Erforderniße der Wahlfähigkeit, angenommen, wodurch sich die übrigen Anträge sub C. I. des gedruckten Vorschlags erledigen.

5) Der Antrag von Lette und Genossen (C. II. 1) (vorbehaltlich weiterer Abstimmung über das sub III. angeführte Erforderniß der Selbstständigkeit) zu sagen:

„Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.“

der ebenfalls, — bei namentlicher Abstimmung, mit 237 gegen 224 Stimmen angenommen wird, wodurch die weiteren Anträge sub C. II. 2, 3, 4 wegfallen.

6) Der Antrag des Verfassungsausschusses, dahin gehend:

Im §. 1 weiter die Bestimmung, aufzunehmen:

„Wähler ist jeder „selbstständiger“ Deutsche, welcher ꝛc.“

der bei namentlicher Abstimmung mit 422 gegen 21 Stimmen verworfen wird.

Der Abgeordnete Hofmann von Friedberg erklärt in Bezug auf seine Abstimmung hierbei zu Protokoll:

„Ich habe die gestellte Frage keineswegs in der Absicht, damit bestimmte Klassen der Bevölkerung auszuschließen, sondern nur in Beziehung auf diejenigen bejaht, die unter Vormundschaft stehen oder Armenunterstützung genießen. Mit dieser Erklärung verbinde ich den Antrag, nach Maaßgabe der vorhergegangenen Abstimmung in meinem Verbesserungsantrag Nr. 44, sofern derselbe zur Abstimmung kommen sollte, das Wort:

„selbstständig"

ausfallen zu lassen."

Hiernach ist §. 1 in folgender Fassung angenommen:

„Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat."

Erledigt sind hiermit die Anträge sub D. I. 4. D. V. VI. VII. des gedruckten Vorschlags.

Ferner werden:

7) ein Antrag des Herrn Lette ꝛc. im Eingange des §. 2 zu setzen:

„Das Wahlrecht ruht bei denjenigen, welche ꝛc."

8) ein Antrag des Herrn Heisterbergk ꝛc. zu setzen:

„Ausgenommen von der Stimmberechtigung sind,"

abgelehnt; dagegen

9) das Minoritätserachten I. §. 2, dahin lautend:

„Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen,"

angenommen.

Unter D. II. werden

10) ein Antrag von Heisterbergk und Roßmäßler, zu sagen:

„Personen, welche wegen Geisteskrankheit unter Curatel stehen,"

und

11) ein Antrag von Schuler ꝛc., zu sagen:

„Personen, welche unter Curatel stehen,"

abgelehnt, dagegen

12) der Antrag des Verfassungsausschusses, zu setzen:

„Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen."

angenommen, womit die gleichlautenden Anträge der Minorität und von Wigard sich erledigen.

13) Der Antrag von Lette sub D. III. 1. wird zurückgenommen; die übrigen 4 sind gleichlautend. Die namentliche Abstimmung wird nicht verlangt und somit die betreffende Fassung:

„Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens."

durch Aufstehen mit großer Mehrheit angenommen.

14) Ueber den Antrag von Schuler ꝛc., weiter in §. 2 zu sagen:

„Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben."

wird namentlich abgestimmt, und derselbe mit 266 gegen 186 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Es bleibt sonach nur noch die Abstimmung über den Zusatz von Reinstein ꝛc. — beizufügen:

„Ebenso Personen, welche Pensionen oder Gratificationen aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben."

übrig, welche die Ablehnung dieses Antrages ergiebt.

Da die Punkte D. V., VI., VIII. in Folge des Antrags von Waitz sich erledigt haben, so kommt man zu E., und zwar:

1) zu dem Antrage von G. Beseler, der dahin geht:

„Wähler ist jeder Deutsche, welcher

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und

2) mindestens entweder

a. 5 fl. 15 kr. rhein. (3 Thlr. preuß.) direkte Steuern jährlich an den Staat entrichtet, oder

b. ein jährliches Einkommen von 350 fl. rhein. (200 Thlr. preuß.), oder

c. ein Grundeigenthum zum Werthe von 350 fl. rhein. (200 Thlr. preuß.) hat.

Welche Steuern als direkte gelten sollen, wie das Einkommen nachzuweisen, und wie der Werth des Grundeigenthums festzustellen ist, bleibt der Bestimmung der Einzelstaaten überlassen."

Nachdem derselbe mit 332 gegen 117 Stimmen verworfen worden, zieht Abgeordneter Höfken seinen hierzu gestellten Unterantrag (E. 2) zurück.

Der Antrag von Biedermann und Genossen (E. 3):

„Unter Hinwegfall der Punkte unter 3, 4, 5 im §. 2, möge §. 1 so lauten:

„Wähler ist jeder Deutsche, welcher

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;

2) entweder

a. einen eigenen Hausstand hat und ein volles Jahr lang unmittelbar vor der Wahl zu Gemeindelasten beigetragen, oder da, wo es noch keine Gemeindeverbände giebt, irgend eine directe Steuer entrichtet hat; oder

b. ein Einkommen von 350 fl. (200 Rthlr.) nachzuweisen vermag."

wird mit 248 gegen 204 Stimmen abgelehnt.

Dasselbe geschieht rücksichtlich des Antrages von Hofmann aus Friedberg (E. 4), der dahin lautet:

„Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und entweder Grundbesitz oder eigenen Haushalt hat, oder Gemeindebürger oder endlich Staats-, Kirchen- oder Gemeindediener ist."

indem sich 209 Stimmen für, 239 gegen denselben erklären.

Endlich verwirft die Versammlung auch noch den Antrag von Lette unter E. 5 mit 299 gegen 125 Stimmen, der dahin lautet:

„§. 2 a. Das Wahlrecht ruht bei denjenigen, welche

a. unter Kuratel.

§. 2 b. Alle Uebrigen üben das Wahlrecht theils unmittelbar, theils mittelbar durch Wahlmänner aus.

§. 2 c. Zur unmittelbaren Ausübung sind Diejenigen befugt, welche jährlich drei Thaler oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer an directen Staatssteuern entrichten oder ein jährliches Einkommen von 200 Rthlr. oder 350 Gulden haben.

§. 2 d. Diejenigen, welche einen geringeren Betrag von directen Staatssteuern entrichten, beziehungsweise ein geringeres Einkommen haben, üben das Wahlrecht durch Wahlmänner aus, welche sie gemeinde- oder bezirksweise nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ernennen.

§. 2 e. Auf je zehn Urwähler wird ein Wahlmann ernannt."

womit gleichzeitig der Unterantrag von Selchow E. 6 sich erledigt.

Das Ergebniß der heutigen Abstimmung ist also im Ganzen folgendes:

"Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus.

Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause sollen folgende Bestimmungen gelten:

§. 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen oder solche, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens.

2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben."

Der Vorsitzende verliest noch nachstehende protokollarische Erklärungen:

1) "Die Unterzeichneten haben für das Amendement von Beseler gestimmt, weil sie das Princip eines mäßigen Census für das richtigste halten. Dagegen erachten sie den Steuersatz von 5 fl. 15 kr. für manche deutsche Staaten zu hoch und haben nur in der Erwartung ihre Stimme mit ja abgegeben, daß bei zweiter Lesung des Wahlgesetzes ein niedrigerer Steuersatz in Vorschlag gebracht werden würde.

(gez.) Rümelin, Raumer aus Dinkelsbühl, Stahl. Graf Giech. v. Rotenhan. Gombart. Zerzog. Herzog."

2) "Der Unterzeichnete hat gegen die Beschränkungen des Wahlrechtes, und eigentlich für das Minoritätsgutachten II. des §. 2 gestimmt, weil er das Wahlrecht als das wichtigste eines jeden Deutschen erkennet, weil jeder Deutsche Pflichten gegen den Staat zu erfüllen hat, also auch von dem wichtigsten Rechte nicht ausgeschlossen werden darf, und weil der Gefertigte der Meinung ist, daß nur indirekte Wahlen von guten Erfolg seyn können und bei §. 14 des Gesetzentwurfes werden eingeführt werden.

Gspan."

3) "Gefertigter erklärt, daß er, da von der Nationalversammlung das Princip "ob directe oder indirecte Wahlen?" nicht bestimmt und unzweifelhaft ausgesprochen, ja nicht einmal die Discussion über diese wichtige und unerläßliche Vorfrage zugelassen wurde, und somit das Eine wie das Andere vorausgesetzt werden kann — er aber durch Nichtabstimmung seine Stimme nicht unwirksam machen wollte, — nur in der Voraussetzung, daß von der Nationalversammlung seiner Zeit das Princip der directen Wahlen beliebt werden könnte, für ein beschränktes Wahlrecht gestimmt habe, ungeachtet er bei der Voraussetzung, daß indirecte Wahlen möglicher Weise angenommen werden, sich für ein ausgedehnteres und freieres Wahlrecht zum Volkshause entschieden hätte.

v. Hayden."

4) "So lange die Nationalversammlung sich nicht ausdrücklich und bestimmt darüber ausgesprochen hat ob das directe oder indirecte Wahlsystem eingeführt werden soll, steht für den größten Theil der Bestimmungen des proponirten Wahlgesetzes sowie der Amendements zwar ein leitendes Princip unterstellt, aber nicht anerkannt; ohne eine ausdrückliche Anerkennung oder Verwerfung des bis jetzt blos unterstellten Princips aber halte ich eine folgerichtige, mit bestimmter Einsicht der Absicht und des Erfolgs vorzunehmende Abstimmung für unmöglich, und jede Abstimmung, die von sich widersprechenden Principien, die blos stillschweigend unterstellt sind, ausgeht, entbehrt der Sicherheit, die bei einem so wichtigen Gegenstande unabweisbar gefordert wird. Aus diesen Gründen haben wir uns der Abstimmung enthalten müssen.

Dr. v. Linde. Kohlparzer."

Nächste Sitzung: Donnerstag den 22. Februar.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über das Reichswahlgesetz §§. 3 und folgende.

Schluß der Sitzung: 4½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Hundertfünfundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. Februar 1849.

Vorsitzender: **Ed. Simson**, und Vicepräsident **Kirchgeßner**.

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß, an die Stelle der Herren Scheliessnigg und v. Ketteler, die Herren Kanitsch aus Karlsberg in Kärnthen und Thüssing aus Warendorf in die Reichsversammlung eingetreten sind, und daß der Abgeordnete v. Schlotheim ausgetreten sey.

Der Unterstaatssecretär Widenmann zeigt Namens des Reichsministeriums die Vorlage des Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die Vollstreckung der Urtheile deutscher Gerichte in sämmtlichen Einzelstaaten Deutschland's an und verliest diesen Entwurf, welcher an den Gesetzgebungsausschuß verwiesen wird.

Venedey erinnert an eine früher an das Reichsministerium des Innern in Betreff der Besetzung der deutschen Ostgrenzen gestellte Interpellation.

Eisenstuck verliest folgende Interpellation:

„In der Sitzung der Nationalversammlung vom 10. September 1848 übergab ich ein Gesuch einer großen Anzahl deutscher Reichsbürger, welche Erbansprüche in Holland und den holländischen Colonieen haben und sich darüber beschweren, daß sie bei den holländischen Staatsbehörden nicht zu ihrem Rechte gelangen können, und deßhalb den Schutz der Nationalversammlung in Anspruch nehmen. Auf Grund eines hierüber erstatteten Berichts des Petitionsausschusses hat die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 10. October 1848 beschlossen:

die fragliche Petition an das Reichsministerium des Auswärtigen zu verweisen, damit sich dasselbe in geeigneter Weise für die Petenten verwende.

Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Reichsminister des Auswärtigen zu richten,

welche Maaßregeln er ergriffen hat, um diesem Auftrage Folge zu geben?

Es wird angezeigt, daß am nächsten Montag darauf geantwortet werden soll.

Man geht zur Tagesordnung über. Folgende Verbesserungsanträge, die noch nicht gedruckt sind:

1) von Kohlparzer und Genossen:

„In Erwägung, daß

1) die Frage, ob die Wahlen zum Volkshause direct oder indirect seyn sollen, mit der weiteren Frage, wer von dem Wahlrechte ausgeschlossen seyn soll, somit auch die §§. 2, 3, 4 und 5 mit §. 14 enge in Verbindung stehen;

2) die Frage, ob die Wahlen direct oder indirect seyn sollen, eine Principienfrage, die Frage aber, wer vom Wahlrechte ausgeschlossen seyn soll, eine Folgerungsfrage ist, beim Abstimmen jedoch das Princip feststehen muß, ehe man klar und bestimmt Folgerungen ziehen kann;

3) eine Abstimmung, welche verhüllt das Princip kaptiviren will — ungeachtet der vielen und zeitraubenden namentlichen Abstimmungen — kein sicheres Resultat liefert;

4) bei der Discussion über §§. 1 und 2 mehrere Redner, namentlich der Ministerpräsident H. v. Gagern, sich bemüßigt fanden, über directe und indirecte Wahlen zu sprechen, und von der Entscheidung hierüber auch die Ausnahmen abhängig machten; — so trage ich darauf an:

Die Reichsversammlung wolle beschließen, daß vor der Discussion und Abstimmung über §§. 3, 4 und 5 über den Satz des §. 14: „die Wahl ist direct" verhandelt und abgestimmt werde."

2) von Gulden und Genossen:

Dem §. 3 folgende Fassung zu geben:

„Als bescholten sollen bis zur Erlassung eines allgemeinen Reichsstrafgesetzbuchs von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen werden diejenigen Personen, welche zu einer Strafe, womit nach den bestehenden Strafgesetzgebungen der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verbunden ist, rechtskräftig verurtheilt worden sind, — mit Ausnahme aller wegen politischer Vergehen und Verbrechen Verurtheilter."

3) von Schubert und Genossen:

„Statt der Nr. 1 und 2 möge in §. 3 gesetzt werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind."

4) von Arndt und Genossen:

„In Erwägung

1) daß die Nummer 2 des §. 3 mit §. 4 nicht ganz im Einklange steht, indem dort die des Wahlrechts verlustig erklärten Personen als Bescholtene von der Berechtigung zum Wählen schlechthin ausgeschlossen werden, nach §. 4 aber

Jemand aus bestimmten Gründen nur auf bestimmte Zeit mit dem Verluste des Wahlrechts belegt werden soll; in Erwägung

2) daß es unnöthig und vorgreiflich erscheint, die des Wahlrechts nach §. 4 verlustig erklärten Personen gesetzlich unter die Kategorie der Bescholtenen zu stellen, deren Ausschließung von der Wahl, auf so lange sie rechtskräftig erkannt ist, sich auch ohne §. 3. Nr. 2 von selbst versteht; in Erwägung endlich

3) daß in §. 4 mehrere der genannten gleichartigen Fälle von Vergehen in Bezug auf Wahlen nicht berücksichtigt worden sind; — stelle ich folgende Anträge:

1) in §. 3 die Nummer 2 ganz ausfallen zu lassen;

2) den Eingang des §. 4 folgendermaßen abzufassen:

„Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer u. s. w.

3) die Fälle, in welchen dieser Verlust erkannt werden soll, entweder nach dem Antrag des Abgeordneten v. Linde (Nr. 21 des Verzeichnisses) durch den allgemeinen Zusatz zu erweitern:

„oder wer zur Einwirkung auf die Wahlen überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat."

oder auf folgende Weise näher zu bestimmen:

„wer durch Bestechung oder betrügerische Vorspiegelungen oder durch Gewaltthätigkeit oder deren Androhung für sich oder einen Andern Wahlstimmen geworben oder auf solche Weise Wahlberechtigte von der Ausübung ihres Wahlrechts abgehalten hat, wer seine Stimme verkauft oder" u. s. w., wie im Entwurf.

werden verlesen.

Nach Verkündigung der Rednerliste kommt der Kohlparzer'sche Antrag (1) zur Abstimmung. Der Antrag wird abgelehnt, die Discussion über §. 3 des Wahlgesetzes zugelassen, und das Wort an Abgeordneten Mittermaier gegeben, der folgenden neuen Antrag:

„Der Minoritätsantrag I ist auf folgende Weise zu fassen:

„Als bescholten, daher von der Berechtigung zu wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

I. Alle rechtskräftig zu einer Strafe Verurtheilten, welche nach den Gesetzen des Landes, in welchem dies Urtheil erging, den Verlust staatsbürgerlicher Rechte nach sich zieht, so wie alle wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind."

verliest.

Als darauf Abgeordneter Sturm gesprochen, wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, aber abgelehnt.

Abgeordneter Esterle erhält das Wort. Es wird angezeigt, daß Grävell seinen Verbesserungsantrag zurückgezogen hat, und daß folgende neue Verbesserungsanträge, nämlich

1) von Rödinger und Genossen:

„Da nach den Prinzipien einer erleuchteten Gesetzgebungspolitik die Strafe der innern Veredlung des Menschen nicht entgegenwirken soll, und daher bei dem Rechte zur Wahl nur die Unfreiheit in Betracht kommen kann, so trage ich darauf an, statt §. 3 zu setzen:

„Während der Dauer einer Freiheitsstrafe ruht das aktive Wahlrecht"

2) von Pinkert und Genossen:

„Ich beantrage, den Worten: „politischer Vergehen" noch das Wort

„rein" (politischer Vergehen)

vorzusetzen."

eingegangen sind.

Abgeordneter Scheller als Berichterstatter hält den Schlußvortrag.

Die Anträge von Heisterbergk und Roßmäßler, desgleichen der von Goltz finden die nöthige Unterstützung, wogegen die Anträge von Jucho, Nagel, Pinkert und v. Linde nicht unterstützt werden.

Die Fragestellung wird geordnet und der Antrag auf namentliche Abstimmung auf das zweite Minoritätserachten beschränkt.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Der Antrag von Rödinger wird verworfen.

Bei §. 3. Nr. 1 des Ausschußentwurfes bleibt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auch in der Gegenprobe zweifelhaft. In der Zettel-Abstimmung ist der Satz mit 220 gegen 198 Stimmen abgelehnt.

Ueber den Antrag von Schubert und Genossen bleibt die gewöhnliche Abstimmung ebenfalls zweifelhaft. In der Zettel-Abstimmung wird er mit 227 gegen 196 Stimmen angenommen. Dieser Satz, also lautend:

„Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden, Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind."

ist somit zum Beschluß des Hauses erhoben.

Dadurch sind die Anträge von Gulden, Heisterbergk und Roßmäßler, Würth von Sigmaringen und das erste Minoritätserachten in der heute von Mittermaier veränderten Form erledigt.

Ueber das zweite Minoritätserachten erfolgt auf den unterstützten Antrag von Nauwerck die namentliche Abstimmung. Er ist mit 244 gegen 181 Stimmen abgelehnt.

Der Satz 2 im §. 3 und das dritte Minoritätserachten werden durch den angenommenen Satz für erledigt erachtet.

Der Antrag von Arndt geht nunmehr zum §. 4.

Veit und Genossen ziehen ihren Antrag von §. 4 zurück und stellen ihn zu §. 14.

Es werden folgende zu §. 4 gestellte Anträge:

1) der Zusatzantrag von Goltz und Genossen:

„Ueber die Bestrafung entscheiden Schwurgerichte."

2) von Schubert und Genossen:

„Der Schlußsatz im §. 4 möge folgendermaßen gefaßt werden:

oder als Beamter zur Einwirkung auf die Wahl ungesetzliche Mittel angewendet hat."

3) von Löw aus Magdeburg und Genossen:

„Die Unterzeichneten stellen zu §. 4, Artikel I das bereits von dem Abgeordneten Linde beantragte eventuelle Amendement, die Worte:

„oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen mißbraucht hat."

zu streichen und dafür die Worte zu setzen:

„oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat."

verlesen; die Rednerliste wird verkündet und die Discussion zugelassen.

Nachdem Goltz und Zimmermann aus Stuttgart gesprochen, wird folgender Verbesserungsantrag von Zimmermann aus Stuttgart:

„Ich beantrage, den §. 4 in der letzten Zeile so zu fassen:

„Beamte, welche ihre Stellung zur Einwirkung auf die Wahl mißbrauchen, sind des Wahlrechts für immer verlustig."

verlesen, und der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

Der Berichterstatter Scheller erhält das Schlußwort.

Die Anträge von v. Linde, Grävell und Zimmermann aus Stuttgart werden unterstützt, nicht aber der von v. Wulffen.

Die Frageſtellung wird geordnet.

Der Eingang des §. 4 nach dem Vorschlage des Verfassungsausschusses wird abgelehnt; dagegen aber der Vorschlag von Arndt, desgleichen der zweite Satz des §. 4, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen, und der von v. Linde vorgeschlagene Schluß angenommen, so daß der §. 4 jetzt folgende Fassung erhält:

„Des Rechts zu wählen, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat."

Damit sind der Schlußsatz, nach dem Vorschlage des Ausschusses, der Zusatzantrag von Grävell, die Anträge von Schubert aus Königsberg, Löw aus Magdeburg, Arndt und von v. Wulffen erledigt.

Die Anträge von Zimmermann aus Stuttgart und Goltz werden abgelehnt.

Es wird die Vertagung gefordert und angenommen. Der zweite Vicepräsident Kirchgeßner berichtet über Urlaubsgesuche.

Die Tagesordnung für die auf Morgen 9 Uhr anberaumte nächste Sitzung: Fortsetzung der Berathung des Wahlgesetzes §. 5 und ffg., desgleichen mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen werden verkündet.

Schluß der heutigen Sitzung um 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Hundertsechsundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. Februar 1849.

Vorsitzender: **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Kirchgeßner**.

Die Sitzung wird Vormitags 5 Minuten nach 9 Uhr eröffnet.

Der Abgeordnete Fuchs beantragt, mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der anwesenden Mitglieder die Beschlußfähigkeit der Versammlung mittelst Zählung zu constatiren.

Dieselbe wird schriftlich vorgenommen und es ergiebt sich daraus die Anwesenheit von 134 Abgeordneten.

Um 9¼ Uhr, nachdem mittlerweile die Versammlung sich vervollständigt hat, wird das Protokoll der letzten Sitzung durch Schriftführer v. Maltzahn verlesen und, nach einer Zwischenbemerkung des Abgeordneten Fuchs,

welche die Mangelhaftigkeit des dem letzten stenographischen Berichte beigefügten Namensverzeichnisses zum Gegenstande hat, — von der Versammlung genehmigt.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß folgende Flottenbeiträge:

1) 196 fl. 10 kr. C.-M., eingesandt von der Buchhandlung Karl Gerold und Sohn in Wien. Dieser Betrag ist der Rest einer Summe von 1647 fl. 38 kr. C.-M., welche bei der genannten Buchhandlnng mittelst ihres Aufrufes an die deutschen Oesterreicher im vergangenen Sommer eingegangen sind.
2) 16 fl. 12 kr. rhein., nachträglicher Beitrag der Landgemeinde Hengstfeld im Würtemberg'schen, eingeschickt von dem Diakonus Scholl in Langenburg.
3) 302 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. und 1 Silberrubel, Sammlung des Posener Landschützenvereins unter den deutschen Landleuten der Provinz, übergeben vom Abgeordneten Viebig.
4) 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Beitrag, übergeben direct an das Handelsministerium durch den Abgeordneten von Kösteritz.

eingegangen sind.

Der Beginn der Tagesordnung führt hierauf zur Berathung und Schlußfassung über die noch unerledigten Paragraphen des Entwurfs eines „Reichsgesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause."

Der Vorsitzende verliest zunächst die weiter eingekommenen hierher einschlägigen Verbesserungsanträge, und zwar:

1) der Abgeordneten Selchow, Naumann und Genossen, dem §. 5 folgende Fassung zu geben:
„Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat."
2) der Abgeordneten Langerfeld, Gevekoht und Genossen, zu §. 5 zu setzen:
„und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat."

Hierauf beginnt die Discussion über §. 5 des Entwurfs. An derselben betheiligen sich die Abgeordneten M. Mohl, Hartmann aus Leitmeritz, Gevekoht, v. Linde und Scheller, Letzterer in seiner Eigenschaft als Berichterstatter für das Majoritäts-Gutachten des Ausschusses.

Die Abstimmung liefert nachstehendes Ergebniß:

1) der Antrag des Abgeordneten Jos. Rheinstein und Genossen, dahin lautend, den §. 5 zu fassen:
„Wählbar für ganz Deutschland ist jeder Wahlberechtigte."

wird abgelehnt.

2) der Ausschußantrag, in Verbindung mit dem Verbesserungsvorschlage von Goltz und Genossen, wird, vorbehaltlich der Abstimmung über die Unteramendements, in nachstehender Fassung zur Abstimmung gebracht und abgelehnt:
„Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder Deutsche, welcher das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat."
3) der Ausschußantrag in folgender Fassung:
„Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat."

wird, vorbehaltlich der Bestimmung über die Unteramendements, angenommen.

4) der Antrag von Selchow und Genossen:
„Das Wort „Wahlberechtigte" dem Worte „deutsche" vorzusetzen,"

wird angenommen.

5) der Antrag der Majorität des Verfassungs-Ausschusses:
„Das Wort „selbstständige" dem Worte „deutsche" vorzusetzen,"

wird abgelehnt.

6) der Zusatzantrag des Abgeordneten Langerfeldt und Genossen, den §. 5 mit den Worten zu schließen:
„und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört."

wird, nachdem das Resultat der mittelst Aufstehens vorgenommenen Abstimmung zweifelhaft geblieben, durch Abgabe der Zetteln zur Entscheidung gebracht und mit 237 gegen 188 Stimmen angenommen.

7) ein von Wesendonck und Genossen inzwischen übergebener Antrag, dahin lautend:
„Die Nationalversammlung wolle durch authentische Interpretation darüber Erklärung geben, ob durch den so eben angenommenen Zusatz zum §. 5 die Bewohner der erst seit Kurzem mit Deutschland vereinigten preußischen Provinzen vorläufig von dem passiven Wahlrecht ausgeschlossen seyn sollen."

wird von dem Vorsitzenden verlesen und mit Gutheißen der Versammlung an den Verfassungsausschuß zur Berücksichtigung bei der zweiten Lesung des Gesetz-Entwurfes verwiesen.

8) der Zusatzantrag des Abgeordneten Linde und Genossen, dahin gehend:
„und durch Grundbesitz, Gewerbe, oder öffentliches Amt, oder durch ein steuerbares Einkommen die eigene unmittelbare Betheiligung an den allgemeinen Staatsinteressen verbürgt."

wird abgelehnt.

9) der fernere Zusatzantrag des Abgeordneten M. Mohl und Genossen, des Inhalts:
„Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl in das Volkshaus nicht aus."

wird wegen Unsicherheit des ersten Abstimmungs-Ergebnisses ebenfalls durch Zettelabstimmung entschieden und mit 217 gegen 201 Stimmen angenommen.

Demnach beginnt die Discussion über §. 6 des Entwurfs.

Vorher verliest der Vorsitzende einen hierzu eingekommenen Verbesserungsantrag von Günther und Genossen, folgenden Inhalts:

„Statt Art. II. §. 6 zu setzen:
„Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in's Volkshaus keines Urlaubs."

An der Discussion betheiligen sich die Abgeordneten Grävell, Tafel von Zweibrücken und v. Linde.

Sofort wird zur Abstimmung und zwar zunächst über den Verbesserungsantrag von Günther und Genossen geschritten.

Bei zweifelhaftem Ergebniß des mittelst Aufstehens vorgenommenen Scrutiniums wird zur Zettelabstimmung geschritten, und in solcher Art der besagte Antrag mit 219 gegen 166 Stimmen angenommen, wodurch die weiteren hierher bezüglichen Anträge als erledigt erscheinen.

Ein von den Abgeordneten Würth und Genossen übergebener Antrag, dahin lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, die §§. 7, 8, 9 und 10 „über die Wahlkreise“ einer gemeinschaftlichen Berathung zu unterwerfen, da die dort gestellten Anträge des Ausschusses nicht von einander getrennt werden können.“

erhält die Genehmigung der Versammlung.

An der hierauf eröffneten Discussion über die besagten Paragraphen nahmen Antheil die Abgeordneten Schüler von Jena, Würth aus Sigmaringen, Schubert von Königsberg und Riesser (als Berichterstatter).

Die Abstimmung über §. 7 führt zu folgendem Ergebnisse:

1) Das Minoritäts-Erachten des Verfassungsausschusses wird vorbehaltlich nachfolgender Bestimmung über die Größe der Seelenzahl in folgender Fassung:

„Das deutsche Reich ist in Wahlbezirke ꝛc. einzutheilen.“

abgelehnt.

2) Das Majoritäts-Erachten des Verfassungsausschusses wird anfänglich unter gleichem Vorbehalte und sodann unter Adoptirung der darin vorgeschlagenen Ziffergröße, sohin in folgender Fassung angenommen:

„In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.“

3) Die Anträge, sowohl des Abgeordneten Rank, des Inhalts:

„In Provinzen von gemischter Bevölkerung sind die Wahlkreise streng nach der Sprachgrenze abzutheilen. Streitige Grenzortschaften entscheiden sich selbst durch directe Abstimmung und einfache Stimmenmehrheit für einen der Wahlkreise, zwischen welchen sie liegen.“

als des Abgeordneten Hollandt, dahin lautend:

„In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt.“

werden abgelehnt.

Die Abstimmung über §. 8 führt zur Annahme des Ausschußgutachtens in nachstehender Fassung:

„Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die andern Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.“

Die Abstimmung über §. 9 führt ebenfalls zur Annahme des Gutachtens, sowohl der Majorität als der Minorität des Ausschusses, in folgender Redaction:

„Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maaßgabe der Reichswahlmatrikel (Anl. A.) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.“

Der §. 10 wird in der von dem Ausschusse begutachteten Fassung angenommen, wie folgt:

„Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.“

Hiernach wird die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags geschlossen, die nächste auf Montag den 26. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und als Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über die Reichswahlordnung bestimmt.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Simson.
Kirchgeßner.

Der Schriftführer:
Neumayr.

Verzeichniß

der in der hundertsechsundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 23. Februar übergebenen Petitionen.

1) Adresse vieler Einwohner zu Friedland in Mecklenburg für die Erblichkeit der Oberhauptswürde und Uebertragung derselben an Preußen, übergeben vom Abgeordneten Thöl.

2) Desgleichen vieler Einwohner zu Mettmann gleichen Inhalts, übergeben vom Abgeordneten E. M. Arndt.

3) Adresse gleichen Inhalts aus Heiligenhafen.

4) Desgleichen vom vaterländischen Verein zu Hassenfelde in Braunschweig.

5) Desgleichen vom patriotischen Verein für Stadt und Land Münster für die Erblichkeit der Oberhauptswürde.

6) Adresse gleichen Inhalts und um Uebertragung der Oberhauptswürde an Preußen vom Bürgerverein zu Ahrensböck im Herzogthum Holstein.

7) Adresse vieler Bürger zu Hersfeld gleichen Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Jacobi.

8) Petition des vaterländischen Vereins zu Kandern im badischen Oberland um baldige Erwählung eines Oberhaupts.

9) Adresse des Oberländer Schutzvereins, d. d. Schopfheim im badischen Wiesenthal, für die Erblichkeit der Kaiserwürde und Uebertragung derselben an Preußen.

10) Beitrittserklärung des Bürgervereins zu Kahla in Altenburg zu der Adresse des Bürgervereins zu Altenburg für die Erblichkeit der Kaiserwürde.

11) Erklärung des constitutionellen Vereins zu Wetzlar gegen die Abstimmung des Deputirten für Wetzlar und für einen erblichen deutschen Kaiser.

12) Adresse der Bürgerschaft der Stadt Lennep zu Gunsten eines erblichen Kaiserhauses, übergeben vom Abgeordneten v. Kösteritz.

13) Adresse vieler Einwohner zu Glückstadt gleichen Inhalts und für Uebertragung der Oberhauptswürde an Preußen.

14) Eingabe des Dr. Zais von Wiesbaden, die Oberhauptsfrage betreffend.

15) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Wermelskirchen für ein erbliches Kaiserthum.

16) Eingabe gleichen Inhalts vom constitutionellen Verein zu Quedlinburg, übergeben vom Abgeordneten Flottwell.

17) Erklärung des constitutionellen Clubs zu Lyk gleichen Inhalts.

18) Acht Adressen aus der bayerischen Rheinpfalz gegen Erbkaiserthum, übergeben vom Abgeordneten Gulden.

19) Petition aus Rochlitz gegen ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt.

20) Erklärung des Vaterlandsvereins zu Zschopau und Umgegend mit 3748 Unterschriften gleichen Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Heubner.

21) Desgleichen des Vaterlandsvereins zu Rothenkirchen und Umgegend.

22) Desgleichen des Vaterlandsvereins zu Mülsen, St. Niclas, Friedebach, Clausnitz und anderen Orten in Sachsen, in gleichem Betreff.

23) Desgleichen einer Anzahl von 392 Einwohnern zu Roßwein und Sachsen in gleichem Betreff.

24) Desgleichen des Niederoderwitzer Vaterlandsvereins.

25) Desgleichen von Reichenau.

26) Desgleichen von Obersdorf.

27) Desgleichen von Hörnitz bei Zittau.

28) Desgleichen von Zittau.

29) Desgleichen von Laufigk und Altgersdorf.

30) Drei Nachträge zu der am 20. Januar durch den Abgeordneten Uhland übergebenen Adresse der Bürger zu Rottenburg am Neckar, die Beibehaltung Oesterreich's und die Oberhauptsfrage betreffend: 1) von Niederau, 2) von Mössingen und 3) von Seebronn, sämmtlich Oberamts Rottenburg.

31) Eingabe von Bürgern zu Dudenhofen und Schifferstadt in der Rheinpfalz für Oesterreich an der Spitze Deutschland's, übergeben vom Abgeordneten Buß.

32) Desgleichen vieler Einwohner von Tegernsee für Oesterreich an der Spitze.

33) Erklärung von 1080 Bürgern von Werdau und Umgegend im Königreich Sachsen in der Oberhauptsfrage, und zwar gegen ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt.

34) Eingabe der Wahlmänner und Urwähler des Wahlbezirks-Spital in Oberkärnthen, ihre Unterwerfung unter die Beschlüsse der Reichsversammlung ausdrückend, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

35) Gleiche Erklärung aus dem Wahlbezirke St. Veit in Kärnthen, übergeben von Demselben.

36) Erklärung von 66 Wahlmännern des Wahlbezirks Horn, gegen die §§. 2 und 3 vom „Reich und der Reichsgewalt."

37) Desgleichen von 47 Wahlmännern des Wahlbezirks Waidhofen an der Thaya.

38) Sieben Proteste gegen die §§. 2 und 3 vom „Reich und der Reichsgewalt," und zwar aus

1) Haslach;
2) Linz;
3) St. Oswald;
4) Sarleinsbach, und
5) von dem Stifte Schlägel;

übergeben vom Abgeordneten Kagerbauer.

39) Eingabe des Bürgervereins von Maikammer in der bayerischen Rheinpfalz, gegen die Ausschließung der deutsch-österreichischen Länder, übergeben vom Abgeordneten Buß.

40) Adresse ohne Datum, die Oberhauptsfrage betreffend.

41) Protest des deutschen Vaterlandsvereins zu Lößnitz in Sachsen, gegen ein monarchisches Oberhaupt, und gegen die Berufung Preußen's an die Spitze Deutschland's.

42) Vorlage des vaterländischen Vereins zu Gießen mit einem Vortrag des Hofgerichtsrath Dr. Kraft daselbst, die Organe zur Verwirklichung einer deutschen Reichsregierung betreffend.

43) Eingabe des Volksvereins zu Osterfeld und Umgegend, mehrere Verfassungsbestimmungen betreffend.

44) Eingabe des Volksvereins der oberen Wetterau, die Souveränität der Reichsversammlung betreffend.

45) Eingabe des W. Umrath zu Hausach, die Berechtigung der Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter zur Wahl der Abgeordneten in das Volkshaus.

46) Adresse des Göttinger Märzvereins, d. d. 23. Januar, betreffend den Entwurf des Wahlgesetzes zum Volkshause, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

47) Adresse der Mitglieder des Arbeitervereins zu Lüneburg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Gravenhorst.

48) Adresse der verbundenen constitutionellen Vereine der Ost- und Westpriegnitz, d. d. Perleberg, enthaltend die Bitte um allgemeines, unbeschränktes Wahlrecht, übergeben vom Abgeordneten Liebmann.

49) Anschlußakte des Malchower Reformvereins an die Petition des Centralcomité's der Mecklenburger Reformvereine, betreffend die Nichtübertragung der deutschen Kaiserkrone an den König von Preußen, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

50) Schreiben des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit mit 22 Petitionen, 8336 Seelen repräsentirend, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend.

51) Schreiben dessen Ausschusses mit sieben Petitionen, 5891 Seelen repräsentirend, in gleichem Betreff.

52) Protestation von den Innungen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt gegen Gewerbefreiheit und Freihandelssystem, übergeben vom Abgeordneten Hönninger.

53) Anschlußerklärung vieler Mitglieder des landwirthschaftlichen Kreisvereins Constanz an den norddeutschen Entwurf eines Zolltarifs.

54) Gesuch vieler Einwohner aus Beuren an der Aach in Baden, gegen den Zolltarif der sogenannten Freihandelsmänner, übergeben vom Abgeordneten Christ.

55) Eingabe der Grundbesitzer, Spinner und Weber des Amtsbezirks Heepen in der Grafschaft Ravensburg in gleichem Betreff.

56) Desgleichen des constitutionellen Vereins zu Bochum, Provinz Westphalen, in gleichem Betreff.

57) Petition der Eingesessenen zu Rhaden im Regierungsbezirk Minden um Gewährung eines ausreichenden Schutzes der nationalen Arbeit, und Ablehnung der Anträge auf Einführung des Freihandelssystems, übergeben vom Abgeordneten Ebmeier.

58) Petition sämmtlicher Gewerbmeister der Stadt Dülmen um Einführung der von dem deutschen Handwerker- und Gewerbecongreß berathenen und beschlossenen allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung, übergeben vom Abgeordneten Junkmann.

59) Bemerkungen und Wünsche zu diesem Entwurf von den Handwerkern der Landgemeinden des kurhessischen Kreises Schmalkalden.

60) Gesuch des Handwerkervereins zu Mößkirch in Baden, die Gewerbeordnung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Peter.

61) Zustimmung des Handwerkervereins zu Ilsenburg zu dem Minoritätserachten einer Gewerbeordnung der Herren Veit, Degenkolb und Becker.

62) Desgleichen vom Vorstand des Handwerkervereins zu Diesdorf, Buchdohn, Mayer, Schmitt, Lüdke.

63) Desgleichen vom Vorstand des Handwerkervereins zu Neuhaldensleben, übergeben vom Abgeordneten Löw von Magdeburg.

64) Desgleichen des Vorstandes des Handwerkervereins zu Erfürt und seiner Zweigvereine.

65) Eingabe der Deputirten des Handwerkervereins zu Wismar gegen das süddeutsche Schutzzollsystem.

66) Eingabe des Bürger- und Handwerkervereins zu Fürstenberg in Mecklenburg, Zustimmung zu dem Entwurf eines Zolltarifs von Seite des deutschen Zollcongresses, übergeben vom Abgeordneten Thöl.

67) Eingabe aus Plau in Mecklenburg gegen das süddeutsche Zollsystem.

68) Eingabe des Reformvereins zu Fürstenberg gegen das Zollschutzsystem, übergeben vom Abgeordneten Thöl.

69) Petition sämmtlicher oberösterreichischer Gewerbsinhabungen und Innungen an den Reichstag zu Wien, und

70) Entwurf einer Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Oesterreich, von dem Industrieverein zu Linz in Gemeinschaft mit fünfzig Innungsvorstehern und mit Benutzung des Frankfurter Entwurfes verfaßt, von dem letzteren jedoch vielfältig abweichend, übergeben vom Abgeordneten Kagerbauer.

71) Eingabe von 509 Bürgern zu Meiningen gegen den vorliegenden Entwurf zu einem deutschen Heimathsgesetze, übergeben vom Abgeordneten Johannes.

72) Der Abgeordnete Merck übergiebt im Auftrage des Herrn Joh. Ger. Hermes in Hamburg ein Promemoria über die in Deutschland einzuführende Einheit in Maaß, Gewicht und Münzfuß.

73) Verwahrung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen gegen eine Herabsetzung des Eingangszolles auf ausländische Weine, übergeben vom Abgeordneten Deiters von Bonn.

74) Petition des Criminalrichters v. Arnim zu Herfort in Westphalen, den Gebrauch des Eides in Civil- und Criminalsachen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ziegert.

75) Bitte des Volksvereins zu Constanz, die Reichstruppen in dem badischen Oberlande betreffend.

76) Eingabe des Vereins für Volksrechte zu Lauenburg, Mißtrauensvotum von Seiten der Urwähler des Lauenburger Kreises für den Abgeordneten v. Selchow betreffend, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

77) Adresse des Comité's der Localvereine des Fürstenthums Waldeck zu Corbach, die Haltung der deutschen Nationalversammlung gegenüber der Anarchie in Oesterreich und Preußen, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

78) Eingabe der Vorsteher des Arbeiterbildungsvereins zu Darmstadt, im Namen der Arbeiter Darmstadt's, um Niedersetzung eines socialen Parlaments von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

79) Eingabe von Abgeordneten der Bürgerwehren von Wetzlar, Gießen und Butzbach, die Gründung eines Wehrbundes, der die Bürgerwehren verschiedener Nachbarstaaten zu einer deutschen Volkswehr verbinden soll, mit den betreffenden Statuten, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

80) Gesuch der Vorstände der Bürgerwehren von Gießen, Butzbach, Lich ꝛc. um Verschmelzung des Heeres mit dem Volke, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

Hundertsiebenundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. Februar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9 Uhr 10 Minuten eröffnet. Der Schriftführer Neumayr verliest das Protokoll der vorigen 176. Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Abgeordneter Carl zeigt seinen Austritt an; sein Stellvertreter v. Selasinsky ist bereits in Frankfurt eingetroffen.

Abgeordneter Baur aus Hechingen ist durch den Tod der Versammlung entzogen worden; wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle ist dem Ministerium des Innern die erforderliche Mittheilung gemacht.

Folgende neueingetretene Mitglieder sind den nachstehenden Abtheilungen zugewiesen:

1) Herr Pinder, Oberpräsident von Woinowitz,
2) „ Darenberger, Ministerialrath v. München, und
3) „ Klett, Stadtschultheis von Heilbron, der 5. Abtheilung.
4) „ von der Horst II., Gutsbesitzer von Ratenburg und
5) „ Bauer, Doctor, von Wien, der 6. Abtheilung.
6) „ Götz, Rector, von Neuwied, und
7) „ Wöhler, Postrevisor aus Schwerin, der 8. Abtheilung.

Der Legitimationsausschuß berichtet über die angefochtenen Wahlen der Herren Arndts aus München und

Hirschberg aus Sondershausen, welche beide er für nicht zu beanstanden erklärt; ferner über eine Petition aus dem Wahlkreise des Abgeordneten Stedmann, welche dahin geht, daß an des Abgeordneten Stedmann Stelle, weil derselbe durch die übernommene Stellung als Reichscommissär von der Ausübung seines Berufs als Abgeordneter abgehalten sey, eine Neuwahl stattfinde.

Die Anträge des Ausschusses:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen,

1) daß zwar der aus dem Wahlbezirke Kreuznach eingereichten Petition um sofortige Einberufung des Stellvertreters des Abgeordneten Stedmann nicht ohne weiters stattzugeben, jedoch

2) der Abgeordnete Stedmann durch das Präsidium aufzufordern sey, sich darüber, ob er in seiner gegenwärtigen Stellung verbleiben oder seinen Platz als Mitglied der Versammlung wieder einnehmen wolle, innerhalb 14 Tagen um so gewisser zu erklären, als nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist der Verzicht auf seinen Sitz in der Nationalversammlung angenommenen und zur Einberufung seines Stellvertreters geschritten werden wird."

auf deren Berathung sofort eingetreten wird, werden von der Versammlung zum Beschluß erhoben.

Im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses erstattet Abgeordneter Hollandt einen Bericht über die, besagtem Ausschusse aufgegebene Bearbeitung einer deutschen Gewerbeordnung, der gedruckt und auf eine der künftigen Tagesordnungen gesetzt werden soll.

Beilage Nr. 1. (Zweites Beilagenheft, Seite 853 ff.)

Abgeordneter Schoder interpellirt die Reichsministerien des Kriegs und der Finanzen wegen Rückerstattung der Kosten für Verpflegung der in Bockenheim und Umgegend stationirten Reichstruppen. Auf diese Interpellation wird nächsten Freitag, 2. März, die Antwort erfolgen.

Abgeordneter Mareck interpellirt den Reichsminister des Innern und Aeußern in Betreff der an denselben eingegangenen Erklärungen verschiedener Regierungen über das Verfassungswerk.

Der Reichsjustizminister hat angezeigt, daß er die Interpellation des Abgeordneten Eisenstuck, bezüglich der holländischen Erbschaften, am nächsten Donnerstag, den 1. März, beantworten werde.

Eine Interpellation des Abgeordneten Clemens, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß vermöge der Stellung, welche das Reichsministerium dem verfassunggebenden deutschen Reichstage gegenüber einnimmt, die Ehre des letzteren durch jede ehrenrührige Handlung des ersteren, wenn dasselbe einer solchen fähig seyn sollte, gekränkt wird;

in Erwägung, daß das Reichsministerium von öffentlichen Blättern beschuldigt worden ist, in Ministerialerlassen den Namen des Reichsverwesers mißbraucht zu haben, und daß eine solche Beschuldigung, wenn sie wahr wäre, nicht blos dem Ministerium das Vertrauen der Versammlung und der Nation entziehen müßte, sondern unter Umständen sogar geeignet seyn dürfte, eine Anklage gegen das Ministerium zu begründen;

in fernerer Erwägung, daß jene Beschuldigung zwar zu wiederholten Malen in der Oberpostamts-Zeitung als Lüge bezeichnet worden ist, daß jedoch die Frankfurter Zeitung in ihrer Nummer 33 vom 24. d. M. bei der Richtigkeit ihrer früheren Angaben beharrt, und sich zur Bestätigung derselben, auf folgende Thatsachen beruft: „Das Reichsministerium hat in einer eigenen Note vom Reichsverweser die Erklärung verlangt, daß die Aussage der Frankfurter Zeitung unwahr sey. Der Reichsverweser hat darauf in einer Weise geantwortet, wie es sich für einen Erzherzog von Oesterreich geziemt." womit das genannte Blatt die Aufforderung an das Reichsministerium verbindet, „beide Aktenstücke zu veröffentlichen, damit die Welt erfahre, wer sich in dieser Sache selbst gerichtet habe;"

in endlicher Erwägung, daß dem Reichsministerium selbst daran gelegen seyn muß, sich hinsichtlich der erwähnten Beschuldigung wegen der Notorität, die dieselbe erlangt hat, öffentlich vor dem deutschen Volke zu rechtfertigen und sich durch eine unumwundene Darlegung der Wahrheit von jedem Verdachte zu reinigen; —

richte ich an das Reichsministerium folgende Fragen:

1) Hat das Reichsministerium in einer Note vom Reichsverweser die Erklärung verlangt, daß die Aussagen der Frankfurter Zeitung, den Mißbrauch des Namens des Reichsverwesers in Ministerial-Erlassen betreffend, unwahr seyen, und hat es darauf eine schriftliche Antwort vom Reichsverweser erhalten?

2) Ist das Ministerium für den Fall, daß dies geschehen seyn sollte, bereit, die beiden Aktenstücke auf dem Tische des Hauses niederzulegen, und der Versammlung über den Hergang und Zusammenhang der Sache vollständige und befriedigende Aufklärung zu geben?

wird vom Reichsminister von Gagern sofort beantwortet.

Auf die Interpellation von Mareck antwortet der Reichsminister v. Gagern, daß die Mittheilung sämmtlicher beregter Erklärungen an die Nationalversammlung noch heute erfolgen werde.

Ferner beantwortet derselbe die Interpellation von Culmann und Genossen, bezüglich der Unterlassung der Verkündigung der Grundrechte in Bayern, dahin:

„Das Reichsministerium des Innern hat in der Sitzung vom 18. Januar eine Interpellation hannöver'scher Abgeordneter, dieselbe Frage der Publikation der Grundrechte im Königreiche Hannover betreffend, beantwortet.

Die bayer'sche Regierung hat denselben Standpunkt eingenommen, wie die hannöver'sche. Die Conflikte mit der Volksvertretung, die durch diesen Standpunkt der Regierungen in beiden Staaten veranlaßt worden, sind bekannt und noch nicht gelöst.

Das Ministerium kann sich bezüglich der Interpellation der Herren Culmann und Genossen auf Wiederholung der Erklärung lediglich beschränken,

wie es davon ausgehe, daß die Grundrechte nach Maaßgabe des Reichsgesetzes vom 27. Sept. 1848, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze, auch für Bayern gesetzliche Kraft erlangt haben, und daß es bei begründeter Beschwerden wegen Nichtvollzugs demgemäß verfahren werde."

Abgeordneter Clemens beantragt die Niedersetzung einer Commission, welcher die in seiner Interpellation beregten Aktenstücke vom Ministerium vorgelegt werden sollen. Der Antrag wird auf diesfalls gestellte Frage von der Versammlung nicht als dringlich erkannt.

Betreffs der Culmann'schen Interpellation behält sich Abgeordneter Umbscheiden einen Antrag vor.

Zur Tagesordnung übergehend, bringt der Vorsitzende folgende zu §. 11 des Reichswahlgesetzes gestellte Anträge zur Kenntniß der Versammlung:

1) die unter 62, 75, 76, 77, 78, der "weiteren Verbesserungsanträge" abgedruckten;

2) folgenden neu eingegangenen von Rödinger und Genossen:

"Wir beantragen zu dem Minoritätsgutachten des §. 11, den Schluß des §. 11 herüber zu nehmen und als Zusatz zu behandeln:

Die Garnison der Soldaten soll nur dann als Wohnsitz gelten, wenn sie seit 6 Monaten nicht gewechselt worden ist.

Zu §. 12 beantragen wir die getrennte Abstimmung nach einzelnen Sätzen."

Die Diskussion wird zugelassen. Die Abstimmung richtet sich zuerst auf den ersten Satz des Mehrheitsantrags des Verfassungsausschusses:

"Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen."

Durch dessen Annahme erledigen sich sämmtliche hierzu gestellte Verbesserungsanträge.

Der zweite Satz:

"Die Garnison der Soldaten soll nur dann als fester Wohnsitz gelten, wenn sie seit 6 Monaten nicht gewechselt worden ist"

wird verworfen. Ueber den Antrag von Polaczek und Genossen (Nr. 76 der gedruckten Anträge) muß, nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft geblieben, durch Zettel abgestimmt werden, wobei derselbe mit 229 gegen 221 Stimmen angenommen wird. Hiermit erledigen sich die übrigen Anträge, ausgenommen der Zusatzantrag von Schorn und Genossen (78 der gedruckten Anträge), welcher gleichfalls angenommen wird.

Der §. 11 lautet nunmehr so:

"Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit 3 Monaten nicht gewechselt worden ist.

In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen."

Zu §. 12 sind, außer dem schon unter (79) gedruckten, noch eingegangen folgende Anträge:

von Nagel von Balingen und Genossen:

"Den §. 12 dahin zu fassen:

In jeder Gemeinde eines Wahlbezirks sind von der Gemeinbehörde Listen der zum Wählen Berechtigten nach Namen, Alter, Beruf und Wohnort anzufertigen.

Diese Listen werden spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage in den einzelnen Gemeinden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und es ist die Auslegung auf die geeignetste Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Etwaige Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung der Auslegung der Listen bei der Gemeindebehörde anzubringen, welche dieselbe innerhalb der nächsten 10 Tagen zu erledigen hat, worauf die Listen nebst sämmtlichen hierauf bezüglichen Aktenstücken der Bezirks-Wahlkommission zuzustellen sind.

Die letztere bildet zugleich die Recursinstanz für die von den Gemeindebehörden über Einsprachen gegen die Wahllisten ergangenen Bescheide, und wird ein Gesetz der Reichsregierung hierüber das Nähere verfügen."

von Fetzer:

"Ich beantrage, statt der Worte des §. 12 "in jedem Bezirke", zu setzen:

"in jeder Gemeinde eines Wahlbezirks."

Nach kurzer Debatte, und, nachdem noch der Fetzer'sche Antrag zur Unterstützung gebracht worden, stellt der Vorsitzende den §. 12 des Verfassungsausschusses zur Abstimmung. Durch Annahme desselben werden die sämmtlichen Verbesserungsanträge beseitigt.

Hierauf unterbricht der Vorsitzende die Tagesordnung durch Verlesen eines an das Präsidium eingegangenen Schreibens des Reichsministeriums, womit dasselbe die von der Mehrzahl der deutschen Regierungen über den Verfassungsentwurf abgegebenen Erklärungen übersendet.

Beilage II. (Zweites Beilagenheft, Seite 977 ff.)

Abgeordneter Pfeiffer stellt hierauf folgenden Antrag:

"Die Nationalversammlung, indem sie die von dem Reichsministerium zur Anzeige gebrachten Bemerkungen der meisten deutschen Regierungen zu dem in erster Lesung angenommenen Verfassungsentwurf, so wie die etwa rechtzeitig noch eingehenden Mittheilungen ähnlicher Art an den Verfassungsausschuß überweis't und deren Druck und Vertheilung an die Mitglieder der Versammlung verordnet, — giebt dem Ausschusse auf, nunmehr seine Revision ohne Zögerung zu vollenden, und setzt fest, daß am Montag, den 5. März, mit der zweiten Lesung begonnen und damit endgültig die Verfassung festgestellt wird."

In Folge dieses Antrags gehen ferner Anträge ein:

1) von Venedey und Genossen:

„Die Reichsversammlung beschließt, die zweite Lesung der Verfassung unmittelbar nach der zweiten Lesung des Wahlgesetzes vorzunehmen.“

2) von Simon aus Trier und Genossen:

„In Erwägung, daß durch den Druck und die Vertheilung der von dem Herrn Ministerpräsidenten angezeigten Actenstücke sowohl der Verfassungsausschuß als auch alle Mitglieder der Versammlung in die Lage kommen, denselben diejenige Beachtung zu schenken, welche sie ihnen schenken mögen;

in Erwägung, daß eine Bestimmung des Beginns der zweiten Lesung der Verfassung füglich bis zur Vorlage der desfallsigen Arbeiten des Verfassungsausschusses unterbleiben kann; —

aus diesen Gründen geht die Nationalversammlung zur Tagesordnung über.“

3) von Schorn (zu dem Antrage von Pfeiffer):

„— am 5. März, event. so bald der Ausschußbericht sich in den Händen der Mitglieder der Versammlung befinden wird — ꝛc.“

4) von Wesendonck:

„Die Nationalversammlung wolle unter Anerkennung des Princips, daß die Verfassung einzig und allein von der Nationalversammlung festzustellen ist, die von dem Reichsministerium angezeigten Actenstücke dem Verfassungsausschusse überweisen, und sich die Entscheidung über den Zeitpunct der zweiten Lesung der Verfassung bis nach erfolgter Vorlage des Verfassungsausschusses vorbehalten.“

5) von Mareck und Simon aus Trier:

Eventuell stellen wir den Antrag, die Vorlagen des Reichsministeriums einem neu zu wählenden Ausschusse zu überweisen.“

6) von Cropp und Genossen:

„Obgleich wir mit dem Antrage des Abgeordneten Pfeiffer darin übereinstimmen, daß die zweite Lesung des Verfassungsentwurfs und damit die endgültige Feststellung der Verfassung Deutschland's durch die constituirende Reichsversammlung nicht länger als den Umständen nach nothwendig verzögert werden darf, so halten wir doch den in dem Pfeiffer'schen Antrage für den Beginn der zweiten Lesung vorgeschlagenen Termin vom 5. März um deßwillen für zu nahe, weil wir Oesterreich die Möglichkeit nicht abschneiden wollen, sich vor dem Beginne der zweiten Lesung, unter Berücksichtigung der von einer großen Fraktion der Reichsversammlung zu dem in erster Lesung angenommenen Entwurfe der deutschen Reichsverfassung gestellten Verbesserungsvorschläge über seinen Eintritt in den deutschen Bundesstaat auszusprechen.

Da wir diese Möglichkeit für gegeben erachten, wenn der Anfang der zweiten Lesung auf den 15. März gesetzt wird, da ferner bis dahin auch der Verfassungsausschuß mit seinem Berichte über die von mehreren deutschen Einzelstaaten eingekommenen, das deutsche Verfassungswerk betreffenden Erklärungen und mit seinem Entwurfe für die zweite Lesung, ohne sich übereilen zu brauchen, fertig seyn kann, so schlagen wir vor, statt der Worte des Pfeiffer'schen Antrags: am Montage den 5. März d. J. zu setzen: „am 15. März d. J.“

7) von Arneth:

„Der Zeitpunkt des Beginnes der zweiten Lesung der Verfassung möge auf Montag den 12. März festgesetzt werden.“

8) von Grävell:

„Ich beantrage die Streichung des Wortes: „endgültig,“ am Schlusse des eingebrachten Pfeiffer'schen Vorschlages und die Abstimmung über denselben ohne dieses Wort.“

9) von Künßberg:

„In Erwägung, daß

1) nach der Natur der Sache kein Theil der Verfassung eher zur zweiten Lesung gebracht werden kann, bevor das Ganze der Verfassung die erste Lesung bestanden hat;

2) daß der bisher berathene Abschnitt über das „Reichsgericht“ diesem Titel nicht entspricht, indem er bloß Competenzbestimmungen enthält, den Organismus und das Verfahren dieses Gerichts aber gar nicht berührt;

3) daß es unmöglich ist, ein Reichsgericht in's Leben zu rufen, so lange keine Bestimmungen über diese Punkte getroffen sind, die für das Reichsgericht eine nicht minder große Bedeutung haben, wie das Wahlgesetz für das Volkshaus; — stelle ich den Antrag:

zu beschließen, daß vor Vervollständigung des Entwurfes über das Reichsgericht und vor erstmaliger Berathung über die den Organismus und das Verfahren dieses Gerichts betreffenden gesetzlichen Bestimmungen von einer Festsetzung des Zeitpunkts, wo die zweite Lesung der Verfassung zu beginnen hat, zu abstrahiren sey.“

Nach Schluß der Debatte erklärt der Antragsteller Pfeiffer, daß er sich dem Schorn'schen Verbesserungsantrage anschließe. Dem stimmen die Mitunterzeichner des Pfeiffer'schen Antrags bei.

Nachdem sämmtliche Anträge ausreichende Unterstützung gefunden, und, nachdem ferner der Abgeordnete Riehl die namentliche Abstimmung für den Venedey'schen Antrag, Abgeordneter Drechsler dieselbe für alle dem Pfeiffer'schen Antrag vorangehenden, so wie für diesen selbst beantragt hat, wird zur Abstimmung geschritten und zwar

1) über den Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, — der mit 283 gegen 177 Stimmen verworfen wird;

2) über den von Wesendonck, — der ebenfalls mit 292 gegen 153 Stimmen verworfen wird;

3) über den von Künßberg, — derselbe wird ohne namentliche Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgelehnt;

4) über den Pfeiffer-Schorn'schen; — auch dieser wird mit 252 gegen 221 Stimmen verworfen.

Nach dieser Abstimmung werden folgende protokollarische Erklärungen verlesen:

1) „Unterzeichnete haben mit „Nein“ gestimmt, weil sie einer Erklärung nicht beizutreten vermögen, welcher der Nationalversammlung das alleinige Recht beilegt, über das Verfassungswerk endgültig zu entscheiden.“

(gez.) v. Radowitz. Detmold. Gombart. Grävell. v. Schrenk. v. Bally. Merk.

2) Die Unterzeichneten erklären, daß sie, indem sie für den Peiffer-Schorn'schen Antrag gestimmt, den in der Motivirung des Antrages gebrauchten Ausdruck: „die endgültige Feststellung“ nur in dem von Herrn Grävell entwickelten Sinne verstanden haben, wonach derselbe eine fernerweite Verständigung mit den Regierungen der Einzelstaaten nicht ausschließt.

(gez.) v. Selchow. v. Wegnern. Tannen. Naumann. Schultze aus Potsdam. Oertel. v. Schrötter. v. Selasinsky. Gersdorff.

Nachdem hierauf Abgeordneter Arneth seinen Antrag zurückgezogen, wird zur weiteren Abstimmung geschritten:

5) über den von Cropp und Andern, — der verworfen wird;

6) ebenso wie über den Pfeifer-Schorn'schen, unter Hinweglassung des Wortes „endgültig,“ — abgestimmt wird;

7) über den von Venedey und Genossen — der bei namentlicher Abstimmung mit 257 gegen 197 Stimmen verworfen wird.

Der eventuelle Antrag von Mareck wird zurückgenommen. Nach diesem Ergebniß der Abstimmung gehen die vom Ministerium gemachten Vorlagen ohne besondere Bestimmung hinsichtlich des Termins der Berichterstattung an den Verfassungsausschuß. Zwar wird dagegen Widerspruch erhoben, die Versammlung entscheidet sich jedoch auf Befragen für die Verweisung an den Verfassungsausschuß.

Nachträglich kommt folgende Beschwerde zur Verlesung: „In Erwägung, daß der Herr Präsident der Nationalversammlung den Herrn Abgeordneten Grumbrecht wegen der in seiner heutigen Rede gegen die österreichische Regierung gethanen, mit dieser die Volksstämme Oesterreich's beleidigenden Aeusserungen nicht zur Ordnung gerufen hat, beantragen die Unterfertigten:

Die Nationalversammlung beschließe über diese Aeusserungen des genannten Herrn Abgeordneten ihre Mißbilligung zu erklären, und vorläufig, nach Maaßgabe vorangegangener ähnlicher Fälle, diesen Antrag an einen Ausschuß zu verweisen.

v. Mühlfeld. Deym. Fügerl. Arneth. Beda Weber. Reichensperger. v. Lassaulx. Lienbacher. Maly. Bauer aus Wien. Pretis. Fritzsch. v. Kaisersfeld. Glax. Hayden. Polatzeck. Gspan. Raßl. Andrian. Schuler. Achleitner. Riegler. Renger. Karl von Kürsinger. Ignatz von Kürsinger. Schreiner. Quesar. Dr. Neubauer. Piringer. Egger. Würth. Benedict. Herrmann Müller. Weiß. Lindner. Göbel. Joseph Schmidt. Kagerbauer. Reindl. Mally. Knarr. v. Coronini-Kronberg. Clemens. Edlauer. Dienstl. Riedl. Graf. Edel.“

Der Vorsitzende verweis't dieselbe hierauf an den Ausschuß für die Geschäftsordnung.

Betreffs der nächsten Tagesordnung stellt Abgeordneter Reh den Antrag:

„Die Versammlung wolle, um dem Verfassungsausausschusse Zeit zur Berichterstattung über die eingegangenen Erklärungen zu geben, ihre Sitzungen für die nächsten drei Tage aussetzen, zur Vollendung des Wahlgesetzes aber am Freitag und Sonnabend Sitzung halten.“

Derselbe wird, nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben kein sicheres Resultat ergeben, bei einer zweiten Abstimmung mit Stimmzetteln mit 242 gegen 208 Stimmen verworfen.

Nach Verlesung einer Protestation der Abgeordneten Hartmann und Anderen, des Inhalts:

„Die Unterzeichneten protestiren gegen die in der Erklärung des Herrn v. Mühlfeld und Consorten ausgesprochene Ansicht, als enthielte der Ausdruck des Herrn Grumbrecht eine Beleidigung der österreichischen Volksstämme.

Moritz Hartmann. Titus. Mareck. Franz Stark. Reitter aus Prag. Joseph Rank. Berger.“

und nach Anberaumung der nächsten Sitzung auf morgen früh 9 Uhr zur fortgesetzten Berathung des Wahlgesetzes, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 4½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Hundertachtundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 27. Februar 1849.

Vorsitzender: **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Kirchgeßner**.

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9 Uhr.

Das Protokoll der vorigen (177.) Sitzung wird verlesen und ohne Erinnerung dagegen genehmigt.

Die drei neu eingetretenen Mitglieder werden in folgende Abtheilungen:

1) v. Selasinsky aus Berlin — in die erste —

2) Bernbach aus Siegburg — in die vierte —

3) Maukisch aus Dippoldiswalde — in die siebente —

verwiesen.

Der Vorsitzende verkündet folgende Flottenbeiträge:

1) Der Abgeordnete Eisenstuck überreicht von dem Flottenverein zu Chemnitz, aus 21 sächsischen Fabrikorten, zum Theil von Fabrikarbeitern gesammelt,
   2352 fl. 9 kr. in Cassa und Wechseln,
   2 goldene Ringe,
   4 silberne Denkmünzen.

2) 26½ Thlr. Crt., Beiträge von Derel, Amts Brewerwörde im Königreich Hannover, eingeschickt von dem Organisten und Schullehrer Dieckmann zu Derel.

3) 8 Thlr. 5 Sgr., Ertrag einer Sammlung von dem constitutionellen Verein des Rothenburger Kreises, übergeben vom Abgeordneten Grävell.

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß hat eine Anzahl Petitionen an die verschiedenen Ausschüsse, an das Reichsministerium und an das Präsidium der Reichsversammlung verwiesen, deren Verzeichniß als Beilage des heutigen Sitzungsprotokolles gedruckt werden wird.

(Dem Protokolle als Anlage A. unmittelbar beigedruckt.)

Mittermaier zeigt einen Bericht des Gesetzgebungsausschusses an, betreffend die an diesen Ausschuß überwiesenen Anträge und Petitionen in Beziehung auf die Bearbeitung allgemeiner deutscher Gesetzbücher.

Der Bericht wird gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

(Beilage Nr. I. (Zweites Beilagenheft, Seite 1033.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen:

„Fortsetzung der Berathung über das Reichswahlgesetz, Art. V., §. 13 und folgende."

Der Vorsitzende theilt folgende hieher bezügliche präjudicielle Anträge mit:

a. des Abgeordneten Gravenhorst:

„Ich beantrage, die Discussion und Abstimmung über §. 14 möge der über §. 13 vorausgehen."

b. des Abgeordneten Grävell:

„Ich beantrage, die §§. 13 und 14 in der Discussion und Abstimmung in der Art zu verbinden, daß bei der letzteren die Reihenfolge dieser Paragraphen umgekehrt werde."

Es wird über beide Anträge berathen. Gravenhorst nimmt seinen Antrag zurück und schließt sich dem Antrage Grävell's an.

Die Versammlung beschließt, daß über §§. 13 und 14 abgesondert hintereinander berathen, und nach dem Schlusse der Berathung über beide Paragraphen in der Reihenfolge abgestimmt werden soll, wie es die Versammlung dann beschließen wird.

Zu §. 13 liegen folgende Anträge vor:

1) Von Günther und Genossen:

Dem §. 13 a. folgende Fassung zu geben:

„Die Wahlhandlung ist öffentlich und wird von Gemeindemitgliedern geleitet, welche kein Staatsamt bekleiden.

2) von Arndts und Genossen:

Anstatt der §§. 13 und 14 zu setzen:

§. 13.

„Die Wahl der Abgeordneten geschieht mittelbar durch Wahlmänner, welche von den Wahlberechtigten (§. 1—4) aus ihrer Mitte gewählt werden."

§. 14.

„Auf eine Bevölkerung von je 250 Seelen ist je ein Wahlmann zu wählen."

§. 14 a.

„Die Wahl der Wahlmänner wird nach Bezirken vorgenommen, deren Bevölkerung die Seelenzahl von 2000 nicht übersteigen soll. Zur Wahl des Abgeordneten werden sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes (§. 7—9) zu einer Wahlhandlung versammelt."

§. 14. b.

„Die Wahlhandlung ist in jedem Falle öffentlich. Bei der Urwahl sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden. Bei der Wahl des Abgeordneten ist aus den Wahlmännern ein Wahlausschuß zu bilden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt."

§. 14 c.

„Die Wahl erfolgt in jedem Falle durch absolute Stimmenmehrheit aller an der Wahl theilnehmender

Wahlberechtigten. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Male nur unter den drei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben, und, wenn auch alsdann noch die Wahl nicht zum Ziele führt, so ist zuletzt nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der dritten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben."

Der Vorsitzende verliest die Liste der eingeschriebenen Redner für die Berathung über §. 13.

Die Versammlung beschließt, in Berathung über §. 13 einzutreten.

Die Abgeordneten Grävell, Waitz, v. Raumer von Berlin, Beseler von Greifswalde sprechen für, die Abgeordneten Nauwerck, Roßmäßler und Vogt gegen den Ausschußantrag.

Die Berathung über §. 13 wird hierauf geschlossen. Die namentliche Abstimmung ist mehrseitig vorbehalten. Nach den Schußvorträgen des Berichterstatters, Abgeordneten Wigard, für die Minorität, und des Berichterstatters, Abgeordneten Riesser, für die Majorität des Ausschusses, wird zur Berathung über §. 14 übergegangen.

Zu diesem Paragraphen liegen folgende gedruckt vertheilte Anträge vor:

a. des Abgeordneten Eisenmann, dahin lautend:

"Die Vertretung im Volkshause scheidet sich in eine Vertretung des Besitzes und in eine Vertretung der Gesinnung.

Zu diesem Ende werden in jedem Wahlbezirke zwei Abgeordnete in zwei getrennte Wahlhandlungen gewählt. Der erste wird aus den 500 Höchstbesteuerten gewählt, der zweite wird unbedingt nach Vertrauen gewählt.

Der Wahlkörper ist für beide Wahlen derselbe und Wähler sind alle unbescholtenen Deutsche, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Wahlen geschehen direct."

b. des Abgeordneten Kohlparzer:

"Die Wahl ist indirekt. Auf 500 Seelen fällt ein Wahlmann und auf 100 Wahlmänner ein Abgeordneter. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

c. des Abgeordneten Gottschalk:

Die Nationalversammlung beschließt:

"Die Männer für das Volkshaus durch indirekte Wahlen zu bestimmen, und giebt daher den Entwurf zur Bearbeitung in dieser Richtung dem Verfassungsausschuß zurück."

d. des Abgeordneten v. Linde:

"Die Wahl ist indirekt."

Abgeordneter Veit nimmt seinen Antrag zu §. 14 des Wahlgesetzes zurück.

Abgeordneter Dienstl nimmt seinen früher gestellten Antrag zurück, und stellt dafür den folgenden:

"Eventuell, wenn nämlich directe Wahlen angenommen würden, beantrage ich folgende Fassung des §. 14:

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch relative Stimmenmehrheit aller in dem Wahlkreise abgegebenen Stimmen mit der Beschränkung, daß der Gewählte mindestens den vierten Theil der Stimmen von jenen, die im Wahlkreise wirklich gewählt haben, erlangt haben muß, damit die Wahl von Wirkung sey. Im entgegengesetzten Falle muß eine neue Wahl vorgenommen werden, bei welcher die relative Stimmenmehrheit unbedingt den Ausschlag giebt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

Ferner verliest der Vorsitzende folgende noch nicht gedruckte Anträge zu §. 14:

des Abgeordneten Nagel von Balingen:

"Im Allgemeinen mit dem Amendement des Abgeordneten Dienstl aus Krems einverstanden, jedoch in Erwägung, daß in der Vereinigung von nur ein Viertel der abgegebenen Stimmen der Ausdruck eines zureichenden Vertrauens des Wahlkreises nicht zu finden seyn dürfte, beantrage ich:

das Minimum der zur Gültigkeit einer Wahl erforderlichen Stimmenzahl auf ein Drittel der abgegebenen Stimmen festzusetzen."

des Abgeordneten Günther und Genossen:

"Die Wahl ist direkt. Sie wird durch relative Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen vollzogen."

des Abgeordneten Schubert von Königsberg und Genossen:

Statt des ersten Satzes schlagen wir vor:

"Die Wahl ist indirekt. Auf je 250 Seelen nach der letzten Volkszählung des einzelnen Staates wird ein Wahlmann gewählt.

Die auf solche Weise ernannten Wahlmänner jedes einzelnen in §. 7—10 bezeichneten Wahlkreises wählen einen Abgeordneten. Beide Arten von Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit."

Der Vorsitzende verliest die Liste der eingeschriebenen Redner. Die Versammlung beschließt, in Berathung über §. 14 einzutreten.

Nach längerer Fortsetzung der Berathung wird die Vertagung derselben auf die nächste Sitzung beschlossen.

Vorsitzender zeigt den Austritt des Abgeordneten W. Herzig, Abgeordneten für Gablenz in Böhmen, an.

Nach Verkündigung der Einladungen zu den verschiedenen Ausschußsitzungen wird die Sitzung um 1½ Uhr geschlossen.

Tagesordnung der nächsten Sitzung: Fortsetzung der Berathung über das Reichswahlgesetz §. 14 seq.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 1. März 1849, Vormittags 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

(Anlage A. zum Protokoll der hundertachtundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1849.)

An das Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung!

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Februar folgende Beschlüsse gefaßt:

I. an den Verfassungsausschuß zu verweisen:
die Nummern 5788 und 6014;

II. an den völkerrechtlichen Ausschuß:
die Nummer 6008;

III. an den volkswirthschaftlichen Ausschuß:
die Nummern 5881, 5325, 5791, 5792, 5793, 5877, 6068, 6069, 6070, 6061;

IV. an den Wehrausschuß:
die Nummer 5790;

V. an das Reichsministerium:
die Nummer 6015 zur geneigten Berücksichtigung zu verweisen;

VI. an das Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung folgende Anträge zurückzugeben und dabei die Priorität, wie folgt, zu begutachten:

1) Nr. 570 (Antrag des Abgeordneten Fehrenbach) wurde seinem Gegenstand nach als dringlich erkannt, um ihn zur Priorität für die künftigen Tagesordnungen zu empfehlen.

Dazu gehören die conneren Petitionen Nr. 6005 und 6061.

2) Nr. 529 (Antrag des Abgeordneten Rösler von Oels) wurde in gleicher Weise ganz als dringlich erkannt, und ist zur Priorität empfohlen.

3) Die Nr. 5882, 480 und 445 (Anträge der Abgeordneten Carl, Mareck und Nauwerck) wurden dagegen nicht als dringlich anerkannt, und sind daher noch nicht zur Priorität empfohlen.

Das Präsidium der Reichsversammlung wird ersucht, mit den anbei folgenden erwähnten Eingaben und Anträgen gefällig im Sinne der Beschlüsse des Prioritäts- und Petitionsausschusses zu verfahren.

Frankfurt a. M. den 22. Februar 1849.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Rödinger.

G. Gulden, Schriftführer.

Hundertneunundsiebenzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 1. März 1849.

Vorsitzender: **Simson**, und theilweise Vicepräsident **Kirchgeßner.**

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird durch den Schriftführer Riehl verlesen. Es erfolgt gegen dasselbe keine Reklamation.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Zitz an; desgleichen einen Flottenbeitrag von 13 Thlr. 5 Sgr. von dem Volksvereine zu Fallersleben in Hannover, überschickt von dem Pastor Moritz Trauenstein.

Derselbe verkündigt ferner, daß zwei neue Erklärungen deutscher Regierungen über das Verfassungswerk, nämlich von Hannover und Sachsen-Altenburg eingelaufen seyen, welche gleichfalls zum Drucke werden befördert werden.

(Dieselben sind abgedruckt im II. Beilagenheft, S. 1060 ff.)

Vischer von Tübingen interpellirt das Reichsministerium des Auswärtigen in Betreff des Einrückens der Russen in Siebenbürgen.

Schulz von Weilburg erinnert dasselbe Reichsministerium an seine Interpellation, betreffend den Schutz der östlichen Grenzen Deutschland's.

Der Reichsjustizminister Robert Mohl beantwortet die in einer früheren Sitzung gestellte Interpellation des Abgeordneten Eisenstuck, betreffend den Bezug von Erbschaften aus Holland und dessen Colonien.

Reichensperger interpellirt den Verfassungsausschuß darüber, ob der noch rückständige Theil der Grundrechte zur zweiten Lesung bereits vorbereitet sey?

Die Tagesordnung führt zur Abstimmung über §. 13 des Wahlgesetzes nach vorgängiger Berathung des §. 14.

Tafel von Stuttgart und 23 andere Abgeordnete stellen den Antrag zu §. 14.

„Die zur Vornahme und Beurkundung der Wahlhandlung bestellten Personen können an dem Orte, wo sie die Wahl leiten, nicht gewählt werden."

Münch giebt eine Verwahrung wegen der zu §. 14 schon in voriger Woche eingeschriebenen Redner zu Protokoll, während der Art. IV. §. 11 und folg., sowie der Art. V. §. 13 und folg. erst am 26. und 27. Februar auf die Tagesordnung gekommen seyen; worauf der Vorsitzende bemerkt, daß das Letztere auf einem Irrthum beruhe, vielmehr die fraglichen Paragraphen schon in der vorigen Woche auf die Tagesordnung gesetzt worden seyen.

Nachdem hierauf über §. 14 Moriz Mohl, Nauwerck, Dienstl, Buß und, als Berichterstatter für den Ausschußantrag, Riesser gesprochen, während welcher Verhandlung der Vicepräsident Kirchgeßner den Vorsitz führt, und im Laufe der Discussion Kohlparzer und Stein zwei neue Anträge eingebracht haben, wird zur Abstimmung geschritten. Der Antrag von Kohlparzer, womit derselbe seinen früheren Antrag verbessert, lautet nun:

„Die Wahl ist indirekt. Auf 500 Seelen fällt ein Wahlmann und auf 200 Wahlmänner ein Abgeordneter. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen."

der des Abgeordneten Stein:

„Ich beantrage zuerst den Satz des §. 14: „Die Wahl ist direkt", und dann den zweiten Satz des §. 13 nach erfolgter Entscheidung, ob die Wahlen direkt oder indirekt zu geschehen haben, in folgender Fassung zur Abstimmung zu bringen, und zwar

a) bei Annahme direkter Wahlen:

„Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden, und die durch Kugelung zu ermittelnde absolute Stimmenmehrheit der Wähler jedes einzelnen Wahlbezirkes entscheidet, ob in demselben die Abstimmung mündlich zu Protokoll oder durch Stimmzettel ohne Unterschrift zu erfolgen habe. Bei Stimmengleichheit geschieht die Abstimmung mündlich zu Protokoll.

b) bei Annahme indirekter Wahlen:

„Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden. In jedem Wahlbezirke stimmen durch Kugelung die Urwähler zunächst darüber ab, ob die Wahl der Wahlmänner, und dann, ob die Wahl der Abgeordneten mündlich zu Protokoll oder durch Stimmzettel ohne Unterschrift zu erfolgen habe. Welche dieser Abstimmungsweisen eintreten solle, entscheidet für den Wahlbezirk die absolute Stimmenmehrheit der Urwähler desselben, für den Wahlkreis die absolute Stimmenmehrheit der Urwähler aller dazu gehörigen Wahlbezirke. Wo sich hiebei eine Stimmengleichheit ergiebt, geschieht die Wahl der Wahlmänner oder der Abgeordneten mündlich zu Protokoll."

Zunächst wird der Antrag, den §. 14 vor §. 13 zur Abstimmung zu bringen, abgelehnt, und der von Stein gestellte Antrag zurückgenommen.

Der Grävell'sche Antrag findet nicht die erforderliche Unterstützung. Dasselbe Schicksal theilt der Antrag des Abgeordneten Dienstl, womit zugleich der Unterantrag des Abgeordneten Nagel von Balingen wegfällt. Der Antrag von Linde findet dagegen die nöthige Unterstützung. Der des Abgeordneten Kohlparzer wird nicht genügend unterstützt. Der Eisenmann'sche Antrag wird zurückgezogen.

Der Vorsitzende verkündet sofort die Reihenfolge, in der er die übrig bleibenden Anträge zu §. 13 zur Abstimmung bringen werde.

Tafel von Zweibrücken beantragt die namentliche Abstimmung über den zweiten Theil des §. 13 und das Minoritätserachten, welcher Antrag die erforderliche Unterstützung findet.

Sofort wird der erste Satz des §. 13 nach dem Vorschlag des Verfassungsausschusses angenommen und der Zusatzantrag von Tafel aus Stuttgart abgelehnt.

Der zweite Satz des Ausschußantrages wird in namentlicher Abstimmung mit 239 gegen 230 Stimmen abgelehnt und dagegen das Minoritätserachten mit 249 gegen 218 Stimmen angenommen.

Linde giebt folgende Erklärung zu Protokoll:

„Da mir die Gelegenheit, die Gründe meiner Abstimmung von der Rednerbühne anzugeben, durch den Schluß der Berathung entzogen worden ist, so erkläre ich zu Protokoll, daß ich mit „Ja" gestimmt habe, weil ich die persönliche, mündliche Abstimmung als die wesentliche Form der öffentlichen betrachte; die öffentliche und geheime Abstimmung sich aber nur dadurch in ihrem Werthe unterscheiden, daß bei letzterer mehr dem Intriguenspiele, bei ersterer mehr der Menschenfurcht Einfluß gestattet ist; ich aber die letztere, so lange sie nicht die Folge eines unbedingten Terrorismus ist, was ich auf die Dauer nicht befürchte, als das minder gefährliche und nachtheilige ansehe."

Ebenso Bresgen, Böcking und Johannes:

„Wir sind im Princip für das öffentliche Stimmabgeben und haben die desfallsige Frage mit „Ja" beantwortet. Die Mehrheit hat sich dagegen ausgesprochen. Wir verkennen nicht, daß wichtige Gründe für die Heimlichkeit der Wahlen sprechen und wir haben uns, indem wir in zweiter Linie für das nicht öffentliche Stimmabgeben stimmten, darum jener Mehrheit unterworfen, um das Nichtzustandekommen eines Beschlusses verhüten zu helfen."

Der Vorsitzende verkündet sofort die Reihenfolge, in der er die zu §. 14 gestellten Anträge zur Abstimmung bringen werde.

Rösler von Oels beantragt zu den Worten „die Wahl ist direkt" namentliche Abstimmung. Nachdem die-

ser Antrag die erforderliche Unterstützung gefunden, wird jener Satz mit 264 gegen 202 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Der zweite Satz „Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.“ wird ebenfalls angenommen.

Ebenso der zweite und dritte Absatz des §. 14 nach dem Antrag des Verfassungsausschusses.

Nachdem sofort Vertagung beantragt und von der Versammlung beschlossen worden ist, zeigt der Vorsitzende noch den Austritt des Abgeordneten v. Mayern aus Wien an, verkündigt die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse und Abtheilungen, so wie die Tagesordnung für die nächste Sitzung und schließt die heutige Nachmittags 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hundertneunundsiebenzigsten öffentlichen Sitzung vom 1. März übergebenen Petitionen.

1) Zweite Reihenfolge von Bittschriften gegen ein preußisches Kaiserthum und für Erhebung Oesterreich's aus nachfolgenden Gemeinden Ober- und Niederschwaben's, überreicht durch den Abgeoedneten Gfrörer:

von der Gemeinde Aepfingen, Oberamts Biberach;
" " " Asmannshort;
" " Stadtgemeinde Biberach, angehängt eine gleiche Adresse der Gemeinde Wathausen;
von der Gemeinde Emerkingen, Oberamts Ehingen;
" " " Göglingen, " Rottweil;
" Ingeldingen, Oberamts Waldsee; angehängt eine gleiche Adresse von der Gemeinde Gardt;
" Maselheim; Oberamts Biberach;
" Mettenberg, " "
" Mettelbiberach, " "
" Rechtenstein, " "
" Schlier, Oberamts Ravensburg;
" Schemmerberg, Oberamts Biberach;
" Klein-Sießen, Oberamts Geißlingen;
" Steinhausen, " Waldsee;
" Straßdorf, " "
" Sulmingen, " "
" Väschenbeuren, " Volzheim;
" der Stadtgemeinde Wiesensteig;
" der Gemeinde Wuchzenhofen, Oberamts Leutkirch;
" " " Wurmlingen, " Tuttlingen;

ferner:

von der Gemeinde Baisingen, Oberamts Horb;
" " " Bolstern, " Saulgau;
" Dormettingen, " Rottweil;
" Dotternhausen, " "
" Erlenbach, " Neckarsulm;
" Groß-Eislingen, " "
" Hailtingen, " "
" Laufen, " "
" Rechberghausen, " "
" Rengnishausen " Tuttlingen;

vereinigte Bittschriften von den Gemeinden Schönthal, Berlichingen, Oberkessingen, Bieringen, Westernhausen und Mühlhof;

von der Gemeinde Seibrarz, Oberamts Leutkirch;
" " " Temerdingen, " Blaubeuren;
" Weilheim, " Tuttlingen;
" Wundelsheim " Rotenburg.

2) Adresse der Gemeinde Reichenhofen, Oberamts Leutkirch, in gleichem Betreff, übergeben durch den Abgeordneten Gfrörer, im Auftrage des Fürsten Waldburg-Zeil.

Hundertachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 2. März 1849.

Vorsitzender: **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 9 Uhr 20 Minuten eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (179.) Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende macht den Eingang folgender Geldbeiträge bekannt:

1) 100 fl., Beitrag von Herrn Rudolph Kugler in Venedig, überreicht vom Abgeordneten Dr. Jucho.
2) 162 fl. 40 kr. C. M. oder 195 fl. 12 kr. rhein., weiterer Ertrag der von den Ständen in Oberösterreich veranstalteten Sammlung, nachträglich

zu den bereits eingesendeten 1459 fl. C. M., übergeben vom Abgeordneten Kagerbauer.

3) Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung in Oldenburg hat an das Reichsministerium der Finanzen direct eingesendet:

195 Thlr. Louisd'or und 180 Thlr. 45 Grot. Crt., ferner aus Zwischenahn: 25 Thlr. Louisd'or.

4) 10 Thlr. 21 Ggr., Sammlung in Knesenbeck und Umgegend, eingesendet durch das dortige Comité, und übergeben von dem Abgeordneten Winter.

Er zeigt ferner an, daß zu den Erklärungen der Regierungen über den Verfassungsentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, noch folgende Erklärungen nachträglich eingegangen und von dem Präsidenten des Reichsministeriums an die Versammlung abgegeben worden seyen:

1) Erklärung der K. Bayerischen Regierung, d. d. 28. Februar 1849.

2) Collectiv-Erklärung, d. d. Frankfurt 1. März, unterzeichnet von den Bevollmächtigten

für Preußen,
Baden,
Kurhessen,
Schleswig-Holstein,
beide Mecklenburg,
Oldenburg,
Luxemburg,
Braunschweig,
Sachsen-Weimar,
Coburg-Gotha,
Waldeck und Lippe,
Schaumburg-Lippe,
Lübeck,
Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Meiningen,
Hohenzollern, Reuß und Homburg,
Bremen,
Hamburg,
beide Schwarzburg,
Nassau,
Großherzogthum Hessen,

mit Separaterklärungen von den Bevollmächtigten für Schwarzburg und Luxemburg.

3) Eine weitere Erklärung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, d. d. 1. März.

4) Eine weitere Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten vom 1. März.

5) Eine weitere Erklärung des Bevollmächtigten für Lübeck, d. d. 1. März.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er diese Erklärungen an den Verfassungsausschuß gelangen lassen werde.

(Dieselben sind abgedruckt im zweiten Beilagenheft, Seite 1003 ff.).

Abgeordneter Wesendonck wird zur Verlesung einer von ihm gestellten Interpellation an das Reichsministerium des Auswärtigen aufgerufen, ist aber in der Versammlung nicht anwesend.

Reichsfinanzminister v. Beckerath beantwortet eine Interpellation von Schoder und Genossen, die dahin lautet:

„Glaubhafter Mittheilung zufolge ist für die Verpflegung der seit dem 23. September v. J. in Bockenheim untergebrachten Reichstruppen — anfangs 1200, dermalen 200 — 300 Mann — noch kein Kreuzer bezahlt, wodurch die unbemittelten Bürger, deren Vorräthe allmählig aufgezehrt sind, in eine sehr bedrängte Lage versetzt und den Wucherern preisgegeben werden. Von einem Betheiligten aufgefordert, stellen wir an die Ministerien des Kriegs und der Finanzen die Frage:

Ist es richtig, daß für die Verpflegung der in Bockenheim untergebrachten Reichstruppen seit dem 23. September v. J. noch nichts bezahlt ist?

Wird diese Frage bejaht, so stellen wir die weitere Frage:

Sind die Ministerien des Kriegs und der Finanzen gesonnen, ohne Verzug dafür zu sorgen, daß die den Einwohnern von Bockenheim gebührenden Verpflegungsgelder denselben ausbezahlt, dadurch den Forderungen des Rechts und der Humanität entsprochen, und eine Quelle gerechter Unzufriedenheit und Mißstimmung verschlossen werde?" —

in folgender Weise:

„Die Centralgewalt hat, wie der hohen Versammlung bekannt ist, behufs der baaren Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen unterm 27. November vorigen Jahres, auf Grund des Beschlusses der Reichsversammlung von demselben Tage, eine Umlage von 1,000,000 Thalern ausgeschrieben. Hierbei wurde seitens des Finanzministeriums die Anordnung getroffen, daß diejenigen Regierungen, in deren Staatsgebiet Reichstruppen aufgestellt waren, zunächst ihren betreffenden Matricularbeitrag zur Vergütung der Verpflegungsgelder an die Quartierträger zu verwenden hätten. Der Beitrag der Kurhessischen Regierung zu jener Umlage beläuft sich auf 31,264 fl. 8 kr., und diese Summe reicht nach einer diesseits aufgestellten Berechnung hin, sämmtliche an kurhessische Staatsangehörige bis zum Januar dieses Jahres zu entrichtende Einquartirungsgelder zu decken. — Das Finanzministerium, dem es hiernach unerwartet war, daß in Bockenheim noch keine Vergütung für Einquartirungsgelder erfolgt seyn solle, hat sich darüber mit dem Herrn Bevollmächtigten der kurhessischen Regierung in's Benehmen gesetzt, und die von diesem angestellten Erhebungen haben dargethan, daß allerdings, mit Ausnahme einer im vorigen Monat aus der kurhessischen Staatskasse vorschußweise geleisteten Zahlung im Betrage von 1928 fl. 46 kr. für im Monat October 1848 an die in Bockenheim einquartirt gewesenen Reichstruppen gelieferte Fourage, weitere Zahlungen für die Verpflegung der Reichstruppen in Bockenheim noch nicht geleistet worden seyen. Die Schuld hiervon trage indeß lediglich die städtische Behörde zu Bockenheim, indem dieselbe, ungeachtet vielfältiger, deßhalb an sie ergangener Aufforderungen erst am 19. vor. Monats die Nachweisungen zu der Liquidation über die Verpflegungskosten der vom 23. September bis zum Monat December v. J. daselbst einquartirten Reichstruppen an das Verwaltungsamt in Hanau eingeliefert habe, von welchem sie,

nach vorgängiger Prüfung und Berichtigung, am 25. vorigen Monats an den kurfürstlichen Bezirksvorstand des Verwaltungsbezirkes Hanau abgegeben, und sodann von diesem am 27. vorigen Monats an das kurfürstliche Ministerium des Innern abgesandt worden seyen. Es sey deßhalb zu erwarten, daß nunmehr in aller Kürze die fragliche Zahlung geleistet werden wird."

Abgeordneter Zimmermann von Spandow fragt, nach welchem Reglement und nach welchen Vorschriften dieser Gegenstand beurtheilt werde?

Der Vorsitzende bemerkt, daß dies eine neue Interpellation und kein Antrag sey, und daß er ihm daher das Wort nicht weiter geben könne.

Abgeordneter Zimmermann stellt hierauf folgenden Antrag:

"Daß die für die Einquartirung der Reichstruppen erlassenen Vorschriften durch den Herrn Finanzminister näher bezeichnet werden mögen."

Man geht sodann zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zu §. 15 des Entwurfs des Wahlgesetzes. Die Discussion über diesen Paragraphen wird abgelehnt, und es ist damit der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Nagel von Obervichtach, den §. 15 dahin zu fassen:

"Für jeden Abgeordneten ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen, welcher aber erst dann einzutreten hat, wenn der Abgeordnete selbst sein Mandat nicht annimmt oder definitiv niederlegt."

da ihm die Unterstützung von 20 Unterschriften fehlt, erledigt. Der §. 15 wird sodann, wie ihn der Entwurf vorschlägt:

"Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen."

angenommen.

Auf die Discussion über §. 16 wird ebenfalls verzichtet, und es ist damit der Antrag des Abgeordneten Dienstl, dem §. 16 die Fassung zu geben:

"Die Wahlen haben im Umfang des ganzen Reiches an einem und demselben Tage zu beginnen, den die Reichsregierung bestimmt. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben."

wegen Mangels der erforderlichen Unterschriften erledigt.

Der §. 16 des Entwurfs wird, wie er vorgeschlagen ist, also in folgender Fassung angenommen:

"Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben."

Damit sind die Anträge der Abgeordneten Goltz:

"Nachwahlen müssen natürlich auf dieselbe Weise, wie die ersten Wahlen veranlaßt werden.

Veranlassen die Einzelstaaten die Eintheilung der Bezirke und die Wahlen, so ist der Satz des §. 16:

"Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben" überflüssig, für den Fall, daß das Minoritätserachten zu §. 7 und §. 17 angenommen wird, ist gedachter Satz ein Widerspruch mit dem ersten Wahlverfahren.

Es wird daher beantragt, diesen zweiten Satz des §. 16 ganz wegzulassen, und Rheinstein, dahin lautend:

"Sowohl die Gesammtwahlen, als auch die spätere etwa erforderlichen Ergänzungswahlen werden von der Reichsregierung ausgeschrieben, und zwar die ersteren für den ganzen Umfang des Reichs auf einen und denselben Tag."

erledigt.

Auf die Discussion über §. 16 wird ebenfalls nicht eingegangen. Nach vom Präsidenten geordneter Fragestellung wird zuerst über den Antrag von Günther und Genossen:

"Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Zusammensetzung der Wahlausschüsse und des Wahlverfahrens, insoweit solches nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden durch ein Einführungsgesetz bestimmt, dessen Entwurf der Verfassungs-Ausschuß der constituirenden Nationalversammlung vorlegen wird."

abgestimmt, derselbe aber verworfen. Der Antrag des Verfassungs-Ausschusses, wie ihn der Entwurf enthält:

"Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt."

so wie der Zusatz-Antrag von Zell und Genossen:

"hinter die Worte: . . "festgestellt worden ist" zu setzen: "oder durch Anordnungen der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird""

werden dagegen angenommen.

Es wird zur Verhandlung über die Reichsmatrikel Anlage A übergegangen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Antrag von Schubert und Genossen:

"Zur Anlage A, Reichswahlmatrikel Nr. 6.

Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg werden zusammengelegt mit Anhalt-Dessau und erhalten zusammen 2 Stimmen im Volkshause."

zurückgenommen, der von Deecke und Genossen aber durch die Abstimmung über §. 9 erledigt sey. Der Vorsitzende verliest einen neu eingegangenen Antrag von Backhaus und Genossen:

"Zur Anlage A der Reichswahlmatrikel:

Zum Zweck der Wahlen zum Volkshaus werden zusammengelegt ꝛc. beantragen wir den Zusatz: "Pyrmont mit Preußen."

und, nachdem die Discussion zugelassen worden, wird die Rednerliste verlesen, und die Discussion beginnt. Es sprechen Venedey, Rüder, Jahn, M. Mohl und der Berichterstatter Riesser. Die Anträge von Schädler:

"Das Fürstenthum Liechtenstein bildet für sich einen Wahlkreis zur Wahl in's Volkshaus."

und von Cropp und Genossen:

„Damit nicht die Herrschaft Kniphausen, wie früher auf dem Wiener Congresse, so auch jetzt wieder vergessen werde, beantragen wir zu der Reichswahlmatrikel in Anlage A des Wahlgesetzes den Zusatz:

„9. Kniphausen mit Oldenburg“

finden keine genügende Unterstützung; der von Benedey:

„Zusatz zu Anlage A Reichsmatrikel Nr. 2:

2., Hessen-Homburg v. d. H. mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessenhomburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rhein-Ufer mit Rheinbaiern.“

wird dagegen genügend unterstützt. Nach geordneter Fragestellung werden der Eingang der Anlage A und der Satz sub 1:

„Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1. Liechtenstein mit Oesterreich,“

statt des zweiten Satzes dagegen der Antrag von Benedey:

„Hessen-Homburg v. d. H. mit dem Großherzogthum Hessen; das Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer aber mit Rheinbaiern.“

sodann die Sätze sub 3 bis 7 einschließlich:

„3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel;

4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen;

5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie;

6. Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg;

7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein;“

endlich als Nr. 8 der Antrag von Cullmann und Genossen:

„8. der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen;“

und als Nr. 9 der Antrag von Backhaus und Genossen:

„9. Pyrmont mit Preußen.“

angenommen.

Man geht sodann zur Berathung des „Reichsgesetzes, die Tagegelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstag“ über. Der Vorsitzende verliest die bereits gedruckten Verbesserungsanträge und folgenden neu eingegangenen Antrag von Linde und Genossen:

„Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten keine Tagegelder.“

Die Rednerliste wird verlesen, und, nachdem die Discussion zugelassen worden, sprechen Schulz von Darmstadt, Raumer von Berlin, Benedey und Zimmermann von Stuttgart. Der Vorsitzende verliest, nachdem der Letztere geendet, folgenden inzwischen eingegangenen Antrag von v. Wulffen:

„Es sey der Paragraph über die Reisekosten und Tagegelder in folgender Weise zu fassen:

Die Mitglieder ꝛc. erhalten ein Tagegeld von 5 fl. rhein. und eine Reisekosten-Entschädigung von 1 fl. für die Meile für Hin- und Rückreise, sohin 30 kr. für jede Meile des Weges.“

Der Berichterstatter verzichtet auf's Wort.

Die Anträge von Schulz aus Darmstadt:

„Die für die Mitglieder des Volkshauses und Staatenhauses zu 7 fl. rhein. beantragten Tagegelder auf höchstens 5 fl. herabzusetzen.“

und von v. Wulffen, welch' letzterer oben schon eingerückt ist, finden keine genügende Unterstützung. Nach geordneter Fragestellung wird der Antrag des Entwurfs, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt:

„Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagegeld von 7 Gulden rhein. und eine Reisekostenentschädigung von 1 Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise.“

angenommen, womit die Anträge von Lette und Genossen:

„Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagegeld von 3 Thalern oder 5 fl. 15 kr. rhein.“ (u. s. w. wie im Entwurf.)

sowie von v. Linde und Genossen erledigt sind. Der Zusatzantrag von Wiesner und Genossen:

„Nach dem Worte „Rückreise“ den Zusatz zu setzen:

und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.“

wird angenommen; der Zusatzantrag von Schlöffel und Genossen:

„Staatsbeamte haben bei Annahme der auf sie gefallenen Abgeordnetenwahl, während der Dauer der Sitzungsperiode, keinen Anspruch auf Amtsgehalt.“

dagegen abgelehnt.

Die Berathung und Abstimmung über das Wahlgesetz, so wie über das Gesetz über die Reise- und Tagegelder ist somit erledigt, und ehe nun zu der von mehreren Seiten verlangten und genügend unterstützten namentlichen Abstimmung über das Wahlgesetz, wie es aus erster Lesung hervorgegangen, geschritten wird, verlangt Beseler von Greifswalde, daß zuerst das Gesetz verlesen werde. Sein Antrag wird aber abgelehnt.

Das Gesetz, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen, wird sodann, vorbehaltlich der zweiten Lesung, in namentlicher Abstimmung mit 256 gegen 194 Stimmen angenommen. Vier Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten.

Der Vorsitzende verliest die folgende Erklärung:

„Die Unterzeichneten, welche für den Wahlgesetzentwurf als Ganzes gestimmt haben, verwahren sich hierdurch gegen die Annahme, als ob sie mit allen Bestimmungen dieses Entwurfes sich hätten einverstanden erklären wollen, vielmehr erachten sie denselben mit wesentlichen Mängeln behaftet, deren Beseitigung sie von der zweiten Lesung erwarten.

(gez.) Reichensperger. Lindner. Kerer. Streffleur. Polatzek. Lienbacher.

Er bringt sodann folgenden Antrag von v. Trützschler und Genossen:

„In Erwägung, daß das von dem Verfassungsausschusse dem Wahlgesetze zu Grunde gelegte System in der Versammlung nur 21 Stimmen für sich erhalten hat, nach diesem Resultate aber der Ver-

fassungsausschuß nicht für geeignet angesehen werden kann, die Revision des Wahlgesetzes im Sinne der Majorität der Nationalversammlung vorzunehmen;

in weiterer Erwägung, daß bei der Länge der Zeit, welche der Verfassungsausschuß auf die Revision der Grundrechte nach der ersten Lesung derselben veranstaltet hat, die Befürchtung entstehen muß, es werde auch die zweite Lesung des Wahlgesetzes, wenn dessen Revision dem Verfassungsausschuß übertragen wird, in allzuweite Ferne hinausgerückt werden; — stelle ich den Antrag:

Die Nationalversammlung beschließt, sofort nach der Beendigung der ersten Lesung des Wahlgesetzes einen besonderen Ausschuß von 15 Personen durch die Abtheilungen zu erwählen, und demselben die sofortige Vornahme der Revision des Wahlgesetzes aufzutragen."

zur Kenntniß der Versammlung; es wird über ihn sofort abgestimmt, derselbe aber verworfen.

Der Vorsitzende verliest folgenden dringenden Antrag von Edel:

"Die hohe Nationalversammlung wolle dem Verfassungsausschuß den Auftrag ertheilen, die Berichterstattung über den noch nicht publizirten Theil der Grundrechte in der Art zu beschleunigen, daß die zweite Lesung derselben möglichst bald vorgenommen werden kann."

Die Dringlichkeit wird erkannt und Abgeordneter Edel erhält das Wort. Nachdem nach ihm noch Riesser über den Antrag gesprochen, wird die Discussion geschlossen und der Antrag Edel's angenommen.

Der Vorsitzende verliest sodann nachfolgenden dringenden Antrag von Vogt und Eisenstuck:

"Dem Verfassungsausschuß aufzutragen, die zweite Lesung des Wahlgesetzes als Grundlage so vorzubereiten, daß die zweite Lesung in dem Beginne der nächsten Woche stattfinden könne."

Die Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt auch in der Gegenprobe zweifelhaft. Es wird daher durch Stimmzettel abgestimmt, die Dringlichkeit aber nach der von den Schriftführern vorgenommenen Zählung mit 228 gegen 211 Stimmen abgelehnt.

Die Dringlichkeit eines weiteren dringlichen Antrags von Schoder und Genossen:

"Den Verfassungsausschuß mit ungesäumter Zusammenstellung der Beschlüsse über das Wahlgesetz zu beauftragen, damit die zweite Lesung desselben im Laufe der nächsten Woche nach erfolgter zweiter Berathung des rückständigen Theils der Grundrechte begonnen werden könne."

wird gleichfalls abgelehnt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß ihm von dem Präsidenten des Reichsministerraths im Laufe der Sitzung noch eine Erklärung, nämlich von Schaumburg-Lippe in Bezug auf den Verfassungsentwurf zugekommen sey. Auch diese Erklärung werde dem Verfassungsausschuß überwiesen.

(Ist im zweiten Beilagenheft, Seite 1012 abgedruckt.)

Der Vorsitzende spricht noch seine Ansicht über die nächste Tagesordnung aus, wobei er anzeigt, daß folgender, an den Prioritätsausschuß gegangener Antrag des Abgeordneten Rösler von Oels:

"In Erwägung, daß die preußische Circularnote, d. d. 23. Januar, ebensowohl wie die österreichische, d. d. 4. Februar, die Zustandebringung des Verfassungswerks zum Inhalte hat, soweit sie durch die Zeitungen bekannt geworden ist; — beantrage ich:

1) daß die preußische Circularnote vom Reichsministerium dem Hause offiziell mitgetheilt werde;

2) daß dieselbe in ganz gleicher Weise wie die österreichische an den Verfassungsausschuß verwiesen werde;

3) daß dem betreffenden Ausschuß aufgegeben werde, über beide Noten an die Versammlung besonderen Bericht zu erstatten."

zurückgenommen sey.

Wesendonck stellt sodann noch seine schon im Beginne der heutigen Sitzung erwähnte Interpellation an den Minister des Auswärtigen dahin:

"Ob es wahr sey, daß Dänemark den Waffenstillstand in Malmöe gekündigt habe?"

Venedey interpellirt den Ausschuß für Volkswirthschaft, wegen einer Petition von Hessen-Homburg.

Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 12½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Montag den 5. März 1849, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

2) Berathung über den Antrag des Abgeordneten Fehrenbach, Niederlegung der auf die Verlegung von Reichstruppen in das Großherzogthum Baden bezüglichen Akten auf den Tisch des Hauses betreffend.

3) Berathung des von dem Abgeordneten Fischer, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, erstatteten Berichts über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Ergänzungswahlen in den Ausschüssen betreffend.

4) Berathung des von dem Abgeordneten v. Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten fünften Berichts, über verschiedene an die Reichsversammlnng gelangte Eingaben.

5) Berathung des von dem Abgeordneten Reichensperger, Namens des Ausschusses zur Begutachtung der Wahlen in dem badischen Bezirke Thiengen, erstatteten Berichts, betreffend die am 26. Oktober v. J. stattgehabte Wiedererwählung des Dr. Fr. Hecker, als Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung.

6) Berathung des vom Abgeordneten Mittermaier, Namens des Gesetzgebungsausschusses, erstatteten Berichts, über die an den Ausschuß gewiesenen Anträge

und Petitionen in Beziehung auf die Bearbeitung allgemeiner deutscher Gesetzbücher.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 2. März übergebenen Petitionen.

1) Adresse des constitutionellen Vereins zu Neuwied für ein erbliches Oberhaupt.

2) Adresse gleichen Inhalts aus den Kirchspielen Lehnsahr und Altenkrempe in Holstein und für Uebertragung der Oberhauptswürde an Preußen.

3) Adresse vieler Einwohner aus Bielefeld, gleichen Inhalts, übergeben vom Abgeordneten Schreiber.

4) Adresse gleichen Inhalts von den Wahlmännern für die erste Kammer aus den Kreisen Bochum, Dortmund, Hagen, Altena, Iserlohn und Hamm, übergeben vom Abgeordneten Evertsbusch.

5) Adresse gleichen Inhalts von dem constitutionellen Verein in Lüdenschmied (357 Mitglieder), übergeben von Demselben.

6) Adresse gleichen Inhalts von dem constitutionellen Verein zu Wesel.

7) Adresse des vaterländischen Vereins zu Warberg in Braunschweig, um Ausschluß der österreichischen Abgeordneten von der weiteren Berathung des Verfassungswerks.

8) Petition des constitutionellen Vereins zu Hörde, in der Grafschaft Mark, für die Erblichkeit der Oberhauptswürde.

9) Desgleichen des Vorstandes des constitutionellen Bürgervereins zu Saarbrücken, gleichen Inhalts.

10) Desgleichen des vaterländischen Vereins zu Seesen, gleichen Inhalts.

11) Adresse des Bürgervereins für Freiheit und Ordnung in Nürnberg, betreffend die Uebertragung der Kaiserwürde an den König von Preußen, übergeben vom Abgeordneten Dr. Krafft aus Nürnberg.

12) Petition aus Varel an der Jahde, für Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes und Uebertragung desselben an die Krone Preußen's, übergeben vom Abgeordneten Röder.

13) Adresse des Bürgervereins zu Braunschweig gegen den Inhalt der österreichischen Note vom 4. Februar, für die Erblichkeit und Uebertragung der Oberhauptswürde an Preußen und um Ausschluß der österreichischen Abgeordneten von der weiteren Berathung der Verfassung.

14) Adresse gleichen Inhalts vom vaterländischen Verein zu Hessen in Braunschweig.

15) Desgleichen vom Bürgerverein zu Calvörde.

16) Desgleichen vom vaterländischen Vereine zu Königslutter.

17) Petition einer größeren Anzahl Einwohner zu Langenberg für Erblichkeit und Uebertragung der Oberhauptswürde an die Krone Preußen's.

18) Petition gleichen Inhalts aus den Gemeinden Praunheim, Bonames, Niedereschbach und Preungesheim, Frankfurter Gebietes, übergeben von dem Pfarrer Richter in Praunheim.

19) Adresse des deutsch-constitutionellen Vereins zu Jena gegen den Inhalt der österreichischen Note vom 4. Februar.

20) Adresse des constitutionellen Preußen-Vereins zu Wechsel für Erblichkeit der Oberhauptswürde.

21) Adresse des Coblenzer Bürgervereins für gesetzliche Freiheit und Volkswohl gegen den Inhalt der österreichischen Note und für unbeirrte Vollendung der Verfassung.

22) Petition des Central-Volksvereins zu Hersfeld, um Entscheidung der Oberhauptsfrage im Sinne der Demokratie.

23) Adresse des vaterländischen Vereins zu Braunschweig gegen den Inhalt der österreichischen Note vom 4. Februar und Beendigung des Verfassungswerkes ohne Rücksicht auf dieselbe.

24) Adresse vieler Einwohner von Roosdorf für ein erbliches Kaiserthum, übergeben vom Abgeordneten v. Kösteritz.

25) Protest von 537 Familienvätern in Woldegk in Mecklenburg-Strelitz und Umgegend, gegen die Uebertragung der deutschen Kaiserkrone an Preußen, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

26) Eingabe des Kaufmanns Schülte aus Münster, in Westphalen, gegen norddeutsche Hegemonie für „Großdeutschland“ sich aussprechend.

27) Vierzehn Petitionen, dem Beschluß der sächsischen Kammer, bezüglich der Oberhauptsfragen beistimmend, übergeben vom Abgeordneten Günther.

28) Desgleichen Eingabe aus Lobau in Sachsen.

29) Desgleichen von 148 Einwohnern der Landgemeinde Ober-Reichenbach im sächsischen Voigtlande.

30) Desgleichen von Adorf ebendaselbst.

31) Desgleichen von Schandau, übergeben durch den Abgeordneten Roßmäßler.

32) Adresse des Volksvereins zu Kaiserslautern wegen zu veranstaltender Neuwahlen vor Beginn der zweiten Lesung der Verfassung, übergeben vom Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern.

33) 18 Adressen aus nachfolgenden Gemeinden des Landcommissariats Kirchheimbolanden in der Pfalz, als: a) Kirchheimbolanden, b) Stetten, c) Albisheim, d) Munchenheim, e) Mörsfeld, f) Kriegsfeld, g) Murrheim, h) Fieselthum, i) Dannenfels, k) Oberwiesen, l) Gauersheim, m) Ilbersheim, n) Morschheim, o) Bolanden, p) Orbis, q) Bischheim, r) Inbolsweiler und Bernhausen, s) Rittersheim, Protest gegen die Gesetzentwürfe „das Reich und die Wahlen zum Volkshause“ betreffend; übergeben von dem Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern.

34) Petition aus Weimar und vielen Ortschaften der Umgegend, die beschlossene Verfassung bei der zweiten Lesung im Sinne der Volkssouveränetät und Volkseinheit zu verbessern; übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

35) Adresse, beschlossen in einer Volksversammlung zu Würzburg und viele Beitrittserklärungen zu derselben, die Verbesserung mehrerer Bestimmungen der Reichsverfassung bei der zweiten Berathung derselben betreffend.

36) Adresse gleichen Inhalts mit 3618 Unterschriften; übergeben vom Abgeordneten Geigel vorbehaltlich weiterer Nachträge.

37) Adresse gleichen Inhalts, im Namen der in Schleitz am 14. Februar abgehaltenen Volksversammlung unterschrieben von mehreren Gemeinden und Volksvereinen; übergeben vom Abgeordneten Fröbel.

38) Petition gleichen Inhalts vom Vaterlands- und Märzverein zu Stadtilm.

39) Adresse der Vaterlandsvereine und Märzvereine zu Rudolstadt, Blankenburg und vielen anderen Orten, die Abänderung mehrerer Punkte der Reichsverfassung betreffend.

40) Adresse des Märzvereins und vaterländischen Vereins zu Oberweisbach, Lichte und Wallendorf und des demokratischen Vereins zu Großbreitenbach in gleichem Betreff; übergeben vom Abgeordneten Hönniger.

41) Desgleichen vom Bürgerverein zu Schlotheim in Thüringen, in Betreff mehrerer Verfassungsfragen.

42) Adresse von 145 Bürgern der Stadt Sindelfingen im Königreich Würtemberg gegen die Beschlüsse der Reichsversammlung in Beziehung auf die Reichsgewalt, das Reichsoberhaupt und die Gewähr der Verfassung, d. d. 14. Februar, übergeben vom Abgeordneten Schott.

43) Petition des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Watsdorf um Abänderung mehrerer Verfassungsbestimmungen.

44) Petition der Bürger von Heuchelheim, die Reichsverfassung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

45) Desgleichen aus Bergzabern, Gleiszellen und Gleishorbach gleichen Inhalts, übergeben von Demselben.

46) Zuschrift vieler Einwohner aus dem Oberamtsbezirk Künzelsau (Würtemberg), enthaltend mehrfache dringende Wünsche, deren Gewährung von der zweiten Lesung der Verfassung im Interesse der Begründung dauernder Liebe zum Vaterland erwartet wird, übergeben vom Abgeordneten Rödinger.

47) Petition vieler Bürger und Einwohner von Gelnhausen, die Reichsverfassung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Förster.

48) Wünsche des Volksvereins zu Wertheim (Baden), die Reichsverfassung betreffend, insbesondere gegen die ständigen Gesandtschaften der Einzelregierungen, gegen das Staatenhaus, gegen die Lostrennung Oesterreichs, gegen einen Erbkaiser, gegen ein absolutes Veto und gegen den Reichsrath ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischoffsheim.

49) Petition des Vaterlandsvereins zu Dahlen in Sachsen gegen mehrere Verfassungsbestimmungen, gegen Losreißung Oesterreich's ꝛc., übergeben vom Abgeordneten Scharre.

50) Eingabe des Comité's für Volksversammlungen in Nürnberg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

51) Eingabe einer Anzahl Einwohner von Stockach in Baden, die Wahl eines deutschen Kaisers betreffend, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

52) Eingabe des Volksvereins zu Fallersleben, das Wahlgesetz betreffend, übergeben von Demselben.

53) Desgleichen des Bürgervereins zu Göttingen in demselben Betreff, übergeben vom Abgeordneten Zachariä.

54) Eingabe des Obergerichtsanwalts Dr. C. Sternberg zu Marburg in gleichem Betreff.

55) Protest des Volksvereins zu Halle wider die Verkümmerung des allgemeinen Wahlrechts, eingereicht vom Abgeordneten Schmidt von Löwenberg.

56) Eingabe des Abgeordneten Trabert, die Fassung des §. 11 des Wahlgesetzes betreffend.

57) Eingabe des Arbeiterbildungsvereins zu Frankfurt, das Wahlgesetz betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ziegert.

58) Zuschrift aus Stötteritz vom 10. Februar mit 177 Unterschriften, enthaltend die Beistimmung zu dem Beschlusse der sächsischen Ständeversammlung gegen die Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaates an ein unverantwortliches erbliches Oberhaupt, übergeben vom Abgeordneten Wuttke.

59) Zuschrift der Bürger und Einwohner der Stadt Celle und deren Vorstädte, bezüglich einer Erklärung des Königlich-Hannover'schen Gesammtministeriums vom 10. d. M. über das deutsche Verfassungswerk und die Grundrechte.

60) Adresse des Bürgervereins zu Cassel, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

Berichtigung.

Seite 529, Spalte 1, Zeile 10 von unten l. 331 verneinenden, statt 31 verneinenden.

Verhandlungen

der

deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung

zu

Frankfurt am Main.

Herausgegeben

auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redactions-Commission

und in deren Auftrag

von

dem Abgeordneten, Professor Dr. K. D. Haßler.

Dritter Band,

enthaltend die amtlichen Protokolle der 181. bis 234. Sitzung.

Frankfurt am Main,

Gedruckt bei C. Krebs-Schmitt.

1849.

Hunderteinundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es kommt der Austritt des Abgeordneten für den Wahlbezirk Tirschenreuth in Bayern, Gust. Schlör, zur Anzeige.

Ferner wird angezeigt, daß die Erklärungen der Bevollmächtigten für Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, Bremen und Braunschweig, desgleichen zwei collective Zusatzerklärungen mehrerer Bevollmächtigten eingegangen sind, die dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

(Dieselben sind nebst den vorhergegangenen Erklärungen abgedruckt als Beilage I. z. Prot. der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849, zweites Beilagenheft, Seite 947 ff.)

Gevekoht zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, den Entwurf eines Auswanderungsgesetzes;

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 1.)

Teichert, Namens des Wehrausschusses, einen Bericht über die Petitionen der Bürgerwehren in Gießen, Wetzlar und Butzbach;

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 9.)

Langerfeldt, Namens des Gesetzgebungsausschusses, einen Bericht über den Roßmäßler'schen Antrag, betreffend die Verletzung des Briefgeheimnisses;

Beilage Nr. III. (Viertes Beilagenheft, Seite 10.)

endlich v. Breuning, Namens des Ausschusses für Prüfung der Wahlen im badischen Bezirke Constanz und Thiengen, einen Bericht wegen Verhaftung des Abgeordneten Peter an;

Beilage Nr. IV. (Viertes Beilagenheft, Seite 11.)

welche Vorlagen sämmtlich gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gebracht werden sollen.

Würth von Sigmaringen verliest folgende Interpellation:

„Erwägend, daß die gegenwärtigen europäischen Verhältnisse eine klare, offene und entschiedene Politik erheischen;

erwägend, daß die Centralgewalt über ihre auswärtige Politik sich noch nicht ausgesprochen, und auch bisher keine Schritte gethan hat, welche dieselbe erkennen ließen;

erwägend, daß die bisherige Cabinetspolitik sich wesentlich verändert zu haben scheint, indem das Princip der Nichtintervention aufgegeben wurde;

erwägend, daß diese Systemsveränderung bereits zur Folge hatte, daß die Russen in Siebenbürgen einrückten, um das heldenmüthige Volk der Magyaren knechten zu helfen;

erwägend, daß die römische Republik in gleicher Weise bedroht zu seyn scheint, so wie auch bereits sardinische Truppen in das ehemalige Großherzogthum Toscana eingerückt seyn sollen, um dem Volke eine andere Verfassung aufzudringen und die alten verlebten Zustände, das monarchische System, wiederherzustellen;

erwägend, daß ein solches Verfahren nicht nur dem bisherigen, auf Transacte gegründeten Systeme, sondern auch dem Völkerrechte widerspricht;

erwägend, daß die deutschen Interessen darunter leiden, wenn die Befreiung der Magyaren und der Italiener unmöglich gemacht oder doch verzögert wird;

erwägend, daß es nicht nur die Ehre des wiedergebornen deutschen Volkes, sondern die Sicherheit seiner eigenen Existenz gebieterisch erfordert, das System der Volkssouveränität aufrecht zu erhalten und einem dagegen eingeleiteten Vernichtungskampfe entschieden und offen entgegenzutreten;

erwägend, daß dieser Kampf bereits begonnen hat, und daß eben deßhalb Gefahr im Verzug liegt;

erwägend, daß die Intervention des einen Staates die des Andern nicht nur berechtigt, sondern selbst benöthigt;

erwägend, daß die Centralgewalt zum Handeln berufen erscheint, und, um erfolgreich handeln zu können, ihre Politik kund geben muß, und,

in weiterer Erwägung, daß uns nach bereits gekündigtem Waffenstillstande des Dänenkönigs ein unmittelbarer Angriff bedroht; — stelle ich an das Reichsministerium die Frage:

welche Politik in diesen auswärtigen Angelegenheiten es befolgen und ob es das Princip der

Nichtintervention mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln aufrecht erhalten werde?"

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Die eingesammelten Zettel für die Wahl des ersten Präsidenten werden verlesen.

Es sind 368 Stimmzettel abgegeben; davon lauten 271 auf Eduard Simson aus Königsberg, 65 auf Schüler von Jena, 16 auf Kirchgeßner, 9 auf Edel und je einer auf Heinrich Simon, Kotschy, Schneer, Jahn, v. Trützschler, Beseler und v. Soiron.

Nach diesem Wahlresultate wird Eduard Simson aus Königsberg als 1. Präsident der Nationalversammlung für die nächsten 4 Wochen proclamirt, welcher auch sofort dieses Amt wieder antritt.

Bei der Wahl des 1. Vicepräsidenten sind von den abgegebenen 369 Stimmen auf Beseler aus Schleswig 226, auf Kirchgeßner 100, auf Edel 28, auf Schüler aus Jena 12, und auf v. Möring, Schneer und Reh je eine gefallen.

Hiernach ist Beseler aus Schleswig als 1. Vicepräsident gewählt und proclamirt.

Zum 2. Vicepräsidenten ist Kirchgeßner aus Würzburg mit 329 von 351 Stimmen erwählt und proclamirt.

Außer ihm haben noch Edel 15, Schüler aus Jena 2, Graf Deym 2, Schuler, Reh und Welcker je eine Stimme erhalten.

Hierauf verliest der Präsident des Reichsministerraths, Heinr. v. Gagern, folgende Erklärung:

„Die am 26. August 1848 zwischen Deutschland und Dänemark zu Malmö abgeschlossene Waffenstillstands-Convention ist dänischer Seits, und zwar in einer, den Verhältnissen nicht entsprechenden unförmlichen Weise gekündigt worden. Bei der Uebergabe der Kündigungsurkunde erklärte zwar der dänische Bevollmächtigte, daß Se. Majestät der König von Dänemark sich der vertrauensvollen Hoffnung hingebe, es werde der gefaßte Entschluß nicht zu einer Erneuerung der im vorigen Jahre stattgehabten Feindseligkeiten führen, und es suchte derselbe die Kündigung aus dem Gesichtspunkte der Beförderung des Friedens darzustellen.

So befremdend es schon lautet, einen wesentlich einer erneuerten Kriegserklärung gleichkommenden Act als zur Beförderung des Friedens dienend dargestellt zu vernehmen, so wird die Verwunderung dadurch noch gesteigert, daß die Kündigung der Malmöer Waffenstillstands-Convention Seitens Dänemark's zu dem Zeitpunkt geschah, als eben die Eröffnung der Friedensunterhandlungen durch die vermittelnde Macht England's eingeleitet worden und von Seiten des ersten Staatssecretärs Ihrer Königlichen Majestät von England der ernste Wunsch der Regierung der vermittelnden Macht ausgedrückt worden war:

„daß der diesseitige Gesandte zur Verlängerung des Waffenstillstandes mitwirken wolle, indem eine solche Verlängerung einer jeden nützlichen Unterhandlung unumgänglich nothwendig vorausgehen müsse."

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der gleiche Wunsch auch gegen Dänemark ausgesprochen worden ist. Der diesseitige Gesandte hat seine Zustimmung zu jenem Vorschlag der Verlängerung des Waffenstillstandes sofort erklärt. Auf diese und andere, während der Dauer der Waffenstillstands-Convention von Seiten Deutschland's gegebene Beweise der Bereitwilligkeit zu friedlicher Verständigung, hat Dänemark mit der Kündigung der Waffenstillstands-Convention bei dem Beginn der Friedensunterhandlungen geantwortet. Unter den angeführten Umständen ist es zwar noch immer möglich, daß die übereilte Entschließung Dänemark's ohne Folgen bleiben werde. Die bereits eingeleiteten Friedensunterhandlungen sind aber natürlich als unterbrochen zu betrachten, bis die Uebereilung Dänemark's wieder gut gemacht ist, bis es feststeht, daß bis zu einem weiter zu bestimmenden Termine die Feindseligkeiten nicht werden erneuert, der status quo werde aufrecht erhalten werden. Auf diesen vorläufigen Zweck sind gegenwärtig die Unterhandlungen gerichtet.

Dem Reichsministerium liegt es ob, Sorge zu tragen, daß für den Fall der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten Deutschland gerüstet sey. Es ist desfalls das Erforderliche eingeleitet und die Centralgewalt zählt auf die Mitwirkung der Nationalversammlung und der Staatenregierungen, wenn das Bedürfniß eintreten sollte. Die Ehre Deutschland's im Frieden wahren zu können, war unsere Hoffnung und unser aufrichtiges Bestreben. Wenn die Schritte Dänemark's die Erneuerung des Krieges im Namen Europa's zur Folge haben sollten, so fällt die Schuld und Verantwortlichkeit auf Dänemark, und Europa wird der bisher diesseits eingehaltenen Mäßigung Anerkennung zollen. Sollte aber Dänemark geglaubt haben, aus der anscheinend gestörten Eintracht unter den deutschen Staaten Vortheil ziehen zu können, so wird das angegriffene Deutschland zeigen, daß es seine Entwickelungskämpfe zu begrenzen weiß; es wird mit Ernst bedacht seyn, daß das Verfassungswerk beendigt werde, die Glieder sich schließen.

Derselbe beantwortet sodann die Interpellationen des Abgeordneten Wesendonck wegen des Malmöer Waffenstillstandes, und des Abgeordneten Vischer aus Tübingen wegen des Einrückens russischer Truppen in Siebenbürgen, in Betreff welcher letztern sich der Interpellant künftige Anträge vorbehält.

Nachdem die Abgeordneten Riesser und Venedey sich über die erste Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten geäußert hatten, wird zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

„Berathung über Fehrenbach's Antrag, auf Vorlegung der das Einrücken von Reichstruppen in das Großherzogthum Baden betreffenden Acten."

übergegangen.

Der Antragsteller und Buß, und, nachdem ein Schlußantrag abgelehnt worden war, Fröbel und Vogt, Letzterer zu einer persönlichen Bemerkung, ferner der Unterstaatssecretär Bassermann für den Reichskriegsminister, und der Reichsminister-Präsident v. Gagern erhalten das Wort.

Der wiederholt beantragte Schluß der Debatte wird jetzt angenommen.

Der Vorsitzende weist das Verlangen des Antragstellers, statt seiner, einem Mitunterzeichner des Antrags, dem Abgeordneten Schoder das Schlußwort zu geben, als der Geschäftsordnung zuwider, ebenso das Verlangen, diese Frage durch Abstimmung zur Entscheidung zu bringen, zurück, worauf der Antragsteller selbst das Schlußwort nimmt.

Der Abgeordnete Buß hat den Antrag gestellt, über den Fehrenbach'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag kommt zuerst zur Abstimmung und wird angenommen.

Für den dritten Gegenstand der Tagesordnung sind keine Redner eingeschrieben.

Es kommt der Ausschußantrag:

„über den Antrag Wesendonck's, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betreffend, zur Tagesordnung überzugehen."

zur Abstimmung und wird angenommen.

Ebenso sind für den vierten Gegenstand der Tagesordnung keine Redner eingeschrieben.

Der Ausschußantrag:

„die in dem v. Buttel'schen Berichte erwähnten Eingaben zu den Acten zu nehmen."

wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bei dem fünften Gegenstande der Tagesordnung kommt zuerst folgender Antrag von Simon von Trier und Genossen:

„Die Nationalversammlung

Nach Einsicht: 1) ihres Beschlusses vom 10. August v. J., wodurch die auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl des badischen Wahlbezirkes Thiengen für ungültig und unwirksam erklärt worden;

2) der Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom 12. November pr., aus welcher hervorgeht, daß die Wahlmänner von Thiengen den Dr. Friedrich Hecker abermals zum Abgeordneten gewählt haben;

und in Erwägung, daß über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Abgeordneten nur die Wähler desselben, nicht aber die von andern Bezirken Gewählten zu entscheiden haben; daß Ausnahmen von diesem Grundsatze jedenfalls nur durch Gesetze bestimmt werden können; daß dergleichen Gesetze mit verbindlicher Kraft für die Reichsversammlung nicht vorliegen; daß auch für die Zukunft in dieser Hinsicht nicht einmal Gesetze zu erwarten stehen, welche die Wahlunfähigkeit an etwas Anderes knüpfen, als an eine rechtskräftige Verurtheilung, welche letztere sowohl in einzelnen Landesgesetzgebungen als auch in dem in erster Lesung angenommenen Reichswahlgesetze als allein maaßgebend angenommen ist;

daß während des Laufes der bloßen Untersuchung den badischen Gerichtsbehörden lediglich diejenigen Anträge an die Nationalversammlung vorzubehalten sind, welche sie im Interesse derselben für angemessen erachten. Aus diesen Gründen erklärt die Nationalversammlung, unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 10. August v. J., die auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl des vierten badischen Wahlbezirkes für gültig und wirksam."

zur Verlesung.

Sodann erhält Simon von Trier und, nachdem Moriz Hartmann verzichtet hat, der Berichterstatter Reichensperger das Wort.

Der Ausschußantrag:

„Die Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten, d. d. 14. November v. J., zu den Akten zu nehmen ohne ihr, zur Zeit wenigstens, weitere Folge zu geben."

wird angenommen.

Dadurch ist der sonst genügend unterstützte Antrag Simon's von Trier erledigt.

Bei dem sechsten Gegenstand der heutigen Tagesordnung kommen folgende Erklärung von Plathner:

„Den Bericht des Herrn Mittermaier habe ich dahin zu berichtigen, daß ich niemals beantragt habe, den Gesetzgebungsausschuß mit der Bearbeitung allgemeiner Gesetzbücher zu beauftragen. Der von mir gestellte Antrag hatte, wie die Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1848 ergiebt, den Zweck, nicht durch den Gesetzgebungsausschuß, sondern in ganz anderer Weise für die Einheit der Gesetzgebung zu wirken. Durch Schaffung des Reichsjustizministerii habe ich meinen Antrag als erledigt angesehen."

und die Anträge

1) von Huck und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, dem Reichsministerium Auftrag und Ermächtigung zu ertheilen, — wie zu Bearbeitung eines Handelsgesetzbuches, — so auch zu Vorarbeitung einer allgemeinen Gesetzgebung im bürgerlichen und Strafrecht, im bürgerlichen und im Strafverfahren, so wie zu Umgestaltung der bürgerlichen und der Strafgerichte, und was damit zusammenhängt, sofort eine Commission von Sachverständigen zu berufen, damit die dringendsten der zu bearbeitenden Entwürfe, wo möglich dem ersten ordentlichen Reichstag vorgelegt werden können."

2) von Scheller:

„Die Nationalversammlung wolle, unter Verwerfung des Antrags des Gesetzgebungsausschusses vom 27. Februar 1849, beschließen, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, baldigst dahin zu wirken, daß sämmtliche Regierungen der deutschen Einzelstaaten Sachverständige, welche der Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis ihres Landes genau kundig sind, ernennen, von welchen gemeinschaftlich Entwürfe allgemeiner Gesetzbücher für ganz Deutschland über bürgerliches Recht, Handelsrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren auszuarbeiten und einem künftigen Reichstage vorzulegen sind."

zur Verlesung.

Nach Verkündigung der Rednerliste erhalten Mareck, der folgenden Antrag stellt:

„Die Nationalversammlung beauftragt den Ausschuß für Gesetzgebung, ein Gesetz über das Staatsbürgerrecht und zwar ehestens auszuarbeiten und vorzulegen.“

Förster, der diesen Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Reichsministerium der Justiz wird aufgefordert, die Staaten-Regierungen zu veranlassen, eine Anzahl praktischer Rechtsgelehrten zur Bearbeitung allgemeiner deutscher Gesetzbücher an einem — vom Reichsministerium zu bestimmenden — Orte ohne Verzug zusammen treten zu lassen, dieser Versammlung auch eine Anzahl theoretischer Rechtsgelehrten beizugeben und die Reihenfolge der Arbeiten zu bestimmen.“

empfiehlt, und Huck, ferner der Reichsjustizminister Mohl und der Berichterstatter Mittermaier das Wort.

Die Anträge von Förster, Huck und Mareck, nicht aber der von Scheller, finden Unterstützung.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung kommt zuerst zur Abstimmung, und wird angenommen.

Dadurch sind die Anträge von Förster und Huck erledigt. Der Antrag von Mareck wird abgelehnt.

Der zweite Vicepräsident Kirchgeßner berichtet wegen mehrerer Urlaubsgesuche. Von dem Wehrausschusse werden für die ausgetretenen Mitglieder:

v. Mayern aus Wien.
v. Hagenow aus Langenfelde, und
v. Baumbach-Kirchheim aus Cassel

folgende neue Vorschläge gemacht:

Graf Coronini aus Görz.
Graf Deym aus Prag.
Eckart aus Lohr.
Langerfeldt aus Wolfenbüttel.
v. Selasinsky aus Berlin.
Streffleur aus Wien.
Tannen aus Zielenzig.
v. Zerzog aus Regensburg.

Es wird folgende Anzeige von Wigard verlesen:

„Es ist dem Unterzeichneten von mehreren seiner Collegen mitgetheilt worden, daß ein Mädchen für ihre lahme Mutter Geldbeiträge auf Grund eines Schreibens sammelt, welches mit meiner Unterschrift versehen ist, und dieses Mädchen giebt ferner an, daß ich ihm die Namen derjenigen Abgeordneten bezeichnet, bei welchen es sammeln soll.

Da ich ein solches Schreiben nicht ausgestellt, und eben so wenig eine solche Anweisung gegeben habe, so halte ich mich verpflichtet, dies den Herren Reichstagsabgeordneten bekannt zu machen, um so mehr, als dies schon der dritte oder vierte Fall ist, wo mein Name auf diese Weise mißbraucht worden ist.“

Es werden mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen verkündet, die nächste Sitzung auf Donnerstag den 8. dieses Monats anberaumt, auf die Tagesordnung die zweite Lesung der rückständigen Grundrechte gesetzt und die heutige Sitzung um 1½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Hundertzweiundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Nach unbeanstandeter Verlesung des Protokolls bringt der Vorsitzende den Austritt von vier Mitgliedern, nämlich den Herren Flottwell, Burkart, Hoffmann aus Ludwigsburg und Heubner aus Zwickau, (bei Letzterem soll der Austritt erst nach 4 Wochen stattfinden), dann die erfolgte Zuweisung der drei neu eingetretenen Mitglieder Lauk, Henkel und Perthaler in die 14. Abtheilung, endlich den Einlauf mehrerer Flottenbeiträge, nämlich:

1) 20 Thlr. pr. Crt., Ertrag einer Sammlung, veranstaltet von Herrn Kroschel in Tarnowo bei Czempin im Großherzogthum Posen, durch den Abgeordneten W. Jordan direct an das Finanzministerium übermittelt.

2) 2 Coupons zu je 20 Grooten holl., von einer ungenannten Dame aus Göttingen eingeschickt.

3) 32 Thlr. 5 Sgr., Sammlung unter Einwohnern aus

Guben, übergeben von dem Abgeordneten Vogel aus Guben.

4) 38 Thlr. 9 Pfg. und zwar 33 Thlr. 7 Ngr. 7 Pfg. Beiträge von 91 Gebern und 6 Thlr. 28 Ngr. 5 Pfg. nebst einem silbernen Löffel und einer silbernen Kette vom Vaterlandsverein aus der Bergstadt Freiberg, eingeschickt im Namen der Geber von Herrn Mäschel daselbst.

5) 10 Thlr. pr. Crt., 1 Paar goldene Ohrringe, 3 goldene Ringe, 1 silberner Pfeil und 1 Schaumünze, Beiträge aus Werden an der Ruhr, Kreis Duisburg, überschickt vom Bürgermeister Märker daselbst.

zur Anzeige und verfügt in Bezug auf letztere, unter Dankesäußerung, die Ueberweisung an das Reichsministerium der Finanzen.

Abgeordneter Schultze von Potsdam bringt, im Namen des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, einen Bericht über den Antrag des Abgeordneten Vischer von Tübingen, Vermehrung der Streitkräfte Deutschland's betreffend,

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 12.)

und hierauf Abgeordneter v. Dieskau, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, einen Bericht über die Spielbanken

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 14.)

zur Anzeige.

Der Vorsitzende verliest einen Antrag des Abgeordneten Vischer von Tübingen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß das Einrücken russischer Truppen in Siebenbürgen, zusammen genommen mit der Anhäufung derselben an der österreichischen Grenze, auf eine Verbindung Oesterreich's mit einem despotischen Staate schließen läßt, welche das deutsche Volksgefühl mit tiefem Unwillen und Sorge für seine junge Freiheit erfüllen muß;

in Erwägung, daß dieser Unwille in gerechte allgemeine Erbitterung übergehen müßte, wenn es wahr seyn sollte, daß mit der Beiziehung solcher Hilfe Concessionen in Betreff der für Deutschland's Zukunft so wichtigen Donaufürstenthümer in Zusammenhang stehen;

in Erwägung, daß diese beunruhigenden Erscheinungen die Schwierigkeiten in Errichtung eines, alle deutschen Stämme umfassenden Bundesstaats, welche die Verbindung deutscher und nichtdeutscher Länder im österreichischen Staate mit sich bringt, verdoppeln müssen; — aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung beschließen:

durch die provisorische Centralgewalt der österreichischen Regierung zu erklären, daß sie das Einrücken russischer Truppen in Siebenbürgen, als eine Erschwerung ihrer aufrichtig und ernst verfolgten Aufgabe betrachten muß, alle deutschen Stämme in einen Bundesstaat zu vereinigen, zu welchem die nicht-deutschen Länder Oesterreich's in ein, seine Kraft und Einheit nicht störendes Verhältniß treten, — daß sie daher im Namen des Wohls der deutschen Nation auf ungesäumte Entfernung der russischen Truppen aus Siebenbürgen und auf beruhigenden Aufschluß darüber dringen muß, ob und wie die österreichische Politik die Interessen Deutschland's, gegenüber den russischen Eingriffen in den Donaufürstenthümern, zu wahren gedenkt."

und bemerkt, daß dieser Antrag an den älteren Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten zur schleunigen Berichtserstattung zu überweisen seyn werde.

Nachdem die auf der heutigen Tagesordnung befindliche Ergänzungswahl des Wehrausschusses wegen Lückenhaftigkeit der zur Vertheilung gelangten Wahlzettel heute nicht vorgenommen werden kann, so wird zur zweiten Berathung über die noch rückständigen Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte in folgender Weise übergegangen:

Zunächst verliest der Vorsitzende einen zu §. 21 übergebenen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Linde, wie folgt:

„Zu Art. V. §. 21 beantrage ich:

1) an die Stelle des §. 21 des Entwurfs folgenden Paragraphen zu setzen:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich hinsichtlich seiner individuellen Interessen mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, so oft er sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt hält. An die Volksvertretung und den Reichstag können solche Bitten und Beschwerden erst dann und zwar schriftlich gebracht werden, wenn die verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden Gehör der Bitte oder Abhülfe der Beschwerde zu erlangen, vergeblich eingeschlagen sind."

2) sodann den §. 21 des Entwurfs, in folgender Weise abgefaßt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen u. s. w. (wie im Entwurfe).

als Zusatzartikel in Artikel X. aufzunehmen."

Derselbe kann jedoch, nachdem auf die Discussion über §. 21 verzichtet wird, zur Abstimmung nicht gelangen.

Der § 21 wird, vorbehaltlich nachträglicher Abstimmung über die Unteramendements, in der von der Majorität des Ausschusses begutachteten Fassung angenommen, wie folgt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Vereine ausgeübt werden.

Die Unteramendements der Minorität des Verfassungsausschusses:

„Im zweiten Absatze nach „als von" die Worte: „Corporationen und von" einzuschalten"

und des Abgeordneten v. Stavenhagen und Genossen:

„Zum zweiten Satze mögen die Worte hinzugefügt werden:

„Beim Heer und der Kriegsflotte, jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen."

Hunderteinundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es kommt der Austritt des Abgeordneten für den Wahlbezirk Tirschenreuth in Bayern, Gust. Schlör, zur Anzeige.

Ferner wird angezeigt, daß die Erklärungen der Bevollmächtigten für Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, Bremen und Braunschweig, desgleichen zwei collective Zusatzerklärungen mehrerer Bevollmächtigten eingegangen sind, die dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

(Dieselben sind nebst den vorhergegangenen Erklärungen abgedruckt als Beilage I. z. Prot. der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849, zweites Beilagenheft, Seite 947 ff.)

Gevekoht zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, den Entwurf eines Auswanderungsgesetzes;

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 1.)

Teichert, Namens des Wehrausschusses, einen Bericht über die Petitionen der Bürgerwehren in Gießen, Wetzlar und Butzbach;

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 9.)

Langerfeldt, Namens des Gesetzgebungsausschusses, einen Bericht über den Roßmäßler'schen Antrag, betreffend die Verletzung des Briefgeheimnisses;

Beilage Nr. III. (Viertes Beilagenheft, Seite 10.)

endlich v. Breuning, Namens des Ausschusses für Prüfung der Wahlen im badischen Bezirke Constanz und Thiengen, einen Bericht wegen Verhaftung des Abgeordneten Peter an;

Beilage Nr. IV. (Viertes Beilagenheft, Seite 11.)

welche Vorlagen sämmtlich gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gebracht werden sollen.

Würth von Sigmaringen verliest folgende Interpellation:

„Erwägend, daß die gegenwärtigen europäischen Verhältnisse eine klare, offene und entschiedene Politik erheischen;

erwägend, daß die Centralgewalt über ihre auswärtige Politik sich noch nicht ausgesprochen, und auch bisher keine Schritte gethan hat, welche dieselbe erkennen ließen;

erwägend, daß die bisherige Cabinetspolitik sich wesentlich verändert zu haben scheint, indem das Princip der Nichtintervention aufgegeben wurde;

erwägend, daß diese Systemsveränderung bereits zur Folge hatte, daß die Russen in Siebenbürgen einrückten, um das heldenmüthige Volk der Magyaren knechten zu helfen;

erwägend, daß die römische Republik in gleicher Weise bedroht zu seyn scheint, so wie auch bereits sardinische Truppen in das ehemalige Großherzogthum Toscana eingerückt seyn sollen, um dem Volke eine andere Verfassung aufzudringen und die alten verlebten Zustände, das monarchische System, wiederherzustellen;

erwägend, daß ein solches Verfahren nicht nur dem bisherigen, auf Transacte gegründeten Systeme, sondern auch dem Völkerrechte widerspricht;

erwägend, daß die deutschen Interessen darunter leiden, wenn die Befreiung der Magyaren und der Italiener unmöglich gemacht oder doch verzögert wird;

erwägend, daß es nicht nur die Ehre des wiedergebornen deutschen Volkes, sondern die Sicherheit seiner eigenen Existenz gebieterisch erfordert, das System der Volkssouveränität aufrecht zu erhalten und einem dagegen eingeleiteten Vernichtungskampfe entschieden und offen entgegenzutreten;

erwägend, daß dieser Kampf bereits begonnen hat, und daß eben deßhalb Gefahr im Verzug liegt;

erwägend, daß die Intervention des einen Staates die des Andern nicht nur berechtigt, sondern selbst benöthigt;

erwägend, daß die Centralgewalt zum Handeln berufen erscheint, und, um erfolgreich handeln zu können, ihre Politik kund geben muß, und,

in weiterer Erwägung, daß uns nach bereits gekündigtem Waffenstillstande des Dänenkönigs ein unmittelbarer Angriff bedroht; — stelle ich an das Reichsministerium die Frage:

welche Politik in diesen auswärtigen Angelegenheiten es befolgen und ob es das Princip der

Nichtintervention mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln aufrecht erhalten werde?"

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Die eingesammelten Zettel für die Wahl des ersten Präsidenten werden verlesen.

Es sind 368 Stimmzettel abgegeben; davon lauten 271 auf Eduard Simson aus Königsberg, 65 auf Schüler von Jena, 16 auf Kirchgeßner, 9 auf Edel und je einer auf Heinrich Simon, Kotschy, Schneer, Jahn, v. Trützschler, Beseler und v. Soiron.

Nach diesem Wahlresultate wird Eduard Simson aus Königsberg als 1. Präsident der Nationalversammlung für die nächsten 4 Wochen proclamirt, welcher auch sofort dieses Amt wieder antritt.

Bei der Wahl des 1. Vicepräsidenten sind von den abgegebenen 369 Stimmen auf Beseler aus Schleswig 226, auf Kirchgeßner 100, auf Edel 28, auf Schüler aus Jena 12, und auf v. Möring, Schneer und Reh je eine gefallen.

Hiernach ist Beseler aus Schleswig als 1. Vicepräsident gewählt und proclamirt.

Zum 2. Vicepräsidenten ist Kirchgeßner aus Würzburg mit 329 von 351 Stimmen erwählt und proclamirt.

Außer ihm haben noch Edel 15, Schüler aus Jena 2, Graf Deym 2, Schuler, Reh und Welcker je eine Stimme erhalten.

Hierauf verliest der Präsident des Reichsministerraths, Heinr. v. Gagern, folgende Erklärung:

„Die am 26. August 1848 zwischen Deutschland und Dänemark zu Malmö abgeschlossene Waffenstillstands-Convention ist dänischer Seits, und zwar in einer, den Verhältnissen nicht entsprechenden unförmlichen Weise gekündigt worden. Bei der Uebergabe der Kündigungsurkunde erklärte zwar der dänische Bevollmächtigte, daß Se. Majestät der König von Dänemark sich der vertrauensvollen Hoffnung hingebe, es werde der gefaßte Entschluß nicht zu einer Erneuerung der im vorigen Jahre stattgehabten Feindseligkeiten führen, und es suchte derselbe die Kündigung aus dem Gesichtspunkte der Beförderung des Friedens darzustellen.

So befremdend es schon lautet, einen wesentlich einer erneuerten Kriegserklärung gleichkommenden Act als zur Beförderung des Friedens dienend dargestellt zu vernehmen, so wird die Verwunderung dadurch noch gesteigert, daß die Kündigung der Malmöer Waffenstillstands-Convention Seitens Dänemark's zu dem Zeitpunkt geschah, als eben die Eröffnung der Friedensunterhandlungen durch die vermittelnde Macht England's eingeleitet worden und von Seiten des ersten Staatssecretärs Ihrer Königlichen Majestät von England der ernste Wunsch der Regierung der vermittelnden Macht ausgedrückt worden war:

„daß der diesseitige Gesandte zur Verlängerung des Waffenstillstandes mitwirken wolle, indem eine solche Verlängerung einer jeden nützlichen Unterhandlung unumgänglich nothwendig vorausgehen müsse."

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der gleiche Wunsch auch gegen Dänemark ausgesprochen worden ist. Der diesseitige Gesandte hat seine Zustimmung zu jenem Vorschlag der Verlängerung des Waffenstillstandes sofort erklärt. Auf diese und andere, während der Dauer der Waffenstillstands-Convention von Seiten Deutschland's gegebene Beweise der Bereitwilligkeit zu friedlicher Verständigung, hat Dänemark mit der Kündigung der Waffenstillstands-Convention bei dem Beginn der Friedensunterhandlungen geantwortet. Unter den angeführten Umständen ist es zwar noch immer möglich, daß die übereilte Entschließung Dänemark's ohne Folgen bleiben werde. Die bereits eingeleiteten Friedensunterhandlungen sind aber natürlich als unterbrochen zu betrachten, bis die Uebereilung Dänemark's wieder gut gemacht ist, bis es feststeht, daß bis zu einem weiter zu bestimmenden Termine die Feindseligkeiten nicht werden erneuert, der status quo werde aufrecht erhalten werden. Auf diesen vorläufigen Zweck sind gegenwärtig die Unterhandlungen gerichtet.

Dem Reichsministerium liegt es ob, Sorge zu tragen, daß für den Fall der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten Deutschland gerüstet sey. Es ist desfalls das Erforderliche eingeleitet und die Centralgewalt zählt auf die Mitwirkung der Nationalversammlung und der Staatenregierungen, wenn das Bedürfniß eintreten sollte. Die Ehre Deutschland's im Frieden wahren zu können, war unsere Hoffnung und unser aufrichtiges Bestreben. Wenn die Schritte Dänemark's die Erneuerung des Krieges im Namen Europa's zur Folge haben sollten, so fällt die Schuld und Verantwortlichkeit auf Dänemark, und Europa wird der bisher diesseits eingehaltenen Mäßigung Anerkennung zollen. Sollte aber Dänemark geglaubt haben, aus der anscheinend gestörten Eintracht unter den deutschen Staaten Vortheil ziehen zu können, so wird das angegriffene Deutschland zeigen, daß es seine Entwickelungskämpfe zu begrenzen weiß; es wird mit Ernst bedacht seyn, daß das Verfassungswerk beendigt werde, die Glieder sich schließen.

Derselbe beantwortet sodann die Interpellationen des Abgeordneten Wesendonck wegen des Malmöer Waffenstillstandes, und des Abgeordneten Vischer aus Tübingen wegen des Einrückens russischer Truppen in Siebenbürgen, in Betreff welcher letztern sich der Interpellant künftige Anträge vorbehält.

Nachdem die Abgeordneten Riesser und Venedey sich über die erste Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten geäußert hatten, wird zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

„Berathung über Fehrenbach's Antrag, auf Vorlegung der das Einrücken von Reichstruppen in das Großherzogthum Baden betreffenden Acten."

übergegangen.

Der Antragsteller und Buß, und, nachdem ein Schlußantrag abgelehnt worden war, Fröbel und Vogt, Letzterer zu einer persönlichen Bemerkung, ferner der Unterstaatssecretär Bassermann für den Reichskriegsminister, und der Reichsminister-Präsident v. Gagern erhalten das Wort.

Der wiederholt beantragte Schluß der Debatte wird jetzt angenommen.

Der Vorsitzende weist das Verlangen des Antragstellers, statt seiner, einem Mitunterzeichner des Antrags, dem Abgeordneten Schoder das Schlußwort zu geben, als der Geschäftsordnung zuwider, ebenso das Verlangen, diese Frage durch Abstimmung zur Entscheidung zu bringen, zurück, worauf der Antragsteller selbst das Schlußwort nimmt.

Der Abgeordnete Buß hat den Antrag gestellt, über den Fehrenbach'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag kommt zuerst zur Abstimmung und wird angenommen.

Für den dritten Gegenstand der Tagesordnung sind keine Redner eingeschrieben.

Es kommt der Ausschußantrag:

„über den Antrag Wesendonck's, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betreffend, zur Tagesordnung überzugehen."

zur Abstimmung und wird angenommen.

Ebenso sind für den vierten Gegenstand der Tagesordnung keine Redner eingeschrieben.

Der Ausschußantrag:

„die in dem v. Buttel'schen Berichte erwähnten Eingaben zu den Acten zu nehmen."

wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bei dem fünften Gegenstande der Tagesordnung kommt zuerst folgender Antrag von Simon von Trier und Genossen:

„Die Nationalversammlung

Nach Einsicht: 1) ihres Beschlusses vom 10. August v. J., wodurch die auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl des badischen Wahlbezirkes Thiengen für ungültig und unwirksam erklärt worden;

2) der Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom 12. November pr., aus welcher hervorgeht, daß die Wahlmänner von Thiengen den Dr. Friedrich Hecker abermals zum Abgeordneten gewählt haben;

und in Erwägung, daß über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Abgeordneten nur die Wähler desselben, nicht aber die von andern Bezirken Gewählten zu entscheiden haben; daß Ausnahmen von diesem Grundsatze jedenfalls nur durch Gesetze bestimmt werden können; daß dergleichen Gesetze mit verbindlicher Kraft für die Reichsversammlung nicht vorliegen; daß auch für die Zukunft in dieser Hinsicht nicht einmal Gesetze zu erwarten stehen, welche die Wahlunfähigkeit an etwas Anderes knüpfen, als an eine rechtskräftige Verurtheilung, welche letztere sowohl in einzelnen Landesgesetzgebungen als auch in dem in erster Lesung angenommenen Reichswahlgesetze als allein maaßgebend angenommen ist;

daß während des Laufes der bloßen Untersuchung den badischen Gerichtsbehörden lediglich diejenigen Anträge an die Nationalversammlung vorzubehalten sind, welche sie im Interesse derselben für angemessen erachten. Aus diesen Gründen erklärt die Nationalversammlung, unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 10. August v. J., die auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl des vierten badischen Wahlbezirkes für gültig und wirksam."

zur Verlesung.

Sodann erhält Simon von Trier und, nachdem Moriz Hartmann verzichtet hat, der Berichterstatter Reichensperger das Wort.

Der Ausschußantrag:

„Die Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten, d. d. 14. November v. J., zu den Akten zu nehmen ohne ihr, zur Zeit wenigstens, weitere Folge zu geben."

wird angenommen.

Dadurch ist der sonst genügend unterstützte Antrag Simon's von Trier erledigt.

Bei dem sechsten Gegenstand der heutigen Tagesordnung kommen folgende Erklärung von Platzner:

„Den Bericht des Herrn Mittermaier habe ich dahin zu berichtigen, daß ich niemals beantragt habe, den Gesetzgebungsausschuß mit der Bearbeitung allgemeiner Gesetzbücher zu beauftragen. Der von mir gestellte Antrag hatte, wie die Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1848 ergiebt, den Zweck, nicht durch den Gesetzgebungsausschuß, sondern in ganz anderer Weise für die Einheit der Gesetzgebung zu wirken. Durch Schaffung des Reichsjustizministerii habe ich meinen Antrag als erledigt angesehen."

und die Anträge

1) von Huck und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, dem Reichsministerium Auftrag und Ermächtigung zu ertheilen, — wie zu Bearbeitung eines Handelsgesetzbuches, — so auch zu Vorarbeitung einer allgemeinen Gesetzgebung im bürgerlichen und Strafrecht, im bürgerlichen und im Strafverfahren, so wie zu Umgestaltung der bürgerlichen und der Strafgerichte, und was damit zusammenhängt, sofort eine Commission von Sachverständigen zu berufen, damit die dringendsten der zu bearbeitenden Entwürfe, wo möglich dem ersten ordentlichen Reichstag vorgelegt werden können."

2) von Scheller:

„Die Nationalversammlung wolle, unter Verwerfung des Antrags des Gesetzgebungsausschusses vom 27. Februar 1849, beschließen, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, baldigst dahin zu wirken, daß sämmtliche Regierungen der deutschen Einzelstaaten Sachverständige, welche der Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis ihres Landes genau kundig sind, ernennen, von welchen gemeinschaftlich Entwürfe allgemeiner Gesetzbücher für ganz Deutschland über bürgerliches Recht, Handelsrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren auszuarbeiten und einem künftigen Reichstage vorzulegen sind."

zur Verlesung.

Nach Verkündigung der Rednerliste erhalten Mareck, der folgenden Antrag stellt:

„Die Nationalversammlung beauftragt den Ausschuß für Gesetzgebung, ein Gesetz über das Staatsbürgerrecht und zwar ehestens auszuarbeiten und vorzulegen.“

Förster, der diesen Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Reichsministerium der Justiz wird aufgefordert, die Staaten-Regierungen zu veranlassen, eine Anzahl praktischer Rechtsgelehrten zur Bearbeitung allgemeiner deutscher Gesetzbücher an einem — vom Reichsministerium zu bestimmenden — Orte ohne Verzug zusammen treten zu lassen, dieser Versammlung auch eine Anzahl theoretischer Rechtsgelehrten beizugeben und die Reihenfolge der Arbeiten zu bestimmen.“

empfiehlt, und Huck, ferner der Reichsjustizminister Mohl und der Berichterstatter Mittermaier das Wort.

Die Anträge von Förster, Huck und Mareck, nicht aber der von Scheller, finden Unterstützung.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung kommt zuerst zur Abstimmung, und wird angenommen.

Dadurch sind die Anträge von Förster und Huck erledigt. Der Antrag von Mareck wird abgelehnt.

Der zweite Vicepräsident Kirchgeßner berichtet wegen mehrerer Urlaubsgesuche. Von dem Wehrausschusse werden für die ausgetretenen Mitglieder:

v. Mayern aus Wien.
v. Hagenow aus Langenfelde, und
v. Baumbach-Kirchheim aus Cassel

folgende neue Vorschläge gemacht:

Graf Coronini aus Görz.
Graf Deym aus Prag.
Eckart aus Lohr.
Langerfeldt aus Wolfenbüttel.
v. Selasinsky aus Berlin.
Streffleur aus Wien.
Tannen aus Zielenzig.
v. Zerzog aus Regensburg.

Es wird folgende Anzeige von Wigard verlesen:

„Es ist dem Unterzeichneten von mehreren seiner Collegen mitgetheilt worden, daß ein Mädchen für ihre lahme Mutter Geldbeiträge auf Grund eines Schreibens sammelt, welches mit meiner Unterschrift versehen ist, und dieses Mädchen giebt ferner an, daß ich ihm die Namen derjenigen Abgeordneten bezeichnet, bei welchen es sammeln soll.

Da ich ein solches Schreiben nicht ausgestellt, und eben so wenig eine solche Anweisung gegeben habe, so halte ich mich verpflichtet, dies den Herren Reichstagsabgeordneten bekannt zu machen, um so mehr, als dies schon der dritte oder vierte Fall ist, wo mein Name auf diese Weise mißbraucht worden ist.“

Es werden mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen verkündet, die nächste Sitzung auf Donnerstag den 8. dieses Monats anberaumt, auf die Tagesordnung die zweite Lesung der rückständigen Grundrechte gesetzt und die heutige Sitzung um 1½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Hundertzweiundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Nach unbeanstandeter Verlesung des Protokolls bringt der Vorsitzende den Austritt von vier Mitgliedern, nämlich den Herren Flottwell, Burkart, Hoffmann aus Ludwigsburg und Heubner aus Zwickau, (bei Letzterem soll der Austritt erst nach 4 Wochen stattfinden), dann die erfolgte Zuweisung der drei neu eingetretenen Mitglieder Lauk, Henkel und Perthaler in die 14. Abtheilung, endlich den Einlauf mehrerer Flottenbeiträge, nämlich:

1) 20 Thlr. pr. Crt., Ertrag einer Sammlung, veranstaltet von Herrn Kroschel in Tarnowo bei Czempin im Großherzogthum Posen, durch den Abgeordneten W. Jordan direct an das Finanzministerium übermittelt.

2) 2 Coupons zu je 20 Grooten holl., von einer ungenannten Dame aus Göttingen eingeschickt.

3) 32 Thlr. 5 Sgr., Sammlung unter Einwohnern aus

Guben, übergeben von dem Abgeordneten Vogel aus Guben.

4) 38 Thlr. 9 Pfg. und zwar 33 Thlr. 7 Ngr. 7 Pfg. Beiträge von 91 Gebern und 6 Thlr. 28 Ngr. 5 Pfg. nebst einem silbernen Löffel und einer silbernen Kette vom Vaterlandsverein aus der Bergstadt Freiberg, eingeschickt im Namen der Geber von Herrn Mäschel daselbst.

5) 10 Thlr. pr. Crt., 1 Paar goldene Ohrringe, 3 goldene Ringe, 1 silberner Pfeil und 1 Schaumünze, Beiträge aus Werden an der Ruhr, Kreis Duisburg, überschickt vom Bürgermeister Märker daselbst.

zur Anzeige und verfügt in Bezug auf letztere, unter Dankesäußerung, die Ueberweisung an das Reichsministerium der Finanzen.

Abgeordneter Schultze von Potsdam bringt, im Namen des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, einen Bericht über den Antrag des Abgeordneten Bischer von Tübingen, Vermehrung der Streitkräfte Deutschland's betreffend,

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 12.)

und hierauf Abgeordneter v. Dieskau, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, einen Bericht über die Spielbanken

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 14.)

zur Anzeige.

Der Vorsitzende verliest einen Antrag des Abgeordneten Bischer von Tübingen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß das Einrücken russischer Truppen in Siebenbürgen, zusammen genommen mit der Anhäufung derselben an der österreichischen Grenze, auf eine Verbindung Oesterreich's mit einem despotischen Staate schließen läßt, welche das deutsche Volksgefühl mit tiefem Unwillen und Sorge für seine junge Freiheit erfüllen muß;

in Erwägung, daß dieser Unwille in gerechte allgemeine Erbitterung übergehen müßte, wenn es wahr seyn sollte, daß mit der Beiziehung solcher Hilfe Concessionen in Betreff der für Deutschland's Zukunft so wichtigen Donaufürstenthümer in Zusammenhang stehen;

in Erwägung, daß diese beunruhigenden Erscheinungen die Schwierigkeiten in Errichtung eines, alle deutschen Stämme umfassenden Bundesstaats, welche die Verbindung deutscher und nichtdeutscher Länder im österreichischen Staate mit sich bringt, verdoppeln müssen; — aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung beschließen:

durch die provisorische Centralgewalt der österreichischen Regierung zu erklären, daß sie das Einrücken russischer Truppen in Siebenbürgen, als eine Erschwerung ihrer aufrichtig und ernst verfolgten Aufgabe betrachten muß, alle deutschen Stämme in einen Bundesstaat zu vereinigen, zu welchem die nicht-deutschen Länder Oesterreich's in ein, seine Kraft und Einheit nicht störendes Verhältniß treten, — daß sie daher im Namen des Wohls der deutschen Nation auf ungesäumte Entfernung der russischen Truppen aus Siebenbürgen und auf beruhigenden Aufschluß darüber dringen muß, ob und wie die österreichische Politik die Interessen Deutschland's, gegenüber den russischen Eingriffen in den Donaufürstenthümern, zu wahren gedenkt."

und bemerkt, daß dieser Antrag an den älteren Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten zur schleunigen Berichtserstattung zu überweisen seyn werde.

Nachdem die auf der heutigen Tagesordnung befindliche Ergänzungswahl des Wehrausschusses wegen Lückenhaftigkeit der zur Vertheilung gelangten Wahlzettel heute nicht vorgenommen werden kann, so wird zur zweiten Berathung über die noch rückständigen Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte in folgender Weise übergegangen:

Zunächst verliest der Vorsitzende einen zu §. 21 übergebenen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Linde, wie folgt:

„Zu Art. V. §. 21 beantrage ich:

1) an die Stelle des §. 21 des Entwurfs folgenden Paragraphen zu setzen:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich hinsichtlich seiner individuellen Interessen mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, so oft er sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt hält. An die Volksvertretung und den Reichstag können solche Bitten und Beschwerden erst dann und zwar schriftlich gebracht werden, wenn die verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden Gehör der Bitte oder Abhülfe der Beschwerde zu erlangen, vergeblich eingeschlagen sind."

2) sodann den §. 21 des Entwurfs, in folgender Weise abgefaßt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen u. s. w. (wie im Entwurfe).

als Zusatzartikel in Artikel X. aufzunehmen."

Derselbe kann jedoch, nachdem auf die Discussion über §. 21 verzichtet wird, zur Abstimmung nicht gelangen.

Der § 21 wird, vorbehaltlich nachträglicher Abstimmung über die Unteramendements, in der von der Majorität des Ausschusses begutachteten Fassung angenommen, wie folgt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Vereine ausgeübt werden.

Die Unteramendements der Minorität des Verfassungsausschusses:

„Im zweiten Absatze nach „als von" die Worte: „Corporationen und von" einzuschalten"

und des Abgeordneten v. Stavenhagen und Genossen:

„Zum zweiten Satze mögen die Worte hinzugefügt werden:

„Beim Heer und der Kriegsflotte, jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen."

Hunderteinundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es kommt der Austritt des Abgeordneten für den Wahlbezirk Tirschenreuth in Bayern, Gust. Schlör, zur Anzeige.

Ferner wird angezeigt, daß die Erklärungen der Bevollmächtigten für Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, Bremen und Braunschweig, desgleichen zwei collective Zusatzerklärungen mehrerer Bevollmächtigten eingegangen sind, die dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

(Dieselben sind nebst den vorhergegangenen Erklärungen abgedruckt als Beilage I. z. Prot. der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849, zweites Beilagenheft, Seite 947 ff.)

Gevekoht zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, den Entwurf eines Auswanderungsgesetzes;

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 1.)

Teichert, Namens des Wehrausschusses, einen Bericht über die Petitionen der Bürgerwehren in Gießen, Wetzlar und Butzbach;

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 9.)

Langerfeldt, Namens des Gesetzgebungsausschusses, einen Bericht über den Roßmäßler'schen Antrag, betreffend die Verletzung des Briefgeheimnisses;

Beilage Nr. III. (Viertes Beilagenheft, Seite 10.)

endlich v. Breuning, Namens des Ausschusses für Prüfung der Wahlen im badischen Bezirke Constanz und Thiengen, einen Bericht wegen Verhaftung des Abgeordneten Peter an;

Beilage Nr. IV. (Viertes Beilagenheft, Seite 11.)

welche Vorlagen sämmtlich gedruckt und auf eine künftige Tagesordnung gebracht werden sollen.

Würth von Sigmaringen verliest folgende Interpellation:

„Erwägend, daß die gegenwärtigen europäischen Verhältnisse eine klare, offene und entschiedene Politik erheischen;

erwägend, daß die Centralgewalt über ihre auswärtige Politik sich noch nicht ausgesprochen, und auch bisher keine Schritte gethan hat, welche dieselbe erkennen ließen;

erwägend, daß die bisherige Cabinetspolitik sich wesentlich verändert zu haben scheint, indem das Princip der Nichtintervention aufgegeben wurde;

erwägend, daß diese Systemsveränderung bereits zur Folge hatte, daß die Russen in Siebenbürgen einrückten, um das heldenmüthige Volk der Magyaren knechten zu helfen;

erwägend, daß die römische Republik in gleicher Weise bedroht zu seyn scheint, so wie auch bereits sardinische Truppen in das ehemalige Großherzogthum Toscana eingerückt seyn sollen, um dem Volke eine andere Verfassung aufzudringen und die alten verlebten Zustände, das monarchische System, wiederherzustellen;

erwägend, daß ein solches Verfahren nicht nur dem bisherigen, auf Transacte gegründeten Systeme, sondern auch dem Völkerrechte widerspricht;

erwägend, daß die deutschen Interessen darunter leiden, wenn die Befreiung der Magyaren und der Italiener unmöglich gemacht oder doch verzögert wird;

erwägend, daß es nicht nur die Ehre des wiedergebornen deutschen Volkes, sondern die Sicherheit seiner eigenen Existenz gebieterisch erfordert, das System der Volkssouveränität aufrecht zu erhalten und einem dagegen eingeleiteten Vernichtungskampfe entschieden und offen entgegenzutreten;

erwägend, daß dieser Kampf bereits begonnen hat, und daß eben deßhalb Gefahr im Verzug liegt;

erwägend, daß die Intervention des einen Staates die des Andern nicht nur berechtigt, sondern selbst benöthigt;

erwägend, daß die Centralgewalt zum Handeln berufen erscheint, und, um erfolgreich handeln zu können, ihre Politik kund geben muß, und,

in weiterer Erwägung, daß uns nach bereits gekündigtem Waffenstillstande des Dänenkönigs ein unmittelbarer Angriff bedroht; — stelle ich an das Reichsministerium die Frage:

welche Politik in diesen auswärtigen Angelegenheiten es befolgen und ob es das Princip der

Nichtintervention mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln aufrecht erhalten werde?"

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Die eingesammelten Zettel für die Wahl des ersten Präsidenten werden verlesen.

Es sind 368 Stimmzettel abgegeben; davon lauten 271 auf Eduard Simson aus Königsberg, 65 auf Schüler von Jena, 16 auf Kirchgeßner, 9 auf Edel und je einer auf Heinrich Simon, Kotschy, Schneer, Jahn, v. Trützschler, Beseler und v. Soiron.

Nach diesem Wahlresultate wird Eduard Simson aus Königsberg als 1. Präsident der Nationalversammlung für die nächsten 4 Wochen proclamirt, welcher auch sofort dieses Amt wieder antritt.

Bei der Wahl des 1. Vicepräsidenten sind von den abgegebenen 369 Stimmen auf Beseler aus Schleswig 226, auf Kirchgeßner 100, auf Edel 28, auf Schüler aus Jena 12, und auf v. Möring, Schneer und Reh je eine gefallen.

Hiernach ist Beseler aus Schleswig als 1. Vicepräsident gewählt und proclamirt.

Zum 2. Vicepräsidenten ist Kirchgeßner aus Würzburg mit 329 von 351 Stimmen erwählt und proclamirt.

Außer ihm haben noch Edel 15, Schüler aus Jena 2, Graf Deym 2, Schuler, Reh und Welcker je eine Stimme erhalten.

Hierauf verliest der Präsident des Reichsministerraths, Heinr. v. Gagern, folgende Erklärung:

„Die am 26. August 1848 zwischen Deutschland und Dänemark zu Malmö abgeschlossene Waffenstillstands-Convention ist dänischer Seits, und zwar in einer, den Verhältnissen nicht entsprechenden unförmlichen Weise gekündigt worden. Bei der Uebergabe der Kündigungsurkunde erklärte zwar der dänische Bevollmächtigte, daß Se. Majestät der König von Dänemark sich der vertrauensvollen Hoffnung hingebe, es werde der gefaßte Entschluß nicht zu einer Erneuerung der im vorigen Jahre stattgehabten Feindseligkeiten führen, und es suchte derselbe die Kündigung aus dem Gesichtspunkte der Beförderung des Friedens darzustellen.

So befremdend es schon lautet, einen wesentlich einer erneuerten Kriegserklärung gleichkommenden Act als zur Beförderung des Friedens dienend dargestellt zu vernehmen, so wird die Verwunderung dadurch noch gesteigert, daß die Kündigung der Malmöer Waffenstillstands-Convention Seitens Dänemark's zu dem Zeitpunkt geschah, als eben die Eröffnung der Friedensunterhandlungen durch die vermittelnde Macht England's eingeleitet worden und von Seiten des ersten Staatssecretärs Ihrer Königlichen Majestät von England der ernste Wunsch der Regierung der vermittelnden Macht ausgedrückt worden war:

„daß der diesseitige Gesandte zur Verlängerung des Waffenstillstandes mitwirken wolle, indem eine solche Verlängerung einer jeden nützlichen Unterhandlung unumgänglich nothwendig vorausgehen müsse."

Es kann nicht bezweifelt werden, daß der gleiche Wunsch auch gegen Dänemark ausgesprochen worden ist. Der diesseitige Gesandte hat seine Zustimmung zu jenem Vorschlag der Verlängerung des Waffenstillstandes sofort erklärt. Auf diese und andere, während der Dauer der Waffenstillstands-Convention von Seiten Deutschland's gegebene Beweise der Bereitwilligkeit zu friedlicher Verständigung, hat Dänemark mit der Kündigung der Waffenstillstands-Convention bei dem Beginn der Friedensunterhandlungen geantwortet. Unter den angeführten Umständen ist es zwar noch immer möglich, daß die übereilte Entschließung Dänemark's ohne Folgen bleiben werde. Die bereits eingeleiteten Friedensunterhandlungen sind aber natürlich als unterbrochen zu betrachten, bis die Uebereilung Dänemark's wieder gut gemacht ist, bis es feststeht, daß bis zu einem weiter zu bestimmenden Termine die Feindseligkeiten nicht werden erneuert, der status quo werde aufrecht erhalten werden. Auf diesen vorläufigen Zweck sind gegenwärtig die Unterhandlungen gerichtet.

Dem Reichsministerium liegt es ob, Sorge zu tragen, daß für den Fall der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten Deutschland gerüstet sey. Es ist desfalls das Erforderliche eingeleitet und die Centralgewalt zählt auf die Mitwirkung der Nationalversammlung und der Staatenregierungen, wenn das Bedürfniß eintreten sollte. Die Ehre Deutschland's im Frieden wahren zu können, war unsere Hoffnung und unser aufrichtiges Bestreben. Wenn die Schritte Dänemark's die Erneuerung des Krieges im Namen Europa's zur Folge haben sollten, so fällt die Schuld und Verantwortlichkeit auf Dänemark, und Europa wird der bisher diesseits eingehaltenen Mäßigung Anerkennung zollen. Sollte aber Dänemark geglaubt haben, aus der anscheinend gestörten Eintracht unter den deutschen Staaten Vortheil ziehen zu können, so wird das angegriffene Deutschland zeigen, daß es seine Entwickelungskämpfe zu begrenzen weiß; es wird mit Ernst bedacht seyn, daß das Verfassungswerk beendigt werde, die Glieder sich schließen.

Derselbe beantwortet sodann die Interpellationen des Abgeordneten Wesendonck wegen des Malmöer Waffenstillstandes, und des Abgeordneten Vischer aus Tübingen wegen des Einrückens russischer Truppen in Siebenbürgen, in Betreff welcher letztern sich der Interpellant künftige Anträge vorbehält.

Nachdem die Abgeordneten Riesser und Venedey sich über die erste Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten geäußert hatten, wird zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

„Berathung über Fehrenbach's Antrag, auf Vorlegung der das Einrücken von Reichstruppen in das Großherzogthum Baden betreffenden Acten."

übergegangen.

Der Antragsteller und Buß, und, nachdem ein Schlußantrag abgelehnt worden war, Fröbel und Vogt, Letzterer zu einer persönlichen Bemerkung, ferner der Unterstaatssecretär Bassermann für den Reichskriegsminister, und der Reichsminister-Präsident v. Gagern erhalten das Wort.

Der wiederholt beantragte Schluß der Debatte wird jetzt angenommen.

Der Vorsitzende weist das Verlangen des Antragstellers, statt seiner, einem Mitunterzeichner des Antrags, dem Abgeordneten Schoder das Schlußwort zu geben, als der Geschäftsordnung zuwider, ebenso das Verlangen, diese Frage durch Abstimmung zur Entscheidung zu bringen, zurück, worauf der Antragsteller selbst das Schlußwort nimmt.

Der Abgeordnete Buß hat den Antrag gestellt, über den Fehrenbach'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag kommt zuerst zur Abstimmung und wird angenommen.

Für den dritten Gegenstand der Tagesordnung sind keine Redner eingeschrieben.

Es kommt der Ausschußantrag:

„über den Antrag Wesendonck's, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betreffend, zur Tagesordnung überzugehen."

zur Abstimmung und wird angenommen.

Ebenso sind für den vierten Gegenstand der Tagesordnung keine Redner eingeschrieben.

Der Ausschußantrag:

„die in dem v. Buttel'schen Berichte erwähnten Eingaben zu den Acten zu nehmen."

wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bei dem fünften Gegenstande der Tagesordnung kommt zuerst folgender Antrag von Simon von Trier und Genossen:

„Die Nationalversammlung

Nach Einsicht: 1) ihres Beschlusses vom 10. August v. J., wodurch die auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl des badischen Wahlbezirkes Thiengen für ungültig und unwirksam erklärt worden;

2) der Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom 12. November pr., aus welcher hervorgeht, daß die Wahlmänner von Thiengen den Dr. Friedrich Hecker abermals zum Abgeordneten gewählt haben;

und in Erwägung, daß über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Abgeordneten nur die Wähler desselben, nicht aber die von andern Bezirken Gewählten zu entscheiden haben; daß Ausnahmen von diesem Grundsatze jedenfalls nur durch Gesetze bestimmt werden können; daß dergleichen Gesetze mit verbindlicher Kraft für die Reichsversammlung nicht vorliegen; daß auch für die Zukunft in dieser Hinsicht nicht einmal Gesetze zu erwarten stehen, welche die Wahlunfähigkeit an etwas Anderes knüpfen, als an eine rechtskräftige Verurtheilung, welche letztere sowohl in einzelnen Landesgesetzgebungen als auch in dem in erster Lesung angenommenen Reichswahlgesetze als allein maaßgebend angenommen ist;

daß während des Laufes der bloßen Untersuchung den badischen Gerichtsbehörden lediglich diejenigen Anträge an die Nationalversammlung vorzubehalten sind, welche sie im Interesse derselben für angemessen erachten. Aus diesen Gründen erklärt die Nationalversammlung, unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 10. August v. J., die auf den Dr. Friedrich Hecker gefallene Wahl des vierten badischen Wahlbezirkes für gültig und wirksam."

zur Verlesung.

Sodann erhält Simon von Trier und, nachdem Moriz Hartmann verzichtet hat, der Berichterstatter Reichensperger das Wort.

Der Ausschußantrag:

„Die Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten, d. d. 14. November v. J., zu den Akten zu nehmen ohne ihr, zur Zeit wenigstens, weitere Folge zu geben."

wird angenommen.

Dadurch ist der sonst genügend unterstützte Antrag Simon's von Trier erledigt.

Bei dem sechsten Gegenstand der heutigen Tagesordnung kommen folgende Erklärung von Plathner:

„Den Bericht des Herrn Mittermaier habe ich dahin zu berichtigen, daß ich niemals beantragt habe, den Gesetzgebungsausschuß mit der Bearbeitung allgemeiner Gesetzbücher zu beauftragen. Der von mir gestellte Antrag hatte, wie die Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1848 ergiebt, den Zweck, nicht durch den Gesetzgebungsausschuß, sondern in ganz anderer Weise für die Einheit der Gesetzgebung zu wirken. Durch Schaffung des Reichsjustizministerii habe ich meinen Antrag als erledigt angesehen."

und die Anträge

1) von Huck und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, dem Reichsministerium Auftrag und Ermächtigung zu ertheilen, — wie zu Bearbeitung eines Handelsgesetzbuches, — so auch zu Vorarbeitung einer allgemeinen Gesetzgebung im bürgerlichen und Strafrecht, im bürgerlichen und im Strafverfahren, so wie zu Umgestaltung der bürgerlichen und der Strafgerichte, und was damit zusammenhängt, sofort eine Commission von Sachverständigen zu berufen, damit die dringendsten der zu bearbeitenden Entwürfe, wo möglich dem ersten ordentlichen Reichstag vorgelegt werden können."

2) von Scheller:

„Die Nationalversammlung wolle, unter Verwerfung des Antrags des Gesetzgebungsausschusses vom 27. Februar 1849, beschließen, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, baldigst dahin zu wirken, daß sämmtliche Regierungen der deutschen Einzelstaaten Sachverständige, welche der Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis ihres Landes genau kundig sind, ernennen, von welchen gemeinschaftlich Entwürfe allgemeiner Gesetzbücher für ganz Deutschland über bürgerliches Recht, Handelsrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren auszuarbeiten und einem künftigen Reichstage vorzulegen sind."

zur Verlesung.

Nach Verkündigung der Rednerliste erhalten Mareck, der folgenden Antrag stellt:

„Die Nationalversammlung beauftragt den Ausschuß für Gesetzgebung, ein Gesetz über das Staatsbürgerrecht und zwar ehestens auszuarbeiten und vorzulegen.“

Förster, der diesen Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Reichsministerium der Justiz wird aufgefordert, die Staaten-Regierungen zu veranlassen, eine Anzahl praktischer Rechtsgelehrten zur Bearbeitung allgemeiner deutscher Gesetzbücher an einem — vom Reichsministerium zu bestimmenden — Orte ohne Verzug zusammen treten zu lassen, dieser Versammlung auch eine Anzahl theoretischer Rechtsgelehrten beizugeben und die Reihenfolge der Arbeiten zu bestimmen.“

empfiehlt, und Huck, ferner der Reichsjustizminister Mohl und der Berichterstatter Mittermaier das Wort.

Die Anträge von Förster, Huck und Mareck, nicht aber der von Scheller, finden Unterstützung.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung kommt zuerst zur Abstimmung, und wird angenommen.

Dadurch sind die Anträge von Förster und Huck erledigt. Der Antrag von Mareck wird abgelehnt.

Der zweite Vicepräsident Kirchgeßner berichtet wegen mehrerer Urlaubsgesuche. Von dem Wehrausschusse werden für die ausgetretenen Mitglieder:

v. Mayern aus Wien.
v. Hagenow aus Langenfelde, und
v. Baumbach-Kirchheim aus Cassel

folgende neue Vorschläge gemacht:

Graf Coronini aus Görz.
Graf Deym aus Prag.
Eckart aus Lohr.
Langerfeldt aus Wolfenbüttel.
v. Selasinsky aus Berlin.
Streffleur aus Wien.
Tannen aus Zielenzig.
v. Zerzog aus Regensburg.

Es wird folgende Anzeige von Wigard verlesen:

„Es ist dem Unterzeichneten von mehreren seiner Collegen mitgetheilt worden, daß ein Mädchen für ihre lahme Mutter Geldbeiträge auf Grund eines Schreibens sammelt, welches mit meiner Unterschrift versehen ist, und dieses Mädchen giebt ferner an, daß ich ihm die Namen derjenigen Abgeordneten bezeichnet, bei welchen es sammeln soll.

Da ich ein solches Schreiben nicht ausgestellt, und eben so wenig eine solche Anweisung gegeben habe, so halte ich mich verpflichtet, dies den Herren Reichstagsabgeordneten bekannt zu machen, um so mehr, als dies schon der dritte oder vierte Fall ist, wo mein Name auf diese Weise mißbraucht worden ist.“

Es werden mehrere Einladungen zu Ausschußsitzungen verkündet, die nächste Sitzung auf Donnerstag den 8. dieses Monats anberaumt, auf die Tagesordnung die zweite Lesung der rückständigen Grundrechte gesetzt und die heutige Sitzung um 1½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

v. Maltzahn.

Hundertzweiundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Beseler.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Nach unbeanstandeter Verlesung des Protokolls bringt der Vorsitzende den Austritt von vier Mitgliedern, nämlich den Herren Flottwell, Burkart, Hoffmann aus Ludwigsburg und Heubner aus Zwickau, (bei Letzterem soll der Austritt erst nach 4 Wochen stattfinden), dann die erfolgte Zuweisung der drei neu eingetretenen Mitglieder Lauk, Henkel und Perthaler in die 14. Abtheilung, endlich den Einlauf mehrerer Flottenbeiträge, nämlich:

1) 20 Thlr. pr. Crt., Ertrag einer Sammlung, veranstaltet von Herrn Kroschel in Tarnowo bei Czempin im Großherzogthum Posen, durch den Abgeordneten W. Jordan direct an das Finanzministerium übermittelt.

2) 2 Coupons zu je 20 Grooten holl., von einer ungenannten Dame aus Göttingen eingeschickt.

3) 32 Thlr. 5 Sgr., Sammlung unter Einwohnern aus

Guben, übergeben von dem Abgeordneten Vogel aus Guben.

4) 38 Thlr. 9 Pfg. und zwar 33 Thlr. 7 Ngr. 7 Pfg. Beiträge von 91 Gebern und 6 Thlr. 28 Ngr. 5 Pfg. nebst einem silbernen Löffel und einer silbernen Kette vom Vaterlandsverein aus der Bergstadt Freiberg, eingeschickt im Namen der Geber von Herrn Mäschel daselbst.

5) 10 Thlr. pr. Crt., 1 Paar goldene Ohrringe, 3 goldene Ringe, 1 silberner Pfeil und 1 Schaumünze, Beiträge aus Werden an der Ruhr, Kreis Duisburg, überschickt vom Bürgermeister Märker daselbst.

zur Anzeige und verfügt in Bezug auf letztere, unter Dankesäußerung, die Ueberweisung an das Reichsministerium der Finanzen.

Abgeordneter Schultze von Potsdam bringt, im Namen des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, einen Bericht über den Antrag des Abgeordneten Vischer von Tübingen, Vermehrung der Streitkräfte Deutschland's betreffend,

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 12.)

und hierauf Abgeordneter v. Dieskau, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, einen Bericht über die Spielbanken

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 14.)

zur Anzeige.

Der Vorsitzende verliest einen Antrag des Abgeordneten Vischer von Tübingen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß das Einrücken russischer Truppen in Siebenbürgen, zusammen genommen mit der Anhäufung derselben an der österreichischen Grenze, auf eine Verbindung Oesterreich's mit einem despotischen Staate schließen läßt, welche das deutsche Volksgefühl mit tiefem Unwillen und Sorge für seine junge Freiheit erfüllen muß;

in Erwägung, daß dieser Unwille in gerechte allgemeine Erbitterung übergehen müßte, wenn es wahr seyn sollte, daß mit der Beiziehung solcher Hilfe Concessionen in Betreff der für Deutschland's Zukunft so wichtigen Donaufürstenthümer in Zusammenhang stehen;

in Erwägung, daß diese beunruhigenden Erscheinungen die Schwierigkeiten in Errichtung eines, alle deutschen Stämme umfassenden Bundesstaats, welche die Verbindung deutscher und nichtdeutscher Länder im österreichischen Staate mit sich bringt, verdoppeln müssen; — aus diesen Gründen wolle die Nationalversammlung beschließen:

durch die provisorische Centralgewalt der österreichischen Regierung zu erklären, daß sie das Einrücken russischer Truppen in Siebenbürgen, als eine Erschwerung ihrer aufrichtig und ernst verfolgten Aufgabe betrachten muß, alle deutschen Stämme in einen Bundesstaat zu vereinigen, zu welchem die nicht-deutschen Länder Oesterreich's in ein, seine Kraft und Einheit nicht störendes Verhältniß treten, — daß sie daher im Namen des Wohls der deutschen Nation auf ungesäumte Entfernung der russischen Truppen aus Siebenbürgen und auf beruhigenden Aufschluß darüber dringen muß, ob und wie die österreichische Politik die Interessen Deutschland's, gegenüber den russischen Eingriffen in den Donaufürstenthümern, zu wahren gedenkt"

und bemerkt, daß dieser Antrag an den älteren Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten zur schleunigen Berichtserstattung zu überweisen seyn werde.

Nachdem die auf der heutigen Tagesordnung befindliche Ergänzungswahl des Wehrausschusses wegen Lückenhaftigkeit der zur Vertheilung gelangten Wahlzettel heute nicht vorgenommen werden kann, so wird zur zweiten Berathung über die noch rückständigen Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte in folgender Weise übergegangen:

Zunächst verliest der Vorsitzende einen zu §. 21 übergebenen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Linde, wie folgt:

„Zu Art. V. §. 21 beantrage ich:

1) an die Stelle des §. 21 des Entwurfs folgenden Paragraphen zu setzen:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich hinsichtlich seiner individuellen Interessen mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, so oft er sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt hält. An die Volksvertretung und den Reichstag können solche Bitten und Beschwerden erst dann und zwar schriftlich gebracht werden, wenn die verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden Gehör der Bitte oder Abhülfe der Beschwerde zu erlangen, vergeblich eingeschlagen sind."

2) sodann den §. 21 des Entwurfs, in folgender Weise abgefaßt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen u. s. w. (wie im Entwurfe).

als Zusatzartikel in Artikel X. aufzunehmen."

Derselbe kann jedoch, nachdem auf die Discussion über §. 21 verzichtet wird, zur Abstimmung nicht gelangen.

Der § 21 wird, vorbehaltlich nachträglicher Abstimmung über die Unteramendements, in der von der Majorität des Ausschusses begutachteten Fassung angenommen, wie folgt:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Vereine ausgeübt werden.

Die Unteramendements der Minorität des Verfassungsausschusses:

„Im zweiten Absatze nach „als von" die Worte: „Corporationen und von" einzuschalten"

und des Abgeordneten v. Stavenhagen und Genossen:

„Zum zweiten Satze mögen die Worte hinzugefügt werden:

„Beim Heer und der Kriegsflotte, jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen."

werden mittelst Abstimmung durch Stimmzettel und zwar Ersteres mit 173 gegen 145 Stimmen, Letzteres mit 185 gegen 182 Stimmen angenommen.

Ein von dem Abgeordneten v. Linde zu §. 22 übergebener Verbesserungsantrag, folgenden Inhalts:

„Hinter den Worten: „öffentliche Beamte" einzuschalten: „welche nicht auf verfassungsmäßig bindende Anordnung ihrer Vorgesetzten, sondern auf eigene Verantwortlichkeit gehandelt haben."

kann wegen erklärten Verzichtes auf die Discussion nicht zur Abstimmung gebracht werden. Die Letztere wird hierauf in Bezug auf §. 22 vorgenommen, und führt zur Annahme des Ausschußgutachtens in nachstehender Fassung:

„Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen."

Der Vorsitzende verliest die zu §. 30 eingereichten Verbesserungsanträge und zwar:

1) des Abgeordneten Stark und Genossen:

„Ein angemessener und gerechter Schutz, so wie die Förderung der Arbeit ist Obliegenheit des Staates und soll durch betreffende Gesetze auf entsprechende Weise festgestellt werden. Die Vorsorge für Arbeitsunfähige ist Sache der Gemeinden, beziehungsweise des Staates."

2) des Abgeordneten Würth von Sigmaringen und Genossen:

Zu §. 30.

„Dieser Paragraph soll nachstehende Fassurg erhalten:

1) Die Besteuerung in der Gemeinde, im Einzelstaat und im Gesammtstaat ist, unter Aufhebung aller übrigen Abgaben, auf Grund der fortschreitenden Einkommensteuer so zu ordnen, daß das zum nothwendigsten Lebensunterhalte erforderliche Einkommen frei bleibe.
2) Keine Steuer darf erhoben werden, als auf Grund periodischer Verwilligung durch die Volksvertreter.
3) Die Fürsorge für mittellose Arbeitsunfähige ist Pflicht der Gemeinden, beziehungsweise des Staates.
4) Dem unfreiwillig Arbeitslosen muß die Gemeinde, beziehungsweise der Staat, Arbeit gewähren."

3) des Abgeordneten Umbscheiden und Genossen:

„Der §. 30 möge folgendermaßen gefaßt werden:

Die Vertheilung der Steuern, überhaupt aller Staats- und Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Personen, Stände und Güter aufhört."

eventuell: „Die Vertheilung der Steuern, überhaupt aller Staats- und Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört."

4) des Abgeordneten Nauwerck und Genossen:

1) „Ich beantrage, daß hinter dem Worte: „aufhört" so fortgefahren werde: „und die Höhe des Beitrages sich nach dem Vermögen und Einkommen eines Jeden richtet."

2) Ich beantrage folgenden Zusatz:

„Anstalten, welche den Credit befördern und die Erwerbung des Eigenthums erleichtern, sollen aus Staats- und Gemeinden-Mitteln errichtet oder unterstützt werden."

5) des Abgeordneten v. Reden:

„Ich beantrage, unter die noch rückständigen Paragraphen der Grundrechte (etwa nach §. 30) die folgenden Bestimmungen aufzunehmen:

§.

Die Sorge für arbeitsunfähige Arme liegt, in Ermangelung gesetzlich näher Verpflichteter, der Heimathgemeinde, unter Aufsicht und nöthigenfalls Beihülfe des Staates ob.

§.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen von den Gesetzgebungen der Einzelstaaten die Verhältnisse der Arbeit zu ordnen sind.

Dieses Reichsgesetz wird namentlich die möglichst freie eigene Bewegung der Betheiligten sichern, für das Verhältniß zwischen Arbeitsgeber und Arbeiter eine allgemeine Grundlage feststellen, und solche Einrichtungen besonders begünstigen, welche die Ausbildung, so wie die Sicherung der Zukunft der Arbeiter zum Zwecke haben."

Dieser letztere Antrag kann, nachdem die Nationalversammlung eine Discussion über §. 30 abgelehnt, wegen Mangels schriftlicher Unterstützung nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Im Uebrigen erfolgt die Abstimmung über den gedachten Paragraphen auf nachstehende Weise.

Der Ausschußantrag wird, vorbehaltlich nachträglicher Abstimmung über die Unteramendements, in folgender Fassung angenommen:

„Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört."

Der Antrag der Minorität des Verfassungsausschusses, zwischen die Worte: „Stände und", einzuschalten: „Personen" wird mittelst Abgabe von Stimmzetteln mit 223 gegen 197 Stimmen abgelehnt.

Abgelehnt werden ferner die weiteren Minoritätsanträge des Verfassungsausschusses, zu §. 30 zuzufügen:

„Alle Abgaben, welche auf den nothwendigsten Lebensmitteln haften, sollen vermindert und nach und nach aufgehoben werden; die Vorsorge für unbemittelte Arbeitsunfähige liegt den Gemeinden und beziehungsweise dem Staate ob."

so wie die sämmtlichen vorerwähnten Amendements, und ist demnach §. 30 in der obigen Fassung unverändert beibehalten.

An der hierauf eröffneten Discussion über §. 43 betheiligen sich die Abgeordneten Moritz Mohl, Bally, Raveaux, Wigard und Beseler aus Greifswalde, und zwar die beiden Letzteren als Berichterstatter für die Minorität, beziehungsweise für die Majorität des Ausschusses.

Die Abstimmung führt zu nachstehenden Ergebnissen:

Der Eingang und der Absatz unter Lit. a:

„Jede Gemeinde hat als Grund ihrer Verfassung:

a. Die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;"

wird, vorbehaltlich der Abstimmung über die Unteramendements, angenommen.

Der von der Ausschuß-Minorität zu Lit. a beantragte Zusatz:

„Mit Ausschluß des Bestätigungsrechtes der Staatsbehörde.“

wird mit 252 gegen 188 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Förster und Consorten:

„Bei Absatz Lit. a., nach dem Worte „die“ das Wort „unbeschränkte“ folgen zu lassen.“

wird abgelehnt.

Deßgleichen der Antrag von Hildebrandt und Genossen, welcher dem Worte „unbeschränkte“ das Wort „freie“ substituirt wissen will; dann der Zusatzantrag von Fetzer und Genossen:

„Nebst dem Rechte der periodischen Erneuerung derselben.“

Die Absätze sub Lit. b. und c. werden nach dem Majoritätsgutachten, der sub Lit. d. nach dem Minoritätsgutachten des Ausschusses angenommen, wie folgt:

„b) Die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates.

c) Die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes.

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.“

Das Minoritätsgutachten sub Lit. e. wird in seinem ersten Theile:

„Organisirte Bewaffnung als Theil der allgemeinen Volkswehr,“

mittelst namentlicher Abstimmung mit 242 gegen 191 Stimmen abgelehnt.

Das Minoritätsgutachten sub Lit. f., dahin lautend: „Das Recht der Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken,“

dann zum §. 43 a. zuzufügen, dahin lautend:

„Dieselben Grundrechte der Verfassung hat jeder Verband von Gemeinden, es mag derselbe den Namen Kreis, Amt, Bezirk, Provinz oder einen andern führen.“

wird verworfen.

Der Vorsitzende theilt ein Schreiben des Reichsministeriums vom 6. l. M. mit, laut welchem von Seite des Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten weitere Erklärungen an das Reichsministerium gelangt sind (dieselben finden sich im Anschluß an die schon früher eingegangenen Erklärungen von Bevollmächtigten abgedruckt als Beilage I. zum Protokoll der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849 — zweites Beilagenheft Seite 947 ff.); eben so einen Antrag von Archer und Genossen, wie folgt:

„Die Unterzeichneten erklären hiermit, sich nicht an den Ergänzungswahlen für den Wehrausschuß betheiligen zu können, weil sämmtliche Mitglieder dieses Ausschusses jetzt schon die Ansichten nur einer Seite dieses Hauses vertreten und die in Vorschlag gebrachten Candidaten ebenfalls jene einseitige politische Richtung haben; mithin der hiernach gewählte Wehrausschuß nur die Ansichten einer Partei des Hauses zum Ausdruck bringen würde, was in einer der bedeutendsten Fragen den Vorschlägen des Ausschusses eine höchst einseitige Richtung giebt, und gegen allen parlamentarischen Gebrauch in der ganzen civilisirten Welt verstößt. Auch können sich die Unterzeichneten nicht überzeugen, daß ein Ausschuß, dessen Aufgabe wesentlich eine neue Schöpfung ist, fast durchgängig aus Technikern der orthodoxen Schule bestehen soll. Sie beantragen daher:

„Den Wehrausschuß zu beauftragen, eine neue Candidatenliste aufzustellen, in welcher die verschiedenen Parteien eine billige Berücksichtigung finden.“

Archer. Raveaux. Mareck. Bresgen. Schaffrath. Dietsch. Blumröder. Heisterbergk. Haggenmüller. Demel. Würth. Umbscheiden. Dieskau. Pattai. Ph. Schwarzenberg. Neugebauer. Kolaczek. Fetzer. Fischer. Claussen. Riehl. Melly. Vogel aus Guben. Schulz aus Weilburg. Reitter. Hehner. Mor. Hartmann. J. Fröbel. Stark. Tafel aus Zweibrücken. Itzstein. Rauwerck. Mammen. Bermbach. Thüssing. Brentano. Reinstein. Haßler. Freese. Spatz. Fehrenbach. Damm. Mohr. Levysohn. Schoder. Rödinger. Eisenstuck. Strache. Kotschy. Förster. Schiedermayer. Kudlich. Pfahler. Roßmäßler. Frisch. Rank. Böcking. Makowiczka. Geigel. Käfferlein Drechsler. Hensel. Heubner. Scharre. Gritzner. Junghanns. Esterle. Reichenbach. Minkus. Hönniger. Huber. Venedey. Rheinwald. Goltz. Gerlach. Wöhler. Liebmann. Mertel. Johannes. Fritzsche. Cramer. Groß aus Prag. Möller. Ziegert. Mayer aus Ottobeuren. Berger. Wiesner. Waldburg-Zeil. Schorn. Zimmermann aus Spandow. Christmann. Sachs. Vogt. Wagner. Giskra. Dham. Cropp. Martiny. Meyer aus Liegnitz. Günther. Schüler aus Jena. Max Simon. Culmann. Langbein. Mölling. Hildebrand. Schulz aus Darmstadt. Hedrich. Trampusch. Ludw. Simon aus Trier. Hagen. Rösler von Oels. Welter. Reinhard. Köhler. Heldman. Rühl aus Hanau. Beidtel. Zimmermann aus Stuttgart.“

Ein Antrag von Vogt, die zweite Lesung des Wahlgesetzes durch den Verfassungsausschuß so schleunig bereifen zu lassen, daß dieselbe in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, wird als dringend nicht erkannt.

Die Sitzung wird um 1¾ Uhr geschlossen, die nächste Sitzung auf Freitag den 9. März l. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzt und als Tagesordnung die Ergänzungswahl für den Wehrausschuß, dann die Berathung und Schlußfassung über die §§. 44—48 der Grundrechte bestimmt.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

Neumayr.

Verzeichniß

der in der hundertzweiundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 8. März übergebenen Petitionen.

1) Adresse der Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha, Namens der Bevölkerung des Herzogthums, des Inhalts: Die Nationalversammlung möge alle Vereinbarungszumuthungen zurückweisen, und als rechtmäßige Vertreterin des deutschen Volks im Vertrauen auf seine Zustimmung in der Mehrheit die Einheit Deutschland's unbeirrt beschließen, resp. das Verfassungswerk vollenden.

2) Adresse des Bürgervereins zu Kassel gleichen Inhaltes.

3) Erklärung der Handelskammer in Altona zu Gunsten des von Abgeordneten deutscher Handelsstädte entworfenen Zolltarifs, übergeben vom Abgeordneten Francke.

4) Beitrittserklärung der Gemeinde Heiligenstein zu der Petition des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe gegen den norddeutschen Zoll- und Handelstarif, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

5) Protestation der Gemeinde Altripp in der Pfalz, gegen Aufhebung der Beschränkung der Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Tafel aus Zweibrücken.

6) Adresse der Gemeinden Bedesbach und Patersbach ebendaselbst, gleichen Inhalts, übergeben von Demselben.

7) Adresse der Gemeinden Herschweiler, Pettersheim, Krottelbach, Niederohmbach und Oberohmbach, in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

8) Adresse der Gemeinden Albessen, Langenbach und Kontren in demselben Betreff, übergeben von Demselben.

9) Erklärung der Innung der Kaufmannschaft zu Fürstenberg für den norddeutschen Zolltarif-Entwurf.

10) Erklärung der Handwerker der Stadt Freienwalde für das Minoritäts-Gutachten der Herren Veit, Becker und Degenkolb zu einer Gewerbeordnung.

11) Petition der Dorfschmiedemeister des Züllichauer-Schwiebuser Kreises wegen Erlaß eines Gesetzes über die Verträge der Dorfgemeinden mit den Grundherren, überreicht vom Abgeordneten Levysohn.

12) Eingabe des Eisenhüttengewerks Junkershammer, Kreis Montjoie, Regierungsbezirks Aachen, gegen das Freihandelssystem und für Schutz der Industrie, übergeben vom Abgeordneten Blömer.

13) Eingabe gleichen Inhaltes des Vorstandes des Vereins für constitutionelle Freiheit im Kreise Montjoie, übergeben von Demselben.

14) Schreiben des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, mit 15 Petitionen, 2793 Seelen repräsentirend, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend.

15) Protestation von Innungen in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt gegen Einführung der Gewerbefreiheit und des sogenannten Freihandelssystems, übergeben vom Abgeordneten Hönniger.

16) Zuschrift der städtischen Collegien zu Künzelsau (Würtemberg), betreffend die Abnahme des Volks-Wohlstandes und die Mittel, derselben entgegen zu wirken, übergeben vom Abgeordneten Rödinger.

17) Vorstellung des Handelsvereins zu Harburg, die Einführung eines allgemeinen deutschen Zollsystems betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gravenhorst.

18) Die Mälzer- und Brauergilde in Niederschlesien zu Großglogau bittet, die Aufhebung oder Ermäßigung der Zölle für transatlantische Verzehrungsgegenstände nicht einzuführen.

19) Eingabe der Handelskammer zu Düsseldorf, das Handels- und Zollwesen betreffend.

20) Schreiben des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, mit 9 Petitionen, 11,674 Seelen repräsentirend, betreffend den Schutz der vaterländischen Arbeit.

21) Erklärung des Magistrats zu Hadersleben, zu Gunsten des für das vereinigte Deutschland entworfenen Zolltarifs, übergeben vom Abgeordneten Francke.

22) Eingabe der Manufactur-Waarenhändler zu Fürstenberg in Strelitz für den norddeutschen Zolltarif-Entwurf.

23) Adresse mehrerer Moselbewohner d. d Mehringen, gegen Aufhebung der auf fremden Weinen haftenden Zölle, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

24) Beitrittserklärung der Gemeinde Hambach zu der Petition des Kreis-Ausschusses des pfälzischen Volksvereins zu Neustadt a. d. H., für Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Christmann.

25) Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing, zur Unterstützung des von den Abgeordneten Rahm, Osterrath und Genossen übergebenen, dem Ausschusse für Volkswirthschaft überwiesenen Antrags auf Beseitigung des Sundzolls.

26) Eingabe vieler Bewohner der Hohner Harde im Herzogthum Schleswig, die Zugehörigkeit Schleswig's zum deutschen Reiche betreffend.

27) Petition vieler Einwohner der Gemeinde Habye, Amts Hütten in Schleswig, die Untrennbarkeit der Herzogthümer betreffend, übergeben vom Abgeordneten Francke.

28) Offenes Sendschreiben an die Nationen Europa's und an die Stände Norwegen's, enthaltend die politische Stellung der Juden ꝛc. von Dr. M. Pinner in Berlin, in 3 Exemplaren überreicht.

29) Die Christkatholiken Breslau's petitioniren um nachdrucksvolle Intervenirung beim k. k. Ministerium bezüglich der Deutschkatholiken zu Wien und Gratz, übergeben vom Abgeordneten Grubert.

Hundertdreiundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (182.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eine Erklärung der hannover'schen Regierung zu der ersten Lesung des Verfassungs-Entwurfs, nebst 2 Beilagen ist eingegangen und sofort an den Verfassungsausschuß abgegeben worden.

Diese Erklärung, so wie die von den Bevollmächtigten anderer Regierungen abgegebenen, findet sich abgedruckt als Beil. Nr. I. zur 179. Sitzung vom 1. März, (Zweites Beilageheft, Seite 947 ff.)

Nachdem die früher eingereichte und von der Nationalversammlung (in ihrer Sitzung vom 28. Februar) genehmigte bedingte Austrittserklärung des Abgeordneten Bouvier durch die inzwischen erfolgte Wahl eines Nachfolgers für denselben nunmehr in Wirksamkeit getreten ist, wird der Austritt des Abgeordneten Bouvier und der Eintritt des an seine Stelle gewählten Herrn Carl v. Formacher vom Präsidenten angezeigt.

Desgleichen zeigt der Vorsitzende den Eintritt der Herren:

1) Albert aus Quedlinburg, an Stelle des Herrn Flottwell aus Münster;
2) Herz aus Wien, an Stelle des Herrn Schilling aus Wien,

und deren Zuweisung an die 13. Abtheilung an.

Flottenbeiträge sind eingegangen:

1) 10 Thlr. 15 Sgr., zusammengebracht durch den constitutionellen Bürgerverein zu Schleiden in der Eifel, überschickt durch den Präsidenten dieses Vereins, Grafen Reisch.
2) 22 fl. 6 kr., Beisteuer mehrerer Offiziere der bayerischen Garnison in Germersheim, eingeschickt in deren Auftrag von dem Königl. Bayerischen Oberlieutenant im 14. Infanterie-Regiment, Ferdinand Kohlermann.

Im Namen des Wehrausschusses erstattet Abgeordneter Bock Bericht über zwei Petitionen aus Lübeck. Der Bericht wird gedruckt und auf eine spätere Tagesordnung gestellt werden.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilageheft, Seite 16.)

Auf eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Jucho, folgenden Inhalts:

> „Nach dem Einführungsgesetze zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, Artikel 2, dürfen die zur Ausführung der Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen keine Abänderungen derselben enthalten. Dennoch wird in verschiedenen Einzelstaaten versucht, durch particularrechtliche Bestimmungen Vorschriften der Wechselordnung zu ändern. Nur eine Ueberwachung der Gesetzgebung der Einzelstaaten durch die Reichsgewalt kann die Gemeinsamkeit des deutschen Wechselrechts vor den Uebergriffen der Particulargesetzgebungen schützen, und ich erlaube mir daher an das Reichsministerium der Justiz die Frage:
>
> Welche Vorkehrungen dasselbe getroffen habe, oder noch zu treffen gedenke, um die Gesetzgebungen der Einzelstaaten, in so weit sie sich auf die allgemeine deutsche Wechselordnung beziehen, zu überwachen, und etwaige Uebergriffe der Particulargesetzgebungen zu verhindern?"

wird der Reichsjustizminister am nächsten Montag antworten.

Man geht zur Tagesordnung über, deren erster Gegenstand die Wahl dreier neuer Mitglieder in den Wehrausschuß ist.

Nachdem die Wahlzettel für diesen Zweck abgegeben, fährt die Versammlung in der Berathung der Grundrechte fort.

§. 44, dahin lautend:

> „Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.
>
> Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten."

wird ohne Discussion nach dem Antrage des Verfassungsausschusses angenommen, womit der Antrag des Abgeordneten Förster zu dem ersten, so wie das Minoritäts-Erachten zu dem zweiten Satze desselben sich erledigen.

Bei §. 45 wird die Discussion zugelassen, nach Anhörung eines Redners aber geschlossen.

Die Abstimmung ergiebt:

1) die Annahme des §. 45, nach dem Antrage des Verfassungsausschusses:

   „Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben."

2) die Ablehnung des ersten Minoritätserachtens (a):

   „Die Wahl der Volksvertreter erfolgt direct, ohne Ausschluß einer Klasse von Einwohnern und unabhängig von einem Census."

und zwar bei Namensaufruf mit 300 gegen 131 Stimmen, womit auch die Zusätze des Abgeordneten Förster zu diesem Antrag fallen.

3) Die Ablehnung des vom Abgeordneten Förster beantragten Zwischensatzes zu dem Ausschußantrag:

„Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit einer aus freier Wahl, unter Beseitigung alles Standes- und Klassenunterschieds, hervorgehenden Volksvertretung haben.“

4) Die Ablehnung des v. Reden'schen Antrages:

„Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit darf in den Einzelstaaten anderen Beschränkungen, als das Reichswahlgesetz enthält, nicht unterworfen werden.“

5) Die Ablehnung des zweiten Minoritäts-Erachtens:

b) „Der periodische Zusammentritt der Volksvertretung in den einzelnen Staaten soll durch die Landesverfassung festgestellt werden.“

6) Die Ablehnung des Zusatzes von Würth von Sigmaringen:

„Die Feststellung der Verfassungsform des Einzelstaates ist lediglich Sache der Volksvertretung.“

7) Die Ablehnung des Zusatzes von Uhland:

„Unter keinen Umständen darf eine Landesverfassung einseitig von der Regierung gegeben oder geändert werden.“

und zwar, nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolglos gewesen, durch Stimmzettel, wobei sich 204 Stimmen für, 226 gegen den Antrag erklären.

Die Discussion über §. 46 wird abgelehnt. Damit fällt der Antrag von v. Linde, der dahin lautet:

„Statt der Worte:

„Der Initiative bei der Gesetzgebung,“

zu setzen:

„Der Petition und der Beschwerde.“

Die Abstimmung erfolgt:

1) über die Worte, „Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung,“ — angenommen;

2) über die Worte: „Bei der Besteuerung“ — angenommen;

3) über die Worte: „Bei der Ordnung des Staatshaushaltes,“ — angenommen;

4) über die Worte: „Auch hat sie das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung,“ — abgelehnt;

5) über die Worte: „Auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags,“ (nach dem Antrage des Abgeordneten Langerfeld) — angenommen; — womit die Anträge von Schuler und Umbscheiden (1) sich erledigen;

6) über die von Umbscheiden beantragte Einfügung des Wortes: „unbeschränkte“ vor: „Recht“ — abgelehnt;

7) über den Antrag von Hildebrand, hinzuzufügen: „und selbstständigen Erhebung von Thatsachen“ — abgelehnt;

8) über den Zusatz von M. Mohl: „Keine directe noch indirecte Steuer darf ohne periodische Verwilligung durch die Volksvertretung erhoben werden“ — ebenfalls abgelehnt;

9) über die Worte des Ausschußantrags: „Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich“ — angenommen.

10) über die Worte: „Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich“ — angenommen, (womit der Antrag von Umbscheiden, welcher die Worte: „in der Regel“ streicht, fällt);

11) über den Zusatzantrag der Minorität des Ausschusses: „Die Regierung des deutschen Einzelstaates hat nur ein aufschiebendes Veto gegen die Beschlüsse der Volksvertretung,“ — abgelehnt.

bei Namensaufruf mit 279 gegen 157 Stimmen.

12) über die Anträge der Minorität:

auch hat sie, — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — „das Recht des Gesetzvorschlags;“

angenommen.

13) über den ferneren Zusatz derselben:

auch hat sie ꝛc. — „der Beschwerde“ —

angenommen.

14) desgleichen:

— „der Adresse“ —

angenommen.

15) desgleichen:

— „so wie der Anklage der Minister“ —

angenommen.

§. 47 wird ohne Discussion in der Fassung des Ausschusses, dahin lautend:

„Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege,“

angenommen.

§. 48, dahin lautend:

„Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.“

desgleichen unter Beseitigung der Anträge von Henkel und Förster.

Auf eine Bemerkung des Berichterstatters des Verfassungsausschusses, die Redaction des amendirten §. 46 betreffend, wird beschlossen, den Satz:

„Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.“

aus §. 46 herauszunehmen und zu §. 45 zu schlagen.

Nach dieser Abstimmung kommt ein dringlicher Antrag von Eisenstuck und Genossen zur Verlesung, folgenden Inhalts:

„In Erwägung:

1) daß die Vollendung des Verfassungswerkes in allen seinen Theilen unsere dringenste Aufgabe ist;

2) daß das ganze Verfassungswerk der Natur der Sache nach und nach dem eigenen Urtheile des Verfassungsausschusses — siehe dessen Bericht Nr. 1 — in der Bestimmung seines Wesens und Characters auf dem Reichswahlgesetze beruht;

3) daß demnach die endgültige Beschlußnahme über das Reichswahlgesetz vor der zweiten Lesung der Verfassung eben so nothwendig als wünschenswerth erscheint;

4) daß die Zusammenstellung der, über das Wahlgesetz bereits gefaßten Beschlüsse, da sie fast durchgehends vollständig redigirt vorliegen, in wenigen Stunden geschehen kann, eine Verzögerung der Verfassungsarbeiten selbst demnach in keiner Weise eintritt, wenn das Wahlgesetz sofort definitiv berathen wird;

beschließt die Nationalversammlung:

„den Verfassungsausschuß, und — falls dieser behindert seyn sollte — das Büreau zu beauftragen, die bei der ersten Lesung des Reichs-Wahlgesetzes gefaßten Beschlüsse sofort zusammenzustellen und die zweite Lesung des Gesetzes auf die Tagesordnung eines der ersten Tage nächster Woche zu setzen.“

Sofort wird auch ein zweiter Antrag von Arndts und Genossen verlesen, der so lautet:

„In Erwägung, daß die einzelnen Abschnitte des Verfassungsentwurfes in so wesentlicher Beziehung zu einander stehen, daß man sogleich beim Beginn der Berathung die Uebersicht über das Ganze zu haben wünschen muß;

in Erwägung jedoch, daß diese Rücksicht bei dem Abschnitte vom Reichsgericht weniger erheblich scheint, welcher vielmehr füglich für sich berathen und dann am geeigneten Orte dem Ganzen eingefügt werden kann;

in Erwägung endlich, daß die Geschäftsordnung §. 31 für die Hauptverhandlung über eine Vorlage die Frist von 24 Stunden nur als Minimum vorschreibt, diese Frist aber für die Berathung über den revidirten vollständigen Verfassungsentwurf zu enge erscheint, zumal, da vermuthlich nur ausnahmsweise noch Discussion stattfinden wird, und daher alle etwaigen Verbesserungsanträge schleunig und doch wohl vorbereitet und gehörig unterstützt, einzubringen sind; —

aus diesen Gründen trage ich darauf an:

„es möge dem Verfassungsausschuß aufgegeben werden, den vollständigen Verfassungsentwurf zweiter Lesung als ein Ganzes auf ein Mal in Vorlage zu bringen, nur unter Genehmigung der Ausnahme für den Abschnitt vom Reichsgericht;

es möge ferner die Anordnung getroffen werden, daß die Mitglieder der Nationalversammlung sich wenigstens dreimal 24 Stunden im Besitze des vollständigen, revidirten Verfassungsentwurfes befinden, ehe die Hauptverhandlung beginnt;

eventuell trage ich darauf an, eine Frist von wenigstens zweimal 24 Stunden festzusetzen, und bitte über diesen Antrag, als blos die Geschäftsbehandlung betreffend, nach der Geschäftsordnung §. 32 a. sofort die Berathung eintreten zu lassen.“

Die Begründung der Dringlichkeit des Antrags von Eisenstuck und Genossen wird von der Versammlung zugelassen. Nach dem Schlusse der Debatte erfolgt die Abstimmung auf desfalls gestellten Antrag mit Namensaufruf, wobei sich 260 Stimmen gegen, 182 für den Eisenstuck'schen Antrag erklären. Derselbe ist somit abgelehnt.

Dem Arndts'schen Antrag wird, unter Zustimmung mehrerer Mitglieder des Verfassungsausschusses, dadurch entsprochen, daß der Präsident auf die Tagesordnung der nächsten Montagssitzung den VI. Abschnitt der Verfassung: „Das Reichsgericht“ stellt.

Schließlich macht derselbe noch bekannt, daß in den Wehrausschuß die Herren Eckart, Langerfeldt und Selasinsky gewählt sind.

Schluß der Sitzung: 2¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertdreiundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 9. März übergebenen Petitionen.

1) Petition vieler Bewohner von Neukirchen im sächsischen Voigtlande, die Abwesenheit des Abgeordneten v. Trützschler von Frankfurt betreffend.

2) Gleiche Petition aus Oelsnitz ebendaselbst.

3) Eingabe des Bergcommissärs Zerrenner aus Rudolstadt, Empfehlung eines Gesuchs betreffend.

4) Eingabe des Bezirksausschusses der demokratischen Vereine Oberhessen's, verschiedene politische Betrachtungen und Wünsche enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

5) „Grundrechte aller gebildeten Völker Europa's“, von J. G. Halzweißig von Dresden.

6) Verwahrung einer Anzahl Bewohner und Bürger zu Stockach in Baden gegen die von der badischen Regierung beabsichtigte Beeinträchtigung des §. 13 der deutschen Grundrechte, die freie Presse betreffend, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

7) Petition der schleswig-holstein'schen Vereine gegen das Brandweintrinken um Fernhaltung des Alcohols von der deutschen Flotte, übergeben von dem Abgeordneten Lünzel.

8) Petition der vereinigten Künstler und Kunstfreunde Köln's, die Erhebung der Kunst zur Nationalsache betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Franz Raveaux.

9) Eingabe von G. Wendelken, Namens des Volksvereins zu Worpsweda, die Anerkennung der Grundrechte in Hannover betreffend.

10) Eingabe der Gemeinden Raßdorf und Größelbach in Kurhessen, verschiedene Wünsche enthaltend.

11) Petition des Kaufmanns S. W. Girodt zu Langenbielau in Schlesien, gehemmte Rechtspflege ꝛc. betreffend.

12) Petition aus den Gemeinden Riedern, Krumbach und Bietzingen und vielen anderen badischen Gemeinden, Conscriptionsaufhebung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Brentano.

13) Petition aus der badischen Gemeinde Riedern, die Abschaffung der Feudallasten betreffend.

14) Eingabe des Herrn Spitz aus Bingen, verschiedene Beschwerden enthaltend.

15) Eingabe eines E. Kopp aus Jena, Grundzüge zur Organisation des deutschen Bundesstaats enthaltend.

16) Eingabe des Piusvereins zu Köln, die Wahl des deutschen Kaisers durch das Volk in Urwahlen beantragend, übergeben von dem Abgeordneten Reichensperger.

17) Eingabe in gleichem Betreff des Piusvereins zu Süchteln bei Düsseldorf, übergeben von demselben Abgeordneten.

18) Eingabe aus Langenau, gegen ein unverantwortliches, erbliches Oberhaupt.

19) Eingabe desselben Inhalts aus Treuen.

20) Eingabe desselben Inhalts aus Tharand.

21) Engabe desselben Inhalts aus Brambach im Voigtland.

22) Eingabe gleichen Inhalts aus Tharand.

23) Eingabe gleichen Inhalts aus Kohren, Linda, Sahlis.

24) Adresse in der Kaiserfrage aus nachstehenden Ortschaften des würtembergischen Schwarzwaldes:

1) aus Bildechingen,
2) aus Grummetstetten (1),
3) aus Altheim,
4) aus Bindlingen,
5) aus Mühl,
6) aus Wachendorf,
7) aus Wiesenstetten,
8) aus Horb (1),
9) aus Horb (2),
10) aus Ahldorf,
11) aus Nordstetten,
12) aus Grummetstetten (2),
13) aus Sulzau,
14) aus Bieringen,
15) aus Iselshausen.

25) Erklärung der Volksvereine in Idstein-Bermbach, Esch und Heftrich, gegen ein Erbkaiserthum und mehrere Beschlüsse in der Verfassungsfrage.

26) Vorstellung mehrerer Bürger Hanau's in Betreff verschiedener Bestimmungen des Verfassungsentwurfes.

27) Eingabe des Volksvereins in Murrhardt, die Reichsverfassung betreffend.

28) Eingabe aus Langendiebach bei Hanau, in Betreff verschiedener Bestimmungen des Verfassungsentwurfs.

29) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Kottwig an der Ruhr, für ein Erbkaiserthum.

30) Eingabe des Bürgervereins zu Gandersheim, die Stellung der österreichischen Abgeordneten in der Nationalversammlung betreffend.

31) Eingabe des Bürgervereins in Gittelda in Braunschweig für ein erbliches Kaiserthum.

32) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Blankenburg, enthaltend Zustimmung zu der Adresse des vaterländischen Vereins zu Braunschweig vom 14. Februar.

33) Eingabe des deutschen Vereins in Dresden, Bitte um Festhaltung an dem von Herrn v. Gagern aufgestellten Programme betreffend.

34) Eingabe des politischen Vereins zu Salder, den österreichischen Abgeordneten die Theilnahme an der Abstimmung in der Nationalversammlung zu untersagen.

35) Eingabe aus Hagen für ein erbliches Reichs-Oberhaupt.

36) Eingabe des Volksvereins zu Essen in Hannover, die Verkündigung der Grundrechte in Hannover betreffend.

37) Eingabe der Bürger der Stadt Herford für ein erbliches Kaiserthum.

38) Eingabe des constitutionellen Vereins in Altona um Uebertragung der Kaiserwürde an den König von Preußen.

39) Eingabe des constitutionellen Vereins in Nürnberg in gleichem Betreff.

40) Eingabe des Bürgervereins in Wiehl in gleichem Betreff.

41) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Crefeld in gleichem Betreff.

42) Eingabe des deutschen Vereins in Leisnig, in gleichem Betreff, wie die des deutschen Vereins in Dresden (33).

43) Vorschläge zu einer Verfassung für das vereinigte Deutschland, vom Subrector Buttmann zu Prenzlau.

44) Eingabe des März-Zweigvereins zu Ilm in Thüringen, gegen einzelne Bestimmungen des Reichswahlgesetzes.

45) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Xanten für eine constitutionelle Regierung mit fürstlicher Spitze.

46) Eingabe einer Volksversammlung zu Elberfeld, um Erweiterung der Volksrechte, den Fürstenrechten gegenüber.

47) Eingabe mehrerer Volksvereine im Fürstenthum Hildesheim gegen den Entwurf des Wahlgesetzes für das Volkshaus.

48) Eingabe des Volksvereins zu Deidesheim für allgemeines Wahlrecht aller Großjährigen.

49) Eingabe vieler Bewohner von Nordhausen, gegen mehrere bei erster Lesung angenommene Verfassungs-Bestimmungen, übergeben von dem Abgeordneten Hoffbauer.

50) Eingabe ebendaher gegen mehrere Bestimmungen des Wahlgesetzes, übergeben von Demselben.

51) Eingabe des Gesellenvereins zu Magdeburg gegen einzelne Bestimmungen des Wahlgesetzes.

52) Eingabe des demokratischen Vereins zu Bremen gegen das Wahlgesetz, gegen Uebertragung der Kaiserwürde an Preußen, und gegen Verkümmerung der Volksrechte, übergeben von dem Abgeordneten Simon von Trier.

53) Adresse des Wahlvereins in Halle gegen die österreichische Note vom 4. Februar und mehrere Bestimmungen des Wahlgesetzes.

54) Eingabe des Ausschusses des Schwadorfer Volksvereins gegen einzelne Bestimmungen des Wahlgesetzes.

55) Antrag des Volksvereins zu Nauen, gleichen Betreffs.

56) Adresse von 1421 Handwerkern, Handwerksgehilfen und Tagearbeitern zu Magdeburg in gleichem Betreff.

57) Eingabe von Bürgern aus Hainichen (Sachsen) gegen Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaates auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt an eine der Kronen eines deutschen Einzelstaats, und für einen verantwortlichen Präsidenten an die Spitze Deutschland's.

58) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Plauen, im sächsischen Voigtlande.

59) Gleiche Eingabe aus Reichenbach im Voigtlande (mit 1125 Unterschriften).

60) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Neudörfchen (Sachsen).

61) Gleiche Eingabe aus Eschefeld (Sachsen), übergeben durch den Abgeordneten Heisterbergk.

62) Gleiche Eingabe von Bürgern aus Neusalza, Taubenheim, Spremberg, Beyersdorf, Oppach und Schönbach.

63) Gleiche Eingabe aus Pulsnitz und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Wigard.

64) Gleiche Eingabe aus Seifhennersdorf.

65) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Deuben bei Dresden, überreicht durch den Abgeordneten Roßmäßler.

66) Eingabe des Ausschusses des deutschen Vereins zu Leipzig für das von dem Minister-Präsidenten von Gagern aufgestellte Programm.

67) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Wurzen.

68) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Adorf, Neukirchen und Elster.

69) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Bautzen.

70) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Elsterberg.

71) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Pegau.

72) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Lichtenstein.

73) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Auerbach.

74) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Meißen.

75) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Essen für ein erbliches deutsches Kaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten Marcks.

76) Eingabe für allgemeines Wahlrecht von Bürgern zu Butzbach (Hessen-Darmstadt), übergeben vom Abgeordneten Vogt.

77) Eingabe des Volksvereins zu Detmold für Uebertragung der Reichsgewalt an einen verantwortlichen, aus allen volljährigen Deutschen wählbaren Präsidenten, übergeben durch Denselben.

78) Eingabe des Märzvereins, des Arbeitervereins, des demokratischen Vereins, und des demokratischen Turnvereins zu Gießen gegen ein erbliches deutsches Kaiserthum, übergeben durch Denselben.

79) Eingabe der Volksvereine zu Frankenberg, Sachsenberg, Corbach, der Herrschaft Itter, Löhlbach, Roddenau und Bringhausen für eine freisinnige, auf den Grundsatz der Volksherrlichkeit gestützte Reichsverfassung, überreicht vom Abgeordneten Raus.

80) Beitrittserklärung von 81 Einwohnern von Enkenbach und Alsenborn in der bayerischen Pfalz, zu der Adresse des Volksvereins in Kaiserslautern, die zweite Lesung der Verfassung, resp. die Anordnung von Neuwahlen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern.

81) Eine Ansprache an die Nationalversammlung von den Volksvereinen zu Kaiserslautern, Landstuhl, Enkenbach, Alsenborn, Neukirchen, Mehlingen und Neuhemsbach, übergeben von Demselben.

82) Eingabe der Gemeinde Diepolzhofen (Würtemberg) gegen ein zerstückeltes Deutschland, und für die Wahl eines Reichsoberhaupts aus dem Hause Oesterreich, übergeben durch den Abgeordneten Waldburg-Zeil-Trauchburg.

83) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Hasselfelde (Braunschweig) für Uebertragung der erblichen deutschen Reichsgewalt an den König von Preußen, und für Ausschließung der Abgeordneten aus Oesterreich von den Verhandlungen der Nationalversammlung.

84) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Wolfenbüttel.

85) Eingabe von Bürgern aus Hückeswagen für ein deutsches Erbkaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten v. Kösteritz.

86) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Lengerich für ein erbliches Reichsoberhaupt.

87) Petition des Gemeindevorstands und der Wähler zu Perkam, Wahlbezirks Straubing, gegen das preußische Erbkaiserthum und die Ausschließung Oesterreich's, übergeben vom Abgeordneten Arndts.

88) Fünf Petitionen von Barmen für die constitutionelle erbliche Kaiserwürde, übergeben vom Abgeordneten v. Kösteritz.

89) Eingabe für allgemeines Wahlrecht von dem demokratischen Vereine zu Großglogau in Schlesien.

90) Eingabe von Dr. J. L. L. Danz zu Jena, die dem deutschen Reichsoberhaupte und dem neu zu schaffenden deutschen Reiche beizulegenden neuen Namen betreffend.

91) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Elberfeld für die Erblichkeit des deutschen Kaiserthums.

92) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Raebke (Braunschweig) für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an den König von Preußen, und für Ausschließung der Abgeordneten aus Oesterreich an den Verhandlungen der Nationalversammlung.

93) Eingabe des Bürgervereins zu Poulheim, Landkreises Köln, für die Erblichkeit des Reichsoberhaupts.

94) Eingabe des Bürgervereins zu Stolzenau an der Weser für Stellung des preußischen Staates an die Spitze von Deutschland.

95) Eingabe von Einwohnern zu Bischmisheim, Goffentaine, Scheidt und Rentrisch (Kreises Saarbrücken), das deutsche Verfassungswerk betreffend.

96) Eingabe des deutschen Vereins zu Görlitz (in der preußischen Oberlausitz) für allgemeines Wahlrecht.

97) Eingabe des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Apolda für Stellung des preußischen Staates an die Spitze von Deutschland.

98) Eingabe des constitutionellen Mittwochsvereins zu Unna für ein constitutionelles erbliches Oberhaupt Deutschland's, übergeben durch den Abgeordneten Ostendorf.

99) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Hirschberg (im Reußischen), die deutsche Reichsverfassung betreffend.

100) Eingabe von Bürgern des Amts Spenge (Regierungsbezirks Minden) für ein erbliches Kaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten Schreiber.

101) Gleiche Eingabe von Bürgern des Amts Enger, übergeben durch Denselben.

102) Adresse aus der Stadt Altensteig und Umgegend (Würtemberg), enthaltend verschiedene Bitten und Wünsche in Betreff der Verfassung, deren Beachtung allein den Schlund der Revolution schließen könne, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

103) Protest des Bezirkscommitè's der deutschen Arbeiterverbrüderung zu Berlin im Auftrage der zu demselben vereinigten 33 Gewerke und Arbeitergemeinschaften gegen den Entwurf des Wahlgesetzes zum Volkshause, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerck.

Hundertvierundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Veseler.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9¼ Uhr.

Das Protokoll der vorigen (183.) Sitzung wird vom Schriftführer Biedermann verlesen und ohne Erinnerung dagegen genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Eingang einer weiteren Erklärung der Königl. Hannover'schen Regierung vom 9. März 1849 in Betreff der Verfassungsfrage an; sie ist an den Verfassungsausschuß gleich den andern überwiesen und findet sich abgedruckt in Beilage Nr. I. zum Protokoll der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849 (zweites Beilagenheft, Seite 947).

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Kleinschrod, und den Eintritt der Abgeordneten Carl v. Formacher aus Windischfeistritz, und Lelek, Caplan aus Hultschin an; beide wurden in die XII. Abtheilung verwiesen.

Weiter zeigt der Vorsitzende folgende Flottenbeiträge an:

1) 90 fl. 57¼ kr. Conv.-M. oder 109 fl. 57¼ kr. R.-W., Ertrag einer Sammlung im Markt Ischl in Oberösterreich, übergeben vom Abgeordneten Reindl.

2) 35 Thlr. pr. Crt., Beiträge der Schüler des Friedrich-Wilhelms-Gymnasii und der Realschule in Berlin, überreicht vom Abgeordneten von Raumer aus Berlin.

Abgeordneter Mittermaier zeigt an, daß der Bericht des Verfassungsausschusses bereits für die zweite Lesung der Verfassung gedruckt ist und im Verlaufe des heutigen Tages vertheilt werden wird.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 17 ff.)

Abgeordneter Degenkolb zeigt einen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses an, über Petitionen von Webern und Spinnern, welche Vermehrung von Arbeit, besseren Lohn der Arbeit, Hebung der Gewerbe und Industrie betreffen.

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, Seite 89 ff.)

Abgeordneter Esmarch zeigt zwei Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses an, betreffend:

a) mehrere auf die Friedensunterhandlungen mit Dänemark bezügliche Petitionen;

Beilage Nr. III. (Viertes Beilagenheft, Seite 98.)

und

b) eine Petition wegen Ausgebung von Kaperbriefen.

Beilage Nr. IV. (Viertes Beilagenheft, Seite 99).

Abgeordneter v. Schrenk zeigt einen Bericht des Ausschusses für Geschäftsoronung an, in Betreff verschiedener, an die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung gelangter Eingaben.

Beilage Nr. V. (Viertes Beilagenheft, Seite 100).

Alle diese Berichte werden gedruckt und auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Es kommen folgende Interpellationen zur Verlesung:

a) vom Abgeordneten Schüler aus Jena an das Gesammtministerium:

„In neuester Zeit wiederholen sich die Nachrichten von einer vom russischen Kabinet erlassenen und an das preußische Kabinet gelangten Note, des Inhalts:

„Die russische Regierung protestire gegen jede, die deutsche Bundesacte verletzende Verfassungsveränderung des deutschen Bundes, so lange die Garanten der Bundesacte nicht ihre Einwilligung dazu gegeben hätten."

Ich richte daher an den Herrn Minister-Präsidenten, als Minister des Aeußeren, diese Fragen:

1) Ist eine russische Note dieses oder ähnlichen Inhalts erlassen worden?

2) An welche Regierungen ist sie ergangen?

3) Ist sie der deutschen provisorischen Centralgewalt officiell mitgetheilt worden?

4) Was hat die provisorische Centralgewalt gethan, oder was wird sie thun, um diese, die Ehre und Selbstständigkeit Deutschland's verletzende Einmischung in die inneren Angelegenheiten Deutschland's zurückzuweisen?"

b. Vom Abgeordneten Raumer von Dinkelsbühl an das Gesammtreichsministerium:

„In Anbetracht, daß

1) der verfassunggebende deutsche Reichstag unterm 13. Januar dem Reichsministerium die Ermächtigung ertheilt hat, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der K. K. Regierung Oesterreich's, Namens der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Verhandlung zu treten; — daß

2) das Reichsministerium unterm 22 Januar an den österreichischen Bevollmächtigten eine, jener Ermächtigung entsprechende Note hat ergehen lassen; — daß

3) seit dieser Zeit bereits 7 Wochen verflossen sind, und daß endlich

4) am 6. d. M. für den österreichischen Gesammtstaat mit Einschluß Ungarn's und der Lombardei von der kaiserlichen Regierung eine Verfassung octroyirt worden ist, welche thatsächlich eine Antwort an Deutschland enthält; — so stelle ich an das Reichsministerium die Anfrage:

ob von Seite Oesterreich's auf die vorerwähnte Reichsministerialnote vom 22. Januar eine Antwort erfolgt ist und welche Antwort? und welches demnach der Stand der mit Oesterreich obschwebenden Verhandlung ist?"

c. Von Gevekoht, im Namen des Marine-Ausschusses, an das Reichsministerium der Finanzen:

„In Erwägung:

daß Seitens der dänischen Regierung der Waffenstillstand von Malmoe aufgekündigt ist, und dadurch ein rasches und energisches Eingreifen der provisorischen Centralgewalt hinsichtlich zu treffender, den Umständen entsprechender Maaßregeln unter einhelliger Mitwirkung aller deutschen Staaten nur um so unerläßlicher wird;

in Erwägung:

daß, den früheren Mittheilungen des Reichs-Finanzministerii zufolge, dagegen einige Staaten ihren Verpflichtungen wegen der einzuzahlenden Quote der ersten Umlage für die Flotte, aus verschiedenen vorgebrachten Gründen, noch nicht nachgekommen sind, in einem ferneren, keinenfalls zu duldenden Verzuge aber selbst eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Staaten, welche ungesäumt längst ihre Einzahlungen machten, liegen würde;

in fernerer Erwägung:

daß einerseits das finanzielle Bedürfniß, wie andererseits die Ehre Deutschland's die ungesäumte Erledigung dieses Gegenstandes, und zwar ganz abgesehen von etwaigen anderweitigen Rechnungsverhältnissen zwischen der Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten erheischt, und

in endlicher Erwägung:

daß dem Marineausschusse, wenn ihm auch nicht zusteht, in den executiven Theil der Marineangelegenheit einzugreifen, nachdem seit dem 9. November ein provisorisches Marineministerium bestanden hat, ihm doch obliegt, über die pünktliche Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 14. Juni v. J. zu wachen, wornach 6 Mill. Rthlr. für die Begründung eines Anfangs der deutschen Marine verfügbar gemacht werden sollten;

in Erwägung dieser Gründe erlaubt sich der Marineausschuß an das Reichsministerium der Finanzen folgende Anfragen zu stellen:

1) Welches sind die Staaten, die ihrer Verpflichtung wegen der Einzahlung der ersten Quote der Matrikularumlage für die deutsche Flotte noch nicht nachgekommen sind?

2) Aus welchen Gründen ist in den einzelnen Fällen seither die Zahlung etwa verweigert worden, oder aber noch nicht geschehen, und welche Schritte sind Seitens der Centralgewalt genommen, um die Säumigen zur sofortigen Zahlung zu veranlassen?

3) Sind auf die ausgeschriebene zweite Umlage bereits Einzahlungen gemacht, und von welchen Staaten? Und sind Seitens der Centralgewalt Vorkehrungen getroffen, damit eine abermalige Verzögerung der Einzahlungen vermieden werde?

4) Ist Seitens der Centralgewalt in Erwägung gezogen, daß jedenfalls die, durch Beschluß der Nationalversammlung für die deutsche Flotte ausgesetzte Summe von 6 Mill. Rthlr. durch Matrikularbeiträge zu beschaffen ist, und daß für den etwaigen Fall eines Ausfalls einzelner Zahlungsleistungen derselbe durch eine nachträgliche Umlage zu ergänzen seyn wird?

5) Da zufolge der Note des österreichischen Bevollmächtigten vom 8. Decbr. v. J. die österreichische Regierung sich nicht verbunden erachtet, an der Beschaffung der von der Nationalversammlung am 14. Juni decretirten 6 Mill. Rthlr. Theil zu nehmen, aus dem angegebenen Grunde, daß sie die österreichische Flotte schon längst zum Schutze der deutschen Handelsinteressen verwendet haben will, und in derselben mehr Material als den Antheil an einer Umlage von mehreren Millionen zu liefern vermöchte, — jetzt aber Oesterreich, Angesichts der bestehenden Verhältnisse Deutschland's zu Dänemark, dänische Officiere für seine Flotte engagirt haben soll; — so erlaubt sich der Ausschuß die Anfrage, ob dem Reichsministerium von diesem Umstande nähere Kunde und welcher Art geworden sey?

Diese letztere Interpellation wird nach Anzeige des Reichs-Finanzministers in der morgigen Sitzung beantwortet werden.

Eine Interpellation des Abgeordneten Rösler aus Oels wird wegen Abwesenheit des Interpellanten auf die morgige Sitzung zurückgelegt.

Der Präsident des Ministerrathes, Heinrich v. Gagern, zeigt an, daß er die oben verlesene Interpellation des Abgeordneten Raumer aus Dünkelsbühl und eine früher gestellte Interpellation des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen, die auswärtige Politik betreffend, künftigen Donnerstag beantworten werde, und beantwortet die

eben verlesene Interpellation des Abgeordneten Schüler aus Jena.

Der Reichsminister der Justiz beantwortet die in der vorigen Sitzung verlesene Interpellation des Abgeordneten Jucho, die Wechselordnung betreffend.

Der Vorsitzende verliest folgende dringliche Anträge:

a. des Abgeordneten Bresgen:

„Die Nationalversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1) Die aus der zweiten Lesung des Verfassungswerkes hervorgehenden Beschlüsse der Nationalversammlung bilden in Vereinigung mit den — theils publizirten, theils nicht publizirten — Grundrechten endgültig die deutsche Reichsverfassung.

2) Für solche Punkte, welche in zweiter Lesung (wie z. B. in erster Lesung die Frage über die Dauer der Würde des Oberhauptes) in keiner Weise eine Mehrheit in der Nationalversammlung finden, bleiben dieser die geeigneten Beschlüsse vorbehalten.

3) Sollte die Ausführung der Reichsverfassung durch die Nichtannahme einer durch oder zufolge derselben übertragenen Reichswürde erschwert oder unmöglich gemacht werden, so bleibt es der Nationalversammlung überlassen, selbst unter Abänderung der Reichsverfassung, diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche sie für zweckmäßig oder nothwendig erachtet."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt. Der Antrag geht an den Verfassungsausschuß.

b. Des Abgeordneten Welcker:

„Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse beschließt:

1) Angesichts der wiederholten öffentlichen Nachrichten von fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu beschließende Verfassung gegen solche Eingriffe Auswärtiger in das heiligste Urrecht freier Völker ihre Entrüstung, gegen jeden Deutschen aber, sey er Fürst oder Bürger, welcher landesverrätherisch solche Eingriffe hervorrufen möchte, den tiefsten Abscheu und zugleich die feste Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation wie Ein Mann ihre Ehre vertheidigen und deren Verletzung zurückweisen werde.

2) Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird durch einen einzigen Gesammtbeschluß der Nationalversammlung angenommen, und jede etwa heilsame Verbesserung den nächsten verfassungsmäßigen Reichstagen vorbehalten.

3) Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde wird Sr. Majestät dem König von Preußen übertragen.

4) Die sämmtlichen deutschen Fürsten werden eingeladen, großherzig und patriotisch mit diesem Beschlusse übereinzustimmen und seine Verwirklichung nach Kräften zu fördern.

5) Es wird eine große Deputation der Nationalversammlung abgesendet, um Se. Majestät dem König von Preußen die Wahl zum deutschen Erbkaiser anzuzeigen.

6) Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, als Fürst der deutsch-österreichischen Lande und die sämmtlichen Bruderstämme in diesen Landen, einzeln und verint, sind zum Eintritt in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung jetzt und zu aller Zeit eingeladen und aufgefordert.

7) Die deutsche Nationalversammlung legt gegen ein etwa von der Regierung der deutsch-österreichischen Lande, oder von diesen Landen selbst, beanspruchtes Recht, von dem deutschen Vaterlande und aus der von seinem Gesammtwillen beschlossenen Verfassung auszuscheiden, für alle Zeiten feierlichen Widerspruch ein.

8) Sie ist aber bereit, so lange einer definitiven Verwirklichung des völligen Eintritts der deutsch-österreichischen Lande in die deutsche Reichsverfassung noch Schwierigkeiten im Wege stehen sollten, die bestehenden nationalen brüderlichen Verhältnisse, jedoch unbeschadet der Selbstständigkeit der deutschen Reichsverfassung, zu erhalten."

Das erbetene Wort zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrags wird dem Interpellanten von der Reichsversammlung gestattet.

Nach dem Vorschlage des Interpellanten Welcker wird der Antrag gedruckt und nach ferneren Anträgen behandelt werden.

Abgeordneter Vischer von Tübingen interpellirt den älteren österreichischen Ausschuß wegen seines Antrags, betreffend den Einmarsch der Russen in Siebenbürgen.

Der Vorsitzende des interpellirten Ausschusses, Abgeordneter Schubert von Königsberg, erklärt, daß der Ausschuß an das Reichsministerium um Auskunft sich gewendet habe, und in den nächsten Tagen seinen Bericht erstatten werde.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, „Berathung des Entwurfs des Verfassungsausschusses über das Reichsgericht."

Zu §. 127 liegt folgender Antrag des Abgeordneten Tafel aus Stuttgart und Genossen vor:

„Die Mitglieder dieses Gerichts werden durch das Volkshaus gewählt."

Auf die Discussion über §. 127 wird verzichtet. Der Antrag des Verfassungsausschusses §. 127 neu:

„Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt."

wird angenommen.

Der Zusatzantrag von Tafel und Genossen wird abgelehnt.

Der eventuelle Zusatz derselben:

„Die Mitglieder dieses Gerichts werden durch das Volks- und Staatenhaus in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt."

wird abgelehnt.

Zu §. 128 liegen folgende Anträge vor:

a. von Tafel und Genossen:

„a. Streitigkeiten zwischen der Reichsregierung und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

Eventuell die Worte: „durch Erlassung von Reichsgesetzen und“ wegzulassen, so daß es heißt:

a. Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt, wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

Zu e. wird die alte Fassung unter d. beantragt.

Zu f. wird die alte Fassung unter e. beantragt.

Zu g., statt der vorgeschlagenen Fassung zu setzen: Klagen der Reichsangehörigen gegen die Regierung eines Einzelstaats, so wie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechtes.

Eventuell: g. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte, insbesondere wegen erlittener Verletzung eines dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechts.

Zu i., k. und l. beantragen wir folgenden Zusatz:

Bei allen strafrechtlichen Fällen werden Geschworne zugezogen.

Der §. 131 möge wegfallen.“

b. von Henkel:

„Ich beantrage, die Worte: „so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung“ zu streichen und melde mich in so weit gegen den Paragraph zum Wort.“

c. von Grävell und Genossen:

„1) Zu b. sind die Schlußworte: „wenn die streitenden u. s. w.“ wegzulassen.

2) Zu d. ist am Schlusse hinzuzufügen: „sofern in deren Verfassungsurkunden dafür nicht schon Vorsehung getroffen worden ist.“

3) Zu e. ist ebenfalls am Schlusse hinzuzusetzen: „so weit solche nicht nach dessen besonderen Verfassungsbestimmungen zu schlichten sind.“

4) Zu k. sollte lauten: Strafgerichtsbarkeit gegen die Minister der Einzelstaaten auf Anklage des Reichsanwaltes wegen rechtswidrigen Geberdens gegen das Reich.“

d. von R. Mohl:

Zum Eingang des §. 128:

„In Betracht, daß den in der jetzt vorliegenden modificirten Fassung gewählten Worten: „diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf“ die Auslegung gegeben werden kann, als wolle mit den einzelnen aufgezählten Fällen die Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts verfassungsmäßig abgeschlossen werden;

In fernerem Betrachte, daß diese Auslegung eine spätere, durch das Bedürfniß erforderte Erweiterung der Zuständigkeit des Reichsgerichts nur im Wege einer Verfassungsveränderung zulassen würde; — wird beantragt, anstatt der genannten Worte, die frühere Fassung: „Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören“ beizubehalten.“

e) von Hehner und Genossen:

Ich trage darauf an:

1) dem §. 128 eine neue Position beizufügen, des Inhalts: „Beschwerden über die Auslegung der Reichsgesetze. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.“

2) der pos. i. die Worte beizufügen: „und über die Dienstverbrechen sämmtlicher Reichsbeamten.“

f) von Dinstl:

Ich beantrage, dem §. 128 folgende Fassung zu geben:

„Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf:

a) Klagen eines Einzelstaats gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Anordnungen und Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen Einzelstaaten wegen Verletzung der Reichsverfassung.“

Eventuell, wenn diese Fassung nicht angenommen würde, schlage ich vor, die Worte der ersten Lesung folgendermaßen beizubehalten:

„Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf:

a) Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.“

g) von Linde:

I. Es wird beantragt:

„den §. 128 nicht in der jetzt vorgeschlagenen modifizirten Fassung, sondern in der bei der ersten Lesung angenommenen, in das Gesetz aufzunehmen.“

II. Zu §. 128 Lit. i. wird beantragt, den der ersten Lesung zugefügten Zusatz, dahin lautend:

„Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.“

zu streichen.

h) von Trützschler und Genossen:

Wir beantragen:

1) in §. 128 c. der modifizirten Fassung die Worte: „und privatrechtlichen“ wegzulassen und deßhalb eine besondere Frage auf diese Worte zu stellen.

2) Statt §. 128 e. der modifizirten Fassung die ältere Fassung mit folgendem Zusatze: „wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen,“ anzunehmen.

Eventuell 3) Zu §. 128 e. der modifizirten Fassung denselben Zusatz zu machen.

4) Anstatt §. 128 f. der modifizirten Fassung die alte Fassung sub e. beizubehalten.

5) Im §. 128 g. der modifizirten Fassung den letzten Satz zu streichen, und nach dem Worte: „Rechte“ folgendergestalt fortzufahren:

„Durch die Reichsregierung oder die Regierung eines Einzelstaats, und zwar letzteren Falles, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.“

6) Den Buchstaben l. der modifizirten Fassung des §. 128 zu streichen.

Die Discussion über §. 128 wird zugelassen. Im Verlaufe der Verhandlung werden noch folgende Anträge eingereicht:

a) Ein Minoritäts-Erachten von Mittermaier, Schreiner, Schüler und Wigard:

Nach f. ist unter g. einzuschalten:

„Zu den Fällen, in welchen das Reichsgericht zuständig seyn soll, ist zu rechnen:"

„Beschwerden wegen irriger Auslegung eines Reichsgesetzes.

Beschwerden dieser Art können von dem Reichsanwalte zu jeder Zeit, von einer der streitenden Parteien, aber nur so lange bei dem Reichsgerichte erhoben werden, als die Sache noch bei einem Landgerichte anhängig ist. Der Gang des anhängigen Rechtsstreites wird dadurch nicht aufgehalten."

„Der Ausspruch des Reichsgerichts wird für alle künftigen, von derselben Rechtsfrage abhängenden Urtheile bindend."

b) von Siemens:

a) „Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt, und umgekehrt Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung."

2) Zu §. 128 d.:

„Ingleichen etwaige Streitigkeiten über Sonderung der Chatoulle-, Kron- und Staatsgüter."

3) Zu §. 128 g.:

„Das Reichsgericht entscheidet, als Cassationshof, über Verletzungen der in der Reichsverfassung zugesicherten Grundrechte und Volksfreiheiten, wenn die Verletzungen im Rechtswege durch gerichtliche Erkenntnisse ausgesprochen und die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind."

Zu §. 128 l.:

„Das Reichsgericht entscheidet, als Cassationshof, über alle durch Reichsgesetze getroffene Verbrechen oder Vergehen, namentlich in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich, so wie über die Dienstverbrechen und Vergehen sämmtlicher Reichsbeamten."

Zu §. 128 n.:

„Das Reichsgericht entscheidet, als Cassationshof, über alle durch Reichsgesetze oder Reichsverträge festgestellten bürgerlichen Rechtsverhältnisse in den Fällen, wo Landesgerichte Nichtigkeiten begangen haben."

Auf allgemeines Verlangen wird die Sitzung vertagt. Nächste Sitzung: Morgen, Dienstag den 13. März. Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungs-Ausschuß zur zweiten Lesung vorgelegten Abschnitts VI. der Reichsverfassung: „das Reichsgericht." §. 128 und folgende.

Schluß der Sitzung: ¼ vor 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Beseler.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertvierundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. März übergebenen Petitionen.

1) Aeußerungen des Volkes in Braunschweig über verschiedene Bestimmungen des Verfassungsentwurfes, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

2) Adresse von Braunschweig gegen die österreichische Note und das Vereinbarungsprincip, übergeben von Demselben.

3) Beitrittserklärung der Einwohner zu Schlüchtern zur Vorstellung der Bürger Hanau's in Betreff verschiedener Bestimmungen des Verfassungsentwurfs, übergeben durch den Abgeordneten Förster.

4) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Emmerich für ein einiges erbliches Oberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Scholten.

5) Eingabe des Bürgervereins zu Solingen für Erblichkeit der künftigen deutschen Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Arndt.

6) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Hamm.

7) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Bochum.

8) Ausstellungen am Verfassungsentwurfe von Donaueschingen (Baden).

9) Eingabe des Volksvereins der obern Wetterau, d. d. Hungen, 25. Februar 1849, den Umfang des deutschen Bundesstaates betreffend.

10) Eingabe des Vereins für König und Vaterland zu Meurs für ein erbliches Oberhaupt, und Uebertragung dieser Würde an das Haus Hohenzollern.

11) Eingabe der Bürger von Stolzenau für Uebertragung der Reichsoberhauptswürde an den König Ernst August von Hannover.

12) Eingabe aus Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz), wesentliche Umänderungen der Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

13) Eingabe des Zweigvereins zum Märzverein in Emmendingen gegen die österreichische Note und das Vereinbarungsprincip, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

14) Eingabe von 37 Gemeinden in Niederbayern, als: Leibelfing, Mallersdorf, Niederlindhart, Oberlindhart, Oberellenbach ꝛc., gegen die Ausschließung Oester-

reich's und Uebertragung der Kaiserwürde an das Haus Hohenzollern, übergeben durch den Abgeordneten Arndts.

15) Protest gegen den Wahlgesetz-Entwurf von Einwohnern zu Schmiedeberg, überreicht durch den Abgeordneten Schlöffel.

16) Abgeordneter Wesendonck überreicht:

a. Eine Eingabe des Volksvereins zu Greifswalde, Abänderungen der Verfassung, — wie sie in erster Lesung angenommen, — betreffend, namentlich das unverantwortliche Oberhaupt, das Veto und die Gewähr der Verfassung betreffend;

b. gleiche Eingabe des Volksvereins in Barth in Neu-Vorpommern;

c. gleiche Eingabe des Volksvereins in Stolpe in Pommern, und

d. einen Protest der Schneidergesellschaft zu Stettin gegen die Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts.

17) Eingabe des Volksvereins zu Hildesheim (Hannover) für Umänderung der Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Ahrens.

18) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Dortmund für ein erbliches Kaiserthum.

19) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Crößelin für Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an die Krone Preußen, überreicht vom Abgeordneten Thöl.

20) Eingabe einer Volksversammlung in Bamberg und des Volksvereins daselbst, nebst seinen 12 Zweigvereinen, als: Hallstadt, Ebersfeld, Staffelstein ꝛc., für Abänderung der Reichsverfassung bei der zweiten Lesung derselben.

21) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Rudolstadt, welchem sich 26 andere Gemeinden und Vereine angeschlossen haben, für Abänderung des projectirten Wahlgesetzes zum Volkshause, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.

22) Petition der Gemeinden Raizenhain und Reichenberg (Nassau) um Abänderung der Reichsverfassung, überreicht vom Abgeordneten Heyner.

23) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Weyer (Nassau), übergeben durch Denselben.

24) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Nochern (Nassau), übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Eingabe der Gemeinden Rettersheim, Lipporn, Struth und Welteroda (Nassau), übergeben durch Denselben.

26) Gleiche Eingabe der Gemeinden Nieder- und Oberwallmenach (Nassau), übergeben durch Denselben.

27) Eingabe von Göttingen für Abänderung der Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Minkus.

28) Eingabe des deutschen Vereins zu Chemnitz gegen die österreichische Note und das Vereinbarungsprincip, überreicht durch den Abgeordneten Eisenstuck.

29) Eingabe des demokratischen Vereins zu Eisenach für Umänderung der Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Roßmäßler.

30) Gleiche Eingabe des Volksvereins daselbst, übergeben von Demselben.

31) Eingabe des Volksvereins im Weissacher Thal, Wünsche in Betreff der Reichsverfassung enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Nägele.

32) Eingabe des Volksvereins zu Oehringen (Würtemberg), welche ausschließlich von der Nationalversammlung die Feststellung der Einheit und Freiheit verlangt, und die Unterhandlung mit den Cabinetten für die Ablenkung von dieser Bahn erklärt, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

33) Eingabe von siebenzehn Volksvereinen, bezüglich Gemeinde-Collegien aus dem Bezirk Blaufelden in Würtemberg, für die Wahl eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Nägele.

34) Petition der Stadt Ravensburg (Würtemberg) um Abänderung der Reichsverfassung, — wie sie aus erster Lesung hervorgegangen, — übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

35) Adresse der Deputirten der meisten Gewerke zu Magdeburg, die Ausschließung der Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter vom Wahlrecht betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Heinrich Simon.

36) Adresse mehrerer tausend Handwerker, Handwerksgehilfen und Arbeiter zu Magdeburg gegen ihre Ausschließung vom Wahlrechte, überreicht durch Denselben.

37) Gleiche Eingabe vieler Handwerksgehilfen zu Greifenhagen in Pommern, überreicht durch Denselben.

38) Gleiche Eingabe des Centralvereins der vereinigten französischen Handschuhmacher in Deutschland, zu Magdeburg, überreicht durch Denselben.

39) Gleiche Eingabe der Handwerksgehilfen zu Schadeleben, überreicht durch Denselben.

40) Gleiche Eingabe der Handwerksgehilfen, Arbeiter und Dienstboten zu Wolmirstadt bei Magdeburg, überreicht durch Denselben.

41) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zur Wahrung der Volksrechte zu Ebendorf und Umgegend, überreicht durch Denselben.

42) Gleiche Eingabe der Handwerksgehilfen zu Königsau bei Aschersleben, überreicht durch Denselben.

43) Eingabe des Handwerkervereins zu Wolfenbüttel gegen die österreichische Note.

44) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Schöppenstedt.

45) Wünsche in Bezug auf die Reichsverfassung und den Wahlgesetzentwurf von Bürgern zu Saarbrücken, übergeben durch den Abgeordneten Wigard.

46) Petition um Abänderung der Reichsverfassung, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen, von den Gemeinden Schwarza, Drakendorf, Blankenhain, Großrudestedt, Kleinrudestedt, Mittelhausen, Eckstedt ꝛc., überreicht durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

47) Gleiche Petition von Tiefenort, Kreises Eisenach.

48) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Jena, dem sich mehrere Vereine der Umgegend angeschlossen haben, überreicht durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

49) Eingabe der Wähler des fünften schleswig-holsteinschen Districts für ein erbliches Kaiserthum.

50) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Duisburg, übergeben durch den Abgeordneten Marck.

51) Zuschrift aus Zeitz gegen die Beschränkung des Wahlrechts nach Stand und Vermögen, überreicht durch den Abgeordneten Venedey.

52) Petition von 339 Bürgern und Einwohnern der Stadt Zeitz um allgemeines Wahlrecht, übergeben durch den Abgeordneten Pinckert.

53) Eingabe der Bürger zu Schwelm für ein erbliches Reichsoberhaupt und Uebertragung dieser Würde an den König von Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Evertsbusch.

Hundertfünfundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9½ Uhr.

Nach Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Riehl, welches ohne Reclamation genehmigt wird, interpellirt der Abgeordnete Rösler von Oels den Reichskriegeminister in Betreff einer angeblichen Verhöhnung der Reichskokarde durch das Kommando des X. preußischen Linienregiments.

Ferner interpellirt der Abgeordnete Eisenstuck den Reichshandelsminister in Betreff angeblich zweckwidriger Verwendung der für die Flotte bewilligten Gelder.

Der Reichsfinanzminister Beckerath beantwortet die Interpellation des Abgeordneten Gevekoht, betreffend die noch nicht eingezahlten Matrikular-Beiträge für die deutsche Flotte. Derselbe setzt hierbei die Versammlung insbesondere von den Erklärungen der österreichischen, bayerischen, königlich sächsischen, churhessischen, limburg-luxemburgischen, lichtenstein'schen Regierungsbevollmächtigten, so wie von den Aufforderungen und Entgegnungen des Reichsministeriums an diese Bevollmächtigten in Kenntniß.

Gevekoht, Namens des Marine-Ausschusses, behält sich vor, etwaige Anträge, die sich auf diese Interpellationsbeantwortung und die darin gegebenen Aufschlüsse über das Verhalten der Regierungen der Einzelstaaten zu der Centralgewalt beziehen, zu stellen.

Der Vorsitzende bringt sofort eine Berichtigung der Abgeordneten Schüler und Wigard, betreffend ihr Minoritätserachten für §. 1 der Reichsverfassung zur Kenntniß der Versammlung.

Vor Uebergang zur Tagesordnung, auf welcher die Fortsetzung der Berathung des vom Verfassungsausschusse zur zweiten Lesung vorgelegten Abschnits VI. der Reichsverfassung: „das Reichsgericht" steht, stellt Abgeordneter Bauer vom Bamberg den Antrag, die Sitzung zu schließen und die weitere Berathung bis nächsten Donnerstag zu vertagen. Nachdem dieser Antrag in der Versammlung genügende Unterstützung gefunden und der Antragsteller, so wie Eisenmann, Vogt, Biedermann, Moritz Mohl darüber gesprochen, wird der Antrag zur Abstimmung gebracht. Bei der Probe und Gegenprobe mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens erscheint das Ergebniß zweifelhaft; es wird daher mit Stimmzettel abgestimmt und hier der Antrag mit 252 gegen 215 Stimmen verworfen.

Es erfolgt daher der Uebergang zur Tagesordnung.

Zuerst bringt der Vorsitzende einen schon gestern eingebrachten Antrag auf Schluß der Debatte zur Kenntniß der Versammlung. Bei der Abstimmung darüber wird dieser Antrag zum Beschluß erhoben. Es erhält demgemäß der Berichterstatter des Ausschusses, Abgeordneter v. Soiron, das Schlußwort, worauf, nachdem derselbe gesprochen, zur Abstimmung geschritten wird.

Bei der Abstimmung werden die von dem Ausschuß vorgeschlagenen Eingangsworte zu §. 128:

„Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf"

abgelehnt und statt derselben, nach dem Antrag von Robert Mohl, die Eingangsworte, wie sie bei der ersten Lesung angenommen wurden:

„Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören"

auf's Neue zum Beschluß erhoben.

Die Anträge von Siemens, Henkel, Dinstl zu §. 128 lit. a. finden nicht genügende Unterstützung.

Sofort wird nach dem Antrag des Ausschusses angenommen:

„a. 1. Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Maaßregeln der Reichsregierung."

Ueber die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Worte:

„durch Erlassung von Reichsgesetzen"

welche vor den Worten: „durch Maaßregeln der Reichsregierung" eingefügt werden sollen, wird mit Namensaufruf abgestimmt, wobei diese Worte mit 238 gegen 217 Stimmen angenommen werden.

Der ferner vorgeschlagene Satz:

„so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung"

wird ebenfalls angenommen.

Die lit. b. wird ganz nach dem Antrag des Verfassungsausschusses, dahin lauterd:

„Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich, und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen,"

unter Ablehnung des Minoritätserachtens, angenommen.

Ebenso ganz nach dem Ausschußantrag die lit. c. des §. 128, also lautend:

„Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten."

Die Anträge von Grävell und Siemens zu lit. d., finden nicht hinreichende Unterstützung; dagegen wird der Antrag des Verfassungsausschusses sub lit. d., in dieser Fassung:

„Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten."

angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Grävell zu lit. e. wird nicht genügend unterstützt; dagegen wird der Antrag des Ausschusses:

„Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaats und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung."

angenommen und der durch Trützschler und Genossen beantragte Zusatz abgelehnt.

Der Antrag des Verfassungsausschusses zu lit. f.:

„Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung."

wird angenommen; über das Inserandum „Verletzung" zwischen den Worten „Aufhebung" und „oder" wird, da bei der Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens das Resultat zweifelhaft bleibt, mittelst Stimmzetteln abgestimmt und hiebei der auf die Aufnahme dieses Wortes gestellte Antrag mit 229 gegen 202 Stimmen abgelehnt.

Der Minoritätsantrag zu §. 128, lit. f.:

„Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung, wegen Verletzung der Landesverfassung, können bei dem Reichsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können."

wird, da das Ergebniß wieder zweifelhaft ist, gleichfalls zur Abstimmung mittelst Stimmzetteln gebracht und hiebei mit 245 gegen 188 Stimmen angenommen."

Das Minoritätserachten von Mittermaier, Schreiner, Schüler und Wigard, welches einen Zusatz beantragt, der zwischen f. und g. eingeschaltet werden soll, folgenden Inhalts:

„Zu den Fällen, in welchen das Reichsgericht zuständig seyn soll, ist zu rechnen:

Beschwerden wegen irriger Auslegung eines Reichsgesetzes.

Beschwerden dieser Art können von dem Reichsanwalte zu jeder Zeit, von einer der streitenden Parteien aber nur so lange bei dem Reichsgerichte erhoben werden, als die Sache noch bei einem Landesgericht anhängig ist. Der Gang des anhängigen Rechtsstreits wird dadurch nicht aufgehalten.

Der Ausspruch des Reichsgerichts wird für alle künftig von derselben Rechtsfrage abhängigen Urtheile bindend."

wird, nachdem zuvor der Antrag des Abgeordneten Hehner:

„Beschwerden über die Auslegung der Reichsgesetze. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Reichsgesetzgesetzgebung vorbehalten."

abgelehnt worden ist, gleichfalls verworfen.

Der Ausschußantrag sub lit. g.:

„Klagen deutscher Staatsbürger, wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte."

wird angenommen. Die Zusatzanträge von Trützschler und Tafel hiezu werden abgelehnt. Der zweite Satz des Ausschußantrages sub lit. g.:

„Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten."

wird angenommen.

Ebenso der Satz h. nach dem Ausschußantrag, also lautend:

„Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe enschöpft sind."

Desgleichen der Satz sub lit. i:

„Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen."

unter Verwerfung des von Hehner und Genossen hiezu gestellten Antrags.

Der von Grävell zu lit. k. gestellte Antrag wird nicht genügend unterstützt, und der Ausschußantrag:

„Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, in sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen."

angenommen.

Mit Rücksicht auf den Antrag des Abgeordneten Linde, welcher den zweiten Satz der von dem Ausschuß beantragten lit. l. weglassen will, werden die beiden Sätze dieser litera getrennt zur Abstimmung gebracht, und beide Sätze in dieser Fassung:

„Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten."

angenommen.

Der von Tafel und Genossen zu lit. i, k. und l. beantragte Zusatz:

„Bei allen strafrechtlichen Fällen werden Geschworne zugezogen."

wird abgelehnt.

Lit. m:

„Klagen gegen den Reichsfiscus."

und lit. n:

„Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie, wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird."

werden nach dem Antrag des Verfassungsausschusses angenommen.

§. 129 wird nach vorgängiger Ablehnung der Discussion in der von dem Verfassungsausschuß beantragten Fassung:

„Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst."

angenommen.

Zu §. 130 meldet sich kein Redner. Es wird daher sogleich zur Abstimmung geschritten. Hierbei wird dieser Paragraph in seinen drei Sätzen getrennt zur Abstimmung gebracht und, entsprechend dem Ausschußantrage:

„Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen."

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworne erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist."

angenommen.

Dasselbe tritt bei §. 131 ein, der gleichfalls in der vom Verfassungsausschuß beantragten Fassung:

„Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reichs zu treffen."

angenommen wird.

Der Antrag von Junghann's und Genossen:

„Die Verhandlungen vor dem Reichsgericht sind frei von Stempeln und Gerichtssporteln."

wird abgelehnt.

Der Vorsitzende verkündet sofort als Tagesordnung für die nächste Sitzung, Donnerstag den 15. März, Berathung über den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Auswanderungsgesetz, zeigt die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse an und schließt die Sitzung Nachmittags 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hundertfünfundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 13. März übergebenen Petitionen.

1) Petition der Bürger von Pleisweiler-Oberhoffen um Umänderung der Reichsverfassung bei der zweiten Lesung, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

2) Gleiche Petition der Bürger von Dörrenbach, übergeben durch Denselben.

3) Gleiche Petition der Bürger von Oberotterbach, übergeben durch Denselben.

4) Gleiche Petition der Bürger von Niederhorrbach, übergeben durch Denselben.

5) Gleiche Petition der Bürger von Capellen und Drusweiler, übergeben durch Denselben.

6) Gleiche Petition der Bürger von Bergzabern und Klingenmünster, übergeben durch Denselben.

7) Gleiche Petition von Bürgern zu Barbelroth, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Petition von Bürgern zu Dierbach, übergeben durch Denselben.

9) Eingabe von Heidelberg, Handschuchsheim, Eppelheim, Dossenheim, Neuenheim, Sinsheim und Aglasterhausen, betreffend Ausstellungen an dem Verfassungs-Entwurf und Verbesserungsanträge zu demselben, übergeben von dem Abgeordneten Hagen.

10) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Büdingen, überreicht vom Abgeordneten Heldmann.

11) Eingabe der Volksversammlung zu Kochstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, gegen die Ausschließung der Handwerksgehülfen, Tagelöhner und Dienstboten als Wahlberechtigte, überreicht vom Abgeordneten Heinrich Simon.

12) Eingabe aus Friedland (Mecklenburg-Strelitz) gegen die österreichische Note vom 4. Februar 1849, überreicht vom Abgeordneten Thöl aus Rostock.

13) Adresse des deutschen Vereins in Prag gegen das Ausscheiden von Deutsch-Oesterreich aus dem deutschen Bundesstaat, überreicht vom Abgeordneten Makowiczka.

14) Eingabe des Volksvereins der Stadt Brakenheim (Würtemberg), den Entwurf der Reichsverfassung, wie solcher aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schoder von Stuttgart.

15) Eingabe gleichen Betreffs von Tuttlingen, Mühlheim (Würtemberg), Weigheim, Kolbingen, Thalheim, Seitingen, Neuhausen ꝛc., eingereicht vom Abgeordneten Rheinwald.

16) Eingabe gleichen Betreffs von Schweigen (in der Pfalz), übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

17) Eingabe gleichen Betreffs, von den Bürgern zu Ingenheim, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Oberhausen, übergeben von Demselben.

19) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Herborn.

20) Gleiche Eingabe von dem Bürger- und Volksverein zu Emden, Norden ꝛc., d. d. Aurich am 25. Februar 1849, übergeben durch den Abgeordneten Groß von Leer.

21) Gleiche Eingabe des März-Zweigvereins zu Enkenbach in der Pfalz, übergeben durch den Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern.

22) Gleiche Eingabe des Bürgervereins in Beckerhagen, überreicht durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

23) Gleiche Eingabe von Tettnang, übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

24) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wehrheim (Nassau), eingereicht durch den Abgeordneten Hehner.

25) Gleiche Eingabe der Bürger zu Pillau, überreicht durch den Abgeordneten Wesendonck.

26) Gleiche Eingabe der Gemeinden Zell und Bechingen.

27) Gleiche Eingabe der Bürger von Patersberg und Aul (Nassau).

28) Gleiche Adresse des politischen Vereins zu Hanau.

29) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wolfenbüttel.

30) Gleiche Eingabe von Junkersdorf, Allertshausen, Eckartshausen, Dürrenried, Wasmuthausen, Hafenlohr, Lengfurt ꝛc., übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

31) Gleiche Eingabe von Würzburg, Ungershausen, Haßloch, Bischofsheim, Nordheim ꝛc., übergeben durch Denselben.

32) Gleiche Eingabe von dem Volksverein zu Stralsund, übergeben von dem Abgeordneten Wesendonck.

33) Protestation des demokratisch-constitutionellen Clubbs zu Sonnenberg in der Neumark, gegen den Entwurf des Wahlgesetzes zum Volkshause, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerck.

34) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Bremen, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

35) Gleiche Eingabe der Volksversammlung zu Liegnitz, überreicht vom Abgeordneten Meyer von Liegnitz.

36) Gleiche Eingabe des Volksvereins in Lemgo, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

37) Gleiche Eingabe des Turnervereins zu Sondershausen.

38) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Guben, überreicht durch den Abgeordneten Vogel.

39) Eingabe des Volksvereins in Niederspier, Stockhausen, Oberspier, Westerengel ꝛc. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, die Reichsverfassung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hönniger.

40) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Eppingen für Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserwürde an das Haus Hohenzollern.

41) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins des Amts Bochum, Grafschaft Mark.

42) Gleiche Eingabe der Bürger zu Ruhrort.

43) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Walsrode (Hannover), übergeben durch den Abgeordneten Quintus.

44) Protestation von 385 Einwohnern der Stadt Schwerin in Mecklenburg gegen Uebertragung einer erblichen deutschen Kaiserkrone an das preußische Königshaus, übergeben von dem Abgeordneten Wöhler.

45) Eingaben für Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an das Kaiserhaus Oesterreich, von Altheim, Buchau, Mörsingen, Herbertingen, Königseggwald, Mengen, Ennentach, Heiligkreuzthal, Wülflingen, Göffingen und Binzwangen (Königreichs Würtemberg).

46) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Reinsberg (Sachsen) für Stellung eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze Deutschland's.

47) Gleiche Eingabe von Großstädteln (Sachsen).

48) Gleiche Eingabe von Dölitz, Lösnig, Markkerberg, Wachau, Güldengossa, Croßeritz und Oetzsch (Sachsen).

49) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Mülheim an der Ruhr für ein erbliches Kaiserthum.

50) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Haffen und Mehr.

51) Gleiche Eingabe von den Bürgern zu Odenkirchen.

52) Eingabe von 113 Bürgern zu Lauffen am Neckar, die Reichsoberhauptsfrage, so wie die Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schoder.

53) Eingabe des demokratischen Vereins zu Heilbronn, die Reichsoberhauptsfrage betreffend, übergeben durch Denselben.

54) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Vechelde (Braunschweig) für Ausschließung der österreichischen Abgeordneten von den Verhandlungen der Nationalversammlung.

55) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Lelm bei Königslutter gegen die österreichische Note und für das preußische Herrscherhaus an der Spitze von Deutschland.

56) Eingabe des Volksvereins zu Landau gegen ein erbliches Kaiserthum.

57) Eingabe des deutschen Vereins zu Gottleube (Sachsen) für das Gagern'sche Program.

58) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Oederan (Sachsen).

59) Eingabe des Wehrsteiner Märzvereins gegen die Ausscheidung Oesterreich's vom deutschen Reich und für eine republikanische Centralgewalt, übergeben durch den Abgeordneten Würth von Sigmaringen.

60) Eingabe des Obergerichtsanwalts Dr. Karl Sternberg zu Marburg für die Wahl eines objectiven Maßstabes bezüglich der Kreiseintheilung Deutschland's.

61) Eingabe Desselben, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

62) Achtzehn Eingaben für ein Gesammt-Deutschland mit Oesterreich an der Spitze, aus dem Jartkreise, und zwar von Waldhausen, Aufhausen, Ohmenheim, Baldern, Elchingen, Wörth ꝛc., übergeben durch den Abgeordneten Huck.

63) Eingaben für Stellung eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze von Deutschland, und zwar a) von dem Vaterlandsvereine zu Schönau auf dem Eigen, b) von Spitzcunnersdorf, c) von Altenberg, d) von Bernstadt, e) von Rennersdorf bei Herrnhut, f) von Berthelsdorf bei Herrnhut und g) von Ebersdorf, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

64) Adresse des Volksvereins zu Kempten, Verbesserungen der Reichsverfassungsgesetze betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Haggenmüller.

65) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Emden.

66) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Saalfeld (Meiningen).

67) Gleiche Eingabe von dem Märzvereine zu Saalfeld.

68) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hersfeld, übergeben durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

69) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hausen (Würtemberg), übergeben durch den Abgeordneten Schober.

70) Eingabe der Landtags-Abgeordneten für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu Rudolstadt, die authentische Interpretation des §. 35 Nr. 1 der Grundrechte betreffend.

71) Wünsche und Anträge des Volksvereins zu Wertheim, Zweigvereine Bestenheid und Niklashausen, die Reichsverfassung betreffend, insbesondere gegen die Gesandtschaften der Einzelstaaten, gegen das Staatenhaus, gegen einen Erbkaiser ꝛc., eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

72) Eingabe von Bürgern zu Neustadt, in Mecklenburg, Verbesserungen der Reichsverfassungsgesetze betreffend.

73) Gleiche Eingabe des politischen Clubbs zu Halberstadt, eingereicht vom Abgeordneten Martiny.

74) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Lengsfeld, übergeben von dem Abgeordneten Weißenborn.

75) Eingabe der Bürger, Arbeiter, Taglöhner, Handwerksgesellen und Dienstboten zu Harzgerode gegen den Entwurf des Reichswahlgesetzes für das Volkshaus.

76) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Frankenhausen, überreicht durch den Abgeordneten Hönniger.

77) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Freiburg in Schlesien, überreicht durch den Abgeordneten Schmidt von Löwenberg.

78) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Friedrichsbrunn, übergeben vom Abgeordneten Martiny.

79) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Dahlen, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

80) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Stralsund, übergeben durch den Abgeordneten Freese.

81) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Lilienthal (Hannover), übergeben durch den Abgeordneten von der Horst II.

82) Protestation der Volksvereine zu Eppingen, Setzfeld, Mühlbach, Stebbach, Gemmingen und Ittlingen gegen das Project einer erblichen deutschen Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

83) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Radevormwald, in der preußischen Rheinprovinz, für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an den König von Preußen.

84) Gleiche Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Gräfrath, Kreises Solingen.

85) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Darmstadt.

86) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Sterkrade für ein erbliches Kaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten Marcks.

87) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Beek und Hamborn, übergeben durch Denselben.

88) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Holten, übergeben durch Denselben.

89) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Lippstadt.

90) Eingabe des patriotischen Vereins für Stadt und Land zu München, das Reichswahlgesetz betreffend.

91) Petition des Obergerichtsanwalts Dr. Karl Sternberg zu Marburg um Erlaß eines Manifestes wegen Unverbrüchlichkeit des Parlamentssystems.

92) Petition Desselben wegen der Unität des Reiches.

93) Petition des vaterländischen Vereins zu Rastatt, eine rein deutsche Macht an die Spitze von Deutschland zu stellen, und den Bundesstaat ganz durchzuführen, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

94) Verwahrung der Landesvertretung des Herzogthums Lauenburg gegen Lostrennung des Landes von dem engern deutschen Bundesstaate, überreicht durch den Abgeordneten Riesser am 27. Februar 1849.

95) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Limburg an der Lenne für die Erblichkeit des Reichsoberhaupts.

96) Neun Bände Petitionen und Zustimmungs-Erklärungen, und zwar:

a) 6 Bände aus 323 Orten des Königreichs Sachsen mit . . . . . 86,013 Unterschriften

b) 3 Bände aus 397 Orten des Königreichs Würtemberg mit . . . . 34,489 "

zusammen 120,502 "

und circa 482,008 weitere Familienglieder

in Summa 602,510 Seelen repräsentirend,

Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt a. M.

97) 24 Petitionen gleichen Betreffs, 4,277 Seelen repräsentirend, aus den Saar-, Rhein-, Main- und Lahngegenden, und zwar aus Fischbach, Bärstedt, Springen, Rettert, Hohenheim, Montabaur, Bruckhausen, Dorndürkheim, Königsbach, Hochheim, Frankfurt a. M., Hohenstein, Zschopau ꝛc., eingesandt von demselben Ausschusse.

98) Eingabe des Handwerkerstandes in Lübbecke in Westphalen gegen unbedingte Gewerbefreiheit.

99) Petition der Städte Pößneck und Steinach (Herzogthum Sachsen-Meiningen) gegen Einführung der Gewerbefreiheit und gegen alle Beschlüsse im Sinne des Freihandelssystems, übergeben von dem Abgeordneten Johannes.

100) Vier Petitionen um Schutz des vaterländischen Weinbaues von St. Goar, Urber, Bieberheim und Herznach.

101) Protest der Handelskammer zu Freiburg i. B. gegen den von Abgeordneten norddeutscher Handelsstädte ꝛc. vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

102) Zustimmung zu einem Gesetze über die Gewerbeordnung (bestimmt im §. 3 der Grundrechte) von sämmtlichen Handwerker-Innungen zu Magdeburg, dem Handwerksverein zu Osterwiek, den Handwerkern in Burg und Wansleben, überreicht durch den Abgeordneten Degenkolb.

103) Eingabe des Bürgervereins zu Rendsburg für den von Abgeordneten norddeutscher Handelsstädte ꝛc. vorgelegten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

104) Eingabe gleichen Betreffs von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Otterndorf, im Lande Hadeln, Königreichs Hannover.

105) Eingabe der sämmtlichen Handwerks-Innungen zu Düsseldorf für den von dem Handwerker-Congresse zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung, übergeben von dem Abgeordneten Wesendonck.

106) Petition des Raths und der Stadtverordneten zu Crimmitzschau in Sachsen um Reform des Zollvereinstarifs und Wahrung des Schutzzollsystems.

107) Eingabe des Handwerkervereins des Mansfelder Gebirgskreises zu Hettstedt, volkswirthschaftliche Verhältnisse betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Haym.

108) Petition der Saalfloßcommune zu Kahla, um Abhülfe wegen Ueberlassung der Saalflöße mit Fluß- und Wehrzöllen.

109) Petition sämmtlicher Urwähler der Gemeinde Gey, Kreises Düren, um Schutzzölle, übergeben von dem Abgeordneten Braun.

110) Eingabe des Bauernvereins zu St. Johannis bei Bayreuth, industrielle Verhältnisse betreffend.

111) Petition von Einwohnern zu Merscheid, Elgrath, Rapperath, Gutenthal, Bischofsthron, Hundheim, Wederath ꝛc. (Regierungsbezirks Trier), Freihandel betreffend.

112) Eingabe des Magistrats zu Heiligenhafen in Holstein für den Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinigte Deutschland.

113) Petition des Gewerbe- und Arbeiterbildungs-Vereins zu Mannheim um Berufung von Gewerbekammern.

114) Sechs Petitionen von Grünstadt, Obrigheim, Holzenstein ꝛc., Großkarlbach, Sausenheim, Obersölzen, Großbockenheim (in der Pfalz) ꝛc., die Gewerbefreiheit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

115) Eingabe der Gewerke des Amts Steinbrück, bei Hildesheim, Gewerbe auf dem Lande betreffend, und gegen den Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung des Handwerker-Congresses zu Frankfurt a. M.

116) Adresse einer Anzahl Einwohner von Bietigheim (Würtemberg), Einführung eines angemessenen Schutzzollsystems betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Schoder.

117) Petition mit 5995 Unterschriften von dem Vereine zum Schutze vaterländischer Arbeit zu Langenbielau (in Schlesien), welche sich dahin ausspricht, daß der Entwurf jenes Zolltarifs, den der Frankfurter Verein zum Schutze vaterländischer Industrie und Gewerbfleißes ausgearbeitet hat, zum Gesetz erhoben werden möge, übergeben durch den Abgeordneten Tellkampf.

118) Zustimmungserklärung des vaterländischen Vereins zu Carlsruhe zu der von der badischen Regierung dem Reichsministerium und den Bevollmächtigten übergenen Note.

119) Petitionen um Zurückberufung der im Großherzogthum Baden aufgestellten Reichstruppen, von den Gemeinden Luttingen, Lörrach, Kadelburg, Waldshut, Kleinlaufenburg und Obersäckingen, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

120) Gleiche Petition des Volksvereins zu Offenburg, übergeben durch den Abgeordneten Werner von Oberkirch.

121) Petition der Gemeinden Breitnau und Steig, um Aufhebung der außerordentlichen Conscription in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Kuenzer aus Constanz.

122) Zwanzig Petitionen, Beschwerden und Forderungen an die Reichsversammlung, in specie die Abschaffung der Feudallasten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Brentano, und zwar von den Gemeinden Reiselfingen, Hilzingen, Aselfingen, Weiterdingen, Hondingen, Sumpfohren, Bachheim, Möhringen, Binningen und Riedheim.

123) Gleiche Eingabe von den Gemeinden Breitnau und Steig, übergeben durch den Abgeordneten Kuenzer.

124) Abgeordneter v. Reischütz aus Königsberg übergiebt eine Denkschrift des Comite's preußischer Inhaber spanischer Staatspapiere.

125) Petition des Abgeordneten zur aufgelöst'en preußischen Nationalversammlung, G. Krackrügge in Erfurt, wegen Wiederaufhebung der Grundrechte in Preußen überhaupt und im Gebiete Erfurt insbesondere.

126) Eingabe des Bergcommissärs Zerrenner in Rudolstadt, Beschwerden gegen die fürstliche Regierung daselbst enthaltend.

127) Eine weitere gleiche Eingabe desselben.

128) Eingabe der Bürger der Stadt Friedberg und des gesammten Landgerichtsbezirks Friedberg, im Kreise Oberbayern, Wünsche in Beziehung auf die Beschlüsse und Gesetze der Reichsversammlung enthaltend.

129) Vertrauensadresse des constitutionellen Bürgervereins von 324 Mitgliedern zu Bonn, übergeben vom Abgeordneten Deiters.

130) Verwahrung der Bürger zu Stockach, im badischen Seekreise, gegen die badische Regierung wegen beabsichtigter Beeinträchtigung des §. 13 der deutschen Grundrechte, die freie Presse betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

131) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Emden, die Einführung von Maaßregeln zur Beförderung der deutschen Schifffahrt betreffend.

132) Eingabe des August Horn zu Wormsleben bei Eisleben, Beschwerden über das königl. preuß. Justizministerium enthaltend.

133) Eingabe des Vaterlandsvereins in Hersbruck, in Bayern, Wünsche und Forderungen in Bezug auf unvolksthümliche Reichsgesetze enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

134) Eingabe des Piusvereins zu Riedlingen (Würtemberg), Wünsche in Bezug auf einige Paragraphen der Grundrechte enthaltend.

135) Eingabe des Elias Hoffmann und Consorten in Speyer, Erbschaftsangelegenheiten in Holland betreffend.

136) Beitrittserklärung zur Eingabe der Kaufmannschaft der freien Stadt Lübeck von Seiten der Kaufmannschaft zu Stralsund, die Bitte enthaltend, daß deutsche Seeleute ihre Wehrpflicht durch Dienst auf deutschen Kriegsschiffen zu erfüllen haben, und dadurch vom Dienst im Landheere befreit werden.

137) Petition des Reformvereins in Mirow, in Neustrelitz, gegen Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen, überreicht vom Abgeordneten Drechsler.

138) Gleiche Eingabe von 275 Bürgern zu Sülz (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

139) Gleiche Eingabe von vielen Bürgern und Einwohnern zu Bützow (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

140) Gleiche Eingabe von dem Reformvereine zu Plau (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

141) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Warin (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

142) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Penzlin (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

143) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Sternberg (Mecklenburg-Schwerin), übergeben durch Denselben.

144) Petition von 66 Bürgern zu Gnoyen (Mecklenburg-Schwerin), daß das Oberhaupt des deutschen Volks aus den regierenden deutschen Fürsten durch die Urwähler der deutschen Nation gewählt werde, überreicht durch Denselben.

145) Adresse von 28 Bürgern zu Fürstenberg (Mecklenburg-Schwerin), welche sich dahin ausspricht, daß nur der Würdigste der Deutschen an der Spitze von Deutschland zu stehen verdiene, übergeben durch Denselben.

146) Eingabe des Reformvereins in Dassow (Mecklenburg-Schwerin), gegen die erbliche Ernennung des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser, übergeben durch Denselben.

147) Eingabe von dem Bezirkscomité der Arbeiter der Thüringer Staaten zu Altenburg gegen den Entwurf des Wahlgesetzes für das deutsche Volkshaus, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

148) Eingabe von Bürgern zu Oeltingen, in Bayern, die deutsche Reichsverfassung betreffend.

149) Eingabe von Bürgern zu Criwitz (Mecklenburg-Schwerin), Aenderung der Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

150) Petition der Weserschiffer, d. d. Minden, um Aufrechthaltung des bei der ersten Lesung der Verfassung bezüglich der Flußzölle gefaßten Beschlusses, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

151) Eingabe von Bürgern zu Gumbinnen, die Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

152) Vorschlag zur Wahlberechtigung nach den verschiedenen Quoten der Beiträge zu den Staatslasten von B. Kölges zu Mainz.

153) Eingabe von Bürgern zu Rastatt gegen den Entwurf des Wahlgesetzes für das deutsche Volkshaus, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerck.

154) Eingabe von Bürgern zu Calbitz, Walkwitz, Colm, Luppa, Groß- und KleinBöhla, Dahlen, Schmannewitz und Kötitz, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

155) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Bürgerverein in Norden (Ostfriesland).

156) Protest von 95 Einwohnern zu Unseburg, im Preußischen, gegen Ausschließung der Arbeiter vom Wahlrecht, übergeben durch den Abgeordneten Köhler.

157) Eingabe der Volksvereine zu Königheim und Sachsenhausen (Baden), die Reichsverfassung betreffend, insbesondere gegen die Gesandtschaften der Einzelstaaten, gegen das Staatenhaus, gegen die Lostrennung Oesterreich's, gegen einen Erbkaiser, gegen das absolute Veto u. s. w., eingereicht vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

158) Gleiche Eingabe der Gemeinde Grabow, bei Stettin, übereicht durch den Abgeordneten Freese.

159) Gleiche Eingabe der Volksvereine zu Nassig, Urphar, Eichel, Bockenroth, Borthal und Oedengefäß (Zweigvereine des Volksvereins zu Wertheim in Baden), eingereicht vom Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

160) Gleiche Eingabe von Bublitz (Hinterpommern), Merzig (Rheinpreußen) und von Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

161) Eingabe, gleichen Betreffs, von Bürgern zu Oestrich.

162) Eingabe, die Reichsverfassung betreffend, von den Märzvereinen zu Schwarzenfels, Altengronau, Mottgers, und Weichersbach (in Kurhessen).

163) Gleiche Eingabe aus den Gemeinden Ekarts, Burgberg, Meiselstein, Rauhenzell, Rettenberg, Immerstadt und Stein, übergeben vom Abgeordneten Haggenmüller.

164) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Oberscheffelenz (Baden), übergeben durch den Abgeordneten Hagen.

Hundertsechsundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 15. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 9 Uhr 20 Minuten eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (185.) Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen und ohne Reklamation genehmigt.

Der Vorsitzende verweis't folgende neu eingetretene Abgeordnete in die folgenden Abtheilungen, nämlich:

1) Herrn Brockhausen aus Warendorf, an Stelle des Herrn Aulike von Berlin, in die erste,
2) Herrn d'Elvert von Brünn, an Stelle des Herrn Kromp von Nicolsburg, in die fünfte,
3) Herrn Kreutzberg von Prag, an Stelle des Herrn Herzig von Wien, in die siebente, und
4) Herrn Wessely aus Ungarisch Hardig, in die neunte Abtheilung.

Er verlies't ferner folgendes Schreiben des Vorsitzenden des Reichsministerraths:

„Im Verfolge der bisher mitgetheilten Erklärungen deutscher Regierungen über die Beschlüsse der Reichsversammlung erster Lesung — die Verfassung betreffend — beehrt sich der Unterzeichnete, dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung Abschrift einer heute von dem interimistischen k. k. österreichischen Herrn Bevollmächtigten an das Reichsministerium des Innern gerichteten Zuschrift im Anschlusse zu übersenden.

(gez.) v. Gagern."

mit dem Bemerken, daß die in dem Schreiben erwähnte Zuschrift des k. k. interimistischen Bevollmächtigten durch den Druck in die Hände der Mitglieder der Versammlung gelangen werde.

(Ist nebst den früher eingegangenen Erklärungen der Regierungsbevollmächtigten abgedruckt in Beilage Nr. I. zum Protokoll der 179. öffentl. Sitz. vom 1. März 1849. Zweites Beilagenheft, Seite 947 ff.)

Er zeigt ferner folgende weiter eingegangene Flottenbeiträge an:

1) von 343 fl. C. M. in Banknoten, und 57 kr. Münze, unter Verlesung des folgenden Schreibens:

„Durch Vermittlung des k. k. öster. Ministeriums des Innern in Wien, und des k. k. öster. Bevollmächtigten dahier ist uns der Betrag von 343 fl. C. M. in Banknoten, und 57 kr. Münze zugekommen, welcher in Folge eines von der oberösterreichischen Landtagsversammlung erlassenen Aufrufs im Herzogthum Salzburg, als Beitrag für die deutsche Flotte eingegangen ist.

Wir bitten die Reichsversammlung hievon benachrichtigen zu wollen.

(gez.) v. Beckerath."

und

2) von 10 fl. 30 kr., Beisteuer des deutschen Vereins zu Pirna in Sachsen, überreicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

Der Vorsitzende theilt mit, daß er von dem Vorsitzenden des Reichsministerraths die folgende Zuschrift erhalten habe:

„Nachdem dem Unterzeichneten die von Seiten des Herrn Abgeordneten H. v. Raumer in Betreff der österreichischen Frage an das Reichsministerium gerichtete Interpellation zugestellt war, ist die gestern dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung mitgetheilte Zuschrift des k. k. interimistischen Herrn Bevollmächtigten (vom gestrigen) an dasselbe gelangt. Die Berücksichtigung dieses neuen Materials bei Fassung der auf obige Interpellation zu ertheilende Antwort des Reichsministeriums veranlaßt dasselbe zu dem Wunsche, deren Beantwortung, welche auf morgen angekündigt war, auf übermorgen verschoben zu sehen. Hievon beehrt sich der Unterzeichnete dem Herrn Präsidenten mit dem ergebensten Bemerken Kenntniß zu geben, daß auch die weiter von ihm auf morgen angekündigte Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Würth aus Sigmaringen, über die auswärtige Politik der Centralgewalt, gleichzeitig übermorgen erfolgen wird.

(gez.) v. Gagern."

Der Reichshandelsminister v. Duckwitz beantwortet die im Protokoll der 183. Sitzung eingerückte Interpellation des Abgeordneten Eisenstuck, wie in der Anlage enthalten.

(Beilage A.)

Abgeordneter Riesser zeigt, Namens des Verfassungsausschusses, den Bericht dieses Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Welcker an, welcher Bericht sich bereits in den Händen der Mitglieder befindet.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 101 ff.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, zur Berathung über den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Erlassung eines Auswanderungsgesetzes betreffend.

Der Vorsitzende verlies't folgende Verbesserungs- und Zusatzanträge:

1) des Abgeordneten Schirmeister und Genossen:

„Der Titel des Gesetzes möge lauten:

Gesetz, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche überseeische Auswanderung betreffend.“

2) des Abgeordneten Fallati:

„1) In §. 1 möge hinter dem Worte: „Auswanderungsamt“ eingeschoben werden:

„unter Beihülfe der Regierungen der Einzelstaaten“

so daß dieser Paragraph lauten würde:

„Der Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung wird durch ein von der Centralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt unter Beihülfe der Regierungen der Einzelstaaten geübt.“

2) Zu §. 2 möge hinzugefügt werden:

„Rheder, Schiffsmäkler und Expedienten in den Seestädten, so wie solche Unteragenten, für welche die Agenten haften, sind hiervon ausgenommen.“

3) In §. 7 möge die Feststellung der darin erwähnten besondern Caution auf den Betrag des doppelten Passagegeldes und die Bestimmung über das Erlöschen derselben wegfallen und der ganze Paragraph so gefaßt werden:

„Bei Beförderung von Auswanderern von nichtdeutschen Seehäfen aus, ist der Agent verpflichtet, ausser der nach §. 3 bestellten allgemeinen Caution, noch eine besondere Caution nach Bestimmung des Auswanderungsamtes zu leisten.“

4) In §. 10 möge beidemal nach dem Worte: „Fuß“, das Wort: „rheinländisch“ eingeschoben werden.“

und

3) des Abgeordneten Brons und Genossen:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Den Entwurf des Gesetzes, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung betreffend, mit dem Berichte der Centralgewalt als Material zur Vorbereitung einer schleunigen Vorlage für ein solches Gesetz zu überweisen.“

Die Liste der eingeschriebenen Redner wird verlesen, und der Vorsitzende eröffnet zunächst eine Debatte darüber, ob nicht zunächst der als präjudiciell anzusehende Antrag von Brons und Genossen (oben unter 3) zur Abstimmung zu bringen sey. Nachdem verschiedene Redner hierüber gesprochen, ist die Versammlung mit der Ansicht einverstanden, daß über den fraglichen Antrag erst nach geschlossener Debatte, wie über die übrigen Anträge, abzustimmen sey. Es wird hierauf die allgemeine Debatte über den Gesetzentwurf eröffnet, und es erhalten, nachdem noch folgender Antrag des Abgeordneten Junghanns und Genossen:

„Ich schlage vor:

1) Im §. 2 in der zweiten Zeile statt: „mit Concession versehenen“, zu setzen: „ernannten“.

2) Im §. 3 statt: „contraktlichen Obliegenheiten“ zu setzen: „Vertragsverbindlichkeiten“ und statt: „Caution“ — „Sicherheit“.

3) Im §. 4 auf der 5. Zeile statt: „contraktlich“ zu setzen: „vertragsgemäß“.

4) Im §. 6 Zeile 1 statt: „Contrakte“ zu setzen: „Verträge“.

5) Im §. 7 Zeile 2 statt: „Caution“ zu setzen: „Sicherheit“ und Zeile 6 statt „contraktmäßig“ zu setzen: „vertragsgemäß“.

6) Im §. 9 Zeile 1 statt: „Contrakts“ zu setzen: „Vertrags“ und Zeile 2 statt: „Contraktsurkunde“ zu setzen: „Vertragsurkunde“.

verlesen worden, — nach einander die Abgeordneten Buß und Schulz von Weilburg das Wort, welch' letzterer folgende Zusatzanträge stellt:

Zu §. 1.

„Es hat sich zu diesem Zweck namentlich mit den Einzelregierungen, so wie mit den Vereinen für Auswanderung in Verbindung zu setzen.

Zu §. 4.

Auch sonstige im Auslande für die deutsche Auswanderung etwa nöthig erachtete vorbereitende Maaßregeln geschehen durch das Auswanderungsamt.“

Es sprechen noch die Abgeordneten Herz aus Wien und Fallati. Letzterer verliest im Verlaufe seiner Rede die in der Anlage beiliegende Note des Reichshandelsministeriums an den k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt.

(Beilage B.)

Nachdem hierauf noch der Berichterstatter Gevekoht gesprochen, wird zuerst über den oben eingerückten präjudiciellen Antrag von Brons und Genossen abgestimmt, derselbe aber verworfen. Der Titel des Gesetzes:

„Gesetz, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung betreffend.“

wird sodann, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, angenommen, der Antrag von Schiermeister und Genossen, das Wort „überseeisch“ einzuschalten, aber verworfen. Die Zusatzanträge von Fallati und Schulz, wie sie oben eingerückt sind, finden, in so weit sie sich auf §. 1 beziehen, die genügende Unterstützung. Der §. 1, wie ihn der Ausschuß vorschlägt:

„Der Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung wird durch ein, von der Centralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt geübt.“

so wie der Zusatzantrag von Schulz von Weilburg:

„Es hat sich zu diesem Zwecke namentlich mit den Einzelregierungen so wie mit den Vereinen für Auswanderung in Verbindung zu setzen.“

werden angenommen, womit der Antrag von Fallati erledigt ist. Bei §. 2. erhält der hierauf bezügliche Zusatzantrag von Fallati die erforderliche Unterstützung. Der §. 2 selbst wird nach dem Vorschlage des Ausschusses:

„Dem Auswanderungsamte steht das Recht zu, Agenten für Auswanderung zu ernennen und zu entlassen.

Nur die vom Auswanderungsamte mit Concession versehenen Agenten sind befugt, Agenturen für Auswanderung zu betreiben.

Wer ohne diese Erlaubniß derartige Geschäfte betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 1000 fl. rhein."

und ebenso der Zusatz-Antrag von Fallati:

"Rheder, Schiffsmäkler und Expedienten in den Seestädten, so wie solche Unteragenten, für welche die Agenten haften, sind hiervon ausgenommen."

angenommen. Auch die §§. 3, 4, 5 und 6 werden, wie sie der Ausschuß vorschlägt:

§. 3. "Jeder Agent für Auswanderung ist verpflichtet, zur Sicherung gewissenhafter Erfüllung der von ihm gegen Auswanderer übernommenen contraktlichen Obliegenheiten, eine von dem Auswanderungsamte bestimmte angemessen Caution zu bestellen."

§. 4. "Die Agenten für Auswanderung haften den Auswanderern für alle erweislichen Schäden, welche diesen aus unterlassener oder nicht pünktlich erfolgter Erfüllung der von ihnen, im Namen und Auftrage Dritter, mit denselben zur Beförderung abgeschlossenen Verträgen erwachsen, so wie für alle aus Nichtbefolgung gesetzlicher Verordnungen zugezogenen Nachtheile.

Bei Beförderung von Auswanderern von deutschen Seehäfen aus, hört diese Verbindlichkeit mit der contraktlich erfolgten Einschiffung auf.

Die Agenten sind zum Ersatze der Schäden aus eigenen Mitteln und ohne sich dagegen durch Beziehung auf diejenigen schützen zu können, in deren Auftrage sie mit den Auswanderern Beförderungsverträge abgeschlossen haben, als Selbstschuldner verpflichtet."

§. 5. "Zur Sicherung übersee'scher Auswanderung von deutschen Seehäfen aus, werden von dem deutschen Auswanderungsamte über die Beförderung der Auswanderer, insbesondere über Verproviantirung der Schiffe, über den für die Unterbringung der Passagiere nach den Bestimmungen in §. 10 erforderlichen Schiffsraum, über die Verpflegung der Passagiere am Hafenplatze bis zur Einschiffung, und über die Assecuranz der Passage- und Verwendungsgelder für alle deutschen Seehäfen gleichförmige Bestimmungen getroffen."

§. 6. "Jeder Agent, welcher Contracte zur Beförderung deutscher Auswanderer von nicht-deutschen Seehäfen aus, abschließt, ist gehalten, die Passage- und Verwendungsgelder, in Gemäßheit der für deutsche Seehäfen geltenden Verordnungen und Gesetze, durch Assecuranz zu decken und die darüber ausgestellte Police an den Reichsconsul am Einschiffungsplatze abzugeben, oder, in Ermangelung eines solchen, eine beglaubigte Abschrift davon an das Auswanderungsamt sofort einzusenden."

angenommen.

Bei §. 7 wird der Verbesserungsantrag Fallati's, nachdem er genügend unterstützt worden,

"Bei Beförderung von Auswanderern, von nicht-deutschen Seehäfen aus, ist der Agent verpflichtet, auffer der nach §. 3 bestellten allgemeinen Caution, noch eine besondere Caution nach Bestimmung des Auswanderungsamtes zu leisten."

angenommen, womit der Antrag des Ausschusses beseitigt ist.

Die §§. 8 und 9 werden nach dem Entwurfe des Ausschusses:

§. 8. "In nicht-deutschen europäischen Seehäfen sind die Reichsconsuln verbunden, die deutsche Auswanderung zu überwachen und besonders dafür zu sorgen, daß den Passagieren die abgeschlossenen Ueberfahrtscontracte pünktlich gehalten und erfüllt werden, auch nöthigenfalls zu diesem Zwecke bei Gericht und jeder anderen geeigneten Behörde einzuschreiten.

§. 9. "Jeder Agent hat die Auswanderer, deren Beförderung er übernimmt, vor Abschließung des Contractes von den Einwanderungsgesetzen des jenseitigen Landes in Kenntniß zu setzen und ihnen mit der Contractsurkunde einen Abdruck der nach §. 5 zu erlassenden Verordnungen einzuhändigen."

angenommen.

Der §. 10 wird, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen, mit dem Zusatz Fallati's, nach dem Worte Fuß "rheinländisch" hinzuzusetzen, angenommen, so daß der §. 10 also lautet:

§. 10. "An Bord eines Schiffes mit Passagieren, ist diesen ein Raum von mindestens 12□ Fuß rheinländisch auf freier Deckoberfläche, bei wenigstens 6 Fuß rheinländischer Höhe im Zwischendeck, für den Kopf — wobei jedoch Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet werden — zu gewähren. Insofern fremde Gesetzgebungen einen größeren als jenen Schiffsraum vorschreiben, hat das Auswanderungsamt in Uebereinstimmung damit das Erforderliche anzuordnen.

Für pünktliche Befolgung der für den Schiffsraum getroffenen Bestimmungen haftet bei Auswanderungen von fremden Seehäfen aus, der Agent, im Fall sich der Auswanderer eines solchen bedient; bei Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus, hingegen liegt deren Ausführung der obrigkeitlichen Behörde ob."

Die §§. 11, 12 und 13:

§. 11. "Alle fremden Schiffe, welche in deutschen Seehäfen Passagiere an Bord nehmen, sind den gesetzlichen Bestimmungen für Auswanderung und für deutsche Seehäfen unterworfen.

Der Expedient oder Correspondent eines fremden Schiffes, welches Passagiere in deutsche Seehäfen aufnimmt, ist verpflichtet, durch den betreffenden Consul oder, in Ermangelung, eines solchen durch die obrigkeitliche Behörde den Kapitän des Schiffes zur Ausstellung einer gerichtlichen Urkunde anzuhalten, wodurch derselbe, so wie das Schiff für die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zum Schadenersatze verbindlich gemacht wird."

§. 12. "Die von den Agenten nach §§. 3 und 7, bei Beförderung von Passagieren von nicht deutschen Seehäfen aus, geleistete Caution, so wie die von dem Kapitän eines fremden Schiffes nach §. 11 übernommene Verbindlichkeit ist nur dann als erloschen zu betrachten, wenn durch den Reichsconsul oder, in Ermangelung eines solchen, durch die geeignete Behörde am Landungsplatze bei Ankunft des Schiffes die Erfüllung der den Passagieren während der

Reise gewährleisteten contractlichen Bestimmungen glaubhaft bescheinigt wird."

§. 13. "In den aussereuropäischen Hafenplätzen, in welchen sich Reichsconsuln befinden, steht die Auswanderung unter deren besonderer Aufsicht.

Bei der Ankunft eines jeden deutschen Schiffes mit Auswanderern hat sich der Kapitän sofort bei dem Reichsconsul zu melden und demselben seine Passagierliste nebst dem Schiffsjournale vorzulegen.

Der Reichsconsul hat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei Ankunft eines jeden Schiffes mit deutschen Auswanderern vorkommende Klagen wegen ihrer Behandlung während der Reise entgegen zu nehmen, darüber ein Protokoll, nach Befinden unter Vernehmung von Zeugen, abzufassen und dasselbe an das Auswanderungsamt einzusenden.

Der Reichsconsul hat in jeder Hinsicht, namentlich gegen das Schiff und den Kapitän die Rechte der Passagiere zu vertreten und hierzu nöthigenfalls den Schutz und die Hilfe der Gerichte oder anderer Behörden in Anspruch zu nehmen."

werden nach den Ausschußanträgen angenommen.

Der §. 14 wird in der Fassung des Ausschusses:

"In den vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Reichsconsuln sich mit den, in den Haupthäfen bestehenden deutschen Gesellschaften in Verbindung zu setzen, um in Gemeinschaft mit denselben und den örtlichen Behörden das Interesse der Eingewanderten wahrzunehmen, auch denselben zu ihrer Weiterbeförderung und Ansiedlung insbesondere mit ihrem Rathe behilflich zu seyn."

und ebenso der Zusatzantrag von Schulz aus Weilburg:

"auch sonstige im Auslande für die deutsche Auswanderung etwa nöthig erachtete vorbereitende Maaßregeln geschehen durch das Auswanderungsamt."

nachdem er genügend unterstützt worden, — angenommen.

Die §§. 15 und 16 endlich werden ebenfalls nach nach dem Ausschußvorschlag:

§. 15. "Die Reichsconsuln haben bei Ausübung ihrer in den §§. 8, 13 und 14 vorgezeichneten Obliegenheiten die Bestimmungen zu befolgen, welche das Reglement für Consuln enthält."

§. 16. "Gegenwärtiges Gesetz tritt mit — — — in Wirksamkeit."

angenommen, der letztere in dem Sinne, daß durch die Annahme desselben der Centralgewalt die Befugniß eingeräumt seyn soll, den Tag zu bestimmen, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt. Die Versammlung stimmt dieser von dem Vorsitzenden aus dem Protokoll verlesenen Declaration des den §. 16 annehmenden Beschlusses bei.

Die Verbesserungsanträge von Junghanns und Genossen, welche bei der Abstimmung ausdrücklich vorbehalten waren:

"1) Im §. 2 in der 2. Zeile statt: "mit Concessionen versehenen" zu setzen: "ernannten."

2) Im §. 3 statt: "contractlichen Obliegenheiten" zu setzen: "Vertragsverbindlichkeiten" und statt: "Caution" "Sicherheit".

3) Im §. 4 auf der 5. Zeile statt: "contractlich" zu setzen: "vertragsgemäß".

4) Im §. 6, Zeile 1 statt: "Contracte" zu setzen: "Verträge".

5) Im §. 7, Zeile 2 statt: "Caution" zu setzen: "Sicherheit" und Zeile 6 statt: "contractmäßig" zu setzen: "vertragsgemäß".

6) Im §. 9, Zeile 1 statt: "Contracts" zu setzen: "Vertrags" und Zeile 2 statt: "Contractsurkunde" zu setzen: "Vertragsurkunde".

werden angenommen, ausser denjenigen, welche an die Stelle des Worts "Caution" das Wort "Sicherheit" setzen wollen.

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben des Reichskriegsministers v. Peucker:

"Ich beehre mich Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich die Interpellation des Herrn Abgeordneten Rösler von Oels, die angebliche Bestrafung preußischer Truppen betreffend, am kommenden Montag den 19. d. M. beantworten werde."

so wie die folgende Austrittsanzeige des Abgeordneten Gersdorf:

"Der unterzeichnete Abgeordnete zeigt einem hohen Präsidium der Nationalversammlung seinen Austritt aus der Versammlung von dem Augenblicke an, als sein hier anwesender Stellvertreter, Herr Oberlandesgerichtsassessor Wagner, als legitimirt zum Eintritte anerkannt wird.

Die Legitimation des Letzteren, Wagner, erlaube ich mir in der Anlage zu überreichen."

Nachdem über die nächste Tagesordnung und über den Tag der nächsten Sitzung sich eine kurze Discussion erhoben, beschließt die Versammlung, morgen keine Sitzung zu halten, wohl aber künftigen Samstag, und auf die Tagesordnung den Bericht des Verfassungsausschusses über den Welcker'schen Antrag zu setzen.

Nach einigen Verkündigungen wird die Sitzung um 12 Uhr 20 Minuten geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertsechsundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe, die Reichsverfassung betreffend, von der Bürgerschaft in Mosbach (Baden), übergeben durch den Abgeordneten Hagen.

2) Gleiche Eingaben von Schriesheim, Rohrbach, Zuzenhausen, Eschelborn, Dühren, Mosbach, Oberschefflenz, Mittel- und Unterschefflenz (Baden), übergeben durch Denselben.

3) Gleiche Eingabe von der Gemeinde Mittelschefflenz (Baden), übergeben durch Denselben.

4) Gleiche Eingabe der Gemeinde Unterschefflenz (Baden), übergeben durch Denselben.

5) Eingabe gleichen Betreffs, von dem patriotischen Vereine zu Wiarden.

6) Zehn Eingaben gleichen Betreffs von Rohrbach, Langenbach, Oberkirnach, Schönwald, Furtwangen, Gütenbach, Schönenbach, Neukirch, Urach, Scholach und Waldau, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

7) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Pirna, eingereicht durch den Abgeordneten Roßmäßler.

8) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Darmstadt.

9) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Schwerin, im Großherzogthum Mecklenburg, übergeben durch den Abgeordneten Wöhler.

10) Eingabe von Penig, Mühlau, Lunzenau, Wiederau, Langenleube, Oberhain und Frohburg, den Reichswahlgesetzentwurf zum Volkshause betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Heisterbergk.

11) Eingabe gleichen Betreffs von dem Communalvorstande zu Witte bei Memel.

12) Gleiche Eingabe der Märzvereine zu Volkstädt und Preilipp, bei Rudolstadt, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.

13) Gleiche Eingabe des Vereins für Volksrechte in Kaukehnen, bei Tilsit, übergeben durch den Abgeordneten Gerlach.

14) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Halberstadt, überreicht vom Abgeordneten Heinrich Simon.

15) Denkschrift des Landraths von Buttlar zu Insterburg, in Betreff des Reichswahlgesetzes, mitgetheilt durch das Präsidium des Reichsministerraths.

16) Eingabe des deutschen Vereins zu Mühlburg, bei Karlsruhe, über die Gestaltung der deutschen Verfassung, übergeben durch den Abgeordneten Mittermaier.

17) Eingabe gleichen Betreffs von dem constitutionellmonarchischen Vereine zu Darmstadt.

18) Petition des deutschen Vereins zu Leipzig, um Beschleunigung der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs, übergeben durch den Abgeordneten Biedermann.

19) Petition des Volksvereins zu Frankenau und Gemünden um baldige Durchführung des deutschen Verfassungswerks.

20) Adresse des Volksvereins zu Melsungen, in Kurhessen, gegen die Vereinbarung der Reichsverfassung mit den Regierungen, übergeben durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

21) Adresse der Abgeordneten-Versammlung des Herzogthums Gotha, zu Gotha, die selbstständige Durchführung des deutschen Verfassungswerkes betreffend.

22) Eingabe gleichen Betreffs von dem Lese- und Schützenverein zu Schlitz.

23) Eingabe des deutschen Vereins zu Zwickau für das von dem Ministerpräsidenten v. Gagern aufgestellte Programm, übergeben durch den Abgeordneten Biedermann.

24) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Werdau, übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins des Meißener Hochlandes zu Hohnstein.

26) Eingabe der Turngemeinde in Grünberg, gegen die Ausschließung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland und der Deputirten Oesterreich's aus dem Parlament.

27) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Freiburg im Breisgau für die unterm 19. Februar 1849 von der badischen Regierung bei dem Reichsministerium abgegebene Note.

28) Petition der Wahlmänner und Urwähler der Bezirke Oberaudorf, Niederaudorf, Kiefersfelden mit Flintsbach, in Oberbayern, um Herstellung eines obersten Directoriums oder um Wiederaufrichtung des deutschen Kaiserthums unter der Krone Habsburg.

29) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Soest für ein erbliches deutsches Kaiserthum.

30) Gleiche Eingabe von dem constitutionellen Clubb zu Wetzlar, überreicht durch den Abgeordneten Münch.

31) Eingabe des Bürgervereins zu Hülsenbusch für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an den König von Preußen.

32) Eingabe des Bürgers Wander zu Eschwege, in Kurhessen, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

33) Eingabe des Bürgervereins zu Mülheim für ein erbliches Kaiserthum, übergeben durch den Abgeordneten Bürgers.

34) Eingabe des Redevereins zu Grünberg, in Oberhessen, gegen die Ernennung eines erblichen Reichsoberhauptes, übergeben durch den Abgeordneten Günther.

35) Eingabe aus Schlema für die Wahl eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Biedermann.

36) Gleiche Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Seifersdorf, überreicht durch den Abgeordneten Heisterbergk.

37) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Camenz, überreicht durch den Abgeordneten Hensel.

38) Eingabe von Bürgern zu Haßmersheim, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

39) Eingabe von den Bürgern zu Oberursel, einige Veränderungen der deutschen Reichsverfassung betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Hehner.

40) Petition der Eisengewerke in den Kreisen Oberfranken und Oberpfalz, in Bayern, Schutz gegen die ausländische Concurrenz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schlörr.

41) Eingabe von Bürgern zu Mirow, das System der Schutzzölle betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Reinhard.

42) Gleiche Eingabe von Gifhorn.

43) Eingabe des Bezirksvereins zu Finsterwalde, Kirchhayn, Dobrilugk und Sonnenwalde, die Regelung des Zunft- und Gewerbewesens betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann für den Lukkauer Wahlbezirk.

44) Eingabe von Handlungsgehülfen der mecklenburgischen Städte Parchim, Sternberg, Bruel, Lübz, Warm und Plau, das traurige Loos der Handlungsgehülfen betreffend, nebst Vorschlägen zur Abhülfe, übergeben durch den Abgeordneten Reichard.

45) Eingabe des badischen Vereins für deutsche Auswanderung zu Carlsruhe, seine definitive Constituirung betreffend.

46) Eingabe des Bürgervereins zu Gummersbach, den Schutz der inländischen Industrie betreffend.

47) Eingabe des Rathes und der Bürgerschaft zu Kiel, für den von Abgeordneten des Handelsstandes aus den norddeutschen Ländern veröffentlichten Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland.

48) Fünfzehn Petitionen von Augsburg — 5184 Seelen repräsentirend — Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, eingesandt von dem allgemeinen deutschen Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt am Main.

49) Sechszehn Petitionen, gleichen Betreffs, und zwar von Augsburg, Neuwied, Stuttgart, Landau, Mußbach, Haardt, Winzingen, Kleinheubach, Ungstein, Flemlingen, Großkarlbach, Grünstadt, Rasselheim, Maikammer und Raltstenweiler — zusammen 3470 Seelen repräsentirend, — eingesandt von demselben Verein.

50) Vierzehn Petitionen, den Weinzoll betreffend, von Nußdorf, Frankweiler, Mörzheim, Göcklingen, Gimmeldingen, Heßheim u. s. w. — zusammen 2120 Seelen repräsentirend, — eingesandt von demselben Verein.

51) Eingabe des Local-Gewerbe-Ausschusses, als Vertreter sämmtlicher Gewerke der Stadt Hörter, gegen Einführung der Gewerbefreiheit, übergeben durch den Abgeordneten Versen.

52) Eingabe der vereinigten Gewerbeausschüsse von Trier und der Vororte, Schutzzoll betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

53) Eingabe des Volksvereins zu Münden, die Auswanderungsangelegenheit betreffend.

54) Adresse von 80 Mitgliedern der bayerischen Kammer der Abgeordneten zu München, den §. 3 der Grundrechte, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit betreffend, eingereicht durch den Abgeordneten Cucumus.

55) Eingabe des Webergewerks zu Halberstadt gegen den von Abgeordneten norddeutscher Handelsstädte veröffentlichten Entwurf zu einem deutschen Zolltarif, übergeben durch den Abgeordneten Degenkolb.

56) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bezirkscomité der Arbeiter der Thüringer Staaten, d. d. Altenburg, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

57) Eingabe der Kaufmannschaft zu Minden, die sofortige Aufhebung der Flußzölle, namentlich der Weserzölle betreffend, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

58) Berichtigung eines Rechenfehlers durch den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen, d. d. Burg-Bornheim bei Bonn, in einer Eingabe vom 30. Januar 1849, übergeben vom Abgeordneten Deiters.

59) Eingabe aus Nollingen (Baden), die Einquartierung von Reichstruppen in Baden betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

60) Eingabe des engern Ausschusses des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M., die den Gemeinden zugesicherte Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten betreffend.

61) Eingabe des pensionirten Regierungs-Landbaumeisters Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

62) Ansprache einer Volksversammlung zu Elberfeld zur Unterstützung des Wahlgesetzes in der Art, wie dasselbe in erster Lesung durchgegangen, überreicht durch den Abgeordneten Venedey.

63) Mißtrauensvotum an die Nationalversammlung von Einwohnern zu Bergzabern.

64) Adresse vom deutschen Centralverein für Böhmen, d. d. Reichenberg, Danksagung für Abfassung der Grundrechte und Protestation gegen Trennung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland enthaltend, — überreicht vom Abgeordneten Franz Möller aus Reichenberg.

65) Adresse einer zu Belleville gehaltenen Massenversammlung deutscher Bürger von St. Clair County (in Nordamerika), in welcher zur Herstellung der deutschen Republik kräftig aufgefordert wird.

66) Vierzehn Adressen aus Baden, nämlich von Wehr, Langenbach, Oberkirnach, Rohrbach, Oeflingen, Furtwangen u. s. w., die Zurückziehung der Reichstruppen aus Baden betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

67) Petition des Redevereins zu Grünberg (in Oberhessen), den Schutz der österreichischen Abgeordneten betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

68) Petition des Volksvereins zu Kaiserslautern um Anordnung von Neuwahlen vor Beginn der zweiten Lesung der Verfassung.

69) Eingabe des Berg-Commissärs Zerrenner zu Rudolstadt, Beschwerden gegen die dortige fürstliche Regierung enthaltend.

70) Mißtrauensadresse an den Abgeordneten Jürgens aus Stadtoldendorf, von dem Volksvereine zu Braunschweig.

71) Petition von Bürgern zu Papenburg um baldige Beendigung des Krieges mit Dänemark.

72) Vertrauensadresse an die Reichsversammlung von einer Volksversammlung zu Stotel (Hannover), übergeben durch den Abgeordneten Günther.

73) Eingabe von Gottlieb Sebastian August Wagner zu Lierscheid, Amts St. Goarshausen im Nassauischen, Hebung der Kartoffelkrankheit betreffend.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertsechsundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. März 1849).

"Auf die Interpellation des Abgeordneten Herrn B. Eisenstuck vom 12. d. Mts. habe ich zu bemerken, daß gleich nach Einsetzung der Marineverwaltung durch den Reichsverweser um die Mitte des Monats November die durch das Marine-Comité zu Hamburg angeschafften Schiffe durch einen erfahrenen Marineingenieur untersucht worden sind, und daß nach dessen Urtheile, welchem die mittlerweile eingetroffenen, hierher berufenen Marineofficiere vollkommen beistimmten, das durch den Herrn Slomann dargeliehene Segelschiff "Franklin" sofort dem Eigenthümer unter Dank, gegen Ersatz der ausgelegten Umwandlungskosten von 1835 Mark 15 Schilling, zurückgestellt worden ist, weil es zu Kriegszwecken als unbrauchbar befunden war. Es ist daher Seitens der Marineverwaltung mit diesem Schiffe überhaupt keine andere Handlung vorgenommen, als die erwähnte, sofortige einfache Zurückstellung desselben an den Eigenthümer.

Die drei, im Auftrage des Bundestages in Hamburg gekauften und armirten Dampfschiffe Lübeck, Bremen und Hamburg, welche im November von der Marineverwaltung übernommen werden mußten, wurden sofort einer näheren Untersuchung unterzogen, wobei sich, nach dem Urtheile des vorgedachten Ingenieurs und der erwähnten Marineofficiere, ergab, daß sie zuvor einer bedeutenden Reparatur und erheblichen Umänderung zu unterwerfen

seyen, um in brauchbaren und kriegsfähigen Zustand versetzt zu werden. Der größte Theil der Mannschaft kam dadurch für die ganze Dauer des Winters außer Beschäftigung, und da ein Theil derselben doch aus Leuten bestand, welche mit dem Seewesen nicht vertraut waren, wurden diese entlassen. Was von wirklichen Seeleuten und Officieren engagirt war, ist im Dienste verblieben bis auf Einzelne, welche aus disciplinarischen Rücksichten verabschiedet wurden, und Andere, welche aus Gesundheitsrücksichten um ihren Abschied nachgesucht haben.

Die erste specielle Frage:

„In wie weit beruhen diese Zeitungsberichte auf Wahrheit, oder durch welche Thatsachen mögen sie veranlaßt seyn?"

dürfte hiermit ihre Beantwortung gefunden haben, indessen noch zu bemerken seyn, daß auf Zeitungsnachrichten über Marineangelegenheiten nicht zu viel Werth zu legen ist, weil das schreibende Publikum dermalen noch über die Sache wenig unterrichtet seyn kann.

Die zweite Frage lautet:

„Welche Maaßregeln hat das Ministerium ergriffen, um die zweckmäßige Verwendung der für die Flotte bewilligten Gelder zu sichern?"

Es wird der hohen Versammlung binnen Kurzem ein umfassender Bericht über die Marine und ein Antrag auf weitere Geldbewilligungen vorgelegt werden. Es mag aber bei dieser Gelegenheit schon jetzt die Anzeige erfolgen, daß, weil während weniger Monate keine Kriegsschiffe gebaut werden können, zu deren Ankauf geschritten ist, und daß gegenwärtig das Reich drei Dampffregatten, wovon eine den Namen „Erzherzog Johann", eine andere den Namen „Barbarossa" führen wird, ferner 6 Dampfcorvetten, 1 Segelschiff von 32 Kanonen, und 86 Kanonenboote und Jollen besitzt, wenn gleich nicht alle schon ganz im Bau beendet sind. Für die Armirung aller dieser Fahrzeuge ist das Material beschafft, die Officiere zu deren Befehligung sind engagirt, das Medicinalwesen ist geordnet, Exercier- und Disciplinar-Reglements sind ausgearbeitet, und in der Einführung begriffen, Modelle und Zeichnungen für den Schiffsbau auf den deutschen Werften sind besorgt, und kundige Kriegsschiffbaumeister werden in Kurzem zur Beaufsichtigung eigener Bauten eintreffen.

Das ist das Resultat einer wenig mehr als dreimonatlichen Thätigkeit der Marine-Verwaltung, welche weder Organe noch Hilfsmittel irgend einer Art vorfand, und noch mehr geleistet haben würde, wenn nicht mehrere deutsche Staaten die unerläßlichen Geldmittel ihr vorenthalten hätten.

Die hohe Versammlung hat verlangt, daß eine deutsche Flotte als einheitliche Rechtssache geschaffen werden solle. Diesem Verlangen ist Folge gegeben, und nunmehr ein tüchtiger Kern für die Entwickelung der deutschen Seemacht gewonnen. — Deutschland erscheint daher zuerst auf dem Meere unter dem schwarz-roth-gelben Kriegsbanner als eine Einheit. — Möge diese auf dem festen Lande bald nachfolgen!"

(Beilage B. zum Protokoll der hundertsechsundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. März 1849.)

„Sie haben, Herr Bevollmächtigter, unter dem 21. vorigen Monats dem Reichsministerium des Handels die Mittheilung gemacht, daß die siegreichen Erfolge in Ungarn die österreichische Regierung in die Lage versetzen werden, reiche Strecken Landes der Cultur fleißiger Hände anzuvertrauen und einer großen Zahl Deutscher, die nun in fremden Welttheilen eine neue Heimath suchen, diese ganz nahe und unter befreundeten Bewohnern zu verschaffen. Sie haben die Bitte beigefügt, ich möchte von diesem Plane Kenntniß nehmen und zugleich Sie davon benachrichtigen, in wie fern das Reichsministerium des Handels dem Auswanderungswesen seine Aufmerksamkeit zugewendet, und ob es seinerseits dabei die Auswanderung nach Ungarn und insbesondere nach dem Banate ebenfalls in's Auge gefaßt habe." — Das ist die Anfrage. — „Ich beehre mich, hierauf zu erwiedern, daß, obwohl der Schutz und die Fürsorge, welche nach den Grundrechten des deutschen Volkes von Reichswegen der Auswanderungsangelegenheit gewährt werden sollen, ihr erst nach definitiv erfolgter Neugestaltung Deutschland's in vollem Maaße werden gewidmet werden können, doch das Reichsministerium des Handels geglaubt hat, dem Auswanderungswesen jetzt schon seine Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen. Es hat sich ihm hierbei als der natürliche Weg dargestellt, den Schutz und die Fürsorge des Reichs zunächst derjenigen Auswanderung zuzuwenden, welche im ausgedehntesten Maaße bereits vorhanden ist: der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. Der Strom dieser Auswanderung fließt ohne Zuthun der Regierungen, die Natur der Verhältnisse hat ihm seine Richtung angewiesen, er führt den deutschen Bürger in ein Land, wo er die reichliche Frucht seiner fleißigen Hände in freien und geordneten Zuständen unter einer stammverwandten Bevölkerung zu genießen hoffen darf. Ihn künstlich in ein anderes Bette leiten zu wollen, würde der Reichsregierung, selbst wenn sie es versuchen wollte, nicht gelingen können. Wohl aber darf sie auf Gelingen rechnen, wenn sie die Auswanderer auf ihrem Wege zu diesem selbstgewählten Ziele schützend und vorsorgend begleitet. Hierzu sich in den Stand zu setzen, ist ihr nächstes Augenmerk, welches sie in Uebereinstimmung mit dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der Reichsversammlung festhält. Während dieser mit einem Gesetzentwurfe zu gedachtem Zwecke sich beschäftigt, geht das Reichsministerium des Handels damit um, bei der Organisation des Reichsconsulatwesens für die Ausübung des nöthigen Schutzes und der wünschenswerthen Fürsorge für die Auswanderer Sorge zu tragen, und hofft, sehr bald in dieser Hinsicht auch handeln zu können. Uebrigens liegt es dabei keineswegs in der Absicht des Reichsministeriums, die Auswanderung nach andern Ländern und Weltgegenden zu hindern oder schutzlos zu lassen; es gedenkt vielmehr, was im besonderen Hinblick auf den Hauptstrom der deutschen Auswanderung sich als nöthig und zweckmäßig erweist, auch jedem andern Nebenflusse derselben, der in natürlichem Laufe sich dahin oder dorthin wendet, zu Gute kommen zu lassen. Dagegen ist das Reichsministerium des Handels der Ansicht, daß die Lage der provisorischen Centralgewalt ihr nicht erlaube, eine positive Einwirkung auf die Richtung der Auswanderung

auszuüben, oder einzelne Colonisationspläne thätig zu unterstützen. Der Reichsregierung stehen zur Zeit weder die umfassenden Vorarbeiten, welche die gründliche Prüfung erfordert, ohne die eine solche Leitung oder Unterstützung ein unverantwortliches Experiment seyn würde, noch die zu einer erfolgreichen Wirksamkeit auf dem Felde der Colonisation, sofern sie auf dieses letztere sich wagen wollte, erforderlichen Mittel und Kräfte zu Gebote. — Was nun insbesondere die Auswanderung in die unteren Donauländer betrifft, so erkene ich vollkommen, wie sehr sie ihrer Richtung nach natürlich ist, und von welcher Bedeutung sie für Deutschland werden kann. Ist aber der Zug der Wanderung von den Quellen eines großen Stromes zu seiner Mündung durch die Natur selbst vorgezeichnet, so können nur sehr bedeutende politische oder gesellschaftliche Hindernisse ihn dämmen, und er wird ohne künstliche Beförderung von selbst sich herstellen, sobald und in dem Maaße, als die Hindernisse hinweggeräumt werden. Diese Hindernisse liegen, was die Donau angeht, nicht in Deutschland, dessen Regierungen der Auswanderung in die unteren Donauländer schon bisher nicht in den Weg getreten sind und dessen Grundrechte nunmehr die Freiheit der Auswanderung und zwar ohne Entrichtung von Abzugsgeldern jedem Deutschen gewährleisten. Die Hemmnisse liegen an der Mündung der Donau darin, daß beide Ufer des Stromes in den Händen von fremden Regierungen sind, welche dem deutschen Auswanderer keine Garantie für die Freiheit und den Schutz seines Eigenthums und seiner Person bieten. Sie lagen ferner bisher in Ungarn in ähnlichen Verhältnissen, die den Einwanderer diejenige sociale Stellung nicht erwerben ließen und ihm dasjenige Recht und denjenigen Rechtsschutz nicht gewährten, welche die Bedingungen seines Wohlstands und Lebensglücks, um nicht zu sagen seiner Existenz, sind. — Wenn nun die k. k. österreichische Regierung als eine Frucht ihrer siegreichen Erfolge in Ungarn die Hinwegräumung dieser Hindernisse für die Zukunft in Aussicht stellt, so kann dies Deutschland in Beziehung auf die Auswanderung dahin nur mit Freude begrüßen. Sobald in Ungarn eine eben so freisinnige als feste Regierung begründet; sobald dem deutschen Einwanderer dort Gelegenheit zum wohlfeilen Erwerbe freien Grundeigenthums geboten und er des Genusses zu Hause nunmehr errungerer Grundrechte gewiß seyn wird, welche er mehr und mehr als ein Gut von hohem Werthe wird schätzen lernen; sobald namentlich von den ungarischen Gerichten und Verwaltungsbehörden der Deutsche sicher seyn kann, rechtlich und thatsächlich sich dem Eingebornen gleichgeachtet und seine Sprache anerkannt zu sehen: — von diesem Augenblicke an wird die deutsche Auswanderung sich massenhaft nach Osten wenden, und Viele, welche unter den jetzigen Umständen nach Amerika ziehen, werden dem Laufe der Donau folgen. Deutschland wird selbst Vortheil davon ziehen, daß Tausende seiner Söhne den reichen Boden jener Provinzen bevölkern; und das innige Band, welches Deutschland und Oesterreich unter einander zu knüpfen bestimmt sind, wird sich dadurch nur noch enger schlingen. — Im Hinblick auf diese, wie zu hoffen steht, nicht allzu ferne Verbrüderung Deutschland's und ganz Oesterreich's und auf eine zukünftige gedeihliche Entwickelung der inneren Zustände Ungarn's sehe ich mit Interesse weiteren Mittheilungen über den von Ihnen, Herr Bevollmächtigter, erwähnten Plan Ihrer Regierung hinsichtlich der Einwanderung in die österreichischen Donauprovinzen entgegen. Eine sofortige Thätigkeit aber der provisorischen Centralgewalt für dieselbe hat die k. k. österreichische Regierung gewiß bei den augenblicklichen Verhältnissen Ungarn's eben so wenig in Anspruch nehmen wollen, als das Reichsministerium des Handels sich nach Allem, was ich mir auszuführen erlaubt habe, zuzusagen vermöchte."

Hundertsiebenundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. März 1849.

Vorsitzender: **E. Simson.**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr und läßt das Protokoll der vorigen (186.) Sitzung durch den Schriftführer Jucho verlesen.

Bei dem Mangel eines Widerspruchs erklärt der Vorsitzende das Protokoll für genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet der Versammlung, daß

a. folgende neu eingetretene Mitglieder in die nachstehenden Abtheilungen verwiesen worden seyen:

1) Herr Gazoletti aus Triest, an Stelle des Hrn. a Prato aus Roveredo;
2) Herr Wagner aus Jastrow, an Stelle des Hrn. v. Gersdorff aus Tuetz, in die 12te, und
3) Herr Weigle aus Hoheneck (Würtemberg) an Stelle des Herrn Hoffmann aus Ludwigsburg, in die 14. Abtheilung.

b. daß an Beiträgen für die Flotte ferner eingegangen seyen:

1) mehrere Werthgegenstände von dem betreffenden Comité zu Bonn, übergeben von dem dortigen Bürgermeister Oppenhof, durch Vermittlung des Abgeordneten Deiters.
2) 900 Thlr. von dem betreffenden Comité zu Leer in Ostfriesland, übergeben durch den Abgeordneten Groß aus Leer.

Hierauf verliest der Abgeordnete Zimmermann aus

Stuttgart eine Interpellation an das Reichsjustizministerium, betreffend das Resultat der gegen die Abgeordneten Schlöffel, Simon von Trier und Zitz eingeleiteten Untersuchung, die kommenden Montag beantwortet werden soll.

Abgeordneter Plathner macht sodann eine Anzeige im Namen des Legitimationsausschusses, betreffend die Wahl und Zulassung des Abgeordneten Lindner aus Seisenegg.

Hiernächst beantwortet der Präsident des Ministerraths, Herr H. v. Gagern, eine bereits am 13 dieses verlesene Interpellation des Abgeordneten Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl, betreffend die Verhältnisse Oesterreich's in nachstehender Weise:

„Seitdem diese Interpellation des Herrn Hans von Raumer von Dinkelsbühl gestellt ist, hat der interimistische k. k. österreichische Herr Bevollmächtigte und zwar am 13. d. M. ein von der k. k. österreichischen Regierung unterm 9. desselben Monats an ihn gerichtetes Rescript dem Reichsministerium mit dem Ersuchen mitgetheilt, den Inhalt desselben zur Kenntniß der deutschen Reichsversammlung zu bringen.

Es ist diesem Ersuchen sofort entsprochen worden.

Auch nach dieser Mittheilung ist die Interpellation des Herrn v. Raumer dahin zu beantworten, daß auf die Note, welche das Reichsministerium unterm 22. Januar an den österreichischen Herrn Bevollmächtigten erlassen hat, eine directe Antwort nicht erfolgt sey.

Wenn hiernach zwischen dem Ministerium, der provisorischen Centralgewalt und der k. k. österreichischen Regierung Verhandlungen über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Gemäßheit der unterm 13. Januar dem Reichsministerium von dem verfassunggebenden Reichstag ertheilten Ermächtigung nicht angeknüpft werden konnten, so liegen doch jetzt eine Reihe von Aeußerungen und Thatsachen vor, wodurch sich die k. k. österreichische Regierung über das mögliche Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland ausgesprochen hat, und es ergreift daher das Gesammtreichsministerium diesen Anlaß, auf sein Programm vom 18. December zurückzukommen.

Die Aeußerungen der k. k. österreichischen Regierung, die in Betracht kommen, sind:

1) das Rescript an den Herrn Freiherrn v. Menßhengen, d. d. Wien den 23. December 1848;
2) das Rescript an den Herrn v. Schmerling vom 4. Februar 1849;
3) Ein in den öffentlichen Blättern besprochenes weiteres Rescript an Denselben, die Oberhauptsfrage betreffend, ist dem Reichsministerium nicht mitgetheilt.
4) Das Rescript vom 9. d. M. an den Herrn v. Schmerling, womit die k. k. österreichische Regierung die dem Kaiserstaate Oesterreich verliehene Verfassung mittheilt, und sich über dessen mögliches Verhältniß zu Deutschland ausspricht.

Die Vorlage des Reichsministeriums an die Nationalversammlung vom 18. December war aus dem Gefühl der Nothwendigkeit hervorgegangen, daß das Verfassungswerk schnell vollendet werden möge.

Das Dringende dieses Bedürfnisses mußte dem Reichsministerium am Fühlbarsten seyn. Auf ihm lastet eine große Verantwortlichkeit, während der provisorische Zustand ungewiß läßt, welches der Umfang des Reichs, welches, je nach diesem Umfange, seine Hilfsquellen, Mittel und Wege sind.

Der verfassunggebende Reichstag hatte es als seinen unzweifelhaften Beruf betrachtet, die frühere Bundesverfassung so umzugestalten, daß die Gesammtinteressen der Nation durch eine Gesammtregierung mit Volksvertretung, unter Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, insoweit sie damit verträglich ist souverän verwaltet werden. — Dieses Bedürfniß und das Bestreben nach Befriedigung desselben hatte der Bewegung des vergangenen Jahres wesentlich den Anstoß gegeben. Von diesem seinem Lebensprincipe konnte der verfassunggebende Reichstag sich nicht entfernen, selbst auf die Gefahr hin, nicht sofort das ganze Deutschland unter derselben Verfassung sich constituiren zu sehen.

Jene Verfassung des Bundesstaats erschien als die Bedingung, als der Ausgangspunkt der nationalen Entwickelung. Es war mehr als zweifelhaft, ob die beiden deutschen Großmächte, besonders aber Oesterreich mit Rücksicht auf seine so bedeutenden außerdeutschen Besitzungen, in einen Bundesstaat eintreten würde, dessen Verfassung die Unterordnung unter eine Centralgewalt bedingt, in der nicht die Großmacht selbst den entscheidenden Einfluß dauernd auszuüben hat. — Aber die Ausscheidung einer deutschen Großmacht aus dem Bunde, die Trennung Deutschland's konnte Niemand wollen. Der thatsächliche Dualismus konnte vielleicht auf anderem Wege unschädlicher gemacht werden. Es lag die Idee eines mehrfach gegliederten Bundesverhältnisses nahe, — eines weiteren Bundes, in welchem Oesterreich entweder mit denjenigen Provinzen, die bisher zum deutschen Bunde gehörten, oder aber mit seiner Gesammtstaatenmasse sich mit dem übrigen Deutschland verbände, während die übrigen Staaten Deutschland's einen engeren Bundesstaat schließen, wie er dem nationalen Bedürfniß entspricht. Es ergab sich diese Idee theils aus der Berücksichtigung der Natur der Verbindung Oesterreich's mit außerdeutschen Ländern, die bis zu einem gewissen Grade in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollten, und jetzt durch die neue Verfassung ganz dazu verbunden sind; theils aus dem thatsächlichen Verhältnisse, daß weder Oesterreich, noch Preußen, wenn beide im Bunde sich befinden, das Opfer der Regierungsrechte, die zur nothwendigen Ausstattung der Centralgewalt gehören, wegen ihrer Stellung als Großmächte bringen zu dürfen glauben würden. Es bedurfte in dieser Hinsicht der feierlichen Verwahrung Seiner Majestät des Kaisers und Allerhöchst Dessen Regierung gegen eine Unterordnung Seiner Majestät des Kaisers unter die von einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt nicht. Es lag in dem Gefühle jedes Deutschen, daß eine solche Unterordnung nicht statthaft sey. Man könnte wohl noch weiter gehen, und die Vermuthung aussprechen, daß das Project eines Directoriums für die Reichsregierung, welches als von Oesterreich mit den königlichen Regierungen besprochen zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist, aus ähnlichen Gründen nicht für annehmbar befunden werden wird. Auch dieses Project fordert eine abwechselnde Unterordnung Preußen's unter Oesterreich und umgekehrt, die

schwerlich jemals in dem beabsichtigten, und also für unerläßlich erkannten Umfange würde praktisch durchgeführt werden können.

Daraus folgt, daß entweder die Constituirung Deutschland's unter einer starken Centralgewalt unausführbar, folglich die dadurch bedingte größere Einigung vorerst unerreichbar, oder daß, während die eine der beiden Großmächte an die Spitze des Bundesstaates gestellt wird, die andere in ihren eigenthümlichen Verhältnissen entsprechender Selbstständigkeit, ihre besonderen Geschicke zu erfüllen berufen sey, womit ein weiteres Bundesverhältniß verträglich ist, in welchem immer noch wichtige Zweige des Staatslebens gemeinsame bleiben, und Deutschland dem Auslande gegenüber als ein einheitlich verbundener politischer Körper sich darstellt.

Diese Ansichten hatte das Ministerium früher vertreten, und es fragt sich nun, wie die österreichische Regierung sich dazu gestellt hat. — Diese Stellung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

I. Dasjenige Bundesverhältniß, in welches Oesterreich nach der Ansicht der kaiserlich-königlichen Regierung eintreten zu können glaubt, befriedigt nicht das Bedürfniß des übrigen Deutschland's.

Die österreichische Regierung sagt in dem Rescript vom 4. Februar:

„Die kaiserliche Regierung theilt in vollem Maaße mit den deutschen Volksstämmen dies- und jenseits der österreichischen Grenzen das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutschland's; sie erkennt hierzu mit ihnen in einem engeren Verbande der einzelnen Staaten die erste Bedingung. Diesen engeren Verband zu begründen, diese nähere Einigung und Verschlingung herbeizuführen, ist, ihrer Ansicht nach, die gemeinsame Aufgabe der Fürsten und Völker Deutschland's."

Sodann in dem Rescript vom 9ten d. M.:

„Oesterreich, auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt, kann seine deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet. Wenn Deutschland dieß Bedürfniß nicht anerkennt, wird die kaiserlich-königliche Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben. Wer die Einheit Deutschland's wirklich will, wird den Weg suchen, der es Oesterreich möglich macht, ohne Aufgeben seiner selbst, im großen Gesammtvaterlande zu verbleiben. Die kaiserlich königliche Regierung hat ihre Ansicht über das Oberhaupt bereits ausgesprochen, sie begreift die in langer Vergangenheit wurzelnde Eintheilung des Reiches in große, durch Volkswahl in sich vertretene Körper, die ihre Abgeordneten um die Centralgewalt stellen, und mit ihr die gemeinsamen Interessen berathen und pflegen. Sie begreift also ein Haus, aus mittelbarer Wahl hervorgegangen, das nicht durch eine Volksvertretung über und neben ihm gelähmt wird. Oesterreich ist in diesem Falle bereit, einen dieser Körper zu bilden, durch die aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen mit ihren Kammern hervorgegangenen Ausschüsse mit zu sitzen, und die gemeinsamen Interessen mit Rath und That zu fördern helfen. Aber Oesterreich würde sich im anderen Falle den Gefahren zu entziehen verpflichtet betrachten, die aus dem Widerstreit der Gewalten nothwendig für das ganze Reich sich ergeben würden. Die kaiserlich königliche Regierung wird willig die Hand zu Allem bieten, was innerhalb der Grenzen, über die sie nicht hinaus kann, liegt, eben weil sie aufrichtig die Einheit, die mögliche Einheit will, außerhalb welcher nur Spaltung im Innern und Abhängigkeit von Außen zu finden seyn werden. Die kaiserlich königliche Regierung will ein großes, ein starkes Deutschland, mit Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, mit Berücksichtigung und Förderung der staatlichen und materiellen Interessen, mit Institutionen, welche die Ordnung nicht untergraben, sondern gewährleisten, mit starkem Armee zur See und zu Land, mit gemeinsamer Vertretung nach Außen, wo sie nützlich ist, ein Deutschland an Kraft und Ehre reich."

Weder das deutsche Volk, noch die deutschen Regierungen werden eine auf der, von der österreichischen Regierung gebotenen Grundlage entwickelte Verfassung, ohne Vertretung des Volkes und ohne parlamentarische Regierung genehm halten.

II. Die dem Kaiserthum Oesterreich verliehene Verfassung, in welcher auf die Beziehungen zu Deutschland keinerlei Rücksicht genommen ist, sodann die ausgesprochene Absicht:

„die deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande zu reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet,"

und daher nur mit der Gesammtmonarchie in den Bundesstaat eintreten zu wollen, — zeigen, daß Oesterreich für jetzt nur in einem weiteren Bundesverhältnisse zu Deutschland stehen kann, daher in den in Aussicht gestellten Bundesstaat vorerst nicht eintreten wird.

III. Zwar hat Oesterreich ebensowohl den Bundesstaat an sich, wie er sich nach dem Verfassungsentwurf gestalten würde, als nicht ausführbar für Oesterreich, nicht wünschenswerth für Deutschland, als auch den engeren Bundesstaat einem weiteren gegenüber abgelehnt. Die entwickelten Gründe aber beruhen theils auf irrigen Voraussetzungen, theils scheinen manche Ansichten sich modificirt zu haben.

Die österreichische Regierung ging davon aus, daß der Bundesstaat, wie er nach dem Verfassungsentwurf erster Lesung im Vorschlag ist, der Einheitsstaat sey, und erklärte daher:

„Die Gestaltung eines unitarischen Staates erscheint dem kaiserlichen Cabinette nicht ausführbar für Oesterreich, nicht wünschenswerth für Deutschland."

Es war die Forderung des Volks, der alle Regierungen genügen zu wollen sich bereit erklärt haben, daß die höchsten Zwecke der Nation einheitlicher, als unter der alten Bundesverfassung, nämlich durch eine aus der Gesammtheit hervorgegangene, und vorzugsweise das Gesammtinteresse vertretende, mit einer Volksvertretung zusammenwirkende Regierung künftig wahrgenommen und verwaltet werden sollen. Daß eine solche

Verfassung des Bundesstaates der des Einheitsstaates näher stehe, als die Verfassung des Staatenbundes, ist selbstredend. Daß der vorliegende Verfassungsentwurf ein größeres Opfer der Selbstständigkeit der Bundesstaaten fordere, als der Zweck der Begründung und Erhaltung der nationalen Einheit unumgänglich nöthig macht; daß der so gestaltete Bundesstaat in der That „eben alles Andere eher, als ein Bundesstaat sey," diese Behauptung der österreichischen Regierung ist nicht näher begründet worden.

Der einheitliche Staat erscheine nicht wünschenswerth für Deutschland; denn er würde nicht nur die mannigfach gestalteten Bedürfnisse, die nächsten moralischen und materiellen Interessen, die Ueberlieferungen der Vergangenheit, und die Ansprüche an die Zukunft auf das Vielfältigste und Tiefste verletzen, sondern auch der mit Sehnsucht herbeigewünschten und mit Eifersucht bewachten Entwickelung der staatlichen und persönlichen Freiheit der Deutschen hemmend in den Weg treten."

Ein einheitlicher Staat, auf welchen diese Charakteristik passen würde, kann aus dem Verfassungsentwurfe, wie er uns vorliegt, nicht hervorgehen. Mittelst dieses Verfassungsentwurfs wird die Aufgabe gelöst werden:

Die Einheit des Ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwickelung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen."

Die kaiserliche Regierung, welche die Lösung dieser Aufgabe mittelst der der österreichischen Gesammtmonarchie verliehenen Verfassung angebahnt zu haben glaubt, die Regierung des Kaisers, der sich „das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich's mittelst dieser Verfassung zur Lebensaufgabe gestellt hat," sie wird wohl jene Charakteristik der Verfassung des unitarischen Staates nicht für allgemein giltig erachten.

Es heißt weiter in der Note vom 4. Februar:

„Von welchem Standpunkte auch ein solches Unternehmen betrachtet wird, es zeigt nach allen Seiten große, zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten. Für Deutschland, weil, wenn wir nicht sehr irren, den einzelnen Gliedmaßen, der Geschichte und den Bedürfnissen der Gegenwart entgegen, jedes selbstständige Leben entzogen, und nach einem künstlich geschlossenen Brennpunkte übertragen werde."

Dieses Argument fällt mit dem vorigen zusammen. Eine einheitliche Regierung, eine Centralgewalt muß allerdings, um als eine solche gelten zu können, einen Sitz haben, in welchem sich dann, wie in einem Brennpunkte, die Strahlen der Gesammtinteressen concentriren. In Folge der Bundesacte wurde Frankfurt der Sitz der Bundesversammlung. Daß Frankfurt nicht Brennpunkt der nationalen Interessen während der Herrschaft der Bundesacte geworden ist, dient mit zum Beweis der Unzulänglichkeit der Verfassung, der zu großen Schwäche der Centralgewalt. Daß dieser Brennpunkt der nationalen Angelegenheiten kein künstlich geschaffener, sondern ein natürlich gegebener sey, ist allerdings eine Rücksicht, welche die vielseitigste Beachtung erfordert. Der unitarische Staat, oder was in der österreichischen Note damit irrig für gleichbedeutend genommen wird, der nach der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs vorgeschlagene Bundesstaat erscheint dem kaiserlichen Cabinette nicht ausführbar für Oesterreich.

„Denn die österreichische Regierung darf, über der Stellung Oesterreich's im Bunde, die ihr gegenüber den nichtdeutschen Bestandtheilen der Monarchie zustehenden Rechte und Pflichten nicht vergessen."

Diese Rechte und Pflichten versteht die k. k. österreichische Regierung dahin, daß sie die deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen dürfe, der die Monarchie zur Einheit gestalte, daß das Bundesverhältniß für Oesterreich dieser Rücksicht untergeordnet sey. Das war der Gedanke des Programms von Kremsier, von dem es einen Augenblick in Zweifel gestellt wurde, ob er noch der leitende Gedanke für die k. k. österreichische Regierung sey, der aber nun in der dem Kaiserthum Oesterreich verliehenen Verfassung in der entschiedensten Weise durchgeführt wird. — Damit ist, wie zu erwarten war, das Verhältniß der reinen Personalunion für den Zusammenhang zwischen den deutschen und nicht-deutschen österreichischen Provinzen verworfen; eben so aber auch die Unmöglichkeit für Oesterreich constatirt, in den Bundesstaat, wie Deutschland ihn fordert und bedarf, einzutreten.

IV. Das Ministerium giebt der Besorgniß nicht Raum, daß Oesterreich die Bildung eines einzelnen Bundesstaats, in welchen es nicht eintritt, werde verhindern wollen. — Es liegt dies weder in seinem Interesse, noch stehen ihm dabei Rechtsgründe zur Seite. — Es liegt nicht in seinem Interesse. — Oesterreich's Einfluß im früheren Bundesverhältniß war wegen des thatsächlichen Dualismus im Bunde kein überwiegender, daher brachte ihm auch sein Bundesverhältniß wenig Vortheil. Die nationale Politik des geeinigten Deutschland's kann nicht allein keine Oesterreich feindliche seyn; die natürliche Politik Deutschland's und die natürliche Politik des österreichischen Gesammtreichs ist eine und dieselbe. Nur die unglücklichste Verkettung von Umständen konnte die natürlichsten Bande augenblicklich lockern, unnatürliche Bündnisse möglich machen.

Es stehen Oesterreich keine Rechtsgründe zur Seite, die Bildung des engeren Bundesstaates zu hindern.

Es wird in dieser Hinsicht in der Note vom 4. Februar bemerkt:

„So wie sie das Band, welches die deutschen und nicht-deutschen Lande Oesterreich's seit Jahrhunderten zusammenhält, nicht lösen kann, eben so

wenig vermag sie eine einseitige Aufhebung des deutschen Bundesverhältnisses zuzugeben, welches einen wesentlichen Bestandtheil der europäischen Verträge bildet."

Deutschland will das unauflösliche Bundesverhältniß mit Oesterreich, dessen nothwendige Umgestaltung Oesterreich anerkennt, aufrecht erhalten. Es ist also nicht Deutschland, welches die Verträge verletzt.

Aber eine solche Verletzung der Verträge war schon die Berufung des österreichischen constituirenden Reichstages; eine solche Verletzung enthält die jetzt dem Kaiserstaate verliehene Constitution, wodurch für die österreichischen Bundeslande Factoren der gesetzgebenden Gewalt geschaffen werden, die außer Deutschland stehen, ohne daß dabei die Rechte Deutschland's und der österreichischen Bundeslande gewahrt sind.

Betrachtet man sodann die Vorschäge Oesterreich's bezüglich der künftigen deutschen Verfassung: den Vorschlag der Eintheilung des Reichs in große Körper, auf der Grundlage der Volksstimme; den Wunsch, mit der gesammten österreichischen Monarchie in den deutschen Bund einzutreten; — so sind diese Vorschläge wenigstens nicht auf die Verträge von 1815 basirt.

In der Note vom 4. Februar ist ferner gesagt: "Die Pflicht der Selbsterhaltung als Deutsche, nicht minder als Oesterreicher bestimmt uns in gleicher Weise, solche Bestimmungen (des Bundesstaats und engeren Bundes) abzulehnen."

Dagegen heißt es in der Note vom 9. d. M.:

"Oesterreich, auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt, kann seine deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet. Wenn Deutschland dieses Bedürfniß nicht anerkennt, wird die k. k. Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben."

Die gleiche Pflicht der Selbsterhaltung wird Oesterreich für Deutschland anerkennen. Der starke Bundesstaat ist seine Lebensbedingung. Deutschland ist noch nicht, wie Oesterreich, "auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt," es will sich, es muß sich erst darauf stellen, um, hoffentlich mit Oesterreich vereint, die nationalen Geschicke zu erfüllen.

V. Ich sage: "hoffentlich mit Oesterreich vereint."

Die kaiserliche Regierung erklärt in der neuesten Note, die Zeit sey für Oesterreich, nachdem es in sich constituirt, gekommen, sein mögliches Verhältniß zu Deutschland zu ordnen. Es wird nicht allein darauf ankommen, was für Oesterreich möglich, sondern auch, was für Deutschland nothwendig ist.

Die k. k. Regierung erklärt ferner, es werde ihr, auf den von ihr angedeuteten Grundlagen, jeder Vorschlag angenehm seyn.

Das Ministerium erachtet also die ihm ertheilte Ermächtigung für fortbestehend an; es wird "in deutschem Sinne" davon, auf der Grundlage, die allein jetzt noch die gegebene ist, Gebrauch machen, so wie ihm der Zeitpunkt dazu gekommen zu seyn scheint."

Der Vorsitzende verliest hiernächst nachstehenden Antrag des Abgeordneten Wigard und Genossen:

"Der Unterzeichnete stellt in Folge des Umstandes, daß viele Personen, welche bei der vorliegenden wichtigen Verhandlung zuzuhören wünschen, aber keinen Eintritt mehr finden, und sich sowohl auf der Treppe, als in der Vorhalle aufhalten, den Antrag:

Es möge ausnahmsweise die abgesperrten Galerieräume für die vorseyenden Verhandlungen dem Publikum geöffnet werden."

Nachdem der Herr Ministerpräsident v. Gagern und der Abgeordnete Wigard einige Worte darüber gesprochen hatten, verkündet der Vorsitzende ohne Widerspruch der Versammlung, daß er den von der Orgel rechts belegenen Raum für die vorliegenden Verhandlung dem Publico öffnen werde.

Hierauf geht man zur Tagesordnung, d. h. zur Berathung des von dem Verfassungsausschuß über den Welcker'schen Antrags erstatteten Berichts über.

Es verliest der Vorsitzende zunächst den folgenden Antrag des Abgeordneten Berger und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) Sie stellt für den Eintritt von Oesterrrich in den deutschen Staatenverband folgende Vorbedingungen auf und ladet die k. k. österreichichische Regierung ein, über dieselben eine definitive Erklärung abzugeben, nämlich:
   a. Der österreichische Gesammtstaat tritt in den deutschen Staatenverband;
   b. die österreichische Regierung erkennt die Nothwendigkeit eines deutsch-österreichischen Gesammtparlaments, bestehend aus einem Staatenhause und Volkshause an;
   c. Oesterreich beschickt das Staatenhaus mit Vertretern aus allen österreichischen Ländern, das Volkshaus dagegen nur mit Vertretern aus den bisher zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen;
   d. die Competenz des Staaten- und Volkshauses wird in der Weise abgegrenzt, daß das gesammte Staatenhaus allein und ausschließlich in Angelegenheiten der äußern Politik und des gemeinsamen Zoll-, Handels- und Verkehrsystems competent ist. Ueber alle übrigen innern Angelegenheiten, welche in die Competenz der Volksvertretung gehören, beschließen beide Häuser mit Ausschluß derjenigen Mitglieder des Staatenhauses, welche ausserdeutsche Provinzen vertreten;
   e. die österreichische Regierung erkennt die Grundrechte des deutschen Volkes für die bisher zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreich's als gültig an.
2) Die Nationalversammlung sendet sofort eine Deputation an die österreichische Regierung zur Entgegennahme ihrer definitiven Erklärung ab.

3) Die Nationalversammlung wird nach eingelangter Erklärung der österreichischen Regierung, oder wenn eine erschöpfende und definitive Erklärung binnen eines Monats nicht erfolgen sollte, über die Reichsverfassung ohne Discussion endgültig beschließen."

sodann den folgenden Antrag des Abgeordneten v. Radowitz und Genossen:

„Die deutsche constituirende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse, beschließt:

1) Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird einschließlich des Wahlgesetzes, jedoch mit den durch den Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Modificationen, durch einen einzigen Gesammtbeschluß angenommen.

2) Dem nächsten nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage wird das Recht vorbehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen.

3) Die sämmtlichen deutschen Regierungen werden eingeladen, diesem Beschlusse zuzustimmen und ihn in Ausführung zu bringen.

4) Mit denjenigen deutschen Staaten, welche der Reichsverfassung nicht beizutreten erklären, besteht das Bundesverhältniß fort, welches durch die Akte vom 8. Juni 1815 festgestellt worden. Die durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen in derselben bleiben einer unverzüglichen Revision vorbehalten.

5) Nach eingegangener Erklärung sämmtlicher Regierungen über ihren Beitritt, wird die Wahl des Reichsoberhauptes erfolgen."

hierauf den folgenden Antrag des Abgeordneten Prinzinger:

„Die Punkte 1, 2, 3, 6, 7 des Ausschusses sollen beibehalten, dagegen statt der Punkte 4, 5 gesetzt werden:

4) Den §. 70 der Verfassungsvorlage dahin abzuändern:

§. 70. Das Reichsoberhaupt wird auf Lebenszeit und zwar in gemeinschaftlicher Sitzung des Volkshauses und des Staatenhauses durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Hälfte der Mitglieder jedes Hauses muß gegenwärtig seyn.

Die erste Wahl, bei welcher ebenfalls absolute Stimmenheit entscheidet, geschieht durch die verfassunggebende Reichsversammlung.

§. 70a. Stirbt das Reichsoberhaupt, so tritt der Reichstag ohne Berufung in der Art zusammen, wie er zuletzt versammelt war, um eine neue Wahl vorzunehmen; dieselbe muß innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Tode stattfinden.

§. 70b. Bis zu erfolgter Wahl übt das verantwortliche Reichsministerium im Namen des Reiches die verfassungsmäßige Gewalt des Reichsoberhauptes aus.

5) Die hiermit festgestellte lebenslängliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem regierenden Könige von Preußen zu übertragen."

ferner den nachfolgenden Verbesserungsantrag des Abgeordneten v. Linde:

„In Erwägung:

1) Daß bei der ersten Lesung des Entwurfs der Reichsverfassung diese im Zusammenhange schon darum keine allseitig ausreichende Prüfung finden konnte, weil sie abschnittsweise zur Kenntniß, Berathung und Beschlußfassung der Nationalversammlung kam; deßhalb jetzt erst das richtige gegenseitige Verhältniß der Abschnitte, und damit des ganzen Verfassungswerkes, nach Form und Inhalt geprüft und abgewogen werden kann;

2) daß es eine, weder aus allgemeinen Gründen, noch aus besonderen Zeitverhältnissen zu rechtfertigende Zumuthung ist, welche an die ganze Nationalversammlung, und damit an die einzelnen Mitglieder derselben gestellt wird, dahin, daß sie auf eine zweite Berathung verzichten sollen, nachdem von den deutschen Regierungen Anstände, Bedenken und Wünsche über die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Projecte officiell hervorgerufen, und den Regierungen die Aussicht gestellt ist, daß begründete Bedenken, welche auf besonderen und wesentlichen Bedürfnissen der Einzelstaaten beruhen, bei der zweiten Berathung eine gerechte Erwägung finden sollten;

3) einer solchen, auf gegebene Zusicherung beruhenden gerechten Erwartung der Regierung der Einzelstaaten auch die Pflicht der Nationalversammlung entspricht, die gegründeten Bedenken nun auch einer gründlichen Berathung und gerechten Erwägung zu unterziehen;

4) bei der Art und Weise aber, wie nach der Geschäftsordnung die Ausschüsse gebildet und beziehungsweise ergänzt werden, nicht unterstellt werden kann, daß die Mitglieder der Nationalversammlung, zumal wenn sie nicht auch Mitglieder des Verfassungsausschusses sind, sämmtlich ihrem Berufe zum deutschen Verfassungswerke es für gemäß erachten könnten, daß ihnen in Folge einer Proposition in der Richtung der Welcker'schen auf den Grund des Antrages des Verfassungsausschusses, in dem entscheidendsten und wichtigsten Stadium ihrer Thätigkeit, die Möglichkeit, die Hauptaufgabe ihrer Zusammenberufung mit Umsicht und Gründlichkeit unter gegenseitiger Aufklärung zu lösen, geradezu gänzlich sequestrirt werden soll;

5) diese Erwägung auch sich um so prägnanter aufdringt einem Ausschußberichte gegenüber, in welchem derselbe Berichterstatter das Wahlgesetz, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, jetzt sofort zur definitiven Annahme, gewissermaßen in einer Parenthese, empfiehlt, welcher in der 183. Sitzung am 9. März (Stenogr. Bericht Seite 5655) sogar vor der zweiten Lesung des Wahlgesetzes warnte, so lange nicht die zweite Lesung der Verfassung selbst stattgefunden habe, damit nicht Erwägungen, die dem Wahlgesetze fremd seyen, und Nebenrücksichten und Rückhaltsgedanken an die Berathung und Abstimmung sich knüpfen, und dabei unter lebhaftem

Beifall seine, gewiß allgemein getheilte, Ueberzeugung ausdrückte, daß Niemand in diesem Hause sey, der zu irgend einem Zwecke mit einer Partei eine Verbindung eingehen, und der in einer solchen Verbindung einen Handel erblicken könnte, bei welchem der Käufer auf Vorausbezahlung des Kaufpreises bestehen müßte;

6) und in endlicher Erwägung, daß der Ausschuß auf der einen Seite die wesentlichsten, zum Theil einer gründlichen Erörterung noch gar nicht unterzogenen Veränderungen vorgenommen, und neue darauf gebauten Anträge häufig nur mit der unbedeutendsten Stimmenmehrheit bei der Anwesenheit von oft nur zwischen 16 bis 24 Mitgliedern aufgenommen, auf der anderen Seite zwar mit Recht die Bedenken und Anstände der kleinsten Regierungen hervorgehoben, dagegen die Erklärungen der größten deutschen Macht, nämlich Oesterreich's, am Allerwenigsten und die jüngste Note nur in sofern berücksichtigt hat, daß er sie nachträglich als Anlage zum Bericht abdrucken ließ, und die unter Ziffer 2 des Ausschußberichtes zur Beruhigung hingestellte salvatorische Clausel, neben dem Antrage zu Ziffer 1 bei dem Inhalte des Verfassungsentwurfes, durchaus illusorisch werden kann, und wahrscheinlich auch werden würde; —

beschließt die Nationalversammlung:

über die Anträge des Abgeordneten Welcker und des Ausschußberichts zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

ferner den nachfolgenden Antrag des Abgeordneten von Lassaulx:

"In Erwägung, daß der König von Preußen wiederholt und ausdrücklich der Wahrheit gemäß betheuert hat, daß die deutsche Kaiserwürde, wenn sie wiederhergestellt werden sollte, nicht ihm, sondern dem Kaiser von Oesterreich gebühre;

in Erwägung, daß es demnach eine Beleidigung der Ehre des Königs von Preußen wäre, wenn ihm ein Bruch seines Wortes zugemuthet würde;

in Erwägung, daß sich die Könige von Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg einstimmig gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums erklärt haben;

in Erwägung, daß es die Pflicht der Nationalversammlung ist, nicht den Haß und die Zwietracht, sondern die Einigkeit der deutschen Fürsten und Völker zu gründen, damit ihr Andenken gesegnet, und nicht zum Fluche der Nachwelt werde;

in Erwägung, daß die deutschen Erblande Oesterreich's, in der Tiefe der Jahrhunderte mit Deutschland zusammengewachsen, in guten wie in bösen Tagen treulich zu ihm gehalten haben; so daß jetzt sie von Deutschland zu trennen oder Bestimmungen zu treffen, die ihr Verbleiben bei Deutschland unmöglich machen, ein sittliches Verbrechen und ein politischer Unverstand wäre; —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

1) über den Antrag des Abgeordneten Welcker und die darauf bezüglichen Vorschläge der Majorität des Verfassungsausschusses ohne Discussion zur einfachen Tagesordnung überzugehen;

2) die Würdigung jenes Antrages und dieser Vorschläge dem sittlichen und politischen Urtheil aller ehrlichen und verständigen Deutschen zu überlassen; und

3) unbeirrt von greisenhafter Hast wie von jugendlicher Ungeduld in der Berathung des Verfassungswerkes mit Ruhe und Besonnenheit fortzufahren, und zu thun was nöthig ist um es zu Stande zu bringen."

ferner den nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Eisenstuck und Genossen:

Zu Punkt 2 bis 5:

"In Erwägung,

1) daß die Abstimmung in Bausch und Bogen über den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf, ohne specielle Abstimmung über dessen einzelne Theile, das freie Abstimmungsrecht aufheben und das Gewissen der Volksvertreter verletzen würde;

2) daß aber bei der gegenwärtigen Lage Deutschland's die schleunigste Vollendung des Verfassungswerkes als eine gebieterische Pflicht der Volksvertretung erscheint; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. Ueber den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf wird einschließlich aller Minoritätsanträge des Ausschusses ohne weitere Discussion und ohne Zulassung fernerer Verbesserungsanträge mit Ausnahme solcher, welche mindestens 50 Unterschriften haben, durch Abstimmung über die einzelnen Paragraphen Beschluß gefaßt.

II. Die Abstimmung erfolgt in der vorliegenden Reihenfolge mit Ausnahme des Abschnitts III. der Verfassung, das Reichsoberhaupt, welches zuletzt zur Abstimmung kommt.

III. Die Abstimmnng wird sofort begonnen und in fortlaufenden Sitzungen das Verfassungswerk in der vorgezeichneten Art vollendet."

und den nachfolgenden Antrag desselben Abgeordneten und Genossen:

Zu Punkt 6 bis 8:

"In Erwägung, daß die im Reichsgesetzblatt vom 28. Dezember 1848 veröffentlichten Grundrechte dem gesammten deutschen Volke gewährleistet sind, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates dieselben je aufheben oder beschränken darf;

in Erwägung, daß zu Folge des Beschlusses der Nationalversammlung vom 27. Mai keine Verfassung eines deutschen Einzelstaates Bestimmungen enthalten darf, welche der deutschen Reichsverfassung zuwider laufen;

in Erwägung, daß die österreichische oktroyirte Verfassung vom 4. März diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht;

in Erwägung, daß es die heilige Pflicht der deutschen Nationalversammlung und des gesammten deutschen Volkes ist, dem Volke jedes Einzelstaates die gewährleisteten Freiheit unverkürzt zu bewahren und die Regierungen der Einzelstaaten zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, —

beschließt die Nationalversammlung:

1) die am 4. März oktroyirte Verfassung für Oesterreich ist für die zum deutschen Reiche gehörigen Theile des Kaiserstaates nicht verbindlich, insoweit sie den angeführten Beschlüssen der Nationalversammlung zuwiderläuft;

2) das Reichsministerium ist beauftragt, diesen Beschluß mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Ausführung zu bringen."

ferner den nachfolgenden eventuellen Präjudicialantrag des Abgeordneten Berger und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt, vor der zweiten Berathung der Verfassung die österreichische Note vom 9. März 1849 an einen neu zu wählenden Ausschuß zur schleunigsten Berichterstattung zu verweisen."

ferner zu dem oben zuerst erwähnten Antrag des Abgeordneten Berger den nachfolgenden Zusatzantrag des Abgeordneten Zimmermann aus Stuttgart:

ad 1. d.

Die Litera d. laute:

"Die Competenz des Staaten- und Volkshauses wird in der Weise geregelt, daß in allen, die inneren Angelegenheiten des deutchen Bundesstaats betreffenden Fragen diejenigen Mitglieder des Staatenhauses, welche außerdeutsche Provinzen vertreten, von der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung ausgeschlossen sind."

und endlich den nachfolgenden Antrag des Abgeordneten Rühl von Hanau:

"In Erwägung:

1) daß gegen die Eingriffe Fremder in das heiligste Urrecht der deutschen Nation, sich selbst zu bestimmen, es nicht genügen kann, wenn die Nationalversammlung ihre Entrüstung; noch daß es ausreichend ist, wenn die Nationalversammlung gegen Landesverräther, einerlei ob Fürst oder Bürger, den tiefsten Abscheu ausspricht; noch daß es geeignet erscheint, gegen Eingriffe und Verrath nicht zu thun, als Phrasen zu machen und auf nichtssagende Weise die Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation wie Ein Mann ihre Ehre vertheidigen und deren Verletzung zurückweisen werde, während es an der Nationalversammlung wäre, handelnd mit ihrem Beispiel voranzugehen;

in Erwägung,

2) daß die Nationalversammlung, welche als verfassunggebende vom deutschen Volke zusammen berufen ist, nicht das Recht hat, sich durch die Regierungen und den Verfassungsausschuß eine Verfassung oktroyiren zu lassen, was die Annahme des neuen Entwurfs ohne reifliche Berathung offenbar involviren würde, da derselbe in den hauptsächlichen Punkten mit den bei der ersten Lesung der Verfassung gefaßten Beschlüssen in offenbarem Wiederspruche steht;

in Erwägung,

3) daß, ehe durch reifliche Berathung die Verfassung vollständig festgestellt ist, vernünftiger Weise gar nicht von einer bestimmten Person die Rede seyn kann, welche an die Spitze des Staats zu stellen wäre, daß vielmehr bei derartiger Behandlungsweise des Verfassungswerks zu befürchten stände, die Verfassung werde nach der Person eingerichtet werden, statt daß man die Person zu suchen hätte, welche für die Verfassung paßt;

in Erwägung,

4) daß es sich von selbst versteht, daß die deutschen Fürsten mit den Beschlüssen der Nationalversammlung übereinzustimmen und deren Verwirklichung nach Kräften zu befördern haben, da sie ganz einfach im Verhältniß der Urwähler zu derselben stehen;

in Erwägung,

5) daß die Absendung einer Deputation an den König von Preußen als etwas ganz Außerordentliches erscheinen muß, und davon erst nach gänzlicher Erledigung alles hier vorliegenden wirklichen Materials die Rede würde seyn können;

in Erwägung,

6) daß ja die Bruderstämme Deutschösterreich's thatsächlich mit den übrigen deutschen Stämmen zusammen stehen, daß aber der Kaiser von Oesterreich durch diese Vertretung dieser Bruderstämme in der verfassunggebenden Nationalversammlung bereits selbst vertreten ist, gegen eine Widerspenstigkeit desselben aber entsprechendere Mittel anzuwenden seyn würden, als eine Einladung zu Deutschland zu kommen, wenn es ihm beliebt;

in Erwägung,

7) daß ein Volk sich bei etwaigen Feinden nie mit einem bloßen Widerspruch in Respect setzte, und wäre derselbe auch noch so feierlich eingelegt;

in Erwägung,

8) daß es in Zeiten der Enscheidung für eine große Nation Sache der Nothwendigkeit ist, ganz bestimmt zu erklären: "wer nicht für mich ist, der ist wider mich", daß also auch die deutsche Nationalversammlung die Pflicht hat, einer etwaigen Weigerung Oesterreich's, zum deutschen Bnndesstaat zu gehören, anders entgegen zu treten, als mit der Versicherung der Brüderlichkeit;

In Erwägung,

9) daß die Nationalversammlung ihre Pflicht anerkennt, nicht blos Worte zu machen, sondern auch für das Vaterland zu handeln, und daß sie, gestützt auf die große Nation, welche sie zusammenberufen, handeln wird, wenn die Dringlichkeit der Lage des Vaterlandes es in der That erfordert; —

geht die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung über den Welcker'schen Antrag und den desfallsigen Ausschußantrag zur Tagesordnung über."

Hierauf verliest der Vorsitzende die Liste der Redner, welche sich zur Betheiligung an der Debatte bei dem betreffenden Schriftführer gemeldet haben, und soll sodann durch den Vorsitzenden eröffnet werden.

Es entspinnt sich jedoch die Vorfrage, ob der Antragsteller, Abgeordneter Welcker, zuerst daß Wort erhalten soll.

Derselbe ist derjenige Redner, welcher zuerst für den Antrag eingeschrieben steht; und nach dem Antrag des Abgeordneten Vogt wird der erhobene Streit damit beseitigt, daß derjenige Redner, welcher zuerst gegen den Antrag eingeschrieben stehe, zurücktritt.

Bei der Debatte, welche hierauf über den oben angegegebenen Ausschußbericht eröffnet wird, betheiligen sich für den Antrag die Abgeordneten Welcker, Wurm, Münch, und gegen denselben die Abgeordneten v. Radowitz, v. Herrmann und Vogt. Nach der Welcker'schen Rede verlas der Vorsitzende noch folgenden Antrag des Abgeordneten Esterle und Genossen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) die nichtdeutschen Völker Oesterreich's sind nur unter der Bedingung in die deutschen Bundesstaate aufzunehmen, wenn sie durch frei vom Volke gewählte Vertreter ihren Willen dazu aussprechen.

2) Jedenfalls wird sowohl den italienischen als den polnischen nnd süd-slavischen Völkern Oesterreich's freigestellt, zu jeder Zeit sich an einen sich künftig bildenden italienischen, polnischen oder süd-slavischen Staat oder Staatenverband anzuschließen."

und nach der Rede des Abgeordneten Wurm erhielt der Abgeordnete Römer nach dem Beschlusse der Versammlung außer der Reihe das Wort, und erklärt mit Bezug auf die Aeußerungen des Abgeordneten Wurm über die Würtemberg'sche Politik:

„daß die Würtemberg'sche Regierung dem Könige von Preußen im vorigen Jahre die Krone Deutschland's nicht angetragen habe;

daß auch, wenn Paul Pfizer in der Würtemberg'schen Regierung säße, die Politik derselben nicht anders seyn würde, als sie es jetzt ist;

daß Paul Pfizer's Ansicht über die Preußische Hegenomie in Würtemberg keinen Anklang finde."

Nach dem Schluß der Rede des Abgeordneten Vogt entscheidet sich die Versammlung für die Vertagung, demnächst aber verliest der Vorsitzende die nachfolgende Erklärung von Wigard und Genossen gegen den Ordnungsruf den der Vorsitzende wider den Abgeordneten Vogt erlassen hatte:

„Die Handlungen eines jeden verantwortlichen Ministeriums und so auch des Reichsministeriums haben sich der Kritik der Abgeordneten zu unterwerfen. Der Abgeordnete Vogt hat diese ihm zustehende Kritik geübt, indem er behauptete: „Die Centralgewalt hat nach Innen für das Erbkaiserthum intriguirt und nach Außen nichts gethan," der Herr Präsident ihn aber darüber zur Ordnung gerufen.

Die Unterzeichneten erachten diesen Ordnungsruf als gänzlich ungerechtfertigt und protestiren hiermit gegen eine solche Beschränkung des Rechtes eines jeden jeden pflichtgetreuen Abgeordneten.

Wigard. Schütz. Schlöffel. Schaffrath. Damm. Roßmäßler. Gritzner. Meyer aus Liegnitz. Welter. Werner (Oberkirch). Grubert. Berger. Rühl. Dietsch. Stark. Demel. Nauwerck. Sachs. Vogel. Claussen. Temme. Junghanns. Fehrenbach. Hagen. Wiesner. Simon von Trier. M. Simon. Eisenstuck. Fetzer. Wöhler. Hoffbauer. v. Trützschler. Fröbel. Boczeck. Heisterbergk. Langbein. Tafel aus Zweibücken. Spatz. Bogen. Tafel aus Stuttgart. Schott. Würth. Hensel. Rank. Reichenbach."

Der Vorsitzende bemerkt demnächst mit Bezug auf diese Erklärung unter Zustimmung der Versammlung, daß er in seinem Rechte gewesen, da der Angriff des Herrn Vogt gegen die Centralgewalt, nicht gegen das Ministerium gerichtet gewesen, Herr Vogt selbst den Ordnungsruf für begründet erachtet habe, da ihm der Ausdruck „Centralgewalt" entschlüpft sey und Herr Vogt demnach der Bevormundung nicht bedurft hätte.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf Montag den 19. d. M. Vormittags 9 Uhr an.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Schluß der Sitzung Nachmittags 3¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Martens.

Verzeichniß

der in der hundertsiebenundachtzigsten öffentlichen Sitzung vom 17. März übergebenen Petitionen.

1) Vier Eingaben von Einwohnern zu Grevesmühlen, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

2) Eingabe gleichen Betreffs (an die Mitglieder der Linken gerichtet) von 84 Bürgern zu Wiesbaden, überreicht vom Abgeordneten L. Simon von Trier.

3) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratischen Reformverein zu Malchow.

4) Eingaben gleichen Betreffs aus den herzoglich nassauischen Gemeinden: Nastätten, Miehlen, Eisighofen, Ebertshausen, Obertiefenbach, Berndrad, Dörsdorf, Weidenbach, Neckenrod, Bogel, Rettert, Ober-, Nieder- und Mittel-Fischbach, Oelsberg und Buch, mit 667 Unterschriften, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

5) Eingabe gleichen Betreffs einer Generalversammlung der Vereine Corbach, Frankenberg, Sachsenberg und Herrschaft Itter, d. d. Sachsenberg, übergeben von dem Abgeordneten Heldmann.

6) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Hahnstetten, Langenscheid, Cramberg, Niederweiser.

7) Eingabe des ländlichen Vereins im Kreise Schöppenstedt, d. d. Schöppenstedt im Herzogthum Braunschweig, für selbstständige Durchführung des Verfassungswerkes und für Uebertragung der Reichsoberhauptswürde an die Krone Preußen.

8) Adresse der constituirenden Abgeordnetenversammlung von Waldeck und Pyrmont, zu Arolsen, die selbstständige Durchführung der Verfassung betreffend, für ein erbliches Oberhaupt und für die Uebertragung dieser Oberhauptswürde an die Krone Preußen.

9) Eingabe der Volksversammlung zu Münden (Hannover) für Durchführung des Verfassungswerkes und für ein erbliches Kaiserthum mit einem suspensiven Veto.

10) Eingabe von Bürgern zu Würzburg und Umgegend, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

11) Eingabe des Volksvereins zu Nördlingen, gleichen Betreffs.

12) Eingabe des Vereins der Volksfreunde zu Kettwig, das Wahlgesetz für das deutsche Volkshaus betreffend.

13) Eingabe des Volksvereins zu Paderborn, in Westphalen, in Betreff des Wahlgesetzes, mit der Bitte, auch bei der zweiten Lesung den Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts aufrecht zu halten, überreicht durch den Abgeordneten Dham.

14) Eingabe desselben Vereins in Betreff verschiedener Bestimmungen der Reichsverfassung, übergeben durch Denselben.

15) Dank- und Vertrauens-Adresse für das angenommene freie Wahlrecht des gesammten Volkes, von den Bürgern zu Werden, an der Ruhr.

16) Eingabe des demokratischen Volksvereins zu Altenkirchen, Regierungsbezirks Coblenz, das Wahlgesetz für das deutsche Volkshaus betreffend.

17) Eingabe gleichen Betreffs von dem Handwerkercentralvereine zu Dessau.

18) Eingabe gleichen Betreffs von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Seifersdorf (Sachsen), überreicht von dem Abgeordneten Heisterbergk.

19) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Siptenfelde.

20) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Güntersberge.

21) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Neudorf.

22) Eingabe gleichen Betreffs von Einwohnern zu Schielo.

23) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Camenz.

24) Eingabe des Arbeiter-Bildungsvereins zu Wertheim a. M., den Reichswahlgesetzentwurf betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerck.

25) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Oldendorf, in der kurhessischen Grafschaft Schaumburg, für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an die Krone Preußen.

26) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Cleve, für Erblichkeit der deutschen Kaiserkrone, übergeben durch den Abgeordneten Houben.

27) Eingabe des deutschen Bürgervereins zu Bromberg, die Note der österreichischen Regierung vom 4. Februar 1849 betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Eckert.

28) Eingabe des politischen Vereins zu Weimar, die Durchführung des deutschen Bundesstaates betreffend.

29) Adresse des deutschen Vereins und Bürgercomité's zu Asch, in Böhmen, das Verfassungswerk und insbesondere das Verbleiben von Deutsch-Oesterreich in dem deutschen Bundesstaate betreffend, überreicht von dem Abgeordneten Makowiczka.

30) Gleiche Adresse des constitutionellen Vereins zu Carlsbad, in Böhmen, überreicht durch Denselben.

31) Gleiche Adresse des deutschen Vereins in Oberleutersdorf, in Böhmen, überreicht durch Denselben.

32) Eingabe von Dr. Bluhme, Professor der Rechte in Bonn, die Competenz des Reichsgerichts betreffend, in 500 Exemplaren überreicht durch den Abgeordneten Michelsen.

33) Eingabe der Märzvereine des Nidderbundes, die Grundrechte und das Wahlgesetz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Heldmann.

34) Gleiche Eingabe der sechs Märzvereine des südlichen Vogelsberges, d. d. Wenings, übergeben durch Denselben.

35) Eingabe des deutschen Vereins zu Lengenfeld und Plohn (Sachsen) für das von dem Ministerpräsidenten von Gagern aufgestellte Programm.

36) Eingabe des politischen Vereins zu Ibbenbüren, Regierungsbezirks Münster, die Vollendung des deutschen Verfassungswerkes betreffend.

37) Eingabe von Bürgern zu Falkenstein, im sächsischen Voigtlande, für die Wahl eines verantwortlichen Präsidenten an die Spitze von Deuschland.

38) Ein Exemplar (Nr. 10) des Leobschützer Stadtblattes, worin sich ein Aufsatz über das Wahlrecht befindet, — mitgetheilt von dem Ministerium des Innern.

Hundertachtundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet. Nach unbeanstandeter Verlesung des Protokolls durch Schriftführer Martens, verkündigt der Vorsitzende die verfügte Zuweisung von zwei neu eingetretenen Mitgliedern — Bandelow von Kranz in Posen und Gier von Mühlhausen — in die 15. Abtheilung.

Eben so verkündigt derselbe die inzwischen eingelaufenen Flottenbeiträge:

1) 42 fl. 52 kr. eingegangen bei der Redaktion des deutschen Volksblattes zu Stuttgart, eingeschickt von dem Redakteur Herrn Dr. Rieß.
2) 5 fl. von einem Ungenannten beigesteuert, übergeben vom Abgeordneten Ehrlich, und

3) 15 Thlr. pr. Crt. Beitrag des ausgeschiedenen Abgeordneten v. Dallwitz aus Schlesien,

und bemerkt, daß dieselben unter Dankesäußerung dem Reichsministerium der Finanzen auszuantworten seyn werden.

Der Abgeordnete Hartmann von Leitmeritz erhält das Wort, und verlies't nachstehende an das Reichsministerium gerichtete Interpellation.

„Ist das Unwahrscheinliche wahr, daß das Gesammtministerium gegen den Beschluß der Frankfurter constituirenden Versammlung, der dahin geht: alle Preßprocesse bis dahin zu suspendiren, bis die Geschwornengerichte eingeführt sind — Protest eingelegt habe und verlangt, daß die etwa vorkommenden Preßprocesse vom heimlichen Gericht behandelt werden?"

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des vom Abgeordneten Riesser, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Berichts, über den vom Abgeordneten Welker in der 184. Sitzung gestellten Antrag.

An der Discussion betheiligen sich die Abgeordneten Wydenbrugk und Raveaux.

Hierauf verlies't der Vorsitzende:

1) einen eventuellen Zusatzantrag des Abgeordneten Schulz von Darmstadt zu 1 und 4 der Vorschläge des Ausschusses, folgenden Inhalts:

„Sollten die Vorschläge des Ausschusses nicht durch die Tagesordnung beseitigt, sondern die Annahme des Reichsverfassungsentwurfs im Ganzen, sowie die Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen beschlossen werden, so beantrage ich — da es Vermessenheit seyn würde, einen verunglückten und durch zahllose Stimmen aus dem Volke bereits zurückgewiesenen Verfassungsentwurf in Bausch und Bogen anzunehmen, und trotz der von allen Seiten eingelaufenen Verwahrungen dem Könige von Preußen die erbliche Kaiserwürde zu übertragen, bevor die Nationalversammlung sich überzeugt hätte, daß der projektirte Erbkaiser seiner Aufgabe gewachsen und sie zu erfüllen Willens wäre.

Da es die Pflicht des Oberhaupts der großen deutschen Nation seyn würde, im Vertrauen auf die Kraft dieser Nation, im Vertrauen auf die wesentlich gleichen Bestrebungen und Interessen aller freien, oder nach Freiheit und Unabhängigkeit ringenden Völker Europa's, der Vorkämpfer des Westens gegen die stets weiter vordringende Herrschaft der Barbarei des Nordens und Ostens zu seyn.

Da nur im Kampfe gegen das Ausland, in der Vereinigung aller Partheien für die Erreichung eines großen weltgeschichtlichen Zieles sich noch hoffen läßt, daß der inneren Zwietracht und Zerrissenheit Deutschland's vorgebeugt werden könne; und da es jeden Falls ehrenvoller und weiser ist, den unvermeidlichen Kampf sofort zu beginnen, als länger zu zögern, bis die deutsche Nation und alle nach Freiheit strebenden Völker durch die Drohungen und Ränke der russischen, sowie der augenblicklich in Oesterreich herrschenden Kabinetspolitik, um die Errungenschaften ihrer Revolution abermals betrogen sind; —

den folgenden Zusatz zu 4 der Vorschläge des Ausschusses:

Die Berufung des Königs von Preußen zum erblichen deutschen Kaiser erfolgt unter der Bedingung, daß derselbe im Namen der deutschen Nation sofort den Krieg gegen Rußland erklärt und die öffentliche Versicherung ertheilt, daß das „Schwert Deutschland's" nicht eher in die Scheide zurück soll, bis Freiheit, Friede und Wohlstand der Völker Europa's auf dauernden Grundlagen gesichert sind; bis die staatliche Vereinigung unserer deutsch-österreichischen Brüder mit dem deutschen Reiche durchgesetzt ist; bis die ungarischen Völker der deutschen Nation in freiem und innigem Bunde vereinigt sind; bis die russische Alleinherrschaft über das schwarze Meer gebrochen und Europa von der Besorgniß befreit ist, daß Konstantinopel und die thracischen Meerengen der Herrschaft Rußland's anheim fallen könnten; bis die Unabhängigkeit Italien's, so wie die Herstellung eines unabhängigen Polen's verbürgt sind."

2) Einen ferneren eventuellen Zusatzantrag desselben Abgeordneten, wie folgt:

„Sollte der von mir gestellte Zusatzantrag verworfen werden, so beantrage ich:

„Da es bei der getheilten Stimmung in Deutschland ein nicht zu verantwortender Leichtsinn wäre, die Annahme einer Verfassung in Bausch und Bogen, und die Berufung des Königs von Preußen zum erblichen deutschen Kaiser selbst auf die Gefahr eines Bürgerkrieges hin zu beschließen; da es also jedenfalls in der Pflicht der Nationalversammlung liegt, zuvor sich selbst und dem König von Preußen die Gewißheit zu verschaffen, daß seine Berufung zum Erbkaiser mit dem Willen der Mehrheit des deutschen Volks nicht im Widerspruch steht; —

folgenden Zusatz zu 4 der Vorschläge des Ausschusses:

„Die zu 1 und 4 gefaßten Beschlüsse erhalten jedoch erst Gültigkeit, nachdem dieselben der gesammten deutschen Nation, um darüber im Ganzen mit Ja oder Nein in der Versammlung der Urwähler abzustimmen, vorgelegt worden sind und die Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Die Stimmberechtigten, die von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch gemacht, werden als zustimmend betrachtet.

Würde der Reichsverfassungsentwurf von der Nation verworfen, so wählt dieselbe auf den Grund des in erster Lesung vorliegenden Wahlgesetzes ein Volkshaus, das, ohne Mitwirkung eines Staatenhauses, einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, und der Nation zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen hat."

3) Einen Antrag des Abgeordneten Werner aus St. Pölten:

„Die Nationalversammlung beschließt für den Fall der Genehmigung des Welcker'schen Antrages, dem Könige von Preußen die erbliche

deutsche Kaiserwürde anzubieten, diesem Anerbieten die Bedingung hinzuzufügen:

a) daß der preußische Staat als solcher sofort aufzuhören habe und in 4 dem deutschen Reiche angehörige Einzelstaaten aufzulösen sey;

b) daß diese vier Staaten aus den nachstehenden Provinzen in folgender Weise gebildet werden sollen:

1) Brandenburg, Pommern und Preußisch-Sachsen;

2) aus West- und Ostpreußen und Deutsch-Posen;

3) aus Schlesien;

4) aus der Rheinprovinz und Westphalen;

c) daß diesen Einzelstaaten gegenüber der Reichsgewalt jene Selbstständigkeit zukomme, welche den übrigen deutschen Einzelstaaten durch die Reichsverfassung und die deutschen Grnndrechte gewährleistet ist, vorbehaltlich jedoch des dem deutschen Kaiser, in seiner Eigenschaft als König von Preußen, zustehenden Rechtes der Ernennung der an die Spitze der Executivgewalt dieser Einzelstaaten zu stellenden Statthalter."

Nachdem der Abgeordnete Waitz gesprochen, verlies't der Vorsitzende

1) einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Bresgen, wie folgt:

"I. Ich bitte um Berichtigung folgender Druckfehler:

1. Nummer 1, Buchstabe b. muß heißen: "Abschnitt III. §. 70 und 71."

2. Nummer 1, Buchstabe d. ist zu lesen: "Hamburg 2."

II. Ich streiche in meinem Antrage den Satz 3b: "daß in §. 13 die früher vom Verfassungsausschusse vorgeschlagene Fassung u. s. w." Es fällt damit auch der Buchstabe a. weg, während der folgende Satz selbst bleibt.

III. Ich füge unter 1 nach dem Satze d. (als e.) Folgendes hinzu:

e) Daß Abschnitt V. §. 108 und Abschnitt III. §. 81, welche das suspensive Veto enthalten, so gefaßt werden, wie sie in erster Lesung angenommen worden sind."

2) Einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Pinkert, des Inhalts:

"Ich beantrage, den unter Nr. 4 vom Ausschusse gestellten Antrag:

"Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu übertragen",

besonders und erst dann, wenn die Anträge unter Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, oder die dazu gemachten Abänderungsvorschläge angenommen seyn sollten, zur Abstimmung zu bringen."

Hiernach nimmt die Discussion ihren Fortgang unter Betheiligung der Abgeordneten M. Mohl, Reh von Darmstadt, Eisenmann, Beseler von Schleswig, Ahrens von Salzgitter und Bauer von Bamberg.

Hiernach eröffnet der Vorsitzende der Versammlung, daß die Abgeordneten Arneth und Würth von Wien ihren Austritt erklärt haben, Letzterer durch nachfolgendes Schreiben:

"Da ich an der Annahme der neuen Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich von Seite des österreichischen Volkes nicht zweifeln kann, halte ich es mit meiner politischen und moralischen Ueberzeugung für unvereinbar, an der weiteren Berathung der deutschen Reichsverfassung, die zu meinem innigsten Bedauern auf die deutsch-österreichischen Länder keine Anwendung finden kann, ferner Theil zu nehmen und lege daher meine Stelle als Abgeordneter nieder. Meine Hoffnung und mein Trost liegt darin, daß die künftigen Beziehungen zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland so innig als irgend möglich geregelt werden mögen. Dafür in Oesterreich zu wirken, soll mir stets eine heilige Pflicht seyn.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Josef v. Würth."

Die Sitzung wird um 3 Uhr Nachmittags geschlossen, die nächste Sitzung auf Dienstag den 20. März l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und als Gegenstand der Tagesordnung die Fortsetzung der heute abgebrochenen Discussion bestimmt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Neumayr.

Hundertneunundachtzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 20. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird nach 9 Uhr eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verliest eine Austrittserklärung des Abgeordneten J. Kaiser aus Wien, welche dem Ministerium zu Anordnung des Nöthigen mitgetheilt werden soll; — sodann folgende Flottenbeiträge:

„155 Thaler Beitrag der Bewohner Blankenburg's, eingeschickt von dem dortigen Kreisdirector."

Abgeordneter Hallbauer verliest nachstehende Interpellation an das Gesammtministerium:

„Nach eingegangenen Nachrichten scheint die Einzahlung der von Seiten des Königreichs Sachsen rückständigen Matrikular-Umlage zur deutschen Flotte auf neue Schwierigkeiten zu stoßen, indem die dortige Staatsregierung jene Angelegenheit der Ständeversammlung vorgelegt hat, und von dieser durch den vom Finanzausschuß gestellten Antrag der erste Schritt geschehen ist, um durch Nichtbewilligung der erforderlichen Gelder die Zahlung der rückständigen Umlage noch länger zu verzögern oder gänzlich abzulehnen.

In Erwägung, daß eine solche, an sich unberechtigte Maaßregel, die auf Sachsen den Schein offener Renitenz gegen die Reichsgewalt und eines schroffen Partikularismus werfen müßte, in grellem Contrast steht zu der ächt deutschen Gesinnung, die in allen Classen der sächsischen Bevölkerung durch Wort und That seit dem ersten Umschwunge der Märztage des Jahres 1848 sich kund gegeben hat und keinerlei Opfer scheut, wenn es der heiligen Sache des deutschen Vaterlandes gilt;

in fernerer Erwägung, daß in den jetzigen entscheidenden Augenblicken das Gefühl der aufopferndsten deutschen Vaterlandsliebe mit verdoppelter Kraft alle deutschen Volksstämme, namentlich auch den sächsischen Volksstamm durchdringen muß, wo bei einer bis auf wenige Ausnahme weitverbreiteten Volksbildung der Werth eines neuen großen Vaterlandes um so sicherer erkennt und gewürdigt wird;

in Erwägung endlich, daß bei gegenwärtiger Sachlage die Einzahlung aller rückständigen Matricular-Umlagen von Tag zu Tag dringlicher wird, und eine längere Versäumniß nicht verantwortet werden kann; — erachten wir uns verpflichtet, an das hohe Reichsministerium die Anfrage zu stellen:

ob dasselbe von diesem Schritte der sächsischen Ständeversammlung Notiz genommen und welche Maaßregel Es dagegen zu ergreifen gedenke?"

unterstützt von Maukisch, Stieber, Biedermann, Koch.

Der Finanzminister wird darauf antworten, sobald die Erklärung, welche das Ministerium von der sächsischen Regierung über den betreffenden Gegenstand verlangt hat, eingegangen ist.

Sodann zur Tagesordnung übergehend, der Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Welcker'schen Antrag, berichtet der Vorsitzende zuerst einen Druckfehler in dem gedruckten Antrag von Heckscher und Genossen, wo es statt der Unterschrift: Haßler, heißen soll: „Raßl."

Ein neuer Verbesserungsantrag ist eingegangen von Wedekind; derselbe lautet:

ad 1) Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Den außerdeutschen Kronlanden der österreichischen Monarchie — mit Ausnahme von Italien und Galizien — wird der Zutritt offen gehalten. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

ad 4) Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde einem der regierenden deutschen Fürsten zu übertragen, bleibt dem nächsten auf den 1. Mai d. J. nach Frankfurt zu berufenden deutschen Reichstage vorbehalten."

Im Laufe der Debatte reicht der Abgeordnete Heckscher den weiteren Verbesserungsantrag zu seinem früher eingebrachten Antrage ein:

„Zum Vorschlage 1 dem §. 2 (statt §. 2 und 3) die Fassung des Minoritätserachtens II. (Vorlage für die zweite Lesung) zu geben.

Bei Abschnitt III. Artikel 1 den erwähnten §. 71a bis 71f den Satz

„Die Würde des Reichsoberhauptes wird von 3 zu 3 Jahren abwechselnd dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen übertragen."

nach dem Minoritätserachten II. voranzustellen.

Bei Abschnitt VI. (Gewähr der Verfassung) muß der Druckfehler dahin verbessert werden, daß es heiße: a) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß 3) einer Stimmenmehrheit von 2c.

Zum Vorschlage 2, ist in der ersten Zeile zu lesen „zwar" statt „jener" und am 1. März statt am „1. Mai," — und in der vorletzten Zeile „der letzten" statt „die letzteren."

Zum Vorschlage b) muß es heißen in der ersten Zeile „sich vertagen" statt „vertagt." —

Desgleichen übergiebt Abgeordneter Müller von Würzburg folgenden Zusatzantrag zum Antrag des Verfassungsausschusses:

„Ich beantrage für den Fall, daß der Antrag der Ausschußmehrheit in allen oder wesentlichen Stücken Annahme fände, folgende zusätzliche Beschlüsse:

8) Das Reichsministerium wird beauftragt, ohne allen Verzug durch Unterhandlung mit der preußischen Regierung die durch die Umstände gebotenen Abänderungen in der Verfassung der preußischen Monarchie zu verabreden und zu sichern; desgleichen darüber die, nach der Natur der Sache mögliche Gewißheit zu vermitteln, ob Sr. Majestät Friedrich Wilhelm die ihm zu übertragende Kaiserkrone anzunehmen geneigt sey oder nicht; —

9) Die Nationalversammlung behält sich eine nachträgliche Entscheidung darüber vor, ob die von diesen beiden Beziehungen durch das Reichsministerinm erwirkte Sicherheit eine genügende sey.

10) Bis zur affirmativen Entscheidung dieser Vorfrage bleiben die übrigen Beschlüsse (1—7) unwirksam und vollstreckbar."

weiter wird von dem Präsidium ein Verbesserungsantrag der Abgeordneten Hildebrand und Genossen:

für Ia. wird folgende Fassung beantragt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes; die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

Nach Ib ist als dritte Motification unter c. einzuschalten:

c., daß in den §§. 81 und 108 die Bestimmungen über das Veto des Kaisers in der Fassung beibehalten werden, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind.

Unter 3 ist Lit. b, welche die geheime Wahl in öffentliche verwandelt, ganz wegzulassen."

zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

In Folge einer Aeußerung in der Rede des Abgeordneten H. v. Gagern wird folgende Erklärung dem Vorsitzenden überreicht und von diesem verlesen:

„Als Theilnehmer an der Heidelberger Versammlung haben wir, veranlaßt durch die Rede des Herrn v. Gagern, zu erklären:

1) daß unseres Erinnerns ein eigentlicher Beschluß in der von Herrn v. Gagern angegebenen Richtung nicht gefaßt wurde;

2) daß aber die allgemeine Meinung der Anwesenden sich dahin aussprach, es sey die entstandene Bewegung und Gährung im deutschen Volke nicht so aufzufassen als ob dasselbe die Entthronung der deutschen Fürsten und die Einführung der republikanischen Regierungsform an deren Stelle begehrte;

3) daß man sich demgemäß dahin verständigte, der Republikanisirung der Einzelstaaten in der damaligen Bewegung nicht Vorschub zu leisten, dieses jedoch unter lebhaftem Widerspruche von Hecker und Struve, welche sich als entschiedene Republikaner erklärten und auf die Aufforderung des Herrn v. Gagern, daß jeder Anwesende versprechen müsse, republikanische Tendenzen aufzugeben, nur so viel versprachen, sich dem Beschlusse der Mehrheit des deutschen Volkes dereinst zu unterwerfen;

4) daß endlich über die dem gesammten Deutschland zu gebende Regierungsform von der Versammlung keine Entschließung gefaßt, sondern zum Zweck eines hierüber vorzulegenden Entwurfs gerade die Siebenercommission gewählt wurde.

Wir glauben diese Erklärung zur Vermeidung jedes Mißverständnisses abgeben zu müssen; sind indessen nicht der Meinung, damit behaupten zu sollen, daß nicht Herr von Gagern, was er selbst damals gegen die Republik sprach, mit Beziehung auf die Verfassung des Gesammtvaterlandes gesprochen haben und aufgefaßt wissen wollte, wobei wir uns allerdings noch erinnern, daß Herr v. Gagern sich schon damals, jedoch unter vielfachem Widerspruch, dafür aussprach, daß der König von Preußen an die Spitze von Deutschland zu stellen sey, ohne daß übrigens gesagt wurde, es sey nöthig, ihn als erblichen Monarchen an die Spitze zu stellen.

Stockinger, Christmann, Sachs, Fetzer, Heldmann."

Bevor der Schluß der Debatte angenommen wird, werden die Abgeordneten Römer und Schüler als Berichterstatter für die Minorität des Verfassungsausschusses bezeichnet. Auch ist von mehreren Seiten namentliche Abstimmung über alle Punkte beantragt. Ferner kommt noch zur Verlesung nachstehende Erklärung:

„Die octroyirte Verfassung für die österreichische Monarchie vom 4—7. März l. J. berücksichtiget weder das Recht der deutsch-österreichischen Lande auf ihre Verbindung mit dem übrigen Deutschland noch insbesondere die Reichsgesetze, welche die von der österreichischen Regierung nach ihren eigenen Erklärungen anerkannte deutsche Centralgewalt kundgemacht und geht selbst noch unter die Bundesacte vom Jahre 1815 herab.

Die Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung aus Oesterreich befinden sich demnach in der Alternative, entweder diese octroyirte Verfassung in ihrem ganzen Umfange anzuerkennen, und hiermit ihr Mandat als erloschen zu betrachten, oder aber gegen diese Verfassung, insoweit sie die oben bezeichneten Rechte der deutsch-österreichischen Lande nicht beachtet, zu protestiren und hierdurch ihr ferneres Verbleiben in der Nationalversammlung zu rechtfertigen.

Im Angesichte der gestrigen Austrittserklärung des Herrn Joseph v. Würth, welcher den ersteren Weg eingeschlagen, halten sich die Unterzeichneten zu der Erklärung verpflichtet, daß sie gegen die octroyirte österreichische Verfassung in dem angedeuteten Sinne protestiren, wodurch sie ihr Recht, an den ferneren Verhandlungen und Abstimmungen in

der Nationalversammlung Theil zu nehmen, gewahrt zu haben glauben.

Frankfurt, den 20. März 1849.

Schneider von Wien, Reitter aus Prag, Makowiczka aus Böhmen, Rösler aus Wien."

Die Berichterstattung und Abstimmung wird auf morgen verschoben. Zur Vereinfachung der letzteren stellt der Vorsitzende sofort noch die Unterstützungsfrage auf die einzelnen Anträge. Hierbei erhalten nicht die gehörige Unterstützung:

1) der Antrag von Grävell (Nr. 1 der gedruckten Anträge),
2) der Antrag von Förster aus Hünfeld (14),
3) die beiden Anträge von W. Schulz (15 u. 16),
4) der Antrag von Werner aus St. Pölten (17),
5) " " " Paur aus Augsburg (20),
6) " " " Müller aus Würzburg (siehe oben),
7) " " " Wedekind (siehe oben).

Unterstützt werden:

1) der Antrag von Esterle (4),
2) " " " Bresgen nebst dem von dem Antragsteller hierzu gestellten Verbesserungsantrage (2 2c.)
3) der Antrag von Hildebrand (siehe oben),
4) das Sondergutachten von Wigard u. Schüler VII.

Zurückgenommen werden:

1) der Antrag von Zimmermann aus Stuttgart (5),
2) " " " Prinzinger (7).

Der Antrag von Linde ist nachträglich durch hinzugekommene Unterschriften unterstützt, der des Abgeordneten von Lasaulx erledigt; der des Abgeordneten Pinckert wird, da er nur ein Vorschlag wegen der Abstimmungsfolge enthält, nicht zur Unterstützung gebracht.

Nächste Sitzung morgen, den 21. März früh 9 Uhr. Tagesordnung: Berichterstattung und Abstimmung über den Bericht des Verfassungsausschusses in Betreff des Welckerschen Antrags.

Schluß der Sitzung um 4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Hundertundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 21. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Simson.**

Der Vorsitzende eröffnet die heutige Sitzung um 9¼ Uhr und läßt das Protokoll über die gestrige (189.) Sitzung durch den Schriftführer Biedermann verlesen.

Bei dem Mangel eines Widerspruchs erklärt der Vorsitzende das vorgelesene Protokoll für genehmigt.

Die heutige Tagesordnung ist:

Abstimmung über den vom Abgeordneten Riesser, Namens des Verfassungsausschusses erstatteten Bericht, den vom Abgeordneten Welcker in der 184. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1849 gestellten Antrag betreffend, — nach vorgängigem Schlußvortrage der Berichterstatter der Minderheit und der Mehrheit des Verfassungsausschusses,

zu der sofort übergegangen wird.

Demgemäß erhalten das Wort: Abgeordneter Römer, für das erste Minoritätserachten, nach ihm der Abgeordnete Schüler aus Jena, für die übrigen Minoritätserachten mit Ausnahme des vierten, und demnächst der Abgeordnete Riesser, als Berichterstatter der Majorität des Verfassungsausschusses.

Nach dem Schluß des Vortrages des letzten Redners verkündet der Vorsitzende die Reihefolge der zur Abstimmung zu bringenden Fragen, wie er sie durch den Druck veröffentlicht, und bemerkt, daß Abgeordneter Berger seinen Antrag Nr. 3 der gedruckten Anträge zurückgenommen habe, und damit der eventuelle Zusatz des Abgeordneten Esterle beseitigt sey.

Ueber die Reihefolge der Fragen entsteht eine Debatte angeregt durch den Abgeordneten Rößler von Oels, bei welcher sich Abgeordneter Waitz betheiligt, der damit schließt, daß es bei der Art der Abstimmung verbleiben soll, die der Vorsitzende in Vorschlag gebracht hat.

Es haben mehrere Abgeordnete auf Abstimmung durch Namensaufruf angetragen, und erhält dieser Antrag — zur Unterstützung gebracht — die Zustimmung der Versammlung.

Der Abgeordnete v. Radowitz erhält das Wort, und erklärt, daß mit Rücksicht auf die Stelle, welche sein Amendement in der Reihefolge der Fragen erhalten hat, er mit seinen Freunden dem Antrage des Verfassungsausschusses beistimmen werde.

Der Abgeordnete Raveaux rügt die Zulassung dieser Erklärung, und der Vorsitzende erklärt, daß er dem Abgeordneten v. Radowitz das Wort nur gegeben habe in der Erwartung, daß derselbe sein Amendement zurücknehmen würde, was er nach der Aeusserung desselben hätte annehmen müssen.

Es wird hiernach das erste Minoritätserachten, dahin lautend:

„Die Nationalversammlung wolle über den Welcker'schen Antrag zur Tagesordnung übergehen,"

durch Namensaufruf zur Abstimmung gebracht und mit 272 gegen 267 Stimmen verworfen.

Hierauf zeigt der Vorsitzende an, daß der Abgeordnete v. Linde und Abgeordnete Rühl aus Hanau ihre Anträge zurückgenommen haben, auch das Sondergutachten Nr. 7 zurückgenommen worden sey.

Es wird hierauf der Antrag des Verfassungsausschusses, dahin lautend:

1) „Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen durch den Verfassungsausschuß redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen; jedoch mit den Modificationen, daß

   a) nunmehr §. 1 folgende Fassung erhalte:

      „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des deutschen Bundes unter folgenden näheren Bestimmungen:

      „den österreichischen Bundeslanden wird der Zutritt offen gehalten,"

      „die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten;"

   b) daß, so lange die österreichischen Bundeslande dem Bundesstaate nicht beigetreten sind, die nachfolgenden Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause erhalten, nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover.	12
Würtemberg	12
Baden.	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen.	7
Nassau	4
Hamburg	2

2) Dem nächsten, nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage das Recht vorzubehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen [einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen.

3) Durch denselben Gesammtbeschluß auch das Wahlgesetz, so wie dasselbe in erster Lesung angenommen wurde, nunmehr definitiv zu genehmigen, jedoch mit den beiden Modificationen, daß

   a) so lange die österreichischen Bundeslande dem Bundesstaate nicht beigetreten sind, in §. 7 die Zahl von 100,000 auf 75,000, und dem entsprechend in den §§. 8 und 9, von 50,000 auf 40,000 herabgesetzt werde, auch die Punkte sub 6 und 7 der Reichswahlmatrikel, so wie die besondere Bestimmung wegen Lübeck in §. 9 wegfallen;

   b) daß in §. 13 die früher vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Fassung: „das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden," angenommen werde.

4) Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu übertragen.

5) Das feste Vertrauen auszusprechen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschland's großherzig und patriotisch mit diesem Beschluß übereinstimmen, und seine Verwirklichung mit aller Kraft fördern werden.

6) Zu erklären, daß, sofern und so lange der Eintritt der deutsch-österreichischen Lande in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung nicht erfolgt, die Herstellung eines möglichst innigen und brüderlichen Bundes mit denselben zu erstreben sey.

7) Zu beschließen, daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis ein Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten seyn wird."

durch Namensaufruf zur Abstimmung gebracht und mit 283 gegen 252 Stimmen abgelehnt.

Hiernächst verkündet der Vorsitzende, daß mehrere Erklärungen bezüglich der so eben beendigten Abstimmung eingegangen seyen, worauf die Versammlung beschließt, daß dieselben nicht vorgelesen werden, sondern daß sie als Beilage zum Protokoll genommen und durch den Druck verbreitet werden.

(Dieselben sind als Beilage A. I. (des Abgeordneten v. Radowitz und Genossen.), II. (des Abgeordneten H. Simon und Genossen), III. (des Abgeordneten Reichenbach), IV. (des Abgeordneten Groß von Prag), V. (des Abgeordneten Grubert und Genossen), VI. (des Abgeordneten v. Linde diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Die von dem Abgeordneten Kerst vorbehaltene Erklärung wird von demselben wieder zurückgenommen.

Der Abgeordnete Grumbrecht beantragt Vertagung der Sitzung. Der Abgeordnete M. Mohl spricht dagegen und zieht sich den Ordnungsruf des Vorsitzenden darüber zu, daß dieser den Antrag in seiner Rede einen scandalösen nannte.

Der Abgeordnete Vogt beantragt die Aussetzung der Verhandlung auf eine Stunde, der Abgeordnete Buß spricht gegen die Vertagung.

Der Abgeordnete Kerst bestritt den Abgeordneten aus Oesterreich das Stimmrecht in dieser Sache, so weit sie nicht gegen die österreichische octroyirte Verfassung feierlich protestirt hätten.

Der Vorsitzende weist diese Erklärung als eine nicht hierher gehörige zurück.

Der Abgeordnete Raveaux spricht für eine Vertagung der Verhandlung auf zwei Stunden. Der Vorsitzende bringt die Frage:

„Ob die Fortsetzung der Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt werden solle?"

zur Abstimmung, und, da das Resultat durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt, wird durch Stimmzettel abgestimmt. Hierbei ergiebt sich, daß 274 Abgeordnete mit Ja! und 248 mit Nein! gestimmt haben, und ist der Antrag demnach angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, den 22. d. M., anberaumt.

Tagesordnung: Fortsetzung der Abstimmung über den vom Abgeordneten Riesser, Namens des Verfassungsausschusses, erstatteten Bericht, den vom Abgeordneten Welcker in der 184. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1849 gestellten Antrag betreffend.

Die Sitzung wird hierauf um 3¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Martens.

Verzeichniß

der in der hundertneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe der wahlberechtigten Bewohner der Stadt Einsiedel in Böhmen gegen Scheidung Oesterreich's, überreicht durch den Abgeordneten Makowiczka.

2) Eingabe, gleichen Betreffs, der Marktgemeinde Gablonz in Böhmen, überreicht durch Denselben.

3) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins der Stadt Böhmisch-Leipa in Böhmen, überreicht durch Denselben.

4) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins in Haberspirk in Böhmen, überreicht durch Denselben.

5) Eingabe, gleichen Betreffs, der Bürgerschaft der Stadt Görkau in Böhmen, überreicht durch Denselben.

6) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins zu Steinschönau in Böhmen, überreicht durch Denselben.

7) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins zu Meistersdorf in Böhmen, überreicht durch Denselben.

8) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins zu Warnsdorf in Böhmen, überreicht durch Denselben.

9) Eingabe, gleichen Betreffs, des deutschen Vereins zu Böhmisch-Kamnitz in Böhmen, überreicht durch Denselben.

10) Eingabe, gleichen Betreffs, der königlichen Bergstadt Joachimsthal in Böhmen, überreicht durch Denselben.

11) Adresse des constitutionellen Vereins zu Graudenz für das allgemeine Wahlrecht, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerck.

12) Adresse der demokratischen Vereine vieler Gemeinden des Oberamts Haigerloch, d. d. Trillfingen, gegen die Wahl eines deutschen Kaisers, übergeben durch den Abgeordneten Würth von Sigmaringen.

13) Eingabe des Montagskränzchens (1200 Mitglieder) zu Frankfurt am Main, des Bürgervereins zu Bonames, des Bürgervereins zu Sachsenhausen und des Hülfsvereins in Oberrad, Ansichten über den Verfassungsentwurf, wie er nach der ersten Lesung festgestellt worden, enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

14) Petitionen von 490 Bürgern der herzoglich nassauischen Gemeinden St. Goarshausen, Lierschied, Costert, Prath, Dahlheim, Nieder- und Oberwallmanach, Laubert, Loring, Weisel, Wellmich und Ehrenthal, die Reichsverfassung, besonders die Oberhauptsfrage betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

15) Mißtrauens-Votum an die Majorität der Reichsversammlung von dem Vaterlandsvereine zu Potschappel, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

16) Eingabe desselben Vereins, das Reichswahlgesetz betreffend, überreicht von Demselben.

17) Eingabe des Märzvereins in München im Namen seiner 1067 Mitglieder und seiner 172 Zweigvereine, die deutsche Reichsverfassung betreffend, überreicht von dem Abgeordneten L. Simon von Trier.

18) Eingabe des patriotischen Landwehrvereins in Remscheid für ein erbliches Kaiserthum, übergeben von dem Abgeordneten Leverkus.

19) Beitrittserklärung des Bürger-Ausschusses der Stadt Podersam in Böhmen zur Adresse des deutschen Vereins in Prag, das deutsche Verfassungswerk betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Makowiczka.

20) Beitrittserklärung des Curorts Marienbad zur Adresse des deutschen Vereins zu Prag gegen das Ausscheiden Deutsch-Oesterreich's aus dem deutschen Bundesstaate, überreicht durch Denselben.

21) Gleiche Beitrittserklärung der wahlberechtigten Einwohner von Rauschenbach, Kschiha, Pfaffengrün und Paßlaß in Böhmen, überreicht durch Denselben.

22) Protestation aus folgenden Städten und Ortschaften des Königreichs Sachsen: Freiberg mit Umgegend, Frankenberg, Leisnig, Wilsdruf, Oelsnitz, Oelsnitz mit Oberwürschnitz, Lichtenstein mit Calleberg, Mügeln, Geringswalde, Ruppersdorf, Taucha, Oberwiese, Langenstriegis, Raasdorf, St. Micheln bei Zwickau, St. Egidien und Rüßdorf, Clennen, Morschwitz, Böhlen, Mühlbach, Holzhausen, Marzdorf, Altenhayn, Dittesbach, Ortelsdorf, Gebersdorf, Braunsdorf, Gummersdorf, Neudörfchen, Hausdorf bei Mühlbach, Niederhermsdorf, Sora, Grumbach, Saalhausen und Reibersdorf in der Oberlausitz, mit 6388 Unterschriften, gegen ein erbliches und unverantwortliches Reichsoberhaupt, und gegen die Uebertragung der deutschen Reichsgewalt an eine der Kronen eines deutschen Einzelstaats, nebst der Erklärung zu Gunsten der Wahl eines an die Spitze Deutschland's zu stellenden verantwortlichen Präsidenten, — überreicht durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

23) Eingabe des Volksvereins zu Freiburg, das Reichsverfassungsgesetz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

24) Eingabe der Volksvereine zu Dertingen, Dietenhahn und Sonderrieth, die Reichsverfassung betreffend, insbesondere gegen die Gesandtschaften der Einzelregierungen, gegen das Staatenhaus, gegen die Losreißung Oesterreich's, gegen einen Erbkaiser, gegen das absolute Veto u. s. w., eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

25) Eingaben aus Nusbach, Hausen und Rückershausen, Meesfelden, Burgschwalbach, Ohren, Niederbrechen, Obereisen ꝛc. ꝛc., die deutsche Reichsverfassung betreffend, überreicht vom Abgeordneten Schulz von Weilburg.

26) Eingabe der Bürger der Gemeinde Lüttringhausen für ein erbliches deutsches Kaiserthum, überreicht durch den Abgeordneten v. Kösteritz.

27) Eingabe des politischen Vereins und anderer Eingesessenen der Stadt Rheine und Umgegend, betreffend Abänderung der bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüsse der Reichsverfassung, und zwar: a) über das Reich, und b) über die Reichsgewalt, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

28) Eingabe des neuen vaterländischen Vereins zu Hannover, die Uebertragung der erblichen deutschen Kaiserwürde an die Krone Preußen betreffend, überreicht vom Abgeordneten Nicol.

29) Eingabe des deutschen Volksvereins zu Striegau in Schlesien, enthaltend Dank und Bitte, die freisinnigen Grundsätze des Wahlgesetzes nicht zu ändern, übergeben von dem Abgeordneten Zimmermann (für den Luckauer Wahlbezirk).

30) Eingabe, gleichen Betreffs, von dem Vaterlandsvereine zu Cremmen, übergeben durch Denselben.

31) Eingabe, gleichen Betreffs, von Betschau mit etwa 300 Unterschriften, übergeben durch Denselben.

32) Eingabe des Vereins demokratischer Verbrüderung zu Barmen für das allgemeine Wahlrecht, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

33) Adresse des demokratischen Vereins in Bramsche (gerichtet an den Märzverein zu Frankfurt am Main), die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

34) Eingabe des Volksvereins zu Oehringen, das Wahlgesetz betreffend, übergeben durch Denselben.

35) Eingabe des Volksvereins zu Löblingen, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch Denselben.

36) Eingabe des Bürgerbundes zu Biedenkopf, das Wahlgesetz betreffend, übergeben durch Denselben.

37) Eingabe aus Eckelshausen, Hommertshausen, Allendorf, Friedensdorf, Biedenkopf, Engelbach, Hatzfeld, Frohnhausen, Breidenbach, Achenbach und Gladenbach, die Beendigung des deutschen Verfassungswerkes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Rey.

38) Adresse des Arbeitervereins zu Landshut i. B. für das allgemeine Wahlrecht, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

39) Adresse des deutschen Vereins in Reichstadt in Böhmen gegen die Trennung Oesterreich's von Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Groß von Prag.

40) Adresse des Arbeitervereins zu Vogelsmühle, die deutsche Einheitsfrage betreffend, übergeben vom Abgeordneten Leverkus.

41) Petition der Wahlmänner und Urwähler des siebzehnten hannöver'schen Wahldistricts, d. d. Rotenburg: „Den deutschen Bundesstaat, nach Gagern's Vorschlag, mit Preußen erblich an der Spitze, zum Abschluß zu bringen,“ — überreicht durch den Abgeordneten von der Horst von Rotenburg.

42) Adresse gegen die Vereinbarung, von dem Märzvereine zu Breisach, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

43) Eingabe des Bürgervereins zu Boppard, das deutsche Verfassungswerk betreffend, überreicht durch Denselben.

44) Adresse des vaterländischen Vereins zu Offenbach a. M. zu Gunsten des Wahlgesetzes erster Lesung, eingereicht von Demselben.

45) Gleiche Adresse der Bürger der Stadt Simmern, eingereicht vom Abgeordneten Böcking.

46) Eingabe des aus nahe an 500 Mitgliedern bestehenden politischen Vereins zu Hanau, für Annahme des Welcker'schen Antrags vom 12. März, mit dem Wahlgesetze, überreicht durch den Abgeordneten Jucho von Frankfurt a. M.

47) Eingabe des deutschen Vereins zu Wunsiedel, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

48) Eingabe von Bürgern zu Güstrow, in Mecklenburg, die deutsche Reichsverfassung betreffend.

49) Eingabe, gleichen Betreffs, von Sülz (Mecklenburg-Schwerin).

50) Eingabe, gleichen Betreffs, aus Rostock.

51) Eingabe, gleichen Betreffs, aus Wittenburg.

52) Eingabe, gleichen Betreffs, von dem Reformverein zu Mirow (Mecklenburg-Strelitz).

53) Petition des vaterländischen Vereins zu Emden, um Beschleunigung der zweiten Berathung der deutschen Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Brons.

54) Petition des demokratischen Vereins zu Bodenheim in Rheinhessen, die Beibehaltung der Fassung des Wahlgesetzes, nach der ersten Lesung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Hönniger von Rudolstadt.

55) Eingabe aus Simmersfeld, Fünfbronn und Ettmannsweiler, die Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

56) Gleiche Eingabe von Hochdorf, Oberamts Freudenstadt, übergeben durch Denselben.

57) Eingabe gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Parlin (bei Massow), übergeben durch den Abgeordneten Meyer aus Liegnitz.

58) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Nagold, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

59) Adresse von Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz), betreffend die zweite Lesung des Wahlgesetzes, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

60) Adresse für das freie unbeschränkte Wahlrecht von vielen Bürgern der Stadt Bremen, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

61) Zwanzig Petitionen für vollständig freies Wahlrecht von nachfolgenden vaterländischen Vereinen Sachsen's: Ruppersdorf, Berthelsdorf, Reichenbach, Waldheim, Großbölzig, Pegau, St. Epidien, Mühltroff, Wilsdruf, Netzschkau, Oelßnitz, Zittau, Groitzsch, Werdau, Großenhain, Kalkreuth, Schienfeld, Kohren, Waldenburg und Niederoderwitz, zusammen mit 5805 Mitgliedern, überreicht vom Abgeordneten v. Trützschler.

62) Dank- und Vertrauensadresse für das in erster Lesung angenommene Wahlgesetz von dem constitutionell-monarchischen Vaterlandsvereine zu Ingolstadt.

63) Adresse, von dem Piusvereine zu Aachen beschlossen, und von 2645 Bürgern daselbst unterschrieben, für die Wahl eines deutschen Kaisers durch directe und allgemeine Abstimmung des ganzen deutschen Volkes.

64) Eingabe des Bürgervereins zu Wiesbaden, für den vom Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag.

65) Adresse des Hauptvereins der deutschen Verbrüderung zu Posen, betreffend die Competenz der Reichsversammlung zur Constituirung eines einigen deutschen Bundesstaates.

66) Eingabe aus Neu-Ruppin für allgemeines Wahlrecht für das deutsche Volkshaus.

67) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Schwarzburg-Rudolstadt, für die Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser.

68) Eingabe des deutschen Vereins zu Neustadt bei Stolpen (Königreich Sachsen), für das von dem Minister-Präsidenten v. Gagern aufgestellte Programm.

69) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Darmstadt für den vom Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag.

70) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Heidelberg.

71) Eingabe von dem Preußenvereine zu Friemersheim und Bleersheim, für baldige Begründung eines kräftigen Bundesstaates, und für Uebertragung der erblichen Reichsoberhauptswürde an die Krone Preußen, eingereicht durch den Abgeordneten v. Beckerath.

72) Buchhändler C. Dülfer zu Leobschütz übersendet ein Exemplar des Leobschützer Stadtblattes mit dem Aufsatze über „Wahlrecht.“

73) Eingabe des Bürgervereins zu Worms für baldige Vollendung des deutschen Verfassungswerkes.

74) Eingabe aus Nassau, die deutsche Reichsverfassung betreffend.

75) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Elberfeld für den vom Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag.

76) Eingabe des Märzvereins zu Düdelsheim für baldige Berathung des zweiten Theils der Grundrechte, besonders aber des Wahlgesetzes.

77) Eingabe des politischen Vereins in Schlüchtern (Kurhessen) für baldige Gründung des deutschen Bundesstaates und für ein erbliches Oberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Henkel.

78) Eingabe von Dürkheim an der Haardt in der bayerischen Pfalz, die Reichsverfassung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Christmann.

79) Eingaben von Lünen, Courl und Asselm in der Grafschaft Mark, gegen Ausschließung der Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner vom Wahlrecht, überreicht vom Abgeordneten Venedey.

80) Petition des Bürgervereins zu Altenburg um sofortige Entscheidung der Verfassungsfrage, übergeben vom Abgeordneten Briegleb.

81) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Sinsheim für den vom Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag.

82) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Frohburg, übergeben von dem Abgeordneten Heisterbergk.

83) Eingabe des deutschen Vereins zu Leipzig für den von dem Abgeordneten Welcker am 12. März gestellten Antrag, überreicht vom Abgeordneten Biedermann.

84) Eingabe des Vereins zum Schutze der oberschlesischen Berg- und Hüttenindustrie für das einstweilige Fortbestehen des gegenwärtigen Schutzzolles auf fremdes Eisen für die preußischen Lande.

85) Praktische Andeutungen zur Regelung des deutschen Auswanderungswesens durch Errichtung von Reichscommissariaten von F. Hecking, Generalagent zur Beförderung von Auswanderern zu Zürich.

86) Eingabe des landwirthschaftlichen Vereins zu Schwelbein für den von dem Ausschusse des Freihandels-Vereins zu Frankfurt a. M. aufgestellten Zolltarif, eingesandt von dem engeren Ausschusse des Congresses deutscher Landwirthe zu Frankfurt a. M.

87) Mittheilungen des Centralvereins über das Wohl der arbeitenden Klassen (zweite Lieferung), in zwei Exemplaren übersandt von dem Vorstande jenes Vereins zu Berlin.

88) Eingabe der Bürger der Stadt Schongau in Oberbayern gegen Einführung der Gewerbefreiheit ꝛc. in Bayern.

89) Vier gleichlautende Eingaben der Stadt Friedrichstadt und Umgegend, Wünsche und Ansichten in Betreff der Zolleinigung Deutschland's enthaltend.

90) Eingabe der Schiffsrheder in Rendsburg und Tönning, Schutzmaaßregeln, respective Hemmungen der deutschen Rhederei betreffend.

91) Achtzehn Petitionen, Schutz der nationalen Arbeit betreffend, aus den Gemeinden Roschbach, Burrweiler, Thanweiler, Amweiler, Siebeldingen, Meckenheim, Heinfeld, Diederfeld, Kleinbockenheim, Neustadt, Lautwerken, Albisheim, Böchingen, Wollmersheim, Limburg und Herrschaft Broich, eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt am Main.

92) Sieben Petitionen, den Schutz der nationalen Arbeit und den Weinzoll betreffend, aus den Gemeinden Rübeländerhütte, Schwemmingen, Spiesheim, Mayna, Offenbach, Wüsten, Cosack ꝛc., eingesandt von demselben Ausschusse.

93) Petition des ökonomischen Vereins zu Anclam, um Annahme des Zolltarifs der Abgeordneten des deutschen Handelsstandes.

94) Neunzehn Petitionen, Schutz und Förderung der vaterländischen Arbeit betreffend, von Arlan, Constanz, Bayreuth, Mainz, Schußenried, Leubsdorf, Dattenberg, Andernach, Sayn, Bendorf, Waldenburg und Dittersbach, eingesandt von dem Ausschusse des allgemeinenn deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit zu Frankfurt am Main.

95) Eingabe der Einwohner des Fleckens Preetz in Holstein, die Einführung eines allgemeinen Zolltarifs für das vereinte Deutschland betreffend.

96) Eingabe, gleichen Betreffs, von den Repräsentanten der Landschaft Süderdithmarschen, eingesandt von dem Landvogt von Süderdithmarschen, d. d. Meldorf.

97) Eingabe der Direction der vereinten Weser-Dampfschifffahrt zu Hameln, betreffend die Verwirklichung der in Aussicht gestellten Aufhebung der Flußzölle und der Flußcorrection durch das Reich, überreicht durch den Abgeordneten Nicol.

98) Promemoria zur Reichsgesetzgebung, betreffend die schiffbaren Ströme, in specie den Weserstrom von Anwohnern der Weser, als: Pegesdorf, Brevörde, Polle und Heinsen, überreicht von Demselben.

99) Eingabe des Drechslermeisters Martin Greiff von Sinsheim, Abhülfe der allgemeinen Noth betreffend.

100) Mißtrauens-Adressen von Oberotterbach, Heuchelheim, Bollenbare, Ingenheim, Gleiszeller und Gleishorbach, Capellen-Drusweiler und Dierbach, eingereicht vom Abgeordneten Spatz.

101) Eingabe des pensionirten Regierungs-Landbaumeisters J. L. Spitz zu Bingen, verschiedene Beschwerden enthaltend.

102) Eingabe des Bergcommissärs Zerrenner zu Rudolstadt, Beschwerden gegen die fürstliche Regierung dortselbst enthaltend.

103) Petition von Einwohnern zu Sembten bei Guben, Befreiung von Abgaben und Lasten betreffend.

104) Mißtrauensadressen an die Reichsversammlung von Oberhausen, Niederhorrbach, Schweigen, Dörrenbach und Rohrbach, überreicht durch den Abgeordneten Spatz.

105) Eingabe des Obergerichtsanwalts Greineisen zu Kassel, Anfechtungen der Wahl des Abgeordneten Henkel aus Kassel enthaltend.

106) Eingaben von Säckingen, Freiburg, Lörrach, Kandern, Egringen, Efringen, Tannenkirch und Liel, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

(Anlage A. zum Protokoll der hundertneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. März 1849.)

(Beilage A. I.)

Die Unterzeichneten haben den Anträgen des Verfassungsausschusses ihre Stimmen nicht vorenthalten dürfen, weil sie diese für die einzigen erkannten, welche eine Majorität in der Nationalversammlung möglicherweise erlangen können, und von der Ueberzeugung ausgingen, daß die verderblichsten Folgen für das gesammte Vaterland sich daran knüpfen würden, wenn die Nationalversammlung in diesem entscheidenden Momente zu gar keinem Beschlusse gelangte. Sie erklären jedoch, daß sie der Nationalversammlung nicht die Befugniß beizumessen vermögen, weder die Reichsverfassung endgültig abzuschließen, noch die Krone Deutschland's allein zu vergeben, sondern daß es zu beiden der freien Zustimmung der deutschen Regierungen bedürfe.

v. Radowitz. Naumann. v. Selchow. Tannen. v. Selasinsky. v. Treskow. Schultze aus Potsdam. Kutzen. Oertel. Schrötter. v. Wegnern. Merk. v. Wedemeyer. Deetz. Grävell. v. Boddin. Schlüter.

(Beilage A. II.)

Erklärung des Abgeordneten H. Simon und Genossen:

Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, ihre Abstimmung zu motiviren, in Betracht der Wichtigkeit der Frage, der Besonderheit der Umstände und des Schlusses der Debatte, bevor sie von der Tribüne zum Wort gekommen.

Der von einem der Unterzeichneten im Verfassungsausschusse in Ansehung der Executivgewalt gestellte Antrag ist auf einen, auf sechs Jahre zu wählenden Reichsstatthalter gerichtet, — ein Antrag, dessen Bedenken nicht verkannt wurde, der jedoch einen Ausweg bietet, namentlich in Betreff des Verhältnisses der beiden deutschen Großmächte und Bayern's zu einander.

Wenn jetzt in Oesterreich lange vorbereitete und nunmehr zur Geltung gekommene Ereignisse uns faktisch von Oesterreich trennen und gleichzeitig die sonstigen deutschen und europäischen Verhältnisse die baldigste Gestaltung der deutschen Verfassung mit einer kräftigen einheitlichen Spitze fordern: so erkannten wir unter solchen Umständen die an diesem Orte nicht weiter zu erörternden Gründe an, die für einen deutschen Kaiser in der Person des Königs von Preußen sprachen. — Nach reiflichstem Erwägen und den mannigfachsten Erörterungen zeigte sich jedoch ein unbedingtes Anschließen an den Antrag des Verfassungsausschusses nicht möglich.

Dieser Antrag ist nur formell der Antrag des Verfassungsausschusses; es ist der Antrag einer den Verfassungsausschuß dominirenden, seit einigen Monaten innerhalb der Nationalversammlung, vorzugsweise aus der rechten Seite des Hauses gebildeten Partei von mehr als 200 Mitgliedern, welche, in sich geschlossen, disciplinirt, und durch Namensunterschrift verpflichtet, insbesondere den preußischen Erbkaiser erstrebt.

Nicht bloß der politischen Richtung der großen Ueberzahl der Mitglieder dieser Weidenbuschpartei standen wir während der ganzen Parlamentsdauer direkt gegenüber, sondern vorzugsweise ist es nach unserer Anschauung der Verhältnisse innerhalb der Nationalversammlung der mangelnden Energie der Mehrzahl jener Männer zuzuschreiben, daß alle bedeutungsvollen Momente des vorigen Jahres zum Unglück Deutschland's ausschlugen.

Wenn einige wenige Mitglieder der linken Seite des Hauses unternehmen wollten, in so kritischen, die volle Energie der Versammlung von Neuem in Anspruch nehmenden Momenten mit einer geschlossenen Partei entgegengesetzter politischer Richtung, bezüglich der vorliegenden wichtigen Frage desselben Weges zu gehen, so gebot es die Pflicht, sich zunächst zu vergewissern, wohin dieser Weg nach den Intentionen jener Partei weiter führen solle, da anderenfalls jene Wenigen, sobald sie den ersten Schritt mitgethan, in die Lage versetzt waren, auch wider ihren Willen zu folgenden Schritten unter andern Bedingungen fortgezogen zu werden, oder mindestens indirekt zu Erfolgen beizutragen, die gegen ihre Ueberzeugung sind. Es liegt die Befürchtung nicht entfernt, daß der König von Preußen das Anerbieten der Kaiserkrone nur bedingungsweise annehme, daß dann ein Unterhandeln um die deutsche Kaiserkrone, und demnächst die Annahme der preußischen Bedingungen erfolgen möchte.

Deßhalb verlangten wir zunächst mit Sicherheit zu erfahren, ob es die Absicht einer hinreichend großen Zahl der Weidenbuschpartei, weitere Concessionen, als die im Commissionsantrage aufgestellten, nicht zu gewähren, und wir wünschten dieserhalb, in Uebereinstimmung mit einer großen Zahl politischer Freunde, eine schriftliche Erklärung von hundertfünfzig Mitgliedern der Weidenbuschpartei dahin:

„Daß das Anerbieten, welches der preußischen Krone in Gemäßheit des Commissionsantrages gemacht werden soll, nach der Absicht jener Mitglieder ein

definitives sey, dessen Bedingungen, nachdem sie von der Nationalversammlung beschlossen, von ihnen in so weit für unabänderlich gehalten werden, daß sie für Modificationen oder weitere Zugeständnisse irgend welcher Art nicht stimmen würden, mindestens nicht ohne Uebereinstimmung mit uns."

Jene Partei ist auf diese von ihr vorgeschlagene Grundlage einer Vereinigung nicht eingegangen und hat dadurch unsere Befürchtung nur um so mehr bestärkt, daß mindestens eine große Zahl ihrer Mitglieder eventuell zu weiterem, nicht annehmbaren, Kommpromisse mit der preußischen Krone bereit seyn würde.

Wir hatten der gedachten Partei unseren Entschluß erklärt, falls wir in jener Vorfrage mit ihrer Mehrheit übereinstimmten, für den Kommissionsantrag zu stimmen, sofern derselbe die folgenden Abänderungen erhielt, die in keiner Art etwa bloß auf unseren persönlichen Anschauungen beruhen, da wir gerade im Gegentheil, in der Absicht uns anzuschließen, über alle nicht in erster Linie aufgedrängte Fragen unsere Ansichten in den Hintergrund gestellt. Wir gingen hinsichtlich der verlangten Aenderungen ausschließlich von der Ansicht aus, festzuhalten in der ersten Frage der Nationalität und in den wichtigsten Fragen der Volksfreiheit an den bereits gefaßten Beschlüssen der Nationalversammlung und die in diesen Beziehungen vorgeschlagenen Abänderungen des Verfassungsausschusses, die sogar nur mit einer zufälligen Majorität von einigen Stimmen in letzterem durchgegangen, nicht ohne eine besondere Abstimmung der Nationalversammlung über diese Fragen anzuerkennen. Wir waren bei dieser Ansicht nicht in der Lage, zu markten über die gedachten Fragen, wir erkannten vielmehr unsere Competenz nicht an, dem deutschen Volke das, was seine constituirende Reichsversammlung bereits in Ansehung des Reichsgebietes und der wichtigsten Volksrechte ausgesprochen, durch ein Privatabkommen mit einer Partei und gegen unsere Ueberzeugung, demselben wieder nehmen zu helfen.

Die erste, uns unerläßlich erscheinende Abänderung bestand demgemäß darin, daß der §. 1 der Reichsverfassung, das Reich betreffend, so laute, wie ihn die Nationalversammlung in erster Lesung beschlossen, also unter Weglassung der Abänderung des Commissionsantrages sub. 1. a. dahin:

> „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

Wir würden uns nach unserer Anschauung gegen unsere Pflicht versündigen, wenn wir, wie der Antrag des Verfassungsausschusses es thut, die Frage im Zweifel ließen, ob die deutsche Verfassung für ganz Deutschland gegründet sey. Wir können faktisch verhindert seyn, die deutsche Verfassung momentan in den deutsch-österreichischen Bundeslanden zur Geltung zu bringen, rechtlich haben wir die Verfassung für ganz Deetschland festzustellen und auch nicht den leisesten Zweifel darüber aufkommen zu lassen, ob wir, der deutschen Volksehre und unserem Mandate entgegen, Deutschland von Rechtswegen theilen wollen.

Die zweite und dritte Aenderung des Commissionsantrages, die wir verlangen, ist die Beseitigung der ferneren Abänderungen, welche der Verfassungsausschuß in den Beschlüssen der Nationalversammlung rücksichtlich des absoluten Veto in den §§. 108 und 81 der Verfassung und rücksichtlich des Wahlgesetzes durch Verwandlung der geheimen Wahl in die mündliche protokollarische Abstimmung vorgenommen hat.

Wir halten diese dem deutschen Volke durch seine Nationalversammlung in erster Lesung bereits zugesprochenen Rechte von größerer Bedeutung, da das erstere die Volkssouveränität über die Fürstensouveränität stellt, das zweite die wahrhaft freie Ausübung des ersten politischen Rechts sichert und wir sind demgemäß der Ansicht, daß es gegen unsere Pflicht wäre, dem Volke diese Rechte in der Art nehmen zu helfen, ja daß sie dem Volke in der Art rechtlich-nicht genommen werden können, daß man eine reine Abstimmung der Nationalversammlung über diese Fragen verhindert, dieselben vielmehr mit noch wichtigeren Fragen und mit dem momentanen Drange der Zeit in eine Verbindung bringt, in die sie in keiner Art gehören. Hierin liegt Gewissenszwang. Wollte jene Partei ihre Ansicht nicht der bereits ausgesprochenen Ansicht der Nationalversammlung unterordnen und somit unserer Aufforderung gemäß den Commissionsantrag in diesen Beziehungen ändern, so hatte sie nach unserer Ansicht die Verpflichtung, über diese Fragen einzeln abstimmen zu lassen, um sie durch den wahren Willen der Nationalversammlung entscheiden zu lassen.

Man ist auf unsere Vorschläge nicht eingegangen. Eine selbstständige Geltendmachung derselben war durch die erwähnte Organisation jener, die Mehrzahl der Versammlung bildenden Partei verhindert und wir sind auf diese Weise in die Unmöglichkeit versetzt worden, uns dem Commissionsantrage anzuschließen.

Frankfurt a. M., den 21. März 1849.

Heinrich Simon. Temme. Max Simon. Reichenbach. Mölling.

(Beilage A. III.)

Besondere Motive für meine Abstimmung.

Indem das Volk im März die Dynastien bestehen ließ, gab es zu erkennen, daß es den constitutionellen Staat wolle, diesem Willen glaubte ich mich fügen zu müssen, darum entschloß auch ich mich, für den preußischen Erkaiser zu stimmen. Aber ich entschloß mich, nur in der Voraussetzung, daß man die Freiheiten des Volkes nicht als Opfer fordere, daß man wirklich constitutionell regieren wolle, daß man, bemüht, die wahre deutsche Einheit um jeden Preis zu gründen, eine wirklich große, revolutionäre, die Volkssouveränität anerkennende Politik befolgen wolle.

Der Herr Ministerpräsident hat mich indeß überzeugt, daß die Cabinette bereits einig sind über eine Politik, welche die deutsche Nation mit Schmach bedecken, den Untergang des Vaterland's herbeiführen und den Despotismus überall herstellen soll; mögen diejenigen, welche ein Werk begonnen haben, auch allein die Verantwortlichkeit seiner Vollendung übernehmen. Ich habe bereits im April 1848 geschrieben: „Die Einheit Deutschland's ist ein Wahn, so lange Dynastien im Spiele sind;" ich wiederhole das heute.

Reichenbach.

(Beilage A. IV.)

Der Unterzeichnete hat sich der Abstimmung über den Ausschußantrag enthalten, weil er einerseits anerkennen mußte, daß durch die neuesten Schritte der österreichischen Regierung dem Eintritte Deutschösterreich's in den durch die Nationalversammlung geschaffenen deutschen Bundesstaat factische Hindernisse entgegengesetzt wurden, andererseits aber die Einführung eines Erbkaiserthums Deutschösterreich für so lange aus Deutschland ausschließt, als diese Regierungsform besteht.

Groß von Prag.

(Beilage A. V.)

Die Unterzeichneten haben gegen den Antrag des Ausschusses gestimmt, weil sie durch denselben genöthigt werden sollten, die deutsche Reichsverfassung, nicht wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, sondern wie sie durch den Verfassungsausschuß redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesammtbeschluß und ebenso das Wahlgesetz mit der vorgeschlagenen Modifikation der mündlichen protokollarischen Stimmgebung anzunehmen. Die Zumuthung aber, so tief eingreifende Bestimmungen, wie die des absoluten Veto des Reichsoberhaupts und der mündlichen Stimmgebung mit der ganzen Verfassung in Bausch und Bogen anzunehmen, erscheint weder durch das Bestreben nach schleuniger Vollendung des Verfassungswerkes noch durch die Befürchtung fremder Einsprache gegen die zu begründende Verfassung gerechtfertigt, weil eine Abstimmung über die einzelnen materiellen Fragen ohne irgend eine Discussion, wofür wir uns, Angesichts der Lage Deutschland's, erklärt haben würden, den Zweck der Beschleunigung vollkommen erreicht hätte. Der Ausschußbericht enthält nach den angedeuteten Richtungen einen moralischen Zwang, dem sich die Unterzeichneten nicht unterwerfen konnten.

Grubert aus Breslau. Köhler aus Seehausen. Vogel aus Guben. Trabert aus Rausche, Zimmermann aus Spandau.

(Beilage A. VI.)

Erklärung des Abgeordneten v. Linde.

Da das Verfassungswerk, wie es nunmehr von der Majorität des Ausschusses proponirt worden ist, nach meiner Beurtheilung

1) nicht blos an so bedeutenden Mängeln in Rücksicht auf Vollständigkeit und Folgerichtigkeit leidet, daß bei der Ausführung desselben in seiner wahren Bedeutung das zu Standekommen einer wirklichen und wahrhaften bundesstaatlichen Verbindung der Gliederstaaten geradezu unmöglich ist, indem das Nebeneinanderbestehen einer Reichsgewalt und der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten, im bundesstaatlichen Princip, zwar durch den §. 6 der Reichsverfassung ausgesprochen, in der Ausführung aber bei der Anwendung auf die betreffenden Institutionen illusorisch geworden ist, und durch den Inhalt des §. 63 principiell gefährdet erscheint, der innere Zwiespalt zwischen dem Wesen und den Formen dieses Verfassungswerkes, der nur mittelst staatsrechtlicher Verwicklungen formell in anscheinende Uebereinstimmung gebracht ist, nothwendig zu Reibungen zwischen der Centralgewalt und den Einzelstaaten führt, deren Ausgang nur entweder die gänzliche Mediatisirung der Einzelstaaten oder gänzliche Kraftlosigkeit der Centralgewalt seyn kann;

2) durch diese Lage des Verfassungswerkes, und die Behandlung der Oberhauptsfrage aber auch zunächst die zwei, dem deutschen Bunde angehörigen Großmächte nicht blos in unberechenbare Verwicklungen gedrängt, und insbesondere dem preußischen Kabinette, bei wahrer staatsmännischer Erwägung der Verhältnisse, Verlegenheiten bereitet sind, die schwieriger, weil verführerischer, zu beseitigen seyn werden, als die frühere Zumuthung, das Ministerium Brandenburg-Manteuffel zu verändern, sondern auch den Interessen selbst fremder Intervenienten dadurch am meisten entsprochen worden ist;

3) dann auch viele seitherige Vertreter der Principien der Bewahrung der Einheit und Untheilbarkeit Deutschland's, und der nothwendigen Vereinbarung mit den Regierungen, mit denen ich seither den gleichen Weg wandelte, nunmehr ihre Auffassung jener Principien, besonders Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg gegenüber in einer Weise bethätigt haben, die mich plötzlich darüber aufklärt, daß ich nicht in dem, meinen Grundsätzen durchaus entsprechenden Lager gestanden;

4) es mir aber bei dem raschen Schlusse der Berathung nicht vergönnt war, alle hier angedeutete Bedenken zu begründen; — so fühle ich mich gedrungen, durch diese kurze Motivirung meine Abstimmung zu motiviren.

Dr. v. Linde.

Beitritt: Hayden.

Hunderteinundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 22. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9¼ Uhr.

Nach Verlesung des Protokolls der vorhergehenden (190.) Sitzung durch den Schriftführer Martens, welches, ohne daß Reclamation dagegen erhoben wurde, genehmigt wird, zeigt der Vorsitzende zwei Austrittserklärungen der Abgeordneten Pötzl und Lünzel an. Ebenso verkündet derselbe einen Flottenbeitrag von 35 Rthlr. Gold, und 55 Rthlr. 4 gGr. 5 Pf. Crt., als Rest noch eingegangen bei dem Comité zur Sammlung freiwilliger Beiträge zur Gründung der deutschen Kriegsflotte in Göttingen.

Abgeordneter Würth von Sigmaringen interpellirt den Reichsminister der Justiz, in Betreff den Convention zwischen Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, die Verhaftung von Verbrechern anlangend.

Bei Uebergang zur Tagesordnung, auf welcher die Fortsetzung der Abstimmung über den vom Verfassungs-Ausschuß über den Welcker'schen Antrag erstatteten Bericht steht, zeigt der Vorsitzende zunächst die Zurücknahme der Minoritätserachten I, II, III, IV, V, VI an. Sofort erfolgt die Abstimmung mittelst Namensaufrufs über den Antrag des Abgeordneten Hildebrand, welcher also lautet:

Für I a. wird folgende Fassung beantragt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

Nach I b. ist als dritte Modification unter c einzuschalten:

„c. daß in den §§. 81 und 108 die Bestimmungen über das Veto des Kaisers in der Fassung beibehalten werden, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind.

Unter 3 ist lit. b., welche die geheime Wahl in öffentliche verwandelt, ganz wegzulassen."

Derselbe wird mit 487 gegen 6 Stimmen abgelehnt; 8 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung.

Abgeordneter Bresgen nimmt seinen Antrag zurück und schließt sich an den Eisenstuck'schen an.

Ueber den Antrag von Radowitz wird mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens abgestimmt und derselbe mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt. Der Antrag lautet:

„Die deutsche constituirende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse, beschließt:

1) Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird einschließlich des Wahlgesetzes, jedoch mit den durch den Verfassungs-Ausschuß vorgeschlagenen Modificationen, durch einen einzigen Gesammtbeschluß angenommen.

2) Dem nächsten, nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage wird das Recht vorbehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen.

3) Die sämmtlichen deutschen Regierungen werden eingeladen, diesem Beschlusse zuzustimmen und ihn in Ausführung zu bringen.

4) Mit denjenigen deutschen Staaten, welche der Reichsverfassung nicht beizutreten erklären, besteht das Bundesverhältniß fort, welches durch die Akte vom 8. Juni 1815 festgestellt worden. Die durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen in derselben bleiben einer unverzüglichen Revision vorbehalten.

5) Nach eingegangener Erklärung sämmtlicher Regierungen über ihren Beitritt, wird die Wahl des Reichsoberhauptes erfolgen."

Abgeordneter Berger nimmt seinen Antrag zurück.

Eisenstuck zieht seinen Antrag zurück und schließt sich an den Heckscher'schen Antrag an. Bresgen nimmt ihn jedoch wieder auf.

Der Antrag lautet:

„In Erwägung:

1) daß die Abstimmung in Bausch und Bogen über den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf, ohne specielle Abstimmung über dessen einzelne Theile, das freie Abstimmungsrecht aufheben und das Gewissen der Volksvertreter verletzen würde;

2) daß aber bei der gegenwärtigen Lage Deutschland's die schleunigste Vollendung des Verfassungswerkes als eine gebieterische Pflicht der Volksvertretung erscheint; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. Ueber den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf wird einschließlich aller Minoritätsanträge des Ausschusses ohne weitere Discussion und ohne Zulassung fernerer Verbesserungsanträge mit Ausnahme solcher, welche mindestens 50 Unterschriften haben, durch Abstimmung über die einzelnen Paragraphen Beschluß gefaßt.

II. Die Abstimmung erfolgt in der vorliegenden

Reihenfolge mit Ausnahme des Abschnittes III der Verfassung, das Reichsoberhaupt, welches zuletzt zur Abstimmung kommt.

III. Die Abstimmung wird sofort begonnen und in fortlaufenden Sitzungen das Verfassungswerk in der vorgezeichneten Weise vollendet."

Ueber denselben wird mittelst Namensaufrufs abgestimmt und derselbe mit 282 gegen 246 Stimmen angenommen; 5 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Abgeordneter Heckscher glaubt, daß demungeachtet der von ihm gestellte Antrag noch nicht verworfen sey. Es wird jedoch, nachdem sich der Vorsitzende in entgegengesetztem Sinne darüber geäußert, dieser Bemerkung keine weitere Folge Folge gegeben.

Ueber den weiteren Antrag des Abgeordneten Eisenstuck, welcher also lautet:

Zu Punkt 6 bis 8.

"In Erwägung, daß die im Reichsgesetzblatt vom 28. Dezember 1848 veröffentlichten Grundrechte dem gesammten deutschen Volke gewährleistet sind, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates dieselben je aufheben oder beschränken darf;

in Erwägung, daß zu Folge des Beschlusses der Nationalversammlung vom 27. Mai keine Verfassung eines deutschen Einzelstaates Bestimmungen enthalten darf, welche der deutschen Reichsverfassung zuwider laufen;

in Erwägung, daß die österreichische oktroyirte Verfassung vom 4. März diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht;

in Erwägung, daß es die heilige Pflicht der deutschen Nationalversammlung und des gesammten deutschen Volkes ist, dem Volke jedes Einzelstaates die gewährleistete Freiheit unverkürzt zu bewahren und die Regierungen der Einzelstaaten zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) die am 4. März oktroyirte Verfassung für Oesterreich ist für die zum deutschen Reiche gehörigen Theile des Kaiserstaates nicht verbindlich, insoweit sie den angeführten Beschlüssen der Nationalversammlung zuwiderläuft;
2) das Reichsministerium ist beauftragt, diesen Beschluß mit allen ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Ausführung zu bringen."

wird ebenfalls namentlich abgestimmt und derselbe mit 275 gegen 174 Stimmen verworfen; 63 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung. Fünf verschiedene Erklärungen, die sich auf die heutige Abstimmung über die verschiedenen Anträge beziehen, sowie eine weitere des Abgeordneten Kerst*), die sich derselbe in der gestrigen Sitzung über die Betheiligung der österreichischen Abgeordneten bei der betreffenden Abstimmung vorbehalten hatte, wird der Vorsitzende durch den Druck bekannt machen lassen.

(Dieselben sind als Beilagen A. I. II. III. IV. V. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt).

*) Herr Abgeordneter Kerst hat seine Erklärung unterdessen wieder zurückgezogen, der Abdruck derselben unterbleibt daher.

Ferner bringt der Vorsitzende ein Schreiben des Präsidenten des Reichsministeriums vom heutigen Tage zur Kenntniß der Versammlung, wonach das gesammte Ministerium mit Einschluß der Unterstaatssekretäre seine Entlassung nachgesucht und erhalten hat; das Ministerium jedoch bis zum Eintritt seiner Nachfolger die laufenden Geschäfte fortführen wird.

Ferner verliest der Vorsitzende einen dringlichen Antrag des Abgeordneten Goltz und 18 anderer Mitglieder der Versammlung, folgenden Inhalts:

"Die Nationalversammlung möge beschließen:

Das Reichsgesetz über die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause, sowie über die Tagegelder der Abgeordneten, ist in allen seinen Theilen, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen, definitiv angenommen."

Die Dringlichkeit wird, nachdem wegen Zweifelhaftigkeit der Abstimmung die Gegenprobe mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens gemacht worden ist, für abgelehnt erklärt.

Der Vorsitzende legt ferner ein Verzeichniß der in den österreichischen Ausschuß zur Ergänzung desselben für die ausgeschiedenen Abgeordneten Zenetti und Kaiser vorgeschlagenen Mitglieder der Nationalversammlung vor. Derselbe zeigt die Zeit des Zusammentritts eines Ausschusses an, verkündet die Tagesordnung für die nächste Sitzung:

1) Ersatzwahl zweier Mitglieder in den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten.
2) Zweite Lesung der deutschen Reichsverfassung

und schließt Mittags nach 12 Uhr die heutige Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der hunderteinundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Bürgervereins zur Wahrung der Volksrechte in Idstein (Herzogthum Nassau) für allgemeines Wahlrecht ohne Census, für directe Wahlen und geheime Abgabe der Stimmzettel, eingereicht von dem Abgeordneten Hehner.
2) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Dillenburg, eingereicht von Demselben.
3) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Volkstädt, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.
4) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Kirchhain, eingereicht durch den Abgeordneten Raus.
5) Gleiche Eingabe von dem Volksvereine zu Greifenhagen in Pommern, überreicht durch Denselben.
6) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Schweinsberg bei Kirchhain (in Kurhessen), überreicht durch Denselben.
7) Gleiche Eingabe von dem Bürgerverein in Kirchhausen in Verbindung mit dem Vereine Gemingen, überreicht durch Denselben.
8) Gleiche Eingabe aus Luckau in der Nieder-Lausitz, überreicht durch den Abgeordneten Zimmermann.

9) Gleiche Eingabe von dem März- und Vaterlandsvereine (8000 Mitglieder) des Herzogthums Sachsen-Altenburg, d. d. Altenburg, überreicht durch den Abgeordneten Schlutter.

10) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Barth in Neupommern, überreicht durch den Abgeordneten Scharre.

11) Gleiche Eingabe der Bürger von Langendiebach (Kurhessen), übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

12) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Rückingen (Kurhessen), übergeben durch Denselben.

13) Gleiche Eingabe des Volksvereins der Kupferzeller Ebene, d. d. Kupferzell, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

14) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Marjoß (Kurhessen), überreicht vom Abgeordneten Förster.

15) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Fulda, überreicht durch Denselben.

16) Gleiche Eingabe der bei der Volksversammlung zu Sannerz am 11. März anwesend gewesenen Mitglieder der Märzvereine von Schlüchtern, Schwarzenfels, Mottgers, Altengronau und Weichersbach (Kurhessen), übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Richtenberg in Neupommern, übergeben durch den Abgeordneten Rösler von Oels.

18) Gleiche Eingabe des Rusticalvereins zu Liegnitz in Schlesien, übergeben durch den Abgeordneten Meyer von Liegnitz.

19) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Neuß, übergeben durch den Abgeordneten Temme.

20) Gleiche Eingaben von den vaterländischen Vereinen Sachsen's, nämlich: Jahnsdorf, Hartmannsdorf, Schönau, Wildenfels, Eichicht, Rosenthal, Jöhstadt, St. Niclas, Memmendorf, Burkhardsdorf (2105 Mitglieder), sowie des Bezirksvaterlandsvereins für Oelsnitz und Umgegend, und Chemnitz und Umgegend (mit 748 Unterschriften), eingereicht von dem Abgeordneten v. Trützschler.

21) Gleiche Eingabe des deutschen Clubs in Hamburg, übergeben durch den Abgeordneten Moriz Hartmann von Leitmeritz.

22) Gleiche Eingabe von 108 Einwohnern aus Neustädtel in Schlesien, überreicht durch den Abgeordneten Levysohn.

23) Gleiche Eingabe von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Herborn im Herzogthum Nassau.

24) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Langenselbold (Kurhessen).

25) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Duisburg.

26) Gleiche Eingabe von dem Bürgervereine zu Nassau.

27) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Driburg in Westphalen, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

28) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Telgte, übergeben vom Abgeordneten Venedey.

29) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Dahlen, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

30) Gleiche Eingabe des Volksvereins „durch Wahrheit und Recht zur Freiheit" zu Schaffstädt, übergeben vom Abgeordneten Scharre.

31) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Halberstadt, übergeben vom Abgeordneten Martiny.

32) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Herzberg, überreicht vom Abgeordneten Reinstein.

33) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Haardorf, übergeben von Demselben.

34) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Calau (Preußen), übergeben vom Abgeordneten Zimmermann.

35) Gleiche Eingabe von 134 Einwohnern zu Münster, überreicht durch den Abgeordneten Rösler von Oels.

36) Gleiche Eingabe von nachbenannten vaterländischen Vereinen Sachsen's: Dölitz, Seifhennersdorf, Thum, Bröse, Oberkunnersdorf, Rennersdorf, Taucha, Limbach, Cändler, Camenz und Laubegast (zusammen 2141 Mitglieder), überreicht vom Abgeordneten v. Trützschler.

37) Gleiche Eingabe von dem Volksvereine zu Löbitz, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

38) Gleiche Eingabe des Rusticalvereins zu Crossen in Brandenburg, überreicht durch den Abgeordneten Levysohn.

39) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Furtwangen, auf dem Schwarzwalde, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

40) Gleiche Eingabe von Einwohnern der Stadt Urach, eingereicht vom Abgeordneten Vischer von Tübingen.

41) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Wertheim, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischoffsheim.

42) Eingabe des Congresses der vereinigten Lippischen Volksvereine, d. d. Lemgo, den 11. März 1849, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Max Simon.

43) Eingabe vieler Einwohner zu Altena, in der Grafschaft Mark, für das Wahlgesetz, wie solches aus erster Lesung hervorgegangen, überreicht durch den Abgeordneten Heinrich Simon.

44) Petitionen um Erweiterung der Volksrechte, wenigstens Beibehaltung der Bestimmungen in dem Gesetze für die Wahlen zum deutschen Volkshause bei der zweiten Lesung, ausgehend von Kirchheimbolanden und folgenden Orten jenes pfälzischen Wahlbezirks, als: Albisheim, Bischheim, Einselthum, Ilbesheim, Kriegsfeld, Marnheim, Marienthal, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten, überreicht durch den Abgeordneten Reinhard von Speyer.

45) Eingabe des Volksvereins zu Jever, die deutsche Reichsverfassung betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Mölling von Jever.

46) Eingabe, gleichen Betreffs, von 172 Bürgern der Gemeinde Ansbach (im Nassauischen), übergeben vom Abgeordneten Hehner.

47) Zwei gleiche Eingaben aus Heftrich und Mörsdorf, im Nassauischen, übergeben von Demselben.

48) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Eppingen, übergeben durch den Abgeordneten v. Itzstein.

49) Gleiche Eingabe der Bürger zu Rückingen, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

50) Acht gleiche Eingaben von Langenschwalbach, Bärstadt, Ramschied, Laufenfelden, Seitzenhahn, Bleidenstadt, Watzhahn und Hettenhain (im Nassauischen), übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

51) Gleiche Eingabe von 197 Einwohnern zu Merseburg, überreicht durch den Abgeordneten Reinstein.

52) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte zu Colberg, übergeben durch den Abgeordneten Max Simon.

53) Protestation der Bürger zu Mühlbach (Baden) gegen das Project einer erblichen deutschen Kaiserwürde, überreicht vom Abgeordneten Junghanns.

54) Eingabe des deutschen Vereins zu Döbeln gegen die Begründung eines erblichen Kaiserthums und die Uebertragung der Kaiserwürde an das Haus Hohenzollern, für die Errichtung einer Reichsstatthalterschaft für die nächsten Jahre und deren Uebertragung an die Krone Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Wuttke von Leipzig.

55) Eingabe des Grafen Karl Anton Ferdinand v. Bentinck zu Frankfurt a. M., die Rechte der Herrschaft Knyphausen betreffend.

56) Verwahrung des Vaterlands-Vereins zu Dresden gegen die Wahl eines erblichen unverantwortlichen Oberhauptes mit dem Titel: „Kaiser von Deutschland," übergeben vom Abgeordneten Wigard.

57) Vertrauensadresse an die Reichsversammlung von dem Vereine zu Gevensleben.

58) Eingabe des Kreisvereins zu Nauen, bei Lutter a. O., für das Wahlgesetz, wie solches aus erster Lesung hervorgegangen.

59) Weitere circa 1000 Unterschriften zu der Adresse des Hauptvereins der Provinz Posen vom 6. März 1849, betreffend die Competenz der Reichsversammlung zur Constituirung eines einigen deutschen Bundesstaats, von den deutschen Einwohnern der Stadt Fraustadt und Umgegend, eingesandt von Dr. Barth in Posen.

60) Eingabe der Eingesessenen des Amts Grönenberg im Fürstenthume Osnabrück, die Vereinbarung der Reichsverfassung mit den einzelnen Regierungen betreffend.

61) Eingabe des Volksvereins zu Eisenach, das Reichswahlgesetz betreffend, eingereicht vom Abgeordneten Roßmäßler.

62) Eingabe des Piusvereins zu Pfalzdorf, Kreis Cleve, die Kaiserfrage betreffend.

63) Protestation der Städte und Ortschaften Wildenfels, Neukirchen, Altchemnitz, Harthau, Jahnsdorf, Schönau, Weisbach, Eibenberg, Pfaffenheim, Laukersdorf, Friedrichsgrün, Hammerbrücke und Gernbach im Königreich Sachsen mit 2686 Unterschriften, gegen ein erbliches unverantwortliches Reichsoberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

64) Eingaben von den Gemeinden Abtsgmünd, Aichelau, Aichstetten, Billafingen, Derangen, Dorndorf, Dürkheim, Ehingen, Goßheim, Huldstetten und Geisingen, Laupertshausen, Mietingen, Oberstetten, Pfronstetten, Wilfingen, Rothwangen, Schnürpflingen, Tigerfeld, Wehingen, von Mitgliedern beider würtembergischen Kammern, vom Klerus und von Bürgern zu Stuttgart, und von Bürgern und Einwohnern zu Ulm, gegen ein hohenzollern'sches Kaiserthum, sondern für Erhebung des Hauses Oesterreich, übergeben vom Abgeordneten Gfrörer.

65) Beifallsadresse des Volksvereins zu Wimpfen im Großherzogthum Hessen, an die Reichsversammlung, betreffend das in erster Lesung beschlossene Wahlgesetz, übergeben von dem Abgeordneten Bogen.

(Beilage A. zum Protokoll der hunderteinundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. März 1849.)

I. Erklärung des Abgeordneten Heckscher und Genossen.

Die unterzeichneten Antragsteller erklären hierdurch aus Anlaß mehrerer an sie ergangenen Anfragen, daß in dem Heckscher'schen Antrage zu dem Berichte des Verfassungsausschusses über den vom Abgeordneten Welcker in der Sitzung vom 12. März gestellten Antrag, in Ziffer 6 die allein der Nationalversammlung zuerkannte Befugniß, sich selbst zu vertagen, in dem Sinne gemeint sey, daß, wenn sie die Vertagung auf Zeit ausspreche, ihr Zusammentreten nach Ablauf dieser Zeit von selbst erfolge, ohne daß eine Einberufung von Seite des Reichsstatthalters stattfinde; daß vielmehr die letztere dann einzutreten habe, wenn entweder die Vertagung von der Versammlung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, oder die Einberufung früher nöthig werden sollte, als die Nationalversammlung von selbst wieder zusammenzutreten hatte.

Unterzeichnet von: Edel. Möring. Wuttke. Renger. Lausch. Weber von Neuburg. Reichensperger. Pretis. v. Grudner. Wekbeker. Riegler. Raffl. Kreuzberg. Formacher. Künßberg. v. Somaruga. Hayden. Stein.

II. Erklärung des Abgeordneten Rüder und Genossen.

Die Unterzeichneten haben für den wieder aufgenommenen Eisenstuck'schen Antrag gestimmt, ohne damit den Motiven desselben beistimmen zu wollen. Sie haben es für Pflicht gehalten, den Versuch zu machen, auf dem von diesem Antrage bezeichneten Wege die Verfassung zur Annahme zu bringen, welche mit Einem Veto zur Geltung zu bringen ihnen gestern unmöglich gemacht ist.

Unterzeichnet von: Schrader. Arndt. Droysen. Schneer. Schierenberg. v. Bally. Becker von Gotha. Pannier. Röder. Plathner. G. Beseler. Pinder. Duncker. Biedermann. v. Selchow. v. Ende. Haym. Zachariä von Göttingen. Schultze von Potsdam. Rahm. Matthies. Dahlmann. Riesser. Presting. Brons. Kosmann. Kratz. v. Raumer von Berlin. Jordan von Berlin. Dröge. Gevekoht. v. Kalkstein. v. Wegnern. Groß von Leer.

III. Erklärung des Abgeordneten Renger und Genossen.

Die Unterzeichneten, obwohl mit dem unter Nr. 1 des Eisenstuck'schen Antrags ausgesprochenen Grundsatze einverstanden, haben doch gegen denselben gestimmt, weil sie mit den vorangehenden Erwägungsgründen, und mit der Bestimmung unter Nr. 2 des Antrages nicht einverstanden seyn können.

Unterzeichnet von: Piringer. Kaiserfeld. Ignatz v. Kürsinger. Karl v. Kürsingen. Fritsch.

IV. Erklärung des Abgeordneten v. Hayden.

Unterzeichneter stimmte mit Nein, weil er, abgesehen davon, daß er die Octroyirung der österreichischen Verfassung für eine dringende Nothwendigkeit hält — und dieß auch von den österreichischen Völkern anerkannt, und sie daher mit Freuden begrüßt wurde, — der Meinung ist, daß der Nationalversammlung nie das Recht eingeräumt werden kann, Beschlüsse in der projectirten Weise zu fassen.

V. Erklärung des Abgeordneten Wiethaus.

Abgesehen von allen ausdrücklich gegebenen, wie stillschweigend mit Pulver und Blei vollzogenen, die Neugestaltung Deutschland's gänzlich desavouirenden früheren Erklärungen der österreichischen Regierung, hat dieselbe den gesammten österreichischen Landen nunmehr eine einheitliche Verfassung in der Art gegeben, daß dadurch die deutsch-österreichischen Lande von aller Theilnahme an der Neugestaltung Deutschland's ausgeschlossen sind. — So lange diese Verfassung besteht, so lange dieselbe namentlich von dem Volke der deutsch-österreichischen Lande ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt bleibt, so lange ist und bleibt auch das von dem Volke der deutsch-österreichischen Lande den österreichischen Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung unter andern Umständen und unter andern Voraussetzungen ertheilte Mandat stillschweigend erloschen.

In Erwägung nun, daß die österreichische Verfassung von dem österreichischen Volke bis jetzt stillschweigend anerkannt ist, die Oesterreicher, Herr v. Schmerling, und dessen Consorten aber bei ebenso stillschweigend als selbstredend erloschenem Mandate des Volks dennoch und wider Erwarten an der Abstimmung über den Welcker'schen Antrag Theil genommen haben;

in Erwägung, daß dieß unlegitimirt rechtswidrig geschehen ist;

in Erwägung, daß nach Abzug der rechtswidrig abgegebenen 102 österreichischen Stimmen dem Hause Hohenzollern die deutsche Kaiserwürde mit 252 gegen 181 Stimmen, also mit einer absoluten Majorität von 71 Stimmen erblich bereits wirklich übertragen ist;

in Erwägung, daß dieser Beschluß alle und jede weitere Abstimmung über eventuelle Anträge ausschließt;

in Erwägung, daß die hohe Versammlung aber dennoch zu solcher überzugehen beschlossen, und dadurch die Abänderung jenes Beschlusses in die Hände der mit v. Schmerling und dessen Consorten verbundenen Minorität gelegt hat; —

protestirt der Unterzeichnete seinerseits gegen alle weitere Abstimmung über die gedachten eventuellen Anträge und erklärt, daß er sich aller und jeder Theilnahme an denjenigen Verhandlungen enthalten wird, die nicht auf die Ausführung des Beschlusses gerichtet sind, der dem Hause Hohenzollern die erbliche Kaiserwürde übertragen hat, und daß er endlich zu diesem Behufe und so lange sein Mandat niederlegt.

Hundertzweiundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (191.) Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Prinzinger aus St. Pölten auf den 31. März d. J. an, mit dem Bemerken, daß dem Reichsministerium des Innern von diesem Austritt Kenntniß gegeben werde, um das Erforderliche zu veranlassen.

Die Einweisung folgender neu eingetretener Mitglieder: des Abgeordneten Oberg aus Hildesheim, der für den Abgeordneten Lüntzel aus Hildesheim, des Abgeordneten Hoppenstedt aus Hannover, der für den Abgeordneten Wachsmuth aus Hannover, und des Abgeordneten Bachmeier aus Vorchheim in Oberfranken, der für den Abgeordneten Burkart II. aus Bamberg eingetreten, sämmtlich in die 3. Abtheilung wird von dem Vorsitzenden mitgetheilt.

Der Vorsitzende zeigt weiter an, daß von den gestern abgegebenen protokollarischen Erklärungen Abgeordneter Kerst die seinige zurückgenommen habe, unter dem Vorbehalt, sie später in einen Antrag zu verwandeln.

Es wird zur Tagesordnung, und zwar zunächst zur Wahl zwei neuer Mitglieder in den Ausschuß für die österreichischen Angelegenheiten, zu dessen Ergänzung der Ausschuß folgende 6 Mitglieder der Versammlung vorgeschlagen hat, nämlich:

1) Rümelin aus Nürtingen.
2) Hallbauer aus Meißen.
3) Raveaux aus Cöln.
4) Rothe aus Berlin.
5) Edel aus Würzburg, und
6) Schüler aus Zweibrücken

übergegangen.

Die Stimmzettel werden eingesammelt.

Nach Einsammlung der Stimmzettel wird zum 2. Gegenstand der Tagesordnung geschritten — der 2. Lesung der deutschen Reichsverfassung. — Der Vorsitzende verliest zunächst folgenden Ordnungsantrag von Pinckert und Genossen:

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung die Nothwendigkeit des Abschlusses des Verfassungswerkes durch Annahme des Bresgen'schen Antrags bereits anerkannt hat, daß aber das ununterbrochene Abstimmen für die Versammlung zu ermüdend werden dürfte; —

beantragen wir:

daß bis zur Beendigung des Verfassungswerkes doppelte Sitzungen,

1) Vormittags (von 9—12 Uhr), und

1) Nachmittags (von 3—6 Uhr)

abgehalten werden."

Der Antrag wird angenommen, und auf Vorschlag des Vorsitzenden weiter beschlossen: die Vormittagssitzungen von 9 bis 1, und die Nachmittagssitzungen von 4 bis 7 Uhr zu halten.

Es wird sodann folgender weitere Ordnungsantrag von Hermann Müller und Genossen verlesen:

"Die Unterzeichneten beantragen, daß bei der zur eröffnenden Abstimmung über "die Vorlage für die zweite Lesung der deutschen Reichsverfassung" eine schließliche Abstimmung über das Resultat der gesammten Vorlage vorbehalten bleibe."

In der über denselben gepflogenen Discussion, an welcher sich eine Reihe von Sprechern betheiligen, behauptet der Abgeordnete Venedey, ein Abgeordneter, der zugleich Oesterreich und hier in der Versammlung einen Theil der Stadt Wien vertrete, habe gestern erklärt, er werde mit Herrn von Camphausen, dem Bevollmächtigten Preußen's sich benehmen; er hoffe, derselbe werde jetzt mürbe genug seyn, um einzusehen, daß Preußen jetzt gemeinschaftlich mit Oesterreich eine deutsche Verfassung octroyiren müsse.

Abgeordneter v. Schmerling ergreift zu einer persönlichen Bemerkung das Wort. Er giebt zu, mit Herrn von Camphausen, den er hoch ehre und achte, wie natürlich in offenem Verkehr zu stehen; erklärt aber die ihm in den Mund gelegte Aeußerung: "Derselbe werde jetzt mürbe genug seyn u. s. w." für eine freche Lüge.

Der Vorsitzende mahnt von weiterer Erörterung dieser Incidentfrage ab, und läßt bei mehrfachem Widerspruch darüber abstimmen:

"ob er zur Besprechung dieser Incidentfrage weiter das Wort geben solle?"

Die Versammlung verneint die Frage, und es erhält daher Niemand weiter das Wort darüber.

Der Schluß der Discussion über den Antrag von Hermann Müller und Genossen wird sodann beschlossen, nachdem der Vorsitzende noch den Unterantrag von Moriz Mohl:

"Die Grundrechte von der Gesammtabstimmung auszunehmen,"

verlesen. Nachdem sich über die Fragestellung eine Discussion entsponnen, wird der Mohl'sche Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, und sodann der Antrag von Müller abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung von Heinrich Simon:

"Zur Zeit der Fassung der Minoritätserachten zu dem von dem Verfassungsausschusse zur zweiten Lesung vorgelegten Entwurf der Abschnitte "vom Reich, der Reichsgewalt, das Reichsoberhaupt, der Reichsrath, der Reichstag, die Gewähr der Verfassung" in Frankfurt nicht anwesend, trete ich hierdurch den von den Abgeordneten Wigard, Schüler und von Beiden, unter Vorbehalt meiner Genehmigung in meinem Namen aufgestellten Minoritätserachten bei (Seite 9 bis 21 der Minoritätserachten) — mit Ausschluß der §§. 2, 72, 74, 76, 78 und 149, des zweiten Satzes von §. 150 und des §. 162 dieser Minoritätserachten; den §§. 125 bis 135 derselben trete ich eventuell bei,"

und folgenden mit 50 Unterschriften versehenen Antrag von Claussen und Genossen.

"Wir nehmen für die zweite Lesung der Verfassung diejenige Fassung auf, welche in erster Lesung angenommen worden, und beantragen:

1) bei jedem Paragraph diese Fassung zur Abstimmung zu bringen;

2) eine getrennte Abstimmung der einzelnen Sätze der Paragraphen.

Wir behalten uns vor, bei einzelnen Paragraphen diese Anträge zurückzunehmen,"

und zeigt an, daß namentliche Abstimmung von mehreren Seiten für alle Paragraphen vorbehalten sey.

Der Vorsitzende verliest sodann den §. 1 des Entwurfs des Verfassungsausschusses:

"Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Theilnahme der österreichischen Bundeslande an den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten bleibt vorbehalten.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

und das Minoritätserachten:

"Der Zusatz wegen der österreichischen Bundesländer möge wegbleiben."

welchem, außer den Herren H. Simon, Schüler, Wigard, Lasaulx und Römer, noch folgende Mitglieder des Verfassungsausschusses, nämlich die Herren Schreiner, Mühlfeld und Somaruga, beigetreten seyen.

Der Vorsitzende theilt sodann mit, daß ein Antrag von 50 Mitgliedern, der ganz mit dem des Verfassungsausschusses übereinstimme, eingereicht sey, und verliest folgenden Antrag von M. Mohl:

a. "den §. 1 so zu fassen:

das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. — Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

Die Aufnahme weiterer Länder in das deutsche Reich kann durch Reichsgesetze geschehen.

b. über die erste und die zweite Alinea dieses Paragraphen abgesondert abzustimmen."

der ebenfalls 50 Unterschriften habe.

Es wird sodann bei der Abstimmung der erste Satz des Antrages des Verfassungsausschusses:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes."

angenommen. Ueber den zweiten Satz:

„Die Theilnahme der österreichischen Bundeslande an den reichsverfassungsmäßigen Rechten und Pflichten bleibt vorbehalten."

wird namentlich abgestimmt und dieser Satz mit 290 gegen 240 Stimmen abgelehnt. Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Der dritte Satz wird in der Fassung, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt, nämlich:

„Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

angenommen und damit ist die vorgeschlagene andere Fassung abgelehnt. Der vierte Satz, Zusatzantrag M. Mohl's:

„Die Aufnahme weiterer Länder in das deutsche Reich kann durch Reichsgesetze geschehen"

wird in namentlicher Abstimmung mit 268 gegen 259 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest folgende Erklärung der Abgeordneten Esterle, Marsilli und Gazzoletti:

„Hinsichtlich des nun angenommen ersten Theiles des ersten Paragraphen der deutschen Verfassung wiederholen die Unterzeichneten ihre bereits bei der ersten Lesung abgegebene Erklärung, und, indem sie neuerdings auf das bestimmteste sich gegen einen Beschluß verwahren, wodurch das italienische Tirol gegen seinen Willen als integrirender Theil des neuen deutschen Reiches erklärt wird, wollen sie hiermit die nationalen Rechte dieses Landes für alle Zukunft gewahrt und gesichert wissen, welche Rechte durch diesen Beschluß zwar thatsächlich verletzt sind, aber niemals aufgehoben werden können."

so wie folgende Erklärung der Abgeordneten v. Rotenhan und Welcker:

„Die Unterzeichneten erklären, daß sie ihre Unterschriften unter folgenden Minoritätserachten zurückziehen, nachdem der Standpunkt; von welchem ausgehend sie dieselben unterzeichnet haben, sich inzwischen durch die Erlassung der Verfassung für den österreichischen Kaiserstaat vom 4. März d. J. wesentlich geändert hat.

1) Minoritätserachten I. und II. zum Abschnitt das Reich, §§. 2, 3 und 4.

2) Minoritätserachten II. zum Abschnitt das Reichsoberhaupt, §§. 70 und 71."

Es wird zu §. 2 übergegangen, und der Vorsitzende bemerkt, daß das Minoritätserachten der Herren Wigard und Schüler wegfalle, da die dritte Unterschrift, die des Herrn Heinrich Simon, nach der mitgetheilten Erklärung desselben, für diesen Paragraph nicht vorhanden sey. Es liege bei §. 2 mithin nur der Antrag des Verfassungsausschusses vor, und das Minoritätserachten der Herrn Lasaulx u. s. w., welches den Wegfall dieses Paragraphen beantrage. Ueber den Antrag des Verfassungsausschusses:

„Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt seyn."

wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende verkündigt, daß für den Antrag 265, gegen denselben 266 Stimmen abgegeben worden seyen; zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. Abgeordneter Reh ergreift das Wort und beantragt die Stimmen der Abgeordneten Esterle, Marsilli und Gazzoletti, welche mit der Mehrheit gestimmt, in Gemäßheit des von demselben heute übergebenen Protestes von den abgegebenen 266 verneinenden Stimmen in Abzug zu bringen. Der Vorsitzende erklärt, daß die von Reh angeregte Frage von der Versammlung zu entscheiden und daß der §. 2 nach der vorliegenden Abstimmung verworfen sey, bemerkt aber zugleich, daß der Paragraph angenommen seyn würde, wenn die Versammlung die Berechtigung der drei Genannten zum Mitstimmen nicht anerkennen sollte. Nachdem der Vorsitzende die oben eingerückte Erklärung der Herren Esterle, Marsilli und Gazzoletti nochmals verlesen, vertagt er um 12¾ Uhr die Sitzung auf Nachmittags 4 Uhr.

Fortgesetzt Nachmittags 4 Uhr.

Der Präsident eröffnet der Versammlung, daß der Vorsitzende des Central-Legitimationsausschusses an der Legitimationsurkunde des Herrn Dr. Bernhard Mazegger aus Obermais in Tyrol Anstand genommen, und darum die Ausstellung der Eintrittskarte zur vorläufigen Theilnahme an den Sitzungen der Versammlung verweigert habe. Er verliest die Legitimationsurkunde:

„Da weder der im 1. Wahlbezirke des Kreises Oberinthal neu erwählte Abgeordnete, der pens. Gub.-Rath und Kreishauptmann Dr. Staffler, noch dessen erster Ersatzmann, Priester Peter Auer, Kural zu Zirl, in der Lage ist, die Mission in die deutsche Nationalversammlung zu übernehmen, so ist das Landgericht in Folge hiesigen Landespräsidialdecrets vom 3. d. M. Z. 1103 und kreisamtlicher Eröffnung vom 7. d. M. 2265 angewiesen worden, den Herrn Doctor als zweiten Ersatzmann aufzufordern, sich sobald thunlich nach Frankfurt am Main zu begeben und Ihren Sitz in der Nationalversammlung einzunehmen. Was Ihnen zur thunlichst schleunigen Nachachtung hiermit eröffnet wird.

K. K. Land- und Krim.-Unt.-Gericht.

Meran am 9. März 1849.

gez. Kleinhard.

An

Hrn. B. Mazegger, Doctor der Medizin

in Obermais."

und ist der Ansicht, daß die vorläufige Zulassung dieses Abgeordneten verfügt werden könne. Es erhebt sich gegen diese Ansicht kein Widerspruch und die vorläufige Zulassung dieses Abgeordneten ist somit verfügt.

Er verliest folgende neue Erklärung der Herren Esterle, Marsilli und Gazzoletti:

„Die Unterzeichneten erklären, daß ihre heute übergebene Erklärung nur so zu verstehen sey, und nach deren Wortlaut auch nicht anders verstanden werden kann, als daß ein nicht deutsches Land nicht gegen seinen Willen als integrirender Theil des deutschen Reichs erklärt werden kann, ohne dessen nationale Rechte zu verletzten, und daß sie zwar den Thatbestand, nach welchem das italienische Tyrol gegenwärtig ein Theil dieses Reiches wirklich ist, anerkennen, und sich demselben unterwerfen, da sie gar keine Mittel besitzen, um den wiederholt gefaßten Beschlüssen dieser Nationalversammlung entgegen zu treten, dadurch aber nicht für alle Zukunft auf dasjenige verzichten wollen, was sie als ein heiliges Recht ihres Landes betrachten."

und der Abgeordnete Rey zieht hierauf seinen am Vormittag gestellten Antrag zurück. Er erklärt, daß sich die Abgeordneten aus Südtyrol in gleicher Lage befänden, wie die sämmtlichen Abgeordneten aus Oesterreich.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er hiermit die Incidentfrage zwar für erledigt halte, daß er aber noch folgende Anträge, welche vorher schon eingereicht seyen, verlesen müsse und verliest folgende Anträge:

1) von Perthaler:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Das Präsidium der Reichsversammlung werde aufgefordert, zu erklären: die Verkündigung des Resultates der Abstimmung über den §. 2 bestehe, ungeachtet des Protestes der drei Abgeordneten von Süd-Tyrol, welchem eine Rechtswirkung gegen den Beschluß über §. 1 der Verfassung nicht zugeschrieben werden kann, vollkommen zu Recht, und sey daher von der Entscheidung des sogenannten Incidentpunktes auch vollkommen unabhängig.

1) von Kohlparzer und v. Hayden:

„In Betracht

daß nach der Geschäftsordnung Lit. D. das Präsidium nur berechtigt ist, das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu geben, kein einziger Paragraph aber zuläßt, das Resultat einer Abstimmung von einem — von einer Partei erhobenen — Incidenzstreit abhängig zu machen, trage ich darauf an:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, das Präsidium sey auch im vorliegenden Falle nicht berechtigt, das Resultat der zweiten Abstimmung über §. 2 der Reichsverfassung von einem von einer Partei erhobenen Incidenzstreite abhängig zu machen, und sey daher über diesen Incidenzstreit einfach zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Vorsitzende erkennt die in diesen Anträgen gegen ihn enthaltenen Beschwerden als gegründet an, und nimmt den 2. Theil seiner heute morgen ausgesprochenen Ansicht, daß nämlich der §. 2 angenommen seyn würde, wenn die Versammlung die Berechtigung der drei Abgeordneten aus Südtyrol zum Mitstimmen nicht anerkennen sollte, als irrig zurück.

Es wird sodann der §. 3 des Entwurfes des Verfassungsausschusses:

„Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.“

ferner das Minoritätserachten der Herren Mittermaier, Ahrens und Genossen:

Statt §. 2 und 3:

„Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist die Verbindung der verschiedenen Landestheile so zu ordnen, daß die vollständige, von den Verfügungen einer andern Staatsgewalt darüber unabhängige Erfüllung der durch die Reichsverfassung und die Beschlüsse der Reichsgewalt aufgelegten Verbindlichkeiten gesichert werde.“

verlesen, letzteres mit dem Bemerken des Vorsitzenden, daß, außer Herrn Welcker und v. Rotenhan, auch Herr Mittermaier seine Unterschrift diesem Minoritätserachten entzogen habe. Der Vorsitzende verliest sodann noch das Minoritätserachten von Wigard und Schüler, welchem Herr Heinrich Simon zwar nicht beigetreten sey, wohl aber inzwischen die Herren Mittermaier, Zell und Tellkampf. Das Minoritätserachten lautet:

„Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte, eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.

In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft wie in den übrigen deutschen Ländern.“

Ein mit diesem Minoritätserachten völlig übereinstimmender Antrag ist mit 50 Unterschriften versehen, als §. 3, nach Mittheilung des Vorsitzenden, von den Herren Ambrosch, Schneer und Genossen eingereicht. M. Mohl bestreitet die Zulässigkeit einer Abstimmung über das zweite Minoritätserachten, beziehungsweise über den oben gedachten Antrag von Ambrosch, Schneer und Genossen.

Der Vorsitzende erklärt diesen Einspruch für unbegründet.

Es wird zur namentlichen Abstimmung zuerst über den Vorschlag des Verfassungsausschusses, wie er oben eingerückt ist, geschritten, und derselbe mit 274 verneinenden gegen 256 bejahende Stimmen verworfen. Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. Der erste Satz des Minoritätserachtens von Wigard u. s. w., beziehungsweise von Ambrosch und Genossen, also lautend:

„Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.“

über welchen ebenfalls namentlich abgestimmt worden, wird mit 290 gegen 240 Stimmen angenommen. Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten.

Der zweite Satz des Wigard-Schüler'schen Minoritätserachtens:

„In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.“

so wie der dritte:

„Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft wie in den übrigen deutschen Ländern.“

werden durch Abstimmung mit Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen.

Zu dem §. 4 des Verfassungsentwurfs sind folgende Verbesserungsanträge angenommen worden, nämlich:

2) von Hermann Wuttke und 50 Genossen:

„Das Oberhaupt eines deutschen Staates, mit welchem ein ausserdeutsches Land in politischer Verbindung steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt

werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

und 2) von Tellkampf und 50 Genossen:

"Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Abgeordneter Waitz spricht die Ansicht aus, daß weder der Antrag des Verfassungsausschusses, noch der Antrag von Wuttke noch zur Abstimmung gebracht werden können, sondern nur der von Tellkampf und Genossen. Der Vorsitzende ist mit Waitz hinsichtlich des Antrags des Verfassungsausschusses, also lautend:

"Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welchem nur Deutsche berufen werden dürfen."

nicht aber in Betreff des Antrages von Wuttke einverstanden. Er bringt zunächst den Antrag von Tellkampf und Genossen zur Abstimmung, welcher von der Versammlung angenommen wird, womit der Antrag von Wuttke erledigt ist.

Auch der §. 5:

"Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen."

wird angenommen, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt. Das Minoritätserachten von Wigard, Schüler und Heinrich Simon:

"Kleinere deutsche Staaten können sich zu einem größeren Staate vereinigen, oder einem größeren Staate sich einverleiben, wenn der letztere nicht über 5 Millionen Einwohner hat.

Kleine Staaten, deren Gebiet von dem größeren umgeschlossen wird, sind an letztere Bedingung hierbei nicht gebunden.

wird dagegen verworfen. Der §. 6 des Entwurfs des Verfassungsausschusses:

"Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind."

wird angenommen.

Der Abschnitt I. des Verfassungsentwurfs ist hiermit erledigt. Der Antrag der Minorität des Verfassungsausschusses, bestehend aus den Herren Wigard, Schüler und Heinrich Simon, als Abschnitt II. sowohl die schon publicirten, mit der Einleitung 51 Paragraphen betragenden, als die erst neulich zur definitiven Beschlußfassung gelangten 9 Paragraphen umfassenden Grundrechte als §§. 6—65 einzuschalten, wird abgelehnt, indem beschlossen wird, als zweiten Abschnitt den von der Reichsgewalt folgen zu lassen.

Es wird demgemäß zum Abschnitt II. "die Reichsgewalt" übergegangen.

Zunächst wird über den Antrag von Wigard, Schüler und Heinrich Simon, vor §. 7 als eigenen Paragraph folgenden Satz einzuschalten:

"Das deutsche Volk ist souverän. Alle Reichsgewalt rührt vom Volke her."

namentlich abgestimmt, und derselbe mit 297 verneinenden gegen 213 bejahende Stimmen abgelehnt.

Der §. 7 wird in der Fassung, wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt:

"Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

angenommen.

Bei §. 8 wird der erste Satz in der Fassung, wie ihn der Verfassungsausschuß vorgeschlagen:

"Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandten zu empfangen oder solche zu halten."

angenommen, dagegen werden die Minoritätserachten von Gülich u. s. w.:

"das Wort "ständige" zu streichen"

so wie von Ahrens u. s. w.:

"Die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten haben nicht das Recht für diese ständige Gesandte anzunehmen oder zu halten."

abgelehnt.

Der zweite Satz des Entwurfs:

"Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihre Exequatur von der Reichsgewalt.

wird ebenfalls angenommen, womit das Minoritätserachten von Ahrens u. s. w.:

"Die Einzelstaaten sind befugt, unter Genehmigung der Reichsgewalt Consuln anzustellen und anzunehmen. Wenn an demselben Orte die Reichsgewalt Consuln anstellt, so sind die Consuln der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Reichsgewalt zurückzuziehen."

beseitigt ist.

Der dritte Satz des Entwurfes endlich wird gleichfalls angenommen, wie ihn der Ausschuß vorschlägt:

"Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen."

Der §. 9:

„Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen zu schließen.

Ihre Befugniß zur Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.“

wird, so wie ihn der Verfassungsausschuß vorschlägt, angenommen, womit der Verbesserungsantrag von Wuttke und Genossen:

„Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit auswärtigen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.“

erledigt ist.

Der §. 10. wird gleichfalls in der Fassung des Ausschusses:

„Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.“

angenommen, womit wiederum der Verbesserungsantrag von Wuttke und Genossen erledigt ist:

„Alle Verträge, nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder auswärtigen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.“

Die Sitzung wird um 7 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen Samstag den 24. März 1849 Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnug: Fortsetzung der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfes.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Jucho.

Hundertdreiundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. März 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Kirchgeßner.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen (192.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Folgende Flottenbeiträge kommen zur Anzeige:

1) 204 Thlr., Beiträge von Bewohnern aus Breslau, eingegangen bei dem Schatzmeister des constitutionellen Centralvereins, Professor Dr. Regenbrecht in Breslau.

2) 75 Rthlr. Gold und 100 Rthlr. Crt. von den Frauen und Jungfrauen der Stadt Friedland in Mecklenburg-Strelitz, übergeben vom Abgeordneten Thöl aus Rostock.

Folgende Interpellation des Abgeordneten Schulz aus Darmstadt kommt zur Verlesung:

„Da durch Verwerfung des Welcker'schen Antrags, wie sehr auch dessen Annahme politisch und moralisch unmöglich war, gleichwohl die Gefahr näher gerückt ist, daß deutsche Regierungen, den gerechten Forderungen der Nation Trotz bietend, die Octroyirung einer Reichsverfassung versuchen könnten; —

Da es schon lange in der Pflicht des Reichsministeriums lag, für die Beischaffung der Mittel zu sorgen, die von der Nationalversammlung „einzig und allein“ zu beschließende Reichsverfassung im ganzen Reiche durchzusetzen; — so erlaube ich mir an den interimistischen Herrn Präsidenten des Reichsministeriums die Frage:

Ob die provisorische Reichsgewalt über genügende Geldmittel, sowie über eine ausreichende Truppenzahl mit einiger Aussicht auf Erfolg verfügen könnte, um nöthigen Falls, selbst gegen den Eigenwillen größerer oder kleinerer Regierungen, der zu beschließenden Reichsverfassung Geltung zu verschaffen?

Oder — falls diese Frage verneinend beantwortet werden müßte:

Ob das interimistische Reichsministerium gesonnen ist, die hierzu erforderlichen einleitenden Maaßregeln zu treffen?“

Beim Uebergange zur Tagesordnung werden folgende Erklärungen verlesen:

A. von Eisenstuck und 56 Genossen:

„Die, bei erster Lesung der Verfassung zu dem Art. IV. bis mit X. des Abschnittes von der Reichsgewalt gestellten und bei der Abstimmung verworfenen Anträge der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses werden von mir für die zweite Lesung wieder aufgenommen.“

B. von Nauwerck und 51 Genossen:

„Die Unterzeichneten treten dem Minoritätserachten der Abgeordneten Wigard und Schüler bezüglich der §§. 72, 74, 76, 78, 149, des zweiten Satzes von §. 150 und §. 162 hiermit bei.“

Darauf wird zur Abstimmung über §. 11 übergegangen und dieser Satz in der modificirten Fassung, wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hat, also dahin lautend:

§. 11. „Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.“

angenommen.

Bei § 12 wird die Fragestellung geordnet, das Minoritätserachten von Schüler und Wigard abgelehnt, der Satz in der von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

§. 12. „Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung.“

angenommen. Dadurch sind die anderen beiden Minoritätserachten erledigt.

Bei §. 13 wird folgender Zusatzantrag verlesen:

von Schmitt aus Kaiserslautern und Genossen:

„Im ersten Satze soll nach den Worten: „des Reichsheeres“ beigefügt werden:

und die Organisation der Volkswehr“

so daß der ganze Satz heißen würde:

„Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheers und die Organisation der Volkswehr wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.“

Der erste Satz des §. 13:

„Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.“

wird angenommen und der Zusatzantrag von Schmitt und Genossen abgelehnt.

Der 2. Satz des §. 13:

„Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.“

wird angenommen, desgleichen der 3. Satz, welcher so lautet:

„Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.“

Bei §. 14 wird zuerst ein Druckfehler, nämlich statt „Reichsgesetzgebung“ — „Reichsgewalt“ berichtigt, und folgender Antrag von Wuttke und Genossen verlesen:

„Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das Heerwesen. Den einzelnen deutschen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund des Wehrgesetzes zu. Die Reichsgewalt überwacht deren Durchführung durch regelmäßige Inspectionen.

Die einzelnen Staaten haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reichs in Anspruch genommen.“

Das Minoritätserachten von Wigard und Schüler wird verworfen und §. 14 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen. Derselbe lautet:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 13 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.“

Damit sind die andern Minoritätserachten und der Verbesserungsantrag von Wuttke und Genossen erledigt.

Bei §. 15 wird das Wigard-Schüler'sche Minoritätserachten abgelehnt und die Fassung der Majorität des Ausschusses, also dahin:

„In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.“

angenommen.

Bei §. 16 ist das Wigard-Schüler'sche Minoritäts-Erachten zurückgenommen, und der Satz in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

„Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.“

angenommen.

Ebenso wird §. 17, welcher lautet:

„Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz“

angenommen.

Bei §. 18 wird die in der ersten Lesung angenommene Fassung aufgenommen, diese aber und das Minoritätserachten Wigard-Schüler verworfen und der §. 18 in allen drei Sätzen nach der neuen Fassung des Ausschusses, dahin lautend:

„Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Officiere ihrer Truppen, so weit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartire.“

angenommen.

Bei §. 19 wird der erste Satz in der neuen, vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, also dahin:

„Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und in soweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.“

angenommen, nachdem das Minoritätserachten von Wigard und Schüler abgelehnt war.

Dagegen wird der 2. Satz nach der Fassung des Minoritätserachtens von Wigard und Schüler, dahin lautend:

„Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.“

angenommen, wodurch die von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagene Fassung dieses Satzes abgelehnt ist.

Bei §. 20 wird bemerklich gemacht, daß der Satz:

„Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reich aus.“

in der neuen Fassung beibehalten und nur durch ein Druckversehen ausgelassen ist.

Das Minoritätserachten von Wigard und Schüler wird zurückgezogen. Ebenso zieht Welcker von den andern beiden Minoritätserachten seine Unterschrift zurück.

Es wird auf Vorschlag des Vorsitzenden angenommen, daß die Minoritätserachten dennoch bestehen bleiben.

Neumann behält die namentliche Abstimmung für das erste a linea des §. 20 und v. Möring für die beiden Minoritätserachten vor. Der Antrag auf namentliche Abstimmung findet nur für das 2. Minoritätserachten Unterstützung.

Der §. 20 wird in seinen sechs Sätzen angenommen. Derselbe lautet:

„Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Officiere und der Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.“

Das erste Minoritätserachten ist dadurch gefallen. Ob das auch mit dem zweiten Minoritäteerachten der Fall sey, wird zweifelhaft.

Nachdem v. Möring, v. Breuning, Buß, Waitz und Gg. Beseler darüber gesprochen, wird der Schluß dieser Zwischendebatte angenommen. Es wird die Frage, ob das zweite Minoritätserachten noch zur Abstimmung kommen kann, verneint.

Bei den §§. 21 bis 24 sind die von Eisenstuck und Genossen aufgenommenen früheren Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses zurückgezogen. Das zu §. 21 gestellte Minoritätserachten von Schüler und Genossen wird abgelehnt und der §. 21 in der von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Er lautet:

§. 21. „Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.“

§. 22 wird, wie er vorgeschlagen ist, also dahin:

§. 22. „Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.“

angenommen.

Bei §. 23 wird folgender Verbesserungsantrag von Moriz Mohl und Genossen:

„Für den Fall, daß die §§. 81 und 82 des Minoritätserachtens Wigard's u. s. w., welchen die Unterzeichneten den Vorzug geben würden, nicht angenommen werden oder nicht zur Abstimmung kommen sollten, beantragen wir, in Erwägung, daß es unmöglich der Reichsregierung allein zustehen darf, die Abgaben von deutscher Schifffahrt in den Seehäfen zu genehmigen, und in fernerer Erwägung, daß dem Reiche die Möglichkeit gesichert werden muß, diese Abgaben im Lauf der Zeit wieder zu modificiren, eventuell, daß der Schlußsatz des §. 23 so lauten möge:

„Sie unterliegen der Reichsgesetzgebung.“

Auch beantragen wir die Worte: „und deren Ladungen“ wegzulassen, da es den Seeuferstaaten nicht zustehen kann, die Ladungen zu besteuern.“

verlesen.

Das Minoritätserachten Wigard, Schüler wird abgelehnt. Im §. 23 wird das erste a linea mit Weglassung der Worte: „und deren Ladungen“ und sodann der besonders zur Abstimmung gebrachte Zusatz: „und deren Ladungen“ angenommen.

Der Verbesserungsantrag von M. Mohl beim zweiten a linea wird abgelehnt, und der Satz, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen, angenommen. Der §. 33 lautet also nunmehr:

§. 23. „Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen

Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt."

Bei §. 24 wird das erste a linea angenommen. Das vierte a linea des Minoritätserachtens Schüler und Genossen wird abgelehnt und der zweite Satz nach dem Vorschlage der Majorität des Ausschusses, desgleichen auch der 3. Satz angenommen, und der Zusatz in a linea 3 des Minoritätserachtens Schüler und Genossen abgelehnt. Der §. 24 lautet daher:

"In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse."

Bei §. 25 ist die in erster Lesung angenommene Fassung aufgenommen.

Für den zweiten Satz des a linea 3 der neueren Fassung ist von Buß die namentliche Abstimmung vorbehalten, der Antrag aber nicht unterstützt.

Die Fragestellung wird nach kurzer Debatte geordnet.

Das Minoritätserachten von Schüler und Genossen wird abgelehnt, desgleichen die ältere Fassung des §. 25, eben so das Minoritätserachten von Scheller und Genossen. Dagegen wird der §. 25 in allen seinen Sätzen nach der neuen Fassung der Ausschußvorschlages, also dahin:

"Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und See'n und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten."

angenommen.

Bei §. 26 wird folgender Antrag von M. Mohl:

"Für den Fall, daß das Minoritätserachten Wigard's ꝛc. nicht angenommen werden sollte oder nicht zur Abstimmung käme, welchem die Unterzeichneten den Vorzug geben würden, tragen sie eventuell darauf an, in allen Fassungen, welche den Grundsatz enthalten:

"Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung der Flußzölle eine billige Ausgleichung ein."

diesen Grundsatz und somit die denselben aussprechenden Sätze wegzulassen, da dieser Grundsatz einen Mißbrauch verewigen würde."

verlesen.

Das Minoritätserachten von Schüler und Genossen, mit dem sich Eisenstuck und Genossen vereinigt haben, wird abgelehnt, und §. 26 in der neuen Fassung in allen 3 Sätzen angenommen, wodurch der Mohl'sche Antrag erledigt ist.

Der §. 26 lautet also:

"Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein."

Bei §. 27 kommen folgende Verbesserungsanträge zur Verlesung:

1) von Heckscher und Genossen:

"Statt des zweiten a linea zu setzen:

"Es darf in Betreff dieser Gebühren auf allen deutschen Flüssen eine Vergünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht Statt finden.

2) von M. Mohl und Genossen:

"Anstatt:

"Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt"

zu setzen:

"Sie unterliegen der Reichsgesetzgebung, damit nicht die Reichsregierung einseitig darüber zu verfügen habe und damit auch Veränderungen dieser Abgaben im Wege der Reichsgesetzgebung ermöglicht werden."

Das erste a linea des §. 27 wird nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen und der Verbesserungsantrag von Mohl verworfen.

Eben so wird beim zweiten a linea der Heckscher'sche Antrag abgelehnt und der Vorschlag des Ausschusses angenommen, so daß der ganze §. 27 lautet:

"Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten Statt finden."

Bei §. 28 wird das Minoritätserachten von Schüler und Genossen, desgleichen die von Eisenstuck und Genossen aufgenommene Fassung des volkswirthschaftlichen Ausschusses verworfen.

Dagegen wird der §. 28 nach der neuen Fassung des Ausschuß-Vorschlages, also dahin:

„Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

angenommen.

Bei §. 29 wird die frühere Fassung und das Minoritätserachten von Ahrens und Genossen zurückgenommen. Das Minoritätserachten von Wigard und Genossen, desgleichen die ältere Fassung werden abgelehnt und der §. 29 nach der neuen Fassung, also dahin angenommen:

„Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind."

Die §§. 30 und 31 werden nach der revidirten Redaction des Verfassungsausschusses angenommen, wie folgt:

§. 30. „Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 31. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen."

Zu §. 32 wird die ältere Redaction des Verfassungsausschusses aufgenommen, und sodann, so wie das von Schüler und Genossen zu diesem Paragraphen abgegebene Minoritätserachten abgelehnt, §. 32 aber in der revidirten Fassung des Verfassungsausschusses angenommen, wie folgt:

„Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind."

Das Minoritätserachten von Wigard und Genossen zu §. 33 wird abgelehnt, desgleichen die ältere Redaction des Verfassungsausschusses, die revidirte Fassung des gedachten Ausschusses aber angenommen, wie folgt:

„Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird."

wonach das Ahrens'sche Minoritätserachten ebenfalls als abgelehnt erscheint.

Der Vorsitzende verkündigt das Ergebniß der für den älteren österreichischen Ausschuß vorgenommenen Ergänzungswahl, wonach Raveaux 236 und Rümelin 214 Stimmen erhalten, und demgemäß in gedachten Ausschuß einzutreten haben, und vertagt die Sitzung um 1 Uhr.

Fortgesetzt Nachmittags 4 Uhr.

§. 34 wird in der neuen Fassung, die der Ausschuß vorgeschlagen hat, angenommen und lautet:

„Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

Das Minoritätserachten von Schüler und Genossen ist verworfen.

Bei §. 35 wird folgender Antrag verlesen (von Döllinger und Genossen):

„Mit Bezug auf das erste Minoritätserachten von Herren Sommaruga, Welcker und Genossen zu §. 35 beantragen die Unterzeichneten, daß über die Worte:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen."

getrennt von dem übrigen Inhalte des Paragraphen abgestimmt werde.

Ueber den letzteren Theil des Paragraphen wird die namentliche Abstimmung beantragt."

und angezeigt, daß auch von Arndts in einem von mehr als 50 Mitgliedern unterschriebenen Antrage die namentliche Abstimmung bei den §§. 35 bis 37 über die Fragen wegen „Verbrauchs- und Consumtions-Steuern" beantragt sey. Bei dem Zweifel, ob ein schriftlicher Antrag der Art zulässig sey, wird behufs Vermeidung einer desfallsigen Debatte, die Unterstützungsfrage gestellt und dem Antrage die genügende Unterstützung gewährt.

Bei dem ersten Satze des §. 35 wird der Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgezogen und der Satz in gewöhnlicher Abstimmung angenommen.

Der zweite Satz wird in namentlicher Abstimmung mit 353 gegen 136 Stimmen angenommen.

Der Zusatzantrag von Mittermaier und Genossen, bei dem die namentliche Abstimmung zurückgenommen ist, wird abgelehnt.

Der §. 35 lautet nun dahin:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern.

Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung."

Bei §. 36 ist die ältere Fassung aufgenommen.

Ein Antrag von Heckscher und Genossen, auf Streichung der Worte:

„so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern"

ist nach Annahme des §. 35 erledigt, und kommt nicht weiter zur Abstimmung.

Das erste und zweite a linea des Minoritätserachtens von Schüler und Genossen werden abgelehnt.

Das 1. und 2. a linea des §. 36 nach dem Vorschlage der Majorität des Verfassungsausschusses vorbehaltlich einer besondren Abstimmung über das Wort „ordentliche" im 2. a linea werden angenommen. Das Wort „ordentliche" wird demnächst in besonderer Abstimmung ebenfalls angenommen; ebenso das 3. a linea, so daß der §. 36 lautet:

„Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen."

Bei §. 37 wird folgender Verbesserungsantrag von Heckscher und Genossen verlesen:

„Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, die Bedingungen für die Erhebung von Productions- und Verbrauchssteuern für Rechnung der Einzelstaaten oder Gemeinden soweit festzusetzen, als es zur Durchführung der Zolleinigung erforderlich ist."

Der Antrag des Verfassungsausschusses wird angenommen und lautet:

„Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt."

Damit ist das Amendement Heckscher's gefallen.

§. 38 wird in der vorgeschlagenen Fassung, also dahin angenommen:

„Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen."

Zu §. 39 wird folgender Verbesserungsantrag von Heckscher und Genossen verlesen:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs erheischt; sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze."

Das Minoritätserachten von Schüler und Genossen wird abgelehnt und der §. 39 nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Derselbe lautet:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze."

Damit ist der Antrag von Heckscher und Genossen erledigt.

§. 40 lautet in der Fassung des Verfassungsausschusses:

„Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen."

und wird angenommen.

Bei §. 41 wird das Minoritätserachten von Schüler und Genossen abgelehnt und der Paragraph nach dem Vorschlage des Ausschusses, dahin lautend:

„Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu."

angenommen.

Der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses auf Einschaltung des Satzes:

„Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung über das Bergbauwesen zu."

wird abgelehnt.

Bei §. 42 werden folgende Anträge:

von Cnyrim und Genossen:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen; sie allein bestimmt die allgemeine Organisation und die Tarife desselben und stellt die Portotheilung und die übrigen Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen fest."

und von Moriz Mohl und Genossen:

„Wenn der Minoritätsantrag von Herrn Wigard §. 101. Seite 12 des Anhanges, welchem die Unterzeichneten jedenfalls den Vorzug vor allen anderen Anträgen geben würden, nicht angenommen, oder nicht zur Abstimmung kommen sollte, so beantragen die Unterzeichneten eventuell zu §. 42 (neu) der Verfassung, so wie zu jedem Paragraph, der an dessen Stelle tritt, den Zusatz, aus der 1. Lesung hergenommen:

Die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingericht und verwaltet werden."

verlesen.

Das 1. und 3. a linea des Minoritätserachtens von Schüler und Genossen, der Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses und das Amendement Cnyrim sind abgelehnt.

Der §. 42 ist nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Die Abstimmung über das 2. a linea des Minoritätserachtens Schüler und Genossen bleibt bei gewöhnlicher Abstimmung auch in der Gegenprobe zweifelhaft. In der

Zettelabstimmung wird es mit 255 gegen 216 Stimmen abgelehnt.

§. 42 lautet hiernach:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postenverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen."

Bei §. 43 kommt der Verbesserungsantrag von Cnyrim und Genossen:

„Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt geschlossen werden. Bestehende Postverträge einzelner deutschen Staaten mit ausländischen Postverwaltungen, müssen auf Anforderung der Reichsgewalt gekündigt werden."

zur Verlesung. Er wird abgelehnt, und §. 43 nach dem Vorschlage des Ausschusses dahin:

„Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden."

angenommen.

Bei §. 44 wird die frühere Fassung aufgenommen, aber abgelehnt und der Satz nach der neuen Fassung, also dahin:

„Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten."

angenommen.

Desgleichen §. 45, welcher lautet:

„Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten."

In §. 46 wird das 1. a linea des Vorschlages des Ausschusses angenommen. Das 2. a linea des Minoritätserachtens Schüler und Genossen ist erledigt und in der Fassung, die der Ausschuß vorgeschlagen, angenommen.

§. 46 lautet nun:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht Reichsmünzen zu prägen."

Bei §. 47 wird das Minoritätserachten von Schüler und Genossen abgelehnt und der Satz nach dem Antrage des Ausschusses, also dahin:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen."

angenommen.

Zu §. 48 ist folgender Verbesserungsantrag von Möring und Genossen gestellt und verlesen:

„Die Unterzeichneten beantragen statt §. 48 folgende Fassung:

Die Anlegung von Zettelbanken und die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland kann ferthin nur mit Genehmigung der Reichsgewalt stattfinden. Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzlich erklärt werden"

und die alte Fassung nach der früheren Lesung aufgenommen. Die Fassung nach der ersten Lesung und das Minoritätserachten von Wigard und Genossen sind abgelehnt und die neue Fassung dahin:

„Die Reichsgewalt hat das Recht des Bankwesens und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze."

angenommen. Dadurch ist das Amendement Möring's verworfen.

Das zu §. 49 gestellte Minoritätserachten Wigard's und Genossen ist abgelehnt und der Satz nach dem Vorschlage des Ausschusses — angenommen. Er lautet:

„Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten."

§. 50 lautet:

„Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern angewiesen."

und ist in dieser Fassung angenommen.

Die bei §. 51 und 52 von Wigard und Genossen gestellten Minoritätserachten sind abgelehnt und beide Paragraphe in der Fassung, die der Ausschuß vorgeschlagen, angenommen.

Sie lauten:

§. 51.

„Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matricularbeiträge aufzunehmen."

§. 52.

„Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren."

Damit ist das Minoritätserachten Römer's und Genossen erledigt.

§. 53 ist angenommen und lautet:

„Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht."

Es wird eine Einladung zu einer Ausschußsitzung bekannt gemacht, ein Antrag, morgen Sitzung zu halten, vom Vor-

98) Eingaben gleichen Betreffs, von den Gemeinden Neudorf, Eddersheim, Horn, Holzhausen, Michelbach, Criftel, Watzelhain und Niederwalluf (Nassau).

99) Eingabe gleichen Betreffs, der Bürgerversammlung zu Calbe an der Saale, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

100) Eingabe gleichen Betreffs, von 194 Bürgern der Gemeinden Ober- und Niederlauken, Gemünden, Winden, Leubach ꝛc. (Nassau), eingereicht vom Abgeordneten Hehner.

101) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Märzvereine zu Zweibrücken, überreicht durch den Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

102) Eingaben gleichen Betreffs, von den Volksvereinen zu Oberwiesau, Niederwiesau, Breitenbach, Altenkirchen, Schönenberg, Gries, Sand, Waldmohr und Deuzweiler, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

103) Eingabe gleichen Betreffs, von Ansbach.

104) Eingabe gleichen Betreffs, von Bürgern zu Fürstenberg in Westphalen.

105) Eingabe gleichen Betreffs, von Bürgern zu Biedenkopf (Großherzogthum Hessen).

106) Eingabe des Bürgervereins zu Weil im Schönbuch (Würtemberg), das Reichsoberhaupt betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schott.

107) Eingabe von Einwohnern zu Heudorf (Würtemberg) für Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an Oesterreich.

108) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Andelfingen (Würtemberg).

109) Eingabe des Volksvereins zu Eschwege (Kurhessen) für Uebertragung der Centralgewalt an die Krone Preußen.

110) Eingabe von Theodor Milowsky zu Hildesheim, den Welcker'schen Antrag betreffend.

111) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Gummersbach für ein erbliches Kaiserthum.

112) Eingabe des Bürgervereins zu Kassel, den Antrag des Abgeordneten Welcker vom 12. März 1849 betreffend.

113) Eingabe des Bürgervereins zu Sauerschwabenheim in Rheinhessen, für Uebertragung der Reichsoberhauptswürde an die Krone Preußen und für selbstständige Durchführung des Verfassungswerkes.

114) Eingabe des Bürgervereins zu Fußkirchen, für Annahme des Welcker'schen Antrags vom 12. März 1849.

Hundertvierundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Schriftführer Maltzahn verliest das Protokoll der letzten (193.) Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Vorsitzende verkündigt, daß der Abgeordnete Küntzel seine durch die Presse veröffentliche Erklärung über die zwischen den Abgeordneten von Schmerling und Venedey anhängige Differenz auch zu Protokoll gegeben habe; ferner, daß nachstehende Flottenbeiträge eingekommen seyen:

1) 59 fl. 42 kr. Beiträge der Einwohner des Amtsbezirks Heubenk, eingeschickt von dem Bürgermeister Langguth daselbst.

2) 412 Mark Banco 8 Schilling Beitrag der in Mexico lebenden Deutschen, durch Herrn G. H. Kunhardt in Hamburg, von Herrn Theoder Kunhardt Consul zu Mazatlan, in einem Wechsel auf Hamburg.

3) 41 Rthlr. Gold und 32 Rthlr. 13 Gr. Court. aus Schortens.

27 Rthlr. 54 Gr. Crt. aus Vechta, und

12 " 37 " " " Sandal im Großherzogthum Oldenburg.

Der Dank der Nationalversammlung wird ausgesprochen, und die Ueberweisung der Beträge an das Reichs-Finanzministerium verfügt.

Der Vorsitzende erhält die Ermächtigung den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbeordnung (Beilage Nr. I. zum Protokolle der 177. öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 1849 zweites Beilagenheft Seite 853.) zum Behufe geeigneter Veröffentlichung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren abdrucken zu lassen.

Sodann erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Lesung der deutschen Reichsverfassung.

§. 54 wird in folgender Fassung angenommen:

Artikel XII.

§. 54.

„Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren."

§. 55 wird nach dem revidirten Ausschußentwurfe bis Ziffer 3 exclusive angenommen wie folgt:

§. 55.

„Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ab.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

Ziffer 3, wird in der ältern Fassung, dahin lautend: „wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.“

zur Abstimmung gebracht, sodann aber nach Maaßgabe des revidirten Ausschußentwurfes angenommen, wie folgt:

3) Wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.“

Die §§. 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und 63. werden ebenfalls nach dem revidirten Ausschußentwurfe unverändert angenommen, wie folgt:

§. 56.

„Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 58.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 60.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 61.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 62.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 63.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.“

Der zweite Absatz der älteren Redaktion des §. 58, dahin lautend:

„sowie in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet.“

wird abgelehnt; deßgleichen das Minoritätserachten von Wigard und Genossen zu §. 64:

„Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zu Begründung derselben erforderlichen Gesetze zu erlassen.“

und der zu gedachtem Paragraphen eingereichte Verbesserungs-Antrag von Moritz Mohl und Genossen:

„Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's weitere als die aus der Verfassung sich ergebenden Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet ꝛc.“

Hierauf folgt die Annahme des §. 64 nach dem revidirten Ausschußentwurfe, wie folgt:

„Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.“

wonach die Bestimmung unter §. 16, Art. V. der älteren Lesung als beseitigt erscheint.

Die §§. 65, 66 u. 67, werden nach dem revidirten Ausschußentwurfe angenommen, wie folgt:

§. 65.

„Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 66.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 67.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.“

Ingleichen das erste a linea des §. 68:

„Die Anstellung von Reichsbeamten geht vom Reiche aus.“

Ein zu diesem Paragraphen v. Möring's und Genossen übergebenes Amendement des Inhalts:

„Die Richter bei dem Reichsgerichte werden auf Vorschlag der einzelnen Staaten ernannt.“

wird mittelst Namensaufrufes mit 281 gegen 228 Stimmen abgelehnt; dabei eine Erklärung verlesen, folgenden Inhalts.

„Die Unterzeichneten wollen mit Bezugnahme auf ihre Abstimmung über das Amendement der Herren Möring und Genossen zum §. 68 des Verfassungs-Entwurfes hierdurch bemerken, daß sie nicht gegen den durch das Amendement ausgesprochenen Grundsatz, sondern nur deßhalb gegen die Aufnahme dieses Amendements in die Verfassung gestimmt haben, weil der bereits zum Beschluß erhobene §. 134 des Verfassungsentwurfes die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichtes einem besonderen Gesetze vorbehalten hat. —

Naumann. v. Rotenhan. Scheller. v. Selchow. Grävell. Giech. v. Ende. Schrötter. Dr. v. Linde. v. Selasinsky. Tannen. Merck. Deetz. Kutzen. Brons. Rüder. Bernhardi. E. M. Arndt. Schubert.“

Das Minoritätserachten von Wigard und Genossen:

„Reichsbeamte dürfen nicht im Dienste eines Einzelstaates stehen.“

wird abgelehnt, und sodann das zweite a linea des §. 68 nach dem revidirten Ausschußentwurfe angenommen, wie folgt:

„Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.“

Der Abgeordnete Schober beantragt, den Abschnitt über den Reichsrath erst nach dem Abschnitte über das Reichsoberhaupt zur Abstimmung zu bringen. Der Antrag wird nach kurzer Debatte angenommen.

§. 92 wird nach dem revidirten Verfassungsentwurfe angenommen, wie folgt:

„Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.“

Das zu §. 93 von Wigard und Genossen abgegebene Minoritäts-Erachten:

„hinter Staaten zu setzen: und „Staatenverbände“

wird abgelehnt; sodann der gedachte Paragraph nach dem revidirten Verfassungsentwurfe angenommen, wie folgt:

„Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.“

Das von Möring und Genossen zu §. 94 übergebene Amendement, des Inhalts:

„Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich auf folgendes Verhältniß: Oesterreich 40 Mitglieder,
Preußen 40 „
Bayern 18 „
u. s. w. wie im Entwurf.

wird, vorbehaltlich der Bestimmung über Hamburg's Vertretung im Staatenhause, mittelst Namensaufrufs zur Abstimmung gebracht und mit 289 gegen 232 Stimmen abgelehnt.

Das erste Minoritätserachten zu gedachtem Paragraphen, dahin lautend:

I. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Oesterreich mit Liechtenstein	40	Mitglieder.
Preußen	40	„
Bayern	18	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen	10	„
Baden	9	„
Kurhessen	6	„
Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg	6	„
Holstein (Schleswig siehe Reich §. 1) und Lauenburg	6	„
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	6	„
Luxemburg und Limburg	3	„
Braunschweig	2	„
Nassau	3	„
Sachsen-Weimar	2	„
Sachsen-Coburg-Gotha	1	Mitglied.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Reuß ältere Linie Reuß jüngere Linie	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Oldenburg	2	Mitglieder.
Waldeck Schaumburg-Lippe Lippe-Detmold Anhalt-Dessau Anhalt-Bernburg Anhalt-Köthen	1	Mitglied.
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„

wird unter gleichem Vorbehalte abgelehnt, und sodann die Fassung des revidirten Entwurfes unter dem nämlichen Vorbehalte angenommen, wie folgt:

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	„
Bayern	18	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg	10	„
Baden	9	„
Kurhessen	6	„
Großherzogthum Hessen	6	„
Holstein (Schleswig siehe Reich §. 1)	6	„
Mecklenburg-Schwerin	4	„
Luxemburg-Limburg	3	„
Nassau	3	„
Braunschweig	2	„
Oldenburg	2	„
Sachsen-Weimar	2	„

Sachsen-Coburg-Gotha .	1	Mitglied.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg . .	1	"
Mecklenburg-Strelitz . .	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg . . .	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen .	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie . . .	1	"
Reuß jüngere Linie . .	1	"
Schaumburg-Lippe . .	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg . . .	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

Das zweite Minoritätserachten von Riesser und Genossen zu §. 94, des Inhalts:

"Die Unterzeichneten beantragen, daß Hamburg zwei Stimmen im Staatenhause erhalte."

wird abgelehnt.

Der Zusatzantrag des Verfassungsausschusses zu §. 94, wird mittelst Namensaufrufs zur Abstimmung gebracht und mit 290 gegen 230 Stimmen angenommen. Er lautet:

"So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause, nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

Der Vorsitzende verliest nachstehende hierher bezügliche Erklärung von Arndts und Genossen:

"Die Unterzeichneten erklären hierdurch, daß sie aus dem Grunde gegen den Zusatzantrag des Verfassungsausschusses gestimmt haben, weil derselbe mit der angenommenen Fassung des §. 1: "Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes" in offenbarem Widerspruche steht. Sie erklären dabei ausdrücklich, daß sie für den Fall, wenn die deutsch-österreichischen Lande im Widerspruch mit §. 1 aus dem deutschen Reiche ausscheiden sollten, die beantragte Stimmenvermehrung allerdings billigen."

Arndts. Thinnes. Neumayr. Schauß. Daxenberger. Phillips. Friedrich. Hofer. Obermüller. Graf. Eckart von Lohr. R. Vogel. Schubert von Würzburg. Künßberg. v. Grundner. Stokinger. Weber von Neuburg. Lassaulx. Fr. Schüler. Christmann. Schmitt von Kaiserslaulern. Eisenstuck. v. Trützschler. Schüler von Jena. Reichard von Speyer. Langbein. Junghanns. Kolb. Riehl. Tafel von Zweibrücken. Nagel. Scharre. Melly, Giskra.

Die Versammlung genehmigt, daß bei dem gegenwärtig so anstrengenden Secretariatsdienste das Büreau durch Mitglieder der Nationalversammlung vorübergehend verstärkt, die Benennung dieser Mitglieder aber dem Vorsitzenden überlassen werden soll.

Der Letztere beruft zu dieser Function die Abgeordneten Bresgen, Christmann, Drechsler und Goltz.

Das Minoritätserachten von Wigard und Genossen zu §. 95:

"Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt."

wird mittelst Namensaufrufs zur Abstimmung gebracht und mit 325 gegen 188 Stimmen abgelehnt.

Fortgesetzt Nachmittags 4 Uhr.

Das Amendement des Abgeordneten Goltz und Genossen zu §. 95, dahin lautend:

"Für den Fall, daß der erste Satz des Minoritätserachtens:

Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt,

verworfen werden sollte, beantrage ich, zu beschließen:

"Die Mitglieder des Staatenhauses werden in der Weise gewählt, daß die eine Hälfte derselben die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernennt, für die andere Hälfte aber die Volksvertung der betreffenden Staaten die dreifache Zahl vorschlägt, aus welcher das betreffende Gouvernement wählt."

wird in gleicher Weise mit 316 gegen 188 Stimmen abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten Pretis und Genossen, dahin gehend:

"Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialstände) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesem Staate zukommenden Mitglieder des Staatenhauses unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

wird mittelst Zettelabstimmung mit 265 gegen 247 Stimmen angenommen.

Das zweite a linea des §. 95, dahin lautend:

„Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.“

wird angenommen.

Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Bresgen und Genossen zu §. 96, dahin gehend:

„In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in's Staatenhaus senden, schlägt die Volksvertretung drei Candidaten vor, aus denen die Regierung das Mitglied wählt.“

wird abgelehnt, dagegen der §. 96, nach dem revidirten Ausschußentwurfe angenommen, wie folgt:

„In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.“

Die §. 97 bis incl. 104 werden nach der Fassung des revidirten Ausschußentwurfes angenommen, wie folgt:

§. 97.

„Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.“

§. 89.

„Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.“

§. 99.

„Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein aufferordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.“

Art. III. §. 100.

„Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.“

§. 101.

„Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erstemal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.“

Art. IV. §. 102.

„Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichscasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.“

§. 103.

„Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.“

§. 104.

„Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.“

Durch Annahme des §. 104 in dieser Fassung erscheint zugleich der Zusatzantrag des Abgeordneten Günther und Genossen, dahin lautend:

„Ich beantrage, hinter §. 104 einzuschalten:

Niemand, der irgend ein Amt bekleidet, dessen Inhaber von der Reichsregierung ernannt wird, ausgenommen die Minister und Unterstaatssecretäre und der Vorsitzende im Reichsgericht, darf während der Dauer seines Amtes Mitglied des Volkshauses seyn.“

als abgelehnt.

Die §§. 105 und 106 werden gleichsfalls nach dem revidirten Ausschußentwurfe angenommen, wie folgt:

Art. V. §. 105.

„Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.“

§. 106.

„Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.“

wodurch zugleich das von Mittermaier und Genossen zu §. 106 formulirte Minoritätserachten, des Inhalts:

„Statt der Worte: „der Untersuchung“ zu setzen:

das Recht Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen oder vernehmen zu lassen.“

als erledigt erscheint.

Der revidirte Ausschußentwurf des §. 107 wird angenommen, wie folgt:

„Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.“

Hierdurch erscheint das Minoritätserachten von Wigard und Genossen, dahin gehend:

„Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

Versagt das Staatenhaus einem Beschlusse des Volkshauses seine Zustimmung, so geht derselbe an das Volkshaus zurück. Beharrt dieses auf seinem Beschlusse, so treten beide Häuser zusammen und entscheiden nach einfacher Stimmenmehrheit.“

als abgelehnt.

Das Minoritätrerachten von Gülich und Genossen, erstes und zweites a linea, übereinstimmend mit dem ersten Absatze des §. 108 nach der älteren Lesung, wird mittelst Namensaufrufes zur Abstimmung gebracht und mit 385 gegen 127 Stimmen angenommen, wie folgt:

„Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstag in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz.

Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens 4 Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.“

Die von Hermann Müller und Genossen zu §. 108 (zweites a linea) beantragte Einschaltung:

„zwischen den Worten „und des Reichstages“ und „in folgenden“ einzuschalten: „unter Beobachtung der in den §§. 105, 106, 107 vorgeschriebenen Formen.“ — oder eventuell nach Annahme der von der Minorität beantragten Fassung: „ein Reichstagsbeschluß ist — erforderlich“ nach dem Worte Reichstagsbeschluß zu sagen: „in den durch die §§. 105, 106, 107 vorgeschriebenen Formen.“

wird abgelehnt, und hienach der §. 108 nach der revidirten Ausschußfassung angenommen, wie folgt:

„Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung und Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgesetzt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in so fern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.“

Dabei wurden abgelehnt:

a. das Minoritätserachten von Schüler und Genossen snb Nr. 5, 6, 7, 9, 11 und 12:

„5) Wenn Verträge eines Einzelstaates mit dem Auslande oder mit einem anderen deutschen Staate die Bestätigung der Reichsgewalt erhalten sollen.
6) Wenn fremde Fluß- und Seeschifffahrt mit höheren Abgaben belegt oder hierin eine Veränderung getroffen werden soll.
7) Wenn Handels-, Schifffahrts-, Post- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in so fern sie das Reich belasten.
9) Wenn Anlagen von Reichswegen gemacht oder die Erlaubniß zu Anlagen (Eisenbahnen u. s. w.) ertheilt werden soll.
11) Wenn eine Vermehrung oder Verminderung des Reichsheeres eintreten soll.
12) Wenn über Krieg und Frieden entschieden werden soll.“

und

b. der Verbesserungsantrag von M. Mohl und Genossen zu Nr. 5, des Inhalts:

„Zu allen Minoritätsanträgen oder Amendements, welche die Worte: „in so fern sie das Reich belasten“ enthalten, diese Worte wegzulassen.“

c. Ziffer 4 der ersten Lesung:

„4) Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Steuererhebung der Einzelstaaten zu ertheilen ist (s. Reichsgewalt §. 37).“

d. der Verbesserungsantrag von M. Mohl und Genossen, des Inhalts:

„Den Satz 4 des Minoritätserachtens von Wigard so zu fassen:

Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Abgaben- oder Gebührenerhebung von Einzelstaaten, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zu ertheilen ist.“

e. Der Zusatzantrag von Martiny und Genossen, wie folgt:

„Wenn es sich um die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts handelt.“

Für den Fall, daß dieser Vorschlag abgelehnt werden sollte, beantragen wir, nach §. 108 folgenden neuen Paragraphen einzuschieben:

„Bei Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts hat der Reichstag das Recht des Vorschlags. Die Wahl der vorzuschlagenden Personen geschieht vom Volkshaus und Staatenhaus in gemeinsamer Sitzung.“

§. 109 wird in der Fassung des revidirten Ausschußentwurfes angenommen, wie folgt:

„Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belaufe dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budjets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle ausserordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt."

Dagegen werden abgelehnt:

a. das Minoritätserachten von Scheller und Genossen zu Nr. 3:

"Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre."

b. Die Ziffer 3 bis 6 incl. des Minoritätserachtens von Wigard und Genossen:

"3) Die Dauer der Finanzbewilligung und Budgetperiode ist ein Jahr.

Die Zölle, so wie alle anderen Steuern, Abgaben und Matrikularbeiträge, welche das Reich erhebt oder erheben läßt, sollen, wenn hierüber nichts Besonderes bestimmt wird, als auf Ein Jahr verwilligt, angesehen, und dürfen ohne neue Verwilligung nicht forterhoben werden.

Gleiches gilt von den Abgaben der Einzelstaaten, soweit deren Erhebung von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird jedesmal zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt und verworfen.

5) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Volkshaus endgültig entscheidet.

6) Dasselbe gilt für alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel."

Das Minoritätserachten der genannten Abgeordneten zu §. 110 a linea I. und II:

"Der Reichstag versammelt sich den ersten Mai jeden Jahres am Sitze der Reichsregierung. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben."

wied abgelehnt.

Die §§. 110, 111, 112 und 113 werden nach der Fassung des revidirten Ausschußentwurfes angenommen, wie folgt:

"§. 110. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, in so fern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Ausserdem kann der Reichstag zu ausserordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 111. Die ordentliche Sitzungsperiode der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 112. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 113. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zu Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben."

Die von Wigard und Genossen zu §. 114 und 115 abgegebenen Minoritätserachten werden abgelehnt, und sodann die gedachten Paragraphen nach der Fassung des revidirten Ausschußentwurfes gleichfalls angenommen, wie folgt:

"§. 114. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 115. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tages ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tagen vertagen.

Die Sitzung wird um 7 Uhr Abends geschlossen, die nächste Sitzung aber auf Dienstag den 27. März l. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Lesung der Verfassung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Neumayr.

Verzeichniß

der in der hundertvierundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 26. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe von Bürgern zu Hückeswagen, gegen allgemeines Wahlrecht.

2) Eingabe des Volksvereins der obern Wetterau, d. d. Hungen, das Reichswahlgesetz betreffend.

3) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Bensheim, die baldige Beendigung des Verfassungswerkes betreffend.

4) Protest des demokratischen Vereins zu Hanau gegen den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von dort.

5) Protestation der Volksvereine zu Hüfingen und Allmendshofen gegen Erwählung eines deutschen Kaisers, übergeben durch den Abgeordneten Brentano.

6) Gleiche Protestation der Gemeindebürger zu Meinwangen, übergeben durch Denselben.

7) Gleiche Protestation der Bürger zu Schwandorf, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Protestation des Volksvereins daselbst, übergeben durch Denselben.

9) Protestation folgender Ortschaften des Königreichs Sachsen: Waldheim, Reudnitz bei Leipzig, Oberlungwitz, Gersdorf bei Lungwitz, Oberhermsdorf und Ursprung, mit 817 Unterschriften, gegen Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaates auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt, wie gegen die Uebertragung der deutschen Reichsgewalt an eine der Kronen eines deutschen Einzelstaats, nebst der Erklärung, daß an die Spitze Deutschland's ein verantwortlicher Präsident gestellt werden möge, übergeben durch den Abgeordneten Günther von Leipzig.

10) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Salzungen (Meiningen) gegen das Vereinbarungsprincip und für ein kräftiges Oberhaupt an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

11) Eingabe des vaterländischen Vereins der Stadt Baden, die künftige deutsche Reichsverfassung, insbesondere die badische Note betreffend.

12) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Gießen für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

13) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Durlach.

Hundertfünfundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 27. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Simson**.

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen (194.) Sitzung wird verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet sodann:

1) daß der Abgeordnete Hofer aus Pfarrkirchen seinen Austritt aus dem Verfassung gebenden Reichstage angezeigt habe, wovon das Reichsministerium zur entsprechenden Verfügung benachrichtigt werden solle;

2) daß der Abgeordnete Mazzegger der 5. Abtheilung zugewiesen worden, und

3) als Flottenbeitrag eingegangen sey:

1 Thlr. 15 Sgr. aus der Gemeinde Marienwalde im Großherzogthum Posen.

Es wird hierauf zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der zweiten Lesung der Reichsverfassung, übergegangen.

Der §. 16 wird nach dem Antrage des Ausschusses dahin angenommen:

„Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seine Schriftführer."

Das Minoritätserachten von Wigard und Anderen, dagegen zuzufügen:

„und zwar jedesmal für die Dauer eines Monates"

verworfen.

Die §§. 117 und 118 werden gleichfalls nach dem Antrage des Ausschusses, also dahin angenommen:

§. 117.

„Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen Statt finden können."

§. 118.

„Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben."

Die zu §. 119 gestellten Minoritätserachten:

1) von Lasaulx und Genossen:

„Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die Integrität des deutschen Reichs und seine Verfassung nach bestem Wissen und Gewissen mit Rath und That aufrecht erhalten, und das Vaterland den Enkeln nicht kleiner und nicht schlechter hinterlassen zu wollen, als die Väter es uns überliefert haben, so wahr mir Gott helfe!"

2) von Wigard und Genossen:

„Jedes Mitglied wird bei seinem Eintritt verpflichtet, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten."

werden abgelehnt, der Paragraph selbst in der Fassung des Ausschusses:

„Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe!"

angenommen.

Der §. 120 wird in all' seinen Theilen, unter Verwerfung des von Wigard und Anderen beantragten Striches der Worte: „und äußersten Falles auszuschließen," also dahin angenommen:

„Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet."

Die §§. 121 und 122 werden gleichfalls nach dem Antrage des Ausschusses dahin angenommen:

§. 121.

„Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden."

§. 122.

„Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung sesbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet."

Der §. 123 wird, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, angenommen:

„Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer des Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlichen Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That."

der Antrag von Wigard dagegen, hinter Sitzungsperiode einzuschalten:

„und 14 Tage nachher"

verworfen.

Auch die §§. 123 und 125 werden in der Fassung des Ausschusses, also dahin angenommen:

§. 124.

„In diesem letzteren Fall ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperide zu verfügen."

§. 125.

„Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist."

Eben so der §. 126 dahin:

„Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

unter Verwerfung des von Lasaulx ꝛc. beantragten Zusatzantrages:

„Die Anstellung einer Klage wegen Verläumdung ist dadurch nicht ausgeschlossen."

Die §§. 127, 128 werden gleichfalls in der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen:

§. 127.

„Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden."

§. 128.

„Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne."

Der §. 129 wird dahin angenommen:

„Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn."

nachdem vorher der Antrag von Wigard ꝛc. statt „Staatenhaus" zu setzen „Reichstag" verworfen worden.

§. 130 wird dahin angenommen:

„Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat."

nachdem auch hier ein Antrag von Wigard ꝛc. hinter „Reichsdienste" einzuschalten „oder im Dienste eines Einzelstaates" verworfen worden.

Es wird nunmehr zur Abstimmung über den Abschnitt „Gewähr der Reichsverfassung" übergegangen und der erste Paragraph desselben auf Vorschlag des Vorsitzenden vorläufig bis nach erfolgter Beschlußfassung über das „Reichsoberhaupt" ausgesetzt.

Die §§. 197, 198, 199, 200 werden nach Antrag des Ausschusses dahin angenommen:

§. 197.

„Die Reichsbeamten haben beim Autritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches."

§. 198.

„Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden."

§. 199.

„Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangestellt."

§. 200.

„Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen."

Der erste Satz des §. 201, dessen (des Paragraphen) Wegfall die Abgeordneten Wigard ꝛc. beantragt hatten:

„Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaat kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen."

wird bei namentlicher Abstimmung mit 310 gegen 206 Stimmen angenommen; eben so der zweite Satz:

„Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden."

bei gleichfalls namentlicher Abstimmung mit 282 gegen 235 Stimmen, so daß also der §. 201 in der unveränderten Fassung des Ausschusses zum Beschlusse erhoben ist.

Bei §. 202 wird das Minoritätserachten des Herrn Wigard ꝛc., dahin lautend:

„Zu Abänderungen in der Reichsverfassung bedarf es:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder jeden Hauses;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eines jeden Hauses bei jeder der beiden Abstimmungen.

Hinsichtlich der Bedenken der Regierung gegen einen solchen Beschluß hat das in §. 140 angegebene Verfahren einzutreten."

zurückgezogen, und darauf bei namentlicher Abstimmung der erste Satz des Antrages des Ausschusses, in Verbindung mit dem Minoritätserachten des Herrn Gülich ꝛc., dahin lautend:

„Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen."

„Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden."

„Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt."

mit 272 gegen 243 Stimmen angenommen, eben so die weiteren Positionen des Ausschußantrages:

„Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen."

Der Präsident verliest folgende Erklärung des Abgeordneten Rambacher:

„Der Unterzeichnete hat bei der eben vorgenommenen Abstimmung über den zum §. 202 gestellten Zusatzantrag der Abgeordneten Gülich, Schreiner und Genossen mit „Ja" gestimmt, in der Voraussetzung, daß ein Directorium an die Spitze des Reichs gesetzt werde."

Zu §. 203 verliest der Präsident folgenden neu eingegangenen Antrag der Herren v. Trützschler und Genossen, des Inhalts:

1) statt des zweiten Satzes der pos. 2 zu setzen:

„Wenn dieselben nicht versammelt sind, so muß gleichzeitig mit der Verfügung die Einberufung erfolgen.

Die Verfügung darf nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß sie der Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt ist."

2) den letzten Satz dieses Paragraphen dahin zu fassen:

„Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen ergeht ein Reichsgesetz."

Die beiden ersten gleichlautenden Sätze der Minoritätserachten von Gülich und Wigard:

„Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht nur von dem Gesammtministerium des Reichs oder des Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

In einem solchen Falle ist die Zustimmung des Reichstages oder gesetzgebenden Körpers des Einzelstaates ohne Verzug einzuholen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so ist die verhängte Maaßregel aufzuheben."

werden hierauf abgelehnt.

Die durch Zusammensetzung des Ausschußantrages und des ersten Amendements von Trützschler formirten Sätze:

„Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so muß gleichzeitig mit der Verfügung die Einberufung erfolgen. Die Verfügung darf nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß sie der Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt ist."

werden bei namentlicher Abstimmung mit 341 gegen 189 Stimmen verworfen. Dieselben Sätze werden hierauf mit Weglassung des Trützschler'schen Vorschlags: „Wenn dieselben — vorgelegt ist" und mit Zufügung

des Ausschußvorschlages (also ganz in der Fassung desselben):

„Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden."

zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Das dritte a linea des Ausschußantrages:

„Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten."

wird gleichfalls angenommen.

Bei der Abstimmung über das vierte a linea wird zunächst das oben inserirte Amendement des Herrn Trützschler, dann das Minoritätserachten von Wigard:

„Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben bis zur Erlassung dieses Gesetzes die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft."

abgelehnt, dagegen der Antrag des Ausschusses:

„Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft."

angenommen.

Hiermit wird die Vormittagssitzung um 1 Uhr geschlossen und die nächste Sitzung zur Fortsetzung der Verfassungsberathung auf Nachmittags 4 Uhr angesetzt.

Fortsetzung: Nachmittags 4 Uhr.

Vorsitzender: **Eduard Simson.**

Nachdem die Sitzung um 4 Uhr wieder eröffnet worden, zeigt der Vorsitzende den Austritt des Abgeordneten Laube an, von welchem das Reichsministerium zur weiteren Verfügung benachrichtigt werden wird. Fortfahrend in der Berathung der Verfassung, genehmigt die Versammlung zunächst, auf Vorschlag des Abgeordneten Wigard, daß die Ueberschrift des Abschnitts III. bis nach erfolgter Beschlußfassung über den Inhalt des Abschnitts zurückgestellt werde.

Bei §. 69 wird das Minoritätserachten von Wigard und Genossen zurückgenommen.

Der Antrag von Dieskau und Genossen:

„§. 1. Die ausübende Gewalt des deutschen Reiche wird einem, vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren gewählten, verantwortlichen Präsidenten übertragen. Es wird dem Präsidenten ein Vicepräsident beigegeben.

Wählbar ist jeder Deutsche."

wird abgelehnt, der Ausschußantrag dagegen mit 279 gegen 255 Stimmen dahin angenommen:

„§. 69. Die Würde des Reichsoberhaupts wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen."

Bei §. 70 kommt zuerst zur Abstimmung der Ausschußantrag, dahin lautend:

„§. 70. Die Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt in Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt."

Derselbe wird mit 267 gegen 263 Stimmen zum Beschluß erhoben.

In Bezug auf diese Abstimmung gehen zwei Erklärungen von Temme und Nauwerck ein, die durch den Druck veröffentlicht werden sollen.

(Beide Erklärungen sind diesem Protokolle als Beilage A. unmittelbar beigedruckt.)

§. 71 wird, nachdem das Minoritätserachten von Sommaruga und Genossen als erledigt zurückgenommen ist, nach dem Antrage des Ausschusses angenommen, also dahin:

„Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen."

Die §§. 72 bis inclusive 80 werden ebenfalls nach dem Antrage des Ausschusses, also dahin angenommen:

§. 72.

„Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 73.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

§. 74.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 75.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

§. 76.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 77.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 78.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 79.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 80.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen."

§. 81 wird in der alten Fassung dahin angenommen:

„Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.“

§. 82 nach dem neuen Vorschlage des Verfassungsausschusses angenommen:

„In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.“

§. 83 desgleichen:

„Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.“

§. 84 desgleichen:

„Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.“

Der Zusatzantrag der Herren Wigard und Genossen:

„Die Reichsregierung stellt die Reichsbeamten an, soweit nicht durch ein Reichsgesetz die Mitwirkung des Reichstages vorgeschrieben wird.“

zu diesem Paragraph findet keine Annahme.

§. 85 wird nach dem Ausschußantrag angenommen:

„Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.“

Nach erledigter Beschlußfassung über den Abschnitt III. wird der früher ausgesetzte §. 196 (Gewähr der Reichsverfassung) nachträglich zur Abstimmung gestellt und unverändert angenommen:

„Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!“

Erst nach geleistetem Eide ist der [illegible] Regierungshandlungen vorzun[illegible]

Wegen des Titels des Abschnittes III. wird beschlossen, diesen Abschnitt zu überschreiben:

„Das Reichsoberhaupt.“

Sodann geht man zu dem letzten noch übrigen Abschnitte „Der Reichsrath“ über. Dem Antrag des Herrn Eisenstuck und Genossen auf Streichung des ganzen Abschnitts wird dadurch Folge gegeben, daß zuerst über den ersten Satz des Ausschußantrages:

„Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten.“

und zwar mit Namensaufruf abgestimmt wird.

Derselbe wird mit 269 gegen 245 Stimmen abgelehnt und damit der ganze Abschnitt vom Reichsrath beseitigt.

Der Vorsitzende erklärt hierauf die ganze Reichsverfassung für angenommen.

(Dieselbe ist in dieser also beschlossenen Fassung abgedruckt als Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 106 ff.)

Zwei dringliche Anträge

1) von Rösler von Oels und Genossen:

„Wir beantragen, das Wahlgesetz, so wie es aus der ersten Discussion hervorgegangen ist, im Ganzen durch eine einzige Abstimmung noch heute anzunehmen, und, im Falle dies nicht beliebt würde, auf die morgende Tagesordnung das Wahlgesetz zu setzen und bei der Abstimmung darüber ebenso zu verfahren, wie nach dem Eisenstuck'schen Antrage mit der Verfassung verfahren worden ist.“

1) von Zell und Kierulff:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Das Wahlgesetz, wie solches aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, wird unverändert angenommen.“

werden zugelassen und durch Aufstehen des größten Theils der Versammlung sofort zum Beschluß erhoben.

Schließlich wird noch der Verfassungsausschuß, auf den Antrag des Abgeordneten Vogt, beauftragt, wegen der Wahl des Erbkaisers Vorschläge zu machen, und zu deren Entgegennahme und Berathung eine Sitzung auf Morgen Mittwoch 12 Uhr anberaumt.

Gleichzeitig wird in Folge eines Antrages des Abgeordneten Simon von Trier dem Verfassungsausschuß aufgegeben, über die Publikation der nunmehr beschlossenen Verfassung nebst Wahlgesetz gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Hiermit wird die Sitzung um 7½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der hundertfünfundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. März übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des constitutionellen und Gewerbevereins zu Windsheim für Erhebung der preußischen Krone an die Spitze von Deutschland, übergeben durch den Abgeordneten Bauer von Bamberg.

2) Eingaben für einen von der Reichsversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten Präsidenten von den Gemeinden: Ockstadt, Niedereschbach, Mittelsemmen, Rainrod, Butzbach, Petterweil, Oberrosbach und Okarben.

3) Eingabe des deutschen Vereins zu Augsburg, die Stellung Oesterreich's zu Deutschland betreffend.

4) Protestationen der Ortschaften Annaberg, Penig, Mühlau, Groitzsch, Oberodenwitz, Burgstadt, Döbeln, Netzschkau, Leutsch, Plagwitz, Lindenau, Groß- und Kleinölzig, Thum, Ober- und Niederkunnersdorf u. s. w., im Königreich Sachsen, mit 3372 Unterschriften, gegen ein erbliches und unverantwortliches Reichsoberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Günther aus Leipzig.

5) Eingabe des Vereins zur Herausgabe des „Volksblattes“ zu Wiedenbrück für Erblichkeit der deutschen Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Bock.

6) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Donaueschingen für selbstständige Durchführung des deutschen Verfassungswerkes.

7) Eingabe des Volksvereins zu Schmalkalden (Kurhessen) für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

8) Eingaben für einen durch die Reichsversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten Präsidenten an die Spitze von Deutschland von den Gemeinden: Unterschmitten, Nidda, Borsdorf und Oberseemen.

9) Zwei Adressen aus den Stadt- und Landgemeinden: Michelstadt, Erbach, Beerfelden, Höchst, Zell, Momart, Dorferbach, Kirchbrombach, Langenbrombach, Hambach, Birkert, Niederkinzig und Oberkinzing — alle im Odenwald — betreffend: Zustimmung zu dem aus erster Lesung hervorgegangenen Wahlgesetz mit der Aufforderung, bei diesem Beschluß zu beharren, — übergeben von dem Abgeordneten Bogen.

10) Eingabe des demokratischen Vereins zu Langenselbold gegen den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

11) Eingabe von Bewohnern zu Gabel gegen die Ausschließung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland.

12) Eingabe des Volksvereins zu Constanz, die Feststellung des Verfassungswerkes betreffend.

13) Eingabe des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Hildesheim, die Regelung der deutschen Zollverhältnisse betreffend.

14) Eingabe der Handwerksmeister zu Lübeck gegen Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Ebmeier.

15) Eingabe der Krämercompagnie zu Neudsburg, die Regulirung der Zollangelegenheit betreffend.

16) Eingabe aus Sternberg, die Grundlage der neuen Zolleinigung Deutschland's im Sinne der Handelsfreiheit betreffend.

17) Eingabe des constitutionellen und Gewerbevereins der Stadt und des Amtes Hoerde, in der Grafschaft Mark, Schutz der deutschen Industrie und Arbeit, insbesondere des Berg- und Hüttenwesens, betreffend.

18) Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Blaubeuren um Einführung entsprechender Schutzzölle, eingereicht von dem königlich würtembergischen Bevollmächtigten von Sternenfels.

19) Petition der Gemeinde Gr. Lafferde, Amts Peine, den Erlaß einer Gewerbeordnung für Deutschland betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ahrens.

20) Gleiche Petitionen von den Gemeinden: Oberg, Münstedt, Schwedenstedt, Gadenstedt und Kl. Lafferde, übergeben durch Denselben.

21) Petitionen, die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffend, von: Oedelum, Hohenhameln, Gr. Lafferde, Equord und Hoheneggelsen, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

22) Eingabe von dem Oberbeamten Döring auf Amthaus zu Cismar, im Herzogthum Holstein, den Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend.

23) Eingabe von Tegeler, m. Kemper, Nr. 11 in Schönemark bei Detmold, die Veräußerung seines Colonates betreffend.

24) Petition von 91 Einwohnern des Neustädter Kreises in Oberschlesien, d. d. Neustadt, um Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika, übergeben durch den Abgeordneten Walter.

25) Eingaben der Volksvereine zu Dietensan, Eichel, Freudenberg, Gamburg, Oedengesäß und Urphar, die Besetzung Schleswig-Holstein's und der deutschen Ostgrenze mit Reichstruppen betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

26) Eingabe mit Anschluß eines preußischen Tresorscheines von Einem Thaler, von dem pensionirten Regierungslandbaumeister Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung von Seiten des Landgerichts zu Köln betreffend.

27) Dr. Murner aus Franken sendet Broschüren: „Libri fulgulares, oder Gedankenblitze aus dem heitern Himmel der politischen Welt“, und „Götter, Helden und Deutschland.“

28) Petition des Bierbrauers Carl Ferdinand Gödecke zu Gieboldehausen, die Aufhebung des Bierzwangs betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ahrens.

29) Eingabe des Volksvereins zu Niederhochstadt für Anordnung von Neuwahlen zur Reichsversammlung und zwar vor Beginn der zweiten Lesung der Verfassung, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

30) Sollicitation eines früher eingereichten Unterstützungsgesuchs von Seiten des Bürgers Leopold Schuster zu Winden (Nassau.)

31) Adresse des Volksvereins zu Wertheim, den Krieg gegen Dänemark energisch zu führen und die deutsche Ostgrenze zu besetzen, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

32) Eingabe der Wahlmänner zu Salzwedel, die Vertretung der Kreise Salzwedel und Gardelegen bei der deutschen Reichsversammlung betreffend.

33) Adresse des Anhalt-Dessauischen Sonderlandtags zu Dessau, die Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anhalt-Bernburg betreffend, eingereicht von dem Bevollmächtigten von Anhalt-Dessau bei der Centralgewalt, Bierthaler.

34) Adresse der Abgeordnetenkammer zu Meiningen, den baldigen Erlaß eines allgemeinen deutschen Wehrgesetzes betreffend.

35) Petition des Volksvereins zu Lemgo, Beschwerde wegen angeblich ungeeigneter Eingriffe der fürstlich Lippe'schen Regierung in die Criminaljustizpflege.

36) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Strelitz, Beschwerde wegen der von der mecklenburgischen Regierung

erlassenen Ausnahmsmaaßregel vom 17. März 1849, die Verlegung einer preußischen Cavallerieabtheilung nach Mecklenburg-Strelitz, übergeben durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

37) Petition vieler Bürger zu Blaubeuern (Würtemberg) um Annahme des Reichswahlgesetzes nach den Beschlüssen bei der ersten Lesung, übergeben durch den Abgeordneten Haßler.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertfünfundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 27. März 1849).

Erklärung.

Die Voraussetzungen, unter denen allein ich, nach meiner und meiner politischen Freunde Erklärung vom 21. d. M. für den Antrag des Verfassungsausschusses stimmen konnte, sind seitdem nur theilweise eingetreten. Ich habe sie von Anfang als ein unzertrennliches Ganze betrachten müssen. Steht nun, namentlich die Frage des erblichen Oberhauptes, auch heute für mich genau so, wie am 20. März, so habe ich nur gegen dasselbe stimmen können.

(gez.) Temme.

Erklärung.

Das deutsche Volk hat im März v. J. die Throne seiner Fürsten stehen lassen, und deshalb können wir Unterzeichnete im alleräussersten Falle für ein Direktorium stimmen, worin weiter nichts als die passive Anerkennung des Bestehens liegt. Nimmermehr aber vermögen wir aus der Zahl der deutschen Fürsten Einen herauszugreifen und ihm eine neugeschaffene erbliche Oberhauptswürde zu übertragen.

Wir halten diese Erblichkeit in Einem Fürstenhause für verderblich, sowohl der Freiheit als der Einheit.

Die Freiheit ist gefährdet, weil unsers Erachtens der Erbkaiser, weit entfernt, auf Mediatisirung der deutschen Fürsten hinzuwirken, sich mit der Mehrzahl derselben verständigen wird, wo es die Beschränkung der Volksrechte gilt. Aber auch für sich allein würde er die herkömmliche Neigung entwickeln, seine Macht auf Kosten des deutschen Volkes zu erweitern.

Die Einheit Deutschland's ist gefährdet, weil der von mehreren Volksstämmen und Fürsten erklärte entschiedene Widerwille gegen die Erblichkeit der Oberhauptswürde uns mit Zerrüttung und Bürgerkrieg bedroht.

Schon deßhalb allein stimmen wir gegen einen Erbkaiser, weil derselbe mehr als ein Viertheil der Deutschen verletzt und aus Deutschland hinausstößt. So wie den Preußen der Kaiser von Oesterreich als Reichsoberhaupt nicht zusagen würde, eben so lehnen die Deutschösterreicher den König von Preußen ab. Wir wollen die Stämme nicht zerreissen, sondern verbrüdern. Wir betrachten es jetzt als die dringendste Aufgabe, Deutschland ungetheilt beisammen zu halten. Die heiligste Pflicht eines Volksvertreters ist, keinen Fuß breit vaterländischer Erde zu verschleudern. Verletzen wir dieselbe, so würde uns für immer die Ruhe des Gewissens geraubt.

Nauwerck aus Berlin.
Simon von Trier.
Hoffbauer von Nordhausen.
Rösler von Oels.
Meyer aus Liegnitz.
Schmidt aus Löwenberg.
Reinstein aus Naumburg.
Levysohn aus Grünberg.
Bermbach aus Siegburg.
Welter, Vertreter für Merzig.

Hundertsechsundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 28. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird Nachmittags 12½ Uhr eröffnet.

Nach Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer Biedermann, welches ohne Reclamation genehmigt wird, zeigt der Vorsitzende an, daß in Bezug auf die gestrige Abstimmung Erklärungen der Abgeordneten Heyner (unterstützt von den Abgeordneten Paur von Neisse, Schulz von Weilburg und Wöhler), ferner des Abgeordneten Wuttke und des Abgeordneten Vischer übergeben worden seyen, welche durch den Druck der Versammlung werden bekannt gemacht werden.

(Dieselben sind sämmtlich als Beilage A, unter No. I—III diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Sofort erfolgt der Uebergang zu der auf der Tagesordnung stehenden Berathung und Beschlußfassung über den Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend die Veröffentlichung der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, so wie die Wahl des Kaisers.

Der Vorsitzende verliest diesen Bericht nebst den beiden dazu gestellten Minoritätserachten, so wie einen Antrag des Abgeordneten Kollaczek, welcher mit Nr. III

der vom Ausschusse gestellten Anträge übereinstimmt und lautet:

„Die deutsche constituirende Nationalversammlung beschließt, versammelt zu bleiben, so lange bis das geschaffene Verfassungswerk eingeführt, und der nächste verfassungsmäßige Reichstag berufen und zusammengetreten ist.“

ferner einen Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, folgenden Inhalts:

„Zu lit. A. ist hinter den Worten: „die Verfassung“ hinzuzufügen „einschließlich des Reichswahlgesetzes.

Zu den Worten:

„Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung“ ist zwischen den Worten „verkündigt als“ hinzuzufügen „endgültig“, so daß der Schluß lautet: „verkündigt als endgültig die Reichsverfassung.“

einen Antrag des Abgeordneten v. Linde und 59 anderer Abgeordneten, der mit seinen Motiven lautet:

In Erwägung:

1) daß die in der Abendsitzung vom 27. März über ein Reichsoberhaupt gefaßten Beschlüsse mit dem zum Zwecke der Verständigung über das Verfassungswerk erfolgten Erklärungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg in directem Widerspruch stehen;

2) daß aber sowohl nach der, in der Nationalversammlung durch Majoritätsbeschluß ausgesprochenen Absicht der Verständigung als der nach einer bedeutenden Minorität anerkannten, nothwendigen Vereinbarung mit den deutschen Regierungen, ein sofortiges kategorisches Vorschreiten mit der Publication und Promulgation der Verfassung, und zur Wahl eines Kaisers der Deutschen, einseitig von der Nationalversammlung nicht blos eine nicht zu rechtfertigende Ueberschreitung des Mandats der Abgeordneten und somit der Competenz der Nationalversammlung enthielt, und die betreffenden Handlungen, die in ihren Rechtsbestande als Ueberschreitungen der Befugnisse der Versammlung nicht rechtsverbindend seyn, und deßhalb aber

3) auch aus dem Grunde auf bedenkliche und schwerlich zu beseitigende Umstände in der Ausführung stoßen würden, weil, nachdem die erste deutsche Bundes- und europäische Großmacht, Oesterreich, ausdrücklich und wiederholt erklärt hat, nicht blos in ihrem durch Staatsverträge gegründeten und durch alle europäischen Großmächte garantirten Verhältnisse zu Deutschland bleiben, und beziehungsweise in dem zu errichtenden deutschen Bundesstaate fortsetzen zu wollen, sondern auch keine Beeinträchtigung in ihrer nicht untergeordneten Stellung zugeben zu können; die zweite deutsche, und gleichfalls europäische Großmacht, Preußen, aber übereinstimmend mit den sämmtlichen, übrigen königlichen Regierung Deutschland's, sich bereit erklärt hat, auf den Grundlagen der kaiserlich königlich österreichischen Propositionen eine Verständigung zu bewirken, nicht vorauszusetzen ist, daß irgend einer der regierenden deutschen Fürsten sich bereit erklären sollte, eine unter solchen Verhältnissen dargebotene Kaiserkrone sofort anzunehmen, und die mit der Annahme verbundenen Pflichten eidlich anzugeloben und zu erfüllen;

in fernerer Erwägung:

4) daß die Würde der Nationalversammlung deutsche Festigkeit und staatsmännische Beharrlichkeit an einmal gefaßten und den Verhältnissen angemessenen Beschlüssen fordere, daß die durch die provisorische Centralgewalt mit dem kaiserlich königlich österreichischen Cabinette unter Autorisation der Nationalversammlung eingeleiteten Verhandlungen vor Allem zu einem bestimmten, unzweifelhaften Ende geführt werden, zumal es bis heute über die eigentliche Lage dieser höchst wichtigen, das ganze Verfassungswerk wesentlich bedingenden Angelegenheit an zureichender Aufklärung gänzlich fehlt; und

in endlicher Erwägung:

5) daß bei dem jetzigen Stande des Verfassungswerkes schon jede Maaßnahme, die den Stempel nicht umsichtiger Prüfung und Erwägung an sich trägt, vollends aber ein politischer Fehlgriff den ganzen neuen Staatsbau, sowohl bezüglich seiner Gestaltung und Ausführung im Innern Deutschland's, als seiner Anerkennung und Stellung im europäischen Staatensysteme, in ein höchst bedenkliches Schwanken gebracht werden dürfte, das durch Beschlüsse der Nationalversammlung allein schwerlich wieder auf den rechten Standpunkt zurückgeführt werden könnte;

beschließt die Nationalversammlung:

1) über die Anträge Betreffs der Publication der Verfassung und der Erlassung eines Gesetzes über die Wahl des Oberhauptes zur Zeit noch zur Tagesordnung überzugehen;

2) einen neuen Ausschuß zu ernennen, welcher sofort in Berathung zu treten, und der Nationalversammlung Vorschläge über die Maßnahmen zu machen hat, welche nunmehr zu ergreifen sind, um das Verfassungswerk zur Anerkennung und Ausführung zu bringen.“

einen Antrag des Abgeordneten Ahrens, des Inhalts:

„In Erwägung, daß es der Würde der Nationalversammlung angemessen erscheint, nicht auf's Ungewisse einen Wahl vorzunehmen, sondern zuvörderst über die Annahme der Kaiserwürde für das gesammte deutsche Reich von Seiten des Königs von Preußen Gewißheit zu erhalten, um so mehr, als das preußische Cabinet wiederholt und noch in den letzten Tagen erklärt hat, daß die Errichtung einer neuen Kaiserwürde, als dem von der Nationalversammlung zu verfolgenden Zwecke nur hinderlich sei; — beauftragt die Nationalversammlung die Centralgewalt,

sich über die Annahme der Kaiserwürde für das gesammte deutsche Reich mit der Krone Preußen in's Einvernehmen zu setzen und darüber

so schleunig als möglich der Nationalversammlung die geeigneten Vorlagen zu machen."

einen Zusatzantrag von M. Mohl und 52 andern Abgeordneten zu Nr. III. der Anträge des Verfassungsausschusses beizufügen:

„Ihr allein steht es zu, sich in diesem Zeitraum zu vertagen."

einen Antrag des Abgeordneten Lasaulx, welcher lautet:

„In Erwägung, daß Tollkühnheit nicht Kühnheit ist, indem zu dieser gezügelte Kraft, Herz und Verstand gehören;

in Erwägung, daß nach den gemachten Erfahrungen in „kühnen Griffen" die Nationalversammlung nicht glücklich ist;

in Erwägung, daß zu einer Kaiserwahl Keiner von uns ein Mandat hat;

in Erwägung, daß, wenn sie Bestand haben soll, eine neu zu begründende Rechtsordnung nicht auf Unrecht gegründet werden darf;

in Erwägung endlich, daß nach den Gesetzen der sittlichen Weltordnung der Hochmuth stets vor dem Falle kommt; —

aus diesen Gründen geht die Natioalversammlung über die Anträge des Verfassungsausschusses bezüglich der Kaiserwahl einfach zur Tagesordnung über."

einen Antrag des Abgeordneten v. Selchow und Genossen, folgenden Inhalts:

„Den Passus I. B. so zu fassen:

b) Die Verfassungsurkunde wird in amtlichen Ausfertigungen durch das Präsidium den Bevollmächtigten der deutschen Regierungen bei der Centralgewalt mit dem Ersuchen zugestellt, dieselbe ihren resp. Regierungen behufs deren Zustimmung vorzulegen."

„Statt der Sätze D. E. F. der Nr. II. folgende Fassung:

Die Nationalversammlung läßt durch ihr Präsidium die Bevollmächtigten der deutschen Regierungen bei der Centralgewalt ersuchen, daß sie ihren resp. Regierungen die erfolgte Wahl des Reichs-Oberhauptes anzeigen, und sie zur Zustimmung einladen."

endlich einen Antrag des Abgeordneten Buß und 19 anderer Abgeordneten, welcher lautet:

„Auf den Fall, daß die deutsche Nationalversammlung die Wahl eines deutschen Kaisers beschließt, stelle in den Antrag, dieselbe möge beschließen, wie folgt:

1) Die Wahl desjenigen regierenden Fürsten Deutschland's, welchem die verfassungsmäßige Reichsoberhauptswürde und zwar, erblich im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt übertragen werden soll, hat von dem gesammten deutschen Volk in der Art zu geschehen, daß alle nach dem Wahlgesetz für das Volkshaus Wahlberechtigten an der Wahl Theil zu nehmen befugt sind.

2) Die Wahl hat in ganz Deutschland an einem und demselben Tag und in den im Wahlgesetz vorgeschriebenen Formen zu geschehen.

3) Es wird dazu der 1. Mai 1849 festgesetzt.

4) Die Wahl findet nach absoluter Stimmenmehrheit statt.

5) Die erforderliche Ausschreibung der Wahl und die Einleitungen dazu sind von der provisorischen Centralgewalt ebenso zu veranlassen, wie durch dieselbe sämmtliche Wahlzettel der Nationalversammlung vorzulegen.

6) Die Nationalversammlung prüft die Wahlacten, deren Ergebniß sie erhebt.

7) Dem gewählten regierenden Fürsten wird das Ergebniß der Wahl durch eine, von der Nationalversammlung zu wählende Deputation angezeigt, und derselbe nach Erklärung seiner Annahme durch die Nationalversammlung als Reichsoberhaupt proclamirt.

8) Das Reichsoberhaupt legt sodann den in der Reichsverfassung vorgeschriebenen Eid in der Nationalversammlung ab, und übernimmt die Reichsregierung.

9) Mit dieser Uebernahme der Reichsregierung hört die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

10) Im Falle der gewählte Fürst die Wahl nicht annehmen sollte, ist nach Maaßgabe des Gesetzes zu einer neuen Wahl zu schreiten."

Nach eröffneter Discussion über diese Anträge sprechen darüber, Namens des Ausschusses, Mittermaier und nach ihm Reichensperger.

Es wird hierauf Schluß der Discussion beschlossen.

Bei der Frage, ob der Lasaulx'sche Antrag unterstützt werde, findet derselbe hinreichende Unterstützung. Sommaruga zieht, Namens der Minorität des Ausschusses, die beiden Minoritätserachten zurück.

Der Antrag von Ahrens wird nicht genügend unterstützt; der von Simon von Trier findet dagegen genügende Unterstützung.

Der Vorsitzende verkündet die Reihenfolge, in der er die verschiedenen Anträge zur Abstimmung bringen werde und schreitet, da sich kein Widerspruch erhebt, sofort zu derselben.

Zuerst wird der Antrag von Lasaulx abgelehnt; ebenso der Antrag des Abgeordneten v. Linde.

Simon von Trier zieht seinen Antrag zurück, erklärt jedoch dabei, daß dieß unter der Voraussetzung geschehe, daß, was die Worte „einschließlich des Reichswahlgesetzes" betreffe, es sich als von selbst verstehend betrachtet werde, daß das Reichswahlgesetz, wenn auch nicht formell, so doch materiell zur Reichsverfassung gehöre, und daß ebenso sich von selbst verstehe, daß das Reichswahlgesetz als endgültig angenommen zu betrachten sey. Der Vorsitzende erklärte sich damit einverstanden, und in der Versammlung selbst erhebt sich kein Widerspruch dagegen.

Der Antrag des Ausschusses sub num. 1 wird hierauf angenommen. Derselbe lautet:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

I. In Beziehung auf die Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfassung:

A. Die Verfassung wird von dem Büreau und den Mitgliedern unterzeichnet.

B. Sie wird von der Nationalversammlung verkündigt, und zwar in folgender Form:

Der Eingang soll lauten:

„Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reichs

u. s. w.

Der Schluß soll lauten:

(Ort.) (Zeit.)"

Zur Beurkundung:

Der Zusatzantrag von Selchow und Genossen hierzu wird dagegen abgelehnt. Die Anträge des Ausschusses sub. num. II. werden angenommen. Sie lauten:

II. „In Beziehung auf die Wahl des Kaisers:

A. Die Wahl des Kaisers soll sofort von der Nationalversammlung vollzogen werden.

B. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

C. Jedes Mitglied der Nationalversammlung wird mit Namensaufruf aufgefordert, den regierenden deutschen Fürsten zu nennen, welchem er seine Stimme giebt.

D. Die erfolgte Wahl des Kaisers wird sofort Namens der Nationalversammlung durch ihren Präsidenten öffentlich verkündet.

E. Der erwählte Kaiser soll durch eine Deputation der Nationalversammlung eingeladen werden, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Reichsverfassung anzunehmen.

F. Die Nationalversammlung spricht das feste Vertrauen aus, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschland's, großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung, die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden."

Eben so wird angenommen der Antrag Nr. III:

„Daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis der nächste Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten seyn wird."

Moritz Mohl zieht seinen Zusatzantrag zurück.

Es wird sofort, dem gefaßten Beschlusse gemäß, zunächst von dem Vorsitzenden die Verfassung für verkündigt erklärt und hiernach zur Wahl des Kaisers geschritten.

Von den hierbei abgegebenen 538 Stimmen fallen 290 auf Friedrich Wilhelm IV. König von Preussen; 248 Mitglieder enthalten sich der Wahl.

Der Vorsitzende verkündigt, daß die verfassungsgebende deutsche Reichsversammlung hiermit die erbliche Kaiserwürde auf Friedrich Wilhelm IV. von Preußen übertragen habe.

Elf verschiedene Erklärungen, sich beziehend auf die vorgenommene Wahl, sollen der Versammlung durch den Druck bekannt gemacht werden. Dieselben lauten:

1) Des Abgeordneten Fügerl und Genossen:

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung von dem deutschen Volke das Mandat erhalten hat, eine Verfassung für ganz Deutschland herzustellen, der unterm Gestrigen über das Reichsoberhaupt gefaßte Beschluß aber Deutschland mit unheilvoller Spaltung bedroht;

in Erwägung, daß das Mandat der Nationalversammlung nur auf die Verfassung selbst, nicht auf die Wahl einer Kaiserdynastie gerichtet ist;

in Erwägung, daß der rasche Beschluß über das Reichsoberhaupt den eigenen Beschluß der Nationalversammlung über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland mit der k. österreichischen Regierung zu unterhandeln, aufhebt:

erklären die Unterzeichneten, daß sie sich nicht für befugt erachtet haben, an der heute vorgenommenen Wahl eines erblichen Kaisers von Deutschland Theil zu nehmen, und daß sie jede Verantwortung der Folgen jenes Beschlusses und dieser Wahl von sich abweisen."

Weiß. Deym. Fügerl. Tomaschek. Dr. Archer für Umgebung Gratz in Steyermark. v. Hermann. Dr. Huber. Zum Sande. Dr. Perthaler. Dr. v. Linde. Hayden. Fritsch von Ried. Riegler. Möller. Edel. Dr. Quesar. Phillips. Polatzeck. Vogel von Dillingen. Glax von Wien. v. Grundner. Stein. Achleitner von Ried im Innviertel. Kanitsch von Karlsberg. Gspan von Innsbruck. v. Mühlfeld von Wien. Renger von Böhmisch Kamnitz. Dr. Neubauer für Feldbach in Steyermark. Deymann. Karl v. Möring, Abgeordneter für Wien. v. Kaisersfeld für Gratz. Kreutzberg, Abgeordneter für Gablenz. d'Elvert von Brünn, Abgeordneter für Pohrlitz. Ignaz v. Kürsinger. Karl v. Kürsinger von Salzburg. v. Neuwall von Brünn. Mally von Marburg in Steyermark. Kerer von Innsbruck. J. Lindner von Amstetten. F. R. Werner von St. Pölten. Karl Kotschy aus österreichisch Schlesien. Anton Petzer von Bruneck in Tyrol. Friedr. Bergmüller von Mauerkirchen. Reindl von Orth, Wahlbezirk Gmünden in Oberösterreich. Buß von Freiburg im Breisgau, Abgeordneter von Westphalen. Hermann Müller, Abgeordneter von Aachen. Stülz von St. Florian. Lienbacher von Goldegg. Joh. Schmidt, Abgeordneter für Schnerding. v. Nagel von Oberviechtach. v. Beisler. Gombart. v. Pretis. Künßberg. Dinstl von Krems. v. Aichelburg von Villach in Kärnthen. Knarr von Hartberg. v. Formacher, Abgeordneter für Ganobitz. Kagerbauer. Egger von Wien. Döllinger von München. Weber von Neuburg. Schuler von Innsbruck. Beda Weber von Meran. Fre

v. Schrenk. Sepp von Tölz in Oberbayern. Reisinger von Freistadt. Riedl von Gratz. Kohlparzer von Neuhaus. Benedict für Spittal in Kärnthen. Pieringer für Everding. Raßl von Neustadtl. v. Somaruga für Eger. Rapp von Wien für Rumburg in Böhmen. v. Bothmer von Carow. Bauer von Wien. Heckscher. Heinrich Wuttke aus Sachsen. J. G. Neumann für Karlsbad in Böhmen. Hofer. Mazegger von Obermais für Vinschgau und Oberinnthal. Dr. Höchsmann für den Wahlbezirk Sternberg in Mähren. Dr. Alois Boczek für Tischnowitz. v. Schmerling, Abgeordneter für Tulle. v. Wulffen für Wolfstein in Rheinbayern. Dr. Müller von Damm, Wahlbezirk Aschaffenburg. v. Unterrichter, Abgeordneter für Botzen in Tyrol. Edlauer, Abgeordneter für Liecen in Steyermark. Dr. Joh. Lausch, Abgeordneter für Troppau. Dr. Karl Beidtl, Abgeordneter für Hradisch in Mähren. A. Laschan aus Illyrien. Dr. Neugebauer für Buchau in Böhmen. Obermüller. Friedrich. Ernst v. Lassaulx, Abgeordneter für Abensberg. Friedr. Göbel. G. F. Schreiner. Dr. Maly von Wien. Streffleur. Dr. Schauß. Graf von München. Eckart von Lohr. Thinnes. Neumayr von München. Bonbun. Darenberger von München. Schubert von Würzburg. Gebhard von Würzburg. Dr. Giskra aus Mährisch Trübau.

2) Des Abgeordneten Wekbeker und Genossen:

„In Erwägung, daß der Nationalversammlung von dem deutschen Volke die Aufgabe gestellt worden, dem ganzen Deutschland eine Verfassung zu geben, wodurch dasselbe im Innern frei und nach Außen stark und geachtet werde;

in Erwägung, daß die über das Reichsoberhaupt gefaßten Beschlüsse, falls sie zur Ausführung gebracht werden sollten, nach unserer gewissenhaftesten Ueberzeugung geeignet sind, den Entwickelungsgang Deutschland's dauernd zu stören und das Vaterland zu zerreißen;

in Erwägung, daß selbst Se. Majestät der König von Preußen und dessen Regierung in der Circularnote vom 23. Januar d. J. sich dahin ausgesprochen haben:

„sie seyen nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sey; daß man vielmehr befürchten müsse, daß das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würde;“

in Erwägung, daß dieselbe Circularnote sich dahin ausspricht:

„es könne wohl eine andere Form gefunden werden, unter welcher — ohne Aufopferung irgend eines [illegible] de

und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwickelung vollständig befriedigt werden könnte;“

daß auch noch in der allerneuesten Zeit und zwar nach dem Bekanntwerden der österreichischen Verfassung der preußische Minister des Auswärtigen in der ersten Kammer die bestimmte Erklärung gegeben hat, daß die Regierung Sr. Majestät nach wie vor bei dem Inhalte der Note vom 23. Januar l. J. beharre;

in fernerer Erwägung, daß die deutsche Nationalversammlung eine bloß „verfassunggebende“ ist, daß somit das Recht der Wahl des Oberhauptes ihr jedenfalls nicht unbedingt zusteht, und daß auch die gegenwärtigen Verhältnisse keine gebieterische Nothwendigkeit enthalten, woraus ein derartiges Mandat hergeleitet werden könnte; —

aus diesen Gründen haben die Unterzeichneten es für ungeeignet und unzuläßig gehalten, sich bei der heutigen Wahl zu betheiligen.“

Wekbeker, Abgeordneter des zehnten rheinpreußischen Wahlbezirkes. Braun, Abgeordneter für Düren und Jülich in Rheinpreußen. v. Bally, Abgeordneter des dreiunddreißigsten Wahlbezirks in Oberschlesien. Reichensperger, Abgeordneter für Bergheim-Euskirchen. Clemens, Abgeordneter für den dreiundzwanzigsten rheinpreußischen Wahlbezirk.

3) Des Abgeordneten v. Radowitz und Genossen:

„Die Unterzeichneten haben an dem Wahlacte Theil genommen, weil sie dafür halten, daß, nachdem gegen ihre Ansicht die Nationalversammlung den Beschluß hierzu gefaßt hat, sie sich ihres Stimmrechtes nicht begeben dürften. Treu der Ueberzeugung, die sie vom Beginne der Verfassungsarbeit an geleitet hat, erklären sie jedoch im Angesichte der Nation, daß sie der Versammlung nicht das Recht zuerkennen, die Verfassung des Reiches endgültig zu beschließen und dessen Krone zu vergeben, sondern daß die Rechtsbeständigkeit dieser Handlungen von der freien Zustimmung der deutschen Regierungen abhängig ist. Sie legen diese ausdrückliche Verwahrung in das Protokoll der heutigen Sitzung nieder, damit zu keiner Zeit ein Zweifel darüber obwalte, daß jedes gute Recht der Regierungen nicht ohne Vertretung in der Nationalversammlung geblieben sey.“

v. Radowitz. Naumann. v. Treskow. Deetz. Merck. v. Schrötter. v. Wedemeyer. Grävell. Schultze von Potsdam. v. Boddien. Schlüter. v. Selasinsky. Oertel. Kutzen. v. Selchow.

4) Des Abgeordneten Jürgens:

„Den betreffenden Meheheitsbeschlüssen der Nationalversammlung mich unterwerfend, und in der Ueberzeugung, daß ich meines Stimmrechts mich nicht begeben dürfe, habe ich an der Wahl eines erblichen Oberhauptes Theil genommen, schließe mich aber der deßfallsigen Erklärung der Abgeordneten von Radowitz und Genossen hiermit an.“

5) Des Abgeordneten Nauwerck und Genossen:

„Wir Unterzeichnete erklären hiermit, daß wir uns als deutsche Volksvertreter hauptsächlich aus dem Grunde der Wahl eines deutschen Erbkaisers enthalten haben, weil wir die erbmonarchische Regierungsform für die unglücklichste und verderblichste halten, welche für das ganze deutsche Vaterland geschaffen werden konnte. Unter den jetzigen Umständen legt uns schon allein die Rücksicht auf die Deutschen in Oesterreich, welche von Rechtswegen zu Deutschland gehören, die heilige Gewissenspflicht auf, zur Errichtung eines Erbkaiserthums, d. h. zur Zerreißung Deutschland's in keinerlei Weise die Hand zu bieten."

Nauwerck. Würth von Sigmaringen. Schmitt von Kaiserslautern. Schlöffel. Reinhard. Pattai. Heldmann. Stark. Damm. Hedrich. Schulz von Darmstadt. Demel. Langbein. Günther. Fehrenbach. Junghanns. Hoffbauer. Schlutter. Jopp. Zimmermann von Stuttgart. Berger. Schmidt von Löwenberg. Mareck. Reinstein. Dietsch. Hönniger.

6) Des Abgeordneten Umbscheiden und Genossen:

„Die Unterzeichneten waren fortwährend eifrig bestrebt, der Schaffung einer erblichen Kaiserwürde, sowie der Abtrennung der deutsch-österreichischen Provinzen von Deutschland entgegenzuwirken. Es war vorherzusehen, daß bei der heute vollzogenen Kaiserwahl die meisten Stimmen der Reichsversammlung sich auf den jetzt regierenden König von Preußen vereinigen würden, welchem die Unterzeichneten ihre Stimme zu geben mit ihrem bisherigen Wirken unvereinbar fanden. Sie hatten daher nur die Wahl, entweder der Abstimmung sich zu enthalten oder im Verein mit andern Abgeordneten einen Gegencandidaten aufzustellen. Da Letzteres das Wohl des Vaterlandes möglicherweise schwer gefährden konnte, war es das Gebot der Pflicht, den ersten Weg, den des Nichtwählens einzuschlagen."

Umbscheiden. Pfaler. Schott. Haggenmüller. Fallmerayer. Tafel von Stuttgart. Strache. Kudlich. Frisch. Roßmäßler. Spatz. Giskra. Blumröder. Rheinwald. Mareck. Jop. Schüler von Jena. Rank. Riehl. Fetzer. Nägele. Nagel von Balingen. Vogt. Stockinger. Scharre. Lauk. Geigel.

7) Des Abgeordneten Hensel:

„Unter den gegebenen Verhältnissen erachte ich für ganz Deutschland das Directorium oder ein auf Zeit gewähltes Reichsoberhaupt gegenwärtig noch als die allein friedlich ausführbaren Regierungsformen, und ich will zur Trennung des Vaterlandes auch jetzt nicht mitwirken und zur inneren Gestaltung nicht das Schwert; ich konnte daher schon deßhalb an der Wahl eines Erbkaisers mich nicht betheiligen.

Wäre aber auch der für die Errichtung eines Erbkaiserthums von der Mehrheit gefaßte Beschluß und die Verfassung des deutschen Reichs bereits außerhalb der Nationalversammlung gesichert, so würde ich den regierenden Fürsten, welchen ich verehre und für geeignet halte, gleich mehreren seiner Vorfahren, die deutsche Kaiserkrone würdig zu tragen, nicht haben nennen können, weil ich bei der herrschenden Richtung in der Versammlung auf eine Stimmenmehrheit für ihn nicht hoffen durfte."

8) Der Abgeordneten Cornelius und Kahlert:

„Die Unterzeichneten, welche sich bisher standhaft jenen Beschlüssen widersetzt haben, durch welche nach ihrer Ansicht die Nationalversammlung eine Spaltung Deutschland's herbeiführen mußte, haben nunmehr, nachdem jene Beschlüsse gefaßt sind, für ihre Pflicht gehalten, sich der Mehrheit zu unterwerfen. Sie haben ihren König zum Kaiser gewählt in der gerechten Hoffnung, daß denselben seine Vaterlandsliebe den Weg führen wird, auf welchem Deutschland vielleicht noch vor dem Schlimmsten bewahrt werden kann."

Cornelius. Kahlert.

9) Des Abgeordneten Heisterbergk:

„Der Unterzeichnete hätte nach Verwerfung des verantwortlichen Präsidenten nach seinen Grundsätzen und seinen Ansichten von Deutschland's Lage nur für das Directorium stimmen können. Da das Directorium nicht zur Abstimmung gekommen und dagegen die Schaffung eines erblichen Kaisers beliebt worden ist, so unterwirft er sich, wie jeder gute Staatsbürger, diesem Beschluß der Mehrheit, glaubt aber, wenn auch das Recht, doch nicht die Verpflichtung zu haben, bei der Wahl eines Kaisers mitzuwirken. Denn der Begriff „Wahl" setzt freien Antrieb voraus, und den kann er nicht fühlen, da die Würde, zu der er wählen soll, seinen Ansichten nicht entspricht."

10) Des Abgeordneten Winter:

„Ich habe an der Wahl eines erblichen Oberhaupts nicht Theil genommen, weil ich nicht dazu mitwirken konnte, eine Institution in's Leben zu rufen, die, nach meiner Ueberzeugung, mit dem Wesen des Bundesstaats unvereinbar ist, und zu einer Spaltung selbst des nach Abtrennung Deutschösterreich's noch übrigen Deutschland's führen wird."

11) Des Abgeordneten Ahrens.

Der Unterzeichnete hat sich der Abstimmung enthalten:

1) weil er, vom praktischen Gesichtspunkte aus, die Errichtung eines Erbkaiserthums in Deutschland für eine deutsche und europäische Unmöglichkeit ansieht, und jedenfalls darin nur eine Quelle der größten Wirren, und eine Gefahr der Zerstückelung des deutschen Gesammtvaterlandes erblicken kann;

2) weil es, abgesehen von der praktischen Ausführung, der Würde der deutschen Nationalversammlung angemessen gewesen wäre, daß, nachdem das preußische Cabinet wiederholt und noch in den letzten Tagen die Errichtung einer neuen Kaiserwürde als dem von der Nationalversammlung zu verfolgenden Zwecke nur hinderlich erklärt hatte, die Nationalversamm-

lung sich zuvörderst vergewissert hätte, daß der König von Preußen diese Würde für das gesammte, bisher im deutschen Bunde vertretene deutsche Reich annehmen werde, und daß zuvörderst die Nationalversammlung die Centralgewalt zu diesem Zwecke hätte beauftragen müssen, sich über die Annahme der Kaiserwürde für das gesammte deutsche Reich, wie es im Artikel I der Verfassung bestimmt ist, mit der Krone Preußen in's Einvernehmen zu setzen, und demnächst die geeigneten Vorlagen der Nationalversammlung zu machen.

H. Ahrens von Salzgitter.

Die nach Nr. II. Lit. E an den neuerwählten Kaiser abzusendende Deputation soll nach Beschluß der Versammlung durch das Bureau ernannt werden und aus 24 Mitgliedern bestehen, den Präsidenten der Nationalversammlung an der Spitze.

Der Vorsitzende setzt die nächste Sitzung auf morgen 10 Uhr an und verkündet als Tagesordnung für die nächste Sitzung: Verkündigung der Beschlüsse des Büreau's.

Schluß: Nachmittags 3½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Fetzer.

(Beilage A. zum Protokoll der hundertsechsundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 28. März 1849.)

I. Erklärung des Abgeordneten Hehner und Genossen:

„Die Unterzeichneten fühlen sich verpflichtet zu erklären, daß sie sich aus folgenden Gründen der Abstimmung über die Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde enthalten haben:

1) weil sie, nach der gegenwärtigen Lage der deutschen Verhältnisse, das einzig Heilsame in der Annahme des unten bemerkten Antrages erblickten, der leider wegen unzureichender Unterstützung nicht eingebracht werden konnte, und selbst bei ausreichender Unterstützung vielleicht dennoch keine Majorität erlangt hätte;

2) weil sie eine in ehrlichem Sinne verneinende Entscheidung durch das Mitwirken gewisser Bestandtheile der hohen Versammlung in der Art erschwert sahen, daß sie bei dem Schwanken des Stimmenverhältnisses befürchten mußten, gegen ihren Willen Denjenigen in die Hände zu arbeiten, welche im Augenblicke andere Zwecke zu verfolgen scheinen, als die Einigung und Freiheit des deutschen Volks zu begründen; und weil sie

3) unter diesen Umständen die erste deutsche Nationalversammlung nicht der Gefahr und der Schmach, zu keinem Beschlusse gekommen zu seyn, aussetzen und dadurch die Zukunft des Vaterlandes für unbestimmte Zeit auf's Spiel setzen wollten.

Der erwähnte Antrag lautet:

Dringlicher Antrag des Abgeordneten Hehner von Wiesbaden:

„Die Unterzeichneten tragen darauf an, statt der §§. 69, 70 und 71 des Verfassungsentwurfs, nach erfolgter Verwerfung der Erblichkeit und des Directoriums, zu setzen:

Bis zur Anerkennung der deutschen Reichsverfassung von Seiten Oesterreich's, und bis zum thatsächlichen Eintritt der österreichisch-deutschen Lande in den deutschen Bundesstaat wird die Würde des Reichsoberhauptes dem jeweiligen Könige von Preußen mit dem Titel eines Reichsstatthalters übertragen.

Sobald jene Bedingungen in Ansehung Oesterreich's eintreten, sind von dem Reichstage in vereinigter Sitzung der beiden Häuser, ohne Mitwirkung des Reichsstatthalters, die erforderlichen weiteren Bestimmungen hinsichtlich des Reichsoberhauptes zu treffen.

Hehner von Wiesbaden; Paur von Neisse; Schulz von Weilburg; Wöhler von Schwerin."

II. Erklärung des Abgeordneten Wuttke:

„Bezug nehmend auf meine im Januar d. J. der hohen Nationalversammlung überreichte Verwahrung erachte ich für nöthig, weiter zu erklären, daß:

da nach dem Urtheile meiner politischen Freunde in dem Umstande, daß ich die Berechtigung der Nationalversammlung zur Begründung eines Erbkaiserthums in Abrede stelle, meine Nichtbetheiligung an der Abstimmung nicht begründet ist;

da nach dem Urtheile meiner politischen Freunde es eine große Pflichtversäumniß von mir wäre, wenn ich, in der Errichtung eines Erbkaiserthums ein schweres Nationalunglück erblickend, gleichwohl gegenwärtig der Abstimmung mich enthielte;

ich aber allerdings in einem Beschlusse, wie er beantragt ist, nicht bloß eine Ueberschreitung der Machtvollkommenheit der hohen Nationalversammlung, sondern in seiner Verwirklichung ein großes Unglück für das deutsche Volk erkenne; —

an der Abstimmung über die Frage der Erblichkeit, unbeschadet meiner früheren, auf der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen mitgetheilten Verwahrung, Theil zu nehmen ich mich verbunden ansehen muß."

III. Erklärung des Abgeordneten Vischer:

„Ich habe in der gestrigen Sitzung mich des Abstimmens über §. 70: 1) „Diese Würde ist erblich" u. s. w. aus folgenden Gründen enthalten:

Hätte ich mit „Nein" gestimmt, so hätte ich mittelbar die Abstimmung über die Form des Directoriums oder Turnus unterstützt, die ich trotz

meinem heißen Wunsche, das österreichische Volk schon jetzt für den deutschen Bundesstaat zu retten, für das größere Uebel halte. Hätte ich mit „Ja“ gestimmt, so hätte ich, da die Frage über die Erblichkeit wider Erwarten vor den anderen Fragen zur Abstimmung kam, in erster Linie mich für eine Form entschieden, die ich nur im äußersten Falle, wenn es sich nämlich darum gehandelt hätte, daß entweder nichts oder ein Erbkaiserthum zu Stande komme, zu unterstützen entschlossen war. Es blieb mir daher nichts übrig, als das schwere Opfer des Verzichtens auf die Abstimmung.“

Hundertsiebenundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 29. März 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (196.) Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen. Abgeordneter Berger aus Wien reclamirt, daß die in Betreff der gestrigen Wahl abgegebenen Erklärungen nicht im Protokoll aufgeführt seyen. Der Vorsitzende erklärt diese Reklamation, so wie eine weitere Simon's aus Trier für begründet. Nach diesen Reclamationen wird das Protokoll der vorigen Sitzung genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten v. Wedemeyer aus Schönrade, so wie den des Abgeordneten Kuhnt aus Bunzlau, und zwar des letztern auf den 10. April d. J. an, mit dem Bemerken, daß dem Reichsministerium des Innern von diesen Austrittserklärungen zum Behuf der Einleitung des Erforderlichen Nachricht gegeben werde.

Der Vorsitzende macht der Versammlung die Mittheilung, daß Seine Kaiserliche Hoheit der Reichsverweser gestern Abend 6¼ Uhr den interimistischen Vorsitzenden des Reichsministeriums und den interimistischen Reichsjustizminister, so wie ihn, den Präsidenten der Reichsversammlung, den zweiten Vicepräsidenten und den ersten Schriftführer zu sich geladen habe. Die von dem Reichsverweser hier abgegebene Erklärung und die Gegenvorstellung, welche sich der Präsident der Reichsversammlung erlaubte, enthält das folgende gestern aufgenommene Protokoll:

„Geschehen Frankfurt den 28. März 1849.

Seine Kaiserliche Hoheit der Erherzog Reichsverweser beschied auf heute Abend nach 6 Uhr den interimistischen Präsidenten des Ministerrathes, H. v. Gagern, den Präsidenten der Nationalversammlung, Simson, den Vicepräsidenten derselben, Kirchgeßner, den ersten Schriftführer Jucho und mich, den interimistischen Justizminister Mohl vor sich, und eröffnete der Versammlung Folgendes:

„Ich finde mich bestimmt, unter den obwaltenden Verhältnissen die Würde eines Reichsverwesers zurückzulegen; ich ersuche Sie, Hr. Präsident, diesen meinen Entschluß der Nationalversammlung anzukündigen.“

Präsident Simson, darin unterstützt von dem Vicepräsidenten und dem ersten Schriftführer, erlaubte sich, Seine Kaiserliche Hoheit unter ehrfurchtsvoller Bezugnahme auf das Gesetz vom 28. Juli 1848 ebenso ehrerbietig als dringend darum zu bitten, daß es Höchstdemselben gefallen möchte, den so eben gegen die Anwesenden kundgegebenen Entschluß in Betracht der unermeßlichen Wichtigkeit, die in den Augen der Nationalversammlung und des gesammten Vaterlandes der ferhern Handhabung der provisorischen Centralgewalt durch Seine Kaiserliche Hoheit beiwohne, nicht eher Folge geben zu wollen, als bis das durch die gestrigen und heutigen Beschlüsse der Nationalversammlung angenommene Verfassungswerk vollständig eingeführt und in's Leben getreten sei. Sie erlaubten sich ehrerbietigst, darauf hinzuweisen, daß diese Inswerksetzung der Verfassung hoffentlich und anscheinend nahe bevorstehe, und die Hoffnung auszudrücken, daß Seine Kaiserliche Hoheit geruhen möchten, die großen Opfer, die Sie zu allen Zeiten und namentlich im letzten Jahre der deuschen Sache gebracht hätten, durch huldvolle Gewährung ihrer Bitte zu krönen.“

Der Reichsverweser habe, theilt der Vorsitzende weiter mit, seine Gegenvorstellungen in Erwägung gezogen, und die oben Genannten abtreten lassen, um nach Verlauf von etwa einer Stunde Seine weiteren Entschließungen zu vernehmen. Er habe darauf das folgende Schreiben an den interimistischen Minister-Präsidenten v. Gagern gerichtet, welches der Vorsitzende verliest:

„Lieber Freiherr v. Gagern!

In der seit unserem Zusammentritte abgelaufenen Stunde bin ich mit mir über den besprochenen

Gegenstand zu Rathe gegangen, und finde nicht von meinem, auf reife Ueberlegung gegründeten Entschlusse abzugehen.

Indem ich in der Anlage Ihnen das aufgenommene Protokoll übersende, ersuche ich Sie, das weiters Nöthige in der Art zu veranlassen, daß ich, sobald es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschland's irgend geschehen kann, mich als der Pflichten meines Amtes enthoben betrachten könne.

Frankfurt a. M. den 28. März 1849.

(gez.) Erzherzog Johann."

Der Vorsitzende theilt der Versammlung weiter mit, daß das Büreau bey in Betreff der nach Berlin zu sendenden Deputation gestern gefaßten Beschluß insofern überschritten habe, daß es statt 24 Mitglieder der Deputation deren 33 gewählt habe. Die Versammlung beschließt, diese Ueberschreitung zu genehmigen, und der Vorsitzende macht, als von dem Bureau zur Reise nach Berlin bestimmt, die folgenden Mitglieder namhaft:

E. M. Arndt. Barth. Bauer aus Bamberg. Beseler aus Greifswalde. Biedermann. Briegleb. Cnyrim. Dahlmann. Deetz. Federer. Freudentheil. Goeden. v. Hartmann aus Münster. Holland. Kraft. Löwe aus Calbe. Merk. Mittermaier. Pannier. v. Raumer. Reh. Riesser. Röder. Rümelin. Schepp. Scherpenzel-Heusch. Schoder. v. Soiron. Sprengel. Stenzel. Stieber. Zachariä von Göttingen. Zell.

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben der Fürstlich Thurn- und Taris'schen General-Postdirection:

„Einer Mittheilung des k.k. österreichischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zufolge, sollen die Pakete, welche unter Adresse hoher constituirender Nationalversammlung zur Begründung einer deutschen Reichsbibliothek mit Büchern der Postanstalt zur Beförderung übergeben werden, auf den k. k. österreichischen Posten die Portofreiheit genießen, wenn:

1) auf der Adresse dieser Pakete der Inhalt als Bücher für die deutsche Reichsbibliothek bezeichnet ist;

2) von einem Aufgeber zu ein und derselben Postfahrt nicht mehr als ein einziges Packet aufgegeben wird.

Indem wir hohe constituirende Nationalversammlung hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen uns beehren, verharren wir mit der ausgezeichneten Hochachtung," —

so wie folgendes Schreiben der königl. bayerischen priv. Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München:

„Als im October v. J. Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser uns die nachgesuchte Erlaubniß ertheilte, Höchstdessen Bildniß mit jenem seiner hohen Gemahlin und seines Sohnes, des Grafen von Meran, in einer Familiengruppe vereinigt, — durch den Maler Piloty nach dem Leben zu zeichnen, begeisterte uns ausschließend der erhabene Gedanke hierdurch ein Erinnerungs-Blatt der Kunstwelt mit treuer Portraitähnlichkeit zu überliefern, welches das gemüthvolle Familienleben des gefeierten Erzherzogs Johann während Seines stets denkwürdig bleibenden Aufenthalts zu Frankfurt in dem für Deutschland so hochwichtigen Jahre 1848 darstellt. —

Nachdem die betheiligten Künstler mit seltener Hingebung und Ausdauer in wenigen Monaten dieses Werk geschaffen, glauben wir der Ueberzeugung leben zu können, Solches werde ganz besonders im hohen Kreise der gesetzgebenden Vertreter des deutschen Volkes zu Frankfurt eine beifällige Aufnahme finden, welches uns den schönsten Lohn für die jenem Unternehmen gewidmeten Anstrengungen bieten würde. — Unter solcher Voraussetzung halten wir uns verpflichtet, bevor dieser Kunstgegenstand dem allgemeinen Publicum übergeben und durch das Organ der Presse öffentlich angekündigt wird, solches in der ersten — die kräftigsten Abdrücke enthaltenden Auflage zur Verfügung der hohen deutschen Nationalversammlung zu stellen. Demgemäß bitten wir ein hohes Präsidium, das mitfolgende Familienbild den titl. Herrn Reichstags-Abgeordneten gütigst zur Anschauung bringen lassen zu wollen. — Nach Zurückempfang der ergebenst angegebenen Einzeichnungsliste werden wir ungesäumt die Exemplare an die betheiligten Herren directe zu übermachen die Ehre haben.

Das in Rahmen gebrachte Probeblatt wünschen wir der deutschen Nationalbibliothek als ein Zeichen unserer innigen Verehrung einverleibt zu sehen, und indem wir zuversichtlich hoffen, unsere desfallsige Freiheit werde in der hohen Reichsversammlung keine Mißdeutung finden, verharren wir mit der ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit."

Er zeigt ferner den Austritt des Abgeordneten v. Salzwedell an und bemerkt, daß davon dem Reichsministerium des Innern Kenntniß gegeben werde.

Abgeordneter Wernher beantragt, die Sitzungen bis heute über 14 Tage auszusetzen.

Abgeordneter Vogt beantragt, daß die nächste Sitzung auf Dienstag oder Mittwoch in nächster Woche angesetzt werde. Löwe aus Calbe, Beseler von Greifswalde und M. Mohl schließen sich diesem Antrag Vogt's an.

Berger stellt zu dem Wernher'schen Antrag den Zusatzantrag, daß, auf Verlangen von 50 Mitgliedern der Präsident in der Zwischenzeit sofort eine Sitzung anzuberaumen habe.

Die Versammlung ist mit dem Antrage Vogt's einverstanden.

Nachdem der Vorsitzende noch angezeigt, daß ein Exemplar der Verfassungsurkunde dem gestern gefaßten Beschlusse gemäß zur Unterschrift der Mitglieder des Hau-

ses aufliege, wird, nach einigen anderen Verkündigungen die Sitzung 10 Minuten vor 11 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 4. April d. J.

Tagesordnung: Berathung über den Bericht des Abgeordneten Bock, Namens des Wehrausschusses in Betreff zweier Petitionen aus Lübeck wegen Befreiung der Seeleute vom Landdienste.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Jucho.

Hundertachtundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Kirchgeßner.**

Eröffnung der Sitzung: Vormittags 9½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen (197sten) Sitzung wird vom Schriftführer Jucho verlesen und ohne Erinnerung dagegen genehmigt.

Der Vorsitzende theilt folgende ihm zugekommene telegraphische Depesche mit:

„Die Deputation der Reichsversammlung
an
den Vicepräsidenten Herrn Kirchgeßner.

„Die Deputation ist nach empfangener Antwort Sr. Majestät des Königs sofort in Berathung getreten über das, was in Folge derselben ihr zu thun obliege. Sie wird über das Ergebniß dieser Berathung spätestens morgen berichten.

Die Deputation ist sich ihrer Pflicht und Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber vollständig bewußt.

Berlin, den 3. April 1849.“

der Vorsitzende macht bekannt:

a) den Austritt folgender Mitglieder:

1) des Herrn Rothe aus Berlin, Abgeordneter für den Marienwerder-Rosenberger Wahlbezirk in der Provinz Preußen;

2) des Herrn Ambrosch aus Breslau, Abgeordneten von Ohlau und Strehlen in preuß. Schlesien;

3) des Herrn Dröge aus Bremen, Abgeordneten des 18. hannöv. Wahlbezirks;

b) den Eintritt folgender neuer Mitglieder, so wie die Verweisung derselben in folgende Abtheilungen:

1) Herr Barth aus Bregenz, an Stelle des Herrn Gredler aus Wien — in die sechste Abtheilung;

2) Herr Meier aus Bremen, an Stelle des Herrn Dröge aus Bremen — in die sechste;

3) Herr Szabel aus Olmütz (neue Wahl) — in die achte;

4) Herr v. Wrochem aus Ohlau, an Stelle des Herrn Ambrosch aus Breslau — in die achte;

5) Herr Krzyzanowski aus Samter, an Stelle des Herrn Liebelt aus Samter — in die fünfzehnte;

6) Herr Mosing aus Wien, an Stelle des Herrn Prinzinger aus St. Pölten — in die fünfzehnte Abtheilung.

c) Folgende Flottenbeiträge:

1) 35 fl. vom Bankhause D. und J. de Neufville dahier, im Auftrage und für Rechnung von Herrn Anthoni in Imgenbruch. (Dieser Betrag ist direkt an die Reichskassenverwaltung abgeliefert worden.)

2) 904 fl. von dem Ausschuß in Mittelfranken, für Sammlung von Beiträgen zur Gründung einer deutschen Flotte, übergeben durch den Abgeordneten Krafft.

Abgeordneter Kreutzberg verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium:

„Der bereits erfolgte Wiederausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Sardinien berührt nicht bloß die äußere Politik Deutschland's rücksichtlich der Lombardei und Venedig's, sondern es könnten die Eventualitäten dieses Krieges, wenn auch nur momentan, sogar deutsches Reichsgebiet — Triest oder Südtyrol — verletzen.

Mit Rücksicht auf die bekannten, auch im Schooße der deutschen Reichsversammlung wiederholt anerkannten vielfachen Interessen Deutschland's an den bisherigen Territorialverhältnissen der Lombardei und Venedig's, dann bei der hohen Wichtigkeit Triest's und Südtyrol's als Reichsland und Reichsgränze Deutschland's, — bei dem großen Einflusse endlich, den in dieser Kriegsfrage die deutsche Reichsregierung schon durch ihr moralisches Gewicht auszuüben berufen, — erlaube ich mir an

das verehrliche interimistische Reichsministerium die Frage:

„welche Einleitungen dasselbe getroffen oder zu treffen gedenke, um jene Interessen zu wahren, — jeder Gefährdung des Reichsgebietes von Triest oder an den Gränzen Südtyrol's vorzubeugen — und überhaupt den, der Reichsgewalt in dieser Kriegsangelegenheit zustehenden Einfluß stets in vollster Geltung zu erhalten?"

Der interimistische Ministerpräsident H. v. Gagern erklärt, daß das Reichsministerium nach Lage der Dinge in dieser Angelegenheit keinerlei Maaßregeln zu treffen für nöthig erachte.

Derselbe macht sodann über den Stand des dänisch-deutschen Krieges Mittheilung.

Abgeordneter v. Buttel zeigt, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, einen Bericht an über mehrere Petitionen, betreffend die in dem Herzogthum Bernburg herrschenden Mißstände (Beilage Nr. I., viertes Beilagenheft, Seite 137 ff.) und beantragt, Namens des Ausschusses, den Gegenstand für dringlich zu erachten und sogleich in Verhandlung zu nehmen.

Ministerpräsident v. Gagern giebt eine Erklärung über die Thätigkeit des Ministeriums in dieser Sache und ersucht, diesen Gegenstand auf gewöhnlichem Wege zu verhandeln.

Die Reichsversammlung lehnt die Dringlichkeit ab.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen: zur Berathung des Berichts des Wehrausschusses über mehrere Petitionen, Befreiung der Seeleute vom Wehrdienste im Landheere betreffend.

Dazu liegt folgender Verbesserungsantrag von Stavenhagen vor:

„Es mögen zwischen den Worten „den Seeleuten" und „die Ableistung" die Worte: „so weit thunlich" eingeschaltet werden."

Reichskriegsminister v. Peucker theilt die Lage dieser Angelegenheit im Ministerium mit.

Berichterstatter Bock erklärt, daß der Wehrausschuß seinen Antrag zurückziehe und sich dem obigen Antrage des Abgeordneten Stavenhagen anschließe.

Nach kurzer Verhandlung beschließt die Reichsversammlung nach dem Antrage Stavenhagen's:

„Die bezüglichen beiden Petitionen dem Reichsministerium mit dem Ersuchen zu zufertigen:

Die Regierungen der Küstenstaaten zu veranlassen, daß schleunigst die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, um den Seeleuten, so weit thunlich, die Ableistung ihrer Wehrpflicht im Seedienst zu gestatten, zugleich aber diese Regierungen zu ersuchen, das Erforderliche über das Bevorstehen solcher Anordnungen behufs Beruhigung der Seeleute zur Kenntniß derselben zu bringen."

Grävell verliest folgende Interpellation an den Marineausschuß:

„Aus dem Berichte des Finanzministers hat die Nationalversammlung vernommen, in welcher Weise mehrere Staaten durch Zurückhaltung ihrer Flottenbeiträge es unmöglich gemacht haben, bei den Friedensunterhandlungen und beim Wiederausbruch des Krieges mit der Kraft aufzutreten, welche den Ausgang sichert. Es ist dies um so schmählicher, da dieser Krieg schon vom deutschen Bunde her auf das Reich vererbt worden ist, und da die sämmtlichen zurückhaltenden Staaten vom Kriegsschauplatze so entfernt sind, daß es einen offenbaren Mangel an Gemeinsinn zeigt, die näher gelegenen Länder dem Kriegsungemache bloß zu stellen. Wo Alles darauf ankommt, mit Kraft zu handeln, ist keine Zeit zu Abrechnungen oder andern Ausflüchten. Das Beispiel einer solchen gemeinschädlichen Renitenz darf durchaus nicht geduldet, am allerwenigsten einer Widerspenstigkeit und Mißachtung nachgesehen werden, wie sie Luxemburg bewiesen hat.

Ich befrage deßhalb den Marineausschuß:

Ob wir von ihm ehestens ein Gutachten und einen Vorschlag zur Bewältigung dieses Uebelstandes und zur Flüssigmachung der ausgeschriebenen Beiträge zu gewärtigen haben?"

Gevekoht erklärt, Namens des Marineausschusses, daß er diesen Gegenstand als außer seinem Wirkungskreise liegend erachte und beantragt:

„Die Interpellation des Abgeordneten Grävell an das Reichsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

welchem Antrage die Versammlung beitritt.

Der Vorsitzende zeigt die inzwischen eingelangte Austrittserklärung des Abgeordneten Weissenborn aus Eisenach an.

Der Vorsitzende verliest folgenden übergebenen dringlichen Antrag des Abgeordneten Hoffbauer und Genossen:

„Die Deputation, welche sich in Berlin befindet, um dem Könige von Preußen den Beschluß der Nationalversammlung hinsichtlich der Wahl desselben zum deutschen Kaiser mitzutheilen, hat eben nur diese Aufgabe und keine weitere zu erfüllen.

Wenn die Deputation nach einer gestern Abend hier eingetroffenen und von dem Herrn Vicepräsidenten Kirchgeßner so eben mitgetheilten Depesche, nachdem sie die Antwort des Königs in Empfang genommen hat, in Berathung getreten ist, was nun geschehen solle, und für sich selbst weitere Maaßnahmen tendirt so überschreitet sie ihre Aufgabe.

Letzteres ist vielmehr einer nunmehrigen ferneren Bestimmung der Nationalversammlung selbst vorbehalten, und stelle ich, in Anbetracht des hochwichtigen Gegenstandes, so wie im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache selbst, den Antrag:

1) Die Nationalversammlung wolle sofort über die Antwort des Königs von Preußen in Berathung treten.

2) Den darauf bezüglichen Beschluß sofort an die Deputation, welche sich noch in Berlin aufhält, zur Ausführung melden."

Die Begründung der Dringlichkeit wird nicht zugelassen; über die Dringlichkeit selbst beschließt die Versammlung nicht weiter abzustimmen.

Ueber die Frage, an welchen Ausschuß dieser Antrag überwiesen werden soll, entspinnt sich eine Verhandlung, nach deren Schluß der Antragsteller, bevor über die Verweisung abgestimmt wird, seinen Antrag zurückzieht.

Der Vorsitzende verliest folgenden weiteren dringlichen Antrag von Raveaux:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „In Erwägung, daß die Kaiser-Deputation sich ihres hohen Auftrages entledigt hat;

2) in Erwägung, daß die Nationalversammlung über die Antwort Sr. Majestät des Königs von Preußen berathen und beschließen wird; —

wird das Präsidium beauftragt, die Kaiser-Deputation von Berlin abzuberufen."

Die Dringlichkeit wird bei Zettelabstimmung mit 191 gegen 163 Stimmen abgelehnt, nachdem die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft geblieben.

Vorsitzender verliest folgende als dringlich bezeichnete Interpellation des Abgeordneten Simon von Trier an das Reichsministerium:

1) „Hat das Reichsministerium eine telegraphische Depesche von Berlin erhalten, durch welche die Antwort des Königs von Preußen an die Deputation dieser Versammlung mitgetheilt wird?

2) Ist dasselbe gesonnen, der Versammlung dieselbe mitzutheilen?

Der Gegenstand wird während der Verhandlung über die Behandlung dieser Interpellation durch die mit Verwahrung gegen ein Präjudiz in Betreff der künftigen Behandlung solcher Interpellationen abgegebene Erklärung des Reichsministerpräsidenten H. v. Gagern, daß er keine solche Depesche erhalten habe, erledigt.

Es wird über die Anberaumung der nächsten Sitzung verhandelt; die Reichsversammlung beschließt, die nächste Sitzung Mittwoch den 11. April zu halten.

Vorsitzender verliest noch folgende, inzwischen eingekommene, als dringlich bezeichnete Interpellation von Simon von Trier an das Reichsministerium:

„Ob demselben auf irgend einem officiellen Wege, etwa durch den preußischen Bevollmächtigten, Kenntniß von der Antwort des Königs von Preußen geworden, welche in der Ober-Postamtszeitung so wie in andern Zeitungen als telegraphische Depesche gegeben wird."

Der Reichsministerpräsident erklärt, daß er durch den königlich preußischen Bevollmächtigten auf nicht officiellem Wege von der gestern eingelangten telegraphischen Depesche, welche die Antwort des Königs von Preußen enthält, Kenntniß erhalten habe.

Abgeordneter Mayfeld zieht eine von ihm als dringlich übergebene Interpellation zurück.

Tagesordnung der nächsten Sitzung:

1) Berathung des vom Abgeordneten v. Dieskau, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Petition des Stadtraths und der Bürgerschaft zu Homburg v. d. H., gegen das — die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betreffende Gesetz.

2) Berathung des vom Abgeordneten v. Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitionsausschusses, erstatteten Berichts, über eine Reihe von Vorstellungen, Anträgen und Beschwerden, betreffend die im Herzogthum Bernburg vorhandenen Mißstände.

Die Sitzung wird um 12 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Dr. Riehl.

Verzeichniß

der in der hundertachtundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 4. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Abgeordneten für Anhalt-Bernburg, Fr. Zachariä, die Bernburger Ereignisse betreffend.

2) Eingabe des Bevollmächtigten der Herzogthümer Dessau und Köthen, d. d. Frankfurt, womit derselbe eine an den Herzog von Dessau gerichtete Petition des Vereins für Volksrechte zu Coswig, die Bernburger Wirren betreffend, der Reichsversammlung mittheilt.

3) Eingabe für das aus erster Lesung hervorgegangene Wahlgesetz von dem demokratischen Vereine zu Neuenstadt a. d. Kocher, übergeben durch den Abgeordneten Schoder.

4) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Sontheim am Neckar, übergeben durch Denselben.

5) Gleiche Eingabe der Bürger zu Schwandorf, Amts Stockach.

6) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Lobeda.

7) Gleiche Eingabe des Volksbildungsvereins aus dem Bezirke Hohenfels im Fürstenthume Sigmaringen, d. d. Liggersdorf, übergeben durch den Abgeordneten Würth von Sigmaringen.

8) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wald, der Gemeinde Glashütte ꝛc., übergeben durch Denselben.

9) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Torgau, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

10) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Zweibrücken, übergeben durch den Abgeordneten Reichard.

11) Gleiche Eingabe aus Pillau, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

12) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ilsfeld, übergeben durch den Abgeordneten Schoder.

13) Gleiche Eingabe aus Hurkheim, überreicht durch Denselben.

14) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Heilbronn, überreicht durch Denselben.

15) Gleiche Eingabe von den Bürgern zu Flein, überreicht durch Denselben.

16) Gleiche Eingabe des Vereins freier Bürger zu Frankenbach, überreicht durch Denselben.

17) Gleiche Eingabe des Arbeitervereins zu Heilbronn, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wehr (Baden), übergeben von dem Abgeordneten Fehrenbach.

19) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Clennen, Marschwitz, Böhlen und des Lesevereins zu Fischendorf, d. d. Zennewitz bei Leisnig, übergeben durch den Abgeordneten v. Dieskau.

20) Gleiche Eingaben von nachfolgenden vaterländischen Vereinen Sachsen's: Königsbrück, Langenleuba, Pabstleither, Raschau, Werda, Bautzen, Zittau, Schönefeld, Liebertwolkwitz, Hain, Lößnitz, Naunhof, Neuschönefeld, Altenberg, Brandis, Obersdorf, Spitzeunnersdorf, Lindenau, Kleinzschocher, Oberwies, Neukirchen, Leukersdorf, Frankenberg n. s. w., zusammen mit 6934 Mitglieder, übergeben von dem Abgeordneten v. Trützschler.

21) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Rudolstädt, zu Großkochberg im Herzogthume Sachsen-Meiningen, zu Etzelbach im Herzogthume Sachsen-Altenburg, überreicht durch den Abgeordneten Hönniger.

22) Gleiche Eingabe des aus 1039 Mitgliedern bestehenden deutschen Vaterlandsvereins zu Wurzen (Sachsen), übergeben durch den Abgeordneten Langbein.

23) Gleiche Eingaben (Beitrittserklärungen zu der Adresse des Altenburger Märzvereins) von dem Märzvereine in Mockern und Altkirchen, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

24) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Schmölln, übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Eingabe von Gladbach, Reichenbach, Lüttringhausen und Oberthulba, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

26) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Dornstetten.

27) Gleiche Eingabe von 286 Bürgern von Baiersbronn, übergeben von dem Abgeordneten Frisch.

28) Gleiche Eingabe der Gemeindeverwaltung zu Brand, übergeben von dem Abgeordneten Blumröder.

29) Gleiche Eingaben der Gemeinden Meißelsdorf, Leutendorf und Wendern, übergeben von Demselben.

30) Gleiche Eingabe von Dörflar und Corenzreuth, übergeben von Demselben.

31) Gleiche Eingabe von Ober-Redwitz in Oberfranken, übergeben von Demselben.

32) Gleiche Eingabe von Markt-Redwitz, übergeben durch Denselben.

33) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Selb, übergeben durch Denselben.

34) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Seifersdorf (Sachsen), übergeben durch den Abgeordneten Heisterbergk.

35) Gleiche Eingabe des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Birnbaum, übergeben durch den Abgeordneten Levysohn.

36) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Altona.

37) Gleiche Eingabe des Volksvereins für Stadt und Land zu Stolp (Pommern), eingereicht durch den Abgeordneten Schott.

38) Gleiche Eingabe des Volksvereins im Schuldistrict Helpup (Fürstenthum Lippe), übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg von Detmold.

39) Gleiche Eingabe mit 879 Unterschriften aus Saalfeld im Herzogthum Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

40) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Pirna, übergeben durch den Abgeordneten Roßmäßler.

41) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Zeitz, übergeben von dem Abgeordneten Scharre.

42) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Blomberg.

43) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Helmstedt.

44) Gleiche Eingabe des Vereins für die Vorstadt Hannover.

45) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Langenenslingen.

46) Gleiche Eingabe des Volksvereins mit demokratischen Principien zu Sorau.

47) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Zaulsdorf im Voigtlande.

48) Gleiche Eingabe von Aschach, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

49) Gleiche Eingabe von Kissingen und Umgegend, übergeben durch Denselben.

50) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Bergzabern, übergeben durch Denselben.

51) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Mainstockheim und Umgegend, übergeben vom Abgeordneten Geigel.

52) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Stawenhagen, übergeben durch den Abgeordneten Sprengel.

53) Gleiche Eingabe der Märzvereine zu Kitzingen und Umgegend, Prühsenstadt, Einersheim, Rüdenhausen, Kleinlangheim u. s. w., übergeben vom Abgeordneten Geigel.

54) Gleiche Eingabe des deutsch-patriotischen Vereins zu Redwitz und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

55) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins in Marktleuthen und Kirchenlamitz, übergeben durch Denselben.

56) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Würzburg und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

57) Gleiche Eingabe des politischen Vereins in Schwarzenbach a. S., übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

58) Gleiche Eingabe, bezüglich Nachtrag zur Adresse von Sulzbach (Oberpfalz), übergeben von Demselben.

59) Gleiche Eingabe des Bürgervereins der Städte St. Johann-Saarbrücken, übergeben durch den Abgeordneten Dietsch von Annaberg.

60) Gleiche Eingabe des Gesellenbildungsvereins, der Bürgerversammlung und des demokratischen Vereins zu Nordhausen, übergeben durch den Abgeordneten Hoffbauer.

61) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Wiarden (Oldenburg).

62) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Hoffiel, überreicht durch den Abgeordneten Mölling.

63) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Lausigk (Sachsen), überreicht durch den Abgeordneten Heisterbergk.

64) Gleiche Eingaben vom Volksvereine zu Baldingen, Dürrenzimmern, Ederheim, Kleinerdlingen, Nördlingen, Recklinghausen, Düsseldorf, Osterfeld, Merzig, Trier, Saarlouis, Ottweiler, Nürnberg, München, Bergbausen und Oberstein, theils von dem Abgeordneten Eisenmann, und theils von dem Abgeordneten Ludwig Simon von Trier übergeben.

65) Gleiche Eingabe aus Bernstedt, übergeben von dem Abgeordneten Scharre.

66) Gleiche Eingabe der Gemeindeglieder zu Remsdorf, übergeben durch Denselben.

67) Gleiche Eingabe der Turngemeinde zu Bürgel, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

68) Gleiche Eingabe der Volksvereine zu Däzingen, Döffingen, Leonberg, Magstadt, Merklingen, Sindelfingen und

115) Eingabe des thüringischen Volksvereins zu Schlotheim in Thüringen, das Reichswahlgesetz betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.

116) Eingabe des Bürgervereins zu Kassel gegen die Theilnahme an der Verfassungsberathung von Seiten der Abgeordneten Oesterreich's.

117) Gleiche Eingabe des Vororts des nationalen Vereins für Deutschland, d. d. Kassel.

118) Eingabe von zwölf am rechten Innufer liegenden Gemeinden des Landgerichts Rosenheim in Oberbayern, als: Söllhuben, Piezing, Neubeuern, Riedering, Stephanskirchen, Neukirchen, Prutting, Höhenmoos u. s. w., die Reichsoberhauptsfrage, beziehungsweise das Verhältniß Bayern's zu Deutschland betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Sepp.

119) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes, von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Pulsnitz (Sachsen), übergeben von dem Abgeordneten Wigard.

120) Gleiche Verwahrungen von den deutschen Vaterlandsvereinen zu Laufigk und Rochlitz (Sachsen), übergeben von dem Abgeordneten Heisterbergk.

121) Petition der Stadt Salzungen im Herzogthum Meiningen mit 105 Unterschriften, um Erhaltung des Ministeriums Gagern, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

122) Eingabe von Bürgern zu Norden für Annahme des Verfassungsentwurfs und Uebertragung der Kaiserkrone auf Preußen, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

123) Eingabe aus Heidelberg für den Welckerschen Antrag vom 12. März 1849, übergeben durch den Abgeordneten Riesser.

124) Gleiche Eingabe des Bürgervereins der Stadt Rinteln in Kurhessen.

125) Eingabe, die deutsche Verfassung betreffend, von Braubach, Adolphseck und Heimbach (Nassau), übergeben von dem Abgeordneten Schulz von Weilburg.

126) Gleiche Eingaben von Langschiedt, Niedermeilingen, Nauroth, Meppersheim, Niedergladbach und Obermeilingen (Nassau).

127) Petition der Kirchspielsmitglieder zu Glandorf im Fürstenthum Osnabrück, um die Wahl des österreichischen Kaisers Franz Joseph I. zum Kaiser des ganzen Deutschland's, übergeben vom Abgeordneten Buß.

128) Eingabe des freien deutschen Bürgervereins zu Altdorf bei Nürnberg, das Wahlgesetz und das Erbkaiserthum betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Hagen.

129) Petition der oberbayerischen Gemeinden Frasdorf, Hohenaschau und Niederaschau um Herstellung eines deutschen Bundesdirectoriums unter dem Vorsitze Oesterreich's, übergeben durch den Abgeordneten Sepp.

130) Eingabe von Bürgern zu Eicheldorf, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

131) Gleiche Eingabe des hessischen Märzvereins zu Stornfels.

132) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Eppingen, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

133) Eingabe einer bei Schotten (Großherzogthum Hessen) abgehaltenen Volksversammlung, d. d. Ulfa, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

134) Dankadresse des Volksvereins zu Lüdenscheid in Westphalen, das allgemeine Wahlrecht betreffend, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

135) Eingabe von Einwohnern zu Eisfeld, die deutsche Reichsverfassung betreffend.

136) Eingabe des Märzvereins zu Osnabrück, die Publication der Grundrechte betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

137) Eingabe von Prichsenstadt und Umgegend, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

138) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Lahr für Vollendung des deutschen Verfassungswerkes im Sinne des Welcker'schen Antrags, übergeben durch den Abgeordneten v. Soiron.

139) Eingabe des Märzvereins zu Michelstadt, Abänderungen der Reichsverfassung, wie solche aus erster Lesung hervorgegangen, betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

140) Adresse der in Michelstadt abgehaltenen Volksversammlung von circa 5000 Theilhabern, betreffend Verwahrung gegen einen Erbkaiser, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

141) Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Dillenburg, die deutschr Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Hehner.

142) Drei Adressen von Saarlouis, Darmstadt und Bergen am Rhein, betreffend die zweite Lesung der Reichsverfassung, gerichtet insbesondere gegen ein erbliches Oberhaupt, gegen ein absolutes Veto, gegen ein zum Theil von den Regierungen beschicktes Staatenhaus und gegen den Reichsrath, übergeben vom Abgeordneten Ludwig Simon von Trier.

143) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Zschopau, das Reichswahlgesetz und die baldige Beendigung des Verfassungswerkes betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Heubner von Zwickau.

144) Eingabe von Einwohnern zu Bensberg (Rheinpreußen), allgemeines Wahlrecht betreffend, übergeben vom Abgeordneten Vogt.

145) Eingabe der Volksvereine zu Bückeburg und Stadthagen (Lippe-Schaumburg), die stattgehabte Vereinigung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe mit Kurhessen zu einem Wahlbezirke betreffend, übergeben vom Abgeordneten Siemens.

146) Eingabe des Volksvereins zu Altenschlirf, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Heldmann.

147) Eingabe des constitutionellen Vereins in Kempten gegen ein preußisches Kaiserthum ꝛc.

148) Eingabe des Volksvereins zu Syke, die deutsche Verfassung betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

149) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Witten an der Ruhr für den Welcker'schen Antrag, übergeben durch den Abgeordneten Höfken.

150) Eingabe einer Volksversammlung zu Warin, die deutsche Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wöhler.

151) Eingabe des Ortsvorstands zu Utpha in der Wetterau, die Verhältnisse zwischen der Gemeinde Utpha und dem Grafen Solms-Laubach betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

152) Eingabe des demokratischen Vereins zu Guben, die Einheit Deutschland's betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Vogel von Guben.

153) Eingabe des Märzvereins zu Einertshausen und Gonterskirchen, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

154) Eingabe des Volksvereins zu Allmannshausen, Amts Constanz, den vom Abgeordneten Welcker gestellten Antrag bezüglich der deutschen Kaiserkrone betreffend.

155) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Constanz.

156) Protestation der Ortschaften Stollberg, Heinrichsort, Ortmannsdorf, Neudörfl, Ebersdorf bei Chemnitz und Naunhof bei Grimma im Königreich Sachsen gegen ein erbliches und unverantwortliches Reichsoberhaupt, übergeben vom Abgeordneten Günther.

157) Eingabe des demokratischen Vereins zu Villingen, das deutsche Verfassungswerk betreffend.

158) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Weinheim für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849, übergeben durch den Abgeordneten Münch.

159) Eingabe der Bürger und Einwohner der Stadt und des Kreises Wetzlar, die Durchführung des Verfassungswerkes betreffend, übergeben durch Denselben.

160) Adresse des Volkslesevereins der Stadt Neustadt im Odenwalde mit 70 Unterschriften, enthaltend Beifallserklärung hinsichtlich des Wahlgesetzes und Aufforderung, daran festzuhalten, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

161) Eingabe der Gemeinde Rohrbach (Baden), die Aufhebung der Feudalrechte betreffend.

162) Mißtrauensadresse wegen Nichtannahme des Welcker'schen Antrags vom 12. März 1849 von Bewohnern der Stadt Pößneck in Sachsen-Meiningen.

163) Eingabe von Bürgern zu Alsenz, das Reichswahlgesetz betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern.

164) Verwahrungen des deutschen Vaterlands- und des Lesevereins zu Gersdorf und des deutschen Vaterlandsvereins zu Ebersbach gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes.

165) Eingabe des vaterländischen Bürgervereins zu Gößnitz, das allgemeine Wahlrecht betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schlutter.

166) Eingabe des Vaterlandsvereins zu Schmölln gegen den Wahlgesetzentwurf, übergeben durch Denselben.

167) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Barmen.

168) Eingabe der Gemeindeverwaltung Welsauerhammer für Annahme des Wahlgesetzes, wie dasselbe in erster Lesung beschlossen wurde, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

169) Weitere Eingabe gleichen Betreffs, von Wunsiedel und Umgegend, übergeben von Demselben.

170) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Grabow in Mecklenburg, übergeben vom Abgeordneten Reinhard.

171) Gleiche Eingabe von 954 Einwohnern zu Essen, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

172) Gleiche Eingaben aus Kirschhofen, Uhausen, Oberehausen, Schupbach, Niedershausen, Gaudernbach und Weinbach, übergeben von dem Ageordneten Schulz von Weilburg.

173) Gleiche weitere Eingabe von Würzburg und Umgegend, übergeben von dem Abgeordneten Geigel.

174) Gleiche weitere Eingabe von eben daher, übergeben von Demselben.

175) Gleiche Eingabe vieler Bürger aus Fechenbach (Bayern), übergeben vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

176) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ingenheim, übergeben von dem Abgeordneten Simon von Trier.

177) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Schneeberg in Sachsen.

178) Gleiche Eingabe von Hofheim, Kalkheim, Hattersheim, Lorschbach, Sindlingen und Merxheim im Herzogthum Nassau.

179) Gleiche Eingabe der Gemeinde Okriftel, herzoglich nassauischen Amts Höchst.

180) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Besigheim, übergeben durch den Abgeordneten Schoder von Stuttgart.

181) Gleiche Eingabe des Zweig-Märzvereins zu Göttingen, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

182) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Barntrup, eingereicht durch Denselben.

183) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Friedrichsbrunn, übergeben durch den Abgeordneten Martiny.

184) Gleiche Eingabe einer Volksversammlung zu Barmen, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

185) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Stockach im badischen Seekreise, übergeben durch Denselben.

186) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Bremen und Umgegend, übergeben durch Denselben.

187) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Demmin, übergeben durch Denselben.

188) Gleiche Eingabe des Rusticalvereins zu Striegau.

189) Gleiche Eingabe der Volksvereine zu Bettingen, Dettingen, Hardheim, Külsheim, Niklashausen und Vockenroth, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

190) Eingabe von Bürgern zu Meiningen, für die Ausschließung der Abgeordneten Oesterreich's von den Berathungen der deutschen Reichsversammlung.

191) Eingaben von den Gemeinden Sindlingen und Okriftel, die deutsche Verfassung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hehner.

192) Eingabe von Bürgern zu Hardheim (Baden), gegen die Gesandtschaften der Einzelstaaten, gegen das Staatenhaus, gegen die Losreißung Oesterreich's, gegen das erbliche Kaiserthum, gegen das absolute Veto u. s. w., eingereicht durch den Abgeordneten Damm.

193) Eingabe des Bürgervereins zu Friedberg für baldige Lösung der Verfassungsfrage, für Erhaltung des Ministeriums Gagern u. s. w., überreicht vom Abgeordneten Hofmann von Friedberg.

194) Eingabe aus Danzig, im Namen von 3000 Arbeitern, für allgemeines Stimmrecht, für directe Wahlen und geheime Abstimmung, überreicht vom Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

195) Protestation gegen eine weitere Theilnahme der österreichischen Deputirten an den Abstimmungen der deutschen Reichsversammlung von dem deutschen Verein zu Wiesbaden, übergeben durch den Abgeordneten Hergenhahn.

196) Erklärung des Abgeordneten Richter von Achern gegen die Wahl eines erblichen Reichsoberhauptes.

197) Petition von 165 Gewerbtreibenden und Handwerkern aus Neurode, Empfehlung des Zolltarifentwurfs „des Frankfurter Vereins zum Schutze vaterländischer Industrie und Gewerbfleißes“ betreffend, übergeben durch den Abgeordneten v. Massow.

198) Eingabe von Bürgern zu Ansbach in Mittelfranken, die Grundrechte des deutschen Volkes, das Heimathgesetz und die Gewerbeordnung, sowie den Schutz für deutsche Arbeit betreffend.

199) Eingabe des Bürgervereins der Stadt Alfeld, den Schutz der Gewerbetreibenden der Städte den Land-Gewerbetreibenden gegenüber betreffend.

200) Eingabe desselben Vereins, die Beförderung der deutschen Zolleinigung betreffend.

201) Protest und Petition von Hand- und Lohn-Arbeitern, Spinnern, Webern, Kaufleuten und Fabrikanten aus Hirschberg und Umgegend in Schlesien, Schutz heimischer Arbeit gegen die Concurrenz des Auslandes betreffend, überreicht vom Abgeordneten Schultze.

202) Eingabe der Eigenthümer der in der Rheinstrecke zwischen Oppenheim und Bingen gelegenen Rheininseln — Rheinauen — genannt, Entschädigung für die durch Concessionirung der Dampfboote an ihrem Eigenthum ihnen zugefügten Schaden betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Merck.

Hundertneunundneunzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 11. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Kirchgeßner**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (198.) Sitzung wird vom Schriftführer Riehl verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten:

1) von Schreiber aus Bielefeld, dessen Ersatzmann Stohlmann aus Herford bereits eingetreten sey;
2) von Bauernschmid aus Wien;
3) von Haßler aus Ulm;
4) von v. Sänger aus Grabow; und
5) von Hillebrand aus Pöls, dessen Ersatzmann, von Schulheim von Gratz, sich bereits angemeldet habe;

mit dem Bemerken an, daß von den unter 2 bis 4 aufgeführten Austrittserklärungen dem Reichsministerium des Innern Kenntniß gegeben werde, um Neuwahlen oder die Einberufung der Stellvertreter zu veranlassen.

Er theilt weiter mit, daß der Abgeordnete Heubner aus Zwickau, dessen bevorstehender Austritt bereits in der 182. Sitzung angezeigt worden, inzwischen wirklich ausgetreten sey, und zeigt den Eintritt der folgenden in die Abtheilungen noch einzuweisenden neuen Abgeordneten an:

1) Gamradt aus Stallupöhnen (Preußen) an Stelle des Herrn v. Salzwedell aus Gumbinnen;
2) Kämmel aus Zittau, an Stelle des Herrn Hofmann aus Seifhennersdorf;
3) v. Podewils aus Regensburg, an Stelle des Herrn Pözl aus München;
4) v. Schulheim aus Gratz, an Stelle des Herrn Hillebrand aus Pöls, und
5) Stohlmann aus Herford, an Stelle des Herrn Schreiber aus Bielefeld.

Der Vorsitzende zeigt weiter den Eingang der folgenden Flottenbeiträge an:

1) 9 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., eingegangene Beiträge in dem Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Königl. Regierungs-Hauptcasse zu Düsseldorf, eingeschickt von der Letzteren.
2) 75 Thlr., Sammlung des democratisch-constitutionellen Clubbs zu Frankfurt a. d. O., eingeschickt von dem Vorstande dieses Clubbs.
3) 9 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf., Sammlung bei einer politischen Versammlung zu Löbau in der sächsischen Oberlausitz, eingeschickt von dem königlichen Landesgerichts-Grundbuchführer Kaiser daselbst.
4) 30 fl., übergeben vom Abgeordneten Hensel aus Kamenz.
5) 100 fl., erster Ertrag einer in der Brönner'schen Offizin gedruckten lateinischen Briefsammlung, als Beitrag zur Wiederherstellung des Steuerruders an der deutschen Fregatte Gefion, übergeben vom Abgeordneten Schwetschke.
6) 57 fl. 24 kr., von der Druckerei des Mannheimer Bürgerhospitals, übergeben von dem Abgeordneten Bassermann, und
7) ein goldener Ring, eben daher,

und verliest noch folgende Schreiben über unmittelbar bei dem Reichsministerium weiter eingegangene resp. angekündigte Flottenbeiträge:

1) „Von der Naumann'schen Druckerei dahier ist, aus Anlaß des Erwählung des Königs von Preußen zum Kaiser der Deutschen, die Summe von Fünfzig Gulden als Beitrag für die deutsche Flotte uns übergeben worden.

Wir bitten, die Reichsversammlung hievon in Kenntniß zu setzen."

(gez.) v. Beckerath.

2) Das Reichsministerium des Handels,
Abtheilung für die Marine,
an
den Präsidenten der Nationalversammlung,
Herrn Simson hier.

„Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, daß der Herr Consul Joh. G. W. Finke in Bremen die ihm von

neun Deutschen in Cap Haitien,
zwei " " Gouaives,
einem " " Port au Prince,

zugesandten Sp. 114 als Beiträge zur Gründung der deutschen Flotte mittelst Wechsel über 290 fl. 52 kr. dem unterzeichneten Ministerio übermacht hat, und von diesem dem Reichsministerium der Finanzen übergeben sind."

Frankfurt a. M. den 6. April 1849.

Reichsministerium des Handels,
Abtheilung für die Marine.
Der interimistische Minister.
(gez.) Duckwitz.

3) An
den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Nationalversammlung.

„Die Direktion der Aachener- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, in deren Auftrage ich unter dem 14. December v. J. die Summe von 7000 fl. als Beitrag zur Errichtung der deutschen Flotte der hohen Nationalversammlung übergeben habe, hat mich von Neuem beauftragt, der hohen Nationalversammlung einen wiederhohlten Beitrag von

— 4000 Gulden —

zu dem gleichen Zwecke zu überreichen.

Das betreffende Accreditiv von 4000 Gulden auf Herrn B. Metzler hierselbst, werde ich die Ehre haben, sofort an die Ordre des Herrn Reichsfinanzministers zu stellen.

Frankfurt den 11. April 1849.

Der Abgeordnete Braun von Bonn."

Der Vorsitzende verliest folgendes Schreiben des Präsidenten des Ausschusses des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit:

Hohes Präsidium!

„Unter ergebenster Vorlage des Programms zu der am 10. d. M. beginnenden Generalversammlung des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit beehrt sich der unterzeichnete Ausschuß, die Mitglieder der hohen Nationalversammlung ehrerbietigst hiezu einzuladen.

Er bringt deßfalls die Bitte an Ein hohes Präsidium gütigst Nachricht hiervon an dieselben zu geben, — indem er zugleich diejenigen Mitglieder der hohen Versammlnng, welche von der Einladung Gebrauch machen wollen, ergebenst ersucht, deßfallsige auf ihren Namen zu stellende Karten zu reservirten Plätzen in unserem Bureau — (kleiner Hirschgraben Nr. 4) gefälligst abverlangen zu lassen. — ɔc.

Frankfurt a. M. den 7. April 1849.

Der Ausschuß des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit.
Der Präsident:
(gez.) Felix Prinz v. Hohenlohe."

so wie folgendes Schreiben des Reichsministeriums der Justiz:

An
den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung!

„Der unterzeichnete Reichsminister der Justiz hat das anliegende Schreiben des kaiserlich österreichischen Herrn Bevollmächtigten vom $\frac{28.\ \text{März}}{3.\ \text{April}}$ l. J. erhalten, worin unter Mittheilung des gleichfalls anliegenden Beschlusses des Wiener Criminalgerichts vom 24. Februar l. J., die Zustimmung der Reichsversammlung zur Verhaftung des Abgeordneten M. Gritzner und Führung der Untersuchung (wegen dessen Betheiligung an den Wiener Octoberereignissen) beantragt wird.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, dieses zur Kenntniß des Herrn Präsidenten der Reichsversammlung zu bringen, verbindet er damit das Ansuchen, den deßfallsigen Beschluß der hohen Versammlung gefälligst veranlassen zu wollen.

Frankfurt den 3. April 1849.

(gez.) R. Mohl."

Gegen die Ansicht des Vorsitzenden, daß letzteres Schreiben nebst Anlagen an den für dergleichen Ansuchen bestehenden Ausschuß zu verweisen sey, erhebt sich kein Widerspruch, und es ist demnach diese Verweisung beschlossen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß zwei Interpellationen der Abgeordneten von Reden und Ludwig Simon von Trier vorliegen, dahin gehend:

„Warum die Verkündigung des Reichswahlgesetzes unterblieben sey?"

Er entschuldigt diese Unterlassung mit dem Drang der bisherigen Geschäfte, und bemerkt, daß das Reichswahlgesetz in authentischer Ausfertigung gestern dem Reichsministerium zugegangen sey, womit sich jene beabsichtigten Interpellationen erledigten.

Abgeordneter Archer verliest folgende Interpellation an den interimistischen Präsidenten des Reichsministeriums:

„Da in mehreren öffentlichen Blättern das Gerücht verbreitet wurde, daß der Herr Präsident und mehrere Mitglieder des Reichsministeriums an den Herrn Abgeordneten H. Simon und Genossen eine Erklärung des Inhaltes ausgestellt haben, daß sie keine Abänderung der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung gestatten werden, so frage ich den Herrn interimistischen Präsidenten des Reichsministeriums, ob derselbe und Mitglieder des Ministeriums eine solche Erklärung ausgestellt haben und ob selbe eine officielle sey?"

Der Vorsitzende des Reichsministeriums H. v. Gagern erklärt: die Herren Heinrich und Max Simon

hätten in einer Erklärung, welche in mehrere öffentliche Blätter übergegangen, Folgendes gesagt:

„Durch die Annahme des Minoritätserachtens von Schüler, Wigard, und H. Simon wurde im §. 1 die Integrität des Bundesstaatsgebietes mit Einschluß der deutsch-österreichischen Provinzen von Rechtswegen und verfassungsmäßig ausgesprochen, und, nachdem dieser erste Grund unserer Abstimmung vom 21sten beseitigt war, ging nun auch die Weidenbuschpartei auf Unterhandlungen mit uns und unseren Freunden ein. Sie gab uns in Folge derselben am 26. März eine schriftliche Erklärung, welche wörtlich lautet: „Zur Beseitigung möglicher Zweifel erklären die unterzeichneten Mitglieder der Nationalversammlung, daß sie die Verfassung, wie solche von der Nationalversammlung beschlossen werden wird, für dergestalt endgültig anerkennen, daß sie für irgend wesentliche Abänderungen derselben, ohne irgend erhebliche weitere Zugeständnisse, von welcher Seite dieselben auch etwa verlangt werden sollten, nicht stimmen werden.“ Diese Erklärung ist von etwa 80 Abgeordneten, unter denen bedeutende Mitglieder der Rechten und des Centrums, unterzeichnet, insbesondere auch von dem zeitigen interimistischen Ministerpräsidenten H. v. Gagern und dem interimistischen Justizminister R. Mohl.

Der Inhalt dieser Erklärung sey von Niemanden in Zweifel gezogen; sie sey von zwei ehrenwerthen Mitgliedern der Versammlung dem Publikum übergeben worden. Es sey also kein Grund vorhanden, warum in der Interpellation von einem Gerüchte gesprochen werde. In der Erklärung werde von einigen 80 Abgeordneten gesprochen, unter welchen sich auch der Reichsministerpräsident und andere Mitglieder des Ministeriums befänden. Es sey schon daraus klar, daß er und die übrigen Mitglieder des Ministeriums, welche sie unterzeichnet, sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete unterschrieben, was übrigens um so unzweifelhafter daraus hervorgehe, daß er schon mehrere Tage vor der Unterzeichnung jener Erklärung, seine Entlassung als Minister in die Hände des Reichsverwesers niedergelegt hätte. Schließlich danke er dem Interpellanten dafür, daß er ihm Gelegenheit gebe, seine Ueberzeugung auszusprechen, daß an der Verfassung, wie sie vorliege, von der Nationalversammlung unbedingt festgehalten werden müsse.“

Der Reichsminister Peuker macht Mittheilungen über die zur Wahrung der deutschen Waffenehre in Bezug auf den Krieg mit Dänemark vom Ministerium getroffenen Maaßregeln.

Abgeordneter Venedey erinnert den Marineausschuß an einen von ihm früher gestellten Antrag in Betreff des ersten genommenen feindlichen Kriegsschiffs. Abgeordneter Degenkolb zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, Bericht an:

1) über Petitionen von Cattundruckern und Formenstechern.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, S. 145 ff.)

2) über 12 Petitionen der Tuchmachergewerke aus verschiedenen Städten, die Hebung des Tuchmachergewerbes betreffend.

Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, S. 164 ff.)

Präsident Ed. Simson erstattet, Namens der nach Berlin gesandten Deputation, der Reichsversammlung einen Bericht ab, der als Beilage A. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt ist.

Der Vorsitzende zeigt an, daß in Beziehung des Inhalts dieses verlesenen Berichts verschiedene dringliche Anträge vorliegen, und zwar:

1) von Heckscher, v. Hermann, Wuttke, Wehbeker und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) An die Stelle der §§. 68—84 einschließlich im Abschnitte III. der unterm 28. März d. J. beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Abschnitt III.

Die Reichsregierung.

Artikel I.

§. 68. Die Reichsregierung besteht aus einem Reichsstatthalter und sechs anderen Mitgliedern.

§. 69. Die Reichsregierung wird auf die nachstehende Weise gebildet:

Es ernennen

1) Oesterreich mit Lichtenstein;

2) Preußen;

3) Bayern;

4) Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;

5) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Reuß-Greitz und Schleitz, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau;

6) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein-(Schleswig) und Lauenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck;

7) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg, Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Frankfurt

je einen Bevollmächtigten als Mitglied, vorbehaltlich dessen, was §. 72 über den Reichsstatthalter bestimmt.

Jene Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten als Mitglied der Reichsregierung bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht der Betheiligten bestimmen. So lange weder eine Verständigung noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet derjenige Staat, dessen Volkszahl in der betreffenden Staatengruppe der größte ist.

§. 70. Die als Mitglieder der Reichsregierung bestellten Bevollmächtigten können von ihren Vollmachtgebern jederzeit abberufen werden.

§. 71. Die Stelle des Reichsstatthalters wird von drei zu drei Jahren abwechselnd dem Kaiser von Oesterreich

und dem Könige von Preußen, in Ermangelung einer andern Vereinbarung hierüber zwischen beiden, übertragen. Für den Fall, und so lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Reichsverbande nicht Theil nehmen sollten, gebührt die Stelle des Reichs-Statthalters dem Könige von Preußen.

Der Reichsstatthalter kann seine Stelle persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einnehmen. Im Verhinderungsfalle hat Preußen für Oesterreich und dieses für Preußen das Recht der Stellvertretung.

Artikel II.

§. 72. Die Reichsregierung, so wie der Reichsstatthalter insbesondere üben die ihnen übertragene Gewalt durch verantwortliche Reichsminister aus.

Alle Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Reichsministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 73. An der Spitze der Reichsregierung steht der Reichsstatthalter, welcher in der Reichsregierung den Vorsitz führt, die Geschäftsleitung besorgt, das Reich im Innern und gegen das Ausland repräsentirt, Reichsgesandte beglaubigt und fremde Gesandte empfängt, die Reichsgesetze und die Beschlüsse der Reichsregierung verkündet und vollzieht, die Reichsminister ernennt und entläßt, die von der Reichsgewalt zu besetzenden Civil- und Militärstellen des Reiches verleiht, und das der Reichsregierung zustehende Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht ausübt.

Alle nicht dem Reichsstatthalter allein zugewiesenen Regierungsrechte stehen der gesammten Reichsregierung zu. Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei die Mitglieder für Oesterreich und Preußen je zwei Stimmen führen. Weder die Abwesenheit einzelner Mitglieder, noch der Mangel an Instructionen darf eine Beschlußfassung hindern oder verzögern. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§. 74. Der Sitz der Reichsregierung ist Frankfurt am Main.

Artikel IV.

§. 75. Die Reichsregierung übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus, stellt die Reichsgesandten und Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Die Reichsregierung erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Die Reichsregierung schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, in so weit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhaltes, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind der Reichsregierung zur Kenntnißnahme, und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Die Reichsregierung beruft und schließt den Reichstag; sie hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Die Reichsregierung hat das Recht des Gesetzvorschlags. Sie übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Sie verkündigt die Reichsgesetze, und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat die Reichsregierung das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung und Fortsetzung von Untersuchungen kann die Reichsregierung nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann die Reichsregierung das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt.

Zu Gunsten von Landesministern steht ihr ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Der Reichsregierung liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Die Reichsregierung hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

1) Ueberhaupt hat die Reichsregierung die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihr als Trägerin dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt, und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

2) Mit diesen Aenderungen soll die beschlossene und verkündigte Reichsverfassung vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sub 5 — 6 zur Ausführung gebracht werden, und die Reichsregierung sogleich in Wirksamkeit treten.

3) Demgemäß soll durch die provisorische Centralgewalt die Aufforderung an die deutschen Regierungen zur unverzüglichen Bildung derselben geschehen.

4) Die jetzt bestehende provisorische Centralgewalt hat in Gemäßheit des Beschlusses der Nationalversammlung vom 28. Juni v. J. bis zum Eintritt der Reichsregierung fortzudauern, und ist Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog-Reichsverweser zu ersuchen, nunmehr von seinem kundgegebenen Entschlusse der Zurücklegung seiner Würde ganz abzugehen, und bis zum Eintritte der Reichsregierung im Amte zu verbleiben.

5) Die Revision der Reichsverfassung soll einem demnächst zu diesem Zwecke zu berufenden Reichstage und zwar auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung ohne die im §. 196 enthaltenen beschränkenden Bedingungen vorbehalten bleiben.

Dieser Reichstag soll nach den Bestimmungen der

5) Artikel I. bis IV. einschließlich des Abschnitts IV. der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes vom 27. März d. J. zusammengesetzt werden.

Die Einberufung deſſelben ſoll längſtens binnen ſechs Wochen von heute durch die proviſoriſche Centralgewalt, oder die an ihre Stelle getretene Reichsregierung geſchehen.

Die deutſchen Regierungen ſind aufzufordern, ihre Erklärungen über die der Reviſion zu unterziehende Reichsverfaſſung dem Reichstage bei deſſen Eröffnung mitzutheilen.

7) Die Nationalverſammlung iſt in dem Augenblick aufgelöſ't, als der Reichstag zuſammengetreten iſt; mittlerweile kann ſie ſich ſelbſt vertagen."

2) von Kierulff, Vogt, Breuſing und Genoſſen:

"Die verfaſſunggebende Reichsverſammlung, veranlaßt durch den Inhalt des von der nach Berlin entſandten Deputation erſtatteten Berichts:

1) erklärt hierdurch feierlich vor der deutſchen Nation, an der in zweiter Leſung beſchloſſenen und verkündeten Reichsverfaſſung und an dem in zweiter Leſung beſchloſſenen Wahlgeſetze unwandelbar feſtzuhalten;

2) ſie verweiſ't den von der Deputation erſtatteten Bericht an einen durch die Abtheilungen zu wählenden Ausſchuß von dreißig Mitgliedern zur möglichſt ſchleunigen Berichterſtattung und Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der unter 1 gegebenen feierlichen Erklärung nöthig erſcheinen."

und

3) von M. Mohl, Ahrens, Römer und Uhland und Genoſſen:

"In Erwägung, daß die Antwort, welche von dem Könige von Preußen der Deputation der Nationalverſammlung ertheilt worden iſt, als eine Ablehnung der Kaiſerwürde anzuſehen iſt; — wolle die Nationalverſammlung beſchließen:

1) daß die Oberhauptsfrage als eine offene betrachtet, und ein Ausſchuß von 30 Mitgliedern niedergeſetzt werde, um neue Vorſchläge für dieſelbe zu machen;

2) daß die Reichsverfaſſung in allen übrigen Punkten mit dem Wahlgeſetze aufrecht zu halten ſey;

3) daß der zu wählende Ausſchuß über die Mittel hierzu Anträge zu ſtellen habe."

ſo wie folgender Verbeſſerungsantrag zu dem unter 2 aufgeführten Antrag von L. Simon und Genoſſen:

"Dem erſten Satze des Kierulff'ſchen Antrags möge folgender vorangeſtellt werden:

1) die verfaſſunggebende Reichsverſammlung erklärt ſich mit der Erwiederung, welche die nach Berlin entſendete Deputation auf die Antwort des Königs von Preußen ertheilt hat, einverſtanden. —

2) Sodann möge unverändert der erſte Satz des Kierulff'ſchen Antrags als Nr. 2 folgen.

3) Dagegen möge der zweite Satz des Kierulff'ſchen Antrags als Nr. 3 alſo verändert werden, daß deſſen erſter auf eine bloße theoretiſche Berichterſtattung über den Bericht der Deputation abzielender Theil wegfalle, nur der zweite auf Vorberathung praktiſcher Maaßregeln zur Durchführung der Verfaſſung bezügliche Theil ſtehen bleibe, und den Zuſatz erhalte, daß der deßfallſige Bericht ſo frühzeitig erſtattet werde, daß die Berathung darüber ſpäteſtens am Montag erfolgen könne."

Es ſeyen ihm ferner, bemerkt der Vorſitzende, ſo eben noch folgende dringliche Anträge übergeben worden:

1) von Gombart, Detmold, Beisler und Genoſſen:

"In Erwägung

1) daß die Reichsverſammlung nach Inhalt der Beſchlüſſe des deutſchen Bundes nur berufen, mit den Regierungen der Einzelſtaaten eine Verfaſſung zu vereinbaren, mithin keineswegs berechtigt iſt, aus eigener Allmacht ein Bundesgeſetz zu erlaſſen ohne Zuſtimmung der Einzelſtaaten, aus denen der Bundesſtaat beſtehen ſoll; in fernerer Erwägung, daß

2) Se. Majeſtät der König von Preußen in ſeiner, der Deputation der Nationalverſammlung ertheilten Antwort erklärt hat, daß er den Weg der Vereinbarung mit den einzelnen Regierungen betreten werde, und alſo

3) der Nationalverſammlung, welche durch Verkündung der Verfaſſung und die Wahl des Kaiſers die Aufgabe, welche ſie ſich geſetzt hat, bereits erfüllt hat, zur Zeit nichts weiter zu thun bleibt, als die Entſchließungen der Regierungen über die Annahme oder Verwerfung der projectirten Verfaſſung abzuwarten, dieſe Erklärungen aber vor dem Ablauf von vier Wochen nicht erwartet werden kann; —

beſchließt die Nationalverſammlung, ſich auf vier Wochen zu vertagen.

2) von Mayfeld:

"Nachdem der König von Preußen die ihm angebotene deutſche Kaiſerkrone nicht angenommen hat, und kein anderer deutſcher Fürſt in der Lage iſt, dieſelbe annehmen zu können, beſchließt die Nationalverſammlung, einen Ausſchuß von 30 Mitgliedern zu ernennen, welche mit der größten Beſchleunigung Vorſchläge zu machen hat, auf welche andere Art, als durch Uebertragung der erblichen Kaiſerwürde an Einen der regierenden deutſchen Fürſten die beſchloſſene und publicirte deutſche Reichsverfaſſung durchzuführen ſey.".

3) von Dieskau, Wiesner und Genoſſen:

"Ein erbliches Reichsoberhaupt aus der Reihe der regierenden Fürſten Deutſchland's iſt in Folge der ablehnenden Antwort des von der konſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung zum deutſchen Erbkaiſer erwählten Königs von Preußen, eben ſo, wie die Durchführung des ganzen Syſtems des Erbkaiſerthums, eine Unmöglichkeit.

Dieſes Syſtem, und daher der ganze Abſchnitt: "das Reichsoberhaupt" iſt demnach aus der Verfaſſung als ausgeſchieden zu betrachten, und mithin die Lücke zu ergänzen.

Die Unterzeichneten beantragen deßhalb:

Die Nationalverſammlung beſchließe,

1) an der Stelle jenes Abſchnittes: "das Reichsoberhaupt" folgenden Abſchnitt in die Verfaſſung aufzunehmen:

Die ausübende Gewalt des deutschen Reiches wird einem, von dem Volke auf die Dauer von vier Jahren gewählten, verantwortlichen Präsidenten übertragen. Es wird dem Präsidenten ein Vicepräsident beigegeben.

Wählbar ist jeder Deutsche. Das Nähere der Wahl, so wie der Befugnisse und Pflichten, ingleichen des Gehaltes des Präsidenten und Vicepräsidenten, wird durch ein besonderes Reichsgesetz geordnet, und

2) zur Ein- und Durchführung der solchergestalt ergänzten Verfassung an das gesammte deutsche Volk zu appelliren."

und

4) von Schütz und Genossen:

"In Erwägung:

daß die Revolution mit ihren Hauptprincipien und Folgen von dem Könige von Preußen auf die offenbarste Weise in Frage gestellt ist;

daß dessen Erklärung, Reden und Aufforderung an die deutschen Fürsten zu einem Congresse nichts weniger sind, als eine offene Kriegserklärung des Rechtes von Gottes Gnaden gegen die Souveränität der deutschen Nation;

in Erwägung, daß in dieser Lage der Dinge das Volk allein durch Kundgebung seines Willens seine Freiheit und seine Rechte wahren kann;

daß aber die Nationalversammlung die Ueberzeugung hat, nicht mehr der vollkommene und lebendige Ausdruck des Nationalwillens zu seyn; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Es wird unmittelbar auf Grundlage des von ihr publicirten Wahlgesetzes eine zweite souveräne deutsche Nationalversammlung berufen; dieselbe muß den 1. Juni zusammentreten.

2) Bis zum Zusammentritt dieser Versammlung bleibt die gegenwärtige Nationalversammlung allein und ausschließlich im Besitze der ganzen Centralgewalt.

3) Sie übt dieselbe durch einen von ihr gewählten Vollziehungsausschuß aus.

4) Sie beauftragt denselben vor Allem mit der Ausschreibung der Wahlen für die zweite souveraine deutsche Nationalversammlung."

Der Vorsitzende giebt dem Abgeorgneten Eisenmann das Wort in Bezug auf die Behandlung dieser verschiedenen Anträge.

Eisenmann beantragt:

"Alle diese Anträge einem zu wählenden Ausschuß zu überweisen, für heute aber in die Materie derselben nicht einzugehen."

Abgeordneter Heckscher ist der Ansicht, daß in Bezug jedes einzelnen Antrages die Dringlichkeitsfrage zu stellen sey.

Der Vorsitzende verliest noch folgenden inzwischen eingegangenen Antrag von Schlöffel und Genossen:

"In Erwägung:

daß die Behandlung der von der deutschen constituirenden Nationalversammlung nach Berlin gesendeten Deputation einen tiefen Blick in die Zukunft eröffnet;

daß die officielle Antwort des Königs von Preußen die Nichtanerkennung der Volkssouveränität und eine Verletzung der aus ihr hervorgegangenen Verfassung involvirt;

daß, nach den mit den Fürsten gemachten Erfahrungen, die beschlossenen Gesetze des deutschen Bundesstaates nur durch Anrufung des Volks in's Werk gesetzt werden können;

daß die Würde eines souveränen Volks es verbietet, auf Unterhandlungen mit ungehorsamen Fürsten sich einzulassen;

daß die deutsche constituirende Nationalversammlung, nach den Vorgängen in Wien und Berlin seit dem Oktober, von denselben consequenter Weise Angriffe auf ihre Unverletzlichkeit und Souveränität zu erwarten hat: —

beschließt die deutsche Nationalversammlung:

1) Die deutsche constituirende Nationalversammlung ist permanent.

2) Kein Staat darf den Abgeordneten das Mandat entziehen.

3) Dem deutschen Volk wird zur Pflicht gemacht, für den Schutz der deutschen Nationalversammlung auch gegen sogenannte gesetzliche Streitkräfte sich zu erheben.

4) Die Verfassung wird zurückgezogen, aber in derselben Sitzung mit folgendem Amendement wieder beschlossen:

Zu Abschnitt III: die §§. 68—84 fallen aus und an deren Stelle treten:

1) Das Oberhaupt des deutschen Bundesstaates ist ein, beiden Häusern verantwortlicher, vom Volke gewählter Vollziehungsausschuß von fünf Mitgliedern. Die Wahl wird alljährlich erneuert. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

2) Provisorisch wird die Vollziehungsgewalt fünf von der Nationalversammlung gewählten Ministern übertragen."

so wie folgenden eventuellen Antrag des Abgeordneten v. Wulffen:

"Die hohe Nationalversammlung wolle ihre Vertagung bis zur erfolgten Erklärung der Einzelstaaten über die Annahme der Verfassung beschließen." Gründe:

"1) Die Vollmacht der Abgeordneten beschränkt sich auf Berathung und Beschließung einer Verfassung, und erlischt mit der Vollbringung dieser, durch die zweimalige Lesung und die Verkündung vollständig gelöst'en Aufgabe.

2) Mit dem Akte der Promulgation schließt die Wirksamkeit der Nationalversammlung, und das unabweisliche, unveräußerliche Recht der Einzelstaaten auf Prüfung, Annahme oder Verwer-

fung des Verfassungswerks gelangt nunmehr zur Anwendung. Dieses Recht haben sie auf den Grund des vollen Besitzes ihrer politischen Selbstständigkeit in eben dem Maaße zu üben, wie die Freistaaten Nordamerika's und die Cantone der Schweiz; denn die größtentheils monarchische Einrichtung dieser Staaten versetzt sie doch wohl in keine ungünstigere Stellung, und eine mißliebige Verfassung kann ihnen eben so wenig wie jenen Freistaaten aufgedrungen werden.

3) Der Nationalversammlung steht keinerlei Executivgewalt zu; diese ist durch das Gesetz vom 28. Juni v. J. der provisorischen Centralgewalt übertragen, welche nach §. 3 nur von der Mitwirkung bei Errichtung des Verfassungswerkes ausgeschlossen ist, in deren Zuständigkeit aber nach §. 14 die Vollziehung der nun beschlossenen Verfassung liegt, nachdem die Nationalversammlung nach §. 13 das Organ beseitigt hatte, welches zur Vermittelung der Verfassung mit den Einzelstaaten berufen war.

4) Erst nach eingekommener Erklärung der Einzelstaaten kann eine weitere Berathung der Nationalversammlung eintreten. In Ermangelung irgend einer Befugniß zur Erlassung von Gesetzen besteht zur Zeit kein Gegenstand ihrer Wirksamkeit, und ihr längeres Verweilen auf Kosten der schwer belasteten Mandanten läßt sich in keiner Weise rechtfertigen."

und folgende Anträge von Ahrens aus Salzgitter:

"Der Unterzeichnete beantragt, daß der Bericht der Deputation und alle darauf bezüglichen dringlichen Anträge einem Ausschusse von 30 Mitgliedern zur Begutachtung überwiesen werden."

und von Abgeordneten Arndts aus München:

"In Erwägung:

1) daß Se. Majestät der König von Preußen, die nach Beschluß vom 28. März d. J. ihm angetragene erbliche Kaiserwürde nicht angenommen, vielmehr die Befugniß der Nationalversammlung, ihm dieselbe so wie geschehen anzutragen, ausdrücklich in Abrede gestellt hat;

2) daß somit die durch jenen Beschluß beabsichtigte Uebertragung der Reichsgewalt auf den König von Preußen als vereitelt, und die Wahl desselben zum Kaiser der Deutschen als erfolglos und nicht geschehen zu betrachten ist;

3) daß hiernach überhaupt die praktische Ausführbarkeit des §. 70 der Verfassung den erheblichsten Bedenken unterliegt, und eine Aenderung derselben in diesem Punkte vielleicht als unumgänglich sich darstellen möchte;

4) daß endlich die königlich preußische Regierung Schritte gethan, welche die Bildung eines Sonderbundes in Deutschland zu erzielen scheinen, dadurch aber die Aufgabe der Nationalversammlung, eine Gesammtverfassung für ganz Deutschland herbeizuführen, auf bedenkliche Weise gestört werden könnte; —

wolle die Nationalversammlung beschließen, daß ein neuer Ausschuß durch die Abtheilungen gewählt werde, welcher den gegenwärtigen Stand des Verfassungswerkes in Berathung zu ziehen, und über die Mittel zur weiteren Förderung desselben in kürzester Frist zu berichten habe, und welchem dann auch alle anderen auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge zur Begutachtung zu überweisen seyen."

Der Vorsitzende stellt die Dringlichkeitsfrage in Betreff der einzelnen Anträge in der Reihenfolge, wie sie verlesen worden.

Die Dringlichkeit wird dem Antrage von Heckscher und Genossen verweigert, dagegen dem Antrage von Kierulff und Genossen zuerkannt.

Die Liste der über diesen Antrag eingeschriebenen Redner wird verlesen. Es sprechen über denselben nach einander Raveaux und Wurm, und, nachdem ein Schlußantrag abgelehnt worden, noch M. Mohl und L. Simon. Die Discussion wird geschlossen. Die von Ahrens in Bezug auf den Kierulff'schen Antrag verlangte namentliche Abstimmung findet die genügende Unterstützung. Ueber die Fragestellung entsteht Discussion, und es wird in Bezug auf das Princip, nach welchem die Fragestellung zu ordnen, zunächst beschlossen, daß zuerst die weitest gehenden Anträge zur Abstimmung gebracht werden sollen, vorausgesetzt, daß ihre Dringlichkeit anerkannt werde.

Der Vorsitzende legt den Plan vor, nach welchem er über die Dringlichkeit der gestellten Anträge abstimmen lassen werde. Die Dringlichkeit folgender oben bereits eingerückter Anträge:

1) von v. Wulffen und Genossen,
2) von Gombart und Genossen,
3) von Schlöffel und Genossen,
4) von v. Dieskau und Genossen,
5) von M. Mohl, Ahrens, Römer, Uhland und Genossen,
7) von Arndts aus München,
8) von Mayfeld,
9) von Ahrens,
10) von Eisenmann,

wird abgelehnt, so daß mithin allen Anträgen ausser dem Kierulff'schen, und den zu denselben eingereichten Verbesserungsanträgen von L. Simon (der oben eingerückt ist) und Ahrens, der noch vor Schluß der Discussion eingereicht worden:

"Zu §. 1 möge hinzugefügt werden nach den Worten "festzuhalten":

mit Ausnahme der Oberhauptsfrage, welche als offen betrachtet wird, worüber ein zu bildender Ausschuß die geeigneten Vorschläge zu machen hat."

die Dringlichkeit abgesprochen ist.

Ueber die Reihenfolge, in welcher über diese Anträge abgestimmt werden soll, entsteht eine kurze Debatte, nach deren Beendigung der Vorsitzende erklärt, daß er den Kierulff'schen Antrag zuerst nach dem Verbesserungsantrag von L. Simon, dann, falls er so verworfen würde, nach dem Verbesserungsantrag von Ahrens und, wenn er auch so verworfen würde, unverändert zur Abstimmung bringen werde. Es wird zur Abstimmung in dieser Reihen-

folge geschritten, und, nachdem der Kierulff'sche Antrag in der Fassung, wie sie ihm der Verbesserungsantrag von L. Simon giebt, verworfen worden, läßt der Vorsitzende über den Kierulff'schen Antrag in der Fassung, wie sie ihm der Antrag von Ahrens geben will, durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen. Ahrens erhebt gegen die Zulässigkeit dieser Abstimmung Widerspruch, und verlangt namentliche Abstimmung, die er für seinen Antrag ausdrücklich vorbehalten habe. Sein Verlangen namentlicher Abstimmung findet genügende Unterstützung, und es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten, deren Ergebniß ist, daß der Ahrens'sche Verbesserungsantrag mit 328 gegen 106 Stimmen abgelehnt wird. Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Nachdem vom Abgeordneten Mösing der früher schon unterstützte Antrag auf namentliche Abstimmung über den Kierulff'schen Antrag in unveränderter Fassung aufgenommen worden, wird zu dieser Abstimmung geschritten und der erwähnte Antrag mit 276 gegen 159 Stimmen angenommen. Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Der Vorsitzende zeigt zwei auf diese Abstimmung bezügliche Erklärungen, die ihm übergeben worden, an, nämlich:

1) von Berger und Genossen:

„Unsere affirmative Abstimmung bei dem Zusatzantrage des Herrn Ahrens ist der einfache Commentar unserer negativen Abstimmung über den Antrag des Herrn Kierulff. Wir halten es unlogisch und unpraktisch, an einem Kaiserthume ohne Kaiser festzuhalten.

Melly. Mayfeld. Schmidt aus Löwenberg. Reinstein. Schmitt aus Kaiserslautern. A. Rühl. Werner von Oberkirch. Reinhard. v. Trützschler. Schlutter. Dietsch. Würth von Sigmaringen. Hoffbauer. Damm. Trambusch. Ahrens. Heldmann. Dr. Mohr. Esterle. Mareck. Reichard aus Speyer. Schlöffel. Schüler. Richter aus Achern. Riehl. Stark. M. Mohl. Laschan. Fröbel."

und

2) von v. Treskow und Genossen:

„Die Unterzeichneten haben bei dem Antrag der Herren Kierulff, Vogt, Raveaux und Genossen mit „Nein" gestimmt, weil sie:

1) wie ihre früheren Proteste näher darthun, der Nationalversammlung nicht das Recht zu erkennen, die Reichsverfassung allein festzustellen, sondern die freie Zustimmung der Einzelstaaten und deren Regierungen dazu für nöthig erachten;
2) weil sie es nicht angemessen finden, während einer schwebenden Verhandlung Verbindlichkeiten einzugehen, welche der Nationalversammlung selbst in den nothwendigsten und wohlthätigsten Beschlüssen Fesseln anlegen würden;
3) und sie daher in dem gestellten Antrage das verderblichste Hinderniß erblicken, um das deutsche Verfassungswerk in versöhnlicher Weise zu einem für die Nation wahrhaft heilsamen Abschlusse zu führen.

Frankfurt a. M. den 11. April 1849.

Naumann. Graevell. v. Selasinsky. v. Radowitz. Schlüter. Kutzen. Oertel."

Der Vorsitzende zeigt ferner an, in welch' verschiedene Abtheilungen die Eingangsgenannten neu eingetretenen Abgeordneten gewiesen worden, nämlich:

1) Herr Gamrath aus Stallupöhnen in die 7. Abtheilung;
2) Herr Kämmel aus Zittau in die 7. Abtheilung.
3) Herr Podewils aus Regensburg in die 8. Abtheilung;
4) Herr v. Schulheim aus Gratz in die 8. Abtheilung;
5) Herr Stohlmann aus Herford in die 12. Abtheilung.

Abgeordneter Raveaux beantragt, daß sich die Abtheilungen zur Wahl des beschlossenen Ausschusses um 6 Uhr, und Abgeordneter Biedermann, daß sie sich erst morgen Vormittag versammeln.

Die Versammlung beschließt, daß die Abtheilungen morgen früh 9 Uhr zur Wahl des gedachten Ausschusses zusammentreten.

Nach verschiedenen Verkündigungen entsteht eine kurze Discussion über den Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Versammlung beschließt, die nächste Sitzung künftigen Freitag, Vormittags 9 Uhr, zu halten und auf die Tagesordnung die Präsidentenwahl und die beiden Gegenstände zu setzen, welche heute nicht erledigt wurden. Nachdem der Vorsitzende noch angezeigt, daß er die für dringlich nicht erkannten, auf den Bericht der Deputation bezüglichen Anträge dem morgen zu wählenden Ausschusse überweisen werde, wird die Sitzung um 2¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Kirchgeßner.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der hundertneunundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 11. April übergebenen Petitionen.

1) Adresse des Handwerkervereins zu Blotho an der Weser in Westphalen, die Aussetzung der Berathung über ein allgemeines Gewerbegesetz betreffend, überreicht vom Abgeordneten Ziegert.

2) Eingabe des Volksvereins zu Harber, Haimar und Großlobke, die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffend.

3) Zwölf Petitionen der Bewohner der ackerbautreibenden Gegenden des Regierungsbezirkes Trier, Freihandel betreffend.

4) Petition des Franz Ludwig Beyer zu Herborn (Nassau), um Geldunterstützung.

5) Petition der Volksvereine zu Bettingen, Dertingen, Hardheim, Külsheim, Nicklashausen und Vockenroth, „die Herzogthümer Schleswig und Holstein und die deutsche Ost-

grenze mit Reichstruppen zu besetzen," eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischoffsheim.

6) Eingabe des Volksvereins zu Constanz, Beschwerden gegen die dortigen Polizeibehörden enthaltend.

7) Eingabe des J. B. Graßl zu Bielshofen, Beschwerde gegen die dortige Gemeindebehörde ꝛc. führend.

8) Petition von Bürgern zu Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz), die Entfernung des preußischen Militärs aus Mecklenburg betreffend, übergeben vom Abgeordneten Reichard.

9) Mißtrauensadresse vom Bürgerverein zu Meisenheim.

10) Petitionen der anhaltischen Hauptstädte Dessau, Zerbst, Köthen und mehrerer Ortschaften, die in der Stadt Bernburg stattgehabten Ereignisse betreffend, eingesandt von den Deputirten der Städte Dessau und Köthen.

11) Eingabe des Gutsbesitzers Edelbüttel zu Enzow bei Lauenburg in Pommern, in welcher eine Erfindung beschrieben wird, welche die Kriegsschiffe entbehrlich machen soll, übergeben vom Abgeordneten v. Selchow.

12) Eingabe der kaufmännischen Deputation in Emden, Befreiung der Seeleute vom Wehrdienst im Landheere betreffend.

13) Eingabe der Einwohner zu Hornberg (Baden), die Entfernung der nichtbadischen Reichstruppen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

14) Eingabe der Bürger und Einwohner zu Krozingen, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend, übergeben von Demselben.

15) Eingabe von Anhalt-Köthen in Betreff der Vereinigung Anhalts, mitgetheilt von dem Bevollmächtigten bei der Centralgewalt Vierthaler.

16) Eingabe von Köthen gleichen Betreffs, mitgetheilt von Demselben.

17) Gleiche Eingabe von eben daher.

18) Zwei Adressen aus Hildburghausen, die Bitte enthaltend: Die Nationalversammlung möge die Verfassung ohne Mitwirkung der österreichischen Abgeordneten endgültig beschließen, überreicht durch den Abgeordneten Johannes.

19) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Rudolstadt für Ausscheidung der österreichischen Abgeordneten aus der deutschen Reichsversammlung.

20) Eingabe gleichen Betreffs, von dem constitutionellen Bürgervereine zu Bonn, eingesandt von dem Präsidenten des Vereins Wutzer.

21) Eingabe gleichen Betreffs von dem vaterländischen Vereine zu Donaueschingen.

22) Eingabe gleichen Betreffs, von der Stadt Pößneck und des Dorfes Oepitz, überreicht von dem Abgeordneten Keller.

23) Eingabe gleichen Betreffs, von dem vaterländischen Vereine zu Michelfeld.

24) Beifallserklärung zu der Kaiserwahl von dem vaterländischen Vereine zu Darmstadt.

25) Gleiche Erklärung von dem constitutionell-monarchischen Vereine daselbst.

26) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Marieney, für das aus erster Lesung hervorgegangene Wahlgesetz.

27) Gleiche Eingabe von dem deutschen Vaterlandsvereine zu Roßwein.

28) Gleiche Eingabe des Reformvereins zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

29) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Limbach-Altstadt.

30) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Dömitz.

31) Gleiche Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Rothenkirchen und Umgegend, d. d. Unterstützengrün im Königreiche Sachsen, übergeben durch den Abgeordneten Dietsch.

32) Gleiche Eingabe von Gorsleben (Thüringen).

33) Gleiche Eingabe von Oldisleben (Thüringen).

34) Gleiche Eingabe von Lunzenau, als Vorort der Vaterlandsvereine zu Penig, Frohburg, Wiederau u. s. w.

35) Gleiche Eingabe von Döhring, Zölling und Zissendorf in Niederschlesien, überreicht durch den Abgeordneten Levysohn.

36) Gleiche Eingabe von Herzogswaldau und Streidelsdorf in Niederschlesien, überreicht durch Denselben.

37) Gleiche Eingabe nebst einem Mißtrauensvotum für den Abgeordneten Brescius, von dem demokratischen Verein zu Crossen, überreicht durch Denselben.

38) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Rügenwalde in Hinterpommern.

39) Eingabe von den Gemeinden Oberscheld und Bicken, die deutsche Verfassung betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Hehner.

40) Ansprache des Volksvereins zu Braunschweig, die deutsche Einheit bezweckend.

41) Eingabe des Centralvereins zu Steinichtwolmsdorf, Bingenhain, Weisa, Wehrsdorf und Sohland, die Festhaltung des von dem Ministerpräsidenten v. Gagern aufgestellten Programms der österreichischen Note gegenüber betreffend, übergeben vom Abgeordneten Zöllner.

42) Weitere Eingaben des Hauptvereins der deutschen Verbrüderung zu Posen, aus: Wronke und Umgegend (1252 Deutsche), und Lissa (280 Deutsche), die Competenz der Reichsversammlung zur Constituirung eines einigen deutschen Bundesstaates betreffend.

43) Eingabe des Volksvereins zu Hoheneggelsen, die Reichsoberhauptsfrage betreffend.

44) Eingabe, gleichen Betreffs, von dem Landmanne Herwil-Rodtmann im Großherzogthum Oldenburg (Wohnort ist nicht angegeben).

45) Verwahrung gegen einige Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von den deutschen Vaterlandsvereinen zu Mülsen und Plauen.

46) Gleiche Verwahrung des deutschen Vaterlandsvereins zu Ernstthal.

47) Mißtrauensvotum an die Majorität der Reichsversammlung in der Sitzung vom 23. März 1849, bezüglich des von den Abgeordneten Wigard, Schüler und Simon von Breslau gestellten Minoritätsantrages: „Das deutsche Volk ist souverän" ꝛc.

48) Eingabe des Kreis- und Stadthandwerker-Vereins zu Brilon, die Regelung der gewerblichen Verhältnisse Deutschland's betreffend.

49) 19 Petitionen von Dresden, Greiz, Groß-Schornau, Camerzi, Walddorf, Reichenbach und anderen sächsischen Orten, betreffend ungesäumte Herstellung deutscher Zoll- und Handelseinheit auf Grundlage eines kräftigen Schutz- und Differential-Zollsystems, übergeben von dem Abgeordneten Eisenstuck.

50) Gutachten des Ausschusses des Bürger- und Gewerbevereins zu Neumünster, über den Entwurf eines Zolltarifs für das vereinte Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Dahlmann.

51) Eingabe des constitutionellen Vereins zu Lichtenfels, für Schutz, nicht Freiheit des Gewerbebetriebes.

52) Eingabe von Cönen, Hamm, Filzen, Conz, Schweich u. s. w. (Regierungsbezirks Trier), die Höhe des Zolles auf ausländische Weine betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Zell von Trier.

53) Eingabe von Braubach und Niederlahnstein, die Zollfrage betreffend.

54) Eingabe des Magistrats zu Rendsburg, den Entwurf des Zolltarifs für das vereinte Deutschland vom November 1848 betreffend.

55) Eingabe gleichen Betreffs von N. N. zu Rendsburg. (Name ist unleserlich.)

56) Eingabe des herzoglich nassauischen Schultheißen Mathias Helsper zu Neudorf bei Bieberich, die Theodor Metzger von Weibnom's Erbschaftsangelegenheit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Eisenstuck.

57) Eingabe aus der Rheinpfalz, Bayern (Name ist nicht angegeben), die Auswanderungs-Angelegenheit betreffend.

58) Eingabe von dem Volksvereine zu Hausen, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend.

59) Gleiche Eingabe aus Zienken.

60) Eingabe des politischen Clubs zu Riesa, betreffend die Herstellung der Armeen der Einzelstaaten zu einem einzigen deutschen Heere, nicht allein dem Namen, sondern auch der Wirkung nach und es unter das alleinige Generalcommando und unter die alleinige Generalverwaltung der deutschen Centralgewalt zu stellen, übergeben vom Abgeordneten Eisenstuck.

61) Adresse von Ritzbühl und Hopfgarten, welche ihre Gesinnungen in Bezug auf das deutsche Gesammtvaterland ausdrückt.

(Beilage A. zum Protokolle der hundertneunundneunzigsten öffentlichen Sitzung vom 11. April 1849).

Wir treten vor die hohe Versammlung, um ihr den schuldigen Bericht über die Ausführung des uns durch die Beschlüsse vom 28sten und 29sten vorigen Monats ertheilten Auftrages zu erstatten. Wir glauben, den Erwartungen der hohen Versammlung zu entsprechen, wenn wir, in Erwägung der ernsten und dringlichen Lage des Augenblicks, in diesem Berichte Ihre Aufmerksamkeit lediglich auf den geschäftlichen Theil der stattgehabten Vorgänge lenken, und uns deßhalb einer Darstellung des Empfanges enthalten, den die von uns mitgebrachte Kunde und wir selber auf der Hinreise nach Berlin, in Berlin und auf der Rückreise nach Frankfurt erfahren haben; so gewiß gerade diese Darstellung einen sehr erfreulichen Theil unseres Berichtes ausmachen würde. — Auch über den geschäftlichen Theil unserer Sendung aber werden wir kurz seyn dürfen, da jedes irgend erhebliche Moment derselben bereits zur Kenntniß der hohen Versammlung gelangt ist.

Die Deputation, an welcher Herr Schoder durch dringende Familienverhältnisse, die ihn nach Stuttgart riefen, Herr Mittermaier dadurch Theil zu nehmen verhindert wurde, daß er bei der Ernennung der Deputation am 29sten v. M. sich schon nicht mehr hier anwesend befand, hat Frankfurt am 30sten v. M. Morgens verlassen und Berlin am 2ten d. gegen Abend erreicht.

Am Morgen vor unserer Ankunft hatte der preußische Ministerpräsident, Graf v. Brandenburg, in der ersten preußischen Kammer sich über das Verfahren ausgesprochen, welches die Regierung des Königs in der deutschen Frage auf den Grund derjenigen Beschlüsse einzuhalten entschlossen sey, welche Ihre Deputation nach Berlin zu überbringen hatte. Der hierher gehörige Theil der gedachten, von dem preußischen Ministerpräsidenten verlesenen Erklärung lautete:

„Die Regierung erkennt in diesem Beschluß einen wesentlichen Fortschritt auf der Bahn der Entwickelung der deutschen Verhältnisse; sie wird Alles aufbieten, daß das erstrebte, jetzt nahe gerückte Ziel bald ganz erreicht werde; aber sie hat deßhalb ihren früheren Standpunkt nicht aufgegeben; sie hält also dafür, daß dieser Beschluß nur für diejenigen deutschen Regierungen gültig und verbindlich ist, welche demselben aus freier Entschließung beistimmen, und die Regierung wird ihrerseits nichts unversucht lassen, ein Einverständniß darüber zu fördern."

Als wir von dieser Erklärung — in Potsdam — Kenntniß erhielten, glaubten wir, in keiner Weise über den wesentlichen Inhalt der Antwort länger in Zweifel seyn zu dürfen, deren wir uns auf die Einladung der Reichsversammlung von Seiten Sr. Majestät des Königs zu gewärtigen hätten. Man hätte darüber streiten können, ob eine der oben mitgetheilten, in allem Wesentlichen gleiche Antwort des Königs die Reichsversammlnng in allen ihren Fractionen befriedigt haben würde; aber das schien uns gewiß, daß in einer solchen Antwort das richtige Verständniß der hiesigen Beschlüsse und Anträge, wie wir sie zu überbringen hatten, unmöglich hätte vermißt werden können. Dieß vorausgesetzt aber, lag die Beurtheilung der zu gewärtigenden Antwort augenscheinlich außerhalb der Befugnisse und Verpflichtungen der Deputation.

Unmittelbar nach unserer Ankunft in Berlin sprach sich der Graf v. Brandenburg gegen zwei Mitglieder der Deputation, die der Präsident auf die an ihn ergangene Aufforderung statt seiner abgeordnet hatte, über die aus dem Munde des Königs zu erwartende Antwort auch in der That in durchaus ähnlichem Sinne aus. Er wünschte gleichzeitig, von dem Wortlaute der Anrede in Kenntniß gesetzt zu werden, die der Präsident der Reichsversammlung im Namen der Deputation an Se. Majestät den König zu richten gedächte. Wir gaben diesem Verlangen sofort durch Uebersendung der einstimmig beschlossenen Anrede nach, welche sich überall an die Beschlüsse der Reichsversammlung anschließt und wörtlich also lautet:

„Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung, im Frühling des vergangenen Jahres durch den übereinstimmenden Willen der Fürsten und Volksstämme Deutschland's berufen, das Werk der deutschen Verfassung zu Stande zu bringen, hat am Mittwoch, dem 28. März des Jahres 1849 nach Verkündigung der in der zweimaligen Lesung beschlossenen deutschen Reichsverfassung die in derselben begründete erbliche Kaiserwürde auf Se. königl. Majestät von Preußen übertragen.

Sie hat dabei das feste Vertrauen ausgesprochen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschland's

großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung die Verwirklichung dieser von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden.

Sie hat endlich den Beschluß gefaßt, den erwählten Kaiser durch eine Deputation aus ihrer Mitte ehrfurchtsvoll einzuladen, die auf Ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Verfassung annehmen zu wollen.

In der Vollziehung dieses Auftrages stehen vor Ew. königlichen Majestät der Präsident der Reichsversammlung und zwei und dreißig ihrer Mitglieder in der ehrfurchtsvollen Zuversicht, daß Ew. Majestät geruhen werden, die begeisterten Erwartungen des Vaterlandes, welches Ew. Majestät als den Schirm und Schutz seiner Einheit, Freiheit und Macht zum Oberhaupt des Reiches erkoren hat, durch einen gesegneten Entschluß zu glücklicher Erfüllung zu führen."

An demselben Abende gegen 9 Uhr empfing der Präsident der Nationalversammlung die nachstehende Zuschrift des Präsidenten des Staatsministeriums:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Se. Majestät der König die Deputation der deutschen Nationalversammlung morgen, Dienstag, den 3. April d. J., Mittags um 12 Uhr im Rittersaale des hiesigen königlichen Schlosses empfangen wollen, und ich die Ehre haben werde, die Deputation Sr. Majestät vorzustellen. Zugleich erlaube ich mir, ergebenst zu bemerken, daß die Auffahrt im königlichen Schlosse an der Wendeltreppe stattfinden, und die Deputation sich in den Zimmern zwischen dem Schweizer- und Rittersaale versammeln wird.

Berlin den 2. April 1849.

Der Präsident des Staatsministeriums.

(gez.) Graf v. Brandenburg."

Der auch noch an demselben Abende schriftlich, — jedoch privatim — geäußerte Wunsch, den Inhalt unserer Sendung vor der öffentlichen Audienz in einer nicht amtlichen Unterredung auseinandersetzen zu können, und das schon von den beiden Deputirten gegen den Grafen v. Brandenburg geäußerte, jetzt schriftlich wiederholte Ansuchen, in den Besitz des Wortlauts der Antwort gesetzt zu werden, die Se. Majestät der König der Deputation zu ertheilen beabsichtige, sind nicht in Erfüllung gegangen.

Dienstag den 3ten um 12 Uhr ging der Empfang der Deputation in dem Rittersaale des königlichen Schlosses in der, der Versammlung bekannten Weise und unter Formen vor sich, die der hohen Bedeutung unserer Machtgeberin, sowie des uns ertheilten Auftrags überall vollständig entsprachen. Die Antwort Sr. Majestät, mit welcher der amtliche Theil des Vorganges endigte, lautete wörtlich, wie folgt:

„Meine Herren! Die Botschaft, als deren Träger Sie zu Mir gekommen sind, hat Mich tief ergriffen, sie hat Meinen Blick auf den König der Könige gelenkt und auf die heiligen und unantastbaren Pflichten, welche Mir als dem Könige Meines Volkes und als einem der mächtigsten deutschen Fürsten obliegen. Solch ein Blick, meine Herren, macht das Auge klar und das Herz gewiß."

„In dem Beschluß der deutschen Nationalversammlung, welchen Sie, meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf giebt Mir ein Anrecht, dessen Werth Ich zu schätzen weiß; er fordert, wenn Ich ihm folge, unermeßliche Opfer von Mir; er legt Mir die schwersten Pflichten auf."

„Die deutsche Nationalversammlung hat auf Mich vor Allem gezählt, wo es gilt, Deutschland's Einheit und Kraft zu gründen. Ich ehre ihr Vertrauen, sprechen Sie ihr Meinen Dank dafür aus. Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche Ihre Zuversicht auf Meine Hingebung, auf Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande stützen."

„Aber, meine Herren, Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschland's Einheit nicht aufrichten, wollte Ich mit Verletzung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherung, ohne das freie Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschland's eine Entschließung fassen, welche für sie und die von ihnen regierten deutschen Stämme die entschiedensten Folgen haben muß."

„An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen, frommt; ob die Mir zugedachten Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von Mir fordert, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten, und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen."

„Dessen aber möge Deutschland gewiß seyn, und Das, Meine Herren, verkündigen Sie in allen seinen Gauen: bedarf es des preußischen Schildes und Schwerdtes gegen äußere und innere Feinde, so werde Ich auch ohne Ruf nicht fehlen; Ich werde dann getrost den Weg Meines Hauses und Meines Volkes gehen, den Weg der deutschen Ehre und Treue."

Diese Antwort Sr. Majestät des Königs wurde von uns sofort nach unserer Rückkehr zum Gegenstande einer umfassenden Berathung gemacht. Wir haben hiervon die hohe Versammlung mittelst des durch den preußischen Handelsminister zu unserer Disposition gestellten Telegraphen in Kenntniß gesetzt. Wenn in der betreffenden Depesche weder die Anrede des Präsidenten, noch die Erwiederung des Königs mitgetheilt wurden, so unterblieb dieß, weil wir wußten, daß Beides bereits anderweit hierher telegraphirt war, und annehmen durften, daß es auch ohne unser Zuthun ungesäumt zur Kenntniß der hohen Versammlung gelangen würde. Auch daß in den beiden preußischen Kammern das Bekanntwerden der königlichen Erklärung dringliche Anträge hervorgerufen hatte, haben wir nicht versäumt anzuzeigen. —

Unsere Berathung über die Antwort Sr. Majestät wurde im Laufe des Dienstag Abends, nachdem wir der Ein-

ladung Sr. Majestät nach Charlottenburg entsprochen hatten, und am Mittwoch Morgen fortgesetzt. Ihr endliches Ergebniß war, die — abgesehen von dem durch Krankheit in Magdeburg zurückgehaltenen Abgeordneten Rey, der sie aber nachträglich überall gebilligt hat, — einstimmige Annahme der Erklärung, die wir Mittwoch den 4ten Mittags dem preußischen Staatsministerium übergaben, und deren wörtlicher Tenor folgender ist:

„Einem königlichen Staatsministerium beehren wir uns, die nachstehende Erklärung ganz ergebenst mitzutheilen.

„Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hatte die unterzeichnete Deputation beauftragt, Se. Majestät den König zu der Annahme der in der deutschen Reichsverfassung begründeten, auf Se. Majestät übertragenen erblichen Kaiserwürde ehrfurchtsvoll einzuladen.

„Se. Majestät der König hat nach den in der Audienz vom gestrigen Tage der Deputation gemachten Eröffnungen dieser ehrfurchtsvollen Einladung keine Folge geben zu dürfen geglaubt, und Sich bewogen gefunden, diese Seine Entschließung durch die inzwischen auch zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gründe näher zu motiviren.

„Die deutsche Reichsversammlung hatte — am 28sten vorigen Monats — zu der Vollziehung eines Theiles der Verfassung, der Wahl des Reichsoberhauptes, nicht anders als nach Verkündigung der ganzen von ihr beschlossenen Reichsverfassung schreiten können; die Uebertragung der erst in der Verfassung begründeten erblichen Kaiserwürde auf einen der regierenden deutschen Fürsten setzte das Zurechtbestehen der Verfassung an sich voraus.

„Die Erklärung Sr. Majestät des Königs sieht dagegen die gedachte Verfassung in keiner Weise als ein bereits geschlossenes, auch nur für einen größeren oder kleineren Theil von Deutschland bereits verbindliches Ganzes an; sie bezeichnet nicht einmal, gleich der am 2. April von dem Herrn Ministerpräsidenten den hiesigen Kammern gemachten Eröffnung, die Verfassung als für die deutschen Staaten gültig und verbindlich, deren Regierungen derselben von freien Stücken zustimmen möchten. Sie erkennt den einzelnen Regierungen nicht bloß, wie jene Eröffnung, das Recht zu, die Verfassung als ein Ganzes anzunehmen, — und dadurch dem neuen Bundesstaat beizutreten, — oder abzulehnen, — und sich dadurch von dem Bundesstaate auszuschließen. —

„Indem die Erklärung Sr. Majestät sich über diesen Punkt vielmehr folgender Gestalt ausspricht:

„An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen, frommt, ob die Mir zugedachten Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von mir fordert, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten, und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen,"

macht sie aus der von der deutschen Reichsversammlung verkündigten Verfassung einen, der gemeinsamen Berathung der deutschen Regierungen, also auch deren Beschlußfassung — durch Majoritäten oder Unanimität — zu unterstellenden Entwurf.

„Es ist nicht die Aufgabe der Deputation, die Richtigkeit der von dieser Auffassung so durchaus verschiedenen, der Reichsversammlung in allen ihren Fractionen aus staatsrechtlichen oder anderen Gründen zu vertreten. Aber dem Mißverständniß, welches ihr in Betracht der königlichen Erklärung in überraschender Weise mehrfach entgegen getreten ist, als ob mit der in derselben enthaltenen Anschauung des in Frankfurt beschlossenen Verfassungswerks eine Annahme oder auch nur eine Nichtablehnung der Seitens der Reichsversammlung an Se. Majestät gerichteten Einladung irgendwie zu vereinigen wäre, — diesem Mißverständniß hat sie sich doch, zur Vermeidung fernerer Irrungen, ohne Aufschub, und vor ihrer Rückkehr nach Frankfurt entgegenzutreten für verpflichtet gehalten.

Die Einladung, auf Grundlage der Reichsverfassung die auf Ihn gefallene Wahl anzunehmen, mußte in dem Augenblicke als von dem Könige abgelehnt angesehen werden, in welchem Se. Majestät Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen gaben, daß die von der verfassunggebenden Reichsversammlung in zweimaliger Lesung beschlossene Verfassung überall noch keine rechtliche Existenz und Verbindlichkeit habe, einer solchen vielmehr erst durch gemeinsame Beschlußnahme der deutschen Regierungen theilhaftig werden könne.

Unter dieser Voraussetzung könnte die Verfassung zwar wohl die Grundlage fernerer Berathungen der Regierungen, aber unmöglich die der gesetzlichen Gewalt eines Reichsoberhauptes abzugeben im Stande seyn."

Wir halten uns für verpflichtet, über die specielle Veranlassung und Absicht dieser unserer Erklärung noch Nachstehendes mitzutheilen:

„Im Laufe des Dienstags, von dem Schlusse der Audienz ab, war uns vielfach, und von den bedeutendsten Personen die Aeußerung zugekommen, der König sey in seiner Antwort auf die Einladung der verfassunggebenden Reichsversammlung eingegangen. Bei der durch solche Aeußerungen meistens hervorgerufenen Erörterung stellte sich, — nach unserer Auffassung, — in der Regel heraus, daß man die Einladung der verfassunggebenden Reichsversammlung an den erwählten Kaiser, die Würde des Reichsoberhaupts auf Grundlage der Verfassung anzunehmen nicht richtig in dieser ihrer Untheilbarkeit aufgefaßt hatte, und bei solcher unrichtigen Auffassung dann freilich leicht in den Fall kam, die Antwort des Königs als eine einfache oder bedingte Annahme der gedachten Einladung zu betrachten.

Die Deputation ist darüber keinen Augenblick in Zweifel gewesen, daß eine Kritik der ihr ertheilten königlichen Antwort eben so wenig in ihren Befug-

nissen liege, als ein näheres Verhandeln über den ihr mitgegebenen Auftrag. Einem offenbaren Mißverständnisse des durch sie überbrachten Antrages dagegen hat sie nicht stillschweigend zusehen zu dürfen geglaubt; zumal bei einer Nichtaufklärung dieses Mißverständnisses kaum zu verhüten war, daß nicht die ertheilte Antwort von Demjenigen, der sie gab, in einem ganz anderen Sinne aufgefaßt wurde, als von Denjenigen, die sie empfangen und überbringen sollten. Solchem Mißverständnisse vorzubeugen, oder abzuhelfen, war die von uns abgegebene Erklärung bestimmt.

Sie sollte besagen — und damit meinen wir auch jetzt noch, den Sinn dieser hohen Versammlung getroffen zu haben, — daß eine Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung auf Se. Majestät den König von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der von der Versammlung in zweimaliger Lesung beschlossenen Verfassung voraussetze. Fehle es an dieser Anerkennung, behandle man diese Verfassung nicht als ein geschlossenes Ganzes, sondern als ein Material, aus welchem die deutschen Regierungen in gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung, — die einzelnen Bestimmungen annehmend, verwerfend, modificirend, oder durch neue ergänzend, — die wirkliche Verfassung Deutschland's erst zu bilden hätten, so werde damit auch die Ablehnung der von der Reichsversammlung nicht anders als auf den Grund der verkündigten Verfassung übertragenen Würde eines Reichsoberhauptes ausgesprochen.

Wenn also der hierher gehörige Passus der königlichen Erklärung:

„An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen frommt u. s. w.“

in der That einer verschiedenen Auffassung fähig ist, — einer, in welcher er mit einer Annahme der Frankfurter Anerbieten schlechthin unvereinbar wäre; einer andern, unter welcher er sich mit dieser Anerbietung, geeignete Erklärungen anderer deutscher Regierungen vorausgesetzt, vereinigen ließe, — so war es sicherlich nicht werthlos, auf dieses mögliche Mißverständniß rechtzeitig hinzuweisen. Auch wird uns zustehen, auf die wenigstens vorläufigen Erläuterungen hinzudeuten, welche der königlichen Erklärung in diesem Betracht in den Verhandlungen der zweiten preußischen Kammer vom 5. dieses durch die preußischen Minister, und demnächst auch schon in der preußischen Circulardepesche vom 3. dieses zu Theil geworden sind, von welcher das preußische Staatsministerium uns in Verfolg unserer Erklärung vom 4. am Mittage des 5. durch das Schreiben von selbigem Tage (siehe die Beilage) amtliche Kenntniß gegeben hat. Die erwähnte Depesche schließt mit dem Satze:

„Wir sind hiernach der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß wir in den Stand gesetzt werden, binnen längstens 14 Tagen eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abzugeben.“

Am 5. 1½ Uhr Mittags haben wir, wie am Tage vorher bereits beschlossen war, unsere Rückreise nach Frankfurt angetreten, und sind Sonnabend den 7. hier eingetroffen. Die Kunde von der Vertagung der hohen Versammlung bis zum 11. haben wir erst auf der Reise erhalten; ebenso ist uns erst unterwegs der Ausgang der nach unserer Abreise begonnenen Verhandlungen der zweiten preußischen Kammer bekannt geworden.

(Die im Bericht erwähnte Beilagt lautet:

„Berlin, den 3. April 1849.

Welche Eröffnung Se. Majestät der König der Deputation der deutschen Nationalversammlung gemacht haben, die hierher gekommen war, um auf Grund der gefaßten Beschlüsse Allerhöchst Demselben die Kaiserkrone Deutschland's anzutragen, wollen Ew. ꝛc. aus der Anlage entnehmen. Diese Rede bedarf keiner weitern Deutung. — Während auf der einen Seite die Bedeutung der in Frankfurt a. M. getroffenen Wahl anerkannt, und in Folge derselben die Bereitwilligkeit, an die Spitze Deutschland's zu treten, erklärt wird, haben Se. Majestät auf der anderen Seite festgehalten daran, daß die Verfassung Deutschland's nur im Wege der Vereinbarung festgestellt werden, und daß die getroffene Wahl nur durch das freie Einverständniß der Regierungen zur vollen Rechtsgiltigkeit gelangen kann. — Um diesem Einverständniß in keiner Weise vorzugreifen, um selbst den Schein eines indirecten Zwangs zu vermeiden, ist auch nicht, wie es von mehreren Seiten erwartet wurde, unter Vorbehalt oder unter Voraussetzung des nachfolgenden Einverständnisses der Einzelstaaten, die Annahme der Wahl ausgesprochen worden.

Je größere Gewissenhaftigkeit und Zurückhaltung in dieser Beziehung bewiesen worden, um so mehr ist aber auch die Regierung Sr. Majestät der Verpflichtung sich bewußt, soviel an ihr ist, die Geschicke Deutschland's auf der Bahn ihrer Entwickelung zu fördern, und der ersehnten Vollendung entgegenzuführen. — Sie hält sich daher jetzt für ebenso verbunden, als berechtigt, in dieser Angelegenheit ein offenes Wort an die übrigen deutschen Regierungen zu richten.

In Betracht, daß der Erzherzog-Reichsverweser den Entschluß gefaßt hat, seine Stelle niederzulegen, und in Betracht der großen Gefahren, welche Deutschland aus der Verwirklichung dieses Entschlusses erwachsen können, sind Se. Majestät der König bereit, auf den Antrag der deutschen Regierungen, und unter Zustimmung der deutschen Nationalversammlung die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen.

Se. Majestät sind, dem ergangenen Rufe folgeleistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preußen's Stellung in Deutschland gewährt, entschlossen, an die Spitze eines deutschen Bundesstaats zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten. — Die Formen dieses Bundesstaats werden wesentlich davon abhängen, wie viel und welche Staaten sich demselben anschließen.

Mit Rücksicht aber auf die politischen Zustände von ganz Deutschland und auf die Lage, in welcher die deutsche Nationalversammlung sich gegenwärtig befindet, darf der zu fassende Beschluß nicht aufgehalten werden.

Ew. ꝛc. wollen demnach an diejenigen deutschen Regierungen, bei welchen Sie beglaubigt sind, die dringende

Aufforderung richten, ohne allen Verzug besondere Bevollmächtigte in Frankfurt zu bestellen, welche bindende Erklärungen abzugeben im Stande sind:

1) Ueber den Beitritt im Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er erfolgt;

2) über die Stellung, welchen die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maaßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen wird;

3) über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen.

Die Regierung Sr. Majestät wird binnen längstens acht Tagen einen Bevollmächtigten in Frankfurt mit der erforderlichen Instruction und Autorisation versehen haben, und darf sich der Hoffnung hingeben, daß die übrigen Regierungen mit gleichem Eifer diese wichtige Angelegenheit behandeln, und wenigstens ungesäumt ihre Erklärungen, sowie über das Provisorium, ebenso über die übrigen Vorschläge hierher gelangen lassen werden.

Wir sind hiernach der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß wir in den Stand gesetzt seyn werden, binnen längstens vierzehn Tagen eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abzugeben.“)

Zweihundertste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. April 1849.

Vorsitzender: 1. Vicepräsident **Kirchgeßner**, und theilweise 2. Vicepräsident **Eisenstuck**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; das Protokoll der vorigen (199.) Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet, daß

1) folgende Mitglieder neu eingetreten und in nachstehende Abtheilungen verwiesen seyen:

   a. Herr Enders aus Tiefenort in Sachsen-Weimar, an Stelle des Herrn Weissenborn aus Eisenach, und

   b. Herr Suchan aus Himmelietz, an Stelle des Herrn Mandrella aus Usest, in die 1. Abtheilung;

   c. Herr v. Xylander aus München, an Stelle des Herrn Kleinschrod aus München in die 10. Abtheilung.

2) einen Flottenbeitrag:

   21 Thlr. 17 Sgr., Ertrag eines zu Mülheim an der Ruhr veranstalteten Concerts, eingeschickt von dem Kaufmann Deus daselbst, übergeben vom Abgeordneten Marcks.

Abgeordneter Hahn hat folgende Reclamation eingereicht:

„Einem hohen Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung erlaubt Unterzeichneter es sich in Ergebenheit anzuzeigen, daß in die amtliche Ausgabe der Verfassung des deutschen Reichs, Seite 30, bei der Angabe des Wahlbezirks des Unterzeichneten, in so weit ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, als dort die Kreise Altenstein und Rössel genannt worden sind, während es heißen soll:

„Allenstein und Rössel.“

Ferner wird die Constituirung des zufolge Beschlusses vom 10. April niedergesetzten Ausschusses angezeigt, wie folgt:

1te	Abtheilung:	Engel.
"	"	Waitz.
2te	"	v. Wydenbrugk.
"	"	Eckert.
3te	"	Plathner.
"	"	Vogt.
4te	"	Wurm.
"	"	Fehrenbach.
5te	"	Eisenstuck.
"	"	Böcler.
6te	"	Spatz.
"	"	Droysen.
7te	"	Umbscheiden.
"	"	Welcker.
8te	"	Breusing.
"	"	Hagen.
9te	"	Fröbel.
"	"	Stahl.
10te	"	Langerfeldt.
"	"	Tafel aus Stuttgart.
11te	"	Wernher aus Nierstein.
"	"	Raveaux.
12te	"	Dunker.
"	"	Tafel aus Zweibrücken.
13te	"	Detmold.
"	"	Reichensperger.
14te	"	Fischer aus Jena.
"	"	Venedey.
15te	"	Kierulff.
"	"	Simon von Trier.

Der Ausschuß constituirte sich heute, wie folgt:

v. Wydenbrugk, 1. Vorsitzender.

Raveaux, Stellvertreter.

Spatz, 1. Schriftführer.

Langerfeldt, 2. Schriftführer.

Als Name nimmt der Ausschuß die Bezeichnung an, welche ihm der gestrige Beschluß der Nationalversammlung gegeben hat, nämlich:

„Ausschuß zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation nach Berlin und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der verkündigten Reichsverfassung nöthig erscheinen."

Der Vorsitzende verliest sodann zwei dringliche Anträge:

1) von Löwe aus Calbe:

„Die Nationalversammlung möge unter Bezugnahme auf ihren Beschluß, daß sie sich nicht auflöse, bis der erste Reichstag auf Grund der Reichsverfassung zusammengetreten ist, beschließen:

1) Die Abberufung von Deputirten der constituirenden Nationalversammlung, Seitens der Regierungen der deutschen Einzelstaaten, ist unzulässig.

2) Sollte eine der Regierungen der deutschen Einzelstaaten den resp. Abgeordneten die Tagegelder entziehen, so sind dieselben im bisherigen Betrage aus der Reichscasse zu entnehmen und den betreffenden Einzelstaaten anzurechnen."

2) von Levysohn und Genossen:

„Die Nationalversammlung giebt dem Bureau auf, den Druck der Verfassung und des Reichswahlgesetzes in 100,000 Exemplaren sofort zu veranlassen, damit dieselben durch die Abgeordneten in ihren Wahlbezirken verbreitet werden können."

Beide werden, da die Versammlung die Dringlichkeit verneint, an den oben erwähnten Ausschuß verwiesen.

Man geht hierauf zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, der Präsidentenwahl, über. Die Wahl des Präsidenten ergiebt folgendes Resultat:

Es wurden 366 Stimmen abgegeben, davon fielen

295 Stimmen auf den vorigen Präsidenten Ed. Simson.
44 " Reichensperger,
7 " Simson ohne nähere Bezeichnung,
9 " Schüler von Zweibrücken,
2 " Kirchgeßner,

je eine auf Löwe, Schüler von Jena, Raveaux, Schneer, Simon von Trier, Schlöffel, Berger, Lasaulx.

2 Zettel waren ungültig, indem der eine den Namen Wrangel, der andere gar keinen Namen, sondern nur eine für die Versammlung verletzende Bemerkung enthielt.

Der Vorsitzende proclamirt hiernach Herrn Eduard Simson als Präsidenten für die nächsten 4 Wochen.

Bei der Wahl des ersten Vicepräsidenten gingen ein 339 Wahlzettel; von diesen wählten:

192 Herrn Bauer von Bamberg,
54 " Reichensperger,
37 Herrn Raveaux,
17 " Kirchgeßner,
15 " Schüler aus Zweibrücken,
4 " Berger,
4 " Eisenstuck,
3 " Zell,
2 " Titus,
2 " Schlöffel,
2 " Wernher von Nierstein,
je 1 " Langerfeldt, Riesser, Dieskau, Simon von Trier, Mittermaier, Giech.

1 Stimme wird kassirt, weil er zwei Namen enthielt.

Herr Bauer von Bamberg ist somit durch absolute Stimmenmehrheit zum ersten Vicepräsidenten erwählt.

Zum zweiten Vicepräsidenten wird bei 316 Stimmenden, Herr Eisenstuck aus Chemnitz mit 165 Stimmen erwählt. Die übrigen Stimmen vertheilten sich wie folgt:

Kirchgeßner	64,
Reichensperger	49,
Biedermann	13,
Schüler von Jena	9,
Raveaux	6,
Berger	3,
Schlöffel	2,
Rotenhan	1,
Giskra	1,
Peter	1,
Vogt	1,
verloren	1.

Vicepräsident Eisenstuck übernimmt, da Präsident Simson durch Unwohlseyn, erster Vicepräsident Bauer durch Abwesenheit von Frankfurt von der Versammlung ferngehalten sind, den Vorsitz und eröffnet die Verhandlungen über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine Petition des Stadtrathes und der Bürgerschaft zu Homburg gegen das die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betreffende Gesetz, vom 20. Januar 1849. Es liegt zu dem Antrage des Ausschusses nur ein Antrag von dem Abgeordneten Venedey vor, nachdem ein anderer von Vischer eingereichter zurückgezogen ist. Derselbe lautet:

„Die Reichsversammmlung möge beschließen:

die Reichscentralgewalt zu beauftragen, commissarisch untersuchen zu lassen, welche rechtlich begründeten, in einer Theilnahme am Spiele nicht bestehenden Interessen durch die Aufhebung der Spielbanken verletzt werden, und der Reichsversammlung Vorlagen und Vorschläge zu machen, in welchem Umfange für diese verletzten Interessen der oben bezeichneten Art Schadenersatz zu leisten seyn werde."

Der Berichterstatter Dieskau trägt noch eine Petition aus Kissingen vor, welche im Sinne der Ausschußanträge sich ausspricht. Im Laufe der Verhandlungen gehen noch ein:

4) Ein Zusatz von Rösler von Oels:

„Die Nationalversammlung beschließt, das Reichsministerium zu ersuchen, von dem Spielpächter in

Baden-Baden eine genaue mit Angabe der Personen, Summen und Daten specificirte Berechnung der vom Reichsjustizministerium erwähnten Forderung von 2,000,000 Francs für Bezahlung der Personen, welche den Pachtvertrag ausgewirkt haben, zu erwirken."

2) ein modificirter Antrag von Vischer:

"Die verfassungebende Reichsversammlung wolle die in höchst ungeeignetem Tone gehaltene Petition des Stadtraths und der Bürgerschaft in Homburg um Erhaltung ihrer Spielhölle, so wie die Prellereien der Inhaber solcher verworfener Anstalten, welche sich mehrfach gerühmt haben sollten, daß die Reichsversammlung ihren Beschluß vom 20. Januar nicht werde durchzuführen vermögen, einfach durch Beschließung eines weiteren Gesetzes beantworten, des Inhalts:

Spielbankhalter und deren Gesellen, welche dem Gesetze vom 20. Januar 1849 zuwiderhandeln, werden wegen groben Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren belegt."

3) ein Antrag von Hergenhahn:

"Ich trage darauf an, das Reichsministerium zu ermächtigen, die Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Aufhebung der Spielbanken bis zum Jahre 1851 auszusetzen."

4) ein Antrag von Podewils:

"Die deutsche Nationalversammlung beschließt als Gesetz:

daß es wegen Aufhebung der gemeinschädlichen Spielbanken keinen Entschädigungsanspruch der Betheiligten und zwar weder gegen das deutsche Reich, noch gegen die betreffende Einzelregierung, noch gegen Privaten gibt."

Von diesen Anträgen wird nur der von Vischer unterstützt. Der von Rösler aus Oels wird zurückgezogen. Abgeordneter Rösler von Oels beantragt zwar den Vischer'schen Antrag als einen selbständigen, zum Gegenstand der Tagesordnung nicht gehörigen, an den Gesetzgebungsausschuß zu verweisen, es wird jedoch dem keine Folge gegeben. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag:

"Die Nationalversammlung wolle über die gedachte Eingabe des Stadtraths und der Bürgerschaft zu Homburg den Uebergang zur Tagesordnung beschließen."

angenommen, der Antrag von Vischer abgelehnt.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes wird die Vertagung der Sitznng beantragt und von der Versammlung beschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf Montag, den 16. April d. J. angesetzt.

Tagesordnung:

1) Verhandlungen über den auf der heutigen Tagesordnung befindlichen Bericht über die Bernburger Sache.

2) Wahl zweier neuer Schriftführer an die Stelle der abgetretenen Herren Neumayer und Maltzahn.

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Kirchgeßner.

Eisenstuck.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Zweihundertunderste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Eisenstuck.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Biedermann verliest das Protokoll der vorhergehenden (200.) Sitzung, welches, ohne daß dagegen reclamirt wurde, genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß ihren Austritt erklärt haben: die Abgeordneten Wesselv, Müller von Sonnenberg, und Mazegger; ferner, unter Einlegung einer Erklärung über ihren Schritt: Mühlfeld, Egger, Herz, Neuwall, Deym, Bauer aus Wien, Schuler, Kaisersfeld, Höchsmann, Benedict, Quesar, Fügerl, Mally, Schulheim, Knarr, Gspan, Achleitner, Reindl, Neubauer, Hayden, Coronini-Cronberg, Beda Weber, Göbel, endlich ebenfalls unter Abgabe einer Erklärung: Petzer. Die Erklärung der Abgeordneten Mühlfeld und Genossen lautet:

"An den Herrn Präsidenten der deutschen Nationalversammlung.

In Erwägung, daß der am 27. März d. J. von der deutschen Nationalversammlung auf Ein-

führung der erblichen Kaiserwürde in Deutschland und Uebertragung derselben an einen seiner regierenden Fürsten gefaßte Beschluß Deutschland mit unheilvoller Spaltung bedrohe;

in Erwägung, daß das Mandat der Nationalversammlung nur auf die Verfassung selbst, nicht auf die Wahl einer Kaiserdynastie gerichtet sey, und

in Erwägung, daß der rasche Beschluß über das Reichsoberhaupt den eigenen Beschluß der Nationalversammlung — über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland mit unserer Regierung zu unterhandeln — aufhebe; —

haben wir unterzeichnete Abgeordnete aus Oesterreich, gemäß unserer am 28. März d. J. eingelegten Verwahrung, uns nicht für befugt erachtet, an der Wahl eines erblichen Kaisers von Deutschland Theil zu nehmen und jede Verantwortung der Folgen jenes Beschlusses und dieser Wahl von uns abgewiesen.

Wenn wir hiernach noch in der Nationalversammlung verblieben, geschah es in der Erwartung, daß der Versuch, die Würde eines erblichen Kaisers von Deutschland an den hierzu gewählten König von Preußen Friedrich Wilhelm IV. zu übertragen, mißlingen, und dieses die Nationalversammlung zu einer dem Wohl des gesammten Deutschland's entsprechenden Aenderung des Beschlusses führen werde, welcher um jener Wahl willen gefaßt worden war.

Nachdem aber die Nationalversammlung über den Bericht ihrer nach Berlin entsendeten Deputation am 11. April d. J. an der von ihr in zweiter Lesung beschlossenen und verkündigten deutschen Reichsverfassung, somit auch an den in selbe aufnommenen, dem Beschlusse vom 27. März d. J. gemäßen Bestimmungen über das Reichsoberhaupt unwandelbar festzuhalten feierlich erklärt und zur Vorberathung der zur Durchführung dieser feierlichen Erklärung nöthigen Maaßregeln die Niedersetzung eines Ausschusses verfügt hat, so sind wir außer Stande, mit der Nationalversammlung in dieser Richtung weiter zu gehen, und an deren ferneren Berathungen und Beschlüssen mitzuwirken.

Demzufolge und in Uebereinstimmung mit unserer Regierung, welche, gleichfalls unsere fernere Theilnahme an der Versammlung als unstatthaft erkennend, uns mit Beschluß vom 5. April d. J. zur Rückkehr auffordert, erklären wir hiermit unseren Austritt aus der deutschen Nationalversammlung.

Die Erklärung des Abgeordneten Petzer lautet:

„An das hohe Präsidium der deutschen constituirenden Nationalversammlung hier:

In Erwägung, daß die Nationalversammlung zufolge des Bundestagsbeschlusses vom 30. März 1848 nur berufen ist, im Wege der Vereinbarung mit den Regierungen der Einzelstaaten eine Verfassung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen, und auch nur unter dieser Voraussetzung Wahlen angeordnet und vollzogen wurde

in Erwägung, daß mit Ausnahme der freien Städte in sämmtlichen zu Deutschland gehörigen Einzelstaaten die constitutionell-monarchische Staatsform besteht, — eine Staatsform, in welcher das Princip der Vereinbarung zwischen Regierung und Volk in allen Verfassungsfragen unbestreitbare Geltung hat; —

in Erwägung, daß also in dieser zweifachen Beziehung die Nationalversammlung nur berechtigt seyn konnte, im Wege der Vereinbarung mit den Einzelregierungen eine Verfassung zu geben;

in fernerer Erwägung, daß die Nationalversammlung dieses Vereinbarungsprincip durch die Beschlüsse vom 28. v. und 11. d. Mts. auf das Entschiedenste abgelehnt, und sich dadurch auf einen, ihr Mandat überschreitenden Boden gestellt hat; —

in Erwägung endlich, daß mehrere deutsche Regierungen, und unter diesen die drei größeren, an dem Prinzipe der Vereinbarung festzuhalten offen erklärt haben, und mit diesen Erklärungen auf dem Boden des Rechtes stehen, — auch der Hoffnung nicht Raum gegeben werden kann, daß die Nationalversammlung von ihren contradictorischen Beschlüssen je abgehen werde; —

aus diesen Gründen hält der Unterzeichnete seine fernere Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung für unvereinbar mit seinem Mandate, und erklärt daher seinen Austritt.“

Der Vorsitzende zeigt ferner den Eintritt des neu gewählten Abgeordneten Erbe aus Altenburg und dessen Zutheilung an die eilfte Abtheilung an.

Derselbe verkündigt ferner einige neue Flottenbeiträge, nämlich:

1) 1 dänischer doppelter Christiansd'or; Beitrag zur Herstellung der weiland „dänischen Fregatte Gefion“, von den Herren Däffner und Dr. v. Ibell zu Bad Ems.

2) 276 fl. in Banknoten und 23 kr. Münze aus dem Herzogthum Salzburg, und fernere

15 fl. 45 kr. in Banknoten und 5 kr. Münze, von dem Pfleggerichte Goldegg eingegangen, und durch Vermittlung des k. k. österreich. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Wien und des k. k. österreichischen Bevollmächtigten übergeben,

und berichtigt eine Unrichtigkeit, die sich in Betreff eines früher angezeigten Flottenbeitrags eingeschlichen habe, wonach der aus der Naumann'schen Buchdruckerei bei Gelegenheit der Erwählung des deutschen Kaisers eingegangene Betrag von 50 fl. nur als solcher von 2 fl. 50 kr. angezeigt worden war.

Weiter zeigt der Vorsitzende den Austritt des Abgeordneten Maltzahn an, so wie den der Abgeordneten Stülz, Lienbacher und Kerer.

Derselbe verliest ferner ein Schreiben der würtembergischen Kammer der Abgeordneten vom 13. April 1849, fol-

Abgeordneten hat

gegen die königliche Staatsregierung die Erwartung und die Bitte auszusprechen, sie möge Angesichts der neuen Schwierigkeiten, welche der endlichen festen Gestaltung der deutschen Verfassungsverhältnisse entgegenzustellen versucht werden, und in Uebereinstimmung mit der von der Staatsregierung und von der Kammer wiederholt erklärten Unterwerfung unter die Beschlüsse der Nationalversammlung, gegenüber der deutschen Centralgewalt und vor dem gesammten deutschen Volke die unumwundene und offene Erklärung abgeben, daß sie die von der deutschen Nationalversammlung, als einzig und allein hier zu berechtigtem Organe, beschlossene und verkündigte Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes, unbedingt als für alle deutschen Regierungen und Volksstämme gültiges Gesetz anerkenne, und daß Abänderungen derselben nur in der durch die Reichsverfassung festgesetzten Form vorgenommen werden dürfen.

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich der Unterzeichnete das hohe Präsidium der Nationalversammlung zu ersuchen, diesen Beschluß gefälligst zur Kenntniß der letzteren bringen zu wollen.

Verehrungsvoll ꝛc. ꝛc.

Der Präsident der würtemb. Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart, den 19. April 1849.

gez. Murschel.

Trotter."

v. Reden interpellirt die Marine-Abtheilung des Reichsministeriums, ob und welche Maaßregeln das Ministerium zu ergreifen gedenke, um die öffentliche Stimme in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil über die Thätigkeit des Ministeriums in Beziehung auf die Bildung einer deutschen Kriegsflotte zu fällen.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Interpellation dem Minister mitgetheilt worden sey; derselbe jedoch noch keine Nachricht darüber gegeben habe, wann er dieselbe beantworten werde.

Kreutzberg interpellirt den Reichshandelsminister:

1) ob eine Einladung an die österreichische Regierung zur Hierhersendung von Sachverständigen behufs der Vorberathung über das Zollgesetz und den Zolltarif erfolgt sey oder nicht, und

2) wenn Letzteres der Fall, um Bekanntmachung der Gründe, welche diese Ausschließung Oesterreich's rechtfertigen sollen?"

Der Vorsitzende giebt dieselbe Erklärung wie zur vorhergehenden Interpellation.

Würth interpellirt den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der durch öffentliche Blätter gemeldeten Mißhandlung des aus Frankreich ausgewiesenen deutschen Flüchtlings Willich, der mit einem eisernen Ring um den Hals an die französische Grenze transportirt worden sey, und fragt an, „ob und welche Schritte das Reichsministerium hiewegen gethan habe oder einzuleiten gedenke?"

Gevekoht zeigt einen von dem Abgeordneten Radowitz, Namens des Marine-Ausschusses, erstatteten Bericht über die an denselben in der 199. Sitzung gerichtete Interpellation des Abgeordneten Venedey an, (siehe: Beilage Nr. I, 4. Beilagenheft Seite 173 ff) und beantragt, die alsbaldige Berathung und Beschlußnahme über den Ausschußantrag. Der Antrag geht dahin:

1) ein Gesetz über die Vertheilung der Prisengelder für den Seedienst zu entwerfen und der Nationalversammlung vorzulegen;

2) nach Eingang der näheren Berichte über das ruhmwürdige Gefecht am 5. April, diejenigen Männer, welche sich bei demselben ausgezeichnet haben, namhaft zu machen und zu entsprechenden Belohnungen in Vorschlag zu bringen.

Auf die Frage des Vorsitzenden beschließt die Versammlung, in die alsbaldige Berathung und Beschlußnahme einzutreten und erhebt sofort, nachdem auf die Aufforderung des Vorsitzenden Niemand sich zum Wort gemeldet hat, die Anträge des Ausschusses zum Beschluß.

Es wird hierauf zur Tagesordnung und zwar zur Wahl zweier Schriftführer an die Stelle der beiden ausgetretenen Schriftführer v. Maltzahn und Neumayr übergegangen. Die Stimmzettel werden eingesammelt.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des vom Abgeordneten Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Reihe von Vorstellungen, Anträgen und Beschwerden, betreffend die im Herzogthum Bernburg vorhandenen Mißstände. Zu dem vom Ausschuß gestellten Antrag sind mehrere bereits dem Druck übergebene Verbesserungsanträge eingebracht, auf deren Verlesung die Versammlung verzichtet.

Wiesner beantragt im Vereine mit sechs anderen Abgeordneten:

„Der Unterzeichnete macht die von Seite des Sonderlandtages zu Dessau in seiner Eingabe vom 19./24. März gestellten Bitten zu seinen Anträgen:

Demnach beantragt er:

Die Nationalversammlung möge beschließen, daß zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anhalt Bernburg:

a) ein Reichscommissär so schleunig als möglich nach Bernburg abgeordnet und eine Gerichtscommission zur strengsten unparteiischen Untersuchung der jüngsten Vorfälle niedergesetzt werde;

b) die Aufhebung des Belagerungszustandes sofort verfügt;

c) den Anhalt-Bernburgischen Landtag schleunigst einzuberufen, und

d) die kräftigsten Maaßregeln zur Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit dem übrigen Anhalt ergriffen werden.

Es erhalten sofort das Wort: der Berichterstatter Buttel, ferner Mölling, Zachariae von Bernburg, Wedekind, Bassermann und nochmals zu einer persönlichen Bemerkung Mölling.

Der Schluß wird beantragt, und von der Majorität zum Beschluß erhoben.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Die Unterstützungsfrage wird in Betreff der noch nicht zureichend unterstützten Verbesserungsanträge gestellt. Hierbei wird der Antrag des Abgeordneten Wedekind genügend unterstützt, der des Abgeordneten Zachariae zurückgezogen; der Antrag des Abgeordneten Nauwerck und ebenso die von Würth, von Wiesner und von Mölling gestellten Anträge werden sämmtlich ausreichend unterstützt.

Der Vorsitzende verkündet die Reihenfolge, in der er die Anträge zur Abstimmung bringen werde, und geht nach einer kurzen Discussion über die Fragestellung zur Abstimmung über. Hierbei wird zuerst der erste Theil des Nauwerck'schen Antrags, welcher lautet:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) das Reichsministerium wird aufgefordert, dem Prioritäts- und Petitions-Ausschusse sämmtliche auf die bernburgische Angelegenheit bezügliche Acten vorzulegen;

abgelehnt. Der erste Theil des Ausschußantrages, welcher lautet:

„In Erwägung:

daß, was zunächst die über den Reichscommissär v. Ammon erhobene Beschwerde betrifft, solche jedenfalls, abgesehen von ihrer thatsächlichen Begründung, mittlerweile durch die erfolgte Abberufung des genannten Reichscommissärs für erledigt zu halten;

in fernerer Erwägung:

daß die sonstigen Anträge und Vorstellungen, welche darauf gerichtet sind, daß wegen der bezweifelten Regierungsfähigkeit des zeitigen Inhabers der Regierungsgewalt in Bernburg eine dessauische Regentschaft angeordnet werden möge, oder, daß eine völlige Vereinigung Bernburg's mit Dessau zu Stande komme, oder endlich, daß der in Bernburg verhängte Belagerungsstand wieder aufgehoben werde, theils die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, welche zu wahren, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Centralgewalt, zunächst Aufgabe des Reichsministeriums ist, theils aber unter den von der Nationalversammlung in der Mediatisirungsfrage gefaßten Beschluß fallen, welchem zufolge ebenfalls zunächst das Reichsministerium die Vermittelung zu übernehmen hat;

endlich in Erwägung:

daß die obigen Anträge und Vorstellungen durchgängig auch bereits bei der Centralgewalt angebracht sind, und die Nationalversammlung von den Bittstellern zumeist nur um eine fördernde Unterstützung angegangen ist, —

beschließt die Nationalversammlung:

über den ersten Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen."

wird von der Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Die Lit. c und d des Wiesner'schen Antrags, welche verlangen, daß

c) der Anhalt-Bernburgische Landtag schleunigst einberufen, und

d) die kräftigsten Maaßregeln zur Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit dem übrigen Anhalt ergriffen werden.

wird abgelehnt. Ebenso der Antrag des Abgeordneten Mölling, des Inhalts:

„Die Nationalversammlung beschließt, das Reichsministerium aufzufordern, die Zustände in Bernburg, namentlich die Vorfälle vom 16. März an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, und zwar dahin:

1) Es sendet zwei Reichscommissäre nach Bernburg.

2) Es wählt die Reichscommissäre aus der Mitte der Nationalversammlung, dergestalt, daß die beiden Hauptseiten des Hauses dadurch vertreten werden.

3) Die Reichscommissäre haben die Untersuchung vorzugsweise darauf zu erstrecken, ob für das Militär die unumgängliche Nothwendigkeit vorgelegen, von den Waffen einen so blutigen Gebrauch, als geschehen, zu machen.

4) Die Reichscommissäre haben besonders dahin zu wirken, daß die gerichtliche Untersuchung der beregten Vorfälle einer unbefangenen und unparteiischen Gerichtscommission überwiesen werde.

5) Sie haben endlich ganz besonders zu untersuchen, wodurch sich die Fortdauer des über Bernburg verhängten Belagerungszustandes rechtfertige, und ob den Bestimmungen des §. 197 der Reichsverfassung in dieser Beziehung Folge gegeben sey."

Der Antrag des Abgeordneten Wedekind wird ebenfalls abgelehnt.

Er lautet:

In Erwägung ꝛc. (wie im Ausschußberichte), beschließt die Nationalversammlung:

über den ersten Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen,

dagegen im Uebrigen die Angelegenheit dem Reichsministerium mit der dringenden Aufforderung zu überweisen, die Absendung eines neuen Reichscommissärs zu verfügen, der an Ort und Stelle namentlich dafür Sorge trage, daß

1) in Untersuchung der Bernburger Vorgänge, und namentlich der blutigen Vorfälle vom 16. März, unparteiische Justiz geübt,

2) der Bernburgische Landtag sofort zusammenberufen,

3) hinsichtlich des Belagerungsstandes nach §. 197 der deutschen Reichsverfassung verfahren, und

4) die Anträge auf Niedersetzung einer Regentschaft für Anhalt-Bernburg oder dessen Vereinigung mit Anhalt-Dessau und Köthen unbehindert und ordnungsmäßig erledigt werden."

Der zweite Theil des Ausschußantrags, welcher lautet:

„Im Uebrigen die Angelegenheit dem Reichsministerium mit der Aufforderung zu überweisen, die Absendung eines Reichscommissärs oder sonst das Geeignete in der Sache zu verfügen;"

wird angenommen.

Aufforderung richten, ohne allen Verzug besondere Bevollmächtigte in Frankfurt zu bestellen, welche bindende Erklärungen abzugeben im Stande sind:

1) Ueber den Beitritt im Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er erfolgt;

2) über die Stellung, welchen die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maaßgabe, daß das Werk der Vereinbarung über die Verfassung unverzüglich in Angriff genommen wird;

3) über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen.

Die Regierung Sr. Majestät wird binnen längstens acht Tagen einen Bevollmächtigten in Frankfurt mit der erforderlichen Instruction und Autorisation versehen haben, und darf sich der Hoffnung hingeben, daß die übrigen Regierungen mit gleichem Eifer diese wichtige Angelegenheit behandeln, und wenigstens ungesäumt ihre Erklärungen, sowie über das Provisorium, ebenso über die übrigen Vorschläge hierher gelangen lassen werden.

Wir sind hiernach der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß wir in den Stand gesetzt seyn werden, binnen längstens vierzehn Tagen eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abzugeben.“)

Zweihundertste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 13. April 1849.

Vorsitzender: 1. Vicepräsident **Kirchgeßner**, und theilweise 2. Vicepräsident **Eisenstuck**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; das Protokoll der vorigen (199.) Sitzung verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende verkündet, daß

1) folgende Mitglieder neu eingetreten und in nachstehende Abtheilungen verwiesen seyen:

   a. Herr Enders aus Tiefenort in Sachsen-Weimar, an Stelle des Herrn Weissenborn aus Eisenach, und

   b. Herr Suchan aus Himmelietz, an Stelle des Herrn Mandrella aus Ujest, in die 1. Abtheilung;

   c. Herr v. Xylander aus München, an Stelle des Herrn Kleinschrod aus München in die 10. Abtheilung.

2) einen Flottenbeitrag:

   21 Thlr. 17 Sgr., Ertrag eines zu Mülheim an der Ruhr veranstalteten Concerts, eingeschickt von dem Kaufmann Deus daselbst, übergeben vom Abgeordneten Marcks.

Abgeordneter Hahn hat folgende Reclamation eingereicht:

„Einem hohen Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung erlaubt Unterzeichneter es sich in Ergebenheit anzuzeigen, daß in die amtliche Ausgabe der Verfassung des deutschen Reichs, Seite 30, bei der Angabe des Wahlbezirks des Unterzeichneten, in so weit ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, als dort die Kreise Altenstein und Rössel genannt worden sind, während es heißen soll:

„Allenstein und Rössel.“

Ferner wird die Constituirung des zufolge Beschlusses vom 10. April niedergesetzten Ausschusses angezeigt, wie folgt:

1te	Abtheilung:	Engel.
„	„	Waitz.
2te	„	v. Wydenbrugk.
„	„	Eckert.
3te	„	Plathner.
„	„	Vogt.
4te	„	Wurm.
„	„	Fehrenbach.
5te	„	Eisenstuck.
„	„	Böcler.
6te	„	Spatz.
„	„	Droysen.
7te	„	Umbscheiden.
„	„	Welcker.
8te	„	Breusing.
„	„	Hagen.
9te	„	Fröbel.
„	„	Stahl.
10te	„	Langerfeldt.
„	„	Tafel aus Stuttgart.
11te	„	Wernher aus Nierstein.
„	„	Raveaux.
12te	„	Dunker.
„	„	Tafel aus Zweibrücken.
13te	„	Detmold.
„	„	Reichensperger.
14te	„	Fischer aus Jena.
„	„	Benedey.
15te	„	Kierulff.
„	„	Simon von Trier.

Der Ausschuß constituirte sich heute, wie folgt:

v. Wydenbrugk, 1. Vorsitzender.

Raveaux, Stellvertreter.

Spatz, 1. Schriftführer.

Langerfeldt, 2. Schriftführer.

Als Name nimmt der Ausschuß die Bezeichnung an, welche ihm der gestrige Beschluß der Nationalversammlung gegeben hat, nämlich:

„Ausschuß zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation nach Berlin und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der verkündigten Reichsverfassung nöthig erscheinen."

Der Vorsitzende verliest sodann zwei dringliche Anträge:

1) von Löwe aus Calbe:

„Die Nationalversammlung möge unter Bezugnahme auf ihren Beschluß, daß sie sich nicht auflöse, bis der erste Reichstag auf Grund der Reichsverfassung zusammengetreten ist, beschließen:

1) Die Abberufung von Deputirten der constituirenden Nationalversammlung, Seitens der Regierungen der deutschen Einzelstaaten, ist unzulässig.

2) Sollte eine der Regierungen der deutschen Einzelstaaten den resp. Abgeordneten die Tagegelder entziehen, so sind dieselben im bisherigen Betrage aus der Reichscasse zu entnehmen und den betreffenden Einzelstaaten anzurechnen."

2) von Levysohn und Genossen:

„Die Nationalversammlung giebt dem Bureau auf, den Druck der Verfassung und des Reichswahlgesetzes in 100,000 Exemplaren sofort zu veranlassen, damit dieselben durch die Abgeordneten in ihren Wahlbezirken verbreitet werden können."

Beide werden, da die Versammlung die Dringlichkeit verneint, an den oben erwähnten Ausschuß verwiesen.

Man geht hierauf zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, der Präsidentenwahl, über. Die Wahl des Präsidenten ergiebt folgendes Resultat:

Es wurden 366 Stimmen abgegeben, davon fielen

295 Stimmen auf den vorigen Präsidenten Ed. Simson.
44 " Reichensperger,
7 " Simson ohne nähere Bezeichnung,
9 " Schüler von Zweibrücken,
2 " Kirchgeßner,

je eine auf Löwe, Schüler von Jena, Raveaux, Schneer, Simon von Trier, Schlöffel, Berger, Lasaulx.

2 Zettel waren ungültig, indem der eine den Namen Wrangel, der andere gar keinen Namen, sondern nur eine für die Versammlung verletzende Bemerkung enthielt.

Der Vorsitzende proclamirt hiernach Herrn Eduard Simson als Präsidenten für die nächsten 4 Wochen.

Bei der Wahl des ersten Vicepräsidenten gingen ein 339 Wahlzettel; von diesen wählten:

192 Herrn Bauer von Bamberg,
54 " Reichensperger,
37 Herrn Raveaux,
17 " Kirchgeßner,
15 " Schüler aus Zweibrücken,
4 " Berger,
4 " Eisenstuck,
3 " Zell,
2 " Titus,
2 " Schlöffel,
2 " Wernher von Nierstein,
je 1 " Langerfeldt, Riesser, Dieskau, Simon von Trier, Mittermaier, Giech.

1 Stimme wird kassirt, weil er zwei Namen enthielt.

Herr Bauer von Bamberg ist somit durch absolute Stimmenmehrheit zum ersten Vicepräsidenten erwählt.

Zum zweiten Vicepräsidenten wird bei 316 Stimmenden, Herr Eisenstuck aus Chemnitz mit 165 Stimmen erwählt. Die übrigen Stimmen vertheilten sich wie folgt:

Kirchgeßner	64,
Reichensperger	49,
Biedermann	13,
Schüler von Jena	9,
Raveaux	6,
Berger	3,
Schlöffel	2,
Rotenhan	1,
Giskra	1,
Peter	1,
Vogt	1,
verloren	1.

Vicepräsident Eisenstuck übernimmt, da Präsident Simson durch Unwohlseyn, erster Vicepräsident Bauer durch Abwesenheit von Frankfurt von der Versammlung ferngehalten sind, den Vorsitz und eröffnet die Verhandlungen über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine Petition des Stadtrathes und der Bürgerschaft zu Homburg gegen das die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betreffende Gesetz, vom 20. Januar 1849. Es liegt zu dem Antrage des Ausschusses nur ein Antrag von dem Abgeordneten Venedey vor, nachdem ein anderer von Vischer eingereichter zurückgezogen ist. Derselbe lautet:

„Die Reichsversammmlung möge beschließen:

die Reichscentralgewalt zu beauftragen, commissarisch untersuchen zu lassen, welche rechtlich begründeten, in einer Theilnahme am Spiele nicht bestehenden Interessen durch die Aufhebung der Spielbanken verletzt werden, und der Reichsversammlung Vorlagen und Vorschläge zu machen, in welchem Umfange für diese verletzten Interessen der oben bezeichneten Art Schadenersatz zu leisten seyn werde."

Der Berichterstatter Dieskau trägt noch eine Petition aus Kissingen vor, welche im Sinne der Ausschußanträge sich ausspricht. Im Laufe der Verhandlungen gehen noch ein:

4) Ein Zusatz von Rösler von Oels:

„Die Nationalversammlung beschließt, das Reichsministerium zu ersuchen, von dem Spielpächter in

Baden-Baden eine genaue mit Angabe der Personen, Summen und Daten specificirte Berechnung der vom Reichsjustizministerium erwähnten Forderung von 2,000,000 Francs für Bezahlung der Personen, welche den Pachtvertrag ausgewirkt haben, zu erwirken."

2) ein modificirter Antrag von Vischer:

"Die verfassungebende Reichsversammlung wolle die in höchst ungeeignetem Tone gehaltene Petition des Stadtraths und der Bürgerschaft in Homburg um Erhaltung ihrer Spielhölle, so wie die Prellereien der Inhaber solcher verworfener Anstalten, welche sich mehrfach gerühmt haben sollten, daß die Reichsversammlung ihren Beschluß vom 20. Januar nicht werde durchzuführen vermögen, einfach durch Beschließung eines weiteren Gesetzes beantworten, des Inhalts:

Spielbankhalter und deren Gesellen, welche dem Gesetze vom 20. Januar 1849 zuwiderhandeln, werden wegen groben Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren belegt."

3) ein Antrag von Hergenhahn:

"Ich trage darauf an, das Reichsministerium zu ermächtigen, die Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Aufhebung der Spielbanken bis zum Jahre 1851 auszusetzen."

4) ein Antrag von Podewils:

"Die deutsche Nationalversammlung beschließt als Gesetz:

daß es wegen Aufhebung der gemeinschädlichen Spielbanken keinen Entschädigungsanspruch der Betheiligten und zwar weder gegen das deutsche Reich, noch gegen die betreffende Einzelregierung, noch gegen Privaten gibt."

Von diesen Anträgen wird nur der von Vischer unterstützt. Der von Rösler aus Oels wird zurückgezogen. Abgeordneter Rösler von Oels beantragt zwar den Vischer'schen Antrag als einen selbständigen, zum Gegenstand der Tagesordnung nicht gehörigen, an den Gesetzgebungsausschuß zu verweisen, es wird jedoch dem keine Folge gegeben. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag:

"Die Nationalversammlung wolle über die gedachte Eingabe des Stadtraths und der Bürgerschaft zu Homburg den Uebergang zur Tagesordnung beschließen."

angenommen, der Antrag von Vischer abgelehnt.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes wird die Vertagung der Sitznng beantragt und von der Versammlung beschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf Montag, den 16. April d. J. angesetzt.

Tagesordnung:

1) Verhandlungen über den auf der heutigen Tagesordnung befindlichen Bericht über die Bernburger Sache.

2) Wahl zweier neuer Schriftführer an die Stelle der abgetretenen Herren Neumayer und Maltzahn.

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Kirchgeßner.

Eisenstuck.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Zweihundertunderste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Eisenstuck.**

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Biedermann verliest das Protokoll der vorhergehenden (200.) Sitzung, welches, ohne daß dagegen reclamirt wurde, genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß ihren Austritt erklärt haben: die Abgeordneten Wesselv, Müller von Sonnenberg, und Mazegger; ferner, unter Einlegung einer Erklärung über ihren Schritt: Mühlfeld, Egger, Herz, Neuwall, Deym, Bauer aus Wien, Schuler, Kaisersfeld, Höchsmann, Benedict, Quesar, Fügerl, Mally, Schulheim, Knarr, Gspan, Achleitner, Reindl, Neubauer, Hayden, Coronini-Cronberg, Beda Weber, Göbel, endlich ebenfalls unter Abgabe einer Erklärung: Petzer. Die Erklärung der Abgeordneten Mühlfeld und Genossen lautet:

"An den Herrn Präsidenten der deutschen Nationalversammlung.

In Erwägung, daß der am 27. März d. J. von der deutschen Nationalversammlung auf Ein-

führung der erblichen Kaiserwürde in Deutschland und Uebertragung derselben an einen seiner regierenden Fürsten gefaßte Beschluß Deutschland mit unheilvoller Spaltung bedrohe;

in Erwägung, daß das Mandat der Nationalversammlung nur auf die Verfassung selbst, nicht auf die Wahl einer Kaiserdynastie gerichtet sey, und

in Erwägung, daß der rasche Beschluß über das Reichsoberhaupt den eigenen Beschluß der Nationalversammlung — über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland mit unserer Regierung zu unterhandeln — aufhebe; —

haben wir unterzeichnete Abgeordnete aus Oesterreich, gemäß unserer am 28. März d. J. eingelegten Verwahrung, uns nicht für befugt erachtet, an der Wahl eines erblichen Kaisers von Deutschland Theil zu nehmen und jede Verantwortung der Folgen jenes Beschlusses und dieser Wahl von uns abgewiesen.

Wenn wir hiernach noch in der Nationalversammlung verblieben, geschah es in der Erwartung, daß der Versuch, die Würde eines erblichen Kaisers von Deutschland an den hierzu gewählten König von Preußen Friedrich Wilhelm IV. zu übertragen, mißlingen, und dieses die Nationalversammlung zu einer dem Wohl des gesammten Deutschland's entsprechenden Aenderung des Beschlusses führen werde, welcher um jener Wahl willen gefaßt worden war.

Nachdem aber die Nationalversammlung über den Bericht ihrer nach Berlin entsendeten Deputation am 11. April d. J. an der von ihr in zweiter Lesung beschlossenen und verkündigten deutschen Reichsverfassung, somit auch an den in selbe aufnommenen, dem Beschlusse vom 27. März d. J. gemäßen Bestimmungen über das Reichsoberhaupt unwandelbar festzuhalten feierlich erklärt und zur Vorberathung der zur Durchführung dieser feierlichen Erklärung nöthigen Maaßregeln die Niedersetzung eines Ausschusses verfügt hat, so sind wir außer Stande, mit der Nationalversammlung in dieser Richtung weiter zu gehen, und an deren ferneren Berathungen und Beschlüssen mitzuwirken.

Demzufolge und in Uebereinstimmung mit unserer Regierung, welche, gleichfalls unsere fernere Theilnahme an der Versammlung als unstatthaft erkennend, uns mit Beschluß vom 5. April d. J. zur Rückkehr auffordert, erklären wir hiermit unseren Austritt aus der deutschen Nationalversammlung.

Die Erklärung des Abgeordneten Petzer lautet:

„An das hohe Präsidium der deutschen constituirenden Nationalversammlung hier:

In Erwägung, daß die Nationalversammlung zufolge des Bundestagsbeschlusses vom 30. März 1848 nur berufen ist, im Wege der Vereinbarung mit den Regierungen der Einzelstaaten eine Verfassung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen, und auch nur unter dieser Voraussetzung die Wahlen angeordnet und vollzogen wurden;

in Erwägung, daß mit Ausnahme der freien Städte in sämmtlichen zu Deutschland gehörigen Einzelstaaten die constitutionell-monarchische Staatsform besteht, — eine Staatsform, in welcher das Princip der Vereinbarung zwischen Regierung und Volk in allen Verfassungsfragen unbestreitbare Geltung hat; —

in Erwägung, daß also in dieser zweifachen Beziehung die Nationalversammlung nur berechtigt seyn konnte, im Wege der Vereinbarung mit den Einzelregierungen eine Verfassung zu geben;

in fernerer Erwägung, daß die Nationalversammlung dieses Vereinbarungsprincip durch die Beschlüsse vom 28. v. und 11. d. Mts. auf das Entschiedenste abgelehnt, und sich dadurch auf einen, ihr Mandat überschreitenden Boden gestellt hat; —

in Erwägung endlich, daß mehrere deutsche Regierungen, und unter diesen die drei größeren, an dem Prinzipe der Vereinbarung festzuhalten offen erklärt haben, und mit diesen Erklärungen auf dem Boden des Rechtes stehen, — auch der Hoffnung nicht Raum gegeben werden kann, daß die Nationalversammlung von ihren contradictorischen Beschlüssen je abgehen werde; —

aus diesen Gründen hält der Unterzeichnete seine fernere Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung für unvereinbar mit seinem Mandate, und erklärt daher seinen Austritt.“

Der Vorsitzende zeigt ferner den Eintritt des neu gewählten Abgeordneten Erbe aus Altenburg und dessen Zutheilung an die eilfte Abtheilung an.

Derselbe verkündigt ferner einige neue Flottenbeiträge, nämlich:

1) 1 dänischer doppelter Christiansd'or; Beitrag zur Herstellung der weiland „dänischen Fregatte Gefion“, von den Herren Däffner und Dr. v. Ibell zu Bad Ems.

2) 276 fl. in Banknoten und 23 kr. Münze aus dem Herzogthum Salzburg, und fernere

15 fl. 45 kr. in Banknoten und 5 kr. Münze, von dem Pfleggerichte Goldegg eingegangen, und durch Vermittlung des k. k. österreich. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Wien und des k. k. österreichischen Bevollmächtigten übergeben,

und berichtigt eine Unrichtigkeit, die sich in Betreff eines früher angezeigten Flottenbeitrags eingeschlichen habe, wonach der aus der Naumann'schen Buchdruckerei bei Gelegenheit der Erwählung des deutschen Kaisers eingegangene Betrag von 50 fl. nur als solcher von 2 fl. 50 kr. angezeigt worden war.

Weiter zeigt der Vorsitzende den Austritt des Abgeordneten Maltzahn an, so wie den der Abgeordneten Stülz, Lienbacher und Kerer.

Derselbe verliest ferner ein Schreiben der würtembergischen Kammer der Abgeordneten vom 13. April 1849, folgenden Inhalts:

„Hohes Präsidium!

Die würtembergische Kamer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen:

gegen die königliche Staatsregierung die Erwartung und die Bitte auszusprechen, sie möge Angesichts der neuen Schwierigkeiten, welche der endlichen festen Gestaltung der deutschen Verfassungsverhältnisse entgegenzustellen versucht werden, und in Uebereinstimmung mit der von der Staatsregierung und von der Kammer wiederholt erklärten Unterwerfung unter die Beschlüsse der Nationalversammlung, gegenüber der deutschen Centralgewalt und vor dem gesammten deutschen Volke die unumwundene und offene Erklärung abgeben, daß sie die von der deutschen Nationalversammlung, als einzig und allein hier zu berechtigtem Organe, beschlossene und verkündigte Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes, unbedingt als für alle deutschen Regierungen und Volksstämme gültiges Gesetz anerkenne, und daß Abänderungen derselben nur in der durch die Reichsverfassung festgesetzten Form vorgenommen werden dürfen.

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich der Unterzeichnete das hohe Präsidium der Nationalversammlung zu ersuchen, diesen Beschluß gefälligst zur Kenntniß der letzteren bringen zu wollen.

Verehrungsvoll ꝛc. ꝛc.

Der Präsident der würtemb. Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart, den 19. April 1849.

gez. Murschel.

Trotter."

v. Reden interpellirt die Marine-Abtheilung des Reichsministeriums, ob und welche Maaßregeln das Ministerium zu ergreifen gedenke, um die öffentliche Stimme in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil über die Thätigkeit des Ministeriums in Beziehung auf die Bildung einer deutschen Kriegsflotte zu fällen.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Interpellation dem Minister mitgetheilt worden sey; derselbe jedoch noch keine Nachricht darüber gegeben habe, wann er dieselbe beantworten werde.

Kreutzberg interpellirt den Reichshandelsminister:

1) ob eine Einladung an die österreichische Regierung zur Hierhersendung von Sachverständigen behufs der Vorberathung über das Zollgesetz und den Zolltarif erfolgt sey oder nicht, und

2) wenn Letzteres der Fall, um Bekanntmachung der Gründe, welche diese Ausschließung Oesterreich's rechtfertigen sollen?"

Der Vorsitzende giebt dieselbe Erklärung wie zur vorhergehenden Interpellation.

Würth interpellirt den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der durch öffentliche Blätter gemeldeten Mißhandlung des aus Frankreich ausgewiesenen deutschen Flüchtlings Willich, der mit einem eisernen Ring um den Hals an die französische Grenze transportirt worden sey, und fragt an, „ob und welche Schritte das Reichsministerium hiewegen gethan habe oder einzuleiten gedenke?"

Gevekoht zeigt einen von dem Abgeordneten Radowitz, Namens des Marine-Ausschusses, erstatteten Bericht über die an denselben in der 199. Sitzung gerichtete Interpellation des Abgeordneten Venedey an, (siehe: Beilage Nr. I, 4. Beilagenheft Seite 173 ff) und beantragt, die alsbaldige Berathung und Beschlußnahme über den Ausschußantrag. Der Antrag geht dahin:

1) ein Gesetz über die Vertheilung der Prisengelder für den Seedienst zu entwerfen und der Nationalversammlung vorzulegen;

2) nach Eingang der näheren Berichte über das ruhmwürdige Gefecht am 5. April, diejenigen Männer, welche sich bei demselben ausgezeichnet haben, namhaft zu machen und zu entsprechenden Belohnungen in Vorschlag zu bringen.

Auf die Frage des Vorsitzenden beschließt die Versammlung, in die alsbaldige Berathung und Beschlußnahme einzutreten und erhebt sofort, nachdem auf die Aufforderung des Vorsitzenden Niemand sich zum Wort gemeldet hat, die Anträge des Ausschusses zum Beschluß.

Es wird hierauf zur Tagesordnung und zwar zur Wahl zweier Schriftführer an die Stelle der beiden ausgetretenen Schriftführer v. Maltzahn und Neumayr übergegangen. Die Stimmzettel werden eingesammelt.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des vom Abgeordneten Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Reihe von Vorstellungen, Anträgen und Beschwerden, betreffend die im Herzogthum Bernburg vorhandenen Mißstände. Zu dem vom Ausschuß gestellten Antrag sind mehrere bereits dem Druck übergebene Verbesserungsanträge eingebracht, auf deren Verlesung die Versammlung verzichtet.

Wiesner beantragt im Vereine mit sechs anderen Abgeordneten:

„Der Unterzeichnete macht die von Seite des Sonderlandtages zu Dessau in seiner Eingabe vom 19./24. März gestellten Bitten zu seinen Anträgen:

Demnach beantragt er:

Die Nationalversammlung möge beschließen, daß zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anhalt Bernburg:

a) ein Reichscommissär so schleunig als möglich nach Bernburg abgeordnet und eine Gerichtscommission zur strengsten unparteiischen Untersuchung der jüngsten Vorfälle niedergesetzt werde;

b) die Aufhebung des Belagerungszustandes sofort verfügt;

c) den Anhalt-Bernburgischen Landtag schleunigst einzuberufen, und

d) die kräftigsten Maaßregeln zur Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit dem übrigen Anhalt ergriffen werden.

Es erhalten sofort das Wort: der Berichterstatter Buttel, ferner Mölling, Zachariae von Bernburg, Wedekind, Bassermann und nochmals zu einer persönlichen Bemerkung Mölling.

Der Schluß wird beantragt, und von der Majorität zum Beschluß erhoben.

Ueber den Zusatzantrag des Abgeordneten Cramer:

„besonders aber dahin zu wirken, daß Anhalt-Bernburg mit Dessau-Köthen schon jetzt gleiche Verfassung nnd gleiche Einrichtung in Justizpflege und Verwaltung erhalte,"

wird, da Probe und Gegenprobe mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens kein unzweifelhaftes Ergebniß gewähren, mittelst Stimmzetteln abgestimmt und hiebei der Antrag mit 195 gegen 156 Stimmen abgelehnt.

Hiermit ist der zweite auf der Tagesordnung stehende Gegenstand erledigt.

Der Vorsitzende benachrichtigt die Versammlung von dem Ergebniß der Schriftführerwahl. Es sind gewählt Kosmann mit 157, Sprengel mit 151 Stimmen.

Derselbe zeigt ferner der Versammlung an, daß er von dem Reichsminister der Justiz ein Schreiben nebst Acten erhalten habe, wonach die Erlaubniß zur Verhaftung des neu gewählten Abgeordneten Erbe wegen Hochverrathsanschuldigung verlangt werde. Es wird beschlossen, den Gegenstand dem Ausschuß für Untersuchungen gegen Mitglieder der Nationalversammlung zuzuweisen.

Weiter zeigt der Vorsitzende den Austritt der Abgeordneten Neumann und d'Elvert an. Ferner bemerkt derselbe, daß nach einer ihm zugekommenen Nachricht der Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten auf die Interpellation des Abgeordneten Würth in der nächsten Sitzung antworten werde.

Jucho berichtet, Namens des Büreaus, über eine Anzahl eingekommener Urlaubsgesuche.

Es erhebt sich kein Widerspruch gegen die nachgesuchten Urlaubsertheilungen.

Mammen interpellirt den Ausschuß für Durchführung der Verfassung über den Stand seiner Arbeiten. Simon von Trier beantwortet die Anfrage Namens des Ausschusses und bemerkt, daß die Anträge desselben spätestens am Mittwoch oder Donnerstag zur Verhandlung werden kommen können.

Der Vorsitzende verkündet als Tagesordnung für die nächste Sitzung, die er auf den morgigen Tag beantragt, folgende Gegenstände:

1) den Bericht des Abgeordneten Adams, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Verhaftung des Abgeordneten Peter;

2) den Bericht des Abgeordneten Breuning, denselben Gegenstand betreffend;

3) den Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses, betreffend eine Petition wegen Ausgebung von Kaperbriefen;

4) den Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses über mehrere, den Krieg mit Dänemark betreffende Petitionen.

Gegen den Antrag, morgen Sitzung zu halten, erhebt sich Widerspruch; die Mehrheit der Versammlung erklärt sich jedoch damit einverstanden.

Der Vorsitzende verkündet endlich noch die Zeit des Zusammentritts mehrerer Ausschüsse und Abtheilungen und schließt die Sitzung Nachmittags 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Eisenstuck.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertundersten öffentlichen Sitzung vom 16. April 1849 übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Schulz aus Darmstadt zur Wehrverfassung.

(Derselbe ist abgedruckt im 1. Beilagenheft, S. 318.)

B. Petitionen.

1) Eingabe des constitutionellen und Gewerbevereins zu Windsheim, für Erhebung der preußischen Krone an die Spitze von Deutschland, übergeben von dem Abgeordneten Bauer von Bamberg.

2) Eingaben für einen von der Reichsversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten Präsidenten von den Gemeinden: Ockstadt, Niedereschbach, Mittelsemmen, Rainrod, Butzbach, Petterweil, Oberrosbach und Okarben.

3) Eingabe des deutschen Vereins zu Augsburg, die Stellung Oesterreich's zu Deutschland betreffend.

4) Protestationen der Ortschaften Annaberg, Penig, Mühlau, Groitzsch, Oberodenwitz, Burgstadt, Döbeln, Netzschkau, Leutsch, Plagwitz, Lindenau, Groß- und Kleinölzig, Thum, Ober- und Niederkunnersdorf u. s. w., im Königreich Sachsen, mit 3372 Unterschriften, gegen ein erbliches und unverantwortliches Reichsoberhaupt, übergeben durch den Abgeordneten Günther aus Leipzig.

5) Eingabe des Vereins zur Herausgabe des „Volksblattes" zu Wiedenbrück für Erblichkeit der deutschen Kaiserwürde, übergeben durch den Abgeordneten Bock.

6) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Donaueschingen für selbständige Durchführung des deutschen Verfassungswerkes.

7) Eingabe des Volksvereins zu Schmalkalden (Kurhessen) für den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

8) Eingaben für einen durch die Reichsversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten Präsidenten an die Spitze von Deutschland, von den Gemeinden: Unterschmitten, Nidda, Borsdorf und Oberseemen.

9) Zwei Adressen aus den Stadt- und Landgemeinden: Michelstadt, Erbach, Beerfelden, Höchst, Zell, Momart, Dorferbach, Kirchbrombach, Langenbrombach, Hambach, Birkert, Niederkinzig und Oberkinzig — alle im Odenwald — betreffend Zustimmung zu dem aus erster Lesung hervorgegangenen Wahlgesetz mit der Aufforderung, bei diesem

Beschluß zu beharren, — übergeben von dem Abgeordneten Bogen.

10) Eingabe des demokratischen Vereins zu Langenselbold gegen den Welcker'schen Antrag vom 12. März 1849.

11) Eingabe von Bewohnern zu Gabel gegen die Ausschließung Deutsch-Oesterreich's von Deutschland.

12) Eingabe des Volksvereins zu Constanz, die Feststellung des Verfassungswerkes betreffend.

13) Eingabe des land- und forstwirthschaftlichen Vereines zu Hildesheim, die Regelung der deutschen Zollverhältnisse betreffend.

14) Eingabe der Handwerksmeister zu Lübbecke gegen Gewerbefreiheit, übergeben vom Abgeordneten Ebmeier.

15) Eingabe der Krämercompagnie zu Rendsburg, die Regulirung der Zollangelegenheit betreffend.

16) Eingabe aus Sternberg, die Grundlage der neuen Zolleinigung Deutschland's im Sinne der Handelsfreiheit betreffend.

17) Eingabe des constitutionellen und Gewerbevereins der Stadt und des Amtes Hoerde, in der Grafschaft Mark, Schutz der deutschen Industrie und Arbeit, insbesondere des Berg- und Hüttenwesens, betreffend.

18) Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Blaubeuren um Einführung entsprechender Schutzzölle, eingereicht von dem königlich würtembergischen Bevollmächtigten v. Sternenfels.

19) Petition der Gemeinde Gr. Lafferde, Amts Peine, den Erlaß einer Gewerbeordnung für Deutschland betreffend.

20) Gleiche Petitionen von den Gemeinden: Oberg, Münstedt, Schwedenstedt, Gadenstedt und Kl. Lafferde, übergeben durch Denselben.

21) Petitionen, die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffend, von Oedelum, Hohenhameln, Gr. Lafferde, Equord und Hoheneggelsen, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

22) Eingabe von dem Oberbeamten Döring auf Amthaus zu Cismar, im Herzogthum Holstein, den Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend.

23) Eingabe von Tegeler, m. Kemper, Nr. 11 in Schönemark bei Detmold, die Veräußerung seines Colonates betreffend.

24) Petition von 91 Einwohnern des Neustädter Kreises in Oberschlesien, d. d. Neustadt, um Unterstützung zur Auswanderung nach Amerika, übergeben durch den Abgeordneten Walter.

25) Eingaben der Volksvereine zu Dietensan, Eichel, Freudenberg, Gamburg, Oedengesäß und Urphar, die Besetzung Schleswig-Holstein's und der deutschen Ostgrenze mit Reichstruppen betreffend, eingereicht von dem Abgeordneten Damm aus Tauberbischofsheim.

26) Eingabe mit Anschluß eines preußischen Tresorscheines von Einem Thaler, von dem pensionirten Regierungslandbaumeister Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung von Seiten des Landgerichts zu Cöln betreffend.

27) Dr. Murner aus Franken sendet Broschüren: „Libri fulgurares, oder Gedankenblitze aus dem heiteren Himmel der politischen Welt," und „Götter, Helden und Deutschland."

28) Petition des Bierbrauers Carl Ferdinand Gödecke zu Gieboldehausen, die Aufhebung des Bierzwangs betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ahrens.

29) Eingabe des Volksvereins zu Niederhochstadt für Anordnung von Neuwahlen zur Reichsversammlung und zwar vor Beginn der zweiten Lesung der Verfassung, übergeben durch den Abgeordneten Culmann.

30) Sollicitation eines früher eingereichten Unterstützungsgesuchs von Seiten des Bürgers Leopold Schuster zu Winden (Nassau).

31) Adresse des Volksvereins zu Wertheim, den Krieg gegen Dänemark energisch zu führen und die deutsche Ostgrenze zu besetzen, eingereicht vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

32) Eingabe der Wahlmänner zu Salzwedel, die Vertretung der Kreise Salzwedel und Gardelegen bei der deutschen Reichsversammlung betreffend.

33) Adresse des Anhalt-Dessauischen Sonderlandtags zu Dessau, die Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anhalt-Bernburg betreffend, eingereicht von dem Bevollmächtigten von Anhalt-Dessau bei der Centralgewalt, Vierthaler.

34) Adresse der Abgeordnetenkammer zu Meiningen, den baldigen Erlaß eines allgemeinen deutschen Wehrgesetzes betreffend.

35) Petition des Volksvereins zu Lemgo, Beschwerde wegen angeblich ungeeigneter Eingriffe der fürstlich Lippe'schen Regierung in die Criminaljustizpflege.

36) Petition vieler Bürger und Einwohner zu Strelitz, Beschwerde wegen der von der mecklenburgischen Regierung erlassenen Ausnahmsmaaßregel vom 17. März 1849, die Verlegung einer preußischen Cavallerieabtheilung nach Mecklenburg-Strelitz, übergeben von dem Abgeordneten L. Simon von Trier.

37) Petition vieler Bürger zu Blaubeuern (Würtemberg) um Annahme des Reichswahlgesetzes nach den Beschlüssen bei der ersten Lesung, übergeben durch dem Abgeordneten Haßler.

Zweihundertundzweite Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Eisenstuck.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; der Schriftführer Fetzer verliest das Protokoll der vorigen (201ten) Sitzung; der Vorsitzende erklärt, da auf ergehende Anfrage keine Reclamation erfolgt, das Protokoll für genehmigt.

Der Vorsitzende bringt folgende Austrittserklärungen zur Kenntniß der Versammlung:

1) von Schmidt aus Linz (Oberösterreich),

2) " Kagerbauer aus Linz (Oberösterreich), und

3) " Weiß aus Salzburg (Oberösterreich);

so wie den Eintritt folgender neuer Mitglieder:

1) Herr Schröter aus Zellin, an Stelle des Herrn v. Maltzahn aus Küstrin;

2) Herr Löper aus Woldenberg, an Stelle des Herrn Wedemeyer von Schönrade;

die den betreffenden Abtheilungen zugewiesen werden.

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand sind die Berichte des Abgeordneten Adams und des Abgeordneten v. Breuning, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Verhaftung des Abgeordneten Peter, — welche auf Vorschlag des Vorsitzenden gleichzeitig und zusammen in Berathung genommen werden.

Es wird ein dazu eingegangener Verbesserungsantrag des Abgeordneten Mammen und Genossen verlesen, dahin lautend:

> "In Erwägung, daß der erste Ausschußantrag dahin ging: "daß dem Verlangen zum Untersuchungsverhaft des Abgeordneten Peter nach dermaliger Sachlage nicht stattzugeben sey, daß aber der Fortsetzung des gegen denselben eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens kein Hinderniß entgegenstehe;
>
> in Erwägung, daß keine Veranlassung vorliegt, von diesem Antrage abzugehen, da die beiden in dem jetzigen Ausschußberichte angeführten Gründe, daß 1) jetzt der Verhaft wegen der Schwere des Verbrechens erkannt sey, während er früher nur wegen der Gefahr von Collusion ausgesprochen wurde, und daß 2) neue Beweise sich ergeben hätten, unerheblich sind, weil
>
> zu 1) kein neues Verbrechen sich herausstellte, sondern noch immer das erste, die Annahme der Statthalterschaft, in Frage steht, dieses Verbrechen aber und seine Schwere schon bei dem ersten Verhaftsbefehl dem Gerichte bekannt war, und dieses Gericht dennoch deshalb keinen Verhafter kannte, die Sachlage also weder seit dem ersten gerichtlichen Verfahren, noch seit dem ersten Ausschußberichte sich änderte;
>
> zu 2) weil auch keine neue Beweise aufgefunden wurden, indem Peter vielmehr die Thatsache vollständig zugesteht, und dieses angeblich Neue bloß darin besteht, daß Peter seine Annahme dem Hecker eröffnete, während die geschehene Eröffnung an die Civil- und Militärbehörden eine unbestrittene Thatsache ist;
>
> in Erwägung, daß die Annahme der Statthalterstelle erst erfolgte, nachdem die sämmtlichen Mitglieder der Regierung ihre Stellen niedergelegt hatten; daß der Stadtbürgermeister aus dieser Niederlegung "das Hereinbrechen der augenblicklichen gefährlichsten Anarchie" darthat, und den Abgeordneten Peter beschwor, die Statthalterstelle anzunehmen, um weiterem Unglück vorzubeugen; daß das anwesende Volk auf die Annahme drang, und mit Anwendung von Gewalt drohte; daß die Zustimmung der übrigen anwesenden Behörden behauptet wird, jedenfalls eine Gegenrede nicht erfolgte; daß Peter bis auf den letzten Augenblick der Annahme sich widersetzte und endlich die Annahme vor der zahlreichen Volksmenge mit den Worten zusagte: "daß er physisch und moralisch gezwungen die Stelle annehme;"
>
> in Erwägung, daß der gesammte Gemeinderath, der kleine und große Bürgerausschuß der Stadt Constanz als Augenzeugen mit Stimmeneinhelligkeit aussprechen, daß Peter als Bürger und Staatsbeamter nach Lage der obwaltenden Umstände nicht anders handeln konnte, als er wirklich gehandelt hat;
>
> in Erwägung, daß nunmehr Jahr und Tag seit dem Vorfall verflossen und daß wegen derselben Thatsache in erhöhtem Maaßstabe das Schwurgericht gegen den Hauptbeschuldigten das Nichtschuldig aussprach; —
>
> beantragen die Unterzeichneten, daß die Nationalversammlung dem ersten Ausschußantrage ihre Zustimmung ertheilen möge."

An der hierauf erfolgenden Debatte betheiligen sich die Herren Christ, Brentano und, im Namen des Ausschusses, der Abgeordnete Zachariae aus Göttingen.

Die beim erklärten Schluß der Debatte beantragte namentliche Abstimmung wird zurückgenommen.

Nach vorgeschlagener und genehmigter Fragestellung, über welche Seitens der Abgeordneten Zachariae und Grävell debattirt wurde, wird der Antrag des Ausschusses im Adams'schen Bericht wieder aufgenommen von den Herren Mammen und Genossen, zur Abstimmung gebracht und dahin angenommen:

> "Die Nationalversammlung beschließt: daß dem Verlangen auf Ermächtigung zum Untersuchungsverhaft gegen den Abgeordneten Peter, zur Vermeidung von Collusionen bezüglich der ihm angeschuldigten Theilnahme an dem unterm 17. April v. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmen nach dermaliger Sach-

lage nicht stattzugeben sey, daß aber der Fortsetzung des gegen denselben eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens kein Hinderniß entgegenstehe."

Hierauf wird zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht des Abgeordneten Esmarch, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses,

a) betreffend eine Petition wegen Ertheilung von Kaperbriefen übergegangen.

Dazu werden als eingegangene Verbesserungsanträge angezeigt:

1) die Anträge des Abgeordneten Meyer und des Abgeordneten Wedekind, auf Tagesordnung;

2) der Abgeordneten Braun aus Cöslin, Röder, Kratz und Genossen:

"Dem Reichsministerium dringend zu empfehlen, Veranstaltung zu treffen, daß zur Deckung der wegen Entschädigung für die durch Fortnahme deutscher Handelsschiffe und Güter seit dem Frühjahr v. J. von Seiten Dänemark's zugefügten Verluste zu machenden Ansprüche in den hoffentlich durch die Erfolge der deutschen Waffen in Besitz zu nehmenden feindlichen Gebietstheilen zureichende Contributionen beigetrieben und in Verwahrung genommen werden, und im Interesse des deutschen Handels diese Absichten der dänischen Regierung zur Warnung mitzutheilen."

Bei der Debatte hierüber betheiligen sich die Herren Esmarch, Jahn, Gevekoht, Wedekind, Merck, Meyer von Bremen, Fallati.

Nachdem die Debatte für geschlossen erklärt, wurden die Anträge von Meyer und Wedekind zur Unterstützung gestellt, unterstützt, und nach genehmigtem Vorschlage der Fragestellung zur Abstimmung gebracht und

"der Uebergang zur Tagesordnung über den Ausschußantrag"

beschlossen.

Der Verbesserungs- und Zusatzantrag von Röder, Braun und Genossen wird, wie er oben eingerückt ist, angenommen.

Hierauf wurde zu Nr. 3b. der Tagesordnung, dem Bericht des Abgeordneten Esmarch, mehrere auf die Friedensunterhandlung mit Dänemark bezügliche Petitionen betreffend, übergegangen. Bei der deßfallsigen Debatte betheiligt sich der Abgeordnete Esmarch, worauf dieselbe geschlossen und nach vorgeschlagener und genehmigter Fragestellung zur Abstimmung geschritten wurde. Sie hatte folgendes Resultat:

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen, welcher also lautet:

"Die Nationalversammlung beschließt, die vorgedachten Petitionen dem Reichsministerium des Auswärtigen zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Ebenso der Antrag der Herren Röder, Braun und Genossen:

"Die hohe Nationalversammlung wolle dem Reichsministerium dringend empfehlen, bei den demnächst wieder aufzunehmenden Friedensunterhandlungen

1) vollständige Entschädigung für die durch Fortnahme deutscher Handelsschiffe und Güter seit dem Frühjahre des vorigen Jahres zugefügte Verluste, und

2) Befreiung aller deutschen Schiffe und ihrer Ladungen von den Sundzöllen von Dänemark zu fordern und zu erwirken."

Damit war die Tagesordnung erschöpft; der Vorsitzende verkündigt die nächste Sitzung auf Donnerstag den 19. April 1849, Vormittags 9 Uhr, und bringt die Tagesordnung wie folgt in Vorschlag:

1) Berathung des vom Abgeordneten Wurm, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, die Errichtung von deutschen Consulaten betreffend.

2) Berathung des vom Abgeordneten v. Buttel, Namens des Petitions- und Prioritätsausschusses, erstatteten Berichts, über den Antrag des Abgeordneten Lasaulx vom 27. November vorigen Jahres auf Erläuterung des Gesetzes vom 30. September, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

3) Berathung des vom Abgeordneten Blömer, Namens des Gesetzgebungs-Ausschusses, erstatteten Berichts über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck auf Verweisung der Anklage und Aburtheilung der bei den Frankfurter Ereignissen von 16—18. September betheiligten Beschuldigten vor das Apellationsgericht zu Cöln, beziehungsweise die Assisen zu Coblenz.

4) Berathung der vom Abgeordneten Arndt, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, erstatteten Berichte:

a) auf den dringlichen Antrag des Abgeordneten Esterle, das Verfahren des Feldmarschalls Radetzky in der Lombardei betreffend;

b) über dem Antrag des Abgeordneten Nauwerck, die österreichisch-italienische Frage betreffend.

Noch wird der Austritt des Herrn Stein aus Görz in Illyrien verkündet, so wie Sitzungen einzelner Ausschüsse zur Verkündigung gebracht und die Sitzung kurz vor 12 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Eisenstuck.

Der Schriftführer:

Kosmann.

Zweihundertunddritte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. April 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Bauer** aus Bamberg.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen (202.) Sitzung wird vom Schriftführer Kosmann verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Nachdem der Vorsitzende einige Worte an die Versammlung gerichtet, in welchen er seinen Dank für die auf ihn gefallene Wahl ausspricht, verliest er die in der Anlage 1—5 beiliegenden Austrittsanzeigen folgender fünfzehn österreichischer Abgeordneten:

1) des Herrn Schreiner aus Gratz, Abgeordneter für den steyrischen Wahlbezirk Waitz. (Anl. 1)
2) „ „ Schiedermayer aus Frankenmarkt, Abgeordneter des 11. oberösterreichischen Wahlbezirks.
3) „ „ Pieringer aus Kremsmünster, Abgeordneter des 7. oberösterreichischen Wahlbezirks.
4) „ „ Huber aus Linz, Abgeordneter für den böhmischen Wahlbezirk Kaplitz.
5) „ „ Renger aus Böhmisch-Kamnitz, Abgeordneter für Kamnitz.
6) „ „ Karl v. Kürsinger aus Tamsweg, Abgeordneter des 16. oberösterreichischen Wahlbezirks.
7) „ „ Ign. v. Kürsinger aus Salzburg, Abgeordneter des 15. oberösterreichischen Wahlbezirks.
8) „ „ Tomaschek aus Iglau, Abgeordneter für den mährischen Wahlbezirk Iglau.
9) „ „ Lindner aus Seisenegg, Abgeordneter für den unterösterreichischen Wahlbezirk Umstetten.
10) „ „ Lausch aus Troppau, Abgeordneter für den mährischen Wahlbezirk Troppau.
11) „ „ Fritsch aus Ried, Abgeordneter für den oberösterreichischen Wahlbezirk Wels.
12) „ „ Wagner aus Steyr, Abgeordneter für den oberösterreichischen Wahlbezirk Steyr. (Anlage 2.)
13) „ „ Streffleur aus Wien, Abgeordneter für den unterösterreichischen Wahlbezirk Bruck a. d. Leitha. (Anlage 3.)
14) „ „ Riegler aus Mährisch-Budwitz, Abgeordneter des 2. mährischen Wahlbezirks. (Anlage 4.)
15) „ „ v. Unterrichter aus Klagenfurt, Abgeordneter des Tyroler Wahlbezirks Botzen. (Anlage 5.)

und bringt den Austritt des Herrn Wilhelm Schrader aus Brandenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk West-Havelland, zur Anzeige.

Der Vorsitzende bemerkt, daß von diesen Austrittsanzeigen dem Reichsministerium des Innern, um das Erforderliche zu veranlassen, Nachricht gegeben werde.

Der Vorsitzende zeigt den Eintritt folgender Abgeordneten an:

1) des Herrn Seydel aus Bunzlau, an Stelle des Herrn Kuhnt aus Bunzlau, und
2) „ „ Hausmann aus Brandenburg, an Stelle des Herrn Schrader aus Brandenburg.

und theilt den Eingang nachstehender Flottenbeiträge mit:

1) 2 Thlr., verspäteter Beitrag von drei Bürgern in Nossen im Königreich Sachsen, eingeschickt von dem Advocaten Herrn Leonhardt daselbst.
2) 12 fl., Beitrag eines Theils des landwirthschaftlichen Vereins zu Paulinzelle, gesammelt beim Eintreffen der Siegesbotschaft von Eckernförde.

Der Vorsitzende verliest sodann das in Anlage 6 beiliegende Schreiben des Präsidenten des Reichsministeriums, womit derselbe das in der Anlage 7 beiliegende Schreiben des preußischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt Herrn v. Camphausen überreicht; der Vorsitzende schlägt vor, diese Schreiben dem neugebildeten 30r Ausschusse mitzutheilen, wogegen sich kein Widerspruch erhebt.

Der Vorsitzende theilt das in Anlage 8 beiliegende weitere Schreiben des Vorsitzenden des Reichsministeriums, mit welchem derselbe das in Anlage 9 beiliegende Schreiben des kaiserlich königlich österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt überreicht, mit, und auch diese Schreiben werden an den 30r Ausschuß verwiesen.

Abgeordneter Giskra giebt von der Rednerbühne eine Erklärung des wesentlichen Inhalts:

„Die Regierung in Oesterreich habe ihm sein Mandat nicht gegeben, sie könne und dürfe ihm sein Mandat daher auch nicht nehmen.“

Der Vorsitzende verliest weiter mit Bewilligung der Versammlung folgende an dieselbe gerichtete Schreiben:

1) Des Vorstandes der Abgeordneten-Versammlung beider Mecklenburg. (Anlage 10.)
2) Der Abgeordnetenkammer des Herzogthums Meiningen. (Anlage 11.)

3) Der Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha. (Anlage 12.)

und

4) Der Ständeversammlung des Herzogthums Coburg. (Anlage 13.)

Der Vorsitzende zeigt an, daß eine große Anzahl von Adressen ähnlichen Inhalts von Privaten, Vereinen und Volksversammlungen eingegangen seyen, welche auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden würden.

Der Vorsitzende verkündet, daß der Reichshandelsminister auf die Interpellationen der Abgeordneten Kreutzberg und v. Reden in den ersten Tagen der nächsten Woche antworten werde, weil er eine ausführliche Darstellung der deutschen Marine zu geben beabsichtige, wozu er einige Zeit bedürfe.

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Marineausschuß an die Stelle der drei ausgetretenen Mitglieder, Graf Coronini-Cronberg, Droege und v. Hagenow, folgende 9 Abgeordneten der Versammlung zur Auswahl vorschlage:

1) Löw aus Posen,
2) Quintus-Icilius aus Falingbostel,
3) v. Buttel aus Oldenburg,
4) v. Reden aus Berlin,
5) Meier aus Bremen,
6) Richter aus Danzig,
7) Michelsen aus Jena,
8) Godeffroy aus Hamburg,
9) Matthies von Greifswalde.

Abgeordneter v. Reden zeigt, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, folgende fünf Berichte an:

1) über die in Beziehung auf das Postwesen vorliegenden Anträge und Eingaben;

   Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, S. 174 ff.)

2) über diejenigen Eingaben, welche auf die Verhältnisse des Weserstroms sich beziehen;

   Beilage Nr. II. (Viertes Beilagenheft, S. 183 ff.)

3) über das Gesuch der Vorsteher des Saalfloßcommune zu Kahla, Herzogthum Sachsen-Altenburg, die Ueberlastung der Saale-Floßfahrt durch Abgaben betreffend;

   Beilage Nr. III. (Viertes Beilagenheft, S. 185 ff.)

4) über das Gesuch der Mälzer- und Brauergilde in Niederschlesien, um Anwendung verschiedener die Abhülfe des Brauereigewerbes bezweckenden Maaßregeln;

   Beilage Nr. IV. (Viertes Beilagenheft, S. 186 ff.)

5) über eine Anzahl Eingaben, welche die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffen.

   Beilage Nr. V. (Viertes Beilagenheft, S. 188 ff.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, und zwar:

I. zur Berathung des vom Abgeordneten Wurm, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Michelsen, betreffend die Errichtung von deutschen Consulaten, erstatteten Berichts.

Der Antrag des Ausschusses:

„Den Antrag des Abgeordneten Michelsen der provisorischen Centralgewalt zu überweisen.“

wird ohne Discussion angenommen.

II. Zweiter Gegenstand der Berathung ist der vom Abgeordneten v. Buttel, Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses erstattete Bericht, über den Antrag des Abgeordneten Lasaulx vom 27. November v. J., auf Erläuterung des Gesetzes vom 30. September, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Auch hier wird der Antrag des Ausschusses:

„zur Tagesordnung überzugehen“

ohne Discussion angenommen.

III. Der dritte Gegenstand ist der vom Abgeordneten Blömer, Namens des Gesetzgebungsausschusses, erstattete Bericht, über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, auf Verweisung der Anklage und Aburtheilung der bei den Frankfurter Ereignissen vom 16. bis 18. September v. J. betheiligten Beschuldigten vor den Apellationsgerichtshof zu Cöln, beziehungsweise die Assisen zu Coblenz.

Auch hier wird der Antrag des Ausschusses:

„zur Tagesordnung überzugehen“

ohne Discussion angenommen.

IV. Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind die vom Abgeordneten Arndt, Namens des völkerrechtlichen Ausschusses, erstatteten Berichte:

a. über den von dem Abgeordneten Esterle am 28. November v. J. gestellten Antrag, die Verhältnisse in den lombardisch-venetianischen Provinzen betreffend, und
b. über den Antrag des Abgeordneten Nauwerck vom 17. November v. J., die österreichisch-italienische Frage betreffend.“

Der Vorsitzende verliest folgenden Antrag von Nauwerck und Genossen:

„1) Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß das deutsche Reich das Recht der italienischen Nation auf Unabhängigkeit und selbstständige Entwickelung anerkennt und achtet, und dieselbe in keiner Weise hemmen oder erschweren wird.

2) Die deutsche Nationalversammlung, durchdrungen von der Heilsamkeit freundschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland und Italien, fordert die provisorische Centralgewalt auf, sobald die beiderseitigen Verhältnisse geordnet sind, an die italienischen Regierungen ständige Gesandte abzuschicken.

Zuerst ergreift der Berichterstatter Arndt das Wort. Nach ihm sprechen noch Esterle von Cavalese und Nauwerck, und zuletzt der Vorsitzende des Reichsministeriums, H. v. Gagern. Nach kurzer Discussion über die Fragestellung wird zuerst der Antrag des Ausschusses:

„über beide Anträge zur Tagesordnung überzugehen.“

zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit auch der heute gestellte Antrag von Nauwerck und Genossen erledigt ist.

Der Vorsitzende verliest noch die während der Sitzung eingekommene in Anlage 13 beiliegende Austrittsanzeige von Barth, Abgeordneten des zweiten Unterinnthalischen Wahlbezirks, so wie folgende Erklärungen:

1) von Wiesner:

„Der Unterzeichnete fühlt sich, gegenüber der Abberufung der österreichischen Abgeordneten von Seite des österreichischen Ministeriums, zu der Erklärung gedrungen, daß er seinen ihm vom Volke anvertrauten Posten in der deutschen Nationalversammlung so lange zu behaupten entschlossen ist, als diese Versammlung selbst besteht."

und 2) von 23 österreichischen Abgeordneten:

„Auf Grund der eben verlesenen Note der k. k. österreichischen Regierung halten wir uns verpflichtet, hier zu erklären, daß wir ein Recht der österreichischen Regierung, Abgeordnete abzuberufen, weder anerkennen können noch dürfen, und daß daher auch unser etwaiger Austritt aus der Nationalversammlung nicht in Folge einer Zurückberufung der Regierung, sondern nur aus andern Motiven geschehen könnte, die im Augenblicke für uns nicht vorhanden sind.

Dr. Giskra. E. Melly. Kudlich. Demel. Rank. Rößler aus Wien. Mareck. Macowiczka. Strache. Stremayr. Esterle. Dr. Löschnigg. Groß. Möller. Reitter. M. Hartmann. Dr. Alois Boczeck. Franz Stark. Mayfeld. Ad. Kolaczek. Dr. Riehl. Laschan. Dr. Guido Pattay.

Auf Anfrage des Vorsitzenden bemerkt der Abgeordnete Waitz als Mitglied des 30r Ausschusses, daß er glaube, der Bericht des Ausschusses werde vor Montag nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können. In der Voraussetzung, daß der Bericht dieses Ausschusses 24 Stunden vor der Sitzung am Montag in den Händen der Mitglieder seyn werde, raumt der Vorsitzende die nächste Sitzung auf künftigen Montag, und setzt die Berathung über diesen Bericht so wie die Ergänzungswahl dreier Mitglieder in den Marineausschuß auf die Tagesordnung. Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 11½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Bauer.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der zweihundertundersten öffentlichen Sitzung vom 10. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe vieler Bürger von Bisterschied für Annahme des in erster Lesung beschlossenen Wahlgesetzes der Abgeordneten zum Volkshause, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

2) Gleiche Eingabe von Brunndöbra und Umgegend.

3) Gleiche Eingabe des Vereins zur Wahrung der Volksrechte zu Kolberg, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

4) Gleiche Eingabe mit 3037 Unterschriften aus mehreren Ortschaften des Großherzogthums Weimar, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

5) Weitere Beitrittserklärung zu vorstehender Eingabe von Einwohnern der Gemeinden Karlstadt, Neumark, Ollendorf ꝛc., übergeben von Demselben.

6) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Stetten.

7) Gleiche Eingabe des volksthümlichen Vereins zu Berghofen.

8) Gleiche Eingabe von Bürgern der Stadt Heldrungen.

9) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Miltenberg.

10) Gleiche Eingabe der Bürgervereine zu Koburg und Neustadt an der Haide.

11) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Klein-Räudchen.

12) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Edenkoben, übergeben durch den Abgeordneten Kolb.

13) Gleiche Eingabe vieler Einwohner der Gemeinde Eil, Kreis Mülheim am Rhein, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

14) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Leisnig im Königreiche Sachsen, übergeben durch den Abgeordneten v. Dieskau.

15) Gleiche Eingabe vieler Einwohner von Henkenrath, Kreis Mühlheim am Rhein, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

16) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins in Hôtel Saxe in Leipzig, übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Eilenburg, übergeben von Demselben.

18) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Buchholz übergeben vom Abgeordneten Dietsch.

19) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Dammheim, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

20) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Faurndau in Würtemberg, übergeben vom Abgeordneten Fetzer.

21) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Rottenburg, übergeben von Demselben.

22) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Nauen.

23) Gleiche Eingabe des Märzvereins von 2475 Mitgliedern des Fürstenthums Hechingen, d. d. Burladingen, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Stuttgart.

24) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Oberndorf. übergeben von Demselben.

25) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Danzig, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann von Spandau.

26) Gleiche Eingabe von hundert Bürgern in Fehrbellin, übergeben von Demselben.

27) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Göllheim, übergeben vom Abgeordneten Reichard von Speyer.

28) Gleiche Eingabe der Volksvereine zu Gerbach und St. Alban, übergeben von Demselben.

29) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Rockenhausen, übergeben von Demselben.

30) Gleiche Eingabe vieler Einwohner von Großbockenheim in der Pfalz, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

31) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Kapellen-Druswеiler in der Pfalz, übergeben von Demselben.

32) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Schweigen, übergeben von Demselben.

33) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Schweigen, übergeben von Demselben.

34) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Annweiler, übergeben von Demselben.

35) Gleiche Eingabe von Barmen (ohne Unterschrift).

36) Eingabe der Stadtverordnetenversammlung zu Königsberg, Zustimmung zu der vollzogenen Kaiserwahl betreffend.

37) Gleiche Eingabe von Urwählern und Wahlmännern des Wahlbezirks Lennep, d. d. Wermelskirchen, übergeben vom Abgeordneten Leverkus.

38) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Braunschweig, die Erklärung enthaltend, daß dieser Verein die Reichsverfassung als bindend und rechtsgiltig anerkenne.

39) Adresse an die Nationalversammlung von vielen Einwohnern zu Elberfeld, die Aufforderung enthaltend, an den gefaßten Beschlüssen unwandelbar festzuhalten.

40) Gleiche Adresse des Volksvereins zu Birkenfeld, übergeben vom Abgeordneten Simon von Trier.

41) Eingabe des Bürgervereins zu Koburg, verschiedene Wünsche in Bezug auf die Verfassung betreffend.

42) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Burgladingen im Auftrag von 2475 Mitgliedern, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Stuttgart.

43) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Freiburg im Breisgau, die Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland betreffend.

44) Gleiche Eingabe desselben Vereins.

45) Eingabe des demokratischen Vereins zu Neustadt an der Orla, verschiedene Wünsche in Bezug auf die Verfassung betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

46) Eingabe des Vororts des nationalen Vereins für Deutschland, d. d. Kassel, Aufforderung zur Festhaltung an der beschlossenen Reichsverfassung betreffend.

47) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Steinau, übergeben durch den Abgeordneten Förster.

48) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Eisenach.

49) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Wolfenbüttel.

50) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer Volksversammlung zu Neresheim.

51) Gleiche Eingabe des Ausschusses des demokratischen Vereins zu Rückingen, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

52) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins von 1200 Mitgliedern zu Hanau, übergeben von Demselben.

53) Gleiche Eingabe des Vorstandes des demokratischen Vereins zu Langenselbold, übergeben von Demselben.

54) Gleiche Eingabe des Ausschusses des demokratischen Vereins zu Langendiebach, übergeben von Demselben.

55) Gleiche Eingabe des Ausschusses des demokratischen Vereins zu Marköbel, übergeben von Demselben.

56) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Ortenberg, übergeben von Demselben.

57) Gleiche Eingabe des Lese- und Schützenvereins zu Schlitz.

58) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Worms.

59) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Büdingen, übergeben vom Abgeordneten Heldmann.

60) Gleiche Eingabe von den zu Karlsruhe versammelt gewesenen Bevollmächtigten von dreißig verschiedenen Vaterlandsvereinen im Großherzogthum Baden.

61) Beitrittserklärung zu vorstehender Eingabe vom Vaterlandsverein zu Stuttgart.

62) Eingabe des vaterländischen Vereins zu Emden, Aufforderung, die österreichischen Abgeordneten bei den ferneren Berathungen nicht Theil nehmen zu lassen, enthaltend.

63) Nachträgliche Unterschriften zu der früher eingesandten Adresse Elberfelder Bürger bezüglich Feststellung der Reichsverfassung.

64) Eingabe des Vorstandes der mecklenburgischen Abgeordneten, den Vereinszolltarif betreffend.

65) Eingabe des Provinzialgewerks-Comité's zu Stalsund, um Annahme der von dem Gewerbecongreß entworfenen Gewerbeordnung, übergeben vom Abgeordneten Nizze.

66) Eingabe der Commission des Gewerbestandes der Stadt Güstrow, den künftigen Zolltarif betreffend.

67) Eingabe des Ausschusses der zu Frankfurt am Main versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes, womit derselbe nachverzeichnete Petitionen, betreffend den von denselben ausgearbeiteten Entwurf zu einem Zolltarif, übergibt, nämlich:

1. Von Sternberg, von den Abgeordneten des Handelsstandes sämmtlicher Städte beider Mecklenburg.
2. Von dem Handelsstande in Cräpelin.
3. „ „ „ „ Crackow.
4. „ „ „ „ Parchim.
5. „ „ „ „ Plau.
6. „ „ „ „ Sülz.
7. „ „ „ „ Dargun.
8. „ „ „ „ Neu-Brandenburg.
9. „ „ „ „ Stavenhagen.
10. „ „ „ „ Dassow.
11. „ „ „ „ Rehna.
12. „ „ „ „ Neustadt.
13. „ „ „ „ Zarentin.
14. „ „ „ „ Deinitz.
15. „ „ „ „ Crivitz.
16. „ „ „ „ Bruel.
17. „ „ „ „ Warin.
18. „ „ „ „ Neu-Kloster.
19. „ „ „ „ Grevismühlen.
20. „ „ „ „ Sternberg.
21. „ „ „ „ Wittenberg.
22. „ „ „ „ Gadebusch.
23. „ „ „ „ Woldegk.
24. „ „ „ „ Neu-Kalden.
25. „ „ „ „ Lübz.
26. „ „ „ „ Fürstenberg.
27. „ „ „ „ Hagenow.
28. „ „ „ „ Minow.
29. „ „ „ „ Malchin.
30. „ „ „ „ Lutzow.
31. „ „ „ „ Grabow.
32. „ „ „ „ Crackow.
33. „ „ „ „ Doberau.
34. „ „ „ „ Röbel.
35. „ „ „ „ Friedland.
36. „ „ „ „ Waren.
37. „ „ „ „ Teffin.
38. „ „ „ „ Gnoyen.
39. „ „ „ „ Laage.

79) Eingabe des Dr. jur. Linsenhoff in Osterode am Harz, Beschwerde gegen die hannöver'sche Regierung wegen Justizverweigerung enthaltend.

80) Eingabe des Vorstandes des Bürgervereins Ballenstädt vom 27. März 1849, die Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit Anhalt-Dessau betreffend.

Anlage 1.

An das Präsidium der hohen Nationalversammlung!

Die Unterzeichneten bringen hiermit ihren Austritt aus der hohen deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung zur Anzeige.

Frankfurt a. M. den 17. April 1849.

G. F. Schreiner, Abgeordneter für Waitz in Steyermark.
Schiedermayer, Abgeordneter für Böchlabruch in Oberösterreich.
Pieringer, Abgeordneter für Efferding in Oberösterreich.
Dr. Wilh. Huber, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaplitz in Böhmen.
Karl v. Kürsinger, Abgeordneter für Tamsweg.
L. Renger, Abgeordneter für böhmisch Kamnitz in Böhmen.
Ignatz v. Kürsinger, Abgeordneter aus Salzburg.
Dr. Joh. Tomascheck, Abgeordneter für den Wahlbezirk Iglau in Mähren.
J. Lindner, Abgeordneter für Amstetten in Niederösterreich.
Dr. Joh. Lausch, Abgeordneter für Troppau.
Fritsch aus Ried für den Wahlbezirk Wels in Oberösterreich, unter Beziehung auf die Gründe, mit denen Herr von Mühlfeld und 23 österreichische Genossen in ihrer zur Sitzung vom 16. d. M. überreichten Erklärung ihren Austritt motivirt haben.

Anlage 2.

Hochgeehrter Herr Präsident!

In der persönlichen, vorlängst von mir ausgesprochenen und mit den aus der Heimath allseitig mir zugekommenen Aeußerungen übereinstimmenden Ueberzeugung, daß nach Beschlußnahme des Verfassungswerkes, welches nach Inhalt und Sachlage für die nächste Zukunft keine Anwendung auf Oesterreich finden kann, die Stellung der österreichischen Abgeordneten im Parlament eine ganz unfruchtbare ist, so wie mit Rücksichtnahme auf meine in letzter Zeit physisch und moralisch angegriffene Gesundheit, zeige ich hiermit meinen Austritt an; ich bemerke übrigens, daß ich meinen bereits gewählten Ersatzmann Herrn Postkontroleur Riegler in Stadt Steyr von meinem Vorhaben schon vor mehreren Tagen in Kenntniß setzte, dem es nach dem von der oberösterreichischen Regierung zu Linz im April v. J. kundgemachten Wahlgesetze unbenommen ist, sogleich ohne weitere Förmlichkeit an meiner Staat einzutreten, falls er meine oben ausgesprochene Ueberzeugung nicht theilen sollte.

Frankfurt a. M. den 19. April 1849.

Kamillo Wagner,
Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.

Anlage 3.

An das hohe Präsidium der deutschen Nationalversammlung!

Beehre ich hiemit meinen Austritt aus der Nationalversammlung anzuzeigen.

Frankfurt a. M. den 18. April 1849.

Streffleur,
Abgeordneter von Bruck a. d. Leitha in Niederösterreich.

Anlage 4.

Hohes Präsidium!

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß er sein Mandat als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung für den zweiten Wahlbezirk des Znaymer Kreises in Mähren zurückgelegt.

Hiernach wird ein hohes Präsidium um Kenntnißnahme und weitere Verfügung geziemend ersucht.

Frankfurt a. M. den 18. April 1849.

Andreas Riegler, Abgeordneter.

Anlage 5.

Hohe verfassunggebende deutsche Reichsversammlung!

Ich hatte die Ehre, durch eilf Monate als Abgeordneter für den Wahlbezirk Botzen und Umgegend in Tyrol einer hohen Versammlung anzugehören; nun ist die Verfassungsfrage meist beendigt, und meine Verhältnisse rufen mich gebieterisch nach Hause; ich sehe mich daher veranlaßt, unter Zurücklegung meines Mandats für Ende laufenden Monats meinen Austritt aus hoher Versammlung hiermit anzuzeigen, indem ich zugleich bemerke, hiervon unter einem meine Wahlbezirksvorstehung in Tyrol verständigt zu haben.

Frankfurt a. M. den 16. April 1849.

Freiherr Franz Unterrichter, Abgeordneter.

Anlage 6.

Der interimistische Präsident des Reichsministerraths
an den
Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung, E. Simson dahier.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung anliegend Abschrift einer ihm gestern Abend spät zugekommenen Zuschrift des königl. preußischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, Herrn Camphausen, mit Bezugnahme auf den dort ausgesprochenen Wunsch dieses Herrn Bevollmächtigten, ergebenst zu übersenden.

Frankfurt a. M. den 18. April 1849.

H. Gagern.

Anlage 7.

An den Ministerpräsidenten Herrn Frhrn. v. Gagern.

Herr Minister!

In der Antwortsrede an die Deputation der deutschen Nationalversammlung vom 3. April haben Se. Majestät

der König, in Uebereinstimmung mit früheren wiederholten Erklärungen der königlichen Regierung, die Uebernahme der Oberhauptswürde im deutschen Bundesstaate an das freie Einverständniß der deutschen Regierungen als an eine Vorbedingung geknüpft.

Daß die kaiserlich österreichische Regierung, abgesehen von der Oberhauptsfrage, in einen Bundesstaat mit Repräsentivverfassung nicht eintreten werde, war zu erwarten und ist neuerlich von derselben bestätigt worden. Die königliche Regierung erachtet dadurch den Bundesstaat innerhalb des deutschen Bundes nicht ausgeschlossen; um so weniger als diese Ausnahme von der Nationalversammlung in ihren Beschlüssen vorgesehen ist. Von den übrigen deutschen Staaten haben 28 ihr Einverständniß mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl zu erkennen gegeben, indem sie von der Ueberzeugung ausgingen, daß alle deutschen Regierungen, welchen der Eintritt in den zu errichtenden Bundesstaat nicht durch ihre besondern Verhältnisse unmöglich sey, einer völligen Einigung sich anschließen würden. Insbesondere hat die großherzoglich badische Regierung für den Fall, daß außer Oesterreich auch noch andere deutsche Staaten sich nicht anschließen und die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche somit nicht zum Vollzuge kommen würden, weitere Schritte und Erklärungen vorbehalten.

Mehrere der größeren Staaten Deutschland's haben ein Einverständniß bis jetzt nicht zu erkennen gegeben.

Hiernach ist zur Zeit die Vorbedingung der Entschließung Seiner Majestät des Königs nicht vorhanden. Mit Rücksicht jedoch auf die Wichtigkeit des Augenblicks für die künftigen Geschicke Deutschland's erachtet die königliche Regierung für angemessen, noch eine kurze Frist zu warten, bevor sie ihren weiteren Entschlüssen die Thatsache zum Grunde legt, daß die Zustimmung größerer deutscher Staaten zu der Seiner Majestät von der Nationalversammlung zugedachten Stellung fehle.

Ich stelle Ihnen, Herr Minister, ergebenst anheim, der hohen Nationalversammlung von der gegenwärtigen Eröffnung Kentniß zu geben.

Frankfurt a. M., den 17. April 1849.

Der königlich preußische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt:

(gez.) Camphausen.

Anlage 8.

Der interimistische Präsident des Reichsministerraths
an den
Herrn Präsidenten der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung hier.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Herrn Präsidenten anliegend eine am 15. d. M. vom k. k. österreichischen Herrn Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, v. Schmerling, in Betreff der Verfassungsfrage an das Reichsministerium des Innern gerichtete Zuschrift, mit Bezugnahme auf das an deren Schlusse ausgesprochene Ersuchen, ergebenst zu übersenden.

Frankfurt a. M. den 18. April 1849.

H. Gagern.

Anlage 9.

Der k. k. Bevollmächtigte bei der Centralgewalt
an das
Reichsministerium des Innern.

Die k. k. Regierung hat aus Anlaß der von der deutschen Nationalversammlung über die Einführung der Verfassung und die Wahl eines Reichsoberhauptes gefaßten Beschlüsse mit dem Rescripte vom 5. d. M. Folgendes an mich erlassen:

Die deutsche Nationalversammlung hat nach Ansicht der k. k. Regierung den von ihr gehegten Erwartungen nicht entsprochen. — Statt eines einigen, mächtigen und daher an zukunft reichen Deutschland's, dessen Gründung ihre Thätigkeit hätte anbahnen sollen, hat sie ein ideales Reich zu schaffen angestrebt; ein Versuch, welcher nur dazu führen könnte, die Bande zu lockern, ja vielleicht zu lösen, welche die verschiedenen deutschen Stämme seit Jahrhunderten umschlungen hielten. — Es kann hier nicht in Absicht der k. k. Regierung liegen, dem von der Nationalversammlung seit ihrem Bestehen eingehaltenen Gange zu folgen und die Nachtheile näher zu entwickeln, welche deren fortwährende Schwankungen und ihre nur zu häufigen Eingriffe in das Bereich der executiven Centralgewalt nothwendig erzeugen mußten. Man will sich darauf beschränken, jene Beschlüsse hervorzuheben und zu beleuchten, welche Oesterreich unmittelbar berühren und für die Stellung maßgebend werden müssen, die Oesterreich in Folge derselben unter den gegebenen Umständen einzunehmen gezwungen ist. Seitdem das gegenwärtige Ministerium in seinem Antrittsprogramme vom 27. November v. J. die Absicht ausgesprochen, alle Lande und Stämme der österreichischen Monarchie durch das feste Band einer gemeinschaftlichen Verfassung zu Einem großen Staatskörper zu vereinigen, hat sich in der Nationalversammlung eine Parthei gebildet, welche Alles aufbot, um Oesterreich's Verbleiben bei Deutschland unmöglich zu machen. Sie hat dieses Ziel zu erreichen geglaubt, indem sie die Bestimmungen des §. 2 der zu Frankfurt berathenen Verfassung durchzusetzen wußte, welche für deutsche Lande, die mit nichtdeutschen ein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt haben, getrennte eigne Verfassung, Regierung und Verwaltung anordnen.

Daß solche Verfügungen mit dem von der k. k. Regierung nicht nur angekündigten, sondern auch hinlänglich motivirten und seither zur vollen Anwendung gekommenen Grundsatze der Einheit des österreichischen Kaiserstaats unvereinbar seyen, war demnach vorauszusehen. Mögen daher Jene, welche dessenungeachtet diesen durch keine Nothwendigkeit bedingten Beschluß herbeigeführt haben, auch dessen Folgen vertreten.

Ferner hat die Nationalversammlung durch die am 27. vorigen Monats beschlossene Wahl eines erblichen Reichsoberhauptes sich von den Formen des beabsichtigten Bundesstaates entfernt und jenen eines Einheitsstaates in einer Weise genähert, welche mit der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Regierungen unverträglich ist, die nur in den wesentlichen Bundeszwecken eine unvermeidliche Beschränkung finden soll.

Endlich hat die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse vom 28. v. M., welche anordnen, daß die von ihr allein beschlossene Reichsverfassung zu vollziehen und als Gesetz zu verkünden sey, den Weg der Vereinbarung verlassen, den allein sie zu gehen berufen und berechtigt war, und

den die Regierungen sich ausdrücklich vorbehalten hatten. Sie hat zugleich durch die eigenmächtig von ihr ausgegangene Erklärung ihrer Permanenz bis zum Zusammentritte der einzuberufenden Reichsversammlung sich auf einen ungesetzlichen Boden gestellt, auf welchen ihr zu folgen die Regierungen sich nicht veranlaßt sehen können. Oesterreich, innig verbunden mit Deutschland durch die so lange bestandene enge Gemeinschaft, durch die aus dieser erwachsenen unzertrennlichen Interessen und durch die unbestreitbar noch gültigen Verträge, kann und wird sich nie von solchen Banden lossagen. Noch ist der deutsche Bund, wie ihn die Tractate schufen, nicht aufgelöst, noch bestehen die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Glieder.

Wenn Oesterreich demnach unter den eben angeführten Verhältnissen für den Augenblick an einem Bundesstaate, wie die Beschlüsse der Nationalversammlung ihn zu schaffen beabsichtigen, obgleich mit Vorbehalt der Rechte, welche die Geschichte und die Verträge ihm sichern, Theil zu nehmen nicht vermag, so wird es nichtsdestoweniger fortfahren, an den Schicksalen seiner alten Bundesgenossen aufrichtigen Antheil zu nehmen, und diesen Antheil bei dem Eintritte veränderter Verhältnisse stets mit Freuden zu bethätigen bereit seyn.

Dieß ist die Absicht Seiner Majestät des Kaisers, welcher Allerhöchstderselbe getreu bleiben wird. Wie aber Seine Majestät sich in der am 4. Februar erlassenen Depesche gegen eine Unterordnung unter die von einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt auf das Feierlichste verwahrt haben, ist derselbe auch nicht minder fest entschlossen, die verfassungsmäßig von Ihm in Gemeinschaft mit den Repräsentantenkörpern Oesterreich's auszuübende gesetzgebende Gewalt niemals und unter keiner Bedingung einer fremden gesetzgebenden Versammlung unterzuordnen.

Was die österreichischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betrifft, haben dieselben ihre Sendung, in Folge des Schlusses der Berathung über das Verfassungswerk, als beendet zu betrachten und sofort in ihre Heimath zurückzukehren, da ihr fernere Theilnahme an einer Versammlung, welche, wie bereits erwähnt, durch den von ihr am 28. v. M. gefaßten Beschluß den Boden des Rechtes und des Gesetzes verlassen hat, durchaus nicht mehr stattfinden kann."

Indem ich mich beehre, den Inhalt dieser an mich erlassenen Depesche hiermit zur Kenntniß des Reichsministeriums zu bringen, füge ich das Ersuchen bei, hiervon die Mittheilung an die deutsche Nationalversammlung zu machen.

Frankfurt a. M., den 15. April 1849.

Schmerling."

Anlage 10.

"An die hohe Nationalversammlung zu Frankfurt.

In der 76. Sitzung der Abgeordneten beider Mecklenburg ist der Beschluß gefaßt:

Die mecklenburgische Kammer der Abgeordneten, fern davon, die Festigkeit der hohen Nationalversammlung in Aufrechthaltung und Durchführung der von Ihr beschlossenen Reichsverfassung zu bezweifeln, fühlt sich aus Veranlassung der preußischen Circularnote vom 3 April d. J. dennoch gedrungen, Ihr im Namen des mecklenburgischen Volks die Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit dieses Reichsgrundgesetzes mit der Aufforderung auszusprechen:

„daß Sie im Vertrauen auf den Beistand des deutschen Volks durch etwaige Zumuthungen einzelner deutschen Regierungen sich zu Abänderungen desselben nicht bestimmen lassen wolle."

Wir beehren uns, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Nationalversammlung zu bringen.

Schwerin, den 13. April 1849.

Der Vorstand der mecklenburgischen Abgeordneten-Versammlung:

Der Präsident C. Trotsche,

der Schriftführer Roloff."

Anlage 11.

"Hohe Nationalversammlung!

Unter allen Deutschen hatten gewiß die Angehörigen der kleinen Staaten die stärkste Veranlassung, die im vorigen Jahre begonnene Neugestaltung Deutschland's mit Jubel zu begrüßen. Welch erhebendes Gefühl für den Bürger eines Staates von hundertundsechzigtausend Bewohnern, nun auf einmal die Zahl seiner Mitbürger auf vierzig Millionen erhöht zu sehen! Welch erhebendes Gefühl für die, welche der vereinten Macht von vierunddreißig zum Theil unumschränkten Fürsten nichts als eine kleine, unkräftige, nach einem Census gewählte Ständekammer entgegenzusetzen hatten, nun auf einmal vertreten zu seyn durch eine große freigewählte, constituirende Nationalversammlung! Was im vorigen Frühjahr ein Keim, ein Bild der Zukunft war, sollte in diesem Frühjahr als ein entwickelter Stamm, als Wirklichkeit sich erweisen. Die Verfassung Deutschland's war vollendet. Doch die Stimmen, welche der Nationalversammlung die Befugniß absprechen, die Verfassung Deutschland's endgültig zu beschließen, waren lauter und lauter geworden, bis endlich geradezu erklärt wurde, die beschlossene Verfassung sey nur ein Entwurf, den ein Fürstencongreß zum Gegenstande seiner Berathung und Beschlußfassung machen werde. So stand denn die Erneuerung des Bundestags, das Zerfallen Deutschland's in seine Sonderstaaten und hiermit unsere entsetzliche Kleinheit und Verlassenheit als ein unzertrennlicher Bund furchtbarer Schreckgestalten uns wieder gegenüber. Da beschloß die hohe Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 11. d. M. feierlich vor der deutschen Nation zu erklären, an der in zweiter Lesung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung und an dem in zweiter Lesung beschlossenen Wahlgesetze unwandelbar festzuhalten. Wir können es nicht ausdrücken, mit welcher hohen Freude wir, die Volksvertreter des Herzogthums Meiningen, diesen Beschluß vernommen haben, und wir glauben zuversichtlich, daß die überwiegende Mehrheit der Bewohner des Herzogthums die Freude über denselben mit uns theile. Er allein konnte unsere Hoffnungen auf eine große glückliche Zukunft wieder beleben und uns die höchsten Güter wieder näher rücken. Möge daher die hohe Nationalversammlung fest auf demselben beharren; möge sie bedenken, daß das Aufgeben desselben gleichbedeutend seyn würde mit dem politischen Tode Deutschland's; möge sie bedenken, daß, wie wir, so sicherlich in allen Theilen Deutschland's viele muthige Männer entschlossen sind, an die Gründung eines freien und einigen, großen und mächtigen Gesammtstaates dieses Mal alles zu setzen; möge sie bedenken, welche unendliche Schuld die Führer auf sich laden würden, wenn sie nicht alles aufböten, um Deutschland vor dem Zurücksinken in seine alte politische Nichtigkeit zu

bewahren. Gründet ein freies einiges Deutschland, Vertreter der deutschen Nation, und Eure Namen werde auf das Höchste gepriesen werden, so lange die deutsche Sprache lebt. Vertrauet der deutschen Nation! Gut geführt, ist sie großer Dinge fähig. Rettet das Vaterland!

Meiningen, den 16. April 1849.

Die Abgeordnetenkammer, K. Luther."

Anlage 12.

"Hohe Nationalversammlung!

Gegenüber der verhängnißvollen Lage, in welche das Vaterland durch die vom Könige von Preußen auf den an ihn gerichteten Antrag zur Uebernahme der Würde eines Reichsoberhaupts ertheilte Anwort gerathen ist, haben Sie mittelst Beschlusses vom 11. d. M. "im Angesichte der Nation" die feierliche Erklärung ausgesprochen, daß Sie an dem Rechte des deutschen Volkes, sich eine die Bruderstämme unter dem Schirme eines Bundesstaates einigende Verfassung zu geben, unwandelbar festhalten wollen. — Mit Freude und Stolz auf die einige, feste Haltung blickend, welche Sie in dieser großen Sache eingenommen haben, säumen wir, nach einer vierzehntägigen Vertagung heute zum Erstenmale wieder versammelt, keinen Augenblick in der Erfüllung einer heiligen Verpflichtung, indem wir im Angesichte der Nationalversammlung auch unsererseits die feierliche Erklärung abgeben:

daß wir das Recht, auf welchem die Nationalversammlung bei der Verkündigung der in zweiter Lesung beschlossenen Verfassung als gültiges deutsches Grundgesetz gestanden, als ein heiliges und unverbrüchliches der ganzen Nation erkennen, die verkündigte Verfassung mit dem Wahlgesetze als zu Recht bestehend und das Herzogthum Gotha als zum deutschen Bundesstaate gehörig betrachten;

daß wir an unserm Theile mit Wort und That bei dieser großen Errungenschaft unserer Nation unerschütterlich auszuharren entschlossen sind,

und daß wir, freudig beseelt von der vertrauensvollen Erwartung: "Hohe Nationalversammlung werde mannhaft und entschieden diese theuerste Sache des Volks zum endlichen Siege führen," — der Erfüllung der neuen Geschicke unseres geliebten Vaterlandes mit opferbereitem Muthe entgegengehen.

Gotha, den 10. April 1849.

Die Abgeordnetenversammlung des Herzogthums Gotha.

Für dieselbe: Brückner, als zeitiger Präsident;
Ausfelt, als zeitiger Schriftführer."

Anlage 13.

"Hohe Nationalversammlung!

Die hiesige Ständeversammlung, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es gerade in den jetzigen entscheidenden Augenblicken des deutschen Volkes heiligste Pflicht ist, sich einmüthig um seine in Frankfurt tagenden Vertreter zu schaaren, hat mit Stimmeneinhelligkeit den förmlichen Beschluß gefaßt, daß sie die von der hohen Nationalversammlung in zweiter Lesung beschlossene und zu Ende des vorigen Monats verkündigte Reichsverfassung in allen deren Bestimmungen für unbedingt gültig und rechtsverbindlich erachte und unwandelbar an ihr festhalte.

Die Nationalversammlung hat zugleich auch die herzogliche Staatsregierung dahier dringend aufgefordert, unverweilt nicht nur für die Bekanntmachung der deutschen Reichsverfassung im hiesigen Gesetzesblatte Sorge zu tragen, sondern auch auf den Grund dieser Verfassung ihre Bereitwilligkeit zum Eintritte des Herzogthums Coburg in den deutschen Bundesstaat auszusprechen.

Die Ständeversammlung beeilt sich, der hohen Nationalversammlung hiervon Nachricht zu ertheilen und verharret mit ausgezeichneter Hochachtung.

Coburg, den 16. April 1849.

Die Ständeversammlung des Herzogthums Coburg,
und in deren Namen:

Braun, Landschaftsdirector;

Friedrich Köhler, Landschaftssecretär."

Zweihundertundvierte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 23. April 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer**.

Nachdem die Sitzung um 9½ Uhr eröffnet worden, verliest der Schriftführer Jucho das Protokoll der letzten Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Von dem Präsidenten Simson werden die Austrittserklärungen der Abgeordneten v. Stremayr für Kindberg in Steyermark, Rasse, für Mies in Böhmen, Gritzner für St. Andre in Kärnthen, Rapp für Rumburg in Böhmen, Berger für Schönberg in Mähren, Werner für Melk in Niederösterreich, Mulley für Cölli in Steyermark, und Leue für Salzwedel, des letzteren für das Ende dieses Monats, der Versammlung mitgetheilt.

Der neu eingetretene Abgeordnete Wimmer aus Tir-

schenreuth, Stellvertreter des Abgeordneten Schlörr, wird der 13. Abtheilung zugewiesen.

Der Vorsitzende zeigt das Eingehen folgender Flottenbeiträge:

1 fl. 45 kr. vom Verein zur Einsammlung von Flottenbeiträgen zu Gotha;

16 fl. 56 kr., zweiter Beitrag von dem Vorstande der höhern Bürgerschule zu Mosbach;

670 fl. 46 kr., von der Stadt Amberg in der Oberpfalz,

10 Liv.-Sterl., von dem Herrn Henrici zu Manila

der Reichsversammlung an.

Die von den Abgeordnetenversammlungen in Schleswig-Holstein, Nassau und Schwarzburg-Rudolstadt in die Reichsversammlung eingesendeten Adressen, in denen dieselben ihre Anerkennung der Verfassung aussprechen, werden vom Vorsitzenden zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Der Abgeordnete Vogt interpellirt das Reichsministerium über einen Protest des preußischen Ministeriums gegen den Einmarsch der Reichstruppen in Jütland, so wie der Abgeordnete Simon von Trier den Reichskriegsminister wegen Zurückziehung der würtembergischen Reichstruppen aus dem badischen Oberlande.

Der Ministerpräsident v. Gagern und der Reichskriegsminister v. Peucker erledigen diese Interpellationen sofort.

Dem von dem Abgeordneten Grävell eingebrachten dringlichen Antrage:

„In Betracht, daß die Angelegenheit des ferneren Verweilens der österreichischen Deputirten in der constituirenden deutschen Nationalversammlung

1) durch die Erklärung der Herren Giskra und Genossen, auf die Einberufung des österreichischen Ministerii um deswillen nicht achten zu wollen, weil sie von demselben nicht erwählt noch anhero geschickt worden, keineswegs erledigt, sondern auf einen ganz falschen Boden verpflanzt worden ist, indem es sich hierum gar nicht handelt, sondern darum, ob die deutsch-österreichischen Lande zur Zeit noch an der Gestaltung des deutschen Reichs Theil zu nehmen, und durch Deputirte mitzuwirken haben; in Betracht

2) daß die Nationalversammlung in ihrem ganzen Daseyn auf dem Volksrechte an der Verfassung und Gesetzgebung des Landes beruht, dieselbe auch in ihrer ganzen Wirksamkeit unumwunden die Absicht ausgesprochen hat, für ganz Deutschland die Verfassung eines Bundesstaates in's Leben zu rufen; daß hingegen

3) die österreichische Regierung nicht nur durch ihre octroyirte Verfassung für den gesammten österreichischen Kaiserstaat ihre deutschen Provinzen neuerdings gänzlich der Hoheit desselben unterstellt, sie folglich der Hoheit des deutschen Reichs entzogen, sondern überdies auch noch ausdrücklich erklärt hat, in der Gestaltung des deutschen Reichs kein Volkshaus dulden, sich keinem Oberhaupte desselben, es sey denn der österreichische Kaiser selbst, unterwerfen zu wollen und die Versammlung zu Frankfurt nicht mehr anzuerkennen;

4) daß, so lange in einem Lande die staatliche Ordnung besteht, dessen Regierung dasselbe in seiner Gesammtheit vertritt und deren Organ abgiebt, zumal von keinem der deutschen Länder Oesterreich's ein Widerspruch gegen die eingeführte und thatsächlich bestehende Verfassung erhoben, von mehreren sogar Zustimmungs- und Dankadressen ergangen sind;

5) daß hiernach Oesterreich von wegen seiner Reichslande sich im Zustande der Auflehnung und des Streites gegen das deutsche Reich befindet und von jenem für dieses deshalb kein Heil zu erwarten ist; vielmehr

6) in dem Berichte unseres neuen Ausschusses zum ersten Minoritätserachten, also von der Partei, mit welcher die österreichischen Deputirten sich in die engste Verbindung gesetzt haben, ausdrücklich anerkannt wird, „wie man von der österreichischen Seite lange bemüht gewesen ist, unser Verfassungswerk zu stören und zum Nachtheile desselben und der Neugestaltung Deutschland's mitzuwirken, ja noch feindseligere Beziehungen Oesterreich's zu demselben in Aussicht stehen;“ hierbei

7) aber nicht auf die Gesinnung jedes einzelnen Deputirten und sein Verhalten gegen seine gesetzmäßige Staatsregierung einzugehen, sondern nur die ganze politische Stellung der abordnenden Landestheile in's Auge zu fassen ist;

8) daß endlich die Untermischung der österreichischen Deputirten unter die Mitglieder der Versammlung mit der Uebersichtlichkeit der Abstimmungen unverträglich ist; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. Bis dahin, daß die deutsch-österreichischen Länder wieder thatsächlich der Hoheit des deutschen Reiches untergeordnet seyn und sich als Bestandtheile desselben erweisen werden, hört die Betheiligung ihrer Deputirten an den Verhandlungen und Abstimmungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung auf.

II. Denjenigen von ihnen, welche als Zuhörer in derselben noch verweilen möchten, sollen, in Anerkennung der gleichen Nationalität, abgesonderte Ehrenplätze angewiesen werden.

wird die Dringlichkeit von der Versammlung abgesprochen.

Von den Abgeordneten Lette, Schwarzenberg, v. Gevekoht für den volkswirthschaftlichen Ausschuß;

Beil. Nr. II. (Viertes Beilagenheft S. 198 ff.)

Beil. Nr. III. (Viertes Beilagenheft S. 203.)

Beil. Nr. IV. (Viertes Beilagenheft S. 204 ff.)

Beil. Nr. V. (Viertes Beilagenheft S. 210.)

Beil. Nr. VI. (Viertes Beilagenheft S. 211.)

Beil. Nr. VII. (Viertes Beilagenheft S. 212.)

von dem Abgeordneten Schultze aus Potsdam für den Wehrausschuß werden mehrere Berichte angezeigt, deren Druck vom Präsidenten verfügt wird.

Beil. Nr. VIII. (Viertes Beilagenheft S. 213.)

Beil. Nr. IX. (Viertes Beilagenheft S. 214.)

Es werden demnächst, der Tagesordnung gemäß, die Wahlzettel für die Wahl in den Marinenausschuß eingesammelt.

Hierauf wird mit der auf der Tagesordnung stehenden Berathung des vom Abgeordneten Kierulff, Namens des Ausschusses zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation nach Berlin und zur Vorberathung der zur Durchführung der Reichsverfassung nöthigen Maaßregeln, erstatteten Berichts begonnen.

Beil. Nr. I. (Viertes Beilagenheft S. 189 ff.)

Die zu diesem Berichte eingegangenen Anträge, nämlich

1) ein präjudicieller Antrag des Abgeordneten Grävell:

„In Betracht, daß

1) die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen der an ihn abgeordneten Deputation der Nationalversammlung ertheilte Antwort weder eine Annahme des ihm durch dieselbe überbrachten Antrages enthält, noch eine Ablehnung, sondern lediglich die Anerkennung der Gültigkeit und der Ehre desselben, zugleich aber auch seiner Schwierigkeit und der ihm zu bringenden Opfer, und die Zusicherung, nach vorgängiger Ueberlegung eine endliche Entschließung und Antwort zu fassen; daß ferner

2) hiezu anfänglich eine Frist von 14 Tagen verlangt und stillschweigend zugestanden, durch die Note vom 17. d. aber noch eine kurze Nachfrist begehrt worden ist, auf welches Ansinnen um so mehr eine Erwiederung nicht unterlassen werden darf, da von Anfang an die Annahmeerklärung an keine Frist gebunden worden ist, ohne einen solchen peremtorischen Beisatz die Forderung einer Bedenkzeit blos eine Dilation der Antwort enthält; in Betracht jedoch, daß

3) der Zustand Deutschland's dessen baldige endliche Ordnung nothwendig macht und keine längere Zögerung gestattet, vielmehr alle Vorsicht erheischt, daß jene keinen Nachtheil bringe;

beschließt die Nationalversammlung:

I. Zur endlichen Erklärung Sr. Maj. des Königs von Preußen über die ihm angetragene Kaiserwürde des deutschen Reiches ist die Frist peremtorisch auf den 28. d. M. bestimmt, dergestalt, daß,

II. wenn diese Erklärung bis dahin dem Vorsitzenden der Nationalversammlung nicht zugegangen seyn sollte, diese letztere an den von ihr ausgegangenen Antrag nicht ferner gebunden seyn will.

III. Der von derselben niedergesetzte Ausschuß bleibt bestehen, um nach Maaßgabe der Ereignisse schleunigst zusammen zu treten, das Erforderliche zu berathen und seine Anträge an die Nationalverversammlung zu bringen.

IV. Dieser Beschluß soll unverzüglich durch das Präsidium der Versammlung dem Herrn Minister Camphausen mitgetheilt werden."

2) ein präjudicieller Antrag des Abgeordneten v. Linde:

Die Nationalversammlung beschließt:

„Den Gegenstand an den Ausschuß zurückzuverweisen, mit dem Auftrage, die Berichtserstattung vor Allem auf die in den Erwägungsgründen des Antrages angedeuteten Erfordernisse und Mängel der Verkündigung der Reichsverfassung (Anlage 1) auszudehnen, und die dadurch nöthig werdenden Anträge zu stellen."

3) einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Herm. Müller:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) die am 29. März und 11. April d. J. in Betreff der Verfassung gefaßten Beschlüsse sind — nach Inhalt und Folgen — außer Kraft gesetzt.

2) Die sämmtlichen deutschen Regierungen werden durch den Präsidenten der Nationalversammlung — unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses — um schleunige und bestimmte Darlegung dessen, was in der beschlossenen Verfassung ihnen unannehmbar erscheint, ersucht.

3) Es wird ein Ausschuß von 30 Mitgliedern zur Revision der Verfassung auf Grund der eingehenden Erklärungen gewählt; die Wahl geschieht durch die Abtheilungen am 14. Mai l. J., Morgens um 8 Uhr.

4) Die Versammlung vertagt sich bis zum 14. Mai."

4) einen Verbesserungsantrag des Abgeordneten von Dieskau:

„Die Nationalversammlnng beschließt:

1) die Verfassung wird an der Stelle des ausfallenden Abschnittes: „das Reichsoberhaupt" in folgender Weise ergänzt:

Abschnitt III.

Die vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt des deutschen Reichs wird einem vom Volke auf die Dauer von vier Jahren direkt durch Stimmzettel gewählten verantwortlichen Präsidenten übertragen und diesem ein Vicepräsident beigegeben.

Wählbar ist jeder Deutsche.

2) Der Verfassungsausschuß hat über das Nähere der Wahl, so wie über die Rechte und Pflichten des Präsidenten und Vicepräsidenten Vorschläge zur Aufnahme in die Nationalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

3) Das deutsche Volk wird mittelst Aufrufs zur energischen Ein- und Durchführung der solchergestalt ergänzten Verfassung aufgefordert und ein Ausschuß mit Entwerfung der diesfallsigen Vorlage beauftragt."

5) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten M. Mohl und Genossen:

„Die verfassunggebende Reichsversammlung beschließt:

a. die Reichsversammlung genehmigt die von ihrer Deputation nach Empfang der Antwort des Königs von Preußen an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung;

b. dieselbe beauftragt demnach den jüngstgewählten Ausschuß, ihr wegen anderweitiger Regelung der Oberhauptsfrage Anträge in kürzester Frist zu erstatten;

c. zugleich beschließt sie, daß derselbe Ausschuß ihr für die Durchführung der Verfassung Vorschläge zu machen habe."

6) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Schulz von Darmstadt:

„Die hohe Nationalversammlung beschließt:

I. Folgenden Zusatz zu 2 der Anträge der Majorität des Ausschusses:

Diejenigen Fürsten, die binnen einer festzusetzenden Frist ihre unbedingte Zustimmung zu der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung nicht erklärt haben sollten, werden als verzichtend auf die Regierung betrachtet. Ihre Regierungshandlungen haben von da an keine für Volk und Heer verpflichtende Kraft.

II. Statt II. 1 des Minoritätserachtens I.:

Sollte der Erzherzog Reichsverweser den von der Nationalversammlung zur Durchsetzung des Verfassungswerkes zu beschließenden Maaßregeln die Genehmigung versagen, so soll provisorisch einer dem Sitz der Reichsversammlung benachbarten Fürsten an die Spitze der vollziehenden Reichsgewalt berufen werden. Hätte der von der Nationalversammlung bezeichnete Fürst nicht den Muth, dem Rufe der Nation Folge zu leisten, so wählt sie durch absolute Mehrheit aus ihrer Mitte eine Regentschaft von fünf Mitgliedern, und es bleibt bis dahin das verantwortliche Reichsministerium mit der Vollziehung der erforderlichen Maaßregeln beauftragt.

III. Statt II. 5 des ersten Minoritätserachtens:

1) Ermächtigung und Beauftragung des Reichsministeriums, am Sitze der Reichsregierung selbst, so wie in der Nachbarschaft und in weitern Kreisen durch ganz Deutschland ein freiwilliges, oder erforderlichen Falls gezwungenes Anlehen bis zum Betrage von vorläufig fünf Millionen Gulden aufzunehmen, und im zwei- bis dreifachen Betrage der einlaufenden Baarmittel Reichsschatzkammerscheine auszugeben. Die ersten Einzeichnungen für diese Anleihe erfolgen also in Frankfurt und unter den Mitgliedern der Nationalversammlung selbst. Die Deckung geschieht durch demnächst auszuschreibende, außerordentliche Reichssteuern, die jedoch in keiner Weise das mittlere und geringere Vermögen und Einkommen treffen dürfen.

2) Auf Grund der §§. 14, 191, 193 der Verfassung: Unverzügliche Beeidigung der gesammten Macht auf die Reichsverfassung, zunächst der Truppen der Nachbarstaaten, so wie der in Frankfurt und der Umgegend stationirten, und einschließlich der Bürgerwehren, Schützenvereine und anderer bereits organisirten Waffengenossenschaften. Unteroffiziere und Gemeine dieser, so wie der im Kriege gegen Dänemark dienenden Truppen erhalten, vom Tage der Beeidigung an bis zur Anerkennung der Reichsverfassung in ganz Deutschland, so lange sie für Durchsetzung dieses Zweckes unter den Waffen stehn, doppelten Sold aus der Reichskasse. In gleicher Weise erhalten die Offiziere die gewöhnliche oder noch festzusetzende Kriegszulage.

3) Berufung aller wehrkräftigen jungen Männer vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Jahre zu den Waffen. Den jüngeren Altersklassen wird dieser freiwillige Waffendienst auf ihre später zu erfüllende Kriegsdienstpflicht in Anschlag gebracht. Sie erhalten von der Beeidigung an den gleichen höheren Sold, wie die andern Reichstruppen.

IV. Zusatzantrag zu II. 8 des ersten Minoritätserachtens:

Sie beschließt zugleich, zur Versöhnung und Vereinigung aller Parteien für das gemeinsame Werk der Rettung des Vaterlandes: allgemeine politische Amnestie; Niederschlag aller Untersuchungen wegen politischer oder Preßvergehen; Aufforderung aller politischen Verbannten zur Heimkehr in das Vaterland.

Eventueller Antrag.

Sollten die Vorschläge I. — IV. vorerst verworfen, dagegen der Antrag der Majorität des Ausschusses unter 4) angenommen werden, so beschließe die hohe Nationalversammlung:

Die Verweisung der Verbesserungs- und Zusatzanträge I.—IV. an den Ausschuß, um darüber nach „Lage der Dinge“ zu berathen und weitere Vorschläge zu machen.“

7) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Culmann und Genossen:

„Die Nationalversammlung erklärt:

1) Die auf den König von Preußen gefallene Wahl als Kaiser der Deutschen für erledigt, zugleich alle Bestimmungen der Verfassung über das Reichsoberhaupt als gegenstandlos und zerfallen, hiermit die Oberhauptsfrage für offen, und beauftragt

2) einen neu zu wählenden Ausschuß mit dem Entwurf der neuen Bestimmungen über die dem deutschen Bundesstaat zu gebende Spitze und giebt demselben zugleich auf, von jeder Uebertragung einer Oberhauptswürde an einen der regierenden deutschen Fürsten Umgang zu nehmen.“

8) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Schlöffel und Genossen:

„Die deutsche Nationalversammlung beschließt:

1) Die deutsche constituirende Nationalversammlung bleibt permanent.

2) Kein Staat darf die Abgeordneten zurückrufen.

3) Dem deutschen Volke wird zur Pflicht gemacht, für den Schutz der deutschen Nationalversammlung auch gegen sogenannte gesetzliche Streitkräfte sich zu erheben.

4) Die Verfassung wird zurückgezogen, aber in derselben Sitzung auf folgendem Amendement wieder beschlossen:

Zu Abschnitt III.: die §§. 68—84 fallen aus, und an deren Stelle treten:

a. Das Oberhaupt des deutschen Bundesstaates ist ein beiden Häusern verantwortlicher, von der Nationalversammlung gewählter Vollziehungsausschuß von fünf Mitgliedern.

Die Wahl wird alljährlich erneuert. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

b. Provisorisch wird die Regierungsgewalt fünf von der Nationalversammlung gewählten Ministern übertragen.

9) ein Zusatzantrag des Abgeordneten Wedekind zum Majoritätsgutachten:

„1) (wie im Ausschußantrage) Die Reichsversammlung erklärt, in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze.

2) Die Reichsversammlung spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß der König von Preußen die in der Note des Bevollmächtigten v. Camphausen an den Reichsministerpräsidenten vom 17. April d. J. motivirte fernere Frist zur Abgabe einer bestimmten Erklärung nicht über die nächsten acht Tage werde ausdehnen wollen, indem sie sonst, da die dringende Lage des Vaterlandes eine längere Ungewißheit nicht duldet, ihrerseits die Kaiserwürde als abgelehnt betrachten und annehmen müßte.

3) Die Reichsversammlung beauftragt für diesen, wenn auch hoffentlich nicht eintretenden, Fall gleichwohl ihren dreißiger Ausschuß, die erforderlichen Maaßregeln zu anderweiter Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung vorzubereiten, und eventuell in der Sitzung vom 1. Mai d. J. vorzulegen.

4) Die Reichsversammlung beauftragt die Centralgewalt, den k. preuß. Bevollmächtigten von diesem Beschlusse unverzüglich in Kenntniß zu setzen.“

10) ein Antrag des Abgeordneten Sepp:

„In Erwägung:

1) daß nach der Erklärung des Herrn Reichsminister-Präsidenten v. Gagern das deutsche Reich von jeher ein Erbreich war;

2) daß die erbliche Kaiserdynastie der Habsburger noch nicht erloschen ist; beantragt der Unterzeichnete:

Die Erhebung des Hauses Hohenzollern für den Fall eintreten zu lassen, wenn das Haus Habsburg in all seinen Linien ausgestorben seyn wird.“

11) ein eventueller Zusatzantrag des Abgeordneten Paur von Neisse und Genossen zum 2. Minoritätserachten:

„Für den Fall, daß der Majoritätsantrag des Ausschusses und das Minoritätserachten I. verworfen würden, dagegen das Minoritätserachten II. angenommen, beantragen Unterzeichnete, daß zwischen Nr. 4 und 5 die siebente Nummer des Minoritätserachtens I. mit aufgenommen werde, welche so lautet:

Die Nationalversammlung fordert die Volksvertretungen der Einzelstaaten auf, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln die Durchführung der Reichsverfassung zu unterstützen.“

werden vom Vorsitzenden durch Verlesung zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

Eben so werden die während des Laufes der Debatte, an welcher sich der Berichterstatter, die Abgeordneten Hecker, Münch, Schmidt von Löwenberg und Welcker betheiligen, eingegangenen weiteren Anträge, nämlich:

12) ein Antrag des Abgeordneten Fehrenbach und Genossen:

„Die Unterzeichneten verlangen, daß jeder einzelne Abschnitt der verschiedenen Ausschußanträge gesondert zur Abstimmung gebracht werde.“

13) ein weiterer Zusatzantrag des Abgeordneten Schulz von Darmstadt und Genossen:

„Ich beantrage zu §. 4 des zweiten Minoritätserachtens folgenden Zusatz:

Offiziere, die den Eid auf die Reichsverfassung verweigern sollten, werden als entlassen betrachtet, und sofort durch Offiziere niederer Grade und durch Unteroffiziere ersetzt.“

14) ein Antrag des Abgeordneten Mammen und Genossen: „Unterzeichneter beantragt:

1) Die Nationalversammlung genehmigt die von ihrer Deputation auf die Antwort des Königs von Preußen am 4. April abgegebene Erklärung.

2) Die Nationalversammlung erklärt, daß durch die Antwort des Königs von Preußen die auf ihn gefallene Kaiserwahl erledigt ist.

3) Die Nationalversammlung beschließt, den Abschnitt III. der Verfassung „das Reichsoberhaupt“ als unausführbar sofort einer Revision zu unterwerfen.“

verlesen.

Nachdem ein Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung angenommen, macht der Vorsitzende bekannt, daß zur Ergänzung des Marineausschusses die Abgeordneten Godeffroy aus Hamburg mit 193, Meier aus Bremen mit 164, und v. Reden aus Berlin mit 105 Stimmen gewählt worden, so wie, daß der Abgeordnete Vonbun aus Feldkirch seinen Austritt angezeigt habe.

Die Sitzung wird um 1½ Uhr geschlossen und die folgende auf morgen, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt; Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Bauer.

Der Schriftführer:

A. Sprengel.

Verzeichniß

der in der zweihundertundvierten öffentlichen Sitzung vom 23. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Märzvereins der Stadt Schotten, Aufforderung zur Festhaltung an der von der Nationalversammlung endgültig festgesetzten Reichsverfassung betreffend.

2) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Braunschweig.

3) Beitrittserklärung zu dieser Eingabe vom Ortsverein zu Lehre.

4) Gleiche Eingabe des politischen Vereins für das Bauland in Krautheim.

5) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Ingolstadt.

6) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Hailer. Uebergeben vom Abgeordneten Rühl von Hanau.

7) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer am 17. April 1849 abgehaltenen Volksversammlung zu Grünberg.

8) Gleiche Eingabe des Volksvereins für Stadt und Amt Bochum.

9) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Laudenbach.

10) Gleiche Eingabe der Gemeindeverwaltung zu Eichenbühl.

11) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer am 15. April 1849 zu Elberfeld abgehaltenen Volksversammlung.

12) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Weimar.

13) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer zu Carlshafen (Kurhessen) abgehaltenen Volksversammlung.

14) Nachträgliche Unterschriften zu obiger Eingabe von Elberfeld.

15) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Bensheim.

16) Gleiche Eingabe des demokratischen Vereins zu Striegau, übergeben vom Abgeordneten Schlöffel.

17) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Emmendingen, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

18) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Urach.

19) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Osnabrück, übergeben vom Abgeordneten Breusing.

20) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer Volksversammlung zu Detmold.

21) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Wenings, übergeben vom Abgeordneten Rühl von Hanau.

22) Gleiche Eingabe des deutschen Vereins zu Landsberg in Oberbayern, übergeben vom Abgeordneten Barth.

23) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Gelnhausen.

24) Gleiche Eingabe von 189 Bewohnern Schlosvippachs im Großherzogthum Weimar.

25) Gleiche Eingabe des Bürgervereins zu Corbach in Waldeck.

26) Gleiche Eingabe einer am 15. April in Bockenheim abgehaltenen Volksversammlung.

27) Gleiche Eingabe vieler Einwohner von Calbe, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

28) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Schmalkalden.

29) Gleiche Eingabe des constitutionell-monarchischen Vereins in Darmstadt.

30) Gleiche Eingabe, beschlossen in einer zu Hochstädt bei Lichtenfels abgehaltenen Volksversammlung, übergeben vom Abgeordneten Mertel.

31) Gleiche Eingabe des constitutionellen Vereins zu Prenzlau.

32) Gleiche Eingabe der Einwohner von Breungesheim im Vogelsberg.

33) Gleiche Eingabe des vaterländischen Vereins zu Heppenheim.

34) Gleiche Eingabe des politischen Vereins zu Hanau.

35) Protest des katholischen Vereins zu Freiburg im Breisgau gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums, übergeben vom Abgeordneten Buß.

36) Eingabe von Bürgern zu Pößneck, Anerkennung der Nationalversammlung als oberste Behörde betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

37) Protest von 262 Urwählern von Prien in Bayern gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums und gegen Ausschließung Oesterreich's aus Deutschland betreffend.

38) Gleicher Protest von 69 Urwählern von Berna, übergeben vom Abgeordneten Sepp.

39) Eingabe vieler Bürger von Gleiszellen für Annahme des in erster Lesung angenommenen Wahlgesetzes, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

40) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Oberotterbach, übergeben von Demselben.

41) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Oberhausen, übergeben von Demselben.

42) Gleiche Eingabe des Ortsvereins zu Klingenmünster, übergeben von Demselben.

43) Gleiche Eingabe von Bürgern zu Belleborn, übergeben von Demselben.

44) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Berbelroth, übergeben von Demselben.

45) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Dierbach, übergeben von Demselben.

46) Gleiche Eingabe des Vaterlandsvereins zu Burgstädt mit vielen Unterschriften, übergeben vom Abgeordneten Heisterbergk.

47) Gleiche Eingabe des Märzvereins zu Blieskastel, übergeben vom Abgeordneten Gulden.

48) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hengstbach, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

49) Gleiche Eingabe des Ortsausschusses zu Aschbach, übergeben vom Abgeordneten Gulden.

50) Gleiche Eingabe vieler Bürger von Zweibrücken, übergeben von Demselben.

51) Zwei gleiche Eingaben ebendaher, übergeben von Demselben.

52) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Irheim übergeben von Demselben.

53) Eingabe aus Niederbrechen, Einführung der Einkommensteuer betreffend.

54) Eingabe vieler Gewerke der Stadt Wittstock, Vorschläge zu einem Gewerbegesetze enthaltend, übergeben vom Abgeordneten Schultze von Potsdam.

55) Eingabe mehrerer Papierfabrikanten der norddeutschen Küstenländer um Gewährung des nöthigen Schutzes gegen die Ausfuhr von Lumpen, so wie gegen Einfuhr von Papier, dem Auslande gegenüber betreffend, übergeben vom Abgeordneten Detmold.

56) Eingabe vieler Einwohner von Endingen, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

57) Gleiche Eingabe von 68 Bürgern von Wiechs, übergeben von Demselben.

58) Gleiche Eingabe von Einwohnern zu Freiburg, übergeben von Demselben.

59) Eingabe des Volksvereins zu Wallhalben, die zweite Lesung der Reichsverfassung, insbesondere das Wehrrecht betreffend, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

60) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Pirmasens, übergeben von Demselben.

61) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Breitfurt, übergeben von Demselben.

62) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Böckweiler, übergeben von Demselben.

63) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Großsteinhausen, übergeben von Demselben.

64) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Mauschbach, übergeben von Demselben.

(Anlage 1.)

In Erwägung:

1) daß ein formell gültiges Gesetz nach den allgemeinsten, von keiner Verfassungsform abhängigen Rechtsgrundsätzen möglicher Weise nicht zu Stande kommt, ohne daß außer der Publikation noch die Sanction und Promulgation der zum Gesetze zu erhebenden Bestimmung stattgefunden hat;

2) daß die Sanction und Promulgation einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch die Gesammtheit die im Gesetze liegende Vorschrift als Norm für die äußeren Handlungen rechtlich anzuerkennen verpflichtet ist, nur von der befehlenden Autorität des Staates ausgehen darf und soll;

3) alle befehlende Autorität eines jeden Staates aber, nach dem nothwendigen Gesammtwillen, der Regierung übertragen ist;

4) in monarchischen Staaten der Gesammtwille in dem Monarchen, als dem Regenten des Staates, dargestellt ist;

5) in constitutionellen Monarchien die bei der Gesetzgebung mitwirkenden Autoritäten niemals den Act der Publikation, Sanction und Promulgation eines Gesetzes mit rechtsgültigem Erfolge vollführen sollen, und der Versuch dazu allein schon das Wesen der constitutionellen Monarchie gänzlich verkennt, und die verschiedenen Factoren der Legislation nicht nur in eine verfassungswidrige Wirksamkeit bringt, sondern die ganze Ordnung der constitutionellen Monarchie, so wie jeder andern Staatsverfassung geradezu umkehrt;

6) in Betracht, daß bei den von dem Verfassungsausschusse beantragten Bestimmungen über die Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfassung auf alle diese nothwendigen Acte der Gesetzgebung keine Rücksicht genommen worden ist, die Nationalversammlung aber durch den beeilten Beschluß der Berathung in der 196. Sitzung am 28. März es verhinderte, daß auf die wesentlichen Mängel der Ausschußanträge aufmerksam gemacht, und die allen legislativen Grundsätzen, so wie den eigenen Beschlüssen und den damit übereinstimmend in Uebung gekommenen Formen widersprechende Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfassung gerügt und nachgewiesen werden konnte, und in Folge davon

7) die Ausschußpropositionen zwar durch Majoritätsbeschlüsse die Genehmigung der Nationalversammlung erhielten, dadurch aber nicht aus dem Gebiete des rechtlich Unmöglichen in das des staatsrechtlich Ausführbaren geleitet werden konnten; deshalb

8) die in der gedachten Sitzung von dem Herrn Präsidenten gemachte Aeußerung: „Inzwischen wird die Versammlung darin mit mir übereinstimmen, daß mit unserer Erklärung die in Rede stehende Verfassung, wie sie aus den Beschlüssen der letzten Tage hervorgegangen ist, hiermit als verkündet angenommen werden muß,“ weder als Publikation noch als Sanction noch als Promulgation der Reichsverfassung zu betrachten ist, deshalb aber auch der Reichsverfassung eine rechtsverbindliche Kraft nach juristischen Grundsätzen nicht geben, sondern nur als feierliche Erklärung der Nationalversammlung gelten kann, daß diese die Initiative zur Reichsverfassung von ihrer Seite als vollendet betrachte, woraus die k. k. österreichische Regierung die vorauszusehende, und der Nationalversammlung schon bekannt gewordene Consequenz auch sofort gezogen hat; und

9) in fernerem Betracht, daß die Verwirrung im Publikum über die Stellung der Nationalversammlung zum ganzen Verfassungswerke noch größer geworden ist, seit die, einen Theil der Verfassung bildenden, Grundrechte in ganz anderen Formen verkündet sind als die übrigen Theile der Verfassung; und die Erfahrung auch schon bewiesen hat, daß in deutschen Staaten, in welchen eine rechtsverbindliche Publikation, Sanction und Promulgation durch die oberste gesetzgebende Gewalt nicht eingetreten ist, die Gerichte erklärt haben, die Grundrechte als Gesetze nicht anerkennen zu dürfen;

10) hiernach also zur Zeit eine mit juristisch bindender Form verkündete Verfassung des deutschen Reichs überall noch nicht besteht; aber eben deshalb

11) auch keine Regierung in der Lage ist, die Anerkennung der von der Reichsversammlung zwar beschlossenen und zur Kenntniß des Publikums gebrachten, aber keineswegs mit der erforderlichen Sanction und Promulgation ausgerüsteten Reichsverfassung auszusprechen; so wie darum

12) auch die provisorische Centralgewalt unmöglich eine an so wesentlichen Mängeln der Rechtsbeständigkeit leidende Verfassung durchzuführen im Stande ist; es auch

13) ganz und gar außer der Zuständigkeit der Nationalversammlung liegt, auszusprechen: daß mit Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der k. preußischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsoberhaupts an den König von Preußen in Wirksamkeit trete; weil, wenn jene Anerkennung auch als Vorbedingung dieser Wirksamkeit ausgesprochen werden könnte; diese doch nicht eine nothwendige Folge der Anerkennung ist, sondern selbstredend die Annahme der Würde eines Reichsoberhauptes und damit der Eintritt der Wirksamkeit, unter allen Umständen der freien Selbstbestimmung Sr. Majestät des Königs von Preussen allein zustehen wird;

14) bei dieser Sachlage aber vorauszusehen ist, daß wenn die Ausschußanträge zu Beschlüssen erhoben würden, das ganze Verfassungswerk und die Nationalversammlung selbst in neue Schwierigkeiten verwickelt würden,

beschließt die Nationalversammlung:

Zweihundertundfünfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. April 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Die Sitzung wird um 9¼ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen (204.) Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende bringt die Austrittserklärung des Abgeordneten Perthaler zur Anzeige, die dem Reichsministerium zur weiteren Verfügung mitgetheilt und als Anlage zu diesem Protokoll gedruckt werden wird. (Siehe Anlage 1.)

Er zeigt sodann folgende Flottenbeiträge an:

1) 254 Rthlr. 2 gGr. 4 Ds., nach Abzug der Portokosten 252 Rthlr. 4 gGr. 4 Ds., Ertrag einer vom Hildesheimer Volksvereins-Vorstande veranstalteten Sammlung, übergeben vom Abgeordneten Ahrens aus Salzgitter.

2) 36 Thlr. Ertrag aus Arbeiten von Schülerinnen von 6—14 Jahren in dem Institut der Fräulein Speyer in Arolsen, übergeben vom Abgeordneten Backhaus.

3) 460 Thlr. pr. Ct., eingesandt vom Comité zur Sammlung freiwilliger Beiträge für die deutsche Reichsmarine zu Stade, übergeben vom Abgeordneten Freudentheil.

Er verliest ferner nachstehende Zuschrift des Präsidenten der würtembergischen Kammer:

„Hohes Präsidium!

Die würtembergische Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen:

In Erwägung, daß die königliche Staatsregierung das Zurechtbestehen der deutschen Reichsverfassung bis jetzt noch nicht anerkannt hat, in Uebereinstimmung mit den von der Kammer früher gefaßten Beschlüssen ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen:

1) daß die von der deutschen Nationalversammlung verkündigte deutsche Reichsverfassung in Würtemberg als Gesetz bestehe;

2) daß jeder würtembergische Staatsbürger gleichviel, ob er dem Civil- oder Militärstande angehöre, zur Befolgung und zum Schutze dieser Reichsverfassung, eben so wie der würtembergischen Landesverfassung verpflichtet ist;

3) daß jeder Angriff auf dieselbe ein Verbrechen sey, und daß deßhalb weder Civil- noch Militärbeamte verpflichtet seyen, einem Befehle Folge zu geben, bei dessen Ausführung sie sich an diesem Verbrechen betheiligen würden.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der Unterzeichnete an ein hohes Präsidium die Bitte zu richten, von vorstehenden Beschlußnahmen die Nationalversammlung gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, indem er damit in weiterem besonderen Auftrage der Kammer der Abgeordneten die Erklärung: daß die Kammer der Abgeordneten die deutsche Reichsverfassung, so wie sie von der Nationalversammlung endgültig abgeschlossen und verkündet ist, als Gesetz anerkenne, und zugleich die vertrauensvolle Erwartung verbindet, daß die Nationalversammlung an der beschlossenen Verfassung unverbrüchlich festhalte.

2c. 2c.

Stuttgart, den 22. April 1849.

Der Präsident
der würtembergischen Kammer
der Abgeordneten
Murschel.

Wolff."

Mit Bezug auf diese Erklärung ist ein dringlicher Antrag von den Abgeordneten Fetzer und Vischer eingegangen, des Inhalts:

1) „Die Nationalversammlung wolle sofort und ohne Discussion beschließen:

Die würtembergische Kammer der Abgeordneten insbesondere durch ihren Beschluß vom 22. April, so wie das würtembergische Volk überhaupt, entsprechen mit dem in den letzten Tagen gezeigten entschiedenen Festhalten an der deutschen Reichsverfassung den Erwartungen und dem Willen der deutschen Nation;

2) die Nationalversammlung wolle von dieser Erklärung durch Vermittelung des Präsidiums jener Kammer der Abgeordneten, diese selbst, so wie das würtembergische Volk überhaupt, in Kenntniß setzen."

Der Antrag wird mit großer Mehrheit als dringlich anerkannt und ohne Discussion von der Versammlung genehmigt.

Man geht hierauf zur Tagesordnung, der Fortsetzung der Berathung über den Kierulff'schen Bericht über. Nachdem zwei Redner gesprochen, wird ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, aber von der Mehrheit verworfen. Dasselbe geschieht nach dem dritten Redner; gleichermaaßen dem vierten.

Von Rappard und Genossen geht folgender Zusatzantrag zu dem Raveaux'schen Minoritätserachten ein:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Die Centralgewalt zu veranlassen:

1) dahin zu wirken, daß in allen deutschen Einzel-

staaten, in denen die Volksvertretungen gegenwärtig nicht versammelt sind, dieselben unverzüglich zusammenberufen werden,

2) und unausgesetzt dahin zu wirken, daß in der gegenwärtigen entscheidenden Lage des Vaterlandes, die Volksvertretungen der Einzelstaaten nicht auf längere Zeit durch Auflösung oder Vertagung an Ausübung ihres wichtigen Berufes verhindert werden."

Um 12½ Uhr wird die Vertagung beantragt und beschlossen, nachdem vorher dem Präsidenten des Ministerraths zu einer persönlichen Bemerkung das Wort vorbehalten und gegeben worden.

Hierauf wird die Sitzung um 1 Uhr geschlossen, die nächste Sitzung aber auf Mittwoch den 25. April Vormittags 9 Uhr zur Fortsetzung der heutigen Berathung angesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Biedermann.

Verzeichniß

der in der zweihundertundfünften öffentlichen Sitzung vom 24. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Volksvereins zu Rimschweiler, die zweite Lesung der Reichsverfassung, insbesondere das Wehrrecht betreffend, übergeben vom Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

2) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Althornbach, übergeben von Demselben.

3) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Hornbach, übergeben von Demselben.

4) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ormesheim, übergeben von Demselben.

5) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Ommersheim, übergeben von Demselben.

6) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Reinheim, übergeben von Demselben.

7) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Gersheim, übergeben von Demselben.

8) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Herbitzheim, übergeben von Demselben.

9) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Wolfersheim, übergeben von Demselben.

10) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Kirkel-Neuhäusel, übergeben von Demselben.

11) Gleiche Eingabe des Volksvereins zu Niederwurzbach, übergeben von Demselben.

12) Eingabe einer zu Oppau abgehaltenen Volksversammlung, die Bitte enthaltend, mit allem Nachdruck und Energie auf Einführung der Grundrechte und der Verfassung zu wirken, übergeben vom Abgeordneten Spatz.

13) Protest des Volksvereins zu Freiburg gegen eine erbliche Kaiserwürde, übergeben vom Abgeordneten Fehrenbach.

14) Eingabe des Schullehrers Arend zu Rhumspringe, den Schul- und Küsterdienst daselbst betreffend.

15) Adresse, die unbedingte Durchführung der beschlossenen Verfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes, betreffend, unterschrieben in einer in Blomberg, im Fürstenthum Lippe, am 15. April 1849 gehaltenen Volksversammlung, überreicht durch den Abgeordneten Schierenberg.

16) Adresse des Volksvereins zu Münden für Festhaltung und Durchführung der bereits verkündeten Reichsverfassung.

17) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Hachenburg.

18) Adresse gleichen Betreffs vieler Bürger zu Wörth.

19) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Biedenkopf, übergeben durch den Abgeordneten Wernher von Nierstein.

20) Adresse gleichen Betreffs von den deutschen Vereinen Sachsen's, als: Leipzig, Grimma, Pirna, Wurzen, Zwickau, Gottleuba, Schneeberg, Dresden, Leisnig, Rochlitz, Lichtenstein, Crimmitzschau, Frankenberg, Plauen, Elsterberg, Möckern, Chemnitz, Oelsnitz, Hohenstein, Werdau, Oederan, Marienberg, Wolkenstein, Bautzen, Döbeln, Großenhain, Adorf, Altgeising und Freiberg, überreicht durch den Abgeordneten Biedermann.

21) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Düsseldorf.

22) Eingabe gleichen Betreffs von dem vaterländischen Vereine zu Darmstadt.

23) Eingabe gleichen Betreffs von einer von dem Volksrathe berufenen allgemeinen Volksversammlung zu Marburg in Kurhessen.

24) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Solingen.

25) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Fritzlar in Kurhessen.

26) Eingabe gleichen Betreffs von dem deutschen Volksvereine zu Oldenburg, übergeben durch den Abgeordneten Rüder.

27) Eingabe gleichen Betreffs von dem Gemeinderath der Stadt Weilburg in Nassau.

28) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Jever, überreicht durch die Abgeordneten v. Buttel, Mölling und Rüder.

29) Eingabe gleichen Betreffs von dem vaterländischen Vereine zu Walsrode, überreicht durch den Abgeordneten v. Quintus.

30) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Wiesbaden.

31) Eingabe gleichen Betreffs von den Bürgervereinen zu Osthofen, Westhofen und Bechtheim.

32) Eingabe gleichen Betreffs von dem Bürgervereine der Stadt Blankenburg.

33) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Mottgers (Kurhessen), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

34) Eingabe gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Zittau.

35) Eingabe gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Idstein, übergeben durch den Abgeordneten Hehner.

36) Eingabe gleichen Betreffs von der Gemeinde Scheiderhöhe und Altenrath (im Siegkreise) überreicht durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

37) Zwei Eingaben gleichen Betreffs des Märzvereins zu Neustrelitz und des Reformvereins zu Strelitz, übergeben von dem Abgeordneten Nauwerck.

(Anlage 1.)

Die Nationalversammlung ist unter dem Widerspruche einer großen Minorität zu einer Reihe von Beschlüssen hingerissen worden, welche das Bedürfniß Deutschland's nach gleichartiger Verbindung aller Stämme unerfüllt lassen.

Sie hat ein Verfassungswerk geschaffen, in welches sie, weil darin nicht das ganze Deutschland Raum findet, einen erst zu suchenden Staat von noch unbestimmten Grenzen zu zwängen sucht.

So im Schooße der Gesammtvertretung das Volk, im Volke sich selbst verstümmelnd, hat sie Oesterreich, zwar nicht aus Deutschland, was unmöglich, wohl aber aus dem Staate, den sie ersonnen, bereits verdrängt und muß gewärtig seyn, daß in der beschlossenen engen Form auch noch andere Staaten und Stämme den nöthigen Raum nicht finden.

Die Nationalversammlung hat durch diese unheilvolle Wendung ihre Eigenschaft als Gesammtvertretung der deutschen Nation in die einer Landesvertretung in Deutschland umgewandelt. — Was sie geschaffen, ist daher nicht die Verfassung des deutschen Reiches; — der von ihr beschlossene Kaiser ist nicht Kaiser der Deutschen; — und nicht Deutschland, sondern ein Stück davon ist es, was ihre Wirksamkeit umfaßt und was ihre Beschlüsse binden.

Nicht zu einer Particular-, sondern zur Nationalversammlung gewählt und gesendet, glaube ich Unterzeichneter, als Abgeordneter aus Oesterreich, an dem Wirken dieses Hauses auf der von ihm als unwandelbar erklärten Grundlage keinen Antheil nehmen zu können, und hege die Ueberzeugung, daß ich mit diesem Entschlusse den Erwartungen des österreichischen Volkes entspreche.

Schmerzerfüllt über das Geschick Deutschland's, an welchem, was ehemals die Politik der Cabinete verübte, jetzt durch die Vertreter des Volkes geschieht, schmerzerfüllt über die beschlossene verhängnißvolle Spaltung — entsage ich der Theilnahme an den Verhandlungen dieser Versammlung. Ich fühle mich aber verpflichtet, auch noch in diesem letzten Augenblicke gegen den so kläglich an den Tag gekommenen Mißverstand in Betreff der Sendung, womit das Volk sein Parlament betraute, Verwahrung einzulegen im Namen des gesammten Deutschland's, welches ein Recht hat auf alle seine Theile, im Namen Oesterreich's, welches ein Recht hat, ein Theil zu seyn des Ganzen, und im Namen der alten, in schlimmen wie in guten Tagen für Deutschland immer treu gesinnten Stadt Wien, in welcher gewählt zu seyn ich die Ehre habe.

Indem ich Ihnen, Herr Präsident, diese Mittheilung mache, beehre ich mich mit dem Ersuchen, sie zur Kenntniß der Versammlung bringen zu wollen.

Frankfurt a. M. den 20. April 1849.

Dr. Perthaler,
Abgeordneter für Wien.

Zweihundertundsechste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 25. April 1849.

Vorsitzender: Präsident Ed. Simson, und theilweise Vicepräsident Bauer.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; das Protokoll der gestrigen (205.) Sitzung verlesen und, da auf desfallsige Anfrage keine Reclamation erfolgte, für genehmigt erklärt.

Der Präsident macht die Austrittserklärungen der Abgeordneten Löschnigg aus Klagenfurt und Beidtel aus Brünn bekannt, und läßt die gestern bereits verkündete Austrittserklärung des Herrn Perthaler verlesen.

Der Vorsitzende verkündet, daß der Abgeordnete Rudloff der fünften Abtheilung zugewiesen sey, und zeigt nachstehende Flottenbeiträge an:

1) 20 fl. für die deutsche Flotte, und

2) 30 fl. für die in Schleswig verwundeten Krieger von zwei Geschwistern in Mannheim, übergeben vom Abgeordneten Bassermann; worauf Herr Albert nachstehende Interpellation:

„In Erwägung der dringenden Lage der Verhältnisse in Würtemberg, interpellire ich den Herrn Reichs-Kriegsminister:

„Welchen Erfolg die von dem Herrn Reichs-Kriegsminister in der Sitzung vom 22. dieses, auf die Interpellation des Abgeordneten M. Simon erwähnte Absendung eines Officiers an die im Badischen aufgestellten Reichstruppen gehabt habe?“

verlies't, die vom Herrn Reichs-Kriegsminister sofort beantwortet wird.

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung: Fortsetzung der Discussion über den Bericht des Dreißiger-Ausschusses; und es werden nachstehende neu eingegangene Anträge verlesen:

a) der Antrag von Schubert und Genossen:

Nr. 1) wie der Ausschuß.

2) Sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben,

a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht seyn wird.

3) Sie beschließt: die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.

4) Wie der Ausschuß.

b) des Abgeordneten von Reden:

1) Die Reichsversammlung genehmigt die von ihrer nach Berlin gesandten Deputation an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung:

„Daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung der Krone Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze."

2) Für den Fall; daß eine diesem Grundsatze entsprechende Antwort des Königs von Preußen, bis zum 1. Mai d. J. nicht erfolgen sollte, treten an diesem Tage ohne fernere Beschlußnahme darüber nachbezeichnete Maaßregeln in Kraft, um unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 die Reichsverfassung zur Ausführung zu bringen:

a) Ein Aufruf der Reichsversammlung an das deutsche Volk wird dasselbe von der Lage der Verhältnisse in Kenntniß setzen, um dasselbe aufzufordery, auch seinerseits in gesetzlicher Weise zur Ausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung mitzuwirken.

b) Die provisorische Centralgewalt wird die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art ausschreiben, daß die Eröffnung desselben am 1. Juli d. J. stattfinden kann.

c) Die provisorische Centralgewalt wird alle in dem Reichsdienste befindlichen oder zu berufenden Heerestheile, so wie die Bürgerwehr mittelst des im §. 14 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Eides verpflichten.

d) Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen."

c. des Abgeordneten v. Nagel aus Obervichtach:

„Die Nationalversammlung beschließt, die sämmtlichen Einzelregierungen Deutschland's mit Einschluß von Oesterreich aufzufordern:

I. Die von der Nationalversammlung am 27. März 1849 beschlossene Verfassung

a) vorbehaltlich der beim nächsten Reichstage in Antrag zu bringenden Abänderungen,

b) mit Ausschluß des Abschnitts III. über das Oberhaupt anzuerkennen;

II. in Bezug auf das Reichsoberhaupt und beziehungsweise die Reichsregierung binnen kürzester Frist einen gemeinschaftlichen Beschluß der Nationalversammlung zur weiteren Maaßnahme vorzulegen."

Sodann verliest der Vorsitzende folgende Erklärung der Herren Culmann und Genossen, enthaltend ihre Verzichtung auf das Wort:

„Nach der Ansicht der Unterzeichneten ist durch die bisherige Discussion der Gegenstand der Berathung mehr als zur Genüge erörtert und aufgeklärt.

Die Mehrheit des Hauses, wie es scheint, von der nämlichen Ansicht ausgehend, will jedoch, wie die gestrige Schlußverhandlung zeigte, zu dem Zwecke die Discussion heute noch fortgesetzt wissen, um diejenige Zeit zu gewinnen, welche nöthig ist, gewisse außerparlamentarische Aufklärungen noch vor der Abstimmung zu erhalten. Die Unterzeichneten können schon vermöge ihrer politischen Ueberzeugung zu dieser Verzögerung die Hand nicht bieten und halten es unter allen Verhältnissen mit ihrer Stellung als Vertreter des Volkes unvereinbar, zu einem andern Zwecke als zu einer ernstlichen Berathung und Aufklärung die Rednerbühne zu besteigen. Sie verzichten darum auf das Wort."

(gez.) Culmann. Brentano. Würth. Erbe. Hoffbauer.

Bei der hierauf erfolgenden Debatte betheiligt sich zuerst Abgeordneter Grävell. Ein Antrag von Erbe, Martiny und Genossen auf Schluß der Debatte wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. Hierauf nimmt Abgeordneter Schlöffel das Wort, darauf Abgeordneter Mathy.

Ein abermals eingebrachter Antrag auf Schluß der Debatte von Reinhardt und Genossen wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. Hierauf erhält Abgeordneter Reichensperger das Wort. Sodann verkündet der Vorsitzende nachstehenden eventuellen Verbesserungsantrag des Abgeordneten Umbscheiden:

„Der Unterzeichnete — obwohl er für den Schubert'schen Antrag selbst nicht stimmen wird — schlägt doch für den Fall der Annnahme desselben zu Nr. 2 jenes Antrags die eventuelle Verbesserung vor, statt der beliebten Fassung die folgende zu setzen:

2) die Regierungen, welche sich zur Vollziehung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht bereit erklärt haben:

a) sind aufzufordern, sich nunmehr darüber zu erklären, ob sie zur sofortigen Vollziehung der Reichsverfassung bereit sind ꝛc."

worauf Abgeordneter Biedermann das Wort nimmt, und nach diesem die Abgeordneten v. Bally, Bassermann und Löwe von Calbe.

Der Vorsitzende verliest hierauf nachstehenden eventuellen Zusatzantrag des Abgeordneten Zell zu dem Antrage des Herrn Schubert:

„Statt Nr. 4 desselben soll es heißen:

4) sie beauftragt ihren Ausschuß für den Fall, daß bis dahin eine Annahme der Würde des Reichsoberhauptes von Seiten des Königs von Preußen nicht erfolgt seyn sollte, diejenigen Maaßregeln in Vorschlag zu bringen, welche in dieser Unterstellung zur Durchführung der Verfassung nothwendig werden."

Sodann wird ein Antrag des Abgeordneten Schüler von Jena und Genossen auf Schluß der Debatte, unter Vorbehalt des Wortes für die Herren Minister und Berichterstatter, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ein zur Abstimmung gebrachter Antrag des Abgeordneten Freudentheil, zu einer persönlichen Bemerkung das Wort zu erhalten, wird angenommen, worauf dieser einen angeblich der Majorität der zweiten hannover'schen Kammer vom Abgeordneten Vogt gemachten Vorwurf abzulehnen sucht.

Ein ähnlicher zur Frage gestellter Antrag des Abgeordneten Venedey, zum Wort verstattet zu werden, wird gleichfalls genehmigt, worauf Herr Venedey einen vom Abgeordneten Reichensperger ihm gemachten Vorwurf abzulehnen sucht.

Sodann stellt der Vorsitzende nachstehende Anträge behufs ihrer Unterstützung zur Frage:

a) des Abgeordneten Grävell (Nr. 1 der gedruckten Verbesserungsanträge) ist nicht unterstützt.
b) " " v. Linde desgl. Nr. 2.
c) " " Müller desgl. Nr. 4.
d) " " Sepp desgl. Nr. 5.
e) " " Wedekind desgl. Nr. 6.
f) " " Schulz v. Darmstadt, desgl. Nr. 8,
g) " " Mammen (Nr. 14 der gedruckten Anträge) wird unterstützt.
h) " " Zell (zu dem Schubert'schen Antrag) desgl.
i) " " v. Nagel, wird nicht unterstützt.
k) " " v. Reden, wird unterstützt.
l) " " Umbscheiden, desgl.

Der Vorsitzende zeigt noch die Austrittserklärung des Herrn Glar an, so wie daß der Abgeordnete Riehl seine Secretariatsstelle niedergelegt, bestimmt die Tagesordnung für morgen dahin:

1) Wahl eines neuen Schriftführers.
2) Schlußvortrag der Berichterstatter und Abstimmung über den vom Abgeordneten Kierulff erstatteten Bericht, Namens des Ausschusses zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation von Berlin und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der verkündigten Reichsverfassung nöthig erscheinen."

und erklärt die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Bauer.

Der Schriftführer:

Kosmann.

Verzeichniß

der in der zweihundertundsechsten öffentlichen Sitzung vom 25. April übergebenen Petitionen.

1) Eingabe von Einwohnern zu Pößneck, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, für Festhaltung und Durchführung der bereits verkündeten Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Jahn.

2) Eingabe gleichen Betreffs von 356 Bürgern zu Meiningen, übergeben durch den Abgeordneten Johannes.

3) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Bürgervereine zu Laasphe, übergeben durch den Abgeordneten Albert von Quedlinburg.

4) Eingabe gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Alsfeld im Großherzogthum Hessen, überreicht durch den Abgeordneten J. Förster.

5) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Vereine für Wahrung der Volksrechte zu Dohndorf, übergeben durch den Abgeordneten Pannier.

6) Eingabe gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Altensteig, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

7) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Volksvereine zu Melsungen in Kurhessen, übergeben durch den Abgeordneten Schwarzenberg.

8) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Bürgervereine zu Holzminden.

9) Eingabe gleichen Betreffs, von dem deutschen Vereine zu Wiesbaden.

10) Eingabe gleichen Betreffs, von dem vaterländischen Vereine zu Gandersheim.

11) Eingabe gleichen Betreffs, von dem Bürgerverein zu Hofgeismar in Kurhessen.

12) Eingabe gleichen Betreffs von Bürgern zu Börde, Regierungsbezirks Düsseldorf.

13) Eingabe gleichen Betreffs von dem zum nationalen Vereine gehörigen Hauptvereine der Aemter Frankenau und Gemünde (in Kurhessen) d. d. Louisendorf.

14) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratisch-socialen Vereine zu Marburg.

15) Eingabe gleichen Betreffs von dem politischen Vereine zu Lieblos bei Hanau.

16) Eingabe gleichen Betreffs von einer am 13. April 1849 zusammengetretenen Volksversammlung in Offenbach, mit vielen Unterschriften versehen.

17) Eingabe gegen das preußische Erbkaiserthum und dessen Folge, die Zerreißung Deutschland's, von Einwohnern zu Achim (Hannover), überreicht durch den Abgeordneten Giskra.

18) Eingabe des Volksvereins zu Gundereweiler in der Rheinpfalz für das aus erster Lesung hervorgegangene Wahlgesetz, übergeben durch den Abgeordneten Reichard aus Speier.

19) Zwei Eingaben von Altona zu Gunsten des norddeutschen Zolltarifs, übergeben von dem Abgeordneten Francke.

20) Eingabe der Handwerker zu Hamm, Gewerbeordnung betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

21) Eingabe aus Steinbach-Hallenberg, Biernau, Mehlis und Zella, und Bennshausen, den norddeutschen Zolltarifs-Entwurf betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Keller.

22) Eingabe des politischen Clubs zu Norden, den Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

23) Eingabe gleichen Betreffs von dem demokratischen Verein zu Norden in Ostfriesland.

24) Eingabe von Friedrich Korn zu Weißen, die Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Leistungen und Abgaben betreffend.

25) Eingabe der Wittwe Salomon Katz, geborne Julie Goldschmidt zu Helsen (Fürstenthum Waldeck), Beschwerde gegen die dortige Regierung bezüglich der ihr in den Weg gelegten Hindernisse bei ihrer beabsichtigten zweiten Verehelichung betreffend.

26) Eingabe des demokratischen Vereins zu Bremen und seiner Zweigvereine auf Bremischem Gebiete, verschiedene politische Wünsche enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

27) Adresse von Bürgern zu Wallrabs (Herzogthum Sachsen-Meiningen) für unbedingte und unverzögerte Durchführung der unterm 28. März 1849 endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsversammlung und des Wahlgesetzes.

28) Gleiche Adresse von Hessenberg.
29) Gleiche Adresse von Häselrieth.
30) Gleiche Adresse von Birkenfeld.
31) Gleiche Adresse von Weitersroda.
32) Gleiche Adresse von Hildburghausen.
33) Gleiche Adresse von Ummenstadt bei Hildburghausen.

34) Adresse gleichen Betreffs von der allgemeinen Bürgerversammlung zu Darmstadt.

35) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Verein zu Rötha im Königreich Sachsen.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Gudensberg.

37) Adressen gleichen Betreffs von a) dem Volksvereine zu Löhlbach; b) dem demokratischen Vereine zu Homburg a. d. Ohm; c) dem Volks- und Turnverein zu Frankenberg; d) dem vaterländischen Vereine zu Büdingen; e) den Volksvereinen zu Altengronau und Jossa; f) vielen Bürgern und Einwohnern zu Paderborn; g) dem Volksvereine zu Frankenau; h) Einwohnern zu Schwarzenfels; i) dem Volksvereine zu Barth und k) von Einwohnern zu Dörenbach; sämmtlich von dem Abgeordneten L. Simon von Trier.

38) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern und Einwohnern zu Rödelheim.

39) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Zeulenroda.

40) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Lünen.

41) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Courl, Kreises Dortmund.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem am 18. April 1849 zu Darmstadt zusammengetretenen Vereine.

43) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Cusel in der bayerischen Rheinpfalz.

44) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Kranichfeld in Thüringen, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

45) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Oldendorf (Kurhessen), überreicht durch den Abgeordneten Wippermann.

46) Adresse für Verfassungsdurchführung unter Offenerklärung der Oberhauptsfrage von dem Volksvereine in Weil (Würtemberg) übergeben durch den Abgeordneten Fetzer.

Zweihundertundsiebente Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. April 1849.

Vorsitzender: **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer.**

Nachdem die Sitzung um 9½ Uhr eröffnet worden, verliest Schriftführer Kosmann das Protokoll der gestrigen (206.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende bringt einen von Erfurt im Betrage von 723 fl. 41 kr. eingegangenen Flottenbeitrag zur Anzeige.

Von dem Gesetzgebungs-Ausschusse sind an die Stelle der ausgetretenen 3 Mitglieder: v. Würth, Zitz und Leue, die Abgeordneten v. Amstetter, Bürgers, Christ, Cucumus, Lauk, Rey, Schüler aus Jena, v. Soiron und Thöl vorgeschlagen, welches der Vorsitzende zur Kenntniß des Hauses bringt.

Der Abgeordnete v. Dieskau, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, berichtet über eine Petition, wegen Errichtung einer National-Versorgungsanstalt. Beil. Nr. I. (4. Beilagenheft S. 214.)

Eine Interpellation des Abgeordneten Wuttke, dahin gehend:

> „Ist dem Reichsministerium eine zur Zeit noch nicht veröffentlichte Erklärung der preußischen Regierung und eine Erklärung der bayerischen Regierung in Bezug auf die Verfassung zugekommen, und, wenn dies geschehen, hält es das Reichsministerium nicht für unumgänglich nothwendig, dieselben noch vor der

heutigen Abstimmung zur Kenntniß der Nationalversammlung zu bringen?"

wird als dringlich erkannt, und vom Reichsministerpräsidenten v. Gagern beantwortet.

Eine anderweitige, ebenfalls als dringlich anerkannte Interpellation des Abgeordneten Junghanns:

"Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Munition aus der Reichsfestung Mainz nach Oesterreich verführt werden soll, um in dem Kriege gegen Ungarn verwendet zu werden. Den Herrn Reichskriegsminister ersuche ich um Aufschluß, ob dies mit seiner Zustimmung geschieht, oder welche Maaßregeln er treffen will, um die Abfuhr der Munition zu verhindern?"

wird auf Antrag des Reichsminister-Präsidenten v. Gagern dem Reichskriegsminister zur demnächsten Erledigung zugewiesen.

Bei der sodann stattfindenden Schriftführerwahl wird für den abgetretenen Schriftführer Riehl aus Zwettel von 289 Stimmenden der Abgeordnete Macowiczka mit 136 Stimmen zum Schriftführer gewählt.

Man geht zum zweiten Punkt der Tagesordnung über. Nachdem noch die Berichterstatter der Minderheiten und der Mehrheit des Ausschusses gesprochen und der vom Vorsitzenden gemachte Abstimmungsvorschlag genehmigt worden, kommen zur Abstimmung:

1) Das Sondergutachten von Detmold und Reichensberger:

"In Erwägung, daß:

1) was die Frage in Betreff der Deutung der Antwort Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Deputation der Reichsversammlung betrifft, in wenigen Tagen eine Erklärung der königlich preußischen Regierung zu erwarten steht, welche als authentische Interpretation entscheidend sein wird; —

2) was die Maaßregeln zur Durchführung der Verfassung anbelangt, die Mehrzahl der deutschen Regierungen die Verfassung bereits unbedingt anerkannt hat, die Erklärungen der übrigen Regierungen aber in kürzester Frist zu erwarten sind; daß aber, wenn die Anerkennung der Verfassung von Seiten sämmtlicher Regierungen erfolgen sollte, es weiterer Maaßregeln zur Durchführung derselben Seitens der Reichsversammlung nicht bedarf; —

setzt die Reichsversammlung ihre Beschlußnahme über den Bericht der Deputation, so wie über die etwa zur Durchführung der Verfassung nothwendig werdenden Maaßregeln bis dahin aus, daß die Erklärung der königlich preußischen Regierung und der sonst noch mit ihren Erklärungen über die Verfassung in Rückstand befindlichen Regierungen eingegangen seyn werden."

Dasselbe wird verworfen.

2) Der Antrag des Abgeordneten M. Mohl und Genossen sub a (Nr. 10 der gedruckten Anträge):

"Die Reichsversammlung genehmigt die von ihrer Deputation nach Empfang der Antwort des Königs von Preußen an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung."

Derselbe wird abgelehnt und dadurch ein entsprechender von Mammen und Genossen (Nr. 15 der gedruckten Anträge sub 1) erledigt.

3) Das zweite Minoritätserachten sub 1:

"Die Nationalversammlung genehmigt die von ihrer Deputation nach dem Empfang der Antwort des Königs von Preußen an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung als der Lage der Sache vor Erlassung der Circularnote vom 3. April 1849 vollkommen angemessen."

Dasselbe wird abgelehnt.

4) Das Majoritätserachten des Ausschusses sub 1:

"Die Reichsversammlung erklärt in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze."

Dasselbe wird angenommen, wodurch sich der Antrag des Abgeordneten v. Reden (Nr. 20 der gedruckten Anträge sub 1) erledigt.

5) Das erste Minoritätserachten sub 1:

"Die Nationalversammlung erklärt in Folge der Antwort Friedrich Wilhelm IV. die auf ihn gefallene Wahl zum Kaiser der Deutschen für erledigt."

wird abgelehnt, wodurch der Antrag von Mammen und Genossen sub 2 und der des Abgeordneten Culmann und Genossen: (Nr. 9 der gedruckten Anträge) sub 1 sich erledigen.

6) Der Antrag des Abgeordneten Mammen und Genossen sub 3:

"Die Nationalversammlung beschließt, den Abschnitt III der Reichsverfassung "das Reichsoberhaupt" als unausführbar sofort einer Revision zu unterwerfen."

wird abgelehnt, worauf der Abgeordnete Culmann seinen wesentlich gleichlautenden Antrag sub 2 (Nr. 9 der gedruckten Anträge) zurückzieht.

7) Der Antrag des Abgeordneten M. Mohl und Genossen (Nr. 10 der gedruckten Anträge):

"Die Reichsversammlung beauftragt den jüngst gewählten Ausschuß, ihr wegen anderweitiger Regelung der Oberhauptsfrage Anträge in kürzester Frist zu erstatten."

wird abgelehnt.

Ebenso 8) Der Antrag des Abgeordneten Schlöffel sub 4 (Nr. 12 der gedruckten Anträge):

"Die Verfassung wird zurückgezogen, aber in derselben Sitzung mit folgendem Amendement wieder beschlossen:

Zu Abschnitt III.

Die §§. 68—84 fallen aus und an deren Stelle treten:

a) Das Oberhaupt des deutschen Bundesstaats ist ein, beiden Häusern verantwortlicher, von der Nationalversammlung gewählter Vollziehungsausschuß von fünf Mitgliedern. Die Wahl wird

alljährlich erneuert. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

b) Provisorisch wird die Regierungsgewalt fünf von der Nationalversammlung gewählten Ministern übertragen."

9) Der Antrag des Abgeordneten v. Dieskau und Genossen (Nr. 11 der gedruckten Anträge):

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Verfassung wird an der Stelle des ausfallenden Abschnitts: „das Reichsoberhaupt", in folgender Weise ergänzt:

Abschnitt III.

Die vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt des deutschen Reiches wird einem vom Volke auf die Dauer von vier Jahren direct durch Stimmzettel gewählten verantwortlichen Präsidenten übertragen und diesem ein Vicepräsident beigegeben.

Wählbar ist jeder Deutsche.

2) Der Verfassungsausschuß hat über das Nähere der Wahl, so wie über die Rechte und Pflichten des Präsidenten und Vicepräsidenten Vorschläge zur Aufnahme in die Verfassung an die Nationalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen."

wird abgelehnt.

Der Antrag von M. Mohl und Genossen sub c. (Nr. 10 der gedruckter Anträge), wird zurückgenommen und es kommen weiter zur Abstimmung:

10) Das II. Minoritätserachten sub II:

„Die Nationalversammlung erklärt unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 sofort zur Verwirklichung der Verfassung zu schreiten."

Dasselbe wird abgelehnt, und eben so

11) das Minoritätserachten sub II. 1—6:

„Zur Vollziehung der Reichsverfassung beschließt demnächst die Nationalversammlung:

1) Sie wählt durch absolute Majorität aus ihrem Schooße eine Regentschaft von fünf Mitgliedern;

2) der Regentschaft stehen alle verfassungsmäßigen Befugnisse des Kaisers zu;

3) die Regentschaft ist gehalten, den verfassungsmäßigen Reichstag auf Grund der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes auf den 1. Juli 1849 nach Frankfurt a. M. einzuberufen;

4) der Reichstag wählt in gemeinsamer Sitzung beider Häuser den Kaiser mit absoluter Stimmenmehrheit;

5) die Regentschaft hat auf Grund der §§. 14, 191, 193 der Verfassung ungesäumt die ganze bewaffnete Macht einschließlich der Bürgerwehren, so wie sämmtliche Beamte des Reiches und der Einzelstaaten auf die Verfassung vereidigen zu lassen;

6) die Regentschaft hat für die unverzügliche Aufstellung einer zum Schutze der Nationalversammlung und zur Durchführung der Verfassung erforderlichen bewaffneten Macht Sorge zu tragen."

12) Das erste Minoritätserachten sub 7, übereinstimmend mit dem Antrage des Abgeordneten Paur von Neiße und Genossen (Nr. 7 der gedruckten Anträge):

„Die Nationalversammlung fordert die Volksvertretungen der Einzelstaaten auf, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln die Durchführung der Reichsverfassung zu unterstützen."

wird abgelehnt.

13) Das erste Minoritätserachten sub 8:

„Die Nationalversammlung beschließt, das deutsche Volk durch einen Aufruf zur thatkräftigen Durchführung der Reichsverfassung aufzufordern, und beauftragt den Ausschuß mit der desfallsigen Vorlage."

wird abgelehnt, ebenso

14) Das zweite Minoritätserachten sub 5:

„Die Nationalversammlung beschließt, einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, in welchem dasselbe aufgefordert wird, unverbrüchlich an der von der Nationalversammlung endgültig festgestellten Verfassung festzuhalten."

und 15) das Majoritätserachten sub 3:

„Die Nationalversammlung beschließt, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für Durchführung der Verfassung zu wirken."

16) Das Majoritätserachten sub 2:

„Die Reichsversammlung beschließt:

Die preußische Regierung, so wie die übrigen deutschen Regierungen, welche die Annahme der von der Reichsversammlung beschlossenen und verkündeten Verfassung noch nicht erklärt haben, sind aufzufordern, ihre Anerkennung derselben nunmehr auszusprechen;

und erklärt:

daß zugleich mit der Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der preußischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes an den König von Preußen in Wirksamkeit tritt."

Es wird abgelehnt.

17) Der Antrag des Abgeordneten Schubert und Genossen sub 2:

„Sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben,

a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, — vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder

zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht seyn wird."

wird angenommen, womit der Antrag des Abgeordneten Umbscheiden und des Abgeordneten Rappard und Genossen erledigt ist.

18) Das zweite Minoritätserachten sub 3:

"Sie beauftragt demgemäß die Centralgewalt, die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art auszuschreiben, daß die Eröffnung desselben am 1. Juli 1849 stattfinden kann."

wird abgelehnt, eben so

19) das zweite Minoritätserachten sub 4:

"Sie beauftragt ferner die Centralgewalt, sämmtliche Regierungen aufzufordern, das Heer, die Bürgerwehr und die Beamten auf die Reichsverfassung beeidigen zu lassen."

womit der Zusatzantrag des Abgeordneten Schulz von Darmstadt (Nr. 13 der gedruckte Anträge) beseitigt ist.

20) Der Antrag des Abgeordneten Schubert und Genossen sub 3:

"Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg."

wird angenommen.

21) Der Antrag des Abgeordneten Schlöffel und Genossen sub 1—3:

1) "Die deutsche constituirende Nationalversammlung bleibt permanent;

2) kein Staat darf die Abgeordneten zurückrufen;

3) dem deutschen Volke wird zur Pflicht gemacht, für den Schutz der deutschen Nationalversammlung auch gegen sogenannte gesetzliche Streitkräfte sich zu erheben."

wird abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten von Reden sub 2, a—d hat durch die gefaßten Beschlüsse seine Erledigung gefunden.

22) Das Majoritätserachten sub 4:

"Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen."

wird angenommen, wodurch der Antrag des Abgeordneten Zell (Nr. 19 der gedruckten Anträge) sich erledigt.

23) Das zweite Minoritätserachten sub 6 a:

"Mit dem Vorschlage aller weiteren Maaßregeln, welche durch Renitenz einzelner Regierungen gegen den Vollzug der Verfassung überhaupt nothwendig werden könnten."

wird abgelehnt.

Das Resultat der ganzen Abstimmung ist hiernach die Annahme des Antrags von Schubert:

1) "Die Reichsversammlung erklärt, in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze.

2) Sie beschließt: die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben:

a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidendem Augenblicke geschmälert oder entzogen würden, insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welche die Kundgebung des Volkswillens verhindert, — vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht seyn wird.

3) Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.

4) Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen."

Der Vorsitzende macht, nach beendigter Abstimmung, die Anzeige vom Eingange einer Erklärung der bayerischen Regierung vom 23. d. M., das Verfassungswerk betreffend, welche dem Dreißiger-Ausschuß zugewiesen wird.

Die nächste Sitzung wird auf Montag, den 30. April d. J. Vormittags 9 Uhr, festgesetzt. Tagesordnung:

1) Ersatzwahl dreier Mitglieder in den Ausschuß für Gesetzgebung.

2) Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses erstatteten Berichts, über Petitionen von Webern und Spinnern, welche Vermehrung der Arbeit, bessern Lohn der Arbeit, Hebung der Gewerbe und Industrie betreffen.

3) Berathung des vom Abgeordneten v. Schrenk, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, erstatteten Berichts, in Betreff verschiedener, an die verfassunggebende Reichsversammlung gelangten Eingaben.

4) Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über Petitionen von Tuchmachergewerken, betreffend die Hebung des Tuchmachergewerbes.

5) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, diejenigen Eingaben, welche sich

auf die Verhältnisse des Weserstromes beziehen, betreffend.

6) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über das Gesuch der Vorsteher der Saalflößkommune zu Kahla, Herzogthum Sachsen-Altenburg, die Ueberlastung der Saale-Floßfahrt durch Abgaben betreffend.

7) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, das Gesuch der Mälzer- und Bräuer-Gilde in Niederschlesien, um Anordnung verschiedener, die Aufhülfe des Brauergewerbes bezweckender Maaßregeln betreffend.

8) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über eine Anzahl Eingaben, welche die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Bauer.

Der Schriftführer:

A. Sprengel.

Verzeichniß

der in der zweihundertundsiebenten öffentlichen Sitzung vom 26. April übergebenen Petitionen.

1) Adresse für Verfassungsdurchführung unter Offenerklärung der Oberhauptsfrage von dem Märzverein zu Eschenrod (Großherzogthum Hessen).

2) Zustimmung des Vaterlandsvereins zu Neukirchen zu den Beschlüssen der Nationalversammlung in der Verfassungs- und Oberhauptsfrage, überreicht durch den Abgeordneten Cnyrim.

3) Adresse für Verfassungsdurchführung, mit Ausnahme der Oberhauptsfrage, von dem demokratisch-socialen Verein zu Cassel, überreicht durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

4) Adresse des demokratischen Vereins zu Fulda für den in dem Dreißiger-Ausschusse von Eisenstuck und L. Simon gestellten Minoritätsantrag, überreicht durch den Abgeordneten Förster.

5) Adresse für unveränderte Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung von dem Handwerkerverein zu Mayen.

6) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Altenburg, überreicht von dem Abgeordneten Briegleb.

7) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Herborn.

8) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Herborn.

9) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zu Mittelgründau, übergeben durch den Abgeordneten Heldmann.

10) Adresse gleichen Betreffs von dem Wahlvereine zu Halle, übergeben durch den Abgeordneten Dunker.

11) Adresse gleichen Betreffs von vielen Bürgen zu Baden, überreicht durch den Abgeordneten Mittermaier.

Zweihundertundachte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 30. April 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Sprengel verliest das Protokoll der vorhergehenden (207.) Sitzung. Dasselbe wird ohne Reklamation genehmigt.

Präsident Simson theilt folgende Austrittserklärungen mit:

1) jene des Abgeordneten Johann Riedl für Wilden in Steyermark vom 21. April c.

2) jene des Abgeordneten Franz Edlauer für den Wahlbezirk Liezen in Steyermark d. d. 23. April c.

3) des Abgeordneten Franz Archer aus Gratz vom 15. April c.

4) der Abgeordneten Polaczek, Mosing, v. Schmerling, v. Sommaruga, v. Aichelburg, Möring, Kanitsch, Laschan, Dinstl und Kreutzberg v. 26. April a. c.

5) des Abgeordneten Hahn für Altenstein und Rößel in Ostpreußen v. 29. April a. c.

6) des Abgeordneten August Drechsler für den fünften Mecklenburgischen Wahlbezirk vom 26. April a. c.

die dem Reichsministerium zur entsprechenden Verfügung überwiesen werden sollen.

Der Präsident bringt ferner zur Anzeige, daß Herr Steindorf aus Schleswig als Stellvertreter für Ritter von Bunsen, und Herr Adam aus Ulm als Stellver-

treter für Haßler eingetreten und Beide in die achte Abtheilung eingereiht seyen.

Der Präsident giebt hierauf der Versammlung nachstehende Eingänge bekannt:

1) Eine Erklärung des königl. würtembergischen Bevollmächtigten an den Präsidenten des Ministerrathes, betreffend die Annahme der Reichsverfassung von Seiten Sr. Majestät des Königs von Würtemberg vom 28. April 1849.

2) Ein Schreiben des Präsidiums der würtembergischen Kammer der Abgeordneten an das Präsidium der deutschen Nationalversammlung vom 25. April l. J. in Beantwortung des Schreibens des Letzteren vom 24. April, die beide als Anlagen I. und II. dieses Protokolls gedruckt werden sollen; endlich

3) die Zustimmungserklärung der Ständeversammlung des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zur deutschen Reichsverfassung vom 23. April l. J., welche Anlage III. dieses Protokolls bilden wird.

Sämmtliche drei Schreiben werden dem in Folge Beschlusses vom 14. April l. J. niedergesetzten Ausschusse zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Der Abgeordnete Fröbel zeigt, Namens des Ausschusses zur Vorberathung von Maaßregeln, welche zur Durchführung der Reichsverfassung nöthig erscheinen, einen Bericht an über den Antrag des Abgeordneten Goltz und Genossen, betreffend die Abberufung von Deputirten zur deutschen Reichsversammlung Seitens der Regierungen der Einzelstaaten, so wie über die von der k. k. österreichischen Regierung an die Nationalversammlung unter dem 15. April gelangten, die Rückberufung der Abgeordneten aus Oesterreich aussprechenden Depesche.

Beilage I. (Viertes Beilagenheft Seite 215 ff.)

Der Abgeordnete Gevekoht zeigt, im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, einen Bericht an über die in Bezug auf das Auswanderungswesen noch nachträglich eingelangten Anträge und Petitionen.

Beilage II. (Viertes Beilagenheft Seite 217 ff.)

Der Abgeordnete v. Reden zeigt, Namens desselben Ausschusses, einen Bericht an, betreffend die wegen des gesetzlichen Schutzes gegen Nachbildung von Fabrik- und Musterzeichen vorliegenden Anträge und Eingaben.

Beilage III. (Viertes Beilagenheft Seite 218 ff.)

Der Abgeordnete Sprengel stellt hierauf an den Reichshandelsminister in Bezug auf die deutsche Kriegsflotte nachstehende Interpellation:

„Auf die in der Sitzung vom 16. d. M., durch den Abgeordneten v. Reden an ihn — den Herrn Handelsminister — gerichtete Interpellation:

ob und welche Maaßregeln das Ministerium zu ergreifen gedenkt, um die öffentliche Stimme in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil über die Thätigkeit des Ministeriums in Beziehung auf die Bildung einer deutschen Kriegsflotte zu fällen,

ist bisher Seitens des Herrn Handelsministers noch keine Antwort erfolgt, obgleich derselbe bereits in der Sitzung vom 15. März d. J. einen umfassenden Bericht über die Marine binnen Kurzem verhieß.

Wegen der Wichtigkeit der Marine-Angelegenheit und wegen der dringenden Nothwendigkeit, die vielfach verschiedenen Ansichten über die Thätigkeit der Marineabtheilung des Handelsministeriums aufzuklären und zu berichtigen; — frage ich den Herrn Handelsminister:

Wann er die von dem Abgeordneten v. Reden am 16. d. M. an ihn gerichtete Interpellation zu beantworten gedenkt?“

v. Reden interpellirt den Kriegsminister:

„In wie weit die in dem ministeriellen Staats-Courant enthaltene Erklärung gegründet ist, daß die niederländische Regierung in Folge einer Aufforderung der provisorische Centralgewalt es abgelehnt habe, die militärischen Bundespflichten des Herzogthums Limburg durch Stellung des Contingents zum Ausmarsch nach Schleswig-Holstein zu erfüllen.“

Der Reichskriegsminister v. Peucker beantwortet die in der Sitzung vom 26. d. M. gestellte Interpellation des Abgeordneten Junghanns hinsichtlich der angeblichen Verwendung von Munitionsgegenständen aus der Festung Mainz für die österreichische Kriegsführung in Ungarn dahin:

„Die Munitionsbestände der Reichsfestung Mainz sind zur Vertheidigung dieses Platzes bestimmt, und daher Reichseigenthum, stehen unter der Aufsicht der für den Reichsdienst eidlich verpflichteten Festungsbehörden, und nur die Reichsgewalt kann über selbige verfügen. Daß dieß in dem vorliegenden Falle für den angegebenen Zweck nicht geschehen seyn kann, ist eine sich so ganz von selbst verstehende Sache, daß das gedachte völlig grundlose Gerücht kaum noch einer besondern Widerlegung zu bedürfen scheint. Ueberdieß kann die Oesterreichische Armee zur Kriegsführung in Ungarn einer Aushülfe aus den Munitionsbeständen der Reichsfestungen wohl nicht bedürfen und dabei am allerwenigsten derjenigen einer Reichsfestung, die über 100 Meilen weit vom Kriegsschauplatze entfernt liegt.“

Der Reichshandelsminister Duckwitz beantwortet die in der Sitzung vom 16. April gestellte Interpellation des Abgeordneten Kreutzberg: ob an die österreichische Regierung die Einladung zur Hierhersendung von Sachverständigen behufs der Berathung über das Zollgesetz ergangen sey, und — falls dieß nicht geschehen —, welches die Gründe der Ausschließung seyen.

Die Antwort wird als Anlage dieses Protokolls gedruckt werden. (Anlage IV.)

Ferner beantwortet der Reichshandelsminister Duckwitz die vom Abgeordneten v. Reden in der Sitzung vom 16. April und die von dem Abgeordneten Sprengel in der heutigen Sitzung gestellte Interpellation, betreffend die zur Bildung einer deutschen Kriegsflotte von der Centralgewalt getroffenen Maaßregeln, indem er einen ausführlichen Bericht über die Entstehung und den gegenwärtigen Stand der deutschen Marine erstattet.

Beilage IV. (Viertes Beilagenheft S. 229 ff.)

Der Präsident verliest hierauf einen von dem Interpellanten v. Reden eingereichten schriftlichen Antrag:

„Auf Veranlassung der Beantwortung meiner Interpellation durch den Herrn Reichshandelsminister, beantrage ich:

1) Diese Darstellung der bisherigen Wirksamkeit in Reichsmarineangelegenheiten durch sofortigen Abdruck in die Hände der Mitglieder der Reichsversammlung gelangen zu lassen.

2) Diese Darstellung dem Marineausschuß zu möglichst schleuniger Berichtserstattung zu überweisen."

Da dieser Antrag sich nur auf die Geschäftsbehandlung bezieht, so erklärt der Präsident die Stellung der Dringlichkeitsfrage hier nicht am Orte. Er erhebt daher bloß die Unterstützungsfrage. Der Antrag wird unterstützt und mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Präsident verliest hierauf folgende ihm übergebenen dringlichen Anträge:

1) den Antrag des Abgeordneten Goltz und Genossen:

"I. In Erwägung, daß Nr. II der Geschäftsordnung und namentlich §. 14 dem Präsidenten nicht das Recht beilegt, außerordentliche Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen;

in Erwägung ferner, daß die stattgehabte Permanenzerklärung es wesentlich bedingt, daß die Versammlung in jedem Augenblick, wo es nöthig erscheint, zur Berathung und Beschlußnahme zusammentritt, und daß hierbei auch die Ansichten einer beträchtlichen Anzahl der Mitglieder zu berücksichtigen seyen, welche Zahl nach Analogie des §. 17 auf 50 anzunehmen; —

II. in fernerer Erwägung, daß die Versammlung die Zahl von 600 Mitgliedern nie erreicht hat, und daß sich durch den Austritt vieler österreichischer Abgeordneten die Zahl bedeutend veringert hat, mithin 200 Mitglieder, wie §. 18 vorschreibt, als das ohngefähre Drittheil der Versammlung zur Beschlußfähigkeit ferner zu verlangen, sich nicht rechtfertigen läßt; — beschließt die Versammlung:

1) Dem Präsidium steht das Recht zu, zu jeder Zeit außerordentliche Sitzungen anzuberaumen;

2) eine außerordentliche Sitzung muß auf das Verlangen von 50 Mitgliedern anberaumt werden;

3) der §. 18 der Geschäftsordnung wird dahin abgeändert, daß die Versammlung beschlußfähig sey, wenn 150 Mitglieder anwesend sind."

2) Den Antrag des Abgeordneten Simon aus Trier und Genossen:

"I. Die Nationalversammlung möge beschließen §. 14a.

Das Präsidium ist ermächtigt, zu jeder Zeit und an jedem Orte, welchen es zu wählen für zweckmäßig erachtet, Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen.

II. Den §. 18 in folgender Weise zu ändern:

"Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn hundert Mitglieder anwesend sind."

Die Dringlichkeit der beiden Anträge wird anerkannt. Es sprachen dafür Fröbel, Simon aus Trier, Venedey, Vogt und Zimmermann aus Stuttgart. Biedermann vertheidigt das von ihm gestellte Amendement:

"Der Unterzeichnete beantragt, an die Stelle des dritten Punktes des Goltz'schen Antrags folgenden zu setzen:

III. Der Geschäftsordnungsausschuß wird beauftragt, darüber, ob eine Reduction der beschlußfähigen Mitgliederzahl in Folge der Reduction der Gesammtmitgliederzahl, und welche zweckmäßig erscheine, schleunigst zu berichten."

Riesser spricht gegen die Anträge.

Nachdem Fröbel die Tribüne verlassen, verliest der Präsident folgenden Verbesserungsantrag von Reh:

"In Erwägung, daß die Nationalversammlung zwar berufen wurde, ihre Sitzungen in Frankfurt zu beginnen, daß sie jedoch keine Verpflichtung kennt, nur in dieser Stadt zu tagen;

in Erwägung, daß, im Falle eintretender unbesiegbarer Hindernisse, der Präsident der Nationalversammlung für befugt angesehen werden müßte, die Nationalversammlung auch an einem andern Orte als Frankfurt zu einer Sitzung einzuberufen;

in Erwägung, daß nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit für den nahen Eintritt solcher Hindernisse spricht, die Nationalversammlung auch die feste Zuversicht hegt, daß sowohl die Centralgewalt als auch alle in Frankfurt bestehenden gesetzlichen Gewalten jeder Störung, welche die Nationalversammlung in ihrer ferneren Thätigkeit in hiesiger Stadt erfahren könnte, bereitwilligst und kräftigst entgegentreten werden;

in Erwägung dieser Gründe beschließt die Nationalversammlung:

in Betreff des ersten Theil des Antrags des Abgeordneten Simon von Trier zur Tagesordnung überzugehen."

der jedoch sofort wieder zurückgenommen wird.

Es wird sodann ein Amendement von Zell verlesen, des Inhalts:

"Ich beantrage, daß statt 50 Mitglieder, welche eine Sitzung veranlassen können, 100 gesetzt werde."

Hartmann, Simon aus Trier und Genossen tragen auf Schluß der Discussion an. Der Schluß wird angenommen. Wigard beantragt namentliche Abstimmung, läßt jedoch später dieselbe wieder fallen.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, erklärt der Präsident, daß er auf Grund der Geschäftsordnung nach seiner Auffassung sich nicht berechtigt glaube, außerordentliche Sitzungen anzusetzen, noch weniger aber die Versammlung an einen andern Ort zu verlegen.

Nach geordneter Fragestellung wird pos I. des Antrags von Simon aus Trier angenommen:

"Das Präsidium ist ermächtigt, zu jeder Zeit und an jedem Orte, welchen es zu wählen für zweckmäßig erachtet, Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen."

und dadurch pos. I. des Antrags von Goltz erledigt. Der zweite Absatz des Antrags von Goltz und Genossen wird, da die Abstimmung mit Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, nach Abstimmung durch Zettel mit 216 gegen 162 Stimmen abgelehnt.

Zell's Amendement, wie es oben inserirt, wird angenommen.

Der Verbesserungsantrag von Biedermann wird abgelehnt, ebenso der Antrag von Simon von Trier; der Antrag von Goltz Nr. 3 dagegen wird angenommen.

Der Vorsitzende verliest dann eine Erklärung von Simon von Trier in Bezug auf die in seiner Rede gethane Aeußerung über das preußisch-österreichisch-russische Bündniß, die als Anlage dieses Protokolls gedruckt werden wird. (Anlage V.)

Der Vorsitzende theilt noch folgende dringlichen Anträge mit:

1) den Antrag des Abgeordneten Wigard:

„In Erwägung,

1) daß die österreichische Regierung bis jetzt unterlassen hat, den Mörder Robert Blum's, des deutschen Nationalvertreters, und den Anstifter der übrigen Gräuelscenen in Wien, Fürsten Windisch-Grätz, zur gerichtlichen Untersuchung und wohlverdienten Strafe zu ziehen;

2) daß dieser Mörder sich dermalen nach Zeitungsnachrichten in Prag, somit auf deutschem Bundesgebiete aufhält und die Absicht haben soll, sich nach Belgien zu begeben, —

beantrage ich,

1) daß das Reichsjustizministerium selbst die gerichtliche Untersuchung gegen den Mörder Robert Blum's und den Anstifter der übrigen Gräuelscenen in Wien, Fürsten Windisch-Grätz, unverweilt anordne,

2) die geeigneten Maaßregeln treffe, daß sich derselbe nicht durch die Flucht dieser Untersuchung entziehen könne, und

3) falls es demselben doch gelingen sollte, die Flucht zu ergreifen, die erforderlichen Steckbriefe erlasse, um seiner habhaft zu werden.“

Dessen Dringlichkeit wird abgelehnt.

2) den Antrag des Abgeordneten Schmitt von Kaiserslautern und Genossen:

„Die Nationalversammlung, indem sie in dem gegenwärtigen Verhalten der deutschen königlichen Regierungen und insbesondere in der letzten Circularnote derselben die Vorbereitungen des Absolutismus erblickt, der Souveränität der Nation gegenüber nicht nur die Durchführung der — ausschließlich der noch offenen Oberhauptsfrage — endgültig beschlossenen Reichsverfassung zu verhindern, sondern auch die sämmtlichen errungenen Rechte und Freiheiten des deutschen Volkes zu vernichten, und indem sie die Gefahren erwägt, welche aus den militärischen Rüstungen und Truppenconcentrationen der preußischen Regierung der Existenz der Nationalversammlung drohen; —

beschließt:

1) das deutsche Volk ist aufzurufen, sich zu bewaffnen, um jeden Augenblick bereit zu seyn, seine Repräsentantin, die souveraine constituirende Nationalversammlung, zu beschützen und die beschlossene Reichsverfassung zu vertheidigen und gegen den Widerstand der Fürsten zur Geltung zu bringen;

2) der Dreißiger-Ausschuß hat den Entwurf dieses Aufrufs in der Sitzung am 1. Mai d. J. zur Prüfung und Annahme der Nationalversammlung vorzulegen;

3) das Reichsministerium wird veranlaßt, die Regierungen, welche die Reichsvereassung anerkannt haben, anzuweisen, ihre sämmtlichen Truppen zum Zwecke des Schutzes der Nationalversammlung und der Durchführung der Reichsverfassung sofort der Nationalversammlung zur Disposition zu stellen.“

dessen Dringlichkeit ebenfalls abgelehnt wird.

Der Präsident will den Antrag an den Ausschuß vom 11. April überweisen.

Hoffbauer zieht aber im Namen der übrigen Antragsteller den Antrag zurück.

3) Den Antrag des Abgeordneten Ziegert:

„Angesichts der neueren Ereignisse und in Betracht der Lage des Vaterlandes:

1) mißbilligt die Nationalversammlung die Auflösung der zweiten Kammer in Berlin und der Kammern in Hannover;

2) sie ersucht die Centralgewalt, auf sofortige Neuwahlen in den Staaten Preußen und Hannover hinzuwirken;

3) sie fordert durch einen vom Dreißiger-Ausschuß zu entwerfenden Aufruf das deutsche Volk auf, an der deutschen Reichsverfassung festzuhalten und dieselbe zu vertheidigen.“

4) Antrag der Abgeordneten Scherpenzel, Backhaus und Kierulff.

„Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung,

in Betracht, daß die von der königlich preußischen und der königlich hannöverischen Regierung verfügte Auflösung der Volksvertretung dieser Staaten dem Beschlusse der Reichsversammlung vom 26. d. M., welchem gemäß die einzelnen deutschen Regierungen aufgefordert werden, die Wirksamkeit der Volksvertretungen im gegenwärtigen Augenblicke in keiner Weise zu behindern, geradezu entgegenlauft;

in Betracht, daß diese Auflösungen einen bedeutenden Theil des deutschen Volkes seiner gesetzlichen Organe berauben, durch welche es seinen Willen in den großen Fragen der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit hätte geltend machen können;

in fernerem Betrachte, daß die königlich preußische Regierung unter den Gründen der von ihr verfügten Auflösung die von der zweiten preußischen Kammer ausgesprochene Anerkennung der Reichsverfassung aufführt;

endlich in Betracht, daß eine solche Handlungsweise das Vaterland mit den größten Gefahren bedroht; —

beschließt:

1) ihre Mißbilligung der von der königlich preußischen und der königlich hannöverischen Regierung ange-

ordneten Auflösungen der dortigen Volksvertretungen vor dem ganzen deutschen Volke auszusprechen;

2) die Regierungen von Preußen und Hannover aufzufordern, auf das schleunigste neue Wahlen anzuordnen;

3) gegen die noch übrigen gesetzlichen Organe des preußischen und des hannöverischen Staates die Erwartung auszusprechen, daß sie die Ansicht und den Willen des Volkes in der deutschen Verfassungssache offen, muthig und schleunig den genannten Regierungen kund thun."

Ziegert nimmt die beiden ersten Nummern seines Antrages zurück und vereinigt sich mit dem Kierulff'schen, beharrt aber bei der dritten Nummer. Die Dringlichkeit beider Anträge wird anerkannt.

Kierulff trägt auf Abstimmung ohne Discussion an.

Der Antrag von Scherpenzel, Backhaus und Kierulff wird angenommen, die dritte Nummer des Ziegert'schen Antrages aber abgelehnt und dem Ausschusse vom 11. April überwiesen.

Der Präsident bringt hierauf eine dringliche Interpellation des Abgeordneten Heisterbergk, bezüglich der Verwendung deutscher Truppen im ungarische Kriege, zur Anzeige. Deren Dringlichkeit wird jedoch nicht anerkannt.

Es wird hierauf zur Ergänzungswahl dreier Mitglieder für den Gesetzgebungsausschuß geschritten.

Der Präsident zeigt den Austritt des Abgeordneten Englmayr aus Enns in Oberösterreich an und schließt dann die Sitzung, indem er die Gegenstände der heutigen Tagesordnung und die Berathung über den heute angezeigten Bericht von Fröbel auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung setzt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Macowiczka.

Zweihundertundneunte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 1. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Bauer** aus Bamberg.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen, 208. Sitzung, wird vom Schriftführer Makowiczka verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende bringt hierauf eine Austrittserklärung des Abgeordneten Wernich zur Kenntniß der Nationalversammlung, die dem Reichsministerium zur entsprechenden Verfügung überwiesen werden wird, und macht das Ergebniß der gestrigen Ergänzungswahl für den Gesetzgebungsausschuß bekannt. Nach diesem erhielten:

Thöl aus Rostock	192	Stimmen,
Schüler aus Jena . . .	168	"
Christ aus Bruchsal . . .	128	"
Bürgers aus Cöln . . .	103	"
Rey aus Darmstadt . . .	103	"
v. Soiron aus Mannheim .	68	"
Cucumus aus München .	49	"
Lauk aus München . . .	39	"
v. Amstetter aus Breslau .	38	"

Er verkündet weiter, daß der Legitimationsausschuß zur Ersetzung der beiden ausgetretenen Mitglieder Pözl und Kerer die Herren:

Behncke aus Hannover.
Frisch aus Stuttgart.
Lauk aus München.
Metzke aus Sagan.
Pfeuffer aus Landshut.
v. Rappard aus Glambek.

vorschlage.

Die Wahl wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Abgeordneter Heisterbergk verliest folgende Interpellation:

> „Hat das Reichskriegsministerium Kunde davon, daß deutsche Reichstruppen und zwar preußische, verwendet werden sollen, um das Ollmützer Cabinet, welches die deutsch-österreichischen Staaten dem deutschen Bundesstaaten zu entfremden gewagt hat, in dem Kriege zu unterstützen, welchen dasselbe gegen das für seine Selbstständigkeit fechtende heldenmüthige Magyarenvolk führt? und wenn es davon Kunde erlangt hat, was hat es gethan, um über diesen verfassungswidrigen Schritt der Preußischen Regierung sich vollständige Aufklärung zu verschaffen und eine derartige Verwendung deutscher Waffen und deutschen Blutes zu hindern?

Der Reichskriegsminister wird dieselbe in einer der nächsten Sitzungen beantworten.

Im Namen des Legitimationsausschusses berichtet Abgeordneter Plathner über mehrere beanstandete Legitimationen.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

1) Zur Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über Petitionen von Webern und Spinnern, Vermehrung der Arbeit, bessern Lohn der Arbeit, Hebung der Gewerbe und Industrie betreffend.

Die Anträge des Ausschusses, dahin lautend:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

1) In die Forderungen der im Berichte verzeichneten Petitionen, so weit sie in Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 12 und 15 Beschränkungen der Gewerbethätigkeit enthalten, nicht einzugehen;

2) in Erwägung aber, daß die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Leinenweberei und Spinnerei eine Verbesserung dringend erheischen; in fernerer Erwägung, daß die Leinenindustrie als eine durchaus nationale von der größten Bedeutung für die Wohlfahrt des ganzen Landes ist und ihre Vervollkommnung und Ausdehnung mit allen zweckentsprechenden Mitteln gefördert werden muß, und in endlicher Erwägung des Entwickelungsganges, welchen dieser Industriezweig genommen hat, die unter den Nr. 6, 8, 9, 10, 11, 16, 17, enthaltenen Forderungen dem Reichsministerium zu sachdienlicher Berücksichtigung unter Hinzuziehung Sachverständiger zu überweisen,

3) den Petenten den gegenwärtigen Bericht zugehen zu lassen.“

werden angenommen.

2) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Schrenk, Namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, erstatteten Berichts in Betreff verschiedener an die verfassunggebende Reichsversammlung gelangter Eingaben.

Der Ausschuß beantragt: „Die beiden Eingaben, aus Tirschenreuth und Soest zu den Acten zu nehmen.“

Dieß wird angenommen.

3) Zur Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über Petitionen von Tuchmachergewerken, betreffend die Hebung des Tuchmachergewerkes.

Der Ausschußantrag:

„die hohe Nationalversammlung wolle über die Petitionspunkte 1 bis 5 und 8 bis 15 des gedruckten Berichtes, zur motivirten Tagesordnung übergehen, die Nr. 6 und 7 aber dem Reichsministerium zur sachdienlicher Berücksichtigung überweisen.“

wird angenommen, nachdem ein dazu gestellter Antrag von Levysohn und Genossen:

„Statt des Ausschußantrages soll es heißen:

Die Nationalversammlung geht über die Petitionen der Tuchmachergewerbe zur Tagesordnung über, da die darin vorgetragenen Gesuche bei der baldigst von der Nationalversammlung vorzunehmenden Berathung über einen Zolltarif und die Gewerbeordnung ihre Erledigung finden werden.“

abgelehnt ist.

4) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, diejenigen Eingaben, welche sich auf die Verhältnisse des Weserstroms beziehen, betreffend.

Der Antrag des Ausschusses:

„Mit diesem Berichte, die betreffenden zehn Eingaben über die Verhältnisse der Weser, dem Reichsministerium zur Benutzung bei dem Entwurfe des in §. 24 der Reichsverfassung vorbehaltenen Reichsgesetzes zu übersenden; auch möglichste Beschleunigung der desfallsigen Vorlagen anheim zu geben.“

wird angenommen.

5) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über das Gesuch der Vorsteher der Saalfloßkommune zu Kahla, Herzogthums Sachsen-Altenburg, die Ueberlastung der Saale-Floßfahrt durch Abgaben betreffend.

Der Antrag des Ausschusses:

„Die Reichsversammlung wolle diesen Bericht nebst der Eingabe der Saalfloßkommune in Kahla dem Reichsministerium zur gründlichen Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Berücksichtigung, bei Ausarbeitung der im §§. 24 und 25 der Reichsverfassung vorbehaltenen Reichsgesetze, überweisen.“

wird angenommen.

6) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichtes, das Gesuch der Mälzer- und Bräuer-Gilde in Niederschlesien, um Anwendung verschiedener die Aufhülfe des Brauergewerbes bezweckender Maaßregeln betreffend.

Der Antrag des Ausschusses:

„Die Reichsversammlung wolle das Gesuch der Mälzer- und Brauergilde in Niederschlesien um Anwendung verschiedener die Aufhülfe des Brauereigewerbes bezweckender Maaßregeln mit dem Berichte dem Reichsministerium zur Benutzung bei Ausarbeitung der Gesetzentwürfe behufs Ausführung der Bestimmungen der §§. 34 und 36 der Reichsverfassung überweisen.“

wird angenommen.

7) Zur Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Anzahl Eingaben, welche die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffen.

Der Antrag des Ausschusses:

„die Eingaben der Volksvereine der hannöver'schen Aemter wegen Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern zu den Akten zu nehmen.“

wird angenommen.

Achter Gegenstand der Tagesordnung ist: Berathung des vom Abgeordneten Fröbel, Namens des Ausschusses zur Vorberathung von Maaßregeln, welche zur Durchführung der Reichsverfassung nöthig erscheinen, erstatteten Berichts über einen, die Abberufung von Deputirten zur deutschen Reichsversammlung Seitens der Regierungen der Einzelstaaten betreffenden Antrag der Abgeordneten Goltz

und Genossen, sowie über eine vom k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt unter dem 15. April durch das Reichsministerium des Innern an die Reichsversammlung gelangte Depesche.

Der Berichterstatter spricht den Wunsch aus, es möge dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zurückgezogen werden. Die Versammlung giebt diesem Wunsch in der Weise statt, daß sie die Verweisung des Berichts auf eine der nächsten Tagesordnungen beschließt.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag den 3. Mai a. c. festgesetzt. Tagesordnung:

1) Ersatzwahl zweier Mitglieder in den Centrallegitimations-Ausschuß.

2) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über die in Beziehung auf das Postwesen vorliegende Anträge und Eingaben.

3) Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über Petitionen von Kattundruckern und Formenstechern.

4) Berathung des vom Abgeordneten Lette, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über die Petitionen wegen Aufhebung der Feudalverhältnisse.

5) Berathung des vom Abgeordneten Schwarzenberg, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Eingabe des Herrn August Vögeler zu Minden, die Abtretung einer neuen Erfindung betreffend.

6) Berathung des vom Abgeordneten Schwarzenberg, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts über eine Bittschrift der vaterländischen Gesellschaft zu Atzbach, Kreis Wetzlar, um Aufhebung aller Branntweinbrennereien.

7) Berathung des vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über mehrere Petitionen aus dem Großherzogthum Baden in Betreff der Besetzung des badischen Oberlandes durch Reichstruppen.

8) Berathung des vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über verschiedene Petitionen aus dem Großherzogthum Baden in Betreff der Ergänzung des Großherzoglich Badischen Armeecorps.

Vor dem Schlusse der Sitzung bringt der Vorsitzende noch die Austrittsschreiben der Abgeordneten Clemens (Anlage I.) und Künßberg (Anlage II.) zur Anzeige, die diesem Protokolle als Anlagen beigedruckt werden.

Abgeordneter Würth interpellirt den österreichischen Ausschuß wegen der Berichterstattung in der Blum'schen Angelegenheit. Die Interpellation wird vom Abgeordneten Francke beantwortet.

Abgeordneter Levysohn interpellirt den Dreißiger-Ausschuß wegen seines Antrags in Betreff der Vervielfältigung des Reichswahlgesetzes. Eine Beantwortung dieser Interpellation erfolgt nicht.

Schluß der Sitzung 10¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bauer.

Der Schriftführer:
Biedermann.

Anlage I.

Herr Präsident!

Wenn die in Folge der Märzereignisse des vorigen Jahres zusammenberufene deutsche Nationalversammlung beim Beginne ihres Wirkens in allen Theilen des großen Vaterlandes von dem deutschen Volke mit lautem Jubel begrüßt wurde, so geschah es, weil man sich von derselben nicht nur die Feststellung und Sicherung der heiligsten, früher entbehrten Freiheiten und Rechte versprach, sondern auch weil man durch eine von ihr zu gründende volksthümliche Verfassung eine festere und innigere Vereinigung aller deutschen Stämme und Gebiete zu erreichen hoffte, als die frühere Bundesverfassung herzustellen vermochte. Das Niederreißen der Scheidewände, die das alte System in Oesterreich zwischen diesem ersten deutschen Staate und dem übrigen Deutschland aufgeworfen hatte, trug nicht wenig dazu bei, jene Hoffnung auf eine große und glückliche Zukunft zu bestärken; Zeuge dessen, die Begeisterung, womit die zu dem Fünfziger-Ausschusse gesendeten Abgeordneten aus Oesterreich überall und namentlich in Frankfurt empfangen wurden. Des Hochverraths wäre damals Jeder bezüchtigt worden, der es auszusprechen gewagt hätte, nicht das ganze Deutschland, sondern nur ein kleinerer oder größerer Theil desselben solle durch die deutsche Nationalversammlung enger und dauerhafter verbunden, der übrige Theil aber, und insbesondere Oesterreich, noch schroffer als früher, abgetrennt und der Riß zwischen ihm und den andern deutschen Bundesstaaten unheilbar gemacht werden.

Auf Berathung und Gründung einer den Verhältnissen und Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes gleichmäßig entsprechenden Verfassung lautete daher das Mandat der Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung und es erlosch in dem Augenblicke, wo diese Aufgabe verfehlt oder nicht mehr zu lösen war.

Obgleich ich hiernach mein Mandat schon zu der Zeit hätte als erloschen betrachten können, wo die Festsetzung des erblichen Kaiserthums die Zerreißung Deutschland's einleitete, indem von keiner der beiden deutschen Großmächte zu erwarten stand, daß sie sich die andern in dieser Form unterordnen würde, so zögerte ich dennoch aus der Nationalversammlung auszuscheiden, weil die Unausführbarkeit einer solchen Verfassungsform für das heutige Deutschland, die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung der Kaiserwürde von Seiten des Königs von Preußen, dem sie angeboten wurde, endlich die geringe und fast zufällige Stimmenmehrheit, womit das Erbkaiserthum beschlossen worden war, mich vertrauen ließen, die Nationalversammlung selbst werde die durch praktische Rücksichten gebotenen, nothwendigen Abänderungen an der Verfassung nachträglich vornehmen, zum Mindesten durch andere Bestimmungen über die Oberhauptswürde der durch die frühere Entscheidung über diese Frage herbeigeführten Theilung Deutschlands vorbeugen.

Allein statt dessen machte eine bedeutende Anzahl der früheren Gegner des Erbkaiserthums, durch deren Mitwirkung allein eine solche Abänderung erzielt werden konnte, die Sache des Erbkaiserthums, als ob dasselbe über Nacht der einzige Hort der Freiheit und Integrität des Vaterlandes geworden wäre, unversehens zu der ihrigen, und die Nationalversammlung beschloß, an der Verfassung, wie sie aus zweiter Lesung hervorgegangen ist, mit Einschluß der Oberhauptsfrage, unwandelbar festzuhalten. In Folge dieses Beschlusses ist, wie dies schon der seither erklärte Austritt der großen Mehrzahl der österreichischen Abgeordneten bezeugt, die Zerstückelung Deutschland's zur Thatsache geworden, und was an der Vollendung dieser Thatsache fehlt, das stellen die zur Vollziehung der Verfassung in allen ihren Theilen bereits getroffenen und noch zu treffenden Maaßregeln in Aussicht.

Unter diesen Umständen halte ich es eben so wenig mit meinem Mandate als mit meiner politischen Ueberzeugung für verträglich, mich länger an den Berathungen und Abstimmungen der Nationalversammlung zu betheiligen und ich zeige Ihnen, Herr Präsident, daher meinen Austritt aus der Nationalversammlung hiermit ganz ergebenst an.

Frankfurt den 30. April 1849.

Dr. F. J. Clemens,
Abgeordneter für den 23. rheinpreußischen Wahlbezirk.

Anlage II.

Hochverehrtester Herr Präsident!

Nachdem die unter dem Aushängeschild einer bundesstaatlichen Vereinigung aller Deutschen beschlossene Reichsverfassung von der Wahrheit eines Bundesstaates und von der Integrität Deutschland's gerade das Gegentheil bezweckt und selbst von ihren Vertheidigern nicht als eine lebensfähige politische Existenz, sondern nur als ein vorläufig zu gebrauchendes Zerstörungsmittel betrachtet wird, nachdem sich täglich klarer die Unmöglichkeit herausstellt, daß die deutsche Nationalversammlung irgend etwas der deutschen Nation heilsames leiste, so erkläre ich für meinen Theil, daß ich aus dieser Versammlung austrete.

Ich bitte Sie, letztere von dieser meiner Erklärung und deren Motiven gefälligst in Kenntniß zu setzen, und beharre mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren
ganz ergebenster
Heinrich Künßberg,
Abgeordneter des Wahlbezirks Ansbach in Mittelfranken.

Zweihundertundzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 3. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (209.) Sitzung wird vom Schriftführer Biedermann verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Anders von Goldberg und Hirschberg aus Schwarzburg-Sondershausen an, mit dem Bemerken, daß letzterer bis Ende dieses Monats seinen Sitz in der Versammlung einzunehmen sich vorbehalte.

Von diesen Austrittserklärungen soll dem Reichsministerium des Innern Anzeige gemacht werden zur Veranlassung von Neuwahlen oder Einberufung der Ersatzmänner.

Der Vorsitzende giebt der Versammlung Nachricht von Einsendung einer Ehrentafel, welche Herr F. Hagedorn zu Eckernförde — zum Gedächtniß an den Kampf bei Eckernförde herausgegeben und der Reichsversammlung gewidmet habe. Diese Ehrentafel wird nach Mittheilung des Vorsitzenden in dem Sitzungszimmer des Bureau's aufgehängt werden.

An Flottenbeiträgen werden zur Anzeige gebracht:

Durch das Reichskriegsministerium:

1) ein Packet mit einer goldenen Broche von einer Oesterreicherin, zugleich eingeschickt mit einer Quantität Verbandzeug für die Armee in Schleswig-Holstein, — durch die Vermittlung des Herrn Dr. Schatzmann zu Darmstadt, an das Kriegsministerium eingeschickt.

2) 107 fl. 28 kr., Ertrag einer Sammlung in der Stadt Lich, eingeschickt von den Herrn Dr. Gros und Colonius daselbst.

3) 68 Thlr. 5 Sgr. 10 Dr. nachträgliche Beiträge im Regierungsbezirk Düsseldorf, eingeschickt von der königlichen Regierungs-Hauptkasse daselbst.

4) Durch den Herrn Abgeordneten Meier aus Hannover:

285 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. von dem Flottencomité zu Bremervörde, wobei bemerkt wurde, daß „diese von vielen mit bereitwilligen Händen zusammen-

gelegte, wenn auch nur geringe Gabe, in einem Augenblicke, wo unser schöner edler Freiheitskampf vielleicht die Feuerprobe bestehen soll, dargebracht, der hohen Nationalversammlung den Beweis geben möge, daß das Vertrauen zu Hochderselben unerschütterlich und der Wille fest ist für die deutsche Sache."

Der Vorsitzende theilt mit, daß ihm durch Schreiben des Reichsministerraths-Präsidenten v. Gagern (Anl. A.), die den Mitgliedern der Nationalversammlung bereits bekannte preußische Note vom 28. April d. J. (Anl. B.) unter dem 1. d. M. zugegangen sey. Sie wird an den Dreißiger-Ausschuß verwiesen.

Der Abgeordnete Sepp stellt den dringlichen Antrag:

"Die hohe Nationalversammlung möge endgültig beschließen:

1) Die sämmtlichen 29 deuschen Fürsten, welche durch ihre eingereichte Unterwerfung unter den nominellen Erbkaiser ihre Ohnmacht und Entbehrlichkeit zur Genüge eingestanden, und bereits factisch zu regieren aufgehört haben, sofort zu mediatisiren, ihre Länder an die Königreiche Sachsen, Hannover und Bayern gleichmäßig zu vertheilen, so daß den beiden vorhandenen Großmächten keine neue Gebietserweiterung zukomme.

2) Das Directorium als die zur Zeit einzig mögliche Form der Centralgewalt unter den übrig bleibenden Regenten aufzurichten, damit nicht die Directorialregierung durch die deutschen Fürsten octroyirt, und die Nationalversammlung daneben in ihrem Fortbestande gefährdet werde — oder

3) unverrichteter Dinge auseinander zu gehen, und die Verantwortung der jetzigen Lage von der Majorität auf die Häupter derjenigen zu wälzen, welche durch die Verhetzung zur Kaiserwahl, ohne zuförderst von der Annahme der Reichskrone sich versichert zu haben, die Nationalversammlung so furchtbar compromitirten, und der rothen Republik Thür und Thore öffnen."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt, womit zugleich der von Eisenmann gestellte Zusatzantrag:

"daß Herr Sepp mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt werde,"

erledigt ist.

Reichsminister v. Gagern macht Mittheilung über die Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 26. v. M., und ersucht dieselbe, die heutige Sitzung sobald als möglich zu schließen, und an einem der nächsten Tage über die von dem Ministerium zu machenden Vorlagen zu berathen.

Abgeordneter Eisenstuck und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

"Ich beantrage, folgende Beschlüsse zu fassen:

1) Die deutsche Nationalversammlung erklärt im Angesichte des deutschen Volkes, daß die Auflösung der sächsischen Kammern, welche allermals einen deutschen Volksstamm der Mittel beraubt, durch seine gesetzlichen Vertreter den Willen der Nation in gegenwärtiger entscheidenden Stunde zur Geltung zu bringen, als eine verderbliche Maaßregel zu betrachten ist und spricht deren entschiedene Mißbilligung aus.

2) sie beschließt, die sächsische Regierung anzuhalten, unverzüglich auf Grund des zu Recht bestehenden sächsischen Wahlgesetzes neue Wahlen einzuleiten und den Zusammentritt der neuen Kammern zu verfügen;

3) sie beauftragt die provisorische Centralgewalt mit sofortiger Ausführung dieses Beschlusses;

4) sie fordert die noch bestehenden gesetzlichen Organe des sächsischen Volkes, insbesondere die Gemeindevertretungen auf, der sächsischen Regierung muthig und offen den Willen des Volkes für Anerkennung der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes auszusprechen."

Abgeordneter Kierulff und Genossen stellen folgenden, ebenfalls dringlichen Antrag:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) Ihre Mißbilligung der von der königlich sächsischen Regierung, in dem gegenwärtigen entscheidenden Zeitpunkt, angeordneten Auflösung der dortigen Volksvertretung vor dem deutschen Volk auszusprechen.

2) Die Regierung von Sachsen aufzufordern, auf das schleunigste neue Wahlen anzuordnen.

3) Gegen die noch übrigen gesetzlichen Organe des sächsischen Staates die Erwartung auszusprechen, daß sie die Ansicht und den Willen des Volkes in der deutschen Verfassungssache offen, muthig und schleunig der genannten Regierung kund thun."

und

Abgeordneter Roßmäßler und Genossen den folgenden gleichfalls dringlichen Antrag, welcher eventuell als Zusatz-Antrag zu dem vorhergehenden angesehen werden soll:

"Den vierten Punkt des Eisenstuck'schen Antrages in folgender Weise zu verbessern:

4) Sie fordert die noch bestehenden gesetzlichen Organe des sächsischen Volkes, insbesondere die Gemeindevertretungen auf, der sächsischen Regierung muthig und offen den Willen des Volkes für Anerkennung der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes auszusprechen, "in der Erwartung, daß die Oberhauptsfrage eine, dem Willen des Volkes entsprechende, Lösung finden werde."

Die Dringlichkeit sämmtlicher Anträge wird anerkannt. Abgeordneter Zell stellt folgenden Antrag:

"In Erwägung, daß die Reichsversammlung bereits in ihrem Beschlusse vom 26. v. M. die sämmtlichen Regierungen, welche die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung noch nicht ausgesprochen haben, aufgefordert hat, ihre Ständeversammlungen weder aufzulösen noch zu vertagen;

daß die Versammlung auch bereits über die seitdem erfolgten Kammerauflösungen ihre Mißbilligung ausgesprochen hat, und daher ein abermaliger besonderer Beschluß wegen Auflösung der k. sächsischen Kammern nicht zweckmäßig erscheint;

daß vielmehr die Reichsversammlung dahin trachten muß, bei den bevorstehenden Verhandlungen solche allgemeine Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, den Widerstand der renitenten Regierungen zu beseitigen;

aus diesen Gründen geht die Reichsversammlung über den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck zur motivirten Tagesordnung über."

Da über diese Anträge Niemand das Wort verlangt, wird ohne Discussion zur Abstimmung geschritten, und der Zell'sche Antrag angenommen, womit die übrigen Anträge erledigt sind.

Abgeordneter Hartmann und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung erklärt das Verbot des rheinischen Städtetages als den Grundrechten des deutschen Volkes widersprechend und ungesetzlich und fordert die Bewohner der Rheinlande auf, ihre Rechte auf jede ihnen nothwendig erscheinende Weise zu wahren."

welchen indeß die Antragsteller, in Folgedes von dem Reichsministerraths-Präsidenten heute gestellten Ersuchens, für die heutige Sitzung zurückziehen.

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, dem Ersuchen des Reichsministerraths-Präsidenten gemäß, die heutige Sitzung zu schließen, erhebt sich kein Widerspruch, und die Sitzung wird daher nach einigen Verkündigungen um 10 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: morgen Freitag den 4. Mai Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1) Ersatzwahl zweier Mitglieder in den Central-Legitimationsausschuß.
2) Berathung des vom Abgeordneten v. Reden, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über die in Beziehung auf das Postwesen vorliegenden Anträge und Eingaben.
3) Berathung des vom Abgeordneten Degenkolb, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über Petitionen von Cattundruckern und Formenstechern.
4) Berathung des vom Abgeordneten Lette, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über die Petitionen wegen Aufhebung der Feudalverhältnisse.
5) Berathung des vom Abgeordneten Schwarzenberg, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über eine Eingabe des Herrn August Vögeler zu Minden, die Abtretung einer neuen Erfindung betreffend.
6) Berathung des vom Abgeordneten Schwarzenberg, Namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses, erstatteten Berichts, über eine Bittschrift der vaterländischen Gesellschaft zu Atzbach, Kreis Wetzlar, um Aufhebung aller Branntweinbrennereien.
7) Berathung des vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über mehrere Petitionen aus dem Großherzogthum Baden, in Betreff der Besetzung des badischen Oberlandes durch Reichstruppen.
8) Berathung des vom Abgeordneten Schultze aus Potsdam, Namens des Ausschusses für Wehrangelegenheiten, erstatteten Berichts über verschiedene Petitionen aus dem Großherzogthum Baden, in Betreff der Ergänzung des großherzoglich badischen Armeecorps.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Simson.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der zweihundertundzehnten öffentlichen Sitzung vom 3. Mai übergebenen Petitionen.

1) Eingabe des Präsidenten des Reichsministerraths, Herrn Freiherrn v. Gagern zu Frankfurt am Main, womit derselbe die ihm zugekommene königlich bayerische Note vom 23. April 1849, betreffend die deutsche Reichsverfassung, insbesondere die Oberhauptsfrage, übersendet.

2) Eingabe des Bevollmächtigten der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein bei der Centralgewalt, Herrn Francke zu Frankfurt am Main, betreffend die Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der Landesversammlung zu Schleswig.

3) Eingabe der nassauischen Abgeordnetenversammlung zu Wiesbaden, betreffend die Anerkennung der von der constituirenden Nationalversammlung, als dem einzig und allein hierzu berechtigten Organ, beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung, einschließlich des Reichs-Wahlgesetzes.

4) Eingabe der Landtagsabgeordneten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, d. d. Rudolstadt, betreffend die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung in allen ihren Punkten.

5) Abschrift einer an den König von Preußen gerichteten Adresse von Wahlmännern und Urwählern zu Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf, die Bitte enthaltend, „die Reichsverfassung anzuerkennen und diese Anerkennung durch Annahme der Kaiserwürde auf Grund der Verfassung zu besiegeln," eingereicht durch den Abgeordneten v. Beckerath.

6) Adresse des politischen Clubs zu Mayen in Rheinpreußen, Aufforderung zur unwandelbaren Festhaltung an der Reichsverfassung enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Bresgen von Ahrweiler.

7) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Schopfheim und den benachbarten Orten (Baden).

8) Gleiche Adresse der Gemeinde Eichen (Baden).

9) Gleiche Adresse der Gemeinde Maulburg (Baden).

10) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Bramsche.

11) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Soest.

12) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Neuwied, übergeben durch den Abgeordneten Götz.

13) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern des Landgerichtsbezirks Großgerau, als zu Großgerau, Griesheim u. s. w., eingesandt durch den Landrichter Becker zu Großgerau.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Braunschweig, übergeben durch den Abgeordneten Hollandt.

15) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Borsfelde, übergeben durch Denselben.

16) Adresse gleichen Betreffs von a) dem Volksvereine in Homburg, b) dem Volksvereine in Lamsborn, c) dem Volksvereine zu Blickweiler, d) dem demokratischen Vereine zu Cleve, e) dem politischen Verein zu Feuchtwang, f) Bürgern zu Truckenthal, Bettenhausen, Niedermohr, Salzstetten, Rheine, Goldberg, g) dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Salzwedel, h) dem Handwerkervereine zu Bromberg, i) dem demokratisch-constitutionellen Verein zu Birnbaum, k) dem Volksverein zu Dürkheim, l) von Einwohnern zu Sülzdorf, Mendhausen, Eiche, Milz, Römhild, Milde, Großkochberg, Trappendorf, Barchfeld, Achelstädt, Kranichfeld und Osthausen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

17) Adresse des Präsidiums der würtembergischen Kammer der Abgeordneten, d. d. Stuttgart den 25. April 1849, die Annahme der deutschen Reichsverfassung, einschließlich des Kapitels über die Oberhauptsfrage sammt dem Reichswahlgesetze Seitens der königlich würtenbergischen Staatsregierung betreffend.

18) Erklärung gleichen Betreffs von Seiten des königlich würtembergischen Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt, d. d. Frankfurt am Main den 28. April 1849, mitgetheilt durch den interimistischen Präsidenten des Reichsministerraths H. v. Gagern.

19) Adresse der Ständeversammlung zu Sigmaringen für das Festhalten an den errungenen Freiheiten und Herbeiführung der Einigung Deutschland's.

20) Adressen, welche die ausschließliche Zuständigkeit der Nationalversammlung, die Reichsverfassung festzusetzen, so wie die unbedingte Anerkennung der letzteren aussprechen, von den Mitgliedern der Unterillerthaler Vereine zu Illeraichen, Altenstadt, Jadesheim, Herrenstetten, Au und Illertissen (Bayern), übergeben von dem Abgeordneten Mayer von Ottobeuern.

21) Adresse für unbedingte Anerkennung und Einführung der deutschen Reichsverfassung von Bürgern und Einwohnern der Stadt Bopfingen (Würtemberg).

22) Adresse gleichen Betreffs vom Gesellenverein zu Apolda.

23) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Birnstetten, Rennhartsweiler und Steinbrunnen (Würtemberg).

24) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Königseggwald und Umgegend (Würtemberg).

25) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Herschweiler, Pettersheim, in der bayerischen Rheinpfalz.

26) Adresse gleichen Betreffs von den Wehrsteiner Märzvereinen zu Betra, Fischingen, Dießen, Empfingen und Dettensee, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

27) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Zweibrücken, übergeben durch den Abgeordneten Tafel von da.

28) Adresse gleichen Betreffs von der Generalversammlung des demokratischen Centralvolksvereins zu Friedewald, bestehend aus zwölf Vereinen des Kreises Hersfeld (Kurhessen), überreicht durch den Abgeordneten Vogt.

29) Fünf Adressen gleichen Betreffs von dem Volksverein der Stadt Lage und der Ortschaften Hagen, Waddenhausen, Breitenheide und Wissentrup (sämmtlich im Fürstenthum Lippe), übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg.

30) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Königsau, übergeben durch den Abgeordneten Albert.

31) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine des Amts Bockhorn (Großherzogthum Oldenburg), überreicht vom Abgeordnelen Mölling von Jever.

32) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformverein zu Schwerin, übergeben durch den Abgeordneten Wöhler aus Mecklenburg.

33) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellmonarchischen Verein zu Arheilgen bei Darmstadt, übergeben von dem Abgeordneten Reh.

34) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformvereine zu Grevesmühlen, übergeben durch den Abgeordneten Wöhler aus Mecklenburg.

35) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Steinfischbach (Nassau), übergeben durch den Abgeordneten Hehner.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem thüringischen Volksverein zu Schlotheim, übergeben durch den Abgeordneten Hönninger.

37) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformvereine zu Fürstenberg (Mecklenburg), übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

38) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Bledesbach (bayerische Rheinpfalz).

39) Gleiche Adresse von dem Volksvereine zu Coerborn (bayerische Rheinpfalz).

40) Adresse gleichen Betreffs, d. d. Bergen, von den Vertretern der Gemeinden Seckbach, Fechenheim, Bischofsheim, Gronau, Massenheim, Berkersheim, Preungesheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim und Praunheim.

41) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Altenkirchen.

42) Adresse gleichen Betreffs von einer zu Calw (Würtemberg) abgehaltenen Bürgerversammlung, eingesandt durch den Stadtrath daselbst.

43) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Ober- und Nieder-Ombach, in der bayerischen Rheinpfalz.

44) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Apolda.

45) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Verein zu Gera.

46) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Gießen.

47) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Hamm, übergeben vom Abgeordneten Ostendorf.

48) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Ansbach, übergeben vom Abgeordneten Hoffbauer.

49) Adresse gleichen Betreffs von der Stadt Horn im Fürstenthum Lippe-Detmold, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

50) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Wrilar im Großherzogthum Sachsen.

51) Adresse gleichen Betreffs mit 2426 Unterschriften von dem März- und Vaterlandsvereine zu Rudolstadt, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

52) Adresse gleichen Betreffs von den Ortseinwohnern zu Borsch im Großherzogthum Sachsen.

53) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Wiesenthal.

54) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Lengsfeld.

55) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Dermbach.

56) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Möbritz, Lindenau und Glattbach.

57) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Unteralba.

58) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Allendorf und Sooden (Kurhessen), übergeben durch den Abgeordneten Ph. Schwarzenberg.

59) Adresse gleichen Betreffs von den städtischen Collegien zu Schweinfurt, überreicht durch den Abgeordneten Cucumus.

60) Adresse gleichen Betreffs von den Volksvereinen Villingen, Vöhrenbach, Dürrheim und Pfaffenweiler, überreicht durch den Abgeordneten Mez.

61) Adresse gleichen Betreffs von den deutschen Vereinen zu Zittau, Nieder-Oderwitz, Olbersdorf und Eichgraben.

62) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Frankenfeld, eingereicht durch den Abgeordneten Hehner.

63) Adresse gleichen Betreffs aus 29 Ortschaften des 21. preußischen Wahlbezirks, Provinz Sachsen, Mühlhausen-Langensalza, d. d. Mühlhausen, den 20. April 1849, übergeben durch den Abgeordneten Gier.

64) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Eilenburg, überreicht durch den Abgeordneten Degenkolb.

65) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Club zu Mühlhausen, überreicht durch den Abgeordneten Gier.

66) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Wunsiedel, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

67) Adresse gleichen Betreffs von dem patriotischen Vereine zu Erlangen, überreicht von dem Abgeordneten Lammers.

68) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Reichenbach in Schlesien.

Anlage A.

Der interimistische Präsident des Reichsministerraths
an
den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung
dahier.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung in der Anlage die ihm heute zugegangene Zuschrift des substituirten Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Herrn Legationsraths von Kamptz, nebst der derselben beiliegenden definitiven Erklärung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen in Betreff der, demselben durch die Deputation der Reichsversammlung am 3. v. M. überbrachten Botschaft in Abschrift zur gefälligen Mittheilung an die deutsche Reichsversammlung zu übersenden.

Frankfurt den 1. Mai 1849.

H. v. Gagern.

Radermacher.

Anlage B.

„Als Sr. Majestät dem Könige durch die Deputation der deutschen Nationalversammlung am 3. d. M. die Botschaft von der auf ihn gefallenen Wahl zum deutschen Kaiser überbracht wurde, sprach Se. Majestät, im Gefühle der hohen Bedeutung des Augenblicks für die ganze Zukunft Deutschland's, feierlich aus, daß Er in dem an Ihn ergangenen Rufe die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes erkenne und den Werth des Ihm durch dieses Vertrauen gewordenen Anrechts zu schätzen wisse, daß Er aber ohne das freie Einverständniß der Fürsten und der freien Städte Deutschland's eine Entschließung nicht fassen könne, welche für sie und die von ihnen regierten deutschen Stämme die entscheidendsten Folgen haben müsse.

Dieser Antwort des Königs gemäß, hat die Regierung Sr. Majestät an demselben Tage an sämmtliche deutsche Regierungen die Einladung ergehen lassen, sich offen und umfassend über ihre Absichten und Wünsche auszusprechen.

Sie hat dieselben um bestimmte Erklärungen sowohl über die Sr. Majestät zugedachte Stellung, als über die ganze aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangene Verfassung ersucht; sie hat es dabei nicht verhehlt, daß sie selbst diese eben erst durch rasche Beschlüsse zur Vollendung gelangte Verfassung einer reiflichen Prüfung und gründlichen Erwägung unterziehen müsse, ehe sie dem Könige ihren Rath über die Annahme derselben vorlegen dürfe.

Jedem die königliche Regierung diesen Weg einschlug, ist sie den Grundsätzen treu geblieben, welche sie von Anfang an für ihr Verfahren in der großen Angelegenheit der Neugestaltung der deutschen Verfassung sich vorgezeichnet hatte, und welche sie ebenso offen und klar ausgesprochen, als mit ernster und aufrichtiger Consequenz festgehalten zu haben sich bewußt ist.

Diese Grundsätze sind in der Note vom 23. Januar d. J. niedergelegt. Sie beruhen auf der gewissenhaften Achtung aller Rechte der Regierungen wie der Nationalversammlung und auf der tiefgewurzelten Ueberzeugung, daß es vorzugsweise Preußens Beruf sey, auf dem Wege des Rechts und Friedens auf die von der Nation geforderte Einheit, Freiheit und Macht Deutschland's hinzuwirken. Aus dieser nie verleugneten Ueberzeugung ging die Erklärung hervor, daß die Verfassung Deutschland's nur auf dem Wege der Verständigung zwischen den Regierungen und der Nationalversammlung festgestellt werden müsse, und der Entschluß, zu dieser Verständigung selbst die Initiative zu ergreifen. Indem Preußen sich bereit zeigte, alle im Interesse der Gesammtheit von ihm zu verlangenden Dienste dem deutschen Va-

terlande, auch mit eigenen Opfern, zu erweisen, und zugleich den festen Entschluß aussprach, keine ihm angebotene Stellung anzunehmen, als mit freier Zustimmung der verbündeten Regierungen, durfte es als Lohn für seine uneigennützigen Bestrebungen hoffen, daß durch ein einträchtiges Zusammenwirken der Regierungen das große Werk der deutschen Verfassung zu Stande kommen werde.

Die königliche Regierung betrat daher mit Vertrauen und Zuversicht diesen Weg der Verständigung, auf welchem die Mehrzahl der übrigen Staaten sich ihr mit demselben Vertrauen anschlossen. Sie erkannte das aus den Berathungen der Nationalversammlung in erster Lesung hervorgegangene Werk seiner vollen Bedeutung nach an, indem sie die Ueberzeugung aussprach, das der Entwurf im Wesentlichen die Grundlagen eines kräftigen, und den Anforderungen der Zeit gemäß gestalteten Bundesstaates enthalte; sie mußte aber nach gewissenhafter Prüfung desselben auch erklären, daß sie Abänderungen desselben für nothwendig und zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen, erforderlich halte. Die Gesichtspunkte, von welchen sie bei diesen Abänderungs-Vorschlägen ausging, sind in der Instruction vom 16. Februar dahin ausgesprochen, daß es darauf ankomme:

1) die Competenz der Bundesgewalt genauer zu begrenzen, innerhalb dieser Competenz aber ihr eine kräftige Handhabung zu sichern;
2) die Existenz der Einzelstaaten als selbstständige Organismen möglichst zu wahren, und sie nicht weiter zu beschränken, als zur Erreichung der wesentlichen Bedingungen des Bundesstaats nothwendig sey.

Diese Gesichtspunkte waren nicht auf das augenblickliche Bedürfniß berechnet, sondern liegen so wesentlich in der Natur der Sache und der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschland's, daß die königliche Regierung dieselben unter allen Umständen festhalten mußte, und davon nicht abgehen konnte, ohne die Gesammtentwickelung Deutschland's auf das Ernstlichste zu bedrohen. Eine Verfassung, welche diese Grundlagen beseitigte, könnte Deutschland nicht zum Heile gereichen.

Die meisten deutschen Regierungen schlossen sich den Abänderungsvorschlägen Preußens an, welche sich auf Dasjenige beschränkten, was aus den oben aufgestellten Grundsätzen mit unabweisbarer Nothwendigkeit hervorging; andere haben besondere Vorschläge an das Reichsministerium gelangen lassen, welche aber im Wesentlichen von denselben Gesichtspunkten ausgehen.

Die Regierungen gaben diese Anträge der Nationalversammlung hin, in dem Vertrauen, daß dieselbe sie einer eingehenden, gründlichen Berathung und Berücksichtigung würdigen werde. Wir können noch jetzt die Ansicht nicht aufgeben, daß, wenn dieß in der erwarteten Weise geschehen wäre, eine Verständigung würde zu erzielen gewesen seyn.

Es hätte alsdann aus der gemeinsamen Arbeit der Nationalversammlung und der Regierungen der Bau einer Verfassung hervorgehen können, unter deren Schutz alle deutschen Stämme einer gemeinsamen, tüchtigen Entwickelung entgegengegangen wären. Und wenn einzelne deutsche Staaten noch durch ihre eigenthümlichen Verhältnisse an der Theilnahme daran verhindert worden wären, so hätte sich doch durch die Mitwirkung der Nationalversammlung und eine redliche Verständigung der Regierungen unter einander auch innerhalb des großen bestehenden und unter allen Umständen heilig zu achtenden Bundes eine engere Gemeinschaft bilden können, welche Denen, die sich ihr angeschlossen, die Gelegenheit und die Bedingungen zu einer kräftigeren Entfaltung nach Innen und Außen dargeboten hätte.

Preußen hatte, nach der einen, wie nach der andern Seite hin, gethan, was an ihm war, um die Verständigung herbeizuführen. Es wartete mit Ruhe und Vertrauen die Beschlüsse der Nationalversammlung ab; es hat nicht versucht, irgend welchen weiteren Einfluß auf ihre Berathungen auszuüben, sondern dem Patriotismus und der Weisheit der Vertreter des deutschen Volkes vertraut. Die königliche Regierung hielt an dem eingeschlagenen Gange ihrer Politik um so freudiger fest, als die allgemeine Stimme des preußischen Volkes sich auf unzweideutige Weise damit einverstanden erklärt hatte.

In dieser Stellung fand sich die königliche Regierung, stark durch die Loyalität und die Treue, mit der sie an den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen des Rechts und der Versöhnung festhielt, als die Beschlüsse der Nationalversammlung über die zweite Lesung der Verfassung und die Wahl Seiner Majestät des Königs erfolgten.

Diese Beschlüsse bewiesen, daß die Nationalversammlung auf den von uns dargebotenen Weg der Verständigung nicht eingegangen war. Die Vorschläge der königlichen Regierung, so wie die der übrigen, waren gar keiner Berathung im Schooße derselben unterzogen; sie hatten selbst nicht in dem Maaße, wie sie durch den vorbereitenden Ausschuß aufgenommen waren bei der Versammlung selbst Berücksichtigung gefunden; dagegen waren wesentliche Bestimmungen des früheren Entwurfs in beeilter Beschlußnahme weggefallen, andere aufgenommen, welche dem ganzen Werk einen durchaus neuen Charakter verliehen. Als der Schußstein dieses neuen Werkes war die Wahl Sr. Majestät des Königs zum Kaiser vorgenommen, und das so vollendete Ganze als ein unantastbarer Organismus zur Annahme hingestellt, und Sr. Majestät dem Könige dargeboten.

Die königliche Regierung mußte sich in diesem ernsten Augenblicke die Frage vorlegen: ob sie dadurch sich veranlaßt fühlen dürfe, auch ihrerseits von dem bisherigen Wege abzuweichen, und dem König zu einer unbedingten Annahme des Dargebotenen zu rathen?

Sie hat diese Frage nach Pflicht und Gewissen beantwortet.

Der Weg, den sie hätte verlassen sollen, war der Weg des Rechtes und des Friedens, der Consequenz und der Treue. Se. Majestät der König selbst haben keinen Augenblick daran zweifeln können, daß auf diesem Wege allein für Deutschland, für Preußen, für Ihn selber und Sein Haus Heil und Ehre zu finden sey. Diesen Standpunkt haben daher auch die Antwort des Königs an die Deputation und das Circular der königlichen Regierung von demselben Tage offen und aufrichtig festgehalten.

Von eben diesem Standpunkte aus sieht Se. Majestät der König erst jetzt, nachdem die durch jenes Circular erbetenen Erklärungen der verbündeten Regierungen erfolgt, und unsererseits die Bestimmungen der in zweiter Lesung beschlossenen Verfassung noch der gründlichsten und sorgsamsten Erwägung unterzogen worden sind, Sich in der

Lage, Seinen definitiven Entschluß über den an Ihn ergangenen Ruf der Nationalversammlung auszusprechen.

Die Erklärungen der Fürsten und Regierungen haben gezeigt, wie weit die Ansichten, namentlich in der Oberhauptsfrage, auseinandergehen, und wie wenig Hoffnung auf Erzielung eines umfassenden Einverständnisses vorhanden war. Während einzelne Fürsten mit einem Vertrauen, welches Se. Majestät nur mit hoher Genugthuung anerkennen kann, den Wunsch ausgesprochen haben, der König möge die dargebotene Krone annehmen: haben Andere in der Errichtung eines erblichen Kaiserthums selbst die größte Gefahr für Deutschland erblickt, und ihre Abneigung oder ihren festen Entschluß ausgesprochen, einem anderen deutschen Fürsten als Kaiser sich nicht unterzuordnen. Die bedeutendsten deutschen Regierungen haben die Verfassung in der Form, wie sie vorliegt, nicht annehmen zu können erklärt.

Dagegen hat eine große Anzahl deutscher Regierungen die Bedenken, welche sie früher mit uns getheilt, jetzt um der Dringlichkeit der Umstände willen aufgeben zu müssen geglaubt, und noch ehe wir die Berathungen mit ihnen eröffnen konnten, sich gegen das Reichsministerium dahin erklärt, daß sie die Verfassung unbedingt anzunehmen und Veränderungen derselben nur auf dem in ihr selbst bestimmten Wege zuzulassen bereit seyen. Sie sind dabei von der durch den Erfolg nicht bestätigten Voraussetzung ausgegangen, daß dieselbe durch den Beitritt der übrigen Staaten in ganz Deutschland wirklich zur Geltung kommen werde.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß diese Verfassung bei der zweiten Lesung in ihren Grundlagen wesentlich modificirt worden sey, und zwar nach einer Richtung hin, welche es der königlichen Regierung unmöglich machte, Seiner Majestät die Annahme derselben zu rathen. Dieß hat das Ministerium schon der eigenen Landesvertretung gegenüber erklärt. Die weitgehenden Bestimmungen des ersten Entwurfs über die Befugnisse der Reichsgewalt zum Eingreifen fast in alle inneren Verhältnisse der einzelnen Länder, welche eine selbstständige Verwaltung der letzteren unmöglich machen und sie mit der Zeit absorbiren würden, sind nicht beseitigt worden. Die in die Verfassung aufgenommenen Grundrechte enthalten einzelne, so tief eingreifende und in macher Hinsicht noch zweifelhafte Grundsätze, daß es bedenklich scheinen muß, dieselben, als für alle Zeiten bindend, den einzelnen Staaten aufzudrängen. Daneben ist den letzteren durch den Wegfall des ganzen Kapitels vom Reichsrath jede Mitwirkung bei der Ausübung einer sie selbst so vielfach nahe berührenden Executivgewalt genommen, und dennoch ist dem so isolirt und in scheinbar einziger Machtvollkommenheit hingestellten Reichsoberhaupte durch die Annahme des suspensiven Veto und die Ausdehnung desselben selbst auf die Verfassungsänderungen in Wahrheit eine Stellung gegeben, bei der weder die Würde, noch die zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen, erforderliche Macht gewahrt werden kann. Das constitutionell-monarchische Princip, an welchem die große Mehrzahl des deutschen Volkes mit Liebe und Vertrauen festhält, ist durch diese Stellung in seinem Wesen bedroht, und in Verbindung mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetz erhält die ganze Verfassung dadurch einen Charakter, welcher sie nur als das Mittel erscheinen läßt, um allmählich und auf anscheinend legalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen.

Durch die Annahme einer solchen Verfassung würde die königliche Regierung nicht nur die oben als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte gänzlich verleugnet, sondern auch die besonnener, nach wahrer Freiheit strebenden und conservativen Elemente Preußen's und Deutschland's in ihrem innersten Wesen verletzt haben.

Ein Hinweggehen über diese ernsten Bedenken um des Dranges augenblicklicher Schwierigkeiten und Gefahren willen, würde um so weniger zu rechtfertigen seyn, als es sich nicht allein um die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses, sondern um die Schaffung eines Werkes handelt, welches durch sein eigenes Wesen Dauer verbürgen, und die Zukunft Deutschland's sicher stellen soll.

Se. Maj. der König hat Sich demnach nicht verhehlen können, daß die Vorbedingungen fehlen, welche allein Ihm eine Annahme der auf Ihn gefallenen Wahl möglich machen konnten; und in ernster Erwägung der Pflichten, welche Ihm gegen Deutschland und gegen Sein eigenes Land obliegen, sowie der Verantwortlichkeit, welche auf Ihm persönlich dabei ruhen würde, hat Er Sich in Seinem Gewissen nicht für berechtigt halten können, an Sein Land und Volk diejenigen Anforderungen zu machen, welche diese neue Stellung bedingt haben würde, und hat Sich daher mit dem Rath Seines Staatsministeriums entschlossen, die auf Grund der in Frankfurt beschlossenen Verfassung Ihm dargebotene Kaiserwürde abzulehnen.

Es sind nicht die schweren Pflichten, es sind nicht die Opfer, welche dieselbe Ihm auflegen würde, vor denen der König zurückscheut. Deutschland hat von seinen Fürsten jedes Opfer zu fordern, außer dem des Rechtes, der Wahrheit und der Treue; ein solches Opfer würde niemals zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes gereichen. Se. Majestät hegt daher auch das feste Vertrauen, daß sowohl die Nationalversammlung, wie die ganze deutsche Nation die Gesinnung anerkennen werden, aus welcher Sein Entschluß hervorgegangen ist.

Wie der König selbst unter den Ersten gewesen ist, aus freier Entschließung zu der Neugestaltung Deutschland's zu einem kräftigen Bundesstaate die Hand zu bieten, so wird Er auch der Letzte seyn, an dem Gelingen dieses großen Werkes zu verzweifeln. Preußen wird sich unter keinen Umständen von dem Werke der deutschen Einigung zurückziehen, vielmehr auch jetzt alle Kraft aufbieten, um dasselbe zu fördern. Die königliche Regierung hat zuerst den Weg der Verständigung eingeschlagen, und wenngleich ihre bisherigen Bemühungen ohne ihre Schuld fruchtlos geblieben sind, so will sie doch denselben nicht aufgeben, und erklärt daher ihre fortwährende Bereitwilligkeit, auf jede Verständigung einzugehen. Wie wir schon am 23. Januar die Ansicht ausgesprochen haben, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einheit nicht nothwendig sey: so können wir auch jetzt nur an der Ueberzeugung festhalten, daß die Ablehnung derselben durch Se. Majestät den König keine Gefährdung, vielmehr eine Förderung dieser Einheit seyn werde. Wenn die Nationalversammlung uns wirklich in gleichem patriotischen Sinne entgegenkommen will, so liegt es noch immer in ihrer Hand, der Verfassungsangelegenheit eine solche Wendung zu geben, daß die Regierungen sich mit

ihr verständigen, und unter ihrer Mitwirkung und auf dem Wege der Vereinbarung die von einer ruhigen Erwägung der deutschen Verhältnisse geforderten Modificationen zu Stande kommen können.

Daß es überhaupt möglich seyn müsse, auf die Berathung der Verfassnng noch einmal zurückzukommen, und Modificationen derselben ins Auge zu fassen, wird, glauben wir, schon darum die Nationalversammlung selbst nicht verkennen, weil sie sich nicht wird verhehlen können, daß der §. 1 der Verfassung in jedem Falle sich nur durch Gewalt, auf dem Wege des Krieges oder der Revolutionen, würde ins Leben führen lassen; eine Aufgabe, welche die Nationalversammlung sich so wenig stellen wird, wie irgend ein deutscher Fürst es thun könnte.

Indem ich Ew. ꝛc. die vorstehende Mittheilung über den definitiven Entschluß Sr. Majestät des Königs mache, ersuche ich Sie, dieselbe im Namen der königlichen Regierung abschriftlich zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt und durch dieselbe der Nationalversammlung zu bringen.

Berlin, den 28. April 1849.

Der Ministerpräsident:

(gez.) Graf v. Brandenburg.

An den königlichen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, Herrn wirklichen geheimen Rath Camphausen Exc. zu Frankfurt am Main.")

Zweihundertundeilfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 4. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet, das Protokoll der letzten (210. Sitzung) durch den Schriftführer Jucho verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Präsident bringt den Austritt der Abgeordneten v. Breuning aus Aachen, für den 15. d. M., Martens aus Danzig und von Beckerath aus Crefeld zur Anzeige.

Ein Flottenbeitrag von 171 Thlr. 15 Sgr. von dem Jungfrauenverein zu Sagan wird vom Vorsitzenden zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Eine Interpellation des Abgeordneten Vischer von Tübingen:

> "Das Reichsministerium des Innern bitte ich um Aufschluß darüber, wie es kommt, daß der frechen Mißachtung des Gesetzes vom 8. Januar, welche die Spielbank in Hombnrg seit dem 1. Mai durch Fortsetzung ihres Spiels an den Tag legt, nicht alsbald durch angemessene Executionsmaaßregeln ein Ende gemacht worden ist?"

soll dem Herrn Minister des Innern zugestellt werden.

Die Dringlichkeit des von dem Ausschusse zur Berichterstattung über den Bericht der Deputation nach Berlin und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Dnrchführung der Reichsverfassung nöthig erscheinen, eingebrachten dringenden Antrages wird von der Versammlung anerkannt.

Zu diesem Antrage sind die folgenden Anträge:

1) von dem Abgeordneten M. Mohl:

I. Die Reichsversammlung beauftragt die provisorische Centralgewalt in kürzester Frist:

a) die erforderlichen Truppenaufstellungen, zum Schutze der deutschen Reichsverfassung, den deutschen Staaten aufzugeben, welche die Verfassung anerkannt haben, und die sofortige Zusammenziehung eines Reichsheeres von solchen Truppen nach Frankfurt am Main anzuordnen;

b) die Organisation der Land- und Volkswehren in denselben Staaten anzuordnen.

II. Dem Dreißiger-Ausschusse die schleunige Erstattung von Anzeigen über die definitive Regelung der Oberhauptsfrage aufzutragen."

2) Von dem Abgeordneten von Reden:

zu Nr. I. der Anträge von Wydenbrugk und allen, die eidliche Verpflichtung von Militär und Beamten betreffenden Anträgen:

"Die Nationalversammlung hält ein öffentliches Zeugniß der Anerkennung für wünschenswerth und fordert deshalb ferner die betreffenden gesetzgebenden und Verwaltungs-Behörden der Einzelstaaten, die Gemeindevorstände, die Befehlshaber der Bürgerwehr, der Landwehr und des stehenden Heeres, hierdurch auf: Sorge zu tragen, daß, wo solches bis dahin nicht bereits geschehen seyn sollte, am Pfingstfeste d. J. in feierlicher Versammlung jeder wahlberechtigte Deutsche seine Verpflichtung ausspreche, für die Aufrechthaltung und Ausführung der Reichsverfassung zu wirken durch Wort und That."

3) Von dem Abgeordnet Erbe und Genossen:

"In Erwägung, daß durch die Auflösung der Kammern in Preußen, Hannover und Sachsen, durch

die bayerische Note vom 23. v. M., durch die Circularnote der preußischen Regierung vom 3. v. M. an die einzelnen deutschen Regierungen, durch die jüngste preußische Note an die Nationalversammlung in Betreff der Reichsverfassung; ferner durch die Art der Kriegführung in Schleswig-Holstein, durch die Intervention der Russen in Siebenbürgen, durch ihr Einrücken in Oesterreichisch-Schlesien und Mähren, durch die Bewegung preußischer Truppen an die österreichische Grenze; ferner durch die Gewaltherrschaft in Oesterreich und durch das Verhalten der österreichischen Regierung dem übrigen Deutschland gegenüber, die allgemeine Verschwörung der Fürsten und ihres Hofgesindes zum Umsturz aller Errungenschaften der vorjährigen Märzrevolution und insbesondere zum Umsturz des durch diese Revolution proclamirten Grundsatzes der Volkssouverränität offen zu Tage gekommen ist; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Die oberste Executivgewalt in Deutschland wird für die Dauer der durch diese Verschwörung drohenden Gefahr von der Nationalversammlung einem von derselben gewählten und derselben verantwortlichen Vollziehungs-Ausschuß von 5 Mitgliedern übertragen.

2) Das deutsche Volk wird zu den Waffen gerufen, um sich gegen die rebellischen Fürsten und gegen die eindringenden Russen zu erheben;

3) die rebellischen Fürsten werden entsetzt, an deren Stellen provisorische Regierungen von der Nationalversammlung ernannt;

4) es wird ein Parlamentsheer aus der Truppenmacht derjenigen Staaten gebildet, die sich dem Parlamente unterworfen haben. Dieses Parlamentsheer hat die gemeinsame Erhebung des deutschen Volkes gegen die rebellischen Fürsten und gegen die auf deren Ruf eindringenden Russen zu unterstützen."

gestellt.

Nach Verlesung derselben und eröffneter Discussion wird die Sitzung auf eine halbe Stunde ausgesetzt, um die Seitens des Reichsministeriums in Aussicht gestellten Mittheilungen zu erwarten.

Nach Wiedereröffnung der Versammlung wird das so eben eingegangene Schreiben des interimistischen Präsidenten des Reichsministerraths an den Präsidenten der Reichsversammlung vom 4. d. M.:

"Am 28. v. Mts. hat die königlich preußische Regierung, außer der Note, welche bezüglich der Verfassung des deutschen Reichs und bezüglich der auf Seine Majestät den König von Preußen auf Grund dieser Verfassung gefallenen Wahl zum Reichsoberhaupt an den königlichen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt erlassen und in officillem Wege zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung gebracht worden ist, eine weitere, denselben Gegenstand betreffende Circularnote an die königlich preußischen Missionen bei den deutschen Regierungen gerichtet. Von dieser Cicularnote ist zwar die provisorische Centralgewalt nicht in officieller Weise in Kenntniß gesetzt worden; sie ist aber durch den preußischen Staatsanzeiger zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Das Reichsministerium beehrt sich, ein Exemplar des betreffenden preußischen Staatsanzeigers an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung, zur Vervollständigung des Materials zu den bevorstehenden Verhandlungen, gelangen zu lassen.

Mit Bezug auf die Stelle der Note aber, welche sagt:

"Im festen Vertrauen auf die Zustimmung, die ihr von allen gesunden und redlichen Elementen im eigenen Lande zu Theil werden wird, ist sie darauf gefaßt, den zerstörenden und revolutionären Bestrebungen nach allen Seiten hin mit Kraft und Energie entgegenzutreten, und wird ihre Maaßregeln so treffen, daß sie den verbündeten Regierungen die etwa gewünschte und erforderliche Hülfe rechtzeitig leisten könne. Die Gefahr ist eine gemeinsame, und Preußen wird seinen Beruf nicht verläugnen, in den Tagen der Gefahr einzutreten, wo und wie es Noth thut."

erklärt das Reichsministerium, Namens der Centralgewalt, daß, nachdem das Gesetz vom 28. Juni 1848 über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, der provisorischen Centralgewalt übertragen hat, sie der Rechte wie der Pflichten, die ihr demnach obliegen, eingedenk, bei der Erfüllung derselben auf die Unterstützung der Einzelstaaten, eines jeden nach seinen Kräften rechnet, einen Anspruch aber auf allgemeine Leitung gemeinsamer Maaßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Reichsfriedens, insofern dieser in der angeführten Stelle liegen sollte, einem Einzelstaate nicht zustehen könnte."

verlesen. Hierauf bringt der Vorsitzende eine Erklärung des Abgeordneten Umbscheiden:

"Der von mir gestellte, gedruckte Zusatzantrag zum Minoritätserachten I, bildet nur die Fortsetzung von Nr. 5 desselben."

sodann

4) einen Antrag des Abgeordneten Rheinwald:

"In Erwägung, daß die erforderliche Neubildung der durch den §. 7 des Reichswahlgesetzes angeordneten Wahlkreise von je 100,000 Seelen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, welche leicht da oder dort dazu benutzt werden könnten, dem Volke die nächsten Wahlen in das Volkshaus zu verkümmern;

in Erwägung, daß es Pflicht der Nationalversammlung ist, transitorische Vorkehrungen zu treffen, wodurch diese Schwierigkeiten beseitigt und die daraus hervorgehenden Inconvenienzen gehoben werden; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Zur Vornahme der nächsten Wahlen in das

Volkshaus sind dieselben Wahlkreise, welche behufs der Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung gebildet worden sind, beizubehalten;

2) es finden daher bei diesen Wahlen die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes Art. II. §. 5 und 6, und Art. III. §. 7, 8 und 9 kein Anwendung."

welcher sofort zurückgezogen wird;

5) einen Antrag des Abgeordneten Schober:

"Die Nationalversammlung beschließt:

Die provisorische Centralgewalt aufzufordern, in Beantwortung der neuesten preußischen Note, ein aus den Truppen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, zu bildendes Reichsheer aufzustellen."

6) einen Antrag des Abgeordneten Wigard:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) "Abschnitt III. der Reichsverfassung," das Reichsoberhaupt betreffend, wird suspendirt.

2) Die Reichsregierung wird einem Reichsstatthalter übertragen, den die Nationalversammlung wählt;

3) } wie Punkt 2 und 3 des Minoritätsantrags.
4) }

5) sie bestimmt den 1. Juli d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf den Grund der Verfassung in Frankfurt am Main zusammenzutreten hat;

6) sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juni d. J;

7) sie überläßt dem ersten Reichstag, die Reichsregierung als Abschnitt III. der Reichsverfassung definitiv festzustellen;

8) wie Punkt 6 des Minoritätsantrags I.;

9—14) wie die Punkte 7 bis 13 des Minoritätsantrages I."

7) einen Antrag der Abgeordneten Nagel von Balingen und Vischer von Tübingen:

"Für den Fall der Annahme des Minoritätserachtens der Abgeordneten Umbscheiden und Venedey, beantragen wir, zu beschließen:

1) die Wahlen für das Volkshaus sind am 15. Juni d. J. vorzunehmen.

2) Der neu gewählte Reichstag hat am 1. Juli in Frankfurt zusammenzutreten."

8) einen Antrag des Abgeordneten Ahrens:

"Für den Fall, daß der Antrag des Abgeordneten M. Mohl sub 2 nicht angenommen werden sollte, als Zusatz der Nr. 1 a. der Majorität beizufügen:

Dem nächsten Reichstage bleibt es vorbehalten, das Kapitel der Reichsverfassung über das Oberhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung zu revidiren."

9) einen Antrag des Abgeordneten Wedekind:

"Die Nationalversammlung beschließt:

1) In Erweiterung des Gesetzes vom 28. Juni v. J. und zum Behufe der Durchführung der publicirten Reichsverfassung wird der provisorischen Centralgewalt als solcher, alle Macht und Befugniß übertragen, welche in der Reichsverfassung dem Reichsoberhaupte beigelegt worden sind.

2) Die provisorische Centralgewalt wird demgemäß, namentlich die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands sich sofort zur Verfügung stellen und dieselbe auf die Verfassung vereidigen.

3) Sie wird spätestens auf den 1. August d. J. den Reichstag hierher einberufen.

4) Das Volkshaus des nächsten Reichstags wird nach Maaßgabe des Wahlgesetzes vom 27. März und 12. April d. J. jedoch aus denselben, also kleineren und mehren Wahlbezirken beschickt, welche zur constituirenden Reichsversammlung abgeordnet haben.

5) Ueber die neue Kaiserwahl, falls die Frage bis dahin ihre Erledigung noch nicht gefunden hat, wird der Reichstag nach absoluter Majorität der vereinigten beiden Häuser verfügen.

6) Der Permanenzbeschluß vom 28. März d. J. bleibt in Kraft.

7) Für den Fall einer Vakanz in der Reichsverweserschaft, und während derselben geht deren Autorität auf die Nationalversammlung über, welche sie sodann einem Vollziehungsausschuß von 5 Personen interimistisch übertragen wird."

zur Kenntniß der Versammlung.

Ein Antrag auf Schluß, nachdem noch

10) ein Antrag des Abgeordneten Simon von Trier:

"Die Nationalversammlung beschließt in provisorischer Suspension des §. 14 in Verbindung mit den §§. 191 und 193 der Reichsverfassung:

1) Die Regierungen der deutschen Einzelstaaten haben sofort die Beeidigung sämmtlicher Beamten des Militär- und Civilstandes auf die Reichsverfassung und die sie ausführende Reichsgewalt in folgender Form vorzunehmen:

"Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und Gehorsam der sie ausführenden Reichsgewalt."

2) Folgt der 2. Satz des zweiten Satzes des Minoritätserachtens."

so wie

11) ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Haubenschmied und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt:

I. Den Verfassungsausschuß zu beauftragen:

a. den auf das Oberhaupt bezüglichen Abschnitt der Reichsverfassung einer wiederholten Berathung zu unterziehen, und der Versammlung das Ergebniß vorzulegen;

b. zugleich bezüglich derjenigen Aenderungen in der Verfassung, welche durch Umgestaltung der Oberhauptsfrage allenfalls nothwendig bedingt werden, dem Hause Vorschläge zu machen.

II. Die Maaßregeln zur Einführung der Reichsverfassung, in so lange bis diese durch Vereinigung der Oberhauptsfrage ihre Vollendung erhalten haben wird, ausgesetzt zu lassen."

und zwei fernere Anträge, welche die namentliche Abstimmung über sämmtliche einzelne Sätze des Mehrheitsgutachtens verlangen, zur Kenntniß des Hauses gebracht sind, wird abgelehnt.

Um 2¼ Uhr wird die Sitzung, da eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht mehr anwesend ist, durch den Vorsitzenden bis 4 Uhr ausgesetzt.

Fortgesetzt an demselben Tage, Nachmittags.

Vorsitzender: Präsident Simson, und theilweise 1. Vicepräsident Bauer.

Die Sitzung wird um 4¼ Uhr wieder eröffnet. Der Vorsitzende stellt über die noch nicht genügend unterstützten Anträge:

a) des Abgeordneten Erbe und Genossen, (oben sub 3.)
b) des Abgeordneten Wigard, (oben sub 6.)
c) des Abgeordneten Nagel, (oben sub 7.)
d) des Abgeorgneten Wedekind, (oben sub 9.)
e) des Abgeordneten Simon von Trier, (oben sub 10.)
f) des Abgeordneten Schoder (oben sub 5)
g) des Abgeordneten M. Mohl, (oben sub 1.)
h) des Abgeordneten v. Reden, (oben sub 2.)
i) des Abgeordneten Ahrens, (oben sub 8.)

welche, außer dem letzten, hinreichend unterstützt werden, die Unterstützungsfrage.

Nach Genehmigung des vom Vorsitzende gemachten Abstimmungsvorschlages kommen zur Abstimmung:

1) der Antrag des Abgeordneten Haubenschmied (oben sub 11.)

derselbe wird abgelehnt.

2) der Antrag des Abgeordneten Erbe und Genossen (oben sub 3.)

derselbe wird verworfen.

3) der Antrag des Abgeordneten Wigard (Pos. 1—4, 7, 8, oben sub 6.)

derselbe wird verworfen.

4) das erste Minderheitsgutachten (sub 1—3 u. 6):

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) die verfassungsmäßigen Befugnisse des Kaisers werden, bis zur völligen Durchführung der Verfassung in ganz Deutschland, einem Reichsstatthalter übertragen, den die Nationalversammlung erwählt;

2) wählbar zu dieser Würde ist jeder volljährige Deutsche;

3) der Reichsstatthalter leistet sogleich nach Annahme der Wahl vor der Nationalversammlung den Eid auf die Reichsverfassung;

4) mit der Beeidigung des Reichsstatthalters hört die provisorische Centralgewalt auf;

es wird verworfen.

5) der Antrag des Abgeordneten Wedekind (oben sub 9, Pos. 5—7.)

derselbe wird verworfen.

6) der Antrag des Abgeordneten Wigard (Pos. 5 oben sub 6.)

derselbe wird verworfen; es erledigt sich hierdurch der Antrag des Abgeordneten Nagel (Pos. 2 oben sub 7.)

7) der Antrag des Abgeordneten Wedekind (Pos. 3 oben sub 9.)

derselbe wird verworfen, wodurch das erste Minderheitserachten sub 4 sich erledigt.

8) das zweite Minderheitserachten sub 1 im zweiten Satze:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Die Zusammenberufung des ersten Reichstags auf den 15. August anzuordnen."

es wird abgelehnt.

9) das erste Minderheitserachten sub 5:

„Die Nationalversammlung bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. J."

mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Umbscheiden:

„Für die Wahlen zum ersten Reichstage wird von der Bildung neuer Wahlbezirke, so wie von den hierauf Bezug habenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes Umgang genommen. Die Wahlen finden für dieselben Bezirke statt, welche für die Wahlen zur Nationalversammlung gebildet waren.

Sollten Einzelregierungen den Wahlakten die erforderliche Mitwirkung versagen oder denselben sogar Hindernisse in den Weg legen, so wird von Reichswegen die genügende Vorsorge getroffen werden."

dasselbe wird abgelehnt; ebenso

10) der erste Satz des zweiten Minderheitserachtens sub 1:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Die Wahlen zum ersten Reichstage auf den 15. Juli anzuordnen."

11) das erste Minderheitsgutachten sub 7:

„Die Nationalversammlung erläßt einen Aufruf an das deutsche Volk, in welchem sie zum Festhalten an der Reichsverfassung und zur thatkräftigen Bekämpfung jeglichen Widerstandes gegen die Durchführung derselben auffordert.

Der Dreißiger-Ausschuß ist mit Vorlage eines Entwurfes zu diesem Aufrufe beauftragt."

mit welchem der Antrag des Abgeordneten Wigard (Pos. 7, oben sub 6) übereinstimmt. Derselbe wird in namentlicher Abstimmung mit 255 gegen 138 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß hinsichtlich dieser Abstimmung drei Erklärungen.

a. vom Abgeordneten Müller von Damm;
b. von den Abgeordneten Würth und Genossen;
c. von den Abgeordneten v. Dieskau und Mammen

eingegangen seyen, deren Aufnahme ins Protokoll verfügt wird, und die demgemäß als Anlagen I., II. und III. demselben beigedruckt werden.

12) über das Mehrheitserachten sub I.—VIII:

„I. Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

II. Sie bestimmt den 15. August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf den Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammenzutreten hat.

III. Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. J.

IV. Sollte, — abgesehen von Deutschösterreich, dessen zur Zeit etwa nicht erfolgter Eintritt bereits durch §. 87 der Verfassung berücksichtigt ist, — einer oder der andere Staat im Reichstage nicht vertreten seyn und deßhalb eine oder die andere Bestimmung der für ganz Deutschland gegebenen Verfassung nicht ausführbar erscheinen, so erfolgt die Abänderung derselben auf dem in der Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege provisorisch bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfassung überall in Wirksamkeit getreten seyn wird. Die §. 196, Nr. 1 der Verfassung gedachten zwei Drittheil der Mitglieder sind dann mit Zugrundelegung derjenigen Staaten, welche zum Volks- und Staatenhause wirklich gewählt haben, zu ermitteln.

V. Sollte insbesondere Preußen im Reichstage nicht vertreten seyn, und also bis dahin weder ausdrücklich noch thatsächlich die Verfassung anerkannt haben, so tritt das Oberhaupt desjenigen Staates, welcher unter den im Staatenhaus vertretenen Staaten die größte Seelenzahl hat, unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ein.

VI. Sobald aber die Verfassung von Preußen anerkannt ist, geht damit von selbst die Würde des Reichsoberhauptes nach Maaßgabe der Verfassung §. 68 ff. auf den zur Zeit der Anerkennung regierenden König von Preußen über.

VII. Das Reichsoberhaupt leistet den Eid auf die Verfassung vor der Nationalversammlung und eröffnet sodann den Reichstag. Mit der Eröffnung des Reichstages ist die Nationalversammlung aufgelöst."

Dasselbe wird bei namentlicher Abstimmung mit 190 gegen 188 Stimmen angenommen.

In Beziehung auf diese Abstimmung sind vier Erklärungen:

d. von dem Abgeordneten Gysae;
e. " " " Wigard und Genossen;
f. " " " Teichert und Genossen;
g. " " " Grävell und Genossen

übergeben, deren Aufnahme ins Protokoll vom Vorsitzenden verfügt wird, und die die Anlagen IV., V., VI., VII., desselben bilden werden.

15) der Antrag des Abgeorgneten Simon von Trier (oben sub 10.)

derselbe wird bei namentlicher Abstimmung mit 244 gegen 135 Stimmen abgelehnt.

14) das 3. Minoritätserachten sub 1:

"Die Regierungen der deutschen Einzelstaaten haben nach Maaßgabe der §§. 14, 191 u. 193 der Reichsverfassung sofort die Beeidigung sämmtlicher Beamten des Militär- und Civilstandes auf die Reichsverfassung und die zur Durchführung derselben verpflichtete Centralgewalt vorzunehmen."

wird abgelehnt; ebenso

15) das 2. Minderheitserachten sub 2:

"Die Nationalversammlung beschließt:

"Die unmittelbare Beeidigung aller Behörden und Truppen auf die Verfassung in allen Ländern anzuordnen, wo die Verfassung bereits von den Regierungen angenommen ist."

16) der erste Satz des 1. Minoritätsgutachtens sub 8:

"Die Nationalversammlung fordert sämmtliche Regierungen auf, ihre ganze bewaffnete Macht mit Einschluß der Bürgerwehren, sofort auf die Reichsverfassung vereidigen zu lassen."

wird bei namentlicher Abstimmung mit 221 gegen 135 Stimmen verworfen, wodurch sich der zweite Satz derselben Nummer:

"Für den Fall, daß einzelne Regierungen diese Vereidigung bis zum 20. Mai nicht vollzogen hätten, werden sämmtliche Abtheilungen in den betreffenden Ländern ermächtigt und aufgefordert, diese Vereidigung selbstständig vorzunehmen;"

erledigt.

Die Abstimmung über Nr. 9 des ersten Minderheitserachtens:

"Sämmtliche im Dienste des Reichs stehenden Truppen werden sofort auf die Reichsverfassung vereidigt.

Die Centralgewalt wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

wird nicht verlangt.

Sodann wird 17) der Antrag des Abgeordneten Wedekind:

(oben sub 9, pos. 2.)

abgelehnt; ebenso

18) das erste Minderheitserachten sub 10:

"Die vertagten oder aufgelösten Volksvertretungen der renitenten Regierungen werden aufgefordert und ermächtigt, sich sofort in ihrer letzten Zusammensetzung, aus eigener Machtvollkommenheit, an jedem passenden Orte zu versammeln und die geeigneten Maaßregeln zu treffen, um den Widerstand ihrer Regierungen gegen die Reichsverfassung zu beseitigen."

Deßgleichen

19) das 1. Minderheitserachten sub 11:

"In den größeren deutschen Staaten, welche die Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung verweigern, sind die einzelnen Provinzen und Kreise ermächtigt und aufgefordert, die Reichsverfassung nebst dem Wahlgesetze selbstständig anzunehmen und einzuführen."

Auch

20) das 1. Minderheitserachten sub 12:

"Die Nationalversammlung erklärt jeden Vertrag über Verbindung von Truppenkörpern renitenter Regierungen mit den Truppen solcher Regierungen,

welche die Verfassung anerkanut haben, für unstatthaft, unwirksam und verfassungswidrig."

so wie 21) das 1. Minderheitserachten sub 13:

"Die Nationalversammlung erklärt den Einmarsch russischer Truppen in Oesterreich für eine Verletzung des Reichsgebietes, und erklärt diejenigen, welche diesen Einmarsch russischer Truppen veranlaßten oder ihre Zustimmung dazu gaben, für Verräther am Vaterlande. Sie fordert das gesammte deutsche Volk auf, mit allen Mitteln diesem Verrathe zu widerstehen; entbindet diejenigen Truppen, welche zur Mitwirkung an solchem Verrathe befehligt werden sollten, des Eides gegen ihre Oberen und giebt der Centralgewalt auf, sofort in Gemäßheit dieses Beschlusses den Reichskrieg gegen Rußland und die verrätherische Regierung Oesterreich's zu erklären."

werden abgelehnt, nicht minder

22) der Zusatzantrag des Abgeordneten Schoder (oben sub 5.)

23) der Antrag des Abgeordneten M. Mohl (pos. g. oben sub 1.)

24) der Antrag des Abgeordneten v. Reden (oben sub 1.) und

25) der Antrag des Abgeordneten M. Mohl (pos. b. oben sub 1.)

Zuletzt wird der Antrag des Abgeordneten Wedekind (pos. 6, oben sub 9) zurückgezogen.

Der Vorsitzende macht die Anzeige von zwei hinsichtlich der vorgekommenen Abstimmungen eingegangenen Erklärungen, nämlich:

h. des Abgeordneten Wuttke, und

i. des Abgeordneten Wesendonck und Genossen,

und verfügt deren Aufnahme in's Protokoll.

Dieselben bilden die Anlagen VIII. und IX.

Ein dringlicher Antrag des Abgeordneten Schütz und Genossen:

"In Erwägung, daß die eben verlesene preußische Note eine offene Kriegserklärung gegen die Nation ist, erklärt die Nationalversammlung:

Das Vaterland ist in Gefahr. Sie beschließt:

1) daß diese Erklärung in allen Gemeinden Deutschland's öffentlich verkündet werde.
2) Das Volk wird aufgefordert zu den Waffen zu greifen, um die Gewaltherrschaft durch Gewalt zu brechen."

wird als solcher nicht anerkannt und hierauf vom Antragsteller zurückgezogen.

Auch einem dringlichen Antrag des Abgeordneten Wedekind:

"Da die heute bekannt gewordene, der Centralgewalt nicht mitgetheilte, Note der königlich preußischen Regierung offen die Contrerevolution proclamirt und sogar diejenigen Regierungen, welche dem Verfassungswerke beigetreten sind, demselben abwendig zu machen sucht, so erklärt die Nationalversammlung vor Deutschland und der ganzen civilisirten Welt:

1) Wenn — im Gegensatze der preußischen Contrerevolution — die Nationalversammlung in nothgedrugener Abwehr unbefugter Angriffe auf sie und ihr Werk, genöthigt werden sollte, den Bürgerkrieg oder auch die Revolution von neuem aufzunehmen: so überweiset sie die deßfallsige schwere Verantwortung lediglich der königlich preußischen und den anderen renitenten Regierungen.
2) Die Nationalversammlung fordert die Centralgewalt auf, im Gegensatze des nach Berlin berufenen Congresses, einen Congreß von Bevollmächtigten aller derjenigen Regierungen, welche dem Verfassungswerk beigestimmt haben, hierselbst zu versammeln, um sich mit denselben über die sofortige Durchführung der Verfassung in den betreffenden Territorien, namentlich über Beeidigung des Militärs und aller Behörden auf die Reichsverfassung zu benehmen.
3) Die Centralgewalt wird autorisirt, auch aus einzelnen beistimmenden Provinzen renitenter Staaten und Regierungen, wenn sie sich thatsächlich trennen, und eine selbstständige Regierungsgewalt organisiren, Bevollmächtigte bei diesem Congresse anzunehmen."

wird die Dringlichkeit von der Versammlung nicht zuerkannt.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 7. d. M. mit der heute nicht erledigten Tagesordnung angesetzt.

Der Vorsitzende bringt den für das Ende des Monats Mai stattfindenden Austritt des Abgeordneten Ottow aus Laibiau zur Kenntniß des Hauses.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr Abends geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Bauer.

Der Schriftführer:

Sprengel.

Verzeichniß

der in der zweihundertundeilften öffentlichen Sitzung vom 4. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse für unbedingte Anerkennung und Einführung der deutschen Reichsverfassung von den Einwohnern zu Singhofen (Nassau).

2) Abschrift einer von dem politischen Vereine zu Altena in Westphalen an das preußische Staatsministerium erlassenen Mißtrauensadresse, eingesandt von dem genannten Vereine.

3) Adresse für Anerkennung, Durchführung und Unterstützung der Reichsverfassung von dem Volksvereine in Jena, nebst den sich ihm angeschlossen habenden Vereinen, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

4) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Sülz in Mecklenburg, übergeben durch den Abgeordneten Kierulff von Rostock.

5) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Mainstockheim, übergeben durch den Abgeordneten Geigel.

6) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Offenbach, Bezirks Landau, übergeben durch den Abgeordneten Spatz.

7) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzverein zu Langendiebach (Kurhessen), übergeben durch den Abgeordneten Rühl.

8) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein der Stadt Caub am Rhein.

9) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern des Amtsbezirks Scheer und der Stadt Mengen (Würtemberg).

10) Adressen gleichen Betreffs von Memmelsdorf, Faulbach, Schweinfurt, Hofheim, Horrbach, Mauschbach, Dietrichingen, Altheim, Waldshausen, Riedelberg, Bottenbach, Kleinsteinhausen und Großsteinhausen, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

11) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Saalfeld im Herzogthum Meiningen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

12) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Rodalben, überreicht durch Denselben.

Anlage I.

Ich habe mit „Nein“ gestimmt, weil ich einen Erbkaiser anerkennen zu sollen nicht vermag.

Müller von Damm.

Anlage II.

Die Unterzeichneten erklären, daß sie deßhalb mit „Ja“ gestimmt haben, weil sie den Titel der Verfassung über das Oberhaupt thatsächlich und von Rechtswegen in sich zerfallen ansehen.

Würth. Culmann. Schüler von Zweibrücken. Titus. Schmidt von Löwenberg. Rühl. Erbe. M. Mohl. Schlöffel. Roßmäßler. Schütz. Wigard. Wiesner. Langbein. Junghanns. Martiny. Hönniger. Trützschler. Hoffbauer. Schmitt von Kaiserslautern. Reinhard.

Anlage III.

Die Unterzeichneten erklären zur Erläuterung ihrer Abstimmung, daß sie die Oberhauptsfrage für offen erkennen, und daher nicht zum Festhalten an der Verfassung mit dem Erbkaiserthum wohl aber zum Festhalten an der Verfassung in ihren übrigen Theilen für einen Aufruf an das Volk stimmen konnten.

v. Dieskau Mammen.

Anlage IV.

Der Unterschriebene hat sich des Votums enthalten, weil er für die ersten drei Sätze nicht stimmen kann, wenn er auch mit den beiden letzten einverstanden ist.

Gysae.

Anlage V.

Die Unterzeichneten würden, wenn getrennte Abstimmung über die einzelnen Punkte des Majoritätserachtens stattgefunden hätte, für die Punkte I., II. und III. gestimmt haben, mußten aber, da sie den Punkten V. und folgenden nicht beitreten können, bei der Abstimmung über das Ganze des Majoritätserachtens dagegen stimmen.

Fr. Wigard. Scharre. Langbein. Schüler von Jena. Roßmäßler.

Anlage VI.

Wir erklären hierdurch, daß wir die sub 1 des Majoritätsantrages des Ausschusses an die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden und das gesammte deutsche Volk gestellte Aufforderung:

„die Verfassung des deutschen Reichs zur Anerkennung und Geltung zu bringen,

nur als die Aufforderung zur Anwendung der zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten gesetzlichen Mittel verstehen, und nur in diesem Sinne für die Annahme des Majoritätserachtens gestimmt haben.

Teichert. Pinder. Bock. Hoppenstedt. Siehr. Nizze. Kratz. Röder. v. Schleussing. Brescius. Versen. Gr. Goltz. Sellmer. Houben. Anz. Massow. Seydel. Stahlmann. Löper. Gamradt. Merck. Rahm. Gustav Godeffroy. Simson von Stargardt. H. H. Meier. v. Borries. v. Kösteritz. Wagner von Jastrow. Kosmann.

Anlage VII.

Da es nach unserer Ansicht der Nationalversammlung an aller und jeder Befugniß gebricht, sich aus einer constituirenden Volksvertretung in eine ausführende Behörde zu verwandeln, so haben wir nicht nur an einem solchen Unternehmen keinen Theil nehmen wollen, und deßhalb gegen die dringenden Anträge des Dreißiger-Ausschusses stimmen müssen, sondern legen auch ein- für allemal gegen die Rechtsgültigkeit aller hierauf gerichteten Beschlußfassungen hiermit Protest ein.

Grävell. Dr. v. Linde. v. Boddien. Döllinger. v. Bally. Gombart.

Anlage VIII.

Ich habe gegen alle Anträge des Ausschusses gestimmt, weil die Annahme einer unvollständigen Reichsverfassung keinem Staate angemuthet werden kann, die Reichsverfassung aber in dem wichtigen Abschnitte vom Reichsoberhaupte unausführbar geworden, mithin lückenhaft und unvollständig ist, und nach dem Austritte der meisten Oesterreicher, welcher in Folge der als unausführbar erwiesenen Beschlüsse geschehen ist, beinahe ein Drittheil des Reichsgebietes in der Nationalversammlung unvertreten ist, es mir aber unzulässig erscheint, daß eine so zusammengeschmolzene Versammlung über die wichtigsten Nationalinteressen entscheidende Beschlüsse fasse.

Wuttke.

Anlage IX.

Die Unterzeichneten haben sich bei der Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses des Stim-

mens enthalten, weil sie einem Theile dieses Antrages, namentlich den Nummern I. bis III. desselben, zustimmten, einem andern Theile dagegen ihre Zustimmung nicht geben konnten, weil sie also durch die ungetheilte Abstimmung über den Antrag genöthigt worden wären, zum Theil gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen.

Wesendonck. Simon von Trier. Fröbel. Zimmermann von Stuttgart.

Zweihundertundzwölfte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 7. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson**, und theilweise Vicepräsident **Bauer**.

Die Sitzung wird Vormittags 9½ Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden (211.) Sitzung durch den Schriftführer Sprengel eröffnet. Es wird dasselbe, nachdem sich keine Reclamation dagegen erhoben, genehmigt.

Der Vorsitzende bringt die Austrittsanzeigen der Abgeordneten Schrenk, Graf, Philipps, Beisler, Neumayr, Eckart, Obermüller, Nagel, Xylander, (Anlage I.) v. Wulffen, (Anlage II) v. Lasaulx, (Anlage III.) Darenberger, (Anlage IV.) v. Grundner, (Anlage V.) Graf Schwerin, (Anlage VI.) Engel von Culm an, die, in so weit sie motivirt sind, als besondere Anlagen dieses Protokolls gedruckt werden sollen und von denen dem Ministerium des Innern zu weiterer Veranlassung Nachricht gegeben werden wird.

Der Vorsitzende verkündet einen Flottenbeitrag im Betrag von 11 fl., übergeben durch Dr. Jucho.

Der Präsident des Reichsministerraths, v. Gagern, theilt der Versammlung mit, daß die Störung des Reichsfriedens in Sachsen und der bayerischen Pfalz die Veranlassung zur Absendung von Reichscommissären gewesen sey; der nach Sachsen Abgeschickte sey der weimar'sche Minister Watzdorf, der nach der Pfalz, Vicepräsident Eisenstuck.

Der Reichsminister Mohl beantwortet die von dem Abgeordneten Vischer in Betreff der Fortsetzung des Spiels in Homburg gestellte Interpellation und bemerkt, daß die Execution gegen die Fortsetzung des Spiels zu Homburg bereits in Vollzug gesetzt sey.

Wedekind interpellirt den Ausschuß für Durchführung der Verfassung: „ob der von ihm in der 211. Sitzung gestellte Antrag bereits zur Berathung gekommen sey?"

Fröbel bemerkt, daß der Vorsitzende des Ausschusses diesen in den letzten Tagen nicht zusammengerufen habe, worauf der Präsident erwiedert, daß der Vorsitzende des Ausschusses, Wydenbrugk, mit Urlaub auf einige Zeit von hier abgereis't sey und somit in der nächsten Zeit der Vicepräsident des Ausschusses, Raveaux, für die Zusammenberufung desselben zu sorgen haben werde.

Der Vorsitzende bemerkt, daß mehrere dringliche Anträge eingekommen seyen.

Derselbe verlies't zuerst den von Wesendonck gestellten Antrag, welcher lautet:

„In Erwägung, daß das deutsche Volk sich überall zum Schutze der Reichsverfassung erhebt, daß insbesondere Sachsen und die bayerische Rheinpfalz für dieselbe im vollen Aufstande begriffen sind;

in Erwägung, daß die Nationalversammlung verpflichtet ist, diese Erhebung zu unterstützen, und um so kräftigere Maaßregeln zu ergreifen, als die im Dienste der renitenten Regierungen stehenden Bayonette dieselbe zu unterdrücken suchen;

in Erwägung, daß insbesondere das preußische Militär hierzu verwendet wird, und es daher nothwendig ist, dasselbe über seine Pflicht aufzuklären; —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

1) sämmtliche deutsche Truppen sind unter den Befehl eines von der Centralgewalt zu ernennenden Obercommandanten zu stellen;

2) sämmtliche deutsche Truppen haben sofort den Eid der Treue gegen die Reichsverfassung und die sie ausführende Reichsgewalt zu leisten;

3) Reichskommissäre werden sofort zu allen deutschen Landen und insbesondere zu allen Truppentheilen abgesandt, um diesen Beschluß so wie denjenigen vom 4. Mai zur Ausführung zu bringen."

Der Vorsitzende verkündet ferner, daß ihm heute morgen im Namen der hier versammelten Deputirten von Märzvereinen ein von den Abgeordneten Fröbel, Raveaux, Wöhler und Goltz unterzeichneter Antrag, folgenden Inhalts, übergeben worden sey:

„Die Nationalversammlung wolle den Beschluß fassen, daß sofort das Heer, die Bürgerwehr, die Beamten und Bürger im deutschen Reiche auf die Reichsverfassung beeidigt werden, und wolle die provisorische Centralgewalt zur ungesäumten Ausführung dieses Beschlusses auffordern.

Da beide Anträge denselben Gegenstand betreffen, so stellt der Vorsitzende in Betreff beider zugleich die Dringlichkeitsfrage. Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Moritz Mohl macht darauf aufmerksam, daß auch noch andere der gestellten Anträge sich auf den nämlichen Punkt

beziehen. Der Vorsitzende verliest dieselben, erklärt jedoch, daß er der Meinung sey, daß sie abgesondert zur Beschlußnahme kommen müssen; wogegen sich kein weiterer Widerspruch erhebt.

Ueber die beiden zuerst genannten Anträge spricht zuerst Heinrich Gagern, worauf der Vorsitzende folgende zwei inzwischen eingekommene Verbesserungsanträge verliest:

1) von Wichmann:

„Die Nationalversammlung fordert die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, auf:

sämmtliche Truppen und Behörden auf die Reichsverfassung vereidigen zu lassen,

mit der Maaßgabe, daß die im unmittelbaren Reichsdienste stehenden, und auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Streitkräfte vorläufig von dieser Maaßregel auszunehmen sind."

2) von Rösler aus Oels:

„Dem Ermessen der Centralgewalt bleibt es überlassen, ob sie die Vereidigung des vor dem Feinde stehenden Heeres in Schleswig-Holstein wegen der obschwebenden Schwierigkeiten vorläufig aussetzen wollte."

Nachdem hierauf über den vorliegenden Berathungsgegenstand der Kriegsminister Peucker gesprochen, verliest der Vorsitzende folgenden, von Venedey übergebenen Antrag:

„Die Vereidigung auf die Verfassung durch die Landesregierungen findet vorerst nur in den deutschen Ländern statt, in denen die Verfassung angenommen worden ist. So oft ein Staat weiter zu dieser Anerkennung veranlaßt worden ist, findet auch hier unmittelbar die Vereidung statt."

Es sprechen hiernach weiter Simon von Trier, Riesser, Zimmermann von Stuttgart, Stavenhagen, worauf der Vorsitzende folgenden, von Briegleb und Genossen eingereichten Antrag verliest:

„Die Nationalversammlung geht aus den vom Reichsministerium entwickelten Gründen über die Anträge der Abgeordneten Wesendonck und Genossen zur motivirten Tagesordnung über."

Ferner erhalten das Wort: Wigard, Breusing und Vogt. Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden Verbesserungsantrag von v. Reden:

„Die Reichsversammlung beschließt, diejenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, hierdurch aufzufordern, sofort sämmtliche Angestellte vom Civil und Militär auf Ausführung der Reichsverfassung zu verpflichten."

so wie eine von Vogt übergegebene Zusammenstellung der in Sachsen eingerückten preußischen Kriegsmacht. Der Ministerpräsident v. Gagern nimmt sofort nochmals das Wort, um eine Ministerialerklärung abzugeben. Nachdem solches geschehen, wird noch ein Verbesserungsantrag von Würth verlesen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß die rebellischen Fürsten bereits zu den Waffen gegriffen und den Reichsfrieden gebrochen haben;

in Erwägung, daß mit diesen Fürsten nicht mehr unterhandelt werden kann; — beantrage ich, die Nationalversammlung beschließe:

das deutsche Volk sey zu den Waffen zu rufen und aufzufordern, die rebellischen Fürsten zu vertilgen."

und sofort der Schluß der Discussion beschlossen, worauf noch Wesendonck als Antragsteller das Schlußwort erhält.

Bei der hierauf gestellten Unterstützungsfrage, bezüglich der noch nicht mit 20 Unterschriften versehenen Anträge, werden die von Wesendonck, Rösler und v. Reden unterstützt; der von Wichmann zurückgezogen.

Der Präsident schlägt hierauf die Fragestellung vor, gegen welche kein Einspruch erhoben wird.

Die namentliche Abstimmung über den Antrag von Briegleb auf motivirte Tagesordnung wird hinreichend unterstützt und sofort zu dieser Abstimmung geschritten. Bei derselben wird der gestellte Antrag mit 209 gegen 140 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende zeigt hierauf der Versammlung den Einlauf von drei, auf die vorgängige Abstimmung Bezug nehmenden Erklärungen an, die als Anlagen VII., VIII. u. IX. diesem Protokolle beigedruckt werden.

Ein weiter beim Präsidium eingekommener dringlicher Antrag, den der Abgeordnete Moritz Mohl gestellt hat, ist folgenden Inhalts:

„Die provisorische Centralgewalt zu beauftragen, zum Schutze der deutschen Reichsverfassung:

a. ohne den mindesten Verzug sämmtlichen deutschen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, aufzugeben, daß sie ihre Militärkräfte in kürzester Frist auf die reichsgesetzliche Stärke bringen;

b. die Organisation und Mobilmachung der Land- und Volkswehren in denselben Staaten schleunigst zu verfügen;

c. sogleich wegen Aufstellung eines Reichsheers in der Gegend von Frankfurt geeignete Verfügung zu treffen."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest sofort eine von der provisorischen Regierung des Königreichs Sachsen eingelangte Erklärung vom 4. Mai, die die Anlage X. dieses Protokolls bilden wird.

Mit Bezugnahme auf diese Erklärung sind mehrere dringliche Anträge gestellt.

Der erste von Hensel eingebrachte Antrag lautet:

„In Erwägung

1) daß wegen der vom Volke begehrten und von der obersten Staatsgewalt verweigerten Anerkennung der Verfassung des deutschen Reichs im Königreiche Sachsen, namentlich zu Dresden, blutige Konflikte entstanden sind, in deren Folge, nach Entfernung der obersten Staatsbehörde, ein Sicherheitsausschuß, oder provisorische Regierung sich gebildet und dieser bereits proklamirt hat: das sächsische Militär habe sich um das Vaterland verdient gemacht;

in Erwägung

2) daß hiernach zwar der Kampf der Bürger und Söhne Sachsen's gegen einander still zu stehen scheint, jedoch daß alle voll von der Besorgniß sind, die Sache des Volks und der Reichsverfassung werde durch auswärtige Gewalt, insonderheit durch preußisches Militär, wie das Kabinet zu Berlin offen ausgesprochen, unterdrückt werden, und daß sich daher Alles in Sachsen dagegen rüstet;

in Erwägung

3) daß das Reichsministerium bereits feierlich erklärt hat: nur der Centralgewalt stehe die Ergreifung von Maaßregeln zur Wohlfahrt und Sicherheit des Reichs und zur Wahrung des Reichsfriedens zu, nicht aber einem Einzelstaate dem andern gegenüber; —

stelle ich, zu Vermeidung ferneren Blutvergießens in Sachsen für die Reichsverfassung den dringlichen Antrag:

die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, sofort durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel, insonderheit durch Militär aus solchen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, das Königreich Sachsen wegen Anerkennung der Reichsverfassung gegen fremdes, insonderheit preußisches militärisches Einschreiten, zu schützen."

Der zweite von Wigard gestellte Antrag ist folgenden Inhalts:

"In Erwägung, daß der König von Sachsen die Anerkennung der Reichsverfassung ausdrücklich und wiederholt abgelehnt, daß die hochherzigen Bewohner Dresdens sich erhoben haben, um der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, daß es Pflicht der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung ist, den von der provisorischen Regierung Sachsens verlangten Schutz umfassend und thatkräftig zu gewähren; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. der preußischen Regierung jede Einmischung in die sächsischen Zustände und namentlich jeden Einmarsch preußischer Truppen in Sachsen mit der Hinweisung zu untersagen, daß solcher unbefugten Einmischung und solchem Uebergriffe der Gewalt eines deutschen Einzelstaates Gewalt entgegengesetzt werden müsse.

II. Die Truppenkontingente derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, namentlich die Truppen von Braunschweig und der Thüringischen Staaten an die Grenzen von Sachsen zu beordern, um sofort, falls preußische Truppen zur Unterdrückung der Dresdener Erhebung für die Reichsverfassung die sächsischen Grenzen überschreiten, gegen dieselben zu handeln.

III. Dem nach Sachsen entsendeten Reichscommissär den Auftrag zu ertheilen, die sächsischen Truppen aufzufordern, sich sofort unter die Befehle der provisorischen Regierung von Sachsen zu stellen.

Der dritte von Trützschler eingebrachte Antrag lautet:

"1) Die Nationalversammlung spricht dem sächsischen Volke und namentlich der Einwohnerschaft Dresden's für die heldenmüthige Erhebung am 3. und 4. Mai den Dank des Vaterlandes aus.

2) Sie fordert Sachsen auf, gerüstet zu bleiben und sein gutes Recht, wenn nöthig, mit den Waffen zu vertheidigen.

3) Sie beauftragt die Centralgewalt, der provisorischen Regierung Sachsen's die erforderlichen Reichstruppen zum Beistand gegen einen etwaigen Einfall fremder Soldaten zur Verfügung zu stellen."

Hierzu haben Erbe und mehrere andere Abgeordnete folgenden Zusatzantrag gestellt:

"Die Nationalversammlung beschließt:

4) Das deutsche Volk, namentlich in den dem Staate Sachsen zunächst gelegenen Ländern aufzuforden, zum Schutze der sächsischen Erhebung zu den Waffen zu greifen, Freischaaren zu bilden und dieselben der provisorischen Regierung in Sachsen zur Verfügung zu stellen."

Rösler von Oels beantragt:

"Die Nationalversammlung beschließt:

das Reichsministerium zu folgenden Anordnungen in Bezug auf Sachsen aufzufordern:

1) Der Reichscommissär hat sich sofort, nachdem er in Sachsen eingetroffen, mit der provisorischen Regierung Sachsen's in's Einvernehmen zu setzen.

2) Der Reichscommissär soll sofort öffentlich und feierlich im Namen der Centralgewalt gegen den Einmarsch preußischer Truppen in Sachsen protestiren, und diesen Protest dem König von Sachsen, allen einzelnen sächsischen Truppenabtheilungen, so wie der preußischen Regierung und allen sich der sächsischen Grenze nähernden preußischen Truppenabtheilungen kund zu thun.

3) Der Reichscommissär soll sofort alle verfügbaren Truppenabtheilungen der Thüring'schen Staaten zum Einmarsch nach Sachsen, um dort sich der provisorischen Regierung zur Verfügung zu stellen, requiriren.

4) Der Reichscommissär hat alle sächsischen Truppenabtheilungen, so weit sie noch nicht der provisorischen Regierung sich zur Verfügung gestellt haben, im Namen des Reichs aufzufordern, dies sofort zu thun.

5) Der Reichscommissär hat zu erklären, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Königs vorbehalten bleiben."

Auf die von dem Vorsitzenden gestellte Frage, ob die Versammlung die Dringlichkeit dieser Anträge anerkenne, erhebt sich die Mehrheit der Versammlung für die Bejahung dieser Frage.

Der Reichsministerpräsident v. Gagern ersucht hierauf die Versammlung, die gestellten Anträge nicht früher in Berathung zu nehmen, als bis der nach Sachsen gesandte Reichscommissär Nachricht über den dortigen Stand der Dinge gegeben haben werde.

Dietsch bekämpft diese Ansicht.

Da die Gallerien die Worte des Abgeordneten Dietsch mit lautem Beifallsruf begleiten, so stellt der Abgeordnete Plathner, da die Gallerien schon mehrmals aufgefordert worden seyen, sich jeden Zurufs zu enthalten, die Sitzung zu schließen.

Simon von Trier spricht sich dagegen aus.

Der Vorsitzende suspendirt jedoch die Sitzung auf eine halbe Stunde, Nachmittags 1½ Uhr.

Nach 2 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet. Zuerst wird ein Antrag von Fetzer, Rheinwald und Rösler von Oels auf Vertagung des vorliegenden Gegenstandes auf morgen verlesen. Nachdem dieser Antrag zwar die nöthige Unterstützung, aber bei der Abstimmung nicht die Zustimmung der Mehrheit gefunden, verliest der Vorsitzende folgenden, v. Soiron und mehreren anderen Abgeordneten gestellten Antrag:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, sämmtliche Anträge, welche die Verhältnisse des Königreichs Sachsen betreffen, dem Reichsministerium zur schleunigen Ergreifung der geeigneten Maaßregeln zu überweisen."

Biederman beantragt:

als Amendement zum Hensel'schen Antrage, statt des Schlusses dieses Antrages:

„2c. anerkannt haben, den Reichsfrieden in Sachsen wieder herzustellen; gleichzeitig aber auch die Kundgebung der öffentlichen Meinung für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung gegen jeden ungesetzlichen Eingriff, insbesondere gegen fremdes Einschreiten auf alle Weise zu schützen."

Es sprechen hierauf über den Antrag Zimmermann von Stuttgart und Erbe.

Rühl und mehrere andere Abgeordnete stellen folgenden Antrag:

„Ich beantrage, statt zu beschließen, daß die Nationalversammlung die eingegangenen Anträge, in der sächsischen Angelegenheit der Centralgewalt zu Ergreifung der geeigneten Maaßregeln überweise.

Zu beschließen, daß die eingegangenen Anträge, so weit dieselbe eine Unterstützung des sächsischen Volkes gegen die renitente königliche Regierung enthalten, dem Reichsministerium zur Ausführung überwiesen werden."

Es wird der Schluß der Debatte verlangt, und von der Mehrheit beschlossen.

Nach einer kurzen Debatte über die Fragestellung wird zur Abstimmung geschritten. Zuerst wird der Soiron'sche Antrag:

„Sämmtliche Anträge, welche die Verhältnisse des Königreichs Sachsen betreffen, dem Reichsministerium zur schleunigen Ergreifung der geeigneten Maaßregeln zu überweisen."

zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit der Versammlung angenommen, womit die übrigen Anträge vorläufig erledigt sind.

Ein dritter von Wedekind gestellter dringlicher Antrag, auf den nun übergegangen wird, lautet:

„Da die am 4. Mai c. bekannt gewordene, der Centralgewalt nicht mitgetheilte Note der königlich preußischen Regierung offen die Contrerevolution proclamirt, und sogar diejenigen Regierungen, welche dem Verfassungswerke beigetreten sind, demselben abwendig zu machen sucht, so erklärt die Nationalversammlung vor Deutschland und der ganzen civilisirten Welt:

1) Wenn — im Gegensatze der preußischen Contrerevolution die Nationalversammlung in nothgedrungener Abwehr unbefugter Angriffe auf sie und ihr Werk genöthigt werden sollte, den Bürgerkrieg oder auch die Revolution von neuem aufzunehmen: so überweiset sie die deßfallsige schwere Verantwortung lediglich der königlich preußischen Regierung und den andern renitenten Regierungen.

2) Die Nationalversammlung fordert die Centralgewalt auf, im Gegensatze des nach Berlin berufenen Congresses, einen Congreß von Bevollmächtigten aller derjenigen Regierungen, welche dem Verfassungswerke beigestimmt haben, hieselbst zu versammeln, um sich mit denselben über die sofortige Durchführung der Verfassung in den betreffenden Territorien, namentlich über Beeidigung des Militärs und aller Behörden auf die Reichsverfassung, zu benehmen.

3) Die Centralgewalt wird autorisirt, auch aus einzelnen beistimmenden Provinzen renitenter Staaten und Regierungen, wenn sie sich thatsächlich trennen, und eine selbstständige Regierungsgewalt organisiren, Abgeordnete bei diesem Congresse anzunehmen."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Sprengel beantragt hierauf den Uebergang zur Tagesordnung. Francke und mehrere andere Abgeordnete beantragen den Schluß der Sitzung; derselbe wird von der Mehrheit der Versammlung beschlossen.

Der Vorsitzende verkündigt hierauf als Tagesordnung für die nächste Sitzung die auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstände und schließt die Sitzung Nachmittags nach 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Bauer.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertundeilften öffentlichen Sitzung vom 8. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse für unbedingte Anerkennung und Einführung der deutschen Reichsverfassung von über 800 Bürgern zu Zeitz, überreicht durch den Abgeordneten Pinckert.

2) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung des Schwalmbezirks zu Ziegenhain, überreicht durch den Abgeordneten Cnyrim.

3) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinden Neustadt a. R., Giesübel, Unterneubrunn und Ernstthal (Herzogthum Meiningen).

4) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Warburg.

5) Adresse gleichen Betreffs von vielen Bürgern zu Mallersdorf (Bayern).

6) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Gehren, im Thüringer Walde.

7) Adresse gleichen Betreffs von dem Stadtrath und der Bürgerschaft zu Ebingen (Würtemberg). Uebergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

8) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Badbergen, überreicht durch Denselben.

9) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Insterburg, übergeben durch den Abgeordneten Schirmeister.

10) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlands- und Bürgervereine zu Kahla.

11) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Gera.

12) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Altshausen (Würtemberg).

13) Adresse gleichen Betreffs aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Greiz und Gera — mit mehr als 2200 Unterschriften, — eingesandt durch den Volksverein zu Neustadt.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Eisenach, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

15) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Reinheim, überreicht durch Denselben.

16) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Wolfersheim, überreicht durch Denselben.

17) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Herbitzheim, überreicht durch Denselben.

18) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Gersheim, überreicht durch Denselben.

19) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Helmstedt, überreicht durch Denselben.

20) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Schalkau, überreicht durch Denselben.

21) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Hamburg — sämmtliche Mitglieder der Hamburgischen Bügerwehr, — überreicht durch Denselben.

22) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Salzgitter.

23) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzverein der Vorstadt Au, bei München.

24) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Diez an der Lahn.

25) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformverein zu Sülz in Mecklenburg-Schwerin.

26) Adresse gleichen Betreffs vom Volksverein zu Scharmbeck-Osterholz, überreicht durch den Abgeordneten Meier von Bremen.

27) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Heubach (Oberamts Gmünd, Würtemberg), übergeben durch den Abgeordneten Moritz Mohl.

28) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern und Einwohnern zu Oberndorf (Würtemberg).

29) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern des Kreises Saarbrücken, d. d. Saarbrücken.

30) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Wetter in Kurhessen, unterzeichnet von dem Volksrathe daselbst.

31) Adresse gleichen Betreffs von dem Stadt- und Landvereine zu Eisenach.

32) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Lichtenau in Westphalen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

33) Weitere Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Hamburg (sämmtlich Mitgliedern der hamburgischen Bürgerwehr), überreicht durch Denselben.

34) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Schmalenberg im Fürstenthum Lippe, überreicht durch Denselben.

35) Adresse gleichen Betreffs, von dem Märzvereine des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen mit 2500 Mitgliedern, d. d. Burladingen, überreicht durch Denselben.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Permasens, überreicht durch Denselben.

37) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Jartheim, überreicht durch Denselben.

38) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Remlingen, Hakenlohr, Marienbrunn, Lendershausen, Markheidenfeld, Thüngen, Carbach, Urspringen, Königshofen, Mernes, Orb, Aufenau, Höchheim, Irmelshausen, Heidingsfeld und Gersfeld in Franken, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

39) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratischen Vereine zu Norden, in Ostfriesland, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

40) Gleiche Adresse des Bürgervereins daselbst, übergeben durch Denselben.

41) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Günzburg, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Quakenbrück, übergeben durch Denselben.

43) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Empfertshausen (Großherzogthum Weimar).

44) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinden Oberalba und Lenders.

45) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Diedorf.

46) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Mittelsdorf.

47) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Andenhausen.

48) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Aschenhausen.

49) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Gehaus.

50) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Fernbreitenbach.

51) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Wiesbaden, eingereicht durch den Abgeordneten Hehner.

52) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Sulzbach und der Gemeinde Eschenfelden, überreicht durch den Abgeordneten Blumröder.

53) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Vereine zu Wunsiedel, übergeben durch Denselben.

54) Abschrift einer Adresse gleichen Betreffs an den König von Bayern von den Stadtgemeindebevollmächtigten zu Bamberg.

55) Adressen gleichen Betreffs von a) dem Volksvereine zu Kempten und Kaufbeuern; b) dem Volksvereine zu Lindau; c) dem Märzvereine zu Altusried; d) dem Märzvereine zu Buchenberg; e) dem Märzvereine zu Burgberg; f) dem Volksvereine zu Ebersbach; g) den Märzvereinen des oberen Illerthales zu Fischen und Immenstadt; h) den Volksvereinen zu Legau, Mariaberg und Martinszell; i) dem Märzvereine zu Meiselstein nnd Rettenberg; k) dem Volksvereine zu Nesselweng; l) dem Märzvereine zu Ober-Günzburg; m) dem Volksvereine

zu Oberstdorf und Ronsberg; n) den Märzvereinen zu Schwabmünchen, Sonthofen, Steingaden, Waltenhofen, Weitnau, Missen, Wilhelms und Wiggensbach (sämmtliche in der bayerischen Provinz Schwaben-Neuburg), eingereicht durch den Abgeordneten Haggenmüller.

56) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Grabow (Stettin).

57) Abschrift einer Adresse an den König von Bayern, die deutsche Frage betreffend, eingereicht von dem Verein für deutsche Einheit und gesetzliche Freiheit zu Regensburg.

58) Adressen für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung von den Gemeinden Gerthausen, Kaltenwestheim, Helmershausen, Kaltennordheim, Kaltensundheim, Unterweid, Frankenheime, Wohlmuthhausen, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Oberweid, Wasungen, Milz, Hetschbach, Strensdorf, Nordheim, Vacha, Wenigentaft, Ahlstadt und Bedheim.

59) Gleiche Adressen von Sonneberg, Naundorf, Theuern, Almerswind, Katzberg, Gundelswend, Selsendorf, Meusendorf, Mürschnitz, Lindenberg, Neuhaus, Wustung, Rotheul, Bettelhecken und Judenbach (im Herzogthum Meiningen), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

60) Gleiche Adressen von Eisfeld, Brottendorf, Herbartswind, Waffenrod, Stelzen, Oberwind, Lichtenau, Poppenwind, Schwarzenbrunn, Brünn, Bieberschlag, Streurieth, Elsa, Ernstthal, Breitenbach, Rödelwitz, Schlechtsart und Steinheide, überreicht durch Denselben.

61) Gleiche Adressen von Effolder, Rabeneußig, Melchersberg, Fichtach, Hohetann, Meschenbach und Truckendorf, überreicht durch den Abgeordneten Löwe von Calbe.

62) Gleiche Adresse von Bürgern zu Schleusingen, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

63) Adressen gleichen Betreffs von Unsinden, Römershofen, Hellingen, Junkersdorf, Holzhausen, Lendershausen, Altenmünster, Kleinriederfeld, Reichenberg, Würzburg, Hammelburg Pfaffenhausen, Windheim und Unterleinach (in Bayerisch-Franken), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

64) Dreißig Adressen der Volksvereine zu Lautzkuchen, Einöd, Niederwürzbach, Ormesheim, Alschbach, Neuhäusel, Bliescastl, Bubenhausen-Ernstweiler, Bettweiler, Althornbach, Breitfurt, Biesingen, Bierbach, Wallhalben, Schwarzenacker, Schwarzenbach, Bliesdalheim, Mittelbach, Niederauerbach, Zweibrücken, Oberauerbach, Hengstbach, Stambach-Contwig, Wattweiler, Thaleischweiler, Exheim, Mimbach, Thalimsten und Winzlen, überreicht durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

65) Gleiche Adresse von den Volksvereinen zu Münchweiler und Quirnbach in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

66) Eingabe des Friedrich Heinzmann zur Traube in Hornberg, die Erklärung aussprechend, daß, im Falle die deutsche Reichsverfassung Gesetzeskraft erlangen sollte, er Deutschland verlassen werde.

67) Protestation des katholischen Vereins zu Glotterthal (Baden), gegen Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums.

68) Eingabe des demokratischen Vaterlandsvereins zu Leipzig, worin derselbe seine unbeschränkte Unterstützung anbietet, im Falle die Reichsversammlung, mit Umgehung aller Unterhandlungen, gegen die widerstreitenden Fürsten auftreten sollte.

69) Adressen für Aufrechthaltung der Reichsverfassung von: Bischofsheim, Waldberg, Schönau, Oberelsbach, Oberaltertheim, Esterfeld, Schweinfurt, Euerdorf, Oberthulba, Wiesentheid, Kitzingen, Sulzfeld a. M., Lengfurt, Homburg a. M., Rentweinsdorf, Treinfeld, Sendelbach, Grafenholz und Salsesdorf (in bayerisch Franken), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

70) Adresse gleichen Betreffs aus der Stadt Ahrweiler, in Rheinpreußen, übergeben durch den Abgeordneten Bresgen.

71) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzverein zu Düdelsheim, im Großherzogthum Hessen.

72) Adresse des Volksvereins zu Gelnhausen, zu energischem Handeln auffordernd, um den Muth und die Entschlossenheit des Volkes zu beleben.

73) Adresse von Bürgern zu Hagen für Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung.

74) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern und Einwohnern der Stadt Kulmbach.

75) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Frauſtadt.

76) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratischen Verein „für Burtscheid und Umgegend,“ d. d. Straßerhof in Rheinpreußen.

77) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Lünen.

78) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine für Burscheid und Umgegend, d. d. Burscheid, Kreises Solingen.

79) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Lehbach.

80) Erklärung der Bürgerwehr zu Darmstadt, „mit Gut und Blut für die von der deutschen Nationalversammlung ausgehende Reichsverfassung einzustehen,“ eingereicht von dem Oberst der Bürgerwehr, Herrn Keil zu Darmstadt.

81) Adresse des Volksraths zu Fulda, für die Wahl eines „Vollziehungs-Ausschusses“, der das Vertrauen des Volkes besitzt und auf dictatorischem Wege die Nation zu ihrer wahrhaften Einheit und damit zu ihrer Freiheit und Wohlfahrt hinzuführen den Muth hat.

82) Adresse des Volkseins zu Greifswald für Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung.

83) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Lüdenscheid in Westphalen, übergeben durch den Abgeordneten Ziegert.

84) Adresse, die deutsche Verfassungsfrage betreffend, von dem Bürgerverein für gesetzliche Freiheit und Volkswohl zu Coblenz.

85) Adresse von Bürgern zu Altenkirchen, die Durchführung der Reichsverfassung den Gegenbestrebungen der Einzelregierungen gegenüber betreffend.

86) Gemeinsame Beschlüsse der sämmtlichen politischen Vereine zu Hanau in Betreff der Errichtung eines Freicorps zum Schutze der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, — eingereicht durch den Abgeordneten Rühl aus Hanau.

87) Adressen für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, von Berka an der Werra, Marktgölitz, Burkhardtroda, Unterellen, Markſuhl und Gräfenthal.

88) Adressen aus Oberhessen, und zwar aus Unterschmitten, Langd, Hungen, Melbach, Wölfersheim, Großenlinden und Oberwöllstadt, worin die Erklärung abgege-

ben wird, auf erfolgenden Ruf thatkräftig für die deutsche Reichsverfassung einzustehen.

89) Adresse des Vaterlandsvereins zu Eisenberg, den Zuruf enthaltend: „festzustehen, und die bis jetzt auf dem Papier errungenen Rechte der Deutschen mit allen Mitteln zu schirmen und zu wahren, damit kein Fürstentrotz, kein Fürstenbund der wirklichen Einführung und Handhabung jener Rechte feindlich in den Weg trete.“

90) Erklärung der Bürger zu Münsingen in Betreff der Beendigung des deutschen Verfassungswerkes, übergeben durch den Abgeordneten Rümelin.

91) Eingabe des Volksvereins zu Bochum in Westphalen für Festhaltung an dem beschlossenen Wahlgesetze, überreicht durch den Abgeordneten Höfken.

92) Zwei Eingaben gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Kleinlangheim, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

93) Eingaben gleichen Betreffs von Einwohnern zu Sondheim, Oberstein und Mellrichstadt.

94) Petitionen von den Piusvereinen zu: Niederwasser, Oberhausen, Stedelhofen, St. Ulrich, Stadt Kehl, Nußbach, Zusenhofen, Herzthal, Untermesselried, Carlsdorf, Dittigheim, Herrischried, Bremgarten, Unterbalbach, Pfullendorf, Bombach, Oberlauchringen, Hockenheim, Walldüre, Herdern, Engelschwand, Bohlingen, Ueberlingen, Kirchhofen, Norsingen, Offnadingen, Ehrenstetten, Merdingen, Eiersheim, Dienstadt, Bräunlingen, Busenbach, Vilchband, Elzach, Munzingen, Rheinheim, Neusatz, Eschbach, Thursel, Waldkirch, Höpfingen, Oberbalbach, Stadenhausen, Ahausen, Bermatingen, Boll, Günterstthal, Wiehrd, Borthal, Mondfeld, Schwarzen und Flehingen — sämmtlich in Baden — Verwahrung gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums einlegend, überreicht durch den Abgeordneten Buß.

95) Petition von dem Centralausschusse der Vaterlandsvereine zu Ebersbach, Erbau, Gersdorf, Hörnitz, Herwigsdorf, Großschönau, Nieder- und Ober-Oderwitz, Luppersdorf, Olbersdorf, Spitzkunnersdorf, Seifhenersdorf, Oberkunersdorf, Hainewalde und Johnsdorf (2765 Mitglieder) um volle unbeschränkte Gewerbefreiheit.

96) Zwei Petitionen, die deutsche Gewerbeordnung betreffend, aus dem Wahlbezirke Dortmund, übergeben durch den Abgeordneten Höfken.

97) Petition, den Zolltarifsentwurf betreffend, von dem Handwerkerverein der Stadt Celle.

98) Eingabe des Gewerbecongresses zu Trier, das Gewerbewesen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

99) 100 Abdrücke von „Ordnung wegen Ablösung der Grundabgaben“ und 100 Abdrücke von „dem Plane zur Kreis-Darlehns-Kasse“ für den deutschen Bundesstaat, entworfen und eingesandt von Dr. jur. Carl Fischer, Rechtsanwalt in Nordhausen.

100) Petition aus den Ruhr- und Lennegegenden, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Overweg.

101) Petition des Industrievereins zu Osnabrück, die Eingangszölle für das vereinigte Deutschland betreffend.

102) Petition, Schutzzölle gegen die fremdländischen Gewerbe-, Industrie- und Handelsartikel betreffend, d. d. Langenbielau am Eulengebirge in Schlesien — mit 5819 Unterschriften.

103) Eingabe von Bürgern zu Haslach, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend.

104) Gleiche Petition von Bürgern zu Freiburg, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

105) Gleiche Petition von Bürgern zu Bernau, übergeben durch Denselben.

106) Gleiche Petition von Bürgern zu St. Blasien, übergeben durch Denselben.

107) Eingabe von den Bürgern des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, die politische Verfolgung des früheren Reichstagsabgeordneten Pfarrer J. Sprißler aus Empfingen durch die Kirchenbehörde betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Rödinger.

108) Anerbieten zum Vertilgen der Kartoffelkrankheit von Seiten des Damastwebers Wilhelm Bender zu Bleicherode.

109) Eingabe der Segelmacher zu Emden, die Verakkordirung der Arbeiten behufs Ausrüstung der deutschen Flotte betreffend.

110) Petition des Vereins für Volksrechte zu Bernburg um schleunige Absendung eines Reichscommissärs nach Bernburg, behufs Regelung der dortigen Mißstände.

111) Eingabe des privilegirten Tabaksfabrikanten Johann Caspar Körner zu Weimar, Justizverweigerung betreffend.

112) Eingabe des Advokaten und Notars Friedrich Ferdinand Opitz zu Eilenburg in Sachsen, Justizverweigerung betreffend.

113) Eingabe des Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung betreffend.

114) Petition des Volks- und Turnervereins zu Frankenberg (Kurhessen) um Absendung eines Gesandten an die Vertreter des ungarischen Volkes, behufs Abschlusses eines Freundschaftsbündnisses mit demselben.

Anlage I.

Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Die Unterzeichneten haben bereits in der Sitzung vom 28. März l. J. die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß nach ihrer Ueberzeugung die Nationalversammlung von dem deutschen Volk ausschließend mit der Aufgabe betraut worden sey, eine Verfassung für ganz Deutschland herzustellen, und sie haben sich deßhalb damals nicht für befugt erachtet, zu der Wahl eines Kaisers für das Reich, welches nur aus einem Theile Deutschland's bestehen könnte, mitzuwirken.

Wenn sich die Unterzeichneten dennoch seither an den Verhandlungen der Nationalversammlung fernerhin betheiligt haben, so bestimmte sie hierzu die Hoffnung, daß die Nationalversammlung durch die voraussichtliche Unmöglichkeit, die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichsoberhaupt durchzuführen, werde veranlaßt werden, an der Verfassung jene Abänderungen vorzunehmen, welche geeignet wären, den Anschluß der deutsch-österreichischen Länder an den zu bildenden deutschen Bundesstaat zu ermöglichen, und gleichzeitig den deutschen Einzelstaaten die ihrer Einigung in einen Bundesstaat entsprechende Selbstständigkeit zu sichern.

Jene Hoffnung ist durch die Beschlüsse vom Gestrigen vernichtet worden, durch welche die Nationalversammlung die von den Regierungen einzelner deutschen Staaten nochmals angestrebte Verständigung rücksichtslos zurückgewie-

beziehen. Der Vorsitzende verliest dieselben, erklärt jedoch, daß er der Meinung sey, daß sie abgesondert zur Beschlußnahme kommen müssen; wogegen sich kein weiterer Widerspruch erhebt.

Ueber die beiden zuerst genannten Anträge spricht zuerst Heinrich Gagern, worauf der Vorsitzende folgende zwei inzwischen eingekommene Verbesserungsanträge verliest:

1) von Wichmann:

„Die Nationalversammlung fordert die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, auf:

sämmtliche Truppen und Behörden auf die Reichsverfassung vereidigen zu lassen,

mit der Maaßgabe, daß die im unmittelbaren Reichsdienste stehenden, und auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Streitkräfte vorläufig von dieser Maaßregel auszunehmen sind."

2) von Rösler aus Oels:

„Dem Ermessen der Centralgewalt bleibt es überlassen, ob sie die Vereidigung des vor dem Feinde stehenden Heeres in Schleswig-Holstein wegen der obschwebenden Schwierigkeiten vorläufig aussetzen wollte."

Nachdem hierauf über den vorliegenden Berathungsgegenstand der Kriegsminister Peucker gesprochen, verliest der Vorsitzende folgenden, von Venedey übergebenen Antrag:

„Die Vereidigung auf die Verfassung durch die Landesregierungen findet vorerst nur in den deutschen Ländern statt, in denen die Verfassung angenommen worden ist. So oft ein Staat weiter zu dieser Anerkennung veranlaßt worden ist, findet auch hier unmittelbar die Vereidung statt."

Es sprechen hiernach weiter Simon von Trier, Riesser, Zimmermann von Stuttgart, Stavenhagen, worauf der Vorsitzende folgenden, von Briegleb und Genossen eingereichten Antrag verliest:

„Die Nationalversammlung geht aus den vom Reichsministerium entwickelten Gründen über die Anträge der Abgeordneten Wesendonck und Genossen zur motivirten Tagesordnung über."

Ferner erhalten das Wort: Wigard, Breusing und Vogt. Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden Verbesserungsantrag von v. Reden:

„Die Reichsversammlung beschließt, diejenigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, hierdurch aufzufordern, sofort sämmtliche Angestellte vom Civil und Militär auf Ausführung der Reichsverfassung zu verpflichten."

so wie eine von Vogt übergegebene Zusammenstellung der in Sachsen eingerückten preußischen Kriegsmacht. Der Ministerpräsident v. Gagern nimmt sofort nochmals das Wort, um eine Ministerialerklärung abzugeben. Nachdem solches geschehen, wird noch ein Verbesserungsantrag von Würth verlesen, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß die rebellischen Fürsten bereits zu den Waffen gegriffen und den Reichsfrieden gebrochen haben;

in Erwägung, daß mit diesen Fürsten nicht mehr unterhandelt werden kann; — beantrage ich, die Nationalversammlung beschließe:

das deutsche Volk sey zu den Waffen zu rufen und aufzufordern, die rebellischen Fürsten zu vertilgen."

und sofort der Schluß der Discussion beschlossen, worauf noch Wesendonck als Antragsteller das Schlußwort erhält.

Bei der hierauf gestellten Unterstützungsfrage, bezüglich der noch nicht mit 20 Unterschriften versehenen Anträge, werden die von Wesendonck, Rösler und v. Reden unterstützt; der von Wichmann zurückgezogen.

Der Präsident schlägt hierauf die Fragestellung vor, gegen welche kein Einspruch erhoben wird.

Die namentliche Abstimmung über den Antrag von Briegleb auf motivirte Tagesordnung wird hinreichend unterstützt und sofort zu dieser Abstimmung geschritten. Bei derselben wird der gestellte Antrag mit 209 gegen 140 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende zeigt hierauf der Versammlung den Einlauf von drei, auf die vorgängige Abstimmung Bezug nehmenden Erklärungen an, die als Anlagen VII., VIII. u. IX. diesem Protokolle beigedruckt werden.

Ein weiter beim Präsidium eingekommener dringlicher Antrag, den der Abgeordnete Moritz Mohl gestellt hat, ist folgenden Inhalts:

„Die provisorische Centralgewalt zu beauftragen, zum Schutze der deutschen Reichsverfassung:

a. ohne den mindesten Verzug sämmtlichen deutschen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, aufzugeben, daß sie ihre Militärkräfte in kürzester Frist auf die reichsgesetzliche Stärke bringen;

b. die Organisation und Mobilmachung der Land- und Volkswehren in denselben Staaten schleunigst zu verfügen;

c. sogleich wegen Aufstellung eines Reichsheers in der Gegend von Frankfurt geeignete Verfügung zu treffen."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest sofort eine von der provisorischen Regierung des Königreichs Sachsen eingelangte Erklärung vom 4. Mai, die die Anlage X. dieses Protokolls bilden wird.

Mit Bezugnahme auf diese Erklärung sind mehrere dringliche Anträge gestellt.

Der erste von Hensel eingebrachte Antrag lautet:

„In Erwägung

1) daß wegen der vom Volke begehrten und von der obersten Staatsgewalt verweigerten Anerkennung der Verfassung des deutschen Reichs im Königreiche Sachsen, namentlich zu Dresden, blutige Konflikte entstanden sind, in deren Folge, nach Entfernung der obersten Staatsbehörde, ein Sicherheitsausschuß, oder provisorische Regierung sich gebildet und dieser bereits proklamirt hat: das sächsische Militär habe sich um das Vaterland verdient gemacht;

in Erwägung

2) daß hiernach zwar der Kampf der Bürger und Söhne Sachsen's gegen einander still zu stehen scheint, jedoch daß alle voll von der Besorgniß sind, die Sache des Volks und der Reichsverfassung werde durch auswärtige Gewalt, insonderheit durch preußisches Militär, wie das Kabinet zu Berlin offen ausgesprochen, unterdrückt werden, und daß sich daher Alles in Sachsen dagegen rüstet;

in Erwägung

3) daß das Reichsministerium bereits feierlich erklärt hat: nur der Centralgewalt stehe die Ergreifung von Maaßregeln zur Wohlfahrt und Sicherheit des Reichs und zur Wahrung des Reichsfriedens zu, nicht aber einem Einzelstaate dem andern gegenüber; —

stelle ich, zu Vermeidung ferneren Blutvergießens in Sachsen für die Reichsverfassung den dringlichen Antrag:

die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, sofort durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel, insonderheit durch Militär aus solchen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, das Königreich Sachsen wegen Anerkennung der Reichsverfassung gegen fremdes, insonderheit preußisches militärisches Einschreiten, zu schützen."

Der zweite von Wigard gestellte Antrag ist folgenden Inhalts:

"In Erwägung, daß der König von Sachsen die Anerkennung der Reichsverfassung ausdrücklich und wiederholt abgelehnt, daß die hochherzigen Bewohner Dresdens sich erhoben haben, um der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, daß es Pflicht der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung ist, den von der provisorischen Regierung Sachsens verlangten Schutz umfassend und thatkräftig zu gewähren; —

beschließt die Nationalversammlung:

I. der preußischen Regierung jede Einmischung in die sächsischen Zustände und namentlich jeden Einmarsch preußischer Truppen in Sachsen mit der Hinweisung zu untersagen, daß solcher unbefugten Einmischung und solchem Uebergriffe der Gewalt eines deutschen Einzelstaates Gewalt entgegengesetzt werden müsse.

II. Die Truppenkontingente derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, namentlich die Truppen von Braunschweig und der Thüringischen Staaten an die Grenzen von Sachsen zu beordern, um sofort, falls preußische Truppen zur Unterdrückung der Dresdener Erhebung für die Reichsverfassung die sächsischen Grenzen überschreiten, gegen dieselben zu handeln.

III. Dem nach Sachsen entsendeten Reichscommissär den Auftrag zu ertheilen, die sächsischen Truppen aufzufordern, sich sofort unter die Befehle der provisorischen Regierung von Sachsen zu stellen.

Der dritte von Trützschler eingebrachte Antrag lautet:

"1) Die Nationalversammlung spricht dem sächsischen Volke und namentlich der Einwohnerschaft Dresden's für die heldenmüthige Erhebung am 3. und 4. Mai den Dank des Vaterlandes aus.

2) Sie fordert Sachsen auf, gerüstet zu bleiben und sein gutes Recht, wenn nöthig, mit den Waffen zu vertheidigen.

3) Sie beauftragt die Centralgewalt, der provisorischen Regierung Sachsen's die erforderlichen Reichstruppen zum Beistand gegen einen etwaigen Einfall fremder Soldaten zur Verfügung zu stellen."

Hierzu haben Erbe und mehrere andere Abgeordnete folgenden Zusatzantrag gestellt:

"Die Nationalversammlung beschließt:

4) Das deutsche Volk, namentlich in den dem Staate Sachsen zunächst gelegenen Ländern aufzuforden, zum Schutze der sächsischen Erhebung zu den Waffen zu greifen, Freischaaren zu bilden und dieselben der provisorischen Regierung in Sachsen zur Verfügung zu stellen."

Rösler von Oels beantragt:

"Die Nationalversammlung beschließt:

das Reichsministerium zu folgenden Anordnungen in Bezug auf Sachsen aufzufordern:

1) Der Reichscommissär hat sich sofort, nachdem er in Sachsen eingetroffen, mit der provisorischen Regierung Sachsen's in's Einvernehmen zu setzen.

2) Der Reichscommissär soll sofort öffentlich und feierlich im Namen der Centralgewalt gegen den Einmarsch preußischer Truppen in Sachsen protestiren, und diesen Protest dem König von Sachsen, allen einzelnen sächsischen Truppenabtheilungen, so wie der preußischen Regierung und allen sich der sächsischen Grenze nähernden preußischen Truppenabtheilungen kund zu thun.

3) Der Reichscommissär soll sofort alle verfügbaren Truppenabtheilungen der Thüring'schen Staaten zum Einmarsch nach Sachsen, um dort sich der provisorischen Regierung zur Verfügung zu stellen, requiriren.

4) Der Reichscommissär hat alle sächsischen Truppenabtheilungen, so weit sie noch nicht der provisorischen Regierung sich zur Verfügung gestellt haben, im Namen des Reichs aufzufordern, dies sofort zu thun.

5) Der Reichscommissär hat zu erklären, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Königs vorbehalten bleiben."

Auf die von dem Vorsitzenden gestellte Frage, ob die Versammlung die Dringlichkeit dieser Anträge anerkenne, erhebt sich die Mehrheit der Versammlung für die Bejahung dieser Frage.

Der Reichsministerpräsident v. Gagern ersucht hierauf die Versammlung, die gestellten Anträge nicht früher in Berathung zu nehmen, als bis der nach Sachsen gesandte Reichscommissär Nachricht über den dortigen Stand der Dinge gegeben haben werde.

Dietsch bekämpft diese Ansicht.

Da die Gallerien die Worte des Abgeordneten Dietsch mit lautem Beifallsruf begleiten, so stellt der Abgeordnete Plathner, da die Gallerien schon mehrmals aufgefordert worden seyen, sich jeden Zurufs zu enthalten, den Antrag, die Sitzung zu schließen.

Simon von Trier spricht sich dagegen aus.

Der Vorsitzende suspendirt jedoch die Sitzung auf eine halbe Stunde, Nachmittags 1½ Uhr.

Nach 2 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet. Zuerst wird ein Antrag von Fetzer, Rheinwald und Rösler von Oels auf Vertagung des vorliegenden Gegenstandes auf morgen verlesen. Nachdem dieser Antrag zwar die nöthige Unterstützung, aber bei der Abstimmung nicht die Zustimmung der Mehrheit gefunden, verliest der Vorsitzende folgenden, v. Soiron und mehreren anderen Abgeordneten gestellten Antrag:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, sämmtliche Anträge, welche die Verhältnisse des Königreichs Sachsen betreffen, dem Reichsministerium zur schleunigen Ergreifung der geeigneten Maaßregeln zu überweisen."

Biederman beantragt:

als Amendement zum Hensel'schen Antrage, statt des Schlusses dieses Antrages:

„2c. anerkannt haben, den Reichsfrieden in Sachsen wieder herzustellen; gleichzeitig aber auch die Kundgebung der öffentlichen Meinung für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung gegen jeden ungesetzlichen Eingriff, insbesondere gegen fremdes Einschreiten auf alle Weise zu schützen."

Es sprechen hierauf über den Antrag Zimmermann von Stuttgart und Erbe.

Rühl und mehrere andere Abgeordnete stellen folgenden Antrag:

„Ich beantrage, statt zu beschließen, daß die Nationalversammlung die eingegangenen Anträge, in der sächsischen Angelegenheit der Centralgewalt zu Ergreifung der geeigneten Maaßregeln überweise.

Zu beschließen, daß die eingegangenen Anträge, so weit dieselbe eine Unterstützung des sächsischen Volkes gegen die renitente königliche Regierung enthalten, dem Reichsministerium zur Ausführung überwiesen werden."

Es wird der Schluß der Debatte verlangt, und von der Mehrheit beschlossen.

Nach einer kurzen Debatte über die Fragestellung wird zur Abstimmung geschritten. Zuerst wird der Soiron'sche Antrag:

„Sämmtliche Anträge, welche die Verhältnisse des Königreichs Sachsen betreffen, dem Reichsministerium zur schleunigen Ergreifung der geeigneten Maaßregeln zu überweisen."

zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit der Versammlung angenommen, womit die übrigen Anträge vorläufig erledigt sind.

Ein dritter von Wedekind gestellter dringlicher Antrag, auf den nun übergegangen wird, lautet:

„Da die am 4. Mai c. bekannt gewordene, der Centralgewalt nicht mitgetheilte Note der königlich preußischen Regierung offen die Contrerevolution proclamirt, und sogar diejenigen Regierungen, welche dem Verfassungswerke beigetreten sind, demselben abwendig zu machen sucht, so erklärt die Nationalversammlung vor Deutschland und der ganzen civilisirten Welt:

1) Wenn — im Gegensatze der preußischen Contrerevolution die Nationalversammlung in nothgedrungener Abwehr unbefugter Angriffe auf sie und ihr Werk genöthigt werden sollte, den Bürgerkrieg oder auch die Revolution von neuem aufzunehmen: so überweiset sie die deßfallsige schwere Verantwortung lediglich der königlich preußischen Regierung und den andern renitenten Regierungen.

2) Die Nationalversammlung fordert die Centralgewalt auf, im Gegensatze des nach Berlin berufenen Congresses, einen Congreß von Bevollmächtigten aller derjenigen Regierungen, welche dem Verfassungswerke beigestimmt haben, hieselbst zu versammeln, um sich mit denselben über die sofortige Durchführung der Verfassung in den betreffenden Territorien, namentlich über Beeidigung des Militärs und aller Behörden auf die Reichsverfassung, zu benehmen.

3) Die Centralgewalt wird autorisirt, auch aus einzelnen beistimmenden Provinzen renitenter Staaten und Regierungen, wenn sie sich thatsächlich trennen, und eine selbstständige Regierungsgewalt organisiren, Abgeordnete bei diesem Congresse anzunehmen."

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Sprengel beantragt hierauf den Uebergang zur Tagesordnung. Francke und mehrere andere Abgeordnete beantragen den Schluß der Sitzung; derselbe wird von der Mehrheit der Versammlung beschlossen.

Der Vorsitzende verkündigt hierauf als Tagesordnung für die nächste Sitzung die auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstände und schließt die Sitzung Nachmittags nach 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Simson.

Bauer.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertundeilften öffentlichen Sitzung vom 8. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse für unbedingte Anerkennung und Einführung der deutschen Reichsverfassung von über 800 Bürgern zu Zeitz, überreicht durch den Abgeordneten Pinckert.

2) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung des Schwalmbezirks zu Ziegenhain, überreicht durch den Abgeordneten Cnyrim.

3) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinden Neustadt a. R., Giesübel, Unterneubrunn und Ernstthal (Herzogthum Meiningen).

4) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Warburg.

5) Adresse gleichen Betreffs von vielen Bürgern zu Mallersdorf (Bayern).

6) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Gehren, im Thüringer Walde.

7) Adresse gleichen Betreffs von dem Stadtrath und der Bürgerschaft zu Ebingen (Würtemberg). Uebergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

8) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Badbergen, überreicht durch Denselben.

9) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Insterburg, übergebeu durch den Abgeordneten Schirmeister.

10) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlands- und Bürgervereine zu Kahla.

11) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Gera.

12) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Altshausen (Würtemberg).

13) Adresse gleichen Betreffs aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Greiz und Gera — mit mehr als 2200 Unterschriften, — eingesandt durch den Volksverein zu Neustadt.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Eisenach, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

15) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Reinheim, überreicht durch Denselben.

16) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Wolfersheim, überreicht durch Denselben.

17) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Herbitzheim, überreicht durch Denselben.

18) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Gersheim, überreicht durch Denselben.

19) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Helmstedt, überreicht durch Denselben.

20) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Schalkau, überreicht durch Denselben.

21) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Hamburg — sämmtliche Mitglieder der Hamburgischen Bügerwehr, — überreicht durch Denselben.

22) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Salzgitter.

23) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzverein der Vorstadt Au, bei München.

24) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Diez an der Lahn.

25) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformverein zu Sülz in Mecklenburg-Schwerin.

26) Adresse gleichen Betreffs vom Volksverein zu Scharmbeck-Osterholz, überreicht durch den Abgeordneten Meier von Bremen.

27) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Heubach (Oberamts Gmünd, Würtemberg), übergeben durch den Abgeordneten Moritz Mohl.

28) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern und Einwohnern zu Oberndorf (Würtemberg).

29) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern des Kreises Saarbrücken, d. d. Saarbrücken.

30) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Wetter in Kurhessen, unterzeichnet von dem Volksrathe daselbst.

31) Adresse gleichen Betreffs von dem Stadt- und Landvereine zu Eisenach.

32) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Lichtenau in Westphalen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

33) Weitere Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Hamburg (sämmtlich Mitgliedern der hamburgischen Bürgerwehr), überreicht durch Denselben.

34) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Schmalenberg im Fürstenthum Lippe, überreicht durch Denselben.

35) Adresse gleichen Betreffs, von dem Märzvereine des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen mit 2500 Mitgliedern, d. d. Burladingen, überreicht durch Denselben.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Permasens, überreicht durch Denselben.

37) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Jartheim, überreicht durch Denselben.

38) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Remlingen, Hakenlohr, Marienbrunn, Lendershausen, Markheidenfeld, Thüngen, Carbach, Urspringen, Königshofen, Mernes, Orb, Aufenau, Höchheim, Irmelshausen, Heidingsfeld und Gersfeld in Franken, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

39) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratischen Vereine zu Norden, in Ostfriesland, übergeben durch den Abgeordneten Röben.

40) Gleiche Adresse des Bürgervereins daselbst, übergeben durch Denselben.

41) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Günzburg, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Quakenbrück, übergeben durch Denselben.

43) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Empfertshausen (Großherzogthum Weimar).

44) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinden Oberalba und Lenders.

45) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Diedorf.

46) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Mittelsdorf.

47) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Andenhausen.

48) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Aschenhausen.

49) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Gehaus.

50) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Fernbreitenbach.

51) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte zu Wiesbaden, eingereicht durch den Abgeordneten Hehner.

52) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Sulzbach und der Gemeinde Eschenfelden, überreicht durch den Abgeordneten Blumröder.

53) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Vereine zu Wunsiedel, übergeben durch Denselben.

54) Abschrift einer Adresse gleichen Betreffs an den König von Bayern von den Stadtgemeindebevollmächtigten zu Bamberg.

55) Adressen gleichen Betreffs von a) dem Volksvereine zu Kempten und Kaufbeuern; b) dem Volksvereine zu Lindau; c) dem Märzvereine zu Altusried; d) dem Märzvereine zu Buchenberg; e) dem Märzvereine zu Burgberg; f) dem Volksvereine zu Ebersbach; g) den Märzvereinen des oberen Illerthales zu Fischen und Immenstadt; h) den Volksvereinen zu Legau, Mariaberg und Martinszell; i) dem Märzvereine zu Meiselstein nnd Rettenberg; k) dem Volksvereine zu Nesselweng; l) dem Märzvereine zu Ober-Günzburg; m) dem Volksvereine

zu Oberstdorf und Ronsberg; n) den Märzvereinen zu Schwabmünchen, Sonthofen, Steingaden, Waltenhofen, Weitnau, Missen, Wilhelms und Wiggensbach (sämmtliche in der bayerischen Provinz Schwaben-Neuburg), eingereicht durch den Abgeordneten Haggenmüller.

56) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Grabow (Stettin).

57) Abschrift einer Adresse an den König von Bayern, die deutsche Frage betreffend, eingereicht von dem Verein für deutsche Einheit und gesetzliche Freiheit zu Regensburg.

58) Adressen für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung von den Gemeinden Gerthausen, Kaltenwestheim, Helmershausen, Kaltennordheim, Kaltensundheim, Unterweid, Frankenheime, Wohlmuthhausen, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Oberweid, Wasungen, Milz, Hetschbach, Strensdorf, Nordheim, Bacha, Wenigentaft, Ahlstadt und Bedheim.

59) Gleiche Adressen von Sonneberg, Naundorf, Theuern, Almerswind, Katzberg, Gundelswend, Selsendorf, Meusendorf, Mürschnitz, Lindenberg, Neuhaus, Wustung, Rotheul, Bettelhecken und Judenbach (im Herzogthum Meiningen), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

60) Gleiche Adressen von Eisfeld, Brottendorf, Herbartswind, Waffenrod, Stelzen, Oberwind, Lichtenau, Poppenwind, Schwarzenbrunn, Brünn, Bieberschlag, Streurieth, Elsa, Ernstthal, Breitenbach, Rödelwitz, Schlechtsart und Steinheide, überreicht durch Denselben.

61) Gleiche Adressen von Effolder, Rabeneußig, Melchersberg, Fichtach, Hohetann, Meschenbach und Truckendorf, überreicht durch den Abgeordneten Löwe von Calbe.

62) Gleiche Adresse von Bürgern zu Schleusingen, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

63) Adressen gleichen Betreffs von Unsinden, Römershofen, Hellingen, Junkersdorf, Holzhausen, Lendershausen, Altenmünster, Kleinriederfeld, Reichenberg, Würzburg, Hammelburg Pfaffenhausen, Windheim und Unterleinach (in Bayerisch-Franken), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

64) Dreißig Adressen der Volksvereine zu Lautzkuchen, Einöd, Riederwürzbach, Ormesheim, Alschbach, Neuhäusel, Bliescastl, Bubenhausen-Ernstweiler, Bettweiler, Althornbach, Breitfurt, Biesingen, Bierbach, Wallhalben, Schwarzenacker, Schwarzenbach, Bliesdalheim, Mittelbach, Niederauerbach, Zweibrücken, Oberauerbach, Hengstbach, Stambach-Contwig, Wattweiler, Thaleischweiler, Erheim, Mimbach, Thalimsten und Winzlen, überreicht durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

65) Gleiche Adresse von den Volksvereinen zu Münchweiler und Quirnbach in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

66) Eingabe des Friedrich Heinzmann zur Traube in Hornberg, die Erklärung aussprechend, daß, im Falle die deutsche Reichsverfassung Gesetzeskraft erlangen sollte, er Deutschland verlassen werde.

67) Protestation des katholischen Vereins zu Glotterthal (Baden), gegen Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums.

68) Eingabe des demokratischen Vaterlandsvereins zu Leipzig, worin derselbe seine unbeschränkte Unterstützung anbietet, im Falle die Reichsversammlung, mit Umgehung aller Unterhandlungen, gegen die widerstreitenden Fürsten auftreten sollte.

69) Adressen für Aufrechthaltung der Reichsverfassung von: Bischofsheim, Waldberg, Schönau, Oberelsbach, Oberaltertheim, Esterfeld, Schweinfurt, Euerdorf, Oberthulba, Wiesentheid, Kitzingen, Sulzfeld a. M., Lengfurt, Homburg a. M., Rentweinsdorf, Treinfeld, Sendelbach, Grafenholz und Salsesdorf (in bayerisch Franken), überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

70) Adresse gleichen Betreffs aus der Stadt Ahrweiler, in Rheinpreußen, übergeben durch den Abgeordneten Bresgen.

71) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzverein zu Düdelsheim, im Großherzogthum Hessen.

72) Adresse des Volksvereins zu Gelnhausen, zu energischem Handeln auffordernd, um den Muth und die Entschlossenheit des Volkes zu beleben.

73) Adresse von Bürgern zu Hagen für Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung.

74) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern und Einwohnern der Stadt Kulmbach.

75) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Fraustadt.

76) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratischen Verein „für Burtscheid und Umgegend," d. d. Straßerhof in Rheinpreußen.

77) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Lünen.

78) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine für Burscheid und Umgegend, d. d. Burscheid, Kreises Solingen.

79) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Lehbach.

80) Erklärung der Bürgerwehr zu Darmstadt, „mit Gut und Blut für die von der deutschen Nationalversammlung ausgehende Reichsverfassung einzustehen," eingereicht von dem Oberst der Bürgerwehr, Herrn Keil zu Darmstadt.

81) Adresse des Volksraths zu Fulda, für die Wahl eines „Vollziehungs-Ausschusses", der das Vertrauen des Volkes besitzt und auf dictatorischem Wege die Nation zu ihrer wahrhaften Einheit und damit zu ihrer Freiheit und Wohlfahrt hinzuführen den Muth hat.

82) Adresse des Volkseins zu Greifswald für Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung.

83) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Lüdenscheid in Westphalen, übergeben durch den Abgeordneten Ziegert.

84) Adresse, die deutsche Verfassungsfrage betreffend, von dem Bürgerverein für gesetzliche Freiheit und Volkswohl zu Coblenz.

85) Adresse von Bürgern zu Altenkirchen, die Durchführung der Reichsverfassung den Gegenbestrebungen der Einzelregierungen gegenüber betreffend.

86) Gemeinsame Beschlüsse der sämmtlichen politischen Vereine zu Hanau in Betreff der Errichtung eines Freicorps zum Schutze der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, — eingereicht durch den Abgeordneten Rühl aus Hanau.

87) Adressen für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, von Berka an der Werra, Marktgölitz, Burkhardtroda, Unterellen, Marksuhl und Gräfenthal.

88) Adressen aus Oberhessen, und zwar aus Unterschmitten, Langd, Hungen, Melbach, Wölfersheim, Großenlinden und Oberwöllstadt, worin die Erklärung abgege-

ben wird, auf erfolgenden Ruf thatkräftig für die deutsche Reichsverfassung einzustehen.

89) Adresse des Vaterlandsvereins zu Eisenberg, den Zuruf enthaltend: „festzustehen, und die bis jetzt auf dem Papier errungenen Rechte der Deutschen mit allen Mitteln zu schirmen und zu wahren, damit kein Fürstentrotz, kein Fürstenbund der wirklichen Einführung und Handhabung jener Rechte feindlich in den Weg trete.“

90) Erklärung der Bürger zu Münsingen in Betreff der Beendigung des deutschen Verfassungswerkes, übergeben durch den Abgeordneten Rümelin.

91) Eingabe des Volksvereins zu Bochum in Westphalen für Festhaltung an dem beschlossenen Wahlgesetze, überreicht durch den Abgeordneten Höfken.

92) Zwei Eingaben gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Kleinlangheim, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

93) Eingaben gleichen Betreffs von Einwohnern zu Sondheim, Oberstein und Mellrichstadt.

94) Petitionen von den Piusvereinen zu: Niederwasser, Oberhausen, Stedelhofen, St. Ulrich, Stadt Kehl, Nußbach, Zusenhofen, Herzthal, Untermesselried, Carlsdorf, Dittigheim, Herrischried, Bremgarten, Unterbalbach, Pfullendorf, Bombach, Oberlauchringen, Hockenheim, Walldüre, Herdern, Engelschwand, Bohlingen, Ueberlingen, Kirchhofen, Norsingen, Offnadingen, Ehrenstetten, Merdingen, Eiersheim, Dienstadt, Bräunlingen, Busenbach, Vilchband, Elzach, Munzingen, Rheinheim, Neusatz, Eschbach, Thursel, Waldkirch, Höpfingen, Oberbalbach, Stadenhausen, Ahausen, Bermatingen, Boll, Günterstthal, Wiehrd, Boxthal, Mondfeld, Schwarzen und Flehingen — sämmtlich in Baden — Verwahrung gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums einlegend, überreicht durch den Abgeordneten Buß.

95) Petition von dem Centralausschusse der Vaterlandsvereine zu Ebersbach, Erbau, Gersdorf, Hörnitz, Herwigsdorf, Großschönau, Nieder- und Ober-Oderwitz, Luppersdorf, Olbersdorf, Spitzkunnersdorf, Seifhennersdorf, Oberkunersdorf, Hainewalde und Johnsdorf (2765 Mitglieder) um volle unbeschränkte Gewerbefreiheit.

96) Zwei Petitionen, die deutsche Gewerbeordnung betreffend, aus dem Wahlbezirke Dortmund, übergeben durch den Abgeordneten Höfken.

97) Petition, den Zolltarifsentwurf betreffend, von dem Handwerkerverein der Stadt Celle.

98) Eingabe des Gewerbecongresses zu Trier, das Gewerbewesen betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

99) 100 Abdrücke von „Ordnung wegen Ablösung der Grundabgaben“ und 100 Abdrücke von „dem Plane zur Kreis-Darlehns-Kasse“ für den deutschen Bundesstaat, entworfen und eingesandt von Dr. jur. Carl Fischer, Rechtsanwalt in Nordhausen.

100) Petition aus den Ruhr- und Lennegegenden, den Schutz der nationalen Arbeit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Overweg.

101) Petition des Industrievereins zu Osnabrück, die Eingangszölle für das vereinigte Deutschland betreffend.

102) Petition, Schutzzölle gegen die fremdländischen Gewerbe-, Industrie- und Handelsartikel betreffend, d. d. Langenbielau am Eulengebirge in Schlesien — mit 5819 Unterschriften.

103) Eingabe von Bürgern zu Haslach, die Besetzung des badischen Oberlandes mit Reichstruppen betreffend.

104) Gleiche Petition von Bürgern zu Freiburg, übergeben durch den Abgeordneten Fehrenbach.

105) Gleiche Petition von Bürgern zu Bernau, übergeben durch Denselben.

106) Gleiche Petition von Bürgern zu St. Blasien, übergeben durch Denselben.

107) Eingabe von den Bürgern des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, die politische Verfolgung des früheren Reichstagsabgeordneten Pfarrer J. Sprißler aus Empfingen durch die Kirchenbehörde betreffend, überreicht durch den Abgeordneten Rödinger.

108) Anerbieten zum Vertilgen der Kartoffelkrankheit von Seiten des Damastwebers Wilhelm Bender zu Bleicherode.

109) Eingabe der Segelmacher zu Emden, die Verakkordirung der Arbeiten behufs Ausrüstung der deutschen Flotte betreffend.

110) Petition des Vereins für Volksrechte zu Bernburg um schleunige Absendung eines Reichscommissärs nach Bernburg, behufs Regelung der dortigen Mißstände.

111) Eingabe des privilegirten Tabaksfabrikanten Johann Caspar Körner zu Weimar, Justizverweigerung betreffend.

112) Eingabe des Advokaten und Notars Friedrich Ferdinand Opitz zu Eilenburg in Sachsen, Justizverweigerung betreffend.

113) Eingabe des Joseph Laurenz Spitz zu Bingen, Justizverweigerung betreffend.

114) Petition des Volks- und Turnervereins zu Frankenberg (Kurhessen) um Absendung eines Gesandten an die Vertreter des ungarischen Volkes, behufs Abschlusses eines Freundschaftsbündnisses mit demselben.

Anlage I.

Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Die Unterzeichneten haben bereits in der Sitzung vom 28. März l. J. die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß nach ihrer Ueberzeugung die Nationalversammlung von dem deutschen Volk ausschließend mit der Aufgabe betraut worden sey, eine Verfassung für ganz Deutschland herzustellen, und sie haben sich deßhalb damals nicht für befugt erachtet, zu der Wahl eines Kaisers für das Reich, welches nur aus einem Theile Deutschland's bestehen könnte, mitzuwirken.

Wenn sich die Unterzeichneten dennoch seither an den Verhandlungen der Nationalversammlung fernerhin betheiligt haben, so bestimmte sie hierzu die Hoffnung, daß die Nationalversammlung durch die voraussichtliche Unmöglichkeit, die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichsoberhaupt durchzuführen, werde veranlaßt werden, an der Verfassung jene Abänderungen vorzunehmen, welche geeignet wären, den Anschluß der deutsch-österreichischen Länder an den zu bildenden deutschen Bundesstaat zu ermöglichen, und gleichzeitig den deutschen Einzelstaaten die ihrer Einigung in einen Bundesstaat entsprechende Selbstständigkeit zu sichern.

Jene Hoffnung ist durch die Beschlüsse vom Gestrigen vernichtet worden, durch welche die Nationalversammlung die von den Regierungen einzelner deutschen Staaten nochmals angestrebte Verständigung rücksichtslos zurückgewie-

sen, und die seither wieder kund gegebene Absicht, die Reichsverfassung, wie sie aus den Beschlüssen der Nationalversammlung hervorgegangen, unverändert aufrecht zu halten und durchzuführen, thatsächlich zu verwirklichen begonnen hat, unbeirrt durch die sich hieran knüpfenden verderblichen Folgen.

Bei dieser Sachlage vermögen es die Unterzeichneten um so minder, in ihrem Mandat eine Berechtigung zur ferneren Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung zu finden, als die Nationalversammlung durch den Beschluß, den ersten Reichstag auf den 15. August l. J. einzuberufen, auch eine Befugniß in Anspruch genommen und auszuüben versucht hat, welche gemäß §. 79 der Reichsverfassung ausschließend dem Reichsoberhaupte zukommen sollte, somit aber dieser Beschluß sich als Eingriff in die Zuständigkeit der ausübenden Regierungsgewalt darstellt.

Indem die Unterzeichneten um Kundgabe dieser ihrer Erklärung an die Nationalversammlung und um Aufnahme derselben in das Protokoll das Ansuchen zu stellen sich erlauben, bestehen dieselben voll Hochachtung

des hohen Präsidiums
ergebenste
v. Schrenk. Graf von München. Dr. Phillipps von München. Beisler von München. Neumayer von München. Eckart von Lohr. Obermüller von Breising. v. Nagel von Oberviechtach.

Der Unterzeichnete hat an der Eingangs berührten Erklärung vom 28. März keinen Antheil, weil er damals noch nicht Mitglied der Nationalversammlung war, — im Uebrigen schließt er sich allem Vorstehenden vollständig an.

Frankfurt a. M. den 7. Mai 1849.

v. Xylander von Bruck in Bayern.

Anlage II.

Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Die Natianalversammlung hat in ihren Beschlüssen vom 29. März und 11. April wiederholt ausgesprochen, die Verfassung als endgültiges, unabänderliches Gesetz anzuerkennen, und durch ihre Entscheidungen vom 26. April sogar dessen Vollzug eingeleitet.

Abgesehen von der Ausführbarkeit dieses Beschlusses liegt hierin eine Verletzung der durch die Bundestags-Beschlüsse vom 30. März und 7. April v. J. gewahrten Rechte der Einzelstaaten, wonach die Nationalversammlung ausdrücklich nur zu dem Ende berufen wurde, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen; — eine Bestimmung, welche besonders für die bayerischen Abgeordneten durch die königliche Proclamation vom 14. April v. J. maaßgebend erscheint.

Der Unterzeichnete kann sohin nach seiner Ansicht, ohne Ueberschreitung der erhaltenen Vollmacht, einem Beschlusse der Nationalversammlung, welcher der deutschen Nation zumuthet, unter die dictatorischen Aussprüche einer Majorität der Volksvertreter sich ohne Widerrede zu beugen, nicht beistimmen, sondern erachtet sich als Abgeordneter verpflichtet, gegen eine solche Beeinträchtigung des guten Rechts und der Freiheit der deutschen Volksstämme feierliche Verwahrung einzulegen. —

Durch die Verfassung, wie sie jetzt vorliegt, ist der Zweck der Berufung der Nationalversammlung, — d. i. gleichartige Verbindung aller Einzelstaaten zu einem engeren Bunde in der Form eines Bundesstaates unerfüllt geblieben, und auf dem bisher betretenen Wege, wie die Ausscheidung Oesterreich's beweist, unerreichbar geworden.

Insofern nun aber die Nationalversammlung das von den Regierungen der Einzelstaaten in Anspruch genommene Recht der Vereinbarung fortwährend ablehnt, und nun sogar droht, durch Zwangsmaaßregeln ihren Beschlüssen Geltung zu verschaffen, hat sie den gesetzlichen Boden ihrer Wirksamkeit verlassen.

An solchen Schritten, wenn auch nur als negirendes Mitglied, ferner Theil zu nehmen, erachtet sich der Unterfertigte auf den Grund seiner Vollmacht nicht für berechtigt, und glaubt, in Folge dessen an den ferneren Verhandlungen der Nationalversammlung sich aller Theilnahme in so lange enthalten zu müssen, bis die Einzelstaaten mit ihren Erklärungen und Bedenken über die Verfassung vollständig gehört, und sofort neue Gegenstände der Thätigkeit der Nationalversammlung in gesetzlicher Zuständigkeit vorliegen werden.

Diesen Weg anzubahnen, ist nicht die Aufgabe dieser Nationalversammlung, welcher, auf das Verfassungswerk beschränkt, weder irgend eine legislative, noch executive Gewalt zusteht, sondern der provisorischen Centralgewalt auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni v. J.

Unter Beziehung auf seinen Antrag in der Sitzung vom 11. April zeigt der Unterzeichnete hiermit seine Abreise nach seinem Wohnorte an, und behält sich alle Rechte aus seiner nicht erloschenen, sondern nur suspendirten Vollmacht hevor.

Frankfurt a. M. den 1. Mai 8149.

In besonderer Verehrung geharrt
eines hohen Präsidiums
gehorsamster
v. Wulffen,
Abgeordneter des Wahlbezirks Wolfstein in Bayern.

Anlage III.

Herr Präsident!

Nachdem die Nationalversammlung ihre ursprüngliche Bestimmung, eine Bundesverfassung für ganz Deutschland zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen, mit Wissen und Willen verleugnet, und eine Verfassung mit einem Wahlgesetze projectirt hat, welche, von denjenigen Regierungen, die noch ein Bewußtseyn ihrer Macht und ihrer Ehre haben, verworfen, wenn sie zur Ausführung käme, alle erhaltenden politischen und socialen Principien zerstören, die friedliche Entwicklung und das Glück des Volkes jeder vornehmen und gemeinen Wühlerei preisgeben, Deutschland heillos verstümmeln, das verstümmelte im Innern in Zwietracht erhalten, und nach Außen ohnmächtig machen würde; nachdem, sage ich, die Nationalversammlung von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgefallen, und taub für die Stimme des Rechtes, dem Schwindelgeiste der Meinungen fröhnend, ihr willkührliches Werk, an dessen Dauer sie selbst nicht

glaubt, mit rechtswidrigen Mitteln durchzuführen beschlossen hat; so betrachte ich das Mandat meiner Wähler, welche die alte Treue und das alte Recht höher achten, als die vorübergehenden Täuschungen des Tages, für erloschen, und erkläre hiermit meinen Austrit aus einer Versammlung, der länger anzugehören, Pflicht und Ehre mir verbieten. — Indem ich Sie ersuche, Herr Präsident, die vorstehende Erklärung der Nationalversammlung mittheilen, und in das Protokoll in ihrer heutigen Sitzung aufnehmen zu wollen, verharre ich mit bekannten Gesinnungen.

Frankfurt a. M. den 7. Mai 1849.

Dr Ernst v. Lasaulx,
Abgeordneter für Abensberg in Niederbayern.

Anlage IV.

„Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Ansichtlich der Beschlüsse vom 4. d. M., vermöge deren die Nationalversammlung ihren gesetzlichen Beruf als einer deutschen verfassunggebenden Versammlung durch Vollziehungsacte und Executivmaaßnahme eigenmächtig und unberechtigt erweitert, jedes Verständniß mit den Regierungen zurückweist, welche ihrerseits die Verständigung mit der Nationalversammlung noch nicht abgebrochen, nicht ausgeschlossen hatten, und einen Standpunkt einnimmt, welcher ebenso sehr mit den Grundsätzen, als mit den Verpflichtenen des Unterzeichneten gegen seinen Wahlbezirk im Widerspruche steht, — einen Standpunkt, der die friedliche und gesetzliche Lösung des Verfassungswerkes von da an unausführbar gemacht, und nur dazu dienen kann, mit jedem neuen Schritte den Charakter der Nationalversammlung gewaltsam umzuändern, hält sich der Unterzeichnete, bei dem Wegfall der Bedingungen seines Mandats, nicht mehr für befugt, an den Verhandlungen der Nationalversammlung weiter Theil zu nehmen, und dieß jetzt um so mehr, nachdem auch die letzte Hoffnung, für ein Gesammtdeutschland hier noch wirksam seyn zu können, mit dem 4. d. M. vollends vernichtet ist, diese Hoffnung, welche den Unterzeichneten auch nach dem 28. März d. J., und selbst nach dem entscheidungsvolle Austritte der österreichischen Abgeordneten aus der Nationalversammlung, bisher in der Paulskirche noch festgehalten hatte. Unter diesen Umständen ist dem Unterzeichneten nach seiner politischen Meinung die parlamentarische Unterwerfung unter die Beschlüsse der Majorität weiterhin unmöglich geworden, und er erklärt hiermit seinen Austritt aus der Nationalversammlung, und ersucht den Herrn Präsidenten, hiervon dieselbe, und das Reichsministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

Frankfurt a. M., 6. Mai 1849.

Mit besonderer Verehrung des hohen Präsidiums gehorsamster

Dr. Fr. Seb. Darenberger,
Abgeordneter des neunten oberbayerischen Wahlbezirkes.“

Anlage V.

„Hohes Präsidium
der deutschen Nationalversammlung!

Da durch das starre Festhalten an der berathenen und beschlossenen Reichsverfassung sowohl der ganze Rechtszustand in den einzelnen deutschen Staaten erschüttert, als auch die legitimsten Sonderinteressen derselben, ohne durch die Nothwendigkeit für die Errichtung eines Bundesstaats bedingt zu seyn, vernichtet werden; — und

da hierdurch weder die vom deutschen Volke ersehnte Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, noch die wirkliche Einheit und Freiheit Deutschland's erreicht wird, sondern vielmehr vorauszusehen ist, daß die unbedingte Annahme der Reichsverfassung nur die völligste Zerreißung Deutschland's und die langwierigste Revolution erst dann zur Folge haben wird, wann das Volk die ihm damit werdende Bescheerung thatsächlich kennen lernt; ferner,

da die jüngsten Beschlüsse nur dahin gehen, die hohe Versammlung zu einem Convente umzugestalten, der die freien Völkerstämme mit dem größten Absolutismus wider die erhaltenen Mandate zu beherrschen sucht; endlich,

da ich unter diesen Verhältnissen der gegenwärtigen Versammlung keine dem Wohle des gesammten deutschen Vaterlandes mehr zuträgliche Wirksamkeit absehe, so lege ich, um mich in keinerlei Weise an einem Nationalunglück durch die etwaigen weiteren conformen Beschlüsse des Hauses betheiligen zu dürfen, mein Mandat hiermit nieder, und bitte, diesen meinen motivirten Beschluß der hohen Reichsversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Frankfurt a. M., 7. Marz 1849.

v. Grundner,
Abgeordneter aus dem Wahlbezirke Ingolstadt.“

Anlage VI.

„Herr Präsident!

Als ich vor länger als acht Wochen Urlaub von der deutschen Nationalversammlung erbat, um, dem mir gewordenen Mandat gemäß, meinen Sitz in der zweiten preußischen Kammer einzunehmen, geschah es in der Hoffnung und mit dem Wunsche, nach Frankfurt zurückkehren zu können, sobald die Umstände es irgend gestatten wollten.

Wenn gleich schon seit meinem Eintritt in die Nationalversammlung die Aufgabe derselben principiell anders auffassend als die große Mehrheit derselben, konnte ich mich doch, so lange es sich im Wesentlichen nur um die Ausarbeitung der Verfassung für den deutschen Bundesstaat handelte, in den meisten Fragen praktisch mit der Mehrheit der Versammlung auf demselben Boden zusammenfinden.

Zu meinem tiefen Bedauern hat sich die Sache seit der Beendigung der Verfassungsberathung anders gestaltet. Die Nationalversammlung hat durch ihre letzten Beschlüsse, wie es mir scheint, die Stellung vollkommen verlassen, in der allein eine heilsame Wirksamkeit für die Neugestaltung Deutschland's für sie liegt; denn nicht nur, daß sie jedes Eingehen in eine Verständigung mit den Regierungen unbedingt von der Hand gewiesen, betrachtet sie sich factisch als alleinige souveräne Obergewalt in Deutschland, und ergreift in diesem Sinne Maaßregeln zur Durchführung der von ihr beschlossenen Verfassung des deutschen Reichs, die nach meiner Anschauung von den in Deutschland noch bestehenden Rechtsverhältnissen, in keiner Weise innerhalb der Competenz derselben liegen, und nothwendig zum Bürgerkrieg, und statt zur Einigung, zur Zerreißung des Vaterlandes führen müssen.

Unter diesen Umständen glaube ich es meinen Wählern und mir selbst schuldig zu seyn, ein Mandat nicht länger zu behalten, in dem ich eine, meinen Hoffnungen für des deut-

schen Vaterlandes Größe, Einheit und Macht entsprechende Wirksamkeit nicht mehr erwarten kann.

Indem ich daher, Herr Präsident, Ihnen hiermit meinen Austritt aus der Nationalversammlung ergebenst anzeige, bitte ich zugleich, derselben davon Kenntniß zu geben.

Putzlar, 3. Mai 1849.

Gräf v. Schwerin.

An den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung,
Herrn Simson Hochwohlgeboren
in Frankfurt am Main."

Anlage VII.

"Ich habe darum auf Tagesordnung in Betreff der Beeidigung des Militärs gestimmt, weil darin eine Vollziehungsmaaßregel liegt, die Versammlung damit aus ihrer legislativen Stellung in den Convent übertreten würde.

Frankfurt a. M., 7. Mai 1849.

Gombart."

Anlage VIII.

"Die Unterzeichneten erklären, daß sie für den Uebergang zur Tagesordnung gestimmt haben, ohne jedoch die Gründe des Ministeriums zu den ihrigen zu machen.

Frankfurt, 7. Mai 1849.

Döllinger. Braun. R. Vogel. Gombart. Sepp. W. Junkmann. Buß. Kahlert. Suchan. Thinnes."

Anlage IX.

"Die Unterzeichneten erklären, daß sie für den Uebergang zur Tagesordnung aus andern als den vom Reichsministerium angegebenen Gründen gestimmt haben.

Jürgens. Wuttke."

Anlage X.

"An die deutsche Nationalversammlung
zu Frankfurt am Main!

Die sächsische Nation hat gestern in verschiedener Weise durch Abgeordnete aus allen Theilen des Landes die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung vom Könige verlangt. Derselbe hat alle Bitten des Volkes zurückgewiesen.

Nachdem gestern ernste revolutionäre Auftritte hier in Dresden stattgefunden, ist der König heute Morgen mit den Ministern aus Dresden geflüchtet. Für Abwehr der Anarchie, so wie insbesondere zur Aufrechthaltung der vom Volke anerkannten deutschen Reichsverfassung ist eine provisorische Regierung in den Personen der Unterzeichneten eingesetzt worden. Der deutschen Nationalversammlung zeigen wir dieß hiermit an und stellen der provisorischen Regierung Wirken unter deren Schutz.

Dresden, 4. Mai 1849.

Die provisorische Regierung von Sachsen:

Tzschirner, Heubner, Todt."

Zweihundertunddreizehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Bauer.**

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet; der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten Sitzung, welches, da auf ergehende Aufforderung keine Reclamation erfolgt, für genehmigt erklärt wird.

Der Vorsitzende bringt hierauf

1) den Austritt des Abgeordneten Pfeuffer aus Landshut zur Kenntniß der Versammlung, sodann
2) einen Flottenbeitrag von 100 fl., welche Dr. Notter aus Stuttgart, Abgeordneter der würtembergischen Kammer, als ungefähren Betrag der Summe übersendet, welche er an Diäten weniger bezogen haben würde, wenn die dortige Kammer auf den Antrag, die Bezüge der Abgeordneten herabzusetzen, eingegangen wäre;
3) eine Reclamation des Abgeordneten Clemens, dahin gehend, die Motiven seines Austritts in dem stenographischen Berichte aufzunehmen; dann
4) eine Interpellation des Abgeordneten Schoder, betreffend die Verhältnisse in der Rheinpfalz, die jedoch auf morgen zurückgelegt werden soll; sodann
5) eine desgleichen, des Abgeordneten Venedey, betreffend die sächsischen Verhältnisse, die wegen Abwesenheit des Interpellanten ebenfalls nicht zur Verlesung kommt.

Mehrere dringliche Anträge werden angezeigt, indessen findet sich, daß das Ministerium eben Sitzung hält. Abgeordneter Umbscheiden verlangt, daß das Ministerium

in das Haus gerufen werde. Bei der hierüber entstehenden Debatte betheiligen sich Hoffbauer, Rüder, Heisterbergk, Plathner, Schmidt aus Löwenberg; inzwischen erscheinen zwei der Herren Minister.

Ueber zwei der eingebrachten dringlichen Interpellationen wird die Dringlichkeitsfrage gestellt; die Aufregung wird so groß, daß der Vorsitzende die Sitzung aufheben muß. Die nächste wird auf Donnerstag verlegt.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bauer.

Der Schriftführer:
Kosmann.

Zweihundertundvierzehnte (außerordentliche) Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 8. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **E. Simson.**

Nach dem Schlusse der heutigen Frühsitzung hatte Präsident Simson noch angezeigt, daß so eben ein von 110 Abgeordneten unterzeichneter Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung auf 12 Uhr heute vorgelegt sey und demgemäß die nächste Sitzung um 12 Uhr angesetzt wurde.

Nach Eröffnung dieser Sitzung verkündet der Vorsitzende die Austrittserklärung des Abgeordneten Osterrath, und sodann eine Interpellation des Abgeordneten Schoder und Genossen, betreffend den Marsch bayerischer Truppen durch nicht bayerisches Gebiet des Reichs; diese wird auf Befragen für dringlich erklärt, eben so drei weitere, die Verhältnisse in der Pfalz betreffenden Interpellationen von Schlöffel, Umbscheiden, Würth aus Sigmaringen.

Zugleich verkündigt der Präsident einen Antrag von Vogt und Simon von Trier, bezüglich dieser und zweier, die sächsischen Angelegenheiten betreffenden Interpellationen von Erbe und Venedey, welche gleichfalls als dringlich anerkannt und verlesen werden.

Nachdem hierauf der Herr Ministerpräsident v. Gagern und sodann der Reichskriegsminister auf diese Interpellationen geantwortet, verliest Präsident Simson den oben angedeuteten nachstehenden Antrag der Abgeordneten L. Simon und Vogt, der dahin lautet:

> „In Erwägung, daß die Volkserhebungen in der bayerischen Pfalz wie in Sachsen die Durchführung der verkündeten Reichsverfassung zum Gegenstande haben; daß aber der Reichsfriede durch Unterstützung dieser Erhebungen gegen die renitenten Regierungen, nicht aber durch Bekämpfung derselben zu bewirken ist; — aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:
>
> Die Volkserhebungen in der bayerischen Pfalz und in Sachsen sind zur Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig zu stützen und zu schützen.
>
> Wir beantragen, die dringliche Verhandlung dieses Antrages in der morgigen Sitzung vom 9. Morgens 10 Uhr, und den Schluß der heutigen Sitzung.“

Es werden hierauf noch folgende Anträge verlesen:

a. des Abgeordneten Dietsch:

> „In Bezug auf die eben mitgetheilte Erklärung des Reichskriegsministers, welcher gemäß Truppen gegen eine Bevölkerung entsendet werden, welche für die Verfassung sich erhoben hat und dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 4. Mai willige Folge leistet, sich daher in gesetzlichem, nicht aber anarchischem Zustande befindet, und
>
> in Erwägung, daß hiermit der offene Verrath, welchen die Reichsregierung am Vaterlande übt, offenkundig ist, — beschließt die Nationalversammlung:
>
> „Der Reichskriegsminister ist in Anklagestand versetzt.“

b. des Abgeordneten Schmidt von Löwenberg und Genossen:

> „In Erwägung, daß die Vorlage des Ministerialprogramms zwar bis Morgen ausgesetzt werden kann, daß aber inzwischen das Blut des Volkes nicht fließen darf;
>
> daß die Bewohner der Rheinpfalz nichts Anderes gethan, als was die Nationalversammlung beschlossen und wozu sie das deutsche Volk aufgefordert hat;
>
> in Erwägung, daß die Centralgewalt den Landesvertheidigungsausschuß der Pfalz durch die Vollmacht des dahin entsandten Reichscommissärs als zu Recht bestehend anerkannt hat;
>
> in Erwägung, daß das Kriegsministerium durch die Entsendung von Truppen zur Unterdrückung jener Bewegung, als einer anarchischen Schilderhebung, (wie es in dem offiziellen Schreiben ausdrücklich heißt) sich des Verraths an Volk und Nationalversammlung schuldig gemacht und die Bewohner der Pfalz der höchsten Gefahr ausgesetzt hat;
>
> in Erwägung, daß zwar das angezogene Gesetz jeder Einzelregierung das Recht einräumt, ihre

Streitmacht möglicher Weise auch zur Unterdrückung der Freiheit zu verwenden, daß eine solche Verwendung jedoch der Centralgewalt nicht zusteht; — aus diesen Gründen beschließt die Nacionalversammlung:

„Das Gesammtministerium hat sofort den Rückmarsch sämmtlicher Reichstruppen aus der Pfalz anzuordnen und durchzuführen."

worauf Abgeordneter Zimmermann aus Stuttgart das Wort nimmt.

Vom Abgeordneten Würth wird als Anlage zu seiner Interpellation eine vidimirte Abschrift einer Verfügung des Herrn Reichskriegsministers überreicht, die verlesen und als Anlage I. diesem Protokolle beigedruckt werden wird. Abgeordneter Rösler übergiebt eine Interpellation, betreffend die Spielbank in Homburg.

Die Dringlichkeit der Anträge des Abgeordneten Dietsch, ebenso des Abgeordneten Schmidt wird abgelehnt, worauf beide Anträge zurückgezogen werden.

Der Antrag des Abgeordneten Simon von Trier wird, hinsichtlich seines Schlußsatzes — auf Schluß und morgende Berathung — zur Abstimmung gebracht, und angenommen, worauf die Sitzung auf morgen 10 Uhr und die Tagesordnung verkündet wurde. Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Simson.

Der Schriftführer:
Kosmann.

Anlage I.

Frankfurt a. M. den 6. Mai 1849.

Das Reichsministerium des Krieges
an das
Commando der Großh. Bad. Truppen
zu Mannheim.

Das Commando der Großherzoglich Badischen Truppen zu Mannheim wird hierdurch ersucht, Angesichts dieses zur Sicherung der Reichsfestung Landau gegen die in der Pfalz ausgebrochene anarchische Schilderhebung, welche diesen wichtigen Grenzplatz ernstlich bedroht, per Eisenbahn eines der beiden dort stehenden badischen Bataillons, mit Zurücklassung der noch ganz dienstunbrauchbaren Recruten und durch Marsch einer Eskadron des dortigen Dragonerregiments nach Landau zu senden und zur Verfügung des dortigen Gouvernements zu stellen, bis dessen Ablösung durch anderweitige Truppen möglich werden wird.

Der Reichskriegsminister
Peucker.

Für die richtige Abschrift.
Mannheim den 7. Mai 1849.
Der Garnisonscommandant.
(LS.) v. Roggenbach, Oberst.

Zweihundertundfünfzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 9. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Ed. Simson.**

Die Sitzung wird um 10½ Uhr eröffnet; die Protokolle der beiden letzten (213. u. 214.) Sitzungen werden durch den Schriftführer Kosmann verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Die Interpellation des Abgeordneten Rösler von Oels:

„1) Ist es dem Gesammtreichsministerium bekannt, daß nach dem gestern erfolgten Einmarsch der Reichs-Executionstruppen in Homburg, dem Beschlusse der Nationalversammlung und den Anordnungen des Reichsministeriums zum Trotze, gestern Abend in Homburg abermals die Spielbank eröffnet wurde und daß, dem allgemeinen Gerüchte nach, vornehmlich die Offiziere der Reichs-Executionstruppen an diesem ungesetzlichen Spiele Theil genommen haben?

2) Was beabsichtigt das Reichsministerium zu thun, um seinen Anordnungen bei dem Landgrafen von Homburg und der militärischen Disciplin bei dem Offiziercorps der Reichs-Executionstruppen daselbst Achtung und Gehorsam zu verschaffen?"

wird durch den Reichsjustizminister Mohl sofort erledigt.

Der Gegenstand der heutigen Tagesordnung wird auf den Antrag des Ministerpräsidenten v. Gagern bei namentlicher Abstimmung mit 221 gegen 133 Stimmen auf die morgende Sitzung ausgesetzt.

In Beziehung auf diese Abstimmnng übergiebt der Abgeordnete Biedermann eine Erklärung zum Protokoll, welche demselben (sub. A) angeschlossen wird.

Eine dringliche Interpellation des Abgeordneten Dietsch an den Kriegsminister:

„Auf den umliegenden Straßen und Plätzen stehen Piquets preußischer und österreichischer Truppen.

Geschieht dies auf Befehl des Reichskriegsministers und zu welchem Zwecke?“

wird durch Letzteren sofort erledigt.

Einem dringlichen Antrag des Abgeordneten Schlöffel:

„In Erwägung, daß auch dem Blinden klar geworden seyn muß, wie die Bewegung im Volke, im Interesse und zur Aufrechthaltung der Volksfreiheit sich äußert;

daß es vor Allem die Pflicht der Vertreter des Volkes ist, dieser Bewegung den möglichsten Vorschub zu leisten;

erklärt die Nationalversammlung, Angesichts der Ereignisse in Dresden, der Pfalz und der von der Centralgewalt auf's Neue verlangten Frist:

die Centralgewalt für Verräther am Vaterlande, entsetzt dieselbe ihres Amtes und wählt sofort einen provisorischen Vollziehungsausschuß von 5 Mitgliedern.“

wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Der Vorsitzende berichtet schließlich, Namens des Bureau's der Versammlung, über die Ausführung der am 4. Mai d. J. gefaßten Beschlüsse sub II. und III. und macht den Vorschlag, daß bei den hierüber im Gesammtvorstande obwaltenden verschiedenen Ansichten derselbe mit dem Dreißiger-Ausschusse, Zweckes weiterer endlicher Beschlußnahme, zusammentrete, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Die Sitzung wird um 12 Uhr geschlossen. Die nächste Sitzung findet am 10. d. M. Morgens 9 Uhr statt.

Tagesordnung:

1) Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

2) Verhandlungen über den in der ausserordentlichen Sitzung vom 8. Mai a. c. von den Abgeordneten Ludwig Simon und Vogt eingebrachten Antrag.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Bauer.

Der Schriftführer:

A. Sprengel.

Anlage A.

Erklärung.

Bei der dringlichen Lage der Dinge, insbesondere in Sachsen, habe ich für eine Vertagung der Entscheidung über die deshalb zu ergreifenden Maaßregeln nur stimmen können, in Anbetracht dessen, daß ein heut zu fassender Beschluß dennoch nicht zum Vollzug gelangen könnte, bevor der Reichsverweser sich über seine Mitwirkung zu derartigen Beschlüssen bestimmt erklärt hat, so wie in der Zuversicht, daß das Ministerium das für den Augenblick nothwendigste, namentlich die sofortige und energische Zurückweisung der preußischen Intervention in Sachsen, in Gemäßheit seiner neuerlichen Erklärung von sich aus bereits vorgekehrt habe und mit allem Ernst durchführen werde.

Biedermann.

Zweihundertundsechzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 10. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Bauer**, und theilweise Vicepräsident **Reh**.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen (215.) Sitzung wird vom Schriftführer Sprengel verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Röthig aus Weißholz, Schrott aus Wien, Stieber aus Budissin und Heimbrod aus Sohrau, so wie den Eintritt des Abgeordneten Schubert aus Annaberg, Stellvertreters des Abgeordneten v. Watzdorf, welcher der dreizehnten Abtheilung zugetheilt worden, endlich den Eingang eines Flottenbeitrags von 100 fl. von einer deutschen Frau in Mannheim, an.

Der Vorsitzende theilt ein Schreiben des Abgeordneten Hermann aus München mit, worin derselbe anzeigt, daß sein Name zwar unter den Unterzeichnern eines vom dem Abgeordneten v. Linde zu dem zweiten Berichte des Dreißiger-Ausschusses gestellten Antrages stehe, er jedoch nur diesem Antrage selbst, nicht aber dessen Motiven beipflichten könne.

Der Vorsitzende läßt mit Genehmigung der Versammlung folgenden, durch Herrn Abgeordneten Zell übergebenen Beschluß der am 8. Mai zu Cöln versammelten Verordneten der Städte und Gemeinden der Rheinprovinz verlesen:

„Da die preußische Regierung die zweite Kammer, nachdem dieselbe sich für die unbedingte Annahme der deutschen Verfassung vom 28. März d. J. ausgesprochen hatte, aufgelöst, und ihrer Stimme in den gegenwärtigen entscheidenden Augenblicke beraubt hat, sind die unterzeichneten Verordneten der Städte und Gemeinden der Rhein-

provinz zusammengetreten, um zu berathen, was dem Vaterlande noth thue.

Die Versammlung hat unter dem Vorsitze der Stadtverordneten Zell von Trier und Werner von Coblenz und in Assistenz der Protokollführer, der Stadtverordneten Böcker von Cöln und Blöm I. von Düsseldorf,

beschlossen wie folgt:

1) Sie erklärt, daß sie die Verfassung des deutschen Reiches, wie solche am 28. März d. M. von der Reichsversammlung verkündet worden, als endgültiges Gesetz anerkannt und bei dem von der preußischen Regierung erhobenen Conflicte auf der Seite der deutschen Reichsversammlung steht.

2) Die Versammlung fordert das gesammte Volk der Rheinlande, und namentlich alle waffenfähigen Männer, auf, durch Collectiv-Erklärungen in kleineren und größeren Kreisen seine Verpflichtung und seinen unverbrüchlichen Willen, an der deutschen Reichsverfassung festzuhalten und den Anordnungen der Reichsversammlung Folge zu leisten, auszusprechen.

3) Die Versammlung fordert die deutsche Reichsversammlung auf, nunmehr schleunigst kräftigere Anordnungen zu treffen, um dem Widerstande des Volkes in den einzelnen deutschen Staaten und namentlich auch in der Rheinprovinz jene Einheit und Stärke zu geben, die allein im Stande ist, die wohlorganisirte Gegenrevolution zu Schanden zu machen.

4) Sie fordert die Reichsgewalt auf, die Reichstruppen baldmöglichst auf die Verfassung zu beeidigen und eine Zusammenziehung derselben anzuordnen.

5) Die Unterzeichneten verpflichten sich, der Reichsverfassung durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel in dem Bereiche ihrer Gemeinden Geltung zu verschaffen.

6) Die Versammlung erachtet die Entlassung des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel, und die Einberufung der Kammern ohne Abänderung des bestehenden Wahlmodus für unbedingt nothwendig.

7) Sie erblickt insbesondere in der jüngst erfolgten theilweisen Einberufung der Landwehr eine unnöthige, den inneren Frieden in hohem Grade gefährdende Maaßregel und erwartet deren sofortige Zurücknahme.

8) Die Unterzeichneten sprechen schließlich ihre Ueberzeugung dahin aus, daß bei Nichtbeachtung des Inhalts dieser Erklärung dem Vaterlande die größten Gefahren drohen, durch die selbst der Bestand Preußens in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung gefährdet werden kann.

Beschlossen am 8. Mai 1849 zu Köln.

(Folgen die Unterschriften.)

Er theilt ferner folgende Zuschrift des Reichsminister-Präsidenten v. Gagern mit:

„Der interimistische Präsident des Reichsministerrathes an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung dahier:

Wie bereits gestern der hohen Nationalversammlung mitgetheilt wurde, hat das Reichsministerium Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser ein Programm vorgelegt, welches die Regel des Verhaltens des Reichsministeriums zu den bewegungen bestimmen sollte, die zum Zweck der Durchführung der Reichsverfassung in einigen Theilen Deutschland's entstanden sind, und zu Bürgerkrieg und Zerstörung leider geführt haben.

Der Reichsverweser hat diesem Programm seine Genehmigung nicht ertheilt.

Das Ministerinm hat sich dadurch genöthigt gesehen, um seine definitive Entlassung Seine Kaiserliche Hoheit zu ersuchen, und es ist diesem Gesuche heute stattgegeben worden. Der Reichsverweser hat dabei erklärt, daß er ein anderes Ministerium nach seiner Pflicht und Gerechtsame zu bilden sofort versuchen werde. Das Reichsministerium hat nicht versäumt, Sr. Kaiserlichen Hoheit die unmittelbar dringende Nothwendigkeit, ein anderes Ministerium zu bilden, vorzustellen.

Frankfurt den 10. Mai 1849.

(unterz.) H. v. Gagern.“

Der Vorsitzende schlägt vor, diese Zuschrift dem Dreißiger-Ausschuß zu überweisen.

Raveaux beantragt:

„Die Reichsversammlung wolle beschließen:

Eine Deputation von 12 Mitgliedern aus ihrem Schooße zu ernennen, um sich die Gewißheit zu verschaffen, daß Se. Kaiserliche Hoheit, der Erzherzog Reichsverweser den festen Willen kund gebe, das Verfassungswerk zur Durchführung zu bringen.“

Simon von Trier verlangt, daß zuerst sein und Vogt's Antrag, der auf der heutigen Tagesordnung stehe, in Berathung genommen werde.

Raveaux zieht seinen Antrag vorläufig zurück, und vereinigt sich mit dem von Simon.

Der Vorsitzende verliest folgenden dringlichen Antrag Wigard's:

„Der Unterzeichnete beantragt:

daß das dem Reichsverweser von dem nunmehr entlassenen Reichsministerium vorgelegte Programm sofort dem Hause vorgelegt werde, um nach Einsicht desselben die weiteren Maaßregeln treffen zu können.“

Da die Abstimmung über die Dringlichkeit dieses Antrages auch in der Gegenprobe zweifelhaft bleibt, so zieht Wigard seinen Antrag zurück.

Der Vorsitzende zeigt an, daß eine dringliche Interpellation des Abgeordneten Wigard an das Reichsministerium, in Betreff der sächsischen Angelegenheiten, vorliege; Wigard zieht dieselbe aber in Betracht des inzwischen erfolgten Rücktritts des Ministeriums zurück.

Nachdem Heinrich v. Gagern auf einen Vorwurf L. Simon's geantwortet und erklärt hat, daß das Programm, das dem Reichsverweser vorgelegt worden, nicht

mitgetheilt werden könne, wird zur Tagesordnung, und zwar

I. zur Präsidentenwahl übergegangen. Es werden gewählt:

1) zum Präsidenten Eduard Simson von Königsberg mit 330 Stimmen. Außer ihm erhielten Edel 6 und Reh 1 Stimme. Ein Stimmzettel ward wegen einer, dem Namen beigefügten unpassenden Bezeichnung zurückgelegt;

2) zum ersten Vicepräsidenten Reh aus Darmstadt mit 177 Stimmen. Außer ihm erhielten Eisenstuck 123, Edel 7, Wiedenmann 2 und fünf verschiedene Abgeordnete je eine Stimme.

Nachdem Reh den Präsidentensitz eingenommen, wird

3) die Wahl des zweiten Vicepräsidenten vorgenommen. Es wird Eisenstuck mit 155 Stimmen gewählt. Außer ihm erhalten Widenmann 143, Loewe aus Calbe 3, Edel 3, Schüler von Jena 2 und Stahl 1 Stimme. Auf einem Zettel stand ein unleserlicher Name, und war diese Stimme mithin verloren.

II. Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag von L. Simon und Vogt vom 8. Mai d. J. Der Vorsitzende verliest den bereits gedruckten Antrag:

„In Erwägung, daß die Volkserhebungen in der bayerischen Pfalz wie in Sachsen die Durchführung der verkündeten Reichsverfassung zum Gegenstand haben;

daß daher der Reichsfriede durch Unterstützung dieser Erhebungen gegen die renitenten Regierungen, nicht aber durch Bekämpfung derselben zu bewirken ist; —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

Die Volkserhebungen in der bayerischen Pfalz und in Sachsen sind zur Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig zu stützen und zu schützen."

so wie folgende ebenfalls bereits gedruckte Anträge:

1) von M. Mohl:

„Ich beantrage zu dem Antrage von Simon den Zusatz:

1) Die provisorische Centralgewalt hat zum Schutze der deutschen Reichsverfassung ungesäumt ein Reichsheer von den Truppen der Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, zusammenzuziehen;

2) zu demselben Berufe hat dieselbe die schleunigste Organisation und Mobilmachung der Land- und Volkswehren in denselben Staaten zu verfügen."

3) von Nauwerk:

„Alle Volkserhebungen zur Durchführung der Reichsverfassung sind thatkräftig zu stützen und zu schützen."

4) von Nagel von Balingen:

„In Erwägung, daß die in einzelnen Gebietstheilen des deutschen Reiches zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung begonnenen Bewegungen die heiligsten Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes berühren; — beschließt die Nationalversammlung ferner:

Die Hinterbliebenen der in den Kämpfen für die Durchführung der deutschen Reichsverfassung Gefallenen, sowie diejenigen, welche in diesen Kämpfen arbeitsunfähig geworden sind, haben Anspruch auf Unterstützung von Seiten des deutschen Reiches."

5) von Simens:

„Die Nationalversammlung, einverstanden mit dem vorgelegten Programme des Reichsministeriums, beschließt demgemäß, das Reichsministerium aufzufordern, diejenigen Bestrebungen deutscher Volksstämme, welche, gestützt auf einen gesetzmäßigen Gebrauch der in der Reichsverfassung gewährten Grundrechte, die Bewirkung der Anerkennung der Reichsverfassung zum Ziele haben, auf jede nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 zulässige Weise zu stützen und zu schützen."

und

6) von v. Reden:

„In Erwägung, daß die Reichsversammlung durch ihre Beschlüsse vom 28. April und 4. Mai d. J. die gesetzliche Mitwirkung des Volks zur Durchführung der Reichsverfassung in Anspruch genommen hat, indem sie die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk aufgefordert hat, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen;

in Erwägung, daß der Widerstand einzelner Regierungen gegen die zu Recht bestehende Reichsverfassung und die sehr allgemein für dieselbe ausgesprochenen Sympathien des deutschen Volkes in einigen Theilen Deutschland's zu Versuchen gewaltsamer Unterdrückung geführt hat oder vorzuschreiten droht;

in Erwägung, daß derartige Maaßregeln, welche ebenso verwerflich sind, als anarchische Bestrebungen von unten, den Reichsfrieden gestört haben, oder bedrohen, dessen Bewahrung nach oben wie nach unten, durch Gesetz vom 28. Juni 1848, alleinige Berechtigung und Verpflichtung der provisorischen Centralgewalt ist;

in Erwägung, daß die gesetzliche Berechtigung der provisorischen Centralgewalt, sowohl — „als vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, als zur Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht" — die Anwendung jedes innerhalb dieser Grenzen liegenden Mittels zur Herstellung des Reichsfriedens gestattet; —

aus diesen Gründen beschließt die Reichsversammlung:

1) Dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich hat zu Schulden kommen lassen, ist durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu treten.

2) Neben Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sind diejenigen Bestrebungen des Volks und seiner Vertreter, welche zur Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung geschehen, gegen jeden Zwang und Unterdrückung in Schutz zu nehmen.

Die provisorische Centralgewalt ist zur Ausführung dieser Beschlüsse aufzufordern."

Er verliest ferner folgenden Zusatzantrag von Schüler von Jena:

"Jeder regierende deutsche Fürst, welcher sich der Einführung der Reichsverfassung mit Waffengewalt entgegenstellt oder ohne Autorisation der Centralgewalt Truppen in die Länder sendet, welche sich für die Reichsverfassung erhoben haben, ist seines Thrones verlustig zu erklären."

Ferner: "Die deutschen Truppen, welche zu Bekämpfung der Anhänger der Reichsverfassung ohne Autorisation der Reichsgewalt entsendet werden, haben diesen Befehlen keinen Gehorsam zu leisten, und werden in so weit von dem, ihren Fürsten geleisteten Diensteide entbunden."

sodann folgenden Verbesserungsantrag von G. Beseler und Genossen:

"1) In Erwägung, daß es die Aufgabe der Centralgewalt ist, die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

2) in Erwägung, daß die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse vom 28. April und 4. Mai d. J. die unzweideutige Absicht zu erkennen gegeben hat, die Reichsverfassung durch alle, dem Volkswillen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel, nicht durch Gewaltmaaßregeln, in's Leben zu führen;

3) in Erwägung, daß die von einzelnen Regierungen versagte Anerkennung der Reichsverfassung, unter gleichzeitiger Auflösung oder Vertagung der Volksvertretung, bewaffnete Volkserhebungen und offenen Aufstand hervorgerufen hat;

4) in Erwägung, daß die Durchführung der Reichsverfassung als eine allgemeine deutsche Angelegenheit betrachtet werden muß, und deßhalb bei einer dadurch herbeigeführten gewaltsamen Störung des Rechtszustandes in einem deutschen Staate nicht die Regierung eines andern Einzelstaates für sich, sondern nur die Centralgewalt einzuschreiten befugt ist;

5) in Erwägung, daß das ohne Autorisation der Centralgewalt erfolgte Einschreiten einer Macht, welche selbst zur Zeit die Reichsverfassung nicht anerkannt hat, das Mißtrauen und die Erbitterung über den andauernden Widerspruch einzelner Regierungen gegen die Anerkennung der Reichsverfassung nothwendig steigern muß;" —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung, die Centralgewalt aufzufordern:

1) jeder Störung des Reichsfriedens, von woher sie auch komme, zu begegnen und demgemäß einen gewaltsamen Angriff gegen die Regierungen mit aller Kraft zurückzuweisen und gestörte Ordnung wieder herzustellen; dagegen aber auch, zur Vermittelung eines dauernden Friedenszustandes, mit gleicher Kraft und allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf zu dringen, daß dem gesetzlich ausgesprochenen Volkswillen in Bezug auf die Anerkennung der Reichsverfassung die ihm gebührende Geltung nicht länger verweigert werde;

2) jedem Eingriff von Seiten eines Einzelstaates in die Befugnisse der Centralgewalt, namentlich auch dem militärischen Einschreiten eines Staates in andere deutsche Staaten, ohne Autorisation der Centralgewalt, mit Entschiedenheit entgegen zu treten."

und endlich folgenden motivirenden Zusatzantrag von Roßmäßler und Genossen zu dem Antrage von Nagel aus Balingen:

"In Erwägung, daß die in mehreren Theilen des deutschen Reichsgebietes zum Zwecke der Durchführung der deutschen Reichsverfassung begonnenen Bewegungen die heiligsten Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes berühren; — beschließt die Nationalversammlung ferner:

Die Hinterbliebenen der in den Kämpfen für die Durchführung der deutschen Reichsverfassung Gefallenen, so wie Diejenigen, welche in Folge dieser Kämpfe arbeitsunfähig geworden sind, haben Anspruch auf Unterstützung von Seiten des deutschen Reichs."

Die Rednerliste wird verlesen. L. Simon zieht seinen und Vogt's Antrag zurück, und vereinigt sich mit dem Antrage von Reden's. Auch Schüler nimmt seinen Antrag noch zur Zeit zurück. Die Discussion beginnt und es erhalten nacheinander Zimmermann von Stuttgart und Grävell das Wort. Siemens zieht seinen Antrag gleichfalls zurück.

Die Discussion wird geschlossen und es erhält, für den Antragsteller, Vogt das Wort. Nachdem er geendet, erhält der Antrag von M. Mohl die genügende Unterstützung. Der von Nauwerk wird zurückgezogen. Nach geordneter Fragestellung wird zur namentlichen Abstimmung über den Reden'schen Antrag geschritten und derselbe mit 188 gegen 147 Stimmen angenommen. Neun Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. In Betreff dieser Abstimmung werden die dem Protokoll als Anlagen A und B beiliegenden Erklärungen von Simson und Genossen und von Raumer aus Dinkelsbühl zu Protokoll gegeben.

Der oben eingerückte Antrag von M. Mohl wird in gewöhnlicher Abstimmung verworfen, der von Nagel vorläufig zurückgezogen.

Der Vorsitzende verliest folgenden dringenden Antrag von Umbscheiden und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt, dem Erzherzog-Reichsverweser durch eine aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit gewählte Deputation von 12 Mitgliedern durch abschriftliche Zustellung Kenntniß von dem eben gefaßten Beschlusse zu geben;

die Deputation hat sich unmittelbar nach der sofort zu vollziehenden Wahl ihrer Sendung zu unterziehen und die Erwiederung des Erzherzog-Reichsverwesers auf die Frage entgegenzunehmen,

ob derselbe zum sofortigen Vollzuge dieser Beschlüsse bereit ist;

die Nationalversammlung erklärt die gegenwärtige Sitzung permanent, bis die Antwort des Erzherzog-Reichsverwesers eingetroffen ist."

mit welchen sich Raveaux vereinigt, und daher seinen früher gestellten Antrag gänzlich zurückzieht. Die Abstimmung über die Dringlichkeit dieses Antrags durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleib auch in der Gegenprobe zweifelhaft. Es wird daher durch Stimmzettel abgestimmt, und die Zählung ergiebt, daß die Dringlichkeit des Antrags mit 169 gegen 162 Stimmen anerkannt ist. Der Vorsitzende verliest folgenden Verbesserungsantrag Schorn's zum Antrage Umbscheiden's:

"Die Wahl der Deputation geschieht durch das Bureau."

Es sprechen Biedermann und Umbscheiden, welcher sich mit dem eben eingerückten Schorn'schen Verbesserungsantrag einverstanden erklärt.

Der Vorsitzende verliest folgende Verbesserungsanträge:

von Eckert und Genossen:

"Die Nationalversammlung beschließt, sofort eine Deputation von 12 Personen zu ernennen und zu beauftragen, sich sofort zu dem Herrn Erzherzog-Reichsverweser zu begeben, und denselben zu ersuchen, Angesichts der dem Vaterlande drohenden Gefahren noch heute ein Ministerium zu ernennen."

und von Gravenhorst:

"Die Deputation hat den Herrn Erzherzog-Reichsverweser um Antwort auf die Frage zu ersuchen, ob er geneigt sey, in Anbetracht der dringlichen Sachlage sobald als irgend möglich ein Ministerium zu bilden, welches sich der Ausführung der beschlossenen Maaßnahmen unterzieht.

Bis zur erfolgten Antwort bleibt die heutige Sitzung permanent."

Mit dem letzteren Antrage vereinigen sich L. Simon und Umbscheiden. Der vereinigte Antrag von Umbscheiden, Raveaux, Schorn und Gravenhorst, also lautend:

"Die Nationalversammlung beschließt durch eine aus ihrer Mitte, durch das Büreau gewählte Deputation dem Erzherzog-Reichsverweser durch abschriftliche Zustellung Kenntniß von dem (auf Antrag von Reden's) eben gefaßten Beschlusse zu geben. Diese Deputation hat zugleich den Herrn Erzherzog-Reichsverweser um Antwort auf die Frage zu ersuchen, ob er geneigt sey, in Anbetracht der dringlichen Sachlage, sobald als irgend möglich, ein Ministerium zu bilden, welches sich der Ausführung der beschlossenen Maaßnahmen unterzieht. Bis zur erfolgten Antwort bleibt die Sitzung permanent."

wird angenommen, und das Bureau zieht sich zur Wahl der Commission zurück. Nach Verlauf einer Viertelstunde erscheint das Bureau wieder, und verkündet die Wahl folgender 12 Mitglieder:

Löwe von Calbe. Raveaux. L. Simon. Zell. Kirchgeßner. v. Reden. Hollandt. Claussen. Hallbauer. Rössler von Wien. Eckert und Jucho.

Kurz nach 4½ Uhr tritt die Deputation in die Versammlung ein, und, Namens derselben, erstattet deren Sprecher, Abgeordneter Raveaux folgenden Bericht:

"Nachdem die Deputation den Erzherzog-Reichsverweser verlassen hatte, ist sie zugleich zusammengetreten und hat dessen Antworten, soweit dies möglich war, wörtlich aufzuzeichnen gesucht."

Das Ergebniß ist folgendes:

Der Sprecher der Deputation, Abgeordneter Raveaux, theilte dem Reichsverweser den von der Versammlung gefaßten Beschluß unter wörtlicher Vorlesung mit.

Der Reichsverweser antwortete:

"Nach dem Gesetze und dem constitutionellen Gebrauche steht der Reichsverweser in keiner directen Beziehung zur Nationalversammlung, sondern nur durch ein verantwortliches Ministerium. Daß das bisherige interimistische Ministerium abgetreten ist, ist richtig, aber erst heute Morgen. Deshalb habe ich noch kein neues bilden können. Das zu bildende Ministerium wird der Nationalversammlung meine Antwort auf die mir überreichten Beschlüsse mittheilen."

Auf die Frage des Sprechers: Ob Se. Kaiserliche Hoheit geneigt sey, ein Ministerium zu bilden, welches die Verfassung und die mitgetheilten Beschlüsse durchzuführen übernehme? — erwiederte der Reichsverweser:

"Ich werde ein Ministerium bilden, das nach meiner Ansicht den Bedürfnissen der Zeit gemäß handeln wird."

Auf die fernere Bemerkung: daß die Zeit dränge, und daß bei längerer Ungewißheit über die Stellung der Centralgewalt zur Reichsverfassung und deren Durchführung die Gefahren immer größer würden; erwiederte der Reichsverweser:

"Ich habe nie gesäumt; ich bin ein alter Soldat; ich werde rasch handeln. Ich kenne meine Pflicht gegen das Vaterland und werde Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten."

Auf die Entgegnung: man sey überzeugt, daß Se. Kaiserliche Hoheit die Ordnung und Ruhe nach Unten aufrecht erhalten werde, aber die Ruhe und Ordnung sey jetzt durch die Fürsten, welche die Verfassung nicht anerkennen wollen, gestört, und gegen diese Störung seyen die betreffenden Beschlüsse ebenfalls gerichtet; und man wünsche Gewißheit darüber zu erhalten: ob das zu ernennende Ministerium auch bestimmt sey, in letzterem Sinne zu wirken? — erwiderte der Reichsverweser:

"Das sind Principien. Sie handeln nach Ihren, ich nach meinen; darüber können wir hier keine Polemik führen."

Auf die schließlich dringende Anfrage mit Hinweisung auf die Gefahr des Augenblickes: bis wann das Ministerium spätestens ernannt seyn könnte? — erfolgte die Antwort:

"Das kann ich nicht sagen. Es kann in 3 Minuten, in 3 Stunden, vielleicht auch in 3 Tagen

geschehen. Verlassen Sie sich darauf, daß ich meine Pflicht thun werde als redlicher Mann."

(gez.) Raveaux. v. Reden. Hollandt. Kirchgeßner. Claussen. Löwe aus Calbe. Zell. Jucho. Hallbauer. Eckert. Rössler aus Wien."

L. Simon begehrt das Wort, um in Bezug auf den eben verlesenen Bericht einen Antrag zu stellen. Vorher theilt der Vorsitzende der Versammlung folgenden dringlichen Antrag von Spatz und Genossen mit:

"Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) Die Antwort des Reichsverwesers auf die an ihn in Folge des heutigen Beschlusses gerichtete Anfrage wird dem Dreißiger-Ausschusse überwiesen, um in der morgigen Sitzung Vorlagen zu geeigneter Beschlußfassung zu machen;

2) der Dreißiger-Ausschuß hat sofort zusammen zu treten und bis zur morgigen Sitzung in Permanenz zu bleiben, auch provisorisch diejenigen Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen, welche nach Lage der Sache nothwendig werden könnten."

Der Antrag wird für dringlich erkannt.

Der Vorsitzende verliest folgende weiter eingereichte dringliche Anträge:

1) von Goltz:

"Es wird beantragt, zu beschließen:

1) daß der Dreißiger-Ausschuß beauftragt werde, bis Morgen zur Sitzung über den Bericht der Deputation der Versammlung Vorlagen zur Beschlußnahme zu unterbreiten;

2) daß der Dreißiger-Ausschuß ermächtigt werde, falls der Erzherzog-Reichsverweser nicht binnen drei Stunden ein zur Ausführung des heute gefaßten Beschlusses bereites Ministerium ernennen sollte, sich der Ausführung gedachten Beschlusses vorläufig und so lange zu unterziehen, bis ein neues, zur vollständigen Durchführung bereites Ministerium ernannt ist."

2) von Wedekind und Genossen:

"Nachdem in der 197. Sitzung vom 29. März c. der Nationalversammlung amtlich mitgetheilt worden, daß Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog-Reichsverweser sich bestimmt finde, die Würde eines Reichsverwesers zurückzulegen, und daß Hochderselbe wünsche, sobald als es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschland's irgend geschehen könne, sich als den Pflichten seines Amtes enthoben betrachten zu können (cf. Nr. 198 der stenogr. Berichte pag. 6097 und 6098. — Schreiben des Erzherzogs-Reichsverwesers von 28. März c.) erklärt die Nationalversammlung:

in Betracht, daß dieser Zeitpunkt jetzt eingetreten:

"Die Nationalversammlung nimmt die unterm 28. März c. bedingt eingegebene Resignation Sr. K. Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers hiemit an, und erstattet demselben den Dank des Vaterlandes für die bisherige Handhabung Seines hohen und schwierigen Amts und beraumt zur Wahl eines neuen Reichsverwesers Sitzung auf morgen früh 10 Uhr an."

3) Von Wesendonck:

"In Erwägung, daß der Reichsversammlung bei dem Abgang des Ministeriums, beziehungsweise der oben mitgetheilten Antwort des Herrn Reichsverwesers vorläufig keine Executivgewalt zur Seite steht;

in Erwägung, daß sie aber dieser Executive zu eignem Schutze sowohl als zur Durchführung der Verfassung um so mehr bedarf, als die letztere durch Waffengewalt bekämpft wird.

Aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

1) So lange der Herr Reichsverweser ein neues Ministerium nicht ernannt hat, haben fünf von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit zu wählende Reichstagsmitglieder für die Ausführung der Beschlüsse der Nationalversammlung zu sorgen;

2) die Nationalversammlung stellt sich und die Verfassung unter den Schutz des deutschen Volkes in und außer der Armee."

4) Von v. Soiron:

"Die Nationalversammlung beschließt, die Antwort des Reichsverwesers an den Dreißigerausschuß zu verweisen, um in der Morgen auf 9 Uhr anzuberaumenden Sitzung darüber zu berichten."

5) Von Rösler von Oels:

"Die Nationalversammlung beschließt, Sr. K. Hoheit dem Reichsverweser sofort durch dieselbe Deputation ihre Erklärung zuzusenden:

daß kein Ministerium das Vertrauen und die Unterstützung der Nationalversammlung und des deutschen Volkes zu erwarten habe, welches nicht sich zur Durchführung der Verfassung und namentlich auch der heutigen Beschlüsse von vorneherein verpflichte."

Es erhält hierauf L. Simon von Trier das Wort, und unterstützt die Anträge, welche die Ueberweisung des Berichts an den Dreißigerausschuß wollen, um in der morgenden Sitzung darüber zu berichten. Nachdem noch Wedekind seinen Antrag begründet, wird die Debatte geschlossen.

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst über den Antrag von Soiron abzustimmen. Gegen diesen Vorschlag erheben Löwe von Calbe und Goltz Widerspruch, Ersterer nur in so weit, als dem bereits als dringlich erkannten Antrag von Spatz und Genossen dadurch die Dringlichkeit nicht entzogen werden könne, und Letzterer in Bezug auf seinen eignen Antrag und diejenigen anderen Anträge, welche sofortige Beschlußfassung verlangen. Goltz, Wesendonck, Rösler von Oels und Wedekind nehmen indeß ihre betreffenden Anträge unter der Voraussetzung zurück, daß sie dem Dreißigerausschuß überwiesen werden.

Der Antrag:

"Den Bericht der Deputation und die sämmtlichen gestellten Anträge dem Dreißigerausschuß zu überweisen, um in der morgenden Sitzung darüber zu berichten."

wird angenommen.

Der Vorsitzende verliest folgenden dringlichen Antrag von Schlöffel und Genossen:

"In Erwägung:

daß in gegenwärtigem Augenblicke eine Behörde zur Ausführung der endgültig beschlossenen Verfassung dringend nothwendig;

daß der Erzherzog-Reichsverweser nach seiner heutigen Erklärung hierzu nicht bereit ist, erklärt die deutsche constituirende Nationalversammlung, den Reichsverweser Erzherzog Johann als Feind des deutschen Volkes, und beschließt:

dessen Entsetzung von der Würde als Reichsverweser und an dessen Stelle die Ernennung eines, der Nationalversammlung verantwortlichen provisorischen Vollziehungsausschusses von fünf Mitgliedern."

Der Antrag wird nicht für dringlich erkannt.

Der Vorsitzende schlägt vor, die morgende Sitzung um 12 Uhr zu beginnen. Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch, und die nächste Sitzung wird daher auf morgen 12 Uhr festgesetzt.

Der Vorsitzende zeigt an, daß Abgeordneter Wesendonck verlange, daß der Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der Reichsminister auf die morgende Tagesordnung gesetzt werde.

Wesendonck zieht diesen Antrag aber wieder zurück. Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung um 5½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, Freitag den 11. Mai 1849, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über den Bericht des Dreißigerausschusses über den heute erstatteten Bericht der Deputation an den Reichsverweser und über die auf diesen Bericht bezüglichen Anträge.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Bauer.
Reh.

Der Schriftführer:
Jucho.

Anlage A.

Da wir für Pflicht halten, die Centralgewalt nochmals in die Lage zu setzen, parlamentarisch zu regieren, ohne sie auf ein, nun einmal von ihr verworfenes Programm zurückzudrängen — wie das durch Annahme des Beseler'schen Amendements geschähe —, gleichwohl in Uebereinstimmung mit unsern politischen Ansichten nicht „alle zu Gebote stehenden Mitteln" daurch unser Votum sanctioniren können: so haben wir uns der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten v. Reden enthalten.

Simson aus Stargardt. Anz. Behnke aus Hannover. Rüder. Schirmeister.

Anlage B.

Erklärung.

Obwohl ich vollkommen mit dem Antrage des Abgeordneten v. Reden in so fern einverstanden bin, als derselbe das Auftreten der preußischen Regierung gegen die Bewegung in Sachsen als Reichsfriedensbruch bezeichnet, und die Bestrebungen des Volkes zur Durchführung der Reichsverfassung billigt, so habe ich doch gegen denselben gestimmt, weil durch ihn das Volk zu Erhebungen veranlaßt werden kann, im Vertrauen auf die „der Centralgewalt zu Gebote stehenden Mittel" und auf „den Schutz" derselben gegen Zwang und Unterdrückung. Da mir aber solche Mittel nicht vorhanden und somit der in Aussicht gestellte Schutz unmöglich zu seyn scheint, so kann ich es nicht auf mein Gewissen nehmen, das Volk zur Erhebung aufzufordern, ohne ihm dabei ehrlich den Mangel an Hülfsmittel und somit die Aussicht zu eröffnen, daß Jedermann bei jeder Erhebung bereit seyn muß, Gut und Blut nicht nur auf dem Papier, sondern in der That und Wahrheit zu opfern.

Raumer, Abgeordneter für Dinkelsbühl.

Zweihundertundsiebenzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 11. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Reh.**

Die Sitzung wird um 12 Uhr eröffnet.

Schriftführer Jucho verlies't das Protokoll der vorhergehenden (216.) Sitzung. Dasselbe wird, ohne daß sich eine Reclamation dagegen erhebt, genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß Präsident Simson durch Erkrankung auf längere Zeit verhindert sey, das Präsidium zu führen und deßhalb den Entschluß gefaßt habe, sein Amt niederzulegen, jedoch auf mehrfältiges Andringen von diesem Entschlusse wieder abgegangen sey.

Es wird sodann ein Schreiben des Präsidiums der würtembergischen Kammer der Abgeordneten an das Präsidium der deutschen Nationalversammlung vom 9. Mai 1849,

betreffend die Mittheilung mehrerer gefaßten Beschlüsse, die sich auf die Durchführung der Reichsverfassung beziehen, verlesen.

Dasselbe bildet Anlage A. dieses Protokolls.

Der Vorsitzende bringt eine Reihe von Adressen und Petitionen, auf die Festhaltung an der deutschen Reichsverfassung sich beziehend, zur Anzeige.

Der Vorsitzende bringt ferner zur Kenntniß der Versammlung, daß die Herren Czörnig, Plehn, Kosmann, Schelter, Nizze, Raumer aus Berlin, Tannen, Gysae, Löper, Kratz, Roeder, Stavenhagen und Schultze aus Potsdam ihr Mandat niedergelegt haben.

Zimmermann aus Spandow verlangt, daß die Stellvertreter der ausgetretenen Abgeordneten einberufen werden, wie es bisher geschehen.

In Folge der Erklärung des gewesenen Ministerpräsidenten v. Gagern, daß das abgetretene Ministerium die laufenden Geschäfte unter Verantwortlichkeit fortführe, werden die Austrittserklärungen wegen Einberufung der Stellvertreter demselben überwiesen.

Es wird dann folgender dringlicher Antrag des Abgeordneten v. Reden verlesen:

„In Erwägung, daß aus dem Vortrage des Handelsministers am 30. April d. J. auf die Interpellation des Abgeordneten v. Reden, die Wirksamkeit der Marineabtheilung des Reichsministeriums betreffend, hervorgeht, (Seite 14), daß, nach günstigster Berechnung, die Marineverwaltung nur bis Mitte des Sommers aus den ihr zur Verfügung gestellten Geldmitteln und zwar nur die laufenden Ausgaben wird bestreiten können;

in Erwägung, daß der rechtzeitige Eingang eines Theils der rückständigen Matrikularbeiträge, welchen die Marineverwaltung als Einnahme in Rechnung bringt, unter den jetzigen Zeitverhältnissen keineswegs zu erwarten ist, der Geldbedarf also schon früher vorhanden seyn wird;

in Erwägung, daß die einstweilige Bestreitung dieses Geldbedarfs aus anderen Kassen augenblicklich nicht möglich ist;

in Erwägung, daß die geringste Stockung im Geschäftsgange der Marineverwaltung unberechenbare Nachtheile haben würde; —

beantrage ich, die verfassunggebende Reichsversammlung wolle beschließen:

1) Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 19 der Reichsverfassung und auf Grund der §§. 48 bis incl. 51 derselben, sowie des Gesetzes vom 28. Juni 1848 werden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kriegsmarine Anweisungen, auf die Reichskasse lautend, dem Inhaber nach sechs Monaten vom Tage der Ausstellung, sammt 5 Prozent Zinsen zahlbar, mit Bezugnahme auf diesen Beschluß ausgegeben;

2) die Ausgabe dieser Marineanweisungen geschieht zum Zwecke des einstweiligen Ersatzes desjenigen Theils der, durch Beschluß der Reichsversammlung vom 14. Juni 1848 für die Kriegs-Marine bewilligten Summe von 6,000,000 Rthlr. Crt., welcher für jetzt nicht hat herbeigezogen werden können; mithin darf der Nennwerth des Kapitals der auszugebenden Anweisungen den Betrag der von obiger Summe rückständig gebliebenen Matrikularbeiträge nicht übersteigen;

3) zur Rückzahlung werden zunächst diese Matrikularsteuerrückstände verwendet; sollten jedoch dieselben zur Zeit der Fälligkeit noch nicht verfügbar geworden seyn, sind sonstige Geldmittel der Reichskasse dazu zu benutzen;

4) für die Rückzahlung der Marineanweisungen, sammt Zinsen haftet, außer der Reichskasse und deren Einnahmequellen, das gesammte Kriegsmarine-Eigenthum des Reichs;

5) die provisorische Centralgewalt wird mit Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt und zugleich ermächtigt, unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums, jede zur bestmöglichen Verwerthung der Marineanweisungen erforderliche Maaßregel zu treffen."

Dieser Antrag wird dem Finanzausschusse zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.

Der Vorsitzende verliest ein, ihm inzwischen von dem Abgeordneten Löwe aus Calbe übergebenes Schreiben des Präsidenten Eduard Simson, worin derselbe Krankheitshalber sein Amt niedergelegt. Der Inhalt des Schreibens ist folgender:

„Eine abermalige Verschlimmerung meines Gesundheitszustandes, welche seit gestern Abend eingetreten ist, giebt mir die Ueberzeugung, daß ich im günstigsten Falle erst in Wochen wieder zu der Frische gelangen könnte, ohne die sich das Präsidium dieser hohen Versammlung niemals, am wenigsten in Tagen, wie die gegenwärtigen, gewissenhaft und mit Erfolg führen läßt. Ich sehe mich daher zu meinem tiefen Bedauern verpflichtet, auf das Amt zu verzichten, mit welchem das Vertrauen der hohen Versammlung mich abermals hat bekleiden wollen, und die auf mich gefallene Wahl mit dem tiefsten und bewegtesten Danke für alles Wohlwollen abzulehnen, dessen die hohe Versammlung mich in so reichem Maaße, während der Dauer meiner Amtsführung hat theilhaftig werden lassen.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1849."

Der Vorsitzende ersucht in Folge dieses Schreibens einen der abgetretenen Vicepräsidenten um seine Mitwirkung bei Führung des Präsidiums und erklärt, daß er auf eine der nächsten Sitzungen die Wahl eines neuen Präsidenten setzen werde.

Bevor auf den Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich „die Berathung über den Bericht des Ausschusses für Durchführung der Verfassung über den gestern erstatteten Bericht der Deputation an den Reichsverweser und über die auf diesen Bericht bezüglichen Anträge" (Beil. A.), übergegangen wird, zeigt der Abgeordnete Raveaux an, daß der Erzherzog Reichsverweser durch sein Sekretariat den gestern erstatteten Bericht über die mit ihm gepflogene Unterredung als getreu anerkannt habe.

Schriftführer Jucho verliest hierauf den Antrag der Majorität des Ausschusses, der also lautet:

„Die Nationalversammlung, in Anbetracht der drohenden Verhältnisse, beschließt:

1) Die Mitglieder der Nationalversammlung schwören in einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden feierlichen Sitzung den Eid auf die Reichsverfassung;

2) den Reichsverweser aufzufordern, die Verfassung ebenfalls zu beschwören;

3) die deutschen Regierungen aufzufordern, die Beamten, Militär und Bürgerwehr sofort auf die Reichsverfassung und die sie durchführende Reichsgewalt beeidigen zu lassen;

4) diejenigen deutschen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, aufzufordern, ihre bewaffnete Macht zum Behuf der Bildung eines Reichsheeres der Nationalversammlung zur Verfügung zu stellen;

5) eine neue Deputation von 12 Mitgliedern, welche das Bureau bezeichnet, zu beauftragen, sich sofort zum Reichsverweser zu begeben, und die Antwort auf die Frage entgegenzunehmen, ob nunmehr das neue Ministerium gebildet sey. — Die Nationalversammlung gewärtigt in permanenter Sitzung die Berichterstattung der Deputation, um dann weiter zu beschließen, was der Lage der Sache angemessen ist."

Auf Verlangen giebt der Abgeordnete Hagen, als Berichterstatter der Majorität, die Namen derjenigen Ausschußmitglieder bekannt, aus denen die Majorität besteht.

Der Abgeordnete Wernher aus Nierstein erstattet hierauf, Namens der Minorität, einen Bericht, dessen Antrag auf Tagesordnung geht und der als Anlage B. diesem Protokolle beiliegt.

Auf mehrseitiges Verlangen verliest der Abgeordnete Spatz die Namen derjenigen Ausschußmitglieder, die für den Minoritätsantrag gestimmt haben.

Die Abgeordneten Spatz, Tafel und Genossen überreichen folgenden Zusatz- und Verbesserungs-Antrag zu dem Antrage der Majorität des Ausschusses:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Daß die Mitglieder der Nationalversammlung den Eid in der durch §. 113 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Form leisten, nämlich:

„Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe!"

Der Abgeordnete v. Hermann stellt noch nachstehenden Verbesserungsantrag:

„In Erwägung, daß die Mitwirkung der Centralgewalt bei Errichtung der Reichsverfassung ausgeschlossen ist;

in Erwägung, daß der Abschnitt vom Reichsoberhaupte, nachdem der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen abgelehnt hat, unausführbar geworden;

in Erwägung, daß die Durchführung der Reichsverfassung nur demjenigen möglich ist, dem die ganze Gewalt zusteht, welche die Verfassung dem Reichsoberhaupte ertheilt hat;

in Erwägung, daß außer dem Abschnitte vom Reichsoberhaupte auch einige andere Bestimmungen der Reichsverfassung der Revision bedürfen und daß es an sich zweckmäßig, gegenüber der österreichischen Regierung aber dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 13. Januar d. J. entsprechend ist, bei solcher Revision die Vorschläge der Einzelstaaten zu berücksichtigen:

beschließt die Nationalversammlung:

1) dem Erzherzog-Reichsverweser wird die Gewalt des Reichsoberhauptes nach den Bestimmungen der Reichsverfassung provisorisch übertragen;

2) er beginnt die Reichsregierung nach der Verfassung vom Tage der Uebernahme dieser Gewalt an;

3) der von ihm zusammen zu berufende Reichstag hat in Bezug auf Verfassungsänderungen das Recht einer constituirenden Versammlung;

4) die Einzelstaaten sind befugt, ihm Vorschläge über Abänderungen einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung zu machen;

5) sobald die definitive Reichsregierung nach den Beschlüssen des Reichstags über das Reichsoberhaupt constituirt ist, legt der Reichsverweser die Gewalt des Reichsoberhauptes nieder."

Es sprechen hierauf für den Antrag der Majorität: Welcker und Raveaux, gegen denselben: Eisenmann, Waitz und Hermann.

Es wird der Schluß der Discussion beantragt, vorher werden aber noch zwei, während der Debatte, eingelangte Anträge zur Kenntniß der Versammlung gebracht:

1) der Antrag des Abgeordneten Zell:

„Ich beantrage: die Versammlung beschließt, bis Morgen früh 9 Uhr der Bildung eines Ministeriums entgegenzusehen, um dann im Sinne der gestrigen Beschlüsse und zu deren Ausführung die weiteren Maaßregeln zu nehmen."

2) der Antrag von Backhaus und Genossen:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's, einschließlich der Landwehr und der Bürgerwehr, ist zur Aufrechthaltung der endgültig beschlossenen Verfassung zu verpflichten;

2) die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, das demgemäß Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, so weit in den einzelnen Staaten nicht sofort aus eigner Bewegung danach vorgeschritten wird."

Der Schluß der Discussion wird angenommen.

Zell zieht seinen Antrag zurück.

Die Versammlung beschließt hierauf mit Stimmenmehrheit, daß Wernher von Nierstein, obgleich er mittlerweile aus dem Ausschuß ausgetreten, den Antrag der Minorität als Berichterstatter vertheidige.

Abgeordneter Hagen spricht, als Berichterstatter der Majorität, für den Antrag derselben.

Der Vorsitzende zeigt, bevor er zur Abstimmung schreitet, an, daß der Abgeordnete Hollandt den Antrag des Abgeordneten Zell nach dem Schlusse der Debatte wieder aufgenommen habe. Die Wiederaufnahme wird nach kurzer Discussion, wobei sich Zell, Biedermann und Wesendonck betheiligen, zugestanden.

Ferner verliest der Vorsitzende noch folgenden Antrag des Abgeordneten Hollandt:

„Wir tragen in Erwägung der Verschiedenartigkeit der vorliegende Anträge und der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes auf Vertagung der Abstimmung bis morgen an.“

Plathner hat sich die namentliche Abstimmung für alle Anträge vorbehalten. Es erhebt sich hierfür die hinreichende Anzahl von Mitgliedern.

Nachdem die Fragestellung richtig gestellt ist, wird der von Hollandt wieder aufgenommene Antrag von Zell zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Der zweite Antrag von Hollandt auf Vertagung der Abstimmung bis Morgen wird mit Stimmenmehrheit angenommen, wodurch die weitere Abstimmung für heute unterbleibt.

Der Vorsitzende bringt dann eine von Simon von Trier überreichte dringliche Interpellation in Bezug auf das Einrücken von Truppen in Frankfurt a. M. und das angebliche Verbot des Tragens gewisser Abzeichen zur Anzeige. Die Dringlichkeit wird zugestanden.

Der abgetretene Ministerpräsident v. Gagern bemerkt, daß er diese Interpellation dem Kriegsminister zur Beantwortung übergeben werde, und erklärt vorläufig, daß ihm von einer Vermehrung der Truppen in Frankfurt und von einem Verbote des Tragens von Abzeichen nichts bekannt sey.

Der Vorsitzende zeigt dann noch an, daß die Herren Waitz, Droysen, Wernher von Nierstein, Fischer von Jena, Plathner, Stahl, Detmold, Reichensperger aus dem Dreißigerausschusse ausgetreten sind und ladet die betreffenden Abtheilungen ein, die Ergänzungswahlen für die Ausgetretenen vorzunehmen. Hiermit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen, Samstag den 12. d. M. Morgens 9 Uhr, anberaumt.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Tagesordnung:

1) Wahl des Präsidenten;
2) Wahl zweier Schriftführer;
3) Fortsetzung der Abstimmung über den Antrag des Ausschusses für Durchführung der Verfassung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Makowiczka.

Anlage A.

„Das Präsidium der würtembergischen Kammer der Abgeordneten an das Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Die würtembergische Kammer der Abgeordneten hat in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, an die königliche Staatsregierung folgende dringende Bitte zu richten:

1) Die Staatsregierung möge mit Bezugnahme auf die von der Krone Preußen in ihrer letzten Circularnote ausgesprochene und zum Theil bereits in Ausführung gebrachte Drohung, die Centralgewalt auffordern, nicht zu dulden, daß ein deutscher Staat wegen einer Volkserhebung zu Gunsten der Reichsverfassung in einem anderen deutschen Staate ohne ausdrücklichen Befehl der Centralgewalt einschreite, — und zur Wahrung des Reichsfriedens, wie zum Schutze der gesetzlichen Volksbewegungen für Anerkennung der Verfassung ein Reichsheer aufzustellen;
2) sie möge der Centralgewalt zu diesem Zwecke unverzüglich die gesammten würtembergischen Streitkräfte zur Verfügung stellen;
3) die Staatsregierung möge in Verbindung mit der Centralgewalt Schritte thun, um zu verhindern, daß andere als Reichstruppen unter den Befehlen der Centralgewalt in Folge der Erhebung in der Rheinpfalz durch Würtemberg durchmarschiren.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der verfassunggebenden Reichsversammlung hiervon zu benachrichtigen.

Stuttgart, 9. Mai 1849.

Der Präsident der würtembergischen Kammer der Abgeordneten,

Murschel.“

Anlage B.

„Die Minorität stellte sich einfach auf den Boden des organischen Gesetzes vom 28. Juni 1848, aus welchem allein die Rechte und Pflichten des Trägers der Centralgewalt deducirt werden können.

§. 5 dieses Gesetzes:

„Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.“

Diese Wahl ist geschehen und angenommen worden, und wenn der Gewählte letzhin über einen möglichen Rücktritt sich äußerte, so ist doch vor Allem seinem Urtheil und seinem Entschluß anheim zu geben, ob die Bedingung dieses Rücktritts: „sobald es ohne Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschland's irgend geschehen könne,“ zur Zeit eingetreten sey.

§. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1848.

„Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus.

Die Ernennung der Minister ist demnach das Recht und die Pflicht des Reichsverwesers.“

Das Gesetz hindert nicht das Unmögliche, und verlangt weder, daß der Träger der Centralgewalt ständig auf alle Fälle ein Ministerium in Vorrath habe, noch setzt es überhaupt zur Ernennung bestimmte Zeitfristen.

Da erst am Morgen des 10. Mai das bisherige Ministerium die kurz vorher begehrte Entlassung erhalten hat, so ist das noch nicht Ernanntsein eines neuen Ministeriums weder ein Mißbrauch des Rechts, noch eine Vernachlässigung der Pflicht.

Der Antrag der Herren Goltz und Genossen, die Rechte und Pflichten des Ministeriums theilweise auf den Dreißigerausschuß; der Antrag des Herrn Wesendonck, diese Pflichten überhaupt fünf von der Nationalversammlung mit

relativer Stimmenmehrheit zu wählenden Reichstagsmitgliedern zu übertragen, steht daher in directem Widerspruch mit dem Gesetz vom 28. Juni. Sie greifen den Mittelpunkt der Centralgewalt, den Reichsverweser selbst an, und können als eine indirecte Abolitia des ganzen Gesetzes angesehen werden.

Was den Antrag des Herrn Moriz Hartmann: „die Nationalversammlung möge das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, wie es im Entwurf vorliegt, im Ganzen annehmen," betrifft, so besteht derselbe nur in losem äußern, aber in innigem inneren Zusammenhang mit den Anträgen der Herren Goltz und Wesendonck.

Wenn man einmal die Bahn der Gesetze verläßt, so kann man auch Gesetze machen, ohne sie geprüft zu haben.

Die Minorität beantragt daher, über die Anträge der Herren Wedekind, Goltz, Wesendonck und Moriz Hartmann zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Zweihundertundachtzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 12. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Reh**, und theilweise Vicepräsident **Bauer**.

Die Sitzung wird Vormittags 9 Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden (217.) Sitzung durch den Schriftführer Makowiczka, welches, ohne daß sich Reclamation dagegen erhöbe, genehmigt wird, eröffnet.

Der Vorsitzende läßt durch den Schriftführer Jucho eine Adresse des Comité's für Volksversammlungen zu Nürnberg vom 10. Mai verlesen, worin dasselbe wegen der in Franken herrschenden Volksaufregung um die Absendung von Reichscommissären bittet. Reden stellt hiezu folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß die, mit Zustimmung des früheren Reichsministeriums, von der Reichsversammlung gefaßten Beschlüsse wesentlich dazu beigetragen haben, die im Volke für die Reichsverfassung entstandene Bewegung hervorzurufen und zu nähren; —

und in Betracht, daß jede derartige Bewegung zum Schaden für die Sache und zum Verderben der Betheiligten ihre Natur und Richtung nothwendig ändert, wenn sie nicht in der Bahn der Gesetzlichkeit erhalten wird; —

in Erwägung auch, daß Diejenigen, welche zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten Deutschland's gesetzlich berufen sind, eine schwere Verantwortung auf sich laden würden, wenn sie die entstandene Bewegung sich selbst überließen; —

beschließt die Reichsversammlung:

das Ministerium durch sofortige Mittheilung dieses Beschlusses aufzufordern, ungesäumt Reichscommissäre nach Franken zu senden und dieselben im Sinne des Beschlusses vom 10. Mai d. J. zu instruiren."

Die Dringlichkeit wird von der Majorität der Versammlung anerkannt.

Es begehrt Niemand über den Antrag das Wort; wogegen Plathner namentliche Abstimmung beantragt, ohne jedoch für diesen Antrag genügende Unterstützung zu finden.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Reden durch die Mehrheit der Versammlung zum Beschluß erhoben.

Der Vorsitzende bringt hierauf die heute für die Verfassung um deren Durchführung eingelangten Adressen zur Kenntniß der Versammlung.

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß Zell und einige andere Abgeordnete die Beschlüsse der Versammlung der Abgeordneten der Städte und Gemeinden der preußischen Rheinprovinz dem Präsidium übergeben haben.

Weiter verkündet der Vorsitzende der Versammlung, daß der Abgeordnete Hirschberg, welcher zu Ende dieses Monats austreten zu wollen erklärt hat, diese Erklärung zurücknehme; desgleichen zeigt Derselbe folgende Austrittserklärungen an, der Abgeordneten:

Selasinsky, Hugo, Bothmer, Teichert, Siehr, v. d. Golz, Scholz, Pinder, Brescius, Wrochem, Bandelow, Rahm, Kalkstein, Falk, Kutzen, Oertel, Schrötter, Deetz.

Die mit diesen Austrittsanzeigen abgegebenen Erklärungen werden theils verlesen, theils sollen sie durch den Druck bekannt gemacht werden.

Es wird sofort, zum ersten auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, der Wahl des Präsidenten, übergegangen, und hiebei Reh mit 165 von 313 abgegebenen Stimmen gewählt. Weitere Stimmen erhielten: Löwe von Calbe 142, Fröbel 2, 4 Stimmen fielen auf Einzelne.

Da hiermit der erste Stellvertreter des Vorsitzenden zum Präsidenten [illegible] so macht der Präsident Reh [illegible] versammlung und fragt an, ob die

Versammlung nicht geneigt wäre, den ersten Stellvertreter des Präsidenten zu wählen?

Simon von Trier stellt den dringlichen Antrag auf die Vornahme der Wahl.

Da sich jedoch Widerspruch dagegen erhebt, so erklärt der Vorsitzende, daß er nach der Geschäftsordnung von diesem Gegenstand zur Tagesordnung übergeben zu müssen glaube.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Wahl zweier Schriftführer.

Die Stimmzettel werden gesammelt.

Sofort erfolgt der Uebergang zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur „Fortsetzung der Abstimmung über die Anträge des Ausschusses für Durchführung der Verfassung."

Nach verkündeter Reihenfolge der Fragestellung zieht Hagen, im Namen der Majorität des Dreißiger-Ausschusses, deren Antrag zurück und erklärt, daß sich dieselbe mit dem Antrag von Backhaus vereinige.

Das Minoritätserachten des Ausschusses, das zuerst zur Abstimmung kommt, wird mit 173 gegen 142 Stimmen verworfen.

Sofort kommt der Antrag von Backhaus, Böcking und Genossen, welcher lautet:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's, einschließlich der Landwehr und der Bürgerwehr, ist zur Aufrechthaltung der endgültig beschlossenen Verfassung feierlich zu verpflichten;

2) die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, das demgemäß Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, so weit in den einzelnen Staaten nicht sofort aus eigner Bewegung dasselbe geschritten wird."

zur Abstimmung und wird mit 153 gegen 142 Stimmen angenommen.

In Betreff des zu Anfang der gegenwärtigen Sitzung auf den Reden'schen Antrag gefaßten Beschlusses erbittet sich sofort der, die laufenden Geschäfte fortführende interimistische Ministerpräsident, v. Gagern, das Wort und erklärt, daß, mit Rücksicht auf §. 54 der Reichsverfassung und auf die zwischen den Ministern und dem Reichsverweser eingetretene Differenz, das Ministerium einen Reichscommissär nicht absenden könne, weßhalb er die Versammlung um erneuerte Erwägung des Gegenstandes ersuche.

Der Vorsitzende bringt hienach zur Kenntniß der Versammlung, daß eine dringliche Interpellation des Abgeordneten Wigard, betreffend die Thätigkeit des Reichscommissärs v. Watzdorf in Sachsen, vorliege. Die Abstimmung über die Dringlichkeit ergiebt beim Aufstehen und Sitzenbleiben ein zweifelhaftes Resultat, was den Interpellanten veranlaßt, die Interpellation, sofern sie als dringlich bezeichnet ist, zurückzuziehen.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden, von Wigard gestellten dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß die Nichtanerkennung der Reichsverfassung Seitens der sächsischen Regierung Schuld an dem in Dresden vergossenen Blute ist; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) die königl. sächsischen Staatsminister v. Beust und Rabenhorst sind für das in Dresden vergossene Blut verantwortlich;

2) der Reichscommissär hat die sämmtlichen, in Sachsen befindlichen militärischen Kräfte unter seine Befehle zu stellen, und diejenigen Truppentheile, welche sich seinen Befehlen nicht unterwerfen, sofort aus Sachsen zu entfernen;

3) die Verwendung des in Sachsen befindlichen Militärs darf Seitens des Reichscommissärs nur im Sinne des Beschlusses der Nationalversammlung vom 10. Mai d. J. stattfinden;

4) so lange die sächsische Regierung die Reichsverfassung nicht anerkannt hat, sind alle Militär- und Civilbehörden an die Befehle und Anordnungen des Reichscommissärs gewiesen;

5) die provisorische Centralgewalt ist mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt."

Die Dringlichkeit wird von der Versammlung dem Antrag nicht zugestanden.

Simon von Trier, Nauwerk und Christmann stellen den dringlichen Antrag, die Wahl eines ersten Vicepräsidenten sofort vorzunehmen.

Der Vorsitzende drückt jedoch die Ansicht aus, daß dieser Antrag geschäftsordnungswidrig sey. Die Mehrheit der Versammlung tritt auf die Frage des Vorsitzenden dieser Ansicht bei.

Der Ministerpräsident v. Gagern beantwortet die in der gestrigen Sitzung von dem Abgeordneten Simon von Trier gestellte, das Einrücken österreichischer Truppen in hiesiger Stadt, so wie das Verbot des Tragens von Waffen und rothen Farben betreffende Interpellation.

Simon von Trier stellt mit Beziehung auf den ersten Theil dieser Antwort folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt, das interimistisch für die Sicherheit der Nationalversammlung verantwortliche Ministerium aufzufordern, hinfort es nicht zu gestatten, daß Truppen solcher Staaten nach dem Sitze der Nationalversammlung zusammengezogen werden, deren Regierungen derselben den offenen Krieg erklärt haben."

Die Dringlichkeit wird diesem Antrage nicht zugestanden.

Sofort benachrichtigt der Vorsitzende die Versammlung, daß in den Ausschuß für Durchführung der Verfassung durch die Abtheilungen gewählt seyen: Liebmann, Stedtmann, Nauwerk, Zachariä von Göttingen, Kudlich, Backhaus.

Simon von Trier verliest hierauf einen, den zweiten Theil der von dem Ministerpräsidenten abgegebenen Antwort betreffenden Antrag, folgenden Inhalts:

„Die Nationalversammlung erklärt das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von

Waffen und andern als schwarzrothgoldenen Abzeichen für gesetzlich unbegründet, und zur Herbeiführung unnöthiger Conflicte nur zu geeignet."

Die Versammlung erklärt sich jedoch gegen die Dringlichkeit auch dieses Antrages.

Der Vorsitzende schließt hierauf, da die Tagesordnung erschöpft ist, nach vorgängiger Verkündigung der Tagesordnung für die nächste, auf künftigen Montag 10. Uhr festgesetzte Sitzung, die heutige Sitzung Nachmittags nach 2½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:
Neh.
Bauer.

Der Schriftführer:
Fetzer.

Zweihundertundneunzehnte Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 14. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Neh.**

Die Sitzung wird um 10½ Uhr eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Präsident theilt sodann ein Schreiben des Reichsbibliothekars mit, worin derselbe anzeigt, daß noch verschiedene Buchhandlungen, deren Namen in Anlage A dieses Protokolls enthalten sind, je ein Exemplar ihrer Verlagswerke der Reichsbibliothek zur Disposition gestellt hätten, und daß bis jetzt diese 2000 Bände zähle.

Der Präsident spricht im Namen der Nationalversammluung den Dank derselben für die gemachten Geschenke und Anerbietungen aus.

Von dem Reichsministerium der Finanzen ist eine Berechnung über die Kosten der Reise der Deputation nach Berlin eingegangen, die an den Finanzausschuß zur Berichterstattung überwiesen wird.

Die Abgeordneten Fuchs, Giesebrecht, v. Ende zeigen ihren Austritt an, ebenso Abgeordneter Scherpenzel, der zugleich folgenden Protest, der auf sein Verlangen verlesen wird, übergiebt:

„Von dem Endesunterzeichneten, Abgeordneten bei der deutschen Nationalversammlung für das Herzogthum Limburg, dem Herr Präsidenten der genannten Versammlung übergeben.

In Erwägung, daß in Folge des Beschlusses der constituirenden deutschen Nationalversammlung vom 12. Juli 1848 der deutsche Bund, so wie er durch den Wiener Kongreß im Jahre 1815 constituirt worden, zu existiren aufgehört hat; —

in Erwägung, daß der neue Staat, welchen zu constituiren, die genannte Nationalversammlung berufen worden, nicht in Kraft getreten ist; —

in Erwägung, daß bis am heutigen Tage den Beschlüssen der genannten Versammlung vom 19. Juli und 25. November 1848 keine Folge geleistet worden; —

in Erwägung, daß die doppelte Stellung, worin sich das Herzogthum Limburg, sowohl Deutschland als dem Königreich Holland gegenüber, befindet, ein unnatürlicher Zustand ist, in welchem ein Volk unmöglich existiren kann; —

in Erwägung, daß die politische Stellung Deutschland's die jetzige Lage des genannten Herzogthums Limburg völlig unhaltbar macht; —

in Erwägung, daß Deutschland einerseits von einem Rückfall zum Absolutismus und andererseits von der Anarchie bedroht wird; —

in Erwägung, daß die Limburger eine liberale Constitution haben und sich folglich dem Verluste ihrer Freiheiten nicht aussetzen können; —

in Erwägung, daß die republikanische Regierungsform den Limburgern nicht genehm seyn kann:

so erfüllt der Endesunterzeichnete, alleiniger jetzt hier anwesender Abgeordneter für das Herzogthum Limburg, jedoch sprechend und handelnd im Namen seines Collegen, des Herrn A. Schönmäkers, indem sie nur das Wohl des Landes, das sie zu vertreten die Ehre haben, berücksichtigen, die traurige Pflicht, gegen die fernere Vereinigung des Herzogthums Limburg mit Deutschland zu protestiren.

Er legt sein Mandat als Abgeordneter nieder und zeigt in Vereinigung mit seinem Collegen, Herrn Schönmäkers, durch dieses den Austritt aus der constituirenden deutschen Versammlung an.

So geschehen Frankfurt am Mai am 14. Mai 1849."

Ferner theilt der Präsident mit, daß ein Schreiben der Landesversammlung von Homburg, worin sich dieselbe für unbedingte Annahme der Verfassung, einschließlich des Wahlgesetzes, ausspreche, und außerdem eine Reihe von Adressen in ähnlichem Sinne eingegangen seyen.

Der Präsident kündigt an, daß der Reichsverweser noch um eine kurze Frist in Betreff der Bildung eines neuen Ministeriums bitte, indem er in Folge einer telegraphischen Depesche von Berlin, welche ihm Mittheilungen von dort, bezüglich der neuesten Lage Deutschland's, in nahe Aussicht stellt, mit dem Abschluß der Bildung des neuen Ministeriums Anstand zu nehmen für nöthig befunden habe.

Ferner theilt Derselbe mit, daß er wegen der gestern hier vorgekommenen Conflicte zwischen Militär und Civilpersonen sich zu dem Kriegsminister v. Peucker begeben und von demselben das Versprechen sofortiger Untersuchung der Sache empfangen habe. In Betreff dieser Sache geht ein Schreiben des Stadtcommandanten Major Deetz ein (Anlage B dieses Protokolls), worin derselbe anzeigt, daß eine Untersuchung bereits eingeleitet sey, jedoch wegen der Kürze der Zeit noch kein Resultat ergeben habe.

Sofort werden mehrere dringliche Anträge wegen derselben Angelegenheit gestellt:

1) von Schlöffel:

„In Erwägung, daß am gestrigen Tage mehrere wehrlose Bürger von Soldaten gefährlich verwundet worden, und daß angeblich einige dieser verwundeten Bürger bereits an den erhaltenen Wunden verstorben sind;

daß nach der öffentlichen Meinung die Verwundungen in öffentlichen Schanklocalen von bewaffneten Soldaten außer Dienst an wehrlosen Civilpersonen verübt worden sind;

daß trotz der herbeigerufenen starken Patrouillen der Friedensstörer nicht verhaftet worden ist, sondern frei ausgegangen seyn soll;

daß in diesem Verfahren ein, die gesetzliche Sicherheit auf's höchste gefährdender Mißbrauch enthalten ist;

in Erwägung, daß eine Verordnung den Civilpersonen das Tragen von Waffen untersagt, und wo solches stattfindet, dergleichen Civilpersonen dem Militär als zur Verfolgung bezeichnet worden sind;

daß bei dem Mangel gesetzlichen Schutzes, wie er sich gestern manifestirt hat, die Bürger völlig wehrlos jedem Angriffe roher Gewalt ausgesetzt sind;

in Erwägung, daß Verwundungen und der Tod mehrerer Civilpersonen ihren Grund in einer rothen Halsbinde, welche eine Civilperson getragen hat, gefunden;

daß diese Frevel unter den Augen und von Werkzeugen der stark ausgerüsteten provisorischen Centralgewalt verübt worden sind;

in Erwägung, daß zu Freiheitsverkümmerungen und Gewaltakten, wie sie hierorts stattgefunden haben, kein deutsches Gesetzbuch, noch weniger Grundrechte und Verfassung berechtigen; und daß endlich alle Mitglieder dieser Versammlung ohne Unterschied der politischen Parteistellung Gefahren ausgesetzt sind; —

erklärt die Nationalversammlung die Sicherheit ihrer Berathungen und Personen in Frankfurt und Umgegend so lange gefährdet, als die Garnison verfassungsfeindlicher Regierungen hier Dienste leistet,

und beschließt:

die sofortige Verlegung der hiesigen Garnison und Heranziehung von Truppen aus einer deutschen Provinz, deren Regierung das Militär auf die Verfassung bereits verpflichtet hat.“

2) von Nauwerck:

„In Erwägung, daß es weder der Würde noch der Sicherheit der Nationalversammlung angemessen erscheint, daß Truppen solcher Regierungen, welche die Reichsverfassung noch nicht anerkannt haben, hierselbst garnisoniren;

in Erwägung, daß das Beisammenseyn von Truppen aus Ländern, wo die Verfassung nicht anerkannt ist, schon wiederholt zu rohen und blutigen Auftritten geführt hat, bei welchen auch hiesige Einwohner an Leib und Leben beschädigt wurden; — beantrage ich:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, die in Frankfurt und der Umgegend befindlichen Truppen solcher Regierungen, welche die Reichsverfassung noch nicht anerkannt, vielmehr eine feindselige Gesinnung gegen die Nationalversammlung kund gegeben haben, zu entfernen, und dieselben durch Truppen, welche auf die Reichsverfassung verpflichtet sind, zu ersetzen.“

3) von Jucho:

„Die schweren Excesse, welche im Laufe des gestrigen Tags österreichische Soldaten, welche hier garnisoniren, sich haben zu Schulden kommen lassen, Excesse, welche bereits den Tod mehrerer friedlichen Bürger zur Folge gehabt, sind ohne Zweifel den Mitgliedern dieser hohen Versammlung bereits bekannt.

In Erwägung nun, daß jene Excesse bei der Bevölkerung der Stadt die größte Aufregung hervorgerufen haben, und daß diese Aufregung zu besänftigen um so unmöglicher ist, als es von Seiten der österreichischen Soldaten an fortwährend neuem Anlaß zur Vergrößerung der Aufregung nicht fehlt;

in Erwägung, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß der Reichsfriede und die öffentliche Ordnung am Sitze der Reichsversammlung und der Centralgewalt ungestört erhalten werde;

in Erwägung endlich, daß die Aufrechterhaltung des Reichsfriedens aber nur durch Entfernung der österreichischen Truppen aus dieser Stadt und Umgebung möglich seyn wird; —

stelle ich den dringlichen Antrag:

Hohe Nationalversammlung wolle das Reichsministerium um sofortige Entfernung der hier garnisonirenden österreichischen Truppen und um deren Ersetzung durch Truppen solcher Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ersuchen.“

Bei der Abstimmung über die Dringlichkeit, welche durch Zettel erfolgen muß, ergiebt sich Stimmengleichheit, indem 147 dafür und 147 dagegen stimmen. Die Dringlichkeit ist somit abgelehnt.

Abgeordneter Löwe von Calbe überreicht einen dringlichen Antrag, folgenden Inhalts:

„Die Sitzung bis Nachmittag 4 Uhr zu suspendiren und den Kriegsminister aufzufordern, in derselben zu erscheinen."

Derselbe wird angenommen; ein Zusatzantrag des Abgeordneten Ludwig Simon dahin gehend:

„Daß in der Nachmittagssitzung um 4 Uhr auch der Dreißiger-Ausschuß über die ihm so eben überwiesenen Anträge Bericht erstatte und die Versammlung alsdann in die Verhandlung eintrete."

dagegen mit 168 gegen 133 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter Jordan von Berlin erhält das Wort zu einer persönlichen und Ordnungsfrage, und bemerkt:

1) „es sey von der Gallerie herab eine Einschüchterung der Abgeordneten bei den Abstimmungen durch Zuruf an einzelne Abgeordnete versucht worden;

2) es habe Abgeordneter Wesendonck, nach der Abstimmung über die Dringlichkeit des Schlöffel'schen Antrags nach der rechten Seite hinübergerufen: eine schöne Gesellschaft mit Herrn Jordan an der Spitze."

Nach zwei Erklärungen über dieselbe Sache Seitens der Abgeordneten L. Simon und Wesendonck, und, nachdem noch Abgeordneter Adam berichtigt, daß er bei der Abstimmung über den Simon'schen Antrag irrthümlich mit „Nein" gestimmt habe, und die Wahl zweier neuer Schriftführer in der Person der Abgeordneten v. Raumer aus Dinkelsbühl und Simson von Stargard mitgetheilt worden, wird die Sitzung nach dem Löwe'schen Antrag bis auf Nachmittag 4 Uhr vertagt.

Nachmittags 4 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Der Präsident bringt eine Eingabe der constituirenden Versammlung des Freistaates Frankfurt zur Verlesung.

Dieselbe lautet:

„Hohe Versammlung!

Von einzelnen Theilen der dahier versammelten Truppenkörper, namentlich österreichischen und preussischen Soldaten sind gestern, am Sonntag Abend, grobe Excesse verübt worden. Friedliche und unbewaffnete Bürger wurden, ohne irgend Veranlassung gegeben zu haben, lebensgefährlich verwundet und außerdem wurden andere beschimpfende Handlungen mit großer Frechheit vorgenommen. Mit einer Entrüstung, die solchem Verfahren gegenüber gerechtfertigt und uns in unserer Stellung sogar geboten ist, haben wir die Berichte über diese Vorfälle gehört, und wie wir, und die Bürgerschaft des Freistaates unsere Anhänglichkeit an die Nationalversammlung kund gegeben haben, und weiter zu geben gedenken, sehen wir in diesen Vorfällen eine gemeinsame Beleidigung und hoffen deßfalls umsomehr auf Ihre nachdrückliche Unterstützung.

Mit unserer Behörde, dem Senat des Freistaates, haben wir in Gemeinschaft Schritte bei dem Reichsministerium gethan, um die Wiederkehr solcher Gesetzlosigkeiten und Frevel zu verhüten, und dafür diejenigen Truppencorps von hier zu entfernen, welche sich dieselben zu Schuldn kommen ließen. Von diesen Schritten geben wir Ihnen umsomehr Nachricht, weil wir Ihnen zugleich auf das feierlichste bestätigen möchten, wie die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft einmüthig wünscht, daß ihr der Schutz der Nationalversammlung ohne Weiteres anvertraut werde. Es gereicht uns zu großer Befriedigung, im Namen unserer Vollmachtgeber aussprechen zu können, daß dieselben bereit sind, im Fall des Abzugs der genannten Truppen den erforderlichen Dienst zu übernehmen.

In der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes ist es dringend nöthig, daß überall und besonders hier jede zufällige Uebereilung und ein so leicht daraus hevorgehender Zustammenstoß vermieden werde, und deßhalb ersuchen wir Sie, uns bei dem Reichsministerium kräftig dahin zu unterstützen, daß die angegebenen Truppentheile von hier entfernt werden.

Frankfurt a. M. am 14. Mai 1849.

Die constituirende Versammlung des Freistaates Frankfurt

und in deren Namen:

(gez.) Dr. F. Kugler.

(gegengez.) Dr. Renner, Secret."

Der Reichs-Kriegsminister beantwortet hierauf eine Interpellation des Abgeordneten Nagel, die dahin lautet:

„In Erwägung, daß in den letzten Tagen von hier in Besatzung liegenden österreichischen und preußischen Soldaten an verschiedenen Orten bewaffnete Angriffe auf wehrlose Bürger stattgefunden haben, bei welchen Einzelne der letzteren lebensgefährliche Verwundungen erhielten;

in fernerer Erwägung, daß gestern Abend in der Nähe der preußischen Caserne ein solcher Angriff von österreichischen und preußischen Soldaten sogar in größerer Masse gegen die Bewohner eines Hauses stattfand, welche, soweit sie nicht verwundet wurden, sich den ihnen zugedachten Mißhandlungen nur durch eine Flucht in den Keller zu entziehen vermochten;

in fernerer Erwägung, daß den Bürgern das Waffentragen in der Stadt verboten worden ist, daß aber kein Grund vorliegt, zwischen Bürgern und Militärpersonen, wenn sich letztere nicht im Dienste befinden, in der vorgedachten Beziehung einen Unterschied eintreten zu lassen; — stelle ich an das Reichs-Kriegsministerium die Anfrage:

1) „Welche Maaßregeln dasselbe zur Abwendung eines künftigen Ausbruches militärischer Brutalität gegen Bürger getroffen hat, beziehungsweise noch zu treffen gedenkt, und

2) ob zu den letzteren Maaßregeln nicht auch

das Verbot des Waffentragens der Soldaten außer dem Dienste gehören wird?"

dahin:

"Die Centralgewalt beklagt, wie irgend Jemand in dieser hohen Versammlung, die bedauernswerthen Excesse, welche gestern hierselbst durch Soldaten der Garnison verübt worden sind, und es bedarf wohl nicht erst der Versicherung, daß die strengste Untersuchung gegen alle unmittelbar und mittelbar Betheiligten bereits im Gange ist, und die ermittelten Schuldigen nach aller Schärfe des Gesetzes werden bestraft werden. Die Aufrechthaltung der Disciplin, welche die unerläßliche Grundlage militärischer Tüchtigkeit ist, wird vom Reichs-Kriegsministerium als eine seiner wichtigsten Aufgaben erkannt. Es liegt die Anordnung der nöthigen Maaßregeln zur Vorbeugung einer Wiederholung ähnlicher Unfälle, so wie auch zum wirksamen Schutze dieser hohen Versammlung daher eben so sehr in seinen Pflichten, wie in seinen Rechten. Dasselbe bittet daher die hohe Versammlung, mit Vertrauen ihm diese Anordnung nach Maaßgabe Dessen zu überlassen, was auf den Grund der Ergebnisse der Untersuchung selbst, als zweckmäßig erachtet werden kann. Das Oberkommando der hiesigen Truppen hat in Bezug auf die für die nächste Zeit zu nehmenden Vorsichtsmaaßregeln bereits heute Mittag die Kommandandeure sämmtlicher Truppen mit den erforderlichen Weisungen versehen. Die Frage, ob den Soldaten das Tragen der Waffen außer Dienst zu gestatten sey, ist ziemlich in allen Armeen vielfach berathen und sind dabei die Gründe, welche für die Bejahung stimmen, aus allgemeinen militärischen Beziehungen stets als überwiegend erkannt worden.

Das Reichs-Kriegsministerium kann daher aus dem vorliegenden einzelnen Falle, so beklagenswerth er auch immer ist, nicht eine Berechtigung zu Anordnung allgemeiner Maaßregeln ableiten, welche tief in das militärische Leben eingreifen."

Abgeordneter Nagel behält sich einen Antrag in Bezug hierauf vor. Abgeordneter Backhaus erstattet im Namen des Dreißiger-Ausschusses einen Bericht über dieselbe Sache. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

"Die Nationalversammlung beschließt, die Centralgewalt aufzufordern, einen Wechsel der Frankfurter Garnison sofort in der Art zu veranlassen, daß nur Truppen solcher Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, zum Schutze der Nationalversammlung verwendet werden."

Eine Minorität des Ausschusses, welche diesem Antrag nicht beipflichtet, behält sich ihrerseits Anträge vor.

Da der Antrag des Ausschusses noch nicht schriftlich vorliegt, geht die Versammlung, auf Vorschlag des Präsidenten, zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: Der Wahl eines ersten Vicepräsidenten, über. Das Ergebniß der Wahl ist Folgendes:

Es wird gewählt unter 306 abgegebenen Stimmen
Biedermann mit . . . 157 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten:

Loewe von Calbe . . 141 Stimmen.
Eisenstuck . . . . 3 "
Schüler von Jena, Fröbel, Beseler, Schlöffel, Widenmann je eine . . . 5 "

Es erfolgt sofort der Uebergang zu dem früheren Gegenstand der Verhandlung, wobei an der Stelle des zum Vicepräsidenten gewählten bisherigen Schriftführers Biedermann von da an Schriftführer Fetzer die Protokollführung übernimmt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist schon oben angeführt.

Die Minorität beantragt:

"Die Nationalversammlung wolle, in Betracht der vom Herrn interimistischen Reichs-Kriegsminister erhaltenen Aufklärungen über die Anträge der Majorität in Betreff der Frankfurter Garnison zur motivirten Tagesordnung übergehen."

Der Vorsitzende verliest sofort weiter folgende inzwischen eingereichte Verbesserungs- und Zusatz-Anträge:

1) von Hollandt und 28 anderen Abgeordneten:

"Die Reichsversammlung beschließt, nach den vom Reichs-Kriegsministerium erhaltenen Mittheilungen über den Antrag der Majorität des Dreißiger-Ausschusses, den Wechsel der hiesigen Garnison betreffend, zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

2) von Fröbel:

"statt ""zum Schutze . . . verwendet werden"" möge es heißen: ""in Frankfurt und Umgegend von 5 Stunden verbleibe."""

3) von Levysohn:

"Aus dem Antrage der Majorität der Versammlung die Worte:

""zum Schutze der Nationalversammlung""

wegzulassen."

4) von Wesendonck:

"Der Schlußsatz heiße:

daß nur Truppen solcher Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, in Frankfurt und dessen zweimeiligem Umkreis garnisoniren."

5) von Rösler aus Oels:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

"Die Nationalversammlung wolle die Centralgewalt auffordern, zu der Untersuchung wegen der heutigen und gestrigen Excesse eine gemischte Commission in Einverständniß mit den Behörden des freien Staats Frankfurt niederzusetzen."

6) von Simon von Trier:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

"Die Nationalversammlung erklärt das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von Waffen und anderen als schwarzrothgoldnen Abzeichen für gesetzlich unbegründet und zur Herbeiführung unnöthiger Conflikte nur zu geeignet."

7) von Wedekind:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

„— oder daß die vorhandene Garnison auf die Reichsverfassung feierlich verpflichtet werde.“

Fröbel zieht seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit dem Wesendonck'schen. Hollandt zieht in seinem und seiner Genossen Namen den von ihnen gestellten Antrag ebenfalls zurück und vereinigt sich mit dem der Minorität des Ausschusses.

Nach Verlesung der Rednerliste erhalten das Wort Plathner und Raveaux, worauf der Kriegsminister Peucker eine Erklärung über eine Bemerkung des Abgeordneten Raveaux abgiebt.

Nachdem hierauf ein Schlußantrag verlesen worden, wird der Schluß der Debatte von der Mehrheit der Versammlung beschlossen.

Der Vorsitzende verliest sofort noch folgenden, ihm vor dem Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Würth übergebenen Verbesserungsantrag:

„Den Vorschlag, bezüglich des Anerbietens der Republik Frankfurt, wie es in der bei dem Beginn der heutigen Nachmittagssitzung verlesenen Eingabe an die hohe Nationalversammlung vom heutigen ausgesprochen wurde, nehme ich als Antrag auf, und es möge hiernach die hohe Versammlung beschließen:

sich lediglich nur dem Schutze der Frankfurter Bürgerschaft anzuvertrauen, und die vielen hier und in der Umgegend gesammelten Truppen ihrer bisherigen Verbindlichkeit zu entheben, und in das Volk zurücktreten zu lassen.“

Auf die Frage des Vorsitzenden wird dieser Antrag genügend unterstützt. Ebenso finden die Anträge von Simon von Trier, Wedekind, Rösler von Oels, genügende Unterstützung.

Im Namen der Minorität des Ausschusses spricht sofort Stedtmann, und im Namen der Majorität Simon von Trier das Schlußwort, worauf, nachdem auch noch der Ministerpräsident Gagern das Wort ergriffen, zur Abstimmung, die nach dem hinreichend unterstützten Antrag des Abgeordneten Claussen eine namentliche seyn soll, übergegangen wird.

Nach einer kurzen Discussion über die Fragestellung, in deren Verlauf Levysohn seinen Antrag zurückzieht, wird zuerst über den Minoritätsantrag mit Namensaufruf abgestimmt und derselbe mit 189 gegen 121 Stimmen angenommen.

Simon von Trier spricht die Meinung aus, daß hiermit sein Antrag, insofern er das Tragen von Farben und Waffen betreffe, nicht als erledigt zu betrachten sey. Nachdem sich der Vorsitzende gegen diese Ansicht ausgesprochen, bringt der Antragsteller Simon von Trier denselben als einen selbstständigen dringlichen Antrag ein. Derselbe lautet:

„Die Nationalversammlung erklärt das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von Waffen und anderen als schwarzrothgoldenen Abzeichen für gesetzlich unbegründet und zur Herbeiführung unnöthiger Conflikte nur zu geeignet.“

Die Dringlichkeit wird dem Antrag von der Mehrheit der Versammlung nicht zugestanden.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden, von Umbscheiden gestellten und als dringlich bezeichneten Antrag:

„Die Nationalversammlung stellt die Erhebung in der bayerischen Rheinpfalz unter den ferneren Schutz des Reichs und fordert die Centralgewalt auf, sofort die geeigneten Maaßregeln zur Verwirklichung dieses Schutzes zu treffen, mindestens sogleich einen Reichskommissär in die Pfalz zu senden, welcher seine Thätigkeit dahin entfalte, daß die Reichsverfassung durchgeführt und der Bürgerkrieg vermieden werde.“

Der Antragsteller erklärt jedoch nach Verlesung, daß er den Antrag dem Dreißigerausschuß zur alsbaldigen Berichterstattung zugewiesen haben wolle und von dem Antrag, ihn als dringlich zu erklären, abstehe.

Der Vorsitzende verliest sofort noch zwei als persönlich bezeichnete Erklärungen der Abgeordneten Simon von Trier und Jordan von Berlin, die als Anlagen C und D diesem Protokolle anliegen.

Der Vorsitzende verkündet sofort die Zeit des Zusammentritts des Dreißigerausschusses und als Tagesordnung für die nächste Sitzung, die auf die heutige Tagesordnung gestellten Gegenstände, beraumt die nächste Sitzung auf Morgen, Dienstag den 15. d. M. Vormittags 11 Uhr an und schließt die heutige Sitzung Abends 7½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Die Schriftführer:

Biedermann.

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertneunzehnten öffentlichen Sitzung vom 14. Mai übergebenen Petitionen.

1) Schreiben der provisorischen Regierung von Sachsen, d. d. Dresden den 4. Mai 1849, wodurch dieselbe anzeigt, daß, nachdem der König mit den Ministern aus Dresden geflüchtet, sie zur Abwehr der Anarchie sowie insbesondere zur Aufrechthaltung der vom sächsischen Volke anerkannten deutschen Reichsverfassung eingesetzt worden sey, und deren Wirken unter den Schutz der deutschen Reichsversammlung stelle.

2) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von dem Volksverein in Steinbach, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Zweibrücken.

3) Gleiche Adresse von dem Volksverein zu Dietschweiler, Nanz-Dietschweiler und Boersborn.

4) Gleiche Adresse von dem Volksverein zu Breitenbach, überreicht durch den Abgeordneten Schüler von Zweibrücken.

5) Gleiche Adresse von dem Volksvereine zu Kubelberg, Schönenberg, Sand und Gries, übergeben durch Denselben.

6) Adresse gleichen Betreffs, von der Gemeindeverwaltung zu Eschenbach, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

7) Gleiche Adresse von der Gemeinde Krinsbach, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Adresse von der Gemeinde Altsittenbach, übergeben durch Denselben.

Der Präsident kündigt an, daß der Reichsverweser noch um eine kurze Frist in Betreff der Bildung eines neuen Ministeriums bitte, indem er in Folge einer telegraphischen Depesche von Berlin, welche ihm Mittheilungen von dort, bezüglich der neuesten Lage Deutschland's, in nahe Aussicht stellt, mit dem Abschluß der Bildung des neuen Ministeriums Anstand zu nehmen für nöthig befunden habe.

Ferner theilt Derselbe mit, daß er wegen der gestern hier vorgekommenen Conflicte zwischen Militär und Civilpersonen sich zu dem Kriegsminister v. Peucker begeben und von demselben das Versprechen sofortiger Untersuchung der Sache empfangen habe. In Betreff dieser Sache geht ein Schreiben des Stadtcommandanten Major Deetz ein (Anlage B dieses Protokolls), worin derselbe anzeigt, daß eine Untersuchung bereits eingeleitet sey, jedoch wegen der Kürze der Zeit noch kein Resultat ergeben habe.

Sofort werden mehrere dringliche Anträge wegen derselben Angelegenheit gestellt:

1) von Schlöffel:

„In Erwägung, daß am gestrigen Tage mehrere wehrlose Bürger von Soldaten gefährlich verwundet worden, und daß angeblich einige dieser verwundeten Bürger bereits an den erhaltenen Wunden verstorben sind;

daß nach der öffentlichen Meinung die Verwundungen in öffentlichen Schanklocalen von bewaffneten Soldaten außer Dienst an wehrlosen Civilpersonen verübt worden sind;

daß trotz der herbeigerufenen starken Patrouillen der Friedensstörer nicht verhaftet worden ist, sondern frei ausgegangen seyn soll;

daß in diesem Verfahren ein, die gesetzliche Sicherheit auf's höchste gefährdender Mißbrauch enthalten ist;

in Erwägung, daß eine Verordnung den Civilpersonen das Tragen von Waffen untersagt, und wo solches stattfindet, dergleichen Civilpersonen dem Militär als zur Verfolgung bezeichnet worden sind;

daß bei dem Mangel gesetzlichen Schutzes, wie er sich gestern manifestirt hat, die Bürger völlig wehrlos jedem Angriffe roher Gewalt ausgesetzt sind;

in Erwägung, daß Verwundungen und der Tod mehrerer Civilpersonen ihren Grund in einer rothen Halsbinde, welche eine Civilperson getragen hat, gefunden;

daß diese Frevel unter den Augen und von Werkzeugen der stark ausgerüsteten provisorischen Centralgewalt verübt worden sind;

in Erwägung, daß zu Freiheitsverkümmerungen und Gewaltakten, wie sie hierorts stattgefunden haben, kein deutsches Gesetzbuch, noch weniger Grundrechte und Verfassung berechtigen; und daß endlich alle Mitglieder dieser Versammlung ohne Unterschied der politischen Parteistellung Gefahren ausgesetzt sind; —

erklärt die Nationalversammlung die Sicherheit ihrer Berathungen und Personen in Frankfurt und Umgegend so lange gefährdet, als die Garnison verfassungsfeindlicher Regierungen hier Dienste leistet,

und beschließt:

die sofortige Verlegung der hiesigen Garnison und Heranziehung von Truppen aus einer deutschen Provinz, deren Regierung das Militär auf die Verfassung bereits verpflichtet hat.“

2) von Nauwerck:

„In Erwägung, daß es weder der Würde noch der Sicherheit der Nationalversammlung angemessen erscheint, daß Truppen solcher Regierungen, welche die Reichsverfassung noch nicht anerkannt haben, hierselbst garnisoniren;

in Erwägung, daß das Beisammenseyn von Truppen aus Ländern, wo die Verfassung nicht anerkannt ist, schon wiederholt zu rohen und blutigen Auftritten geführt hat, bei welchen auch hiesige Einwohner an Leib und Leben beschädigt wurden; — beantrage ich:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, die in Frankfurt und der Umgegend befindlichen Truppen solcher Regierungen, welche die Reichsverfassung noch nicht anerkannt, vielmehr eine feindselige Gesinnung gegen die Nationalversammlung kund gegeben haben, zu entfernen, und dieselben durch Truppen, welche auf die Reichsverfassung verpflichtet sind, zu ersetzen.“

3) von Jucho:

„Die schweren Excesse, welche im Laufe des gestrigen Tags österreichische Soldaten, welche hier garnisoniren, sich haben zu Schulden kommen lassen, Excesse, welche bereits den Tod mehrerer friedlichen Bürger zur Folge gehabt, sind ohne Zweifel den Mitgliedern dieser hohen Versammlung bereits bekannt.

In Erwägung nun, daß jene Excesse bei der Bevölkerung der Stadt die größte Aufregung hervorgerufen haben, und daß diese Aufregung zu besänftigen um so unmöglicher ist, als es von Seiten der österreichischen Soldaten an fortwährend neuem Anlaß zur Vergrößerung der Aufregung nicht fehlt;

in Erwägung, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß der Reichsfriede und die öffentliche Ordnung am Sitze der Reichsversammlung und der Centralgewalt ungestört erhalten werde;

in Erwägung endlich, daß die Aufrechterhaltung des Reichsfriedens aber nur durch Entfernung der österreichischen Truppen aus dieser Stadt und Umgebung möglich seyn wird; —

stelle ich den dringlichen Antrag:

Hohe Nationalversammlung wolle das Reichsministerium um sofortige Entfernung der hier garnisonirenden österreichischen Truppen und um deren Ersetzung durch Truppen solcher Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ersuchen.“

Bei der Abstimmung über die Dringlichkeit, welche durch Zettel erfolgen muß, ergiebt sich Stimmengleichheit, indem 147 dafür und 147 dagegen stimmen. Die Dringlichkeit ist somit abgelehnt.

Abgeordneter Löwe von Calbe überreicht einen dringlichen Antrag, folgenden Inhalts:

„Die Sitzung bis Nachmittag 4 Uhr zu suspendiren und den Kriegsminister aufzufordern, in derselben zu erscheinen."

Derselbe wird angenommen; ein Zusatzantrag des Abgeordneten Ludwig Simon dahin gehend:

„Daß in der Nachmittagssitzung um 4 Uhr auch der Dreißiger-Ausschuß über die ihm so eben überwiesenen Anträge Bericht erstatte und die Versammlung alsdann in die Verhandlung eintrete."

dagegen mit 168 gegen 133 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter Jordan von Berlin erhält das Wort zu einer persönlichen und Ordnungsfrage, und bemerkt:

1) „es sey von der Gallerie herab eine Einschüchterung der Abgeordneten bei den Abstimmungen durch Zuruf an einzelne Abgeordnete versucht worden;

2) es habe Abgeordneter Wesendonck, nach der Abstimmung über die Dringlichkeit des Schlöffel'schen Antrags nach der rechten Seite hinübergerufen: eine schöne Gesellschaft mit Herrn Jordan an der Spitze."

Nach zwei Erklärungen über dieselbe Sache Seitens der Abgeordneten L. Simon und Wesendonck, und, nachdem noch Abgeordneter Adam berichtigt, daß er bei der Abstimmung über den Simon'schen Antrag irrthümlich mit „Nein" gestimmt habe, und die Wahl zweier neuer Schriftführer in der Person der Abgeordneten v. Raumer aus Dinkelsbühl und Simson von Stargard mitgetheilt worden, wird die Sitzung nach dem Löwe'schen Antrag bis auf Nachmittag 4 Uhr vertagt.

Nachmittags 4 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Der Präsident bringt eine Eingabe der constituirenden Versammlung des Freistaates Frankfurt zur Verlesung.

Dieselbe lautet:

„Hohe Versammlung!

Von einzelnen Theilen der dahier versammelten Truppenkörper, namentlich österreichischen und preussischen Soldaten sind gestern, am Sonntag Abend, grobe Excesse verübt worden. Friedliche und unbewaffnete Bürger wurden, ohne irgend Veranlassung gegeben zu haben, lebensgefährlich verwundet und außerdem wurden andere beschimpfende Handlungen mit großer Frechheit vorgenommen. Mit einer Entrüstung, die solchem Verfahren gegenüber gerechtfertigt und uns in unserer Stellung sogar geboten ist, haben wir die Berichte über diese Vorfälle gehört, und wie wir, und die Bürgerschaft des Freistaates unsere Anhänglichkeit an die Nationalversammlung kund gegeben haben, und weiter zu geben gedenken, sehen wir in diesen Vorfällen eine gemeinsame Beleidigung und hoffen deßfalls umsomehr auf Ihre nachdrückliche Unterstützung.

Mit unserer Behörde, dem Senat des Freistaates, haben wir in Gemeinschaft Schritte bei dem Reichsministerium gethan, um die Wiederkehr solcher Gesetzlosigkeiten und Frevel zu verhüten, und dafür diejenigen Truppencorps von hier zu entfernen, welche sich dieselben zu Schuldn kommen ließen. Von diesen Schritten geben wir Ihnen umsomehr Nachricht, weil wir Ihnen zugleich auf das feierlichste bestätigen möchten, wie die hiesige Bürger- und Einwohnerschaft einmüthig wünscht, daß ihr der Schutz der Nationalversammlung ohne Weiteres anvertraut werde. Es gereicht uns zu großer Befriedigung, im Namen unserer Vollmachtgeber aussprechen zu können, daß dieselben bereit sind, im Fall des Abzugs der genannten Truppen den erforderlichen Dienst zu übernehmen.

In der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes ist es dringend nöthig, daß überall und besonders hier jede zufällige Uebereilung und ein so leicht daraus hevorgehender Zustammenstoß vermieden werde, und deßhalb ersuchen wir Sie, uns bei dem Reichsministerium kräftig dahin zu unterstützen, daß die angegebenen Truppentheile von hier entfernt werden.

Frankfurt a. M. am 14. Mai 1849.

Die constituirende Versammlung des Freistaates Frankfurt

und in deren Namen:

(gez.) Dr. F. Kugler.

(gegengez.) Dr. Renner, Secret."

Der Reichs-Kriegsminister beantwortet hierauf eine Interpellation des Abgeordneten Nagel, die dahin lautet:

„In Erwägung, daß in den letzten Tagen von hier in Besatzung liegenden österreichischen und preußischen Soldaten an verschiedenen Orten bewaffnete Angriffe auf wehrlose Bürger stattgefunden haben, bei welchen Einzelne der letzteren lebensgefährliche Verwundungen erhielten;

in fernerer Erwägung, daß gestern Abend in der Nähe der preußischen Caserne ein solcher Angriff von österreichischen und preußischen Soldaten sogar in größerer Masse gegen die Bewohner eines Hauses stattfand, welche, soweit sie nicht verwundet wurden, sich den ihnen zugedachten Mißhandlungen nur durch eine Flucht in den Keller zu entziehen vermochten;

in fernerer Erwägung, daß den Bürgern das Waffentragen in der Stadt verboten worden ist, daß aber kein Grund vorliegt, zwischen Bürgern und Militärpersonen, wenn sich letztere nicht im Dienste befinden, in der vorgedachten Beziehung einen Unterschied eintreten zu lassen; — stelle ich an das Reichs-Kriegsministerium die Anfrage:

1) „Welche Maaßregeln dasselbe zur Abwendung eines künftigen Ausbruches militärischer Brutalität gegen Bürger getroffen hat, beziehungsweise noch zu treffen gedenkt, und

2) ob zu den letzteren Maaßregeln nicht auch

das Verbot des Waffentragens der Soldaten außer dem Dienste gehören wird?"

dahin:

"Die Centralgewalt beklagt, wie irgend Jemand in dieser hohen Versammlung, die bedauernswerthen Excesse, welche gestern hierselbst durch Soldaten der Garnison verübt worden sind, und es bedarf wohl nicht erst der Versicherung, daß die strengste Untersuchung gegen alle unmittelbar und mittelbar Betheiligten bereits im Gange ist, und die ermittelten Schuldigen nach aller Schärfe des Gesetzes werden bestraft werden. Die Aufrechthaltung der Disciplin, welche die unerläßliche Grundlage militärischer Tüchtigkeit ist, wird vom Reichs-Kriegsministerium als eine seiner wichtigsten Aufgaben erkannt. Es liegt die Anordnung der nöthigen Maaßregeln zur Vorbeugung einer Wiederholung ähnlicher Unfälle, so wie auch zum wirksamen Schutze dieser hohen Versammlung daher eben so sehr in seinen Pflichten, wie in seinen Rechten. Dasselbe bittet daher die hohe Versammlung, mit Vertrauen ihm diese Anordnung nach Maaßgabe Dessen zu überlassen, was auf den Grund der Ergebnisse der Untersuchung selbst, als zweckmäßig erachtet werden kann. Das Oberkommando der hiesigen Truppen hat in Bezug auf die für die nächste Zeit zu nehmenden Vorsichtsmaaßregeln bereits heute Mittag die Kommandandeure sämmtlicher Truppen mit den erforderlichen Weisungen versehen. Die Frage, ob den Soldaten das Tragen der Waffen außer Dienst zu gestatten sey, ist ziemlich in allen Armeen vielfach berathen und sind dabei die Gründe, welche für die Bejahung stimmen, aus allgemeinen militärischen Beziehungen stets als überwiegend erkannt worden.

Das Reichs-Kriegsministerium kann daher aus dem vorliegenden einzelnen Falle, so beklagenswerth er auch immer ist, nicht eine Berechtigung zu Anordnung allgemeiner Maaßregeln ableiten, welche tief in das militärische Leben eingreifen."

Abgeordneter Nagel behält sich einen Antrag in Bezug hierauf vor. Abgeordneter Backhaus erstattet im Namen des Dreißiger-Ausschusses einen Bericht über dieselbe Sache. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

"Die Nationalversammlung beschließt, die Centralgewalt aufzufordern, einen Wechsel der Frankfurter Garnison sofort in der Art zu veranlassen, daß nur Truppen solcher Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, zum Schutze der Nationalversammlung verwendet werden."

Eine Minorität des Ausschusses, welche diesem Antrag nicht beipflichtet, behält sich ihrerseits Anträge vor.

Da der Antrag des Ausschusses noch nicht schriftlich vorliegt, geht die Versammlung, auf Vorschlag des Präsidenten, zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: Der Wahl eines ersten Vicepräsidenten, über. Das Ergebniß der Wahl ist Folgendes:

Es wird gewählt unter 306 abgegebenen Stimmen Biedermann mit . . . 157 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten:

Loewe von Calbe . . 141 Stimmen.
Eisenstuck . . . . 3 "
Schüler von Jena, Fröbel, Beseler, Schlöffel, Widenmann je eine . . . 5 "

Es erfolgt sofort der Uebergang zu dem früheren Gegenstand der Verhandlung, wobei an der Stelle des zum Vicepräsidenten gewählten bisherigen Schriftführers Biedermann von da an Schriftführer Fetzer die Protokollführung übernimmt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist schon oben angeführt.

Die Minorität beantragt:

"Die Nationalversammlung wolle, in Betracht der vom Herrn interimistischen Reichs-Kriegsminister erhaltenen Aufklärungen über die Anträge der Majorität in Betreff der Frankfurter Garnison zur motivirten Tagesordnung übergehen."

Der Vorsitzende verliest sofort weiter folgende inzwischen eingereichte Verbesserungs- und Zusatz-Anträge:

1) von Hollandt und 28 anderen Abgeordneten:

"Die Reichsversammlung beschließt, nach den vom Reichs-Kriegsministerium erhaltenen Mittheilungen über den Antrag der Majorität des Dreißiger-Ausschusses, den Wechsel der hiesigen Garnison betreffend, zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

2) von Fröbel:

"statt ""zum Schutze . . . verwendet werden"" möge es heißen: ""in Frankfnrt und Umgegend von 5 Stunden verbleibe."""

3) von Levysohn:

"Aus dem Antrage der Majorität der Versammlung die Worte:

""zum Schutze der Nationalversammlung""

wegzulassen."

4) von Wesendonck:

"Der Schlußsatz heiße:

daß nur Truppen solcher Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, in Frankfurt und dessen zweimeiligem Umkreis garnisoniren."

5) von Rösler aus Oels:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

"Die Nationalversammlung wolle die Centralgewalt auffordern, zu der Untersuchung wegen der heutigen und gestrigen Excesse eine gemischte Commission in Einverständniß mit den Behörden des freien Staats Frankfurt niederzusetzen."

6) von Simon von Trier:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

"Die Nationalversammlung erklärt das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von Waffen und anderen als schwarzrothgoldnen Abzeichen für gesetzlich unbegründet und zur Herbeiführung unnöthiger Conflikte nur zu geeignet."

7) von Wedekind:

Zusatz zu dem Majoritätsantrag:

„— oder daß die vorhandene Garnison auf die Reichsverfassung feierlich verpflichtet werde.“

Fröbel zieht seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit dem Wesendonck'schen. Hollandt zieht in seinem und seiner Genossen Namen den von ihnen gestellten Antrag ebenfalls zurück und vereinigt sich mit dem der Minorität des Ausschusses.

Nach Verlesung der Rednerliste erhalten das Wort Plathner und Raveaux, worauf der Kriegsminister Peucker eine Erklärung über eine Bemerkung des Abgeordneten Raveaux abgiebt.

Nachdem hierauf ein Schlußantrag verlesen worden, wird der Schluß der Debatte von der Mehrheit der Versammlung beschlossen.

Der Vorsitzende verliest sofort noch folgenden, ihm vor dem Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Würth übergebenen Verbesserungsantrag:

„Den Vorschlag, bezüglich des Anerbietens der Republik Frankfurt, wie es in der bei dem Beginn der heutigen Nachmittagssitzung verlesenen Eingabe an die hohe Nationalversammlung vom heutigen ausgesprochen wurde, nehme ich als Antrag auf, und es möge hiernach die hohe Versammlung beschließen:

sich lediglich nur dem Schutze der Frankfurter Bürgerschaft anzuvertrauen, und die vielen hier und in der Umgegend gesammelten Truppen ihrer bisherigen Verbindlichkeit zu entheben, und in das Volk zurücktreten zu lassen.“

Auf die Frage des Vorsitzenden wird dieser Antrag genügend unterstützt. Ebenso finden die Anträge von Simon von Trier, Wedekind, Rösler von Oels, genügende Unterstützung.

Im Namen der Minorität des Ausschusses spricht sofort Stedtmann, und im Namen der Majorität Simon von Trier das Schlußwort, worauf, nachdem auch noch der Ministerpräsident Gagern das Wort ergriffen, zur Abstimmung, die nach dem hinreichend unterstützten Antrag des Abgeordneten Clauffen eine namentliche seyn soll, übergegangen wird.

Nach einer kurzen Discussion über die Fragestellung, in deren Verlauf Levysohn seinen Antrag zurückzieht, wird zuerst über den Minoritätsantrag mit Namensaufruf abgestimmt und derselbe mit 189 gegen 121 Stimmen angenommen.

Simon von Trier spricht die Meinung aus, daß hiermit sein Antrag, insofern er das Tragen von Farben und Waffen betreffe, nicht als erledigt zu betrachten sey. Nachdem sich der Vorsitzende gegen diese Ansicht ausgesprochen, bringt der Antragsteller Simon von Trier denselben als einen selbstständigen dringlichen Antrag ein. Derselbe lautet:

„Die Nationalversammlung erklärt das gegen die Bürger einseitig gerichtete Verbot des Tragens von Waffen und anderen als schwarzrothgoldenen Abzeichen für gesetzlich unbegründet und zur Herbeiführung unnöthiger Conflikte nur zu geeignet.“

Die Dringlichkeit wird dem Antrag von der Mehrheit der Versammlung nicht zugestanden.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden, von Umbscheiden gestellten und als dringlich bezeichneten Antrag:

„Die Nationalversammlung stellt die Erhebung in der bayerischen Rheinpfalz unter den ferneren Schutz des Reichs und fordert die Centralgewalt auf, sofort die geeigneten Maaßregeln zur Verwirklichung dieses Schutzes zu treffen, mindestens sogleich einen Reichskommissär in die Pfalz zu senden, welcher seine Thätigkeit dahin entfalte, daß die Reichsverfassung durchgeführt und der Bürgerkrieg vermieden werde.“

Der Antragsteller erklärt jedoch nach Verlesung, daß er den Antrag dem Dreißigerausschuß zur alsbaldigen Berichterstattung zugewiesen haben wolle und von dem Antrag, ihn als dringlich zu erklären, abstehe.

Der Vorsitzende verliest sofort noch zwei als persönlich bezeichnete Erklärungen der Abgeordneten Simon von Trier und Jordan von Berlin, die als Anlagen C und D diesem Protokolle anliegen.

Der Vorsitzende verkündet sofort die Zeit des Zusammentritts des Dreißigerausschusses und als Tagesordnung für die nächste Sitzung, die auf die heutige Tagesordnung gestellten Gegenstände, beraumt die nächste Sitzung auf Morgen, Dienstag den 15. d. M. Vormittags 11 Uhr an und schließt die heutige Sitzung Abends 7½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Die Schriftführer:

Biedermann.

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertneunzehnten öffentlichen Sitzung vom 14. Mai übergebenen Petitionen.

1) Schreiben der provisorischen Regierung von Sachsen, d. d. Dresden den 4. Mai 1849, wodurch dieselbe anzeigt, daß, nachdem der König mit den Ministern aus Dresden geflüchtet, sie zur Abwehr der Anarchie sowie insbesondere zur Aufrechthaltung der vom sächsischen Volke anerkannten deutschen Reichsverfassung eingesetzt worden sey, und deren Wirken unter den Schutz der deutschen Reichsversammlung stelle.

2) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von dem Volksverein in Steinbach, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Zweibrücken.

3) Gleiche Adresse von dem Volksverein zu Dietschweiler, Nanz-Dietschweiler und Boersborn.

4) Gleiche Adresse von dem Volksverein zu Breitenbach, überreicht durch den Abgeordneten Schüler von Zweibrücken.

5) Gleiche Adresse von dem Volksvereine zu Kubelberg, Schönenberg, Sand und Gries, übergeben durch Denselben.

6) Adresse gleichen Betreffs, von der Gemeindeverwaltung zu Eschenbach, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.

7) Gleiche Adresse von der Gemeinde Krinsbach, übergeben durch Denselben.

8) Gleiche Adresse von der Gemeinde Altsittenbach, übergeben durch Denselben.

9) Gleiche Adresse von der Gemeinde Förrenbach, übergeben durch Denselben.

10) Gleiche Adresse von der Gemeinde Thalheim, übergeben durch Denselben.

11) Gleiche Adresse von der Gemeinde Henfenfeld, übergeben duech Denselben.

12) Gleiche Adresse von den Gemeinden Unterkrummbach und Kledorf, übergeben durch Denselben.

13) Gleiche Adresse von den Gemeinden Kirchsittenbach und Aspertshofen, übergeben durch Denselben.

14) Gleiche Adresse der Gemeinde Henfenfeld, übergeben durch Denselben.

15) Gleiche Adresse der Gemeinde Oberkrummbach, übergeben durch Denselben.

16) Gleiche Adresse der Gemeinde Engelthal, übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Adresse der Gemeinde Artelshofen, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Adresse der Gemeinde Velden, übergeben durch Denselben.

19) Gleiche Adresse des Vaterlandsvereins zu Hersbruck, übergeben durch Denselben.

20) Adresse, die deutsche Reichsverfassung betreffend, von der Gemeinde Niederschausen, übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

21) Gleiche Adresse von der Gemeinde Ahausen, übergeben durch Denselben.

22) Gleiche Adresse von der Gemeinde Grävenеck, übergeben durch Denselben.

23) Gleiche Adresse von der Gemeinde Fischbach, übergeben durch Denselben.

24) Gleiche Adresse der Gemeinde Diez, übergeben durch Denselben.

25) Gleiche Adresse der Gemeinde Langenseifen, übergeben durch Denselben.

26) Gleiche Adresse von der Gemeinde Hasselbach, übergeben durch Denselben.

27) Gleiche Adresse von der Gemeinde Gaudernbach, übergeben durch Denselben.

28) Gleiche Adresse von der Gemeinde Löhrberg, übergeben durch Denselben.

29) Gleiche Adresse von der Gemeinde Schupbach, übergeben durch Denselben.

30) Gleiche Adresse von der Gemeinde Weinbach, übergeben durch Denselben.

31) Gleiche Adresse von der Gemeinde Oberschausen, übergeben durch Denselben.

32) Gleiche Adresse von der Gemeinde Freienfels, übergeben durch Denselben.

33) Gleiche Adresse von Bürgern zu Hamburg für Durchführung der rechtsgültig verkündeten Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes.

34) Gleiche Adresse von dem Kreis-Ausschusse der verbundenen demokratischen Vereine zu Hamburg, eingereicht durch den Abgeordneten Schmidt von Löwenberg.

35) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Haard in Franken.

36) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Kothen in Franken.

37) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Werberg in Franken.

38) Gleiche Adresse von Brückenau mit Umgegend, Werberg und Römershag, Winkels, Kissingen, Aschach, Burgpreppach, Geldersheim, Niederwern, Obbach, Obernndorf, Uteweiler und Webenheim, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

39) Gleiche Adresse von Lohr in Franken, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

40) Gleiche Adresse von Rothenbach in Franken, überreicht durch Denselben.

41) Adresse mit vielen Unterschriften von den Bewohnern des untern Kreises Solingen für Festhalten an den Beschlüssen der Reichsversammlung, mit der Versicherung, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Reichsversammlung einzustehen, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

42) Adresse der Volksversammlung zu Keiflz für unerschütterliche Festhaltung an der Reichsverfassung.

43) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Löthain.

44) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Luga.

45) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Sebschatz.

46) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Brockwitz.

47) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Taubenheim.

48) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Köln.

49) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Naundäufel.

50) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Oberschaar.

51) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Ober- und Niederpolenz.

52) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Okrilla.

53) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Särnewitz.

54) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Jesseritz.

55) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Naundörfel.

56) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Canitz.

57) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Sappen.

58) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Zehren.

59) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Krögis.

60) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Gröbern.

61) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Garsebach.

62) Gleiche Adresse von der Volksversammlung zu Zeschendorf.

63) Adresse, die Versicherung enthaltend, thatkräftig für die Reichsversammlung einzustehen, von den Einwohnern zu Niederrosbach.

64) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Kirdorf.

65) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Niedergemünden.

66) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Lißberg.

67) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Nidda.

68) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Utphe, übergeben von dem Abgeordneten Vogt von Gießen.

69) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Burgbracht.
70) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Geißnidda.
71) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Staaden.
72) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Kaichen.
73) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Oberrosbach.
74) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Langenbergheim.
75) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Niederweidbach.
76) Gleiche Adresse von der Bürgerschaft zu Volkartshain.
77) Adresse von dem Märzvereine zu Staufen in der bayerischen Provinz Schwaben-Neuburg um Festhaltung an der Reichsverfassung und dem Wahlgesetz, übergeben von dem Abgeordneten Haggenmüller.
78) Gleiche Adresse von der Gemeinde Reichholzried, übergeben von Demselben.
79) Adresse von Bürgern zu Eisenach für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.
80) Gleiche Adresse von Bürgern zu Lichtentanna.
81) Gleiche Adresse von Haina.
82) Gleiche Adresse von Queinfeld.
83) Gleiche Adresse von Moßbach.
84) Gleiche Adresse von Eppichnellen, Eckartshausen, Wolfsburg, Unkerroda, Etterwinden und Förtha.
85) Gleiche Adresse von Großwalbur.
86) Gleiche Adresse von Markt Gauerstadt.
87) Gleiche Adresse von Rottenbach.
88) Gleiche Adresse von Helba.
89) Gleiche Adresse von Ottowind.
90) Gleiche Adresse von Steinbach.
91) Gleiche Adresse von Testeidhausen, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.
92) Gleiche Adresse von Niederlind, überreicht durch Denselben.
93) Gleiche Adresse von Mogger.
94) Gleiche Adresse von Gesell, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.
95) Gleiche Adresse von Mupperg, überreicht durch Denselben.
96) Gleiche Adresse von Heubisch, überreicht durch Denselben.
97) Gleiche Adresse von Hönbach, überreicht durch Denselben.
98) Gleiche Adresse von Rottmar, überreicht durch Denselben.
99) Gleiche Adresse von Küppeldorf, überreicht durch Denselben.
100) Gleiche Adresse von Oerlsdorf.
101) Gleiche Adresse von Liebau, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.
102) Gleiche Adresse von Oberlind, überreicht durch Denselben.
103) Gleiche Adresse von Philippsthal, überreicht durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.
104) Gleiche Adresse von Oepfershausen.
105) Gleiche Adresse von Bibra.
106) Gleiche Adresse von Neubrunn.
107) Gleiche Adresse von Unterkatz.
108) Gleiche Adresse von Oberkatz.
109) Gleiche Adresse von Themar bei Meiningen.
110) Gleiche Adresse von Ellingshausen bei Meiningen.
111) Adresse des Volksvereins zu Hannover für Durchführung der Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Nicol.
112) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Verein zu Leobschütz.
113) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinde-Verordneten zu Remscheid.
114) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Menden, Kreises Iserlohn.
115) Adresse des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses der Stadt Mannheim, Protestation gegen jede Truppenzusammenziehung, welche ohne die Anordnung der Reichsgewalt stattfindet, in specie die Forderung enthaltend, daß die nach der bayerischen Rheinpfalz gerüsteten Truppenzüge verboten und verhindert werden.
116) Adresse der Bürger zu Flammersheim, im preußischen Rheinlande, für Durchführung der Reichsverfassung und Vereidung der gesammten bewaffneten Macht Deutschland's auf dieselbe.
117) Adresse des Volksvereins zu Oerlinghausen, im Fürstenthum Lippe, betreffend die Durchführung der Verfassung, erforderlichenfalls durch Berufung an das deutsche Volk, übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg.
118) Adresse der Bürgerversammlung zu Cöslin in Pommern, für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Freese.
119) Adresse der Bürger zu Wittlich für einen Aufruf an das deutsche Volk, um den Beschlüssen der Reichsversammlung Nachdruck zu verschaffen, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.
120) Adresse der Gemeinde Brand für Durchführung der Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Blumröder.
121) Adresse der Bürger zu Solingen mit vielen Unterschriften für Festhaltung an der Volkssouveränität, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.
122) Adresse des Bürger-Volksausschusses zu Bingen, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Schütz.
123) Adresse des constitutionellen Clubs zu Stettin für entschiedenes Handeln der Reichsversammlung, für Ausschreibung neuer Wahlen im ganzen Reich, für einen energischen Aufruf an die ganze deutsche Nation, überreicht vom Abgeordneten Freese.
124) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von Bürgern zu Annweiler, übergeben durch den Abgeordneten Christmann.
125) Adresse gleichen Betreffs von den Stadtverordneten der Stadt Gotha.
126) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Naumburg an der Saale.
127) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Aschaffenburg, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.
128) Adressen gleichen Betreffs von Astheim, Nordheim, Sommerach, Escherndorf, Unteraschenbach, Schwärzelbach, Wertheim, Prichsenstadt, Eilenburg, Holzkirchen, Wüstenzell, Urspringen, Remlingen, Tiefenthal, Kitzingen,

Billingshausen, überreicht durch den Abgeordneten L. Simon von Trier.

129) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Föhlritz und Steinberg.

130) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Neidhardshausen.

131) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Fischbach.

132) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Geismar.

133) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Zella.

134) Adresse gleichen Betreffs von Bürgen zu Urnshausen.

135) Adresse des deutschen Volksvereins zu Friedberg, die Aufforderung enthaltend, durch Appellation an das deutsche Volk die Revolution zu proclamiren, überreicht durch den Abgeordneten Schlöffel.

136) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von Einwohnern zu Osnabrück, überreicht durch Denselben.

137) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Oechsen.

138) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinden Ketten, Walkes und Apfelbach.

139) Adresse des demokratisch-constitutionellen Bürgervereins zu Altena in Westphalen für Aufrechthaltung der Volkssouveränität, überreicht durch den Abgeordneten Schlöffel.

140) Adresse der Bürger von Hahnstätten für Festhaltung an der vollendeten Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

141) Gleiche Adresse der Bürger von Nieder-Fischbach, übergeben durch Denselben.

142) Adresse der Bewohner der Stadt Dortmund für Aufrechthaltung und Durchführung der Reichsverfassung.

143) Adresse gleichen Betreffs von dem patriotischen Vereine zu Baireuth, überreicht durch den Abgeordneten Käfferlein.

144) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Ober-Fischbach, übergeben durch den Abgeordneten Schulz aus Weilburg.

145) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Mittel-Fischbach, übergeben durch Denselben.

146) Dank- und Zustimmungs-Adresse zu den letzten Beschlüssen der Reichsversammlung von dem constitutionellen Club zu Goldap, in Ostpreußen, überreicht durch den Abgeordneten Laudien.

147) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von den Einwohnern zu Klings.

148) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Dietz, überreicht durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

149) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Berghausen, überreicht durch Denselben.

150) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Iserlohn.

151) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine der Stadt Schotten.

152) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Burlage, Amts Lemförde, überreicht durch den Abgeordneten Wedekind.

153) Adresse gleichen Betreffs von 1017 Einwohnern zu Mülheim an der Ruhr, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

154) Adresse gleichen Betreffs von einer am 29. April 1849 zu Meißen stattgehabten Volksversammlung, mit zahlreichen Unterschriften versehen.

155) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerversammlung des Gesellenverbindungsvereins und des demokratischen Vereins zu Nordhausen, übergeben von dem Abgeordneten Hoffbauer.

156) Adresse von Bürgern zu Neuß, Aufforderung zu kräftigen und raschen Beschlüssen enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

157) Adresse für Festhalten an der Reichsverfassung, von dem demokratischen Vereine zu Glogau.

158) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Verein zu Neustadt bei Stolpen — Sachsen.

159) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Ruhla.

160) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Niederhochstadt, überreicht durch den Abgeordneten Kolb.

161) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung, von den Bürgern zu Riedlingen, übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

162) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Gießen, überreicht durch den Abgeordneten Vogt.

163) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Sigmaringen, übergeben durch den Abgeordneten Würth.

164) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein, dem Bürgerverein, dem Handwerker- und Arbeiterverein zu Goslar, übeereicht durch den Abgeordneten v. Reden.

165) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Crefeld.

166) Adresse gleichen Betreffs von vielen Einwohnern des Kreises Wittenberg, übergeben durch den Abgeordneten Pinckert von Zeitz.

167) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Heidelberg, übergeben durch den Abgeordneten Riesser.

168) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein des Kreises Bromberg, überreicht durch den Abgeordneten Eckert.

169) Adresse gleichen Betreffs von vielen Bürgern zu Weißenfels, überreicht durch den Abgeordneten Pinckert.

170) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Havelberg, überreicht durch den Abgeordneten Schmidt von Berlin.

171) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Harbach.

172) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Brückenau.

173) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Heldburg mit den Dorfschaften Gellershausen, Holzhausen und Seidingstedt.

174) Adresse der Bürgerwehr zu Alzei, Provinz Rheinhessen, worin sie versichert, Gut und Blut für Verwirklichung der Reichsverfassung einzusetzen, und den Aufforderungen der Reichsversammlung gewärtig zu seyn.

175) Adresse für Festhaltung an der Reichsverfassung von dem deutschen und demokratischen Verein zu Dissen bei Osnabrück.

176) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung, für Beeidigung der Staatsbürger, der Staatsdiener und des Militärs auf dieselbe, von einer Volksversammlung und dem Volksvereine zu Münster in Westphalen.

177) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von den Bürgern und Einwohnern von Potsdam.

178) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Euskirchen.

179) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Reichensachsen (Kurhessen), überreicht durch den Abgeordneten Bernhardi.

180) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr zu Tettnang, übergeben durch den Abgeordneten Pfahler.

181) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Kassel.

182) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Wirtheim.

183) Adresse des Landesvertheidigungsausschusses zu Kaiserslautern, seine Einsetzung zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung anzeigend und das Verlangen stellend, ihm und der ganzen Pfalz den entsprechenden Reichsschutz angedeihen zu lassen.

184) Adresse von Bürgern zu Worringen für Festhaltung an der Reichsverfassung.

185) Adresse der Bürgerwehr zu Wiesbaden, ihren Schutz anbietend und die Erklärung abgebend, auf den ersten Ruf heranzueilen, um die Reichsversammlung gegen jeden Angriff verblendeter Dynasten zu vertheidigen und zu schützen.

186) Adresse von Bürgern zu Hasloch für Durchführung der Reichsverfassung.

187) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Wehrheim.

188) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Hambach, übergeben von dem Abgeordneten Christmann.

189) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Luccau, übergeben von dem Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

190) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Sonnenwalde, übergeben durch Denselben.

191) Adresse für kräftige Maaßregeln zur unverkümmerten und schleunigen Durchführung der Reichsverfassung von den bürgerlichen Collegien und Einwohnern der Stadt Heidenheim, übergeben durch den Abgeordneten Moritz Mohl.

192) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Burkhards.

193) Adresse gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Petersdorf in der Grafschaft Hohnstein.

194) Adresse gleichen Betreffs von der sechsten Compagnie des siebenzehnten Landwehr-Regiments ersten und zweiten Aufgebots. (Ort ist nicht angegeben.)

195) Adresse des constitutionellen Vereins zu Altena, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

196) Vier Adressen gleichen Betreffs von a. dem Wahlmänner-Centralausschusse zu Trier; b. von Einwohnern zu Neudorf; c. von Einwohnern zu Pfaffenhausen, und d. von Einwohnern zu Oberndorf, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

197) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Minden, überreicht durch den Abgeordneten Ziegert.

198) Adresse, Aufforderung zum thatkräftigen Einschreiten behufs Durchführung der Reichsverfassung enthaltend, von Bürgern zu Mülheim an der Ruhr, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

199) Adresse für Festhaltung und Durchführung der Reichsverfassung von dem Vaterlandsverein zu Stollberg bei Chemnitz.

200) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Duisburg.

201) Adresse gleichen Betreffs von dem Congresse der politischen Vereine in Gumbinnen und Pillkallen, der vereinigten demokratischen Clubs in Insterburg, der Volksvereine in Tilsit und Ragnit, des demokratisch-constitutionellen Vereins in Loetzen, der constitutionellen Clubs in Goldapp, Dubeningken und Lyk.

202) Adresse, die Erklärung enthaltend, für Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig einschreiten zu wollen, von dem Volksvereine zu Nürtingen (Würtemberg.)

203) Adresse der Einwohner zu Breungeshain im Vogelsberg für entschiedenes, kräftiges Handeln Seitens der Nationalversammlung.

204) Eingabe von Hellmuth Riehn in Esterbrügge, die deutsche Frage im Königreich Hannover betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wigard.

205) Adresse für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von Bürgern zu Brandenburg a. H.

206) Adresse von Bürgern zu Düsseldorf, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

207) Adresse gleichen Betreffs von einer zu Neustadt bei Koburg abgehaltenen Volksversammlung von circa 8000 Männern, überreicht durch den Abgeordneten Hagen.

208) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Rath.

209) Adresse für Festhaltung an der Reichsverfassung nebst den Grundrechten und dem Wahlgesetze, von dem Bürgermeister und den Bürgern der Stadt Alzey.

210) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Remscheid.

211) Adresse gleichen Betreffs von den sämmtlichen politischen Vereinen zu Weimar und Umgegend.

212) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Eisenberg im Herzogthum Altenburg.

213) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Geldern.

214) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Vereine zu Jena.

215) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Heidhausen bei München, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

216) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Bellersheim, übergeben durch den Abgeordneten Hofmann von Friedberg.

217) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Dulmen, übergeben durch den Abgeordneten Scharre.

218) Adresse gleichen Betreffs von dem deutsch-patriotischen Vereine zu Redwitz, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

219) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Fürth, übergeben durch Denselben.

220) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern des Fürstenthums Hildesheim, übergeben durch den Abgeordneten Ahrens.

221) Adresse gleichen Betreffs von dem Volkslesevereine in Neustadt im Odenwalde, übergeben durch den Abgeordneten Bogen.

222) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern der Stadt Mülheim an der Ruhr, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

223) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Huckarde im Kreise Dortmund, übergeben durch den Abgeordneten Höfken.

224) Adresse gleichen Betreffs von den Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgern der Stadt Essen, übergeben durch den Abgeordneten Sch-orn.

225) Adresse für energische Durchführung der Reichsverfassung von den Bürgern zu Heinsberg, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

226) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Gladbach, überreicht durch Denselben.

227) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Sonderkaß.

228) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Rothenbuch.

229) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Oberafferbach.

230) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Unterwestern.

231) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Reistenhausen.

232) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Haibach.

233) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Soden.

234) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Sommerau.

235) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Großostheim.

236) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Hain.

237) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Kleinblankenbach mit Erlenbach.

238) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Oberkessenbach.

239) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Goldbach.

240) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Röllbach.

241) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Kleinostheim.

242) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Großwallstadt.

243) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Hausen.

244) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Glattbach.

245) Adresse, die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung betreffend, von dem constitutionell-monarchischen Vaterlandsvereine zu Ingolstadt, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

246) Adresse für unverändertes Festhalten an der Reichsverfassung nebst Wahlgesetz von Einwohnern zu Ramsbeck im Sauerland.

247) Adresse für thatkräftiges Einschreiten behufs Durchführung der Reichsverfassung von der Gemeinde Willich, Kreises Crefeld.

248) Adresse, die Durchführung der Reichsverfassung betreffend, von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Tilsit, überreicht durch den Abgeordneten Gerlach.

249) Adresse gleichen Betreffs von dem politischen Verein zu Demmin, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

250) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Ehrenbreitstein, überreicht durch Denselben.

251) Adresse für Anerkennung der Reichsverfassung, mit Ausnahme der erblichen Oberhauptswürde, von einer Volksversammlung zu Schwerzen im Wutachthale, überreicht durch den Abgeordneten Fehrenbach.

252) Adresse, die Durchführung der Reichsverfassung nach vorhergegangener Abänderung des Kapitels über das Oberhaupt betreffend, von dem demokratischen Vereine zu Frankenhausen, übergeben durch den Abgeordneten Hönniger.

Anlage A.

An den Herrn Präsidenten der
Nationalversammlung.

Es sind wieder mehrere Buchhändler, welche nach dem Vorgange der früher angezeigten patriotisch und freigebig ein Exemplar ihres gesammten Verlages der Reichsbibliothek zur Disposition gestellt haben. Es sind folgende:

1) Franz Schlodtmann in Bremen (den 22. Januar).
2) Eduard Vieweg in Braunschweig (den 4. Februar).
3) bis 5) Palm und Enke — Ferdinand Enke und Theodor Bläsing — alle drei in Erlangen durch den Abgeordneten Herrn Professor Stahl (den 25. März und 19. April).
6) Bruhn in Schleswig, seinen Verlag und den des Taubstummeninstitutes (den 12. April).
7) Die Schwer'sche Buchhandlung in Kiel (das Schreiben vom 18. März kam erst den 7. Mai an).
8) Perthes, Besser und Maucke in Hamburg (den 2. Mai).
9) G. Jaquet in Augsburg (den 9. Mai).

Durch diese ist die Zahl der Verlagsbuchhandlungen, welche ihren Verlag der Reichsbibliothek zur Disposition gestellt haben, auf 41 gestiegen.

Eingesandt haben die ausgewählten Bücher Cotta, zum Theil (21. October bis 16. Februar), Hahn (15. December bis 2. März), du Mont Schauberg in Cöln (20. Decbr.), das Comptoir für Literatur (18. December), St. Goar (16. Januar), Sauerländer (17. Januar), diese 3 hier; Schwetschke in Halle (26. Jan. und 6. Febr.) Schlodtmann in Bremen (3. Februar.) Hartung, Breitkopf und Härtel, Baumgärtner, Teubner und J. J. Weber, alle in Leipzig (den 22., 20., 21. Febr., 2., 31. März), alle diese alles Verlangte. Justus Perthes in Gotha (22. Febr.) einen Theil bis jetzt. Veit in Berlin (16. März bis 16. April), die Jäger'sche Buchhandlung (9. März) und Joseph Bär (25. April), beide hier wieder alles Gewünschte, Brönner hier hat vorläufig einen kleinen Theil eingesandt. Im Ganzen haben also bis jetzt 17 von den 41 Buchhandlungen ihre Anerbietungen realisirt. Größere Beiträge sind auch von Herrn Hillesheim in Emden und besonders aus Belgien durch Vermittelung des Herrn Quetelet in Brüssel, und des Reichsgesandten Herrn Freiherrn von Drachenfels eingegangen, kleinere von den Buchhändlern C. Reimarus in Berlin, Voigt in Weimar, Biedermann in Leipzig und Lizius hier eingegangen. Die Reichsversammlung wird allen diesen Ehrenmännern für diese ihre patriotischen Anerbietungen und noch mehr für die reichen Gaben ihrer Freigebigkeit ihren Dank aussprechen.

Von deutschen Einzelregierungen sind die Gesetzsammlungen und Ständeverhandlungen erbeten und von den meisten bereits eingesandt. Auch dafür Dank!

Durch diese Freigebigkeit ist die Zahl der Bände der Reichsbibliothek bereits über 3000 angestiegen. Sie sind fast alle gebunden und auf der Gallerie der Paulskirche aufgestellt. Gehen die erbetenen Bücher in derselben Proportion ein, so wird die Zahl der Bände bis auf 6 bis 7000 bereits anwachsen, alles Gaben des deutschen Patriotismus, der ein Bild der erstrebten Einheit auch in seinen literärischen Erzeugnissen darstellen will. Daß selbst in diesen bewegten Tagen noch so viele Anerbieten an die Reichsbibliothek kommen, ist sicher ein erfreuliches Zeichen des Vertrauens zur deutschen Sache, welche ja auch die des Parlaments ist.

Frankfurt a. M., 12. Mai 1849.

Der Reichsbibliothekar,
Dr. Joh. Heinrich Plath.

Anlage B.

„Herr Präsident!

Die beklagenswerthen Excesse, welche gestern Abend in hiesiger Stadt vorgekommen sind, haben das Reichsministerium veranlaßt, das Obercommando der hier versammelten Reichstruppen und mich selbst mit der sofort anzustellenden genauesten Untersuchung zu beauftragen. Es sind dem zufolge die zweckdienlichen Schritte ohne Verzug geschehen, und wenn dieselben in diesem Augenblicke noch kein Resultat gegeben haben, so liegt dieß einzig in der Kürze der Frist, die bisher dazu verwendet werden konnte.

Ich beeile mich, Ihnen, Herr Präsident, auf Verfügung des Obercommando's zur vorläufigen Beruhigung hiervon ergebenst Mittheilung zu machen.

Frankfurt, 14. Mai 1849.

Deetz, Major und Commandant.“

Anlage C.

Die factische Berichtigung von Simon von Trier lautet:

„Ich habe nie gesagt, oder nicht sagen wollen, daß in dem Tagesbefehl von der Reichsverfassung kein Wort stehe, sondern, daß von „Durchführung der Reichsverfassung“ darin gar keine Rede sey, sondern bloß von Herstellung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen, die sich eben sowohl absolutistisch als reichsverfassungsmäßig denken lasse.

Frankfurt a. M. 14. Mai 1849.

Simon von Trier.“

Anlage D.

„Der Abgeordnete Wesendonck bemerkte in der heutigen Vormittagssitzung, ich hätte in Berlin, in den Märztagen des vorigen Jahres, die Einsetzung der provisorischen Regierung beantragt, oder — ich entsinne mich nicht genau des von ihm gebrauchten Ausdruckes — betrieben.

Zur Beurtheilung dieser Behauptung diene die Thatsache, daß ich mich während der Berliner Märztage in Paris aufgehalten, und von dort erst in den letzten Tages jenes Monats, am 27. oder 28. März abgereist bin.

Aber nicht nur in Bezug auf die Zeit, sondern auch ihrem ganzen Inhalte nach, muß ich jene Angabe für unwahr erklären, wenngleich ich die Thatsache, die sie beweisen soll: daß ich früher zur Linken gehört, und erst im Sommer vorigen Jahres mit dieser Partei gebrochen habe, niemals in Abrede zu stellen versucht habe, oder versuchen werde.

Frankfurt a. M., 14. Mai 1849.

Jordan von Berlin.“

Zweihundertundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 15. Mai 1849.

Vorsitzender: Vicepräsident **Wiedermann**, und später Präsident **Reh**.

Vicepräsident Wiedermann eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr.

Das Protokoll der gestrigen (219.) Sitzung wird durch den Schriftführer Fetzer verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß in den Dreißiger-Ausschuß von der 13. Abtheilung die Abgeordneten Sprengel und Demel gewählt sind.

Ein Flottenbeitrag von 7 fl. 45 kr. von einer lustigen Gesellschaft im Museum zu Heidelberg wird bekannt gemacht.

Ausgetreten ist der Abgeordnete Hoppenstedt. Sein Stellvertreter Brackebusch ist bereits eingetreten und wird der 5. Abtheilung zugewiesen.

Viele Zustimmungsadressen aus verschiedenen Gegenden Deutschland's werden bekannt gemacht.

Der Vorsitzende theilt mit, daß, nach einer an ihn geschehenen Eröffnung des Reichsverwesers, derselbe wünsche, daß die Nationalversammlung, vor Fassung weiterer Beschlüsse rücksichtlich der Ministerkrisis, die Ankunft des am 14. d. M. von Berlin abgereis'ten preußischen Gesandten abwarte.

Der Abgeordnete Wigard stellt darauf den dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung

in Erwägung, daß sie nicht zugeben kann, daß die Bildung eines Reichsministeriums von der Instruction eines preußischen Bevollmächtigten abhängig gemacht werde; —

beschließt:

Sofort eine Deputation an den Reichsverweser zu senden, um ihn zur Bildung eines Ministeriums noch am heutigen Tage unverweilt der Ankunft eines preußischen Bevollmächtigten zu veranlassen.“

Der Abgeordnete Bresgen stellt den dringlichen Antrag:

Beilage Nr. I. (Erstes Beilagenheft, S. 330.)

„Die Nationalversammlung:

in Erwägung, daß sie berufen ist, eine Verfassung für Deutschland festzustellen und einzuführen;

in Erwägung, daß der zum Kaiser der Deutschen erwählte König von Preußen diese Wahl abgelehnt hat, daß aber zur Ausführung der Verfassung eine Centralgewalt nothwendig ist, wie sie durch die Verfassung vorgeschrieben wird;

in Erwägung, daß der auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 erwählte Reichsverweser weder die Rechte und Pflichten, noch auch die Eigenschaften eines verfassungsmäßigen Oberhauptes hat;

in Erwägung, daß auch abgesehen hiervon, die in ganz Deutschland zur Durchführung der Verfassung entstandenen Bewegungen eine centrale Leitung erfordern, welche, selbst verfassungsmäßig, dieselben mit kräftiger Hand zu ihrem Ziele — der Durchführung der Verfassung — führt;

in Erwägung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland völlig rechtfertigen, wenn die Nationalversammlung die definitive Kaiserwahl in Gemäßheit der Verfassung dem ersten Reichstage überläßt, und die Oberhauptswürde einem der regierenden Fürsten derjenigen Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, bis zur definitiven Kaiserwahl provisorisch überträgt;

in Erwägung, daß aber auch während der Zeit, welche erforderlich ist, bis derjenige Fürst, welchem die Oberhauptswürde provisorisch angetragen wird, sich über die Annahme derselben erklärt hat, eine verfassungsmäßig vollberechtigte Centralgewalt bestehen muß; —

beschließt:

1) Die Nationalversammlung wählt in der Sitzung vom . . . . unter Aufhebung der Nr. 5 und 6 des Beschlusses vom 4. Mai d. J., aus den regierenden Fürsten, welche die Verfassung anerkannt haben, mit absoluter Stimmenmehrheit Denjenigen, welchem die verfassungsmäßige Oberhauptswürde provisorisch übertragen wird. Der Gewählte führt den Titel „Reichsstatthalter.“

2) Eine Deputation von drei Mitgliedern der Nationalversammlung, durch das Bureau bestimmt, wird den Erwählten um Annahme der Wahl ersuchen.

3) In derselben Sitzung wählt die Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit eine Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern aus ihrer Mitte, welche, der Nationalversammlung verantwortlich, so lange die verfassungsmäßige Reichsregierung führt, bis der gemäß Nr. 1 gewählte Reichsstatthalter den verfassungsmäßigen Eid vor der Nationalversammlung geleistet und sich mit einem verantwortlichen Ministerium umgeben hat.

4) Die Mitglieder der Reichsregentschaft leisten vor der Nationalversammlung den Eid auf die Verfassung und, sobald dieses geschehen, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 eingesetzte provisorische Centralgewalt auf.

5) Der (mit der Oberhauptswürde provisorisch bekleidete) Reichsstatthalter legt die Reichsregierung nieder, sobald der von dem in Folge des Beschlusses vom 4. Mai d. J. Nr. II. und III. zusammengetretenen ersten Reichstage erwählte Kaiser mit Ableistung des Verfassungseides die Reichsregierung angetreten hat.

6) Die Nationalversammlung bleibt permanent; sie kann weder vertagt noch aufgelöst werden; sie löst sich von selbst auf, sobald sich der erste Reichstag constituirt hat.

7) Das Präsidium wird mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Abgeordnete Wigard zieht darauf zunächst seinen Antrag zurück, unter Vorbehalt der Wiederaufnahme für den Fall, daß der Antrag des Abgeordneten Bresgen für dringlich nicht erkannt würde.

Der Antrag des Abgeordneten Bresgen wird nicht für dringend erkannt; er wird dem Dreißiger-Ausschuß überwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Biedermann:

Beilage Nr. II. (Zweites Beilagenheft, S. 331.)

„Die verfassunggebende Reichsversammlung, in Anbetracht der gefährlichen Lage des Vaterlandes und der dringenden Nothwendigkeit, alsbald einen festen verfassungsmäßigen Zustand für Deutschland herbeizuführen;

in Erwägung, daß eine kräftige Durchführung der beschlossenen Reichsverfassung erst dann möglich wird, wenn dieselbe in allen ihren Theilen vollendet, insbesondere für Ausübung der Befugnisse des Reichsoberhauptes Fürsorge getroffen ist;

in Erwägung, daß eine starke selbstständige Regierungsgewalt bei den täglich drohender werdenden Ereignissen nicht länger entbehrt werden kann, zur Zeit aber schon viele Tage hindurch nicht einmal ein Ministerium mit voller Verantwortlichkeit dasteht; —

beschließt auf Grundlage und zur Ergänzung ihrer Beschlüsse vom 4. Mai:

I. Die Versammlung wählt sofort — wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten — einen Reichsstatthalter, welcher bis zu dem im Beschlusse vom 4. Mai (Nr. 5 und 6) vorgesehenen Zeitpunkte die Rechte und Pflichten des

Reichsoberhauptes — nach Abschnitt III. der Reichsverfassung — ausübt.

II. Der Reichsstatthalter leistet den in §. 190 der Verfassung vorgeschriebenen Eid auf die Reichsverfassung vor der verfassunggebenden Reichsversammlung und tritt dann die Regierung an.

III. Der Reichsstatthalter hat sofort nach Antritt der Regierung wegen Leistung des in den §§. 191 und 194 vorgeschriebenen Eides der Reichsbeamten und der Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung das Nöthige zu verfügen.

IV. Er hat ferner wegen Vollziehung der Wahlen zum ersten Reichstage und Berufung des Reichstages, in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai (Nr. 2 und 3) Vorkehrung zu treffen.

V. Zur Ausführung der §§. 77 ff., 85 ff. der Verfassung tritt, bis zur Zusammenkunft des ersten Reichstages, die gegenwärtige Versammlung in alle Rechte und Pflichten des Reichstages ein und übt solche nach Maaßgabe des Abschnittes IV., Art V., VI., VII., VIII., IX. der Reichsverfassung.

Ausgenommen ist hievon die Bestimmung wegen der beschlußfähigen Mitgliederzahl, rücksichtlich welcher es bei dem Beschlusse vom 30. April verbleibt.

VI. Sollten der in Nr. 5 und 6 der Beschlüsse vom 4. Mai vorgesehenen Uebertragung der Oberhauptswürde auf den Monarchen des größten oder eines der nächstgrößten Staaten Deutschland's nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, so führt der gewählte Reichsstatthalter sein Amt auch nach dem Zusammentritt des Reichstages fort, und hat sodann Letzterer wegen Ausführung des §. 69. der Verfassung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

VII. Bis zum Regierungsantritt des zu wählenden Reichsstatthalters führt der Präsident des bisherigen Reichsministeriums, H. v. Gagern, die Regierung im Namen desselben selbstständig fort, und wird ihm die Bildung eines Ministeriums unter seiner Verantwortlichkeit anheimgegeben.

VIII. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses, als wodurch das Verfassungswerk für Deutschland in Ausführung gebracht wird, hört, gemäß dem Gesetze vom 28. Juni 1848, §. 15, die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf, und es gehen deren Befugnisse in dem erweiterten Umfange, wie solches der Abschnitt „die Reichsgewalt" bestimmt, auf den Reichsstatthalter über."

wird ebenfalls dem Dreißiger-Ausschuß zugewiesen.

Der Abgeordnete Schneer stellt folgenden Antrag:

Beilage Nr. III. (Erstes Beilagenheft, S. 332.)

„In Erwägung, daß die Reichsverfassung im §. 87 die Möglichkeit eines engeren und weiteren Bundes in Deutschland zuläßt;

in Erwägung, daß diese in Aussicht gestellte Möglichkeit durch die Anerkennung der Verfassung von 29 deutschen Staaten und Nichtanerkennung derselben von den übrigen deutschen Staaten verwirklicht erscheint, und in dem Beschlusse vom 4. Mai d. J. ihre Berücksichtigung gefunden;

in Erwägung, daß der einzige Zusammenhang des weiteren Bundes (als Fortsetzung des Bundes im Umfange der Verträge von 1815) in der Centralgewalt beruht und daß es nicht die Absicht derjenigen Staaten seyn kann, welche sich um die Verfassung schaaren, jede Verbindung mit den deutschen Staaten aufzuheben, die sich der Verfassung bisher nicht angeschlossen haben;

in Erwägung, daß somit bis zur Durchführung der Verfassung in allen deutschen Staaten, oder bis zur näheren vertragsmäßigen Festsetzung der dießfälligen Verhältnisse des engeren und weiteren Bundes zwischen den Staaten, welche in, und denen, welche ausserhalb der Verfassung stehen, die Centralgewalt nach dem Gesetze vom 28. Juni v. J. in Wirksamkeit erhalten werden muß;

in Erwägung, daß die Mitwirkung der Centralgewalt bei Errichtung der Reichsverfassung ausgeschlossen ist;

in Erwägung endlich, daß die schleunigste Einführung der Reichsverfassung in den Staaten, welche die Verfassung schon anerkannt haben, dringendes Bedürfniß ist, solche Einführung jedoch nur demjenigen möglich ist, dem die Gewalt ganz zusteht, welche die Verfassung dem Reichsoberhaupte ertheilt hat; —

beschließt die Nationalversammlung in Uebereinstimmung mit ihren Beschlüssen vom 4. Mai d. J. und in Vervollständigung derselben:

1) Dem Inhaber der provisorischen Centralgewalt wird neben der provisorischen Centralgewalt, nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 für die gesammten deutschen Lande die Gewalt des Reichsoberhauptes nach den Bestimmungen der Reichsverfassung für diejenigen deutschen Staaten provisorisch übertragen, welche die Verfassung bereits anerkannt haben.

2) Der Inhaber der provisorischen Centralgewalt beginnt die Reichsregierung über die ad 1 näher bezeichneten Staaten, sobald er sich auf die Verfassung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Beschlüsse — vor der Nationalversammlung verpflichtet hat.

3) Sobald die nach dem Beschlusse vom 4. Mai d. J. im Monat August d. J. zu constituirende Reichsregierung bestellt seyn wird, legt der Inhaber der provisorischen Centralgewalt die provisorische Gewalt des Reichsoberhauptes für die in der Verfassung stehenden Staaten nieder."

Derselbe wird dem Dreißiger-Ausschuß zugewiesen.

Der Abgeordnete Wigard nimmt hierauf seinen oben erwähnten dringlichen Antrag wieder auf. Er wird nicht für dringlich und dadurch für beseitigt erachtet.

Ein Antrag desselben Abgeordneten, die Sitzung bis heute Nachmittag zu suspendiren, wird zurückgenommen.

Der Abgeordnete Raveaux zeigt, Namens des Dreißiger-Ausschusses, an, daß rücksichtlich eines Antrages des Abgeordneten Umbscheiden, die Ereignisse in der bayerischen Pfalz betreffend, der Ausschuß es nöthig erachtet

habe, vor Bildung fernerer Anträge, die Berichterstattung des Reichskommissärs Eisenstuck und des interimistischen Reichsministerii über die Ereignisse in der bayerischen Pfalz, wo möglich, sofort zu hören. Der Abgeordnete Eisenstuck ist zur sofortigen Berichterstattung über seine Thätigkeit in der Pfalz, als Reichskommissär, bereit. Die Majorität der Versammlung entscheidet, daß diese Berichterstattung nicht sofort erfolge.

Der Abgeordnete Wigard beantragt hierauf:

„Der Dreißiger-Ausschuß wird beauftragt, sich zu gleicher Zeit, wenn ihm von dem Reichsministerium und resp. Reichskommissär Mittheilungen und Berichte über die Verhältnisse in der Rheinpfalz gemacht werden, auch über die sächsischen Zustände in gleicher Weise Mittheilung und Bericht machen zu lassen, und zweckdienliche Anträge an diese Mittheilung und resp. Berichte zu knüpfen."

Der Antrag wird dem Dreißiger-Ausschuß überwiesen.

Der Abgeordnete Langerfeldt beantragt die Vertagung der Sitzung auf einige Stunden, damit der Dreißiger-Ausschuß den Bericht des Reichskommissärs Eisenstuck entgegennehme.

Es wird hierauf um 12¾ Uhr die Vertagung der Sitzung bis Nachmittags um 4 Uhr angenommen.

Fortgesetzt Nachmittags 4¼ Uhr.

Der Vorsitzende läßt zunächst die Ergänzungswahlen für den Central-Legitimationsausschuß vornehmen.

Der Abgeordnete Umbscheiden erstattet, Namens der Majorität des Ausschusses, Bericht; Namens der Minorität dieses Ausschusses, der Abgeordnete Zachariae.

Der Antrag der Majorität lautet:

„Die Nationalversammlung stellt die in der bayerischen Rheinpfalz zur Durchführung der Reichsverfassung entstandene Erhebung unter den Schutz des Reichs und fordert die Centralgewalt auf, sofort die geeigneten Maaßregeln zur Verwirklichung dieses Schutzes zu treffen, namentlich sogleich einen Reichskommissär in die Pfalz abzusenden, welcher seine Thätigkeit dahin entfalte, daß die Reichsverfassung durchgeführt und der Bürgerkrieg vermieden werde."

Der Antrag der Minorität des Ausschusses lautet also:

„Die Nationalversammlung stellt die bayerische Rheinpfalz bei der in derselben zur Durchführung der Reichsverfassung entstandenen Bewegung unter den Schutz des Reichs und fordert die Centralgewalt auf, sofort die geeigneten Maaßregeln zur Verwirklichung des Schutzes, der allen Rechten und Interessen gebührt, zu treffen."

Es wird sofort in die Diskussion über diese Anträge eingetreten.

Nachdem der Abgeordnete Eisenstuck und der interimistische Reichsministerpräsident v. Gagern das Wort ergriffen hatten, beantragt der Abgeordnete Haubenschmied:

„In Erwägung

1) daß noch von keiner Seite eine Absicht zu erkennen gegeben worden ist, dem Ausdrucke der Sympathien der bayerischen Pfalz für die Reichsverfassung ein Hinderniß in den Weg zu legen;
2) daß daher diese Sympathien eines Schutzes nicht bedürfen;
3) daß ein Exceß beim Ausdrucke dieser Sympathien nicht Schutz, sondern nachdrückliche Entgegnung erfordern würde;
4) ein solcher Exceß vom Antragsteller nicht behauptet und eine Beseitigung derselben nicht beantragt ist;
5) auch, im Falle solcher Uebergriffe und eintretender Gefahren, das functionirende Reichsministerium selbst die geeigneten und möglichen Abhülfsmittel ergreifen wird; —

geht die Nationalversammlung über die auf Antrag des Abgeordneten Umbscheiden erstatteten Ausschußgutachten, — zur motivirten Tagesordnung über."

Der Abgeordnete Culmann stellt den Zusatzantrag:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Das Ministerium aufzufordern, abermals einen Reichskommissär in die Pfalz zu schicken, welcher seine Thätigkeit in derselben Richtung zu entwickeln hat, wie dies von Herrn Eisenstuck geschah."

Nachdem noch die Berichterstatter gesprochen, der Antrag des Abgeordneten Haubenschmied keine Unterstützung gefunden, dagegen der Antrag des Abgeordneten Culmann genügend unterstützt worden war, wurde bei erfolgender Abstimmung der Antrag der Majorität des Ausschusses mit 180 gegen 136 Stimmen abgelehnt. Der Antrag der Minorität des Ausschusses wurde angenommen; der Zusatzantrag des Abgeordneten Culmann endlich abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest hierauf einen dringlichen Antrag des Abgeordneten Mittermaier, der dahin geht:

„In Erwägung der neuesten Ereignisse in Baden, beschließt die Nationalversammlung, die Centralgewalt aufzufordern, zwei Reichskommissäre mit ausgedehnter Vollmacht nach Baden zu senden, um die nöthigen Maaßregeln im Interesse des Landes, des Reichs und der Reichsverfassung zu treffen."

Der Antrag wird für dringlich anerkannt und, nachdem die Abgeordneten Mittermaier und Buß über denselben gesprochen, angenommen.

In den Central-Legitimationsausschuß sind die Abgeordneten Behnke und v. Rappard gewählt.

Die nächste Sitzung soll Morgen den 16. d. M., Nachmittags 4 Uhr, stattfinden.

Tagesordnung: Berathung der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Schluß der Sitzung 8 Uhr Abends.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Reh.

Biedermann.

Der Schriftführer:

G. Simson.

Zweihunderteinundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 16. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh.**

Die Sitzung wird um 4¼ Uhr eröffnet. Das Protokoll der gestigen Sitzung wird durch den Schriftführer Simson von Stargardt verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Präsident Reh verliest eine Eingabe des nationalen Congresses, die als Anlage A. diesem Protokolle beiliegt.

Derselbe theilt sodann eine Erklärung des Erzherzog-Reichsverwesers mit, welche dahin geht, daß der preußische Commissär hier angekommen sey, um die preußischen Abgeordneten aus der Nationalversamlung abzuberufen und sich die „Dinge hier anzusehen."

In Bezug hierauf wird ein Protest folgender preußischer Abgeordneten verlesen, wie folgt:

„Durch eine königlich preußische Verordnung vom 14. d. M., abgedruckt im Staatsanzeiger Nr. 132, wird das den preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung ertheilte Mandat für erloschen erklärt, und denselben aufgegeben, sich der weiteren Theilnahme an den Verhandlungen der Versammlung zu enthalten.

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß das ihnen ertheilte Mandat, zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, von einer deutschen Staatsregierung nicht aufgehoben werden kann.

Sie können daher die erwähnte königlich preußische Verordnung für rechtsverbindlich nicht halten, und finden sich ihr zu folgen nicht verpflichtet. Ueberzeugt, daß die Durchführung des deutschen Verfassungswerkes nur mit gesetzlichen Mitteln zu erstreben ist, werden sie der deutschen Nationalversammlung so lange angehören, als sie sich im Stande sehen, mit Erfolg in diesem Sinne zu wirken und nehmen das Recht für sich in Anspruch, allein nach ihrem gewissenhaften Ermessen über ihr Bleiben oder Austreten zu entscheiden.

Frankfurt a. M. den 16. Mai 1849.

(gez.) G. Beseler. v. Saucken. W. Jordan. Ed. Simson von Königsberg. G. Simson von Stargardt. Graf Keller. Schubert von Königsberg. Wiethaus. Lette. Schneer. Mevissen. E. M. Arndt. Duncker. Goeden. Bürgers aus Köln. Stedtmann. Schwetschke. Versen. Marks. Overweg. v. Keudell. Anderson. Leverkus. Tellkampf. Marcus. Jordan aus Gollnow. Hausmann. Bock. Scholten von Wardt. Waldmann. Schirmeister für Insterburg. Sturm aus Sohrau. Schick aus Weißensee. Albert aus Quedlinburg. Evertsbusch aus Altena. Ottow. Ebmaier aus Paderborn. Hennig. Matthies. Degenkolb. Stenzel. Anz. Küntzel. Löw aus Magdeburg. Gier aus Mühlhausen. Viebig aus Posen. Haym aus Halle. Götz. Platzner. Veit von Berlin. Deiters von Bonn. Schwarz aus Halle. v. Borries. Massow. Löw von Posen. v. Kösteritz."

Abgeordneter Widenmann stellt folgenden dringlichen Antrag:

„Die constituirende deutsche Nationalversammlung —

in Erwägung, daß keiner Regierung die Befugniß zusteht, die von der deutschen Nation vollzogenen Wahlen zu der deutschen constituirenden Nationalversammlung durch Abberufung der gewählten Abgeordneten unwirksam zu machen und dadurch mittelbar die Nationalversammlung aufzulösen; —

beschließt:

Sie erklärt die königlich preußische Verordnung, d. d. Charlottenburg den 14. Mai 1849, wodurch das Mandat der im preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung für erloschen erklärt, und die Abgeordneten angewiesen werden, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten, als unverbindlich für die preußischen Abgeordneten und erwartet von dem deutschen Patriotismus der preußischen Abgeordneten, daß sie sich der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung nicht entziehen werden."

Derselbe wird einstimmig für dringlich erkannt, und in Folge namentlichen Aufrufes mit 287 Stimmen gegen 2 Stimmen angenommen. Zehn Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Der Abgeordnete Cornelius übergiebt auf diese Abstimmung eine Erklärung zu Protokoll, daß er deßhalb sich der Abstimmung enthalten habe, weil er nicht gegen den 1. und nicht für den 2. Theil des Antrages habe stimmen können.

Der Abgeordnete Groß aus Prag und Genossen stellen folgenden dringlichen Antrag:

„Anknüpfend an den eben gefaßten Beschluß, erklärt die Nationalversammlung die von der österreichischen Regierung im Monat April geschehene Abberufung gleichfalls für ungültig, und für letztere unverbindlich."

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Dagegen stellt der Abgeordneten Ostendorf folgenden Antrag auf motivirte Tagesordnung:

„In Erwägung, daß die deutsche Nationalversammlung durch die vorige Abstimmung den Grundsatz bereits ausgesprochen hat, daß es keiner Regierung zustehe, die Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung abzuberufen, geht dieselbe über den Antrag der Abgeordneten Groß und Genossen zur motivirten Tagesordnung über.“

Die namentliche Abstimmung über diesen Antrag ergiebt, daß derselbe mit 174 gegen 107 Stimmen verworfen wird. Zwei Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten. Der Antrag des Abgeordneten Groß wird sodann durch Aufstehen und Sitzenbleiben zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Abgeordneter Breusing giebt eine Erklärung zu Protokoll, die Anlage B. dieses Protokolls bildet. Desgleichen wird von den Abgeordneten Edel, Hermann, Buß und Döllinger eine Erklärung abgegeben, die Anlage C. dieses Protokolls ist.

Die Abgeordneten Grävell und Reichensperger übergeben ihre Austrittserklärungen, die als Anlagen D. und E. diesem Protokolle beiliegen.

Auf eine Ankündigung einer dringlichen Interpellation des Abgeordneten L. Simon, betreffend die Märsche von Truppen nach Baden, wird derselben die Dringlichkeit zuerkannt und es erfolgt die Verlesung, wie folgt:

„Ist es wahr, daß der Herr Reichskriegsminister, welcher gegen die preußische roth-monarchische Anarchie in Dresden, welche dem Reich den blutigen Handschuh in's Angesicht geworfen hatte, den Herrn Reichscommissären keinen Mann zur Verfügung zu stellen hatte, — nunmehr gegen das badische Volk, welches sich für die Reichsverfassung erklärt hat, und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Offenburger Volksversammlung und des Landesvertheidigungsausschusses die Bürger in und außer der Armee vereidigen ließ, sofort ein Aufgebot von hessischen und würtembergischen Truppen oder von Truppen beider Staaten erlassen hat?

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten L. Simon:

„In Erwägung, daß, so lange der Herr Reichskriegsminister handelt, derselbe auch verpflichtet ist, über seine Handlungen Auskunft zu geben, ladet die Nationalversammlung auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni den Herrn Reichskriegsminister ein, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, um Auskunft über die Beorderung von hessischen oder anderen Truppen gegen das badische Volk zu geben.“

wird zur Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens gebracht, da das Resultat zweifelhaft bleibt, wird mit Zetteln abgestimmt, und der Antrag mit 165 gegen 122 Stimmen abgelehnt.

Der Abgeordnete L. Simon erstattet sodann, Namens des Dreißiger-Ausschusses, Bericht und stellt für die Majorität des Ausschusses folgenden Antrag:

Beil. Nr. I. (Erstes Beilagenheft, S. 333.)

„1) Es wird sofort mit absoluter Stimmenmehrheit eine Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern durch die Nationalversammlung und aus der Nationalversammlung, und dieser letzteren verantwortlich, zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung und der Beschlüsse der Nationalversammlung gewählt;

2) die Mitglieder der Reichsregentschaft leisten vor der Nationalversammlung den Eid auf die Verfassung;

3) sobald dies geschehen, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 eingesetzte provisorische Centralgewalt auf;

4) die Reichsregentschaft tritt ab, sobald die Verfassung durchgeführt und das Reichsoberhaupt mit Ableistung des Verfassungseides die Reichsregierung angetreten hat.“

Abgeordneter Sprengel stellt, Namens der Minorität des Ausschusses, folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt:

Den von dem Dreißiger-Ausschusse heute gestellten Antrag zur förmlichen Berichterstattung sowohl über denselben, als die übrigen diesem Ausschusse zugewiesenen Anträge an den Dreißiger-Ausschuß zurückzuverweisen, um demnächst in der Freitagssitzung den zu erstattenden Bericht zu berathen.“

Die Dringlichkeit des Majoritätsantrags wird abgelehnt.

Abgeordneter Bischer stellt folgenden Antrag:

„Es sollen die Anträge des Ausschusses in einer auf morgen anzuberaumenden Sitzung berathen werden.“

Nach einer Discussion über die Fragestellung kommt der Antrag des Abgeordneten Bischer zur Abstimmung und wird abgelehnt. Der Antrag der Minorität des Ausschusses wird somit als angenommen betrachtet und für nächsten Freitag, den 18. Mai, Sitzung anberaumt und der Bericht des Dreißiger-Ausschusses auf die Tagesordnung gesetzt.

Es wird sodann von 103 Mitgliedern die Abhaltung einer aufserordentlichen Sitzung auf morgen Nachmittag 4 Uhr beantragt.

Bevor die Tagesordnung für diese aufserordentliche Sitzung festgestellt ist, wird folgende Mittheilung des abtretenden Reichsministerpräsidenten v. Gagern verlesen:

„Herr Präsident!

Die abschriftlich anliegende, von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser vollzogene Ernennung des Abgeordneten zur Nationalversammlung, Herrn Geheimen Justizraths Dr. Grävell, zum Minister des Innern und einstweiligen Vorsitzenden im Ministerrathe, beehre ich mich, Ihnen ergebenst mit der Bitte zuzusenden, die constituirende Nationalversammlung von dieser Ernennung geneigtest in Kenntniß setzen zu wollen.

Frankfurt a. M. den 16. Mai 1849.“

„Nachdem ich an die Stelle des abtretenden interimistischen Ministers des Innern, Heinrich von Gagern, den Geheimen Justizrath Dr. Grävell zum Minister des Innern ernannt, und ihm einst-

weilen das Präsidium des Ministerraths übertragen habe, so ist sich darnach zu achten.

Frankfurt a. M. den 16. Mai 1849.

Der Reichsverweser.

(gez.) Johann.

Der abtretende interimistische Präsident des Reichsministerraths.

(gez.) H. Gagern."

Ministerpräsident Gräpell theilt sodann mit, daß Herr Detmold das Justizministerium, Herr General Jochmus das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und Herr Merck das Finanzministerium übernehmen werde.

Abgeordneter L. Simon stellt eine dringliche Interpellation an den Reichsministerpräsidenten, folgenden Inhalts:

„Ist der neue Herr Ministerpräsident dazu bereit, die von der Nationalversammlung vollendete und verkündete deutsche Reichsverfassung, von deren Errichtung die Centralgewalt durch Art. 3 des an dieser Stelle feierlich beschworenen Gesetzes ausgeschlossen worden, in Gemäßheit des Art. 15 desselben Gesetzes unverkümmert in Ausführung zu bringen?"

Der Ministerpräsident verweis't auf ein Programm, welches morgen der Nationalversammlung vorgelegt werden und die Grundsätze des Ministeriums darlegen wird.

Nach Verlesung der Austrittserklärung des Abgeordneten v. Amstetter (die Anlage F. dieses Protokolls bildet), wird die Sitzung Abends 7½ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

H. v. Raumer.

Verzeichniß

der in der zweihunderteinundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 15. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse, die Versicherung enthaltend, für Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig einzustehen, von Bürgern zu Florstadt.

2) Gleiche Adresse von Bürgern zu Bönstadt.

3) Gleiche Adresse von Bürgern zu Oberwiddersheim.

4) Gleiche Adresse von Bürgern zu Bruchenbrud.

5) Gleiche Adresse von Bürgern zu Bleidenrod.

6) Gleiche Adresse von Bürgern zu Heldenbergen.

7) Gleiche Adresse von Bürgern zu Reinrod.

8) Gleiche Adresse von Bürgern zu Mittelgründau, übergeben durch den Abgeordneten Heldmann.

9) Gleiche Adresse von Bürgern zu Ostheim.

10) Gleiche Adresse von Bürgern zu Bottenhorn.

11) Gleiche Adresse von Bürgern zu Langgöns.

12) Adresse für Durchführung der Reichsverfassung von der Gemeinde Happurg, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

13) Gleiche Adresse von der Gemeinde Fürnried, übergeben durch Denselben.

14) Gleiche Adresse von der Gemeinde Alfeld, übergeben durch Denselben.

15) Gleiche Adresse von der Gemeinde Pollanden, übergeben durch Denselben.

16) Gleiche Adresse von der Gemeinde Reichenschwand, übergeben durch Denselben.

17) Gleiche Adresse von der Gemeinde Schwend, übergeben durch Denselben.

18) Gleiche Adresse von der Gemeinde Vorra, übergeben durch Denselben.

19) Ein Band, erster Band, Adressen mit 2174 Unterschriften von Einwohnern zu Berlin, für Anerkennung und Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, überreicht vom Abgeordneten Nauwerck.

20) Ein deßgleichen, zweiter Band, mit 4308 Unterschriften von Einwohnern zu Berlin, gleichen Betreffs, überreicht von Demselben.

21) Ein deßgleichen, dritter Band, mit 2921 Unterschriften von Einwohnern zu Berlin, gleichen Betreffs, überreicht von Demselben.

22) Adresse des Volksvereins zu Niederwiesau, für unbedingte Durchführung der Reichsverfassung.

23) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Jangersburg.

24) Adresse für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes von den Bürgern zu Steinbach bei Bad Liebenstein.

25) Gleiche Adresse von Bürgern zu Waldfischa, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Jena.

26) Gleiche Adresse von Bürgern zu Gumpelstadt, übergeben durch Denselben.

27) Gleiche Adresse von Bürgern zu Ichmichen.

28) Gleiche Adresse von Bürgern zu Oberlugnitz.

29) Gleiche Adresse von Bürgern zu Schaderthal.

30) Gleiche Adresse von Bürgern zu Reichenbach.

31) Gleiche Adresse von Bürgern zu Solz.

32) Gleiche Adresse von Bürgern zu Geba.

33) Gleiche Adresse von Bürgern zu Harpf.

34) Gleiche Adresse von Bürgern zu Schleusingen, übergeben vom Abgeordneten Schüler von Jena.

35) Gleiche Adresse von Bürgern zu Wolfmannshausen, übergeben durch Denselben.

36) Gleiche Adresse von Bürgern zu Königsberg im Herzogthum Koburg.

37) Adresse für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von dem demokratischen Congreß und vielen anderen Einwohnern zu Frankfurt a. d. O., übergeben durch den Abgeordneten Temme.

38) Adresse des Volksvereins zu Pfrondten um Festhaltung an der Reichsverfassung und dem Wahlgesetz, überreicht durch den Abgeordneten Haggenmüller.

39) Adresse, die Aufforderung enthaltend, das längst ersehnte Ziel: „die Einheit des Vaterlandes," baldigst herbeizuführen, von den Bürgern zu Hückeswagen, übergeben durch den Abgeordneten Leverkus.

Anlage A.

Hohe deutsche Nationalversammlung!

Der am 14. und 15. Mai d. J. in Frankfurt am Main gehaltene Congreß der nationalen Vereine Deutschland's hat die Unterzeichneten beauftragt, die von ihm gefaßten Beschlüsse in der Anlage ehrfurchtsvoll zu überreichen. Der nationale Congreß hat es in diesem Augenblicke nicht für passend gehalten, seine Ansichten und Entschlüsse in längeren Adressen zu erörtern. Die Unterzeichneten sehen sich deßhalb, indem sie die gefaßten Beschlüsse hoher Nationalversammlung überreichen, auf die ehrerbietige Bemerkung beschränkt, daß in diesen Beschlüssen der Willensausdruck der gemäßigten und vielfach conservativen, aber ehrlichen und freiheitsliebenden Partei des deutschen Volks enthalten ist. — Die wir ehrfurchtsvoll verharren der hohen deutschen Nationalversammlung gehorsamst im Auftrage des nationalen Congresses,

Weibzahn. Dr. Ad. Pfaff.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1849.

„Beschlüsse des Congresses der nationalen Vereine Deutschland's vom 14. und 15. Mai 1849:

Der am 14. und 15. Mai 1849 zu Frankfurt am Main in Berathung getretene Congreß von Vertretern der zum nationalen Vereine Deutschland's gehörigen und ihm gleichgesinnten Vereine Deutschland's hat Angesichts der gegen die deutsche Verfassung unternommenen Angriffe folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Der Congreß erklärt, unter allen Umständen an den zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung durch Majorität gefaßten Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung, ohne Rücksicht auf den Austritt einzelner Mitglieder, so wie an der der deutschen Centralgewalt unbeirrt festhalten zu wollen.

2) Der Congreß fordert die Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung dringend auf, in diesem Augenblicke, wo das Vaterland in Gefahr ist, unter keiner Bedingung ihren Posten zu verlassen.

3) Der Congreß erklärt, daß nach der etwaigen Erledigung der deutschen Centralgewalt bei der alsdann eintretenden gänzlichen Abwesenheit einer gesetzlich berechtigten deutschen Reichsgewalt die Aufgabe zur Einsetzung einer anderweiten provisorischen Centralgewalt ausschließlich an die deutsche Nationalversammlung zurückgehe.

4) Der Congreß fordert die nationalen Vereine Deutschland's auf,

a) bei allen deutschen Regierungen auf schleunige Durchführung der deutschen Verfassung und auf die sofortige feierliche Verpflichtung des gesammten Volkes, insbesondere des Heeres und der Beamten, zufolge des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 12. Mai, hinzuwirken;

b) dahin zu wirken, daß alle deutschen Staaten sich zur Vertheidigung der Verfassung rüsten;

c) die gesetzmäßige Organisation der allgemeinen Volksbewaffnung mit allen Kräften zu betreiben.

5) Der Congreß fordert seine Vereine auf, in denjenigen deutschen Staaten, deren Regierungen zur deutschen Reichsverfassung stehen, für die Aufrechthaltung der zur wirksamen Vertheidigung der Verfassung dringend nothwendigen Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sorgen.

6) Der Congreß sieht sich zu der Erklärung veranlaßt, daß die Bevölkerung derjenigen deutschen Staaten, deren Regierungen sich der deutschen Verfassung widersetzen und damit den Bürgerkrieg provociren, das Recht habe, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

7) Der Congreß beschließt, zum Zwecke der Vertheidigung der deutschen Verfassung mit dem Central-Märzverein in der Art in Verbindung zu treten, daß

a) jeder der beiden Vereine seine Organisation beibehält;

b) daß aber eine Verständigung über die zu ergreifenden Maaßregeln und wechselseitige Mittheilung aller gethanen Schritte stattfindet;

c) daß es den Einzelvereinen in den Orten, wo ein Märzverein und ein nationaler Verein besteht, überlassen bleibt, ihr gegenseitiges Verhältniß zu regeln."

Anlage B.

Ich habe für die motivirte Tagesordnung gestimmt, da ich es für vollkommen ausreichend gehalten, daß man sich über das Princip Einmal, wie eben geschehen, entschieden ausspreche. — Andernfalls aber würde sich möglicherweise die Versammlung in den nächsten Tagen in dem angenehmen Falle befinden, zu Wiederholungen die kostbare Zeit aufzuwenden.

Breusing."

Anlage C.

Nachdem die Nationalversammlung selbst durch die in der Oberhauptsfrage gefaßten Beschlüsse Großdeutschland unmöglich gemacht und gegen die Abberufung der österreichischen Abgeordneten zu rechter Zeit nichts gethan hat; so erachten wir den gegenwärtigen Antrag für einen sehr überflüssigen Anachronismus, welchem wir nicht beistimmen wollten.

Edel. v. Hermann. Buß. Döllinger."

Anlage D.

In Gemäßheit der ergangenen Abberufung der preußischen Abgeordneten und um darüber in keinen Streit mit der abberufenden Regierung einzutreten, zeige ich meinen Austritt aus der constituirenden Nationalversammlung an.

Frankfurt, den 16. Mai 1849.

Dr. Grävell.

Anlage E.

Hohes Präsidium!

Die Nationalversammlung hat ihr Mandat, eine Verfassung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen,

verletzt, indem sie eine Verfassung errichtet hat, welche durch die thatsächliche Ausschließung von Deutschösterreich die Theilung Deutschland's in sich trägt. Sie ist sodann durch die überdieß noch im Widerspruch mit der von ihr selbst beschlossenen Verfassung erlassenen Beschlüsse vom 8. April und 4. Mai d. J., so wie durch den Beschluß vom 10. dieses Monats auf das Gebiet der vollziehenden Gewalt übergetreten, und hat damit ihre rechtliche Grundlage verlassen. — In Anbetracht dessen und da nach Lage der Verhältnisse jede Aussicht geschwunden ist, daß eine Umkehr auf der betretenen Bahn statt haben werde, hält der Unterzeichnete es für Pflicht, sein Mandat als Abgeordneter, wie hiermit geschieht, niederzulegen.

Frankfurt am Main, den 13. Mai 1849.

Hochachtungsvoll zeichnet

A. Reichensperger.

Anlage F.

Herr Präsident!

Nachstehende Erklärung, welche ich von der Tribüne herab abgeben wollte, stelle ich Ihnen, Ihrem Wunsche gemäß, mit der ergebenen Bitte zu, dieselbe in der Versammlung zu verlesen, und demnächst zu Protokoll zu nehmen: Der von der Reichsversammlung in der Sitzung vom 10. dieses Monats zum Beschluß erhobene Antrag des Abgeordneten v. Reden beseitigt nach meiner reiflich und gewissenhaft erwogenen Ansicht jede Möglichkeit einer friedlichen Lösung der Verfassungsfrage, und läßt die Versammlung einen Weg beschreiten, den ich mit ihr weder gehen kann, noch will. Ich würde meinen Austritt sofort ausgesprochen haben, wenn nicht Verhandlungen über denselben mich veranlaßt hätten, meine Erklärung bis heute zurückzuhalten. Trotz der heute bekannt gewordenen Verfügung der preußischen Regierung vom 14. dieses Monats fühle ich mich auch jetzt noch aus obigen Gründen verpflichtet, meinen Austritt aus der Nationalversammlung zu erklären, mit dem tiefen Schmerze über einen Schritt der preußischen Regierung, der gerade das Ehrgefühl der conservativen preußischen Abgeordneten schwer verletzen mußte und schwer verletzt hat.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1848.

Freiherr v. Amstetter,

Abgeordneter für den einundzwanzigsten schlesischen Wahlbezirk.

Zweihundertzweiundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh**, und theilweise Vicepräsident **Biedermann**.

Die Sitzung wird um 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (221.) Sitzung wird vom Schriftführer v. Raumer verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten an:

v. Wegnern, Reitmayr, Seidel, Graf Giech, v. Rotenhahn, Suchan, Schleusing, Wiethaus, v. Treskow und Döllinger..

Die Austrittsanzeigen liegen, soweit sie motivirt sind, in den Anlagen A. B. C. D. E. und F. hier bei.

Der Reichsministerraths-Präsident Grävell beantwortet folgende Interpellationen:

1) der Abgeordneten Mohr, welche also lautet:

1) „Hat das Ministerium Kenntniß davon, daß gestern Abend mehrere Dampfschiffe in Mainz angelangt sind, mit preußischen Truppen angefüllt, welche die Bestimmung haben, heute nach Frankfurt verlegt zu werden?

2) Geschieht dies auf Befehl des Ministeriums? und

3) zu welchem Zwecke?

2) des Abgeordneten Rösler von Oels, also lautend:

„Auf Veranlassung einer Beschwerde von 16 Wahlmännern des Wahlbezirks Saarbrücken in Rheinpreußen, frage ich den Herrn Reichsminister des Innern:

1) ob und wann die Neuwahl in diesem Wahlbezirk für den im Februar ausgeschiedenen Abgeordneten Heusner, Stellvertreter des am 20. October ausgeschiedenen Abgeordneten Dietzsch, Seitens des Herrn Ministers angeordnet worden?

2) ob die Ursachen der bis heute fortdauernden Verzögerung des Vollzugs dem Herrn Minister bekannt sind?

Der Vorsitzende theilt folgendes Schreiben des Erzherzogs-Reichsverwesers nebst Anlagen mit:

„An den Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung!

In der Anlage theile ich Ihnen eine Abschrift eines von der königlich preußischen Gesandtschaft eingegangenen Schreibens nebst einem Exemplare des beigefügten Patentes mit. Da diese Angelegenheit

Anlage A.

Hohe deutsche Nationalversammlung!

Der am 14. und 15. Mai d. J. in Frankfurt am Main gehaltene Congreß der nationalen Vereine Deutschland's hat die Unterzeichneten beauftragt, die von ihm gefaßten Beschlüsse in der Anlage ehrfurchtsvoll zu überreichen. Der nationale Congreß hat es in diesem Augenblicke nicht für passend gehalten, seine Ansichten und Entschlüsse in längeren Adressen zu erörtern. Die Unterzeichneten sehen sich deßhalb, indem sie die gefaßten Beschlüsse hoher Nationalversammlung überreichen, auf die ehrerbietige Bemerkung beschränkt, daß in diesen Beschlüssen der Willensausdruck der gemäßigten und vielfach conservativen, aber ehrlichen und freiheitsliebenden Partei des deutschen Volks enthalten ist. — Die wir ehrfurchtsvoll verharren der hohen deutschen Nationalversammlung gehorsamst im Auftrage des nationalen Congresses,

Weibzahn. Dr. Ad. Pfaff.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1849.

„Beschlüsse des Congresses der nationalen Vereine Deutschland's vom 14. und 15. Mai 1849:

Der am 14. und 15. Mai 1849 zu Frankfurt am Main in Berathung getretene Congreß von Vertretern der zum nationalen Vereine Deutschland's gehörigen und ihm gleichgesinnten Vereine Deutschland's hat Angesichts der gegen die deutsche Verfassung unternommenen Angriffe folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Der Congreß erklärt, unter allen Umständen an den zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung durch Majorität gefaßten Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung, ohne Rücksicht auf den Austritt einzelner Mitglieder, so wie an der der deutschen Centralgewalt unbeirrt festhalten zu wollen.

2) Der Congreß fordert die Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung dringend auf, in diesem Augenblicke, wo das Vaterland in Gefahr ist, unter keiner Bedingung ihren Posten zu verlassen.

3) Der Congreß erklärt, daß nach der etwaigen Erledigung der deutschen Centralgewalt bei der alsdann eintretenden gänzlichen Abwesenheit einer gesetzlich berechtigten deutschen Reichsgewalt die Aufgabe zur Einsetzung einer anderweiten provisorischen Centralgewalt ausschließlich an die deutsche Nationalversammlung zurückgehe.

4) Der Congreß fordert die nationalen Vereine Deutschland's auf,

a) bei allen deutschen Regierungen auf schleunige Durchführung der deutschen Verfassung und auf die sofortige feierliche Verpflichtung des gesammten Volkes, insbesondere des Heeres und der Beamten, zufolge des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 12. Mai, hinzuwirken;

b) dahin zu wirken, daß alle deutschen Staaten sich zur Vertheidigung der Verfassung rüsten;

c) die gesetzmäßige Organisation der allgemeinen Volksbewaffnung mit allen Kräften zu betreiben.

5) Der Congreß fordert seine Vereine auf, in denjenigen deutschen Staaten, deren Regierungen zur deutschen Reichsverfassung stehen, für die Aufrechthaltung der zur wirksamen Vertheidigung der Verfassung dringend nothwendigen Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sorgen.

6) Der Congreß sieht sich zu der Erklärung veranlaßt, daß die Bevölkerung derjenigen deutschen Staaten, deren Regierungen sich der deutschen Verfassung widersetzen und damit den Bürgerkrieg provociren, das Recht habe, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

7) Der Congreß beschließt, zum Zwecke der Vertheidigung der deutschen Verfassung mit dem Central-Märzverein in der Art in Verbindung zu treten, daß

a) jeder der beiden Vereine seine Organisation beibehält;

b) daß aber eine Verständigung über die zu ergreifenden Maaßregeln und wechselseitige Mittheilung aller gethanen Schritte stattfindet;

c) daß es den Einzelvereinen in den Orten, wo ein Märzverein und ein nationaler Verein besteht, überlassen bleibt, ihr gegenseitiges Verhältniß zu regeln."

Anlage B.

Ich habe für die motivirte Tagesordnung gestimmt, da ich es für vollkommen ausreichend gehalten, daß man sich über das Princip Einmal, wie eben geschehen, entschieden ausspreche. — Andernfalls aber würde sich möglicherweise die Versammlung in den nächsten Tagen in dem angenehmen Falle befinden, zu Wiederholungen die kostbare Zeit aufzuwenden.

Breusing."

Anlage C.

Nachdem die Nationalversammlung selbst durch die in der Oberhauptsfrage gefaßten Beschlüsse Großdeutschland unmöglich gemacht und gegen die Abberufung der österreichischen Abgeordneten zu rechter Zeit nichts gethan hat; so erachten wir den gegenwärtigen Antrag für einen sehr überflüssigen Anachronismus, welchem wir nicht beistimmen wollten.

Edel. v. Hermann. Buß. Döllinger."

Anlage D.

In Gemäßheit der ergangenen Abberufung der preußischen Abgeordneten und um darüber in keinen Streit mit der abberufenden Regierung einzutreten, zeige ich meinen Austritt aus der constituirenden Nationalversammlung an.

Frankfurt, den 16. Mai 1849.

Dr. Grävell.

Anlage E.

Hohes Präsidium!

Die Nationalversammlung hat ihr Mandat, eine Verfassung für ganz Deutschland zu Stande zu bringen,

verletzt, indem sie eine Verfassung errichtet hat, welche durch die thatsächliche Ausschließung von Deutschösterreich die Theilung Deutschland's in sich trägt. Sie ist sodann durch die überdieß noch im Widerspruch mit der von ihr selbst beschlossenen Verfassung erlassenen Beschlüsse vom 8. April und 4. Mai d. J., so wie durch den Beschluß vom 10. dieses Monats auf das Gebiet der vollziehenden Gewalt übergetreten, und hat damit ihre rechtliche Grundlage verlassen. — In Anbetracht dessen und da nach Lage der Verhältnisse jede Aussicht geschwunden ist, daß eine Umkehr auf der betretenen Bahn statt haben werde, hält der Unterzeichnete es für Pflicht, sein Mandat als Abgeordneter, wie hiermit geschieht, niederzulegen.

Frankfurt am Main, den 13. Mai 1849.

Hochachtungsvoll zeichnet
A. Reichensperger.

Anlage F.

Herr Präsident!

Nachstehende Erklärung, welche ich von der Tribüne herab abgeben wollte, stelle ich Ihnen, Ihrem Wunsche gemäß, mit der ergebenen Bitte zu, dieselbe in der Versammlung zu verlesen, und demnächst zu Protokoll zu nehmen: Der von der Reichsversammlung in der Sitzung vom 10. dieses Monats zum Beschluß erhobene Antrag des Abgeordneten v. Reden beseitigt nach meiner reiflich und gewissenhaft erwogenen Ansicht jede Möglichkeit einer friedlichen Lösung der Verfassungsfrage, und läßt die Versammlung einen Weg beschreiten, den ich mit ihr weder gehen kann, noch will. Ich würde meinen Austritt sofort ausgesprochen haben, wenn nicht Verhandlungen über denselben mich veranlaßt hätten, meine Erklärung bis heute zurückzuhalten. Trotz der heute bekannt gewordenen Verfügung der preußischen Regierung vom 14. dieses Monats fühle ich mich auch jetzt noch aus obigen Gründen verpflichtet, meinen Austritt aus der Nationalversammlung zu erklären, mit dem tiefen Schmerze über einen Schritt der preußischen Regierung, der gerade das Ehrgefühl der conservativen preußischen Abgeordneten schwer verletzen mußte und schwer verletzt hat.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1848.

Freiherr v. Amstetter,
Abgeordneter für den einundzwanzigsten schlesischen Wahlbezirk.

Zweihundertzweiundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 17. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh**, und theilweise Vicepräsident **Biedermann**.

Die Sitzung wird um 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (221.) Sitzung wird vom Schriftführer v. Raumer verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Abgeordneten an:

v. Wegnern, Reitmayr, Seidel, Graf Giech, v. Rotenhahn, Suchan, Schleusing, Wiethaus, v. Treskow und Döllinger.

Die Austrittsanzeigen liegen, soweit sie motivirt sind, in den Anlagen A. B. C. D. E. und F. hier bei.

Der Reichsministerraths-Präsident Grävell beantwortet folgende Interpellationen:

1) der Abgeordneten Mohr, welche also lautet:

1) „Hat das Ministerium Kenntniß davon, daß gestern Abend mehrere Dampfschiffe in Mainz angelangt sind, mit preußischen Truppen angefüllt, welche die Bestimmung haben, heute nach Frankfurt verlegt zu werden?

2) Geschieht dies auf Befehl des Ministeriums? und

3) zu welchem Zwecke?

2) des Abgeordneten Rösler von Oels, also lautend:

„Auf Veranlassung einer Beschwerde von 16 Wahlmännern des Wahlbezirks Saarbrücken in Rheinpreußen, frage ich den Herrn Reichsminister des Innern:

1) ob und wann die Neuwahl in diesem Wahlbezirk für den im Februar ausgeschiedenen Abgeordneten Heusner, Stellvertreter des am 20. October ausgeschiedenen Abgeordneten Dietzsch, Seitens des Herrn Ministers angeordnet worden?

2) ob die Ursachen der bis heute fortdauernden Verzögerung des Vollzugs dem Herrn Minister bekannt sind?

Der Vorsitzende theilt folgendes Schreiben des Erzherzogs-Reichsverwesers nebst Anlagen mit:

„An den Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung!

In der Anlage theile ich Ihnen eine Abschrift eines von der königlich preußischen Gesandtschaft eingegangenen Schreibens nebst einem Exemplare des beigefügten Patentes mit. Da diese Angelegenheit

lediglich die Gestaltung der Nationalversammlung betrifft, und dieselbe, wie ich vernehme, darüber gestern schon Beschluß gefaßt hat, ist von meiner Seite dabei nichts Weiteres zu thun.

Frankfurt a. M., 17. Mai 1849.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Der interimistische Präsident der Reichsministerraths und Reichsminister des Innern:

Dr. Grävell.

Anlage I.

An den Präsidenten des Reichsministeriums, Herrn Freiherrn v. Gagern.

In den Anlagen beehre ich mich, Ihnen die königliche Verordnung vom 14. d. M., betreffend die Abberufung der preußischen Abgeordneten von der Nationalversammlung und den Bericht des königlichen Ministeriums von demselben Tage, auf Grund dessen die allerhöchste Verordnung erlassen worden ist, mit dem ganz ergebensten Ersuchen mitzutheilen, den Inhalt gefälligst durch Vermittlung des Präsidii der Nationalversammlung zur Kenntniß der betreffenden Abgeordneten bringen lassen zu wollen.

Frankfurt a. M., 16. Mai 1849.

In Vertretung
des k. preuß. Bevollmächtigten bei der Centralgewalt

gez. Kamptz.

Anlage II.

Als am 30. März des vorigen Jahres die Bundesversammlung den Beschluß gefaßt:

„Die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen, auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen — — um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen,"

und am 7. April desselben Jahres diesen ihren Beschluß durch nähere Bestimmungen über den Wahlmodus vervollständigt hatte: haben Ew. königl. Majestät durch die Verordnung vom 11. desselben Monats im Umfange des preußischen Staats die Wahlen von Abgeordneten zu der deutschen Nationalversammlung angeordnet, welche auf Grund dieser Beschlüsse demnächst in Frankfurt zusammengetreten ist.

Diese Bundesbeschlüsse und die von der Regierung ausgeschriebenen Wahlen bilden demnach den gesetzlichen Boden, auf welchem die Nationalversammlung bisher in ihrem rechtlichen Bestande geruht hat, und wonach ihr Mandat und speciell das der preußischen Abgeordneten zu bemessen ist.

Die Regierung Ew. königl. Majestät hat mit nicht minderem Vertrauen als das deutsche und preußische Volk den Ergebnissen der Berathungen dieser Versammlung entgegengesehen. Sie hat es sich zur Pflicht gemacht, derselben auf alle Weise, sowohl durch die Publication der in ihrer Competenz liegenden Beschlüsse, als durch die entgegenkommende Erklärung ihrer Ansichten und Bedenken in Bezug auf die Reichsverfassung, jede mögliche Unterstützung und Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Mit der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfes und der an dieselben geknüpften Wahl eines Reichsoberhauptes, konnte das beabsichtigte Werk, nach Maaßgabe jener Bundesbeschlüsse, noch nicht als abgeschlossen und vollendet angesehen werden. Es mußte vielmehr die Theilnahme der Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten bleiben, durch deren Mitwirkung allein die neue Gestaltung des deutschen Bundes in's Leben treten konnte, wenn das Verfassungswerk wirklich „zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande gebracht" werden sollte. Der Entwurf der Verfassung, wie er aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangen, lag den Regierungen vor, als Grundlage der Vereinbarung, welche durch eine von beiden Seiten in entgegenkommender Weise angestrebte Verständigung zu erzielen gewesen wäre. Die Regierung Ew. königl. Majestät hielt zu dem Ende Abänderungen dieser Verfassung im wahren Interesse Preußen's und Deutschland's für unerläßlich, und war bereit, auf eine Verhandlung und Verständigung mit der Nationalversammlung darüber einzugehen.

Die letztere aber, statt auf diese Weise die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe zu sichern, hat es nicht für gut gefunden, diesen Weg einzuschlagen.

Sie hat ausdrücklich erklärt, daß sie sich auf keine weitere Verhandlung über die von ihr beschlossene Verfassung einlassen werde. Sie hat vielmehr durch eine Reihe rechtswidriger Beschlüsse die alleinige und endgültige Feststellung der Verfassung für sich selbst in Anspruch genommen, zu einer thatsächlichen, wo nicht gewaltsamen Durchführung derselben die Aufforderung erlassen und selbst dazu den Versuch gemacht, endlich in die Befugnisse der executiven Gewalt offen hinübergegriffen, und sich eine Machtvollkommenheit angemaßt, durch welche sie sich selbst über alles Recht und Gesetz stellte und damit den Boden des Rechtes und Gesetzes für sich aufgab.

Das unterthänigst unterzeichnete Staatsministerium kann daher nicht umhin, Eurer königlichen Majestät die Ueberzeugung auszusprechen, daß in der jetzigen Versammlung in Frankfurt nicht mehr die gesetzliche Vertretung der deutschen Nation in ihrer Gesammtheit zu erkennen sey, daß dieselbe vielmehr ihr Mandat selber vernichtet und ihr bisheriges Recht verleugnet und aufgehoben habe; und daß daher jede Hoffnung auf eine weitere Mitwirkung derselben zu gedeihlicher Entwickelung der deutschen Zustände aufzugeben sey. Es wird daher der Regierung Eurer königlichen Majestät auch nicht möglich seyn, den weiteren Verhandlungen und Beschlüssen derselben irgend eine Art von Gültigkeit und Bedeutung noch ferner beizulegen.

Wenn die Regierung Euer königlichen Majestät mit aufrichtigem Bedauern zu dieser Ueberzeugung hat gelangen müssen, so kann sie nur mit dem entschiedensten Ernste den schmähenden Vorwurf und den Act offener Feindseligkeit zurückweisen, welcher in dem am 10. d. M. gefaßten Beschlusse liegt:

„Daß dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreiche Sachsen sich habe zu Schulden kommen lassen, durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzutreten sey.“

Die in diesem Beschlusse liegende Verleugnung und Verletzung der bundesgesetzlich feststehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des deutschen Bundes, und die offen darin sich kundgebende Feindseligkeit gegen Preußen zeigt auf unzweideutige Weise, welchen Einflüssen die Versammlung in ihrer jetzigen Majorität Preis gegeben ist.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß unter diesen Umständen und nach diesen Vorgängen auch das Mandat der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung als erloschen zu betrachten ist, und ihre Theilnahme an den weiteren Verhandlungen derselben nicht gerechtfertigt erscheinen kann.

Ein Anzahl von Mitgliedern aus Preußen hat dies schon durch ihren freiwilligen Austritt anerkannt. Eine große Anzahl Anderer warten nur auf die Erklärung der Regierung Ew. Majestät, um einen gleichen Schritt zu thun.

Damit daher über die Willensmeinung Ew. königlichen Majestät kein Zweifel bleibe, und Niemanden ein Vorwand zur Irreleitung der Gemüther gelassen werde: so hält es das unterzeichnete Staatsministerium:

in Erwägung, daß die Aufgaben der deutschen Nationalversammlung nach Lage der Sachen und ihrerseits erfolgter Ablehnung jeder weiteren Verständigung und Vereinbarung, als durch die Berathung der Verfassung erledigt, angesehen werden muß, die Versammlung aber nicht mehr auf gesetzlichem Boden steht und überdies sich in offene Feindseligkeiten gegen Preußen gesetzt hat,

für seine Pflicht, bei Ew. Majestät allerunterthänigst zu beantragen, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich erklären wollen:

„Wie das auf die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April d. J. und die Verordnung vom 11. des letztern Monats gegründete Mandat der preußischen Abgeordneten nunmehr erloschen und die Abgeordneten daher zum Austritt aus der Versammlung zu veranlassen seyen.“

Wir glauben, daß das preußische Volk in seiner großen Mehrzahl und seinem gesunden Kerne mit uns die Ueberzeugung theilt, daß der Weg, welchen die Nationalversammlung eingeschlagen hat, weder dem wahren Interesse Deutschland's, noch dem Willen der deutschen Nation entspreche, und daher auf eine Mitwirkung derselben zum Heile des Gesammtvaterlandes nicht länger zu hoffen sey, und daß es demgemäß auch die von uns beantragte Erklärung Ew. Königl. Majestät als den Ausdruck seiner eigenen Gesinnung begrüßen werde. Kein Preuße wird es mit der Vaterlandsliebe und der Nationalehre preußischer Staatsbürger für verträglich halten, sich an Berathungen zu betheiligen, welche zu Beschlüssen führen, die eine offene Feindschaftserklärung gegen den preußischen Staat enthalten.

Berlin den 14. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An des Königs Majestät.

Anlage III.

Königliche Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hiermit, was folgt:

§. 1.

Das Mandat der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 und Unserer Verordnung vom 11. des letzten Monats im preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung ist erloschen.

§. 2.

Den Abgeordneten ist gegenwärtig Unsere Verordnung durch Unseren Bevollmächtigten in Frankfurt am Main zur Nachachtung und mit der Weisung zuzustellen, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenburg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. der Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung,

betreffend die Abberufung der preußischen Abgeordneten von der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main.

Der Vorsitzende verliest weiter folgendes Schreiben des Erzherzogs-Reichsverwesers nebst Anlage:

„Herr Präsident!

Ich benachrichtige Sie, daß ich an die Stelle der abtretenden Minister

1) den Generallieutenant Jochmus zum Minister des Aeußern und der Marine;

2) den Advokaten J. H. Detmold zum Minister der Justiz, und

3) den Deputirten der Nationalversammlung Ernst Merck zum Minister der Finanzen;

ernannt habe.

Der von mir berufene Kriegsminister ist noch nicht eingetroffen. Bis dahin führen die beiden Direktoren des Departements des Kriegsministeriums, General Eberle und Oberst Stavenhagen, die Geschäfte desselben in Vertretung des Ministers fort,

wie solches bereits in dem genehmigten Budget Tit. I., §. 1—3, Nro. III. für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Kriegsministers angeordnet ist. In solchen Angelegenheiten, mit denen eine über die ordentliche Geschäftsführung hinausgehende Verantwortlichkeit verbunden ist, sollen sie dem Gesammtministerium Vortrag machen und in dessen Namen und Unterschrift expedieren.

Das Ministerium des Handels bleibt zur Zeit unbesetzt, weil nach dem Berichte und Antrage des abgetretenen Ministers Duckwitz die Arbeiten desselben, zumal in Zoll- und Consulatswesen, so weit gediehen sind, daß ohne die Bestimmung der Ausdehnung und der politischen Gestaltung Deutschland's kein Schritt weiter zur Ausführung gethan werden werden kann. Die wenigen Eingänge wird der in diesem Ministerium angestellte Rath Philipp Schneider einstweilen auftragsweise selbstständig bearbeiten, und nur dann, wo verantwortliche Bedenken eintreten, darüber dem Gesammtministerium Vorlagen machen und unter dessen Namen ausfertigen. Der neue Finanzminister hat ausdrücklich dieses Departement abgelehnt, damit bei seiner bekannten Richtung im Handels- und Zollwesen Jedermann überzeugt seyn könne, daß der Zukunft überall nichts darin präjudicirt werde.

Schließlich füge ich noch eine Abschrift des mir von dem neuen Ministerium vorgelegten und von mir genehmigten Programm's zur Kenntnißnahme bei.

Frankfurt den 17. Mai 1849.

Der Reichsverweser.

(gez.) Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern und interimistische Präsident des Reichsministerraths.

(gez.) Dr. Grävell.

Anlage:

1) Die Errichtung des Verfassungswerkes ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 von der Thätigkeit der Centralgewalt ausgeschlossen. Schon aus diesem Grunde hält die Centralgewalt eine Wirksamkeit behufs Durchführung der Reichsverfassung für außerhalb ihrer Befugnisse und Pflichten liegend. Wie sie jedoch einerseits gern bereit ist, eine Anerkennung der Verfassung bei den Regierungen zu vermitteln, so erachtet sie es andererseits als durch die ihrer Obhut anvertraute Wohlfahrt und Sicherheit Deutschland's geboten, allen ungesetzlichen und gewaltsamen Bewegungen, welche die Durchführung der Verfassung zum Vorwand oder Anlaß haben, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu treten, sobald die Hülfe und Vermittlung der Centralgewalt von der betreffenden Regierung nachgesucht wird.

2) Wie die Centralgewalt innerhalb der ihr durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 angewiesenen Competenz von der Reichsversammlung zustehenden Errichtung des Verfassungswerkes sich durchaus fern gehalten hat und ferner zu halten entschlossen ist, also erachtet sie es auch als eine Pflicht, die ihr ausschließlich zustehende Regierungsgewalt vor jeder Einmischung zu bewahren und jeden Eingriff in dieselbe zurückzuweisen.

Dr. Grävell. Jochmus. Detmold. Merck.

Der Abgeordnete Welcker stellt hierauf folgenden dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung erklärt, nachdem sie die Ernennung des Reichsministeriums und dessen Programm vernommen, daß sie zu diesem Ministerium nicht das geringste Vertrauen haben kann, sodern vielmehr diese Ernennung unter den obwaltenden Umständen als eine Beleidigung der Nationalrepräsentation betrachten muß.

Sie beschließt, dem Erzherzog Reichsverweser alsbald durch eine Deputation das bestimmte Ansuchen zu stellen, baldigst ein Reichsministerium zu ernennen, welches gewillt und geeignet ist, die Reichsverfassung durchzuführen und in Vollzug zu setzen und Höchstdessen Erklärung in Beziehung auf dieses Ansuchen entgegen zu nehmen.“

und der Abgeordnete Freudentheil folgenden gleichfalls dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß nach dem parlamentarischen Verhalten, welches die angekündigten Reichsminister beobachtet, nach den Grundsätzen, zu denen sie sich seither bekannt, sie so wenig auf die Mehrheit innerhalb der Paulskirche als außerhalb derselben sich Rechnung machen dürfen, vielmehr mit Gewißheit anzunehmen, daß ein Schrei der Entrüstung durch alle Gauen Deutschland's gehen würde, wenn die designirten Reichsminister nur 24 Stunden im Amte bleiben würden, es demnach die Ehre, wie die Pflicht der Nationalversammlung dringend erheischt, Minister solcher Geistesrichtung, als die designirten, sofort mit dem entschiedensten Unwillen zurückzuweisen;

in Erwägung ferner, daß selbst, wenn in Worten sich die besagten Minister den Grundsätzen der Majorität des deutschen Volkes und dieser Versammlung sollten anschließen wollen, dieser plötzlichen Sinnes- und Grundsatz-Umwandlung durchaus kein Vertrauen geschenkt werden darf;

in endlicher Erwägung, daß dem Reichsverweser zwar die Wahl der Minister freisteht, selbstredend aber nach den Grundsätzen des Constitutionalismus, wenn solcher nicht zu dem unwürdigsten Gaukelspiel herabgewürdigt werden soll, vorausgesetzt werden muß, daß der Reichsverweser sich mit Räthen umgebe, die das Vertrauen und die allgemeine Achtung der Versammlung haben; —

erklärt die Nationalversammlung, daß die angekündigten Minister das Vertrauen der Versammlung nicht besitzen und in keiner Beziehung auf die Unterstützung derselben sich Hoffnung machen dürfen.“

Beide Anträge werden für dringend erkannt; Abgeordneter Welcker erhält zur Begründung seines Antrages das Wort, und schlägt vor, ihn an den Dreißigerausschuß zu verweisen, und über denselben gemeinsam mit den Anträgen, die Reichsstatthalterschaft und Reichsregentschaft betreffend, zu verhandeln. Nach ihm sprechen Freudentheil, L. Simon von Trier, Jordan von Berlin, der folgenden Antrag stellt:

„Ich beantrage:

das Programm des neugebildeten Ministeriums dem Dreißigerausschuß zu schleunigster Berichterstattung für die morgende Sitzung zu überweisen.“

Es sprechen Nauwerk, Buß und Vogt. Nachdem die Discussion geschlossen worden und Abgeordneter Freudentheil erklärt hat, daß er seinen Antrag zurückziehe, und sich mit dem ersten Theil des Welcker'schen Antrags vereinige, erhält der Antrag Jordan's von Berlin die genügende Unterstützung, und ebenso der Antrag auf namentliche Abstimmung über den Welcker'schen Antrag. Der Vorsitzende ist der Ansicht, daß über den Jordan'schen Antrag eine namentliche Abstimmung nicht zulässig sey; diese Ansicht wird bestritten; der Vorsitzende beharrt aber bei derselben, und es wird daher über den Jordan'schen Antrag durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt, und derselbe verworfen. Es wird sodann zur namentlichen Abstimmung über den ersten Theil des Antrags des Abgeordneten Welcker, also lautend:

„Die Nationalversammlung erklärt, nachdem sie die Ernennung des Reichsministeriums und dessen Programm vernommen, daß sie zu diesem Ministerium nicht das geringste Vertrauen haben kann, sondern vielmehr diese Ernennung unter den obwaltenden Umständen als eine Beleidigung der Nationalrepräsentation betrachten muß“

übergegangen, und derselbe mit 191 gegen 12 Stimmen angenommen. 44 Mitglieder der Versammlung haben sich der Abstimmung enthalten. Welcker zieht den zweiten Theil seines Antrages zurück.

In Bezug auf die Abstimmung über den ersten Theil des Welcker'schen Antrags wird folgende Erklärung verlesen:

„Wir Unterzeichneten haben uns der Abstimmung enthalten, weil wir uns durch einen Beschluß der Versammlung nicht dazu konnten zwingen lassen, über ein ministerielles Programm ohne genaue Prüfung seines Inhaltes, der uns nicht einmal gedruckt oder schriftlich vorlag, sogleich abzustimmen.

(gez.) Plathner, Brons, Dahlmann, Beseler, Behnke, Bernhardi, Deeke, Böcler, v. Saucken, Waldmann, Degenkolb, Haym, Gevekoht, Schirmeister, J. Jordan, Emmerling, Stedmann, Soiron, Rüder, Massow, Thöl, Jordan von Berlin, Meier aus Bremen, Bock, Bürgers, Evertsbusch, Keller.“

Die Sitzung wird um 7 Uhr 10 Minuten geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, Freitag den 18. Mai 1849, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

1) Wahl eines Schriftführers;
2) Berathung über den vom Dreißigerausschuß über die Anträge von Bresgen, Biedermann und Schneer erstatteten Bericht.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Reh.
Biedermann.

Der Schriftführer:
Jucho.

Zweihundertdreiundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 18. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Reh.

Das Protokoll der gestrigen (222.) Sitzung wird durch den Schriftführer Jucho verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende bringt folgende Flottenbeiträge:

1) 50 fl., Ertrag einer Sammlung im Traunkreis, übergeben von Herrn Camillo Wagner aus Steyr,
2) 42 Pfund 17 Schilling 6 Ds., Ertrag einer Sammlung, welche der hamburgische Consul in Manilla, Herr Peters, unter den dortigen Deutschen angestellt hat, (an das Finanzministerium direct eingeschickt),
4) 4 Thlr. von einem Leipziger Studenten,

zur Anzeige.

Der Austritt der Abgeordneten Wagner aus Jastrow und Gombart aus Oberbayern wird von dem Präsidenten angezeigt und die dem heutigen Protokoll angeschlossene Erklärung des Letzteren durch den Schriftführer Macowiczka verlesen (Anl. A).

Das generelle Verzeichniß der am 15. und 16. d. M. eingegangenen Zustimmungsadressen wird durch den Schriftführer Jucho verlesen.

Die Interpellation des Abgeordneten Simon von Trier, in Betreff des Marsches hessischer und würtembergischer Truppen gegen Baden, (siehe Protokoll der 221 Sitzung) wird durch den interimistischen Ministerpräsidenten Grävell beantwortet.

Ein Antrag des Abgeordneten Wedekind, betref-

sind die Ministerverantwortlichkeit, wird dem betreffenden Ausschusse zur schleunigen Berichterstattung zugewiesen.

Ein dringender Antrag der Abgeordneten Wesenbonck, Zimmermann aus Stuttgart und Eulmann:

„Die Nationalversammlung wolle, gegenüber der von dem Könige von Preußen an sein Volk gerichteten Proclamation vom 14. d. M., und zur Abwehr der in dieser Proclamation gegen die Nationalversammlung, die Reichsverfassung und die zur Durchführung dieser Verfassung entstandene Volksbewegung geschleuderten Kriegserklärung

1) das gesammte deutsche Volk auffordern, zum Schutze der Nationalversammlung und zur Durchführung der Verfassung die Waffen zu ergreifen;

2) aus ihrer Mitte eine ihr verantwortliche Vertheidigungscommission von 3 Mitgliedern ernennen, welche alle zur bewaffneten Durchführung der Verfassung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen hat.“

wird verlesen, jedoch von dem Antragsteller bis zur Erledigung des Berichtes des Dreißiger-Ausschusses zurückgezogen.

Der Vorsitzende bringt die Austrittsanzeige des Abgeordneten Rudloff aus Chodziesen zur Kenntniß des Hauses.

Die Wahlzettel für den zu erwählenden Schriftführer werden eingesammelt.

In Bezug auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bringt der Vorsitzende einen präjudiciellen Antrag des Abgeordneten Ahrens:

„Für den Fall, daß sich die Majorität für einen der Anträge der Herren Bresgen, Biedermann oder Henkel aussprechen sollte, beantrage ich, daß nach einem Zwischenraum von wenigstens 24 Stunden eine zweite Lesung vorgenommen werde. Wenn eine solche auch für den Majoritätsantrag, der an sich principiell, einfach und klar ist, nicht nöthig ist, so enthält doch ein jeder der drei oben genannten Anträge so wichtige und folgenschwere, wenn auch nur provisorische Verfassungsbestimmungen, daß es die Besonnenheit zu gebieten scheint, daß, wenn die Majorität sich bei der ersten Lesung nach einer Richtung hin ausgesprochen, die verschiedenen Beschlüsse für die zweite Lesung wohl combinirt in ein organisches Ganze zusammengefaßt werden,“

so wie das erste-Minoritätserachten des Dreißiger-Ausschusses:

„Den Antrag des Abgeordneten Biedermann, mit Weglassung des Punktes sub VII., anzunehmen.“

zur Kenntniß des Hauses.

Der Abgeordnete Zachariae aus Göttingen verliest das zweite Minderheits-Erachten des Dreißiger-Ausschusses:

„In Erwägung, daß durch die vorliegenden Anträge die provisorische Centralgewalt ganz oder theilweise beseitigt werden soll, auf diese Weise aber das einzige noch vorhandene eigentliche Regierungsorgan Deutschland's dem In- und Ausland gegenüber zerrissen werden würde;

daß ferner auf den vorgeschlagenen Wegen die angestrebte Einheit Deutschland's nicht erreicht, sondern derselben neue Hindernisse entgegen gestellt werden würden;

daß endlich der drohende Bürgerkrieg durch die Beseitigung der Centralgewalt nicht verhindert, sondern in Folge der mit der Centralgewalt dann nothwendiger Weise entstehenden Conflicte nur noch mehr befördert werden würde; —

geht die Nationalversammlung über die vorliegenden Anträge zur motivirten Tagesordnung über.“

Die Abgeordneten Biedermann und Schneer, welcher letztere in Bezug hierauf die angeschlossene Erklärung:

„Die Erwägungsgründe meines Antrags sind hauptsächlich die nachfolgenden:

Der Zusammenhang des Bundes im Umfange der Verträge von 1815, wie derselbe in der Centralgewalt sich darstellt, müsse in Wirksamkeit erhalten werden bis zur Durchführung der Verfassung in allen deutschen Staaten, oder bis zur näheren Festsetzung der Verhältnisse des engeren und weiteren Bundes zwischen den Staaten, welche in, und denen, welche außerhalb der Verfassung stehen.

Diese Erwägungsgründe habe ich durch meinen Antrag lediglich als Material der Berathung vorlegen wollen; der Antrag selbst ist durch die veränderten Verhältnisse der Centralgewalt unhaltbar geworden und ich nehme ihn deßhalb hierdurch zurück.“

übergiebt, ziehen ihre Anträge zurück; der Antrag des Abgeordneten Biedermann wird durch den Abgeordneten Backhaus mit dem von ihm in der vorletzten (221.) Sitzung eingebrachten Verbesserungsantrag wieder aufgenommen.

Der Abgeordnete Bresgen nimmt den von ihm früher eingebrachten Antrag als eventuellen Verbesserungsantrag wieder auf.

Demnächst werden noch zur Kenntniß des Hauses gebracht:

1) Ein Antrag des Abgeordneten Hermann:

Beil. Nr. I. (Erstes Beilagenheft S. 335.)

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die provisorische Centralgewalt ist in Kenntniß zu setzen, wie viele Stellen von Abgeordneten jedes deutschen Staates, sey es durch Austritt, sey es, weil Anfangs nicht gewählt worden, unbesetzt sind, um sofort die schleunigste Einberufung der fehlenden Mitglieder zu verfügen;

2) Die Regierungen sind aufzufordern, ihre Vorschläge bezüglich der Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung unverweilt der Nationalversammlung vorzulegen;

3) Die Nationalversammlung wählt nach ihrer Vervollständigung, spätestens am 10. Juni, einen

Ausschuß zur Berichterstattung über die Oberhauptsfrage und die sämmtlichen Regierungsvorschläge und beschäftigt sich bis zur Discussion über diese Gegenstände mit den zur Ergänzung der Verfassung erforderlichen Gesetzen;

4) Sobald die sofort durch Beschluß der Nationalversammlung definitiv abgeschlossene Reichsverfassung mit der Einsetzung des verfassungsmäßigen Oberhauptes ins Leben tritt, lös't sich die Nationalversammlung auf."

2) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten M. Mohl zum Antrag des Abgeordneten Bresgen.

Punkt 5 so zu fassen:

„Der (mit der Oberhauptswürde provisorisch bekleidete) Reichsstatthalter legt die Reichsregierung nieder, sobald die Reichsregierung definitiv bestellt ist."

Zu Punkt 6, welcher so lautet:

„Die Nationalversammlung bleibt permanent; sie kann weder vertagt noch aufgelös't werden; sie lös't sich von selbst auf, sobald sich der erste Reichstag constituirt hat."

folgenden Satz beizufügen:

„bis dahin behält die Nationalversammlung sich eine Wiederaufhebung oder Abänderung der vorstehenden Beschlüsse vor."

3) Ein Zusatzantrag des Abgeordneten v. Reden zu sämmtlichen selbstständigen Anträgen:

„In Verfolg der Beschlüsse vom 26. und 30. April, 4. und 10. Mai d. J., — welche sämmtlich die Durchführung der Reichsverfassung auf gesetzlichem Wege durch Zusammenwirken der Freunde der Verfassung in derselben Richtung und mit gleichen Mitteln bezwecken — beschließt die Nationalversammlung:

1) zu erklären, daß sie jedem Angriff gegen die verfassungsmäßigen Regierungen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ihrerseits entgegentreten wird;

2) die verfassungsgetreuen Regierungen aufzufordern, sofort, in Uebereinstimmung mit der Centralleitung, durch planmäßiges Zusammenwirken, die zur Durchführung der Verfassung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen."

4) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten M. Mohl zum Mehrheitsantrag des Dreißigerausschusses:

In Punkt 1 vor dem Schlußworte „gewählt" einzuschalten:

„in wiederruflicher Weise."

Punkt 4 so zu fassen:

„Die Reichsregierung tritt ab, sobald die Verfassung durchgeführt und die Reichsregierung definitiv bestellt ist."

5) Ein Verbesserungsantrag desselben Abgeordneten zum Antrage des Abgeordneten Ahrens:

„Die Worte: „„und an derer der Revision bedürftiger Theile"" wegzulassen."

6) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Spatz zum Mehrheitserachten des Dreißigerausschusses:

Zu Art. 3 des Majoritätsgutachtens, welcher also lautet:

„Sobald dies geschehen, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 eingesetzte provisorische Centralgewalt auf."

werde folgender Zusatz beigefügt:

„und gehen deren Rechte und Befugnisse unter den sub 1 ausgesprochenen Modificationen auf die Reichsregentschaft über."

7) Ein Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Würth aus Sigmaringen:

„In Erwägung, daß die Fürsten der Reichsverfassung entgegen treten;

daß sie ihren Protest nicht nur in Worten, sondern bereits mittelst der bekannten Frakturschrift aussprechen;

daß sie das Standrecht und den Belagerungszustand als deutsche Grundrechte proklamiren, und das der Verfassung treu gebliebene Volk auf die empörendste und grausamste Weise morden lassen;

daß sie mit der Fahne der rothen Monarchie die Brandfackel des Bürgerkrieges in das Land geworfen und das Volk zum verzweifelten Kampfe für seine Rechte auf die Barrikaden gerufen;

daß sie endlich mit den Russen ein Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen haben, um die Knutenherrschaft durchzuführen und Europa kosakisch zu machen;

in Erwägung, daß die bisherige provisorische Centralgewalt dieser Fürstenrebellion nicht nur nicht wirksam entgegengetreten ist, sondern daß sie ihr vielmehr bereitwillig und förderlich zur Seite gestanden und überall hin Hülfstruppen gestellt hat;

in Erwägung, daß der Verrath an der deutschen Nation offen vorliegt, und daß die Nationalversammlung dagegen nichts zu thun vermag;

in Erwägung, daß die Versammlung als Constituante ihre Aufgabe zunächst erfüllt hat, und daß den vorliegenden bedrohlichen Umständen gegenüber nichts erübrigt, als der Gewalt Gewalt entgegen zu setzen; —

beantrage ich, es möge die hohe Nationalversammlung beschließen:

sich unter Anerkennung der Revolution als Convent zu constituiren."

8) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Wedekind:

„Die Nationalversammlung, auf Grundlage und in Erwägung ihrer Beschlüsse vom 4. Mai d. J., und in Erwägung, daß die dringende Gefahr des Vaterlandes und die Schwäche der Centralgewalt eine schleunige Durchführung der Verfassung und eine kräftige Executive erheischen, beschließt:

1) Der Prinz von Preußen soll als erblicher Reichsstatthalter an die Spitze der Reichsregierung berufen werden, sobald er, auf deßfallsige

vorgängige Anfrage, sich zur Uebernahme dieser Würde bereit erklären wird.

2) Derselbe wird die Verfassung vom 28. März d. J. vor der Nationalversammlung beeidigen, und tritt nach geleistetem Eide sofort in alle Rechte und Pflichten ein, welche die Verfassung dem Reichsoberhaupte beilegt.

3) Das Gesetz vom 28. Juni v. J. über die provisorische Centralgewalt erlischt mit dem Eide des Reichsstatthalters.

4) Der Reichsstatthalter wird den Reichstag in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai d. J. berufen.

5) Sobald dem Prinzen von Preußen oder dessen Erben neben der Statthalterschaft des Reichs die Krone Preußens anfällt, hängt es von ihm ab, ob er den Titel eines erblichen Reichsstatthalters noch ferner fortführen, oder den eines Kaisers der Deutschen annehmen will.

6) Dem nächsten Reichstage wird für seine erste Diät in Beziehung auf eine etwaige Revision der Verfassung und des Wahlgesetzes die Vollmacht ertheilt, deßfallsige Beschlüsse mit einfacher Majorität in seinen respectiven Häusern zu fassen."

Ich bitte, diesen Antrag als ein Ganzes zur Abstimmung zu bringen.

Ferner verweis't der Vorsitzende gleichzeitig auf die gedruckten Anträge des Abgeordneten Henkel:

"a. Die Nationalversammlung beschließt:

1) Diejenigen Staaten, deren Regierungen die Reichsverfassung bereits anerkannt haben, werden alsbald auf den Grund dieser Verfassung und behufs deren Durchführung in ihren Gebieten, unter einem gemeinsamen Oberhaupte, welches den Titel "Generalstatthalter der vereinigten deutschen Staaten" führt, vereinigt;

2) diesem Oberhaupte stehen, soweit nicht die Natur der Sache Modificationen erheischt, worüber vorerst die Nationalversammlung und später der Reichstag der vereinigten Staaten entscheidet, alle verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes, bezüglich der anerkennenden Staaten zu;

3) die Nationalversammlung wählt in einer dazu anzuberaumenden Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit dieses provisorische Oberhaupt aus den Regenten der anerkennenden Staaten;

4) der Gewählte wird durch eine Deputation eingeladen, die Regierung alsbald mittelst Ablage des verfassungsmäßigen Eides (mit der entsprechenden Modification) im Schooße der Nationalversammlung anzutreten;

5) derselbe umgiebt sich mit einem Ministerium, welches bis zur Eröffnung des Reichstages der vereinigten Staaten, der Nationalversammlung, nachher aber jenem verantwortlich ist;

6) die Nationalversammlung vertritt auch außerdem bis dahin die Stelle jenes Reichstags;

7) der Sitz der Regierung der vereinigten Staaten ist Frankfurt, im Fall der Noth ist jedoch der Generalstatthalter befugt, dieselbe an einen andern Ort zu verlegen;

8) der Generalstatthalter eröffnet den nächsten Reichstag und führt die Regierung der vereinigten Staaten so lange fort, bis entweder nach Anleitung des Beschlusses vom 4. Mai d. J. oder nach Bestimmung des Reichstags sein Nachfolger eingetreten ist;

9) die Centralgewalt und neben ihr die Nationalversammlung, welche sich nach Ermessen auf längere oder kürzere Zeit mit oder ohne Zurücklassung eines bleibenden Ausschusses vertagen kann und im Falle des Abgangs einzelner Mitglieder auf den Grund der bestehenden Wahlgesetze zu ergänzen ist, bleibt für die allgemeinen deutschen Angelegenheiten bestehen, bis die Verfassung von allen deutschen Staaten außer Oesterreich anerkannt seyn wird.

b. Des Abgeordneten Backhaus und Genossen:

"Die Unterzeichneten beantragen:

a. §. 5 zu streichen;

b. §. 7 so zu fassen, wie folgt:

"Bis zum Regierungsantritte des zu wählenden Reichsstatthalters wird die Reichsregierung einer Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern übertragen, welche von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird, den Eid auf die Reichsverfassung leistet und der Nationalversammlung verantwortlich ist."

und c. des Abgeordneten Siemens:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Aufrechthaltung der Reichsverfassung in den gedachten Staaten und der zu dem einberufenen Reichstage ausgeschrieben werdenden Wahlen wird hiermit ausdrücklich dem wirksamsten Schutze der provisorischen Centralgewalt anempfohlen und das Reichsministerium dafür verantwortlich gestellt.

2) Sollte die provisorische Centralgewalt sich dieser Verpflichtung entziehen oder der zeitige Reichsverweser die von der Nationalversammlung ihm übertragene Gewalt niederlegen, so wird bis zu dem Eintritte des verfassungsmäßigen Reichsoberhauptes oder des nach dem Beschlusse vom 4. Mai d. J. eintretenden Reichsstatthalters die etwa nöthige Anordnung einer Regentschaft zu Wahrnehmung obiger Pflichten einer Vereinbarung derjenigen Regierungen überlassen, welche sich der Reichsverfassung angeschlossen haben.

3) Die Nationalversammlung vertagt ihre Sitzungen bis zum 12. August d. J. Die Präsidenten, oder doch je zur Zeit Einer derselben, mit dem Bureau bleiben in Frankfurt zurück und der Beschluß vom 30. April a. c. bezüglich der Befugniß des Präsidenten zu Einberufung außerordentlicher Sitzungen, wird bis zum 12. August d. J. suspendirt.

Sämmtliche Anträge sind in dem ersten Beilagenheft Seite 336 ff. abgedruckt.

Die heutige Sitzung wird, nachdem in die Discussion eingegangen und der Vorsitzende schließlich noch angezeigt hatte, daß der Abgeordnete Goltz aus Brieg mit 115 Stimmen zum Schriftführer gewählt worden, um 4 Uhr geschlossen und die nächste Sitzung auf Morgen, den 19. d. M. Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Sprengel.

Verzeichniß

der in der zweihundertdreiundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 18. Mai übergebenen Petitionen.

1) Sechs und zwanzig Adressen von den Gemeinden des Cantons Kusel in der bayerischen Pfalz, Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung betreffend, eingesandt von dem Cantonalausschusse des pfälzischen Volks- und Märzvereins zu Kusel.

2) Adressen für unbedingte Festhaltung und Durchführung der Reichsverfassung von:

a. den Bürgern zu Wittenberge an der Elbe,
b. den Einwohnern der Stadt Lenzen an der Elbe,
c. dem constitutionellen Landvereine der Ostpriegnitz,
und d. den Bürgern der Stadt Wittstock,

übergeben durch den Abgeordneten Liebmann.

3) Adresse des Vorstandes der Bürgerversammlung zu Nordheim (Hannover), Zustimmung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung und Anerkennung der Reichsverfassung, der Grundrechte und des Wahlgesetzes enthaltend, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

4) Adresse, die Erklärung enthaltend, für Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig einzustehen, von Bürgern zu Hartershausen.

5) Adresse des Volksvereins zu Plauen im sächsischen Voigtlande, die unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

6) Abschrift einer unterm 7. Mai 1849 von dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Neustadt bei Magdeburg an den König von Preußen erlassenen Adresse, Aufforderung zum Festhalten an der deutschen Sache und Anerkennung der Reichsverfassung enthaltend, mitgetheilt von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung zu Neustadt.

7) Adresse, Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung betreffend, von den Bürgern zu Pritzwalk.

8) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Marienwerder.

9) Adresse, die ungesäumte Durchführung der Reichsverfassung betreffend, von dem Reformverein zu Neu-Strelitz.

10) Adresse, gleichen Betreffs, beschlossen in einer Volksversammlung zu Malchow.

11) Zwei Adressen von Bürgern zu Hildburghausen, den Erlaß eines allgemeinen deutschen Volkswehrgesetzes betreffend.

12) Adresse des Bürgervereins der Stadt Göttingen, den Schutz der deutschen Reichsverfassung durch die Volksbewaffnung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Zachariä von Göttingen.

13) Adresse aus den mecklenburgischen Städten Friedland und Neustadt, so wie aus den Dörfern Rülow, Rossow, Glocksin, Neuenkirchen, Staven, Raggenhagen, Dahlen, Ganzkow, Padewall, Hohemin, Neddemin und Trollenhagen, enthaltend die Erklärung, die deutsche Reichsverfassung, so wie die deutschen Grundrechte mit Leib und Leben schützen zu wollen, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

14) Adresse aus Rostock, Plau, Neustadt, Gnoyen, Stavenhagen, Dömitz und Cröpelin, enthaltend die Bitte, die Nationalversammlung wolle sich zu einer That erheben, und das deutsche Volk zur Vernichtung der Empörer gegen das Reichsgesetz aufrufen, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

15) Zustimmungs-Adresse an die Nationalversammlung zur Durchführung der Verfassung von Einwohnern zu Schönbeck, übergeben vom Abgeordneten Löwe von Calbe.

16) Sieben Adressen, und zwar von Einwohnern zu Aschersleben, Calbe, Pömmelte, Zuchau, Trabitz, Tornitz und Schwarz, enthaltend Protestation gegen die Maaßregeln des preußischen Ministeriums, Zustimmung zur Verfassung und Aufforderung zur kräftigen Durchführung derselben, übergeben durch den Abgeordneten Löwe von Calbe.

17) Adresse von Bürgern zu Weimar für rasches und entschiedenes Handeln zur Durchführung der Reichsverfassung, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

18) Adresse von Bürgern zu Wipfeld, in Unterfranken, für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Reichswahlgesetzes, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

19) Adresse von 217 Bewohnern der Stadt Greifenhagen, in Pommern, betreffend Zustimmung zur Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Levysohn von Grünberg.

20) Vier Adressen für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgiltig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, von den Gemeinden Schweina, Allendorf, Liebenstein und Langenfelde im Herzogthume Sachsen-Meiningen, überreicht durch den Abgeordneten Raveaux.

21) Erklärung, thatkräftig für Durchführung der Reichsverfassung einstehen zu wollen, von den Einwohnern zu Wallernhausen, überreicht durch den Abgeordneten Heldmann.

22) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung, von der Gemeinde Geroldsgrün in Oberfranken.

23) Adresse von den Bürgern zu Güstrow (Mecklenburg), ihre Unterstützung zur Durchführung der Reichsverfassung anbietend, überreicht durch den Abgeordneten Thöl von Rostock.

24) Zustimmungs-Adresse zur Reichsverfassung aus der Kreisstadt Olpe nebst Umgegend in Westphalen, mit 771 Unterschriften, überreicht durch den Abgeordneten Heinrich Simon.

25) Abschrift einer Adresse von Bürgern zu Tempelburg (Pommern) an den König von Preußen, Mißtrauensvotum für das Ministerium Brandenburg enthaltend.

26) Abschrift einer Adresse an die Centralgewalt von Bürgern zu Chemnitz und Umgegend, die Bitte um Abberufung der preußischen Truppen aus Sachsen, und Anwendung der kräftigsten Mittel zur Einführung der Reichsverfassung enthaltend.

27) Adresse des vaterländischen Vereins zu Kandern im badischen Oberlande, Aufforderung zu energischem Handeln durch einen Auruf an die deutsche Nation enthaltend.

28) Adresse der Stadträthe und Bürger der Stadt Urdingen (Rheinprovinz) für energische Durchführung der Reichsverfassung.

29) Adressen gleichen Betreffs von den Wahlmännern und Urwählern zu Lyck.

30) Adresse gleichen Betreffs von dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Nordenburg.

31) Adresse der vom Volksverein zu Halle am 8. Mai 1849 berufenen, sehr zahlreich besuchten Volksversammlung, für unbedingte Einführung der Grundrechte sich aussprechend.

32) Adresse des Volksvereins des Amts Lauenstein, d. d. Hemmendorf im Königreiche Hannover, die Aufforderung enthaltend, zum Zwecke der Einführung der Reichsverfassung dahin zu wirken, daß die hannöver'sche Regierung sich der Anordnung der Centralgewalt unbedingt unterwerfe, überreicht vom Abgeordneten Nicol.

33) Adresse von den Bürgern zu Keuschberg in der preußischen Provinz Sachsen für entschiedenes Festhalten an der Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Friedrich Ludwig Jahn.

34) Adresse für unbedingte und energische Durchführung der Reichsverfassung von dem Volksvereine zu Detmold, eingereicht durch den Abgeordneten Raveaux.

35) Adresse gleichen Betreffs von den Wahlmännern und Wählern aus Preußisch-Holland, übergeben durch Denselben.

36) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgermeistereien Schelsen und Giesenkirchen, übergeben durch Denselben.

37) Adresse, welche wünscht, die Nationalversammlung möge das Volk zur That auffordern, von dem Volksvereine zu Langenholzhausen im Fürstenthum Lippe, übergeben durch Denselben.

38) Adresse von Bürgern zu Elbing für die Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Duncker.

39) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Bonscheuer und Mudershaupen (Nassau), übergeben durch den Abgeordneten Schulz von Weilburg.

40) Adresse der zu Mayen in Rheinpreußen abgehaltenen Volksversammlung, die Aufforderung zur thatkräftigen Durchführung der Reichsverfassung enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Bresgen.

41) Adresse der Stadtverordneten-Versammlung und Bürger zu Preußisch-Eylau für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung.

42) Adresse gleichen Betreffs von den Stadtverordneten der Stadt Tilsit, übergeben durch den Abgeordneten Gerlach.

43) Adresse gleichen Betreffs von dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Pilkallen.

44) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Zellin a. O., überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

45) Adresse, Aufforderung zur Ergreifung der geeigneten Maaßregeln (selbst der äußersten) zur Durchführung der Reichsverfassung enthaltend, von dem Magistrat, den Stadtverordneten und vielen Bürgern der Stadt Horn (Fürstenthum Lippe), übergeben durch den Abgeordneten Schierenberg.

46) Erklärung der Gemeinde Billertshausen, thatkräftig für Durchführung der Reichsverfassung einstehen zu wollen.

47) Adresse der Bürger zu Xanten für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung.

48) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern zu Dieslaken und Umgegend.

49) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern zu Ober- und Niederdollendorf im Siegkreise.

50) Adresse von einer Versammlung von über zweitausend Landwehrmännern und waffenfähigen Bürgern zu Heinsberg für Festhaltung an der Reichsverfassung nebst den Grundrechten und dem Wahlgesetz, jedoch mit Ersetzung des unmöglich gewordenen Erbkaiserthums durch eine andere, und zwar volksthümlichere Obergewalt für Deutschland.

Anlage A.

Die Nationalversammlung, nur berufen die Verfassung Deutschland's mit den Regierungen der Einzelstaaten zu Stande zu bringen, hat sich angemaßt, dieselbe endgültig für sich allein zu beschließen und sie allen Regierungen Deutschland's als Gesetz aufzudringen. Ich habe bei Gelegenheit der Discussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Grundrechte, vor diesem revolutionären und unpraktischen Principe dringend gewarnt, aber vergebens, und schon trägt dasselbe allweg seine unheilvollen revolutionären Früchte. — Die vermeintlich allmächtige Versammlung verläßt, ihrer Allmacht vertrauend, die Grenzen der nur legislativen Gewalt und nimmt die Vollziehung der noch nicht allseitig anerkannten Verfassung in die Hand, greift ein in die von ihr selbst normirten Rechte des Reichsoberhauptes, indem sie die Wahlen ausschreibt und die Völker aufruft gegen die Regierungen, welche, ihrer Rechte und Pflichten eingedenk, die Usurpation nicht anerkennen. Noch nicht zufrieden damit, ordnet die Versammlung auch die Beeidigung der Heere an und beschließt, die preußischen Truppen aus Sachsen zu vertreiben, dessen legitime Regierung Hülfe gegen die Rebellion gesucht hat, und schickt endlich Reichscommissäre zum Schutze der rebellischen Rheinpfalz, welche, statt die legitimen bayerischen Vertreter handeln zu lassen, gegen ihre eigene Regierung sich waffnet, obwohl dieselbe noch keinen Schritt von der Bahn des Rechtes gewichen ist. — Meine Hoffnung, die Versammlung werde den legalen Weg wieder gewinnen, ist gescheitert an dem falschen Princip ihrer Souveränität. Die Versammlung hat nicht nur die Schwelle des Convents überschritten, sie gleitet täglich tiefer hinab in den Abgrund, ohne sich durch die Geschichte Frankreich's und des neuen Italien's warnen zu lassen, als ob sie begierig wäre, die Folgen des Giftes an sich selbst zu versuchen. — Nicht berufen, Mitglied eines Convents zu seyn, sehe ich mich deßhalb genöthigt, hiermit meinen Austritt aus der Versammlung zu erklären.

Zweihundertvierundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 19. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh**, und theilweise Vicepräsident **Wiedermann**.

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

Schriftführer Sprengel verliest das Protokoll der vorhergehenden (223.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt des Abgeordneten Houben, (Anlage A.) v. Gladis und Vogel aus Dillingen an.

Die in der gestrigen (223.) Sitzung begonnene Verhandlung über den von dem Dreißiger-Ausschuß erstatteten Bericht, in Bezug auf die Anträge von Bresgen, Wiedermann, Schneer u. A. „die Einsetzung eines Reichsstatthalters und beziehungsweise einer Regentschaft" betreffend, wird fortgesetzt.

v. Hermann vertheidigt den von ihm gestellten Verbesserungsantrag.

Uhland überreicht nachstehenden Zusatzantrag:

„Sollte die von der Nationalversammlung geschaffene Reichsverweserschaft, nach Androhung des neuen Ministeriums, versuchen, die im Gesetze vom 28. Juni 1848 begründete provisorische Regierungsgewalt in andere Hand abzugeben, als an eine von der verfassunggebenden Versammlung neubestellte Centralbehörde, so ist eine solche Uebertragung durchaus nichtig und für die deutsche Nation unverbindlich."

Pinckert zieht mittelst schriftlicher Erklärung seinen Antrag mit der Bemerkung zurück, daß er sich dem Antrage v. Reden's anschließe.

Beseler aus Greifswalde spricht gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Der Vorsitzende bringt die inzwischen eingelangten Austrittserklärungen der Abgeordneten Arndt's (Anlage B.) und Lelek zur Kenntniß der Nationalversammlung, die, ebenso wie die oben genannten, in so weit sie motivirt sind, diesem Protokolle als Beilagen beigeschlossen werden.

Es wird der Schluß der Discussion beantragt und von der Mehrheit beschlossen.

Zachariae aus Göttingen und Welcker sprechen als Berichterstatter für die von ihnen mit Mehreren gestellten Minoritätserachten.

Vogt vertheidigt als Berichterstatter der Majorität den Ausschußantrag.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Abgeordnete v. Hartmann aus Münster während der Sitzung seinen Austritt aus der Versammlung erklärt habe.

Der Vorsitzende bringt hierauf die verschiedenen vorliegenden Verbesserungsanträge zur Unterstützung.

Die Anträge von Ahrens, Würth, Henkel und v. Hermann erhalten nicht die genügende Unterstützung.

Hiermit kömmt auch das von M. Mohl zu dem Antrage von Ahrens gestellte Amendement in Wegfall.

Schneer und Wedekind ziehen ihre Anträge zurück.

Ein eingebrachter Antrag auf Vertagung der Sitzung, gestellt von Wekbecker und Gfrörer, dahin lautend:

„Im Interesse des öffentlichen Wohles, die Sitzungen bis zum Donnerstag den 24. d. M. zu vertagen."

wird gleichfalls zurückgezogen.

Die schon früher vorbehaltene namentliche Abstimmung für sämmtliche Anträge wird hinreichend unterstützt.

Nach richtig gestellter Fragestellung wird über den Antrag der Minorität des Ausschusses auf motivirte Tagesordnung (cf. das Protokoll der 223. Sitzung und Nr. 1 der als Beilagen derselben gedruckten Verbesserungsanträge) mit Namensaufruf abgestimmt. Derselbe wird mit 161 Stimmen gegen 108 verworfen.

Es wird sodann zur Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses geschritten.

Zuvor wird auf Verlangen von Moriz Mohl über die von ihm zu dem Antrage der Majorität gestellten Amendements abgestimmt.

Das Amendement zu Punkt 1:

vor dem Schlußworte:

„gewählt" einzuschalten: „in widerruflicher Weise"

wird angenommen.

Das Amendement dagegen, den Punkt 4 so zu fassen:

„Die Reichsregierung tritt ab, sobald die Verfassung durchgeführt und die Reichsregierung definitiv bestellt ist."

wird verworfen.

Ebenso wird der Zusatzantrag von Spatz, also lautend:

„Der Pos. 3 den Zusatz beizufügen:

— und gehen deren Rechte und Befugnisse unter den sub. 1 ausgesprochenen Modificationen auf die Reichsregierung über."

abgelehnt.

Förster zieht seine Zusatzanträge zurück.

Der Majoritätsantrag wird nun mit dem angenommenen Zusatzantrage von M. Mohl:

„1) Es wird sofort mit absoluter Stimmenmehrheit eine Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern durch die Nationalversammlung und aus der Nationalversammlung und dieser letzteren verantwortlich, zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung und der Be-

schlüsse der Nationalversammlung in widerruflicher Weise gewählt.

2) Die Mitglieder der Reichsregentschaft leisten vor der Nationalversammlung den Eid auf die Verfassung.

3) Sobald dies geschehen ist, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1848 eingesetzte provisorische Centralgewalt auf.

4) Die Reichsregentschaft tritt ab, sobald die Verfassung durchgeführt und das Reichsoberhaupt mit Ableistung des Verfassungseides die Reichsregierung angetreten hat."

mit Namensaufruf zur Abstimmung gebracht. Derselbe wird mit 158 gegen 97 Stimmen verworfen. Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten.

Die Abgeordneten Gottschalk, v. Dieskau und Mammen überreichen motivirte Erklärungen über ihre Abstimmung, die als Anlagen C., D. und E. diesem Protokolle beiliegen.

Es wird nun über den Antrag von Bresgen, mit den beiden Amendements von M. Mohl, dahin lautend:

1) Die Nationalversammlung wählt in der Sitzung vom . . . . . unter Aufhebung der Nr. 5 und 6 des Beschlusses vom 4. Mai d. J. aus den regierenden Fürsten, welche die Verfassung anerkannt haben, mit absoluter Stimmenmehrheit Denjenigen, welchem die verfassungsmäßige Oberhauptswürde provisorisch übertragen wird. Der Gewählte führt den Titel „Reichsstatthalter."

2) Eine Deputation von 3 Mitgliedern der Nationalversammlung, durch das Bureau bestimmt, wird den Erwählten um Annahme der Wahl ersuchen.

3) In derselben Sitzung wählt die Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit eine Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern, aus ihrer Mitte, welche der Nationalversammlung verantwortlich, so lange die verfassungsmäßige Reichsregierung führt, bis der gemäß Nr. 1 gewählte Reichsstatthalter den verfassungsmäßigen Eid vor der Nationalversammlung geleistet und sich mit einem verantwortlichen Ministerium umgeben hat.

4) Die Mitglieder der Reichsregentschaft leisten vor der Nationalversammlung den Eid auf die Verfassung und, sobald dieses geschehen, hört die auf den Grund des Gesetzes vom 28. Juni eingesetzte provisorische Centralgewalt auf.

5) Der (mit der Oberhauptswürde provisorisch bekleidete) Reichsstatthalter legt die Reichsregierung nieder, sobald die Reichsregierung definitiv bestellt ist:

6) Die Nationalversammlung bleibt permanent, sie kann weder vertagt noch aufgelöst werden, sie löst sich von selbst auf, sobald sich der erste Reichstag constituirt hat. Bis dahin behält die Nationalversammlung sich eine Wiederaufhebung oder Abänderung der vorstehenden Beschlüsse vor.

7) Das Präsidium wird mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

abgestimmt. Der Antrag in dieser Weise wird bei einfacher Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben verworfen.

Es erfolgt dann die Abstimmung mittelst Namensaufrufes über den Antrag von Bresgen, in seiner ursprünglichen Fassung, wie derselbe als Beilage 1 zum Protokoll der 220. Sitzung vom 15. Mai abgedruckt ist.

(Erstes Beilagenheft, Seite 330.)

Der Antrag wird mit 136 gegen 103 Stimmen gleichfalls verworfen. Vier Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten.

Der Vorsitzende bringt dann den von Backhaus, Groß und Makowiczka wieder aufgenommenen und amendirten Biedermann'schen Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt auf Grundlage und zur Ergänzung ihrer Beschlüsse vom 4. Mai:

I. Die Versammlung wählt sofort — wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten — einen Reichsstatthalter, welcher bis zu dem im Beschlusse vom 4. Mai (Nr. 5 und 6) vorgesehenen Zeitpunkte die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes — nach Abschnitt III. der Reichsverfassung — ausübt.

II. Der Reichsstatthalter leistet den in §. 190 der Verfassung vorgeschriebenen Eid auf die Reichsverfassung vor der verfassunggebenden Reichsversammlung und tritt dann die Regierung an.

III. Der Reichsstatthalter hat sofort nach Antritt der Regierung wegen Leistung des in den §§. 191 und 194 vorgeschriebenen Eides der Reichsbeamten und der Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung das Nöthige zu verfügen.

IV. Er hat ferner wegen Vollziehung der Wahlen zum ersten Reichstage und Berufung des Reichstages, in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai (Nr. 2 und 3) Vorkehrung zu treffen.

V. Sollten der in Nr. 5 und 6 der Beschlüsse vom 4. Mai vorgesehenen Uebertragung der Oberhauptswürde auf den Monarchen des größten oder eines der nächstgrößten Staaten Deutschland's nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, so führt der gewählte Reichsstatthalter sein Amt auch nach dem Zusammentritt des Reichstages fort, und es hat sodann Letzterer wegen Ausführung des §. 69 der Verfassung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

VI. Bis zum Regierungsantritte des zu wählenden Reichsstatthalters wird die Reichsregierung einer Reichsregentschaft von fünf Mitgliedern übertragen, welche von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird, den Eid auf die Reichsverfassung leistet, und der Nationalversammlung verantwortlich ist.

VII. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses, als wodurch das Verfassungswerk für Deutschland in Ausführung gebracht wird, hört, gemäß dem Gesetze vom 28. Juni 1848, §. 15, die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf, und es gehen deren Befugnisse in dem erweiterten Umfange, wie solches der Abschnitt „die Reichsgewalt" bestimmt, auf den Reichsstatthalter über.

zur Abstimmung.

Es wird mit Namensaufruf abgestimmt.

Der Antrag wird mit 140 gegen 110 Stimmen verworfen; 2 Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten.

Es wird nun zur Abstimmung über den Antrag der aus Welcker, Eckert, Wurm und Kierulff bestehenden Minorität des Dreißiger-Ausschusses geschritten.

Zuvor verlangt Claussen eine Erklärung über den Sinn des Abschnitts V. des Antrages von den Antragstellern, ob nämlich hierdurch der Permanenzbeschluß (vom 28. März) afficirt sey?

Welcker erklärt Namens der Minorität, daß diese Frage bei der Berathung zwar nicht angeregt worden, daß er aber nicht dafür halte, es liege im Abschnitt V. eine Aufhebung des Permanenzbeschlusses.

Ueber den Antrag wird sofort namentlich abgestimmt, und derselbe mit 126 gegen 116 Stimmen, dahin lautend:

„Die Nationalversammlung beschließt auf Grundlage und zur Ergänzung ihrer Beschüsse vom 4. Mai:

I. Die Versammlung wählt sofort — wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten — einen Reichsstatthalter, welcher bis zu dem im Beschlusse vom 4. Mai (Nr. 5 und 6) vorgesehenen Zeitpunkte die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes — nach Abschnitt III. der Reichsverfassung — ausübt.

II. Der Reichsstatthalter leistet den in §. 190 der Verfassung vorgeschriebenen Eid auf die Reichsverfassung vor der verfassunggebenden Reichsversammlung und tritt dann die Regierung an.

III. Der Reichsstatthalter hat sofort nach Antritt der Regierung wegen Leistung des in den §§. 191 und 194 vorgeschriebenen Eides der Reichsbeamten und deren Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung das Nöthige zu verfügen.

IV. Er hat ferner wegen Vollziehung der Wahlen zum ersten Reichstage und Berufung des Reichstages, in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai (Nr. 2 und 3), Vorkehrung zu treffen.

V. Zur Ausführung der §§. 77 ff., 85 ff. der Verfassung tritt, bis zur Zusammenkunft des ersten Reichstages, die gegenwärtige Versammlung in alle Rechte und Pflichten des Reichstages ein, und übt solche nach Maßgabe des Abschnittes IV. Artikel V, VI, VII, VIII, IX der Reichsverfassung.

Ausgenommen hiervon ist die Bestimmung wegen der beschlußfähigen Mitgliederzahl, rücksichtlich welcher es bei dem Beschlusse vom 30. April verbleibt.

VI. Sollten der in Nr. 5 und 6 der Beschlüsse vom 4. Mai vorgesehenen Uebertragung der Oberhauptswürde auf den Monarchen des größten, oder eines der nächstgrößten Staaten Deutschland's nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, so führt der gewählte Reichsstatthalter sein Amt auch nach dem Zusammentritt des Reichstages fort, und es hat sodann Letzterer wegen Ausführung des §. 69 der Verfassung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

VII. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses, als wodurch das Verfassungswerk für Deutschland in Ausführung gebracht wird, hört, gemäß dem Gesetze vom 28. Juni 1848, §. 15, die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf, und es gehen deren Befugnisse in dem erweiterten Umfange, wie solches der Abschnitt „die Reichsgewalt“ bestimmt, auf den Reichsstatthalter über.“

angenommen; ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten.

Wuttke, Braun, Kahlert, Buß, Cornelius und Wekbeker überreichen eine Protestation gegen diesen Beschluß, welche als Beilage F des Protokolls gedruckt wird.

Der Zusatzantrag des Abgeordneten v. Reden:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Zu erklären, daß sie jedem Angriffe gegen die verfassungsmäßigen Regierungen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ihrerseits entgegentreten wird.

2) Die verfassungsgetreuen Regierungen aufzufordern, sofort, in Uebereinstimmung mit der Centralleitung, durch planmäßiges Zusammenwirken die zur Durchführung der Verfassung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen.“

wird bei einfacher Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ebenso nimmt die Versammlung den Antrag von Uhland:

„Sollte die von der Nationalversammlung geschaffene Reichsverweserschaft, nach Androhung des neuen Ministeriums, versuchen, die im Gesetze vom 28. Juni 1848 begründete provisorische Regierungsgewalt in andere Hand abzugeben, als an eine von der verfassunggebenden Versammlung neubestellte Centralbehörde, so ist eine solche Uebertragung durchaus nichtig und für die deutsche Nation unverbindlich.“

mit Stimmenmehrheit an.

Es werden zwei dringliche Anträge von Goltz und von Umbscheiden überreicht.

Der Vorsitzende stellt sie jedoch zurück, weil die Zeit schon zu weit vorgerückt ist, und schließt die Sitzung, indem er die nächste auf Montag, den 21. Mai Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Reh.

Biedermann.

Der Schriftführer:

Makowiczka.

Verzeichniß

der in der zweihundertvierundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 19. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse für Festhaltung und Durchführung der Reichsverfassung von Einwohnern zu Wertenburg und Umgegend im Ermlande.

2) Zustimmungsadresse des Congresses der demokratischen Vereine der Provinz Brandenburg, so wie von 277 Einwohnern der Stadt Crossen, zu den Beschlüssen der Nationalversammlung, und Aufforderung an letztere zum kräftigen Handeln, überreicht durch den Abgeordneten Levysohn.

3) Gleiche Adresse von dem Rustikalvereine zu Arnsdorf, als Vertreter von 62 schlesischen Gemeinden, übergeben durch den Abgeordneten Wesendonck.

4) Gleiche Adresse von Bürgern zu Frankfurt an der Oder, übergeben von Demselben.

5) Gleiche Adresse von Bürgern zu Neu-Hardenberg, übergeben durch Denselben.

6) Gleiche Adresse von Bürgern zu Gudow im Oderbruche, übergeben durch Denselben.

7) Erklärung für Aufrechthaltung der Reichsverfassung einschließlich der Grundrechte und des Reichswahlgesetzes von Bürgern zu Weißenbach in Franken, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

8) Gleiche Adresse von Bürgern zu Roßbach und Heiligkreuz in Unterfranken, übergeben durch Denselben.

9) Gleiche Erklärung von Bürgern zu Rupboden, Eckards und Zeitlofs in Unterfranken, übergeben durch Denselben.

10) Adresse der Einwohner der Stadt Bockenem (Hannover) für Anerkennung der Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Ahrens.

11) Zustimmungsadresse zu den Beschlüssen der Nationalversammlung mit der Aufforderung, solche energisch durchzuführen, aus der Stadt Erkelenz (Rheinprovinz), übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

12) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Uelde, übergeben durch Denselben.

13) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Nürnberg, übergeben durch Denselben.

14) Adresse gleichen Betreffs von der Landwehr zu Erkelenz (Rheinprovinz), übergeben durch Denselben.

15) Adresse gleichen Betreffs von der preußischen Stadt Zülpich, übergeben durch Denselben.

16) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine der Stadt Wetzlar, übergeben durch Denselben.

17) Neunzehn Adressen, Anerkennung der Reichsverfassung aussprechend, von Stargard, Bublitz, Neustettin und sechzehn Ortschaften um Cöslin in Hinterpommern, übergeben durch den Abgeordneten Freese.

18) Adresse aus Berlin (V. Band) mit 2177 Unterschriften, für Anerkennung und Aufrechthaltung der Reichsverfassung, übergeben durch den Abgeordneten Nauwerk. (Band I bis V zusammen 13,832 Unterschriften.)

19) Erklärung, für Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig einstehen zu wollen, von der Gemeinde Enzheim.

20) Adresse für unveränderte Festhaltung an der Reichsverfassung von Bürgern zu Eisleben.

21) Gleiche Adresse von Bürgern zu Mansfeld.

22) Gleiche Adresse von Bürgern zu Hohnsdorf.

23) Gleiche Adresse von Bürgern zu Polleben.

24) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Lyk.

25) Erklärung des Ausschusses und des Corps der Chargirten der Bürgerwehr zu Eisenach, „mit aller Kraft und mit den Waffen in der Hand für Einführung der Reichsverfassung bereit zu seyn.“

26) Adresse für unveränderliche Festhaltung an der Reichsverfassung, von den Bürgern zu Seehausen in der Altmark.

27) Gleiche Adresse von den Bürgern zu Werben in der Altmarkt.

28) Eingabe von Bürgern zu Königsberg in Preußen für das Vereinbarungsprincip und für das Benehmen der preußischen Regierung in der deutschen Frage.

Anlage A.

„Herr Präsident!

Schon zur Zeit, als durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 11. April und 4. Mai die Reichsverfassung endgültig beschlossen, und die Regierungen, Behörden und das ganze deutsche Volk aufgefordert worden waren, die Reichsverfassung auf gesetzlichem Wege zur Anerkennung und Geltung zu bringen, habe ich die Wirksamkeit der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung für erschöpft und meine Mission als Abgeordneter für erfüllt betrachtet. — Zu einem ferneren Verbleiben in der Nationalversammlung wurde ich seitdem, nachdem der König von Preußen die ihm angebotene Oberhauptswürde abgelehnt, und die Reichsverfassung von einzelnen Regierungen nicht anerkannt worden, nur noch durch die Erwägung bestimmt, daß diese Regierungen Vorlagen an die Nationalversammlung in Aussicht stellten, die im Wege der Verständigung zu einer friedlichen Lösung der Verfassungsfrage hätten führen können. — Diesen Weg der Verständigung aber hielt ich auch nach dem Beschlusse vom 11. April, für den ich auch gestimmt, noch für zulässig, weil ich die Endgültigkeit eines Gesetzes, mithin auch die Endgültigkeit der Reichsverfassung nur so lange anerkennen und gutheißen kann, bis äußere Umstände und Ereignisse eine Abänderung dringend gebieten, die Frage aber, ob dazu Grund vorhanden, meines Erachtens von der Nationalversammlung pflichtmäßig geprüft werden mußte. — Durch die jetzt erfolgte Abberufung der preußische Deputirten hat die preußische Regierung den Weg der Verständigung thatsächlich verlassen, und aus diesem Grunde und nicht etwa deßhalb, weil ich der von der preußischen Regierung einseitig erfolgten und darum rechtsungültigen Abberufung irgend ein Gewicht beimesse, lege ich mein Mandat als Abgeordneter hiermit nieder.

Frankfurt a. M., 17. Mai 1849.

Houben.“

Anlage B.

„Herr Präsident!

Durch die neuesten Vorgänge ist mir der letzte Rest von Hoffnung benommen, daß die Nationalversammlung noch wieder ablenken werde von einer politischen Richtung, welcher zu folgen ebensowohl meine Rechtsansicht mir verbietet, als ich überzeugt bin, daß sie uns, statt zur Erhebung und Einigung des Vaterlandes, zu dessen Erniedrigung und zum Bür-

gerkriege führen wird, ja bereits geführt hat. Ich finde mich daher bewogen, auf die fernere Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung zu verzichten, und ersuche Sie, Herr Präsident, dieser hiervon gefällige Mittheilung zu machen.

München, 13. Mai 1849.

Hochachtungsvoll!

Dr. Arndts,

Abgeordneter für den dritten Wahlbezirk von Niederbayern.

Anlage C.

„Ich habe deßwegen mich der Abstimmung enthalten, weil ich für so hochwichtige Beschlüsse mir nicht eher wieder ein mit meinem Gewissen und sittlichen Gefühl übereinstimmendes Urtheil zu bilden im Stande bin, bis ich über die Verhältnisse meines eigenen Vaterlandes (Baden), welche so verschieden erzählt werden, aus dem Munde der Herren Reichscommissarien bestimmte Kenntniß erhalten haben werde.

Frankfurt a. M., 19. Mai 1849.

Gottschalk von Schopfheim.“

Anlage D.

„Ich habe wegen der Punkte 1, 2 und 3 mit Ja gestimmt, weil deren Inhalt mit meinen ursprünglichen Ansichten übereinstimmt, und weil die gegenwärtige provisorische Centralgewalt, zumal seit das volksfeindliche und absolutistische Ministerium Grävell existirt, mein und das Vertrauen der Nationalversammlung verloren hat. — Punkt 4 ist überflüssig und unpassend und wird von mir verneint, da Abschnitt III: „Das Reichsoberhaupt“ aus der Verfassung in Wegfall gebracht, und dieselbe in diesem Abschnitte durch eine, dem Principe der Freiheit und Einheit Deutschland's entsprechende, verantwortliche vollziehende Gewalt zu ergänzen ist.

Abgeordneter v. Dieskau.“

Anlage E.

„Unterzeichneter erklärt, daß er für den Majoritätsantrag des Dreißigerausschusses unter der ausdrücklichen Voraussetzung gestimmt hat, daß die Oberhauptsfrage als eine offene zu betrachten ist.

Mammen von Plauen.“

Anlage F.

„In Erwägung, daß das Gesetz vom 28. Juni 1848 den Zeitpunkt des Aufhörens der provisorischen Centralgewalt ausdrücklich (Nr. 15) mit den Worten feststellt: „sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf;“

in Erwägung, daß durch das Gesetz vom 28. Juni die Dauer der provisorischen Centralgewalt angeordnet ist (Nr. 1) „bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland;“

in Erwägung, daß weder die Verfassung in Ausführung gebracht ist, noch durch den heutigen Beschluß eine definitive Regierungsgewalt für Deutschland begründet wird;

in Erwägung, daß demzufolge den im Gesetze vom 28. Juni vorgeschriebenen Bedingungen für das Aufhören der provisorischen Centralgewalt offenbar nicht genügt ist;

in Erwägung, daß der Nationalversammlung nicht zustehen kann, einseitig ohne Einwilligung des Trägers der Centralgewalt das Gesetz, aus welchem die Centralgewalt hervorgegangen, umzustoßen und die Rechte des Reichsverwesers aufzuheben; —

legen wir gegen die Giltigkeit des eben gefaßten Beschlusses Verwahrung ein.

H. Wuttke, Braun, Kahlert, Buß, Cornelius, Wekbeker.“

Zweihundertfünfundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 21. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Reh.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet.

Der Schriftführer Makowiczka verliest das Protokoll der vorigen (224.) Sitzung, welches ohne Reclamation genehmigt wird.

Nachdem sodann 36 Adressen für Durchführung der Verfassung angezeigt worden, giebt Präsident Reh wegen des Schlusses der letzten Sitzung die Erklärung ab:

„daß, insoweit er darin gefehlt habe, daß er zwei dringliche Anträge wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts und da schon viele Mitglieder sich entfernt gehabt, nicht mehr zur Abstimmung gebracht habe, die Versammlung dies entschuldigen möge.“

Es wird hierauf folgende Mittheilung des Ministerpräsidenten:

„Ich beehre mich, Ihnen, Herr Präsident, in der Anlage ein mir heute zugekommenes Schreiben des königlich sächsischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, Herrn Geheimenrath

Kohlschütter, die Abberufung der königlich sächsischen Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung betreffend, abschriftlich zur Kenntnißnahme zu übersenden.

(gez.) Grävell.

Frankfurt a. M. 20. Mai 1849."

Die Anlage lautet:

"Herr Ministerpräsident!

Die nämlichen bereits der Oeffentlichkeit übergebenen Gründe und Erwägungen, welche der königlich preußischen Verordnung vom 14. d. M. unterliegen, wodurch das Mandat der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30. Mai und 7. April v. J. im preuß. Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung für erloschen erklärt worden ist, haben auch die königlich-sächsische Regierung zu dem Beschlusse bewogen, die sächsischen Abgeordneten zur Nationalversammlung aus dieser abzuberufen.

Der mir ertheilten Anweisung entsprechend, habe ich den hier anwesenden Abgeordneten aus dem Königreiche Sachsen von dieser Entschließung der königlichen Regierung heute, mittelst besonderer Zuschrift, Nachricht gegeben und an dieselben zugleich die Aufforderung gerichtet, die Nationalversammlung demgemäß zu verlassen.

Ich unterlasse aber nicht, Ihnen, Herr Ministerialpräsident, hierüber gleichzeitig gegenwärtige ergebenste Mittheilung zu dem Zwecke zu machen, damit dieselbe durch Ihre geneigte Vermittlung, die ich mir zu dem Ende erbitte, auf officielle Weise zur Kenntniß des Herrn Präsidenten der Nationalversammlung gelange.

Frankfurt a. M. 19. Mai 1849.

Kohlschütter."

mitgetheilt.

Vicepräsident Eisenstuck giebt folgende Erklärung, Namens mehrerer sächsischen Abgeordneten, ab:

"In Erwägung

daß die Mitglieder der constituirenden Nationalversammlung nur vom deutschen Volke gewählt und bevollmächtigt sind, das deutsche Verfassungswerk zu beschließen und vollkommen zu Stande zu bringen;

daß demnach, da unbestreitbar nur der Vollmachtgeber das Recht hat, die ertheilte Vollmacht zurückzuziehen, jede Abberufung deutscher Abgeordneten durch eine deutsche Einzelregierung eine rechtlich völlig unbegründete und darum wirkungslose und unstatthafte Handlung ist; —

erkären die unterzeichneten sächsischen Abgeordneten:

daß sie sich weder für berechtigt, noch für verpflichtet halten, der unterm 19. dieses durch den Bevollmächtigten der königlich sächsischen Regierung an sie ergangenen Aufforderung, die Nationalversammlung alsbald zu verlassen, — Folge zu leisten und daß sie demnach auf diese Aufforderung ihren Sitz in der constituirenden Nationalversammlung nicht verlassen werden.

Eisenstuck. v. Dieskau. Mammen. Günther. Schaffrath. Scharre. Biedermann. Roßmäßler. Langbein. Heisterbergk. Hallbauer."

Es werden sodann die Austrittserklärungen folgender Abgeordneten zur Kenntniß gebracht, die, insoweit sie motivirt sind, diesem Protokolle (als Anlagen A. B. C. D. E. F. G. H.) angeschlossen sind:

v. Borries, Viebig, v. Boddien, v. Selchow, Trabert, Richter von Danzig, Dahlmann, v. Sauken, Lette, v. Gagern von Darmstadt, Simson von Königberg, Droysen, Beseler von Greifswalde, v. Keudel, v. Gagern von Wiesbaden, Briegleb, Arndt, Degenkolb, Kerst, Schubert von Königsberg, Bürgers, Jordan von Berlin, Jordan von Gollnow, Silv. Jordan, Schneer, Stenzel, Groß von Leer, v. Massow, Sturm, v. Kösteritz, Overweg, Versen, v. Keller, Bock, Mevissen, Leverkus, Münch, Anderson, Evertsbusch, Simson von Stargard, Scholter, Waldmann, Plathner, Haym, Veit, Oberg, Löw v. Magdeburg, Mareks, Dunker, Waitz, Matthies, Hausmann, Herzog, Albert, Meier von Bremen, Thöl, Metzke, Rättig, Brons, Stedtmann, Stohlmann, Schröter von Zellin, Schwarz, v. Thielau, Deiters, Mathy, Löw von Posen, Schiermeister, Sellmer, Schwetschke, Götz, Langerfeld, Haubenschmied, Hensel, Behmke, Winter und Bassermann.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgenden Antrag von Cetto und Genossen:

"In Folge der eben verlesenen Erklärungen beantragen wir, die Sitzung bis Morgen früh 10 Uhr auszusetzen."

Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung dieses Vertagungsantrages.

Claussen verlangt, daß vorerst die Dringlichkeitsfrage für den in der letzten Sitzung von Goltz übergebenen Antrag gestellt werde; Eisenstuck und Simon von Trier verlangen vor der Abstimmung über den Vertagungsantrag Mittheilung der vorliegenden dringlichen Anträge.

Schott beantragt Vertagung bis 4 Uhr Nachmittags.

Claussen verlangt, daß vor der Abstimmung über den Cetto'schen Antrag über den von Goltz abgestimmt werde. Eisenstuck verlangt wiederholt Verlesung der dringlichen Anträge vor Abstimmung über Vertagung.

Es werden hierauf verlesen:

1) ein Antrag von Goltz und Genossen:

"In Erwägung, daß die preußischen Abgeordneten abberufen worden sind und diese zum großen Theil dem Rufe gefolgt sind und viele in Kürze demselben folgen werden, beschließt die Versammlung:

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 100 Mitglieder anwesend sind."

2) ein Antrag von Umbscheiden:

„In Erwägung, daß es Ehrensache der Nationalversammlung wie des deutschen Volkes ist, die endgültig festgestellte Verfassung durchzuführen; — daß, wenn die Centralgewalt die Ausführung der hierauf gerichteten Beschlüsse der Nationalversammlung fortwährend verweigert, letzterer durch die Pflicht geboten ist, inzwischen die Durchführung der Verfassung nicht ruhen zu lassen, sondern jedenfalls diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche eine Thätigkeit der Executivbehörde nicht in Anspruch nehmen;

in Erwägung, daß unter diesen Mitteln ein „Aufruf an das deutsche Volk“ durch Leichtigkeit und Raschheit der Ausführung, so wie durch seine Wirksamkeit als Abwehr gegen die vielfachen Versuche, die öffentliche Meinung zu fälschen, sich besonders empfiehlt; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, worin die Lage des Vaterlandes dargestellt und zur Durchführung der Verfassung aufgefordert wird;

2) den Dreißiger-Ausschuß mit der ungesäumten Vorlage eines Entwurfes zu beauftragen, damit in der nächsten Sitzung darüber Beschluß gefaßt werden könne.“

3) ein Antrag von Eisenstuck und Genossen:

„Da die Abgeordneten aus dem Königreiche Sachsen nicht von der Regierung, sondern allein von dem Volke zu dem Zwecke gewählt worden sind, das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen;

da dieser Auftrag also auch nicht ohne den Willen des Volkes einseitig von der Regierung für erloschen erklärt werden kann;

da die sächsische Regierung in der Wahlordnung vom 10. April 1848, §. 19, die Selbstständigkeit eines deutschen Nationalvertreters ausdrücklich bedingt hat;

da die Aufgabe, das Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen, noch nicht gelöst ist;

da die Nationalversammlung beschlossen hat, bis zum Eintritt des Reichstages versammelt zu bleiben;

da aber gleichwohl die königlich sächsische Regierung die sächsischen Abgeordneten abberufen hat; —

so beschließt die Nationalversammlung:

Die sächsischen Abgeordneten sind nicht berechtigt, auf Grund der Abberufung Seitens der sächsischen Regierung, ihrem Berufe als deutsche Nationalvertreter sich zu entziehen.“

4) Ein Antrag von Nauwerck:

„Die deutsche Nationalversammlung, in Erwägung, daß die constituirende Versammlung des Freistaates Frankfurt durch Adresse vom 14. Mai der Nationalversammlung den Schutz der Frankfurter Bürgerschaft angeboten hat; —

beschließt:

1) Die deutsche Nationalversammlung stellt sich unter den Schutz des Freistaates Frankfurt;

2) sie beauftragt ihren Präsidenten dieserhalb und wegen der Verpflichtung der bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung mit der Regierung des Freistaates sofort in Verhandlung zu treten.“

Nachdem hierauf noch der Austritt von Sepp angekündigt worden, wird über Cetto's Antrag durch Stimmzettel abgestimmt und derselbe mit 99 gegen 91 Stimmen abgelehnt.

Schott's Antrag wird angenommen. Der Präsident erklärt demgemäß die Vertagung bis Nachmittags 4 Uhr.

Fortgesetzt eod. Nachmittags.

Die Versammlung scheint nicht beschlußfähig und wird daher mit Namensaufruf vorgegangen. — Derselbe ergiebt 189 anwesende Mitglieder und eröffnete der Vorsitzende die Sitzung um 4½ Uhr.

Es wird sodann folgendes Schreiben des Reichsverwesers verlesen:

„Der Reichsverweser an den Präsidenten der Nationalversammlung, Herrn Rey, dahier.

Ich benachrichtige Sie, behufs der Mittheilung an die Nationalversammlung, daß ich den großherzoglich hessischen Generallieutenant, Fürsten August v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg, nachdem derselbe auf meine dringende Aufforderung zur Uebernahme des Reichs-Kriegsministeriums sich bereit erklärt hat, zum Reichsminister des Kriegs ernannt habe.

Frankfurt am Main, den 21. Mai 1849.

Johann.

Der interimistische Präsident des Reichsministerrathes, Reichsminister des Innern,

Dr. Grävell.“

Sodann verkündet der Vorsitzende die Austrittserklärungen der Herren Kahlert, Junkmann, Anl. J, Brockhausen und Cornelius (Anl. K.), mit denen, insoweit sie motivirt sind, wie mit den diesen Morgen angezeigten, verfahren werden wird.

Eingetreten ist Herr Wolf aus Breslau für Stenzel.

Der Präsident erklärt sodann, daß die Abgeordneten, welche eine in den Zeitungen vom heutigen stehende Proclamation an das badische Heer und Volk unterzeichnet, hierzu keinen Auftrag von der Nationalversammlung hätten.

Fallatti verliest folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung:

daß in Folge der großen Anzahl von Austritten die Nationalversammlung bei der Zettelabstimmung vom heutigen Morgen nicht mehr als 190 Mitglieder zählte;

in Erwägung:

daß dieser noch anwesende Theil der Versammlung nur noch formell, nicht aber in Wahrheit als Vertreter des deutschen Volkes nach seinen ver-

schiedenen Stämmen, Interessen und politischen Richtungen erscheint;

in Erwägung:

daß hiernach eine Fortführung des regelmäßigen Geschäftsganges der Versammlung zu Beschlüssen führen müßte, welche in Wirklichkeit nicht den Ausdruck des Gesammtwillens der Nation bilden, vielmehr unter der täuschenden Form von Beschlüssen der Volksvertretung nur die Ansicht einer zurückgebliebenen kleinen Minderheit aussprechen würden;

in Erwägung:

daß eine Vertagung einerseits die Möglichkeit darbietet, in mehreren Ländern durch die Kraft der öffentlichen Meinung und die Bemühungen der Landstände eine Ergänzung der Versammlung eintreten zu lassen, falls das deutsche Volk die fortdauernde Wirksamkeit der Nationalversammlung für nothwendig erachtet;

in Erwägung:

daß andererseits bei einer Vertagung der Fortbestand der Versammlung, welchen das Gesetz vom 28. Juni v. J. neben dem der provisorischen Regierung voraussetzt, nicht unterbrochen wird, und der Wiederzusammentritt für solche Fälle, in welchen die Thätigkeit der Centralgewalt von der formellen Mitwirkung der Versammlung abhängig ist, namentlich also für den Abschluß eines Friedens mit Dänemark, gewahrt bleibt;

in Erwägung:

daß die Zurücklassung des Büreau's die Einberufung der Versammlung für solche und sonstige dringliche Fälle ermöglicht; —

beschließt die Nationalversammlung, mit Hintansetzung aller andern driglichen Anträge:

1) Die Versammlung vertagt sich bis 20. Juni d. J.;

2) sie läßt das Büreau mit dem Auftrage zurück, die Mitglieder in dringenden Fällen wieder zusammenzurufen;

3) der Beschluß der Nationalversammlung, nach welchem 100 Mitglieder die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung von dem Präsidenten verlangen dürfen, wird für die Zeit dieser Vertagung suspendirt."

Der Abgeordnete Wesendonck wird zur Ordnung gerufen, weil er dem Präsidenten in unangemessener Weise entgegengetreten sey.

Wesendonck erhält das Wort zur Geschäftsordnung und beschwert sich, daß der Präsident vorliegend zum drittenmal die Geschäftsordnung verletzt habe, indem er dem Abgeordneten Fallati das Wort habe geben wollen, ohne über die Dringlichkeit abstimmen zu lassen.

Nach einer hierdurch hervorgerufene Debatte, an der sich der Vorsitzende, Zachariä von Göttingen, Vogt und Simon von Trier betheiligen, stellt Wedekind folgenden dringlichen Antrag:

„Ich beantrage, daß der Antrag des Abgeordneten Fallati mindestens bis Freitag vertagt werde."

Unterdessen hat Wesendonck folgenden Antrag eingereicht:

„Die Nationalversammlung wolle jede Vertagung von länger als drei Tagen für unzulässig erklären."

Nauwerk überreicht folgenden Antrag:

„Ich beantrage, den Antrag von Fallati an den Dreißiger-Ausschuß zur Prüfung zu verweisen."

Der Fallati'sche und die später eingereichten Anträge werden für nicht dringlich durch die Versammlung erklärt.

Der Fallati'sche Antrag soll dem Dreißiger-Ausschuß überwiesen werden.

Es wird zuerst der Antrag von Goltz und Genossen zur Berathung gestellt und die Dringlichkeit zugestanden.

Die Abgeordneten Kierulff und Rümelin haben namentliche Abstimmung vorbehalten.

Böcler bittet um Zurücknahme dieses Antrages.

Umbscheiden spricht dagegen und für den Antrag und nimmt auf Ansprache des Präsidenten den Ausdruck „feig" zurück, den er gegen die gebraucht, welche den Fallati'schen Antrag unterzeichnet haben.

Es wird namentlich abgestimmt. Es haben mit Ja 101, mit Nein 39 gestimmt, und erklärt der Präsident, daß er wegen mangelnder beschlußfähiger Anzahl die Abstimmung als nicht stattgehabt betrachte.

Da hiernach die Versammlung nicht mehr beschlußfähig ist, wird die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Vorher verlangt Simon von Trier, morgen wegen eines Aufrufes an das Volk, Sitzung zu halten.

Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Eventuelle Behandlung der vorliegenden dringlichen Anträge:

1) vom Abgeordneten Eisenstuck, die Abberufung der sächsischen Abgeordneten betreffend.

2) vom Abgeordneten Umbscheiden, eine Ansprache an das deutsche Volk betreffend;

3) vom Abgeordneten Nauwerk, den Schutz der Nationalversammlung betreffend.

Schluß der Sitzung Abends 3/4 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Reh.

Der Schriftführer:
Goltz.

Verzeichniß

der in der zweihundertfünfundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 21. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse für Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von der Bürgerwehr zu Gleiwitz, überreicht durch den Abgeordneten Heinrich Simon.

2) Adresse für unveränderte Aufrechthaltung der Reichsverfassung nebst den Grundrechten und dem Wahlgesetze von den Bewohnern der Stadt Neidenburg, übergeben durch den Abgeordneten Küntzel.

3) Abschrift einer Petition des Magistrats, der Bürgerrepräsentanten und Bürger zu Melle bei Osnabrück, an das Gesammtministerium zu Hannover, Anerkennung der Reichsverfassung und Einberufung der allgemeinen Ständeversammlung betreffend, zur Kenntniß mitgetheilt durch den Abgeordneten Breusing von Osnabrück.

4) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung bezüglich der Durchführung der Reichsverfassung, von einer zu Körlin am 8. Mai 1849 abgehaltenen Volksversammlung, überreicht durch den Abgeordneten Freese.

5) Adresse für unbedingte und unveränderte Durchführung der Reichsverfassung, von dem Verein für Volksrechte und dem Verein der selbstständigen Gewerbtreibenden zu Cassel, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

6) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung, von den Bürgern zu Werden an der Ruhr, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

7) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Homberg in Kurhessen.

8) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Clubb zu Landsberg.

9) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Clubb zu Nordenburg in Ostpreußen.

10) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Rauen.

11) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Oranienbaum bei Dessau, von circa 2000 Personen, übergeben durch den Abgeordneten Ziegert.

12) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Königswinter.

13) Adresse gleichen Betreffs von den Urwählern der Stadt Neu-Ruppin.

14) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Offenbach in der Pfalz, übergeben durch den Abgeordneten Tafel von Zweibrücken.

15) Adresse gleichen Betreffs von der Landesversammlung des Landes Wursten, d. d. Dorum, überreicht durch den Abgeordneten Plaß.

16) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr der Stadt Otterndorf (Hannover), überreicht durch Denselben.

17) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Gumbinnen.

18) Adresse gleichen Betreffs von den Wahlmännern, Urwählern und Bürgern der Stadt Königsberg in Preußen mit 2074 Unterschriften.

19) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Hörde in der Grafschaft Mark, übergeben durch den Abgeordneten Overweg.

20) Sieben Adressen gleichen Betreffs von Lauenburg in Pommern, Rügheim in Franken, Volkach und Gaibach in Franken, Kleinlangheim in Franken, Saarlouis und Cüstrin, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

21) Adresse gleichen Betreffs von den Landwehrleuten zu Elberfeld und Umgegend, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

22) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Belgard, übergeben durch Denselben.

23) Adresse gleichen Betreffs von der Infanteriecompagnie der Bürgerwehr zu M. Gladbach in der preußischen Rheinprovinz, eingereicht durch Denselben.

24) Adresse gleichen Betreffs von den Kriegsreservisten der Garnison der Reichsfestung Luxemburg, übergeben durch den Abgeordneten Vogt.

25) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Verein zu Neustadt an der Dosse, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

26) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern der Stadt Hattingen, in der Grafschaft Mark, überreicht durch den Abgeordneten Höfken.

27) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Gries, übergeben durch den Abgeordneten Schüler von Zweibrücken.

28) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Constanz am Bodensee.

29) Adresse gleichen Betreffs von dem Gemeinnützigenvereine zu Ostercappeln, im Osnabrück'schen, überreicht durch den Abgeordneten von Reden.

30) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Halver, in der Grafschaft Mark.

31) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Borghorst.

32) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Insheim (bayerische Rheinpfalz).

33) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Impflingen in der bayerischen Rheinpfalz.

34) Adresse gleichen Betreffs von den Volksvereinen zu Constanz.

35) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Elze, im Hildesheimischen.

36) Adresse gleichen Betreffs von dem Stadtrathe zu Speier.

37) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Neuenkirchen, Regierungsbezirks Cöln, übergeben durch den Abgeordneten Bermbach.

38) Adresse gleichen Betreffs von den Stadtverordneten zu Groß-Glogau.

39) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Dingsleben.

40) Adresse gleichen Betreffs von der Stadtgemeinde Constanz.

41) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zur Wahrung der Volksrechte in Ziesar, Regierungsbezirks Magdeburg.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem Verein zur Wahrung der Volksrechte und dem politischen Clubb zu Halberstadt, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

43) Zwei Adressen gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Perleberg und von den Bürgern zu Lenzen an der Elbe, übergeben durch den Abgeordneten Liebmann.

44) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgervereine zu Röbel in Mecklenburg, übergeben durch den Abgeordneten Mann.

45) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Buer, Amts Grönenberg, überreicht durch den Abgeordneten Breusing.

46) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr zu Ortenberg, überreicht durch den Abgeordneten Heldmann.

47) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Stolberg bei Aachen.

48) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerversammlung zu Hüls, Regierungsbezirks Düsseldorf.

49) Adresse gleichen Betreffs von dem Vereine zur Wahrung der Volksrechte in Rathenow, übergeben durch den Abgeordneten Zimmermann von Spandow.

50) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerwehrvereine zu Hildesheim.

51) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Radolfzell.

52) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Randegg.

53) Adresse gleichen Betreffs von dem Bezirksvolksvereine zu Villingen am Schwarzwald.

54) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Burgsteinfurt.

55) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Vereine zu Göttingen, überreicht durch den Abgeordneten Zachariae von Göttingen.

56) Adresse gleichen Betreffs, mit über 2000 Unterschriften, von der Bürgerschaft zu Mülheim an der Ruhr, übergeben durch den Abgeordneten Schorn.

57) Adresse gleichen Betreffs von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse der Stadt Heidelberg.

58) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Waldfischbach in der Pfalz, übergeben durch den Abgeordneten Tafel aus Zweibrücken.

59) Adresse gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Eistrup, überreicht durch den Abgeordneten v. d. Horst II. aus Ratenburg.

60) Adresse gleichen Betreffs von der Volksversammlung zu Rostock, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

61) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürger-, Arbeiter- und vaterländischen Vereine zu Osterrode, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden.

62) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine zu Regis im Königreich Sachsen.

63) Eingabe der Familie v. Bernstorff zu Gartow, Aufhebung der bestehenden Familien-Fideicommisse betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. Bothmer.

64) Verwahrung gegen die Errichtung eines preußischen Erbkaiserthums von den katholischen Vereinen zu Kirchdorf, Hochhausen, Reicholzheim und St. Märgen in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Buß.

65) Eingabe von Bürgern zu Schweidnitz und Umgegend, Schutz der Arbeit gegen das Ausland betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Degenkolb.

66) Adresse des Bürgervereins zu Preetz gegen die sogenannte Handels- und Gewerbefreiheit, übergeben durch den Abgeordneten Waitz.

67) Petition des Volksvereins in Lilienthal (Hannover), Zollverhältnisse betreffend, überreicht durch den Abgeordneten v. d. Horst II. von Ratenburg.

68) Petition aus Neustadt (Mecklenburg), die Grundlagen der neuen Zolleinigung Deutschland's im Sinne der Handelsfreiheit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Mann.

69) Gleiche Petition aus Röbel, übergeben durch Denselben.

Nachtrag.

Verzeichniß vom 24. bis 26. April eingegangener Petitionen.

1) Adresse für unveränderte Aufrechthaltung der von der deutschen Reichsversammlung endgültig beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung, von den Volksvereinen zu Ulmet, Rehweiler, Bedesbach, Krottelbach, Häfler und Albessen (Rheinpfalz), eingesandt von dem Kantonalausschuß zu Cassel in der bayerischen Pfalz.

2) Adresse des Volksvereins zu Erbach, gleichen Betreffs, übergeben vom Abgeordneten Bogen.

3) Adresse von 69 Gemeinden aus dem bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg: Königshofen, Breunsberg, Unterafferbach, Stockstadt, Mömbris, Leider, Wintersbach ꝛc. für unbedingte Durchführung der von der Reichsversammlung, als einzig und allein dazu berechtigt, beschlossenen und verkündigten deutschen Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Wahlgesetzes, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

4) Adresse von 1092 Einwohnern von Würzburg und Umgegend für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte und des Reichswahlgesetzes, übergeben vom Abgeordneten Kirchgeßner.

5) Adresse vieler Bürger von Mühlhausen für Aufrechthaltung der Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Gier.

6) Adresse der Bürgerschaft der freien Hansestadt Lübeck in gleichem Betreff.

7) Adresse des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Sonnenberg in der Neumark in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Nauwerck.

8) Adresse des politischen Vereins zu Hooksiel in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Mölling.

9) Adresse des Vorstandes des Centralmärzvereins für ganz Deutschland, Namens vieler Provinzen und Städte Deutschland's zu Frankfurt am Main, für Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung.

10) Adresse des politischen Vereins zu Lübeck für Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, übergeben vom Abgeordneten Deeke.

11) Adresse vieler Bürger zu Salzungen im Herzogthum Meiningen, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Johannes.

12) Adresse des Volksvereins nebst 13 Zweigvereinen zu Wertheim, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Damm von Tauberbischofsheim.

13) Adresse des Märzvereins und vieler Bürger zu Hanau und Umgegend in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Rühl von Hanau.

14) Der constitutionelle Verein zu Celle übersendet Abschrift einer an den König von Hannover erlassenen Eingabe um unbedingte Zustimmung zu der deutschen Reichsverfassung, so wie zu der auf den König von Preußen gefallenen Wahl zum Kaiser der Deutschen.

15) Adresse vieler Bürger zu Roth, Veilsdorf, Klosterveilsdorf, Eberhards und Pfersdorf für unbedingte und unverzögerte Durchführung der endgültig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und des Wahlgesetzes.

16) Adresse des aus 200 Mitgliedern bestehenden Märzvereins zu Altenburg, in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Schlutter.

66) Adresse vieler Gemeinden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg: Fechenbach, Laufach, Rottenberg, Unterbessenbach, Mönchberg, Feldkahl, Straßbessenbach ꝛc. in gleichem Betreff.

67) Adresse des constitutionell-demokratischen Vereins zu Neuwied und Irrlich in gleichem Betreff.

68) Adresse des Bürgervereins zu Bessungen in gleichem Betreff.

69) Adresse vieler Bürger zu Löwenstein in gleichem Betreff.

70) Adresse des Bürgervereins zu Eupen in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Raveaux.

71) Adresse vieler Einwohner zu Barmen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

72) Adresse des Volksvereins zu Nördlingen in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

73) Adresse des allgemeinen Bürgervereins zur Wahrung der Volksrechte zu Gladbach, in gleichem Betreff, übergeben von Demselben.

Anlage A.

„Die Unterzeichneten legen ihr Mandat als Abgeordnete zur verfassunggebenden Reichsversammlung mit dem heutigen Tage gemeinsam nieder; sie halten sich verpflichtet, vor ihren Wählern und vor der ganzen Nation deßhalb Rechenschaft zu geben. — Mit dem Beschlusse vom 28. März d. J. war das Verfassungswerk von Seiten der Reichsversammlung vollendet. Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß diese Verfassung der einzige unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichende Ausdruck einer friedlichen Lösung und einer Versöhnung der Interessen und Rechte der verschiedenen deutschen Stämme, Staaten und Dynastieen war; daß in Ermangelung eines von den Regierungen vorgelegten Verfassungsentwurfes, und bei der unüberwindlichen Schwierigkeit, die vielen unter sich widerstreitenden Interessen zu einer Vereinbarung zu bewegen, die constituirende Nationalversammlung eine schiedsrichterliche Stellung zwischen Regierungen und Völkern einzunehmen berufen war, und daß keine andere Macht ersetzen kann, was in dem Bewußtseyn der Nation als der freie Ausdruck ihrer Selbstbestimmung bereits gewurzelt hat. Nach der Berufung der mächtigsten deutschen Krone an die Spitze des neuen Bundesstaates, nach der darauf folgenden Anerkennung von neun und zwanzig Regierungen und der wachsenden Zustimmung der großen Mehrzahl der gesetzlichen Organe in den übrigen deutschen Staaten, war nur das Eintreten des erwählten Reichsoberhauptes zu erwarten, um die Durchführung der Reichsverfassung auf einem glücklichen und friedlichen Wege zu sichern. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben die Unterzeichneten bisher zu allen Beschlüssen mitgewirkt, welche die Anerkennung der Reichsverfassung in jedem Einzelstaate durch die landesverfassungsmäßigen Mittel und durch die Macht der öffentlichen Meinung herbeiführen konnten; zuletzt noch zu dem Beschlusse vom 4. Mai, welcher das Ausschreiben der Wahl zum ersten ordentlichen Reichstage einleitet. Zu ihrem tiefen Schmerze haben sich die Ereignisse anders gestaltet, und die Hoffnungen des deutschen Volkes drohen, so nahe der Erfüllung, zu scheitern. Im Angesichte der höchsten Gefahren des Vaterlandes haben auf der einen Seite vier deutsche Kronen, worunter die preußische selbst, den durch die Reichsverfassung gebotenen Ausdruck der Vermittelung zwischen den widerstreitenden das Jahrhundert bewegenden Principien abgelehnt; auf der andern Seite erhebt sich außerhalb der Reichsverfassung und gegen einen ihrer wesentlichsten Theile, die Oberhauptsfrage, eine gewaltige Bewegung, selbst in solchen Ländern, welche die Verfassung bereits anerkannt haben. Von beiden Seiten wird die Gewalt der Waffen angerufen, — während die provisorische Centralgewalt eine Wirksamkeit behufs Durchführung der Reichsverfassung für außerhalb ihrer Befugnisse und Pflichten liegend erklärt. Endlich ist seit dem 10. Mai von einer neuen Mehrheit in der Versammlung eine Reihe von Beschlüssen gefaßt worden, welche theils unausführbar sind, theils derjenigen Richtung gänzlich widerstreben, welche von der früheren Mehrheit, zu welcher die Unterzeichneten gehörten, verfolgt worden ist. — In dieser Lage der Dinge hat die Reichsversammlung nur die Wahl, entweder unter Beseitigung der bisherigen Centralgewalt das letzte gemeinsame und gesetzliche Band zwischen allen deutschen Regierungen und Völkern zu zerreißen, und einen Bürgerkrieg zu verbreiten, dessen Beginn schon die Grundlagen aller gesellschaftlichen Ordnung erschüttert hat, oder auf die weitere Durchführung der Reichsverfassung durch gesetzgebende Thätigkeit von ihrer Seite und unter Mitwirkung der provisorischen Centralgewalt Verzicht zu leisten. — Die Unterzeichneten haben unter diesen beiden Uebeln das letztere für das Vaterland als das geringere erachtet; sie haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Reichsversammlung in ihrer gegenwärtigen Lage und Zusammensetzung, wobei ganze Landschaften nicht mehr vertreten sind, dem deutschen Volke keine ersprießlichen Dienste mehr zu leisten vermag, und wie sie bisher in allen wesentlichen Stücken treu zusammengestanden, so haben sie sich auch zu diesem letzten gemeinsamen Beschlusse, dem des Austritts aus der Versammlung, vereinigt. — Nachdem sie durch alle gesetzlichen Mittel den Eintritt der reichsverfassungsmäßigen Gewalten vorbereitet haben, übergeben sie das Verfassungswerk für jetzt den gesetzlichen Organen der Einzelstaaten und der selbstthätigen Fortbildung der Nation.

Frankfurt am Main, den 20. Mai 1849.

Dahlmann. Kerst. v. Saucken-Tarputschen. Lette. Heinrich v. Gagern. E. Simson. J. G. Droysen. G. Beseler. O. v. Keudell. Max v. Gagern. Briegleb. E. M. Arndt. Degenkolb. Schubert von Königsberg. Bürgers von Köln. Jordan von Berlin. Schneer. Stenzel. Groß von Leer. v. Massow. Sturm. v. Kösteritz. Overweg. Versen, Abgeordneter des sechsten westphälischen Wahlbezirks. Bock. Graf Keller. Mevissen. Leverkus. Münch von Wetzlar. Jordan von Gollnow. Anderson. Evertsbusch von Altena. G. Simson von Stargard. Scholten. Waldmann. Platzner. Haym. Veit von Berlin. Oberg von Hildesheim. Löw von Magdeburg. Marcks von Duisburg. Duncker von Halle. G. Waitz von Göttingen. Matthies von Greifswald. Hausmann von Brandenburg. Dr. Herzog. Albert von Quedlinburg. H. Meier von Bremen. Thöl von Rostock. Metzke von Sagan. Rettig von Potsdam. Brons. Stedmann. Stohlmann von Herford. Schröder von Zellin. Schwarz von Halle. Sylvester Jordan. Löw von Posen. Schirmeister von Insterburg. Selb-

mer von Landsberg a. d. Warthe. Schwetschke von Halle. Götz von Neuwied. v. Thielau. Deiters von Bonn. C. Mathy von Karlsruhe."

Anlage B.

"Der König von Preußen hat die deutsche Kaiserkrone und die Anerkennung der Verfassung, wie sie aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangen ist, abgelehnt, und das preußische Volk in seiner großen Mehrheit hat sich hierbei beruhigt. Hierdurch ist, abgesehen von der Weigerung dreier anderer Könige, die Reichsverfassung in einem ihrer wesentlichsten Grundsätze, dem des monarchischen Oberhauptes, ohne welchen das ganze Verfassungsgebäude nothwendig einer Umgestaltung bedürfte, für die Gegenwart unausführbar geworden.

Alles Streben nach unveränderter Durchführung derselben beruht daher auf einer Täuschung.

Dessenungeachtet besteht die Nationalversammlung, welche überdieß in ihrem dermaligen Bestande nicht mehr als die Vertretung gesammter deutscher Nation betrachtet werden kann, — auf der unveränderten Ausführung, und hat seit dem Beginne des Monats Mai in einer Reihe von Beschlüssen, und insbesondere in dem Beschlusse vom 19. d. M. eine Bahn betreten, welche die sittlichen und rechtlichen Begriffe des Volks zu verwirren, die an verschiedenen Orten auftauchende offene Empörung gegen die bestehenden Staatsgewalten zu fördern, und in ihrem weiteren Verlaufe das deutsche Volk durch Bürgerkrieg und unabsehbares Elend, statt zur ersehnten Einheit, zu neuen Spaltungen, vielleicht zum völligen Verderben zu führen droht.

Unter diesen Umständen hält der Unterzeichnete jede weitere dem Vaterlande nützliche Wirksamkeit in dieser Versammlung für unmöglich, und zeigt, indem er diese seine Erklärung an die von Dahlmann und vielen Genossen am 20. d. M. abgegebene anreiht, seinen Austritt an.

Frankfurt am Main, den 21. Mai 1849.

F. Haubenschmied von Passau."

Anlage C.

"Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, seinen Auftrag als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung hiermit niederzulegen. — Mit der früheren Mehrheit der Nationalversammlung durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die endliche Durchführung des von ihr geschaffenen Verfassungswerkes nur auf friedliche Weise zu erreichen seyn würde, ist er nicht im Stande, denjenigen Maaßregeln seine Zustimmung zu geben, welche die frühere Minderheit der Versammlung zur Durchführung der Verfassung für geeignet hält. Er betrachtet die, durch die seit dem 10. Mai gefaßten Beschlüsse, entstehenden Conflicte nur als Hindernisse Dessen, was er zu erstreben mitberufen war, der Einheit, Freiheit und Macht der deutschen Nation. — Bei dem Ausscheiden der meisten seiner politischen Gesinnungsgenossen aus der Nationalversammlung ist die frühere Minderheit des Hauses zu einer Mehrheit geworden, und die Zahl der noch anwesenden Abgeordneten ist allmählich so zusammengeschmolzen, daß die Versammlung der Ansicht des Unterzeichneten gemäß den Ausdruck einer Vertretung der ganzen Nation nicht mehr gewähren kann. Da er nicht im Stande ist, seinen politischen Grundsätzen der jetzigen Mehrheit der Versammlung gegenüber weitere Geltung zu verschaffen, und ebenso wenig irgend eine Aussicht darauf vorhanden ist, daß die jetzige Minderheit wieder zur Mehrheit gelangen könne, so mußte er seine Wirksamkeit für beendigt ansehen, und mit schwerem Herzen den Schritt thun, welchen er hiermit zur Kenntniß bringt.

Frankfurt am Main, den 21. Mai 1849.

G. Langerfeldt von Wolfenbüttel."

Anlage D.

"An den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung, Herrn Simson in Frankfurt a. M.

Die Beschlüsse, welche die deutsche Nationalversammlung behufs Einführung und Geltendmachung der von ihr beschlossenen, von mehreren deutschen Einzelstaaten aber nicht anerkannten Verfassung in jüngster Zeit gefaßt hat, stehen mit meiner persönlichen Auffassung der in Deutschland zur Zeit noch bestehenden, staatsrechtlichen Verhältnisse in so directem Widerspruch, daß ich mir eine entsprechende Wirksamkeit im Schooße der Nationalversammlung nicht mehr versprechen darf. Ich halte es daher sowohl meinen Wählern, als meinem Gewissen gegenüber für meine Pflicht, mein Mandat, wie hiermit geschieht, niederzulegen, und bitte Sie, Herr Präsident, dieß der Nationalversammlung anzeigen zu wollen.

Rettkewitz, den 15. Mai 1849.

v. Selchow,
bisher Abgeordneter für den ersten pommerischen Wahlbezirk."

Anlage E.

"An das Präsidium der hohen Nationalversammlung.

Im tiefsten Schmerz über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes trete ich aus der deutschen Nationalversammlung, da ich abberufen worden bin und nicht mehr hoffe, daß sie weiter ihre Aufgabe friedlich lösen könne.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1849.

Friedrich Theophil Hensel,
Abgeordneter des dreiundzwanzigsten Wahlbezirks im Königreich Sachsen."

Anlage F.

"Herr Präsident!

Die Nationalversammlung hat ihren Standpunkt: "die Reichsverfassung auf friedlichem und gesetzlichem Wege zur Anerkennung und Durchführung zu bringen," durch den Beschluß vom 19. d. M. verändert. Die Verhandlungen der letzten Tage lassen ein Zurückkehren von der betretenen Bahn nicht erwarten, und aus diesem Grunde hält es der Unterzeichnete für seine Pflicht, sein Mandat als Abgeordneter, wie hiermit geschieht, niederzulegen. Den Herrn Präsidenten ersuche ich ergebenst, meinen Austritt der Nationalversammlung anzuzeigen, und diese meine Erklärung den Berichten über die heutige Sitzung beifügen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1849.

Der Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung.
v. Borries."

Anlage G.

„Ew. Hochwohlgeboren!

Da ich die Fortdauer der Nationalversammlung in ihrem jetzigen Zustande für ein Nationalunglück erachte; da schon die Entscheidung in der Oberhauptsfrage zum Principe einer neuen Revolution gedient, und alle seitherigen rein absolutistischen, und von einer zunehmends unverhältnißmäßigeren Minorität gefaßten Beschlüsse nach Grund und Folge bloß mehr den Vorwand und das Motiv zum allgemeinen Staatsumsturze und offenen Reichsverrathe bieten, das Parlament sohin zum Palladium eines deutschen Bürgerkrieges geworden, in welchem, auf die Gefahr hin, deutsche Grenzlande und Reichsfestungen in die Hände der Reichsfeinde gelangen zu lassen, die Republik durchgesetzt werden soll: so erachte ich es mit meiner Deputirtenehre für unvereinbar, länger Mitglied dieser Versammlung zu seyn, und beehre mich hiermit, unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß diese Erklärung mit ihren Motiven in's Protokoll aufgenommen werde, meinen Austritt anzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1849.

Dr. Sepp,
Deputirter aus Oberbayern.“

Anlage H.

„Herr Präsident!

Da, nach meiner Ueberzeugung, die in zweiter Lesung beschlossene, nicht aus den Principien einer gleichgesammten Majorität, sondern aus Parteicombinationen hervorgegangene Reichsverfassung einschließlich des Wahlgesetzes nicht die Möglichkeit darbietet, einen der Wohlfahrt des deutschen Volkes entsprechenden Staatszustand zu begründen, vielmehr, wenn sie ins Leben träte, dazu dienen würde, die Grundlagen einer, auch möglichst freisinnigen Staatsordnung in Deutschland zu gefährden; da ferner, nach meiner Ansicht, die Mehrheit der Nationalversammlung durch starres Festhalten an allen Einzelheiten der beschlossenen Verfassung, sowie durch Eingriffe in das Gebiet der Executivgewalt jede Aussicht genommen hat, daß in dieser Nationalversammlung das Verfassungswerk noch zu einem gedeihlichen Resultate geführt werde, so lege ich meine Vollmacht als Abgeordneter des vierzehnten hannöverischen Wahlbezirks nieder, mich übrigens schließlich noch auf das Entschiedenste dagegen verwahrend, als ob irgend einer Regierung das Recht zustehe, die vom Volke gewählten Vertreter abzuberufen.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1849.

Winter.“

Anlage I.

„Einem hohen Präsidium beehre ich mich hiermit meinen Austritt aus der verfassunggebenden Versammlung anzuzeigen, und bitte um Aufnahme nachfolgender Erklärung in die stenographischen Berichte:

In Erwägung, daß die von der Reichsversammlung festgestellte Reichsverfassung Deutschland zertheilt, und Zerrüttungen über Zerrüttungen herbeiführen wird, wenn jegliche Verständigung und Abänderung bei ihrer Durchführung ausgeschlossen ist;

in Erwägung ferner, daß die Reichsversammlung selbst sich unnöthigerweise diesen Weg der Verständigung und Abänderung verschlossen hat, dagegen die Hülfe des deutschen Volkes aufgerufen und Regierungsrechte sich beigelegt hat;

in Erwägung endlich, daß die Reichsversammlung selbst auf diesem gefährlichen und zweifelhaften Wege mit sich in Zwiespalt gerathen ist, indem der eine Theil ihrer Majorität jeden ferneren Schritt auf dieser eingeschlagenen Bahn verweigert, der andere dagegen entschieden vorangehen will, ohne wiederum die Reichsverfassung selbst in ihren wichtigsten Bestimmungen für bindend anzuerkennen; —

muß ich das Fortbestehen der gegenwärtigen Reichsversammlung bei der täglich schwindenden Zahl ihrer Mitglieder, bei den erstarrten Parteiansichten in ihr, bei der Zwietracht ihrer Majorität, bei der steigenden Aufregung im ganzen Volke als gefährlich und unheilbringend für Deutschland anerkennen.

Aus diesen Gründen lege ich hiermit mein Mandat als Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung nieder.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1849.

Dr. W. Junkmann,
Abgeordneter für den Wahlkreis Recklinghausen-Dorstens-Haltern-Dülmen in Westphalen.“

Anlage K.

Herr Präsident!

Die Nationalversammlung hat eine Verfassung errichtet, deren Ausführung Deutsch-Oesterreich von uns trennen würde. Sie hat dadurch ihr Mandat verletzt.

Als durch die Weigerung des Königs von Preußen, die Kaiserwürde anzunehmen, die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Verfassung erwiesen war, hat die Nationalversammlung, mit Eigensinn an unausführbaren Paragraphen festhaltend, auch Klein-Deutschland in die Gefahr weiterer Spaltung und Verkleinerung versetzt.

Durch zweideutige zwischen Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit hinüber und herüber schwankende Beschlüsse hat sie dann die Revolution herausgefordert, bis sie jetzt, in offenen Zwist mit den bedeutendsten deutschen Regierungen gerathen, nur zwischen der Selbstauflösung und dem Bürgerkrieg mehr die Wahl hat.

So lange noch die geringste Hoffnung bestand, daß die Versammlung von dem eingeschlagenen Weg abgehen werde, habe ich für meine Pflicht gehalten, auf meinem Platze in der Versammlung auszuharren, eingedenk der schweren Folgen, die ein völlig unbefriedigtes Ende des ersten deutschen, mit so frohen Erwartungen begrüßten Parlaments in jedem Falle hervorrufen muß. Nach dem Beschluß vom 19. d. M., der die durch die Nationalversammlung selbst gegründete Centralgewalt, das letzte sichtbare Band der deutschen Einheit, zu vernichten versucht, wäre es thöricht, jene Hoffnung noch festzuhalten.

Ich lege mein Mandat in die Hände meiner Wähler zurück, und zeige Ihnen, Herr Präsident, meinen Austritt an, mit der Bitte, diese Erklärung in das Protokoll der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1849.

Karl Adolf Cornelius,
Abgeordneter für die Kreise Braunsberg und Heilsberg in Ostpreußen.“

Zweihundertsechsundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh.**

Die Sitzung wird Vormittags nach 10 Uhr mit Aufruf der Anwesenden eröffnet, wobei sich ergiebt, daß sich 155 Mitglieder in der Versammlung eingefunden haben und dieselbe beschlußfähig ist.

Das Protokoll wird sofort durch den Schriftführer Goltz verlesen, und, da sich keine Reclamation dagegen erhebt, genehmigt.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß ihren Austritt erklärt haben: Maly, Deymann, Kämmel, Lammers, Braun von Cöslin. v. Vincke, Becker von Gotha, Gevekoht, Bonardy, und Friedrich.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, daß von dem Präsidenten des Reichsministeriums ein Schreiben vom 23. Mai bei ihm eingegangen sey. Dasselbe bildet nebst seiner Anlage die Beilagen A. und B. dieses Protokolls.

Der Vorsitzende verkündet ferner, daß ein Flottenbeitrag von 3703 fl. 47 kr. durch Eduard Vieweg in Braunschweig eingegangen sey, so wie ein Flottenbeitrag von 397 Thlr. 10 Gr. 20 Pf. von Amtmann Wassendof in Zeven.

Durch Schriftführer Makowiczka wird sofort das Verzeichniß der für Durchführung der Reichsverfassung eingegangenen Petitionen verlesen.

Schulz von Weilburg richtet an das Reichsministerium folgende Interpellation:

„Ist es wahr, daß die preußische Regierung an den Reichsverweser das Ansuchen gestellt hat:

1) die Nationalversammlung mit Gewalt aufzulösen,
2) die provisorische Centralgewalt niederzulegen,
3) den König von Preußen zu ersuchen, die provisorische Centralgewalt statt seiner zu übernehmen?
4) Ist es wahr, daß Preußen mit Umgehung der Centralgewalt Friedensunterhandlungen mit Dänemark eingeleitet hat?
5) Ist es wahr, daß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover ein Sonderbund geschlossen worden ist, und auf welche Bedingungen?

Der Ministerpräsident läßt durch den Vorsitzenden erklären, daß er diese Interpellation in der nächsten Sitzung nach dem Pfingstfeste vollständig beantworten werde.

Es erfolgt der Uebergang zum ersten, auf der Tagesordnung stehenden Antrag des Abgeordneten Eisenstuck, die Abberufung der sächsischen Abgeordneten betreffend.

Der Antrag lautet:

„Da die Abgeordneten aus dem Königreiche Sachsen nicht von der Regierung, sondern allein von dem Volke zu dem Zwecke gewählt worden sind, das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen;

da dieser Antrag also auch nicht ohne den Willen des Volks einseitig von der Regierung für erloschen erklärt werden kann;

da die sächsische Regierung in der Wahlverordnung vom 10. April 1848, §. 10, die Selbstständigkeit eines deutschen Nationalvertreters ausdrücklich bedingt hat;

da die Aufgabe, das Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen, noch nicht gelöst ist;

da die Nationalversammlung beschlossen hat, bis zum Antritt des Reichstages versammelt zu bleiben;

da aber gleichwohl die königlich sächsische Regierung die sächsischen Abgeordneten abberufen hat; —

so beschließt die Nationalversammlung:

Die sächsischen Abgeordneten sind nicht berechtigt, auf Grund der Abberufnng Seitens der sächsischen Regierung, ihrem Berufe als deutsche Nationalvertreter sich zu entziehen.“

Dieskau stellt, nachdem die Versammlung dem Antrage die Dringlichkeit zuerkannt hat, hierzu folgenden Verbesserungsantrag:

„Nachdem auch die königlich sächsische Regierung ein Decret zur Abberufung der sächsischen Abgeordneten aus der Mitte der Nationalversammlung erlassen hat, und dieses Decret durch deren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt am 20. Mai 1849 den einzelnen Abgeordneten bekannt gemacht worden ist; so beantragt der Unterzeichnete, da sonach die sächsischen Abgeordneten sich in derselben Lage befinden, wie die preußischen: die Nationalversammlung möge sich bezüglich der Ungiltigkeits- und Unverbindlichkeitserklärung jenes Decrets zu demselben Beschlusse vereinigen, welchen sie auf einen, aus gleicher Veranlassung von dem Abgeordneten Widenmann und Genossen gestellten Antrag in der Sitzung vom 16. Mai 1849 gefaßt hat, und also beschließen:

Sie erklärt das königlich sächsische Decret, wodurch das Mandat der im sächsischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung für erloschen erklärt, und die Abgeordneten angewiesen werden, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten, als unverbindlich für die sächsischen Abgeordneten, und erwartet von dem deutschen Patriotismus der sächsischen Abgeordneten, daß sie sich der ferneren Theilnahme an den Verhand-

lungen der Nationalversammlung nicht entziehen werden."

Da Niemand über den vorliegenden Antrag das Wort sich erbittet, so wird sogleich zur Abstimmung geschritten und der Eisenstuck'sche Antrag beinahe einstimmig angenommen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Antrag des Abgeordneten Umbscheiden, eine Ansprache an das deutsche Volk betreffend.

Der Antrag lautet:

"In Erwägung, daß es Ehrensache der Nationalversammlung, wie des deutschen Volkes ist, die endgültig festgesetzte Verfassung durchzuführen; — daß, wenn die Centralgewalt die Ausführung der hierauf gerichteten Beschlüsse der Nationalversammlung fortwährend verweigert, letzterer durch die Pflicht geboten ist, inzwischen die Durchführung der Verfassung nicht ruhen zu lassen, sondern jedenfalls diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche eine Thätigkeit einer Executivbehörde nicht in Anspruch nehmen;

in Erwägung, daß unter diesen Mitteln ein "Aufruf an das deutsche Volk" durch Leichtigkeit und Raschheit der Ausführung, so wie auch seine Wirksamkeit als Abwehr gegen die vielfachen Versuche, die öffentliche Meinung zu fälschen, sich besonders empfiehlt; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, worin die Lage des Vaterlandes dargestellt, und zur Durchführung der Verfassung aufgefordert wird;

3) den Dreißiger-Ausschuß mit der ungesäumten Vorlage eines Entwurfes zu beauftragen, damit in der nächsten Sitzung darüber Beschluß gefaßt werden könne."

Die Dringlichkeit wird dem Antrage zugestanden.

Buß beantragt namentliche Abstimmung, ohne jedoch genügende Unterstützung zu finden. Ueber den Gegenstand selbst verlangt Niemand das Wort, und es wird bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung der Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

Böcler behält sich für sich und seine politischen Freunde die Abgabe einer Erklärung vor, da die namentliche Abstimmung verworfen worden sey.

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Antrag des Abgeordneten Nauwerck, den Schutz der Nationalversammlung betreffend.

Der Antrag lautet:

"Die deutsche Nationalversammlung,

in Erwägung, daß die constituirende Versammlung des Freistaats Frankfurt durch Adresse vom 14. Mai der Nationalversammlung den Schutz der Frankfurter Bürgerschaft angeboten hat; —

beschließt:

1) Die Nationalversammlung stellt sich unter den Schutz des Freistaats Frankfurt;

2) sie beauftragt ihren Präsidenten, dieserhalb und wegen der Verpflichtung der bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung mit der Regierung des Freistaats sofort in Verhandlung zu treten."

Bischer stellt hierzu folgenden Verbesserungsantrag:

"1) Die deutsche Nationalversammlung beauftragt ihren Präsidenten, wegen ungesäumter Verpflichtung der gesammten bewaffneten Macht des Freistaats Frankfurt auf die Reichsverfassung mit der Regierung desselben in Unterhandlung zu treten;

2) sie verlangt von dem Reichsministerium die Entfernung der Truppen verfassungsfeindlicher Staaten, welche nicht zum Schutze, sondern zum Trutze der Nationalversammlung in Frankfurt sind, und deren Gegenwart eine Aufregung unterhält, aus welcher nicht zufällig, sondern nothwendig Blut und Mordscenen, wie die des 13. Mai, hervorgehen."

Die Dringlichkeit wird dem Antrage nicht zugestanden und es geht derselbe somit an den Dreißiger-Ausschuß.

Schorn und 5 andere Abgeordnete stellen hierauf folgenden dringlichen Antrag:

"Die Nationalversammlung beschließt,

indem sie das Bureau beauftragt, die Stellvertreter der ausgetretenen Abgeordneten einzuberufen, indem sie ferner demselben die Befugniß beilegt, die Versammlung zu geeigneter Zeit wieder hier zusammen zu berufen; —

sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen."

Die Dringlichkeit wird dem Antrage nicht zugestanden, er geht ebenfalls an den Dreißiger-Ausschuß.

Rösler von Oels stellt folgenden, von sieben Abgeordneten unterstützten dringlichen Antrag:

"In Erwägung, daß das Mandat des Abgeordneten für den königlich sächsischen Wahlbezirk Neustadt-Dresden und Camenz, Hensel, mit seinem heutigen Austritt erloschen ist;

daß der Stellvertreter desselben, Advokat Blöde, sich zur Zeit in Untersuchungshaft zu Dresden befindet;

daß gemäß zwei früheren Beschlüssen der Nationalversammlung die Abberufung der sächsischen Abgeordneten von vornherein als ungültig zu betrachten ist; —

beantrage ich gemäß §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 29. September:

Die Reichsversammlung wolle die Aufhebung der Haft des Stellvertreters Blöde verfügen.

Nachdem die Dringlichkeit diesem Antrage zuerkannt worden, sprechen darüber Biedermann, Freudentheil und Rösler von Oels, womit sich, da die sämmtlichen Redner sich dahin vereinigen, daß der Antrag vorerst an einen Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung verwiesen werde, die Sache sich für heute erledigt. Da der Ausschuß für Untersuchungen gegen Mitglieder der Nationalversammlung durch den Austritt seiner meisten Mitglieder auf die Zahl von nur vier zusammengeschmolzen ist, so wird der Antrag an den Centrallegitimationsausschuß verwiesen.

Würth stellt folgenden dringlichen Antrag:

"In Erwägung, daß das neue Ministerium schon mit einer Rechtsverletzung in's Leben getreten ist,

indem es sich in seinem Programm auf das Vereinbarungsprincip gestellt und die Souveränität des Volkes, und damit die Rechtsgiltigkeit der von der constituirenden Versammlung beschlossenen und bereits verkündeten Verfassung bestritten hat;

in Erwägung, daß das an die Ferse dieses Programms gesetzte Mißtrauensvotum die Minister zum Rücktritte nicht bestimmen konnte, und der Ministerpräsident vielmehr erklärte, daß er den Muth habe, auch mit der Minderheit des Hauses, und im Nothfalle selbst ohne Minderheit zu regieren;

in Erwägung, daß dieses Ministerium das Vaterland zu Grunde richten, und in den blutigsten Bürgerkrieg stürzen könnte; ja, daß es durch seine Verbindung mit den reuitenten Regierungen gegen die Reichsverfassung diesen Krieg bereits entzündet hat, und daß es schon Truppen sammelt, um das zur Verfassung stehende Volk niederkartätschen zu lassen;

in Erwägung, daß ein solches Ministerium nicht länger im Amte belassen werden kann, und daß hierbei die größte Gefahr im Verzug liegt; und

in weiterer Erwägung, daß so gebieterische Umstände die schnellste Dazwischenkunft erfordern; —

beantrage ich, es möge die hohe Nationalversammlung beschließen:

die von dem Ministerium Grävell getroffenen und etwa noch zu treffenden Verfügungen und Anordnungen sind null und nichtig, und seine Contrasignatur ist unwirksam.

Hieran wird sich die Ausführung des über die Bildung einer Executive bereits gefaßten Beschlusses knüpfen."

Die Dringlichkeit wird von der Versammlung nicht anerkannt.

Nagel beantragt als dringlich:

"In Erwägung, daß gegenwärtig viele Mitglieder der Nationalversammlung ohne Urlaub und ohne zureichende Gründe von hier abwesend sind, eine erweisbare Nichttheilnahme der Mitglieder der Nationalversammlung an der Thätigkeit der letzteren aber in dem gegenwärtigen Augenblicke ein Verrath am Vaterlande ist;

in fernerer Erwägung, daß eine Nichttheilnahme hier anwesender Mitglieder an den Abstimmungen der Nationalversammlung einer Abwesenheit vom Sitze derselben in der Wirkung gleichkommt, beantrage ich den Beschluß:

1) Von Seiten derjenigen abwesenden Abgeordneten, welche nicht innerhalb zehn Tagen, vom Zeitpunkte der Bekanntmachung dieses Beschlusses in den öffentlichen Blättern an gerechnet, hierher zurückkehren, wird eine Verzichtleistung auf ihre Abgeordnetenstelle angenommen;

2) die Nichttheilnahme hier anwesender Mitglieder an den Berathungen und Beschlußfassungen der Nationalversammlung wird, in so fern diese Mitglieder nicht durch Krankheit oder andere unabweisbare Hindernisse vom Erscheinen abgehalten waren, der im Punkte 1 erwähnten Abwesenheit gleichgestellt.

Die Dringlichkeit wird dem Antrage nicht zugestanden und derselbe dem Ausschuß für Geschäftsordnung zu schleuniger Berichterstattung zugewiesen.

Simon von Trier stellt den dringlichen Antrag:

"Ich beantrage Abstimmung über den in der letzten Sitzung unerledigten Antrag auf Beschlußfähigkeit von 100 Mitgliedern."

Der Vorsitzende spricht die Meinung aus, daß es der Dringlichkeitsfrage und ebenso der Frage, ob die Abstimmung eine namentliche seyn solle, nicht bedürfe, da der Gegenstand lediglich als ein in der letzten Sitzung nicht vollständig erledigter zu betrachten sey. Da sich hiegegen kein eigentlicher Widerspruch erhebt, so wird zur Abstimmung über den durch den Simon'schen Antrag wieder aufgenommen, in der letzten Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung unerledigt gebliebenen Goltz'schen Antrag übergegangen, wobei sich 115 Stimmen für und 35 gegen den Antrag erklären, so daß derselbe mit der beschlußfähigen Zahl von Stimmen angenommen ist.

Der Vorsitzende zeigt sofort den Austritt der Abgeordneten Widenmann, Bauer, Krafft, Sprengel, Emmerling, Francke, Wurm, Raumer von Dinkelsbühl, Fallati, Zerzog, Wernher, Steindorf, Michelsen, Esmarch, Schierenberg, Barth, Rümelin, Siemens, Stahl, Küntzel, Zeltner an und bemerkt, daß er die dazu gegebenen Erklärungen drucken lassen werde. Dieselben bilden mit den motivirten Austrittsanzeigen der oben genannten Abgeordneten die Anlagen C., D., E. und F. dieses Protokolls.

Ferner verliest der Vorsitzende eine Erklärung der Abgeordneten Schorn, Wydenbrugk, Böcler, Biedermann, Gier, Reitter, Grüel, Deeke, Höfken, daß sie an dem Beschlusse über den Umbscheiden'schen Antrag keinen Antheil haben.

Wydenbrugk zeigt die Zeit des Zusammentritts des Dreißiger-Ausschusses an. Nauwerck wünscht die Ergänzung des Ausschusses durch die Abtheilungen. Ahrens wünscht eine neue Verloosung der Abtheilungen.

Der Vorsitzende setzt die nächste Sitzung auf Morgen 12 Uhr an und bemerkt, daß die Tagesordnung den Mitgliedern werde mitgetheilt werden.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 12½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Die Schriftführer:

Fetzer.

Verzeichniß

der in der zweihundertsechsundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 24. Mai übergebenen Petitionen.

1) Petition der Einwohner zu Leinstetten in Würtemberg, um Einleitung einer Untersuchung gegen den Prinzen von Würtemberg wegen Dienstwidrigkeit in der Eigenschaft als Befehlhaber des achten Armeecorps.

2) Petition des Heinrich Zacharia Schultze zu New-Orleans, Staat Louisiana, um Uebertragung der Reichs-Consulstelle für den Staat Louisiana und dessen Seehafen.

3) 36 Petitionen an die Abgeordneten aus Oesterreich um das Verbleiben derselben in der Nationalversammlung und deren Mitberathung des deutschen Verfassungswerkes von Gemeinden aus Baden, als: Herrischried, Dittigheim, Nußbach u. s. w., übergeben durch den Abgeordneten Buß.

4) Eingabe des Landesgerichtsraths Dingerkus zu Münster, Justizverweigerung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Temme.

5) Eingabe des Friedrich Heinzmann zur Traube in Hornberg, die Wahl eines andern Gebäudes als die Paulskirche zum Parlamentshause betreffend.

6) Eingabe des Kreisausschusses der verbundenen demokratischen Vereine zu Hamburg, Beschwerden gegen den dortigen Senat enthaltend, übergeben durch den Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg.

7) Eingabe von Scholte zu Münster, die Erhöhung der preußischen Militärmacht betreffend.

8) Petition der Bürger zu Lauche um den sofortigen Erlaß eines allgemeinen deutschen Volkswehrgesetzes.

9) Gleiche Petition von der Bürgerwehr und vielen Einwohnern zu Weilar im Großherzogthum Sachsen.

10) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von einer Volksversammlung zu Stadthagen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

11) Adresse geichen Betreffs von einer Bürgerversammlung zu Lobberich.

12) Adresse gleichen Betreffs von einer Versammlung der Bewohner des Kreises Kempen zu Lobberich.

13) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Gottmadingen.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem politischen Verein zu Heydekrug und Ruß.

15) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Zell im Regierungsbezirk Alsfeld.

16) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Stockhausen.

17) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Glane im Amte Iburg.

18) Adresse gleichen Betreffs von dem Volks-, Humanitäts-, vaterländischen und Bürgervereine zu Braunschweig.

19) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Ohrdruff in Thüringen.

20) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Poulheim im Landkreise Köln.

21) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerschaft zu Herxheim, Landescommissariats Landau in der Pfalz.

22) Adresse gleichen Betreffs von dem Schützencorps zu Wiedselters im Nassauischen

23) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine des Amts Bockhorn (Oldenburg), d. d. Neuenburg und Zettel.

24) Adresse gleichen Betreffs von Bürgermeister, Adjunkten und Stadträthen der Stadt Landau in der Pfalz.

25) Adresse gleichen Betreffs von den Wahlmännern und Urwählern zu Kreuzburg und Umgegend in Ostpreußen.

26) Adresse gleichen Betreffs von dem Verein zur Wahrung und Förderung der Interessen des Grundbesitzes im Kreise Rastenburg in Ostpreußen, und von den Urwählern des Kreises d. d. Neuendorf.

27) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Groß-Berssuren.

28) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Samoblen.

29) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Mittelwalde.

30) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Alsleben.

31) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Taptau in Ostpreußen.

32) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Teterow in Mecklenburg Schwerin.

33) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Volksverein zu Bergen.

34) Eingabe mehrerer Bürger zu Alfeld, die Bekräftigung der deutschen Bruderliebe durch Einführung eines allgemeinen „Du“ behufs Durchführung der Reichsverfassung betreffend.

35) Protest vieler Bürger zu Neuwied gegen die letzten Beschlüsse des dortigen Gemeinderaths vom 12. Mai bezüglich der deutschen Frage.

36) Adresse, die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung betreffend, von dem Central-Märzverein zu München, mit mehr als 12,000 Unterschriften versehen.

37) Adresse gleichen Betreffs von dem aus selbstständigen Handwerkern bestehenden Handwerkervereine zu Marienburg in Ostpreußen.

38) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Harpstedt.

39) Weitere Unterschriften zur Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Roth, Regierungsbezirks Koblenz.

40) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Dueck.

41) Adresse von einer Volksversammlung zu Oldenburg von circa 2000 Männern, die Nationalversammlung auffordernd, jetzt, wo es gelte, das beendete Werk einzuführen, zusammenzuhalten und ihren Posten nicht zu verlassen.

42) Adresse für unbedingte Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung von einer Volksversammlung zu Lauterbach von circa 15,000 Theilnehmern.

43) Adresse gleichen Betreffs von vielen Einwohnern zu Roth bei Altenkirchen.

44) Adresse gleichen Betreffs von Urwählern zu Hille, Rothenuffeln, Kreises Minden in Westphalen, übergeben durch den Abgeordneten Ziegert.

45) Adresse gleichen Betreffs von einer Bürgerwehrversammlung zu Hamburg, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

46) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern der Stadt Penzlin und Umgegend in Mecklenburg-Schwerin, übergeben durch den Abgeordneten Reinhard.

47) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratischen Verein zu Beuel bei Bonn, übergeben durch den Abgeordneten Raveaux.

48) Adresse gleichen Betreffs aus Tultewitz (Herzogthum Sachsen-Meiningen), übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

49) Gleiche Adresse aus Thierschneck (Meiningen), übergeben durch Denselben.

50) Gleiche Adresse aus Schleußkau (Meiningen), übergeben durch Denselben.

51) Gleiche Adresse aus Kleingestewitz (Meiningen), übergeben durch Denselben.

52) Gleiche Adresse aus Kleinprießnitz (Meiningen), übergeben durch Denselben.

53) Gleiche Adresse aus Zöthen (Meiningen), übergeben durch Denselben.

54) Gleiche Adresse aus Weichau (Meiningen), übergeben durch Denselben.

55) Gleiche Adresse aus Aue (Meiningen), übergeben durch Denselben.

56) Gleiche Adresse aus Sieglitz (Meiningen), übergeben durch Denselben.

57) Gleiche Adresse aus Camburg (Meiningen), übergeben durch Denselben.

58) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Mößkirch, übergeben durch Denselben.

59) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Ley, übergeben durch Denselben.

60) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Wildberg und Kerzlin, übergeben von dem Abgeordneten Löwe.

61) Petition von Einwohnern zu Wusterhausen an der Dosse (Regierungsbezirks Potsdam), um kräftige Durchführung der Grundrechte, übergeben durch Denselben.

62) Adresse von 4000 Bürgern zu Potsdam, die Anerkennung der von der Reichsversammlung endgültig beschlossenen Verfassung und Protestation gegen die Politik des preußischen Ministeriums enthaltend, übergeben durch Denselben.

63) Adresse für unbedingte Anerkennung zur Durchführung der Reichsverfassung, von Einwohnern zu Krausenwalde.

64) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Versteningken.

65) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Wallchlischken.

66) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Freudenbach.

67) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Sodecken.

68) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Ribinnen.

69) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Klein-Baitschen.

70) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Alt-Grünwalde.

71) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Steinaitschen.

72) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Gerwischken.

73) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Schmeilkehlen.

74) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Eszernengken.

75) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Gudbetschen.

76) Gleiche Adresse vom Dorf Rudapönin.

77) Gleiche Adresse von Einwohnern zu Prusischken.

78) Adresse, die Wahl einer anderen Stadt zur Fortsetzung des Wirkens der Nationalversammlung, im Falle Frankfurt nicht mehr die persönliche Sicherheit gewähren sollte, betreffend, von dem demokratischen Verein und Volksverein zu Eisenach.

79) Adresse von einigen Bürgern zu Marggrabowa für das Vereinbarungsprinzip mit den Einzelregierungen, bezüglich der Verfassungs-Durchführung.

80) Petition von den Einwohnern des Wahlbezirks Siegen (mit sehr vielen Unterschriften), Schutz der nationalen Arbeit betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Mevissen.

81) Petition von 2500 deutschen Soldaten des ersten Regiments der Fremdenlegion zu Oran in Afrika, um ihre Befreiung von den französischen Fahnen mittelst Reclamation bei der französischen Regierung behufs ihrer Rückkehr in das deutsche Vaterland.

82) Eingabe von Franz Joseph Westerschalte zu Sünninghausen, Kreises Beckum in Westphalen, Ansprüche an das Westerschalte'sche Gut betreffend.

Anlage I.

„Der Reichsminister des Innern
an den Präsidenten der hohen Nationalversammlung,
Herrn Rey dahier.

Es ist gestern das in Abschrift anliegende Schreiben einer angeblichen provisorischen Regierung der Rheinpfalz bei dem Herrn Reichsverweser eingegangen. Da die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte selbst in §. 195 eine jede Schilderhebung und eigenmächtige Aenderung der Landesverfassung untersagen, ferner die Verfassung des Königreichs Bayern den Vertretungen einzelner Landestheile überhaupt solche politische Befugniß nicht beilegen, mithin die Selbstconstituirung einer andern Regierung, als der gesetzlich eingeführten für ein verbrecherisches Unternehmen erachtet werden muß, hat zur Zeit von dieser eingegangenen Anzeige keine Kenntniß genommen werden können, sondern dieß ausgesetzt bleiben müssen, bis in diesem Theile des Reichs die Ordnung und das Gesetz wieder hergestellt seyn werden.

Frankfurt a. M., 23. Mai 1849.

Dr. Grävell."

Anlage II.

„Ew. kaiserlichen Hoheit verfehlen wir nicht anzuzeigen, daß die Versammlung der pfälzischen Volksvertreter zu Kaiserslautern vom 17. Mai d. J. die Einsetzung einer provisorischen Regierung beschlossen hat, um einestheils der drohenden Anarchie kräftig entgegenzuwirken, und anderentheils der Bewegung zur Durchführung der Reichsverfassung mehr Nachdruck und Einheit zu geben. Zu Mitgliedern der provisorischen Regierung wurden die Bürger Reichard, Culmann, Hepp, Schüler und Kolb, und als Ersatzmänner derselben die Bürger Greiner, P. Fries und Nic. Schmitt gewählt. Die provisorische Regierung hat sich noch am gestrigen Tage constituirt.

Kaiserslautern, 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

(gez.) P. Fries, N. Schmitt, v. Hepp,
Greiner, Reichard.

Für Richtigkeit der Abschrift:
Radermacher."

Anlage III.

„Als die 65 Abgeordneten, deren Austritt in der Sitzung vom 21. d. M. verkündet worden ist, es aus den in ihrer Erklärung niedergelegten Gründen als ihre unabweisbare Pflicht erkannten, auf ihre weitere Thätigkeit

in der Nationalversammlung zu verzichten, konnten wir Unterzeichnete, die wir mit ihnen zu derjenigen Mehrheit gehörten, aus deren Händen die Reichsverfassung, einschließlich der Grundrechte, hervorging, nur dadurch abgehalten werden, diesen letzten entscheidenden Schritt gemeinsam mit ihnen zu thun, daß wir den Augenblick noch nicht für gekommen erachteten, in welchem wir die Hoffnung irgend eines gedeihlichen Erfolgs der ferneren Wirksamkeit dieser Versammlung völlig aufgeben müßten.

Wir glaubten, nach dem Austritt jener Männer, durch einen Antrag auf Vertagung der Versammlung wenigstens das letzte Mittel aufbieten zu müssen, um gefährlichen Beschlüssen vorzubeugen, die Ergänzung der Versammlung zu ermöglichen, und dadurch sowohl eine wahrhafte Vertretung der Nation gegenüber der Centralgewalt, als die Möglichkeit eines heilsamen Wirkens unter veränderten Verhältnissen zu bewahren. Die Mehrheit der noch zurückgebliebenen Versammlung hat nicht nur die Dringlichkeit dieses Antrages verworfen, sondern durch einen entgegengesetzten Antrag, die Zahl der beschlußfähigen Mitglieder noch weiter herabzusetzen, die Absicht an den Tag gelegt, mit einem kleinen Rest von Abgeordneten, der weder die politischen Richtungen, noch die Stämme und Interessen des ganzen Vaterlandes vertritt, eine Thätigkeit der Versammlung fortzusetzen, die wir in keiner Weise als eine der Einheit und Freiheit Deutschland's heilbringende erkennen, als deren Folge wir vielmehr den Bürgerkrieg und die Spaltung Deutschland's befürchten müssen.

Wir haben in der letzten Sitzung, um einen nach unserer Ueberzeugung gefährlichen und verderblichen Beschluß zu verhindern, von einem äußersten Mittel parlamentarischen Kampfes Gebrauch gemacht, indem Mehrere von uns durch ihre Entfernung aus dem Hause die Versammlung beschlußunfähig machten. Da es aber unseren Grundsätzen und Gefühlen widerstrebt, dieses Mittel wiederholt und systematisch anzuwenden; da wir überhaupt in der so zusammengeschmolzenen und so zusammengesetzten Versammlung keine Möglichkeit einer weiteren, dem Vaterlande nützlichen Wirksamkeit erblicken, so sehen wir uns nunmehr gedrungen, unser Mandat als Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung niederzulegen.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Widenmann. Bauer. Krafft. Sprengel. Stahl. Emmerling. Francke. Wurm. Küntzel. Fallati. Zeltner. Hans v. Raumer. v. Zerzog. Wernher von Nierstein. Steindorff. Michelsen. Esmarch. Schierenberg. Barth. Rümelin. Siemens."

Anlage IV.

„Die Unterzeichneten, welche ihren Austritt aus der deutschen Nationalversammlung in Verbindung mit mehreren ihrer politischen Gesinnungsgenossen heute erklärt und unterzeichnet haben, fühlen sich verpflichtet, gleichzeitig Folgendes in dem Protokoll der Nationalversammlung niederzulegen.

Den Herzogthümern Schleswig-Holstein angehörend, in welchen ein tapferes deutsches Heer durch glänzende Siege für das Recht gegenwärtig noch deutsche Einheit und Kraft thatsächlich zur Erscheinung bringe, wahren die aus dem Herzogthum Schleswig in die Nationalversammlung gewählten Unterzeichneten, diesem Herzogthume, und zugleich dem, enge demselben verbundenen Herzogthume Holstein, alle in dem Abschnitte I. Artikel 1 §. 1, dem Abschnitte IV. Artikel 2. §. 87 der Reichsverfassung vom 28. März 1849, und in der Reichswahlmatrikel vom 27. März 1849 vorbehaltenen Rechte, sowie jedem künftigen deutschen Parlamente die in dem erwähnten Abschnitte I. Artikel 1. §. 1 der Reichsverfassung begründete Befugniß und Verpflichtung, über den Frieden zwischen Deutschland und Dänemark endgiltig zu beschließen.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Francke. Milchelsen. Steindorff. Esmarch."

Anlage V.

„Herr Präsident,

Als ein vor Kurzem erst in die Nationalversammlung Eingetretener habe ich nicht das Recht, aber auch in jedem andern Falle hätte ich weder Muth noch Neigung, meinen Austritt aus der Paulskirche durch Anklagen und Vorwürfe zu motiviren, wie so viele vor mir gethan. Ich scheide mit dem tiefen Schmerze, und nur, weil mir die gegenwärtige Lage hoffnungslos, eine Fortsetzung des Kampfes gegen die rings sich aufthürmenden Schwierigkeiten unmöglich erscheint. Die Nationalversammlung sinkt dahin, ihre Arbeit wird nicht verloren sein, ihr Werk nicht untergehen. Mit ausgezeichneter Hochachtung.

Frankfurt am Main, den 22. Mai 1849.

Heinrich Kämmel, Abgeordneter für den 1. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen."

Anlage VI.

Indem auch wir Unterzeichnete, Abgeordnete aus deutschen Staaten, deren Regierungen und Staatsbürger die von der Nationalversammlung beschlossene deutsche Reichsverfassung bereits anerkannt und daran festzuhalten erklärt haben, mit dem Inhalte der von den Herren Dahlmann und Genossen unter dem 20. Mai abgegebenen Erklärung einverstanden, unser Mandat heute ungern niederlegen und aus der Nationalversammlung ausscheiden, sehen wir uns hierzu insbesondere aus folgenden Gründen veranlaßt: Wir halten die Nationalversammlung nach dem allmählich erfolgten Austritte von nun mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder nicht mehr für eine, das ganze deutsche Volk in Wahrheit vertretende, dessen Gesammtwillen darstellende und auszusprechen befugte Körperschaft. — Wir sind überzeugt, daß unter der Macht der Verhältnisse der drohende ungleiche Kampf eines kleineren Theils des deutschen Volkes für die Reichsverfassung gegen den bei Weitem größeren, welcher den Gewaltmaaßregeln der eignen Regierungen gegen das Verfassungswerk der Nationalversammlung, wenn nicht beistimmt, doch mindestens nicht widersteht, ebenso nutzlos als verderblich für unser Vaterland sein würde, indem eine Einigung der deutschen Volksstämme unmöglich auf dem Wege des Bürgerkrieges vollführt werden kann. — Indem wir es aber für einen Act der Gewalt erklären, daß die der Reichsverfassung abgeneigten Regierungen der größeren Staaten das deutsche Volk auch in den mittleren und kleineren Staaten bedrohen, falls dasselbe die von der

Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung ohne Abänderung für das ganze Vaterland durchzuführen bemüht sein würde, verwahren wir uns und unsere Wähler hierdurch feierlich gegen jeden Zwang zur Annahme von Abänderungen der beschlossenen Reichsverfassung, wofern nicht das Volk selbst durch gesetzmäßige Vertreter in Abänderungen willigen sollte.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1849.

Becker von Gotha. Gevekoht von Bremen."

Zweihundertsiebenundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 25. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh.**

Die Sitzung wird um 12½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen (226.) öffentlichen Sitzung wird vom Schriftführer Fetzer verlesen, und ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Gier aus Mühlhausen, Marcus aus Bartenstein, Böckler aus Schwerin und Johannes aus Meiningen an.

Er verliest folgende Zuschrift des Reichsministeriums des Kriegs:

"Auf die gefälligst mitgetheilte Interpellation des Herrn Abgeordneten Nagel von Bahlingen, wegen der Vorfälle am 13. d. M. dahier, beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß er das Obercommando der Reichstruppen zur Berichterstattung über die vorgelegten Fragen aufgefordert hat, nach deren Eingang er nicht versäumen wird, die mitgetheilte Interpellation zu beantworten.

(gez.) Wittgenstein."

Er zeigt den Eingang eines Flottenbeitrags von 19 fl. 31 kr., gesammelt durch Herrn Conventual Schulz zu Lokkum, überreicht durch den Abgeordneten Gravenhorst, an.

Der Abgeordnete Hagen bittet um's Wort, um eine Mittheilung machen zu dürfen. Es wird ihm gewährt und er theilt folgendes Schreiben des Gemeinderaths der Stadt Heidelberg mit:

"Hochgeehrter Abgeordneter, Bürger Hagen!

Wir haben in öffentlichen Blättern mit Freude ersehen, daß unsere Nationalversammlung beschlossen hat:

Es könne und solle der Präsident deren Versammlungsort auch an einen andern Ort, als Frankfurt, verlegen, wenn es nach seiner Wahrnehmung erforderlich sey, und zwar solle die Versammlung beschlußfähig seyn, wenn auch nur 150 Mitglieder in der Sitzung erschienen.

Wir erlauben uns, Sie zu ersuchen, in öffentlicher Versammlung, dieselbe für jenen Fall in unserem Namen auf's Ernsteste und Feierlichste einzuladen: Ihren Versammlungssitz in unser Land Baden und in unsere Stadt zu verlegen, wo sie ihre Sitzungen in der großen Aula der Hochschule sehr passend und bequem halten kann, da im ganzen Lande Baden überall Ruhe und gesetzliche Ordnung ungestört erhalten ist und wird durch unsere, aus Nothfall eingetretene provisorische Regierung. — Wie sollte es uns freuen, wenn die hohe Nationalversammlung unserer herzlichen Einladung entsprechen würde! — Sie darf versichert seyn, daß sich unsere Bürgerschaft diesen Beschluß der Nationalversammlung zur größten Ehre rechnen, und sie hier mit dem besten Schutz umgeben würde.

(gez.) Winter.

Bachmann."

Der Vorsitzende macht der Versammlung Mittheilung über das Ergebniß einer heute abgehaltenen Sitzung des Büreau's, so wie über die von Demselben gefaßten Beschlüsse und die von ihm der Versammlung zu machenden Vorschläge.

Gegen die Vorschläge des Büreau's, die Abtheilungen durch Verloosung neu zu bilden, die unvollständigen Ausschüsse, welche in dem geschäftsordnungsmäßigen Wege nicht mehr ergänzt werden können, durch unmittelbare Wahl der Versammlung, wobei relative Stimmenmehrheit genügt, zu ergänzen, und die Stellvertreter ausgetretener Abgeordneten durch öffentlichen Aufruf zum schleunigsten Eintritt in die Versammlung aufzufordern, erhebt sich kein Widerspruch.

Der weitere Vorschlag, daß die ohne Urlaub abwesenden Mitglieder der Nationalversammlung unter Aussetzung einer 14tägigen Frist durch das Büreau einberufen werden sollen, unter dem Präjudiz, daß sie sonst als ausgeschieden betrachtet werden, wird gleichfalls angenommen, und ebenso der Vorschlag, daß die mit Urlaub Abwesenden einberufen werden.

Ludwig Simon von Trier stellt hierauf folgenden dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung, indem sie im Uebrigen den Vorschlägen des Büreau's ihre Zustimmung ertheilt, beschließt ferner:

Die Wahlkörper Deutschland's, welche weder durch Abgeordnete noch durch Stellvertreter vertreten sind, werden aufgefordert, Hand in Hand mit willfährigen Regierungen, oder selbstständig gegen unwillfährige vorangehend für ihre Vertretung in irgend glaubhafter Form schleunigst zu sorgen.“

Die Dringlichkeit wird erkannt. Der Antragsteller erhält zur Begründung seines Antrages das Wort.

Vicepräsident Biedermann spricht gegen denselben.

Jucho beantragt, den Antrag an den Ausschuß für die Geschäftsordnung zu verweisen.

Wesendonck stellt folgenden Verbesserungsantrag: „Die Wahlkörper sind aufzufordern, zusammenzutreten und zur Wahl neuer Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung resp. Stellvertreter zu schreiten.“

Der Antragsteller L. Simon erklärt sich damit einverstanden, daß sein Antrag zur schleunigen Berichterstattung an den Ausschuß für Geschäftsordnung verwiesen werde.

Der Vorsitzende schlägt vor, daß am Schlusse der heutigen Sitzung in den Ausschuß für Geschäftsordnung die sieben fehlenden Mitglieder von der Versammlung gewählt werden.

Der Abgeordnete Rösler von Oels schlägt vor, die Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung auf zwei Stunden zu vertagen, und dann zu den erforderlichen Ergänzungswahlen im Ausschusse zu schreiten.

Der Vorsitzende behält vor, vor Schluß der Sitzung auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Der Abgeordnete Erbe stellt folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß die provisorischen Regierungen von Baden und der Pfalz zur Durchführung der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung, welche von den früheren Regierungen dieser Länder ganz oder theilweise verweigert wurde, constituirt worden sind;

in Erwägung, daß die provisorischen Regierungen dieser beiden Länder bisher stets den Beschlüssen und Intentionen der Nationalversammlung gemäß gehandelt haben;

in Erwägung, daß von der Centralgewalt diese Regierungen trotzdem offen desavouirt und selbst feindlich bedroht werden; —

beschließt die Nationalversammlung:

1) Die provisorischen Regierungen von Baden und der Pfalz werden als die obersten gesetzlichen Behörden dieser Länder anerkannt;

2) sie werden aufgefordert, auf dem von ihnen bisher betretenen Weg unverrückt fortzuschreiten.“

☞ Die Dringlichkeit dieses Antrages wird nicht anerkannt und derselbe an den Dreißiger-Ausschuß verwiesen.

Der Abgeordnete Spatz stellt folgenden dringlichen Antrag:

„In Betracht, daß die Reichsverfassung von den Vertretern des gesammten deutschen Volkes für ganz Deutschland endgiltig festgestellt wurde;

in Betracht, daß demnach die einzelnen Gebietstheile Deutschland's zur Annahme und Durchführung der Reichsverfassung nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt sind;

in Betracht, daß es bei dem Widerspruche der Regierung eines Einzelstaats gegen Durchführung der Reichsverfassung nach dem anerkannten Grundsatze der Volkssouveränität der Gesammtheit der Staatsbürger zusteht, sich auch wider den Willen einer renitenten Regierung der Reichsverfassung zu unterwerfen;

in Betracht, daß dieses Recht, wenn ein deutscher Staat aus einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirken besteht, auch der Gesammtheit der Bürger dieser einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirke zustehen muß, da solche durch die Renitenz der übrigen Provinzen nicht von der Pflicht und dem Rechte der Unterwerfung unter die Reichsverfassung abgehalten werden dürfen;

in Betracht, daß daher die bayerische Rheinpfalz bei der Renitenz der bayerischen Staatsregierung gegen Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung wohl befugt ist, sich direct der Reichsverfassung zu unterwerfen, und der renitenten Staatsregierung den Gehorsam zu versagen;

in Betracht, daß sohin das Reichsministerium sich vollkommen im Unrechte befindet, wenn es der bayerischen Rheinpfalz eine solche Berechtigkeit abspricht;

in Betracht, daß die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse vom 11. d. M. die Erhebung der bayerischen Rheinpfalz zur Durchführung der Reichsverfassung für berechtigt erklärt, und diese Provinz unter den Schutz des Reiches gestellt hat; —

Aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

Art. 1.

Der Widerspruch der Regierungen deutscher Einzelstaaten gegen Durchführung der Reichsverfassung ist nichtig und wirkungslos.

Art. 2.

Der Gesammtheit der Staatsbürger solcher Einzelstaaten steht das Recht zu, sich ungeachtet des Widerspruchs ihrer Staatsregierungen der Reichsverfassung zu unterwerfen und dem Reiche anzuschließen.

Art. 3.

Ein gleiches Recht haben die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke solcher Einzelstaaten, deren Gesammtregierung sich in Renitenz gegen die Reichsverfassung befindet.

Art. 4.

Die bayerische Rheinpfalz, welche bereits von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, ist gegen etwaige Angriffe der renitenten Staatsregierung oder anderer verfassungsfeindlicher Mächte thatkräftig in Schutz zu nehmen.“

Dem Wunsche des Antragstellers gemäß wird der An-

trag dem Dreißigerausschuß zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, zur Berichterstattung des Ausschusses für Durchführung der Verfassung über den Antrag des Abgeordneten Umbscheiden, einen Aufruf an das deutsche Volk betreffend. Abgeordneter Nauwerck erstattet Namens des Ausschusses Bericht. Der Abgeordnete Uhland verlies't den von ihm verfaßten Entwurf eines Aufrufs:

Derselbe lautet:

„Die Nationalversammlung fühlt sich gedrungen, an das Volk, von dem sie gewählt ist und das sie in seiner wichtigsten Angelegenheit zu vertreten hat, über ihre neueste Stellung aufklärende und aufmunternde Worte zu richten. Diese Stellung ist eine so schwierige geworden, daß es wohl das Ansehen gewinnen mochte, als stände die verfassunggebende Versammlung ihrer Auflösung nahe, als müßte eben damit das von ihr mühsam zu Ende geführte Verfassungswerk in Scherben gehen, als sollte der gewaltige Strom der deutschen Volkserhebung kläglich im Sande verrinnen. Die Schwierigkeiten, die sich vor uns aufthürmen, kommen theils von Außen her, durch den Widerstand der fünf mächtigsten Einzelregierungen und nun auch der von uns selbst in's Leben gerufenen Centralgewalt gegen die Durchführung der endgiltig beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung, theils aber und zumeist noch aus unsrer Mitte, durch den massenhaften Austritt derjenigen Mitglieder, die entweder dem Abruf ihrer Regierungen folgen zu müssen vermeinten oder am Gelingen des Werkes und an allem fruchtbaren Fortwirken der Versammlung verzweifelten. Diesen Hindernissen zum Trotze glauben wir noch immer unsern Bestand und die uns anvertraute Sache aufrecht erhalten zu können; wir setzen der Ungunst der Verhältnisse diejenige Zähigkeit entgegen, die schon manchmal zum endlichen Siege geführt hat. Den Regierungen, deren Staatsweisheit im vorigen Jahre so machtlos und rathlos, so gänzlich erstarrt war, daß sie jene siebzehn Vertrauensmänner am Bunde auffordern mußten, die Initiative eines Verfassungsentwurfs zu ergreifen, und die, nachdem sie wieder warm geworden, uns nicht bloß Vereinbarung ansinnen, sondern sogar die Octroyirung in Aussicht stellen, ihnen halten wir beharrlich den schon im Vorparlament geltend gemachten, dann im Anfang unsrer Verhandlungen feierlich ausgesprochenen und fortan thatsächlich behaupteten Grundsatz der Nationalsouveränität entgegen; wir lehnen uns an diejenigen, wenn auch minder mächtigen Staaten und ihrer Bevölkerungen, welche die Beschlüsse unserer Versammlung für bindend und die verkündigte Verfassung für rechtsbeständig anerkannt haben. Die neuesten Erfahrungen haben schlagend bewiesen, daß aus einer Vereinbarung von 39 Regierungen unter sich und mit der Nationalvertretung, dazu noch mit allen Landesversammlungen, niemals eine Reichsverfassung hätte hervorgehen können und daß die Nationalversammlung, selbst gegen eigene Neigung, das Verfassungswerk in die Hand hätte nehmen müssen, wenn es überhaupt zu Stande kommen sollte.

Gegenüber der durch unser Gesetz vom 28. Juni v. J. geschaffenen provisorischen Centralgewalt, welche jetzt, da es gälte, die auf Durchführung der Verfassung gerichteten Beschlüsse zu vollziehen, sich dessen weigert und ein Ministerium am Ruder läßt, dem die Versammlung ihr Vertrauen alsbald abgesagt hat, ist in unsrer Sitzung vom 19. Mai, noch vor dem großen Austritt, beschlossen worden, daß die Versammlung sofort, wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten, einen Reichsstatthalter wähle, welcher vorerst die Rechte und Pflichten des Reichsoberhaupts ausübe. Damit glaubte man auch für die Zeit des Uebergangs dem Sinne der Verfassung selbst am nächsten zu kommen. Endlich der durch Massenaustritt dem Bestande der Nationalversammlung erwachsenen Gefahr suchten wir durch den gestrigen Beschluß zu begegnen, daß schon mit 100 Mitgliedern (statt früher angenommenen 150) die Versammlung beschlußfähig sey; nicht als ob wir eine so stark herabgeschmolzene Zahl für keinen Uebelstand ansähen, oder dadurch den Sieg einer ausharrenden Partei erringen wollten, sondern darum, daß nicht das letzte Band der deutschen Volkseinheit reiße, daß jedenfalls ein Kern verbleibe, um den bald wieder ein vollerer Kreis sich ansetzen könne. Noch sitzen in der Paulskirche Vertreter fast aller deutschen Einzelstaaten und gerade diejenigen Staaten sind noch immer namhaft vertreten, deren Abgeordnete zurückberufen wurden, Preußen, Oesterreich und Sachsen. Eine bedeutende Zahl von Mitgliedern ist nur zeitig abwesend und es soll für ihre Einberufung gesorgt werden; durch Stellvertreter und Nachwahlen ist für Abgegangene Ersatz zu erwarten. Sollte aber auch nicht der ernste Ruf des Vaterlandes seine Kraft bewähren, so gedenken wir doch, wenn auch in kleiner Zahl und großer Mühsal, die Vollmacht, die wir vom deutschen Volk empfangen, die zerfetzte Fahne, treugewahrt in die Hände des Reichstags niederzulegen, der, nach den Beschlüssen vom 4. d. M. am 15. August zusammentreten soll und für dessen Volkshaus die Wahlen am 15. Juli vorzunehmen sind. Selbst aus diesen Beschlüssen ist ein Eingriff in die Regierungsrechte herausgefunden worden, während sie eben dadurch unvermeidlich waren, daß vom Inhaber der provisorischen Centralgewalt kein Vollzug zu gewarten stand.

Für diese Bestrebungen, die Nationalvertretung unerloschen zu erhalten und die Verfassung lebendig zu machen, nehmen wir in verhängnißvollem Augenblicke die thätige Mitwirkung des gesammten deutschen Volkes in Anspruch. Wir fordern zu keinem Friedensbruch auf, wir wollen nicht den Bürgerkrieg schüren, aber wir finden in dieser eisernen Zeit nöthig, daß das Volk wehrhaft und waffengeübt dastehe, um, wenn sein Anrecht auf die Verfassung und die mit ihr verbundenen Volksfreiheiten gewaltsam bedroht ist, oder wenn ihm ein nicht von seiner Vertretung stammender Verfassungszustand mit Gewalt aufgedrungen werden wollte, den ungerechten Angriff abweisen zu können; wir erachten zu diesem Zwecke für dringlich, daß in allen der Verfassung anhängenden Staaten, die Volkswehr schleunig und vollständig hergestellt und mit ihr das stehende Heer zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung verpflichtet werde. Ausserdem mahnen wir dazu, daß durch Ersatzmänner und Nachwahlen unsre Versammlung ohne Säumniß Ergänzung erhalte. Vor Allem aber hegen wir zu dem Männerstolz und Ehrgefühle unseres zur Freiheit neuerwachten Volkes das feste Vertrauen, daß es nimmermehr auf ein willkührlich octroyirtes Reichswahlgesetz, sondern einzig nach demjenigen, welches die verfassunggebende Versammlung erlassen hat, die Wahlen vornehmen und daß, wenn der bestimmte Wahltag herankömmt, gleichzeitig in allen deutschen Gauen ein reger Wetteifer sich bethätigen werde, das gemeinsame Wahlrecht zu gebrauchen oder zu erlangen."

Der Ba[illegible] liest sodann folgenden von der Minde[illegible] Zusatz:

„Grundbedingung für den Sieg der Ehre, der Einheit und Freiheit des Vaterlandes ist die Treue gegen die Reichsverfassung, somit das Unterlassen und Aufgeben aller Maaßregeln, welche ihr widersprechen; Grundbedingung ist nicht minder die Treue gegen das Vaterland selbst und seine Ehre, somit die entschiedene Zurückweisung jeder Einmischung der Fremden in die inneren vaterländischen Zwiste, komme solche Einmischung vom Osten oder vom Westen.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Entwurf des Aufrufs und den Zusatz der Minderheit drucken zu lassen, und die Berathung darüber auf morgen auszusetzen.

L. Simon widerspricht diesem Vorschlage und verlangt sofortige Berathung; Nauwerck unterstützt das Verlangen L. Simon's, Freudentheil dagegen den Vorschlag des Präsidenten. Die Versammlung spricht sich in einer durch Zettel vorgenommenen Abstimmung (da die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt) mit 87 gegen 74 Stimmen für sofortige Berathung aus. Nachdem Buß, L. Simon und Biedermann gesprochen, wird folgender Antrag von Makowiczka und Genossen:

„Wir beantragen, daß die weitere Verhandlung und Abstimmung, den an das deutsche Volk zu erlassenden Aufruf betreffend, auf morgen vertagt und vorher der vom Ausschusse empfohlene Entwurf dieses Aufrufs gedruckt unter die Mitglieder vertheilt werde.“

verlesen und von der Versammlung angenommen.

Abgeordneter L. Simon berichtet, Namens des Dreißigerausschusses, über den an diesen Ausschuß gestern überwiesenen Antrag des Abgeordneten Nauwerck in Betreff des Schutzes der Reichsversammlung und verliest den folgenden als dringend bezeichneten Antrag des Dreißigerausschusses:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Truppen solcher Staaten, deren Regierungen die Nationalversammlung, oder deren Beschlüsse als zu Recht bestehend nicht mehr anerkennen, sind ihrer zweideutigen und schwierigen Stellung durch Vereidigung auf die Reichsverfassung, oder Entfernung vom Gebiete der verfassungstreuen Staaten sofort zu entheben.

2) Die Nationalversammlung sieht einer bestimmten Erklärung des Reichsministeriums über die Ausführung dieses Beschlusses bis morgen früh 12 Uhr entgegen.“

Abgeordneter Simon bemerkt zugleich, daß Nauwerck seinen Antrag als Zusatzantrag zu dem Antrage des Ausschusses aufrecht erhalte.

Die Versammlung erkennt dem Antrag des Ausschusses die Dringlichkeit zu.

Nachdem ihn L. Simon begründet, und Gravenhorst die namentliche Abstimmung gefordert hatte, auch letzteres Verlangen genügend unterstützt worden, wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Antrag des Ausschusses mit 97 gegen 60 Stimmen angenommen. Der Zusatzantrag von Nauwerck wird abgelehnt.

Abgeordneter Schorn interpellirt den Dreißigerausschuß wegen der an denselben gewiesenen Vertagungsanträge. L. Simon erklärt, Namens des Ausschusses, daß wahrscheinlich morgen der Ausschuß Bericht erstatten werde.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Wahlen in den Legitimations-, so wie in den Geschäftsordnungs-Ausschuß morgen vorzunehmen; die Versammlung ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Schriftführer Goltz berichtet über verschiedene Urlaubsgesuche. Wesendonck beantragt, diese Urlaubsgesuche, mit Ausnahme derer von Kolb und Tafel von Zweibrücken, nicht zu bewilligen.

Der Vorsitzende macht auf die von dem Büreau gemachten und von der Versammlung genehmigten heutigen Vorschläge aufmerksam; die eingereichten Urlaubsgesuche werden von der Versammlung bewilligt. Nach verschiedenen Verkündigungen wird die Sitzung kurz vor 3 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, Sonnabend den 26. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Ergänzungswahlen in den Central-Legitimations- und in den Geschäftsordnungs-Ausschuß. 2) Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Ausschusses für Durchführung der Verfassung über den Antrag des Abgeordneten Umbscheiden, einen Aufruf an das deutsche Volk betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Jucho.

Zweihundertachtundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 26. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident Reh.

Die Sitzung wird um 11½ Uhr eröffnet.

Schriftführer Jucho verlies't das Protokoll der vorhergehenden (227.) Sitzung, welches, ohne daß sich eine Reclamation dagegen erhebt, genehmigt wird.

Es werden mehrere Adressen, die Anerkennung und den Schutz der deutschen Reichsverfassung betreffend, durch den Schriftführer Jucho zur Anzeige gebracht.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß die Abgeordneten Schubert aus Würzburg, v. Podewils aus Regensburg, Schauß aus München und Bachmaier aus Forchheim, ihren Austritt aus der Nationalversammlung erklärt haben, und daß Schröder aus Zeulenroda als Stellvertreter für den ausgeschiedenen Abgeordneten Bonardy neu eingetreten ist.

Abgeordneter Tafel aus Stuttgart erstattet, Namens des Dreißiger-Ausschusses, zur Berathung der zur Durchführung der Reichsverfassung nöthigen Maaßregeln, Bericht über die Anträge von Fallati und Genossen, und von Schorn und Genossen, die Vertagung der Nationalversammlung betreffend.

Beilage Nr. I. (Viertes Beilagenheft, Seite 243.)

Der Antrag des Dreißiger-Ausschusses geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Der Bericht wird gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden.

Umbscheiden erstattet Bericht, Namens desselben Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Schaffrath, die sächsischen Verhältnisse betreffend.

Der Antrag des Ausschusses lautet folgendermaßen:

„Der Dreißiger-Ausschuß schlägt der Nationalversammlung, zur Erledigung des von dem Abgeordneten Schaffrath und Genossen über die Zustände im Königreich Sachsen gestellten Anträge, folgende Beschlüsse vor:

1) Die Nationalversammlung fordert die Centralgewalt auf, dahin zu wirken, daß der Verfassungs- und Rechtszustand im Königreich Sachsen, welcher insbesondere

   a. durch die Anfangs des Jahres 1849, und namentlich seit dem 30. April fortgesetzte Erhebung verfassungsgemäß nicht bewilligter Steuern;

   b. durch die Verordnung vom 7. Mai l. J. „das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend,“ und die daran sich knüpfenden Verordnungen vom 8. Mai l. J.;

   c. durch die Verordnung vom 19. Mai 1849, sofern hierdurch die in Folge der Ereignisse vom 3. bis 9. Mai l. J. gerichtlich Verfolgten nicht vor Geschwornen abgeurtheilt werden sollen,

   gestört worden ist, sofort wieder hergestellt werde.

2) Die Nationalversammlung, indem sie in der Erhebung des sächsischen Volkes im Monate Mai l. J. nur einen Act der Nothwehr gegen die Regierung des Königreichs Sachsen erkennt, fordert die Centralgewalt auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle in der Zeit vom 3. bis 9. Mai l. J. im Königreiche Sachsen auf Durchführung der Reichsverfassung, oder gegen das unbefugte Einschreiten der preußischen Truppen gerichtete Handlungen untersuchungs- und straflos gestellt werden.“

Zachariae aus Göttingen erklärt, daß er an der Berathung und Schlußfassung des Dreißiger-Ausschusses über den letzteren Gegenstand keinen Theil gehabt habe.

Umbscheiden bestreitet dem Vorredner das Recht zu einer solchen Erklärung.

Der Vorsitzende theilt hierauf folgendes Schreiben des Reichsministeriums in Bezug auf den gestrigen Beschluß mit:

„Die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit im ganzen deutschen Reiche ist der gesetzliche Beruf und die Pflicht der provisorischen Centralgewalt. Hiermit würde nach dem Ermessen des Reichsministerii die Ausführung des gestern gefaßten Beschlusses der hohen Reichsversammlung wegen der Truppentheilung im Widerspruche stehen, weßhalb demselben keine Folge gegeben werden kann.

Frankfurt a. M. den 26. Mai 1849.

(gez.) Grävell. Detmold. Jochmus. Merck. Wittgenstein.“

Vogt stellt an den Reichskriegsminister nachstehende Interpellation:

„Hat das Reichsministerium Kenntniß davon, daß zwischen Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Preussen eine Militärconvention abgeschlossen worden ist?

Im Falle sich diese Thatsache erweisen sollte, frage ich:

Ist das Reichsministerium gesonnen, den Abschluß einer solchen Convention zwischen ei-

ner Regierung, welche die Verfassung nicht anerkannt hat, und einer anerkennenden Regierung für nichtig zu erklären, da eine solche Convention nur auf Grund der Reichsverfassung und nur mit Genehmigung der Reichsgewalt statthaben kann?"

Der Vorsitzende erklärt, daß der Reichskriegsminister schriftlich angezeigt habe, diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten zu wollen.

Vogt bemerkt, daß er auf eine Beantwortung seiner Interpellation von Seiten des Ministeriums verzichte.

Tafel aus Stuttgart verliest folgende Interpellation an das Reichsministerium:

"Auf die in der Sitzung vom 23. April d. J. gestellte Interpellation der Herren Abgeordneten Max und Ludwig Simon: „auf wessen Befehl und zu welchem Zwecke sind die bisher im badischen Oberlande stationirt gewesenen würtembergischen Truppen nach Würtemberg zurückgezogen worden? — erklärte in derselben Sitzung Herr Reichskriegsminister von Peucker, daß von der Centralgewalt ein Befehl zum Rückmarsch der im badischen Oberlande aufgestellten würtembergischen Brigade nicht ertheilt, und der Centralgewalt deren Rückmarsch amtlich nicht bekannt sey, daß dagegen auf den Grund der hierüber öffentlich verbreiteten Nachricht sogleich ein Offizier zur nöthigen Aufklärung abgeschickt worden sey."

Auf eine weitere Interpellation des Herrn Abgeordneten Albert von Quedlinburg über den Erfolg dieser Sendung, erwiederte am 25. April Herr Reichsminister von Peucker, daß die würtembergische Brigade auf den Grund eines Befehls des Prinzen Friedrich von Würtemberg, welcher als Commandirender des 8ten Armeecorps eine Zwischen-Instanz zwischen der Centralgewalt, dem Prinzen Carl von Bayern, Oberbefehlshaber des 7ten und 8ten Armeecorps und der zum 8ten Armeecorps gehörenden Division gebildet, ihre bisherigen Stellungen im badischen Seekreise verlassen und eine Aufstellung längs der würtembergischen Gränze mit der Aussicht auf den Rückmarsch nach Würtemberg bezogen habe, und daß die nähere Veranlassung zu jenem Befehlsconflict durch weitere Verhandlungen werde aufgeklärt werden.

Seit dieser Zeit ist die nöthige Aufklärung nicht ertheilt worden, während die würtembergische Regierung auf die an dieselbe in der Ständekammer gestellte Interpellation ausdrücklich auf das Ergebniß der von Seiten des Reichsministeriums geführten Untersuchung der Sache verwiesen hat.

Ich stelle daher, da nunmehr nach Ablauf von 4 Wochen dieser Gegenstand vollständig aufgeklärt seyn kann, an das Reichskriegsministerium die Anfrage:

„Welches sind die Ergebnisse der in dieser Sache angestellten Untersuchung?"

Hiermit verbinde ich den Antrag:

"Daß dasselbe veranlaßt werde, die hierüber vorhandenen Acten auf dem Tische des Hauses zur Einsicht niederzulegen."

Der Interpellant erklärt, auf eine Beantwortung seiner Interpellation verzichten zu wollen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß der Abgeordnete Friedrich Schubert für den 15ten sächsischen Wahlbezirk so eben seinen Austritt erklärt hat.

Gravenhorst stellte einen von mehr als 50 andern Abgeordneten unterstützten dringlichen Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung, also lautend:

"Wir beantragen, in §. 42 der Geschäftsordnung die zur Unterstützung des Antrags auf namentliche Abstimmung erforderliche Anzahl von fünfzig Mitgliedern auf zwanzig herabzusetzen."

Der Antrag wird als dringlich anerkannt und ohne Debatte mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar vorerst zur Vornahme der Ergänzungswahlen für den Legitimationsausschuß und den Ausschuß für Geschäftsordnung geschritten.

Der Vorsitzende theilt dann ein Schreiben des Vorsitzenden der Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, die Herabsetzung der Mitgliederzahl dieses Ausschusses von 30 auf 15 und die Ergänzungswahl von vier neuen Mitgliedern betreffend, mit (das Schreiben wird als Beilage A des Protokolls gedruckt).

Der Vorsitzende erklärt, daß er diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen werde.

Goltz beantragt, sofort die Wahl von drei Schriftführern zur Ergänzung des Büreau's vorzunehmen.

Da sich dagegen Widerspruch erhebt, so bemerkt der Präsident, daß er diese Ergänzungswahlen nicht vornehmen lassen könne, sondern auf die nächste Tagesordnung setzen müsse.

Es wird nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über den Antrag des Dreißiger-Ausschusses, einen Aufruf an das deutsche Volk betreffend, geschritten.

Vorerst verliest der Vorsitzende zwei eingegangene Verbesserungsanträge:

1) den Antrag des Abgeordneten Zachariä aus Göttingen und Genossen, also lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, über den vom Dreißiger-Ausschuß vorgelegten Entwurf einer Proclamation an das deutsche Volk zur Tagesordnung überzugehen."

2) den Antrag des Abgeordneten Gravenhorst und Genossen:

„Die beiden ersten a linea, wie im Entwurf:

für diese Bestrebungen, die Nationalvertretung unerloschen zu erhalten, und die Verfassung lebendig zu machen, nehmen wir im verhängnißvollen Augenblicke die Mitwirkung der Nation nochmals in Anspruch.

Wir fordern dringend dazu auf, durch Ersatzmänner und Neuwahlen unserer Versammlung ohne Säumniß Ergänzung zu schaffen.

Wir rufen dem ganzen Volke wiederholt zu, an der endgültig beschlossenen und von uns verkündeten Reichsverfassung treu festzuhalten, und mit allen gesetzlichen Mitteln ihre Durchführung zu bewirken.

Wir fordern die Regierungen, welche die Verfassung anerkannt haben, auf, zu deren Schutz und Durchführung alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel mit weiser und kräftiger Hand zu gebrauchen.

Wir fordern das Volk und seine Vertreter auf, diesen Regierungen treu zur Seite zu stehen, und sie mit allen Mitteln, insbesondere aber durch Erhaltung und Herstellung des innern Friedens und der Herrschaft der Gesetze, zu unterstützen und zu kräftigen.

Das deutsche Volk wird die Grundbedingung für den Sieg der Ehre, der Einheit und Freiheit des Vaterlandes nicht vergessen. Es wird in keine Maaßregel willigen, welche der Treue gegen die Reichsverfassung selbst widerspricht. Vor Allem aber hoffen wir, daß die Ehre des deutschen Namens rein gehalten, und daß jede Einmischung der Fremden in unsere vaterländischen Zwiste, komme diese Einmischung nun vom Osten oder vom Westen, von allen deutschen Männern mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden wird."

Wolff spricht gegen den Majoritätsantrag; er wird wegen grober Beleidigung des Inhabers der Centralgewalt zur Ordnung gerufen und ihm sodann, da er der Ordnung des Hauses sich geradezu widersetzt, das Wort entzogen.

Hagen spricht für den Majoritätsantrag und gegen den von der Minorität des Ausschusses vorgeschlagenen Zusatz; Zachariä von Göttingen vertheidigt den von ihm überreichten Verbesserungsantrag. Vogt spricht für den Majoritätsantrag; — Gravenhorst vertheidigt seinen Verbesserungsvorschlag.

Da sich kein Redner weiter gemeldet hat, so wird die Debatte geschlossen.

Die beantragte namentliche Abstimmung findet hinreichende Unterstützung.

Welcker nimmt als Berichterstatter, Namens der Minorität des Ausschusses, das Schlußwort für den von derselben gestellten Zusatzantrag.

Nauwerck spricht als Berichterstatter für den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Uhland erhält hierauf noch mit Zustimmung der Versammlung das Wort, um die Beziehung des von ihm verfaßten Entwurfs des Aufrufes an das deutsche Volk zu dem Zusatzantrage der Minorität des Ausschusses darzulegen.

Nachdem die Frageſtellung richtig gestellt ist, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag von Zachariae aus Göttingen und Genossen, dahin lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, über den vom Dreißiger-Ausschuß vorgelegten Entwurf einer Proclamation an das deutsche Volk; zur Tagesordnung überzugehen."

wird bei Abstimmung durch Namensaufruf mit 125 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

Es wird nun über den oben angeführten Verbesserungsantrag von Gravenhorst und Genossen durch Stimmzettel abgestimmt.

Der Antrag wird mit 98 gegen 45 Stimmen verworfen.

Sodann wird zur Abstimmung durch Namensaufruf über den Antrag der Majorität des Ausschusses, mit dem von der Minorität beantragten Zusatze geschritten und derselbe mit 87 gegen 58 Stimmen abgelehnt; 3 Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten.

Zachariae aus Göttingen und Biedermann überreichen Erklärungen über ihre Abstimmung. (Dieselben sind als Beilage B. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt.) Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses; derselbe wird, da der Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgenommen wird, bei einfacher Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben von der Majorität angenommen und zum Beschlusse erhoben.

Es wird ein dringlicher Antrag von Wesendonck und Genossen, also lautend:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) Der Sitz der Nationalversammlung wird nach Stuttgart verlegt.

2) Der Gesammtvorstand der Nationalversammlung hat die Uebersiedlung des Archivs und der Kanzlei, so wie des erforderlichen Personals schleunigst zu besorgen."

überreicht.

Die Dringlichkeit dieses Antrags wird von der Mehrheit nicht anerkannt.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß, daß der Abgeordnete Ostendorf seinen Austritt erklärt habe.

Weiter theilt der Vorsitzende die von den Abgeordneten v. Buttel, Biedermann, Riesser, Zachariae von Göttingen, Rößler aus Wien, Kierulff, Böcking, Cetto, Welcker, Eckert aus Bromberg, Lodemann, Zöllner überreichte motivirte Austrittserklärung mit, welche als Beilage C. diesem Protokolle unmittelbar beigedruckt ist.

Höfken, Hollandt, Hirschberg, Röben und Pinckert überreichen eine motivirte Erklärung über ihre Abstimmung in Betreff des Aufrufes an das deutsche Volk.

Nauwerck stellt folgenden dringlichen Antrag:

„Die Nationalversammlung,

in Erwägung, daß ein festes Zusammenhalten der verfassungstreuen Staaten dringend geboten ist,

beschließt:

1) Die Regierungen der neunundzwanzig verfassungstreuen Staaten werden aufgefordert, sofort gemeinsame Maaßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung zu ergreifen, namentlich durch schleunigste Ausbildung ihrer Wehrkräfte.

2) Das Präsidium wird beauftragt, sich mit den Bevollmächtigten der neunundzwanzig Regierungen oder unmittelbar mit den letzteren in Verbindung zu setzen, damit der Beschluß unter 1) sobald als möglich vollzogen werde.

Der Antrag wird von der Mehrheit als dringlich anerkannt.

Wedekind spricht dagegen, Löwe aus Calbe und Nauwerck dafür.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

v. Reden erklärt schriftlich, daß er hinsichtlich der Abstimmung über den so eben gefaßten Beschluß sich und seinen Meinungsgenossen das Protokoll offen halte.

Schorn erklärt seinen Austritt, indem er sich der Erklärung v. Buttel und Genossen anschließt.

Rösler von Oels beantragt, daß auf morgen Nachmittag 4 Uhr die nächste Sitzung anberaumt, und die Wahl des 1. Vicepräsidenten und dreier Schriftführer auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Der Antrag wird verworfen.

Der Vorsitzende will die nächste Sitzung auf den nächsten Mittwoch ansetzen.

Wesendonck trägt jedoch darauf an, daß die nächste Sitzung schon am folgenden Dienstag um 11 Uhr stattfinde.

Dieser Antrag wird angenommen. Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Macowiczka.

Verzeichniß

der in der zweihundertachtundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 26. Mai übergebenen Petitionen.

1) Adresse einer Volksversammlung zu Mainhardt, Namens sämmtlicher Ortschaften des Mainhardter Waldes (12,000 Seelen), die Anerkennung, Aufrechthaltung und den Schutz der deutschen Reichsverfassung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Nägele.

2) Adresse gleichen Betreffs von den Vereinen zur Wahrung der Volksrechte zu Stendal, Tangermünde und Arneburg im Königreich Preußen.

3) Adresse gleichen Betreffs von vielen Bürgern zu Ilmenau und Umgegend.

4) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung des Kreises Siegen, d. d. Siegen.

5) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr der Stadt Göttingen, übergeben von dem Abgeordneten Zachariae von Göttingen.

6) Adresse gleichen Betreffs von dem demokratisch-constitutionellen Club zu Polzin, übergeben durch den Abgeordneten Freese.

7) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Wiesenbronn im bayerischen Unterfranken.

8) Adresse gleichen Betreffs von den Gemeinderäthen und Einwohnern zu Herzogenrath bei Aachen, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

9) Adresse gleichen Betreffs von Bürgern zu Königsberg, Neumarkt und Umgegend, überreicht durch Denselben.

10) Adresse gleichen Betreffs von der Gemeinde Speicherz, überreicht durch Denselben.

11) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein der kurhessischen Landgemeinden der Aemter Rentershausen und Sontra, d. d. Rentershausen.

12) Adresse gleichen Betreffs von den Mitgliedern des Stadtraths und den Bürgern zu Weimar und einiger umliegender Ortschaften.

13) Adresse gleichen Betreffs von dem vaterländischen Verein zu Altenburg, Regierungsbezirks Alsfeld.

14) Gleiche Adresse von den Bürgern zu Freienseen.

15) Adresse gleichen Betreffs von den Bewohnern der Stadt Marggrabowa und deren Umgegend in Ostpreußen, übergeben durch den Abgeordneten Laudien.

16) Adresse gleichen Betreffs von dem deutschen Volksverein zu Zerbst.

17) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Bamberg am 1. Mai 1849.

18) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgergesellschaft und dem Volksvereine zu Stralsund, überreicht von dem Abgeordneten Freese.

19) Gleiche Adresse von dem constitutionellen Vereine daselbst, überreicht von Demselben.

20) Zwei Adressen gleichen Betreffs von den Bürgern zu Calau, in der preußischen Niederlausitz, überreicht durch den Abgeordneten Zimmermann aus Spandow.

21) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Oberzella.

22) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Pferdsdorf.

23) Gleiche Adresse von den Einwohnern zu Unterbreitzbach.

Anlage A.

„Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß, welcher ursprünglich aus dreißig Mitgliedern bestand, ist auf folgende eilf Mitglieder zusammengeschmolzen: Grumbrecht, v. Buttel, Freudentheil, Goltz, Gulden, Kolb, Mohr, Rödinger, v. Trützschler, Uhland, Zittel. Da der Ausschuß noch manche Geschäfte zu erledigen hat, so trage ich, nachdem ich mit mehreren Mitgliedern Rücksprache genommen habe, darauf an, denselben, wie dieß beim Legitimationsausschuß geschehen, ergänzen zu lassen, jedoch die Anzahl auf fünfzehn herabzusetzen, und mithin vier neue Mitglieder aus der Versammlung wählen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1849.

Der Vorsitzende des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses.

Rödinger.“

Anlage B.

„Ich habe mich der Abstimmung über die Proclamation an das deutsche Volk mit dem Welcker'schen Amendement enthalten müssen, weil ich zwar den Welcker'schen Zusatz wollte, dagegen aber für die Proclamation im Uebrigen, namentlich für den Inhalt des dritten a linea nicht stimmen konnte. Wäre der Welcker'sche Zusatz als solcher allein zur Abstimmung gekommen, so würde ich natürlich dafür gestimmt haben.

Zachariae von Göttingen.“

„Obgleich ich gegen die Fassung der Proclamation bin, habe ich dennoch bei dieser Abstimmung mit Ja gestimmt, um wenigstens den Welcker'schen Zusatz zu retten, durch dessen Annahme allein ich die Bedenken gegen die Proclamation einigermaßen gemildert finde.

Biedermann."

Anlage C.

„An das Präsidium der Nationalversammlung.

Wir Unterzeichnete fühlen uns, in Folge des soeben gefaßten Beschlusses, gedrungen, aus der Nationalversammlung auszuscheiden. Wir haben es bis jetzt für unsere Pflicht gehalten, in der Nationalversammlung auszuharren, auch da noch, als durch den Austritt so vieler Mitglieder deren Gestalt eine wesentlich veränderte, deren fernere Wirksamkeit eine mehr als zweifelhafte geworden war. Wir glaubten, daß auch in dieser veränderten Gestalt die Nationalversammlung dem deutschen Volke erhalten werden müsse, als der lebendige Mittelpunkt aller Bestrebungen für die Verwirklichung der von ihr beschlossenen Reichsverfassung, als das einzige Organ einer Gesammtvertretung Deutschland's bis zur Herstellung einer solchen nach den Bestimmungen der Verfassung selbst, bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags. Dieser Zweck ist jedoch nach unserer Ueberzeugung unmöglich geworden von dem Augenblicke an, wo die Versammlung selbst jene ihre Aufgabe: das Organ für Durchführung der Verfassung für ganz Deutschland zu seyn, thatsächlich verkannt und verleugnet hat. Das aber ist geschehen, indem die Mehrheit der Versammlung bei dem beschlossenen Aufruf an das deutsche Volk die Aufnahme des Zusatzes von Welcker und Genossen verweigert hat, durch welchen das Volk zur Treue gegen die Reichsverfassung und zum Unterlassen aller Maaßregeln, welche ihr widersprechen, ermahnt, durch welchen ferner jede Einmischung der Fremden in unsere inneren Zwiste zurückgewiesen wird. Durch Ablehnung dieses Zusatzes hat die Mehrheit ausgesprochen, daß ihre Bestrebungen noch ein anderes Ziel haben, als die aufrichtige Durchführung der unveränderten Reichsverfassung in allen ihren Theilen, daß sie zur Erreichung dieses Ziels selbst die Hülfe des Auslandes nicht verschmähen würde. Wir wollen und können weder zu dem Einen, noch zu dem Andern die Hand bieten, und da, so lange wir der Versammlung angehören, wir verpflichtet sind, die Aussprüche der Mehrheit als Aussprüche der Versammlung zu achten und uns ihnen zu unterwerfen, so bleibt uns, als das einzige Mittel, von Beschlüssen, die wir dem Vaterlande verderblich und der Aufgabe der Nationalversammlung widersprechend erachten, und von deren moralischer Mitverantwortlichkeit uns loszusagen, nur der Austritt aus der Versammlung übrig, welchen wir hiermit pflichtschuldigst dem hohen Präsidium anzeigen.

v. Buttel. Biedermann. Riesser. Zachariae von Göttingen. Rößler von Wien. Kierulff. Böcking. Cetto. Eckert von Bromberg. Lodemann. Zöllner. Welcker."

Zweihundertneunundzwanzigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 29. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh**.

Die Sitzung wird um 11½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll der vorigen 288. Sitzung wird vom Schriftführer Makowiczka verlesen und ohne Reclamation genehmigt.

Die Abgeordneten v. Reden und Genossen geben folgende zum Protokoll der vorigen Sitzung vorbehaltene Erklärung ab:

„Die Unterzeichneten haben gegen den als dringlichen Antrag durchgeführten Beschluß:

daß dem Präsidenten der Reichsversammlung der Auftrag ertheilt werde, mit den Regierungen der verfassunggetreuen Staaten über gemeinsame Maaßregeln zum Schutz und Trutz in unmittelbare Verhandlung zu treten,"

gestimmt, weil sie darin eine, durch die Stellung und die Befugnisse der Reichsversammlung durchaus nicht zu rechtfertigende Einmischung in die Verwaltung der Reichsangelegenheiten erblicken.

v. Reden. Hoffmann. Höfken. Gravenhorst. Grüel. Wichmann. Pinckert. Deeke."

Der Vorsitzende zeigt den Austritt folgender Mitglieder an, nämlich des Abgeordneten für Arnstein in Unterfranken, Lauk, des Abgeordneten für Maastricht in Limburg, Schoenmackers, des Abgeordneten für Lübbecke in Westphalen, Ebmeier, des Abgeordneten für Fraustadt in Posen, Nerreter, des Abgeordneten für Anhalt-Bernburg, Zachariae und des Abgeordneten für Ansbach, Künßberg, an. Die motivirten Austrittsanzeigen der Herrn Schoenmackers, Ebmeier, Nerreter und Zachariae liegen in den Anlagen A — D hier bei.

Er berichtigt eine in einer der letzten Sitzungen angezeigte Austrittsanzeige der Abgeordneten Schubert, von

Podewils und Schauß, durch Verlesung der von denselben übergebenen Erklärung:

„Da bei der fortschreitenden Selbstauflösung der deutschen Nationalversammlung, besonders durch die am 21. d. M. stattgehabten massenhaften Austritte, diese Versammlung nicht mehr als eine wirkliche Nationalvertretung angesehen werden kann, so finden wir uns außer Stande, an den Verhandlungen des zurückgebliebenen Parlamentsrestes ferner Theil zu nehmen.

Wir stellen das Ersuchen, von dieser unserer Erklärung den geeigneten Gebrauch zu machen, und dieselbe den stenographischen Berichten einverleiben zu lassen.

Frankfurt am Main, den 24 Mai 1849.

Heinrich Schubert aus Würzburg, Abgeordneter des unterfränkischen Wahlbezirks Bischofsheim.
v. Podewils aus Regensburg, Abgeordneter des oberpfälzischen Wahlbezirks Amberg in Bayern.
Dr. Schauß aus München, Abgeordneter des eilften oberbayerischen Wahlbezirks."

so wie eines ihm von dem Abgeordneten Schubert in Bezug hierauf übersandten Schreibens, also lautend:

„So eben lese ich, daß in der gestrigen Sitzung mein förmlicher Austritt aus der Nationalversammlung verkündet worden sey. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich in der unterm 24. d. M. in Verbindung mit meinen Herrn Collegen v. Podewils und Schauß abgegebenen Erklärung keineswegs mein Mandat niedergelegt, sondern nur erklärt habe, daß ich bei dem herabgekommenen Stande der Versammlung, welcher die Annahme einer wirklichen Nationalvertretung nicht mehr zuläßt, da mehr als 30 Millionen Deutscher nicht vertreten sind, an den Versammlungen dieses Parlamentsrestes nicht mehr Theil nehmen könne.

Ich habe aber mein Mandat nicht niedergelegt, weil ich, sobald die Versammlung in dem Grade sich zu ergänzen verspricht, daß sie die Stellung einer wirklichen Nationalvertretung einnehmen kann, mich verpflichtet erachte, alsbald meinen Sitz wieder einzunehmen.

Ich ersuche Sie, Herr Präsident von dieser Berichtigung den geeigneten Gebrauch zu machen."

Der Vorsitzende spricht die Ansicht aus, daß in Bezug auf die erwähnten 3 Abgeordneten in Gemäßheit des in der Sitzung vom 26. d. M. gefaßten Beschlusses zu verfahren, dieselben also zur Rückkehr binnen 14tägiger Frist aufzufordern seyen.

Die Versammlung schließt sich dieser Ansicht an.

An Flottenbeiträgen wird ein nachträglicher Beitrag von 9 fl. 55 kr. vom Comité zur Sammlung von Beiträgen zur deutschen Flotte, in Osnabrück, direct an das Finanzministerium eingeschickt, übergeben durch den Abgeordneten Breusing, angezeigt.

Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der in der letzten Sitzung vorgenommenen Ergänzungswahlen:

1) In den Ausschuß für die Geschäftsordnung sind gewählt: Jacobi von Königsberg mit 72, Schaffrath mit 72, Wichmann mit 67, Rösler von Oels mit 63, Pattay mit 63, M. Mohl mit 58 und Frisch von Stuttgart mit 39 Stimmen.

2) In den Legitimationsausschuß sind gewählt: Freudentheil mit 91, Rheinwald mit 86, Schorn mit 82, Temme mit 82, Wedekind mit 69, Rheinstein mit 67 und Umbscheiden mit 57 Stimmen.

Da aber Abgeordneter Schorn in letzter Sitzung seinen Austritt angezeigt, so ist auf Vorschlag des Vorsitzenden die Versammlung damit einverstanden, daß der Abgeordnete, welcher zunächst die meisten Stimmen erhalten hat, nämlich Pattay mit 25 Stimmen als gewählt zu betrachten ist.

Folgende Mittheilungen des Reichsministeriums werden verlesen:

„1) Der Reichsminister des Innern
an den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung
dahier.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, dem Herrn Präsidenten der Reichsversammlung in der Anlage eine ihm zugegangene Verfügung der königl. hannöverischen Regierung, in Betreff der Abberufung der hannöverischen Abgeordneten zur Reichsversammlung, abschriftlich zur gefälligen Mittheilung an dieselbe hiermit zu übersenden.

Frankfurt a. M., den 27. Mai 1849.

Dr. Grävell."

Die Anlage lautet:

Die königliche Regierung hat zu ihrem tiefen Bedauern aus dem Gange der Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung die Besorgniß schöpfen und in den neuesten dortigen Vorgängen bestätigt finden müssen, daß das Zustandebringen des deutschen Verfassungswerks zwischen dem deutschen Volke und den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten im Sinne derjenigen Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848, auf deren Grund die Wahlen von Abgeordneten zur Nationalversammlung angeordnet und angenommen sind, von dieser nicht mehr erwartet werden darf. Die königliche Regierung findet diese Wahrnehmung, eine ihren wärmsten Wünschen für Deutschland's verjüngende Umgestaltung entsprungene Hoffnung, in so weit vernichtet, als die Nationalversammlung mit Ablehnung der von den Regierungen dargebotenen freien Vereinbarung, entschieden den Weg verlassen hat, der nach unserer Ueberzeugung das allseitig erstrebte Ziel der Einheit Deutschland's, seiner Macht und des Glücks seiner Völker am schnellsten mit Sicherheit hätte erreichen lassen. Wie fest die königliche Regierung dieses Ziel, so lange eine Aussicht des Erfolges übrig blieb, im Auge behalten, dieß hat sie Gelegenheit gehabt, noch in der Erklärung zu beurkunden, die von ihr dem Abgeordneten der provisorischen Centralgewalt über die verlangte Anerkennung der von der Nationalversammlung einseitig beschlossenen Reichsverfassung am 4. dieses Monats ertheilt worden ist. Nach vorgängigem Rücktritt der österreichischen Deputirten ist inzwischen auch die Abberufung der in den königlich preußischen und königlich sächsischen Staaten erwählten Mitglieder der Nationalversammlung erfolgt, und die letztere hat hierdurch, sowie durch die zahlreiche Entfernung von Abgeordneten aus andern Theilen Deutschland's, in ihrer Zusammensetzung eine Veränderung erlitten, die es der Regierung Seiner Majestät des Königs nicht ferner gestattet, in ihr ein vollgültiges Organ der

Wünsche des gesammten deutschen Volkes anzuerkennen. Die königliche Regierung sieht sich hieran durch die ihr obliegenden Pflichten um so mehr verhindert, da in dem Verhalten der Nationalversammlung selbst ein neuerlich hervorgetretenes Bestreben Unterstützung findet, das, bei dem Beharren auf der einseitig beschlossenen Verfassung, in einer Aufrechthaltung und Ausführung der letzteren den Vorwand findet, das gesammte Vaterland mit Bürgerkrieg und Umsturz aller bestehenden Ordnung zu bedrohen und auch für das hiesige Königreich Gefahren herbeizuführen, welche mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln abzuwenden, die königliche Regierung fest entschlossen ist. Unter diesen Umständen und damit über die Beurtheilung, welche eine fortgesetzte Thätigkeit der etwa versammelt bleibenden, noch übrigen Abgeordneten zur Nationalversammlung in den Augen der königlichen Regierung findet, jeder Zweifel für die Angehörigen des hiesigen Königreichs entfernt werde, hat die Regierung Sr. Maj. des Königs zu dem Beschlusse gelangen müssen, daß an die in dem Königreiche Hannover zu jener Versammlung erwählten Deputirten die Aufforderung erlassen sey, an den Verhandlungen, welche von den gedachten Abgeordneten in Frankfurt oder an andern Orten ferner möchten gehalten werden, sich der Theilnahme zu enthalten. Die königliche Regierung erkennt daneben als eine bestimmte Verpflichtung an, so viel an ihr ist, dafür Sorge zu tragen, daß die auf Deutschland's Einigung und Kräftigung wie auf die Vertretung des deutschen Volks bei Deutschland's Centralgewalt gerichteten Zusagen, welche in den erwähnten Bundesbeschlüssen enthalten oder von Sr. Maj. dem Könige Ihren Unterthanen besonders ertheilt worden sind, mit jeder möglichen Beschleunigung und auf eine Weise zur Ausführung gebracht werden, welche dem deutschen Volke eine selbstthätige Theilnahme an der Begründung einer neuen Gesammtverfassung sichert. Die königliche Regierung ist, im Bewußtseyn dieser Obliegenheit, bereits mit andern deutschen Bundesregierungen in eine Verhandlung getreten, deren bisheriger Verlauf zu der Erwartung berechtigt, daß die Regierungen binnen Kurzem im Stande seyn werden, die Ergebnisse ihrer Erwägungen dem Vaterlande zu seiner Beruhigung vorzulegen. Wir beauftragen den Herrn Bevollmächtigten, die dort anwesenden hannöverischen Abgeordneten mit der vorstehenden Verfügung vollständig bekannt zu machen und dabei zu bemerken, daß mit dem Tage des Empfangs der Eröffnung, auf dessen Constatirung Bedacht zu nehmen ist, die bisherige Diätenzahlung aus der hiesigen Landeskasse aufhören und sodann nur noch eine Vergütung der Kosten der Rückreise, insofern letztere sofort erfolgt, eintreten wird.

Hannover, den 23. Mai 1849.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. Gr. v. Benningsen.

„2) Der Reichsminister des Innern
an den
Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung hier.

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, dem Herrn Präsidenten in der Anlage ein ihm zugegangenes Schreiben des königlich hannöverischen Bevollmächtigten, in Betreff des Austritts des Abgeordneten Deymann aus der Reichsversammlung, in Abschrift zur Kenntniß zu bringen.

Frankfurt am Main, den 18. Mai 1849.

Dr. Grävell.“

Die Anlage lautet:

Herr Ministerpräsident!

In gehorsamster Erwiederung des gefälligen Schreibens vom 25. d. M., das Austreten des Deputirten Deymann aus der Nationalversammlung betreffend, darf ich mich auf den Inhalt der, meinem gestrigen Schreiben angefügten Verfügung der königlich hannöverischen Regierung vom 23. d. M. beziehen, indem nach Inhalt dieser Verfügung die königliche Regierung weder eine Neuwahl anordnen, noch die Einberufung eines Stellvertreters vornehmen wird.

Frankfurt am Main, den 27. Mai 1849.

Der königlich hannöverische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

(gez.) v. Bothmer.

An das Reichsministerium des Innern dahier.

Folgende Adressen für Aufrechthaltung und Durchführung der Reichsverfassung werden angezeigt:

1) Von den Bewohnern des Kreises Niederung, in Ostpreußen, d. d. Kaukehnen.

2) Von den Einwohnern der Bürgermeisterei Gemünd, in Rheinpreußen.

3) Von den Bewohnern des Kreises Grevenbroich, mit 1805 Unterschriften versehen.

4) Von einer Volksversammlung zu Dalmenhorst, im Großherzogthum Oldenburg.

5) Von Einwohnern des Kirchspiels Dubeningken, im Regierungsbezirke Gumbinnen.

6) Von dem constitutionellen Vereine zu Schwetz.

7) Von den Einwohnern zu Jever.

8) Von dem Volksvereine, Bürgervereine, Arbeitervereine und dem Commando der Bürgerwehr zu Emden.

Der Abgeordnete Schulz aus Weilburg zieht seine am 24. d. M. verlesene Interpellation durch schriftliche Anzeige zurück.

Der Reichskriegsminister, Fürst Wittgenstein, beantwortet folgende Interpellation des Abgeordneten Nagel von Balingen.

„Mit Beziehung auf die von dem abgetretenen Herrn Reichskriegsminister auf meine Interpellation wegen der blutigen Vorfälle vom 13. d. M. in der Sitzung vom 15. d. M. abgegebene Erklärung, stelle ich an das Reichskriegsministerium die Anfrage:

1) In welchem Stadium sich die in Betreff jener Vorfälle eingeleitete Untersuchung befindet? beziehungsweise: welches Ergebniß dieselbe geliefert, und welche Straferkenntnisse sie zur Folge gehabt hat?

2) Worin die zur Verhütung ähnlicher Auftritte getroffenen Strafmaaßregeln bestehen?“

Abgeordneter Simon von Trier trägt, Namens des Dreißiger-Ausschusses, darauf an, daß heute Nachmittag 5 Uhr Sitzung gehalten werde, um über die von diesem Ausschuß in Betreff der Verlegung der Versammlung zu stellenden Anträge zu berathen.

Der Präsident macht den Vorschlag, über diesen Antrag erst am Schlusse der Sitzung zu verhandeln; es erhebt sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, und zwar zunächst zur Wahl des ersten Vicepräsidenten. Es erhalten Stimmen:

Eisenstuck	93	
Löwe	13	
Zell	7	
v. Soiron	4	und
Buß	1	

Es wurden im Ganzen abgegeben 118 Stimmen, und Eisenstuck wird vom Vorsitzenden als erster Vicepräsident proclamirt.

Eisenstuck lehnt die auf ihn gefallene Wahl ab, und es muß daher wiederholt zur Wahl geschritten werden. Es erhalten Stimmen:

Löwe von Calbe . . .	98	
Zell	7	
v. Soiron	3	
H. Simon	1	und
Schoder	1	

Es wurden abgegeben zusammen 110 Stimmen und der Vorsitzende verkündet den Abgeordneten Löwe von Calbe als ersten Vicepräsidenten, welcher sofort seinen Sitz auf dem Bureau einnimmt.

Es wird dann zur Wahl von drei Schriftführern, und, nach deren Erledigung, zur Wahl von fünf Mitgliedern in den Petitions- und Prioritäts-Ausschuß geschritten.

Der Vorsitzende will hierauf zu dem oben gedachten Antrag von L. Simon aus Trier übergehen; auf Antrag des Abgeordneten v. Soiron, der vorerst die Erschöpfung der Tagesordnung will, wird zunächst zum dritten Gegenstand derselben, der Berathung über den Bericht des Dreißigerausschusses in Betreff einer beantragten Vertagung der Versammlung übergegangen. Der Vorsitzende verliest den Antrag des Ausschusses so wie folgenden Verbesserungsantrag des Abgeordneten v. Reden:

„Im Verfolg der, auf Antrag des Büreau, über die Vervollständigung der Reichsversammlung am 25. Mai gefaßten Beschlüsse;

in Berücksichtigung der Thatsache, daß die jetzt anwesenden Mitglieder, sowohl ihrer Zahl als Parteistellung nach, in einem großen Theile Deutschland's das unentbehrliche hohe Ansehen und unbedingte Vertrauen, dessen die Reichsversammlung bedarf, nicht einflößen können;

in Erwägung, daß die Octroyirung einer Verfassung selbst für die Gebiete der widerstrebenden Regierungen fehlgeschlagen und hieraus eine neue Hoffnung für Durchführung unserer Reichsverfassung erwachsen ist, welche jedoch gänzlich erlöschen würde, wenn die Reichsversammlung in ihrem jetzigen Bestande mit Beschlüssen ferner vorschritte; —

beschließt die Reichsversammlung:

1) Die Versammlung vertagt sich bis dahin, daß die bei ihrer Eröffnung festgesetzte Zahl von 250 Mitgliedern wieder versammelt ist. —

2) Am 15. Juli d. J. tritt die Versammlung jedenfalls wieder zusammen, wenn auch obige Zahl noch nicht erreicht ist, um erst mit Eröffnung des ersten ordentlichen Reichstags sich gänzlich aufzulösen.

3) Das Bureau der Reichsversammlung bleibt in Permanenz, um die Ausführung dieser Bestimmungen zu überwachen, namentlich auch mit der Befugniß, die Mitglieder in dringenden Fällen zu jeder Zeit wieder zusammenzuberufen.“

und einen von dem Abgeordneten Dham hierzu gestellten Verbesserungsantrag:

„Anstatt des Termines vom 15. Juli, den 20. Juni zu setzen.“

Nach Mittheilung der Rednerliste sprechen v. Reden, Schoder und Buß. Abgeordneter v. Reden verlangt Abstimmung durch Zettel.

Nachdem noch der Berichterstatter Tafel aus Stuttgart gesprochen, und die Verbesserungsanträge von Reden und Dham die genügende Unterstützung gefunden, wird zur Abstimmung geschritten, und der Antrag des Ausschusses, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen. Die gedachten beiden Verbesserungsanträge sind hiermit erledigt.

Abgeordneter Freudentheil verliest folgende Erklärung hannoverischer Abgeordneten:

„Die Unterzeichneten erklären in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen der Nationalversammlung, daß sie die Abberufung der Deputirten aus dem Königreiche Hannover für null und nichtig halten, und sie bei der Vertretung des deutschen Volkes, wozu sie das Mandat von dem Volke, nicht aber von der Regierung erhalten, nur ihrem gewissenhaften Ermessen folgen, und von diesem auch nur den Zeitpunkt ihres Austritts abhängig machen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1849.

Freudentheil. Nicol. Wedekind. v. Reden. von der Horst II. Gravenhorst. Brackebusch.“

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß er in Gemäßheit des Beschlusses vom 26. d. M. durch Schreiben an die Bevollmächtigten der neun und zwanzig verfassungtreuen Staaten, dieselben von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt habe, und daß zu Schriftführern: Backhaus mit 82, Reinstein mit 75 und Rösler von Oels mit 62 Stimmen gewählt sind.

Abgeordneter L. Simon interpellirt den Ausschuß für Geschäftsordnung, in Betreff eines von ihm gestellten und an diesen Ausschuß verwiesenen Antrags, und Kirchgeßner beantwortet diese Interpellation, Namens dieses Ausschusses.

Als zur Abstimmung über den oben gedachten Antrag von L. Simon, heute Abend um 5 Uhr Sitzung zu halten, geschritten werden soll, ist es zweifelhaft, ob die Versammlung beschlußfähig sey; es wird daher gezählt, und da mehr als hundert Mitglieder anwesend sind, wird abgestimmt. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bleibt auch in der Gegenprobe zweifelhaft; es wird daher durch Stimmzettel abgestimmt. Das

Ergebniß ist: daß der Antrag Simon's mit 61 gegen 60 Stimmen verworfen wird.

Der Austritt des Abgeordneten Heisterbergk wird mit dem Bemerken angezeigt, daß dessen Stellvertreter sofort eintreten werde.

Der Vorsitzende zeigt an, daß das Bureau an die Stelle der ausgetretenen Mitglieder Haßler und Biedermann, die Abgeordneten Rheinwald und Frisch in die Redactions-Commission gewählt habe.

Nach verschiedenen Ankündigungen wird die Sitzung kurz vor 2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung: Morgen, Mittwoch, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

„Berichterstattung des Dreißigerausschusses in Betreff der Anträge auf Verlegung der Versammlung."

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Reh.

Der Schriftführer:

Jucho.

Verzeichniß

der in der zweihundertneunundzwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 29. Mai übergebenen Anträge und Petitionen.

A. Anträge.

Verwahrung und Antrag des Abgeordneten Fetzer, die in Nr. 15 und 17 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Verordnungen betreffend.

(Ist abgedruckt im ersten Beilagenheft, S. 341.)

B. Petitionen.

1) Adresse des Vaterlandsvereins zu Hersbruck (Mittelfranken), den Austritt von Volksvertretern betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Blumröder.

2) Adresse, Anerkennung, Aufrechthaltung und Schutz der deutschen Reichsverfassung betreffend, von den Bürgern zu Ragnit.

3) Adresse gleichen Betreffs von dem Vaterlandsvereine und den Bürgern der Stadt Cremmen.

4) Adresse gleichen Betreffs von dem Bürgerverein zu Alfeld (Hannover), übergeben durch den Abgeordneten Ahrens.

5) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksverein zu Sarstedt und Ingeln-Hotteln-Oessels, übergeben durch Denselben.

Anlage A.

„Herr Präsident!

Durch augenblickliche Abwesenheit gehindert, der Austrittserklärung der Abgeordneten Dahlmann und Genossen vom 20. d. M. beizutreten, zeige ich hiermit meinen Beitritt zu dieser Erklärung an und lege mein Mandat als Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung nieder.

Ebmeier,

Abgeordneter für den Wahldistrict Lübbecke in Westphalen."

Anlage B.

„Monsieur le Président!

Sans m'associer aux motifs, qui ont engagé mon collègue, Mr. de Scherpenzeel-Heusch, a donner sa démission comme membre de la haute assemblée nationale allemande, j'ai l'honneur de vous remettre la mienne par la présente, comme représentant le district électoral de Maestricht du Duché de Limbourg, auprès de la diète assemblée.

Beck le 24 Mai 1849.

A. Schoenmackers."

Anlage C.

„Herr Präsident!

Je schwieriger sich die Verhältnisse der Nationalversammlung gestalteten, desto fester stand bei mir der Vorsatz, als Mitglied der erstern so lange als möglich hier auszuharren, um zur Durchführung der endgültig von der Nationalversammlung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung auf friedlichem und gesetzlichem Wege mitzuwirken. Die jüngsten Ereignisse und Beschlüsse der Nationalversammlung haben mich aber überzeugt, daß bei dem festen Widerstande der größeren deutschen Regierungen gegen das Verfassungswerk und bei den gewaltsamen Erhebungen in verschiedenen Ländern, sowie ferner bei der Schwäche der provisorischen Centralgewalt und den Erklärungen derselben in Betreff der Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung, jetzt jede legale Wirksamkeit der Nationalversammlung um so mehr aufgehört hat, als dieselbe nach der Abberufung der preußischen und sächsischen Abgeordneten und dem Zusammenschmelzen der Versammlung bis auf ein Drittheil der ursprünglichen Zahl in ihrer dermaligen Zusammensetzung die deutsche Nation in Wahrheit nicht mehr zu repräsentiren vermag, und die jetzige Majorität der Versammlung Grundsätzen huldigt und einen Weg verfolgt, welcher sie weit von ihrer Aufgabe entfernt und nur geeignet ist, die Verwirrung des deutschen Vaterlandes zu vermehren und den Bürgerkrieg zu befördern. In diesen Erwägungen und da es der Minorität des Hauses, welche die Durchführung der Verfassung nur auf gesetzlichem Wege will, unmöglich ist, unheilvolle Beschlüsse abzuwenden und ihren Grundsätzen nur irgendwie Geltung zu verschaffen, finde ich mich veranlaßt, mein Mandat niederzulegen, jedoch dabei — wie es schon andere ausgeschiedene Mitglieder der Nationalversammlung gethan haben — meine Wähler feierlich gegen jeden Zwang zur Annahme von Abänderungen der beschlossenen Reichsverfassung, wofern nicht das Volk selbst durch gesetzmäßige Vertreter in solche Abänderungen willigen sollte, zu verwahren. Ich ersuche Sie, Herr Präsident, diese Aus-

trittserklärung der Nationalversammlung gefälligst mitzutheilen und in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1849.

Zachariae,
Abgeordneter von Anhalt-Bernburg."

Anlage D.

„Einem hohen Präsidio der deutschen Nationalversammlung habe ich die Ehre hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich der von den Abgeordneten Dahlmann, Sauken, Lette ꝛc. unterm 20. Mai c. abgegebenen Austrittserklärung beitrete und sonach mein Mandat als Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung mit dem heutigen Tage niederlege. — Meinen Stellvertreter, Professor Olafski in Lissa, habe ich hiervon benachrichtigt. Indem ich meine Austrittserklärung der hohen Nationalversammlung, aus deren Mitte ich nur nothgedrungen und mit tiefem Schmerze scheide, mitzutheilen ergebenst bitte, zeichne ich mich mit tiefster Hochachtung.

Eines hohen Präsidio ergebenster

Nerreter,

Abgeordneter für Fraustadt in Deutsch-Posen."

Zweihundertunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Frankfurt am Main, den 30. Mai 1849.

Vorsitzender: Präsident **Reh**.

Der Namensaufruf, welcher 11½ Uhr erfolgt, ergiebt die Anzahl von 130 anwesenden Mitgliedern.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Es werden die Austrittserklärungen der Abgeordneten Hennig, Schlüter und Köhler zur Kenntniß der Versammlung gebracht. Der Abgeordnete Hohlfeld von Löbau wird als neu eingetreten verkündet.

Von den hannover'schen Abgeordneten Ahrens, Plaß und Röben werden die anliegenden Erklärungen unter A, B. und C. in Betreff der erfolgten Abberufung verlesen.

(Sind dem Protokolle unmittelbar beigedruckt.)

Der Abgeordnete Buß interpellirt die nach Baden gegangenen Reichscommissäre wegen Erstattung ihres Berichts. Der Abgeordneten Giskra erbietet sich, dies nach vorheriger Rücksprache mit dem Reichscommissär Christ zu thun.

Der Abgeordnete Wolff erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung, worin er eine Aeußerung des Abgeordneten Vogt aus der Samstagssitzung als eine elende Schimpferei bezeichnet, und sich dadurch einen Ordnungsruf zuzieht.

Der Abgeordnete Vogt, als Berichterstatter des Dreißiger-Ausschusses verliest, folgenden dringlichen Antrag desselben:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die nächste Sitzung der Nationalversammlung findet im Laufe der nächsten Woche auf Einladung des Bureau's in Stuttgart statt.
2) Das Bureau hat sofort durch einen Aufruf sämmtliche abwesende Mitglieder, so wie die Stellvertreter der Ausgeschiedenen bis zum 4. Juni nach Stuttgart einzuberufen.
3) Die Centralgewalt wird in Gemäßheit und in Ausführung des Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1848 aufgefordert, sich umgesäumt nach Stuttgart zu begeben.
4) Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, werden in Ausführung des Beschlusses vom 26. Mai eingeladen, sich ebenfalls in Stuttgart einzufinden."

Die Dringlichkeit dieses Antrages wird anerkannt.

Der Abgeordnete Eisenmann stellt dazu den Verbesserungsvorschlag:

„Die deutsche Reichsversammlung wolle beschließen:

Für den Fall, daß es der deutschen Reichsversammlung physisch unmöglich gemacht werden sollte, ihre Berathungen in Frankfurt fortzusetzen, ist der zeitliche Präsident berechtigt und verpflichtet, die Versammlungen an einen andern, wo möglich neutralen Ort, zu verlegen."

Der Abgeordnete v. Reden verlangt Vertagung der Sitzung, damit der Antrag des Dreißiger-Ausschusses mit Motiven gedruckt und vertheilt werden könne, ehe er zur Berathung komme. Der Abgeordnete Vogt spricht dagegen, ebenso Wesendonck. Ueber den Reden'schen Antrag wird abgestimmt, und derselbe abgelehnt.

Die Verhandlung über den Antrag des Dreißiger-Ausschusses wird eröffnet. Es sprechen gegen den Antrag:

Gfrörer, Uhland, Venedey, Henkel, und Eisenmann,

für den Antrag:

Hagen, L. Simon, M. Mohl, und Schoder.

M. Mohl stellt das Amendement:

„Die Nr. 3 des Antrags des Dreißiger-Ausschusses (die Einladung der Centralgewalt, sich nach Stuttgart zu begeben) möge wegfallen.

Im Laufe der Debatte erhält Venedey nochmals das Wort zu einem Nachtrag zu seiner Rede, so wie Wochler aus Mecklenburg zu der faktischen Bemerkung, daß die noch anwesenden beiden mecklenburgischen Deputirten der Nationalversammlung auch nach Stuttgart folgen würden.

Nach Erschöpfung der Rednerliste nimmt Vogt als Berichterstatter das Wort.

Eisenmann zieht seinen Verbesserungsvorschlag zurück, M. Mohl findet für den seinigen nicht die erforderliche Unterstützung.

Die namentliche Abstimmung ist vorbehalten, und schriftlich unterstützt. Sie erfolgt zunächst über den ersten Punkt des Ausschußantrages. Derselbe wird mit 71 gegen 64 Stimmen angenommen. Vier Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Der zweite Punkt des Ausschußantrages wird in Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen.

Ebenso der dritte und vierte Punkt dieses Antrags.

Der gefaßte Beschluß lautet hiernach, wie folgt:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die nächste Sitzung der Nationalversammlung findet im Laufe der nächsten Woche auf Einladung des Bureau's in Stuttgart statt.

2) Das Bureau hat sofort durch einen Aufruf sämmtliche abwesende Mitglieder, so wie die Stellvertreter der Ausgeschiedenen bis zum 4. Juni nach Stuttgart einzuberufen.

3) Die Centralgewalt wird in Gemäßheit und zur Ausführung des Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1848 aufgefordert, sich ungesäumt nach Stuttgart zu begeben.

4) Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, werden in Ausführung des Beschlusses vom 26. Mai eingeladen, sich ebenfalls in Stuttgart einzufinden.“

Der Präsident Reh legt hierauf sein Amt nieder. Der Vicepräsident Löwe übernimmt den Vorsitz.

Der Abgeordnete Buß bemerkt, daß die hier Bleibenden das Parlament seyn würden. Wesendonck legt Protest gegen die vom Präsidenten Reh bei seiner Abdikation vorgenommene Kritik des eben gefaßten Beschlusses und gegen die Worte des Abgeordneten Buß ein.

Die Schriftführer Jucho und Makowiczka legen mit folgender Erklärung ihr Amt nieder:

„Die Unterzeichneten, welche zur Ausführung eines ihrer Ueberzeugung widersprechenden Beschlusses nicht wirken wollen, treten hiermit aus dem Bureau, welchem die Ausführung jenes Beschlusses theilweise übertragen ist, aus.

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1849.

Die Schriftführer:

Jucho. Makowiczka.“

Die Abgeordneten Höfken, Jucho, Hirschberg, Wichmann geben die als Anlage D. diesem Protokolle beigedruckte Erklärung zu Protokoll.

Der Abgeordnete v. Reden hält sich und seinen Gesinnungsgenossen das Protokoll zu einer ähnlichen Erklärung offen.

Durch den Schriftführer Goltz werden mehrere Urlaubsgesuche vorgetragen. Wesendonck spricht dagegen. Der Urlaub wird durch Abstimmung verweigert.

Der Präsident Löwe erklärt, daß er den Beschluß ausführen, der königlich würtembergischen Regierung, so wie der Stadt Stuttgart Nachricht geben und für Uebersiedlung des Bureaus sorgen werde.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzenden:

Reh.

Löwe.

Der Schriftführer:

Reinstein.

Verzeichniß

der in der zweihundertdreißigsten öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 1849 übergebenen Anträge.

1) Antrag des Abgeordneten Enders, das Gesetz über die Wehrhaftigkeit betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Vischer aus Tübingen, in gleichem Betreffe.

(Im ersten Beilagenhefte S. 341 ff. abgedruckt.)

Anlage A. zum Protokoll der 231. öffentl. Sitzung vom 30. Mai 1849.

Erklärung

des Abgeordneten Ahrens von Salzgitter.

„Der Unterzeichnete, welcher den früheren Beschlüssen der Nationalversammlung in Bezug auf die von einzelnen Regierungen verfügte einseitige Abberufung der Abgeordneten seine Zustimmung gegeben hat, erklärt, daß er auch in dem vorliegenden Falle, als Abgeordneter aus Hannover, nur thun wird, was seine Ueberzeugung und seine Pflicht gegen das deutsche Gesammtvaterland gebeut.

Ahrens.“

Anlage B.

Erklärung

des Herrn Plaß, Abgeordneter für den 19. hannover'schen Wahlbezirk.

„Die von der königlichen hannover'schen Regierung am 23. d. M. an die hannover'schen Abgeordneten zur Nationalversammlung erlassene Aufforderung, sich der Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung hinfort zu enthalten, kann ich nur als die unmaßgebliche Meinungsäußerung einer Behörde ansehen, zu welcher ich in meiner Eigenschaft als Volksabgeordneter in keiner dienstlichen Beziehung stehe. Ich muß daher die Entscheidung der Frage, ob und wie lange ich mich an den weiteren Verhandlungen der Nationalversammlung zu betheiligen habe, meinem eigenen Ermessen vorbehalten.“

Anlage C.

Erklärung des Abgeordneten Röben:

„In Bezug auf die erst gestern Abend zu meiner Kenntniß gekommene Aufforderung der hannover'schen Regierung an die hannover'schen Abgeordneten,

„an den Verhandlungen, welche von den noch übrigen Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt oder an andern Orten ferner möchten gehalten werden, sich der Theilnahme zu enthalten,"

erkläre ich, daß ich dieser Aufforderung irgend welche Rechtsverbindlichkeit nicht zugestehen kann."

Anlage D.

„Die verfassunggebende Nationalversammlung ist nach Frankfurt berufen worden, das deutsche Verfassungswerk zu gründen. Zugegeben auch, daß sie gegen äußere unwiderstehliche Gewalt das Recht wie die Pflicht hätte, ihre Sitzungen nach einem anderen Orte hinzuverlegen, so ist doch der Fall des äußeren zwingenden Anlasses dazu bisher noch nicht eingetreten.

Der heutige Beschluß aber, der den Sitz der Reichsversammlung ohne dringende Noth nach Stuttgart verlegt, weit entfernt, die Freiheit der Berathung nach jeder Seite hin sicher zu stellen, kann vielmehr wohl nur die Bedeutung haben, daß der noch bestehende Rumpf des Parlaments der im Süd-Westen unseres Vaterlandes ausgebrochenen Bewegung, welche über das reine Ziel der Durchführung der Reichsverfassung weit hinausstrebt, dienstbar gemacht werden soll.

Hierdurch würde gerade der Zweck, um dessen willen hauptsächlich die Unterzeichneten ihren Platz in der Paulskirche bislang nicht aufgegeben, nämlich die Continuität der einheitlichen Vertretung des deutschen Volkes und die Reichseinheit gegenüber der Staatenhoheit festzuhalten, mehr als durch irgend eine andere Maaßregel gefährdet werden. Wir leben der Ueberzeugung, daß jede vereinzelte, gewaltsame Erhebung, wohin sie auch strebe, uns nur von unserem gemeinschaftlichen Ziel entfernen werde. Selbst wenn die Bewegung im Süd-Westen sich behauptete, selbst wenn sie zu einer rheinischen oder oberdeutschen Republik führte, so würde Solches nur um den Preis eines Bürgerkriegs, um den Preis einer neuen gefährlichen Zerreißung Deutschland's, ja vielleicht nur um den Preis eines anderen französischen Rheinbund-Protectorats geschehen können. Es würde Deutschland wahrlich also nicht zum Segen, sondern zum Fluche gereichen.

Aus diesen Gründen fühlen die Unterzeichneten sich in ihrem Gewissen gedrungen, Namens der Freiheit und der Humanität, Namens des deutschen Vaterlandes, seiner Ehre und seiner Einheit, gegen die Verlegung der Reichsversammlung, wie sie heute beschlossen, und deren Folgen hiermit auf's Feierlichste Verwahrung einzulegen.

Wenn sie dennoch aber freiwillig ihr Mandat noch nicht niederlegen, so geschieht es, nicht nur weil in unseren Zeiten schneller Umschwünge Ereignisse möglich sind, welche die Wirksamkeit der Nationalversammlung noch ersprießlich machen können, sondern auch, weil sie unser höchstes, nationales, kaum wieder errungenes Recht der einheitlichen Volksvertretung und der Nationalhoheit über die Staatenhoheit nicht wieder in Frage gestellt wissen und nicht mitwirken wollen, den letzten Lebensfaden dieser Reichsversammlung zu zerreißen.

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1849.

Gustav Höfken. Jucho. Hirschberg. Wichmann."

Zweihunderteinunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Stuttgart, den 6. Juni 1849 in dem Saale der Kammer der Abgeordneten.

Vorsitzender: Vice-Präsident **Löwe**.

Nachdem an den beiden vorhergehenden Tagen sich die Mitglieder der Reichsversammlung dem in der letzten Sitzung vom 31. Mai gefaßten Beschlusse gemäß in Stuttgart gesammelt und mehrere vorberathende Sitzungen gehalten hatten, wurde der heutige Tag zur Fortsetzung der Sitzungen der Reichsversammlung bestimmt.

Der vom Präsidium getroffenen Anordnung gemäß fanden sich Vormittags 9 Uhr die Mitglieder der Reichsversammlung auf dem Rathhause der Stadt Stuttgart ein, von wo sie sich in feierlichem Zuge in den Saal der Kammer der Abgeordneten begaben.

Die Sitzung wurde unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Löwe mit dem Aufruf der anwesenden Mitglieder durch den Schriftführer Rösler eröffnet, wobei sich ergab, daß sich 103 Mitglieder eingefunden hatten.

Nachdem Vicepräsident Löwe sofort in einer Anrede an die Versammlung den Dank derselben an das Volk, die Vertreter und die Regierung von Würtemberg für die Aufnahme und eben so den Dank an die Bewohner Frankfurt's ausgesprochen und die Versammlung diesem Danke durch Erhebung von den Sitzen zugestimmt hatte, wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung durch den Schrift-

führer Reinstein verlesen und dasselbe ohne Reclamation genehmigt.

Der Vorsitzende zeigt hierauf der Versammlung den Austritt der Abgeordneten Blömer, Geigel, Radowitz, Curumus, Kirchgeßner, Bresgen, Max Simon, Thinnes, Gerlach, Paur aus Neisse, Schmitt von Berlin an.

Die motivirten Austrittserklärungen werden gedruckt werden.

(Dieselben sind dem Protokolle unmittelbar als Beilage A, Ziffer 1—5, beigedruckt.)

Neu eingetreten sind Helbig von Borna, Eisenlohr von Nürtingen, Dörtenbach von Calw, Meyer von Eßlingen. Dieselben werden zugetheilt, Helbig der dritten, Eisenlohr der siebenten, Dörtenbach der eilften, Meyer der zwölften Abtheilung.

Ferner zeigt der Vorsitzende einen Flottenbeitrag von 5 fl. 48½ kr. an, eingegangen von dem bayerischen Landgericht Königshofen.

Der Vorsitzende läßt ferner eine Erklärung von 27 Abgeordneten verlesen, worin diese ihren Entschluß, der Reichsversammlung nicht nach Stuttgart zu folgen, demungeachtet aber ihr Mandat nicht niederzulegen, zu motiviren suchen. Wesendonck bemerkt, daß er, als sich von selbst verstehend, voraussetze, daß der Beschluß der Versammlung, wonach die Mitglieder derselben sich binnen 14 Tagen einzufinden haben, widrigenfalls sie als ausgetreten betrachtet werden, sich auch auf die Unterzeichner dieser Erklärung beziehe; was der Vorsitzende bestätigt.

Es wird sofort zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, der Wahl des Präsidenten, übergegangen und hiebei Löwe mit 101 von 104 abgegebenen Stimmen gewählt. Weitere Stimmen erhalten Heinrich Simon, Schüler von Jena, Eisenstuck je eine.

Den zweiten Gegenstand bildet die Wahl zweier Schriftführer und auf den Vorschlag des Vorsitzenden, da der Schriftführer Koch von Leipzig schon längere Zeit abwesend ist, eines Stellvertreters für diesen. Die Stimmzettel werden gesammelt.

Die Tagesordnung führt zu einem von dem Ausschuß für Durchführung der Verfassung erstatteten Bericht, das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz betreffend. Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Die Nationalversammlung wolle folgenden Beschluß fassen:

In Erwägung, daß die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich angemaßt haben, im Widerspruche mit der von der Nationalversammlung endgiltig festgestellten Reichsverfassung ihrerseits eine andere Reichsverfassung zu entwerfen, und ein Reichswahlgesetz zur Constituirung des nächsten Reichstages zu octroyiren;

in Erwägung, daß keine deutsche Regierung das Recht hat, ihrem Volke, geschweige der ganzen deutschen Nation, zwangsweise Gesetze aufzulegen;

in Erwägung, daß das Reichswahlgesetz zur Constituirung des nächsten Reichstages von der Nationalversammlung endgiltig beschlossen, und durch die von allen deutschen Regierungen anerkannte provisorische Centralgewalt als Gesetz für ganz Deutschland verkündet worden ist; —

aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung:

1) das von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgesetz zum nächsten Reichstage ist null und nichtig;

2) jeder Versuch, solches in Deutschland zur Anwendung bringen zu lassen, ist als Hochverrath gegen die souveräne deutsche Nation zu betrachten;

3) der Theilnahme an diesem Hochverrathe machen sich alle Personen, insbesondere alle Civil- und Militärbeamten, schuldig, welche auf irgend eine Weise zur Ausführung dieses Wahlgesetzes mitwirken."

Der Ausschuß bezeichnet den Antrag als dringlich; die Dringlichkeit wird von der Versammlung beinahe einstimmig anerkannt.

Uhland stellt folgenden Verbesserungsantrag:

„Nummer 2 und 3 des Ausschußantrages mögen wegfallen und dafür gesetzt werden:

2) Sämmtliche deutsche Regierungen, welche die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene und verkündigte Reichsverfassung nebst dem dazu gehörenden Wahlgesetze für rechtsgiltig anerkannt haben, werden aufgefordert, gegen die von den Regierungen Preußen's, Sachsen's und Hannover's bezweckte Octroyirung eines Reichswahlgesetzes gemeinsame und nachdrückliche Verwahrung einzulegen, auch der Anwendung desselben auf ihre Staaten unter keinen Umständen stattzugeben."

Das Wort wird von Niemanden verlangt. Ueber die Fragestellung erhebt sich eine kurze Debatte, worauf nach vorgängiger genügender Unterstützung des Uhland'schen Antrages zur Abstimmung geschritten wird.

Der erste Punkt des Ausschußantrags wird einstimmig angenommen, der zweite und dritte Punkt mit großer Mehrheit, womit der Uhland'sche Antrag als beseitigt erscheint.

Nach Verkündigung des Beschlusses der Versammlung erfolgt der Uebergang zu einem zweiten, ebenfalls als dringlich bezeichneten Bericht des Dreißigerausschusses, die Einsetzung einer neuen Executivgewalt an die Stelle der bisherigen provisorischen Centralgewalt betreffend. Die Dringlichkeit wird dem von dem Ausschuß gestellten Antrage von der Versammlung zugestanden.

Es werden zu dem Antrage folgende Verbesserungs- und Zusatzanträge gestellt.

Rühl und 13 andere Abgeordnete beantragen:

„Im Antrage unter 1) statt der Worte: „und bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird" zu setzen:

„Es wird"

so daß der Passus lauten würde:

„Es wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt u. s. w."

Zweitens, zu demselben Passus soll zugesetzt werden:

„Ein Verantwortlichkeitsgesetz soll in einer der nächsten Sitzungen von der Nationalversammlung berathen und beschlossen werden."

Uhland beantragt:

„In Erwägung:

daß der Nationalversammlung obliegt, den von ihr gestellten Beschlüssen Folge zu geben, und daß dieselbe in der Sitzung vom 19. v. M. beschlossen hat, sofort einen Reichsstatthalter, wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten, zu wählen, welcher vorerst die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ausübt;

daß in der Vornahme dieser Wahl jedenfalls ein thatsächlicher Protest gegen das Fortwirken einer Reichsverweserschaft enthalten ist, welche die auf Durchführung der Reichsverfassung abzielenden Beschlüsse der deutschen Volksvertretung zu vollziehen sich weigert, und das neuernannte Reichsministerium außerhalb der Verantwortlichkeit gegen letztere gestellt hat;

daß auch die vom Dreißigerausschuß angetragene Regentschaft bei gegenwärtiger Sachlage schwerlich mehr als ein solcher Protest wäre und daß, je durchgreifender eine Maaßregel lautet, um so mißlicher es ist, wenn sie keine Kraft erlangen kann;

in fernerer Erwägung:

daß, auf welche Weise und mit welchem Erfolg die provisorische Regierungsgewalt neu bestimmt werden möge, doch immerhin bis zu ihrer Verwirklichung einige Zeit verlaufen würde, während die kriegdrohenden Verhältnisse der Rheinpfalz und Baden's zu schleunigster Abhülfe und Herstellung eines friedlichen Rechtszustandes auffordern; —

aus diesen Gründen trage ich darauf an, die Nationalversammlung möge beschließen:

1) Die am 19. v. M. beschlossene Wahl eines Reichsstatthalters wird in einer der nächsten Sitzungen vorgenommen;

2) diese Wahl ist ein entschiedener Protest gegen das Fortwirken der Reichsverweserschaft in bisheriger, dem Gesetze vom 28. Juni 1848 widerstrebender Weise;

3) die würtembergische Regierung, als diejenige des größten Staates unter denen, welche die Verfassung für rechtsgültig anerkannt haben, wird ersucht, sofort ihre nachdrückliche Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Ausbruch des Krieges gegen die Rheinpfalz und Baden noch rechtzeitig abgewendet, und in diesen Ländern ein verfassungsmäßiger Rechts- und Friedenszustand auf versöhnlichem Wege hergestellt werde.“

Moriz Mohl beantragt:

„In den Satz, welcher von der Wahl der Regentschaft handelt, einzuschalten: „auf Widerruf,“ nach den Worten: „absoluter Stimmenmehrheit.“ Der Passus würde also lauten:

„Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit auf Widerruf erwählt.“

Wigard beantragt:

„Unter Wegfall der Motive,

„daß die Wahl eines Reichsstatthalters nach Maaßgabe des Beschlusses vom 19. Mai unter den gegenwärtigen Verhältnissen und zur Zeit unthunlich erscheint,“

möge gesagt werden:

„aus diesen Gründen beschließt die Nationalversammlung in Verfolg ihres Beschlusses vom 19. Mai dieses Jahres:

1) Die Wahl des Reichsstatthalters findet am 11. d. M. statt.

2) Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters und beziehentlich bis nach erfolgter Beeidigung desselben, wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen . . . (wie im Antrage des Dreißigerausschusses),

3) und 4) wie 2) und 3) des Antrags des Dreißigerausschusses.“

Umbscheiden beantragt:

„Die Theilnahme an der Regentschaft ist mit der Eigenschaft eines Abgeordneten vereinbar.“

Dietsch und 19 andere Abgeordnete beantragen folgenden Zusatz:

„Das Präsidium der Nationalversammlung ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß als Gesetz dem deutschen Volke zu verkündigen.“

Schmidt aus Löwenberg und drei andere Abgeordnete beantragen, Punkt b. so zu fassen:

„Wahrung der Interessen Deutschland's nach Außen, besonders auch in der deutsch-dänischen Angelegenheit.“

Stockinger beantragt als Unter-Verbesserungsantrag zu jenem von Wigard:

„Statt 11ter möge gesetzt werden 20ter.“

Schoder stellt nach Verlesung der Verbesserungsanträge den Antrag, die Sitzung auf eine Stunde zu vertagen, ohne die nöthige Unterstützung zu finden.

Ein weiterer Antrag desselben Abgeordneten, die Sitzung bis Nachmittags 3 oder eventuell 4 Uhr zu vertagen, wird zwar genügend unterstützt, aber von der Versammlung nicht genehmigt.

Schmidt von Löwenberg erhält sofort zur Begründung seines Antrags das Wort; worauf, da kein weiterer Redner sich gemeldet hat, noch der Berichterstatter Vogt das Wort ergreift und sodann zur Abstimmung geschritten wird.

Federer, der sich den Antrag auf namentliche Abstimmung vorbehalten hat, beschränkt denselben auf den ersten Punkt des Ausschußantrags.

Der Vorsitzende verkündet sofort die Reihenfolge der Fragestellung, wogegen sich, mit Ausnahme einer von Eisenstuck dazu gemachten Bemerkung, kein Widerspruch erhebt.

Wigard vereinigt sich mit dem Stockinger'schen Antrag.

Genügende Unterstützung erhalten die Anträge von Uhland, Wigard-Stockinger, Moriz Mohl, Umb-

scheiden, Schmidt von Löwenberg; die übrigen Anträge sind bereits hinlänglich unterstützt.

Gleichfalls genügend unterstützt wird der Antrag auf namentliche Abstimmung.

Bei der hierauf vor sich gehenden Abstimmung werden zunächst abgelehnt die Anträge von Uhland, Ziffer 1 und 2, und von Wigard.

Der Antrag des Ausschusses, unter Ziffer 1, in Verbindung mit dem Rühl'schen Verbesserungsantrag, wird gleichfalls abgelehnt.

Ueber den Antrag des Ausschusses, Ziffer 1, welcher lautet:

> „Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen, einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt, welche der Nationalversammlung verantwortlich ist, die Reichsverfassung durchzuführen, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen, und im Uebrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni der provisorischen Centralgewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben hat."

wird mittelst Namensaufrufs abgestimmt und derselbe mit 93 gegen 10 Stimmen angenommen.

Der Zusatzantrag von Moriz Mohl, welcher die Worte „auf Widerruf" beigesetzt wissen will, wird angenommen.

Der Zusatzantrag von Rühl dagegen wird abgelehnt.

Der Ausschußantrag unter Ziffer 2, welcher lautet:

> „Die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört mit dem Augenblicke des Eintritts der Regentschaft auf."

wird beinahe einstimmig angenommen. Ebenso erfolgt die Annahme des Zusatzantrags von Umbscheiden, des Inhalts:

> „Die Theilnahme an der Regentschaft ist mit der Eigenschaft eines Abgeordneten vereinbar."

Gleichfalls angenommen werden der Ausschußantrag unter Ziffer 3, lit. a., welcher lautet:

> „Schleunige Aufstellung eines Reichsheeres und Organisation der Volksbewaffnung zur Durchführung der Reichsverfassung."

der Verbesserungsantrag von Schmidt zu lit. b., folgenden Inhalts:

> „Wahrung der Interessen Deutschland's nach Außen, besonders auch in der deutsch-dänischen Angelegenheit."

Die Ausschußanträge unter lit. c. und d., welche lauten:

> „c. Betreibung der Wahlen zu dem auf den 15. August einzuberufenden Reichstag."
>
> „d. Einberufung der Bevollmächtigten der die Reichsverfassung anerkennenden Staaten an den Sitz der Nationalversammlung."

Dietsch zieht seinen Antrag, welcher lautet:

> „Das Präsidium der Nationalversammlung ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß als Gesetz dem deutschen Volke zu verkündigen."

zurück, Wesendonck nimmt ihn jedoch auf und die Majorität der Versammlung erhebt ihn zum Beschluß.

Der Antrag von Uhland unter Ziffer 3, des Inhalts:

> „Die würtembergische Regierung, als diejenige des größten Staates unter denen, welche die Verfassung für rechtsgültig anerkannt haben, wird ersucht, sofort ihre nachdrückliche Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Ausbruch des Krieges gegen die Rheinpfalz und Baden noch rechtzeitig abgewendet, und in diesen Ländern ein verfassungsmäßiger Rechts- und Friedenszustand auf versöhnlichem Wege hergestellt werde."

wird, nachdem über die Zulässigkeit des Antrags eine kurze Debatte geführt worden ist, zur Abstimmung gebracht und, da sich bei derselben Zweifel über die Majorität erheben, mittelst Stimmzettelabstimmung durch 65 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende verkündet hierauf die gefaßten Beschlüsse und erklärt, daß mit Beziehung auf dieselben mehrere dringliche Anträge gestellt worden seyen. Die Antragsteller werden aufgefordert, dieselben zu verlesen.

Schoder beantragt:

> „Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung beschließt:
>
> 1) Die provisorische Regierung in Baden besteht im Namen des Großherzogs in so lange, bis derselbe mit einer verfassungsmäßigen Regierung dahin zurückgekehrt ist, welche die Reichsverfassung und die Nationalversammlung in ihrem gegenwärtigen Bestande unumwunden anerkennt.
> 2) Wegen Festsetzung der künftigen Verfassung von Baden ist nach Maaßgabe des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten eine constituirende Versammlung einzuberufen.
> 3) Sollte eine Anordnung der Staatsform beschlossen werden, so hängt die Gültigkeit dieses Beschlusses nach Maaßgabe der Reichsverfassung von der Genehmigung der Reichsgewalt ab.
> 4) Jeder Angriff von Reichstruppen auf badische, oder von badischen Truppen auf Reichstruppen wird als ein Reichsfriedensbruch erklärt.
> 5) Sowohl an den Großherzog von Baden, als an die provisorische Regierung in Baden werden Reichscommissäre behufs der Benachrichtigung von vorstehenden Beschlüssen und der Bewirkung der Ausführung dieser Beschlüsse abgeordnet.
> 6) Die provisorische Regierung in Baden sowohl, als die Civil- und Militärbehörden haben den Weisungen der Reichscommissäre unverweigerlich Folge zu leisten."

Der Antragsteller bemerkt übrigens, er verstehe die Dringlichkeit nur so, daß darüber morgen berathen und Beschluß gefaßt werde.

Raveaux beantragt:

> „Die Reichsversammlung beschließt:
>
> 1) Sofort Reichscommissäre zu ernennen, welche sich nach Darmstadt, Karlsruhe und Kaiserslautern zu begeben haben, um die dort residirenden Regierungen aufzufordern, unverzüglich die militärischen Feindseligkeiten einzustellen.

2) Die würtembergische Regierung ist in eben dem Sinne aufzufordern, den durch den würtembergischen Hauptmann Fischer der Regierung in Karlsruhe angedrohten Einmarsch würtembergischer Truppen in das badische Gebiet zu verhindern."

Fröbel stellt hiezu folgenden Zusatzantrag:

3) "Die Nationalversammlung fordert die würtembergische Regierung auf, die Verhaftung des Bürgers Fickler, Mitgliedes der provisorischen Regierung des Landes Baden, sogleich aufzuheben."

Umbscheiden beantragt:

1) "Die bayerische Rheinpfalz, zum Zwecke der Anerkennung und Geltung der Reichsverfassung und aller Beschlüsse der Nationalversammlung ist berechtigt und verpflichtet, sofort eine allgemeine Landesvertretung zu wählen, welche die zweckentsprechenden Mittel zu bewilligen und alles Erforderliche zu beschließen hat.

2) Die Landesvertretung überträgt die Ausführung ihrer Beschlüsse einem von ihr zu erwählenden Ausschusse.

3) Die Wahl der Landesvertretung geschieht nach Anleitung des Reichswahlgesetzes, jedoch in der Art, daß ohne Berücksichtigung der Fristen dieses Gesetzes auf je 10,000 Seelen der Bevölkerung ein Vertreter gewählt wird.

4) Ein Reichscommissär wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und hat sowohl die Bildung der Wahlbezirke, als auch die näheren Förmlichkeiten der Wahlen anzuordnen.

5) Der Reichscommissär hat außerdem vor der Eröffnung der Landesvertretung die ganze Bewegung in der bayerischen Rheinpfalz zweckentsprechend zu leiten, und ist befugt, alle Anordnungen und Maaßregeln zu treffen, welche er nach Befund der Verhältnisse für angemessen erachtet.

6) Nach der durch den Reichscommissär vorzunehmenden Eröffnung der Landesvertretung wird diese alle zweckentsprechenden Verfügungen und Anordnungen treffen nach Maaßgabe der Reichsverfassung und der Beschlüsse der Nationalversammlung."

Simon von Trier stellt folgenden Antrag:

"Die gegenwärtige Sitzung wird auf die Dauer einer Stunde in eine vertrauliche verwandelt, nach deren Ablauf die öffentliche Sitzung zum Zwecke der Erwählung der Regentschaftsmitglieder wieder eröffnet wird."

Raveaux zieht seinen Antrag zu Gunsten des Simon'schen Antrags zurück, womit zugleich der Fröbel'sche Antrag als vorläufig beseitigt erscheint.

Die Dringlichkeit wird dem Simon'schen Antrag zugestanden. Ueber den Antrag selbst sprechen Rösler von Oels, Wesendonck, Hoffbauer und der Antragsteller Simon von Trier. Schmidt von Löwenberg, dem sich Hoffbauer anschließt, beantragt:

"Daß heute Abend 5 Uhr eine neue Sitzung anberaumt werde, behufs der Wahl der Mitglieder der Regentschaft."

Rösler von Oels beantragt, die Wahl morgen vorzunehmen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird zunächst der Simon'sche Antrag abgelehnt und hienach der Hoffbauer'sche angenommen, womit der Rösler'sche Antrag erledigt ist.

Der Antrag von Schoder wird dem Dreißiger-Ausschuß mit Zustimmung des Antragstellers zur schleunigsten Berichterstattung zugewiesen; ebenso der Umbscheiden'sche Antrag.

Der Vorsitzende verkündet sofort, daß der Geschäftsordnungsausschuß sogleich zusammenzutreten habe, um sich zu constituiren und einen Referenten für einen vorliegenden Antrag zu ernennen; ebenso das Ergebniß der Schriftführerwahl. Gewählt sind mit 86 Stimmen Kudlich und mit 82 Stimmen Boczek zu Schriftführern, mit 87 Stimmen Meyer von Eßlingen zum Stellvertreter.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Löwe.

Der Schriftführer:

Fetzer.

Beilage A. zum Protokoll der 231. öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1849.

1. "An das Präsidium der deutschen Nationalversammlung!

Bereit aus meiner Heimath, wohin ich mich die Pfingsttage zur Erforschung der Stimmung meiner Wähler und zur Ordnung einiger persönlichen Angelegenheiten begeben, nach Frankfurt zurückzukehren, erhalte ich die Nachricht, daß sich die Nationalversammlung nach Stuttgart verlegt hat.

Diese Verlegung hat nach meiner Auffassung der Sachlage Folgen, welche ich von meinem Standpunkte nicht über mich nehmen kann. Es ist mir hart und schmerzlich, aus einer Versammlung auszuscheiden, welcher ich mit so großen Hoffnungen von Anfang an angehört habe; es bleibt mir aber ein Anderes nicht übrig, weil ich, selber nicht Theil nehmend, der Fortdauer derselben in keiner, auch nicht in passiver Weise hinderlich seyn will. — Ich lege mein Mandat nieder, mein Herz aber wird für Deutschland's Einheit und Freiheit mit gleicher Wärme fortschlagen.

Ahrweiler, den 1. Juni 1849.

Mit aller Hochachtung.

Franz Bresgen.
(IX. rhein-preußischer Wahlbezirk.)"

2. "Herr Präsident!

Nach reiflichster Erwägung aller Verhältnisse finde ich mich in Folge des Verlegungsbeschlusses vom 30. Mai außer Stande, an den ferneren Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung Theil zu nehmen, und beehre ich mich deßhalb, Ihnen meinen Austritt aus derselben ganz ergebenst anzuzeigen.

Meinen Stellvertreter, Herrn Kreisgerichtsrath Göppert zu Wohlau, habe ich sofort hiervon in Kenntniß gesetzt.

Hierbei erkläre ich zur eventuellen Legitimation des Herrn Göppert pflichtmäßig, daß derselbe in meiner Gegenwart für den dreizehnten preußisch-schlesischen Wahlbezirk als mein Stellvertreter erwählt worden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung.

Eisenach, den 31. Mai 1849.

Max Simon."

3. „München, den 29. Mai 1849.

Hohes Präsidium!

Da die Zahl der Abgeordneten durch Zurückberufung und freiwilligen Austritt so sehr gemindert ist, daß man in den Zurückgebliebenen unmöglich eine Vertretung von ganz Deutschland erblicken kann, mein Mandat aber zur Einigung und Freiheit von ganz Deutschland gegeben wurde, so lege ich dasselbe hiermit um so mehr nieder, als ich die Folgen der in der letzten Zeit gefaßten und noch in Aussicht gestellten Beschlüsse nicht zu verantworten im Stande wäre.

Es bittet die hohe Versammlung, von diesem Entschlusse in Kenntniß zu setzen, und besteht mit Hochachtung eines hohen Präsidiums ergebenster

Thinnes,
dermalen Abgeordneter zur bayerischen Ständekammer von München."

4.

„Die Unterzeichneten, welche nicht gesonnen sind, an den Verhandlungen in Stuttgart Theil zu nehmen, sehen sich deßhalb veranlaßt, ihr Mandat niederzulegen, und ersuchen das hohe Präsidium, der Nationalversammlung ihren Austritt aus der letztern anzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1849.

Gerlach von Tilsit.
Paur von Neisse."

5. „Herr Präsident!

Ich erlaube mir, Ihnen hierdurch meinen Austritt aus der Nationalversammlung anzuzeigen. Der Entschluß zu diesem Schritte ist nicht sowohl die ausschließliche Folge meines tieferschütterten Gesundheitszustandes, obgleich derselbe mir in der letzten Zeit mehrfach an der Erfüllung meiner Abgeordnetenpflichten hinderlich war, und noch jüngst ein Urlaubsgesuch abnöthigte, auch nicht die bloße Frucht innerer abstracter Erwägungen, oder gar äußerer Rücksichten, sondern vielmehr vorzugsweise das Ergebniß unmittelbarer Beobachtungen der Zustände und Stimmungen im südlichen, wie im nördlichen Deutschland, wozu ich mich nach fast einjähriger Isolirung in der täuschungsreichen Atmosphäre der Paulskirche hingedrängt fühlte. Ich habe in den nächstvergangenen Tagen die erregtesten Striche des Südens, und in gespannter Erwartung die Hauptgebiete des Nordens bereist. Meine Wahrnehmungen haben in mir die vorgefaßte Meinung bestärkt, daß einerseits von dem Norden sich nirgend eine erhebliche Unterstützung zu Gunsten, oder im Sinne der süddeutschen Bewegungen erwarten lasse, und daß andererseits in der Natur dieser Bewegungen selbst, gleichwie in den, durch massenhaftes Austreten veranlaßten Parteiveränderungen der Paulskirche, vielleicht für Alles eher eine Bürgschaft gefunden werden könne, als gerade für die unverkürzte Durchführung der Verfassung vom 28. März, also mit anderen Worten für die Lösung der anerkannt einzigen Aufgabe der forttagenden Nationalversammlung. Da ich nun eine Wirksamkeit in der letzteren für diese Aufgabe mir nicht mehr vorzustellen vermag, und an dem verhüllten oder offenen Versuch einer Republikanisirung Deutschland's auf dem Wege des Bürgerkriegs Theil zu nehmen, nach dem Obigen praktische, wie theoretische Bedenken tragen muß; so bleibt mir nichts übrig, als mich von einem Banner zu trennen, dem ich nicht mehr mit voller Hingebung und Zuversicht folgen kann. Mir schien immer in den jüngsten Wochen alles praktische Streben dahin gerichtet seyn zu müssen, vor der Hand diejenigen Staaten, die der Verfassung beigetreten, auf der Grundlage der letzteren ohne Zaudern zu einem engern Bundesstaat zu constituiren; aber auch hierfür scheint der günstige Zeitpunkt verstrichen zu seyn. Mit tiefem Bedauern scheide ich aus der Versammlung; wer sich jedoch zu positivem Wirken berufen glaubt, oder daran gewöhnt ist, dem wird man es nicht verargen können, wenn er auf eine rein negative, also erfolglose Rolle, wie sie mir als Mitglied der Nationalversammlung aller Vermuthung nach fortan beschieden seyn würde, lieber von vornherein freiwillig verzichtet.

Berlin, den 29. Mai 1849.

Adolf Schmidt."

Zweihundertzweiunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Stuttgart, den 6. Juni 1849, Nachmittags 5½ Uhr in dem Saale der Kammer der Abgeordneten.

Vorsitzender: Präsident **Löwe**.

Nachdem durch den Schriftführer Fetzer zum Namensaufruf geschritten war, 105 Mitglieder geantwortet hatten, und dadurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung constatirt war, eröffnete der Präsident die Versammlung. Schriftführer Fetzer verlas das Protokoll der vorigen Sitzung. Nachdem das Protokoll verlesen war, ließ der Präsident eine Adresse des Volksverein zu Urach, d. d. 3. Juni 1849, durch den Schriftführer Boczek verlesen.

Hierauf brachte der Präsident die Frage über den

Wahlact der provisorischen Regentschaft zur Sprache, und schlug vor, daß, falls bei jedem Wahlact keine absolute Majorität sofort zu Stande komme, Diejenigen, welche die wenigsten Stimmen haben, aus der engern Wahl ausfallen u. s. w., und daß zweitens durch Stimmzettel abgestimmt werde.

Hierauf wurde zur Wahl des ersten Mitgliedes der Regentschaft geschritten und von 105 Stimmzetteln waren

2 leer
7 enthielten sich der Wahl.

(Giskra, Melly, Klett, Weigle, Uhland, Schott, Römer.)

Von den übrigen 96 erhielten

Raveaux	62	Stimmen
Vogt	15	"
Schüler von Zweibrücken	11	"
Löwe	2	"
Christ	2	"
Temme	1	"
H. Simon	1	"
L. Simon	1	"
Römer	1	"
	96	Stimmen

(absolute Majorität 53)
und wurde demnach

Franz Raveaux aus Cöln,

als Gewählter proclamirt.

Bei der zweiten Wahl enthielten sich der Abstimmung 8.

(Die obengenannten Sieben und Federer.)

Von den übrig bleibenden 97 Stimmzetteln erhielten

Vogt	78	Stimmen
Schüler von Zweibrücken	8	"
Heinrich Simon . . .	2	"
Fröbel	2	"
L. Simon	1	"
Uhland	1	"
Wesendonck	1	"
v. Trützschler. . . .	1	"
Schoder	1	"
d'Ester, preuß. Abgeordn.	1	"
Römer	1	"
	97	Stimmen

(absolute Majorität 53.)
und wurde demnach

Carl Vogt aus Gießen

als zweiter Gewählter proclamirt.

Bei der dritten Wahl werden 105 Stimmzettel abgegeben.

Davon enthielten sich der Wahl 9, nämlich die 8 zuvor Genannten und Dörtenbach.

Von den übrigbleibenden 96 erhielten

Schüler von Zweibrücken	93	Stimmen
M. Mohl.	1	"
H. Simon	1	"
Becher, Mitglied der würtemberg. Kammer . . .	1	"
	96	Stimmen

(absolute Majorität 53.)
und wurde demnach

Friedrich Schüler von Zweibrücken

als dritter Gewählter proclamirt.

Zur vierten Wahl wurden 104 Stimmzettel abgegeben.

Davon enthielten sich der Wahl die 9 oben Genannten

Von den übrig bleibenden 95 erhielten

Heinrich Simon . . .	40	Stimmen
Der Abgeordnete zur 2. würtemberg. Kammer Becher	29	"
L. Simon.	13	"
Schoder	3	"
Jacoby	2	"
Joseph	1	"
Fröbel.	1	"
Brentano	1	"
Schüler von Jena . . .	1	"
v. Trützschler	1	"
Römer.	1	"
Löwe	1	"
Der würtembergische Generallieutenant Bangold .	1	"
	95	Stimmen

(absolute Majorität 53), also ergab sich für Keinen eine absolute Majorität.

Es mußte demnach zu einer wiederholten Wahl geschritten werden, in welcher die 8 mit der geringsten Stimmenzahl Bedachten ausfielen.

Bei dieser Wahl fielen von 105 Stimmen

auf Heinrich Simon	67	Stimmen
" Becher . . .	21	"
" L. Simon . .	7	"
" Jacoby . . .	1	"
Der Abstimmung enthielten sich die früher Genannten	9	"
	105	Stimmen

Heinrich Simon von Breslau wurde demnach als vierter Gewählter proclamirt.

Bei der fünften Wahl wurden 105 Stimmzettel abgegeben; davon fielen auf

Becher	36	Stimmen
Joseph	25	"
Schoder.	17	"
L. Simon	8	"
Fürst Oettingen-Wallerstein	2	"
Jacoby	2	"
Löwe.	1	"
Waldburg-Zeil	1	"
Tafel von Stuttgart. . . .	1	"
Schüler von Jena	1	"
Brentano	1	"
Temme	1	"
	96	Stimmen

(absolute Majorität 53.)

Die oft Genannten 9 enthielten sich der Wahl.

Demnach mußte zur engern Wahl zwischen den Erstgenannten geschritten werden und es erhielten von 10 abgegebenen Stimmzetteln

Becher	43	Stimmen
Joseph	30	"
Schoder	11	"
L. Simon	8	"
Fürst Wallerstein	1	"
	93	Stimmen

(absolute Majorität 52.)

Der Abstimmung enthielten sich die oft Genannten . . . . . 9 "

102 Stimmen

Demgemäß mußte abermals zur Neuwahl geschritten werden, da wiederholt keine absolute Majorität an den Tag gekommen war.

Bei dem dritten Scrutinium wurden 105 Stimmzettel abgegeben.

Davon erhielten

Becher, Abgeordneter der 2. würtembergischen Kammer	56	Stimmen
Joseph, Präsident der 1. sächsischen Ständekammer	29	"
Schoder	1	"
L. Simon	10	"
	96	Stimmen.

Der Abstimmung enthielten sich die oft Genannten . . . . . 9 "

105 Stimmen

und Herr Becher wurde als fünfter Gewählter proclamirt.

Demgemäß proclamirte der Präsident die Herren Raveaux, Vogt, Schüler von Zweibrücken, Heinrich Simon und Becher als provisorische Regentschaft für Deutschland, und forderte das deutsche Volk im Namen der Versammlung auf, den Befehlen dieser Männer Folge zu leisten, auf daß die Freiheit und Größe des Vaterlandes wiederhergestellt werde. Er fordert die Genannten auf, sich zu constituiren.

Raveaux erklärt, daß die Gewählten das Amt annehmen und vor keinem Hinderniß zurückschrecken, wenn die Versammlung sie stütze.

Der Präsident verkündigt hierauf, daß laut dem heute Morgen gefaßten Beschluß mit diesem Augenblick die provisorische Centralgewalt aufgehört hat zu existiren.

Hierauf verkündet der Präsident als Tagesordnung für übermorgen, Freitag den 8. Juni Vormittags 9 Uhr:

1) Wahl des ersten Vicepräsidenten, und
2) Berichterstattung des Dreißiger-Ausschusses über dringliche Anträge.

Die Sitzung wird um 8 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Löwe.

Der Schriftführer:
Rösler von Oels.

Zweihundertdreiunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Stuttgart, Freitag den 8. Juni 1849, im Saale der Kammer der Abgeordneten.

Vorsitzender: Präsident **Löwe**.

Der Namensaufruf erfolgt 6 Uhr; es antworteten 100 Anwesende, — 3 Abgeordnete treten später ein.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung; das Protokoll der vorhergehenden 232. Sitzung wird verlesen und genehmigt. — Vom Vorsitzenden wird mitgetheilt, daß Herr Weychardt in Eßlingen der Reichsversammlung eine Karte von Würtemberg geschenkt habe. Zwei Zuschriften der Volksvereine von Stuttgart und Wimmenden an die Reichsversammlung werden verlesen.

Abgeordneter Fröbel zeigt den Bericht des Dreißiger-Ausschusses bezüglich der badischen und pfälzer Verhältnisse an und beantragt:

"1) Baden wird gleich der bayerischen Rheinpfalz unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches gestellt.

2) Die dem Ausschuß zur Berichterstattung übergebenen, die badischen und pfälzischen Angelegenheiten betreffenden Anträge werden einstweilen der Reichsregentschaft zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei den von ihr bereits eingeleiteten Schritten überwiesen."

Abgeordneter Fehrenbach berichtet, Namens des Dreißiger-Ausschusses, über den vom Abgeordneten Scharre in der 232. Sitzung als dringlich eingebrachten, jedoch auf Vorschlag des Vorsitzenden auf heute zurückgelegten Antrag. Der Dreißiger-Ausschuß beantragt:

"Artikel III. des Gesetzes vom 9. October v. J. über den Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, welcher lautet:

"Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur

Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft;"

ist aufgehoben.

Die Dringlichkeit des Antrages wird anerkannt und derselbe ohne Discussion in nachstehender Fassung zum Beschluß erhoben:

"Die Reichsversammlung beschließt:

Artikel III. des Gesetzes vom 9. October v. J. über den Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, welcher lautet:

"Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zu Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft;"

ist aufgehoben."

Hierauf stellt der Abgeordnete Eisenstuck, Namens des Dreißiger-Ausschusses, folgenden Antrag:

"In Erwägung:

1) daß die Zusammensetzung des Dreißiger-Ausschusses durch den Austritt einer großen Mitgliederanzahl der bei seiner Wahl vorhandenen Parteistellung in der Versammlung nicht mehr entspricht;

2) daß aber die Bestimmung des Ausschusses, Maaßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung vorzuberathen, nach Einsetzung der provisorischen Regentschaft nur an Wichtigkeit gewonnen hat;

beschließt die Nationalversammlung:

a. Der seitherige Dreißiger-Ausschuß ist aufgelöst;

b. es wird ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern durch die Nationalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, auf welchen die Functionen des Dreißiger-Ausschusses übergehen.

Nach kurzer Discussion, an der sich Wigard, der Berichterstatter und Rösler von Oels betheiligen, wird der Antrag des Ausschusses, jedoch mit Weglassung Nr. 1 der Erwägungsgründe, zum Beschlusse erhoben, und lautet, wie folgt:

"Die Nationalversammlung beschließt:

a. Der seitherige Dreißiger-Ausschuß ist aufgelöst;

b. es wird ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern durch die Nationalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, auf welchen die Functionen des Dreißiger-Ausschusses übergehen."

Der Vorsitzende bringt hierauf die Dringlichkeit des von Fröbel, Namens des Dreißiger-Ausschusses, gestellten Antrags zur Abstimmung; dieselbe wird bei Abstimmung mit Zetteln mit 68 gegen 34 Stimmen anerkannt.

Hierauf stellt Schaffrath zu Nr. 1 den Verbesserungsantrag:

"Ich beantrage, daß in dem von Dreißiger-Ausschusse wegen Baden's gestellten Antrage nach den Worten: "wie die Rheinpfalz," eingeschaltet werde:

"In den Anstrengungen für Durchführung der am 28. März endgiltig beschlossenen und verkündeten Verfassung des deutschen Reichs."

und Schoder folgenden zu Nr. 2:

"bei Satz 2 nach den Worten "Schritten" einzuschalten: insbesondere soweit dieses erforderlich ist zur Regelung der Verhältnisse jener Länder auf den Grund der Reichsverfassung."

Nach geendigter Discussion, an der sich Wigard, Schoder, Würth, der einen Antrag auf Tagesordnung stellt, Zimmermann von Stuttgart, Metz, Schaffrath und der Berichterstatter betheiligen, und nachdem der Abgeordnete Schoder das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhalten hatte, zieht Schaffrath seinen Antrag zurück. Derselbe wird aber vom Abgeordneten Kollaczek wieder aufgenommen und erhält, sowie der Antrag des Abgeordneten Schoder die genügende Unterstützung.

Hierauf beginnt der Vorsitzende die Abstimmung. Der Antrag des Abgeordneten Würth auf Uebergang zur Tagesordnung findet keine Unterstützung.

Der erste Absatz des Ausschußantrages:

"Baden wird gleich der bayerischen Rheinpfalz unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches gestellt,"

wird angenommen, ebenso der dazu gestellte Antrag des Abgeordneten Schaffrath.

Der zweite Satz des Ausschußantrages:

"2, die dem Ausschusse zur Berichterstattung übergebenen, die badischen und pfälzischen Angelegenheiten betreffenden Anträge werden einstweilen der Reichsregentschaft zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung den von ihr bereits eingeleiteten Schritten überwiesen,"

wird angenommen, ebenso der Zusatzantrag des Abgeordneten Schoder, so daß die vollständige Fassung lautet:

Die Nationalversammlung beschließt:

1) "Baden wird gleich der bayerischen Rheinpfalz in den Anstrengungen für Durchführung der am 28. März endgiltig beschlossenen und verkündeten Verfassung des deutschen Reichs unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches gestellt.

2) Die dem Ausschusse zur Berichterstattung übergebenen, die badischen und pfälzischen Angelegenheiten betreffenden Anträge werden einstweilen der Reichsregentschaft zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei den von ihr bereits eingeleiteten Schritten, insbesondere so weit dieses erforderlich ist, zur Regelung der Verhältnisse jener Länder, auf den Grund der Reichsverfassung, überwiesen."

Abgeordneter Schmidt von Löwenberg richtet dann eine dringliche Interpellation an die Reichsregentschaft, die Proklamation des würtembergischen Gesammtministeriums betreffend. Die Dringlichkeit wird zugestanden, die Interpellation verlesen und von dem Regentschaftsmitglied Vogt beantwortet.

Hierauf stellt L. Simon den dringlichen Antrag:

„Nach Einsicht der Ansprache der Mitglieder der deutschen Reichsregentschaft vom 7. d. M. versichert die Nationalversammlung die deutsche Reichsregentschaft ihrer hingebendsten Unterstützung auf dem betretenen Wege.“

Die Dringlichkeit desselben wird zugestanden und nach der Begründung desselben durch den Antragsteller wird derselbe einstimmig angenommen.

Abgeordneter Fetzer stellt dann folgenden dringlichen Antrag:

„In Erwägung, daß durch den heute gefaßten Beschluß der Dreißiger-Ausschuß aufgelöst und für eine Fortdauer der Sitzungen der Nationalversammlung noch kein Local vollkommen gesichert ist, stelle ich den dringlichen Antrag, den Dreißiger-Ausschuß dem gefaßten Beschlusse gemäß noch heute zu erneuern.“

Derselbe wird abgelehnt.

Der Vorsitzende läßt sodann zur Wahl des ersten Vicepräsidenten schreiten; abgegeben wurden 103 Stimmzettel; davon erhielten:

72 Stimmen der Abgeordnete Schoder, 16 Stimmen der Abgeordnete Fröbel, je 4 die Abgeordneten Schüler von Jena und Rödinger, je 2 die Abgeordneten Wigard und Uhland, je 1 die Abgeordneten Waldburg-Zeil, Titus und Fetzer.

Demnach wird Abgeordneter Schoder zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden erklärt.

Ein Urlaubsgesuch des Abgeordneten Fürsten Waldburg-Zeil wird verlesen; die Bewilligung des Urlaubs aber auf den Antrag des Abgeordneten Wöhler vertagt.

Das Mitglied der Regentschaft, H. Simon, zeigt an, daß er seine Stelle als Vorsitzender des Centrallegitimations-Ausschusses niederlege.

Die nächste Sitzung wird wegen Unsicherheit des Sitzungslocals im Allgemeinen auf nächsten Montag anberaumt, und als Tagesordnung verkündet:

Wahl des Fünfzehner-Ausschusses.

Giskra bittet um Urlaub auf 14 Tage bis 3 Wochen, welcher demselben bewilligt wird. — Abgeordneter Eisenstuck stellt die Frage, ob der Ausschuß für Geschäftsordnung sich constituirt habe, was Abgeordneter Rösler verneint.

Abgeordneter Temme ladet die Mitglieder des Centrallegitimations-Ausschusses und Fetzer die des Ausschusses für Geschäftsordnung ein, nach der Sitzung sich zu versammeln, worauf der Vorsitzende 9¼ Uhr Abends den Schluß der Sitzung verkündet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Löwe.

Der Schriftführer:
Kudlich.

Zweihundertvierunddreißigste Sitzung

der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung.

Verhandelt zu Stuttgart, den 18. Juni 1849, im Saale des Herrn Aug. Kolb.

Vorsitzender: Präsident **Löwe.**

Der Vorsitzende eröffnet Nachmittags 4½ Uhr die Sitzung.

Der Namensausruf ergiebt die Anwesenheit von 101 Mitgliedern; weitere vier Mitglieder finden sich später ein. Schriftführer Kudlich verliest das Protokoll der 233. öffentlichen Sitzung.

Der Abgeordnete Uhland reclamirt gegen das Protokoll mit dem Bemerken, daß der Antrag des Abgeordneten Ludwig Simon nicht einstimmig angenommen wurde. — Klett und Vischer schließen sich an.

Der Präsident verordnet die Aufnahme dieser Verbesserung in das Protokoll der heutigen Sitzung.

Der Abgeordnete Wöhler zeigt in seinem und im Namen des Abgeordneten Reinhard die von Seiten der Mecklenburgischen Regierung erfolgte Abberufung der Mecklenburgischen Abgeordneten an, und verliest die darauf von ihnen ertheilte Antwort.

Reinhard ergreift das Wort, um gegen diese Abberufung gleichfalls zu protestiren

Der Vorsitzende zeigt den Austritt der Abgeordneten Göden aus Krotoszyn, Pfeiffer aus Adamsdorf, Rüder aus Oldenburg, Hallbauer aus Meißen, Raumann aus Frankfurt a. O., Bergmüller aus Mauerkirchen, R. Mohl aus Heidelberg, Federer aus Stuttgart, Caspers aus Coblenz, Peter aus Constanz, Römer aus Stuttgart, Helbing aus Emmendingen, Schmitt aus Kaiserslautern und Reichard aus Speier an. Gegen Verlesung der Austrittserklärung des Abgeordneten

Federer erhebt sich Widerspruch, diese wird dem Drucke übergeben.

(Dieselbe ist dem Protokoll als Beilage A. unmittelbar beigedruckt.)

Der Vorsitzende zeigt den Eintritt der Abgeordneten Herrn Seefried aus Göppingen, Stellvertreter für Herrn Römer; Herrn Ritter aus Frankenstein, Stellvertreter für Herrn Schmitt von Kaiserslautern; Herrn Berkmann aus Einzelthum, Stellvertreter für Herrn Reichardt aus Speier an.

Der Vorsitzende bringt die bis zum 13. Juni 1849 eingelaufenen Adressen an die Reichsversammlung, 29 an der Zahl, zur Kenntniß, von denen (Nr. 8533) die Adresse eines Theiles der Stuttgarter Bürgerwehr, bedeckt mit über 1200 Unterschriften, vorgelesen wird.

Der Vorsitzende zeigt an, daß sich der Geschäftsordnungs-Ausschuß constituirt, und zum Vorsitzenden den Abgeordneten Schaffrath, zum Vorstandsstellvertreter den Abgeordneten Tafel aus Stuttgart und zum Schriftführer den Abgeordneten Rösler aus Oels gewählt habe.

Der Interpellation des Abgeordneten Schoder, betreffend die Absetzung des Generallieutenants v. Miller vom Reichsdienst, wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Abgeordnete Schoder verliest dieselbe, sie lautet:

„Von dem Chef des würtembergischen Justizdepartements, Herrn Römer, ist in der heutigen Sitzung der würtembergischen Kammer erklärt worden, daß die provisorische Reichsregentschaft bereits unbefugter Weise in die inneren Verhältnisse Würtemberg's einzugreifen versucht habe, indem von ihr Generallieutenant v. Miller nicht bloß als Reichsgeneral, sondern auch als würtembergischer Generallieutenant entlassen oder entsetzt worden sey.

Da die Entlassung des Miller von seinem würtembergischen Dienste allerdings nicht in der Befugniß der Reichsregentschaft liegen würde, und da derartige Verfügungen nach der Ansicht des Unterzeichneten jedenfalls nicht unmittelbar, sondern durch Ausschreiben an die betreffende Staatsregierung erfolgen sollten, so erlaubt sich der Unterzeichnete, sich vorbehaltend, nach Befinden einen bestimmten Antrag zu stellen, die Anfrage an die provisorische Regentschaft:

„Ob die von dem Chef des Justizdepartements, Herrn Römer, in der würtembergischen Kammer abgegebene Erklärung dem Sachverhalte entspreche und zutreffenden Falles, ob es die Reichsregentschaft nicht angemessen finde, ihre Verfügungen an Behörden und Beamten von solchen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, durch die betreffenden Regierungen ergehen zu lassen?“

Der Abgeordnete Rödinger macht eine ergänzende Erklärung.

Das Mitglied der Reichsregentschaft, Herr Raveaux, beantwortet diese Interpellation — und verliest dabei die von der deutschen Regentschaft an das würtembergische Ministerium erlassene Note vom 12. Juni:

„Durch die ausdrückliche Weigerung des Generallieutenants v. Miller, den Befehlen der gesetzlichen Oberbehörde für Deutschland zu gehorchen, ist dessen Entsetzung von dem bisher bekleideten Posten als Reichsgeneral und Commandant der combinirten Division des 8. Armeecorps nothwendig geworden. — Wir sehen uns also veranlaßt, das königlich würtembergische Kriegsministerium zu ersuchen, zur Wiederbesetzung dieser Stelle die geeigneten Vorschläge baldigst machen zu wollen.“

wornach der Generallieutenant v. Miller blos als Reichsgeneral seines Postens entsetzt wurde.

Weiter verliest Herr Raveaux in Beantwortung der gedachten Interpellation einen Erlaß der deutschen Reichsregentschaft, die Aufstellung eines deutschen Reichsheeres betreffend.

„Die deutsche Reichsregentschaft, in Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juni 1849, nach welchem der Regentschaft obliegt, für die Aufstellung eines Reichsheeres zur Durchführung der Reichsverfassung Sorge zu tragen, beschließt:

1) Zum Schutze des Reichsgebietes und der Reichsverfassung wird ein Reichsheer gebildet.

2) Aus denjenigen Staaten, welche die Verfassung vom 28. März 1849 anerkannt haben, werden nach Verhältniß der Gefahr und des Bedarfs entsprechende Truppenabtheilungen zum Reichsheere zugezogen.

3) Das Reichsheer steht unmittelbar unter der Reichsregentschaft, welche über dasselbe durch einen zu ernennenden Reichsgeneral verfügen wird.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht, und den einzelnen Regierungen Kenntniß davon gegeben werden, welche Truppenabtheilungen dieselben zum Reichsheere zu stellen haben.“

und eine weitere Mittheilung an die würtembergische Regierung wegen Ausführung dieser Verfügung von Seiten Würtembergs:

„Die Concentrirung reichsfeindlicher, und besonders preußischer Truppen, unter dem Befehle der gesetzlich erloschenen Centralgewalt, und der zu erwartende Angriff solcher Truppen gegen Gebiete, welche unter dem Schutze des Reiches stehen, sowie gegen die Reichsfestungen Landau und Rastatt veranlassen uns, schützende Maaßregeln gegen die ungesetzliche Anmaßung verfassungsfeindlicher Gewalten zu ergreifen. — Wir fordern deßhalb das würtembergische Gesammtministerium auf, der Regentschaft ein Truppencorps von 5000 Mann Infanterie nebst vier Escadrons Cavallerie und zwei Batterien Artillerie zur Verfügung zu stellen, welches unter dem Befehle eines Reichsgenerals die Bestimmung hat, die Besatzung der Reichsfestungen Landau und Rastatt zu verstärken, und die unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete vor Angriffen verfassungsfeindlicher Truppen zu schützen. Es versteht sich, daß diese Truppen vor ihrem Abmarsche auf die Reichsverfassung nach dem unterm 12. Mai in Erinnerung gebrachten Beschlusse der Nationalver-

sammlung feierlich zu verpflichten sind. — Wir wiederholen unsere Aufforderung von gestern, wonach das königliche Kriegsministerium ersucht wurde, uns Vorschläge über die Wahl eines Reichsgenerals zu machen, und ersuchen dringend, bei der gefährlichen Sachlage diese Angelegenheit auf das Schleunigste zu erledigen. — Zugleich fügen wir die Mittheilung bei, daß die übrigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ebenfalls von uns entweder schon aufgefordert worden sind, oder demnächst aufgefordert werden, den Verhältnissen und der Nähe der Gefahr entsprechende Contingente uns zur Verfügung zu stellen, und zum gemeinsamen Schutze der Reichsverfassung und des Reichsgebiets unter dem Befehle der gesetzlich constituirten Reichsgewalt und des zu ernennenden Reichsgenerals einzustehen."

Das Mitglied der deutschen Regentschaft, Herr August Becher, geht in eine nähere Erörterung der vorgegangenen Beantwortung ein.

Der Abgeordnete Uhland verlangt die Verweisung dieser Antwort an den in der heutigen Sitzung neu gewählten Ausschuß für Durchführung der Reichsverfassung.

Das Regentschaftsmitglied Carl Vogt unterstützt diesen Antrag.

Der Abgeordnete Rühl widerspricht.

Der Vorsitzende bringt den Uhland'schen Antrag zur Abstimmung.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Abgeordnete Wesendonck verliest einen Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses über Einberufung der Stellvertreter und Einleitung von Neuwahlen, und den daran geknüpften Antrag.

Der Abgeordnete Rösler von Oels verliest ein dazu gestelltes Minoritätserachten.

Der Abgeordnete Simon von Trier zieht seine an das Büreau gestellte Interpellation wegen der in Frankfurt zurückgebliebenen Mitglieder zurück.

Der Vorsitzende verliest eine von dem Abgeordneten v. Podewils eingelangte Antwort auf das vom Büreau ergangene Einberufungsschreiben und zeigt an, daß vom Abgeordneten Schauß eine ähnliche eingegangen sey.

Die Versammlung protestirt gegen die Verlesung.

Temme ladet die Mitglieder des Centrallegitimations-Ausschusses zu einer Sitzung auf Freitag Vormittag 10 Uhr ein.

Der Vorsitzende macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß der Finanzausschuß reorganisirt werde.

Der Vorstand dieses Ausschusses, Abgeordneter Schott, zeigt die Anzahl der noch übrigen Mitglieder an.

Der Vorsitzende erklärt, daß in der 3. Abtheilung anstatt des Herrn Anz aus Marienwerder, in der 4. Abtheilung anstatt des Herrn Breusing aus Osnabrück, in der 5. Abtheilung anstatt des Herrn Rey aus Darmstadt, in der 8. Abtheilung anstatt des Herrn Wichmann aus Stendal, neue Mitglieder zu wählen wären, bemerkt aber, daß diese Mitglieder noch nicht ausgetreten sind.

Der Abgeordnete Wesendonck trägt darauf an, daß eine neue Verloosung der Abtheilungen vorgenommen werde.

Der Vorsitzende zeigt an, daß das Büreau darüber schon berathen habe, und daß die Abtheilungen nicht den geschäftsordnungsmäßigen Bestand haben würden, da die Abtheilungen nur aus den gegenwärtigen Mitgliedern gebildet werden könnten.

Der Abgeordnete Wesendonck macht auf den betreffenden §. 20 der Geschäftsordnung über Ergänzung der Ausschüsse aufmerksam.

Der Vorsitzende verliest denselben.

Der Abgeordnete Wesendonck stellt, anstatt seines früheren Antrages, den Antrag, daß der Finanzausschuß durch die Nationalversammlung ergänzt werde.

Moriz Mohl verlangt die Herabsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder auf 7 resp. Neuwahl von 3 Mitglieder.

Der Abgeordnete Schott stellt die Anfrage an den Präsidenten Löwe, ob er Mitglied des Finanzausschusses bleiben wolle.

Der Vorsitzende bejaht dieß.

Wesendonck verlangt zuerst, daß die Frage auf vollständige Ergänzung dieses Ausschusses gestellt werde. Der Vorsitzende bringt die einzelnen Fragen auf Erwählung von 7, 5, 4 und 3 Mitglieder zur Abstimmung. Letzteres wird genehmigt.

Der Vorsitzende bringt das in der 232. Sitzung vertagte Urlaubsgesuch des Fürsten Waldburg-Zeil zur Erledigung.

Hoffbauer befürwortet die Bewilligung.

Rösler spricht dagegen und verweis't auf einen diesfalls eingebrachten Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende bringt diese Frage zur Abstimmung. Der Urlaub wird bewilligt. Der Vorsitzende bringt noch drei weitere Urlaubsgesuche, der Abgeordneten Wiest, Gottschalk und Wichmann, zur Kenntniß der Versammlung.

Der Urlaub des Abgeordneten Wiest wird genehmigt. Ebenso der des Abgeordneten Wichmann und Gottschalk.

Die Versammlung beschließt, daß diese Abgeordneten nach Ablauf des Urlaubes einberufen werden.

Der Vorsitzende schlägt vor, die nächste Sitzung Sonnabend Nachmittags 3 Uhr zu halten. Als Tagesordnung schlägt er vor die Wahl des Finanzausschusses, den Antrag des Abgeordneten Wesendonck und eventuell Anträge des Ausschusses für Durchführung der Reichsverfassung. Als Sitzungslocal bezeichnet derselbe das Fritz'sche Reithaus.

Der Abgeordnete Wesendonck stellt den Antrag, es

möge der nun aus 8 Mitgliedern bestehende Geschäftsordnungsausschuß als vollzählig betrachtet werden.

Die Versammlung genehmigt dieß.

Der Präsident verkündet das Resultat der vorgenommenen Wahl des erneuerten Ausschusses für Durchführung der Reichsverfassung. Es wurden gewählt die Abgeordneten L. Simon mit 98 Stimmen, Eisenstuck mit 95 Stimmen, Hagen mit 94 Stimmen, Claussen mit 89 Stimmen, Jacoby mit 87 Stimmen, Nauwerck mit 87 Stimmen, Schüler von Jena mit 79 Stimmen, Kolaczek mit 76 Stimmen, Tafel von Stuttgart mit 72 Stimmen, Fröbel mit 70 Stimmen, Kudlich mit 69 Stimmen, Spatz mit 68 Stimmen, Schaffrath mit 67 Stimmen, Uhland mit 62 Stimmen, Rühl mit 58 Stimmen.

Der Vorsitzende fordert die Genannten auf, sich sogleich zu constituiren.

Der Vorsitzende wiederholt die Anzeige über die nächste Sitzung und deren Tagesordnung.

Die Sitzung wird 6¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Löwe.

Der Schriftführer:

Boczek.

Verzeichniß

der in der zweihundertvierunddreißigsten öffentlichen Sitzung vom 13. Juni übergebenen Petitionen.

1) Adresse, Anerkennung, Aufrechthaltung und Schutz der Reichsversammlung betreffend, von den Bewohnern von Moosbach und Umgegend (bayerische Oberpfalz).

2) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Waldfischbach in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch den Abgeordneten Gulden.

3) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Heltersberg in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch Denselben.

4) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Geiselberg in der bayerischen Rheinpfalz, übergeben durch Denselben.

5) Vertrauensadresse des Centralvereins der Kreise Bitterfeld und Delitzsch (Pr. Sachsen), worin derselbe Namens der Vereine für Wahrung der Volksrechte zu Delitzsch, Eilenburg, Großwölkau, Gollme, Roitzsch, Pouch, der Bürgervereine zu Brehna, Bitterfeld, Gräfenhainchen, Düben, Zörbig, der Arbeitervereine zu Delitzsch, Zörbig und des Verfassungsvereins zu Quetz ausspricht: „daß sie die Nationalversammlung auch jetzt noch als ihre einzige wahre und gesetzmäßige Vertretung anerkennen und ihr völligen Gehorsam geloben," überreicht durch den Abgeordneten Reinstein.

6) Adresse von 1349 Einwohnern der Kreise Bitterfeld, Delitzsch und des Saalkreises im preußischen Herzogthum Sachsen für Anerkennung der Reichsverfassung, überreicht vom Abgeordneten Reinstein.

7) Adresse gleichen Betreffs von Rath, Stadtverordneten und Bürgern der Stadt Altona.

8) Adresse gleichen Betreffs aus dem Kreise Niederung in Ostpreußen, d. d. Kaukehmen.

9) Adresse gleichen Betreffs von 1805 Einwohnern des Kreises Grevenbroich, übergeben durch den Abgeordneten Wesendonck.

10) Adresse gleichen Betreffs von einer Volksversammlung zu Dalmenhorst (Oldenburg), überreicht durch den Abgeordneten Mölling von Jever.

11) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern aus dem Kirchspiel Dubeningken, Regierungsbezirks Gumbinnen, übergeben durch den Abgeordneten Simon von Trier.

12) Adresse gleichen Betreffs von dem constitutionellen Verein zu Schwetz, überreicht durch Denselben.

13) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern zu Jever, überreicht von den Abgeordneten v. Buttel von Oldenburg und Mölling von Jever.

14) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine, dem Bürgervereine, dem Arbeitervereine und dem Commando der Bürgerwehr zu Emden, überreicht durch den Abgeordneten Simon von Trier.

15) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgermeistern, Adjuncten und Gemeinderäthen aus dem Landcommissariatsbezirke Landau, d. d. Edenkoben.

16) Adresse gleichen Betreffs von Bürgermeister, Gemeinderathsgliedern und Bürgern der Gemeinde Godramstein, Cantons Landau in der Pfalz, überreicht durch den Abgeordneten Umbscheiden.

17) Adresse gleichen Betreffs von dem deutsch-patriotischen Vereine zu Redwitz (Oberfranken), überreicht durch den Abgeordneten Blumröder.

18) Petition einer am Himmelfahrtsfeste zu Eisennach stattgefundenen Volksversammlung um Erlaß eines allgemeinen Volkswehrgesetzes.

19) Adresse für Anerkennung der Reichsverfassung von den verbündeten Volksvereinen zu Marktbreit, Seegnitz, Obernbreit und Enheim in bayerisch Unterfranken, übergeben von dem Abgeordneten Geigel.

20) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern der Kreisstadt Wohlau und des Landkreises Wohlau in Preußisch-Schlesien (260 Unterschriften), überreicht durch den Abgeordneten Max Simon.

21) Adresse gleichen Betreffs von Einwohnern zu Gumbinnen.

22) Gleiche Adresse aus dem Wahlbezirke Stirnlaucken.

23) Gleiche Adresse aus dem Wahlbezirke Rohrfeld.

24) Gleiche Adresse aus Wilkrosden.

25) Gleiche Adresse von Bürgern zu Plicken und Umgegend.

26) Adresse gleichen Betreffs von den Einwohnern der Stadt Graudenz und Umgegend.

27) Adresse für Festhaltung an der Reichsverfassung von den Bürgern zu Biedenkopf.

28) Adresse gleichen Betreffs von den Bürgern zu Siegen.

29) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksrathe zu Wetter.

30) Adresse, die Bitte enthaltend: „das deutsche Volk zum Kampfe gegen die renitenten Regierungen unverzüglich aufzurufen," von einer von sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums Sigmaringen vertretenen Volksversammlung, d. d. Gammertingen.

31) Dank-, Ergebenheits- und Vertrauens-Adresse an die nach Stuttgart übersiedelte Nationalversammlung von dem Volksvereine zu Urach.

32) Adresse von dem Volksvereine zu Horb, wodurch derselbe erklärt, das schon früher abgegebene Versprechen, „mit Gut und Blut für die Verfassung einzustehen," jetzt durch die That zu bekräftigen, sobald der Ruf der Reichsregentschaft ergehe.

33) Adresse gleichen Inhalts von dem Märzvereine zu Oethlingen, Oberamts Kirchheim, übergeben durch den Abgeordneten Eisenlohr.

34) Adresse der Bürgerwehr zu Calw, worin dieselbe die Nationalversammlung und Reichsregentschaft anerkennt, und erklärt, für sie gegen jeden Feind bewaffnet in die Schranken zu treten.

35) Adresse für Festhaltung und energische Durchführung der Reichsverfassung von dem Volksverein zu Eßlingen.

36) Adresse, die Anerkennung der Nationalversammlung und der Reichsregentschaft aussprechend, von der Bürgerwehr zu Heilbronn.

37) Adresse gleichen Betreffs von einer zu Stuttgart stattgefundenen Versammlung von 34 Jugendvereinen Schwaben's.

38) Dank-, Vertrauens- und Ergebensadresse von den Bürgern zu Emden.

39) Adresse, die Anerkennung der Nationalversammlung und Reichsregentschaft aussprechend, von der Bürgerwehr der Stadt Heidenheim.

40) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Kirchheim.

41) Adresse gleichen Betreffs von einer am 25. Mai 1849 zu Abbehausen, im Großherzogthum Oldenburg, stattgefundenen Volksversammlung.

42) Adresse gleichen Betreffs von dem Volksvereine zu Murrhardt.

43) Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von dem Volksvereine zu Wangeroge.

44) Adresse für Festhaltung und Durchführung der Reichsverfassung von den Bürgern zu Jever.

45) Adresse gleichen Betreffs von 992 selbstständigen Bewohnern der Stadt Landsberg a. d. W.

46) Adresse, Anerkennung der Nationalversammlung und ihrer Beschlüsse enthaltend, von der Bürgerwehr-Mannschaft zu Kappel.

47) Adresse gleichen Betreffs von dem Reformvereine in Cannstadt.

48) Adresse, Anerkennung der Nationalversammlung und der von ihr gewählten Reichsregentschaft aussprechend, von dem Volksvereine und Bürgerwehrvereine zu Weil, der Stadt, den Volksvereinen zu Magstadt, Merklingen, Dätzingen, Heimsheim, Ostelsheim und den Bürgerwehrmännern zu Hausen a. d. W., übergeben durch den Abgeordneten Fetzer.

49) Adresse, Aufforderung, auf der jetzt betretenen Bahn fortzuschreiten enthaltend, von dem Volksvereine zu Knittlingen.

50) Adresse, das Versprechen enthaltend, mit Gut und Blut für Durchführung der Reichsverfassung einzustehen, von dem Volksvereine zu Steinheim.

51) Adresse, Anerkennung der Nationalversammlung und der Reichsregentschaft aussprechend, von den sechs demokratischen Vereinen der Stadt Ulm.

52) Adresse gleichen Betreffs von der Bürgerwehr der Stadt Buchau.

53) Adresse gleichen Betreffs von dem Märzvereine zu Rottweil.

54) Adresse, die Versicherung enthaltend, „zur Nationalversammlung zu halten mit Wort und That, und zu kämpfen für Deutschland's Freiheit," von dem Volksvereine der Kupferzeller Ebene, d. d. Kupferzell, übergeben durch den Abgeordneten Rödinger.

Beilage A. zum Protokoll der 234. öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1849.

„Herr Präsident!

Der Unterzeichnete, obschon er gegen die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart gestimmt hat, ist derselben sogleich hierher gefolgt, und hat den bisherigen Sitzungen angewohnt; nach der Wendung der Dinge aber, welche in der gestrigen Sitzung aus Anlaß der Ansprache des würtembergischen Ministeriums an das würtembergische Volk eingetreten ist, — eines Ministeriums, das in den schwierigsten Verhältnissen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernommen, und nach der Ueberzeugung des Unterzeichneten sich um das Vaterland wohlverdient gemacht hat, — nach dieser Wendung der Dinge hält sich der Unterzeichnete, als würtembergischer Staatsbürger, in seinem Gewissen für verpflichtet, seinen Austritt aus der Nationalversammlung hierdurch zu erklären.

Stuttgart, den 9. Juni 1849.

Hochachtungsvoll

Friedr. Federer."

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

DATE DUE

BOOK CARD
DO NOT REMOVE
A Charge will be made
if this card is mutilated
or not returned
with the book
GRADUATE LIBRARY
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ANN ARBOR, MICHIGAN

GL

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02263 6776